www.facebook.com/groups/med.history

CORPUS FONTIUM HISTORIAE BYZANTINAE

CONSILIO SOCIETATIS INTERNATIONALIS STUDIIS BYZANTINIS PROVEHENDIS DESTINATAE EDITUM

VOLUMEN XXXVIII

SERIES BEROLINENSIS

EDIDERUNT
H.-G. BECK † · A. KAMBYLIS · R. KEYDELL †

WALTER DE GRUYTER
BEROLINI ET NOVI EBORACI MMII

DEMETRII CHOMATENI PONEMATA DIAPHORA

RECENSUIT
GÜNTER PRINZING

WALTER DE GRUYTER
BEROLINI ET NOVI EBORACI MMII

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

♾ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Demetrii Chomateni Ponemata diaphora / rec. Günter Prinzing. –
Berolini ; Novi Eboraci : de Gruyter, 2002
(Corpus fontium historiae Byzantinae ; Vol. 38 : Series Berolinensis)
ISBN 3-11-015612-1

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Umschlagsgestaltung: Christopher Schneider
Satz: Arthur Collignon GmbH, Berlin / META Systems, Elstal
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Anuscha Monchizadeh
gewidmet

VORWORT

Der Wunsch nach einer kritischen Neuausgabe des unter dem Titel *Ponemata diaphora* („Verschiedene Arbeiten“) zusammengestellten Aktencorpus’ aus der Amtszeit des Ohrider Erzbischofs Demetrios Chomatenos (1216–1236) ist fast so alt wie die Erstausgabe dieses Werkes, die 1891 in Paris und Rom erschienen ist und noch einige weitere Arbeiten von ihm enthält. Da ihr Editor, Kardinal Jean Baptiste Pitra, im Jahr 1889, noch vor Fertigstellung seiner Ausgabe verstarb, wurde diese postum von Albert Battandier herausgegeben, gilt aber als Pitras Werk. Zu den teils schon früh erkannten Mängeln der gleichwohl verdienstvollen Ausgabe zählt vor allem die unzureichende Berücksichtigung der handschriftlichen Überlieferung (die Ausgabe beruht mit Ausnahme der Akte Nr. 114 allein auf dem *Cod. Monac. gr. 62*). Jedenfalls notierte schon Karl Krumbacher 1897, es sei für „Chomatianos“ im Teubner-Verlag eine „neue Ausgabe in Vorbereitung von W. Heuschkel“ (GBL, S. 610). Das Projekt zerschlug sich jedoch, und eine Neuausgabe wurde desto dringender als Desiderat empfunden, je deutlicher bei der Beschäftigung mit dem Aktencorpus, für dessen Texte man sich zunehmend stärker interessierte, die Unzulänglichkeiten der Erstausgabe hervortraten.

Was nun immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf die Akten, zu denen auch die Briefe des Erzbischofs zählen, lenkt, ist zum einen die Tatsache, daß wir es hier mit einer nahezu einzigartigen Sammlung kirchlicher Rechtsprechung aus der byzantinischen „Provinz“ zu tun haben. (Das allein hätte wohl schon ausgereicht, um die Rechtshistoriker des öfteren für diese Texte zu interessieren, doch hatte auch deren hohe inhaltliche Qualität schon vor Pitras Erstedition den Ruf des Chomatenos begründet, ein exzellenter Kanonist gewesen zu sein, vgl. Zhishman, Eherecht, S. 47, Anm. 1). Zum anderen konfrontieren uns diese Texte auf komplexe, faszinierende Weise mit der Lebenswirklichkeit innerhalb und außerhalb des weitreichenden Ohrider Sprengels. Sie stellen daher für eine ganze Reihe weiterer historischer Forschungsfelder eine Quelle ersten Ranges dar, besonders für die Kirchen-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte im Machtbereich der epirotischen Herrscher der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber auch allgemein für die Geschichte der damaligen „epirotisch-nikäischen und … griechisch-slavischen Beziehungen“, was Georg Ostrogorsky (Geschichte, S. 348) mit Recht betont hat. So erklärt es sich, daß ich um 1975 den – aus heutiger Sicht fast verwegen anmutenden – Plan faßte, das Gesamtwerk des Chomatenos, möglichst ausführlich kommentiert, neu herauszugeben. Dabei stand von vornherein fest, daß nach Klärung des Überlieferungsstandes des Gesamtwerks zunächst die Neuausgabe der *Ponemata diaphora* in Angriff zu nehmen

sei. Mit der vorliegenden Publikation kann nun endlich dieser Teil des ursprünglichen Vorhabens und zugleich damit die Überarbeitung und Ergänzung meiner bisher noch größtenteils unveröffentlichten, von Jadran Ferluga betreuten Habilitationsschrift „Die *ponemata diaphora* des Demetrios Chomatenos (Chartophylax und Erzbischof von Ohrid 1215–1236). Einleitung zum Gesamtcorpus, kritische Edition der Akten Nr. 1–77 sowie Auswertung im Rahmen der Verwaltungsgeschichte von Epeiros 1205–1230“, Münster 1980, als abgeschlossen gelten. (Der letztgenannte Abschnitt erschien in den *Epeirotika Chronika* 24, 1982 und 25, 1983).

Freilich hatte es sich im Lauf der Zeit als notwendig erwiesen, den Plan einer umfassenden Kommentierung des Aktencorpus’ zugunsten einer Beschränkung auf bestimmte, überwiegend historische Aspekte (Biographie des Autors, Chronologie der Akten, Klärung der Struktur des Akten-Corpus u. a. m.) aufzugeben. So bleibt diesbezüglich, allein schon aus rechtshistorischer Sicht, zweifellos noch viel zu tun. Es wird aber der künftigen Forschung, wie ich hoffe, von Nutzen sein, eine Orientierungshilfe über die bisher schon geleistete Arbeit in den Literaturangaben zu finden, die der Inhaltsanalyse (bzw. den Regesten) zu jeder einzelnen Akte in Kap. VI.1 dieser Arbeit beigegeben sind. Den „Redaktionsschluß“ hierfür, wie auch für die gesamte Arbeit, bildet zumeist das Jahr 1997, nur in wichtigen Einzelfällen wurden auch später erschienene Titel noch mit eingearbeitet. Von zwei Sekundärwerken, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnten, seien hier aber wenigstens die Titel genannt: Kyrillos Katerelos, Η κανονική δικαιοδοσία του Οικουμενικού πατριαρχείου επί των επαρχιών του δεσποτάτου της Ηπείρου κατά την περίοδο 1204–1235, Thessalonike 1995. – Jovan Belčovski, Ohridskata arhiepiskopija od osnovaneto do padjanjeto na Makedonija pod turska vlast, Skopje 1997. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß in Abstimmung mit dem Herausgeber, Athanasios Kambylis, aus arbeitsökonomischen Gründen darauf verzichtet wurde, den sprachlichen Aspekten der Texte ein eigenes Kapitel in den Prolegomena zu widmen und der Ausgabe einen *Index graecitatis* beizugeben. Beides bleibt einer von mir projektierten, späteren Abhandlung vorbehalten.

Bei der Arbeit an der vorliegenden Ausgabe habe ich von vielen Seiten Hilfe und Unterstützung erfahren. Jadran Ferluga hat seinerzeit mit regem Interesse und kritischer Diskussion die Entstehung der erwähnten Habilitationsschrift verfolgt und im Münsteraner Seminar für Byzantinistik für günstigste Arbeitsbedingungen gesorgt. Zu gleicher Zeit hatte auch Athanasios Kambylis (Hamburg) sein großes Interesse daran bekundet, die künftige Edition im Rahmen der von ihm herausgegebenen Berliner Serie des *Corpus Fontium Historiae Byzantinae* zu veröffentlichen. So hat er von Anfang an meine Arbeit mit Rat und Tat unterstützt, nicht zuletzt als auswärtiger Gutachter beim Habilitationsverfahren. In der Folgezeit hat er sich mit nie versiegender

Geduld der Mühe unterzogen, die Überarbeitung und Ergänzung des Werks, insbesondere den Fortgang der editorischen Arbeit in allen Phasen mit seinem philologischen Scharfsinn stets fördernd zu begleiten. Sichtbares Zeugnis dessen sind seine zahlreichen, im kritischen Apparat ausgewiesenen Korrekturen und Konjekturvorschläge, doch verdanke ich der Kooperation mit ihm weit mehr, als es diese Zeilen anzudeuten und auszudrücken vermögen.

Am Institut für neutestamentliche Textforschung, Münster, habe ich zu Beginn des Projekts, vermittelt durch Christian Hannick (jetzt Würzburg), nahezu alle Kataloge griechischer Handschriften einsehen können. Im Mai 1978 hat Dieter Simon im Rahmen seines Frankfurter Seminars mit mir als Gast einige Akten (anhand meiner noch provisorischen Neuedition) aus rechtshistorischer Sicht behandelt, was mir als Fachfremdem hilfreiche Erkenntnisse für das Verständnis dieser wie auch weiterer Texte aus dem Aktencorpus vermittelt hat. Ludwig Burgmann und Andreas Schminck (Frankfurt) haben mir jederzeit bereitwillig rechts- und überlieferungsgeschichtliche Auskünfte gegeben und mich auch mit Xerokopien einiger schwer erreichbarer Chomatenos-Handschriften versorgt, die in der Mikrofilm-Sammlung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtgeschichte archiviert sind. Weitere wertvolle Hinweise, die Fragen zu bestimmten Handschriften und ihrer Datierung, zu paläographischen Problemen, Kopisten und Pseudepigrapha oder zur *recensio* betreffen, stammen von Charles Astruc (Paris), Marie Theres Fögen (Frankfurt), Ernst Gamillscheg (Wien), Dieter Harlfinger (Hamburg), Otto Kresten (Wien), Diether Roderich Reinsch (Berlin), Erich Schilbach (Schnaitsee) sowie Martin Sicherl (Münster). Allen Genannten, besonders aber Athanasios Kambylis, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Vielfach zu danken habe ich auch all den Handschriftenabteilungen in- und ausländischer Bibliotheken (darunter die Bayerische Staatsbibliothek, in der ich den oben erwähnten Chomatenos-Codex *in situ* studieren konnte) und ihren leitenden Kräften, die mir Mikrofilme, Xerokopien oder Fotos der Handschriften zukommen ließen und verschiedene Auskünfte erteilten.

Im Rahmen der von Erich Trapp (Bonn) geleiteten Arbeiten am „Lexikon zur byzantinischen Gräzität" hat Astrid Steiner-Weber die Erstfassung einer Liste des *Index verborum memorabilium* erstellt, während die Erstfassung des *Index nominum propriorum* auf meinen früheren Assistenten, Klaus-Peter Todt, zurückgeht. Mein derzeitiger Assistent, Lars Hoffmann, hat nicht nur manches versteckte Zitat, u. a. durch die Suche im TLG, entdeckt, sondern mich auch – ebenso wie meine studentischen Hilfskräfte Anja Holtmeier, Silke Berndsen, Stefan Albrecht und Christian Wolleck – in der Endphase beim Korrekturlesen der Hauptteile und der mühevollen Endredaktion der Indices überaus tatkräftig unterstützt. Ihnen allen, sowie Sunhild Kohz als Zeichnerin der beigegebenen Karte, danke ich aufrichtig für ihre engagierte Mitarbeit und Hilfe.

Die Drucklegung der Arbeit wurde, was dankbar vermerkt sei, durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert. Dem Verlag Walter de Gruyter und seinen Mitarbeitern, vor allem Gudrun Jurrat und Andreas Vollmer, danke ich ganz besonders für die hervorragende, geduldig und umsichtig erfolgte Betreuung des diffizilen Drucks.

Am meisten zu danken aber habe ich meiner Frau Anuscha, der ich dieses Werk widme. Denn sie hat nicht nur an der Münsteraner Erstfassung und späteren Teilen der Arbeit, so noch am Index, aktiv mitgewirkt, sondern auch (zusammen mit unserem Sohn Anatol) für den Herrn Chomatenos mit Geduld und Verständnis manche Entbehrungen auf sich genommen.

Mainz, im Januar 2002 Günter Prinzing

INHALT

Vorwort VII

PROLEGOMENA

I. Demetrios Chomatenos. Zu seinem Leben und Wirken 3*
1. Herkunft und Familie 3*
2. Tätigkeit als „Ohrider“ Apokrisiar in Konstantinopel . 5*
3. Chartophylax des Erzbistums Bulgarien (Ohrid) 10*
4. Chomatenos im Amt des Erzbischofs von Bulgarien (Ohrid) 14*
4.1. Wahl und Ernennung 14*
4.2. Sein Wirken in kirchenpolitischer Hinsicht 15*
4.3. Chomatenos in seiner Erzdiözese. Zur Bedeutung und Bewertung seiner bischöflichen Tätigkeit 28*
Anhang: Χωματηνός oder Χωματιανός? Zum Patronym des Demetrios 41*

II. Überblick über Gliederung und Bestand des Gesamtwerkes . . 46*
1. Abgrenzung der *Ponemata diaphora* von den übrigen Schriften 46*
2. Verzeichnis der juristisch-kanonistischen Einzelschriften, Erotapokriseis, Katechesen und der Kirchendichtung 47*
2.1. Juristisch-kanonistische Einzelschriften 47*
2.2. Erotapokriseis 48*
2.3. Katechesen 50*
2.4. Kirchendichtung 50*
3. Das Stifterepigramm aus Ohrid 51*
4. Metrische Siegellegende 52*

III. Dubia 53*

IV. Pseudepigrapha 55*
1. Fehlzuweisungen in den Handschriften 55*
2. Fehlzuweisungen in der Sekundärliteratur 58*

V. Vernichtete oder verschollene Handschriften 60*

VI. Die *Ponemata diaphora* 62*
1. Einzelanalyse der Akten Nr. A-PNB/1–152 . . . . . . 64*
2. Zusammensetzung und Gliederung der *Ponemata diaphora* nach formalen, chronologischen und sachlich-inhaltlichen Kriterien 269*

VII. Die handschriftliche Überlieferung der *Ponemata diaphora* 308*
1. Beschreibung der Handschriften 308*
2. Das Verhältnis der Handschriften zueinander (*recensio*) 326*
2.1. Akten Nrn. 1–77: Hss. MESC 327*
2.2. Akte Nr. 18 (Brief an den Bruder Stefan): Hss. ME HIJKoN_1Sm 335*
2.3. Akte Nr. 50 (Synodalentscheid): Hss. P und ME 339*
2.4. Akte Nr. 109 (Brief an Kyr Georgios [Bardanes?]): Hss. M und R_1T_2 . . . . 340*
2.5. Akte Nr. 114 (zweiter Brief an Germanos II.): Hss. O und M 341*
2.6. Akte Nr. 119 (Brieflicher Bußbescheid): Hss. M und Ba_1 . . . . 342*
Anhang: Liste aller derzeit bekannten und lokalisierbaren Handschriften mit Werken des Demetrios Chomatenos . . . 343*

VIII. Zur Entstehung von Pinax und Überschriften 346*

IX. Zur vorliegenden Ausgabe 353*

X. Bisherige Teil- oder Gesamtausgaben der *Ponemata diaphora* und Übersetzungen 357*

Verzeichnis der Abkürzungen 366*

Karte: Das Erzbistum Achrida (Ohrid) unter Chomatenos und benachbarte Metropolien des Patriarchats von Konstantinopel 387*

TEXT

Tabula notarum 2
Pinax 5
Ponemata diaphora A-PNB/1–152 19

INDICES

Index nominum propriorum 465
Index verborum ad res Byzantinas spectantium 485
Index verborum memorabilium 517
Index locorum 521

Tafeln I–III 533

PROLEGOMENA

I. DEMETRIOS CHOMATENOS. ZU SEINEM LEBEN UND WIRKEN

1. Herkunft und Familie

Zeitpunkt und Ort der Geburt sowie die Eltern des späteren Erzbischofs sind uns unbekannt.[1] Nehmen wir an, daß er bald nach 1236[2] gestorben ist, dann dürfte sein Geburtsjahr frühestens um die Mitte,[3] vermutlich aber im dritten Viertel des 12. Jh.s anzusetzen sein. Allerdings haben wir aus dieser Zeit noch keinen klaren Beleg über die Existenz einer Familie, der unser Chomatenos/Chomatianos zuzuordnen wäre.

Der bis jetzt früheste uns bekannte – und zugleich etwas näher faßbare – Träger dieses Namens, der Patriarchats-Logothet Ioannes Chomatenos, war einer der Unterzeichner des Synodaldekrets über die Absetzung des Patriarchen Dositheos im September 1191.[4] Weitere Nachrichten über ihn fehlen, so daß sich die Verwandtschaft zwischen ihm und Demetrios nicht beweisen läßt.[5] Ich halte sie jedoch für durchaus wahrscheinlich, denn es dürfte kaum

---

1 Allein aus dem Namen läßt sich eine gelegentlich (zuletzt noch von Podskalsky, Theol. Literatur, 296) behauptete kleinasiatische Herkunft nicht erschließen, vgl. unten den Anhang zu diesem Kapitel.

2 Aus diesem Jahr stammt die Chomatenos-Akte mit der spätesten, zweifelsfrei erschließbaren Datierung, Nr. 106/ΡϚ, vgl. unten S. 217*. Die Akte mit dem spätesten terminus ante quem (1238) ist allerdings Nr. 91/ϟΑ; diese ist aber sehr wahrscheinlich früher, nämlich vor oder um 1220 abgefaßt, da sie am Anfang einer eigenen Sachgruppe innerhalb der Akten steht und somit kaum später als Nr. 94/ϟΔ zu datieren sein dürfte (vgl. die Ausführungen in Kap. VI.2. zur sachlichen, formalen und chronologischen Ordnung der Chomatenos-Akten).

3 Stiernon, Dem. Chom., Sp. 199.

4 Papadopulos-Kerameus, Ἀνάλεκτα, 370 und Darrouzès, Recherches, 530 (vgl. auch ebenda S. 173 Anm. 4 sowie ders., Réponses, 331). Zum Amt des Patriarchats-Logotheten s. Darrouzès, Recherches, S. 359 ff.; zu Patriarch Dositheos vgl. Brand, Byzantium, 100 f. und zu seiner Absetzung auch Dölger/Wirth, Kaiserregest Nr. 1605 a.

5 Darrouzès, Recherches, 173 Anm. 4 und Réponses, 331 f. erwägt – rein hypothetisch –, ob nicht Ioannes Chomatenos mit dem späteren Bischof Ioannes von Kitros zu identifizieren sei; Darrouzès möchte damit die von ihm nachgewiesene Vermengung der Erotapokriseis des Demetrios Chomatenos mit denen des Ioannes von Kitros erklären. Mir scheint diese Überlegung nicht sehr überzeugend zu sein, denn der Grund für die Vermengung der genannten Schriften liegt m. E. im gleichbleibenden Fragesteller, dem Metropoliten Konstantinos Kabasilas von Dyrrhachion (vgl. zu ihm unten Anm. 11). Bestärkt wird meine Vermutung, wie es scheint, nun auch durch den begründeten Vorschlag, Ioannes von Kitros mit Ioannes Sekuntenos (PLP Nr. 25232) zu identifizieren, s. B. Katsaros, Ὁ ἐπίσκοπος Κίτρους Ἰωάννης, in: Ἐπιστημονικό Συνέδριο „Ἡ Πιερία στά βυζαντινά καί νεώτερα χρόνια", Thessalonike 1999, 127–148. – Vgl. auch unten Anm. 40.

zufällig sein, daß zwei Träger gleichen Namens[6] etwa um die gleiche Zeit am Amtssitz des Patriarchen tätig waren (vgl. unten). Ein anderer früher Träger dieses Patronyms ist ein nur sphragistisch, nämlich durch ein in die 2. Hälfte des 12. Jh.s datiertes Bleisiegel der Sammlung Seyrig belegter Theodoros Chomatenos, über den wir noch weniger wissen als über den erwähnten Ioannes Chomatenos.[7]

Was nun die engere Familie des Demetrios Chomatenos betrifft, so ist festzustellen, daß lediglich in den *Ponemata diaphora* (= *Pon. diaph*). einige wenige Anhaltspunkte über sie zu finden sind: An einen ansonsten nicht näher bekannten Bruder namens Stephanos ist ein Brief des Demetrios adressiert (Nr. 18/ΙΗ), in dem er seinem Bruder Auskunft zu einem eherechtlichen Problem erteilt. Dem Würdenepitheton μεγαλοδοξότατος nach zu urteilen, mit dem Demetrios seinen Bruder anredet, scheint Stephanos eine Persönlichkeit in nicht unbedeutender Position im weltlichen – aber nicht unbedingt staatlichen – Bereich gewesen zu sein.[8] Weitere Informationen über ihn lassen sich dem Brief nicht entnehmen.

Von einem Vetter (ἐξάδελφος) des Demetrios namens Konstantinos erfahren wir schließlich durch das an ihn gerichtete Responsum Nr. 115/ΡΙΕ. Auch hier beschränkt sich der Inhalt allein auf die vom Adressaten angeschnittene kanonistische Problematik. So böte wiederum nur das Würdenepitheton, das diesmal πανυπερτιμότατος lautet, den einzigen zusätzlichen Hinweis zu einer näheren Bestimmung dieses Verwandten des Erzbischofs.[9] Im Hinblick darauf, daß der Positiv dieses Epithetons, also (παν)ὑπέρτιμος, zu dieser Zeit und auch später meist Metropoliten bezeichnet,[10] könnte man an den Metropoliten Konstantinos Kabasilas von Dyrrhachion denken.[11]

---

6 Vgl. zur Frage der Namensform den Anhang zu diesem Kapitel.

7 J.-C. Cheynet/Cécile Morrisson/W. Seibt, Les sceaux de la collection Henri Seyrig, Paris 1991, 197 f., Nr. 297. Die Schreibweise des Patronyms ist eindeutig.

8 Vgl. Nr. 18_3 und zum Inhalt des Briefes die unten, S. 81* angeführte Literatur. – Zhishman, Eherecht, 303 f. und 341 Anm. 2 identifiziert den Adressaten irrig mit dem serbischen König Radoslav. Richtig dagegen Pitra, Sp. 731 (Anm. 3). Zu dem genannten Würdenepitheton vgl. etwa Prinzing, Studien II, 87 (Anm. 219). Zur Datierung des Briefes in die „kaiserliche" Zeit vgl. ebenfalls unten, S. 304*.

9 Nr. 115_2. Vgl. zum Inhalt des Briefes und zur Datierung (ab Mitte 1228) unten S. 231* u. 305*.

10 Vgl. Beck, Kirche, 68; Dölger, Schatzkammern, Nr. 120, S. 331; Ahrweiler, Smyrne, 104 u. 107.

11 Vgl. zu diesem Metropoliten, der höchstwahrscheinlich mit dem späteren Ohrider Erzbischof gleichen Namens (ca. 1254 – nach 1262) identisch ist, J. Gouillard, s. v. Cabasilas (Constantin), in: DHGE 11 (1949) Sp. 13–14, Laurent, Corpus V,3, S. 125, Ducellier, Façade maritime, 205 f., PLP Nr. 10097 sowie Prinzing, s. v. Kabasilas, Konstantin, in: LThK[3] 5 (1996) Sp. 1119; zum Porträt des Erzbischofs in Ohrider Kirchen vgl. unten Anm. 90 sowie Djurić, Fresken, 23, 99, 240 (Anm. 13) u. 275 Anm. 80, Hamann-MacLean, Grundlegung, 174 ff. und M. Angelopulos, Τὸ γενεαλογικὸν δένδρον τῆς οἰκογενείας τῶν Καβασιλῶν, in: Μακεδονικά 17 (1977) 367–395, hier 369 f. – Zu den Erotapokriseis vgl. oben Anm. 5 und unten S. 48*; zur Metropolie Dyrrhachion vgl. unten S. 31*.

Dem steht freilich entgegen, daß Chomatenos im Prooimion zu den Erotapokriseis an Konstantinos Kabasilas eine völlig neutrale Anrede gebraucht,[12] so daß sich zumindest Zweifel bei diesem Identifizierungsversuch ergäben. Da sich außerdem kein weiterer Beleg mehr für die Superlativform des Epithetons finden läßt, halte ich es für wahrscheinlicher, daß im Text ursprünglich das zur gleichen Zeit belegte Wort πανυπερεντιμότατος[13] stand und durch ein Versehen des Kopisten abgeändert wurde. In diesem Fall wäre anzunehmen, daß Konstantinos ein kirchlicher Archon war, nicht jedoch zum Episkopat zählte.

2. Tätigkeit als „Ohrider" Apokrisiar in Konstantinopel

Die Tätigkeit am Patriarchat ist der einzige gesicherte Bestandteil der Biographie des Demetrios Chomatenos aus der Zeit vor 1200, bezeugt durch einen Hinweis des Ioannes Apokaukos, der lange Jahre (seit 1186 spätestens) im Beamtenstab des Patriarchen gearbeitet hatte[14] und seit ca. 1200[15] Metropolit von Naupaktos war. Er schrieb im Jahr 1222 – in der Zeit der kirchenpolitischen Spannung zwischen der epirotischen Kirche und dem ihr entfremdeten Patriarchat in Nikaia – zur Verteidigung des von Patriarch Manuel I. Sarantenos angegriffenen Demetrios Chomatenos u. a. folgendes an den Patriarchen:

„Τοῦτον ἐγὼ τῶν ἑκάστοτε Βουλγαρίας ἀποκρίσεις παρὰ τοῖς πατριάρχαις ποιούμενον ἐγνώρισα ἐκ μακροῦ, ὅτι σου γενεῆφι πρότερος,

---

[12] Vgl. Pitra, Sp. 618.

[13] In einer Akte von 1215 redet Ioannes Apokaukos den Chartophylax am Patriarchat von Nikaia, Metretopulos, als πανυπερεντιμότατος an (s. Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, Nr. 51, S. 107_2 u. die Erläuterungen S. 201), ebenso wie in einer Akte vom Jahr 1219 seinen Freund, den (Patriarchats-)Diakon Euthymios Tornikes, als πανυπερεντιμότατος δεσπότης…καὶ ἀδελφὸς (ed. Papadopulos-Kerameus, in: Βυζαντίς 1 [1909] 8), vgl. zu letzterem Darrouzès, Tornikes u. Malakes, 154, und zu beiden: Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 173 bzw. 265. Das Würdenepitheton, das Apokaukos verwendet, ist eine Steigerung des für die kirchlichen Archonten niederen Ranges üblichen ἐντιμότατος-Titel, s. Darrouzès, Recherches, 123–125. Zwei weitere Belege für das Epitheton aus den Apokaukos-Akten betreffen den einflußreichen Mönch Klemes Monomachos, vgl. Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, Nr. 25, S. 84_5 und Nr. 106 (Überschrift); vgl. dazu auch E. Chrysos, Ἱστορικὰ στοιχεῖα γιὰ τὴν Ἤπειρο σὲ σημείωμα τοῦ κώδικα Cromwell 11, in: Epeir. Chron. 22 (1980) 61 f., Prinzing, Studien II, 96 (Anm. 247 a) und Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 150 und 246.

[14] Wellnhofer, Apokaukos, 6. Die dort erwähnte Synode fand jedoch nicht 1187 statt, sondern bereits 1186, vgl. Grumel Nr. 1168. Diesbezüglich ungenau sind die Angaben bei Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 10, Nicol, Despotate, 78 und Karpozilos, Controversy, 57 f. Richtig aber nun auch Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 60 f.

[15] Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 206. Er amtierte in Naupaktos noch bis März 1232, vgl. ebenda 41 Nr. 205, bes. L. Stiernon, in: REB 28 (1970) 306 sowie Laurent Nr. 1283 (Crit.). Zur Biographie des Apokaukos s. zuletzt Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 39–89 und R(uth) J. M(acrides) s. v. Apokaukos, John, in: ODB 1 (1991) 135.

καὶ εὐσυνέτως ἀπολογούμενον καὶ θαυμαζόμενον ὑπ' ἐκείνων."[16] Übersetzt lautet der Passus: „Ich kannte diesen schon lange (weil ich älter bin als Du)[17] als Apokrisiarios der jeweiligen Erzbischöfe Bulgariens bei den Patriarchen, und zwar als einen, der einsichtig argumentierte und von jenen bewundert wurde."

Meine Übersetzung berücksichtigt die von früheren Interpreten dieses Satzes[18] übersehene Tatsache, daß u. a. mit der Wendung ποιεῖν (od. ποιεῖσθαι) ἀπόκρισιν /ἀποκρίσεις (= Responsa übermitteln; einen Auftrag bzw. Angelegenheiten, Geschäfte erledigen) schon seit frühbyzantinischer Zeit speziell die Funktion eines Apokrisiarios (Geschäftsträger, Nuntius, Legat) umschrieben wird;[19] hieran anknüpfend, stützt sie sich zudem auf die Überlegung, daß ebenso wie die Päpste und die übrigen Patriarchen, einflußreichen Metropoliten und Erzbischöfe[20] durchaus auch die autokephalen Erzbischöfe von Bulgarien (Achrida/Ohrid)[21] Apokrisiarioi an das Patriarchat in Konstantinopel entsandt haben dürften. Zur Absicherung der hier vorgeschlagenen Inter-

---

[16] Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 17, S. 272. Dieser Passus blieb bei Lampropulos, Ἀπόκαυκος, unberücksichtigt.

[17] Leider läßt diese Bemerkung keine Rückschlüsse auf das ungefähre Geburtsdatum des Demetrios Ch. zu, da wir das Geburtsdatum des Patriarchen ebenfalls nicht kennen. Er amtierte 1216–1222, s. Laurent, 27.

[18] Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 58 (hat als erster auf diese Stelle aufmerksam gemacht), vgl. auch Karpozilos, Controversy, 65.

[19] Vgl. J. Pargoire, Apocrisiaire, in: Dict. d'Archéol. Chrét. et de Liturgie, I, Sp. 2538; A. Emereau, Apocrisiaires et apocrisiariat, in: EO 17 (1914/15) 290. – Die Beibehaltung des Ausdrucks mindestens bis in die Zeit des Chomatenos dokumentiert außer dem hier diskutierten Text ein Schreiben Patriarch Manuels I. vom Februar 1222 an Apokaukos und den Erzbischof von Gardikion (= Laurent, Nr. 1230; vgl. dazu auch Nr. 1228), worin der Patriarch den Ausdruck mit Bezug auf seinen Referendarios (dieser Posten entsprach gleichsam einem Apokrisiarios beim Kaiser bzw. Herrscher, s. Beck, Kirche, 103 u. 116) Konstantinos Aulenos verwendet, s. Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 16, 268_{24-28}. Zu den Apokrisiarioi im Osten vgl. auch T. Koev, Die Institution der Apokrisiarioi, in: Études Balkaniques 14,4 (1978) 57–61 und M. Biedermann, in: LexMA 1 (1980) Sp. 758 f.

[20] Vgl. Beck, Kirche, 103. Zur protokollarischen Behandlung der Apokrisiarioi im Patriarchat vgl. Darrouzès, Recherches, 360 f.

[21] Das von Kaiser Basileios II. nach dem siegreichen Abschluß seiner Kämpfe gegen die bulgarisch-makedonischen Zaren Samuel und Ivan Vladislav in den Jahren 1018–1020 privilegierte und als autokephal neu konstituierte byzantinische Erzbistum Bulgarien (Βουλγαρία), dessen Metropole die auf das antike Lychnis (auch: Lychnidos) zurückgehende Stadt Achris bzw. Achrida/Ohrid war, knüpfte mit seinem Namen an das (von seinem letzten Sitz Dristra über Prespa hierher verpflanzte) bulgarische Erzbistum bzw. Patriarchat an (ob und inwieweit es den Status eines kirchlich anerkannten Patriarchats besaß, ist jedoch umstritten, s. besonders die unten angeführte Arbeit von Tarnanides), vgl. Beck, Kirche, 184 ff. (mit älterer Lit.), Ostrogorsky, Geschichte, 250 u. 258, G. Konidares, s. v. Ἀχρίδος, Πατριαρχεῖον καὶ ἀρχιεπισκοπή, in: ΘΗΕ 3 (1969) 541–550, Laurent, Corpus V, 2, S. 317, A. Grabar, Deux témoignages archéologiques sur l'autocéphalie d'une église: Prespa et Ochrid, in: ZRVI 8,2 (1964) 163–168, G. Konidares, Περὶ τὸ ζήτημα τῆς γενέσεως τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ τῶν Notitiarum 3 παρὰ Parthey, in: Ἐπιστημονικὴ Ἐπετ. Θεο-

pretation bzw. Übersetzung eignet sich vorzüglich ein Beleg aus frühbyzantinischer Zeit: Theodoros Anagnostes bezeichnet in seinen kirchengeschichtlichen Fragmenten den Apokrisiarios Anatolios der Kirche von Alexandreia (5. Jh.) als „τὸν τῆς Ἀλεξανδρέων Ἐκκλησίας τὰς ἀποκρίσεις ἐν Κωνσταντινουπόλει ποιούμενον.“[22] Die Ähnlichkeit zwischen den Formulierungen des Theodoros Anagnostes und Ioannes Apokaukos ist frappierend und beseitigt m. E., trotz der großen Zeitspanne, die zwischen den beiden Belegen liegt,[23] jeden Zweifel an der Funktion des Chomatenos als Apokrisiarios; sie erweist zugleich die bisherige Interpretation des obigen Apokaukos-Zitats,[24] Chomatenos sei als Patriarchats-Notar oder Chartophylax mit der Abfassung von Schreiben der Patriarchen an die Erzbischöfe von Ohrid befaßt gewesen, als unhaltbar.[25] Somit ist es hier erstmals gelungen, einen Apokrisiarios der Ohrider Erzbischöfe am Patriarchat namhaft zu machen.[26]

Das Apokaukos-Zitat läßt im übrigen erkennen, daß Chomatenos mindestens über einen Wechsel im Amt der Erzbischöfe von Ohrid wie auch der Patriarchen von Konstantinopel hinweg Apokrisiarios war. Soweit uns die jeweiligen Amtsjahre vor 1200 bekannt sind,[27] können wir daraus schließen,

λογ. Σχολ. Παν. Ἀθηνῶν 16 (1968) 221–275, Tarnanides, Διαμόρφωσις, 82 und 110, A. de Santos Otero, s. v. Bulgarien I, in: TRE 7 (1981) 364–372 (Lit.) sowie Podskalsky, Theol. Literatur, 68–72. Zur Stadtgeschichte Ohrids im Mittelalter (unter Einschluß der Geschichte des Erzbistums) s. zuletzt A. K(azhdan)/A(nnabel) J. W(harton)/G(ordana) B(abić), s. v. Ohrid, in: ODB 3 (1991) 1514 f. und G. Prinzing, s. v. Ohrid, in: LexMA 6 (1993) Sp. 1376–1380 bzw. s. v. Achrida in: LThK^3 1 (1993) Sp. 115 mit weiteren Nachweisen.

22 Theodoros Anagnostes, Kirchengeschichte, hrsg. v. G. Chr. Hansen, Berlin 1971, 99_{5-6} (bzw. Migne PG 86, Sp. 217 D); vgl. auch Pargoire, Apocrisiaire (wie Anm. 19), Sp. 2542 und A. Emereau, Les apocrisiaires en Orient, in: EO 17 (1914/15) 544, die die Stelle zitieren. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, daß Anatolios Apokrisiarios am Kaiserhof war.

23 Vgl. aber auch oben Anm. 19 (Hinweis auf den Referendarios Aulenos).

24 Vgl. Anm. 18.

25 Die Abfassung kanonistischer Apokriseis war im übrigen nicht Aufgabe der Notare, die dem Chartophylax unterstanden, sondern oblag diesem selbst; das war aber nicht seine einzige Aufgabe, vgl. Darrouzès, Recherches, 334–352 (zum Chartophylax), 379–385 (zu den Notaren) und 509–511 (zu den ἀποκρίσεις). Folgte man Tomadakes, so wäre zu fragen: Warum charakterisiert Apokaukos dann Chomatenos nicht deutlicher als Chartophylax und wieso spricht er nur von Apokriseis an die Erzbischöfe von Bulgarien?

26 Für die breite Rezeption dieser Erkenntnis vgl. Ruth Macrides, s. v. Chomatenos, Demetrios, in: ODB 1 (1991) 426, Rek, Chomatian, 104 und Angold, Church, 240. – Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß wir bislang auch nur über einen singulären Beleg für einen Referendarios Ioannes der Ohrider Kirche (aus der 2. Hälfte des 13. Jh.s) verfügen, s. Hamann-MacLean, Grundlegung, 292–293 und besonders Djurić, Fresken, 21 f. u. 239 Anm. 12, der vermutet, daß dieser Ioannes mit dem Chartophylax Ioannes Pediasimos identisch ist; vgl. zu diesem auch unten S. 40*. – Die Belege fließen für die Ohrider Kirche leider viel spärlicher als für die Konstantinopels!

27 Das Datum 1200 ist gegeben durch die um diese Zeit erfolgte Ernennung des Ioannes Apokaukos zum Metropoliten von Naupaktos (s. oben).

daß Chomatenos spätestens unter Erzbischof Konstantinos Bukinator (nach 1170, abgelöst durch Ioannes Kamateros vermutlich in der Zeit zwischen 1195 und 1203)[28] bzw. Patriarch Georgios II. Xiphilinos (1191–1198) diesen Posten eingenommen haben muß, vielleicht aber auch schon vorher.

Es wäre allerdings voreilig, aus der Funktion des Chomatenos nun abzuleiten, er müsse aus Ohrid stammen oder dort aufgewachsen sein. Soweit wir die Erzbischöfe Ohrids in der 2. Hälfte des 12. Jh.s kennen,[29] zählten sie vor ihrer Ernennung zum Klerus oder zur Beamtenschaft der Hauptstadt, d. h. sie konnten vor ihrer Reise nach Ohrid ihren Apokrisiarios aus dem Klerus der Hauptstadt auswählen. (Das spräche – nebenbei bemerkt – wiederum für die Verwandtschaft „unseres“ Chomatenos mit dem oben [s. Abschnitt I.1] erwähnten Patriarchats-Logotheten Ioannes Chomatenos).

Über die Voraussetzungen, die Chomatenos im einzelnen für die Tätigkeit als Apokrisiarios mitbringen mußte, können wir nur soviel sagen, daß ein Apokrisiarios den Weihegrad eines Diakons besitzen mußte, was wiederum bedeutet, daß er bei Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt war.[30] Sicher anzunehmen ist aber auch, daß er zuvor doch mindestens die für seine „Laufbahn“ notwendige byzantinische Standardausbildung erhalten hatte, die aus der hauptsächlich an der klassischen Bildung orientierten und nur am Rande die „Theologie“ mit berücksichtigenden ἐγκύκλιος παιδεία bestand. Die unklare Struktur des byzantinischen Bildungswesens, in dem Privatunterricht und Selbststudium eine wichtige Rolle spielten, läßt hier aber kaum Mutmaßungen über die näheren Modalitäten der Bildungsvermittlung zu, da es insbesondere keine reglementierten, spezifisch theologischen Bildungsgänge des angehenden höheren Klerus gab[31] und wir auch keinen ausdrücklichen Hinweis auf einen von Chomatenos absolvierten, speziellen Unterricht besitzen.[32] Allenfalls könnte eine Stelle aus dem sehr literarisch-gelehrten Prooi-

[28] Vgl. Laurent, Corpus, V,2, Nr. 1496, S. 324 u. Nr. 1497, S. 325.

[29] Vgl. den Überblick bei Snegarov, Istorija I, 205 f., ferner Stiernon, Notes I; Laurent, Corpus, V, 2, Nr. 1496 u. Nr. 1497; außerdem unten Anm. 66 f.

[30] Vgl. Beck, Kirche, 79 u. 103.

[31] Vgl. zum Problem der „theologischen“ Schulen zusammenfassend G. Podskalsky, Theologie und Philosophie in Byzanz, München 1977, 48–64, wo auch die allgemeine Literatur zum Schulwesen in Byzanz mit eingearbeitet ist; ferner Beck, Byz. Jahrtausend, 169–172, Katsaros, Ἰωάννης Κασταμονίτης, 163–209 und Magdalino, Manuel I, 327–330 (zur sog. „Patriarchats-Schule“). Zur ἐγκύκλιος παιδεία vgl. F. Fuchs, Die höheren Schulen von Konstantinopel im Mittelalter, Amsterdam 1964 (ND d. Ausgabe 1926), 41–45 und Magdalino, op. cit., 330.

[32] Der Hinweis von Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 42 (vgl. auch 203) auf eine Stelle in einem der Briefe des Apokaukos an Chomatenos (Papadopulos-Kerameus, Συμβολή, Nr. 7, 248_{2-10} [wohl aus dem Jahr 1220], die den gemeinsam erlebten Unterricht bei Philosophen und Rhetoren der Hauptstadt ins Gedächtnis ruft, ist recht allgemein gehalten und bestätigt somit lediglich, was oben über die (Standard-)Ausbildung gesagt wurde. Vgl. auch Angold, Church, 96 (schreibt den Brief irrtümlich Chomatenos zu).

mion in seinem Brief (hier Nr. 8/H) an den Metropoliten Basileios Pediadites von Korfu (er amtierte mindestens seit 1202 bis ca. 1217/18)[33] vermuten lassen, daß Chomatenos einmal zu den Schülern des Pediadites zählte, als dieser noch Lehrer der Rhetorik (μαΐστωρ τῶν ῥητόρων) an der Schule der Paulskirche in Konstantinopel war.[34] Sie lautet: „… ἐκ πολλοῦ γὰρ τῶν σῶν ἐρῶμεν χαρίτων καὶ ποθοῦμεν πρὸς τὴν λάμψιν τούτων δραμεῖν καί σοι τῇ τούτων ὁμιλῆσαι πηγῇ …“, übersetzt: „Denn wir schätzen seit langem Deine liebenswürdigen Eigenschaften, sehnen uns danach, deren Glanz entgegenzueilen und mit Dir als deren Quelle Umgang zu haben …“.[35] Für eine entsprechende, freilich in keiner Weise zwingende Interpretation dieses Zitats spricht vielleicht noch die ungewöhnlich ehrfürchtig-verehrende Haltung, die Chomatenos gegenüber Pediadites einnimmt. Sie allein aus der Tatsache erklären zu wollen, daß Pediadites der ältere Amtsbruder war, den Chomatenos in dem Brief ja auch um Rat in einer kirchenpolitischen Angelegenheit fragte, wäre kaum überzeugend.[36] Wie dem auch sei: Zu der Frage, auf welche Weise Chomatenos seine juristischen, insbesondere kanonistischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und überdurchschnittlich gut entwickeln konnte, besitzen wir keine Nachrichten. Auf seinem Posten wird er zweifellos einen ausgezeichneten Einblick in die Arbeit und Verwaltung der kirchlichen sowie – mindestens indirekt – der staatlichen Institutionen gewonnen haben und imstande gewesen sein, mit den führenden Juristen der Hauptstadt in Kontakt zu treten. Ob er aber jemals „Schüler“ des wohl bedeutendsten Kanonisten des 12. Jh.s, Theodoros Balsamon (gest. 1195),[37] war, entzieht sich unserer Kenntnis.

In diesem Zusammenhang wurde öfter eine der Erotapokriseis an den Metropoliten von Dyrrhachion, Konstantinos Kabasilas, herangezogen,[38] der zu entnehmen ist, ihr Absender habe zu Lebzeiten des Kanonisten Theodoros Balsamon viele Juristen (νομοτριβούμενοι) in Konstantinopel gehört, die

---

[33] Vgl. Browning, Patr. School, 21, A. K(azhdan), s. v. Pediadites, Basil, in: ODB 3 (1991) 1615 f. und unten S. 12* Anm. 50.

[34] Pediadites hatte das Amt seit 1166 (?) bis in die Zeit des Patriarchen Niketas II. Muntanes (1186–1189) inne, vgl. Browning (wie Anm. 33), Darrouzès, Recherches, 77 und Laurent, Corpus, V, 3, Nr. 1795. Status und Funktion eines μαΐηστωρ τῶν ῥητόρων sind noch nicht genügend geklärt, vgl. Darrouzès, Recherches, 78 Anm. 3, A. K(azhdan), s. v. maistor ton rhetoron, in: ODB 2 (1991) 1269 und Magdalino, Manuel I, 326 f. und 426 f.

[35] Nr. 8_{53-55}.

[36] Der Antwortbrief des Metropoliten ist nicht überliefert.

[37] Vgl. Beck, Kirche, 657 f. und zuletzt A. K(azhdan), s. v. Balsamon, Theodore, in: ODB 1 (1991) 249, sowie mehrere Artikel im Sammelband: Oikonomides, Byzantium. Nach Magdalino, Manuel I, 328 hatte Balsamon zu keiner Zeit ein Lehramt inne.

[38] Vgl. Herman, Introductio, 28, Beck, Kirche, 708, Jameson, Responsa 14 f. und Stiernon, Dem. Chom., Sp. 199.

sich kritisch mit jenem auseinandersetzten.[39] Doch diese Erotapokrisis gehört zu jenen, die entgegen der Zuschreibung im *Cod. Monac. gr. 62* (und damit in der Edition Pitras) nicht von Chomatenos verfaßt worden sind, sondern von dem weniger bekannten Bischof Ioannes von Kitros, wie J. Darrouzès, nach erneuter Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Erotapokriseis des Demetrios Chomatenos und des Ioannes an Konstantinos Kabasilas nachweisen konnte.[40] Es ist freilich gut möglich, daß Chomatenos diesen „vielen Juristen" zuzurechnen ist.[41]

3. Chartophylax des Erzbistums Bulgarien (Ohrid)

In die erste Akte aus der Sammlung der *Pon. diaph.* des Chomatenos – es handelt sich um ein in das Jahr 1216 zu datierendes Responsum an den Sebastos Gregorios Kamonas – ist die schriftliche Anfrage des Kamonas wörtlich inseriert.[42] Da sie an „meinen hochgeehrten Gebieter, (den) Chartophylax des hochheiligen Erzbistums Bulgarien, Herrn Demetrios Chomatenos" (τιμιώτατε δέσποτά μου, χαρτοφύλαξ τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Βουλγαρίας, κῦρ Δημήτριε Χωματηνέ)[43] gerichtet ist, wissen wir zweifelsfrei, daß Chomatenos vor seiner Ernennung zum Erzbischof von

[39] Pitra, Sp. 677; vgl. hierzu Simon, Νομοτριβούμενοι, 277 f., der insbesondere anhand von Chomatenos-Stellen zeigt, daß der **vor** Dem. Chom. nur wenig belegte Begriff *nomotribumenos* die Bedeutung „autodidaktischer Rechtsexperte" bzw. „privater Sachverständiger in Gesetzesdingen" hat.

[40] Darrouzès, Recherches, 173 sowie ders., Réponses, 330. Da Darrouzès das oben wiedergegebene Apokaukos-Zitat nicht kannte, hat er (Réponses, 332) gemeint, wir besäßen nunmehr „aucune indication précise sur la carrière de Démétrios avant son activité à Achrida". Vgl. zu Ioannes von Kitros auch Beck, Kirche, 710, A. Schminck, s. v. Johannes v. Kitros, in: LexMA 5 (1991) Sp. 584 (Lit.) und Katsaros, wie oben Anm. 5.

[41] Hierauf hindeuten könnte § 8 der oben erwähnten Akte Nr. 8/H (Brief an Bas. Pediadites), wo Chomatenos die Position des Balsamon in der Frage der Zulässigkeit der Eheschließung eines Mannes mit der Cousine zweiten Grades seiner verstorbenen Frau nur bedingt teilt. Im selben Passus schreibt der Erzbischof, er besitze zu dieser Frage die von Zonaras und Balsamon „eigenhändig von beiden aufgeschriebenen *gnomai*" (s. Z. 178; ungenaue Übersetzung bei Zhishman, Eherecht, 340). Es ist fraglich, wieweit man die Stelle als Beleg für irgendwelche persönlichen Kontakte des Ch. mit den beiden großen Kanonisten werten darf (bezüglich Zonaras' wären sie aus chronologischen Gründen kaum anzunehmen), denn Ch. könnte die Autographen über Dritte erworben haben. Vgl. hierzu auch Jameson, Responsa, 15 f. – Die in Nr. 8 angedeute Kritik an Balsamon könnte nach Pitsakes, Ζητήματα, 368 Anm. 60 die von Katsaros geäußerte Vermutung stützen, Chomatenos sei (mit Apokaukos zusammen) ein „Schüler" des Io. Kastamonites gewesen (vgl. Katsaros, Κασταμονίτης, 356).

[42] Nr. 1/Α$_{4-14}$. Zu Inhalt und Datierung der gesamten Akte sowie zur kommentierenden Lit. vgl. in Kap. VI.1 unten S. 64*.

[43] Nr. 1$_{4-5}$. Die Anrede des Chartophylax als τιμιώτατος ist protokollgerecht, vgl. Darrouzès, Recherches, 123.

Bulgarien/Ohrid das Amt des Chartophylax der Ohrider Kirche innehatte. Es ist aber schwierig zu bestimmen, wann Chomatenos von seinem Amt als Apokrisiar in Konstantinopel abberufen wurde und Chartophylax in Ohrid geworden ist. Man hat daher die Ansicht vertreten, er sei vermutlich um 1200 auf diesen Posten zum Erzbischof Ioannes Kamateros entsandt worden,[44] der „nach 1183", wohl in der Regierungszeit von Kaiser Alexios III. (1195–1203) aufgrund seiner Verwandtschaft mit der Kaiserin Euphrosyne (Kamatera) zum Erzbischof von Bulgarien erhoben worden war.[45]

Diese Ansicht bleibt mangels jeglicher Nachricht hierüber in den Quellen ebenso Hypothese wie die, Chomatenos sei nach den Umwälzungen, die die lateinische Eroberung Konstantinopels 1204 mit sich brachte, als Diakon (bzw. Apokrisiarios, vgl. oben) nach Ohrid geflohen, wo er das Amt eines Chartophylax erhalten habe.[46] Beides scheint mir zumindest fraglich, da Ohrid ja keineswegs, wie noch H. Gelzer meinte, in der Zeit des Zusammenbruchs von 1204 (und danach) in griechischer Hand verblieben war,[47] sondern mit Sicherheit zu einem allerdings nicht genau bestimmbaren Zeitpunkt unter bulgarische Besetzung geriet. Jedenfalls war die Region Ohrid – wie auch weitere Teile des Erzbistums – noch immer in bulgarischer Hand, als sie von Theodoros Dukas 1215 zurückerobert wurde, wie wir von Akropolites wissen.[48] Von den kirchenpolitischen Folgen der Vertreibung eines Teiles des byzantinisch-orthodoxen Episkopats des Erzbistums Ohrid durch die Bulgaren handeln daher auch teilweise bzw. zur Gänze die zwei Chomatenos-Akten Nr. 8/Η und 146/ΡΜϚ.[49] Und wenn der oben erwähnte

---

44 Stiernon, Dem. Chom., Sp. 199. Auch Barišić/Ferjančić, Vesti, 43 und 47 Anm. 23 und Pitsakes, Ζητήματα, 360 gehen – unter Berücksichtigung der Biographie des Apokaukos, vgl. auch oben S. 5* (zu Anm. 15) – vom Beginn der Chartophylax-Zeit des Chomatenos um 1200 aus, vgl. dazu aber Prinzing, Frau, 460 (Anm. 10 a) und unten S. 62* Anm. 1. – Noch Angold, Church, 240 spricht ohne Beleg davon, Chomatenos sei um 1200 zum Chartophylax der *church of Bulgaria* ernannt worden.

45 Laurent, Corpus, V, 2, Nr. 1497, S. 325. Der Erzbischof ist nicht zu verwechseln mit dem Patriarchen Ioannes X. Kamateros (1198–1206); zu ihm s. Beck, Geschichte, 156 f. und 185 und P. Schreiner, s. v. Johannes X. Kamateros, in: LexMA 5 (1991), Sp. 550. – Daß es der Erzbischof Ioannes Kamateros von Ohrid gewesen sein muß, der – jetzt nur noch fragmentarisch sichtbar – an der Westfassade der Kirche von Kurbinovo (1191) neben dem weltlichen Stifter dargestellt ist, haben jüngst C. Grozdanov/Donka Bardžieva, Sur les portraits des personnages historiques à Kurbinovo, in: ZRVI 33 (1994) 61–84, hier 74–80 nachgewiesen.

46 Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 58.

47 Gelzer, Patriarchat, 16.

48 Akropolites, ed. Heisenberg, I, 25. Dazu Prinzing, Bedeutung, 14 (Anm. 12), 101 und 114, Barišić/Ferjančić, Vesti, 51 f. (mit der Richtigstellung, daß für die – bislang auch von mir vertretene – Annahme einer zeitweiligen Ablösung der Bulgarenherrschaft in Ohrid durch die Herrschaft des Strez von Prosek keine Quellengrundlage besteht) und zuletzt Kravari, Villes, 41 (Anm. 75) u. 357 (setzt die bulg. Eroberung Ohrids zwischen 1205 und 1207 an).

49 Vgl. zu Inhalt u. Datierung der Akten, mit Hinweisen auf die sie jeweils kommentierende Lit. unten S. 69* und 269*.

Metropolit Basileios Pediadites von Korfu in einem Brief an Innozenz III., verfaßt um 1213/14, dem Papst vorwirft, er habe u. a. den Erzbischof von Bulgarien (= Ohrid) vertrieben und einen anderen geweiht,[50] so wäre dieses, da von einer lateinischen Besetzung Ohrids nach 1204 nichts bekannt ist, nur so zu verstehen, daß der Ohrider Erzbischof Ioannes Kamateros selber auch vertrieben und durch einen vom bulgarisch-unierten Primas,[51] indirekt also vom Papst, geweihten, uns aber ansonsten völlig unbekannten Erzbischof abgelöst wurde.

Ob Kamateros nun von den Bulgaren aus Ohrid vertrieben wurde oder vor ihnen von dort geflohen war oder ob er sich schon früher aus Ohrid abgesetzt hatte: Auf jeden Fall hat er sich um oder (bald) nach 1204 ins Exil nach Nikaia begeben, wo sein Aufenthalt im Jahre 1213 urkundlich bezeugt ist.[52] Die (spätestens bis Mitte) 1215 erfolgte Rückeroberung von Ohrid ermöglichte es ihm dann, in seine Metropolie wieder zurückzukehren und dort die Amtsgeschäfte noch einmal kurzfristig aufzunehmen, bevor er ca. Ende 1215 oder in der 1. Hälfte 1216 starb.[53]

Aus diesen notgedrungen etwas ausführlicher geratenen Bemerkungen über die Amtszeit des Erzbischofs Ioannes Kamateros wird m. E. deutlich, daß Chomatenos höchstwahrscheinlich erst mit der zweiten Ohrider Amtszeit des Kamateros Chartophylax in Ohrid geworden ist. Die Frage, ob er sich schon vor Antritt seines neuen Amtes längere Zeit in Epeiros als Flüchtling aus Konstantinopel aufgehalten haben mag oder ob er vielleicht mit dem Patriarchat zunächst ins Exil nach Nikaia gegangen und von dort später zusammen mit Erzbischof Kamateros nach Ohrid gereist ist, kann man mangels klarer Hinweise in den Quellen[54] nicht beantworten. Festzuhalten bleibt aber, daß

---

50 Manaphes, Ἐπιστολὴ Πεδιαδίτου, 436_{65-66} mit 439 (knapper Kommentar). Die Quelle bietet den einzigen Hinweis dieses Inhalts. Vgl. zu dem Brief zuletzt G. Prinzing, Das Papsttum und der orthodox geprägte Südosten Europas 1180–1216, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hrg. v. E.-D. Hehl/Ingrid H. Ringel/H. Seibert (im Druck), vgl. auch unten S. 106*.

51 Zur Gründung der bulgarisch-unierten Kirche – aus päpstlicher Sicht nur ein Erzbistum mit einem Primas als Oberhaupt – vgl. zuletzt Prinzing, Bedeutung, 25 und 141, Tarnanides, Διαμόρφωσις, 121–132, Cankova-Petkova, Bălgarija pri Asenevci, 53, V. Gjuzelev, Das Papstum (sic) und Bulgarien im Mittelalter (9.–14. Jh.), in: Bulg. Hist. Review 5,1 (1977) 34–58, hier 42–46 (ND in: Ders., Forschungen zur Geschichte Bulgariens im Mittelalter, Wien 1986, 183–187), A. de Santos Otero, s. v. Bulgarien, in: TRE 7 (1981) 367 f., Podskalsky, Theol. Literatur, 73–79 und Prinzing, Das Papsttum (wie Anm. 50).

52 Laurent Nr. 1214.

53 Vgl. hierzu Snegarov, Istorija I, 207 und Laurent, Corpus, V,2, Nr. 1497, bes. 325 und unten S. 72* f. die Einzelanalyse zur Akte Nr. 10/I.

54 Der Hinweis des Chomatenos in seinem Brief an Patriarch Germanos II. von 1228 (s. Akte Nr. 114/ΡΙΔ$_{77-83}$, vgl. auch die Analyse unten 226*), ein großer Teil der Senatsmitglieder sei nach der Einnahme der Hauptstadt in den Westen geflohen, ein anderer Teil in den Osten (vgl. auch Karpozilos, Controversy, 83 und Prinzing, Umbruch, 152 mit Anm. 82 = ders., Kaisertum, 26 mit Anm. 41 [Lit.]), hilft hier nicht weiter.

sich aus den Quellen keine Anhaltspunkte für eine kirchenamtliche Tätigkeit des Chomatenos in Ohrid selbst vor 1215 ergeben.

Mit seiner Ernennung zum Chartophylax wurde Chomatenos gleichsam zum erzbischöflichen „Generalvikar“, indem ihm von Amts wegen vor allem die Aufsicht über die erzbischöfliche Kanzlei und das Archiv oblag, aber auch vielfach die Vertretung des Erzbischofs im seelsorgerischen Bereich, wie z. B. die Auskunft auf kanonische Anfragen und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einsegnung einer Ehe.[55] Es lag daher ganz im Rahmen seiner Kompetenzen, die oben erwähnte Anfrage des Sebastos Kamonas über die Gültigkeit seiner zweiten Ehe zu beantworten, nachdem letztere von verschiedenen Seiten angefochten worden war. In dieser Akte, die zugleich das einzige Dokument aus der Sammlung der *Pon. diaph.* ist, das mit großer Sicherheit in die Amtszeit des Chomatenos als Chartophylax datiert werden kann,[56] lautet die Selbstbezeichnung des Ausstellers Chomatenos: ἡμεῖς/wir.

Es erhebt sich daher die Frage, ob nicht diejenigen Akten, in denen sowohl die gleiche Selbstbezeichnung des Ausstellers vorkommt als auch ein Hinweis auf dessen Erzbischofswürde sowie eine Datierung fehlen, ebenfalls aus der Chartophylax-Amtszeit des Chomatenos stammen. Wie aber aus der Einzelanalyse des Gesamtcorpus in Kap. VI.1 (vgl. jeweils die Bemerkungen zur Datierung bei Ziffer 8) und der Untersuchung zur formalen, chronologischen und sachlichen Gliederung in Kap. VI.2 hervorgeht, lassen sich einige der in Frage kommenden Akten mit Sicherheit und die anderen mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund inhaltlicher und historischer Kriterien sowie des von uns erschlossenen Anordnungssystems der Akten in die erzbischöfliche Amtszeit des Chomatenos datieren. Unklarheit bestünde lediglich noch bei den Akten Nr. 2/Β, 56/ΝϚ und 74/ΟΔ, und zwar vor allem bei den beiden letzten, denn Nr. 2 dürfte nur geringfügig vor Nr. 3/Γ datieren, die sich auf den gleichen Fall (Anfrage des Kamonas) bezieht wie die Akten Nr. 1 und 2, aber von Chomatenos eindeutig *nach* seiner Weihe zum Erzbischof abgefaßt wurde. Im Hinblick darauf, daß somit die überwältigende Mehrzahl dieser Akten in die erzbischöfliche Amtszeit des Chomatenos datiert werden kann, darf man m. E. davon ausgehen, daß auch die noch verbleibenden Akten Nr. 56 und 74 höchstwahrscheinlich nicht aus der Chartophylax-Amtszeit stammen.

Weitere Einzelheiten zur Biographie des Chomatenos aus der Zeit, in der er als Chartophylax tätig war, sind den Quellen nicht zu entnehmen.

---

[55] Die Aufgaben des erzbischöflichen Chartophylax hier in Anlehnung an die Ausführung von Beck, Kirche, 109 f. über den Patriarchats-Chartophylax zu skizzieren, ist zulässig, weil die kirchlichen Metropolien das Organisationsschema der Patriarchatskirche je nach ihren Möglichkeiten übernahmen; s. dazu auch Darrouzès, Recherches, 117 und 334–353 (hier zum Amt des Chartophylax).

[56] Vgl. oben Anm. 42. Theoretisch wäre es allerdings denkbar, daß das Schreiben des Kamonas von Chomatenos beantwortet wurde, als er gerade Erzbischof geworden war.

4. Chomatenos im Amt des Erzbischofs von Bulgarien (Ohrid)

4.1. Wahl und Ernennung

Schon bald, nachdem er aus dem Exil von Nikaia in seine Residenzstadt Ohrid zurückgekehrt war, verstarb Erzbischof Ioannes Kamateros. Sein Nachfolger wurde, wie wir besonders der Akte Nr. 10/I der *Pon. diaph.* entnehmen können, in der Zeit zwischen 1215 und 1217, vermutlich schon im Jahr 1216 (spätestens aber Anfang 1217), der bisherige Chartophylax Demetrios Chomatenos.[57] Er blieb, wie eingangs erwähnt, mindestens bis Mitte 1236 in diesem Amt.

Aus der Korrespondenz des Apokaukos, und zwar aus einem undatierten Brief an Chomatenos selbst und aus dem oben bereits zitierten Brief an Patriarch Manuel I., wissen wir, daß Chomatenos vom Herrscher Theodoros Dukas auf die eindringliche Empfehlung des Apokaukos hin zum Erzbischof ernannt und von der Synode des Erzbistums Bulgarien geweiht worden war.[58]

In einem Schreiben an Ioannes Apokaukos vom Februar 1222 hatte Patriarch Manuel I. u. a. auch indirekt am Ernennungsverfahren des Chomatenos Kritik geübt, indem er feststellte, sein hierarchischer Status sei entgegen den hergebrachten Gepflogenheiten zustandegekommen.[59] Bezeichnenderweise hatte er hier nicht – wie im Hinblick auf die Investitur anderer epirotischer Metropoliten – bemängeln können, zu dieser Wahl nicht hinzugezogen worden zu sein. Der Patriarch besaß nämlich ohnehin kein Mitwirkungsrecht an der Wahl und Ernennung des Erzbischofs, zählte doch das Erzbistum Bulgarien seit seinen ihm von Basileios II. verliehenen Gründungsprivilegien zu den großen autokephalen Erzbistümern, „die de jure dem Patriarchalverband nicht angehörten, sondern eine Art eigener Patriarchate ohne den Patriarchal-

---

[57] Vgl. unten S. 65* u. 72* f. die Einzelanalyse zu Nr. 1/A u. 10/I, ferner Snegarov, Istorija I, 208 (Ernennungsdatum 1216/17), d'Emilia, Responsi, 133 (1216), Beck, Kirche, 709 (1217), Stiernon, Dem. Chom., Sp. 199 (1217). Ich ziehe die Datierung 1216/Anfang 1217 vor, weil als t.a.q. die nicht genauer als 1217 datierbare Krönung des serbischen Königs Stefan Prvovenčani anzusehen ist, was Drinov, O trudach, I, 331 f. (1216/1217), auf den sich die zitierte neuere Literatur direkt oder indirekt stützte, noch nicht berücksichtigt hatte.

[58] Brief an Patriarch Manuel I. von 1222: Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 17, 272_{29}–273_{1}, bulg. Übersetzung: Snegarov, Istorija I, 106; undatierter Brief an Chomatenos: Papadopulos-Kerameus, Συμβολή, Nr. 2, 233_{1-16}. Vgl. zu den Schreiben zuletzt Prinzing, Antigraphe, 28, 48 (Tab. I, Nr. 11), u. 54, Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 64–66, 80, 146 und 216–219 bzw. 82 u. 196, Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 147 f. und Prinzing, Kaisertum, 23 = Ders., Umbruch, 147 f. (mit weiteren Nachweisen).

[59] Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 16, 269_{15-17}; Laurent Nr. 1230. Hierzu zuletzt Prinzing, Antigraphe, 48 (Tab. I, Nr. 10) und 53, Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 80 und 146 f., Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 148 und Prinzing, Kaisertum, 23 = Ders., Umbruch, 148 (mit weiterem Nachweis).

titel bildeten“ (Beck), wie z. B. auch Zypern.[60] Hier wie dort wurden dementsprechend die Erzbischöfe durch die Kaiser ernannt und von der Episkopalsynode des Erzbistums geweiht,[61] ein Verfahren, das prinzipiell dem Wahl- und Ernennungsverfahren der Patriarchen entsprach.[62]

Mithin zielte die Kritik des Patriarchen auf die fehlende Mitwirkung des Kaisers (von Nikaia), was Apokaukos richtig erfaßt hat, der dieses Argument in seiner Replik jedoch nicht gelten ließ, sondern die kaiserliche Stellung des (damals noch ungekrönten) epirotischen Herrschers betonte und zugleich die Mitwirkung des Herrschers bei derartigen Wahlen mit kirchenhistorischen Argumenten relativierte.[63] Chomatenos selbst hat sich zu dieser Frage nicht geäußert, jedenfalls ist uns keine Schrift von ihm erhalten, die hierauf Bezug nähme.

4.2. Sein Wirken in kirchenpolitischer Hinsicht

Man möchte es schon wegen der eben skizzierten quasi-patriarchalen Rechtsstellung des Erzbistums Bulgarien für fast unvermeidlich halten, daß die Ohrider Erzbischöfe auch dementsprechend kirchenpolitisch hervortraten und sich so etwas wie eine Rivalität zwischen Ohrid und Konstantinopel entwickelte. Dennoch kann davon bis hin zu Ioannes Kamateros kaum die Rede sein: Im allgemeinen hielten sich die Aktivitäten der Ohrider Erzbischöfe im Rahmen dessen, was von mehr oder weniger ambitionierten Metropoliten in der Provinz zu erwarten war, d. h. die Autorität des Patriarchats von Konstantinopel blieb letztlich unangefochten, ohne daß darüber die Sonderstellung Ohrids ganz in Vergessenheit geriet. Dies gilt ebenso für Leon, den ersten griechischen Erzbischof von Ohrid (1037 – ca. 1056), Verfasser u. a. einer antilateinischen Enzyklika[64] und Erneuerer der wohl schon vom bulgarischen Fürsten Boris (852–889) oder vom Zaren Samuel gegründeten Sophienkathedrale von Ohrid,[65] wie auch für Theophylaktos Hephaistos (ca. 1090–1108 oder sogar 1126?), den schriftstellerisch produktivsten und be-

---

[60] Beck, Kirche, 68 (hier auch das Zitat). Zum Erzbistum Bulgarien/Ohrid s. auch oben Anm. 21, zum Erzbistum Zypern/Kypros vgl. etwa Beck, Kirche, 109 und Laurent, Corpus, V,2, 307.

[61] Snegarov, Istorija I, 289 f., Ostrogorsky, Geschichte, 258 (zu Bulgarien), Laurent, Corpus, V, 2, 307.

[62] Vgl. Beck, Kirche, 61 f.

[63] Vasil’evskij, Epirotica Nr. 17, 272_{28} – 275_{29}. Lit. entsprechend wie in Anm. 59.

[64] Vgl. zu ihm Beck, Kirche, 543 f., J. M(eyendorff) s. v. Leo of Ohrid, in: ODB 2, 1215 und zuletzt G. Prinzing, s. v. Leon v. Achrida, in: LThK^3 6 (1996) Sp. 814 f..

[65] Vgl. Djurić, Fresken, 10 und 234 sowie zuletzt B. Schellewald, Die Architektur der Sophienkirche in Ohrid, Bonn 1986.

deutendsten aus der Reihe der Vorgänger des Chomatenos.[66] Selbst als sich erstmals der Ohrider Erzbischof Ioannes Komnenos in seiner Unterschrift zu den Beschlüssen der (Reichs-)Synode zu Konstantinopel von 1157 mit seinem Titel ἀρχιεπίσκοπος α′ (= Πρώτης) Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας[67] offen zu der um die Wende vom 11. zum 12. Jh. entwickelten bzw. aufgekommenen Justiniana-Prima-Theorie bekannte (ihr zufolge sollten das Erzbistum Bulgarien und seine Metropole Ohrid identisch sein mit dem von Justinian I. im Jahre 535 neu begründeten und mit besonderen Unabhängigkeitsprivilegien ausgestatteten, aber alsbald in der Slaweninvasion untergegangenen Erzbistum Justiniana Prima), so war auch damit anscheinend noch keine größere kirchenpolitische Zielsetzung verbunden; der Gebrauch des Justiniana-Prima-Titels blieb zudem bis hin zum Erzbischof Ioannes Kamateros allein auf Ioannes Komnenos beschränkt.[68] Nur einmal innerhalb der gesamten byzantinischen Epoche von Ohrid,[69] nämlich in der Amtszeit des Chomatenos, kam es auch *de facto* zur Herausbildung eines quasi-patriarchalen Kirchenregiments des autokephalen Ohrider Erzbischofs, weil damals die Voraussetzungen hierfür so günstig wie sonst nie wieder (abgesehen von der Türkenzeit) waren. Diese Voraussetzungen lassen sich wie folgt umreißen:

a) Aus politischer Sicht war die Reichseinheit zerstört, nachdem Konstantinopel im Jahre 1204 Mittelpunkt eines „Lateinischen Kaiserreiches“ geworden war und es zur regionalen Aufspaltung byzantinischer Staatlichkeit in Form der drei nacheinander entstandenen „Regional-Staaten“ von Trapezunt, Nikaia und Epeiros kam. Diese wiederum – insbesondere dann Nikaia und Epeiros – gerieten im Laufe der Zeit, nicht zuletzt wegen der jeweils auf die gesamtbyzantinische Herrschaft abzielenden imperialen Titel bzw. Ansprüche und Bestrebungen ihrer Herrscher in heftige Konkurrenz gegeneinander beim Kampf um die Rückgewinnung der Hauptstadt und der besetzten Gebiete.[70]

---

[66] Vgl. zu Theophylaktos jetzt G. Podskalsky, s. v. Théophylacte d'Achrida, in: Dict. de Spiritualité 15 (1990) Sp. 542–546 und A. K(azhdan), s. v. Theophylaktos, in: ODB 3 (1991) 2068. Zu den übrigen Vorgängern des Dem. Chom. vgl. Snegarov, Istorija I, 195–207, Fedalto, Hierarchia I, 1988, 54 f. (jedoch ungenau! – Lit.) u. folgende Anm.

[67] Die Unterschrift: Migne PG 140, Sp. 197 D und korrekter: Gelzer, Patriarchat, 9; vgl. dazu auch Prinzing, Entstehung, 273, wo in Anm. 16 das Ende der Amtszeit des Ioannes/Adrian Komnenos nun in „bis mindestens Sommer 1163“ zu korrigieren ist (s. ders., Wer war der „bulgarische Bischof Adrian“?, in: Jahrbb. f. Gesch. Osteuropas 36 [1988] 552–557, hier 556 f.), und Petrović, Istorijsko-pravna strana, 183.

[68] Vgl. Prinzing, Entstehung, 273–276. – Speziell zu Justiniana Prima vgl. zuletzt Lj. Maksimović, s. v. in: LexMA V (1991) Sp. 823, A. K(azhdan)/I. Dj(urić)/A. C(utler), s. v. in: ODB 2 (1991) 1085 und G. Prinzing, s. v. in: $LThK^3$ 5 (1996) Sp. 1107 f. Vgl. auch im folgenden S. 24*–27*.

[69] Die byzant. Herrschaft in Ohrid währte bis 1334, als das Gebiet dem serbischen Reich Stefan Dušans einverleibt wurde, vgl. etwa Kravari, Villes, 52 und 358.

[70] Vgl. hierzu Ostrogorsky, Geschichte, 349–367 und zuletzt Ferjančić, Les états, 639–651 sowie Prinzing, Umbruch.

Solange diese Situation andauerte, dürfte sie sich auf die politische Stellung aller byzantinischen Teilherrscher generell schwächend ausgewirkt haben, während sie die der Kirche eher stärkte. Und daß hiervon im Staat von Epeiros das autokephale Erzbistum Bulgarien/Ohrid, das dort seinen Schwerpunkt hatte, mehr als der patriarchale Bistumsverband (das sind, um 1225, die zum Patriarchat Konstantinopel [damals also Nikaia] gehörenden Metropolien Naupaktos, Kerkyra/Korfu, Dyrrhachion, Neai Patrai, Larisa, Thessalonike und Philippoi)[71] profitiert haben wird, liegt auf der Hand.

b) Das im nikänischen Exil neukonstituierte ökumenische Patriarchat verfügte in Epeiros und seinen dortigen Eparchien nach 1204 lange Zeit nicht mehr über die nötige Autorität, weil die politischen Verhältnisse die Kommunikation generell beeinträchtigten und speziell den patriarchalen Episkopat von Epeiros zu selbständigen Entscheidungen ermutigten oder gar zwangen. Die patriarchalen Bischöfe von Epeiros wirkten daher auch, bestärkt durch die wachsenden Erfolge der heimischen Herrscher, bereitwillig an deren Stabilisierung mit und kooperierten hierbei eng mit dem Ohrider Episkopat.[72] Dementsprechend reduzierten sich deutlich spürbar – bis 1230 – die Möglichkeiten für das Patriarchat, die erstarkte Stellung der Ohrider Kirche auf irgendeine Weise wieder einzudämmen.

c) Für die Übernahme einer quasi-patriarchischen Stellung durch Chomatenos war es sicherlich nicht ohne Bedeutung, daß er von seiner früheren Stellung und Tätigkeit her die zentrale Patriarchatsadministration aus eigener Anschauung kannte, daß er sowohl die führenden Metropoliten im patriarchalen Episkopat von Epeiros, Ioannes Apokaukos von Naupaktos und Georgios Bardanes von Kerkyra,[73] zu seinen Freunden zählte als auch das Wohlwollen der Herrschers Theodoros Dukas genoß, und schließlich, daß er offenbar neben der nötigen Autorität auch das geistige Format besaß, um die sich ihm bietenden Chancen wahrnehmen und nutzen zu können. Die quasi-patriarchale Stellung und das entsprechende Selbstverständnis des Chomatenos treten am deutlichsten in seinen verschiedenen – freilich nicht in allen – kirchenpolitischen Äußerungen und Maßnahmen hervor, sind aber auch ablesbar aus dem protokollarischen Usus seiner Kanzlei (samt dem entsprechenden Formelschatz), wie ihn die einzelnen Akten der *Pon. diaph.* widerspiegeln (vgl. auch unten S. 27* und 34*).

Die erste Maßnahme von kirchenpolitischer Relevanz in der Amtszeit des Chomatenos war die Regelung des Verhältnisses zu den in verschiedenen Diözesen des Erzbistums während der bulgarischen Besatzungsherrschaft

---

[71] Vgl. hierzu auch Prinzing, Antigraphe, 21–24 und ders., Kaisertum, 23 (mit Anm. 28).

[72] Vgl. hierzu jetzt Prinzing, Kaisertum, 19–29 bzw. ders., Umbruch, 144–158 (Lit.).

[73] Vgl. zu Bardanes, der wohl im Dezember 1219 Nachfolger des Basileios Pediadites wurde, Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 120, R. Aubert, s. v. Georges Bardanès, in: DHGE 20 (1984) 593–595 sowie R(uth) J. M(acrides), s. v. Bardanes, George, in: ODB 1, 254 f.

eingesetzten Bischöfen (von denen wir sonst nichts Näheres wissen) und den von ihnen geweihten Klerikern. Auf Wunsch des Herrschers Theodoros Dukas und sicher nicht ohne Zutun des Chomatenos, der in dieser Angelegenheit noch zuvor den Rat des Metropoliten Basileios Pediadites von Korfu eingeholt hatte, erzielte die Synode der Ohrider Kirche ca. 1218/19 den Kompromiß, diese bulgarischen Bischöfe sollten ihren Sitz verlassen, aber der von ihnen geweihte niedere Klerus könne bleiben (vgl. die Akten Nr. 8/Η und Nr. 146/ΡΜϚ).[74] Die griechisch-byzantinische Homogenität des Episkopats im Erzbistum Ohrid war hiermit gesichert, doch es ist denkbar, daß der Synodalbeschluß gewisse Spannungen mit der benachbarten Kirche im bulgarischen Reich von Tărnovo erzeugt hat, auch wenn uns darüber keine Nachrichten erhalten sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Bulgaren damals stark mit sich selbst beschäftigt waren, da sich gerade der Übergang der Herrschaft von Boril auf Zar Ivan Asen II. (1218 – 1241) vollzog.[75]

War das ökumenische Patriarchat in diese Angelegenheiten nicht involviert, so trifft das Gegenteil zu für die von Patriarch Manuel I. Sarantenos (1217 – 1222) und Kaiser Theodoros I. Laskaris im Jahre 1219 (spätestens Anfang 1220) vorgenommene Gründung des autokephalen Erzbistums Serbien und die damit verbundene Ernennung des serbischen Prinzen und Athos-Mönches Sava zum ersten serbischen Erzbischof,[76] ein Akt, gegen den Chomatenos, zu dessen Sprengel das Gebiet der neugegründeten Partikularkirche größtenteils gehörte, in seinem berühmten Synodalbrief vom 8. Mai 1220 an Sava energisch, aber vergeblich Protest eingelegt hat (s. unten Akte Nr. 86/ΠϚ).[77]

Der Brief, der hier nicht *in extenso* kommentiert werden soll, konnte vor allem deswegen nicht überzeugend wirken, weil Chomatenos sich neben ansonsten kanonistischen Argumenten an entscheidender Stelle eines rein politischen Arguments bediente, indem er die Existenz eines (echten) Kaisertums bestritt, das allein einen solchen Akt vollziehen und sanktionieren könne, und dann folgerte: „Καὶ εἰ οὐκ ἔστιν ἀληθινὴ βασιλεία, οἴχεταί σοι πάντη καὶ

---

[74] Vgl. bes. Prinzing, Bedeutung, 139 – 144, Nicol, Refugees, 22 und zuletzt Podskalsky, Theol. Literatur, 79 (mit Anm. 330) und 496 f. (bezieht S. 497 die Synodalentscheidung Nr. 146 irrtümlich auf eine Synode in „Konstantinopel/Nikaia“, obwohl es sich nicht um eine Patriarchalsynode, sondern um eine Ohrider Synode handelte). – Weitere Literaturhinweise finden sich unten bei der Einzelanalyse der genannten Akten. – Auf ein Semeioma eines dieser „Bulgaroepiskopoi“, nämlich des in Berroia eingesetzten, weist m. E. ein Passus in § 19 der Akte Nr. 81/ΠΑ hin.

[75] Vgl. Cankova-Petkova, Bălgarija, 109 ff. und zuletzt Božilov, Asenevci, 77.

[76] Dölger-Wirth, Kaiserregest Nr. 1703 a; Laurent Nr. 1225. Vgl. zuletzt hierzu Ferjančić, Les états, 645 und ders., Srbija, 120 f., zu Sava speziell F. Kämpfer, Ungelöste Probleme in der Biographie des hl. Sava von Serbien, in: Byzslav 46 (1985) 153 – 167, R. B(rowning), s. v. Sava of Serbia, in: ODB 3, 1847 und zuletzt Podskalsky, Theol. Literatur, bes. 86 – 90 (Lit.).

[77] Vgl. auch die Einzelanalyse (mit Lit.) unten S. 179* – 182*.

πάντως τὸ εὔλογον“, deutsch: „Und wenn es das wahre Kaisertum nicht gibt, fehlt Dir ganz und gar die rechte Begründung“.[78] Mit anderen Worten: Chomatenos kannte sehr wohl das Recht der byzantinischen Kaiser, eine (autokephale) Kirchengründung zu veranlassen, betrachtete aber den Kaiser zu Nikaia in diesem Sinn nicht als Rechtsnachfolger der byzantinischen Herrscher. Sava brauchte diesen Standpunkt, der Chomatenos schon klar als einen kompromißlosen Verfechter der epirotischen Unabhängigkeit ausweist, natürlich nicht zu teilen, zumal es ja nach wie vor nur einen byzantinischen – wenn auch in seinem politischen Wirkungskreis beengten – Kaiser gab: Noch war Theodoros Dukas nicht gekrönt! Jedenfalls mußte sich das sichtlich widerstrebend gemachte Angebot des Chomatenos, aus seiner Machtbefugnis als autokephaler Erzbischof von Ohrid heraus Sava *per oeconomiam* zum gleichen Status zu verhelfen,[79] gegenüber patriarchaler Weihe und kaiserlichem Patent schlicht unzulänglich ausnehmen. Die Tatsache, daß Chomatenos in dieser Sache nicht zugleich beim Patriarchen direkt intervenierte, könnte allerdings darauf hindeuten, daß er sich wohl doch einiger Schwächen seiner eigenen Position durchaus bewußt war.[80] Er kam darauf erst später in seinem Briefwechsel mit Patriarch Germanos II. zu sprechen (vgl. unten).

Wenn Patriarch Manuel I. dann in seinem Brief von 1222 an Apokaukos Chomatenos als „ἄνθρωπος ὢν ἐξωτερικός, …, καὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἀγωγῆς καὶ παιδεύσεως ἄγευστος τὰ πολλά“ bezeichnet, d. h. als einen „Outsider, …, dem in vieler Hinsicht kirchliche Lebensweise und Bildung fremd sind“, und ihn verdächtigt, in höchstem Maße ehrgeizig zu sein,[81] so rührt diese herabsetzende Charakteristik sehr wahrscheinlich aus der zumindest indirekten Kenntnis des Protestschreibens an Sava her. Man darf dies auch aus den folgenden Bemerkungen des Patriarchen schließen, in denen er Apokaukos und den ebenfalls mit angesprochenen Bischof von Gardikion ermahnt, sich nicht als schlechtere Christen zu erweisen als jene bei den Barbaren im Norden, die an das Patriarchat mit der Bitte um echte und legale Bischöfe herantreten und diese auch erhalten; hier spielt Manuel wohl auf die Serben an.[82]

---

[78] Nr. 86/ΠϚ$_{66-67}$.

[79] Zur ‚oikonomia‘ vgl. zuletzt G. Prinzing, s. v., in LexMA 6 (1993) Sp. 1381 (Lit.).

[80] Vgl. zum Brief an Sava zuletzt besonders Petrović, Istorijsko-pravna strana, Prinzing, Kaisertum, 24 bzw. ders., Umbruch, 149 f. und Podskalsky, Theol. Literatur, 88 und 496 (u. a. mit dem Hinweis, daß „die am Ende des an Sava gerichteten Briefes diesem persönlich angedrohte Exkommunikation von vornherein wirkungslos bleiben ⟨mußte⟩, weil Demetrios nicht dessen Bischofsweihe gespendet hatte“).

[81] Vasil’evski, Epirotica Nr. 16, 269$_{9-17}$. Vgl. Laurent Nr. 1230 (Lit.), zudem Snegarov, Istorija I, 104, Karpozilos, Controversy, 63, Petrović, Istorijsko-pravna strana, 186 f., Prinzing, Antigraphe, 48 (Tab. I, Nr. 10) u. 53 sowie Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 147 f.). Zur Replik des Apokaukos s. oben S. 5* und unten S. 39* f.

[82] Vasil’evskij, Epirotica, Nr. 16, 269$_{17-22}$; hierzu zuletzt Kisas, O vremenu, 137 f.

Die bald darauf am 12. Mai 1223 auf Anordnung des Theodoros Dukas von der Synode des Erzbistums Ohrid vorgenommene und in einer von Chomatenos verfaßten Synodal-Praxis[83] gerechtfertigte Neuwahl eines Bischofs für die den Lateinern kurz zuvor abgenommene Stadt Serbia dürfte ebenfalls nicht den Beifall des ökumenischen Patriarchats, an dessen Spitze nach dem Tod Manuels I. jetzt Germanos II. (1222 – 1240) stand,[84] gefunden haben. Das Patriarchat hätte in diesem Fall konsultiert werden müssen, was aber ganz im Sinne der epirotischen, auf Selbständigkeit bedachten Kirchenpolitik unterblieb. Es kam auch diesmal nicht zu einem Kontakt zwischen Chomatenos und dem Patriarchen, doch die Sache wurde nicht vergessen, und Chomatenos mußte ein Jahrzehnt später, als sich die epirotische Kirche mit dem Patriarchen wohl oder übel wieder zu versöhnen hatte, sein Verhalten nochmals vor dem Exarchen des Patriarchen verteidigen (vgl. unten).

Chomatenos' (kirchen-)politisch bedeutsamste, zugleich aber umstrittenste Tat war die mit der Salbung verbundene Kaiserkrönung des Theodoros Dukas in Thessalonike, die er vermutlich am 29. Mai 1227 vornahm, also knapp zweieinhalb Jahre nach der Rückeroberung der Stadt (Dez. 1224) und ca. ein bis anderthalb Jahre nach der Ausrufung von Theodoros Dukas zum Kaiser, die nunmehr auf Ende 1225 oder in das Jahr 1226 datiert wird.[85]

Ursprünglich war vorgesehen, daß der wieder aus dem Exil auf seinen Bischofssitz zurückgekehrte Metropolit von Thessalonike, Konstantinos Mesopotamites, den Herrscher krönen sollte, doch Mesopotamites entzog sich dieser Aufgabe, vermutlich aus Loyalität zum Patriarchen.[86] An seiner Stelle vollzog dann Chomatenos die Krönung im Auftrag und mit Billigung einer zur vorherigen Sanktionierung der Krönung vermutlich im Februar 1227 zu Arta abgehaltenen Synode des gesamten epirotischen Episkopats. Die von ihr verabschiedete Synodalpraxis erwähnt allerdings den Ohrider Erzbischof

[83] Akte Nr. 78/OH, vgl. auch die Einzelanalyse unten S. 162* sowie – zu formalen Aspekten des Schreibens – S. 279*. Der Brief des Apokaukos an Chomatenos (Papadopulos-Kerameus, Συμβολή, Nr. 3, 336 f.), worin sich Apokaukos u. a. lobend über die Weihe des Bischofs von Serbia durch Chomatenos äußert, ist daher nicht mit Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 197 auf 1219 zu datieren, sondern in das Jahr 1223, und zwar wohl frühestens Juni 1223.

[84] Zu Germanos II. vgl. etwa A(lice) M. T(albot), s. v. in: ODB 2, 847.

[85] Vgl. zur Frage der Kaiserproklamation und -krönung des Theodoros Dukas sowie zu ihrer jeweiligen Datierung jetzt Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 69 – 71 und 155 f., dies., Συμβολή, 44 f. (bes. Anm. 18) u. 57, Prinzing, Umbruch, 151 – 156 bzw. ders., Kaisertum, 25 – 28 und Stauridu-Zaphraka, Empire, 215 und 216 f. Zum Problem der Kaisersalbung s. zuletzt Macrides, Chomatenos, 194 – 196, Angold, Church, 542 – 547 und Dagron, Empereur, 281 – 284.

[86] Georgios Akropolites, ed. Heisenberg, I, 33_{14} – 34_{1}. Vgl. hierzu nun Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 71 f. und Prinzing, Umbruch 152 f. bzw. Kaisertum, 27; zur Dauer der 2. Amtszeit des Mesopotamites (Ende 1224 – Mitte 1227 in Thessalonike, danach bis zu seinem zwischen 1228 und 1233 eingetretenen Tod: Verbannung) s. speziell Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη.

nicht eigens.[87] Daß aber er der Coronator war, geht nicht nur unmißverständlich aus seiner (wie auch der seiner Amtsbrüder Apokaukos und Bardanes) weiter unten behandelten Korrespondenz mit Patriarch Germanos II. hervor: Auch die zeitgenössische oder doch zeitnahe, freilich nikänisch-paläologisch, d. h. anti-epirotisch eingestellte Geschichtsschreibung (Georgios Akropolites, Theodoros Skutariotes und Nikephoros Gregoras) übergeht bei der Behandlung dieses in ihren Augen usurpatorischen Aktes den Erzbischof selbst nicht mit Schweigen.

So heißt es bei Akropolites (1217–1282):

„Aber der Erzbischof von Bulgarien, Demetrios, setzte diesem (scil. Theodoros) das kaiserliche Diadem auf, da er, wie er sagte, autonom sei, ohne jemandem zur Rechenschaft verpflichtet zu sein, und deshalb die Vollmacht besitze, wen auch immer zum Kaiser zu salben, wo und wann er dies wolle.“[88]

Theodoros Skutariotes (* ca. 1230, Metropolit von Kyzikos 1277–82), der sich an Akropolites stark anlehnt, macht daraus: „Der Bischof Demetrios von Bulgarien aber, der den Beinamen Chomatenos hatte, nahm als autokephaler Hierarch an ihm die Krönung vor.“[89]

Bei Gregoras (um 1294–ca. 1359) indes heißt es (mit deutlicher Kritik an Chomatenos): „Darauf (d. h. nach der Einnahme Thessalonikes, G. P.) nahm er sofort den Kaisertitel an und ließ sich vom damaligen Erzbischof Bulgariens zum Kaiser salben. Dessen erzbischöflicher Sitz war nämlich vor langer Zeit von Kaiser Justinian, der dort geboren wurde, außer auf viele andere Weisen auch dadurch geehrt worden, daß er ihm den Namen Prima Justiniana gab und, was wichtiger ist, bleibende Autonomie verlieh, allerdings ohne die

---

87 Text der Synodal-Praxis: Papadopulos-Kerameus, Noctes, Nr. 4, 258 f. und Vasil'evskij, Epriotica, Nr. 24, 285 f. Vgl. zu ihr zuletzt Prinzing, Umbruch 152 (mit Anm. 81) und 154–156 bzw. ders., Kaisertum, 26 (mit Anm. 40) sowie Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, 152.

88 Akropolites, ed. Heisenberg, I, 34_{1-5}: „ὁ δὲ Βουλγαρίας ἀρχιεπίσκοπος Δημήτριος τὸ βασιλικὸν περιδιδύσκει τοῦτον διάδημα, ὡς ἔφασκεν, αὐτόνομος ὢν καὶ μηδενὶ εὐθύνας ὀφείλων δοῦναι, καὶ διὰ ταῦτα ἐξουσίαν ἔχειν βασιλέας χρίειν οὕς τε ἂν καὶ ὅπου καὶ ὅτε βούλοιτο.“ Meine Übersetzung ist nur partiell identisch mit: Georgius Akropolites 1217–1282). Die Chronik, übersetzt und erläutert von W. Blum, Stuttgart 1989, 88. – Vgl. zu Georgios Akropolites R(uth) J. M(acrides), s. v. Akropolites, George, in: ODB 1 (1991) 49.

89 Anonymu Synopsis Chronike, ed. K. N. Sathas (= Mesaionike Bibliotheke, Bd. 7), Paris u. Venedig 1894 (ND Athen 1972), 468_{28-30} bzw Theodori Scutariotae additamenta ad Georgii Acropolitae historiam, in: Akropolites, ed. Heisenberg I, 283 (zu Akropolites 34: die einzige Stelle, wo A. den Erzbischof erwähnt): „Ὁ δὲ Βουλγαρίας ἐπίσκοπος Δημήτριος, ᾧ Χωματηνὸς ἦν ἡ ἐπίκλησις, ὡς αὐτοκέφαλος ἀρχιερεὺς πρὸς τὴν στεφηφορίαν αὐτῷ ὑπούργησε.“ Zu Theodoros Skutariotes s. zuletzt A. K(azhdan), s. v. Skoutariotes, Theodore, in: ODB 3 (1991) 1912 f. und W. Hörandner, s. v. Skutariotes, Theodoros, in: LexMA 7 (1995) Sp. 1998. Vgl. auch unten, S. 43*.

Vollmacht, den Kaiser der Rhomäer zu salben. Dieses wird nämlich von den Gesetzen her anderen aufgetragen. Zu einem solch unsinnigen Vorgehen kam es aber schon aus Furcht vor dem widergesetzlich herrschenden Angelos, außerdem aber auch aus Leichtsinn und Einfältigkeit des damaligen Erzbischofs."[90]

Die Krönung vertiefte nicht nur die bereits vorhandene Kluft zwischen den beiden griechischen Staaten in politischer Hinsicht ganz erheblich und machte sie für die Dauer der Herrschaft des Theodoros irreversibel, da an eine Anerkennung der Krönung in Nikaia nicht zu denken war; sie führte auch schließlich zum kirchlichen Schisma, da sich Patriarch Germanos II. nun erst recht nicht bereit fand, die in diesem Zusammenhang vom epirotischen (‚patriarchalen') Episkopat wiederholt erhobene Forderung auf weitgehende Unabhängigkeit vom Patriarchat in irgendeinem Punkt zu gewähren.[91]

Zur Korrespondenz, die im Verlauf der diesbezüglichen Auseinandersetzungen zwischen dem Episkopat von Epeiros und dem Patriarchen in Nikaia entstand,[92] zählen auch die beiden von Chomatenos an Germanos II. gerichteten Briefe – es sind die Akten Nr. 112/ΡΙΒ und 114/ΡΙΔ der *Pon. diaph.*

---

[90] Nikephoros Gregoras, ed. Schopen, Bd. 1, 26_{6-16}: „αὐτίκα δὲ καὶ βασιλείας ἑαυτῷ περιτίθησιν ὄνομα, καὶ χρίεται βασιλικῶς παρὰ τοῦ τηνικαῦτα τὴν τῆς Βουλγαρίας ἀρχιεπισκοπὴν διιθύνοντος. πλείστοις τε γὰρ ἄλλοις αὐτὴν ὁ βασιλεὺς ἐκ παλαιοῦ τετίμηκεν Ἰουστινιανὸς, ἑαυτοῦ γεγονυῖαν πατρίδα, καὶ πρώτην ὠνόμασεν Ἰουστινιανήν. καὶ δὴ καὶ αὐτονομεῖσθαι ταύτην ἐς τὸ διηνεκὲς προσετετάχει, πλὴν οὐχ ὥστε καὶ βασιλέας χρίειν Ῥωμαίων· τοῦτο γὰρ ἄλλοις ἐφεῖται παρὰ τῶν νόμων. ἀλλὰ διὰ φόβον ἤδη τοῦ τυραννοῦντος Ἀγγέλου, καὶ πρός γε ἔτι διὰ κουφότητα καὶ ἀφέλειαν τοῦ τηνικαῦτα διέποντος τὴν ἀρχιεπισκοπὴν, ἐς τοσοῦτον ἀτοπίας τὸ πρᾶγμα ἐκκεκύλισται." – Deutsch: Nikephoros Gregoras, Rhomäische Geschichte, Historia Rhomaike, übersetzt und erläutert von J. L. van Dieten, 1. Teil (Kapitel I–VII), Stuttgart 1973, 75 (hier nur partiell übernommen), s. dort auch 219 (Anm. 33: nun zu ergänzen durch Prinzing, Kaisertum, 27 f. bzw. Umbruch, 154–156, und Anm. 34: zu ergänzen durch Prinzing, Bild Justinians, 64 [Anm. 228, wo die Gregoras-Stelle speziell behandelt wird]). Festgehalten sei hier noch, daß in Byzanz ein alleiniges Krönungsrecht des Patriarchen niemals schriftlich als Gesetz fixiert gewesen war. – Übrigens spiegelt sich (denkt man an die späteren Schriftquellen) nur hier in der von Gregoras geäußerten Kritik an Chomatenos deutlich die Furcht der Spitzen im Konstantinopel der Palaiologenzeit vor einer derartigen „Eigenmächtigkeit" eines Ohrider Erzbischofs wider. Daher wurde unter Kaiser Michael VIII. und seinen Nachfolgern (unausgesprochen als ideales „Gegenbild" zu Demetrios Chomatenos) der diesem Kaiser besonders ergebene Ebf. Konstantinos Kabasilas so herausgestellt, daß er gleichsam zu einem lokalen Heiligen stilisiert worden ist, als der er öfter auf Fresken erscheint, vgl. zu ihm die (oben Anm. 11) angegebene Lit. sowie C. Grozdanov, Portreti na svetitelite od Makedonija od IX–XVIII vek, Skopje 1983, 180–190.

[91] Vgl. Nicol, Despotate, 91–102, Loenertz, Lettre, 90–93, Hoeck/Leonertz, Nikolaos-Nektarios, 120 f., Karpozilos, Controversy, 75–86, Angold, Government, 20–24, Prinzing, Antigraphe, 22 f., 28–30 und 48 ff. (Tab. I, Nr. 13, 16, 17 und 19) und 55, sowie zuletzt ders., Umbruch, 156 f. bzw. Kaisertum, 28 f.

[92] Älterer Überblick bei Loenertz, Lettre, 89 f., s. aber jetzt Prinzing, Antigraphe, 25–30, 49–51 (Tab. I, Nr. 12–20) und 54 f. sowie Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 156–195.

– und dessen Antwortbrief auf den ersten der beiden Chomatenos-Briefe. (Die Antwort des Patriarchen wurde als Akte Nr. 113/PIΓ in der Sammlung der Chomatenos-Akten mit überliefert und blieb uns somit als einziges der in dieser Angelegenheit bis zum Jahr 1230 verfaßten Patriarchatsschreiben im Wortlaut erhalten).[93]

In Nr. 112, seinem wohl Mitte 1227 verfaßten ersten Brief[94] an Germanos II., entwickelt Chomatenos keine selbständige Position gegenüber dem Patriarchen, sondern unterstreicht lediglich einige Punkte des von Apokaukos redigierten Synodalschreibens der patriarchalen epirotischen Bischöfe,[95] worin erstmals nach der Krönung – wahrscheinlich als Reaktion auf ein an Theodoros Dukas gerichtetes Patriarchatsschreiben von 1226 mit der Aufforderung, den mit der Ausrufung angenommenen Purpur wieder abzulegen[96] – die Forderungen des epirotischen Episkopats in Verbindung mit einer Rechtfertigung der Kaiserwürde des Theodoros formuliert wurden. Apokaukos hatte in seinem Synodalschreiben eingangs erklärt, ein Anliegen der dem Patriarchat unterstehenden westlichen Metropoliten und Bischöfe vorzubringen, das auch vom autokephalen Erzbischof von Bulgarien/Ohrid unterstützt werde.[97] Insofern überrascht es kaum, wenn Chomatenos diese Feststellung des Apokaukos durch einen separaten Brief nochmals bestätigt. Es ist aber bemerkenswert, daß er hierin Feststellungen trifft, die nicht mehr inhaltlich auf seine bulgarische Kirche beschränkt sind, sondern die gesamte epirotische Kirche und ihr Verhältnis zum Patriarchat betreffen. Denn man kann

---

[93] Laurent Nr. 1244. Die dortige Datierung (1226–1229) ist zu ändern in „wahrscheinlich 2. Hälfte 1227", s. Prinzing, Antigraphe, 30 und 50 (Tab. I, Nr. 18), ebenda 31–45 findet sich auch die neue krit. Ausgabe, Übersetzung und Kommentar; vgl. zu der dort mit angeführten Literatur ergänzend Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 44 (Anm. 19), 157 f. und 160–165 sowie Macrides, Subversion, 195. Bei den übrigen Patriarchatsbriefen bzw. -urkunden handelt es sich um Laurent, Nr. 1239. 1243 und 1248, vgl. dazu Prinzing, Antigraphe, 29, 47 (Tab. I, Nr. 12) u. 54, bzw. 29 f., 50 (Tab. I, Nr. 17) u. 55, bzw. 25, Anm. 5, und ders., Umbruch, 153 f. sowie Stauridu-Zaphraka, Empire, 217. Zur Streichung des vermeintlichen, im Fall seiner Existenz hier ebenfalls mit zu berücksichtigenden Patriarchatsschreibens Laurent Nr. 1249 s. Prinzing, Antigraphe, 26.

[94] Vgl. zu Inhalt, Datierung und kommentierender Literatur die Einzelanalyse unten S. 223* f.

[95] Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 26, 288–293. Vgl. dazu Snegarov, Istorija I, 112, Loenertz, Lettre, 89 und 91, Tarnanides, Relations, 36–40, Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 274 Nr. 15 (Lit., zu ergänzen um die hier genannten weiteren Titel), Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 71, Prinzing, Antigraphe 29 u. 49 (Tab. I, Nr. 13) und 54 (Erläuterungen zu Nr. 13), ders., Kaisertum, 27 bzw. ders., Umbruch, 154 sowie Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, 152.

[96] Erwähnung des Schreibens bei Nikephoros Blemmydes, Autobiographia, ed. J. Munitiz. Löwen 1984, I 23 = 14_{4-10}, engl. Übersetzung: J. Munitiz, Nikephoros Blemmydes. A Partial Account, Löwen 1988, 56 f. Vgl. Laurent Nr. 1239; zur obigen, gegenüber Laurent abweichenden Datierung und zum sonstigen Hintergrund dieses Schreibens s. nun Munitiz 1988, 19 und ergänzend Prinzing, Umbruch, 153 f. (bes. Anm. 86) bzw. ders., Kaisertum, 26 f. (bes. Anm. 45).

[97] Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 26, 288_{23-26}, vgl. auch Prinzing, Antigraphe, 30 (mit Anm. 33).

darin durchaus einen Versuch des Chomatenos sehen, sich zum Exponenten der gesamten epirotischen Kirche zu machen. Freilich wurde er weder rechtlich noch de facto ihr alleiniger Repräsentant, wie die gleichzeitigen oder späteren Schreiben der Metropoliten Apokaukos und Bardanes beweisen.[98]

Da Germanos II. dann in seinem oben erwähnten Antwortbrief[99] an Chomatenos vor allem die Frage stellt, woher der Erzbischof von Bulgarien das (ihm in den Augen des Patriarchen nicht zustehende) Recht nehme, einen Kaiser zu krönen, zu salben und auf diese Weise die Einheit des Patriarchats zu spalten, sah sich Chomatenos gezwungen, sein Handeln zu rechtfertigen. Er berief sich in seinem Antwortbrief (Nr. 114)[100] an den Patriarchen nicht nur auf die besonderen politischen Umstände sowie die Beschlüsse der politischen und kirchlichen Gremien in Epeiros, sondern – und dies ist im Hinblick auf sein kirchenpolitisches Selbstverständnis wichtig – vor allem auf die von Justinian I. dem Erzbistum Bulgarien, „das er (scil. Justinian) auch Justiniana nennt“, verliehenen Vorrechte, die in Nov. 131 (in Buch 5 der Basiliken) festgeschrieben seien. Sie stellten nämlich den Erzbischof von Bulgarien, der nach dem Papst und dem Patriarchen von Kostantinopel an dritter Stelle von Justinian erwähnt werde, dem Papst von Rom und dem Erzbischof von Karthago gleich, und zwar mit Billigung des Papstes Vigilius. Somit seien diese Privilegien die glänzende Säule, die die Erhabenheit des bulgarischen Erzbischofsstuhles für alle sichtbar begründe, wenn auch die aus dem Klerus der Hagia Sophia (in Konstantinopel) ausgewählten Erzbischöfe ihre Unterwürfigkeit gegenüber den Patriarchen unverändert bewahrten, hiermit die Erhabenheit ihres Stuhles erniedrigten und beim Patriarchat verächtlich machten. Das führte ihn zur Frage: „Wenn wir aber nun in unserer Eparchie (d. h. in unserem Sprengel) die Privilegien des Papstes besitzen, wieso ist es dann eine Neuerung, wenn auch wir, wie der Papst, einen Kaiser gesalbt haben?“ Mit sicherem Gespür für die im Hinblick auf ihn selbst einmalig günstige (kirchen-)politische Konstellation – und das heißt hier vor allem: für die (mit Blick auf Epeiros) deutliche Schwäche des Patriarchats – bediente sich Chomatenos also, wie der aufschlußreiche Passus zeigt, geschickt der ja schon vor ihm entwickelten Theorie der Identität zwischen den Erzbistümern Bulgarien/Ohrid und Justiniana Prima.[101]

---

[98] Die Ansichten von Snegarov, Istorija I, 114, Nicol, Despotate, 92 und Karpozilos, Controversy, 78, Chomatenos sei nach der Krönung des Theodoros der autokephale Repräsentant der Kirche in Epeiros (Snegarov) bzw. ihr allgemein anerkannter Sprecher und ihr Haupt gewesen, gehen daher etwas zu weit, vgl. Prinzing, Antigraphe, 30.

[99] Vgl. Anm. 93.

[100] Zu Inhalt, Datierung und kommentierender Lit., s. die Einzelanalyse unten S. 225*, Übersetzungen sind unten S. 358*–363* vermerkt.

[101] Vgl. den entsprechenden Passus in Akte Nr. 114/ΡΙΔ, § 11–12, wo auch die o.a. Zitate (Zeile 205 f. und 223–227) zu finden sind; speziell dazu auch Petrović, Istorijsko-pravna strana, 190 f., Prinzing, Bild Justinians, 59–62, Macrides, Chomatenos, 192–194 und Papayanni, Les „privilèges pontificaux“, 145-147. – Anders als Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 58 geht übrigens Snegarov, Istorija I, 125 auf die Kritik des Chomatenos an seinen Vorgän-

Die Verfechter dieser in ersten Spuren um die Wende vom 11. zum 12. Jh. nachweisbaren Theorie konnten in der Tat von einer gewissen Identität der den beiden Erzbistümern unterstellten Gebiete ausgehen – der oben zitierte Satz über die Benennung Bulgariens als Justiniana durch Justinian deutet darauf hin.[102] Das erklärt wohl auch, warum sie über den Kreis ihrer anscheinend besonders im Ohrider Klerus zu suchenden Anhänger hinaus noch im 12. Jh. auch bei einem so versierten Kanonisten wie Balsamon nicht auf Ablehnung stieß[103] und nicht als die Pseudokonstruktion widerlegt werden konnte, die sie objektiv ist. Offenbar verstand es aber das Patriarchat aus kirchenpolitischen Erwägungen heraus, die Anwendung dieser Theorie nach der Unterschrift des Ioannes Komnenos (vgl. S. 16*) im amtlichen Bereich zunächst zu verhindern;[104] darauf bezieht sich vermutlich auch der erwähnte Hinweis des Chomatenos, die Erhabenheit der Ohrider Erzdiözese sei durch Erzbischöfe aus dem Klerus der Großen Kirche, also dem Konstantinopler Patriarchatsklerus, erniedrigt worden, weil sie als einstige Mitglieder dieser Gruppe ihre submisse Haltung dem Patriarchat gegenüber auch noch als Ohrider Erzbischöfe unverfälscht beibehalten hätten.[105] (Zwar weigerte sich Germanos II. auch jetzt noch, von dem „Justiniana-Prima"-Zusatz im Titel

---

gern wegen ihrer zu unterwürfigen Haltung den Patriarchen gegenüber nicht näher ein. Hier hätte er jedoch nochmals auf den Brief Theophylakts von Ohrid (datiert zw. 1095 u. 1110) an Michael, den Neffen des Metropoliten von Chalkedon (= Théophylacte d'Achrida, Lettres, ed. P. Gautier, Thessaloniki 1986, Nr. 82, vgl. auch in der Einleitung S. 91 f.), hinweisen können, in dem sich Theophylakt über die Einmischung des Patriarchen in Angelegenheiten des Ohrider Erzbistums beschwert, zumal er selbst (Snegarov) ihn näher behandelt hat: Istorija I, 83–85 (mit bulg. Übersetzung). Zu dem erwähnten Brief Theophylakts vgl. nun auch Margaret Mullett, Theophylact of Ohrid. Reading the Letters of a Byzantine Archbishop, Aldershot (UK) und Brookfield (Vermont, USA) 1997, 325 f. (mit weiteren Nachweisen).

102 Vgl. Prinzing, Entstehung, 276, aber auch ders., s. v. Ohrid, in: LexMA 7 (1995) Sp. 1376-1379, hier 1376, wo darauf hingewiesen wird, daß Lychnidos/Ohrid selbst kirchlich zwischen dem 4. Jh. und dem Beginn der mittelbyzant. Zeit zur Kirchenprovinz Epirus Nova, d. h. zur Metropolie Dyrrhachion gehört hat, und zwar auch noch nach Gründung des Erzbistums Justiniana Prima.

103 Dazu zuletzt Petrović, Istorijsko-pravna strana, 181 f. und 190 f., Macrides, Chomatenos, 193 (mit weiteren Nachweisen), Tiftixoglu, Zur Genese, 520 f. Anm. 17, und Papayanni, Les „privilèges pontificaux", 145–147 mit dem wichtigen Hinweis, daß die im Kommentar Balsamons zum *Nomokanon in 14 Titeln* vertretene Ansicht, die Erzbischöfe von Justiniana Prima und von Karthago würden in ihren Diözesen die pontifikale Rechtsstellung, also die des römischen Papstes besitzen, letztlich auf den Text des Novellensyntagmas des Athanasius von Emesa (1.P.1.1. = Edition Simon/Troianos, 74_{1-6}) zurückgeht.

104 Prinzing, Entstehung, 276.

105 Nr. 114/ΡΙΔ, § 12, vgl. oben Anm. 101. Zu dem in Z. 219 f. gebrauchten Ausdruck „τρόφιμοι ταύτης (scil. der Großen Kirche bzw. der Hag. Sophia) ὄντες" gibt es eine Parallelstelle im Vertrag von Deabolis/Devol bei Anna Komnene, Alexias, ed. Leib, III, 134_{20-22} (die Patriarchen von Antiocheia wird der Kaiser künftig aus dem Klerus der Hag. Sophia von Kpl auswählen).

des Chomatenos Notiz zu nehmen, doch mit der Zeit setzen sich die Ohrider Hierarchen durch, wie etwa das von Kaiser Michael VIII. 1272 erneuerte Privileg für die Ohrider Kirche beweist.)[106]

Chomatenos sah, dies scheint mir evident, im patriarchalen bzw. papalen Rang seiner Erzbischofswürde das entscheidende Argument gegen die von Germanos II. erhobenen Vorwürfe gegen die Krönung und Salbung des Theodoros; seine zusätzlichen, nur teilweise kanonistischen Argumente zur Rechtfertigung der Salbung[107] sind demgegenüber ebenso nachrangig – wenn auch nicht gänzlich ohne Gewicht – wie seine Hinweise auf Verstöße des Patriarchen (etwa bei der Weihe Savas) gegen die Rechte des Ohrider Erzbistums.[108] Soviel zum Beitrag des Chomatenos zur Vorbereitung des Schismas zwischen Nikaia und Epeiros.

Bald darauf wurde der Ausbruch des Schismas von Georgios Bardanes – wohl noch in der ersten Hälfte des Jahres 1228 – dem Patriarchen in einem ausführlichen Schreiben eröffnet, nachdem die Verhandlungen, die der von Germanos II., wie in seinem Brief an Chomatenos angekündigt,[109] nach Epeiros entsandte Metropolit Nikolaos von Amastris (vielleicht im Beisein des Chomatenos) geführt hatte, gescheitert waren.[110]

Nach dem Sturz des Theodoros infolge der Schlacht von Klokotnica (1230) wurde mit Unterstützung des Despotes Manuel die Rückkehr des epirotischen Episkopats unter die Botmäßigkeit des Patriarchats von Konstantinopel/Nikaia eingeleitet,[111] ein Prozeß, dem sich auch Chomatenos nicht völlig entziehen konnte. Dies beweist die von ihm verfaßte Rede zur Verteidigung der außerkanonischen Ernennung des Bischofs der Stadt Serbia im

---

[106] Dölger/Wirth, Kaiserregest Nr. 1992, vgl. dazu auch Prinzing, Entstehung, 270 (mit Anm. 7) und 276 (mit Anm. 29). Auf die in letzter Zeit durch höchst angreifbare, weil vor allem überaus fehlerhaft argumentierende Artikel von Evanthia Konstantinou-(Tegou)-Stergiadou (vgl. etwa BZ 92 [1999] Nr. 3069 und 3070) vertretene These, es handele sich hier um eine massive Fälschung, kann ich an dieser Stelle nicht näher eingehen, da ihre Arbeiten einer umfassenden Entgegnung bedürfen. Festzuhalten ist einstweilen nur soviel, daß es Konstantinou-Stergiadou mit ihren bisherigen Arbeiten keineswegs gelungen ist, die Echtheit der Urkunde Michaels VIII. und damit auch der inserierten Gründungssigillien Basileios' II. ernsthaft zu erschüttern.

[107] Dazu s. zuletzt Prinzing, Bild Justinians, 59–62 und Macrides, Chomatenos, 188–194 mit weiteren Nachweisen.

[108] Vgl. dazu Tarnanides, Relations, 41 und Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 182–184.

[109] Prinzing, Antigraphe, 35_{52}–36_{65}, vgl. – auch in Ergänzung zu Laurent Nr. 1248 – ebenda 44 ff. (mit weiteren Nachweisen) und Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 163 f.

[110] Loenertz, Lettre, 93–118, vgl. dazu zuletzt Prinzing, Antigraphe, 30, 45, 50 (Tab. I, Nr. 19) und 55.

[111] Dazu s. Nicol, Despotate, 113–115, Loenertz, Lettre, 94 f., Karpozilos, Controversy, 87–95, Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 158 f., Laurent Nr. 1261 und 1263–1265, Prinzing, Antigraphe, bes. 23 f. und 30, Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 49 f., 53 und 56 f. und dies., Νίκαια, 85 f.

Jahre 1223, die aller Wahrscheinlichkeit nach dafür bestimmt war, auf der vom Patriarchats-Exarchen, dem Metropoliten Christophoros von Ankyra, einberufenen Synode zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit in Thessalonike 1233 verlesen zu werden.[112] Ob Chomatenos auf dieser Synode selber anwesend war, ist nicht bekannt, wir kennen auch kein Echo auf die Rede.

Wenn auch die Entwicklung in der Zeit nach 1230 die kirchenpolitische Position des Chomatenos um einiges geschwächt haben dürfte,[113] so resignierte er gleichwohl nicht in seinem patriarchalen Selbstverständnis. Wir haben hierauf einen Hinweis in der Formelsprache seiner Akten, denn noch in der vermutlich letzten von Chomatenos (und seiner Synode) ausgestellten Akte, der Nr. 106/ΡϚ aus dem Jahre 1236, lautet seine Selbstbezeichung „ἡ μετριότης ἡμῶν“.[114] Diese Bescheidenheitsformel stand im byzantinischen Klerus des patriarchalen Bereichs bekanntlich allein dem Patriarchen zu.[115] Sie läßt sich in den Chomatenos-Akten seit mindestens 1220 nachweisen, war aber vermutlich seit seinem Amtsantritt in Gebrauch.[116]

Von den Vorgängern des Chomatenos sind bislang jedenfalls keine Schreiben bekannt, in denen diese Formel benutzt wird, doch seine Nachfolger bedienten sich ihrer nachweislich ebenfalls, und zwar bis in die Schlußphase des Ohrider Erzbistums im 18. Jahrhundert hinein.[117] Ihre Einführung unter Chomatenos hängt zweifellos mit seinem Rückgriff auf die Justiniana-Prima-Theorie zusammen, auf die er sich, wie das frühe Auftauchen seiner Intitulatio »Demetrios, von Gottes Gnaden Erzbischof von Justiniana Prima und ganz Bulgarien« beweist, seit Beginn seiner Amtszeit kirchenpolitisch gestützt hat.[118]

---

[112] Es handelt sich um die Akte Nr. 150/ΡΝ, vgl. die Einzelanalyse unten S. 264*–267*, wo auch die Literatur zur Akte angegeben ist.

[113] Die gelegentlich geäußerte Ansicht, das Erzbistum Bulgarien/Ohrid sei nach 1235 dem bulg. Patriarchat Tărnovo untergeordnet worden (vgl. etwa P. Soustal, Thrakien [Thrakien, Rodope und Haimimontos], Wien 1991, 106: „Dem neuen Pariarchat von Tărnovo wurde das Erzbistum Ohrid unterstellt“, mit weiteren Nachweisen), ist kirchenrechtlich jedenfalls angesichts dessen, daß Ohrids kirchliche Selbständigkeit formal nicht angetastet wurde, weitgehend unbegründet, vgl. den Exkurs XV: „Ochridskata archiepiskopija pod vlast'ta na bălg. car' Ivan Asen II.“, in: Snegarov, Skopskata eparchija, 117–119.

[114] Siehe unten S. 350_{187}. Vgl. auch die Einzelanalyse zur Akte, unten S. 209*.

[115] Vgl. Dölger, Schatzkammern, 218 und J. Darrouzès, Ekthésis néa, manuel des pittakia du XIVe siècle, in: REB 27 (1969) 5–127, hier 99.

[116] Vgl. zum Überblick die „Tabelle zur formalen und chronologischen Zusammensetzung der *Pon. diaph.*“ in Kap. VI. 2, S. 285*–291*. – Das Vorkommen der Metriotes-Formel bei Chomatenos vermerkt kommentarlos auch Snegarov, Istorija I, 301.

[117] Vgl. hierzu zuletzt Prinzing, Kanon. Quelle, 187.

[118] Der Prima-Justiniana-Titel taucht seit den Zeiten des Adrian/Ioannes Komnenos (s. oben S. 16*, mit Anm. 67) erstmals wieder in der Chomatenos-Akte Nr. 10/Ι (s. zu ihrer Datierung unten in der Einzelanalyse S. 72*) auf; vgl. dazu auch Prinzing, Entstehung, 276 sowie Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 178, wobei zu ergänzen wäre, daß Snegarov, Istorija I, 301 das Vorkommen dieses Titels bei Chomatenos zwar auch registriert, aber nicht kommentiert

4.3. Chomatenos in seiner Erzdiözese. Zur Bedeutung und Bewertung seiner bischöflichen Tätigkeit

Obwohl es sicher nicht unproblematisch ist, Kirchenpolitik und bischöfliche Tätigkeit des Chomatenos in zwei getrennten Abschnitten zu behandeln, da sich beide Bereiche gegenseitig bedingen und durchdringen, scheint mir ein solches Vorgehen im Hinblick auf das Werk des Erzbischofs dennoch gerechtfertigt. Denn wie sich aus dem Überblick im folgenden Kapitel ergibt, besteht das Werk zum größten Teil aus Akten, Traktaten und Erotapokriseis (= Fragen mit Antworten), in denen es zumeist um die Lösung juristischer Probleme der Bevölkerung – Laien und Kleriker verschiedensten Standes –, aber auch um Fragen des Kultes, der kirchlichen Disziplin und Verwaltung geht. In ihnen spiegelt sich daher in exemplarischer Weise die Tätigkeit eines Bischofs wider, der gründlich auf die Sorgen und Anliegen einging, die an ihn herangetragen wurden. Der hohe Anteil rechtlicher Probleme, insbesondere aus dem Bereich des Eherechts, Erbrechts und Sachenrechts in den Akten aus der Sammlung der *Pon. diaph.* mag auf den ersten Blick überraschen, erklärt sich aber zum einen aus der speziellen Zuständigkeit der Kirche bei Fragen zur Eheschließung (Klärung der Ehehindernisse) bzw. Eheauflösung,[119] zum anderen aus der Tradition der *audientia episcopalis*[120] sowie der Tatsache, daß des öfteren seitens eines staatlichen oder kirchlichen Gerichts oder seitens des Herrschers eine schwierige bzw. unlösbare Streitsache dem Erzbischof zur (auch schiedsrichterlichen) Begutachtung bzw. Entscheidung übergeben worden ist.[121]

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß wegen der oben angedeuteten politischen Entwicklung von 1204 bis etwa 1232 das ökumenische Patriarchat im Hinblick auf den Machtbereich der epirotischen Herrscher seine Funktion als höchste moralische und kirchlich-judikative Appellationsinstanz eingebüßt hatte: Seine Stelle nahmen hier in dieser Zeit die Metropoliten mit der höchsten geistlichen und juristischen Autorität ein, Ioannes Apokaukos und Demetrios Chomatenos (dessen Werk im übrigen wesentlich mehr Akten juristischen Inhalts aufweist als das an persönlich-narrativen Briefen reichhaltigere

hat (er ließ schon das erste Auftauchen der Justiniana-Prima-Intitulatio bei Adrian/Ioannes Komnenos – trotz Gelzers [Patriarchat, 15] Hinweis – unbeachtet). – Für weitere Belege des Titels bei Chomatenos siehe den Index s. v. Πρώτη Ἰουστινιανή.

119 Vgl. generell Beck, Kirche 87–91, Laiou, Mariage, 11–16, 18–23, 29–46 und 51–54 und A. Schminck, Zur Entwicklung des Eherechts in der Komnenenepoche, in: Oikonomides, Byzantium, 555-587.

120 Vgl. Beck, Kirche 75 und zuletzt Simon, Provinzialjustiz, 323 f. (mit Anm. 65).

121 Wie bei Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38) bereits vermerkt, handelt es sich um die Akten Nr. 25/ΚΕ, 31/ΛΑ, 36/ΛϚ, 59/ΝΘ, 83/ΠΓ, 89/ΠΘ und 127/ΡΚΖ.

Werk des Apokaukos).[122] Dieser Zustand bewirkte es, daß beide, vor allem aber Chomatenos, in ihren Schriften auch Vorgänge und Anliegen behandelten, die sich über die Grenzen ihrer eigenen Erzdiözese bzw. Metropolie hinaus auf Gebiete anderer Metropolien im epirotischen Staat bezogen und unter normalen Umständen, d. h. im Fall intakter Reichseinheit, in die Zuständigkeit des Patriarchats von Konstantinopel gefallen wären. Wenn wir dies für Chomatenos in einer Statistik veranschaulichen, so ergibt sich aus den (nach Abzug der Nrn. 113 und 145, vgl. Kap. VI.2, S. 270* und 284*) 148 von ihm verfaßten bzw. autorisierten Schreiben aus dem Corpus der *Ponemata diaphora*, wie man anhand der Angaben in Kap. VI.1 nachprüfen kann, folgendes Bild: Insgesamt betreffen 47 Akten einzelne Diözesen des Erzbistums Ohrid,[123] und zwar davon

14 das Bistum Achrida/Ohrid (mit Prespa und Mokros),[124]
3 Deabolis/Diabolis (mit Koloneia),[125]
1 Debrai,[126]

---

[122] Vgl. dazu auch die Beobachtungen von Simon, Provinzialjustiz, 330 f. und 339 f., der zunächst feststellt, die damals besonders engen Verflechtungen von bischöflicher und staatlicher Justiz ließen sich in ihren Wurzeln bis in die frühbyzantinische Zeit zurückverfolgen, dann aber (S. 340) im Hinblick auf Chomatenos betont: „Für den Erzbischof Chomatianos gelten ohne Zweifel Sonderkonditionen. Sicher ist er auch Bischofsjustiz, aber die alltägliche Bischofsjustiz ist nicht wie er. /…/Aber Chomatianos' Stellung ist nach Umfang und Gewicht die eines starken Patriarchen, …" – Zu Apokaukos vgl. oben Anm. 15 und ergänzend zu seinem epistolographischen Werk Ninoslava Radošević, Epistolografija Jovana Apokavka/Res.: L'épistolographie de Jean Apokaukos, in: ZRVI 29/30 (1991) 155–167 sowie Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, 147–168.

[123] Über den Diözesanbestand des Erzbistums Ohrid zu Zeiten des Chomatenos vgl. Gelzer, Patriarchat, 10 f. und 16 f., ders., Bistümerverzeichnisse II, 48–68, Snegarov, Istorija I, 193 (mit 162-192) und (partiell) Kravari, Villes, 42; für die byz. Notitiae episcopatuum des Erzbistums „Bulgaria"/Ohrid vgl. in Ergänzung zu den Angaben in der älteren Literatur nunmehr J. Darrouzès, Notitiae episcopatuum ecclesiae Constantinopolitanae. Texte critique, introduction et notes, Paris 1981, 152 f. und Liste nr. 13, Appendix 2, S. 371–372, linke Kolumne (krit. Neu-Edition der Τάξις τῶν θρόνων τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς ἤτοι πάσης Βουλγαρίας), die den Bestand des frühen 12. Jh.s repräsentiert. – Im folgenden werden hinter den Bistums-Sitzen in Klammern noch solche Orte oder Regionen mit angeführt, die in einzelnen Akten ohne gleichzeitige Nennung des Bistums erscheinen. Deren Zugehörigkeit zum Bistum wird aber nur in dem Fall eigens nachgewiesen, daß sie nicht aus den oben angeführten Arbeiten von Gelzer, Snegarov oder Kravari erkennbar wird.

[124] Es handelt sich hierbei um die Akten Nr. 34/ΛΔ, 40/Μ, 53/ΝΓ (mutmaßlich), 72/ΟΒ, 73/ΟΓ, 82/ΠΒ (mutmaßlich), 91/ϤΑ, 123/ΡΚΓ (mutmaßlich), 126/ΡΚϚ, 135/ΡΛΕ, 136/ΡΛϚ, 139/ΡΛΘ, 142/ΡΜΒ und 143/ΡΜΓ.

[125] Es handelt sich um die Akten Nr. 9/Θ, 74/ΟΔ und 129/ΡΚΘ. Zur Zuordnung Koloneias zum Bistum Deabolis s. Prinzing, Studien I, 101 (Anm. 129) und II, 62 und 65.

[126] Akte Nr. 124/ΡΚΔ. – Die zuletzt von Kravari, Villes, 42 (mit Anm. 94) wie auch von serbischer Seite (s. Istorija srpskog naroda, I, 320 f. mit Hinweis auf Janković, Episkopije, 82 und 84) anhand späterer urkundlicher Quellen vertretene Ansicht, auch Debrai/Debar zähle schon seit 1220 zu den Bistümern des von Sava geschaffenen serbischen Erzbistums,

1 Glabinitza,[127]
1 Kastoria,[128]
3 Moglena (mit Bodina/Edessa, Moliskos und Soskos),[129]
11 Pelagonia (mit Prilapos/Prilep und Stanon),[130]
1 Prisdriana/Prizren,[131]
9 Skopia/Skopje (mit Korytai und Pologos/Polog),[132] und
3 Strumitza (mit Prosakos/Prosek).[133]

Interessant ist, daß diese Liste fast alle Bistümer aufweist, die effektiv dem Erzbischof von Ohrid in der Amtszeit des Chomatenos zeitweilig oder ständig unterstanden: Es fehlen in ihr nur die Bistümer Grebenon, Kanina und Sthlanitza, die in den *Pon. diaph.* lediglich am Rande mit erwähnt werden.[134]

---

ist abzulehnen: Aus der höchstwahrscheinlich „nach dem 7. Juni 1230“ zu datierenden Chomatenos-Akte Nr. 102/PB geht wegen der Erwähnung des Bischofs Eudoxios von Debrai klar hervor, daß dieses Bistum nach wie vor unter byzantinisch-griechischer Verwaltung stand. Nach S. Ćirković, s. v. Debar, in: LexMA 3 (1986) Sp. 611 wurde Debrai/Debar erst 1384 serbisch.

127 Akte Nr. 147/PMZ.

128 Akte Nr. 85/ΠE.

129 Akten Nr. 105/PE, 120/PK und 125/PKE.

130 Akten Nr. 12/IB, 17/IZ, 23/KΓ, 32/ΛB, 51/NA, 62/ΞB, 79/OΘ, 116/PIϚ, 144/PMΔ, 148/PMH und 149/PMΘ. Die Zuordnung von Stanon zum Bistum Pelagonia erfolgt hier mit Rücksicht auf die enge politisch-administrative Verbindung mit Pelagonia, s. Prinzing, Studien II, 76 f. und Kravari, Macédoine, 335.

131 Akte Nr. 103/PΓ. Dieses Bistum gehörte nach 1219 nicht mehr zum Ohrider, sondern zum neuen serbischen Erzbistum, vgl. unten Kap. VI. 1, S. 208*, Ziffer 8 zur Einzelanalyse, mit weiteren Nachweisen.

132 Akten Nr. 24/KΔ, 35/ΛE, 52/NB, 58/NH, 59/NΘ, 63/ΞΓ, 76/OϚ, 94/ϞΔ und 138/PΛH. Wegen der politisch-administrativen Verknüpfung der 1198 erwähnten *episkepsis* (kaiserl. Domäne) Korytai mit Skopia/Skopje (vgl. Prinzing, Studien II, 71 Anm. 149, und T. Tomoski, Entwurf einer Karte von Burgen in Makedonien, in: Balcanoslavica 11–12 [1984/85] 33–45, hier 39: Lokalisierung mit Gjurište in Ovče pole) läßt sich auch auf die kirchliche Zugehörigkeit zum Bistum Skopia schließen, über die es sonst keinen Anhaltspunkt gibt. – Zur Region Polog (historisch-geographisch) vgl. Kravari, Villes, 179–230, zu ihrer kirchlichen Zugehörigkeit in der damaligen Zeit (nach der Einverleibung des ursprünglich zuständigen Bistums Prisdriana/Prizren in die serbische Kirche 1219) zum Bistum Skopia s. besonders Grujić, Pološko-tetovska eparchija, 45.

133 Akten Nr. 14/IΔ, 131/PΛA und 134/PΛΔ. Die Zuordnung von Prosakos/Prosek, das sonst zum Bistum Moglena gehörte, zum Bistum Strumitza bei Chomatenos ergibt sich aus der Akte Nr. 131, wie bereits von Snegarov, Istorija I, 171 vermerkt wurde (die Akte blieb im Lemma Prosakos bei Kravari, Villes, 149 f. unberücksichtigt).

134 Vgl. (s. auch Index nominum) die Erwähnung dieser Bistümer in den Akten Nr. 50/N, 102/PB, 116/PIϚ und 146/PMϚ und zu den Bistümern die oben in Anm. 123 angeführte Literatur. Die Existenz des Bistums Μαλεσόβη/Maleševo unter Chomatenos läßt sich entgegen Snegarov, Istorija I, 193 nicht belegen, seine Quelle, Pitra, Sp. 626 bezieht sich, wie er zuvor selbst festgestellt hat, auf die Zeit des Erzbischofs Theophylaktos, also das 11./12. Jh. Es gab zu Zeiten des Chomatenos auch nicht mehr das von Snegarov ebda. noch mit erwähnte vlachische Bistum, wie Gyóni, Évêché vlaque, 233 gezeigt hat. Zur angeblichen, ebenfalls

(Außerdem sagt sie auch, berücksichtigt man die kaum gänzlich zufällige Häufigkeit der Erwähnung, einiges über die jeweilige Bedeutung der erwähnten Orte als städtische Zentren der Erzdiözese Ohrid aus).

Drei Schreiben haben dagegen den Bestand des gesamten Erzbistums Ohrid oder die Zustände in ihm zum Gegenstand.[135] Vorgänge im Bereich anderer byzantinischer Metropolien (bzw. ihrer Suffragane) haben indes insgesamt 60 Akten zum Gegenstand.[136] Davon entfallen

6 auf die Metropolie Dyrrhachion (mit Kroai/Kroja).[137]
10 auf die Metropolie Kerkyra/Koryphoi/Korfu.[138]
12 auf die Metropolie Naupaktos (mit Bela, Bothrotos, Ioannina, Acheloos und Arta), doch ist der Bistumssprengel von Naupaktos selbst nicht betroffen; im Fall Bothrotos (in Akte Nr. 80/Π) wurde das Anliegen bezeichnenderweise sowohl an den Erzbischof von Ohrid als auch an den Metropoliten von Naupaktos herangetragen! Hier mit eingeschlossen sind die vier Akten, die sich auf die Region Bagenitia beziehen.[139]
2 auf die Metropolie Philippoi (mit Anaktoropolis und Drama); die Metropolie selbst wird aber nicht erwähnt.[140]
30 auf die Metropolie Thessalonike (mit Berroia und Serbia), wobei die 21 sich auf Berroia erstreckenden Akten den Hauptanteil ausmachen.[141]

---

von Snegarov ebda. postulierten Zugehörigkeit der Bistümer Berroia und Serbia zum Ohrider Erzbistum vgl. unten.

135 Es handelt sich um die Akten Nr. 8/Η (an Pediadites von Kerkyra, es geht aber überwiegend um das gesamte Erzbistum), 86/ΠϚ (an Sava von Serbien, zielt letztlich auf die Bestandswahrung des Erzbistums Ohrid) und 146/ΡΜϚ.

136 Zu den hier genannten Metropolien vgl. DHGE 14, Sp. 1247–1250 (Dyrrhachion); Laurent, Corpus, V,1, 560–563 sowie V,3, 124 f. (Dyrrhachion), V,1, 618–621 sowie V,3, 138–140 (Kerkyra/Korfu), V, 1, 538–543 sowie V, 3, 123 (Philippoi), V, 1, 324–347 sowie V,3, 82–86 (Thessalonike); und Fedalto, Hierarchia I, 528 f. (Dyrrhachion), 447 f. (Kerkyra), 513 f. (Naupaktos), 448–451 (Philippoi) und 423–429 (Thessalonike). Die einschlägigen byzantinischen Bistümerverzeichnisse s. bei Darrouzès (wie Anm. 123), passim.

137 Akten Nr. 1–3/Α–Γ, 46/ΜϚ, 100/Ρ und 111/ΡΙΑ (vermutlich – s. Nr. 100/Ρ mit der Erwähnung eines weiteren Alyates – war der erwähnte Kyr Alyates wohnhaft in Dyrrhachion).

138 Akten Nr. 31/ΛΑ, 36/ΛϚ, 41/ΜΑ, 49/ΜΘ, 50/Ν, 60/Ξ, 65/ΞΕ, 71/ΟΑ, 90/ϟ und 101/ΡΑ.

139 Akten Nr. 27/ΚΖ, 37/ΛΖ, 44/ΜΔ, 66/ΞϚ, 70/Ο, 80/Π, 83/ΠΓ, 87/ΠΖ, 95/ϟΕ, 104/ΡΔ, 118/ΡΙΗ und 133/ΡΛΓ. Zur geographischen Lage der Bagenitia vgl. Prinzing, Studien I, 98–100 und II, 52 (Anm. 60), ders., Verwaltungssystem, 119 sowie (teilweise abweichend) Asdracha/Asdrachas, Παρατηρήσεις, 239–246.

140 Akten Nr. 75/ΟΕ und 96/ϟϚ.

141 Wegen der mit Berroia verbundenen Problematik der kirchlich-administrativen Zuordnung sei die Verteilung der betreffenden Akten mit angeführt: Auf Thessalonike entfallen die Akten Nrn. 38/ΛΗ, 106/ΡϚ und 151/ΡΝΑ, auf Serbia die Nrn. 15/ΙΕ, 21/ΚΑ, 69/ΞΘ, 77/ΟΖ, 78/ΟΗ und 150/ΡΝ, auf Berroia die Nrn. 20/Κ, 25/ΚΕ, 29/ΚΘ, 39/ΛΘ, 42/ΜΒ, 45/ΜΘ, 47/ΜΖ, 48/ΜΗ, 55/ΝΕ, 61/ΞΑ, 64/ΞΔ, 67/ΞΖ, 68/ΞΗ, 81/ΡΑ, 84/ΡΔ,

In 23 Akten bzw. Briefen ist der regionale Bezug mangels geeigneter Angaben allerdings nicht zu ermitteln oder er bleibt unklar, so daß es sich bei den obigen Zahlenangaben nicht um absolute Größen handelt.[142]

89/ΠΘ, 92/ϞΒ, 99/ϞΘ, 102/ΡΒ, 108/ΡΗ und 127/ΡΚΖ. Die Zugehörigkeit des Bistums **Serbia** zu Thessalonike steht eindeutig fest, da sie von Chomatenos in der Akte Nr. 78, letztlich auch durch die Akte Nr. 151, ausdrücklich bestätigt wird; es verbietet sich daher, das Bistum Sérbia mit Snegarov, Istorija I, 193 zum damaligen Bestand des Ohrider Erzbistums zu zählen. – Was nun **Berroia** betrifft, so versucht Snegarov, ebda., (gestützt auf ihn auch Kravari, Villes, 42 [Anm. 93]) die Zugehörigkeit der Stadt zum EB Ohrid in der Amtszeit des Chomatenos mit dem Hinweis zu begründen, daß in der Akte Nr. 127_{14-15} der Bischof von Berroia als einer der bischöflichen Beisitzer erwähnt werde. Hiervon auf die reguläre Zugehörigkeit des Bischofs von Berroia zur Ohrider Synode zu schließen, ist freilich keineswegs zwingend; denn es ist durchaus möglich, daß sich der Bischof hier nur ausnahmsweise, wegen der besonderen Umstände des Falles, mit unter den bischöflichen Beisitzern befunden hat. Der Umstand, daß die üblicherweise in den Chomatenos-Akten (den regulären) bischöflichen Beisitzern, zuerkannte Bezeichnung des „Konzelebranten" (συλλειτουργός) im Beleg aus Nr. 127, sicherlich absichtlich fehlt, beruht hier allerdings kaum darauf, daß sich Berroia außerhalb der Grenzen des EB Ohrid befand, denn auch gastweisen Beisitzern von „außerhalb" (wie dem Metropoliten von Kerkyra, Bardanes: s. Nr. $31_{121-122}$) wurde diese Anrede zuteil: Der Grund hierfür dürfte daher eher das (nur vorübergehend?) wegen anderer Differenzen gestörte Verhältnis des Chomatenos zu seinem Berroienser Amtsbruder sein (s. dazu bes. Akte Nr. 108/ΡΗ; vgl. auch unten). – Auch das häufige Eingreifen und Befaßtwerden des Chomatenos in bzw. mit Angelegenheiten des Bistums Berroia seit dessen Rückkehr in den byzantinisch-epirotischen Machtbereich nach 1219/20 kann – entgegen Chionides, Βέροια, 155 f. – schwerlich ein (weiteres) Indiz für die Zugehörigkeit Berroias zu Ohrid abgeben. Vielmehr dürfte dieser Befund zu erklären sein mit der langen Vakanz des orthodoxen Metropolitenthrones in Thessalonike wegen der zweimaligen Abwanderung seines damaligen Inhabers (Konstantin Mesopotamites) ins Exil (zuerst unter den Franken ca. 1208–1219/20, dann nochmals unter Theodoros Dukas 1227–ca. 1233): Denn diese Vakanz zwang ebenso den (orthodoxen) Bischof von Berroia (er blieb – neben dem neuen lateinischen Bischof – auch in der Frankokratie im Amt, wie die Chomatenos-Akte Nr. 106, speziell der Passus zum Vergleichsverfahren von 1213, eindeutig belegt) wie auch die Leute aus seinem Sprengel dazu, die Lösung bzw. Begutachtung ihrer Rechtsprobleme und Prozesse beim Erzbischof von Ohrid anstatt bei dem an sich zuständigen, aber abwesenden Metropoliten von Thessalonike zu suchen. (Vgl. zum oben Gesagten über die angeführte Lit. hinaus noch zur lat. Besetzung Berroias Prinzing, Studien II, 54 [bes. Anm. 72] und Kravari, Villes, 64, zu den kirchlichen Verhältnissen Laurent, Corpus, V, 1, 362 sowie G. Fedalto, La chiesa latina nel regno di Tessalonica 1204–1224. 1423–1430, in: ΕΕΒΣ 41 (1974) 89–102, hier 98 f., und bezüglich der Vakanz des Metropolitenstuhls von Thessalonike Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, und dies., Νίκαια, 151 f.). – Umgekehrt hätte es ja auch wohl um die Zugehörigkeit Berroias zu Ohrid eine Kontroverse mit dem Patriarchen, ähnlich wie im Fall der Stadt Serbia, am Ende des epirotisch-nikänischen Schismas gegeben. Daß es zu einer solchen Kontroverse um Berroia nicht kam, ist somit ein weiteres Indiz dafür, daß es unter Chomatenos keinen Versuch gab, Berroia für das EB Ohrid zu reklamieren. Ein letztes Indiz hierfür sind m. E. die in fast allen Berroia-Akten anzutreffenden längeren oder kürzeren Hinweise darauf, daß der Erzbischof (allein oder mit seiner Synode) die Annahme einer Supplik bestätigt oder auch seine Bereitschaft erklärt, sich mit einer Streitfrage prozessual oder gutachtlich zu befassen. Diese oft formelhaften Erklärungen findet man ganz überwiegend gerade bei den Akten, in denen es um Angelegenheiten aus den Sprengeln fremder Metropolien geht: Nr. 20_{10-14}, Nr. 25_{19-21}, Nr. 37_{17-22}, Nr. 38_{28-31}, Nr. 41_{9-12} etc.

Darüber hinaus bezieht sich eine Akte auf den Athos, der damals noch gegenüber dem Patriarchat exemt war,[143] weshalb die Akte in keine der beiden Listen einzuordnen ist. Letzteres gilt aus sachlichen und inhaltlichen Gründen ebenfalls für acht Schreiben, von denen sich sechs direkt oder indirekt an den Herrscher von Epeiros richten und zwei an den Herrscher von Serbien,[144] ferner gilt es für die jeweils zwei Briefe an den ökumenischen Patriarchen und an Georgios Bardanes von Korfu sowie für den jeweiligen Brief an seinen Bruder Stefan und einen Vetter Konstantin:[145] Diese dritte Gruppe besteht also aus insgesamt 15 Schreiben.

Der Überblick hat ergeben, daß der auf die fremden Metropolien entfallende Anteil gut 40 % (= 60 Nummern von 148), also mehr als ein Drittel, ausmacht – eine keineswegs geringe Summe (selbst dann nicht, wenn man annähme, auch die 23 in ihrem regionalen Bezug nicht genau bestimmbaren Schreiben gälten zum überwiegenden Teil dem Bereich des Erzbistums Ohrid, womit sich deren oben angeführte Mindestzahl nicht unbeträchtlich erhöhen würde).

Aus den vorangehenden Aufstellungen läßt sich deutlich ablesen, daß und inwieweit auch die konkrete bischöfliche Tätigkeit des Chomatenos seinen Anspruch auf eine patriarchale Stellung untermauerte: In der Tat blieb sein patriarchengleiches Wirken nicht allein auf den Vollzug des spektakulären Aktes der Kaiserkrönung des Theodoros Dukas beschränkt.

In diesem Zusammenhang verdient es hervorgehoben zu werden, daß Chomatenos viele seiner kirchenrechtlich relevanten Responsa und Entscheidungen (*Diagnoseis*) unter Mitwirkung und Mitverantwortung der in Ohrid versammelten Metropolitansynode seines Erzbistums erlassen hat. Die Synode wird in 61 Akten der *Pon. diaph.* eigens erwähnt (vgl. unten Kap. VI.2). Bedenkt man, daß die Metropolitansynoden im Bereich des byzantinischen Patriarchats außer zur Behebung von Sedisvakanzen kaum noch eine Rolle gespielt haben,[146] so ist diese Aktivität durchaus ungewöhnlich, aber wieder erklärlich aus der oben skizzierten Situation der faktischen Trennung der

---

[142] Akten Nr. 4/Δ, 5/Ε, 6/Ϛ, 7/Ζ, 19/ΙΘ, 28/ΚΒ, 30/Λ, 33/ΛΓ, 43/ΜΓ, 56/ΝϚ, 57/ΝΖ, 88/ΠΗ, 98/ϟΗ, 119/ΡΙΘ, 121/ΡΚΑ, 122/ΡΚΒ, 128/ΡΚΗ, 130/ΡΛ, 132/ΡΛΒ, 137/ΡΛΖ, 140/ΡΜ, 141/ΡΜΑ und 152/ΡΝΒ.

[143] Akte Nr. 54/ΝΔ. Zur Exemtion des Athos s. Beck, Kirche, 221 und Denise Papachryssanthou, Le monachisme athonite: ses origines, son organisation, in: Dies. (Hrsg.), Actes du Prôtaton, Texte, Paris 1975, 125.

[144] Akten Nr. 10/Ι (Großžupan von Serbien), 11/ΙΑ, 13/ΙΓ (König von Serbien), 16/ΙϚ, 22/ΚΒ (betrifft regional die Peloponnes), 26/ΚϚ (betrifft an sich auch Berroia), 110/ΡΙΑ und 117/ΡΙΖ.

[145] Akten Nr. 112/ΡΙΒ und 114/ΡΙΔ (Patriarch), 107/ΡΖ und 109/ΡΘ (Bardanes), 18/ΙΗ und 115/ΡΙΕ.

[146] Beck, Kirche, 224.

Kirchenprovinzen im epirotischen Machtbereich vom Patriarchat.[147] Denn Chomatenos sah offenbar, wiederum im Einklang mit seinen patriarchalen Ambitionen, in seiner Metropolitansynode zugleich ein Äquivalent bzw. einen Ersatz für die sonst in der byzantinischen Reichskirche nur beim Patriarchen von Konstantinopel existierende, seit dem 10./11. Jh. gleichsam permanent tagende *Synodos endemusa*,[148] weshalb er sie gelegentlich auch entsprechend (in leichter Umschreibung) bezeichnet.[149] Die herrschende Ansicht, nur Konstantinopel oder die anderen großen Patriarchate hätten eine Endemusa besessen,[150] sollte deshalb dahingehend modifiziert werden, daß sich zeitweilig auch, und zwar unter Chomatenos, die Synode des autokephalen Erzbistums Ohrid als ein Pendant zur patriarchalen *Synod. endemusa* in Konstantinopel verstand. In der Sache konsequent, sorgte Chomatenos dann gleichzeitig dafür, daß in seinem Schriftverkehr und bei der Protokollierung der Synodalsitzungen die ihm bestens vertrauten formalen und sprachlich-stilistischen Gepflogenheiten der Patriarchatskanzlei weitgehend übernommen wurden.[151] Daß ferner in Analogie zur Patriarchatskirche die Kompetenzen der patriarchalen *Synod. endemusa* auf die Ohrider *Synod. endemusa* gleichsam – wenn auch entsprechend verkleinert – übertragen wurden, indem sich diese auch mit Angelegenheiten außerhalb des Ohrider Erzbistums befaßte, wurde bereits oben dargelegt.

Über die jeweilige Zusammensetzung der Ohrider *Synod. endemusa* bzw. des Synodalgerichts finden sich in den Akten, die in der Regel nur in pauschaler

---

[147] Bereits Darrouzès, Recherches, 212 (Anm. 3) vermutete im Hinblick auf den großen Umfang der Aktensammlungen von Chomatenos und Apokaukos: „C'est peut-être l'éclipse du synode de la capitale qui provoque cette éclosion au début du XIIIe siècle."

[148] Zur sog. Endemusa vgl. Beck, Kirche, 42 f., P. J. Hajjar, Le Synode Permanent (Σύνοδος ἐνδημοῦσα) dans l'église byzantine des origines au XIe s., Rom 1962, Darrouzès, Recherches, 334 und passim sowie A. P(apadakis), s. v. Endemousa synodos, in: ODB 1 (1991) 697.

[149] Vgl. Akten Nr. 9/Θ_{25-26}, 22/$\mathrm{KB}_{232-233}$, 45/ME_{12-13}, 79/$\mathrm{O}\Theta_{33}$, 81/$\Pi\mathrm{A}_{113}$ und 84/$\Pi\Delta_{110}$; ferner Snegarov, Istorija I, 292.

[150] Siehe Anm. 148.

[151] Vgl. Darrouzès, Recherches, 118 und unten Kap. VI.2. Zahlreich sind z. B. die Übereinstimmungen bzw. Ähnlichkeiten der bei Chomatenos zu findenden formelhaften Wendungen mit dem Formelschatz der etwa gleichzeitigen oder auch späteren Patriarchats-Urkunden, was sich nun auch leicht durch einen Blick in den Text des Wiener Patriarchatsregisters selbst oder in H. Hunger, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters von Konstantinopel. Rhetorik im Dienste der orthodoxen Hierarchie, in: Ders. (Hrsg.), Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel, I, Wien 1981, 11–60, hier besonders 21–24 feststellen läßt. Auch im rhetorischen Sprachgebrauch und der Stilistik finden sich viele Parallelen. Unterschiede in der Stilistik der einzelnen Schriftstücke (aus dem Gesamtcorpus der *Pon. diaph.*) finden großenteils ihre Erklärung in der unterschiedlichen Zusammensetzung und Funktion derselben, worauf in Kap. VI.2 näher eingegangen wird: Es wirkt sich eben auch sprachlich und stilistisch spürbar aus, ob z. B. Chomatenos selbst einen Brief an den Patriarchen oder einen seiner Amtsbrüder und Freunde geschickt oder ob lediglich in seinem Namen ein ihm untergeordneter Kanzleikleriker einen gleichsam standardisierten „Bußbescheid" oder dergleichen ausgestellt hat. – Vgl. auch unten Anm. 168.

Weise die an der Beschlußfassung beteiligten bischöflichen Synodalmitglieder mit erwähnen, nur gelegentlich ergänzende, konkrete Angaben: So kann man im Fall der Akte Nr. 59/ΝΘ davon ausgehen, daß der eingangs erwähnte „Konzelebrant" des Chomatenos, sein (Suffragan-)Bischof Ioannes von Skopia/Skopje, der den vom Herrscher an ihn delegierten Fall seinerseits dem Erzbischof vorgelegt hatte, zur Gruppe der Synodalen (συνεδριάζοντες) gehörte, von der die Entscheidung des Erzbischofs mit getragen wurde.[152] Denselben Bischof Ioannes von Skopia/Skopje bestimmte dann auch die Synode, die den Protest des Chomatenos an Sava von Serbien (Akte Nr. 86/ΠϚ) mit verabschiedet hatte, am Schluß des Schreibens zu dessen Überbringer: zweifellos, weil Ioannes selber der Synode angehörte und Serbiens Zentrum von seiner Diözese aus wohl am besten zu erreichen war.[153] Bei den beiden übrigen hier anzuführenden Belegen handelt es sich bei dem einen um den zufällig in der Hs P gesondert überlieferten Registerauszug der in Sthlanitza abgehaltenen Synodal-Sitzung (Akte Nr. 50/Ν, vgl. auch Kap. VI.2.): Aus seinem Protokoll erfahren wir die Namen der beiden Bischöfe Michael von Sthlanitza und Theodoros von Grebenon, die hier als Beisitzer fungiert haben;[154] bei dem anderen Beleg indes handelt es sich um die Synodalpraxis zur Frage der *Bulgaroepiskopoi* (Akte Nr. 146/ΡΜϚ), worin der *Protothronos* und Bischof von Kastoria als Anführer der kanonistisch eher rigorosen Gruppe der Synodalen sowie der Bischof von Moglena als Anführer der kompromißbereiten Gruppe neben dem Bischof von Kanina als dem Überbringer der herrscherlichen (Gruß-)Botschaft an die Synode eigens hervorgehoben werden.[155] Neben den Ohrider Suffraganen als regulären Mitgliedern der Synode konnten in besonderen Fällen auch auswärtige, das heißt: nicht zum Sprengel des Ohrider Erzbistums zählende Gäste, wie der Metropolit Georgios Bardanes aus Korfu, teilnehmen (übrigens der einzige Beleg für einen Aufenthalt des Georgios Bardanes in Ohrid): Seine Anwesenheit, die der Herrscher Theodoros angeordnet hatte, wird in der Akte Nr. 31/ΛΑ ausdrücklich hervorgehoben.[156] Ein zweiter Beleg (Akte Nr. 127/ΡΚΖ) betrifft den Bischof der so häufig genannten Stadt Berroia, die als Bistum,

---

152 Vgl. Akte Nr. 59/ΝΘ, §§ 1 und 5 (Anfang).

153 Die Diözese war, wie gesagt, der gerade erst Serbien einverleibten Diözese Prisdriana/Prizren benachbart, vor allem aber war Skopje ohnehin seit jeher ein Hauptknotenpunkt der Verbindungswege aus dem makedonisch-innerbalkanischen Raum in die serbischen Kerngebiete (mit Ras und Žiča).

154 Akte Nr. 50/Ν, App. zu Zeile 6.

155 Akte Nr. $146_{47,\ 68-69\ \text{und}\ 129-130}$. (Vgl. auch die Lit.-Angaben in der Einzelanalyse der Akte). Der Name (Konstantinos) für den Bischof von Kastoria läßt sich aus der Korrespondenz des Ioannes Apokaukos erschließen, vgl. Snegarov, Istorija I, 218 f. und Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 144.

156 Vgl. Nr. $31_{121-122}$. Die Verhandlung betraf Bürger aus Kerkyra/Korfu, vgl. auch unten die Einzelanalyse, Kap. VI.1, S. 97*–100* (mit weiteren Angaben).

wie oben schon gesagt, zur Metropolie Thessalonike gehörte: Er wird ein einziges Mal nur deshalb als (gastweiser) Sitzungsteilnehmer eigens erwähnt, weil er dem Synodalgericht ein zusätzliches Beweismittel vorgelegt hatte.[157]

Schließlich ist daran zu denken, daß außer den Suffraganbischöfen[158] des Erzbischofs auch einige seiner hohen kirchlichen Beamten, zumindest also der für die Protokollierung und Verwahrung der (Synodal-)Akten zuständige Chartophylax oder sein Stellvertreter, der Hypomnematographos, den (Synodal-)Sitzungen mit beiwohnten.[159]

Zwei dieser kirchlichen Beamten sind uns namentlich bekannt: der Chartophylax Manuel Makres, der sein Amt vermutlich zwischen 1217 und 1227 ausgeübt hat, bevor er Bischof von Bela wurde, und der Hypomnematographos Michael Glykys.[160]

Die meisten der in den Akten protokollierten Sitzungen, in denen ein Bescheid oder Beschluß des Erzbischofs herbeigeführt wurde – sei es mit oder ohne Beteiligung der *Synod. endemusa* – haben zweifellos in Ohrid am Sitz des Erzbischofs stattgefunden. Aus den Texten geht dies freilich nur selten ausdrücklich hervor.[161] Einige Male aber tagte man auch an anderen Orten des Erzbistums, so z. B. im Theotokos-Kloster zu Ezerianes, einem Ort ca. 7 km südlich von Rasine/Resen, nahe dem Nord-Ufer des Prespa-Sees,[162] oder in Pelagonia (Bitola)[163] oder auch im Narthex der Bischofskirche von Sthlanitza.[164] Da wir die Information zu Sthlanitza allein dem oben erwähnten Registerauszug der Akte, nicht aber ihrem im Corpus der *Pon. diaph.* erhaltenen Text verdanken, müssen wir damit rechnen, daß auch in manchen anderen Fällen, wo die Texte der sonst stets ohne Protokoll überlieferten Akten[165] nichts über den Sitzungsort aussagen, dieser nicht unbedingt mit Ohrid gleichzusetzen ist. Aus der Akte Nr. 25/ΚΕ schließlich geht hervor, daß Chomatenos bei einem Aufenthalt in Berroia das dortige dukale Gericht beriet.

---

157 Vgl. oben Anm. 141.

158 Freilich brauchten nicht immer alle anwesend zu sein, erforderlich war aber die Teilnahme von mindestens zwei Bischöfen an einer Sitzung, s. Beck, Kirche, 40.

159 Vgl. Beck, Kirche, 110 f. und Darrouzès, Recherches, 464. Siehe auch den Hinweis auf die Teilnahme hoher erzbischöflicher Beamter im Protokoll der Akte Nr. 50/Ν, App. zu Z. 6.

160 Zu letzterem s. Nr. 50/Ν, App. zu Z. 76 und zu Manuel Makres s. neben der Akte Nr. 83/ΠΓ$_{23-24}$ zuletzt Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 212 f. und Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 55, 156 und passim.

161 Vgl. aber unten die Akten Nr. 42/ΜΒ$_{5-6}$, Nr. 51/ΝΑ$_{9}$, Nr. 66/ΞϚ$_{13}$ und Nr. 103/ΡΓ$_{2}$.

162 Vgl. Akte Nr. 72/ΟΒ$_{29-30}$, vgl. zu dem Ort und seiner Umgebung zuletzt Prinzing, Carev dvor, 216 und Kravari, Macédoine, 363.

163 Akte Nr. 95/ϞΕ$_{29}$.

164 Akte Nr. 50/Ν, App. zu Z. 6. Zur ungefähren Lage des topographisch nicht mehr identifizierbaren Bischofssitzes vgl. zuletzt Kravari, Villes, 90 (in Anm. 6 ist Snegarov, Istorija I, 191 zu ergänzen) mit Verweis auf das noch vorhandene Toponym Slanitsa als Name für die Ebene zwischen Edessa und Giannitsa.

165 Vgl. unten Kap. VI. 2, S. 275* f., 278* f. und 293*.

Die von Chomatenos allein oder mit Beteiligung der Synode ausgearbeiteten Akten, d. h. seine Bescheide, Gutachten, Urteile sowie Traktate (zur näheren Bestimmung und Abgrenzung dieser Schreiben s. unten Kap. VI.2) zeichnen sich durch eine außergewöhnlich breite und gründliche Kenntnis der Gesetzesmaterie aus sowie durch ihre Klarheit, zudem teilweise auch durch die Originalität der Argumentation.[166] So beginnen die Akten zumeist mit der Expositio des Falles, gelegentlich aber, insbesondere bei wichtigeren Problemen, werden in einem Prooimion einige grundsätzliche, mehr oder weniger ausführliche Überlegungen der Expositio vorangestellt.[167] Diese enthält dann oftmals Eingaben bzw. Suppliken der Petenten, herrscherliche Anordnungen – z. B. den Auftrag an das Synodalgericht, den Fall zu übernehmen –, vor Gericht gemachte Aussagen oder sonstige zitierfähige Beweismittel (z. B. Testamente) in vollständiger oder gekürzter, wörtlicher oder (bei protokollierten mündlichen Aussagen) scheinbar wörtlicher Wiedergabe,[168] was erheblich zur inhaltlichen Bereicherung der Akten, gerade aus historischer Sicht, beiträgt. Daran schließt sich – häufig nach einer Art Zulassungsformel bzw. einer Äußerung über die Annahme des Begehrens[169] – die Dispositio an, in der zunächst die Entscheidung mitgeteilt wird, auf die dann die ausführliche, meist mit Gesetzesauszügen bzw. Hinweisen auf passende Gesetzesstellen untermauerte Begründung erfolgt, und häufig werden abschließend nochmals Entscheidung und Begründung kurz zusammengefaßt. Verschiedentlich deutet Chomatenos hierbei an, daß er bemüht gewesen sei, im Rahmen der juristischen Möglichkeiten das Prinzip der Philanthropie bzw. eines „mittleren Weges“ walten zu lassen, um auf diese Weise auch den Be-

---

166 Des öfteren betont er die Notwendigkeit, die Gesetze nicht oberflächlich, sondern „κατ’ ἐπιστήμην“ zu lesen, vgl. z. B. Akte Nr. 26/ΚϚ61. Vgl. zur juristischen Bedeutung des Chomatenos neben Snegaror, Istorija I, 274 f., Solovjev, Srbi i vizantisko pravo, 9, Christophilopulos, 746, Matses, 10, d’Emilia Responsi, 133 u. 157 f. und Jameson, Responsa, 20 jetzt besonders Simon, Princeps, bes. 485–492, ders., Νομοτριβούμενοι, 276–282, ders., Bußbescheide, 271–275, ders., Witwe Sachlikina, 348 f. u. 372–374 (374: „Chomatian war als ‚Jurist‘ berühmt. Was das ‚Juristische‘ bei ihm bedeutet, wird noch geklärt werden müssen. Zweifellos hatte er eine große Gesetzeskenntnis – vermutlich eine größere als viele seiner Zeitgenossen.“), ders., Provinzialjustiz, 323 f. u. 340, Laiou, Institution, bes. 305 (meint, Chomatenos habe häufiger, als aus den Akten hervorgehe, Gericht gehalten), Papadatos, Μνηστεία, 261 f., Macrides, Chomatenos, 192–194 sowie (eher indirekt) Papagianni, Νομολογία I–II, passim. – Zur Frage der Rechtsbücher, auf die sich Chomatenos bei seinen Entscheidungen gestützt haben dürfte, vgl. zuletzt Fögen/Simon, Tractatus, 301–307.

167 Die Prooimien verdienten insofern besondere Aufmerksamkeit, als sie nur zum Teil inhaltlich mit denjenigen der Patriarchatsakten übereinstimmen, die Mazal, Prooimien, untersucht hat. Vgl. auch zu formalen Aspekten unten in Kap. VI.2, S. 270*–284*.

168 Die „wörtlichen“ Aussagen vor Gericht, auf die wir in den Akten stoßen, sind freilich im Zuge ihrer Protokollierung redigiert worden, so daß sich (leider) ein Bruch in der Sprachstufe kaum oder gar nicht mehr feststellen läßt.

169 Vgl. oben Anm. 141 (Schlußteil).

dürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden.[170] Freilich endete die Philanthropie da, wo seiner Ansicht nach der Bestand der Gesellschaft bedroht wurde: Als ihn der Herrscher Theodoros Dukas, den nach der Liquidierung des Räubers namens Petrilos (und seiner Söhne) mönchische Kreise des Mordes bezichtigt hatten, wegen seiner „Gewissensbisse" um Rat fragte, rechtfertigte Chomatenos nicht zuletzt mit grundsätzlichen Erwägungen über die Stellung und die Aufgaben des Herrschers in der Gesellschaft[171] die von Theodoros veranlaßte Tötung, zumal den Delinquenten die gesetzlich vorgesehene Todesstrafe ohnehin, wie Chomatenos meinte, erwartet hätte.[172]

Die qualifizierte Art seiner Rechtsprechung bzw. rechtlich-moralischen Belehrungen, und das heißt auch: seiner Seelsorge,[173] scheint in der Bevölkerung Anklang gefunden zu haben; es besteht jedenfalls kein Anlaß, jene Worte als reine Phrase abzutun, die ein Petent aus Korfu seiner Eingabe an Chomatenos vorausschickte: „… überall ist die gerechte Rechtsprechung des Gerichtes Deiner großen Heiligkeit sowie der von ihr geleiteten Heiligen Synode zu vernehmen, daher wende ich mich auch an dieses gerechtigkeitsliebende Gericht und ersuche um einen den göttlichen und frommen Gesetzen entsprechenden Bescheid auf mein Anliegen."[174] Derartige Vertrauensbeweise, die Chomatenos entgegengebracht wurden, verstärkten sicherlich sein ohnehin wohl nicht gerade unterentwickeltes Selbstbewußtsein, wie vermutlich auch die Selbsteinschätzung der eigenen juristischen Fähigkeiten. Deutliche Hinweise darauf liefert Chomatenos, der zweifellos zu den sog. *Nomotribumenoi* zählte,[175] einerseits in polemischen Passagen gegen den Bischof von Berroia (in Nr. 26/ΚϚ, s. unten), andererseits z. B. in den teilweise höhnischen Partien, in denen er sich noch in zwei seiner letzten Schreiben, einem Brief an den Despotes (Kaiser) Manuel (Nr. 117/ΡΙΖ) und einem Gutachten (Nr. 151/ΡΝΑ), gegen Kritik an einer seiner früheren Entscheidungen energisch zur Wehr setzte.[176]

---

[170] Vgl. beispielsweise Nr. 21/ΚΑ$_{108-109}$ und Nr. 118/ΡΙΗ$_{40-43}$. Vgl. auch Jameson, Responsa, 38 f. und Stiernon, Dem. Chom., Sp. 200 f., ferner die Einzelanalyse zu den genannten Akten, unten S. 84* f. und 234* f.

[171] Man könnte auch in diesem Passus (§§ 5–6 der Nr. 110/ΡΙ) einen (freilich fast ausschließlich auf die Strafproblematik beschränkten) „integrierten" Fürstenspiegel erblicken, dies in Ergänzung zu meinen Ausführungen in: JÖB 38 (1988) 1–31.

[172] Akte Nr. 110/ΡΙ und dazu die Einzelanalyse (mit den Hinweisen auf die kommentierende Literatur), S. 221* f.

[173] Zu den seelsorgerischen Aspekten der Amtstätigkeit des Chomatenos im allgemeinen und im Rahmen seiner Rechtsprechung vgl. neben Snegarov, Istorija I, 241–261 und 303–315 besonders Simon, Provinzialjustiz, 315–317, ders., Bußbescheide, und partiell auch Angold, Church, 240–247 bzw. 418–434; vgl. ansonsten zu seiner Rechtsprechung oben Anm. 166.

[174] Akte Nr. 65/ΞΕ$_{14-19}$.

[175] Vgl. oben Anm. 166, sowie Simon, Νομοτριβούμενοι, 282.

[176] Vgl. zum Streit mit dem Bischof von Berroia auch den folgenden Absatz; bezüglich der juristischen Kontroverse/Polemik sind die Akten Nr. 117/ΡΙΖ (mit der Einzelanalyse unten S. 233* f.) und Nr. 151/ΡΝΑ, hier §§ 19–21 und 28 hervorzuheben, vgl. dazu (u. weiteren hiermit zusammenhängenden Akten) Simon, Juristenkontroverse, bes. 659–666.

Was das persönliche Verhältnis des Chomatenos zu seinen Kollegen im Kreis der Bischöfe des Erzbistums Ohrid angeht, so sind unsere Kenntnisse darüber sehr begrenzt (wie überhaupt die Individualität seiner Person nur schwer faßbar wird).[177] Seine amtlichen Schreiben sind durchweg von freundlicher Höflichkeit und Sachlichkeit bestimmt. Jedoch liefert uns ein Brief an einen Kleriker der Kirche von Berroia den singulären Beleg dafür, daß es einmal zu starken Spannungen zwischen dem dortigen Bischof und Chomatenos gekommen sein muß. Chomatenos, den die offenbar mit Beleidigungen verbundenen Angriffe des Bischofs nicht wenig erregt hatten, drohte für den Fall ihrer Fortsetzung mit massiver (freilich nicht näher bestimmter) Gegenwehr.[178] Dem Herrscher Theodoros Dukas zollte Chomatenos stets hohe Anerkennung, während sein Verhältnis zu dessen Nachfolger Manuel eher distanziert gewesen zu sein scheint.[179]

Tiefere Freundschaft verband ihn indes mit dem oben kurz erwähnten Metropoliten Basileios Pediadites und dessen Nachfolger Georgios Bardanes, sowie mit seinem kirchlichen Förderer Ioannes Apokaukos. Der sich durch besondere Gelehrsamkeit auszeichnende Briefwechsel zwischen ihm und den Genannten läßt dies klar erkennen, auch wenn nur noch ein Teil der gesamten Korrespondenz überliefert ist.[180] Daher ist es auch kein Zufall der Überlieferung, daß gerade die Briefe des Apokaukos, der Chomatenos anscheinend am besten gekannt, stets gefördert und sein Wirken am längsten verfolgt hat, die wenigen Aussagen enthalten, die sich außer zur Biographie (s. oben) auch zur Charakterisierung des Erzbischofs heranziehen lassen: So

177 Seine Stifterinschrift auf einem Ikonenrahmen (s. Kap. II.3) und die metrische Siegellegende (s. Kap. II.4) sind relativ konventionelle Selbstzeugnisse von begrenzter Aussagekraft, vgl. jedoch die folgenden Bemerkungen zu seinen Briefen.

178 Akte Nr. 108/PH, s. auch unten die Einzelanalyse zu dieser Akte (unten S. 219* f.), insbesondere die Ziffer 8, zu möglichen Ursachen dieser Verstimmung.

179 Vgl. im Hinblick auf Theodoros besonders das Prooimion bzw. die Eingangspartien der Akten Nr. 11/IA (§ 1) und 110/PI (§ 1–3), und hinsichtlich Manuels Nr. 117/PIZ4, und dazu die jeweiligen Einzelanalysen unten S. 73* f., 221* f. und 233* f.

180 Erhalten sind – im Corpus der *Pon. diaph.* – ein Brief an Pediadites (Akte Nr. 8/H) und zwei Briefe an Bardanes (Nrn. 107/PZ und Nrn. 109/PΘ), wobei Nr. 107 der einzige im Inhalt rein persönlich gehaltene Brief des Chomatenos hieraus ist. Der Hinweis bei Podskalsky, Theol. Literatur, 214 Anm. 994 (wo es um Thophylaktos geht), auch von Demetrios Chomatenos sei „ein Psalmenkommentar (zu Ps. 103) in Handschriften erhalten" beruht auf einem Fehler von Stiernon, Dem. Chom. (s. unten S. 317*); das Stück ist nicht unediert, sondern bildet den zweiten Teil des erwähnten Briefes an Bardanes (Nr. 109, §§ 5–9), ist aber auch separat überliefert. – Von Apokaukos gibt es sechs Briefe an Chomatenos: Papadopulos-Keraumeus, Συμβολή, Nr. 2–7, S. 232–248, vgl. Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 155–157 und 196 (Nr. 40), 197 (Nr. 41), 203 f. (Nr. 50), 208 f. (Nr. 60), und 248 (Nr. 124–125). Ein Hinweis auf einen Besuch des Chomatenos bei Apokaukos in Naupaktos findet sich in Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 19, 280_{18-20} (Brief des A. an den Metropoliten von Larisa, s. Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 239). Der Besuch datiert ca. Anfang 1227, vgl. Bee-Sepherle, Χρόνος, 277.

lobte er ihm gegenüber seine Vernunft (λογιότης),[181] pries ihn als „einen, der nicht nur auf die heiligen Kanones hört, sondern auch die anderen Leute in all diesen Dingen unterweist“,[182] oder als „klug in Bezug auf die Rede, klüger aber hinsichtlich des Lebens“ (er hielt Chomatenos’ Lebensweise für lauter und gottgefällig),[183] und gegenüber der oben schon an anderer Stelle angeführten Kritik des Patriarchen Manuel I. verteidigte er ihn u. a. mit der Feststellung: „Und er war ein von vielen bewunderter Mann, achtbar wegen seines maßvollen Charakters, seiner unaufdringlichen Redekunst und seiner taktvollen Belehrungen.“[184] Das Lebensende des Chomatenos liegt im dunkeln; es bleibt daher auch ungewiß, ob und inwieweit das Ende seiner Amtszeit von Krankheit überschattet war.[185] *Terminus post quem* für sein Lebensende ist jedenfalls, wie schon oben erwähnt, das Abfassungsdatum 1236 der Akte Nr. 106/PϚ, während die Vakanz des Ohrider Erzbischofsstuhles, welche die Autobiographie des Nikephoros Blemmydes für die Zeit seiner Epeiros-Reise um 1239/40 belegt, einen sicheren *terminus ante quem* abgibt.[186] Chomatenos ist demnach zwischen 1236 und 1240 gestorben.[187]

Von einer nennenswerten Rezeption der Werke des Chomatenos, die über das Kopieren einzelner Schriften hinaus ging, kann im Hinblick auf die byzantinische Zeit kaum die Rede sein. Hier läßt sich lediglich ein späterer Nachfolger des Chomatenos im Amt des Ohrider Chartophylax, nämlich der durch allerlei Schriften hervorgetretene Ioannes Pediasimos, (2. Hälfte 13./Anf. 14. Jh.s) anführen.[188] In seinem eherechtlichen Traktat Περὶ γάμων hat

---

[181] Papadopulos-Kerameus, Συμβολή, Nr. 2, 233_{13-14}.

[182] Ebenda, 235_{4-6}: „Ἀλλ’ ὁ ἐμὸς Βουλγαρίας οὐ μόνον ἔστι τῶν ἱερῶν κανόνων ἀκροατής, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις πάντων τούτων διδάσκαλος, …“

[183] Ebenda, Nr. 3, 236_{10-11}: „…, σοφὸν τοὺς λόγους, τὸν βίον σοφώτερον, εἴ γε «σοφία πρώτη βίος ἐπαινετὸς καὶ θεῷ κεκαθαρμένος», ὥσπερ ἠκούσαμεν.“ (Mit Zitat Greg. Naz., Or. 16,2, Migne PG 35, Sp. 936 b). Vgl. auch Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 60.

[184] Vasil’evskij, Epirotica Nr. 17, 272_{20-21}: „Καὶ ἦν ὁ ἄνθρωπος θαυμαζόμενος τοῖς πολλοῖς καὶ αἰδέσιμος διὰ τὸ μέτριον ἦθος, διὰ τὸν ἥσυχον λόγον, διὰ τὸ ἐν ταῖς ὁμιλίαις ἀπρόσκοπον, …“, vgl. auch die oben in Anm. 58 zit. Literatur.

[185] Der einzige Hinweis auf eine Krankheit des Chomatenos findet sich in seinem Brief an Kaiser Manuel Dukas: Akte Nr. 117/PIZ_{42-43} (vgl. auch die Einzelanalyse unten S. 233 f.). Die Art der Krankheit, falls diese echt und nicht vorgeschoben war, bleibt uns aber verborgen.

[186] Nikephoros Blemmydes, Autobiographia …, ed. Munitiz (wie oben Anm. 96), 33 (I, 64) sowie Nikephoros Blemmydes, A partial account …, by J. Munitiz (wie oben Anm. 96), 80. Vgl. auch G. Prinzing, s. v. Ohrid, in: LexMA Bd. 6 (1993) Sp. 1378.

[187] Sofern also in Lexikon-Artikeln davon die Rede ist, Demetrios Chomatenos sei um 1236 gestorben, wäre das im Sinne von „frühestens Ende 1236 bzw. mehr oder weniger bald nach 1236“ zu interpretieren, vgl. G. Prinzing, s. v. Chomatenos (auch: Chomatianos), Demetrios, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1874 f. sowie ders., s. v. Chomatenos, auch: Chomatianos, Demetrios, in: LThK[3] 2 (1994) Sp. 1081, dann R(uth) J. M(acrides) s. v. Chomatenos, Demetrios, in: ODB 1 (1991) 426 und Rek, Chomatian, 104.

[188] Vgl. zu ihm zuletzt PLP Nr. 22235 (mit weiteren Nachweisen) und zuletzt R(uth) J. M(acrides), in: ODB 3, 1615, ferner oben Anm. 26 und unten Kap. IV.2. e, S. 59*.

er von Chomatenos, den er als einen „ἀνὴρ ἐλλογιμώτατος“, d. h. hochgelehrten Mann, bezeichnet, verschiedene einschlägige Schriften, auch aus den *Pon. diaph.* berücksichtigt.[189] Es wäre für uns interessant zu wissen, in welcher Form die Schriften des Chomatenos dem Pediasimos vorlagen, z. B. ob er dessen Hauptwerk noch im Ohrider Register in ursprünglicher Fassung und Anordnung[190] oder bereits in irgendeiner Weise bearbeitet oder geordnet vorgefunden hatte. Und falls dem so wäre: War es dann auch Pediasimos selbst, der möglicherweise redigierend und ordnend in die Überlieferung der Chomatenos-Schriften so eingegriffen hat, daß er als Redaktor der auf uns gekommenen Sammlung der *Pon. diaph.* anzusehen wäre? Die Aussicht, auf diese Fragen jemals eine Antwort zu erhalten, ist leider äußerst gering.

Anhang

Χωματηνός oder Χωματιανός? Zum Patronym des Demetrios

Nach der Herausgabe der Werke des Demetrios „Chomatianos“ auf der Grundlage des *Cod. Monac.gr. 62* (= M) durch Kardinal Pitra fand die durch diese Handschrift überlieferte Form des Patronyms des Demetrios Eingang in die Handbücher der modernen Byzantinistik und setzte sich somit auf lange Zeit allgemein durch.[191] Nun machte aber vor einigen Jahren J. Darrouzès darauf aufmerksam, daß die Namensform Χωματηνός/Chomatenos die authentische sei, weil nur sie durch die dem Autor zeitlich nächste, also älteste handschriftliche Tradition gestützt wird.[192] Darrouzès ging dabei von den Hss. *Basileensis A III 6* (13./14. Jh.) und *Laurentianus plut. V, 2* (14. Jh.) – beide mithin älter als der aus dem 16. Jh. stammende Monacensis – aus, die er u. a. zu seiner Untersuchung über die Erotapokriseis des Chomatenos und des Bischofs Ioannes von Kitros an den Metropoliten Konstantin Kabasilas von Dyrrhachion herangezogen hatte.[193]

Wie unsere Aufstellung in Kap. II.2. über die handschriftliche Überlieferung der Erotapokriseis des Demetrios Chomatenos zeigt, hat Darrouzès

---

[189] Vgl. Schminck, Pediasimos-Traktat, 134 und $156_{366-367}$, dort Zitat (und 173 im Kommentar). Vgl. darin auch seine Nennung als „ὁ Βουλγαρίας Δημήτριος“ neben Eustathios Rhomaios und Demetrios Synkellos von Kyzikos, ebda. $152_{277-278}$ (und dazu 172 im Kommentar).

[190] Vgl. dazu unten Kap. VI. 2.

[191] Krumbacher, GBL, 607 u. 610; Moravcsik, Byzantinoturcica I, 244; Beck, Kirche, 708 f.; Ostrogorsky, Geschichte, 348 u. 358.

[192] Darrouzès, Réponses, 319 (Anm. 3).

[193] Ebenda, 321.

zwar nicht alle einschlägigen Handschriften herangezogen, doch bestätigen auch alle übrigen von ihm unberücksichtigten Hss. seine Beobachtung, also auch Hss., die etwa zur gleichen Zeit oder später als der Monacensis kopiert wurden.

Nun bilden die genannten Erotapokriseis aber nur einen Teil der Werke des Demetrios; wir müssen daher prüfen, wie die Namensform in den Hss. und Drucken der übrigen Werke lautet, sofern dort in den Überschriften das Patronym genannt wird: Es sind die Hss. des Traktats über die Verwandtschaftsgrade (s. II.2.1), die Hs. der Erotapokriseis an Stefan Radoslav (s. II.2.2), der Erstdruck der Klemens-Akoluthie (s. II.2.4) und die Hss. der *Pon. dipah.* (s. Kap. VII).

Die Prüfung ergibt folgendes:

a) Beim Traktat über die Verwandtschaftsgrade lautet das Patronym fast immer Χωματηνός,[194] einzige Ausnahme scheint der *Cod. Zagorensis* 35 (18. Jh.) zu sein, folgt man der Angabe des Katalogs (in: Neos Hellenomnemon 13 [1916] 244). Die übrigen Hss. stammen aus dem 13.–18. Jh.

b) Die Erotapokriseis an Stefan Radoslav: Hier lautet die Form des Patronyms, wie auch sonst im *Monac. gr. 62*, Χωματιανός.

c) Im Druck der Klemens-Akoluthie steht Χωματινοῦ, folglich liegt hier die Form Χωματηνός zugrunde.

d) In den *Pon. diaph.* ist das Bild unterschiedlich, zumal zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden ist, nämlich den Hss., die nur Fragmente oder Einzelstücke überliefern, und den Hss., die das Corpus der Akten ganz oder zur Hälfte enthalten.[195]

In der ersten, aus neun Hss. bestehenden Gruppe findet sich in zwei Hss., deren älteste (J = *Patm. 366*) aus dem 14. Jh. stammt, die Form Χωματηνός, die übrigen Hss. – davon die zwei ältesten aus der Wende 14./15. Jh. – schreiben Χωματιανός.

Die andere Gruppe besteht aus vier Hss. aus dem 16. Jh.; sie alle überliefern in der bzw. den Überschrift(en) die Form Χωματιανός (vgl. in M außer der Überschrift zum Gesamtwerk auch die zu Nr. 114/ΡΙΔ). Doch an der einzigen Stelle im genuinen Text der Akten, wo das Patronym noch einmal genannt wird – Akte Nr. 1/Α, Zeile 5 – spaltet sich die Überlieferung in Χωματιανὲ (*Monac. gr. 62* [mit *Salmant. 2732*]) und Χωματηνὲ (*Scor. Φ-II-10* [mit *Cantabrig. 1246*]). Nach dem Ergebnis der Recensio kann man (vgl. Kap. VII.2) in diesem Fall nicht erkennen, welche Form im Archetypus stand, denn dieses wäre nur möglich, wenn Monacensis und Scorialensis übereinstimmten. Damit stellt sich die Frage, ob man Χωματηνὲ hier als die authen-

---

194 Hier und im folgenden vermerke ich nicht eigens für die einzelnen Hss. itazistische Verschreibungen wie Χωματινός oder Χωματεινός, die gelegentlich in den Hss. begegnen.

195 Vgl. unten Kap. VII, besonders die Tabelle im Anhang.

tische Form betrachten kann. Ich lasse sie hier zunächst unbeantwortet, um unten nochmals auf sie zurückzukommen.

*

Im Endresultat bestätigt sich also aus den Angaben in den Punkten a–d die Beobachtung von Darrouzès, d. h. sie trifft auch dann noch zu, wenn man alle Hss. für alle Teile der Werke des Chomatenos in die Untersuchung mit einbezieht. Hiervon abgesehen, findet sich noch ein wichtiger anderer Beleg für die Form Χωματηνός in der zeitgenössischen Chronistik, worauf bisher noch nicht aufmerksam gemacht wurde: Es handelt sich um eine Stelle in der durch Hss. des 15. und 16. Jh.s überlieferten Chronik des Theodoros Skutariotes (2. Hälfte 13. Jh.). Anders als Georgios Akropolites – sein Geschichtswerk ist eine der Quellen des Skutariotes[196] – nennt Skutariotes in seinem oben schon zitierten Bericht über die Krönung des Theodoros Dukas nicht nur den Vornamen des Erzbischofs, sondern schreibt: „… Δημήτριος, ᾧ Χωματηνὸς ἦν ἡ ἐπίκλησις …“[197] Berücksichtigen wir schließlich, daß auch der früheste, etwas näher bekannte Träger des uns interessierenden Patronyms, der Patriarchats-Logothet Ioannes, seinen Namen Χωματηνός schrieb – ebenso wie der lediglich dem Namen nach von seinem etwa aus gleicher Zeit stammenden Siegel her bekannte Theodoros Chomatenos – und daß es gut möglich ist, daß insbesondere dieser Ioannes mit Demetrios verwandt war (vgl. oben), dann kann m. E. kaum noch ein Zweifel daran bestehen, daß Demetrios das Patronym Chomatenos führte.

Dieser Sachverhalt veranlaßt mich, in Akte Nr. 1/A5 – wo es sich ja um ein Zitat aus einem an Demetrios gerichteten Brief handelt – die Form Χωματηνέ (als die vermutlich authentische) der Form Χωματιανέ vorzuziehen.

An dieser Stelle ist anzumerken, daß sich auch die aus Choma in Phrygien rekrutierten Truppen, die es zur Zeit der Kaiser Nikephoros III. Botaneiates (1078–81) und Alexios I. Komnenos (1081–1118) gab – später hört man nichts mehr von ihnen –, Χωματηνοί nannten.[198] Das bedeutet für die Entstehung des bürgerlichen Namens Chomatenos/Chomatianos, daß er sowohl seiner eigentlichen adjektivischen Bedeutung entsprechend vom Orts-

[196] Moravcsik, Byzantinoturcica I, 527.

[197] Vgl. die Belege oben Kap. I, Anm. 89. Es ist für die Bewertung des Quellenwertes dieser Stelle vielleicht nicht unwichtig zu berücksichtigen, daß Th. Skutariotes als Metropolit von Kyzikos auch noch andere, zeitnahe kirchliche Quellen über Chomatenos gekannt haben könnte, so daß auch von daher der bei ihm zu findenden Namensform kein geringes Gewicht beizumessen wäre.

[198] Vgl. Hohlweg, Beiträge, 81–82; Ahrweiler, Chôma-Aggélokastron, 279. Die Truppe wurde in den Quellen (Anna Komnene, Nikephoros Bryennios) nur Chomatenoi, doch nie Chomatianoi genannt (letztere Form aber bei Ahrweiler, Administration, 35).

namen Choma hergeleitet werden kann[199] als auch von Mitgliedern dieser Truppe (als Name, der von einer Amtsausübung oder einem Berufsstand abgeleitet wird: einer, der zu den Chomatenoi gehört) selbst. Im letzteren Fall braucht also der Name in keinem realen Bezug mehr zur tatsächlichen geographischen Herkunft späterer Träger des Namens zu stehen, da ja die Soldaten in verschiedenen Regionen eingesetzt wurden.

Mag es auch, wie ich vermute, den Tatsachen entsprechen, daß Chomatenos das authentische Patronym des Demetrios ist, so ist gleichwohl darauf hinzuweisen, daß auch die Tradition der Namensform Chomatianos verhältnismäßig früh einsetzt. Der m.W. älteste Beleg für sie – ohne Zusammenhang mit Demetrios – ist eine Urkunde aus dem Jahr 1294, in der u. a. zwei Bürger aus Korfu namens *Chomatiano* erwähnt werden.[200] Sodann verzeichnen die Exarchenlisten des Patriarchats für 1357 einen Μιχαὴλ διάκονος ὁ Χωματιανὸς καὶ ζωγράφος und einen Μανουὴλ ἱερεὺς Χωματιανός,[201] und in venezianischen Dokumenten von 1424 aus Konstantinopel findet sich ein „*Anastasi Comathiano ebreus*"[202]. (Da sich gleichzeitig keine weiteren Belege für andere Träger des Namens Χωματηνός finden, die Reihe der Chomatianos-Belege aber noch fortgesetzt werden könnte,[203] kann man m. E. auf eine zunehmende „Vitalität" der Chomatianos-Form schließen.)

Für unseren Demetrios ist zuerst in dem „zwischen 1275 und 1355 (ca. 1290?)" entstandenen Traktat Περὶ γάμων des Ioannes Pediasimos (vgl. oben S. 40*) die Namensform Chomatianos nachweisbar.[204] Dies gilt auch für die handschriftliche Tradition, da die frühesten Hss. des Traktats aus der 2. Hälfte des 14. Jh.s stammen und die entsprechenden „Chomatianos"-Hss.

---

[199] H. Moritz, Die Zunamen bei den byzantinischen Historikern und Chronisten, II. Teil, Landshut 1897/98, 40 (vgl. insgesamt zu den ‚Bürgernamen' auf -ηνος, -ιωνος, -εινος dort S. 39 ff.); vgl. auch M. Triantaphyllides, Τὰ οἰκογενειακά-μας ὀνόματα, bearbeitet von E. S. Stathes, Thessalonike 1982, 37. In Kleinasien gab es zwei Orte des Namens Χῶμα (Gen.: Χώματος, die Pluralform Χώματα, die Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 57 [437] anführt, finde ich für den ON nicht belegt), der eine lag in Lykien, der andere in Phrygien, vgl. hierzu ausführlich Ahrweiler, Chôma-Aggélokastron, 278–281, ergänzend: S. Jameson, s. v. Choma, in: Pauly/Wissowa, RE Suppl. 14 (1974) Sp. 96 u. K. Belke/N. Mersich, Phrygien und Pisidien, Wien 1990, 222 u. passim (s. Reg.).

[200] Vgl. Lemerle, Trois actes, 415.

[201] Vgl. PLP Nr. 13218 und 13219.

[202] D. Jacoby, Les quartiers juifs à Constantinople à l'époque byzantine, in: Byzantion 37 (1967) 225. Vgl. auch Bowman, The Jews, 149 Anm. 68.

[203] Vgl. außer Bowman, The Jews, 149 Anm. 184 (Hinweis auf Träger des Namens Comatiano = Chomatianos aus kret. Notariatsakten des späten 13. Jh.s), N. Bees, Τὰ χειρόγραφα τῶν Μετεώρων, Athen 1967, 581 (Nr. 559 fol.10r: Notiz aus dem 14./15. Jh.) = PLP Nr. 13217 und Papadopulos-Kerameus, Ἱεροσολυμιτικὴ Βιβλιοθήκη V, 354 (Cod. 32, 15. Jh., fol. 155v) noch den Artikel Χωματιανοί in der MEE, Bd. 24 (wo rein spekulativ auch ein Bezug der neugr. Familien zu Namensträgern aus dem 12./13. Jh., mithin auch zu Demetrios Ch., hergestellt wird).

[204] Schminck, Pediasimos-Traktat, 156.

der Werke des Demetrios wohl frühestens gleichzeitig (s. oben: Wende 14./15. Jh.), wenn nicht später geschrieben wurden.

* *

Abschließend können wir unter Berücksichtigung der handschriftlichen Tradition des Gesamtwerks des Demetrios und anderer historischer Quellen feststellen, daß das Patronym Χωματηνός das höhere Alter besitzt und sehr wahrscheinlich die authentische Form des Namens des Erzbischofs darstellt. Dennoch wäre es übertrieben, die gleichbedeutende Form Chomatianos als falsch zu klassifizieren, zumal sie schon von gelehrten Byzantinern – wie eben dem Chartophylax Ioannes Pediasimos – gebraucht wurde. Durchmustert man die Belege für den Gebrauch der beiden Formen des Patronyms unabhängig von der Person des Demetrios, so hat man den Eindruck, die ursprüngliche Form Chomatenos sei allgemein im Sprachgebrauch von der anscheinend jüngeren Variante Chomatianos verdrängt worden.

II. ÜBERBLICK ÜBER GLIEDERUNG UND BESTAND DES GESAMTWERKES

1. Abgrenzung der *Ponemata diaphora* von den übrigen Schriften

Dem folgenden Überblick ist vorauszuschicken, daß es bisher noch kein umfassendes, auf der Grundlage der gesamten handschriftlichen und der quantitativ unbedeutenden inschriftlichen Überlieferung beruhendes Verzeichnis der Werke des Chomatenos sowie der Pseudepigrapha und Dubia gab.[1] Da weder Chomatenos selbst, noch ein Zeitgenosse oder ein Byzantiner späterer Generationen ein authentisches Verzeichnis dieser Werke hinterlassen zu haben scheint, bleibt uns nur die Sichtung des auf uns gekommenen handschriftlichen Materials, um eine möglichst genaue Kenntnis über Bestand und Umfang des Gesamtwerks zu gewinnen.

In enger Anlehnung an die handschriftliche Überlieferung läßt es sich zunächst grob in folgende zwei Hauptgruppen unterteilen:
a) Die *Pon. diaph.*, das Hauptwerk des Chomatenos, bestehend aus einer Sammlung von ursprünglich anscheinend 152 verschiedenartigen Akten (Briefe, Responsa, Prozeßentscheide und Gutachten), die aufgrund der Pitra-Edition traditionell auch „Kapitel" genannt werden. Sie umfassen aber wegen des Fehlens der Texte zu Nr. 93 und 97 und der Autorschaft des Patriarchen Germanos bei Nr. 113 faktisch nur 149 Schriftstücke des Chomatenos.
b) Juristisch-kanonistische Einzelschriften, Erotapokriseis, Katechesen und Kirchendichtung, d. h. solche Werke, die nicht in den Bestand der *Pon. diaph.* eingegangen, sondern neben ihnen oder ohne sie gesondert überliefert sind.[2]

So sind in der Handschrift M, der größten zusammenhängenden Sammlung von Schriften des Chomatenos, die Schriften, die unter dem Haupttitel *Pon. diaph.* stehen, außer mit ihrer Nummer auch mit einem eigenen Titel versehen, ohne daß aber in ihm nochmals der Autorenname angeführt wird.[3] Hieraus, sowie aus der Tatsache, daß dann die übrigen in M enthaltenen Werke des Chomatenos – zwei Sammlungen von Erotapokriseis (unter den Nummern 153–197) – in ihrem jeweiligen Titel wieder den Autorennamen aufweisen, ergibt sich klar, daß sich der Haupttitel *Pon. diaph.* nur auf die Teilsammlung der Nummern 1–152 bezieht.

---

[1] Einem solchen Verzeichnis am nächsten kamen bisher die Überblicke von Jameson, Responsa, 6–13 und Stiernon, Dem. Chom., Sp. 201–203.

[2] Sofern in einigen Hss. Texte aus dem Gesamtcorpus der „152" *Pon. diaph.* einzeln überliefert sind, zählen sie folglich nicht zu den Einzelschriften.

[3] Eine leicht erklärbare Ausnahme macht hier nur Akte Nr. 114/ΡΙΔ: Ihr geht der eingeschobene Brief Germanos' II. voraus. Zur Namensform s. oben: Anhang zu Kap. I.

Außer M sind mir nur noch zwei Hss. bekannt, nämlich J und O, die sowohl Schriften aus den *Pon. diaph.* als auch der Gruppe b enthalten, doch läßt sich auch bei ihnen in gleicher Weise die Trennung der Schriften aus den beiden Gruppen feststellen. Alle übrigen Hss. enthalten ohnehin nur Schriften entweder der einen oder der anderen Gruppe, wie man der Liste auf S. 344* f. auf einen Blick entnehmen kann.

Vor der näheren Untersuchung der *Pon. diaph.* seien nun zunächst alle die Werke, die zu den unter b) genannten Schriften gehören, sowie das inschriftliche Epigramm kurz aufgeführt.

2. Verzeichnis der juristisch-kanonistischen Einzelschriften, Erotapokriseis, Katechesen und der Kirchendichtung

Die Beschreibung dieser Schriften kann – ebenso wie die Informationen zur Überlieferungsgeschichte – hier nur äußerst summarisch ausfallen, da sie nicht Hauptgegenstand der vorliegenden Edition sind, sondern einem künftigen zweiten Teil der Gesamtedition der Werke des Chomatenos vorbehalten sind. Um aber dennoch einen ersten Eindruck der Überlieferungsverhältnisse zu vermitteln, werden im folgenden wenigstens die Handschriften angegeben, die diese Schriften enthalten (vgl. auch die Liste unten S. 344* f.),[4] sowie die jeweils letzte Edition.[5]

2.1. Juristisch-kanonistische Einzelschriften

a) Τοῦ μακαριωτάτου καὶ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ περὶ βαθμῶν συγγενείας.[6]

Eine auf die Anfrage eines leider anonymen Adressaten hin ergangene Auskunft über die Verwandtschaftsgrade, an die sich ein Diagramm über den 5.–8. Verwandschaftsgrad anschließt.

[4] Zur Auffindung der Hss. wurden nahezu alle Kataloge griech. Hss. durchgesehen; vgl. jetzt auch L. Burgmann et al., Repertorium, passim (s. Register) zu diversen Hss. der unten in den Abschnitten 2.1 a,b und 2.2.a genannten Schriften sowie zu Nr. 18/lH der *Pon. diaph.* (bei den angeführten Editionen fehlt dort im Register ein Hinweis auf Pitra, Auctarium IV).

[5] Vgl. für die Angaben zu früheren Editionen einstweilen Christophilopulos, 742 f. (Nr. I–VII) und Stiernon, Dem. Chom., Sp. 201–203. – Ein * vor der Sigle der Hs. (oder des Druckes) bedeutet, daß mir diese bisher weder direkt noch indirekt durch Mikrofilm oder Xerokopie zugänglich war. – Die Angaben zu Hs. L überprüfte dankenswerterweise D. R. Reinsch (Berlin), bei einem Athosaufenthalt 1986.

[6] Der Titel Περὶ βαθμῶν συγγενείας fehlt in einigen Hss., so B, G, W. Itazistische Verschreibungen des Namens, etwa Χωματινοῦ, kann ich in der untenstehenden Liste nicht mit vermerken. Vgl. dazu oben, S. 42*–45*.

Hss. B = *Basileensis A III 6* (Ende 13., Anf. 14 Jh.), fol. 255^{r}–256^{r}
D = *Athous 3654 Dionysiu 120* (14. Jh.), fol. 212^{r} (Fragment)
F = *Florentinus Laurentianus plut. 5, 2* (14. Jh.), fol. 334^{v}–336^{r}
G = *Geneviensis 23* (14. Jh., vor 1380), fol. 264^{v}–266^{v}
*L = *Athous, Meg. Laura 1080* (14. Jh.), fol. 723^{v}–729^{r}
*Bm = *Meteorensis, Barlaam 145* (18. Jh.), S. 110–114
Ba2 = *Athous, Batopedi 448* (18. Jh.), fol. 69^{v}–72^{v}
W = *Vindobonensis gr. supplem. 25* (16. Jh.), fol. 438^{v}–444^{v}
*Z = *Zagorensis 35* (18. Jh.), fol.? (anhand des Katalogs nicht zu ermitteln)

Ed. Pitra, Auctarium I (ohne Diagramm), Sp. 719–728 (unkritisch).

b) Unter der Zuweisung Τοῦ Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου eine kurze Abhandlung Περὶ στολῆς / Über die priesterliche Stola.

Hss. A = *Ambrosianus 653* (14. Jh.), fol. 155^{r}
*K = *Sinaiticus gr. 1817* (14. Jh.), fol. 206^{v}
Q = *Bucarestensis gr. 601* (15./16. Jh.), fol. 400^{v}
N2 = *Parisinus gr. 1356* (Mitte 14. Jh.), fol. 318^{v}
N3 = *Parisinus gr. 1263* (Mitte 14. Jh.), fol.16^{v}
V1 = *Vaticanus gr. 430* (16. Jh.), fol. 154^{v}–155^{r}
V2 = *Vaticanus gr. 640* (Mitte 14. Jh.), fol. 29^{r-v}

Ed. Pitra, Auctarium III. Sp. 731–732 (unkritisch).

2.2. Erotapokriseis

a) Τοῦ μακαριωτάτου καὶ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ (oder: Χωματιανοῦ M) πρὸς Κωνσταντῖνον ἀρχιεπίσκοπον τῆς μητροπόλεως Δυρραχίου τὸν Καβάσιλαν ἀποκρίσεις

Prooimion und Antworten auf 8 Fragen des Metropoliten Konstantin Kabasilas von Dyrrhachion (vermutlich aus der Zeit zw. 1220 u. 1235).[7]

Hss. B (vgl. oben unter 2.1), fol. 256^{v}–260^{r}
E2 = *Scorialensis X-II-10* (13. Jh.), fol. 343^{r} (nur Pitra Nr. 157) und fol. 377^{v} ein Fragment der gleichen Nr. (als Verf. der Antwort wird allerdings in der Hs. fol. 343 irrig ein Konstantinos Choneiates genannt, auf fol. 377 aber Konstantinos [sic!] Chomatenos).

[7] Zur Frage des echten Bestandes der Erotapokriseis des Chomatenos gegenüber denen des Ioannes von Kitros vgl. vorerst die überzeugenden Ausführungen von Darrouzès, Réponses.

F = (vgl. oben unter 2.1), fol. $336^{r}-340^{r}$

G = (vgl. oben unter 2.1), fol. $267^{r}-272^{r}$

J = *Patmiacus 366* (2. Hälfte 14. Jh.), fol. $344^{v}-345^{v}$ (= Pitra Nr. 156), aber mit Zuschreibung an Ioannes von Kitros; vgl. auch unten S. 319*.

*L (vgl. oben unter 2.1.), fol. $729^{r}-738^{v}$

M = *Monacensis gr. 62* (16. Jh.), fol. $268^{r}-292^{r}$, aber vermengt mit den Erotapokriseis des Ioannes von Kitros; vgl. unten S. 309* f.

R_2 = *Mosquensis GIM Synod. gr. 323*, (15. Jh.), fol. 208^{r-v} (Pitra Nr. 154, 155, 157: alle fragmentarisch; und Nr. 158)

R_3 = *Mosquensis GIM Synod. gr. 336*, (a. 1687), fol. $79^{r}-80^{r}$ (Pitra Nr. 154, 155, 157, 158, 159) und fol. 85^{r}-87^{v} (Pitra Nr. 156, Auct. II und Nr. 183: diese drei unter den Erotapokriseis des Ioannes von Kitros)

Ae = *Aegiensis Taxiarchon 9* (a. 1548), fol. $256^{r}-259^{r}$ (mit Pitra Nr. 153, 154, 157–159) und fol. $289^{v}-292^{r}$ (Pitra 156)

X = *Alexandrinus Bibl. patriarch. 288* (14. Jh.?), fol. $366^{v}-368^{v}$ (Pitra Nr. 154, 155, 157–159) und fol. $381^{r}-383^{r}$ (Nr. 183, hier jedoch unter den Erotapokriseis des Ioannes von Kitros)

T_1 = *Constantinopolitanus (nunc Atheniensis Εθνικ. Βιβλ.) Μετόχ. Παναγ. Τάφου 2* (a. 1680), fol. $54^{r}-55^{r}$ (mit Pitra Nr. 154, 155, 157–159) und fol. $58^{v}-60^{v}$ (Pitra Nr. 156, Auct. II und Nr. 183 vermengt mit den Erotapokriseis des Ioannes von Kitros); fol. $371^{v}-372^{v}$ (nochmals Pitra Nr. 156 akephal).

Ed. Pitra Nr. 153–159 und 183 sowie Auctarium II, Sp. 617–634, 679–686 und 727–730 (unkritisch).

b) Ἐρωτήσεις τοῦ πανευγενεστάτου ῥηγὸς Σερβίας κυροῦ Στεφάνου τοῦ Δούκα διάφοροι καὶ πρὸς αὐτὰς ἀποκρίσεις τοῦ αὐτοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματιανοῦ

Begleitbrief und Antworten auf 14 Fragen des serbischen Königs Stefan Radoslav (1228–1233).[8]

Hs. M = *Monacensis gr. 62* (16. Jh.), fol. $292^{r}-300^{r}$; vgl. auch unten S. 310*.

Ed.: F. Granić, Odgovori ohridskog arhiepiskopa Dimitrija Homatijana na pitanja srpskog kralja Stefana Radoslava, in: Svetosavski Zbornik, knj. 2, izvori, Belgrad 1938, 147–189, krit. Edition mit serbischer Übersetzung und Kommentar.

---

[8] Stiernon, Dem. Chom., Sp. 202 weist die Fragen fälschlich dem Stefan Dušan zu.

2.3. Katechesen

a) Τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου λόγος κατηχητήριος ἔννατος

b) Τοῦ αὐτοῦ λόγος κατηχητήριος ἕκτος

Es handelt sich um zwei als 9. und 6. katechetische Rede bezeichnete Abhandlungen.

Hs. O = *Ottobonianus gr. 167* (ca. 1330–1380), fol. 165r–172r (9. katechet. Rede) und fol. 172r–185v (6. katechet. Rede), vgl. auch unten S. 325* f.

Ed. Pitra, Auctarium VI und V, Sp. 741–746 und 737–742 (unvollständig).

2.4. Kirchendichtung

Aus den Akoluthien (Offizien) auf den Hl. Klemens/Kliment von Ohrid vom 27. Juli bzw. 24./25. November kennen wir noch vier (von ursprünglich acht)[9] Kanones, deren Autor sehr wahrscheinlich Demetrios Chomatenos ist; dieses lassen (teilweise) die Akrostichien erkennen, die wie folgt lauten:

a) Κλήμεντα τιμῶ, ποιμενάρχης Βουλγάρων, Δημήτριος
b) Τὴν ὀγδοάδα τῶν μελῶν, Κλήμη, δέχου τοῦ Βουλγαρίας
c) Μέλος στεναγμοῦ Κλήμεντι Δημητρίου τοῦ Βουλγαρίας
– Diese drei befinden sich in der Akoluthie zum 27. Juli –

d) Αὕτη τετάρτη μελῳδία τοῦ Βουλγαρίας
Akoluthie zum 24./25. November, der zit. Vers ist ein Zwölfsilber.

Hss. *Y_1 = *Achridensis 39* (Ende 13./Anf. 14 Jh.), fol 118 (nur mit Kanon Nr. 1)
*Y_2 = *Achridensis 26* (a. 1498), fol. ? (nur summarische Angabe im Katalog von Mošin) (nur mit Kanon Nr. 1)

Druck: *Moschopolis (Gregorios Konstantinides) 1742 und *Ioannina (Demetrios Theodosiu) 1784.
Vgl. die Angaben bei A. Papadopulos-Kerameus, Βυζαντινὰ Ἀνάλεκτα, in: BZ 8 (1899) 75–76, L. Petit, Bibliographie des

[9] Auf 8 Kanones des Chomatenos schloß bereits (anhand der Akrostichis von Kanon b) A. Papadopulos-Kerameus, Βυζαντινὰ Ἀνάλεκτα, in: BZ 8 (1899) 76; vgl. auch E. Trapp, Die sieben Slavenapostel in der liturgischen Dichtung, in: Anal. Boll. 100 (1982) 473 f.

acolouthies grecques, Brüssel 1926, 42–44 und M. D. Peyfuss, Die Druckerei von Moschopolis 1731–1769. Buchdruck und Heiligenverehrung im Erzbistum Achrida, Wien, Köln 1989, S. 96 (Nr. 6) und 116.

Ed. G. Balasčev, Kliment episkop slovenski i službata mu po star slovenski prevod s edna čast gräcki parallelen tekst, Sofia 1898, Nr. 39, 40–45, 55–59, 69 u. 70; 71–73, 84–88; 116–120, 130–134 u. 144–148; 164–187 (im Anhang des Werkes, vgl. auch S. LXXII–LXXV). Textvarianten der von B. nicht benutzten Hss. s. bei I. Snegarov, Neizdadeni prepisi ot gräcki služba na Sv. Kliment Ochridski, in: Godišnik na Duchovnata Akademija „Sv. Kliment Ochridski" 5 (31) 5 (1955–1956) 221–239, hier 228–229, 231–232 u. 234–235. – Vgl. dazu auch Podskalsky, Theol. Literatur, 439–441.

3. Das Stifterepigramm aus Ohrid

Von den Werken, die der Dichtung zuzuordnen sind, nimmt ein aus vier Versen, byzantinischen Zwölfsilbern, bestehendes Stifterepigramm, das der Silberrahmen einer Ohrider Christus-Ikone des Typs *Ecce Homo* als Inschrift trug, eine besondere Stellung ein, da es im Gegensatz zu den übrigen Schriften des Chomatenos bis in die jüngste Zeit im Original überliefert war und überdies eines seiner wenigen Selbstzeugnisse darstellt.

Die Ikone selbst (Maße 500 × 345 mm), für die der Silberrahmen geschaffen worden war, hat sich nicht so lange erhalten wie letzterer. Für das Jahr 1865 ist bezeugt, daß der Rahmen eine andere Ikone umschloß als die, die man gegen Ende des 19. Jh.s und noch in diesem Jahrhundert über der königlichen Pforte an der Ikonostase der Klemenskirche in Ohrid sah. Die ältere Ikone war ebenfalls eine Christus-Darstellung, aber sie zeigte ihn als Hohenpriester, auf dem Thron sitzend und segnend. Sie war am hölzernen erzbischöflichen Thron angebracht, der aus dem Jahr 1540 aus der Zeit des Erzbischofs Prochor stammte. Es ist aber unsicher, ob diese Ikone dann noch diejenige war, zu der der Rahmen ursprünglich gehörte.

Die Originalikone und der Rahmen müssen sich anfangs in der Sophien-Kirche zu Ohrid befunden haben, da die Klemens-Kirche erst 1294/5 erbaut wurde (damals geweiht der Theotokos Peribleptos). B. Filov, von dem die beste Edition der mehrfach edierten Inschrift sowie die sorgfältige Beschreibung der Ikone und des Rahmens stammt (worauf sich auch die obigen Angaben stützen), vermutet, daß man die Ikone dorthin transferierte, als die Sophienkirche in eine Moschee umgewandelt wurde.[10]

---

[10] B. Filov, Ochridskijat nadpis na Dimitrija Chomatian, in: Spisanie na BAN, kn. 24, klon istoriko-filologičen i filozofsko obštestven 13 (1922) 1–8, hier 7. Der Aufsatz enthält auch die Angaben über die früheren Editionen, ein Foto der Ikone von 1916 sowie eine Nachzeichnung der Inschrift. Vgl. ferner J. Ivanov, Bălgarski starini iz Makedonija, (1931) ND

Leider ist die Ikone samt ihrem Rahmen seit längerer Zeit verschollen. Nach der freundlichen Auskunft der Kunsthistorikerin Zoe Ličenoska (Skpopje) haben die Bulgaren im Jahre 1918, also Ende des I. Weltkrieges, die Ikone zusammen mit anderen Kunstobjekten nach Sofia gebracht, wonach sich ihre Spur leider verloren hat (Brief vom 12. 10. 1986).[11]

Es wäre daher zu wünschen, daß einmal von bulgarischer und jugoslavischer bzw. makedonischer Seite gemeinsam die intensive Suche nach der Ikone aufgenommen wird.

4. Metrische Siegellegende

Chomatenos ist auch als Verfasser einer in Zwölfsilbern abgefaßten zweizeiligen Siegellegende anzusehen, deren Text uns nicht durch das entsprechende Originalsiegel (Revers) überliefert ist, sondern durch das dank der Hs. P überlieferte Eschatokoll des Registerauszuges dieser Akte aus dem Jahr 1230 (vgl. Nr. 50/N, Apparat zu Zeile 76).[12]

Sofia 1970, 35; V. I. Djurić, Icônes de Yougoslavie, Belgrad 1961, 17; R. Ljubinković u. M. Ćorović-Ljubinković, La peinture médiévale à Ohrid, in: Musée National d' Ohrid. Recueil de travaux, Ohrid 1961, 101–148, hier 111 (die dortige Angabe, die Ikone werde nunmehr im Nationalmuseum aufbewahrt, wird nicht belegt); Stiernon, Dem.Chom., Sp. 203 Nr. 11; A. Kominis, Τὸ βυζαντινὸν ἱερὸν ἐπίγραμμα καὶ οἱ ἐπιγραμματοποιοί, Athen 1966, 170; S. Michajlov, Kăm razčitaneto na nadpisa na Dimităr Chomatian vărchu edna Ochridska ikona, in: Archeologija 20, 3 (1978) 47–49 und zuletzt S. K. Kisas, Natpis Dimitrija Chomatijana na okovu ikone Christa Velikoj Archijereja iz Ohrida (Res.: The inscription of Dem.Chom. on the silver cope of the icon of „Christ the great Archpriest" of Ohrid), in: Zbornik za likovne umetnosti 23 (1987) 165–173.

[11] Vom Direktor des Ohrider Museums (Zavod za zaštitu na spomenicite na kulturata i naroden muzej) erhielt ich am 2.12. 1976 indes die etwas anders lautende briefliche Auskunft, daß die Ikone seit dem II. Weltkrieg verschollen sei.

[12] Vgl. Snegarov, Istorija I, 293 und Laurent, Corpus V, 3, Nr. 2017.

III. DUBIA

Vor noch nicht allzu langer Zeit gab A. Salajka in seinem Überblick über die wenigen griechischen „Quellen zum Leben und zur Geschichte von Konstantin-Kyrill und Method“ ohne Einschränkungen Demetrios Chomatenos als Verfasser der „kurzen“ Vita des Hl. Klemens/Kliment (Κλήμης) von Ohrid aus, obwohl es richtiger gewesen wäre, die Verfasserschaft mit einem Fragezeichen zu versehen.[1] Nach dem derzeitigen Stand der handschriftlichen Überlieferung handelt es sich nämlich um ein anonymes Werk, so daß seine Zuschreibung an Chomatenos ohne zwingende zusätzliche Argumente zwar möglich, aber nicht gesichert ist. (Wenn auch dieser Sachverhalt an die ebenfalls nicht einhellige Zuschreibung der ausführlichen Vita des Klemens an den berühmten Vorgänger des Chomatenos, Theophylaktos von Ohrid, denken läßt, so besteht gerade darin der Unterschied zur kurzen Vita, daß Theophylaktos in mehreren Hss. als Verfasser der ausführlichen Vita genannt wird).[2]

Da der kurzen Vita in mindestens drei griechischen Hss. ein aufgrund seiner Akrostichis dem Chomatenos zuzuschreibender Kanon auf Klemens vorangeht (vgl. oben II.2) und sich diese Akrostichis, wenn auch unvollständig, am Anfang der bulgarischen Fassung der Vita wiederfindet, hat sich allerdings die überwiegende Zahl der Forscher für die Autorschaft des Chomatenos entschieden.[3] Dennoch ist diese Frage, auf die hier nicht näher

---

[1] Vgl. A. Salajka (Hrsg.), Konstantin-Kyrill aus Thessalonike, Würzburg 1969, 57. Vgl. auch die Angaben in BHG, Nr. 356.

[2] Vgl. zuletzt I. G. Iliev, The Long Life of Saint Clement of Ohrid. A Critical Edition, in: Byzantinobulgarica 9 (1995) 62–120, Text: 81–106, sowie Milev, Žitija, 5–164, bes. 31 (mit Edition, Einführung und Kommentar); dazu ders., Dvete grăcki žitija, 143–155, spez. 145; Dujčev, Kliment Ochridski, 415–424, spez. 421 ff.; Salajka, op. cit., 54–57; Maslev, Proizvedenija, 11–12; Vlasto, Entry, 165 u. 183, besonders D. Obolensky, Theophylaktos of Ohrid and the Autorship of the Vita Clementis, in: Byzantium. Tribute to Andreas N. Stratos, Bd. 2, Athen 1986, 601–618 (mit dem m. E. überzeugenden Nachweis der Autorschaft Theophylakts). Vgl. jetzt auch Podskalsky, Theol. Literatur, 285 f. (mit weiteren Nachweisen, s. bes. Anm. 1251).

[3] Vgl. einstweilen Dujčev, Kratkoto žitie, 161–171, wo die kurze Vita des Klemens nach einer Hs. des Athos-Klosters Protaton ediert und gleichzeitig die übrigen Hss. und Editionen aufgeführt sowie der bis jetzt im wesentlichen unveränderte Forschungsstand referiert werden. Zusätzliche Angaben noch bei Dujčev, Kliment Ohridski, 424–429, sowie bei Milev, Žitija, 167–187 (mit Edition, Einführung und Kommentar, unter Einbeziehung der Edition Dujčevs aus der Protaton-Hs.) und dems., Dvete grăcki žitija, 155–160; ferner Salajka, op. cit., 57–58 und Vlasto, Entry, 165. Auch die von M. Georgievski und R. Iljovski, Novootkrien rakopis od početokot na XVIII vek so kratkoto žitie na Kliment Ochridski, in: Glasnik inst. za nacion. istorija 18,2 (Skopje 1974) 237–249 nach einer bisher unbekannten Hs. des 18. Jh.s „edierte“ kurze (hier von den Hrsg. ebenfalls dem Chomatenos zugeschrie-

eingegangen werden kann, bis heute nicht endgültig geklärt[4] und bedarf weiterer Untersuchung.

bene) Vita des Klemens enthält vor und nach der Vita die Akoluthie (Služba) des Heiligen (vgl. 237). Der Einleitung zur Edition ist aber nicht zu entnehmen, ob auch hier der Kanon des Chomatenos mitüberliefert ist. Vgl. ferner P. Koledarov, Koga i žasto Dimităr Chomatian e napisal kratkoto žitie na Kliment Ochridski ?, in: Literaturen misăl 27,3 (1983) 89–100, sowie Podskalsky, Theol. Literatur, 296 (mit Editionsverzeichnis und zusätzlichen Nachweisen).

[4] Vgl. jetzt Podskalsky, Theol. Literatur, 176 und 296 (Lit.).

IV. PSEUDEPIGRAPHA

1. Fehlzuweisung in den Handschriften

a) Chomatenos wäre auch als Autor einer philosophischen Abhandlung zu bezeichnen, hätte sich nicht inzwischen der bereits von L. Stiernon geäußerte Verdacht hinsichtlich der in den Hss. überlieferten Zuschreibung als begründet erwiesen.[1]

In zwei Hss., dem *Cod. Bucarestensis Biblioth. Academiae gr. 53* (olim 574), 16. Jh., s. 282–351, und dem *Cod. Parensis, Μονὴ Ζωοδόχου Πηγῆς, 20* (olim 716), ca. 1700, f. 1–48, steht diese Abhandlung mit dem Titel:

Δημητρίου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ εἰς τὸ τῆς φιλοσοφίας ὄργανον.[2]

Die willkürliche Zuschreibung des Textes an D. Chomatenos war möglich, weil es sich in Wirklichkeit um einen anonymen Text handelt, der von J. L. Heiberg (postum) im Jahr 1929 auf der Grundlage von zwei Hss. des 11. Jh.s publiziert wurde.[3] (Bei den späteren von Heiberg aufgeführten Hss. sind die beiden oben genannten zu ergänzen.)

b) In seiner oben schon öfter erwähnten Arbeit zur Überlieferungsgeschichte der Antworten des Demetrios Chomatenos und des Ioannes von Kitros auf die Fragen des Konstantinos Kabasilas gelang J. Darrouzès[4] der Nachweis, daß verschiedene der in M noch Chomatenos zugeschriebenen Erotapokriseis an Kabasilas tatsächlich Ioannes von Kitros zum Autor haben. Es handelt sich um die Pitra-Nummern 160–162 und 164–182. Die Sichtung der Chomatenos-Handschriften bestätigte zwar im wesentlichen das Ergebnis von Darrouzès auch über die von ihm herangezogenen Handschriften hinaus (vgl. oben II.2.2 Hss. G, L, Ae, X, T_1), doch komplizierte sich der Sachverhalt insofern, als sich in einigen Hss. wiederum einige der Erotapokri-

---

[1] Stiernon, Dem. Chom., Sp. 203 Nr. 14 (führt hier nur den Bukarester Cod. an).

[2] C. Litzica, Catalogul manuscriptelor greçesti, Bukarest 1909, 41–42, bes. 42 Nr. 3. Diese Bukarester Hs. verzeichnet auch A. Wartelle, Inventaire des manuscrits grecs d'Aristote et de ses commentateurs, Paris 1963, 23 Nr. 351. Die Hs. aus Paros verzeichnet N. A. Libadaras, Κατάλογος χειρογράφων κωδίκων τῆς ἐν Πάρῳ ἱερᾶς Μονῆς τῆς Ζωοδόχου Πηγῆς „Λογγοβαρδίας", in: Δελτίον τῆς Ἱστορικῆς καὶ Ἐθνολογικῆς Ἑταιρείας τῆς Ἑλλάδος 14 (1960) 371–392 und 584–586 (Index), bes. 381–382.

[3] J. L. Heiberg (ed.), Anonymis Logica et Quadrivium cum scholiis antiquis, Kopenhagen 1927, 1–50 (Text). Vgl. auch die Rez. von K. Praechter in: BZ 31 (1931) 82–90. Die Identifizierung des „Chomatenos"-Textes mit diesem Traktat verdanke ich der freundlichen Mitteilung von D. Harlfinger, Hamburg.

[4] Darrouzès, Réponses.

seis, die nach Darrouzès eindeutig Chomatenos zuzuschreiben sind, unter dem Bestand der Erotapokriseis des Ioannes von Kitros finden (vgl. oben II.2.2, Hss. J, X, T_1). Im Hinblick auf die Pseudepigrapha mag dieser Hinweis einstweilen genügen, denn ich werde wohl den hieraus sich ergebenden Fragen im 2. Teil der Chomatenos-Neuedition nachgehen.

c) Im Anschluß an die Erotapokriseis des Chomatenos für König Stefan Radoslav von Serbien stehen in M auf fol. 300^v-302^v 22 Erotapokriseis unter der Überschrift: Ἐρωτήσεις κανονικαὶ πρὸς τὸν χαρτοφύλακα ἐκεῖνον καὶ ἐπ᾽ αὐταῖς ἀποκρίσεις (ed. in: Pitra Nr. 198–219, Sp. 709–718). Daß sich in diesem Fall der Chartophylax zumindest für einen Teil der Erotapokriseis nicht mit Chomatenos identifizieren läßt, hat – von der Forschung meist übersehen[5] – V. Grumel in seinen Erläuterungen zu Patr. Reg. Nr. 1034 näher begründet. Er weist darauf hin, daß sich neun von den 22 in M enthaltenen Erotapokriseis schon in dem aus dem 12. Jh. stammenden *Cod. Athous, Meg. Laura B 43*, fol. 111^v-112^v finden (entsprechend den Pitra-Nummern 198–202, 204–205, 208–209) unter der Überschrift:

Ἐρωτήσεις καὶ λύσεις πάνυ ἀναγκαῖαι πρὸς πατριάρχην κύριν Νικόλαον παρὰ τοῦ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης Ἐκκλησίας Κωνσταντίνου.

Da sich die handschriftliche Überlieferung dadurch kompliziert, daß auch, wie Grumel weiter ausführt, der *Cod. Oxon. Bodl. Barocci 215* (14. Jh.) und der *Cod. Mosqu. GIM Synod. gr. 322* (15. Jh.) Teile der Erotapokriseis enthalten,[6] die Überschriften aber im *Baroccianus:*

Ἐρωτήσεις πρὸς τὸν χαρτοφύλακα τῆς τοῦ μεγάλης Ἐκκλησίας καὶ λύσεις τοῦ αὐτοῦ

und im *Mosquensis:*

Ἐρωτήσεις διαφόρων νομίμων καὶ κανονικῶν ζητημάτων ἀνενεχθεῖσαι Νικήτᾳ τῷ ἁγιωτάτῳ μητροπολίτῃ Θεσσαλονίκης καὶ λύσεις αὐτῶν

---

5 Vgl. zuletzt Jameson, Responsa, 7, Stiernon, Dem. Chom., Sp. 202, Beck, Kirche, 709 (spricht irrtümlich von 21 statt von 22 Fragen) und Barišić/Ferjančić, Vesti, 43 Anm. 11 (sprechen von 20 Fragen). Doch ohne Kenntnis der Beobachtungen Grumels äußerte auch Christophilopulos, 745 f. aufgrund der „anonymen" Zuweisung im Titel sowie sprachlich-stilistischer Kriterien Zweifel an der Verfasserschaft des Chomatenos. Lediglich Matses, 12–14 hat die Ausführungen Grumels zur Kenntnis genommen (14, Anm. 1).

6 Der Mosqu. ist ediert von A. Pavlov, Kanoničeskie otvěty Nikity, mitropolita Solunskago (XII věka?), in: VV 2 (1895) 378–387 (Text 381 ff.). Den dortigen 17 Erotapokriseis entsprechen der Reihe nach folgende Pitra-Nrn.: 198–205, 217–219, 206–209, 212. Nr. 17 ist ohne Entsprechung bei Pitra. Den Angaben bei Grumel ist hinzuzufügen, daß bei nur 3 der Erotapokriseis der Text in der Formulierung der Antwort mit dem Text des Cod. Lavra (cf. Regest Grumels) und von M übereinstimmt, nämlich bei Nr. 217–219. Die Formulierung der Fragen ist dagegen bei M, Lavra und Mosqu. identisch; vgl. auch Matses, 13 f. – Eleutheria Papagianne/Sp. Troianos, Die kanonischen Antworten des Nikolaos III. Grammatikos an den Bischof von Zetunion, in: BZ 82 (1989) 234–250, hier 245 Anm. 49, führen die Antwort Nr. 206 ohne weitere Diskussion als Werk des D. Chomatianos an.

ἀπολυθεῖσαι παρ᾽ αὐτοῦ lauten, lassen sich die Erotapokriseis vor einer endgültigen Klärung ihrer handschriftlichen Überlieferung nicht zweifelsfrei einem bestimmten Autor zuweisen. Grumel schlägt daher vor, Nikolaos IV. Muzalon (1147–1151) als den Adressaten der Fragen anzusehen, als Autor der Antworten hingegen einen Chartophylax Konstantin, den er mit dem unter Patriarch Michael II. (1143–1146) bekannten Chartophylax Konstantin identifizieren möchte;[7] es sei dabei nicht auszuschließen, daß die Antworten ursprünglich von dem Erzbischof Niketas (von Maroneia) von Thessalonike (2. Viertel des 12. Jh.s)[8] verfaßt worden sind, daraufhin aber von Patriarch Nikolaos IV. und seinem Chartophylax Konstantin überarbeitet wurden. Schließlich weist Matses[9] daraufhin, daß sich auch im *Cod. Athous Meg. Laur. Ω 30*, fol. 154^{r-v} die Fragen 198, 199 und 206 finden, hier allerdings adressiert an Erzbischof Timotheos von Alexandreia! Die Fragen und Anworten stimmen weitgehend mit dem Wortlaut bei Pitra überein.

d) Mit Sicherheit kann D. Chomatenos auch nicht mit dem ansonsten unbekannten Georgios Chomatianos identifiziert werden, der im *Cod. Matrit. 4794* (olim 0.88) der Nationalbibliothek Madrid als Autor der in diesem Codex überlieferten Fassung des *Synodicon vetus* genannt wird. E. Miller hatte in seinem Katalog diese Identifizierung erwogen.[10] Es ist nämlich auffällig, daß sich nicht nur keine Spur dieses Textes in den Hss. des Demetrios Chomatenos findet, sondern daß Georgios Chomatianos einzig in der Madrider, von A. Darmarios im Jahre 1571 geschriebenen Hs. als Autor erscheint, während in vier weiteren, ebenfalls von ihm geschriebenen Kopien desselben Werkes entweder kein Verfassername genannt wird – so in den *Codd. Taurin. gr. 119, Monac. gr. 245* und *Oxon. Bodl. Laud. gr. 26* – oder, wie im Fall des *Cod.*

---

7 Darrouzès, Recherches, 511 (Anm. 2) hält dieses für problematisch, weil Grumel vorraussetzt, daß der unter dem Vorgänger Patriarch Nikolaos' IV., Kosmas II., und später noch unter Patriarch Konstantinos IV. Chliarenos als Chartophylax bezeugte Ioannes Pantechnes sein Amt unter Nikolaos IV. an den besagten Konstantinos abtreten mußte. Für diese Unterbrechung der Amtszeit des Pantechnes vermißt D. den formellen Beleg.

8 Vgl. Beck, Kirche, 621. Aber auch er schließt nicht die Autorschaft des Metropoliten Niketas aus dem 11. Jh. aus, vgl. ebenda 580. Zu Niketas ὁ τοῦ Μαρωνείας s. zuletzt auch G. Prinzing, s. v., in LexMA 6 (1993) Sp. 1160.

9 Vgl. Matses, 14 unter Hinweis auf V. Beneševič, Svedĕnija o grečeskich rukopisjach kanoničeskago soderžanija v bibliotekach monastyrej Vatopeda i Lavry sv. Afanasija na Afonĕ, St. Petersburg 1904 (= Beilage 2 zu Bd. 11 des VV), 82. B. datiert die Lavra-Hs. ins 13.–14. Jh., ebenda 80 f.

10 E. Miller, Bibliothèque royale de Madrid. Catalogue des manuscrits grecs (supplément au catalogue d'Iriarte), in : Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques 31, 2 (1886) 1–116, spez. 106–107.
Zum Synodicon vetus vgl. jetzt die neue kritische Edition: The Synodicon Vetus, text, translation and notes by J. Duffy and J. Parker, Washington, D. C. 1979 und dazu J.-L. van Dieten, Synodicon vetus, Bemerkungen zu einer Neuausgabe, in: Ann. Hist. Concil. 12 (1980) 62–108.

(Saragossa) Cabildo de la Santa Iglesia Mayor de Pilar 1310, ein Manuel Akropolites als Verfasser angegeben ist.[11] Offensichtlich entspringt also der Autorenname Georgios Chomatianos der Phantasie des A. Darmarios, was keine Überraschung wäre.[12]

2. Fehlzuweisungen in der Sekundärliteratur

a) Die im *Cod. Vat. gr. 840*, fol. 8–9^{v} (16. Jh.) enthaltenen Fragmente aus den Erotapokriseis Pitra Nr. 175, 172, 173, 174, nochmals 172 und 166, die R. Devreesse noch mit Vorbehalt dem D. Chomatenos zuschrieb,[13] sind aufgrund der oben genannten Untersuchung von Darrouzès dem Werk des Ioannes von Kitros zuzurechnen (vgl. Anm. 4).

b) Kardinal Pitra – und mit ihm später auch noch Jameson[14] – hatte fälschlich auch vier Briefe über die Azymenfrage aus dem *Cod. Vat. gr. 712*, fol. 92–121 D. Chomatenos zugeschrieben (vgl. in seiner Edition Sp. 745–782 = Auct. VII–X).[15] Daß indessen die ersten drei Briefe dem Erzbischof Leon von Ohrid und der vierte Niketas Stethatos zuzuschreiben sind, hatte schon A. Pavlov 1894 festgestellt.[16]

c) V. Laurent notiert im Register seiner Regesten der Patriarchatsakten (Laurent, Regestes, 589) unter Démétrius Chomatianos auch einen *texte à lui*

---

[11] Vgl. Synodicon vetus, ed. Duffy-Parker, XVIII f.

[12] Zu den Titelfälschungen des A. Darmarios vgl. die Ausführungen seines besten Kenners, O. Kresten, in seinen Aufsätzen: Nugae Syropulianae, Betrachtungen zur Überlieferungsgeschichte der Memoiren des Silbestros Syropulos, in: Rev. d'Histoire des Textes 4 (1974) 75–138, spez. 79–80 („… fügte Darmarios einem Texte, den er verstümmelt od. anonym vor sich hatte, einen klangvollen Autorennamen hinzu, und zwar einzig in der Absicht, auf diese Weise den Verkaufspreis des Exemplars zu erhöhen …"), und: Phantomgestalten in der byzantinischen Literaturgeschichte. Zu vier Titelfälschungen des 16. Jh.s, in: JÖB 25 (1976) 207–222, spez. 213–222.

[13] R. Devreesse, Codices Vaticani Graeci III. Codices 604–866, Vatikan 1950, 388–395, spez. 388 Nr. 6. Literatur zum Codex bei Canart/Peri, Sussidi, 499, wo zu ergänzen ist: P. Schreiner, Die byzantinischen Kleinchroniken, Bd. I (Einleitung und Text), Wien 1975, 602.

[14] Responsa, 9.

[15] Beim 4. Brief vermerkte Pitra irrtümlich, er stamme „ex eodem Vatic. 717", s. Sp. 761–762, Anm. 1.

[16] In seinem Aufsatz: Komu prinadležat kanoničeskie otvěty, avtorom kotorych sčitalsja Ioann, episkop Kitrskij (13 v.)?, in: VV 1 (1894) 493–502, spez. 495 (Anm. 2). Dazu dann ausführlicher L. Petit, Faux opuscules de Démétrius Chomatianus, in: EO 18 (1916/1919) 284–287, V. Beneševič, Monumenta Vaticana ad ius canonicum pertinentia, in: Studi Biz. 2 (1927) 121–186, hier 164–165 und I. Snĕgarov, Nĕkolko dumi za Chomatianova sbornik, izdaden ot Pitra, in: Godišn. na Sofijskija Universit., Bogosl. Fak. 4 (1927) 173–183, spez. 177–182. Die Artikel von Petit, Snegarov und Pavlov sind in der Bibliographie von Canart/Peri, Sussidi, 472 zu ergänzen. Vgl. auch Beck, Kirche, 709 und Stiernon, Dem. Chom., Sp. 203 Nr. 15–16.

faussement attribué 1314. Bei diesem Regest Nr. 1314 handelt es sich um eine zuletzt von Papadopulos-Kerameus, Ἀνάλεκτα, 474–476 edierte Akte Patriarch Manuels II., von der Papadopulos-Kerameus irrtümlich annahm, sie sei von dem Ohrider Erzbischof Konstantin Kabasilas abgefaßt (ebda. 474 Anm. 2).

Obwohl Laurent richtig festgestellt hat (S. 121), daß die Akte nicht der Ohrider Kanzlei entstammt, sondern der Patriarchatskanzlei in Nikaia, ist sein Hinweis im Register auf Demetrios Chomatenos insofern ein neues Versehen gewesen, als Papadopulos-Kerameus die Akte ja Konstantin Kabasilas und nicht Demetrios Chomatenos zugeschrieben hatte.

d) Aufgrund einer Verwechslung des Demetrios Chomatenos mit dem späteren Erzbischof von Ohrid, Iakobos Proarchios (?) (ca. 1241–1248/53),[17] im Geschichtswerk des Georgios Pachymeres[18] wollte Snegarov[19] ein Poem des Iakobos über einen militärischen Streifzug des Herrschers Theodoros Dukas (von Epeiros) nach Mittelgriechenland[20] ebenfalls dem Demetrios Chomatenos zuschreiben. Gegen diese Identifizierung spricht aber außer der handschriftlichen Zuweisung des Textes an Iakobos auch der Inhalt des Gedichtes, wie schon Dujčev betont hat.[21]

e) Schließlich gehört ein jambisches Doppelgedicht, das im *Cod. Monac. gr. 550*, fol. 32^r–34^v unter der Rubrik Τοῦ Βουλγαρίας χαρτοφύλακος πόθος (sic) steht, nicht, wie Jameson schreibt,[22] zu den unpublizierten Werken des D. Chomatenos. Es handelt sich vielmehr um das erstmals im Jahre 1638 von L. Holste edierte *Carmen de utroque genere foeminarum* des zeitweiligen Ohrider Chartophylax Ioannes Pediasimos (Pothos), der ca. 1310/1314 gestorben ist.[23]

---

17 Vgl. zu ihm zuletzt I. Dujčev, Un nouveau témoignage de Jacques de la Bulgarie, in: Byzslav 21 (1961) 54–61 (= Medioevo I, 359–368).

18 Georges Pachymérès, Relations historiques, edit., introd. et notes par A. Failler, trad. française par V. Laurent, Paris 1984, 115_{16} (= ed. I. Bekker, Bonn 1835, I, 82_9).

19 Istorija I, 280.

20 S. G. Mercati, Iacobi Bulgariae archiepiscopi opuscula, in: Bessarione 21 (1917) 73–89 u. 208–227, hier zitiert nach dem Neudruck in: ders., Collectanea byzantina, Bd. 1, Bari 1970, 66–98, bes. 93–97. Hierzu zuletzt: I. Dujčev, Prinosi kăm srednovekovnata bălgarska istorija, 4. Jakov Bălgarski, in: Godišn. na Plovdivskata narodna biblioteka na muzej (1937–1939, ersch. Sofia 1940), 201–212, hier 209 (= ders., Bălg. srednovekovie 224–241, bes. 238 f.) und J. Koder/F. Hild, Hellas und Thessalia, Wien 1976, 217 s. v. Hos. Meletios.

21 Vgl. Dujčev, op. cit. (Anm. 20), 211 Anm. 11 (= ders., Bălg. srednovekovie, 241 Anm. 86).

22 Jameson, Responsa, 10.

23 Zu Person und Werk des Pediasimos (Pothos) vgl. oben Kap. I, S. 40* Anm. 188; zum hier erwähnten Gedicht, dessen vorgeblicher Titel „Pothos" eine Mißdeutung des Beinamens des Verfassers ist, vgl. Krumbacher, GBL, 556 f., Hunger, Hochspr. Lit. II, 118 und die kritische Neuedition dieses Werkes: Maria Luisa Agati, Pediasimi Carmen de utroque genere foeminarum, in: Bolletino dei Classici ser. III 6 (1985) 86–106; der *Monac. gr. 550* wurde von ihr allerdings nicht erfaßt.

V. VERNICHTETE ODER VERSCHOLLENE HANDSCHRIFTEN

In seinen kurzen Ausführungen zur Überlieferungsgeschichte der Werke des D. Chomatenos weist J. A. B. Mortreuil auch darauf hin, daß sich in der Bibliothek des Pierre Du Faur de Saint-Jory (franz. Jurist, geb. ca. 1532, gest. 1600, lat. Name: Petrus Faber) eine Chomatenos-Handschrift befand.[1] Für die einstige Existenz dieser nicht auffindbaren Hs. gibt es zwei sichere Belege, von denen einer vom Lehrer des P. Du Faur, J. Cujas (Cujacius), stammt, der in seinen *Observationes* Lib. V, cap. 4 sich mit folgenden Worten auf diese Hs. bezieht: *„Et Demetrius Chartophylax Archiepiscopus Bulgariae, quem librum habet Petr. Faber vir numquam satis laudatus, quaest. 55“* (es folgt ein kurzes Zitat aus der Akte Nr. 55, Z. 60 τήν γε – 61 ἀνήρ).[2]

Der zweite Hinweis stammt von Du Faur selbst; es handelt sich um zwei Marginalnotizen zum Cod. Paris. gr. 1357, fol. 89ᵛ, deren erste folgendermaßen lautet: „*Sic legendum non* ὑπὲρ ἐπαρχίᾳ *existimo et apud Demetrium Chomatianum meum in quaest. 74, ubi hac de re tota.*“ In der zweiten heißt es: „*Vide epitom. lib. 60. Basilic. tit. 37. cap. 76 et Balsamonem ad cap. 87. sextae synodi Trullianae, et Demetrium Chomatianum quaest. 74 et in ipso Balico. [sic] Leonis tit. 37. lib. 60. cap. 84.*“[3]

Diesen Belegen ist zweifelsfrei zu entnehmen, daß die Hs. mindestens die Akten Nr. 55/NE und 74/OΔ der *Pon. diaph.* enthalten haben muß. Was aber die Hs., die Du Faur – nach eigenem Bekunden – in Rom „… *a Graeculo mercatore*“ erworben hatte, im ganzen enthielt, muß leider offen bleiben.[4] Enthielt auch sie nur die Akten Nr. 1-77/A-OZ wie die Hss. C, E und S?

Im Escorial hat sich unter der Signatur H. II. 2 (zeitweilig auch H. I. 20) vor dem Brand von 1671 eine weitere kanonistisch-juristische Sammelhand-

---

[1] Vgl. Mortreuil, Histoire III, 453–454 mit den Hinweisen auf die im folgenden zitierten Quellen und Battandier, Préface, XXV–XXVI, der Mortreuil ausschreibt. Zu Du Faur vgl. die Notiz in Nicéphore Bryennios, Histoire. Introd., texte et notes par P. Gautier, Brüssel 1975, 34 Anm. 3.

[2] J. Cujacius, Tomus tertius operum priorum, quae de iure fecit, sive Observationes lib. XXVIII, Neapel 1722, Sp. 117.

[3] Den genauen Wortlaut teilte mir freundlicherweise Herr Charles Astruc, Konservator an der Hss.-Abtlg. der Bibliothèque Nationale, Paris, brieflich mit (15. Nov. 1976). Battandier, XXVI, schreibt irrtümlich *Cod. Paris. 1537*, fol. 29 b.

[4] Vgl. sein Werk: Petri Fabri… Semestrium Liber Tertius, ed. postrema, Genf 1660, 336 (hier der Hinweis auf den 28 Jahre zuvor [vor 1660, also 1632] getätigten Kauf in Rom). Auch diese Angaben verdanke ich Herrn Ch. Astruc, Paris (Brief vom 17. August 1976), der noch skeptisch bemerkte: „Il ne semble pas que le volume soit parvenu dans l’une de nos grandes bibliothèques publiques.“

schrift des 16. Jh.s aus dem Besitz des Antonio Augustín mit einem Werk des Chomatenos befunden. Die nicht mehr genau zu identifizierende Schrift des Chomatenos *De gradibus quod attinet ad nuptias* stand auf fol. 983^{v}, demnach muß es sich um eine relativ kurze Abhandlung gehandelt haben, da die Hs. aus insgesamt 983 Blättern bestand. Ihr voraus ging ab fol. 970^{v} eine Novelle Kaiser Konstantins VII. Porphyrogennetos *De voluntariis caedibus.*[5]

Schließlich war in der Bibliothek des Kardinals von Burgos, Francisco de Mendoza y Bobadilla (1508–1566), als Nr. 169 unter den *Libri utriusque juris: graeci Mss.*, die das *Mémorial des livres de feu le cardinal de Burgos*, auch *Demetrius Chomitianus* (sic) *archiepiscopus Bulgariae de nuptiis* verzeichnet.[6] Auch hier erlaubt uns die karge Information kaum eine nähere Identifizierung, vgl. jedoch unten VII. 2, S. 328*f.

[5] Siehe G. de Andrés, Catálogo de los códices griegos desaparecidos de la Real Bibliotheca de El Escorial, Madrid 1968, 167 Nr. 378.

[6] Vgl. Ch. Graux, Essai sur les origines du fonds grec de l'Escurial. Épisode de l'histoire de la renaissance des lettres en Espagne, Paris 1880, 43–79 (Geschichte der Bibliothek) und 417–427 (Abdruck des Mémorial), bes. 425, und Easterling, Two Greek manuscripts, 262.

VI. DIE *PONEMATA DIAPHORA*

Die in Kapitel II.1. getroffene Aussage, die Πονήματα διάφορα/*Ponemata diaphora* (weiterhin: *Pon. diaph.*), das Hauptwerk des Chomatenos, bestünden aus einer Sammlung verschiedenartiger Akten, bedarf nun zusätzlicher Differenzierung und Präzisierung, mit anderen Worten: einer genauen Analyse, auf deren Grundlage dann im Abschnitt VI.2 ausführlich der Frage nachzugehen ist, ob man die Akten nach bestimmten Ordnungskriterien zusammengestellt hat, und wenn ja, nach welchen.[1]

Mit der im folgenden unternommenen Analyse sollen daher die für die Untersuchung relevanten formalen, inhaltlichen und chronologischen Aspekte der einzelnen Akten herausgearbeitet werden. Den Kern dieser aktenbezogenen Angaben bildet jeweils das Regest in Verbindung mit einer Inhaltsparaphrase, die entsprechend der faktischen Informationsdichte und Bedeutung einer Akte mehr oder weniger ausführlich gehalten ist. Bei den Akten juristischen Inhalts soll das Regest zumindest den Sachverhalt des Falles und das Ergebnis des Bescheids oder Urteils hinreichend klar umreißen. Um die Abfolge aller in Verbindung mit den Regesten zu machenden Angaben in Abschnitt VI.1 einheitlich strukturiert und übersichtlich zu gestalten, werden Ziffern und Buchstaben verwendet, deren Bedeutung sich wie folgt aufschlüsselt:

1 = (Selbst-)Bezeichnung des Schriftstückes und/oder entsprechender Ausdruck, der die dispositive Tätigkeit des Verfassers (oder Diktatgebers) bezeichnet oder indirekt erkennen läßt. Fehlen entsprechende Angaben im Text, wurde der in Frage kommende Terminus oder deutsche Begriff in Klammern gesetzt. Die in Klammern beigegebenen Zahlen hinter diesen Angaben beziehen sich auf die Zeilenzahl im Text dieser Edition.

[1] Zu dem hier verwendeten Begriff „Akte“ vgl. die Bemerkungen in VI.2, unten S. 269* Anm. 1. – Die Frage nach der chronologischen Bestimmung oder Anordnung der Akten hat sich die frühere Forschung, wenn überhaupt, nur oberflächlich und unzulänglich behandelt. So liest man etwa bei Drinov, O trudach II, 4, eine chronologische Reihenfolge der Schriften lasse sich nicht feststellen. Matses, 11 f. (Anm. 4) hingegen meint, daß sich außer für die Akte Nr. 1/A – die den Hinweis auf Chomatenos als Chartophylax enthält – anhand des Inhalts für kein anderes Stück ausmachen lasse, wann es von Chomatenos verfaßt worden sei. Vor einer solchen Bemerkung hätte ihn schon die Beachtung der in einigen Stücken enthaltenen Daten bewahren können. Kurz, aber doch im Kern zutreffend ist die Bemerkung bei Christophilopulos, 744, nur ein kleiner Teil der Akten beziehe sich auf die Chartophylaxzeit von Chomatenos, der Großteil jedoch stamme aus seiner erzbischöflichen Amtszeit. Zu den diesbezüglich leider auch ungenauen Beobachtungen und Schlußfolgerungen bei Barišić/Ferjančić, Vesti, 43 (Anm. 11) u. 47 (Anm. 23) vgl. unten S. 193* und 252*.

Die der Ziffer 1 nachgestellten Buchstaben verweisen auf die Plazierung in der Akte, also:

Ü = in der Überschrift
A = in der Arenga (im Prooimion)
E = in der Expositio (bzw. Narratio)
D = in der Dispositio
C = in der Conclusio.

2 = Empfänger oder Adressat (nur bei persönlicher Anrede). Die hier der Ziffer 2 nachgestellten Buchstaben Ü, A, E und C verweisen wie bei Ziffer 1 auf die Stelle, an der die Nennung erfolgt. Erscheint er in der Akte (von der Überschrift abgesehen) mehrmals, wird nur die Plazierung der ersten Nennung vermerkt.

3 = Titel oder Titulatur des Verfassers oder Diktatgebers. Dabei ist „Titel" immer als Selbstaussage (wie etwa in der Intitulatio) zu verstehen, „Titulatur" dagegen als Fremdaussage. Fehlen Titel oder Titulatur, werden stattdessen die Personalpronomina wiedergegeben.[2] Hier haben die der Ziffer 3 nachgestellten Buchstaben folgende Bedeutung:

VT = voller Bischofstitel
MH = ἡ μετριότης ἡμῶν
VTR = volle Bischofstitulatur (in verschiedenen Ausformungen)
PD = (παν-)ἁγιώτατος δεσπότης
DTM oder DM = ἡ δεσποτικὴ (θεία) μεγαλειότης
+ S bedeutet hierbei jeweils: im Zusammenwirken mit der Synode.

4 = Hinweis auf das Vorhandensein eines Prooimions, gegebenenfalls mit zusätzlicher Angabe, ob es mehr oder weniger ausführlich ausgefallen ist.

5 = Regest bzw. Inhaltsparaphrase.

6 = Hinweis auf inserierte, im Wortlaut ganz oder teilweise zitierte Dokumente, die der Beweisaufnahme oder -führung der Petenten oder Prozeßparteien dienen. Hierzu zählen auch mündliche Aussagen vor den Gerichten, soweit sie als solche wiedergegeben wurden.

7 = Angaben zur Conclusio, wobei die der Ziffer 7 nachgestellten Buchstaben bedeuten:

BA = Bemerkung zur Ausfertigung oder Registrierung (ohne Hinweis auf einen Kanzleibeamten)
G = mit persönlichem Gruß oder einer Grußformel
K = mit Bemerkung eines Kanzleibeamten zur Ausfertigung des Schriftstücks.

---

[2] Die Unterscheidung zwischen Selbstaussage = Titel und Fremdaussage = Titulatur orientiert sich an H. Wolfram, Intitulatio I, Graz etc. 1967, 22–25.

8 = Datierung und Datierungselemente, die im Schreiben selbst enthalten sind oder erschlossen werden können. Die der Ziffer 8 nachgestellten Buchstaben bedeuten bezüglich der Datierung bzw. Datierungselemente im Schreiben selbst:
P = im Protokoll
ES = im Eschatokoll

Weist eine Akte keine Angabe oder keinen Passus zu einer der Ziffern auf, so wurde im folgenden Überblick die Ziffer weggelassen (Ausnahmen bilden die Ziffern 2, 5 und 8).

Am Ende wird (nach dem Hinweis: Lit.) zu jeder Akte die einschlägige Sekundärliteratur – in der Regel ohne jeden Kommentar – angeführt (vgl. aber die Erörterungen zur Chronologie bei Ziffer 8). Ein Klammervermerk (Lit.) hinter einzelnen Titelangaben bedeutet, daß in dem zitierten Werk oder Beitrag noch weitere, spezielle Literatur benutzt oder angeführt worden ist.

Die Namen der in den Akten erwähnten Personen werden in der Regel auch im Regest mindestens einmal genannt; lediglich der Name des Erzbischofs Chomatenos selbst bildet hier insofern eine Ausnahme, als er des öfteren in den Regesten auch dann genannt wird, wenn er im vorliegenden Text der Akte selbst namentlich nicht erwähnt worden ist. Bezüglich der Namen von Personen, die in den Akten genannt werden, sei noch darauf hingewiesen, daß die fallweise verwendete Bezeichnung Kyr(a) nur dann in der folgenden Analyse mit angeführt wird, wenn der Name im sonstigen Text durch kein anderes Substantiv titulär spezifiziert erscheint.

Zum Abschluß dieser Vorbemerkungen noch ein „technischer" Hinweis: Am Anfang eines jeden Aktenabschnitts wird die betreffende Akte im Hinblick auf die Numerierung im Textblock der Edition auch hier nur griechisch numeriert. Wird in den Abschnitten 5 (Regest) oder 8 (Datierung) eine Akte mehrfach genannt, so erfolgt nur bei ihrer Erstnennung die arabisch/griechische Doppelnumerierung (z. B. Nr. 3/Γ), danach werden (zur schnelleren Orientierung) bei der Numerierung nur noch die arabischen Ziffern gebraucht; sie allein erscheinen auch in den Kolumnentiteln dieses Kapitels.

1. Einzelanalyse der Akten Nr. Α–ΡΝΒ/1–152

Α 1 D ἀπόκρισις (17)
3 ἡμεῖς
5 Antwort auf die schriftliche Anfrage des Sebastos Gregorios Kamonas, ob die Gültigkeit seiner zweiten Ehe mit der Komnenin,[3] Tochter des Großžupans Stefan von Serbien, zu Recht

[3] Aus Z. 9–10 der Akte und dem Vergleich dieser Stelle mit Z. 13–14 der Akte Nr. 10/I ergibt sich eindeutig, daß Κομνηνή hier nicht der Taufname der Tochter Stefans sein kann,

angezweifelt werde, und zwar aus folgendem Grund: Demetrios, der verstorbene erste Mann der Komnenin, war ein Bruder des ebenfalls verstorbenen Archons von Albanon, Gines Progonos. Und dieser war der Vater seiner (Kamonas') ersten, von ihm geschiedenen Frau.

Die Eheschließung wird gebilligt, die Frage also verneint.

6 Brief des Kamonas an den Chartophylax Chomatenos.

8 Undatiert. Hinweise: Den t.p.q. bilden ein Brief des Demetrios von Albanon an Papst Innozenz III. vom 28. 2. 1208 sowie eine ebenfalls von ihm um 1210 ausgestellte Urkunde für Ragusa.[4] Den t.a.q. bilden die Erhebung des Chomatenos zum Erzbischof (1216/17, vgl. oben S. 14*) sowie die Krönung Stefans von Serbien 1217.[5] Während die Bearbeiter der Acta et dipl. Alb., Nr. 148 die Datierung 1216 vorgeschlagen haben, plädiere ich für 1215 oder „noch vor Mitte 1216" (vgl. zur Datierung der Chartophylax-Zeit des Chomatenos ebenfalls oben S. 12 f.*). Die Einschränkung „vor Mitte 1216" ergibt sich aus Akte Nr. 9/Θ, weil sie erkennen läßt, daß Chomatenos schon um die Mitte 1216 als Erzbischof amtiert haben dürfte.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 182 (Anm. 2), 324 (Anm. 1), 345 (Anm. 1), 352 f.; Drinov, O trudach I, 321 f., 336 ff.; Jireček, Staat und Gesellschaft I, 9; Acta et dipl. Alb., Nr. 147 u. 148; Snegarov, Bračnoto pravo, I, 110 f.; ders., Istorija I, 98 f., 208 (Anm. 4); Laskaris, Princeze, 39; Angelov, Prinos, 144; d'Emilia, Responsi, 137 (Anm. 1), 142 ff., 146 – 151; Jameson, Responsa, 16, 285; Prinzing, Bedeutung, 115 (Lit.); Nicol, Refugees, 24 f. (Lit.); Schminck, Pediasimos-Traktat, 134, 172 (Anm. 109); ders., Drei Patriarchalschreiben, 199 (Anm. 36), 208 (Anm. 87); Istorija srpskog naroda I, 302; Prinzing, Frau, 454, 461 (Anm. 14 u. 15); Ducellier, Façade, 160; Laiou, Institution, 278 (Anm. 138 u. 139); Prinzing, Studien II, 87 (Anm. 218); Papadatos, Μνηστεία, 48 (Anm. 1), 56 (Anm. 5), 147 (Anm. 1), 263 (Anm. 8) u. 264 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 30 (Anm. 26), 34 (Anm. 26), 45 (Anm. 27), 53 (Anm. 30), 58 (Anm. 33), 101 (Anm. 23), 125 (Anm. 69), 364 f., 419 (Anm. 7), 420 (Anm. 10, 11, 12), 422 (Anm. 21), 423 (Anm. 25 u. 27), 428 (Anm. 37), 463 (Anm. 126), 478 (Anm. 171) u. 479 (Anm. 172); Prinzing, Kanon. Quelle, 190 (Anm. 45); Simon, Provinzialjustiz, 322; Ferjančić, Albanci, 289 f./308 f.; ders., Srbija, 110 f.; Cheynet, Pouvoir, 156; Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 40, 48, 146; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Katerelos, Auflösung, 273 (Anm. 20); Laiou, Mariage, 56, 65; Stauridu-Zaphraka, Κοινω-

wenngleich viele Autoren ihn als solchen aufgefaßt haben. Diese mithin anonyme Tochter stammt offensichtlich aus der (1.) Ehe des Großžupans mit der byzantinischen Prinzessin Eudokia (erwähnt in Akte Nr. 10, Z. 47 und 49). Ihre Bezeichnung als „hochwohlgeborene Komnenin" betont also lediglich ihre direkte Verwandtschaft mit dem byzantinischen Kaiserhaus.

[4] Vgl. dazu Soloviev, Urkunde, 304 f. und 310 (Anm. 2).

[5] Vgl. Prinzing, Bedeutung, 155 f. (mit Resümee der Diskussion um die Frage der zweimaligen Krönung Stefans) sowie Istorija srpskog naroda I, 301.

νία, 317; Vin, Obyčnoe pravo, 254 (mit Anm. 8) u. 256 (Anm. 25); Pitsakis, Questions „albanaises“, 191 (und Anm. 52).

B 1 D ἀποκρινόμεθα (31)
C ἀπόκρισις (238)
2 Sebastos Ioannes Plytos
3 ἡμεῖς
4 Knapp
5 Antwort auf die Frage, ob die eheliche Verbindung selbst schon als Verwandtschaftsgrad (βαθμός) anzusehen sei. Die Diskussion erfolgt im Hinblick auf die in Akte Nr. 1/A behandelte Eheschließung, vgl. Akte Nr. 3/Γ, Zeile 24–34.
Bescheid: Die Frage wird verneint.
7 G
8 Undatiert. Aufgrund des Bezugs zur Akte Nr. 1 aber wohl bald danach anzusetzen, akzeptabel daher die in den Acta et dipl. Alb., Nr. 149 vorgenommene Datierung auf 1216. Pitsakis vertritt die Ansicht, diese Akte, „qui date de l'époque du chartophylacat de Chomatianos“, sei mit Rücksicht auf die Titulatur bzw. Anrede des Ioannes Plytos in den Akten 25/ΚΕ sowie 29/ΚΘ chronologisch zwischen diesen beiden Akten anzusiedeln.[6] Diesem Vorschlag steht aber die „kaiserzeitliche“ Datierung der Akte Nr. 25 entgegen (vgl. unten den entsprechenden Abschnitt zu ihrer Datierung); es ist aber wohl richtig, daß sie vor der „vorkaiserlichen“ Akte Nr. 29 chronologisch einzuordnen ist (vgl. auch dort den Abschnitt zur Datierung).

Lit.: Zhishman, Eherecht, 296 (Anm. 2), 304 (Anm. 2); Drinov, O trudach I, 322 ff.; Laskaris, Princeze, 39; d'Emilia, Responsi, 151 (Anm. 3 u. 5); Nicol, Despotate, 67; Schminck, Pediasimos-Traktat, 167 (Anm. 84); Prinzing, Frau, 460 (Anm. 10 a); ders., Studien II, 57 (Lit.), 87 (Anm. 218), 88; Papadatos, Μνηστεία, 264 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 101 (Anm. 23), 421 (Anm. 20), 422 (Anm. 21); Ferjančić, Plemstvo, 165; Ferjančić, Srbija, 111; Kiusopulu, Θεσμός, 37, 39 f.; Laiou, Mariage, 56, 153 (Anm. 35); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Papazotos, 53; Pitsakis, Questions „albanaises“, 192.

Γ 1 D ἐπιστολή (35)
ἀπόκρισις (36)
2 A Bischof von Kroai
3 ἡμεῖς
C ἡ ἐμὴ ταπεινότης
4 ausführlich

[6] Pitsakis, Questions „albanaises“, 192 (Anm. 55).

5 Auf Wunsch des Bischofs legt Chomatenos seine Ansichten zur Frage der Zulässigkeit der in Akte Nr. 1/A (und Nr. 2/B) behandelten Eheschließung dar.

7 G

8 Undatiert, aber bald nach den Akten Nrn. 1 und 2 geschrieben. In den Acta et dipl. Alb., Nr. 150 datiert man – wohl zu Recht – den Brief auf 1216. Aus der zur Selbstbezeichnung verwendeten metropolitan-bischöflichen Demutsformel ἡ ἐμὴ ταπεινότης ist zu erschließen, daß Chomatenos hier bereits als Erzbischof schreibt (siehe die Formel unten in den Akten Nr. 8/H und 112/PIB und bei Ioannes Apokaukos, in: Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, Nr. 39 [S. 99] und Nr. 97 [S. 149]).

Lit.: Zhishman, Eherecht, 121 (Anm. 4), 296 (Anm. 2), 353; Drinov, O trudach I, 322 f.; Jireček-Thallóczy, Urkunden,131; Acta et dipl. Alb., Nr. 150; Snegarov, Bračnoto pravo I, 110 f.; d'Emilia, Responsi, 151-154; Jameson, Responsa, 346 (Anm. 4); Nicol, Despotate, 48 u. Anm. 4; P. Schreiner, Der Dux von Dalmatien und die Belagerung Anconas im Jahre 1173, in: Byzantion 41 (1971) 258–311, hier 301; Nicol, Refugees, 25 (Lit.); Schminck, Pediasimos-Traktat, 172 (Anm. 107); Ducellier, Façade, 160; Prinzing, Studien II, 87 (Anm. 218) u. 88 (Anm. 222 u. 224); Papadatos, Μνηστεία, 264 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 421 (Anm. 20), 422 (Anm. 21) u. 428 (Anm. 37); Ferjančić, Plemstvo, 165; Ferjančić, Srbija, 111; Kiusopulu, Θεσμός, 40, 146; Laiou, Mariage, 56, 65; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Papazotos, 53; Vin, Obyčnoe pravo, 256 (mit Anm. 3); Pitsakis, Questions „albanaises", 192.

Δ 1 D παραδηλοῦμεν (10)
γνωρίζομεν (42–43)

2 E Ein Exarch

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf Fragen eines (uns unbekannten) Exarchen zu zwei nicht näher dargelegten Fällen, wobei es einerseits um die Legitimität bzw. Illegitimität der 1. bis 4. Ehe und der hieraus hervorgegangenen Kinder geht, andererseits um Fragen der Erbansprüche der Kinder, Mütter und Verwandten.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 444 (Anm. 4); Snegarov, Bračnoto pravo I, 113, 116 (Anm. 2); Jameson, Responsa, 199; Matses, 69; Schminck, Synodalakt 1167, 321 (Anm. 20); Laiou, Role, 237 (Anm. 19); dies., Institution, 278 (Anm. 7), 285 (Anm. 36), 286, 298 f. Kiusopulu, Θεσμός, 78, 88; Katerelos, Auflösung, 263; Papagianne, Νομολογία II, 129 (Anm. 3).

E 1 D (Antwort)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage des Stratioten Alexandros Neokastrites, ob die Adoptivbruderschaft zwischen ihm und dem verstor-

benen Chydros ein Ehehindernis für seine geplante Ehe mit der Tochter des Stratioten Basos, eines Bruders des Chydros, darstelle.
Bescheid: Die Ehe wird zugelassen.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 264 (Anm. 2), 285 (Anm. 1), 289; Snegarov, Bračnoto pravo I, 113; Angelov, Prinos, 159 – 160; Ostrogorsky, Féodalité, 88; Jameson, Responsa, 265 ff.; Nörr, Fahrlässigkeit, 193 (Anm. 2); Schminck, Pediasimos-Traktat, 173 (Anm. 125); ; ders., Synodalakt 1167, 321 (Anm. 20); Prinzing, Frau, 454, 461 (Anm. 17); Papadatos, Μνηστεία, 264 (Anm. 10); Laiou, Institution, 278 (Anm. 12); Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 163; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Bartusis, Stratiotai, 58; Patlagean, Christianisation, 632

ϛ 1 D ἀποκρινόμεθα (7)

2 Ein geistlicher Bruder

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage, ob die Eheschließung in dem Fall gestattet sei, daß jemand die Schwester der Frau heiratet, mit der sein Neffe (von einem Cousin 1. Grades) Ehebruch begangen hat.
Bescheid: Die Ehe wird zugelassen.

7 G

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 241, 291 (Anm. 1), 332 (Anm. 2), 344 – 345, 346 (Anm. 4); Snegarov, Bračnoto pravo I, 111 f.; d'Emilia, Responsi, 144 ff.; Matses, 46; Schminck, Pediasimos-Traktat, 134, 170 (Anm. 2), 171 (Anm. 104 – 105); ders., Γνώμη, 256 (Anm. 6); ders., Vier Entscheidungen (wie S. 3), 222 (Anm. 8), 248 (Anm. 63); Prinzing, Frau, 454; Schminck, Drei Patriarchalschreiben, 199 (Anm. 36), 208 (Anm. 87); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 8), 264 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 30 (Anm. 26), 34 f. (Anm. 26), 50 (Anm. 29), 101 (Anm. 23), 110 (Anm. 44), 114 (Anm. 49), 225, 287 (Anm. 165 u. 166), 428 (Anm. 37), 447 (Anm. 69), 463 (Anm. 126) u. 479 (Anm. 172); Perentidis, Trois notes, 654 (Anm. 57); Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 40; Demu, Στοιχεία, 281; Laiou, Mariage, 56 (Anm. 170, 171), 57 (Anm. 177, 178); Pitsakes, Ζητήματα, 365.

Z 1 D ἀποκρινόμεθα (9)

2 E Kyr Himerios Teichomeros

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die briefliche Anfrage des Teichomeros, ob er Helene, die Mutter des Romanos, heiraten könne. Denn die Frau seines (Teichomeros') Bruders Kanakios und die des Romanos seien leibliche Schwestern.
Bescheid: Die Ehe wird zugelassen.

7 G

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 353 f.; d'Emilia, Responsi, 154 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 454, 461 (Anm. 15); Pitsakes, Κώλυμα, 112 (Anm. 44), 368 f.; Ferjančić, Plemstvo, 174; Kiusopulu, Θεσμός, 38 f.; Laiou, Mariage, 56 (Anm. 170), 65.

H 1 Ü ἐπιστολή
A γράμμα (9)
E γραφή (51)
D ἀπόκρισις (72)
2 Ü Metropolit (Basileios) Pediadites von Kerkyra
3 ἐγώ, ἡμεῖς
C ἡ ἐμὴ ταπεινότης
4 umfangreich
5 Chomatenos bittet den Metropoliten um Stellungnahme zu der (im Episkopat seines Erzbistums, G. P.) umstrittenen Frage der Anerkennung der Weihen, welche die bulgarischen Bischöfe vorgenommen hatten, die mit Hilfe der zeitweiligen Bulgarenherrschaft in weiten Gebieten des Erzbistums (nach 1204) in ihr Amt eingesetzt worden waren (vgl. dazu auch unten Akte Nr. 146/ΡΜϚ).

Außerdem schickt er ihm – als Auszug aus seinem eigenen „Nomokanon" – einen Beschluß der Patriarchatssynode (gemeint ist Grumel Nr. 1193 vom Februar 1199),[7] worin jemandem die Ehe mit der Cousine 2. Grades seiner (verstorbenen) Frau gestattet wurde.

Eine solche Ehe ist von vielen erörtert worden. Nach Ansicht der einen, das zeigt das Synodaldekret und ein Urteil der hauptstädtischen Richter, sei sie wegen Erreichens des 7. (Schwägerschafts-)Grades zulässig, andere wieder hielten sie für unzulässig wegen Unschicklichkeit, so Zonaras und Balsamon, der Patriarch von Antiocheia, deren eigens hierzu verfaßte Gutachten er (Chomatenos) bei sich habe. Er gibt ihm dies lediglich zur Kenntnis, denn er (Pediadites) weiß dank seiner Verstandeskraft und Weisheit, wie man diese Frage, bei deren Beurteilung man derzeit einen mittleren Weg einschlage, einer optimalen Entscheidung zuführe.

7 G
8 Der Brief ist undatiert, doch finden sich folgende Anhaltspunkte für die Zeit ca. Mitte/Ende 1216:

[7] Zhishman, Eherecht, 340 f. bezog diese Synodalentscheidung richtig auf Patriarch Ioannes X. Kamateros, während Matses, 45 (Anm. 5) meinte, es handele sich um die von Chomatenos in Nr. 18/IH zitierte Entscheidung des Patriarchen Theodosios I. (= Grumel Nr. 1152). Da hier aber vom Tod des einen Ehepartners die Rede ist, kann es sich nur um Grumel Nr. 1193 handeln, vgl. auch ebenda Nr. 1192, jeweils mit weiteren Nachweisen.

a) Er steht in engem Zusammenhang mit der (Synodal-)Akte Nr. 146; aus Zeile 135–138 geht hervor, daß er vor ihr abgefaßt ist; dazu paßt es, daß Chomatenos sich bei Pediadites Rat für die endgültige Entscheidung holt.
b) Pediadites ist wahrscheinlich Ende 1217 oder Anfang 1218 gestorben, woraus sich zugleich der t.a.q. für dieses Schreiben ergibt, denn nach kurzer Amtszeit seines Nachfolgers wurde bereits im Oktober 1219 Georgios Bardanes als dessen Nachfolger vorgeschlagen.[8]
c) Der Inhalt des Briefes setzt voraus, daß Teile der Erzdiözese Ohrid, die von den Bulgaren nach 1204 besetzt worden waren, wieder unter griechische Herrschaft (d. h. die des Theodoros Dukas, vgl. Nr. 146) gekommen waren.
d) T.p.q.: Nach seiner Weihe zum Erzbischof, wie die Bescheidenheitsformel ἡ ἐμὴ ταπεινότης verrät; vgl. auch Akte Nr. 3/Γ.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 340 f.; Gelzer, Bistumsverzeichnisse II, 61 f.; Acta et dipl. Alb., Nr. 151 (Komm.); Snegarov, Istorija I, 130 u. 194; ders., Bračnoto pravo I, 110; d'Emilia, Responsi, 143 f.; Jameson, Responsa, 15–18; Nicol, Despotate, 85 (Lit.); Matses, 48; Prinzing, Bedeutung, 5 f.; Podskalsky, Verhältnis, 37 u. 42; Tarnanides, Relations, 28, 45 f.; Nicol, Refugees, 12 u. 22; Gardašević, Kanoničnost, 52; Cankova-Petkova, Otnošenija, 53 f.; Tarnanides, Διαμόρφωσις, 117, 119 f., 127 u. 137; Cankova-Petkova, Bălgarija, 79 (Anm. 6); Schminck, Drei Patriarchalschreiben, 211; Papadatos, Μνηστεία, 266 (Anm. 1); Soustal, Nikopolis, 179 f.; Pitsakes, Κώλυμα, 29 (Anm. 26), 369, 468 (Anm. 137) und 505 (Anm. 31); Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 46 Anm. 35; Koledarov, Geografija, 50; Kiusopulu, Θεσμός, 40; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 53 (Anm. 17); Saradi, Commentaries, 402; Demu, Στοιχεία, 280 f., 291; Katerelos, Auflösung, 16; Laiou, Mariage, 46 (Anm. 110), 57 (Anm. 177), 145 (Anm. 22); Pitsakes, Ζητήματα, 360; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 330; Božilov, Bălgarite, 60 (Anm. 193); Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236; Vin, Obyčnoe pravo, 253 (mit Anm. 3) u. 254 (mit Anm. 15); Pitsakis, Questions „albanaises“, 185 (Anm. 29); Podskalsky, Theol. Literatur, 447 (Anm. 2171).

Θ

1 D διέγνω (34)
D ἔγνωμεν (36)
C σημείωσις

3 HM + S

4 kurz

5 Beschluß über das von Zoe, Tochter des verstorbenen Nikolaos Petzikopulos, nach ihrer Anreise aus dem Thema Koloneia beim Synodalgericht vorgebrachte Ersuchen um Trost und Heilung von dem bedrückenden Stachel der Polygamie. Sie berich-

[8] Vgl. Prinzing, Bedeutung, 139 u. 145, ders., Studien II, 79 sowie oben (Kap. I) S. 17* (Anm. 73) und unten, S. 106*.

tete, noch unmündig zwei Ehen geführt zu haben, denn nach dem Tod ihres ersten Mannes habe sie auf Drängen der Eltern einen anderen geheiratet. Nach Erreichen ihrer Mündigkeit sei sie dann ihrem jetzigen, vierten Mann angetraut worden, nachdem der Tod den dritten Mann ebenso wie seine Vorgänger hinweggerafft hatte.

Nun wollte sie wissen, ob sie als mehrfach Verheiratete von der Kirche noch akzeptiert werde und was sie, falls man sie für schuldig befände, zur Besserung zu tun habe.

Bescheid: Unter Berücksichtigung der Novellen Kaiser Leons VI. und Kaiser Alexios' (I.) Komnenos sieht man die Ehen Zoes aus der Zeit ihrer Unmündigkeit als ungültig an, da sie entgegen den Bestimmungen der Novellen geschlossen wurden; ihre späteren Eheschließungen gelten jedoch als legitim. Daher wurde entschieden, der Vorwurf der Tetragamie sei unzutreffend, denn Zoe sei als in zweiter Ehe verheiratet zu betrachten. Weil aber doch die Vierzahl der Eheschließungen Zoe gewissermaßen der Polygamie bezichtigt, wird ihr auferlegt, beim Verlust des jetzigen Gatten nicht abermals unter dem Vorwand zu heiraten, sie sei ja noch so jung und es handele sich erst um die dritte Ehe. In dem Fall sollte sie vielmehr innehalten und sich Gott zuwenden, um nicht gieriger als der Tod zu erscheinen und um die Würde der Ehe nicht durch die Unersättlichkeit ihrer Begierde zu verletzen.

In Anbetracht dessen, daß Zoe sechs Jahre von den Sakramenten ausgeschlossen war und sich durch Fasten und andere Bußübungen aus eigenem Antrieb zu bessern trachtete, erlegt man ihr nur noch ein weiteres Jahr der Exkommunikation auf. In dieser Zeit soll sie zur Buße diverse, näher bestimmte Fastenregeln und asketische Übungen befolgen. Nach Ablauf des Jahres wird sie, von allen Bußstrafen befreit, wieder zu den Sakramenten zugelassen.

7 BA

8 Undatiert. Im Hinblick auf die Akte Nr. 129/ΡΚΘ (datiert 20. Juni 1219) liegt jedoch, wie Simon gezeigt hat, die Datierung ca. Mitte 1216 nahe, das ergebe sich aus der zeitlichen Staffelung und jeweiligen Verrechnung der hier (und in Nr. 129) erwähnten Bußstrafen Zoes.[9]

Lit.: Zhishman, Eherecht, 189, 204 f., 341 (Anm. 2); Snegarov, Istorija I, 242 (Anm. 5); ders., Bračnoto pravo I, 106; Laiou, Role, 235 (Anm. 8); Angelomatis-

[9] Simon, Bußbescheide, 264 (Anm. 61).

Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2, 13, 16); Prinzing, Frau, 454, 461; Simon, Bußbescheide, 263 f. u. 269; ders., Provinzialjustiz, 316 f.; Macrides, Killing, 529 (Anm. 100); Kiusopulu, Θεσμός, 29, 49, 127; dies., Νέοι, 337; Katerelos, Auflösung, 172 f., 219, 230, 232, 260, 263–265 u. 269; Laiou, Mariage, 54 (Anm. 162); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 332; Prinzing, Verwaltungssystem, 120.

I 1 D δηλοῦμεν (37–38)

2 Großžupan Stefan (II.) Nemanja von ganz Serbien und Diokleia (in der Inscriptio)

3 VT (in der Intitulatio), ἡμεῖς, ἐγώ

4 kurz

5 Antwort auf die briefliche Bitte des Großžupans um genauere Auskunft, warum einerseits die Ehe zwischen ihm und der Kyra Maria Komnene, der Tochter des verstorbenen („seligen“) Kyr Michael Komnenos, verboten worden sei, obwohl keine Blutsverwandtschaft vorliege, und warum andererseits seinem Sohn im vorigen Jahr die Eheschließung mit einer anderen Tochter Michaels trotz Blutsverwandtschaft erlaubt worden sei.
Bescheid: Für den Großžupan ergibt sich das Ehehindernis des 5. Schwägerschaftsgrades aus der bereits bestehenden Ehe seiner Schwester mit dem Bruder des Michael Komnenos. Beim Eheprojekt seines Sohnes Stefan liegt ein Mißverständnis seitens der Archonten des Großžupans vor, die im Vorjahr auf der Durchreise durch Achris (sl. Ohrid) bei seinem (Chomatenos’) verstorbenen Vorgänger, Ioannes, anfragten, ob dieser Sohn ungehindert die andere Tochter des Komnenen, die Kyra Theodora, heiraten könne. Ioannes hat ursprünglich angenommen, Stefans Sohn stamme nicht aus der Ehe mit Eudokia, daher hat er die Verbindung gebilligt. Darüber informiert, daß dies doch der Fall sei, hat er die Ehe verboten, da Eheschließungen unter Blutsverwandten des 7. Grades unzulässig seien.

7 G

8 Undatiert, aber mehrere Anhaltspunkte sprechen für die Zeit ca. Mitte 1216/Anfang 1217:
a) T.p.q.: Der Tod Michaels I. von Epeiros: Ende 1214, vor Februar 1215.[10]
b) Chomatenos schreibt als Erzbischof, nicht als Chartophylax (s. oben Kap. I, S. 14*).
c) T.a.q.: Die Krönung Großžupan Stefans zum König von Serbien 1217.[11]

---

[10] Vgl. etwa B. Ferjančić, Porodica Maliasina u Tesaliji, in: ZFFB 7,1 (1963) 241–249, hier 243, und auch Soustal, Nikopolis, 61.
[11] Vgl. oben Anm. 5.

Somit sind die Punkte a) und c) Eckdaten für den Zeitraum, innerhalb dessen Erzbischof Ioannes Kamateros gestorben ist und Chomatenos zum Erzbischof ernannt wurde.[12] Snegarovs Datierung „Ende 1217, Anfang 1218“[13] ist daher zu spät angesetzt.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 250, 318 f., 326 (Anm. 2); ; Drinov, O trudach I, 326–332; Jireček, Staat und Gesellschaft I, 9; Snegarov, Bračnoto pravo I, 109; ders., Istorija I, 135, 206; d'Emilia, Responsi, 138 ff.; Stiernon, Origines I, 106 f. Nr. 49; Prinzing, Bedeutung, 115 f. (Lit.); Schminck, Pediasimos-Traktat, 134, 169 (Anm. 98); Istorija srpskog naroda I, 305 f.; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 192; Prinzing, Frau, 454, 461 (Anm. 13 u. 14); ders., Studien II, 72 (Anm. 166); Papadatos, Μνηστεία, 56 (Anm. 5), 147 (Anm. 1 u.3), 149 (Anm. 1) u. 263 (Anm. 8) u. 290 (Anm. 1, 2); Fögen, Horror iuris, 59 ff.; Pitsakes, Κώλυμα, 369 ff., 422 (Anm. 21), 432 (Anm. 44), 434 f. (Anm. 45) u. 437 (Anm. 48); Macrides, Killing, 519 (Anm. 58); Ferjančić, Srbija, 106, 114 f., 117 und 134; Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 41; Laiou, Mariage, 56 f., 65; Pitsakes, Ζητήματα, 360–362; Prinzing, Odessos/Varna, 224; Pitsakis, Questions „albanaises“, 194 (Anm. 64).

IA 1 D λέγομεν (48)
C τὰ ἀναγεγραμμένα
2 Ü/A Der Komnene (Theodoros Dukas)
3 ἐγώ, ἡμεῖς
4 umfangreich
5 Anfrage des Herrschers an den Erzbischof über dessen Ansicht zu einer Eheschließung, die zur Verwandtschaft der Eheschließenden im 6. Schwägerschaftsgrad führen würde.
Bescheid: Eine solche Ehe ist im (hier vorliegenden) Fall der Komputation von 4 und 2 Graden verboten, im Fall der Komputation von 3 und 3 Graden jedoch erlaubt.
8 Undatiert. Wichtig aber der Hinweis im Prooimion auf einen kürzlich (χθές, Z. 22) errungenen Sieg vor Thessalonike (vgl. Z. 24 ff.), von dem Theodoros zurückgekehrt ist. Demnach ist die Stadt noch nicht eingenommen, der t.a.q. also die Einnahme Thessalonikes durch Theodoros im Dezember 1224.[14]

Lit.: Zhishman, Eherecht, 323 u. 332 (Anm. 2); Snegarov, Bračnoto pravo I, 109; d'Emilia, Responsi, 140 ff.; Ferjančič, Despoti, 56; Schminck, Pediasimos-Traktat, 134 u. 170 (Anm. 100); ders., Drei Patriarchalschreiben, 199 (Anm. 36); Pa-

[12] In diesem Schreiben wird Ebf. Ioannes Kamateros, der sich noch 1213 in Nikaia im Exil befand, zuletzt erwähnt, vgl. auch oben S. 12*.

[13] Snegarov, Istorija I, 135.

[14] Vgl. B. Sinogowitz, Zur Eroberung Thessalonikes im Herbst 1224, in: BZ 45 (1952) 28 und zuletzt Prinzing, Studien II, 41 sowie Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 66 (mit weiteren Nachweisen).

padatos, 257 (Anm. 1), 264 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 30 (Anm. 26), 428 (Anm. 37) u. 447 (Anm. 69); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49; Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 146; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 69, 122; Laiou, Mariage, 39 (Anm. 88), 56 (Anm. 172), 66; Demu, Στοιχεία, 282, 296; Bredenkamp, Empire, 157, 176; Papadatu,᾿Επίλυση, 6 (Anm. 19).

IB 1 D ἔκρινεν … δηλῶσαι (16–17)
D γράφομεν (20)
2 Bischof von Pelagonia
3 MH
5 Bescheid an den Bischof aufgrund eines Berichts über die Eheangelegenheit des Anagnosten Georgios Blaznos und seiner Frau Maria, der Tochter des Bardas, aus Pelagonia. Die Sache war vor einem Jahr schon einmal unter Vorsitz des Chomatenos von der Synode verhandelt worden: Georgios solle seit drei Jahren seinen ehelichen Pflichten nicht nachgekommen sein, so daß Maria Gefahr laufe, Unzucht zu begehen.
Erbringt eine Untersuchung, daß Georgios seine Frau länger als drei Jahre vernachlässigt hat, soll der Bischof die Scheidung aussprechen, und zwar in der Weise, daß beide Seiten ihr jeweiliges Vermögen behalten und keiner von beiden mit einer Strafe belegt wird. Sollte Maria jedoch noch zur Zeit der Ehe Unzucht begangen haben, sei sie zwar als Ehebrecherin anzusehen, aber im Hinblick auf das Verhalten ihres Mannes nicht zu bestrafen.
7 G
8 Undatiert. Weil aber mindestens ein Jahr nach der Ernennung des Chomatenos zum Erzbischof verstrichen ist, liegt hier der t.p.q. bei 1217/18.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 760 (Anm. 1) u. 788 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 250; Angelov, Prinos, 139 (Anm. 4) u. 143; Christophilopulos, 747; Nicol, Refugees, 6; Prinzing, Frau, 461 (Anm. 12 u. 25); ders., Kan. Quelle, 184 (Anm. 20) u. 186 (Anm. 32); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 93) u. 304; Lampropulos, ᾿Απόκαυκος, 105 (Anm. 45 a); Kravari, Villes, 312; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 64 f., 123; Katerelos, Auflösung, 21, 124–127, 189, 212–215, 230, 232, 241, 259; Troianos, Δημήτριος, 352 (Anm. 39); Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 185); Papagianne, Νομολογία II, 118 (Anm. 23).

IΓ 1 D ἀπόκρισις (20)
C γραφή
2 A König von Serbien
3 ἐγώ/ἡμεῖς
4 lang
5 Antwort auf die Anfrage des Königs, ob jemand, der sich mit einem siebenjährigen Mädchen verlobt habe, zu Recht von eini-

gen Leuten daran gehindert werde, jetzt, da das Mädchen 12 Jahre alt sei, die Verlobte zu heiraten. (Man betrachtete es als Ehehindernis, daß die Verlobung bei Minderjährigkeit des Mädchens und gegen den Rat des geistlichen Vaters des Bräutigams erfolgt war.)
Bescheid: Chomatenos gestattet die Eheschließung, aber auch die Auflösung der Verlobung im gegenseitigen Einvernehmen.

8 Undatiert. T.p.q. ist die Krönung Stefans von Serbien im Jahre 1217 (vgl. oben S. 65*, Anm. 5).

Lit.: Zhishman, Eherecht, 182 (Anm. 3), 184 f., 198, 388 (Anm. 4), 393 (Anm. 2) u. 708 f.; Kovačević, Žene i deca, 63; Snegarov, Bračnoto pravo I, 105, 114; Ferjančič, Despoti, 7; Laiou, Role, 235 (Anm. 8); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 7); Laiou, Institution, 278 (Anm. 7); Goria, Tradizione, 17 (Anm. 24) u. 21 (Anm. 32); Papadatos, Μνηστεία, 97 (Anm. 4), 208 (Anm. 7), 251 (Anm. 6), 263 (Anm. 2, 8), 264 (Anm. 6) u. 290 (Anm. 1, 3, 4); Pitsakes, Κώλυμα, 422 (Anm. 21), 427 (Anm. 34); Kiusopulu, Θεσμός, 29, 31, 166; Katerelos, Auflösung, 218 (mit Anm. 509); Kiusopulu, Νέοι, 337; Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32); Papagianne, Νομολογία II, 2 f.; Pitsakis, Questions „albanaises“, 194 (Anm. 64).

ΙΔ 1 C ἀπόκρισις (81–82)
2 E Bischof von Strumitza (sl. Strumica)
3 ἡμεῖς
4 lang
5 Antwort auf die Frage des Bischofs, ob einer zum Priester geweiht werden könne, der in unmündigem Alter mit einem achtjährigen Mädchen verlobt gewesen sei, nach dem Tod des Mädchens aber als Volljähriger eine andere Frau geheiratet habe.
Bescheid: Chomatenos überläßt – unter verschiedenen Voraussetzungen – die Entscheidung dem Bischof.
8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 154 (Anm. 6), 396 (Anm. 3) u. 399; Snegarov, Istorija I, 193; ders., Bračnoto pravo I, 105, 108; Jameson, Responsa, 39; Darrouzès, Réponses, 331 (Anm. 18); Nicol, Refugees, 27 (Anm. 99); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 7 u. 10); Prinzing, Frau, 461 (Anm. 16); Papadatos, Μνηστεία, 126 (Anm. 6), 127 (Anm. 6), 263 (Anm. 2, 8); Laiou, Institution, 278 (Anm. 7), 279 (Anm. 20), n.b.: 309 (Anm. 130) lies 141 statt 14; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 29, 31, 35, 48, 63; Katerelos, Auflösung, 257 (mit Anm. 575); Kiusopulu, Νέοι, 337; Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32).

ΙΕ 1 D γράφομεν (25–26)
2 E Bischof von Serbia
3 ἡμεῖς
5 Schreiben in der Angelegenheit des Basileios Koromelos aus (der Stadt) Serbia, der bei persönlichem Erscheinen folgendes

bekannte: Er habe entgegen einem entsprechenden Gelübde an den hl. Demetrios seine Tochter schon vor Vollendung des 12. Lebensjahres verheiratet, noch dazu mit der falschen Angabe, sie sei bereits zwölfjährig, damit auch die kirchliche Einsegnung stattfinden konnte. Angesichts dieser Verfehlungen habe *Dike* (Göttin der Gerechtigkeit) u. a. am Tage der Hochzeit unversöhnlichen Haß zwischen den Eheleuten aufkommen lassen. Nun wolle er die Ehe seiner Tochter auflösen lassen und sich von seinem schlechten Tun reinigen.

Der Bischof wird um nochmalige Prüfung des Falles gebeten. Wenn alles zutreffe, solle er Koromelos mit Kirchenstrafen belegen, da dieser sein Gelübde an den hl. Demetrios gebrochen und gegen die Gesetze verstoßen habe. Die Ehe solle er wegen eben dieser Verstöße trennen. Sollte nach der Scheidung noch ein Teil der Mitgift in der Hand des Bräutigams sein, so müsse dieser dem Mädchen zurückerstattet werden, denn sie dürfe auch nicht benachteiligt werden.

7 G

8 Undatiert. Die Akte läßt sich jedoch auf die Zeit 1223 – Ende 1224 eingrenzen, denn der t.p.q. ist die Wiedereinsetzung eines orthodoxen Bischofs in Serbia im Jahre 1223 (s. auch unten, Akten Nr. 78/ΟΗ und 150/ΡΝ);[15] den t.a.q. bildet die Rückeroberung Thessalonikes Ende 1224 und die damit verbundene Rückkehr des exilierten orthodoxen Metropoliten in diese Stadt, zu deren Metropolitanverband Serbia, wie oben (S. 31*) gesagt, gehörte: Mit großer Wahrscheinlichkeit hatte sich der Bischof von Serbia nur deswegen nach Ohrid gewandt, weil der für ihn zuständige Metropolitensitz noch vakant war.[16]

Lit.: Zhishman, Eherecht, 620; Drinov, O trudach II, 13; Snegarov, Istorija I, 309; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 12); Prinzing, Frau, 461 (Anm. 25); Laiou, Institution, 279 (Anm. 17 u. 19), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 96), 309 u. 310; Simon, Bußbescheide, 264 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 29, 62, 65 f., 125, 128; Simon, Weitergabe, 187 Anm. 12; Katerelos, Auflösung, 22, 165–167, 222, 230, 232, 260; Kiusopulu, Νέοι, 337; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 331 f.

ΙϚ 1 D ἀποκρινόμεθα (15)

C ἐγράψαμεν

2 E Ein „Statthalter" (ἀντιπρόσωπος) des Kaisers

[15] Vgl. dazu Drinov, O trudach II, 12 (Anm. 5).

[16] Zur Rückkehr und zweiten Amtszeit des K. Mesopotamites (Ende 1224 – Mitte 1227) vgl. Laurent, Succession, 291 u. 296; ders., Corpus V,1 Nr. 464; H. Bee-Sepherle, Νικόλαος, ἕνας ἀνύπαρκτος μητροπολίτης Θεσσαλονίκης τοῦ ιγ' αἰῶνος, in: BNJb 21 (1971–76)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die schriftlich ergangene Anfrage des Adressaten zu folgendem Sachverhalt:
Der Kaiser sei früher, vor seiner legitimen Verehelichung mit der Kaiserin, in fleischlicher Verbindung mit der Schwester des Adressaten gewesen, der später die Kinder des Kaiserpaares aus der Taufe gehoben habe. Nun wolle der Kaiser den Sohn des Adressaten, Radomeros (sl. Radomir), mit einer Tochter ehelich verbinden, die einem früheren Konkubinat (wohl dem oben erwähnten, G. P.) entstamme, und deswegen untersuchen lassen, ob ein derartiger Ehekontrakt zulässig sei.
Bescheid: Die Ehe ist, wie näher begründet wird, sowohl wegen der Bluts- wie auch der geistlichen Verwandtschaft zwischen dem Kaiser und dem Adressaten unzulässig.

7 G

8 Undatiert. Einen Anhaltspunkt zur Datierung liefert aber, wie schon Stiernon an anderer Stelle gezeigt hat,[17] die Kaisertitulatur des Herrschers, der m. E. mit Theodoros Dukas zu identifizieren ist, auch wenn sonst keine andere Quelle von dieser „Konkubine" und ihrer unehelichen Tochter etwas verlauten läßt[18] und auch der anonyme Adressat kaum zu ermitteln ist.[19] In diesem Zusammenhang ist kurz auf die Vermutung von Lj. Kovačević einzugehen, der Kaiser sei mit Ivan Asen II. von Bulgarien zu identifizieren.[20] Er begründete sie in Auseinandersetzung mit J. Zhishman, der fälschlicherweise in dem βασιλεύς des Textes den Serbenkönig Stefan Prvovenčani sah[21] (was sich,

---

280–286, Laurent, Nr. 1281 und zuletzt Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 43 f. Vgl. auch unten die Bemerkungen zur Datierung bei der Akte Nr. 106/ΡΜϚ.

[17] Stiernon, Origines II, 200–202.

[18] Vgl. Polemis, Doukai, 90 (Nr. 42), der – wie auch der Großteil der früheren einschlägigen Sekundärlitertur – dieses Schreiben nicht ausgewertet hat.

[19] Die Person des Kaisers wurde auch schon von Kisas, O vremenu, 133 (Anm. 11) und danach von Laiou, Institution, 285 mit Theodoros Dukas identifiziert, bei beiden aber ohne nähere Begründung. – Den Adressaten herauszufinden, ist schwierig, doch könnte man daran denken, den aus einer in das Jahr 1225 datierten Schreibernotiz im Oxforder *Cod. Cromwell 11* bekannten Mönch Klemes Monomachos, der in Arta zumindest zeitweilig für Theodoros Dukas die Geschäfte geführt hat, mit ihm zu identifizieren, vgl. zu ihm zuletzt Prinzing, Studien II, 96 f. (Anm. 247 a) und Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 76 (sein Mönchsname Klemes ließe sich – wegen Kliment/Klemes von Ohrid – durchaus als verdeckter Hinweis auf slavische Herkunft deuten), zur Notiz zuletzt D. R. Reinsch, Bemerkungen zu epirotischen Handschriften, in: Scritture, libri e testi nelle aree provinciali di Bisanzio, Atti del seminario di Erice (18–15 settembre 1988), a cura di G. Cavallo/G. de Gregorio/Marilena Maniaci, Bd. 1, Spoleto 1991, 79–97, hier 83 und 85.

[20] Kovačević, Žene i deca, 62–64.

[21] Zhishman, Eherecht, 278 f., vgl. auch 369.

wie Kovačević unterstrich, schon von der Terminologie her verbietet: Chomatenos bezeichnet Stefan stets richtig als Großžupan, bzw. als König – ῥήξ – [vgl. Akten Nr. 10/I und 13/IΓ]), vor allem wie folgt:

a) Chomatenos habe Ivan Asen und seine Gemahlin als „unseren Kaiser“ bzw. „unsere Herrin“ (s. im Text die Zeilen 8 u. 10) bezeichnen können, weil der Zar (nach 1230) auch über Epeiros gebot.
b) Ivan Asen II. habe in der Tat aus der Zeit vor seiner ersten Ehe eine uneheliche Tochter, Maria, gehabt, deren Mutter eine Konkubine des Zaren war. Dies berichte Georgios Akropolites im Zusammenhang mit der Nachricht von der Heirat zwischen dem Bruder des Theodoros Dukas, Manuel, und der Maria.[22]

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Das vom Petenten vorgebrachte Eheprojekt könnte, sofern es auf die uneheliche Tochter Ivan Asens II. Bezug nähme, nur aus der Zeit vor deren Ehe mit Manuel[23] stammen. Diese Eheschließung wiederum wird mit dem Bündnis zwischen Theodoros Dukas und den Bulgaren in Verbindung gebracht, das vermutlich um 1225, spätestens aber gegen Ende 1228 oder erst 1229 geschlossen wurde.[24] (Den t.p.q. für den Abschluß des Bündnisses bildet jedenfalls die Einnahme Thessalonikes Ende 1224 – s. o. Anm. 14 – durch Theodoros Dukas, den t.a.q. indessen sein Angriff auf Bulgarien 1230, wie aus dem Kontext des Akropolites hervorgeht).[25] Wenn somit das von Kovačević gemeinte Eheprojekt auf jeden Fall in die Zeit vor 1230 zu datieren ist, so wäre die von ihm postulierte Identität des Kaisers mit Zar Ivan Asen II. unhaltbar, weil ja vor 1230 Chomatenos den bulgarischen Zaren keineswegs als „unseren Kaiser“ hätte bezeichnen können. Daher kann es sich bei dem im Text

---

22 Akropolites, ed. Heisenberg, I, 41_{11-18}.

23 Die Ehe mit der Bulgarin (s. zu ihr auch Božilov, Asenevci, Nr. 13) ist Manuels 2. Ehe, vorher war er – s. o. Regest zur Akte Nr. 10/I – mit einer Schwester des serbischen Großžupans und späteren Königs Stefan I. verheiratet.

24 Vgl. hierzu zuletzt Prinzing, Studien II, 42 f. (bes. Anm. 21), Dančeva-Vasileva, Bălgarija, 121 und Božilov, Asenevci, 100 f. (Nr. 13), der aber ohne überzeugende Begründung die Ansicht vertritt, für dieses Heiratsbündnis gebe der epirotisch-lateinische Vertrag vom September 1228 einen *sicheren* t.p.q. ab. Zum epirotisch-lateinischen Bündnis s. Prinzing, Studien II, 46, mit weiteren Nachweisen, sowie B. Hendrickx, Regestes des empereurs latins de Constantinople (1204–1261/1272), in: Byzantina 14 (1988) 1–220, hier 112 f. Nr. 166.

25 Akropolites, ed. Heisenberg, I, berichtet über die Einnahme Thessalonikes durch Theodoros auf S. 33, über den Angriff auf Bulgarien auf S. 41 f.

erwähnten kaiserlichen Ehepaar nur um Theodoros Dukas und seine Gemahlin Maria Petraliphina[26] handeln.
Theoretisch wäre allerdings noch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß beispielsweise ein durch Itazismus bedingter Überlieferungsfehler aus einem ursprünglichen ὑμῶν in Zeile 8 und 10 ein ἡμῶν entstehen ließ. Ein entsprechend korrigierter Text böte dann durchaus Anlaß, der These von Kovačević zu folgen. Ich halte es aber für methodisch nicht vertretbar, eine solche Korrektur am Text vorzunehmen, ohne sie historisch und philologisch zwingend begründen zu können.
Zurück zur Frage der Datierung durch die Kaisertitulatur: T.p.q. ihrer Anwendung auf Theodoros ist natürlich die Kaiserkrönung und -salbung des Herrschers durch Chomatenos, die nach der schlüssigen Untersuchung von H. Bee-Sepherle zwischen dem 3. April 1227 und August desselben Jahres stattgefunden haben muß, und zwar, wie dann Stauridu-Zaphraka gezeigt hat, vermutlich am 29. Mai 1227.[27] Allerdings wird in der Korrespondenz des Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos in einigen Schreiben, die ausnahmslos der Zeit nach der Einnahme Thessalonikes (Dez. 1224, s. oben Anm. 14) entstammen, Theodoros schon vor seiner kirchlichen Krönung als Kaiser tituliert – was ganz sicher mit seiner Ausrufung zum Kaiser zusammenhängt, die einige Zeit vorher, vermutlich Ende 1225 oder im Laufe des Jahres 1226, stattgefunden hatte.[28] Daß Chomatenos ähnlich wie Apokaukos verfuhr, ist nicht a priori auszuschließen. Daher soll hier – und im folgenden – vorsichtshalber der Zeitpunkt „Ende 1225“ als allgemeiner t.p.q. hinsichtlich der Kaisertitulatur für Theodoros gelten; gleichzeitig aber ist dies der t.p.q. für die Abfassung dieses Schreibens. T.a.q. für die Datierung des Schreibens ist dagegen das Ende der Herrschaft des Theodoros mit seiner Gefangennahme durch die Bulgaren im Jahre 1230.[29]
(Die „kaiserliche“ Herrschaftszeit des Despotes und wohl [ab 1234/35] selbsternannten Kaisers Manuel[30] – vgl. oben S. 38*

---

[26] Vgl. zu ihr Polemis, Doukai, 165 Nr. 160.
[27] Bee-Sepherle, Χρόνος, bes. 274, und dies., Nachlaß Bees, 211 (zu Nr. 67), 216 (zu Nr. 71) und 226 (zu Nr. 84); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 44 (Anm. 18), vgl. auch Prinzing, Kaisertum, 27 f.
[28] Vgl. dazu ausführlich Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, bes. 144–158, mit weiteren Nachweisen.
[29] Vgl. Prinzing, Studien II, 47 f.
[30] Vgl. Ferjančić, Solunski car, und zuletzt Stauridu-Zaphraka, Αυτοκρατορία, 163.

und 40*, Anm. 185 – kommt wegen seiner zwei legitimen Ehen hier für eine Identifikation mit dem in vorliegender Akte genannten Kaiser nicht in Betracht).

Lit.: Zhishman, Eherecht, 274 f., 278 f. u. 369; Kovačević, Žene i deca, 62 ff.; Snegarov, Bračnoto pravo I, 111 f.; Kisas, O vremenu, 133 (Anm. 132); Prinzing, Frau, 461 (Anm. 14); Schminck, Drei Patriarchalschreiben, 203 u. 204 (Anm. 65); Papadatos, Μνηστεία, 153 Anm. 6, 155 (Anm. 2), 174 (Anm. 2), 264 (Anm. 7) u. 290 (Anm. 1); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9) u. 285; Ferjančić, Plemstvo, 173 f.; Macrides, Godfather, 142 (Anm. 14), 159 (Anm. 98) u. 161; Ferjančić, Srbija, 115 (Anm. 56, Lit.); Kiusopulu, Θεσμός, 113, 164 f.; Laiou, Mariage, 56, 57 (Anm. 177), 66; Pitsakes, Ζητήματα, 365; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 186).

IZ 1 D ἀποκρινόμεθα (19)

2 E Bischof von Pelagonia

3 MH

5 Antwort auf die briefliche Anfrage des Bischofs, ob die Ehe des Nikolaos Halmyriotes mit Maria, der Tochter des Diakons und Chartophylax' der Kirche von Prilapos (sl. Prilep), geschieden werden dürfe. Maria war schon bei verschiedenen Gerichten des Bischofs vorstellig geworden, um sich von ihrem Mann trennen zu lassen, weil er sie gegen ihren Willen mit Schlägen zur widernatürlichen Unzucht mit ihm gezwungen hatte. Sie wollte ihre Aussagen mit gesetzlich vorgesehenen oder auch mit „barbarischen" Beweismitteln bekräftigen.

Bescheid: Bei strikter Beachtung des Gesetzes ist eine Trennung der Ehe nicht möglich. Da der Adressat aber auch mitgeteilt hat, daß Maria bei Fortführung der Ehe auf jeden Fall Selbstmord begehen wolle, kann er, um diesen zu verhindern, aus Oikonomia die Ehe scheiden. Maria muß aber zuvor ihre eigene Aussage gerichtlich beeiden, denn diese ist durch Zeugenaussagen nicht überprüfbar.

7 G

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 748 (Anm. 3); Snegarov, Bračnoto pravo II, 171; ders., Istorija I, 259 u. 303; Jameson, Responsa, 211 f.; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2), 479 (Anm. 18 u. 19); Prinzing, Frau, 454 u. 461 (Anm. 16, 25 u. 33); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 96) u. 306; Papadatos, Μνηστεία, 190 (Anm. 4), 190 (Anm. 4), 265 (Anm. 6, 9, 11, 12); Prinzing, Kan. Quelle, 184 (Anm. 20) u. 186 (Anm. 32); Simon, Provinzialjustiz, 337; Gunarides, Ὅρκος, 44 (Anm. 2); Cupane, Appunti, 72; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 105 Anm. 45 a; Kravari, Villes, 312 u. 321; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 68, 70; Katerelos, Auflösung, 23, 129 f., 181, 185, 230, 232, 259; Laiou, Mariage, 57 (Anm. 178), 85 f.

ΙΗ 1 D ἀπόκρισις (6)

2 E Kyr Stephanos, ein Bruder des Demetrios Chomatenos

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die schriftlich ergangene Anfrage des Adressaten, ob jemand die Cousine 2. Grades derjenigen Frau, mit der er außerehelich eine Verbindung eingegangen sei, heiraten dürfe. Bescheid: Eine solche Ehe ist, wie ausführlich begründet wird, zulässig.

7 G

8 Undatiert, vgl. aber unten, S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 213 (Anm. 1), 296, 303 f., 334 (Anm. 4), 335 (Anm. 4), 341 (Anm. 2) u. 369 (Anm. 2); Schminck, Pediasimos-Traktat, 172 (Anm. 107); ders.; Drei Patriarchalschreiben, 209 (Anm. 99); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 8); Pitsakes, Κώλυμα, 422 (Anm. 21); Kiusopulu, Θεσμός, 38 f.; Laiou, Mariage, 57 (Anm. 178); Pitsakes, Ζητήματα, 365.

ΙΘ 1 D ἔγνω (42)

D κατεψηφίσατο (47)

C σημείωσις

3 VTR/DM

4 kurz

5 Urteil im Prozeß, den der Archon Nikolaos Tzachenos als Beauftragter seiner Schwägerin Eirene, der Witwe des Ioannes Lakapenos (Hs. E: Lampenos), und ihrer Tochter Kale gegen Basileios Drugubilos um die Auflösung des Ehevertrages zwischen Kale und Basileios vor dem erzbischöflichen Gericht angestrengt hatte.

Nach Aussage des Tzachenos sah die jetzt 12-jährige Kale, die im Alter von fünf Jahren mit Basileios verlobt und mit sieben Jahren über den Vertrag informiert worden war, in dem Vorhaben eine Gefahr für sich und wollte auf keinen Fall mit ihrem Verlobten Basileios zusammenkommen. Basileios bestätigte die Altersangaben über Kale und sagte, zwischen ihm und seinem Schwiegervater sei für diesen Zeitpunkt (Kales Zwölfjährigkeit) die Eheschließung vereinbart worden.

Auf Befragung bestätigte die in Begleitung ihrer Mutter anwesende Kale, daß sie sich eher umbringen wolle als Basileios heiraten.

Der Erzbischof verfügte daraufhin die Annullierung des Ehevertrages, da er im unmündigen Alter Kales und ohne ihre gesetzlich geforderte Zustimmung geschlossen worden sei.

Im Anschluß an diese Entscheidung kam es zwischen den Parteien zu einer Auseinandersetzung über Umfang und Wert des-

sen, was Basileios anläßlich der Verlobung mit eingebracht hatte, darunter auch bestimmte, näher bezeichnete Textilien und eine Summe von einem Hyperpyron und 150 Nomismata Trikephala. Eine von ihm hierüber vorgelegte Liste wurde verlesen und sofort das getilgt, was Basileios bereits zu besitzen zugab. Am Schluß blieben noch das Hyperpyron und 50 Trikephala umstritten, woraufhin folgender Vergleich geschlossen wurde:
Basileios erhielt gelben, aus sechs Seidenfäden gewebten Stoff im Wert von mehr als 20 Trikephala. Weil er auch Aussaat-Ertrag (im Wert?) eines Rindes auf dem Anwesen der Schwiegermutter zu besitzen angab, erhielt er, bäuerlichem Brauch entsprechend, die Hälfte ihrer (der Schwiegermutter) Einkünfte zugesprochen. Daraufhin versprach er, keine weiteren Ansprüche zu stellen; ein Kuß mit den Verwandten des Mädchens bekräftigte den Vergleich.
Was die Pferde, den Panzer und die Strümpfe des Basileios angeht, so sollte darüber in der „herrscherlichen komnenischen“ Audienz Klarheit gewonnen werden, ob Basileios diese Dinge zu Recht vom schwiegerelterlichen Haus zurückfordere mit der Begründung, sie seien ihm um dieses Haushalts willen abgenommen worden, oder ob die Gegenseite mit der Behauptung recht habe, die Dinge seien aufgrund einer Entscheidung des Groß-Komnenen dem Basileios wie auch anderen damaligen Stratioten abgenommen worden.

7 K

8 Undatiert. Aufgrund der nicht-kaiserlichen Μέγας-Κομνηνός-Titulatur des Herrschers kann man (auch im Vergleich mit den Akten Nr. 20/Κ, 22/ΚΒ, 31/ΛΑ, 36/ΛϚ, 89/ΠΘ, 146/ΡΜϚ) schließen, daß der t.a.q. Ende 1225 ist (vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ, Datierung); *Megas Komnenos* wird in epirotischen Quellen stets auf Theodoros Komnenos bezogen.[31] Eine erklärbare Ausnahme stellt ein Brief des Ioannes Apokaukos dar (Papadopulos-Kerameus, Noctes, Nr. 29, S. 293_{25-26}),[32] wo Michael I. und Theodoros zusammen als Μεγάλοι Κομνηνοί bezeichnet

[31] Vgl. Schreiner, Megas Basileus, 189 (unter Berufung auf O. Lampsides in: Byzantion 37, 120 f.), der allerdings übersieht, daß die von Lampsides angeführten Stellen sich eben nur auf Theodoros beziehen und nicht auf „die epirotischen Herrscher“. Vgl. auch Polemis, Note, 19 u. 21. Zum Titel selbst s. zuletzt Ruth Macrides, What's in the Name „Megas Komnenos“?, in: Archeion Pontu 35 (1978) 238–245 und Prinzing, Umbruch, 172 (bes. Anm. 151), mit weiteren Nachweisen.

[32] Zu dem Apokaukos-Brief vgl. auch die Neuedition von Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 112–114, Nr. 57; sie datiert ihn (S. 206) auf Ende 1215, mithin nicht lange nach dem Tod Michaels.

werden: Dort wurde Michael nur rückwirkend, als verstorbener Vorgänger des Theodoros, in den Titel mit einbezogen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 622 (Anm. 2); Drinov, O trudach I, 332 (Anm. 1); Snegarov, Bračnoto pravo I, 103; ders., Bračnoto pravo II, 170; Jameson, Responsa, 87 ff., 210 u. 288; Stiernon, Rez. Ferjančić, 294; Nicol, Refugees, 13 (Anm. 45) u. 14 (Anm. 50); Laiou, Role, 235 (Anm. 8); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 7 u. 11) u. 479 (Anm. 18 u. 27); Prinzing, Frau, 454 u. 461 (Anm. 17, 22, 25 u. 33); Laiou, Institution, 278 (Anm. 7, 9, 12), 300 (Anm. 77), 310 u. 312 (Anm. 138); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 2, 5, 8); Ferjančić, Plemstvo, 170; Laiou, Θεσμός, 288 – 293; Simon, Provinzialjustiz, 317, 318 (Anm. 37 u. 39), 330, 336 (Anm. 94); Prinzing, Carev dvor, 217 (Anm. 19); Kiusopulu, Θεσμός, 29, 31, 33 f., 53, 71; Katerelos, Auflösung, 171 f., 203, 230, 232; Kiusopulu, Νέοι, 337; Prinzing, Kaisertum, 21; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32); Angold, Church, 428; Saradi, Evidence, 408 (Anm. 24) u. 416; Papagianne, Νομολογία II, 5 f., 7 u. 73; Bredenkamp, Empire, 176; Laiou, Marriage Prohibitions, 139; Papadatu,'Επίλυση, 25 (Anm. 34), 56, 61 (Anm. 4) und 74.

K 1 D γνωματεύει (86)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage der aus Berroia zur Synode gekommenen, edelsten Eudokia Andriane, ob sie mit Aussicht auf Erfolg auf die Rückerstattung ihrer Mitgift, des Hochzeitsgeschenkes (*Hypobolon*) sowie des dem einen Ehegatten beim Todesfall des anderen zustehenden Anteils am Ehevermögen klagen könne. Das Vermögen ihres einstigen Mannes Michael Ataliotes sei nun in der Hand der Verwandten, nachdem er nach ihrer gemeinsamen, durch die Kriegswirren bedingten Flucht aus der Heimat den Mönchshabit angelegt hatte. Eudokia gedenke jetzt, in die durch den Groß-Komnenen befreite Heimat zurückzukehren und dann den Prozeß anzustrengen.
Bescheid: Andriane müßte die geforderten Vermögensteile erhalten, da der Klostereintritt eines Ehegatten wegen des Einschlagens eines anderen Lebensweges juristisch dem Tod gleichkommt. Es darf ihr nicht zum Nachteil gereichen, daß sie den Ehevertrag nicht mehr besitzt, der sich bei ihrem früheren Mann befindet. Sie kann stattdessen Zeugen aufbieten oder einen Eid leisten.

8 Undatiert. Wichtig aber der Hinweis auf die Befreiung Berroias, die um 1219/20 erfolgte, somit den t.p.q. bildet.[33] Wegen der

[33] T.a.q. für die Rückeroberung Berroias, das zuerst die Bulgaren, dann die Lateiner besetzt hatten, ist das Jahr 1220, vgl. unten die Akten Nr. 89/ΠΘ und 102/ΡΒ sowie Prinzing, Studien II, 41 u. 54 (Anm. 72) und Laiou, Mariage, 145. – Chionides, Βέροια, setzt die Rückeroberung mit 1220 – 1222 etwas zu spät, Kravari, Villes, 41 und 64 (sowie Papazotos, 39) mit 1215/1216 wohl etwas zu früh an.

fehlenden kaiserlichen Titulatur für den Befreier der Stadt, den herrschenden „Groß-Komnenen“ (= Theodoros Dukas), ist als t.a.q. Ende 1225 – vgl. oben, Akten Nr. 16/Iϛ und Nr. 19/IΘ, jeweils unter Ziffer 8 – anzusetzen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 773 (Anm. 4) u. 777 (Anm. 6); Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); Angelov, Prinos, 137 f.; Jameson, Responsa, 243 f., 287, 296 f. u. 344; Matses, 51 u. 53 (Anm. 4); Chionides, Βέροια, 118 f.; Nicol, Refugees, 13. u. 15; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 20), 479 (Anm. 32 u. 33); Prinzing, Frau, 461 (Anm. 22–23); ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 3, 8) u. 265 (Anm. 1); Ferjančić, Plemstvo, 149; Laiou, Θεσμός, 287 (Anm. 4); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 48 (Anm. 34); Kiusopulu, Θεσμός, 53, 57, 59 f., 68, 82; Demu, Στοιχεία, 298; Katerelos, Auflösung, 21; Laiou, Mariage, 128 f., 154; Angold, Church, 428; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Papazotos, 39 u. 225 (Anm. 435); Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236; Papagianne, Νομολογία II, 3 (Anm. 13), 42, 79, 80 (Anm. 201) u. 118 (Anm. 25).

KA 1 D ψῆφος (58)

3 MH + S

4 knapp

5 Antwort für den Castrensis und Diakon des Bistums Serbia, Niketas Theologites, der sich an den Erzbischof gewandt hatte, weil die örtlichen Richter in seinem Prozeß gegen Maria, die Konkubine seines verstorbenen Schwiegervaters Ioannes Bryenios, nicht zu einem Urteil finden konnten.

Laut Aussage des Niketas hatte Bryenios nach dem Tod seiner ersten Frau, mit der er zwei Kinder hatte, eine Zeit lang mit Maria zusammengelebt, verließ sie dann wieder und ging eine zweite Ehe ein. Zwischen Bryenios und seiner zweiten Frau kam aber bald, nicht zuletzt durch die „satanischen Machenschaften“ der Konkubine, unversöhnlicher Haß auf, so daß der damalige Bischof von (der Stadt) Serbia der Ehetrennung zustimmte. Bryenios kehrte sodann zu seiner Konkubine zurück und zeugte mit ihr drei Kinder.

Als Bryenios starb, hinterließ er seiner Tochter aus 1. Ehe, Eudokia (das andere Kind war gestorben), der Frau des Niketas, testamentarisch als Legat die Hälfte eines Mühlenbetriebes und einen Weinberg. Das übrige mobile und immobile Vermögen überließ er der Konkubine und ihren Kindern.

Da sich aber Maria, die Konkubine, von den Ausgaben für das Haus des Bryenios ein Rind und einen Weinberg hinzuerworben hatte, eignete sie sich beides als weiteres *peculium* an.

Der Castrensis wollte nun wissen, ob das Testament volle Gültigkeit besitze und einzuhalten sei, zeigte seinen mit Bryenios

abgeschlossenen Ehevertrag, der u. a. bestimmte, daß Bryenios von seiner Tochter Eudokia beerbt werden sollte, und fügte hinzu, wegen der Bösartigkeit der Maria hätten sie nicht vertragsgemäß bis zum Ende mit Bryenios unter einem Dach leben können.

Bescheid: Die testamentarischen Bestimmungen des Bryenios hinsichtlich seiner unehelichen Kinder verstoßen gegen die Gesetze. Diesen Kindern steht, zusammen mit ihrer Mutter, ein Zwölftel seines Vermögens zu, die übrigen elf Zwölftel gehören der ehelichen Tochter Eudokia. Das von Maria hinzuerworbene Rind sowie das Weinfeld hingegen sollte man ihr aus Philanthropie belassen.

8 Undatiert. Die Tatsache, daß Niketas Theologites dem orthodoxen Klerus von Serbia angehört, läßt darauf schließen, daß der Mai 1223 den t.p.q. dieser Akte abgibt, vgl. oben, Akte Nr. 15/ΙΕ.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 718 (Anm. 1) u. 724; Snegarov, Bračnoto pravo I, 115 f.; Michaélidès-Nouaros, Pctes, 161; Angelov, Prinos, 151; ders., Roljata I, 54; Jameson, Responsa, 227 ff.; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 454 u. 464 (Anm. 24 u. 30); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11), 280 (Anm. 23), 285 (Anm. 36), 290 f., 293 f., 297, 300 (Anm. 76), 309 f. u. 314 (Anm. 149); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 4, 6, 8), 264 (Anm. 3) u. 265 (Anm. 6, 7); Ferjančić, Plemstvo, 151 f.; Laiou, Θεσμός, 287 (Anm. 4); Simon, Provinzialjustiz, 336 (Anm. 94), 338; ders., Erbvertrag, 302 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53, 60, 67 f., 78 f., 88 f., 94, 102, 110–112, 114, 125; Simon, Weitergabe, 194 Anm. 38; Prinzing, Rez. in: Jahrbb. f. Gesch. Osteur. 27 (1989) 618; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 128 f., 154; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 331; Adžievski, Pelagonija. 135 (Anm. 27); Vin, Obyčnoe pravo, 256 f. (mit Anm. 26).

KB 1 D διέγνω καὶ ἐψηφίσατο (241–242)

3 MH + S

4 ausführlich

5 Auf Befehl des Herrschers – des Groß-Komnenen (Theodoros) – hat sich der Erzbischof mit seiner Synode mit dem Scheidungsgesuch des persönlich erschienenen Despotes Ioannes Chamaretos aus der Peloponnes befaßt, der folgendes berichtete:

Einst hatte er eine starke und geachtete Stellung unter den Einwohnern der Peloponnes innegehabt, doch als die Lateiner das Land besetzten und die übrigen Einheimischen, schwache wie auch mächtigere, sich ihrer Herrschaft beugten, war es allein er, der ihnen in seinem Gebiet, aus innerer Verbundenheit mit der *Romania* (dem Byzant. Reich), die Stirn bot. Ein Einheimischer mit dem bezeichnenden Namen Georgios Daimonoioannes

hatte nun die Hand seiner Tochter dem Onkel des Ioannes väterlicherseits, Michael Chamaretos, samt einem Verlobungsgeschenk (Arrha) und Widerstandsaktionen gegen die Lateiner versprochen. Bald darauf aber löste er, weil er es auf die Beseitigung des Ioannes Chamaretos abgesehen hatte, wie sich später herausstellen sollte, die vereinbarte Verlobung mit Michael und trug dem Ioannes Chamaretos die Ehe mit der besagten Tochter an. Chamaretos ging in der Hoffnung, Georgios von den Lateinern abzubringen, gern darauf ein und wurde, nachdem die Zusammenarbeit eidlich beschlossen war, Schwiegersohn des Georgios.

Doch hielt der Schwiegervater sein Versprechen nicht, als Chamaretos ihn um militärische Zusammenarbeit bat, und entzog sich ihm völlig; seine Tochter aber, die Frau des Ioannes, unternahm den dank göttlicher Fügung vergeblichen Versuch, ihren Mann umzubringen, schaffte wertvolle Teile seines Eigentums heimlich in ihr elterliches Haus und hinterbrachte ihrem Vater die Pläne seines Schwiegersohnes. Darauf tat Daimonoioannes, der „Wolf im Schafspelz“, wieder so, als wolle er mit seinem Schwiegersohn gegen die Lateiner vorgehen, so daß dieser sich ihm ganz anvertraute. Sogleich sann Daimonoioannes, wie der Kyklope, da er Odysseus in der Höhle wußte, auf seine Vernichtung, doch Gott sorgte dafür, daß Chamaretos seinen Fesseln entging und sich zum mächtigen Komnenen (Theodoros) retten konnte. Weil er nun von den schlimmen und lebensgefährlichen Nachstellungen von Frau und Schwiegervater befreit war, erbat er, mit Billigung des Komnenen eine andere Frau legal heiraten zu dürfen. Dieser machte sich die Entscheidung nicht leicht, wollte aus frommer Gesinnung nicht gegen die Gesetze verstoßen, indem er einen noch Verheirateten eine andere Frau ehelichen ließ, und schickte daher dem Daimonoioannes einen durch den Dienstmann Manuel Stases überbrachten Brief, dessen Kopie verlesen wurde:

> Er informierte Chamaretos’ Schwiegervater, den er als Pansebastohypertatos und (im weiteren Text) als Onkel titulierte, von der Aufnahme des Chamaretos bei sich und von Gesprächen mit diesem über die Befreiung der Peloponnes. Des weiteren forderte er ihn auf, die Frau des Chamaretos, seine Tochter, nicht länger festzuhalten, sondern sie zum Zeichen dafür, daß er mit ihnen gemeinsame Sache machen wolle, zu ihrem Mann, dem Despotes, zu schicken. Wegen der Sicherheit seiner Tochter auf fremdem Gebiet brauche er sich keine Sorgen zu machen, denn auch seine andere Tochter sei doch

weit über das Meer zu einem unbekannten Volk in die Fremde gereist. Die Frau des Despotes aber werde sich am Hof des Komnenen nicht fremd fühlen, denn dorthin seien viele aus der Peloponnes gekommen und lebten da in Ehren. Wenn er sie also schicke, werde sie mit großer Ehre aufgenommen. Wenn er sich aber weigere, träfe sie (Chamaretos und Komnenos) keine Schuld, so daß man sie von seiten der eigenen Landsleute nicht als Schismatiker bezeichnen könne. Für Chamaretos werde er jedenfalls sorgen, denn der werde eine andere Frau erhalten. – Im Monat Dezember, 11. Indiktion. Unterschrift: Theodoros Dukas.

Nach Verlesung des herrscherlichen Schreibens ließ sich die Synode von Stases selbst über die Umstände der Übermittlung des Briefes und über die Reaktion des Daimonoioannes berichten.

Er führte aus, von dem Archon Gabriel Larynx aufgenommen worden zu sein, der gute Beziehungen zu den Lateinern unterhalte und mit deren Genehmigung Briefe und Dienstleute des (Theodoros) Komnenos in Empfang nehme. Larynx habe ihm wegen der Gefährlichkeit seiner Mission geraten, den Brief nicht selbst dem Adressaten zu überbringen, sondern sich hierfür eines Geistlichen zu bedienen. So sei der Brief von ihm (Stases) in einer Kirche einem Priester übergeben worden – im Beisein des Bischofs von Maina, der ein Byzantiner war, und des Larynx. Der Priester habe nach der Rückkehr berichtet, er habe den Brief in der Georgskirche dem Daimonoioannes überreicht und von ihm, als er nahte, üble Worte über den Komnenen vernommen; außerdem habe er bei der Lektüre des Briefes, speziell bei dem die Tochter betreffenden Passus, gesagt, Chamaretos habe, als er noch auf der Peloponnes weilte, keine Frau gehabt, nun jedoch suche er eine. Ohne ihm einen Antwortbrief mitzugeben, habe Daimonoioannes ihn höhnisch wieder weggeschickt.

Soweit über die Mission des Stases in Kenntnis gesetzt, verlangte die Synode von Chamaretos noch zusätzliche Beweise, die die Richtigkeit seiner Ausführungen bestätigten, wenn auch bereits die Bemerkung des Schwiegervaters, Chamaretos habe keine Frau gehabt, deutlich auf dessen Betrugsabsichten hinwies. Darum leistete er auf seine Aussage den Eid, brachte aber noch zusätzliche Zeugen bei: so den Bischof von Pelagonia, der sich nach eigener Aussage zum Zeitpunkt der von Chamaretos berichteten Geschehnisse auf der Peloponnes aufgehalten hatte und alles als wahr bestätigte, ferner den Sebastos Manuel Kuba-

ras, der auch am Ort über die Vorgänge instruiert worden war, und schließlich Stases, nach dessen Aussage die Machenschaften des Schwiegervaters und der Frau des Chamaretos über die engere Umgebung hinaus auf der Peloponnes bekannt waren.
Urteil: Der von Chamaretos mit guten Gründen beantragten Scheidung ist zuzustimmen, da die Eheschließung von seiten der Frau nachweislich nur in betrügerischer Absicht erfolgt war und außerdem insofern gegen das Gesetz verstieß, als eine Frau nach Auflösung einer Verlobung nicht mit einem Verwandten des ersten Verlobten eine Ehe eingehen dürfe. Das Recht des Chamaretos, eine andere Ehe einzugehen, ist im übrigen unanfechtbar, denn erstens ist bereits über ein Jahr (eine Anfechtung muß innerhalb dieser Frist erfolgen) seit dem herrscherlichen Brief verstrichen, und zweitens kann kein noch so findiger Jurist die wegen der gefährlichen (politischen) Situation nur einmal erfolgte (anstelle der gesetzlich vorgesehenen dreimaligen) Ankündigung (der Scheidungsabsicht) als Gesetzesverstoß ins Feld führen.

6 Brief des Theodoros Dukas an Daimonoioannes vom Dezember 11. Ind. (= 1222).[34]

8 Undatiert. Den t.q.p. gibt aber nicht nur das Datum des Herrscherbriefes ab, sondern auch, wie schon Christophilopulos bemerkt hat,[35] der in der Urteilsbegründung enthaltene Hinweis (Z. 266), es sei bereits mehr als ein Jahr nach der Scheidungsankündigung (hier der Herrscherbrief) verstrichen. Somit ist die Verhandlung, berücksichtigt man auch die nicht-kaiserliche Titulatur des Herrschers (Groß-Komnene) – vgl. oben, Akten Nr. 16/Ιϛ und Nr. 19/ΙΘ – ziemlich sicher in das Jahr 1224 zu datieren.[36]

---

[34] Für die Festlegung der 11. Indikt. auf 1222 vgl. auch Magdalino, Neglected Authority, 318 und Ferjančić, Plemstvo, 168 Anm. 199. (Ferjančić, Despoti, 55, schrieb noch versehentlich „Dezember 1223“). Die von Stiernon, Origines I, 108 (Anm. 28 [vgl. auch S. 105 Nr. 35]), dem Jahr 1222 vorgezogene Datierung 1207 – begründet mit dem Hinweis auf die Erwähnung der Fürbitte des (nicht als tot ausgewiesenen) Vaters des Theodoros Dukas in Z. 121, zu Beginn des Briefes an Daimonoioannes – ist gänzlich unakzeptabel, da ja zu der Zeit Theodoros noch nicht Herrscher in Epeiros war, sondern Michael I. Die ganze Akte Nr. 22 zeigt aber eindeutig, daß der mit dem Fall befaßte alleinige Herrscher auch der Absender des Briefes war, also Theodoros Dukas. (Es ist übrigens nicht auszuschließen, daß Theodoros' Vater 1222, wenn auch hochbetagt, noch am Leben war, vgl. zur Prosopographie Polemis, The Doukai, 87 f. Nr. 40).

[35] Christophilopulos, Δικαιοδοσία, 198.

[36] Christophilopulos, ebenda, hatte für 1224/25 plädiert, doch dürfte 1225 – dieses Jahr, genauer: „vers 1225“, nahm auch Guilland, Recherches II, 14, als Abfassungszeit der Akte an – etwas zu spät liegen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 98 (Anm. 2), 110, 118 (Anm. 3) u. 119 (Anm. 2); Norden, Papsttum, 209 (Anm. 1) u. 263 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 291, 310 u. 312; Jameson, Responsa, 91; Ferjančić, Despoti, 55; Matses, 50; Stiernon, Origines I, 108 Nr. 61; ders., Rez. Ferjančić, 294 f.; A. Bon, La Morée franque, Paris 1969, 90 (Anm. 5); Nicol, Refugees, 17 – 19; Magdalino, Neglected Authority; Prinzing, Frau, 454 u. 461 (Anm. 15. 22); Angelomatis-Tsougarakis, Women, (Anm. 20); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 80 u. 88), 302 (Anm. 93), u. 305; Simon, Νομοτριβούμενοι, 276; Pitsakes, Κώλυμα, 280 (Anm. 127); Ferjančić, Plemstvo, 137 f., 168 f.; Kordoses, Κατάκτηση, 127 – 136; Simon, Provinzialjustiz, 317 – 319 u. 326; Gunarides, Ὅρκος, 50 u. 52 (Anm. 2); N. B. Drandakes, Ὁ ναός τοῦ Ἁγίου Γεωργίου ἐπιστολῆς τοῦ ἀρχιεπισκόπου Ἀχρίδος Δημητρίου Χωματιανοῦ, in: Ἱστορικογεωγραφικά 2 (1988) 189 f.; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 105 Anm. 45 a; Macrides, Killing, 519 (Anm. 58); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 48 (Anm. 34), 50; Kravari, Villes, 312; Angold, Greeks, 81; Cheynet, Pouvoir, 152 f. u. 243 (Anm. 319); Kiusopulu, Θεσμός, 10 (Anm. 19), 61 f., 110; Ilieva, Morea, 56, 112 u. 137; Demu, Στοιχεία, 281, 283; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Katerelos, Auflösung, 21, 23, 148 – 151, 209 – 211, 230, 232, 235, 237 – 239, 252, 259; Prinzing, Kaisertum, 20 f.; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 316 f.; Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32); P. Lock, The Franks in the Aegean, 1204 – 1500, London u. New York 1995, 72; Bredenkamp, Empire, 120 – 122, 182 u. 189.

ΚΓ 1 D διέγνωσται (37 – 38)

3 DTM und δεσπ. ϑεῖον δικαστήριον

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Ioannes, der auf dem Hof des Kastron-Bewohners Basileios, Sohn der Boleslaba (sl. Boleslava),[37] Zinsbauer war, gegen seine abwesende Frau Eirene, die seit sechs Monaten, ohne ihn zu informieren, in Prilapos (sl. Prilep) lebte. Ihren Wegzug und schamlosen Aufenthalt in Prilapos bewies dem Gericht ein Dokument, das von zwei dort ansässigen Geistlichen unterschrieben war. Darin stand auch, Eirene habe sich, als ihr Mann Ioannes sie kürzlich vor Gericht bringen wollte, im Dorf Bodanes (sl. Vodjani) in einen Fluß gestürzt, sei vom Vorsteher dieses Ortes, Gregorios Gabras, und seinen Leuten vor dem Ertrinken gerettet worden und habe dann ausgesagt, bei nächster Gelegenheit sich endgültig ertränken zu wollen. Ioannes erklärte, aus diesem Grund habe er seine Frau nicht zwingen können, zum Gericht zu kommen, und beantragte die Scheidung. Seine Zeugen waren der Archon *ton ekklesion*, Adrian Autoreianos, der *Primikerios* der Anagnosten des linken Chores, Michael Sberilos (oder Sberilbos? Vgl. unten,

[37] Zhishman, Eherecht, 745 (Anm. 4) hielt „Boleslava“ irrtümlich für einen Ortsnamen. Zu den zahlreichen, zum Teil grotesken Fehlern in der Arbeit von Katerelos gehört auch der, diesen Fehler (der Name freilich abgewandelt zu: Boleslaia) wiederholt zu haben, obwohl ihm z. B. eine Kopie meiner Münsteraner Habil.-Schrift vorgelegen hat, s. etwa Katerelos, Auflösung, 62 u. 280 (Anm. 124).

Akte Nr. 53/NΓ), der Priester und *Periodeutes* Leon sowie andere. Sie bestätigten den langen aushäusigen Aufenthalt seiner Frau in Prilapos.
Urteil: Die Scheidung wird verfügt aufgrund der sechsmonatigen Abwesenheit der Eirene in einer fremden Gegend.

8 Undatiert. Doch wird frühestens nach der Rückeroberung von Prilep (um 1216) durch die Truppen des Theodoros Dukas[38] der Prozeß anzusetzen sein.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 110 f. u. 745 (Anm. 4) ; Snegarov, Istorija I, 250 u. 257; Angelov, Prinos, 143; Jameson, Responsa, 89 ff. u. 196 f.; Nicol, Refugees, 14 (Anm. 23); Goria, Tradizione, 99 (Anm. 135); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 17), 479 (Anm. 18 u. 27); Prinzing, Frau, 454 u. 461 (Anm. 19); ders., Studien II, 92 (Anm. 241 [Lit.]); Laiou, Institution, 278 (Anm. 14), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 82 u. 88), 302 (Anm. 93) u. 309 (Anm. 130); Ferjančić, Plemstvo, 150 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318, 336 (Anm. 94); Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 105 (Anm. 45 a); Kravari, Villes, 239 u. 349; Kiusopulu, Θεσμός, 61 f., 125, 141; Kiusopulu, Θεσμός, 61 f., 125, 141; Katerelos, Auflösung, 20, 143 f., 195, 201, 203, 229 f., 232, 241–245, 250 u. 259; Laiou, Mariage, 129 (Anm. 64); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 318; Adžievski, Pelagonija, 136 f.

KΔ 1 D ἀποκρινόμεθα (23)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf folgende Anfrage des aus dem Thema Skopia (sl. Skopje) gekommenen Kalos, Sohn des Tzantzes: Durfte sein Vater nach dem Tod seiner (Kalos') Mutter testamentarisch den einzigen Weinberg seines Besitzes einem Kloster als Legat zu seinem Gedenken vermachen, ohne ihn, den Sohn, zu berücksichtigen, so daß er jetzt in Armut sein Leben fristen muß, da sein Vater ihm nur Hausgerät hinterlassen hat? Der Weinberg sei nämlich einst von seinen Eltern gemeinsam und unter Rückgriff auf die Mitgift seiner Mutter gekauft worden. Er wollte daher auch wissen, ob es seinen Anspruch beeinträchtige, daß im Kaufvertrag des Weinberges seinerzeit der Name der Mutter nicht mit eingetragen worden sei.
Bescheid: Kalos beklagt sich zu Recht. Ihm als Erben der Mutter steht die Hälfte des Weinberges, d. h. der mütterliche Anteil, zu und darüberhinaus als *Phalkidios* (Pflichtteil) ein Drittel des väterlichen Anteils, also der anderen Weinberg-Hälfte (d. h. insgesamt zwei Drittel des gesamten Weinberges). Es wäre Pflicht des Vaters gewesen, zunächst die Versorgung seines Kindes sicherzustellen. Das Fehlen des Namens der Mutter im Kaufvertrag beeinträchtigt nicht den Anspruch des Kalos.

---

[38] Vgl. Prinzing, Bedeutung, 114 sowie Kravari, Villes, 41 und 319.

8 Undatiert. T.p.q. ist jedoch die Rückeroberung Skopjes durch Theodoros Dukas um 1219.[39]

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 178 (Anm. 1, 3); Angelov, Prinos, 147 f. u. 167 f.; Jameson, Responsa, 312 ff. u. 346; Nicol, Refugees, 27 (Anm. 100); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 71 f. u. 75; Kravari, Villes, 42; Kiusopulu, Θεσμός, 65, 78 f., 85, 88, 94, 122 (Anm. 57); Simon, Weitergabe, 194 (Anm. 38); Papagianne, Νομολογία I, 63; Angold, Church, 247; Papagianne, Νομολογία II, 96.

KE 1 D εἴπομεν (79–80)
τετύπωται (118)
C σημείωμα
3 ἡμεῖς
5 Bei einem Aufenthalt des Chomatenos in Berroia begaben sich zu ihm der Sebastos Georgios Pediadites sowie die Archonten Ioannes Plytos, Andronikos Skutariotes und Basileios Euripiotes. Sie baten ihn, ihren Streitfall zu untersuchen, und der sie begleitende Logariast des kaiserlichen Schwiegersohnes und Dux' von Berroia, Basileios Tzamas, erklärte, das Gesuch werde von seinem anderweitig verhinderten Herrn unterstützt: Dieser habe den ihm angetragenen Fall an den Erzbischof überwiesen, dessen Entscheidung als Urteil gelten solle.

Daraufhin übernahm Chomatenos den Fall, einen Erbschaftsstreit zwischen den von Pediadites einerseits und Skutariotes andererseits angeführten bzw. repräsentierten Parteien.

Die Geschwister des kinderlos verstorbenen Georgios Euripiotes, die vorbrachten, dieser habe entgegen ihren geschwisterlichen Rechten seiner Witwe, Kyra Helene, sein gesamtes Vermögen vermacht, bildeten die Partei des Pediadites: Zu ihr gehörte außer letzterem, der die Rechte seiner Kinder wahrnahm (da deren Mutter – also seine Frau – eine Schwester des Verstorbenen war), auch noch Plytos in Vertretung seiner Schwiegermutter, Kyra Eudokia Tzimpinissa (ebenfalls eine Schwester des Verstorbenen), sowie – als Bruder des Verstorbenen – Basileios Euripiotes. Dieser erklärte, seine beiden Schwestern, Kyra Maria und Kyra Kale, würden denselben Rechtsanspruch erheben wie er.

Demgegenüber machte Skutariotes als Bevollmächtigter seiner Schwägerin, der erwähnten Witwe Helene, geltend, Helene habe mit den Geschwistern und den übrigen Anverwandten des Verstorbenen nichts gemein. Dabei wies er auf das von ihm mitge-

[39] Vgl. Prinzing, Studien II, 41 und besonders 72 Anm. 153, sowie Kravari, Villes, 160 (datiert die Eroberung zwischen 1217 und 1219).

brachte und vom damaligen Chartophylax des Bistums Berroia, Basileios Kalognomos, beglaubigte Testament des Georgios hin und den darin enthaltenen Abschnitt über die Verteilung seines Vermögens (worin zwar Helene als Haupterbin erscheint, aber auch die Brüder des Georgios, Artemios und Basileios Euripiotes, bedacht wurden).

Hiergegen wurde von der Gegenseite eingewandt, das Testament des Georgios Euripiotes sei noch zu Lebzeiten seines Vaters aufgesetzt und daher ungültig. Dieses Argument erklärte Chomatenos für rechtlich unzutreffend.

Die Kläger schlugen dann mangels anderer Einwände gegen das Testament folgendes vor: Da vom Erblasser nicht die Höhe der Mitgift seiner Frau und des von ihr neu hinzuerworbenen Vermögens spezifiziert worden sei, sollte man zunächst der Witwe aus seinem Vermögen die Mitgift, das *Theoretrohypobolon* sowie den Wert ihres sonstigen Eigentums erstatten, das restliche Vermögen hingegen sollten die Geschwister gemeinsam erben. Da Skutariotes aber wider Erwarten nicht mehr im Besitz des Ehevertrages des Verstorbenen war, setzte Chomatenos eine Frist von drei Monaten fest, innerhalb derer die Kläger die gesetzlich vorgesehenen Urkunden oder Zeugen zum Nachweis ihrer Rechtsansprüche beizubringen hätten. Danach, so wurde einvernehmlich beschlossen, könnten die Kläger keinerlei Ansprüche mehr geltend machen.

6 Auszug aus dem Testament des Georgios Euripiotes.

7 BA

8 Undatiert. Da Tzamas als Schwiegersohn des Kaisers (sc. Theodoros Dukas) bezeichnet wird, ist jedoch als t.p.q. der Zeitpunkt Ende 1225 anzusetzen, als t.a.q. indes das Jahr 1230 (vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ, Ziffer 8).

Lit.: Snegarov, Istorija I, 128; Angelov, Prinos, 153; ders., Roljata, II, 50 u. 67 (Anm. 125); Jameson, Responsa, 285 f. u. 292 ff.; Chionides, Βέροια, 86, 91 (Anm. 3); Nicol, Refugees, 25 (Anm. 91), 27 (Anm. 100); Simon/Troianos, Dreizehn Geschäftsformulare, 279; Schminck, Synodalakt 1167, 321 (Anm. 20); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32, 34 u. 35); Prinzing, Frau, 455 u. 461; ders., Studien II, 58–61, 90–91 (Lit.); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9 u. 10), 353 (Anm. 19); Pitsakes, Κώλυμα, 421 (Anm. 20) u. 504 (Anm. 20–21); Beaucamp, Προικοϋπόβολον, 161 (Anm. 3); Ferjančić, Plemstvo, 153, 162, 165 f. u. 171; Simon, Erbvertrag, 299–302; ders., Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38 u. 41), 331 f., 341, 342; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49; Kravari, Villes, 64, 65 f., 75; Kiusopulu, Θεσμός, 53 f., 57, 78 f., 93 f; Simon, Weitergabe, 194 (Anm. 38); Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 315–317; Maksimović, Μακεδονία, 201 (Anm. 47); Papazotos, 53, 224 u. 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 55) u. 135; Pitsakis, Questions „albanaises“, 192; Cheynet, Aristocratie, 60 f.; Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f.

ΚϚ 1 D γράμμα (24)
2 Ü/E/C Kaiser (Theodoros Dukas)
3 ἐγώ, ἡμεῖς
5 Briefliche Eingabe des Erzbischofs an den Kaiser wegen des Erbschaftsprozesses des Demetrios Benetikos (Kampites) aus Berroia gegen Konstantinos Marianos, den Schwiegersohn des Konstantinos Kretikos. Der schon früher von Chomatenos (vgl. unten, Akte Nr. 61/ΞΑ) gutachtlich behandelte Fall war auf Anordnung des Kaisers an den örtlichen Bischof (von Berroia) verwiesen worden, gegen dessen Urteil und Urteilsbegründung Chomatenos hier mit Vehemenz Stellung nimmt. In der Sache geht es um die Frage, wer berechtigten Anspruch auf das Erbe des verstorbenen Kindes aus der ersten Ehe des in der Zeit seiner dritten Ehe verstorbenen Kretikos erheben könne.
Chomatenos verteidigt ausführlich seine schon in Nr. 61 geäußerte Ansicht: Rechtmäßige Erben zu gleichen Teilen seien Benetikos, der Onkel mütterlicherseits des verstorbenen Kindes, sowie Anna, die aus Kretikos' zweiter Ehe stammende Halbschwester dieses Kindes und Frau des beklagten Marianos.
Der Kaiser habe die Wahl zwischen einer rechtlich sauberen und einer rechtsverfälschenden Lösung.
8 Undatiert, aber nach Nr. 61/ΞΑ (vgl. dort) abgefaßt.[40] Aufgrund der Kaisertitulatur des Herrschers ist als t.p.q. für den Brief der Zeitpunkt Ende 1225 anzusetzen (vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ).
Lit.: Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); Angelov, Roljata II, 48 f.; ders., Prinos, 145 u. 151; Jameson, Responsa, 42–58, 52 f. u. 124; Matses, 48, 56 (Anm. 3) u. 58; Stiernon, Origines I, 109 Nr. 71; Chionides, Βέροια, 123; Laiou, Role, 258 (Anm. 128); Prinzing, Studien II, 61; Fögen, Zeugnisse, 276 (Anm. 3); Laiou, Institution, 277 (Anm. 6), 278 (Anm. 8), 280 (Anm. 23), 281 (Anm. 24), 282 u. 299 (Anm. 73); Perentidis, Trois notes, 652–654; Simon, Balsamon, 129 f.; Juristenkontroverse, 650–654, 660 f. u. 663-665; ders., Νομοτριβούμενοι, 276 f. u. 280; ders., Fragen, 263 (Anm. 2); ders., Provinzialjustiz, 328 f.; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49; Kiusopulu, Θεσμός, 49, 78, 90–93, 130; Demu, Στοιχεία, 283 f.; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία ΙΙ, 133 (Anm. 4), 134 (Anm. 6), 138 u. 143 (Anm. 52); Vin, Obyčnoe pravo, 254 (mit Anm. 9); Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f. u. 147 (Anm. 60); Fögen/Simon, Tractatus, 302.

ΚΖ 1 D γράμμα (40)
E Bischof von Ioannina

[40] Auf diesen Zusammenhang zwischen den beiden Nummern hat schon Pitra, Sp. 794 (Anm. 3) hingewiesen.

3 MH

5 Antwort auf die schriftliche Anfrage des Bischofs zu folgendem Fall: Ein Mann aus seiner Diözese wollte nach der Eheschließung nicht, wie vertraglich vereinbart, in einem der Häuser seines Schwiegervaters wohnen, sondern er bezog ein anderes Haus in der Nähe. Dorthin nahm er auch eine von zwei Konkubinen, mit denen er vor der Ehe Umgang gehabt hatte, und zwar angeblich als Hausgehilfin für seine Frau. Dann aber wurde seine Frau aufgrund magischer Machenschaften krank und schließlich bettlägerig. Nun zog der Mann nochmals um, und zwar in ein Haus ganz in der Nähe der Behausung seiner Konkubinen, und verschleppte auch seine Frau dorthin, deren Eltern sie nach ihren Krankheitsattacken zu sich geholt hatten. Diese befürchteten, daß es ihrer Tochter noch schlechter gehen würde, und sträubten sich dagegen, sie auszuliefern. Doch als ihr Schwiegersohn daraufhin schwor und drohte, er werde ihnen, wenn sie seine Frau nicht herausgäben, nur noch deren Haut übergeben, gaben sie sie frei. Eine Woche später erhielten die Eltern die Nachricht, sie sollten ihre schwerkranke Tochter zur Pflege zu sich holen, was sie auch taten, doch nach drei Tagen mußten sie sie beerdigen.

Anfrage: Der Mann seinerseits sorgte überhaupt nicht für das zweijährige Kind aus dieser Ehe, sondern verbrauchte die Mitgift seiner verstorbenen Frau für sich und seine Konkubinen; eine unbekannte, barmherzige Frau sammelte jedoch Nahrung für das Kind. Der Bischof wollte wissen, was die Gesetze und Kanones bestimmten in Bezug auf den schrecklichen Tod der Mutter, ihre Mitgift und die Versorgung des Kindes.

Bescheid: Der Mann ist – nach genauer Untersuchung des Sachverhaltes – mit kirchlichen, dem Bischof bekannten Bußstrafen zu belegen oder aber mit den andersgearteten, näher angeführten Strafen, welche die staatlichen Gesetze für Anschläge auf das Leben der Ehefrau vorsehen. Das Kind erhält als Erbschaft die Mitgift der Mutter sowie die Hochzeitsgeschenke des Vaters für sie.

7 G

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Goria, Studi, 205 (Anm. 53); Prinzing, Frau, 455, 461 (Anm. 29 u. 30); Laiou, Institution, 285 (Anm. 36), 287; Simon, Bußbescheide, 248–252; Kiusopulu, Θεσμός, 78 f., 102, 111 f., 133; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 331; Angold, Church, 421 u. 243; Vin, Obyčnoe pravo, 256 f. (mit Anm. 26); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 55), 90 (Anm. 269), 97 (Anm. 15), 117 (Anm. 22), 139 (Anm. 33), 153 u. 189.

ΚΗ 1 D ἀποκρινόμεθα (19)
2 Hieromonachos Chariton (in der Inscriptio)
3 VT (in der Intitulatio), ἡμεῖς
5 Antwort auf die Anfrage des Chariton, ob sein geistlicher Sohn, der noch jugendliche Kyr Andronikos Komnenos, eine dritte – kirchlich eigentlich verpönte – Ehe eingehen dürfe, nachdem seine beiden ersten Ehefrauen jeweils kinderlos verstorben sind, er selbst aber das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
Bescheid: Die Eheschließung wird gestattet unter Hinweis auf die für diesen Fall vom *Tomus Unionis* vorgesehene Bußstrafe (dreijähriger Ausschluß von den Sakramenten).
8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 444 f.; Snegarov, Bračnoto pravo I, 108; Jameson, Responsa, 37 f.; Laiou, Role, 236 (Anm. 11); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 14); Laiou, Institution, 278 (Anm. 7. u. 9), 280 (Anm. 23), 285 (Anm. 37) u. 297; Cupane, Appunti, 72; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 48, 50, 78, 131; Katerelos, Auflösung, 23, 263; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317, 331; Vin, obyčnoe pravo, 254 f. (mit Anm. 15 u. 22).

ΚΘ 1 D λόγος (24)
E γράμματα (31)
2 A Sebastos Ioannes Plytos, Gouverneur (Dux) von Berroia
3 ἡμεῖς
4 knapp
5 Chomatenos richtet an den Adressaten als Beschützer und Bürgen des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit die Bitte, sich des Melias Basilikos aus Berroia anzunehmen, denn dieser ersuche den Gouverneur um Beistand, habe sich aber zur Sicherheit an ihn, den Erzbischof, gewandt. Was er (Chomatenos) bei ihm, den der Komnene mit der Verwaltung der Angelegenheiten von Berroia beauftragt habe, als Anliegen des Melias vorbringe, sei folgendes:

a) Nach Aussage des Melias lebt sein Vater seit dem Tod seiner Frau, der Mutter des Melias, mit einer Konkubine zusammen, hat mit ihr auch Kinder und wendet ihr und diesen Kindern die ganze Aufmerksamkeit zu. Ihm, Melias, hingegen verweigert er, indem er seine Vaterschaft abstreitet, die Versorgung mit Kleidung und Nahrung und will auch vom Wunsch des Melias, verheiratet zu werden, nichts hören. Dieser fürchtet sogar, die Konkubine trachte ihm nach dem Leben. Chomatenos bittet Plytos, den Sachverhalt zu prüfen, erläutert ihm ausführlich die Rechtslage und stellt fest, der Vater habe völlig gesetzwidrig und inhuman das dem Melias

zustehende Vermögen seiner verstorbenen Mutter für sich verbraucht.

b) Da der inzwischen 25-jährige Melias volle Selbständigkeit über sein Vermögen erlangt hat und ihm auch die Eheschließung wohl ansteht, möge Plytos prüfen, weshalb der Vater ihn so achtlos behandele. Sofern sich nämlich Melias gegen seinen Vater nichts hat zuschulden kommen lassen, verstößt die Haltung des Vaters gegen das Gesetz, das die Unterstützung heiratswilliger Kinder durch den Vater zwingend vorschreibt. Daher muß Melias' Vater durch staatlichen Druck zur Unterstützung seines legitimen Sohnes in dieser Sache gezwungen werden.

c) Melias soll, als einer der drei Brüder seiner Mutter – er war als einziger ledig geblieben – intestat verstorben war (ihr gemeinsamer Vater, also Melias' Großvater mütterlicherseits, hieß übrigens Theodosios Basilikos), von den beiden anderen Brüdern, seinen Oheimen, daran gehindert worden sein, den ihm als Geschwisterkind zustehenden Anteil zu erben. Sollte dies zutreffen – Plytos möge auch hier die Sachlage prüfen –, so muß Plytos die Oheime dazu zwingen, sich gesetzeskonform zu verhalten.

d) Im übrigen darf der Vater des Melias den Kindern der Konkubine und ihr selbst nicht mehr als ein Zwölftel seines eigenen Vermögens überlassen.

7 G

8 Undatiert. Wegen der fehlenden kaiserlichen Attribute für den Herrscher (vgl. Z. 21–22) ist aber als t.a.q. der Zeitpunkt Ende 1225 anzusehen (vgl. oben, Akten Nr. 16/IϚ und Nr. 19/IΘ). Der Brief liegt auch vor Akte Nr. 105/PE, wo I. Plytos als Panhypersebastos und Oikeios des Kaisers bezeichnet wird.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 624 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 246 u. 258; Jameson, Responsa, 144 f., 185 u. 276 f.; Matses, 65; Nicol, Refugees, 25 (Anm. 91); Prinzing, Frau, 455, 461 (Anm. 29 u. 30); ders., Studien II, 57 f. (Lit.), 61, 101 (Anm. 270); Laiou, Institution, 280 (Anm. 21), 285 f. u. 291–293; Pitsakes, Κώλυμα, 421 (Anm. 20); Ferjančić, Plemstvo, 165; Simon, Bußbescheide, 275; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 48 (Anm. 34); Kravari, Villes, 64–66; Kiusopulu, Θεσμός, 28, 88, 93, 112; Saradi, Commentaries, 403 f.; Demu, Στοιχεία, 281; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Maksimović, Μακεδονία, 201 (Anm. 47); Papazotos, 53 u. 225 (Anm. 435); Vin, Obyčnoe pravo, 254 (mit Anm. 14) u. 256 f.; Papagianne, Νομολογία II, 129 (Anm. 3), 134 (Anm. 6), 139 (Anm. 29), 144 f. u. 154; Pitsakis, Questions „albanaises“, 192.

Λ 1 D ἀπόκρισις (43)

2 E Ein Panhypersebastos (Ioannes Plytos?)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Frage des Adressaten, ob eine 18-jährige Frau nach dem Verlust ihrer beiden vorherigen, jeweils legal angetrauten Ehemänner ein drittes Mal heiraten dürfe.
Bescheid: Chomatenos plädiert unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des *Tomus Unionis* für die Zulassung.

7 G

8 Undatiert. Da im Werk des Chomatenos nur ein einziger Panhypersebastos erscheint, nämlich Ioannes Plytos (vgl. unten Nr. 105/PE), und auch aus den anderen zeitgenössischen Quellen m.W. kein anderer Träger dieses Titels im epirotischen Staat bekannt ist,[41] darf man in ihm den Adressaten vermuten. Der Brief datiert demnach wahrscheinlich aus dem gleichen Zeitraum wie auch Nr. 105, nämlich dem zwischen Ende 1225 und 1230 (vgl. auch zur Herrschertitulatur oben Nr. 16/IϚ).

Lit.: Zhishman, Eherecht, 445 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 25); ders., Studien II, 99 (Anm. 254) u. 102 (Anm. 272); Laiou, Institution, 278 (Anm. 7), 279 (Anm. 18) u. 280 (Anm. 23); dies., Role, 236 (Anm. 11); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 8); Kiusopulu, Θεσμός, 48, 50, 74; Katerelos, Auflösung, 263.

ΛΑ 1 D διέγνω καὶ ἀπεφήνατο (137)

3 MH + S (samt dem aufgrund herrscherlicher Anweisung mit anwesenden Metropoliten von Kerkyra, Georgios [Bardanes])

5 Auf Anordnung des Herrschers befaßte sich das erzbischöfliche Gericht mit dem Erbschaftsprozeß der persönlich erschienenen Brüder Sergios und Nikephoros Primmikeropulos aus Kerkyra gegen ihren bei der Verhandlung ebenfalls anwesenden Landsmann Theodoros Kosaios, den zweiten Ehemann ihrer verstorbenen Tante Theodora. Letztere war in erster Ehe mit dem Oheim (d. h. dem Bruder der Mutter) der Primmikeropuloi, Michael Gymnos, verheiratet gewesen, mit dem sie Kinder hatte, die beim Tod ihres Vaters noch unmündig waren. Nachdem aber sowohl Theodora als auch ihre Kinder aus erster Ehe (aus der zweiten hatte sie ebenfalls Kinder) gestorben waren, hatte Kosaios das Erbe dieser Kinder für sich beansprucht; die Kläger machten nun jedoch geltend, ihnen stünde deren Erbe *ab intestato* zu.
Darauf erkundigte sich Kosaios zunächst, ob die Brüder den Prozeß mit Billigung ihrer Mutter führten, da dies an sich ihre Angelegenheit sei. Hierzu befragt, legten diese dem Gericht eine von ihrer Mutter Zoe (der Witwe des verstorbenen Primmikero-

[41] Vgl. auch Nicol, Despotate, 67, und Prinzing, Studien II, 99 (Anm. 254).

pulos) rechtmäßig ausgestellte und von ihr sowie von mehreren Zeugen beglaubigte Urkunde vor, worin Zoe ihren Söhnen das Recht übertrug, den Prozeß in ihrem Namen bis zu seinem Abschluß zu führen.
Kosaios, der dieses akzeptierte, legte daraufhin zu seiner Verteidigung ein Schriftstück vor, bei dem es sich nach seinen Worten um eine Kopie des von Michael Gymnos aufgesetzten Originaltestaments handelte; es wies aber keine der üblicherweise zur Beglaubigung solcher Kopien notwendigen Unterschriften angesehener Männer auf.
Während nun Kosaios beteuerte, seine Abschrift und das Original seien völlig identisch, zogen die Primmikeropuloi ihrerseits ein Papier hervor, das sich als das rechtlich einwandfrei erstellte Originaltestament ihres Onkels Gymnos erwies und das Datum März, 8. Indiktion 6712 trug. Es ließ die Abweichung der von Kosaios vorgelegten Abschrift hinsichtlich des Erbes der Kinder (von Gymnos) und ihrer Mutter deutlich zutage treten. Ein (wörtlich zitierter) Passus besagte nämlich dies: Den gesamten immobilen Besitz sollten sein unmündiger Sohn Konstantinos sowie das noch ungeborene Kind zusammen mit der Mutter, der Kyra Theodora, erben, sofern diese nicht erneut heirate. Anderenfalls sollten die Kinder die alleinigen Erben sein. Stürben aber die Kinder, so sollte ihre Mutter ein Drittel seiner (Gymnos') Immobilien zum Nießbrauch erhalten. Theodora werde aber, sollte sie erneut heiraten und sollten ihre Kinder zuvor versterben, das besagte Drittel des immobilen Besitzes nicht zu Eigentum erhalten.
Die Unglaubwürdigkeit dieser Abschrift im Vergleich zum Original war offensichtlich, die Abschrift somit ungültig.
Kosaios aber beharrte weiterhin auf der Gültigkeit seiner Kopie, wollte das von den Klägern vorgelegte Testament als Fälschung entlarvt sehen und behauptete, es sei ein leichtes, den Testamentsvollstrecker zur Feststellung der Fälschung zu veranlassen. Doch legten da die Kläger sofort ein anderes Dokument vor, und zwar ein vom Mai, 8. Indiktion datiertes Schreiben des Metropoliten Georgios (Bardanes) von Kerkyra an den (Priestermönch, s. unten) Barlaam Prophetes. Darin richtete Bardanes unter Hinweis auf den von den Primmikeropuloi gegen Kosaios erhobenen Vorwurf der Verfälschung des Testamentes an Barlaam erstens die Frage, ob das Testament von ihm ausgefertigt worden sei, und zweitens die Bitte, das ihm (von den Brüdern P.) vorgelegte Testament auf eventuelle, von dritter Seite vorgenomme Änderungen hin genauestens zu untersuchen.

Das dem Gericht vorgelegte Dokument wies auf der Rückseite auch die Antwort des Priestermönchs Barlaam an den Metropoliten auf, worin Barlaam u. a. die durch ihn (bzw. stellvertretend durch seinen Sohn) vorgenommene notarielle Ausfertigung des Testaments bestätigte sowie die Echtheit und Unverfälschtheit des Wortlauts. Sein Schreiben war unterschrieben und gesiegelt. Hierauf ließen die Kläger Kosaios auch befragen, ob alle Bestimmungen des Testaments ausgeführt seien. Als er dies bejahte, fragten sie weiter, wieso denn während der seither verstrichenen Zeit nicht der Vorwurf der Fälschung erhoben worden sei und auf welche Weise der Testamentsvollstrecker nun wohl das längst in Kraft getretene Testment für unecht erklären werde.

Urteil: Die Primmikeropuloi haben zu Recht prozessiert, da Kosaios ihrer Klage nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen wußte. (Seine Behauptung, das Testament sei gefälscht, hatte sich ja durch das Schreiben Barlaams als grundlos erwiesen; außerdem wird der Testamentsvollstrecker unmöglich 15 Jahre nach der Abwicklung des Testamentes dessen Verfälschung bezeugen, da er sich natürlich nicht selbst der Fälschung bezichtigen und somit den gesetzlichen Strafen dafür aussetzen wird.)

Die Kläger erhalten zusammen mit ihrer Mutter das gesamte von Gymnos für seine Kinder testamentarisch bestimmte Erbvermögen, Kosaios hingegen kann hierauf wegen der Bestimmungen des Testamentes keinerlei Rechte geltend machen.

Falls er aber gegen das Testament etwas einwenden wolle, so steht es ihm frei, dies innerhalb der gesetzlichen Frist zu tun; ausgenommen davon ist die Erhebung des Vorwurfs der Fälschung. Die Primmikeropuloi haben zuvor schon mit ihrer Darlegung die Gültigkeit des Testamentes ihres Oheims erwirkt. Solange eine Verfälschung des Testamentes nicht stringent bewiesen wird, bleiben sie die rechtmäßigen Eigentümer der von ihnen beanspruchten Dinge.

6 a) Auszug aus dem Testament des Michael Gymnos vom März 1205;

b) ein Schreiben des Metropoliten Georgios Bardanes mit Datum Mai 8. Indiktion an den notariellen Schreiber des Testaments des M. Gymnos, den Priestermönch Barlaam Prophetes, sowie dessen Antwort auf der Rückseite des Schriftstückes.

8 Undatiert. Sichere Anhaltspunkte für die Datierung des Prozesses ergeben sich aber aus drei Zeitangaben: In der Urteilsbegründung des Gerichts wird festgestellt, das Testament des

Gymnos sei vor 15 Jahren rechtskräftig geworden (vgl. Z. 135). Da das Testament mit März 1205 datiert ist und wohl innerhalb eines Jahres rechtskräftig geworden sein dürfte, ergibt sich durch die Addition der 15 Jahre der ungefähre Zeitpunkt des Prozesses: (Mitte) 1220–1221. Hierzu paßt bestens, daß das Schreiben des Georgios Bardanes mit Mai 8. Indiktion datiert ist, weil folglich nur der Mai 1220 gemeint sein kann, der zugleich t.p.q. ist.[42] Ein zusätzlicher Hinweis für die Zeit um 1220 ist die nicht-kaiserliche Herrschertitulatur in den Zeilen 7 und 123 (Groß-Komnene), vgl. oben Akte Nr. 19/ΙΘ (unter Hinweis auf die Titulatur des Herrschers bzw. die erwähnte 8. Indiktion und die Teilnahme des Georgios Bardanes an der Synodalsitzung hatten sich übrigens schon I. Snegarov bzw. M. Laskaris gegen die einst von Meliarakes vorgeschlagene Datierung auf 1235 [s. oben Anm. 42] ausgesprochen).[43]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 109 (Anm. 4), 128 u. 310 f.; Angelov, Roljata II, 67 (Anm. 109 u. 122); ders., Prinos, 147; Jameson, Responsa, 162, 185, 198 f. u. 200–204; Hoeck-Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 121 u. 164 f.; Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 181 Nr. 20 (Anm. 1); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 35); Soustal, Nikopolis, 179 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 25); ders., Studien II, 82 (Anm. 204) u. 101 (Anm. 270); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23) u. 282 (Anm. 26); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38–39), 326 f., 338; Acconcia Longo, Corfù, 210 (Anm. 3); Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 137; Medvedev, Očerki, 212 f.; Cheynet, Pouvoir, 422 (Anm. 49); Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 93; Saradi, Notariat, 109 u. 203; Laiou, Mariage, 154; Prinzing, Kaisertum, 21; Angold, Church, 244; Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, 153.

ΛΒ 1 D ἀπόκρισις (23)

3 ΜΗ

5 Bescheid auf eine Anfrage des beim Erzbischof erschienen Romanos, Sohn des Nektanos, aus dem Dorf Choropanion bei Prilapos (sl. Prilep).

Der noch unmündige Romanos besaß aus dem Erbe seiner Mutter ein Anwesen, das sein Onkel Bladimeros (sl. Vladimir) zu verkaufen trachtete. Dieser war ein unehelicher Sohn von Romanos' verstorbenem Großvater (mütterlicherseits), der Priester gewesen war und ebenfalls Bladimeros hieß.

[42] Da früher verschiedentlich der Hinweis der Urteilsbegründung auf die 15 Jahre übersehen oder in seiner chronologischen Bedeutung nicht erkannt wurde, hat man den Prozeß öfter falsch in das Jahr 1235 datiert, vgl. Meliarakes, Ἱστορία, 193 (Anm. 3); Hoeck-Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 121 u. 164–165 (dort versehentlich „Juni" statt Mai in der Datumsangabe des Bardanes-Briefes) und Tomadakes, Οἱ λόγιοι (1961), 436.

[43] Vgl. Snegarov, Istorija I, 209 f. (Anm. 4). Von einer entsprechenden Mitteilung Laskaris' spricht Tomadakes, Οἱ λόγιοι (1961), 436 (Anm. 1).

Nun wollte Romanos wissen, ob sein Onkel Bladimeros, der in Anbetracht der Wiederverheiratung seines Vaters Nektanos und seiner Minderjährigkeit einen Besitzanspruch – vom eigenen Vater Bladimeros her – auf das Anwesen erheben zu können meinte, tatsächlich einen derartigen erbrechtlichen Anspruch geltend machen könne, ferner, ob jener den Verkauf des Grundstücks betreiben dürfe und daran gehindert werden könne, wenn er, Romanos, sich der Hilfe des Gesetzes bediene, um das Recht auf sein mütterliches Anwesen wahrzunehmen.

Bescheid: Bladimeros hat als unehelicher Sohn des erwähnten Großvaters Bladimeros keinen Erbrechtsanspruch *ab intestato* auf das Grundstück der Mutter des Romanos. Letzterer wird im Intestat-Fall allen Verwandten in aufsteigender Linie und allen Seitenverwandten vorgezogen. Romanos hat, zumal im unmündigen Alter von unter 25 Jahren, das unangefochtene Eigentumsrecht an dem Anwesen. Bladimeros darf es folglich auch nicht verkaufen; sollte er das dennoch getan haben, muß er den Kaufpreis zurückerstatten, die Käufer aber müssen sich von Gesetzes wegen – auch gegen ihren Willen – von dem fremden Eigentum trennen.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 724 (Anm. 3); Snegarov, Istorija I, 250 u. 253; Snegarov, Bračnoto pravo II, 181 Angelov, Prinos, 143 u. 147; Jameson, Responsa, 324 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22 u. 29); Laiou, Institution, 285 (Anm. 36 u. 38) u. 286 f.; Laiou, Institutions, 285 (Anm. 36 u. 38), u. 286 f.; Kravari, Villes, 267; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 88, 112 f., 155; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 80 (Anm. 139) u. 81 (144); Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 187).

ΛΓ 1 C ἀποφηναμένης (48)

C σημείωσις

3 VTR/DTM

5 Urteil im Prozeß des Chrysos, des unehelichen Sohnes des verstorbenen Diakons Michael Chrysoberges, gegen Konstantinos den Enkel des verstorbenen Konstantinos Chrysoberges, welcher der Schwager des Michael Chrysoberges war. Chrysos prozessierte unter Berufung auf das Testament seines Vaters um ein Anwesen, das im Dorf Armenochorion lag. Beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht erschienen.

Konstantinos führte zu seiner Verteidigung an, daß ihm von seinem Großonkel Michael (Chrysoberges) her, dem Bruder der Großmutter, das Anwesen gehöre. Denn da seinem Vater das Anrecht auf dessen Erbe *ab intestato* zugefallen sei, habe auch die Nutzung des Anwesens auf Dauer bei ihm gelegen und sei

nach seinem Tod im Erbgang auf seinen Sohn Konstantinos samt allen Abgabepflichten übergegangen. Dazu machte er noch die Angabe, daß Chrysos keine letztwillige Verfügung des Michael besitze.

Das Gericht stellte fest, daß Chrysos unehelich sei, und entschied wie folgt:

In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen (denen zufolge Chrysos mit seiner Mutter zwei Zwölftel, also ein Sechstel des Anwesens zustehen, wenn sein Vater mit nur einer Konkubine zusammengelebt hat, wohingegen er, wenn sein Vater mehrere Konkubinen hatte, sich nur ein Zwölftel des Anwesens aneignen darf, da dessen übriger Teil den nahverwandten Pflichterben des Vaters zukommt) und aufgrund der Tatsache, daß Konstantinos' Vater gesetzeskonform seinen Rechtsanspruch *ab intestato* auf das Grundstück seines Onkels Michael wahrgenommen hatte, gehen Besitz und Nutzung dieses Anwesens sehr wohl auch auf dessen Nachkommen über. Daher bleibt Konstantinos als wahrer Erbe und Nachfolger seines Vaters uneingeschränkt in Besitz und Nutzung des Anwesens.

7 K

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 253; ders., Bračnoto pravo II, 178; Angelov, Prinos, 145; Jameson, Responsa, 85–87; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16, 29, u. 31); Laiou, Institution, 285 (Anm. 36) u. 287; Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49) u. 336 (Anm. 94); Kiusopulu, Θεσμός, 44, 78, 84, 112 f. (Anm. 26 u. 28), 155; Laiou, Mariage, 155; Papagianne, Νομολογία II, 129 (Anm. 3).

ΛΔ 1 D διεγνώσθη (56)

3 PD / ἡ μεγαλειότης

5 Urteil im Prozeß, den der Einwohner des Kastrons Achrida (sl. Ohrid) Desislabos (Desislav) gegen seinen einstigen Schwiegersohn, den Diakon Georgios Xaikos, bei einer für ihn allerdings ungünstigen Rechtslage glaubte anstrengen zu müssen: Als seine mit Xaikos verheiratete Tochter unter Hinterlassung eines kleinen Sohnes gestorben war, drang er darauf, dieses Kind zu sich zu nehmen und über dessen mütterliches Dotal-Vermögen verfügen zu dürfen, um den Enkel aufziehen und ernähren zu können.

Da in diesem Punkt das Gesetz anderes bestimmt, insofern es die Kinder und das mütterliche Vermögen der väterlichen Gewalt unterstellt und den Vater, falls er nicht erneut heiratet und seine Kinder (ohne eigene Nachkommen) noch vor ihm sterben

sollten, zum Erben dieses Vermögens einsetzt, braucht Georgios Xaikos sich gar nicht mit eigenen Worten zu verteidigen: Der Wortlaut des Gesetzes selbst reicht völlig zu seiner Verteidigung.

Nach Verlesung der entsprechenden Gesetzespartien wurde folgendes vom Erzbischof entschieden: Georgios Xaikos hat als Vater des ihm unterstehenden Kindes das Nutzungsrecht am gesamten mütterlichen Vermögen seines Sohnes und erhält bei dessen Volljährigkeit einen Anteil davon zu Eigentum. Da er als Geistlicher nicht nochmals heiraten darf, wird ihm für den Fall, daß sein Sohn (kinderlos) vor ihm stirbt, dessen gesamtes Erbe von Gesetz wegen zufallen. Desislabos hingegen soll aufhören, gegen seinen Schwiegersohn vorzugehen, denn er hat auf die Mitgift seiner Tochter keinerlei Rechtsanspruch: Deren Erben sind ihr Sohn und ihr Mann, also Enkel und Schwiegersohn des Desislabos.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 250; Angelov, Prinos, 139 (Anm. 3) u. 143; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16); Laiou, Role, 237 (Anm. 19); dies., Institution, 278 (Anm. 11); Ferjančić, Ogled, 76; Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 48); Kiusopulu, Θεσμός, 78; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39), 157 (Anm. 49); Papagianne, Νομολογία II, 139 (Anm. 29).

ΛΕ 1 C ἀπεκρίνατο (75)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des vor der Synode erschienenen Anagnostes und Klerikers des Bistums Skopia (sl. Skopje), Konstantinos Suchalitros. Es ging um folgendes:

Beim Tode seines Oheims Nikolaos Oinomeros war dessen Frau schwanger. Sie hat sich dann in der Zeit vor und nach der Geburt des Kindes außer dem übrigen Vermögen ihres verstorbenen Mannes auch dessen Hof (*aule*) – samt der auf dessen Gelände befindlichen Kirche – innerhalb des Kastron (Skopia) angeeignet, heiratete nach dem Tod ihres Kindes erneut und wollte, als auch ihr zweiter Mann gestorben war, sogar noch ein drittes Mal heiraten, wobei sie am oben erwähnten Vermögen ihres ersten Mannes weiterhin festhielt und es auch nutzte.

Suchalitros wollte nun wissen, ob dieser Frau nach den Regeln der Vernunft die Nutzung des Besitzes von Oinomeros zustand, zumal sie auch die gesamte Verfügungsgewalt über die Kirche an sich gezogen hatte.

Bescheid: Wenn die Frau – entgegen der Gesetzesvorschrift – nach der Geburt des Kindes keinen Vormund bestellt hat und

ohne Vormund für das Kind die zweite Ehe eingegangen ist, verliert sie das Anrecht auf das Erbe ihres Kindes. Die erwähnte Kirche untersteht nur dem dortigen Bischof. Der Fall soll nach der im Beisein beider Parteien vorgenommenen Untersuchung durch den örtlichen Richter den Gesetzen entsprechend entschieden werden.

8 Undatiert. Für den t.p.q vgl. oben, Akte Nr. 24/ΚΔ.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 261; Jameson, Responsa, 298 f.; Nicol, Refugees, 27 Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 75 (Anm. 167); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11), 280 (Anm. 23) u. 282 (Anm. 27); Kravari, Villes, 162–164; Kiusopulu, Θεσμός, 49, 53, 79, 93; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 260; dies., Νομολογία II, 140 u. 141 (Anm. 40); Angold, Church, 247; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237.

ΛϚ 1 D διέγνω (86)

C διάγνωσις, σημείωμα

3 MH + S, ἡμεῖς

5 Auf Befehl des Herrschers befaßte sich das Gericht mit dem (Erbschafts-)Prozeß des Theodoros Panoikiotes gegen seinen Schwager Michael Palaiositares. Beide stammten aus Kerkyra und waren bei der Verhandlung anwesend. Der Kläger Panoikiotes erklärte folgendes:

Seine mit Palaiositares einst verheiratete Schwester Eirene, von deren zwei Kindern eines schon zu ihren Lebzeiten gestorben war, hat vor ihrem Tod mündlich letztwillig verfügt, ihr Besitz solle an drei Personen vererbt werden: an ihre Mutter, an ihr Kind und auch an ihren Mann, sofern er bei ihrer Mutter bleibe und kein zweites Mal heirate. Ihrem Bruder Theodoros vermachte sie als Legat einen Teil des Weinfeldes Plusianu. Zur Verwaltung dieser Besitzungen (einschließlich der zu ihrem Seelenheil vergebenen) setzte sie Testamentsvollstrecker ein, die ihrer Aufgabe bestens nachkamen. Solange Palaiositares an keine neue Ehe dachte, respektierte er auch die vorgeschriebene Erbteilung. Aber nach dem Tod seines anderen Kindes und dessen Großmutter (also seiner Schwiegermutter) und nach einer zweiten Eheschließung versuchte er mit allen Mitteln, an Eirenes Vermögen zu heranzukommen, indem er ihre Verfügungen mißachtete, die Testamentsvollstrecker wegen Betrugs ablehnte, sich selbst aber als Erben der Besitztümer Eirenes hinstellte.

Palaiositares hat sich also in unerlaubter Weise über die Verfügungen seiner verstorbenen ersten Frau Eirene hinweggesetzt und sich ihr Vermögen gänzlich angeeignet. Der Kläger Panoikiotes präsentierte dazu ein vom damaligen Provinzgouverneur,

dem Sebastos Demetrios kata Phloron, eigenhändig beglaubigtes Dokument mit den mündlich ergangenen Verfügungen seiner Schwester Eirene.

Palaiositares wandte dagegen ein, die Verfügungen seiner ersten Frau seien ungültig, da sie weder ihr (Kreuz-)Zeichen trügen, noch die Unterschrift des örtlichen Notars aufwiesen, außerdem erst nach Eirenes Tod aufgeschrieben worden seien, dem Dokument fehle auch zur Bestätigung seiner Echtheit die Unterschrift des damaligen Metropoliten von Kerkyra, des verstorbenen (seligen) Basileios Pediadites.

Sofort wurde Palaiositares vom Erzbischof belehrt, daß der nicht schriftlich fixierte Letzte Wille gleiche Rechtswirksamkeit besitze wie ein Testament, üblicherweise ohne *Protage* oder (Kreuz-)Zeichen des Testators beginne und keiner notariellen Unterschrift bedürfe, sondern vielmehr allein die Zeugen die von ihnen gehörten Worte des Testators schriftlich festhielten und eigenhändig bestätigten, nötigenfalls auch beeideten, gleichgültig, ob ein solches Dokument von den Zeugen noch zu Lebzeiten des Testators oder nach seinem Tod ausgestellt werde.

Panoikiotes ergänzte noch, daß sich zu der Zeit, als Eirene starb, der Metropolit von Kerkyra auf einer Reise nach Rom befunden habe, das Notariat indes nach dem Ableben des Gebietsnotars verwaist gewesen sei.

Da Palaiositares dem nichts entgegenzuhalten hatte, schlug er einen anderen Weg ein und beantragte, aus dem Vermögen Eirenes für das entschädigt zu werden, was er zwar selbst verdient, aber für verschiedene Zwecke in das Haus investiert hatte. Dem Gericht schien dies einleuchtend, Panoikiotes hingegen hielt die Angaben für unrichtig. Es fiel dem Gericht jedoch schwer, Palaiositares ohne Beweise als Lügner abzulehnen und die gleichfalls unbestätigte Aussage des Panoikiotes als wahr zu akzeptieren.

Urteil: Was Eirenes Vermögen angeht, so bemächtigte sich Palaiositares dessen zu Unrecht, da er ihren Letzten Willen mißachtete; dieser Letzte Wille ist aber, da vorschriftsmäßig ergangen, unumstößlich. Wäre sie intestat verstorben, hätte er ohne die Wiederverheiratung sein verstorbenes zweites Kind beerbt. Aufgrund seiner zweiten Ehe geht er jedoch der testamentarisch bestimmten Freigiebigkeit seiner Frau verlustig. Panoikiotes indes wird erben, was ihm als Bruder zugesprochen wurde, sowie das seiner Mutter bestimmte Erbteil (dies *ab intestato* oder, wie er sagt, aufgrund des Testamentes seiner Mutter); von dem für das verstorbene Kind vorgesehenen Erbteil erhält aber Palaiositares den gesetzlich bestimmten Anteil.

Die Entschädigungsforderungen des Palaiositares für seine in das Haus gesteckten Ausgaben sollen an Ort und Stelle geprüft werden, um es beiden Parteien zu erleichtern, die notwendigen Zeugen und Dokumente beizubringen. Wenn Palaiositares seine Aufwendungen rechtlich einwandfrei nachweisen könne, wird er in entsprechender Höhe aus Eirenes Vermögen entschädigt.

7 BA

8 Undatiert, doch finden sich folgende Anhaltspunkte für eine Datierung um 1220/21:
In Z. 66–67 wird eine Rom-Reise des Metropoliten Basileios Pediadites von Kerkyra erwähnt. So stellt sich die Frage, ob Pediadites, der auf eine Einladung von Papst Innozenz III. zur Teilnahme am IV. Laterankonzil 1215 mit einem ablehnenden kritischen Brief, verfaßt bald nach dem am 13. November 1213 erfolgten Tod des ökumenischen Patriarchen Michael IV., geantwortet hatte,[44] nicht vielleicht doch inoffiziell (quasi als Beobachter?) oder in offiziöser Mission zum Konzil gereist ist. Die Frage muß offen bleiben, da Pediadites in den Teilnehmerlisten des Konzils – wie nach seinem erwähnten Brief zu erwarten – nicht verzeichnet ist. Denkbar wäre aber auch, daß hier auf eine Rom-Reise angespielt wird, die Pediadites wegen der Freilassung des im April 1217 von Theodoros Dukas gefangengenommenen lateinischen Kaisers Pierre de Courtenay noch 1217 unternommen haben könnte, doch gibt es keine weiteren Quellen zur Erhärtung dieser Vermutung.[45]
Als t.p.q. für die Abfassung der Akte ist jedenfalls das mutmaßliche Sterbedatum des hier als „selig“ (verstorben) bezeichneten Metropoliten „um das Jahr 1218“ (vgl. oben, Akte Nr. 8/H)

---

[44] Vgl. Nicol, Papal scandal, 152 (bes. Anm. 28). Manaphes, Ἐπιστολὴ Πεδιαδίτου, hat den Brief kritisch neu ediert und kommentiert, doch ist ihm, im Gegensatz zu Nicol, der wertvolle Chomatenos-Beleg für die Romreise entgangen. Im Kommentar hat M. auch das bisher angenommene Todesdatum des Patriarchen (26. Aug. 1214) auf den angegebenen Zeitpunkt präzisiert. (Die von Schminck, Drei Patriarchalschreiben, 198 [Anm. 28] diesbezüglich gegen Manaphes vorgebrachte Kritik – unter Hinweis auf die Nichtanerkennung des Patriarchen in Nikaia – erscheint mir nicht stichhaltig, da damals trotz der gespannten Beziehungen zwischen Epeiros und Nikaia die Autorität des Patriarchen noch nicht grundsätzlich in Frage gestellt worden war.)

[45] Vgl. J. Werner, Die Teilnehmerliste des Laterankonzils vom Jahre 1215, in: Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde 31 (1906) 577–592, bes. 584–592. Zur Vermutung einer evtentuellen Rom-Reise (noch 1217) zu Gesprächen über die Auslösung des gefangenen Kaisers vgl. Nicol, Despotate, 52 f. mit 72 Anm. 13; aber ders., The Fate of Peter of Courtenay, Latin Emperor of Constantinople, and a Treaty that Never Was, in: Kathegetria. Essays presented to Joan Hussey for her 80th birthday, Camberley 1988, 377–383, kommt hierin nicht mehr auf Pediadites zu sprechen.

anzusehen. Der Prozeß dürfte ca. 2–3 Jahre später stattgefunden haben. Hierzu paßt auch die nicht-kaiserliche Herrschertitulatur („Groß-Komnene"), die auf den t.a.q. Ende 1225 weist (vgl. oben, Akten Nr. 16/ΙϚ und Nr. 19/ΙΘ).

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 173 f; Angelov, Roljata II, 44; ders., Vopros, 147 u. 151; Jameson, Responsa, 138–140, 187 u. 323 f.; Matses, 57 f.; Nicol, Despotate, 99 (Anm. 3); Soustal, Nikopolis, 179 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 78 f. u. 101 (Anm. 270); Perentidis, Trois notes, 652 f.; Pitsakes, Κώλυμα, 425 (Anm. 31); Ferjančić, Plemstvo, 154, 162; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38 u. 39), 326, 338; Kiusopulu, Θεσμός, 78; Demu, Στοιχεία, 281; Saradi, Notariat, 109 u. 252 (Anm. 133); Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 44); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Angold, Church, 244.

ΛΖ 1 D ψηφίζεται (71)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des im Interesse seiner Frau Zoe aus dem Thema Bagenitia angereisten Theodoros Glykys zu einem Erbschaftsstreit.

Glykys berichtet folgendes: Der Vater seines verstorbenen Schwiegervaters Nikolaos Kalognomos hatte, als er nach der Verheiratung und Ausstattung seiner zwei Töchter und eines Sohnes verstarb, noch zwei weitere Söhne unmündigen Alters, Manuel und Kalognomos, die nun ohne Beschützer lange Zeit in der Fremde zubrachten.

Als sie später in das leerstehende väterliche Anwesen zurückkehrten, richteten sie alles, was dazu gehörte, mit eigenen Kräften, vom älteren Bruder unterstützt, wieder her; seitdem besaßen und nutzten sie es.

Dann starb Manuel kinderlos, und Kalognomos wurde alleiniger Besitzer des väterlichen Grundstücks, das er noch bis zu seinem Tode bewirtschaftete, ohne daß eines seiner noch lebenden Geschwister irgendwelche Erb- bzw. Erstattungsansprüche hinsichtlich des Grundstücks angemeldet hätte. Kalognomos aber schrieb bei seinem Tod ein Testament und setzte seine zwei Söhne, Konstantinos und Nikephoros, sowie seine Tochter Zoe (die Frau des Glykys) zu Erben des Grundstücks ein. Neuerdings erhob nun aber der Enkel der Schwester des Kalognomos, Helene, die als Nonne Euphrosyne hieß, auf ihr Betreiben hin Anspruch auf dieses, Sutrupa genannte Grundstück.

Glykys wollte daher wissen, ob Helene/Euphrosyne mit ihrem Enkel zu Recht auf Erstattung klage, obwohl sie 40 Jahre lang und selbst noch nach dem Tod ihres Mannes nie etwas über ein (vom Vater) ererbtes Grundstück hatte verlauten lassen.

Er (Glykys) legte dann zwei schriftliche Protokolle der Bischöfe von Bela und Dryinupolis vor. Darin erklären einerseits Nikolaos Papabasilopulos und der Priester Ioannes Planitzobites, andererseits die (andere) Schwester des Kalognomos, Eunostia, ihre Zustimmung, daß allein die Brüder Kalognomos und Manuel Erben des besagten Grundstücks seien, da die übrigen Geschwister auf andere Weise von ihren Eltern abgefunden worden seien.
Der gleiche Sachverhalt geht aus einem anderen, vom Chartophylax des Bistums Bothrotos ausgestellten Protokoll hervor, das ebenfalls von Glykys beigebracht wurde.
Darüberhinaus wollte Glykys noch wissen, ob die Aussage des erwähnten Enkels der Nonne Euphrosyne korrekt sei, Zoe und ihr Bruder Nikephoros hätten, da sie aus der dritten Ehe des Kalognomos stammten, keinerlei Anrecht auf die ihnen von Kalognomos testamentarisch bestätigte Restitution.
Bescheid: Verhält es sich so, wie von Glykys dargelegt, dann erhebt Euphrosyne zu Unrecht durch ihren Enkel Klage um den Besitz (des Grundstücks), und zwar einerseits wegen Verjährung, andererseits, weil mit den erwähnten bischöflichen Dokumenten zweierlei bezeugt wird: erstens, daß die Nonne keinen Besitzanteil an dem Grundstück hat, da sie bei ihrer Heirat eine Mitgift zur eigenen Verfügung erhalten hatte; und zweitens, daß das Testament ihres Bruders bestimmt, daß aus dem Vermögen die Restituierung des Grundstücks an die beiden Söhne und die Tochter Zoe erfolgt.
Die dritte Ehe schließlich wird zivil- wie kirchenrechtlich anerkannt ohne Ehreneinbuße. Kinder aus dieser Ehe erhalten ihren gesetzlich bestimmten Anteil. Da Konstantinos, der Sohn aus erster Ehe, und Nikephoros und Zoe, die Kinder aus der dritten Ehe, Kalognomos als gemeinsamen Vater haben, jedoch von verschiedenen Müttern stammen, haben alle den gleichen Rechtsanspruch auf das väterliche Erbe, während bei den Ansprüchen auf Anteile an der jeweiligen mütterlichen Erbmasse zu differenzieren ist.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 176; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 150 (Anm. 1); Angelov, Roljata II, 44 u. 67 (Anm. 122); ders., Prinos, 147 f.; Jameson, Responsa, 196 u. 315 f.; Matses, 73 ff.; Karpozilos, Controversy, 43 (Anm. 45); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 21, 22, u. 25); ders., Studien II, 53 (Anm. 61); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Pitsakes, Κώλυμα, 280 (Anm. 127); Simon, Provinzialjustiz, 334 (Anm. 90); Kiusopulu, Θεσμός, 49, 78, 94, 95, 101; Simon, Weitergabe, 194 (Anm. 38); Asdracha/Asdrachas, Παρατηρήσεις, 242; Laiou,

Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 155 (Anm. 32); dies., Νομολογία II, 88 (Anm. 252); Angold, Church, 245; Pitsakis, Questions „albanaises", 190 (Anm. 48); Laiou, Marriage Prohibitions, 140 f., 144 (Anm. 54), 154 (Anm. 74) u. 156.

ΛΗ 1 D ἀπόκρισις (33)
D ψηφηφορεῖ (34)
(vgl. auch Akte Nr. 117/PIZ, Z. 6, wo mit Bezug auf diese Akte die Bezeichnung ψηφηφόρημα gebraucht wird, bzw. in Akte Nr. 151/PNA, Z. 7, ψήφισμα).

3 MH + S

5 Bescheid auf eine schriftliche Anfrage des Kyr Konstantinos Lampetes mit folgendem Inhalt:

Sein inzwischen verstorbener Vater, Kyr Theodoros Lampetes, hatte seine Schwester Kale mit dem Archon Kyr Theodoros Chamaidrakon aus Thessalonike verheiratet und sie mit einer vertraglich festgelegten Mitgift ausgestattet. Nachdem Kale und dann auch ein aus dieser Ehe hervorgegangener Sohn gestorben waren, brachte Chamaidrakon, der ein zweites Mal geheiratet hatte, das gesamte Vermögen der Kale in seinen Besitz mit der Begründung, rechtmäßiger Erbe zu sein und die zweite Ehe erst nach dem Tod des Kindes geschlossen zu haben.

Lampetes wollte daher wissen, ob Chamaidrakon unter diesen Umständen der Erbe des Muttergutes des Kindes sei und ob er selbst in der Sache Klage erheben könne, da das Eigentumsrecht des Kindes am Muttergut wegen der zweiten Heirat des Chamaidrakon ihm zufalle. Von Gesetzeskundigen habe er nämlich erfahren, erbrechtlich bestünde ein Unterschied zwischen Monogamen und Digamen.

Der mit einer umfangreichen juristischen Begründung versehene Bescheid gibt im Ergebnis dem Lampetes recht: Da Chamaidrakon die zweite Ehe einging, wurde auch die mit ihr gesetzlich einhergehende Ehrminderung wirksam, d. h. er erbt das „Muttergut" und die übrigen *adventitia bona* (*aprosporista*), sofern vorhanden, nicht zu Eigentum, sondern darf sie nur lebenslang nutzen; allerdings hat er bei Eigengut, hier speziell Quasi-Eigengut des Kindes, einen rechtlichen Anspruch auf Erwerb zu Eigentum. Das Argument, die zweite Ehe sei erst nach dem Tod des Kindes erfolgt, ist rechtlich unerheblich.

Sollte Chamaidrakon aber für den *casus orbitatis* im Ehevertrag einen bestimmten Betrag zu seinen Gunsten vereinbart haben, so soll er ihn in der vereinbarten Höhe aus dem Vermögen des verstorbenen Kindes nehmen. Ist nichts dergleichen vereinbart, hat er das Recht auf lebenslange Nutzung des besagten Vermö-

gens, dessen Eigentumsrechte dem Gesetz nach auf den Erben des Kindes (hier also Lampetes) übergeht.

6 Brief des Lampetes an den Erzbischof und seine Synode.

8 Undatiert. Ein wichtiger Anhaltspunkt für eine Datierung „zwischen 1225 und 1230“ ist jedoch der Hinweis in Akte Nr. 117/ΡΙΖ, Z. 4–6, daß vorliegender Synodalbeschluß zur Zeit des „προβεβασιλευκότος αὐταδέλφου τῆς βασιλείας σου (= Despotes Manuel!) καὶ αὐθέντου μου κυροῦ Θεοδώρου“ erging. Denn hieraus ergibt sich als t.p.q. die Umformung der Herrschaft des Theodoros Dukas in ein Kaisertum ab Ende 1225 (s. oben Nr. Akte 16/ΙϚ)[46] und als t.a.q. das Jahr 1230 (Beginn der Herrschaft Manuels in Thessalonike). Wie D. Nicol zu der Datierung „um 1220“ kommt,[47] bleibt unerfindlich. Wenn man allerdings προβεβασιλευκότος auch auf die „vorkaiserliche“ Herrschaftszeit des Theodoros projiziert, könnte man die Hypothese aufstellen, die Anfrage sei noch in der Zeit vor Dezember 1224 (also im lateinisch besetzten Thessalonike, wo die Griechen gewisse Selbstverwaltungsbefugnisse, so auch Archonten, gehabt haben [vgl. Nr. 106/ΡϚ]) abgefaßt worden, doch erscheint dann der Zeitraum bis zur Herrschaftsübernahme Manuels reichlich lang.

Lit.: Drinov, O trudach II, 3 f.; Snegarov, Istorija I, 143; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); Matses, 32 f. u. 56; Nicol, Despotate, 156 (Anm. 14); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 15 u.22); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 36); Laiou, Institution, 277 (Anm. 6), 278 (Anm. 9), 280 (Anm. 23), 281 (Anm. 24), 299 (Anm. 73), 300 (Anm. 75); Simon, Juristenkontroverse, 649 f. u. 654–659; ders., Provinzialjustiz, 322 (Anm. 61), 334; Ferjančić, Plemstvo, 157; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 91; Simon, Weitergabe, 191; Fögen, Muttergut, 20–22; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία II, 47 (Anm. 7), 68 (Anm. 125), 134, 139 (Anm. 29) u. 143 (Anm. 52); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317, 318 (Anm. 40); Bredenkamp, Empire, 212; Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f. u. 147 (Anm. 60); Fögen/Simon, Tractatus, 302–305.

ΛΘ 1 D ἀποκρινόμενοι καὶ ψηφηφοροῦντες φαμέν (17–18)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage der Prozeßpartei der Angehörigen des verstorbenen Kyr Konstantinos Tzimpinos aus dem Thema Berroia, ob die Verlobte des Verstorbenen, die Kyra Maria Artine, die in erster Ehe mit dem mittlerweile verstorbenen Kyr Georgios Skutariotes verheiratet gewesen war, rechtens An-

---

[46] Auch Drinov, O trudach II, 3 f., sah als t.p.q. das Jahr der Einnahme Thessalonikes an, das er freilich mit 1223 statt (Ende) 1224 angibt.

[47] Nicol, Despotate, 156 (Anm. 14, mit Bezug auf Akte Nr. 117/ΡΙΖ, ed. Pitra, Sp. 501).

spruch auf das Erbe des Tzimpinos erheben könne. Sie hatte von diesem, der vor der Eheschließung starb, einen Sohn und begründete ihren Anspruch in dessen Namen.
Bescheid: Rechtmäßige Erben ihrer Eltern können den Gesetzen nach nur legitime Kinder sein. Aber ein Kind, das aus einer Verbindung stammt, bei der auf die Verlobung hin eine reguläre Heirat nicht mehr stattgefunden hat, kann niemals als legitim gelten und seinen Vater beerben. Die Eheschließung muß nach der Verlobung mit einer eigenen kirchlichen Zeremonie erfolgen, die Verlobung allein konstituiert keine Ehe. Vor der Heirat, in der Verlobungszeit gezeugte und geborene Kinder stammen somit aus einer unzüchtigen, sündigen Verbindung und sind illegitim. Im vorliegenden Fall fand lediglich die Verlobung statt, der aus dieser Verbindung stammende Sohn ist also illegitim und ohne Anrecht auf das Erbe des Tzimpinos. Die Ansprüche der Mutter sind daher nicht rechtens. Wenn Tzimpinos ein Testament hinterlassen hat, soll danach verfahren werden, wenn nicht, soll sein Vermögen den näher spezifizierten gesetzlichen Erben zufallen.

8 Undatiert. Einziger Anhaltspunkt zur Datierung ist der t.p.q., den die Eroberung Berroias um 1219/20 darstellt, vg. oben, Akte Nr. 20/K.

Lit.: Matses, 49 (Anm. 3); Goria, Studi, 241 (Anm. 120); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 9); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 12, 13 u. 15); ders., Studien II, 54 (Anm. 72 [Lit.]) u. 61; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10), 280 (Anm. 23), 285 (Anm. 36), 288 f. u. 295 (Anm. 59); Ferjančić, Plemstvo, 166 f., 170 f.; Laiou, Θεσμός, 294–296; Kravari, Villes, 42, 64, 66; Kiusopulu, Θεσμός, 31, 35, 48, 78, 89; Katerelos, Auflösung, 22; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Troianos, Δημήτριος, 349 f.; Papazotos, 53 u. 235 (Anm. 435).

M 1 D διέγνω (46)
3 VTR/DTM
4 kurz
5 Urteil im Erbschaftsprozeß des Konstas gegen Kale.
Konstas (Kontos, im folgenden immer Kontos), der eheliche Sohnes des Ioannes Kontos und Enkel der Schwester des verstorbenen Georgios („Georgitzes") ὁ τοῦ Δεσισλάβου (= Sohn des Desislabos [sl. Desislav]), eines einstigen Stadtbürgers von Achrida (sl. Ohrid), hatte sich zum erzibschöflichen Gericht begeben, um gegen die Enkelin des Georgitzes, Kale, die von einer seiner Konkubinen abstammte, zu klagen. Dabei ging es um dessen (Georgitzes') Eigentum, das ihm (Konstas), wie er glaubte, kraft des Erbanspruchs *ab intestato* gehöre. (Konstas) Kontos führte im Beisein von Kale folgendes aus:

Sein erwähnter Großonkel väterlicherseits, Georgitzes, hatte einen legitimen Sohn Konstas (zu unterscheiden also vom erstgenannten Konstas Kontos, G. P.), den Erben seines Vermögens. Aber er hatte außerdem von verschiedenen Konkubinen uneheliche Kinder, von denen Kale ein Abkömmling sei. Ihr Vater nun, der verstorbene Kalos Armenios, hatte bei günstiger Gelegenheit, nämlich nach dem Tod seines (Kontos') Vaters (also des Georgitzes), als er (Kontos) noch minderjährig und verwaist war, Hand an das Eigentum des toten Georgitzes gelegt. Kalos' Begründung dafür: Dessen Erben, sein Sohn Konstas und dessen Enkel seien ohne eigene Erben gestorben, und er (Georgitzes) habe sein Eigentum hinterlassen. Durch den Rechstanspruch *ab intestato* führt nun er, Kontos, als Erbe der Rechte seines Vaters den Prozeß und möchte wissen, ob die Nachkommen unehelicher Kinder bei Vorhandensein legitimer Erbnachfolger von Verstorbenen deren Vermögen erben können.

Dagegen wandte Kale ein, ihr Vater habe erstens mehr als 20 Jahre über das Vermögen verfügt, und zweitens habe sie, da sie in direkter Linie von Georgitzes abstamme, ein größeres Anrecht auf sein Erbe.

Urteil: Der Erzbischof entschied gegen Kale. Kontos ist aufgrund des Rechtsanspruches seines Vaters und des Zeitpunktes seiner Volljährigkeit widerspruchslos als Eigentümer des umstrittenen Vermögens anzusehen; Kale muß ihm dieses überlassen, weil sie ein unehelicher Abkömmling des Georgitzes ist und jener in seinem Testament ihrer Mutter und den Kindern anderer Konkubinen Teile seines Vermögens vererbt hat, was auch von den geladenen Zeugen, deren erster der *Knetzes* Leon Argyros war, bestätigt wurde. Kale hat also, auch nach der erläuterten Rechtslage, keinerlei Anrecht auf das Vermögen des Georgitzes. Selbst die testamentarische Zuteilung an ihre Mutter ist, wenn sie nicht als Legat verstanden wird, wegen der Mißachtung der legitimen Nachkommenschaft nicht gesetzeskonform.

6 Aussage des Konstas Kontos

8 Undatiert. Anhaltspunkt: Sofern man eine Identität des hier erwähnten Desislabos mit dem Mann gleichen Namens aus Akte Nr. 34/ΛΔ annehmen will, düfte die vorliegende Akte einige Zeit nach Nr. 34 zu datieren sein, doch ist diese Annahme nicht zwingend.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 257; ders., Bračnoto pravo II, 178 f.; Angelov, Prinos, 139 (Anm. 3) u. 145; Jameson, Responsa, 83 ff.; 455 u. 461 (Anm. 26 u. 29); Laiou, Institution, 285 (Anm. 36), 287 u. 295 f.; Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49), 322 (Anm. 63), 336 (Anm. 94), 343 (Anm. 122); Kiusopulu, Θεσμός, 78,

89, 94, 112, 138; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία II, 68 (Anm. 127).

MA 1 D γνώμη (52)

3 MH + S

5 Antwort auf die vom Sebastos Alexios Pediadites schriftlich an den Erbzbischof übermittelte Anfrage des Nikolaos Kabalures aus Kerkyra. Ihr war folgendes zu entnehmen: Nikolaos und seine Brüder (aus der ersten Ehe des Vaters) waren beim Tod der Mutter noch minderjährig. Der zweiten Ehe des Vaters entsprangen ebenfalls Kinder, die nach dem Willen des Vaters am Erbe des mütterlichen Vermögens der Kinder aus der ersten Ehe beteiligt werden sollten. So begab sich der Vater, als auf kaiserliche Anordnung hin die Superrevision (*Exisosis*) der Landvermessung auf der Insel vorgenommen wurde, zum *Exisotes* und ließ die Immobilien seiner ersten Frau in der Zensusurkunde auf seinen eigenen Namen eintragen, was die gemeinsame Verteilung dieser Immobilien auf die Söhne aus der ersten und zweiten Ehe bezweckte. Bei seinem Tod nahmen Nikolaos und seine leiblichen Brüder sofort ihr mütterliches Vermögen in Besitz, die Halbbrüder aber machten es ihnen unter Berufung auf die Nutzung durch ihren Vater und die Landveranlagung streitig. Die ersteren hielten mit dem Hinweis auf die verstrichene Zeit (Verjährung) dagegen, wandten sich an die Velum-Richter in Konstantinopel und erhielten den Bescheid, den Kindern aus der zweiten Ehe stünde kein Anteil am Erbvermögen der ersten Frau zu. Der damalige Gouverneur fällte demgemäß ein Urteil, das ihnen umgehend den mütterlichen Besitz restituierte. Seitdem besaßen sie und nutzten es mehr als 30 Jahre.

Dann aber ließen die Halbbrüder diesen Streit wieder aufleben. Nikolaos (und seine Brüder) baten daher um Auskunft, ob jene zu Recht prozessierten, ob ihnen hierbei die Eintragung der mütterlichen Grundstücke auf den Namen des Vaters von Nutzen sei und ob es angesichts des früher ergangenen Urteils überhaupt einer neuen gerichtlichen Entscheidung in der Sache bedürfe.

Bescheid: Wenn es sich so verhält, erscheint der Angriff der Halbbrüder auf Nikolaos und seine Brüder äußerst unvernünftig, da deren Anspruch auf Besitz und Nutzung des mütterlichen Vermögens bestens abgesichert ist. Die rechtlichen Bestimmungen decken nämlich nicht nur das Verhalten des Nikolaos und seiner Brüder nach dem Tod der Mutter und ihr Vorgehen hinsichtlich der Zensus-Manipulation ihres Vaters, son-

dern erweisen auch die gerichtlich erwirkte Restitution des mütterlichen Vermögens an sie als absolut unwiderruflich, zumal diese bereits 30 Jahre in Kraft ist und schon deswegen nicht mehr revidiert werden kann.
(Anschließend werden kurz die rechtlichen Bedingungen dargelegt, unter denen die Halbbrüder des Nikolaos ihren intestat verstorbenen Vater und ihre eigene Mutter beerben.)

6 Auszug aus dem im Auftrag des Nikolaos Kabalures aufgesetzten Schreiben des Pediadites.

8 Undatiert. Einen vagen Anhaltspunkt zur Datierung liefert die Erwähnung des vor mehr als 30 Jahren ergangenen Bescheides der Velum-Richter in Konstantinopel. Dieser Bescheid muß wegen der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer (13. April 1204) bis spätestens Anfang 1204 ergangen sein, so daß sich als grober t.a.q. aufgrund der Addition 1204+30+x der Zeitpunkt „bald nach 1234" errechnen läßt. Aber im Hinblick darauf, daß uns der hier (und in Akte Nr. 65/ΞΕ) erwähnte Sebastos A. Pediadites auch in einer wahrscheinlich ca. 1222 zu datierenden Apokaukos-Akte begegnet,[48] erscheint es angebracht, die mutmaßliche Abfassungszeit der vorliegenden Akte in den frühen zwanziger Jahren des 13. Jh.s zu suchen, also etwa 1221–1223.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo I, 116 (Anm. 1), II, 176 f; Angelov, Prinos, 137 u. 147; Soustal, Nikopolis, 179 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 77 (Anm. 177), 79 f. (Lit.) u. 88 (Anm. 225 a); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23) u. 281 (Anm. 24); Ferjančić, Plemstvo, 162; Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 61 u.63); Kiusopulu, Θεσμός, 20 (Anm. 7), 78, 81; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 154 (Anm. 28), 176 (Anm. 138); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 188); Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237.

MB 1 D γνώμη (57)

3 MH + S

5 Bescheid auf die Anfrage des Melias aus Berroia, der sich zur erzbischöflichen Synode nach Achrida (sl. Ohrid) begeben hatte, um sich Rat in folgender Angelegenheit zu holen:
Seine verstorbene Großmutter mütterlicherseits hatte von ihrem reichbepflanzten Garten eine Hälfte ihrer Tochter, der Mutter des Melias, als Mitgift zugeteilt, die andere Hälfte jedoch nach zunächst eigener Nutzung kurz vor ihrem Tode verkauft. Der Käufer – ein Fremder und kein Anrainer – benachrichtigte,

[48] Siehe Papadopulos-Kerameus, Κερκυραϊκά, Nr. 2, 336–338, hier 337 f. Zur Datierung vgl. Prinzing, Studien II, 79 Anm. 188.

um seinen Kauf unbehelligt tätigen zu können, nicht die Inhaber des Vorkaufsrechtes, wie es die Gesetze vorsehen, und war bemüht, den Vorgang durch geheime Machenschaften zu vertuschen. Kurz vor dem Verkauf aber war er, Melias, durch den Tod seiner Mutter ihr Erbe geworden, ohne jedoch als Minderjähriger schon darüber verfügen zu können. Daher richtete sein Vater an den ihm mittlerweile bekannt gewordenen Käufer mehrmals die Frage, wie er denn ohne die (vorgeschriebene) Anfrage als Fremder den Kauf getätigt habe. Der Befragte reagierte mit Ausflüchten, um Zeit zu gewinnen, präsentierte dann aber ein Dokument, aus dem hervorging, daß er dem Vater des Melias vergeblich die Rückgabe des Kaufpreises angeboten habe. Melias' Vater jedoch versichert, nie ein derartiges Angebot erhalten zu haben.

Da jener Fremde vor neun Jahren in den Besitz jenes Grundstücks gelangte, der jetzt 33-jährige Melias aber, der bei dem besagten Verkauf 24 Jahre alt war, im nächsten August der 10. Indiktion durch seinen Vater die volle Verfügungsgewalt über das mütterliche Erbe erhalten habe, wollte Melias nun folgendes wissen: Kann er auch die andere Grundstückshälfte trotz des Verkaufs einfordern, da sie ihm aufgrund des Vorkaufsrechts bei einem Verkauf gehört, und präjudiziert das vom Käufer vorgelegte Dokument seine Klage in irgendeiner Weise, da sein Vater es überhaupt nicht kennt?

Bescheid: Melias hat das Recht auf seiner Seite, erstens, weil er zur Zeit des Verkaufs des umstrittenen Grundstückteiles noch minderjährig und der väterlichen Gewalt unterworfen war, zweitens, weil der Verkauf heimlich abgewickelt wurde, und drittens, weil der Käufer kein Anrainer, sondern ein Ortsfremder war.

Dem Gegner des Melias nützt das erwähnte Dokument in keiner Weise zur Sicherung seines Besitzanspruches, da die Einrede des Schweigens nur gilt, wenn die gesetzlich festgelegte Zehnjahresfrist verstrichen ist (was hier nicht zutrifft). Wenn auch das Schweigen des Vaters strafwürdig ist, da es rechtlich als Zustimmung gewertet wird, wirkt es sich dennoch nicht nachteilig auf die von der Mutter stammenden Rechte des Melias aus. Mit 25 Jahren haben die Kinder nämlich das Recht, über ihr Eigentum uneingeschränkt zu verfügen (daher können Väter vorher nicht völlig willkürlich damit umgehen).

Der Gegner des Melias unternimmt somit vergebens den Versuch, sich eines fremden Rechtstitels zu bemächtigen.

8 Undatiert. Doch den t.p.q. bietet die Rückeroberung Berroias um 1219/20, vgl. oben, Akte Nr. 20/K, Ziffer 8. Daher bezieht

sich der „nächste August der 10. Indiktion" höchstwahrscheinlich auf das Jahr 1222,[49] so daß die Akte in das Jahr 1230 datiert. Der Grundstückskauf, bei dem Melias 24 Jahre alt war, fand demnach im Jahr 1221 statt. Melias ist daher nicht identisch mit dem aus Akte Nr. 29/ΚΘ bekannten Melias.

Lit.: Angelov, Prinos, 152 u. 154 d; Matses, 40, 52 u. 54; Chionides, Βέροια, 33 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 61; Perentidis, Trois notes, 650 f. u. 653 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 78 f.; Katerelos, Auflösung, 225; Laiou, Mariage, 157 (Anm. 51); Papagianne, Νομολογία I, 79 (Anm. 129), 226 u. 249 f.; dies., Νομολογία II, 139 (Anm. 32), 144 (Anm. 53) u. 145 f.; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237; Papazotos, 53 u. 225 (Anm. 435).

ΜΓ 1 D ἀπόκρισις (33)
3 ΜΗ + S
4 kurz
5 Bescheid auf die Anfrage des Kyr Ioannes Perdes, die dieser angesichts eines ihm drohenden Prozesses an den Erzbischof gerichtet hatte. Mündlich führte Perdes hierzu aus, daß seine Ehefrau, Tochter des Demetrios Busiotes, bei ihrem Tod zwei Kinder hinterließ, ihre vertraglich festgelegte Mitgift aber nur aus immobilem Vermögen bestand. Er wollte nun wissen, ob er als Witwer oder auch im Fall einer zweiten Eheschließung einen gesetzlichen Eigentumsanspruch auf diese Immobilien habe oder nicht.
Bescheid: Falls Perdes von einer zweiten Ehe absieht, erhält er zum Nutzungsrecht über die Mitgiftgüter auch den Erbanteil eines Kindes zu Eigentum. Geht er eine zweite Ehe ein, entfällt der genannte Eigentums-Zugewinn. Außerdem kann er dann bei seinem Lebensende von seinem eigenen Vermögen auch nur den Anteil eines Kindes seiner zweiten Frau vermachen, damit der Pflichtteil der Kinder ungeschmälert bleibt.
8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Jameson, Responsa, 286; Laiou, Role, 237 (Anm. 19); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 15 u. 22); ders., Studien II, 87 (Anm. 218); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9); Ferjančić, Plemstvo, 150; Kiusopulu, Θεσμός, 78; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Papagianne, Νομολογία II, 139 (Anm. 29).

ΜΔ 1 D ψῆφος (28)
3 ΜΗ + S

[49] Chionides, Βέροια, 33 Anm. 1, betrachtet dieses Jahr als t.a.q. für die Einnahme Berroias durch Theodoros Dukas, vgl. aber oben Anm. 33.

5 Antwort auf die Anfrage der in der Archontie Sopoton (Thema Bagenitia) ansässigen (legitimen) Urenkel des verstorbenen Chrysoioannes (mit Mönchsnamen Ioseph), Alduinos und N. N. (weiblich).

Ihr Anliegen wurde der Synode durch den Sebastos Basileios Lizikos mitgeteilt: Chrysoioannis hatte während einer Krankheit, noch zu Lebzeiten seiner Ehefrau, sein erstes Testament abgefaßt, worin er seinen ehelichen Sohn, den (inzwischen verstorbenen) Kalos zum Haupterben seines Vermögens einsetzte, seinem unehelichen Sohn Ioannes jedoch nur einen Teil davon vermachte. Später hatte er es dann als Mönch kurz vor seinem Tod gegenteilig revidiert (d. h. der illegitime Sohn wurde Haupterbe), allerdings fehlten dem zweiten Testament die Zeugenunterschriften und andere Echtheitsbeweise.

Die Petenten wollten nun wissen, ob Chrysoioannes rechtlich einwandfrei gehandelt habe und ob überhaupt Eltern bei Vorhandensein legitimer Nachkommen die illegitimen zu Erben einsetzen könnten; jetzt nämlich lägen sie mit den Nachkommen des Ioannes im Streit, da sich letztere auf das zweite Testament stützten.

Bescheid: Die illegitimen Kinder des Chrysoioannes konnten nach der Rechtslage nicht zu Erben eingesetzt werden. Das frühere Testament ist daher das allein gültige, sofern sein Passus über Ioannes dem geltenden Recht entspricht, d. h. wenn es vorsieht, daß dem Ioannes und seiner Mutter ein Zwölftel vom Vermögen des Chrysoioannes abgetreten werde. Das zweite Testament wäre, weil inhaltlich rechtswidrig, auch dann ungültig, wenn es formal korrekt ausgestellt sei. Zuletzt: Was hier für die beiden Söhne des Chrysoioannes rechtlich bestimmt ist, gilt auch für deren Nachkommen.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 258; ders., Bračnoto pravo II, 177; Jameson, Responsa, 285; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 29); ders., Studien II, 53, 90 (Lit.) u. 92; Laiou, Institution, 285 (Anm. 36,) 287 u. 294 f.; Ferjančić, Plemstvo, 158; Kiusopulu, Θεσμός, 112, 155; Simon, Weitergabe, 194 Anm. 38; Demu, Στοιχεία, 282; Katerelos, Auflösung, 22; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236.

ME 1 D ἀπόκρισις (70)

3 MH + S

5 Antwort an die in Berroia lebende Zoe, Witwe des einstigen Domestikos des Bistums Berroia, Manuel Horyzeiates; ihr Anliegen wurde der Synode sowohl durch ein Bittschreiben von ihr selbst als auch (mündlich) durch ihren Schwiegersohn Ioannes

Iagatikos, den Mann ihrer Tochter Arete, zur Kenntnis gebracht. Es ging um folgendes:
Zoe hatte aus der Ehe mit Horyzeiates drei Töchter, von denen die erste zu Lebzeiten ihres Vaters verheiratet und mit einer Mitgift ausgestattet worden war; die beiden anderen, beim Tode ihres Vaters noch minderjährigen Töchter, Eirene und Arete, blieben zunächst der Fürsorge ihrer Mutter überlassen, wurden aber später von ihr ebenfalls verheiratet – Eirene mit Ioannes Pyrros und Arete mit dem erwähnten Iagatikos. Beide wurden auch mit einer Mitgift aus Zoes eigenem wie auch aus dem väterlichen Vermögen versehen, wobei Zoe aus letzterem wegen ihres Verzichts auf Wiederverheiratung und wegen ihrer (gesetzlich geforderten) Fürsorge für ihre Töchter ein Drittel für sich selbst behielt.
Schon bald wurde die Aufteilung des väterlichen Vermögens von Pyrros angefochten mit der Begründung, er habe weniger erhalten als Iagatikos und sei insofern ungerecht behandelt worden. Er zwang Zoe, die *collatio bonorum* durchzuführen und ging mittels *denuntiatio* seitens angesehener Männer gegen sie vor. Daraufhin verklagte ihn Zoe beim Gericht des Gebietsgouverneurs (Dux), um die Vorwürfe klären zu lassen. Pyrros erschien dort auch, verteidigte sich nur mit Ausflüchten und vagen Andeutungen und verschwand dann wieder, da er offenbar noch andere Pläne für sein weiteres Vorgehen hegte. Iagatikos legte auch das betreffende Gerichtsprotokoll vor, dem die gegensätzlichen Positionen des Pyrros und der Zoe zu entnehmen waren; es trug die Unterschrift des Sebastos und Mesazon des herrschenden Groß-Komnenen, Ioannes Plytos, und war vom beisitzenden Bischof von Berroia bestätigt worden.
Zoe wollte jetzt erfahren, ob Pyrros den Mitgiftvertrag seiner Frau umstürzen dürfe und ob sie selbst Anspruch darauf habe, aus dem Vermögen ihres Manns sowohl ihre Mitgift erstattet zu bekommen, als auch einen zusätzlichen Anteil dafür zu erhalten, daß sie nicht wieder geheiratet habe.
Bescheid: Es ist zu prüfen, ob der Mitgiftvertrag zwischen Pyrros und seiner Schwiegermutter (Zoe) gesetzeskonform und ohne List geschlossen wurde. Er wäre nur dann rechtswidrig, wenn sich nachweisen ließe, daß bei der Aufteilung des Vermögens von Horyzeiates an die Frauen des Iagatikos und des Pyrros sowie an Zoe Pyrros weniger erhalten habe als die übrigen. Ist letzteres nicht der Fall, geht der Revisionsversuch des Pyrros ins Leere, weil der Mitgiftvertrag formal einwandfrei abgeschlossen wurde und den Status eines Vormundschaftsaktes be-

sitzt. Mithin ist die Ansicht des Pyrros nochmals gerichtlich zu prüfen; wenn Pyrros dann nach dreimaliger Aufforderung nicht erscheint, verliert er unweigerlich den Prozeß. Auch wenn Pyrros diese Vorschriften einhält, kann er eine *collatio bonorum* von seiner Schwägerin (Eirene) nur dann erzwingen, wenn der seiner Frau von Zoe zugedachte Anteil am väterlichen Vermögen nicht dem vollen Pflichtteil (d. h. dem *Phalkidios*) entspricht. (Es folgt eine kurze Instruktion, wie die *collatio* vorzunehmen ist.) Sollte der Vormundschaftsakt der Zoe in der Tat von zweifelhafter Gültigkeit sein, muß rechtlich so vorgegangen werden, daß die Mitgift Zoes und der Pflichtteil ihrer Töchter Arete und Eirene erhalten bleiben. Dies bedeutet: Setzt man das Vermögen des Horyzeiates mit 12 Unzen gleich, so stehen seinen Töchtern und ihrer monogam gebliebenen Mutter ein Drittel als *Phalkidios* zu, also vier Unzen; aus den übrigen acht Unzen ist die Mitgift Zoes zu ersetzen, soweit sie von Horyzeiates verbraucht wurde. Hierbei jeweils verbleibende Restbestände werden dem anderen Teil zugeschlagen. Zur Sicherung des Anteils der Kinder (d. h. der Ehefrauen der Schwiegersöhne) ist lediglich zu beachten, daß Zoe den Umfang ihrer Mitgift nicht betrügerisch vermehrt.

8 Undatiert. Datierungs-Anhaltspunkte sind jedoch u. a. die Einnahme Berroias 1219/20 (vgl. oben, Akte Nr. 20/Κ) für den t.p.q. und die Herrschertitulatur „Groß-Komnene“ für den t.a.q. Ende 1225 (vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ und Nr. 19/ΙΘ, Ziff. 8). – Außerdem entstand diese Akte nach der Akte Nr. 68/ΞΗ, weil Manuel Horyzeiates in dieser noch als lebend erwähnt wird.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 128, 247 u. 292; Jameson, Responsa, 180 f., 189 ff., 198 u. 285; Matses, 50 u. 73 (Anm. 1 u. 2); Chionides, Βέροια, 121 u. 131; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 35); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16 u. 25); ders., Studien II, 61 u. 97 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Pitsakes, Κώλυμα, 421 (Anm. 20); Ferjančić, Plemstvo, 164 – 166; Simon, Provinzialjustiz, 322, 333; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49 (Anm. 37); Kiusopulu, Θεσμός, 53, 78, 84 f.; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 14 (Anm. 3 u.5); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 315 f; Angold, Church, 428; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237; Papazotos, 53, 224 u. 225 (Anm. 435); Pitsakis, Questions „albanaises“, 192 (Anm. 56); Laiou, Marriage Prohibitions, 154 (Anm. 74); Papagianne, Νομολογία II, 47 (Anm. 7), 48 (Anm. 10), 83 u. 140 (Anm. 34).

ΜϚ 1 D ἀπόκρισις (23)

C σημείωμα

3 ΜΗ + S

5 Antwort auf die Anfrage des Archon Alexios Hypatos aus Dyrrhachion, wie folgender Fall zu beurteilen sei: Das Kind eines in

erster Ehe verheirateten Verwandten hatte den Tod der Mutter bei seiner (Früh-)Geburt noch um drei Tage überlebt, bevor es ebenfalls starb. Als der Vater daraufhin das Erbe des Kindes beanspruchte, widersprachen ihm die Angehörigen der Mutter mit dem Hinweis, die Geburt des Kindes sei durch den Tod der Mutter nicht abgeschlossen gewesen.

Bescheid: Der Vater des Kinde erhebt zu Recht Anspruch auf das Erbe seines Kindes; die vorzeitige Geburt des Kindes bildet keinen Hinderungsgrund. Unabhängig davon, ob er in erster oder zweiter Ehe verheiratet ist, steht ihm der Anteil des Kindes am mütterlichen Dotalvermögen zu. Bleibt der Vater monogam, wird er Eigentümer dieses Vermögens. Heiratet er aber ein zweites Mal, hat er zwar zeit seines Lebens das Nutzungsrecht an diesem Vermögen, kann aber nicht dessen Eigentümer werden; denn nach seinem Tod fällt das Vermögen an die Erben des Kindes, mit Ausnahme dessen, was der Vater durch Einkünfte aus der Nutzung des besagten Vermögens hinzuerworben hat: Dieses untersteht als sein Eigentum ganz seinem Willen.

Zur Vorzeitigkeit der Geburt ist folgendes zu bemerken: Falls das Kind zum Zeitpunkt seiner Geburt den siebten Monat erreicht hatte und lebend zur Welt kam, ist sein Vater berechtigt, entsprechend den oben genannten Bedingungen (im Hinblick auf die 1. oder 2. Ehe) das Erbe anzutreten.

7 K

8 Undatiert. Die Datierung Mai 1223, wie man sie in den Acta Albaniae, Nr. 159 vorschlägt, ist nicht gesichert, da sie auf der falschen Interpretation der Schlußbemerkung des Skeuophylax beruht: Die Ausdrücke „ … ὁρισμῷ δεσποτικῷ“ und „δεσποτικῇ σφραγῖδι“ beziehen sich nicht auf den Herrscher, sondern auf den Beurkundungsauftrag des Erzbischofs und auf dessen Siegel. Vgl. aber auch unten S. 304*.

Lit.: Acta et dipl. Alb., Nr. 159; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); Jameson, Responsa, 223 u. 288; Matses, 30 f., 36 u. 48; Goria, Tradizione, 60 (Anm. 28); Prinzing, Studien II, 79 (Anm. 187) u. 88 (Anm. 225 a); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9) u. 282; Simon, Witwe Sachlikina, 371 (Anm. 65); Ferjančić, Plemstvo, 162; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 90 f.; Katerelos, Auflösung, 21; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39).

MZ 1 D φαμέν (29)

C ἀπόκρισις

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage der Einwohnerin von Berroia, Maria ἡ τοῦ Ἀλωποφόνου, deren Tochter Anna mit dem Übermittler

der Anfrage, dem Anagnosten Georgios Zadas, verheiratet gewesen war. Es ging um folgendes:
Im Ehevertrag des Zadas mit Anna war für den Todesfall eines Partners bei gleichzeitiger Kinderlosigkeit und dem Fehlen eines Testamentes vereinbart worden, der Mann sollte ein Drittel der Mitgift, die Frau die Hälfte der *dona pronuptialia* erhalten, den Rest hingegen die Erben des verstorbenen Partners.
Nachdem Anna kinderlos und ohne Testament verstorben war, wies aber Zadas, als er vertragsgemäß zwei Drittel ihrer Mitgift auszahlen sollte, zu seiner Verteidigung auf die noch zu Annas Lebzeiten für ihn selbst in einer Notsituation erfolgten Ausgaben hin. Maria zufolge war allerdings allen bekannt, daß Zadas wohlhabend war und seine eigenen Immobilien in gutem Zustand hielt, die zur Mitgift seiner Frau gehörenden dagegen verfallen ließ. Sie wollte daher wissen, ob Zadas sich zu Recht auf diese ihm zugeflossenen Mitgift-Ausgaben berufe, wenn weder seine Frau noch seine Schwiegermutter damals zugestimmt hätten, und ob er verpflichtet sei, ihr die Grundstücke im ursprünglichen Zustand zurückzuerstatten.
Bescheid: Die Gesetzgeber haben sich in allen ihren gesetzlichen Anordnungen sehr um den Schutz der Mitgift gekümmert, damit der Mann sie für seine Frau bewahre, und nur in bestimmten Fällen gestattet, davon Ausgaben zu bestreiten. Hinsichtlich der von Zadas in schwieriger Lage verbrauchten Mitgift-Gelder ist auf zweierlei zu achten: die bezeugte Zustimmung seiner Frau und seiner Schwiegermutter einerseits, und seine Armut andererseits, während derer diese Ausgaben zu seiner Rettung erfolgten. Die Frau kann nämlich ihre Mitgift fürsorglich für Kinder aus einer anderen Ehe, zur Versorgung des verbannten Vaters oder ihres Mannes oder verarmter Brüder sowie für bestimmte andere Fälle verwenden. Sofern Zadas also mit Zustimmung seiner Frau und seiner Schwiegermutter für die Sanierung seiner Verhältnisse Gelder aus der Mitgift verbraucht hat, muß er nichts zurückzahlen. Wenn es indes an dieser Zustimmung fehlt und er wohlhabend ist, so kann sich Zadas der Rückzahlung der Mitgift nicht entziehen. Für sich darf er lediglich den im Ehevertrag vereinbarten Anteil zurückbehalten, alles Übrige, inklusive der in der Not verbrauchten Summe, muß er den Erben seiner Frau aus seinem eigenen Vermögen gleich einem Darlehen zurückerstatten. Es ist darauf zu achten, ob die Zustimmung der Frau rechtlich einwandfrei erfolgte und nicht erzwungen oder durch Täuschung erreicht wurde. (Da Frauen zart und leicht zu täuschen sind, wurde ge-

setzlich bestimmt, daß sie nicht für Verträge ihres Mannes haften müssen, sich einer falschen Aufstellung und Verminderung ihrer Mitgift widersetzen können und daß ihr Vermögen bei einer Konfiskation des Vermögens ihres Mannes unangetastet bleibt.) Der Mann ist im übrigen gesetzlich verpflichtet, das Mitgift-Vermögen zu bewahren und zu erhalten.

8 Undatiert, doch ist als t.p.q. die Rückeroberung Berroias um 1219/20 anzusehen (vgl. oben, Akte Nr. 20/K).

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 168; Chionides, Βέροια, 118; Köpstein, Sklaverei, 71 (Anm. 2); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16); ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Kiusopulu, Θεσμός, 53, 57, 78, 92; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 40) u. 157 (Anm. 50); Angold, Church, 428; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237; Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 55), 48 (Anm. 10), 79 (Anm. 192), 97 (Anm. 13), 98 f. u. 168 f.

MH 1 D ἀπόκρισις (67)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des persönlich vor der Synode erschienenen Nikephoros Kunales aus Berroia, ob nach dem Tod seiner zweiten Frau Helene und des bald nach ihr gestorbenen, knapp dreijährigen Söhnleins Symeon seine Schwägerin Skutariotissa zu Recht für sich das Eigentumsrecht über den Anteil des Kindes am mütterlichen Erbe beanspruche, während sie ihm (Kunales) nur den Nießbrauch des Erbes zugesteht.

Zur Erläuterung hatte er folgendes ausgeführt: Helenes Vater war der verstorbene Georgios Pakurianos, der vor der bulgarischen Besetzung ein Archon von Berroia war. Als sie Kunales heiratete, gehörten zu ihrer Mitgift außer Hausbesitz auch eine Kirche der Θεοτόκος ἡ Ἐλεοῦσα. Bei ihrem Tod zwei Jahre nach der Geburt des Symeon hinterließ sie ein Testament, worin freilich der bewegliche Besitz (u. a. zahlreiche wertvolle Hochzeitsgeschenke des Kunales), der in der Zeit der Verschleppung an die Donau durch die Bulgaren verlorenging, unerwähnt blieb. Von den Immobilien aber vermachte sie einen Teil der genannten Kirche zu diversen Zwecken, einen anderen Teil ihrer Schwester, der Skutariotissa, als Legat, und einen weiteren Teil bestimmte sie als Fonds für ihre eigenen Seelenmessen. Zum Erben ihres übrigen Vermögens setzte sie Symeon ein und bestimmte als Testamentsvollstrecker den Kunales sowie eine andere Person.

Als Symeon nicht lange nach seiner Mutter starb, trat Kunales rechtmäßig das Erbe an. Und nachdem ein schweres Erdbeben das Kastron und die Theotokos-Kirche zerstört hatte, ließ er

letztere unter großem Aufwand restaurieren und installierte auf Dauer einen Mönch zum Abhalten der Gottesdienste, damit dort – mit Hilfe von Geldern aus dem von Symeon ererbten Vermögen der Helene – ein Männerkloster zum Gedächtnis an seine Frau, ihre Eltern und das Kind Symeon entstünde.

Bescheid: Nach der Feststellung, daß die von Kunales vorgelegten Dokumente, der Ehevertrag und das Testament Helenes, seine Darlegung stützten, kam die Synode zu folgendem Ergebnis: Kunales hat ganz zu Recht die Erbschaft Symeons angetreten. Niemand kann gegen seinen Erbanspruch vorbringen, Kunales habe kein Hochzeitsgeschenk gemacht, da der Ehevertrag ja das Gegenteil bezeugt, oder aber geltend machen, er habe zuvor keine Inventarliste der Erbmasse anfertigen lassen: Da das Testament seiner Frau ihren Besitz genau verzeichnet und Kunales völlig rechtmäßig die Erbschaft angetreten hat, erübrigt sich eine solche Liste und auch eine Kontrolle. Weil er sein Erbe der Theotokos-Kirche mit einem Reglement gestiftet hat, das vom Erzbischof, dem es vorlag, für rechtlich einwandfrei und den Absichten Helenes entsprechend befunden wurde, ist dagegen jede Klage ausgeschlossen. Im Gegenteil – die Bemühungen des Kunales verdienen Lob.

Entsprechend den Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge kann die Skutariotissa weder jetzt noch später das Erbe an sich ziehen. Ihr als Tante des Symeon steht in der Erbfolge erst der vierte Rang zu, dem Vater dagegen der zweite.

8 Undatiert. Einziger indirekt erschließbarer Anhaltspunkt ist als t.p.q. die Rückeroberung Berroias ca. 1219/20 (vgl. oben, Akte Nr. 20/K). Bislang läßt sich das erwähnte Erdbeben mit keinem der für die 1. Hälfte des 13. Jh.s verzeichneten Beben identifizieren, somit auch nicht exakt datieren.[50]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 261; ders., Bračnoto pravo II, 180 f; Laurent, Bulles métriques, Nr. 566; Angelov, Prinos, 138; Jameson, Responsa, 243; Chionides, Βέροια, 84 f., 125 u. 188; Matses, 70; Nicol, Refugees, 15; Schminck, Synodalakt 1167, 321 (Anm. 20); Barišić-Ferjančić, Vesti, 46 (Anm. 20); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 12, 15, 48 u. 22); ders., Studien I, 95 (Anm. 99), II, 61; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10), 280 (Anm. 23) u. 282 (Anm. 26); Kravari, Villes, 64–67; Cheynet, Pouvoir, 255;

[50] Vgl. Grumel, Chronologie, 480 und ergänzend dazu P. Wirth, Zur „byzantinischen" Erdbebenliste, in: BF 1 (1966) 393–399; das von einer Kurzchronik für Konstantinopel vermeldete schwere Beben vom 11. März 1231 – s. Schreiner, Kurzchroniken I, Nr. 20/4, S. 175 und II, 192, dazu jetzt auch Phlorentia Euangelatu-Notara, Σεισμοὶ στὸ Βυζάντιο ἀπὸ τὸν 13ο μέχρι καὶ τὸν 15ο αἰώνα. Ἱστορικὴ ἐξέταση, Athen 1993, 21 f. – kann m. E. schwerlich mit auf Berroia bezogen werden. Papazotos, 71 datiert es „bald nach 1206".

Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53 f., 57 f., 78 f., 94; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 261; dies., Νομολογία II, 48 (Anm. 13), 68 (Anm. 128), 79 (Anm. 191), 80, 143 u. 154; Angold, Church, 247; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236 f.; Papazotos, 39, 71 u. 225.

ΜΘ 1 D ἀπόκρισις (23, 48)
D ψηφιζόμεθα (66)
3 MH + S
5 Antwort auf das Gesuch des aus der „Inselstadt“ (Kerkyra) gekommenen Ioannes Krateros, der Erzbischof möge über die Streitsache in dem gegen ihn geführten Prozeß ein Urteil abgeben. Dieser aber stellte klar, daß er nur ein gutachtliches Responsum geben könne, wenn ihm lediglich die Position einer der beiden Prozeßparteien zu Gehör gekommen sei.

Es ging um folgendes: Der verstorbene Nikephoros Krateros hatte aus erster Ehe den Sohn Konstantinos, aus zweiter Ehe (nach dem Tod der ersten Frau) indes den Sohn Ioannes, den jetzigen Petenten. Als Nikephoros starb, lag von ihm kein Testament vor, sondern nur der Ehevertrag. Sein Erbe ging gesetzlich an seine beiden Söhne: Das bewegliche Gut wurde aufgeteilt, die Immobilien aber in gemeinsamen Besitz genommen. Als dann auch Konstantinos starb, beanspruchte die gemeinsame Großmutter väterlicherseits im Erbgang (*ab intestato* oder auch testamentarisch, aufgrund seines geäußerten Letzten Willens) die Verfügungsgewalt über seine Immobilien. Als Ioannes nun darum bat, ihm von den Immobilien des Vaters diejenigen abzutrennen, die seine Mutter als *Theoretron* erhalten habe, lehnte die Großmutter dies als unsinnig ab. Ioannes wollte daher wissen, ob ihm das Eigentumsrecht über den besagten *Theoretron*-Besitz zukomme und ob die Gegenseite zu Recht fordern könne, dieses Grundstück müsse gemeinsam mit den Grundstückshälften, die den beiden Brüdern gehörten, aufgeteilt werden.

Bescheid: Das *Theoretron* gehört neben der Arrha und den *lucra nuptialia* zu denjenigen ehelichen Geschenken, die stets Eigentum der Frau bleiben. Sofern Ioannes wahrheitsgemäß berichtet hat, ist er der rechtmäßige Erbe der Immobilie, die seine Mutter als *Theoretron* erhielt und somit Bestandteil ihres Vermögens war. Das Grundstück ist also von denen des Nikephoros zu trennen und geht als Teil des mütterlichen Erbes an Ioannes.

Sollte auch dies die Gegenseite, wie Ioannes vermutet, mit dem Argument zu hintertreiben suchen, der Schwiegervater des Nikephoros (also der Großvater des Ioannes mütterlicherseits) habe das sogenannte *Gambrikion*, das Geschenk für den zukünf-

tigen Schwiegersohn, nicht entrichtet, so ist dies aus zwei Gründen nicht stichhaltig:

a) Da es sich bei den Vertretern der Gegenseite um die Erben des Konstantinos, nicht aber des Nikephoros, handelt, sind sie nicht berechtigt, derart verspätet einen solchen Prozeß anzustrengen.

b) Wie läßt sich, da (Nikephoros) Krateros ja nicht mehr lebt, noch beweisen, daß ihm dieses Geschenk nicht gemacht worden sei, welches er vermutlich nicht angenommen hat, um vielleicht seinem Schwiegervater einen Gefallen zu tun?

8 Undatiert. Wenn Konstantinos Krateros identisch ist mit dem in Akte Nr. 71/OA genannten, muß die vorliegende Akte später abgefaßt sein als jene, vgl. unten, Akte Nr. 71, Ziffer 8.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 186 (Anm. 3) u. 657 (Anm. 10); Snegarov, Bračnoto pravo II, 166; Jameson, Responsa, 157 ff.; Matses, 63 (Anm. 4); Simon, Hausgemeinschaftsverträge, 101; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 82 (Anm. 204); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Papadatos, Μνηστεία, 116 (Anm. 8), 119 (Anm. 4), 263 (Anm. 3, 6); Laiou, Θεσμός, 293 (Anm. 5); Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53, 57, 59, 81; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 157; Papagianne, Νομολογία II, 72 f. u. 80.

N 1 E συνοδικὸν ψηφηφόρημα (13)
D ἀπόφασις (38)

3 MH + S

5 Urteil in dem (im Narthex der Bischofskirche von Sthlanitza verhandelten) Prozeß der Maria, Tochter des Opsikianos, aus Kerkyra gegen ihren Mann Theodoros Makrembolites; beide waren anwesend. Maria hatte Klage erhoben, weil Theodoros, der nach der Besetzung seiner Heimatstadt Konstantinopel auf Korfu zum *Xenos* und *Paroikos* (also *Xenoparoikos*) geworden war, ohne ihre Billigung und in ihrer Abwesenheit die Hälfte ihres Mitgift-Immobilienvermögens vertraglich ihrer Schwester Helene zur Mitgift gegeben hatte.

Maria wollte nun wissen, ob ihre Schwester von diesem Vertrag profitieren könne. Makrembolites bestätigte den Sachverhalt und erklärte, er haben wegen der geschwisterlichen Abkunft beider Frauen, wegen der Kinderlosigkeit seiner Ehe mit Maria und im Hinblick auf eine versprochene Gegengabe der Helene und ihres Mannes gehandelt; nun mache er sich allerdings Vorwürfe, da Helene und ihr Mann die ihnen erwiesene Wohltat nur mit Undank und Beleidigungen vergolten hätten.

Beschluß: Ohne Zustimmung der Frau darf vom Mann kein Mitgiftgut veräußert werden, daher – und auch wegen des beleidigenden Verhaltens der Beschenkten und der Rücknahme

ihres Versprechens – ist der von Makrembolites ausgestellte Vertrag für seine Schwägerin ungültig. Da Maria von ihrem besitzlosen Mann keine Kompensationszahlung erwarten kann, soll sie wieder das uneingeschränkte Eigentumsrecht über ihren der Helene zugesprochenen Besitz erhalten.

8 P Freitag, 7. Juni der 3. Indiktion (s. App.), d. h. im Jahre 1230, da 1215 und 1245 als Alternativen ausscheiden.[51]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 218 u. 247; Snegarov, Bračnoto pravo II, 167 f.; Angelov, Prinos, 147; Jameson, Responsa, 308 ff.; Nicol, Refugees, 13; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2) u. 479 (Anm. 32 u. 33); Prinzing, Frau, 454 f., 460 (Anm. 10) u. 461 (Anm. 22 u. 23); ders., Studien II, 77 (Anm. 176) u. 82 (Anm. 204); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Papadatos, Μνηστεία, 240 (Anm. 2) u. 263 (Anm. 8); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49), 323; Cheynet, Pouvoir, 244 (Anm. 328); Kiusopulu, Θεσμός, 20, 52 (Anm. 118), 53 f., 82 (Anm. 31); Demu, Στοιχεία, 298; Katerelos, Auflösung, 257 (mit Anm. 572, dort falsche Quellenangaben); Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 79 (Anm. 132), 88 (Anm. 3); dies., Νομολογία II, 44, 48 (Anm. 11), 66 (Anm. 115 u. 117), 67, 98 (Anm. 22) u. 108 (Anm. 69); Angold, Church, 428; Stauridu-Zaphraka, Αυτοκρατορία, 162 f.; dies., Empire, 219; Papazotos, 54 (Anm. 150); H. Hunger, Die Makremboliten auf byzantinischen Bleisiegeln und in sonstigen Belegen, in: N. Oikonomides (ed.), Studies in Byzantine Sigillography 5, Washington, D. C. 1998, 1–28, hier 27.

NA 1 D ἐπιψηφίζεται (62)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage, die der aus dem Umland (Thema) von Stanon nach Achris (sl. Ohrid) gekommene Konstantinos Gudeles an die Synode gerichtet hatte, indem er folgendes zu Protokoll gab:

Als er in erster Ehe Eirene, die Tochter des verstorbenen Burugos aus Stanon, heiratete, wurde in ihren Eheverträgen vereinbart, er sollte als *Esogambros* in das Haus der Schwiegereltern ziehen, die ihn und Eirene zu ihren Universalerben einsetzen wollten, sofern sie beide bei ihnen wohnen und sie im Alter bis zum Lebensende pflegen würden; wollten sie aber zu Lebzeiten der Schwiegereltern von diesen getrennt leben, so sollten sie die gesamte Wäsche erhalten und ein Drittel der beweglichen, der lebenden sowie der unbeweglichen Güter. Sie entschieden sich dafür, bei den Eltern der Eirene bis zu deren Lebensende zu wohnen.

Seine Frau gebar ihm eine Tochter, Desa, und verstarb früh. Als er dann Desa verheiratete, gab er ihr von dem ihm und

[51] Dies hat schon Papadopulos-Kerameus, Συμβολή, 228 festgestellt. Snegarov, Istorija I, spricht irrig vom 7. Juli 1230.

Eirene erbschaftlich zugefallenen Vermögen der Schwiegereltern die Hälfte, und dazu auch einen Weinberg. Dieser war von seinem Schwiegervater einigen Verwandten vermacht worden, doch er (Gudeles) hatte ihn jenen wieder abgekauft.

Da er, Gudeles, noch ein zweites Mal heiratete und auch aus dieser Ehe Kinder hatte, erhob nun wegen der zweiten Eheschließung Desas Onkel mütterlicherseits, Basileios Burugos, Anspruch auf Restitution des gesamten schwiegerelterlichen Vermögens an Desa.

Gudeles wollte daher wissen, ob ihm ein Erbanteil am schwiegerelterlichen Vermögens entsprechend dem Ehevertrag zufalle und ob er gegebenenfalls von Burugos gezwungen werden könne, Desa das Vieh zu erstatten, das teils eingegangen war, teils in den wirren Zeiten weggetrieben worden war; ferner, ob er sich die nach Eirenes Tod gekauften Weinberge mit Desa teilen müsse, und schließlich, wer Desa beerben werde, falls sie kinderlos und ohne Testament vor ihm stürbe.

Zur Stützung seiner Angaben legte Gudeles auch den erwähnten Ehevertrag sowie das Testament seiner Schwiegermutter Theodule vor, das die im Ehevertrag angeführten Weinberge erwähnt und Gudeles zu ihrem Besitzer bestimmt.

Bescheid: Wegen der Gültigkeit der vorgelegten Urkunden ist Gudeles Eigentümer des ihm zufallenden Anteils am Vermögen der Schwiegereltern, da er ihn geerbt hat. Somit kommen auch nicht die mit der zweiten Eheschließung verbunden Strafbestimmungen zur Anwendung. Zum Ersatz der lebenden Güter ist er nicht nur als Erbe nicht verpflichtet, sondern auch deswegen nicht, weil die Mitgift Eirenes ungeschätzt war.

Zu Desas Erbe: In den vorgezeigten Urkunden erscheint Gudeles als Desas Miterbe (scil. des schwiegerelterlichen Vermögens), darum wird er auch, wenn Desa kinderlos und intestat vor ihm, ihrem Vater, stirbt, unabänderlich Eigentümer ihres Vermögens sein. Alles aber, was ihm – woher auch immer – rechtmäßig gehört, geht nach seinem Tod gesetzesgemäß vollständig an seine Nachkommen über. Was den Erwerb der erwähnten Weinberge betrifft, so hat die Gegenseite, da er erst nach Eirenes Tod erfolgte, keine rechtliche Handhabe, die Aufteilung zwischen ihm und Desa zu erzwingen; die Weinberge verbindet nichts mit dem Vermögen der verstorbenen Schwiegereltern.

Im Anschluß an die zur Begründung des Bescheids zitierten Rechtssätze wird noch ergänzend festgestellt, daß in den Dokumenten des Gudeles keine rechtswidrige Veränderung vorge-

nommen wurde und Gudeles somit unbestreitbar Erbe des halben schwiegerelterlichen Vermögens und auch seiner Tochter Desa – falls sie vor ihm sterben sollte – ist. Da er den Kauf der Weinberge im eigenen Namen und nicht zum Schein auf den seiner ersten Frau getätigt und auch den Preis entrichtet hatte, ist er, zumal dies nach dem Tod Eirenes geschah, auch rechtmäßiger Eigentümer der Weinberge.

6 Aussage des Konstantinos Gudeles vor dem Synodalgericht.

8 Undatiert. Trotz der mutmaßlichen Identität des hier genannten Basileios Burugos mit dem unten in Akte Nr. 134/ΡΛΔ erwähnten Kyr Basileios Burugos ist ein näherer Anhaltspunkt zur Datierung dieser Akte (s. unten zu Nr. 134, Ziffer 8) leider nicht gegeben,[52] vgl. aber für ihre mutmaßliche Datierung „um oder nach Juni 1230“ unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 179 f.; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 159 f, 179 (Anm. 1) u. 180; Angelov, Prinos, 148; Jameson, Responsa, 318–321; Matses, 31; Nicol, Refugees, 6; Simon, Hausgemeinschaftsverträge, 114 f.; Barišić-Ferjančić, Vesti, 50; Prinzing, Frau, 455; ders., Studien II, 76 f; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); D. Triakontaphyllopulos, Monumente und Quellen (zu TIB 3: P. Soustal/J. Koder, Nikopolis u. Kephallenia, Wien 1981), in: Balkan Studies 24 (1983) 135–137, hier 137 (Anm. 10); Ferjančić, Plemstvo, 151; Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 63); ders., Erbvertrag, 292 (Anm. 7), 303 f.; Kravari, Villes, 42, 355; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53 f., 78, 102; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 138; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 14 (Anm. 6), 76 (Anm. 114); dies., Νομολογία II, 52 (Anm. 32 f.) u. 91; Adžievski, Pelagonija, 123 u. 135 (Anm. 28); Maksimović, Μακεδονία, 202; Beaucamp, Les filles, 12, 15 (Anm. 20) u. 37.

NB 1 D ψηφηφόρημα (61)

3 MH +S

5 Antwort auf das Gesuch, das die im Gebiet von Korytai wohnende Boleslaba (sl. Boleslava), Tochter des verstorbenen Kandidos, über ihren persönlich erschienenen Bruder und kaiserlichen Gefolgsmann (*Hypotagates*) Komanos an die erzbischöfliche Synode gerichtet hatte. Es ging ihr dabei um die juristische Klärung folgenden Problems:
Slabos (sl. Slav), der Bruder des Großvaters väterlicherseits von Boleslaba und Komanos, hatte als Eigentümer eines Anwesens seinen zwei Töchtern lediglich bewegliche Güter als Mitgift bei ihrer Heirat mitgegeben. Nach Slabos' Tod heiratete seine Frau

---

[52] Nach Barišič/Ferjančić , Vesti, 50 wurde die Akte „einige Jahre später“ als Nr. 134 verfaßt, doch worauf sich diese „Datierung“ konkret stützt, wird nicht erläutert. Die spätere Abfassung der Nr. 51 gegenüber Nr. 134, auf die auch unsere Datierungsindizien hindeuten, ist lediglich sehr wahrscheinlich, aber nicht absolut sicher.

in zweiter Ehe den Radomeros (sl. Radomir), von dem sie zwei Kinder (Junge und Mädchen) hatte: Die Tochter Myroslaba (sl. Miroslava) wurde regulär, ohne Immobilienbesitz zu erhalten, verheiratet; der Sohn Leon dagegen, den Kandidos mit seiner Tochter Boleslaba vermählte, lebte lange Zeit mit ihr zusammen auf seines Vaters Radomeros Grundbesitz, zu dem auch ein Teil des einstigen Besitzes des Slabos gehörte. Leon, der mit Boleslaba keine Kinder hatte, wurde während des Aufstandes der Bulgaren von diesen umgebracht.
In der damaligen schweren Zeit, als viele Einheimische ihre Heimat verlassen mußten und in Gefangenschaft gerieten, mußte auch Boleslaba ihren angestammten Wohnort verlassen und fand bei ihrem Bruder in Berroia Unterkunft. Während nun die bulgarische Staatsmacht die byzantinischen (römischen) Gebiete besetzt hatte und mit den (Besitz-)Verhältnissen leichter umging, verkaufte Boleslabas Schwägerin Myroslaba ein Drittel des erwähnten Grundbesitzes von Leon. Daraufhin klagte Boleslaba, die nach einiger Zeit nach Hause zurückgekehrt war und sich mit der Tatsache des Verkaufs konfrontiert sah, beim bulgarischen Machthaber auf Ersatz für die Mitgift und die *lucra nuptialia*. Sie bekam Recht, machte den Verkauf rückgängig und nahm den verkauften Teil wieder in ihren Besitz.
Kürzlich aber traten der Käufer und die Urenkel des Slabos auf und gingen gegen sie vor: der Käufer, während sie sich berechtigt glaubt, Besitz und Nutzung der Grundstücke ihres Mannes beanspruchen zu können, erstens, weil sie ihr als *lucra nuptialia* gehörten, und zweitens, weil sie diese als Ersatz für ihre Mitgift betrachtet (denn letztere hatte ihr Mann für andere eigene Ausgaben wie auch zur Begleichung der Steuerschuld seines in Strumitza ansässigen Schwagers Kures verbraucht); die Erben, obwohl sie nicht (etwa) den gesamten Grundbesitz ihres Urgroßvaters besitzt, wohl aber einen Teil davon, der seit seiner Nutzung für das Anwesen des Radomeros bestimmt gewesen war.
Boleslaba möchte also erfahren, ob sie zu Recht den Ersatz ihrer Mitgift und die ihr zukommenden *lucra nuptialia* beanspruche, ob ihre Schwägerin den Verkauf habe tätigen dürfen, ob der Käufer ihr mit Recht den Kauf streitig mache und ob die Urenkel Slabos' einen rechtlichen Erbanspruch auf sie hätten.
Bescheid: Wenn Boleslabas Mitgift in der Tat verbraucht wurde, ist der von Myroslaba vorgenommene Verkauf als gegenstandslos anzusehen, und der Käufer kann keinen Rechtsanspruch auf das erworbene Gut erheben.

Den Anspruch der Erben des Slabos auf dessen Grundstücksanteil (im Besitz Boleslabas) entkräften sowohl die lange Nutzung seitens Boleslabas und ihres Mannes über einen Zeitraum von 60 Jahren als auch besonders die *lucra nuptialia* in Verbindung mit dem Ersatz für die Mitgift.

Sollte man nach einer Schätzung des Umfangs der Mitgift (sofern der Ehevertrag nicht mehr vorgewiesen werden kann) und einem entsprechenden Eid auf einen überzähligen Besitzteil stoßen, so ist gleichwohl der diesbezügliche Rechtsanspruch der Erben, der 30 Jahre lang währt, verjährt. Da Boleslaba im übrigen den besagten Grundbesitz als Ersatz für ihre Mitgift genutzt und dauerhaft in Besitz gehabt hat, ist auch aus diesem Grund die Forderung der Erben nicht einklagbar.

8 Undatiert. Aufgrund des Titels des Komanos, der das Epitheton „kaiserlich“ aufweist, kann aber als Abfassungzeit der Akte die Zeit ab Ende 1222, auch über 1230 hinaus (vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ), in Betracht gezogen werden. V. Gjuzelev datiert das Stück, freilich ohne nähere Begründung, in das Jahr 1228.[53] Wegen der möglichen Datierung in die Zeit nach 1230 vgl. auch unten, S. 298*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 250; ders., Bračnoto pravo II, 168 f; Tomaschek, Zur Kunde, 81; Angelov, Prinos, 137 f., 140 f., u. 148; Jameson, Responsa, 243 (Anm. 7), 245 u. 288; Stiernon, Rez. Ferjančić, 294; Nicol, Refugees, 13 u. 15; Goria, Tradizione, 131 (Anm. 37); Laiou, Role, 238 (Anm. 29); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 um 461 (Anm. 22 u. 25); ders., Studien II, 61; Barišić-Ferjančić, Vesti, 46; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Simon, Provinzialjustiz, 318; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53 f., 82, 101; Laiou, Mariage, 42 (Anm. 95), 58 (Anm. 181), 155 (Anm. 44), 156 (Anm. 48); Demu, Στοιχεία, 291; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Angold, Church, 428; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 186); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 57), 47 (Anm. 7), 68 (Anm. 126), 100, 185 (Anm. 26) u. 191 (Anm. 62); Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f. u. 140 (Anm 44).

NΓ 1 D διέγνω (66)

D διάγνωσις (74)

3 VTR/DTM + S

5 Urteil in dem Prozeß, den die Brüder Ioannes (er war Diakon) und Basileios οἱ τοῦ Κουρτζούλου sowie eine Schwester der genannten Brüder, vertreten durch ihren Mann, den Priester und *Periodeutes* Leon, gegen Kale, die zweite Frau ihres verstorbenen Bruders Konstantinos, um ein Grundstück aus dem Erbe

[53] Petrov/Gjuzelev, Christomatija II, 204.

des Konstantinos angestrengt hatten; das Recht allerdings war nicht auf Seiten der Geschwister.
Konstantinos hatte bei seiner Eheschließung mit Kale vertraglich ein Hochzeitsgeschenk vereinbart, sowie von sich aus 70 Nomismata als *Theoretron* und Hinterlassenschaft für den Fall, daß er ohne Testament und kinderlos vorzeitig stürbe.
Als Konstantinos dann, nachdem Kale ihm einen Sohn geboren hatte, im Krieg fiel und später auch der fast erwachsene Sohn starb, erhoben die genannten Brüder Anspruch auf das Intestat-Erbe des Kindes, da seine Mutter einer zweiten Ehe zugeneigt war. So nahmen sie fast das gesamte Erbe des Sohnes von seiten ihres Bruders an sich, wozu auch ein Hof (αὐλή) und dreieinhalb im Heiratsvertrag von Konstantinos und Kale eingetragene Weingärten gehörten, und behielten selbst das *Theoretron* ein. Zu dem beim Erzbischof anhängigen Verfahren kam es, als sie auch noch versuchten, den einzigen bei Kale verbliebenen Weinberg sich anzueignen.
Die Anwälte der Kale, ihr Vater, der (nunmehrige) Mönch Ioannikios, und ihr Schwager Alexios, machten geltend, ihr geschehe durch diese Wegnahme Unrecht, da ihr gesetzlich die Nutzung und die Ernte der Besitzungen ihres Mannes zustünden. Sie beantragten daher die Restituierung der genannten Besitzungen und des *Theoretrons* sowie die Erstattung der Einkünfte aus dem Zeitraum, der seit der Wegnahme verflossen war. Den Weinberg allerdings würden die Kläger ohnehin zu Unrecht reklamieren, da ihn die Eheleute aus Mitteln der Mitgift Kales erworben hätten.
Als dies anhand des Kaufvertrages nachgeprüft werden sollte, erklärten Kales Vater und Schwager, der Vertrag sei in den Wirren der Zeit verloren gegangen, doch brachten sie zur Bestätigung des Sachverhaltes Zeugen bei, darunter den *Deutereuon* und *Epi ton katecheseon* des Erzbistums, Nikephoros Grizes, den Chartularios Michael Sberilbos und den Archon Leon Argyros.
Urteil: Kale hat bis zu ihrem Tod das Recht auf alleinige Nutzung des im Ehevertrag aufgeführten Gesamtvermögens ihres ersten Mannes, und durch den Tod ihres Sohnes erhält sie den vereinbarten Kindesanteil an diesem Besitz zu Eigentum. Erst nach ihrem Tod können die Geschwister die Erbnachfolge ihres Neffen antreten, sie vorher schon zu beanspruchen ist rechtswidrig. Daher sollen sie der Kale unverzüglich vom Vermögen ihres ersten Mannes Konstantinos alles wiedergeben, was sie ihr weggenommen haben, und ihr auch den gesamten daraus erzielten Ernteertrag erstatten.

Das Ersuchen der Anwälte Kales, man möge ihr einen Teil zu Eigentum überlassen im Austausch gegen das lebenslange Nutzungsrecht, erschien rechtlich akzeptabel. Es wurde eine Teilungsberechnung vorgenommen im Hinblick auf die Anzahl der Jahre, während derer Kale das Eigentumsrecht über einen Teil haben würde anstelle des Nutzungsrechtes über das Gesamtvermögen ihres verstorbenen Mannes, und somit der Umfang ihres Eigenbesitz-Anteils festgestellt. Dagegen aber sträubten sich Kales Gegner. Sie versprachen stattdessen, ihr die Grundstücke zurückzugeben und die bisher aus der Ernte erzielten Einkünfte an sie abzuführen; sodann sollte ihr die weitere Nutzung der Grundstücke überlassen bleiben, und erst nach ihrem Tod würden sie diese in Besitz nehmen. Das war beiden Seiten recht, doch forderten Kales Anwälte die Gegenseite zur Festsetzung einer Frist auf, innerhalb derer ihr Versprechen erfüllt werden sollte, damit Kale nicht durch Herauszögerung der Übergabe um die besagte Nutzung gebracht werde.

In beiderseitiger Zustimmung wurde dementsprechend eine Frist von 30 Tagen vereinbart, nach deren Ablauf ohne vorherige Erfüllung des Versprechens die Partei der Kläger nach dem Ableben Kales das Eigentumsrecht auf den einen Teil (scil. ein Viertel, s. unten) des jetzt in ihrem Besitz befindlichen Weinbergs verlieren, Kale hingegen anstelle des bisherigen Nutzungsrechts diesen Teil als dauerndes Eigentum erhalten sollte; das andere Viertel (wörtl.: Hälfte [scil. der Hälfte]) des Weinberges, von dem Kale ohnehin eine Hälfte als Eigentum besaß, weil sie ihn seinerzeit mit Konstantinos aus Mitteln ihrer Mitgift gekauft hatte, während die andere Hälfte Konstantinos' Eigentum war, sollte Kale jedoch als den ihr zukommenden Kindesanteil und zugleich auch als Ersatz für das *Theoretron* erhalten. (Es folgen bezüglich des Anrechts auf Nutzung der Grundstücke des Konstantinos und des Eigentumsrechts der Kale an einem Teil davon als Kindesanteil die einschlägigen Gesetzeszitate.)

Nachdem noch Zweifel aufgekommen waren, ob Kale das *Theoretron* schon erhalten habe (nach Meinung der Kläger) oder nicht (so die Beklagten), wurde bestimmt, daß die Kläger innerhalb der 30-Tage-Frist diese Behauptung durch einen Eid oder auf andere Weise erhärten müßten, ansonsten behielte die obige Bestimmung ihre Gültigkeit.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); Jameson, Responsa, 196; Matses, 53; k479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16, 22, 25 u. 26);

Laiou, Institution, 278 (Anm. 11) u. 280 (Anm. 23); Simon, Provinzialjustiz, 319; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53, 57 f., 78, 93; Simon, Weitergabe, 191; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39, 40).; Papagianne, Νομολογία I, 59, 63 (Anm. 36), 161 (Anm. 64); Papagianne, Νομολογία II, 79 (Anm. 191), 80 (Anm. 200) u. 96 (Anm. 9); Angold, Church, 428.

NΔ 1 D ἀποφαινόμεθα (85)

3 MH + S

5 Antwort an den vom Athos angereisten Mönch Gregorios Oikodomopulos (offenbar aus dem Iberon-Kloster), der dem Erzbischof und seiner Synode folgendes Anliegen vortrug:
Bis zum Angriff der Italer auf die Byzantiner erstreckte sich in dem von Mönchen griechischer und georgischer (iberischer) Zunge bewohnten (Iberon-)Kloster die Gemeinschaft beider Gruppen auf alle Bereiche des asketischen Lebens. Aber seit der Einverleibung des Athos in den Machtbereich der Lateiner wurde ihre Gemeinschaft unter Druck gesetzt: Die lateinische Hierarchie versuchte mit viel Gewalt, die hiesige Priesterschaft und das Mönchtum der Macht des Papstes unterzuordnen und sie u. a. zur Befolgung römischer Kirchenbräuche zu veranlassen. Nur bei wenigen aber hatte sie Erfolg, gegen die Standhaften ging sie daher mit verschiedenen schlimmen Maßnahmen und mit Vermögensstrafen unerbittlich vor. Die Georgier allerdings leisteten der Anordnung der Italer schmählich Folge, suchten in Thessalonike den Kardinal auf, unterstellten sich dem Willen des Papstes, indem sie ihre Hände freiwillig in die der Italer legten, und trübten somit ihren Umgang mit den Griechen.
Oikodomopulos wollte nun wissen, ob ihm (und seinen Mitbrüdern) die Gemeinschaft mit den dem Papst zugeneigten Georgiern straflos möglich sei; es beunruhige sie nämlich die Frage, ob die Hinwendung zu einer Gemeinschaft mit den Lateinern ebenso zu bewerten sei wie eine Abwendung von diesen, so daß es für die Standhaften keinen Sinn habe, Widerstand zu leisten und Vermögensstrafen zu erdulden.
Bescheid: Abgesehen von Gemeinsamkeiten wie Taufe und Bekenntnis zur Trinität unterscheiden sich die Lehren und Bräuche der Italer und der Orthodoxen („uns“) erheblich, am meisten aber in den Fragen des Ausgangs des Heiligen Geistes und der Darreichung der Azymen, um derentwillen sich Rom seit langem mit den übrigen Patriarchen entzweit hat. Daher wird jeder, der die von orthodoxer Seite verworfenen Lehren mit den Italern teilt, mit den Orthodoxen keinerlei Gemeinschaft pflegen, sondern als Fremder gelten. Wer aber seine Hände in die eines

anderen legt, zeigt damit – wie schon in der Zeit der Apostel – völlige Übereinstimmung, also auch in dogmatischer Hinsicht, mit jenem an.

Besonders glückselig und sehr zu loben sind daher diejenigen, die sich der gesetzlosen Gewalt der Lateinermacht nicht unterworfen haben, sondern, um nicht zu Verrätern an den orthodoxen („unseren") heiligen Bräuchen zu werden, eine schlimme Behandlung auf sich nahmen und so als leuchtende Märtyrer erschienen. Zu verurteilen sind dagegen alle, die – wie Judas – um materieller Vorteile willen schwach geworden sind und sich als verdorrte Samen des Glaubens erwiesen haben. Es besteht also keinerlei Möglichkeit zu einer Gemeinschaft zwischen den griechischen und den georgischen Mönchen (und ihren Anhängern), da diese mit den von der orthodoxen („unserer") Kirche verworfenen Bräuchen und Glaubensgewohnheiten der Italer besudelt sind: Die Griechen werden nämlich mit ihnen weder gemeinsam, noch auch im Wechsel miteinander, das Gebet verrichten und sie weder an den Sakramenten noch an der Abtswahl und allem anderen, was vorher seit langem gemäß den Vorschriften des Typikons gemeinsam praktiziert wurde, teilnehmen lassen, falls sie nicht bereuen und innerlich gereinigt zu den Bräuchen und Lehren der orthodoxen Kirche zurückkehren.

8 Undatiert. Den t.q.p. ergibt a) das Treffen der Georgier mit dem Kardinal(-legaten) in Thessalonike (sehr wahrscheinlich ist Kardinal Benedikt von S. Susanna gemeint, der sich 1205–1207 zu Unionsgesprächen im Lateinerreich aufhielt und dabei zweimal – Herbst 1205 und Ende 1206 – in Thessalonike weilte);[54] b) der Amtsantritt des Erzbischofs Chomatenos, der mit Sicherheit hier der Synode präsidiert (s. unten S. 298*), somit also die Zeit ca. Mitte 1216 (s. oben S. 14*). Den t.a.q. bildet der Dezember 1224 als Zeitpunkt der Rückeroberung Thessalonikes durch das epirotische Heer des Theodoros Dukas, s. oben Anm. 14.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 533; Meliarakes, Ἱστορία, 195; Norden, Papsttum, 192 (Anm. 2), 193 (Anm. 1), 194 (Anm. 2) u. 197 (Anm. 7); Snegarov, Istorija I, 276 (Anm. 5); Jameson, Responsa, 60–64; Nicol, Despotate, 81; Darrouzès, Réponses, 352 (Anm. 16); Živojinović, Sveta Gora, 78–80; Darrouzès nr. 2396; P. Lemerle, Chronologie de Lavra de 1204 à 1500, in: Ders. [u. andere] (Hrsg.),

[54] Zur Person und Tätigkeit des Kardinallegaten Benedikt, soweit sie den hier behandelten Raum betraf, vgl. Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 34 f., 52 u. 54, Živojinović, Sveta Gora, 79 f., Gill, Byzantium, 32 und W. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216, Wien 1984, 134–136.

Actes de Lavra IV: Études historiques – Actes serbes. Compléments et index, Paris 1982, 3–62, hier: 6–7; Demu, Στοιχεία, 283 f., 297, 302; Obolensky, Sava, 134; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236; J. Lefort, Le monastère d'Iviron, de 1204 à 1328, in: J. Lefort [u. andere] (Hrsg.), Actes d'Iviron III, de 1204 à 1328. Édition diplomatique. Texte, Paris 1994, 4 f.

NE 1 D ἀπόκρισις (44)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des Demetrios Prokopas, der aus Berroia zum Sitz der Synode gekommen war. Im Auftrag seiner Schwester Anna bat er um die rechtliche Lösung ihres Anliegens und erklärt hierzu folgendes:

Annas Ehemann Nikolaos war gestorben, als ihr Sohn Konstantinos dreijährig war. Nikolaos vermachte in seinem Testament dem Sohn einen näher bestimmten Teil seines Vermögens, Anna aber nur einen geringen Ersatz für ihre Mitgift; das *Hypobolon*, das *Theoretron* und sonstige Bestandteile der *lucra nuptialia* blieben indes unerwähnt. Prokopas legte eine vom Bischof von Berroia beglaubigte Kopie des Testamentes vor sowie den Ehevertrag, der u. a. für den Todesfall bestimmt, daß der überlebende Partner den verstorbenen beerben solle und daß sie beide nach ihrem Willen ihre Angelegenheiten gesetzlich einwandfrei regeln würden.

Demetrios bat nun um Auskunft zu folgenden Fragen: Erstens, ob Anna das *Hypobolon* und das *Theoretron* gehörten und ob sie vom Testament her – da ihr Mann diese Dinge nicht erwähnt habe – an deren Besitz gehindert werde und wieviel vom Vermögen des Mannes das *Theoretron* ausmache; zweitens, ob der Besitz eventuell nicht im Testament verzeichneter Güter dem Konstantinos zustehe; und drittens, ob ihr auch der letzte Ernteertrag von den Grundstücken aus ihrer Mitgift gehöre, da anfangs ihr Mann diese – bereits fruchttragenden – Grundstücke in Beschlag genommen habe.

Bescheid: Nikolaos hätte in seinem Testament die Vereinbarungen des Ehevertrages berücksichtigen und seine Verfügungen in Übereinstimmung mit ihnen treffen müssen. So jedoch werden zwar die Partien des Testaments, die nicht den Ehevertrag tangieren, bestehen bleiben, aber hinsichtlich der Anna zustehenden *lucra nuptialia* werden die gesetzlichen Bestimmungen greifen. Denn nach der Herausnahme (aus dem Testament) der Erstattung der Mitgift, des Verlobungsgeschenkes und des *Theoretron* wird ihr nun das vereinbarte, vom Gesetz her geschuldete *Hypobolon* zur Nutzung und auch – in Höhe des Kindesanteils – zu Eigentum restituiert; ebenso werden Verlobungsgeschenk

und *Theoretron* zu Eigentum restituiert, entsprechend den bei Auflösung der Ehe für die Frau geltenden Bestimmungen: Das Verlobungsgeschenk gehört ihr ja seit der Verlobung, das *Theoretron* mit der Einsegnung der Ehe, und das *Hypobolon* wird eingefordert, wenn der Mann vor der Frau stirbt. Dies alles ist aus dem Vermögen des Mannes zu entnehmen. Der Umfang des *Theoretrons* richtet sich nach den Abmachungen im Ehevertrag; fehlen diese, kommen die Empfehlungen der Juristen hinsichtlich des Hypobolon zur Anwendung: Sie setzen bei einer angenommenen Mitgift von einem Pfund (= 72 Nomismata) das Hypobolon mit der Hälfte davon an (36 Nom.) und das *Theoretron* mit einem Sechstel der Hälfte, entsprechend 6 Nomismata. Das im Testament nicht näher spezifizierte Vermögen des Nikolaos erhält sein Erbe Konstantinos. Die Ernte von den Grundstücken aus der Mitgift, über die der Mann während der Ehe verfügt, erhält nach deren Auflösung die Frau. Starb also Nikolaos vor Einbringen der Ernte, wird diese der Mitgift zugerechnet.

6 Auszug aus dem Ehevertrag.

8 Undatiert. Den t.p.q. bildet die Rückeroberung Berroias durch die Griechen ca. 1219/20, vgl. oben, Akte Nr. 20/K.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 656 (Anm. 4); Snegarov, Bračnoto pravo II, 167; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 196; Chionides, Βέροια, 132; Matses, 52 f.; Nicol, Refugees, 15; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 25); Laiou, Institution, 282 (Anm. 26); Simon, Erbvertrag, 294–296; Kiusopulu, Θεσμός, 53, 57–59, 78, 94; Simon, Weitergabe, 185 u. 194 Anm. 38; Katerelos, Auflösung, 21; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Angold, Church, 428; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 186 u. 193); Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 79 (Anm. 194), 80 f. u. 97 (Anm. 15).

NϚ 1 D ἀποκρινόμεθα (20–21)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage des Nikolaos Deabonites in einer Erbschaftsangelegenheit: Sein Schwiegervater Basileios hatte von seinen beiden Töchtern die eine bei ihrer Eheschließung mit dem Anfragenden mit einer Mitgift ausgestattet, die andere hingegen, die den Ioannes geheiratet hatte, zur Erbin seines Vermögens eingesetzt. Diese letztere hatte mit Ioannes drei Kinder, die aber alle in frühem Alter starben, bald auch gefolgt von ihrer Mutter. Nun will Ioannes ihr gesamtes Vermögen erben, ohne seiner Schwägerin, der Schwester der verstorbenen Frau, als Erbin etwas abzutreten.

Da es weder einen Heiratsvertrag noch eine Vereinbarung über die Höhe der *lucra nuptialia* (für den Todesfall der Ehepartner)

noch auch ein Testament gab, stellt Nikolaos die Frage nach der Berechtigung der Ansprüche des Ioannes.
Bescheid: Da die drei Kinder vor den Eltern gestorben sind, die hierdurch in den Zustand der Kinderlosigkeit versetzt wurden, und auch der jeweils dem einen Elternteil von den Kindern her rechtlich zustehende Erbanspruch damit erlosch, fällt dem Vater von seiten seiner Kinder keine Erbschaft zu.
Erben der mithin kinderlos und ohne Testament verstorbenen Mutter sind die hierzu gesetzlich vorgesehenen Personen, in diesem Fall die Schwester der Verstorbenen, die Frau des Nikolaos.
Ioannes ist einzig zu *lucra nuptialia* berechtigt, mag hierüber auch entgegen herrschender Sitte nichts vereinbart worden sein. Der Umfang dieses Erbanteils wäre das gesetzliche Drittel der Mitgift seiner Frau; dieses soll, hier also auch ohne Vereinbarung, aus natürlichem Recht heraus, Ioannes erhalten.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Michaélidès-Nouaros, Pactes, 168 (Anm. 2); d'Emilia, Tre ἀποφάνσεις, 106 – 109; Matses, 37 u. 65; Goria, Tradizione, 62 (Anm. 33); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 22); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22 u. 35); Pitsakes, Κώλυμα, 280 (Anm. 127); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 84, 90 f; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39), 166 (Anm. 72); Papagianne, Νομολογία I, 10 (Anm. 30); dies., Νομολογία II, 40 u. 113 (Anm. 2); Laiou, Marriage Prohibitions, 146, 154 (Anm. 74) und 155.

NZ 1 D (Responsum)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage, die der persönlich erschienene Mönch Dositheos Kurtikes im Namen seiner früheren Ehefrau und Tochter des Kortzenos, Maria, an die erzbischöfliche Synode gerichtet hatte. Er wollte wissen, ob Maria das Erbe *ab intestato* der Tochter Anna ihres verstorbenen Bruders Leon zustünde, nachdem Annas Mutter vor dem Tod ihrer Tochter ein zweites Mal geheiratet hatte.
Bescheid: Da Anna im Alter von 15 Jahren geheiratet hatte und bei ihrem Tod weder ein Testament hinterließ, noch Geschwister vom selben Vater oder Geschwisterkinder hatte, steht ihrer Mutter zeitlebens die Nutzung von Annas väterlichem Vermögen zu, nicht jedoch das Eigentum daran, da sie eine zweite Ehe eingegangen ist. Erst nach dem Tod der Mutter tritt hierfür die gesetzliche Erbfolge *ab intestato* ein. Das übrige Vermögen Annas jedoch erhält ihre Mutter zur Nutzung und zu unbeschränktem Eigentum.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 24); Laiou, Institution, 279 (Anm. 18) u. 280 (Anm. 23); Kiusopulu, Θεσμός, 27, 48, 78, 93; Laiou, Mariage, 128, 154 (Anm. 39).

NH 1 D ψῆφος (22)

3 MH + S

5 Antwort an die Witwe Maria aus dem Pologos (sl. Polog), die in einer Erbschaftsangelegenheit folgende, auch schriftlich eingereichte Anfrage an die erzbischöfliche Synode richtete:
Ihr Schwiegervater hatte zu seinen Lebzeiten zwei Drittel seines Vermögens seinen beiden Söhnen gegeben, ein Drittel behielt er zunächst für sich. Letzteres sollte nach seinem Tod ebenfalls den Söhnen zufallen. Als der Schwiegervater dann gestorben war, behielt ihr Schwager das ganze Drittel allein, ohne ihr und den Kindern seines Bruders davon die Hälfte zu geben. Stattdessen überließ er dieses gesamte Drittel seinen Schwägern, da er selbst keine Kinder hatte. Maria wollte nun wissen, ob sie das Recht habe, für sich und die Kinder den gebührenden Anteil am schwiegerväterlichen Drittel zu beanspruchen, und in inwieweit sie hierbei vom Gesetz her unterstützt werde.
Bescheid: Maria hat zusammen mit ihren Kindern Anspruch auf den Erbanteil, da sich ihr Schwager auf keinerlei schriftliche Verfügung seines Vaters stützen kann, in der er als Alleinerbe eingesetzt wäre. Die Übertragung an seine Schwäger – sofern vollzogen – wird innerhalb der gesetzlichen Frist annulliert, da das Gesetz den Kindern Marias zu ihrem Besitz an dem umstrittenen Erbe verhilft.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Matses, 65; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2) u. 479 (Anm. 32 u. 33); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 23 u. 35); Laiou, Institution, 278 (Anm. 14); Simon, Provinzialjustiz, 318; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 93, 136; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 166 (Anm. 72); Angold, Church, 428; Adžievski, Pelagonija, 135.

NΘ 1 D διέγνω (93)

3 MH + S

5 Urteil im Prozeß zwischen dem herrscherlichen Gefolgsmann Georgios Litoboes (sl. Litovoj) und der Schwiegermutter des Chrysos. Der Herrscher Theodoros Dukas hatte per Verfügung (*Horismos*) vom April der 8. Indiktion den Fall zur richterlichen Untersuchung und Beurteilung an den Bischof (Ioannes, s. unten 8) von Skopia (sl. Skopje) delegiert. Dieser aber wollte, daß der Fall vor dem Erzbischof (Chomatenos) verhandelt würde,

dem er den genannten Horismos auch vorzeigte, und so erschienen beide Parteien vor der Synode.
Zur Klärung des Sachverhaltes führte Litoboes folgendes aus: Er und sein Bruder Manuel Litoboes stammten aus der zweiten Ehe des Vaters, der aus erster Ehe eine Tochter, Helene, hatte. Als sie beide noch im Kindesalter waren, hatte ihr Vater sie vor seinem Tod bei Helene untergebracht, so daß sie fortan bei ihrer Halbschwester blieben, bis auch diese kinderlos und ohne ein Testament zu hinterlassen starb. Helenes Mitgift aus dem väterlichen und mütterlichen Vermögen sowie das ihr überlassene Erbe haben dann aber die damaligen Archonten im Thema Skopia, Ioannes Teichomoiros (sl. Tichomir) und Konstantinos Basilikos,[55] durch Raub in ihren Besitz gebracht und untereinander aufgeteilt. Daher fühle er, Litoboes, sich berechtigt, die ihm aus dem Erbe seiner Eltern und seiner Halbschwester *ab intestato* zustehenden Immobilien zu vindizieren.
Ihm widersprach der Mönch Theodoretos, ein Sohn des verstorbenen Ioannes Teichomoiros, indem er geltend machte, die Immobilien seien schon auf die Kinder und Kindeskinder seines Vaters gekommen; zusätzlich brachte er zur Sicherung ihres Besitzes und ihrer Nutzung auch das Argument der Verjährung vor.
Diesem Verjährungsargument trat Litoboes, gestützt auf folgende Dokumente, entgegen:

a) den Heiratsvertrag zwischen seinem Vater und dessen zweiter Frau, seiner und Manuels Mutter, sowie
b) eine Empfangsquittung über das bewegliche und unbewegliche Mitgiftgut Helenes (beide Dokumente sind vor 53 bzw. 52 Jahren abgefaßt);
c) ein Semeioma des Sebastos und kaiserlichen Dux von Skopia, Konstantinos Aspietes, worin stand, Aspietes habe auf Betreiben des Litoboes ihm und seinem Bruder Manuel einen ihrer elterlichen Weinberge restituiert, den ihre Tante

[55] Entgegen der noch von Solovjev, Srbi i vizantijsko pravo, 35 und insbesondere von Zlararski, Istorija III, 475 (Anm. 2, mit weiteren Nachweisen) vertretenen Ansicht, es sei hier bei dem letztgenannten Namen die Rede von einem *Basilikos* im Sinne eines kaiserlichen Finanzbeamten, kann es sich hier doch nur um einen Eigennamen handeln: Der *basilikos* ist nur in mittelbyzantinischer Zeit belegt, vgl. Ahrweiler, Recherches, 73 f. und Zacos/Nesbitt, Nr. 961. Für Basilikos als Eigennamen vgl. oben, Akte Nr. 29/ΚΘ sowie die Belege im PLP, Fasz. 2, Nr. 2450 ff. und für die Hintanstellung des Vornamens vgl. bei Chomatenos selbst etwa die Erwähnung der Namen Basileios Drugubilos, Konstantinos Marianos, Nikolaos Deabonites, Michael Serriotes, Michael Salerinos, Georgios Spathas und Georgios Cholaures in den Akten Nr. 19/ΙΘ, 26/ΚϚ, 56/ΝϚ, 71/ΟΑ, 101/ΡΑ, 121/ΡΚΑ und 141/ΡΜΑ.

väterlicherseits, Myroslaba (sl. Miroslava), die Frau des Archon Bulxanos Prodanikos (sl. Vlăksan Prodanik), in Besitz gehabt hatte; dieses Semeioma war „vor nunmehr 27 Jahren" ausgestellt worden; und

d) einen Bescheid hauptstädtischer (Zivil-)Richter, der in der nun anhängigen Sache zur Zeit des „Komnenenkaisers" Alexios Angelos ergangen war.

Es ergab sich aus diesen Dokumenten, daß die Frist von 30 Jahren, die Waisen von ihrer Mündigkeit an eingeräumt wird, damit sie ihre Besitzansprüche anmelden können, noch nicht verstrichen war. Die Gründe hierfür: Georgios Litoboes hatte nach seinem 25. Lebensjahr durch *litis contestatio* den Prozeß um die genannten Immobilien in Gang gesetzt und einen richterlichen Bescheid erreicht. Der Prozeß konnte aber in der Zeit der Barbarenherrschaft nicht weiter betrieben und zum Abschluß gebracht werden, da, wie er offen betonte, die Machthaber des römischen Rechts unkundig seien und ausdrücklich dem Grundsatz gehuldigt hätten, die Besitzungen unverändert bei den – zum Zeitpunkt ihrer Herrschaft – augenblicklichen Besitzern zu belassen. Außerdem war nach der Herausgabe des Weinbergs durch Myroslaba auch dieser von den genannten Archonten weggenommen worden, die sich bereits die übrigen Immobilien angeeignet hatten: Dies habe seinen (Litoboes') Verdacht bestärkt, die Archonten besäßen die von ihm beanspruchten Immobilien der Waisen *mala fide*, die bulgarische Herrschaft habe die Machtstellung dieser Archonten akzeptiert und sie (Manuel und ihn) gegen ihren Willen zum Stillhalten gezwungen.

Nach den Darlegungen des Litoboes wurde Theodoretos aufgefordert, weiteres zu seinen Gunsten vorzubringen. Da er aber nichts anderes zu sagen wußte, verschob er seine Verteidigung auf ein für später erwartetes Erscheinen seiner Verwandten, die derzeit im Besitz der von Litoboes vindizierten Immobilien waren.

Bescheid: Die abschließende Verteidigung des Theodoretos soll bei Erscheinen der oben genannten Verwandten erfolgen. Falls diese nicht einwandfrei nachweisen können, daß ihren Eltern die von Litoboes beanspruchten Grundstücke aufgrund von Kauf, Schenkung, Legat, Vergleich oder ähnlichem rechtmäßig gehörten, sollten diese Immobilien in den Besitz des Litoboes übergehen, da er der gesetzliche Erbe des väterlichen und mütterlichen Vermögens sowie der Mitgift seiner Halbschwester sei. Aufgrund der (im einzelnen angeführten) rechtlichen Bestim-

mungen und wegen der Tatsache, daß sowohl die von der Gegenseite gegen Litoboes ins Feld geführte Verjährung durch die *litis contestatio* unterbrochen wurde, als auch der Machtmißbrauch seitens der Beklagten sowie der Wechsel der staatlichen Macht den Fortgang der von Litoboes betriebenen und durch den erwähnten Vergleich der hauptstädtischen Richter unterstützten gerichtlichen Untersuchungen behindert haben – beides, Machtmißbrauch wie auch Herrschaftswechsel, ist offenkundig –, nützt also den Gegnern des Litoboes das Argument der Verjährung gar nichts. Allenfalls könnte eine zusätzliche, rechtlich stichhaltige Begründung etwas bewirken.

6 Der Horismos des Theodoros Dukas an den Bischof von Skopje.

8 Undatiert. Es gibt aber folgende Anhaltspunkte zu einer eindeutigen Datierung: T.p.q. ist das Datum des Horismos des Herrschers, da sich seine Indiktionsangabe (8. Indiktion) wegen des fehlenden Kaisertitels, wie oben bei Akte Nr. 16/ΙϚ dargelegt, nur auf die Zeit vor Ende 1225 beziehen kann, somit also auf das Jahr 1220 weist.[56] Noch in diesem Jahr, vermutlich im oder um den Monat Mai, wird die Verhandlung in Ohrid stattgefunden haben. Das ist aus der in der Akte indirekt erwähnten Anwesenheit des Bischofs von Skopje bei der Verhandlung selbst zu erschließen, denn er ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Bischof Ioannes von Skopje zu identifizieren, der das ebenfalls im Mai 8. Indiktion (1220) ausgestellte Synodalschreiben an Sabbas (Sava) von Serbien (s. unten Akte Nr. 86/ΠϚ) dem Adressaten überstellen sollte.[57] Hieraus ergibt sich in Kombination mit den Angaben im Text für die Datierung der übrigen genannten Dokumente folgendes:

Dokumente **a** und **b** müssen 1167 bzw. 1168 abgefaßt sein, das Dokument **c** (Semeioma des Aspietes) im Jahr 1193 und das Dokument **d** (Rechtsbescheid aus Konstantinopel) in den Jahren 1195–1203, der Regierungszeit von Alexios III., vermutlich gegen deren Ende.[58]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 101 (Anm. 2) u. 250; Solovjev, Srbi, 31–43; Snegarov, Skopska eparchija, 62 f. u. 114 f.; Zlatarski, Istorija III, 144 (Anm. 6) u. 475 (Anm. 2);

---

[56] Dieses richtige Datum erstmals bei Solovjev, Srbi i vizantijsko pravo, 37 Anm. 32, wo die bei Jireček/Radonić, Istorija Srba I, 180 zu lesende irrtümliche Datierung (1217) korrigiert wird.

[57] Die Identität des hier in Akte Nr. 59 ohne Namensangabe genannten Bischofs von Skopje mit dem Bischof Ioannes, der in Nr. 86 genannt wird, wurde ebenfalls von Solovjev, Srbi i vizantijsko pravo, 34 erkannt, vgl. auch Snegarov, Skopska eparchija, 61 f.

[58] Vgl. Simon, Provinzialjustiz, 314 (Anm. 18).

Angelov, Prinos, 138, 141 f. u. 166; ders., Roljata II, 49 f. u. 67 (Anm. 109); Jireček-Radonić, Istorija Srba I, 180; Jameson, Responsa, 134–138, 146, 242, 284 f., 345 u. 346 (Anm. 4); Nicol, Despotate, 183 (Anm. 2); G. Ostrogorsky, in: ZRVI 11 (1968) 213 (Anm. 29); Nicol, Refugees, 13, 23 (Anm. 83) u. 27 (Anm. 100 u. 104); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 15); ders., Studien II, 71 u. 101 (Anm. 269 [Lit.]); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Ferjančić, Plemstvo, 158 f.; Simon, Provinzialjustiz, 312–315, 318 (Anm. 38 u. 39), 329 f., 332, 337 f., 341 (Anm. 15), 342, 343; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 50; Koledarov, Geografija, 70; Kravari, Villes, 161, 163, 261; Cheynet, Pouvoir, 128 u. 234; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 83; Demu, Στοιχεία, 295; Gunarides, Φεουδαρχία, 43 (Anm. 56); Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 145 (Anm. 22) u. 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 141, 154 (Anm. 28), 157, 158; Prinzing, Kaisertum, 20–22; ders., Umbruch, 145 f.; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 318 (Anm. 40); O. Kresten, Μηνολόγημα. Anmerkungen zu einem byzantinischen Unterfertigungstyp, in: Mitteilungen des Instituts f. Österr. Geschichtsforschung 102 (1994) 3–52, hier 4–6; Angold, Church, 244; Adžievski, Pelagonija, 135; Maksimović, Μακεδονία, 199–201; Papagianne, Νομολογία II, 34 (Anm. 15), 36 (Anm. 23), 54 (Anm. 44), 188 (Anm. 44) u. 191 (Anm. 62) ; M. Boškoski/ Bochkoski, Makedonija vo XI i XII vek (nadvorešni upadi na teritorijata na Makedonija)/ La Macédoine au XIème et XIIème siècles (les invasions extérieures sur le territoire de la Macédoine), Skopje 1997, 190.

Ξ 1 D ψῆφος (66)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des aus Kerkyra gekommenen Marinos Kalupolos, der juristischen Beistand in dem von ihm bisher erfolglos fortgeführten Prozeß seines vorzeitig verstorbenen Schwiegervaters Nikolaos Akronaras gegen Kale, die Witwe von Akronaras' verstorbenem Vetter Nikolakios, suchte. Marinos, der seine Gegner der Rechtsbeugung verdächtigte, führte folgendes aus:

Nikolakios war kinderlos und ohne Testament gestorben, woraufhin Kale, als sie erfuhr, Nikolaos Akronaras sei der gesetzliche Erbe des Nikolakios, unter Mißachtung der Trauerfrist nach ca. sechs Monaten einen Engländer heiratete und von da an den Besitz des Nikolakios in Beschlag nahm. Nach dem Tod des Engländers ging sie eine weitere Verbindung mit einem Mann aus der Fremde ein, dem *Paradynasteuon* (Adjutant) und Stellvertreter des damaligen Dux der Stadt (Kerkyra). Als auch dieser gestorben war, heiratete sie noch ein viertes Mal, und zwar einen sehr vermögenden Einheimischen, dies alles in der Absicht, sich rechtswidrig unter dem Schutz der jeweiligen Eheverbindungen an dem fremden Besitz zu bereichern. Als Akronaras mit dem vierten Ehemann der Kale prozessierte, hatte er diesen schon zur Einsicht gebracht, statt vergeblich um fremdes Gut zu kämpfen, eine Einigung anzustreben. Aber beide Prozeßgegner starben, bevor das Verfahren zum Abschluß gekommen

war. Kale vermochte nun nicht mehr, weitere Männer zur Unterstützung ihres gesetzwidrigen Tuns zu ehelichen, und so bestimmte sie ihren bereits zwölfjährigen Sohn aus vierter Ehe, Theodoros Salerinos, zum Erben der besagten Besitzungen. Er aber, Marinos, der den Prozeß im Namen seiner Frau, der Tochter des Akronaras, weiterführte, wurde von der Gegenseite zu einem Vergleich aufgefordert, und zwar zur Annahme einer Geldsumme; er beharrte jedoch auf den ererbten Grundstücken und schlug deshalb den Vergleich aus.
Marinos wollte daher nun wissen, ob Kale mit Recht dem (Theodoros) Salerinos die Erbschaft ihres ersten Mannes übertragen habe, ob sie diesen *ab intestato* habe beerben können und ob nicht das Erbe des Nikolakios seinen Vettern ersten und zweiten Grades zustehe statt Kale und ihrem Sohn aus vierter Ehe.
Bescheid: Wenn Nikolakios kinderlos und ohne Testament starb, hat Kale sich zu Unrecht das Erbe ihres ersten Mannes angeeignet, von dessen Vermögen ihr nur die vereinbarten und gesetzlichen *lucra nuptialia* zustehen. Wegen der Verletzung der Trauerpflicht geht sie aber auch der *lucra* verlustig. Salerinos, der einer ungesetzlichen Ehe entstammt und den verwandtschaftlich nichts mit Nikolakios verbindet, hat keinerlei Nutzungs- noch Eigentumsanspruch auf das Vermögen des Nikolakios; selbst wenn er einer regulären Ehe entstammte, wäre er lediglich berechtigt, Vermögen seiner Eltern zu erben. Auch die Tatsache, daß er schon seit längerer Zeit im Besitz des Vermögens des Nikolakios war, ist kein Argument, da er auf unlautere Art in dessen Besitz gelangt war. Überdies wirken sich die Nachteile aus dem Verhalten der Mutter auf den Sohn aus.
Erbe *ab intestato* ist als nächster Verwandter des Nikolakios sein Vetter ersten Grades, Akronaras, samt weiteren Nah-Verwandten gleichen Grades, sofern nicht von ihnen aus Vettern zweiten Grades am Erbe beteiligt waren.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Michaélidès-Nouaros, Pactes, 157, 160 u. 168; d'Emilia, Tre ἀποφάνσεις, 109–113 u. 116; Matses, 65 u. 71; Nicol, Refugees, 7 u. 16; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 16) u. 479 (Anm. 23, 34 u. 37); Prinzing, Frau, 455, 461 (Anm. 26 u. 35) u. 462 (Anm. 39); ders., Studien II, 80–82; Soustal, Nikopolis, 179 f.; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Pitsakes, Κώλυμα, 203; Kiusopulu, Θεσμός, 23, 49, 50, 78, 93; Demu, Στοιχεία, 301 f.; Laiou, Mariage, 54 (Anm. 162), 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 10, 157.

ΞΑ 1 D ἀπόκρισις (37) (in Akte Nr. 26/ΚϚ wird auf diese Akte angespielt, vgl. dort Z. 8: ψηφηφόρημα, und Z. 15: ψήφισμα)

3 MH + S

5 Antwort auf das Gesuch des Demetrios Benetikos (Kampites) aus Berroia, das dieser wegen seines Gichtleidens brieflich an den Erzbischof gerichtet hatte. Seinem Schreiben war folgendes zu entnehmen:
Er und seine Mutter hatten seine Schwester Anna nach dem Tod ihres Vaters mit Konstantinos Kretikos in erster Ehe verheiratet, wobei sie ihre festgesetzte Mitgift aus beweglichen und unbeweglichen Gütern erhielt. Nachdem Anna dann einen Sohn geboren hatte, starb sie. Kretikos heiratete ein zweites Mal, und aus dieser Ehe ging eine Tochter hervor; der Sohn aus erster Ehe hingegen war schon bald nach der Mutter gestorben. Als auch seine zweite Frau gestorben war, nahm Kretikos ohne zu zögern noch eine dritte Frau, starb dann aber selbst.
Nun wollte Demetrios wissen, wem das Vermögen seiner Schwester erblich zustehe, denn die Tochter aus der zweiten Ehe (die offenbar ebenfalls Anna hieß, s. unten) beanspruchte das Erbe mit der Begründung, ihr Vater, Kretikos, sei der Erbe seines Sohnes aus erster Ehe, und da er jetzt ohne Testament gestorben sei, sei sie die gesetzliche Erbin seines gesamten Eigentums.
Bescheid: Die Behauptung der Anna, Tochter des Kretikos aus zweiter Ehe, sie sei berechtigt, vom Vater her das Erbe ihres Stiefbruders anzutreten, entbehrt der Rechtsgrundlage. Wegen seiner zweiten Ehe hat der Vater bezüglich des Muttergutes seines Kindes aus erster Ehe nur den lebenslangen Nießbrauch, folglich ginge das gesamte Vermögen des Sohnes unbedingt an seine Erben von seiten der Mutter zurück, falls er keine Stiefgeschwister hat. So aber kommt Anna nicht über ihren Vater an das Erbe ihres Halbbruders, da sie Alleinerbin nur in Bezug auf den Vater ist; das Erbe des Stiefbruders aus der ersten Ehe des Vaters muß sie mit den hierzu berechtigten Personen, und zwar dem Onkel ihres Stiefbruders mütterlicherseits, eben Benetikos, zur Hälfte teilen.

6 Brief des Demetrios.

8 Undatiert, t.p.q. ist aber die Einnahme Berroias um 1219/20 (vgl. oben, Akte Nr. 20/Κ); andererseits ist dieses Schreiben vor Akte Nr. 26/ΚϚ abgefaßt, vgl. dort.

Lit.: Angelov, Prinos, 145; Jameson, Responsa, 43 u. 188; Matses, 56 u. 66 f.; Chionides, Βέροια, 123 u. 126; Goria, Tradizione, 60 (Anm. 28); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22, 24 u. 26); ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 277 (Anm. 6), 281 (Anm. 24), 282 u. 299 (Anm. 73); Simon, Juristenkontroverse, 649–654; ders., Provinzialjustiz, 321, 322 (Anm. 59 u. 62); Kiusopulu, Θεσμός, 48, 50, 78, 90–93; Fögen, Mut-

tergut, 20 – 22; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 49 (Anm. 15), 68 (Anm. 125) u. 143 (Anm. 52); Laiou, Marriage Prohibitions, 147 (Anm. 60).

ΞΒ 1 (Responsum)

3 VTR/DTM

5 Antwort auf die Anfrage des von seinem Wohnort Pelagonia zum Erzbischof gekommenen Basileios Harmenopulos, der folgendes vorgebracht hatte:

Aus der ersten Ehe des verstorbenen Ioannes Longibardites waren drei Kinder hervorgegangen: Bardas, der (mittlerweile verstorbene) Priester Basileios und Kale, mit deren Tochter Harmenopulos verheiratet ist. Nach dem Tod der ersten Frau hatte Longibardites in zweiter Ehe drei weitere Kinder gezeugt, und aus seiner dritten Ehe nach dem Tod auch der zweiten Frau gingen wiederum Kinder hervor. Der aus der ersten Ehe stammende Sohn, der Priester Basileios, hatte eine Tochter, die ihn nach seinem Tod beerbte. Sie starb aber auch bald darauf unverheiratet, kinderlos und ohne Testament.

Er, Harmenopulos, wollte nun wissen, ob alle Verwandten (aus den drei Ehen des Longibardites) der Tochter des Priesters Basileios das Erbrecht *ab intestato* in Bezug auf das elterliche Erbe der Verstorbenen besäßen.

Bescheid: Da diese Tochter des Priesters Basileios keine Geschwister hat, werden erbrechtlich die ihr graduell nächststehenden Seitenverwandten, und zwar die Geschwisterkinder des Priesters Basileios, also die Frau des Harmenopulos und der Priester Ioannes (offenbar ein Sohn des Bardas, G. P.), den Kindern der Stiefgeschwister vorgezogen.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Angelov, Prinos, 145; Jameson, Responsa, 325 f.; Matses, 67 f. u. 71; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 24); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23), 281 (Anm. 24) u. 299 (Anm. 73); Kiusopulu, Θεσμός, 49, 78, 93; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Laiou, Marriage Prohibitions, 147 (Anm. 60).

ΞΓ 1 C γνωματευθέντα (62)

C σημείωμα

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des Priesters Symeon (seinerseits ein Sohn des Priesters Ioannes), der aus Skopia (sl. Skopje) mit folgendem Anliegen zur erzbischöflichen Synode kam:

Sein Vater hatte drei Töchter und zwei Söhne, nämlich ihn, Symeon, und den inzwischen verstorbenen Priester Georgios. Die drei Töchter hatte der Vater verheiratet und mit einer Mit-

gift versehen, die zwei Söhne setzte er als Erben seines Hauses und des ganzen Vermögens ein. Georgios hinterließ bei seinem Tod einen Sohn und eine Tochter, die dann aufgrund der Verfügung ihres Großvaters Ioannes bei Symeon lebten. Die Tochter wurde mit einem Basileios verheiratet, starb aber zwei Jahre nach der Geburt eines Mädchens. Da die Verstorbene als Tochter des Georgios am gemeinsamen Erbe (des Ioannes) beteiligt worden war, erbten ihr Kind und dessen Onkel Symeon daraufhin diesen Anteil gemeinsam. Nun aber forderte eine Schwester Symeons auch einen Erbanteil von dem Vermögen, das Ioannes seinen beiden Söhnen Georgios und Symeon gemeinsam hinterlassen hatte, für sich, zusammen mit den Erben und Nachkommen ihres Bruders Georgios, und bedrängte ihn, Symeon, in dieser Sache. Er bat daher zu prüfen, ob ihre Ansprüche berechtigt seien, da es zwei minderjährige Nachkommen, einen Sohn und ein Enkelkind, seines verstorbenen Bruders gebe und er selbst deren Vormund sei.

Bescheid: Die Schwester Symeons hat keinerlei Rechtsanspruch auf das Erbe, da in erster Linie die Kinder und direkten Nachkommen des Verstorbenen die Erben *ab intestato* seines gesamten Vermögens sind.

7 BA

8 Undatiert; als t.p.q. ist aber die Rückeroberung Skopjes ca. 1219 (s. oben, Akte Nr. 24/ΚΔ) anzusehen.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 180; Matses, 66; Nicol, Refugees, 27 (Anm. 100); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 22); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16, 22 u. 25); ders., Studien II, 75 (Anm. 167); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Simon, Witwe Sachlikina, 371 (Anm. 65); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 84, 93, 101–103; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 157; Papagianne, Νομολογία II, 47 (Anm. 7); Laiou, Marriage Prohibitions, 143 (Anm. 51), 154 (Anm. 74) u. 155.

ΞΔ 1 D ἀπόκρισις (39)

3 MH + S

4 knapp

5 Antwort auf eine Anfrage des Einwohners von Berroia, Ioannes Tantures. Sie wurde durch seinen Mit-Einwohner, Stephanos Kappadokes, der Synode vorgetragen. Es ging um folgendes:

Tantures war mit Kale, der Tochter des Silignas, verheiratet gewesen, die aus ihrer ersten Ehe den damals dreijährigen Michael hatte. Ihre Mitgift wies, wie in den Heiratsverträgen aufgeführt, auch einen sechs *Modioi* großen Weinberg auf, der zu Lebzeiten ihres ersten Mannes aus den Einkünften eines anderen Wein-

berges, der zur elterlichen Mitgift der Kale gehörte, erschlossen worden war.
Tantures und Kale hatten vier Töchter, die noch minderjährig waren, als Kale starb. Tantures übernahm die Versorgung der Töchter und des Stiefsohnes Michael, der jetzt im Alter von 20 Jahren verheiratet werden sollte. Michael aber wollte sich von ihm trennen und forderte den ihm zustehenden Anteil vom elterlichen Vermögen. Tantures wünschte daher zu wissen, ob es einen Unterschied zwischen den Stiefgeschwistern gebe hinsichtlich der Erbschaft (*ab intestato*) der Mitgift-Güter ihrer gemeinsamen Mutter, ob also das Gesetz die Kinder zu gleichen Teilen oder unterschiedlich als Erben einsetze.
Bescheid: Wenn Kale ihre Mitgift nicht mit den Hochzeitsgeschenken ihres ersten Mannes zusammengelegt hatte, sondern der Heiratsvertrag nur ihr eigenes Vermögen aufzählt, dann beerben sie alle ihre Kinder zu gleichen Teilen. Da sie eine zweite Ehe einging, sind vom Gesetz her nur die Kinder aus erster Ehe, hier einzig Michael, berechtigt, die Hochzeitsgeschenke des ersten Mannes zu erben.

8 Undatiert; als t.p.q. ist die Rückeroberung Berroias durch die Griechen ca. 1219/20 anzusehen, vgl. oben, Akte Nr. 20/K.

Lit.: Angelov, Prinos, 152; Jameson, Responsa, 33; Matses, 52; Chionides, Βέροια, 133 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Kiusopulu, Θεσμός, 28, 48, 79, 81; Laiou, Mariage, 16 (Anm. 22), 155 (Anm. 44); Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 55), 79 (Anm. 191), 96 (Anm. 9) u. 186 (Anm. 34).

ΞΕ 1 D ψηφηφορεῖ (66)

3 MH + S

5 Antwort für den aus Kerkyra/Korfu angereisten Gregorios Chamelos, der der Synode schriftlich folgendes Anliegen vortrug:
Sein Schwiegervater Nikolaos Zakinthinos hatte nach der Versorgung seiner zwei Töchter (die eine war die Frau des Chamelos) sein Testament verfaßt und sein Vermögen an beide unter Bevorzugung der Frau des Chamelos verteilt. Bald darauf starb er. Als die Schwiegermutter des Chamelos dann erkrankte, verfaßte sie ebenfalls ein Testament, das inhaltlich dem ihres Mannes glich. (Dieser hatte ihr nämlich aufgetragen, seine gesamten testamentarischen Verfügungen unverändert zu belassen.) Jetzt behaupten der Schwager des Chamelos, Basileios Petzikos, und andere, Zakinthinos habe seinen Töchtern sein Vermögen zu gleichen Teilen zugesprochen; das sollten Zeugen bestätigen, die sich aber schon deswegen als unglaubwürdig erwiesen, weil Zakinthinos ja

sein Testament hätte ändern können, wenn er gewollte hätte; er selbst und sein Nachbar, der Notar, waren in diesen Dingen ja nicht ungebildet. Außerdem war der Sebastos Alexios Pediadites am Sterbelager des Zakinthinos zugegen gewesen, bis dieser zum Mönch geschoren wurde. Dabei hatte er kein Wort vernommen, mit dem Zakinthinos sein erstes Testament widerrufen hätte. Chamelos möchte daher wissen, ob das schwache Zeugnis unberufener, nur zufällig beim Tode des Zakinthinos anwesender Leute die Gültigkeit des Testamentes erschüttern könne.
Ein zweites Problem: Der Vater der Schwiegermutter des Chamelos, Georgios Probatas, hatte fünf Kinder, darunter die (spätere) Schwiegermutter Maria. Deren Schwester Nikaia wurde mit Euphemios verheiratet, gebar die Tochter Eudokia und starb. Letztere wurde ebenfalls verheiratet (mit Euphemios), starb aber nach drei Jahren Ehe kinderlos. Ihr Schwager Theodoros erbte das Vermögen seines Bruders Euphemios, der ohne Testament gestorben war. Ebenso beerbte Maria, die Schwiegermutter des Chamelos, aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades *ab intestato* ihre Tochter Eudokia. Neulich nun erhoben die Kinder der übrigen vier Geschwister der Maria, d. h. die Vettern und Cousinen der Eudokia, den Anspruch, mit Maria zu gleichen Teilen Eudokia zu beerben. Besteht dieser Anspruch zu Recht?
Bescheid: Das Testament des Zakinthinos bleibt gültig, da es ja auch noch durch seine Frau bestätigt wurde. Maria, die Schwiegermutter des Chamelos, beerbt ihre Nichte Eudokia *ab intestato*, weil sie als Tante mit ihr im dritten Grad verwandt ist, also enger als die Vettern und Cousinen der Verstorbenen.

6 Schreiben des Chamelos.

8 Undatiert. Zu Alexios Pediadites vgl. auch oben, Akte Nr. 41/MA, zur Datierung vgl. unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 247 f.; Matses, 66; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 24 u. 25); ders., Studien II, 79; Soustal, Nikopolis, 179 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10); Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 61); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 85, 93 f.; Simon, Weitergabe, 194 Anm. 38; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Angold, Church, 246; Božilov, Bălgarite, 93 u. (Anm. 293); Laiou, Marriage Prohibitions, 143 (Anm. 51).

ΞϚ 1 D ψηφηφορεῖ (63)
D ἀπόκρισις (64)

3 MH + S

4 knapp

5 Antwort an den nach Achrida (sl. Ohrid) gekommenen Diakon und Kleriker des Bistums Ioannina, Theodoros Kantakuzenos, der vor dem Synodalgericht in folgendes Anliegen vortrug:

Er, Kantakuzenos, ist mit Anastasia, der Tochter der Maria ἡ τοῦ ἀρχιδιακόνου, verheiratet, die aus Marias zweiter Ehe stammt. In erster Ehe war Maria mit dem nun verstorbenen Anagnosten Stanos ὁ τοῦ σακελλίου verheiratet gewesen, von dem sie eine kleine Tochter hatte, die bald nach ihm starb. Vor seinem Tod hatte Stanos ein Testament aufgesetzt, in dem er Maria zusammen mit ihrem noch ungeborenen Kind zur Erbin seines Vermögens einsetzte. Nach seinem Tod hatte Maria gemäß dem Testament geerbt und heiratete, wie gesagt, nach Geburt ihrer (bald darauf verstorbenen) Tochter ein zweites Mal. Ihrem zweiten Mann gebar sie drei Töchter, darunter seine (Kantakuzenos') jetzige Frau Anastasia. Diese erhielt als Mitgift die Hälfte des Vermögens von Stanos. Dann aber begann eine Frau aus Stanos' Familie, Zoe, durch ihren Mann, den Anagnosten Ioannes Kaludas, gegen ihn (Kantakuzenos) und Maria mit dem Anspruch zu prozessieren, ihr als einer Verwandten des Stanos sei dessen Vermögen zu vererben.

Seit Eröffnung des Testamentes sind 27 Jahre verstrichen, in denen weder Onkel noch Vettern 1. oder 2. Grades irgendwelche Ansprüche bezüglich der Erbschaft erhoben. Das gilt für Anastasia, eine Cousine 1. Grades von Helene, der Mutter von Stanos, wie auch für deren Kinder Ioannes und Michael. Zoe betrachtet sich als Erbin *ab intestato* der verstorbenen Tochter des Stanos. Er, Kantakuzenos, möchte nun wissen, ob Zoe zu Recht das Erbe des Stanos beanspruche.

Bescheid, ergangen in Kenntnis des von Kantakuzenos vorgelegten Testaments des Stanos: Zoe klagt zu Unrecht gegen Anastasia, denn ihrem Anspruch widersprechen a) das Testament des Stanos, b) die Dauer der Zeit, in der Maria das Vermögen in Besitz hatte, und c) das Schweigen der engeren Verwandten, die nach dem Gesetz das Erbrecht *ab intestato* bei dem Kind des Stanos gehabt hätten. Da sie mit ihrem Schweigen das Testament anerkannten, durch das sie als Erben *ab intestato* ausgeschlossen wurden, erweist sich die Klage der Zoe als einer entfernteren Verwandten als gegenstandslos. Auch Maria behält daher rechtmäßig das Erbe und kann es nach ihrem Willen aufteilen.

6 Wörtliche Aussage des Kantakuzenos vor Gericht.

8 Undatiert, aber etwa gleichzeitig mit Akte Nr. 87/ΠΖ (vgl. dort und unten S. 304*).

Lit.: Angelov, Prinos, 137 u. 140 (Anm. 1); D. Nicol, The Byzantine Family of Kantakuzenos. Some addenda and corrigenda, in: DOP 27 (1973) 309 – 315, hier: 310; ders., Refugees, 14 (Anm. 50); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 34); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16, 22 u. 24); Soustal, Niko-

polis, 166; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11) u. 280 (Anm. 23); Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 63), 336 (Anm. 94), 343; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 94; Katerelos, Auflösung, 21; Laiou, Mariage, 155 f.; Angold, Church, 251; Papagianne, Νομολογία II, 48 (Anm. 10).

ΞΖ 1 D ἀπόκρισις (39)

3 MH + S

5 Antwort auf das Gesuch des vor der Synode erschienenen Basileios Padokomites aus Berroia, der folgendes ausführte:
Seine Schwester Maria war von ihrem Vater mit dem turkstämmigen Theodoros Saphas verheiratet worden und erhielt eine aus den Heiratsverträgen ersichtliche Mitgift. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor; von diesen überlebte nur eines, der Sohn Theodoros, so daß Maria ihn zum Erben ihres Vermögens einsetzte. Nach dem Tod Marias heiratete Saphas wieder. Da Maria aber nicht seine zweite Frau gewesen war, wie er ihrem Vater gegenüber behauptet hatte, sondern bereits die dritte, ging er somit die vierte Ehe ein. Später starb Saphas in Kriegsgefangenschaft, bald auch der Sohn Theodoros, der in die Hände von Räubern gefallen war. Nun will die vierte Frau des Saphas das Vermögen Marias erben mit der Begründung, sie habe es von Saphas als Hochzeitsgeschenk erhalten. Daher möchte Padokomites wissen, ob sie diesen Anspruch zu Recht erhebe und ihr im Erbgang das Vermögen seiner Schwester Maria sowie ihres Sohnes und Erben zufalle.
Bescheid: Da Marias Sohn Theodoros einige Oheime mütterlicherseits hat und andere Verwandte vorhanden sind, beansprucht Saphas' letzte Frau zu Unrecht das Vermögen Marias. Vielmehr sind deren Brüder die gesetzlichen Erben des Vermögens der Schwester und deren Sohnes. Da Theodoros, der Erbe der Maria, unverheiratet, ohne eigene Nachkommen und ohne Testament starb, erbt die Seitenverwandtschaft. Saphas' vierte Frau kann lediglich einen Anspruch auf sein Eigentum erheben.

6 Aussage des Basileios Padokomites vor dem Gericht.

8 Undatiert, t.p.q. ist aber die Rückeroberung Berroias durch die Griechen ca. 1219/20, vgl. oben, Akte Nr. 20/K, sowie unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 173 (Anm. 4), 181 (Anm. 2); Angelov, Prinos, 144; Jameson, Responsa, 328 f.; d'Emilia, Tre ἀποφάνσεις, 113–116; Chionides, Βέροια, 131; Nicol, Refugees, 15 (Anm. 58); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Prinzing, Frau, 455; Laiou, Institution, 278 (Anm. 12), 280 (Anm. 23) u. 282 (Anm. 24); Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 63); Kiusopulu, Θεσμός, 22, 49 f., 91; Katerelos, Auflösung, 21; Laiou, Mariage, 54 (Anm. 167), 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία II, 42 (Anm. 55) u. 79 (Anm. 191).

ΞΗ 1 D ἀποκρινόμεθα (22)
Δ γνώμη (39)
3 ἡμεῖς
5 Antwort auf die persönlich vorgebrachte Anfrage des Domestikos des Bistums von Berroia, Manuel Horyzeiates, der in folgender Angelegenheit um rechtliche Auskunft gebeten hatte:
Ihm, Horyzeiates, sind ohne schriftlichen Vorgang von seinem Schwager, Kyr Theodoros Petzes, drei Immobilien verkauft worden, für die er einen Teil des für jede einzelne Immobilie vereinbarten Preises bezahlte, nämlich 6000 Trachea auf eine Summe von 12 Hyperpyra. Er versprach, den vollen Preis im Lauf der Zeit zu entrichten und erhielt daraufhin die an ihn verkauften Immobilien; doch dann wurde Petzes Mönch und machte eine dieser Immobilien, nämlich den Weinberg, seinem Kloster zum Geschenk.
Nun wollte er wissen: Ist die von Petzes vorgenommene Übertragung einer von ihm gekauften Sache an das Kloster rechtens, und ist das Vorgehen des Petzes dadurch gerechtfertigt, daß er, Horyzeiates, noch nicht den Gesamtpreis bezahlt hat, kann mithin der Verkäufer das verkaufte Gut nach dem Verkauf an Dritte weitergeben?
Bescheid: Wenn der Domestikos über die anderen Immobilien verfügt, der Weinberg aber, der in die beiderseits getroffene und durch die Anzahlung besiegelte Verkaufsvereinbarung mit eingeschlossen ist, ihm weggenommen wird, so löst der Verkäufer zu Unrecht die getroffene Vereinbarung, mag auch der volle Preis noch nicht entrichtet worden sein. Das Kloster kann den Weinberg nicht behalten, der Domestikos vindiziert ihn zu Recht.
8 Undatiert, doch muß der t.p.q. die Rückeroberung Berroias durch die Griechen ca. 1219/20 sein, vgl. oben, Akte Nr. 20/K. Außerdem liegt der Vorgang zeitlich vor der Akte Nr. 45/ME, aus der hervorgeht, daß Horyzeiates verstorben ist.

Lit.: Angelov, Prinos, 152; Jameson, Responsa, 329 f.; Prinzing, Studien II, 61; Simon, Witwe Sachlikina, 371 (Anm. 65); Ferjančić, Plemstvo, 161; Papazotos, 225; Papagianne, Νομολογία I, 56, 58 (Anm. 19), 61 f., 68, 151; Papadatu, Ἐπίλυση, 42.

ΞΘ 1 E πειρασόμεθα … παραστῆσαι (10)
2 E Bischof von Serbia
3 MH
5 Gutachten für den Bischof, der in folgendem Fall juristischen Rat eingeholt hatte:

Jemand hat eine fremde Sache verkauft und ist dann gestorben. Der Erbe dieser Sache beansprucht die Restituierung an ihn, so daß sich jetzt die Frage erhebt, wer dem Käufer den Preis zu erstatten habe.

Verschiedene Konstellationen des Falles werden erörtert.

8 Undatiert. T.p.q. dürfte die im Jahr 1223 erfolgte Wiedereinsetzung eines orthodoxen Bischofs in Serbia sein, vgl. oben Anm. 15 und unten, Akte Nr. 78/OH.

Lit.: Matses, 37; Prinzing, Frau, 455; Papagianne, Νομολογία I, 80; dies., Νομολογία II, 190 u. 192.

O 1 C ὁμιλία (65)

2 A Ein Amtsbruder (wohl der Bischof von Arta)

3 ἡμεῖς

4 knapp

5 Chomatenos ist Gott dafür dankbar, daß er wegen des vorliegenden Falles endlich Gelegenheit erhielt, den Adressaten brieflich ansprechen zu können. Ihm und seiner „Herde“ übermittelt er die besten Wünsche.

Ein Geistlicher aus der Diözese des Adressaten war zur Herrscherin, der Groß-Komnenin, gekommen, um ihre Vermittlung beim Adressaten zu erbitten; dabei wies er auf die Sorge hin, die er den herrscherlichen Sprößlingen angedeihen ließ.

Der Geistliche war vom Adressaten exkommuniziert worden, da er ein Verkaufsdokument, das ihm zur Aufbewahrung gegeben worden war, nicht zurückgab und einen Prozeß gegen den Aussteller der Urkunde angestrengt hatte, weil dieser die Urkunde auf eine andere Person ausgestellt hatte, die eher in den Besitz der fraglichen Immobilie gekommen war.

Chomatenos hält den Geistlichen wegen seiner Weigerung, das Dokument herauszugeben, für dumm, ersucht aber den Adressaten, da die Herrscherin bei Chomatenos um Vermittlung gebeten hatte, die Exkommunikation zurückzunehmen, den Geistlichen als Kläger zuzulassen und ein Urteil zu fällen; denn aufgrund der von ihm angeführten Gesetzesregelungen sei es möglich, ihm den Besitz der Immobilie zuzusprechen. So könne der Adressat auch der Herrscherin einen Dienst erweisen, da sie sich um die Erziehung ihrer Kinder sorge.

7 G

8 Undatiert. Aufgrund der Titulatur der Herrscherin („Groß-Komnenin“) ist aber als t.a.q. der Zeitpunkt Ende 1225 anzusehen, vgl. oben, Akten Nr. 16/ΙϚ und Nr. 19/ΙΘ.

Lit.: Polemis, Doukai, 165 (Anm. 10); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 14 u. 23); Simon, Bußbescheide, 267 f., 273; Papagianne, Νομολογία I, 80, 106; Bredenkamp, Empire, 176.

OA 1 D ψηφηφοροῦντες ἀποκρινόμεθα (73–74)

3 MH + S

5 Antwort an den Korfioten Konstantinos Krateros und seine Tante Kale, die sich wegen der beschwerlichen Reise durch den Anagnosten und *Ekdikos* Georgios Triakontaphyllos vertreten ließen. Er überreichte der Synode das an den Erzbischof gerichtete Schreiben der beiden, in dem sie um juristischen Beistand baten. Es wurde verlesen und hatte folgendes zum Inhalt:

Der jetzige Steuereintreiber und Verwalter der Insel hatte – zu einem günstigen Zeitpunkt Dux geworden – von ihrem Verwandten Michael Serriotes ein zwischen ihren Grundstücken gelegenes Besitztum erworben, ohne dort einen Rechtsanspruch aus dem Näherrecht oder einem anderen Recht herleiten zu können. Die Nachbarn wurden nicht informiert und der Preis so überhöht, daß er für die Anrainer unerschwinglich war. Beim Abschluß des Kaufes haben sie nichts zu sagen gewagt, denn sie hatten sich bereits dadurch in große Gefahr begeben, daß sie sich bei ihren Nachbarn über das Unrecht beklagt hatten, was dem Praktor zu Ohren gekommen war.

Als dieser nun schon das zweite Jahr das Amt des Dux ausübte, brachte er sie in Bedrängnis, indem er sich (mit folgender Methode) an ihre Grundstücke heranmachte:

Der verstorbene Onkel mütterlicherseits des Krateros, Kyr Theocharis, hatte seiner Schwester, der Mutter des Krateros, das jetzt im Besitz des Krateros befindliche und von ihm genutzte Grundstück geschenkt. Eingedenk dieser Wohltat wollte Krateros daher dessen Tochter, (seiner Cousine) Kyra Maria, auf ihre Bitte hin die Hälfte des Grundstücks verkaufen, das ihm aus dem Erbe seiner Mutter gehörte. Den Verkauf an Maria wikkelte er über ihren Mann, Kyr Demetrios Bardanes, ab. Der Praktor aber, der sich nicht mit seinen bisherigen Schikanen begnügte, drängte Maria aus diesem Kauf mit der vorgeschobenen Begründung, das Näherrecht durch die Nachbarschaft zum Grund des Serriotes zu besitzen, in Wirklichkeit jedoch bewerkstelligte er dies durch den Einsatz seiner dukalen Machtmittel.

Krateros und Kale wollten nun wissen, ob sie mit der Ansicht recht hätten, ihnen sei Unrecht geschehen, nachdem der Dux sie des nachbarlichen Vorkaufsrechtes beraubt und sie gezwungen habe, einen Eid darüber zu leisten, ob sie ohne Schwierig-

keiten denselben Preis hätten entrichten können, den er selbst für das Serriotes-Grundstück bezahlt hatte, und ob er ihretwegen den Kauf angenommen habe, und schließlich, ob er auch das Näherrecht auf das von Krateros an seine Cousine verkaufte Grundstück besitze.

Bescheid: Die Gesetze haben den Verkauf von rechtmäßigem (Grund-)Eigentum besonders sorgsam geregelt; so kann kein Verkauf stattfinden, wenn andere geschädigt werden oder Unrecht erleiden. Daher wird der Verwalter der Insel wegen Übertretung der Gesetze das gekaufte Gut nicht genießen können. Seinen Kauf machen sowohl das Näherrecht, das dem Krateros in Bezug auf das Grundstück des Serriotes zusteht, als auch seine dukale Amtswürde unwirksam, zusätzlich auch die Tatsache, daß bei dem Kauf die Benachrichtigung des Nachbarn Krateros unterlassen wurde. Der Eid, den Krateros auf Veranlassung des Grundstückskäufers leisten mußte, ist gänzlich gesetzwidrig, denn lediglich dem Krateros, nicht aber dem Käufer oder Verkäufer, die beide im Verdacht der Manipulation zum Nachteil des Näherrechtsbesitzers stehen, billigen die Gesetze die Möglichkeit zu, einen Eid zu fordern.

Die genannten Gründe machen den Kauf durch den Dux ungültig, und im Fall des von Maria gekauften Grundstücks wird das vom Dux beanspruchte Näherrecht auch durch die Verwandtschaft der Maria mit Krateros völlig zunichte gemacht, und zwar speziell durch das Recht auf den väterlichen Besitz, das sie mit dem von ihr gekauften Grundstück zugleich erworben hat. Denn wenn selbst jemand, der von Rechts wegen keinen Kauf tätigen darf, wenigstens das Recht hat, väterliches Gut (zurück-) zu kaufen, dann darf um so mehr die zu Kauf und Verkauf berechtigte Person den väterlichen Besitz ungehindert (zurück-)kaufen und hat somit Vorrang noch vor den Inhabern des Näherrechts. Allein aufgrund des Sachverhalts, daß sie das väterliche Grundstück zurückkauft, kann Maria diesen Kauf also unangefochten und unbehelligt durch die Inhaber des Näherrechts tätigen.

6 Auszug aus dem Schreiben von Krateros und Kale.

8 Undatiert. Das Stück ist aber vor Akte Nr. 49/ΜΘ zu datieren, wenn Konstantinos Krateros mit dem dort Genannten identisch ist, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Angelov, Prinos, 148, 154 u. 165 f.; ders., Roljata I, 53, u. II, 45; Jameson, Responsa, 214, 250 u. 345; Maksimović, Uprava, 131 (Anm. 101 u. 104); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32 u. 71); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 13, 22 u. 25); ders., Studien II, 80; Soustal, Nikopolis, 179 f.; Laiou, Insti-

tution, 278 (Anm. 9); Simon, Provinzialjustiz, 311 (Anm. 4) u. 321 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 78; Saradi, Commentaries, 400; Gunarides, Φεουδαρχία, 44 f.; Laiou, Mariage, 157; Papagianne, Νομολογία I, 79 (Anm. 130), 224, 225, 226, 244, 245; dies., Vorkaufsrecht, 151 – 154 u. 158; Prinzing, Verwaltungssystem, 119.

OB 1 D κέκρικεν (110)

3 VTR/DTM

4 kurz

5 Bestätigung des Urteils im Prozeß zwischen dem von „Makedonen"[59] abstammenden Ioannes Hierakares, einem Schwiegersohn des Bratonas, Sohn von Rados aus dem Dorf Blastús, und Drazes, Sohn des Grides (oder Gridos) aus dem Dorf Rakita bei Achrida (sl. Ohrid).

Hierakares war vor verschiedenen Gerichten und Richtern von Drazes belangt worden; es ging um einen von Drazes gekauften Weinberg, auf den Hierakares Anspruch erhob. Da dieser aber immer unterlag, ging er zum kaiserlichen Gerichtshof, um dort ein günstigeres Urteil zu erreichen, doch ohne Erfolg, denn Drazes wurde auch dort das Recht auf den Weinberg bestätigt, und er erhielt zudem ein kaiserliches Dokument als Garantie seines Eigentums- und Nutzungsrechts. Hierakares wollte dies alles nicht anerkennen und ging dazu über, Drazes zu beleidigen. So wurde es erneut notwendig, beide Parteien vor dem erzbischöflichen Gericht zu vernehmen, das im Theotokos-Kloster bei Ezerianes tagte, vor allem um Hierakares der Verunglimpfung des kaiserlichen Urteils zu überführen.

Zuerst wurde die Verkaufsurkunde des Weinberges vorgezeigt, dann das kaiserliche Prostagma mit dem erwähnten Urteil. Als beide verlesen waren, entstand allgemeine Verwunderung, daß

[59] „Makedonen" ist in Anführungszeichen gesetzt, da die entsprechende Textstelle sicherlich nicht ohne weiteres mit Angelov, Prinos, 140 im ethnischen Sinne zu interpretieren ist. Man könnte sie auch im Sinne der Zugehörigkeit des Hierakares zu einer speziellen Truppeneinheit (Garde, Wachtruppe) deuten, vielleicht sogar auch im Sinne einer Zugehörigkeit zu den häretischen Paulikianern; vgl. hierzu (doch ohne Bezug auf die Chomatenos-Stelle) Caratzas, Les Tzacones, 313 – 348. Jüngst äußerte A. Stauridu-Zaphraka die Vermutung, es könne sich hier um einen Flüchtling oder einen Veteran handeln, der aus dem Thema Makedonia (in Thrakien) gekommen sei und sich nun im Ohrider Gebiet nach seiner Heirat niedergelassen habe. Ihrer Ansicht nach wird diese Auffassung auch durch den Sprachgebrauch des Terminus „Makedonia" bei Georgios Akropolites gestützt: A. Stavridou-Zafraka, Ethnic names in the State of Epiros in the thirteenth century. In: Byzantium. Identity, Image, Influence. Abstracts. XIX International Congress of Byzantine Studies, University of Copenhagen, 18 – 24 August, 1996. Abstracts of Communications, ed. K. Fledelius, Kopenhagen 1996, 3112.

Hierakares trotz solcher untadeliger Dokumente derartigen Unsinn verbreiten könnte. Allerdings wurde er deshalb auch vom Erzbischof scharf getadelt und mit kaiserlichem Zorn bedroht, weil er sein Mundwerk nicht im Zaum gehalten hatte. Zusätzlich wurden vom Erzbischof die Zeugen des Drazes vernommen, die größtenteils auch die Verkaufsurkunde bestätigt hatten: Befragt wurden der Vorsteher (*geron*) und Priester Konstantinos aus Blastús, der Vorsteher Dobroslabos (sl. Dobroslav) Elinasos aus demselben Dorf, der Vorsteher Dragorados aus dem Dorf Helú und der Vorsteher Dobros aus Ezerianes. Bei Strafandrohung der Exkommunikation für Falschaussagen erklärten sie: Der Weinberg, um den Hierakares kämpft, ist keineswegs ein Teil des Anwesens, das sein Schwiegervater Bratonas als Eigenland von den Brüdern Rados und Sarkenos erhalten hat und derzeit nutzt. (Rados war der Vater des Bratonas, s. oben, Sarakenos sein Onkel.)

Sarakenos nämlich hatte eine Tochter, Stanna, also die Cousine des Bratonas, die mit Belkanos (sl. Velkan) aus dem Dorf Rompús verheiratet wurde und die ihm, Sarakenos, gehörende Hälfte des besagten Anwesens (als Mitgift) übertragen bekam. Belkanos hat dieses Grundstück auch eine Zeitlang bewirtschaftet, sodann ein herrenloses Grundstück aus dem Dorf Blastús gekauft, mit Wein bepflanzt und zu einem Weinberg gemacht. Als er dann aber von Sonderlasten bedrückt wurde, gab er den Wohnsitz in Blastús auf und zog in das Dorf Grintzaríus.[60] Seinen selbst angelegten Weinberg aber nutzte er weiterhin, da er die Grundstückshälfte, die seinem Schwiegervater gehörte, den Einwohnern in Blastús überließ, zu deren Eigenbesitz sie gehörte, und nur den selbstbepflanzten Weinberg behielt. Diesen gab er seiner Tochter Eirene als Mitgift, starb dann aber. Eirene wiederum hinterließ ihn nach ihrem Tode ihrem Mann Konstantinos und einem Sohn, Basileios; beide konnten wegen schwieriger Verhältnise den Weinberg nicht pflegen und verkauften ihn an Drazes, der ihn wieder herrichtete. Soweit der Bericht der Zeugen.

Ebenfalls anwesend waren die Archonten Nikolaos Tzachenos und Manuel Kometopulos. Tzachenos wurde gefragt, wieso er vor einiger Zeit in den Besitz dieses Weinberges gekommen sei und ihn kraft eines Anrechts des kaiserlichen Gutshofes (αὐλή) in Prespa bearbeitet und dadurch Einkünfte erzielt habe, was

---

[60] Papagianni, Vorkaufsrecht, 156 gibt den ON hier mit „Gringarioi" wieder, die Arbeiten von Prinzing (Carev dvor) und Kravari – s. unten Lit. – hatte sie übersehen.

aus dem erwähnten Prostagma (des Kaisers) hervorgehe. Er antwortete, dies räuberischerweise getan zu haben, da er ungenügend informiert gewesen sei, daß Drazes den Weinberg gekauft habe. Manuel (Kometopulos) bekräftigte mit Eiden, weder Ioannes noch sein Schwiegervater hätten einen Anteil an dieser Pflanzung, da sie keineswegs zum Anwesen der beiden Brüder Rados und Sarakenos gehöre.

In dieser auswegslosen Lage wollte sich Hierakares auf die Abwesenheit des Bratonas hinausreden, doch vergeblich; denn der Verkaufsvertrag wies auch die Unterschrift seines Schwiegervaters Bratonas auf. Wenn dieser also den Verkauf des Weinberges vor 13 Jahren selbst mit bezeugt hatte, wie kann dann Hierakares jetzt für die Annullierung des Verkaufs plädieren, da er sich ja in lauter Widersprüche verwickelt?

Urteil: Drazes ist der rechtmäßige Eigentümer des von ihm *bona fide* gekauften Weinberges und ist vom Fiskus nicht zu behelligen, da er kein Fiskaleigentum besitzt (sein Weinberg liegt außerhalb des Fiskalgrundes und außerhalb des im Besitz von Bratonas befindlichen Grundstücks); diejenigen, die auf den Weinberg Anspruch erheben, sollen Drazes künftig in Ruhe lassen.

8 Undatiert. Aufgrund der kaiserlichen Attribute für den Herrscher bzw. seine Anordnung lassen sich aber als t.p.q. Ende 1225 (vgl. oben, Akte Nr. 16/IϚ) und als t.a.q. 1230 ansetzen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 583; Snegarov, Istorija I, 250 u. 293; Angelov, Prinos, 139 f., 148–150 u. 162 f.; ders., Roljata I, 53, u. II, 46; Jameson, Responsa, 192, 196–198, 230 ff., 250 u. 345; Nicol, Refugees, 6 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 101 (Anm. 207) u. 102 (Anm. 271); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49), 325 f., 333, 337, 341 (Anm. 115) u. 343; Ferjančić, Plemstvo, 170; Prinzing, Carev dvor, 214–220; Gunarides, Ὅρκος, 50 f.; Kravari, Villes, 362–364, 373 f.; Demu, Στοιχεία, 285, 301; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 156, 157 (Anm. 49, 50); Papagianne, Νομολογία I, 226, 227; dies., Vorkaufsrecht, 154–157; P. Georgiev, Za stolicata Prespa sled Jordan Ivanov, in: Izvestija na Istoričeski Muzej Kjustendil 4 (1992) 289–299, hier 296 f. (Summary: About the capital of Prespa, after Iordan Ivanov); Božilov, Bălgarija, 33 u. 60 (Anm. 191); Stavridou-Zafraka (vgl. hier oben, Anm. 59).

ΟΓ 1 D διέγνωσται (34)

3 VTR und DTM

5 Urteil im Prozeß des Ioannes Teichotitzes (sl. Tichotić), Sohn des verstorbenen Priesters und Klerikers des Bistums (sic!) Bulgaria, gegen den Baumeister Athanasios, die beide vor Gericht erschienen. Aussage des Ioannes:

Nach dem Tod seines Vaters konnten seine geschwächte und durch die schlimmen Umstände der Witwenschaft bedrückte

Mutter und er selbst, der noch nicht volljährig war, sich nicht um ihre im Stadt- und Landgebiet liegenden Grundstücke kümmern. Nach Erreichen der Volljährigkeit (25 Jahre) stellte er fest, daß einen seiner Weinberge der in der Stadt Achrida (sl. Ohrid) wohnende Baumeister Athanasios in Besitz genommen hatte, und zwar den, der sich in der Gemarkung Brysis befand. Nachdem er schon anderweitig mit Athanasios wegen dieses Weinberges prozessiert hatte, wollte er nun im Prozeß vor dem erzbischöflichen Gericht Aufschluß darüber erhalten, ob die Gegenargumente des Athanasios zutreffend und berechtigt seien.
Athanasios sagte, er habe den Weinberg von Einwohnern der Stadt Achrida gekauft, und präsentierte ein Verkaufsdokument mit deren Unterschriften. Daher erhielten diese Leute das Wort, um zu erklären, warum sie das Waisengut verkauft hätten. Sie antworteten, sie hätten wegen der Steuern und Abgaben den Verkauf des Weinberges vorgenommen. Teichotitzes bemerkte dazu, der Weinberg sei nicht durch Verkauf an Athanasios gelangt, sondern durch Tausch, der aber mit diesem Dokument vertuscht worden sei, um auf diese Weise das Eigentumsrecht des Athanasios auf den Weinberg abzusichern, da ja diese Bürger ihm den scheinbar herrenlosen Weinberg des Teichotitzes zum Gegengeschenk gemacht hätten.
Urteil: Der Verkauf ist absolut unwirksam, da die Verkäufer und der Käufer des fremden Gutes vorsätzlich gegen das Gesetz verstießen, denn der Eigentümer und dessen Mutter stehen ja leibhaftig vor ihnen.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6); Angelov, Prinos, 153 u. 163; Jameson, Responsa, 330 f. u. 343 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16, 22 u. 35–37); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11 u. 13); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49), u. 337; Kravari, Villes, 360 (Anm. 17), 362; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 83, 98, 112; Papagianne, Νομολογία I, 82 (Anm. 2), 153; dies., Νομολογία II, 182 (Anm. 16); Angold, Church, 251; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 192).

ΟΔ 1 D ἀποκρινόμεθα (10)

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Fage des aus dem Thema Deabolis (sl. Devol) gekommenen Ioannes, Sohn des Rados, ob den Verführer seiner unverlobten und noch Jungfrau gewesenen Schwester Stanna eine Strafe erwarte (sie hatte ihr Einverständnis gegeben, was ihr Bruder aber nicht wußte). Der Täter selbst sei bereits verheiratet.
Antwort: Die Ehe kann der Verführer, da er selbst verheiratet ist, mit Stanna nicht eingehen, er unterliegt aber der gesetzli-

chen und der kirchlichen Strafe. Ist er wohlhabend, muß er die gesetzlich festgelegte Summe Geldes in landesüblichen Nomismata bezahlen, ist er ärmer, soll er die Hälfte seines Vermögens bezahlen. Vom Bischof seines Gebietes soll er mit der für Unzucht geltende Strafe belegt werden, wie sie der heilige Basileios vorsieht.

8 Undatiert, vgl. aber unten S. 304*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6), 186, 189 (Anm. 4) u. 583; Snegarov, Istorija I, 306 f.; Angelov, Prinos, 139 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 74); ders., Studien II, 62 f.; Papadatos, Μνηστεία, 240 (Anm. 2); Simon, Bußbescheide, 261 f. u. 269; Kiusopulu, Θεσμός, 112, 124, 128 (Anm. 81); Katerelos, Auflösung, 188, 194; Laiou, Sex, 146 f.; Angold, Church, 422; Adžievski, Pelagonija, 134 (Anm. 24); Pitsakis, Questions „albanaises“, 190.

ΟΕ 1 D παραδηλοῦμεν (16) … λέγομεν (17)

2 E Bischof von Anaktoropolis

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf eine Anfrage des Adressaten, welche Ansicht Chomatenos zu den Verfehlungen von Klerikern aus seinem Bistum habe:

Ein Anagnost hatte einen Stein gegen angreifende Hunde geworfen und dabei einen verborgenen Menschen tödlich verletzt; ein Diakon hatte mehrere Feinde von der Mauer aus mit Pfeil und Bogen getötet.

Bescheid: Beide verlieren, da sie zu den Mördern gerechnet werden, ihren hierarchischen Rang und dürfen den Altarraum nicht mehr betreten. Sie behalten aber Zeit ihres Lebens die ihnen zustehenden Diäten, Immunitäten und Einkünfte.

7 G

8 Undatiert. Als t.p.q. ist aber die Eroberung der Stadt um (Anfang) 1225[61] anzusehen, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 253; Herman, Einkünfte, 415 f.; Jameson, Responsa, 167 f.; Strazzeri, Drei Formulare, 332 (Anm. 42), 338 u. 344 f.; Papagianne, Τὰ οἰκονομικά, 109, 130 f. u. 259; Simon, Bußbescheide, 244–246 und 268 (Anm. 104); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 321; Papagianne, Νομολογία I, 268; Angold, Church, 250.

ΟϚ 1 C γράφομεν (54)

2 E Bischof von Skopia

3 ἡμεῖς

---

[61] Zu erschliessen aus der damals erfolgten Eroberung des nordöstlich von A. gelegenen Christupolis (Kabala), vgl. hierzu zuletzt Prinzing, Studien II, 42 (mit Anm. 20, dort weitere Nachweise). Zur Lage von Anaktorupolis s. G. Ostrogorski, Serska oblast posle Dušanove smrti, Belgrad 1965, 29 f. (Ndr. in: Ders., Sabrana dela IV, Belgrad 1970, 468 f.).

5 Brief an den Bischof von Skopia (sl. Skopje) in der Angelegenheit des Priesters Dragomeros (sl. Dragomir). Dieser war von dem zur Region Skopia gehörenden Dorf Neachobos (sl. Nachovo) aus zu Chomatenos nach Achrida (sl. Ohrid) gereist und hatte ihm folgendes berichtet:

Vor ca. fünf Monaten hatte sich ein Fall von Totschlag zwischen einigen Dienstleuten des Sebastokrators und einigen Einwohnern des genannten Dorfes ereignet, wobei manche behaupteten, auch er selbst, Dragomeros, sei in die Sache verwickelt gewesen, doch hält er sich selbst für unschuldig und hat auch ein Schreiben des Sebastos Primpos (sl. Pribo) mit einer Darstellung des Vorfalls überbracht. Wegen seines Vergehens ist von der weltlichen Macht sein (Dragomeros') gesamtes Vermögen konfisziert worden. Danach belegte ihn auch der Adressat mit einer Bußstrafe, und zwar der Exkommunikation und dem Verbot jeglicher sakralen Handlung. Außerdem hat er, Dragomeros, sooft er und der Sebastos den Adressaten um die Lösung von dieser Fessel gebeten haben, zu hören bekommen, dies sei ihm unmöglich, weil die Sache beim Synodalgericht anhängig sei.

Chomatenos zögert, der Aussage zu glauben, da er diese Maßnahmen für überzogen hält und in ihnen eine Anmaßung des Adressaten sieht. Denn welchen Sinn hätte ein Appell an die Synode, wenn der Priester – unter Mitwirkung des Adressaten und fünf anderer Bischöfe aus der Umgebung – zu Recht seines Amtes enthoben wurde? Und weshalb Suspendierung vom Amt sowie Exkommunikation, wenn es Zweifel über Schuld oder Nichtschuld gibt und das Urteil darüber der Synode überlassen wird?

Wenn die Dinge sich so zugetragen haben, wie es der Priester in seinem Bericht schildert, und der Fall vom Adressaten dem Synodalgericht unterbreitet wurde, so hält er (Chomatenos) das für gut, plädiert zugleich aber dafür, den Priester von seiner Exkommunikation zu befreien, da es inhuman ist und den Kanones widerspricht, jemanden vor seiner gültigen Verurteilung aus dem Klerus auszustoßen. Chomatenos erinnert den Adressaten daran, die Kanones zu befolgen.

7 G

8 Undatiert. Einen Anhaltspunkt zur Datierung bieten lediglich die Erwähnungen eines Sebstokrators und des Sebastos Primpos. Ein Sebastokrator konnte seinen hohen Würdentitel nur von einem Kaiser erhalten haben. Es bietet sich daher an, mit B. Ferjančić diesen Brief in die Zeit des Kaisertums von Theodoros Dukas – Ende 1225 bis 1230 (s. oben Akte Nr. 16/ΙϚ)

zu datieren, da er als Kaiser u. a. auch diesen Hofrang vergeben hat, wie uns Georgios Akropolites berichtet.[62]
Für eine spätere Datierung tritt P. Petrov ein: Er identifiziert den Sebastos Primpos mit dem um 1300 urkundlich für die Zeit des Zaren Ivan Asen II. belegten *Protosevast* Pribo, glaubt aber, daß dieser nicht schon unter Theodoros Dukas ein Sebastos gewesen sein kann, und folgert daraus, daß er ein erst nach der Schlacht von Klokotnica eingesetzter Würdenträger des Zaren Ivan Asen II. war, der dann später zum *Protosevast* befördert wurde. Daher datiert Petrov den Brief in die Zeit ca. 1231–1232.[63] Als gesichert erscheint damit nur der t.p.q. Ende 1225.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 244; Angelov, Prinos, 143, 148, 151 u. 160; Jameson, Responsa, 237 ff. u. 342; Köpstein, Sklaverei, 40 f.; Ferjančić, Sevastokratori, 175; Petrov, Protosevast Pribo, 525–528; Nicol, Refugees, 27; Strazzeri, Drei Formulare, 332 (Anm. 42), 338 (Anm. 91 u. 92) u. 342 f.; Köpstein, Fortleben, 327; Prinzing, Studien II, 73 ff. (Lit.); Ferjančić, Ogled, 66; ders., Pribo; ders., Plemstvo, 173; Simon, Bußbescheide, 246–248 u. 268 (Anm. 104); Kravari, Villes, 141, 325; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 74 (Anm. 89); Katerelos, Auflösung, 257 (mit Anm. 570); Demu, Στοιχεία, 295; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 315, 322, 324; Angold, Church, 250; Bredenkamp, Empire, 185.

OZ 1 D παραδηλοῦμεν (36)
2 D Bischof von Serbia (in der Inscriptio)
3 VT (in der Intitulatio), MH
5 Stellungnahme des Chomatenos zum Bericht des Adressaten über die bei einzelnen Äbten der in seinem Bistum gelegenen Klöster zu beobachtende mangelnde Erfüllung ihrer Pflichten als Abt und ihre Korruption sowie ihre Weigerung, seine (des Adressaten) Kritik an ihnen zu beherzigen. Der Adressat hatte Chomatenos gefragt, ob das Verhalten der Äbte und ihre Ansichten mit den kanonischen und staatlichen Gesetzen vereinbar seien.
Bescheid: Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften verdient das Verhalten der Äbte Kritik, zu betonen ist das Aufsichtsrecht der Bischöfe. Renitenten Äbten droht die kanonisch vorgesehene Bußstrafe.

---

[62] Vgl. Akropolites, ed. Heisenberg, 34, und dazu Ferjančić, Sevastokratori, 175 sowie Prinzing, Studien II, 75 Anm. 166 (mit einem Vorschlag zur Identifizierung des Sebastokrators) und 103 Anm. 272.
[63] Petrov, Protosevast Pribo, 525–528 (gefolgt von Nicol, Refugees, 27). Vgl. auch die hierauf beruhende Datierung 1232 bei Petrov/Gjuzelev, Christomatija II, 320.

8 Undatiert. Den t.p.q. dürfte der Mai 1223 bilden wegen der Neueinsetzung eines orthodoxen Bischofs nach der lateinischen Besetzung von Serbia, vgl. auch die folgende Akte Nr. 78/OH.

Lit.: Jameson, Responsa, 280 u. 300; Papadatos, Μνηστεία, 240 (Anm. 2) u. 264 (Anm. 8); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 329; Angold, Church, 248.

OH 1 Ü πρᾶξις

C πρᾶξις (49 – 50)

3 ἡμεῖς

5 Synodalbeschluß[64] zur Neuwahl und Weihe eines Bischofs für das Bistum Serbia.

In der Zeit der Wirren erlitt das Bistum Serbia Verwüstung und Zerstörung. Nachdem sich aber Theodoros Dukas durch Gottes Erbarmen den zerstörerischen Invasoren entgegengestellt hat, lebt das Bistum, wie auch das übrige Land, wieder auf.

Man (d. h. die Synode) unterstützt die Bemühungen des Theodoros um das Wohlergehen der dortigen Kirche, die ihren zuständigen Metropoliten von Thessalonike ebensowenig wie dessen Suffraganbischöfe erblicken konnte, da diese längst aus ihren Bistümern vertrieben waren und einige auch bei der Verfolgung ihr Leben gelassen hatten. Wenn man nun die Besetzung dieses verwaisten Bischofssitzes betreibt, so geschieht dies weder aufgrund eigenen Rechtes, noch um das Recht eines anderen zu schmälern, sondern einzig zu dem Zweck, Hilfe bei der Wiedererrichtung des Bistums zu leisten.

Man schritt daher auf Anordnung des Herrschers zur Wahl eines geeigneten neuen Bischofs. Ihm wurde aufgetragen, dem vorgesetzten Metropoliten von Thessalonike Bericht zu erstatten, so daß das Recht der Metropolie keine Einbuße erlitt. Denn wegen der anomalen Verhältnisse zog man die *Oikonomia* der kanonistischen Genauigkeit (*akribeia*) vor, indem man außerhalb der (Metropolitan-)Grenzen die Weihe vornahm und zugleich für den erwähnten Bericht an den Metropoliten sorgte. Der Vorgang ist, möglichen Kritikern sei dies gesagt, den besonderen Umständen angemessen und rechtlich völlig einwandfrei.

8 12. Mai, 11. Indiktion. Hieraus sowie aus dem Inhalt hatte schon Drinov[65] die Jahreszahl 1223 erschlossen (vgl. auch un-

[64] Daß es sich um eine Synodalentscheidung handelt, ist deutlich der Akte Nr. 150/PN, Z. 64 und 91, zu entnehmen.

[65] Drinov, O trudach II, 6. Zu ergänzen ist, daß Laurent, Succession, 290 f. gegen L. Petit nachgewiesen hat, daß sich der damalige Metropolit von Thessalonike, Konstantinos Mesopotamites, von 1204 bis zur Rückeroberung der Stadt durch die Griechen (vgl. oben

ten, Akte Nr. 150/PN). Ihm folgte die spätere Forschung zu Recht.

Lit.: Drinov, O trudach II, 6; Norden, Papsttum, 260 (Anm. 2); Snegarov, Istorija I, 288 u. 294; Stiernon, Origines I, 108 Nr. 62; Ferjančić, Despoti, 54; ders., Tesalija, 44 (Anm. 24 [Lit.]); Nicol, Refugees, 7 (Anm. 21); Papadatos, Μνηστεία, 265 (Anm. 6); Simon, Provinzialjustiz, 316; Kravari, Villes, 42; Cupane, Appunti, 65; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 40, 48 (Anm. 35); dies., Νίκαια, 126 (Anm. 149); Katerelos, Auflösung, 257; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 27).

ΟΘ 1 D ἐκφέρει (34)
D γνωματεύομεν (44 – 55)
3 MH + S
5 Antwort auf die Anfrage des Archimandriten der Klöster im Raum Pelagonia und Abtes des Klosters der hl. Apostel, Methodios; er hatte der Synode folgendes vorgetragen:

Der Kleriker des Bistums Pelagonia, Basileios Paradeissiotes, war in seinem Haus als Sterbenskranker auf seinen Wunsch hin von dem erwähnten Abt zum Mönch geschoren und in das Kloster gebracht worden; dabei versprach er, sich unterzuordnen und von seiner Habe einiges dem Kloster zu geben, um andererseits von diesem Decken und Lebensmittel zu bekommen. Als sich sein Zustand etwas gebessert hatte, forderte er, zur Pflege nach Hause zurückkehren zu können. Nach seiner Genesung vergaß er aber seine Versprechungen und forderte, umgehend den Posten des *Oikonomos* zu erhalten, was er damit begründete, daß er ein gewisses Erbrecht am Kloster besitze. Außerdem wollte er bei der Klosterpforte seine mit ihm illegitim zusammenlebende Frau wohnen lassen. Als man ihn mahnend bat, von derartigen Forderungen Abstand zu nehmen, weil sie mit dem Mönchsstand unvereinbar seien, ließ er sich nicht nur nicht überzeugen, sondern verfiel auch darauf, das Kloster zu drangsalieren, weil er das Gewünschte nicht bekam.

Methodios begehrte nun zu wissen, ob man den Forderungen dieses Mannes Gehör schenken solle und ob Basileios nicht durch einen Tadel seitens der Synode zurechtgewiesen werden könne, da er auf die Worte des Ortsbischofs hin ganz gleichgültig geblieben sei.

Bescheid, ergangen in Kenntnis des Stiftertypikons: Wenn es sich wie oben berichtet verhält, so war der frisch Geschorene bei der Annahme der Tonsur nicht auf sein Seelenheil, sondern

---

Anm. 14) im Exil befand, wo er aber seinen Titel behielt. Vgl zu ihm auch Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 43 f. und 57 f.

nur auf Gewinn aus. Die Forderung nach der Wirtschaftsverwaltung des Klosters lenkt die Sinne zurück in die Welt und bedeutet die Rückkehr zu den früheren Verfehlungen, wobei das Übel durch den Mönchshabit noch deutlicher zutage tritt.
Weil der Neuprofeß nun Forderungen erhebt, die unangemessen sind und mit seinen Gelübden zu mönchischem Leben nicht im Einklang stehen, darf man ihm auf keinen Fall nachgeben, vielmehr soll er zu mönchischem Lebenswandel zurückkehren und sich den Anordnungen des Typikons unterordnen. Wenn er vom Kloster Lebensmittel und Decken bekommen möchte, soll auch er liefern, was er versprochen hat. Will er dies nicht, so soll man ihm eine Zelle geben, wo er für sich lebt und sich selbst versorgen muß, bis er sich zur Unterordnung bereit findet. Er muß schrittweise von der Welt getrennt und zum wahren Mönchsleben zurückgeführt werden. Seine einstige Frau darf keinesfalls beim Kloster wohnen. Denn wenn das Kloster, den Regeln entsprechend, von Frauen so abgeschieden liegen soll, daß deren Stimmen in ihm nicht zu hören sind, wie kann man dann zulassen, daß sie in dessen unmittelbarer Nähe wohnen und daß in einem solchen Mönch die sprichwörtliche Hündin verkörpert wird, die zu ihrem Erbrochenen zurückkehrt? Seine Erbansprüche auf das Kloster verstoßen gegen die Kanones und sind daher hinfällig.
Wenn dieser sich Mönch dementsprechend verhält, wird er Gott eine Freude sein; tut er dies aber nicht, unterliegt er der Exkommunikation, bis er seinen eigenen Willenserklärungen nachkommt.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Jireček, Staat und Gesellschaft III, 74 (Anm. 5); Snegarov, Istorija I, 245; Snegarov, Bračnoto pravo I, 108 (Anm. 5); Jameson, Responsa, 169 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 25); ders., Kanon. Quelle, 184 (Anm. 20); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Macrides, Killing, 519 (Anm. 58); Kravari, Villes, 313; Adžievski, Pelagonija, 138.

Π 1 D ἀπόφασις (98), διαγιγνώσκει (226)

3 MH + S

5 Antwort und Beschlußfassung über die in einem Brief des Bischofs Demetrios von Bothrotos an den Erzbischof und seine Synode mit der Bitte um Beurteilung aufgeworfenen Fragen zum Streit des Bischofs mit dem Kloster Choteachobu und zum Fall des Archon Taronas. Der Inhalt des Schreibens war folgender:
Da doppelte Hilfe stärker ist als einfache, wendet er, der Bischof, sich nicht nur an den Metropoliten von Naupaktos und

seine Synode, sondern auch an die des Erzbischofs von ganz Bulgarien (d. h. Ohrid); denn für die im Westen gelegenen Teile der (Patriarchal-)Synode zu Konstantinopel, die nun durch den Angriff der Italer aufgelöst und auseinandergetrieben war, blieb zur Lösung kirchlicher Streitfragen (nur) die Ohrider Synode übrig.

Er bringt das Gesuch um die kanonistisch rechtmäßige Beurteilung seiner Anliegen schriftlich vor, da er körperlich zu schwach ist, um sich selbst auf den beschwerlichen Weg zum Erzbischof zu machen. Es geht um folgendes:

Einige vlachische Zinsbauern aus einem Dorf seiner Diözese versorgten als Teilnehmer am Gottesdienst die Dorfkirche mit Geschenken und verrichteten alles, was zur christlichen Ordnung gehörte. Das Dorf ging dann in den Besitz des nahegelegnen Stauropegialklosters „τοῦ Χοτεαχόβου“ über. Als nun der Priester der Dorfkirche gestorben war, veranlaßte der Abt des Klosters die Vlachen zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Klosterkirche. Daraufhin weihte er, der Bischof, Priester für das besagte Dorf; doch als sich diese aufgrund kirchlichen Rechtsanspruches (gegen den der Abt verstoßen hatte) in der Archontie aufhielten, wurden sie bei den Vlachen nicht zugelassen. Als man ihn davon kürzlich in Kenntnis gesetzt hatte, betonte er das Recht der Vlachen auf ihre eigene Kirche, weil alle Laien dem Bischof des Gebietes unterstünden und weil es sich nicht gehöre, in das Klosterheiligtum Frauen zu lassen unter dem Vorwand, sie sollten den Gottesdienst nicht versäumen.

Der Abt hatte dagegen vorgebracht, die Vlachen kämen rechtens in das Kloster, weil sie diesem unterstünden und bereits seit 15 Jahren dort ihren Gottesdienst zu halten pflegten.

Dem Kloster, so der Bischof, wurde auch Land aus der Flur eines anderen, ebenfalls zu seiner Diözese gehörenden Dorfes namens Choteachobon (sl. Chotechovo) zugewiesen, daher der Name des Klosters. Der Abt und seine Vorgänger haben die Zinsbauern von Choteachobon, die auf Klosterland sitzen, zu Gottesdienst und Taufe in die Klosterkirche „hinübergezogen“ (während die anderen Dorfbewohner in die bischöfliche Dorfkirche gehen), so daß er, der Bischof, von ihnen nicht mehr das *Kanonikon* erhält. Sein Protest wurde vom Abt mit dem Hinweis auf die Dauer der Einrichtung beantwortet. Er, der Bischof, erklärte daraufhin, es sei rechtens, daß die Bauern sich entweder in der Dorfkirche oder aber in einer anderen, auf dem fraglichen Klosterland neu errichteten Kirche versammeln und von ihm, dem Bischof, Dokumente über Weihehandlungen empfan-

gen und die in seinem Sprengel üblichen Abgaben an seine Kirche entrichten; die Dauer des Mißstandes legalisiere diesen keineswegs. Er wollte daher wissen, ob die Argumente des Abtes zuträfen oder ob er, der Bischof, durch die Beschneidung seiner Rechte Unbill erlitten habe.

Der zweite Fall: Im Dorf Tzermenikon in der Archontie von Choteachobon war vor etlichen Jahren durch das Stauropeg eines seiner Vorgänger eine Nikolaoskirche errichtet worden. Ein dortiger Archon namens Taronas aber wollte den bischöflichen „Bereich" in diesem Dorf, seinem Wohnsitz, nicht betreten und ließ in unmittelbarer Nähe der alten Kirche eine neue Nikolaoskirche durch patriarchales Stauropeg errichten. Der Bischof wüßte gern, was der Erzbischof von diesem Vorgehen halte.

Nach der bereitwilligen Annahme dieses Berichtes fassen Erzbischof und Synode auf der Grundlage ausführlicher kanonistischer Darlegungen folgende Beschlüsse:

a) Das Vorrecht des Patriarchen erstreckt sich allein auf die mit seinem Stauropeg errichtete Kirche; die Gerechtsame des Bischofs hingegen umfaßt alle Kirchen außerhalb dieses Stauropegs, einschließlich der Kirchen, die jener (Stauropeg-)Kirche unterstehen. Das dortige Volk wird von ihm betreut, und seine Bischofskirche erhält die jährliche Ernteabgabe dieser Kirchen.
b) Die Vlachen kommen in der erwähnten Dorfkirche ihrer Vorfahren zum Gottesdienst zusammen, die dort amtierenden Priester aber sind dem Bischof von Bothrotos unterstellt; von ihm empfangen dort auch die angehenden Priester ihre Weihe und entziehen sich nicht seiner Hand unter dem Vorwand des patriarchalen Stauropegs.
c) Der Abt von Choteachobu unterliegt nach Ansicht des Erzbischof der synodal verhängten Exkommunikation, wenn er weiterhin dabei bleibt, daß er in seiner Klosterkirche das Kirchenvolk des Bischofs von Bothrotos unterweist, es aufgrund des Patriarchalstauropegs an sich bindet, Eheschließungen, Taufen und anderes, was weltliche Leute betrifft, im Kloster vornimmt, um auf diese Weise die bischöfliche Macht zu untergraben, und durch Ausnützung des Volkes das klösterliche Leben zerstört. Dessen strikte Ausrichtung läßt sich so nicht wahren.
d) Offenkundig hat Taronas im Dorf Tzermenikon ganz nahe bei der durch bischöfliches Stauropeg errichteten alten Nikolaos-Kirche nicht aus lauteren Motiven und nicht ohne Hintergedanken eine neue Kirche gleichen Namens errich-

ten lassen, sondern um die Rechte des dortigen Diözesanbischofs zu schmälern.

Daher ist auch, entsprechend dem oben in der Begründung angeführten Dekret des Patriarchen (Georgios II. Xiphilinos), das solchermaßen betrügerisch zustandegekommene Patriarchalstauropeg unwirksam; die Kirche wird zum Sprengel des Bischofs von Bothrotos gehören, und er wird die sich dort versammelnden Leute den Kanones entsprechend leiten.

6 Auszug aus dem bischöflichen Brief.

8 Undatiert. Ein Anhaltspunkt zur Datierung besteht darin, daß Demetrios das Bischofsamt von Bothrotos von (vor Ende) 1218 bis mindestens 1229 innehatte.[66]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 199 f., 245 f. u. 294; Angelov, Prinos, 144 u. 156 ff.; Jameson, Responsa, 255-265 u. 301; Herman, Einkünfte, 409 f.; Nicol, Refugees, 6 (Anm. 15); Karpozilos, Controversy, 42; Soustal, Nikopolis, 132–134; Prinzing, Studien II, 91 f. (Lit.); Laiou, Institution, 278 (Anm. 14); Ferjančić, Plemstvo, 167; Magdalino, Between Romaniae, 107 (Anm. 26); Cheynet, Pouvoir, 244 (Anm. 331); Katerelos, Auflösung, 257; Demu, Στοιχεία, 283, 288 f., 296; Gunarides, Φεουδαρχία, 43; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 319; Angold, Church, 248, 330 f., 341; Papagianne, Νομολογία II, 83 (Anm. 218); Sp. N. Troianos, Κανονικὰ δικαιώματα ἐπὶ πατριαρχικῶν σταυροπηγιακῶν μονῶν, in: ΚΗ' Δημήτρια, Ζ' Ἐπιστημονιακὸ συμπόσιο. Χριστιανικὴ Θεσσαλονίκη: Σταυροπηγιακὲς καὶ ἐνοριακὲς μονές, Thessalonike 1995, 113-124, hier 118; Pitsakis, Questions „albanaises", 190 (Anm. 48).

ΠΑ 1 D ἀπεκρίνατο (117)

C γνωματωυθέντα καὶ ψηφισθέντα

C σημείωμα

3 MH + S

5 Antwort auf die Fragen des aus Berroia gekommenen Manuel, Sohn des verstorbenen Diakons und Castrensis Leon Sbenilos. Manuel war vor der Synode persönlich erschienen und hatte ein Schreiben überreicht, worin er als Waise den Erzbischof um Unterstützung und um die Lösung seiner (aus fünf Fragekomplexen bestehenden: s. unten die Fragen a–f) Probleme bat. Zunächst Manuels Schilderung der Ausgangslage:

Sein Vater hatte vor 12 Jahren ein Testament aufgesetzt und darin einerseits die Testamentsvollstrecker benannt, andererseits

[66] Vgl. Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 210 (zu Nr. 66) und 225 f. Bezüglich der von ihr (226) erwähnten Akte des Patriarchen Germanos II. von Juli 1235, in die ein u. a. von Bischof Demetrios von Bothrotos unterschriebene Akte des Metropoliten von Naupaktos von 1229 inseriert ist, vgl. Laurent Nr. 1283. Fedalto, Hierarchia I, 477 gibt lediglich den t.a.q. 1235 für Bf. Demetrios.

seiner Frau, der Mutter Manuels, die Mitgift restituiert und einen bestimmten Anteil aus seinem eigenen Vermögen vermacht. Für Manuel bestimmte er u. a. Grundstücke, die er mit seinem Schwager Kappadukas in der Gemarkung Kobatze käuflich erworben hatte.

Nun aber erhob Theodoros Sbenilos, seines Vaters Vetter ersten Grades, gegen ihn, Manuel, Anspruch auf die genannten Grundstücke, gestützt auf einen schriftlich fixierten Vergleich zwischen seinem (Manuels) Onkel Kappadukas und seiner (gar nicht zur Vollstreckung des Testamentes berechtigten) Mutter, der die Rückgabe dieser Grundstücke samt der Kaufurkunde an ihn (Kappadukas, s. unten) vorsah. Diesen Vergleich hatte Kappadukas im eigenen Interesse getätigt, obgleich er (nur) einer der Testamentsvollstrecker war. Daher fragt Manuel:

a) Durfte seine Mutter, als er noch minderjährig war, ohne Beschluß eines Archon und ohne Zustimmung der (übrigen) Testamentsvollstrecker, den erwähnten Vergleich über die Rückgabe der ihm vom Vater hinterlassenen, aus einem gemeinsamen Kauf gehörenden Grundstücke abschließen?

Weiterhin berichtet Manuel: Sein Vater hatte auf einem zwischen ihm und Th. Sbenilos hinsichtlich der Eigentumsrechte umstrittenen Flurstück eine Neuvermessung im Beisein des Sbenilos vorgenommen. Das Ergebnis wurde in einem kirchlichen Protokoll festgehalten, das den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorganges beweist und auch seinen (Manuels) Vater als Eigentümer bestätigt.

Jetzt jedoch erklärt Sbenilos die Vermessung für ungültig und drängt Manuel ohne triftige Begründung, einzig mit der Behauptung, die Vermessung sei ungültig, aus seinem Besitzstand. Daher möchte Manuel auch wissen:

b) Kann Th. Sbenilos rund 14 Jahre nach der Vermessung diese Rechte anzweifeln, wenn doch er, Manuel, das Flurstück nicht anders nutze, als es sein Vater seit der Vermessung getan habe?

Das nächste Problem: Selbigem Th. Sbenilos, seinerzeit Anagnost, hatte Manuels Vater in seinem Testament die Hälften von „unseren“ gemeinsam ererbten Grundstücken in Baltos zugesprochen. Sbenilos legt dies nun zu seinem Vorteil aus und will den gesamten Anteil von Manuels Vater, also dessen Hälfte, in Besitz nehmen.

Es ging dem Vater aber, wie seine Verfügung erkennen läßt, darum, Sbenilos nicht seinen gesamten eigenen Anteil zu überlassen (dieser bestand aus der Hälfte der gesamten, von ihm mit

Sbenilos gemeinsam ererbten Grundstücke), sondern nur die Hälfte seines Anteils, damit die Erben ein Viertel von der Gesamtheit dieser Grundstücke erhalten. Die eine Hälfte vom gesamten Grund gehörte nämlich Sbenilos, die andere Hälfte Manuels Vater, der wiederum davon eine Hälfte dem Sbenilos vermachte, so daß das restliche Viertel des Ganzen seinen Erben gehört. Deshalb fragt Manuel:

c) Erhebt Th. Sbenilos zu Recht unter Berufung auf das Testament die Forderung auf den Gesamtbesitz seines Vaters, und ist es zulässig, daß er das Testament teilweise anerkennt, teilweise aber anficht?

Ein weiteres Anliegen Manuels: Sein Vater hatte innerhalb des Kastrons Berroia von seiner Tante, der Kyra Eudokia, Tochter des Maximos und später Nonne unter dem Namen Eupraxia, einen Garten überlassen bekommen und diesen in seinem Testament Manuel vermacht.

Jetzt aber erhebt Panagiotes, der weder das Testament des Vaters, noch dessen u. a. den Garten betreffenden Vergleich mit Eudokia akzeptiert, Anspruch auf diesen. Er stützt sich hierbei auf Dokumente, die erheblich älter sind als das väterliche Testament, der Vergleich des Vaters und das Testament der Eudokia/ Eupraxia; auf diese Dokumente gestützt, deutet er die Abmachungen des Vergleichs zu seinen Gunsten und behauptet, nach den vorliegenden alten Urkunden gehöre ihm die Hälfte des ganzen Gartens zusätzlich zu all den Grundstücken, die ihm aufgrund des Vergleichs zufallen.

Zur Bekräftigung seiner Aussage legte er auch ein entsprechendes Protokoll eines Bulgaren vor, der in der Zeit der „Tyrannei der Drugubiten“ das Bistum Berroia geleitet hatte.

Für Manuel stellt sich somit die Frage:

d) Erhebt Panagiotes zu Recht Anspruch auf den Garten, wird er in diesem Anspruch durch die vorgelegten älteren Urkunden bestätigt, und kann man das unter den Bulgaren ausgestellte Semeioma anerkennen?

Schließlich berichtet Manuel: Ein Mann hatte mit seinem, Manuels, Vater vereinbart, mit gemeinsam aufgebrachten Geldern auf einem Grundstück des Vaters Wassermühlbetriebe zu errichten. Obwohl diese nicht gebaut wurden, behauptet der Mann nun, ihm gehöre ein Anteil des Geländes als Gewinn, denn er habe zur Absicherung der Anlagen ein Prostagma besorgt und die Unkosten dafür getragen. So lautet nun Manuels letzte Frage:

e) Gehört dem Mann tatsächlich ein Teil des Geländes, und ist es zulässig, diese Forderung erst 17 Jahre später, also 12 Jahre nach dem Tod des Vaters, zu erheben?

Bescheid: Sofern nicht die angeführten und von Manuel mit vorgelegten Urkunden durch spätere urkundliche Rechtssetzung aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer Willensänderung der Aussteller der erwähnten Urkunden aufgehoben wurden, sondern ihren Voraussetzungen nach unverändert sind, gehen die jeweiligen genannten Personen zu Unrecht gegen Manuel vor:

a) Der Vergleich nützt (Th.) Sbenilos nur im Hinblick auf Kappadukas und dessen Erben, Manuel gegenüber ist er jedoch wirkungslos, weil er keinen Hinweis enthält, daß Kappadukas hier als Testamentsvollstrecker Vermögensfragen Manuels geregelt hat (was ohnehin nicht genügt hätte, da die Zustimmung der übrigen Testamentsvollstrecker fehlt). Außerdem war Manuels Mutter nicht zum Abschluß des Vergleichs berechtigt, weil nicht sie, sondern die Testamentsvollstrecker vom Erblasser mit der Wirtschaftsführung beauftragt worden waren. Durch diesen Vergleich verliert Manuel daher keineswegs sein Eigentumsrecht an den ihm vom Vater hinterlassenen Grundstücken.

b) Den Einlassungen des Sbenilos bezüglich des Grundstücks steht entgegen, daß die 10-jährige Einspruchsfrist verstrichen ist. Da die Vermessung aufgrund richterlicher Entscheidung erfolgte, wie aus dem kirchlichen Protokoll ersichtlich ist, hat auch Manuels Vater völlig zu Recht und *bona fide* mit der Nutzung des Grundstücks begonnen, und Manuel als sein Erbe ist ihm hierin rechtens gefolgt.

c) Sbenilos interpretiert die testamentarischen Bestimmungen von Manuels Vater über die ererbten Grundstücke hart und herzlos: Enthält der Wortlaut eine Unklarheit, so muß man Sinn und Sachverhalt wohlmeinend prüfen. Wenn Manuels Vater die (eine) Hälfte der Grundstücke gehörte, die (andere) Hälfte jedoch dem Sbenilos, so konnte der Vater also logisch nur über seinen eigenen Anteil verfügen. Hätte aber der Erblasser zu den Worten „von unseren in Baltos ererbten Grundstücken die Hälfte“ noch hinzugefügt „die mir gehört“, dann hätte Sbenilos zu Recht eben jene Hälfte (vom Ganzen nämlich) in Besitz genommen. Ohne den Zusatz aber besagt die Verfügung, daß Manuels Vater dem Sbenilos die Hälfte seines Besitzanteils vermachte, um seinen Erben ein Viertel vom Ganzen zu hinterlassen. Wenn Sbenilos das Testament partiell anficht, so ist dies gesetzwidrig, er geht

daher seiner diesbezüglichen Legate verlustig. Sbenilos soll klugerweise unterlassen, das Testament anzufechten, da er als Seitenverwandter dazu nicht berechtigt ist und ihm der Wegfall der Legate droht; überdies wird er durch die Zeitbestimmung abgewiesen, da von Gesetzes wegen Testamentsanfechtungen innerhalb von fünf Jahren vorzubringen sind.

d) Die alten Urkunden, auf die sich Panagiotes bei seinem Anspruch auf den Garten stützt, sind nutzlos, weil sie durch spätere Verfügungen ihre Geltung verloren haben. Denn der diesbezügliche Vergleich und die Testamente der Eupraxia und des Castrensis umgeben den Garten gleich einem sicheren Zaun, den das Gesetz mit Hilfe der zeitlichen Dauer und der *bona fide* erfolgten Nutzung errichtet und wirksam schützt. die außerordentlich gute – sogar kaiserlichen Reskripten standhaltende – Absicherung der Testamente und Vergleiche ist den Rechtsexperten bekannt. Nachdem das Testament des Castrensis vor 12 Jahren abgefaßt wurde, prozessiert Panagiotes also vergebens um den Garten. Denn da dieser aufgrund des Vergleichs Eupraxia gehörte, von ihr aber auf den Castrensis überging, wird nun das Eigentumsrecht Manuels durch die zeitlich dauernde Nutzung gefestigt, weil auch seine *bona fide*, d. h. durch den Vergleich, erfolgte Besitzübernahme keine Einbuße erfährt.

Die Absicht des Panagiotes, mit Hilfe des Vorwurfs der Verjährung den Vergleich zu lösen, scheitert gänzlich an gesetzlichen Regelungen. Da der Vergleich auch nicht aufgrund einer anfechtbaren Übereinkunft oder durch Arglist, sondern gesetzeskonform zustande kam, kann Panagiotes nach Verstreichen der üblichen Zweijahresfrist nicht mehr gegen ihn vorgehen. Er hat kein Recht, sich auf diesem Wege die Hälfte des Gartens anzueignen.

Da bei ein und derselben Sache spätere Urkunden frühere entkräften, kann kein vernünftiger Mensch glauben, ein vom bulgarischen Bischof von Berroia ausgestelltes Protokoll erlange aufgrund ungültiger Urkunden Rechtskraft: Denn wenn Bulgaren in allem barbarisch sind, byzantinische (römische) Gesetze ihnen nichts bedeuten (für Barbaren ist nur ihr eigener Wille Gesetz) – wie konnte dann von dem Barbaren eine den byzantinischen Gesetzen entsprechende Urkunde ausgestellt werden? Niemand wird doch jemals eine derartige Urkunde akzeptieren, denn entweder ist sie unter dem Druck der Bulgarenmacht angefertigt worden oder sie stammt aus der Folgezeit von denen, die sie vorweisen,

schiebt aber ihre Ausstellung betrügerisch den Bulgaren in die Schuhe.

Panagiotes wird daher in jeder Beziehung abgewiesen und tut gut daran, sich ruhig zu verhalten.

e) Der Vertragspartner von Manuels Vater bringt mit Recht die Frage der Kosten(-erstattung) für seine Auslagen bei der Beschaffung des Prostagmas vor, sofern nicht die Zeit gegen ihn steht. Weil aber die Betriebe keineswegs eingerichtet sind und im Vertrag auch nicht der Kostenpunkt für den Horismos bei den vereinbarten gemeinsamen Ausgaben mit aufgeführt wird, sondern Privatsache ist und von der Entscheidung des Vertragspartners abhängt, besitzt er zwar das Recht, einen Auftrag zur Errichtung der Betriebe zu erteilen (nachdem auch ein Erbe seines Vertragspartners, nämlich Manuel, existiert, wird das Prostagma ebenfalls in Kraft treten). Daß er aber einen Gewinn aus dem Grundstück einfordert, obwohl die Anlagen noch nicht errichtet sind – ist das nicht dumm und ein Verstoß gegen die Natur der Dinge, geradeso, als ob einer ohne vorheriges Errichten von Mauern und Säulen das Dach allein für ausreichend hielte?

Die Auslagen für das Prostagma werden dem Kompagnon von Manuels Vater also erst dann erstattet, wenn die bisher noch nicht errichteten Mühlenbetriebe in Gang gesetzt sind. In dem derzeitigen Stadium schon einen Gewinn einzufordern, ist dem Gesetz nach unsinnig.

6 Vollständiger Text des Schreibens von Manuel samt der Dorsalnotiz. Darin wiederum ein Zitat aus dem väterlichen Testament.

7 BA

8 Undatiert, als t.p.q. ist jedoch die Rückeroberung Berroias durch die Griechen ca. 1219/20 anzusehen, vgl. oben, Akte Nr. 20/K.[67]

Lit.: Snegarov, Istorija I, 259; Snegarov, Bračnoto pravo II, 181; Angelov, Prinos, 138, 140 u. 152 f.; Jameson, Responsa, 38 f., 42, 188, 242 f. u. 343; Matses, 59 f.; Nicol, Refugees, 13, 15 u. 23; Barišić/Ferjančić, Vesti, 44 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 13, 16 u. 21); ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10 u. 11); Simon, Provinzialjustiz, 322 u. 343 (Anm. 122); Kravari, Villes, 64 – 66 u.78; Kiusopulu, Θεσμός, 78 f., 82 (Anm. 31), 94; Demu, Στοιχεία, 282 (Anm. 22), 291; Laiou, Mariage, 138 – 148, 153 – 155, 157, 166 f.; Papagianne, Νομολογία I, 15, 115 f., 153, 155, 156 (Anm. 37), 174 (Anm. 131); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 322, 324; Angold, Church, 245 f.; Adžievski, Pelagonija, 127 (Anm. 4); Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 193); Maksimović, Μακεδονία, 200; Papazotos, 39, 225; Papagianne, Νομολογία II, 141 (Anm. 43 f.), 142 (Anm. 45) u. 189.

---

[67] Unter Berücksichtigung meiner Überlegungen zur damaligen Geschichte Berroias schlug auch Laiou, Mariage, 145 vor, die Akte in das Jahr 1220 zu datieren.

ΠΒ 1 C σημείωσις

3 DTM

5 Protokoll über die Verhandlung der Klage des Baruses Apergios gegen seinen Schwager, den Anagnosten und Chartularios τῆς μικρᾶς σακέλλης Michael Berislabos (sl. Berislav), vor dem Erzbischof in Anwesenheit beider Seiten. Baruses erhob gegenüber seinem Schwager, der ihn als zweijähriges Kind beim Tode des Vaters in Obhut genommen und großgezogen hatte, die Forderung auf Restituierung seines Erbanteiles am väterlichen Vermögen. Das Erbe war ihm damals mitgegeben worden und bestand aus zwei Litrai (= 144) Nomismata *trikephala angelata*, einem Goldring im Gewicht von sechs *Exagia*, einem Flurstück sowie weiteren 20 Nomismata *prattomena*, die der Vater für die Umwandlung des Grundstückes in einen Weinberg unter Mithilfe des Berislabos bestimmt hatte.

Berislabos wollte sich zunächst den Forderungen entziehen, entschloß sich dann aber zu wahrheitsgemäßer Aussage und gab zu, von den oben angeführten Dingen nur einen Teil dem Baruses gegeben zu haben, einen weiteren Teil aber ihm zu schulden. So erklärte er, er habe ihm das Grundstück, das gemäß väterlichem Auftrag in einen Weinberg zurückverwandelte Grundstück am Weinberg des Bruders von Baruses, Theodoros Apergios, gegeben, schulde ihm aber die Nomismata und den Ring, da er sie, als er Mangel litt, weggegeben habe; dafür habe er das Flurstück *tes Tzakostines*, das nahe dem des Michael Theodoropulos liegt, und in der Gemarkung Treabune den Weinberg, der an die Weinberge des Konstantinos Brachion und des Konstantinos Lakon grenzt, hergegeben.

Baruses gab sich hiermit trotz Bedenken zufrieden, da er auch die Fürsorge des Berislabos ihm gegenüber berücksichtigte. Deshalb erklärte er sich auch einverstanden, als Berislabos die Forderung erhob, der genannte Weinberg solle ab sofort zu einem Drittel von Baruses, zu zwei Dritteln jedoch von ihm selbst, solange er lebe, abgeerntet werden und erst nach seinem Ableben ganz in den Besitz des Baruses übergehen. Beide Seiten versprachen, sich an diese hiermit beschlossene Vereinbarung zu halten.

7 K

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 250; Jameson, Responsa, 332 f.; Angelov, Prinos, 143; Nicol, Despotate, 74 (Anm. 52); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 48); Kravari, Villes, 375; Kiusopulu, Θεσμός, 78 f., 82 (Anm. 31); Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 35, 186;

Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324; Papagianne, Νομολογία II, 188 (Anm. 44) u. 190 (Anm. 51).

ΠΓ 1 D ἐδικαιώθησαν (55)
D τετύπωται (60)
3 VTR/ἡ μεγαλειότης
4 knapp
5 Urteilsabgabe zum zweiten Prozeß zwischen den Brüdern Georgios, Nikolaos, Ioannes und Samuel Lubros einerseits und ihrem Verwandten Ioannes Ganadaios andererseits. Dieser hielt Grundstücke, die den Brüdern Lubroi aus ihrem väterlichen Erbe gehörten, in seinem Besitz und nahm keinerlei Rücksicht auf die Brüder, die ihrer Grundstücke beraubt waren und Gefahr liefen, den eigenen Besitz wie einen fremden zu bewohnen. So besorgten sich die Brüder beim Kaiser ein Prostagma im Vertrauen auf seine Gerechtigkeitsliebe, verklagten unter Hinweis auf die Urkunde ihren Verwandten vor Ort und gewannen den Prozeß. Bei der Verurteilung des Ganadaios verschafften sich die Lubroi Urkunden des Bischofs Manuel von Bela und des Dux Nikephoros Mykaris, die das Prostagma beide zu Richtern in der Angelegenheit bestellt hatte, sowie frühere Urkunden, die ihre Rechte auf die umstrittenen Grundstücke bestätigten.

Ganadaios aber wollte weder die alten noch die neuen Urkunden respektieren, sondern wandte sich an den Herrscher, um gegen das ergangene Urteil Klage zu erheben und die Sache erneut verhandeln zu lassen.

Der Kaiser überstellte daraufhin dem Erzbischof von Bulgarien die Urteilsunterlagen und ordnete ihre Prüfung an, damit festgestellt werde, ob die Appellation des Ganadaios berechtigt sei. Als beide Parteien beim Erzbischof erschienen und ihre Argumente vorbrachten, fanden sich die Lubroi wieder auf der stärkeren Seite: Für sie sprachen die alten und die neuen, oben erwähnten Urkunden und das juristisch einwandfrei abgefaßte Urteil der örtlichen Richter. Folglich bot die Rechtslage Ganadaios auch keine Unterstützung durch Verjährung, denn deren Eintritt ließen die Minderjährigkeit und der Waisenstatus der Lubroi nicht zu. Ganadaios unterlag vor Gericht, da er weder über Urkunden noch über Zeugen zu seiner Unterstützung verfügte.

Die Lubroi wurden daher in ihrem Recht bestätigt, künftig die umstrittenen ererbten Grundstücke zu nutzen und in ihren Besitz zu nehmen, entsprechend den Bestimmungen ihrer Ur-

kunden und den Ausführungen des Urteils der örtlichen Richter.

Als aber Ganadaios am Ende aus Ratlosigkeit zu der Rechtfertigung von Käufen und Pflanzungen seines Vaters Zuflucht nahm, wurde nach rechtlich makellosen Nachweisen, daß er in den Besitz jener väterlichen Erwerbungen gelangt sei, bestimmt, daß dies weder das Näherrecht noch ein sonstiges den ererbten Grundstücken der Lubroi anhaftendes Recht beeinträchtigt: Falls also der Vater von Ganadaios einen Teil dieser Grundstücke erworben hat, so nützt dies Ganadaios nichts wegen der erwähnten Minderjährigkeit der Lubroi.

8 Wegen der für den Herrscher verwendeten Terminologie, die das Kaisertum voraussetzt, erscheint eine Datierung in die Amtszeit des Chomatenos als Chartophylax, wie sie Jameson vornimmt,[68] unmöglich. Gestützt wird diese Beobachtung durch die Tatsache, daß Manuel (Makres) erst ca. November 1227 oder wenig später Bischof von Bela geworden ist,[69] so daß dieses Datum einen relativ präzisen t.p.q. abgibt.

Lit.: Angelov, Roljata II, 67 (Anm. 112); Jameson, Responsa, 132 ff., 179 f. u. 286; Nicol, Despotate, 67; Soustal, Nikopolis, 123 f.; Prinzing, Frau, 460 (Anm. 10 a); ders., Studien II, 85 u. 101 (Anm. 270); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38 u. 41), 327 ff., 331 f., 336 (Anm. 97) u. 338; Ferjančić, Plemstvo, 159 f.; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49 (Anm. 37 u. 43); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 82; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 154 (Anm. 28), 230; dies., Νομολογία II, 191 (Anm. 62); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317.

ΠΔ 1 D ἀπόκρισις (114)
C ταῦτα … ψηφισθέντα
C σημείωμα
3 MH + S
4 vorhanden, relativ lang

Antwort an den bei der Synode vorstellig gewordenen Ioannakios Achyraites aus Berroia, der wegen verschiedener Probleme in Zusammenhang mit seinem Waisenstatus an den Erzbischof ein Bittgesuch folgenden Inhaltes gerichtet hatte:

Als sein Vater, Kyr Nikolaos Achyraites, starb, hatte er seine Frau Maria zum Vormund ihrer drei Söhne, von denen Ioannakios der jüngste war, bestellt. Ein viertes Kind war schon vorher verstorben. Als dann auch die Mutter starb, vermachte sie testa-

[68] Jameson, Responsa, 132.

[69] Vgl. zuletzt Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 212 f. (zu Nr. 68) mit weiteren Hinweisen sowie Prinzing, Studien II, 85 Anm. 213. Fedalto, Hierarchia I, gibt nur den t.a.q. (1235) für die Amtszeit des Manuel Makres an.

mentarisch den Söhnen in der Gemarkung *tu Asemutze* Weinberge (bzw. Weinfelder) im Umfang von ca. 64 *Modioi* und bestimmte den Erstgeborenen der Brüder zum Testamentsvollstrecker. Sie trug ihm die Sorge um seine Brüder und um deren Immobilien bis zu ihrer Volljährigkeit auf und bestimmte ihm hierfür ein zusätzliches Geschenk. Konstantinos aber, der mehr auf seinen eigenen Vorteil bedacht war und den es zum Militär zog, vernachlässigte unter Mißachtung des mütterlichen Auftrags seine Brüder gänzlich und gab viel vom elterlichen Vermögen aus, an dem ja auch seine Brüder Anteile hatten.

So hielten er (Ioannakios) und sein Bruder Leon, die damals 13 und 19 Jahre alt und somit minderjährig waren, Ausschau nach anderen Fürsorgern. Er (Ioannikios) wurde samt einem Großteil des mütterlichen Erbes freiwillig von dem Mann seiner Cousine, Kyr Basileios Krasinos, in Obhut genommen. Krasinos nahm auch den Erbanteil Leons in Verwahrung, zwang diesen jedoch, bei anderen Leuten Unterkunft zu suchen. (Es folgt dann eine detaillierte Aufzählung der mobilen und immobilen Vermögensteile, die Krasinos in Empfang genommen hat, einschließlich aller Weinberge in Asemutze – sie lagen gerade brach – und der dem Ioannakios gehörenden Weinberge in Tumpa und Drakontospelaion; von diesen erntete Krasinos im ersten Jahr 300 *Metra* Wein, im zweiten Jahr acht Körbe, im dritten Jahr eine Kelter voll und im vierten Jahr fünf Körbe [Trauben]). Er selbst mußte für Krasinos und seine Partner hart arbeiten und die Gewinne nach Hause bringen, erhielt für sich aber kaum das Lebensnotwendige und war überdies zahllosen Beschimpfungen ausgesetzt.

Als dann sein Bruder Leon und er volljährig wurden und die Weinberge in Asemutze als ihr Eigentum beanspruchten, widersetzte sich ihnen Krasinos mit einer Urkunde, aus der hervorging, die drei unterzeichneten Brüder hätten ihm zur Gänze diese Weinberge geschenkt und von ihm dafür als Gegenleistung ein Weinfeld von zwei *Modioi* in der Gemarkung Tumpa erhalten. Diese Urkunde, von der Leon und er gar nichts wußten und der sie keineswegs beipflichten (wenn ihr älterer Bruder sie akzeptiert hat, so wissen sie nicht, wie), war, wie aus ihr selbst hervorgeht, abgefaßt worden, als sie 21 (Leon) und 17 Jahre alt waren.

Nun wollte er (Ioannakios) wissen, ob Krasinos diese Urkunde etwas nütze und ob sie beide, er und Leon, zu Recht um ihr Eigentum prozessierten, ferner, ob Krasinos berechtigt sei, einen Teil ihrer Weinberge in Besitz zu nehmen unter dem Vor-

wand, er habe sie nach dem Austrocknen wieder hergerichtet, obwohl er doch jahrelang die eigentlich ihnen, Leon und Ioannakios, zustehenden Erträge für sich behalten habe.
Bescheid, ergangen in Kenntnis des von Ioannakios vorgelegten mütterlichen Testaments: Die Gesetze kümmern sich stark um die Waisen und messen der Sicherheit des den Vormündern anvertrauten Besitzes größte Bedeutung zu. Die jungen Männer klagen zu Recht auf Restituierung ihres Eigentums. Ihr Bruder und Vormund Konstantinos wie auch Basileios Krasinos, der Fürsorger von Ioannakios und Leon, sind zu verurteilen, weil sie einerseits die beiden Waisen vernachlässigt und zum Teil ihres Eigentums beraubt haben und andererseits zur Täuschung der Brüder eine Schenkungsurkunde angefertigt haben. Krasinos kann sich daher trotz der Zustimmung von Konstantinos nicht auf diese „Urkunde" berufen. Denn sowohl als Vormund wie auch als Bruder verstößt Konstantinos gegen das Recht.
Da die Brüder Ioannakios und Leon als Jugendliche weder eine kaiserliche Genehmigung erhalten hatte, ihre Dinge selbst zu regeln, noch mit einem richterlichen Beschluß die erwähnte Schenkung samt Tausch vollzogen hatten, werden ihnen nun ohne Widerspruch die Weinberge zurückerstattet; denn die diesen Besitz betreffende Urkunde ist, weil betrügerisch entstanden, völlig ungültig, zumal auch die mittlerweile volljährig (d. h. über 25 Jahre) gewordenen Brüder sie nicht gebilligt haben. Außerdem erlangen die Schenkungsurkunden von Minderjährigen unter gar keinen Umständen Rechtskraft.
Krasinos hat die jungen Leute betrügen wollen und sich mittels des „Geschenks" eines kleineren und schlechteren Weinberges die größeren, besseren Weinberge der Brüder aneignen wollen. Er verliert den Besitz und die Nutzung der umstrittenen Weinberge und kann rechtens Anspruch nur auf seinen eigenen Weinberg (in Tumpa) erheben. Konstantinos verliert wegen des Verstoßes gegen das mütterliche Testament und wegen der Zustimmung zu der betrügerischen „Schenkung" sein Drittel am gemeinsamen Besitz der Weinberge an seine Brüder, sofern er ihnen nicht soviel zurückerstattet, wie es den testamentarischen Anordnungen der Mutter entspricht. Das Argument des Krasinos, er habe die vertrockneten Weinberge in guten Zustand gebracht, wird völlig hinfällig durch die von Ioannakios berichteten Tatsachen sowie durch die knechtischen Arbeiten, die Ioannakios für Krasinos verrichten mußte. Im übrigen hat Krasinos ja auch die Ernteerträge der wiederhergerichteten Weinberge in die eigene Tasche fließen lassen. Aufgrund der Rechtslage

brauchen die Brüder nicht zu befürchten, daß ein Gerichtsurteil ihren Anspruch auf Restitutierung eingeschränkt.

6 Der Schriftsatz des Ioannakios inklusive eines Auszugs aus dem Testament der Mutter.

7 BA

8 Undatiert, doch bildet die Rückeroberung Berroias durch die Griechen 1219/20 den t.p.q., vgl. oben Nr. 20/K. Für die Abfassung in „kaiserlicher Zeit“, also nach Ende 1225, könnte Zeile 145 sprechen (mit Erwähnung eines namentlich nicht genannten Kaisers), trotz der Orientierung der Stelle am Text der Basiliken; vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 260 u. 291 (Anm. 2); Angelov, Prinos, 152; Kukules II, 2, p. 74; IV, 388; V, 293 u. VI, 288; Jameson, Responsa, 33 f. u. 343; Matses, 32 u. 42; Chionides, Βέροια, 119; Nicol, Refugees, 14; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm.) 22; ders., Studien II, 61; Simon, Provinzialjustiz, 313 (Anm. 16) u. 322; Kravari, Villes, 73; Kiusopulu, Θεσμός, 78 f., 82, 88, 94; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 157 (Anm. 49), 162–167; Papagianne, Νομολογία I, 82 (Anm. 2), 88, 115; Angold, Church, 241; Papazotos, 225 (Anm. 435); Papagianne, Νομολογία II, 140 (Anm. 135), 180–184, 185 (Anm. 27), 186–188 u. 191 (Anm. 59); Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f.

ΠΕ 1 D ἐπεγνώσθη (54)

3 MH + S

4 vorhanden (knapp)

5 Responsum für den verwaisten jungen Mann Manuel (vor seiner Taufe hieß er Israel), der dem Erzbischof und der Synode das Urteils-Hypomnema des Bischofs von Kastoria aus dem von ihm geführten Prozeß gegen seinen Stiefvater zur Begutachtung mitgebracht und vorgelegt hatte. Folgender Sachverhalt hatte Manuel zu dem Prozeß veranlaßt:

Seine Mutter hatte nach dem Tod seines Vaters, als Manuel noch minderjährig war, in zweiter Ehe den Juden Moses geheiratet und gemeinsam mit ihm Manuels vom Vater ererbten Weinberg im Dorf Brastianai bei Kastoria verkauft. Bevor bald darauf auch seine Mutter starb, vertraute sie Manuel der Pflege und Obhut seines Stiefvaters Moses an, da er auch einige bewegliche väterliche Erbstücke Manuels in Verwahrung hatte.

Moses aber kümmerte sich überhaupt nicht um ihn und die ihm anvertrauten Sachen, die er darüberhinaus dem Manuel wegnahm. Daraufhin begab sich Manuel in die Fremde und führte ein armseliges Leben als Bettler und Lohnarbeiter, bis er schließlich eine Arbeit als Koch fand. Dadurch verbesserte sich seine Lage, er fand zu sich selbst, erinnerte sich an die Heimat und seinen väterlichen Besitz und fand diesen teils von Mutter

und Stiefvater verkauft, teils aufgebraucht. Darauf strengte er gegen den Stiefvater einen Prozeß an, gewann ihn und erhielt urkundlich das (erwähnte) Urteil, das der für Gerechtigkeit eintretende und sehr gebildete Bischof von Kastoria gefällt hatte.
Bescheid: Das vor der Synode verlesen Hypomnema mit dem Urteil ist gut ausgearbeitet und fällt, im Einklang mit den Gesetzen, zugunsten Manuels aus. Da er jetzt 37 Jahre alt ist und somit erst in sieben Jahren die ab dem 14. Lebensjahr (dem Erreichen der Mannbarkeit) zählende 30-Jahresfrist abläuft, konnte er der Verjährung zuvorkommen: Er hat rechtzeitig den Prozeß angestrengt und das unbestreitbare Recht, seinen väterlichen Weinberg zurückerstattet zu bekommen. Denn dieses Waisengut wurde widerrechtlich – weil ohne richterlichen Beschluß – von Mutter und Stiefvater verkauft und vom Käufer nicht in Unwissenheit erworben. Überdies ist die Angabe des Kaufvertrages, Manuel habe seine Mutter beerbt, falsch.
Manuel ist also im Recht, weil er beim Verkauf des ihm aus väterlichem Erbe gehörenden Weinberges minderjährig war.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Jireček, Staat und Gesellschaft II, 52; Snegarov, Istorija I, 193 u. 246; Angelov, Prinos, 144, 152 f. u. 169; Jameson, Responsa, 233 ff. u. 310 f.; Matses, 53 u. 38 (Anm. 1); Köpstein, Sklaverei, 37 (Anm. 2); Prinzing, Frau, 455; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Perentides, Trois notes, 651 u. 653 f.; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 144; Kravari, Villes, 42; Kiusopulu, Θεσμός, 23, 48, 78, 81; Demu, Στοιχεία, 300; Katerelos, Auflösung, 257 (mit Anm. 569); Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 105, 154 (Anm. 28), 157; dies., Νομολογία II, 142 (Anm. 47 u. 49), 143 (Anm. 50), 188 (Anm. 44) u. 191 (Anm. 62); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 322 ff.; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28).

ΠϚ 1 D συνοδικῶς παραδηλοῦμεν (188)
C συνοδικὴ γραφή
2 Sabbas (sl. Sava), Mönch und Sohn des Großžupans von Serbien (in der Inscriptio)
3 VT + S (in der Intitulatio), ἡμεῖς
5 Chomatenos und die Synode haben seit langem vernommen, der Adressat habe sein Land, die Verwandtschaft und sein väterliches Erbe sowie das weltliche Leben hinter gelassen und sich, als er jung war, auf den Athos begeben, wo er, zum Mönch geschoren, die Asketen bei ihrem Kampf gegen den Satan unterstützt habe; auch jenseits der Grenzen habe er es schon zu Ruhm in mönchischen Kreisen gebracht.
Später aber wußte das Gerücht Dinge zu vermelden, die der Großartigkeit Savas' widersprechen: Sava, der Asket, habe den Athos verlassen, sei nach Hause zurückgekehrt und nahezu so

wie vorher geworden, habe sich wieder in Serbien niedergelassen, habe aus dem Asketen einen Verwalter der Staatsgeschäfte und einen Gesandten bei den benachbarten Fürsten gemacht und so die monastische Zurückgezogenheit aufgegeben. Er habe sich ganz den weltlichen Dingen und der Ruhmsucht verschrieben, nehme an Banketten teil und reite edle und kostbar geschmückte Pferde, trete stolz mit viel Dienerschaft auf, strebe nunmehr auch nach hierarchischer Würde, habe sie, als er sich außer Landes begeben hatte, plötzlich auch wer weiß woher bekommen und sei, großartig als (Erz-)Bischof (wörtl.: Erzpriester) von Serbien tituliert, in die Heimat zurückgekehrt. Dort habe er auch viele Bischöfe ernannt, teils für bestimmte Orte (aber welche?), teils ohne feste Bestimmung, und somit die mönchischen Gelübde geschmäht wie auch die Kirche in Unordnung gebracht.

Dies und noch anderes mehr war über ihn zum Teil schon früher, zum Teil erst jetzt zu hören, ohne daß man diesem, da es ja nur Gerücht war, ganz Glauben schenken mochte.

Chomatenos und die Synodalen betrachten es daher nicht als ihre Aufgabe zu prüfen, wie Sabbas vom Athos in seine Heimat zurückgekehrt sei und wie er die öffentlichen Angelegenheiten gehandhabt habe (das Leben anderer auszuforschen, um sie zu tadeln, verbietet das göttliche Gebot). Sollte Sabbas jedoch tatsächlich zum Bischof ernannt worden sein, so erachteten sie es nachgerade als ihre Pflicht, dies – gestützt auf die Kanones und die gesetzlichen Bestimmungen – zu untersuchen. Wenn Sabbas nun, wie es heißt, Bischof geworden sei, so möchten sie wissen: Wo? Falls in Serbien, so fragen sie: Wie? Und falls die Ernennung durch den Patriarchen von Konstantinopel vorgenommen wurde, fragen sie: Weshalb?

Wenn Sabbas gemäß dem den Kaisern seit alters zustehenden Recht der Rangerhöhung (s. Chalkedon Kan. 12 und 17, und Trullanum Kan. 38) Metropolit geworden ist, hätte er zuvor schon Bischof sein müssen, um so die höhere Würde erhalten zu können. Er war aber kein Bischof und besitzt auch keine kaiserliche Verfügung zur Stützung seiner Ernennung. Wo aber ist derzeit auch ein hierzu berechtigtes Kaisertum, da es zwar viele regionale Machthaber, aber keinen mit der unversehrten Kaiserwürde gibt? Und wenn kein wahres Kaisertum vorhanden ist, fehlt ihm, Sabbas, jegliche Legitimation.

Wurde er aber für ein bischöflich gleichsam verwaistes Serbien zum neuen Bischof ernannt, so dürfte ihm, wie jedem anderen, bekannt sein, daß Serbien der Diözese des (Erzbischofs-)Thro-

nes von Bulgarien untersteht: Sein Bischof, d. h. der von Ras, wird vom Erzbischof von Bulgarien geweiht. So hat er, Sabbas, sich entgegen den Kanones die Bischofswürde zugelegt, wurde als Eindringling in eine fremde Eparchie ertappt und hat aus Unverstand sich selbst den Abwehrmaßnahmen der Kanones ausgeliefert, da er die von den Vätern gesetzten Grenzen verschoben hat.

Sollte er indes aus missionarischem Eifer die Bischofswürde gewählt haben, so hätte er nicht dort, wo Christus schon bekannt ist, das Evangelium verkünden sollen. Und wenn es keinen Ort gibt, um den die Botschaft der Apostel einen Bogen gemacht hat, Serbien aber in christlicher Frömmigkeit lebt und ein von den Vätern gegebenen Bischof hier die Aufsicht hat, so hat Sabbas nicht aus evangelischem Eifer, sondern aus Ruhmsucht die bischöfliche („erzpriesterliche“) Würde ergriffen, und dies zu seinem eigenen Schaden.

Wenn es aber vor allem stimmt, daß er einen kanonisch eingesetzten Bischof, den von Prisdriana (sl. Prizren), gewaltsam aus dem Amtssitz verdrängt hat (indem er den Unglücklichen zwang, um Entlassung zu bitten, damit der Vorgang dem Anschein nach als einwandfrei gelte) und an dessen Stelle jemanden setzte, der ihm genehm war, so hat er wegen dieses Verstoßes gegen die Kanones deren – und mehr noch: Gottes – Mißbilligung gegen sich selbst verstärkt.

Wenn er sein eigenes Verlangen befriedigen wollte, so wäre es nötig gewesen, sich nicht an einen anderen, sondern an den autokephalen Vorsitzenden der bulgarischen Diözese und dessen Suffragane mit der Bitte um die (Bischofs-) Würde zu wenden; er hätte sie dann mit der gebotenen kanonischen *Oikonomia* erhalten. Wie unrecht es jedoch war, von einem anderen als dem zuständigen autokephalen Bischof die Weihe anzunehmen, das wissen die Kenner der Gesetze und der Kanones. (Es folgen die einschlägigen kanonischen Belege.)

Da Chomatenos und seine Synodalen aufgrund der kanonischen Bestimmungen diesen so offenkundigen Verstoß nicht mit Schweigen übergehen können, teilen sie ihm mit: Falls er die usurpierten Rechte ihrer Diözese wieder an sie abtritt, handelt er richtig und ändert sich wie jemand, der umgedacht hat, sich seiner unkanonischen Wahl bewußt geworden ist und auf den rechten Weg zurückkehrt; schnell könnte er wegen seiner Einsicht auch Verzeihung erlangen. Falls er aber an seiner Anmaßung unverändert festhält und in Mißachtung dieses Briefes verstockt bleibt, überantwortet er sich selbst der kanonischen

Ahndung, die man ihm gerechterweise androhen muß: Durch die Macht des Rechtes wird man ihn der Exkommunikation unterwerfen und ihn als jemand, der die Kanones übertrat und die kirchliche Ordnung in Verwirrung brachte, aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausstoßen. Aus den gleichen Gründen werden auch diejenigen, die ihn dabei unterstützt haben, ob Kleriker oder Laien, mit denselben Strafen belegt werden.

Der Brief wird vom Bischof Ioannes von Skopia (sl. Skopje) überbracht.

8 P Mai 8. Indiktion. Damit ist hier eindeutig das Jahr 1220 gegeben, weil der Brief eine Reaktion auf die in Nikaia wohl in der 2. Hälfte 1219, spätestens aber um Ostern 1220 erfolgte Weihe des Sava zum Erzbischof darstellt.[70]

Lit.: Drinov, O trudach II, 10; A. Hudal, Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche, Graz/Leipzig 1922, 24; Snegarov, Istorija I, 136–141; Radojčić, Avtokefalnost, 217–219 u. 221 f.; Snegarov, Skopska eparchija, 61 u. 116 f.; ders., Kratka istorija II, 319 f.; Nicol, Despotate, 94; Ostrogorsky, Geschichte, 358; Ćirković, Crkva, 40; Vlasto, Entry, 220; Prinzing, Bedeutung, 169–173 (Lit.); Karpozilos, Controversy, 67; Tarnanides, Διαμόρφωσις, 143; ders., Eccles. Relations, 40 f.; Gardašević, Kanoničnost, 57, 59, 65–69; Mošin, Povelja Svetog Save manastiru svetog Nikole u Vranjini, in: Sava-Spomenica, 107; Kisas, O vremenu, 133 u. 135–138; Babić, Nizovi, 325; Dujčev, Sava, 449; Ferjančić, Avtokefalnost, 68 f. u. 71 f.; Kalić, Prilike, 36; Tarnanides, Sv. Sava, 61 f.; Janković, Episkopije, 74, 77–80; Mošin, Spisi, 122; Istorija srpskog naroda I, 320; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 173–179 u. 195–206; Beck, Geschichte, 187; Papadatos, Μνηστεία, 289 (Anm. 3); Pitsakes, Κώλυμα, 437 (Anm. 51); Obolensky, Sava, 158–160; Ferjančić, Srbija, 120–122; Koledarov, Geografija, 60 (Anm. 217); Kravari, Villes, 42, 359 (Anm. 10); J. Meyendorff, St. Sava, Ohrid and the Serbian Church, in: St. Vladimir's Theol. Quarterly 35 (1991) 209–221, hier 215 f.; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 59 (Anm. 38.); Katerelos, Auflösung, 17, 257; Demu, Στοιχεία, 294; Gunarides, Φεουδαρχία, 39; Pitsakes, Ζητήματα, 363; Prinzing, Kaisertum, 21 (Anm. 16), 24; ders., Umbruch, 149 f.; Katerelos, Auflösung, 17, 257; Podskalsky, Autoren, 16; Angold, Church, 534; Hannick, Zur Rolle, 964–967; Podskalsky, Theol. Literatur, 88, 118 (Anm. 473), 370 (Anm. 1673) u. 496.

ΠΖ 1 C ἀπόκρισις (42–43)

2 E Bischof von Ioannina

---

[70] Vgl. Dölger/Wirth, Kaiserregesten Nr. 1703 a (mit Bibliographie) und ergänzend dazu M. Živojinović, O boravcima svetog Save u Solunu, in: Istorijski časopis 24 (1977) 63–71 (vgl. die Notiz von F. B. B[arišić], in: BZ 71 [1978] 468). Die jüngst von Hannick, Zur Rolle, 964 geäußerte Vermutung, Chomatenos' (angeblich) „undatierter"(!) Brief „dürfte" wegen der Nichterwähnung Patriarch Manuels I. Sarantenos „erst nach dem Beginn des Patriarchats von Germanos II. im Januar 1223 abgefaßt worden sein", läßt nicht nur die Indiktionsangabe des Schreibens außer acht, sondern auch alle einschlägigen Beiträge der Sekundärliteratur zur Frage seiner Datierung; sie ist daher hinfällig. – Vgl. auch oben, Akte Nr. 59/ΝΘ, Ziff. 8, und Anm. 55.

3 MH

5 Antwort auf die durch Theodoros Kantakuzenos, Diakon und Kleriker des Bistums Ioannina, überbrachte Anfrage des Adressaten zu folgendem Fall:

Ein Diakon und Tabularios hatte gegen einen Laien in einer Geldangelegenheit Klage erhoben und erschien als Verleumder, da der Beklagte bei der auf Geheiß des örtlichen Archon vorgenommenen Probe mit dem glühenden Eisen unversehrt blieb. Durfte nun der Kläger seinen geistlichen Rang und das Notarsamt behalten?

Bescheid: Die Probe mit dem glühenden Eisen anstelle einer Eidesleistung verstößt gegen kirchliche und staatliche Gesetze, da sie dem Barbarenvolk entstammt und irgendein Verdacht keineswegs ausgeräumt wird (viele nämlich haben den darauf beruhenden „Beweis“ durch Zaubertricks und Bannsprüche verbogen). Da nun diese Sitte im Staat der Römer nicht zu Hause ist, kann Chomatenos den Fall nicht begutachten: Weder ist der besagte Diakon erwiesenermaßen ein Verleumder, da ihm nicht der Gefährdeeid abgenommen wurde, nocht erscheint derjenige, der das Eisen angefaßt hat, in rechtlicher Hinsicht als unschuldig, denn die Berührung des Eisens entspricht nicht dem abschließenden Eid. Dieser kommt ohne vorherigen Gefährdeeid gar nicht zustande.

Die Untersuchung muß gesetzeskonform erfolgen und der Prozeß durch einen Gefährdeeid sowie einen abschließenden Eid zur Entscheidung gebracht werden; danach muß nach Erkenntnis des Richters die Vernehmung des Verleumders erfolgen.

7 G

8 Undatiert. Falls Theodoros Kantakuzenos dieses Anliegen bei seinem in Akte Nr. 66/ΞϚ erwähnten Aufenthalt in Ohrid dem Erzbischof mit vorgelegt hat, ist das Schreiben gleichzeitig mit Nr. 66 oder etwas später (die Bearbeitung könnte längere Zeit in Anspruch genommen haben) als jene Akte abgefaßt; vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Jireček, Staat u. Gesellschaft II, 3 u. 12; Gy. Czebe, Studien zum Hochverratsprozeß des Michael Paläologos im Jahre 1252, in: BNJb 8 (1929/30) 59–98, hier: 81 f. u. 89; Jameson, Responsa, 216 ff.; F. Dölger, Der Beweis im byzantinischen Gerichtsverfahren, in: SOF 24 (1965) 67–80, hier 80; Troianos, Διαδικασία, 111 (Anm. 5); Nicol, Refugees, 12 (Anm. 50); Laiou, Role, 258 (Anm. 128); Marie Theres Fögen, Ein heißes Eisen, in: Rechtshist. Journ. 2 (1983) 85–96, hier: 92 (Lit.); Soustal, Nikopolis, 166 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Ferjančić, Ogled, 74; Simon, Bußbescheide, 265 (Anm. 95); Medvedev, Očerki, 104 (Anm. 21), 136 u.145; Kiusopulu, Θεσμός, 70 (Anm. 214), 122 (Anm. 57); Saradi, Notariat, 86; Demu, Στοιχεία, 282 (Anm. 22); Katerelos, Auflösung, 117; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 331; Angold, Church, 245 u. 250.

ΠΗ 1 E γραμματεῖον (11)
2 E Hieromonachos Sophronios
3 ἡμεῖς, ἐγώ
5 Antwort auf die Anfrage des Adressaten, der zu Chomatenos gekommen war und ihn, nachdem seine Sünden bekannt hatte, um Hinweise bat, wie eine Vergebung seiner Verfehlungen zu erlangen sei. Diese bestanden darin, daß er Diebstahl begangen und einen Meineid geschworen hatte: Als er wegen des Diebstahls in Verdacht geraten war, hatte er ihn geleugnet und zur Bekräftigung einen körperlichen Eid in seinem priesterlichen Gewand geschworen, war dann aber durch eindeutige Beweise des Gegenteils überführt worden.

Bescheid: Chomatenos verweist zunächst auf die von den einschlägigen Kanones bzw. von einer Novelle Kaiser Leons VI. vorgesehenen Strafbestimmungen. Wie sich der Adressat durch Selbstbeherrschung von seinem Makel selbst reinigen könne, darüber belehrt ihn die strikte mönchische Askese. Durch sie kann er, wenn er sich ihr anvertraut und sich nicht wegen ihrer Mühseligkeit von ihr abwendet, das Erstrebte erlangen. Über die Rückkehr des Adressaten in seine priesterliche Tätigkeit kann aber Chomatenos nicht allein bestimmen; dies ist Sache der Synode, denn die genannten rechtlichen Bestimmungen stehen der Entscheidung auf Vergebung entgegen.
8 Undatiert, vgl. auch unten S. 304*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 244 u. 253; Jameson, Responsa, 169; Simon, Provinzialjustiz, 316 f.; ders., Bußbescheide, 265 f. u. 268 (Anm. 104); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 49 (Anm. 37); Angold, Church, 250.

ΠΘ 1 D διέγνω (70)
C τετύπωται
3 MH + S
5 Urteil im Prozeß des Koryphenos aus Berroia gegen Leon Kappadokes und dessen angeheirateten Neffen (Mann seiner Nichte) Konstantinos Plytos. Koryphenos und Kappadokes waren in diesem Prozeß, der auf Anweisung des in Pelagonia weilenden Herrschers, des Groß-Komnenen, verhandelt wurde, anwesend, wobei Kappadokes seinen Schwager Andronikos Thrakesios, auch Komanos genannt, vertrat.

Nach Aussage des Koryphenos hatte im Februar der gegenwärtigen Indiktion Kappadokes im Auftrag seines Schwagers Komanos widerrechtlich den von ihm, Koryphenos, gekauften Weinberg in der Gemarkung Lozitza an sich gebracht und versucht, ihn aufgrund des Näherrechts aus seinem Besitz heraus-

zudrängen. Koryphenos legte neben privaten Kaufverträgen auch kirchliche und staatliche Dokumente vor – der Fall war schon wiederholt gerichtlich verhandelt und gesetzeskonform abgeschlossen worden – sowie die Prozeßvollmacht für Kappadokes durch dessen Schwager. So konnte Koryphenos, auf die gleichen Waffen gestützt wie sein Prozeßgegner, nachweisen, daß jener ihm in dieser Sache unterlegen war.
Kappadokes brachte zu seiner Verteidigung vor, die von Koryphenos zum Beweis vorgelegte Urkunde über den Kauf des Weinbergs sei nicht in Ordnung, weil verbotenerweise vordatiert, also gefälscht. Folgendes beweise die Vordatierung: Verkäufer des Weinberges sei der Kupferschmied Nikephoros gewesen. Der Käufer, Koryphenos, habe den Kauf im März der 1. Indiktion des Jahres 1213 getätigt und eine Vergleichsurkunde, die am 15. Juni desselben Jahres ausgestellt sei, habe dem Nikephoros den Besitz des Weinberges bestätigt. Die betrügerische Vordatierung liege also auf der Hand, denn der Vergleich hätte dem Verkauf vorausgehen müssen. – Ein Blick in die Urkunden bestätigte den Sachverhalt.
Koryphenos aber legte daraufhin zwei Zeugenurkunden vom Februar der jetzigen 8. Indiktion vor, die den Widerspruch lösten. Die eine war ausgestellt vom Dux von Berroia, Konstantinos Pegonites, die andere von führenden Persönlichkeiten aus Klerus und Bürgertum der Stadt Berroia. Diese Urkunden bezeugten die eidliche Aussage des Tabularios, daß Verkaufsvertrag und Vergleich von ihm unverfälscht ausgestellt seien. Der Vergleich wurde offenbar deshalb später aufgesetzt, weil, wie es heißt, eine Notsituation den Verkäufer veranlaßt habe, schon vor dem Vergleich den Weinberg zu verkaufen, gleichsam, als sei er vorher nicht verkauft worden; und so habe der verkaufte Weinberg dem Verkäufer zum Abschluß des Vergleichs genügt, als ihn die Zeitumstände dazu bewogen hatten, den Vorgang, der eigentlich zuerst hätte abgewickelt werden müssen, später stattfinden zu lassen.
Urteil: Kappadokes greift den Koryphenos zu Unrecht an, denn die von diesem vorgelegten Beweisdokumente entkräften durch den Eid des Tabellion den Vorwurf der Vorausdatierung des Verkaufs. Kappadokes soll namens seines Schwagers Komanos das Eigentumsrecht am besagten Weinberg an Koryphenos abtreten, da dieser ihn auf gesetzliche Weise gekauft und dem Kappadokes in puncto Näherrecht kein Unrecht zugefügt hat. Koryphenos soll den Weinberg unangefochten besitzen, den er rechtmäßig – wie die eidlich bekräftigten, mehrtägigen gericht-

lichen Untersuchungen gezeigt haben – erworben hat. Dem Kappadokes aber soll Koryphenos das zur Amelioration des Weinbergs aufgewendete Geld erstatten, da Kappadokes im guten Glauben war, den Weinberg rechtens erworben zu haben.

8 Undatiert. Das Datum der Akte ergibt sich aber aus der erwähnten „jetzigen" 8. Indiktion, die hier das Jahr 1220 bezeichnet,[71] da zuvor eine Urkunde vom März, 1. Indiktion (1213) genannt wird.

Lit.: Angelov, Prinos, 154; ders., Roljata II, 46; Jameson, Responsa, 140 (Anm. 2), 191, 204 ff. u. 250 f.; Chionides, Βέροια, 102 u. 124 f.; Prinzing, Studien II, 55 f., 61 u. 101 (Anm. 270 [Lit.]); Macrides, Name, 241 (Anm. 4); Laiou, Institution, 278 (Anm. 13); Simon, Witwe Sachlikina, 357 (Anm. 35); ders., Provinzialjustiz, 318 (Anm. 38, 39 u. 41), 322, 327, 329, 333–336 u. 341; Ferjančić, Plemstvo, 163 u. 166; Gunarides, Ὅρκος, 43 (Anm. 1); Simon, Bußbescheide, 265 (Anm. 95); Kravari, Villes, 64–66, 81, 312; Medvedev, Očerki, 213 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 78; Katerelos, Auflösung, 251; Laiou, Mariage, 157 (Anm. 51); Saradi, Notariat, 257 (Anm. 211) u. 203 (mit Anm. 844); Prinzing, Kaisertum, 21 (Anm. 18 a); ders., Umbruch, 146 (Anm. 61); Papagianne, Νομολογία I, 135 (Anm. 17), 139 (Anm. 35, 39), 176, 230; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317 f., 324; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28) u. 137; Maksimović, Μακεδονία, 201 (Anm. 47); Papazotos, 39, 53 u. 225 (Anm. 435).

ϟ 1 D γνωματεύει (74)

3 MH + S

4 sehr knapp

5 Antwort auf das Gesuch des Konstantas, der sich von Kerkyra/Korfu aus zur erzbischöflichen Synode begeben hatte, um rechtlichen Beistand in folgender, von ihm selbst der Synode vorgetragenen Angelegenheit zu erhalten:
Seine Großeltern mütterlicherseits hatten zwei Kinder, Makronikolaos und eine Tochter, die spätere Mutter des Konstantas. Makronikolaos war als Jugendlicher lange Zeit in der Fremde, wo er für Lohn bei verschiedenen Herren diente; dessen Schwester war noch in der Zeit, als er zu Hause lebte, verheiratet worden, wobei ihr die Eltern die Hälfte ihres Anwesens vermachten. Sie, Konstantas' Mutter, starb bald nach seinem Vater, zurück blieben er (Konstantas) und drei weitere Brüder. Das Vermögen der Eltern und die minderjährigen Kinder wurden der Fürsorge der Großeltern mütterlicherseits anvertraut. Nach Erlangen der Volljährigkeit kamen er und seine Brüder noch zu Lebzeiten der Großmutter in den Besitz der Immobilien, die der Mutter gehörte hatten, und nutzten sie 22 Jahre lang, wobei auch der mittlerweile zurückgekehrte Onkel Makronikolaos wie-

[71] Diese Festlegung schon bei Nicol, Refugees, 16.

der anwesend war; er hatte die ihm zustehende Hälfte des Anwesens in Besitz genommen. Doch damit nicht zufrieden, riß er danach den besten Teil ihrer Grundstücke, genannt Piperades, an sich, legte hier mit Gewalt eine Weinpflanzung an, während Konstantas und seine Brüder gegen dieses Unrecht bei ihm protestierten. Makronikolaos aber nahm darauf keine Rücksicht und suchte mit allen Mitteln, sie nicht nur aus Piperiades, sondern auch aus ihren übrigen Immobilien herauszudrängen.

Daraufhin wandten sie sich an das kaiserliche Gericht und erhoben Klage gegen Makronikolaos, der seinerzeit selbst anwesend war. Er führte zu seiner Verteidigung an, die Mutter von Konstantas und seinen Brüdern sei „ausgesteuert" worden, weshalb auch ihrer Mitgift keine Immobilien überschrieben worden seien. Er verlangte, daß ihr Mitgift-Vertrag vorgezeigt werde, damit geklärt werde, ob ihr die Eltern Immobilien vererbt hätten. Da aber diese Urkunde im Lauf der Zeit verloren gegangen war, erboten sich Konstantas und seine Brüder, ihre Aussage mit einem Eid zu bekräftigen. Als sodann ihr ebenfalls anwesender Onkel väterlicherseits, Kalos, ein alter und mit der Angelegenheit genau vertrauter Mann, sagte, diesen Eid anstelle seiner Neffen leisten zu wollen, da erklärte Makronikolaos dem Kaiser gegenüber, der Eid des Kalos genüge ihm zur Lösung der Streitfrage. Da der Kaiser den Vorschlag annahm, wurde sofort ein Endurteil über den Beweiseid erlassen und eine kaiserliche Verfügung an den zuständigen Provinzgouverneur ausgestellt: Er sollte nach Erhalt der vom Metropoliten von Kerkyra abzufassenden Eidesurkunde das kaiserliche Urteil vollstrecken. Nachdem der Eid vor dem Dux, vielen Honoratioren sowie vor Makronikolaos in der Nikolaos-Kirche (von Kerkyra) geschworen worden war, hielt Makronikolaos zwei Jahre lang still; die Brüder konnten ihren Besitz ungestört nutzen.

Nun aber behauptet Makronikolaos mit Hilfe eines anderen Richters, der Eid sei nicht rechtmäßig zustande gekommen, und will sie wieder aus dem von der Mutter geerbten Besitz drängen. Der Antragsteller Konstantas möchte darum wissen, ob dieser Richter, der die Sache wieder neu aufrollte, den Eid, der einerseits auf Antrag ihres Gegners, andererseits auf Beschluß und mit Zustimmung des Kaisers geschworen worden sei, mit Recht für unwirksam erachte.

Bescheid: An sich sind Konstantas und seine Brüder vollauf in ihrem Besitzrecht abgesichert, weil sie 22 Jahre lang bei Anwesenheit des Makronikolaos, der die ihm gehörende Hälfte des

Anwesens nutzte, die ihnen von der Mutter-Seite her gehörenden Grundstücke in Besitz und Nutzung hatten. Denn zur Reklamation des in Fremdbesitz übergegangenen Eigentums gilt für Anwesende die 10-Jahresfrist, für Abwesende dagegen die 20-Jahresfrist.
Aber auch die Tatsache, daß das kaiserliche Gericht den Fall bereits durch ein Beweisurteil endgültig abgeschlossen hatte, verstärkt zusätzlich den Rechtsanspruch der Brüder. Das Beweisurteil ist völlig rechtmäßig ausgeführt worden, denn beim Fehlen sonstiger geeigneter (schriftlicher und anderer Beweise) dient ein Eid zur Entscheidung des strittigen Sachverhalts. Gerade weil ein kaiserliches Urteil den legal vollzogenen Eid verstärkt hat, ist es besonders dreist, eine Wiederholung oder ein Außerkraftsetzen des geleisteten Eides in diesem Verfahren zu fordern. Die kaiserliche Entscheidung, die allein maßgeblich ist, muß anerkannt werden und ist unangreifbar. Konstantas ist also im Recht.

6 Die Aussage des Konstantas.

8 Undatiert. Wegen der Bezeichnung des Herrschers als „Despotes und Kaiser“ kommt hier aber sowohl der Zeitraum Ende 1225 bis 1230, d. h. die Regierungszeit des Theodoros Dukas als Kaiser, in Frage, als auch möglicherweise die „kaiserliche“ Regierungszeit seines Nachfolgers Manuel (s. oben, Akte Nr. 16/IϚ, Ziff. 8 mit Anm. 30).

Lit.: Snegarov, Istorija I, 128; Angelov, Prinos, 152 u. 169; ders., Roljata II, 44; Jameson, Responsa, 125–129, 208, 210 f. u. 311; Matses, 75 f.; Köpstein, Sklaverei, 72 (Anm. 2); Stiernon, Rez. Ferjančić, in: REB 21 (1963) 194; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 80 ff., 101 (Anm. 270) u. 102 (Anm. 271); Soustal, Nikopolis, 180 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 15); Simon, Witwe Sachlikina, 353 (Anm. 22) u. 357 (Anm. 34 u. 35); ders., Princeps, 453 f.; ders., Provinzialjustiz, 310 f., 314 f., 322 (Anm. 63), 324 f., 329 f., 332, 340, 341 (Anm. 112) u. 343 (Anm. 122); Perentidis, Trois notes, 653 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 53 f., 78, 82 (Anm. 31), 84; Gunarides, Φεουδαρχία, 44; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 153; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 323 f.; Angold, Church, 245; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237; Papagianne, Νομολογία II, 189 (Anm. 45); Beaucamp, Les filles, 16; Laiou, Marriage Prohibitions, 154.

ϟA 1 D διεγνώσθη (38)

C τετύπωται

3 δεσποτικὸν θεῖον δικαστήριον

4 knapp

8 Urteil im Prozeß des Georgios Kuritzes aus Achrida (sl. Ohrid) gegen Silbestros aus dem Dorf Bidobista; beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht anwesend.

Georgios, der beim Tod seines Vaters noch minderjährig war und als (Halb-)Waise mit seiner Mutter die Bedrückungen der Witwenschaft teilte, war in Gefahr, seinen väterlichen Grundbesitz entweder durch Brachliegen oder durch Notverkauf zu verlieren. Da er nun das Alter erreicht hatte, von dem an junge Leute das Recht auf Inanspruchnahme bzw. Restitutierung ihres Eigentums geltend machen können, war er aus der Fremde, in die ihn seine Verwaisung getrieben hatte, zurückgekehrt, um von Silbestros einen seiner Weinberge aus dem väterlichen Besitz zurückzufordern, weil jener ihn nach seiner Ansicht widerrechtlich besaß. (Der umstrittene Weinberg lag neben den Weinbergen des *Deutereuon* der Priester, Nikephoros Gritzes, und des Priesters Ioannes Chaitas.)
Silbestros wies daraufhin eine Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1204 mit den Unterschriften von Georgios selbst und seiner Mutter vor. Georgios aber erkannte den Verkauf nicht an, weil er zur Zeit der Ausstellung der Verkaufsurkunde 10 Jahre alt, also minderjährig war und seine Mutter vom väterlichen Gut nichts verkaufen durfte.
Urteil: Der Verkaufsvertrag ist gänzlich ungültig, da er das Waisenkind schädigt. Denn Georgios war beim Abschluß des Vertrages noch unmündig, seit dem Ende der Minderjährigkeit sind noch keine 30 Jahre vergangen, und seine Mutter hat einen laut Gesetz ungültigen Verkauf getätigt. Georgios soll daher Besitzer und Eigentümer des Weinberges sein. Silbestros aber soll aufgrund seiner Ausgaben sowohl für die Amelioration des zwei Jahre brach gelegenen Weinberges als auch für seinen Kauf ein Drittel aus dessen Ertrag erhalten.

8 Undatiert. Anhaltspunkte bieten aber folgende Daten: Bei Abschluß des Verkaufs im Jahre 1204 war Georgios 10 Jahre alt, er beendete also seine Minderjährigkeit im Jahre 1208 mit Erreichen der Mannbarkeit im Alter von 14 Jahren (vgl. etwa Akte Nr. 85/ΠΕ). Als t.a.q. ergibt sich also der Zeitpunkt der Verjährung 30 Jahre später, d. h. 1238. Im Hinblick auf die Erwähnung Ohrids ist das Datum von dessen Rückeroberung um 1215 als t.p.q. anzusehen. Also wohl: um 1220, vgl. S. 3*, Anm. 2.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 250; Angelov, Prinos, 139, 148 u. 152; Jameson, Responsa, 321 f. u. 342 f.; Matses, 21 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 35) u. 462 (Anm. 36 u. 37); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49) u. 336 (Anm. 94); Kravari, Villes, 362, 374; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 83; Papagianne, Νομολογία I, 154 (Anm. 28), 177; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324. Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 191); Papagianne, Νομολογία II, 142 (Anm. 49).

ϟΒ 1 D ἀπόκρισις (14)
ψηφίζεται (67)
3 MH + S
5 Antwort für den Priester Konstantinos (oder Konstas) Kallobelones aus Berroia.

Bei Aufsuchen des erzbischöflichen Gerichts, um in eigener Sache Klage zu erheben, hätte er auch den von ihm Beklagten mitbringen müssen, damit das Gericht unbeeinträchtigt die Vorbringungen der Kontrahenten vernehmen kann und sein Urteil im Beisein beider ergeht, so daß nicht der Eindruck eines Versäumnisverfahrens entsteht. Da aber Kallobelones durch die Zuständigkeitseinrede und durch die Länge des Weges daran gehindert wurde, auch seinen Gegner mitzubringen, gaben Chomatenos und die Synode seinen Bitten nach, ihn anzuhören, und erteilten ihm auf seine Darlegung hin die vorläufige Antwort, er werde aufgrund dieses Gutachtens recht bekommen, sofern sich bei der Untersuchung durch den örtlichen Gouverneur die Schilderung des Sachverhalts als richtig erweise.

Kallobelones hat der Synode folgendes geschildert: In Geldnot hatte er den Kostomires gebeten, ihm zwei Goldstücke (Nomismata) zu leihen. Er erhielt sie von ihm erst nach Zustimmung zu der Vereinbarung, ihm nach drei Monaten, im kommenden Sommer also, anstelle des Geldes 10 *Modioi* Weizen zu liefern; zugleich damit verpfändete Kallobelones seinen Weinberg mit folgender Abmachung: Würde er zu gegebener Zeit die vereinbarte Getreidemenge nicht aufbringen können, sollte der Gläubiger aus der Ernte des Weinbergs zufriedengestellt werden; sei letzterer damit aber nicht zufrieden, sollte der fehlende Rest aus dem übrigen Vermögen des Priesters beglichen werden. Eine Zeugenurkunde hierüber wurde ausgefertigt.

Mit dem Sommer kam allerdings, da die Ernte schlecht ausfiel, eine Hungerperiode. Auf die vom Gläubiger erhobene Forderung nach dem Getreide bot Kallobelones, der über kein Getreide verfügte, stattdessen sechs Goldstücke. Der Gläubiger aber verweigerte die Annahme und wies die Zeugenurkunde vor. Beim Verlesen jedoch zeigte sich, daß sie inhaltlich von den getroffenen Vereinbarungen abwich. Sie besagte nämlich, falls die Schuld nicht getilgt werde, solle dem Kostomires der gesamte Weinberg zu künftigem Eigentum überschrieben werden. Kallobelones erkannte dieses Dokument wegen Verfälschung nicht an. Kostomires aber zog ihn vor das „Gericht“ des Praktors, beschuldigte ihn unter Berufung auf die Urkunde und gewann so das Verfahren, ohne daß der Richter das Dokument

näher geprüft hätte. Kallobelones kam ins Gefängnis, die Schuld wurde rücksichtslos eingefordert. Unter Zwang, durch die Gewaltanwendung des Gläubigers und aus Furcht vor der Staatsmacht und dem Hunger erfüllte Kallobelones widerwillig die Forderung des Kostomires und übertrug ihm durch seine Unterschrift auf einer Urkunde das Eigentumsrecht an dem Weinberg. Darauf wurde er freigelassen und ging verarmt für sieben Jahre in die Fremde, um nach seiner Rückkehr in einem Prozeß gegen Kostomires den Weinberg zurückzufordern.
Kallobelones sucht nun vom Gericht zu erfahren, ob Kostomires, gestützt auf die gefälschte Urkunde, den Weinberg rechtmäßig nutze und ob die von ihm selbst unter Zwang erstellte spätere Urkunde Geltung habe und unumstößlich sei.
Bescheid: Der faire Prozeß verlangt von dem Priester (Kallobelones), die von ihm genannten Beweisstücke vorzuzeigen, d. h. das erste, durch den Betrug verfälschte Dokument ebenso wie das unter Zwang erstellte. Denn wenn er durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen oder durch Eidesleistungen oder auf eine andere, rechtmäßig vom örtlichen Richter festgesetzte Art den Prozeß gewinnen kann, ist er sofort wieder der Besitzer des Weinberges, da nachträglich geänderte Urkunden keinerlei Geltung besitzen.
Da nämlich der Bibel ungerechte Schriftstücke und unter Gewalt entstandene Kontrakte verhaßt sind, kennt jeder Kundige die diesbezügliche Drohung (s. Ps. 124,5); dies gilt um nichts weniger für das staatliche Recht. Es bestraft die entsprechenden Täter streng und rächt die ungerecht Behandelten. (Es folgen die einzelnen Bestimmungen.)
Kostomires also wird, da er nicht gutwillig die Kompensation des Schuldenbetrags akzeptiert hat, zunächst wegen der gefälschten Urkunde, dann aber auch wegen Bedrohung und Gewaltanwendung zur Rückgabe des Weinbergs verurteilt werden, sobald sein auf hinterhältige Art erfolgter Übergriff auf den Besitz klar erwiesen ist. Der Priester aber erhält sein Eigentum zurück, denn Verjährung kann nicht geltend gemacht werden.

8 Undatiert; als t.p.q. ist jedoch das Jahr 1219/20 (Rückeroberung Berroias, vgl. Akte Nr. 20/K, Ziff. 8) anzusehen.

Lit.: Angelov, Prinos, 152 u. 168 f.; Jameson, Responsa, 147 ff. u. 346; Chionides, Βέροια, 122 u. 125; Prinzing, Studien II, 60 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Ferjančić, Ogled, 75; Simon, Provinzialjustiz, 311 f., 314 f., 318, 321, 323, 335 f. u. 339; Medvedev, Očerki, 217 f.; Saradi, Commentaries, 400; Papagianne, Νομολογία I, 14, 27 (Anm. 18), 97, 98 (Anm. 8–10), 99, 157, 198, 203; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324; Angold, Church, 250 f; Papazotos, 225 (Anm. 435); Pitsakis, Questions „albanaises", 179 (Anm. 9).

ϞΓ fehlt

ϞΔ 1 D ἐκρίθη (42)

3 VTR/DTM

4 knapp

5 Urteil im Prozeß des vom Ober-Pologos (sl. Polog) aus dem Theotokos-Kloster in Kteatoba (sl. Htetovo) gekommenen Mönches Gerasimos gegen den mit ihm ebenfalls von dort gekommenen Priester Dobros aus dem Dorf Banista (sl. Banica/Banjica).

Gerasimos brachte folgendes vor: Der (verstorbene) Schwiegervater des Dobros, der Priester Moschos, ließ, als er dem Dorf Baniste vorstand und die dortigen Einwohner bedrückte, auch seinen (Gerasimos') Schwiegervater Drazes festnehmen, besetzte dessen von den Eltern ererbtes Grundstück und pflanzte dort Weinstöcke. Als Drazes später Moschos vor Gericht zog, wurde entschieden, daß er das Recht habe, vom Beklagten ein Ersatzgrundstück von der gleichen Größe wie sein eigenes zu erhalten. Er bekam dies von Moschos und nutzte es etwa drei Jahre lang. Doch diesen tyrannischen und auf Unrecht sinnenden Menschen (gemeint ist Moschos) ließ das Urteil keine Ruhe, er nahm unter Ausnutzung der Besetzung auch des Pologos-Gebietes durch die „drugubitische Macht" das Ersatzgrundstück wieder an sich. Nach seinem Tod folgte ihm in Besitz und Nutzung des Grundstücks der erwähnte Priester Dobros.

Nun aber, nachdem die allgemeine Lage wieder geordnet ist, fühlt Gerasimos sich berechtigt, das Grundstück zurückzufordern.

Der Priester Dobros, der die Angelegenheit gut kannte, gab zu, daß die Darlegung des Gerasimos in allem stimme und daß dessen Schwiegervater das Recht erhalten habe, ein Ersatzgrundstück von Moschos zu bekommen.

Urteil: Weil Gerasimos zu Recht das Grundstück besaß, soll Dobros es an Gerasimos abtreten und keine weiteren Ansprüche mehr gegen ihn erheben. Dobros hatte zwar damit begonnen, dieses Grundstück zu bepflanzen und wieder in ein Weinfeld umzuwandeln, doch soll er über die ihm daraus entstandenen Kosten keine Worte verlieren, denn da das Grundstück auf unsaubere Weise in seinen Besitz gelangt war, fällt seine dort investierte Arbeit dem rechtmäßigen Eigentümer zu.

8 Undatiert. Aber aufgrund des *νῦν* (Z. 31) muß der hier protokollierte Prozeß bald nach der um 1219/20 erfolgten Rücker-

oberung der makedonischen Regionen um Skopje – und damit auch des Ober-Polog – stattgefunden haben.[72]

Lit.: Tomaschek, Zur Kunde, 362; Jireček, Staat u. Gesellschaft I, 51 (Anm. 9); Grujić, Pološko-tetovska eparhija, 45 u. 52; Angelov, Prinos, 138–140, 143, 148 f., 153 u. 166 f.; Jameson, Responsa, 244, 326 ff. u. 345; T. Tomoski, Srednevekovni gradovi vo Polog (Res.: Die mittelalterlichen Burgen im Gau Polog), in: Godišen Zbornik Fil. Fak. 28 (Skopje 1976) 249–268, hier: 262; Barišić-Fernančić, Vesti, 47 f. u. 54; Papagianne, Τὰ οἰκονομικά, 181 (Anm. 150); Ferjančić, Ogled, 66; Radić, Oblasni gospodari, 231 (Anm. 42); Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 48), 337 u. 342 (Anm. 118); Kravari, Villes, 40, 179 f. u. 190 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 82, 83; Gunarides, Φεουδαρχία, 45; Katerelos, Auflösung, 20 f., 23; Papagianne, Νομολογία I, 177; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 318; Angold, Church, 249; Božilov, Bălgarite, 33 u. 60 (Anm. 193).

ϟE 1 D διεγνώσθη (33)

3 MH + S

5 Urteil im Prozeß des Nikolaos Pyrros gegen Georgios Malakinos (beide aus Bagenitia, s. unten). Pyrros berichtete dem Synodalgericht folgendes:

Der (mittlerweile verstorbene) Großvater des Malakinos namens Georgios hatte sich bei günstiger Gelegenheit, als des Pyrros Urgroßvater sich gerade in einer Notlage befand, des von den Eltern ererbten Anwesens der Pyrroi bemächtigt.

Nun sah er sich veranlaßt, gegen Malakinos einen Prozeß anzustrengen, da er glaubte, einen rechtmäßigen Anspruch auf das Anwesen zu haben. Malakinos aber berief sich auf dessen langjährigen, unangefochtenen Besitz.

Pyrros wandte dagegen ein, Malakinos sei aus unehrlich in dessen Besitz gelangt. Doch konnte er damit dem Malakinos nichts anhaben, denn was er gegen ihn vorzubringen hatte, war schwach, weil unbewiesen, zumal auch die Zeit der Nutzung durch Malakinos von keiner *litis contestatio* unterbrochen war: Weder der Großvater noch der Vater des Pyrros hatten vor Gericht Klage erhoben. Pyrros bestätigte dies mit Hinweis auf die Machtlosigkeit seiner Eltern. Als er aber sagte, er könne mit Malakinos an Ort und Stelle zusammenkommen, wo seine Aussagen durch Zeugen untermauert werden könnten, (Bagenitia und Pelagonia sind nämlich weit voneinander entfernt: Aus Bagenitia stammten die Prozeßbeteiligten, in Pelagonia aber wurde der Fall verhandelt), erging folgendes Urteil:

[72] Vgl. oben Anm. 39. Daß die formale Begründung einer Datierung in die Zeit vor 1217 (gemeint ist die Chartophylax-Zeit des Chomatenos), wie sie Barišić/Ferjančić, Vesti, 47 f. und 54 vornehmen, unzutreffend ist, habe ich schon erwähnt (s. oben Kap. 1, Anm. 44), außerdem haben diese Autoren das νῦν nicht beachtet und damit übersehen, daß die Eroberung Skopjes (und seiner Region) die Voraussetzung für die Abhaltung des Prozesses bildete.

Malakinos soll unverändert die Nutzung des Anwesens behalten, da sie bislang nicht angefochten wurde, Pyrros dagegen soll sich bemühen, vor Ort nachzuweisen, daß die Nutzung seitens des Malakinos auf schlechter, rechtlich verbotener Grundlage beruht. Dann kann er das von ihm Beanspruchte gewinnen.

7 BA

8 Undatiert. Vgl. aber für die Datierung „nach 1220“ oben S. 3*, Anm. 2, und unten S. 305*.

Lit.: Soustal, Nikopolis, 119 f.; Simon, Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 49), 320, 338, 342 u. 343 (Anm. 122); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 98; Papagianne, Νομολογία I, 142 (Anm. 5), 156 (Anm. 35, 36), 157.

ϟϛ 1 D ψηφηφορεῖ (48)

3 MH + S

5 Antwort an Konstantinos Paspalas, den Diakon und Chartophylax der (Bischofs-)Kirche „der Rhomäer“ der Stadt Drama; er hatte der Synode sein Anliegen, zu dem er eine Auskunft erbat, persönlich vorgetragen und dabei folgendes ausgeführt:

Der Stratiot Georgios Kinnamos, durch kaiserliche Verfügung Gouverneur des Gebietes von Drama geworden, entpuppte sich dort als besitzgieriger Verleumder. Daher fingierte er Anlässe zu gehässigen Beschuldigungen, ließ neben vielen anderen auch ihn, Paspalas, festnehmen und verurteilte alle zusammen zu hohen Geldstrafen in Goldmünzen. Mehr als die übrigen aber malträtierte er ihn, Paspalas: Er ließ ihn mit dem Kopf nach unten an einem Baum aufhängen und so stark fesseln und schlagen, daß er fast gestorben wäre, und erhob danach erbarmungslos seine Geldforderungen. (Paspalas streckte seine linke Hand aus, zeigte die Spuren der Fesselung und die dadurch verursachte Lähmung der Hand.)

Kinnamos hatte ihn deshalb gequält, weil er es seit langem auf den besonders großen und ertragreichen Weinberg des Paspalas abgesehen hatte. Darum hatte er von ihm, als er noch an Händen und Füßen gefesselt war, den Verkauf des Weinberges gefordert. In dieser Todesgefahr hatte er dem Verkauf zugestimmt und jenem die Festsetzung des Preises überlassen. Kinnamos setzte einen Preis von 20 Nomismata Hyperpyra fest und ließ ihn sogleich frei.

Doch erhielt Paspalas weder diese Summe, noch wurde sie mit jener verrechnet, die Kinnamos vorher schon von allen seinen Gefangenen eingetrieben hatte. Stattdessen verblieben die 20

Nomismata, da sie allein unter dem Vorwand der gemeinsamen Verrechnung aufgezählt worden waren, in den Händen des gewalttätigen „Richters".
Daher wollte Paspalas jetzt wissen, ob dieser Verkaufsvorgang als akzeptabel und einwandfrei gelten könne und ob die darüber ausgestellte Urkunde, die er während der Inhaftierung unterschrieben habe, rechtskräftig sei.
Bescheid: Sowohl die Bibel als auch die Gesetze verdammen derartige Praktiken und ordnen an, die Ergebnisse als ungeschehen zu betrachten (es folgen nähere Angaben). Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann die Abfassung der Verkaufsurkunde keineswegs als tadellos gelten, sondern sie wird, da unter Anwendung von Zwang und Drohung zustandegekommen, für nichtig erachtet. Der Weinberg verbleibt bei seinem rechtmäßigen Eigentümer.

8 Undatiert. Der Hinweis auf die kaiserliche Verfügung gestattet aber die nähere Datierung in die Zeitspanne von Ende 1225 bis 1230, d. h. in die kaiserliche Regierungszeit des Theodoros Dukas, vgl. oben Akte Nr. 16/IϚ, Ziff. 8.

Lit.: Jireček, Staat u. Gesellschaft II, 54 (Anm. 1); Ostrogorsky, Féodalité, 87 f.; Angelov, Prinos, 159 u. 164 f.; ders., Roljata II, 45; Prinzing, Studien II, 42 (Anm. 20), 83 f. u. 101 (Anm. 270 [Lit.]); Bartusis, Stratiotai, 58; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Ferjančić, Ogled, 66 f.; ders., Plemstvo, 155; Saradi, Commentaries, 400; Gunarides, Φεουδαρχία, 45; Papagianne, Νομολογία I, 14, 145; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324, 328; Angold, Church, 250; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 24).

ϞZ fehlt

ϞH 1 D διέγνω (40)
C τὰ τυπωθέντα (70)
3 VTR/DTM
5 Urteil im Prozeß des Anagnosten Manuel Triakontaphyllos gegen seinen Schwiegervater, den Priester Theophanes, um Mitgift-Immobilien; beide waren vor dem Erzbischof erschienen.
Manuel führte folgendes aus: In seinem Heiratsvertrag ist vereinbart worden, sein Schwiegervater solle der Braut ein Drittel seines Anwesens vermachen und ihr Großvater, der (mittlerweile verstorbene) Priester Ioannes, ein Drittel von seinem ererbten Anwesen sowie das von ihm Hinzuerworbene. Er klagt nun, da er zwar vom Schwiegervater das Drittel bekommen hat, nicht jedoch den vom Großvater festgelegten Anteil.
Theophanes bestätigte zwar den Sachverhalt und erkannte auch das Schriftstück des Großvaters über den der Enkelin vermach-

ten Anteil an, zeigte aber dann das Testament des Großvaters, in dem anders verfügt worden war: Er hatte dort nämlich eine Hälfte seines ererbten Anwesens sowie das Hinzuerworbene seinem Schwiegersohn Theophanes zugesprochen, die andere Hälfte jedoch seinem Sohn Michael; das Geschenk an seine Enkelin wurde nicht erwähnt.

Da sich nun beide auf ihr jeweiliges Dokument beriefen, das von Manuels Schwiegervater bzw. dem Großvater seiner Frau ausgestellt war, erkundigte sich der Erzbischof, ob beim Tod des Ioannes, des Großvaters, dessen Besitz den gleichen Umfang gehabt habe wie bei der Abfassung des Heiratsvertrages seiner Enkelin.

Als darauf Theophanes sowie alle anwesenden Kenner der Lebensverhältnisse des Ioannes sagten, diese seien unverändert gewesen, erging das Urteil, Manuel sei wirklich Unrecht geschehen. Denn wenn der vorher wohlhabende Großvater an seinem Lebensende verarmt gewesen wäre, hätte er mit Recht seine erste Verfügung umstoßen können. Da dies nicht der Fall war, hat er zu Unrecht seiner Enkelin das Geschenk vorenthalten. Deshalb wird Manuel das beanspruchte Drittel aus dem Besitz des Großvaters zugesprochen. Theophanes aber bat angesichts seiner Niederlage um eine andere Regelung: Manuel solle sofort ein Viertel des großväterlichen Anwesens erhalten, nach seinem, des Theophanes, Tod aber ein Drittel des Weinbergs, den er im Dorf Anakolitikon dem Ioannes Bratianos abgekauft habe.

Auf diesen vernünftigen Vorschlag einigten sich beide Parteien. Sie versprachen dem Erzbischof, unter Androhung der Exkommunikation bei Zuwiderhandlung, das Versprechen einzuhalten bzw. anzuerkennen.

8 Undatiert; vgl. aber die mutmaßliche Datierung „nach Ende 1225“ unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 174 f; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 16 u. 22); Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Ferjančić, Ogled, 75 f.; Simon, Ehevertrag, 292–294; ders., Provinzialjustiz, 319 (Anm. 46 u. 48) u. 336 (Anm. 94); Kiusopulu, Θεσμός, 53, 55, 78, 94; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39, 40); Angold, Church, 251; Papagianne, Νομολογία II, 47 (Anm. 9); Laiou, Marriage Prohibitions, 142.

ϞΘ 1 D ψηφίζεται (51)

3 MH + S

5 Bescheid für den aus Berroia zum erzbischöflichen Gericht gekommenen Nikephoros Syropulos, der den Verlust seines elterlichen Besitzes beklagte, um rechtlichen Beistand zu dessen Wiedergewinnung bat und hierzu folgendes ausführte:

Der (inzwischen verstorbene) Grammatikos Theodoros Syropulos und seine zweite Frau Anna ἡ τοῦ Χρυσοβαλαντίτου hatten an ehelichen Kindern drei Söhne und vier Töchter. Von letzteren heiratete eine noch zu Lebzeiten ihrer Mutter und erhielt eine Mitgift, die übrigen (Mädchen) versorgte nach dem Tod der Mutter der Vater. Um die Söhne kümmerte sich der nur ihnen gegenüber „kinderfeindliche“ Vater nicht. Aus Not gingen daher zwei von ihnen für den Lebensunterhalt in die Fremde, der dritte, der älteste, zog es vor, für sich allein in einem kleinen Haus zu leben, arm und vom Vater nicht versorgt, um so der Unbill der Fremde zu entgehen. In dieser Zeit starb eine Schwester und eine andere, Theodora, wurde vom Vater verheiratet. Dieser setzte dann vor seinem Tod ein Testament auf, worin er über Nikephoros und seinen Bruder bemerkt: „Weil meine beiden Söhne Ioseph und Nikephoros noch zu meinen und ihrer Mutter Lebzeiten weggegangen sind, sollen sie so dastehen, wie es ihnen beliebt hat. Damit sie aber nicht meiner Fürbitte entzogen sind, belasse ich ihnen dieses.“ Damit gab er ihnen ein unbedeutendes Legat.

Sie, die beiden Brüder, sind aber nicht schon zu Lebzeiten ihrer Mutter, sondern erst nach ihrem Tod in die Fremde gegangen, und er, Nikephoros, blieb dort auch nach dem Tode seines Bruders Ioseph. So kam das gesamte väterliche und mütterliche Vermögen an seine überlebende Schwester Theodora.

Nun möchte er wissen, ob der Vater ihn (und seinen Bruder) zu Recht enterbt habe und ob allein „das Wort von der Fremde“ ausreiche, um ihnen das zustehende Erbe vorzuenthalten.

Bescheid: Von Natur und Gesetz her sind die Väter zur Sorge für die Kinder verpflichtet. Wenn nun in der Tat Syropulos pflichtvergessen nicht für seine eigenen Söhne gesorgt, sondern sie, die aus Not weggezogen waren, grundlos enterbt hat, so ist sein Handeln nicht rechtens. Da seine testamentarische Verfügung letztlich den Söhnen schadet, ist sie gesetzwidrig und daher ungültig. Der Wegzug allein zählt nicht zu den 15 vom Gesetz festgelegten Gründen, die es Eltern erlauben, ihre Kinder zu enterben. Folglich verliert Nikephoros keineswegs seinen ihm gebührenden Pflichtanteil *(Phalkidios)* am elterlichen Besitz. Nikephoros Syropulos rügt also zu Recht das väterliche Testament und wird den ihm zustehenden Anteil am Vermögen ungehindert erhalten.

6 Aussage des Nikephoros (samt Zitat aus dem Testament des Vaters).

8 Undatiert, doch ist die Rückeroberung Berroias 1219/20 als t.p.q. anzusehen, vgl. oben, Akte Nr. 20/K.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 175 f., 178 (Anm. 2); N. Wilson/J. Darrouzès, Restes du chartulaire de Hiéra-Xérochoraphion, in: REB 26 (1968) 5–47, hier: 32 (Anm. 32); Chionides, Βέροια, 133 u. 136; Prinzing, Frau, 455; ders., Studien II, 61; Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 63) u. 336 (Anm. 94); Kiusopulu, Θεσμός, 48, 78, 85, 94, 129, 137; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324; Papazotos, 225 (Anm. 435); Laiou, Marriage Prohibitions, 140 (Anm. 43) u. 141.

P 1 D ἀπόκρισις (50)

3 MH + S

5 Antwort auf die Anfrage des vor dem erzbischöflichen Gericht erschienenen Kyr Georgios Alyates; er war (s. unten) offenbar aus Dyrrhachion gekommen und bat nach Zulassung seiner Anfrage um Rat in folgenden, für ihn unlösbaren Problemen:

Giones, der nun schon verstorbene Vater seines Schwiegervaters Tanuses, hatte den ersten vier von insgesamt sieben Kindern bei ihrer Heirat das ihnen zustehende Erbe mitgegeben. Gleichzeitig hatte er sich bei den zwei weiteren, Tanuses und Thomas, verpflichtet, ihnen dereinst den geschwisterlichen Anteil aus seinem Vermögen zu geben, doch hatte er ihnen davon erst einen Teil übertragen. Mehr als acht Jahre später hatte er sein siebtes Kind, den Kabasilas, verheiratet und ihm im Heiratsvertrag ein Drittel seines damaligen Vermögens zugesprochen, davon aber noch nicht einmal einen Teil ausgehändigt.

Auf dem Sterbebett hatte Giones dann ein Testament verfaßt, als dessen Verwalter er seine Frau und den Sohn Tanuses eingesetzt hatte. Durch widrige Verhältnisse aber wurde Tanuses bald darauf *Paroikos* in Debrai. So bestand die Gefahr, daß das väterliche Gut nicht auf die drei Brüder aufgeteilt würde. Aber Thomas wartete auf die Rückkehr des Tanuses, damit er als Ältester und Verwalter die Teilung vornähme. Kabasilas aber kümmerte sich nicht um Tanuses und nahm das, was seine Eltern bei seiner Eheschließung gehabt hatten. Einen Teil davon verkaufte er, den Rest behielt er selbst und hinterließ ihn bei seinem Tod seiner Frau und seinen Kindern.

Alyates wollte nun erfahren:

1. Können Tanuses und Thomas nach dem väterlichen Dokument ihren brüderlichen Anteil reklamieren?
2. Hat die Mutter der Geschwister, die Kabasilina, einwandfrei gehandelt, als sie in ihrem bei Abwesenheit der Kinder zu

Dyrrhachion erlassenen Testament ihre Kinder unerwähnt ließ und ihre sowie einige der Immobilien ihres Mannes an auswärtige Personen veräußerte, u. a. an Nikolaos Philaretos, den sie auch zum Verwalter gemacht hatte?

3. Hat Philaretos sich nicht schuldig gemacht, weil er die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensliste nicht anfertigen ließ?
4. Dürfen die Kinder der Kabasilina einen Prozeß gegen deren Testament führen, da sie darin unerwähnt sind?
5. Ist es gesetzeskonform, daß eine Partei hinsichtlich der Zahl und der Qualität der Rechtsanwälte der anderen überlegen ist?

Bescheid: Zu Punkt 1: Wenn das verlorene oder versteckte Testament des Giones wieder auftaucht, soll man nach diesem verfahren. Bleibt es aber verschwunden, muß man nach den Bestimmungen in den Heiratsverträgen seiner drei Söhne handeln, denn die Aufteilung des Vermögens scheint durch diese Bestimmungen in gesetzlich korrekter Weise geregelt zu sein, da sie vorsehen, daß die Söhne jeweils den gleichen Anteil erhalten. Ähnlich ist es in diesem Fall: Denn der brüderliche Anteil ist mit einem Drittel identisch, weil alle Brüder den gleichen Anteil erhalten. Daher muß eine Untersuchung vorgenommen werden, und falls sich herausstellt, daß die drei Brüder jetzt nicht alle den gleichen Anteil besitzen, soll gesetzesgemäß eine *collatio bonorum* erfolgen, um die Ungleichheit zu berichtigen. In diesem Zusammenhang ist bei der Teilung auch wieder von der den Heiratsverträgen zu entnehmenden Gleichstellung der Brüder auszugehen. Da aber Kabasilas einiges an Immobilien verkauft hat, bevor die Teilung stattfand, muß das Veräußerte seinem Erbe zugerechnet werden. Jedem steht ja frei, den eigenen Anteil aus dem Gemeinschaftsvermögen zu verkaufen; bei der späteren Teilung darf dann aber der Anteil des Kabasilas kein anderer sein als der, den er verkauft hat. Wenn von dem Verkauften den anderen Brüdern etwas zustand, können sie es vindizieren.

Zu Punkt 2, dem Testament der Kabasilina: Es ist gesetzwidrig, die Kinder zu übergehen; diese können ihren Anteil gesetzlich einfordern und – dies zu den Punkten 3 und 4 – den Verwalter eines solchen Testmentes verklagen, wenn er keine Bestandsliste angefertigt hat.

Zu Punkt 5: Das Gesetz teilt den Prozeßführenden auf gleiche Weise (d. h. ausgewogen) Rechtsanwälte zu.

8 Undatiert. Die in den Acta et dipl. Alb., Nr. 160 vorgeschlagene Datierung Mai 1223 beruht auf der Annahme, daß dieser Fall

von derselben Synode entschieden wurde wie Akte Nr. 46/Μς, die in den Acta et dipl. Alb., Nr. 159, in diese Zeit datiert wird. Doch wie schon oben bei Nr. 46 dargelegt wurde, ist eben jene Begründung für die Datierung 1223 hinfällig. Vgl. aber unten, S. 305*.

Lit.: K. Jireček, Romani u gradovima Dalmacije tokom srednjega veka (= C. Jireček, Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters [Wien 1901]), prev. St. Stojanović (= Zbornik K. Konstantina Jirečeka II), Belgrad 1962, 204; Snegarov, Istorija I, 308; Michaélidès-Nouaros, Pactes, 140, 147 u. 148 f.; Jameson, Responsa, 248 f.; Matses, 73 (Anm. 2); Nicol, Refugees, 6; Prinzing, Frau, 455 ; ders., Studien II, 64 (Anm. 122) u. 87 (Anm. 218); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32)j; Simon, Erbvertrag, 292 (Anm. 51) u. 296–299; Ferjančić, Plemstvo, 148; Cheynet, Pouvoir, 240 (Anm. 284 u. 285); Kiusopulu, Θεσμός, 78, 84–86, 94; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 157 (Anm. 49); Papagianne, Νομολογία I, 112, 113 (Anm. 6); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Adžievski, Pelagonija, 134 (Anm. 22); Papagianne, Νομολογία II, 36 (Anm. 23) u. 87 (Anm. 252); Pitsakis, Questions „albanaises“, 190; Beaucamp, Les filles, 15 (Anm. 16) u. 16; Cheynet, Aristocratie, 61 (Anm. 37); Laiou, Marriage Prohibitions, 143 (Anm. 52) u. 154 (Anm. 74).

PA 1 D ψηφηφορεῖ (43)

3 MH + S

5 Antwort auf das schriftlich eingereichte Gesuch des (vermutlich auf der Insel Kerkyra/Korfu ansässigen, vgl. unten) Kyr Alexios Arrabonites um rechtliche Klärung folgenden Sachverhalts:

Eirene, die schon verstorbene Großtante mütterlicherseits seiner Frau, war die Frau des (noch lebenden) Michael Salerinos gewesen; die Ehe war kinderlos geblieben. Dem Tode nahe hatte Eirene ein Testament geschrieben, worin sie ihrem Mann für die Dauer seines Lebens den Nießbrauch ihrer Immobilien übertrug. Des weiteren hatte sie bestimmt, nach dem Tode des Salerinos einen Teil dieser Immobilien, nämlich den Weinberg Anastamata und das Gut *tu Maurikatzu*, der von ihr errichteten Kirche des Hl. Nikolaos, bei gleichzeitiger Umwandlung dieser Kirche in ein Kloster, zu vermachen; falls es aber nicht zu der Umwandlung käme, sollte man diesen Teil verkaufen oder für Spenden zu ihrem Seelenheil verwenden und die restlichen Grundstücke an ihre Neffen, d. h. an die Kinder des Mauronas, der Eunostia und der Kale, vererben.

Salerinos aber hielt sich nicht an das Testament, ging zum (mittlerweile verstorbenen) Metropoliten von Kerkyra, Pediadites, erhielt von ihm die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Verkauf der Grundstücke, die für die Nikolaos-Kirche bestimmt waren, und kaufte sie dann selbst, so daß die Verfügungen der Eirene durchkreuzt wurden.

Deshalb will Arrabonites wissen, ob es vor dem Tod des Salerinos einen Beschluß habe geben können, die Immobilien zu verkaufen, ohne daß die Neffen der Eirene ihren Erbteil schon erhalten hätten, und ob Salerinos berechtigt gewesen sei, zu seinen Lebzeiten zu kaufen, was nach seinem Tod der Kirche zugefallen, oder wenn es dazu nicht käme, verkauft worden wäre?
Bescheid: Zu handeln ist danach, was die Natur der Dinge zuläßt. Die testamentarischen Verfügungen sollten gemäß dem Willen Eirenes nach dem Tod des Salerinos wirksam werden. Daß schon vorher seitens der Metropolie über die zur Errichtung des Klosters vorgesehenen Immobilien verfügt wurde und Salerinos selbst aufkaufte, was erst nach seinem Tod hätte verkauft werden dürfen, ist unangebracht, sittenwidrig und mithin auch ungültig. Wenn auch die Gesetze den Ortsbischöfen auftragen, die Erfüllung der testamentarischen Schenkungen von Immobilien und beweglichen Gütern zum Bau von Kirchen und diversen Anstalten oder zur Rettung von Gefangenen (notfalls) zu erzwingen, so gestattet dies den Bischöfen nicht, nach Gutdünken mit dem Schenkungsgut umzugehen, sondern verpflichtet sie, die Bestimmungen der Verstorbenen zu erfüllen. Folgt das Fehlschlagen des auf Anraten der Metropolie getätigten Verkaufs nicht daraus, daß er gegen das Testament Eirenes verstieß?
Der entgegen den Testamentsbestimmungen vor dem Tod des Salerinos erfolgte Verkauf der Grundstücke zeigt den Leichtsinn dieser Handlung in klarem Licht und beweist daher auch ihre Ungültigkeit. Da der Verkauf also gesetzwidrig war und es nicht zu der im Testament vorgesehenen Errichtung des Klosters kam, obwohl dazu berechtigte Hoffnung bestand und die Zeitumstände nicht dagegen sprachen, ist der Verkauf ungültig; die Verfügungen Eirenes werden zu dem im Testament festgesetzten Zeitpunkt unangreifbar sein.

6 Brief des Arrabonites.

8 Da es sich hier bei dem Metropoliten von Kerkyra nur um Basileios Pediadites handeln kann, ist sein Todesdatum Ende 1217/Anfang 1218 (s. oben, Akte Nr. 8/H, Ziffer 8) als t.p.q. anzusehen; vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Jameson, Responsa, 295 f.; Matses, 37; Köpstein, Sklaverei, 52 (Anm. 1) u. 73 (Anm. 2); Soustal, Nikopolis, 178 – 181; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22); ders., Studien II, 82 (Anm. 204); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9); Pitsakes, Κώλυμα, 425 (Anm. 31); Simon, Provinzialjustiz, 322 (Anm. 61); Ferjančić, Plemstvo, 149; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 94; Laiou, Mariage, 148, 155 (Anm. 44); Papagianne, Νομολογία I, 14, 15, 16, 80, 116, 186; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Angold, Church, 247.

PB 1 D ἀπόκρισις (77)

3 MH + S

5 Antwort für den Einwohner Berroias, Ioannes Pepagomenos, der folgendes der Synode berichtete:

Er hatte vor 21 Jahren Anna, die eheliche Tochter des (mittlerweile verstorbenen) Michael Syropulos und seiner (noch lebenden) Frau Maria Paulopulina geheiratet, wobei er ein genügend großes Hochzeitsgeschenk sowie eine Morgengabe einbrachte und von der Braut eine Mitgift erhielt, deren Umfang und Art die Eheverträge genau verzeichnen.

Als aber seine Schwiegereltern hierzu auch die Hälfte ihrer Landgüter (*zeugelateia*), sowohl in Nemeltzista bei Sthlanitza als auch im Dorf Banianes, mit allem Zubehör der Mitgift überschreiben ließen, nahm er beim Vollzug der Teilung samt den übrigen Mitgiftimmobilien auch die Hälfte des Bauerngutes von Banianes, und zwar im Beisein der für dieses Dorf zuständigen Steuerinspektoren. Er nahm diese Hälften aber nicht im Ganzen, sondern nur Ackerland, wobei jedes Landstück zwischen ihm und seinen Schwiegereltern zu gleichen Teilen aufgeteilt wurde.

Seitdem nutzte er geraume Jahre diese Grundstücke, bis der „weltliche Sturm“ auch die Region Berroia ergriff und er zum Flüchtling wurde.

Als er vor kurzem zurückkam, stieß er auf den Widerspruch seines Schwagers Georgios (des Bruders seiner Frau), der ihm auf den schriftlich aufgeführten Grundstücken in Banianes lediglich die Nutzung eines *Zeugarion* Landes gestattete. Zur Begründung führte er folgendes an: Sein Großvater, der verstorbene Basileios Paulopulos, als Mönch Barsanuphios genannt, habe in diesem Dorf zwei elterliche Anwesen besessen; das eine habe er seinen (d. h. Georgios’) Eltern gegeben, den Schwiegereltern des Pepagomenos also (die es dann als Mitgift weitergaben), das andere habe der Großvater behalten; da nun seine Eltern im Ehekontrakt seiner Schwester als Mitgift die Hälfte ihres Bauerngutes gegeben hätten, sei es klar, so Georgios, daß sie damit die Hälfte ihres Besitzes gemeint hätten, der Besitz des Paulopulos aber davon unberührt bliebe. Im übrigen hätte (Basileios) Paulopulos, wenn sein Besitz im Heiratsvertrag tangiert worden wäre, diesen mit unterschreiben müssen, dies sei aber nicht geschehen.

Daraufhin zeigte Pepagomenos dem Erzbischof den Heiratsvertrag und eine von dem verstorbenen Bischof Theodoros von Grebenon und dem Bischof Eudoxios von Debrai unterzeich-

nete Einigungsurkunde zu einem Vergleich, mit dem ein Streit zwischen Pepagomenos, seiner Schwiegermutter und Barsanuphios/Basileios belegt worden war: Pepagomenos wurde darin von den Schwiegereltern die weitere Nutzung der ihm übergebenen Grundstücke eingeräumt, d. h. die Hälfte all der Grundstücke, die die Partei des Paulopulos in Banianes und Nemeltzista besaß; Pepagomenos und seine Schwiegermutter aber übertrugen auf Forderung des Paulopulos (= Barsanuphios) diesem ein 100 *Modioi* großes Stück des ihnen beiden gehörenden Gesamtbesitzes in Banianes als Eigentum zu freier Verfügung. Sie sollten auch aufhören, die fehlende Unterschrift des greisen Paulopulos im Mitgiftvertrag als ständiges Argument vorzubringen, weil der Bischof von Grebenon damals schon nachgewiesen hatte, daß die Ursache dafür die mönchische Weltflucht gewesen sei.

Außerdem wies Pepagomenos eine schriftlich vereinbarte Zusicherung seiner Schwiegermutter vor, daß er sein *zeugelateion* in Banianes ungehindert besitzen und alle Felder, die sie gemeinsam besaßen und künftig je zur Hälfte besitzen würden, abernten dürfe, sobald auch dieses Dorf aus der Hand der Lateiner befreit sein werde.

Hierauf erbat Pepagomenos eine rechtskonforme Auskunft des Erzbischofs zur Problematik des von ihm geschilderten und urkundlich belegten Sachverhalts.

Bescheid: Wenn die Übergabe der Mitgift-Grundstücke an Pepagomenos erfolgt ist, wie geschildert, und die beigebrachten Urkunden noch unverändert gültig sind, dann geht Georgios zu Unrecht gegen ihn vor. Denn die Übergabe garantiert dem Pepagomenos den Besitz dieser Grundstücke, und die Einigungsurkunde der genannten Bischöfe sichert die Abmachungen. Einerseits ist nämlich das Bekenntnis des Paulopulos/Barsanuphios, er wolle nichts für sich haben, sondern alles nach seinem Eintritt ins Mönchtum seiner Tochter geben, ein Bestandteil dieser Urkunde, und andererseits stützt die spätere Abmachung mit der Schwiegermutter den Inhalt der Bischofsurkunde. Auch die Forderung des Barsanuphios an beide (seine Tochter und Pepagomenos), ihm ein *Zeugarion* Land abzutreten, zeigt deutlich, daß Paulopulos alle seine Grundstücke seiner Tochter überlassen hatte, die ihrerseits davon die Hälfte zur Mitgift ihrer Tochter gab.

Folglich kann Georgios seine Ansprüche nicht darauf stützen, daß sein Großvater Paulopulos nicht den Ehevertrag mitunterschrieben habe, der die Mitgift auflistet. Die Grundstückshälf-

ten, die Pepagomenos nutzt, stammen zwar aus dem Besitz des Paulopulos, aber dessen Zustimmung (zu dem Vergleich), die die Übergabe garantiert, verdeutlicht, daß es ihm nicht möglich war, beim Heiratsvertrag seiner Enkelin einzugreifen: erstens aufgrund seines Mönchsstandes, zweitens, weil er seinen Besitz seiner Tochter überlassen hatte (daher ja auch seine Forderung auf Abtretung des *Zeugarion* Landes).

Auch die Vereinbarung seiner Mutter und ihre an Pepagomenos gegebene Zusicherung sowie der in der bischöflichen Urkunde erwähnte Vergleich bringen Georgios zum Schweigen. Der Vergleich aber kann, auch wenn er nicht schriftlich fixiert wurde, keineswegs umgestoßen werden. (Es folgen die gesetzlichen Bestimmungen.) Die vorliegenden Urkunden behalten für Pepagomenos auf jeden Fall ihre Gültigkeit; Georgios unternimmt daher ohne Berechtigung den Versuch, sie für ungültig zu erklären.

8 Undatiert, aber wir besitzen folgende Anhaltspunkte: Sofern der hier erwähnte verstorbene Bischof Theodoros von Grebenon derjenige ist, der uns auch in der Akte Nr. 50/N als Beisitzer des Erzbischofs Chomatenos begegnet, muß das Datum dieser Akte den t.p.q. abgeben, also der 7. Juni 1230. Theodoros kann demnach frühestens nach diesem Datum gestorben sein, die Identität der beiden Theodoroi vorausgesetzt. Daraus ergibt sich als t.p.q. für die hier erwähnte Hochzeit vor 21 Jahren der 8. Juni 1209. Die bei dem Vergleich erstellte bischöfliche Urkunde dürfte nach 1217 zustande gekommen sein, denn zu der Zeit war Grebenons Bischofsstuhl verwaist, wie aus dem Briefwechsel der Metropoliten Ioannes Apokaukos und Georgios Bardanes hervorgeht;[73] und Theodoros war sicherlich ohne Unterbrechung Bischof von Grebenon. Als t.a.q. für die urkundliche Zusicherung der Schwiegermutter des Pepagomenos ist die Rückeroberung des lateinisch besetzten Berroia 1219/20 (s. Akte Nr. 20/K, Ziff. 8) zu betrachten.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 218; Angelov, Prinos, 137 f. u. 152 f.; Jameson, Responsa, 245 f. 297 u. 343; Chionides, Βέροια, 28 (Anm. 2), 94, 131 u. 133; Nicol, Refugees, 13 u. 14 (Anm. 51); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 12 u. 22); ders., Studien II, 54 (Anm. 72), 55 (Anm. 76), 61 u. 64 (Anm. 122); Ferjančić, Plemstvo, 164; Kravari, Villes, 62, 83, 90; Kiusopulu, Θεσμός, 53, 55, 78 f., 82; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 137, 138, 144; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324; Angold, Church, 245; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236; Papagianne, Νομολογία II, 47 (Anm. 8), 54 (Anm. 43), 79 (Anm. 191), 80 (Anm. 200); Laiou, Marriage Prohibitions, 140 (Anm. 43) u. 149; Papazotos, 225 (Anm. 435); Papadatu, Ἐπίλυση, 25 (Anm. 34), 61 (Anm. 4) und 73.

---

[73] Vgl. Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 119 f.

ΡΓ 1 D διεγνώσθη (39)

3 VTR/DTM

5 Urteil im Scheidungsverfahren des in der Region von Prisdriana (sl. Prizren) wohnenden Basileios Dobresinos gegen seinen Schwager Georgios; beide waren vor dem Erzbischof in Achrida (sl. Ohrid) erschienen. Dobresinos sagte folgendes aus:

Georgios hatte in erster Ehe Omprada, die Tochter des im Nieder-Polog wohnenden Radoslabos (sl. Radoslav) geheiratet. Später wurde er von ihr vor dem (mittlerweile verstorbenen) Bischof Nikephoros von Prisdriana sowie vor ihren Eltern und Verwandten geschieden. Dann heiratete er die 12-jährige Schwägerin (Schwester der Frau) des Dobresinos, Tzernokosa (sl. Černokosa), mit der er 18 Jahre lang zusammenlebte und acht Kinder zeugte.

Nach der Eheschließung des Georgios mit Tzernokosa wurde Omprada wieder verheiratet und bekam von ihrem zweiten Mann Kinder. Nun aber hat Georgios die zweite Frau verlassen und will erneut mit Omprada zusammenleben, da ihr Mann gestorben ist.

Georgios bestätigte diese Angaben und gab zusätzlich an, die Auflösung der Ehe mit Omprada und die Ehe mit Tzernokosa seien überhaupt nur durch magische Beeinflussung seines Verstandes durch Tzernokosa bewirkt worden.

Diese Behauptungen wurden aber durch die lange Dauer seiner Ehe mit Tzernokosa sowie durch die Tatsache, daß er nichts gegen die zweite Ehe der Omprada unternommen hatte und nicht hatte erkennen lassen, daß er zu ihr zurückkehren wollte, als gegenstandslos erwiesen.

Dobresinos wies über die Scheidung des Georgios von Omprada eine Urkunde vor, die nach fremder und einheimischer Sitte die Unterschriften der Eltern der Omprada sowie des Georgios trug nebst einer eidlichen Versicherung, daß dieser niemals wieder Omprada, seine ehemalige Frau, aufsuchen werde, ebensowenig ihre Eltern den Georgios als ehemaligen Schwiegersohn. Diese Abmachungen wurden durch Zeugen und durch die Unterschrift des Bischofs Nikephoros bekräftigt.

Urteil: Da die Scheidung wegen ihrer Gesetzwidrigkeit als nicht bestehend zu gelten hat, sind die Eltern der Omprada und Georgios als Verursacher des Ehebruchs strafwürdig. Denn man kann nicht die (beiden) Frauen als Ehebrecherinnen bezeichnen, da Omprada ihren Eltern bei der Scheidung nur widerwillig nachgegeben hat, Tzernokosa aber wegen der nach örtlicher Sitte erfolgten Scheidung die Ehe mit Georgios einge-

gangen ist. Dieser soll nicht die Möglichkeit haben, zu Omprada zurückzukehren, da er lange Jahre mit einer anderen Frau zusammengelebt hat, Omprada wieder verheiratet war und aus beiden Verbindungen Kinder hervorgingen.

Wenn er aber die Bitte äußert, den provinziellen Sitten zuweilen Raum zu geben, so daß diese heidnische Ehescheidung als rechtmäßig und gültig aufgrund des bischöflichen Einverständnisses akzeptiert wird, dann wird Georgios die zweite Ehe mit Tzernokosa beibehalten (allerdings als einer, der ungesetzlich von Omprada getrennt wurde), da die Scheidung ja sanktioniert worden war.

Wenn er dieses aber für gesetzwidrig hält, wird er sich selbst den gesetzlich vorgeschriebenen Strafen für Ehebrecher und den kanonischen Bußstrafen unterwerfen.

8 Undatiert; als t.a.q. ist wohl der um die Wende 1219/1220 erfolgte Abschluß der (vielleicht schon 1214 begonnenen[74]) Einverleibung von Prisdriana in den serbischen Machtbereich anzusehen, d. h. die Vertreibung des griechisch-byzantinischen Bischofs der Stadt und seine Ersetzung durch einen Bischof der serbischen Kirche (vgl. oben Akte Nr. 86/ΠϚ); t.p.q. der Akte ist hingegen der Amtsantritt des Chomatenos als Erzbischof ca. Mitte 1216. Mithin datiert die im Text erwähnte Urkunde mit der Unterschrift des Bischofs Nikephoros von Prisdriana, die 18 Jahre zuvor ausgestellt worden war, aus der Zeit um 1199–1202.[75] Eine Identität des Nikephoros mit dem von Sava vertriebenen Bischof – so die These Gelzers[76] – ist unwahrscheinlich. Snegarov betont zu Recht, daß der Bischof zum Zeitpunkt der Abfassung der Chomatenos-Akte ja schon tot war, und hält ihn für den Vorgänger des dann vertriebenen Bischofs.[77]

Lit.: Zhishman, Eherecht, 796 (Anm. 3); K. Jireček, Romani u gradovima Dalmacije tokom srednjega veka (= C. Jireček, Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters [Wien 1901]), prev. St. Stojanović (= Zbornik K. Konstantina Jirečeka II), Belgrad 1962, 264; Snegarov, Istorija I, 217 u. 256; Snegarov, Bračnoto pravo I, 116 f.; Grujić, Pološko-tetovsko eparhija, 45; Angelov, Prinos, 139; Goria, Studi, 260 (Anm. 18); Prinzing, Frau, 455; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 191 (Anm. 131) u. 202; Laiou, Institution, 278 (Anm. 14), 280 (Anm. 23), 315 f. u. 321 f.; Simon, Balsamon, 133 (Anm. 55);

[74] Vgl. Grujić, Pološko-tetovska eparhija, 45. Unbestimmt diesbezüglich Jireček/Radonić, Istorija Srba I, 170.

[75] Vgl. hierzu und für die obengenannten (nahezu gleichen) Eckdaten auch Snegarov, Istorija I, 217.

[76] Gelzer, Patriarchat, 17.

[77] Wie Anm. 75.

ders., Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); ders., Bußbescheide, 273 f.; Karlin-Hayter, Indissolubility, 89 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 48, 62, 72 f., 111.; Katerelos, Auflösung, 118 – 123, 182, 184, 214, 230, 232 u. 259; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 331 f.; Vin, Sud'ba, 110 – 117.

ΡΔ 1 D ἀπόκρισις (40)

3 VTR/DTM

5 Antwort für den aus dem Thema Bagenitia gekommenen Kyr Theodoros Mandukas, der eine Rechtsauskunft zur Problematik des folgenden Falles erbat:
Sein (bereits verstorbener) Großvater Ioannes Triakontaphyllos, der sich als Mönch Akindynos nannte, hatte seinen Kindern zu gleichen Teilen sein Vermögen vererbt. Zoe, dessen (mittlerweile vestorbene) Tochter, Mutter des Theodoros, erhielt dabei das im Thema Bagenitia im Bereich der Archontie Britepoi (?) und Maiandra gelegene Anwesen; sie hat es an ihre Kinder weitervererbt, nachdem sie mit ihrem Mann ungefähr 70 Jahre zusammengelebt hatte. Dieser, des Theodoros Vater Georgios Mandukas, hat auf dem Sterbebett ein Testament verfaßt und als dessen Vollstrecker den – inzwischen auch verstorbenen – Matzukles, den zweiten Mann der Nichte der Zoe, Maria, eingesetzt.
Nun beansprucht Maria die Hälfte des Grundstücks Rae als Erbstück von ihrem Vater Demetrios her, weil ihm das Grundstück gemeinsam mit seiner Schwester Zoe gehört habe.
Frage des Mandukas: Kann seine Cousine Maria um einen Besitz, der schon so viele Jahre in der Hand seiner Eltern und ihrer Kinder ist und von ihnen genutzt wird, prozessieren, und wird ihr dies nicht nur von der Zeit her unmöglich gemacht, sondern auch aus dem Grund, daß ihr zweiter Mann, Matzukles, Testamentsvollstrecker seines (des Theodoros) Vaters war? Sie hätte doch zu dessen Lebzeiten über die Immobilie reden müssen, zumal auch seine Mutter Zoe seinen Vater um ca. 20 Jahre überlebt hat, ohne daß Maria zu deren Lebzeiten irgendetwas zur Gewinnung des Grundstückes unternommen hätte.
Bescheid: Wenn in der Tat soviel Zeit, wie berichtet, verstrichen ist, ohne daß die Nutzer des Grundstücks vor Gericht gezogen wurden, klagt Maria aufgrund des über 30-jährigen ununterbrochenen und unangefochtenen Besitzes des Grundstücks durch Zoe und ihre Kinder vergeblich.

7 BA

8 Undatiert; vgl. aber unten S. 305*.

Lit.: Prinzing, Studien II, 52 f., 90 u. 92 (Lit.); ders., Frau, 455 u. 461 (Anm. 22 u. 26); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 32); Euangelatu-Notara,

Πληροφορίες, 119; Laiou, Institution, 278 (Anm. 10) u. 280 (Anm. 23); Ferjančić, Plemstvo, 159; Simon, Provinzialjustiz, 343; Kiusopulu, Θεσμός, 28 (Anm. 41), 48, 78 f., 94 f.; Asdracha/Asdrachas, Παρατηρήσεις, 242; Gunarides, Φεουδαρχία, 42 (Anm. 40); Kiusopulu, Νέοι, 336; Laiou, Mariage, 155 (Anm. 44), 157 (Anm. 49, 50); Pitsakes, Ζητήματα, 363; Papagianne, Νομολογία I, 153, 154 (Anm. 25).

PE 1 D ψηφηφορεῖ (45)

3 MH + S

5 Bescheid für den Einwohner der Stadt Bodina (sl. Voden), Leon Kontos, der der Synode folgendes Anliegen vortrug:

Er hatte von der in Berroia wohnenden Witwe des Anagnosten Ioannes Kukumes, Anna ἡ τοῦ Κόμητος, sowie ihrem Sohn Konstantinos zwei abgenutzte, brachliegende Weinbaugrundstücke gekauft, da jene in große Not geraten waren, und diese Weinberge mit der Zeit unter hohen Ausgaben wieder in guten Zustand versetzt. Danach aber sah Anna den Verkauf nicht mehr als rechtens an und wollte ihn deshalb rückgängig machen, um sich die Weinberge wieder anzueignen und dort ernten zu können. Sie verklagte ihn vor Gericht, verlor aber den Prozeß. Damit unzufrieden, zog sie vor ein zweites Gericht, wurde aber wieder abgewiesen. Danach ging sie eigenmächtig gegen ihn vor und bemächtigte sich der Weingärten ohne Prozeß und richterliche Entscheidung und hält sie nun schon ein Jahr lang in Besitz.

Kontos zeigte die Verkaufsurkunde und die zwei zu verschiedenen Zeiten ergangenen, auf Prozeßprotokollen unterzeichneten Gerichtsurteile vor; das eine stammte vom „Panhypersebastos und Oikeios unseres Kaisers“, Ioannes Plytos, das andere vom Kyr Theodoros Bestarches, die beide zur jeweiligen Zeit das Amt des Dux von Berroia innehatten.

Kontos wollte nun erstens erfahren, ob Anna, die kein zweites Mal geheiratet und als Vormund der eigenen Kinder Konstantinos und Leon den brachliegenden väterlichen Weinberg verkauft hatte, um sich und die hungernden Kinder zu ernähren, berechtigt sei, unter Hinweis auf die Minderjährigkeit der Kinder beim Verkauf und die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Vatergut den Verkauf wieder umzustoßen; und zweitens, ob die Richter sie zu Recht verurteilt hätten.

Bescheid: Die angeführten Urkunden reichen aus, um die Klage Annas und ihrer Söhne um die verkauften Weinberge abzuweisen, denn sie war als Vormund berechtigt, diese Grundstücke zu verkaufen. Kontos wird sie rechtens besitzen, da er sie in gutem Glauben gekauft hat.

Wenn Kontos den Beschuldigungen der Anna entgehen und ihr samt den Kindern die Grundstücke freiwillig überlassen will, dann wird er ein Drittel, welches dem Anteil Annas entspricht, unangefochten behalten können; für die anderen beiden Drittel aber wird er nach einer Schätzung den ihm zustehenden Preis erhalten, da er unablässig auf eigene Kosten für die Amelioration gesorgt hat.

8 Undatiert; ein Anhaltspunkt für die Datierung ist aber die Titulatur des Ioannes Plytos. Durch sie läßt sich die Akte in die Zeit des Kaisertums des Theodoros Dukas datieren, also in die Zeit Ende 1225–1230, vgl. oben, Akte Nr. 16/ΙϚ, Ziff. 8.

Lit.: Jameson, Responsa, 146, 235 f. u. 322 f.; Prinzing, Studien II, 57 f., 61 u. 98 f. (Lit.); ders., Frau, 455, 462 (Anm. 2) u. 561 (Anm. 26 u. 35); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2) u. 479 (Anm. 32), 37 u. 38; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Simon, Provinzialjustiz, 332 f. u. 335; Pitsakes, Κώλυμα, 504 (Anm. 20–21); Ferjančić, Plemstvo, 165; Kravari, Villes, 64, 66, 69; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 84; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237; Papazotos, 53 u. 224; Papagianne, Νομολογία II, 142 (Anm. 46, 48); Pitsakis, Questions „albanaises“, 102 (Anm. 57); Bredenkamp, Empire, 185 u. 189.

ΡϚ 1 D ἀπόκρισις (192)
ψηφηφορεῖ (192)

3 MH + S

5 Antwort für Demetrios Krambophokas aus Thessalonike, der unter Tränen vor dem Synodalgericht aussagte, er lebe seit langem aufgrund eines abwegigen Beschlusses der dortigen Regierung weit weg von seinem Haus und der Stadt; es sei für ihn notwendig gewesen, zum Sitz des Gerichtes zu kommen, um zu erfahren, ob er in dem gegen ihn angestrengten Prozeß zu Recht verurteilt und bestraft worden sei, und um sein Umherirren zu beenden. Dann reichte er einen Bittbrief folgenden Inhalts ein:

Der (verstorbene) Vater seiner Schwiegermutter Horaia, Romanos Logaras, hatte nach dem Tod seiner ersten Frau, der Mutter Horaias, in zweiter Ehe die Kale Sachlikina geheiratet und zu seinen Lebzeiten die Horaia mit Demetrios Charsianites verheiratet, wobei er ihr u. a. einen Weinberg in der Umgebung des Ortes Agridi[78] als Mitgift gab. Diesen hatte Logaras nicht mehr an sie übergeben, war ihn ihr aber schuldig.

---

[78] Obwohl in der Hs. Ἀγρα′δ steht und weiter unten (§ 3, Zeile 47) das davon abgeleitete Adjektiv Ἀγραδιωτικός einmal auftaucht, glaube ich nicht, daß hier der Ortsname vom Schreiber richtig wiedergegeben ist. Mit scheint vielmehr, daß die richtige Form des Flur-

Als Logaras dann plötzlich ohne Kinder von Sachlikina und ohne Testament gestorben war, forderte Horaia als seine Erbin nach Ablauf der 9-tägigen Trauer den ihr gesetzlich zustehenden väterlichen Nachlaß von Sachlikina. Demgegenüber forderte Sachlikina die Erstattung ihrer Mitgift für Logaras und seine Brautgeschenke an sie. Man kam deswegen überein, einen Vergleich zu schließen und den Streit zu beenden; dabei waren als Schlichter außer Verwandten auch angesehene Bürger, darunter der jetzige Bischof von Hierissos, Neophytos, beteiligt. So kam es zur beiderseitigen Aufteilung des Vermögens von Logaras. Horaia nahm den besagten Weinberg, einige Gebäude und zusätzlich Nomismata. Es wurde eine rechtsgültige Vergleichsurkunde, die Horaias Anteil aus dem Vergleich aufführte, im Mai 1213 (1. Indiktion) ausgestellt. Das beträchtliche Restvermögen verblieb, als Ersatz für die gesamte Mitgift und die Brautgeschenke, bei Sachlikina.
Danach übergab Horaia anläßlich der Verlobung ihrer Tochter Maria mit ihm, Krambophokas, den Weinberg von Agridi der Maria als Mitgift. Hierbei blieb es, und Sachlikina verhielt sich jahrelang ruhig.
Vor kurzem aber zog sie die nun verwitwete Horaia erneut vor Gericht und brachte gegen den Vergleich die Einrede „Furcht und Gewalt“ vor, um den lückenlosen Ersatz ihrer Mitgift aus ihrem (Horaias bzw. Krambophokas’) Vermögen zu fordern. – Das Verfahren beschäftigte nacheinander drei Gerichte:
Zuerst das Metropolitangericht in Thessalonike vor der Ernennung des Ioseph zum Metropoliten. Dann das Gericht beim Dux von Thessalonike, Alexios Pegonites, der Bischöfe und Archonten zu Beisitzern hatte, weshalb auch die Richter in ihren Ansichten geteilter Meinung waren: Die Gruppe um den Dux orientierte sich eng an den Gesetzen und wollte das frühere Urteil wieder aufgreifen, was ihnen, den Beklagten, Recht gab, die andere Gruppe aber argumentierte gegen sie. Das dritte Verfahren fand vor dem Gericht „unseres Despotes und Kaisers,

---

namens Ἀγρίδι(ον) lautet, zumal § 8, Zeile 136 und im weiteren Text das noch mehrfach erscheinende Adjektiv des Flurnamens stets ἀγριδιωτικός lautet. Ἀγράδι(ον) oder Ἀγράδ(η) läßt sich m.W. auch nicht als Orts- oder Flurname belegen, während sich für Ἀγρίδι(ον) z. B. ein Parallelbeleg in der Peloponnes findet, vgl. D. Georgacas/W. McDonald, Placenames of Southwest Peloponnesus, Athen 1967, Nr. 213–213τ. Drinov, O trudach II, 16 hat schwerlich Recht mit der Annahme, es handele sich bei Ἀγράδη um einen Namen slavischen Ursprungs. Ein solcher Orts- oder Flurname läßt sich weder in M. Vasmer, Die Slaven in Griechenland, Berlin 1941, noch bei Zaimov, Zaselvane, nachweisen.

Kyr Manuel Dukas" statt, das am Ende ihren einflußreichen Gegnern das Feld überließ und diesen auch die Ausstellung der Akten und fast sogar die Vollstreckung des Urteils auftrug.
Nun wurde ihre Lage immer bedrohlicher: Seine (Krambophokas') Beweisstücke wurden für ungültig erachtet und gar nicht vorgelesen, weil sie aus der Zeit der Lateinerherrschaft stammten. Die Vergleichsurkunde wurde mit der Einrede von „Furcht und Gewalt" außer Kraft gesetzt, es folgte die Einziehung ihres gesamten Vermögens.
Sachlikina durfte behaupten, ihre Mitgift sei sehr groß und wertvoll gewesen, und auf Umfang und Qualität der Mitgift einen Eid leisten, da sie den Heiratsvertrag angeblich verloren hatte. Als Horaia, aufgefordert, dieser Eidesleistung beizuwohnen, erklärte, Sachlikina könne nicht in einer Sache einen Eid leisten, in der vor bereits 22 Jahren rechtskräftig und ohne Einwirkung von Gewalt ein Vergleich geschlossen worden sei, und damit das Urteil als abwegig bezeichnete, ging man gar nicht darauf ein. Schlimmer noch: Man wies sie, als sie um Einsicht in die Mitgiftliste und das Eidesformular bat, dergestalt ab, daß man seine Schwiegermutter Horaia in ein Kloster steckte und ihn, Krambophokas, ins Gefängnis warf. Er konnte aber entkommen und zog drei strenge Wintermonate lang weit weg von der Heimat umher. Seine Schwiegermutter Horaia zerrte man nach einigen Tagen in die große Theotokos-Kirche, da sie dem Eid der Sachlikina zuhören sollte. Wegen ihrer beharrlichen Weigerung und weil sie noch vor dem Kirchenportal das ihr zugefügte Unrecht laut verkündete, verzichtete man zwar auf den Eid, stellte aber gegen beide, Horaia und Krambophokas, ein Verurteilungs-Protokoll aus. Dann wurde der Kastrophylax mit den Tzakonen in sein, des Krambophokas', Haus zur Vollstreckung des Urteils entsandt. Dieser übergab Sachlikina sofort das Haus sowie den Weinberg, dazu ihrer beider Habe im Wert von über 300 Nomismata.
Einige Zeit danach wurde der Herrscher vom Metropoliten und anderen Gottesfürchtigen aufgrund der deutlich für Horaia sprechenden Beweismittel zur Aufhebung des letzten Urteils bewogen und ließ den Prozeß durch das Metropolitangericht unter dem erwähnten Metropoliten neu aufrollen. Denn dieser war mit dem bischöflichen Amt inzwischen schon betraut worden und besaß in der Stadt das Recht autonomer Rechtsprechung.
Mit folgenden Gründen hatte das Gericht ihre Verurteilung bewirkt:

1. Der Vergleich sei aus Furcht vor der Lateinermacht zustandegekommen. Als Beweis dafür nannte man die Inbesitznahme des Hauses von Logaras nach dessen Tod durch den damaligen lateinischen Metropoliten Garinos, der aus dem Haus 100 Hyperpyra zu seinem Gewinn einzog, sowie die damals von seinem, Krambophokas', Schwiegervater Charsianites verbreitete Behauptung, Logaras hätte 60 Hyperpyra und recht großes sonstiges Vermögen besessen. Von dem Gerücht geängstigt, sei Sachlikina daher gezwungen worden, die Vergleichsurkunde ausstellen zu lassen. (Als Zeugen führt das Urteilsprotokoll den Bischof von Hierissos an, der schriftlich den Zwang und die durch das Gerede des Charsianites verursachte Furcht bestätigte.)
2. Der größte Teil des Weinberges von Agridi sei zudem mit Hilfe von Geldern (Nomismata) bepflanzt worden, die Sachlikina zusätzlich zu ihrer Mitgift dem Logaras eingebracht habe.

Diese Argumente aber – so Krambophokas – sind unwahr. Was die Furcht angeht, so ist bekannt, daß zur Zeit des Ablebens des Logaras Maria, die Witwe des verstorbenen Kaisers Isaak (II.) Angelos, die Herrschaft ausübte. Sie hatte den (inzwischen verstorbenen) Georgios Phrangopulos mit dem Amt des Dux von Thessalonike betraut und alle Bischöfe des Landes zu seinen Beisitzern bestimmt: den jetzigen Bischof von Kitros, dann dessen Bruder, den (mittlerweile verstorbenen) Bischof von Berroia, ferner Bischof Strymbakon von Kassandreia, den (Bischof) von Kampaneia und Philagrios von Ardameris. Täglich versammelten sie sich in der Kirche der Theotokos und fällten Urteile, ohne unter Druck gewesen zu sein. Und Garinos hat nicht mit Gewalt, sondern aufgrund lateinischer kirchlicher Sitte vom Haus des Logaras nur insgesamt 12 (10 für sich, zwei für seinen Diener) statt der behaupteten 100 Hyperpyra erhoben. Denn beim Tod eines ihrer Kleriker nahmen sie üblicherweise von dessen Haus einen bestimmten Betrag nach Gutdünken.

Charsianites hat sich nicht über den Geldbesitz seines Schwiegervaters verbreitet; er hat vielmehr stets laut und vernehmlich auf dem seiner Frau zustehenden väterlichen Erbe bestanden, aus Sorge um das Verstreichen der Frist für den Besitzanspruch.

Die Lüge schließlich in Bezug auf den Weinberg bei Agridi ergibt sich deutlich aus dem Protokoll des Protekdikos, das er, Krambophokas, dem Erzbischof (Chomatenos) zeigen könne.

Aus diesen Gründen bittet er um eine Synodalentscheidung, in

der festgestellt wird, ob das Urteil gegen ihn und seine Schwiegermutter zu Recht ergangen sei.

Soweit der Bittbrief, mit dem zusammen Krambophokas auch die Vergleichsurkunde vorwies, die nach Verlesung als gesetzeskonform und ordnungsgemäß abgefaßt und ausgestellt erachtet wurde. Ebenso legte er das Original des Protokolls vor, das der Protekdikos der Metropolie Thessalonike, Konstantinos Hagioanastasites, unterschrieben hatte; erstellt war es im Juni der jetzigen Indiktion im Beisein wichtiger Kleriker. Aus ihm ging hervor, Krambophokas sei in die (Metropolitan-)Kirche gekommen und habe kundgetan, ihm sei vom Urteil des vorausgegangenen Gerichts Unrecht zugefügt worden, die Aussagen der Sachlikina über den Weinberg von Agridi entsprächen nicht der Wahrheit; außerdem hätten die von Krambophokas aufgebotenen Personen die Angaben der Sachlikina als erlogen und nichtig erwiesen.

Bescheid: Dem Gesuch wird stattgegeben. Der schwierige, schwer zu durchschauende Verlauf des Verfahrens führte teilweise zu Widersprüchen in den Prozessen und Urteilen, so daß die Urteilsbegründungen angreifbar sind. Den Richtern aber wird verziehen, wenn sie wegen mangelhafter Auslegung und Handhabung von Urkunden und Gesetzen den Kontrahenten einen verworrenen Abschluß des Prozesses bescherten. Für die Urteile, die diesen Abschlüssen zugrundeliegen, ist daher im Gesetz die Appellation eingeführt, damit die Ungerechtigkeit des Richters revidiert werden kann.

Die für das Gericht des „Despotes und Kaisers Manuel Dukas“ Zuständigen hätten nun die Untersuchung des Falles von Gesetzes wegen nicht der Macht, sondern Gott und dem natürlichen Recht überlassen müssen, denn Recht und Gesetz verlangen von ihnen, das ganze Verfahren, einschließlich des Dissenses der Richter, von Anfang an sorgfältig abwägend zu beurteilen. Diese aber haben bei der Verlesung der Vergleichsurkunde ihren Inhalt mißachtet, ohne weitere Prüfung die Einrede der Furcht gelten lassen und sich vorschnell gegen die Gültigkeit der Urkunde ausgesprochen, wobei sie auch dem gegen Horaia sprechenden Teil der Richterschaft die schriftliche Abfassung des Urteils überließen. Hierdurch sind der Urteilsspruch und die Ausfertigung der Prozeßakte verdächtig geworden. Die Furcht hätte nämlich korrekterweise von einer ausreichenden Zahl Zeugen untermauert, die schriftliche Urkunde indes von einer am Prozeß unbeteiligten Person ausgefertigt werden müssen.

Ein solches Urteil auf die Zeugenaussage einer einzigen Person zu gründen, sei sie auch ein Bischof, ist gesetzeswidrig, denn Bischöfe und *Illustres* (wie Höherrangige) dürfen nicht als Zeugen aussagen. Braucht aber jemand ganz dringend eine Zeugenaussage, dann dürfen sie sich nicht zum Gericht begeben, sondern werden beim Evangelium an ihren Bischofssitzen befragt. (Es folgt der Gesetzestext.) All das ist anscheinend nicht geschehen; falls aber doch, so wäre dennoch das Zeugnis nur eines einzigen Bischofs ebenfalls gesetzwidrig (s. Gesetzestext). Sofern einer die Ansicht vertritt, ein Urteil des Despotes sei, wie ein kaiserliches, unangreifbar, so wird er erfahren, daß ein kaiserliches Urteil nur dann unanfechtbar ist, wenn es auf den machtbezogenen Gesetzesbestimmungen beruht.
Die staatliche Gesetzgebung teilt sich nämlich in zwei Rechte, das der Rechtsprechung und das der Macht, das sich nicht nur an der Natur, sondern am Belieben orientiert. Die auf die Rechtsprechung bezogenen Gesetzesbestimmungen haben die Gesetzgeber im Rahmen des natürlichen Rechts zur Regelung von Streitfällen erlasssen, damit das Eigentum beider Seiten gerecht behandelt wird. Zu sagen, was die machtbezogenen Rechte sind, ist momentan nicht möglich. Diese Rechte sehen die Überordnung des Kaisers über alle machtbezogenen Gesetze vor. Er steht an der Spitze. Darum auch stützen die Gesetze seine Autorität mit dem Satz, der Kaiser sei den Gesetzen nicht unterworfen, Gesetz sei, was ihm gut dünke. Aber hinsichtlich der Rechtsprechungsbestimmungen forderten sie, er solle ihnen folgen. Und um sein Abweichen von diesem Weg zu verhindern, verkündeten sie, auch gegenüber dem Kaiser sollten die allgemeinen Gesetze Gültigkeit besitzen, jedes gesetzwidrige Reskript sei zu verwerfen.
Da nun der vorliegende Fall zur Sphäre der auf die Rechtsprechung bezogenen Gesetzgebung gehört, so ist das Urteil des Despotes nicht unanfechtbar, ging es doch über die natürliche, d. h. die Rechtsprechungs-Gesetzgebung, hinweg und wurde durch die herrscherliche geleitet. Wenn aber der Herrscher, laut Darstellung des Bittbriefes und sogar des Protekdikos-Protokolls, mitleidsvoll befahl, sein eigenes Urteil aufzuheben und den Prozeß nochmals aufzurollen, dann hat er höchst löblich im Sinne seiner Frömmigkeit gehandelt. Bisweilen verwirft nämlich auch ein Kaiser sein eigenes Urteil, um eine Wiedereinsetzung vorzunehmen (vgl. auch das Gesetz über die Wiedereinsetzung).
Zum Argument der Furcht folgendes: Nicht jede Einrede sticht! Zu prüfen war daher, ob diese Einrede die Vergleichsurkunde-

habe entkräften können. Da die Rechtskunde nur die tatsächlich vorhandene, nicht aber die eingebildete Furcht als solche anerkennt und hierbei zwischen Furcht vor Strafe und Tod bzw. Furcht vor Ungefährlichem unterscheidet (vgl. auch die Gesetzeshinweise), wäre Sachlikina nur dann im Recht, wenn sie Tod oder Folter hätte befürchten müssen und dafür Beweise hätte. War die Furcht aber nur eingebildet, dann wurde sie unzulässigerweise gegen den Vergleich ins Feld geführt.

Denn eine auf diese Furcht gestützte Einrede ist wirkungslos, da auch Horaia eine Gegeneinrede gegen das Zeugnis des Bischofs vorbringen kann, der als Einzelperson handelte, und weil dieser auch zu den Vermittlern des Vergleichs gehörte, wie der Vergleichsurkunde und dem Protekdikos-Protokoll zu entnehmen ist; und weil sogar Sachlikina den Prozeß erst angestrengt hat, nachdem seit dem Abzug der Lateiner mehr als zehn Jahre vergangen waren, mithin als Theodoros Dukas und sein Bruder, Despotes Manuel, die Herrschaft im zehnten Jahr ausübten, obwohl das Gesetz bestimmt, einen unter Arglist, Furcht o. ä. zustandegekommenen Vergleich binnen zweier Jahre bei genauem Nachweis dieses Sachverhalts rückgängig zu machen.

Da sich nun Sachlikina nach Verstreichen der zehn ruhigen, von Furcht freien Jahre nicht rechtzeitig geäußert hat (nach so vielen Jahren durfte sie weder Furcht noch Gewalt gegen den Vergleich ins Feld führen), konnten auch sie (= „wir“: die Ohrider Synodalen) den Horaia zustehenden Prozeß um ihr väterliches Intestaterbe weder als Gewalt noch als böse Absicht bezeichnen. Denn wer sich mit Schuldenforderungen oder Erbschaftsansprüchen konfrontiert sieht, wird nicht anders als unter Druck seine Schuld begleichen oder dem wahren Erben Teile des Erbes überlassen. Daher hat Horaia untadelig sofort nach ihres Vaters Tod ihren Erbschaftsanspruch angemeldet in begründeter Furcht, daß ihr sonst nach Ablauf der Frist zur Anmeldung ihrer Besitzansprüche der Weg über die Gerichte verschlossen bleiben werde.

Im Zusammenhang mit der Sache des Garinos ist jedoch das Argument der Furcht nicht der Rede wert und ungeeignet, falls er dem Brauch der Lateiner entsprechend verfuhr und vom Haushalt des verstorbenen Klerikers (Logaras, s. Simon, Witwe …, 369) ein Sterbegeld erhob. Im übrigen schließt auch die damalige, zum Zeitpunkt des Todes von Logaras und des danach ergangenen Vergleichs bestehende Obrigkeit der erwähnten Herrscherin den Gedanken an Furcht aus, weil der Inhaber des Amtes des Dux von Thessalonike ein Byzantiner (Römer)

war und er zusammen mit den damals in der Stadt anwesenden Bischöfen den Vorsitz über die Zivilverfahren hatte.

Aber auch das Protokoll des Protekdikos allein reicht aus, um den wahren Sachverhalt über den Weinberg in Agridi zu schildern.[79]

6 Brief des Krambophokas.

8 Undatiert. Die zahlreichen Anhaltspunkte zur Datierung wie auch die mitgeteilten Daten selbst, die in der Akte enthalten sind, ermöglichen aber folgende Präzisierungen:

a) Den t.p.q. bildet die durch Sachlikina betriebene Wiederaufnahme des Erbschaftsstreites im ersten, von dem designierten Metropoliten Ioseph geleiteten Prozeß „mehr als 10 Jahre" nach Vertreibung der Lateiner und „im zehnten Jahr" der Herrschaft des Theodoros Dukas bzw. seines Bruders Manuel: So ergibt sich einerseits – da die Rückeroberung von Thessalonike Herbst/Dezember 1224 stattfand, s. oben Anm. 14 – als frühester Zeitpunkt Ende 1234, und andererseits, im Hinblick auf die Gefangennahme des Theodoros in der Schlacht von Klokotnica am 9. März 1230 und dem wohl spätestens im April erfolgten Herrschaftsantritt Manuels, der April 1235 als späteste Abgrenzung.[80] Der Zeitraum des t.p.q. erstreckt sich in diesem Fall also auf die Zeit Ende 1234–April 1235.

b) Die Verurteilung Horaias durch das Gericht des „Kaisers" bzw. *Despotes*, also im dritten Verfahren, erfolgte bald nach ihrer Weigerung, dem Eid Sachlikinas beizuwohnen; hierbei wies sie auf den vor 22 Jahren erfolgten Vergleich vom Mai 1213 hin, woraus folgt, daß Horaia im Jahr 1235 verurteilt wurde. Das Urteil erging vermutlich in der 2. Hälfte 1235, auf jeden Fall noch vor dem Winter 1235/36, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Bei Vollstreckung des Urteils befand sich Horaia im Kloster, ihr Schwiegersohn Krambophokas im Gefängnis.

c) Krambophokas entfloh aus dem Gefängnis und zog während dreier Wintermonate außerhalb Thessalonikes durchs Land; er konnte demnach kaum vor März/April 1236 wieder in der Stadt aufgetaucht sein. Danach hat er die Wiederaufnahme des Prozesses betrieben, wie das vom Protekdikos Hagioanastasites ausgestellte Protokoll vom „Juni der beste-

[79] Zur mutmaßlichen Unvollständigkeit des Textes am Schluß der Akte vgl. Simon, Witwe Sachlikina, 371.

[80] Hierauf wies Simon, Witwe Sachlikina, 315 (Anm. 16) zu Recht hin.

henden Indiktion" (hier: die 9. Indiktion) erkennen läßt. Bald darauf (Juni/Juli 1236) muß also der Despotes Manuel die Aufhebung des im dritten Verfahren ergangenen Urteils – seines eigenen! – und die Neueröffnung des Verfahrens bei dem „schon" (also wohl zwischen ca. Aril/Mai 1235 und Juni 1236) in sein Amt eingesetzten Metropoliten Ioseph[81] verfügt haben. Für dieses (vierte) Verfahren besorgte sich Krambophokas das Gutachten des Chomatenos. Da die „bestehende Indiktion" der Datierung des Protekdikos-Protokolls nur bis zum 31. August 1236 reichen kann, ist dieses Datum der t.a.q. für die Abfassung des Synodalbescheides aus Ohrid und zugleich der späteste sichere Beleg für die Dauer der Amtszeit des Chomatenos.[82]

---

[81] Simon, Witwe Sachlikina, 352 (Anm. 18) merkte hierzu an, der entsprechende Satz lasse die von Laurent Nr. 1281 „vorgeschlagene Datierung der Ernennung des Josef zum Exarchen des Patriarchats von Nikaia (anno 1235) problematisch erscheinen." Im Licht der oben gegebenen Präzisierung des Zeitraums, innerhalb dessen die Weihe vorgenommen worden sein dürfte, scheint Laurents Datierungsvorschlag allerdings an Wahrscheinlichkeit gewonnen zu haben. Denn es spricht doch manches dafür, daß es – wie von Laurent, Succession, 294 bereits erwogen – möglicherweise Patriarch Germanos II. selbst war, der im Frühjahr 1235, in Zusammenhang mit seinem Besuch in Kallipolis anläßlich der Hochzeit des Laskariden-Prinzen (Theodoros II) mit der Tochter Ivan Asens II., sowohl Ioseph geweiht als auch ihn bei der Gelegenheit zum neuen Patriarchats-Exarchen, mithin zum Nachfolger des Christophoros v. Ankyra (vgl. zu ihm zuletzt: A[lice] M. T[albot], s. v. Christopher, in: ODB 1 [1991] 442), ernannt hat. Jedenfalls ist es nach dem oben Gesagten ausgeschlossen, daß die Weihe Iosephs noch im Jahre 1234 stattgefunden hat, was nach der Datierung seiner Weihe (1234/1235) durch die frühere Forschung (bis incl. Laurent [Sucession, 294] selbst, Fedalto, Hierarchia I, 426: „1234 fin/1235", und Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 53) noch für möglich gehalten wurde.

[82] Vgl. auch die Ausführungen von Drinov, O trudach II, 15–23, der jedoch vom falschen Datum der Eroberung von Thessalonike ausgeht (2. Hälfte 1223), so daß er das Gutachten von Chomatenos in den Juli/August 1234 datiert, mithin zu früh. Das Gleiche gilt für L. Petit, Nouveaux évêques de Thessalonique, in: EO 6 (1903) 294 f., dessen auf die Chronologie der Amtszeit des Metropoliten Joseph bezügliche Angaben teilweise korrigiert werden von Laurent, La succession, 293 f., der vom richtigen Datum der Eroberung Thessalonikes ausgeht. Da er aber den Hinweis der Horaia auf den 22 Jahre zurückliegenden Vergleich fälschlich mit der „dernière phase" des Prozesses, d. h. mit der durch den Despotes Manuel verfügten Aufhebung seines eigenen Urteils, zeitlich einhergehen läßt, datiert er diese letzte Phase zu früh, nämlich noch 1235. Hierauf gestützt, datierte die ältere Literatur die Chomatenos-Akte zumeist in das Jahr 1235, so auch noch Setton, Papacy, 29 f., Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 45, bzw. dies., Νίκαια, 66 (Anm. 63) – in beiden Arbeiten trotz ihres eigenen Hinweises auf Simon, Witwe Sachlikina – und Hendrickx, Πολιτική, 135 f. (H. ignoriert die gesamte neuere Lit. zur Akte!). – Jameson, Responsa, 102, der übrigens den Prozeß fälschlich ins Jahr 1233 datiert, weil er (S. 103) von nur 20 Jahren, in denen der Vergleich respektiert worden sei, statt von 22 Jahren, spricht, verknüpft (S. 110) das Protokoll des Protekdikos irrtümlich mit dem ersten Metropolitanverfahren, da er die von Pitra (Sp. 818 Anm. 3) anhand der Hs. schon selbst vorgenommene Textkorrektur zu Z. 181 (= Sp. 455, Z.23 seiner Ausgabe) und das Datierungselement des „Juni der bestehenden Indiktion"

Lit.: Drinov, O trudach II, 15–23; Kurtz, Christophoros, 127 f.; Norden, Papsttum, 245 (Anm. 1); Šufflay, Städte und Burgen, 65 (Anm. 183); Snegarov, Istorija I, 142, 209 u. 314 f.; Angelov, Roljata I, 27; II, 47 f.; ders., Prinos, 152; Jameson, Responsa, 101–118, 166 (Anm. 1), 180, 186,195, 197 (Anm. 3), 249 (Anm. 4), 282 u. 284; R. Janin, L'église latine à Thessalonique de 1204 à la conquête turque, in: REB 16 (1958) 206–216, hier 208 ff.; Nicol, Despotate, 71 (Anm. 8); Ferjančić, Despoti, 59; Matses, 43; Browning, Patriarchal School, 22; Laurent, Succession, 293 f.; K. Chatzepsaltes, Τὸ ἐν Ἑλλάδι καὶ Κύπρῳ οἰκογενειακὸν ὄνομα ΛΟΓΑΡΑΣ κατὰ τὴν βυζαντινὴν καὶ μεταβυζαντινὴν περίοδον, in: Επετερὶς κεντρ. ἐπιστημον. ἐρευνῶν 6 (Leukosia, 1972–1973) 133–168, hier 136 f.; R. Janin, Les églises et les monastères des grands centres byzantins, Paris 1975, 376; Nicol, Symbiosis, 115 (Anm. 12); ders., Refugees, 16 (Anm. 59); Caratzas, Tsacones, 42; Goria, Studi, 241 (Anm. 120); Setton, Papacy, 29 f. (Lit.) u. 51; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2) u. 479 (Anm. 32, 37–38); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 12, 22, 25, 26, 35 u. 40); ders., Studien II, 86 (Lit.); Laiou, Institution, 280 (Anm. 23); Papadatos, Μνηστεία, 626 (Anm. 2); Simon, Witwe Sachlikina, 348–375; ders., Princeps, 449–459, 486 f. u. 491 f.; ders., Provinzialjustiz, 322, 324 f., 331, 337 (Anm. 99), 338, 340 u. 342; ders., Bußbescheide, 275; Ferjančić, Plemstvo, 149, 155 f. u. 163; Gunarides, Ὅρκος, 45 u. 47; Macrides, Killing, 519 (Anm. 58); Lampropulos, 100 (Anm. 27); Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 42; Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 44 f. u. 53; Karagiannopulos Διάκριση ; Kiusopulu, Θεσμός, 48, 53–55, 78 f., 80, 102; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 66 (Anm. 63), 84; Katerelos, Auflösung, 251 f.; Demu, Στοιχεία, 282, 296; Laiou, Mariage, 154 (Anm. 39); Papagianne, Νομολογία I, 14, 136, 137; Dagron, Lawful society, 34; Angold, Church, 423, 546; Dagron, Empereur, 39 u. 268; Bredenkamp, Empire, 77 f. u. 222 f.; Medvedev, Pouvoir, 75 f.; Hendrickx, Πολιτική, 135 f.; Papadatu,'Επίλυση, 55 (Anm. 110), 61 (Anm. 1), 71 (Anm. 39), 72 (Anm. 58), 83 (Anm. 7), 84 (Anm. 14) und 87 (Anm. 26); Papagianne, Νομολογία II, 33 (Anm. 6), 42 (Anm. 57), 47 (Anm. 7), 57 (Anm. 55), 71 (Anm. 149).

PZ 1 D ἀντιγραφή (25)
2 Ü Metropolit Georgios Bardanes
3 ἡμεῖς
4 lang

---

unbeachtet ließ. – Vgl. zum Ganzen nun auch Simon, Witwe Sachlikina, 350–359, durch den meine Darlegungen gestützt und ergänzt werden, sowie Ferjančić, Solunski car, 98 und 100, der zum Ergebnis kam, das dritte Verfahren habe ca. 1235 stattgefunden (Mai 1213 + 22 Jahre): das könnte zutreffen und läuft unserer obigen, etwas weiter gefaßten Datierung nicht zuwider. – Die in diesem Zusammenhang von Ferjančić gemachte Beobachtung, in dem Bericht über das damalige (dritte) Verfahren sei zugleich der erste sichere Beleg für den von Manuel angenommenen Kaisertitel zu erblicken (s. Z. 69–70, auch Z. 205–206) ist zwar richtig, doch zeigen die von F. im folgenden außer acht gelassenen Stellen Z. 253, 285 u. 335 meines Erachtens, daß Chomatenos selbst den Kaisertitel Manuels noch nicht akzeptiert zu haben scheint (die Stelle Z. 205–206 wäre dann lediglich zitierende Übernahme des Wortlautes im Bittbrief des Krambophokas, also der Z. 69 ff.). Er, Chomatenos, könnte ihn also weiterhin als „Despotes" betrachtet haben (vgl. aber Akte Nr. 117/PIZ). Es ist ja auch nichts von einer kaiserlichen Krönung Manuels bekannt, die Reserve des Chomatenos wäre also von daher verständlich.

5 Dankesbrief des Chomatenos für einen Brief des von ihm hochgeschätzten Adressaten.

7 G

8 Undatiert. Da der Brief des Bardanes nicht überliefert und nur hier erwähnt ist, bleibt die Datierung mangels anderer Anhaltspunkte offen. Als t.p.q. ist jedoch, wie sich aus der im Schlußgruß erkennbaren Amtsbruderschaft und aus der Überschrift ergibt, die Ernennung des Bardanes zum Metropoliten von Kerkyra, also Dezember 1219,[83] anzusehen.

Lit.: Angelov, Prinos, 139; Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 61; Soustal, Nikopolis, 179 f.; Prinzing, Studien II, 82 (Anm. 204); Pitsakes, Κώλυμα, 425 (Anm. 31); Kiusopulu, Θεσμός, 78; Vin, Sud'ba, 112.

PH 1 D γράμμα (14)

2 A Der ἐπὶ τῶν γονάτων des Bistums Berroia[84]

3 ἡμεῖς

4 vorhanden, relativ umfangreich

5 Stellungnahme zu starken, aber nicht näher erläuterten Schmähungen des Chomatenos durch den Bischof von Berroia.

Der Adressat sei Zeuge in der Frage, ob er, Chomatenos, sich damals dem Bischof gegenüber in seiner („Eurer") Kirche nicht doch korrekt verhalten habe.

Wenn der Bischof von Berroia in Zukunft schweige, sei er zu loben. Fahre dieser aber mit den Beleidigungen fort, werde er (Chomatenos) sich veranlaßt sehen, die Ansichten seines Gegners zu zerpflücken, so daß man dann erkennen werde, welcher Schmutz sich in das so herrliche Berroia eingenistet habe.

Lenke der Bischof ein, werde auch er, Chomatenos, einlenken und ihn als Bischof und Greis respektieren; wenn nicht, werde er nicht nachlassen, die Anwürfe entsprechend zu erwidern. Auf Christus vertrauend, werde er nicht auch noch, niedriger als Kampsorymos,[85] auf all die anderen Reden zu sprechen kommen.

---

[83] Vgl. Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 120 und Aubert, Georges Bardanès, 594.

[84] Φιλικὴ in der Überschrift ist natürlich kein Eigenname „Felix", wie das die lateinische Übersetzung Pitras suggeriert (übernommen von Snegarov, Istorija I, 243), sondern bezieht sich auf ἑτέρα (sc. ἐπιστολή, s. Nr. 107/PZ).

[85] Für den freundlichen Hinweis, daß es sich hier in Zeile 47 f. um einen Eigennamen (vgl. PLP-Beleg Nr. 10853) handelt, habe ich Frau Dr. A. Steiner, Bonn, zu danken. Der Name läßt sich indes noch genauer bestimmen: Hinter ihm verbirgt sich ein von dem Metropoliten Michael Italikos um 1147 in Philippopolis exkommunizierter Priester, der sowohl in der Korrespondenz des M. Italikos mit Theodoros Prodromos erwähnt wird (mit der gleichen Namensform wie bei D. Chom.), s. R. Browning, Unpublished correspondence between Michel Italicus, archbishop of Philippopolis, and Theodoros Prodromos, in: Byzantinobulgarica

7 G

8 Undatiert. T.p.q. ist auf jeden Fall die Rückeroberung Berroias durch die Griechen um 1219/20, vgl. Akte Nr. 20/K. A priori wäre ein Zusammenhang mit dem in der Akte Nr. 26/ΚϚ geschilderten Sachverhalt und der darin geäußerten Kritik am Bischof von Berroia nicht auszuschließen. Es könnte daher bei dem in Akte Nr. 25/ΚΕ bezeugten Aufenthalt des Chomatenos in Berroia die weitere Entwicklung des Kampites-Falles (Akte Nr. 61/ΞΑ, vgl. auch Nr. 26) an ihn herangetragen und schon hier (zumindest mündlich) kommentiert worden sein. Damit wäre die vorliegende Akte etwas später als Nr. 25, in die kaiserliche Regierungszeit des Theodoros Dukas zu datieren, also in den Zeitraum 1225–1230; doch vgl. unten S. 293* ff.!

Lit.: Snegarov, Istorija I, 243; Chionides, Βέροια, 156 (Anm. 1); Prinzing, Studien II, 61.

ΡΘ 1 D ἀπόκρισις (18)

2 E Kyr Georgios, „mein bester und wunderbarster Freund", bzw. „liebster Freund"

C (zweifellos Metropolit Georgios Bardanes von Kerkyra)[86]

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf die Anfrage des Adressaten,[87] was erstens „das entgegengesetzt Üble und dem Frevel Gleichkommende" sei, wovon Gregor von Nazianz (or. 39, ed. Moreschini, 172) hinsichtlich der extrem schlimmen Position des Sabellios spricht, und wie zweitens das Psalmwort „Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras, er blüht wie eine Blume auf dem Felde; wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da, und ihre Stätte kennet sie nicht mehr" (Ps. 102, 15–16) auszulegen sei. Dabei diskutiert Chomatenos hinsichtlich der ersten Frage vor allem den mathematischen Begriff des Durchmessers des Kreises.

7 G

---

1 (1962) 279–297, hier 287_{35-37} als auch bei Balsamon im Kommentar zum 11. Kanon der Synode von Karthago, Rhalles-Potles III, 321 (Namensform hier: Kapsorymes); er wurde dann von der Patriarchalsynode, an die er appelliert hatte, rehabilitiert, s. Grumel Nr. 1033 (mit Lit., zu ergänzen: Angold, Church, S. 175).

86 Meliarakes, Ἱστορία, 194 (Anm. 2) geht, wenn auch ohne Begründung, mit Recht von der Identität des Adressaten mit Georgios Bardanes aus: Der warme persönliche Ton, der Inhalt und das hohe Niveau des Briefes sowie die Nachbarschaft zur Akte Nr. 107/ΡΖ sprechen in jeder Hinsicht für diese Identifizierung.

87 Auch hier ist – wie bei Akte Nr. 107/ΡΖ – der vorangegangene Brief des Bardanes nicht mehr erhalten.

8 Undatiert. Wegen der fast sicheren Identität des Adressaten mit Georgios Bardanes ist als t.p.q. der Dezember 1219 anzusetzen (vgl. oben Nr. 107/PZ).

Lit.: Meliarakes, Ἱστορία, 194 (Anm. 2); Demu, Στοιχεία, 280.

PI 1 D διαγράφοντες … λέγομεν (132)
2 E Theodoros Komnenos (Dukas)
3 ἐγώ / ἡμεῖς
5 Antwort auf einen Brief des herrscherlichen Adressaten: Chomatenos hat schon vor Erhalt des Briefes von den vielfältigen Bemühungen des Herrschers um den Schutz und die Bewahrung der ihm anvertrauten Gebiete vernommen und sich seinetwegen Sorgen gemacht. Da er nun aber genauere Informationen besitzt, ist er zwar seinetwegen noch mehr besorgt, aber es freut ihn zu sehen, daß Theodoros nicht zu seiner eigenen Bereicherung diese vielen Anstrengungen unternimmt, sondern aus Eifer für sein Vaterland und seine Landsleute. Theodoros gleicht dem großen Moses. Im Hinblick auf Gottes Belohnung, die ihm für seine Anstrengungen winkt, soll er nicht verzagen und bei seinen Anstrengungen im Bewußtsein göttlicher Unterstützung nicht nachlassen. Chomatenos ist erfreut über die Gottesfürchtigkeit des Theodoros und sieht ihn wegen der Tatsache, daß er nach Befreiung von der Last seiner Sünden strebt, auf dem richtigen Weg zum göttlichen Heil.

Was nun mit dem berüchtigten Räuber Petrilos geschah, ist zwar nach den ethischen Grundsätzen des Gemeinwesens als Mord, aber zugleich auch als Sühne für dessen zuvor an zahlreichen Männern begangenen Morde anzusehen und als Verhinderung weiterer derartiger Untaten. Wer weiß, wieviel Leute sonst noch ihr Leben hätten lassen müssen? Petrilos soll man samt seinen nach ihm geratenen Söhnen schändlich liegen lassen. Theodoros braucht sich wegen seiner Seele nicht zu beunruhigen. Die Vernichtung des Petrilos ist keine Verfehlung gewesen, sondern hat dem Gemeinwesen genützt.

(Zur Unterstützung seiner Argumentation schließt Chomatenos hier kurze Überlegungen zu verschiedenen Lebensformen, und zwar solchen von Philosophen, Asketen und bürgerlichen Privatleuten, sowie von Herrschern und Befehlshabern an, um dann ausführlicher über Stellung und Aufgaben des Herrschers zu reflektieren. Es geht ihm dabei besonders um die Berechtigung und den rechten Gebrauch der Strafgewalt des Herrschers, und Chomatenos betont, Theodoros dürfe nicht für die Rache eines ihm privat zugefügten Schadens Böses mit Bösem vergelten.)

Angesichts seiner so nützlichen Herrschaft hat also Theodoros den Räuber nicht aus persönlichen Motiven töten lassen, sondern im Interesse seiner Opfer. Persönlich hat er, Theodoros, ja keinen Schaden erlitten, so daß ihm auch kein persönliches Rachegefühl unterstellt werden kann. Im übrigen hat Theodoros auch eine gesetzliche Bestimmung auf seiner Seite. Sollte ihn zuerst sein Eifer gegen jenen (Petrilos) eingenommen haben und dieses von ihm als Sünde betrachtet werden, so hat ihm Gott doch verziehen, weil er seine Sünde bekannt hat. Seine Tat ist recht und billig, weil sie dem Gemeinwesen nützt. Sollten dennoch irgendwelche asketisch lebenden Leute die Tat als Mord einstufen, so antwortet er, Chomatenos, in Übereinstimmung mit den göttlichen Gesetzen: Gott möge ihm für immer verzeihen. (Es folgt noch ein Hinweis auf das entlastende Beispiel des Elias.)

8 Undatiert. Aus der Anrede „κράτιστε καὶ θεοκυβέρνητε Κομνηνέ“ (Z. 3) läßt sich schließen, daß das Schreiben noch vor der Kaiserausrufung bzw. -krönung des Theodoros verfaßt wurde, mithin der t.a.q. Ende 1225 ist (vgl. oben Akte Nr. 16/ ΙϚ). Jamesons Datierung „some time after the … coronation at Thessalonika“ ist daher unzutreffend.[88]

Lit.: Jireček, Staat u. Gesellschaft II, 13 (Anm. 3); Snegarov, Istorija I, 110, 260 u. 275; Angelov, Roljata I, 10 (Anm. 2 u. 26); II, 48 f.; Jameson, Responsa, 101 u. 118–124; Karpozilos, Controversy, 43 f.; Prinzing, Studien II, 101 (Anm. 270); Simon, Gewissensbisse; ders., Bußbescheide, 268 (Anm. 105); Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 123, 128–130, 134 (Anm. 187); Demu, Στοιχεία, 281; Gunarides, Φεουδαρχία, 45; Prinzing, Kaisertum, 24 f.; ders., Umbruch, 150; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 237.

ΡΙΑ 1 (Briefliches Gutachten, Bußbescheid)

D τηρηθήτωσάν σοι ἐπιτίμια (40)

2 Notar Symeon (in der Inscriptio)

3 VT (in der Intitulatio), MH

5 Antwort auf die durch Kyr Theodoros Alyates überbrachte Anfrage des Adressaten zu folgendem Sachverhalt:
Sein dreieinhalbjähriger ehelicher Sohn war nach einer Krankheit, die von einem unkundigen Arzt behandelt worden war, noch ungetauft gestorben. Nun wollte er wissen, ob das Kind als christlicher Sprößling das christliche Los erlangen könne und was er zu tun habe zur Sühne seines Versäumnisses, das Kind so lange ungetauft gelassen zu haben.

[88] Jameson, Responsa, 101.

Bescheid: Wegen seines zarten Alters wird das Kind im Jenseits nicht zur Rechenschaft gezogen; weil es aber unerleuchtet und einzig durch die Vergänglichkeit geboren wurde, ohne die Unvergänglichkeit empfangen zu haben, kann es nicht in den Himmel und in den Status der Getauften gelangen (Verweis auf Äußerungen Gregors von Nazianz).

Die mangelnde Fähigkeit des Arztes ist nicht als Todesursache anzusehen; denn da es Krankheitsgefahren gibt, gegen die ärztliche Hilfe machtlos ist, hat etwas Unbekanntes, nicht aber die Heftigkeit der Krankheit den Tod herbeigeführt.

Der Adressat unterliegt wegen seiner Nachlässigkeit hinsichtlich der Taufe seines Sohnes der Anklage und muß Bußstrafen ableisten: Ein Jahr lang Ausschluß von den Sakramenten, Xerophagie dienstags, donnerstags und freitags, täglich 40 Kniebeugen und Durchführung des Quadragesimalfastens nach Art der Mönche. Nach der einjährigen Buße wird Gott die Verfehlung tilgen.

8 Undatiert, vgl. unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 308; Jameson, Responsa, 117 (Anm. 1); Simon, Bußbescheide, 241 u. 269; Konstantinu-Stergiadu, Σιγίλλια, 80 (Anm. 222) u. 84 (Anm. 239); Kiusopulu, Θεσμός, 136; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317.

PIB 1 A γράμμα (22)

2 Ü Patriarch Germanos II. (vgl. auch die Inscriptio)

3 VT (in der Intitulatio); ἡμεῖς und ἐμὴ ταπεινότης

4 lang

5 Vor kurzem erst hatte Gott es Chomatenos ermöglicht, den Patriarchen in einem Brief kniefällig zu verehren;[89] dies war schon längst sein sehnlichster Wunsch. Aber wegen der wirren Zeitumstände – eine Folge „unserer“ Sünden – waren der Blick zum Patriarchen wie auch die Korrespondenz mit ihm ermattet, wobei es Gottes erzieherische Absicht war, sie (die Epiroten) der Blicke und der Stimme ihres Vaters und ihrer eigenen Unterredungen mit den heiligen Vätern zu berauben. Nun wurde der rechte Zeitpunkt ergriffen, um dem Patriarchen mit einem Brief die Reverenz zu erweisen, und Chomatenos betet darum, der Brief und sein Überbringer mögen wohlbehalten ihr Ziel erreichen.

---

[89] Chomatenos bezieht sich hier sicherlich auf das an den Patriarchen gerichtete Pittakion des westgriechischen Episkopats von ca. Februar 1227 (= Vasil'evskij, Epirotica, Nr. 26), s. dazu Prinzing, Antigraphe, 29, 30 Anm. 33, 49 Nr. 13, 54 und 58, sowie ders., Kaisertum, 27 (mit weiteren Nachweisen).

Er bittet um den Friedensgruß und Segen des Patriarchen und weiß, daß der Patriarch sich Sorgen um ihre Lage macht. Diese ist nun seit langem gut aufgrund der Fürbitte des Patriarchen und wegen der vielen (auch kriegerischen) Anstrengungen, Mühen und Sorgen ihres gottgekrönten Kaisers. Nachdem dieser die „Weinberge" von den dort eingedrungenen „Füchsen" gesäubert hatte, wurden die Bistümer mit in jeder Hinsicht hervorragenden Männern (Chomatenos nimmt sich selbst aber davon aus) geschmückt, erstrahlen die Klöster durch die asketischen Übungen der Einsiedler und erhielt das Staatswesen seine christliche Ausrichtung, ohne daß der „weltliche Sturm" diese wieder umzustürzen vermochte; kurzum, alle seine im Geiste der Frömmigkeit vollbrachten Maßnahmen boten dem Tadel keinerlei Angriffsfläche.

Zum Dank dafür sind sie (sc. die Epiroten) bemüht, daß der östliche Teil mit dem westlichen zusammengeht und die beiden Herrscher durch Bande gleicher Gesinnung verbunden werden, damit die kirchliche Einheit von Kritik verschont bleibe und die restlichen Gegner endgültig beseitigt werden. Gott möge einerseits den Herrschern Friedfertigkeit und Eintracht verleihen und durch sie die italische Macht vertreiben, andererseits sie, die Leute im Westen, der Gebete und geistlichen Visitationen des Patriarchen sowie der direkten Unterredung im rechten Augenblick würdigen.

8 Undatiert. Die Bezeichnung des Herrschers als „gottgekrönt" weist aber, wie schon in der früheren Forschung erkannt,[90] auf die Krönung des Theodoros Dukas (April/August 1227, vgl. oben Akte Nr. 16/ΙϚ); den t.a.q. dagegen bildet der Antwortbrief des Patriarchen, die folgende Akte Nr. 113/ΡΙΓ. So ergibt sich als Datierung „bald nach der Krönung des Theodoros Dukas", mithin der Zeitraum etwa 2. Viertel 1227 – 3. Viertel 1227.

Lit.: Meliarakes, Ἱστορία, 209 f.; Snegarov, Istorija I, 114 u. 116; Jameson, Responsa, 24 ff.; Nicol, Despotate, 92; Loenertz, Lettre, 89 u. 92; Tomadakes, Οἱ λόγιοι, 61; Karpozilos, Controversy, 77 f.; Schiemenz, Polit. Zugehörigkeit, 231 u. 234 f.; Nicol, Refugees, 30 (Anm. 116); Gardašević, Kanoničnost, 68 f.; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 188 f.; Prinzing, Antigraphe, 28 ff., 32, 39, 44, 45 (Anm. 77), 49 (Nr. 15), 54, 58 u. 60; Pitsakes, Κώλυμα, 446 (Anm. 65); Konstantinu-Stergiadu, Σιγίλλια, 81 (Anm. 222) u. 84 (Anm. 239); Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 123, 126, 156 f., 162, , 208; Macrides, Chomatenos, 192; Demu, Στοιχεία, 281; Katerelos, Auflösung, 15; Angold, Church, 544 f.; Bredenkamp, Empire, 117 f., 155.

---

[90] Snegarov, Istorija I, 116; Nicol, Despotate, 92; Loenertz, Lettre, 89 und Karpozilos, Controversy, 77, wobei sich aber alle noch auf ein zu frühes Krönungsdatum beziehen (1223, bzw. 1224).

ΡΙΓ Antwortbrief des Patriarchen Germanos II. (= Laurent, Regestes Nr. 1244), abgesandt vermutlich in der 2. Hälfte 1227. Kommentierte Neuedition (mit Übersetzung): Prinzing, Antigraphe; zur Datierung s. dort bes. 30 u. 50 (Nr. 18), dazu auch oben S. 23* und 24*.

ΡΙΔ 1 E ἀντιγράφομεν (21)

2 Ü Patriarch Germanos II.

3 ἡμεῖς

5 Erwiderung des Chomatenos auf den Brief des Patriarchen (= Akte Nr. 113/ΡΙΓ).

Eigentlich hätte er nicht auf diesen Brief antworten sollen, weil er sich seinerseits in brüderlicher und geziemender Weise an den Patriarchen gewandt hatte, um ihm seine Reverenz zu erweisen, dieser aber ganz unpassend mit Schmähungen und Verachtung reagiert hatte. Um jedoch nicht den Eindruck zu erwekken, zu den Beschuldigten zu gehören, die kein vernünftiges Gegenargument vorzubringen wüßten, erwidere er folgendes:

Der Patriarch warf ihm vor und hielt für strafwürdig, daß er den Kaiser Theodoros Dukas gesalbt hat, denn damit habe er sich schändlich an einem Recht des Patriarchen vergriffen, und es habe zuvor noch kein Oberhaupt der bulgarischen Kirche (= Ohrid) eine Krönung vollzogen.

Dieser Vorwurf muß zurückgewiesen werden. Denn angesichts des verworrenen Zustandes, der sich in bislang ungekanntem Ausmaß des Römerreichs bemächtigt hatte und ihren [der Byzantiner] untadeligen Glauben durch Anschauungen und Sitten der das Großreich der Römer verhöhnenden Fremdvölker zu verunstalten drohte, sind es vielmehr die sich im Westen aufhaltenden Angehörigen des Senats, der kirchlichen Hierarchie und des Heeres gewesen, die auf den Gedanken kamen, Theodoros Dukas solle zum Kaiser gekürt und auch gesalbt werden: zum einen wegen der kritischen Lage, zum anderen, weil anderswoher keine Hilfe zu erwarten war (der östliche Teil war selbst in Bedrängnis); des weiteren, damit schon durch den Namen und Rang des Kaisers die Gegner in Schach gehalten werden, die er mit unsäglichen Mühen aus dem Land vertrieb, und damit auch das Heer Nutzen davon habe, daß sein Befehlshaber die vergleichsweise stärkere Position eines Kaisers besitze.

Im übrigen hat er, Chomatenos, die Salbung vorgenommen aufgrund eines zuvor ergangenen, von allen getragenen Beschlusses, er solle wegen des hierarchischen Vorranges seines Bischofsthrones diese Handlung vornehmen. Deshalb hat er also nicht

aus Eigenmächtigkeit und Selbstsucht oder in Aneignung fremder Rechte diesen Akt vollzogen, sondern mit Rücksicht auf die Zeitumstände, die es angeraten sein ließen, der Striktheit (*akribeia*) die *Oikonomia* vorzuziehen.
Darüberhinaus gab es ein Beispiel für das von ihm gewählte Vorgehen, denn der Westen orientierte sich am Osten: Denn so, wie damals – bedingt durch die Umstände bei Auflösung der alten Zustände in Konstantinopel – Kaiser und Patriarch in der Diözese Bithynien ernannt wurden (war denn je ein und derselbe Mann Hirte der Metropolie Nikaia und zugleich Patriarch von Konstantinopel?), so trug es sich nun auch im Westen zu. Es kann auch keiner sagen, dort – in Konstantinopel – habe sich das Geschehen mit Zustimmung des Senats und der Bischöfe abgespielt; denn nach der Einnahme der Stadt gingen die überlebenden Mitglieder des Senats teils in den Osten, teils flohen sie weit weg in den Westen. Somit hat auch hier, im Westen, die Kaiserkür nicht ohne senatoriale und bischöfliche Zustimmung stattgefunden, und er, Chomatenos, glaubt, daß zumindest die Hälfte des kirchlichen Sprengels von Konstantinopel im Westen liegt.
Germanos II. sehe also, wie sehr sich auf beiden Seiten die Lage kritisch gestaltet habe und in Konstantinopel die alten Verfahrensweisen zur Wahl des Kaisers wie zur Ernennung des Pariarchen und anderer geistlicher und weltlicher Würdenträger durch die Einnahme der Stadt obsolet geworden seien. Es tadelt hier wie dort nur derjenige die Vorgänge, der unfähig ist, die Zeiten klar zu beurteilen. Richtet man seinen Blick auf die ursprünglichen Verhältnisse nicht nur im weltlichen Bereich, sondern auch auf die Verkündigung der Frömmigkeit und des gottgemäßen Staatswesens im Alten und Neuen Testament, so werde man sehen, daß sie „ihre Sachen schlichten werden im Gerichte“ (Ps. 111,5). Dabei bedeutet das „im Gerichte“ nach seiner Ansicht nichts anderes, als die Zeitumstände einzusetzen zu Schiedsrichtern der Dinge des Lebens unter Bewahrung und Einhaltung der rechtgläubigen Dogmen und der apostolischen Traditionen. Weise Geister haben über die Zeitumstände gesagt, sie seien die Seelen der Dinge, da sie, wenn Frieden herrscht, die Akribie in den Mittelpunkt rücken, in wirren Zeiten und Verhältnissen aber an deren Stelle zu Recht das Prinzip der *Oikonomia* einführen, damit undurchführbare Regeln umgangen werden könnten. Ganz so, als ob jemand, der auf der Straße zu einer Herberge an ein Hindernis gerät, über einen Umweg an sein Ziel gelangt. Wenn in dieser Art Sitten und Gewohnheiten aus einer Zwangs-

lage heraus aufgegeben werden, so wird dies von Kennern der Geschichte der Kirche nicht beanstandet, da nicht jeder Bruch mit einer Gewohnheit die Leute zu Gesetzesbrechern oder Exkommunizierten macht, wohl aber etwas bewirken kann, was zu einer Abweichung von einer Glaubensvorschrift führt. Infolgedessen hätte der Patriarch ihn daher nicht schmähen, sondern als Freund ansehen und lieben sollen, da auf beiden Seiten eine sehr ähnliche kritische Lage herrschte.

Wen aber hat er, Chomatenos, durch die Salbung zu den Höhen des Kaisertums geführt? Etwa irgendeinen Unbekannten, Unbedeutenden, einen Saul, Jeroboam oder Ephraim? Nein, denjenigen, dem die Höhe des Kaisertums in vollem Umfang gebührt, nicht nur mit Rücksicht auf sein Geschlecht, das schon von den Vorfahren und Verwandten her mit dem Kaisertum verbunden war, sondern auch wegen der Größe seiner hier wie im Ausland wohlbekannten Taten.

Wer hat denn von den Mühen berichtet, die diesen Taten vorausgingen? Er hatte sich ja schonungslos allen Schmerzen ausgesetzt, nicht nur Schlaflosigkeit, Hunger und andere freiwillig gewählte Leiden ertragen, sondern auch Eiseskälte und Gluthitze in wüsten, unzugänglichen Gegenden. Und wozu? Um die dort eingefallenen Tiere zu vertreiben oder zu vernichten und um diesen Teil des Römerreiches von deren Plage zu befreien, was ihm auch mit Gottes Hilfe gelang.

Was ist daran so ungewöhnlich und neu, wenn er, Chomatenos, einen Adligen, den Sohn eines berühmten Sebastokrators, den Urenkel des erlauchten Kaisers Alexios, den Erben des Kaisertums, den Besten und von Jugend an in militärischen Anstrengungen Geübten jetzt (der Krönung) für würdig befand, den also, der faktisch in Wahrheit vorher schon als Kaiser herrschte und von Natur aus am Kaisertum teilhatte, weil es ein unumstößliches Gesetz ist, daß der Löwe Sproß eines Löwen ist und der Adler Sproß eines Adlers?

Was aber die Myron-Weihe betrifft, so weiß er, Chomatenos, nicht, wie der Patriarch sie sich selbst vorbehalten könne, weil diese, wie Dionysios der Große lehrt, den Sakramenten gleichrangig ist. Denn wenn jedem Hierarchen das Mysterium der Eucharistie zugänglich, diesem aber auch die Weihe des Myron gleichrangig ist und der Hierarch letzteres wiederum – Dionysios zufolge – zu jeder Weihehandlung verwendet, wie kann dann der Patriarch ungeprüft dieses (Myron) zum höheren Sakrament der Taufe zulassen, beim Zweitrangigen aber, der Kaisersalbung, prüfen und für regelwidrig befinden, weil es nicht

von der Hand des Bischofs von Konstantinopel herabträufelt? Denn daß die Kaisersalbung Teil einer Zeremonie der Hierarchie ist, weiß jeder; aber die Kaisersalbung von seiten des Patriarchen ist einzig der erhabenen Stellung des Kaisertums zu verdanken, damit der Weihende und der Geweihte einander in Bezug auf ihre Größe entsprechen.
Man hätte es wohl nicht als gesetzwidrig angesehen, wenn bei zufälliger Abwesenheit des Patriarchen ein Bischof aus seiner Umgebung die Kaisersalbung auf der Grundlage fester Regeln der Frömmigkeit vorgenommen hätte, weil dies die Lage erforderte, zumal es auch nicht die herrschende Sitte ist, den zum Kaiser Proklamierten mit Myron zu salben, sondern mit liturgisch geweihtem Öl. Wieso macht nun der Patriarch ihm eben das, was er gar nicht benutzt hat, zum Vorwurf und nennt ihn deshalb – ob witzig oder ironisch, ist unklar – „*Myroblytes* Demetrios“?
Außerdem: Wenn es möglich war, die Kaiser mit Myron zu salben, hätte ihm, Chomatenos, falls künstlich erzeugtes Myron gerade nicht zu haben gewesen wäre, für die Zeremonie auch das aus dem Sarg des Heiligen Demetrios quellende Myron genügt. Myron ist also nicht sein, des Patriarchen, spezielles Reservat, weder das aus verschiedenen, duftenden Substanzen zusammengesetzte Myron (das nach dem 6. Kanon der Synode von Karthago von jedem orthodoxen Bischof zubereitet werden kann), noch das schlichte, allein unter Gebeten angefertigte, welches Kaiser konsekriert und zur Taufe verhilft.
Er, Chomatenos, steht auch nicht an zu erklären, wie sein Bischofsthron die Möglichkeit erworben habe, Kaiser zu salben. Wenn diese, seinem Thron zukommende Möglichkeit bisher noch nicht zum Tragen gekommen war, so ist das nicht überraschend, weil eben für die Stadt Konstantinopel bis jetzt auch nicht die beiden gewaltigen Leuchten, die des Kaisertums und die der Hierarchie, erloschen waren, die sich seit alters gegenseitig entzündeten. Die Sache ist aber so: Justinian der Große, der den Thron von Konstantinopel mit Prachtbauten und kirchlichen Rangbestimmungen stärker herausgehoben hatte, setzte bei der Regelung des Vorrangs der großen Bischofssitze fest, daß den ersten Platz der Papst Alt-Roms einnimmt und den zweiten der Patriarch von Konstantinopel; umittelbar daran anschließend erwähnte er den Thron von Bulgarien, den er auch *Iustiniana* nennt, weil er von dort stammt und dieses bulgarische Gebiet unter Mühsal dem römischen einverleibt hat. Diesem Thron unterstellte er diverse Bistümer, wie aus Bas. 5.3.1. er-

sichtlich ist, stattete ihn aus mit Vorrechten des apostolischen Thrones von Rom in den ihm unterstellten Bistümern sowie mit dem Rechtsanspruch des Erzbischofs von Justiniana/Karthago der Diözese Afrika und verfügte, die Bestimmungen des Papstes Vigilius hierüber sollten als unumstößlich gelten.

Dies ist wie eine Säule, die die Erhabenheit des bulgarischen Thrones in Erscheinung treten läßt, auch wenn jene Erhabenheit diejenigen Erzbischöfe demontiert haben, die wiederholt von der Hagia Sophia (in Konstantinopel) her nominiert worden sind: Denn als deren Zöglinge haben sie noch nach ihrem Amtsantritt die ihnen anerzogene Unterordnung unter die Patriarchen von Kpl völlig bewahrt, somit bei sich selbst diese Erhabenheit erniedrigt und sie auch beim Thron von Kpl verächtlich gemacht. Wenn er also in seiner Diözese die Privilegien des Papstes besitzt, ist es dann etwas Neues, wenn auch er einen Kaiser gesalbt hat, etwas, was der Papst ebenfalls tat?

Als Vorbild für alle soll der Patriarch geduldig ertragen, daß er, Chomatenos, das, was zwar untadelig ist, dem Patriarchen aber als tadelnswert gilt, nicht aus sich heraus tut, sondern aufgrund der hier angeführten Beispiele, die das Urbild kanonischer Richtigkeit und jeglicher Wohltat sein müssen.

Von derselben Stelle wurde nämlich ihm, Chomatenos, mit der Weihe des Sabbas (Sava) zum Erzbischof von Serbien Unrecht zugefügt. Serbien ist ein Land der Frömmigkeit, ein christlicher Staat mit gottgefälligen Hirten, die seit alters, entsprechend der erwähnten Bestimmung Justinians, dem Sprengel des bulgarischen Thrones unterstellt sind.

Was für einen Grund also gab es, daß man für dieses Gebiet, wo es Bischöfe gab und einen über sie gesetzten Erzbischof („den von Bulgarien"), einen zusätzlichen Erzbischof ernannte und daß wie im Kinderspiel, bei dem man sich Spieler auf die Schulter hebt, ein Hierarch dem anderen aufgepackt und somit eine neue hierarchische Einrichtung geschaffen wird, so daß man nicht weiß, ob ein neuer babylonischer Turm errichtet oder das, was heilig, kanonisch und angemessen ist, abgerissen werde?

Sollte dies kanonisch einwandfrei und rechtens sein, so ist auch er, Chomatenos, frei von Tadel; verstößt es aber gegen die Kanones, so ist er wiederum frei von Kritik: Denn bei ihm beruht das Verwerfen dessen, was sich ziemt, auf den hier angeführten Beispielen.

Wenn er, Chomatenos, darüberhinaus noch die Erhebung des kirchlichen Oberhauptes für die Zagora aufs Tapet bringt, so

sieht man, daß dieses Oberhaupt nicht nur die dortigen unkanonischen Vorgänger bestätigt, sondern auch ihn, Chomatenos, seines Rechtes beraubt hat, weil Ternobos (Tărnovo) zu seiner Diözese gehört.

Soviel hierzu. Der Patriarch zwang ihn durch seinen Brief dazu, alles offen auszusprechen, was wegen der ungewöhnlichen Verhältnisse ungesagt geblieben war. Was man davon als zutreffend ansehen werde oder als leeres Geschwätz, kümmert ihn, Chomatenos, nicht. Denn er weiß, woran er sich in den gegenwärtigen Zeiten zu halten habe und wie er Rechenschaft ablegen werde, sei es vor denen, die ihn zur jetzigen Zeit befragen, sei es beim letzten Gericht.

8 Undatiert. Da aber dieser Brief eine Antwort auf den Brief Germanos II. (= Akte Nr. 113/PIΓ) darstellt, ist dessen erschlossene Datierung (2. Hälfte 1227) zugleich t.p.q. für diesen Brief, während das Jahr 1230 (Klokotnica) den t.a.q. bildet, da sich ja Theodoros Dukas auf dem Höhepunkt seiner Kaiserherrschaft befand; und höchstwahrscheinlich ist der Brief, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, in das erste Viertel des Jahres 1228 zu datieren.[91]

Lit.: Meliarakes, Ἱστορία, 213 u. 216; Drinov, O trudach II, 11; Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 62 f.; ders., Patriarchat, 18; Jireček, Staat u. Gesellschaft III, 69; Snegarov, Istorija I, 118; Uspenskij, Istorija III, 519 f.; Jameson, Responsa, 27 ff.; Nicol, Epiros, 93 ff.; Ferjančić, Despoti, 56; Schiemenz, Polit. Zugehörigkeit, 231, 234 f. u. 237; Karpozilos, Controversy, 71 (Anm. 10, 73 f. u. 81–86;), Nicol, Refugees, 11; ders., Kaisersalbung, 43 ff.; Tarnanides, Relations, 29 u. 38–41; ders., Διαμόρφωσις, 138, 147; ders., Sv. Sava, 56 f., 59 u. 61 (Lit.); Gardašević, Kanoničnost, 68 f.; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 175 u. 189 ff.; Istorija srpskog naroda I, 320 f.; Prinzing, Studien II, 43 (Anm. 23); ders., Antigraphe, 28, 30 (Lit.), 32, 40, 42 (Anm. 62), 45, 51 (Nr. 20), 58 u. 60; ders., Bild Justinians, 59–62; Pitsakes, Κώλυμα, 437 (Anm. 51); Dančeva-Vasileva, Balgarija, 139 (Anm. 78); Konstantinu-Stergiadu, Σιγίλλια, 80, 81 (Anm. 226) u. 82–84; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 102 (Anm. 33); Obolensky, Sava, 158; Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη, 48 (Anm. 30); Kravari, Villes, 42; Kiusopulu, Θεσμός, 10 (Anm. 19); D. Dragojlović, Archevêché d'Ohrid dans la hiérarchie des grandes églises chrétiennes, in: Balcanica 22 (1991) 43–55, hier 51 f.; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 120, 141 f., 154, 158, 160, 166, 166-174, 182 (Anm. 134), 187, 189, 191 f.; Tiftixoglu, Genese, 521; Demu, Στοιχεία, 281, 283, 285, 293 f., 298; Gunarides, Φεουδαρχία, 40; Prinzing, Kaisertum, 25 f.; ders., Umbruch, 151 f.; Macrides, Chomatenos, 187–194; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 315; Katerelos, Auflösung, 16; Papayanni, Les „privilèges pontificaux", 145–147; Angold, Church, 534 f., 539 u. 542; Dagron, Empereur, 411 (Anm. 137); Bredenkamp, Empire, 136–138, 155, 159, 187.

[91] Prinzing, Antigraphe, bes. 30 Nr. 20. Auch Tarnanides, Sv. Sava, 59 datiert den Brief in das Jahr 1228. Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 120, setzt mit „Ende 1227" den Brief m. E. etwas zu früh an.

PIE 1 D λέγομεν (14)
2 E Kyr Konstantinos, Cousin (des Chomatenos)
3 ἡμεῖς
5 Antwort auf die Anfrage des Adressaten zu folgenden zwei Fällen:
a) Ein Mann hatte Gott gelobt, am zweiten Wochentag (d. h. montags) kein Fleisch zu essen, war nun aber nicht mehr in der Lage, sein Gelübde zu halten, da sein Körper nach einer lebensgefährlichen Krankheit die Kraft verloren hatte, sich der festen Speisen zu enthalten; deshalb bat er zuzulassen, daß das Gelübde außer Kraft gesetzt werde.
b) Jemand hatte, in eine Frau verliebt, geschworen, nur diese zu ehelichen und sich, wenn dies nicht gelinge, niemals mit einer anderen Frau zu verheiraten. Er wollte nun wissen, ob die Mißachtung seines Schwurs für ihn straffrei sei.

Bescheid: Die Kanones und die Gesetzesbestimmungen halten derartige Eide und Gelübde zwar für tadelnswert und lächerlich, haben aber eine Heilung für sie parat, nämlich erstens nicht so leichtsinnig zu schwören und grundsätzlich von solchen Vorhaben abzusehen; zweitens aber die Ableistung von Bußstrafen.
Zum Fall a): Was der Mann montags an Fleisch verzehren wolle, soll er taxieren und für den entsprechenden Preis den Armen ein Geschenk machen.
Zum Fall b): Der Betreffende ist ein ganzes Jahr von den Sakramenten auszuschließen, kann sich Gott aber durch Stiftung von 100 durch Priester gelesene Messen sowie dadurch versöhnen, daß er für zwei oder drei verwaiste, verarmte Mädchen die Hochzeit auf seine Kosten ausrichtet.
8 Undatiert, vgl. aber unten S. 305*.
Lit.: Simon, Bußbescheide, 239 f. u. 269; Laiou, Mariage, 106.

PIϚ 1 D διέγνω (21)
C ἐκκλησιαστικὸν γράμμα
2 E Bischof von Pelagonia
3 VTR/DTM (zusammen mit dem Bischof von Sthlanitza)
5 Mitteilung an den Adressaten über das Urteil in der Angelegenheit des Radoslabos (sl. Radoslav) aus Prilapos (sl. Prilep), der in der „großen Kirche“ vor dem Erzbischof erschienen war und folgendes ausgesagt hatte:
Ein gewisser Konstas ließ beim Schweinehüten die Tiere auf sein, des Radoslabos, Feld ziehen, so daß die Feldfrucht Schaden nahm. Hierüber erbost, hatte er den Konstas an den Haa-

ren gepackt, ihn herumgezerrt und ihm dabei mit einem Holzstock „leichte Schläge“ auf den Rücken versetzt. So gezüchtigt, entfernte sich Konstas. Doch 14 Tage später wurde er durch seine chronische Krankheit bettlägerig und starb nach weiteren acht Tagen.

Radoslabos wollte somit wissen, ob ihm der Tod des Konstas angelastet werde, so daß man ihn für dessen Mörder halten könne.

Der Erzbischof urteilte gemeinsam mit dem Bischof von Sthlanitza so: Radoslabos trifft nach Kanon 11 des Basileios und aus gesetzlicher Sicht keine Schuld am Tod des Konstas, sofern seine Darstellung zutrifft.

Weil nun Radoslabos nicht die Absicht hatte, Konstas zu töten, sondern zu bestrafen, dieser danach auch herumlief und weiter seiner Tätigkeit nachging, der Stock außerdem von leichter Art war und Radoslabos daher laut erzbischöflicher Entscheidung als unschuldig gilt, ergeht an den Adressaten die Aufforderung, die Sache genau zu prüfen, da Radoslabaos zu seinem Sprengel gehört. Findet er heraus, daß Konstas infolge der Schläge gestorben war, soll Radoslabos den kanonisch für Totschlag vorgesehenen Bußstrafen unterliegen. Stellt er aber fest, daß dessen Aussage zutrifft, soll Radoslabos, weil ihn die Kirche mit dem erzbischöflichen Urteil für unschuldig erklärt hat, straffrei bleiben. Bei Androhung der Exkommunikation dürfen ihn die regionalen Steuerbeamten, die örtlichen Archonten etc. wegen des Todes dieses Mannes nicht behelligen bzw. bestrafen. Weder ist Konstas getötet worden, noch ist Radoslabos dessen Mörder. Deshalb auch erhält er den „Kirchenbrief“ zu seiner Sicherheit.

8 Undatiert. Pitra (Sp. 820 Anm. 1) hat zutreffend bemerkt, das Schreiben sei von einem Sekretär (richtiger: Kanzleibeamten, wohl dem Chartophylax) des Erzbischofs Chomatenos abgefaßt. Mit Sicherheit fällt es in seine Amtszeit, denn eine Datierung noch in die Amtszeit seines Vorgängers Ioannes Kamateros (mit Chomatenos als Chartophylax), wie von Jameson vorgeschlagen,[92] ist auszuschließen: Die Region Berroia, in der Sthlanitza liegt,[93] kam erst um 1219/20 wieder unter epirotisch-byzantinische Herrschaft, s. oben, Akte Nr. 20/K. Vgl. auch S. 299* f.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 248 u. 250; Jameson, Responsa, 174 ff.; Strazzeri, Drei Formulare, 332 (Anm. 40 u. 44), 333 (Anm. 59), 338 u. 342 f.; Prinzing, Kanonist. Quelle, 184 (Anm. 20); Simon, Provinzialjustiz, 316 f.; ders., Bußbescheide,

[92] Jameson, Responsa, 174.
[93] Vgl. Vgl. Prinzing, Studien II, 55 und Kravari, Villes, 89 f.

255 f., 259, 268 (Anm. 104) u. 272; Macrides, Poetic Justice, 155 (Anm. 42); dies., Killing, 524 ff., 529 (Anm. 102) u. 532 (Anm. 114); Kravari, Villes, 42, 312, 321; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 328; Bredenkamp, Empire, 212 (Anm. 729); Podskalsky, Theol. Literatur, 498.

PIZ 1 E ἀναφέρω (4)
D αἰτῶ (31)
2 E Kaiser Manuel (Dukas) von Thessalonike[94]
3 ἡμεῖς
5 Bittbrief mit Bezug auf den noch in der Regierungszeit des Bruders und Vorgängers des Adressaten, Theodoros (Dukas), ergangenen Synodalbescheid, den Kyr Konstantinos Lampetes beantragt hatte in Sachen seines in zweiter Ehe verheirateten Schwagers Chamaidrakon (vgl. oben, Akte Nr. 38/ΛΗ).[95] In dem Bescheid war festgestellt worden, Chamaidrakon stehe zeit seines Lebens die Nutzung des Muttergutes seines verstorbenen Kindes aus erster Ehe gesetzlich zu, nach seinem Tod jedoch falle dieses Muttergut an die Erben des Kindes. Der völlige Verlust des Muttergutes des Kindes sei nämlich von Nachteil für den, der eine zweite Ehe eingeht. Er erbe nur gemeinsam mit den Geschwistern (und eventuellen Geschwisterkindern) seines *intestat* verstorbenen Kindes dessen Eigengut und das darüberhinaus von dem Kind aus eigenem Vermögen Hinzuerworbene. Behalten dürfe er auch den Gewinn aus der Nutzung des Muttergutes.

Einige Leute dagegen haben entschieden, dieser Bescheid sei nicht in Ordnung. In Kenntnis dieses Urteils hat er, Chomatenos, ein Gegengutachten erstellt (vgl. unten, Akte Nr. 151/ΡΝΑ), worin ausführlich dargelegt wird, welcher Teil des Vermögens der Kinder denjenigen bleibt, die die erste Ehe in Ehren halten, und was denen zusteht, die ein zweites Mal heiraten. Da es am Kaiserhof nicht an überaus klugen Männern fehlt, verlangt er, Chomatenos, daß diese seine Argumente prüfen; wenn sie herausfinden, sie seien gesetzeskonform, soll der Kaiser ihnen zur Geltung verhelfen, so daß Lampetes nicht den ihm zustehenden Besitz verliert. Chomatenos glaubt fest daran, daß man an seinem Gutachten, wo immer es Juristen bekannt wird, nichts auszusetzen finden wird. Der Herrscher möge ihm verzeihen, daß er ihm nicht die gebührende Ehre erweisen kann, da ihm vor allem Krankheit zu schaffen macht.

---

[94] Daß es sich um Manuel (Dukas) handelt, geht aus der schon oben bei Akte Nr. 38/ΛΗ, Ziffer 8 zitierten Wendung hervor.

[95] Pitra, Sp. 501(Anm. 1) und 820 (Anm. 2) verweist irrtümlich auf Akte Nr. 26/ΚϚ.

7 G

8 Undatiert. Den t.p.q. und den t.a.q. bilden aber jeweils die Eckdaten der Regierungszeit des Despotes bzw. Kaisers Manuel von Thessalonike (1230–1237). Aufgrund der Beobachtungen von B. Ferjančić über Manuels Annahme des Kaisertitels zwischen März 1234 und Mitte 1235[96] läßt sich der t.p.q. sogar noch entsprechend präzisieren. Mithin datiert der Brief aus der Zeit zwischen Ende März 1234 und Mitte 1235 einerseits und 1237 andererseits, vermutlich also von „um 1235/1236".

Lit.: Drinov, O trudach II, 2–4; Snegarov, Istorija I, 142 f. u. 209 (Anm. 1); Nicol, Despotate, 121; Simon, Juristenkontroverse, 650 u. 659; ders., Provinzialjustiz, 334; Ferjančić, Solunski car, 98 f.; ders., Plemstvo, 157; Laiou, Institution, 277 (Anm. 6), 281 (Anm. 24), 299 (Anm. 73) u. 300 (Anm. 75); dies., Mariage, 154; Katerelos, Auflösung, 252; Prinzing, Kaisertum, 29 f.; ders., Umbruch, 158.; Stauridu-Zaphraka, Αυτοκρατορία, 164; Laiou, Marriage Prohibitions, 139 f. u. 147 (Anm. 60).

PIH 1 D ἐπιτιμίοις … καθυπέβαλε (39)

3 VTR und DTM

4 kurz

5 Bußbescheid für den aus dem östlichen Gebiet stammenden, jetzt aber im Thema Acheloos wohnhaften Theodoros Demnites. Vor dem Erzbischof erschienen, berichtete er unter Tränen von folgender Verfehlung:

Die obersten Steuereinnehmer in dem genannten Thema hatten einige Leute belästigt, die ihm durch herrscherliche Schenkung auf Lebenszeit unterstellt waren. Als ihm eines Tages von seinen Leuten wieder die Steuereinnehmer gemeldet wurden, trat er ihnen mit einem Schwert bewaffnet entgegen. So wappneten sich auch die Steuereinnehmer mit Knüppeln und Steinen. Es kam nach einem Wortgefecht zum Kampf und er, Demnites, verletzte einen von ihnen namens Sguros so schwer, daß er starb.

Nach diesem Bekenntnis bat Demnites die Kirche um Heilung seiner ihm dadurch entstandenen seelischen Wunde.

Der Erzbischof tröstete ihn zunächst mit Worten und belegte ihn dann, da er ihn der Kategorie der Mörder zuordnete, mit diversen Bußstrafen (unter Berücksichtigung seiner militärischen Verpflichtungen) für insgesamt 12 Jahre und mit einem ebenso langen Ausschluß von den Sakramenten.

8 Undatiert. Das Epitheton δεσποτικῆς zu δωρεᾶς (Z. 19) kann hier sowohl auf die vorkaiserliche Regierungszeit (vgl. auch Akte

[96] Ferjančić, Solunski car, 98 und 100.

Nr. 127/PKZ, Z. 8) des Theodoros Dukas bezogen werden als auch – byzantinischem Sprachgebrauch entsprechend – auf die Zeit seines Kaisertums, oder auch auf die Regierungszeit seines Nachfolgers, des *Despotes* bzw. Kaisers Manuel. Vgl. auch unten S. 245* und 305*.

Lit.: Angelov, Prinos, 164; ders., Vopros, 36; Jameson, Responsa, 170 u. 272 – 276; Nicol, Refugees, 13 f.; Strazzeri, Drei Formulare, 332 (Anm. 44), 334, 335, 336, 338 u. 350 f.; Prinzing, Studien II, 50 ff.; Simon, Provinzialjustiz, 316 f. u. 335; ders., Bußbescheide, 241 ff. u. 269; Ferjančić, Plemstvo, 152 f.; Katsaros, Ἀχελῶος, 46; Macrides, Poetic Justice, 154, 157 (Anm. 51) u. 162 (Anm. 71); dies., Killing, 522, 523 (Anm. 68), 527 f. u. 531 (Anm. 108); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 318.

ΡΙΘ 1 (Responsum)

D κρίνομεν (61)

2 E (Priester-) Mönch Nephon Gerbenites

3 ἡμεῖς

5 Briefliche Antwort für den Adressaten, der persönlich beim Aussteller (wohl Chomatenos) erschienen war, unter Tränen seine Verfehlungen bekannte und nun wissen wollte, was er zu deren Tilgung und zur Wiedererlangung seines Seelenheils zu tun habe.

(Buß-) Bescheid: Seit der Profeß des Adressaten sind 36 Jahre nutzlos verstrichen, da er den Absichten seines Herzens und seinen fleischlichen Gelüsten gefolgt ist; will er gerettet werden, muß er zu seinem früheren Versprechen zurückkehren, das er zu Beginn seines Lebens als Mönch gegenüber Gott und den Engeln abgegeben hat.

Dieses aber sieht die vollständige Abkehr von der Welt als Verpflichtung vor (was das bedeutet, wird näher erläutert). Der Adressat soll sich bemühen, mit allen Mitteln zu dieser Abkehr zurückzufinden, um von dort aus mit Gottes Hilfe seinen Weg durch das asketische Mönchsleben nehmen und Erlösung finden zu können.

Er soll sexueller Liebe zu Kindern entsagen; denn deretwegen war er nach eigener Aussage auf den mordbringenden Haß verfallen. Diese Art Liebe entspricht der Hand bzw. dem Auge, welche dem Evangelium zufolge auszumerzen und abzuwerfen seien, damit man ins Himmelreich gelange. Die größere Aufgabe aber ist: sich selbst zu verleugnen und die Nachfolge Christi anzutreten. (Es folgt die Erläuterung dessen, was unter „Entsagung“ zu verstehen sei.) Hierzu gehört auch das Hungern, Dürsten, Nacktsein und die dauernde Abkehr von den Lieben, selbst wenn diese leiden. Er tut gut daran, den Ort, an

dem der Teufel ihm eine Falle gestellt hat, zu meiden und den Rest seines Lebens für sich allein zu verbringen. Seine Zunge und seine Augen werden sich, von Kindern, Vertrauten und Freunden Abstand haltend, auf sich allein und auf Gott konzentrieren.

Der Priesterschaft geht er vollends verlustig, die Liturgie darf er nicht zelebrieren, vom *Bema* bleibt er ausgeschlossen.

Weil der Adressat seine Vefehlungen als Mönch verübt hat, verfügt Chomatenos zusätzlich zur kanonisch vorgeschriebenen Strafe des Verlustes des Priesteramtes dies: Völlige Abstinenz von Käse und Ei, ferner Xerophagie an den fünf Wochentagen, samstags aber und sonntags soll er sich an Öl und Fischspeise halten. Wie er sein asketisches Leben hindurch Sühne zu leisten habe, lehren ihn die gottbeseelten Väter, denen die Leitung der Klöster obliegt, aber auch sein geistlicher Vater, den er selbst ihm (Chomatenos) genannt hat. Chomatenos kennt diesen und hält ihn für geeignet, ihm den Weg zur Rückgewinnung des Seelenheils zu weisen.

Möge Gott den geläuterten und durch Buße geheiligten Adressaten aufnehmen, wenn er vor ihn hintritt.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 244, 253 u. 304 f.; Simon, Provinzialjustiz, 316 f.; ders., Bußbescheide, 243 f.; Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες, 236.

PK 1 D διέγνω, παρηγγυήσατο, κελεύομεν (28, 36/37, 40)

D γράμμα (52)

3 ἡ … ἐκκλησία, VTR/DTM

5 Freispruch, verknüpft mit einem Bußbescheid und einem Schutzbrief, für zwei namentlich nicht genannte Männer aus dem Thema Moliskos, die mit folgendem Anliegen an die Kirche und den Erzbischof herangetreten waren:

Sie hatten sich zu den in ihrer Gegend seit alters üblichen *Rusalia* – das sind von jungen Leuten in der Woche nach Pfingsten veranstaltete Umzüge durch die Dörfer, bei denen sie mit szenischen Spielen und unanständigen Darbietungen bei den Einwohnern um Geschenke werben – versammeln und vorbereiten wollen. Als die an einer Schafhürde vorbeikamen, gingen zwei von ihnen zum Aufseher und verlangten Käse, er aber wollte nichts hergeben. Daraufhin begannen sie handgreiflich zu werden. Streit brach aus und ging in Gewalt über. Denn als einer der beiden Spieler, der Chryselos hieß, auf den Hirten mit einem Holzknüppel einschlug, zog dieser ein Messer und stieß es in den Bauch des Schlägers, der sofort starb.

Die (oben) genannten Männer wollten nun wissen, ob auch sie wegen dieser Verfehlung eine Anklage zu gewärtigen hätten und erbaten für den Fall, daß sie für schuldig befunden würden, kirchliche Strafen zur Reinigung ihrer Seele.
Urteil: Der Mord wird ihnen keineswegs zur Last gelegt, weil ein anderer ihn verübt hat. Ihnen stand ja der Sinn nicht nach Blutvergießen, sondern nach den Spielen. Weil diese aber wegen ihres heidnischen Ursprungs (wie u. a. auch die *Bota* und die *Brumalia*) von den Kanones verboten sind und sie deshalb für schuldig befunden werden, hat der Erzbischof ihnen einerseits die weitere Teilnahme an solchen Spielen völlig verboten, andererseits aber Kirchenstrafen zur Tilgung dieser Verfehlung auferlegt.
Bußbescheid: Verfügt werden drei Jahre Ausschluß von den Sakramenten, davon ein Jahr auch Enthaltung von Fleisch, ferner jeden Donnerstag und Freitag Xerophagie bei Brot, Wasser, Hülsenfrüchten und Lauch, sowie jeden Tag 40 Kniebeugen (nicht aber samstags, sonntags und an den Festtagen des Herrn). Im Falle einer lebensbedrohenden Krankheit jedoch gilt der Ausschluß von den Sakramenten als zeitweilig aufgehoben.
Gramma: Unter Androhung der Exkommunikation ergeht an alle Inhaber staatlicher Funktionen im Gebiet von Moliskos wie auch an alle Einheimischen sowie die von auswärts stammenden dortigen Einwohner die Aufforderung, sich nicht an dem gottverhaßten Treiben zu beteiligen und schlichtere Gemüter wie auch Leute geringeren Standes nicht zur Teilnahme zu verlocken. Denn alle sollen wissen, daß sie sich damit der Kirche entfremden. Die genannten Männer, die ihre Übeltat bereut haben und durch die Kirchenstrafen gereinigt sind, werden frei sein von jeglicher staatlicher Verfolgung und Strafe, denn wer sie in irgendeiner Weise belästigt, wird von der Kirche wegen schlechter Behandlung der bei ihr Schutzsuchenden exkommuniziert.
Der Text (des *Gramma*) dient den Petenten zur Sicherheit und soll dem örtlichen Bischof überbracht werden, damit man sie in den Kirchen den einheimischen Vertretern der Staatsmacht sowie den Einwohnern vorliest und zur Kenntnis bringt.

7 BA

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 254 ff. 308; Jireček, Staat u. Gesellschaft III, 55 f.; Kukules II, 1: 29 (Anm.), 30 f.; D. Antonijević, Vizantijske Brumalije i savremene maskirane povorke balkanskih naroda, in: Balcanica 10 (1979) 93 – 129, hier 95; Prinzing, Studien II, 65 ff. (Lit.); Macrides, Poetic Justice, 155 (Anm. 42); Simon,

Bußbescheide, 255 (Anm. 65), 257 ff. u. 269; ders., Provinzialjustiz, 316 f. u. 339; W. Puchner, Zum Nachleben des Rosalienfestes auf der Balkanhalbinsel, in: SOF 46 (1987) 197–278, hier 223 f.; Macrides, Killing, 529 f u. 532; Kravari, Villes, 42; Mutsopulos, Κάστρο, 167; Patlagean, Christenheit, 743; Angold, Church,456; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28).

PKA 1 D κατεψηφίσθη (22)

3 VTR/DTM

5 Urteil im Scheidungsprozeß der Eheleute Manuel und Chryse, der Nichte des Georgios Spathas. Beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht erschienen.

Chryse wurde einer Befragung unterzogen, da sie nicht nur ihrem Mann nach dem Leben getrachtet, sondern diesen Anschlag auch gegen sich selbst gerichtet hatte. Sie wollte, was viele Leute wußten und sie selbst zugab, zuerst Manuel mit einem Gifttrank umbringen, anschließen aber sich selbst, da der Trank bei ihrem Mann wirkungslos blieb. Das Motiv konnte sie nicht mehr verheimlichen: Sie hatte von ihrem Mann Schlimmstes erlitten und sann deshalb auf Trennung von ihm.

Urteil: Weil Chryse nachweislich ihren Mann und sich selbst umbringen wollte, wurde – trotz der von dem anwesenden Manuel bestätigten Wirkungslosigkeit des Gifttranks – die Scheidung des Ehepaares verfügt. Chryse wurden die Bußstrafen für Mörder auferlegt, und sie trat sofort in das Kloster der Hl. Apostel ein; Manuel hingegen konnte seine Angelegenheiten nach eigenem Belieben regeln.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 733 f. u. 803; Snegarov, Istorija I, 257; Goria, Studi, 218 (Anm. 75) u. 266 (Anm. 36); ders., Tradizione, 102 (Anm. 139); Strazzeri, Drei Formulare, 335 (Anm. 69) u. 350; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 20); Prinzing, Frau, 455, 461 (Anm. 26, 27 u. 34); Laiou, Institution, 300 (Anm. 76) u. 302 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); ders., Bußbescheide, 244; Papadatos, Μνηστεία, 161 (Anm. 3); Macrides, Killing, 523 f., 532 (Anm. 114); Kiusopulu, Θεσμός, 62, 110, 125; Katerelos, Auflösung, 146–148, 203, 209–211, 230 u. 232.

PKB 1 D ἀπεφήνατο (30)

3 DTM

5 Urteil im Prozeß zwischen Iadonas ὁ τοῦ Πικρίδους, der mit einem sechsjährigen Mädchen verlobt war, und Chodinas, dem Vater des Mädchens.

Iadonas hatte mit den Eltern des Mädchens schriftlich vereinbart, solange gegen Lebensunterhalt und Unterkunft in ihrem Haus zu dienen, bis das Mädchen das gesetzliche Heiratsalter erreicht haben würde.

Wegen seiner Leichtfertigkeit aber hatte er von der Vereinbarung keinerlei Nutzen, sondern lief Gefahr, seelischen Schaden zu nehmen: Bei seinem ständigen Aufenthalt im Haus verliebte er sich heftig in die Mutter des Mädchens. Um nun seine Seele nicht erst noch auf die Probe zu stellen, verließ er das Haus, begab sich zum Erzbischof, erstattete Bericht und annullierte die Verlobung.

Chodinas, ebenfalls anwesend, widersprach, verwies auf die schriftlichen Abmachungen sowie die beim Verstoß dagegen drohende gerichtliche Bestrafung und glaubte, Iadonas sei nahe daran, ihm nachzugeben. Dieser aber blieb bei seiner Haltung.

Urteil: Die Verlobung ist sowohl wegen des Verstoßes gegen die Gesetze der Kaiser Leon (VI.) und Alexios (I. Komnenos) als auch wegen der seelischen Gefährdung des Verlobten (selbst wenn sie nur vorgeschützt wäre, so ist mit ihr zu rechnen) ungültig. Es ist auch keine Entschädigungsleistung von Iadonas zu erbringen, da der Vertrag zur Unzeit aufgesetzt wurde: Das Mädchen hätte damals, wie aus der älteren Gesetzgebung hervorgeht, mindestens sieben Jahre alt sein müssen.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo I, 106; Jameson, Responsa, 302; Matses, 49; Simon, Hausgemeinschaftsverträge, 115; Laiou, Role, 235 (Anm. 8); Prinzing, Frau, 455; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 7); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 2, 5, 8) u. 264 (Anm. 3) υ. 265 (Anm. 3); Laiou, Θεσμός, 285 (Anm. 7), 293 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318; Kiusopulu, Θεσμός, 29, 30 – 32, 63; dies., Νέοι, 337 (Anm. 11); Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32); Papagianne, Νομολογία II, 4 f. u. 32 (Anm. 3); Papadatu, Ἐπίλυση, 98 (Anm. 35).

PKΓ 1 D κατεψηφίσατο (19)

3 MH

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Ehepaares Mauros und Anna aus dem Dorf Tzernisobista (sl. Černisovište?), die beide vor dem Erzbischof erschienen waren.

Mauros erklärte, er sei schon seit vier Jahren impotent und beantrage daher die Scheidung, um seine Frau vor dem möglichen Abgleiten in die Prostitution zu bewahren. Als Anna den Sachverhalt bestätigte, entschied der Erzbischof, hierzu auch die Dorfnachbarn zu befragen. Auch sie, von denen einige anwesend waren, stimmten mit den Eheleuten in ihren Aussagen überein.

Urteil: Es wurde die Scheidung entsprechend der gesetzlichen Regelung verfügt und so auch vollzogen.

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 761 (Anm. 1); Simon, Prozeßprogramme, 97 u. 99; Dalla, L'incapacità, 302 (Anm. 170 u. 171); Schminck, Synodalakt 1167, 123 (Anm. 20); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 27); Laiou, Institution, 278 (Anm. 14), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 93) u. 304; Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 2); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); ; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 64, 141; Katerelos, Auflösung, 124, 203, 214, 230, 232; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 332; Papagianne, Νομολογία II, 118 (Anm. 23).

ΡΚΔ 1 D κατεψηφίσατο (42)

3 MH + S

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Kyr Georgios Skores, der von der Nichte des Sebastos Mauros Bogdanopulos getrennt werden wollte. Vor der erzbischöflichen Synode waren Skores und Bogdanopulos anwesend. Skores berichtete, er sei im Monat September der „jetzigen" Indiktion mit der erwähnten Frau im Thema Debrai verheiratet worden. Weil aber sein Einverständnis nicht vorgelegen habe, sondern Zwang ausgeübt worden sei, so daß er sich dem Vorhaben nicht habe widersetzen können, und weil auch das Mädchen mit 10 Jahren noch minderjährig gewesen sei (und ihn daher noch gar nicht näher kennen gelernt habe), beantrage er wegen seiner Ablehnung dieser Ehe die Scheidung.

Bogdanopulos verteidigte sich dagegen mit dem Hinweis, die Ehe sei einwandfrei zustandegekommen und die Aussage des Skores sei nur vorgeschoben, da er sich der Ehe zu Unrecht entziehen wolle.

Als Skores darauf beharrte, die Minderjährigkeit des Mädchens auch eidlich bestätigt zu bekommen, gab Bogdanopulos wegen der Gefährdung seiner Position folgendes zu: Er hatte sich seiner verwaisten Nichte angenommen und sie verheiraten wollen. Bei ihrer Verehelichung mit Skores hat er daher angegeben, sie besäße das gesetzliche Mindestalter. Dies habe er, fügte er hinzu, wegen der Haltung des Skores getan, der die Minderjährigkeit der Braut, seinen eigenen Unwillen sowie irgendwelchen Zwang nur vorschiebe, um sein unfreundliches Verhalten sowie seine Weigerung, die Ehe einzugehen, zu begründen; deshalb sei es nötig, das Problem auf rechtlichem Wege zu lösen.

Urteil: In der bei Durchsicht der kanonischen Bestimmungen und der Gesetzesbücher gewonnenen Erkenntnis, daß diese Ehe nicht auf dem festen Boden der Einhaltung des Rechts (die Basis sind gegenseitige Zuneigung, das gesetzlich festgelegte Mindestalter und das von jeglichem Zwang freie Einverständnis der Eheschließenden), sondern auf Sand gegründet ist, wird die Scheidung verfügt. Es folgt die (mit Einzelbelegen untermauerte) nähere Begründung:

1. Was unter Zwang und Furcht beschlossen wird, ist ungültig; ebenso eine Ehe ohne Zustimmung der Eheschließenden und der für sie Verantwortlichen.
2. Die Ehe war von Anfang an u. a. deswegen ungültig, weil das Mädchen noch keine 12 Jahre alt war.
3. Die mangelnde Gültigkeit der Ehe wird auch nicht durch die gewöhnlich sich anschließende Einsegnung ausgeglichen. Einsegnungen können illegale Praktiken, darunter auch illegale Eheschließungen, nicht legalisieren.
4. Das gilt ebenso bei gelegentlich vorher erfolgten Segensgebeten. Rechtswidrigkeiten können auch dann nicht unaufgelöst bestehen bleiben, wenn sie unter liturgischen Gesängen zustandekamen: Die Rechtswidrigkeit als solche ist zu verwerfen.
5. Die jüngere Gesetzgebung (Leons des Weisen, Alexios' I.) regelt eingehend das Zustandekommen der Ehe: Die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung, derzufolge eine Braut unter 12 Jahren nur dann eine rechtmäßige Ehefrau wird, wenn ihr Mann mindestens 12 Jahre alt ist, regeln die neuen Gesetze insofern sicherer, als sie bestimmen, die Eheschließung sowohl unter der Zustimmung der beiden Partner als auch unter Segensgebeten vorzunehmen, und zwar bei Festsetzung derselben Altersgrenzen, um so eine feste Grundlage zu schaffen.
Diese (jüngeren) Novellen enthalten, entsprechend der älteren Vorschrift über die Braut unter 12 Jahren, die Bestimmung, daß eine im Alter unter 12 Jahren eingegangene Ehe, auch wenn sie eingesegnet wurde, als nicht bestehend anzusehen ist, es sei denn, der Kaiser hat aus *Oikonomia* zum Nutzen des Gemeinwohls die Altersgrenze anders festgesetzt.
6. Aus diesem Grund wird auf Scheidung der besagten Ehe erkannt, da sie gesetzwidrig und nicht konform mit den Kanones ist. Geschiedene aber sollen auf die Bestimmungen achten, die festsetzen, welche Personen mit der geschiedenen Ehefrau eines verwandtschaftlich Nahestehenden keine Verbindung eingehen dürfen. (Es folgt ein Gesetzesauszug.)

8 Undatierbar, da die oben angeführte Indiktion leider nicht näher spezifiziert ist, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo I, 104 u. 109; Jameson, Responsa, 209 f.; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 15); ders., Studien II, 63 f.; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 12); Laiou, Role, 235 (Anm. 8); dies., Institution, 278 (Anm. 9), 300 (Anm. 76) u. 301 (Anm. 80); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 3 u. 8) u. 264 (Anm. 1); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); Ferjančić, Plemstvo, 149 f. u. 166; Kiusopulu, Θεσμός, 29 u., 61 f., 65; dies., Νέοι, 337 (Anm. 11); Katerelos, Auflösung, 175 – 178, 203, 220 f., 226, 230, 232, 236 u. 260; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317, 332; Troianos, Δημήτριος, 351

(Anm. 32); Angold, Church, 439; Adžievski, Pelagonija, 134 (Anm. 22); Maksimović, Μακεδονία, 202.

PKE 1 D (Responsum)

3 MH + S

5 Antwort an Georgios Andrutzos aus dem Thema Soskos; er berichtete, sich soeben erst mit Maria, der Tochter des (inzwischen verstorbenen) Priesters Basileios Tzauses, verlobt zu haben. Vor der Eheschließung aber habe er mit der Cousine 2. Grades der Mutter seines Schwiegervaters Basileios ein unzüchtiges Verhältnis gehabt. Darum wollte er nun wissen, ob er deswegen von seiner Verlobten getrennt werden könne.

Bescheid: Da seine Braut mit der Cousine 2. Grades der Mutter seines Schwiegervaters im 8. Grad verwandt und Blutschande daher nicht zu befürchten ist, weil dieser 8. Verwandtschaftsgrad kein Ehehindernis darstellt, wird Georgios keineswegs von Maria getrennt. Vielmehr wird er sie ehelichen und daran wird nichts auszusetzen sein.

Georgios jedoch wird vom Bischof der Region mit den Bußstrafen für Unzuchttreibende belegt werden, da seine Tat vor wie auch nach der Eheschließung als Unzucht, nicht aber als Blutschande beurteilt wird.

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Jameson, Responsa, 42; Gy. Moravcsik, Byzantinoturcica II, Berlin 1958, 309; Matses, 49; Prinzing, Studien II, 75 f.; Laiou, Institution, 278 (Anm. 11); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 3 u. 8), 264 (Anm. 8 u. 9); Simon, Bußbescheide, 262 f. u. 264; Kravari, Villes, 42; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 31, 38 f., 63, 112, 145 (Anm. 1); Katerelos, Auflösung, 194 (mit Anm. 472); Laiou, Mariage, 56 f., 66; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Troianos, Δημήτριος, 351 (Anm. 32); Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Maksimović, Μακεδονία, 202.

PKϚ 1 D διέγνω (18/19)

3 VTR/PD

5 Urteil im Prozeß des aus dem Dorf Rasine (sl. Resen) zum Erzbischof gekommenen Petros, der folgendes berichtete: Seine Tochter Stana war im Alter von neun Jahren mit einem Mann namens Preabos (sl. Prevo?) verlobt worden. Als dann der Bräutigam nach der Verlobung in die Fremde ging, wurde er erst nach 8 Jahren von Petros wiedergefunden und zurückgeholt, damit er mit seiner Braut zusammenlebe; jener aber verschwand erneut bis auf den heutigen Tag trotz Erneuerung der Verlobung.

Petros wollte nun wissen, was mit seiner Tochter zu geschehen habe, da sie inzwischen volljährig sei.

Urteil: Nach Prüfung der Angaben über Stanas Alter, die von Zeugen, u. a. dem Priester Stephanos, bestätigt wurden, entschied der Erzbischof, die Verlobung sei wegen Verstoßes gegen Novellen Leons VI. und Alexios' I. als nichtig anzusehen, Stana könne ganz legal eine Verbindung mit einem anderen Mann eingehen.

7 BA

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 250 u. 213; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 7); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 25); Laiou, Institution, 278 (Anm. 14) u. 300 (Anm. 77); Papadatos, Μνηστεία, 263 (Anm. 2 u. 5) u. 264 (Anm. 6); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); Laiou, Θεσμός, 285 Anm. 7; Kiusopulu, Θεσμός, 29, 31, 63; dies., Νέοι, 337; Katerelos, Auflösung, 174 f., 195, 230, 232; Angold, Church, 241.

PKZ 1 D ἐπέτρεψε (48)
D παρηγγυήσατο (50)

3 VTR + S

5 Urteil im Prozeß zwischen Michael Gunaropulos aus der Stadt Berroia und dem Kyr Konstantinos Pegonites. Beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht anwesend. Gunaropulos beschuldigte den Pegonites, der seit kurzem auf Befehl des Herrschers in Berroia den Posten eines Dux bekleidete, des Ehebruchs mit seiner Frau.

Pegonites erklärte demgegenüber, von alledem nichts zu wissen, und versicherte, unschuldig zu sein. Der beisitzende Bischof von Berroia wies aber einen vom Bruder des Herrschers, Kyr Manuel, an den Herrscher gerichteten Brief vor, der ihn über folgendes informierte: Er (Manuel) habe, entsprechend seiner (des Bruders) Anweisung in Berroia eingetroffen, eben diesen Fall untersucht, während Pegonites – nicht zufällig – abwesend war; die von Gunaropulos beigebrachten Zeugen hätten von dem Ehebruch nur vom Hörensagen gewußt. Mangels geeigneter Zeugen, die den Ehebruch direkt bezeugen konnten, habe Gunaropulos zur Bekräftigung seiner Aussage um die Probe mit dem (glühenden) Eisen ersucht, und der Dukas (Manuel) habe darum den Fall von der erzbischöflichen Entscheidung abhängig gemacht.[97]

[97] Das Adjektiv δεσποτικῆς in Z. 25 bezieht sich – anders als in Z. 8 – nicht auf den Herrscher, sondern auf den Erzbischof (vgl. auch dessen Bezeichnung in Z. 41). Die Ausführungen von Katerelos, Auflösung, 113 über die Doppeldeutigkeit des Begriffs δεσποτικὴ διάγνωσις (Z. 25) wegen des möglichen Bezugs auf den Herrscher einerseits und auf den Erzbischof andererseits sind zwar hinsichtlich dieser Doppeldeutigkeit selbst zunächst rich-

Nach dem Verlesen des Briefes, reichte Gunaropoulos ebenfalls einige Schriftstücke ein, aus denen aber nichts Sicheres in Bezug auf Pegonites hervorging, jedenfalls bewiesen sie nicht den Ehebruch. Da sie als unzureichend abgelehnt wurden, sollte Gunaropulos für das Gericht brauchbare Zeugen beibringen, die seinen Vorwurf unter Eid erhärten könnten, doch war er dazu nicht in der Lage.

Urteil: Da der Erzbischof (mit seiner Synode) feststellte, daß Gunaropulos für seine Anklage sowohl vor dem örtlich in Berroia zu Gericht sitzenden (Manuel) Dukas als auch hier vor dem Synodalgericht keinerlei Beweise (für den Ehebruch) erbringen konnte, ließ er es keinesfalls zu, eine Eisenprobe stattfinden zu lassen, die eher den Barbaren zieme und außerhalb der Gesetze und Kanones stünde. Aus Mitgefühl aber empfahl er Gunaropulos, bei seiner Frau zu verbleiben, da die Ehe mangels ausreichender Beweise nicht geschieden werde, es sei denn, seine Frau nähme ihr Recht wahr, wegen des unbewiesenen Vorwurfs ihrerseits die Scheidung einzureichen.

---

tig, die weiteren Schlußfolgerungen überzeugen allerdings kaum und enthalten darüberhinaus auch Fehler: Zu letzeren gehört, daß K. davon spricht, Gunaropulos habe „gegen Pegonites, dem Dukas (sic, statt: den Dux) von Berroia zunächst vor dem Gericht des Despoten Theodoros Dukas“ Ehebruchsklage erhoben: Bekanntlich hat Theodoros Dukas die Despoten-Würde nie, im Gegensatz zu seinem Bruder Manuel (dem er, Theodoros, sie als Kaiser verliehen hatte), besessen. Das Adjektiv *despotikos* wäre also in diesem Fall nicht von dem von Theodoros Dukas geführten Despotes-Würdentitel herzuleiten, sondern schlicht von der Herrscherfunktion des Theodors Dukas, vgl. unten Anm. 98. Bei dem hier diskutierten Begriff aus Z. 25 ist es dennoch aus zwei Gründen klar, daß es sich nur auf den Erzbischof beziehen kann:

1. Der Kontext der gesamten Akte, d. h. die darin gegebenen Hinweise auf den Verfahrensablauf, gebieten es, den Begriff entsprechend zu deuten, denn nur aus dem Verweis an das erzbischöfliche Gericht wird es überhaupt erklärlich, warum nun Gunaropulos beim Synodal-Gericht, zusammen mit dem Beklagten, auftaucht, nachdem anfangs offenbar das herrscherliche Gericht (trotz der vorkaiserlichen Datierung der Akte wäre es im Sinne Simons, Provinzialjustiz, 314 f. als „Kaisergericht“ anzusehen) mit dem Fall befaßt worden war; und das geht, wie schon Simon, Provinzialjustiz, 328 erkannt hatte, aus der Akte dadurch hervor, daß der Herrscher seinen Bruder Manuel mit der Untersuchung des Falles vor Ort beauftragt hatte.

2. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Sache, wie von Katerelos, Auflösung, 113 als Möglichkeit erwogen, von Manuel (der gleichsam das „Kaisergericht“ in Berroia repräsentierte) an seinen (brieflich informierten) Bruder zurückverwiesen wurde; vielmehr legt es der Inhalt der Akte insgesamt nahe, daß die Sache noch durch Manuel selbst zur abschließenden Entscheidung an den Ohrider Erzbischof weitergeleitet wurde: Hierauf schließen läßt jedenfalls auch die sicherlich bald nach der Gerichtssitzung in Berroia erfolgte Entsendung des dortigen Bischofs – entgegen Katerelos, Auflösung, 284 (Anm. 243) war er kein Ohrider Suffragan (s. oben Kap. I, S. 31*f., Anm. 141) – zur Teilnahme an der dortigen Sitzung des Synodalgerichts, dem er das zuvorige Schreiben Manuels an den Herrscher (in Kopie) zu überbringen hatte.

8 Undatiert, doch gibt es folgende Anhaltspunkte: Bei dem genannten Herrscher handelt es sich um Theodoros Dukas, den Bruder des hier namentlich erwähnten Manuel. Theodoros kann zu dieser Zeit noch nicht offiziell Kaiser gewesen sein, wie sich aus der fehlenden Kaisertitulatur ergibt, somit ist der t.a.q. Ende 1225, vgl. oben, Akte Nr. 16/Ις. T.p.q. dürfte die Zeit um 1220 sein, da Konstantinos Pegonites zu dieser Zeit als Dux von Berroia in der Akte Nr. 89/ΠΘ bezeugt ist.[98]

Lit.: Zhishman, Eherecht, 749 (Anm. 3); Jireček, Staat u. Gesellschaft II, 3 (Anm. 2); Snegarov, Istorija I, 312 f.; Jameson, Responsa, 218 ff.; F. Dölger, Der Beweis im byzantinischen Gerichtsverfahren, in: SOF 24 (1965) 67–80, hier 80; Chionides, Βέροια, 85 (Anm. 2) u. 121; Troianos, Διαδικασία, 111; Goria, Studi, 52 (Anm. 54), 63 (Anm. 64), 100 (Anm. 33) u. 258 (Anm. 15); Nicol, Refugees, 16 (Anm. 60); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 26); ders., Studien II, 55 f., 61 u. 101 (Anm. 270); Laiou, Institution, 300 (Anm. 76) u. 302 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318 u. 328 f. (Lit.); Ferjančić, Plemstvo, 163; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 69, 141; Kravari, Villes, 41 (Anm. 83), 42, 64, 66; Gunarides, Φεουδαρχία, 45; Katerelos, Auflösung, 112–118, 190 f., 230, 232, 252, 257 (mit Anm. 571) u. 259; Prinzing, Kaisertum, 21 (Anm. 18); ders., Umbruch, 146 (Anm. 61); Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 315, 317, 331, 333; Angold, Church, 245 u. 421; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28); Papazotos, 39, 53 u. 225 (Anm. 435).

ΡΚΗ 1 D διέγνω (30)
D ἀπεφήνατο (32)
3 MH + S
5 Bußbescheid für Leon Chrysos, der vor der Synode folgendes berichtete und als Anliegen vorbrachte:
Bei einer Erkrankung ging es ihm so schlecht, daß er nichts mehr wahrnahm und wie ein Toter dalag. Seine Frau aber, an Liebschaften interessiert und auf eine Trennung von ihm bedacht, bemühte sich in dieser Zeit darum, daß er zum Mönch geschoren und in den Mönchshabit gekleidet würde, was ihr auch gelang. Sobald aber diese Krankheit abgeklungen war, stellte er fest, daß diese Maßnahmen betrügerisch waren und gegen seinen Willen getroffen wurden, legte den Mönchshabit

[98] Entgegen Jameson, Responsa, 218 bedeutet hier „δεσποτικὸς ὁρισμός" in Z. 8 also nicht „imperial command", was implizit den t.p.q. Dez. 1224 / Mitte 1227 bedingen würde. Denn wie sich aus Nr. 22/KB, Z. 165 f. ergibt, wird das Adjektiv δεσποτικός durchaus auch auf den Herrscher Theodoros in seiner vor-kaiserlichen Regierungszeit bezogen. – Die von Kravari, Villes, 41 (Anm. 83) ohne nähere Begründung getroffene Feststellung: „Quant à Berroia, nous savons, que Théodore Doukas y nomma un duc avant que Chomatianos devienne archevêque, c'est à dire avant 1216/17: Chomatianos 127, col. 525" ist schon wegen der unhaltbaren Datierung in die Amtszeit von Chomatenos' Vorgänger unzutreffend, vgl. auch Prinzing, Studien II, 55–57.

wieder ab und kehrte zu seinem gewohnten weltlichen Lebenswandel zurück. Auch trennte er sich von seiner Frau.
Nun bat er die Synode inständig, ihm die Rückkehr ins weltliche Leben zu gestatten und ihn nicht zu zwingen, die vorgeschriebene Mönchskleidung zu tragen. Mit grausigsten Eiden und (unter Androhung der) Exkommunikation seitens der Synode bekräftigte er seine Aussage, zur Zeit seiner Krankheit keinesfalls beabsichtigt zu haben, Mönch zu werden.
Beschluß: Da man nach vielen Aufforderungen erkannte, daß Chrysos sich beharrlich weigerte, Mönch zu werden, und sich deshalb seelischer Gefahr aussetzen würde, beschloß man, einen Mittelweg zu beschreiten: Er sollte sich nach Mönchsart des Fleisches enthalten, das Untergewand der Mönche und ansonsten schwarze Kleidung aus Wolle, Leinen oder Seide tragen, mit einer schwarzen Filzkappe sein Haupt bedecken, zu geziemender Zeit zu Gott beten, auf diese Weise sein Leben gestalten und stets an die Rückkehr zum echten Mönchsleben denken.
Er erklärte, dieses einhalten zu wollen, und versprach im Gegenzug, sich nicht weit vom Ideal der völlig mönchischen Lebensweise zu entfernen.

8 Undatiert, vgl. aber für die Datierung „nach 1220“ auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 774 (Anm. 3); Jireček, Staat u. Gesellschaft III, 74 (Anm. 5); Snegarov, Istorija I, 253 u. 304; Jameson, Responsa, 212 f.; Simon, Provinzialjustiz, 316 u. 318; ders., Bußbescheide, 238 f. u. 263; Kiusopulu, Θεσμός, 60; Laiou, Mariage, 122, 128.

ΡΚΘ 1 D ἐνήχθη (36)
D/C ὀφείλεις ἐξετάσαι (52/53)
2 C Bischof von Diabolis
3 VTR/PD
5 Bußbescheid (in Verbindung mit brieflicher Mitteilung an den Bischof von Diabolis [sl. Devol] in der Angelegenheit der Tochter des (verstorbenen) Nikolaos Petzikopulos, Zoe, die aus dem Thema Koloneia zwecks Heilung ihrer Seele zum Erzbischof und seiner Kirche gekommen war.
Zoe hatte unter Tränen folgendes bekannt: Einer der Bediensteten in ihrem Haus, ein dem Satan ergebener Mann, war vor sechs Jahren des heimlichen und offenen Diebstahls an Dingen des Hauses überführt worden. Er wurde ermahnt, dieses zu unterlassen, und manchmal auch gezüchtigt, wurde aber doch rückfällig. Bei seinen Diebestaten drang er auch in die inneren, dem Großteil der Dienerschaft unzugänglichen Räume des

Hauses vor. Da er zweimal nachts mit Diebesgut erwischt worden war, wobei er sogar gegen die Herrin in ihrem Bett ein Messer gerichtet hatte, und diese Dreistigkeit nicht zu unterbinden war, beschlossen die Hausherrin und ihre Untergebenen, ihn körperlich zu verstümmeln und sich so vor der Bedrohung durch ihn zu schützen. Er wurde von den Dienern ergriffen, und man schlug ihm beide Hände ab, ohne hinterher die Wunden ärztlich zu versorgen. Deshalb starb der Unglückliche.
Zoe bezichtigte sich nun der Mitschuld am Tod dieses Mannes und ersuchte die Kirche um Heilmittel für ihre seelische Wunde. Weil bei dieser Aussage nun ihre geistige Demut zu erkennen war und nicht nur Tränen und Seufzer auf ihre innere Zerknirschtheit hinwiesen, sondern auch ihr sechstägiger Fußmarsch von ihrem Haus bis hierher ohne Rücksicht auf sich selbst und die Beschwernis des rauhen Weges, so wurde sie von der Kirche wohlwollend aufgenommen und mit trostvollen Worten vom Erzbischof dazu gebracht, ihre Rettung nicht aufzugeben.
Bescheid: Zur Tilgung ihres Vergehens erhielt sie in Anrechnung der weiblichen Schwäche, der Trostlosigkeit ihres Wohnortes und ihrer Zerknirschung folgende Bußstrafen:
Exkommunikation auf drei volle Jahre, jeden Montag, Mittwoch und Freitag Xerophagie (nur Brot und Wasser), Fleisch am Samstag und Sonntag, Fisch am Dienstag und Donnerstag; 50 Kniebeugen jeden Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag sowie der Feste des Herrn; ferner sollte sie das übliche jährliche Fasten einhalten und Gott durch Wohltätigkeit und von Priestern zelebrierte Messen versöhnen.
Da Zoe mitgeteilt hatte, daß sie auf Anweisung ihres geistlichen Vaters bereits zwei Jahre den Sakramenten ferngeblieben ist, sollte der Bischof von Diabolis diese Angabe nachprüfen und die zwei Jahre gegebenenfalls den drei Jahren hinzuzählen, so daß sich die von der Kirche vorgesehene Heilung ihrer Verfehlungen auf insgesamt fünf Jahre beläuft. Nach Ablauf dieser Zeit darf sie, von ihren Bußstrafen erlöst, wieder an den Sakramenten teilnehmen, bei schwerer Krankheit aber auch schon während der Bußjahre.

7 Ba

8 Ausgestellt am 20. Juni 1219 (7. Indiktion). Vgl. auch oben, Akte Nr. Θ/9, Ziffer 8.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 255 u. 307 f.; Jameson, Responsa, 177 (Anm. 3); Strazzeri, Drei Formulare, 334, 335, 338 u. 344 f.; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2); Prinzing, Frau, 455, 460 (Anm. 10 a) u. 461 (Anm. 23); ders., Studien

I, 101 (Anm. 129); II, 62 (Anm. 110) u. 65; Laiou, Institution, 201 (Anm. 315) u. 278 (Anm. 10); Papadatos, Μνηστεία, 262 (Anm. 2); Pitsakes, Κώλυμα, 503 (Anm. 110 a) u. 508 (Anm. 123); Simon, Provinzialjustiz, 316 f.; ders., Bußbescheide, 252 ff., 259, 263, 264 (Anm. 91) u. 269; Gunarides, Φεουδαρχία, 45; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 325; Prinzing, Verwaltungssystem, 120; Pitsakis, Questions „albanaises“, 190.

ΡΛ 1 D δέδωκεν ... ἐπιτίμια (28)

3 MH + S

5 Bußbescheid für Aliserios (türk. Ališer), einen bereits in seiner Jugend getauften Mann türkischer Abstammung; er war vor der Synode erschienen und bekannte unter Tränen folgende Verfehlung:

Seit seiner Taufe hatte er längere Zeit in guten Verhältnissen gelebt, war dann aber in große Armut geraten. In dieser Situation lästerte er Gott und verachtete das lebensspendende Kreuz. Weil er nun bald des Übels gewahr wurde und sich als Spielball des Teufels unglücklich fühlte, beschloß er, sich an die Kirche zu wenden zur Beichte seiner Sünde und zur Heilung seines Seelenschadens.

Bescheid: Nach verschiedenen Ermahnungen zur Stärkung seines Glaubens wurde er mit Exkommunikation auf ein Jahr sowie folgenden Bußstrafen belegt: Xerophagie jeden Mittwoch und Freitag (nur Brot und Wasser), 50 Kniebeugen täglich sowie Einhalten der Fastenzeiten nach dem 40-tägigen Osterfasten, also des Apostelfastens, des Fastens vor Mariä Himmelfahrt und des Adventsfastens. Er soll sich in der ganzen Zeit wie ein Mönch verhalten und Gott durch Reue versöhnen.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 260, 304 u. 308; Angelov, Prinos, 144; Moravcsik, Byzantinoturcica II, 63; Simon, Provinzialjustiz, 316 (Anm. 24 u. 29) u. 317; ders., Bußbescheide, 240 u. 269; Kiusopulu, Θεσμός, 74; K.-P. Todt, Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos und der Islam, Würzburg u. Altenberge 1991, 240 f.; Demu, Στοιχεία, 301.

ΡΛΑ 1 D ἐπιτιμίοις ... καθυπέβαλεν (28/29)

2 C Bischof von Strumitza

ἡ ... ἐκκλησία / ἡμεῖς

5 Bußbescheid, verbunden mit einem Brief an den Bischof von Strumitza, für Draganos (sl. Dragan), der von Prosakos (sl. Prosek) aus zur Großen Kirche gekommen war und vor ihren Pforten – für alle erkennbar ein unglücklicher Mensch – unter Tränen folgendes aussagte:

An einem hohen Feiertag hütete er, da er hierfür eingeteilt war, als Hirte die Schafherde. Bei ihm war sein lieber achtjähriger

Sohn, der ihn bewog, aus Anlaß des Festes ein Spiel zu veranstalten, und zwar Bogenschießen. Draganos übertraf bei dem Wettschießen die übrigen Schützen und Mithirten und wiederholte aus lauter Freude ein zweites und drittes Mal das Schießen. Aber der „verborgene Bogenschütze" bereitete ihm unmerklich ein Todeswerkzeug; denn als er, Draganos, wieder einen Pfeil abgeschossen hatte, traf dieser unvermutet seinen Sohn, der zum Aufsammeln der Pfeile aus der Schafherde herausgesprungen war, und brachte ihm noch am selben Tag den Tod. So erschien der Vater plötzlich als Mörder des eigenen Sohnes.

Bescheid: Die Kirche, Stätte der Zuflucht, nahm den Mutlosen auf, spendete ihm mit Worten Trost, riet ihm, nicht an der Erlösung zu verzweifeln und belegte ihn zur Tilgung seiner Sünde mit diversen Bußstrafen, insbesondere Ausschluß von den Sakramenten auf vier Jahre, bei zweijähriger *Prosklausis* sowie gleichzeitiger Enthaltung von Fleisch, Käse und Ei, und bei *Akroasis* und *Systasis* im dritten bzw. vierten Jahr. Ferner sollte er jeden Donnerstag und Freitag Xerophagie einhalten bei Brot und Wasser, sowie täglich – außer samstags und sonntags und an Herrenfesten – fünfzigmal die Knie beugen.

(Brief): Der Adressat, zu dessen Sprengel das Dorf, in dem Draganos wohnt, gehört, soll ihn nach Prüfung des Falles bei der Einhaltung der Bußstrafen anleiten, wenn er feststellt, alles habe sich wie geschildert zugetragen; anderenfalls soll er nach eigenem Ermessen, den Kanones entsprechend, über Draganos entscheiden. Keiner der Archonten oder Dukes soll gegen Draganos vorgehen oder ihn wegen seiner Verfehlung bestrafen, will er nicht selbst wegen Bestrafung eines Schutzbefohlenen der Kirche exkommuniziert werden.

8 Undatiert. Mutmaßlicher t.p.q. ist jedoch die Rückeroberung von Prosek durch Truppen des Theodoros Dukas im Jahre 1219.[99]

Lit.: Jireček, Staat u. Gesellschaft III, 55 (Anm. 9); Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 50; Snegarov, Istorija I, 242 u. 260; Angelov, Prinos, 139 (Anm. 4); Jameson, Responsa, 177 (Anm. 2); Guillard, s. v. Cabasilas (Constantin), in: DHGE 11 (1949) Sp. 14; Strazzeri, Drei Formulare, 332 (Anm. 40 u. 44), 335, 336, 338 u. 344 f. (Nr. VIII); Prinzing, Studien II, 85 f.; Macrides, Poetic Justice, 155 (Anm. 42) u. 163 (Anm. 75); dies., Killing, 523 (Anm. 68), 525 (Anm. 80), 526 u. 528 f.; Simon, Provinzialjustiz, 316 f.; ders., Bußbescheide, 254 f., 258, 268 u. 271; Kiusopulu, Θεσμός, 132.

[99] Vgl. Nicol, Refugees, 26 und Kravari, Villes, 41 f. und 149, die auch zu Recht annehmen, Prosek sei nach dem Ende des Strez bis zur byzantinischen Rückeroberung in bulgarischer Hand gewesen.

ΡΛΒ 1 D κατεψηφίσατο (19)
3 DTM
5 Urteil im Scheidungsprozeß zwischen Sbina, der Tochter des nunmehr verstorbenen Georgios Nestor, und ihrem Mann Georgios Serbopulos. Beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht anwesend. Sbina klagte auf Scheidung mit der Begründung, Georgios sei schon fünf Jahre lang seinen ehelichen Pflichten nicht nachgekommen, weshalb sie befürchte, daß ihre Jugend sie zu einer illegitimen Verbindung treibe.

Georgios bezichtigte zunächst Sbina, die Unwahrheit zu sagen, räumte aber in Anbetracht dessen, daß Sbina gesetzlich auf ihre Jungfräulichkeit zu untersuchen gewesen wäre, diesen Sachverhalt ein: Denn seine natürlichen Regungen für Sbina seien nicht entflammt worden, so daß man kein Zeichen ihrer Verbindung als Mann und Frau erkennen könne.

Urteil: Die Scheidung wird verfügt. Sbina soll ihre gesamte Mitgift behalten und darf einen anderen Mann heiraten. Georgios erhält sein Hochzeitsgeschenk zurück und ist ebenfalls sein eigener Herr.

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6), 761 (Anm. 1) Nr. 2 u. 794 (Anm. 6); Snegarov, Istorija I, 313; Dalla, L'incapacità, 302 (Anm. 170 u. 171); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 23 u. 27); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 21) u. 479 (Anm. 19); Laiou, Institution, 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 93) u. 304 (Anm. 104); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); Kiusopulu, Θεσμός, 27, 62, 64, 71; Katerelos, Auflösung, 123 f., 212, 214 f., 230 u. 232; Papagianne, Νομολογία II, 118 (Anm. 23).

ΡΛΓ 1 D ἐπιτιμίοις ... καθυπέβαλεν (11–12)
C ἐπιτίμιον ... ἐδόθη
3 VTR/DTM
5 Bußbescheid für den aus dem Thema Bagenitia zum Erzbischof gekommenen Stauros, der bekannte, er habe nach dem Tode seines Onkels (väterlicherseits) unzüchtigerweise mit dessen Frau, seiner Tante, verkehrt, dann aber, in Erkenntnis des Übels, die Notwendigkeit verspürt, sich an die Kirche um Mittel zur Seelenheilung zu wenden.

Bescheid: Verfügt wird seine auf sieben Jahre festgesetzte, in sich (durch *Prosklausis*, *Akroasis* und *Systasis*) abgestufte Exkommunikation; außerdem darf er im ersten Jahr kein Fleisch essen, wird jeden Mittwoch und Freitag Xerophagie einhalten und täglich – außer Samstag, Sonntag und an den Herrenfesten – 50 Kniebeugen ableisten. Die gleiche Strafe erhielt auch Michael,

Sohn des Bulkos (sl. Vuk), da er nach dem Tod seiner Ehefrau mit ihrer Schwester unzüchtig verkehrte.

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6); Angelov, Prinos, 140 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455; ders., Studien II, 52 f. (Lit.); Euangelatu-Notara, Πληροφορίες, 119 (Anm. 27); Simon, Provinzialjustiz, 316 (Anm. 24, 25 u. 29); ders., Bußbescheide, 259, 269 u. 271; Kiusopulu, Θεσμός, 112; Katerelos, Auflösung, 194 (mit Anm. 472).

ΡΛΔ 1 D διέγνω (28)

3 VTR/DTM + S

5 Urteil im Scheidungsprozeß zwischen dem persönlich erschienenen Sebastos Leon Moschopulos und der Tochter des verstorbenen Sebastos Stephanos Gabras.
Moschopulos beantragte die Aufhebung des Ehevertrages mit der Begründung, daß er auf Druck des einstigen Machthabers der Region, des verstorbenen Streazos (sl. Strez), geschlossen worden und die Braut bei der Verlobungszeremonie noch nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter gewesen sei.
Die Vertreter der Partei des Mädchens und seiner Mutter, Kyr Basileios Burugos, Kyr Manuel ὁ τοῦ Δέσκου, Kyr Gregorios Gabras und Kyr Berotas, widersprachen zunächst, gaben aber nach, als Moschopulos seine Behauptungen auch durch glaubwürdige Zeugen bestätigen ließ, und pflichteten ihm in beiden Punkten (Zwang und Unterschreiten des Mindestalters) bei.
Urteil: In der Erkenntnis, daß gewaltsam Zustandegekommenes nicht rechtskräftig wird und Verlobungen ungültig sind, wenn bei ihnen das gesetzliche Mindestalter nicht eingehalten ist, wird der Ehevertrag als gesetzeswidrig aufgehoben. Nach vollzogener Trennung soll Moschopulos seine Heiratsgeschenke für die Braut zurückerhalten, diese aber wird die eigene Mitgift an sich nehmen, nämlich soviel, wie Moschopulos für das Mädchen erhalten hatte.

8 Undatiert. Aber Streazos/Strez ist hier zweifellos mit dem Magnaten und zeitweiligen Lokalherrscher Strez von Prosek zu identifizieren, der um 1212, spätestens wohl 1214,[100] den Tod fand. Danach war Prosek in bulgarischer Hand bis zur Rücker-

[100] Zum mutmaßlichen Todesdatum des Strez von Prosek um 1212 vgl. Prinzing, Bedeutung, 106 und Nicol, Refugees, 26; zu dem neuerdings wieder öfter befürworteten etwas späteren Datum ca. 1214 vgl. insbesondere Barišić/Ferjančić, Vesti, 54, die jedoch in ihrer Anm. 41 meine (Bedeutung, 127 Anm. 33) Argumente gegen die Verläßlichkeit der Sava-Vita des Teodosije zum Ende des Strez außer acht ließen. Radić, Oblasni gospodari, 234 folgt ihnen hierin, ebenso auch die bei ihm genannten neueren bulgarischen Arbeiten.

oberung durch die Truppen des Theodoros Dukas im Jahre 1219 (s. Anm. 99). So bilden einerseits der Amtsantritt des Chomatenos als Erzbischof und die Rückeroberung von Prosek den t.p.q. 1217/1219, der t.a.q. dagegen ist allem Anschein nach 1222, vgl. unten S. 255* f. u. 302* – Vgl. auch oben die Akten Nr. 23/ΚΓ worin ebenfalls von Gregorios Gabras (als Zeuge) die Rede ist, und Nr. 51/ΝΑ: Diese Akte, in der ein mit dem hier genannten möglicherweise identischer Basileios Burugos erwähnt wird, stammt vermutlich erst aus der Zeit um 1230. – Auf falschen Prämissen beruht die von Barišić/Ferjančić vorgeschlagene Datierung der hier vorliegenden Akte in die Jahre 1215–1217;[101] sie ist daher abzulehnen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 700 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 310; ders., Bračnoto pravo I, 104; Angelov, Prinos, 142; Jameson, Responsa, 196; Nicol, Refugees, 6 (Anm. 13); Goria, Studi, 261 (Anm. 22); Barišić/Ferjančić, Vesti, 49 f. (Lit.); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 15 u. 32); ders., Studien II, 87 (Anm. 218); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 12); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 80, 81) u. 302 (Anm. 95); Ferjančić, Plemstvo, 150 f. u. 160; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); Papadatos, Μνηστεῖαι, 265 (Anm. 2); Radić, Oblasni gospodari, 230 (Anm. 41) u. 231 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 26, 29, 31, 35, 61, 63, 65; dies., Νέοι, 337 (Anm. 11); Katerelos, Auflösung, 178 f., 203, 222, 226 f., 230 u. 232; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Adžievski, Pelagonija, 137; Papagianne, Νομολογία II, 7.

ΡΛΕ 1 D διάγνωσις (33)

3 VTR/DTM

5 Urteil im Trennungsverfahren zwischen Ioannes, dem Sohn des Priestermönches Barnabas, und einer Frau namens Dragoste. Beide waren vor dem Erzbischof erschienen, Dragoste mit ihrem Säugling auf dem Arm. Ioannes erklärte, in der Zeit seines jugendlichen Dranges sei Dragoste seine Konkubine gewesen, jetzt aber sei er zur Wahrnehmung seiner Sünde gelangt und weise sie ab, da sie auf Dauer mit ihm zusammenleben wolle.
Dragoste bestätigte dies, glaubte aber wegen der langen Zeit des Zusammenlebens (mehr als fünf Jahre) sowie wegen des von ihm stammenden Kindes (zwei andere waren vorher gestorben), ein Anrecht darauf zu haben, nicht von ihm getrennt zu werden, und bat um die übliche Einsegnung.
Urteil: Der Erzbischof forderte Ioannes auf, Dragoste auch gesetzeskonform, mit kirchlichem Segen, zu ehelichen, doch Ioannes lehnte dies hartnäckig ab. So verfügte der Erzbischof mit

[101] Barišić/Ferjančić, Vesti, 49, ebenso auch noch Ferjančić, Plemstvo, 150. Nachweis der Fehlerhaftigkeit ihrer Datierung bei Prinzing, Frau, 460 (Anm. 10 a), s. auch oben Anm. 72.

dem Einverständnis beider Seiten, daß Dragoste für sich und das Kind die dem Ioannes gehörende Kuh und einen entsprechenden Anteil vom Ertrag der Saatfrucht erhalten solle. Jeder könne sodann nach Belieben das Seine tun.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 689 (Anm. 3); Snegarov, Istorija I, 258; ders., Bračnoto pravo I, 15; 339 f.; Jameson, Responsa, 339 f.; Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 23); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 22, 27 u. 28); Laiou, Institution, 285 (Anm. 36); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); Kiusopulu, Θεσμός, 110, 112; Papagianne, Νομολογία II, 129 f.; Papadatu, Ἐπίλυση, 25 (Anm. 34), 61 (Anm. 4) und 76 f.

ΡΛϚ 1 D ἐδικαιώθη (22)

D τετύπωται (29)

5 Vergleichs-Beschluß im Streit zwischen dem Töpfer Chrysos und seiner Konkubine Tzola.

Chrysos hatte seinen Heimatort Kastoria, aber auch seine Ehefrau während einer Hungersnot verlassen, war nach Achrida (sl. Ohrid) gegangen und hatte dort mit einer vlachischen Prostituierten als Konkubine zusammengelebt. Als ihm seine Frau aber eines Tages nachgereist war und ihn mit der Konkubine ertappte, entriß sie ihn mit Hilfe des Gesetzes und der Macht des christlichen Staates aus den unzüchtigen Armen und Fesseln und vertrieb die Konkubine, denn jene wußte der gerechten Sache nichts entgegenzusetzen.

Tzola brachte nun zu ihrer Verteidigung vor, was Chrysos besäße, hätten sie durch gemeinsame Arbeit und Mühe in der Zeit des Zusammenlebens erworben, und Chrysos bestätigte diesen Sachverhalt.

Tzola erhielt daher das Recht, folgendes an sich zu nehmen: Eine Kuh mit einem zweijährigen Kalb, 30 Ellen Leinenstoff, zwei Schweine, einen Bienenstock, eine Eselsstute mit ihrem Füllen und eine Wolldecke, die man „barbarisch“ *Tzerga* nennt. Damit gab sich Tzola zufrieden und verpflichtete sich, Chrysos in der Sache nicht weiter zu behelligen. Außerdem wurde folgendes festgelegt: Sollte sie wieder geheim oder offen mit Chrysos zusammenkommen oder ihn in der Angelegenheit belästigen, dann soll sie von der Staatsmacht Schläge zur Züchtigung erhalten sowie der angeführten Sachen verlustig gehen.

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 750 (Anm. 3) u. 799 (Anm. 3); Snegarov, Istorija I, 193 u. 259; Angelov, Prinos, 139, 144 u. 169; Jameson, Responsa, 336 f. u. 346; Kukules II, 2, 75; Nicol, Refugees, 150 (Anm. 58); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 479 (Anm. 24 u. 36); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 18, 22, 23, 27 u. 29);

Laiou, Institution, 278 (Anm. 13), 285 (Anm. 36 u. 38) u. 286 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318; Kiusopulu, Θεσμός, 111–113, 120. Demu, Στοιχεία, 289; Katerelos, Auflösung, 188; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324, 331; Laiou, Sex, 146 f.; Papagianne, Νομολογία II, 130 f.; Papadatu, Ἐπίλυση, 78.

ΡΛΖ 1 D ἀπόφασις (17)
τετύπωται (19)

3 PD/DTM

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Demetrios, Sohn des Rados, gegen seine Frau Krasna. Beide waren vor dem erzbischöflichen Gericht erschienen.
Demetrios schilderte dem Gericht, er habe seine Frau nach vielen Mühen auf frischer Tat ertappen können. Krasna aber, die sich nicht schämte, warf sich sofort zu Boden und bekannte ihre Sünde. Gemäß dem Gesetz glaubte man ihr aber nicht ohne weiteres: Da die Zeugen bekräftigten, nur durch ein Gerücht, nicht durch eigene Anschauung ihr Wissen über den Ehebruch zu stützen, wurde Krasna ein Eid zur Beglaubigung ihrer Aussage auferlegt. Sie tat dies bereitwillig und erklärte sich auch zu weiteren Angaben über den Vorfall bereit.
Urteil: Weil der Ehebruch nun offen zutage lag, wurde die Scheidung der Ehe verfügt. Demetrios durfte unternehmen, was ihm beliebte, Krasna indes sollte in ein Kloster gehen und Nonne werden, falls Demetrios nicht beabsichtigte, sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist (vor dem Gelübde) wieder zu sich zu nehmen. Über den Besitz gab es, da nichts vorhanden war, nichts zu bestimmen.

7 BA (Fragment)

8 Undatiert, vgl. aber auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 735 (Anm. 2) u. 803 (Anm. 1); Snegarov, Bračnoto pravo II, 171 (Anm. 1); Jameson, Responsa, 213; Goria, Studi, 52 (Anm. 54), 258 (Anm. 15), 259 (Anm. 18) u. 260 (Anm. 18); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 21, 26 u. 27); Laiou, Institution, 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 81 u. 88), 302 (Anm. 93) u. 303; Simon, Provinzialjustiz, 318; Gunarides, Ὅρκος, 56; Pitsakes, Κώλυμα, 90 (Anm. 15); Karlin-Hayter, Indissolubility, 98; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 105 Anm. 45 a; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 124, 127, 141; Katerelos, Auflösung, 105 f., 193 (mit Anm. 467), 230, 232; Laiou, Mariage, 129; Angold, Church, 420; Daphne Papadatou, Divorce by Mutual Consent and its Customary Application in Byzantium, in: Byzslav 58 (1997) 269–273, hier 272.

ΡΛΗ 1 C πρᾶξις

3 MH + S

5 Synodalbeschluß (Praxis) für den Gouverneur von Skopia (sl. Skopje), Georgios Komnenos, der aus beruflichen Gründen verhindert war, sein Anliegen selbst der Synode vorzutragen,

sondern sich hierbei durch den Bischof von Moglena sowie seinem Vertrauten Paradeisiotes vertreten ließ.
Während einer Krankheit hatte ihm ein unfähiger Arzt seinen baldigen Tod diagnostiziert. In dieser Bedrängnis gaben ihm einige Verwandte, die ihm beistanden, von Furcht ergriffen ein, er solle vor Gott einen Eid leisten, er werde im Falle seiner Gesundung nach acht Jahren das Mönchsgelübde ablegen und sich dem Leben als Mönch verschreiben. Von der Hoffnung betört, leistete er dieses Gelübde. Da nun das Ende dieser Frist naht, fürchtet er zwar den Zorn Gottes, falls er sein Versprechen nicht einlöst, andererseits aber befällt ihn Angst, wenn er sein jugendliches Alter bedenkt, das ihn leicht straucheln und das Gelübde übertreten lassen kann, vor allem, wenn er an seine Frau denkt, die jung und hübsch ist, und an die brennende Sehnsucht nach den Lieben. Er bittet daher um Beruhigung seiner doppelten Furcht.
Beschluß: Da Georgios das Gelübde nicht aus eigenem Antrieb geleistet hat, wird dieses nicht akzeptiert. Zur Bereinigung seines Eidbruches soll er im jetzigen Jahr der 10. Indiktion ein Sechstel seines Vermögens bedürftigen Klöstern und Kirchen sowie armen Brüdern zuteilen; danach aber soll er Zeit seines Lebens den Zehnten an Gott entrichten, und zwar ohne Schonung seiner Habe. (Es folgen weitere Bußstrafen für eine nicht näher bestimmte Zeit [Textlücke], wobei zum Teil auf seine militärischen Verpflichtungen Rücksicht genommen wird.) Da zudem bekannt geworden war, daß seine Frau, die Kyra Theodora Komnene, damals versprochen habe, sie werde ihren Mann nicht verlassen, wenn er Mönch wird, sondern auch selber den schwarzen Habit anziehen und Nonne werden, so soll sie den gleichen Strafen unterliegen wie ihr Mann, um ihm auch hierbei eine Stütze zu sein.
Bei der Prüfung des Sachverhaltes und der Festlegung ihres Beschlusses mußten die Synodalen sich auf das stützen, was ihnen gesagt wurde.

6 Die Eingabe des Georgios Komnenos

8 Undatiert. Einen indirekten Hinweis zur Datierung stellt die Erwähnung der „jetzigen" 10. Indiktion dar. Dafür kämen die Jahre 1222 bzw. 1237 in Frage, wahrscheinlicher aber dürfte die Datierung 1222 sein. Die Gründe dafür sind:

a) Theodora Komnene könnte dieselbe Dame sein, die in Akte Nr. 10/I im Zusammenhang mit dem gescheiterten Eheprojekt des Sohnes des serbischen Großžupans erwähnt wird. Da aus der vorliegenden Akte hervorgeht, daß Theodora

und ihr Mann Georgios (der seinen Namen Komnenos dann aus der Ehe mit dieser Theodora abgeleitet haben dürfte[102]), noch relativ jung waren, gewinnt somit das Datum 1222 an Wahrscheinlichkeit.

b) Über 1236 hinaus haben wir kein Dokument mehr, aus dem sicher hervorginge, daß Chomatenos noch im Amt oder am Leben wäre, so daß auch deshalb mit der 10. Indiktion dieser Akte das Jahr 1222 gemeint sein wird.

Lit.: Snegarov, Istorija I, 261 u. 309; Zakythenos, Μελέται (17), 235; Jameson, Responsa, 287; Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 13 u. 14); ders., Studien II, 72 f. u. 75 (Anm. 166); Laiou, Institution, 278 (Anm. 9); Simon, Provinzialjustiz, 316 f. u. 322 (Anm. 56); ders., Bußbescheide, 237 f., 239 (Anm. 15) u. 269; Ferjančić, Plemstvo, 155; Kravari, Villes, 83 (Anm. 2) u. 421; Laiou, Mariage, 128. Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 317; Adžievski, Pelagonija, 135 (Anm. 28).

ΡΛΘ 1 D κατεψηφίσατο (61)

3 VTR/DTM + S

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Stratioten Rados aus Mokros gegen seine Frau Slaba (sl. Slava). Beide waren vor Gericht anwesend, Slaba in Begleitung ihrer Eltern. Rados führte folgendes aus:

Während er auswärts im Militärlager war, hat Kale, eine Bedienstete seines Haushalts und Kupplerin für ihren als Praktor tätigen Adoptivbruder, auch die Slaba verführt und es arrangiert, daß Slaba mit diesem Bruder der Kale Ehebruch beging. Aus Furcht, von Rados entdeckt zu werden und Schlimmes zu erleiden, hat Kale dann versucht, ihn mit Gift umzubringen.

Als Slaba dazu vernommen wurde, schwieg sie anfänglich, bekannte dann aber, unter Einfluß des Teufels und der verruchten Kale gehandelt zu haben, und bestätigte die Aussage ihres Mannes.

Auch die Eltern mußten hierzu befragt werden, da sie für ihre durch die Anklage und das Geständnis belastete Tochter Sorge tragen mußten, daß sich die Anklage nicht erhärte und so möglicherweise die Scheidung nach sich ziehe. Sie erklärten, sie besäßen durch eigene Anschauung keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich dieser Verfehlung, informiert seien sie lediglich durch die Worte ihrer Tochter und das Gerücht von außerhalb. Das Gericht befragte darauf Slaba, ob sie Rados liebe und wieder mit ihm zusammenleben wolle. Sie bejahte dies sehr.

---

[102] Vgl. allgemein D. Nicol, The Prosopography of the Byzantine Aristocracy, in: M. Angold (Hrsg.), The Byzantine Aristocracy IX to XIII Centuries, Oxford 1984, 79–91, hier 80 f.

Urteil: Unter Berücksichtigung des Geständnisses von Slaba und ihrer Jugend (sie war gerade Anfang 13) sprach das Gericht sie frei und stellte es dem Rados anheim, sich von ihr zu trennen oder nicht. Laut Gesetz kann er sie innerhalb von zwei Jahren wieder zu sich nehmen. Dies geschah am 21. Juni.
Entgegen dem Ersuchen der Eltern verweigerte Rados aber die Abgabe einer entsprechenden Sicherheitserklärung für Slaba, da er nur wenig Neigung verspüre, mit ihr zusammenzuleben. So beschloß der Erzbischof die Ehescheidung, da Rados offenbar lieber gegen Slaba vorgehen als sie lieben wollte. Innerhalb von zwei Jahren aber kann Rados die Ehe aus Reue wieder erneuern oder aber die Scheidung bestätigen.

8 Es ist unmöglich zu präzisieren, in welches Jahr das angegebene Datum des 21. Juni gehört; die Zeit vor 1222 ist aber wohl auszuscheiden, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Tomaschek, Zur Kunde, 139; Zhishman, Eherecht, 787 (Anm. 1); Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 48; Snegarov, Istorija I, 250; ders., Bračnoto pravo II, 171; Angelov, Prinos, 159 u. 169 (Anm. 3); Jameson, Responsa, 270 ff.; Laiou, Role, 235 (Anm. 8); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 17, 20, 26, 27 u. 34); Laiou, Institution, 278 (Anm. 12,), 279 (Anm. 17 u. 18), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 81 u. 88), 302 (Anm. 93) u. 303; Goria, Studi, 52 (Anm. 531), 257 (Anm. 12), 258 (Anm. 15), 259 (Anm. 18) u. 260 (Anm. 18); Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); Karlin-Hayter, Indissolubility, 98 – 100; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 61 f., 69, 123 f., 141; Katerelos, Auflösung, 106 – 108, 191 f., 230, 232, 253 u. 259; Laiou, Mariage, 129; Angold, Church, 420, 439; Papadatu, 'Επίλυση, 61 (Anm. 4) und 79 (Anm. 82); Daphne Papadatou, Divorce by Mutual Consent and its Customary Application in Byzantium, in: Byzslav 58 (1997) 269 – 273, hier 272.

PM 1 D ἀπόκρισις (22)

3 MH + S

4 kurz

5 Antwort auf die Anfrage eines Mannes von vornehmer Abstammung zu folgendem Fall:
Jemand, der einen Stiefsohn hat, bekam durch die Taufe einen geistlichen Sohn (Patenkind), der seinerseits eine Schwester von denselben Eltern besitzt. Ist dann die Ehe dieses Stiefsohnes mit der Schwester des Patensohnes gültig?
Bescheid: Für die Ehe besteht nach den einschlägigen kanonischen und gesetzlichen Bestimmunen kein Hindernis.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Goria, Tradizione, 51 (Anm. 9); Schminck, Drei Patriarchalschreiben, 203 (Anm. 56); ders., Pediasimos-Traktat, 173; Prinzing, Frau, 460 (Anm. 7) u. 461 (Anm. 15); Pitsakes, Κώλυμα, 389 u. 505 (Anm. 39 a); Macrides, Godfather, 142 (Anm. 14) u. 159 (Anm. 98); Papadatos, Μνηστεία, 155 (Anm. 2) u. 264 (Anm. 7); Kiusopulu, Θεσμός, 38 f., 164; Katerelos, Auflösung, 273 (Anm. 28).

PMA 1 D κατεψηφίσατο (46)

3 DTM

5 Urteil im Scheidungsprozeß des jungen Handwerkers Theodoros Chloropodes gegen seine Ehefrau Eirene, die Tochter des Handwerkers Michael Bodeniates. Beide waren persönlich vor dem Erzbischof erschienen, Eirene in Begleitung ihrer Eltern.
Theodoros führte darüber Klage, daß seine Frau ihn in allem hasse und das Zusammenleben mit ihm meide; er suchte nach einem Ausweg aus der Krise, um seine Frau zurückzugewinnen, weil er mit ihr zusammenbleiben wolle.
Daraufhin erklärte Eirene, wenn sie von ihrem Mann nicht getrennt werde, wolle sie sich das Leben nehmen; denn auf keinen Fall wolle sie mit Theodoros zusammenleben. Ihre über die schlechte Beziehung des Ehepaares erregten Eltern sagten, sie hätten Eirene, wenn sie weggelaufen war, auch schon mit Gewalt und Schlägen zu ihrem Mann zurückgebracht. Spätestens nach drei Tagen aber sei sie ihm wieder entflohen und habe ihren Aufenthalt in fremden Häusern gesucht.
In diesem Zusammenhang bemerkte Maria, die Schwester des Theodoros, Eirene sei in den Georgios Cholaures verliebt und habe tage- und wochenlang in fremden Häusern zugebracht. Die Eltern Eirenes wiederum erklärten, auch sie hätten vor Eirenes Ehe mit Theodoros von ihrer Neigung zu Cholaures gewußt, sie aber gegen ihren Willen mit Theodoros verheiratet.
Befragt, ob sie in Cholaures verliebt sei, erklärte Eirene, ohne zu erröten, dies sei der Fall.l
Urteil: Der Ehebruch der Eirene mit Cholaures ist offensichtlich, somit wird die Scheidung von Theodoros verfügt. Diesem wird gestattet, eine andere Frau zu heiraten, Eirene aber unterliegt den für Ehebruch geltenden kanonischen Strafen. Auf die Verhängung irgendeiner der in den staatlichen Gesetzen vorgesehenen Strafen wird aber angesichts der Armut, mit der die (Familie) der Frau schon genug gestraft sei, abgesehen.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 746 (Anm. 2) u. 803 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 257; ders., Bračnoto pravo II, 172 f.; Jameson, Responsa, 337 f.; Goria, Studi, 52 (Anm. 53), 259 (Anm. 18), 260 (Anm. 18) u. 261 (Anm. 22); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 17) u. 479 (Anm. 27); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 18, 26, 27 u.33); Laiou, Institution, 278 (Anm. 13), 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 82), 302 f. 309 u. 311 f.; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); Karlin-Hayter, Indissolubility, 99 – 104; Kiusopulu, Θεσμός, 27, 61 f., 67, 110, 124 – 126; Katerelos, Auflösung, 109 – 111, 203, 226, 230, 232, 235 u. 241 – 245; Laiou, Mariage, 106 (Anm. 84), 129; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 324, 332; Angold, Church, 420 u. 439.

ΡΜΒ 1 D κριθὲν καὶ τυπωθέν (26/27)

3 VTR/DTM

5 Urteil im Scheidungsprozeß des Soldaten Rados ὁ τοῦ Μοτζίλου (wohl: Sohn des Motzilos [sl. Momčilo]) gegen seine Ehefrau Zoe, die er des Ehebruchs beschuldigte. Er konnte ihn aber nicht leicht beweisen, da die von ihm gestellten Zeugen erklärten, von der Anschuldigung gegen Zoe nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen Kenntnis erhalten zu haben. Rados wollte nun seine Klage dadurch bekräftigen, daß er eidlich bezeugte, selbst Augenzeuge des Ehebruchs gewesen zu sein. Zoe aber bestand darauf, gleichermaßen zu schwören, daß sie von allem, was ihr Mann gegen sie vorbringe, nichts wisse. Der von frommen Männern gemachte Vorschlag zur gütlichen Einigung wurde von beiden abgelehnt. Zoe verlange die Scheidung, da Rados seine Vorwürfe nicht beweisen könne.

Urteil: Die Ehe wird geschieden. Zoe erhält von Rados ihre gesamte Mitgift zurück und die in Prespa liegenden bearbeiteten Grundstücke aus seinem Besitz. Über die Vermögensangelegenheiten wurde eine schriftliche Vergleichsurkunde angefertigt, beglaubigt und dem Erzbischof vorgezeigt; beide Parteien versprachen, sie niemals revidieren und anfechten zu wollen.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 749 (Anm. 3); Snegarov, Bračnoto pravo II, 172; Angelov, Prinos, 139 (Anm. 4) u. 159; Jameson, Responsa, 213 f.; Goria, Studi, 52 (Anm. 54), 258 (Anm. 15 u. 16); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 17, 26 u. 27); Laiou, Institution, 278 (Anm. 12), 300 (Anm. 76) 301 (Anm. 81 u. 88), u. 302; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 40); Ferjančić, Plemstvo, 160; Lampropulos, Ἀπόκαυκος, 105 Anm. 45 a; Kravari, Villes, 371 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 61 f.; Katerelos, Auflösung, 111 f., 190, 230, 232; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 333; Papagianne, Νομολογία II, 117; Papadatu, Ἐπίλυση, 79 (Anm. 82).

ΡΜΓ 1 D διέγνω (32)

3 VTR/DTM

5 Urteil im Scheidungsprozeß der aus Prespa gekommenen Anna gegen ihren Mann Nikos. Beide waren vor dem Erzbischof erschienen. Anna, die in Begleitung ihres Schwagers Michos auftrat, machte folgende Aussage:

Nach einer längeren Zeit des Zusammenlebens habe sie begonnen, Nikos zu hassen, und sei, da sie seinen Anblick nicht mehr habe ertragen können, in immer andere Gegenden gezogen; schließlich habe sie beschlossen, sich das Leben zu nehmen. Um nicht zum Äußersten getrieben zu werden und um die Umsetzung ihres Vorhabens in die Tat zu verhindern, beantrage sie

die Scheidung.
Hierzu befragt, äußerte Nikos, die Sache verhalte sich tatsächlich so. Auch er beantrage die Scheidung, weil er den Haß Annas und die ständige Suche nach ihr nicht länger ertragen könne, weil das alles sein Leben unglücklich mache und er von den Leuten verhöhnt werde.
Urteil: In Anbetracht des Hasses und der aus ihm drohenden Gefahr, vor allem aber wegen der schwerwiegenden Herumtreiberei Annas in der Fremde, beschloß der Erzbischof die Trennung der beiden, die nun ihre jeweiligen Angelegenheiten nach Belieben bestimmen könnten.

8 Undatiert, vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6) u. 746 (Anm. 3);Snegarov, Istorija I, 257; ders., Bračnoto pravo II, 172 (Anm. 3); Angelov, Prinos, 139 (Anm. 4); Goria, Studi, 266 (Anm. 38); ders., Tradizione, 99 (Anm. 135); Angelomatis-Tsougarakis, Women, 478 (Anm. 2), 479 (Anm. 18, 19 u. 27); Prinzing, Frau, 455 u. 461 (Anm. 23, 27 u. 33); Laiou, Institution, 300 (Anm. 76), 301 (Anm. 88), 302 (Anm. 96), 309 f., 312, 3113 (Anm. 140) u. 323; Simon, Provinzialjustiz, 318 (Anm. 37 u. 39); Lampropulos, ᾿Απόκαυκος, 105 (Anm. 45 a); Kravari, Villes, 371 f.; Kiusopulu, Θεσμός, 62, 67, 125, 141; Katerelos, Auflösung, 141–143, 195, 201–204, 208, 230, 232 u. 259; Angold, Church, 433.

ΡΜΔ 1 D ἐδέξατο … ἐπιτίμια (14)

3 MH

5 Bußbescheid für den aus Prilapos (sl. Prilep) zum Erzbischof gekommenen Konstas, den Bruder des Mpalos (= Balos). Er bekannte, ahnungslos über die nahe Verwandtschaft, mit der Cousine ersten Grades der Frau von Mpalos, sie hieß Maria, geschlafen zu haben. Über ihre gegenseitige Verwandtschaft erst später informiert, habe er sich an die Kirche gewandt, um durch entsprechende Kirchenstrafen von diesem Makel gereinigt zu werden.
Bescheid: Da er mit seinem Gesuch von der Kirche zugelassen wurde, erhielt Konstas als Bußstrafe die in sich abgestufte, mit diversen Fastenvorschriften versehene Exkommunikation auf sechs Jahre (Lockerung nur im ernsten Krankheitsfall) verordnet. Kein staatlicher Funktionsträger, wer er auch sei, soll ihn, bei Strafe der Exkommunikation, zusätzlich belangen. Die Ehe seines Bruders Mpalos trifft wegen dieser Sache kein Tadel.

7 BA

8 Undatiert. Als t.p.q. ist die Rückeroberung Prileps unter Theodoros Dukas um 1216 (vgl. oben, Akte Nr. 23/ΚΓ) anzusehen.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 177 (Anm. 6) u. 698 (Anm. 1); Prinzing, Frau, 455; Simon, Provinzialjustiz, 316; ders., Bußbescheide, 259–261, 269 u. 271; Kiusopulu, Θεσμός, 148; Katerelos, Auflösung, 194 (mit Anm. 472); Laiou, Mariage, 58.

PME 5 Ausführungen zum Problem der Ehescheidung im Fall, daß einer der beiden Partner das klösterliche Leben der Askese wählt. Speziell geht es um die Frage, ob 1. Kor. 7, 27, im Widerspruch stehe zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Straffreiheit des ins Kloster gehenden Ehepartners: Sowohl dem Zitat aus dem Korintherbrief als auch dem Apostelkanon läßt sich entnehmen, daß der Apostel gegen die durch Askese begründete Ehetrennung keine Einwände habe.

8 Undatiert. Der Text, der fragmentarisch – wie der Bestandteil eines Konzepts – wirkt, könnte im Zusammenhang mit Akte Nr. 20/K entstanden sein; auch dort finden sich die hier zitierten Gesetzespassagen, vgl. auch unten S. 284* u. 302* f.

Lit.: Zhishman, Eherecht, 773 (Anm. 4) u. 777 (Anm. 6); Snegarov, Bračnoto pravo II, 173 (Anm. 2); Laiou, Mariage, 128.

PMϚ 1 Ü πρᾶξις
D ψῆφος/διάγνωσις (133 – 134)
D τετύπωται (166)
C πρᾶξις συνοδική (175)

3 MH + S

4 knapp

5 Synodal-Praxis zur Frage der Anerkennung der von den bulgarischen Bischöfen in der Zeit der Bulgarenherrschaft vorgenommenen Weihen von Priestern und Diakonen. Zunächst gab es gegenüber diesem Problem auf der Synode zwei unterschiedlilche Positionen, eine rigorose und eine etwas mildere, die ausführlich dargelegt werden.

Auf die durch den Bischof von Kanina der Synode übermittelte Weisung des Groß-Komnenen Theodoros Dukas hin, sich in der Angelegenheit entgegenkommend zu zeigen, beschloß die Synode folgendes:

Die in Zagora (dem bulgarischen Reich von Tărnovo) geweihten Bischöfe sind sämtlich aus ihren Bischofskirchen zu entfernen, da sie gegen die kanonischen Bestimmungen und durch herrscherliche Machtmittel zur Bischöfswürde gelangt sind. Keiner von ihnen darf auf eine Rückkehr hoffen, denn die noch lebenden rechtmäßigen Bischöfe sind in den ihnen zustehenden Kirchen bereits wieder eingesetzt, und andere werden für die Kirchen bestimmt, deren frühere rechtmäßige Bischöfe nicht mehr am Leben sind.

Die von den abgesetzten Bischöfen geweihten Subdiakone, Diakone und Priester werden aber in den Klerus mitübernommen als Leute, die von Orthodoxen und dem priesterlichen Brauch

der Kirche entsprechend die Weihe empfangen haben. Sie werden jedoch zur nachhaltigen Erinnerung an die Angelegenheit für die Dauer von vier Monaten mit gewissen Kirchenstrafen belegt.

7 BA

8 Undatiert. Die Akte muß aber bald nach dem Brief an den Metropoliten Basileios Pediadites von Kerkyra (s. oben, Akte Nr. 8/H) abgefaßt worden sein, also wohl im Jahre 1217 (vielleicht aber auch erst 1218). Die Herausgeber der Acta et dipl. Albaniae, Nr. 151, datieren sie mit 1219 zu spät, da sie den Tod des Pediadites (vgl. ebenfalls Akte Nr. 8) auch erst 1219 ansetzten.

Lit.: Meliarakes, Ἱστορία, 81, 96 (Anm. 1); Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 61 – 64; ders., Patriarchat, 16; Norden, Papsttum, 231 (Anm. 1); Snegarov, Istorija I, 130 – 135; A. Grabar, La peinture religieuse en Bulgarie, Texte, Paris 1928, 160 (s. auch: J. Deér, Die Pala d'Oro in neuer Sicht, in: BZ 62 (1969) 308-344, hier 322 [Anm. 52]); Ferjančić, Despoti, 54; Prinzing, Bedeutung, 139 – 144 u. 147 – 152 (Lit.); ders., Frau, 460 (Anm. 9); Nicol, Refugees, 12 u. 22; Tarnanides, Διαμόρφωσις, 117, 119 f., 127 (Anm. 34), 128 u. 137; ders., Relations, 28 (Anm. 3) u. 45 f.; Gardašević, Kanoničnost, 49 f., 52; Petrović, Istorijsko-pravna strana, 195; P. Koledarov, Koga i zašto Dimităr Chomatian e napisal kratkoto žitie na Kliment Ochridski?, in: Literaturna misăl 27,3 (1983) 89 – 100, hier 94 u. 99; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 59 (Anm. 79); Konstantinu-Stergiadu, Σιγίλλια, 82 f.; Koledarov, Geografija, 50; Kravari, Villes, 42; Demu, Στοιχεία, 281, 286, 291 f.; Katerelos, Auflösung, 16, 257; Podskalsky, Autoren, 16; Angold, Church, 534; Adžievski, Pelagonija 135 (Anm. 28); Podskalsky, Theol. Literatur, 497.

PMZ 1 Ü ἔνταλμα

C ἐγράφη

2 E Hegumenos N. N. des Demetrios-Klosters bei Glabenitza

3 ἡμεῖς

5 Ratschläge und Ermahnungen zur Führung seiner Klostergemeinschaft an den Abt des Demetrios-Klosters bei Glabenitza, der vom Erzbischof, dem das Kloster (als Stauropeg) jurisdiktionell unterstand, ernannt worden war.

7 BA

8 Undatiert. Der Datierungsvorschlag 1219 in den Acta et dipl. Albaniae, Nr. 152, bleibt hypothetisch, da sich für die dort gegebene Begründung (Eingreifen des Theodoros Komnenos [Dukas] in die kirchliche Administration im Zusammenhang mit der Haltung des epirotischen Klerus zum Patriarchat in Nikaia) aus dem Stück keinerlei konkrete Anhaltspunkte ergeben; vgl. auch unten S. 305*.

Lit.: Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 49; Acta et dipl. Albaniae Nr. 152, Snegarov, Istorija I,168 f.; E. Herman, Die Regelung der Armut in den byzantinischen

Klöstern, in: OCP 7 (1941) 406 – 460, hier 457; Sonderkamp, Approbationsschreiben, 65 (Anm. 7); Kissas, Monastery, 22; Angold, Church, 247 f.

PMH 1 (Entalma)

D διορίζεται (50), παρεγγυώμεθα (65)

3 MH/M ἐμή

4 ausführlich

5 Bei den Priestern im Bistum Pelagonia gab es seit alters den Brauch einer jährlichen Ernteabgabe von Wachs, Weizen, Gerste, Lämmern, Flachs und Hausgeflügel an das Bistum, und zwar auf freiwilliger Basis. Die Unersättlichkeit und Gier einiger bischöflicher Bediensteter vermehrte jedoch den Umfang der Abgaben und ersetzte die Freiwilligkeit durch eine Zwangseintreibung, die sie mit der Erhebung sogenannter „Sporteln" – einheimisch auch *Podokopia* genannt – verbanden.

Dieser Zustand verstößt gegen die Philanthropie der Kirche und stellt ein unerträgliches Übel dar. Es wird daher als zweckmäßig angesehen, den Umfang der von seiten der Priester aufgebrachten Abgabe offen darzulegen, so daß man ihn auch untereinander freiwilig anerkennt; der so gefundene Betrag sollte fest und unverrückbar bleiben, alles, was darüber hinausgeht, wäre von Übel.

Folgendes wird bestimmt: Der Priester mit einem Zugtiergespann (der *Zeugaratos*) soll drei *Krinai* Weizen und drei *Krinai* Gerste abliefern, der Priester mit einem Gespann Ochsen (der *Boidatos*) entsprechend weniger, nämlich drei Lämmer, fünfzig Garben bearbeiteten Flachs und eine *Litra* Wachs; an Sporteln aber soll überhaupt nichts, kein einziger Follis, entrichtet werden.

Die Priester werden zu keinen weiteren Abgaben über die übliche Menge Geflügel und den üblichen Anteil aus den Ernteerträgen hinaus herangezogen und verbleiben so jetzt und in Zukunft. Dabei entrichten sie die Abgaben, wie festgesetzt, an das Bistum Pelagonia und werden den Rest dessen, womit sie belastet waren, für sich behalten, auf daß sie sich freiwilling mit ihren Abgaben in die Kirche der Gottesmutter begeben und Gott Ehre erweisen. Den dortigen zukünftigen Bischöfen wird aufgetragen und zur Pflicht gemacht, sich an diese Bestimmungen zu halten und auf ihre Befolgung zu achten.

8 Undatiert, doch ist der t.p.q. die Rückeroberung der Region Pelagonia (mit Prilapos/Prilep) unter Theodoros Dukas um 1216 anzusehen (vgl. oben, Akte Nr. 23/ΚΓ). Vgl. aber auch unten S. 305* und die folgende Akte.

Lit.: Jireček, Staat u. Gesellschaft I, 49 u. II, 59 (Anm. 8); Snegarov, Istorija I, 243 f.; E. Herman, Zum kirchlichen Benefizialwesen im byzantinischen Reich, in: SBN 5 (1939) 657–671, hier 666; ders., Abgabenwesen, 462 u. 470; Angelov, Prinos, 163; Kukules IV, 299; Cankova-Petkova, Agrarnite otnošenija, 136; Papagianne, Τὰ οἰκονομικά, 252–254; Kravari, Villes, 313; Katerelos, Auflösung, 257 (mit Anm. 575); Papagianne, Νομολογία I, 268; Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία, 322; Angold, Church, 249; Adžievski, Pelagonija, 138.

ΡΜΘ 1 Ü Σιγίλλιον
2 D Der Protopapas (und die Priesterschaft) von Prilapos
3 MH
4 knapp
5 Über die Aufgaben des Adressaten. Er soll sich u. a. um die kirchlichen Einkünfte, so auch die jährlichen Abgaben an das Bistum Pelagonia kümmern und darauf achten, daß sie denen, die sie entrichten, nicht zur Steuerlast werden. Die Priester, das Volk und die Inhaber weltlicher Macht sollen ihm Respekt und Gehorsam entgegenbringen.
Die priesterlichen Hirten von Prilapos (sl. Prilep) wiederum sollen auf die Einhaltung dieser Worte achten, damit auch die Nachwelt diese Abmachungen unverfälscht bewahre.
8 Undatiert, doch vgl. unten S. 305*. Dieses Schreiben ist offenbar zusammen mit dem vorhergehenden erlassen, was sich auch aus der in beiden Schreiben zu findenden Anspielung auf eine Aischylos-Stelle (aus dem „Gefesselten Prometheus") schließen läßt.

Lit.: Gelzer, Bistümerverzeichnisse II, 51; Jireček, Staat u. Gesellschaft I, 48 (Anm. 4); Snegarov, Istorija II, 246 f. u. 295; Prinzing, Kanon. Quelle, 184 (Anm. 20) u. 185 (Anm. 28); Kravari, Villes, 321; Angold, Church, 249; Adžievski, Pelagonija, 139.

ΡΝ 1 Ü Λόγος ἀπολογητικός
ἀπολογία (11)
2 Ü Patriarch Germanos II. und eine von ihm einberufene Synode
A οἱ ἐμοὶ κριταί
E θεῖον ἀκροατήριον καὶ ἡ προκαθεζομένη…αἰδέσιμος κεφαλή (14–16)
3 ἐγώ/ἡμεῖς
4 kurz
Verteidungsrede für den Bischof von Serbia[103] zur Rechtfertigung seiner Einsetzung und Weihe durch die Synode und den

[103] In formaler Hinsicht sollte beachtet werden, daß diese Apologie eine Rede quasi aus dem Munde des Bischofs von Serbia sein soll, der Sprecher also nur indirekt mit Chomatenos identifiziert werden kann. Dieses kommt in der Literatur nicht immer deutlich genug zum

Erzbischof von Ohrid, mit folgendem Tenor: Hier stehe ich, die Richter mögen meine Verteidigung aufnehmen und mich nach ihrem Rechtsempfinden richten. Als einer, der genug Erziehung im Hause Gottes genossen hat und hinreichend in den Gepflogenheiten der Kirche geübt ist, kenne ich nicht die Wege von Schmeichlern und Ehrgeizlingen. Im Gegenteil, ich habe mich bemüht nach denen zu leben, die sich durch gute Gnade sich selbst zuwenden, und trug unter dem Hierarchen, dem ich unterstellt war, das Joch des Gehorsams. – Als die Lateinermacht fast das ganze westliche, fern des bulgarischen Sprengels liegende Gebiet besetzt hatte und als die rechtmäßigen Bischöfe entfernt worden und teils jenseits der Grenzen ums Leben gekommen waren oder ein schmerzliches Leben zu führen hatten, da blieb auch die Kirche der Serbioten (= von Serbia) vom allgemeinen Übel nicht verschont. Ihr Oberhaupt kam zu Tode, das Volk wurde mit dem eisernen Stab dieser Macht gequält, und deren tierische, nach Mord an den einheimischen Männern trachtende Gesinnung war damals auch geneigt zur gewaltsamen Umstellung der kirchlichen Bräuche und der ererbten Traditionen: Viele befolgten diese Umstellung, darüber unglücklich, teils freiwillig aus Unwissenheit, teils aus Unfähigkeit, den Widrigkeiten widerstehen zu können. Weil damals aber Theodoros Dukas Angelos Komnenos, der in den den Byzantinern verbliebenen westlichen Gebieten mit der Herrschaft betraut war, den lateinischen Angriffen machtvoll entgegentrat, ihnen viele Gebiete gewaltsam abnahm und seinem Gebiet einverleibte, gelang ihm auch ohne Waffengewalt die Befreiung von Serbia. Er vertrieb die Besatzer, befreite die Unterdrückten und konnte den Namen des Gebiets von Serbia den Grenzen seines Herrschaftsbereichs hinzufügen.

Nun aber bedurfte das (Kirchen-)Volk eines Oberhauptes, um das Erschütterte zu stärken, das Entfernte und Versprengte wiederherzustellen und das Verschmutzte vom Ekel der Lateiner zu reinigen, die den Weihwasserbüscheln anhängen. Der Befreier wurde darum gebeten, und da ihm der Gedanke, die Forderung nicht erfüllen zu können, unerträglich war, suchte er intensiv den entsprechenden Weihespender. Der jedoch war abwesend, denn er weilte im Exil. Und was dessen (Suffragan-)Bischöfe

---

Ausdruck, weshalb dann sogar sinngemäß oder auch direkt von einem „Brief" des Chomatenos an Germanos II. die Rede ist, wie bei Meliarakes, Ἱστορία, 217, Snegarov Istorija I, 148 und Karpozilos, Controversy, 93 (spricht im übrigen auch immer von „Servion" statt von Servia).

betrifft, so versteckten sie sich in den Winkeln Thessalonikes. Alsdann wandte er sich der alten Kirchengeschichte zu und erinnerte sich an die Akten solcher Fälle, die bei der *Akribeia* Abstriche machten, und bei der Schwierigkeit dadurch, daß sie geradewegs die hier geforderte *Oikonomia* anpeilten, die Lähmung der *Akribeia* wieder ausglichen. Er (Theodoros) trat also an eine auswärtige Synode und ihren Vorsitzenden heran, nämlich an die der illyrischen Bischöfe, die später auch die Bezeichnung „der Bulgaren“ erhalten hat (und ihn bis jetzt bewahrt), besprach sich mit diesen und scheiterte beim ersten Mal mit seinem Vorhaben, da die Synode befürchtete, gegen die Sitten der Väter zu verstoßen, wenn sie den Bitten des Machthabers nachgebe. Als er aber taub blieb, teils inständig bat, teils Zwang ausübte und auch seinen eigenen Begründungen für eine Zulassung den Weg bahnte (er sah sie u. a. im weltlichen Chaos und den anomalen Verhältnissen), da gab das heilige Gremium nach. Und da es sah, daß die *Akribeia* von den Wellen der Umwälzung der Verhältnisse benetzt wurde und hierdurch die kirchlichen Sitten und das Wohl des Volkes in Gefahr gerieten, sah es auch über die Erschütterung der Verwaltung und die drohende Kirchenstrafe für die Einmischung in Angelegenheiten einer auswärtigen Kirche hinweg, und zwar wegen des guten Eifers, wegen der *Oikonomia* und wegen der momentanen Schwierigkeit. (Hiervon sprechen auch Kanon 4 der 1. Synode und Kanon 37 der 6. Synode ausführlich.) Das Gremium bestimmte einen Vorsteher dieser Kirche und beförderte ihn somit nach heiligem Brauch durch Handauflegung.

Dieser nämliche Vorsteher war ich, der heute hier vortritt und der ich euch Rechenschaft über meine Erhebung ablege und hierfür den Allherrscher Gott zum Zeugen habe sowie diesen tyrannischen Zeitraum. Daher kann ich weder als ein Umstürzler verurteilt werden noch als ein Angreifer wie etwa Basianos und Stephanos, die in den Akten der 4. ökumen. Synode erwähnt werden…

(Es folgen Argumente aus der Kirchengeschichte und der Kanonistik zur Rechtfertigung der Weihe.)

Wenn es unbeanstandet bleibt, daß sich die Metropolie Bithyniens mit den Spitzen des Kaisertums und der Hierarchie brüstet und dabei den Umsturz der Dinge dem Würfelspiel der Welt zuschreibt, dann kann auch gegen mich (den Bischof von Serbia) keine Anklage erhoben werden.

8 Undatiert. Wie aber schon Drinov erkannte, entstand der Text dieser Rede im Zusammenhang mit der Mission des Exarchen

des Patriarchen Germanos II., Christophoros von Ankyra, die der Beilegung des Schismas zwischen dem Patriarchat und den ihm zuzurechnenden Teil der epirotischen Kirche diente und 1233 zu datieren ist. Die in der Überschrift erwähnte Synode, an die sich der Bischof wendet, ist daher zweifellos die von Christophoros einberufene, über die man aber kaum etwas weiß.[104] Vgl. auch oben Akte Nr. 78/OH.

Lit.: Drinov, O trudach II, 5–9, 13; Meliarakes, Ἱστορία, 217 ff.; Norden, Papsttum, 260; Kurtz, Christophoros, 127; Acta Albaniae Nr. 167; Karpozilos, Controversy, 93; Ferjančić, Despoti,56; Tarnanides, Διαμόρφωσις, 139; ders., Relations, 44; Prinzing, Antigraphe, 52 (Nr. 30), 57; Papadatos, Μνηστεία, 265 (Anm. 6); Kravari, Villes, 41; Stauridu-Zaphraka, Συμβολή, 40; dies., Μητρόπολη, 43, 57; Kiusopulu, Θεσμός, 187; Stauridu-Zaphraka, Νίκαια, 86 (Anm. 133) u. 206; Cupane, Appunti, 65; Demu, Στοιχεία, 281, 285 f., 296, 299; Angold, Church, 536; G. Prinzing, s. v. Serbia, in: LexMA VII (1995) Sp. 1777; Stauridu-Zaphraka, Βοδηνά, 177; Bredenkamp, Empire, 159 (Anm. 494) u. 213–215; Stauridu-Zaphraka, Empire, 220.

PNA 1 Ü μελέτη / ἀντίρρησις

D νοοῦμεν καὶ γνωματεύομεν (619)

3 ἡμεῖς

5 Gutachten gegen die, die das (erz-)bischöfliche Urteil angefochten haben, welches besagt, daß die in zweiter Ehe Verheirateten laut Gesetz nicht den in der ersten Ehe Verbliebenen gleichgestellt sind hinsichtlich des Eigentumsrechtes an den *adventitia bona*, wenn sie ein unter der väterlichen Gewalt stehendes Kind *ab intestato* beerben.

(Es folgt dann im einzelnen die juristische Auseinandersetzung.)[105]

8 Undatiert. Inhaltlich bezieht sich das Gutachten auf den Fall, der in Akte Nr. 38/ΛΗ entschieden wurde. In Akte Nr. 117/ΡΙΖ hatte Chomatenos den Herrscher Manuel Dukas nochmals auf seine Entscheidung hingewiesen und zugleich sein ausführliches Gegen-Gutachten erwähnt (vgl. oben das Regest zu Nr. 117 und im Text der Akte selbst den Hinweis in Z. 24–29, wo es u. a. heißt: „… εἰς πλάτος δὲ ἐν τῇ τοιαύτῃ ἀντιρρήσει κατεστρώσαμεν …“). Daraus ergibt sich für das Gutachten die gleiche Datierung wie für Nr. 117/ΡΙΖ: ca. 1235/36.[106]

---

[104] Vgl. Drinov, O trudach II, 5–10 und 15; Acta et dipl. Alb., Nr. 167; Nicol, Despotate, 121 (126 Anm. 19 muß es aber heißen: „…no. 150, cols. 578–588); Karpozilos, Controversy, 93. Zur Datierung der Reise des Christophoros von Ankyra (1233, nicht 1232–33) vgl. Hoeck-Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 158 f. und 166 sowie Laurent Nr. 1263 (Chronologie).

[105] Anders als Pitra, Sp. 612, halte ich das Gutachten nicht für unfertig.

[106] Auf die Zeitgleichheit dieser Akte mit der Akte Nr. 117 wies bereits Drinov, O trudach II, 4 hin.

Lit.: Drinov, O trudach II, 4 f.; Snegarov, Bračnoto pravo I, 106 f., II, 170; Matses, 41, 51 u. 56–58; Tarnanides, Relations, 44 (Anm. 74); Goria, Tradizione, 198; Perentidis, Trois notes, 652 f.; Simon, Νομοτριβούμενοι, 277, 280; ders., Balsamon, 130; ders., Fragen, 276 (Anm. 2.); ders., Juristenkontroverse, bes. 659–666; ders., Provinzialjustiz, 334; ders., Melete, 561; Kiusopulu, Θεσμός, 78, 90; Demu, Στοιχεία, 284 f.; Papagianne, Νομολογία II, 134 (Anm. 6), 139 (Anm. 29), 143 (Anm. 52).

PNB 1 C ἀπόκρισις

3 ἡμεῖς

5 Antwort auf eine Anfrage folgenden Inhalts (der Fragesteller ist anonym):

Von drei Schwestern wurde die erste zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und erhielt eine von ihm festgesetzte Mitgift. Ihre Mutter, die über eigenes Vermögen verfügte, starb später, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Nun bestreiten die beiden anderen Schwestern, die erst nach dem Tod des Vaters verheiratet wurden und den Rest seines Vermögens erhalten hatten, der ersten Schwester das Recht, auch vom mütterlichen Vermögen zu erben, da sie viel mehr als sie beide vom väterlichen Vermögen erhalten habe. Wenn sie hingegen das, was sie vom Vater erhalten habe, in das mütterliche Vermögen mit einbringe, werde auch sie zu gleichem Anteil am Erbe beteiligt.

Die erste Schwester glaubte aber, das Geschenk des Vaters ginge die beiden anderen Schwestern nichts an und sie sei dennoch berechtigt, *ab intestato* anteilweise von der Mutter zu erben. Nun wollte ihr Vertreter vor Gericht wissen, welche Seite im Recht sei.

Bescheid: Anzuwenden ist die *lex Falcidia*. Dementsprechend ist die Höhe des Vermögens väterlichen Vermögens vor der Schenkung an die erste Schwester zu errechnen. Entspricht der Anteil der beiden anderen Schwestern am väterlichen Vermögen dem Anteil, der ihnen als *Phalkidios* zusteht, dann können sie keine weiteren Ansprüche erheben. Ist der Anteil geringer, dann haben sie Anspruch darauf, die Differenz von der Schwester zu bekommen.

8 Undatiert, vgl. auch für die Datierung „um 1235/36“ unten S. 305*.

Lit.: Snegarov, Bračnoto pravo II, 173 (Anm. 5), 178 (Anm. 2); Matses, 76 ff.; Kiusopulu, Θεσμός, 84; Cheynet, Aristocratie, 17 (Anm. 25); Laiou, Marriage Prohibitions, 154 (Anm. 74).

2. Zusammensetzung und Gliederung der *Ponemata diaphora* nach formalen, chronologischen und sachlich-inhaltlichen Kriterien

Durchmustert man bei dem Versuch, zunächst den formalen Charakter der oben (VI.1) analysierten Akten[1] näher zu bestimmen, die kirchlich-kanonistische Literatur der Byzantiner, so stößt man bei den Akten (Briefen, Urkunden, Sitzungs-Protokollen) der Patriarchatskanzlei auf zahlreiche formale und inhaltliche Parallelen zum Corpus der *Pon. diaph.*: In Anbetracht des quasi-patriarchalen Selbstverständnisses des Erzbischofs Chomatenos ist dies kaum überraschend. Für die vorliegende Untersuchung konnte es daher nur förderlich sein, sich einerseits weitgehend an den einschlägigen, den Patriarchatsakten gewidmeten Arbeiten von J. Darrouzès[2] und O. Mazal[3] zu orientieren. Andererseits waren natürlich die neueren Studien O. Krestens zum Patriarchatsregister zu berücksichtigen, welche die genannten Vorgängerarbeiten nicht nur wesentlich ergänzt, sondern vielfach auch korrigiert und modifiziert haben.[4] Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die sich am Material des Patriarchatsregisters gewinnen ließen, bot es sich nun an, die einzelnen Akten der *Pon. diaph.* anhand der unter Ziffer 3 in der Einzelanalyse gemachten Angaben zunächst grob nach ihrem Aussteller zu klassifizieren,[5] und zwar in

A Akten der Ohrider erzbischöflichen Kanzlei

1. allein vom Erzbischof ausgestellte Akten,
2. von Erzbischof und Synode gemeinsam ausgestellte Akten,
3. Akten, die von Kanzleibeamten oder ihnen gleichgestellten Beamten ausgestellt wurden,
4. Akten ohne erkennbaren Aussteller;

[1] Der Begriff „Akten“ wird hier im weiteren Sinn als Oberbegriff für Urkunden und Akten gebraucht, s. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, Berlin 1958, 3, zutreffend wäre aber auch seine Verwendung im engeren Sinn als „nichturkundliche Zeugnisse schriftlicher Geschäftsführung“ nach der Definition bei K. Colberg, s. v. Akten, in: LexMA 1 (1980) Sp. 258 f.

[2] Von ihm stammen die grundlegenden Arbeiten zur Diplomatik und Geschäftspraxis der Patriarchatskanzlei, welche die den Patriarchatsurkunden gewidmeten Ausführungen von Dölger, Schatzkammern, 212–218 wesentlich ergänzt und vertieft haben: Darrouzès, Recherches, 389–525, ders., Registre synodal, und ders., Nomenclature.

[3] Mazal, Patriarchen-Prooimien, besonders 17–65 (übersichtlicher Abschnitt über die Patriarchenurkunden unter Berücksichtigung der Arbeiten von Darrouzès).

[4] Vgl. Hunger/Kresten, Register I, darin besonders Kresten, Überlieferungsgeschichte, sowie ders., Regest, 85–113, besonders 89, Anm. 20.

[5] Vgl. Darrouzès, Recherches, 506, ders., Registre synodal, 142 und ders., Nomenclature, 242. Speziell zu den Chomatenos-Akten vgl. zudem die (in Kenntnis der Erstfassung vorliegender Arbeit gemachten) Beobachtungen von Simon, Provinzialjustiz, 315–324.

B Akten auswärtiger Provenienz.

Die Frage, ob sich innerhalb der vier Untergruppen von **A** noch eine aus Selbstbezeichnung, Form und Funktion der Akten resultierende zusätzliche Unterteilung wird vornehmen lassen, läßt sich eindeutig bejahen. Nähere Angaben hierzu folgen gleich weiter unten.
Was indes die Kategorie **B** betrifft, so gehört zu dieser Aktengruppe einzig und allein der in die *Pon. diaph.* als Nr. 113/ΡΙΓ aufgenommene Antwortbrief Patriarch Germanos' II. an Chomatenos, eine Akte, die im folgenden weitgehend außer Betracht bleibt.
Alle übrigen Akten gehören zur Kategorie **A**, deren oben angeführte Gruppen 1–3 sich nun ihrerseits, wie oben schon angedeutet wurde, näher aufgliedern lassen:

A 1 Gruppe der allein vom Erzbischof ausgestellten Akten

Dieser Gruppe sind zunächst alle diejenigen Akten zuzuordnen, in denen als Aussteller oder Verfasser wegen seines Titels (oder seiner Intitulatio) bzw. seiner Titulatur nur der Erzbischof selbst in Frage kommt, wenn zugleich auch jeglicher Hinweis auf die Beteiligung der Synode fehlt. Hinzu kommen solche Schreiben, in denen der Aussteller/Verfasser nur in der 1. Person Singular oder Plural des Personalpronomens erscheint, ohne daß es konkrete Indizien dafür gäbe, das Pronomen könnte sich auf eine andere Person als auf den Erzbischof Chomatenos beziehen (vgl. auch Kap. I.3, oben S. 13*).[6]
Zu den Akten dieser Gruppe zählen im einzelnen:

A 1.1 Briefe (oder adressierte *Apokriseis*/Responsa)

Gemeint sind hier Schreiben, die sich – auch im Fall von Bußbescheiden – an einen in der 2. Person angeredeten Adressaten richten (dem sie zumeist eine oder mehrere Fragen beantworten) und am Schluß in der Regel persönliche Grüße oder Wünsche enthalten.
Unter den Akten der *Pon. diaph.* sind dies die Nrn. 2/Β, 3/Γ, 6/Ϛ, 7/Ζ, 8/Η, 10/Ι, 15/ΙΕ, 16/ΙϚ, 27/ΚΖ, 29/ΚΘ, 30/Λ, 70/Ο, 75/ΟΕ, 76/ΟϚ, 77/ΟΖ, 87/ΠΖ, 107/ΡΖ, 108/ΡΗ, 109/ΡΘ und 117/ΡΙΖ. Trotz des fehlenden Schluß-Grußes (s. unten) sind ebenfalls zu den Briefen dieser Gruppe die

---

[6] Vgl. Darrouzès, Registre synodal, 172–181, ders., Nomenclature, 244–245 sowie Mazal, Patriarchen-Prooimion, 19–34. Der im 14. Jh. bei den Patriarchatsakten für diese Gattung verwendete Begriff *Pittakion* ist hier anscheinend noch unüblich.

folgenden Nummern zu rechnen: 4/Δ, 11/ΙΑ, 13/ΙΓ, 14/ΙΔ, 18/ΙΗ, 26/ΚϚ, 69/ΞΘ, 88/ΠΗ, 110/ΡΙ, 111/ΡΙΑ, 112/ΡΙΒ, 114/ΡΙΔ, 115/ΡΙΕ und 119/ΡΙΘ. Hiervon sind die Nrn. 70, 75, 76, 88, 110, 111, 115 und 119 zugleich auch als direkte oder indirekte Bußbescheide aufzufassen.[7]

Die in diplomatischer Hinsicht zum Bestand eines Briefes gehörende äußere Adresse, die (wie die innere) jeweils mit überliefert sein sollte,[8] fehlt in unserem Aktencorpus bei folgenden Nrn.: Nr. 4, 6, 7, 10, 16, 18, 27, 29, 69, 70, 75, 76, 77, 87, 88, 108, 109, 110, 111, 114, 115, 117 und 119. Sofern sie vorhanden ist, findet sie sich teils „regulär" im Protokoll des Briefes, teils nur noch in den erst später hinzugekommenen Überschriften (vgl. hier S. 351* f.)[9] oder *in margine* neben dem Textbeginn (bei Nr. 14, 15, 17).

A 1.2 *Entalmata*

Als *Entalma* (Weisung, Gebot), d. h. als ein Schreiben, das in der Regel (bei den Patriarchatsakten) in unpersönlichem, objektivem Stil abgefaßt ist, einer Adresse entbehrt und – ähnlich einem kaiserlichen Prostagma – vom Empfänger in der 3. Person spricht,[10] ist neben der Akte Nr. 147/ΡΜΖ[11] auch die Akte Nr. 148/ΡΜΗ zu bezeichnen. Wenn letztere hier eine für diese Urkundengattung (bei den Patriarchatsakten) untypische[12] rhetorische Einleitung, ein Prooimion, besitzt, so liegt das an der grundsätzlichen Bedeutung der Akte für die Bischöfe von Pelagonia, d. h. für den augenblicklichen Ortsbischof und seine künftigen Nachfolger. Auch spricht hier das dispositive Prädikat διορίζεται für die Kategorie Entalma.

---

7 Zur Funktion dieser Art kirchlicher Schriftstücke und zu ihrem Vorkommen im Werk des Chomatenos s. Simon, Provinzaljustiz, 316 (Liste der Anm. 24 unvollständig) und bes. ders., Bußbescheide, bes. 268 Anm. 104 u. 105, sowie S. 269 (Tabelle): Insgesamt sind es demnach 21, deren Nummern hier zur Erleichterung des Überblicks angegeben seien: 9, 70, 74, 75, 76, 88, 110, 111, 115, 116, 118, 119, 120, 125, 128, 129, 130, 131, 133, 138 u. 144; vgl. auch hier die folgenden Ausführungen.

8 Darrouzès, Registre synodal, 172.

9 Vgl. die Akten Nr. 2 (in Ü = Überschrift), 3 (Ü), 8 (Ü), 10 (in P = Protokoll), 11 (Ü), 12 (Ü), 26 (Ü), 28 (P), 77 (P), 86 (P), 107 (Ü), 108 (Ü), 111 (P), 112 (Ü) und 114 (Ü). Zur Frage der Authentizität der Überschriften vgl. unten S. 346*–352*.

10 Vgl. Mazal, Patriarchen-Prooimien, 41 und Darrouzès, Registre synodal, 186–203, ders., Recherches, 160–163, ders., Nomenclature, 244 und zuletzt, mit Bezugnahme auf die Akte Nr. 147/ΡΜΖ der *Pon.diaph.*, Sonderkamp, Approbationsschreiben, 65 mit Anm. 6. Zum kaiserlichen Prostagma s. Dölger/Karayannopulos, Urkundenlehre, 109–112.

11 Hier wird der Empfänger auf untypische Weise in der 2. Person angesprochen, wofür es aber auch Beispiele unter den Entalmata der Patriarchenakten gibt, vgl. Miklosich-Müller, II, Nr. 395 und 616.

12 Vgl. Mazal, Patriarchen-Prooimien, 41.

A 1.3 Ein *Sigillion* (Siegelbrief)

Zur Kategorie der Sigillia zählt innerhalb der *Pon.diaph.* nur die Akte Nr. 149/ΡΜΘ. Einen expliziten Hinweis darauf liefert allein die Überschrift, doch spricht der auf uns gekommene Text dieses Schreibens, das ja – wie die „feierlichen Siegelbriefe“ zumeist[13] – ein Prooimion besitzt, nicht gegen diese Klassifizierung. (Der Feierlichkeitsgrad des Schreibens ist allerdings nicht sehr ausgeprägt.) Festzuhalten ist in diesem Fall aber, daß die zum formalen Mindestbestand eines Sigillion zählende Gültigkeitserklärung sowie die Unterschriften[14] hier nicht mit überliefert wurden, also (scheinbar) fehlen.

A 1.4 Eine sogenannte *Apologia* (Verteidigungsrede)

Ein Schreiben dieser Art stellt in den *Pon. diaph.* einzig die Akte Nr. 150/ΡΝ dar. Das Schreiben ist zwar an den Exarchen des Pariarchen Germanos II. und die von ihm einberufene Synode gerichtet, stellt formal gesehen aber eine Verteidigungsrede „gleichsam aus dem Munde“ (ὡς ἐκ προσώπου) des Bischofs der Stadt Serbia dar und ist dementsprechend abgefaßt.

A 1.5 Eine *Melete* (jurist. Streitschrift)[15]

Ebenso als Melete wie auch als *Antirrhesis* (Gegengutachten) wird in den *Pon. diaph.* die Akte Nr. 151/ΡΝΑ allein in der Überschrift bezeichnet. Die unadressierte Akte stellt in der Tat ein Gegengutachten des Chomatenos dar. Er hatte es, wie er selbst in Akte Nr. 117/ΡΙΖ zu erkennen gibt, dieser an den epirotischen Kaiser Manuel Dukas gerichteten Akte als Anlage beigefügt.

A 1.6 Unadressierte *Apokriseis*/Responsa[16]

Unter den Akten dieser Gruppe sind Schreiben zu verstehen, die sich formal nicht an einen in der 2. Person angesprochenen Empfänger richten.

---

13 Vgl. ebda. 34–41 und Darrouzès, Registre synodal, 181–186.

14 Ein Sigillion muß nach Darrouzès, Registre synodal, 183 und Mazal, Patriarchen-Prooimien, 35 unbedingt Expositio, Dispositio, Corroboratio und Subscriptio aufweisen.

15 Simon, Melete, 560 f. definiert den „Literaturtyp“ der Melete als „problemorientierte, weitläufig ausgearbeitete Streitschrift über einen in einem Rechtsfall aufgetauchten Fragenkomplex“ (560) oder auch als „eine über den singulären Anlaß hinausgehende Ausarbeitung eines richterlichen Votums zu einer Rechtsfrage“ (561), und zwar auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Melete des Chomatenos.

16 Vgl. zu den *Apokriseis* der Patriarchen, deren Redaktion zumeist dem Chartophylax übertragen wurde, Darrouzès, Recherches, 509–513. Als Selbstbezeichnung für diese Schreiben (ohne die Bußbescheide) findet sich zumeist der Begriff ἀπόκρισις bzw. ein entsprechender

Sie wurden unter Bezug auf Anfragen und Ersuchen einzelner Petenten oder einer Prozeßpartei[17] hin allein vom Erzbischof ausgestellt und enthalten dessen jeweiligen Bescheid, der fallweise auch von den Bußstrafen handelt.[18] Generell handelt es sich also um Auskünfte und Gutachten, fallweise unter Einschluß von Bußbescheiden. Die ganze Gruppe umfaßt die Nrn. 5/E, 24/ΚΔ, 32/ΛΒ, 39/ΛΘ, 47/ΜΖ, 56/ΝϚ, 62/ΞΒ, 68/ΞΗ, 74/ΟΔ, 104/ΡΔ, 118/ΡΙΗ, 133/ΡΛΓ, 144/ΡΜΔ und 152/ΡΝΒ, wobei die Nrn. 74, 118, 133 und 144 zugleich auch als Bußbescheide anzusehen sind.

A 1.7 *Diagnoseis*

Eine *Diagnosis*[19] ist innerhalb der Gruppe **A** die schriftliche Fassung eines Urteils, das der Erzbischof oder sein Gericht (oder aber ein weltliches Gericht unter Einschluß des Erzbischofs) ohne erkennbare Beteiligung der Metropolitansynode gefällt haben. Mit ihm wurde in der Regel ein im Beisein der kontrahierenden Parteien geführter Prozeß (bzw. ein Appellationsprozeß) in zivil-weltlichen oder kirchlichen Angelegenheiten abgeschlossen oder auch zwischenzeitlich beschieden.[20]

Bei den hier zu nennenden Akten handelt es sich um folgende Nummern: 19/ΙΘ, 23/ΚΓ, 25/ΚΕ, 33/ΛΓ, 34/ΛΔ, 40/Μ, 72/ΟΒ, 73/ΟΓ, 83/ΠΓ, 91/ϟΑ, 94/ϟΔ, 98/ϟΗ, 103/ΡΓ (zu den Sonderfällen der Nrn. 116/ΡΙϚ u. 120/ΡΚ vgl. unten A 3.2–3), 121/ΡΚΑ, 122/ΡΚΒ, 123/ΡΚΓ, 126/ΡΚϚ, 132/ΡΛΒ, 135/ΡΛΕ, 137/ΡΛΖ, 141/ΡΜΑ, 142/ΡΜΒ und 143/ΡΜΓ. Einer Reihe von Akten ist explizit zu entnehmen, daß die Fälle vor dem Gericht des Erzbischofs verhandelt wurden, so den Nrn. 19, 33, 40, 73, 83, 91,[21] 94, 121,

verbaler Ausdruck in der Dispositio, einmal auch die Wendung ἤκουσε...παρ' ἡμῶν. In den Bußbescheiden lautet die dispositive Wendung (eine spezielle Selbstbezeichnung der Schreiben, die als terminus technicus für sie gelten könnte, gibt es nicht): ἐπιτιμίοις...καθυπέβαλε oder ähnlich.

17 Eine Ausnahme in dieser Hinsicht macht Nr. 25/ΚΕ. Hier ergeht der Bescheid des sich in Berroia aufhaltenden Erzbischofs im Beisein des Logariastes des Dux; der Dux hatte den Erzbischof im Auftrag beider Prozeßparteien zum Verfahren hinzugezogen.

18 Diplomatisch gesehen, stellten diese Responsa ebenso wie die synodal-erzbischöflichen sehr wahrscheinlich Semeiomata dar (vgl. unten).

19 Die Definition eines Schreibens als Diagnosis orientiert sich analog zu den (Synodal-)*Diagnoseis* oder Apophaseis der Patriarchatsakten an der Selbstbezeichnung des Schreibens bzw. den die Dispositio kennzeichnenden Verbalformen, wie sie bei Darrouzès, Registre synodal, 218–244 oder Mazal, Patriarchen-Prooimien, 54–57, angeführt werden.

20 Vgl. zum Unterschied zwischen Responsum und Diagnosis auch Simon, Provinzialjustiz, 318–321, bes. 319 mit dem Hinweis, „daß in Chomatianos' Augen ein Urteil prinzipiell die Anwesenheit beider Parteien voraussetzt.“ Zu dem besonders gelagerten Fall der Akte Nr. 25 vgl. ebenda, 331 f. und oben Anm. 17.

21 In dieser Akte wird der Erzbischof selbst nicht genannt, lediglich die Bezeichnung des Gerichtes als δεσποτικὸν θεῖον δικαστήριον weist auf ihn indirekt hin.

132, 137 und 142. Aber in ihnen sind keine näheren Anhaltspunkte über die Zusammensetzung dieses Gerichts zu entdecken. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Nicht-Erwähnung der Synode auf dem Umstand beruht, daß sie in der Tat an der Entscheidung unbeteiligt war.

Eine Erklärung hierfür böte die Überlegung, daß Chomatenos entweder als Erzbischof zugleich Bischof des Bistums Achrida/Ohrid war, somit Fälle aus dem Bereich des Bistums Ohrid allein mit seinem Stab, ohne Hinzuziehung weiterer Bischöfe des Erzbistums, entscheiden konnte.[22] Oder auch die Überlegung, daß er allein aufgrund eines „kaiserlichen Judikationsauftrages“ mit der Vorbereitung eines (vom Kaiser auszusprechenden) endgültigen Urteilsspruches in bestimmten Appellationsfällen, wie etwa dem der Nr. 83, befaßt war, so daß hierbei die Synode nicht mitzuwirken brauchte.[23] Untersucht man daraufhin die einzelnen Fälle auf die Herkunft der Parteien, dann ergibt sich immerhin in sieben Fällen (Akten Nr. 34, 72, 73, 91, 126, 142 und 143) eindeutig die Herkunft aus dem Bistum Ohrid. In drei Fällen sprechen inhaltliche Indizien dafür, daß die Parteien dem Bistum Ohrid entstammen (Nr. 40, 123, 135), während in sieben Fällen dem Text keine diesbezüglichen Anhaltspunkte zu entnehmen sind (Nr. 19, 33, 98, 121, 122, 132 und 137). Die Erklärung deckt zwar nicht alle Fälle ab, da sich zeigen läßt, daß die Parteien in vier Fällen ganz sicher aus anderen Eparchien stammen: in Nr. 23 (Herkunft aus dem Bistum Pelagonia, nämlich aus der Region Prilapos), Nr. 83 (Herkunft aus dem Bistum Bela, das zum Metropolitanverband von Naupaktos gehörte), Nr. 94 (Herkunft aus der Region Ober-Polog, die nach der Einverleibung des Bistums Prisdriana/Prizren in die serbische Kirche vermutlich den Bistümern Debrai/Debar oder Skopia/Skopje zugeschlagen wurde[24]) und Nr. 103 (Herkunft aus dem Bistum Prisdriana). Doch könnte

---

[22] Vgl. zu den verschiedenen kirchlichen Gerichten N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, 471–476, und für Ohrid speziell Snegarov, Istorija I, 293. Jameson, 165–171, führt hier nicht weiter. Vgl. aber auch allgemein Troianos, Διαδικασία, (für die Zeit bis bis 1204), Christophilopulos, Δικαιοδοσία, bes. 197–201 und Darrouzès, Recherches, 347. Zur Frage der Rechtskompetenz und Zuständigkeit des Ohrider kirchlichen Gerichts s. zuletzt Simon, Provinzialjustiz, 317.

[23] Vgl. Simon, Provinzialjustiz, 327 Anm. 69, der zu den von mir hier angestellten Überlegungen ergänzend u. a. feststellt: „Als Bischof (S. meint hier wohl doch: Erzbischof, G. P.) von Ochrid konnten ihm aber zweifellos auch kaiserliche Judikationsaufträge erteilt werden, die ohne Befassung der Synode zu erledigen waren“, und weiter S. 328:“…darf man wohl vermuten, daß Chomatianos die Akten nun wieder ‚zur weiteren Verhandlung und Entscheidung‘ an das Kaisergericht zurücksandte. Ist dies richtig, dann war die Delegation in diesem Fall keine endgültige, die Entscheidung des Chomatianos war auch kein Endurteil und vertrat nicht die Appellationsentscheidung des Kaisers, sondern war die Erledigung einer notwendigen Vorfrage aus dessen Appellationsverfahren durch den beauftragten Richter Chomatianos. Eine solche Deutung würde auch die Alleinentscheidung durch Chomatianos begreiflich und akzeptabel machen.“

[24] Vgl. Grujić, Pološko-tetovsko eparchija, 45.

es hier z. B. so gewesen sein, daß in diesen Fällen der Sitz des Ortsbischofs vakant war, somit der Erzbischof diesen „vertrat“[25], oder daß wegen besonderer Umstände einmal nach dem Prinzip der *Oikonomia*[26] der Erzbischof eine Entscheidung auch dann allein fällen konnte, wenn es bei ihr eigentlich der Mitwirkung der Synode bedurft hätte.

Was schließlich die diplomatische Form angeht, in der die Diagnoseis abgefaßt, hinterlegt oder expediert wurden, so war diese, wie wir in Analogie zu den Akten Nr. 19 und 33 schließen dürfen, die des Semeioma (vgl. auch den folgenden Abschnitt und unten A 2.4).

A 1.8 *Semeiomata* oder *Semeioseis*

Der Begriff *Semeioma* oder *Semeiosis*, der rein formal ein Sitzungsprotokoll bezeichnet, jedoch „nichts über den Inhalt aussagt, der seinerseits oft unter anderen Bezeichnungen in der Dispositio oder Conclusio gekennzeichnet sein konnte,“[27] begegnet uns als Bezeichnung für die jeweilige Akte in der hier behandelten Gruppe in den Nummern 19/ΙΘ, 25/ΚΕ, 33/ΛΓ, 82/ΠΒ, und zwar in der Conclusio (Nr. 25) oder im Ausfertigungsvermerk des Kanzleibeamten mit dem Beurkundungsauftrag des Erzbischofs. Wie wir gesehen haben, gehören Nr. 19, 25 und Nr. 33 funktional-inhaltlich zu den Diagnoseis, während Nr. 82 von einem Vergleich handelt, der im Beisein des Erzbischofs als richterlicher Instanz geschlossen wurde.

Können wir es als wahrscheinlich ansehen, daß sich die Semeiomata der Kanzleien des Patriarchats, der Metropoliten (und der zivilen Notare?) im allgemeinen formal glichen,[28] dann ist allerdings zu konstatieren, daß die uns hier vorliegenden Semeiomata unvollständig überliefert sind, da ihnen das notwendige Protokoll (Datum und Liste der Sitzungsteilnehmer) fehlt. Andernfalls wären wir gezwungen anzunehmen, es gar nicht mit echten Semeiomata zu tun zu haben, ohne daß wir aber sagen könnten, welche diplomatische Form an deren Stelle getreten ist.[29] Denn selbst wenn man im Fall der beiden Diagnoseis annehmen wollte, es handele sich vielleicht bei ihnen um

---

[25] Vgl. E. Herman, Appunti sul diritto metropolitico nella Chiesa Bizantina, in: OCP 13 (1947) 548.

[26] Dazu Beck, Kirche, 77 sowie G. Prinzing, s. v., in: LexMA 6 (1993) Sp. 1381 (Lit.).

[27] Mazal, Patriarchen-Prooimien, 47; vgl. auch Dölger/Karayannopulos, Urkundenlehre, 85 f., Darrouzès, Recherches, 482–485 und ders., Registre synodal, 205–214.

[28] Darrouzès, Recherches, 484; vgl. auch ders., Nomenclature, 245.

[29] Für die falsche Verwendung des Begriffs *Semeioma* vgl. z. B. Darrouzès, Registre synodal, 217 Anm. 21. Ein Beispiel dafür, daß wohl auch den Kopisten nicht immer klar war, was unter dem Begriff *semeioma* zu verstehen sei, haben wir in den *Pon. diaph.* in den Hss. I, N_1, H und Sm der Akte Nr. 18/ΙΗ. Die Form des persönlichen Briefes schließt nämlich die des *Semeioma* aus.

eine dem *Synodikon Gramma*[30] verwandte Form (da bei denjenigen Diagnoseis der Patriarchatsakten, die nicht als Semeioma,[31] sondern als Synodikon Gramma ausgefertigt wurden, das Protokoll fehlt), so bliebe diese Annahme unbeweisbar, da der Begriff *gramma* in den hier genannten Diagnoseis nicht vorkommt. So möchte ich vielmehr im Hinblick auf die unten folgende Analyse der Synodal-Semeiomata des Chomatenos (vgl. Abschnitt A 2.4) annehmen, daß die drei hier angeführten Semeiomata wohl auf formal einwandfreie Vorlagen zurückgehen, vermutlich aber nur verkürzt wiedergegeben wurden, weil dem Redaktor der *Pon. diaph.* offenbar mehr an der juristischen Substanz als am formalen, protokollarischen Beiwerk der Stücke gelegen war.

A 2 Gruppe der vom Erzbischof und der Synode gemeinsam ausgestellten Akten

Zu dieser Gruppe von Akten im Corpus der *Pon. diaph.* gehören:

A 2.1 Eine *Synodike graphe* (ein Synodalbrief)

Die einzige Akte dieser Art unter den *Pon. diaph.* ist Nr. 86/ΠϚ, bei der es sich um einen adressierten, vom Erzbischof und der Synode gemeinsam ausgestellten Brief an den persönlich in der zweiten Person angesprochenen Erzbischof Sava von Serbien handelt. Die äußere Adresse fehlt ebenso wie ein persönlicher Schlußgruß (letzteres hier wohl bedingt durch den Tenor des Schreibens), doch enthält der Schluß die Datumsangabe.[32]

---

30 Vgl. dazu Darrouzès, Recherches, 483; ders., Registre synodal, S. 215–218, und ders., Nomenclature, 246.

31 Daß die *Diagnoseis* des Patriarchats außer als *Synodikon Gramma* auch als *Semeioma* abgefaßt sein können, ist den Überblicken bei Darrouzès, Registre synodal, 218–219 und ders., Nomenclature, 246, nicht zu entnehmen, ebensowenig Mazal, Patriarchen-Prooimien, 54. Vgl. aber bei Darrouzès, Registre synodal, 96, 98–99, ferner 220, 226 u. 228.

32 Die persönlich adressierten Schreiben von Patriarch und Synode sind bei Darrouzès, Registre synodal, 178–180 und Mazal, Patriarchen-Prooimien, 33–34 nicht ganz logisch unter den vom Patriarchen allein ausgestellten Akten mit behandelt, weil der Patriarch hier als Vorsitzender der Synode agiert. Das tut er freilich auch bei den übrigen, nicht persönlich adressierten Akten von Patriarch und Synode, die von den beiden Autoren ja auch nicht unter den vom Patriarchen allein ausgestellten Akten behandelt werden. Jedenfalls ist festzuhalten, daß die hier behandelte συνοδικὴ γραφή (Nr. 86) nicht zur Gruppe der unpersönlichen συνοδικὰ γράμματα zu zählen ist, wie sie von Darrouzès, Registre synodal, 215–218 u. dems., Nomenclature, 246 sowie von Mazal, Patriarchen-Prooimien, 54 charakterisiert wird. Simon, Provinzialjustiz, 316 bezieht diese Akte irrtümlich (neben Nr. 78) auf das Bistum Serbia.

A 2.2 Unadressierte *Apokriseis*/Responsa[33]

Die Akten dieser Gruppe sind ähnlich zu definieren wie die der Gruppe A 1.6., d. h. es handelt sich um unadressierte Schreiben, die die Antwort bzw. den Bescheid (fallweise unter Einschluß einer Bußstrafenregelung) des Erzbischofs und der Synode auf die Anfrage oder das Ersuchen einzelner Petenten oder einer Prozeßpartei enthalten. Hierzu zählen folgende Nrn.: 20/Κ, 21/ΚΑ, 35/ΛΕ, 37/ΛΖ, 38/ΛΗ, 41/ΜΑ, 42/ΜΒ, 43/ΜΓ, 44/ΜΔ, 45/ΜΕ, 46/ΜϚ, 48/ΜΗ, 49/ΜΘ, 51/ΝΑ, 52/ΝΒ, 55/ΝΕ, 57/ΝΖ, 58/ΝΗ, 60/Ξ, 61/ΞΑ, 63/ΞΓ, 64/ΞΔ, 65/ΞΕ, 66/ΞϚ, 67/ΞΖ, 71/ΟΑ, 79/ΟΘ,[34] 81/ΠΑ, 84/ΠΔ, 90/Ϟ, 92/ϞΒ, 96/ϞϚ, 99/ϞΘ, 100/Ρ, 101/ΡΑ, 102/ΡΒ, 105/ΡΕ, 106/ΡϚ, 125/ΡΚΕ, 130/ΡΛ und 140/ΡΜ. Davon wiederum sind die Nrn. 125 und 130 als Bußbescheide zu bezeichnen. Dieses, wie auch die Tatsache, daß das um Rat angegangene Gremium in den Akten mehrfach als Gericht bezeichnet wird (s. die Nrn. 21, 66, 92, 99), unterstreicht die judizielle Funktion der Responsa (für die diplomatische Form vgl. unten Abschnitt 4).

A 2.3 *Diagnoseis*

Für die Diagnoseis dieser Gruppe gilt die gleiche Definition wie für die der Gruppe A 1.7, doch sind hier die Urteile (fallweise unter Einschluß der Bußstrafenregelung) gemeinsam vom Erzbischof und der Synode gefällt worden. Folgende Akten erweisen sich als Diagnoseis: Nr. 9/Θ, 22/ΚΒ, 31/ΛΑ, 36/ΛϚ, 50/Ν, 53/ΝΓ, 54/ΝΔ, 59/ΝΘ, 80/ΠΔ,[35] 89/ΠΘ, 85/ΠΕ, 95/ϞΕ, 124/ΡΚΔ, 127/ΡΚΖ, 128/ΡΚΗ, 134/ΡΛΔ und 139/ΡΛΘ. (Bußbescheide liegen in Nr. 9 und 128 vor.) Auch hier wird das urteilende Gremium entsprechend seiner Funktion gelegentlich als „Gericht“ bezeichnet (s. Nr. 31, 36, 89, 139), doch nur in Nr. 50 sind wir über dessen Zusammensetzung aus dem Protokoll (nach Hs. P) annähernd genau unterrichtet.[36] (Für die diplomatische Form der Diagnoseis vgl. den folgenden Abschnitt.)

---

[33] Für die Selbstbezeichnung bzw. die entsprechenden, charakteristischen Wendungen in der Dispositio vgl. oben Anm. 16, darüberhinaus sind hier zu finden: ψῆφος und γνώμη, bzw. die entsprechenden Verbalformen.

[34] Jameson, Responsa, 169, Anm. 1, führt dieses Schreiben irrtümlich in dem Abschnitt über die vom Erzbischof allein (ohne Synode) beurteilten Fälle mit an.

[35] Auch diese Akte (bei der es sich übrigens um eine Art Obergutachten mit Urteilskraft zu Rechtsstreitigkeiten in dem zur Metropolie Naupaktos gehörenden Bistum Bothrotos handelt) führt Jameson, Responsa, 169, unter den vom Erzbischof allein entschiedenen Fällen an.

[36] Die Zahl der zwei beisitzenden Bischöfe entspricht der kanonischen Mindestzahl für die Konstituierung der Metropolitansynode, vgl. Milasch, Kirchenrecht, 230.

A 2.4 *Semeiomata/Semeioseis*

Als *Semeioma* oder *Semeiosis* – vgl. zur Definition oben A 1.8 – werden in der Gruppe der Synodalakten sowohl Schreiben aus den oben unter A. 2.2 genannten Responsa (Nrn. 46, 63, 81 u. 84) als auch zwei der zuvor bei A. 2.3 genannten Diagnoseis (Nr. 9 und 36) bezeichnet, und zwar jeweils in der Conclusio. Diese Semeiomata sind formal ebenso unvollständig, d. h. ohne Protokoll und Eschatokoll, überliefert, wie die in A 1.8 behandelten. Dank dem Zufall, daß uns in der Hs. P für die als Synodal-Diagnosis zu bezeichnende Akte Nr. 50 eine im Vergleich zur Überlieferung in den Hss. ME vollständigere Fassung in Form einer Kopie des Register-Auszugs vorliegt, den der Hypomnematographos Michael Glykys ausgefertigt und beglaubigt hat, läßt sich aber m. E. hinreichend klar nachweisen, daß die Unvollständigkeit der Semeiomata, wie schon angedeutet, durch die Überlieferung bedingt sein dürfte (vgl. A 1.8). Da nämlich im Fall der Nr. 50 durch den besagten Registerauszug auch das Protokoll der Akte auf uns kam, worin Datum und Sitzungsteilnehmer verzeichnet sind, und es im Beglaubigungsvermerk des M. Glykys heißt, „dieser (Register-)Auszug" beruhe auf den „συνοδικαὶ παρασημειώσεις",[37] d. h. auf den in ein Register eingetragenen Sitzungsprotokollen der Synode (παρασημείωσις ist hier Synonym für σημείωμα oder σημείωσις),[38] so darf man folgenden Schluß ziehen: Das dem Auszug zugrundegelegte *Semeioma* von Nr. 50 war durchaus korrekt abgefaßt, wurde aber in der Vorlage der Fassung der Hss. ME zumindest um das Protokoll (und wohl auch das Eschatokoll[39]) gekürzt. Daher geriet die Akte auch in verkürzter Form in das Corpus der *Pon.diaph.*

Den Analogieschluß von Nr. 50 auf die oben genannten Akten, die in ihren Conclusiones als „Semeioma" bezeichnet werden (was ja bei Nr. 50 in der Fassung der Hss. ME nicht und in der Hs. P nur indirekt der Fall ist), kann man m. E. mit dem Blick auf die Conclusio[40] sowie den Beglaubigungs-

---

[37] Vgl. Nr. 50, Apparat zu Zeile 76..

[38] Vgl. Dölger, Schatzkammern, 218 u. Darrouzès, Recherches, 482–485 u. 493–494, sowie ders., Registre synodal, 304.

[39] Es besteht in diesem Fall (wie auch in vielen ähnlichen Fällen im Patriarchatsregister, vgl. etwa Hunger/Kresten, Register I, Nr. 79, S. 466, Nr. 81, S. 484, Nr. 89, S. 512, Nr. 91, S. 522 und Nr. 97, S. 550) aus der Formel für die Registerauszüge (ταῦτα παρεκβληθέντα, zu ihr s. Darrouzès, Recherches, 484 f. u. passim) und dem Beglaubigungsvermerk samt Datum und Namen des beglaubigenden Klerikers, wobei hier noch der Wortlaut der metrischen Siegelinschrift des erzbischöflichen Siegels hinzukommt. – In Fällen dieser Art diente vermutlich, jedenfalls im Patriarchatsregister, der anscheinend zuerst ausgefertigte beglaubigte Auszug als Vorlage für den Registereintrag, vgl. auch Kresten, Regest, 89–90 Anm. 20.

[40] Nr. 46, Zeile 138 f.: „ταῦτα – σημειώματι διελήφθησαν." Daß diese Zeilen noch zum Kontext des Responsum und nicht zum Vermerk des Skeuophylax gehören, läßt sich gut den Akten Nr. 63/ΞΓ und 81/ΠΑ entnehmen, wo der Text keinen Zweifel läßt, daß er vom Aussteller stammt.

vermerk des Megas Skeuophylax in Nr. 46[41] rechtfertigen: Der Inhalt der Conclusio von Nr. 46 – die noch im Kontext enthaltene Mitteilung des Ausstellers (d. h. des Erzbischofs), der Beschluß sei im vorliegenden Semeioma enthalten – ist bei Nr. 50 implizit durch den Hinweis des Kanzleibeamten auf die Synodalprotokolle ausgedrückt, auf die sich sein Auszug stützt.

Mit anderen Worten: Der in Hs. P vorliegende, beglaubigte Registerauszug von Nr. 50 stützt m. E. hinreichend die These, die als Semeioma bezeichneten Schriftstücke seien selbst in ihrer uns vorliegenden verkürzten Fassung durchaus als Semeiomata anzusehen. Im Anschluß daran können wir dann vom Beispiel der Nr. 50 her zusätzlich schließen, daß auch diejenigen unadressierten Responsa und Diagnoseis, in denen sich (wie bei Nr. 50, Fassung ME) kein Hinweis auf ihre diplomatische Form findet, gekürzte Semeiomata sein dürften,[42] da auch in den Diagnoseis der hier behandelten Aktengruppe der Begriff συνοδικὸν γράμμα (vgl. dazu oben A 1.8) nicht vorkommt.

Außerdem bleibt festzuhalten, daß hier in Hs. P explizit von einem „Auszug“ die Rede ist, was uns den indirekten Beweis für die Existenz eines auch noch aus einer anderen Akte erschließbaren Registers des Ohrider Erzbistums liefert (vgl. anschließend A 2.5).

A 2.5 *Praxeis*

Bei den Patriarchatsurkunden stellt eine *Praxis* die feierlichste Form der von Patriarch und Synode gemeinsam ausgestellten Urkunde dar, doch gibt es in der Ausführung wiederum verschiedene Grade der Feierlichkeit. Die Praxeis haben somit unter den vom Patriarchen allein ausgestellten Schreiben die Sigillia als Gegenstück. Anlässe für die Ausstellung der Patriarchal-Praxeis waren meist größere Verwaltungsmaßnahmen.[43] Dieses trifft auch für die hier zu nennenden Praxeis zu (die Nummern 78/ΟΗ, 138/ΡΛΗ, 146/ΡΜϚ), bei denen es sich jeweils um sogenannte „allgemeine Praxeis“[44] – und bei Nr. 138 zugleich um einen Bußbescheid – handelt. Formal ist anzumerken, daß sie in der uns vorliegenden Fassung allerdings weder die Intitulatio, noch die Unterschrift des Erzbischofs (oder einen Hinweis auf sie) enthalten. Um so wichtiger ist daher, wie mir scheint, in diplomatischer wie auch in überlieferungsgeschichtlicher Hinsicht die Conclusio (= § 10) von Nr. 146, die sich

---

41 Nr. 46, Zeile 139–141. Zur Formel: Darrouzès, Recherches, 520 f.

42 Es ist dabei in Betracht zu ziehen, daß die Benennung einer Akte mit ihrem urkundlichen Terminus Semeioma in den *Pon. diaph.* ebenso sporadisch erfolgt, wie in den Patriarchatsakten; vgl. Darrouzès, Recherches, 496.

43 Vgl. zur Charakteristik der Patriarchats-Praxeis: Darrouzès, Registre synodal, 244–280; ders., Nomenclature, S. 247–248; Mazal, Patriarchen-Prooimien, 59–63.

44 Vgl. Darrouzès, Registre synodal, 244–253.

als Promulgations- und Registrierungsvermerk der Aussteller erweist. Sie besagt, dieser Synodalakt sei verlesen und „in die (Register-)Kodizes des heiligen Chartophylax unseres allerheiligsten Erzbistums eingetragen worden, um von dorther den Interessierten zur Kenntnis gebracht zu werden."

Die Bedeutung dieser Bemerkung über die Promulgation (das Verlesen) und das Eintragen des Beschlusses in das vom Chartophylax geführte Register liegt darin, daß sie nicht nur bis in Einzelheiten der Formulierung hinein erneut die weitgehende Übereinstimmung zwischen der Kanzlei des Erzbischofs von Ohrid und der Patriarchatskanzlei in der Aktenführung belegt,[45] sondern auch den m.W. bislang einzigen expliziten Hinweis[46] auf die Existenz eines Registers des Erzbistums Ohrid zur Amtszeit des Chomatenos, ja in byzantinischer Zeit überhaupt, liefert.[47]

A 3 Gruppe der Akten, die von Beamten der erzbischöflichen Kanzlei oder ihnen gleichgestellten Beamten ausgestellt wurden

In den *Pon. diaph.* läßt sich ein erzbischöflicher (Kanzlei-)Beamter als selbständig (oder wenigstens bedingt selbständig) agierender Aussteller einer Akte mit großer Wahrscheinlichkeit in fünf Fällen nachweisen:

A 3.1 Akte Nr. 1/Α

In dieser Akte wird ein Brief zitiert, der an Chomatenos als Chartophylax gerichtet ist; ob Chomatenos die Antwort noch als Chartophylax oder schon als Erzbischof ausstellt, ist zwar dem Text nicht zweifelsfrei zu entnehmen, doch liegt der Schluß nahe, sein Status sei noch der eines Chartophylax gewesen.

A 3.2 Akte Nr. 116/ΡΙϚ

Dieses Schreiben, ein Bußbescheid, ist zwar formal gesehen insgesamt ein Brief an den Bischof von Pelagonia, setzt sich aber bei genaueren Hinsehen aus folgenden drei Teilen: a) der (inneren) Adresse, b) dem im objektiven Stil

---

[45] Zum Vorgang der ἀνάγνωσις der Patriarchatsakten vgl. Darrouzès, Recherches, 514–516; ders., Registre synodal, 243–244; zum Vorgang der Registratur (καταστρώννυμι) Gerland, Registerwesen, 32 Anm. 2; Darrouzès, Recherches, 501–503; ders., Registre synodal, 304–305 u. 308–309.

[46] Für einen impliziten Hinweis vgl. oben, A 2.4!

[47] Die Seltenheit eines derartigen Belegs erklärt sich wohl, wie beim Patriarchat, aus der inkonsequenten Arbeitsweise der Kanzlei, vgl. Darrouzès, Registre synodal, 304. – So bestätigt

verfaßten Referat der erzbischöflichen Diagnosis,[48] die mit der Expositio unmittelbar hinter der Adresse beginnt und (nach den Basilikenzitaten) in Z. 38 mit den Worten „...ἀνένοχος ὁ Ῥαδοσλάβος λογίζεται" endet, und c) dem an die Diagnosis anschließenden, eigentlichen Wortlaut des Briefes, der mit „Ὅτι γοῦν ὁ Ῥαδοσλάβος" (Z. 33) bei der Zusammenfassung der erzbischöflichen Urteilsbegründung als Anlaß für den Brief einsetzt und in seiner Conclusio als „Kirchenbrief" *(ekklesiastikon gramma)* bezeichnet wird. Daß dieser im subjektiven Stil verfaßte Briefteil vom Erzbischof verfaßt wurde, ist deshalb auszuschließen, weil in ihm (vgl. Z. 37 f.) die Diagnosis als „δεσποτικὴ διάγνωσις" (δεσποτικὴ bezieht sich auf den Erzbischof) bezeichnet wird, die Ausdrucksweise also eindeutig einen erzbischöflichen Beamten als Verfasser erkennen läßt. Dieser Beamte, der sich hinter der 1. Pers. Plural des Prädikats γράφομεν verbirgt, war höchstwahrscheinlich der Chartophylax des Erzbischofs, doch läßt sich wegen der unbestimmten Datierung des Schreibens (vgl. oben die Einzelanalyse) nicht sagen, ob dieser Chartophylax nun Chomatenos selbst war oder ein Chartophylax aus seiner erzbischöflichen Amtszeit (vgl. aber unten). Hinsichtlich der in der Akte enthaltenen Diagnosis bleibt noch anzumerken, daß es sich hier um ein noch nicht rechtskräftiges, somit vorläufiges Urteil handelt, das erst Gültigkeit erhalten wird, wenn der Ortsbischof den Sachverhalt bestätigen kann (vgl. auch das Verfahren bei der im folgenden behandelten Akte Nr. 120/PK).

A 3.3 Akte Nr. 120/PK

Diese Akte, ein Bußbescheid, zeigt in ihrer Struktur sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zur Akte Nr. 116: Sie ist nicht persönlich adressiert und beginnt sofort mit der Expositio der Diagnosis, worin der Erzbischof fremd-bezeichnet wird (παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης ὁ ἀρχιεπίσκοπος πάσης Βουλγαρίας / δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης). Wenn dann in der Dispositio objektiver und subjektiver Stil aufeinander folgen, indem neben διέγνω (Z. 27), παρηγγυήσατο und καθυπέβαλε (Z. 36/37) auch κελεύομεν (Z. 40) steht, so kann diese Ausdrucksweise nur bedeuten, daß sich auch hier nicht der Erzbischof hinter der 1. Pers. Plural verbirgt, sondern ein Beamter seiner Kanzlei, vermutlich wiederum sein Chartophylax. Von ihm sind demnach auch die Kirchenstrafen angeordnet worden.

Das in § 4 auf die Dispositio der Diagnosis folgende γράμμα ist m. E. wie in Nr. 116 ein *Ekklesiastikon gramma*, erteilt doch ἡ ἁγία ... ἐκκλησία

---

sich aus den Quellen die Vermutung E. Gerlands (Gerland, Registerwesen, 38), auch in Ohrid seien Register geführt worden.

[48] Die Titulatur des Erzbischofs (παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης oder δεσποτικὴ μεγαλειότης) schließt ihn selbst als Verfasser aus.

den staatlichen Organen „διὰ τοῦ παρόντος γράμματος" bestimmte Anweisungen und gewährt den mit geistlichen Strafen belegten Petenten Schutz vor staatlicher Verfolgung. Aber dieser Kirchenbrief ist wegen seines allgemeinen Charakters an niemanden speziell adressiert.

Die Conclusio des *gramma* (§ 6) mit Corroborations- und Expeditionsvermerk („ἐγράφη ταῦτα καὶ ... βεβαιωθέντα ἐδόθη") enthält leider keinen Hinweis auf den Aussteller oder den Ausfertiger der Akte, doch dürfte als Aussteller kaum ein anderer als der Chartophylax in Frage kommen.[49]

A 3.4 Akte Nr. 131/ΡΛΑ

Auch bei dieser Akte sind auffallende Gemeinsamkeiten in der Struktur mit Nr. 116/ΡΙϚ zu konstatieren, da sie sich aus einem Bußbescheid, dem die Expositio des Falles vorangestellt ist, und einem Brief an den Bischof von Strumitza zusammensetzt. Indizien für die Verfasserschaft eines Kanzleibeamten des Erzbischofs, höchstwahrscheinlich also wieder des Chartophylax, sehe ich einerseits in dem Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung des Erzbischofs in der gesamten Akte und der Tatsache, daß die Verurteilung seitens der „ἁγία τοῦ θεοῦ ἐκκλησία" (§ 2) erfolgt, andererseits im unvermittelten Auftauchen eines Personalpronomens ἡμῶν (Z. 26) und der 1. Pers. Plural (in der Parenthese Z. 44 f.: μανθάνομεν) in dem an den Bischof gerichteten Anschreiben (§ 3). Letzterem fehlt zwar im Gegensatz zu den Akten Nr. 116 und 120 die direkte oder umschriebene Selbstbezeichnung *Ekklesiastikon gramma*, doch zeigt seine zu den Nrn. 116 und 120 analoge Plazierung bzw. Funktion, sowie das vorangegangene Subjekt „ἡ...ἐκκλησία" im Bußbescheid, daß auch dieses Anschreiben als Kirchenbrief anzusehen ist. Hieraus läßt sich – unter der Voraussetzung, daß Nr. 116 und 120 in der Tat vom Chartophylax ausgestellt wurden – im Hinblick auf die Akte Nr. 131 sowie die Funktion eines Kirchenbriefs folgendes schließen:
1. Auch Nr. 131 wurde vom Chartophylax und nicht vom Erzbischof ausgestellt. – 2. Unter der Kategorie *Ekklesiastikon gramma* dürften speziell briefliche Mitteilungen des Chartophylax innerhalb einer von ihm ausgestellten Akte zu verstehen sein.

[49] Die Verordnung der Kirchenstrafe und die Abfassung des ἐκκλησιαστικὸν γράμμα durch den Chartophylax nach dem grundsätzlichen Schuldspruch durch den Erzbischof wirft ein interessantes Licht auf die Frage nach dem Aufgaben- und Kompetenzbereich des Chartophylax, die hier aber nicht weiter verfolgt werden soll. Vgl. für den Chartophylax des Patriarchats allgemein Darrouzès, Recherches, 334–355 sowie R. Macrides, in: ODB, 415 f.

A 3.5 Akte Nr. 129/PKΘ

In die Reihe der Chartophylax-Akten ist m. E. auch Nr. 129 mit einzubeziehen. Sie gleicht ihrer Struktur nach zwar völlig den Akten Nr. 120 und 131 (Bußbescheid mit Expositio samt [Kirchen-]Brief[50] an den Bischof von Diabolis). Aber anders als in diesen Nummern (sowie in den Akten Nr. 1 und 116) tritt der Aussteller persönlich völlig zurück: Weder findet sich ein mit ihm zu identifizierendes Personalpronomen in dieser Akte, noch verbirgt er sich hinter einer 1. Pers. Singular oder Plural eines Prädikats. Was spricht also außer der formalen Analogie der Akte zu Nr. 120 und Nr. 131 für die These der Verfasserschaft des Chartophylax? Meine Vermutung stützt sich hier allein auf das stilistische Indiz des Gegensatzes zwischen der Fremdbezeichnung (Titulatur) des Erzbischofs, also παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης ὁ ἀρχιεπίσκοπος πάσης Βουλγαρίας (Nr. 129, Z. 5 f.) oder ὁ ἁγιώτατος δεσπότης (Z. 36 f.) einerseits, und der persönlichen Form, in der der Ortsbischof angesprochen wird, andererseits (Z. 52 f. ὀφείλεις, πανιερώτατε ἐπίσκοπε): ein formaler Kontrast, der auch in den Nrn. 116 und 120 zu beobachten war. Dieses Indiz, zusammen mit der formalen Analogie zu 120 und 131, scheint mir daher hinreichend deutlich für die Verfasserschaft des Chartophylax bei dieser Akte zu sprechen. Das Datum, 20. Juli 1219, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß es sich hierbei um den damaligen, uns leider unbekannten Chartophylax des Erzbischofs Chomatenos gehandelt hat. Über die Reihe der hier genannten Akten hinaus (vgl. noch unten A 4) lassen sich die Kanzleibeamten des Erzbischofs, wie oben ja schon angedeutet, nur noch als selbstredigierende Ausfertiger (nicht als Aussteller) immer dann deutlich nachweisen, wenn die Akte im objektiven Stil verfaßt ist, der Aussteller also nicht subjektiv formuliert, weshalb sich in diesen Akten eben auch immer nur eine auf Fremdbezeichnung beruhende Titulatur des Erzbischofs (bzw. – in Nr. 91/ϞΑ – eine entsprechende Bezeichnung des Gerichtes) findet: vgl. die Nrn. 19/ΙΘ, 23/ΚΓ, 33/ΛΓ, 40/Μ, 53/ΝΓ, 62/ΞΒ, 72/ΟΒ, 73/ΟΓ, 82/ΠΒ, 83/ΠΓ, 94/ϞΔ, 98/ϞΗ, 103/ΡΓ, 104/ΡΔ, 116/ΡΙϚ (im unpersönlichen Teil, vgl. oben), 121/ΡΚΑ, 122/ΡΚΒ, 126/ΡΚϚ, 129/ΡΚΘ (im unpers. Teil, vgl. oben), 132/ΡΛΒ, 133/ΡΛΓ, 134/ΡΛΔ, 135/ΡΛΕ, 137/ΡΛΖ, 139/ΡΛΘ, 141/ΡΜΑ, 142/ΡΜΒ und 143/ΡΜΓ.[51]

---

[50] Mit der gleichen Begründung wie bei Nr. 131 möchte ich die persönlich adressierte Mitteilung an den Bischof von Diabolis, die ebenfalls einer Selbstbezeichnung entbehrt, als *Ekklesiastikon gramma* ansehen. In dem Bußbescheid ist davon die Rede, daß die Petentin sich an die Kirche gewandt hat.

[51] Eine Ausfertigungsnotiz in der Conclusio, die keinen Beurkundungsauftrag enthält, läßt in dieser Sammlung immer auf im subjektiven Stil (d. h. vom Erzbischof) verfaßte Akten schließen, wie das Beispiel der Nrn. 9/Θ, 36/ΛϚ, 46/ΜϚ (vgl. dazu oben A 2.4), 63/ΞΓ, 81/ΠΑ, 84/ΠΔ zeigt. Überliefert die Ausfertigungsnotiz dagegen den Beurkundungsauftrag, dann ist auch der Kontext der Akte vom Kanzleibeamten im objektiven Stil redigiert, vgl. dazu die Nrn. 19/ΙΘ, 33/ΛΓ, 82/ΠΒ.

A 4 Gruppe der Akten ohne erkennbaren Aussteller

Unter diese Rubrik fallen lediglich zwei Akten, nämlich Nr. 136/ΡΛϚ und 145/ΡΜΕ. In Nr. 136 wird ein Vergleich in einem eherechtlichen Prozeß protokolliert. Anders aber als in dem ähnlichen Verfahren der Akte Nr. 82/ΠΒ wird nicht vermerkt, vor welcher Instanz der Vergleich geschlossen bzw. von wem er vorgeschlagen wird. Es findet sich auch kein Hinweis auf das Tribunal, wie noch in Nr. 91/ϞΑ. Evident ist lediglich, daß das Verfahren in Ohrid stattfand. Vielleicht wurde diese Akte vom Chartophylax, der ja gewisse richterliche Kompetenzen gerade in Eherechtsfällen besaß, ausgestellt, wobei er natürlich wie in anderen Fällen auch (vgl. oben A 3) letztlich im Auftrag des Erzbischofs handelte.[52]

In diplomatischer Hinsicht kann auch diese Akte – vgl. Nr. 82 – zu den verkürzt überlieferten Semeiomata gezählt werden; verfügten wir über das Protokoll der Akte, könnten wir wohl auch den Aussteller benennen, den uns Expositio und Dispositio verschweigen.

Bei Nr. 145 handelt es sich ohnehin um einen derart fragmentarischen Text, daß kaum erkennbar wird, welche Umstände zu seiner Niederschrift führten. Inhaltlich besteht allerdings ein gewisser Bezug zur Akte Nr. K/20, wofür auch die beiden gleichen Basilikenzitate 28.7.3 und 28.7.4 in diesen beiden Akten sprechen. Vielleicht handelt es sich bei Nr. 145 um ein spezielles Exposé (oder einen Vorentwurf) zu der Akte Nr. 20?

* *

Nachdem die oben vorgenommene Untersuchung eine beträchtliche formale und inhaltliche Vielfalt in Bezug auf die Art der in den *Pon. diaph.* zusammengestellten Akten ergab, erhebt sich nun die Frage, ob die jeweilige Eigenart einer Akte auch in einem bestimmten, erkennbaren Zusammenhang mit ihrer Anordnung innerhalb der Sammlung steht. Sie läßt sich am besten anhand einer entsprechenden, auf die obige Untersuchung wie auch auf die Ergebnisse der Einzelanalyse (Kap. VI.1) gestützten Tabelle beantworten. Denn es liegt auf der Hand, daß sich gerade auch durch die Einbeziehung der dort gewonnenen Erkenntnisse über die Datierung der Akten am ehesten Anhaltspunkte für eine eventuelle chronologische Anordnung der ja nicht selten undatierbaren bzw. nur schwer datierbaren Akten gewinnen lassen würden.

In der folgenden Tabelle werden die gleichen Abkürzungen wie bei der Einzelanalyse der Akten verwendet. Erscheint der Aussteller lediglich in

[52] Vgl. Darrouzès, Recherches, 344, 346, 348 u. 350.

Form eines Personalpronomens, so wird dieses in Übersetzung notiert. In der Datierungsspalte werden alle in den Texten enthaltenen Datumsangaben unterstrichen, die anderen Angaben sind erschlossen.

Tabelle zur formalen und chronologischen Zusammensetzung der *Ponemata diaphora*[53]

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
A	Responsum	0	wir/ich	ca. 1215/vor Mitte 1216
B	Brief-Resp.	+	wir	ca.1216 (bald nach Nr. A)
Γ	Brief-Resp.	+	wir/ἡ ἐμὴ ταπεινότης	wohl 1216, bald nach Nr. A und B
Δ	Brief-Resp.	+	wir	?
E	Brief-Resp.	0	wir	?
Ϛ	Brief-Resp.	+	wir	?
Z	Brief-Resp.	+	wir	?
H	Brief	+	ich/wir	ca. Mitte/Ende 1216, vor Ende 1217/Anf. 1218
Θ	Responsum (Bußbescheid)	0	MH + S	etwa Mitte 1216
I	Brief-Resp.	+	VT/wir	ca. Mitte 1216/ Anfang 1217
IA	Brief-Resp.	+	ich/wir	vor Dez. 1224
IB	Brief-Resp.	+	MH	ab 1217
IΓ	Brief-Resp.	+	ich/wir	ab 1217
IΔ	Brief-Resp.	+	wir	?
IE	Brief-Resp.	+	wir	nach Mai 1223, vor 1225
IϚ	Brief-Resp.	+	wir	**kaiserlich, vor 1230**

[53] Erläuterungen: 1. Unterstrichene Angaben in der Datumsspalte stehen explizit in den Akten selbst. – 2. „Vorkaiserlich" heißt: vor Ende 1225, „kaiserlich" heißt: nach Ende 1225. – 3. Fett gedruckte Angaben in der Datumsspalte sind zugleich Eckpunkte für die Feststellung chronologischer Brüche.

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
IZ	Brief-Resp.	+	MH	?
IH	Brief-Resp.	+	wir	?
IΘ	Diagnosis/ Semeiosis	0	VTR/DM	**vorkaiserlich**
K	Responsum	0	MH + S	nach 1219/20, vorkaiserlich
KA	Responsum	0	MH + S	nach Mai 1223
KB	Diagnosis	0	MH + S	vorkaiserlich, ca. 1224
KΓ	Diagnosis	0	DTM/δεσπ. θεῖον δικαστήριον	nach ca. 1216
KΔ	Responsum	0	wir	nach ca. 1219
KE	Responsum/ Semeioma	0	wir	kaiserlich, bis 1230
KϚ	Brief	+	ich/wir	**wie Nr. KE, nach Nr. ΞA**
KZ	Brief-Resp.	+	MH	?
KH	Brief-Resp.	+	VT/wir	?
KΘ	Brief	+	wir	**vorkaiserlich, vor Nr. PE**
Λ	Brief-Resp.	+	wir	**kaiserlich, bis 1230**
ΛA	Diagnosis	0	MH + S	**ca. 1220–1221**, nach Mai 8.Ind. (1220)
ΛB	Responsum	0	MH	?
ΛΓ	Diagnosis/ Semeioma	0	VTR/DTM	?
ΛΔ	Diagnosis	0	PD/ἡ μεγαλειότης	?
ΛE	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219
ΛϚ	Diagnosis/ Semeioma	0	MH + S	vorkaiserlich, um 1220/21, nach ca. 1218
ΛZ	Responsum	0	MH + S	?
ΛH	Responsum	0	MH + S	**kaiserlich, bis 1230**
ΛΘ	Responsum	0	wir	nach ca. 1219/ 1220
M	Diagnosis	0	VTR/DTM	nach Nr. ΛΔ

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
MA	Responsum	0	MH + S	wohl ca. 1222, vor ca. 1234
MB	Responsum	0	MH + S	August 10. Ind. (1222) + 8 J. = **1230**
MΓ	Responsum	0	MH + S	?
MΔ	Responsum	0	MH + S	?
ME	Responsum	0	MH + S	nach ca.1219/20, **vorkaiserl.**
MϚ	Responsum/ Semeioma	0	MH + S	?
MZ	Responsum	0	wir	nach ca. 1219/20
MH	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20, nach Nr. ΞH
MΘ	Responsum	0	MH + S	nach Nr. OA?
N	Diagnosis	0	MH + S	7. Juni 3. Ind. (1230)
NA	Responsum	0	MH + S	?
NB	Responsum	0	MH + S	**kaiserlich**
NΓ	Diagnosis	0	VTR/DTM + S	?
NΔ	Responsum	0	MH + S	**nach 1206 u. ab Mitte 1216; vor Dez. 1224**
NE	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20
NϚ	Responsum	0	wir	?
NZ	Responsum	0	MH + S	?
NH	Responsum	0	MH + S	?
NΘ	Diagnosis	0	MH + S	8.Ind. (1220)
Ξ	Responsum	0	MH + S	?
ΞA	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20, vor Nr. KϚ
ΞB	Responsum/ Semeioma	0	MH + S	?
ΞΓ	Responsum/ Semeioma	0	MH + S	nach ca. 1219
ΞΔ	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
ΞΕ	Responsum	0	MH + S	?
ΞϚ	Responsum	0	MH + S	?, wohl gleichzeitig mit Nr. ΠΖ
ΞΖ	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20
ΞΗ	Responsum	0	wir	nach 1219/20, vor Nr. ΜΕ
ΞΘ	Brief-Resp.	+	MH	nach Mai 1223
Ο	Brief (Bußbescheid)	+	wir	vorkaiserlich
ΟΑ	Responsum	0	MH + S	? vor Nr. ΜΘ
ΟΒ	Diagnosis	0	VTR/DTM	kaiserlich, bis 1230
ΟΓ	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
ΟΔ	Responsum (Bußbescheid)	0	wir	?
ΟΕ	Brief-Resp. (Bußbescheid)	0	wir	nach ca. Anfang 1225
ΟϚ	Brief (Bußbescheid)	+	wir	**nach Ende 1225**
ΟΖ	Brief-Resp.	+	VT/MH	nach Mai 1223
ΟΗ	(Synodal-) Praxis	0	wir (+S)	12. Mai 11. Ind. **(1223)**
ΟΘ	Responsum	0	MH + S	?
Π	Diagnosis	0	MH + S	ca. 1218–1229
ΠΑ	Responsum/ Semeioma	0	MH + S	nach ca. 1219/20
ΠΒ	Semeiosis (Vergleich)	0	DTM	?
ΠΓ	Diagnosis	0	VTR/ ἡ μεγαλειότης	**nach Nov. 1227**
ΠΔ	Responsum/ Semeioma	0	MH + S	nach ca. 1219/20, wohl kaiserlich
ΠΕ	Responsum	0	MH + S	?
ΠϚ	Synodalbrief	+	MH + S	Mai 8. Indiktion (**1220**)
ΠΖ	Brief-Resp.	+	MH	?; etwa gleichzeitig mit Nr. ΞϚ

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
ΠΗ	Brief-Resp. (Bußbescheid)	+	wir/ich	?
ΠΘ	Diagnosis	0	MH + S	8. Ind. (1220)
ϟ	Responsum	0	MH + S	**kaiserlich, bis oder noch nach 1230**
ϟΑ	Diagnosis	0	δεσποτικὸν θεῖον δικαστήριον	nach 1215, vor 1238, wohl ca. 1220
ϟΒ	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20
ϟΓ	*fehlt*	–	–	–
ϟΔ	Diagnosis	0	VTR/DTM	**bald nach ca. 1219/20**
ϟΕ	Diagnosis	0	MH + S	nach 1220
ϟϚ	Responsum	0	MH + S	kaiserlich, bis 1230
ϟΖ	*fehlt*	–	–	–
ϟΗ	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
ϟΘ	Responsum	0	MH + S	nach ca. 1219/20
Ρ	Responsum	0	MH + S	?
ΡΑ	Responsum	0	MH + S	nach Ende 1217/18
ΡΒ	Responsum	0	MH + S	**nach 7. Juni 1230 (?)**
ΡΓ	Diagnosis	0	VTR/DTM	**ca. 1217/18**
ΡΔ	Responsum	0	VTR/DTM	?
ΡΕ	Responsum	0	MH + S	kaiserlich, bis 1230 (nach Nr. ΚΘ)
ΡϚ	Responsum	0	MH + S	**zw. Juni/Juli 1236 und 31. Aug. 1236**
ΡΖ	Brief	+	wir	wohl bald nach Dez. 1219
ΡΗ	Brief	+	wir	nach ca. 1219/20
ΡΘ	Brief-Resp.	+	wir	wohl nach Dez. 1219

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
PI	Brief-Resp. (Bußbescheid)	+	wir	**vorkaiserlich**
PIA	Brief-Resp. (Bußbescheid)	+	VT/wir	?
PIB	Brief	+	VT/wir ἡ ἐμὴ ταπεινότης	ca. Mitte/ 2. Hälfte 1227
PIΓ	*Antwort des Patriarchen Germanos II.*	–	–	2. Hälfte 1227
PIΔ	Brief-Resp.	+	wir	nach Nr. PIΓ, vor 1230; wohl 1. Viertel 1228
PIE	Brief-Resp. (Bußbescheid)	+	wir	?
PIϚ	Diagnosis mit Ekkles. Gramma (vorl. Bußbescheid)	+/0	VTR/DTM u. Bischof von Sthlanitza (wir)	nach 1219/20
PIZ	Brief	+	wir	**wohl um 1235/ 36, nach Nr. ΛΗ**
PIH	Responsum (Bußbescheid)	0	VTR/DTM	?
PIΘ	Brief-Resp. (Bußbescheid)	+	wir	?
PK	Diagnosis mit Bußbescheid/ Ekkl. gramma	0	VTR/DTM ἡ ἐκκλησία	?
PKA	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
PKB	Diagnosis	0	DTM	?
PKΓ	Diagnosis	0	MH	?
PKΔ	Diagnosis	0	MH + S	<u>September (Ind.?)</u>
PKE	Responsum (vorl. Bußbescheid)	0	MH + S	?
PKϚ	Diagnosis	0	VTR/PD	?
PKZ	Diagnosis	0	VTR + S	**nach ca. 1220, vorkaiserlich**
PKH	Diagnosis (Bußbescheid)	0	MH + S	?

Nr.	Art des Schreibens	Anrede des Adressaten	Selbstbezeichnung; Titel/Titulatur des Ausstellers	Datierung
ΡΚΘ	Responsum (Bußbescheid), Ekkl. gramma	0/+	VTR/PD	**20. Juni 1219** (7. Indiktion)
ΡΛ	Responsum (Bußbescheid)	0	MH + S	?
ΡΛΑ	Responsum mit Ekkl. gramma; Bußbescheid	0/+	ἡ ἐκκλησία	wohl nach 1219
ΡΛΒ	Diagnosis	0	DTM	?
ΡΛΓ	Responsum (Bußbescheid)	0	VTR/DTM	?
ΡΛΔ	Diagnosis	0	VTR/DTM + S	nach 1217/19, wohl vor 1222
ΡΛΕ	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
ΡΛϚ	(Semeioma = Vergleichsprotokoll)	0	–	?
ΡΛΖ	Diagnosis	0	PD/DTM	?
ΡΛΗ	Praxis (Bußbescheid)	0	MH + S	10.Ind., **wohl 1222**
ΡΛΘ	Diagnosis	0	VTR/DTM + S	21. Juni
ΡΜ	Responsum	0	MH + S	?
ΡΜΑ	Diagnosis	0	DTM	?
ΡΜΒ	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
ΡΜΓ	Diagnosis	0	VTR/DTM	?
ΡΜΔ	Responsum (Bußbescheid)	0	MH	nach ca. 1216
ΡΜΕ	Konzept-Partien zu Nr. Κ	0	–	wohl wie Nr. Κ
ΡΜϚ	Synodal-Praxis	0	MH + S	**wohl 1217/18**
ΡΜΖ	Entalma	+	wir	?
ΡΜΗ	(Entalma?)	0	MH/M. ἐμή	nach ca. 1216
ΡΜΘ	Sigillion	+	MH	zugleich mit voriger Nr.
ΡΝ	Apologia	+	ich/wir	1233
ΡΝΑ	Melete	0	wir	ca. 1235/36, zusammen mit Nr. ΡΙΖ
ΡΝΒ	Responsum	0	wir	?

Überblickt man die Tabelle nun im ganzen, ohne vorerst die Datierungsspalte zu berücksichtigen, so stellt sich bei genauerem Hinsehen heraus, daß die Akten offenbar nach einem bestimmten System formal geordnet sind. Man kann sie nämlich mehrheitlich in mehrere, gleich strukturierte Gruppen unterteilen, innerhalb derer jeweils die persönlich adressierten Schreiben (oder diejenigen unadressierten Responsa[54] [einschließich der Melete von Nr. 151/PNA], in denen der Aussteller nur mit dem Personalpronomen ἡμεῖς in Erscheinung tritt, oder beide Arten von Akten zusammen) den übrigen unadressierten Akten gegenüberstehen. Eine andere formale Gliederung der Akten ist, abgesehen von einigen Akten am Schluß, auf die ich gleich zurückkomme, m. E. nicht erkennbar.

Im einzelnen lassen sich dementsprechend folgende Gruppen und Untergruppen auflisten:

	GRUPPEN		UNTERGRUPPEN			
			pers. adress. Akten, wir-Resp.		übrige unadress. Akten	
1.	Nr.	Α-Θ	enthaltend	Α-Η	und	Θ
2.	”	Ι-ΚΓ	”	Ι-ΙΗ	”	ΙΘ-ΚΓ
3.	”	ΚΔ-ΛΗ	”	ΚΔ-Λ	”	ΛΑ-ΛΗ
4.	”	ΛΘ-ΜϚ	”	ΛΘ	”	Μ-ΜϚ
5.	”	ΜΖ-ΝΕ	”	ΜΖ	”	ΜΗ-ΝΕ
6.	”	ΝϚ-ΞΖ	”	ΝϚ	”	ΝΖ-ΞΖ
7.	”	ΞΗ-ΟΓ	”	ΞΗ-Ο	”	ΟΑ-ΟΓ
8.	”	ΟΔ-ΠΕ	”	ΟΔ-ΟΗ	”	ΟΘ-ΠΕ
9.	”	ΠϚ-ΡϚ	”	ΠϚ-ΠΗ	”	ΠΘ-ΡϚ
10.	”	ΡΖ-ΡΙϚ	”	ΡΖ-ΡΙΕ	”	ΡΙϚ
11.	”	ΡΙΖ-ΡΙΗ	”	ΡΙΖ	”	ΡΙΗ
12.	”	ΡΙΘ-ΡΜΔ	”	ΡΙΘ	”	ΡΚ-ΡΜΔ
13.	”	ΡΜΕ	fragmentarisch, undef.			
14.	”	ΡΜϚ	enthaltend			ΡΜϚ
15.	”	ΡΜΖ-ΡΜΗ	”	ΡΜΖ	”	ΡΜΗ
16.	”	ΡΜΘ-ΡΝΒ	”	ΡΜΘ-ΡΝΒ		

Die Abfolge zwischen den beiden Untergruppen, (die, wie ersichtlich, auch aus nur einer Akte bestehen können), ist bis zur Gruppe 12 überall gleich, da auf die adressierten Akten und die Wir-Responsa immer die übrigen unadressierten Akten folgen. In den letzten Gruppen wird dieses Ordnungsschema allerdings weniger deutlich eingehalten, weil anscheinend die „Gruppen“ 13 und 14 lediglich aus jeweils einer Akte, dem formal undefinierbaren

[54] Hierzu zähle ich auch die formalen „Zwitter“ Nr. 129/ΡΚΘ und 131/ΡΛΑ.

Fragment Nr. 145/ΡΜΕ einerseits und der Akte Nr. 146/ΡΜϚ andererseits, bestehen und sich auch die letzte Gruppe wieder nur aus Akten der ersten Untergruppe (persönlich adressierte Akten, Wir-Responsa) zusammensetzt. So wäre hier lediglich die Gruppe Nr. 15 als regulär gebildet zu betrachten. (Auf die Frage der Gruppeneinteilung komme ich aber unten noch zurück).

Man könnte natürlich einwenden, es handele sich bei der oben beschriebenen formalen Gliederung der Akten um eine rein zufällig zustandegekommene Anordnung; daß dieses aber sicherlich nicht der Fall ist, wird der Fortgang der Untersuchung zeigen.

Wenden wir uns nun der Datumsspalte der obigen Tabelle zu, so ist ihr zunächst zu entnehmen, daß die Akten nur selten konkrete Datumsangaben über den Zeitpunkt ihrer Ausstellung enthalten; insgesamt sind es nicht mehr als 11 Akten, und nur in zwei Fällen ist das Datum vollständig (Nr. 129/ΡΚΘ: 20. Juni 1219; Nr. 50/Ν [Hs. P!] 7. Juni 1230). Bei sieben Akten bieten die Indiktionsangaben einen unterschiedlich genauen Anhaltspunkt zur Datierung, während sich in zwei Akten allein aus einer Monatsangabe keinerlei weitere Schlüsse ziehen lassen. Besäßen wir die Originalakten oder ein originales Register, oder wenigstens mehrere diplomatisch so getreue Kopien, wie sie uns bei Nr. 50 die Hs. P bietet, dann wäre es um die Datierung der Akten mit Sicherheit besser bestellt, da sie ja, wie wir oben gesehen haben, aufgrund ihrer formalen Beschaffenheit in der Mehrzahl mit einer Datierung im Protokoll oder Eschatokoll ausgestattet gewesen sein dürften.

So aber sind wir weitgehend darauf angewiesen, die Datierung aus inneren, d. h. in erster Linie inhaltlichen, aber auch formalen, Kriterien zu erschließen, wodurch eine erste Aussage zur Datierung in zunächst 75 Fällen möglich ist. Bleibt das Ergebnis der erschlossenen Datierungen auch oft genug im ungefähren, so kann man doch anhand aller Datierungen soviel feststellen, daß es mehrere Reihen mit chronologischer Abfolge gibt, wobei das Ende einer Reihe an einem chronologischen Bruch erkennbar ist. – Mit anderen Worten: Auch von den Daten her zerfallen die Akten offensichtlich in verschiedene Gruppen, doch ist deren genaue Zahl und ihr Umfang abhängig von der möglichst exakten Lokalisierung der chronologischen Brüche, die sich wie folgt aus der obigen Tabelle zur formalen und chronologischen Zusammensetzung der *Pon. diaph.* ergeben:

1.	Nr.	ΙϚ	:	ΙΘ
2.	”	ΚϚ	:	ΚΘ
3.	”	Λ	:	ΛΑ
4.	”	ΛΗ	:	ΜΒ
4.a	”	ΜΒ	:	ΜΕ
5.	”	ΝΒ	:	ΝΔ
6.	”	ΟϚ	:	ΟΗ
7.	”	ΠΓ	:	ΠϚ

8.	Nr.	ϟ	:	ϟΔ
9.	”	PB	:	PΓ
10.	”	PϚ	:	PI
11.	”	PIZ	:	PKZ
12.	”	PKZ	:	PKΘ
13.	”	PΛH	:	PMϚ

Der Vergleich der Liste dieser Brüche mit jener der formalen Gruppe zeigt, daß wenigstens in einem Fall ein chronologischer Bruch genau mit einer formalen Grenze sowohl zwischen zwei Gruppen als auch zwischen zwei Untergruppen zusammenfällt: Es ist der Bruch (= Br.)

Br. 3 = Λ : ΛA (Grenze zwischen den Untergruppen in Gruppe 3).

In zwei weiteren Fällen stehen die Ecknummern chronologischer Brüche den Grenzen formaler Gruppen bzw. Untergruppen recht nahe, so im Fall der Brüche

Br. 1 = IϚ : IΘ im Hinblick auf die Untergruppen-Grenze in der 2. Gruppe,
Br. 4 = ΛH : MB im Hinblick auf die Grenze zwischen 3. und 4. Gruppe,
Br. 7 = ΠΓ : ΠϚ im Hinblick auf die Grenze zwischen der 8. und 9. Gruppe und
Br. 10 = PϚ : PI im Hinblick auf die Grenze zwischen 9. und 10. Gruppe.

Nach diesem Befund darf man mit Vorsicht vermuten, daß die einzelnen formalen Gruppen samt ihren Untergruppen, die diesen Eck-Nummern der chronologischen Brüche vorausgehen, bzw. ihnen folgen, ebenfalls chronologisch geordnet sind. Wir können somit – die Richtigkeit dieser Vermutung vorausgesetzt – zunächst die vier zuletzt aufgelisteteten chronologischen Brüche noch exakter fixieren, nämlich

Br. 1: statt zwischen IϚ : IΘ auf die entsprechende Grenze IH : IΘ,
Br. 4: statt zwischen ΛH : MB auf die entsprechende Grenze ΛH : ΛΘ,
Br. 7: statt zwischen ΠΓ : ΠϚ auf die entsprechende Grenze ΠE : ΠϚ und
Br. 10: statt zwischen PϚ : PI auf die entsprechende Genze PϚ: PZ, und

hieran anschließend die zu allen fünf (oben behandelten) chronologischen Brüchen (1, 3, 4, 7 und 10) gehörigen Aktenreihen der formalen Gruppen wie folgt bestimmen: Es sind

in Gruppe 2: Nr. I – IH und IΘ – KΓ,
” ” 3: Nr. KΔ – Λ und ΛA – ΛH,

in Gruppe 3 – 4: Nr. (ΛΑ-ΛΗ und) ΛΘ(-ΜΒ?/Μϛ?),[55]
” ” 8 – 9: Nr. ΟΘ – ΠΕ und Πϛ – ΠΗ, und
” ” 9 – 10: Nr. ΠΘ – ΡΣτ und ΡΖ – ΡΙΕ.

Tatsächlich entsprechen auch die Datierungen in der Mehrzahl der aufgeführten Aktenreihen mehr oder weniger deutlich unserer Vermutung, doch sind „Störungen“ der chronologischen Abfolge in den Gruppen 3 und 9 zu verzeichnen, nämlich in den beiden Untergruppen ΚΔ – Λ bzw. ΠΘ – Ρϛ.

Doch bevor wir diesen Störungen näher nachgehen, sei zunächst die chronologische Situation in den übrigen formalen Gruppen 1, 5, 6, 7 und 11 – 12 und 15 – 16 (die „Gruppen“ 13 und und 14 können hier außer Betracht bleiben) untersucht:

Die Kontrolle an der „Tabelle zur formalen und chronologischen Zusammensetzung der *Pon. diaph.*“ bestätigt auch hier in immerhin sechs der acht aufgeführten (Rest-)Gruppen eine stärker oder schwächer ausgeprägte chronologische Reihung der Akten.[56] Somit kann kein Zweifel bestehen, daß der Großteil der Akten in den oben nach formalen Kriterien abgegrenzten Gruppen in chronologischer Reihung angeordnet wurde.

Lediglich in den Gruppen 5 (hier wegen des oben angeführten Bruchs 5) und 12 (hier beim oben angeführten Bruch 12) verlangt die erkennbare Störung nach Erklärung.

Sie auf Anhieb zu finden, gelingt freilich nicht bei der Gesamtheit der Störungsfälle, die sich in den Gruppen 3 und 9, bzw. 5 und 12 finden, sondern nur bei der Gruppe 3, wo die chronologische Störung bei der Akte Nr. 29/ΚΘ liegt wegen ihrer vorkaiserlichen Datierung neben den in die „kaiserliche Zeit“ zu datierenden Akten Nr. 25/ΚΕ, 26/Κϛ und 30/Λ: zu erwarten wäre ja, daß sie vor Nr. 25 stünde. Denn als Erklärung ließe sich in diesem Fall anführen, daß Nr. 30 höchstwahrscheinlich mit dem Panhypersebastos (wohl Ioannes Plytos, s. Einzelanalyse zu Nr. 30, Ziffer 8) denselben Adressaten hat wie Nr. 29, so daß wohl im Hinblick auf diese Gemeinsamkeit die Akte Nr. 29, die ursprünglich zwischen Nr. 25 und 26 plaziert gewesen sein dürfte, später (eventuell bei der Vorbereitung bzw. Zusammenstellung der Vorlage für das jetzige Aktencorpus) an ihre endgültige Stelle geriet.

Demgegenüber läßt sich das Problem bei den Gruppen 5, 9 und 12 nicht in ähnlicher, scheinbar äußerer Weise wie bei der Gruppe 3 erklären, vielmehr ist – unter Berücksichtigung dessen, daß die Erklärung für die Störung bei

---

[55] Da Nr. ΛΘ allein eine Untergruppe bildet, könnte es auch sein, daß die chronologische Reihung erst mit der folgenden Nr. Μ einsetzt, die Sache ist aufgrund der eruierten Datierungen nicht eindeutig zu klären. – Die Klammer um die Akten Nr. ΛΑ – ΛΗ wurde gesetzt, weil diese Untergruppe schon in der vorigen Gruppe mit angeführt wurde.

[56] In den Gruppen 5 und 6 haben wir wegen der alleinstehenden Akten Nr. 47/ΜΖ bzw. 56/Νϛ im Prinzip den gleichen Sachverhalt wie in der Gruppe 4, vgl. Anm. 55.

Gruppe 3 auch einen inhaltlichen Aspekt hat – nun der Frage nachzugehen, ob neben formalen und chronologischen nicht auch noch inhaltliche Kriterien bei der Anordnung der Akten eine Rolle gespielt haben könnten.

Unternimmt man daraufhin den Versuch, anhand der Inhaltsangaben in der Einzelanalyse den Inhalt der Akten stichwortartig zu erfassen, so stellt sich heraus, daß man die *Pon. diaph.* tatsächlich auch in inhaltlich zusammengehörige Gruppen unterteilen kann. In diese Gruppen oder zwischen sie scheinen allerdings einzelne Akten „eingeschoben" worden zu sein, welche in keinem inhaltlichen bzw. sachlichen Bezug zu ihrer unmittelbaren „Umgebung" stehen, wie folgender Überblick (nach dem Schema: Sachgruppe/ Akten Nr.: Inhalt) verdeutlicht:

1./ 1/Α–9/Θ:
Positiv entschiedene Fälle, in denen es um die Zulässigkeit oder Gültigkeit einer Ehe geht (z. T. unter der Berücksichtigung der Legitimität und der Erbansprüche der Kinder).[57]

2./ 10/Ι–26/ΚΓ:
Negativ oder teilweise negativ entschiedene Fälle[58], in denen es um die Zulässigkeit einer Ehe geht; ferner Ehescheidungsfälle bzw. Auflösung von Verlobungen (unter Einschluß güterrechtlicher oder erbrechtlicher Konsequenzen).

3./ 24/ΚΔ–46/ΜϚ:
Problem der Zulassung einer 3. Ehe, vor allem aber Erbschaftsfragen im Zusammenhang mit den Rechten von Kindern.

4./ 47/ΜΖ–55/ΝΕ:
Erbschaftsproblem, besonders im Zusammenhang mit der Mitgift, den *dona pronuptialia*, dem *Theoretron* und anderen Geschenken des Bräutigams an die Braut.

Einschub/ 54/ΝΔ:
Das Verhältnis zwischen griechischen und georgischen Mönchen des Klosters Iberon in Bezug auf die Lateiner.

5./ 56/ΝϚ–67/ΞΖ:
Problem der Erbfolge *ab intestato.*

6./ 68/ΞΗ–73/ΟΓ:
Probleme des unrechtmäßigen An- und Verkaufs von Sachen.

---

[57] Es ist offensichtlich, daß die Akte Nr. 8/Η in dieser Sachgruppe nur wegen der in ihr enthaltenen Frage zu Grumel Nr. 1193 steht.

[58] Ambivalent sind die Antworten in Nr. 13/ΙΓ und 14/ΙΔ. In Nr. 18/ΙΗ ist die Antwort zwar positiv, es wird aber auch gesagt, daß einige Kanonisten die Frage negativ entschieden haben.

7./ 74/ΟΔ – 76/Ο϶:
Strafrechtliche Tatbestände: Parthenophtoria und (beabsichtigter oder unbeabsichtigter) Totschlag.

8./ 77/ΟΖ – 80/Π:
Fragen der kirchlichen Disziplin und der innerkirchlichen Verwaltung.

9./ 81/ΠΑ – 85/ΠΕ:
Problem des von Waisen erhobenen Eigentumsanspruchs auf ihr Erbe.

Einschub/ 86/Πϛ:
Protest gegen die unkanonische Annahme der Würde eines Erzbischofs von Serbien durch Sava. (Zu Gruppe 8? Vgl. unten).

10./ 87/ΠΖ – 90/Ϟ:
Verschiedene Fälle, in denen jeweils besondere Eidesleistungen eine Rolle spielen.

11./ 91/ϞΑ – 102/ΠΒ:
Fälle von unrechtmäßiger Besitzübertragung von Grundstücken.

12./ 103/ΡΓ – 106/Ρϛ: Problem des Zeitfaktors im Zusammenhang mit eherechtlichen und sachenrechtlichen Fällen.

13./ 107/ΡΖ – 115/ΡΙΕ: Korrespondenz in Fragen der Theologie, der Kirchenpolitik, des Kirchenrechts, der herrscherlichen Rechtspflege und Rechtsstellung.

14./ 116/ΡΙϛ – 121/ΡΚΑ (ohne 117/ΡΙΖ):
Sühnung von beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Totschlag oder Mord.

Einschub/ 117/ΡΙΖ:
Brief zur Durchführung des Synodalbeschlusses zu Akte Nr. 38/ΛΗ (Erbschaftsproblem).
(Zu Gruppe 13? Vgl. unten).

15./ 122/ΡΚΒ – 128/ΡΚΗ:
Fälle, zumeist Prozesse, in denen es um die Lösung einer Verlobung und um Ehescheidung geht.

16./ 129/ΡΚΘ – 131/ΡΛΑ:
Sühnung von unbeabsichtigtem Totschlag sowie von Blasphemie.

17./ 132/ΡΛΒ – 145/ΡΜΕ:
Fälle, zumeist Prozesse, in denen es um die Zulässigkeit einer Eheschließung, um Ehescheidung oder um das Problem illegitimer außerehelicher Beziehungen geht, verschiedentlich im Zusammenhang mit Fragen des ehelichen Güterrechtes.[59]

---

[59] Zu den Scheidungsfällen zählt hier auch im weiteren Sinn Nr. 138/ΡΛΗ, da der Petent von seinem Mönchsgelübde auch deswegen entbunden werden möchte, weil er an seiner Ehe

18./ 146/PMϚ – 150/PN:
Innerkirchliche Verwaltungsangelegenheiten.

19./ 151/PNA – 152/PNB:
Erbrechtsfälle.

Die hier vorgenommene Charakteristika des Inhalts der Akten ließe sich in manchen Punkten vielleicht noch stärker differenzieren, wenn sich ein Jurist der Sache annähme (etwa bei der 3. Sachgruppe: Nr. 24/KΔ – 46/MϚ).[60] Unabhängig davon können wir aber schon anhand der vorliegenden Liste konstatieren, daß die sachliche Gruppierung der Akten auffallende Berührungspunkte mit ihrer formalen Unterteilung und den chronologischen Bruchstellen aufweist:

1. Die Sachgruppen 1, 2, 5 und 6 sind mit den entsprechenden, oben benannten formalen Gruppen 1, 2, 6 und 7 und chronologischen Reihen identisch.

2. Die Sachgruppe 3 umfaßt genau die beiden formalen Gruppen 3 – 4 bzw. die entsprechenden chronologischen Reihen, zerfällt also in vier formale Untergruppen bzw. chronologischen Reihen, wie oben dargelegt.

3. Ohne den Einschub der Akte Nr. 54/NΔ stimmt die Sachgruppe 4 mit der formalen Gruppe 5 überein, und das Problem mit dem chronologischen Bruch NB:NΔ löst sich als Scheinproblem auf. Klammert man Nr. 54 aus, spricht nichts gegen eine chronologische Reihe MZ-NE.[61]

4. Bei den übrigen Sachgruppen 7 – 19 ist allerdings eine stärkere Inkongruenz mit den formalen Gruppen (bzw. Untergruppen) 8 – 16 festzustellen, und zwar allein schon wegen der etwas größeren Anzahl der Sachgruppen. Aber auch hier treffen wir auf zwei Einschübe, deren „Verschiebung“ an die, wie nun erkennbar wird, ihnen vermutlich ursprünglich zugedachte Stelle, nicht nur die Kongruenz zwischen Sach- und formalen Gruppen etwas verbessert, sondern auch zur Verfeinerung der oben angestellten Überlegungen zur Chronologie beiträgt:

---

mit Theodora festhält. Es geht hier also um eine durch das monastische Leben drohende Trennung der Ehe.

[60] Als unzureichend erweist sich aber die Übersicht über den sachlichen Gehalt der Akten bei Christophilopulos, 743 – 745, da Chr. zu wenig den jeweiligen Kontext beachtet und dadurch öfter übersehen hat, daß mehrere Akten jeweils durch gemeinsame Problemgehalte verbunden sind.

[61] Es ist in der Tat gut möglich, daß der in Nr. 52/NB genannte βασιλικὸς ὑποταγάτης Komanos, der in Berroia wohnte, auch über den Fall des Kaisers Theodoros Dukas 1230 hinaus seine kaiserliche „Dienstbezeichnung“ behielt, da ja, wie Nr. 106/PϚ und andere Quellen zeigen, sein Nachfolger, der Despotes Manuel, sich noch zum Kaiser ausrufen ließ.

4.1. Der erste Fall betrifft den Einschub der Akte Nr. 86/ΠϚ (Protestbrief an Sava von Serbien, von 1220) zwischen den Sachgruppen 9 und 10. Er dürfte ursprünglich zur Sachgruppe Nr. 8 gehört und dort am Anfang der Reihe gestanden haben, wie sich aus der Datierung und seiner Form als persönlich adressierter Synodalbrief ergibt. Nähme man die Verschiebung dorthin vor, so würde also die „restituierte" Sachgruppe 8 (Fragen der kirchlichen Disziplin und der innerkirchlichen Verwaltung) um diese Akte erweitert, die nun mit der erschlossenen Nr. 76 n[62] zu belegen wäre. Nach dieser Umstellung würden die formalen Gruppen (samt Untergruppen) 8 und 9 folgende Aktenabfolge aufweisen:

8:	ΟΔ – ΠΕ	enthaltend	ΟΔ – ΟϚ/ + 76 n/ – ΟΗ	und	ΟΘ – ΠΕ
9:	ΠΖ – ΠϚ	"	ΠΖ – ΠΗ	"	ΠΘ – ΡϚ.

Hieraus folgt einerseits, daß man sich die Akten-Abfolge in der Sachgruppe Nr. 8 unter Einschluß der innerlich zu ihr gehörigen Nr. 86 wie folgt zu denken hat: ΠϚ + ΟΖ-Π, und andererseits, daß die chronologischen Brüche 6 (ΟϚ:ΟΗ) und 7 (erneut, vgl. schon oben S. 294*) (ΠΓ:ΠϚ) präziser fixiert werden können auf ΟϚ:ΟΖ und ΠΕ:ΠϚ; in der Tat endet ja auch mit Nr. 85/ΠΕ nicht nur die Untergruppe der unadressierten Akten in der formalen Gruppe Nr. 8, sondern auch die Sachgruppe Nr. 9.

4.2. Im zweiten Fall geht es um den Einschub zwischen den Sachgruppen 14 und 15, also um die Akte Nr. 117/ΡΙΖ (Brief von ca. 1235/36 zu dem in Akte Nr. 38 behandelten Erbschaftsproblem). Sie sollte zweifellos ursprünglich noch zur Sachgruppe 13 gehören, und zwar an ihrem Ende stehen, wie sich aus der Datierung ergibt. Verschöbe man sie dementsprechend unter Beachtung ihrer formalen Zughörigkeit zu den adressierten Briefen) an den Platz der (unadressierten) Akte Nr. 116/ΡΙϚ, dann würde sich die Aktenabfolge im Bereich der formalen Gruppen 10 und 11 dadurch, daß die Verschiebungen innerhalb der zwei formal getrennten Untergruppen vor sich gehen,[63] auf folgende Weise ändern:

---

[62] Ich verwende hier absichtlich keine griechischen Zahlbuchstaben, da es sich lediglich um eine fiktive Einordnung und Numerierung der realen Akte Nr. 86/ΠϚ handelt. Der Zusatzbuchstabe n steht also für „neu".

[63] Zu beachten ist, daß die Verschiebung von Nr. 117/ΡΙΖ nach oben zu 116 n(eu), bleibt man in derselben formalen Untergruppe der adressierten Akten, das Nachrücken von Nr. 119/ΡΙΘ auf den Platz der ΡΙΖ, also auf 117 n nach sich zöge, während das Verschieben von Nr. 116/ΡΙϚ nach unten – innerhalb der parallel zu denkenden formalen Untergruppe der unadressierten Akten – an den Platz der Nr. 118/ΡΙΗ aus Nr. 116/ΡΙϚ die neue 118 n werden ließe; dadurch aber geriete Nr. 118/ΡΙΗ an einen Platz auf der Ebene von Nr. 119/ΡΙΘ, freilich im parallelen „Turm" der unadressierten Akten, so daß aus ihr 119 n würde. Siehe das folgende Schema im Text S. 300*.

Adress. Akten/Wir-Responsa		Unadress. Akten
.....PIE		
..... ↑ 116 n = PIZ		PIϚ
.....PIZ	117 n = PIΘ	↓
....................↑............118 n= PIϚ PIH		
.................PIΘ............119 n= PIH ↩		

Analog zur obigen Aufstellung (zu den formalen Gruppen 8 und 9), müßte man sich die ursprüngliche (oder intendierte) Anordnung der formalen Gruppen 10, 11 und 12 daher so vorzustellen haben:

10: PZ–PMΔ enthaltend PZ-116 n, 117 n und 118 n, 119 n–PMΔ

Es ist also davon auszugehen, daß aus ursprünglich wohl einer einzigen formalen Gruppe durch die „Verirrung" bzw. Verlegung der Akte Nr. 116 an ihren jetzigen Platz drei formale Gruppen entstanden sind. Demgegenüber nähme sich die fiktiv „restituierte" Aktenabfolge der Sachgruppen 13–14 in diesem wie folgt aus:

13. PZ–PIE + 116 n:
Korrespondenz in Fragen der Theologie, der Kirchenpolitik, des Kirchenrechts, der herrscherlichen Rechtstellung und der Rechtskritik.

14. 117 n–119 n + PK–PKA:
Sühnung von beabsichtigtem oder unbeabsichtigten Totschlag oder Mord.

Der oben angedeutete Nutzen, den diese auf den ersten Blick vielleicht als Spielereien anmutenden Überlegungen für die Chronologie abwerfen, besteht darin, daß sich nun klären läßt, wo die Linie des bisher nur relativ vage lokalisierten chronologischen Bruches 11 (PIZ:PKZ) liegen muß, nämlich fiktiv zwischen 116 n = PIZ und 117 n = PIΘ bzw. 118 n = PIϚ. Real bedeutet dies, daß sich im vorliegenden Corpus dieser chronologische Bruch gleichsam doppelt widerspiegelt, da er zum einen zwischen den Akten Nr. 115/PIE und 116 liegen dürfte, zum anderen aber zwischen den Akten Nr. 117 und 118/PIH. Festzuhalten ist jedenfalls, daß Nr. 116 keinesfalls im Hinblick auf die Datierung der Akten Nr. 114/PIΔ oder 117 mit diesen zusammen in die „kaiserliche" Zeit datiert werden kann.

4.3. Von diesen Überlegungen zu den Einschüben abgesehen, ist zu den Sachgruppen 7–19 noch folgendes zu bemerken: Sofern sich in diesem Bereich die Akten einer Sachgruppe aus beiden formalen Untergruppen zusammensetzen, ist dann deren formale Abfolge – unabhängig von der Menge

der zu der Sachgruppe zählenden Akten – die gleiche wie bei den oben aufgelisteten formalen Gruppen 1–16, d. h. es kommen zuerst die persönlich adressierten Briefe und Wir-Responsa, dann die übrigen nicht persönlich adressierten Akten (vgl. Sachgruppen 8 und 10). Eine Ausnahme hierbei bilden aber die Sachgruppen 14 und 18, erstere wegen der oben erörterten, gestörten Reihenfolge der Akten, letztere wegen der (formal gesehen) irregulär erscheinenden Voranstellung der Akte Nr. 146/ΡΜϛ, die sich wohl aus ihrer besonderen Bedeutung für das ganze Erzbistum Ohrid erklären läßt. Folgende Tabelle[64] verdeutlicht den Sachverhalt:

Sachgruppen	Formale Untergruppen pers. adr. Akten, Wir – Responsa	übrige unadr. Akten	Gruppen-Nr.
7	**ΟΔ**–Οϛ	–	8
8	+76 n/ΟΖ–ΟΗ	ΟΘ–Π	8
9	–	ΠΑ–**ΠΕ**	8
10	ΠΖ–ΠΗ	ΠΘ–ϟ	9
11	–	ϟΑ–ΡΒ	9
12	–	ΡΓ–**Ρϛ**	9
13	**ΡΖ**–ΡΙΕ/+116 n		10
14	ΡΙΘ	**ΡΙϛ**, ΡΙΗ, ΡΚ-ΡΚΑ	11–12
15	–	ΡΚΒ–ΡΚΗ	12
16	–	ΡΚΘ–ΡΛΑ	12
17	–	ΡΛΒ–ΡΜΔ//+ΡΜΕ	12–13
18	**ΡΜΖ**, ΡΜΘ, ΡΝ	**ΡΜϛ**, ΡΜΗ	14–15
19	ΡΝΑ-ΡΝΒ	–	16

Zur Verdeutlichung sei in einer weiteren Tabelle nochmals aufgelistet, wo bei einem Teil der Sachgruppen 7–19 wenigstens eine ihrer beiden Grenzen mit derjenigen einer formalen Gruppe übereinstimmt; vor allem aber soll diese Tabelle verdeutlichen, inwieweit sich die Übereinstimmung auch auf die chronologischen Brüche erstreckt:[65]

[64] In ihr habe ich allerdings die Einschübe (kenntlich gemacht durch das vorangestellte +Zeichen) zu der für sie jeweils ermittelten Sachgruppe gestellt. – Fett gedruckt sind in der Tabelle die Akten-Nrn., die in der Tabelle der formalen Gruppen bzw. Untergruppen (s. S. 292*) Eckpositionen am Ende oder am Anfang einer Gruppe einnehmen; unterstrichen wurden die Akten-Nrn., die solche Eckpositionen in den Untergruppen einnehmen.

[65] Die Numerierung der formalen Gruppen und chronologischen Brüche bezieht sich auf die Listen S. 292* und S. 293* f. Die beiden Kategorien der formalen Untergruppen „Pers. adressierte Akten/Wir-Responsa“ einerseits, „Unadressierte Aken“ andererseits werden durch den Zusatz a bzw. b hinter der Gruppen-Nr. gekennzeichnet, also 11 a = Gruppe 11, Untergruppe der „Persönlich adressierten Akten/Wir-Responsa.“

Sachgruppengrenzen E = Einschub		Grenzen formaler Gruppen bzw. Untergrupp.	chronol. Brüche
6:7	ΟΓ:ΟΔ	7:8	–
7:8	ΟϚ:ΟΖ	–	6 partiell, vgl. unten
8:9	Π:ΠΑ	–	–
9:E	ΠΕ:ΠϚ	8:9	7 partiell, vgl. oben 4.1.
E:10	ΠϚ:ΠΖ	–	–
10:11	ϟ:ϟΑ	–	8 partiell, vgl. unten
11:12	ΡΒ:ΡΓ	–	9 exakt
12:13	ΡϚ:ΡΖ	9:10	10 partiell, vgl. oben S. 294*–295*
13:14	ΡΙΕ:ΡΙϚ	10 a:10 b	–
14:E	ΡΙϚ:ΡΙΖ (vgl. oben 4.2.)	10:11	–
E:14	ΡΙΖ:ΡΙΗ (vgl. oben 4.2.)	11 a:11 b	11 partiell, vgl. oben 4.2.
14:15	ΡΚΑ:ΡΚΒ	–	–
15:16	ΡΚΗ:ΡΚΘ	–	12 partiell, vgl. unten
16:17	ΡΛ:ΡΛΒ	–	–
17:18	ΡΜΕ:ΡΜϚ	13:14	13 partiell, vgl. unten
18:19	ΡΝ:ΡΝΑ	–	

Soweit nun in den vorangegangenen vier Punkten Übereinstimmungen zwischen den formalen Gruppen und den Sachgruppen festzustellen waren, läßt sich auch aus ihnen ableiten, daß diejenigen Sachgruppen, die nicht mit den formalen Gruppen und den ihnen entsprechenden chronologischen Reihen zusammenfallen, also die Sachgruppen 7–19, auch ihrerseits chronologische, voneinander an den Grenzen 6:7, 8:9, 13:14, 14:15, 16:17, 17:18 durch Brüche getrennte Reihen bilden.

Daher wird man wiederum – wie bei den Sachgruppen 1–6 – in denjenigen Sachgruppen, die sich in formale Untergruppen gliedern lassen, also in den Sachgruppen 8 und 10 (bedingt auch in 14 und 18), mit einem chronologischen Bruch zwischen den Untergruppen zu rechnen haben, auch wenn die Bestätigung hierfür mangels vorhandener Datierungen nicht zu erbringen ist.

Prüfen wir anschließend die einzelnen Sachgruppen 7–19 auf chronologische Reihung, so lassen die verfügbaren Datierungen jedenfalls entweder nichts Gegenteiliges erkennen oder sie bestätigen unsere Annahme.

Somit kann es als erwiesen gelten, daß nicht nur die Sachgruppen 1–6, sondern auch 7–19 prinzipiell in der jeweils beschriebenen Weise chronologische Reihen bilden.

Daraus aber folgt wiederum zweierlei: Erstens kann man nun auch die restlichen noch nicht exakt fixierten chronologischen Brüche – nämlich Br. 8 (Akten ϟ:ϟΔ), Br.12 (Akten ΡΚΖ:ΡΚΘ) und Br. 13 (Akten ΡΛΗ:ΡΜϚ) – mit großer Wahrscheinlichkeit präzis auf die Grenzen ϟ:ϟΑ, ΡΚΗ:ΡΚΘ und ΡΜΕ:ΡΜϚ festlegen (ungeklärt übrig bleiben nur die Brüche 2 [ΚϚ:ΚΘ] und 4a [MB:ME]). Zweitens kann man jetzt – und das ist wohl im Hinblick auf eine historische Auswertung der Akten das wichtigste Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen – für eine ganze Reihe aus der Menge der undatierten Akten, für die sich bisher keine oder eine nur vage Datierung erschließen ließ, anhand der großen Tabelle (vgl. S. 285*–291*) unter Berücksichtigung der erschlossenen oder von Anfang an mitgelieferten Datierung benachbarter Akten einen ersten ungefähren oder auch einen zweiten, verbesserten Datierungsvorschlag machen.

Zuvor ist aber noch vorauszuschicken, daß in einigen Fällen Titel und Titulatur des Erzbischofs die einzigen Anhaltspunkte für diese Datierung bleiben, da sie entweder eindeutig auf die Amtszeit des Chomatenos als Erzbischof hinweisen (wie ἡ ἐμὴ ταπεινότης, dann auch MH [+S] und VT) oder aber sich mit Sicherheit oder doch höchstwahrscheinlich auf eben diese Zeit beziehen (wie VTR, DTM, PD)[66] und nur das eine oder andere Wir-Responsum theoretisch sowohl der Chartophylax-Amtszeit des Chomatenos als auch seiner Zeit als Erzbischof zugeschrieben werden könnte. Diese letzteren, nicht eindeutigen Fällen vermerke ich eigens,[67] die ersteren datiere ich „ab Amtsantritt des Erzbischofs“ bzw. „Amtszeit als EB“. Was den zeitlichen Rahmen betrifft, in dem sich das gesamte Aktenkorpus bewegt, so ist, wie sich aus der großen Tabelle ergibt, die oberste zeitliche Grenze, auch wenn sie offengelassen ist, stets der Zeitraum zwischen den jüngsten ermittelten termini ante quem, also zwischen dem 31. 8. 1236 und dem Jahr 1238 (vgl. Akten Nr. 106/ΡϚ und 91/ϟΑ), die unterste, also früheste Grenze jedoch der Zeitraum 1215–1216 (vgl. Akten Nr. 1/Α und 10/Ι).[68]

Es folgt nun eine Liste der dementsprechend versuchsweise erstmals neu bzw. nochmals verbessert datierten Akten:

[66] In diesen Akten urteilt ja niemals der Chartophylax, sondern stets der Erzbischof; dieser kann aber in einer Sammlung der Schriften des Chartophylax und Erzbischofs Chomatenos eben nur letzterer selbst sein, da nicht anzunehmen ist, daß auch noch Schriften aufgenommen wurden, in denen der *Chartophylax* Chomatenos Entscheidungen seines Vorgängers nur redigiert, aber nicht selbständig entwickelt und formuliert hat. Anderenfalls dürfte man ja wohl doch irgendeinen Hinweis darauf erwarten, daß hier der Erzbischof Ioannes Kamateros gemeint sei. Vgl. im übrigen oben S. 193*, Anm. 72.

[67] Vgl. auch oben Kap. I.3, S. 13*.

[68] Die frühen termini p.q. 1206 und 1208 (vgl. Nr. 54/ ΝΔ und 1/Α) sind insofern irrelevant, als jeweils der reale t.p.q. in diesen Stücken der Beginn der Amtszeit des Chomatenos als Erzbischof sein muß.

Nummern:

4/Δ–7/Ζ:	1216–1217 (alle nach der Weihe des Chomatenos zum Erzbischof)
14/ΙΔ:	zwischen 1217 und ca. 1223.
17/ΙΖ–18/ΙΗ:	nach Dez. 1224, „kaiserlich“.
27/ΚΖ–28/ΚΗ:	weiterhin unklar : entweder „vorkaiserlich, vor Nr. 29/ΚΘ“ oder „kaiserlich, nach Nr. 25/ΚΕ und vor Nr. 30/Λ: vgl. oben, S. 295* die Überlegungen zur ursprünglichen Plazierung von Nr. 29/ΚΘ.
32/ΛΒ-34/ΛΔ:	nach Mai 1220, „vorkaiserlich“
37/ΛΖ:	ab ca. 1218.
43/ΜΓ–44/ΜΔ:	ab 1222, „vorkaiserlich“.
46/Μϛ:	nach ca. 1222 (vgl. Nr. 41/ΜΑ).
49/ΜΘ:	zwischen ca. 1219/20 und 1230.
51/ΝΑ:	ab Juni 1230.
53/ΝΓ:	kaiserlich, ab 1230 (Orientierung hier an Nr. 52/ΝΒ und 55/ΝΕ, da Nr. 54/ΝΔ eingeschoben ist, s. oben S. 298*).
56/Νϛ:	Datierung weiterhin unmöglich, da eigene formale Untergruppe. Könnte auch aus der Chartophylax-Zeit des Chomatenos stammen.
57/ΝΖ–58/ΝΗ:	bis 1220; t.p.q. ist Beginn der erzbisch. Amtszeit des Chomatenos.
60/Ξ:	ab 1220 (s. Nr. 59/ΝΘ).
62/ΞΒ:	nach 1219/20, vermutlich ab 1220 (vgl. Nr. 60/Ξ).
65/ΞΕ–67/ΞΖ:	nach 1219/20, vermutlich ab 1220 (vgl. Nr. 60/Ξ).
71/ΟΑ:	ab Amtsantritt als Erzbischof, bis 1230.
73/ΟΓ:	„kaiserlich“.
74/ΟΔ:	wohl vor Nr. 75/ΟΕ, ansonsten ist wegen des zu vermutenden chronologischen Bruchs zwischen Nr. 73/ΟΓ und 74/ΟΔ (auch Grenze zwischen 6./7. Sachgruppe) eine Datierung kaum möglich. Die Akte könnte auch eine des Chartophylax Chomatenos sein.
79/ΟΘ:	Amtszeit als Erzbischof, bis spätestens 1229 (s. Nr. 80/Π). Genauere Datierung nicht möglich, da zwischen Nr. ΟΗ und ΟΘ eine Grenze der formalen Untergruppen liegt.
82/ΠΒ:	nach ca. 1219/20.
84/ΠΔ–85/ΠΕ:	ab Nov. 1227.
87/ΠΖ–88/ΠΗ:	Aussage kaum möglich, da Nr. 86/Πϛ ein Einschub ist und zwischen Nr. 88/ΠΗ und 89/ΠΘ die Grenze einer formalen Untergruppe liegt. Als Eingrenzung bleibt nur: Amtszeit des Erzbischofs.

95/ϟΕ:	nach 1220[69].
98/ϟΗ:	„kaiserlich".
100/Ρ:	nach 1219/20, vermutlich aber „kaiserlich", vgl. Nr. 96/9Ϛ.
101/ΡΑ:	nach Wende 1217/18, vermutlich aber „kaiserlich."
104/ΡΔ:	zwischen 1218 und 1230.
111/ΡΙΑ:	ab Dez. 1219 (Orientierung an Nr. ΡΘ) bis ca. Mitte 1227.
115/ΡΙΕ:	ab Mitte 1228.
118/ΡΙΗ – 121/ΡΚΑ:	undatierbar, vermutlich aber alle Nummern: Amtszeit Erzbischof.
122/ΡΚΒ-126/ΡΚϚ:	Amtszeit Erzbischof, vorkaiserlich.
128/ΡΚΗ:	nach ca. 1220.
130/ΡΛ:	ab 20. Juni 1219.
132/ΡΛΒ – 133/ΡΛΓ:	vermutlich nach Erzbischofs-Weihe und vor 1222 (s. Nr. 138/ΡΛΗ).
135/ΡΛΕ – 137/ΡΛΖ:	ca. 1219 – 1222.
139/ΡΛΘ – 143/ΡΜΓ:	ab 1222.
147/ΡΜΖ – 149/ΡΜΘ:	zwischen 1216 und 1233.
152/ΡΝΒ:	um 1235/36.

Am Ende dieser Untersuchungen wäre freilich noch die Frage aufzuwerfen, wie oder besser: wodurch es möglich war, die Akten, die ja in ihrer auf uns gekommenen Form bis auf wenige Ausnahmen direkter chronologischer Angaben entbehren, in eine – soweit feststellbar – doch ziemlich strenge Ordnung (innerhalb der sachlichen und formalen Ordnung) zu bringen. Diese Frage läßt sich meines Erachtens am besten durch die Annahme lösen, daß die vorliegende Sammlung der Akten mittelbar ihren Ausgang von einer (oder mehreren) Sammlung(en) genommen hat, in der die Mehrzahl der Akten noch in einer diplomatisch vollständigeren Form als heute überliefert wurde und somit auch mit einer Datierung in Protokoll oder Eschatokoll versehen war.

Es kann wohl von vornherein ausgeschlossen werden, daß diese Ur-Sammlung(en) von interessierter Seite anhand von mehr oder weniger zufällig im Lande, d. h. im Bereich des Erzbistums Ohrid und seiner angrenzenden Gebiete, aufgefundenen Originalschreiben oder beglaubigten Auszügen erstellt wurde – dafür ist allein schon die geographische Streuung der Adressaten bzw. der angeschriebenen Petenten viel zu groß. (Auf diese Weise ließe sich

69 Zur neuen Datierung von Nr. 91 vgl. oben Kap. I Anm. 2, sowie S. 189*.

eher erklären, daß auch außerhalb des Gesamtcorpus einige Akten gesondert überliefert worden sind).

Nichts spricht indes dagegen, die hier postulierte(n) Ur-Sammlung(en) der Akten mit dem Ohrider Register zu identifizieren, dessen Existenz, wie oben dargelegt, eindeutig durch die Conclusio der Akte Nr. 146/PMϚ, aber auch indirekt durch das in Hs. P überlieferte Eschatokoll von Nr. 50/N belegt wird. Wenn dieses Register ähnlich angelegt und geführt worden ist, wie das einzige bis heute original erhaltene Patriarchatsregister aus byzantinischer Zeit (14. Jh.), das in den *Codd. Vindob. hist. gr.* 47 und 48 überliefert ist, dann waren in ihm vermutlich auch – wie in diesem –[70] die Akten noch überwiegend mit dem Ausstellungs-Datum versehen und folgten aufeinander in chronologischer Abfolge.

Freilich fehlt uns ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die Sammlung der *Pon. diaph.* in ihrer heutigen Form der literarischen Überlieferung auf eine Urkundensammlung, als die das Register des Erzbischofs Chomatenos bezeichnet werden müßte, zurückgeht, und es bleibt auch, wie oben schon gesagt, offen, auf welche Weise und von wem in einem solchen Fall die Vorlage für die uns überlieferte Sammlung der Akten anhand des Registers zusammengestellt wurde: War es noch Demetrios Chomatenos selbst oder jemand aus seinem Stab, war es sein in Nr. 18/IH erwähnter Bruder Stephanos oder ein späterer Redaktor, wie etwa der spätere Gelehrte und zeitweiligen Ohrider Chartophylax und Referendarios, Ioannes Pediasimos?[71]

Wie dem auch sei: Oben wurde – hoffentlich hinreichend klar – der Nachweis erbracht, daß die Akten in der beschriebenen Weise, d. h. bis zu einem gewissen Grad, formal, chronologisch und sachlich geordnet und zusammengestellt wurden.[72] Dieser Befund erhöht, wie schon gesagt, nicht nur den Wert der nunmehr größtenteils mehr oder minder grob datierbaren Akten der *Pon. diaph.* als (rechts-)historische Quelle; er verleiht ihnen auch aus

---

[70] Die Register sind ediert in Hunger/Kresten, Register I (ff.), und Miklosich-Müller I–II; vgl. auch die Regesten dazu bei Darrouzès Nr. 2030–3268. Speziell zur Chronologie vgl. Darrouzès, Registre synodal, 95–139 u. 310–314, der darauf aufmerksam machte, daß es gelegentlich auch Unstimmigkeiten in der chronologischen Anordnung gibt und daß die Akten nicht in jedem Fall mit der Datierung in das Register übertragen wurden.

[71] Vgl. zu ihm die Angaben oben Kap. I.4.3, S. 7*, Anm. 26, und S. 40*, Anm. 188, sowie ergänzend P. Pieler, s. v. Pediasimos, Johannes, in: LexMA 6 (1993) Sp. 1850.

[72] Simon, Provinzialjustiz, 315 stimmt diesem Ergebnis zwar zu, schränkt dann aber ein: „Zu einer nachvollziehbaren Organisation des gesamten Stoffes unter *einwandfrei* (Kursivschreibung von mir, G. P.) erkundbaren sachlichen oder formalen Gesichtspunkten ist es jedoch nicht gekommen. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß der Sammler auf dem Wege zu einem Pira-ähnlichen Nachschlagewerk steckengeblieben ist.“ Zuvor schon hatte Laiou, Institution, 277 (nicht ohne Kenntnis meiner Hinweise zur Struktur des Chomatenos-Corpus [im Beitrag: Frau, 454]) festgestellt, das Chomatenos-Dossier sei von Chomatenos selbst oder einem Redaktor zusammengestellt zu einem „dossier, où les affaires ont été groupées plus ou moins selon leur contenu, sans que la compilation soit toujours cohérente.“

der Sicht des Rechtshistorikers im Vergleich zu den beiden anderen Sammlungen kirchlicher Rechtsprechung, dem erwähnten Patriarchatsregister[73] sowie den Briefen und Akten des Metropoliten von Naupaktos, Ioannes Apokaukos,[74] eine eigene, besondere Note: Sie beruht darauf, daß man nun noch entschiedener als bisher die (freilich sonst nicht allzu große) Ähnlichkeit der *Pon. daph.* mit der ebenfalls nach sachlichen Gesichtspunkten (und wohl teilweise auch chronologisch) geordneten Peira (11. Jh.) betonen könnte, der einzigen Sammlung aus der Zeit vor Chomatenos, die uns einen Einblick in die Praxis weltlicher Rechtsprechung in Byzanz vermittelt.[75]

---

[73] Vgl. auch in Ergänzung zu den in Anm. 70 genannten Arbeiten Pieler, Rechtsliteratur, S. 344 Anm. 4 und S. 350 (mit weiterer Lit.).

[74] Vgl. zu ihm und seinem bislang noch nicht in einer Gesamtausgabe vorliegenden, sondern verstreut edierten Werk, in dem seine judikativen Schriften allerdings kein geschlossenes Corpus bilden, oben Kap. 1, S. 5* mit Anm. 13 und 15, dazu ergänzend Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση.

[75] Der Vergleich mit der Peira bei Angelov, Prinos, S. 133 und D. Gkines, Διορθώσεις εἰς τὴν „Πεῖραν" Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου, in: ΕΕΒΣ 28 (1958) 248. Vgl. auch das Zitat von Simon, oben Anm. 72. – Zur Peira vgl. G. Weiss, Hohe Richter in Konstantinopel, in: JÖB 22 (1973) 117 – 143, Pieler, Rechtsliteratur, 344 Anm. 4, S. 350 und 469, Schminck, Vier Entscheidungen (wie unten S. 3), 234 f., D. Simon, s. v., in: ODB 3 (1991) 1617 sowie L. Burgmann, s. v. Practica ex actis Eustathii Romani, in: LexMA 7 (1995) Sp. 140 f. (Lit.). – Zur byzant. Rechtspraxis in der Spätzeit vgl. die aufschlußreiche Publikation: Marie Theres Fögen, Zeugnisse byzantinischer Rechtspraxis im 14. Jahrhundert, in: FM 5 (1982) 215 – 280.

VII. DIE HANDSCHRIFTLICHE ÜBERLIEFERUNG DER *PONEMATA DIAPHORA*

Die *Pon. diaph.* sind uns, ebenso wie die übrigen Werke des Chomatenos, mit Ausnahme der oben S. 51* erwähnten Inschrift, nur in späteren Abschriften überliefert, d. h. wir verfügen bislang weder über Autographen der von ihm verfaßten Briefe und Gutachten, noch über Originale von Synodalakten oder Gerichtsprotokollen, noch über ein Originalsiegel mit einer von ihm verfaßten Legende.

Die folgende Auflistung der Handschriften (vgl. auch unten die Tabelle auf S. 344* f.) zeigt aber, daß die Überlieferung der *Pon. diaph.*, in größeren oder kleineren Segmenten bis hin zu Fragmenten, doch etwas reicher fließt, als in der älteren Literatur angegeben wurde.[1] Zu beachten ist, daß sich im folgenden „(Akte) Nr." stets auf das Corpus der *Pon. diaph.* bezieht.

1. Beschreibung der Handschriften

Im folgenden werden die Handschriften, geordnet nach Ländern und ihren jeweils in Frage kommenden Bibliotheken, angeführt und beschrieben:

BULGARIEN

Sofia

Sammlung des Ivan-Dujčev-Zentrums (Naučen centăr za slavjano-vizantijski proučvanija „Ivan Dujčev" kăm Sofijskija universitet „Kliment Ochridski")

Ko = *Codex Serdicensis Dujčev 156 (olim Dramensis [Kosinitza] 56)*, 14./15. Jh., Papier, 290 × 210 mm, 362 Blätter, 29 Zeilen.

Sammelhandschrift, mit Texten vor allem des weltlichen und kanonischen Rechts, aber auch mit juristischen, insbesondere kanonistischen Abhandlungen, sowie theologischen und rhetorischen Texten. Von Chomatenos enthält sie auf

[1] Hinsichtlich der Handschriften, die größere Mengen der *Pon. diaph.* aufweisen, mag hier folgender Hinweis genügen: Trotz der Tatsache, daß sowohl Battandier, Préface, XXVI, als auch zuvor schon Zachariä, Geschichte, 38 außer auf die Münchner Hs. (M) auch auf die Escorial-Hs. (E) hingewiesen hatten, war noch bei Moravcsik, Byzantinoturcica I, 244 nur M als Hs. angeführt worden. Erst Easterling, de Andrés und Darrouzès haben dann erneut auf E und erstmals auch auf die Hss. aus Salamanca (S) bzw. Cambridge (C) hingewiesen, vgl. unten.

fol. 141^{r}–142^{r} Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ περὶ τοῦ τοιούτου ζητήματος: Brief an seinen Bruder Stephanos (= Akte Nr. 18). Marginalien zum Text fehlen hier, soweit anhand der Mikropfilm-Xerokopien erkennbar.

Voraus geht dem Stück auf fol. 138^{r}–140^{v} die *Diagnosis* des Theodoros Balsamon über die (sukzessive) außereheliche bzw. eheliche Verbindung ein und desselben Mannes mit zwei Cousinen zweiten Grades, ed. Rhalles-Potles IV, 556–564.

Es folgt auf den Brief fol. 142^{r-v} ein Entscheid (*Psephisma*) des Patriarchen Ioannes VIII. Xiphilinos (Grumel Nr. 903), ed. Rhalles-Potles, V, 54–56.

Den Chomatenos-Brief habe ich anhand einer Mikrofilm-Xerokopie kollationiert.

Lit: D. Getov/V. Katsaros/Ch. Papastathis, Catalogue des manuscrits grecs juridiques, déposés au Centre de recherches slavo-byzantines „Ivan-Dujčev“ de l'Université „St. Clément d'Ohrid“ de Sofia, Thessalonike 1994, 52–66 (Nr. 5), hier 54; Burgmann et al., Repertorium I, 320–323 (Nr. 283), hier 321 Pos. 21.

DEUTSCHLAND

München
Bayerische Staatsbibliothek

M = *Codex Monacensis graecus 62 (olim 2.40 [38] et CXXII)*, ca. 1550–1565, Papier, 333/337 × 240/243 mm, III Vorsatzblätter, 1 ungez. Bl. und 305 Blätter, 30 Zeilen.

Die Handschrift enthält nicht nur die größte zusammenhängende Sammlung von Werken des Demetrios Chomatenos, unter Einschluß eines Briefes des Patriarchen Germanos II. und einer Reihe von Erotapokriseis des Bischofs Ioannes von Kitros, sondern enthält auch am vollständigsten das Corpus der *Pon. diaph.* Im Anschluß an die Chomatenos-Werke folgen eine Sammlung anonymer Erotapokriseis sowie eine Synodalentscheidung des Patriarchen Michael Kerularios.

Die Hs. beginnt auf fol. 1^{r}–11^{r} mit dem (bei Hardt, Catalogus, 336 ff. nach dieser Hs. erstmals edierten) Pinax; er weist 219 durchnumerierte Titel auf, die sich auf die unten aufgeführten, entsprechend gezählten Werke beziehen. Ausgelassen sind die Nrn. 93, 97, 156 und 162.

Daran anschließend enthält die Hs. folgende Werke des Chomatenos:
fol. 12^{r}–286^{r}

(fol. 118^{r} wurde übersprungen, ist also = 119r!)

Δημητρίου τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου καὶ νομικωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ πονήματα διάφορα πονηθέντα αὐτῷ χαρτοφύλακι ὄντι τῆς αὐτῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας:

Die Akten des D. Chomatenos in der Zählung Nr. A/1-PNB/152, mit jeweils eigenen, inhaltsbezogenen Überschriften. Die Nrn. 93 und 97 sind, wie im Pinax, übersprungen. Nr. PIΓ/113 (auf fol. 215^{r}–216^{r}) ist, wie schon oben S. 46* und 225* erwähnt, ein Werk Patriarch Germanos' II., nämlich sein Antwortbrief auf Nr. PIB/112.[2]

fol. 286^{r}–292^{r} Prooimion und 30 Erotapokriseis an Konstantinos Kabasilas, letztere gezählt als Nr. PNΓ/153–PΠΓ/183, jedoch fehlt Nr. 156 hier ebenso wie im Pinax (vgl. für den griechischen Titel und die Edition oben, S. 48*f.). Dieses fällt in Pitras Edition nicht auf, da dort das Prooimion im Gegensatz zur Hs. mitgezählt wird. So entspricht erst ab Nr. 157 die Numerierung der Hs. auch derjenigen der Edition. Auch Nr. 162 fehlt ebenso im Text wie im Pinax. Die Edition Pitras weist dagegen wegen der Mitzählung des Prooimions die Nr. 163 als fehlend aus. Hiervon sind nach Darrouzès, wie oben (Kap. II.2.2 a) schon dargelegt, nur die Pitra-Nrn. 153–159 und 183 Chomatenos zuzuschreiben, während die übrigen Stücke, die Pitra Nrn. 160–162 und 164–181, Antworten des Bischofs Ioannes von Kitros auf Fragen des K. Kabasilas sind.[3]

fol. 292^{r}–300^{r} Erotapokriseis an den serbischen König Stefan Radoslav, gezählt als Nr. PΠΔ/184–PϞZ/197 (vgl. wiederum für den griech. Titel und die Edition oben, Kap. II.2.2.b, S. 49*).

Hierauf folgen auf fol. 300^{v}–302^{v} unadressierte Erotapokriseis eines anonymen Chartophylax. gezählt als Nr. 198–219. Vgl. dazu die Bemerkungen oben, Kap. IV.1 c (S. 56*), wo auch der griechische Titel und die Edition verzeichnet sind.

Schließlich enthält die Hs. noch auf fol. 303^{r}–305^{v} die als Brief an den Metropoliten von Korinth ergangene Synodalentscheidung Patriarch Michaels I. Kerularios von 1051/52 (= Grumel Nr. 858, ed. Rhalles-Potles V, 40–45, vgl. dazu Pitra, Sp. 717–720).

Das Papier weist zwei verschiedene Arten von Wasserzeichen auf. Foll. 1–159 passim und fol. 240–285 „*Anchor in double outline, within a circle surmounted by a star, accompanied by a countermark, placed … in the corner of the sheet*“,

---

[2] Es wurde schon oben, Kap. II.1 (S. 46*, Anm. 3) darauf hingewiesen, daß wegen dieses eingeschobenen Briefes Germanos' II. auch in der Überschrift von Nr. PIΔ/114 der sonst nur in der Gesamtüberschrift der *Pon. diaph.* genannte Autor erneut namentlich (allerdings nur mit dem Vornamen im Anschluß an den Amtstitel) angeführt wird.

[3] Darrouzès, Recherches, 172–174; ders., Réponses, 323–325; vgl. auch oben Kap. II.2.2. (S. 48*f. mit Anm. 7).

vgl. Mošin,[4] Typ It.II 2 A. d:b Nr. 1139 und 1141 (dat. 1550–1570) und das der Nrn. 1151–1152 (dat. 1550/1560), sowie Harlfinger,[5] Anker 57 (entnommen dem *Cod. Monac. gr. 36*, vgl. zu ihm unten Anm. 6). Fol. 152, 154–155, 162–237 passim und 186–305 „*Lettres assemblées, commençant par P*“, vgl. Briquet Nr. 9674 und Harlfinger (wie Anm. 5), Buchstaben 75 und 76 (dat. 1548–1556). Beide Wasserzeichen verweisen auf italienische Herkunt (bzw. „die Kontermarke in der Blattecke“ auf venezianische Herkunft [freundlicher Hinweis von M. Sicherl, Münster]) des Papiers und begründen die obige Datierung der Hs.

Diese setzt sich aus 39 Lagen zusammen, davon 38 Quaternionen und ein Ternio (fol. 280^r–285^v). Kustoden sind rechts unten auf der Rectoseite des Blattes einer Lage angebracht und Reklamanten senkrecht zur Schrift auf der Versoseite des letzten Blattes einer Lage. Die Kustoden beginnen mit β′ auf fol. 8^r und enden mit λϑ′ (fol. 302^r), die Reklamanten fol. 7^v, endend mit fol. 301^v. Die Folia 306–309 sind weggerissen.

Die Illumination der Handschrift ist ziemlich bescheiden: Sie besteht aus einer grün-roten Flechtband-Zierleiste (fol. 12^r) am Anfang des Textes und aus folgenden Rubra: Wellenförmige Zierleisten mit stilisierten Blättern (fol. 1^r, 300^v und 303^r), Flechtband-Zierleiste fol. 292^r, Überschriften sowie (bei einigen Briefen) Lemmata, Initialen (manchmal mit Pflanzenornamenten versehen) und Verzierungen an einigen Kapitelenden.

Die Schrift ist zierlich, klar und regelmäßig und stammt zusammen mit der Schreibernotiz am Ende der Hs. – sie lautet: Τέλος. καὶ τῷ ϑ(ε)ῷ δόξα. ἀμήν – mit Sicherheit von dem aus Monembasia stammenden Emmanuel Bembaines, aus dessen Atelier wir auch eine Reihe anderer Münchner Codices – sämtlich Fuggercodices – kennen, so die *Codd. Monac. gr. 7, 10, 12, 13, 22, 26, 30, 36, 54* und *93*.[6]

Von zwei verschiedenen Händen wurden die im kritischen Apparat vorliegender Ausgabe verzeichneten Korrekturen oder Einschübe angebracht, und von einer dritten Hand scheinen die folgenden Marginalien zu stammen:

Fol. 115^v: Ἄϑος (sic) τὸ νῦν ἅγιον ὄρος ὀνομαζόμενον, zu Akte Nr. ΝΔ/54$_{11}$;

fol. 116^r (Mitte) ση(μείωσαι) ὅρα ἀναγκαιότατον, zu Akte Nr. 54;

[4] Vl. Mošin, Anchor watermarks, Amsterdam 1973.

[5] D. und Johanna Harlfinger, Wasserzeichen aus griechischen Handschriften, Berlin 1974.

[6] Vgl. die Aufzählung bei Hartig, Gründung, 243, die auf Vogel/Gardthausen, Schreiber, 117, beruht. (Der dort mit angeführte *Cod. Monac. gr. 37*, der keine Schreibernotiz enthält, ist m. E. von der Schrift her nicht Bembaines zuzuweisen.) – Von Schrift und Einband her ist dem *Cod. gr. 62* aus der Reihe der oben genannten Codices der *Cod. gr. 36* am ähnlichsten; vgl. allgemein auch A. Lehmann, Eine Geschichte der Fuggerbibliotheken, I. Teil, Tübingen 1956, hier 68 mit Erwähnung unseres *Cod. gr. 62*. – Zu Schreibernotizen nach Art der oben angeführten Notiz vgl. allgemein H. Hunger, Schreiben und Lesen in Byzanz. Die byzantinische Buchkultur, München 1989, 97.

fol. 229^{v}: ση(μείωσαι): περὶ τῆς ἀδελφοποιίας, zu Akte Nr. ΡΚΔ/124;
fol. 239^{v}: ση(μείωσαι): ἀποφάσ(εις) ἐν ἐπιτιμίοις διὰ τῆς τοῦ ὅρκου συνταγῆς, zu Akte Nr. ΡΛΘ/139; und
fol. 247^{r}: ση(μείωσαι) ἀναγκαῖον, ὃ δὴ καὶ οἱ Λατῖνοι διισχυρίζονται, zu Akte Nr. ΡΜϚ/146$_{57\ ff}$.

Vom Kopisten oder einer der drei anderen Hände stammen die üblichen Marginalien, wie:
ση(μείωσαι) (sehr häufig); seltener ση(μείωσαι) ὅλον, ση(μείωσαι) ὡρ(αῖ)ον, ὡρ(αῖ)ον ὅλον, ὡρ(αῖ)ον oder γνώμη.

Schon der Einband des Codex zeigt, daß es sich in unserem Fall auch um einen Fuggercodex italienischer Herkunft handelt, denn das dunkel-rötliche Leder, mit dem die hölzernen Einbanddeckel überzogen sind, ist in der für die italienischen Fuggercodices typischen Manier gestaltet.[7] Der vordere Einbandspiegel[8] enthält in der Mitte die goldgepreßte unvollständig belassene Aufschrift:

ΧΩΜΑΤΙΑΝΟΥ PERI
NOMON ΤΩΝ EKKLISI

Auf demselben vorderen Einband ist rechts oben die alte Signatur der Hs. in der Fuggerbibliothek zu Augsburg (STAT. VII N° XLIII) zu lesen; diese stammt nicht mehr von der Hand des ersten Fuggerbibliothekars Hieronymus Wolf, sondern von dessen Nachfolger S. Quicchelberger oder dessen Mitarbeitern Carolus Stephanus bzw. Wolfgang Pommer, also aus der Zeit nach 1557.[9]

Auf welche Weise und von wem der Codex für die Fugger erworben wurde, ist nicht bekannt. Hat ihn Quicchelberger möglicherweise während seiner Anwesenheit[10] auf dem Konzil von Trient (vgl. auch unten) erworben, das auch für die Entstehung der Chomatenos-Handschriften C, E und S so bedeutend war?

Der von Carolus Stephanus im Jahre 1565 verfaßte Katalog der Fuggerbibliothek (= *Cod. bav. cat. 48*)[11] verzeichnet die Handschrift auf Blatt 77^{v} und 78^{r} (und im alphabetischen Register fol. 158^{v}), vgl. auch die gleichlautenden Eintragungen auf der Innenseite des Einbanddeckels des *Cod. Monac. gr. 62*

---

[7] Hartig, Gründung, 235–237.

[8] Äußerlich völlig gleich ist unserem Codex auch der von A. Darmarios kopierte Fuggercodex *Monac. gr. 64*, sehr ähnlich auch die *Codd. 103* und *197*, vgl. Hartig, Gründung, 249.

[9] Vgl. ebenda, 229, 247 und 249. Die richtigen Ausführungen Hartigs, 249, wo er den Codex unter den „Ankäufen und Bestellungen unter den Nachfolgern Wolfs" anführt, widersprechen denen auf S. 243, wo Hartig den Codex als eine der „von Wolf bezeichneten Abschriften des 16. Jhs." mit anführt. Der Signatur fehlt aber eindeutig der charakteristische Schriftzug Wolfs, und Hartig, 247 hat völlig richtig festgestellt, daß bei „Stat. VII n° 34 … nun die Erwerbungen (beginnen), die nicht mehr die Signatur Wolfs tragen."

[10] Vgl. Hartig, Gründung, 228.

[11] Vgl. ebenda, 234–235 und 250.

von gleicher Hand. Mit der Fuggerbibliothek wurde der Codex 1571 in die Herzogliche (später Königliche) Bibliothek übernommen, wo er die Signatur 2.40 (38) erhielt.[12]

Welsers Katalog der griechischen Handschriften der Herzoglichen Bibliothek von 1602 verzeichnet den Codex unter der Nr. CXXII,[13] die der Nr. 62 des von I. Hardt im Jahre 1806 angefertigten Katalogs der Hss. der Königlichen Bibliothek entspricht.[14] Hardt lieferte erstmalig eine Beschreibung und Inhaltsangabe der Hs., doch wurde diese durch die Untersuchung Hartigs noch weiter präzisiert. Die Hs. bildete die Grundlage der Edition Pitras sowie der Teileditionen von G. Laubmann/M. Petronijević,[15] Granić, Ostrogorski, Simon und Laiou (vgl. oben, Kap. II.2.2 und unten Kap. X. A), wurde von mir am Aufbewahrungsort untersucht und teilweise noch anhand der Handschrift selbst, größtenteils aber später anhand des Mikrofilms sowie der Mikrofilm-Xerokopien kollationiert.

Lit.: Hardt, Catalogus, 336–367; Mortreuil, Histoire, t. 3, 453–454 (lies statt des Druckfehlers cod. 52: 62, und statt fol. 192: 292 auf S. 454); S. Lagopates, Γερμανός ὁ Β', πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως-Νικαίας (1222–1240), Tripolis 1913, 126; Hartig, Gründung, passim; Jameson, Responsa, 6–8; Moravcsik, Byzantinoturcica I, 244; Stiernon, Dem. Chom., Sp. 201–202; Darrouzès, Réponses, 323; Marcou, Demetrio Chom., 438–445; Prinzing, Frau, 460 (Anm. 8); ders., Antigraphe, 31–33, 50–52 u. 60; Brigitte Mondrain, Copistes et collectionneurs de manuscrits grecs au milieu du XVIe siècle: le cas de Johann Jakob Fugger d'Augsbourg, in: BZ 84/85 (1991/92) 354–390, hier 358 passim.

Wolfenbüttel
Herzog-August-Bibliothek

H = *Codex Guelferbytanus 663 Helmstadensis*, um 1400, Reispapier, 210x140 mm, 175 Blätter, 28 Zeilen.

Sammelhandschrift juristisch-kanonistischen Inhalts. Sie bildete ursprünglich mit dem *Cod. Hauniensis, Bibl. reg. GKS 1925* eine Einheit: Den entsprechenden Nachweis hat M. Th. Fögen in ihrer Untersuchung über das Verhältnis des *Cod. Paris. gr. 1355* (vgl. unten N_1) zu den beiden Codices geführt.[16]

---

12 Vgl. ebenda, 75, 87 und 367.

13 Catalogus Graecorum manuscriptorum codicum, qui asservantur inclyta serenissimi utriusque Bavariae ducis etc. Bibliotheca, Ingolstadt 1602, 52–53: *Demetrii Chomatiani totius Bulgariae Episcopi cap. 126 de interdictis et concessis gradibus affinitatis; inter quae continentur etiam Regis Seruiorum Stephani duae quaestiones, et Chomatiani ad easdem responsa, chart. fol.* – Zur Autorschaft Welsers vgl. Hardt, Catalogus I, 3.

14 Hardt, Catalogus,, I, 9 (Konkordanz). Damit löst sich auch die von Jameson, Responsa, 4, Anm. 1, aufgeworfene Frage über die Identität des von C. Oudin, Scriptores ecclesiastici, Commentarius de scriptoribus Ecclesiae antiquis III, Leipzig 1722, col. 13 erwähnten Ms. 122 mit *Monac. gr. 62*.

15 Von ihnen stammt die (durch die Edition Granićs inzwischen überholte) *editio princeps* der Erotapokriseis an Stefan Radoslav, in: Glasnik Srpskog Učenog Društva 31 (1872) 1–37 unter der Überschrift: Dimitrija Homatinskog odgovori na pitanja kralja Stefana Prvovenčanog o crkvenim stvarima (Verfasserangabe nur im Text).

16 Vgl. die unten angegebene Stelle ihres unter Lit. angeführten Artikels.

Von Chomatenos enthält die Hs. auf

fol. 60^{v}–62^{r} Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ τοιούτου ζητήματος: Brief an seinen Bruder Stephanos (= Akte Nr. ΙΗ/18).

Voraus geht dem Stück auf fol. 56^{r}–60^{r} die *Diagnosis* des Theodoros Balsamon über die (Ehe-)Verbindung ein und desselben Mannes mit zwei Cousinen 2. Grades, ed. Rhalles-Potles IV, 556–564.

Es folgt auf den Brief fol. 62^{r}–63^{r} ein Entscheid (*psephisma*) des Patriarchen Ioannes VIII. Xiphilinos (Grumel Nr. 903), ed. Rhalles-Potles, V, 54–56.

Überschrift und Initialen sind Rubra.

Auf fol. 61^{v} und besonders 62^{r} finden sich von gleicher Hand längere Marginalien zum Text, und zwar:

Zu Z. 86, bezogen auf κωλυθήσεται: ὁ πορνικῶς συνελθὼν γυναικὶ οὐ κωλυθήσεται, εἰς γυναῖκα λαβεῖν τὴν δισεξαδέλφην αὐτῆς, ἀλλὰ καὶ ὃς ἐκ δʹ καὶ τριῶν συνίσταται γάμος καὶ ἐκ εʹ καὶ δύο καὶ ἀπὸ ςʹ καὶ ἑνός.

Und zu Z. 88, bezogen auf ὅτι: οὐ κατὰ τὸν τῆς μίξεως λόγον εἴρηται τοῦτο τῷ μεγάλῳ πατρὶ Βασιλείῳ ὅτι μὴ σώζει τὴν αὐτὴν οἰκειότητα καὶ ἡ κατὰ πορνείαν μίξις, ἣν καὶ ἡ ἔννομος· πῶς γάρ, ὅπου γε καὶ ἐπ' ἀμφοτέρων εἰς σάρκα μίαν οἱ συναπτόμενοι ἀνακίρνανται, ὅτιπερ ὁ κολλώμενος τῇ πόρνῃ ἓν σῶμα ἐστίν· ἀλλ' ὅτι μὴ ἀπῃτημένον τοὺς πορνικῶς συνιόντας καὶ κατὰ γάμον ἁρμόζεσθαι, καὶ ὅτι μὴ τὸ αὐτὸ εἰς κληρονομίαν δίκαιον ἔχουσιν οἱ πορνογενεῖς καὶ οἱ γνήσιοι. Καὶ ζήτει τὸν κςʹ κανόνα τοῦ τοιούτου πατρός.

Diese Hs. war die Vorlage für die Edition dieses und anderer Stücke von Leunclavius-Freher.[17] – Kollationiert wurde sie anhand von Mikrofilm-Xerokopien.

Lit.: O. v. Heinemann, Die Helmstedter Handschriften. 2. Codex Guelferbytanus 501 Helmstadensis bis 1000 Helmstadensis (= Katalog der Herzog-August-Bibliothek, Die alte Reihe [Nachdruck der Ausgabe 1884–1913], 2. Bd., Die Helmstedter Handschriften 2) Frankfurt 1965, 109–115, spez. 110, Nr. 11; Fögen, Hexabiblos aucta, 311–316; Burgmann et al., Repertorium I, 112–116 (Nr. 90 u. 326), hier 113 Pos. 21, vgl. auch S. 371 (Nr. 326).

ENGLAND

Cambridge
Universitätsbibliothek (Library of the University)

C = *Codex Cantabrigensis 1246 (Ff.IV.3)*, 1563–1564 geschrieben[18], Papier, 300x210 mm, 238 Blätter, 24–25 Zeilen. Kanonistische Sammelhandschrift

---

[17] Vgl. Schminck, Γνώμη, 255 Anm. 5.

[18] De Andrés, N. de la Torre, 161, hatte 1563–64 datiert. Nach frdl. Mitteilung von O. Kresten (Brief vom 28.1.1976) dürfte die Datierung „Mitte 1563“ am wahrscheinlichsten sein.

vor allem mit Werken des D. Chomatenos und des Konstantinos Armenopulos.

Sie enthält von Chomatenos nach dem Pinax (fol. 1r-9r)

fol. 11r–206r Δημητρίου τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου καὶ νομικωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ πονήματα διάφορα πονηθέντα αὐτῷ χαρτοφύλακι ὄντι τῆς αὐτῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας: Es handelt sich um die Akten Nr. A/1-OZ/77.

(Fol. 9v–10v sind unbeschrieben.)

Auf fol. 206v–235 folgt die Epitome der Kanones von Konstantinos Armenopulos (ed. PG 150, Sp. 45 ff.), danach dessen kleinere Schrift über die Häretiker sowie zwei Eidesformeln für Juden.

Der auf D. Chomatenos bezügliche Teil der Hs. ist mir durch Mikrofilm bekannt. Nur auf diesen Teil beziehen sich die folgenden Bemerkungen:

Illumination: Fol. 1r: Schmale Flechtbandleiste über dem Pinax und fol. 11r: Wellenförmige Zierleiste mit stilisierten Blättern. Zierleisten sowie Initialen und Überschriften scheinen rubriziert zu sein.

Vom Kopisten stammen Marginalien wie ση(μείωσαι), ὡρα(ῖον) und ση(μείωσαι) ὅλον. Als Kopisten der Hs. sind, worauf bereits Easterling[19] und de Andrés[20] hingewiesen haben, A. Darmarios und N. Turrianos (= de la Torre) neben ein bis zwei unbekannten Kollegen anzusehen. Nach freundlicher Mitteilung von O. Kresten[21] lassen sich drei Kopisten – A. Darmarios, ein Mitglied seines Ateliers und N. Turrianos – unterscheiden, deren Handgrenzen folgendermaßen verlaufen:

A. Darmarios: Fol. 1r–40r Zeile 4; fol. 53r–119v; 123r Zeile 9–125v und fol. 127r–127v.

Ateliergehilfe des Darmarios: 40r Zeile 5-fol. 52v; 120r–123r Zeile 9; 126r-127r Zeile 8 und 128r–150v.

Nikolaos Turrianos: Fol. 151r–206r Zeile 17.

Der hier interessierende Teil der Hs. besteht bis fol. 206r aus 26 Lagen (alles Quaternionen) und der angefangenen Lage 27 (sie beginnt fol. 206r). Kustoden beginnen mit β′ auf fol. 8r, Reklamanten finden sich dementsprechend ab fol. 7v. Die Kustoden stehen bis 17 (ιζ′) in der Mitte unten, ab 18 (ιη′) aber in der Ecke rechts unten, die Reklamanten finden sich bis fol. 149v waagerecht zur Schrift im unteren Freirand rechts oben, fol. 157v ist kein Reklamant zu sehen, und ab fol. 165v sind die Reklamanten jeweils ganz unten rechts auf das Blatt geschrieben, so daß sie oft kaum sichtbar sind.

---

19 Easterling, Two Greek manuscripts, 261.
20 De Andrés, N. de la Torre, 161.
21 Brief vom 28.1.1976.

Die Handschrift, die offenbar ebenso wie die Hs. S im Atelier des A. Darmarios während des Konzils von Trient entstanden ist,[22] gelangte, wie auch fast Darmarios' gesamte übrige Produktion aus dieser Zeit, zunächst in eine spanische Sammlung, nämlich die des Antonio Covarrubias. Aus seiner Sammlung gelangte sie über die des Comes-Dux Olivares nach Frankreich in die Bibliothek eines J. B. Hautin, von dem sie dann der damalige Bischof von Norwich (später, ab 1707, von Ely), John Moore, vermutlich zwischen 1697 und 1702 erwarb. Nach dessen Tod gelangte sie mit der übrigen Sammlung des Bischofs im Jahr 1715 in die Bestände der Universitätsbibliothek Cambridge.

Den Chomatenos-Teil der Hs. habe ich anhand eines Mikrofilms und dessen Xerokopien kollationiert.

Lit.: H. R. Luard, A catalogue of the manuscripts preserved in the library of the University of Cambridge, t. 2, Cambridge 1857, 433; Easterling, Two Greek manuscripts, 257 und 261–262; G. de Andrés, El Cretense Nicolás de la Torre, copista griego de Felipe II. Biografia, documentos, copias, facsimiles, Madrid 1969, 161; Darrouzès, Réponses, 323; Prinzing, Frau, 460 Anm. 8; Gamillscheg/Harlfinger, Repertorium I, 30 (Nr. 13) und 166 (nr. 319).

FRANKREICH

Paris
Bibliothèque Nationale

N_1 = *Parisinus graecus 1355 (olim Fontebl. Reg. 2522)*, Ende 14./Anf. 15. Jh., Papier, (Maße?), IV, 433 Blätter, 33 Zeilen.

Sammelhandschrift juristisch-kanonistischen Inhalts; sie enthält u. a. außer der Hexabiblos aucta des Armenopulos Texte von Gesetzessammlungen (meist Auszügen) und Kaisernovellen, viele Patriarchatsakten und kanonistische Abhandlungen, darunter von Chomatenos:

Fol. 330^v–331^v Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ, εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφας (sic) συνάπτεσθαι: Brief an seinen Bruder Stephanos (= Akte Nr. 18).[23]

Fol. 330^r–330^v geht die Einleitung zum *Tomus Unionis* vom 9. Juli 920 (Grumel Nr. 715 [669]) dem Stück voraus, und fol. 332^r–333^r folgen die Synodaldekrete des Patriarchen Ioannes VIII. Xiphilinos über die Verlobun-

[22] De Andrés, N. de la Torre, 161 vermutet, daß die Hs. in Venedig hergestellt wurde. Vgl. aber dazu O. Kresten, Die Handschriftenproduktion des Andreas Darmarios im Jahre 1564, in: JÖB 24 (1975) 147–193, bes. 155.

[23] Entgegen den Angaben von Mortreuil, Histoire, III, 454 und dem ihm folgenden Battandier, Préface, XXVI hat dieses Stück nichts mit den Erotapokriseis an den Serbenkönig Radoslav zu tun; ebenso ist bei Mortreuil die Angabe *Monac. 52* in *62* zu korrigieren und die Folio-Zahl 192 in 292 ff. – Jameson, Responsa, 11 gibt fälschlich an, der Text sei unpubliziert.

gen (cf. Grumel Nr. 896–897). Überschrift, Numerierung und Initialen auf fol. 330ᵛ sind rubriziert. Auf fol. 331ᵛ finden sich von gleicher Hand längere Marginalien zum Text, deren Wortlaut identisch ist mit dem der Marginalien in Hs. H.

Die Handschrift stammt aus den Erwerbungen König Franz' I. von Jérôme Fondule, dem Erzieher des Dauphin, und wurde zu Unrecht als Vorlage der Edition von Leunclavius/Freher angesehen (vgl. oben Hs. H und unten, Kap. X. A).

Fol. 330ᵛ–331ᵛ wurden anhand von Fotokopien kollationiert.

Lit.: Mortreuil, Histoire, III, 454; Omont, Inventaire sommaire des manuscrits grecs de la Bibl. Nat., 2ᵉ partie, Ancien fonds grec (droit, histoire, science), Paris 1888, 22–23; ders., Catalogues des manuscrits grecs de Fontainebleau sous François Iᵉʳ et Henri II, Paris 1889, Nr. 63 (hier ohne Erwähnung des Chomatenos-Stückes); Battandier, Préface, XXVI; E. Miller, Catalogue des manuscrits grecs de la Bibliothèque de l'Escurial, Paris 1848, 157 n. 2; Jameson, Responsa, 11; Fögen, Hexabiblos aucta, 296–301; Burgmann et al., Repertorium I, 197–201, Nr. 169, hier 199 Pos. 47.

GRIECHENLAND

Athen
Nationalbibliothek (Ἐθνική Βιβλιοθήκη)

T$_2$ = *Codex Atheniensis (olim Constantinopolitanus), Metochion tu Panagiu Taphu 529*, Ende 16. Jh., Papier, 202 × 142 mm, 393 Seiten, davon unbeschrieben S. 13–16, 19.22, 36–40, 85–88, 163–170, 367–368; 15 Zeilen im eingesehenen Teil. Theologische Sammelhandschrift, die vor allem Werke des Patriarchen Photios (16 Homilien, fünf Briefe und zwei Fragmente aus den Amphilochia) enthält. Die übrigen in der Hs. enthaltenen Schriften weisen – mit Ausnahme des Chomatenos-Fragments – keine Verfasserangabe auf.

Von Chomatenos steht in der Hs. auf

S. 369–374 Δημητρίου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ ἑρμηνεία εἰς τὸ ψαλμικὸν ῥητὸν τὸ *Ἄνθρωπος, ὡσεὶ χόρτος αἱ ἡμέραι αὐτοῦ* καὶ τὰ λοιπά: Es handelt sich um ein Fragment (Auslegung auf Psalm 102, 15–16) aus Akte Nr. ΡΘ/109 (das Stück ist also nicht, wie Stiernon schreibt, unpubliziert, vgl. auch unten zu Hs. R$_1$), *inc.*: Αἱ τῆς θεοπνεύστου γραφῆς ῥήσεις … (vgl. Nr. 109$_{63}$), *des.*: … καταλιπούσης τὸ ὄργανον (109$_{132}$).

Die dem Fragment unmittelbar vorausgehenden Seiten sind, wie angegeben, leer. Davor steht eine anonyme Auslegung des Glaubenssymbols (S. 335–366), *inc.* …Ἡ δὲ τριὰς ἀριθμὸς καὶ τέλειος πρῶτος …, während auf S. 375 ein Schema τῶν ψυχῶν τῶν σωμάτων ἐξελθουσῶν folgt, ebenfalls ohne Verfasserangabe.

Ob die Initialen und Zierkreuzchen vor der Überschrift Rubra sind, konnte ich anhand des Mikrofilms nicht feststellen. Der Codex wurde von zwei Kopisten geschrieben, von denen der eine die Seiten 1 – 384 geschrieben hat (ob es sich um den von Papadopulos-Kerameus vermuteten Alexander Hierax handelt, ist nach Mango nicht völlig gesichert), der andere die Seiten 385 – 393.

Besitzer der Hs. war Petraşcu, Sohn des Wojwoden der Walachei Petru Cercel (1583 – 1585), von dem man nicht viel mehr weiß, als daß er um 1630 unter dem Namen Parthenios Mönch wurde. Die Seiten 369 – 374 der Hs. wurden anhand eines Mikrofilms kollationiert.

Lit.: Papadopulos-Kerameus, Ἱεροσολυμιτικὴ Βιβλιοθήκη V, 85 – 89; bes. 89 Nr. 28; The Homilies of Photius Patriarch of Constantinople. Engl. Translat., Introduction and Commentary by C. Mango, Cambridge/Mass. 1958, 26 f.; Stiernon, Dem. Chom., Sp. 203 Nr. 13.

Athos
Kloster Iberon (Μονὴ Ἰβήρων)

I = *Codex Athous 4406 (Iberon 286)*, 16. Jh., Papier, 2 und 190 Blätter, 2 Kolumnen, 31 Zeilen (im eingesehenen Teil). Sammelhandschrift juristisch-kanonistischen und theologischen Inhalts, u. a. mit Werken von Armenopulos, Balsamon, Blastares, Palamas und Leon VI.

Sie enthält von Chomatenos

fol. 131r – 132v Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ, εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν δυσὶ δισεξάδελφαις (-αις offenbar korrigiert aus -ας) συνάπτεσθαι: Brief an seinen Bruder Stephanos (= Akte Nr. 18). Ohne längere Marginalnotizen, lediglich auf fol. 132r steht über der rechten Spalte: περὶ μνηστείας.

Vor dem Stück des Chomatenos steht (entgegen der ungenauen Angabe über den Inhalt der foll. 124r – 131r bei Lampros) auf fol. 129v – 131r der oben schon erwähnte Synodalakt Patriarch Michaels I. Kerularios über Ehehindernisse (= Grumel Nr. 858). Im Anschluß an das Chomatenos-Stück folgt auf fol. 132v – 134r die zweite Hälfte der oben bei den Hss. H und Ko erwähnten *Diagnosis* des Balsamon, *inc.*: Ἡ τοῦ μονογενοῦς Υἱοῦ ..., ed. Rhalles-Potles IV, 561_{21}.

Schreiber der Hs. war Ioseph von Sinope. Die Chomatenos-Akte wurde anhand von Mikrofilm-Xerokopien kollationiert.

Lit.: Sp. Lampros, Catalogue of the Greek Manuscrips on Mount Athos, II, Cambridge 1900, 72, Nr. 4406; Gkines, Keimena, 31; Burgmann et al., Repertorium I, 33 – 37 (Nr. 26), hier 35 Pos. 51.

Athos
Kloster Vatopedi (Μονὴ Βατοπεδίου)

Ba_1 = *Codex Athous Batopediu 285*, 15. Jh., 220 × 140 mm, Papier, 227 Blätter.

Sammelhandschrift theologischen und historischen Inhalts, u. a. mit Werken des Michael Choniates und Ioseph Bryennios.

Sie enthält von Chomatenos

fol. 219ᵛ ein Fragment der Akte Nr. ΡΙΘ/119 (nicht Nr. 115, wie der Katalog angibt). Es handelt sich um den Satz: Κόσμος δέ ἐστιν ἡ ἐκπλήρωσις τῶν πονηρῶν θελημάτων (Z. 16). Darunter die Herkunfts- und Verfasserangabe: ἐν τῷ ριθ' κε(φα)λ(αίῳ) τοῦ Χωματινοῦ.

Voraus gehen fol. 219ʳ zwei Auszüge „ἐκ τοῦ βου βιβ(λίου) κῦρ Ἰωσήφ" (Bryennios?), *inc.*: Τῶν τοῦ θεοῦ δημιουργημάτων, *des.*: … οὖν γενέσθαι ἀπείρηται. Auf das Chomatenos-Zitat folgen Fragmente, u. a. des Ioannes Chrysostomos (?), *inc.*: Πᾶσα γὰρ θνητὴ φύσις, *des.*:… ἃ ἔχει ἀπόλλυσιν.

Fol. 219ʳ/ᵛ der Hs. wurden anhand von Fotos kollationiert.

Lit.: S. Eustratiades/Arcadios, Catalogue of the Greek Manuscripts in the Library of the Monastery of Vatopedi on Mt. Athos, Cambridge, Paris, London 1924 (= Harvard Theol. Stud. 11), 61.

Patmos

Johannes-Kloster (Μονὴ τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Θεολόγου)

J = *Codex Patmiacus 366*, 2. Hälfte des 14. Jh.s, Papier, 435 Blätter, 22–27 Zeilen im eingesehenen Teil.

Sammelhandschrift juristisch-kanonistischen Inhalts, vor allem Zonaras und Balsamon. Von Chomatenos enthält sie auf

fol. 341ᵛ–342ᵛ Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματην(οῦ): Brief an seinen Bruder Stephan (= Akte Nr. 18).

Davor steht auf fol. 340–341ᵛ der Text des Chrysobulls von Alexios I. Komnenos über die heiligen Geräte von 1082 (vgl. Dölger/Wirth Nr. 1085). Auf fol. 342ᵛ folgt der Text der Rücktrittserklärung des Patriarchen Nikolaos I. Mystikos vom Februar 907 (vgl. Grumel Nr. 603 [612]). Ferner enthält die Hs. auf fol. 344ᵛ–345ᵛ den Text der Frage 3 aus den Erotapokriseis des Chomatenos an Metropolit Konstantinos Kabasilas von Dyrrhachion (= Pitra Nr. 156), wobei allerdings die Antwort hier Ioannes von Kitros zugeschrieben wird – gegen den Großteil der übrigen Überlieferung dieses Stückes (vgl. oben, Kap. II.2.2, S. 49*).

Der Chomatenos-Abschnitt wurde anhand von Mikrofilm-Xerokopien kollationiert.

Lit.: J. Sakellion, Πατμιακὴ βιβλιοθήκη ἤτοι ἀναγραφὴ τῶν ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ τῆς κατὰ τὴν νῆσον Πάτμον γεραρᾶς καὶ βασιλικῆς μονῆς τοῦ ἁγίου ἀποστόλου καὶ εὐαγγελιστοῦ Ἰωάννου τοῦ θεολόγου τεθησαυρισμένων χειρογράφων τευχῶν, Athen 1890, 163–167; Darrouzès, Recherches, 288.

Samos
Bibliothek der Metropolie (Βιβλιοθήκη τῆς Ἱερᾶς Μητροπόλεως)

Sm = *Codex Samius 12*, 15.–16. Jh., Papier, 270 × 250 mm, 253 Blätter. Foll. 66, 67, 90, 187–191ʳ, 193, 196, 198, 214 sind unbeschrieben, foll. 194 und 195 fehlen.

Sammelhandschrift juristisch-kanonistischen Inhalts, insbesondere Homilien Kaiser Leons VI. Sie enthält von Chomatenos auf

fol. 114ʳ–115ʳ Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ τοιούτου ζητήματος: Brief an seinen Bruder Stephan (= Akte Nr. 18).
Auf fol. 114ᵛ und 115ᵛ stehen die gleichen Marginalnotizen zum Text wie in Hs. H (s. dort).

Dem Stück voraus geht, wie in Hs. H, auf fol. 111ʳ–114ʳ die *Diagnosis* Balsamons über die Ehe mit zwei Cousinen 2. Grades (ed. Rhalles-Potles IV, 556–564). Es folgt dem Chomatenos-Text auf fol. 115ʳ/ᵛ, ebenfalls, wie in Hs. H, die Synodalentscheidung (Grumel Nr. 903) des Patriarchen Ioannes VIII. Xiphilinos, ed. Rhalles-Potles V, 54–56.

Fol. 113ᵛ–115ʳ haben mir zur Kollation in Mikrofilm-Druckkopie vorgelegen.

Lit.: J. E. Anastasiu, Κατάλογος χειρογράφων κωδίκων Ἱ. Μητροπόλεως Σάμου, Thessalonike 1973, 13–17, hier 15; Fögen, Hexabiblos aucta, 311 f. und 316.

RUSSLAND

St. Petersburg
Öffentliche Saltykov-Ščedrin-Staatsbibliothek (Gosudarstvennaja Publičnaja Biblioteka im. M. E. Saltykova-Ščedrina)

P = *Codex Petropolitanus graecus 250*, 13. Jh., Papier, 280 × 230 und 223 × 170 mm, 150 Blätter, 33 Zeilen.

Sammelhandschrift mit Korrespondenzen, Abhandlungen, Reden und Dokumenten verschiedener Verfasser und Gremien aus dem 12./13. Jh., insbesondere Korrespondenzen und Akten der Metropoliten Ioannes Apokaukos von Naupaktos (u. a. mit sieben Briefen an D. Chomatenos) und des Metropoliten Michael Choniates von Athen. Von Chomatenos enthält der Codex akephal

fol. 71ᵛ–72ʳ die Synodalentscheidung vom 7. Juni 1230 (= Akte Nr. N/50) mit dem Text des erzbischöflichen Siegels.[24] *Inc.*: Μηνὶ Ἰουνίου ζʹ ἡμέρα ϛʹ…

[24] Vgl. oben Kap. II.4., S. 52*.

Davor steht fol. 71ʳ–71ᵛ ein Brief des Metropoliten Georgios Bardanes von Kerkyra an Christophoros, den Metropoliten von Ankyra (ed. Hoeck-Loenertz, Nikolaos Nektarios, 196–197). Dem Stück folgt fol. 72ʳ–72ᵛ der Brief eines Ioannikios (Apokaukos?)[25] an den Bischof der Stadt Ioannina (ed. Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 148 Nr. 96). Die Hs. ist der vielzitierte sogenannte Porfirij-Sammelband aus der Sammlung des Archimandriten Porfirij Uspenskij, die 1883 in die öffentliche Bibliothek von St. Petersburg kam. Uspenskij erwarb den Codex aus der Bibliothek des Sinaiklosters im Jahre 1845. Ursprünglicher Besitzer war der Mönch (?) Isaak Mesopotamites.[26]

Ungefähr ein Viertel des Codex ist zerstört und fehlt. Die Synodalakte des Chomatenos wurde nach dieser Hs. von A. Papadopulos-Kerameus veröffentlicht (vgl. unten, Kap. X. A 5). Kollationiert wurde dieser Teil anhand von Fotokopien.

Lit.: E. É. Granstrem, Katalog grečeskich rukopisej leningradskich chranilišč, vyp. 5, rukopisy 13. v., in: VV 24 (1964) 179–197 Nr. 454, hier spez. 190 Nr. 182; Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 9–54, hier spez. 38 Nr. 183 (setzt den Codex ins 13.–14. Jh.); vgl. auch Stiernon, Dem. Chom., Sp. 201; Lampropulos, ᾿Απόκαυκος, 116; Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση, 143 (die beiden letztgenannten setzen den Codex ohne nähere Begründung in das 14. Jh.); Bredenkamp, Empire, 47; Reinsch, wie hier, Anm. 26.

Moskau
Staatliches Historisches Museum (Gosudarstvennyj Istoričeskij Muzej)[27]

R₁ = *Codex Mosquensis Bibliothecae Synodalis Graecus 420 (olim 244 [Vladimir], CCCXCIII [Matthaeus])*, 16. Jh., Papier, 198 × 154 mm, IV und 157 Blätter.

Sammelhandschrift theologischen Inhalts, überwiegend polemische Literatur gegen die Lateiner. Sie enthält von Chomatenos

fol. 89ʳ–89ᵛ Δημητρίου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ ἑρμηνεία εἰς τὸ ψαλμικὸν ῥητὸν τὸ *Ἄνθρωπος, ὡσεὶ χόρ-*

[25] Ioannikios wird von Bee-Sepherle, Nachlaß Bees, 145 Nr. 92 (mit S. 231) und 148 Nr. 96 (mit S. 232) mit Ioannes Apokaukos identifiziert aufgrund der Annahme, Ioannikios sei sein Mönchsname nach der Abgabe seines Metropolitenamtes.

[26] Mesopotamites war auch Besitzer des *Cod. Florent. Laurent. plut. 59, 12*, des *Florent. Laurent. plut. 9, 24* sowie des *Paris. gr. 194 A*, vgl. dazu J. L. van Dieten, Zur Überlieferung und Veröffentlichung der Panoplia Dogmatike des Niketas Choniates, Amsterdam 1970, 13–15, ders., Niketas Choniates, Erläuterungen zu den Reden und Briefen nebst einer Biographie, Berlin u. New York 1971, 50 Anm. 60, und zuletzt D. R. Reinsch, Bemerkungen zu epirotischen Handschriften, in: Scritture, libri e testi nelle aree provinciali di Bisanzio (Atti del seminario di Erice [1988]), a cura di G. Cavallo/G. de Gregorio/ Marilena Maniaci, vol. I, Spoleto 1991, 79–97, hier 91 f. (mit weit. Nachweisen). Die lange Zeit ungeklärte Frage (s. Laurent, Succession, 285 f. u. 288–292, Darrouzès, Tornikès et Malakès), ob Isaak ein Verwandter des Metropoliten von Thessalonike, Konstantinos Mesopotamites, gewesen sei oder ein Mönch des Nikolaos-Klosters in Mesopotamon (im heutigen Albanien), ist inzwischen zugunsten des Klosters entschieden.

[27] Zur Verlagerung der Synodalbibliothek hierhin vgl. M. Richard, Répertoire des bibliothèques et des catalogues des manuscrits grecs, Paris ^{2}1958, 166.

τος αἱ ἡμέραι αὐτοῦ καὶ τὰ λοιπά: Auslegung auf Psalm 102, 15–16 (das gleiche Fragment der Akte Nr. 109 wie in Hs. T_2, vgl. oben).[28]

Dem Stück geht voraus die Schrift des Nikephoros Gregoras an Demetrios Kabasilas Περὶ τοῦ Πάσχα (fol. 86^r–88^v), die auch im Geschichtswerk des Nikephoros Gregoras, ed. Schopen, I, 364_{15}–373_{11} enthalten ist.[29] Fol. 90r–92r folgt ihr eine ᾿Απολογία καὶ ἀναφορὰ πρὸς τὸν βασιλέα τῶν ἀρχιερέων καὶ ἑτέρων κληρικῶν περὶ τῆς ἐν Φλωρεντίᾳ συνόδου. Die Hs. befand sich ursprünglich in einem Kloster τοῦ Βροντησίου (identisch mit dem gleichnamigen Kloster auf Kreta, im Bezirk Herakleion? Vgl. Th. Tzedakes, s. v., in: ΘΗΕ 3 [1963] s. v., Sp. 1045–47) und gelangte über Patriarch Dositheos von Jerusalem in die Bibliothek des Hl. Synod. Kollationiert wurde sie anhand eines Mikrofilmes.

Lit.: Archimandrit Vladimir, Sistematičeskoe opisanie rukopisej Moskovskoj Sinodal'noj (Patriaršej) Biblioteki, č. 1, rukop. grečeskija, Moskau 1894, 325; Jameson, Responsa, 12, Nr. 13; Stiernon, Dem. Chom., Sp. 203 Nr. 13.

SPANIEN

El Escorial (bei Madrid)
Klosterbibliothek San Lorenzo (Biblioteca del Monasterio de San Lorenzo el Real)

E = *Codex Scorialensis graecus 207 (= Φ-II-10, olim III. E.20 et II. K.18)*, geschrieben etwa 1550–1565,[30] vielleicht um 1563 (vgl. auch unten), Papier, IX und 366 (–28. 211) Blätter, 289 × 200 mm, fol. 153–157^v, 166^v–169^v und 366^v sind unbeschrieben, 27 Zeilen.

Es handelt sich um eine Sammelhandschrift, die von Chomatenos nach dem Pinax (fol. 158^r–166^r) auf

fol. 170^r–366^r Δημητρίου τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου καὶ νομικωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τοῦ Χωματια-

[28] Jameson, Responsa, 12, Nr. 13, nennt fälschlich die Folioziffern 89–94 und bezeichnet auch – wie Stiernon, Dem. Chom., Sp. 203 Nr. 13 – das Stück als unediert.

[29] Vgl. Correspondance de Nicéphore Grégoras, ed. R. Guilland, Paris 1927, 317 (ohne Erwähnung der Moskauer Hs.) und Nikephoros Gregoras, Rhomäische Geschichte, Historia Rhomaike, übers. u. eingel. v. J. L. van Dieten, 1. Teil, Stuttgart 1973, 51 Nr. 35.

[30] „Grober" Datierungsvorschlag von O. Kresten (Brief vom 28.1.1976), der weiter anmerkt: „Choniates-Codices sind kaum zu datieren, weil er so gut wie nie subskribiert hat." – Die Wasserzeichen der Hs. nach den Angaben im Katalog: Hut Briquet Nr. 3417 und Anker mit Stern, Briquet Nr. 548, sind mit 1540 bzw. 1563 datiert. A. Dain, Inventaire raisonné des cent manuscrits des „Constitutions Tactiques" de Léon VI le Sage, in: Scriptorium 1 (1946) 37, datierte die Hs. 1565–1570.

νοῦ πονήματα διάφορα πονηθέντα αὐτῷ χαρτοφύλακι ὄντι τῆς αὐτῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας(= Akten Nr. 1–77) enthält.

Vor dem Teil des Chomatenos stehen auf fol. 1r–152v 18 Konstitutionen aus der Taktik Kaiser Leons VI. (1–11 und 14–20, teilweise unvollständig), ed. PG 107, Sp. 672–1076 B 15.

Zu den Lagen der Hs. vgl. die Angaben im Katalog von de Andrés.

Die Illumination der Hs. ist in dem mir bekannten Teil bescheiden: fol. 170r weist über der Überschrift eine Flechtbandleiste zwischen zwei Reihen kleiner, stilisierter Kreuze auf. Als Rubra sind die Überschriften sowie die sorgfältig verzierten Kapitelinitialen zu vermerken; auf fol. 366r sind als Abschluß der Hs. kleine, wellenförmige Verzierungen angebracht.

Der Kopist des Chomatenos-Teiles der mir durch Mikrofilm bekannten Hs., zumindest des Pinax und der Lemmata, vielleicht aber auch des übrigen Textes, war Nikolaos Choniates. Auch wenn der Hauptteil des Chomatenos-Textes nicht von ihm geschrieben sein sollte, so stammt dieser Teil der Hs. doch aus seinem Atelier, wobei der Mitarbeiter des Nikolaos sich um einen Duktus bemühte, der dem des Nikolaos glich.[31] Die Hs. weist keine besonderen Marginalien auf, lediglich einige der üblichen an den Leser gerichteten Marginalnotizen, wie sie z. B. auch oben bei Hs. M verzeichnet sind.

Die Hs. gehörte unter der Nr. 227 zu den *Philosophica* der Sammlung des Erzbischofs Antonio Augustín von Tarragona und gelangte mit deren größtem Teil 1591 in den Escorial.[32] Antonio Augustín († 1586), der noch als Bischof von Lérida einer der spanischen Väter des Konzils von Trient war, hat die Hs. möglicherweise dort erworben, vielleicht sogar von A. Darmarios, von dem bekannt ist, daß er nicht nur von ihm selbst kopierte Handschriften, sondern auch solche anderer Kopisten an Augustín verkauft hat.[33]

---

31 Vgl. zum Kopisten N. Choniates das unter Lit. angegebene Repertitorium von Gamillscheg und Harlfinger. – Nach Andrés, Catálogo, 37, wurde die ganze Hs. von drei verschiedenen Händen kopiert: fol. 1–16v, 17–111v, VI–VII und 112–366. (Zusätzliche Angaben verdanke ich O. Kresten.)

32 Vgl. A. Revilla, Catálogo de los codices griegos de la Bibliotheca de el Escorial, t. I, Madrid 1936, XCV–XCVIII.

33 Vgl. zum Aufenthalt Augustíns in Trient und zu seinen Beziehungen zu Darmarios Ch. Graux, Essai sur les origines du fonds grec de l'Escurial, Paris 1880, 288–291. – O. Kresten schreibt in dem in Anm. 30 zitierten Brief: „Zahlreiche Choniates-Codices sind mir bekannt, und ein guter Teil davon ist durch die Hände des Darmarios gegangen. Das bedeutet, daß Darmarios seine Kopistenkarriere entweder im Atelier des Choniates begonnen hat oder einen großen Bestand aus diesem Atelier en bloc aufgehäuft und weiterverschachert hat. Ich würde auch den Escorialensis mit dem Konzil in Verbindung bringen, zumal der Vorbesitzer der Handschrift (...) diese Vermutung nahelegt. Rein gefühlsmäßig würde ich sagen, daß der Esc. ein wenig vor dem Cantabrigensis und dem Salmanticensis entstanden ist.“ Von der Recensio her wird Krestens Eindruck übrigens bestätigt.

In diesem Fall wäre natürlich die Entstehungszeit der Hs. spätestens 1562/63 anzusetzen.

Diese neben M wichtigste Hs. für die Überliefrung der *Pon. diaph.* wurde anhand eines Mikrofilms bzw. dessen Xerokopien kollationiert.

Lit.: E. Miller, Catalogue des manuscrits grecs de la bibliothèque de l'Escurial, Paris 1848 (ND Amsterdam 1966), 157-158; G. de Andrés, Catálogo de la Real Biblioteca de El Escorial, t. II, cod. 179–420, Madrid 1965, 36–37; Easterling, Two Greek manuscripts, 262; Jameson, Responsa, 9 (versehentlich mit falscher Hs.-Nr.: 204[Φ-II-11]); Darrouzès, Réponses, 320; Marcou, Demetrio Chom., 440–445; Gamillscheg/Harlfinger, Repertorium I, 168 (Nr. 321).

Salamanca
Universitätsbibliothek (Biblioteca de la Universidad de Salamanca)

S = *Codex Salmanticensis 2732 (olim Madrid, Palacio Real 8)*, geschrieben zwischen Dezember 1562 und Februar 1563, höchstwahrscheinlich in Trient,[34] Papier, V und 264 Blätter (6 Nachsatzblätter mitgezählt, fol. 6^v und 205–208 unbeschrieben), 28 Zeilen.

Diese kanonistische Sammelhandschrift ist inhaltlich identisch mit der Hs. C (vgl. oben) und enthält nach dem Pinax (fol. 1^r–6^r) von Chomatenos

fol. 7^r–204^r Δημητρίου τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου καὶ νομικωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ πονήματα διάφορα πονηθέντα αὐτῷ χαρτοφύλακι ὄντι τῆς αὐτῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας: Akten Nr. 1–77.

Es folgt fol. 209–252 die Epitome des Konstantinos Armenopulos, ed. Migne PG 150, Sp. 45 ff.

Der mir vom Mikrofilm her bekannte Chomatenos-Teil der Hs. setzt sich aus Quaternionen zusammen, wie die auf fol. 1^r beginnenden Kustoden in der Mitte des unteren Freirandes sowie die auf fol. 8^r parallel zur Schrift rechts im unteren Freirand stehenden Reklamanten beweisen.

Die Illumination ist – wie bei Hs. C, der sie sehr ähnelt – äußerst bescheiden. Fol. 1^r weist eine schmale Flechtbandleiste über der Überschrift auf und fol. 7^r eine stilisierte Wellenbandleiste. Überschriften und die leicht verzierten Initialen sind offenbar rubriziert.

Schon de Andrés stellte fest, daß diese Hs. ebenso wie zum Teil die Hs. C, von A. Darmarios geschrieben wurde.

Neben den üblichen Marginalien des Kopisten, die den bei Hs. C verzeichneten entsprechen, sind einige lateinische Notizen von späterer Hand zu bemerken: fol. 9^r (zu Akte Nr. 1_{81}): *Sisinnius Patriarcha*, fol. 10^r unten rechts (zu Nr. 1_{140}): *D. Basilius*, fol. 10^v (zu Nr. 1_{164}): *Synodus in Trullo* und fol. 11^r

[34] Diese Datierung erfolgte aufgrund der kodikologischen Merkmale durch O. Kresten, Wien (Brief vom 28. 1. 1976). De Andrés, Colección Covarrubias, 233, datierte 1563.

(zu Nr. 1$_{172-173}$): *Michael Patriarcha* und *Nicetas.* Anscheinend von derselben Hand ist fol. 155^{v} unter den Schriftblock links τὸ ὑπόβολον geschrieben.

Ursprünglicher Besitzer der Hs. war der Jurist und (seit 1564) Bischof von Segovia, Diego Covarrubias, der ebenso wie der oben (s. Hs. C) erwähnte Antonio Augustín am Konzil von Trient teilgenommen hat (vgl. den Eintrag auf fol. 1^{r}: *D. epi. Civitatensis*). Nach dem Tod des Diego de Covarrubias (27.9.1577) gelangten die griechischen Handschriften aus seinem Besitz, somit auch diese, in das Colegio Mayor de S. Salvador de Cuenca, Salamanca. Mit dessen Auflösung in der Regierungszeit König Carlos' III. (1759–1788) kamen die Hss. in die Bibliothek des Palacio Real von Madrid, von dort aber 1955 zurück nach Salamanca in die Universitätsbibliothek.

Kollationiert wurde die Hs. anhand eines Mikrofilms bzw. dessen Xerokopien.

Lit.: Ch. Graux/A. Martin, Notices sommaires des manuscrits grecs d'Espagne et de Portugal, in: Nouvelles Archives des missions scientifiques et littéraires 2 (1892) 69–71; Easterling, Two Greek manuscripts, 261, Anm. 1 (schreibt irrtümlich als Manuskript-Nummer: 2373); G. de Andrés, La collección de codices de Diego de Covarrubias, obispo de Segovia, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 163 (1968) 229–242, bes. 236 Nr. 8; Darrouzès, Réponses, 323 (führt die Hs. noch als Madrider Hs. auf); Marcou, Demetrio Chomat., 440–445.

VATIKAN

Rom (Vatikanstadt)
Biblioteca Apostolica Vaticana

O = *Codex Ottobonianus graecus 167*, ca. 1330–1380. Papier, 250 × 130 mm, 209 Blätter, 27 Zeilen. Theologisch-historische Sammelhandschrift, überwiegend mit Werken des Gregor von Nyssa. Sie enthält von Chomatenos auf

fol. 165^{r}–172^{r} die 9. katechetische Rede (= Pitra Auct. VI).
fol. 172r–185^{v} die 6. katechetische Rede (= Pitra Auct. V), vgl. oben, Kap. II.2.3., S. 50*, sowie auf
fol. 187^{r}–192^{v} οὗ (sic) αὐτοῦ πρὸς τὰ τοιαῦτα ἀντιγραφὴ τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου: Antwortbrief an Patriarch Germanos II. (= Akte Nr. ΡΙΔ/114), doch ist fol. 191^{v} leer!

Weil Pitra nur an versteckter Stelle im Anhang zu seiner Edition auf die Überlieferung des Briefes auch in dieser Hs. hinwies, ist dieser Hinweis später in Vergessenheit geraten, ebenso wie die auch schon von Pitra bemerkte Tatsache, daß fol. 185^{v}–187^{r} den Brief des Patriarchen Germanos II. an Chomatenos (ed. Prinzing, Antigraphe, 34–36) enthalten.

Dem Teil mit den Schriften des Chomatenos voraus geht laut Katalog fol. 161^{r}–165^{r} eine Σύνοψις des (als Geschichtsschreiber sonst nicht bekann-

ten) Andronikos Komnenos, der wohl identisch ist mit Andronikos Komnenos Branas Dukas Angelos Palaiologos, der um 1300 lebte (= PLP Nr. 21439). Die auf fol. 193ʳ–193ᵛ folgenden Fragmente konnte ich leider nicht identifizieren. Möglicherweise sind die beiden ersten Zeilen auf fol. 193ʳ durch Wasser zerstört. Die erste lesbare Zeile beginnt mit: ὅταν ἦθος ψυχῶν … – Das erste Fragment endet: .. τοιοῦτον τὸ ἦθος ἐγνώσθη ἡμῖν καὶ ὁδός (?). Fol. 193ᵛ ist bis auf zwei Zeilen leer.

Von Pitra wurden die beiden katechetischen Reden anhand dieser Hs. ediert (vgl. oben II.2.3, S. 50*).

Ich habe die Chomatenos-Abschnitte der Hs. nach Mikrofilm-Kopien kollationiert. Leider ist die Hs. nicht sehr gut erhalten, da die Schrift durch Wasserflecken z. T. nur schwer lesbar bzw. ganz unleserlich geworden ist.

Bis fol. 178ᵛ gilt dies vor allem für die jeweils obersten Zeilen des Blattes (ca. 4 Zeilen), danach sind die Blätter insgesamt mehr oder weniger durch die Flecken beschädigt.

Lit.: E. Feron/F. Battaglini, Codices manuscripti graeci Ottoboniani Bibliothecae Vaticanae, Rom 1893, 94–95; Pitra, 819; Jameson, Responsa, 8; Stiernon, Dem. Chom., Sp. 205 Nr. 5; Canart/Peri, Sussidi, 197–198; Prinzing, Antigraphe, 31–3, 51 u. 60.

2. Das Verhältnis der Handschriften zueinander (*recensio*)

Aus der vorangegangenen Beschreibung der Handschriften (vgl. auch die Tabelle unten, S. 344* f.) ist ersichtlich, daß die *Pon. diaph.* größtenteils von nur vier Hss. überliefert werden, die sich auffällig dadurch unterscheiden, daß die Hs. M die Akten Nr. 1–152 samt Pinax überliefert, also das Gesamtcorpus, die Hss. E, S und C hingegen nur die Akten Nr. 1–77 samt dem dazugehörigen Pinax. Ab Nr. 78 ist M mithin die alleinige Haupthandschrift.

Alle vier Handschriften stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Nur bei einigen wenigen Akten erweitert sich die Zahl der den Text tradierenden Hss.:

Im Bereich der Nrn. 1–77 treten zu MESC bei Nr. 18 noch die Hss. H, I, J, Ko, N_1 und Sm hinzu, die zwischen der 2. Hälfte des 14. Jh.s (J) und dem 16. Jh. (I, Sm) entstanden sind, und bei Nr. 50 besitzen wir in Hs. P (13. Jh.) einen weiteren Zeugen. Ab Nr. 78 treten zur alleinigen Haupthandschrift M bei der Nr. 109 noch die Hss. R_1 und T_2 (beide 16. Jh.), bei der Nr. 114 die Hs. O (14. Jh.) und schließlich bei Nr. 119 die Hs. B_1 (15. Jh.) hinzu.

Somit ist im folgenden einerseits das Verhältnis der Hss. MESC zueinander zu bestimmen, andererseits für die Nrn. 18, 50, 109, 114 und 119 jeweils gesondert das Verhältnis der zusätzlichen Hss. zueinander sowie zu MESC bzw. M allein zu klären.

2.1. Akten Nr. 1-77 : Hss. MESC

a) *Codices eliminandi*: S und C aus E

Da S und C nicht nur in ihrem Gesamtinhalt übereinstimmen, wie aus der Handschriften-Beschreibung hervorgeht, sondern auch dem Atelier ein und desselben Kopisten, A. Darmarios, entstammen und etwa zur gleichen Zeit entstanden sind, liegt eine enge Verwandtschaft beider Hss. gleichsam auf der Hand.

Zahlreiche Bindefehler von S und C gegenüber E (und M) bestätigen dies. Sie seien im folgenden in Auswahl aufgelistet:

Pinax:

144	Βαγενετίας om.: Βαγενε E: Βαγενετ' M

Text:

1, 48–49	πεφυκότος : πορφυρογεννήτου (vgl. auch 6, 27–28)
4, 29	νομίμοις : νομίμους
5, 7	ἐζητήθη : ἐζήτει
5, 8	τὸν : θετὸν
6, 21	συνάψασθαι : συνάψας
8, 187–188	ἐπιτρέπεσθαι – μὴ om. (homoiotel.) : habb.
16, 12	Ῥαβδομηρὸν : Ῥαδομηρὸν
36, 77	εἶναι om. : habb.
41, 120	γνώσεως : διαγνώσεως
42, 36–37	παντάπασιν – διισχυριζόμενος om. (homoiotel.) : habb.
48, 60–61	παράκλησιν – διασκεψαμένη om. (homoiotel.) : habb.
48, 137	ἐκκλησίας : κλήσεως: κληρονομίας correxi
61, 51	ἔργα : γέρα
66, 102	ἡ χρονία – συμβάλλεται om. (homoiotel.) : habb.
72, 74	ἐκπροικίσασθαι : ἐκπροικίσας
74, 13–14	ἑτέρως – ἀμνήστευτον om. (homoiotel.) : habb.

Nun ist zu prüfen, ob eine der beiden Hss. Vorlage für die andere war oder ob beide zusammen unabhängig voneinander aus einer gemeinsamen Vorlage kopiert worden sind.

Dabei zeigt sich zunächst, daß C wegen zahlreicher Sonderfehler, die sich nicht bei S finden und von denen mehrere eindeutige Trennfehler sind (wie etwa größere Textlücken), nicht Vorlage für S gewesen sein kann.

Trennfehler C gegen S (und ME) in Auswahl:

Pinax:

40	ἥκει om. : habb.
52	νόσος om. : habb.

70	περὶ ἐγένοντο : παρεγένοντο
220	καὶ χρόνου νομῆς om. (homoiotel.) : habb.

Text:

13, 39–40	καὶ τὰ ἄλλα τὰ (38) post εἴπομεν iter. et om. ὁ ἀρραβὼν – δὲ : ὁ ἀρραβὼν – δὲ habb.
22, 40	τοῖς – καὶ om. : habb.
38, 54	παρεισφῶν : παραγραφῶν: παραγραφαὶ correxi
55, 23	ὃ δὴ – ἄλλων om. : habb.
58, 3	Πολιάγου : Πολόγου
60, 138–139	καὶ – ἐχρήσατο om. : habb.

Da auch S eine Reihe von Sonderfehlern aufweist (insgesamt allerdings viel weniger, ohne größere Lücken im Textteil), unter denen ebenfalls einige klare Trennfehler sind (zu beachten auch die Incipitverkürzungen im Pinax), kann diese Hs. ihrerseits nicht Vorlage für C gewesen sein.

<u>Trennfehler bzw. Sonderfehler S gegen CE (und M)</u>:

Pinax:

18	ἡμῖν om. : habb. CEM
47	Πελαγονίας om. : habb. CE: Πελαγονίας ἀρχιερεῦ M
61	κγʹ om. : habb.
	μόνον λόγοι om.: μόνον (οἱ EC) λόγοι
69	τὸ om. : habb.
87	καλοῦν : καλοῦνται
208	οἰκῶν om. : habb.
227	δομέστικος om. : habb.

Text:

1, 156	κελεύσματι : κέλευσμα
16, 10	τάτης : ταύτης
20, 93	ἐκεῖνῳ : ἐκεῖνο
24, 28	αὐτοῦ : ἐκ τοῦ
32, 8	ἐπευκαιρήσαι : ἐπευκαιρήσας
46, 76	ἄλλο : ἄλλοι
47, 124	νόμοις : νόμοι
53, 126	δὲ om. : habb.
71, 1	στρατευομένοις : στρατευομένους

Aus den oben angeführten Bindefehlern von S und C gegen E (und M) und der gegenseitigen Unabhängigkeit von S und C folgt, daß weder E noch M die (unmittelbare) Vorlage für S und C abgegeben haben können. Von Darmarios wurden sie demnach aus <u>einer uns nicht mehr erhaltenen Vorlage</u>

D* kopiert, die alle Bindefehler von SC enthielt und hypothetisch mit der oben (s. Kap. V, S. 61*) als verloren erwähnten Chomatenos-Handschrift aus der Bibliothek des Kardinals von Burgos identifiziert werden kann.[35]

Untersucht man weiter das Verhältnis der inhaltlich SC nahestehenden Hs. E zu D*, so bestätigen auch zahlreiche Bindefehler die Zusammengehörigkeit von E und SC:

Bindefehler ECS gegen M (in Auswahl):

Pinax:

3	κῦρ Γρηγόριος om. : hab. M
6–7	οὐδὲ – λόγος om. : hab.
14	ἔξαρχε om. : hab.
31–32	ἔγω γε : ἐγώ σε
60	πάλαι om.: hab.
89	καὶ post *νόθων* add.
91	ἐρώτησας : ἠρώτησας
97	λγ′ : λβ′
100	λδ′ (E^{pc}) SC : λγ′ E^{ac} M
102	λε′ (E^{pc}) SC : λδ′
106	ἡ ante μήτηρ add.
164	καὶ ὅτι om. : hab.
177	ὁ : ἡ
183–185	*νδ*’ – ἐπαίνων om. : hab.
204	ἐπὶ : ἐκ

Text:

1, Tit.	μεγάλης om.: hab.
1, 27	δώτει : δώσει
1, 58–59	προσώπων – ἐκτός iter. : recte
2, 49–50	οὐδὲ – κληρονομίας om. : hab.
3, 26	Καμυτᾶ : Καμωνᾶ
8, 105–106	παρὰ – ἀλλ’ om.: hab.
8, 109–110	ἀλλὰ – χειροτονούμενον post χειροτονούμενον iter.: recte
14,78–79	παρ’ ἑκάτερα – ἱερότης om. propter homoiotel. : hab.
22, 53	Λατίκην : Λατίνων
22, 273	πορνεία : πορεία

[35] Vorschlag von M. Sicherl, Münster (gutachtlich). – Es steht fest, daß Darmarios Zutritt zur Bibliothek des Kardinals von Burgos hatte (von hier also auch seine Vorlagen beziehen konnte): s. dazu O. Kresten, Der Schreiber und Handschriftenhändler Andreas Darmarios, (1968), Ndr. in: D. Harlfinger (Hrsg.), Griechische Kodikologie und Textüberlieferung, Darmstadt 1980, 406–419, bes. 410 (hiernach zitiert), vgl. auch Gamillscheg/Harlfinger, Repertorium I, 29.

26, 8	γέγοναν : γέγονεν
29, 13	ἐθνῶν : ἐθῶν
32, 39	πράτην : πρώτην
39, 33	οἱ : εἰς
45, 22	ἐπε (lac.) : ἐπωνύμιον
46, 4	ἄρκων : ἄρχων
52, 3	ὁ : ἡ
59, 18	Λιβόης : Λιτοβόης
66, 46	λαλεῖ: καλεῖ
66, 106	πᾶσιν : πρᾶσιν
77, 56	αὐτὴν : αὐτὴ ἡ

M hingegen weist zahlreiche Sonderfehler, darunter mehrere eindeutige Trennfehler (Textlücken!) gegen SC und E auf und scheidet somit als gemeinsame Vorlage für D* (= SC) und E aus.

<u>Sonder- und Trennfehler M gegen E und SC (in Auswahl):</u>

Pinax:

15	ἡ om. : habb. ESC
20	μεγαλοπρεπέστατε: μεγαλεπιφανέστατε
44	πανυπέρδοξε : πανυπερένδοξε
154	Βερροίας om. : habb.
192–193	παρέστη ἀπὸ τοῦ λόγου : ὁ ἐν μοναχοῖς εὐλαβέστατος
201	κληρόμων : κληρονόμων
235	οὐκ – τῷ om. : habb.
244	καταφράξαντος : κατασφάξαντος

Text:

1, 7	ἤγαγόν μοι : ἠγαγόμην
2, 212	ἀδελφὸν : ἀδελφὴν
5, 2	ἐμποδοτεῖ : ἐμποδοστατεῖ
6, 77	νόμου μαθῶν : νομομαθῶν
9, 13	μετρίον : κεντρίον
10, 39–41	λόγον – τούτου propter homoiotel. om. : habb.
12, 40	οὐδεμίαν propter homoiotel. om. : habb.
21, 68	χάριν : χάριτι
29, 139–140	οὓς – ἀδελφόπαιδες propter homoiotel. om. : habb.
31, 75–76	πεπλάστευται – καὶ om. : habb.
42, 124	πρῶτον : πατρῷον
45, 160	τελούντων : λυσιτελούντων
67, 19	τῶν λοιπῶν : τῷ λοιπῷ
76, 10	πανευσεβεστάτου : πανσεβάστου

Da E und D* (SC) eng zusammengehören und M als mögliche Vorlage für E und D* ausscheidet, ergibt sich für das Verhältnis von D* zu E, daß D* nur dann auch von E unabhängig sein kann, wenn sich bei E Trennfehler gegen S und C nachweisen lassen.

Hier die Sonderfehler von E gegen SC und M in Auswahl:

Pinax	
130	νομ̃ικῆς (sic) : νομῆς SCM
Text:	
1, 20	φάστασμα : φάντασμα
2, 75	ὑποσταστάσεις : ὑποστάσεις
6, 117	ἄμεπτον : ἄμεμπτον
11, 64	δὲ post γὰρ add.
11, 68	ἀποστάσεως : ὑποστάσεως
12, 3	ἀνηνέχρη : ἀνηνέχθη
22, 25	λώβοην : λώβην
24, 50	τῶν[1] – ἐπὶ post ἐπὶ iter.
25, 32	Πεδιδιάτης : Πεδιαδίτης
27, 45–46	παλλαγυναικῶν : παλλακῶν γυναικῶν SC : παλλακῶν ex γυναικῶν M
29, 118	δίδα E: δίδων SC : δίχα recte M
31, 147	μεταῦτα : μετὰ ταῦτα
44, 16	νομίμοι (sic) : νομίμοις
45, 163	ἔδηα : ἔδυα SC : ἔδνα recte M
48, 6	ὁ Κουνάτης : ᾿Ακουνάτης SC : ὁ Κουνάλης recte M
49, 76	ἀναπλάπαντες : ἀναπλάσσαντες
61, 44	παρατήσεως : παρατηρήσεως
66, 59	κληρόμον : κληρονόμον

Betrachtet man nun die Sonderfehler von E genau, so ist festzustellen, daß keiner von ihnen die Qualität eines Trennfehlers besitzt, was – zusammen mit dem Fehlen von größeren Auslassungen – darauf schließen läßt, daß D*, die Vorlage von S und C, aus E abgeschrieben wurde. Hierbei hat der Kopist allerdings öfter die in E vorgefundenen Fehler korrigiert oder doch zu korrigieren versucht, was ihm aber nicht immer gelang (s. etwa in obiger Liste 27, 45–46; 29, 118; 45, 163 und 48, 6; ferner 8, 126 αὐτ [+ lac.] E : αὐτοῦ SC; αὐτὴν recte M; 20, 81 καβι E : κάβοι SC : κάσοι recte M; 21, 79 οἱ E : εἰ SC : ὃ recte M; 39, 68 νεαρά recte M : om. E : διάταξις SC, und vgl. unten in Abschnitt 2.3 die Bermerkungen zu Nr. 50$_{9}$). So erklärt es sich, daß sowohl im Pinax als auch im Text verschiedentlich richtige Lesungen in D* (SC) gegenüber M und E zu finden sind.

Richtige Lesarten (Korrekturen) in D* (SC) gegenüber ME (Großteil der Belege):

Pinax: 28	πανευγενεστάτῳ : πανευγεστάτῳ ME

Text:

3, 114	πορνογενῆ (πορνογεννῆ S): πορρογενῆ
8, 51–52	ἐπιστέλλομεν : ἐπιστέλομεν
9, 31	περίληψιν : περίληψις
9, 55	λελυμένη S^{pc}C : λυλυμένη ES^{ac}: κιλυμένη M
11, 65	μαγνήτιδος : μανήτιδος
13, 16	ὁ ante ἄνθρωπος om. recte. : add.
16, 49	ἄλλο : ἄλλος
20, 56	ἀζημίως : ἀζυμίως
22, 75	περιποιησάμενος : περιησάμενος
23, 19–20	πλησμονῆς : πληγμονῆς
27, 5	Ἰωαννίνων : Ἰωαννίων
40, 102	ἀπόβλητον : ὑπόβλητον M : ὠπόβλητον E
42, 122	εἰκοσαετίαν : εἰκασαετίαν
46, 54	$τοῦ^{2}$ add.recte: om.
49, 86	παρεσχέθη : παρεσχέσθη M^{PC}E
52, 19	παρεπέμφθη : παρεπέμφη
52, 92	ὅρκου : ὅρκον
53, 66	διέγνω : διώγνω

Im folgenden einige Belege für die Korrekturen, die entweder in C oder S gesondert vorgenommen wurden, mithin Korrekturen des Darmarios sind (s. aber die anscheinend rückgängig gemachte Korrektur [C^{mg}]) in 49,58!):

C richtig gegenüber ESM:

5, 14	προσληφθεὶς : προληφθεὶς
8, 99	μεταγλωττισθεῖσα : -γλωτισθεῖσα
29, 42	πρὸς : πρὸ
44, 64	πορνογενεῖ : πορνογεννεῖ MES^{pc}
45, 132	ἀκέραια corr. mg. : ἀκαίρεα C^{it}MES
49, 58	φιλοτιμία i.t. recte : φιλοτίμου ESC^{mg} : φιλοτι^{μ}′ M

S richtig gegenüber ECM:

1, 168	θυγατρὶ post correct. : θυγάτηρ ES^{ac}CM

Um zusammenzufassen: C und S sind als mittelbare Abschriften aus E für die Textkonstitution weitgehend unbrauchbar und könnten insofern als *codices eliminandi* gelten. Dennoch bieten sie an einigen Stellen wegen der durch sie tradierten Emendationen ihrer Vorlage D* und wegen der in ihnen selbst vorgenommenen Korrekturen des Darmarios richtige Lesarten, so daß sie textkritisch nicht völlig wertlos sind.

b) E und M

Anhand der oben schon angeführten Sonderfehler von M gegen E (und SC) und der Bindefehler von E(SC) gegen M ist es klar, daß weder M die Vorlage für E, noch E die Vorlage für M gewesen sein kann, zumal letzteres auch wegen des beschränkten inhaltlichen Umfangs von E auszuschließen ist. Vielmehr weisen zahlreiche Bindefehler von M und E auf eine gemeinsame Vorlage,[36] hier als Archetypus φ bezeichnet, hin. Zum Nachweis dessen genügt es hier, sowohl die Stellen anzuführen, wo eine E und M zunächst gemeinsame Korruptel durch eine andere Hand korrigiert wurde, als auch die Bindefehler von E und M in den Akten, die durch zusätzliche Hss. überliefert sind (vgl. auch oben die Angaben zu korrekten Lesarten in SC oder S und C):

Korrigierte Bindefehler in ME (kleine Auswahl):

1, 10	τρυπάνου M^{it} E : ζουπάνου corr. alt. m. mg. M
2, 111	οἴκου M^{it} E : οἴνου alt. m. mg.
2, 177	δεξιοῦσα M^{it} E : διεξιοῦσα alt. m. mg.

Bindefehler ME gegen HIJKoN$_1$Sm (Auswahl):

18, 30–43	ἐντεῦθεν – γυναικὸς om.: habb. ceteri
67	ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργὲ : ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργὸς
92	ἀπὸ ἓξ καὶ ἑνὸς post δύο add. : non habb.
94	οὕτω : τοῦ
96	συνάπτεται : συντάττεται
100	δυναμέων : δυναμένων

Bindefehler ME gegen P (Auswahl):

50, 55	προκριματίζονται : προκρίνονται P
62	καὶ post καταψηφίζονται add. : non hab.
64	γενομένη om. : hab.
65	χεῖρα : χεῖρας
67	ποιήσει : ποιήσῃ
67	ἐναντιῶν : αἰτιῶν

[36] Es besteht möglicherweise ein Zusammenhang zwischen dieser Vorlage und dem „Demetrios Chomatenos", der in einem Katalog von Hss. eines unbekannten Besitzers (vielleicht handelt es sich um den Prospekt eines venezianischen Kopistenateliers für den Erzbischof Gabriel Severos von Philadelphia) im *Cod. Paris. gr. 2328* (16. Jh.) auf fol. 4 (der Katalog selbst reicht von fol. 2–9^{v}) genannt wird. Auf fol. 6 werden auch 20 Konstitutionen von Leon dem Weisen genannt, was an die 18 Konstitutionen in Hs. E denken läßt. Jedenfalls ließe sich, wenn die Vorlage für M und E wieder aufgefunden würde, wohl auch die Herkunft dieses Katalogs klären, wie J. Darrouzès, Notes d'épistolographie et d'histoire de textes, in: REB 12 (1954) 181–183 (ND: ders., Littérature et histoire de textes byzantins, London 1972, Nr II), hier 183, meint.

Zur Feststellung weiterer Fehler in der Vorlage von M und E sei ansonsten auf die editorischen Korrekturen im *app. crit.* der Ausgabe hingewiesen (vgl. auch Kap. IX).

Zum Archetypus φ ist noch zu bemerken, daß er die *Pon. diaph.* in der Vollständigkeit, wie sie von M geboten wird, enthalten haben muß. Er war aber möglicherweise in zwei Bände gebunden, so daß der Kopist von E – vielleicht aus finanziellen Gründen oder aber, weil ihm nur der erste Band vorgelegen hat – die Abschrift mit Ende des mutmaßlichen ersten Bandes beendet hat.[37] Jedenfalls stellt der Übergang von der Akte Nr. 77/OZ zu Nr. 78/OH keine besondere Zäsur dar, wie wir oben in Kap. VI.2 gesehen haben. Eher hätte man erwartet, daß die Kopie mit der Nr. OϚ/76 abbräche, da mit Nr. 77 eine neue Sachgruppe beginnt.

Zusammenfassend bleibt nun im Hinblick auf den Archetypus soviel festzuhalten: Wenn die in φ enthaltenen *Pon. diaph.* in der Tat unter Rückgriff auf das Register des Erzbistums Ohrid gesammelt, bearbeitet und zur vorliegenden Sammlung zusammengestellt wurden, wie man nach der Untersuchung über die chronologische, formale und sachliche Ordnung der Akten (vgl. oben, Kap. VI.2) mit einiger Berechtigung annehmen darf, dann stellt φ vermutlich auch die anhand des Registers angelegte Ur-Sammlung der *Pon. diaph.* dar. Ob E und M nun direkt oder nur mittelbar auf diese Ur-Sammlung zurückgehen, muß mangels genauer Anhaltspunkte offen bleiben. Demnach sähe das Stemma folgendermaßen aus:

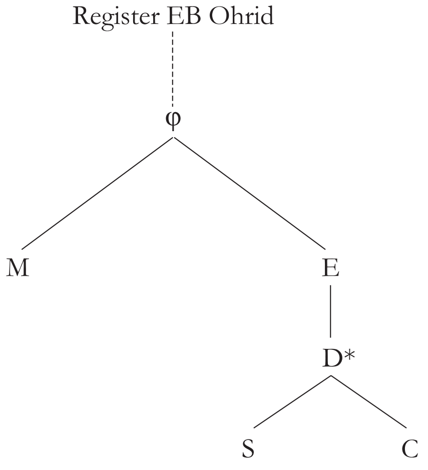

[37] Bezüglich der Teilung in zwei Bände greife ich eine von E. Gamillscheg (Wien) gesprächsweise mir gegenüber geäußerte Überlegung auf.

2.2. Akte Nr. 18 (Brief an den Bruder Stefan): Hss. ME HIJKoN$_1$Sm

Da die Hss. ME und HIJKoN$_1$Sm nicht nur ihres völlig unterschiedlichen sonstigen Inhalts wegen, sondern auch wegen des klaren Trennfehlers in Gestalt der großen Textlücke Z. 30–43 bei ME gegenüber HIJKoN$_1$Sm zwei deutlich voneinander geschiedene Gruppen bilden, sei zunächst der Versuch unternommen, das gegenseitige Verhältnis von HIJKoN$_1$Sm zu klären, soweit dies beim Vorliegen jeweils nur des Ausschnitts mit der Nr. 18 bei den genannten, sehr umfangreichen Hss. überhaupt möglich war.[38]

Orientiert man sich zunächst am Alter der genannten Hss.-Gruppe und am Inhalt der zu ihr zugehörigen Hss., so wird eine gewisse Sonderstellung von J sogleich erkennbar: J ist die älteste Hs. der ganzen Gruppe, nur hier hat die Chomatenos-Akte eine autorbezogene Überschrift ohne Angabe zum Inhalt, und das inhaltliche Umfeld der Akte unterscheidet sich ebenfalls auffällig von dem der anderen Hss.

Nicht von ungefähr lassen sich daher auch einige <u>Bindefehler bei HIKoN$_1$Sm gegenüber J (+ ME)</u> feststellen:

16	εἰς : πρὸς J (+ ME)
55	καὶ post ἢ add. : non habb.
84	ἕκτον om. : hab.

Demnach gehen HIKoN$_1$Sm auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Diese aber kann zum einen nicht aus J selbst, und zwar schon aus zeitlichen Gründen, abgeleitet werden, aber auch deswegen nicht, weil J eine Reihe von Sonderfehlern aufweist (denen allerdings nur bedingt trennende Kraft zugebilligt werden kann):

<u>Sonderfehler J gegen HIKoN$_1$Sm (mit ME)</u>

24	προστιθέμενα J: προτιθέμενα: τιθέμενα Ko
30	ἐ : αἱ
36	γενήσεως : γεννήσεως
57	τῆς om. : hab.
60	τῶν γάμων: τὸν γάμον
74	ἐξαδέλφῳ ὄντι : ὄντι ἐξαδέλφῳ

[38] Aus dem Folgenden wird ersichtlich, daß sich auf der schmalen Basis der Kollationierung der Nr. 18 bei den Hss. HIJKoN$_1$Sm die Abhängigkeitsverhältnisse nicht mit wünschenswerter Klarheit und Genauigkeit ermitteln lassen. Die in Angriff genommene Untersuchung dieser (und anderer) Hss. durch die Frankfurter Rechtshistoriker läßt freilich schon bald weitere Ergebnisse erwarten, nachdem bereits die unten folgenden Ausführungen sich in wichtigen Punkten auf neuere Ergebnisse aus ihrem Kreis stützen konnten.

Zum anderen kann die postulierte Vorlage nicht als die gemeinsame Vorlage von HIKoN_1Sm und J angesehen werden, weil zumindest die Auslassung in Z. 84 (ἕκτον) ein Trennfehler gegenüber J ist. Somit muß die gemeinsame Vorlage für HIKoN_1Sm – sie sei als Hyparchetypus ζ bezeichnet – ihrerseits abhängen von einer gemeinsamen Vorlage für J und ζ, die hier als Archetypus χ bezeichnet sei. So ergibt sich folgendes vorläufiges Stemma:

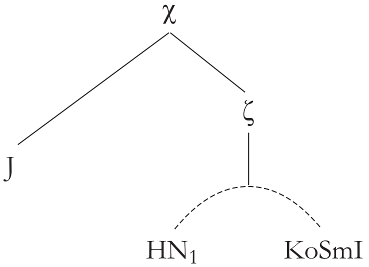

Die gestrichelt auslaufende Linie unterhalb von ζ soll hier nur andeuten, daß es allein anhand des vorliegenden Materials – der Kollationierung von Nr. 18 – derzeit nicht möglich ist, das Verhältnis der genannten Hss. HIKoN_1Sm zueinander exakt zu beschreiben.

Was sich aber im Rahmen dieser Arbeit – und unter Berücksichtigung einer Untersuchung von M. Th. Fögen (s. unten) – sagen läßt, ist folgendes:

Sm, N_1 und H scheinen in einer besonderen Beziehung zueinander zu stehen, da sie alle die gleichen Marginalien zum Text der Nr. 18 aufweisen. Betrachten wir also zunächst der Reihe nach diese drei Handschriften:

H: Sie bietet, auch im Hinblick auf I und Ko, den besten Text; zu den oben genannten Bindefehlern der Gruppe tritt lediglich ein einziger Sonderfehler hinzu:

49 ἕκτου : ἕκτης IJSm

N_1: Diese Hs. teilt mit H zusätzlich zu den oben genannten Bindefehlern bei HIN_1Sm den Fehler in Z. 49 und weist drei zusätzliche Sonderfehler gegen alle übrigen Hss. auf:

24 ἀποφαίνοντα : ἀπεμφαίνοντα H et ceteri
39 ὁ post ὡς^1 add.: recte
54 τὴν : τῇ

Bei diesem Befund wird N_1 schwerlich die Vorlage von H gewesen sein, doch man könnte leicht den Schluß ziehen, N_1 sei aus H kopiert worden. Daß letzteres jedoch ein Trugschluß wäre, hat M. Th. Fögen anhand einer vergleichenden Inhaltsanalyse der Codices N_1H sowie des *Cod. Hauniensis*

Bibl. reg. GKS 1925, der – wie bereits oben in der Handschriftenbeschreibung erwähnt – mit H ursprünglich eine Einheit bildete, klar nachgewiesen: Es stellte sich heraus, daß N_1 weder die Vorlage für H, noch eine Kopie aus diesem Codex sein kann, gleichwohl aber mit H und Sm (sowie dem uns nicht betreffenden C*od. Lesbiacus, mon. Leimonos 7*) eine zusammengehörige Gruppe bildet.[39]

Sm: In dieser Handschrift finden sich außer den oben erwähnten Bindefehlern bei $HIKoN_1Sm$ noch drei weitere Sonderfehler (gegen die übrigen):

25 ἀλλήλων om. propter homoiotel. Sm: habb. ceteri
58 προδήλως αὐτῶν : αὐτῶν προδήλως
91 μὲν om. : habb.

Hieraus, wie auch schon vom Alter der Hs. (sie ist laut Katalog jünger als H und N_1) und vom sonstigen Inhalt her, ergibt sich, daß Sm nicht Vorlage für N_1 oder H gewesen sein kann.

Es erhebt sich aber die Frage, ob Sm von H abstammen könne, da sie zu dieser Hs. in engerem Bezug steht als die Hs. N_1 (die als Vorlage für Sm wegen ihrer sonstigen inhaltlichen Zusammensetzung und wegen der in Sm auch nicht aufscheinenden Sonderfehler ausscheidet): Sie enthält außer den allen drei Handschriften HN_1Sm gemeinsamen Marginalien zu Nr. 18 unmittelbar vor und nach dem Chomatenos-Text die gleichen Texte wie H, auch die Überschrift zu Nr. 18 ist mit H identisch.

Aber der (freilich nicht trennende, weil leicht korrigierbare) Fehler Z. 49 ἕκτου bei H und N_1 findet sich nicht bei Sm, und auch der sonstige Inhalt der Hs. stimmt nur teilweise mit H überein. So kann auch in diesem Fall, bevor nicht weitere Untersuchungen dieser Handschriften-Gruppe das gegenseitige Verhältnis zu SmN_1H näher geklärt haben werden, nur die enge Zusammengehörigkeit von H und Sm als sicher gelten.

Hinsichtlich ihres Gesamtinhalts stehen die Hss. I und Ko der Gruppe HN_1Sm nicht sehr fern. Aber I bietet – was den Text der Nr. 18 betrifft – wegen zahlreicher Sonderfehler den deutlich schlechtesten Text (s. etwa Z. 8, 15, 17, 26, 28–29, 29, 31, 34, usf., ferner die Textlücke Z. 91–95). Diese Fehler genügen zur Feststellung, daß I nicht die Vorlage für Sm gewesen sein kann (für $HKoN_1$ ohnehin nicht, da diese alle deutlich älter sind).

Aber da I und Ko einige Bindefehler gegenüber allen anderen Hss. aufweisen (Z. 17, 37, 66, 69), steht Ko, die deswegen und wegen einer Reihe Sonderfehler (s. 24, 50, 76, 99) als Vorlage für eine der Hss. der Gruppe ζ ebenso ausscheidet wie I oder Sm, dennoch wohl I näher als Sm.

Kommen wir abschließend nun nochmals auf das Verhältnis von $HIKoN_1Sm$ (bzw. ihrem Archetypus χ) zu M und E (bzw. ihrem Archetypus φ,

[39] Fögen, Hexabiblos aucta, 311 f.

der auch hier durch zahlreiche Bindefehler von ME nachweisbar ist, s. etwa Z. 9, 25, 45, 47, 67, 70, 78, 85–86, 112–13 usw.) zurück, so ist festzustellen, daß wir es in diesem Fall mit offener Überlieferung zu tun haben.

Einerseits nämlich kann φ im Hinblick auf den Gesamtinhalt der Hss. ME den Text von Nr. 18 nicht aus χ bezogen haben, andererseits gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß φ und χ unabhängig voneinander einer gemeinsamen Vorlage entstammen: Der einzige gemeinsame Fehler bei beiden Hss.-Gruppen, Z. 169 μετανοοῦντα statt μετανοούντων, kann, wie der Kontext zeigt, ebensogut auf Koinzidenz beruhen wie auf einem Fehler, der sich in die Registerkopie des Originals (oder des Konzepts) eingeschlichen hat, ist also nicht zweifelsfrei ein Bindefehler.

Es ist somit zwar nicht gänzlich auszuschließen, daß auch χ – ebenso wie höchstwahrscheinlich φ (s. oben) – letztlich aus dem Register oder einer auch von hier gespeisten (Sonder)-Sammlung der Werke des Chomatenos (die vielleicht auch einen Teil der Erotapokriseis enthielt, worauf das Überbleibsel in Hs. J – s. die Beschreibung – hindeuten könnte) seine Vorlage bezogen hat (ähnlich wie bei Nr. 114). Aber wegen der Einzelüberlieferung des Briefes bei den auf χ zurückzuführenden Hss. ist es doch viel wahrscheinlicher, daß dieser Überlieferungszweig letztlich auf das Empfängerexemplar (oder Kopien davon) mittelbar zurückgeht, mag es hier auch an zusätzlichen Anhaltspunkten wie bei Nr. 50 fehlen.

In diesem Fall sähe das teilweise hypothetische Stemma so aus:

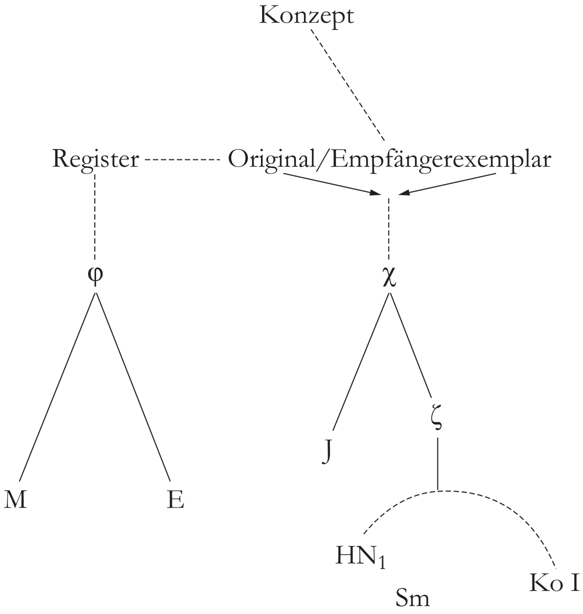

2.3. Akte Nr. 50 (Synodalentscheid): Hss. P und ME

Das hohe Alter der Hs. P (13. Jh.) schließt einerseits eine Abhängigkeit derselben von M und E aus, wobei P auch nicht aus der für ME erschlossenen Vorlage, dem Archetypus φ, abgeleitet werden kann, weil es dann unerklärlich bliebe, woraus der Schreiber von P die in ME (mithin auch in φ) fehlenden Texte des Proto- bzw. Eschatokolls der Akte hätte abschreiben können. Andererseits scheidet P vom Inhalt her als Vorlage für φ aus.

Stattdessen läßt die Tatsache, daß P nicht nur, wie bei Registereintragungen üblich, den Vorgang der Besiegelung und Expedition des Registerauszuges lediglich vermerkt,[40] sondern sogar den vollständigen Text der Siegellegende mitteilt, darauf schließen, daß wir eine Kopie vor uns haben, die auf das Empfängerexemplar der Akte, also auf einen für die am Verfahren beteiligten Parteien auf Antrag ausgefertigten, mit dem Siegel versehenen und dann expedierten Registerauszug (παρεκβληθὲν)[41] zurückgeht.

Obwohl nun P und φ keine unmittelbar gemeinsame Vorlage haben und voneinander völlig unabhängig sind, muß dennoch das Register – das im Hinblick auf die Sitzungsprotokolle der Ohrider Synode, zweifellos als Originalvorlage der *Pon. diaph.*, freilich vermittelt durch φ, anzusehen ist – für beide Hss. die letztlich gemeinsame „Vorlage“ abgegeben haben: Denn aus dem Register leitet sich sowohl der Text in P, und zwar, wie der Text des Eschatokolls zeigt, direkt ab, als auch – aller Wahrscheinlichkeit nach, wie oben S. 278* und zuletzt hier in 2.1 dargelegt – der Text von φ (ME), wenn auch auf jeweils verschiedenen Wegen.

So ist es nicht auszuschließen, daß der einzige gemeinsame Fehler[42] von P im Hinblick auf eine der beiden Hss. ME (hier M), nämlich Z. 9 τεμοῦσαν statt τεμοῦσα (E), bereits dem mit dem Register befaßten kirchlichen Kanzleibeamten unterlaufen war. In diesem Fall müßte also E den in der Vorlage φ vorgefundenen Text korrigiert haben. Es ist aber auch denkbar, daß der Kontext (vor τεμοῦσαν steht γῆν) die Kopisten von P und M zufällig den gleichen Fehler begehen ließ,[43] während E den Wortlaut des korrekten Originals bietet. Wie dem auch sei, aus dem Gesagten ergibt sich folgendes Stemma:

[40] Vgl. etwa Hunger/Kresten, Register I, Nr. 70, Z. 47 ff., Nr. 71, Z. 61 ff., 79 Z. 139 usw.

[41] Vgl. zu diesem Terminus Dölger, Schatzkammern, 258 und Darrouzès, Recherches, 463 Anm. 5, 465 Anm. 2, 484 Anm. 4, 513 f. und 517–521.

[42] Auf jeweilige Sonderfehler brauchen wir angesichts der oben dargelegten Überlieferungslage nicht eigens einzugehen, vgl. zu den Bindefehlern von ME oben Abschnitt 2.1.

[43] Es spricht für die Konzidenz-Vermutung, daß auch SC τεμοῦσαν haben, d. h. D* hat E ‚verschlimmbessert‘, denn aus φ konnte er die Form nicht gewonnen haben, wie oben dargelegt.

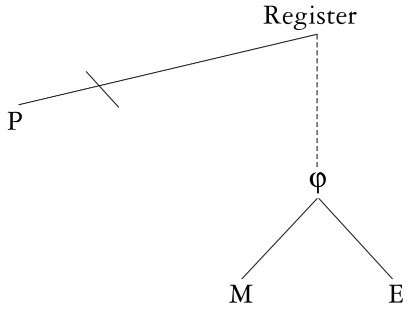

Der Querstrich in der Linie von P zum Register markiert das Empfängerexemplar des Synodalprotokolls, von dem P höchstwahrscheinlich eine mittelbare oder unmittelbare Kopie ist, wie die Überlieferung des Textes in der Sammelhandschrift *Petropolit. 250* zeigt. (Andernfalls hätte das Original der Empfängerurkunde in den Codex als Einzelstück eingebunden sein müssen.) So ist im günstigsten Fall P durch nur zwei Kopierstufen von dem in das Register eingetragenen Text des Sitzungsprotokolls der Synode entfernt.

2.4. Akte Nr. 109 (Brief an Kyr Georgios [Bardanes?]): Hss. M und R_1T_2

Gegenüber M bilden R_1 und T_2 eine eigene Gruppe, weil sie den gleichen Textausschnitt Z. 62–132 überliefern und sonst keine anderen Schriften des Chomatenos enthalten; natürlich scheiden sie aus diesen inhaltlichen Gründen zugleich als Vorlage für M aus.

Die Zusammengehörigkeit von R_1 und T_2 wird durch mehrere Bindefehler gegenüber M unterstrichen:

74 καὶ post τάχυ add. : non hab. M
78 φθαρτῷ om. : hab.
96 τε om. : hab.
97 ἐξάγοντος : ἐμψύχοντος.
131 ἀπορρεῖται MT_2^{pc}: ἀπορρεῖ τε (MT_2^{ac})

Demnach hängen beide Hss. von einer gemeinsamen Vorlage ab, die hier als υ bezeichnet wird. Denn daß die Vorlage für R_1T_2 nicht M selbst gewesen sein kann, zeigen drei Sonderfehler von M gegenüber diesen beiden Hss., von denen einer – eine Textlücke – auch trennende Kraft besitzt:

64 ὀλίγοις : ὀλίγαις R_1T_2
75 εἰς τὸ om. : habb.
96 τούτου : τούτῳ

M hat aber auch mit T_2 zwei kleinere Fehler gemeinsam. Sie können allerdings nicht zweifelsfrei als Bindefehler gelten, da die Kopisten von M und T_2 durchaus unabhängig voneinander diese Fehler begangen haben konnten; es sind

79 ὅ : ὁ R_1
89 διαλεπτότητα : διὰ λεπτότητα

Da wir wegen der Kürze des Fragments keine weiteren Anhaltspunkte zur Klärung einer eventuellen Abhängigkeit besitzen, kann man hier nicht mehr sagen, als daß die Vorlage von R_1 und T_2, also υ, ihr Chomatenos-Fragment aus einer Hs. kopiert hat, die möglicherweise verwandt oder identisch ist mit der Vorlage für M, die – wie in den vorhergehenden Abschnitten – mit φ bezeichnet sei. Sicher scheint hingegen, daß R_1 und T_2 unabhängig voneinander aus υ kopiert wurden; darauf deuten die oben aufgeführten Fehler von T_2 wie auch der sonstige, unterschiedliche Inhalt der Hss. R_1 und T_2 hin.

Im folgenden Stemma sind die Verbindungen von υ zu φ (als Vorlage von M) lediglich als hypothetisch zu betrachten, wie oben dargelegt:

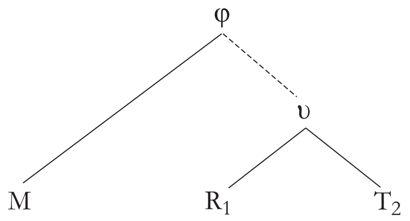

2.5. Akte Nr. 114 (zweiter Brief an Germanos II.): Hss. O und M

Das Verhältnis von O zu M wurde bereits an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Neuedition der Akte Nr. 113 (Replik Germanos' II. auf den ersten Brief des Chomatenos) untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich hier bestätigen:

O ist älter als M, scheidet aber wegen zahlreicher Sonderfehler (darunter die trennenden Textlücken Z. 82–83 und 85–87) und vor allem auch wegen des unterschiedlichen sonstigen Inhalts als Vorlage für M aus.

Insoweit voneinander unabhängig, weisen doch beide Hss. – wie auch im Fall der Nr. 113 – gemeinsame Fehler auf, von denen mindestens der in Z. 233 als echter Bindefehler gelten kann:

28 προηγουμένους : προηγουμένως correxi

212 Ἰουστινιανοῦ : Ἰουστινιανῆς correxi, cf. font.
233 Σερβίας : Σάββας correxi[44]

Daher kann man zwar auf eine Verwandtschaft zwischen O bezüglich der Akte(n) Nr. (113 und) 114 und M bzw. seiner Vorlage φ (vgl. oben 2.1) schließen, diese Verwandtschaft aber nur sehr ungenau als „entfernte“ gemeinsame Vorlage bestimmen: Die Nähe zu M läßt lediglich die Vermutung zu, daß die Hs. O und ihre Vorlage – ebenso wie auch φ – letztlich aus dem Register bzw. aus von ihm abhängigen Hss. ihre Vorlage bezogen haben und nicht etwa aus dem nach Nikaia gesandten Original des Briefes. Im Hinblick darauf, daß O den (bislang) einzigen Zeugen für die katechetischen Reden des Chomatenos abgibt, ist es jedenfalls denkbar, daß die Chomatenos-Partien von O aus einer Spezialsammlung von Werken des Chomatenos kopiert wurde, die ihrerseits – wie wohl auch φ oder seine Vorlage – unter Rückgriff auf das Register, d. h. hier auf die darin eingetragene Kopie des Briefes an Germanos II., erstellt wurde.

Das hypothetische Stemma, das sich dementsprechend ergäbe, sähe aus wie folgt:

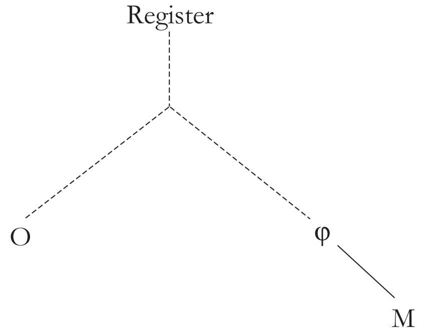

2.6. Akte Nr. 119 (Brieflicher Bußbescheid): Hss. M und Ba_1

Wegen der extremen Kürze des Textfragments, das Ba_1 ohne Abweichung von dem in M überlieferten Text enthält, läßt sich über das gegenseitige Verhältnis von Ba_1 zu M nichts Genaues aussagen.

---

[44] Daß an dieser Stelle im Original Σάββας gestanden haben soll, könnte theoretisch in Frage gestellt werden, doch drängt sich angesichts des Wortlauts der Korruptel selbst und ihres Kontextes diese Korrektur (mit Berücksichtigung der Akte Nr. 86) beinahe zwingend auf. Überdies stellt die Korrektur von Σερβίας zu Σάββας einen vergleichsweise geringeren Eingriff in den Text dar als die Athetierung der Korruptel Σερβίας, zu der sich Ostrogorsky in seiner Neuedition des Textes entschlossen hatte.

Anhang

Liste aller derzeit bekannten Handschriften mit Werken des Demetrios Chomatenos

Die Anordnung der Angaben orientiert sich nicht an den Aufbewahrungsorten, sondern an den Hss.-Siglen.

Für die Auflösung der Siglen vgl. jeweils die Angaben in Kap. II.2.1–4 (oben S. 47*–50*) sowie in Kap. VII. 1 (oben S. 308*–326*).

Handschriften		**Pon. diaph.**	**Jur. kanonist. Einzelschriften, Katechesen**	**Erotapokriseis**	**Kanones**
Bibliotheksort	Sigle	Neuedition bzw. Pitra Nr.	Pitra Nr.	Pitra Nr.	Akrostichis – Incipit –
Mailand	A		Auct. III		
Aigion	Ae			153, 154, 157 – 159, 156	
Basel	B		Auct. I	153 – 155, 157 – 159, 156, Auct. II, 183	
Athos (Batopedi)	Ba_1	119 (Fragment)			
Athos (Batopedi)	Ba_2		Auct. I		
Meteora, Barlaam	Bm		Auct. I		
Cambridge	C	1 – 77			
Athos (Dionysiu)	D		Auct. I (Fragment)		
Escorial	E	1 – 77			
Escorial	E_2			157 (zweimal)	
Florenz	F		Auct. I	153 – 155, 157 – 159, 156, Auct. II, 183	
Genf	G		Auct. I	153 – 155, 157 – 159, 156, Auct. II, 183	
Wolfenbüttel	H	18			
Athos (Iberon)	I	18			
Patmos	J	18			
Sinai	K		Auct. III		
Sofia	Ko	18			
Athos (Laura)	L			153 – 155, 157, 158, 159, 156, Auct. II, 183	
München	M	1 – 152 (ohne 93 u. 97); (113 von Germanos II.)		153 – 159, 183, 184 – 197	

Handschriften		**Pon. diaph.**	**jur. kanonist. Einzelschriften, Katechesen**	**Erotapokriseis**	**Kanones**
Bibliotheksort	Sigle	Neuedition bzw. Pitra Nr.	Pitra Nr.	Pitra Nr.	Akrostichis – Incipit –
Paris	N_1	18			
Paris	N_2		Auct. III		
Paris	N_3		Auct. III		
Vatikan	O	114	Auct. V, VI		
St. Petersburg	P	50			
Bukarest	Q		Auct. III		
Moskau	R_1	109 (Fragment)			
Moskau	R_2			154, 155, 157 (alle fragmentarisch); 158 (ganz) Moskau	
Moskau	R_3			154, 155, 157, 158, 159; bei 156, Auct. II, 183 Zuweisung an Ioann. v. Kitros	
Salamanca	S	1–77			
Samos	Sm	18			
Athen	T_1			154, 155, 157–159; bei 156, Auct. II, 183 (Zuweisg. an Ioannes v. Kitros) + 156 akephal	
Athen	T_2	109 (Fragment)			
Vatikan	V_1		Auct. III		
Vatikan	V_2		Auct. III		
Wien	W		Auct. I		
Alexandria	X			154, 155, 157–159; 183 (Ioannes v. Kitros zugewiesen)	
Ohrid	Y_1				Κλήμεντα τιμῶ …
Ohrid	Y_2				Κλήμεντα τιμῶ …
Zagora	Z		Auct. I (?)		

VIII. ZUR ENTSTEHUNG VON PINAX UND ÜBERSCHRIFTEN

Die zwei Haupthandschriften M und E (gefolgt von C und S) überliefern das Corpus der *Pon. diaph.* jeweils mit Überschriften (in Form einer mehr oder weniger treffenden, knappen Inhaltsangabe) zu jeder einzelnen Akte und besitzen außerdem zur Orientierung des Benutzers der Hs. einen Pinax, d. h. ein Inhaltsverzeichnis der Handschrift.[1] Der Pinax besteht dementsprechend aus einem durchnumerierten Verzeichnis der Überschriften samt dem Incipit der einzelnen Akten der *Pon. diaph.* (gemäß ihrer Abfolge im Textteil)[2] wie auch der Überschriften und Incipits der weiteren in der Hs. enthaltenen Texte. Dieser Befund könnte einen unbefangenen Leser vorschnell dazu verleiten, wenn nicht den Pinax selbst, so doch zumindest die Überschriften im Textteil als genuinen, mithin vom Autor selbst (mit)veranlaßten Bestandteil der einzelnen Akten zu betrachten. Aber gewisse Zweifel erregt allein schon der Blick auf die Überschriften zu zwei Akten, die zur Gänze auch außerhalb der Hss. M und E überliefert sind, Nr. 18/IH und Nr. 50/N:

Es fällt nicht nur auf, daß sich im Fall von Nr. 18 die Überschrift in der Formulierung der Hss. ME in keiner der anderen, teilweise ja sogar älteren Hss. H, I, J, Ko, N_1 und Sm wiederfindet, sondern es gibt auch zu denken, daß letztere sogar untereinander differieren. Da Nr. 18 formal einen Brief darstellt, kann man davon ausgehen, daß dieser im Original keine thematische Überschrift besessen hat (das zeigen zahlreiche Briefsammlungen). Sollte sich nun der Archetypus χ in Nr. 18, wie oben (S. 336*–338*) dargelegt, aus dem Empfängerexemplar bzw. dem Original ableiten, dann kann es gut sein, daß χ zunächst nur, wie J, den Autor vermerkt hat. Die thematischen Überschriften in der Hss.-Gruppe ζ (HIKoN_1Sm) gingen in diesem Fall direkt oder indirekt auf den Hyparchetypus ζ zurück. Sollte χ aber vielleicht doch auf das Register zurückzuführen sein, was ja – wie wir gesehen haben – nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dann könnte man es auch nicht von vornherein ausschließen, daß über dem im Register vorgefundenen Text des Briefes vielleicht eine über Form und/

[1] Die Bezeichnung πίναξ findet sich allerdings nur in der Überschrift zum Verzeichnis in der Hs. M.

[2] Während sich der Pinax in E (und C und S) auf den Bestand der *Pon. diaph.* dieser Hs(s). beschränkt, enthält der Pinax in M auch die Titel aller übrigen in der Hs. enthaltenen Texte. Daher wird in M der Pinax in seiner Überschrift auch erkennbar als Pinax des (gesamten) Kodex bezeichnet (πίναξ … τῆς παρούσης πυκτίδος), während er in E (und CS) keine eigene Überschrift aufweist. Vgl. zu den Termini Pinax und Pyktis zuletzt Atsalos, La terminologie du livre-manuscrit, 97–100 und 137.

oder Adressat und/oder Inhalt des Briefes informierende Überschrift gestanden hat.[3]

Zu fragen wäre aber dann, warum nicht in allen von χ abhängigen Zeugen der eventuell vorhandene Titel mit überliefert worden ist und warum die Überschrift in den auf φ zurückgehenden Handschriften wieder anders als in J und den von ζ abhängigen Hss. lautet. Die einfachste Antwort auf diese Fragen wäre m. E. nach die, daß diese Akte weder im Register noch im Original einen Titel aufwies, sondern diesen vermutlich erst im Zuge der späteren Zusammenstellung des Corpus der *Pon. diaph.* durch den Redaktor des Archetypus' φ (für die ME-Gruppe) bzw. des Hyparchetypus ζ (für die Hss. HIKoN$_1$Sm) erhielt.

Diese Annahme wird m. E. gestützt vom zweiten hier heranzuziehenden Beispiel, dem der Akte Nr. 50. Diese hatte mit größter Wahrscheinlichkeit (völlige Sicherheit brächte allein das wiederaufgefundene Register) keine thematische Überschrift im Register, sondern begann, wie ihr in Hs. P überlieferter Auszug und zahlreiche Parallelen im Patriarchatsregister zeigen, mit dem Protokoll. Auch hier deutet also alles darauf hin, daß die Überschrift in ME auf einen – spätestens bei φ tätig gewordenen Redaktor – zurückgeht, der überdies das protokollarische Beiwerk aus dem Text gestrichen hat. Freilich bleibt er uns, wie oben schon angedeutet (vgl. S. 41* und 306*), gänzlich unbekannt.

Wir können demnach nicht ausschließen, daß außer den Überschriften der Akten Nr. 18 und 50 auch die der übrigen Akten der Sammlung, zumindest ihr Großteil, auf den Redaktor der Sammlung zurückgehen. Wie aber ist der Redaktor ans Werk gegangen?

Für die Beantwortung dieser Frage ist es aufschlußreich, den Blick auf die komplette Lücke in E bezüglich der Überschrift (samt *Incipit*) zu Nr. 54/ΝΔ zu lenken.

Denn da sich diese Lücke bei M weder im Pinax noch im Textteil findet, kann man nun zum einen schließen, daß der Text der Überschrift in φ, d. h. der Vorlage von M und E, mindestens an einer der beiden möglichen Stellen vorhanden war. Zum anderen aber läßt sich im Hinblick auf das komplette Fehlen an beiden Stellen in E die Möglichkeit ausschließen, daß φ tatsächlich an beiden Stellen, im Pinax und im Textteil, die Überschrift aufwies. Denn wie will man es sonst erklären, daß in E nicht wenigstens an einer Stelle der fragliche Text zu lesen ist? Die Überschrift der Nr. 54 kann in φ also nur an einer Stelle, entweder im Pinax oder im Textteil, gestanden haben. Aus diesem Befund wiederum ergibt sich im Hinblick auf die Frage nach den Überschriften für den Archetypus φ folgende Alternative:

---

[3] Gelegentlich sind Titel über einzelnen Akten im Patriarchatsregister anzutreffen, aber die Mehrzahl der Akten hat keinen Titel. Vgl. Darrouzès, Registre, 330–333, bes. 331, und Hunger/Kresten, Register I, 81.

a) er besaß einen Pinax, ohne daß die Akten im Textteil Überschriften aufwiesen;
b) er besaß keinen Pinax, aber im Textteil waren die Akten mit Überschriften versehen.

Daraus folgt wiederum für M und E, daß im Fall a anscheinend die Überschriften auf der Grundlage des aus φ kopierten Pinax' erstmals in den Textteil übertragen wurden, während im Fall b – umgekehrt – erstmals anhand der im Text von φ vorgefundenen Überschriften ein Pinax erstellt worden sein dürfte.

Welche der beiden Möglichkeiten die wahrscheinlichere ist, kann hier nur ein Vergleich der Pinakes mit den Überschriften im Text zeigen. Um diesen zu erleichtern und zugleich zu veranschaulichen, habe ich eine Tabelle erstellt, aus der zunächst für die Akten Nr. 1/A -77/OZ das Resultat des Vergleichs der beiden den Archetypus konstituierenden Hss. M und E im Hinblick auf das Maß an Übereinstimmung zwischen den Überschriften im Pinax und im Textteil ersichtlich wird.

Tabelle zum Textvergleich zwischen Pinax und den Überschriften im Textteil der Hss. ME

Zeichenerklärung:

=	identisch
≈	nahezu gleich
o	größere Differenzen
z	Zusätze
u	Umformulierungen
A	größere Auslassungen

Nummer	Pinax	Textteil		
	Verhältnis M zu E	Verhältnis M-Text zu Pinax	Verhältnis E-Text zu Pinax	Verhältnis M zu E
Α	≈	≈ A	≈ A	=
Β	=	o z	=	o
Γ	=	o z u	=	o
Δ	≈	o u	=	o
Ε	≈	=	=	≈
Ϛ	=	=	=	=
Ζ	=	=	=	=
Η	≈	≈	≈	≈
Θ	=	o z	=	o
Ι	=	=	=	=

Nummer	Pinax Verhältnis M zu E	Textteil Verhältnis M-Text zu Pinax	Verhältnis E-Text zu Pinax	Verhältnis M zu E
ΙΑ	=	o u z	=	o
ΙΒ	=	o z	=	o
ΙΓ	≈	o u z	=	o
ΙΔ	=	=	=	=
ΙΕ	=	=	=	=
ΙϚ	=	≈	=	≈
ΙΖ	=	o u A	=	o
ΙΗ	=	=	=	=
ΙΘ	=	≈	=	≈
Κ	=	o u	=	o
ΚΑ	=	≈	=	≈
ΚΒ	=	=	=	=
ΚΓ	≈	u	=	≈
ΚΔ	≈	o u	=	≈
ΚΕ	=	o u z	=	o
ΚϚ	=	o z A	=	o
ΚΖ	=	=	=	=
ΚΗ	≈	=	=	≈
ΚΘ	≈	o A	=	o
Λ	=	=	=	=
ΛΑ	≈	o u z	=	o
ΛΒ	=	=	=	=
ΛΓ	=	=	=	=
ΛΔ	≈	o A	=	o
ΛΕ	≈	o z	=	o
ΛϚ	≈	≈ z	=	=
ΛΖ	≈	≈	=	≈
ΛΗ	=	≈	=	≈
ΛΘ	≈	=	=	≈
Μ	≈	o z	=	o
ΜΑ	=	o u	=	o
ΜΒ	=	o u	=	o
ΜΓ	=	≈	=	=
ΜΔ	=	=	=	=
ΜΕ	=	≈ A	=	≈
ΜϚ	=	≈	=	≈
ΜΖ	≈	o u	=	o
ΜΗ	=	o u	=	o
ΜΘ	=	o u	=	o

Nummer	Pinax Verhältnis M zu E	Textteil Verhältnis M-Text zu Pinax	Verhältnis E-Text zu Pinax	Verhältnis M zu E
N	o	o u z	=	o
NA	o	o u	=	o
NB	=	=	=	=
NΓ	=	≈	=	≈
NΔ	E om.	=	om.	- - - -
NE	=	=	=	=
NϚ	=	=	=	=
NZ	=	=	=	=
NH	=	=	=	=
NΘ	≈	o u A	≈	o
Ξ	≈	o u	=	o
ΞA	=	=	=	=
ΞB	=	=	=	=
ΞΓ	=	o z u	=	o
ΞΔ	≈	≈	=	≈
ΞE	=	o u	=	o
ΞϚ	o	=	≈	o
ΞZ	=	=	=	=
ΞH	=	o u	≈	o
ΞΘ	=	o z u	=	o
O	=	=	=	=
OA	=	=	=	=
OB	=	=	=	=
OΓ	=	o z	=	o
OΔ	o	≈	=	o
OE	=	o u	=	o
OϚ	o	=	=	o
OZ	=	=	=	=

Aus der Tabelle läßt sich nun m. E. ohne Schwierigkeiten folgendes ablesen:

1. Bei den Pinakes ist die Übereinstimmung zwischen M und E wesentlich höher als im Textteil bei den Überschriften.
2. In M weisen die Überschriften der Akten im Textteil gegenüber der entsprechenden Pinaxpartie in derselben Hs. außer gelegentlichen Auslassungen häufiger nicht unerhebliche Abweichungen auf, die offensichtlich auf bewußt vorgenommenen Änderungen (zur Präzisierung oder Verdeutlichung, mit Hilfe von Zusätzen bzw. Umformulierungen) beruhen.

3. In E stimmen die Überschriften im Textteil größtenteils fast völlig mit den entsprechenden Pinaxpartien überein, gelegentliche Abweichungen erreichen nur in einem Fall (bei Nr. 1/A) nennenswerte Stärke.

Damit zeichnet sich folgendes Ergebnis dieses Vergleichs ab:
a) M und E haben anscheinend aus ihrer Vorlage φ (die ganz überwiegend noch keine Überschriften im Textteil, sicherlich aber einen Pinax besaß) den Pinax kopiert: Dies aus der weitgehenden Übereinstimmung zwischen den Pinakes in M und E zu schließen, legt sich nahe und ist m. E. auch zulässig.
b) In M und E wurden erst im Anschluß daran vom jeweiligen Kopisten der Hss. die Überschriften vom Pinax aus in den Textteil übertragen, wobei sich der Kopist von E (N. Choniates, s. oben S. 323*) sklavisch an den Wortlaut des Pinax hielt, während der von M (E. Bembaines, s. oben S. 311*) des öfteren bewußt – mit Blick auf den weiteren Inhalt der jeweiligen Akte – noch gewisse Textveränderungen bei der Überschrift vornahm (Ähnliches kann man übrigens auch bei der Peira im Verhältnis des Pinax zu den Überschriften im Text beobachten), abgesehen davon, daß auch ungewollte Textveränderungen oder Versehen bei ihm zu konstatieren sind.[4]

Eine Einzelüberprüfung der bei E und M (in dieser Hs. auch in Bezug auf die anschließenden Pinax- bzw. Überschriftpartien im Textteil der Akten Nr. OZ/77 – PNB/152) auftretenden Divergenzen zwischen Überschriften in Text und Pinax bestätigt m. E. voll und ganz dieses Ergebnis (vgl. auch als deutliches Indiz hierfür die Auslassung in der Überschrift zu Nr. PN/150, Z. 5–6 gegenüber dem Wortlaut im Pinax, Z. 445!).

Folglich wird die oben hinsichtlich der Überschriften zu den Nrn. 18 und 50 geäußerte Vermutung erhärtet, der Großteil der Akten habe ursprünglich keine Überschrift im Textteil besessen, sondern diese seien das Werk eines späteren Redaktors bzw. (bei M) eines noch von dem Kopisten der Hs. „verbesserten" Redaktors.[5] In jedem Fall aber kann man wohl bei den *Pon. diaph.* davon ausgehen, daß der Redaktor den vollständigen Pinax selber erstellt hatte. Daß sein Schreiber dann auch die Aufgabe hatte, diesen komplett in

---

[4] Freilich ist zu konzedieren, daß in den Fällen, wo M und E im Pinax *und* in den Überschriften im Textteil übereinstimmen, die Sachlage nicht völlig eindeutig zu sein scheint, weil bei diesem Befund entweder das eine (Übertragung vom Pinax zur Überschrift im Textteil) *oder* das andere (Übertragung der Überschrift vom Textteil zum Pinax) stattgefunden haben kann. Aber die übrigen Fälle sprechen doch, wie ich meine, für die oben vorgeschlagene Deutung.

[5] Eine Ausnahme scheint auf jeden Fall die Akte Nr. 1 zu bilden. Denn die Tatsache, daß der im Pinax stehende Schlußteil der Inhaltsangabe („καὶ περὶ διαζυγίων") sowohl bei M als auch bei E in der Überschrift zum Textteil fehlt, weist m. E. darauf hin, daß diese Überschrift in ihrer verkürzten Form dem Text der Akte Nr. 1 schon im Archetypus φ vorangestellt war. Dabei mag es eine Rolle gespielt haben, gerade beim Textbeginn den Eindruck der Unvollständigkeit möglichst zu vermeiden. Die Auslassung ginge somit auf das Konto des (mit der Erstellung von φ befaßten) Redaktors selbst oder seines Schreibers.

den Archetypus zu übertragen, erscheint mir evident, doch ob er auch darüberhinaus damit beauftragt war, ihn im Hinblick auf die Akten Nr. 2 ff. von vorn nach „hinten“ in den Text zwecks Erstellung der Überschriften über den Akten zu übertragen, muß offen bleiben.

Daß im übrigen der Redaktor auf gar keinen Fall mit dem „Autor“ Chomatenos zu identifizieren ist, zeigt sich m. E. deutlich an der im objektiven Stil formulierten Überschrift zu Nr. OH/78, in der das ὑπ᾽ αὐτοῦ offensichtlich auf das Incipit zu Nr. 77 Bezug nimmt, das im Pinax ja unmittelbar dem Überschriftentext von Nr. 78 vorausgeht (doch vgl. auch die Pinaxpartien bzw. Textüberschriften von Nr. PMϚ/146 und PNA/151).

Um zusammenzufassen: Der Pinax in seiner Gesamtheit setzt die Tätigkeit eines unbekannten Redaktors (für den man aber vielleicht doch den schon schon oben am Ende von Kap. 1 erwähnten Ohrider Chartophylax Ioannes Pediasimos ins Auge fassen könnte) voraus und hat vermutlich die Grundlage für den Wortlaut der Überschriften zu den einzelnen Akten im Textteil der Hss. E und M gebildet; der Archetypus φ besaß also vermutlich überwiegend im Textteil keine Überschriften, sondern wies lediglich den Pinax als Wegweiser zum Inhalt der Texte auf.

Auf den erwähnten Redaktor dürfte außer dem Pinax und der Überschrift zu Nr. 1 auch die Hauptüberschrift zum Gesamtcorpus zurückgehen, obwohl sie selbst nicht mit in den Pinax aufgenommen wurde (vgl. ein ähnliches Vorgehen etwa bei der Ecloga, ed. L. Burgmann). Auch sie weist inhaltlich und mit ihrer Formulierung im objektiven Stil darauf hin, daß sie nicht der Feder des Erzbischofs Chomatenos entstammen kann. Mit Sicherheit hätte er die Entstehung der Sammlung nicht pauschal in seine Amtszeit als Chartphylax datiert, wenn doch fast alle Akten erkennen lassen, daß sie in seiner erzbischöflichen Amtszeit entstanden sind. Allem Anschein nach hat sich also der Redaktor bei der Formulierung der Hauptüberschrift von den Zeilen 4–5 der ersten Akte fehlleiten lassen.

IX. ZUR VORLIEGENDEN AUSGABE

Die vorangegangenen Untersuchungen haben zu der Annahme geführt, daß der besondere Charakter der hauptsächlich durch die Hss. M und E überlieferten *Pon. diaph.* des Chomatenos darin besteht, daß es sich bei ihnen anscheinend um eine anhand des Ohrider Registers nach bestimmten Ordnungskriterien als Corpus angelegte Text-Sammlung handelt. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, empfahl es sich, bei der Edition der Texte die bestehende Anordnung und formale Präsentation der einzelnen Akten in der Ausgabe Pitras im wesentlichen beizubehalten. Die in den Hss. ME überlieferten Überschriften (nicht hingegen Überschriften aus der Sonderüberlieferung der weiter unten aufgeführten fünf Akten) werden daher ebenfalls, obwohl sie in der Regel nicht noch auf Chomatenos selbst, sondern erst auf einen späteren Redaktor zurückgehen dürften, an ihrem Platz belassen (vgl. auch unten zur Frage ihres Wortlauts). Insofern ergeben sich äußerlich im Vergleich zur Ausgabe Pitras keine gravierenden Änderungen.

Das Vorgehen bei der Neuedition bestimmt sich nun aufgrund der *Recensio* im allgemeinen wie folgt:

Da die *Pon. diaph.*, abgesehen von den Akten Nr. 18/IH und 50/N, im Bereich der Akten Nr. 1–77/A-OZ lediglich durch die beiden Hss. M und E, die unabhängig von einander auf den Archetypus φ zurückgehen, überliefert sind, im Bereich der Akten Nr. 78/OH-152/PNB hingegen – mit Ausnahme der Nrn. 109/PΘ, 114/PIΔ und 119/PIΘ – allein durch M, so ist für die Textkonstitution des Corpus im ganzen fraglos M die wichtigste und grundlegende Hs., während ihr im Bereich der Akten Nr. 1–77 gleichwertig die Hs. E zur Seite tritt. Bei der Aufgabe, einen Text herzustellen, der dem genannten Archetypus möglichst nahe kommen, zugleich aber auch (nach Möglichkeit) frei von dessen eigenen Fehlern sein soll, kann man daher, sofern M und E nicht übereinstimmen, bei der Textonstitution bis zu einem gewissen Grad eklektisch verfahren, wobei im Zweifelsfall M den Ausschlag gibt. Wenn es dennoch zur Behebung bestimmter Korruptelen im Text (auch des Archetypus') – insbesondere auch im Bereich der Akten Nr. 78–152 – gelegentlich der „Divinatio“ bedarf, so erleichtern doch folgende Faktoren die Arbeit des Editors:

a) der durch den amtlichen Charakter der meisten Akten bedingte Reichtum an gleichlautenden oder ähnlichen Formeln und Wendungen, sowie der entsprechend dem häufig judikativen Hintergrund der Akten klar gestaltete Aufbau der jeweiligen Texte;

b) die Tatsache, daß verschiedentlich ein und derselbe Vorgang von Chomatenos in mehreren Akten behandelt wird und es darüberhinaus eine Reihe

sachlich einander ähnlicher Fälle gibt, so daß der Vergleich der inhaltlich aufeinander zu beziehenden Textpassagen miteinander auf die Spur der richtigen Lesart führt;

c) die häufigen Zitate der juristischen Fontes, insbesondere der Basiliken, bzw. der Synopsis Basilicorum und der Kanones.

In diesem Zusammenhang sei gleich hinzugefügt, daß Ergänzungen oder Korrekturen am Wortlaut der Väter- und der Gesetzeszitate im Chomatenos-Text nur unter der Voraussetzung vorgenommen wurden, daß

a) der Wortlaut des bei Chomatenos gebotenen Textes mit keiner der Varianten der Quelle oder der (für Chomatenos relevanten) Testimonia, die in den Editionen der betreffenden Fontes angeführt sind, übereinstimmte und daß sich

b) bei einem derartigen Zitat, falls es sich bei Chomatenos mehrmals nachweisen läßt, nach einem Vergleich seines Wortlautes an allen weiteren Chomatenos-Stellen auch die Vermutung ausschließen ließ, Chomatenos habe möglicherweise eine andere, bislang unbekannte, doch in sich stimmige Version der betreffenden Quelle vorgelegen.

Hinsichtlich des Textes der oben schon genannten Einzelakten ist nun jedoch folgendes zu beachten:

Bei der Akte Nr. 18/IH gilt es, nach Möglichkeit den Text des dem Original fraglos näher als φ stehenden Archetypus χ auf der Grundlage der Hss. (HIKoN$_1$Sm) des Hyparchetypus ζ sowie der Hs. J herzustellen; wegen der offenen Überlieferung bei dieser Akte müssen daneben allerdings auch die Lesarten der Hss. ME (= φ) im Apparat mitberücksichtigt werden.

Was die Akte Nr. 50/N angeht, so muß hier zweifellos die Erstellung des Kontextes (im diplomatischen Sinne) der Akte in erster Linie auf Hs. P, die älteste und zudem erkennbar auf einen beglaubigten Registerauszug zurückgehende Hs., gestützt werden. Darüber aber kann die (P zum Teil korrigierende) Überlieferung aus ME nicht vernachlässigt werden. Entsprechend den eingangs formulierten Prinzipien wird hier im übrigen das nur von P überlieferte Protokoll der Akte ebenso wie auch ihr Eschatokoll samt dem Beglaubigungs- und Siegelungsvermerk in den Apparat verwiesen: Soweit sich diese Text-Teile der Akte im Register befunden haben dürften (s. dazu oben Kap. VI. 2, S. 278*), wurden sie vom Redaktor der durch ME repräsentierten Sammlung sicherlich bewußt fortgelassen.

Im Fall der Akte Nr. 109/PΘ muß neben der Überlieferung der allein den vollständigen Text dieser Akte bietenden Hs. M auch die der beiden gleichlangen Fragmente in den Hss. T$_2$ und R$_1$ bei der Textkonstitution mit berücksichtigt werden.

Bei der Akte Nr. 114/PIΔ ist der Text auf der Grundlage von M, doch unter Heranziehung der älteren, freilich nur selten einen besseren Text bietenden Hs. O (beachtenswert aber der Erweis der Textlücke in M bei Z. 169–172, die dank O nun geschlossen wird) zu erstellen.

Bei der Akte Nr. 119/PIΘ spielt neben M die Hs. Ba_1 für die Textkonstitution zwar keine Rolle, sie wird aber dennoch mit vermerkt.

Der Text des Pinax wie auch der der Überschriften im Textteil wird im allgemeinen nach M ediert. Nur dort, wo er eindeutige Korruptelen aufweist, wird entweder im Pinax (unter Berücksichtigung des von E gebotenen Textes oder mit Blick auf den Text der Überschriften im Textteil von M und E) oder auch bei den Überschriften im Textteil (auch hier im Blick auf Formulierungen im Pinax oder im Haupttext der Akten selbst) gelegentlich eine Korrektur des Textes vorgenommen. Mit diesen Korrekturen ansonsten unverständlicher Partien wird lediglich der Zweck verfolgt, dem hier intendierten, „richtigen“ Text nachzuspüren, nicht aber einem imaginären Archetypus. Es handelt sich also bei diesen Korrekturen im Pinax und den Überschriften nur jeweils um eine Lesehilfe für ohnehin nicht von Chomatenos stammende Texte. Denn diese stammen, wie wir gesehen haben, allesamt der Feder des Redaktors, der mit ihnen dem byzantinischen Leser hilfsweise den Inhalt der *Pon.diaph.* erschließen wollte.

Abschließend nun einige Hinweise zur Gestaltung des Textes und des Apparates:

Bei Zitaten, für die sich mehrere Quellen anführen lassen, wird zunächst die Quelle angeführt, die dem Zitat im Hinblick auf seinen Wortlaut und seine Anführung (d. h. bzgl. seiner Herkunftsangaben) bei Chomatenos am nächsten steht, und erst danach die übrigen Quellen. Die Interpunktion der betreffenden Stelle richtet sich dabei in der Edition nach derjenigen der erstgenannten Quelle, wobei aber bei ähnlich- bzw. gleichlautenden Abschnitten aus der Synopsis und den Basiliken nach der Basiliken-Edition interpungiert wird.

Bei den im Text der Akten zu findenden Verweisen auf Gesetzestexte wurden, sofern auch in M (oder bei eventuellen Lücken dort, ersatzweise auch in E) hierbei mit Abkürzungen gearbeitet wurde, stets einheitliche Abkürzungen (z. B. für die Termini κεφάλαιον, τίτλος und βιβλίον) verwendet. Wenn aber in M (bzw. ersatzweise E) hierbei einer der Termini ausgeschrieben erscheint, dann wird auch in der Edition nicht abgekürzt. Beim wechselweisen Gebrauch von Zahlbuchstaben oder ausgeschriebenen (Ordnungs-)Zahlen speziell in diesem Zusammenhang, aber auch sonst, richtet sich die Edition ebenfalls nach M (und ersatzweise nach E).

Die Orthographie der textkonstituierenden Hss., im Zweifelsfall wiederum die von M, wurde in der Regel – soweit es mit dem allgemein zu beobachtenden Sprachgebrauch des Chomatenos vereinbar schien – belassen, doch itazistische Versehen und Verwechslungen von ω und ο oder von αι und ε (sowie fehlendes *iota subscriptum*) wurden stillschweigend korrigiert und nur dann eigens vermerkt, wenn sich eine Bedeutungsalternative ergab. Im Fall der Enklitika folgt die Edition im allgemeinen der Akzentuierung der Hs. M,

d. h. es wurde hier, dem Vorgehen der spätbyzantinischen Schreiber entsprechend, oft abweichend von den Regeln der klassischen Grammatik verfahren, um die von J. Noret angestellten Beobachtungen auf diesem Sektor zu berücksichtigen (s. Byzantion 57, 1987, S. 191 ff. und 59, 1989, S. 277 ff.). Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Zitate.

Die Bemerkungen zum Text verteilen sich auf drei Apparate:
a) den chronologischen Apparat, in dem auf unsere Datierung im Prinzip nur Zahlen umgerechnet werden, die auch im Text mit einer Jahresangabe versehen sind (auf alle übrigen Datierungselemente der Texte wird jeweils in den chronologischen Abschnitten der Einzelanalyse der Akten [Kap. VI.1] eingegangen); b) den Fontesapparat[1] und c) den textkritischen Apparat, der im allgemeinen negativ gehalten ist, soweit der Bezug zum Text deutlich erkennbar bleibt. Wenn also keine *varia lectio* notiert ist, enthalten die Hss., auf denen die Edition beruht, die Lesung des Textes. Hinweise am Apparat-Anfang auf benutzte Hss. gelten auch für die jeweils folgenden Akten.

Soweit Lesungen früherer Editoren zur Emendation des Textes nun nichts mehr beitragen, bleiben sie im kritischen Apparat unberücksichtigt. Im Fall Pitras beziehen sich Angaben mit dem Hinweis „Pitra (b)" auf Korrekturen von ihm im Anhang seiner Edition (S. 785 – 827, jeweils in den Anmerkungen).

Wie in den Ausgaben des CFHB üblich, findet man auch in dieser Edition stets die Ziffern der (Spalten-)Zählung der alten Edition, d. h. derjenigen Pitras (= Pi), im linken Eck des Kolumnentitels einer Doppelseite – auf diese auch jeweils bezogen – vermerkt. Im Text markiert jeweils der einfache senkrechte Strich den Spaltenwechsel. Darüberhinaus werden aber in dieser Edition auch jeweils die Folio-Ziffern der Hs. M, deren Foliowechsel die Doppelstriche im Text markieren, von Anfang an im rechten Eck des Kolumnentitels einer Doppelseite – auf diese bezogen – mit angegeben, weil J. Zhishman in seinem grundlegenden, sich u. a. auf zahlreiche Chomatenos-Akten stützenden Werk zum byzantinischen Eherecht stets nur auf die entsprechenden Folia der von ihm noch vor Erscheinen der Edition Pitras benutzten Hs. M verwiesen hatte.

Um schließlich auch ein Zitieren der Chomatenos-Akten ohne Verweis auf die Seitenzahl der neuen Edition zu ermöglichen, aber auch um den Überblick über die Gliederung des Textes zu erleichtern, wurde der Text für die vorliegende Edition erstmals in Paragraphen unterteilt. Auf diese bezieht sich bereits das neue *Lexikon zur byzantinischen Gräzität* von E. Trapp (Wien 1994–), da ihm die neue Ausgabe im Manuskript vorgelegen hat.

---

[1] Im Fontes-Apparat wird im Fall der Kommentare Balsamons der entsprechende Hinweis (Balsamon, Commentarius) aus Platzgründen nicht näher spezifiziert, da ja das Zitat mit der betreffenden Stelle seiner Textedition genannt wird und überdies auch vom Index der Fontes her näher bestimmt werden kann, welcher der Schriften Balsamons der zitierte Passus entstammt. Analog wird bei Zitaten aus dem CPG verfahren.

X. BISHERIGE TEIL- ODER GESAMTAUSGABEN DER *PONEMATA DIAPHORA* UND ÜBERSETZUNGEN

A Ausgaben

Zu beachten: Zur Vermeidung von Mißverständnisse wird in Anlehung an den Sprachgebrauch der früheren Editoren in dieser Liste die Bezeichnung „Kapitel“ verwendet statt „Akte Nr.“

1. J. Leunclavius (et M. Freher), Juris graeco romani tam canonici quam civilis tomi duo, t. l. Frankfurt 1596.

Enthält auf S. 411 – 414 die *editio princeps* von Kap. 18 auf der Grundlage der Hs. H; parallel zum Text die lateinische Übersetzung.

2. G. A. Rhalles/M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων ..., t. 5, Athen 1855.

Enthält auf S. 437 – 446 Kap. 18 nach der Ausgabe des Leunclavius mit geringfügigen Korrekturen.

3. J. P. Migne, Patrologiae cursus completus ..., series graeca t. 119, Paris 1864.

Enthält auf Sp. 1125 – 1229 ebenfalls Kap. 18 nach der Ausgabe des Leunclavius mit dessen lateinischer Übersetzung.

4. J. B. Pitra, Analecta sacra et classica Spicilegio Solesmensi parata, Juris ecclesiastici Graecorum selecta Paralipomena, t. 6 (geplant als Bd. 7), Paris-Rom 1891 (Nachdruck Farnborough 1967).

Der Band wurde nach dem Tod Kardinal Pitras durch A. Battandier ediert, der auch eine Einleitung verfaßte (S. XII-XL). Er enthält Sp. 1 – 618 die *editio princeps* der Kap. 1 – 17, 19 – 112 und 114 – 152 nach der Hs. M und im Anhang als Auctarium IV den Neudruck des Kap. 18 nach Rhalles/Potles mit den *variae lectiones* der Hs. M. Der Edition schließen sich ein lateinisches Résumé der einzelnen Kapitel (begleitet von Anmerkungen mit Korrekturen zur Edition) mit auszugsweiser Übersetzung von Kap. 11 und 31, sowie eine Zusammenstellung der Basilikenzitate und Indices an. Zu den übrigen in diesem Band enthaltenen Werken des Chomatenos vgl. oben II 2.

5. A. A. Papadopulos-Kerameus, Συμβολὴ εἰς τὴν ἱστορίαν ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχρίδος, in: Sbornik statej prosvjaščennych počitateljami akad. i zaslužennom prof. V. I. Lamanskomu po slučaj pjatidesjatilětija ego učenoj dějatel’nosti, t.1, St. Petersburg 1907, 227 – 250.

Enthält auf S. 230 – 232 das Kap. 50 nach der Hs P.

6. P. Nikov, Prinos kăm istoričeskoto izvoroznanie na Bălgarija i kăm istorijata na bălgarskata cărkva/Deux sources de l’histoire de l’église bulgare (= Spisa-

nie na BAN, kn.20, kl. istoriko-filolog. i filoz.-obštestven 11), Sofia 1921, 1–62.

Enthält als Nr. 1 auf S. 42–50 das Kap. 8, als Nr. 2 auf S. 50–58 das Kap. 146 und als Nr. 3 auf S. 58–62 das Kap. 120. Nikov bietet den Text auf der Grundlage der Edition Pitras, jedoch mit diversen Korrekturen; darüberhinaus parallel zum Text die bulgarischen Übersetzungen und einleitend eine historische Untersuchung zu Nr. 1 und 2.

7. P. Nikov, Materijali za srědněvěkovnata istorija na Bălgarija, in: Godišnik na Sofijskaja Universitet, istor.-filol.fakult., kn. 17,7 (1922) 3–22.

Enthält nebst einer Inhaltsangabe zu den nachfolgenden Texten wiederum auf der Grundlage der Edition Pitras mit einigen Korrekturen folgende Kapitel der *Pon. diaph.* vollständig: als Nr. 3 auf S. 11–15 das Kap. 59 sowie als Nr. 8 auf S. 18 das Kap. 134.

Ferner im Auszug als Nr. 1 auf S. 9 das Kap. 48,
als Nr. 2 auf S. 9–11 das Kap. 52,
als Nr. 4 auf S. 15 das Kap. 76,
als Nr. 5 auf S. 15–16 das Kap. 81,
als Nr. 6 auf S. 16–17 das Kap. 94 und
als Nr. 7 auf S. 17–18 das Kap. 114.

Zu den weiteren hierin enthaltenen Werken des Chomatenos gehört ein Auszug aus dem Briefwechsel mit Kg. Radoslav.

8. G. Murnu, Români medievali in Epir, in: Revista Aromânească 1 (1929) 5–8.

Enthält auf S. 5–6 auf der Grundlage de Hs. M (in Unkenntnis der Edition Pitras!) einen Auszug aus Kap. 80 bezüglich der Vlachen. Da der Autor die Hs. eingesehen hat, bietet er zwar an einigen Stellen einen korrekteren Text als Pitra, ansonsten aber eine Reihe neuer Versehen und nicht gekennzeichneter Auslassungen (u. a. ein ganzer Absatz), so daß der Wert dieser Teilausgabe sehr begrenzt ist. Dem Auszug ist eine rumänische Übersetzung beigefügt, sowie ein kleiner Kommentar.

9. J. Zepos/P. Zepos, Jus graecoromanum (Prochiron auctum: Meditatio de nudis pactis, Michaelis Pselli Synopsis legum, Michaelis Attaliotae opus de jure, XXVI decisiones Demetrii Chomatiani), vol. 7, Athen 1931 (Nachdruck Aalen 1962).

Enthält auf S. 501–548 folgende Kapitel im Wiederabdruck der Edition Pitras: Kap. 4, 5, 12, 17, 20, 25, 42, 43, 48, 49, 63, 71, 83, 100, 103, 121, 122, 123, 132, 133, 135, 136, 139, 142 und 152.

10. G. Ostrogorski, Pismo Dimitrija Homatijana Sv. Savi i odlomak Homatijanovog pisma patrijarhu Germanu o Savinom posvećenju, in: Svetosavski Zbornik t. 2 (= SKA Pos. Izd.kn. 125, društv. i istor. spisi kn. 50), Belgrad 1938, 91–125. (Ndr.: G. Ostrogorski, Vizantija i Sloveni [= Sabrana dela Georgija Ostrogorskog kn. 4], Belgrad 1970, 170–189).

Enthält nach einer historischen Einleitung auf S. 96–111 (bzw. in der Ausg. von 1970: 174–187) eine Neuausgabe des Kap. 86 auf der Grundlage der Hs. M, sowie einen Auszug aus Kap. 114 auf S. 112–113 (bzw. S. 188–189). Bei der Neuausgabe von 1970 wurden die Verbesserungsvorschläge von F. Dölger (vgl. BZ 39 [1939] 499 f.) mit berücksichtigt. Die Ausgabe Ostrogorskys wurde parallel zum griechischen Text mit einer serbischen Übersetzung versehen.

11. Izvoarele istoriei României IV. Scriitori şi acte bizantine secolele IV-XV, publ. de H. Mihăescu (et aliis) (= Fontes Historiae Daco-Romanae IV. Scriptores et acta Imperii Byzantini saeculorum IV-XV), Bukarest 1982.

Enthält auf S. 82–87 Kap. 136 (nach Zepos, vgl. oben Nr. 9) und einen Auszug aus Kap. 80 (nach Murnu, vgl. oben Nr. 8) jeweils mit Übersetzung (von N.-Ş. Tanaşoca).

12. A. Laiou, Contribution à l'étude de l'institution familiale en Épire au XIIIème siècle, in: FM 6 (1984), 275–323.

Enthält auf S. 321–323 eine kritische Neuausgabe der Kap. 103 und 143 auf der Grundlage der Hs. M.

13. D. Simon, Witwe Sachlikina gegen Witwe Horaia, in: FM 6 (1984) 325–375.

Enthält auf S. 326–346 eine kritische Neuausgabe des Kap. 106 auf der Grundlage der Hs. M, mit deutscher Übersetzung und Kommentar.

14. A. Laiou, Mariage, amour et parenté à Byzance aux XIe-XIIIe siècles, Paris 1992.

Enthält auf S. 172–178 und 181–185 eine Neuausgabe der Kap. 81 und 84, in beiden Fällen anhand der Hs. M, mit einigen Korrekturen durch die Herausgeberin. Für die Übersetzung der beiden Kapitel im selben Buch, vgl. unten B Nr. 27.

B Übersetzungen

Die Anordnung der Sprachen orientiert sich an der chronologischen Abfolge der jeweils ältesten Übersetzung.

Lateinisch

1. J. Leunclavius (vgl. oben A, Nr. 1)

2. J. P. Migne (vgl. oben A, Nr. 3)

3. J. B. Pitra (vgl. oben A, Nr. 4, die dort genannten Übersetzungen sind auf S. 788–789 und S. 796).

4. Ae. Herman (Hrsg.), Textus selecti ex operibus commentatorum byzantinorum iuris ecclesiastici, cum introductione a P. Ae. Herman (= S. Congregazione per la chiesa orientale, codificazione canonica orientale, Fonti, serie II, fasc. 5, hrsg. v. I. Croce), Vatikanstadt 1939.

Enthält in auszugsweiser oder vollständiger Übersetzung folgende Kapitel der *Phon. diaph.* des D. Chomatenos auf der Grundlage der Edition Pitras:

Numerierung bei Herman	Seite	Chomat. Kapit.	Umfang
429	189	1	Auszug
430	189–190	10	”
431	190–191	13	”
432	191–192	14	”
433	193	16	”
434	193	24	”
435	193–194	26	”
436	194	28	”
437	194–195	30	vollst. mit Ausnahme des Schlußsatzes
438	195	35	Auszug
439	196	38	”
440	196–197	39	”
441	197	47	”
442	197	61	”
443	197–201	77	”
444	201–206	80	”
445	206	92	”
446	206	96	”
447	206–207	106	”
448	207	111	”
449	207–208	114	”
450	208	123	”
451	209	126	vollst. mit Ausnahme des Schlußsatzes
452	209–210	133	vollständig
453	210–211	138	Auszug
454	211	145	”
455	211–212	146	”
456	212–213	147	vollständig
457	213–214	149	”

Deutsch

5. J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864.

Das Buch enhält auf der Grundlage der Hs. M von vielen Kapiteln eine mehr oder weniger auszugsweise, etwas paraphrasierende Übersetzung:

Zhishman/Seite	Chomat. Kap.
352–353	1
340–341	8
760 Anm. 1 (–761)	12
748 Anm. 33	17
777 Anm. 6 (–778)	20
745 Anm. 4 (–746)	23
444–445	28
796 Anm. 3 (–797)	103
733 Anm. 4 (–734)	121
761 Anm. 1 Nr. 1	123
749 Anm. 3	127
774 Anm. 3	128
761 Anm. 1 Nr. 2	132
700 Anm. 1	134
150 Anm. 3	136
735 Anm. 2	137
787 Anm. 1	139
746 Nr. 2 in Anm. 4 von S. 745 ff.	141
749 Anm. 3 (–750)	142
746 Nr. 3 in Anm. 4 von S. 745 ff.	143

6. D. Simon, Witwe Sachlikina gegen Witwe Horaia (vgl. oben A, Nr. 13).

7. E. Katerelos, Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatenos und Johannes Apokaukos. Ein Beitrag zu (sic) byzantinischen Rechtsgeschichte des 13. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, etc. 1992.

Das Buch enthält auf der Grundlage der Edition Pitras Übersetzungen (leider mit vielen Fehlern) folgender Kapitel:

Katerelos/Seite	Chomat.Kap.
37	137
37–39	139
39–41	141
41–42	142
42–43	127
45–47	103
47	132

Katerelos/Seite	Chomat.Kap.
48–50	123
51–52	17
61–62	143
62–63	23
65	121
65–73	22
88–89	15
95–97	19
97–99	9
99–100	126
100–103	124
103–104	134

Russisch

8. I. Pal'mov, Novyja dannyja k voprosu ob učreždenii serbskoj archiepiskopii Sv. Savvoju v 13 v., in: Christianskoe Čtenie, ijul-avgust 1892, S. 421–458 (mir nicht zugänglich).

Enthält die Übersetzung von Kap. 86 auf der Grundlage der Edition Pitras.

9. M. Drinov, O někotorych trudach Dimitrija Chomatiana, kak istoričeskom materialě, I, in: VV 1 (1894) 319–340, II, in: VV 2 (1895) 1–23.

Teil I enthält auf S. 328–329 einen Auszug aus Kap. 10, Teil II auf S. 2–3 einen Auszug aus Kap. 117 anhand der Pitra-Edition.

Neugriechisch

10. A. Meliarakes, Ἱστορία τοῦ βασιλείου τῆς Νικαίας καὶ τοῦ δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου (1204–1261), Athen-Leipzig 1898.

Enthält (etwas paraphrasierende) neugr. Übersetzungen von Kap. 86 auf S. 646-649 sowie (in Auszügen) von Kap. 150 auf S. 217–219, beide nach der Edition Pitras.

11. S. N. Lagopates, Γερμανὸς ὁ Β', πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως – Νικαίας (1222–1240), Βίος, Tripolis 1913.

Enthält eine neugr. Paraphrase von Kap. 114 auf S. 49–54 und von Kap. 150 auf S. 65–69 anhand der Pitra-Edition.

Serbokroatisch

12. St. Novaković, Protest Dimitrija Homatijana, arhiepiskopa ohridskog, in: Srpski Sion 15 (1905) 4–6.

Enthält eine, nach Anastasijević (vgl. Nr. 13) fehlerhafte Übersetzung von Kap. 86.

13. D. Anastasijević, Je li Sv. Sava krunisao Prvovenčanog?, in: Bogoslovlje 10 (1935) 211–312.
Enthält auf S. 223–226 Kap. 86 nach der Edition Pitras.

14. G. Ostrogorski (vgl. oben A, Nr. 10)

15. A. Solovjev, Srbi i vizantisko pravo u Skoplju početkom XIII v., in: Glasnik Skopskog naučnog društva 15–16 (1936) 29–43.
Enthält auf S. 31–33 eine vollständige Übersetzung von Kap. 59 nach der Edition Pitras.

16. B. Gardašević, Kanoničnost sticanja autokefalnosti srpske crkve 1219. godine, in: Sveti Sava. Spomenica povodom osamstogodišnjice rodjenja 1175–1975, Belgrad 1977, S. 33–77.
Enthält auf S. 70–71 und 72–77 vollständige Übersetzungen der Kap. 112 und 114 anhand der Edition Pitras.

17. Mirjana Živojinović, Sveta Gora u doba Latinskog Carstva, in: ZRVI 17 (1976) 77-92.
Enthält S. 78–80 Auszüge aus Kap. 54 anhand der Edition Pitras.

Bulgarisch

18. P. Nikov (vgl. oben A, Nr. 6).
Auszüge aus Nr. 1 und 2 dieser Übersetzung sind wieder abgedruckt in der unten bei Nr. 21 angeführten Christomatija von Petrov und Gjuzelev, Sofija 1978, 314-315.

19. Ders. (vgl. oben A, Nr. 7).

20. I. Snĕgarov, Istorija na Ochridskata archiepiskopija…, t.1, Sofija 1924 (ND 1995).
Enthält auf S. 114–116 Kap. 112 (Auszug)
S. 118–124 Kap. 114 (vollständig)
S. 131–134 Kap. 146 (vollständig)
S. 136–140 Kap. 86 (vollständig)
S. 148–150 Kap. 150 (Auszug)
Die Übersetzungen, die gelegentlich paraphrasieren, sind anhand der Pitra-Edition erstellt.

21. Christomatija po istorii na Bălgarija t.2, săštinsko srednovekovie (krajăt na 12–14 v.), săst. P. Petrov, V. Gjuzelev. Sofija 1978.
Enthält auf S. 204 eine Teilübersetzung aus Kap. 52 auf der Grundlage der Edition von Nikov (oben A, Nr. 7, davon Nr. 2) und auf S. 320 eine

Teilübersetzung aus Kap. 76 nach derselben Ausgabe Nikovs (vgl. oben A, Nr. 7, davon Nr. 4). Die Übersetzung stammt jeweils von V. Gjuzelev.

Rumänisch

22. G. Murnu (vgl. oben A, Nr. 8, S. 6–7).

23. Ivoarele istoriei României IV (vgl. oben A, Nr. 11).

Englisch

24. A. G. Jameson, The Responsa and Letters of Demetrios Chomatianos, Archbishop of Achrida and Bulgaria: A Study in Byzantine Legal and Economic History of the Thirteenth Century, Diss. Phil., Harvard 1957, (ungedruckt).

Die Arbeit enthält in auszugsweiser oder vollständiger Übersetzung nach Pitras Ausgabe:

Jameson/S.	Chomat.Kap.	Umfang
266–267	5	vollst.
87–88	19	Auszug
277	21	Auszüge
91–98	22	”
89–91	23	”
312–314	24	”
44–48	26	”
51–52	”	”
145, 185	29	”
200–204	31	”
325	32	”
85–87	33	fast vollst.
298–299	35	Auszüge
138, 323–324	36	”
190	45	Auszug
60–63	54	Auszüge
134, 242	59	”
33	64	Auszug
230–231	72	”
167–168	75	vollst.
237, 239	76	Auszüge
300	77	Auszug
133	83	”
334, 336	84	Auszüge
125	90	Auszug

Jameson/S.	Chomat.Kap.	Umfang
328	94	”
249	100	Auszug
119–123	110	Auszüge
24, 26	112	”
27–28	114	”
174	116	Auszug
170, 272–273	118	Auszüge
177 Anm. 3 (–178)	129	Auszüge

25. A. D. Karpozilos, The Ecclesiastical Controversy between the Kingdom of Nicaea and the Principality of Epiros (1217–1233), Thessalonike 1973.
Enthält auf S. 77–78 Auszüge aus Kap. 112,
S. 82–84 Auszüge aus Kap. 114 und
S. 93 einen Auszug aus Kap. 150, wobei die Übersetzung etwas paraphrasierend erfolgt.

26. Ruth J. Macrides, Killing, Asylum and the Law in Byzantium, in: Speculum 63 (1988) 509–538.
Enthält auf S. 522 einen Auszug aus Kap. 118,
S. 530 einen Auszug aus Kap. 120,
S. 523 einen Auszug aus Kap. 121,
S. 527 einen Auszug aus Kap. 129 und
S. 528 einen Auszug aus Kap. 131.

Französisch

27. A. Laiou (wie oben A, Nr. 14).
Enthält eine vollständige Übersetzung von Kap. 81 auf S. 138–145, und von Kap. 84 auf S. 158–162.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

a) Quellen(sammlungen) und Regesten

(für hier nicht aufgelöste Siglen und Kurztitel vgl. unten Abschnitt b)

Acconcia Longo, Corfù	Augusta Acconcia Longo, Per la storia di Corfù nel XIII secolo, in: RSBN 32/33 (1985–86) 209–243
Acta et dipl. Alb.	Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia, coll. et digess. L. de Thallóczy/C. Jireček/E. de Šufflay, vol. I, Wien 1913
Akropolites, ed. Heisenberg	Georgii Acropolitae opera, ed. A. Heisenberg, vol. I: Historia, Breviarium Historiae, Theodori Scutariotae additamenta, Leipzig 1903 (ND mit Korr. von P. Wirth Stuttgart 1978)
Anna Komnene, ed. Leib, III	Anne Comnène, Alexiade. Texte établit et traduit par B. Leib, t. III, Paris 1945
Bee-Sepherle, Nachlaß Bees	Helene Bee-Sepherle, Aus dem Nachlaß von N. A. Bees: α) Περιγραφὴ τοῦ κώδικος τοῦ Ἰσαὰκ τοῦ Μεσοποταμίτου (= Petrop. graec. CCL), β) Unedierte Schriftstücke aus der Kanzlei des Johannes Apokaukos des Metropoliten von Naupaktos (in Aetolien), in: BNJ 21 (1921–1974) α’–κ’ und 1–243 (Sonderpaginierung)
Darrouzès (Nr.)	J. Darrouzès, Les regestes des Actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. V. Les regestes de 1310 à 1376, Paris 1977
Dölger(-Wirth), Kaiserregest	F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, 1. Teil. Regesten von 565–1025, Berlin 1924. (ND dieses Teils [zusammen mit den Erstauflagen der Teile 2 und 3]: Hildesheim 1976) Ders., Regesten …, 2. Teil: Regesten von 1025–1204. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage, bearbeitet von P. Wirth, mit Nachträgen zu Regesten Faszikel 3, München 1995 Ders., Regesten …, 3. Teil: Regesten von 1204–1282. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage, bearbeitet von P. Wirth, München 1977
Dölger, Schatzkammern	Ders. (Hrsg.), Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges. 115 Urkunden und 50 Urkundensiegel aus 10 Jahrhunderten. Textband, München 1948
Dujčev, Kratkoto žitie	I. Dujčev, Kratkoto Klimentovo žitie ot Dimităr Chomatian, in: Kliment Ochridski. Sbornik ot statii po slučaj ot 1050 godini ot smărtta mu, Sofia 1966, 161–171 (ND in: Ders., Proučvanija vărchu srednovekovnata bălgarska istorija i kultura, Sofia 1981, 164–173)
Fögen, Horror iuris	Marie Theres Fögen, Horror iuris. Byzantinische Rechtsgelehrte disziplinieren ihren Metropoliten, in: *Cupido legum*, 47–71

Fögen, Zeugnisse	Dies., Zeugnisse byzantinischer Rechtspraxis im 14. Jahrhundert, in: FM 5 (1982) 215–280
Fögen/Simon, Tractatus	Dies./D. Simon, Tractatus de peculiis, in: FM 10 (1998) 261–318
Gelzer, Bistümerverzeichnisse II	H. Gelzer, Ungedruckte und wenig bekannte Bistümerverzeichnisse der orientalischen Kirche II, in: BZ 2 (1893) 57–83
Grumel (Nr.)	V. Grumel, Les regestes des Actes du patriarcat de Constantinople, vol.I: Les Actes des patriarches, fasc. II et III: Les regestes de 715 à 1206. Deuxième édition revue et corrigée par J. Darrouzès, Paris 1989
Hunger/Kresten, Register I	H. Hunger/O. Kresten (Hrsg.), Das Register des Patriarchats von Konstantinopel. 1. Teil, Wien 1981
Ioannes Skylitzes, ed. Thurn	Ioannes Scylitzae Synopsis Historiarum, rec. I. Thurn, Berlin u. New York 1973
Jireček-Thallóczy, Urkunden	C. Jireček/L. v. Thallóczy, Zwei Urkunden aus Nordalbanien, in: Archiv f. Slav. Philol. 21 (1899) 78–99
Laurent (Nr.)	V. Laurent, Les regestes des Actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les Actes des patriarches, fasc. IV: Les regestes de 1208 à 1309, Paris 1971
Laurent, Bulles métriques	Ders., Les bulles métriques dans la sigillographie byzantine, in: Ἑλληνικά/Hellenika 6 (1933) 81–102
Laurent, Corpus	Ders., Le Corpus des sceaux de l'empire byzantin, V: L'église, fasc. 1–3, Paris 1963–1972
Loenertz, Lettre	R. J. Loenertz, Lettre de Georges Bardanès, métropolite de Corcyre, au patriarche oecuménique Germain II 1226–1227 [1228], in: ΕΕΒΣ 33 (1964) 87–118 (Ndr. in: Ders., Byzantina et Franco-Graeca, Rom 1970, 467–501)
Macrides, Poetic Justice	Ruth Macrides, Poetic Justice in the Patriarchate. Murder and Cannibalism in the Provinces, in: *Cupido legum*, 137–168
Manaphes, Ἐπιστολὴ Πεδιαδίτου	K. Manaphes, Ἐπιστολὴ Βασιλείου Πεδιαδίτου μητροπολίτου Κερκύρας πρὸς τὸν πάπαν Ἰννοκέντιον Γ' καὶ χρόνος πατριαρχείας Μιχαὴλ Δ' τοῦ Αὐτωρειανοῦ, in: ΕΕΒΣ 42 (1975–76) 429–444
Migne PG	Patrologiae cursus completus. Series graeca, ed. J.-P. Migne, 161 Bde., Paris 1857–66, Index 1912 (ND Turnhout)
Miklosich-Müller	F. Miklosich/J. Müller (Hrsgg.), Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana, vol. 1–6, Wien 1860–1890 (ND Athen o.J.)
Milev, Žitija	A. Milev (Hrsg.), Grăckite žitija na Kliment Ochridski. Uvod, tekst, prevod i objasnitelni beležki, Sofia 1966
Niketas, ed. van Dieten	Nicetae Choniatae Historia, rec. I. A. van Dieten. Pars prior: praefationem et textum continens. – Pars altera: indices continens, Berlin u. New York 1975
Papadopulos-Kerameus, Ἀνάλεκτα	A. Papadopulos-Kerameus (Hrsg.), Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς Σταχυολογίας, Bd. 2, St. Petersburg 1894 (ND Brüssel 1963)
Papadopulos-Kerameus, Ἱεροσολυμιτικὴ Βιβλιοθήκη V	Ders., Ἱεροσολυμιτικὴ βιβλιοθήκη, Bd. 5, St. Petersburg 1891 (ND Brüssel 1963)
Papadopulos-Kerameus, Κερκυραϊκά	Ders., Κερκυραϊκά. Ἰωάννης Ἀπόκαυκος καὶ Γεώργιος Βαρδάνης, in: VV 13 (1907) 334–351

Papadopulos-Kerameus, Noctes Petropolitanae	Ders. (Hrsg.), Noctes Petropolitanae. Sbornik vizantijskich tekstov XII–XIII věkov. [Editionem phototypicam praefatione instruxit K. Treu], Leipzig 1976 (ND d. Ausg. St. Petersburg 1913)
Papadopulos-Kerameus, Συμβολή	Ders., Συμβολὴ εἰς τὴν ἱστορίαν τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχρίδος, in: Sbornik statej posvjaščennych …prof. V. I. Lamanskomu po slučaju pjatidesjatilětija ego učenoj dějatel'nosti, čast' 1, St. Petersburg 1907, 227–250
Petrov/Gjuzelev, Christomatija II	P. Petrov/V. Gjuzelev (Hrsg.), Christomatija po istorija na Bălgarija, Bd. 2, Sofia 1978
Pitra	J. Pitra (Hrsg.), Analecta sacra et classica Spicilegiuo Solesmensi parata, iuris ecclesiastici Graecorum selecta paralipomena, Bd. 6 (geplant als Bd. 7), Paris u. Rom 1891 (ND Farnborough 1967)
Prinzing, Antigraphe	G. Prinzing, Die *Antigraphe* des Patriarchen Germanos II. an Erzbischof Demetrios Chomatenos von Ohrid und die Korrespondenz zum nikäisch-epirotischen Konflikt 1212–1233, in: RSBS 3 (1984) 21–64
Prinzing, Kanon. Quelle	Ders., Eine kanonistische Quelle zur Geschichte Pelagoniens, in: *Cupido legum*, 179–193
Rhalles-Potles	G. A. Rhalles/M. Potles (Hrsg.), Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων. Bd. 1–6, Athen 1842–1859 (ND Athen 1966)
Schminck, Drei Patriarchalschreiben	A. Schminck, Drei Patriarchalschreiben aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: FM 5 (1982) 193–214
Schminck, Γνώμη	Ders., Eine γνώμη des Patriarchen Michael Autoreianos, in: FM 2 (1977) 255–261
Schminck, Synodalakt 1167	Ders., Ein Synodalakt vom 10. November 1167, in: FM 3 (1979) 316–322
Schminck, Pediasimos-Traktat	Ders., Der Traktat Περὶ γάμων des Johannes Pediasimos, in: FM 1 (1976) 126–174
Schreiner, Kurzchroniken I	P. Schreiner (Hrsg.), Die byzantinischen Kleinchroniken. 1. Teil. Einleitung und Text, Wien 1975
Simon, Witwe Sachlikina	D. Simon, Witwe Sachlikina gegen Witwe Horaia, in: FM 6 (1984) 325–376
Simon/Troianos, Dreizehn Geschäftsformulare	Ders./Sp. Troianos, Dreizehn Geschäftsformulare, in: FM 2 (1977) 262–295
Soloviev, Urkunde	A. V. Soloviev, Eine Urkunde des Panhypersebastos Demetrios, Megas Archon von Albanien, in: BZ 34 (1934) 304–310
Sonderkamp, Approbationsschreiben	J. Sonderkamp, Approbationsschreiben für einen Beichtvater, in: Codex Upsaliensis graecus 28. Geschichte und Beschreibung einer Handschrift nebst einer Nachlese von Texten. Eine Gemeinschaftsarbeit von Mitgliedern des Byzantinisch-Neugriechischen Seminars an der Freien Universität Berlin, unter Leitung von G. H. Karlsson, Stockholm 1981, 63–67
Starr, Jews	J. Starr, The Jews in the Byzantine Empire 641–1204, Athen 1939
Strazzeri, Drei Formulare	Mariolina V. Strazzeri, Drei Formulare aus dem Handbuch eines Provinzbistums, in: FM 3 (1979) 323–351
Vasil'evskij, Epirotica	V. G. Vasil'evskij, Epirotica saeculi XIII, in: VV 3 (1896) 223–299

Zacos/Nesbitt	G. Zacos, Byzantine Lead Seals. Vol. 2: Compiled and edited by J. W. Nesbitt, Bern 1984

b) Sekundärliteratur

(Mit einer Quellenedition verbundene Kommentare sind zumeist oben in Abschnitt a verzeichnet)[1]

Adžievski, Pelagonija	K. Adžievski, Pelagonija vo sredniot vek. (Od doadjanjeto na Slovenite do padjanjeto pod turska vlast)/Pelagonija im Mittelalter. (Seit dem Kommen der Slawen bis zum Fall unter türkischer Herrschaft [sic]), Skopje 1994
Ahrweiler, Administration	Hélène Glykatzi-Ahrweiler, Recherches sur l'administration de l'empire byzantin aux IXe – XIe siècles, in: Bulletin de Correspondence Hellénique 84 (1960) 1 – 111 (ND = Ahrweiler, *Études*, Art. Nr. VIII)
Ahrweiler, Chôma-Aggélokastron	Hélène Ahrweiler, Chôma-Aggélokastron, in: REB 24 (1966) 278 – 283 (ND = Ahrweiler, *Études*, Art. Nr. X)
Ahrweiler, Etudes	Dies., Études sur les structures administratives et sociales de Byzance, London 1971 (ND-Sammelband)
Ahrweiler, Smyrne	Dies., L'histoire et la géographie de la région de Smyrne entre les deux occupations turques (1081 – 1371), particulièrement au XIIIe s., in: TM 1 (1966) 539 – 573 (ND = Dies., Byzance: Les pays et les territoires, London 1976, Art. Nr. IV)
Anal. Boll.	Analecta Bollandiana
Angelomatis-Tsougarakis, Women	H. N. Angelomatis-Tsougarakis, Women in the Society of the Despotate of Epirus, in: JÖB 32/2 (1982) 473 – 480
Angelov, Prinos	D. Angelov, Prinos kăm narodnostnite i pozemelni otnošenija v Makedonija (epirskija despotat) prez părvata četvărt na XIII vek (glavno spored dokumenti na Ochridskata archiepiskopija), in: Izvestija na kamarata na narodnata kultura, serija chumanitarni nauk 1 (Sofija 1947) 131 – 174
Angelov, Roljata	Ders., Roljata na vizantijskija imperator v pravorazdavaneto I, in: Godišnik na Sofijskija Univ., istoriko-filolog. fak. t. 41 (1944/45) 1 – 83. – II. Ebenda 43 (1946/47) 1 – 75; Seitenzählung der Sonderdrucke
Angelov, Vopros	Ders., K voprosu o pravitel'jach fem v Ėpirskom despotate i Nikejskoj imperii, in: Byzslav 12 (1951) 56 – 74
Angold, Church	M. Angold, Church and Society in Byzantium under the Comneni, 1081 – 1261, Cambridge 1995
Angold, Government	Ders., A Byzantine Government in Exile. Government and Society under the Laskarids of Nicaea 1204 – 1261, Oxford 1974

[1] Sofern Monographien einen Paralleltitel aufweisen, wird dieser (nach einem Spiegelstrich) angeführt. Griechische Zeitschriftentitel werden ebenfalls nach einem Spiegelstrich stets transkribiert. – Sofern in der rechten Spalte Titel auftauchen, die kursiv geschrieben sind, handelt es sich um Kurztitel dieser Bibliographie.

Angold, Greeks	Ders., Greeks and Latins after 1204: The Perspective of Exile, in: Latins and Greeks in the Eastern Mediterranean after 1204, ed. by B. Arbel/B. Hamilton/D. Jacoby, London u. Totowa/N. J. 1989
Asdracha/Asdrachas, Παρατηρήσεις	Aikaterine Asdracha/Sp. Asdrachas, Παρατηρήσεις για τα όρια και τους οικισμούς της Βαγενιτίας, in: *Despotate-Proceedings*, 239 – 246
Atsalos, La terminologie du livre-manuscrit	B. Atsalos, La terminologie du livre-manuscrit à l'époque byzantine. Première partie. Termes désignant le livre-manuscrit et l'écriture, Thessalonike 1971
Aubert, Georges Bardanès	R. Aubert, s. v. Georges Bardanès, in: DHGE 20 (1984) 293 – 295
Babić, Nizovi	Gordana Babić, Nizovi portreta srpskih episkopa, arhiepiskopa i patrijarha u zidnom slikarstvu (XIII – XVI v.)/Res.: Les séries de portraits de évêques, archevêques et patriarches serbes dans la peinture murale (XIIIe – XIVe s.), in: *Zbornik Sava*, 319 – 342
Barišić/Ferjančić, Vesti	F. Barišić/B. Fearjančić, Vesti Dimitrija Homatijana o „vlasti Druguvita"/Res.: Informations de Démétrius Chomatianos sur le „pouvoir des Drougoubitai", in: ZRVI 20 (1981) 41 – 58
Bartusis, Stratiotai	M. G. Bartusis, On the Status of Stratiotai during the Late Byzantine Period, in: ZRVI 21 (1982) 53 – 59
Bartusis, Army	Ders., The Late Byzantine Army. Army and Society, 1204 – 1453, Philadelphia 1992
Battandier, Préface	A. Battandier, Préface, in: *Pitra*, VII – XL
Beaucamp, Προικοϋπόβολον	Joelle Beaucamp, Προικοϋπόβολον – ὑπόβολον – ὑποβάλλω, in: *FS Svoronos* I, 153 – 161
Beaucamp, Les filles	Dies., Les filles et la transmission du patrimoine à Byzance: dot et part successorale, in: Beaucamp/Dagron, *La transmission*, 11 – 34
Beaucamp/Dagron, La transmission	Joelle Beaucamp/Gilbert Dagron (Hrsg.), La transmission du patrimoine. Byzance et l'aire méditerranéenne, Paris 1998
Beck, Geschichte	H.-G. Beck, Geschiche der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich, Göttingen 1980
Beck, Byz. Jahrtausend	Ders., Das byzantinische Jahrtausend, München 1978
Beck, Kirche	Ders., Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, München 1959 (^{2}1977)
Bee-Sepherle, Χρόνος	Helene Bee-Sepherle, Ὁ χρόνος στέψεως τοῦ Θεοδώρου Δούκα ὡς προσδιορίζεται ἐξ ἀνεκδότων γραμμάτων Ἰωάννου τοῦ Ἀποκαύκου, in: BNJ 21 (1971 – 1974) 272 – 279
BF	Byzantinische Forschungen
BHG	Bibliotheca Hagiographica Graeca
BMGS	Byzantine and Modern Greek Studies
BNJ	Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher
Bowman, The Jews	S. Bowman, The Jews of Byzantium 1204 – 1453, Alabama 1985
Božilov, Asenevci	I. Božilov, Familijata na Asenevci (1186 – 1460), Genealogija i prosopografija, Sofia 1985
Božilov, Bălgarite	Ders., Bălgarite văv Vizantijskata imperija, Sofia 1995

Brand, Byzantium	Ch. M. Brand, Byzantium Confronts the West 1180–1204, Cambridge/Mass. 1968
Bredenkamp, Empire	F. Bredenkamp, The Byzantine Empire of Thessaloniki (1224–1242), Thessalonike 1996
Browning, Patriarchal School	R. Browning, The Patriarchal School at Constantinople in the Twelfth Century (2.Teil), in: Byzantion 33 (1963) 11–40
Burgmann et al., Repertorium I	L. Burgmann/Marie Theres Fögen/A. Schminck/D. Simon, Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts. Teil I. Die Handschriften des weltlichen Rechts (Nr. 1–327), Frankfurt am Main 1995
Byzslav	Byzantinoslavica
BZ	Byzantinische Zeitschrift
Canart/Peri, Sussidi	P. Canart/V. Peri, Sussidi bibliografici per i manoscritti greci della Biblioteca Vaticana, Vatikanstadt 1970
Cankova-Petkova, Bălgarija	Genoveva Cankova-Petkova, Bălgarija pri Asenevci, Sofia 1978
Cankova-Petkova, Otnošenija	Dies., Za agrarnite otnošenija v srednovekovna Bălgarija (XI–XIII v.)/Res.: Sur les rapports agraires en Bulgarie au moyen âge (XI–XIIIe s.), Sofia 1964
Caratzas, Les Tzacones	St. C. Caratzas, Les Tzacones, Berlin u. New York 1976
Cheynet, Pouvoir	J.-C. Cheynet, Pouvoir et contestations à Byzance (963–1210), Paris 1990
Cheynet, Aristocratie	Ders., Aristocratie et héritage (XIe–XIIIe siècle), in: Beaucamp/Dagron, *La transmission*, 53–80
Chionides, Βέροια	G. Ch. Chionides, Ἱστορία τῆς Βεροίας, τῆς πόλεως καὶ τῆς περιοχῆς, II. Βυζαντινοὶ χρόνοι, Thessalonike 1970
Christophilopulos	K. P. Christophilopulos, Δημήτριος Χωματιανός, in: Θεολογία/Theologia 20 (1949) 741–750
Christophilopulos, Δικαιοδοσία	Ders., Ἡ δικαιοδοσία τῶν ἐκκλησιαστικῶν δικαστηρίων ἐπὶ ἰδιωτικῶν διαφορῶν κατὰ τὴν βυζαντινὴν περίοδο, in: ΕΕΒΣ 18 (1948) 192–201
Christophilopulos, Παρατηρήσεις	Ders., Κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς τὰς πηγὰς τοῦ βυζαντινοῦ δικαίου, in: ΕΕΒΣ 16 (1940) 142–147
Ćirković, Crkva	S. Ćirković, Pravoslavna crkva u srednjovekovnoj srpskoj državi, in: Srpska pravoslavna crkva 1219–1969, Belgrad 1969, 35–51
Cupane, Appunti	Carolina Cupane, Appunti per uno studio dell' oikonomia ecclesiastica a Bisanzio, in: JÖB 38 (1988) 53–73
Cupido legum	Cupido legum, hrsg. v. L. Burgmann/Marie Theres Fögen/A. Schminck, Frankfurt am Main 1985
Dagron, Empereur	G. Dagron, Empereur et prêtre. Étude sur le „césaropapisme" byzantin, Paris 1996
Dagron, Lawful society	Ders., Lawful Society and Legitimate Power: Ἔννομος πολιτεία, ἔννομος ἀρχή, in: Law and Society in Byzantium: Ninth-Twelfth Centuries, ed. Angeliki E. Laiou/D. Simon, Washington, D. C. 1994, 27–51
Dalla, L'incapacità	D. Dalla, L'incapacità sessuale in diritto romano, Mailand 1978
Dančeva-Vasileva, Bălgarija	Ani Dančeva-Vasileva, Bălgarija i Latinskata imperija (1204–1261), Sofia 1985

Darrouzès, Nomenclature	J. Darrouzès, Sur la nomenclature des actes patriarcaux au XIVe s., in: RESEE 11 (1973) 241–250
Darrouzès, Recherches	Ders., Recherches sur les ὀφφίκια de l'église byzantine, Paris 1970
Darrouzès, Registre synodal	Ders., Le registre synodal du patriarcat byzantin au XIVe s., Paris 1971
Darrouzès, Réponses	Ders., Les réponses canoniques de Jean de Kitros, in: REB 31 (1973) 319–334
Darrouzès, Tornikès et Malakès	Ders., Notes sur Euthyme Tornikès, Euthyme Malakès et Georges Tornikès, in: REB 23 (1965) 155
Demu, Στοιχεία	B. Demu, Εθνολογικά στοιχεία στα έργα του Δημητρίου Χωματιανού, in: *Despotate-Proceedings*, 279–302
Despotate-Proceedings	Πρακτικά Διεθνούς Συμποσίου για το Δεσποτάτο της Ηπείρου (Ἄρτα, 27–31 Μαΐου 1990)/ The Despotate of Epirus. Proceedings of the International Symposium „The Despotate of Epirus" (Arta, 27–31 May 1990), ed. E. Chrysos, Arta 1992
DHGE	Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques
Djurić, Fresken	V. I. Djurić, Byzantinische Fresken in Jugoslawien, München 1976
DOP	Dumbarton Oaks Papers
Dölger/Karayannopulos, Urkundenlehre	F. Dölger/J. Karayannopulos, Byzantinische Urkundenlehre. Erster Abschnitt: Die Kaiserurkunden, München 1968
Dragojlović, Archevêché	D. Dragojlović, Archevêché d'Ohrid dans la hiérarchie des grandes églises chrétiennes, in: Balcanica 22 (1991) 43–55
Drinov, O trudach I/II	M. S. Drinov, O někotorych trudach Dimitrija Chomatiana kak istoričeskom materialě, in: VV 1 (1894) 319–340; 2 (1895) 1–23
Ducellier, Façade	A. Ducellier, La façade maritime de l'Albanie au Moyen-Age. Durazzo et Valona du XIe au XVe siècle, Thessalonike 1981
Dujčev, Kliment Ochridski	I. Dujčev, Kliment Ochridski i negovoto delo v naučnata knižnina (kritiko-bibliografski pregled), in: *Kliment Ochridski*, 115–137 (ND in: Ders., Proučvanija vărchu srednovekovnata bălgarska istorija i kultura, Sofia 1981, 279–301)
Dujčev, Medioevo I	Ders., Medioevo Bizantino-Slavo. Volume primo: Saggi di storia politica e culturale, Rom 1965
Dujčev, Sava	Ders., Sveti Sava u bugarskoj istorii/Res.: Saint Sava et l'histoire bulgare, in: *Zbornik Sava*, 443–452
Dujčev, Bălg. srednovekovie	Ders., Bălgarsko srednovekovie. Proučvanija vărchu političeskata i kulturnata istorija na srednovekovna Bălgarija, Sofia 1972
Easterling, Two Greek Manuscripts	P. E. Easterling, Bibliographical Notes: Two Greek Mss. of Spanish Provenance in Bishop Moore's Collection, in: Transactions of the Cambridge Bibliogr. Society 3 (1961) 257–262
ΕΕΒΣ	Ἐπετηρὶς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν/Epeteris Hetaireias Byzantinon Spudon
Eherecht und Familiengut	Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, hrsg. v. D. Simon, München 1992
d'Emilia, Tre ἀποφάνσεις	A. d'Emilia, Tre ἀποφάνσεις di Demetrio Chomatianos in materia d'ἀλληλοκληρονομία, in: RSBN n.s. 1 (1964) 103–120

d'Emilia, Responsi	Ders., I responsi del canonista bizantino Demetrio Chomatiano in materia d'impedimento matrimoniale di affinità, in: Studi in onore di Pietro di Francisci, Bd. 4, Mailand 1956, 131–158
EO	Échos d'Orient
Euangelatu-Notara, Συμβολή	Phlorentia Euangelatu-Notara, Συμβολὴ στὴν ἱστορία τῆς ἐπισκοπῆς Γλαβινίτσας in: Epeir. Chron. 28 (1986/87) 33–36
Epeir. Chron.	Ἠπειρωτικὰ Χρονικά/Epeirotika Chronika
Fedalto, Hierarchia I	G. Fedalto, Hierarchia ecclesiastica orientalis. Series episcoporum ecclesiarum christianorum orientalium. I. Patriarchatus Constantinopolitanus, Padua 1988
Ferjančić, Albanci	B. Ferjančić, Albanci u vizantijskim izvorima/Les Albanais dans les sources byzantines, in: Iliri i Albanci. Serija predavanja održanih od 21. maja do 4. juna 1986. godine. Urednik M. Garašanin/Les Illyriens et les Albanais. Série de conférences tenues du 21 mai au 4 juin 1986. Réd. M. Garašanin, Belgrad 1988, S. 285–302 (serb.), 303–322 (franz.)
Ferjančić, Avtokefalnost	Ders., Avtokefalnost srpske crkve i ohridska arhiepiskopija/Res.: L'autocéphalie de l'église serbe et l'archevêché d'Ohrid, in: *Zbornik Sava*, 65–72
Ferjančić, Despoti	Ders., Despoti u Vizantiji i južnoslovenskim zemljama/Die Despoten in Byzanz und den südslavischen Ländern, Belgrad 1960
Ferjančić, Solunski car	Ders., Solunski car Manojlo Andjeo (1230–1237)/Res.: The Thessalonican Emperor Manuel Angelus (1230–1237), in: ZFFB 16 (1979) 93–101
Ferjančić, Les états	Ders., Les états et les rapports internationaux. The Mediterranean World in the Thirteenth Century, in: The 17th International Byzantine Congress. Major Papers, Washington, D. C., August 3–8, 1986, New York 1986, 639–668
Ferjančić, Ogled	Ders., Ogled o parohijskom sveštenstvu u poznoj Vizantiji/Res.: On the Parish Clergy in Late Byzantium, in: ZRVI 22 (1983) 59–117
Ferjančić, Plemstvo	Ders., Plemstvo u epirskoj državi prve polovine XIII veka/Res.: La noblesse d'Épire de la première moitié du XIIIe siècle (1204–1261), in: Glas 343 SANU, odelj. ist. nauka, kn. 5 (Belgrad 1986) 131–178
Ferjančić, Pribo	Ders., Sevast i protosevast Pribo/Res.: Sébaste et Protosébaste Pribo. In: ZFFB 15, 1 (1985) 91–96
Ferjančić, Sevastokratori	Ders., Sevastokratori u Vizantiji/Res.: Les sébastocratores à Byzance, in: ZRVI 11 (1968) 141–192
Ferjančić, Srbija	Ders., Srbija i vizantijski svet u prvoj polovini XIII veka (1204–1261)/Res.: La Serbie et le monde byzantin durant la première moitié du XIIIe siècle (1204–1261), in: ZRVI 27–28 (1989) 103–148
Ferjančić, Tesalija	Ders., Tesalija u XIII i XIV veku/La Thessalie au XIIIe et XIVe siècles, Belgrad 1974
FM	Fontes Minores
Fögen, Hexabiblos aucta	Marie Theres Fögen, Hexabiblos aucta. Eine Kompilation der spätbyzantinischen Rechtswissenschaft, in: FM 7 (1986) 259–333

Fögen, Mord	Dies., Ein ganz gewöhnlicher Mord, in: Rechtshist. Journal 3 (1984) 71–81
Fögen, Muttergut	Dies., Muttergut und Kindesvermögen bei Konstantin d. Gr., Justinian und Eustathios Rhomaios, in: *Eherecht und Familiengut*, 15–27
FS	Festschrift
FS Svoronos I	Ἀφιέρωμα στὸν Νίκο Σβορῶνο, ed. B. Kremmydes/Chrysa Maltezu/N. M. Panagiotakes. Bd. 1, Rethymno 1986
Gamillscheg/Harlfinger, Repertorium I	E. Gamillscheg/D. Harlfinger, Repertorium der griechischen Handschriften 800–1600. 1. Teil. Handschriften aus Bibliotheken Großbritanniens. A. Verzeichnis der Kopisten, Wien 1981
Gelzer, Bistumsverzeichnisse II	H. Gelzer, Ungedruckte und wenig bekannte Bistümerverzeichnisse der orientalischen Kirche, Teil II, in: BZ 2 (1893) 22–72
Gelzer, Patriarchat	Ders., Der Patriarchat von Achrida, Aalen 1980 (Ndr. d. Ausg. Leipzig 1902)
Gerland, Registerwesen	E. Gerland, Das byzantinische Registerwesen, in: Archiv f. Urkundenforschung 13 (1933) 30–44.
Gkines, Keimena	D. S. Gkines, Κείμενα βυζαντινοῦ καὶ μεταβυζαντινοῦ δικαίου εἰς χειρογράφους ἐν Ἑλλάδι κώδικας, Athen 1963
Goria, Studi	F. Goria, Studi sul matrimonio dell' adultera nel diritto Giustinianeo e bizantino, Turin 1975
Goria, Tradizione	Ders., Tradizione romana e innovazioni bizantine nel diritto privato dell' Ecloga privata aucta. Diritto matrimoniale, Frankfurt 1980
Grujič, Pološko-tetovska eparchija	R. M. Grujić, Pološko-tetovska eparchija i manastir Lešak, in: Glasnik Skopskog Naučnog Društva 12 (1933) 3–77
Guilland, Recherches	R. Guilland, Recherches sur les institutions byzantines. Avec trois index par M. Nauenburg. Bd. I–II, Berlin u. Amsterdam 1967
Guilland, Titres	Ders., Titres et fonctions de l'Empire byzantin, London 1976 (ND-Sammelband)
Gunarides, Ὅρκος	P. Gunarides, Ὅρκος καὶ ἀφορισμὸς στὰ βυζαντινὰ δικαστήρια, in: Σύμμεικτα/Symmeikta 7 (1987) 41–57
Gunarides, Φεουδαρχία	Ders., Η φεουδαρχία στο δεσποτάτο της Ηπείρου, in: *Despotate-Proceedings*, 37–46
Gyóni, Évêché vlaque	M. Gyóni, L'évêché vlaque de l'archevêché bulgare d'Achris aux 11e–14e siècle, in: Revue des Études Slaves et Roumains 1 (1948) 148–159; 224–233
Hardt, Catalogus	I. Hardt, Catalogus codicum manusriptorum graecorum Bibliothecae Regiae Bauaricae. Bd. 1, München 1806
Hamann-Mac Lean, Grundlegung	R. Hamann-Mac Lean, Grundlegung zu einer Geschichte der mittelalterlichen Monumentalmalerei in Serbien und Makedonien, Gießen 1976
Hannick, Zur Rolle	Chr. Hannick, Zur Rolle der Orthodoxen Kirche in Südosteuropa, in: Handbuch der Südosteuropa-Linguistik, hrsg. v. U. Hinrichs unter Mitarbeit von U. Büttner, Wiesbaden 1999, 944–977
Hartig, Gründung	O. Hartig, Die Gründung der Münchner Hofbibliothek durch Albrecht V. und Johann Jakob Fugger, München 1917

Hendrickx, Πολιτική	B. Hendrickx, Ἡ πολιτική τοῦ αυτοκράτορος Ἐρρίκου τῆς Φλάνδρας πρός τούς Ἕλληνες καί Φράγκους τοῦ Μομφερρατικοῦ Βασιλείου τῆς Θεσσαλονίκης (1204/5 – 1216), in: *Makedonia*, 129 – 136
Herman, Einkünfte	E. Herman, Die kirchlichen Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, in: OCP 8 (1942) 378 – 442
Herman, Introductio	Ders., Introductio, in: Textus selecti ex operibus commentatorum Byzantinorum juris ecclesiastici (= Fonti, serie II. fasc.V, ed. I. Croce), Vatikanstadt 1939, 7 – 35
Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios	J. M. Hoeck/R.-J. Loenertz, Nikolaos-Nektarios von Otranto, Abt von Casole. Beiträge zur Geschichte der ost-westlichen Beziehungen unter Innozenz III. und Friedrich II., Ettal 1965
Hohlweg, Beiträge	A. Hohlweg, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des oströmischen Reiches unter den Komnenen, München 1965
Hunger, Hochsprachl. Lit. II	H. Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner. Bd. 2, München 1987
Ilieva, Morea	Aneta Ilieva, Frankish Morea (1205 – 1262). Socio-cultural Interaction between the Franks and the Local Population/ Φραγκοκρατούμενος Μοριάς (1205 – 1262). Κοινωνική και μορφωτική αλληλεπίδραση μεταξύ Φράγκων και ντόπιου πληθυσμού, Athen 1991
Jameson, Responsa	A. G. Jameson, The Responsa and Letters of Demetrios Chomatianos, Archbishop of Achrida and Bulgaria. A Study in Byzantine Legal and Economic History of the 13th Century, Harvard 1957 (Diss., ungedruckt)
Janković, Episkopije	Marija Janković, Episkopije Srspke crkve 1220. godine/Res.: Les évêchés de l'Église serbe en 1220, in: *Zbornik Sava*, 73 – 84
Jireček, Staat u. Gesellschaft I – III	K. Jireček, Staat u. Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien, Teil 1 – 3 (= Denkschriften d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, phil-hist. Kl. 56.58.64), Wien 1912 – 1919
Jireček/Radonić, Istorija I	Ders., Istorija Srba, prev. J. Radonić. Prva knjiga do 1537 godine (politička istorija). 2. verb. u. vervollst. Ausgabe, Belgrad 1952
JÖB	Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik
JÖBG	Jahrbuch der Österreichischen Byzantinischen Gesellschaft
Istorija srpskog naroda I	Istorija srpskog naroda. Prva knjiga. Od najstarijih vremena do Maričke bitke (1371). Napisali D. Srejović (et alii), Belgrad 1981, ^{2}1994
Kalić, Prilike	Jovanka Kalić, Crkvene prilike u srpskim zemljama do stvaranja arhiepiskopije do 1219. godine /Res.: L'organisation de l'église dans les pays serbes avant la fondation de l'archevêché serbe en 1219, in: *Zbornik Sava*, 27 – 53
Karagiannopulos, Διάκριση	I. Karagiannopulos, Βυζαντινά σύμμεικτα II. 1. Ἡ διάκριση των νομοθετημάτων κατά τον Δ. Χωματηνόν, in: Βυζαντιακὰ /Byzantiaka 10 (1990) 254 – 252
Karlin-Hayter, Indissolubility	Patricia Karlin-Hayter, Indissolubility and the ‚greater evil'. Three thirteenth-century Byzantine divorce cases, in: Church and People in Byzantium. Society for the Promotion of Byzantine Studies, Twentieth Spring Symposium of Byzantine Studies, Manchester 1986, ed. Rosemary Morris, Birmingham 1990, 87 – 105

Karpozilos, Controversy	A. D. Karpozilos, The Ecclesiastical Controversy between the Kingdom of Nicaea and the Principality of Epiros (1217–1233), Thessalonike 1973
Karpozilos, Date	Ders., The Date of Coronation of Theodoros Doukas Angelos, in: Βυζαντινὰ/Byzantina 6 (1974) 253–261
Katerelos, Auflösung	E. Katerelos, Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatianos und Johannes Apokaukos. Ein Beitrag zur byzantinischen Rechtsgeschichte des 13. Jahrhunderts, Frankfurt am Main etc. 1992
Katsaros, Ἀχελῶος	B. K. Katsaros, Ἀχελῶος. Συμβολή στό πρόβλημα τῆς βυζαντινῆς πόλης. Η βυζαντινή πόλη Ἀχελῶος, in: Ἱστορικογεωγραφικὰ/Historikogeographika 1 (1986) 43–52
Katsaros, Θέση	Ders., Ἡ Θέση τῆς Ἐπισκοπῆς Ἀχελώου καί ἡ σχέση της μέ τή ‚βυζαντινή πόλη' γύρω ἀπό τό λόφο ‚Ἐπισκοπή' κοντά στό χωρίο Μάστρον τῆς Αἰτωλίας, in: Ἱστορικογεωγραφικὰ /Historikogeographika 2 (1988) 198–201
Katsaros, Κασταμονίτης	Ders., Ἰωάννης Κασταμονίτης. Συμβολὴ στὴ μελέτη τοῦ βίου, τοῦ ἔργου καὶ τῆς ἐποχῆς του, Thessalonike 1988
Każdan, Social'nyj sostav	A. P. Każdan, Social'nyj sostav gospodstvujuščego klassa Vizantii XI–XII vv., Moskau 1974
Kisas, O vremenu	S. Kissas (hier: Kisas), O vremenu sklapanja braka Stefana Radoslava sa Anom Komninom/Res.: Concerning the Date of the Marriage of Stephan Radoslav and Anna Comnena, in: ZRVI 18 (1978) 131–139
Kissas, Monastery	Ders., The Monastery of St. Demetrius of Cephalonia in Thessaloniki: Reflections on the Origin of St. Clement of Achris, in: Cyrillomethodianum 13–14 (1989–1990, ersch. 1993) 19–30
Kissas, Σχόλια	Ders., Σχόλια σέ ἕνα σιγίλλιο τοῦ Ἰωάννου Ἀποκαύκου, μητροπολίτη Ναυπάκτου, in: Ἀφιέρωμα στή μνήμη Στυλιανοῦ Πελεκανίδου, Thessalonike 1983, 167–196
Kiusopulu, Θεσμός	Antonia Kiusopulu, Ο θεσμός της οικογένειας στην Ἤπειρο κατά τον 13ο αιώνα, Athen 1990
Kiusopulu, Νέοι	Dies., Νέοι και γέροι στην κοινωνία της Ηπείρου κατά την ύστερη εποχή, in: *Despotate-Proceedings*, 335–344
Kliment Ochridski	Kliment Ochridski. Sbornik ot statii po slučaj 1050 godini ot smărtta mu, Sofia 1966
Koledarov, Geografija	P. Koledarov, Političeska geografija na srednovevekovnata bălgarska dăržava. Vtora čast (1186–1396)/Political Geography of the Medieval Bulgarian State, part II. From 1186 to 1396, Sofia 1989
Konstantinu-Stergiadu, Σιγίλλια	Euanthia Konstantinu e Tegu-Stergiadu, Τα σχετικά με την αρχιεπισκοπή Αχρίδας σιγίλλια του Βασιλείου Β', Thessalonike 1988
Köpstein, Sklaverei	Helga Köpstein, Zur Sklaverei im ausgehenden Byzanz (1204-1453), Berlin 1966
Köpstein, Fortleben	Dies., Zum Fortleben des Wortes δοῦλος und anderer Bezeichnungen für den Sklaven im Mittel- und Neugriechischen, in: Elisabeth Welskopf (Hrsg.), Untersuchungen ausgewählter altgriechischer sozialer Typenbegriffe, Berlin 1981, 319–353

Kordoses, Κατάκτηση	M. Kordoses, Ἡ κατάκτηση τῆς νότιας Ἑλλάδας ἀπό τούς Φράγκους. Ἱστορικά καί τοπογραφικά προβλήματα, in: Ἱστορικογεωγραφικά/Historikogeographika 1 (1986) 53–194
Kovačević, Žene i deca	Lj. Kovačević, Žene i deca Stevana Prvovenčanog, in: Glas Srpske Kraljevske Akad. 60, drugi razred 38 (1901) 1–64
Kravari, Villes	Vassiliki Kravari, Villes et villages de Macédoine occidentale, Paris 1989
Kresten, Regest	O. Kresten, Zu Darrouzès, Regest *N. 2041, in: H. Hunger (Hrsg.), Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel I, Wien 1981, 85–113
Kresten, Überlieferungsgeschichte	Ders., Zur Überlieferungsgeschichte der Urkunden des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, in: Hunger/Kresten, *Register*, 36–45
Krumbacher, GBL	K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Litteratur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches (527–1453), München^{2} 1897 (ND New York o.J.)
Kukules	Ph. Kukules, Βίος καὶ πολιτισμὸς τῶν Βυζαντινῶν. 6 Bde. in 7 Teilen, Athen 1948–1957
Kurtz, Christophoros	E. Kurtz, Christophoros von Ankyra als Exarch des Patriarchen Germanos II., in: BZ 16 (1907) 120–142
Laiou, Institution	Angeliki Laiou, Contribution à l'étude de l'institution familiale en Épire au XIIIème siècle, in: FM 6 (1984) 275–323
Laiou, Mariage	Dies., Mariage, amour et parenté à Byzance aux XIe – XIIIe siècles, Paris 1992
Laiou, Role	Dies., The Role of Women in Byzantine Society, in: JÖB 31/1 (1981) 233–260
Laiou, Sex	Dies., Sex, Consent and Coercion in Byzantium, in: Dies. (Ed.), Consent and Coercion to Sex and Marriage in Ancient and Medieval Societies, Washington, D. C. 1993, 109–221
Laiou, Θεσμός	Dies., Ὁ θεσμὸς τῆς μνηστείας στὸ δέκατο τρίτο αἰώνα, in: *FS Svoronos I*, 280–298
Laiou, Marriage Prohibitions	Dies., Marriage Prohibitions, Marriage Strategies and the Dowry in Thirteenth-Century Byzantium, in: Beaucamp/Dagron, *La transmission*, 129–160
Lampropulos, Απόκαυκος	K. Lampropulos/Lambropoulos, Ιωάννης Απόκαυκος. Συμβολή στην έρευνα του βίου και του συγγραφικού έργου του/Ioannis Apokaukos. A Contribution to the Study of his Life and Work, Athen 1988
Lampropulos, Χρόνος	Ders., Ο χρόνος στέψης του ηγεμόνα της Ηπείρου Θεοδώρου Α' Κομνηνού, in: Epeir. Chron. 29 (1988/89) 133–144
Laskaris, Princeze	M. Laskaris, Vizantiske princeze u srednjevekovnoj Srbiji. Prilog istoriji vizantiskosrpskih odnosa od kraja XII do sredine XV veka, Belgrad 1926 (ND Belgrad 1990)
Lascaris, Vagenitia	M. Lascaris, Vagenitia, in: Revue Historique du Sud-Est Européen 19 (1942) 422–437
Laurent, Succession	Ders., La succession épiscopale de la métropole de Thessalonique dans la première moitié du 13e siècle, in: BZ 56 (1963) 284–296
Lemerle, Philippes	P. Lemerle, Philippes et la Macédoine orientale à l'époque chrétienne et byzantine. Recherches d'histoire et d'archéologie, Paris 1945

Lemerle, Trois actes	Ders., Trois actes du despote d'Épire Michel II concernant Corfou connus en traduction latine, in: Προσφορὰ εἰς Στίλπωνα Κυριακίδην ἐπὶ τῇ εἰκοσιπενταετηρίδι τῆς καθηγεσίας αὐτοῦ (1926–1951), Thessalonike 1953, 405–426
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Macrides, Godfather	Ruth Macrides, The Byzantine Godfather, in: BMGS 11 (1987)
Macrides, Chomatenos	Dies., Bad Historian or Good Lawyer? Demetrios Chomatenos and Novel 131, in: DOP (1992) 187–196
Macrides, Killing	Dies., Killing, Asylum and the Law in Byzantium, in: Speculum 63 (1988) 509–538
Macrides, Megas Komnenos	Dies., What's in the Name „Megas Komnenos"?, in: Ἀρχεῖον Πόντου/Archeion Pontu 35 (1979) 238–245.
Macrides, Subversion	Dies., Subversion and Loyalty in the Cult of St. Demetrios, in: Byzslav 51 (1990) 189–197
Magdalino, Manuel I	P. Magdalino, The Empire of Manuel I Komnenos, 1143–1180, Cambridge 1993
Magdalino, Neglected	Ders., A Neglected Authority for the History of the Peloponnese in the Early 13th Century: Demetrios Chomatianos, Archbishop of Bulgaria, in: BZ 70 (1977) 316–323
Magdalino, Between Romaniae	Ders., Between Romaniae: Thessaly and Epirus in the Later Middle Ages, in: B. Arbel/B. Hamilton/D. Jacoby (Hrsg.), Latins and Greeks in the Eastern Mediterranean after 1204, London u. Totowa/N. J. 1989, 87–110
Makedonia	Διεθνές Συμπόσιο: Βυζαντινή Μακεδονία 324–1430 μ. Χ. Θεσσαλονίκη 29–31 Ὀκτωβρίου 1992, Thessalonike 1995
Maksimović, Administration	Lj. Maksimović, The Byzantine Provincial Administration under the Palaiologoi, Amsterdam 1988 (vgl. auch: Ders.: *Uprava*)
Maksimović, Μακεδονία	Ders., Ἡ Μακεδονία μεταξύ τῆς λατινικῆς και σερβικῆς κατακτήσεως. Το πρόβλημα τῆς συνέχειας τοῦ βυζαντινοῦ διοικητικοῦ συστήματος, in: *Makedonia*, 195–207
Maksimović, Uprava	Ders., Vizantijska provincijska uprava u doba Paleologa/The Byzantine Provincial Administration under the Palaeologi, Belgrad 1972
Marcou, Demetrio Chom.	G. S. Marcou, Demetrio Chomatianòs nel quadro della cultura bizantina del secolo XIII. Correzione al codice Monac. gr. 62 edito dal Cardinale G. B. Pitra, in: Ἐπιστ. Ἐπετηρὶς Παντείου Ἀνωτ. Σχολῆς Πολιτ. Ἐπιστ./Epist. Epeteris Panteiou Anot. Scholes Polit. Epist. 1976–1977 (Athen 1978) 435–446
Maslev, Proizvedenija	St.I. Maslev, Proizvedenija na Teofilakt Ochridski, archiepiskop bălgarski, otnasjašti se do bălgarskata istorija, č. 1. (= Fontes Graeci Hist. Bulgaricae IX), Sofia 1974
Matses	N. P. Matses, Νομικὰ ζητήματα ἐκ τῶν ἔργων τοῦ Δημητρίου Χωματιανοῦ, Athen 1961
Mazal, Patriarchen-Prooimien	O. Mazal, Die Prooimien der byzantinischen Patriarchenurkunden, Wien 1974

Medvedev, Očerki	I. P. Medvedev, Očerki vizantijskoj diplomatiki (častnopravovoj akt), Moskau 1988
Medvedev, Pouvoir	Ders., Le pouvoir, la loi et le *ius resistendi* à Byzance, in: Byzslav 56 (1995) 75–81.
MEE	Μεγάλη Ἑλληνικὴ Ἐγκυκλοπαιδεία
Meliarakes, Ἱστορία	Ἱστορία τοῦ βασιλείου τῆς Νικαίας καὶ τοῦ δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου (1204–1261), Athen u. Leipzig, 1898
Michaélidès-Nouaros, Pactes	G. Michaélidès-Nouaros, Contribution à l'étude des pactes successoraux en droit byzantin (Justinien et post-Justinien), Paris 1937
Milasch, Kirchenrecht	N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übers. v. A. R. Plessič, Mostar^2 1905
Milev, Dvete grăčki žitija	A. Milev, Dvete grăčki žitija na Kliment Ochridski, in: *Kliment Ochridski*, 143–160
Mutsopulos, Κάστρο	N. K. Mutsopulos, Το κάστρο του Μολισκού, in: Βυζαντιακά/Byzantiaka 14 (1994) 159–177
Moravcsik, Byzantinoturcica I	Gy. Moravcsik, Byzantinoturcica I: Die byzantinischen Quellen der Geschichte der Turkvölker. 2. durchgearb. Aufl., Berlin 1958
Mortreuil, Histoire	J.-A. Mortreuil, Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient, depuis la mort de Justinien jusqu'à la prise de Constantinople en 1453, I–III, Paris 1843–1846 (= ND Osnabrück 1966)
Mošin, Spisi	V. Mošin, Pravni spisi Svetoga Save/Res. Juridičeskie akty Svjatogo Savvy, in: *Zbornik Sava*, 101–128
ND	Nachdruck
Ndr	Neudruck
Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες	B(asilike) Nerantze-Barmaze, Πληροφορίες τοῦ Θεοφύλακτου Ἀχρίδας καί τοῦ Δημητρίου Χωματιανοῦ γιά τόν δυτικομακεδονικό χῶρο, in: *Makedonia*, 231–238
Nicol, Despotate	D. M. Nicol, The Despotate of Epiros, Oxford 1957
Nicol, Despotate II	Ders., The Despotate of Epiros 1267–1479. A Contribution to the History of Greece in the Middle Ages, Cambridge et alibi 1984
Nicol, Kaisersalbung	Ders., *Kaisersalbung.* The Unction of Emperors in Late Byzantine Coronation Ritual, in: BMGS 2 (1976) 37–52
Nicol, Papal scandal	Ders., The Papal Scandal, in: The Orthodox Churches and the West, ed. by D. Baker, Oxford 1976, 141–168
Nicol, Refugees	Ders., Refugees, Mixed Population and Local Patriotism in Epiros and Western Macedonia after the Fourth Crusade. XVe Congrès Intern. d'Études Byzantines, Rapports et Co-rapports, I/2, Athen 1976 (ND in: Ders., Studies in Late Byzantine History and Prosopography, London 1986, Art. IV)
Nicol, Symbiosis	Ders., Symbiosis and Integration. Some Greco-Latin Families in Byzantium in the 11th to 13th Centuries, in: BF 7 (1979) 113–135 (ND in: Ders., Studies in Late Byzantine History and Prosopography, London 1986, Art. III)
Norden, Papsttum	W. Norden, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergange des byzantinischen Reiches (1453), Berlin 1903 (ND New York 1958)

Nörr, Fahrlässigkeit	D. Nörr, Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht, München 1960
Obolensky, Sava	D. Obolensky, Sava of Serbia, in: Ders., Six Byzantine Portraits, Oxford 1988, 115–172
OCP	Orientalia Christiana Periodica
ODB	The Oxford Dictionary of Byzantium
Oikonomides, Byzantium	N. Oikonomides (Hrsg.), Το Βυζάντιο κατά τον 12° αιώνα: Κανονικό Δίκαιο, κράτος και κοινωνία/Byzantium in the 12th Century: Canon Law, State and Society, Athen 1991
Ostrogorsky, Geschichte	G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates, München³ 1963
Ostrogorsky, Féodalité	Ders., Pour l'histoire de la féodalité byzantine, Brüssel 1954
Papadatos, Μνηστεία	S. Papadatos, Περὶ τῆς μνηστείας εἰς τὸ βυζαντινὸν δίκαιον, Athen 1984
Papadatu, Επίλυση	Daphne K. Papadatu, Η συμβιβαστική επίλυση ιδιωτικών διαφορών κατά τη μέση και ύστερη βυζαντινή εποχή, Athen 1995
Papagianne, Νομολογία I/II	Eleutheria Papagianne, Ἡ νομολογία τῶν ἐκκλησιαστικῶν δικαστηρίων τῆς βυζαντινῆς μεταβυζαντινῆς περιόδου σέ θέματα περιουσιακοῦ δικαίου: I. Ἐνοχικό δίκαιο – Ἐμπράγματο δίκαιο, Athen 1992. – II. Οἰκογενειακό δίκαιο, Athen und Komotene 1997
Papagianne, Τὰ οἰκονομικά	Dies., Τά οἰκονομικά τοῦ ἔγγαμου κλήρου στό Βυζάντιο, Athen 1986
Papagianne, Vorkaufsrecht	Dies., Vorkaufsrecht und Verwandtschaft, in: *Eherecht und Familiengut*, 147–160.
Papayanni, Les „privilèges pontificaux"	Dies. (hier Papayanni), Les „privilèges pontificaux" de l'archevêque d'Achrida. Un essai d'interprétation de la Novelle 131 de Justinien par Démétrios Chomatianos, in: Diritto e religione da Roma a Costantinopoli a Mosca. A cura di Maria P. Baccari (= Da Roma alla Terza Roma. Documenti e studi. Rendiconti dell'XI seminario), Rom 1994, 143–152
Papazotos	Th. Papazotos (Παπαζῶτος),'Η Βέροια καί οἱ ναοί της (11ος–18ος αἰ.). Ἱστορική καί ἀρχαιολογική σπουδή τῶν μνημείων τῆς πόλης, Athen 1994.
Patlagean, Christenheit	Evelyne Patlagean, Die griechische Christenheit: Zerfall des Kaiserreichs und Herrschaft der Lateiner (1204–1274), in: Machtfülle des Papsttums (1054–1274), hrsg. v. A. Vauchez, deutsche Ausgabe bearb. u. hrsg. v. O. Engels unter Mitarbeit v. G. Makris u. L. Vones (= Gesch. d. Christentums Bd. 5), Freiburg, Basel, Wien 1994, 716–753
Perentidis, Trois notes	S. Perentidis, Trois notes sur la tradition de la Peira, in: Ἐπετηρίς τοῦ Κέντρου Ἐρεύνης Ἱστορίας Ἑλληνικοῦ Δικαίου Ἀκαδ. Ἀθηνῶν/Epeteris tu Kentru Ereunes Historias Helleniku Dikaiu Akad. Athenon 27–28 (1985) 635–671
Petrov, Protosevast Pribo	P. Chr. Petrov, Protosevast Pribo, bălgarski feodalen vladetel v Makedonija prez părvata polovina na 13 v., in: Studia in hon. M. S. Drinov, Sofia 1960, 521–533
Petrović, Istorisko-pravna strana	M. Petrović, Istorijsko-pravna strana Homatijanovog pisma „Najprečasnijem medju monasima i sinu velikog župana Srbije kir Savi"/Res.: Aspect historico-juridique de la lettre de Cho-

	matianos „au plus révérend parmi les moines et fils du grand joupan de Serbie Kyr Sava“, in: ZRVI 19 (1980) 173–207
Pieler, Rechtsliteratur	P. E. Pieler, Rechtsliteratur, in: Hunger, *Hochsprachl. Lit.* II, 343–480
Pitsakes, Κώλυμα	K. G. Pitsakes, Τὸ κώλυμα γάμου λόγῳ συγγενείας ἑβδόμου βαθμοῦ ἐξ αἵματος στὸ βυζαντινὸ δίκαιο, Athen u. Komotene 1985
Pitsakes, Ζητήματα	Ders., Ζητήματα κωλυμάτων γάμου από την νομολογία και την πρακτική του δεσποτάτου της Ηπείρου, in: *Despotate-Proceedings*, 355–375
Pitsakis, Questions „albanaises“	Ders., Questions „albanaises“ de droit matrimonial, in: Οι Αλβανοί στο Μεσαίωνα/The Mediaeval Albanians (= Institute for Byzantine Research. International Symposium 5), Athen 1998, 177–194
PLP	Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit
Podskalsky, Autoren	G. Podskalsky, Griechische Autoren in der bulgarischen und serbischen Literatur des Mittelalters (9.–15. Jh.), in: SOF 53 (1994) 1–38
Podskalsky, Verhältnis	Ders., Das Verhältnis von Griechen und Bulgaren. Nach einem Brief des Patriarchen Jeremias I. (1541) an das Athoskloster Kutlumus, in: Byzslav 39 (1978) 29–43
Podskalsky, Theol. Literatur	Ders., Theologische Literatur des Mittelalters in Bulgarien und Serbien 865–1459, München 2000
Polemis, Doukai	D. I. Polemis, The Doukai. A Contribution to Byzantine Prosopography, London 1968
Prinzing, Bedeutung	G. Prinzing, Die Bedeutung Bulgariens und Serbiens in den Jahren 1204–1219 im Zusammenhang mit der Entstehung und Entwicklung der byzantinischen Teilstaaten nach der Einnahme Konstantinopels infolge des 4. Kreuzzuges, München 1972
Prinzing, Bild Justinians	Ders., Das Bild Justinians I. in der Überlieferung der Byzantiner vom 7.–15. Jahrhundert, in: FM 7 (1986) 1–99
Prinzing, Carev dvor	Ders., Historisch-geographische Bemerkungen zu Carev dvor und Malaina, in: Byzslav 49 (1988) 213–221
Prinzing, Entstehung	Ders., Entstehung und Rezeption der Justiniana-Prima-Theorie im Mittelalter, in: Byzantinobulgarica 5 (1978) 269–287
Prinzing, Frau	Ders., Sozialgeschichte der Frau im Spiegel der Chomatenos-Akten, in: JÖB 32/2 (1982) 453–462
Prinzing, Kaisertum	Ders., Das Kaisertum im Staat von Epeiros. Propagierung, Stabilisierung und Verfall, in: *Despotate-Proceedings*, 17–30
Prinzing, Rez.	Ders., Rezension zu V. Djurić/Anna Tsitouridou, Namentragende Steininschriften auf Fresken und Mosaiken auf der Balkanhalbinsel vom 7. bis 13. Jahrhundert, Stuttgart 1986, in: Jahrbb. f. Gesch. Osteur. 37 (1989) 616–618
Prinzing, Odessos/Varna	Ders., Odessos/Varna (im 6. Jh.), Belgrad (1096) und Braničevo (um 1164). Klärung dreier Fragen aus Epigraphik, Prosopographie und Sphragistik, in: Byzslav 56 (1995) 219–225
Prinzing, Studien I/II	Ders., Studien zur Provinz- und Zentralverwaltung im Machtbereich der epirotischen Herrscher Michael I. und Theodoros Dukas, Teil I, in: Epeir. Chron. 24 (1982) 73–120.- Teil II: Ebenda 25 (1983) 37–112

Prinzing, Umbruch	Ders., Das byzantinische Kaisertum im Umbruch. Zwischen regionaler Aufspaltung und erneuter Zentrierung in den Jahren 1204–1282, in: R. Gundlach/H. Weber (Hrsgg.), Legitimation und Funktion des Herrschers, Stuttgart 1992, 129–183
Prinzing, Verwaltungssystem	Ders., Das Verwaltungssystem im epirotischen Staat der Jahre 1210 – ca. 1246, in: BF 19 (1993) 113–126
Pules, Ἄσκηση βίας	G. A. Pules, Ἡ ἄσκηση βίας στήν ἄμυνα καί στόν πόλεμο κατά τό ἐκκλησιαστικό δίκαιο, Athen 1990
Radić, Oblasni gospodari	R. Radić, Oblasni gospodari u Vizantiji krajem XII i u prvim decenijama XII veka/Res.: Local Rulers in Byzantium at the End of the Twelfth Century and in the First Decades of the Thirteenth, in: ZRVI 24–25 (1986) 151–289
Radojčić, Avtokefalnost	N. Radojčić, Sveti Sava i avtokefalnost srspke i bugarske crkve, in: Srpska Kralj. Akad, Glas 179, drugi razred, filos.-filol., društ. i istor. nauke 91 (1938) 179–258
REB	Revue des Études Byzantines
Rek, Chomatian	S. Rek, Artikel s. v. Dymitr Chomatian, in: SSS/LAS 8 (1991) 104–105
RESEE	Revue des études sud-est européennes
RSBN	Rivista di Studi Bizantini e Neoellenici
RSBS	Rivista di Studi Bizantini e Slavi
Sava-Spomenica	Sveti Sava. Spomenica povodom osamstogodišnjice rodjenja 1175-1975, Belgrad 1977
Saradi, Commentaries	Helen A. Saradi, The Twelfth-Century Canon Law Commentaries on the ἀρχοντική δυναστεία: Ecclesiastical Theory vs. Juridical Practice, in: Oikonomides, *Byzantium*, 375–404
Saradi, Evidence	Dies., Evidence of Barter Economy in the Documents of Private Transactions, in: BZ 88 (1995) 404–418
Saradi, Notariat	Dies., Le notariat byzantin du XIe au XVe siècles, Athen 1991
SB	Sitzungsberichte
SBN	Studi Bizantini e Neoellenici
Schiemenz, Polit. Zugehörigkeit	G. P. Schiemenz, Zur politischen Zugehörigkeit des Gebiets um Sobesos und Zoropassos in den Jahren um 1220, in: JÖBG 14 (1965) 207–238
Schreiner, Megas Basileus	P. Schreiner, Zur Bezeichnung „Megas" und „Megas Basileus" in der byzantinischen Kaisertitulatur, in: Βυζαντινὰ/Byzantina 3 (1971) 173–192
Setton, Papacy	K. M. Setton, The Papacy and the Levant (1204–1571), vol.1: The 13th and 14th Centuries, Philadelphia 1976
Simon, Balsamon	D. Simon, Balsamon zum Gewohnheitsrecht, in: Σχόλια … D. Holwerda oblata, Groningen 1985, 119–133
Simon, Bußbescheide	Ders., Die Bußbescheide des Erzbischofs Chomatian von Ochrid, in: JÖB 37 (1987) 235–275
Simon, Erbvertrag	Ders., Erbvertrag und Testament, in: ZRVI 24/25 (1986) 292-306
Simon, Fragen	Ders., Fragen an Johannes von Kitros, in: *FS Svoronos I*, 258–279
Simon, Gewissensbisse	Ders., Gewissensbisse eines Kaisers, in: G. Baumgärtel et alii (Hrsg.), FS für Heinz Hübner, Berlin u. New York 1984, 263–271

Simon, Hausgemeinschaftsverträge	Ders., Byzantinische Hausgemeinschaftsverträge, in: Beiträge zur europäischen Rechtsgeschichte und zum geltenden Zivilrecht. Festgabe für Johannes Sontis, hrsg. v. F. Baur/K. Larenz/F. Wieacker, München 1977, 91–128
Simon, Juristenkontroverse	Ders., Eine Juristenkontroverse über das Schicksal der Mitgift, in: Βυζαντινά/Byzantina 13 (1985) 649–666
Simon, Melete	Ders., Die Melete des Eustathios Rhomaios über die Befugnis der Witwe zur Mordanklage, in: Ztschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Romanist. Abtlg. 104 (1987) 559–595
Simon, Νομοτριβούμενοι	Ders., Νομοτριβούμενοι, in: Satura Roberto Feenstra, ed. J. Ankum/J. E. Sprut/F. B. J. Wubbe, Fribourg 1985, 273–283
Simon, Princeps	Ders., Princeps legibus solutus. Die Stellung des byzantinischen Kaisers zum Gesetz, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, hrsg. v. D. Nörr u. D. Simon, Frankfurt am Main 1984, 449–492
Simon, Provinzialjustiz	Ders., Byzantinische Provinzialjustiz, in: BZ 79 (1986) 310–343
Simon, Weitergabe	Ders., Vertragliche Weitergabe des Familienvermögens in Byzanz, in: V. Kravari/J. Lefort/C. Morrisson (Hrsg.), Hommes et richesses dans l'Empire byzantin, t. 2 (VIIIe-XVe siècle), Paris 1991, 183–196
Snegarov, Bračnoto pravo I-II	I. Snegarov, Bračnoto pravo na Ochridskata archiepiskopija v XIII v. (pri archiepiskopa Dimităr Chomatijan), I-II, in: Duchovna kultura 28/29 (Sofia 1926) 103–117; 30/31 (1926) 166–181
Snegarov, Glavinica	Ders., Kăde se namiral srednovekovnijat grad Glavinica-Glavenica?, in: Archeologija 5 (1963) 1–5
Snegarov, Istorija I	Ders., Istorija na Ochridskata archiepiskopija (ot osnovaneto ì do zavladjavaneto na Balkanskija poluostrov ot turcite), tom I, Sofia 1924 (ND Sofia 1995)
Snegarov, Kratka istorija II	Ders., Kratka istorija na săvremennite pravoslavni cărkvi (bălgarska, ruska i srăbska), tom II, Sofia 1946
Snegarov, Skopskata eparchija	Ders., Skopskata eparchija. Istoričeski očerk i văzraženija vărchu săčinenieto na profesor R. Gruič „Skopska mitropolija". (Skopie 1935)/Die Uesküpeparchie. (Ein historischer Umriss und Einwendungen über das Werk „Skopska mitropolija" [Das Bistum von Uesküp] von Prof. R. Gruitsch), Teil I, Sofia 1938, S. 1–132 (= Godišnik na Sofisjkija Universitet, Bogoslovski fak./Jahrb. d. Univ. in Sofia, Theolog. Fak., t. 15.1 [1937/38] 1–132)
SOF	Südost-Forschungen
Solovjev, Srbi	I. Solovjev, Srbi i vizantisko pravo u Skoplju početkom XIII v., in: Glasnik Skopskog Naučnog Društva 15–16 (1936) 29–43
Soustal, Nikopolis	P. Soustal (unter Mitwirkung von J. Koder), Nikopolis und Kephallenia, Wien 1981
Spomenici I	Spomenici na srednovekovnata i ponovata istorijata na Makedonija/Monuments relatifs à l'histoire médiévale et moderne de la Macédoine, t. I, ed. V. Mošin, Skopje 1975

SSS/LAS	Słownik Starożytności Słowiańskich/Lexicon Antiquitatum Slavicarum
Stauridu-Zaphraka, Αυτοκρατορία	Alkmene Stauridu-Zaphraka, Η αυτοκρατορία της Θεσσαλονίκης επι Μανουήλ Δούκα (1230–1237). Η εξωτερική πολιτική, in: ΙΓ' Πανελλήνιο Ιστορικό Συνέδριο (29–31 Μαιου 1992), Πρακτικά, Thessalonike 1993, 159–178
Stauridu-Zaphraka, Βοδηνά	Dies., Βοδηνά, μία βυζαντινή πόλη-κάστρο της Μακεδονίας/Res.: Vodena: A Byzantine City-Fortress of Macedonia, in: Πρακτικά Α' Πανελληνίου Επιστημονικού Συμποσίου: Η Έδεσσα και η περιοχή της. Ιστορία και πολιτισμός. (Έδεσσα, 4, 5 και 6 Δεκεμβρίου 1992), ἐπιμέλεια: G. Kiututskas, Edessa 1995, 165–178
Stauridu-Zaphraka, Empire	Dies., The Empire of Thessaloniki (1224–1242), in: Βυζαντιακὰ/Byzantiaka 19 (1999) 211–222
Stauridu-Zaphraka, Κοινωνία	Dies., Η κοινωνία της Ηπείρου στο κράτος του Θεοδώρου Δούκα, in: *Despotate-Proceedings*, 313–334
Stauridu-Zaphraka, Μητρόπολη	Dies., Η μητρόπολη Θεσσαλονίκης 1227–1235. Ένα ζήτημα πολιτικοεκκλησιαστικό, in: Ι' Πανελλήνιο Ιστορικό Συνέδριο (Μάιος 1989), Πρακτικά, Thessalonike 1989, 43–58
Stauridu-Zaphraka, Νίκαια	Dies., Νίκαια και Ήπειρος τον 13° αιώνα. Ιδεολογική αντιπαράθεση στην προσπάθειά τους να ανακτήσουν την αυτοκρατορία, Thessalonike 1990
Stauridu-Zaphraka, Συμβολή	Dies., Συμβολή στο ζήτημα της αναγόρευσης του Θεοδώρου Δούκα, in: Αφιέρωμα στον Εμμανουήλ Κριαρά. Πρακτικά επιστημονικού Συμποσίου (3 Απριλίου 1987), Thessalonike 1988, 39–62
Stauridu-Zaphraka, Χρονολόγηση	Dies., Η χρονολόγηση επιστολών και εγγράφων του Ιωάννου Αποκαύκου, in: Εγνατια/Egnatia 4 (1993/94) 143–168
Stiernon, Dem. Chom.	L. Stiernon, Art. s. v. Démétrius Chomatianos ou Chomaténos, in: DHGE 14 (1960) Sp. 199–205
Stiernon, Notes I	Ders., Notes de titulature et de prosopographie byzantines. I. Sébaste et Gambros, in: REB 23 (1965) 222–243
Stiernon, Origines I-II	Ders., Les origines du despotat d'Épire, I, in: REB 17 (1959) 90–126. – II. In: Actes du 12e Congrès Intern. d'Études Byzantines, t. II, Belgrad 1964 (ND Nendeln 1978), 197–202
Stiernon, Rez. Ferjančić	Ders., Rez. zu Ferjančić, Despoti, in: REB 21 (1964) 291–296
Šufflay, Städte und Burgen	M. v. Šufflay, Städte und Burgen Albaniens hauptsächlich während des Mittelalters, Wien und Leipzig 1924
Tarnanides, Διαμόρφωσις	I. Tarnanides, Ἡ διαμόρφωσις τοῦ αὐτοκεφάλου τῆς Βουλγαρικῆς Ἐκκλησίας (864–1235), Thessalonike 1976
Tarnanides, Relations	Ders., Byzantine-Bulgarian Ecclesiastical Relations during the Reigns of Ioannis Vatatzis and Ivan Asen II, up to the Year 1235, in: Cyrillomethodianum 3 (1975) 28–52
Tarnanides, Sv. Sava	Ders., Koliko je Sv. Sava kao ličnost mogao utiče na ostvarenje avtokefalije srpske crkve/Res.: Contribution personnelle de Sava Nemanjić à la reconnaissance de l'autocéphalie de l'église serbe, in: *Zbornik Sava*, 55–63
Tiftixoglu, Genese	V. Tiftixoglu, Zur Genese der Kommentare des Theodoros Balsamon. Mit einem Exkurs über die unbekannten Kom-

	mentare des Sinaiticus gr. 1117, in: Oikonomides, *Byzantium*, 483–532
ΘΗΕ	Θρησκευτικὴ καὶ Ἠθικὴ Ἐγκυκλοπαιδεία
Tomadakes, Οἱ λόγιοι	N. B. Tomadakes, Οἱ λόγιοι τοῦ δεσποτάτου τῆς Ἠπείρου, in: ΕΕΒΣ 27 (1957) 3–62 (Ndr. m. Ergänzungen u. Anhang ausgewählter Texte, in: Ders., Σύλλαβος βυζαντινῶν μελετῶν καὶ κειμένων, Athen 1961, 350–454)
Tomaschek, Kunde	W. Tomaschek, Zur Kunde der Hämus-Halbinsel: II. Die Handelswege im 12. Jh. nach den Erkundigungen des Arabers Idrisi, in: SB Kaiserl. Akad. Wien, philos.-hist. Cl., 113 (1886) 285–273
Tomoski, Skopje	T. Tomoski, Skopskata oblast od XI do XIV v, in: *Spomenici I*, 57–74
Trapp, Lex.	E. Trapp, Lexikon zur byzantinischen Gräzität, Wien 1994–
Troianos, Δημήτριος	S. N. Troianos, Δημήτριος ο Χωματιανός κατά Θεοδώρου του Βαλσαμών: Είναι γνήσια τα τέκνα από ιερολογημένη μνηστεία;, in: *Despotate-Proceedings*, 345–354
Troianos, Διαδικασία	Ders., Ἡ ἐκκλησιαστικὴ διαδικασία μεταξὺ 565 καὶ 1204, Athen 1969
Uspenskij, Istorija III	F. I. Uspenskij, Istorija Vizantijskoi imperii, t.3, Leningrad 1948
Vin, Pravo	Ju. Ja. Vin, Pravo predpočtenija v pozdnevizantijskoj derevne, in: VV 45 (1984) 218–229
Vin, Sud'ba	Ders., Sud'ba slavjanskoj sem'i glazami ochridskogo archiepiskopa Dimitrija Chomatiana: opyt istoriko-psichologičeskogo issledovanija, in: Grečeskij i slavjanskij mir v srednie veka i ranee novoe vremja. Sbornik statej k 70-letiju akademika Gennadija Grigoŕeviča Litavrina (= Slavjane i ich sosedi 6), Moskau 1996, 109–118
Vin, Obyčnoe pravo	Ders., Obyčnoe pravo i znat' v izobraženii Dimitrija Chomatiana, in: Ėlita i ėtnos srednovekov'ja (hrsg. v. A. A. Svanidze), Moskau 1995, 253–260
Vlasto, Entry	A. P. Vlasto, The Entry of the Slavs into Christendom, Cambridge 1970
Vogel/Gardthausen, Schreiber	Marie Vogel/V. Gardthausen, Die griechischen Schreiber des Mittelalters und der Renaissance, Leipzig 1909 (ND Hildesheim 1966)
VV	Vizantijskij Vremennik
Wellnhofer, Apokaukos	M. Wellnhofer, Johannes Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Aetolien (c. 1155–1233), Freising 1913
Zachariä, Geschichte	K. E. Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, (^{3}1892), ND Aalen 1955
Zaimov, Zaselvane	J. Zaimov, Zaselvane na bălgarskite slavjani na balkanskija poluostrov/Die Besiedlung der Balkanhalbinsel durch die bulgarischen Slaven, Sofia 1967
Zakythenos, Μελέται	D. A. Zakythenos, Μελέται περὶ τῆς διοικητικῆς διαιρέσεως καὶ τῆς ἐπαρχιακῆς διοικήσεως ἐν τῷ βυζαντινῷ κράτει, in: ΕΕΒΣ 17 (1941) 208–274; 21 (1951) 179–209
Zbornik Sava	Zbornik radova medjunarodnog skupa Sava Nemanjić – Sveti Sava, istorija i predanje/Receuil des travaux du colloque international Sava Nemanjíc – Saint Sava, Histoire et tradition, Belgrad 1979

ZFFB	Zbornik Filozofskog Fakulteta u Beogradu
Zhishman, Eherecht	J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864
Živojinović, Sveta Gora	Mirjana Živojinović, Sveta Gora u doba Latinskog carstva/ Res.: Le Mont Athos à l'époque de l'Empire latin, in: ZRVI 17 (1975) 105–117
Zlatarski, Istorija III	V. N. Zlatarski, Istorija na bălgarskata dăržava prěz srědnitě věkove. Tom III, Vtoro bălgarsko carstvo. Bălgarija pri Asěnevci (1187–1280) Sofia 1940 (ND Sofia 1994)
ZRVI	Zbornik radova Vizantološkog Instituta

Das Erzbistum Achrida (Ohrid) unter Chomatenos und benachbarte Metropolien des Patriarchats von Konstantinopel/Nikaia

Bereitgestellt von | Taipei Medical University

ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ ΤΟΥ ΧΩΜΑΤΗΝΟΥ
ΠΟΝΗΜΑΤΑ ΔΙΑΦΟΡΑ

TABULA NOTARUM IN APPARATU CRITICO SIVE FONTIUM ADHIBITARUM

a) in apparatu critico

Codices

M	=	Monac. gr. 62, saec. XVI
E	=	Scor. gr. 207 (olim Φ-II-10), saec. XVI
C	=	Cantabr. gr. 1246 (Ff. IV. 3), 1563–1564
S	=	Salmant. 2732 (olim Matrit., Palat. Reg. 8), 1562 dec./1563 febr.,
(D*	=	Andreae Darmarii emendationes in codicibus C et S)
Ba_1	=	Athous, Batopedi 285, saec. XV
H	=	Guelf. 663 Helmstad., ca. 1400
I	=	Athous 4406 (Iberon 286), saec. XVI
J	=	Patm. 336, saec. XIV
Ko	=	Serdicensis Dujčev 156 (olim Dramensis [Kosinitza]), saec. XIV/XV
O	=	Ottob. gr. 167, saec. XIV
N_1	=	Paris. gr. 1355, saec. XIV ex./XV in.
P	=	Petropolit. gr. 250, saec. XIII
R_1	=	Mosquensis GIM Synod. gr. 244, saec. XVI
Sm	=	Samius 12, saec. XV/XVI
T_2	=	Athen. (olim Constantinopolit. Metoch. tu Panag. Taphu) 529, saec. XVI ex.

Cetera

a.	=	anno
ac = a.c.	=	ante correctionem
add.	=	addidit
alt.	=	altera
app.	=	apparatus
cancell.	=	cancellavit
cf.	=	confer
codd.	=	codices
comp.	=	compendium
corr.	=	correxit
delet.	=	deletus
em.	=	emendavit
hab./habb.	=	habet, habent
invert.	=	invertit
i.r.	=	in rasura
iter.	=	iteravit
i.t. = it	=	in textu
lac.	=	lacuna
leg.	=	legit
lin.	=	linea
litt.	=	littera, litterae
m.	=	manus
m. rec.	=	manus recentior
mg.	=	in margine
mut.	=	mutatio
n.	=	nota
om.	=	omisit
pc = p.c.	=	post correctionem
pin.	=	pinax
pr.	=	prius, primum
propos.	=	proposuit
ras.	=	rasura
scr.	=	scripsit
sec.	=	secundum
secl.	=	secludit
s. a.	=	sine accentu
s.l.	=	supra lineam
suppl.	=	supplevit
symb.	=	symbolum
tempt.	=	temptavit
titul.	=	titulus

b) in apparatu fontium

TABULA IN APPARATU FONTIUM MODO CONTRACTO COMMEMORATARUM EDITIONUM FONTIUM IURIS ET PROVERBIORUM
(sed cf. etiam supra p. 366* – 386*!)

Anekdota	ΑΝΕΚΔΟΤΑ (…)/(ND-Titel:) Anekdota zur byzantinischen Gesetzgebung, edd. G. E. Heimbach/K. Witte/K. E. Zachariä von Lingenthal. Vol. I – III. Leipzig 1838, 1840, 1843 (ND Aalen 1969)
Athanas. Emes., Syntagma Nov.	Das Novellensyntagma des Athanasius von Emesa, edd. D. Simon/ Sp. Troianos, Frankfurt am Main 1989
Bas.	Basilicorum libri LX series A, (Textus librorum I – LX). Vol. I – VIII, edd. H. J. Scheltema/N. van der Wal, Groningen, Djakarta, Den Haag 1953 – 1988. (Nota bene: Hinter der Stellenangabe in der Zählung der Basiliken erfolgt bei längeren Zitaten in Klammern hinter den Buchstaben BT die von Band zu Band weitergezählte Seitenangabe samt Zeilenangabe)
CPG	Corpus paroemiographorum graecorum, edd. E. L. Leutsch/F. G. Schneidewin. Vol. I – II, Göttingen 1839 und 1851 (ND Hildesheim 1958)
Karathanasis	D. K. Karathanasis, Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten des Altertums in den rhetorischen Schriften des Michael Psellos, des Eustathios und des Michael Choniates sowie in anderen rhetorischen Quellen des XII. Jahrhunderts, (Diss. München) Speyer 1936
Joannou	P. P. Joannou (ed.), Discipline générale antique (IIe – IXe s.): T. I, 1: Les canons des conciles oecuméniques (IIe – IXe s.); Discipline générale antique (IVe – IXe s.): T. I, 2: Les canons des Synodes Particuliers, Grottaferrata 1962; T. II: Les canons des Pères Grecs, Grottaferrata 1963
Noailles/Dain, Novelles	P. Noailles/A. Dain (edd.), Les Novelles de Léon VI le Sage. Texte et traduction, Paris 1944
Nov.	Corpus iuris civilis. Vol. III. Novellae, edd. R. Schoell/G. Kroll, Berlin 1912 (ND 1972)
Peira	Practica ex actis Eustathii Romani, ex edit. C. E. Zachariae v. Lingenthal = Zepoi IV, p. 1 – 260
Psellus, Synopsis	Michaelis Pselli Synopsis legum, in: Michaelis Pselli Poemata, ed. L. G. Westerink, Stuttgart u. Leipzig 1992, 124 – 177
Rhalles-Potles	G. A. Rhalles/M. Potles (edd.), Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων (…). Vol. I – VI, Athen 1852 – 1859 (ND 1966)
Rhopae	F. Sitzia (ed.), Le Rhopai, Neapel 1984
Schminck, Vier Entscheidungen	A. Schminck, Vier eherechtliche Entscheidungen aus dem 11. Jahrhundert, in: FM 3 (1979) 221 – 279
Schol. ad Bas.	Basilicorum libri LX, series B. Scholia in libr. I – LX, edd. H. J. Scheltema/D. Holwerda/N. van der Wal, Groningen, Djakarta, s'Gravenhage 1953 – 1988 (Zitierweise analog der Serie A der Basiliken, s. unter Bas., aber BS statt BT)

Syn.	Synopsis Basilicorum, ex edit. C. E. Zachariae v. Lingenthal = Zepoi V
Zepoi	I. Zepos/P. Zepos (edd.), Jus Graecoromanum. Vol. I–VIII, Athen 1931 (ND Aalen 1962)

Πίναξ σὺν Θεῷ τῆς παρούσης πυκτίδος

Α Περὶ βαθμῶν κεκωλυμένων γάμων καὶ ἀκωλύτων καὶ περὶ διαζυγίων· Ὁ πανσέβαστος κῦρ Γρηγόριος

Β Περὶ γαμικῶν συναλλαγμάτων καὶ βαθμῶν καὶ ὅτι ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ οὐκ ἄγονται ὑπὸ βαθμόν, καὶ ἑρμηνεία τοῦ γραφικοῦ ῥητοῦ τοῦ· *Ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν*· Οὔκουν ῥᾴδιος οὐδὲ εὐχερὴς ὁ λόγος

Γ Εἰς τὴν αὐτὴν πραγματείαν· Πρώην μὲν περὶ τοῦ θεσπεσίου

Δ Περὶ διαφορᾶς παίδων τῶν ἀπὸ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου συνοικεσίου καὶ τῶν ἀπὸ τρίτου καὶ τετάρτου καὶ τῆς πατρικῆς αὐτῶν διαδοχῆς, καὶ περὶ παλλακῆς καὶ περὶ προικὸς καὶ προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ πότε ὀφείλουσιν ἀπαιτεῖσθαι καὶ περὶ προτιμήσεως κληρονομίας ἐξ ἀδιαθέτου καὶ περὶ πατρικῶν καὶ μητρικῶν ὑπάρξεων· Θεοσεβέστατε ἔξαρχε

Ε Ὅτι οὐκ ἔστι τοῖς νόμοις δεκτὴ ἡ {ἐκ} διὰ θέσεως ἀδελφότης καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ γαμικὰ συναλλάγματα ἐμποδοστατεῖ· Ὁ ἀνδρικώτατος στρατιώτης

Ϛ Περὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας καὶ αἵματος βαθμῶν· Ἐγνώρισας ἡμῖν, ἐν Κυρίῳ

Ζ Περὶ θεμιτῶν καὶ ἀθεμίτων γάμων· Μεγαλεπιφανέστατε, ἐν Κυρίῳ

Η Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν χρηματίσαντα μητροπολίτην Κερκύρων, τὸν Πεδιαδίτην, περὶ τῶν χειροτονηθέντων παρὰ τῶν βουλγαροεπισκόπων τῶν ἀπὸ τῆς Ζαγορᾶς ἐξελθόντων, καὶ περὶ συναλλάγματος, εἰ δηλαδὴ θεμιτόν ἐστι τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφαις συναφθῆναι· Ἔγωγε τὸν παρὰ τῷ Σταγειρίτῃ θρασύ⟨δειλον⟩

Θ Περὶ τῶν πρὸ τῆς νομίμου ἡλικίας γαμηθεισῶν γυναικῶν καὶ ὅτι ὡς παράνομα συνοικέσια λύονται· Ἐπαινετὴ μὲν καὶ ἀοίδιμος

Ι Περὶ γάμων ἀθεμίτων καὶ κεκωλυμένων· Τῷ πανευγενεστάτῳ μεγάλῳ

ΜΕ (Ε usque ad lin. 250) **1** πίναξ – πυκτίδος: om. Ε **2** κεκωλυμέν Μ **3** κῦρ Γρηγόριος om. Ε **6–7** οὐδὲ-λόγος om. Ε **8** πρώη Μ **9** τοῦ om. Μ **14** ἔξαρχε om. Ε **15** ἡ om. Μ ἐκ delevi, cf. infra app. ad. titul. ante textum διὰ θέσεως correxi, cf. app. ad titul. ante textum infra: διαθέσεως ΜΕ **17** στρατιώτης om. Ε **20** μεγαλοπρεπέστατε Μ **22** (Πεδ)ιαδίτην (vel [Πεδ]αδίτην) in comp. Μ **25** (θρασύ)δειλον addidi, cf. infra textum: θρασ′ Μ: om. Ε **28** πανευγενεστάτῳ corr. D*: πανευγεστάτῳ ΜΕ

ΙΑ Περὶ συναλλάγματος γαμικοῦ, εἰς ἕκτον ἐξ ἀγχιστείας ἀποσυναγομένου βαθμὸν καὶ ὕποπτον ἔχοντος τὴν ἐκπλήρωσιν· Ἐγώ σε καὶ ὡς ῥομφαίαν

ΙΒ Περὶ διαζυγίου ἐξ ἠλιθιότητος· Ἱερώτατε ἐπίσκοπε

ΙΓ Περὶ ἀνήβου κόρης μνηστευθείσης τινί, εἰ ἐξόν ἐστι μετὰ τὴν μνηστείαν συναφθῆναι ταύτην τῷ μνηστευσαμένῳ αὐτήν, καὶ περὶ τῶν ἐν τῷ ⟨ζʹ ἔτει⟩ τῆς ἡλικίας τῆς κόρης γινομένων μνηστειῶν· Δέσποτά μου ὑψηλότατε

ΙΔ Εἰ χρὴ προαχθῆναι εἰς ἱερωσύνην τὸν ἐν ἀτελεῖ μὲν ἡλικίᾳ ἀνήλικον κόρην μνηστευσάμενον, ταύτης δὲ τεθνηκυίας ἑτέρᾳ γυναικὶ κατὰ νόμους συζευχθέντα· Χρόνιος ἡμῖν ὁ καλὸς ἥκει

ΙΕ Περὶ συναλλάγματος γεγονότος ἐν ἀτελεῖ τῆς κόρης ἡλικίᾳ καὶ παραβάσει ὅρκου· Ἱερώτατε ἐπίσκοπε Σερβίων

ΙϚ Περὶ γαμικοῦ συναλλάγματος ἔχοντος πρὸς παλλακισμῷ καὶ συγγένειαν ἐκ συντεκνίας, εἰ ἐνδέχεται γενέσθαι ἢ οὔ· Πανυπερένδοξε ἀντιπρόσ⟨ωπε⟩

ΙΖ Περὶ ἀνδρομανούντων καὶ ὅπως διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν ὀφείλουσι γίνεσθαι διαζύγια· Ἱερώτατε Πελαγονίας ἀρχιερεῦ

ΙΗ Ὅτι ἀκώλυτον ἐστὶ τὸ συναφθῆναι τινὰ τῇ δισεξαδέλφῃ τῆς πορνικῶς μιγείσης αὐτῷ· Ἐρώτησας ἡμᾶς διὰ γράμματος

ΙΘ Ὅτι οὐ συνίσταται γάμος, μὴ συναινεσάντων τῶν συναπτομένων προσώπων καὶ τῶν ἐχόντων τούτους ὑπεξουσίους· Ὥσπερ πᾶσα τίς νόσος

Κ Περὶ ἀποκαταστάσεως προικός, ἀρραβῶνος, ὑποβόλου καὶ ἀπὸ τελευτῆς ἢ ἀποκάρσεως κέρδους καὶ περὶ ἀποκειρομένων καὶ περὶ τῶν λυομένων ἀζημίως γάμων· Ἡ ἐκ Βερροίας ὁρμωμένη

ΚΑ Περὶ μνηστειῶν καὶ γάμων καὶ παλλακῆς καὶ τῶν ἐκ ταύτης παίδων καὶ περὶ τῶν ἀπὸ διαθέσεως γινομένων γάμων καὶ τῶν μετὰ εὐχῆς καὶ περὶ γνησίων καὶ νόθων παίδων καὶ περὶ διαθηκῶν καὶ περὶ ἀμφιβόλων· Εἰ τὸ ὁμόγνωμον ἀστασίαστον

ΚΒ Περὶ διαζυγίου· Ὁ μὲν τοῦ εὐαγγελίου πάλαι

ΚΓ Περὶ διαζυγίων· Οὐκ ἤρκεσαν μόνον λόγοι

ΚΔ Ὅτι δεῖ τὸν πατέρα προνοεῖσθαι τῆς τῶν παίδων ζωῆς, ἤγουν τοῦ ἀνήκοντος αὐτοῖς Φαλκιδίου, καὶ τὸ λοιπὸν τῆς περιουσίας

---

30 ἀποσυναγομένου correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ἀπὸ συναγομένῳ ΜΕ ἔχοντος correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ἔχοντι ΜΕ **31–32** ἔγω γε Ε **36** ζʹ ἔτει supplevi, cf. titul. ante textum infra: habb. lac. ΜΕ τῆς² om. Ε **37** ὑψηλότατε correxi, cf. textum infra: ʽὑ^{πρ}ʼ ΜΕ **42** Σερβίων om. Ε **43** ἔχοντος πρὸς παλλακισμῷ tempt. Kambylis: ἔχοντα προπαλλακισμὸν ΜΕ **44** πανυπέρδοξε Μ **45** (ἀντιπρόσ)ωπε addidi, cf. infra textum: ἀντιπρόσ ΜΕ **47** ἀρχιερεῦ om. Ε **49** διὰ s. a. Μ **53–54** ἀπὸ τελευτῆς correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ἀποτελευτῆς ΜΕ **54** ἀπὸ κάρσεως Μ **55** ἡ correxi, cf. textum infra: ὁ ΜΕ ὁρμωμένης Μ **59** ἀστα Ε **60** πάλαι om. Ε **61** οἱ ante λόγοι add. Ε **63** αὐτοῖς correxi: αὐτοῦ ΜΕ

αὐτοῦ παραπέμπειν, ἔνθα καὶ βούλεται, καὶ ὅτι τὰ περὶ ἀρρένων τῷ νόμῳ δοκοῦντα καὶ εἰς τὰς θηλείας ἐκλαμβάνονται· Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Σκοπ⟨ίων⟩

ΚΕ Περὶ συναλλάγματος ἀτέκνου καὶ τοῦ ἀνδρὸς τὸν βίον ἀπολιπόντος (καὶ ἡ γυνὴ αὐτοῦ πάντων τῶν πραγμάτων ἐγκρατὴς γεγενημένη παρὰ τὸ δίκαιον, οὐ παραχωροῦσα τοὺς ἀδελφοὺς αὐτοῦ ὡς ἀδελφικὸν δίκαιον ἔχοντας)· Παρεγένοντο τὴν σήμερον

ΚϚ Περὶ δευτερογαμούντων, ὅτι οὐ δεσπόζουσι τὴν μητρικὴν τῶν παίδων ὕπαρξιν, καὶ περὶ ἀχρησίας νόμων καὶ περὶ τοπικῆς συνηθείας καὶ παραδρομῆς χρόνου διακατοχῆς καὶ περὶ ἀσαφείας νόμων· Τολμηρῶς ὁ εὐχέτης τῆς κρατ⟨αιᾶς⟩

ΚΖ Περὶ παλλακῆς ἐπιβουλευσαμένης τὴν νόμιμον γαμετὴν καὶ μετὰ θάνατον αὐτῆς τὴν προῖκα ταύτης κατέχειν ἐθέλοντος τοῦ ἀνδρὸς καὶ περὶ τοῦ πῶς καὶ ποῦ ἀνατρέφεσθαι δεῖ τὸν ὀρφανὸν καὶ ὅπως κολάζονται οἱ φαρμακοὶ καὶ τί σημαίνει κεφαλικὴ τιμωρία· Ἀνήνεγκας τῇ ἡμῶν μετριότητι

ΚΗ Περὶ δευτερογαμούντων καὶ μὴ δευτερογαμούντων καὶ περὶ τριγάμων· Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ

ΚΘ Περὶ τῆς χρήσεως τῆς ἀνηκούσης τοῖς δευτερογαμοῦσι καὶ περὶ καναστρεσίων καὶ ἰδιοκτήτων καὶ περὶ δεσποτείας καὶ ἐκπτώσεως τῶν καταλειφθέντων παρὰ τῆς γυναικὸς τῷ ἀνδρὶ καὶ περὶ ὑποταγῆς παίδων καὶ ὅπως κολάζονται οἱ μὴ ὑποτασσόμενοι, καὶ ὅτι ἀναγκάζονται παρὰ τῶν ἀρχόντων οἱ γονεῖς ἐγγαμίζειν τὰ ἑαυτῶν τέκνα ὑπερβαίνοντα τὴν νόμιμον ἡλικίαν, καὶ ὅτι καλοῦνται καὶ οἱ ἀδελφόπαιδες μετὰ τῶν ἀδελφῶν εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τοῦ θείου αὐτῶν, καὶ περὶ γνησίων καὶ νόθων παίδων καὶ παλλακῆς· Πανσέβαστε σεβαστέ, ⟨ἐν Κυρίῳ⟩ ἀγαπητὸν

Λ Περὶ τριγαμίας· Ἠρώτησας, ὁ πανυπερσέβαστος

ΛΑ Ὅτι οὐ προσήκει τοῖς παισί, ζώντων τῶν γονέων κινεῖν κατά τινος περὶ διαφερόντων τούτοις ἄνευ ἐπιτροπῆς αὐτῶν, καὶ ὅτι χρὴ ζητεῖσθαι τὰς ἀποδείξεις τῶν δικαιωμάτων ἐκ τῶν προενεγκόντων καὶ μετὰ ταῦτα ἐκ τῶν λεγόντων πλαστὰ ταῦτα εἶναι· Οἱ ἀπὸ τῆς νήσου Κερκύρας

ΛΒ Περὶ νόθων καὶ γνησίων παίδων καὶ περὶ ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου καὶ περὶ τῶν πιπρασκόντων τὰ ἀλλότρια· Προσῆλθε τῇ ἡμῶν μετριότητι

---

66 (Σκοπ)ίων addidi, cf. infra textum: Σκο$^{\pi}$′ M: om. E **73** διακατοχῆς correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: διὰ κατοχῆς ME **74** τῆς om. E (κρατ)αιᾶς addidi, cf. infra textum: κρατ M: om. E **78** τί scripsi: τὶ ME **80** τῶν post περὶ add. E **83** καναστρεσίων correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: καναστρεΐων ME **89** καὶ post νόθων add. E **90** λ′ iuxta incip. scr. E ἐν Κυρίῳ addidi, cf. infra textum ἀγαπητὸν om. E **91** λα′ E ἐρώτησας E πανυπερσέβαστος correxi, cf. infra textum: πανυπερσέβαστε M: om. E **92** λβ′ E^{pc} **95** μετὰ: μὴ τὰ M **97** λγ′ E^{pc} **99** μετριότητι om. E

ΛΓ Περὶ νόθων καὶ τῶν ἀπὸ γνησίων παίδων· Χρύσος, ὁ νόθος υἱὸς τοῦ ποτὲ

ΛΔ Περὶ μητρικῶν πραγμάτων καὶ τῆς χρήσεως τούτων καὶ περὶ δευτερογαμουσῶν καὶ μὴ δευτερογαμουσῶν γυναικῶν· Ὤιετο μὲν ὁ Δεσίσλαβος, ὁ ἐν

ΛΕ Ὅτι ὀφείλει ἡ γυνὴ ⟨αἰτῆσαι⟩ ἐπίτροπον τοῦ τεχθέντος αὐτῇ παιδὸς μετὰ θάνατον τοῦ ταύτης ἀνδρὸς καὶ ὅτι μήτηρ καὶ ἀπελεύθεροι μὴ αἰτοῦντες ἐπίτροπον τῷ ἀφήλικι ἐκπίπτουσι τοῦ διαφέροντος αὐτοῖς κλήρου ἐξ ἀδιαθέτου τοῦ παιδὸς καὶ ὅτι, εἰ μὲν ἄνηβος τελευτήσει, οὐ κληρονομεῖ αὐτὸν ἡ μήτηρ μὴ αἰτήσασα τούτου ἐπίτροπον, εἰ δὲ ἔφηβος, κληρονομεῖ αὐτόν, καὶ περὶ κληρονομίας τῶν μὴ δευτερογαμουσῶν καὶ ὅτι τὰ ἱερὰ οὐδ' ὅλως κατὰ τιναοῦν αἰτίαν δεσπόζονται, ἀλλὰ μόνῃ τῇ χειρὶ τοῦ ἀρχιερέως ὑπόκεινται· Ὁ εὐλαβέστατος ἀναγνώστης

ΛϚ Ὅτι καὶ ἡ ἄγραφος βούλησις τὴν αὐτὴν τῇ διαθήκῃ κέκτηται δύναμιν, τῶν ἀκουσάντων μαρτύρων βεβαιούντων ταύτην γραφικῇ καὶ ἰδίᾳ ὑπογραφῇ καὶ δι' ὅρκου ταύτην συνιστώντων, καὶ περὶ δευτερογαμούντων ἐπὶ παισὶ καὶ τῶν λεγάτων καὶ περὶ ἱερωμένων προσώπων καὶ περὶ χρήσεως καὶ δεσποτείας τῶν τεθνηκότων παίδων· Δύο τινὰς ἄνδρας εἰς τὸ

ΛΖ Περὶ κινητῶν πραγμάτων καὶ ἐπικοίνων καὶ περὶ μέμψεως διαθήκης καὶ περὶ τῶν ἐκ τρίτου συνοικεσίου παίδων· Ἀμέμπτως ἄρα καὶ ἁρμοδίως

ΛΗ Περὶ ἰδιοκτήτων καὶ ἀπροσπορίστων καὶ καναστρεσίων καὶ τῶν ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης καὶ περὶ δευτερογαμούντων· Ὁ μεγαλεπιφανέστατος κῦρ Κωνσταντῖνος

ΛΘ Περὶ τῶν ἐκ νομίμων γυναικῶν καὶ τῶν ἐκ παλλακῶν καὶ τῶν ἐκ μόνης μνηστείας παίδων καὶ ὅπως τοὺς οἰκείους γονεῖς διαδέχονται· Τὸ μέρος τοῦ ἀπὸ τοῦ θέματος Βερροίας

Μ Περὶ γνησίων παίδων, ἑτεροθαλῶν, φυσικῶν, ἤγουν νόθων, καὶ παλλακῶν καὶ νομῆς αὐτῶν· Σοφῶς ἄρα καὶ συνετῶς καὶ

ΜΑ Περὶ μητρικῆς ὑπάρξεως καὶ δευτερογαμούντων καὶ παίδων διαφορᾶς καὶ περὶ τριγαμίας καὶ περὶ ἀποκαταστάσεως καὶ περὶ διη-

---

100 λδ' E^{pc} περὶ post καὶ pr. scr., deinde cancell. M **101** τοῦ ποτὲ om. E **102** λε' E^{pc} τῶν post περὶ add. E **104** ὁ ἐν om. E **105** λϛ' E αἰτῆσαι add. Kambylis, cf. infra app. ad titul. ante textum **106** ἡ ante μήτηρ add. E **108** αὐτοῖς corr. Kambylis: αὐτῆς ME ἐξαδιαθέτου M **114** λζ' E **115** καὶ post δύναμιν add. M ταύτην correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ταύτῃ ME **116** ταύτην correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ταύτῃ ME **119** εἰς τὸ om. E **120** λη' E ἐπικοίνων correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum : ἐπικοίνου ME **120–121** διαθήκην M **122** καὶ ἁρμοδίως om. E **123** λθ' E καναστρεσίων correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: καναστρεΐων ME **125** κῦρ Κωνσταντῖνος om. E **126** μ' E **127** μόνῃ E **128** Βερροίας om. E **129** μα' E ἤως E **130** νομικῆς (sic) E καὶ[3] om. E **131** μβ' E

νεκοῦς παραγραφῆς καὶ περὶ τῶν ἀπὸ ἐξισωτοῦ ἀλλότρια ἀναδεξαμένων δίκαια· Ἔοικεν ὁ Νικόλαος

ΜΒ Περὶ ἀνηλίκων καὶ τῶν διαφερόντων αὐτοῖς καὶ περὶ προτιμήσεως πλησιασμοῦ καὶ περὶ τῶν ἀνεπιφωνήτως ἀγοραζόντων καὶ ὅτι ὁ σιωπῶν ὡς συναινῶν λογίζεται καὶ περὶ μητρικῶν ὑπάρξεων καὶ ἐκνομίου ἡλικίας καὶ περὶ τῶν ἀπὸ δευτερογαμησάντων ἀγορασθέντων μητρικῶν· Οὐκ ἐμέλησεν ὁ Μελίας

ΜΓ Περὶ κληρονομίας καὶ χρήσεως προικὸς καὶ περὶ ὑπεξουσίων καὶ περὶ μητρυιῶν καὶ πατρωῶν καὶ περὶ τῆς ἐπιμελείας τῶν παίδων καὶ τῶν πραγμάτων αὐτῶν· Ὥσπερ τὰ προγυμνάσματα

ΜΔ Περὶ νόθων καὶ γνησίων παίδων· Οἱ ἀπὸ τοῦ θέματος Βαγενετ⟨ίας⟩

ΜΕ Περὶ μερίδος μητρὸς μὴ δευτερογαμούσης καὶ περὶ πλαστῶν καὶ προικὸς καὶ ἐπιτρόπων καὶ περινενοημένων ἀποστάσεων καὶ περὶ συνεισφορᾶς καὶ περὶ Φαλκιδίου· Ἤρεσε τῇ αἰδεσιμωτάτῃ γυναικὶ

ΜϚ Περὶ κληρονομὶας καὶ διακατοχῆς παίδων παρὰ τῶν γονέων καὶ περὶ ἀτελῶν καὶ περὶ δευτερογαμούντων· Ὁ ἐν τῇ περικλύτῳ πόλει τοῦ

ΜΖ Περὶ δαπανημάτων προβαινόντων ἀπὸ τῆς προικὸς παρὰ τοῦ ἀνδρὸς καὶ περὶ συναινέσεως καὶ ὅτι δημευομένου τοῦ ἀνδρὸς οὐ συνδημεύεται καὶ ἡ προὶξ καὶ περὶ ἐπιμελείας τῶν προικιμαίων· Ἡ ἐν τῷ κάστρῳ Βερροίας

ΜΗ Ὅτι καλῶς κληρονομεῖ ὁ πατὴρ τὴν μητρῴαν ὕπαρξιν τῆς ἰδίας γονῆς, εἰ συνεισενέγκοι ἐν τῇ ἀρχῇ τοῦ γάμου προγαμιαίαν δωρεὰν καὶ μὴ ἄπορος ἦν, καὶ περὶ παντὸς προσώπου, καλουμένου ἐξ ἀδιαθέτου εἰς κληρονομίαν, καὶ ὅπως καλεῖται· Παρέστη τὴν σήμερον

ΜΘ Περὶ θεωρέτρου καὶ ἀρραβωνικῶν καὶ λοιπῶν πρὸ γάμου δωρεῶν καὶ λεγάτων καὶ φιλοτιμιῶν καὶ περὶ μερισμοῦ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν· Εἰκὸς μὲν ἦν τὴν ἡμῶν

Ν Περὶ προικιμαίου πράγματος καὶ ὅτι οὐ συνυπάγεται ὅλως ταῖς τοῦ ἀνδρὸς λειτουργίαις ἢ ἐνοχαῖς καὶ ὅτι δύναται ἡ γυνή, καὶ συνισταμένου τοῦ γάμου, ἀνακαλεῖσθαι ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς τὴν

---

133 ἀλλότρια correxi, cf. infra titul. ante textum: ἀλλοτρίους ΜΕ **135** μγʹ Ε **138** ἐκνομίου correxi: ἐκνομίμου ΜΕ **140** μδʹ Ε **142** προσγυμνάσματα Μ **143** μεʹ Ε **144** (Βαγενετ)ίας addidi, cf. infra textum: Βαγενετ` Μ: Βαγενε Ε **145** μςʹ Ε **146** περινενοημένων corr. Kambylis, cf. infra app. ad titul. ante textum: περὶ νενοημένων ΜΕ **147** (αἰδεσιμ)ωτάτῃ γυναικὶ om. Ε **148** μζʹ Ε **150** τοῦ om. Ε **151** μηʹ Ε **152** συναίσεως Μ **154** ἡ correxi, cf. infra textum: οἱ ΜΕ Βερροίας om. Μ **155** μθʹ Ε **160** νʹ Ε **162** τὴν ἡμῶν om. Ε **163** ναʹ Ε συνυπάγεται correxi, cf. infra titul. ante textum: συνυπάγονται ΜΕ **164** καὶ ὅτι om. Ε καὶ[2] om. Ε

προῖκα αὐτῆς, ἀλλ᾽ οὐδὲ ἐκδίδοσθαι ταύτην ἢ ἐκποιεῖσθαι δύναται ὁ ἀνήρ, καὶ περὶ παντοίων δωρεῶν καὶ ἐκ ποίων αἰτιῶν ἀνατρέπονται· Πρόθυμον καὶ ἀνδρικὸν ἔχουσα

ΝΑ Ὅτι ὁ ἀνήρ, εἰ γραφῇ κληρονόμος παρὰ τῶν γονέων τῆς γυναικός, οὐκ ἐκβάλλεται τῆς κληρονομίας καὶ περὶ ἀδιατιμήτου προικὸς καὶ περὶ τῶν αὐτοκινήτων καὶ περὶ τῶν ἄνευ δόλου γινομένων συμφώνων καὶ περὶ μερισμοῦ κληρονομίας καὶ ὅτι δύο ὄντων τῶν κληρονόμων, εἰ προτελευτήσειεν εἷς, ὁ ἕτερος τὸ διαφέρον τούτῳ κληρονομεῖ καὶ ὅτι ὁ ἑαυτῷ ἀγοράζων καὶ οὐχ ἑτέρῳ κύριός ἐστι τῶν ἀγορασθέντων· Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Στανοῦ ὁρμώμενος

ΝΒ Περὶ χρέους προικὸς καὶ χρέους δημοσίου καὶ περὶ μακροῦ χρόνου καὶ διηνεκοῦς· Ἡ ἐν τῇ χώρᾳ τῶν Κορυτῶν οἰκοῦσα

ΝΓ Περὶ χρήσεως προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ τοῦ ἐκ τελευτῆς τοῦ παιδὸς κέρδους καὶ τῶν διδομένων ἐκ μέρους κατὰ δεσποτείαν ἀντὶ τῆς χρήσεως καὶ περὶ τῶν ἐκ κοινῶν ἐξόδων ἠγορασμένων καὶ περὶ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσου καὶ παροραθείσης συμφωνίας· Ἐλπίδες μὲν ἦγον τοὺς ἀδελφοὺς

ΝΔ Περὶ τοῦ, εἰ χρὴ συγκοινωνεῖν τοῖς περιτραπεῖσιν ἐν καιρῷ δυσχερείας καὶ προσελθοῦσι Λατίνοις καὶ τοῖς τούτων ἔθεσι κοινωνήσασιν· Ἄξιος ἐπαίνων

ΝΕ Περὶ προικός, θεωρέτρου καὶ ὑποβόλου καὶ τῶν λοιπῶν κερδῶν καὶ τῶν ἀμνημονεύτων καὶ περὶ τῶν καρπῶν· Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν

ΝϚ Περὶ ἀλληλοκληρονομίας καὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου καλουμένων κλήσεων καὶ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσου· Ὁ Δεαβονίτης Νικόλαος τοιανδέ

ΝΖ Περὶ δευτερογαμούσης καὶ τῆς ἀνηκούσης αὐτῇ δεσποτείας καὶ χρήσεως καὶ τῶ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμων· Ὁ ἐν μοναχοῖς εὐλαβέστατος

ΝΗ Περὶ τοῦ, εἰ ἁρμόζει τοῖς παισὶ καὶ τοῖς ἀδελφόπαισιν ἡ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομία ἐπίσης· Παρέστη ⟨ἡ⟩ ἀπὸ τοῦ Πολόγου

ΝΘ Περὶ τοῦ τῆς παραγραφῆς χρόνου τῶν ἀφηλίκων καὶ τῆς διαδοχῆς τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν καὶ ὅτι οὐ συμβάλλεται ἡ χρονία νομὴ τοῖς κακῇ πίστει, ἤγουν ἐξ ἁρπαγῆς καὶ δόλου, νεμομένοις οὐδὲ τοῖς διαδόχοις αὐτῶν· Ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος

Ξ Περὶ ἀλληλοκληρονομίας καὶ τίνες προτιμῶνται εἰς κληρονομίαν (ζώντων γὰρ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμων, ἀργεῖ καθόλου ἡ

---

168 ἔχουσα om. E **169** *νβ′* E γραφῇ scripsi, cf. infra titul. ante textum: γραφεῖ ME παρὰ E[pc]: περὶ E[ac] M **170** ἐβάλλεται M **173** ὁ ante εἷς add. E **175** Στάνου E **176** *νγ′* E **177** ἡ: ὁ E **182** τοὺς ἀδελφοὺς om. E **183–185** *νδ′* – ἐπαίνων om. E **186** *νδ′* E[ac] **188** ἡμῶν om. E **189** ἐξαδιαθέτου M **190** τοιανδέ om. E **192–193** ὁ – εὐλαβέστατος: παρέστη ἀπὸ τοῦ λόγου M **194–195** *νη′* – Πολόγου (Πολόγου: λόγου) alt. m. mg. M **195** ἡ addidi, cf. infra textum: om. ME **198** ἤως E νεμομένης a. c. ME **201** κληρόμων M

ἀλληλοκληρονομία, κἂν καὶ συμφωνίαι καὶ ὁμολογίαι προβῶσι) καὶ περὶ τῶν πρὸ τοῦ πενθίμου χρόνου γαμουσῶν καὶ περὶ νομῆς ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας γινομένης· Ὁ ἐκ τῆς περιλαλήτου Κερκύρας

ΞΑ Περὶ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας καὶ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν· Ὁ ἐν Βερροίᾳ τὰς οἰκήσεις

ΞΒ Περὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν· Ὁ ἐν Πελαγονίᾳ οἰκῶν

ΞΓ Εἰ ἔξεστιν ἀδελφῷ κληρονομίαν ζητεῖν ἀπὸ μερίδος ἀδελφοῦ τελευτήσαντος, παίδων καὶ ἐκγόνων ἀνηλίκων ἐκείνου ὑπόντων καὶ ὑπὸ ἐπιτρόπους τελούντων· Ὁ ἀπὸ τῶν Σκ⟨οπίων⟩

ΞΔ Περὶ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν καὶ εἰ ἐπίσης καλοῦνται πρὸς τὴν τοῦ κοινοῦ πατρὸς κληρονομίαν, καὶ ὅτι οὐ χρὴ τοὺς πατέρας τοῖς μὲν τῶν παίδων πλείονας καταλιμπάνειν μερίδας, τοῖς δὲ ἐλάττονα· Ὁ μὴ ἀποκρινόμενος ἐν τῷ ἐρω⟨τᾶσθαι⟩

ΞΕ Ὅτι τότε ῥήγνυται ἡ πρώτη ἀτελὴς διαθήκη, ὅτε ἡ δευτέρα τελεία γένηται, καὶ ὅτι αἱ ἐκ τοῦ παρήκοντος μαρτυρίαι οὐδενὶ λόγῳ ὀφείλουσι κρατεῖν καὶ ὅτι οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ προτιμῶνται εἰς διαδοχήν· Γρηγόριός τις τὴν κλῆσιν

ΞϚ Περὶ διαθηκῶν καὶ χρονίας νομῆς καὶ χρόνου νομῆς κινητῶν καὶ αὐτοκινήτων καὶ ἀκινήτων καὶ περὶ προτιμήσεως· Ἔοικεν ἄρα ταὐτόν τι πάσχειν

ΞΖ Περὶ κληρονομίας τέκνων καὶ γονέων καὶ ἀλληλοκληρονομίας· Παρέστη τὴν σήμερον

ΞΗ Εἰ δύναται ὁ πράτης μετὰ τὴν πρᾶσιν ἀλλαχοῦ μεθέλκειν τὸ πεπραμένον ἐκ τοῦ μὴ τὸ τίμημα ἐξ ὁλοκλήρου καταβληθῆναι· Ὁ εὐλαβέστατος δομέστικος

ΞΘ Περὶ τοῦ ἀγοράσαντος ἀλλότριον πρᾶγμα ἐν εἰδήσει ἢ ἀγνοίᾳ καὶ παρὰ τίνος τὸ τίμημα ἀντιστρέφεται· Ἀνήνεγκας ἡμῖν, ἱερώτατε ἐπίσ⟨κοπε⟩

Ο Περὶ τῶν ἀνὰ μέρος ἀγορασάντων τὸ αὐτὸ πρᾶγμα· Χάριν ὁμολογοῦμεν

ΟΑ Περὶ τοῦ μὴ ἀγοράζειν τοὺς ἄρχοντας ἢ στρατευομένους ἐν ᾗ χώρᾳ ἐνεργοῦσιν ἢ στρατεύουσι, καὶ περὶ πλησιασμοῦ καὶ δόλου διατιμήσεως· Οὐκ ἄν τις τῷ

---

204 ἐκ: ἐπὶ E Κερκύρας om. E **206** ἐξαδιαθέτου M **210** ἐκείνου pro ἐκείνῳ, cf. app. ad titul. ante textum ME **211** τῶν Σκ⟨οπίων⟩ correxi et addidi, cf. infra textum: τὸν τὸν Σκ M: τὸν E **214** μερίδα M **215** ἐν τῷ ἐρω M: om. E (ἐρω)τᾶσθαι addidi, cf. infra textum **217** μαρτυρίαι correxi, cf. infra titul. ante textum: μάρτυρος ME **219** κλῆσιν om. E **221** περὶ om. E **222** τι πάσχειν om. E **225–226** πεπραμένον corr. Kambylis: πεπραγμένον ME **229** παρὰ correxi, cf. infra titul. ante textum: περὶ ME **230** (ἐπίσ)κοπε addidi, cf. infra textum: ἐπίσ M: om. E **234** πλησιασμοῦ corr. Kambylis: πλησιαστοῦ ME **235** οὐκ – τῷ om. M

ΟΒ Περὶ τῶν ἀγαθῇ χάριτι ὠνουμένων καὶ τῶν διαφερόντων τῷ δημοσίῳ· Δεινὸν ἀνὴρ

ΟΓ Περὶ τῶν ⟨ἐν⟩ εἰδήσει ἀγοραζόντων ἀλλότρια· Ἰωάννης, υἱὸς τοῦ ἀποιχομένου

ΟΔ Περὶ φθορᾶς κόρης καὶ ὅπως ὁ φθορεὺς κολάζεται, καὶ περὶ τῶν πορνευόντων, ἐχόντων τὲ {καὶ} γυναῖκας καὶ μὴ ἐχόντων· Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος

ΟΕ Περὶ ἀναγνώστου ἀκουσίως φονεύσαντος καὶ περὶ διακόνου ἀντιταξαμένου πολεμίοις καὶ πολλοὺς ἐκ τούτων κατασφάξαντος· Πανιερώτατε ἀρχιερεῦ

ΟϚ Περὶ ἀφορισμοῦ καὶ καθαιρέσεως ἐπισκόπων καὶ ἱερέων καὶ τῶν λοιπῶν· Ἱερώτατε ἐπίσκοπε

ΟΖ Περὶ ἡγουμένων καὶ μοναχῶν καὶ ὅτι πᾶσαι αἱ ἐκκλησίαι καὶ τὰ μοναστήρια τῷ κατὰ χώραν ὑπόκεινται ἀρχιερεῖ· Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος

ΟΗ Πρᾶξις γενομένη ἐπὶ ψήφῳ καὶ χειροτονίᾳ ἑτέρας ἐπαρχίας ἀρχιερέως, γινομένῃ ὑπ' αὐτοῦ μηνὶ μαΐῳ ιβʹ ἰνδ. ιαʹ· Εἴπερ τις ἄλλη καὶ ἡ τῶν Σερβιωτῶν ἁγιωτάτη

ΟΘ Περὶ μοναχῶν κτητορικὸν δίκαιον ἀνακαλουμένων· Ὁ εὐλαβέστατος ἀρχιμανδρίτης

Π Περὶ ὅρων ἐκκλησιαστικῶν καὶ ἐπαρχιῶν καὶ προνομίων καὶ σταυροπηγίων καὶ περὶ μὴ δεῖν, ἐν μοναστηρίῳ γάμους ἢ βαπτίσματα γίνεσθαι, καὶ περὶ δολερᾶς ἀναφορᾶς καὶ ὅτι οὐκ ἀποκλείονται χρόνῳ τὰ ἐκκλησιαστικὰ προνόμια.
Οὗ ἡ ἀρχή· Σαφῶς ἄρα εἰδὼς ὁ ἱερώτατος

ΠΑ Ὅτι οὐκ ἔξεστι τῇ μητρὶ διαλύεσθαι ἐπὶ τοῖς πατρῴοις πράγμασιν ἢ πιπράσκειν αὐτά, καὶ ὅτι τὰ ἀνατραπέντα ἔγγραφα διὰ μεταγενεστέρων νομίμων πράξεων ἢ ἀπὸ δικαστικῆς ἀποφάσεως ἢ βουλήσεως τῶν ἐκθεμένων αὐτὸν ἀνίσχυρα καὶ ἀβέβαια μένωσι, καὶ ὅτι ὁ κακῇ πίστει νομεὺς οὐ δύναται τοῦτο διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόσαι, οὔτε ὁ κληρονόμος αὐτοῦ, καὶ διὰ πόσων χρόνων δεσπόζονται τὰ καλῇ πίστει νεμόμενα κινητά τε καὶ αὐτοκίνητα ἐπί τε τῶν παρόντων καὶ ἀπόντων, καὶ ὅτι τὰ ἀσαφῆ ῥητὰ τῶν διαθηκῶν καὶ τῶν συμφώνων φιλανθρώπως ὀφείλουσιν ἑρμηνεύεσθαι, καὶ ὅτι οὐ πᾶσιν ἀνεῖται ἡ κατὰ τῆς διαθήκης μέμψις καὶ ὅτι

---

236 εἰδήσει ἀγοραζόντων post τῶν[1] pr. scr., deinde cancell. M **238** ἐν addidi, cf. infra app. ad titul. ante textum **239** ἀποι E **241** καὶ[1] delevi, cf. infra app. ad titul. ante textum καὶ[2] om. E **243** ἀκουσίως correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ἑκουσίως ME **246** καὶ post ἐπισκόπων om. E **253** ἁγιωτάτη correxi, cf. infra textum: ἁγιώτατε M **261** πατρῴοις correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: πρώτοις M **267** κινητά τε καὶ αὐτοκίνητα καὶ διὰ πόσων τὰ ἀκίνητα δεσπόζονται τὰ καλῇ post νεμόμενα pr. scr., deinde expunxit et uncis saepsit, sed iterum altera puncta posuit post αὐτοκίνητα M

ὁ ἅπαξ διαλυσάμενος οὐ δύναται ἀνατρέψαι τὴν διάλυσιν μετὰ ταῦτα, εἰ μὴ κατὰ δόλον γέγονε, καὶ ὅτι ἡ παρὰ βαρβάρων γενομένη πρᾶξις ἀπαράδεκτος τοῖς νόμοις ἐστί, καὶ ὅτι τὸ κεκωλυμένον τῇ φύσει τῶν πραγμάτων οὐδενὶ βοηθεῖται νόμῳ. Οὗ ἡ ἀρχή· Ἀπὸ τοῦ κάστρου Βερροίας

ΠΒ Περὶ ἀνήβων· Εἰ καὶ τροφῆς ἔτυχε

ΠΓ Περὶ διηνεκοῦς παραγραφῆς καὶ ἀνήβων παίδων καὶ δικαίου πλησιασμοῦ αὐτῶν, παρ᾽ ἑτέρου κακῇ πίστει νεμομένου· Ἐψεύσατο ἡ ἀδικία ἑαυτὴν

ΠΔ Περὶ ἀποκαταστάσεως τῶν ὀρφανῶν καὶ περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων καὶ κηδεμόνων καὶ περὶ δεκρέτου καὶ περὶ συγγνώμης ἡλικίας καὶ περὶ δωρεῶν παντοίων, παρὰ τῶν ἀνήβων γινομένων. Οὗ ἡ ἀρχή· Δεινὸν ἡ τῶν νέων ὀρφανία

ΠΕ Περὶ ὀρφανικῶν ἄνευ δεκρέτου πιπρασκομένων καὶ περὶ τῶν ἐν εἰδήσει ἢ ἀγνοίᾳ ταῦτα ἀγοραζόντων καὶ περὶ χρονίας χρήσεως καὶ χρόνων βοηθούντων τοῖς ἀφήλιξι· Συμφορὰν ὀρφανίας

ΠϚ Περὶ ἐπαρχιῶν καὶ τῶν ὑπερορίως χειροτονούντων καὶ χειροτονουμένων· Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ

ΠΖ Περὶ ἐπαφῆς πεπυρακτωμένου σιδήρου καὶ ὅτι οὐ λογίζεται τοῖς νόμοις ἀντὶ ὅρκου· Ἱερώτατε ἐπίσ⟨κοπε⟩

ΠΗ Περὶ κλοπῆς καὶ ἐπιορκίας ἱερωμένου προσώπου· Ἐπειδή, ὦ ἱερομόναχε Σωφρόνιε

ΠΘ Περὶ προχρονισμοῦ καὶ ὅτι οὐ δεῖ ἀνατρέπειν τὴν ὅρκῳ τμηθεῖσαν δίκην οὐδὲ προσχήματι ἐπιορκίας ταύτην ἀναζητεῖσθαι· Καλῶς ἔδοξε τῷ κραταιῷ

ϟ Περὶ τοῦ ἐκ συναινέσεως ὅρκου καὶ περὶ τῶν παρὰ βασιλέως κρινομένων· Ἀντίληψις καὶ βοήθεια

ϟΑ Περὶ ὀρφανικῶν ἀκινήτων πατρικῶν, ἐκποιουμένων παρὰ τῆς μητρός· Εὐθέως ἄρα καὶ ἄριστα

ϟΒ Ὅτι τὰ κατὰ βίαν γινόμενα οὐκ ἔρρωται οὐδὲ ἀπὸ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς βεβαιοῦνται, καὶ περὶ πλαστοῦ καὶ ὅτι τὸ ἐξ ἀρχῆς ἀνυπόστατον οὐδὲ τῇ χρονίᾳ νομῇ βεβαιοῦται· Ἔδει τὸν εὐλαβέστατον

— — — — — — —

ϟΔ Ὅτι τὰ οὐκ ἐξ εὐλόγου, ἀλλὰ ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας τὴν ἀρχὴν τῆς νομῆς δεξάμενα σὺν πονήμασι καὶ οἰκοδομαῖς εἰς τοὺς δεσπότας ἀποκαθίστανται· Καλῶς ὁ νόμος

---

272 ταῦτα s. a. M **280** ἀποκαταστάσεως correxi, cf. infra titul. ante textum: ἀπὸ καταστάσεως M **287** ὑπερορίως corr. Pitra, cf. infra titul. ante textum: -ίων M **288** ἐλέῳ correxi: ἐλαίω M **290** ⟨ἐπίσ⟩κοπε addidi, cf. infra textum **291–292** ἱερο(μόναχε) ex ἱερώτατε corr. M **297** ἀντίληψις correxi, cf. infra textum: ἀντίμηψις M βοήθεια scripsi: βοη^{θ}ʹ M **306** νομῆς correxi, cf. infra titul. ante textum: νομικῆς M

ϞΕ Ὅτι ὁ ἀναισχύντως ἀρξάμενος νέμεσθαι τὸ ἀλλότριον οὐδέποτε δεσπόζει αὐτοῦ οὔτε ὁ κληρονόμος αὐτοῦ· Ἀγῶνα δίκης

ϞϚ Περὶ βιαίων καὶ ἀδίκων συγγραφῶν· Κωνσταντῖνος ὁ εὐλαβέστατος

— — — — — —

ϞΗ Ὅτι ὁ νόμος οὐ πρὸς τὴν τοῦ τελευτήσαντος βούλησιν, ἀλλὰ πρὸς τὸ ἀποτέλεσμα ἐθέλει τὰ πράγματα κρίνεσθαι· Ὁ εὐλαβέστατος ἀναγνώστης

ϞΘ Περὶ τῶν αἰτιῶν τῆς ἀχαριστίας τῶν τέκνων πρὸς τοὺς γονεῖς καὶ περὶ μέμψεως διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων παίδων καὶ περὶ Φαλκιδίου· Οὐδὲ τὸν Συρόπουλον Νικηφόρον

Ρ Περὶ διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων παίδων καὶ περὶ δικορρητόρων καὶ γαμηλίων συμβολαίων καὶ συνεισφορᾶς καὶ ἐκποιήσεως ἐπικοίνων καὶ ἐκνικήσεως αὐτῶν καὶ περὶ ἐπιτρόπων. Οὗ ἡ ἀρχή· Παραβαλὼν τὴν

ΡΑ Ὅτι τὰ φύσει τῶν πραγμάτων κεκωλυμένα οὐ βιάζονται ἐκτελεῖσθαι, καὶ περὶ εὐσεβῶν βουλήσεων καὶ ὅτι οἱ ἀρχιερεῖς ὀφείλουσιν ἀναγκάζειν ἐκπληροῦσθαι ταύτας· Ὁ μεγαλοδοξότατος κῦρ Ἀλέξιος

ΡΒ Ὅτι αἱ νόμιμοι διαλύσεις οὐδὲ διὰ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς ἀνατρέπονται, εἰ καὶ παραχρῆμα μετάμελος εἰσέλθοι τὸν συμφωνήσαντα, καὶ ἄγραφος γένηται ἡ διάλυσις· Ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν

ΡΓ Περὶ μοιχῶν καὶ περὶ ἐθίμων ἐθνικῶν· Ὁ ἐν τῇ χώρᾳ τῶν

ΡΔ Περὶ νομῆς ἐπικοίνων πραγμάτων καὶ χρονίας παραγραφῆς καὶ περὶ προσωπικῶν καὶ ἰδικῶν ἀγωγῶν· Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Βαγενιτείας

ΡΕ Περὶ ἐπιτρόπων καὶ τῶν γινομένων παρ᾽ αὐτῶν καὶ μητέρων ἐπιτρόπων· Ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν

ΡϚ Περὶ μαρτυρίας ἀρχιερέων καὶ ἰλλουστρίων, ἤγουν ἀξιωματικῶν, καὶ περὶ τῶν παρὰ βασιλέως κρινομένων καὶ περὶ κυρίως φόβου καὶ τοῦ τυχόντος καὶ περὶ χρόνου παραγραφῆς φόβου ἢ βίας καὶ περὶ ἔθους καὶ περὶ συμφώνου φήμης καὶ μαρτύρων· Ὁ ἀπὸ τῆς περικλύτου

ΡΖ Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν γεγονότα μητροπολίτην Κερκύρων, κῦρ Γεώργιον τὸν Βαρδάνην· Πολλοῖς ὀνόμασιν

ΡΗ Ἑτέρα πρός τινα φιλικὴ ἐπὶ τῶν γονάτων· Θεοφιλέστατε ἐπὶ τῶν γονάτων

---

311 εὐλαβέστατος scripsi: εὐλαβε^στ΄ M **316** ἀχαριστίας correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: ἀχαρίστου M **318** Φαλκιδίου scripsi: Φαλκι^δ΄ M **322** παραβαλὼν M[pc] **327** διὰ βασιλικῆς correxi, cf. infra titulum ante textum: διαβιαστικῆς M **328** παραχρῆμα scripsi, cf. infra app. ad titul. ante textum: παρὰ χρῆμα M **338** χρόνου correxi, cf. infra titul. ante textum: χρόνον M **339** συμφώνου correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: συμφήμου M

ΡΘ Ἑρμηνεία εἰς τὸ τοῦ Θεολόγου ῥητόν, ἤγουν τὸ *Τὰ ἐκ διαμέτρου κακά*, καὶ εἰς τὸ ψαλμικὸν ῥητὸν *Ἄνθρωπος ὡσεὶ χόρτος αἱ ἡμέραι αὐτοῦ* καὶ τὰ λοιπά· Ἠθέλησας μαθεῖν παρ᾿ ἡμῶν

ΡΙ Περὶ τῶν παρὰ βασιλέως γινομένων ποινῶν καὶ ὅπως αἱ ὑπὲρ ὠφελείας τοῦ κοινοῦ γινόμεναι οὐ λογίζονται αὐτῷ εἰς ἁμαρτίαν. Οὗ ἡ ἀρχή· Ἅγιέ μου αὐθέντα

ΡΙΑ Περὶ τῶν τελευτώντων ἀφωτίστων χριστιανικῶν βρεφῶν, εἰ τῆς τῶν χριστιανῶν λήξεως ἐπιτυγχάνουσι καὶ ὁποίοις καθαίρονται ἐπιτιμίοις οἱ τοῦ φωτισμοῦ τούτων ἀμελήσαντες. Οὗ ἡ ἀρχή· Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ

ΡΙΒ Πρὸς τὸν χειροτονηθέντα ἐν τῇ Νικαίᾳ πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως, κῦρ Γερμανόν· Τῷ παναγιωτάτῳ

ΡΙΓ Τοῦ πατριάρχου κῦρ Γερμανοῦ ἀντιγραφὴ πρὸς τὴν ἀναγεγραμμένην γραφὴν τοῦ ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ· Μακαριώτατε ἀρχιεπίσκοπε

ΡΙΔ Πρὸς τὴν ἀντιγραφὴν τοῦ αὐτοῦ πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως, κῦρ Γερμανοῦ, ἑτέρα ἐπιστολὴ ἀπολογητικὴ τοῦ αὐτοῦ ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας· Ἔδει μὲν ἡμᾶς, ὦ θεία

ΡΙΕ Περὶ ἐξωμοσίας παραλόγου καὶ ἐπιψόγου· Πανυπερτιμότατε περιπόθητε

ΡΙϚ Περὶ ἀκουσίου φονέως καὶ ὁποίοις ἐπιτιμίοις καθαίρεται· Πανιερώτατε Πελαγονίας

ΡΙΖ Περὶ δευτερογαμούντων καὶ ποῖα τῶν πραγμάτων τῶν ἐκ τοῦ α′ γάμου τεχθέντων αὐτοῖς παίδων κατὰ δεσποτείαν κληρονομοῦσι, ποῖα δὲ κατὰ χρῆσιν· Τολμηρῶς

ΡΙΗ Περὶ ἑκουσίου φόνου καὶ ὅπως ἐπιτιμᾶται· Δεινόν τι χρῆμα

ΡΙΘ Ἐξομολόγησις τινὸς μοναχοῦ καὶ ὅπως δεῖ αὐτὸν καθαρθῆναι· Προσῆλθες ἡμῖν

ΡΚ Περὶ τῶν Ῥουσαλίων· Οἱ ἀπὸ τοῦ θέματος

ΡΚΑ Περὶ γυναικὸς ἐπιβουλευσαμένης τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα διὰ δηλητηρίου φαρμάκου· καὶ διαζύγιον πρὸς ταῦτα γεγονός· Τοῦ νόμου τὴν κατὰ τοῦ ἀνδρὸς

ΡΚΒ Περὶ τοῦ μνηστευσαμένου κόρην ἑξαετῆ· Ἑξάετες κοράσιον

ΡΚΓ Περὶ ἠλιθιότητος καὶ ὅτι μετὰ τριετῆ χρόνον διὰ ταῦτα λύονται τὰ συνοικέσια· Ὁ ἐν τῷ χωρίῳ

---

352 λήξεως correxi, cf. infra titulum ante textum: λέξεως M **355** πατριάρχην correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: πατριάρχου M **363** παραλόγου correxi, cf. infra titul. ante textum: παρὰ λόγου M **369** κατάχρημα post δὲ pr. scr., deinde cancell. M **372** προσῆλθες correxi, cf. infra textum: προσῆλθεις M **377** ἑξαετῆ scripsi: ἐξαετῆ M Ἑξάετες scripsi: Ἐξάετες M

ΡΚΔ Περὶ τῶν μὴ κατὰ συναίνεσιν ἀμφοτέρων τῶν συναπτομένων γινομένων συναλλαγμάτων, καὶ πότε λέγεται νόμιμος γαμετή, καὶ περὶ βίας καὶ φόβου καὶ εὐχῆς μνηστείας· Ὁ μεγαλεπιφανέστατος

ΡΚΕ Περὶ κεκωλυμένων βαθμῶν καὶ αἱμομικτῶν καὶ τιμωρίας αὐτῶν. Οὗ ἡ ἀρχή· Ἀνήνεγκε τῇ

ΡΚϚ Περὶ τῶν παρανόμως ἐπὶ μακρὸν ἀναχωρούντων τῶν οἰκείων μνηστῶν. Οὗ ἡ ἀρχή· Παρέστη τὴν σήμερον

ΡΚΖ Περὶ τῶν ἐπὶ μοιχῶν παραγενομένων μαρτύρων, ὃ δεῖ αὐτοὺς ὀμνύειν, καὶ ὅτι, ⟨εἰ⟩ οὐκ ἀποδείξει ὁ ἀνὴρ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μοιχείαν, δύναται διαζυγῆναι αὐτοῦ· Ὁ ἀπὸ {τῆς} τοῦ κάστρου Βερροίας

ΡΚΗ Περὶ τῶν ἀναισθήτως ἀποκειρομένων, εἶτα ἐν συναισθήσει γενομένων καὶ ἀποδυσαμένων τὰ μοναδικὰ ἐνδύματα· Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡ⟨μῶν⟩

ΡΚΘ Περὶ διὰ σωφρονισμὸν ἀκρωτηριαζόντων καὶ εἰ συμβῇ ἐκ τοιαύτης αἰτίας τινὰ ἀποθανεῖν· Ἡ ἀπὸ τοῦ θέματος

ΡΛ Περὶ τοῦ ἐξ ὀλιγωρίας εἰς Θεὸν βλασφημήσαντος· Ἀνὴρ τίς τοὔνομα

ΡΛΑ Περὶ τοῦ ἀκουσίως τὸν οἰκεῖον παῖδα ἀνελόντος καὶ ὁποίοις ἐπιτιμίοις τὸν Θεὸν ἐξιλεώσηται· Δάκρυσιν

ΡΛΒ Περὶ τῶν ἐξ ἠλιθιότητος γινομένων διαζυγίων· Προσῆλθε

ΡΛΓ Περὶ τοῦ συμφθαρέντος πορνικῶς τῇ γυναικὶ τοῦ θείου αὐτοῦ· Παρέστη τὴν σήμερον

ΡΛΔ Περὶ τῶν ἀπὸ βίας γινομένων συναλλαγμάτων, διάζευξις. Οὗ ἡ ἀρχή· Ὁ πανσέβαστος σεβαστὸς

ΡΛΕ Περὶ παλλακῆς καὶ τῶν ἐξ αὐτῆς παίδων καὶ εἰ δεῖ εἰσακούεσθαι τὰς παλλακὰς ζητούσας ἱερολογίας· Παρέστησαν τὴν σήμερον

ΡΛϚ Περὶ τῶν ἐχόντων γυναῖκας καὶ πορνευόντων· Δι᾽ ἀπορίαν τῶν ἀναγ⟨καίων⟩

---

380 συναίνεσιν correxi, cf. infra titul. ante textum: σύναισιν M **381** λέγεται correxi, cf. infra titul. ante textum: λέγε M **383** ἁμομικτῶν M^{ac} **389** εἰ addidi, cf. infra app. ad titul. ante textum **390** τῆς delevi, cf. infra textum **394** (ἡ)μῶν addidi, cf. infra textum **395** διὰ σωφρονισμὸν correxi, cf. infra titul. ante textum: διασωρφονισμὸν M συβῇ M^{ac} **396** ἀποθανεῖν correxi, cf. infra titul. ante textum: ἀποκαθαρεῖν M ἡ corr. ex ὁ M **397** βλασφημήσαντος correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: βλασφημήσαντα M **399** ἀνελόντος correxi, cf. infra titul. ante textum: ἀνελθόντος M **402** συμφθαρέντος correxi, cf. infra titul. ante textum: συμφαρέντος M **409** (ἀναγ)καίων addidi, cf. infra textum

ΡΛΖ Περὶ τῶν ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ καταληφθεισῶν μοιχαλίδων καὶ ὅτι, εἰ καὶ ἡ γυνὴ ὁμολογεῖ τὴν μοιχείαν, οὐ χρὴ παραδέχεσθαι παραχρῆμα τὴν ὁμολογίαν αὐτῆς καὶ ὅτι ἡ μοιχευθεῖσα εἰς μοναστήριον εἰσάγεται· Οὐ μάτην ἀπέδυ τὸν κατὰ τῆς

ΡΛΗ Περὶ τοῦ σκοπεῖν ἀκριβῶς καὶ τὸ εἶδος τοῦ ὅρκου καὶ τὴν διάθεσιν καὶ τὰ ῥήματα τοῦ ὅρκου καὶ πῶς δεῖ οἰκονομεῖν τοὺς ποιοῦντας ὑποσχέσεις δι᾽ ὅρκου πρὸς τὸν Θεόν· Φόβοι δύο οὕτως

ΡΛΘ Ὅτι ἔξεστι τῷ ἀνδρὶ λαμβάνειν αὖθις τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα κατηγορηθεῖσαν ἐπὶ μοιχείᾳ· Ὁ ἐν τῷ Μόκρῳ τὰς οἰκήσεις

ΡΜ Περὶ τῶν ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδεχομένων καὶ μέχρι πόσων βαθμῶν κωλύονται συνάπτεσθαι· Ἔοικε πᾶσα ἐρώτησις

ΡΜΑ Περὶ γυναικός, μὴ εἰς συγγενικόν, ἀλλ᾽ εἰς ἀλλότριον οἶκον ποιησάσης μονὴν καὶ διὰ τοῦτο διαζυγῆναι ὀφειλούσης.
Οὗ ἡ ἀρχή· Νεανίσκος {τίς κος} τίς τοὔνομα

ΡΜΒ Ὅτι δύναται ἡ γυνὴ νόμιμον αἰτεῖν διαζύγιον, ὅτε ὁ ἀνὴρ αὐτῆς οὐκ ἀποδείξῃ τὴν περὶ μοιχείας ἀγωγήν· Ἐπεβάλετο μὲν ὁ

ΡΜΓ Ὅτι γίνεται διαζύγιον, ὁπότε ἡ γυνὴ εἰς ἀλλότριον μείνῃ οἶκον καὶ ἐπιβουλεύει τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα· Παρέστη τὴν σήμερον

ΡΜΔ Ὅπως ἐπιτιμᾶται ὁ τῇ πρώτῃ ἐξαδέλφῃ τῆς γυναικὸς τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ μιγείς· Προσῆλθε

ΡΜΕ Περὶ τοῦ δι᾽ ἀπόκαρσιν διαζυγίου· Ταῖς δὲ εἰρημέναις αἰτίαις

ΡΜϚ Πρᾶξις συνοδική, γινομένη ἐπὶ τῇ χειροτονίᾳ τῶν ἱερέων καὶ τῶν διακόνων τῇ γενομένῃ παρὰ τῶν ἀπὸ τῆς Ζαγορᾶς ἐξελθόντων βουλγαροεπισκόπων, καὶ ὅτι ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις δεῖ νεύειν πρὸς τὸ φιλάνθρωπον καὶ ὅτι τοὺς χειροτονηθέντας παρὰ ἀκανονίστων ἀρχιερέων ἡ ἐκκλησία δέχεται· Ἄριστόν τι χρῆμα

ΡΜΖ Ἔνταλμα πρὸς ἡγούμενον· Ἐπειδή σε ἡ τοῦ Θεοῦ χάρις

ΡΜΗ Περὶ παρεισπράξεως βιαίας, παρεισελθούσης ἐν ἐνορίᾳ ἐκκλησίας· Καλὸν μὲν αἱ εἰς

ΡΜΘ Σιγίλλιον πρωτοπαπαδικόν· Ὁ πρωτοπρεσβύτερος

ΡΝ Λόγος ἀπολογητικὸς πρὸς τὸν ἁγιώτατον πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως, κῦρ Γερμανόν, καὶ τὴν ὑπ᾽ αὐτὸν σύνοδον, γεγονὼς ὡς ἐκ προσώπου τοῦ ἐπισκόπου Σερβίων, ὑπὸ τὴν ἐπαρχίαν τελοῦντος τῆς μητροπόλεως Θεσσαλονίκης, χειροτονηθέντος δὲ

---

410 ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ correxi, cf. infra titul. et app. ad titul. ante textum: ἐπαυτοφόρων M **411** τὴν μοιχείαν correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: τὸν μοιχὸν M **411–412** παραχρῆμα scripsi, cf. infra app. ad titulum ante textum: παρὰ χρῆμα M **412** ἡ correxi, cf. infra titul. ante textum: οἱ M **418** ἐπὶ μοιχείᾳ scripsi: ἐπι μοιχεία M **420** ἐρώτησις scripsi: ἐρω῀′ M **421** συγγενικὸν correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: συγγενικὴν M **423** Νεανίσκος correxi, cf. infra textum: εανίσκος M τίς κος delevi propter dittographiam **442–443** τελοῦντος correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: τελοῦντα M **443** χειροτονηθέντος correxi, cf. infra app. ad titul. ante textum: χειροτονηθέντα M

κατὰ περίστασιν ὑπ᾽ αὐτοῦ διὰ τὸ τὴν μὲν Θεσσαλονίκην κατέχεσθαι ὑπὸ τῶν Λατίνων, τὸν μητροπολίτην δὲ ὑπερόριον εἶναι· Καιρὸς ἄρτι με

ΡΝΑ Μελέτη περὶ α′ γάμου καὶ β′, ἅμα δὲ καὶ ἀντίρρησις πρὸς τοὺς λέγοντας ἰσοστατεῖν τὸν β′ γάμον τῷ α′ εἰς τὴν κληρονομίαν τῶν λεγομένων ἀπροσπορίστων τεθνηκότος τοῦ παιδὸς ἢ τῶν παίδων, οἷς ἡ δεσποτεία τῶν τοιούτων ἀπροσπορίστων πραγμάτων ἐμπέπηκται· Πρὸς τοὺς δικανικοὺς

ΡΝΒ Περὶ συνεισφορᾶς καὶ Φαλκιδίου διοικηθέντων καὶ ἀδιοικήτων παίδων καὶ περὶ κωφοῦ καὶ ἀλάλου, εἰ ἔξεστιν αὐτῷ συναφθῆναι γυναικὶ καὶ εἰ διαθέσθαι συγχωρηθήσεται· Ἤρετό τις ἡμᾶς

ΡΝΓ Ἐρωτήσεις διάφοροι τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Δυρραχίου κῦρ Κωνσταντίνου τοῦ Καβάσιλα (κτλ.)

---

453 ἀλάλου correxi, cf. infra titul. ante textum: ἀλλάλου M

ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ ΤΟΥ ΑΓΙΩΤΑΤΟΥ ΚΑΙ ΣΟΦΩΤΑΤΟΥ ΚΑΙ ΝΟΜΙΚΩΤΑΤΟΥ ΑΡΧΙΕΠΙΣΚΟΠΟΥ ΠΑΣΗΣ ΒΟΥΛΓΑΡΙΑΣ ΤΟΥ ΧΩΜΑΤΙΑΝΟΥ ΠΟΝΗΜΑΤΑ ΔΙΑΦΟΡΑ ΠΟΝΗΘΕΝΤΑ ΑΥΤΩι ΧΑΡΤΟΦΥΛΑΚΙ ΟΝΤΙ ΤΗΣ ΑΥΤΗΣ ΑΓΙΩΤΑΤΗΣ ΜΕΓΑΛΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ

Α

Περὶ βαθμῶν κεκωλυμένων γάμων καὶ ἀκωλύτων

1 Ὁ πανσέβαστος σεβαστὸς κῦρ Γρηγόριος ὁ Καμωνᾶς γράμμα διά τινος τῶν οἰκείων αὐτοῦ πρὸς ἡμᾶς ἐξαπέστειλεν, οὕτως ἐπὶ λέξεων ἔχον·

„Τιμιώτατε δέσποτά μου, χαρτοφύλαξ τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Βουλγαρίας, κῦρ Δημήτριε Χωματηνέ, τὰ κατ᾽ ἐμὲ εἰς ἐρώτησιν τίθημι καὶ ζητῶ παρὰ σοῦ πρὸς ἅπερ ἐρωτῶ ἀπόκρισιν τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις καὶ τοῖς ἱεροῖς καὶ θείοις κανόσι συνᾴδουσαν. Ἠγαγόμην γυναῖκα τὴν θυγατέρα τοῦ ἀποιχομένου ἄρχοντος τοῦ Ἀρβάνου Γίνη τοῦ Προγόνου. Ταύτης δὲ νομίμως ἀποζευχθείσης μου, ἔλαβον εἰς γυ-|ναῖκα νῦν τὴν εὐγενεστάτην Κομνηνήν, τὴν θυγατέρα τοῦ εὐγενεστάτου μεγάλου ζουπάνου Σερβίας κυροῦ Στεφάνου, μετὰ θάνατον δηλαδὴ τοῦ πρότερον αὐτῇ συνοικήσαντος Δημητρίου ἐκείνου τοῦ αὐταδέλφου τοῦ εἰρημένου Γίνη. Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ ἀμέμπτως ἐθέμην τὸ ἑαυτῆς συνοικέσιον καὶ εἰ καλῶς φασὶν οἱ ἀντιλέγοντες ἄθεσμον αὐτὸ ὀνομάζοντες."

2 Οὕτως οὖν τοῦ γράμματος ἔχοντος, ἐπεὶ οὐκ ἦν εἰκὸς ἀνδρὸς τοιούτου ἀναγκαίαν ταύτην ἐρώτησιν ἡμᾶς ἀποπέμψασθαι, τοιάνδε ποιούμεθα σὺν Θεῷ τὴν ἀπόκρισιν. |

Τὸ ἐρωτώμενον τοῦτο συνάλλαγμα, τὸν μὲν κατὰ πρώτην ὄψιν καὶ ἐξ ἐπιπολῆς τούτῳ ἐπιβάλλοντα καταπλήξει ‖ εὐθὺς καὶ δεδείξεται τὸ ἀπρεπὲς ὥσπέρ τι ἐκδειματοῦν προϊσχόμενον φάντασμα καὶ τὴν τῶν ὀνομάτων σύγχυσιν εἰς συνασπισμὸν ὡσπερεὶ ἐπαγόμενον καὶ τοῖς κεκωλυμένοις τῶν γάμων συναριθμοῦν ἑαυτό (καὶ αὐτὸς δὲ οὗτος ἴσως ὑπείξας οὐκ ἀλόγιστόν τι ποιῶν ἐς τὸ πᾶν κριθήσεται, οἷα περὶ πράγματι δείσας εὐλαβείας ἀξίῳ καὶ οὐχ ἁπλῶς καὶ μονοειδῶς, ἀλλὰ ποικίλως καὶ πολυειδῶς ἐκ τῶν νομικῶν ἐδαφίων ἀνίσχοντι), τῷ δέ γε εἰς βάθος αὐτὸ ἐρευ-

---

ME **Tit.:** μεγάλης om. E **5** Χωματιανὲ M **7** ἠγαγόμην: ἤγαγόν μοι M **8** ἀποιχομένου corr. Pitra: ἀπηχουμένου M: ἀποιχουμένου E **10** ζουπάνου corr. alt. m. mg. M: τρυπάνου M^{it}E **19** δεδείξεται Pitra: δεδήξεται ME **20** φάστασμα E **25** αὐτὸ corr. Kambylis: αὐτῷ ME

νήσαντι καὶ νομικαῖς τοῦτο μελέταις ἐπιστατικῶς τρακταΐσαντι τάχα γε νῶτα δώσει καὶ σπείσεται καὶ εἰς τὴν τάξιν τῶν ἀκωλύτων καὶ θεμιτῶν ἐγγραφήσεται. Ἔστι γὰρ οὕτως εἰπεῖν, ὡς ὁ νόμος ἐν τῷ πέμπτῳ τίτλῳ τοῦ κη′ βιβλίου τῶν κεκωλυμένων γάμων ποιούμενος ἀπαρίθμησιν καὶ εἰς βαθμοὺς ἀποτάττων τὰ τοῦ γένους πρόσωπα τῶν μὲν ἀνιόντων καὶ κατιόντων τοὺς γάμους ἀόριστον ἔχειν τὴν κωλύμην τεθέσπικε, τοῖς ἐκ πλαγίου δὲ τὸν ἕκτον βαθμὸν κωλυτικὸν ὅριον ἔθετο, ῥητῶς οὕτως εἰπών·

Καὶ μεταξὺ δὲ τῶν ἐκ πλαγίου προσώπων ἔστι τίς κώλυσις. Τὴν γὰρ τοῦ ἀδελφοῦ μου ἢ τὴν τῆς ἀδελφῆς μου θυγατέρα λαμβάνειν πρὸς γάμον οὐ θέμις· ἀλλ’ οὐδὲ τὴν τούτων ἐκγόνην. Ὁμοίως οὐδὲ τὴν θυγατέρα τοῦ θείου ἢ τῆς θείας, τουτέστι τὴν ἐξαδέλφην μου· ἀλλ’ οὐδὲ ὁ υἱός μου τὴν ἐκγόνην αὐτῶν, οἵτινες λέγονται δισεξάδελφοι.

3 Καὶ οὕτω μὲν οἱ τῶν ἐξαδέλφων παῖδες, εἴτ’ οὖν οἱ δισεξάδελφοι ἕκτου ὄντες βαθμοῦ, τῇ νεαρᾷ ταύτῃ νομοθεσίᾳ τῶν ἐξ αἵματος κεκωλυμένων γάμων γεγόνασιν ὁροθέσιον. Ἐπεὶ δὲ ὁ τὸν ἕβδομον λαχὼν βαθμὸν ἐκ τῆς τοῦ αὐτοῦ γένους σειρᾶς γάμος ἀπὸ τῆς τοῦ νόμου σιωπῆς ἔκτοτε ὡς εἰκὸς | χώραν λαμβάνων καὶ παρρησιαζόμενος, ὕστερον αἰσχρὸς καὶ ἄσεμνος ἔδοξε διὰ τὴν τῶν προσώπων ἐγγύτητα, τοῖς ἀποτεταγμένοις καὶ αὐτὸς ἐνεκρίθη καὶ ἀπηγορευμένοις παντάπασι, συνοδικῆς διαγνώσεως ἐπὶ τῆς ἐφημερίας τοῦ ἁγιωτάτου ἐκείνου πατριάρχου κυροῦ Λουκᾶ ἐπὶ τούτῳ προβάσης κατὰ τὸν ἀπρίλλιον μῆνα τῆς ιδ′ ἰνδ. τοῦ ‚ϛχο<δ>′ ἔτους καὶ ταύτῃ νεαροῦ θεσπίσματος τοῦ ἀοιδίμου ἐν βασιλεῦσι καὶ πορφυρογεννήτου || κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ ἐπακολουθήσαντος καὶ τὰ ψηφισθέντα κυρώσαντος, κἀντεῦθεν αὐτὸς οὗτος ὁ ζ′ βαθμὸς ἀσφαλῶς τὸ κωλυτικὸν ὅριον τῶν γάμων μετεκληρώσατο, καὶ μέχρι καὶ εἰς αὐτὸν οἱ κεκωλυμένοι τῶν ἐξ αἵματος βαθμῶν ἕως νῦν λήγουσι· τὸ φύσει γὰρ δίκαιον καὶ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν ὥσπέρ τινα χαλινὸν ὁ νόμος τοῖς τοιούτοις γάμοις ἐπέθηκεν, ὡς ἂν τούτῳ ἀγχόμενοι μὴ *ὡς ἵππος καὶ ἡμίονος, οἷς οὐκ ἔστι σύνεσις* ψαλμικῶς, ἐπὶ τὸ συγγενὲς χρεμετίζωσιν, *ἐν τοῖς γάμοις* φάσκων *οὐ ⟨μόνον⟩ τὸ ἐπιτετραμμένον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν καὶ φύσει δίκαιον ζητοῦμεν.* Ἐπεὶ δὲ καὶ ἡ ἀγχιστεία κατὰ τὸν νομικὸν ὅρον προσώπων ἡμῖν οἰκειότητα ἐμποιεῖ *ἐκ γάμων ἡμῖν συνημμένων συγγενείας ἐκτός*, οὐδὲ ταύτην τὸ τῆς ῥηθείσης νεαρᾶς ἀκριβὲς καὶ περιεσκεμμένον ἀφῆκεν ἀόριστον· καὶ γὰρ τινῶν

47 (die 11) mens. April. ind. 14, a.m. 6674 (= a.d. 1166)

34–38 = Bas. 28,5,2 (BT 1344,6–10) **54–55** = Ps. 31,9 **56–57** cf. Bas. 28,5,7 (6) **58–59** = Bas. 28,5,2 (BT 1344,17–18)

26 μελέτας M **27** δώτει E **44** ἀποτεταγμένοις corr. Kambylis: ἀποτεταμένοις ME **47** ‚ϛχοδ' correxi, cf. Grumel nr. 1068: ‚ϛχο' ME **55** χρεματίζωσιν M^{ac} **56** μόνον addidi, cf. font. **58–59** προσώπων – ἐκτός post ἐκτός iter. E

μὲν γάμων ἐξ ἀγχιστείας βαθμοῖς δυναμένων ἀριθμεῖσθαι, τινῶν δὲ οὐδαμῶς, καὶ μάλιστα ἐν οἷς τριῶν ἐπεισκυκλεῖται γενῶν συμπλοκή, βαθμοὺς μὲν ἁπλῶς ἐπὶ πάντων τούτων οὐκ ἐξεφώνησε, ῥητῶς δὲ τὰ κεκωλυμένα παραστήσασα πρόσωπα ἐν τούτοις τὸ ἀπηγορευμένον τῶν τοιούτων γάμων καλῶς συνεπέρανεν.

4 Εἰ δέ τις θελήσει καὶ βαθμοὺς εὑρεῖν ἐπί τισι τούτων, ἐν οἷς δηλονότι δυνατόν ἐστι, μέχρι τετάρτου βαθμοῦ τὴν κωλύμην αὐτῶν παρὰ τῆς | νεαρᾶς καταλήψεται· ἐν τῷ γʹ γὰρ κεφαλαίῳ τοῦ εἰρημένου εʹ τίτλου τοῦ κηʹ βιβλίου ταῦτα φησί·

Πενθερά ἐστιν ἡ μήτηρ καὶ μάμμη καὶ προμάμμη τῆς γαμετῆς μου, καὶ οὐδεμίαν αὐτῶν λαμβάνω. Καὶ {ἡ} νύμφη λέγεται ἡ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἐκγόνου καὶ τοῦ προεκγόνου γαμετή· καὶ προγόνη λέγεται ἡ ἐξ ἄλλου θυγάτηρ καὶ ἐκγόνη καὶ προεκγόνη τῆς γαμετῆς μου, καὶ οὐδεμίαν αὐτῶν λαμβάνω.

Τὰ τοιαῦτα γὰρ πρόσωπα τετάρτῳ περιλαμβανόμενα βαθμῷ τὸν γάμον παρὰ τῆς νεαρᾶς ἀσυγχώρητον ἔχουσιν· ἀλλὰ γὰρ ὥσπερ ἐν τοῖς ἐξ αἵματος γάμοις ἀπὸ συνοδικῆς, ὡς εἴρηται, ψήφου καὶ βασιλικοῦ θείου θεσπίσματος καὶ ὁ ζʹ βαθμὸς ὕστερον εἰς τοὺς κεκωλυμένους ἐνεγράφη διὰ τὸ εὐπρεπὲς ‖ καὶ σεμνόν, οὕτω καὶ ἐν τοῖς ἐξ ἀγχιστείας γάμοις ὅ τε πέμπτος βαθμὸς καὶ ὁ ἕκτος ὕστερον παρὰ τοῦ ἐν ἁγίοις πατριάρχου κυροῦ Σισινίου ἐπετιμήθησαν καὶ τῆς τῶν χριστιανῶν πολιτείας ἐξεφυλλοφορήθησαν. Καὶ οὕτω μέχρι τούτων ἐς δεῦρο οἱ κεκωλυμένοι τῶν ἐξ ἀγχιστείας γάμων καταλαμβάνονται, πλὴν τούτων ὁ μὲν εʹ καθολικὴν ἔχει τὴν ἐπιτίμησιν, ὁ δέ γε ϛʹ προσωπικήν. Ὁ μὲν γὰρ τόμος θεῖον μόνον καὶ ἀνεψιὸν πρὸς δύο ἑτέρου γένους αὐταδέλφας, καὶ δύο ἐξαδέλφους πρὸς δύο τοιαύτας αὐταδέλφας καὶ τὸ ἀνάπαλιν γαμικὸν συνιστᾶν κωλύσας συνάλλαγμα (οἱ μὲν γὰρ εʹ, οἱ δὲ ϛʹ συμπληροῦσι βαθμόν, οἷς ἀναλόγως ἕπεται καὶ ὁ ἐκ πέντε καὶ {ὁ} ἑνὸς συναγόμενος), τὰ ἐφεξῆς ἀφῆκεν ἀπεριόριστα, ἡ δέ γε συνήθεια ἡ ἀπὸ τῆς τοῦ τόμου σιωπῆς οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ θεσπίσματα βασιλικὰ καὶ πράξεις συνοδικαὶ τὸν ἄλλως συναγόμενον ἕκτον βαθμὸν ἀκώλυτον εἶναι πᾶσιν ἐγνώρισαν. Θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιὸς τρίτου ὄντες βαθμοῦ θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ ἐξ ἑτέρου γένους τὸν αὐτὸν ἐχούσαις βαθμὸν συνάπτονται γαμικῶς καὶ οὐδ’ ὅλως κωλύονται· οὐκ ἀθέμιτον γὰρ τουτὶ τὸ συνοικέσιον κρίνεται ὡς εἰς ἕκτον βαθμὸν ἐκ τριῶν καὶ τριῶν ἀναγόμενον.

70–74 cf. Bas. 28,5,3 (BT 1346,2–6)

---

65 συνεπέραννεν E **67** τὴν ME^{ac}: τέω E^{pc} **69** κηʹ correxi: κβʹ M **68–70** εʹ – καὶ^{2} om. E **70** γαμμητῆς E^{ac}: γαμμετῆς E^{pc} **71** ἡ delev. Kambylis, cf. font. **77** θείου alt. m. mg. M **81–82** ἐξεφυλλοφορήθησαν correxi: ἐξεφιλοφορήθησαν ME **84** γὰρ alt. m. mg. M **88** ὁ^{1} alt. m. mg. M ὁ^{2} delev. Kambylis **92** θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ corr. Pitra: θεία καὶ ἀνεψιὰ ME

5 Καὶ ἔστιν ἐν-|τεῦθεν καταλαβεῖν, ὅτι διὰ τὴν ἄκραν τῶν αὐταδέλφων ἐγγύτητα τοὺς γάμους τῶν εἰρημένων βαθμῶν, τοῦ ε′ δηλαδὴ καὶ τοῦ ϛ′, ὁ πατριάρχης ἀπείπατο· οὐχ ἡ αὐτὴ γὰρ τῶν αὐταδέλφων ἐγγύτης καὶ τῶν ἀδελφιδῶν καὶ τῶν αὐτανεψιῶν (εἴτ' οὖν φημὶ ἐξαδέλφων καὶ τῶν ἄλλων συγγενικῶν προσηγοριῶν), ἀλλὰ μιᾶς μὲν ἐξάλλονται πάντες πηγῆς, ἠρέμα δὲ ἀλλήλων διΐστανται πρὸς διαφόρους σχιζόμενοι ῥύακας.

Ἔστι δὲ καὶ ἄλλο εἶδος γάμου ἐξ ἀγχιστείας, ὅπερ βαθμοῖς οὐδαμῶς περιέχεται διὰ τὸ συμπλοκὴν τριῶν γενῶν ἐν τούτῳ εὑρίσκεσθαι· καὶ δὴ κἂν τούτῳ κεκωλυμένων προσώπων μόνον ῥητῶς ὁ νόμος μνησθεὶς τὰ ἐπέκεινα τούτων ἀνέγκλητα εἴασε. Φησὶ γὰρ ἐν τῷ δ′ κεφαλαίῳ τοῦ ε′ τίτλου τοῦ αὐτοῦ κη′ βιβλίου οὕτως αὐτο||λεξεί·

Οὐδὲ τὴν ποτὲ γυναῖκα λαμβάνω τοῦ προγονοῦ μου. Οὔτε ἡ μητρυιὰ λαμβάνει τὸν γενόμενον ἄνδρα τῆς προγονῆς αὐτῆς.

6 Οὕτω τῶν κεκωλυμένων, εἴτ' οὖν ἀθεμίτων γάμων ἐχόντων καὶ τοιούτοις ὅροις ἀσφαλέσι περιγραφέντων παρά τε τοῦ νόμου καὶ τῶν κατὰ διαφόρους καιροὺς γεγονότων θεσπισμάτων συνοδικῶν τε καὶ βασιλικῶν, ἐν οὐδενὶ τούτων τοπαράπαν τὸ τοῦ πανσεβάστου Καμωνᾶ συνάλλαγμα ἐξετάζεται καὶ διὰ τοῦτο καὶ ἀκώλυτον εἶναι καταλαμβάνεται· οὔτε γὰρ τοῖς ἐξ αἵματος κοινωνεῖ τί (ἐξ ἐπιγαμβρείας γὰρ τοῦτο) οὔτε τοῖς ἐξ ἀγχιστείας, ὧν δηλαδὴ ποσῶς βαθμοὶ ἐφικνοῦνται (βαθμῶν γὰρ ἀνεπίδεκτον τοῦτο), ἀλλ' οὐδ' εἰς ταὐτὸν ἥκει τῷ σύνοδον τριῶν γενῶν ἔχοντι καὶ μήτε βαθμοῖς ἀριθμουμένῳ καὶ μόνῳ ἀπαγορευθέντι, ὡς ἄνωθεν εἴρηται· εἰ γὰρ καὶ τούτῳ τρία γένη συμπλέκονται, ἀλλὰ πολὺ τὸ μεταξὺ τοῦ τε πανσεβάστου Καμωνᾶ καὶ τῆς θυγατρὸς τοῦ μεγάλου ζουπάνου. Τὸ μὲν γὰρ μέσον τοῦ πατρωοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γαμετῆς αὐτὸς ὁ προγονὸς ἐστὶ καὶ ἡ μήτηρ αὐτοῦ ἑνὶ βαθμῷ περιλαμβανόμενοι καὶ οὕτω πρόδηλον διά τε τὸ ἑνιαῖον αὐτῶν τοῦ βαθμοῦ καὶ διὰ τὴν | ἐντεῦθεν ἐγγύτητα τὸ ἀπηγορευμένον δεικνύντες τοῦ γάμου τοῦ πατρωοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γαμετῆς, τὸ μέσον δὲ τοῦ πανσεβάστου Καμωνᾶ καὶ τῆς εὐγενεστάτης Κομνηνῆς τρία τυγχάνουσι πρόσωπα, ὅ τε δηλαδὴ Γίνης καὶ ὁ τούτου αὐτάδελφος, ἔτι δὲ καὶ ἡ τοῦ Γίνη θυγάτηρ, τρίτον πρὸς ἄλληλα συμπληροῦντα βαθμὸν καὶ οὕτω πλατὺ τὸ χάσμα τῆς διαστάσεως ποιοῦντα τῷ πανσεβάστῳ Καμωνᾷ πρὸς τὴν Κομνηνὴν καὶ τὸν γάμον αὐτῶν ἀκατηγόρητον διεκφαίνοντα.

7 Ὥσπερ οὖν οὐ ταὐτὸν οὐδὲ ἶσον τῷ δι' ἑνὸς τὸ διὰ τριῶν, ὡσαύτως δὲ καὶ τῷ αὐτοφανῶς καὶ ἀμέσως ὁρᾶν τὸ *δι' ἐσόπτρου* τινὸς καὶ *αἰνίγμα-*

108–109 cf. Bas. 28,5,4 (3) **132–133** cf. 1. Cor. 13,12

---

107 κη′ corr. m. rec. infra lin. M: κβ′ M^{it} E **116** ποσῶν E^{ac} **118** ἀταγορευθέντι E **121** πατρώου M **132** τῷ corr. Kambylis, cf. lin. 131: τὸ ME

τος, οὕτως οὐδὲ τὸ παρὸν συνάλλαγμα τῷ παρὰ τοῦ νόμου ἀπηγορευμένῳ ταυτίζεται· οὐχ ἁπλῇ γὰρ ὡς ἐκεῖνο, ἀλλὰ τριπλῇ τοῦτο τῇ διαστάσει τῶν συγγενικῶν καθηκόντων μακρύνεται. Πῶς δέ τις ‖ καὶ ἀπρεπὲς ὀνομάσει τοῦτο διὰ τὴν τῶν ὀνομάτων τοῦ γένους σύγχυσιν, τῆς νῦν συναπτομένης τῷ πανσεβάστῳ Καμωνᾷ κατ' ἀγχιστείαν ἐλθούσης εἰς τὸ γένος τοῦ Γίνη καὶ τὸ τῆς θείας ὄνομα ψυχρόν, ὡς ἄν τις φαίη κομψότερον, καὶ ἐξίτηλον καὶ ἀνεμώλιον, ἢ καὶ ὡς δι' ἐσόπτρου πρὸς τὸν αὐτὸν φερούσης πανσέβαστον Καμωνᾶν; Τοῦ μεγάλου γὰρ Βασιλείου πάλαι *τὰς τοῦ γένους προσηγορίας τὴν φύσιν διακρίνασαν* παραστήσαντος καὶ *ἐν οἷς τὰ τοῦ γένους συγχέονται ὀνόματα, ἐν τούτοις* εἶναι *τὸν γάμον ἀθέμιτον* ἀποφήσαντος, πάντως ἔνθα γένους ὀνόματα, ἐκεῖ φυλακτέον μήποτε τούτων σύμπτωσις γένηται, ἔνθα δὲ οὐ γένους, ἀλλ' ἐξ ἀγχιστείας προσηγορίαι, οὐδεμία ὑποψία συγχύσεως. Ὅσον δὲ τὸ διάφορον ἀγχιστείας καὶ γένους, ἤγουν συγγενείας ἐξ αἵματος, δῆλον τοῦτο τοῖς εἰδόσι καθέστηκεν. Ὁ Καμωνᾶς δὲ καὶ ἡ Κομνηνὴ ἐξ ἀγχιστείας ἐλθόντες παρ' ἑκάτερα τοῦ γένους τοῦ Γίνη τῶν τῆς ἀγχιστείας προ-|σηγοριῶν καταχρηστικῶς ἀλλήλοις, ἀλλ' οὐ κυρίως, μετέδωκαν καὶ οὕτως νῦν συναπτόμενοι οὐδαμῶς γένους ὀνομάτων ἐργάζονται σύγχυσιν.

8 Εἰ δέ τινες τὸ τῆς θείας γραφῆς ἐκεῖνο προφέροντες τὸ *Οὐκ εἰσελεύσῃ πρὸς πάντα οἰκεῖον σαρκός σου ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην αὐτοῦ* τῷ παρόντι συναλλάγματι ἐφαρμόζουσι καὶ διὰ τοῦτο κωλύειν τοῦτο ἐπιχειροῦσι, *σάρκα* δηλονότι *μίαν* τὸν Καμωνᾶν μετὰ τῆς θυγατρὸς τοῦ Γίνη κατὰ τὸ θεῖον τιθέμενοι κέλευσμα καὶ οὕτως οἰκειοῦντες αὐτῷ τὴν γυναῖκα τοῦ αὐταδέλφου τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ, ἀλλ' ἴστωσαν, ὡς οὐδὲ τὰ περὶ τούτου ἀσαφῆ καὶ ἀδιάγνωστα τοῖς εὐσεβέσιν εἰάθησαν. Ὥσπερ γὰρ οἱ νόμοι ῥητοῖς προσώποις τὴν οἰκειότητα τῆς συγγενικῆς σαρκὸς διεσάφησαν καὶ διδάσκουσι τὰ περὶ τούτων τρανῶς ὅ τε ῥηθεὶς πέμπτος τίτλ. τοῦ κη′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν καὶ τὸ οζ′ κεφ. τοῦ λζ′ τίτλου τοῦ ξ′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν, οὕτω δὴ ταῦτα καὶ οἱ τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων εἰς προῦπτον ἀνεστήλωσαν πίνακες, ὧν ὁ νδ′ τῆς ἐν τῷ τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συστάσης συνόδου τὸ θειογραφούμενον ἐκεῖνο ῥητὸν ἐξη‖γούμενος καὶ τὰ περὶ τούτου γυμνότερον ἐκτιθέμενος, ταῦτα ἐν μέρει τοῖς νόμοις ἀκολούθως διέξεισιν·

---

141 cf. can. 87 Basil. magni, ed. Joannou II, 168,3–4 **142–143** cf. tomum patr. Sisinii II (= Grumel nr. 804), ed. Rhalles–Potles V, 14 et 16, et can. 87 Basil. magni, ed. Joannou II, 168,1–20 **152–153** = can. 54 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I, 1,190–191, cf. Levit. 18,6 **155** cf. Gen. 2,24

133–134 ἀπαγορευμένῳ M[ac]E **144–145** φυλακτέον – ἀγχιστείας om. E **146** ἤως E δῆλλον E **156** κέλευσμα τιθέμενοι invert. E[ac] **158** ἀδιάγνωστοι E **159** συγγενικὴν σαρνὸς E **161** κη′ correxi, cf. lin. 107: κβ′ ME βιβλίου scr. Pitra: βίβλου M: comp. hab. E **163** ἐν om. M

Ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ νῦν τὸν τῇ οἰκείᾳ ἐξαδέλφῃ πρὸς γάμου κοινωνίαν συναπτόμενον, ἢ πατέρα καὶ υἱὸν μητρὶ καὶ θυγατρί, ἢ δύο κόραις ἀδελφαῖς πατέρα καὶ υἱόν, ἢ ἀδελφοῖς δυσὶ μητέρα καὶ θυγατέρα, ἢ ἀδελφοὺς δύο δυσὶν ἀδελφαῖς, ὑπὸ τὸν τῆς ἑπταετίας ὑποπίπτειν κανόνα, ἀφισταμένων αὐτῶν προδήλως τοῦ παρανόμου συνοικεσίου οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ πρᾶξις συνοδικὴ ἡ ἐπὶ Μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου διὰ Νικήτα τοῦ ὁσιωτάτου πρωτοσυγγέλου καὶ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας κατὰ τὸ ‚ϛφξʹ ἔτος τῆς εʹ ἰνδ. | προβᾶσα καὶ διατρανοῦσα τὰ τῆς συγγενικῆς οἰκειότητος πρόσωπα, ταῦτα καὶ αὐτὴ ἐν μέρει διαλαμβάνει·

Οὐ γάρ, ἐπεὶ ἡ τοῦ ἀδελφοῦ μου γυνὴ μία ἐστὶ τῷ ἀνδρὶ ταύτης καὶ ἀδελφῷ μου σὰρξ καὶ λεπτῷ νῷ καὶ διανοήματι κἀμοῦ λελόγισται ἀδελφὴ ἡ νύμφη, οὕτως ἐντεῦθεν καὶ τὴν ταύτης ὅλην συγγένειαν εἰς ἓν συναλείφων πρόσωπον ἀδελφὰς καὶ συγγενίδας λογίσομαι· ὁδηγεῖ γάρ με ὁ νόμος, τίνας ταύτης τῶν συγγενίδων οὐκ ἄξομαι καὶ τίσιν ἀμέμπτως προσέλθω· οὔτε γὰρ πρὸς τὴν τῆς νύμφης μου ἀδελφήν, οὔτε πρὸς τὴν πρώτην ταύτης ἐξαδέλφην ἢ τὴν θείαν τὴν μείζω, καὶ μέντοι οὐδὲ πρὸς τὴν ἀνεψιὰν γαμικὰ συγγράψω συμβόλαια, ἐπειδὴ ταῖς τοῦ ἕκτου καὶ τῶν ὑπ' αὐτὸν βαθμῶν ἄρκυσι περιείλημμαι. Πρὸς δὲ τὴν δισεξαδέλφην ταύτης καὶ τὴν μικρὰν ἀνεψιὰν ἀνεπιτίμητον θήσομαι τὸ συνοικέσιον· ἡ μὲν γὰρ πρὸς τὸν ὄγδοον ἀπελήλαται βαθμόν, ἡ δὲ ἀνεψιὰ ὑπερβαίνει τὸν ἕκτον καὶ ἐπὶ τὸν ἕβδομον ἵσταται. Οὕτω καὶ θεῖος καὶ ἀνεψιός, ἀλλοφυέσι πρώταις ἐξαδέλφαις ἐπιμιγνύμενοι, ἔννομον συνιστῶσι τὸν γάμον· χάσματι γὰρ τῷ νομικῷ ἀποδιεστήκασιν ἀλλήλων, τὴν συγγένειαν ἐκ τούτου μηδ' ὅλως καταρρυπαίνοντες.

9 Εἰ τοίνυν καὶ αὐτὸς ὁ νόμος καὶ τρισεξαδέλφους ὀνομάζει τοὺς παῖδας τῶν δισεξαδέλφων καὶ αὖθις συνάπτει τούτους εἰς γάμον καὶ οὐχ ὑφορᾶται σύγχυσιν ἐντεῦθεν τῶν τοῦ γένους προσηγοριῶν ‖ ἢ ἀπρέπειαν (οἱ αὐτοὶ γὰρ καὶ τρισεξάδελφοι γνωρίζονται καὶ ὁμόζυγες καὶ ταῦτα τοῦ αὐτοῦ ὄντες αἵματος), ὡσαύτως δὲ καί, εἴ τις θεῖος μετὰ τοῦ ἀνεψιοῦ αὐτοῦ, τοῦ υἱοῦ δηλονότι τοῦ πρώτου ἐξαδέλφου αὐτοῦ, δύο ἐξ ἑτέρου γένους λαμβάνουσιν ἀδελφάς, ἀνεπιτίμητον τὸ συνοικέσιον

---

174 a.m. 6560, ind. 5 (= a.d. 1051/52)

167–171 cf. can. 54 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I, 1,191,17–192,2 **177–191** cf. patr. Mich. Cerul., Litt. ad metrop. Corinthi (Grumel nr. 858), ed. Rhalles–Potles V, 42,15–31

---

167 ἐξαδέλφῃ correxi, cf. font.: δισεξαδέλφῃ ME **168** θυγατρὶ corr. Darmarius (S^{pc}): θυγάτηρ ME **174** τῆς: τοῖς E προβάσα M^{pc} **178** λελόγισται M^{pc} **179** εὐγένειαν E **184** συγγράψω correxi, cf. font.: συνάψω ME **185** τὸν M δισεξάδελφον E^{ac} **187** ἀπελήλαται correxi, cf. font.: ἀπελήλατο ME **188** ἵθαται E **189** ἐπιγνύμενοι E **191** (τού)του s.l. alt. m. M **196** τοῦ alt. m. mg. M

τίθεται, μήτε σαρκὸς οἰκειότητα ὑφορώμενος μήτε σύγχυσιν ὀνομάτων συγγενικῶν, εἴπερ οἰκεῖον ὁ τοῦ ἐξαδέλφου υἱὸς καὶ ἡ γυναικαδέλφη τοῦ τοιούτου θείου, ἣν ὁ τοιόσδε λαμβάνει ἀνεψιός (οἱ | αὐτοὶ γὰρ καὶ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς καὶ σύγγαμβροι ὀνομάζονται), πρὸς δὲ καί, εἴ τις ἀνεψιὸς τὴν ἀνεψιὰν τῆς γυναικὸς τοῦ πρὸς πατρὸς θείου αὐτοῦ λαμβάνει, οὐκ ἄσεμνα συναλλάττει οὐδὲ ἀθέμιτα, οὐδὲ τόλμαν ἐγκαλεῖται ὡς πρὸς οἰκεῖον τῆς σαρκὸς αὐτοῦ εἰσερχόμενος παρὰ τὸ θεῖον παράγγελμα (νόμου γὰρ ἀκριβείᾳ καὶ συνοδικαῖς καὶ βασιλικαῖς πράξεσι τὰ τοιαῦτα συναλλάγματα τοῖς εὐσεβέσιν ἀνείθησαν), τίς ἄρα προστρίψει μέμψιν τῷ γαμικῷ συναλλάγματι τῶν μηδὲ παρὰ τῆς φύσεως κυρίως ἢ παρὰ τοῦ νόμου ῥητῶς συγγενικὴν κτησαμένων προσηγορίαν, ὥσπερ οἵ τε τρισεξάδελφοι καὶ τὰ λοιπὰ πρόσωπα τὰ ἄνωθεν ἀπηριθμημένα, μήτε μὴν ὥσπερ ἐκεῖνοι ἐκ τῆς αὐτῆς ὄντων ῥίζης καὶ μηδὲ βαθμοῖς παραλαμβανομένων, κἀντεῦθεν μηδὲ σύγχυσιν ἐργαζομένων συγγενικῶν προσηγοριῶν; Ὅτι οὐδὲ τῆς γυναικός, τῆς ἀποζευχθείσης τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, λήθην ὁ νόμος ἔθετο, ἀλλὰ καὶ ταύτης 〈τὰ〉 τῶν συνοικεσίων ἀθέμιτα, κωλυόμενα· φησὶ γὰρ τὸ παρατέλευτον θέμα τοῦ β′ κεφαλαίου τοῦ ε′ τίτλου τοῦ κη′ βιβλίου ταῦτα ῥητῶς·

Οὐδὲ τὴν θυγατέρα τῆς ἀποζευχθείσης μου γυναικὸς λαμβάνω, τὴν μετὰ τὴν ἀπόζευξιν τεχθεῖσαν ἐξ ἑτέρου ἀνδρός.

10 Βαθμοῦ μέντοι ἑνὸς δήπουθεν ἢ δευτέρου τιθέναι τινὰ τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικος μὴ καὶ ἀμαθὲς εἴη καὶ ἄτοπον· τὰ συγγενικὰ γὰρ πρόσωπα τὸ βαθμιδοῦσθαι πρὸς ἄλληλα ἐκληρώσαντο, οὐδαμοῦ δὲ τὰ ἐξωτικά. 〈Ὅτι δ᾽ ἐξωτικὰ〉 ἀνὰ μέρος λογίζονται τὰ συναπτόμενα πρόσωπα, παρίστησι τὸ λε′ κεφ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ κθ′ βιβλ. οὑτωσὶ διακελευόμενον·

Ἐὰν ὁ ἀνὴρ συμφωνήσῃ πρὸς τὴν ‖ γυναῖκα, ἵνα τελευτῶσαν αὐτὴν κληρονομήσῃ, τὸ σύμφωνον τοῦτο ἄχρηστόν ἐστιν. Οὐδὲ γὰρ δυνατὸν διὰ συμφώνου τυποῦσθαι τὰ περὶ τῆς ἡμετέρας κληρονομίας· ἐξωτικὸς γὰρ ἄνθρωπος διαθήκης χωρὶς ἕτερον οὐ δύναται κληρονομῆσαι.

Εἰ οὖν ἐξωτικὰ πρὸς ἄλληλα τὰ συν-|απτόμενα πρόσωπα παρὰ τοῦ νόμου κατονομάζονται, πῶς ἢ ἑνὶ βαθμῷ ἢ διττῷ φήσει τις ταῦτα περιλαμβάνεσθαι;

217–218 cf. Bas. 28,5,2 (BT 1345,11–12) **225–228** = Bas. 29,5,35

---

199 τίθεται correxi, cf. lin. 192: τίθενται ΜΕ ὑφορώμενος correxi, cf. supra: ὑφορώμενοι ΜΕ **202** σύγγαμβροι scripsi: σύγαμβροι ΜΕ **208** συναλάγματι Ε **210** ἀπηριθμένα Μ **214** ταύτης τὰ corr. et add. Kambylis: ταύτην ΜΕ **216** βιβλίου scripsi: βίβλου Μ: β[ι] Ε **218** τεχθεῖταν Ε **221** ἐκγηρώσαντο Μ[ac]Ε **222** ὅτι δ᾽ ἐξωτικὰ add. Kambylis **223** κθ′ correxi, cf. font.: κε′ ΜΕ **225** συμφωνήσῃ correxi, cf. font.: συμφωνήσοι ΜΕ **230** κατονομάζονται Μ[pc]

11 Διὰ ταῦτα τοίνυν ὁ μὲν πανσέβαστος Καμωνᾶς καλῶς καὶ ἀκωλύτως τὸ παρὸν θήσει συνάλλαγμα καὶ οὐ μέμψιν ἀποίσεται ὡς ἀθεμιτογαμῶν, ἀλλ’ ὡς ἔνθεσμον ἱστῶν συνοικέσιον, καὶ μήτε παρὰ τοῦ νόμου ἢ τοῦ τόμου ἢ συνοδικῶν διαγνώσεων ῥητῶς κωλυόμενον μήτε τοῖς παρ’ αὐτῶν κεκωλυμένοις ἐξομοιούμενον λογισθήσεται, ὁ δέ γε τοῦ τοιούτου γάμου κατήγορος, εὖ οἶδα, παύσεται μάτην αὐτοῦ ἐπιλαμβανόμενος, ἵνα μὴ καὶ τὸ φίλερι ἐγκληθείη καὶ τοῖς καλοῖς ἐλεγχθείη διαφθονούμενος ὡς τὰ κα|λῶς ἱστάμενα πειρώμενος μετακινεῖν καὶ *τὸν πεπηγμένον ὅρον ὑπὸ τῶν νόμων* καὶ τῶν μετ’ αὐτοὺς συνοδικῶν διαγνώσεων *ὡς μὴ καλῶς ἱδρυμένον, τό γε εἰς αὐτὸν ἧκον διασαλεύειν ἐπιχειρῶν.* Ἔστι γὰρ ἐκ τούτων σαφῶς ἐπισυνάγειν τὸν νουνεχῆ καὶ νομοτριβούμενον τὸ μὴ δεῖν κωλύεσθαι ἐπὶ τῆς ἀγχιστείας τὰ μὴ ἀπὸ κανόνων ἢ νόμων ἢ τόμου ἢ ἄλλης ἐκκλησιαστικῆς ψήφου κωλυθέντα πρόσωπα, μηδὲ ὑπὲρ τοὺς τεθεσμοθετημένους ὅρους ἐμποδοστατεῖσθαι τὰ γαμικὰ συναλλάγματα.

Ταῦτα πρὸς τὰ γραφέντα· εἰ δέ τις ἄλλό τι κρεῖττον γνωματεύσειεν, ἐκεῖνο καὶ δέξομαι καὶ προσαποδέξομαι. |

B

Πρὸς τὸν κῦρ Ἰωάννην τὸν Πλυτόν. Περὶ γαμικῶν συναλλαγμάτων καὶ βαθμῶν καὶ ὅτι ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ οὐκ ἄγονται ὑπὸ βαθμόν, καὶ ἑρμηνεία τοῦ γραφικοῦ ῥητοῦ τοῦ· *Ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν*

1 Οὔκουν ῥᾴδιος οὐδὲ εὐχερὴς ὁ λόγος τῆς ἀποκρίσεως, πανσέβαστε σεβαστὲ καὶ ἐν Κυρίῳ ἠγαπημένε μοι κάλλιστε ἀδελφέ, κῦρ Ἰωάννη Πλυτέ, ὁ πρὸς τὴν προσενεχθεῖσαν πεῦσιν παρὰ τῆς σῆς χρηστότητος ἀπαιτούμενος, ἀλλὰ καὶ λίαν ἐργώδης τε καὶ παγχάλεπος ὡς καὶ ποικίλος καὶ πολυσχιδὴς καὶ διὰ τοῦτο γνῶσιν ἐπιστημονικὴν εἰς διευκρίνησιν αὐτοῦ ‖ καὶ τηλαυγεστάτην παράστασιν προκαλούμενος. Ἐπεὶ δὲ ἀεὶ γίνεσθαί σοι πειθήνιοι καθάπαξ ἐν ἑαυτοῖς ἐκυρώσαμεν, οὐδὲ τὴν τοιαύτην ἀπόκρισιν ἀποδυσχεραίνομεν εὖ εἰδότες, ὡς, εἰ καί τις ἡμᾶς ἢ τόλμης ἢ ἀμαθίας ἢ παρατροπῆς τοῦ καθήκοντος εἴτε κατὰ τὴν φράσιν εἴτε κατὰ τὴν ἔννοιαν γράψαιτο, συγγνώμων ἔσται ἡμῖν ὡς οὐκ | ἀφ’ ἑαυτῶν κινηθεῖσι πρὸς τὴν παροῦσαν ἐγχείρησιν, ἀλλὰ φιλίας καὶ ὑπακοῆς ὑποδρη-

239–241 cf. Eust. Rhom., Hypomnema I.b, ed. Schminck, Vier Entscheidungen, 230,96–98
3 = Gen. 2,24

238 διαφθονόμενος M^{ac} **243–244** τὰ μὴ – κωλυθέντα alt. m. mg. M **243** τόμων M^{mg}
1 Πρὸς – Πλυτὸν om. E **6** σπεῦσιν hab. i.t. et ἴσως πεῦσιν scr. alt. m. mg. M **13** ἑαυτῶν corr. Kambylis: ἑαυτῷ ME

στεύσασιν ἐπιτάγματι. Γένοιτο δὲ ἡμῖν ὁ τοῦ Θεοῦ Λόγος χορηγὸς λόγου τε καὶ συνέσεως.

2 Ἠρώτησας οὖν, ὡς τινὲς τὰ γαμικὰ συναλλάγματα βαθμοῖς ἀριθμοῦντες κατὰ τὴν τοῦ νόμου παράδοσιν καὶ δὴ καὶ εἰς αὐτὴν τὴν τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικὸς συνοίκησιν φθάνοντες ἐπιχειροῦσι καὶ ταύτην ἄγειν ὑπὸ βαθμόν. Συλλογισμοῖς γάρ τισι χρώμενοι συμπεραίνουσιν ἕνα βαθμὸν λογίζεσθαι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός, εἰς σύστασιν δὲ τῆς σφετέρας γνώμης τὸ κυριακὸν ἐκεῖνο, τὸ *Ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν* παράγουσιν· εἰ γὰρ σάρξ, φασί, μία ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνή, ἄρα καὶ βαθμὸς εἷς ἐν ἀμφοῖν. | Ἐντεῦθεν δὲ καὶ ὥς ἔκ τινων ὡρμημένοι ἀρχῶν καὶ τοὺς διαστάντας εἴτε τῆς κατὰ συγγένειαν εἴτε τῆς κατ᾽ ἀγχιστείαν ἐγγύτητος τοσοῦτον, ὡς μὴ ἔχειν συγκρούειν αὐτοὺς τοῖς νομικοῖς διατάγμασιν, οἰκείους σαρκὸς ὀνομάζειν προάγονται· ὁ θατέρῳ γάρ, φασί, τούτων προσήκων καθ᾽ αἷμα οἰκεῖος σαρκὸς θατέρῳ δύναται λέγεσθαι κατὰ τὸ θειογραφούμενον ἐκεῖνο λόγιον, τό· *Οὐκ εἰσελεύσῃ πρὸς πάντα οἰκεῖον σαρκός σου, ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην αὐτοῦ.*

3 Ἡμεῖς δὲ πρὸς ταῦτα ἀποκρινούμεθα λέγοντες πρῶτα μέν, ὡς ἐν οἷς οἱ νομοθέται οὔτε πλατικῶς οὔτε συνεπτυγμένως οὔτε κανονικῶς καὶ ὡς ἐν περιοχῇ ἐνεβάτευσαν καί τι δοκοῦν αὐτοῖς ἀπεφήναντο, οὐκ ἔστιν, εἰσάγειν τινὰ ἐννοίας τινὰς καὶ ἀνάγκας, ὡς εἰπεῖν, γεωμετρικὰς καὶ πλάττειν οἴκοθεν τὰ δοκοῦντα προσχήματι νομικῆς ἀγωγῆς καὶ αὐτὸ τοῦτο ἀπὸ κοιλίας φωνεῖν, ἐπεὶ καὶ νόμιμος γενικὸς λόγος ἐστὶ *κρατεῖν τὰ ἐκπεφωνημένα παρὰ τὰ σεσιω‖πημένα·* μνησθέντες γὰρ ἐκεῖνοι τοῦ τρόπου, ὅθεν οἱ βαθμοὶ γεννᾶσθαι πεφύκασι, καὶ πρόσωπα ῥητὰ ὑποθέμενοι, ἐν οἷς τιθέμενοι οἱ βαθμοὶ ἀκώλυτον ἢ κεκωλυμένην τὴν γαμικὴν ἀποτελοῦσι συνέλευσιν, οὐδ᾽ ὅλως οὔτ᾽ ἐμφανῶς οὔτε μὴν ἐμφαντικῶς γυναικὸς καὶ ἀνδρὸς εἰς βαθμοῦ πῆξιν ἢ ἀπαρίθμησιν ἐπεμνήσθησαν (ὁ γάμος γὰρ ἐκ διεστηκότων καὶ διαφερόντων πρὸς ἄλληλα προσώπων, ἀλλ᾽ οὐκ ἐκ συγγενικῶν τὴν πῆξιν λαμβάνειν εἴωθεν). Ἔνθα δὲ προσώπων διαφορά, πῶς ἐν τούτοις βαθμὸς εὑρεθήσεται;

Τῶν γαμικῶς δὲ συναπτομένων προσώπων τὸ πρὸς ἄλληλα διάφορον ῥητῶς ὁ νόμος καὶ ἐν ἄλλοις μέν, ἀλλὰ δὴ καὶ ἐν τῷ λε′ κεφαλαίῳ τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ κθ′ βιβλ. παρίστησι, φησὶ γάρ·

Ἐὰν ὁ ἀνὴρ συμφωνήσῃ πρὸς τὴν γυναῖκα, ἵνα τελευτῶσαν αὐτὴν κληρονομήσῃ, τὸ σύμφωνον τοῦτο ἄχρηστόν ἐστιν. Οὐδὲ γὰρ δυνατὸν

---

22 = Gen. 2,24 **29–30** = can. 54 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I, 1,190-191, et cf. Lev. 18,6 **36–37** = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles IV, 241, cf. Bas. 2,3,195 **48–51** = Bas. 29,5,35

17 sub linea hab. intra ὡς et τινὲς punctum, ad quod scr. (alt. m.?) mg. ὑπουργοῦσι E **32** οὔτε πλατικῶς om. E πλατικῶς correxi: πλαττικῶς M συνεπτυγμένος E **35** νομικῆν E **47** κθ′ ex κη′ corr. m. rec. mg., i.t. hab. κβ′ M **49–50** οὐδὲ – κληρονομίας om. E

διὰ συμφώνου τυποῦσθαι τὰ περὶ | *τῆς ἡμετέρας κληρονομίας· ἐξωτικὸς γὰρ ἄνθρωπος διαθήκης χωρὶς ἕτερον οὐ δύναται κληρονομῆσαι.*

Εἰ οὖν ἐξωτικὰ πρὸς ἄλληλα τὰ συναπτόμενα πρόσωπα παρὰ τοῦ νόμου κατονομάζονται, πῶς ἢ ἑνὶ βαθμῷ ἢ διττῷ, φήσει τίς, ταῦτα περιλαμβάνεσθαι; Ἄλλως τε δὲ καὶ αὐτὸ τὸ μὴ ἐξεῖναι καλεῖσθαι θάτερον ἐξ αὐτῶν εἰς κληρονομίαν τοῦ τελευτήσαντος ἢ τινὸς τῶν ἐξ αἵματος αὐτοῦ προσγενῶν σαφῶς παρίστησιν αὐτῶν τὸ διάφορον. Εἰ καὶ καλεῖσθαι ταῦτα πρὸς τὴν ἀλλήλων κληρονομίαν ὁ νόμος διακελεύεται τότε, ὅταν οὐκέτι ὦσι τοπαράπαν τὰ πρόσωπα τὰ ἐξ ἀδιαθέτου τὰς διακατοχὰς παρὰ τοῦ νόμου κτησάμενα, τοῦτο δ' αὐτὸ ἐξωτικοῖς ἶσον ποιεῖτο εἰς τὴν τοιαύτην κληρονομίαν οὕτως ἐρχόμενον πρόσωπον· πᾶν γὰρ τὸν ἁρμόδιον δεσπότην ἀπολωλεκὸς παντί που πάντως ἐξωτικῷ πρόκειται εἰς διακατοχήν.

4 Εἰπεῖν δὲ καὶ ἄλλως· *ὡς οἱ βαθμοὶ ἀπὸ συγγενικῆς ῥιζουχίας λαμβάνειν πεφυκότες τὴν ἀπαρίθμησιν ἐκ τῶν βαθμίδων τῆς κλίμακος ὠνομάσθησαν (ὡς γὰρ ἐκεῖναι λαμβάνουσαι καταρχὴν ἐξ ἐπιπέδου τινὸς καὶ εἰς τὰ πρόσω προβαίνουσαι τὴν κάθοδον ἢ τὴν* || *ἄνοδον συμπεραίνουσιν), οὕτω καὶ οἱ βαθμοὶ ὡς ἐκ ῥίζης ὁμοφυεῖς κλάδοι τοῦ πρώτου γεννήτορος προϊόντες τὴν συγγένειαν ἀπαρτίζουσιν. Οὐδεμία οὖν ῥίζα καὶ καταρχὴ μεσιτεύει τῷ ἀνδρὶ καὶ τῇ γυναικί, ὥστέ τινα πρὸς ταύτην ἀναδραμεῖν καὶ ἐξ αὐτῆς ὡς διὰ βαθμίδων πρὸς τούτους ἐλθεῖν· οὐδὲ γὰρ δύναταί τις εἰπεῖν κατὰ τὴν νόμου παράδοσιν· «Ὁ Πέτρος τυχὸν ἐγέννησε τὸν Ἰωάννην τὸν ἄνδρα τῆς Μαρίας, ὁ αὐτὸς καὶ τὴν αὐτὴν Μαρίαν ἐγέννησεν, ὥστε ἐντεῦθεν δύο βαθμῶν ἔχειν τούτους συγγένειαν». Προφανὲς γὰρ ψεῦδος ἐστίν· ἄλλου γὰρ πατρὸς ὁ Ἰωάννης καὶ ἑτέρου ἡ Μαρία ἐστί· διὰ τοῦτο γὰρ καὶ συνήφθησαν. Πολλῷ δὲ πλέον οὐκ ἂν εἴποι τίς ὑποστάσεις διττάς, ἤγουν τὸν ἄνδρα καὶ τὴν* | *γυναῖκα, ἑνὸς εἶναι βαθμοῦ· δύο γὰρ γεννήσεις τούτους παρήγαγον.*

Εἰ δὲ δοίημεν πάροδον τῷ ἑνὶ βαθμῷ ἐν τῷ ἀνδρὶ καὶ τῇ γυναικί, λάθωμεν ἂν τῶν μὲν ἑβδόμου ὄντων βαθμοῦ ἐξ αἵματος κατὰ τοὺς τεθεσμοθετημένους ὅρους κωλύοντες τὸ συνάλλαγμα, τοὺς ἑνὸς δὲ ὄντας βαθμοῦ συγχωροῦντες συνάπτεσθαι, ὅπερ ἄτοπον. Εἰ δὲ μετὰ τὸν γάμον τὸ τῆς συναφείας ἑνοειδὲς ἀποτελεῖν λέγουσι τὸν βαθμόν, ἀκουσάτωσαν, ὡς οἱ βαθμοὶ κατὰ τοὺς νομοθέτας οὐκ ἐκ τῶν μιγνυμένων προσώπων, ἀλλ' ἐκ τῶν γεννωμένων τὴν σύστασιν ἔχουσιν· *ἑκάστη*, γάρ φησι, *γέννησις βαθμὸν* ⟨*ἕνα*⟩ *ἀποτελεῖ.* Οἱ γεννώμενοι δὲ ἐκ πατρὸς καὶ μητρὸς γεννã-

---

52–54 cf. nr. 1, 229-231 **63–77** cf. Balsamon., Diagnosis, ed. Rhalles-Potles IV, 560 **84–85** cf. Syn. min., Σ, 13, ed. Zepoi VI, 512

---

55 τελεύσαντος M^{ac}: τελεύσηντος M^{pc} **56** προσγενῶν corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 142: πρὸ γενῶν M: προγενῶν E **58** τὸ παράπαν M **60** τὴν om. E τὸν corr. Kambylis: τὸ ME **61** ἀπολωληκὸς E **65** καταρχὴν scr. Kambylis, cf. lin. 68: κατ' ἀρχὴν ME **74** ὁ om. M **75** ὑποσταστάσεις E ἤως E **76** καὶ alt. m. mg. M **85** ἕνα addidi, cf. font.

σθαι οἴδασιν. Εἰ γοῦν πρῶτα πανταχοῦ τὰ ἐξ ὧν, πῶς ⟨οὐχ⟩ οἱ αἴτιοι τῶν βαθμῶν, ἤγουν τῆς γεννήσεως τῶν προσώπων, ἐν οἷς οἱ βαθμοί;

Εἰπεῖν δὲ καὶ ἃ οἱ βαθμοὶ ὑπὸ βαθμὸν ἔσονται. Οὐδὲ γὰρ ἔσται ποτὲ τί αὐτὸ ἑαυτοῦ αἴτιον ἢ τὸ αὐτὸ κατὰ ταὐτὸν πρῶτον καὶ δεύτερον· δεῖ γὰρ πρῶτον γενέσθαι συνάφειαν, εἶτα γέννησιν, ὅτι μηδὲ τὸν τοῦ χρόνου πατέρα ὑπὸ χρόνου εἶναι εἴποιμεν ἄν, εἰς τὸ ἀδύνατον γὰρ τοῦτο ἀπάγεται.

5 Ἔπειτα δὲ τὸ εἰπεῖν, εἰ *σὰρξ μία* ὁ ἀνὴρ μετὰ τῆς γυναικός, ἄρα καὶ βαθμὸς εἷς ἐν ἀμφοῖν, ὅμοιόν ἐστι τῷ τῆς παροιμίας ἐκείνῳ ‖ τῷ· *Ἄμας ἀπήτουν, οἱ δ᾽ ἀπηρνοῦντο σκάφας.* Τοῦ γὰρ βαθμοῦ γέννησιν ἀπαιτοῦντος, σάρκα οὗτοι προΐσχονται· οὐδὲν γὰρ κοινὸν βαθμῷ καὶ σαρκί. Εἰ δὲ τὴν σάρκα δώσομεν ἀποτελεῖν τοὺς βαθμούς, ἔσονται καὶ οἱ ἀδελφοὶ καὶ πάντες οἱ ἐξ αἵματος συγγενεῖς ἑνὸς δήπου βαθμοῦ ὡς ἐκ *μιᾶς* δηλαδὴ *σαρκός*, ἤγουν ἑνὸς αἵματος καταγόμενοι, ὅπερ καὶ ἔκνοον ἅμα καὶ ἄνομον. Θεωρητέον δὲ καὶ ὅπως ἡ κυριακὴ φωνὴ *σάρκα μίαν* καὶ οὐκέτι δύο εἶπεν εἶναι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός, καὶ διαιτητέον ταύτῃ κατ᾽ ἔννοιαν εὐσεβῆ τε καὶ ἀληθῆ, | ὡς μήτε τὴν ἕνωσιν λογίσασθαι κρᾶσιν ἢ φυρμὸν ἢ σύγχυσιν ἢ συναλοιφὴν τῶν ὑποστάσεων διὰ τὸ τούτων διῃρημένον μήτε τὴν διαφορὰν ἀλλοτρίωσιν διὰ τὸ τῆς συναφείας ἑνοειδὲς καὶ οὕτω τὸν παρ᾽ ἑκάτερα κρημνὸν ἐντεῦθεν διαφυγεῖν.

Ἔστι δὲ οὕτως εἰπεῖν· ἕνωσις κατὰ διαφόρους λέγεται τρόπους· ἢ γὰρ κατὰ φυρμὸν γίνεται ὡς ἐπὶ διαφόρων ἀλεύρων ἀναφυρομένων καὶ μιγνυμένων, ἢ κατὰ κόλλησιν ὡς ἐπὶ χαλκοῦ καὶ ἀργύρου, ἢ κατὰ σύγχυσιν ὡς ἐπὶ τηκτῶν καὶ τῶν μεταλλικῶν, τηκτῶν μέν, κηροῦ καὶ πίσσης καὶ τῶν τοιούτων, μεταλλικῶν δέ, χρυσοῦ καὶ ἀργύρου καὶ τῶν τοιούτων, ἢ κατὰ ἀνάκρασιν ὡς ἐπὶ τῶν ὑγρῶν, οἴνου τυχὸν καὶ ὕδατος ἢ οἴνου καὶ μέλιτος, ἢ κατὰ σχέσιν ὡς ἐπὶ τῶν γνωμῶν ἢ τῶν φίλων ἐν τῷ δύο ἢ τρεῖς ἀνθρώπους εἰς μίαν γνώμην καὶ εἰς ἓν συνέρχεσθαι θέλημα, ἢ κατὰ σωρείαν ὡς ἐπὶ ξηρῶν, σίτου καὶ κριθῆς καὶ τῶν ὁμοίων, ἢ κατὰ συναλοιφὴν ὡς ἐπὶ τῶν ἀποσπωμένων καὶ αὖθις ἀποκαθισταμένων, οἷον λαμπάδος ἐκ πυρὸς προερχομένης καὶ εἰς πῦρ ἀποκαθισταμένης αὖθις ἐν τῇ ἑνώσει. Ἔστι δὲ καὶ ἡ κατὰ σύνθεσιν ἕνωσις, ἤτοι καθ᾽ ὑπόστασιν, ἡ εἰς ἄλληλα τῶν μερῶν χωρὶς ἀφανισμοῦ περιχώρησις, ὡς ἐπὶ ψυχῆς ἔχει καὶ σώματος.

6 Οὕτω καθ᾽ οὓς τὲ ἀπηριθμησάμεθα καὶ ἑτέρους διαφόρους τρόπους τῆς ἑνώσεως λεγομένης τῶν κατὰ γάμον συνερχομένων, τὴν ἕνωσιν οὔτε

94–95 = CPG I, 28 nr. 83, et 353 nr. 45, II, 98 nr. 42; Karathanasis nr. 126 **98–99** cf. Gen. 2,24 **100** cf. Gen. 2,24

---

86 οὐχ add. Kambylis **87** ἤως E **88** ἔσται om. E **94** καὶ οὗτοι post ἐκείνῳ pr. scr., deinde cancell. M **98** δή(που) difficile lectu M **99** ἤως E **99–100** ἔνομον M ὅπερ – μίαν om. E **111** ἴσως οἴνου scr. alt. m. mg. M: οἴκου M[it]E **117** ἡ : οἱ E **118** παραχώρησιν hab. i.t., alt. m. mg. corr. περιχώρησις M **120** ἀπαριθμησάμεθα E[ac]

κατὰ φυρμὸν εἴποιμεν ἂν γίνεσθαι, οὔτε κατὰ σύγχυσιν, οὔτε κατὰ ἀνάκρασιν, οὔτε κατὰ συναλοιφήν, || οὔτε μὴν καθ’ ὑπόστασιν, εἴτ’ οὖν σύνθεσιν, ἵνα μὴ τῶν ὑποστάσεων καθ’ ἑαυτὰς μενουσῶν εἰσάγοντες ἡμεῖς σύζευξιν πραγμάτων ἀντικρινόντων ἀλλήλοις τὰς ἐν αὐτοῖς ποιότητας ψεῦδος συνάγωμεν καὶ οὐκ ἀλήθειαν. Κατὰ τοὺς λοιποὺς δὲ τρόπους, οἳ προσήκοντες ἂν εἶεν τῷ πράγματι, εἰπόντες τούτων τὴν | ἕνωσιν γίνεσθαι εἰς τὸν τῆς ἀληθείας νοῦν εὐσεβῶς βάψομεν. Ὡς γὰρ τὰ κολλώμενα ἢ ἁρμοζόμενα, εἴτ’ οὖν παρατιθέμενα, ἢ σωρευόμενα ἢ φιλούμενα, εἴτ’ οὖν ὁμογνωμονοῦντα, μένοντα μὲν καθ’ ἑαυτὰ δύο καλοῦμεν ἢ τρία τυχόν, ἐπὰν δὲ ἴδοιμεν συνερχόμενα, οὐκέτι δύο καλοῦμεν αὐτὰ ἢ τρία, ἀλλ’ ἑνοειδές τί ἀποτέλεσμα, οὕτω δὴ καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ καθ’ ἑαυτὰ μὲν ὁρώμενα διαφέρουσιν ἀλλήλων τῇ τε γενεαλογίᾳ καὶ ταῖς ὑποστατικαῖς διαφοραῖς καὶ αὐτῷ δὴ τῷ ἀριθμῷ, δύο γὰρ εἰσίν. Ἐπὰν δὲ συζευχθῶσιν, οὐκέτι εἰσὶ δύο, ἀλλ’ ἓν διὰ τὸ τοῦ γάμου ἀποτέλεσμα καὶ τὴν σαρκικὴν ὁμιλίαν καὶ ἕνωσιν.

Καὶ ὥσπερ ἐν ταῖς συνελεύσεσι τὰ διεστηκότα διά τινων μεσοτήτων πρὸς ἄλληλα συνέρχεταί τε καὶ διαπλέκεται (οὐ γὰρ ἂν συναχθεῖεν, εἰ μή τι ἕτερον μέσον αὐτῶν γινόμενον καὶ καταλλήλως ἔχον πρὸς ἄμφω, ὥσπερ χειρῶν ἐπιβολαῖς ἐργάζεται τὴν συνάφειαν), οὕτω κἀν τῇ συνελεύσει τοῦ ἀνδρός τε καὶ τῆς γυναικὸς ἡ ἀμοιβαία τούτων διάθεσις μεσολαβοῦσα τὴν ἕνωσιν αὐτῶν, εἴτ’ οὖν τὸν γάμον, ἀποτελεῖ καὶ δύο ὁρωμένους ἓν τούτους ἐργάζεται· εἰ μὴ γὰρ ἀντέμβασις αὐτοῖς ἐγκειμένων ἐμπαθῶν ἱμέρων πρὸς ἀλλήλους γένηται, οὐκ ἂν ἀλλήλοις συνέλθοιεν σαρκικῶς. Διά τοι τοῦτο ὁ ἠλίθιος τῶν τοιούτων ἱμέρων ἀπορῶν μοναδικὸς μένει ὡς πάντη πάντως ἀμιγής τε καὶ ἀσυνδύαστος.

Τῇ τοιαύτῃ δὲ φυσικῇ μεσότητι καὶ ἡ τοῦ νόμου λεπτότης προσεσχηκυῖα *τὸν γάμον*, φησί, *διάθεσις ἀμοιβαία ποιεῖ, τῆς τῶν προικῴων ⟨οὐκ⟩ ἀεὶ ἐπιδεομένη προσθήκης*, καὶ πάλιν· *Προῖκα μὲν ἀποτελεῖ γάμος, γάμον δὲ προῖκες οὐ ποιοῦσιν, ἀλλ’ ἡ τῶν συνοικούντων ἀμοιβαία διάθεσις.*

Σαφεστέραν δὲ τὴν ἔννοιαν ταύτην παρίστησι κἀκεῖνο δὴ τὸ εὐαγγελιογραφούμενον, ὃ δὴ τὸ *ἐμβλέψαι* || τινὰ *γυναικὶ* καὶ *ἐπιθυμῆσαι αὐτῆς* μοιχείαν ὠνό-|μασε τὴν διάθεσιν καὶ τὸν ἐμβατεύσαντα τῇ καρδίᾳ ἐμπαθῆ ἵμερον ἐργάτην τῆς, ὡς εἰπεῖν, ἀσάρκου ταύτης μοιχείας ἀποδεικνύον.

148–149 = Bas. 28,4,51(47) (BT 1338,5–6) **149–151** cf. Bas. 41,4,2 (BT 1869,16–17) **152** cf. Matth. 5,28

---

122 σύγχησιν E^{ac} **126** συνάγωμεν scr. Pitra: συνάγομεν ME **130** μὲν alt. m. mg. M **131** ἐπὰν δὲ scr. Pitra: ἐπ’ ἂν δὲ M: ἐπᾶν δε E **134** ἐπὰν scr. Pitra: ἐπ’ ἂν ME **141–142** μεσολαβοῦσα corr. Pitra: μεσολλαβοῦσα ME **143** ἐν E **147–148** προσεσχυῖα E **148** οὐκ add. Christophilopulos, 747, cf. etiam font. **150** συνοικόντων E

7 Ὥσπερ οὖν τὴν σαρκικὴν μίξιν μίαν 〈οὖσαν〉 αὐτὴν διάφορον πρὸς ἑαυτὴν τῷ τρόπῳ ποιοῦσιν ὅ τε γάμος ὁ ἔννομος καὶ ἡ πορνεία καὶ τὸ ἀθέμιτον 〈συνάλλαγμα〉 (ἐντεῦθεν γίνεται τίς μερισμὸς ἢ ἀλλοίωσις, ὡς εἶναι μὲν ἑτεροῖον τὸ ἐννόμως μιγνύμενον 〈συνάλλαγμα〉, ἑτεροῖον δὲ τὸ πορνικῶς ὡσαύτως καὶ τὸ ἀθεμίτως), οὕτω δὴ καὶ τὸ ἀνάπαλιν τὰ μιγνύμενα πρόσωπα πρὸς ἄλληλα διαφέροντα τῷ τε ἀριθμῷ καὶ τοῖς ὑποστατικοῖς ἰδιώμασιν ἓν ἡ μίξις ἀποτελεῖ δι' αὐτήν τε τὴν σαρκικὴν ὁμιλίαν καὶ διὰ τὴν τῶν πρὸς ἄλληλα ἐπιθυμιῶν ἀντέμβασιν καὶ διαπαντὸς ἓν σῶμα τὰς δύο ὑποστάσεις ἐργάζεται· αἱ προσηγορίαι γὰρ μίαν μὲν οὖσαν τὴν πρᾶξιν τῆς μίξεως μερίζονται καθ' ἑαυτὰς καὶ ποιοῦσι διάφορον, δύο δὲ ὄντα τὰ πρόσωπα ἑνοποιοῦσι τῇ συναφείᾳ, καὶ οὔτε ἐνταῦθα οὔτε ἐκεῖ γίνεταί τις παρατροπή. Οὕτως ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ δύο μὲν κατὰ τὰς ὑποστάσεις καὶ τὴν τῶν γενῶν ἀμφοῖν διαφορὰν τυγχάνουσιν, καθὸ δὴ οὐδὲ βαθμὸς ἐν αὐτοῖς εὑρίσκεσθαι δύναται, *μία* δὲ *σὰρξ* διὰ τὴν κολλῶσαν τούτους σαρκικῶς διάθεσιν.

Κατὰ ταύτην γὰρ τὴν σημασίαν ὅ τε θεῖος ἀπόστολος τὴν ἕνωσιν ἐξελάβετο φάσκων· *Ὁ κολλώμενος τῇ πόρνῃ ἓν σῶμα ἐστί,* καί· *Ὁ κολλώμενος τῷ Κυρίῳ ἓν πνεῦμα ἐστί.* Καὶ πρὸ αὐτοῦ ὁ Δαυὶδ ὁ θεσπέσιος· *Ἐμοὶ δὲ τὸ προσκολλᾶσθαι τῷ Θεῷ ἀγαθόν ἐστι,* καί· *Ἐκολλήθη ἡ ψυχή μου ὀπίσω σου,* ψάλλων ἐν Πνεύματι. Καὶ αὐτὴ δὲ προθετικῶς ἡ γενεσιογραφουμένη τοῦ ἀρχιπάτορος πρόρρησις περὶ τῆς τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικὸς διεξιοῦσα ἑνώσεως· *Ἕνεκεν,* γάρ φησι, *τούτου καταλείψει ἄνθρωπος τὸν πατέρα αὐτοῦ καὶ τὴν μητέρα καὶ προσκολληθήσεται τῇ* | *γυναικὶ αὐτοῦ.*

Εἰ γὰρ κατὰ τὸ τῆς ἀνακράσεως σημαινόμενον ἢ τῶν ἄλλων ἑνώσεων, ἃς ἀπαριθμήκαμεν, μίαν ἄμφω εἴποιμεν σάρκα, οὐ μόνον τὴν εἰς τὸ ἀδύνατόν τε καὶ ἄτοπον ἀπαγωγὴν προστησαμένων εὑρήσομεν, || ἀλλὰ καὶ αὐτὰ τὰ πράγματα ἔλεγχος ψεύδους ἡμῖν ἀντιστήσονται· θνήσκοντος γὰρ τοῦ ἑνὸς οὐ συναποθνήσκει τούτῳ τὸ ἕτερον, καὶ κάμνοντος δὲ ἢ πληττομένου θατέρου θάτερον οὔτε συγκάμνει τούτῳ οὔτε συντραυματίζεται, κατὰ μόνην δὲ συμπάσχει τὴν στοργὴν καὶ διάθεσιν. Ἐντεῦθεν γὰρ καὶ χεῖλος ἓν καὶ στόμα ἓν καὶ *μία καρδία* οἱ πολλοὶ καὶ παρὰ τῇ θείᾳ γραφῇ λέγονται, οὐ πάντως εἰς χεῖλος ἓν πραγματικῶς ἢ εἰς μίαν καρδίαν μεταποιούμενοι καὶ οἷόν τι τέρας ἀποτελούμενοι τὸ αὐτὸ ἐν δια-

169 cf. Gen. 2,24 **172–173** = 1. Corint. 6,16 et 18 **174** = Ps. 72,28 **174–175** = Ps. 62,9 **177–179** cf. Gen. 2,24 **187** cf. Act. 4,32

156 οὖσαν suppl. Kambylis, cf. lin. 166: σάρκα suppl. Pitra: habb. lac. ME **158** συνάλλαγμα suppl. Pitra: habb. lac. ME **159** συνάλλαγμα suppl. Kambylis: συνοικέσιον suppl. Pitra: lac. habb. ME **163** ἀντέβασιν M^{ac} διαπαντὸς scripsi: διὰ πάντως M: διαπάντως E **175** προθετικῶς corr. Kambylis: προσθέτως Pitra: πρωθέτως ME **177** διεξιοῦσα corr. alt. m. mg. M: δεξιοῦσα M^{it}E ἕνεκεν scripsi sec. LXX: ἕνεκε ME καταλείψη E **184** τὸ: καὶ E **188** λήγονται E

φόροις ὑποστάσεσι μονοστόματον ὁρώμενον ἢ μονοκάρδιον, ἢ τὸ ἔμπαλιν ἐν μιᾷ ὑποστάσει πλάσιν φέρον διάφορον (ὁποίους δὴ τοὺς σατύρους ἢ τοὺς ἱπποκενταύρους ἢ τοὺς τραγελάφους λόγοι τινὲς παραδιδόασιν), ἀλλὰ τῇ συμπνοίᾳ καὶ τῷ ὁμογνώμῳ καὶ τῇ ὁμοφροσύνῃ ἑνούμενοι.

8 Ἵνα δὲ σαφεστέρῳ τῷ παραδείγματι τὸν λόγον ἐκκορυφώσωμεν· ὥσπερ διάφοροι συνελθοῦσαι ὗλαι μεσιτευούσης ἐπινοίας τὲ καὶ χειρὸς οἴκου εἶδος ἀποτελοῦσι καὶ μετὰ τὴν πῆξιν οὐκέτι καθ᾽ ἑαυτὰς ὅ τί ἐστιν ἑκάστη ὀνομάζονται, ἀλλ᾽ ἕν τί εἶδος οἰκίας, ἣν καί, εἰ δεήσει δήπουθεν λυθῆναι, ἕκαστον τῶν συνδραμόντων σῶον μετὰ τὴν λύσιν εὑρίσκεται, καί που συντελεῖ καὶ εἰς ἑτέρου πῆξιν οἰκήματος, οὕτω δὴ καὶ οἱ συναπτόμενοι ὑποστάσεις μὲν εἰσὶ δύο, τῷ ἑνοειδεῖ δὲ τοῦ γάμου ἀποτελέσματι *σὰρξ μία* κατονομάζονται· οὐδὲ γὰρ τὸ ἄρρεν αὐτὸ καθ᾽ ἑαυτό, οὐδὲ τὸ θῆλυ μόνον πρὸς παιδοποίησιν αὔταρκες (ὡς οὐδὲ λίθος ἢ σανὶς ἢ τίτανος μόνη αὐτάρκης πρὸς οἴκου κατασκευήν), ἀμφοτέρων δὲ ἡ τεκνογονία χρῄζει κατὰ ταὐ-|τόν· ὅθεν καὶ λυομένου τοῦ γάμου καθ᾽ ἑαυτά τε πάλιν εἰσὶ τὰ πρόσωπα καὶ ἑτέροις αὖθις, εἴ που δεήσει, συνάπτεσθαι δύνανται. Οὔκουν ἀποδοτέον ἀναποίησιν τῶν δύο ὑποστάσεων εἰς *μιᾶς σαρκὸς* ἀποτέλεσμα, τὴν τοῦ ἄρρενος πρὸς τὸ θῆλυ σύνοδον, ἀλλ᾽ οὐδὲ βαθμοῦ τινὸς ἀριθμὸν ἐν ἀμφοῖν ἐπινοητέον, *μίαν* δὲ *σάρκα* λεκτέον αὐτὰ τῇ ἁρμολογικῇ συζεύξει καὶ τῇ κολλητικῇ καὶ συναπτικῇ τούτων μεσότητι, ἵνα μήτε τὴν ἀναποίησιν σύγχυσιν τῶν ὑποστάσεων ‖ εἰσαγάγωμεν μήτε διὰ τὸν βαθμὸν συγγενικὰ δημιουργήσωμεν τὰ συναπτόμενα πρόσωπα, βαθμιδοῦντες δηλονότι ταῦτα, ἢ ὡς πατέρα πρὸς τέκνον ἢ ἀδελφὴν πρὸς ἀδελφόν, καὶ οὕτως ἑνὶ ἢ διττῷ βαθμῷ αὐτὰ ὑπαγάγωμεν, καὶ ἀκολούθως ἀθεμιτογαμίαν αὐτὰ συγχωρήσωμεν καὶ τελευταῖον εὑρεθῶμεν ἐξ ἀτόπων προτάσεων συλλογιζόμενοι καὶ συμπεραίνοντες ἄτοπα. Εἰ δὲ καὶ χωρίζεσθαι ἀπ᾽ ἀλλήλων ταῦτα καὶ διασπᾶσθαι πάντη καὶ πάντως δύνανται, οὐχ ἕξει κἀντεῦθεν χώραν ἐν αὐτοῖς ἡ ἀνάκρασις· τὸ διασπᾶσθαι γὰρ οὐκ ἐπὶ τῶν εἰς ἄλληλα περιχωρούντων πραγμάτων καὶ ἀλλήλοις ἀντεμβαλλόντων τὰς ἐν ἑκατέροις ποιότητας λέγεται, ἀλλ᾽ ἐπὶ τῶν ἄλλως ἑνουμένων καὶ διασώζειν τὰς ὑποστάσεις δυναμένων μετὰ τὴν ἕνωσιν. Ἀδύνατον γὰρ κατὰ τὰ ἀληθῆ τῆς φιλοσοφίας δόγματα ἐκ δύο ὑποστάσεων μίαν ἀποτελεσθῆναι ὑπόστασιν, ἀλλ᾽ οὐδὲ τὰ ἅπαξ καθ᾽ ἑαυτὰ ὑποστάντα ἑτέραν ἔχειν ἀρχὴν ὑποστάσεως· ἡ γὰρ ὑπόστασις ἡ καθ᾽ αὐτό ἐστιν ὕπαρξις. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

---

201 cf. Gen. 2,24 **206** cf. Gen. 2,24 **208** cf. Gen. 2,24

---

199 οἱ om. E **202–203** θῆλυ – μόνη alt. m. mg. M **212** ἀδελφὸν M **213** βαθμῷ om. E αὐτὰ corr. Kambylis, cf. lin. 215: αὐτῷ ME ὑπαγάγωμεν corr. Kambylis: ὑπάγωμεν ME **215** πρὸ post ἀτόπων pr. scr., deinde cancell. E **217–218** τὸ - πραγμάτων alt. m. mg. M περιχωρούτων M^{mg} **219** ἀντεβαλλόντων M **221** ἀδύατον E

9 Οἰκείους δὲ σαρκὸς οὐ πάντας τοὺς κατὰ γένος προσήκοντας οἵ τε ἱεροὶ κανόνες καὶ οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι διαγορεύουσιν, ἀλλ' οὓς αὐτοὶ ῥητῶς ἐξεφώνησαν, καὶ θεσπίζουσι τὰ περὶ τούτων τρανῶς ἐν μὲν τοῖς ἱεροῖς κανόσιν ἄλλοι τὲ καὶ ὁ νδʹ τῆς ἐν τῷ τρούλλῳ | τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συστάσης συνόδου, ἐν δὲ τοῖς νόμοις ἄλλοι τέ καὶ ὁ εʹ τίτλος τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν καὶ ὁ λζʹ τίτλ. τοῦ ξʹ βιβλίου, ἀλλὰ δὴ καὶ τὰ μετὰ ταῦτα κατὰ διαφόρους καιροὺς γεγονότα θεσπίσματα συνοδικά τε καὶ βασιλικά, τρανῶς παριστῶντα τὰ τῶν ἀθεμίτων καὶ θεμιτῶν συναλλαγμάτων γνωρίσματα, ὧν ἄρτι ῥητῶς μνησθῆναι καὶ χρόνου δεῖται μακροῦ καὶ πολυστίχου γραφῆς· ἔξεστι δὲ τῷ ἴσως διστάζοντι ἢ μαθητιῶντι τὰς τοιαύτας ἀναπτύξαι δέλτους καὶ πληροφορίαν παρὰ τούτων λαβεῖν. Οὐ χρὴ οὖν περαιτέρω τούτων ἡμᾶς ζητεῖν τί, ἵνα μὴ εὑρεθῶμεν *τὰ* | *ἐπέκεινα Γαδείρων* φιλονεικοῦντες διερευνᾶν.

10 Τοιαύτην, πανσέβαστε, τὴν ἀπόκρισιν ὥσπέρ τι γέννημα ἡ ἐν ἡμῖν τοῦ λόγου γαστήρ σοι προ‖σήνεγκεν. Εἰ μὲν οὖν ἔχει τί καὶ γενναῖον καὶ ἐπαίνου ἀμωσγέπως ἄξιον, χάρις τῷ Λόγῳ τοῦ Θεοῦ, τῷ ἐν κοιλίᾳ δύναμιν διδόντι τοῖς βρέφεσι καὶ τελεσφοροῦντι ταῦτα καὶ χάρισι κατακοσμοῦντι, ὡς βούλεται, εἰ δὲ ὡς ἄμβλωμά τι τοῖς ἀκριβέσι τῶν τοιούτων κριταῖς λογίζεται, οἷα δήπου τὰ ἠλιτόμηνα ἢ πρὸς τὸν πατέρα τούτου ἀναπεμφθήτω ἢ *ἐς Κυνόσαργες* ὡς ἀτελὲς καὶ ὀρθοῦ λόγου ἀλλότριον ἀποκύημα.

Σὺ δέ μοι ἔρρωσο ὑπὸ Κυρίου φρουρούμενος. |

Γ

Πρὸς τὸν ἐπίσκοπον Κροῶν. Περὶ τῆς αὐτῆς πραγματείας

1 Πρώην μὲν περὶ τοῦ θεσπεσίου Κροῶν ἀκοὴν εἴχομεν εἰσβάλλουσαν ἐν ἡμῖν ὡς φωτὸς ἀμυδρόν τι ἀμάρυγμα, ὡς ἔστι δηλαδὴ ἐν λογίοις λάμπων φαιδρὸν ὁ ἀνὴρ καὶ ἐν ἀρχιερεῦσι προλάμπων, ἥδιστόν τε καὶ χαριέστατον, νῦν δὲ γράμμα τίμιον τούτου δεξάμενοι ὥσπέρ τι ἀπολάμπρυσμα τοῦ ἀμαυροτέρου ἐκείνου τρανότερον, πλείω γνῶσιν τοῦ ἱεροῦ τούτου φωτὸς προσελάβομεν καὶ ἐφέσεως ἐγεγόναμεν τοῦ καὶ τὴν πηγὴν

237 cf. CPG II, 661 nr. 19 et Balsamon., Diagnosis, ed. Rhalles-Potles IV, 559 **244** = CPG I, 398 nr. 24

226 νόμος E **228** τρούλῳ M **229** συστάσης corr. Pitra: συστάσεως ME **234–235** πολυστίχου – τοιαύτας om. E **236** μὴ: μὲν E **243** ἠλιτόμηνα corr. Pitra: ἠλοτόμηνα ME **1** Πρὸς – πραγματείας: Εἰς τὴν αὐτὴν πραγματείαν E **3** λογίοις corr. alt. m. mg., λόγοις hab. i. t. M **4** προ(λάμπων) vix legi potest M

τούτων δὴ τῶν ἀπαυγασμάτων ἰδεῖν· εἰ γὰρ πᾶσα ὅρασις αἰσθητὴ τῆς τοῦ ὁρωμένου τούτου φωτὸς λαμπηδόνος ὡς ἡδυτάτης ἐφίεται, πολλῷ πλέον ἡ κατὰ ψυχὴν τῶν νοερῶν καὶ θεοειδῶν λάμψεων οἶδεν ἐφίεσθαι καὶ μάλιστα αἷς οἱ μεσῖται Θεοῦ τοῦ πρώτου φωτὸς καὶ ἀνθρώπων, οἱ ἱεράρχαι δηλονότι, λαμπρύνονται, ὧν φῶς καὶ τὰ ἔργα καὶ τὸ ἀξίωμα καὶ ὁ τῆς διδασκαλίας λόγος, τὸ καὶ *λάμπειν ἔμπροσθεν τῶν ἀνθρώπων* κεκελευσμένον.

Ἀλλ᾽ ἡμῖν μὲν ὁ | καὶ τὰ ἀπαυγάσματα ταῦτα δούς, εὖ πεποίθαμεν, δώσοι ἐν καιρῷ καὶ τὸ φῶς ἀμέσως ἰδεῖν, οὗ ταῦτα νῦν ἀποπάλλονται, σοὶ δὲ χάρις, ἅγιε δέσποτα, ὅτι καὶ μήπω ἰδὼν ἡμᾶς ἀγαπᾷς καὶ φίλους κρίνεις ὡς ἤδη φίλος καὶ ὡς γνωρίμοις ἡμῖν διὰ γραμμάτων προσομιλεῖς. Τοῦτο ἴδιον ψυχῆς τὸ τῆς κατὰ Θεὸν ἀγάπης φῶς θαλαμευούσης ἐν ἑαυτῇ καὶ κατὰ τὸ ἡλιακὸν φῶς καὶ πρὸς τοὺς μὴ εἰδότας αὐτὴν τὸ τῆς φιλίας πεμπούσης ἀκτινοβόλιον, ὥσπερ || ἐκεῖνο δηλαδὴ πανταχοῦ καὶ ἐν χώραις καὶ ἀοικήτοις καὶ ἐν λειμῶσι καὶ ἐν τέλμασι σπείρειν οἶδε τὸ φώταυγον. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

2 Ἠθέλησε δὲ μαθεῖν ἡ σὴ ἁγιότης τὸ ἡμῖν παριστάμενον ἐπὶ τῷ γαμικῷ συναλλάγματι τῷ γεγονότι μέσον τοῦ τε πανσεβάστου σεβαστοῦ Καμωνᾶ καὶ τῆς πανευγενεστάτης Κομνηνῆς τῆς θυγατρὸς τοῦ μεγάλου ζουπάνου Σερβίας, εἴτε θεμιτόν ἐστιν εἴτε μή. Ἐρωτᾷ δὲ μαθεῖν καὶ ποίοις βαθμοῖς | ἀριθμεῖται, εἴτε τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν κατιόντων εἴτε τῶν ἐκ πλαγίου, καὶ εἰ ἀπρέπειαν ἐπισύρεται καὶ ποίαν τάξιν ἐπέχει τῶν συγγενικῶν προσηγοριῶν ὁ αὐτάδελφος τοῦ πενθεροῦ τοῦ Καμωνᾶ, ἤγουν τοῦ Γίνη, πρὸς τὸν αὐτὸν Καμωνᾶν· καὶ πρὸς τούτοις, εἰ συνέβη δήπου τεθνάναι τὸν Καμωνᾶν ἐπ᾽ ἄλλῃ γυναικί, ἣν δηλονότι ἔλαβεν ἂν μετὰ θάνατον τῆς θυγατρὸς τοῦ Γίνη, ἀκατηγορήτως ἂν συνήφθη τῇ γυναικὶ ἐκείνου ὁ τοῦ πενθεροῦ τούτου αὐτάδελφος.

3 Εἰς πλάτος μὲν οὖν διὰ τὸ τῆς ἐπιστολῆς μέτρον οὐ δυνάμεθά σοι περὶ τούτων δοῦναι ἀπόκρισιν, βραχέα δ᾽ ὅμως καὶ ὡς ἐν συνόψει δηλώσομεν. Γινωσκέτω οὖν ἡ ἁγιότης σου, ὡς ἐκτέθειται ἡμῖν πρὸ καιροῦ γραμματίδιον περὶ τοῦ εἰρημένου γαμικοῦ συναλλάγματος, εἰς πλάτος περιέχον τὴν περὶ τούτου ἡμετέραν γνώμην, ἥτις θεμιτὴν ἀποσυνάγει ἐκ γνωμικῶν καὶ κανονικῶν παρατηρήσεων τὴν τοῦ τοιούτου συναλλάγματος ποίησιν, καὶ εἰ βούλει, ἀνάγνωθι τοῦτο ἢ παρὰ τοῦ πανσεβάστου τοῦτο λαβὼν Καμωνᾶ ἢ παρὰ τοῦ πανσεβάστου Πλυτοῦ· ἔστι γὰρ τοῦτο παρ᾽ ἑκατέροις ὡς παρ᾽ ἀμφοτέρων τοῦτο μεταληφθέν.

13–14 cf. Matth. 5,16

---

8 εἰ: ἡ M **9–10** ἐφίεται – οἶδεν om. E (πο)λλῷ π(λέον) vix legi potest M **15** δοὺς ταῦτα pr. scr., deinde litteris α et β suprascriptis ordinem genuinum restituit E πεποίμεθα M^{ac} **22** χειμῶσι M^{ac} **26** Καμυτᾶ E **29** ἐπέχει corr. Kambylis: ἐπέχειν ME **30** ἤως E **39** θεμιτὸν E

Οἱ βαθμοὶ μέντοι τῶν γάμων οὐκ ἐξ ἀλλοτρίων, ἀλλ’ ἐκ συγγενικῶν προσώπων τὴν αὐτὴν ἐχόντων ῥίζαν λαχόντες τὴν γένεσιν, ὁροθετεῖν σαφῶς τὰ τούτων οἴδασι συναλλάγματα. Ὅθεν βαθμοὺς μὲν συγγενικῶν προσώπων οἴδαμεν λέγειν, ἀνιόντων δὲ ἢ κατιόντων ἀνὰ μέρος ἢ τῶν ἐκ πλαγίου βαθμοὺς οὐκ ἐμάθομεν λέγειν· οὐ γὰρ ἄλλοι οἱ βαθμοὶ τῶν κατιόντων καὶ ἀνιόντων, ἕτεροι δὲ οἱ τῶν ἐκ πλαγίου· οἱ αὐτοὶ γάρ εἰσι πανταχοῦ. Φύσις δὲ βαθμῶν ‖ τοῦτο ἐστί· τὸ κατὰ τοὺς νομικοὺς ὅρους διακρίνειν καὶ διαχωρίζειν οὐκ ἐν τοῖς ἀλλοτρίοις, ἀλλ’ ἐν τοῖς συγγενικοῖς προσώποις, ὁποῖα ἄρα καὶ εἰσίν, εἴτε τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων εἴτε τῶν ἐκ πλαγίου ἀναμέσον τοῦ θεμιτοῦ καὶ τοῦ ἀθεμίτου.

4 Τὸ τοίνυν συνάλλαγμα τοῦ Καμωνᾶ βαθμῶν πάντη ἐστὶν ἀνεπίδεκτον· ἐπεὶ γὰρ | τριῶν ἀλλοτρίων γενῶν ἐν τούτῳ καθορᾶται συνέλευσις, οὐκ ἔστι μίαν ἀρχίθετον αἰτίαν τούτων εὑρεῖν καὶ λαβεῖν (πῶς γάρ, ἐπεὶ ἀλλήλων ἀλλοτριοῦνται;), ἵν’ ἐκεῖθεν, δηλαδὴ βαθμοὺς εὑρόντες, δι’ αὐτῶν ὡς διὰ καθόδου κατὰ τὴν τοῦ νόμου παράδοσιν ἢ εἰς τὸ θεμιτὸν ἢ εἰς τὸ ἀθέμιτον καταντήσωμεν. Τούτου χάριν χώραν ἐν τούτῳ οὐκ ἔχουσιν οἱ βαθμοί· τὸ γὰρ λέγειν τινὰς μὲν ἑνὸς βαθμοῦ εἶναι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός, τινὰς δὲ θείου καὶ ἀνεψιᾶς συνέλευσιν, τοῦ κυροῦ Δημητρίου δηλονότι καὶ τῆς τοῦ Γίνη θυγατρός, πρὸς θείαν καὶ ἀνεψιόν, ἤγουν τὴν Κομνηνὴν καὶ τὸν Καμωνᾶν, μὴ καὶ ἀμαθὲς εἴη καὶ ἔκφυλον.

Ἐκεῖνοι μὲν γάρ, ἐξ ἑνὸς καὶ τοῦ αὐτοῦ γένους ὄντες, κυρίως ἔχουσι τὰς προσηγορίας, τὴν τοῦ θείου λέγω καὶ τῆς ἀνεψιᾶς, ἃς καὶ ὁ νόμος ἐπιγινώσκει ὡς φυσικάς, καθὸ εἰσὶν ἐξ αἵματος, κατὰ τοῦτο δὲ καὶ τρίτου βαθμοῦ γίνονται· ὁ Καμωνᾶς δὲ καὶ ἡ Κομνηνὴ διαφόρων ὄντες γενῶν, πῶς τὰς τοιαύτας προσηγορίας ταύτας οἰκειώσονται καὶ ὑπὸ βαθμὸν γενήσονται, ἵν’ εἰς ταὐτὸν ἔλθωσι τοῖς κυρίως καὶ φυσικῶς ἔχουσι ταύτας οἱ καταχρηστικῶς αὐτὰς περικείμενοι ὥς τινας ἐπικτήτους καὶ ἐπεισοδιώδεις; Οὐ γὰρ ἀφ’ αἵματος οἰκείου, ἀλλ’ ἐκ τοῦ γένους τοῦ Γίνη ἀνὰ μέρος τούτοις ἐπήλθοσαν.

Ἄλλως τε δέ, εἰ χρὴ τί ὀνομασθῆναι τὸν Καμωνᾶν τά γε πρὸς τὴν Κομνηνὴν καὶ τὸν κῦρ Δημήτριον, γαμβρὸν μᾶλλον ἢ ἀνεψιὸν αὐτὸν ἁρμόδιον λέγεσθαι· οὕτω γὰρ ἔχει καὶ ἡ συνήθεια ἐπὶ τῶν τῆς ἀγχιστείας προσηγοριῶν γαμβρὸν μὲν παρὰ τοῦ θείου καλεῖσθαι τὸν ἄνδρα τῆς ἀνεψιᾶς, θεῖον δὲ καταχρηστικῶς παρὰ τοῦ ἀνδρὸς τὸν θεῖον τῆς γυναικός. Μέσον δὲ τοῦ τοιοῦδε γαμβροῦ καὶ τοῦ θείου βαθμὸς οὐδ’ ὅλως εὑρίσκεται καὶ πολλῷ ‖ πλέον τῆς τοῦ θείου γυναικός· οὐδὲ γὰρ μία τούτων ἡ ῥίζα, ἀλλὰ διάφορος, ἐκ διαφόρου δὲ ῥίζης, ὡς ἀνόπιν εἴρηται, βαθμὸς οὐδέποτε φύεται.

5 Εἰ δέ τις βιαιότερον ἴσως πρὸς τὸ πρᾶγμα διατιθέ-|μενος συνιστᾶν ἐθέλει βαθμοὺς ἐν τῷ τοιούτῳ συναλλάγματι, πείθονται δὲ τούτῳ καὶ

---

56 καὶ λαβεῖν alt. m. mg. M: om. E **62** ἀνεψιὸν corr. Kambylis, cf. lin. 74: ἀνεψιὰν ME **63** ἤως E ἔκφυλον corr. Pitra: ἔκφυλλον ME **73** καὶ post τί add. E **74** αὐτὸν alt. m. mg. M

ἕτεροι δήπουθεν, *ἀκίχητα διώκειν* παροιμιασθήσονται καὶ ὅμοιόν τι ποιεῖν δόξουσιν, ἵνα τι καὶ ἀστείως εἴπω μετὰ τῆς ἀληθείας, ἐκεῖνος μὲν τῷ *ἀμέλγειν τραγίσκον* ἐπιχειροῦντι, οὗτοι δὲ τῷ ὑποτιθέντι ὡς ὑποδοχὴν τοῦ γάλακτος κόσκινον, ἀνήνυτον δὲ πάντως ἀμφοῖν τὸ ἐγχείρημα· οὔτε γὰρ ἐκ τῶν τραγίσκων γάλα ποτὲ ἑλκυσθήσεται, οὔτε ὑγρῶν τινῶν ὑποδεκτικὸν ἔσται τὸ κόσκινον.

Ὁ νόμος μέντοι ἐν τῇ τῶν ἀθεμίτων ἀπαριθμήσει καὶ τριῶν γενῶν συνελεύσεως μνησθεὶς καὶ θεσπίσας προσωπικῶς, ἀλλ' οὐχὶ κατὰ βαθμὸν τὸ τοῦ γάμου κεκωλυμένον, τὰ ἐπέκεινα εἴασεν ἄνετα· φησὶ γὰρ ἐν δ′ κεφαλ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν οὑτωσί·

Οὐδὲ τὴν ποτὲ γυναῖκα λαμβάνω τοῦ προγονοῦ μου. Οὔτε ἡ μητρυιὰ λαμβάνει τὸν γενόμενον ἄνδρα τῆς προγονῆς αὐτῆς.

6 Διὰ ταῦτα γοῦν τὸ τοῦ Καμωνᾶ μετὰ τῆς Κομνηνῆς συνοικέσιον ἀκώλυτον εἶναι καταλαμβάνεται, ἐπεὶ οὔτε βαθμοῖς ὑποπίπτει τοῖς εἰς τὸ ἀθέμιτον τοῦτο ἀπάγουσιν, ὡς τριῶν μεσολαβούντων γενῶν, οὔτε ῥητῶς παρὰ τοῦ νόμου κωλύεται, καθὰ δὴ τὸ τοῦ πατρωοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γυναικός. Τοῦτο μὲν ὡς ἐγγύτητα λογιζόμενον ἔχειν τοῖς κεκωλυμένοις ἐγγράφεσθαι κέκριται· οὐδὲ γὰρ τὸ ἓν τῶν ἐν τούτῳ τριῶν γενῶν διὰ βαθμῶν οἰκείων ἐπέκεινα τοῦ ἑνὸς εὐρυτέραν ποιεῖ τὴν διάστασιν τὴν μέσον τοῦ πατρωοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γυναικός (μέσον γὰρ τούτων εἷς βαθμὸς τοῦ τρίτου γένους ἐστί, ὁ προγονὸς δηλαδὴ καὶ ἡ μήτηρ αὐτοῦ), εἰς δὲ τὸ τοῦ Καμωνᾶ πολλῷ πλέον τῆς διαστάσεως τὸ χάσμα εὐρύνεται, καὶ οὐκ ἔχουσιν ἐν τούτῳ χώραν τὰ τῆς ἐγγύτητος· τρεῖς γὰρ βαθμοὶ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐν αὐτῷ τριῶν γενῶν πλατύνουσι τὴν διάστασιν, ὅ τε δηλονότι Γίνης, ὁ ‖ τούτου αὐτάδελφος καὶ ἡ τοῦ Γίνη θυγάτηρ, καὶ οὕτω θεμιτὸν ποιοῦσι τὸ συνοικέσιον ὡς ἀνέτως ἔξω τῶν ὅρων τῶν νομικῶν πορευόμενον. | Τὴν προσηγορίαν δὲ τοῦ εὐπρεποῦς καὶ τοῦ ἀπρεποῦς ἐκεῖ τίθησιν ὁ νόμος, ἔνθα τὸ γνήσιον συνθολοῦται τοῦ αἵματος, καὶ δῆλον τοῦτο ἐκ τοῦ ῥητῶς ἐν μὲν τῷ γ′ κεφ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. καὶ τίτλ. οὕτως εἰπεῖν·

Καὶ ὁ φυσικὸς γὰρ πατὴρ οὐ λαμβάνει τὴν πορνογενῆ αὐτοῦ θυγατέρα· τὸ φύσει γὰρ δίκαιον καὶ τὸ εὐπρεπὲς ἐν γάμοις σκοπεῖται, ἐν δὲ τῷ ε′ καὶ ϛ′ καὶ ζ′ κεφαλαίῳ συνημμένως οὕτως εἰπεῖν· *Τὴν προεκγόνην τῆς ἀδελφῆς μου γαμεῖν οὐ δύναμαι· γονέων γὰρ ἔχω πρὸς αὐτὴν τάξιν. Οὔτε τὴν θυγατέρα τῆς προγονῆς μου λαμβάνω. Ἐν τοῖς γάμοις οὐ μόνον τὸ ἐπιτετραμμένον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνὸν καὶ φύσει δίκαιον ζητοῦμεν.*

---

84 cf. CPG I, 345 nr. 13 **86** cf. CPG I, 345 nr. 20 et II, 695 nr. 32a **94–95** = Bas. 28,5,4 (3) **114–115** cf. Bas. 28,5,3 (2) (BT 1345,19–21) **116–120** = Bas. 28,5,5 (4) – 7 (6)

---

84 ἀκίχηλα Μ **87** ἀνήνυκτον Μ **94** μητρυιὰ corr. Pitra, cf. etiam font.: μαῖα $M^{pc}E^{pc}$ **99** τὸ s.l. Μ **100** ἐγγύτητοι Ε **109** ἀνώτως Μ **111** ἀπρεποῦ Ε **114** πορνογενῆ (sed πορνογεννῆ S) corr. D*: πορρογενῆ ΜΕ

7 Ἐπιστητέον οὖν, ποίους γάμους ὁ νομοθέτης εἰπὼν ἐπήγαγε τὸν τῆς εὐπρεπείας σκοπὸν καὶ σεμνότητος· δῆλον πάντως ὡς τοὺς ἐγγύτητα συγγενείας ἔχοντας, ὁ μὲν γὰρ τῆς προεκγόνης τετάρτου βαθμοῦ ἐστὶν ἐξ αἵματος, ὁ δὲ τῆς θυγατρὸς τῆς προγονῆς τρίτου ἐξ ἀγχιστείας. Ποῦ τοίνυν ἢ πόθεν γνησιότης αἵματος τοῦ Καμωνᾶ πρὸς τὴν Κομνηνὴν ἢ πρὸς τὸν ἀδελφὸν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ, ἀγχιστείας μεσολαβούσης; Καταχρηστικῶς γάρ, ἀλλ᾽ οὐ κυρίως ἡ ἀγχιστεία τὴν τῆς συγγενείας προσηγορίαν κέκτηται, πολὺ δὲ τὸ διάφορον τοῦ κυρίως πρὸς τὸ καταχρηστικῶς. Τίς δὲ βαθμός, ἐν τούτοις μεσολαβών, διὰ τῆς ἐγγύτητος δηλοῖ τὴν ἀπρέπειαν, καθάπερ ἐπὶ *τῆς θυγατρὸς τῆς προγονῆς*, ἧς ἄνωθεν ἐμνήσθη τὸ νομοθέτημα. Εἰ δὲ θεῖος κυρίως καὶ ἀνεψιὸς τρίτου ὄντες βαθμοῦ, ἑτέρου γένους ὁμοίως θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ ἢ τὸ ἀνάπαλι πολλάκις ἀνεψιᾷ καὶ θείᾳ συναπτόμενοι γαμικῶς, ὡσαύτως δὲ καὶ δύο αὐτάδελφοι θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ, θυγατρὶ δηλονότι πρωτεξαδέλφου, οὐχ ὑφορῶνται ἀπρέπειαν ἢ σύγχυσιν συγγενικῶν προσηγοριῶν, καὶ πολιτεύονται πανταχοῦ τὰ τοιαῦτα συναλλάγματα ὡς θεσπίσμασι καὶ βασιλικοῖς καὶ συνοδικοῖς κρατυνόμενα. Οἱ γὰρ δύο αὐτάδελφοι, τὴν τοῦ θείου καὶ | τοῦ ἀνεψιοῦ προσηγορίαν || μεριζόμενοι ἐκ τῆς ἀγχιστείας, ἀπεκβαίνουσιν οἱ αὐτοὶ κατὰ ταὐτόν, αὐτάδελφοι μὲν ἐξ αἵματος, ἐξ ἀγχιστείας δὲ θεῖος καὶ ἀνεψιός, καὶ ὁ κυρίως δὲ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς ἐναλλάττουσι τὴν συγγενικὴν προσηγορίαν. Εἰ συμβῇ πολλάκις τὸν μὲν θεῖον ἀνεψιὰν λαβεῖν, τὸν δὲ ἀνεψιὸν θείαν ἐξ ἑτέρου γένους, ὥστε κἀκ τῶν ⟨ἐξ⟩ ἀγχιστείας προσηγοριῶν καλεῖσθαι αὐτούς, τίς προστρίψει μῶμον τοῖς καταχρηστικῶς καὶ ὡς εἰπεῖν λεπτῷ νῷ καὶ διανοήματι τὰ τοῦ θείου ἢ τοῦ ἀνεψιοῦ ἢ ἐξαδέλφου κτησαμένοις ὀνόματα καὶ μηδὲ ῥητῶς ὑπὸ τοῦ νόμου ἀποτρεπομένοις τοῦ ποιεῖν, ἃ τίθενται γαμικὰ συναλλάγματα;

8 Τὸ δὲ λαβεῖν τὸν πενθερὸν θεῖον τὴν ποτὲ γυναῖκα τοῦ ἀνεψιογαμβροῦ, ἣν μετὰ θάνατον ἠγάγετο τῆς τούτου ἀνεψιᾶς, ὅμοιόν ἐστι τῷ νῦν ἐξεταζομένῳ, δηλονότι τῷ τοῦ | Καμωνᾶ καὶ τῆς Κομνηνῆς. Κἀνταῦθα γὰρ τρία παρεισέρχονται γένη, καὶ ἔστιν ἀκώλυτον· ῥητῶς γὰρ οὔτε ὁ νόμος πλὴν τῶν ἄνωθεν εἰρημένων περὶ τοῦ πατρῳοῦ καὶ τῆς τοῦ προγονοῦ γυναικὸς οὔτε μεταγενεστέρα τίς πρᾶξις ἢ βασιλικὴ ἢ συνοδικὴ περὶ τοιούτων ἕτερόν τι ἐθέσπισεν. Ὅθεν καὶ οὐ χρὴ περαιτέρω τῶν τεθεσπισμένων ζητεῖν τι ἢ κωλύειν, ἃ ὁ νόμος οὐκ ἐκώλυσεν ἢ δοκι-

130 cf. supra, lin. 118

124 τῆς προγονῆς corr. Kambylis, cf. lin. 118 et 130: τοῦ προγονοῦ ME **125** Κομνήνην E **129** τί E μεσολαβῶν E **132** θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ[1] scripsi: θεία καὶ ἀνεψιὰ ME **133** ἀνεψιᾷ καὶ θείᾳ scr. Pitra: θεία καὶ ἀνεψιὰ M[pc] E **134** θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ scr. Pitra: θεία καὶ ἀνεψιὰ ME προσεξαδέλφου E **135–136** προσηγοριῶν – καὶ[1] alt. m. mg. M **142** ἐξ add. Kambylis **144** ὡς mg. M **152** ὁ νόμος (151) – περὶ post οὔτε pr. iter., deinde cancell. M

μασία μετάχρονος, ἐπεὶ καὶ νόμιμος γενικὸς λόγος ἐστὶ *κρατεῖν τὰ ἐκπεφωνημένα παρὰ τὰ σεσιωπημένα*.

9 Ταῦτα συνεπτυγμένως τῇ σῇ ἁγιότητι παρεδήλωσα, πληρῶν τὴν ταύτης ἀξίωσιν· αὐτὴ δὲ ταῦτα ἐπελθοῦσα, εἰ μηδέν τι φανῶσιν ἔχοντα χάριεν καὶ ἀληθείας ἐχόμενον, ἢ ὡς μηδὲ γεγραμμένα λογισάσθω ἢ γοῦν ἀναπεμψάτω πρὸς ἡμᾶς τοὺς τούτων γεννήτορας.

Αἱ ἅγιαί σου εὐχαὶ εἴησαν μετὰ τῆς ἐμῆς ταπεινότητος. |

Δ

Περὶ τῶν ἀπὸ τοῦ α′ καὶ β′ συνοικεσίου παίδων διαφορᾶς καὶ τῶν ἀπὸ τρίτου καὶ τετάρτου καὶ τῆς πατρικῆς αὐτῶν διαδοχῆς καὶ περὶ παλλακῆς καὶ περὶ προικὸς καὶ προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ πότε ὀφείλουσιν ἀπαιτεῖσθαι καὶ περὶ προτιμήσεως κληρονομίας ἐξ ἀδιαθέτου καὶ περὶ πατρικῶν καὶ μητρικῶν ὑπάρξεων

1 ‖ Θεοσεβέστατε ἔξαρχε, ἐδήλωσας ἡμῖν περί τινων ὑποθέσεων, θέλων μαθεῖν, τί τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ δοκεῖ περὶ τούτων.

Καὶ περὶ μὲν τοῦ μετὰ τὸ πρῶτον καὶ τὸ β′ κατὰ νόμους συνοικέσιον ἕως καὶ εἰς τέταρτον φθάσαντος καὶ σχόντος παῖδας ἔκ τε τοῦ α′ συνοικεσίου καὶ ἐκ τοῦ δ′, τοῦτο παραδηλοῦμεν, ὅτι γνήσιοι μὲν παῖδες λέγονται οἱ ἀπὸ τοῦ α′ καὶ τοῦ β′ συνοικεσίου τεχθέντες παῖδες, πολλάκις δὲ καὶ οἱ ἀπὸ τοῦ τρίτου, εἴπερ κατὰ τὰς περιλήψεις καὶ διαστίξεις τὰς ἐν τῷ τόμῳ | τῆς ἑνώσεως ἐμφερομένας τὸ γ′ συσταίη συνοικέσιον· εἰ γὰρ ἔξω τῶν ὅρων τοῦ τοιούτου τόμου τοῦτο συσταίη, νόθοι λέγονται οἱ ἐκ τοῦ τοιούτου συνοικεσίου παῖδες, ὁμοίως καὶ οἱ ἀπὸ τοῦ δ′. Τὰ τοιαῦτα γὰρ συνοικέσια οὐ γάμοι, ἀλλὰ *πολυγαμία* κατονομάζονται· διὸ καὶ ὡς κτηνώδη καὶ ἔξω τοῦ χριστιανικοῦ πολιτεύματος παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων ἀποβάλλονται.

2 Ἐπεὶ δὲ ὁ νόμος μέμνηται καὶ παλλακισμοῦ καὶ τῶν ἐκ τούτου παίδων, ὀφείλουσι τὰ τῆς τοιαύτης διαθέσεως οὕτω | διαιτηθῆναι, ἐπειδὴ παῖδες καὶ γνήσιοι καὶ νόθοι τῷ τελευτήσαντι ὕπεισιν. Εἰ μὲν ἐνδιαθήκως ἐκεῖνος ἐτελεύτησεν, οὐκ ὀφείλουσιν ἐπέκεινα μιᾶς οὐγγίας αὐτοί τε οἱ

155–156 cf. Bas. 2,3,195 et Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles, IV, 241
16 cf. can. 80 Basil. magni, ed. Joannou II, 154

---

155 μετάχρονος corr. alt. m. mg.: κατάχρονος i. t. Μ **161** ἁγίαι Μ
1 περὶ – διαφορᾶς (τῶν mg.) Μ: περὶ διαφορᾶς παίδων τῶν ἀπὸ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου συνοικεσίου Ε **21** ἐνδιαθήκως correxi: ἐνδιαθήκης Μ: ἐνδιθήκης Ε: ἐν διαθήκῃ propos. Kambylis

νόθοι παῖδες καὶ ἡ μήτηρ τούτων λαβεῖν (οὐγγία δέ ἐστι τὸ δωδέκατον μέρος τῆς οὐσίας τοῦ πατρός), εἰ δὲ ἀδιάθετος παρῆλθε, διακατοχὴ μὲν οὐδεμία ἔστιν αὐτοῖς ἐξ ἀδιαθέτου (οἱ γνήσιοι γὰρ παῖδες γίνονται κληρονόμοι), ἀποτροφὴν δὲ μόνην, καθόσον ἐνδέχεται, παρὰ τῶν γνησίων ἕξουσι παίδων. Φησὶ γὰρ τὸ δʹ κεφάλ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ λβʹ βιβλ. ἐν μὲν αʹ θέματι ταῦτα·

Ὅτι εἰ παῖδας ἔχοι τίς νομίμους, μὴ δύνασθαι αὐτὸν τοῖς φυσικοῖς παισὶ μήτε τοῖς ἐκ παλλακῆς περαιτέρω μιᾶς οὐγγίας καὶ τῇ μητρὶ αὐτῶν καταλιμπάνειν ἢ δωρεῖσθαι. Εἰ δὲ παλλακὴ μόνη εἴη, ταύτῃ τὸ ἡμιούγγιον καταλιμπάνεσθαι ἢ δωρεῖσθαι, ἐν δὲ τῷ τελευταίῳ θέματι ταῦτα· *Εἰ δὲ γνησίων ὑπόντων, καταλίποι καὶ νόθους, ἐξ ἀδιαθέτου μὲν αὐτοῖς οὐδὲν ὑπάρχειν, ἀποτρέφεσθαι δὲ μόνον παρὰ τῶν γνησίων, κατὰ τὸ πρέπον καὶ πρὸς τὸ τῆς οὐσίας μέτρον.*

Ἀλλ’ ὁ μὲν νόμος ταῦτα, τηρηθήτω δὲ || ἡ ὑπόθεσις. Καὶ εἰ μὲν ἔστι διαθήκη τοῦ τελευτήσαντος, γενέσθω κατὰ τὴν διαθήκην, εἴπερ τὰ τῷ νόμῳ δοκοῦντα, ὡς ἄνωθεν εἴρηται, διατάττεται, εἰ δὲ ἔστι μέν, ὡς ἐδήλωσας, διαβάλλεται δὲ ὡς πεπλασμένη ἀπὸ συγκρίσεως τῶν γραμμάτων, αὐτὴ μὲν λογισθήτω ὡς μηδὲ γεγονυῖα, τοῖς νόθοις δὲ παισὶ γενέσθω ὡς ἐξ ἀδιαθέτου τὸ τῷ νόμῳ δοκοῦν.

3 Περὶ δὲ τοῦ συνοικήσαντος τρίτῃ γυναικὶ ἄνευ εὐχῆς τοῦτό σοι γνωρίζομεν, ὡς ἐπεὶ ὁ συνοικήσας αὐτῇ παῖδας οὐκ ἔσχεν ἐξ αὐτῆς, νῦν δὲ ἐν μοναστηρίῳ ἐπὶ τῷ καρῆναι εἰσέρχεται, ὀφείλει ἐᾶσαι ταύτῃ ἀπὸ τῆς οἰκείας οὐσίας τὸ ἡμιούγγιον, ἤγουν τοῦ δωδεκάτου μέρους τὸ ἥμισυ κατὰ τὴν τοῦ ἄνω-|θεν γεγραμμένου νόμου περίληψιν· αὐτή τε γὰρ παλλακὴ λογίζεται, καὶ αὐτὸς διὰ τὸν μονάδα βίον δοκεῖ τελευτᾶν ὡς ἑτέραν ἀνθ’ ἑτέρου βίου πορείαν ἑλόμενος. Ἡ παλλακὴ δὲ αὕτη σῶα τὰ ἑαυτῆς ἅπαντα λήψεται, μόνον ἐκεῖνο ἀπὸ τῶν τοῦ συνοικήσαντος αὐτῇ πραγμάτων ἕξουσα τὸ νομικὸν ἡμιούγγιον.

4 Ὁ μέντοι παῖς, οὗ καὶ ἄμφω οἱ γονεῖς ἐτελεύτησαν, κληρονόμος τῶν γονικῶν αὐτοῦ γέγονε πραγμάτων ἀναντιρρήτως. Οἱ ζητοῦντες δέ, ἀποθανόντος καὶ τοῦ τοιούτου παιδός, ἀποκαταστῆναι αὐτοῖς τὴν προῖκα τῆς μητρὸς αὐτοῦ πρότερον καὶ οὕτως εἰσελθεῖν αὐτοὺς εἰς τὴν κληρονομίαν τὴν ἐξ ἀδιαθέτου ὡς μέρος ὄντας ἐκείνης, παρανόμως ζητοῦσι· τότε γὰρ ζητεῖται ἡ προὶξ παρὰ τῶν κληρονόμων τῆς γυναικὸς ἢ

29–32 = Syn. K, XV, 2 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 32,2,1 (BT 1541,9–15) **33–35** = Syn. K, XV, 2, cf. Bas. 32,2,1 (BT 1542,28–32)

---

29 παῖδες M^{ac} ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **31** παλλακὴ scr. Pitra: παλακὴ ME **33** καταλίποι correxi, cf. font.: καταλείπει ME **34** ὑπάρχειν corr. Pitra, cf. font.: ὑπάρχει ME **35** πρὸ M **36** ἔστι scripsi: ἐστὶ ME **37** τὸ post τῷ pr. scr., deinde cancell. M **39** διατάττεται E^{ac} **41** τῶν νόμων M **45** οὐσίας alt. m. mg. M ἤως E τοῦ om. M **46** παρίληψιν E^{ac}

τὰ τοῦ ἀνδρὸς πράγματα, ἤγουν ἡ προγαμιαία δωρεὰ παρὰ τοῦ μέρους αὐτοῦ, ὅταν ἐπὶ ἀπαιδίᾳ καὶ ἄμφω καὶ ἀδιάθετοι τελευτήσαιεν. Εἰ γὰρ ἐπὶ παιδὶ τὸν βίον ἐκλίπωσιν, ὁ παῖς καθολικὸς κληρονόμος τῆς γονικῆς αὐτοῦ πάσης περιουσίας γίνεται, εἰ δὲ συμβῇ καὶ αὐτὸν μετὰ ταῦτα ἐπ' ἀπαιδίᾳ τελευτῆσαι καὶ ἀδιάθετον, ἐπίσης καλοῦνται εἰς τὴν τούτου κληρονομίαν οἱ ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γονέων τούτῳ προσήκοντες· οὐ λαμβάνουσι τὰ πατρῷα μὲν οἱ τοῦ μέρους τοῦ πατρός, τὰ μητρῷα δὲ οἱ τοῦ μέρους τοῦ μητρικοῦ, κοινῶς δὲ ταῦτα καὶ ἄμφω τὰ μέρη ἐπίσης μερίζονται. ‖ Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν τῷ η′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας μηδὲ κατιόντας μηδὲ ἀνιόντας καταλείψει, πρώτους πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας, ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας, οὓς μετὰ τῶν πατέρων πρὸς τὴν κληρονομίαν ἐκαλέσαμεν. Τούτων δὲ ⟨μὴ⟩ ὑπόντων, ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐκείνους τοὺς | *ἀδελφοὺς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν, οἵτινες ἐξ ἑνὸς γονέως συνάπτονται τῷ τελευτήσαντι, εἴτε διὰ πατρὸς μόνου εἴτε διὰ μητρός· καὶ εἴ γε τῷ τελευτήσαντι ἀδελφοὶ ὑπείησαν καὶ ἑτέρου ἀδελφοῦ ἢ ἀδελφῆς προτελευτησάντων παῖδες, κληθήσονται πρὸς τὴν κληρονομίαν οὗτοι μετὰ τῶν πρὸς πατρὸς καὶ πρὸς μητρὸς θείων ἀρρένων τε καὶ θηλειῶν, καὶ ὁσοιδήποτε ἂν ὦσι, τοσοῦτον ἐκ τῆς κληρονομίας λήψονται μέρος, ὅσον ὁ αὐτῶν γονεὺς ἔμελλε λαμβάνειν, εἰ ἔζησε,* | καὶ μεθ' ἕτερα· *Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφ' ἑξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν, κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται· εἰ δὲ πολλοὶ τοῦ αὐτοῦ βαθμοῦ εὑρεθῶσι, κατὰ τὸν τῶν προσώπων ἀριθμὸν μεταξὺ αὐτῶν ἡ κληρονομία διαιρεθήσεται, ὅπερ ⟨κατὰ⟩ κεφαλὴν ἤτοι προσωπικῶς οἱ ἡμέτεροι λέγουσι νόμοι.* |

67–78 cf. Bas. 45,3,8 (BT 2101,14–2102,1) **78–85** = Bas. 45, 3, 8 (BT 2102,19–25)

---

57 ἤως E **62** οὐ secludere propos. Pitra, sed. cf. Matses, 69 n. 2 **68** πρὸς scr. alt. m. mg., punctis positis supra πρώτους i.t., inde hab. καταλείψει πρὸς τὴν M **71** μὴ add. Pitra, cf. font. **71–72** ἐκαλέσαμεν – κληρονομίαν om. propter homoeotel. E **73** μόνον E **74** ἀδελφοὶ correxi, cf. font.: ἀδελφῷ ME **84** κατὰ addidi, cf. font.

Ε

Ὅτι οὐκ ἔστι τοῖς νόμοις δεκτὴ ἡ {ἐκ} διὰ θέσεως ἀδελφότης καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ γαμικὰ συναλλάγματα ἐμποδοστατεῖ

1 Ὁ ἀνδρικώτατος στρατιώτης Ἀλέξανδρος ὁ Νεοκαστρίτης τοιάνδέ τινα ἐρώτησιν ἔθετο πρὸς ἡμᾶς εἰπών, ὡς μέσον αὐτοῦ τε καὶ τοῦ ἀποιχομένου στρατιώτου Χύδρου συνέστη διὰ θέσεως ἀδελφότης· θέλει γοῦν αὐτὸς λαβεῖν εἰς γυναῖκα τὴν θυγατέρα τοῦ στρατιώτου Βάσου αὐταδέλφου ὄντος τοῦ εἰρημένου Χύδρου καὶ ἐζήτει μαθεῖν, εἰ κωλύεται τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα ἀπὸ τοῦ γενέσθαι θετὸν ἀδελφὸν τοῦ Χύδρου τὸν αὐτὸν ἀδελφόν.

2 Ἤκουσε δὲ παρ᾽ ἡμῶν, ὡς οὐκ ἔστιν ἀ||θέμιτον τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα διὰ τὸ τὴν θέσιν τῆς ἀδελφότητος μὴ εἶναι τοῖς νόμοις δεκτήν· φησὶ γὰρ τὸ ιε′ κεφάλαιον τοῦ ιγ′ τίτλ. τοῦ λε′ βιβλίου ῥητῶς οὑτωσί·

Μηδὲ παρὰ ξένοις τοῖς ἔξω Ῥώμης οἰκοῦσι διὰ θέσεως ἀδελφότης συνιστάσθω· κἂν τις ὡς ἀδελφὸς προσληφθεὶς κληρονόμος γραφῇ, ἐκπιπτέτω τῆς κληρονομίας.

Ἐπεὶ γοῦν ἀπόβλητος παντάπασιν ἡ ἀδελφοθεσία τοῖς | φιλευσεβέσι νόμοις ἐστίν, ἄρα γε οὐδὲν ἐμποδοσ⟨τα⟩τήσει τὰ ἐν αὐτῇ γινόμενα γαμικὰ συναλλάγματα, ἀλλ᾽ ἐάσει ταῦτα προβαίνειν ὡς συγκεχωρημένα καὶ καλῶς συνιστάμενα καὶ μόνην τὴν ἐξ ἀγχιστείας ἴσως ἢ συγγενικοῦ αἵματος νόμιμον ἐγγύτητα ὑφορώμενα. Συγγένειαν γὰρ ἐκ θέσεως μόνην τὴν ἐκ τῆς ἀναδοχῆς τῆς ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος καὶ τὴν ἐξ υἱοθεσίας ἀπὸ τῶν ἱερῶν κανόνων καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων τηρεῖν παρελάβομεν, τὰς δ᾽ ἄλλας ὡς ἀποβλήτους καὶ ἀσυστάτους ἀποκρουόμεθα· ἡ θέσις, γάρ φασι, μιμεῖται τὴν φύσιν. Ἡ φύσις δὲ υἱὸν μὲν ἐπιγινώσκει διὰ γεννήσεως, ἀδελφὸν δὲ οὐδαμῶς. Εἰ δὲ ἀδελφὸν ἡ φύσις ἀγνοεῖ, ἄρα καὶ ἡ θέσις. Πῶς γάρ τι γεννήσει ἑαυτῷ ἀδελφόν; Εἰ δὲ τοῦτο ἀδύνατον, ἄρα οὐ θετὸν ἀδελφὸν εἶναι χρεών· ἀκώλυτον οὖν καὶ τὸ παρὸν ἔστι συνάλλαγμα καὶ γενόμενον ἔσται ἄμεμπτον καὶ ἀκατηγόρητον.

Ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα. |

13–15 = Syn. A, XXVIII, 1 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,13,17 **16–28** cf. Chomat., Auct. I, ed. Pitra, col. 726

---

1 ἐκ delevi et διὰ θέσεως scripsi, cf. infra lin. 5 et Chomat., Auct. I, ed. Pitra, 726: ἐκ διαθέσεως ΜΕ **2** ἐμποδοτεῖ Μ **5** διὰ θέσεως corr. Pitra: διαθέσεως ΜΕ **12** ιε′ correxi, cf. font.: λε′ ΜΕ **13** διὰ θέσεως corr. Pitra: διαθέσεως ΜΕ **14** προσληφθεὶς corr. Darmarius (C): προληφθεὶς ΜΕ **17** ἐμποδοστατήσει corr. Kambylis: ἐμποδοστήσει ΜΕ **19–20** καὶ – ὑφορώμενα om. Ε **24** φησι E^{ac} **28** ἄμεπτον Ε

ς

Περὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας καὶ αἵματος βαθμῶν

1 Ἐγνώρισας ἡμῖν, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἀδελφέ, ὡς ἔλαβέ τις εἰς γυναῖκα τὴν αὐταδέλφην τῆς μοιχευθείσης γυναικὸς παρὰ τοῦ ἀπὸ πρώτου ἐξαδέλφου ἀνεψιοῦ αὐτοῦ, καὶ ἐζήτησας δηλωθῆναί σοι παρ᾽ ἡμῶν, εἰ θεμιτόν ἐστι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα.

2 Ἡμεῖς δέ, τὴν σὴν πληροῦντες αἴτησιν, ταῦτα πρὸς τὴν τοιαύτην ἐρώτησιν ἀποκρινόμεθα, ὡς οἱ τῆς καθ᾽ ἡμᾶς πολιτείας νόμοι καὶ ἀκολούθως αὐτοῖς αἱ προβᾶσαι συνοδικαὶ καὶ βασιλικαὶ κατὰ διαφόρους αἰτίας καὶ χρόνους ἐξ ἀδεκάστων τρακτάτων πράξεις τὸ σεμνὸν ‖ τῷ χριστιανισμῷ περιποιούμεναι, τοῖς μὲν ἐξ αἵματος ἤτοι συγγενείας συναλλάγμασιν ὅρον τὸν ἕβδομον βαθμὸν ἔθεντο, τοῖς δέ γε ἐξ ἀγχιστείας τὸν ἕκτον, ὥστε δηλαδὴ τὰ μὲν ἐντὸς αὐτῶν εὑρισκόμενα μὴ προβαίνειν ὡς ἄθεσμα, τὰ δὲ ἐκτὸς εἶναι ἀκώλυτα. Ἐπεὶ οὖν καὶ τὸ ἀνωτέρω δηλωθὲν συνοικέσιον ἑβδόμου ⟨βαθμοῦ⟩ ἐξ ἀγχιστείας εὑρίσκεται τυγχάνον, ἐκ πέντε δηλαδὴ καὶ δύο συναγομένου, οὐ μέμψιν ἀποίσεται ὡς αἰσχρόν, ἀλλ᾽ ὡς ἔξω τοῦ ὁροθεσίου τρέχον καὶ οὕτω τοῖς θεμιτοῖς συνεξεταζόμενον κατηγορίαν ἅπασαν ὑπερβήσεται.

3 Ὥσπερ γὰρ οὐ συγχωρηθήσεταί τις τὴν τοῦ δισεξαδέλφου αὐτοῦ λαβεῖν θυγατέρα διὰ τὸ εὑρίσκεσθαι τὸ συνάλλαγμα ἑβδόμου ἐκ συγγενείας εἶναι βαθμοῦ, οὕτως πάλιν οὐ κατηγορηθήσεται, τῷ υἱῷ αὐτοῦ συνάψας αὐτήν, διὰ τὸ εἰς τὸν ὄγδοον ἀποτρέχειν βαθμόν, εἰ καὶ ἀμεσολάβητος ἡ τοῦ πατρὸς πρὸς τὸν υἱὸν ἐγγύτης ἐστὶ καὶ αὐτὰ δὲ τὰ συναπτόμενα πρόσωπα τρισεξάδελφα καὶ λέγονται καὶ εἰσί. Τὸ μὲν γὰρ πρῶτον, ἤγουν τὸ τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ, εἰ καὶ σεσιωπημέ-|νον ἀφῆκεν ὁ νόμος, μήτε ἐπιτροπὴν μήτε κωλύμην αὐτοῦ ψηφισάμενος, ἀλλὰ κωλύει πρᾶξις συνοδικὴ <ἡ> προβᾶσα ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου ἐκείνου κυροῦ Λουκᾶ καὶ παρὰ τοῦ ἀοιδίμου ἐν βασιλεῦσι πορφυρογεννήτου κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ διὰ νεαροῦ αὐτοῦ βεβαιωθεῖσα θεσπίσματος, τὸ δὲ δεύτερον, ἤγουν τὸ τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ, ὁ πολιτικὸς ἐπιτρέπει νόμος φάσκων οὕτω ῥητῶς·

Ἡ γραφεῖσα ὑπὸ αἵρεσιν κληρονόμος, ἐὰν τῷ τρισεξαδέλφῳ αὐτῆς γαμισθῇ, πληρούτω τὴν αἵρεσιν (οὐ γὰρ αἰσχρὸς ἐστὶν ὁ γάμος).

4 Ὡσαύτως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας. Δύο μὲν ἀδελφοὶ δυσὶ πρώταις ἐξαδέλφαις ἐξ ἑτέρου γένους συναφθῆναι οὐ παραχωρηθήσονται, διὰ

31–32 cf. Bas. 35,12,30 et patr. Mich. Cerul., Litt. ad metrop. Corinthi (Grumel nr. 858), ed. Rhalles-Potles V, 41,3–5

---

14 βαθμοῦ add. Kambylis **21** τὸ εἰς om. E **24** ἦως E **26** ἡ addidi, cf. nr. 1, lin. 172 vel infra nr. 7, lin. 21 **29** ἦως E **34** παραχωρηθήσονται E^{pc}

τὸ ἕκτον ἐντεῦθεν συνάγεσθαι βαθμόν, ἐκ δύο δηλαδὴ καὶ τεσσάρων· δυσὶ δὲ ἀδελφαῖς οἱ οὕτω λεγόμενοι μικρὸς θεῖος καὶ μικρὸς ἀνεψιὸς οὐ κωλυθήσονται συναφθῆναι. Τὸ μὲν γὰρ πρῶτον, ἤγουν τὸν ἕκτον ὁ συνοδικὸς τόμος τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Σισινίου κεκώλυκε· τὸ δὲ β′, ἤγουν ‖ τὸν ἕβδομον, ὡς ἀκώλυτον ἐπεκύρωσε πρᾶξις συνοδικὴ ἐπὶ τῶν ἡμερῶν γενομένη τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Μιχαὴλ καὶ ἐν μέρει οὕτω ῥητῶς γνωματεύουσα·

Οὐ γάρ, ἐπεὶ ἡ τοῦ ἀδελφοῦ μου γυνὴ μία ἐστὶ τῷ ἀνδρὶ ταύτης καὶ ἀδελφῷ μου σάρξ καὶ λεπτῷ νῷ, καὶ διανοήματι κἀμοῦ λελόγισται ἀδελφὴ ἡ νύμφη, ⟨οὕτως ἐντεῦθεν καὶ⟩ τὴν ταύτης ὅλην συγγένειαν εἰς ἓν συναλείφων πρόσωπον ἀδελφὰς καὶ συγγενίδας λογίσομαι. Ὁδηγεῖ γάρ με ὁ νόμος, τίνας ταύτης τῶν συγγενίδων οὐκ ἅξομαι καὶ τίσιν ἀμέμπτως προσέλθω· οὔτε γὰρ πρὸς τὴν τῆς νύμφης μου ἀδελφὴν οὔτε πρὸς τὴν ⟨πρώτην⟩ ταύτης | ἐξαδέλφην ἢ τὴν θείαν τὴν μείζω, καὶ μέντοι οὐδὲ πρὸς τὴν ἀνεψιὰν γαμικὰ συγγράψω συμβόλαια, ἐπειδὴ ταῖς τοῦ ἕκτου καὶ τῶν ὑπ᾽ αὐτὸν βαθμῶν ἄρκυσι περιείλημμαι. Πρὸς δὲ τὴν δισεξαδέλφην ταύτης καὶ τὴν μικρὰν ἀνεψιὰν ἀνεπιτίμητον θήσομαι τὸ συνοικέσιον· ἡ μὲν γὰρ πρὸς τὸν ὄγδοον ἀπελήλαται βαθμόν, ἡ δὲ ἀνεψιὰ ὑπερβαίνει τὸν ἕκτον καὶ ἐπὶ τὸν ἕβδομον ἵσταται. Οὕτω {γὰρ} καὶ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς ἀλλοφυέσι πρώταις ἐξαδέλφαις ἐπιμιγνύμενοι ἔννομον συνιστῶσι τὸν γάμον· χάσματι γὰρ τῷ νομικῷ ἀποδιεστήκασιν ἀλλήλων, τὴν συγγένειαν ἐκ τούτου μηδ᾽ ὅλως καταρρυπαίνοντες. Οὐδεὶς οὖν ὀρθῶς εἴποι τὸν ἐξ ἀγχιστείας συνημμένον καὶ συγγενῆ καταχρηστικῶς ἐπωνομασμένον, οἰκειότερον ἢ ἶσον εἶναι τῷ ἐκ γένους καὶ αἵματος, ἵνα διὰ τοῦτο καὶ τοῖς αὐτοῖς τῶν γάμων στοιχήσῃ τούτοις ὅροις, ὥσπερ καὶ προδιείληπται.

Ὁ δὲ μακάριος ἐν πατριάρχαις κῦρ Σισίνιος εὑρών, ὡς ἔοικεν, ἐν τοῖς κατ᾽ αὐτὸν χρόνοις ἀνέδην ἐπὶ τῶν ἐξ ἀγχιστείας τοὺς τοῦ ἕκτου μιγνυμένους βαθμοῦ καὶ ἀνεπιτίμητον ὂν ἀδελφοὺς δύο δυσὶν ἑτερογενέσιν ἐξαδέλφαις πρώταις ἢ θείᾳ μείζονι καὶ ἀνεψιᾷ συνέρχεσθαι καὶ τὸν γάμον μὴ δοκεῖν αἰσχρὸν εἶναι, τοῦτο μὲν διὰ νεαροῦ κεκώλυκε θεσπίσματος, τὰ δὲ ἐκτὸς τούτων ἀφῆκεν ἀπεριόριστα καὶ ἀκώλυτα· εἰπὼν γάρ, μὴ δύνασθαι θεῖον καὶ ἀνεψιὸν δύο ἀδελφὰς λαμβάνειν ἢ δύο ἀδελφοὺς θείαν καὶ ἀνεψιὰν καί, ὃ δοκεῖ μεῖζον ἁμάρτημα τῷ πατριάρχῃ, ἀπειρηκὼς δύο

41–75 cf. patr. Mich. Cerul., ibid., 42,15–43,1 et 43,30–44,14

---

36 ἤως E **43** ἀδελφῷ correxi, cf. font.: ἀδελφοῦ ME **44** οὕτως – καὶ addidi, sec. fontem (cf. supra), cf. etiam supra nr. 1, lin. 179 et infra nr. 7, lin. 27 **46** ὁ om. M **47** ἀμέπτως E **48** πρώτην addidi, cf. font. et infra nr. 7, lin. 31 **50** περιείλλημμαι E^{ac} **53** γὰρ delevi, cf. font. et supra nr. 1, lin. 188 et infra nr. 7, lin. 36 καὶ^{1} alt. m. mg. M ὁ ante θεῖος pr. scr., deinde cancell. (alt. m.?) M **58** τῷ correxi, cf. font.: τὸ ME **60** προδιείληπται correxi, cf. font.: προείληπται ME **62** ἀνέδην scripsi, cf. font.: ἀναίδειν M^{ac}E: ἀναίδην M^{pc} **67** θείαν – ἀδελφοὺς om. E

ἀδελφοὺς ‖ *δυσὶν ἐξαδέλφαις πρώταις μίγνυσθαι γαμικῶς ὡς ἐκ τούτου συγχύσεως τῶν γενῶν ἐπισυμβαινούσης καὶ τῶν ὀνομάτων συμπτώσεως, καὶ μέχρι τούτου τὰς κωλυομένας περιγραψάμενος τῶν συνελεύσεων καὶ μή τι ἐκφωνήσας ὑπὲρ ταύτας, δοκεῖ σαφέστατα τὸν μὲν τοῦ ϛʹ βαθμοῦ καὶ τὸν κατωτέρω τούτου γάμον κωλύειν καὶ μὴ συγχωρεῖν χώραν λαμβάνειν, τῶν δ' ὑπερβαινόντων τὸν ἕκτον ὅρον θεμιτὴν ⟨τὴν⟩ ἡγεῖσθαι συνάφειαν.*

5 Ἀλλὰ ταῦ-|τα μὲν ἡ συνοδικὴ πρᾶξις ἔστι διαλαμβάνουσα, εἰ βούλει δέ, καὶ ἐκ διαγνώσεων *νομομαθῶν* ἀνδρῶν τὸ τοῦ πράγματος ἀπρόσκοπον παραστήσομεν· αὐτίκα γὰρ ἵνα τοὺς ἄλλους διὰ τὸ πολυσχεδὲς παραδράμωμεν.

Ὁ μὲν λεγόμενος Ῥωμαῖος, ἀνὴρ ἐκεῖνος χρηστὸς καὶ τὸν *νόμον* εἰς βάθος ἠκριβωκὼς καὶ ἐλλογιμώτατος γεγονώς, ἐν ἑνὶ τῶν αὐτοῦ ὑπομνημάτων ταῦτα διέξεισιν·

Εἵλετό τις νόμῳ γάμου συνοικῆσαι τῇ θυγατρὶ τοῦ δισεξαδέλφου αὐτοῦ, πρόδηλον, ὅτι τὴν ἑβδόμου βαθμοῦ οὖσαν κατὰ συγγένειαν λαβεῖν ἠρετίσατο, καὶ μετά τινα πάλιν· *Βούλεται Πέτρος ἀγαγέσθαι ἑαυτῷ γυναῖκα Μαρίαν, θυγατέρα οὖσαν Θεοδότης πρώτης ἐξαδέλφης Θεοφάνους τοῦ τὴν Εἰρήνην τὴν ἀδελφὴν αὐτοῦ γήμαντος. Φανερὸν κἀνταῦθα, ὅτι ἡ Μαρία ἑβδόμου βαθμοῦ ἐστὶ Πέτρῳ, οὐ μέντοι κατὰ συγγένειαν, ἀλλὰ κατ' ἀγχιστείαν, ἀγχιστεία δέ ἐστιν, ὡς τῷ νόμῳ δοκεῖ, οἰκειότης προσώπων ἐκ γάμων ἡμῖν συνημμένη συγγενείας ἐκτός· ἆρα οὖν ἡ ἀγχιστεία πολλῷ ἐλάττω συγγενείας· ἐκεῖ μὲν γὰρ ἐξ αἵματος ἡ οἰκειότης, ἐνταῦθα δὲ ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος, ἤγουν τοῦ γάμου· ὥστε, εἰ καὶ τῇ ποσότητι ἰσάζουσιν ἐφ ἑκατέρων τῶν θεμάτων οἱ βαθμοί, ζʹ γὰρ βαθμοῦ καὶ οὗτος ἐκεῖνος, ἀλλὰ τῇ γε ποιότητι πολλῷ διενηνόχασι. Καὶ ἐπεὶ τὸν κατὰ συγγένειαν ηʹ βαθμὸν εἰς γάμου κοινωνίαν ὁ νόμος προσίεται, τὴν δὲ κατὰ συγγένειαν ζʹ, οὔτε τοῖς ἐπιτετραμμένοις συναριθμεῖ οὔτε τοῖς κεκωλυμένοις ἐγκαταλέγει, ὀρθῶς ἂν τις ποιήσῃ τοῦτον μὲν εὐλαβούμενος, τὸν δὲ κατὰ ἀγχιστείαν ζʹ ἐπιτρέπων ὡς τῷ κατὰ* ‖ *συγγένειαν ὀγδόῳ ἰσοδυναμοῦντα, οἷα τοῦ τῇ ποσότητι ἐνδέοντος ὑπὸ τοῦ κατὰ ποιότητα πλεονάζοντος ἀναπληρουμένου. Καὶ ὁ τοῦ μακαρίτου γὰρ πατριάρχου κυροῦ Σισινίου τόμος τὴν κώλυσιν μέχρι τούτου προαγαγών,*

82–104 Ignoramus auctorem huius fontis, cuius textus plenus nondum editus est, cf. Grumel nr. **849 (qui hoc testimonium ignorans textum patriarchae Alexio Studitae ascripsit); cf. etiam Matses, 47, qui putat sec. Chomatenum et aliud testimonium, Eustathium Rhom. auctorem esse, sed cf. Schminck, Vier Entscheidungen, 222 n. 8.

---

70 *γενῶν* correxi, cf. font.: *συγγενῶν* ΜΕ **73** κατωτέρω correxi, cf. font.: κατωτάτω ΜΕ **74** ὅρῶς Ε τὴν addidi, cf. font. **77** *νόμου* μαθῶν Μ **80** τὸν *νόμον* corr. Kambylis: τῶν *νόμων* ΜΕ **84** ἑβδδ̈ʹ Ε **92** ἤως Ε **93–94** ἰσάζουσιν – ποιότητι om. Ε **98** ἐπιτρέπτων Ε **99** οἷα scr. Pitra: οἵα Μ: οἵᾳ Ε

ἵνα δύο πρῶτοι ἐξάδελφοι δυσὶν ἀδελφαῖς μὴ συνάπτωνται, ἔστη καὶ περαιτέρω οὐ προέβη. Ἄμεμπτος οὖν ὁ παρὼν γάμος τά τε ἄλλα, καὶ ὅτι οὐδ' ἀπὸ τοῦ | τόμου κεκώλυται.

6 Ὁ δέ γε πρότερον μὲν νομοφύλαξ καὶ χαρτοφύλαξ, ὕστερον δὲ μητροπολίτης Θεσσαλονίκης χρηματίσας κῦρ Μιχαὴλ ὁ Χοῦμνος, ἐν ψηφίσματι αὐτοῦ ἐν μέρει ταῦτα διέξεισιν·

Ἐπὶ μὲν γὰρ τῶν διὰ τὴν ἐξ αἵματος συγγένειαν κεκωλυμένων γάμων μέχρι καὶ αὐτοῦ τοῦ ἕκτου βαθμοῦ ἐπεκτείνεται ἡ κώλυσις ῥητῶς καὶ οἷα ἂν εἴπῃς πρόσωπα συγγενικὰ τῷ ἕκτῳ βαθμῷ ἁλισκόμενα κεκωλυμένος καὶ ἔκθεσμος ὁ τούτων γάμος. Ἐπὶ δὲ τῆς ἀγχιστείας ὁ τόμος κωλύει δύο ἀδελφοὺς εἰς δύο πρώτας ἐξαδέλφας, καὶ εἰσὶν ⟨αἳ⟩ ἐξάδελφαι τετάρτου πρὸς ἀλλήλας βαθμοῦ, οἱ δὲ ἀδελφοὶ δευτέρου πρὸς ἀλλήλους, ἰδοὺ βαθμοὶ ϛʹ καὶ κωλύονται, ἀλλὰ θεῖος καὶ ἀνεψιὸς τρίτου πρὸς ἀλλή-|λους ὄντες βαθμοῦ θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ ἐξ ἑτέρου γένους τρίτου καὶ αὐταῖς οὔσαις βαθμοῦ συνάπτονται· καὶ ἔστιν οὐχ ὁ ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γενῶν ἀριθμὸς τῶν βαθμῶν ἕκτος. Ἔστι δὲ οὐ βασιλικὸς μόνον ὁρισμὸς τὸ ἄμεμπτον τῷ γάμῳ τούτῳ ἐπιψηφιζόμενος, ἀλλὰ καὶ συνοδικὴ σημείωσις. Λοιπὸν ἐκ τούτου συνάγεται τὸ μὴ ὀφείλειν κωλύεσθαι ἐπὶ τῆς ἀγχιστείας τὰ μὴ ἀπὸ κανόνων ἢ νόμων ἢ τόμου ἢ ἄλλης ἐκκλησιαστικῆς ψήφου κωλυθέντα πρόσωπα.

7 Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν τὰ τῶν διαγνώσεων· ἔστι δ' ἐντεῦθεν καταλαβεῖν καὶ τὸν νῦν ἐρωτώμενον γάμον ἀμέμπτως συστῆναι ὡς ἔνθεσμον, ἐφ' ᾧ δὴ καὶ ἡμεῖς τὰ παρόντα πρὸς τὴν τοιαύτην ἐρώτησιν προϊσχόμεθα.

Ἔρρωσο. |

Ζ

Περὶ θεμιτῶν καὶ ἀθεμίτων γάμων

1 Μεγαλεπιφανέστατε, ἐν Κυρίῳ ἠγαπημένε μοι κῦρ Ἱμέριε Τειχομηρέ, τὴν γραφήν σου ἐδεξάμην, δι' ἧς ἐρώτησιν ἔθου πρὸς ἡμᾶς περὶ τοῦ γενομένου παρὰ σοῦ γαμικοῦ συναλλάγματος, εἰ ἔννομόν ἐστι τοῦτο, τοιάνδε τινα τὴν ἀφήγησιν ἔχον, ὡς φθάνουσι πρὶν λαβόντες ἑαυτοῖς ||

108–121 cf. Mich. Chumnum, Responsum, ed. Lampros, in: NE 12 (1915) 394,27–395,3

---

108 ἐπὶ corr. Matses, 46, n. 2: ἐπεὶ ME **112** ἐξαδέλφους M^{ac} αἳ addidi, cf. font. **113** δευτέρου correxi, cf. font.: δύο ME **113–114** ἰδοὺ – ἀλλήλους alt. m. mg. M **117** ἄμεπτον E **124** καὶ om. E

1 τῶν post περὶ pr. scr., deinde cancell. E **2** μεγαλεπιφανέστατε correxi, cf. pin.: μεγαλεπιφανώτατε ME Τειχομηρέ scripsi, cf. Moravcsik, Byzantinoturcica II, 303: Τειχ^{ομρ}ʹ ME **3** ἔνθου M **4** γενομένου corr. Kambylis: γινομένου ME

εἰς γυναῖκας δύο τινὰς αὐταδέλφας ὅ τε σὸς αὐτάδελφος Κανάκιος καί τις ἐξ ἑτέρου γένους καλούμενος Ῥωμανός, νῦν δὲ τῇ μητρὶ τοῦ αὐτοῦ Ῥωμανοῦ Ἑλένῃ συναφθῆναι βούλει σὺ γαμικῶς.

2 Ἡμεῖς δέ σοι ἀποκρινόμεθα, ὡς τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, οἷα μήτε βαθμοῖς περιλαμβανόμενον μήτε ἀπρεπὲς λογιζόμενον μήτε σύγχυσιν συγγενικῶν ὀνομάτων ἐπισυρόμενον, ἀκώλυτον εἶναι καταλαμβάνεται. Οὔτε γὰρ ἡ πενθερὰ τῆς γυναικαδέλφης σου προσήκει σοι τί, ἡ Ἑλένη, οὐθ' ὁ ταύτης υἱός, ὁ σύγγαμβρος δηλονότι τοῦ αὐταδέλφου σου Ῥωμανός, κατά τι ἐγγίζει σοι· οὐδενὸς γὰρ βαθμοῦ οἰκειότης ἐγγύτητα νόμιμον ἐπεισ-|κυκλοῖ ἐν ὑμῖν, ἀλλ' οὐδὲ προσηγορία τίς συγγενικὴ κοινόν τινα ὅρον τίθησι, μέσον σοῦ καὶ αὐτῶν, καθ' ὃν ἢ ἀπρέπεια ἢ σύγχυσις τῶν τοῦ γένους προσηγοριῶν ἀνακύπτειν πέφυκεν· οὐδὲν γὰρ σοὶ καὶ τῇ πενθερᾷ τῆς γυναικαδέλφης σου, ἢ ἐκ παραλλήλου εἰπεῖν τὸ αὐτό, οὐδὲν σοὶ καὶ τῇ μητρὶ τοῦ συγγάμβρου τοῦ αὐταδέλφου σου.

3 Περὶ τοῦ τοιούτου δέ που φάκτου σαφέστατα διαλαμβάνει πρᾶξις συνοδικὴ ἡ ἐπὶ Μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου διὰ Νικήτα τοῦ ὁσιωτάτου πρωτοσυγγέλλου καὶ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας κατὰ τὸ ,ϛφξʹ ἔτος τῆς εʹ ἰνδ. προβᾶσα καὶ ἐν μέρει ταῦτα διεξιοῦσα ῥητῶς·

Οὐ γάρ, ἐπεὶ ἡ τοῦ ἀδελφοῦ μου γυνὴ μία ἐστὶ τῷ ἀνδρὶ ταύτης καὶ ἀδελφῷ μου σὰρξ καὶ λεπτῷ νῷ καὶ διανοήματι κἀμοῦ λελόγισται ἀδελφὴ ἡ νύμφη, οὕτως ἐντεῦθεν καὶ τὴν ὅλην ταύτης συγγένειαν εἰς ἓν συναλείφων πρόσωπον ἀδελφὰς καὶ συγγενίδας λογίσομαι· ὁδηγεῖ | γάρ με ὁ νόμος, τίνας ταύτης τῶν συγγενίδων οὐκ ἄξομαι καὶ τίσιν ἀμέμπτως προσέλθω· οὔτε γὰρ πρὸς τὴν τῆς νύμφης μου ἀδελφήν, οὔτε πρὸς τὴν πρώτην ταύτης ἐξαδέλφην ἢ τὴν θείαν τὴν μείζω, καὶ μέντοι οὐδὲ πρὸς τὴν ἀνεψιὰν γαμικὰ συγγράψω συμβόλαια, ἐπειδὴ ταῖς τοῦ ϛʹ καὶ τῶν ὑπ' αὐτὸν βαθμῶν ἄρκυσι περιείλημμαι. Πρὸς δὲ τὴν δισεξαδέλφην ταύτης καὶ τὴν μικρὰν ‖ ἀνεψιὰν ἀνεπιτίμητον θήσομαι τὸ συνοικέσιον· ἡ μὲν γὰρ πρὸς τὸν ὄγδοον ἀπελήλαται βαθμόν, ἡ δὲ ἀνεψιὰ ὑπερβαίνει τὸν ἕκτον καὶ ἐπὶ τὸν ζʹ ἵσταται. Οὕτω καὶ θεῖος καὶ ἀνεψιός, ἀλλοφυέσι πρώταις ἐξαδέλφαις ἐπιμιγνύμενοι, ἔννομον συνιστῶσι | τὸν γάμον· χάσματι γὰρ τῷ νομικῷ ἀποδιεστήκασιν ἀλλήλων, τὴν συγγένειαν ἐκ τούτου μηδ' ὅλως καταρρυπαίνοντες.

Ἀλλ' οὕτω μὲν ἡ συνοδικὴ πρᾶξις ἄριστα ἐγνωμάτευσε.

---

23 a.m. 6560, ind. 5 (= a.d. 1051/52)

25–39 cf. patr. Mich. Cerul., Litt. synod. ad metrop. Corinthi, ed. Rhalles-Potles V, 42,15–32

---

12 γυναικαδέλφης correxi: γυναικαδελφῆς E: γυναικὸς δελφῆς M **13** σύγαμβρος E σου: βυ (sic) E **15** ἐπεισκυκλοῖ ἐν: ἐπεισκυκλοῖεν M **16** ἢ^{1} corr. alt. m. mg. M: ἡ M^{it}E **18** γὰρ post οὐδὲν pr. scr., deinde cancell. M **19** συγγάμβρου E^{pc} **31** ταύτην M **32** συγγράφω correxi, cf. font. et supra nr. 6, lin. 49: συνάφω ME

4 Σὺ δὲ τὸ μετὰ τῆς Ἑλένης ἐκτελέσας συνάλλαγμα παντάπασιν ἔσῃ ἀνεπιτίμητος· οὐδὲ γὰρ συνάπτῃ προσώπῳ συγγενικῷ τῆς γυναικὸς τοῦ σοῦ αὐταδέλφου ἐκ τῶν ῥητῶς ἀπηγορευμένων καὶ κορυφῆς ὑπερτέλλουσαν ἐχόντων τὴν νομικὴν καὶ κανονικὴν ἐπιτίμησιν, ἀλλ’ ἱκανῶς μακρυνομένῳ πάσης τά γε εἰς σὲ ἀγχιστείας καὶ οἰκειότητος. Ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα.

Σὺ δ’ ἔρρωσο ὑπὸ Κυρίου φρουρούμενος. |

Η

Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν χρηματίσαντα μητροπολίτην Κερκύρας, τὸν Πεδιαδίτην, περὶ τῶν χειροτονηθέντων παρὰ τῶν βουλγαροεπισκόπων τῶν ἀπὸ τῆς Ζαγορᾶς ἐξελθόντων, καὶ περὶ συναλλάγματος, εἰ δηλαδὴ θεμιτόν ἐστι τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφαις συναφθῆναι

1 Ἔγωγε τὸν παρὰ τῷ Σταγειρίτῃ *θρασύδειλον* ἀεὶ φέρων εἰς νοῦν καὶ φιλονεικῶν ἀκριβώσασθαι τοῦτον κατὰ τὴν ἐκείνου τοῦ δαιμονίου ἠθίκευσιν, ἄρτι τοῦτον συνήγαγον ἐν ἐμαυτῷ τελεώτερον, σαφεῖ διδασκάλῳ τῷ περὶ ἐμὲ συμπεσόντι χρησάμενος, καὶ οὕτω διδακτὸς τὸ μέρος ἐμαυτοῦ πεφηνώς. Οἷς μὲν γὰρ ἐπεβαλόμην γράμμα συντάξασθαι νῦν πρὸς τὴν σὴν ἁγιότητα, δόξας δήπουθεν γλῶσσαν ἔχειν καὶ δύνασθαι φθέγγεσθαι, εἰς θρασύτητα διεξέπεσον, ἣν δὴ μετὰ τῶν ἄλλων καὶ πρὸς ποιητικὴν ἀνδρείαν καὶ ἀλαζονικὴν ὁ φιλόσοφος ἀποφαίνεται· οἷς δὲ ἐξ ὑπογύου ἐμαυτοῦ τε ᾐσθόμην, τὸ τοῦ Χίλωνος ἐκεῖνο *Γνῶθι σαυτὸν* εἰς | νοῦν αὐτίκα βαλών, καὶ πρὸς *τὰ φοβερὰ οὐχ ὑπέμεινα*, οὔτε μὴν ἀκατάπληκτος γέγονα, ὃ δὴ τῶν ἀνδρείων ἐστί, ⟨οὐ⟩ πρὸς τὴν ἀντικειμένην κακίαν ἐξετράπην, τὴν δειλίαν φημί, καὶ οὕτω μῖγμά πως δύο κακιῶν ἀναπέφηνα ψεγόμενόν τε καὶ ἀπο‖συριττόμενον. Ναὶ γάρ, ἅγιέ μου δέσποτα, οὐδὲν ἔμοιγε *βεβαρβαρωμένῳ* ἀνδρὶ (*χρόνιος* γὰρ *ἐν* Βουλγάροις ἐγώ) τὸ βάρβαρον ἐκ μακροῦ καὶ σοὶ τῷ πάσης ἀρετῆς πεπλησμένῳ καὶ δυνάμεως λόγου καὶ σοφίας, τῆς τ’ ἔνδον τῆς τε θύραζε, ὃν οὐκ ἀνέχο-

---

Ed.: Nikov = editio P. Nikov, cf. prolegomena, p. 357*, nr. 6

---

5 cf. Aristot., Eth. nicomach., 1115^{b} 32 **13** = CPG II, 750 nr. 43, Karathanasis nr. 98 **14** cf. Aristot., Eth. nicomach., 1115^{b} 33 **18** cf. Eurip., Orest., 485

---

1 Κερκύρων E **1–2** Πεδα$^{δ'τ}$ M **3** ἐξελθοίτων E **7** ἐν om. M τῷ post ἐμαυτῷ add. M **8** διδακτὸς correxi: διδακτῶς ME **14** καὶ alt. m. mg. M **15** οὐ add. Kambylis **18** βεβαρωμένῳ E

μαι μὴ καὶ εἰς ἀετὸν ὑψιπέτην ἀναγωγῆς λόγοις θεωρεῖν, ὡς τῇ ἱκανώσει τῆς ἐν σοὶ τοῦ πνεύματος χάριτος τὰς τοῦ λόγου καὶ τῆς θεωρίας σχίζοντα | πτέρυγας καὶ ὑπερνεφῆ νοερῶς γινόμενον καὶ ὑψόθεν ἡμᾶς τοὺς χαμαὶ ἐρχομένους ὁρῶντα καί που καὶ *εἰς θρίπας* παροιμιάζοντα διὰ τὸ τοῦ καθ' ἡμᾶς βίου καὶ τῆς ἀμαθίας χαμαίζηλον· οὗ καὶ ἡ γλῶσσα διττῷ στομωθεῖσα καὶ στιλβωθεῖσα χοάνῳ τῷ τε τοῦ πνεύματος ἄνωθεν καὶ κάτωθεν τῷ τῆς πυριπνόου σοφιστικῆς πᾶν καταπλήττει τὸ ἀντιμέτωπον καὶ κατὰ ταὐτὸν παρὰ τοσοῦτον ἀποκρύπτει τούς τε διαλεκτικοὺς καὶ ἐποποιοὺς καὶ τοὺς ῥήτορας, Δημοσθένεις λέγω καὶ Ἀρχιλόχους καὶ Ἀριστοτέλεις καὶ Ζήνωνας, ὧν τεθρύλληται τὸ ἀμφίγλωττον, παρόσον ἀπλανῶς μετὰ τοῦ πνεύματος τῆς ἀληθείας προφέρει καὶ ῥητορεύει τὰ τῆς καθ' ἡμᾶς πίστεως δόγματα καὶ τὰ τῆς ζωῆς εὐαγγελικὰ ῥήματα καὶ διδάγματα.

2 Οὕτως ἐγὼ συνήγαγον ἐν ἐμαυτῷ τὸν *θρασύδειλον*, οὕτως αὐτὸν ἐξεικόνισα πρὸς ἀκρίβειαν, ἐκ πρώτης μὲν δηλαδὴ γραμμῆς, ὃ λέγεται, θρασυνόμενος, ἔπειτα δὲ συστείλας ἑαυτὸν δειλίᾳ τῇ καταπλήξει τῶν φοβερῶν καὶ ἐπισχὼν τὴν γραφίδα καὶ τετρεμαίνοντι παρόμοιος γεγονὼς ὡς καὶ λογισάμενος, μήποτέ μέ τις μὴ ὅτι γε ἀνεπιστήμονα λόγου μόνον, ἀλλὰ μηδὲ φρονεῖν ἐπιστάμενον γνωματεύσειεν. Οὕτω δὲ πάλιν σὺ *φοβερὸς καὶ δυσαντίβλεπτος* ἐγνώσθης ὢν ἔμοιγε διά τε τὴν ἀρετὴν διά τε τὴν σοφίαν, ἧς ἡ *χάρις ἐν χείλεσί σου ἐκκέχυται* κατὰ τὸ ψαλτῴδημα.

Ἆρ' οὖν τὸ ἐντεῦθεν ἐπὶ στήλης τοιαύτης κακιζομένης ὁρᾶσθαι ἐάσομεν ἑαυτούς, ὡς καὶ *κίνησιν* ἐκ τοῦ ψαλμικῶς καὶ γλώσσης προκαλεῖσθαι κατάψαλμα, ἢ δεῖ τὴν εἰκόνα ταύτην ἐξουδενῶσαι καὶ ἀμαυρῶσαι, ἑτέραν δ' ἀναστηλῶσαι προστησαμένους τὴν ἀποστολικὴν τῆς ἀγάπης ἀνδριαντουργίαν εἰς μίμησιν; Τοῦτο πάντως. Ἐπεὶ οὖν ἐκείνης ἐστὶ τὸ θαρρεῖν, ὃ καὶ τῷ τεχνικῷ ἐπαινουμένη μεσότης τεθεώρηται, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ *βάλλειν ἔξω* || *τὸν φόβον*, ἰδοὺ εἰς θαρροῦντας ἀγαπητικῶς μεταχρώννυμεν ἑαυτοὺς τοῖς τοῦ πνευματικοῦ πόθου χρωματουργήμασι καὶ τὴν γραφὴν ταύτην ἀποθαρ-|ροῦμεν καὶ *βάλλομεν ἔξω τὸν φόβον* καὶ ἐπιστέλλομεν, οὐκ ἐπίδειξιν τινὰ τεχναζόμενοι, ἀλλὰ τὸ δριμὺ τῶν ἐν ἡμῖν περὶ τὴν σὴν ἁγιότητα παραδεικνύοντες παιδικῶν· ἐκ πολλοῦ γὰρ τῶν

24 cf. CPG I, 46 nr. 53 **34** cf. supra ad lin. 5 **40** cf. Plutarch., Vit. parall. II (Markellos 23), ed. Sintenis, 141,1 **41** cf. Ps. 44,3 **44** cf. Ps. 43,15 **49** cf. 1. Io. 4,18 **51** cf. 1. Io. 4,18

22 σχίζοντα corr. Nikov: σχίζοντος ΜΕ **24** τὸ om. Ε **30** Ἀριστοτέλης E^{ac} **31** τοῦτὰ alt. m. mg. Μ **32** τῆς om. Μ **34** θρασύδειλον scripsi, cf. lin. 5: θρασι^{δλ}' ΜΕ ἐγὼ post οὕτως pr. scr., deinde cancell. Ε **43** ἐπὶ στήλης: ἐπιστήλης Μ **44** κίνησον Ε ψαλμικῶς E^{pc} **48** τεχνικῶν Ε ἐπαινουμένη μεσότης corr. Nikov: ἐπαινουμένην μεσότητα M^{pc}Ε τεθεώρηται M^{ac} Ε: θεώρηται M^{pc} **51** ταύτην M^{pc}: ταύτης M^{ac}Ε **51–52** ἐπιστέλλομεν scr. Pitra: ἐπιστέλομεν ΜΕ

σῶν ἐρῶμεν χαρίτων καὶ ποθοῦμεν πρὸς τὴν λάμψιν τούτων δραμεῖν καί σοι τῇ τούτων ὁμιλῆσαι πηγῇ, κἂν ἀκατάλληλα ἡμῖν, ὡς προτέθειται, πρὸς ταύτην ἐστὶ καὶ ἀσύμβατα.

3 Εὐχόμεθα φυλάττεσθαί σε παρὰ Θεοῦ, ἀκράδαντον καὶ ἀσάλευτον στῦλον ὄντα τῆς πίστεως καὶ ἑδραίωμα καὶ στήλην ἐναρέτου διαγωγῆς, νῦν μάλιστα, ὅτε καὶ τὰ ἔκφυλα παρρησιάζονται δόγματα καὶ ἡ κατὰ Θεὸν πολιτεία τὴν παρρησίαν ἀπολιμπάνει *διὰ τὸ πληθυνθῆναι τὴν ἀνομίαν* κατὰ τὸ εὐαγγέλιον· εἰ γὰρ καὶ θαυμαστῶς φωτίζεις σὺ τὴν Κερκυραίαν ὡς θεμελιωθεὶς ἐν ταύτῃ παρὰ τοῦ Πνεύματος, ἀλλὰ *φαίνουσιν αἱ ἀστραπαί σου* καὶ *τῇ* καθ' ἡμᾶς *οἰκουμένῃ* κατὰ τὸ λόγιον καὶ σπείρουσι πανταχοῦ τοῦ σοῦ βίου καὶ λόγου θεοειδῆ ἀμαρύγματα καὶ πάντας εἰς τὴν τούτων ἕλκουσιν ἔφεσιν. Σὺ δ' ἀλλ' ἀντερῴης ἡμῶν κατὰ τοὺς τοῦ εὐαγγελίου θεσμούς καὶ ὑπερεύχοιο τῆς ἀσθενείας ἡμῶν, συγκαταβαίνων ἡμῖν ἐκ τοῦ κατὰ σὲ ὕψους· δύνασαι γὰρ καὶ τοῖς κάτω συγγίνεσθαι καὶ ἄνω βεβηκέναι καὶ τηρεῖν ἐν τῇ συγκράσει τὸ ὄρθιον. Εἶεν.

Ὁ λόγος δέ σοι καὶ ὡς πατρὶ παιδὸς προσάγει περί τινων δεόντων ἐρώτησιν· *Ἐπερώτησον*, γάρ φησιν ἡ θειογραφουμένη φωνή, *τὸν πατέρα σου καὶ ἀναγγελεῖ σοι, τοὺς πρεσβυτέρους σου καὶ ἐροῦσί σοι.* Ἡ σὴ δὲ σοφία καὶ τὴν ἐρώτησιν πράως δεξάσθω καὶ ἀπόκρισιν δότω ἡμῖν, τὸ ἄπορον λύουσαν.

4 Ἡ Βουλγαρικὴ ἐξουσία οὐ πρὸ πολλοῦ καὶ τὴν ἡμετέραν ταύτην ἐγκρατῶς θεμένη, ὑφ' ἑαυτὴν κατέστησε καὶ ἀρχιερεῖς ὁμογλώσσους ἐν ταῖς ἁπανταχοῦ τούτου κλίματος ἐκκλησίαις, ὡς τῶν ἐν ταύταις πρὶν ὄντων ἱεραρχῶν τῶν μὲν διὰ τὴν τῆς ἐξουσίας μεταβολὴν προελομένων ὡς σωτήριον τὴν ἀλλαχοῦ μετανάστασιν, τῶν δὲ ἤδη καὶ τεθνη-|κότων. Οἱ Βουλγαρικοὶ δ' ἐκεῖνοι ἀρχιερεῖς φθάνουσι προαγαγόντες πολλοὺς ἐν τῷ καιρῷ || τῆς ἐφημερίας αὐτῶν εἰς βαθμοὺς ὑποδιακόνων τε καὶ διακόνων καὶ πρεσβυτέρων, οἳ δὴ καὶ ἐτύγχανον ἶσα τοῖς πάλαι ἱερατικοῖς τῶν τοῦ βήματος ἱερῶν λειτουργημάτων ἀντιποιούμενοι, ἕως οὗ δηλονότι ἡ μὲν ἐξουσία αὕτη ἐκ μέσου γέγονεν, οἱ μεταναστεύσαντες δὲ ἀρχιερεῖς εἰς τὰς λαχούσας αὐτοὺς ἐκ τῆς ὑπερορίας ἀνείλκυσαν. Ἐπανελθόντων δὲ τούτων συνεζητήθη, εἰ χρὴ δεχθῆναι τοὺς προαχθέντας παρὰ τῶν βουλγαροεπισκόπων.

Τοῖς μὲν οὖν ἔδοξεν ἀποβλήτους θέσθαι αὐτούς τε καὶ τοὺς παρ' αὐτῶν χειροτονηθέντας· μοιχοὺς γὰρ οὗτοι καὶ ἐπιβήτορας τούτους ὠνόμασαν

60–61 cf. Matth. 24,12 **62–63** cf. Ps. 76,19 **70–71** = Deut. 32,7

55 ἀκατάλλημα M **62** τῇ post ταύτῃ add. M **62–63** τοῦ-καὶ^{2} alt. m. mg. M **65** κατὰ: καὶ E **67** δύνασαι corr. Nikov: δύνασθαι ME **71** ἀναγγελεῖ σοι corr. Nikov, cf. font.: ἀναγγελοῦσι ME **76** ταύτοις E **77** καταβολὴν M **80** ὑπὸ διακόνων M **84** ἀνείλκυσαν corr. Kambylis: ἀνέλκυσαν ME^{pc}: ἐνέλκυσαν E^{ac} **85** δαχθῆναι E

καὶ τὸν κυνικὸν Μάξιμον, τὸν τῷ δʹ κανόνι τῆς οἰκουμενικῆς δευτέρας συνόδου ἐμφερόμενον, εἰς μέσον παρήγαγον καὶ τὰ περὶ ἐκείνου καὶ τῶν παρ᾽ ἐκείνου προαχθέντων συνοδικῶς ὁρισθέντα κἀνταῦθα κρατεῖν διεγνώκασιν· ἐπιβατικῶς γὰρ κἀκεῖνος καὶ ἐπιβούλως ἐπιβῆναι τοῦ θρόνου τῆς Κωνσταντινοπόλεως ἐπεχείρισε.

5 Τοῖς δὲ ἀπᾷδον ἐγνώσθη καὶ τοῦ φιλανθρώπου ἔθους τῆς ἐκκλησίας ἀνάξιον τὸ μὴ δεχθῆναι αὐτούς, ἐπεί, φασίν, οὔτε ἀντιδοξοῦσιν ἡμῖν εἰς τὰ τῆς πίστεως δόγματα, ἀλλὰ καὶ λίαν ὁμοφρονοῦσι καὶ τὰ αὐτὰ ἡμῖν ἐν τῇ ἐκκλησιαστικῇ καταστάσει τηροῦσι θέσμια, ὅτι καὶ πᾶσα ἡ θεία γραφὴ (καὶ τῶν ἁγίων αἱ πολιτεῖαι καὶ οἱ βίοι) ἐκ τῶν ἡμετέρων δέλτων εἰς τὴν αὐτῶν μεταγλωττισθεῖσα διάλεκτον τὴν αὐτῶν πολιτείαν ἰθύνουσι καὶ συνέχουσι καὶ ὁ λεγόμενος δὲ πατριάρχης αὐτῶν, κἂν ὕστερον εἰς τὸ πατριαρχικὸν ἀξίωμα παρὰ τοῦ πάπα τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης ἀνήχθη, ἀλλὰ τὴν ἀρχὴν εἰς τὸν τῆς ἀρχιερωσύνης βαθμὸν παρὰ ἐπισκόπου ἐννόμου καὶ Ῥωμαίου, τοῦ Βιδίνης ἐκείνου, καὶ ἑτέρων δύο ἐπισκόπων προήχθη. Εἰ δ᾽ ἔτι καὶ αὐτὸς ὁ χειροτονήσας μετὰ ταῦτα ξίφει ἐτελειώθη, μισηθεὶς παρὰ τῶν Βουλγά-|ρων διὰ τὸ ἑλέσθαι τὴν πρὸς τὴν Ῥωμανίαν ἐπάνοδον, ἀλλ᾽ οὐ προκρίνειν τοῦτο, φασί, τῇ ἱερωσύνῃ τῶν προαχθέντων· ὁ χειροτονῶν γὰρ ἐν τῷ χειροτονεῖν οὐ μεταδίδωσι τῆς οἰκείας νόσου, εἴτε ψυχική ἐστιν εἴτε σωματική, τῷ χειροτονουμένῳ, ‖ ἀλλὰ τὴν χάριν τοῦ παναγίου ἐπικαλούμενος Πνεύματος τελειοῖ δι᾽ αὐτῆς τὸν χειροτονούμενον.

Τὰς νόσους δὲ τοῦ χειροτονοῦντος σωματικὰς μὲν οὔσας παῖδες ἰατρῶν οἴδασι θεραπεύειν, ψυχικὰς δὲ οἱ προΐστασθαι τῶν νομικῶν καὶ κανονικῶν θεσπισμάτων ἐξουσίαν λαβόντες παρὰ Θεοῦ. Οὕτω καὶ τοὺς παρὰ αἱρετικῶν χειροτονηθέντας μεταβαλόντας πρὸς τὸ ὀρθόδοξον οἱ πατέρες ἐδέξαντο καί, ὅπως δεῖ τούτους ἐξ αἱρέσεων ἐπιστρέφοντας δέχεσθαι, διωρίσαντο, διατείνονται δὲ μηδὲ λογίζεσθαι τούτους μοιχοὺς καὶ ἐπιβήτορας.

6 Ἐπειδὴ γὰρ ἐκ τῆς εὐδαίμονος Κωνσταντινουπόλεως τῇ τῶν Λατίνων ἐπιδρομῇ ἥ τε τῆς βασιλείας καὶ ἡ τῆς ἱεραρχίας λαμπρότης ἠφάντωται καὶ διεσπάρησαν ἄλλος ἀλλαχοῦ οἱ ἀρχιερεῖς, ὧν οἱ πλείους αὐτῷ τῷ διωγμῷ ἐναπέψυξαν, ἡ ἐξουσία δὲ τῆς βασιλείας κατὰ δύσιν σχεδόν τι πᾶσα ἐν τῇ Ζαγορᾷ περιέστη κατ᾽ ἐκεῖνο καιροῦ, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὁ βασιλεὺς Ῥωμαίων, φυγὰς τῆς Κωνσταντινουπόλεως γεγονώς, ἐκεῖσε προσέδραμε καὶ ὁ τηνικαῦτα δὲ Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχης εἰς ὁμιλίαν ἦλθε τῷ βασιλεῖ τῶν Βουλγάρων, τῶν εἰκότων ἦν, τὴν τοιαύτην

---

99 μεταγλωττισθεῖσα corr. D*: μεταγλωτισθεῖσα ME **103** Βιδίνης scripsi, cf. infra nr. 146: Βυδίνης ME **104** ἔτι corr. Kambylis: ὅτι ME **105–106** παρὰ–ἀλλ᾽ om. E **109–110** ἀλλὰ–χειροτονούμενον post χειροτονούμενον iter. E **114** μεταλαβόντας M **121** ἐναπέψυξαν corr. Kambylis: ἀνεπέψυξαν ME σχένδον M **124** πατριάρχης M^{pc} **124–125** εἰς ὁλίαν post πατριάρχης pr. scr., deinde cancell. M

ἡγεμονίαν ἐννοῆσαι καὶ ἀρχιερεῖς ἔχειν ἐν ταῖς ὑπὸ τὴν χεῖρα αὐτῆς ἐκκλησίαις διὰ τὸ ἀπογνῶναι τῆς ἀνακλήσεως τῆς τῶν ῾Ρωμαίων ἀρχῆς.

Τότε δ᾽ ἂν ὡς ἐπιβήτορες ἐλογίσθησαν, ὅταν, τῶν πραγμάτων ἠρεμούντων καὶ ἐν τῷ καθεστῶτι μενόντων, αὐτοὶ κατὰ τὸν κυνικὸν Μάξιμον θρασυνόμενοι ἐπέβησαν καί, τοὺς ὄντας ἀρχιερεῖς ἀπελάσαντες, ἅρπαγμα τὴν τῆς θείας χάριτος δωρεὰν ἐποιήσαντο. Ἐπεὶ δὲ ὡς ἐπιχηρευούσαις ταῖς ἐκκλησίαις κατὰ | τὸ ἐκκλησιαστικὸν ἔθος ἐπεκηρύχθησαν, οὐ πρόκριμα ὑπίδοιντο ἂν ἐν τῇ τούτων χειροτονίᾳ, οὐδ᾽ ἡ τῶν μοιχῶν προσηγορία τούτοις ἁρμόσειε.

Τοιαύταις μεριζομένων τῶν ἱερῶν τούτων δικαστῶν γνώμαις, ἔτι ἀνηρτημένη τυγχάνει ἡ ἐντελὴς περὶ τούτων ἀπόφασις ὡς ἀποταμιευθεῖσα ἐν καιρῷ συνοδικῆς διαγνώσεως.

7 Ὅτι δὲ καὶ ἐφ᾽ ἑκάτερα λογισμῶν οὐκ ἀπορήσει ὁ μελέτην τὴν ὑπόθεσιν ἐν‖στησάμενος (ἄντικρυς γὰρ πραγματικὸν κατὰ συλλογισμὸν δοκεῖ τὸ πρόβλημα, εἴποι ἄν τις τὰ τῆς ῥητορικῆς μεμυημένος μυστήρια), ἐννοεῖν ἔχει τὸ ἀγχίνουν τῆς σῆς ἁγιότητος·

Ἐν οἷς ἐξ ἑνὸς μὲν μέρους κἀκείνους προσθήσει τοὺς νομικοὺς κανόνας τό τε *ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις* νεύειν *πρὸς τὸ φιλάνθρωπον* καὶ ὡς οὐ δεῖ *τὰ ἐφ᾽ ἑτέρων ἐκφωνηθέντα* μεθέλκειν ἐφ᾽ ἕτερα καὶ ὅτι, εἰ ἀσύστατος καὶ *ἀντὶ μηδὲ γενομένης* ἡ χειροτονία τῶν προαχθέντων λογίζεται, χρὴ τούτους ἄνωθεν χειροτονηθῆναι, καθὰ περὶ τῶν βαπτιζομένων καὶ χειροτονουμένων παρὰ αἱρετικῶν ὁ ξη′ τῶν ἁγίων ἀποστόλων θεσπίζει κανὼν *ὡς παρ᾽ αὐτῶν γινόμενα ἀντὶ μὴ γεγονότων* ἡγούμενος, ἀλλὰ μὴν οἱ Βούλγαροι οὐχ αἱρετικοί, ἀλλ᾽ ὀρθόδοξοι· ἐπεὶ οὖν διὰ τοῦτο οὐ χρὴ ἀναχειροτονηθῆναι αὐτούς οὐδὲ πάντα ἀπόβλητον τὴν γενομένην χειροτονίαν γενέσθαι ὡς παρὰ ὀρθοδόξων γεγενημένην.

Ἐκ τοῦ ἑτέρου δὲ μέρους, ὡς, εἰ ὁ *ἐκκλησιαστικὴν παράδοσιν παραβαίνων καθαιρεῖται*, ὡς ἐν τῷ τέλει τοῦ ζ′ κανόνος τῆς οἰκουμενικῆς ἑβδόμης συνόδου δηλοῦται, πῶς οὐχὶ καὶ οἱ βουλγαροεπίσκοποι καὶ οἱ παρ᾽ αὐτῶν χειροτονηθέντες ἀπόβλητοι ἔσονται παρὰ τὰς ἐγγράφους παραδόσεις, *νεωτερικῶς* τὰς χειροτονίας τῇ συνεργίᾳ τῆς Βουλγαρικῆς ἐξουσίας δεξάμενοι (καὶ τὸ διὰ προστασίας γὰρ ἀρχοντικῆς γενέσθαί τινα

---

143 cf. Bas. 2,3,56 **143–144** cf. Demetr. Syncell., ed. Rhalles-Potles, V, 356,31–32 et 364,1–2 **144–145** et **147–148** cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles II, 88,4–5 (ad can. 68 Apost.) **152–153** cf. can. 7 concil. oecumen. VII, ed. Joannou I,1, 261,13–14

---

126 αὐτ cum lat. litt. 2 hab. E **127** τῆς (…) ἀρχὴν E **128** ἐκκλησίαις (126) – ὡς ἐπι(βήτορες) post ὡς ἐπι(βήτορες) iter. (iterum scribens ἀρχὴν) E **131–132** ἐπὶ χηρευούσαις E **136** ἀποταμιευθεῖσα corr. Nikov: ἀποταμιευθεῖσαι ME **137** διαγνώσεως συνοδικῆς E **138** ἑκάτερα E[pc] λογισμὸν E **138–139** οὐκ–συλλογισμὸν om. E **141** ἁγιότης M **143** τὸ[2]: τὸν M **153** ζ′ corr. Nikov: ο′ ME **157** ἀρχοντικῆν E

ἐπίσκοπον ὑπὸ τὸ τῆς καθαιρέσεως οἱ κανόνες ἄγουσιν ἐπιτίμιον); | Κἀκεῖνο δὲ τὸ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Σισινίου, *εἰ ἐπὶ παντὸς πράγματος τὸ μὴ ἀποδοχῆς ἄξιον, εἰς ἔργον ἐκβαῖνον, ὑπεύθυνον*, πῶς οὐχ ὑπεύθυνον καὶ τὸ ἁρπάσαι τὴν θείαν χάριν τυραννικῶς, ἥτις μετὰ δοκιμασίας καὶ ἑτέρων ἐκκλησιαστικῶν κανονικῶν παρατηρημάτων εἴωθε δίδοσθαι; Καὶ πολλά τις ἕτερα τοιαῦτα προσθήσει.

Διὰ ταῦτα γοῦν, ὃ ἂν συνίδῃ ἡ σὴ ἁγιότης δέον ὡς ἔννομον καὶ κανονικὸν ἐπὶ λύσει τῆς προκειμένης ταύτης ἀμφισβητήσεως, καταξιωσάτω δηλῶσαι ἡμῖν διὰ γράμματος ἐνυπογράφου αὐτῆς· ἀνθεξόμεθα γὰρ ‖ τῆς σῆς γνώμης καὶ περιεξόμεθα ὡς ἂν ἐκ Θεοῦ δέλτων μεταληφθείσης καὶ ἐκπεμφθείσης νομοθεσίας ἡμῖν.

8 Ἡ συνοδικὴ δὲ διάγνωσις ἡ περί τοῦ συναλλάγματος προβᾶσα τοῦ ἀγαγομένου τὴν δισεξαδέλφην τῆς γυναικὸς αὐτοῦ εἰς γυναῖκα μετὰ θάνατον ἐκείνης, ἰδοὺ ἐστάλη τῇ σῇ ἁγιότητι, παρεκβληθεῖσα ἀπὸ τοῦ ἡμετέρου νομοκανόνου. Τῷ τοιούτῳ μέντοι συναλλάγματι πολλοὶ τῶν ἐλλογίμων ἐπιβαλόντες οἱ μὲν θεμιτὸν αὐτὸ ὡς εἰς ἕβδομον βαθμὸν περιιστάμενον ἐγνωμάτευσαν, ὧν εἰσὶν ἥ τε ῥηθεῖσα συνοδικὴ διάγνωσις καὶ ψήφισμα πολιτικῶν δικαστῶν, οἱ δὲ ἀθέμιτον ἀπεφήναντο διὰ τὴν ἀπρέπειαν, ὧν ἐστὶν ὅ τε γεγονὼς δρουγγάριος τῆς βίγλης καὶ πρωτοασηκρῆτις ὁ Ζωναρᾶς καὶ ὁ πατριάρχης Ἀντιοχείας ὁ Βαλσαμών, τούτων δὲ καὶ γνῶμαι ἔγγραφοι, ἰδίᾳ συγγραφεῖσαι παρ' ἑκατέρου, εἰσὶ παρ' ἐμοί. Ὅθεν οἱ σήμερον τὸ τοιοῦτον δοκιμάζοντες συνοικέσιον μέσην τινὰ βαδίζειν αἱροῦνται καί πως ἐχομένην τῶν ἀντικειμένων ἀλλήλαις τούτων γνωμῶν· ἐθέλουσι γὰρ μήτε ἀθετῆσαι ταύτας μήτε εἰς ἅπαν ἀκολουθῆσαι αὐταῖς, ἀμέλει καὶ διαγινώσκουσι κρατεῖν ἐπὶ τῷ τοιούτῳ γάμῳ τὴν οἰκονομίαν τοῦ ἁγιωτάτου ἐκείνου πατριάρχου κυροῦ Ἀλεξίου, ἣν ἐκεῖνος ἐπὶ τοῦ ἐξ αἵματος ἑβδόμου βαθ-|μοῦ συνοδικῶς διωρίσατο, κἂν ὕστερον ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Λουκᾶ διὰ συνοδικῆς ἀποφάσεως καὶ βασιλικοῦ θεσπίσματος ἄκυρος γέγονε, τὸ δηλαδὴ τὸν τοιοῦτον γάμον πρὸ μὲν τοῦ προβῆναι μὴ ἐπιτρέπεσθαι, μετὰ δὲ τὸ προβῆναι μὴ διασπᾶσθαι μέν, ἐπιτιμίοις δὲ τοὺς οὕτω συναφθέντας καθυποβάλλεσθαι. |

9 Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν καὶ ταῦτα δι' εἴδησιν παραδηλοῦμεν τῇ σῇ ἁγιότητι, αὕτη δὲ θεοειδεστέρῳ διοικουμένη νῷ καὶ σοφίᾳ καὶ χάριτι καὶ διὰ τοῦτο

159–161 cf. tomum patr. Sisinii II (Grumel nr. 804), ed. Rhalles-Potles V, 17, 12–14

---

159 εἰ om. E **165** ἐπὶ λύσει: ἐπιλύσει M **166** διὰ s. a. M ἐνυπογράφου corr. Pitra: ἐν ὑπογράφου ME **167** μεταλειφθείσης M **169** ἡ^{2}: ἢ M **173** ἐπιβαλόντες scripsi: ἐπιβαλλόντες ME **176** πρωτοασηκρῆτις correxi: πρωτοση et reliqua in comp. ME **177** τῆς βίβ post πατριάρχης pr. scr., deinde cancell. M **178** γνῶναι M **191** διοικουμένη νῷ corr. Nikov: διοικουμένην ῷ ME

δυναμένη καὶ κρείττω καταλαμβάνειν καὶ τελεώτερα οἶδεν, ὅπως ἐπιψηφιεῖται τούτῳ τὸ ἀνεπίληπτον.

Αἱ ἅγιαί σου εὐχαὶ εἴησαν διὰ βίου παντὸς μετὰ τῆς ἐμῆς ταπεινότητος. |

Θ

|| Περὶ τῶν πρὸ τῆς νομίμου ἡλικίας γαμηθεισῶν γυναικῶν καὶ ὅτι ὡς παράνομα τὰ τοιαῦτα συνοικέσια λύονται

1 Ἐπαινετὴ μὲν καὶ ἀοίδιμος ἡ εὐαγγελιογραφουμένη Σαμαρεῖτις γυνή, ὅτι μετὰ τὸν δεσποτικὸν ἔλεγχον ἐπίγνωσίν τε ἑαυτῆς ἔλαβε ὡς ἀνδράσι πολλοῖς συνοικήσασα καὶ τὴν εἰς τὸν Σωτῆρα πίστιν ἀσμενέστατα εἰσῳκήσατο καὶ διὰ τῆς ταχείας ἐπιστροφῆς τὸ ζῶν καὶ *ἁλόμενον ὕδωρ εἰς ζωὴν αἰώνιον* τοῦ φθαρτοῦ καὶ μὴ μένοντος ἀντηλλάξατο· ἐπαινετὴ δ' οὐχ ἧττον καὶ ἡ σήμερον τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ παραστᾶσα, ἡ ἀπὸ τοῦ θέματος δηλαδὴ τῆς Κολωνείας ὁρμωμένη Ζωή, ἡ θυγάτηρ τοῦ ἀποιχομένου Νικολάου τοῦ Πετζικοπούλου, ὅτι χωρὶς ἐλέγχου τὰ καθ' ἑαυτὴν θριαμβεύσασα καὶ ἐξαγορεύσασα παραμυθίαν ᾐτήσατο τὴν ψυχικὴν συνοχὴν ταύτης ἐκθεραπεύουσαν· πολυγαμίας γὰρ κεντρίον καὶ τὴν ταύτης καρδίαν ἔνυττε καὶ διὰ τοῦτο πρὸς ἰατροὺς καταφεύγειν ἠνάγκαζεν.

Ἔλεγε γάρ, ὡς ἐν μὲν τῷ χρόνῳ τῆς κατ' αὐτὴν ἀνηβότητος, ἤγουν ἐντὸς τῆς νομίμου δωδεκαετηρίδος, δυσὶ γαμικοῖς συνοικεσίοις ἐχρήσατο, μετὰ θάνατον τοῦ πρώτου ταύτης ἀνδρὸς δευτέρῳ δηλαδὴ ὁμιλήσασα, οἷα τῶν γεννητόρων αὐτῆς ἄκαιρον ἐνδειξαμένων εἰς | τοῦτο θερμότητα· μετὰ δέ γε τὴν ἔφηβον τρίχα τῷ τε νῦν συνοικοῦντι ταύτῃ ἀνδρὶ καὶ ἑτέρῳ πρὸ τούτου συνέζευκται, ὃν δή, καθὰ καὶ τοὺς πρὸ ἐκείνου, θανάτου τομὴ ἀπεκείρατο. Οὕτω ταῦτα ἡ ἀναγεγραμμένη εἰποῦσα γυνὴ καθικέτευε μαθεῖν, εἰ δεκτὴ ἐστὶ τῇ ἁγίᾳ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ οὕτω γενομένη πολύανδρος, καὶ τί χρὴ ποιεῖν αὐτὴν εἰς διόρθωσιν ἑαυτῆς, εἰ ὑπεύθυνος κρίνεται.

---

7 cf. Io. 4,15

---

192 τελεώτερα corr. Kambylis: τελεωτέρα ME **194** ἁγίαις scr. ante ras. M
2 τὰ τοιαῦτα om. E **8** συνεδρίῳ ἱερῷ invert. E^{ac} **9** τῆς: τοῖς E Κολωνείας scripsi, cf. Io. Skylitzes, ed. Thurn, 363,49 et Rhalles-Potles V, 104: Κολωνίας ME **10** τι post ὅτι pr. scr., deinde cancell. M **11** ἑαυτὴν corr. Kambylis, cf. nr. 20, lin. 13: ἑαυτῆς ME **12** ἐθεραπεύουσαν M **13** κεντρίον: μετρίον M **15** αὐτὴν corr. Kambylis, cf. lin. 11: αὐτῆς ME ἤως E **16** δωδεκαντηρίδος M **18** θερμότητα corr. Kambylis: θερμότητος M: θερότητος E **21** τομὴ scripsi: τομῇ ME

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν μετά γε τῆς ἐνδημούσης ἱερᾶς τῶν ἀδελφῶν ὁμηγύρεως τὰ τοῦ πράγματος συνδιασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰ νεαρὰ θεσπίσματα, τοῦ τε σοφωτάτου ἐν βασιλεῦσι κυροῦ Λέοντος ⟨καὶ⟩ τοῦ ἀοιδίμου κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, καὶ καταλαβομένη τὰ μὲν τῇ ἀνηβότητι τῆς εἰρημένης Ζωῆς γενόμενα συναλλάγματα || ἀνυπόστατα καὶ ὡς μὴ γεγονότα λογιζόμενα διὰ τὸ προβῆναι παρὰ τὴν τῶν τοιούτων νεαρῶν θεσπισμάτων περίληψιν, τὰ δὲ μετὰ τὴν ἔφηβον ἡλικίαν αὐτῆς γεγονότα ἔννομα καὶ τῷ χριστιανικῷ δεκτὰ πολιτεύματι, τετραγαμίας μὲν ἐγκλήματι οὐκ ἔκρινε ταύτην ἁλίσκεσθαι, δίγαμον δὲ αὐτὴν διέγνω λογίζεσθαι διὰ τὸ τῶν προτέρων δύο | συναλλαγμάτων, ὡς εἴρηται, ἀνυπόστατον. Ὅτι μέντοι τὸ τετράριθμον τῶν τοιούτων συζυγιῶν πολυγαμίαν ὁπωσοῦν ταύτης κατηγορεῖ, τούτου ἕνεκα δεῖν ἔγνωμεν ἐπιτίμιον ἐκφωνῆσαι, ὅτι, εἰ συμβῇ τὴν τοιαύτην γυναῖκα καὶ τὸν νῦν συνοικοῦντα ταύτῃ ἀποβαλέσθαι, μηκέτι τοῦ λοιποῦ προχωρῆσαι εἰς ἕτερον συνοικέσιον κατὰ πρόφασιν δήπουθεν, ὅτι τὲ νεότης ἡλικίας μεσολαβεῖ καὶ ὅτι τρίτον λογισθήσεται τοῦτο μετὰ τὰ δύο ἔννομα ἀριθμούμενον, στῆναι δὲ μέχρι τούτου καὶ πρὸς Θεὸν ἐπιστρέψαι καὶ ἑαυτῆς γενέσθαι, ἵνα μήτε τοῦ θανάτου ἀπληστοτέρα φανείη (δεῖ γὰρ οὕτως εἰπεῖν) τῶν παρ᾽ ἐκείνου ἁρπαζομένων ἑτέρους ἀντεπεισάγουσα μήτε τὸ σεμνὸν ἀτιμάσῃ τοῦ γάμου διὰ τὸ τῆς ἐπιθυμίας ταύτης ἀκόλαστον καὶ ἀκόρεστον.

3 Ἐπεὶ δὲ πεπληροφορήμεθα, ὡς ἡ τοιαύτη γυνὴ καὶ ἐπὶ ἑξαετίᾳ | ἔμεινεν ἀκοινώνητος τῶν θείων ἁγιασμάτων καὶ νηστείαις ἐσχόλασε καὶ ἑτέροις τοιοῖσδε πρὸς διόρθωσιν ἑαυτῆς ἀπεχρήσατο, οἴκοθεν κινηθεῖσα πρὸς ταῦτα, δέδοται ταύτῃ παρ᾽ ἡμῶν καὶ εἰς ἕτερον ἔτος ἓν ἀκοινωνησία, ἐν ᾧ τετράδα μὲν καὶ παρασκευὴν ξηροφαγήσει ἐν ἄρτῳ μόνῳ καὶ λαχάνοις καὶ ὀσπρίοις καὶ ὕδατι τὴν ἀνάγκην τῆς φύσεως θεραπεύουσα, ἑκάστης δὲ ἡμέρας τεσσαρακοντάκις γονυκλιτήσει ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν καὶ στεναγμοῖς καὶ δάκρυσι καὶ ἐξομολογήσει τὸ τοῦ Κυρίου προφθάσοι πρόσωπον. Μετὰ παρέλευσιν δὲ τοῦ τοιούτου ἐνιαυτοῦ, ἀπὸ τῆς σήμερον ἀριθμεῖσθαι ὀφείλοντος, τῶν ἁγιασμάτων ἀξιωθήσεται καὶ λελυμένη τῶν ἐπιτιμίων τούτων ἐσεῖται παντάπασιν.

Εἰς δήλωσιν οὖν τούτων ἡ παροῦσα προέβη σημείωσις. |

---

27 καὶ addidi **28** κυροῦ om. M **29** ἀνουβότητι E **31** περίληψιν corr. D*: περίληψις ME **32** ἔνομα M πολιτεύματα M **34** τὸ om. E **37** ὅτι corr. Kambylis, cf. lin. 39 et 40: ὅτε ME **38** ἀποβαλέσθαι corr. Pitra: ἀποβαλλέσθαι ME **39** κατὰ s. a. M **45** πληροφορήμεθα M **52** κυριακῆν E δράκρυσι E **54** τῆς: τὴν M **55** λελυμένη corr. D*: κιλυμένη M: λυλυμένη E: λυομένη propos. Pitra

I

‖ Περὶ γάμων ἀθεμίτων καὶ κεκωλυμένων

1 Τῷ πανευγενεστάτῳ μεγάλῳ ζουπάνῳ πάσης Σερβίας καὶ Διοκλείας, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῷ ἡμῖν τέκνῳ, κυρῷ Στεφάνῳ τῷ Νεεμάνῃ, Δημήτριος, ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίκοπος τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας, χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ ἐπὶ πᾶσιν εὐόδωσιν καὶ τὸν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀσπασμόν.

Ὡς λίαν εὐσεβές τι καὶ ἐπαινετὸν ἡ σὴ πεποίηκεν εὐγένεια ἐξέτασιν ποιησαμένη περὶ πράγματος προσοχῆς δεομένου καὶ σκέψεως, κἀντεῦθεν καὶ τὴν θείαν πεπλήρωκεν ἐντολὴν τὴν λέγουσαν· *Ἐπερώτησον τὸν πατέρα σου καὶ ἀναγγελεῖ σοι, τοὺς πρεσβυτέρους σου καὶ ἐροῦσί σοι.* Ἦλθε γὰρ εἰς ἡμᾶς τὸ γράμμα τῆς εὐγενείας σου, δι' οὗ ἠθέλησας μαθεῖν σαφέστερον, ὅπως εὑρίσκεται κεκω-|λυμένον τὸ συνάλλαγμα τὸ λαληθὲν γενέσθαι ἐπί τε τῇ εὐγενείᾳ σου καὶ τῇ εὐγενεστάτῃ Κομνηνῇ, κυρᾷ Μαρίᾳ, τῇ θυγατρὶ τοῦ μακαρίτου καὶ ἀοιδίμου Κομνηνοῦ κυροῦ Μιχαήλ.

2 Γινωσκέτω οὖν ἡ εὐγένειά σου, ὡς οἱ θεῖοι καὶ φιλευσεβεῖς νόμοι καὶ τὰ θεῖα τῶν πατέρων θεσπίσματα τοὺς μὲν ἐξ αἵματος γάμους μέχρι τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ κωλύουσι, τοὺς δὲ ἐξ ἀγχιστείας μέχρι τοῦ ἕκτου· ἐξ αἵματος δὲ λέγονται οἱ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ γένους, ἐξ ἀγχιστείας δὲ οἱ ἀπὸ ἐπιγαμβρείας. Ἐπεὶ οὖν τὸ συνάλλαγμα τοῦτο εὑρίσκεται ὂν ἐξ ἀγχιστείας πέμπτου βαθμοῦ, πάντῃ καὶ πάντως κωλύεται. Θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιά, ἤγουν ὁ αὐτάδελφος τοῦ μακαρίτου Κομνηνοῦ κυροῦ Μιχαήλ, ὁ κῦρ Μανουὴλ καὶ | ἡ θυγάτηρ τοῦ αὐτοῦ κυροῦ Μιχαήλ, ἡ κυρὰ Μαρία, τρίτου ὄντες βαθμοῦ εὑρίσκονται συναπτόμενοι δυσὶν αὐταδέλφοις, δευτέρου οὖσι βαθμοῦ, ἤγουν τῇ αὐταδέλφῃ τῆς εὐγενείας σου καὶ αὐτῇ τῇ σῇ εὐγενείᾳ.

Τὸ τοιοῦτον δὲ συνάλλαγμα καὶ σύγχυσιν τῶν τοῦ γένους ὀνομάτων ἐπισύρεται καὶ ἀπρέπειαν διὰ ⟨τὴν⟩ τῶν προσώπων ἐγγύτητα καὶ διὰ τοῦτο οὐ συγχωρεῖται γενέσθαι· ὁ μὲν γὰρ νόμος λέγει, *ἐν τοῖς γάμοις οὐ τὸ ἐπιτετραμμένον* δεῖ σκοπεῖν, *ἀλλὰ τὸ εὐπρεπὲς καὶ σεμνόν*, ὁ δὲ μέγας ἐν πατράσι Βασίλειος μεγαληγόρως ἀποφαίνεται, *ἐν οἷς*, ‖ λέγων, *τὰ τοῦ γένους ὀνόματα συγχέονται, ἐν τούτοις ὁ γάμος ἀθέμιτος*. Καὶ ταῦτα μὲν περὶ τούτου.

9–10 Deuteron. 32,7 **28–29** cf. Bas. 28,5,7 (6) **30–31** cf. tomum patr. Sisinii II (Grumel nr. 804), ed. Rhalles-Potles V, 14 et 16 (et notam apud Zhishman, Eherecht, 306 n. 2: hic can. 87 Basilii comprehensus est)

3–4 Δημητρίου E **5** ὡς post εὐοδῶσιν add. M **6** ἁγίοις M **15** εὐγένειά scripsi, cf. lin. 33 et 46: εὐγενεία M[pc]E: εὐγενείας M[ac] **19–20** δὲ (18) – εὑρίσκεται post ἀγχιστείας pr. iter., deinde cancell. E **21** ἤως E **24** ἤως E 27 τὴν add. Kambylis, cf. nr. 11, lin. 50 **29** ἐπιτετρημμένον M τῷ M **31** συγχέονται mg. M: om. E

Παρίστα δὲ τὸ γράμμα καὶ διαπορουμένην τὴν σὴν εὐγένειαν, πῶς δηλαδὴ τὸ ἐπὶ μὲν τῷ υἱῷ αὐτῆς λαληθὲν πέρυσιν εἰς τὴν ἑτέραν τοῦ μακαρίτου Κομνηνοῦ θυγατέρα συνάλλαγμα συγχωρεῖται, καὶ ταῦτα τυγχάνον ἐξ αἵματος, νῦν δὲ ἐπὶ τῇ σῇ εὐγενείᾳ κωλύεται, μὴ εὑρισκόμενον ἐξ αἵματος.

3 Μαθέτω οὖν ἡ εὐγένειά σου, ὅτι, ὡς ἔοικεν, οἱ εἰπόντες τὰ περὶ τούτου τῇ εὐγενείᾳ σου οὐκ ἔφθασαν λαβεῖν τὸν περὶ τούτου λόγον, ὡς ἐλαλήθη, καὶ οὕτως οὐκ ἠδυνήθησαν ἐντελῶς πληροφορῆσαι περὶ τούτου τὴν σὴν εὐγένειαν. Πέρυσι γὰρ ἄρχοντες τῆς εὐγενείας σου, διερχόμενοι τὴν Ἀχρίδα, προσεκύνησαν τὸν πρὸ ἐμοῦ ἁγιώτατον ἀρχιεπίσκοπον, τὸν μακαρίτην ἐκεῖνον κῦρ Ἰωάννην, καὶ ἠρώτησαν, εἰ ἀκώλυτον ἐστὶ λαβεῖν εἰς γυναῖκα τὸν υἱὸν τῆς εὐγενείας σου τὴν ἑτέραν τοῦ μακαρίτου Κομνηνοῦ θυγατέρα, τὴν κυρὰν Θεοδώραν. Ὑπολαβὼν δὲ ὁ ἀρχιεπίσκοπος ἀπὸ ἄλλης γυναικὸς ἔχειν τὸν υἱὸν | τὴν εὐγένειάν σου καὶ οὐχὶ ἀπὸ τῆς κυρᾶς Εὐδοκίας, εὐθὺς εἶπεν ἀκώλυτον εἶναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα ὡς ἐξ ἀγχιστείας εἰς ἕβδομον βαθμὸν καθιστάμενον. Ὡς δὲ ἐρωτηθέντες οἱ ἀποκρισιάριοι εἶπον, ἀπὸ τῆς κυρᾶς Εὐδοκίας εἶναι τὸν υἱὸν τῆς εὐγενείας σου, εὐθὺς τοῦτο μαθὼν ὁ ἀρχιεπίσκοπος ἀπηγόρευσε τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα ὡς εὑρισκόμενον ζʹ βαθμοῦ ἐξ αἵματος, ὅπερ καὶ κωλύεται ⟨ὡς⟩ ἀθέμιτον· οὐ δύναται γάρ τις τὴν τῆς μητρὸς αὐτοῦ δισεξαδέλφην εἰς γυναῖκα λαβεῖν. Οὕτως οὖν, οὐκ ἄλλως ὁ λόγος ὁ περὶ τούτου ἐγένετο πέρυσιν.

4 Εἰ δὲ ἄλλως τὰ περὶ τούτων εἶπον τινὲς τῇ εὐγενείᾳ σου, οὐκ ἠδυνήθησαν, ὡς φαίνεται, τὸν λόγον, ὡς ἐλαλήθη, καταλαβεῖν, ἀλλ’ ἡμεῖς μέν, ὅπερ διεγνώσθη συνοδικῶς περὶ τοῦ τοιούτου συναλλάγματος, δηλοῦμεν τῇ εὐγενείᾳ σου· σὺ δὲ ὡς Θεοῦ χάριτι νουνεχὴς καὶ εὐσεβὴς καὶ φοβούμενος τὸν Θεόν, τὰ περὶ τοῦ πράγματος ἀκριβῶ ἐξετάσας καὶ ἤδη πληροφορίαν περὶ τούτου λαβὼν ὡς {τὴν} μὲν τὴν ἀλήθειαν ζητῶν, ἐνταῦθα τὲ ἔχεις ἔπαινον καὶ ἐν οὐρανοῖς εὑρήσεις μισθόν, ὡς δὲ *κωλύων τοὺς πόδας σου* ψαλμικῶς *ἀπὸ πάσης ὁδοῦ πονηρᾶς* εὑρίσκῃ *φυλάττων τοὺς λόγους* τοῦ Θεοῦ καὶ κληρονομῶν ‖ τοῦ ἐντεῦθεν μακαρισμοῦ· *Μακάριοι*, γάρ φησιν, *οἱ ἀκούοντες τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ καὶ φυλάσσοντες αὐτόν*.

Ὅθεν καὶ σὺ φυλαχθήσῃ παρὰ Θεοῦ τοῦ φυλάσσοντος ἀπὸ παντὸς κακοῦ τοὺς ἀγαπῶντας αὐτὸν καὶ τὰς αὐτοῦ φυλάσσοντας ἐντολὰς καὶ παρ’ αὐτοῦ προστεθήσεται ἔτη πολυχρονίου ζωῆς. |

61–63 cf. Ps. 118,101 **63–64** = Luc. 11,28

---

35 συγχωρεῖται corr. Kambylis (cf. lin. 28): συνεγχωρεῖται ME **38** εὐγένειά scripsi, cf. supra: εὐγενεία M: εὐγενειά E **39** εὐγενειά E ἔφθασεν M **39–41** λόγον—τούτου ex homoeoteleuto om. M **45** Θεοδώρα M^{pc} **52** ὡς ἀθέμιτον addidi et correxi, cf. infra nr. 18, lin. 34: ἀθεμίτως ME **60** τὴν delevi **61** εὑρήσης E^{ac}

ΙΑ

Πρὸς τὸν Κομνηνὸν κῦρ Θεόδωρον τὸν Δοῦκαν. Περὶ συναλλάγματος γαμικοῦ εἰς ϛʹ ἐξ ἀγχιστείας ἀποσυναγομένου βαθμὸν καὶ ὕποπτον ἔχοντος τὴν ἐκπλήρωσιν

1 Ἐγώ σε καὶ ὡς ῥομφαίαν τοῦ Δυνατοῦ θεωρῶ, κραταιότατε καὶ θεοκυβέρνητε Κομνηνέ, κατά τινα θεοπρεπῆ ἔννοιαν καὶ ὡς *βέλος ἠκονημένον* ἐκ τῶν αὐτοῦ χειρῶν ἀφιέμενον, ἔτι δὲ ῥάβδον δυνάμεως δεδομένην παρ' αὐτοῦ καταπονηθείσῃ τῇ τῶν Ῥωμαίων ἀρχῇ καὶ τὸν ταύτης ὄλισθον ἀνορθοῦσαν καὶ ὑπερείδουσαν καί, συνελόντα φάναι, παντὶ πράγματι καὶ ὀνόματι, δι' ὧν εἴωθε τὸ θεῖον εὐεργετεῖν τοὺς ἀνθρώπους, προσφυῆ καταλαμβάνω σε καὶ ἁρμόδιον. Ἐπινυστάξας γὰρ ὁ Θεὸς τῇ τῶν Ῥωμαίων ἔθνους ἐκ πολλοῦ φυλακῇ, ὅσα ἡμᾶς καὶ φρονεῖν καὶ λέγειν, καὶ ἀποστρέψας τὸ πρόσωπον αὐτοῦ ἀφ' ἡμῶν διὰ τὰς ἀνομίας ἡμῶν, ἄρτι *ἐξηγέρθη ὡς ὁ ὑπνῶν* κατὰ τὸ ψαλτῴδημα ὡς τὴν οἰκείαν εὐσπλαγχνίαν ἔχων αὐτὸν διεγείρουσαν καὶ πατάσσει διὰ σοῦ τοὺς ταπεινώσαντας ἡμᾶς ἐχθρούς, νῦν μὲν ὡς *ῥομφαίαν σε περιζωννύμενος* καὶ διακόπτων τὰς κεφαλὰς τῶν ὑπερηφάνων, νῦν δὲ ὡς ἅρμα σε μυριοπλάσιον ποιῶν ἑαυτοῦ καὶ διὰ σοῦ συντρίβων τῶν τροχῶν ἐκείνων τοὺς ἄξονας· μάρτυρες τοῦ λόγου Φινεὲς ἐκεῖνος τὸ παλαιὸν καὶ Ἠλίας ὕστερον, ὧν ὁ μὲν λόγχῃ πέφηνεν ὀξυτάτῃ Θεοῦ ἐπιμιξίαν πονηρὰν ἐκκεντήσασα, ὁ δὲ μάχαιρα τούτου ψευδεῖς ἱερεῖς κατασφάξασα, ὧν τοῦ ζήλου καὶ σὲ νῦν τρόφιμον αὐτὸς εὑρηκώς, ὄλεθρον διὰ σοῦ τῶν ἡμετέρων πολεμίων ἐργάζεται· διὸ δὴ καὶ χθὲς ὡς βέλος ἐκλεκτὸν ὀξέως ἀφῆκέ σε καὶ βέβληκε τούτους ἐξ ἀνελπίστων κατὰ καρδίας καὶ ἥπατος.

2 Εἶδεν ἡ Θεσσαλονικέων τὴν ἐξάπινα || ταύτην συνεκδρομὴν καὶ ὅπως ἐκ λόγου πρὸς τῶν τειχέων αὐτῆς κατὰ κράτος εἷλες τοὺς πονηροὺς αὐτῆς ἄρχοντας καὶ δεσμίους ἀπήγαγες, ὅσοι τέως τὸν ἐκ τοῦ σοῦ δόρατος διέφυγον θάνατον· διά τοι τοῦτο καὶ ἐπανῆλθες ἡμῖν Νίκης ἐστεμμένος ταῖς χερσὶ καὶ τρόπαιον ἐγείρας, τὰ προλαβόντα καὶ αὖξον καὶ λαμπρύνον, καὶ τὸ τῶν ἑξῆς ἐλπίδων πέρας φερέγγυον ἡμῖν καθιστῶν.

---

5 cf. Ps. 44,6 **13** = Ps. 77,65 **15** cf. Ps. 44,4

---

1 πρὸς – Δοῦκαν om. E **2** ἀποσυναγομένου correxi, cf. infra lin. 57: συναγομένῳ M: ἀποσυναγομένῳ E ἔχοντος correxi: ἔχοντι ME **4** ἔγω γε σε pr. scr., deinde σε expunct. E **6** ἔτι correxi: ὅτι ME καὶ post δὲ add. E **7** καταπονηθείσῃ corr. Pitra: καταπονηθεῖσα ME **13** ὁ post ὡς[1] om. M ὡς[2] corr. Kambylis: εἰς ME **14** πατάσσει scripsi: πατάσει ME **21** τρίφιμον M **15** περιζωννύμενος corr. Kambylis: περιζωννύμενον ME **29 – 30** καθιστῶν M^{pc}

Ἀλλὰ γὰρ σὺ μέν, ἵνα τῇ τοῦ θείου χρησμοδοτήματος διανοί⟨ᾳ χρη⟩σώμεθα πρὸς πίστιν τῶν λεγομένων, εἰς πτῶσιν νῦν καὶ ἀνάστασιν ἐδόθης παρὰ Θεοῦ, πτῶσιν μὲν δηλαδὴ τῶν πολεμούντων ἡμᾶς, ἀνάστασιν δὲ ἡμῶν πεσόντων ταῖς αὐτῶν ἐπιθέσεσιν· ἡμεῖς δὲ τῷ Κυρίῳ κατὰ τὸ δυνατὸν ἀνθομολογούμενοι εὐχόμεθα σὲ τὸ θεοδώρητον καὶ πρᾶγμα καὶ ὄνομα καὶ ἕως γήρως περιμεῖναι ἡμῖν. Εἰ δὲ ἔξεστι καὶ τοῦτο προσθεῖναι, ὡς μὴ κατειρωνεύσασθαι δόξαιμεν τῆς δεήσεως μηδὲ γηράσαι τὸ σὸν ἐν ἡμῖν κράτος ποτέ, ἀλλὰ ἀεὶ νεάζειν καὶ θάλλειν, ὡς ἂν διὰ σοῦ καὶ ἡ μεθ' ἡμᾶς γενεὰ τῶν τοῦ Θεοῦ εὐεργεσιῶν ἀπολαύσωσιν. Εἶεν.

3 Ἠθέλησε δὲ τὸ ἔνθεον κράτος σου γνώμην ἡμετέραν λαβεῖν ἐπὶ συναλλάγματι γαμικῷ εἰς ἕκτον ἐξ ἀγχιστείας ἀποσυναγομένῳ βαθμὸν καὶ ὕποπτον ἔχοντι τὴν ἐκπλήρωσιν. Ἔστι δὲ τοιοῦτον· Ἀνδρόνικος καὶ Εἰρήνη πρῶτα ἐξαδέλφια, ἐν οἷς ὁ τέταρτος κατὰ νόμους θεωρεῖται βαθμός· Ἀλέξιος καὶ Ἄννα ἐξ ἑτέρου γένους αὐτάδελφα· ἔγημε τὴν Εἰρήνην ὁ Ἀλέξιος. Νῦν δὲ ζητεῖ ὁ Ἀνδρό-|νικος συναλλάξαι γάμον μετὰ τῆς Ἄννης. Ἰδοὺ ἐκ τεσσάρων καὶ δύο ἡ τοῦ ϛʹ βαθμοῦ θεωρεῖται σύστασις· δευτέρου δὲ βαθμοῦ τοὺς αὐταδέλφους ὀνόματα τίθησι.

Λέγομεν οὖν, ὡς ἀπηγορευμένον καὶ κεκωλυμένον ὁ Ἀνδρόνικος καὶ ἡ Ἄννα συναλλάξουσι συνοικέσιον. Τὸν ἕκτον γὰρ τοῦτον βαθμὸν οὐ μόνον ἡ φυσικὴ καὶ ἡ νομικὴ ἀκολουθία κωλύει, διὰ τὴν γνησίαν τῶν αὐταδέλφων ἐγγύτητα καὶ τὴν ἐντεῦθεν ἀνακύπτουσαν τῶν ὀνομάτων σύγχυσιν, ἀλλὰ καὶ ὁ προβὰς συνοδικὸς τόμος ἐπὶ τῆς ἐφημερίας Σισινίου τοῦ ἁγιωτάτου ‖ πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως ἀπαγορεύει ῥητῶς, διοριζόμενος *μήτε δύο πρώτους ἐξαδέλφους δυσὶν ἀδελφαῖς συνάπτεσθαι* καὶ τὸ ἀνάπαλιν μήτε *θεῖον καὶ ἀνεψιὸν δυσὶν ἀδελφαῖς*.

4 Εἰ δέ τις ἀνθυπενέγκῃ, λέγων συγχωρεῖσθαι τὸν ἕτερον ἐξ ἀγχιστείας βαθμὸν τὸν ἕκτον, τὸν ἐκ τριῶν δηλαδὴ καὶ τριῶν συναγόμενον, καὶ παράγει τοῦτον εἰς ὑπόδειγμα διὰ τὸ ἰσάριθμον (θεῖος γὰρ καὶ ἀνεψιὸς θείᾳ καὶ ἀνεψιᾷ ἑτερογενέσι συνάπτονται), ἀλλά γε ἀκούσει, ὡς οὐχ ἡ αὐτὴ ἐγγύτης τῶν αὐταδέλφων καὶ τῶν θείων καὶ τῶν ἀνεψιῶν, καὶ ὅτι τὸν τοιοῦτον βαθμὸν καὶ βασιλικὰ θεσπίσματα καὶ συνοδικαὶ διαγνώσεις ἐξ ἀκριβοῦς δοκιμασίας ἀκώλυτον εἶναι παραδεδώκασιν. Οὐ μόνον γὰρ ἐκ νομικῶν παρατηρημάτων, ἀλλὰ καὶ ἐξ εὐλόγων καὶ φυσικῶν

54–55 cf. supra, nr. 6 ad lin. 67 et 102 (verba, ut videtur, pendent ex Litt. synod. patr. Mich. Cerul. ad metrop. Corinthi)

---

31 σὺ corr. Pitra (b): σοὶ ME **31–32** διανοί⟨ᾳ χρη⟩σώμεθα corr. Kambylis: διανεισώμεθα ME **34** ἐπιθέσεσιν corr. Pitra: ἐπιθέσιν ME **35** τὸ^{2}: τὸν M **37** δόξαι μὲν M **40** ἐπὶ s. a. M **41–42** γαμικῷ – ἔχοντι om. E **43** (ἐξαδέλ)φια in comp. ME **44–45** καὶ – Ἀλέξιος om. E **45** Ἀλέξιος pr. scr., deinde alt. m. scr. s. l. Ἀνδρόνικος M **47** ὀνόματος E **58–59** ἀνεψιὸς correxi, cf. nr. 1, lin. 92: ἀνεψιὰ ME

τινῶν ὑποδειγμάτων τὴν ψῆφον ἑαυτῶν ἐπιστώσαντο· ὡς γὰρ ἐπὶ τῆς μαγνήτιδος λίθου τὰ σι-|δήρια οὐ τῆς αὐτῆς ἅπαντα ἐκεῖθεν ἐξαρτῶνται δυνάμεως, ἀλλὰ *τὸ μὲν πρώτως* καὶ ἀμέσως *ψαῦον αὐτῆς* ἐνίσχεται βιαιότερον, *τὸ δὲ τούτου* ἐχόμενον ὑποκαταβαίνει τοῦ τόνου, καὶ ἑξῆς ἕκαστον κατὰ τὴν ἀναλογίαν τῆς ὑποστάσεως τὴν τῆς σχέσεως ἠρέμα λαμβάνει ἐλάττωσιν ὡς τῆς ὁλκῆς τοῦ σιδήρου μὴ δυναμένης καὶ εἰς τοὺς πορρωτέρω πέμπειν κατὰ διαδοχὴν τὴν τῆς λίθου σχετικὴν δύναμιν καὶ ἐνέργειαν, οὕτω δὴ καὶ ἡ συγγενικὴ οἰκειότης ἐκ τοῦ ἀρχιθέτου πρὸς τοὺς ἐκεῖθεν ὁρμωμένους χεομένη οὐ τὴν αὐτὴν ἴσχει ἐπὶ πᾶσι δύναμιν ἐγγύτητος, ἀλλὰ τοὺς μὲν παῖδας ἐγκρατῶς συσφίγγει τῇ γνησιότητι, τοῖς δ᾽ ἐφεξῆς βαθμοῖς ἀνάλογον ἐπιπέμπει ταῖς ὑποστάσεσι τὴν ταύτης ἰσχύν, καθ᾽ ἣν δὴ καὶ οἱ βαθμοὶ τῶν κεκωλυμένων καὶ συγκεχωρημένων γάμων ὡροθετήθησαν. Ἀκολούθως οὖν καὶ οἱ τὰ περὶ τοῦ ἕκτου βαθμοῦ θεσπίσματα συγγραψάμενοι, τὸν μὲν ἐκ τεσσάρων καὶ δύο ἐκώλυσαν, τὸν δὲ ἐκ τριῶν καὶ τριῶν ἀκώλυτον ἔθεντο διὰ τὸ ἀμβλυθῆναί πως ἐν τῷ θείῳ καὶ ἀνεψιῷ τὸ τῆς οἰκειότητος σύντονον, πρὸς τὴν τῶν || αὐτ-αδέλφων ἐγγύτητα καὶ γνησιότητα συγκρινόμενον.

5 Τοῦ λόγου δὲ ταῖς τούτων διηγήσεσιν ἐμπλατύνεσθαι θέλοντος, ἀρκεῖν ἡγησάμεθα τὰ ἀναγεγραμμένα πρὸς παράστασιν τῆς κωλύμης τοῦ συναλλάγματος, περὶ οὗ ἡμῖν τὸ σὸν θεοκυβέρνητον κράτος ἐδήλωσεν. |

ΙΒ

Πρὸς τὸν Πελαγονίας. Περὶ διαζυγίου ἐξ ἠλιθιότητος

1 Ἱερώτατε ἐπίσκοπε Πελαγονίας, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ἀνηνέχθη τῇ ἡμῶν μετριότητι, ὡς ἡ ὑπόθεσις | ἡ λαληθεῖσα πέρυσιν, τῆς ἡμῶν μετριότητος προκαθημένης συνοδικῶς, περί τε τοῦ Πελαγονίτου ἀναγνώστου Γεωργίου τοῦ Βλάζ-|νου καὶ τῆς μνηστευθείσης αὐτῷ Μαρίας τοῦ Βάρδα καὶ πέρας ἐκ συνοδικῆς διαγνώσεως λαβοῦσα τῷ δέξασθαι καὶ ἀμφοτέρους τὰς τελείας ἱερολογίας ⟨καὶ⟩ θείας εὐχάς, *νῦν* αὖθις ἀντιλέγεται καὶ φιλονεικίαις καὶ κρίσεσι ταλαντεύεται καὶ στάσιν οὐδεμίαν λαμβάνει καθήκουσαν· ὁ μὲν γὰρ Γεώργιος ἰδοὺ τριέτης χρόνος, φησί, καὶ ἐπέκεινα καὶ τὰ τῶν ἀνδρῶν εἰς τὴν Μαρίαν οὐκ ἐνεδεί-

---

64–71 (ὡς – ἐνέργειαν) cf. Eustath. Rhom., Hypomnema, ed. Rhalles-Potles V, 343,14–20

---

64 δὲ post γὰρ add. E **65** μαγνήτιδος scr. recte D*: μανήτιδος ME **68** ἀποστάσεως E **73** συσφίγγει scripsi: συσφίγκει ME **74** ὑποστάσεσι correxi, cf. lin. 68: ἀποστάσεσι ME **1** πρὸς–Πελαγονίας om. E ἐξηλιθιότητος M **3** συλλειτουργὲ corr. D*: συλειτουργέ ME ἀνηνέχρη E ἡ[1] om. M **7** τῷ corr. Kambylis: τὸ ME καὶ add. Kambylis

ξατο μένων ἀκίνητος, ἡ Μαρία δὲ τὸν τοσοῦτον χρόνον ⟨οὐκ⟩ ἀντέχει, ἀτονοῦσα πρὸς τὰς ἀνάγκας τῆς σαρκὸς εἰς ἡδονὴν ταύτης λαθραίαν ὠλίσθησεν, οἷα γυνὴ ἀσθενής. Καὶ οὕτω κατέστη τὸ πρᾶγμα εἰς τὸ ἀποκλῖναι τὸ γυναικεῖον μέρος εἰς παντελῆ κίνδυνον, εἰ μή τις γένηται τούτου κατὰ νόμους ἀντίληψις.

2 Πρὸς ταῦτα οὖν δέον ἔκρινεν ἡ μετριότης ἡμῶν τὰ δόξαντα ταύτῃ δηλῶσαι τῇ σῇ ἱερότητι, οἷς αὕτη ἐξακολουθήσασα ῥᾳδίως σὺν Θεῷ καὶ τὴν τοῦ κακοῦ ῥύμην στήσει καὶ ἔξω μενεῖ κρίματος μὴ ἐάσασα τὴν κακίαν ἕως τέλους δρᾶσαι τὰ ἑαυτῆς, εἰς νομίμους ὅρους τὰ τῆς ὑποθέσεως στήσασα. Λοιπὸν γράφομεν οὕτως.

Τηρηθήτω ὁ χρόνος, ἐξ οὗ ἡ μνηστεία μέσον τῶν εἰρημένων ὁμοζύγων συνέστη καί, εἰ εὑρίσκεται διὰ τριῶν χρόνων ἔκτοτε τῷ τετάρτῳ ἐνιαυτῷ ἐπιβὰς καὶ οὕτως δι' ὅλου τοιούτου διαστήματος τὸν μὲν Γεώργιον ἐσχηκὼς μὴ γνόντα τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, ἀλλὰ μένοντα καὶ ἔτι οὕτως, ὡς μηδὲ ἡρμόσθη αὐτῇ, τὴν δὲ Μαρίαν γνωρίσας εἰς πορνείαν ὀλισθήσασαν ἐκ τοῦ μὴ ‖ δύνασθαι φέρειν τὸ τοῦ ἀνδρὸς ταύτης ἀκίνητον, γενέσθω παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος κατὰ νόμους αὐτῶν διαζύγιον· | οὐ γὰρ δεῖ καὶ ἔτι παραταθῆναι τὸ ἀδιάζευκτον ἐν αὐτοῖς, ἵνα μὴ τὸ κακὸν χεῖρον γένηται.

Τούτου γὰρ ἕνεκεν ὁ μὲν θεῖος ἀπόστολος Παῦλος *ἕκαστον ἔχειν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα διὰ τὰς πορνείας* παρακελεύεται, ναὶ μὴν καὶ τὸ *μὴ ἀποστερεῖν ἀλλήλους, εἰ μή τι ἂν ἐκ συμφώνου*, ὁ δέ γε πολιτικὸς νόμος μετὰ τριετίαν ὁλόκληρον τὴν τοῦ ἀνδρὸς ἠλιθιότητα μὴ χώραν ἔχειν εἰς τὸ συνοικέσιον διὰ τὸν τῆς γυναικὸς εἰς πορνείαν ὄλισθον διορίζεται. Γυναῖκα δὲ πῶς ἔχειν λογισθήσεται κατὰ τὸ παράγγελμα ὁ *μήτε γινώσκων αὐτὴν* μήτε παρ' αὐτῆς γινωσκόμενος;

3 Ἀλλὰ τὸ μὲν διαζύγιον οὕτω γενέσθω, ἕκαστον δὲ μέρος τῶν διαζευχθέντων τὰ οἰκεῖα κομισάσθω ἀνακρωτηριάστως, ἤγουν τὴν προγαμιαίαν μὲν ὁ ἀνήρ, τὴν προῖκα δὲ ἡ γυνή· ἐπὶ τῷ τοιούτῳ γὰρ διαζυγίῳ, ζημίαν οὐδεμίαν ὁ νόμος ὁρίζει γίνεσθαι, συντηρεῖσθαι δὲ βούλεται τὰ μέρη ἀμφότερα. Καὶ εἴπερ ἴσως τὸ ἓν μέρος ζημιῶσαι θελήσει τὸ ἕτερον, ἀλλ' ἡ σὴ ἱερότης τὴν τοιαύτην κωλυσάτω ζημίαν, μετελθοῦσα τὴν ἀπείθειαν τῷ ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἀφορισμῷ. Εἰ δὲ καὶ ἁλίσκεται ἴσως συνεστῶτος ἔτι τοῦ γάμου πορνεύσασα ἡ Μαρία, καὶ αἱ τῆς μοιχείας ποιναὶ ὁρῶσιν αὐτὴν δήπουθεν, ἀλλ' ἀποτρέπει ταύτας τὸ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἀσυνδύαστον· ἐκείνην γὰρ ἀληθῶς μοιχάδα κρινοῦμεν τὴν

30–31 cf. 1. Cor. 7,2 **31–32** cf. 1. Cor. 7,5 **36** cf. Matth. 1,25

---

11 οὐκ add. Kambylis, cf. infra lin. 26 **19** καὶ ante εἰς add. E **23** ἐπὶ βὰς M **25** μηδὲ scripsi: μὴ δὲ ME **26** τοῦ: τὸ M **32** ἂν correxi, cf. font.: ὃν ME **37** τῶν alt. m. mg. M **38** ἤως E **40** οὐδεμίαν om. M **46** ἐκείνων E μοιχάδα scr. i. t., alt. m. mg. μοιχαλίδα M

μὴ ἀρκουμένην τῇ τοῦ ἀνδρὸς ὁμιλίᾳ τοῦ οἰκείου, ἀλλὰ ταύτῃ καὶ ἐπεισάγουσαν ἕτερον διὰ τὸ περὶ τὴν ἡδονὴν κτηνῶδες τὲ καὶ ἀκόρεστον.

Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ. |

ΙΓ

Περὶ ἀνήβου κόρης μνηστευθείσης τινί, εἰ ἔξεστι μετὰ τὴν νόμιμον ἡλικίαν συναφθῆναι ταύτην τῷ μνηστευσαμένῳ αὐτήν, καὶ περὶ τῶν ἐν τῷ ζʹ ἔτει τῆς ἡλικίας τῆς κόρης γινομένων μνηστειῶν

1 Δέσποτά μου ὑψηλότατε ῥὴξ Σερβίας, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸν ‖ ἡμῶν τέκνον, ἐπαινῶ τῆς βασιλείας σου τὸ περὶ τὰ εὐσεβῆ καὶ ἀρέσκοντα Θεῷ φιλομαθές τε καὶ φιλόπονον. Τοῦτο δὲ ἄρα τρανότατα σοφὸν ἀποφαίνει σε· εἰ γὰρ ὁ τοῦ Θεοῦ φόβος ῥίζα πάσης ἐστὶν ἀγαθοεργίας, *ἀρχὴν* δὲ *σοφίας* τὸν τοιοῦτον *φόβον* διὰ τῆς θείας γραφῆς ὀνομάζει τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον, ἄρα γε καὶ ἡ βασιλεία σου διὰ τὸν τοῦ Θεοῦ φόβον μανθάνειν ζητοῦσα τὰ φίλα Θεῷ ἁρμοδίως καὶ τὴν τοῦ σοφοῦ καὶ φιλομαθοῦς προσηγορίαν ὡς ἁλουργίδα βασιλικὴν ἑαυτῇ περιτίθησιν, ὡς ἐκ τῆς σοφίας ταύτης μᾶλλον ἢ ἐκ τῆς βασιλικῆς ἀξίας γνωρίζεσθαί σε λαμπρότερον, *σοφίαν* δὲ καὶ *ἐπιστήμην* καὶ ἡ τοῦ Ἰὼβ ἱερὰ βίβλος *τὴν θεοσέβειαν* καὶ *τὸ ἀπέχεσθαι ἀπὸ τῶν κακῶν* καλῶς ὀνομάζει. Χάρις οὖν τῷ Θεῷ τῷ κοσμοῦντι τὴν σὴν ἐξουσίαν τοιαύτῃ σοφίᾳ τε καὶ συνέσει καὶ πᾶσιν, οἷς ὁ κατὰ ἀλήθειαν χαρακτηρίζεται ἄνθρωπος, καὶ εἴης μοι οὕτω κατὰ Θεὸν προκόπτων καὶ τὸ ἀξίωμα τῆς ἐπὶ γῆς βασιλείας σου διὰ τῆς ἀγαθοεργίας ἐπίβασιν *τῆς τῶν οὐρανῶν βασιλείας* τιθέμενος.

2 Ἐγὼ δὲ τὸ ἐρώτημα τῆς βασιλείας σου ἀσπασίως δεξάμενος, ἰδοὺ πρὸς τοῦτο ποιοῦμαι ἀπόκρισιν τῷ τε τῆς ἐκκλησίας ἔθει καὶ τοῖς εὐσεβέσιν νόμοις ἀκόλουθον. Ἦν δὲ τὸ ἐρώτημα, ὅτι ἐμνηστεύσατό τις κόρην | ἑπταετῆ μετὰ καὶ τῆς συνήθους ἱερᾶς εὐχῆς· οὐκ ἐπέγνω δὲ ταύτην, ἀλλ' εἴασεν ἀνατρέφεσθαι, μέχρι ἂν τὸν νόμιμον φθάσοι τῆς ἡλικίας καιρόν. Ὅτε γοῦν ἄρτι τὸν νενομισμένον χρόνον αὕτη ἐπλήρωσε, κωλύεται παρά τινων ὁ ταύτην μνηστευσάμενος καὶ τὸν γάμον πληρῶσαι καὶ συναφθῆναι αὐτῇ, δι' αἰτίαν, ὅτι ἐν ἀτελεῖ ἡλικίᾳ ἡ μνηστεία τῆς κόρης ἐγέ-

7–8 cf. Ps. 110,10 **13–14** cf. Iob 28,28 **18** cf. Matth. 7,21

47 αὐτῆς ἀσυνδίαστον post ἀνδρὸς pr. scr., deinde cancell. M
1–3 πρὸς τὸν ῥῆγα Σερβίας κῦρ Στέφανον add. rubr. mg. M **1** ἐξόν ἐστι E νόμιμον ἡλικίαν M: μνηστείαν E **2–3** ζ' ἔτει: hab. lac. litt. fere 7 E **3** τῆς[2] om. E **6–7** ἀποφαίνει σε E: ἀποφαίνεισεν M **7** ἀρχὴ E **16** ὁ ante ἄνθρωπος om. recte D*: habb. ME **18** οὐρανῶν corr. alt. m. mg., i. t. hab. ἀνθρώπων M **24** ὅτε corr. Kambylis: ὅτι ME

νετο καὶ ὅτι παρήκοος ὁ μνήστωρ γέγονε τοῦ κωλύοντος τοῦτον πνευματικοῦ πατρὸς αὐτοῦ τὴν τοιαύτην μνηστείαν ποιῆσαι. Καὶ ἠθέλησεν ἡ βασιλεία σου μαθεῖν, εἰ καλῶς κωλύεται ὁ εἰρημένος μνήστωρ τοῦ ἐκτελέσαι τὸν γάμον καὶ εἰ ἔξεστι τῇ κόρῃ συνοικῆσαι τῷ μνηστευσαμένῳ ταύτην ἢ ἑτέρῳ διὰ τὸ τὴν μνηστείαν ἐν τῇ ταύτης ἀφηλικιώσει προβῆναι.

3 Μαν||θανέτω γοῦν ἡ βασιλεία σου, ὡς ὁ ἀρραβὼν ἐν πᾶσι τοῖς συναλλάγμασιν, ἤγουν ἐν πράσει καὶ ἀγορασίᾳ, ἐν μισθώσει, ἐν πακτεύσει, ἐν γάμοις καὶ λοιποῖς τοιούτοις οὐδέν τι ἔχει ἀφ' ἑαυτοῦ ἰσχυρόν, εἰ μὴ μόνον ἐπαγγελίαν ἤτοι ὑπόσχεσιν τοῦ πραχθῆναι μέλλοντος· διὰ τοῦτο καὶ ἐκ μεταμελείας πολλάκις ἀντιστρεφομένου τοῦ ἀρραβῶνος, μένει ἄπρακτος ἡ συναλλαγή, ἔστι δ' ὅτε καὶ χωρὶς δόσεως ἀρραβῶνος καὶ ἀγορασία γίνεται καὶ τὰ ἄλλα {τὰ} συναλλάγματα. Διὰ τοῦτο γοῦν, ὡς εἴπομεν, ὁ ἀρραβὼν οὐκ ἔχει ἀφ' ἑαυτοῦ τὸ ἰσχυρόν. Ἐπὶ τοῦ γαμικοῦ δὲ συναλλάγματος ἡ μὲν παλαιοτέρα νομο-|θεσία συνεχώρει γίνεσθαι τὴν μνηστείαν διὰ μόνης συνέσεως καὶ δόσεως ἀρραβώνων τῆς κόρης οὔσης ἑπταετοῦς, συμπληρουμένου δὲ τοῦ δωδεκάτου ἔτους τῆς ἡλικίας αὐτῆς, τότε καὶ ὁ γάμος ἐξετελεῖτο, καὶ ἡ κόρη ἔκτοτε οὐ μνηστή, ἀλλὰ γαμετὴ ὠνομάζετο.

Ἡ δέ γε νεωτέρα νομοθεσία, ἧς κατῆρξεν ὁ ἐν βασιλεῦσι σοφώτατος κῦρ Λέων καὶ μετ' ἐκεῖνον ὁ βασιλεὺς κῦρ Ἀλέξιος ὁ πρῶτος τῶν Κομνηνῶν, κρίνασα δέον, μὴ κατὰ τὰ ἄλλα συναλλάγματα καὶ τὴν τοῦ γάμου μνηστείαν, ἤγουν τὸν ἀρραβῶνα, εἶναι ἀνίσχυρον, ἀλλὰ καὶ κρείττονα ἐκείνων καὶ ἰσχυρότερον θεσπίζει, καὶ τὴν μνηστείαν μετὰ ἱερῶν εὐχῶν γίνεσθαι καὶ τὴν μνηστευομένην κόρην ἅπτεσθαι τοῦ ιγʹ ἐνιαυτοῦ τῆς ἡλικίας αὐτῆς· ὡς ἐντεῦθεν μήτε δύνασθαι τὴν μνηστείαν λύεσθαι διὰ τὴν ἀφηλικίωσιν ἀποτελεσθεῖσαν τῷ γάμῳ μήτε τὰς ἐπιλεγομένας τῇ μνηστείᾳ ἱερὰς εὐχὰς ματαίας ἀπεκβαίνειν ἐκ τοῦ τὴν μνηστείαν λύεσθαι διὰ τὴν ἀφηλικίωσιν. Θέλουσα δὲ ἡ τοιαύτη νέα νομοθεσία μὴ τελείως τὴν πάλαι νομοθεσίαν ἀπρακτεῖν, διορίζεται τὰς γινομένας μνηστείας ἐν τῷ ζʹ ἔτει τῆς μνηστευομένης μνηστείας μὲν ἀληθεῖς, ὅσον κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἀκριβολογίαν, μηδὲ εἶναι μηδὲ ὀνομάζεσθαι, ὡς μηδὲ μετὰ εὐχῶν τῶν νενομισμένων ὀφειλούσας προβαίνειν, ὡς ἁπλῶς δὲ ἀρεσκείας ἀνθρώπων δι' ἐπερωτήσεων κα||τησφαλισμένας τὸ ἐνεργὸν ἀποφέρεσθαι, καὶ οὕτω ἔχειν τὴν νομοθεσίαν ἐπὶ τούτῳ τὸ πάγιον.

4 Ταῦτα οὕτω τῶν νομοθεσιῶν διακελευομένων, λέγομεν ἡμεῖς, ὡς εἰ μὲν θελήσουσι τὰ συναλλάξαντα πρόσωπα, περὶ ὧν ἡ βασιλεία σου ἐρωτᾷ, λῦσαι τὴν μνηστείαν διὰ τὴν τῆς κόρης ἀφηλικίωσιν, ἄδειαν ἕξουσι τοῦτο ποιῆσαι, καὶ οὔτε ἡ κόρη ἐμποδισθήσεται ἑτέρῳ ἀνδρὶ συναφθῆναι, μὴ ὄντι δηλαδὴ συγγενεῖ τοῦ διαζευχθέντος αὐτῆς, καὶ αὐτὸς

---

30 μνηστευμένῳ E **33** ἤως E **38** τὰ[2] secl. Kambylis **40** νομοθεσίαν E γίνεσθαι E[pc] **48** ἤως E ἀραβῶνα M **52** ἀποτελεσθεῖσαν scr. Pitra: ἀποτελείσθεισαν M: ἀποτελευθεῖσαν E **58** τῷ E **59** κατησφαλιμένας M

οὗτος μεθ' ἑτέρας συναλλάξαι γάμον οὐ κωλυθήσεται· | εἰ δὲ θελήσουσι καὶ γαμικῶς συναφθῆναι ἀλλήλοις, οὐδὲν οὐδαμῶς προκριματισθήσονται. Εἰ γὰρ καὶ ἡ προβᾶσα μνηστεία μέσον αὐτῶν ὡς ἀνυπόστατος λογίζεται διὰ τὴν ἀφηλικίωσιν, ἀλλ' ὁ γάμος βέβαιος ἐσεῖται κατὰ καιρὸν τῇ ἱερολογίᾳ κραταιωθείς.

Ταῦτα δὲ οὕτω γνωμοδοτεῖ γίνεσθαι καὶ ἡ ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως κυροῦ Νικολάου προβᾶσα συνοδικὴ διάγνωσις πρὸς ὁμοίαν ἐρώτησιν ἐν μέρει διεξιοῦσα οὕτως αὐτολεξεί·

Οὐκ ἐπὶ μόνου τοῦ γαμικοῦ συναλλάγματος ἀρραβῶνας νενόμισται δίδοσθαι, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πάντων συναλλαγμάτων ⟨πλὴν οὐκ ἠναγκασμένως, ἀλλ' αὐθαιρέτως. Ὥσπερ τοίνυν ἐπὶ τῶν ἄλλων συναλλαγμάτων⟩ οὐ λέγομεν ἄκυρον εἶναι τὸ γεγονὸς μὴ δοθέντων ἀρραβώνων, οὕτω καὶ ἐπὶ τοῦ γαμικοῦ συναλλάγματος, κἂν ἀρραβὼν ἤτοι μνηστεία οὐ προβῇ, βέβαιον ἔσται καὶ ἀδιάσπαστον. Τῆς γοῦν προβάσης μνηστείας, ὡς εἴρηται, μέσον τοῦ κληρικοῦ καὶ τῆς Μαρίας οὔσης ἀνυποστάτου διὰ τὸ εἶναι τὴν Μαρίαν ἑπταετῆ, ἐσεῖται ὁ κληρικὸς ἔχων ἀδιασείστως τὴν διὰ μόνης γαμικῆς ἱερολογίας ἁρμοσθεῖσαν αὐτῷ σύζυγον, ἤγουν τὴν Μαρίαν, ὡς διείληπται.

5 Ἀπὸ τῆς περιλήψεως τοίνυν τῶν ἀναγεγραμμένων νομοθεσιῶν καὶ τῆς συνοδικῆς διαγνώσεως οὐδαμῶς ἐμποδισθήσεται ὁ τῆς βασιλείας σου ἄνθρωπος εἰς τὸ δέξασθαι τὴν τοῦ γάμου ἱερολογίαν μετὰ τῆς μνηστευθείσης αὐτῷ, φθασάσης δηλαδὴ τὸ μέτρον τῶν νενομισμένων ἐτῶν, ἀλλὰ ἀμέμπτως αὐτῇ συναφθήσεται, κἂν ἡ μνηστεία τούτων ἑπταετοῦς οὔσης αὐτῆς γέγονεν. Εἰ μή τι γὰρ ‖ ἄλλο ὡς ἁπλῶς ἀρέσκειαν ἐπερωτήσει, κατησφαλισμένην ἔξεστι κατὰ τὴν ἀναγεγραμμένην νεαρὰν νομοθεσίαν τὴν τοιαύτην μνηστείαν λογίζεσθαι.

6 Καὶ ἡμεῖς μὲν ἐξ ὧν ἐπαιδεύθημεν καὶ ἐξ ὧν ἀναγινώσκομεν τὰς κανονικὰς καὶ νομικὰς βίβλους διεξερχόμενοι ταῦτα διὰ τῆς παρούσης γραφῆς τῇ βασιλείᾳ σου γνωρίζομεν, εἰ δέ τις κωλύειν ἐθέλει τὰ ἀκώλυτα καὶ συγκλώθειν τὰ ἀσύγκλωστα, *παίζων*, οὐχὶ *σπουδάζων* κριθήσεται καὶ διὰ τοῦτο ⟨οὐκ⟩ εἰσακουσθήσεται | τὰ τοιαῦτα προτιθέμενος εἰς μέσον, ἔνθα χρὴ καὶ πράττειν καὶ λαλεῖν τὰ καθή-|κοντα καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι καὶ νόμοις ἀκόλουθα. |

74–83 cf. decretum conc. Con/polit. a. 1092, ed. Rhalles-Potles I, 292–293 (= Grumel nr. 959 [966]) **95** cf. Platon., Leges, 636c

---

66 κωλυσθήσεται M **74** ἐπὶ s. a. M **75–76** πλὴν – συναλλαγμάτων addidi, cf. font. **82** ἤως E **96** οὐκ add. Kambylis sensus causa

ΙΔ

Εἰ χρὴ προαχθῆναι εἰς ἱερωσύνην τὸ ἐν ἀτελεῖ μὲν ἡλικίᾳ ἀνήλικον κόρην μνηστευσάμενον, ταύτης δὲ τεθνηκυίας ἑτέρᾳ γυναικὶ κατὰ νόμους συζευχθέντα

1 Χρόνιος ἡμῖν ὁ καλὸς ἥκει Στρουμίτζης, τά γε δι' ἐγγραμμάτου προρρήσεως, τά γε δι' αὐτοψίας· ἀλλὰ τοῦτο πάλαι ἡμῖν ἐπέγνωσται, ὅτι πᾶσιν ἱμέροις πρὸς τὴν βελτίστην ἐπέστραπται Στρούμιτζαν καὶ δριμεῖς πρὸς ταύτην τρέφει τοὺς ἔρωτας, ὡς καὶ θρεψαμένης καὶ φίλων ἐπιλανθάνεσθαι. Ἀλλὰ γὰρ εἰπέ, τιμία μοι κεφαλή, πότερον· *ὡσεὶ νεκροί σοι ἐπιλελήσμεθα*, τοῦτο δὴ τὸ τοῦ ψαλμῳδοῦ, ἢ δοκιμὴν τοῦ περὶ σὲ ἡμετέρου πόθου ποιούμενος καθόλου μὲν ἀπεκρύψω καὶ ἄποπτος ἡμῖν γέγονας, χρόνια δὲ διαπέμπεις τὰ γράμματα κατὰ τοὺς *Ἀκεσαίου* μῆνας καὶ τὰς ἀνακυκλήσεις *Μέτωνος*, ἵν' ἐντεῦθεν δηλαδὴ σεαυτὸν ποιῇς ἐπιθυμητόν τε καὶ ποθεινότερον; Ἀλλὰ τὸν μὲν πρῶτον λογισμὸν τὰ σὰ γράμματα, εἰ καὶ βραδέως, ὅμως οὖν θεραπεύουσι πείθοντα, μὴ εἰς τέλος ἡμῶν σε ἐπιλανθάνεσθαι, τόν γε μὴν δεύτερον δι' ἐπαίνου ἄγομεν, ἐφεξῆς δὲ οὐδ' ὅλως θαυμάσομεν, εἰ καὶ ἔτι ἐπίτασιν τὸ σὸν πρὸς ἡμᾶς ἄφαντον δέξεται· οἶδας γὰρ νῦν τὸ τῶν φίλων ἅμα καὶ τῶν καιρῶν ἄπιστον καὶ ἀνώμαλον. Καὶ πρὸς τίνα ἄν τις ἐξαερώσῃ τὸ περικάρδιον ἀθυμίαις συμπνιγόμενον ἢ καὶ δια||χυθῇ πρὸς ὁμιλίαν ἐλευθερόφωνον καὶ ἡδίστην, εἰ μὴ πρὸς ὃν καὶ αἷμα καὶ φίλτρον συνελθόντα τὸ ἀσφαλὲς χαρίζονται καὶ ἀνύ-|ποπτον; Πλήν, καὶ σιωπῶν καὶ γράφων καὶ ὁρῶν ἡμᾶς καὶ μή, εἴης εὖ πράττων καὶ κρείττων γινόμενος τῶν ἐπερχομένων δυσχερειῶν. Εἶεν.

Ἐδήλωσε δὲ ἡμῖν ἡ σὴ ἱερότης καὶ μαθεῖν παρ' ἡμῶν ἠξίωσεν, εἰ ἔξεστι προαχθῆναι εἰς ἱερωσύνην τινά, ὃς ἐν ἀτελεῖ μὲν ἡλικίᾳ ὀκτάετες κοράσιον ἐμνηστεύσατο, τούτου δὲ μετὰ βραχὺ τεθνηκότος, ἐπειδὴ πρόσηβος γέγονε καὶ εἰς μέτρον ἡλικίας τὸ νόμιμον ἤλασε, κατὰ νόμους ἑτέρᾳ συνέζευκται γυναικί.

2 Γινωσκέτω οὖν ἡ σὴ ἱερότης, ὡς διάφοροι ἀποφάσεις πάλαι τοῦ τοιούτου φάκτου, αἱ μὲν συνοδικῶς, αἱ δὲ μονὰξ παρὰ προσώπων συγγραφεῖσαι ἱεραρχικῶν ἐξηνέχθησαν, ὧν ἔνιαι μὲν ἐκώλυσαν ἀξιοῦσθαι ἱερατικῆς ἀξίας τὰ τοιαύταις μνηστείαις προκόψαντα πρόσωπα, αἱ δὲ τὴν ἱερωσύνην τούτοις ἐπέτρεψαν. Ὅθεν καὶ οἱ νῦν ταῖς τοιαύταις ἀποφάσε-

8–9 cf. Ps. 30,13 **11** cf. CPG I, 189–190 nr. 57 et II, 263 nr. 90 et 670 nr. 44 **12** cf. CPG I, 433 nr. 88

4 πρὸς Στρουμίτζην (!) κῦρ Κωνσταντῖνον add. rubr. mg. M ἐγγραμμάτου corr. D*: ἐγραμμάτου ME τά γε corr. Kambylis: τὰ γὰρ ME **5** ἐπέγνωσται corr. Kambylis: ἀπέγνωσται ME **6** ἐπέστραπται scripsi: ἐπέστραπτε ME **11** δὲ om. E κατὰ: καὶ E **12** ἀνακυκλήσεις corr. Kambylis: ἀνακυκλεύσεις ME Μετώνος E **22** εὖ s. a. M **23** ἠξίωσε E **24** ἐν ἀτελεῖ: ἐνατελεῖ M **25** ἐστεύσατο E

σιν ἐντυγχάνοντες μερίζονται καὶ αὐτοί, καὶ οἱ μὲν τῇδε, οἱ δὲ θατέρᾳ προτίθενται· εἰσὶ δὲ οἳ τὴν μέσην τούτων βαδίζοντες κατ' ἐπιστήμην, ὁτὲ μὲν τὴν κωλύμην, ὁτὲ δὲ τὴν ἐπιτροπὴν στέργουσι· καὶ οὕτως ἑκατέρων τουτωνὶ τῶν ψήφων τὸ κακυνόμενον διαφεύγουσι.

Κωλύουσι μὲν οὖν οὗτοι τὴν ἱερωσύνην, ὁπότε ἡ μνηστεία προβῇ κατὰ τὰς νεαρὰς νομοθεσίας τῶν ἀοι-|δίμων βασιλέων, τοῦ τε σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου, τοῦ μὲν ἄρρενος δηλονότι πληροῦντος τὸν ιδʹ ἐνιαυτόν, τῆς δὲ θηλείας τὸν ιβʹ ἀνιούσης καὶ παρακυπτούσης ἄρτι πρὸς τὸν ιγʹ, τὰς τοιαύτας δὲ μνηστείας ἀλύτους μένειν ἐθεσμοθέτησαν ὡς κατὰ τοῦτο λαχούσας τῷ τελείῳ γάμῳ τὸ ἰσοδύναμον· ὡς ἐντεῦθεν τὸν θανάτῳ ἢ διαζυγίῳ νομίμῳ τῆς ἑαυτοῦ ἀπορραγέντα μνηστῆς μὴ δύνασθαι εἰς ἱερωσύνην ἐλθεῖν ἑτέρᾳ γυναικὶ συνοικήσαντα ὡς λογιζόμενον ἔκτοτε δίγαμον διὰ τὸ τῆς μνηστείας ἔννομον καὶ ἀκατηγόρητον.

Ἐπιτρέπουσι δὲ πάλιν τὴν ἱερωσύνην, ὁπηνίκα τὰ συναπτόμενα πρόσωπα || ἢ ἄμφω ἢ θάτερον τούτων ἐντὸς εὑρίσκονται τῶν ὅρων τῆς ἀνηβότητος καὶ οὕτως ἐν ἀτελεῖ τῇ ἡλικίᾳ τούτων ἡ μνηστεία προβῇ· τότε γὰρ ἡ τοιαύτη μνηστεία παράνομος λογιζομένη ὡς ἀνυπόστατος κρίνεται. Ταύτης δὲ οὕτως ἀποσκορακιζομένης, τὸ ἄρρεν πρόσωπον ἕτερον συνάλλαγμα διαπραξάμενον οὔτε δίγαμον λογίζεται καὶ εἰς ἱερωσύνην ἀμέμπτως προάγεται.

3 Βεβαιοῦσι δὲ τὴν ψῆφον ταύτην οὐ μόνον ἀπ' αὐτοῦ τοῦ φύσει δικαίου, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τοῦ ιηʹ κανόνος τοῦ μεγάλου πατρὸς Βασιλείου, ὃς περὶ ὁμολογίας καὶ παραπτώσεως παρθένων πλεῖστα διεξιὼν πρὸς τῷ τέλει καὶ ταῦτα οὕτω διακελεύεται·

Τὰς δὲ ὁμολογίας τότε ἐγκρίνομεν, ἀφ' οὗπερ ἂν καὶ ἡ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν ἔσχεν· οὐ γὰρ τὰς παιδικὰς πάντως φωνὰς κυρίας ἐπὶ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ ιςʹ ἢ ιζʹ γενομένην ἔτη | κυρίαν τῶν λογισμῶν οὖσαν. Καὶ μεθ' ἕτερα· *Πολλὰς γὰρ γονεῖς προσάγουσι καὶ ἀδελφοὶ καὶ τῶν προσηκόντων τινὲς πρὸ τῆς ἡλικίας οὐκ οἴκοθεν ὁρμηθείσας πρὸς ἀγαμίαν, ἀλλά τι βιωτικὸν ἑαυτοῖς διοικούμενοι, ἃς οὐ ῥᾳδίως παραδέχεσθαι δεῖ, ἕως ἂν φανερῶς τὴν ἰδίαν αὐτῶν ἐρευνήσωμεν γνώμην.*

Ναὶ μὴν καὶ ἀπὸ τῆς φάσεως τοῦ θείου πατρὸς Τιμοθέου τοῦ Ἀλεξανδρείας, τῆς ἀποκρινομένης πρὸς τοὺς ἐρωτήσαντας, ἀπὸ δωδεκαετοῦς κείρας καὶ μείζονος κρίνεσθαι παρὰ Θεοῦ τῶν ἁμαρτανόντων τὰ πλημμελήματα· δῆλον δέ ἐστιν, ὅτι καὶ οἱ νόμοι συναινούντων καὶ τῶν παίδων τὰ γαμικὰ ποιεῖν συναλλάγματα τοὺς πατέρας διακελεύονται.

58–61 cf. can. 18 Basil. magni, ed. Joannou II, 120,23–121,5 **61–65** cf. can. 18 Basil. magni, ed. Joannou II, 121,5–19 **66–69** cf. Responsa canon. Timothei, ed. Joannou II, 252 nr. 18

---

49 βότητος M ἐν ἀτελεῖ: ἐνατελεῖ M **58** ἡ om. M **67** δωκαετοῦς E

4 Πῶς οὖν συναινέσουσιν οἱ τὴν ἡλικίαν ἀτελεῖς καὶ μήπω φθάσαντες τὸν χρόνον τῆς τοῦ λόγου συμπληρώσεως; Ἄρα τοίνυν τῆς ἡλικίας τῶν μνηστευομένων ἐλάττονος οὔσης, οὐδὲ ἡ μνηστεία τούτων ἐντελής, ἀλλ' ἀνυπόστατος λογισθήσεται καὶ ὁ τὴν οὕτω μνηστευθεῖσαν αὐτῷ ἀποβαλόμενος, εἰ ἑτέρους συναλλάξειε γάμους, εἰς ἱερωσύνην ἐλθεῖν οὐκ εἰρχθήσεται. Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν καὶ πλείοσιν ἄλλοις ὁμοίοις τὰ τῆς ἀναγεγραμμένης ἀποφάσεως τῆς καὶ ‖ ⟨τῆς⟩ μέσης καὶ τῶν ἄκρων ἁπτομένης τῶν παρ' ἑκάτερα ταύτης ψηφηφοριῶν, ἃς ὁ λόγος ἀνόπιν ἐδήλωσεν, ἡ σὴ δὲ λοιπὸν ἱερότης παρεξετάσασα ταύτῃ τὰ κατὰ τὸν ἄνδρα, περὶ οὗ τὴν ἐρώτησιν ἔθου, ἢ προαγαγεῖν τοῦτον εἰς ἱερωσύνην ἢ μένειν παρὰ θύραν δικαιωσάτω. Τοσοῦτον γὰρ ἐφ' ἡμῖν τῷ περὶ αὐτοῦ δοῦναι ἀπόκρισιν. |

ΙΕ

Περὶ συναλλάγματος γεγονότος ἐν ἀτελεῖ τῆς κόρης ἡλικίᾳ καὶ παραβάσει ὅρκου

1 Ἱερώτατε ἐπίσκοπε Σερβίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ὁ Σερβιώτης Βασίλειος ὁ Κορόμηλος ἐλθὼν πρὸς ἡμᾶς ἐξωμολογήσατο, ὡς θυγάτριον αὐτῷ ἐξ ἐννόμου γάμου ἐγένετο, ἣν δὴ καὶ ἐξεθρέψατο ἐπὶ ὑποσχέσει τῇ εἰς τὸν μεγαλομάρτυρα Δημήτριον τοῦ μὴ ἐκδοῦναι ταύτην εἰς ὁμιλίαν γάμου, εἰ μὴ τὸ ιβʹ ἀνύσασα τῆς ἡλικίας αὐτῆς ἔτος ἅψεται τοῦ ιγʹ καὶ εἰσελθοῦσα ἐν Θεσσαλονίκῃ ἀφ⟨οσ⟩ιώσεται προσκύνησιν τῷ ἁγίῳ ἐν τῇ αὐτοῦ μυροχεύμονι λάρνακι.

2 Μήπω γοῦν τῆς κόρης τὸ ιαʹ ἔτος παραμειψάσης μηδὲ τὴν ὑπεσχημένην ἀποδούσης τῷ ἁγίῳ προσκύνησιν, ἐπῆλθεν αὐτῷ νοῦς συνάψαι ταύτην ἀνδρὶ καὶ δὴ ψευδῆ θέμενος ὁμολογίαν, ὡς ἔστιν ἡ κόρη δωδεκαετής, ἵνα δῆθεν ἑλκύσῃ ἐπ' αὐτῇ τὰ τῆς ἱερολογίας ἔθιμα, συνέζευξέ τε ταύτην ἀνδρὶ καὶ τὰ τοῖς συναπτομένοις ἀκόλουθα κατὰ τὴν τῶν χριστιανῶν πολιτείαν ἐξετέλεσεν. Ἐντεῦθεν, φησίν, ἡ Δίκη, ὡς ἔοικεν, οὐκ ἀνασχομένη ἕως τέλους τῶν τοιούτων αὐτοῦ παραβάσεων, πολλὰ μὲν σημεῖα τούτων ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ, καθ' ἣν ὁ γάμος γέγονεν, ἐνεδείξατο, ἃ οἱ τότε παρόντες σαφῶς οἴδασι, μετὰ τῶν ἄλλων δὲ καὶ μῖσος

74–75 ἀποβαλόμενος corr. Kambylis: ἀποβαλλόμενος ΜΕ **77** τῆς add. Kambylis **78–79** παρ' ἑκάτερα–ἱερότης om. Ε

3–4 πρὸς τὸν ἐπίσκοπον Σερβίων add. rubr. mg. Μ **4–5** ἐξωμολογήσατο scripsi: ἐξομολογήσατο ΜΕ **6** γάμου (5) – ἐξεθρέψαντο post μὴ pr. iter., deinde cancell. Ε **7** τὸ iter. Μ **8** ἀφοσιώσεται corr. Kambylis: ἀφιόσεται ΜΕ **9** προσ(κύνησιν) non legi potest Μ **10** γ(οῦν) non legi potest Μ **10–11** (ὑπε)σχημέ(νην) non legi potest Μ

ἄσπονδον μέσον τῶν συζευχθέντων ἐξήγειρε λαβόν, ὡς αὐτὸς φησί, τὴν ὁρμὴν ἐξ ἀρρητουργίας τινός, ἣν καὶ εἰς ἀκοὰς προφέρειν χριστιανικὰς οὐδαμῶς ἐστὶ θεμιτόν.

Ταῦτα ἐξομολογησάμενος ὁ Κορόμηλος ἐζήτει αὐτός τε καθήρασθαι τῆς ἀτοπίας | τῶν παραβάσεων καὶ τὸ θυγάτριον || τούτου λυθῆναι τοῦ ἐξ ἀβουλίας πατρικῆς ἐπιτεθέντος αὐτῷ πρὸ ὥρας γαμηλίου ζυγοῦ.

3 Ἡμεῖς οὖν τὴν ἐξομολόγησιν τοῦ ἀνθρώπου τούτου δεξάμενοι, γράφομεν τῇ σῇ ἱερότητι, ἵνα ἀκριβέστερον ὡς ἐγχώριος ποιμὴν ἐξετάσῃς τὰ τῆς ἐξαγορεύσεως ταύτης καί, εἰ εὑρήσεις οὕτως ἔχοντα, τοῦτον μὲν προσήκουσιν ἐπιτιμίοις καθυποβάλῃς, ὥστε ἐξιλεώσασθαι τὸ θεῖον ἐπὶ ταῖς δυσὶ πλημμελείαις, ἃς εἰργάσατο, ὅτι τε δηλαδὴ τὴν πρὸς τὸν μεγαλομάρτυρα ὑπόσχεσιν ἑαυτοῦ ἀφρόνως ἠθέτησε καὶ ὅτι τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ἐμπεπαρῴνηκε ψευσάμενος τὸν νόμιμον χρόνον τῆς ἡλικίας τῆς ἑαυτοῦ θυγατρός· διασπάσῃς δὲ τὸ συνάλλαγμα τῆς τοιαύτης αὐτοῦ θυγατρὸς ὡς γεγονὸς ἐπὶ παραβάσει τῆς ἑαυτοῦ πρὸς τὸν ἅγιον ὑποσχέσεως καὶ τῆς τῶν θείων νόμων παρατηρήσεως. Λῦσαι γὰρ τοῦτο κατὰ κράτος ἀμφότερα δύνανται, ἵνα ἐντεῦθεν καὶ ἀρχὴ τῆς ἀφέσεως ἀνατείλῃ τῷ πατρὶ τῆς τοιαύτης κόρης τῷ τὴν παράβασιν πλημμελήσαντι· πρώτη γὰρ καταβολὴ τοῦ ἱλασμοῦ τῶν ἡμαρτημένων τῷ ἐργαζομένῳ τὸ κακὸν ἡ τῆς ἀτοπίας ἐστὶν ἀνάλυσις.

Τοῦ συναλλάγματος μέντοι διασπασθέντος, εἴ τι ἐστὶ τῆς προικὸς παρὰ τῷ συζευχθέντι, τῇ κόρῃ ὀφείλει παρ᾽ αὐτοῦ ἀντιστραφῆναι· οὐδὲ γὰρ δεῖ ζημιωθῆναι αὐτήν.

Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ. ||

ΙϚ

Περὶ γαμικοῦ συναλλάγματος ἔχοντος πρὸς παλλακισμῷ καὶ συγγένειαν ἐκ συντεκνίας, εἰ ἐνδέχεται γενέσθαι ἢ οὔ

1 Πανυπερένδοξε ἀντιπρόσωπε καὶ αὐθέντα μου, γραφὴν τῆς σῆς μεγαλοπρεπείας ἐδεξάμεθα, περιέχουσαν ἐρώτησιν περὶ γαμικοῦ συναλλάγματος καὶ ζητοῦσαν ἀπόκρισιν ἐξ ἡμῶν, εἴτε ἐνδέχεται ἀποτελεσθῆναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, δηλονότι ὡς ἔννομον, εἴτε ἀποδοκιμασθῆναι ὡς ἄθεσμον. Καὶ ἡ μὲν ἐρώτησις τοιαύτη τις ἦν·

---

19 λαβόν correxi: λαβὼν ΜΕ **21** θημιτὸν Ε **24** πατρικῆν Ε ἐπιτεθέντος corr. Kambylis: -τιθέντος ΜΕ **30–31** ἀφρόνως—ψευσάμενος alt. m. mg. Μ **31** ἐνπεπαρῴνικε Μ^{mg} **33** τε post τῆς add. Ε

1 ἔχοντος πρὸς παλλακισμῷ tempt. Kambylis: ἔχοντα πρὸ παλλακισμὸν Μ: ἔχοντα προπαλλακισμὸν Ε συγγένειαν Ε^{pc}

Ὁ κραταιὸς καὶ ἅγιος ἡμῶν βασιλεὺς ἔφθασεν ἐκτὸς γάμου σαρκικῶς μιγῆναι τῇ αὐταδέλφῃ τῆς σῆς μεγαλειότητος, μεθὸ δὲ συνήφθη νομίμως τῇ ἁγίᾳ ἡμῶν δεσποίνῃ, τῶν ἐκ ταύτης παίδων αὐτοῦ ἀνάδοχος ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια γίνεται. Νῦν οὖν ἐθέλει ὁ βασιλεὺς τὸν σὸν υἱόν, τὸν Ῥαδομηρόν, συνάψαι πρὸς γάμον θυγατρὸς τῆς ἁγίας αὐτοῦ βασιλείας, ἣν ἐκ προλαβόντος ἔσχε παλλακισμοῦ, καὶ διὰ τοῦτο ζητῆσαι, εἰ ἔξεστι προβῆναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα.

2 Ἡμεῖς δὲ πρὸς τὴν τοιαύτην ἐρώτησιν, ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι καὶ οἱ ἱεροὶ κανόνες τὴν ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος τῶν βαπτιζομένων ἀναδοχὴν πνευματικὴν συγγένειαν ὀνομάζουσι καὶ μείζονα ταύτην τῆς σαρκικῆς συγγενείας τίθενται· διὰ γὰρ τοῦ βαπτίσματος *Θεοῦ*, φησί, *μεσάζοντος αἱ ψυχαὶ αὐτῶν συνάπτονται.* Αὐτάρκης μὲν οὖν ἐστὶ καὶ μόνη ἡ συντεκνία, ἤγουν ἡ πνευματικὴ συγγένεια, μηδ᾽ ὅλως παραχωρῆσαι τὸ τοιοῦτον ἀποτελεσθῆναι συνάλλαγμα, ὡς ἀθέμιτον, ἐπεὶ δὲ μεσολαβεῖ καὶ σαρκικὴ ἐγγύτης διὰ τῆς σῆς αὐταδέλφης πρὸς τὸν βασιλέα, ὡς εἴπομεν, διπλῆ ἀνθ᾽ ἁπλῆς ἡ τούτου κώ|λυσις ἀναφαίνεται· καὶ τὰς ἐκ πορνείας γὰρ συγγενείας ὁ νόμος οὐκ ἀποβάλλεται.

Ἐπεὶ γοῦν κοινωνὸς συγγενείας, καὶ σαρκικῆς καὶ πνευματικῆς, τῇ σῇ μεγαλοπρεπείᾳ κατέστη ὁ βασιλεύς, πῶς ἔστιν ὁδὸς μέσον ὑμῶν τὸ διαληφθὲν ἐκτελεσθῆναι συνάλλαγμα; Καθόλου γὰρ ἀμφοτέρωθεν ἐμποδίζεται· ἀπὸ μὲν γὰρ τῆς σαρκικῆς συγγενείας εὑρίσκεται θεία καὶ ἀνεψιὸς πατρὶ καὶ θυγατρὶ συνερχόμενοι, ὅπερ παντάπασιν ἀπηγόρευται, ὡς τετάρτῳ βαθμῷ τὸ ἐξ ἀγχιστείας ‖ περικλειόμενον καὶ ἀθέμιτον καὶ ὂν καὶ κρινόμενον, ἀπὸ δέ γε τῆς πνευματικῆς ὑπερεκπερισσοῦ πάλιν κωλύεται. Τὰ γὰρ τέκνα καὶ τὰ τοῦ βασιλέως διὰ τὴν πνευματικὴν κοινωνίαν τὴν ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀνακύπτουσαν μέσον ὑμῶν τὴν τῶν ἀδελφῶν πρὸς ἄλληλα προσηγορίαν λαμβάνουσι, καὶ ὥσπερ ὑμεῖς οἱ πατέρες σύντεκνοι ἐντεῦθεν, οὕτω καὶ οἱ παῖδες ὑμῶν ἀδελφοὶ ὀνομάζονται.

Καὶ οὐκ ἄν τις εἴπῃ, ὅτι μόνα τὰ ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδεχόμενα τὸν τῆς πνευματικῆς συγγενείας ἔχουσι λόγον· ἡ γὰρ χάρις τοῦ ἁγίου βαπτίσματος τὴν ἀνάκρασιν τῆς τοιαύτης πνευματικῆς συγγενείας εἰς πάντας τοὺς παῖδας ὑμῶν τῶν πατέρων ἐργάζεται, κἂν ἐκ διαφόρων μητέρων τυγχάνωσιν. Ἡ διαφορὰ γὰρ τῶν μητέρων οὔτε τὴν τεκνογονίαν τοῦ φυτοσπόρου οὔτε μὴν τὴν προσηγορίαν τῆς ἀδελφότητος τῶν γεγενημένων ἐναλλάσσει ποσῶς.

---

19 = Bas. 28,5,15(14)

16 οἱ om. M **19** διὰ (18) – βαπτίσματος post συνάπτονται pr. iter., deinde τοῦ βαπτίσματος cancell. E **20** ἤως E **24** ἀποβα scr. cum lac. litt. fere 4 E **27–28** διαληφθὲν corr. Kambylis: διαλειφθὲν ME **44** ἐν ἀλλάσσει M[ac]

3 Καὶ τοῦ λόγου τούτου βεβαίωσις αὐτὰ εἰσὶ τὰ τοῦ νόμου ῥήματα, εἴπέρ τις μὴ παρέργως ἀναγινώσκει ταῦτα, ἀλλ' ἐπιστατικῶς· τὸ γὰρ εἰπεῖν τὸν νομοθέτην, | ὅτι *ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος κόρην δεξάμενος οὐ δύναται αὐτὴν ὕστερον εἰς γάμον ἀγαγέσθαι, ἀλλ' οὐδὲ τὴν μητέρα αὐτῆς οὔτε τὴν θυγατέρα, οὔτε ὁ υἱὸς αὐτοῦ*, οὐδὲν ἄλλο παρίστησιν, ἢ ὅτι καὶ τοὺς πατέρας τοὺς ἑκατέρωθεν καὶ τοὺς παῖδας καὶ τοὺς ἐκγόνους ἡ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος συγγένεια εἰς ἐγγύτητα γνησίαν συνήρμοσεν, ἣν συνθολοῦσθαι συναλλάγμασιν ἀθέσμοις ἀδύνατον.

4 Διὰ ταῦτα οὖν παραινοῦμεν παντάπασιν ἀργῆσαι τὸν λόγον τοῦ ἀναγεγραμμένου ἐπὶ τῷ σῷ υἱῷ συναλλάγματος ὡς αἱμομιξίαν ἐπισυρόμενον καὶ προφανῶς εἰς τὴν πνευματικὴν συγκροῦον συγγένειαν. Οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τίς ἡ ἀνάγκη τὸν σὸν υἱὸν ἐλεύθερον ὄντα νέον καί, ὡς μανθάνω, πολ-|λαῖς χάρισι κεκοσμημένον, ταῖς τε ἐκ τῆς φύσεως καὶ ταῖς ἐκ τῆς κατ' αὐτὸν ἐπιτηδειότητος, τοῖς ἐκ τοῦ τοιούτου συναλλάγματος ὑποπεσεῖν κρίμασιν καὶ τῷ μὲν Θεῷ εὐθύνας, τοῖς δὲ ἀνθρώποις τῆς παρανομίας ταύτης ὑπέχειν ὀνειδισμούς; Εἰς τὸ συναφθῆναι γυναικὶ πᾶς ὁ κόσμος τούτῳ ἐφήπλωται, καὶ || δύναται ἀνεγκλήτως γυναῖκα λαβεῖν καὶ πάσης μέμψεως ἔξωθεν μετ' αὐτῆς θέσθαι συνάλλαγμα καὶ οὕτω τὴν ἄνωθεν εὐλογίαν καρπώσασθαι.

5 Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν ταῦτα πρὸς τὰ γραφέντα ἡμῖν παρὰ τῆς σῆς μεγαλοπρεπείας ἐγράψαμεν, τὸ ἐξακολουθῆσαι δὲ τούτοις τῷ σῷ ἐγκαταλέλειπται θελήματι. Ὁ Κύριος δὲ δώῃ σοι τῶν συμφερόντων γνῶσιν καὶ σύνεσιν. |

ΙΖ

Περὶ ἀνδρομανούντων καὶ ὅτι διὰ τοῦτο διαζεύγνυνται

1 Ἱερώτατε Πελαγονίας ἀρχιερεῦ, ἐν Κυρίῳ ἡμῖν ἀγαπητὲ ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, γράμμα διεπέμψω πρὸς τὴν ἡμῶν μετριότητα, δι' οὗ ἠρώτησας, εἰ χρὴ διαζευχθῆναι τὸν Ἁλμυριώτην Νικόλαον ἀπὸ τῆς γαμετῆς αὐτοῦ Μαρίας, τῆς θυγατρὸς τοῦ ἐν τῷ Πριλάπῳ εὐλαβεστάτου διακόνου καὶ χαρτοφύλακος τῆς ἐκεῖσε ὑπὸ σὲ ἁγίας ἐκκλησίας, Ἰωάννου τοῦ Χρυσήλου, ὡς τῆς τοιαύτης γυναικὸς ζητούσης τὸ διαζύγιον καὶ παραστησάσης ἐν διαφόροις δικαστηρίοις ἐνώπιον τῆς σῆς ἱερότητος καὶ ἱκα-

---

47–49 cf. Bas. 28,5,14 (15)

---

49 ἄλλο corr. D*: ἄλλος ME **61** ἐφήπλυται E
1 ὅτι – διαζεύγνυνται M: ὅπως διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν ὀφείλουσι γίνεσθαι διαζύγια E
2 πρὸς τὸν Πελαγονίας add. rubr. mg. M **5** Πριλάμπῳ E[ac] **6** ἐκκλησίας alt. m. mg. M
7 Χρυσήλου scr. Pitra: Χρυσῆ' ME

νοῦ ἐκλεκτοῦ συλλόγου, ναὶ δὲ καὶ τοῦ πνευματικοῦ ταύτης πατρός (τὸ αἴτιον, διόπερ ἀπώμοτον καθόλου ποιεῖται τὸ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς συνοικεῖν τῷ εἰρημένῳ Νικολάῳ· τὰ τῶν ἀνδρομανούντων ἐν ταύτῃ διαπραττόμενον καὶ οὕτω τὸ κατὰ φύσιν τοῦ γάμου τίμιον καὶ ἀμίαντον τῇ αἰσχυντηλίᾳ καὶ ἀσχημοσύνῃ τοῦ παρὰ φύσιν καταρρυπαίνοντα καὶ πληγαῖς ταύτην δαμάζοντα ὡς ἀπει|θοῦσαν τούτῳ πρὸς τὴν θεοστυγῆ τῆς ἀκαθαρσίας ταύτης πρᾶξιν καὶ μηδόλως αὐτῷ ὑποπίπτουσαν), καὶ οὕτως ὑποτιθεμένης ἑαυτὴν παντὶ βάρει ἀποδείξεων, εἴτε τῶν τοῖς πολιτικοῖς νόμοις ἐμφερομένων εἴτε τῶν ἔξωθεν τῆς τούτων αὐλῆς καὶ διὰ τοῦτο καὶ ὀνομαζομένων βαρβαρικῶν, ὥστε τοὺς οἰκείους λόγους πιστώσασθαι.

2 Καὶ ἰδοὺ ἀποκρινόμεθα πρὸς ταῦτα τῇ σῇ ἱερότητι, ὡς ἀπὸ μὲν τῆς νομικῆς ἀκριβείας οὐκ ἔστιν ἐξὸν τῆς ὁμοζυγίας ταύτης γενέσθαι διάζευξιν· ῥητῶς γὰρ ἐν τούτοις δηλοῦνται τὰ αἴτια, || ὧν χάριν δύνανται τὰ συνοικοῦντα πρόσωπα βιβλίον ἀποστασίου πρὸς ἄλληλα διαπέμπεσθαι. Ἐπεὶ δὲ καὶ τοῦτο ἡ τῆς σῆς ἱερότητος ἐδήλου γραφή, ὅτι τοσοῦτον ἰσχυρογνωμονεῖν τὴν Μαρίαν πρὸς τὸ μηδ᾽ ὅλως μηδέποτε μηδαμοῦ τοῦ λοιποῦ συνοικῆσαι τῷ Νικολάῳ, ὥστε δηλαδὴ αἱρεῖσθαι μᾶλλον τὴν ἐκ τοῦ παρόντος βίου μετάστασιν, εἴτε δι᾽ ἀγχόνης εἴτε μαχαί|ρας εἴτε κρημνοῦ εἴτε πλησμονῆς ὑδάτων, ἢ τὴν ἀκαθαρσίαν ταύτην ὑπομένειν ἀνέχεσθαι, σκοποῦμεν διὰ τὸν οὕτως ὑποπτευόμενον κίνδυνον γενέσθαι τούτων διάζευξιν, ἵνα μὴ τὸ κακὸν κορυφωθῇ κακῷ χείρονι καὶ εὑρεθῇ ἡ τοῦ νόμου ἀκρίβεια δι᾽ ἀνεπιστημοσύνην τῶν τούτους μετερχομένων ἀντὶ σωτηρίας προξενοῦσα ἀπώλειαν.

Διά τοι τοῦτο ὅρκον ἔνδικον δεῖ προβῆναι, ὃν εἰ ἐκτελέσει ἡ Μαρία, αὐτίκα ἐπακολουθήσει καὶ διαζύγιον. Εἰ μὲν γὰρ δυνατὸν ἦν μάρτυρας παραχθῆναι, ὥστε δι᾽ ὅρκου πληροφορῆσαι ὡς ἀληθῶς τὰ τῆς Μαρίας δάκρυα διὰ τὴν ἀκαθαρσίαν ταύτην ἐκδέχονται, ἀπέχρησεν ἂν ὁ ἐκείνων ὅρκος τὴν δίκην τεμεῖν, ἐπεὶ δὲ τὸ τοιοῦτον μῦσος δύναται ὀφθαλμοὺς μαρτύρων διαδιδράσκειν διὰ τὸ σκότιον τούτου καὶ τὸ ὅλον σατανικόν, διὰ τοῦτο ὁ ἔνδικος ὅρκος, εἴτ᾽ οὖν ὁ μονομερὴς, τὴν Μαρίαν ὁρᾷ, ἵνα τὸν τόπον τῶν μαρτύρων ἀποπληρώσῃ, ὥστε δηλαδὴ μὴ ἔχειν χώραν τὸν τέλειον.

3 Διδασκόμεθα μέντοι καὶ ἀπὸ κανόνων νομικῶν, *ἐκ τῶν ὁμοίων τέμνειν* τὰ ὅμοια. Εἰ γοῦν δύναται ἡ γυνὴ ζητεῖν ἀποστάσιον, εἰ ἐλέγξει τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα *τῇ σωφροσύνῃ αὐτῆς εἰς τὸ μοιχευθῆναι ἐπιβουλεύοντα*, καθὼς ὁ νόμος διακελεύεται, ἆρα γε, εἰ καὶ αὐτὸς ὁ ἀνὴρ δι᾽ ἑαυτοῦ τὴν σωφροσύνην αὐτῆς ἀχρειοῖ καὶ τὸ εὔσχημον ἀντὶ τοῦ κατὰ φύσιν

41 cf. Bas. 2,1,23 **43–44** cf. Bas. 28,7,1 (BT 1359,22–23)

13 τοῦ γάμου (12) – ἀμίαντον post φύσιν pr. scr., deinde cancell. M **16** ὑποτιθεμένης correxi: ὑποτιθεμένην ME **21** δύναται E^{pc} **22** βιβλίον corr. Pitra (b): βιβλίου ME **32** ἐκτελέσει scripsi: ἐκτελ^{σ}' ME **34** ὥστε E^{pc} **43–44** εἰς – αὐτὸς alt. m. mg. M

τὸ παρὰ φύσιν διαπραττόμενος, πῶς οὐκ ἂν ἀναγκαίως ἀποσ-|τήσεται τούτου καὶ ὡς νομίμου τύχοι τῆς διαζεύξεως; Φοβεῖ δὲ ἡμᾶς καὶ τὸ σοδομητικὸν πῦρ, ᾧ ἀπετεφρώθησαν ἄρδην οἱ τὴν γῆν ἐκείνην οἰκοῦντες τοιαύτης ἀσελγείας ἀντιμισθίαν δεξάμενοι, ἀλλὰ μὴν καὶ ἡ τοῦ θείου Παύλου μεγαλοφωνία *περιπατεῖν ἡμᾶς εὐσχημόνως* ἐγκελευομένη || καὶ τὰ τῆς ἀσχημοσύνης ἔργα ἡμῖν γνωρίζουσα, ἵνα, ταῦτα φυγόντες ὡς ὁ τὰ Σόδομα φυγὼν δίκαιος καὶ εἰς ὄρος ἀνασωθείς, τῆς τοῦ Θεοῦ μὴ πειραθῶμεν ὀργῆς καὶ ἀγανακτήσεως, *κώμους καὶ μέθας* καὶ *κοίτας καὶ ἀσελγείας* ταῦτα κατονομάζουσα καὶ τὴν τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαν διατρανοῦσα πάμπαν ἀποβαλλομένην ταῦτα ῥύπη τὲ καὶ μολύσματα.

4 Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν ταῦτ' ἀντεπιστέλλομεν πρὸς ἃ μεμαθήκαμεν διὰ τῆς σῆς ἱερότητος, σὺ δέ, εἰ δυνατόν, περιεργότερον ἔτι τρακταΐσας τὴν τοιαύτην ὑπόθεσιν, εἰ εὑρήσεις καὶ αὖθις τὴν Μαρίαν ἀνενδότως ἔχουσαν πρὸς τὸ ζητεῖν διαζύγιον καὶ γνώμην ἔχουσαν ἐξ ἀποτυχίας ἐπιρρίψαι εἰς κίνδυνον ἑαυτήν, ἀφ' ὧν ἡ σὴ γραφὴ παρεδήλωσε, δέξαι τὸν ταύτης ὅρκον καὶ σχήματι λῦσον τὸ συνοικέσιον· διδασκόμεθα γὰρ καὶ παρὰ τῶν ἁγίων καὶ θεοφόρων πατέρων ἡμῶν, ἀλλὰ δὴ καὶ ἀπ' αὐτῆς τῶν πραγμάτων τῆς πείρας τὴν οἰκονομίαν προκρίνειν, ὅταν τὴν ἀκρίβειαν ἴδωμεν εἰς οὐκ αἴσιον φέρουσαν ἀποτέλεσμα.

Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ. |

ΙΗ

Ὅτι ἀκώλυτόν ἐστι τὸ συναφθῆναι τινὰ τῇ δισεξαδέλφῃ τῆς πορνικῶς μιγείσης αὐτῷ

1 Μεγαλοδοξότατε, περιπόθητέ μοι αὐτάδελ-|φε, κῦρ Στέφανε, ἠρώτησας ἡμᾶς διὰ γράμματός σου, εἰ ἔξεστι μιγέντα τινὶ γυναικὶ συμμιγῆναι

Ed.: Rhalles-Potles = ed. Rhalles-Potles V, cf. prolegomena p. 357*, nr. 2
Pitra = Pitra, Auctarium IV, cf. prolegomena p. 354*, nr. 4

50 et **53** cf. Rom. 13.13

51 ὁ alt. m. s. l. M **52** ὄρος scr. Pitra: ὅρος ME **54** διατρανοῦσα corr. Pitra: διατρανοῦσαν ME **56** ἀντεπιστέλλομεν scripsi: ἀντεπιστέλομεν ME **58** ἐνδότως M

HIJKoN$_1$Sm (ζ = HIKoN$_1$Sm) ME **1–2** ὅτι – αὐτῷ ME: τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ J: τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ τοιούτου ζητήματος HKoSm: τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ, εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσὶ δισεξαδέλφαις συνάπτεσθαι N$_1$: τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας κῦρ Δημητρίου τοῦ Χωματειανοῦ σημείωμα περὶ τοῦ εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν δυσὶ δισεξαδέλφαις συνάπτεσθαι I

γαμικῶς τῇ ἐκείνης δισεξαδέλφῃ, καὶ πρὸς τὴν τοιαύτην ἐρώτησιν τοιάνδε ποιούμεθα τὴν ἀπόκρισιν· ὡς τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα καὶ ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ βασιλέως τοῦ πορφυρογεννήτου κῦρ Μανουὴλ καὶ μετὰ ταῦτα εἰς ὅτι πολλὴν ἀντιλογίαν ἐνέπεσεν, ὡς ἐνίων μὲν ἀπαγορευόντων αὐτὸ ὡς ἀθέμιτον, ἐνίων δὲ μὴ ἀπειργόντων τοῦτο ὡς ἔννομον.

2 Καὶ οἱ μὲν κωλύοντες τοῦτο, τὴν οἰκείαν ἔνστασιν συνεκρότουν ἔκ τε ἄλλων καὶ ἐκ τοῦ διαγινώσκειν ἑνὸς βαθμοῦ τυγχάνειν | τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός, καὶ οὕτως τὸν ἕκτον βαθμὸν τῶν δισεξαδέλφων μένειν || ἀκέραιον συνεπέραινον, μηδαμῶς δηλαδὴ τῇ ἐπεισαγωγῇ τοῦ ἀνδρὸς παρατιτρωσκόμενον, ὥστε ἀναβαίνειν εἰς ἕβδομον, τὸν τοῖς θείοις νόμοις ἀκώλυτον ἐπιγινωσκόμενον· ναὶ μὴν καὶ ἐκ τοῦ γραφικοῦ θείου ῥήματος τοῦ θεσπίζοντος *Οὐκ εἰσελεύσῃ πρὸς πάντα οἰκεῖον σαρκός σου ἀποκαλύψαι ἀσχημοσύνην αὐτοῦ* οἰκείαν σαρκὸς τοῦ ἀνδρὸς τὴν δισεξαδέλφην τῆς, ὡς εἴρηται, μιγείσης αὐτῷ γυναικὸς ὀνομάζοντες. (Ὧι δὴ ῥήματι καὶ ὁ μέγας ἐχρήσατο φωστὴρ τοῦ κόσμου Βασίλειος, ἀθέμιτον ἀπείργων συνάλλαγμα.) |

Οἱ δέ γε τοῦτο τοῖς συγκεχωρημένοις ἐγγράφοντες ἑβδόμου ἐξ ἀγχιστείας συνῆγον εἶναι βαθμοῦ, ὡς ἓξ μὲν ἐκ τοῦ ἑνὸς γένους εὑρισκομένων βαθμῶν, ἐκ δὲ τοῦ ἑτέρου γένους βαθμοῦ ἄλλου ἑνός, καὶ οὕτω τὰ παρὰ τῶν ἀπειργόντων προτιθέμενα ὡς ἀπᾳδοντα καὶ ἀπεμφαίνοντα διεγράφοντο. Εἰ γὰρ πᾶσα ἀνάγκη, φασί, δύο γένη ἀλλήλων ἀλλότρια συνελθεῖν, ἵνα τὴν ἀγχιστείαν ἐργάσωνται, ἐξ ἑκατέρων δὲ τῶν γενῶν τούτων συνάγονται οἱ βαθμοὶ καὶ οὕτως ἢ τὰ κεκωλυμένα ἢ τὰ συγκεχωρημένα τῶν ἐντεῦθεν συναλλαγμάτων ἀναφαίνονται, πῶς ἄν τις εἰς βάθος πεπειραμένος τῆς νομικῆς συλλογίσαιτο ἑνὸς βαθμοῦ εἶναι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός;

3 Ἐντεῦθεν γὰρ ἀσύμφωνα ἑαυταῖς αἱ θεσμοθεσίαι καὶ ἄτοπα θεσπίζουσαι εὑρεθήσονται, τὰ μὲν δευτέρου καὶ τρίτου καὶ τετάρτου καὶ πέμπτου, ναὶ δὲ καὶ (ἐκ τεσσάρων καὶ δύο) ἕκτου βαθμοῦ συναλλάγματα κωλύουσαι ὡς ἀθέμιτα, τὰ δὲ τοῦ ἑνὸς ἐπιτρέπουσαι γίνεσθαι. Ὁποίας ἂν ἀτοπίας καταλείψῃ ὑπερβολήν;

16–17 cf. Levit. 18,6 et can. 87 Basil. magni, ed. Joannou II,166,20–22 = can. 54 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I,1,190 f.

3–4 μεγαλοδοξότατε – ἔξεστι: ἠρώτησας (ἐρ– E) ἡμᾶς διὰ γράμματός σου, περιπόθητέ μοι αὐτάδελφέ μου, κῦρ Στέφανε, ὥστε μαθεῖν, εἰ ἀκώλυτόν ἐστι (στι E) τινὰ πορνικῶς ME **4** μιγέντα-γυναικὶ: τινὶ μετὰ τὸ ἀποβαλεῖν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα I συμμιγῆναι: συναφθῆναι ME **7** τοῦ[1] – Μανουὴλ: τοῦ βασιλέως κῦρ Μανουὴλ τοῦ πορφυρογεννήτου I: τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως τοῦ πορφυρογεννήτου κῦρ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ ME **8** ὡς om. I **9** τοῦτο μὴ ἀπειργόντων ME **12** αὐτοῦ post τῆς add. ME **13** ἀκαίρεον ME ἐπαγωγῇ ME **14–15** ὥστε – ἐπιγινωσκόμενον alt. m. mg. M **15** γραφικοῦ: γαμικοῦ I **16** πρὸς: εἰς ζ **17** οἰκεῖον I Ko **24** προστιθέμενα J: τιθέμενα Ko ἀπάδονται E ἀποφαίνοντα N_1 **25** γένη: γένηται (fort. γένη τε?) ME ἀλλήλων om. Sm **26** γεννῶν I **28** ἀποφαίνονται ME **28–29** τῶν νομικῶν I **29** τὸν iter. I **30–43** ἐντεῦθεν – γυναικός om. propter homoeoteleuton ME **30** αἱ: ἐ J **31** δεύτερα I **32** δὴ I **34** καταλείψοι I

Ἄλλως τε δὲ καὶ ἐκ τῆς τοῦ γένους σειρᾶς τῶν βαθμῶν εἰωθότων γεννᾶσθαι, ἑκάστης γεννήσεως κατὰ τοὺς νόμους ἕνα βαθμὸν ἀποτελούσης, ἐξ ἀνάγκης ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ ἢ ὡς πατὴρ καὶ θυγάτηρ λογισθήσονται, ὡς ἂν δηλαδὴ ὑπὸ βαθμὸν ἕνα γένωνται, καὶ ἀκολούθως ἢ ὡς ἀδελφὸς καὶ ἀδελφὴ ἢ ὡς θεῖος καὶ ἀνεψιὰ ἢ ὡς ἐξάδελφος καὶ ἐξαδέλφη καὶ ἐφεξῆς· κἀντεῦθεν ἀνέδην τὰ τοιαῦτα πρόσωπα χωρήσουσιν, ὥσπερ ἀπό τινος ὁρμητηρίου, πρὸς τὰς τῶν ἀθεμίτων γάμων συναλλαγάς. Καὶ μὴν συγγενείας μὴ μεσολαβούσης ἐν τῷ ἀνδρὶ καὶ τῇ γυναικί, νοῦν ὅλως οὐκ ἔχει τὸ λέγειν ἑνὸς βαθμοῦ ἢ δύο εἶναι τὸν ἄνδρα μετὰ τῆς γυναικός· τὰ συγγενικὰ γὰρ πρόσω-|πα τοὺς βαθμοὺς ἀποτίκτουσιν, ὡς διείληπται.

4 Τούτων δὲ οὕτως ὁμολογουμένως ἐχόντων, ἀναιρεῖται λοιπὸν καὶ τὸ λογίζεσθαι *οἰκείαν σαρκὸς* τοῦ ἀνδρὸς τὴν δισεξαδέλφην τῆς αὐτοῦ γυναικός. Τὴν μέντοι περὶ τοῦ γραφικοῦ τούτου ῥήματος ἔννοιαν Βασιλείου τοῦ μεγάλου καὶ θεοφόρου πατρὸς γοργῶς καὶ συνεπτυγμένως ἐξενεχθεῖσαν οἱ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς ἕκτης συνόδου μακάριοι πατέρες τρανῶς ἀναπτύσσοντες καὶ διαλευκαίνοντες, τὸν νδʹ κανόνα ἐξέθεντο, περὶ τὰ μέσα πρὸς λέξιν οὕτω θεσπίζοντα·

Ἐπεὶ δὲ τῇ τοιαύτῃ σιγῇ καὶ τῷ ἀδιαγνώστῳ τῆς τῶν ἀθέσμων γάμων ἀπαγορεύσεως ἑαυτὴν ἡ φύσις συνέχεε, συνείδομεν γυμνότερον τὰ περὶ τούτων ἐκθέσθαι, ὁρίζοντες ἀπὸ τοῦ νῦν, τὸν τῇ οἰκείᾳ ἐξαδέλφῃ πρὸς γάμου κοινωνίαν συναπτόμενον, ἢ πατέρα καὶ υἱὸν μητρὶ καὶ θυγατρὶ || *ἢ δύο κόραις ἀδελφαῖς πατέρα καὶ υἱὸν ἢ ἀδελφοῖς δυσὶ μητέρα καὶ θυγατέρα ἢ ἀδελφοὺς δύο δυσὶν ἀδελφαῖς, ὑπὸ τὸν τῆς ἑπταετίας κανόνα πίπτειν, ἀφισταμένων αὐτῶν προδήλως τοῦ παρανόμου συνοικεσίου.*

5 Ταῦτα τοῦ ἱεροῦ κανόνος διαγορεύοντος, οὐδεμία τίς μνήμη παρ' αὐτῷ τῶν οὕτως ἐχόντων πρὸς ἄλληλα προσώπων καὶ τὸν γάμον, ὡς διείληπται, συναλλασσόντων εὑρίσκεται, οὐδὲ ὑπ' αἰτίαν ὅλως τί τούτων ἠνέχθη ἢ διαστάσει ὑπέπεσε. Τοῖς τοιούτοις δὲ λογισμοῖς καὶ ταῖς πράξεσι μετέπειτα κινουμένη καὶ ἡ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἁγία σύνοδος ἐπὶ τῆς ἐφημερίας τοῦ τῆς ὁσίας μνήμης Θεοδοσίου τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως σημείωμα κατὰ τὴν λʹ τοῦ ἰουλίου μηνὸς τῆς ιβʹ ἰνδ. ἐξέθετο, οὕτως ἔχον ἐπὶ λέξεων·

65–66 die 30 mens. Iulii, ind. 12 (= a. 1179), cf. Grumel nr. 1152

---

46 cf. supra ad lin. 16 **52–58** cf. can. 54 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I,1,191–192

---

35 δὴ I **36** γενήσεως J **37** ὁ post ὡς add. IKo ἡ post καὶ[2] add. I **39** ὁ post ὡς[1] add. N_1 **40** ἀναίδην I **45** ὁμολογουμένων I **47** γαμετῆς ME **49** ἕκτου N_1H **50** δʹ Ko **52** διαγνώστῳ ME **54** τὴν N_1 **55** καὶ post ἢ add. ζ **57** τῆς om. J **58** προδήλως αὐτῶν invert. Sm **59** μνήμως E **60** τῶν γάμων J **63** Κωνσταντίνου πόλιν E **64** εὐφημερίας I **65** τὲν (sic) post τὴν add. E **66** ιβʹ corr. Rhalles-Potles et Pitra (cf. etiam Grumel nr. 1152): ιʹ codd. τῶν post ἐπὶ add. ME λέξεως IKo

Ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Ἄπρω, ἀ-|δελφὸς καὶ συλλειτουργὸς τῆς ἡμῶν μετριότητος, Ῥωμανὸς ὁ Ἀρτάβασδος, ἔγγραφον προεκόμισε συνοδικῶς, τάδε κατὰ ῥῆμα διαλαμβάνον· «Κόρη τίς, Εἰρήνη καλουμένη, ἔλαβεν εὐχὴν μνηστείας μετά τινος Ἰωάννου, δεκαετὴς τότε οὖσα τὴν ἡλικίαν· λαληθείσης δὲ τῆς περὶ τούτου παρανόμου μνηστείας, γέγονε σημείωμα συνοδικὸν ἐπιτρέπον διαζυγῆναι τοὺς τάχα μνηστευσαμένους διὰ τὸ εἶναι τὴν μνηστείαν παράνομον, ὡς διείληπται. Βούλεται γοῦν σήμερον ἡ Εἰρήνη νομίμως συναφθῆναι τῷ Θεοδώρῳ, δευτέρῳ ὄντι ἐξαδέλφῳ τοῦ Ἰωάννου. Καὶ ἐρωτῶ, εἰ ἔχει τινὰ παρεμποδισμόν». Ἠξίωσεν οὖν τὴν ἡμῶν μετριότητα καὶ τὴν ἱερὰν ἀδελφότητα μαθεῖν, εἴπερ οὐκ ἔχει κωλύμην τινὰ τὸ περὶ οὗ γέγονεν ἡ γραφὴ συνάλλαγμα. Ἤκουσε δὲ ἐκ ταύτης καὶ ἐκ τῆς παρουσιαζούσης τῶν ἀδελφῶν ὁμηγύρεως, ὅτι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα πανταχόθεν ἀκώλυτόν ἐστιν. Ἐπεὶ γὰρ ἡ μετὰ Ἰωάννου τελεσθεῖσα μνηστεία ὡς ἀνυπόστατος λύεται διὰ τὴν τῆς Εἰρήνης ἀνηβότητα, καλῶς ἡ Εἰρήνη δευτέρῳ ἐξαδέλφῳ αὐτοῦ κατὰ νόμον γάμου συζευχθήσεται· οὔτε γὰρ συγγενικὸν πρόσωπον τῇ Εἰρήνῃ λογίζεται || ὁ Θεόδωρος οὔτε τοῖς ἐξ ἀγχιστείας δεσμοῖς καὶ ὅροις συσφίγγεται, διὰ τὸ ὑπερβῆναι τὸν ἐξ ἀγχιστείας ἕκτον βαθμόν. |

6 Τοιαύτης οὖν τῆς συνοδικῆς ἀποφάσεως ἐξενεχθείσης περὶ τοῦ ἀνατεταγμένου συναλλάγματος, οὐ κωλυθήσεται καὶ ὁ πορνικῶς συναφθεὶς γυναικὶ λαβεῖν εἰς γυναῖκα *νόμῳ* γάμου τὴν δισεξαδέλφην αὐτῆς, ὅτι *μηδὲ γάμον εἶναι τὴν πορνείαν μηδὲ γάμου ἀρχὴν* ὁ μέγας γνωματεύει Βασίλειος, ἀλλ᾽ ἁμάρτημα ἐπιτιμίοις ἐκκλησιαστικοῖς ὑποκείμενον, καὶ ὅτι εἰς τὸν ἐξ ἀγχιστείας ἕβδομον βαθμὸν τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα περιίσταται, καὶ ὃς δὴ ἐκ τεσσάρων καὶ τριῶν, δηλονότι πρωτεξαδέλφων μὲν ἐξ ἑτέρου γένους, θείας δὲ καὶ ἀνεψιᾶς ἐξ ἑτέρου, καὶ ἐκ πέντε καὶ δύο, ἤγουν πρώτου ἐξαδέλφου καὶ ἀνεψιοῦ ἐκ πρωτεξαδέλφων καὶ δύο αὐταδέλφων, καὶ ἀκολούθως ἀπὸ ἓξ καὶ ἑνός, ἤγουν δισεξαδέλφων καὶ τοῦ ταύταις ἐξ ἑτέρου γένους συναπτομένου συνίστασθαι πέφυκε, καὶ τὸ πλέον, ὅτι οὐδὲ τοῖς ἀπηγορευμένοις ὡς ἀθεμίτοις συντάττεται κατὰ τὴν τοῦ ἀναπεφωνημένου *νδ′* κανόνος τῆς οἰκουμενικῆς ἕκτης συνόδου περίληψιν.

67–84 cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles IV, 223,19–224,3 et (ad lin. **79–84**) Balsamon., Diagnosis, ed. Rhalles-Potles IV, 562,31–563,4 **88** cf. can 26 Basil. magni, ed. Joannou II, 127

---

67 ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργὲ ΜΕ **68** προσεκόμισε I **69** διαλαμβάνον κατὰ ῥῆμα IKo **70** οὖσα τότε invert. ΜΕ **71** γινομένης post παρανόμου add. ΜΕ **72** μνηστευσαμένης E^{pc} **73** παράνομον om. I διήλειπται I **74** ἐξαδέλφῳ ὄντι J **76** οὐκ om. Ko **78** τὸ om. ΜΕ **79** ἐστι τοῦ post μετὰ add. ΜΕ **84** ἕκτον om. ζ **85** τῆς om. N_1 **85–86** ἀναγεγραμμένου ΜΕ **87** νόμου I **87–88** γάμου – ἀρχὴν alt. m. mg. M **91** καὶ[1] om. ΜΕ μὲν om. MESm **91–95** ὃς – καὶ om. propter homoeoteleuton I **92** ἀπὸ ἓξ καὶ ἑνὸς post δύο add. ΜΕ **93** ἤως EHJKoN_1 πρωτεξαδέλφου ΜΕ **94** ἤως EHJKoN_1 τοῦ: οὕτω ΜΕ **96** συνάπτεται ΜΕ

Διά γε μὴν τὴν πορνείαν ὀφείλει ὁ περὶ οὗ ὁ λόγος ἀνὴρ δι' ἔργων ἑαυτὸν καθᾶραι τῶν δυναμένων ἐξιλεοῦσθαι τὸν τοὺς μετανοοῦντας δεχόμενον καὶ ἐπὶ κακίαις ἀνθρώπων μετανοούντων φιλάνθρωπον Κύριον. |

ΙΘ

Ὅτι οὐ συνίσταται γάμος μὴ συναινούντων τῶν συναπτομένων προσώπων καὶ τῶν ἐχόντων τούτους ὑπεξουσίους

1 Ὥσπερ πᾶσα τὶς νόσος τοῖς τῶν ζώων σώμασι παρενόχλημα, οὕτω τοῖς γάμοις ὥς τι νοσερὸν δυστύχημα τὸ ἀθέμιτον, τὸ παράνομον, τὸ κεκωλυμένον, τὸ ἀπρεπές, καὶ εἴ τι τούτοις ἀκόλουθον· νοσοῦσι τοίνυν καὶ τὰ γαμικὰ συναλλάγματα, ὅτάν τι τοιοῦτον ἐνσκήψῃ τούτοις δυσκλήρημα, ἕως ἂν ἢ καυτὴρ ἢ τομὴ ἢ ἑτέρα τίς ἰατρικὴ μέθοδος τὴν ἴασιν τούτοις χαρίσηται. Τοιαύτη νόσος ὡς ἐν κοινῷ ἰατρείῳ τῷ δικαστηρίῳ τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου, τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας, προσηγγέλθη τὴν σήμερον, ἥν, ἥτις ἐστὶ καὶ ὅπως ἔχει, δηλώσει || τὰ ἐπαγόμενα.

2 Ὁ γὰρ μεγαλεπιφανέστατος ἄρχων Νικόλαος ὁ Τζαχῆνος, ὑπερπονῶν τῆς γυναικαδέλφης αὐτοῦ Εἰρήνης, ἀλλὰ δὴ καὶ τῆς θυγατρὸς αὐτῆς Καλῆς, παρέστη τὲ τῷ δεσποτικῷ θείῳ δικαστηρίῳ καὶ περὶ τοῦ γαμικοῦ συναλλάγματος τοῦ γενομένου μέσον τοῦ τε Δρουγουβίλου Βασιλείου καὶ τοῦ ἀνδρὸς τῆς διαληφθείσης Εἰρήνης, τοῦ ἀποιχομένου Ἰωάννου τοῦ Λακαπηνοῦ, ἐπὶ τῇ θυγατρὶ αὐτοῦ τῇ ἀναγεγραμμένῃ Καλῇ τοιούσδέ τινας λόγους προέθετο φάμενος, ὡς ἡ τοιαύτη Καλὴ ἐν τῷ πέμπτῳ ἔτει τῆς ἡλικίας αὐτῆς μνηστευθεῖσα τῷ Βασιλείῳ | καὶ εὐχὴν μετ' αὐτοῦ δεξαμένη καὶ μετὰ τὸ ἕβδομον ἔτος τὸ συνάλλαγμα ἐπιγνοῦσα, ἔκτοτε μέχρι καὶ νῦν, ὅτε δωδεκαετὴς οὖσα εὑρίσκεται, ἐς τοσοῦτον τὸ γεγονὸς ἀπαναίνεται, ὡς μηδὲ εἰς ὄψιν ἀνέχεται τοῦ μνήστορος Βασιλείου προέρχεσθαι, κίνδυνον δέ τινα τοῦτο ἡγεῖται ἢ κίνδυνον ἐθέλειν τούτου ἀλλάττεσθαι. Ὅθεν διά τε τὸ ἀβούλητον, διά τε τὸν ὑφορώμενον ὡς εἰκὸς κίνδυνον λύσιν ἐζήτει τοῦ συναλλάγματος.

3 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ Βασίλειος καὶ ἐπηκροᾶτο τῶν λεγομένων, τὸν μὲν χρόνον τῆς ἡλικίας τῆς κόρης τὸν αὐτὸν εἶναι καὶ αὐτὸς ὡμολόγει (πενταετῆ γὰρ οὖσαν ἔλεγε ταύτην μνηστεύσασθαι), ῥυῆναι δὲ τὸ ἀπ'

---

99 ὁ^{2} om. Ko **100** καθᾶραι codd. δυναμέων ME **101** κακίας ME μετανοούντων corr. Rhalles-Potles: μετανοοῦντα codd.

ME 1 συναινεσάντων E **7** κατὰ post ἢ^{1} pr. scr., deinde cancell. M **9** τοῦ om. E **15** Βασιλείου corr. Pitra: βασιλέως ME **17** Λαμπηνοῦ E **21** ὅτε corr. Kambylis: ἦτε ME **23** ἡγεῖται correxi: ἡγεῖσθαι ME **27** ὡμολόγησεν M^{ac}

ἐκείνου ἐς δεῦρο ἔτη ἤδη ἑπτά, ὡς ἀποσυνάγεσθαι ἄρτι τὴν ἡλικίαν τῆς κόρης κατὰ τὸν ἄνωθεν λόγον ἔτος ἀνύειν δωδέκατον. Ἔφασκε δέ, ὡς ἐπὶ τοιαύτῃ ἡλικίᾳ τῆς κόρης συμπεφώνηται μέσον αὐτοῦ καὶ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ, γαμβρὸν γενέσθαι τοῦτον αὐτοῦ.

Ἐπεὶ δὲ ἐδέησε καὶ αὐτῆς τῆς κόρης πυθέσθαι, ὥς γε καὶ τὰ τῆς γνώμης αὐτῆς γνωσθῆναι (παρῆν γὰρ καὶ αὐτὴ μετὰ τῆς μητρὸς αὐτῆς), ἠρωτήθη, εἰ ἀπαρέσκεται συνοικῆσαι τῷ Βασιλείῳ, καθὼς ἄνωθεν εἴρηται. Μάλιστα μὲν ἐν τοσούτῳ καὶ ἠρωτήθη, ἵνα μὴ τούτου | διασπασθῇ, ἀλλὰ στέρξῃ τῷ συναλλάγματι, κἂν μὴ κατὰ τὴν νομικὴν προέβη ἀκρίβειαν· ἡ δὲ τοσοῦτον ἀηδῶς ἔφησεν ἔχειν ἐπὶ τῷ γεγονότι, ὡς, εἰ μὴ τούτου διαζευχθείη, ἑαυτὴν ἑλέσθαι κατὰ κρημνῶν ὦσαι ἢ καθ’ ὑδάτων ἢ καὶ ξιφῶν.

4 || Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν μεγαλειότης τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ἐπειδὴ ἔγνω τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα ἐν ἀτελεστάτῃ πάντῃ ἡλικίᾳ τῆς κόρης γενόμενον καὶ πόρρω τρέχον τῆς περιλήψεως τῶν νεαρῶν νομοθεσιῶν τοῦ τε ἐν βασιλεῦσι σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, τὸν δέ γε Βασίλειον μήτε προτιθέμενον, μήτε ἔχοντά τι ἐξ ἀκριβείας νομικῆς τούτῳ πρὸς βοήθειαν, διασπασμὸν τοῦ τοιούτου συναλλάγματος ἀπ’ ἐντεῦθεν κατεψηφίσατο, ὡς ἀσύστατον τὴν μνηστείαν πάντῃ καὶ πάντως διεγνωκυῖα οὐ μόνον ἐκ τῆς ἀωρίας, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ μὴ συναινεῖν τὴν κόρην τοῖς παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτῆς πεπραγμένοις κατὰ τὸ β′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ κη′ βίβλ. τῶν Βασιλικῶν οὕτω διαγορεῦον·

Οὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσιν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αὐτοὺς ὑπεξουσίους.

Τούτων δὲ διαγνωσθέντων, ἐπειδὴ αὐτίκα καὶ λόγος περὶ τῶν πραγμάτων τοῦ εἰρημένου Βασιλείου μέσον γέγονε τῶν μερῶν (ἐζήτει γὰρ ὁ Βασίλειος ἃ ἔχων ἐπεφέρετο, ὅτε τὴν Καλὴν ἐμνηστεύσατο), ἐπεδόθη παρ’ αὐτοῦ γραμματεῖον κατ’ εἶδος περιέχον αὐτά. Οὗ δὴ καὶ ἀναγινωσκομένου ἐν μέσῳ, ὅσα μὲν ἐκ τούτων ὡμολόγει ἔχειν ὁ Βασίλειος, εὐθὺς ὠβελίζοντο, ἐναπελείφθησαν δὲ τὰ ζητούμενα παρ’ αὐτοῦ τε καὶ παρὰ τῆς ποτὲ πενθερᾶς αὐτοῦ τῆς Εἰρήνης (πλὴν τινῶν ὁμολογούμενα), ἤγουν κοπτάναι τρεῖς μεταξωταί, ὑπέρπυρον α′ καὶ τρικέφαλα ἑκατὸν πεντήκοντα. Καὶ | τὰς μὲν δύο κοπτάνας ἡ τοιαύτη πενθερὰ τούτου εὐθὺς

52–53 = Bas. 28,4,2

---

32 αὐτοῦ[2]: αὐτὸν M^{ac}: αὐτῶν E **36** ἠρωτήθη correxi, cf. correctionem Darmarii (S^{pc}C: ἐρωτήθη): ἐνωτήτθη ME **39** (δια)ζευ(χθείη) scr. s. l. M **39–40** κρημνῶν corr. Kambylis, cf. lin.: κρημνὸν ME ὦσαν E **43** ὑπόρρω M^{ac} **50** τοῦ δ′ om. E κη′ correxi, cf. font.: κβ′ ME **53** ὑπεξουσίας E^{ac} **56** ἐπεφύρετο M **59** τε correxi: τὰ ME παρὰ correxi: περὶ ME **61** ἤως E ὑπέρπυρον per comp. ME τρικέφαλα per comp. ME **62** τούτου correxi: τούτους ME

τούτῳ ἀνέστρεψεν, ἀντὶ δὲ τῆς τρίτης καζακὰν μεταξωτὸν τούτῳ δέδωκεν. Ἐξενεγκοῦσα δὲ καὶ νομίσματα τρικέφαλα πραττόμενα πεντήκοντα τὸν ἀριθμὸν αὐτῷ ἐνεχείρισεν, ἕτερα δὲ πεντήκοντα ὅμοια νομίσματα εἶπε δοῦναι εἰς τιμὴν τῆς τζόχας, ἣν φορῶν ἦν ὁ Βασίλειος· ὃ δὴ οὕτως ἔχειν καὶ αὐτὸς ὡμολόγει.

5 Ἀμφιβόλων δὲ ἐναπομεινάντων τοῦ τε ἑνὸς ὑπερπύρου καὶ τῶν πεντήκοντα τρικεφάλων (παντάπασι γὰρ ἡ Εἰρήνη, μήτε λαβεῖν ταῦτα, μήτε χρεωστεῖν διετείνετο), εἰς ὅρκον ἐξ ἀνάγκης ἀπέβλεπον τὰ τοῦ πράγματος. || Ὡς δὲ αὐτίκα περὶ τούτων καὶ ἄμφω τὰ μέρη εὐλαβῶς διετέθησαν, συνέβησαν ἀλλήλοις καὶ διελύσαντο λαβόντος τοῦ Βασιλείου ὕφασμα καθεξαμίτου κίτρινον εἰς ποσότητα νομισμάτων τρικεφάλων εἴκοσι καὶ ἐπέκεινα. Ὅτι δὲ καὶ βοὸς ἑνὸς κατασπορὰν εἶπεν ἔχειν ὁ Βασίλειος ἐν τῇ πενθερικῇ αὐτοῦ ὑποστάσει, τετύπωται κατὰ γεωργικὴν παρατήρησιν τὸ ἥμισυ τῆς εἰσόδου ταύτης τοῦτον λαβεῖν.

Τούτοις οὖν ἀρεσθεὶς καὶ ἀγαπήσας ὁ Βασίλειος κατέθετο καὶ καθωμολόγησε στέρξαι τοῖς πεπραγμένοις καὶ μηδέποτε μηδοπωσοῦν κινῆσαι λόγον τινὰ κατὰ τῆς ποτὲ μνηστῆς αὐτοῦ ἢ τοῦ μέρους αὐτῆς περὶ πραγμάτων αὐτοῦ ἢ ἀκολούθου τινὸς τούτοις ὑποθέσεως ὡς καθαρῶς ἤδη διαλυσάμενος κατὰ Ἀκουΐλιανὴν ἐπερώτησιν καὶ ἀκεπτιλατίωνα καὶ κατὰ πᾶσαν ἀποχὴν καὶ ἀμεριμνίαν, οἷα καὶ ἐνώπιον τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος, καὶ τὰ πράγματα λαβὼν τὰ ἀνωτέρω δηλούμενα καὶ ἀσπασίως φιλήματι τῷ πρὸς τοὺς συγγενεῖς τῆς κόρης, τοὺς ὑπερπονουμένους αὐτῆς, τὴν διάλυσιν πιστωσάμενος. |

6 Ὁ μέντοι περὶ τῶν ἀλόγων καὶ τοῦ λωρικίου καὶ τῶν σκαλτζῶν τοῦ Βασιλείου λόγος ἀνηρτήθη εἰς τὴν δεσποτικὴν κομνηνικὴν θείαν ἀκρόασιν, ὥστε τὴν ἐκεῖθεν ἀπόφασιν δεῖξαι ἀληθεῦον θάτερον τῶν μερῶν, ἢ δηλαδὴ τὸν Βασίλειον ζητοῦντα ταῦτα ἀπὸ τῆς πενθερικῆς οἰκίας αὐτοῦ ὡς λέγοντα ἕνεκεν ταύτης ἀφαιρεθῆναι τοῦτον αὐτά, ἢ τοὺς ὑπερπονουμένους ταύτης φάσκοντας μὴ | ἔχειν οὕτως τὰ περὶ τούτου, ὡς τοῦ ἁγίου ἡμῶν αὐθέντου τοῦ κραταιοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ, οἷς οἶδε κρίμασι, διορισαμένου συνάμα καὶ ἄλλοις στρατευομένοις τοῦ τηνικάδε καιροῦ ἀφαιρεθῆναι καὶ τὸν Βασίλειον ταῦτα.

7 Εἰς δήλωσιν οὖν τῶν οὕτω λαληθέντων καὶ διαγνωσθέντων καὶ τυπωθέντων ἡ παροῦσα παρ᾽ ἡμῶν ὁρισμῷ δεσποτικῷ προέβη σημείωσις. |

---

64 νομίσματα τρικέφαλα per comp. ME **65** νομίσματα per comp. ME εἶπε M^{pc} **68** ὑπερπύρου per comp. ME τρικεφάλων per comp. ME **73** νομισμάτων τρικεφάλων per comp. ME **74** καὶ^{1} alt. m. s. l. M **77** ἤγουν ἀρκεσθεὶς· τὸ γὰρ ἀγαπᾶν ἐνταῦθα μετὰ δοτικὴν ἤγουν τὸ ἀρκούμενον σημαίνει annotavit alt. m. mg. ad ἀγαπήσας i. t. M **81** Ἀκουΐλιανὴν correxi: ἀκουλιανὴν ME **82** καὶ^{2} alt. m. s. l. M **84** ἀσπασίῳ E **84–85** (ὑ)περ(πονουμένους) scr. s. l. M **86** σκαλτζῶν M^{pc} **87** βασιλικὴν post δεσποτικὴν add. E **90–91** (ὑ)περ(πονουμένους) scr. s. l. M **93** συνάμα scripsi: σὺν ἅμα ME

Κ

Περὶ ἀποκαταστάσεως προικός, ἀρραβῶνος, ὑποβόλου καὶ ἀπὸ τελευτῆς ἢ ἀποκάρσεως κέρδους καὶ περὶ ἀποκειρομένων καὶ περὶ ἀζημίως λυομένων γάμων ||

1 Ἡ ἐκ Βερροίας ὁρμωμένη εὐγενεστάτη Εὐδοκία, ᾗ τὸ ἐπώνυμον Ἀνδριανή, ἀπορίᾳ τινὶ ταραττομένη περὶ ἐκνικήσεως πραγμάτων διαφερόντων αὐτῇ καὶ γαλήνην τῶν κυμαινόντων αὐτὴν λογισμῶν καὶ λόγων ἐκζητοῦσα ὁλοσχερῶς, τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ προσέδραμε καὶ μαθεῖν ηὐτομόλησε παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, εἴτε μάτην εἴτε εὐλόγως δοκιμάζει εἰς ἔργον, ἃ κατὰ νοῦν στρέφει κατὰ καιρὸν ἀγαγεῖν. Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν τῷ δεσποτικῷ ὑπείκουσα παραγγέλματι, ὃ *παντὶ τῷ αἰτοῦντι διδόναι* πᾶν ὁτιοῦν ἡμῖν ἐγκελεύεται, εἴτε δηλαδὴ λόγον εἴτε διατροφὰς εἴτε σκεπάσματα, προσεδέξατό τε τὴν ἄνθρωπον καὶ τὰ καθ' ἑαυτὴν ἐκτίθεσθαι εἰς ἡμετέραν ἀκρόασιν προὐτρέψατο.

2 Εἶπεν οὖν, ὡς ἡ κοσμικὴ ταραχὴ καὶ ταύτην σὺν ἅμα τῷ ἰδίῳ ἀνδρὶ τῆς πατρίδος ὑπερορίσασα, Μιχαὴλ ἐκείνῳ τὸ ὄνομα, Ἀταλιώτης τοὐπίκλημα, ἐκεῖνον μὲν εἰς μοναδικὴν πολιτείαν παραγγεῖλαι πεποίηκεν· ὅτι οὖν ἡ περιουσία πᾶσα τοῦ πρώτου ταύτης ἀνδρὸς περιῆλθεν εἰς τοὺς ἐκείνου συγγενεῖς μετὰ τὴν ἐκείνου ἀναχώρησιν, τὸ δὲ | πάτριον ἔδαφος τῆς τῶν πολεμίων χειρὸς ἐλευθερωθὲν ὑπὸ τὴν κραταιὰν χεῖρα τοῦ ἐν ἡμῖν κρατοῦντος εὐσεβοῦς μεγάλου Κομνηνοῦ γέγονε καὶ νῦν οἱ ἐκεῖσε κατοικοῦντες ἀνέσεως Θεοῦ χάριτι ἀπολαύουσι, δεῖν ἐννοεῖ παλινδρομῆσαι πρὸς τὴν πατρίδα καὶ ἐνστήσασθαι ἀγωγήν, εἴ τι ταύτῃ ἁρμόζει, περί τε ἀποκαταστάσεως τῆς προικὸς αὐτῆς καὶ τοῦ ὑποβόλου, ναὶ μὴν καὶ τοῦ ἀπὸ τελευτῆς ἀνήκοντος κέρδους αὐτῇ, καὶ οὕτω τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου τυχεῖν. Ὅθεν ἠξίου μαθεῖν, εἰ ἔχει τὰ τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα συγκροτοῦντα τὴν τοιαύτην αὐτῆς πρόθεσιν, μήποτέ, φησιν, εἰς κενὸν δράμῃ καὶ σκῶμμά ποθεν λάβῃ, τὸ τοῖς *διώκουσιν ἀκίχητα* παροιμιαζόμενον.

3 Ἤκουσε δὲ παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συμπαρόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν || ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ

---

11 cf. Luc. 6,30 **28** cf. CPG I, 345 nr. 13

---

1 ἀραβῶνος Μ ἀπὸ τελευτῆς scripsi: ἀποτελευτῆς ΜΕ **2–3** περὶ[2] – λυομένων Μ: τῶν λυομένων ἀζημίως Ε **4** ἡ: ὁ Ε εὐγενεστάτη om. Ε τῷ post ᾗ pr. scr., deinde cancell. Ε **11** παρακέλματι Μ **12** διατροφάς correxi: διαστροφὰς ΜΕ **13** προσδέξατο Μ[ac] **17** πεποίηκε Ε **22** Θεοῦ: $\overline{\text{Χυ}}$ pr. scr., deinde expunxit et scr. s. l. $\overline{\text{θυ}}$ Μ ἀπολαύουσι corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 143: ὑπο- ΜΕ ἐννοσῖν Μ **23** εἴ τι corr. Kambylis: εἴτε ΜΕ **25** ἀπὸ τελευτῆς scripsi: ἀποτελευτῆς Μ: ἀπὸ τελευτῆν Ε αὐτοῦς Ε **28** δράμῃ: δρα cum lacuna hab. Ε

συλλειτουργῶν, ὡς οἱ νομοθέται καὶ περὶ προικὸς ἀποκαταστάσεως καὶ προτελευτώντων ἢ ἀποκειρομένων προσώπων, εἴτε ἀνδρῶν εἴτε γυναικῶν διαρκῶς τὰ προσήκοντα διαλαβόντες, τοῦ μὲν ἀρραβῶνος καὶ τοῦ θεωρέτρου κυρίαν εὐθὺς εἶναι τὴν γυναῖκα διετάξαντο, ὡς τοῦ μέν, τοῦ | ἀρραβῶνος δηλονότι, ἅμα τῇ μνηστείᾳ ταύτῃ ἐφαρμόσαντος, τοῦ δὲ τοῦ θεωρέτρου ἅμα τῇ τελείᾳ ἱερολογίᾳ τοῦ γάμου· ἀποκειρομένου δὲ τοῦ ἀνδρός, τὴν μὲν προῖκα σῶαν παρὰ τούτου ἀποκαθίστασθαι τῇ γυναικί, καὶ εἴ τι ἄλλο ἐκ ταύτης ἔλαβεν, ὑπόβολον δὲ ἐκ τῆς οὐσίας αὐτοῦ λαμβάνειν οὐκ ἠθέλησαν, μέρος δέ τι, ὅσον συμφωνία τις ἐκ προτελευτῆς ἐκείνου παρίστησι.

4 Καὶ διὰ τοῦτο διωρίσαντο ἐν μὲν τῷ ι′ κεφαλ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ δ′ βίβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα·

Εἰ δὲ συνεστῶτος τοῦ γάμου ὁ ἀνὴρ μόνος ἢ ἡ γυνὴ εἰς μοναστήριον εἰσέλθοι, διαλυέσθω ὁ γάμος καὶ δίχα διαζυγίου, μεθὸ μέντοι τὸ πρόσωπον τὸ εἰσερχόμενον εἰς τὸ μοναστήριον τὸ σχῆμα λάβῃ. Καὶ εἰ μὲν ὁ ἀνὴρ τὸν μοναχικὸν ἐπιλέξεται βίον, ἀποκαθιστάτω τῇ γυναικὶ καὶ τὴν προῖκα καὶ εἴ τι ἄλλο ἀπ' αὐτῆς ἔλαβε καὶ πρὸς τούτοις ἐκ τῆς γαμικῆς δωρεᾶς τοσοῦτον μέρος, ὅσον ἐκ τῆς τελευτῆς τοῦ ἀνδρὸς ἥρμοζε τῇ γυναικὶ κατὰ τὸ σύμφωνον τὸ τοῖς προικῴοις συμβολαίοις ἐμφερόμενον. Εἰ δὲ γυνὴ εἴη ⟨ἡ⟩ εἰς τὸ μοναστήριον εἰσελθοῦσα, τὸν ὅμοιον τρόπον παρακρατείτω ὁ ἀνὴρ τὴν γαμικὴν δωρεὰν καὶ τὸν κάσον τῆς προικὸς τὸν ἀπὸ τῆς τελευτῆς τῆς γυναικὸς συμφωνηθέντα· καὶ τὸ λοιπὸν τῆς προικὸς τῇ γυναικὶ ἀποκαθιστᾶν παρακελευόμεθα καὶ εἴ τι ἄλλο ἐκ τῶν πραγμάτων τῆς γυναικὸς παρ' αὐτῷ εὑρεθείη (ζήτει καὶ τὸν ἔξωθεν τοῦ τοιούτου κεφαλ. παλαιὸν λέγοντα· *Ὁ μονάσας ἀζημίως λύει ἣν ἐποίησε μνηστείαν· εἰ δὲ γαμήσας ἐμόνασεν, ὑπόκειται τῷ ἀπὸ τελευτῆς κάσῳ*), ἐν δὲ τῇ κβ′ Ἰουστινιανείῳ νεαρᾷ τῇ κειμένῃ εἰς τὸν ζ′ τίτλον τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα· *Ταῖς δὲ εἰρημέναις αἰτίαις συνείδομεν καὶ ταύτας ὀνομαστὶ* ‖ *προσθεῖναι, ἐξ ὧν τοὺς γάμους δίχα ποινῆς διαλύειν ἔξεστι. Διαλύεται γὰρ γάμος κατὰ πρόφασιν ἄμεμπτον, ὅταν ἄσκησιν θάτερον ἕληται τῶν μερῶν* | *πρὸς τὴν ἐπὶ τὰ κρείττω μεταβαῖνον ὁδὸν καὶ τὸν ἐν ἁγνείᾳ βίον ἀναιρούμενον*, καὶ τὰ ἑξῆς.

5 Τὸ γοῦν *δίχα ποινῆς* ἀντὶ τοῦ δίχα δόσεως ὑποβόλου οἱ παλαιοὶ ἑρμηνεύουσιν· ἡ γὰρ ἀπαίτησις τοῦ ὑποβόλου τότε χώραν ἔχει, ὁπηνίκα

44–55 cf. Syn. Γ, IV, 10 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 4,1,11 **56–57** cf. Theodorum Hermipolit., Breviarium, Nov. 123, 77 (= Anekdota III, 131) **59–61** cf. Bas. 28,7,3 (BT 1362,21–23) **61–63** cf. Bas. 28,7,4 (BT 1362,24–1363,1) **64–65** (τὸ γοῦν – ἑρμηνεύ-

---

32 περὶ τῶν post καὶ[2] add. E **34** προδήκοντα E **35** θεωρέτρου correxi: θεωρρέτρου ME **37** θεωρέτρου correxi: θεωρρέτρου ME **38** παρὰ mg. E ἀποκαθίσταται E **42** ι′ correxi, cf. font.: η′ ME **45** εἰσέλθοι correxi, cf. font.: εἰσέλθῃ ME **47** μοναχικὸν correxi, cf. font.: μοναχὸν ME **50** κατὰ: καὶ E τοῖς: τῆς M προικῴοις: προικὼ ἧς E **51** ἡ addidi, cf. font. **53** προικὸς – τελευτῆς post τελευτῆς iter. E τῆς[2] om. M **56** ἀζυμίως ME: recte D* **62** τὰ s.l. M **63** ἀνεία E **64** δίχα[1] corr. Pitra: διὰ ME

ὁ ἀνὴρ προτελευτήσῃ τῆς γυναικός. Καὶ ἡ ρβʹ νεαρὰ *τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος τοῦ σοφοῦ ἐξ ἀποκάρσεως τοῦ ἀνδρὸς μὴ δίδοσθαι ὑπόβολον τῇ γυναικὶ* διορίζεται, εἰ μὴ *τὸ ἐκ προτελευτῆς συμπεφωνημένον, κἂν ὑπόβολον καλῆται καταχρηστικῶς·* οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὰ ἑξῆς τῆς ἀναγεγραμμένης κβʹ νεαρᾶς ἐν μέρει ἀναγινωσκόμενα ταῦτα φησί·

Τηνικαῦτα γὰρ κελεύομεν παρρησίαν εἶναι καὶ ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ πρὸς τὰ καλλίω μεθισταμένοις διαλύειν τὸ συνοικέσιον καὶ ἀναχωρεῖν μετά τινος βραχείας ὑπολελειμμένης τῷ καταλελειμμένῳ παραμυθίας. Ὅπερ γὰρ ἂν συμφωνήσειαν οἱ συμβάλλοντες ἀπὸ τελευτῆς γίνεσθαι κέρδος, τοῦτο ἔχειν δεῖ τὸν καταλελειμμένον παρὰ θατέρου, εἴτε ἄρρην εἴτε γυνὴ καθεστήκοι, διότι καὶ οὗτος τό γε ἐπὶ τῷ συνοικήσαντι δοκεῖ τελευτᾶν, ἑτέραν ἀνθ᾽ ἑτέρας βίου πορείαν ἑλόμενος.

Ζήτει καὶ τὸν Θεόδωρον ἔξωθεν λέγοντα· *Λύσεις τοῦ γάμου ἀτιμώρητοί εἰσι, τὸ μὴ δύνασθαι τὸν ἄνδρα μιγῆναι τῇ γυναικί, τὸ αἰχμαλωτισθῆναι, τὸ μονάσαι· ἐφ᾽ ὧν θεμάτων τὰ εἰρημένα ἤδη κρατεῖ. Ἴσθι δὲ σύ, ὅτι οἱ ἀπὸ τελευτῆς κάσοι τρακταΐζονται ἐπ᾽ αὐτῶν.* Ἔστι δὲ καὶ ἕτερος παλαιὸς λέγων· *Ὁ διὰ τὸν μονήρη βίον λύων τὸν γάμον ὑπόκειται τοῖς ἀπὸ τελευτῆς κάσοις.*

6 Ἐκ τῆς περιλήψεως τοίνυν τῶν ἀνατεταγμένων νόμων καὶ ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῆς συμπαρούσης αὐτῇ ἱερᾶς ἀδελφότητος ὁρμωμένη, γνωματεύει ὀφείλειν τὴν διαληφθεῖσαν Ἀνδριανὴν πρὸς τὴν ταύτης ἀφήγησιν ἀπὸ τῆς οὐσίας τοῦ προτέρου ἀνδρὸς αὐτῆς ἱκανωθῆναι μὲν πᾶσαν ἑαυτῆς τὴν προῖκα, ‖ λαβεῖν δὲ καὶ τὸν ἀπὸ τε-|λευτῆς κάσον, ἤτοι τὸ ἐν τῷ συμβολαίῳ συμφωνηθὲν ἔχειν αὐτὴν ποσὸν ἀπὸ τῆς τελευτῆς τοῦ ἀνδρὸς ἐκ τῆς οὐσίας αὐτοῦ, διὰ τὸ κατὰ τὴν ἀναπεφωνημένην κβʹ νεαρὰν τὸ ἀποκαρὲν πρόσωπον, ὅσον *ἐπὶ τῷ συνοικήσαντι δοκεῖν, τελευτᾶν, ἑτέραν ἀνθ᾽ ἑτέρας πορείαν ἑλόμενον.* Ἐπεὶ δὲ ἡ Ἀνδριανὴ μὴ ἔχειν εἰς χεῖρας εἶπε τὸ γαμήλιον ἑαυτῆς συμβόλαιον (ἐτύγχανε γὰρ ὂν ἐκεῖνο παρὰ τῷ προτέρῳ ταύτης ἀνδρὶ) καὶ διὰ τοῦτο ἀγνοεῖν, εἴτέ που σώζεται τὸ τοιοῦ-|τον εἴτε καὶ καθόλου ἀπώλετο, οὐδαμῶς αὐτὴν προκριμα-

---

ουσιν) schol. ignoti auctoris, sed cf. Matses, 36 **66–69** (καὶ ἡ ρβʹ νεαρὰ – καταχρηστικῶς) cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 297–298 et Matses, 51 (cum nota 1) **71–77** cf. Bas. 28,7,4 (BT 1363,1–7) **78–81** cf. Schol. 8 ad Bas. 18,7,3 **82–83** cf. Theodorum Hermipolit., Breviarium, Nov. 22,4 (= Anekdota III,32) **91–92** cf. supra, lin. 76–77

---

68 προτελευτῆς correxi, cf. font.: πρὸ τελευτῆς ME συμπεφωνημένος ME[ac] **69** καλῆται corr. Matses, 51 n. 1 (sec. font., 298): λαλῆται ME **73** ὑπολελειμμένης correxi, cf. font. et infra nr. 145, lin. 8: ἀπο- ME ὅπερ correxi, cf. font.: ὅπως ME **75** δεῖ correxi, cf. font. et infra nr. 145, lin. 10: δεῖν ME ἄρρην correxi, cf. font.: ἄρρεν ME εἴτε post εἴτε[2] pr. scr., deinde cancell. M **76** καθεστήκοι correxi, cf. font.: καθεστήκειε ME **77** ἑτέρας correxi, cf. font.: ἑτέρου ME πορνείαν E **81** κάσοι: καβι E **83** ἀποτελευτῆς M **84** ἀνατεταγμένων corr. Kambylis, cf. infra nr. 21, lin. 100: ἀνατεταμένων ME **87** ἱκανωσθῆναι E **92** ἑτέρας correxi, cf. lin. 77: ἑτέρου ME

τιεῖ ⟨ἢ⟩ τοῦ τοιούτου δικαιώματος ἀπώλεια. Δύναται γὰρ ὁ τὴν ὑπόθεσιν ταύτην δοκιμάζων καὶ μάρτυρας ζητῆσαι καὶ ὅρκους κατὰ νόμους ἐπαγαγεῖν καὶ λοιπὴν μέθοδον νομικὴν κινῆσαι, ὥστε τὴν ἀλήθειαν ἀκριβώσασθαι καὶ λῦσαι καθολικῶς τὸ ἀμφίβολον· νόμος γάρ φησιν, ὡς *τῷ ὀνόματι τῶν δικαιωμάτων πάντα τὰ τὴν ὑπόθεσιν δεικνύντα δηλοῦνται.* |

ΚΑ

Περὶ μνηστειῶν καὶ γάμων καὶ παλλακῆς καὶ τῶν ἐκ ταύτης παίδων καὶ περὶ τῶν ἀπὸ διαθέσεως γινομένων γάμων καὶ τῶν μετ᾽ εὐχῆς καὶ περὶ γνησίων καὶ νόθων παίδων καὶ περὶ διαθηκῶν καὶ περὶ ἀμφιβόλων

1 Εἰ τὸ ὁμόγνωμον ἀστασίαστον, στασιάζειν πάντη καὶ πάντως φιλεῖ τὸ ἀντίγνωμον· ὅθεν ἐκεῖνο μὲν ῥᾷστα λύειν οἶδε καὶ ἔριδας, τοῦτο δὲ ἀεὶ μένειν ἐᾷ ταύτας εἰς τὸ φιλόνεικον.

2 Ἐπὶ πραγμάτων οὖν καὶ ἡμῖν ἄρτι παρίστησιν ἡ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Σερβίων καὶ κανστρισίου Νικήτα τοῦ ἐπονομαζομένου Θεολογίτου ἀφήγησις, ἣν πρὸς τὴν ἡμῶν μετριότητα ἔθετο προκαθημένην συνοδικῶς· δίκης γὰρ φυείσης μέσον αὐτοῦ τὲ καὶ γυναικὸς τινὸς καλουμένης Μαρίας, καὶ ταύτης παρὰ τοῖς κατὰ χώραν δικασταῖς κροτηθείσης, οὐκ ἐξηνέχθη ἀπόφασις παρ᾽ αὐτῶν, δυναμένη ταύτην τεμεῖν, διὰ τὸ πρὸς ἀλλήλους τὲ ‖ καὶ τὴν κρίσιν, ὥς φησι, στασιάζειν τοὺς δικαστάς. Ἵν᾽ οὖν μὴ ἐν τῷ μένειν οὕτω τὴν δίκην ἄλυτον θάτερον τῶν μερῶν ζημιῷτο ἢ ἐκ τῆς θατέρου πλεονεξίας ἢ ἐκ τῆς ἀγνοίας τῶν νομίμων παρατηρήσεων ἢ γοῦν ἀλλὰ μάτην φιλονεικοίη, τούτου χάριν δεῖν ἔγνω προσδραμεῖν τῷ | δικαστηρίῳ τῆς ἡμῶν μετριότητος, ἵν᾽ ἐντεῦθεν πρὸς τὴν τῆς ὑποθέσεως ἀφήγησιν ψηφηφόρημα λάβῃ τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἀκόλουθον καὶ τὴν προκειμένην λῦον διαφοράν.

3 Ἀλλ᾽ οὗτος μὲν διεξιὼν τὰ τῆς ὑποθέσεως, ἔλεγεν, ὡς ὁ ἀποιχόμενος αὐτοῦ πενθερὸς Ἰωάννης, ᾧ ἡ ἐπωνυμία Βρυένιος, γυναικὶ κατὰ νόμους συνοικήσας, θανάτῳ ταύτην ἀπέβαλε ἐπὶ τέκνοις δυσί, παλλακὴν δὲ αὐτοῖς ἐπεισαγαγών, τὴν ἀναγεγραμμένην δηλονότι Μαρίαν, καὶ μετά τινα χρόνον ταύτην καταλιπών, δευτέραν ἐνθέσμως ἠγάγετο γαμετήν.

99–100 cf. Syn. A, LVI, 9

---

96 ἢ add. Kambylis **100** τὰ om. M

2 μετὰ E **6** ταύτας: τρώτας E **7** ἐπεὶ E **10** προκαθημένην correxi: -μένου ME **11** παρὰ τοῖς scripsi: τοῖς παρὰ ME **16** ἀνοίας E ἤγουν M **20** ὁ om. M **22** ἀπέβαλε corr. Kambylis: ἀπέλαβε ME **23** τὴν om. M **24** ἐνθέρμως M

Ἔτος δέ που ἓν συνοικήσας αὐτῇ, ἔπειτα μῖσος τέλειον ταύτην ἐμίσησεν, ἐπηρείᾳ τῆς παλλακῆς καὶ σατανικοῖς τισὶ μηχανήμασιν· ἐντεῦθεν καὶ εἰς διαζυγὴν αὐτοῖς περιέστησαν τὰ τῆς ἁρμογῆς, οὐκέτι μὲν ἐξ αἰτιῶν τινῶν τοῖς νόμοις ἐπεγνωσμένων, ἐξ αὐτοῦ δὲ μόνου τοῦ μίσους, ὡς ἀνενδότου πρὸς μετάθεσιν μείναντος. Τοιαύτῃ δὲ διαζεύξει καὶ ὁ τηνικαῦτα τῆς τῶν Σερβιωτῶν ἁγιωτάτης | ἐκκλησίας ἱεραρχικῶς προστατεύων συνῄνεσε, δείσας περὶ τῷ πράγματι, ὡς ἔοικε, μήποτε καὶ παρακεκινδυνευμένον τί ἀποτελεσθείη. Μετὰ τοῦτο δὴ ἀνακάμπτει πάλιν πρὸς τὴν παλλακὴν ὁ Βρυένιος, οἷα κατάκρας τοῖς ἱμέροις ταύτης ἑαλωκώς, καὶ χωρὶς ἱερολογίας συνοικήσας αὐτῇ, παῖδας τρεῖς ἐκ ταύτης γεννᾷ. Τί τὸ ἑξῆς; Θνήσκει τῶν γνησίων παιδίων τὸ ἕν· τὸ λοιπόν, δηλονότι τὴν Εὐδοκίαν, τῷ διαληφθέντι κανστρισίῳ νόμῳ γάμου συζεύγνυσιν ὁ Βρυένιος. Ἐπὶ τούτοις ἀποθνήσκων αὐτὸς διαθήκας γράφει καὶ τῇ μὲν γνησίᾳ θυγατρὶ Εὐδοκίᾳ χάριν λεγάτου καταλιμπάνει μυλικοῦ τινὸς αὐτουργίου τὸ ἥμισυ καὶ ἀμπέλιον ἕν, τὴν δὲ λοιπὴν ἅπασαν περιουσίαν || αὐτοῦ κινητήν τε καὶ ἀκίνητον, τοῖς ἐκ τῆς παλλακῆς παραπέμπει παισὶ μετά γε τῆς τούτων μητρός· αὐτὴ δὲ ἐκ τῶν τῆς οἰκίας τοῦ Βρυενίου ἐξόδων περιποιησαμένη βοῦν τε ἕνα καὶ ἀμπέλιον ἕτερον, ταῦτα ὡς πεκούλιον ἕτερον ᾠκειώσατο.

4 Οὕτως οὖν εἰπὼν ὁ κανστρίσιος ἐζήτει μαθεῖν, εἰ καλῶς ὁ πενθερὸς αὐτοῦ ὁ Βρυένιος διετάξατο· τινὲς γάρ, φησι, λέγουσιν, ὡς ἀνάγκη ἐστὶ τὰ παρ' ἐκείνου διατεταγμένα κρατεῖν κατὰ τὸ καθόλου προνόμιον τῶν διαθηκῶν. Ὁ αὐτὸς δὲ κανστρίσιος ἐνεφάνιζε καὶ τὸ πρὸς αὐτὸν γεγονὸς παρὰ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ γαμικὸν συμβόλαιον, μετὰ τῶν ἄλλων συμφωνοῦν καὶ τό, θνήσκοντα τὸν Βρυένιον κληρονομηθῆναι παρὰ τῆς διαληφθείσης Εὐδοκίας τῆς αὐτοῦ θυγατρός, καὶ προσετίθει, ὡς διὰ τὸ κακοῦργον καὶ δολερὸν τῆς ῥηθείσης Μαρίας, ἤγουν τῆς παλλακῆς, οὐκ ἠδυνήθησαν ἕως τέλους κατὰ τὸ σύμφωνον γενέσθαι ὁμόστεγοι τῷ Βρυενίῳ.

5 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν τῇ ἀφηγήσει ταύτῃ προσσχοῦσα μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, ἀνελίξασα δὲ καὶ τὰς νομικὰς δέλτους καὶ | ταῖς περὶ τῶν τοιούτων ὑποθέσεων διαιρετικαῖς μεθόδοις αὐτῶν ἐπιστήσασα, τοιάνδε πρὸς τὰ λαληθέντα τὴν ψῆφον ἐξήνεγκεν, ὡς ἡ μὲν πρεσβυτέρα νομοθεσία διαθέσει μόνῃ χωρὶς ἱερολογίας συνιστῶσα τὰς μνηστείας τὲ καὶ τοὺς γάμους, τοιῷδέ τινι σκοπῷ διωρίσατο καὶ τὸ λογίζεσθαι τηνικαῦτα γνησίους τοὺς ἐκ παλλακῶν παῖδας, ὁπηνίκα ὁ πατὴρ

36 διαλειφθέντι M **40** τοῖς: τῆς M **45** τινὲς scr. Pitra: τίνες ME **47** τὸ om. M **49** τὴν E **51** ἤως E **52** ὁμόστεγοι corr. Pitra (b): ὁμόστυγοι ME **54** προσσχοῦσα corr. Kambylis: προσχοῦσα ME **56** καὶ^{2} s.l. M **57** διαιρετικαῖς corr. Kambylis: διαιρετικοῖς ME **60** διωρίσατο correxi, cf. infra nr. 44, lin. 30: διωρίσαντο ME

τούτων *εἴπῃ ἐν συμβόλῳ ἢ ἀγοραίῳ ἢ ἰδίᾳ ⟨χειρὶ⟩ συγγεγραμμένῳ καὶ ἔχοντι ὑπογραφὴν τριῶν μαρτύρων ἀξιοπίστων εἴτε ἐν διαθήκῃ εἴτε ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων, ὡς οὗτος ἢ αὕτη υἱός ἐστιν αὐτοῦ ἢ θυγάτηρ, μὴ προσθεὶς ἢ φυσικὸς ἢ νόθος ἢ φυσική*, ἐξεῖναι δὲ καὶ *τῷ ἔχοντι συνήθειαν πρὸς γυναῖκα* ἐλευθέραν καὶ παιδοποιησαμένῳ ἐκ ταύτης νόμιμον αὐτὴν ποιεῖν γυναῖκα ἀπὸ μόνης τῆς διαθέσεως· ἀφ' οὗ δὲ τὸ ⟨κατὰ⟩ τὸν Χριστὸν ἐπονομαζόμενον πολίτευμα, Θεοῦ χάριτι πλατυνθέν, δεῖν ἔγνω μὴ τὴν διάθεσιν μόνην αὐτάρκη πρὸς γάμου σύστασιν εἶναι, ἀλλὰ καὶ ἱερῶν ‖ εὐχῶν ἐπηχήσεις αὐτῇ ἐπακολουθεῖν (τοῦτο δ' αὐτὸ καὶ νεαραὶ νομοθεσίαι ἄλλων τε μακαριστῶν βασιλέων καὶ δὴ καὶ τοῦ φιλοσόφου κυροῦ Λέοντος, ἔτι δὲ καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου καλῶς ἐπεστήριξαν), ἔκτοτε καὶ εἰς δεῦρο τοὺς νόθους παῖδας οὐκ ἄλλως ἡ πολιτεία, ναὶ δὲ καὶ ὁ ἐκκλησιαστικὸς θεσμὸς εἰς γνησιότητα δέχεται, εἰ μὴ στόμα ἱερέως τοῖς γονεῦσιν αὐτῶν ἐπᾴσει τὰς νενομισμένας καὶ εὐχὰς καὶ ᾠδάς.

6 Εἴπερ τοίνυν καὶ ὁ Βρυένιος μετὰ τῆς παλλακῆς αὐτοῦ, τῆς εἰρημένης Μαρίας, τὴν συνήθη οὐκ ἐδέξατο ἱερολογίαν, μάτην αὐτήν τε καὶ τοὺς ἐξ αὐτῆς παῖδας εἰς πᾶσαν αὐτοῦ τὴν περιουσίαν κληρονόμους ἀποκατέστησεν· ὃ γὰρ οἱ νόμοι τοῖς ἐκ παλλακῶν παισὶ τοὺς πατέρας διατιθεμένους, παίδων ὑπόντων γνησίων, καταλιμπάνειν διακελεύονται, πᾶσι τοῖς εἰδόσι νόμους δῆλον καθέστηκε.

Πλὴν εἰς πλείονα πληροφορίαν καὶ αὐτὰ | τὰ τῆς νομοθεσίας παρρησιαζέσθωσαν ῥήματα τὰ ἐν τῷ δʹ κεφαλαίῳ τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ λβʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν κείμενα καὶ οὕτω θεσπίζοντα·

Ὅτι εἰ παῖδας ἔχοι τίς νομίμους, μὴ δύνασθαι αὐτὸν τοῖς φυσικοῖς παισὶ μήτε τοῖς ἐκ παλλακῆς περαιτέρω μιᾶς οὐγγίας καὶ τῇ μητρὶ αὐτῶν καταλιμπάνειν ἢ δωρεῖσθαι. Εἰ δὲ παλλακὴ μόνη εἴη, ταύτῃ τὸ ἡμιούγγιον καταλιμπάνεσθαι ἢ δωρεῖσθαι, ἀλλὰ δὴ καὶ τὰ ἐν τῷ ιθʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλου τοῦ μςʹ βιβλ. ταῦτα διαγορεύοντα· *Ὁ μὲν ἐξ ἐννόμου γάμου τικτόμενος ἕπεται τῷ πατρί, ὁ δὲ πορνογέννητος τῇ μητρί.*

7 Τούτων οὕτως ἐχόντων, ἀπρακτήσει τὸ τοῦ Βρυενίου διάταγμα, ὅσον εἰς τὴν τῆς οὐσίας αὐτοῦ πρὸς τοὺς ἐκ τῆς παλλακῆς παῖδας παραπομπήν· ἐκείνας γὰρ δεκτὰς ὁ νόμος ἡγεῖται τὰς διαθήκας, ὅσαι τοῖς νομικοῖς ἀκολουθοῦσι παρατηρήμασι. Τὸ ἐνεργὸν δὲ αἱ τῶν φιλευσεβῶν νόμων ἕξουσι συλλαβαί, τῆς μὲν δωδεκάτης δηλαδὴ μερίδος τῆς νῦν εὐρι-

62–65 cf. Bas. 28,4,54 (49) **65–67** (ἐξεῖναι – διαθέσεως) cf. Bas. 28,4,53 (48) (BT 1340,6–8), Bas. 32, 1,1 et Matses, 39 **85–88** = Syn. K,XV,2, cf. Bas. 32, 2,1 (BT 1541,9–15) **89–90** = Bas. 46,1,16 (15) (Chomat. habet eandem numerationem capituli quam testimonium Balsamonis ibi ab editoribus citatum)

62 χειρὶ addidi, cf. font. et infra nr. 44, lin. 32 **65** φυσική E[ac] **67** κατὰ addidi, cf. infra nr. 136, lin. 13 **68** χάριν M **74** καὶ om. E θεσμὸς alt. m. mg. M **79** ὃ: οἱ E **85** παῖδες E[ac] ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **94** ἀκολουθοῦσι corr. Kambylis: ἀκολουθοῦσαι ME

σκομένης οὐσίας τοῦ Βρυενίου ἀπονεμηθείσης τοῖς τοιούτοις παισὶ μετὰ | τῆς τούτων μητρὸς (ταύτην γὰρ τὴν μερίδα διὰ τὴν τοῦ λόγου σαφήνειαν οὐγγίαν ὁ νόμος οἶδε κατονομάζειν), εἰς δὲ τὰς λοιπὰς ια′ οὐγγίας εἴτ’ οὖν || μερίδας τῆς γνησίας ἐκείνου θυγατρὸς κληρονόμου ἀληθοῦς καὶ κυρίας ἀποκαταστάσης, ὡς καὶ τοῦ ἀνατεταγμένου γαμικοῦ συμβολαίου τοῦτο αὐτὸ νομίμως τὲ καὶ δικαίως εἰσάγοντος· ἄδικον γὰρ καὶ ἀπρεπὲς τῷ νόμῳ δοκεῖ τοὺς γνησίους καὶ νομίμους παῖδας εἰς ἶσον ἔρχεσθαι τοῖς ἐκ παρανόμου κοίτης βλαστήμασιν.

8 Ὁ μέντοι ἀμπελὼν καὶ ὁ βοῦς ὡς προσκτηθέντα τῇ Μαρίᾳ κατὰ τοὺς κειμένους περὶ τῶν τοιούτων νόμους ἐκ ταύτης ἔσονται ἀναπόσπαστοι· ἐπειδὴ γὰρ ἀμφίβολόν ἐστιν, εἰπεῖν δὲ καὶ δειχθῆναι ἐργῶδες, ὁποτέρωθεν ταῦτα αὐτῇ προσεκτήθησαν, εἴτε δηλαδὴ ἐξ οἰκείων κόπων, εἴτε ἀπὸ ἐξόδων τῆς οἰκίας τοῦ Βρυενίου, νεύειν δὲ ἡμᾶς πρὸς *τὸ φιλάνθρωπον ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις* νομικὸς κανὼν ἐγκελεύεται, ἄμαχος ἔσται τῇ τοιαύτῃ Μαρίᾳ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ἡ τούτων δεσποτεία καὶ κατοχή. |

ΚΒ

Περὶ διαζυγίου

1 Ὁ μὲν τοῦ εὐαγγελίου πάλαι θεῖος θεσμός, τὸ τῶν Ἰουδαίων ἀνακόπτων ἄνετον, πρὸς τὰ κατὰ πᾶσαν αἰτίαν τῶν γαμικῶν συνελεύσεων ἀποστάσια μίαν αἰτίαν, τὴν τῆς *πορνείας* δηλαδή, τοῖς διαζευγνυμένοις ἐπήρτησεν, ὡς τὸν χωρὶς ταύτης διαίσιον ἢ διαζύγιον πέμποντα καὶ γάμον ἄλλον συνάπτοντα ὡς μοιχείαν πλημμελοῦντα καὶ λογίζεσθαι καὶ εὐθύνεσθαι· ὅτι δὲ ἡ μὲν κατὰ Χριστὸν πολιτεία ὡς *ἡ κέδρος ἡ ἐν τῷ Λιβάνῳ,* ψαλμικῶς εἰπεῖν, ἀνὰ πᾶσαν τὴν οἰ-|κουμένην πεπλήθυνται καὶ ἡ τῆς χάριτος αὐτῆς σκιὰ τὸ τοῦ νομικοῦ γράμματος πάχος ἐκάλυψε, τὸ δέ γε τοῦ βίου ποικίλον τὲ καὶ πολύστροφον καὶ ὡς τὰ πολλὰ φέρον τὸ ἄτακτον παρ’ ἑαυτοῦ καὶ ἀνώμαλον πολλὰς ἔφηνε περιπετείας, ὑφ’ ὧν ὁ ὑπὸ ζυγὸν τὸν γαμήλιον ἄνθρωπος ἀπαυχενίζεσθαι τοῦτον καταναγκάζεται, καλῶς ἔδοξε τοῖς ἐξ ἀρχῆς καὶ ἄνωθεν τὴν χριστιανικὴν πολιτείαν ἰθύνασιν ὁσίοις τὲ καὶ ἱεροῖς πατράσιν ἡμῶν καὶ βασιλεῦσιν εὐσεβέσιν, ὥσπερ δὴ | καὶ ἐκ τῶν ἄλλων, οὕτω κἀκ τῆς διαζυγίων οἰκονομίας τὸ

108–109 cf. Bas. 2,3,56
4–6 cf. Matth. 19,9 **7–8** cf. Ps. 91,13

---

104 προσκτηθέντα correxi, cf. infra: προκτηθέντα ME **107** προσεκτήθησαν E^{ac}: προσεκτήσθησαν ME^{pc} **109** ἐγκελεύεται scr. Pitra: ἐγγελεύεται ME
7 κένδρος M

σεμνόν τε τῇ πολιτείᾳ φυλάξαι καὶ τοὺς εἰσκωμάζοντας ἐν τοῖς συνοικεσίοις κινδύνους ἀπώσασθαι, ἵνα μηδ’ ἐντεῦθεν ‖ σπῖλος τίς τῇ καθαρᾷ τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίᾳ ἐντρίβηται, ἧς μολυσμὸς ἅπας καὶ μῶμος μακρὰν ἀπεσκεύασται.

2 Ὅθεν ὁ τῆς μακαριστῆς λήξεως ἀοίδιμος βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐπὶ τῷ πράγματι ζῆλον ἐκ περιουσίας λαβὼν καὶ τὰς τῶν διαζυγίων αἰτίας, ὅσας τὲ ὁ παλαιὸς κατὰ Μωσέα νόμος καὶ ὅσας οἱ ἐφεξῆς νομοθέται κατὰ διαφόρους αἰτίας καὶ χρόνους ἀνεγράψαντο, προστησάμενος καὶ τὰς μὲν συμβαινούσας τοῖς ἀγαθοῖς τρόποις καὶ δυναμένας ἀμφότερον σεμνύνειν τὲ τὸ πολίτευμα καὶ πᾶσαν ἐντεῦθεν ἀνακύπτουσαν λώβην κωλύειν ὁλοσχερῶς κατ’ ἐπιστήμην ἑλόμενος, τὰς δὲ περιττὰς καὶ μηδέν τι ἐχούσας λυσιτελοῦν, μᾶλλον δὲ τὸ λυσιτελοῦν οὐκ ἐχούσας εὔλογον, ὑφελών, καθάπερ ἀνδριάντα λαμπρὸν λαμπρῶς τὴν κατ’ αὐτὰς οἰκονομίαν ἐστηλογράφησε καὶ εἰς ὑπόδειγμα περιφανὲς τοῖς εὐσεβέσι προέθηκεν. Ἔνθέν τοι καὶ εἴ τίς ποτε μέσον τῶν γαμικῶς συνοικούντων διαφορὰ ὁθενοῦν ἀνακύψειε καὶ ὁπωσοῦν παραιτοῖτο διαζυγήν, ἀνάγκην ἔχει πρὸς τὴν Ἰουστινιάνειον ταύτην τῶν αἰτιῶν ἀνδριαντουργίαν ὁρᾶν, ὡς ἄν, εἰ μὲν σώζοι πρὸς ἐκείνην τὸ ἐμφερές, ἐκεῖθεν αὐτίκα τὸ πρὸς τὸ διαίσιον ἢ διαζύγιον λαμβάνει ἐνδόσιμον, εἰ δὲ τὸ οὕτω *κατ’ εἰκόνα καὶ καθ’ ὁμοίωσιν*, ὡς εἰπεῖν, ψεύδεται μένειν, ἐπὶ τῇ τοῦ συνοικεσίου ταυτότητι ἀναγκάζεται καὶ τὴν ὁμοζωΐαν στέργειν, ἣν ὁ τῆς φύσεως πλάστης ἀρχῆθεν τοῖς τοῦ γένους ἀρχιθέτοις ἐνέθετο.

3 Οὕτω δὲ τούτων ὁμολογουμένως ἐχόντων, χρὴ καὶ ἡμᾶς τοιῷδέ τινι σκοπῷ τὰ εἰς ἡμετέραν ἀκρόασιν ἄρτι ἐλθόντα περὶ γαμικοῦ διαζυγίου θεωρῆσαι καὶ τοῖς ἀρχετύποις πίναξιν αὐτὰ παραθεωρῆσαι καὶ τὴν περὶ τούτων ψῆφον μὴ ἀπεμφαίνουσαν, ἀλλ’ ἐμφερῆ ποιήσασθαι καὶ κατάλληλον. | Ἀρχέτωσαν δὲ ἡμῖν τοῦ λόγου αἱ θεῖαι κελεύσεις τοῦ κρατίστου κυρίου ἡμῶν, τοῦ εὐσεβοῦς μεγάλου Κομνηνοῦ, αἱ δηλαδὴ πρὸς ἡμᾶς γεγονυῖαι καί, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τηρηθῆναι παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν κατ’ αὐτὴν ἱερωτάτων ἀρχιερέων ‖ εὐδοκοῦσαι, τὰ κατὰ τὸν πανευτυχέστατον δεσπότην κῦρ Ἰωάννην τὸν Χαμάρετον καὶ τὰ τοῖς θείοις νόμοις καὶ ἱεροῖς κανόσι δοκοῦντα ἐπὶ τούτοις ἐξενεχθῆναι εἰς ψηφηφόρημα. Ὅτι οὖν καὶ ὁ εἰρημένος δεσπότης ὁ Χαμάρετος παρὼν ἐτύγχανε καὶ ὥρα ἦν αὐτῷ τοῦ λοιποῦ ἐξηγεῖσθαι τὰ καθ’ αὐτόν, ἔλεγεν οὑτωσί·

4 Ὡς ἡ τοῦ Πέλοπος (ἡ περιφανής, ἡ περίκλυτος ἐν τοῖς ἰθαγενέσι καὶ περιωνύμοις) εἶχε καὶ τοῦτον τὰ κράτιστά τε ⟨φρονοῦντα⟩ καὶ ὑπερ-

---

34–35 cf. Gen. 1, 26

---

17 μηδ’ scripsi: μὴ δ’ ME **25** λώβοην E **31** ἀνακύψειε corr. Kambylis, cf. nr. 25 lin. 14: ἀνακαλύψειε ME **43** αἳ M **48** ὁ[1] s.l. alt. m. M **52** φρονοῦντα add. Kambylis

ἔχοντα. Ἐπεὶ δὲ ἡ Λατίνων ἐξουσία μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τοῦ πλείονος τῆς τοιαύτης χώρας ἐδράξατο καὶ ὑπὸ τὴν ἰδίαν ἔθετο χεῖρα, τῶν ἄλλων ἁπάντων ἐκείνοις ὑποκλιθέντων οὐ μόνον τῶν ἀσθενῶν, ἀλλ' ἤδη καὶ τῶν ἀντέχειν ἱκανῶς δυναμένων, μόνος οὗτος οὔθ' ὑπετάγη καὶ τοὺς ἰδίους τόπους συντηρῶν μετὰ τῆς εἰς τὴν Ῥωμανίαν εὐγνωμοσύνης τῷ ἔθνει ἀντικαθίστατο. Ἐγχώριος δέ τις Γεώργιος τοὔνομα, Δαιμονοϊωάννης τὸ ἐπωνύμιον, ἀνὴρ ἐκεῖνος τὸν τοῦ δαίμονος προσήγορον ἐπὶ τῶν ἔργων φέρων ἐκβαίνοντα καὶ διὰ τοῦτο δαιμονιώδης, ὅτι στυγερᾷ κλήσει συνῆψεν ἐπιχαρίτωτον ὄνομα, οὗτος οὖν τὴν ἰδίαν θυγατέρα τῷ πρὸς πατρὸς θείῳ τοῦ Χαμαρέτου τῷ Μιχαὴλ κατεγγυησάμενος πλὴν μόνου τοῦ γάμου πάντα τὰ τοῖς ἀρραβῶσι καὶ ταῖς τῶν Ἰταλῶν ἀντιθέσεσιν, ὡς ἂν ἐκ μέσου τοῦτον ποιήσῃ, σκέπτεται πονηρά τε καὶ κακομήχανα, ἅπερ ἐξ ἀρχῆς μὲν ἡ ἐπιχεομένη τούτοις ὑπόκρισις ἐπηλύγαζεν, ὕστερον δὲ αὐτὸ τὸ τῶν πραγμάτων ἐξέφηνεν ἀποτέλεσμα. Τί γοῦν ποιεῖ; Ἀθετεῖ τοὺς τῆς θυγατρὸς ἀρραβῶνας, οὓς μετὰ τοῦ ἀναγεγραμμένου Μιχαὴλ ἔθετο, ζητεῖ κοινωνῆσαι τῷ Χαμαρέτῳ συνουσίας, ἀγάπης καὶ ὁμονοίας, ἐπιζητεῖ σφραγῖδα τούτων αὐτῶν | τὴν τοῦ Χαμαρέτου ἐπιγαμβρείαν ἐπὶ τῇ ῥηθείσῃ αὐτοῦ θυγατρί. Οὗτος δὲ τὴν σκαιωρίαν οὐχ ὑποπτεύσας, τὸν λόγον ἄσμενος δέχεται ἐν τῷ λαβεῖν εἰς νοῦν, ὡς, εἴπερ ἐκ τῆς προφάσεως ταύτης ἀποσπάσαι δυνηθείη ἐκεῖνον τῆς πρὸς τοὺς Λατίνους εὐγνωμοσύνης ἅμα καὶ τῆς αὐτῶν ἐξουσίας καί γε πρὸς ἑαυτοῦ ποιήσεται, μέγα τι ἔσται κατωρθωκώς, ὡς οὐκ ἀγεννῆ ἐντεῦθεν ἑαυτῷ συνα-|| σπισμὸν περιποιησάμενος. Πίστεις λοιπὸν εἰς τοῦτο αὐτὸ ἐκεῖνον εὐθὺς ἀπαιτεῖ καί, εἰ ταύτας ἀποδώσει, ἑαυτὸν δοῦναι τῇ ἐπιγαμβρείᾳ συντίθεται· καὶ δὴ μεσολαβοῦσιν ὅρκοι καὶ πλεῖσται ὅσαι πίστεις ἐπὶ τῷ πράγματι, ὡς δηλαδὴ μὴ μόνον ἀποστῆναι τῶν Λατίνων ἐκεῖνον, ἀλλὰ καὶ συμμαχεῖν κατ' ἐκείνων τῷ Χαμαρέτῳ.

5 Χρόνος ἐν τῷ μέσῳ οὐδὲ βραχὺς καὶ γαμβρὸς ἐκείνου ὁ Χαμάρετος γίνεται. Ἀλλ' ὁ μὲν πενθερὸς μετὰ ταῦτα τὸν ὑπεσχημένον συνασπισμὸν ἀπαιτούμενος, σκήπτεται φόβον τὸν ἀπὸ τοῦ γαμβροῦ, ἀνανεύει πρὸς τὴν ὑπόσχεσιν, ἀθετεῖ τοὺς ὅρκους, ἐκκλίνει αὖθις πρὸς τοὺς Λατίνους ὁ ἐκείνων μηδέποτε μηδαμῶς ἀποστάς, ἡ θυγάτηρ δὲ ἐκείνου, δηλαδὴ ἡ τοῦ Χαμαρέτου γυνή, τῶν κατὰ τοῦ ἀνδρὸς σκεμμάτων τῷ πατρὶ συλλαμβανομένη, κιρνᾶν μὲν τούτῳ θανάτου κυκεῶνας ἐπιχειρεῖ, κἂν οὐδὲν ἤνυσε, τοῦ θείου κωλύοντος, τὴν κινητὴν δὲ τούτου περιουσίαν, ὅση ἐν τιμίαις ὕλαις ἐθεωρεῖτο, λαθραίαις ἐκφοραῖς πρὸς τὴν πατρῴαν ἑστίαν μετήνεγκεν. Ὅσα δὲ καὶ τῶν τούτου διαβουλιῶν εἰς ἀκοὰς ἐκείνης ἤρχοντο, καθ' ἑκάστην διὰ μηνυμάτων λανθανόντων ταῖς πατρικαῖς ἀκοαῖς ἐνεφύτευε καὶ πρὸς τὰς κατὰ τούτου ἐπιβουλὰς ἐκεῖνον ἠρέθιζε.

---

53 λατίκην E τοῦ s. l. E **56** οὔθ' corr. Pitra (b): οὔτ' M **68** ἔτο E **70** ῥηθῆ' M **75** περιποιησάμενος corr. D*: περιησάμενος ME **79** πράγματι (77–78) – κατ' post κατ' iter. E **82** ἀνανεύει M **86** κυκεῶνος E **91** ἠρέθιζε corr. Kambylis: ἡρέτιζε scr. Pitra (b): ἠρέτιζε ME

Τί τὸ ἐπὶ τούτοις; Περιτίθεται πάλιν ὁ λύκος τὴν ἀρνακίδα τῆς ὑποκρίσεως· ἑώρα γὰρ πάλιν τὸν Χαμάρετον ἐν τοῖς κατὰ τῶν Ἰταλῶν τροπαίοις προκόπτοντα, ὁμολογεῖ πρὸς αὐτὸν πάλιν ἀγάπην, ἐπαγγέλλεται ἀθετῆσαι τὴν προτέραν δυσμένειαν, πάλιν συντίθεται, πάλιν ἵστησιν ὅρκια. Ὁ Χαμάρετος δὲ αὖθις πιστεύει τῷ πλάσματι, | ταῖς ἐνόρκοις συνθεσίαις δελεαζόμενος, καὶ αὐτίκα ὅλον ἑαυτὸν τῷ δαιμονίῳ πενθερῷ φέρων δίδωσιν. Ἐπεὶ δὲ τὸ λοιπὸν εἶχεν ὁ Κύκλωψ ἔνδοθεν τοῦ σπηλαίου τὸν Ὀδυσσέα, εὐθὺς βουλεύεται καὶ τὴν τούτου ἀπώλειαν, καὶ δὴ παρῆσαν ἅπαντα εὐπρεπῆ, ἡ νύξ, ἡ ναῦς, οἱ τοῦτον ἀπάξοντες καὶ ἐκτινάξοντες ἢ *εἰς γῆν ἐπιλελησμένην* τὸ τῆς γραφῆς ἢ εἰς μακρὰν ἀπέχοντα κόλπον θαλάσσης ὀλέθριον. || Ἀλλὰ Θεοῦ νεῦσις μεσολαβεῖ, καὶ ὑπὲρ ἐλπίδας τῶν δεσμῶν ἅμα καὶ τοῦ δεσμωτηρίου κρείττων γενόμενος ὁ Χαμάρετος εὐθὺς τὴν πρὸς τὸν κραταιὸν πεπόρευται Κομνηνόν, διασώσας μὲν τὴν ἑαυτοῦ πρὸς τὴν Ῥωμανίαν εὐγνωμοσύνην ἀκαταπρόδοτον, διασωθεὶς δὲ δι' αὐτὴν παρὰ τοῦ Θεοῦ.

6 Ὅτι τοίνυν οὕτω δεινὰ καὶ ἐπικίνδυνα κατ' αὐτοῦ συνηνέχθησαν καὶ ὅτι κατὰ τῆς ἑαυτοῦ ζωῆς ἐπιβουλῶν πενθεροῦ ἅμα καὶ γυναικὸς καὶ πεπείρακται καὶ λελύτρωται, ᾐτήσατο ἀγαγέσθαι γυναῖκα ἑτέραν, ἧς ἂν τῇ μετ' αὐτοῦ νομίμῳ συνοικήσει καὶ ὁ κραταιὸς Κομνηνὸς εὐδοκήσῃ γενέσθαι συνέπαινος. Ἐπεὶ δὲ τὸν περὶ τούτου λόγον οὐκ εὐχερῶς τὸ κράτος τούτου ἐδέξατο διὰ τὸ ἀμάρτυρον, ἀπόπειραν θέσθαι τοῦ πράγματος κέκρικεν, ἵνα μή, εὐσεβὴς ὤν, ἔκνομόν τι καὶ μὴ συμβαῖνον τῷ τῆς πολιτείας θεσμῷ διαπράξηται, ἀνεξετάστως δηλαδὴ γυναικὶ συνάψας αὐτόν, ἀφ' ἑτέρου συνοικεσίου ἔτι ὁρμώμενον· τῷ τοι καὶ γράμμα ἐκθέμενος πρὸς τὸν πενθερὸν αὐτοῦ τὸν ἀναγεγραμμένον Δαιμονοϊωάννην, διὰ τοῦ μεγαλεπιφανεστάτου ὑποταγάτου κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Στάσου τοῦτο ἀπέστειλεν, οὗ δὴ αὐτοτελὲς ἶσον ἀναγνωσθὲν ἐφ' ἡμῶν, εἶχεν ἐπὶ τῶν λέξεων οὑτωσί·

7 „Πρωτοπανσεβαστοϋπέρτατε καὶ γνησίως ἠγαπημένε μοι. Ἐγὼ διὰ τῆς χάριτος τοῦ Χριστοῦ καὶ τῆς εὐχῆς τοῦ πατρός μου τοῦ σεβαστοκράτορος ὑγιῶς ἔχω, ἄν ποτε δὲ ἵνα καὶ σὺ ὑγιαίνοις.

Θέλομέν σε γινώσκειν, ὅτι ὁ δεσπότης ὁ Χαμάρετος, ὁ πάντοτε καὶ ἐξ ἀρχῆς ἀδιαιρέτως ἔχων | τῆς πρὸς ἡμᾶς ἀγάπης, κατέλαβε πρὸς ἡμᾶς καὶ ὑπεδέχθη ἐντίμως καὶ καθὼς ἦν ἄξιον, ἀναλόγως τῇ πρὸς ἡμᾶς τούτου ἀγάπῃ καὶ τῇ προσούσῃ τούτῳ μεγαλειότητι. Συνευφρανθέντες οὖν ἐφ' ἱκανὸν ἐπὶ τῇ τούτου ἐπιδημίᾳ, συνελαλήσαμέν ποτε καὶ περὶ τῆς τοῦ

---

101 cf. Ps. 87,13

---

92 λύκος M^{pc} **94** ἐπαγγέλλεται corr. Pitra: ἐπαγγέλεται ME **96** Χαμέρετος E^{ac} **99** βούλεται E **105** δι' om. M **108** ἐπιβουλῶν corr. Kambylis: ἐπιβούλων ME **112** κρατὸς E **114** ἀνεξετάστως corr. alt. m. mg. M: ἀνεξεστάτως M^{it}E **117** μεγαλεπιφανεστάτου correxi: μεγαλεπιφανωτάτου ME **126** συνευφρανθέντες E^{pc}

Πελοποννησιακοῦ τόπου ἀπολυτρώσεως. Περὶ γοῦν τῶν λαληθέντων (εἰ δὲ καὶ ἀποβαῖεν ταῦτα, οἶδε Θεός) οὐ τοῦ παρόντος λέγειν καιροῦ, τέως δὲ || ἀλλὰ γινώσκοντες, ὅτι ὁ ἐμὸς θεῖος ὁ πρωτοπανσεβαστοϋπέρτατος ἀρτυσμὸς καὶ ἁλατισμὸς τῶν αὐτόθι ἔσται σὺν Θεῷ ὑποθέσεων, οὐκ ἀπεξενώσαμέν σε τοῦ ἡμετέρου τοιούτου συμβουλίου, ἀλλὰ κἂν μακρὰν ἐξ ἡμῶν ἀπεδήμεις, κοινόβουλόν σε μεθ’ ἡμῶν πεποιήκαμεν.

Ὅτι οὖν οὕτω ταῦτα, δέον ἐστὶ πάντως, ἵνα καὶ τὸ συμφέρον τῷ ἡμετέρῳ κοινοβουλίῳ ἀνακοινωσώμεθά σοι καὶ παραινέσωμεν, γίνωσκε οὖν, ὅτι ἀδικίαν ποιεῖς, ἐὰν κρατῇς τὴν γυναῖκα τοῦ δεσπότου τοῦ Χαμαρέτου, τουτέστι τὴν θυγατέρα τὴν σήν· πῶς γὰρ ἔσται ἡμῖν ἀνακοίνωσις καὶ ὀρθὴ ἀγάπη, ἐὰν ἐν λόγοις λέγωμεν εἶναι τὸ ἕν, ἔργοις δὲ τὸ ἓν ἀποσχίζωμεν; Ἂν γοῦν ὁμολογῇς καὶ σὺ εἶναι τὸ ἓν μεθ’ ἡμῶν, τὴν δὲ γυναῖκα τοῦ δεσπότου κρατῇς, τίς πιστεύσει τοῖς λόγοις, ἀντιφθεγγομένων τῶν ἔργων προφανέστατα; Πέμψον οὖν, εἴπερ οὐκ ἀποστρέφῃ τὴν ἀγάπην ἡμῶν, τὴν γυναῖκα τοῦ δεσπότου, καὶ μὴ εἴπῃς, ὅτι· πῶς ἀπελεύσεται τὸ ἐμὸν παιδίον εἰς *γῆν ἀλλοτρίαν* καὶ εἰς λαὸν μὴ συνδεδεμένον τῇ ἐμῇ γενεᾷ; Ἀκούσεις γάρ, ὅτι καὶ ἡ ἄλλη σου θυγάτηρ μακρὰν καὶ δύσκολον διαπλεύσασα θάλασσαν, *ἀλλοτρίᾳ γῇ* καὶ λαῷ ἀγνώστῳ ἐνέκυρσεν. Αὕτη δὲ ἡ θυγάτηρ ἡ τοῦ δεσπότου γυνή, κἂν ὑπερβήσηται τὰ οἰκεῖα, ἀλλὰ τῶν οἰκείων ἔσται αὖθις ἐγγύς, κἂν λαὸν ὄψεται ξένον, ἀλλ’ οὐκ ἔσται ξένη αὐτὴ τὸ καθόλου· λαὸν γὰρ οὐκ εὐάριθμον ἡ τοῦ Πέλοπος τῇ ἡμετέρᾳ αὐλῇ παρεπέμψατο. Καὶ πάντες εἰσὶ | παρ’ ἡμῶν οἱ τοιοῦτοι καὶ πεπαρρησιασμένοι καὶ ἔντιμοι, καὶ οὐκ ἔστιν ὅστις τούτων οὐκ ἔσται τῇ τοῦ δεσπότου γυναικὶ εἰς παρηγορίαν καὶ τῆς Πελοποννησιακῆς συγγενείας ἀνάμνησιν.

Τί ⟨τὰ⟩ πολλά; Ἐὰν θέλῃς, ἀντιλογία οὐκ ἔσται σοι, ἀλλὰ πεμφθήσεται καὶ ἡ τοῦ δεσπότου γυνὴ καὶ εἰς τιμὴν μεγάλην ἀποσωθήσεται καὶ εὐγένειαν. Εἰ δὲ μὴ θέλεις, ἡμεῖς μὲν ἔξω κατακρίματος ἐσόμεθα καὶ σχισματικοὶ παρὰ τῶν ὁμογενῶν οὐδαμῶς ὀνομα||σθησόμεθα, σὺ δὲ οὐ βλάψεις ἡμᾶς, κρατῶν τὴν γυναῖκα καὶ διαρρηγνύμενος ἐξ ἡμῶν· ἐξ ἀνάγκης γὰρ προμηθευσόμεθα τοῦ συμφέροντος καὶ ἡμῖν, ἀλλὰ καὶ τῷ δεσπότῃ τῷ Χαμαρέτῳ. Οὐ μὴ γὰρ ἀφήσομεν αὐτὸν ὧδε καὶ ἐκεῖ φέρεσθαι καὶ *ἐπὶ γῆς ἀλλοτρίας* ὡς ἀκυβέρνητον πλοῖον ναυαγεῖν καὶ κυμαίνεσθαι· δοθήσεται γὰρ αὐτῷ καὶ γυνὴ ἑτέρα καὶ ἀπρομήθευτος, οὐ μενοῦν γε καταλειφθήσεται. Γνωρίσομεν δὲ ἄρα ἔκτοτε καὶ ἡμεῖς, ὅτι μεθ’ ἡμῶν οὐχ

---

143 cf. Ps. 136,4 **145** cf. Ps. 136,4 **160** cf. Ps. 136,4

---

129 ἀποβαῖεν corr. Kambylis: ἀποβαίησαν M; ἀποβόησαν E^{pc} **132** συμβουλίου corr. Kambylis, cf. lin. 135 κοινοβουλίῳ: συμβούλου ME **133** πεποιήμεθα M^{ac} **136–137** Χαμερέτου M **137** ἀνακοίνησις E^{ac} **146** ὑπερβήσεται M^{ac} **151** παρηγορίαν correxi: παρρηγορίαν M: παρησίας E^{ac} **153** τὰ add. Kambylis **161** οὐμενοῦν γε scripsi, cf. infra lin. 264: οὔμεν οὖνγε ME

ὁμονοεῖς, καὶ προνοησόμεθα καὶ περὶ σοῦ ἀναγκαίως τά γε ἡμῖν συμφέροντα. Μηνὶ δεκ. ἰνδ. ια΄." Ἡ ὑπογραφή· „Θεόδωρος ὁ Δοῦκας."

8 Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως τοῦ Χαμαρέτου καὶ τὰ τῆς δεσποτικῆς πρὸς τὸν πενθερὸν τούτου γραφῆς ἦσαν ἐν τούτοις· ἀκόλουθον δὲ ἦν γνῶναι ἡμᾶς, ὅπως τὲ τὴν γραφὴν ταύτην πρὸς τὸν ἄνθρωπον ἐκεῖνον ὁ ῥηθεὶς δεσποτικὸς ὑποταγάτης ὁ Στάσης διήνεγκε καὶ τί παρ' ἐκείνου πρὸς τὰ τῆς γραφῆς ἤκουσε λαληθέν τε καὶ μηνυθέν. Ὡς ἂν δὲ ἀπλαγιάστως τοῖς παρ' αὐτοῦ λαληθησομένοις πιστεύσωμεν, ἀφορισμὸς πρότερον ἐπηνέχθη αὐτῷ παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ὥστε ἐκεῖνα εἰπεῖν, ἃ καὶ εἶδεν καὶ ἤκουσε. Τούτου δὲ οὕτω γενομένου, τοιῶνδέ τινων ἐξῆρχε λόγων ὁ ἄνθρωπος·

Ἐπορεύθη, φησί, διὰ τοῦ ἐν μέσῳ πελάγους πρὸς τὴν τοῦ Πέλοπος· καὶ τῷ φόβῳ τῷ ἀπὸ τῶν Λατίνων (ἐπειδὴ ἡ πρὸς τὸν | κράτιστον Κομνηνὸν τούτων δυσμένεια τοὺς ἔνθεν ἐκεῖσε παριόντας οὐκ ἀφίησιν ἀκινδύνως πορεύεσθαι) ἐν οἰκίᾳ τινὸς ἄρχοντος, οὗ ἡ μὲν κλῆσις Γαβριήλ, Λάρυγξ δὲ ἐπίκλησις παραγίνεται. Τούτῳ δὲ τ'ἀνδρὶ τοῖς Λατίνοις εὐγνωμονοῦντι μετὰ τῶν ἄλλων συντέθειται ἄδειαν ἔχειν αὐτὸν δέχεσθαι καὶ γραφὰς καὶ ἀνθρώπους τοῦ κραταιοῦ Κομνηνοῦ, καὶ μὴ ἕνεκα τούτου εὐθύνεσθαι.

Ὡς οὖν ἐκεῖ παραγένοιτο, κοινολογεῖται τούτῳ τὰ περὶ τῆς ἑαυτοῦ ὁ Στάσης ἀποστολῆς καὶ γνώμην ζητεῖ, εἴτε διὰ ξηρᾶς εἴτε διὰ πορθμοῦ θαλαττίου χρεὼν αὐτὸν γενέσθαι πρὸς ὃν ἡ ἀποστολή. Ὁ Λάρυγξ δὲ ‖ καὶ τὴν δι' ἀμφοτέρων ἀπαγορεύει τούτῳ ἀπέλευσιν, ἐπικίνδυνον ἔσεσθαι τούτῳ καθόλου τὴν πορείαν εἰπών· «Εἰ γάρ», φησιν, «ἴσως καὶ τὸν ἐξ ἀμφοῖν τῶν ὁδῶν κίνδυνον διαδράσειας, ἀλλ' αὐτός, πρὸς ὃν ἀπελεύσῃ, τῇ Λατινικῇ ἐξουσίᾳ εὐθὺς παραδώσει σε, συντεθειμένον ὂν αὐτῷ πρὸς ἐκείνους οὕτω ποιεῖν.» Συμβουλεύει δὲ τὸν μὲν Στάσην οἴκοι μεῖναι, τὸ γράμμα δὲ ἀνδρί τινι τῶν τοῦ βήματος ἐγχειρίσαι, κἀκεῖνον χειροτονῆσαι τῆς προσκομιδῆς τούτου διάκονον. Γίνεται τοῦτο, καὶ ἱερεύς τίς τῶν εὐλαβῶν καὶ αἰδεσίμων εὑρεθείς, ἔνδοθεν θείου ἐκεῖσε ναοῦ ἐπ' ὄψεσι μόναις αὐτοῦ τε καὶ τοῦ Λάρυγγος καὶ τοῦ ἐπισκόπου Μαΐνης, Ῥωμαίου ὄντος, λαμβάνει τὸ γράμμα παρὰ τοῦ Στάσου.

9 Ὡς οὖν ἀπῆλθε τὲ καὶ ὑπέστρεψεν ὁ τοιοῦτος ἱερεύς, ταῦτα πρὸς αὐτοὺς ἀφηγήσατο, ὡς εὗρε τὸν Δαιμονοϊωάννην ἐν τῷ τοῦ ἁγίου Γεωργίου ναῷ, ὡς ἐνεχείρισεν ἐκείνῳ τὸ γράμμα, ὡς ἤκουσε παρ' ἐκείνου, ἐπερχομένου τούτῳ, δύσφημα τινὰ κατὰ τοῦ κραταιοῦ Κομνηνοῦ, καὶ ὡς ἐπειδὴ ἀναγινώσκων ἦλθεν εἰς τὸν τόπον, οὗ ἦν γεγραμμένον τὸ περὶ

---

168 ὑποταγάτης correxi, cf. nr. 52, lin. 5: ὑποταγάτος ΜΕ **175** ἡ correxi: οἱ ΜΕ **178** παραγίνωται Ε **183** ἀποστολῆς corr. Christophilopulos, 747–748: ἀπόστολος ΜΕ εἴτε διὰ ξηρᾶς alt. m. mg. Μ **186** πορνείαν Ε **188** λατικῇ Μ **191** προσκομιδῆς correxi: προκομιδῆς ΜΕ **198** τούτῳ correxi: τοῦτο ΜΕ

τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ, ⟨τῆς⟩ τοῦ Χαμαρέτου συνεύνου, τρανῶς ἐξελάλησεν· αὐτὰ δὲ χρὴ τὰ ἐκείνου εἰπεῖν ῥήματα, ὡς ὁ Χαμάρετος, ὅτε ἦν ὧδε, γυναῖκα οὐκ εἶχε, νῦν δὲ γυρεύει γυναῖκα, καὶ ὡς ἐπὶ τούτοις ἑτέρου λόγου τῷ ἱερεῖ μηδαμῶς μεταδεδωκὼς μήτε μὴν ἀντίγραμμα θέμε-|νος, μετὰ σοβαροῦ καὶ ὑπερηφάνου φρονήματος ἐκεῖθεν αὐτὸν ἀπεπέμψατο.

10 Ἀλλ' οὕτω μὲν ἐν γνώσει τῆς τοῦ ῥηθέντος κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Στάσου ἀποστολῆς τὸ καθ' ἡμᾶς ἱερὸν συνέδριον γέγονεν, ἐλείπετο δὲ λαβεῖν ἡμᾶς καὶ τῶν παρὰ τοῦ Χαμαρέτου ἀφηγηθέντων ἀσφάλειαν, εἰ καὶ πίστωσις ἐκ τῆς ἀναγεγραμμένης ἀπολογίας τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ τούτων ἐγίνετο· τὸ γὰρ εἰπεῖν ἐκεῖνον, ὡς οὐκ εἶχε γυναῖκα παρὼν ἐκεῖ ὁ Χαμάρετος, σαφῶς παρίστησιν, ὡς οὐκ ἀγαθῇ χάριτι, ἀλλὰ δόλῳ ταύτην τούτῳ συνήρμοσε. Μέντοι γε τὴν πληροφορίαν ἐκ τοῦ ‖ πλείονος λαβεῖν ἐθελήσαντες, ὅρκον αὐτὸν ἐπὶ τούτοις ἀποτελέσαι κατηναγκάσαμεν. Ἀλλ' αὐτὸς μὲν πρότερον παλαμναιοτάταις ἀραῖς ὑποβαλὼν ἑαυτόν, ἔπειτα καὶ ὅρκον ἡμῖν, ὡς ἀληθεύει ἐφ' οἷς λέγει, μετὰ πάσης προθυμίας τετέλεκεν, ἐξ ἐπιμέτρου δὲ ὥσπερ τὸν ἱερώτατον ἐπίσκοπον Πελαγονίας, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸν ἡμῖν ἀδελφὸν καὶ συλλειτουργόν, μάρτυρα τῶν παρ' αὐτοῦ λεγομένων παρήγαγεν, ὃς δὴ καὶ εἶπεν, ὡς ἐν τῷ καιρῷ, καθ' ὃν συνηνέχθησαν τὰ παρὰ τοῦ Χαμαρέτου λεγόμενα, εὑρέθη αὐτὸς διατρίβων ἐν τῇ Πελοποννησιακῇ χώρᾳ κατὰ τὸν τόπον, ἔνθα τὰ κατὰ τοῦ Χαμαρέτου ἐπράχθησαν, καὶ ἀκριβῶς ἐπίσταται, ὡς πολλὰ ὑπέστη οὗτος δεινὰ ἀπὸ κακίας καὶ δόλου τοῦ δαιμονιώδους αὐτοῦ πενθεροῦ, συνεπιτιθεμένης καὶ τῆς αὐτοῦ γυναικός, καὶ ὡς ἐν χρῷ κινδύνου γεγένηται καί, συμπτύξαντα φάναι, ὡς ἀληθῆ τυγχάνουσιν ἅπαντα, ὅσαπερ ἀνόπιν ἐξέθετο, ἀλλὰ μὴν καὶ τὸν πανσέβαστον σεβαστὸν κῦρ Μανουὴλ τὸν Κουβαράν, συνῳδὰ τούτῳ φθεγγόμενον καὶ τοῖς ῥηθεῖσι προσμαρτυροῦντα, οἷα καὶ αὐτὸν κατὰ τόπον τὸ περὶ τούτων ἀναλεξάμενον διδασκαλεῖον, καὶ πρὸς τούτοις τὸν διαληφθέντα δεσποτικὸν ἄνθρωπον τὸν Στάσην εἰπόντα, ὡς οὐχ ἡ Πελοποννησιακὴ μόνον περιοικίς, ἀλλὰ καὶ αἱ γειτονοῦσαι ταύτῃ σαφῶς οἴδασιν, ὡς πολυτρόπως τῇ τοῦ Χαμαρέτου ζωῇ ὁ πενθερὸς αὐτοῦ μετὰ τῆς γυναικὸς ἐπεβούλευσεν. |

11 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, μετά γε τῶν ἐνδημούντων ἱερωτάτων ἀδελφῶν ἡμῶν καὶ συλλειτουργῶν τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα τὸν Χαμάρετον ἐπὶ διαζυγῇ τοῦ συνοικεσίου εὔλογα προτεινόμενον, ὅτι τὲ ἡ γαμετὴ αὐτοῦ συνελαμβάνετο ταῖς πατρικαῖς αὐτῆς κατὰ τούτου ἐπιβουλαῖς καὶ ὡς οὐ πρὸς ἀλήθειαν, ἀλλὰ πρὸς ἀπάτην τούτῳ συνήρμοσται, ὅπερ ἡ διαληφθεῖσα ἐκείνου ἀπολογία ἐμφαίνει σαφῶς, καὶ ὡς ἐξ αὐτῶν τῶν κρηπίδων παράνομον ἦν τὸ μετ' αὐτῆς τούτου ‖ συνάλλαγμα, ὡς τοῦ νόμου κωλύοντος τὰς μνηστευθείσας τισίν, εἶτα ὁπωσδή-

---

200 τῆς add. Kambylis **200–201** ἐξαλάλησεν M **202** νῦν: τώρα E **203** μηδαμῶν E **214** ἡμῖν corr. Kambylis: ἦ μὴν ME **217** δὴ: αἰ E **218** ὃ M λεγόμεν E **219** κατὰ: καὶ E **225** συνωδᾶ E **228** καὶ om. M **233–234** προτεινόμενον M^{pc}

ποτε τῆς μνηστείας ἀπολυθείσας συγγενικοῖς ἐκείνων προσώποις τοῖς ῥητῶς παρὰ τοῦ νόμου κεκωλυμένοις μηδέποτε μηδ' ὅλως συνάπτεσθαι, ὅπερ δὴ κἀνταῦθα συμβέβηκεν, ὡς ἀνόπιν ἡ ἀφήγησις παριστᾷ, διέγνω καὶ ἐψηφίσατο, τοῦ μὲν τοιούτου συνοικεσίου τοαποτοῦδε ἀπολελυμένον εἶναι παντάπασι τὸν Χαμάρετον κατά τε τὴν ἀναπεφωνημένην ⟨ἑκατοστὴν καὶ⟩ ἑπτακαιδεκάτην Ἰουστινιάνειον νεαρὰν τὴν κειμένην ἐν βιβλ. κη′ τῶν Βασιλικῶν τίτλ. ζ′ κεφ. α′, ἥτις καὶ *τὴν κατὰ τῆς τοῦ ἀνδρὸς ζωῆς ἐπιβουλὴν τῆς γυναικὸς* αἰτίαν διαζεύξεως τίθησι, καὶ κατὰ τὴν νεαρὰν τοῦ ἐν βασιλεῦσιν ἀοιδίμου κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, τὴν τοὺς παλαιοὺς νόμους κυροῦσαν, καὶ τὰ συγγενικὰ πρόσωπα, τῶν μνηστευσαμένων κόρας καὶ τούτων καθ' οἱονδήποτε τρόπον διαζυγέντων, μὴ ἐφιεῖσαν ὅλως ταύταις ἁρμόζεσθαι, ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ τὰ καθ' ἑαυτὸν διεξάγειν ὡς ἄρα βούλεται.

12 Οὐδὲ γὰρ ἐγκαλέσει τίς τοῦ λοιποῦ παρανομίαν αὐτῷ, γάμον ἴσως ἀλλαχοῦ συναλλάξαντι, οἷα δηλαδὴ ἐπὶ πράξεως ὑπομνήματος ἤδη τῆς περὶ τούτου λυθείσης ἀμφιβολίας τοσοῦτον, ὡς μηδέν τι πρὸς τὸ τῆς νεαρᾶς ἀρχέτυπον φέρειν ἀνόμοιον. Ἣν δὴ πρᾶξιν ὅρκοι τὲ καὶ ἀφορισμοῦ ἐπαγωγὴ | βεβαιοῖ καὶ ἀνδρῶν ἀξιοπίστων μαρτυρία συνίστησιν, οὐ μόνον δὲ ἀλλὰ καὶ οἱ λόγοι, οὕς, ὡς διείληπται, παρὰ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ ὁ Στάσης κῦρ Μανουὴλ παραλαβὼν διεπόρθμευσεν, ἐξ ὧν δῆλον καθίσταται, ὡς οὐ γαμετήν, ἀλλ' ἐπίβουλον ἐκεῖνος τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα τῷ Χαμαρέτῳ συνήρμοσε. Πόρρω δὲ τῆς τοιαύτης πράξεως καὶ τὰς κατὰ τῶν ἐρημοδικίων μέμψεις κελεύσεις νόμων ἀπορραπίζουσιν· ἤρκεσαν γὰρ ἀντὶ προγραμμάτων νομίμων αἱ δεσποτικαὶ συλλαβαί, αἳ δὴ πόνῳ πολλῷ καὶ χρόνῳ διὰ τοὺς ἐν μέσῳ κινδύνους πρὸς τὸν Δαιμονοϊωάννην ἐφοίτησαν· μενοῦν γε καὶ ὁ παρὰ τοῦ νόμου τεθειμένος χρόνος, ὅς ἐστι διάστημα ἐνιαύσιον, ‖ ἤδη μετὰ τὸ δεσποτικὸν γράμμα ὠλίσθησε καὶ διὰ τοῦτο ἡ ἐξ ἐρήμης καταδίκη ἐνταῦθα λαμπρῶς ἐπαρρησιάσατο. Εἰ δὲ καὶ τρεῖς ἐπιφωνήσεις κατὰ νομικὴν ἀκρίβειαν ὁ νομοτριβούμενος κἀνταῦθα ἐπιζητεῖ, ἀλλ' οἶδεν ὁ αὐτὸς σαφῶς, ὡς ὑπερορῶσιν οἱ νόμοι τὰ τῆς ἀκριβείας, ἐπὰν δηλαδὴ τὰ πράγματα ταύτην ἀναίνωνται (*ἐπὶ παντὸς γάρ*, φησι, *πράγματος, προτιμάσθω τῆς ἀκριβείας τὸ δίκαιον*), ἐν πολλοῖς δὲ τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων καὶ ἡ δυσχέρεια πρὸ τῆς ἀκριβείας τιθεμένη εὑρίσκεται, πῶς οὖν ἐνταῦθα τὰ τῆς ἀκριβείας τοῦ νόμου συντηρηθήσονται, ἔνθα ἡ μεγίστη δυσχερεῖ, διαπόντιος δηλαδὴ πορεία καὶ ἔθνος πολέμιον αὐτόθεν ἔχον ἐμποδοστατεῖν τὴν ἀκρίβειαν; Ὅτι δὲ δίκαιον τὸν Χαμάρετον διαζυγῆναι τῆς γαμετῆς, μέχρι θανάτου κινδύνοις

245–246 cf. Bas. 28,7,1 **269–270** = Bas. 7,6,8

243 (ἀ)να(πεφωνημένην) scr. s.l. alt. m. M **243–244** ἑκατοστὴν καὶ addidi, cf. font. **260** Χαμερέτῳ M **269** ταύτης E[ac] **272** τὸ δίκαιον (270) – ἀκριβείας post ἀκριβείας iter. et. expunxit ab ἐν πολλοῖς M τὸ δίκαιον om. E **273** πορνεία E

ὡμιληκότα ὑπὲρ τῆς εἰς τὴν ῾Ρωμανίαν εὐγνωμοσύνης, οὓς ἀπὸ τοῦ πενθερικοῦ αὐτοῦ οἴκου προτεθειμένου τοῖς Λατίνοις ἐπὶ μακρῷ χρόνῳ ὑφίστατο, σκοπεῖν ἔχει ὁ ἀδέκαστος ταῖς τοιαύταις κρίσεσι τῶν ⟨δικαστῶν⟩ διαιτῶν. |

ΚΓ

Περὶ διαζυγίου

1 Οὐκ ἤρκεσαν μόνον λόγοι τῷ ᾿Ιωάννῃ τῷ προσκαθημένῳ ἐν τῇ αὐλῇ τοῦ καστρηνοῦ Βασιλείου τοῦ τῆς Βολεσλάβας εἰς τὸ προστρῖψαι μῶμον τῇ αὐτοῦ γαμετῇ τῇ Εἰρήνῃ, ἣν ἔλεγεν ἄνευ εἰδήσεως αὐτοῦ διάγειν ἄρτι ἐν τῷ Πριλάπῳ ἑξαμηνιαῖον ἤδη χρόνου διάστημα, καὶ κομίσασθαι διαζύγιον.

Γέγονε δὲ τούτῳ ἀνάγκη καὶ τὴν γυναῖκα παραστῆσαι καὶ μαρτυρίᾳ βεβαιῶσαι τὴν ἐξ αὐτοῦ ἐκείνης ἄτακτον ἀναχώρησιν, καὶ τοίνυν προεκόμισε τὴν σήμερον ἐνώπιον τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος γραμματεῖον ἐνυπόγραφον τῶν ἐν τῷ Πριλάπῳ ἱερέων εὐλαβεστάτων τοῦ τε ἱερολόγου ῾Ρωμανοῦ καὶ τοῦ πρωτεκδίκου Θεοδώρου, διαμαρτυρούμενον, ὡς ἡ τοῦ ᾿Ιωάννου σύνευνος τὸν ἀναγεγραμμένον χρόνον ἐν τῷ Πριλάπῳ ἀνέδην ⟨ἦν⟩ διάγουσα. ᾿Επειδὴ ἄρτι ἐλθὼν ὁ ἀνὴρ αὐτῆς ‖ ἀνεζήτησε ταύτην καὶ δὴ καὶ εἵλκυσεν εἰς τὸ δικαστήριον, ὡς ἐν τῷ χωρίῳ τῷ ἐπιλεγομένῳ Βόδανες γεγόνασιν, ἐνταῦθα ἡ γυνὴ τῷ παραρρέοντι ποταμῷ ἀθρόον ἑαυτὴν ἐναπέρριψε. Καὶ εἰ μή γε σπουδῇ καὶ χειρὶ τοῦ προϊσταμένου τοῦ τοιούτου χωρίου, ἤγουν τοῦ μεγαλεπιφανεστάτου κυροῦ Γρηγορίου τοῦ Γαβρᾶ, καὶ τῶν ὑπ᾿ αὐτὸν ἐκ τοῦ ῥεύματος τῶν ὑδάτων ἡρπάγη εὐθύς, ἀπερρόφησεν ἂν αὐτίκα τῆς ἐν αὐτοῖς πλησμονῆς. ᾿Αλλ᾿ αὐτὴ μὲν τηνικάδε εἰς ἑαυτὴν γενομένη, βραχύ τι ῥῆμα ἐφθέγξατο, ὡς, εἰ καὶ ἄρτι δηλαδὴ τὸν ἐκ τῶν ὑδάτων κίνδυνον διεξέφυγεν ὡς προδήλως πᾶσι τούτοις ἐγκολυμβήσασα, ἀλλ᾿ εἰς τὸ μετέπειτα, μηδενὸς ὁρῶντος, δι᾿ αὐτῶν εἰς ᾅδου ἐκπλεύσειε.

2 Καὶ τὸ μὲν γράμμα τοιαῦτα διεμαρτύρετο, | ὁ ᾿Ιωάννης δὲ ἔλεγεν, ὡς διὰ τὴν τοιαύτην αἰτίαν οὐκ ἠδυνήθη περαιτέρω τὴν εἰρημένην γυναῖκα βιάσασθαι ἕλκων αὐτήν, ὡς εἴρηται, πρὸς τὸ δικαστήριον, ὅθεν καὶ ἐζήτει τὸ διαζύγιον.

---

278 δικαστῶν add. Kambylis

1 διαζυγίων E **2** ἤρκησαν E προσκαθημένῳ correxi, cf. infra, nr. 80, lin. 37: προκαθημένῳ ME **3** Βολεσλάβας scripsi: (Βολεσλά)βας in comp. ME προστρῖψαι corr. Kambylis cf. lin. 46: προτρῖψαι ME **13** ἦν addidi **17** ἤως E **17–18** μεγαλεπιφανεστάτου correxi (cf. C[ac]): μεγαλεπιφανωτάτου ME **19–20** πλησμονῆς corr. D*: πληγμονῆς ME

Παρῆγε δὲ καὶ μάρτυρας, τὸν θεοφιλέστατον ἄρχοντα τῶν ἐκκλησιῶν Ἀνδριανὸν τὸν Αὐτωρειανόν, τὸν εὐλαβέστατον πριμικήριον τῶν ἀναγνωστῶν τοῦ ἀριστεροῦ χοροῦ, Μιχαὴλ τὸν Σβεριλβόν, τὸν εὐλαβέστατον ἱερέα καὶ περιοδευτὴν Λέοντα, καὶ ἑτέρους λέγοντας, ὡς οἴδασιν ἀπλανῶς, ὅτι οὐ μόνον ἀτάκτως ἡ Εἰρήνη ἀνεχώρησε πρὸς τὸν Πρίλαπον, καταλιποῦσα τὸν ἄνδρα αὐτῆς, καὶ τοσοῦτον ἤδη χρόνον ἐκεῖσε διέτριψεν, ἀλλὰ καὶ πρὸ τῆς ἀναχωρήσεως οὐκ εἶχεν ἀγαθὴν ἀναστροφὴν ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ ταύτης ἀνδρὸς ὡς καθ᾽ ἑκάστην ἐκ τῆς κοίτης αὐτοῦ ἐκπορεύσασα.

3 Τούτων οὕτω γνωσθέντων ἐν τῷ δεσποτικῷ θείῳ δικαστηρίῳ, διέγνωσται παρ᾽ αὐτοῦ, διαζύγιον τοῦ μετὰ τῆς Εἰρήνης συνοικεσίου τοῦ Ἰωάννου γενέσθαι κατὰ τὴν ριζ᾽ Ἰουστινιάνειον νεαρὰν τὴν κειμένην ἐν βιβλ. κη′ τῶν Βασιλικῶν τίτλ. ⟨ζ′⟩ κεφαλ. α′ καὶ θεσπίζουσαν μετὰ τῶν ἄλλων δύνασθαι τὸν ἄνδρα *στέλλειν τῇ γυναικὶ διαζύγιον*, ὁπηνίκα χωρὶς εἰδήσεως αὐτοῦ ἔξω τῆς κοίτης αὐτοῦ μὴ ἐν συγγενικῷ, ἀλλ᾽ ἐν ἀλλοτρίῳ οἴκῳ μονὴν ποιήσεται. ‖ Κατάκριτος γὰρ καὶ ἡ εἰρημένη Εἰρήνη γίνεται, ὅτι οὐ μόνον ἔξω τῆς κοίτης τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, ἀλλὰ καὶ μακρὰν ἐν ἑτέρᾳ χώρᾳ ἑξαμηνιαῖον χρόνον διήγαγεν, ὅπερ ἱκανόν ἐστι καὶ μέμψιν προστρῖψαι καὶ ψῆφον διαζυγίου ταύτῃ ἐπενεγκεῖν. |

ΚΔ

Ὅτι δεῖ τὸν πατέρα προνοεῖσθαι τῆς τῶν παίδων ζωῆς, ἤγουν τοῦ ἀνήκοντος αὐτοῖς Φαλκιδίου, καὶ τὸ λοιπὸν τῆς περιουσίας αὐτοῦ παραπέμπειν, ἔνθα καὶ βούλεται, καὶ ὅτι τὰ περὶ ἀρρένων τῷ νόμῳ δοκοῦντα καὶ εἰς τὰς θηλείας ἐκλαμβάνονται

1 Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Σκοπίων ὁρμώμενος Καλὸς ὁ τοῦ Τζάντζου, προσελθὼν ἡμῖν, ἠξίωσε λυθῆναι τοῦτο τὸ ἄπορον· εἶπεν οὖν, ὡς, τῆς μητρὸς αὐτοῦ ἀδιαθέτου τελευτησάσης, ὁ πατὴρ αὐτοῦ μετὰ ταῦτα ἐν τῷ καιρῷ τῆς αὐτοῦ τελευτῆς διάταγμα ἐκτιθέμενος, τὸν ἀμπελῶνα, ὃν μόνον ἐκέκτητο, ἔν τινι μοναστηρίῳ χάριν λεγάτου καὶ μνήμης αὐτοῦ καταλέλοιπεν· αὐτὸν δὲ ἐάσας ἀμνημόνευτον ἐν τῇ τοῦ τοιούτου ἀμπελῶ-

41–43 cf. Bas. 28,7,1 (BT 1359,6–7 et 12–13)

28 τε post τὸν add. E **29** εὐλαβάστατον E **30** Σβεριλβόν scripsi, cf. infra, nr. 53: Σβερῖ^λ ME: Σβερία Pitra **36** ἐκπορεύσασα correxi, cf. infra, lin. 44–45: ἐκπορνεύσασα ME **37–38** διέγνωστον E **39** ριζ′ correxi: ῥίζαν ME **40** ζ′ add. Pitra (b) **45** χρόνον corr. Kambylis: χρόνιον ME

2 αὐτοῖς correxi: αὐτῷ M: αὐτοῦ E **7** διαθέτου M **9** μοναστηρίας E

νος παραπομπῇ, μόνον ξύλινόν τι σκεῦος ῥητῶς ἀφῆκεν αὐτῷ ληνοῦ χρείαν ἀποπληροῦν, καί τινα ὑλικὰ τῇ τῆς οἰκοσκευῆς σημασίᾳ περιεχόμενα. Καὶ νῦν ὁ μὲν ἀμπελών, φησί, κατέχεται παρὰ τῆς μονῆς καὶ εἰσοδιάζεται, αὐτὸς δὲ πενόμενος περιάγει μισθοῦ τὴν ἑαυτοῦ ζωὴν ποριζόμενος. Προσετίθει δὲ καί, ὅτι τὸ τοῦ εἰρημένου ἀμπελῶνος τίμημα καὶ ἐκ τῆς προικὸς συνεπληροῦτο τῆς τούτου μητρός· ἐξ ἀγορασίας γὰρ ὁ ἀμπελὼν ἐκείνοις προσήρμοζε.

Διὰ ταῦτα λοιπὸν ἐζήτει μαθεῖν, εἰ δικαίως ἀμνημόνευτον αὐτὸν ὁ πατὴρ αὐτοῦ εἴασεν ἐν τῷ λόγῳ τῷ περὶ τοῦ ἀμπελῶνος καὶ εἰ προσήκει αὐτῷ μερὶς ἀπὸ τούτου καὶ εἰ προσίσταται αὐτῷ, λέγοντι κοινῶς παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ καὶ τῆς μητρὸς γενέσθαι τὴν τοῦ ἀμπελῶνος ἀγορασίαν, τὸ μὴ ἐμφέρεσθαι τῷ πρατηρίῳ τὸ τῆς μητρὸς αὐτοῦ ὄνομα.

2 Ἡμεῖς δὲ πρὸς ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς οὐ μόνον ἀπὸ τοῦ νόμου, ἀλλὰ καὶ ἐξ αὐτῆς | τῆς φύσεως ὁ πατὴρ ἀναγκάζεται τῆς τῶν παίδων προνοεῖσθαι ζωῆς, ἵνα μὴ κατὰ τὸ νομικὸν γνω‖μάτευμα κληθείη *πατὴρ παίδων ἀπολωλότων λιμῷ*.

Ἔδει οὖν καὶ τὸν πατέρα τοῦ εἰρημένου Καλοῦ πρότερον τῆς τοῦ παιδὸς ζωῆς προνοήσασθαι ἐκ τοῦ ἀνήκοντος αὐτῷ Φαλκιδίου, εἶτα τὸ ἐναπομεῖναν παραπέμψαι ἔνθα ἐβούλετο· τὸ δὲ οἰκοσκευὴν μὲν τῷ υἱῷ καταλεῖψαι, ἐξ ἧς οὐκ εἴωθε γίνεσθαι ζωῆς πορισμός, τὸ κτῆμα δὲ τὸ ταύτης ποριστικὸν ἀλλαχοῦ παραπέμψαι, τοῦτο οὐ πατρὸς σπλάγχνα στοργῆς ἔχοντος, ἀλλ᾽ ἐπιβουλεύοντος τῇ ζωῇ τοῦ παιδός.

Εἰ τοίνυν κοινὸς ὑπῆρξεν ὁ ἀμπελὼν τῷ τε πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ τοῦ Καλοῦ, τὸ μὲν ἥμισυ τούτου ὡς μητρικὸν δίκαιον κατὰ νόμους ἁρμόσει τῷ τοιούτῳ Καλῷ (πάντων γὰρ τῶν μητρῴων οὗτος κληρονόμος ἐστί), τοῦ δὲ ἑτέρου ἡμίσεος τὸ μὲν τρίτον ὡς Φαλκίδιος ἐκ τῶν πατρῴων τῷ αὐτῷ ἀνήκει Καλῷ, τὸ δὲ δίμοιρον τῷ μοναστηρίῳ, ἔνθα παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ καταλέλειπται. Κοινὸν γὰρ νόμιμον ἐστὶ τὸ τοὺς παῖδας σῶον λαμβάνειν τὸν Φαλκίδιον καὶ μὴ ζημιοῦσθαι εἰς τὸ ἐπιλαγχάνον. Ὅθεν καὶ κατὰ τοῦτο τὸ μέρος μόνον ἀπρακτήσει ἡ διαθήκη ὡς ζημιοῦσα τὸν παῖδα τοῦτον εἰς τὸ ἐπιλαγχάνον, ἐπείπερ οὐδὲ ὡς ἀχαρίστου τούτου οὐδέ τινων *αἰτιῶν ἀχαριστίας* ὀνομαστὶ ἡ τοιαύτη μέμνηται διαθήκη κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν. |

3 Ὅπως δὲ τῆς τῶν παίδων ζωῆς προνοεῖσθαι ὀφείλουσιν οἱ πατέρες καὶ ὅπως δεῖ αὐτοὺς ἐκ τῆς περιουσίας αὐτῶν τὸ ἁρμόζον αὐτοῖς ἐπιμερίζειν, διαλαμβάνει ὁ νόμος ἐν μὲν τῷ λθʹ κεφαλ. τοῦ τρίτου τίτλ. τοῦ μζʹ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς·

25–26 cf. Bas. 41,4,2 (BT 1868,21–22) **42** cf. Nov. 115, cap. 3, p. 536

---

17 ἐκείνοις correxi, cf. text. sequ.: ἐκείνης ΜΕ **19–20** καὶ–τούτου om. Ε **24** ἀναγκάζεσθαι Ε^{ac} **29** παραπέψαι Μ^{ac} **29–30** κατακαλεῖψαι Μ **36** ἡμίσεος correxi: ἡμίσυος ΜΕ **37** δήμοιρον Μ **46** μὲν s. l. alt. m. Μ μζʹ correxi, cf. font.: λθʹ ΜΕ

Ἐὰν τελευτῶν χωρὶς αἱρέσεως δωρήσωμαί σοι, οὐ καλῶς οἱ κληρονόμοι μου παρακρατῆσαι Φαλκίδιον ἐπιζητοῦσιν· ὁ γὰρ Φαλκίδιος οὐκ ἐπὶ τῶν ἁπλῶν δωρεῶν, ἀλλ' ἐπὶ τῶν θανάτου αἰτίᾳ χώραν ἔχει, ἐν δὲ τῷ η′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ μα′ βιβλ. ταῦτα· *Θεσπίζομεν, εἰ μὲν ἑνός ἐστι παιδὸς πατὴρ ἢ μήτηρ ἢ δυοῖν ἢ τριῶν ἢ τεττάρων, μὴ τριούγγιον αὐτοῖς καταλιμπάνειν μόνον, ἀλλὰ τὴν τρίτην τῆς ἑαυτοῦ περιουσίας, τουτέστιν οὐγγίας τέσσαρας, καὶ τοῦτο εἶναι διωρισμένον μέτρον ἄχρι τοῦ ῥηθέντος ἀριθμοῦ. Εἰ δὲ ὑπὲρ τοὺς τέσσαρας ἔχει παῖδας, τὴν ἡμίσειαν τῆς πάσης περιουσίας αὐτοῖς καταλιμπάνεσθαι μοῖραν, ὥστε* ‖ *ἑξαούγγιον εἶναι πάντως τὸ ὀφειλόμενον, ἑκάστῳ κατ' ἴσον τὸ τετραούγγιον τυχὸν ἢ τὸ ἑξαούγγιον διαιρούμενον. Καὶ τοῦτο οὐκ ἐν ἀδίκῳ περιστάσει πραγμάτων (εἰκὸς γὰρ κἀνταῦθα τοὺς ἄλλους ἀδικηθῆναι, τῶν μὲν τὰ καλλίονα, τῶν δὲ τὰ χείρονα λαμβανόντων)· ἀλλὰ τοῦτο δὴ τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστῳ διὰ πάντων ἴσον εἶναι ἐν ποιότητι καὶ ποσότητι, εἴτέ τις αὐτὸ κατὰ τρόπον ἐνστάσεως εἴτε κατὰ πρεσβείου καταλιμπάνει πρόφασιν. Πάρεστι γὰρ αὐτῷ τὸ λοιπόν, ὀκταούγγιον τυχὸν ἢ ἑξαούγγιον, ἔχειν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καθ' ὅσον ἂν βουληθείη ἢ τοῖς παισὶν αὐτοῖς ἢ τισὶ τῶν ἔξωθεν, καὶ τῆς φύσεως πρότερον θεραπευθείσης τὰ εἰκότα, οὕτως ἐπὶ τὰς ἔξω φιλοτιμίας χωρεῖν. Τοῦ νομίμου δὲ τούτου μέρους, ὅπερ νῦν ἀφωρίσαμεν πάντως καὶ τὴν χρῆσιν καὶ τὴν ἐπικαρπίαν, πρὸς τῇ δεσποτείᾳ καταλιμπανέτω, εἰ βούλεται παίδων οὐκ εὐθὺς λιμῷ τελευτώντων, ἀλλὰ καὶ ζῆν δυναμένων καλεῖσθαι πατήρ.*

4 Ταῦτα τοῦ νόμου διακελευομένου, καλῶς | ὁ Καλὸς ζητεῖ παρακρατῆσαι Φαλκίδιον ἀπὸ τῆς δωρεᾶς, τῆς παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ πρὸς τὸ μοναστήριον οὐχ ἁπλῶς γεγενημένης, ἀλλὰ θανάτου αἰτίᾳ· παρακρατήσει δὲ κατὰ τὴν τοῦ νόμου περίληψιν τετραούγγιον, ἤγουν τὸ τρίτον τῆς ἀνηκούσης τῷ πατρὶ αὐτοῦ μοίρας ἀπὸ τοῦ ἀμπελῶνος. Τὸ γὰρ τετραούγγιον τρίτον ἐστὶ τῶν δώδεκα οὐγγιῶν, ἐπείπερ ὡς ἐν ὑποθέσει πρὸς παράστασιν σαφῆ τοῦ πράγματος τῇ τῆς λίτρας ποσότητι ὁ νομοθέτης ἐχρήσατο τυχόν, εἰ εἰς ποσότητα λίτρας μιᾶς ἡ περιουσία τοῦ πατρὸς ἢ τῆς μητρὸς περιίσταται· εἰ μὲν εἷς ἐστὶν ἢ δύο ἢ τρεῖς ἢ τέσσαρες παῖδες, τὸ τρίτον τῆς τοιαύτης περιουσίας ἀποφέρονται ὡς Φαλκίδιον, ἤγουν τὸ τετραούγγιον, εἰ δὲ ἐπέκεινα τῶν τεσσάρων εἰσί, τὸ ἥμισυ ἀποφέρονται, ἤγουν τὸ ἑξαούγγιον. Τὸ δὲ ἐπέκεινα, ἤγουν τὸ δίμοιρον τυχὸν ἢ τὸ ἥμισυ τὸ ὀκταούγγιον ἢ τὸ ἑξαούγγιον ἐξουσίαν ἔχει ὁ πα-

48–50 = Syn. Φ, I, 25, cf. Bas. 47,3,42 (BT 2156,6–8) **51–69** cf. Syn. Φ, I, 19 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 41,4,2 (BT 1867,15–1868,4; 20–22)

50 τῶν[1] – ἐπὶ post ἐπὶ iter. E **52** τετάρων E **53** ἐστι παιδὸς (51–52) – τριού(γγιον) post καταλιμπάνειν pr. iter., deinde cancell. E **58** τοῦτο correxi, cf. font.: τούτῳ ME **62** αὐτὸ correxi, cf. font.: αὐτῷ ME κατὰ: καὶ E **65** θαραπευθείσης E^{ac} **73** ἤως E **77** ποσότητα corr. Kambylis: ποσότητος ME **80** ἤως E **81** ἤως E τὸ[2]: εἰ M

τὴρ ἢ ἡ μήτηρ παραπέμπειν ἔνθα καὶ βούλεται. Πρότερον μέντοι ὀφείλουσιν θεραπεύειν τὴν φύσιν ἤτοι τοὺς παῖδας, ὥστε μὴ πένεσθαι καὶ *οὕτως εἰς τὰς ἔξω φιλοτιμίας χωρεῖν.*

5 Εἴπερ δὲ ἀληθὲς ‖ ἐστίν, ὡς καὶ ἡ μήτηρ τοῦ Καλοῦ κοινωνὸς τῆς πράσεως τοῦ ἀμπελῶνος τῷ πατρὶ αὐτοῦ ἐστίν, οὐκ ἐμποδισθήσεται εἰς τὴν διακατοχὴν τῆς ἡμισείας μοίρας τοῦ ἀμπελῶνος ὁ τοιοῦτος Καλὸς ἐκ τοῦ μὴ ἐμφέρεσθαι τῷ τῆς πράσεως ἐκμαρτυρίῳ τὴν ὀνομασίαν τῆς τούτου μητρός (νόμιμος γάρ ἐστι κανὼν λέγων· *Τὰ λεγόμενα περὶ ἄρρενος ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον καὶ περὶ θηλείας λέγεται*) καὶ ὅτι *μιᾶς οὔσης τῆς φύσεως ἐκ τοῦ ἡγεμονικωτέρου τὸ ὅλον δείκνυται*, καθὰ δὴ καὶ τῷ μεγάλῳ πατρὶ Βασιλείῳ δοκεῖ. Ὥσπερ οὖν καθ' ἕτερον κανόνα *τῇ τοῦ υἱοῦ προσηγορίᾳ ἡ θυγάτηρ περιέχεται*, τὸν αὐτὸν δὴ τρόπον καὶ ἡ τοῦ Καλοῦ μήτηρ ἐν τῷ πρατηρίῳ τῷ ὀνόματι τοῦ πατρὸς αὐτοῦ συνεξακουσθήσεται. |

ΚΕ

Περὶ συναλλάγματος ἀτέκνου, καὶ τοῦ ἀνδρὸς τὸν βίον ἀπολιπόντος (καὶ ἡ γυνὴ αὐτοῦ τῶν πραγμάτων ἐκείνου ἐγκρατὴς γενομένη παρὰ τὸ δίκαιον, οὐ παραχωροῦσα τοῖς ἀδελφοῖς αὐτοῦ ὡς ἀδελφικὸν δίκαιον ἔχουσι)

1 Παρεγένοντο τὴν σήμερον, πρωίας ἔτι οὔσης, πρὸς ἡμᾶς ἐπιδημοῦντας ἐν τῇ θεοσώστῳ Βερροίᾳ ὅ τε πανσέβαστος σεβαστὸς κῦρ Γεώργιος ὁ Πεδιαδίτης καὶ οἱ μεγαλοδοξότατοι ἄρχοντες ὁ Πλυτὸς κῦρ Ἰωάννης, ὁ Σκουταριώτης κῦρ Ἀνδρόνικος καὶ ὁ Εὐριπιώτης κῦρ Βασίλειος· συνῆν δὲ τούτοις καὶ ὁ λογαριαστεύων τῷ περιποθήτῳ γαμβρῷ τοῦ ἁγίου ἡμῶν βασιλέως, τῷ δουκὶ Βερροίας κυρῷ Βασιλείῳ τῷ Τζαμᾷ.

Οὗτος δὲ τοῦ πρὸς ἡμᾶς λόγου ἀρξάμενος, ἀρεστὸν εἶπε δόξαι τῷ κυρίῳ αὐτοῦ τῷ εἰρημένῳ δουκὶ Βερροίας, ἐξ αἰτήσεως τῶν παρόντων προσώπων τηρηθῆναι παρ' ἡμῶν καὶ ἐκβιβασθῆναι κατὰ τὸ ἔννομόν τε καὶ δίκαιον τὴν μέσον αὐτῶν ἀνακύψασαν ὑπόθεσιν, οἷα τοῦ τοιούτου δουκὸς δικάσαι ταύτην ἐκεχειρίαν οὐκ ἄγοντος, καὶ ὅτι τοῦτο ἐκείνῳ δοκεῖ καί, ὡς παραχωρεῖ τοῦ δικαστικοῦ αὐτοῦ δικαίου ἡμῖν, τὸ οὕτω

84–85 cf. supra, lin. 66 **90–91** = Bas. 2,2,187 **91–92** cf. Basil. magn., Homilia in ps. I, Migne PG 29, col. 217 A **93–94** cf. Bas. 2,2,113

2 πάντων post αὐτοῦ add. E ἐκείνου om. E γεγενημένη E **3** τοὺς ἀδελφοὺς E **4** ἔχουσι corr. Pitra: ἔχοντες M: ἔχοντας E **6** Γεώργιον E **8** Βασίλειος correxi, cf. infra, lin. 32: Βάλος ME **10** Βασιλείῳ correxi, cf. supra: Βάλῳ ME **14** τοῦ (alt. m. ?) s. l. M

δεδογμένον αὐτῷ ἐξαπέστειλε, καὶ τὸ ψηφισθησόμενον νομίμως παρ' ἡμῶν ‖ δεκτὸν ἔσεσθαι κεκυρωμένον ἀποφαινόμενον.

2 Ἐπεὶ γοῦν οὐκ ἦν ἐκκλίνειν ἡμᾶς τήν τε τοῦ δουκὸς καὶ τῶν ἀρχόντων ἀξίωσιν, κἂν ἐπαχθὲς ἡμῖν τοῦτο ἐδόκει, καθεσθέντες ὁμοῦ τοῦ λοιποῦ τῆς ὑποθέσεως κροτουμένης ἠκροώμεθα οὑτωσί·

Ἔλεγον γὰρ ὅ τε πανσέβαστος Πεδιαδίτης καὶ οἱ σὺν αὐτῷ, ὡς {ἀπὸ} τοῦ ἀποιχομένου Εὐριπιώτου ἐκείνου κυροῦ Γεωργίου ἐπὶ ἀπαιδίᾳ τὸν βίον ἀπολιπόντος, ἡ χρηματίσασα ἐκείνου σύζυγος κυρὰ Ἑλένη πάντων τῶν ἐκείνου πραγμάτων ἐγκρατὴς γενομένη πα-|ρὰ τὸ δίκαιον ⟨οὐ παραχωροῦσα τοῖς ἀδελφοῖς ὡς ἀδελφικὸν δίκαιον⟩ ἔχουσιν. Ἐρωτηθέντες δέ, ὅπως ἑκάστῳ τούτων τὸ τοιοῦτον ἀδελφικὸν ἁρμόζει δίκαιον, ὁ μὲν Πεδιαδίτης εἶπε δικαίῳ κινεῖν τῶν παίδων ἑαυτοῦ ὡς τῆς μητρὸς αὐτῶν αὐταδέλφης οὔσης τοῦ μνημονευθέντος ἐκείνου κυροῦ Γεωργίου τοῦ Εὐριπιώτου, ὁ δὲ Πλυτὸς κῦρ Ἰωάννης δικαίῳ τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ, κυρᾶς Εὐδοκίας τῆς Τζιμπινίσης, αὐταδέλφης οὔσης τοῦ αὐτοῦ κυροῦ Γεωργίου, παρουσιάζειν ἐφθέγγετο, ὁ δέ γε κῦρ Βασίλειος ὁ Εὐριπιώτης οἰκείῳ δικαίῳ ἀπαντᾶν καθωμολόγει, καθὸ καὶ αὐτὸς ἐκείνου αὐτάδελφος (περιεῖναι δὲ καὶ ἑτέρας αὐταδέλφας αὐτοῦ ἔλεγε, τήν τε κυρὰν Μαρίαν καὶ τὴν κυρὰν Καλὴν τοῦ αὐτοῦ καὶ αὐτὰς δικαίου ἀντεχομένας).

3 Ἐπεὶ οὖν ὁ Σκουταριώτης κῦρ Ἀνδρόνικος παρουσιάζειν καθωμολόγει δικαίῳ τῆς γυναικαδέλφης αὐτοῦ, τῆς διαληφθείσης κυρᾶς Ἑλένης, ἐμφανίζων καὶ ἐνταλτήριον αὐτῆς γράμμα δηλοῦν, ὡς ἐν συνόψει φάναι, πᾶν τὸ πραχθησόμενον παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τῇ παρούσῃ ὑποθέσει, δεκτὸν ἔσεσθαι κἀκείνῃ καὶ ἀναντίρρητον ἀπῃτεῖτο πρὸς τὰ οὕτως εἰσαγόμενα τὸ παριστάμενον ἀποκρίνεσθαι· καὶ δὴ ἔφησεν, ὡς ὁ κῦρ Γεώργιος ἐκεῖνος, εἰ καὶ ἐπὶ ἀπαιδίᾳ τὴν ζωὴν ἐξεμέτρησεν, ἀλλ' οὖν ἐπιτελεύτιον διάταγμα ἔθετο, ἐν ᾧ τὰ δοκοῦντα αὐτῷ διετάξατο, καὶ δὴ ἐξενεγκὼν ἐνεφάνιζε διαθήκην τοῦ κυροῦ Γεωργίου ἐκείνου, δηλοῦσαν μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα οὕτω ῥητῶς·

„Ὅτι δὲ μετὰ πάντων τῶν ὧν αὐτὴ εἰς προῖκα προσέφερε μὲν διαφόρων πραγμά-|των, προσέφερέ μοι καὶ νομίσματα ὑπέρπυρα λίτραν α' καὶ μ', ‖ περιήλθοσάν μοι δὲ καὶ χάριν λεγάτου τοῦ πατρὸς αὐτῆς νομίσματα ὑπέρπυρα ξ', ἀπὸ τοῦ πάππου αὐτῆς τοῦ Γαβαδωνίτου κυροῦ Κωνσταντίνου ἕτερα ὑπέρπυρα κ' καὶ ἀπὸ τῆς αὐταδέλφης αὐτῆς, τῆς κυρᾶς Καλῆς, κληρονομικῷ δικαίῳ ὑπέρπυρα ρκ' πρὸς τῷ ἑνί. Λοιπὸν τὰ μὲν ἐκ τούτων κεκαινοτόμηκα ἐπὶ περιποιήσει καὶ καταφυτεύσει ἀμπελώ-

---

17 δεδεγμένον M **18** κεκυρωμένον corr. Kambylis: καὶ κυρωμένον ME **21** κροτουμένος ἠκριώμεθα E **22** Πεδιδιάτης E ἀπὸ secl. Kambylis **25–26** οὐ–δίκαιον add. Kambylis, excidit, ut putat, propter homoeoteleuton, cf. lin. 27 (et lin. 2) **27** ἔχουσιν–ὅπως (26–27) post δίκαιον iter. M **36–37** καθομωλόγει M **37** γυναικαδέλφης correxi, cf. lin. 24: γυναικάδος ME **41** ἔφηγεν E **47** ὑπέρπυρα hic et infra semper in comp. ME λίτραν in comp. ME **48** νομίσματα in comp. ME **49–50** κυροῦ Κωνσταντίνου corr. Pitra: κῦρ Κωνσταντῖνος (Κωνστιν' E) ME

νων, τὰ δὲ ἐφ’ ἑτέραις καὶ ἄλλαις βιωτικαῖς ἡμῶν οἰκονομίαις, τὰ δ’ ἄλλα ἐπὶ χαρίσμασι καὶ λοιπαῖς δόσεσι τῆς ἀρχοντίας τοῦ γονικόθεν διαφέροντος αὐτῇ χωρίου Ἰωαννιτζίστας. Διὸ καὶ βούλομαι ἔχειν τὴν τοιαύτην μου σύζυγον κυρὰν Ἑλένην ἕνεκα τῶν τοιούτων αὐτῆς ὑπερπύρων, τῶν ἀπὸ πάσης τῆς προικὸς αὐτῆς λοιπαζομένων ἑτέρων εἰδῶν καὶ ἕνεκα παντὸς θεωρετροϋποβόλου καὶ ἑτέρου γαμικοῦ κέρδους διαφέροντος αὐτῇ πᾶσαν καὶ παντοίαν περιουσίαν μου, τὴν ὁποιοισδήποτε εἴδεσι θεωρουμένην, ἐπὶ κινητοῖς δηλαδή, ἀκινήτοις καὶ αὐτοκινήτοις πράγμασι, ἄνευ μόνου τοῦ ὑπὸ τὴν γειτονίαν τοῦ Γεωργίου ⟨τοῦ⟩ τρ⟨οπαιοφόρου⟩ καὶ περὶ τὸν φόρον διακειμένου γονικοῦ μακελλικοῦ ἀνωγεωκατώγου ἐργαστηρίου, ὡς τούτου ὀφείλοντος κατέχεσθαι μετὰ θάνατόν μου παρὰ τοῦ αὐταδέλφου μου κυροῦ Ἀρτεμίου εἰς ἀναφαίρετον κατοχῆς καὶ δεσποτείας λόγον καὶ λεγάτου μου χάριν, καὶ τοῦ ἀλόγου μου καὶ τοῦ βορδονίου, ὡς τούτων ὀφειλόντων δοθῆναι τῷ ἑτέρῳ μου αὐταδέλφῳ κυρῷ Βασιλείῳ τῷ Εὐριπιώτῃ λεγάτου μου χάριν.“

4 Ἐφαίνετο δὲ τὸ τοιοῦτον διάταγμα κατὰ νόμιμον προβὰν παρατήρησιν· μετὰ τῶν ἄλλων γὰρ καὶ ἐπισήμανσιν ἐπεφέρετο εἰς βεβαίωσιν τοῦ τηνικαῦτα χαρτοφύλακος τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βερροίας, κυροῦ Βα-|σιλείου τοῦ Καλογνώμου, δικαίῳ γεγονυῖαν ἀρχιερατικῷ. Ἀπὸ γοῦν τῆς τοιαύτης περιλήψεως τῆς εἰρημένης διαθήκης ἔλεγεν ὁ Σκουταριώτης, μηδέν τι ἔχειν κοινὸν τὴν γυναικαδέλφην αὐτοῦ κυρὰν Ἑλένην μετά τε τῶν αὐταδέλφων καὶ λοιπῶν συγγενῶν τοῦ χρηματίσαντος ἀνδρὸς αὐτῆς, τοῦ κυροῦ Γεωργίου· ἔλεγον γὰρ οἱ ἀντιθετοῦντες αὐτῷ, ὡς τὸ ἀνίσχυρον ἀποφέρεται ἡ διάταξις ἐκ τοῦ ἔτι ζῶντος τοῦ πατρὸς αὐτοῦ τὸν κυρὸν Γεώργιον τελευτῶντα διαθέσθαι· μὴ ἐξεῖναι || γὰρ ἔφασκον ζῶντος τοῦ γονέως παῖδα διατίθεσθαι.

Ἤκουον δὲ παρ’ ἡμῶν, ὡς ἐκ τοιαύτης μὲν αἰτίας οὐ διαπεσεῖται ἡ διαθήκη (ἄδειαν γάρ, εἴπομεν, δίδωσιν ὁ νόμος καὶ τοῖς ὑπεξουσίοις παισί, τὸν νόμιμον φθάσασι χρόνον, ἐπὶ μόνοις τοῖς ἰδιοκτήτοις πεκουλίοις αὐτῶν, καὶ ζώντων τῶν γονέων αὐτῶν, διατίθεσθαι, ὡς δηλαδὴ ἐπ’ αὐτοῖς δεσπόται ἴσχουσιν), εἰ δὲ αὐτεξούσιος ὁ κῦρ Γεώργιος ἦν, καλῶς ἄρα ἐπὶ τοῖς ἐν τῷ καιρῷ τοῦ γάμου ἀποκληρωθεῖσιν αὐτῷ πράγμασι διέθετο.

81–82 cf. Bas. 35,3,12

---

54 γονικόθεν scr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 143: γονικο^{θ}′ ME **55** χωρίου scripsi: χ^{ω}′ ME **61** γειτονίαν scripsi: (γειτο)νίαν in comp. ME **61–62** Γεωργίου ⟨τοῦ⟩ τρ⟨οπαιοφόρου⟩ temptavi, cf. Chionides, Βέροια, 182 n. 2: Γεωργίου Pitra: γεωο^{γτρ}′ ME **62** μακελλικοῦ correxi: μακελικοῦ M^{pc}: μαγκελικοῦ E **62–63** ἀνωγεωκατώγου correxi: ἀνεωγεοκάτωγον ME **63** ἐργαστηρίου correxi: ἐργαστήριον M: ἐνγαστήριον E **64** ἀναφαίρετον scripsi: ἀναφέρετον ME **65** ἀλόγου in comp. ME **66** βορδονίου temptavi: βο^{λρ} ME: Βολρ … Pitra **68** κατὰ s. a. ME **71** Βασιλείου scr. Pitra: Βασι^{λ}′ ME **73** γυναικαδέλφην correxi: γυναικάδα ME **74** λοιπῶν correxi: λοιπὸν ME **75** Γεωργεωργίου E **76** ἀνίσχυρον: ἀνίαρον E διάταξις corr. Kambylis: διάτασις ME **83** δεσπόταις M

5 Ὅτι γοῦν ἄλλό τι προθεῖναι εἰς μέμψιν τῆς διαθήκης οὐκ εἶχον, ὡς ἤδη τοῦ προτεθέντος, ὡς προέκκειται, διεληλεγμένου, εἶπον οἱ ἐνάγοντες, ὡς, ἐπειδὴ ὁ διαθέμενος εἰς ἀντισήκωσιν τῆς προικὸς αὐτοῦ τὴν περιουσίαν ἁρμόσαι διέθετο, μὴ δηλώσας λεπτομερῶς, πόση τὲ ἦν ἡ προὶξ καὶ πόσον τὸ ἐκ ταύτης καινοτομηθέν, πόσον δὲ καὶ τὸ ἀρκέσαι ὀφεῖλον ἐκ τῆς οὐσίας αὐτοῦ εἰς τὴν τοῦ λειπομένου ἱκάνωσιν, δυνατὸν ἐστὶν αὐτοῖς ἐκ τῆς εἰρημένης ἀδελφικῆς αὐτῶν περιουσίας καὶ τὸ ἱκανὸν τῇ τε λοιπάδι τῆς προικὸς περιποιήσασθαι, ὡσαύτως δὲ καὶ τῷ θεωρετροϋποβόλῳ καὶ παντὶ ἄλλῳ κέρδει, τῇ κυρᾷ Ἑλένῃ ἐκ τοῦ ἀνδρὸς ταύτης ἁρμόζοντι, καὶ τὸ περιττεῦον εἰς | κλῆρον ἑαυτῶν ἐφελκύσασθαι. Εὐλόγου δὲ τούτου τοῦ κεφαλαίου δόξαντος, κἂν ὁ Σκουταριώτης ἔλεγε μή τινα τοῦ λοιποῦ λόγον ἔχειν μετὰ τῶν ἀντιδίκων αὐτοῦ, ὡς τοῦ διατάγματος ἀμέμπτως καὶ ὄντος καὶ εὑρισκομένου, καὶ αὐτῶν δὲ τῶν αὐταδέλφων τῶν ἐν τούτῳ ἐμφερομένων καθαρῶς ἀπολελαυκότων τῶν ἐαθέντων αὐτοῖς λεγάτων· ἐζητήθησαν γὰρ τὰ γαμήλια σύμφωνα, ὥστε ἐξ αὐτῶν γνωσθῆναι διὰ παραθέσεως, εἰ ἀνάλογον τῇ τε ἐλαττώσει τῆς προικὸς καὶ τῇ ἱκανώσει τοῦ θεωρετροϋποβόλου καὶ λοιπῶν γυναικείων κερδῶν ἡ οὐσία τοῦ αὐταδέλφου αὐτῶν ὑποβέβληται.

6 Ἐλπισάντων δὲ τῶν περὶ τὸν Πεδιαδίτην τὰ τοιαῦτα σύμφωνα προκομίσαι τὸν Σκουταριώτην, αὐτοῦ δὲ μέντοι τοιοῦτον ἔχειν χαρτίον ἀπισχυρισαμένου, ἐζητήθη παρ' αὐτῶν καιροῦ προθεσμία, ὥστε δι' αὐτῆς δυνηθῆναι αὐτοὺς εὑρόντας τὰ συντείνοντα αὐτοῖς ἢ πρόσωπα ἢ συμβόλαια || πρὸς ἀπόδειξιν, οὗ προτίθενται κεφάλαια τοῦ ἁρμόζοντος αὐτοῖς, καὶ οἷόν τε δικαίου ἀνθέξεσθαι. Καὶ ἐπειδὴ κελεύοντα νόμον εὑρίσκομεν *ἐξουσίαν ἔχειν τὸν δικαστὴν ἕνεκεν συμβολαίων ἢ προσώπων συμ-| βαλλομένων τῇ δίκῃ παρέχειν τοῖς δικαζομένοις προθεσμίαν εἰς παρασκευὴν τῶν οἰκείων δικαιολογιῶν πρὸς τὸ διάστημα τῶν τόπων, ἐν οἷς λέγει ὁ αἰτῶν τυγχάνειν τὰ πρόσωπα ἢ τὰ συμβόλαια* (ὡμολόγουν δὲ οἱ ἐνάγοντες, ἐπὶ τῆς ἰδίας χώρας τὴν παρασκευὴν τῶν οἰκείων μέλλειν θέσθαι δικαιολογιῶν διὰ τὸ ἐνταῦθα εἶναι καὶ τὰ πρόσωπα καὶ τὰ συμβόλαια τὰ συντελοῦντα αὐτοῖς), δίδοται αὐτοῖς προθεσμία κατὰ τὴν νομικὴν ἀκρίβειαν τριμηναίου καιροῦ ὀφείλοντος μετρεῖσθαι ἀπὸ τῆς σήμερον. Καὶ δὴ καὶ τετύπωται ὁμολογουμένως τε καὶ ἀσφαλῶς ἡμῖν αὐτίκα τούτους καταδεδικασμένους ὡς μηδέν τι δίκαιον ἔχειν εὑρισκομένους ἐφ'

110–113 = Bas. 7,17,11 (BT 389,25–390,2)

---

88 προσκὸς M[ac] **89** αὐτοῦ post περιουσίαν add. M **93–94** (θεωρετρουπο)βόλῳ scr. s.l. M: θεωρετρουπο et lac. E **94–95** ἁρμόζονται E **98** ἀμέμπτως M[pc] **104** Πεδιαδίτην correxi, cf. supra, lin. 22: διά[δί] ME **105** μέντοι corr. D*: μέν τι ME ἔχει M χαρτίον scripsi: comp. habb. ME **106** προσθεσμία M **111** προσθεσμίαν M **117** τὴν M **118** ἡμῖν corr. Kambylis, cf. lin. 125: ἢ μὴν ME **119** καταδεδικασμένους corr. D*: κατεδεδικασμένους ME εὑρισκομένα E

οἷς οὕτω κινοῦντες ἀρτίως φαίνονται, εἰ δι᾽ ὅλης τῆς, ὡς εἴρηται, δοθείσης αὐτοῖς *προθεσμίας τὴν οἰκείαν δικαιολογίαν*, ὡς ὁ νόμος, καθὼς εἴρηται, διαγορεύει, μὴ δυνηθῶσιν συστήσασθαι, ὡς ἔκτοτε μηδεμιᾶς συγγνώμης ἁρμόσαι αὐτοῖς ὀφειλούσης.

7 Ταῦτα οὕτω λαληθέντα καὶ τυπωθέντα, παρόντος καὶ συνδιασκεπτομένου ἡμῖν τὰ τοῦ πράγματος ⟨τοῦ⟩ διαληφθέντος πανεντιμοτάτου λογαριαστεύοντος, τῷ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. |

ΚΖ

Πρὸς τὸν βασιλέα κῦρ Θεόδωρον τὸν Δοῦκαν. Περὶ προνομίων τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων καὶ τῶν δευτερογαμούντων, ὅτι οὐ δεσπόζουσι τὴν μητρικὴν τῶν παίδων ὕπαρξιν, καὶ περὶ ἀχρησίας νόμων καὶ περὶ τοπικῆς συνηθείας καὶ παραδρομῆς χρόνου διακατοχῆς

1 Τολμηρῶς ὁ εὐχέτης τῆς κραταιᾶς καὶ ἁγίας βασιλείας σου ἀναφέρω, δέσποτά μου ἅγιε, ἐξ ἀναφορᾶς τοῦ ἐν Βερροίᾳ οἰκοῦντος Δημητρίου τοῦ Βενετίκου, τοῦ καὶ Καμπίτου ἐπονομαζομένου.

Γέγονεν ἡμέτερον ψη-|φηφόρημα ἐπὶ τῇ μέσον αὐτοῦ τὲ καὶ τοῦ Μαριανοῦ Κωνσταντίνου τοῦ ἐπὶ θυγατρὶ γαμβροῦ τοῦ Κρητικοῦ ἐ||κείνου Κωνσταντίνου ἀνακυψάσῃ ὑποθέσει· ταύτην δὴ τὴν ὑπόθεσιν θεῖον καὶ προσκυνητὸν τῆς | ἁγίας βασιλείας σου πρόσταγμα διωρίσατο κατὰ τόπον δοκιμασθῆναι παρὰ τοῦ τῶν ἐκεῖσε ἀρχιερέως καὶ ἔγγραφον αὐτοῦ προβῆναι ἀπόφασιν τέμνουσαν τὸ ἀμφίβολον.

Ὁ τοίνυν δικαστὴς οὗτος τοσοῦτον ἐχώρησεν, ὡς ἐπέγνων κατὰ τοῦ ἡμετέρου ψηφίσματος, ὥσπερ ἂν εἰ ἐκ βαρβάρων τοῦτο εἰς τὴν Ῥωμαΐδα πεφοίτηκεν, οἷς νόμος τὸ ἴδιον θέλημα ἢ τὸ ἐναντιωθῆναι ταύτῃ, τοπαράπαν αὐτὸ τοῦτο ὑπόθεσιν προεστήσατο κατὰ τοὺς παρ᾽ Ἕλλησι σοφοὺς τοὺς ὀνομαζομένους *ἐφεκτικούς*, οἳ πρὸς πᾶσαν τέχνην καὶ ἐπιστήμην

---

121 cf. supra, lin. 111–112
18 cf. Philostrat., Vitae Sophist. 1.8.4 (= Opera II, ed. Kayser, 11,5)

---

124 παρόντος propos. Simon, Provinzialjustiz, 331 n. 81: παρά τινος ME **125** διαληφθέντος E^{pc}: διαληθέντος M τοῦ addidi πανεντιμοτάτου correxi: πανεντιμότατε ME **126** λογαριαστεύοντος scripsi, cf. supra, lin. 9: (λο)γαριαστεύοντος in comp. ME σημειώματι scripsi, cf. nr. 36,63,84 in fine: comp. habb. ME

1–2 πρὸς-τῶν [προνομίων correxi: προνόμων M]: περὶ E **4** διακατοχῆς scripsi, cf. infra: διὰ κατοχῆς ME καὶ περὶ ἀσαφείας νόμων post διακατοχῆς add. E **8** ante γέγονεν add. ὅτι Pitra (b) γέγοναν E **9** θυγατρὶ γαμβροῦ: θυγα et lac. fere 6 litt. hab. E ἐκείνου propter mutat. fol. M **12** ἀρχιερέως correxi: ἀρχιερέων ME **16** πεφοίτησεν M

ἐναντίως ἐλάλησαν. Ἀλλὰ τούτῳ μὲν ὡς ἄρα καὶ ἦν βουλομένῳ ἡ ἀπόφασις ἐξενήνεκται (παρίημι γὰρ λέγειν, ὅτι συγκεχυμένως καὶ οὐκ ἐχομένως τῶν φιλευσεβῶν διατάξεων, ὅτιπερ καὶ ὧν οὐκ ἐμέμνητο τὸ ψήφισμα, ὡς ἐγκείμενα ἐκείνῳ αὐτὸς διεκρούετο), ἐγὼ δὲ τὴν ἐμὴν γνώμην περὶ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως κατά τινα δευτερολογίαν καὶ διὰ τοῦ παρόντος γράμματος παριστῶ, ταῦτα οὕτω φθεγγόμενος.

2 Τοῖς θείοις νόμοις, κράτιστε αὐτοκράτορ, τοσοῦτον ἐμέλησε τῆς τοῦ πρώτου γάμου ὑπεροχῆς, ὅσον καὶ προνομίων αὐτὸν ἀξιῶσαι ὑψούντων αὐτὸν καὶ τηλεφανὲς ποιούντων τὸ ὑπέροχον αὐτοῦ καὶ σεβάσμιον· ὅθεν μετὰ τῶν ἄλλων καὶ χρῆσιν τῶν τοῖς ὑπεξουσίοις παισὶ διαφερόντων καὶ δεσποτείαν ἐκ τούτων, ναὶ μὴν καὶ καθόλου κληρονομίαν αὐτῶν, εἰ συμβῇ αὐτοὺς πρὸ τοῦ πατρὸς τελευτῆσαι ἄπαιδας καὶ ἀδιαθέτους, αὐτῷ ἐχαρίσαντο. Ὅπως δὲ καὶ πηνίκα ἡ χρῆσις καὶ ἡ δεσποτεία καὶ τὸ καθόλου κληρονομικὸν δίκαιον τούτῳ ἁρμόζουσι καὶ ὅπως καὶ ἐν ποίοις πράγμασιν οἱ ὑπεξούσιοι παῖδες ἄδειαν ἔχουσι διατίθεσθαι καὶ ἐν ποίοις οὐδαμῶς, οἴδασιν ἀκριβῶς οἱ τῶν νομικῶν διαιρέσεων τρίβωνες.

Καὶ οὕτω μέν, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τὰ τοῦ πρώτου γάμου διέθεντο, τόν γε μὴν δεύτερον τοσοῦτον ὑπεβίβασαν καὶ ὑποδεῆ ἔθεντο, ὅσον καὶ κόλασιν τούτῳ ἐπενεγκεῖν, ὅτι τοι τῷ πρώτῳ γάμῳ καὶ τοῖς ἐκεῖθεν παισὶν ‖ ἀτιμίας αἴτιος γέγονεν. Τοῖς | πάλαι, οἶμαι, σοφοῖς, ἵνα τι καὶ κομψευόμενος ἐν τῷ μεταξὺ φαίην, ἑπόμενοι, οἳ τὴν δυάδα ἐκακηγόρησαν, *τόλμαν* αὐτὴν ὀνομάσαντες, καθότι πρώτη τὴν μονάδα τὴν ἀρχικὴν καὶ ἁπλῆν ἐν ἑαυτῇ συνθεῖναι τετόλμηκε, μάλιστα μὲν οὖν τοῖς θείοις πατράσιν ἀκολουθήσαντες, οἳ κανονικοῖς ἐπιτιμίοις τὸν γάμον τοῦτον ἐκόλασαν, διά τοι τοῦτο καὶ παρείλοντο μὲν αὐτοῦ τὴν δεσποτείαν ἐπὶ τοῖς τῶν ὑπεξουσίων παίδων πράγμασι τοῖς λεγομένοις ἀπροσπορίστοις, τὴν χρῆσιν δὲ αὐτῶν καὶ ἐπικαρπίαν, μέχρι ἂν περιῇ, τούτῳ δεδώκασιν.

3 Ὅτι γοῦν καὶ ὁ Κρητικὸς ἐκεῖνος Κωνσταντῖνος, δευτέροις γάμοις ὁμιλήσας, οὐδὲ τρίτων ἀπέσχετο καὶ εὐλόγως καὶ διαρκῶς τῶν δεδομένων αὐτῷ προνομίων παρὰ τῶν νόμων ἀπέλαυσε, χρησάμενος διὰ πάσης αὐτοῦ τῆς ζωῆς τοῖς μητρικοῖς πράγμασι τῆς ἐκ τοῦ πρώτου γάμου ὑπαρξάσης τούτῳ γονῆς (καὶ ζώσης αὐτῷ καὶ θανούσης) καὶ τὸ ἐκεῖθεν εἰσαχθὲν κατὰ δεσποτείαν ἰδιωσάμενος καί, ὡς ἠβουλήθη, τυχὸν διοικονομησάμενος (ὅτι καὶ τοῦτο τοῖς νόμοις δοκεῖ), τί δήπουθεν ἄτοπον ἢ

38–42 (τοῖς πάλαι – τοῦτον) cf. Iamblich., Theologoumena arithm., ed. Falco, 9,5–6 et Eustath. Thess., Commentarii ad Hom. Iliadem …, III, ed. van der Valk, 27,5–7 (= 792,52–54)

---

19 τούτων M **21** διετάξεων M **22** ἐγκείμενα: ἐνκείμενα M **31** ἐχαρίσατο E **36** ὑπερίβασαν E **39** φαίην corr. Kambylis: φαῖεν M: φαίνω E **41** ἁπλῆς M **42** ἐτὸλ post τοῦτον pr. scr., deinde cancell. M **47** τρίτων corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 143: τρίτον ME **49** ταὐτοῦ E **51** καταδεσποτείαν M

ἔκνομον ἡμεῖς ἐψηφισάμεθα, κρίναντες τὸν μὲν Βενέτικον ὡς θεῖον τοῦ ἀπελθόντος παιδίου τοῦ Κρητικοῦ, τὴν δὲ ἐκ τοῦ δευτέρου συνοικεσίου θυγατέρα τούτου ὡς ἑτεροθαλῆ αὐταδέλφην ἐκείνου ὑπεισελθεῖν τὴν κληρονομίαν αὐτοῦ τεθνηκότος, δηλονότι τοῦ Κρητικοῦ;

Ἄμφω γὰρ αἱ νεαραί, ἥ τε δηλαδὴ περὶ δευτερογαμούντων κειμένη καὶ ἡ τὰ περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομούντων διαλαμβάνουσα, εἰς κληρονομίαν τοῦ ἀποβεβιωκότος παιδίου καλοῦσι τὰ εἰρημένα πρόσωπα ἐκ μέσου, ὡς εἴπομεν, γεγονότος τοῦ Κρητικοῦ, καὶ δῆλον τοῦτο αὐτὸ ποιοῦσι τῷ μὴ παρέργως ἢ πεπλανημένως, ἀλλὰ κατ' ἐπιστήμην ταύτας ἀναγινώσκοντι· τῷ πατρὶ γὰρ τῷ Κρητικῷ τοῦ τῆς δευτερογαμίας ἐπιτιμίου ἀπεριαιρέτως ἐπικειμένου, ἤρκεσεν ἡ χρῆσις ἄλλως ἀντισηκῶσαι τούτῳ τὰ τῆς κληρονομίας, ὡς τῶν θείων νόμων ἐνταῦθα τῇ τῆς δευτερο-|γαμίας κολάσει παραμι||ξάντων καὶ ἐπιείκειαν, ὡς ἐξ αὐτῶν τῶν ῥημάτων αὐτῶν ἔστι καταμαθεῖν·

Ἐχέτω, γάρ φησιν, *ὁ πατὴρ εἰς τὰ ἄλλα πράγματα, ἅτινα ἀνωτέρω ἠριθμήσαμεν, τελεωτάτην ἐξουσίαν τοῦ καὶ χρῆσθαι καὶ ἀπολαύειν καὶ διοικεῖν τὰ πράγματα κατὰ τὸν εἰρημένον τρόπον κτηθέντα. Καὶ εἴ τι ὁ πατὴρ ἢ ὁ πάππος ἐκ τῆς χρήσεως αὐτῶν εἰσαγάγῃ, ἐχέτω ἐξουσίαν, ὃν τρόπον ἐπιθυμεῖ, τοῦτο διατιθέναι, καὶ ⟨εἰς⟩ ἄλλους κληρονόμους παραπέμπειν, εἴτε κινητὸν ἢ ἀκίνητον ἢ αὐτοκίνητον κτήσεται, εἴς τε παῖδας ἰδίους εἴς τε ἐξωτικοὺς εἴς τε οἱονδήποτε πρόσωπον.*

4 Ἐπειδὴ τοίνυν τὸ τῆς ζωῆς τοῦ Κρητικοῦ τέλος ὅριον αὐτῷ παρὰ τῶν νόμων πέπηκται τῆς κατὰ χρῆσιν κληρονομίας τῆς εἰρημένης γονῆς αὐτοῦ, δῆλον, ὡς διὰ τὴν δευτερογαμίαν ἀκόλουθον ἦν μετὰ θάνατον αὐτοῦ εἰς τοὺς κληρονόμους τοῦ παιδίου, ὧν ὁ νόμος, ὡς ἔφημεν, ῥητῶς μέμνηται, τὰ πράγματα τούτου ἀναδραμεῖν· ἐν τούτῳ γὰρ τὸ τοῦ δευτέρου γάμου ἐλάττωμα καταφαίνεται. Εἰ γὰρ καὶ οὗτος κατὰ δεσποτείαν κληρονομεῖ τὸν παῖδα ἐπίσης, ποῦ ἡ τοῦ πρώτου γάμου προτίμησις καὶ πῶς εἰς τὸ διηνεκὲς ἐκληφθήσεται τὸ *μέχρι ἂν περιῇ*;

Ἀλλ' ὁ δικάζων τὸν νοῦν τῶν διατάξεων ἰδίαις ἑρμηνείαις εἰς τὰ δοκοῦντά οἱ μετενεγκὼν καὶ τὸ διάφορον τῶν γάμων, τοῦ πρώτου καὶ τοῦ δευτέρου φημί, τά γε εἰς λόγον κληρονομίας ταὐτὸν παραλόγως ἡγησάμενος καὶ μηδὲν διακρίνας ἀναμέσον τοῦ τιμήεντος καὶ τοῦ ἐπιτίμου, ταὐτὸν δὲ εἰπεῖν τοῦ ἀθῴου καὶ τοῦ ὑπευθύνου, τὸ τῆς κληρονομίας

67–73 cf. Fögen/Simon, Tractus, 270,94–272,100 et Bas. 45,4,9 (BT 2109,3–11) **81** v. supra lin. 45

---

58 διαλαμβάνουσας M^ac **69–71** κτηθέντα-τρόπον om. E **70** εἰσαγάγῃ correxi, cf. font.: εἰσαγάγει ME **71** εἰς addidi, cf. font. et infra nr. 151, lin. 269 **72–73** εἴς τε ter correxi, cf. font.: εἴτε ME παῖδας correxi cf. font.: πρὸς ME **75** χρήμασιν M **77** νόμος corr. Pitra: νόμους ME **80** πρώτου γάμου corr. et distinxit Kambylis: πρωτογάμου ME **82** ἰδίαις corr. Kambylis: ἰδία ME **82–83** δοκοῦντά οἱ scripsi: δοκοῦντα οἱ ME **84** ταὐτὸν corr. Kambylis cf. lin. 86: ταυτὸ ME

δίκαιον ἐπίσης καὶ ἀπροδιορίστως ἀμφοῖν προσεκλήρωσεν. Εἰ δὲ καὶ ὁ δεύτερος γάμος τῶν αὐτῶν τῷ πρώτῳ προνομίων δίκαιός ἐστιν ἀπολαύειν, πῶς καὶ κατὰ ποίαν ἀνάπτυξιν ἐκδεξόμεθα τὸ περὶ τῶν δευτερογαμούντων τῆς νεαρᾶς θέσπισμα, οὕτως ἔχον ἐπὶ τῶν λέξεων·

Ὥστε εἰ πλειόνων ὄντων παίδων τελευτήσειεν εἷς, εἰ μὲν ἔχοι παῖδας, ἐπ' ἐκείνους φέρεσθαι τὸν κλῆρον (τοῦτο ὅπερ πολ-|λάκις εἰρήκαμεν)· εἰ δὲ οὐκ ἔχοι παῖδας, μὴ πάντως εἰς τοὺς ἀδελφοὺς τὸ πᾶν ἔρχεσθαι, ἀλλ' ὅσον ἐκ τοῦ συμφώνου τοῦ ἐξ ἀπαιδίας || ἐγένετο τῷ γεγεννηκότι, τοῦτο αὐτὸν κερδαίνειν, τὸ λοιπὸν δὲ συγχωρεῖν ἔρχεσθαι ἐπὶ τοὺς τοῦ παιδὸς διαδόχους, εἴτε ἀδελφοὶ καθεστήκοιεν εἴτε ἐξωτικοὶ τυχόν, καὶ μετά τινα· *Ὥστε κἀνταῦθα, εἴπερ ἐκποιήσειεν ὁ γονεὺς πρὶν εἰς δευτέρους ἀφικέσθαι γάμους, εἶτα τελευτήσειε τῶν παίδων εἷς, κατὰ τοσοῦτον ἔρρωται τὰ ἐκποιηθέντα μόνον, καθ' ὅσον εἰς τὸν ἐκποιήσαντα κατὰ τὸ ἐξ ἀπαιδίας περιέρχεται σύμφωνον· ἐπείτοιγε κατὰ τὰ ἄλλα μέρη, ὁπόσα εἰς τοὺς τοῦ παιδὸς κληρονόμους χωρεῖ, παντοίως ἄκυρον ἔσται.*

5 *Δῆλον* οὖν *ἐστί*, τὸ δὴ λεγόμενον, *καὶ τυφλῷ*, ὡς ὁ νόμος, ⟨τὰ⟩ περὶ κληρονομίας ἐξ ἀδιαθέτου ἀνιόντων καὶ κατιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου διεξιών, ἐκείνων τῶν πατέρων μέμνηται τῶν μέχρι τοῦ πρώτου γάμου στάντων καὶ μὴ προχωρησάντων εἰς δεύτερον. Κἀντεῦθεν τὴν αὐτῶν σωφροσύνην τιμῶν καὶ καλῶς ἀμειβόμενος, καθόλου καὶ ἀδιαστίκτως αὐτοῖς τὴν κληρονομίαν τῶν ἀδιαθέτως καὶ ἐπὶ ἀπαιδίᾳ τελευτώντων αὐτῶν παίδων ἀπεχαρίσατο, ὁπηνίκα δηλαδὴ τοῦ τελευτήσαντος ἀδελφοὶ μὴ ὑπάρχωσι· τούτους γὰρ μόνους συγκληρονόμους τοῖς ἀνιοῦσιν ὁ νόμος εἶναι διακελεύεται, διὸ καὶ ἐπ' αὐτῶν, τῶν πρωτογάμων δηλονότι πατέρων, ἑτέρων διαδόχων καὶ κληρονόμων ὁ νομοθέτης οὐδ' ὅλως ἐμνήσθη. Ἡ δέ γε περὶ δευτερογαμούντων διαλαμβάνουσα νεαρὰ καὶ κολάζουσα τούτους, ὡς αὐτὴ διέξεισι, καὶ περιαιροῦσα τούτοις δεσποτείας ἅπαντα τρόπον ἐπὶ τοῖς ἀπροσπορίστοις, μόνην δὲ χρῆσιν, μέχρις ἂν ζῶσιν, αὐτοῖς ἀπονέμουσα, φανερῶς ἐπ' αὐτῶν καὶ ἑτέρων κληρονόμων καὶ διαδόχων τοῦ τεθνηκότος παιδὸς μέμνηται.

Διὸ δὴ αὐτὸ τοῦτο τὸ μνησθῆναι διαδόχων ἑτέρων τοῦ ἀπελθόντος σαφῶς καὶ ἐναργῶς παρίστησι τὴν τοῦ νομοθέτου διάνοιαν, ὡς ἐν τῷ δευτερογαμοῦντι τὴν χρῆσιν μόνην μέχρι τῆς αὐτοῦ | ζωῆς περιέστησεν, ὡς ἀρκέσαντος τοῦ ἐν μέσῳ χρόνου τὸ ἐξ ἀπαιδίας κέρδος ἀποθεραπεῦσαι αὐτῷ, καθὰ δὴ ἀνόπιν δεδήλωται· ἐπείτοιγε καὶ αὐτὰς τὰς ἐκποιήσεις || τοῦ δευτερογαμοῦντος ἀκύρους ποιοῦσα, ἡ αὐτὴ νεαρὰ πρὸς τοὺς

91–96 = Nov. 22,26,19–27 et Bas. 28,14,2 (BT 1418,21–1419,4) **97–101** = Nov. 22,26,32–38 et Bas. 28,14,2 (BT 1419,7–11) **102** cf. CPG II,156 nr. 29 et Karathanasis, nr. 91

---

88 καὶ post προνομίων add. E **89** κατὰ alt. m. s. l. M **91** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **96** καθεστήκοιεν correxi, cf. font.: καθεστήκειεν ME **99** ἐξαπαιδίας M **102** τὰ addidi, cf. infra lin. 135 **114** ἀπροσπορίστοις corr. Pitra: ἀπροπορίστοις ME **121–122** ἐπείτοιγε — νεαρὰ om. E

κληρονόμους τοῦ παιδὸς ὁρᾶν καὶ τὰ ἐκποιηθέντα διακελεύεται. Ἐντεῦθεν καὶ ὡς εἰκάζειν ἔστιν ἐξόν, αἰσθόμενος ὁ ἀναπεφωνημένος δικαστής, ὡς εὑρήσει ἀντιθετοῦντα τούτῳ τὰ ἀνατεταγμένα τῶν νόμων ῥητά, πρός τε ἀχρησίας τούτων καὶ πρὸς συνηγορικὰ λήμματα ὁ γεννάδας κατέφυγε, μὴ φεισάμενος ὅλως καὶ παρεμβολίμους νόμους ταῦτα καλεῖν καὶ μερικοὺς ὑπὸ τῶν καθόλου ἀνῃρημένους, ἀλλ' ἀφέτῳ γλώττῃ κατὰ τούτων ἀταμιεύτως χρησάμενος.

6 Ἐγὼ δὲ σαφῶς ἔξοιδα νομικαῖς παρατηρήσεσιν ἑπόμενος, ὡς ἀχρησία διὰ μακρᾶς συνηθείας ἤτοι ἀγράφου νόμου οἶδε παρρησιάζεσθαι, *συνηθείας* δὲ οὐ τῆς ἁπλῆς, ἀλλὰ τῆς *ἀμφισβητηθείσης ἐν δικαστηρίῳ* καὶ *βεβαιωθείσης*, καθὰ δὴ τὸ μγ' κεφ. τοῦ α' τίτλ. τοῦ ⟨β'⟩ βιβλ. φησί· πῶς οὖν ἀδοκίμαστος ἀχρησία ἐκ μέρους κατα⟨ψη⟩φισθήσεται νεαρᾶς, διαρρήδην ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους τὰ περὶ τῶν δευτερογαμούντων διεξιούσης καὶ τὸ Ῥωμαϊκὸν εἰς δεῦρο ἰθυνούσης πολίτευμα κἀν τοῖς δικαστικοῖς θρόνοις συνεδρευούσης, τοῖς θεμιστεύουσι καὶ συμβαινούσας κοσμίως ταύτῃ τὰς αὐτῶν ἀποφάσεις ποιούσης ἐκφέρεσθαι, καὶ ταῦτα καὶ πράξεων μεγάλων δικαστῶν παρρησιαζομένων τῶν ὑπομνηματιζουσῶν ἐπὶ τοιαύταις ἀγωγαῖς ἀποφάσεις ἐκ ποδὸς ἑπομένας ταύτῃ τῇ νεαρᾷ, εἰ μή ποτέ τις, τὸ δοκοῦν ἑαυτῷ βεβαιοῦν ἐθέλων, οὓς μὲν τῶν νόμων ἀχρησίᾳ καθυπάγει, ὡς ἂν αὐτὸς ἑαυτὸν νομοθέτην χειροτονῶν, οὓς δὲ παρεμβολίμους ὀνομάζει, ἵνα δηλαδὴ τοὺς ἐντεῦθεν ἐλέγχους διαδιδράσκῃ;

7 Ἡ τοῦ σοφωτάτου δὲ Ψελλοῦ ἑρμηνεία, ὃν εἰς μαρτυρίαν παρήγαγεν, εἰ μὲν ῥητῶς καὶ ταύτην τὴν νεαρὰν σχολάσαι παραστήσει, δεξόμεθα ταύτην ὡς ἐπιστασίαν σοφοῦ καὶ ἐμπείρου περὶ | τοὺς νόμους ἀνδρός· εἰ δ' οὖν, ἀλλ' οὐ πάντως τὸ ἁπλῶς καὶ ἀνεπεξεργάστως παρ' αὐτοῦ λεχθὲν εἰς ἀπραξίαν ὧν ἂν ἐθελήσωμεν νομίμων ἀναλεξόμεθα, ἐπεὶ μηδ' ὁ τοῦ μεγάλου ἐν πατράσι ‖ καὶ ἐν θεολόγοις τὰ κράτιστα Γρηγορίου λόγος τρανῶς ἐξενεχθεὶς ἴσχυσεν ἀμεῖψαι πολιτευόμενα νόμιμα. Μελετῶν γὰρ ὁ μέγας οἷς οἶδεν ἐκεῖνος τρόποις τὸ μὴ δεῖν κατὰ πᾶσαν αἰτίαν ἀπελαύνειν τὸν ἄνδρα τὴν σύζυγον, καὶ ἐν τῷ λόγῳ μνησθεὶς καὶ πολιτικῶν νόμων κατὰ λέξιν ταῦτα οὕτω φησί·

Τί δήποτε τὸ μὲν θῆλυ ἐκόλασαν, τῷ δ' ἄρρενι ἐπέτρεψαν, καὶ γυνὴ μὲν κακῶς βουλευσαμένη περὶ κοίτην ἀνδρὸς μοιχᾶται, καὶ πικρὰ ἐνταῦθα

131–133 cf. Bas. 2,1,43 **155–159** cf. Gregor. Nazianz., Or. 37, ed. Moreschini, 282,4–284,10

---

126 ἀχρησίας correxi, cf. infra: -στίας ME πρὸς συνηγορικὰ scripsi: προσυνηγορικὰ M: προς συνηγορικὰ E **128** ἀφέτῳ prop. alt. m. mg., ἀφαγέτω hab. i. t. M **130** ἢ post ὡς add. E **131** ἀχρηστία M **133** μγ' correxi, cf. font.: μα' ME β' addidi **134** ἀχρησία scr. recte Pitra: ἀχρηστία ME καταψηφι- corr. Kambylis: καταφιστήσεται M: κατὰ φισθήσεται E **137** συναδρευούσης E συμβαινούσαις M **140–141** τῇ νεαρᾷ correxi: τὰς νεαρὰς ME **143–144** διαδράσκη E^{ac} **148** ἀλλὰ' E οὐ om. E **150** θελόγοις M **151–152** λόγος-μέγας om. E **153** μνησθεὶ E

τῶν νόμων τὰ ἐπιτίμια, ἀνὴρ δέ, καταπορνεύων γυναικός, ἀνεύθυνος; Οὐ δέχομαι ταύτην ⟨τὴν⟩ νομοθεσίαν, οὐκ ἐπαινῶ τὴν συνήθειαν. Ἄνδρες ἦσαν οἱ νομοθέται, διὰ τοῦτο κατὰ γυναικῶν ἡ νομοθεσία.

Ἐπεὶ καὶ τοῖς πατράσιν ὑπ' ἐξουσίαν δεδώκασιν τὰ τέκνα, τὸ δ' ἀσθενὲς ἀθεράπευτον εἴασαν, οὐκοῦν, εἰ μηδὲ μεγάλου πατρὸς ὁ τοιόσδε λόγος ἴσχυσε τὸ περὶ μοιχείας καὶ ὑπεξουσιότητος παίδων νόμιμον ἐναλλάξαι ἢ εἰς ἀχρησίαν ἀγαγεῖν, ἀλλὰ μέχρι καὶ τήμερον ἐνεργοῦντα εἰσὶ τὰ τοιαῦτα θεσμὰ καὶ ἀκολούθως ἐκείνοις κολάζονται καὶ ὁ μοιχὸς καὶ ἡ μοιχαλὶς καὶ τὸ τῶν παίδων ὑπεξούσιον μόνῳ πρόσεστι τῷ πατρί, πῶς ἁπλῶς καὶ ὡς ἔτυχεν, ὡς μόνοις δοκοῦσα τοῖς θεληματαίνουσιν ἀχρησία πολιτευόμενον νόμον εἰς τὸ ἄκυρον περιστῆναι δυνήσεται ἢ ἀχρειώσει τοῦτον ποσῶς ὁ τοῦ παρεμβολίμου προσήγορος; Καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῆς προτεθείσης ἀχρησίας.

8 Τὸ δὲ διὰ παραγραφῆς ἐκκρούεσθαι τὸν Βενέτικον, ὡς μὴ ἐμπροθέσμως τὴν ἁρμόζουσαν τούτῳ διακατοχὴν ἀνακαλεσάμενον, ἀλλὰ ἐξώρως ταύτης μεταποιούμενον, παρίστησιν ἐναργῶς τὸν δικάζοντα τοῖς αὐτὸν ἑαυτοῦ δόγμασιν περιπίπτοντα· εἰ γὰρ διὰ παραδρομὴν τοῦ νενομισμένου χρόνου ἐκπίπτει τῆς διακατοχῆς ὁ Βενέτικος, ἄρα, | εἰ ἐντὸς τούτου ἀντεποιήσατο ταύτης, δίκαιος ἂν ἦν ταύτης τυχεῖν. Καὶ πῶς λοιπὸν ὁ Κρητικὸς τοῖς καθολικοῖς κληρονόμοις ἐγκρίνεται μετὰ τοσαύτης τῶν νομίμων κεφαλαίων καὶ ἐπιστασιῶν ἰδίων φιλοτιμίας, εἰκῇ καὶ ἀναρμόστως συμφορηθέντων, πῶς δέ, καὶ τοῦ Κρητικοῦ ζῶντος || καὶ παρὰ τοῦ νόμου τὴν ἐξουσίαν τῆς χρήσεως ἔχοντος, μέχρι ἂν περιῇ, ὁ Βενέτικος ὥσπερ ἐναντία τῷ νόμῳ φρονῶν, εἶχεν ἂν ἄδειαν ζητεῖν διακατοχήν, ἥτις αὐτῷ μετὰ τὸν τούτου θάνατον ἥρμοζεν; Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν καὶ ταῦτα.

Ὅτι δὲ *ἀσαφείᾳ* τὰ πολλὰ *τὸ τοῦ νόμου μάθημα* συγκαλύπτεται καὶ διὰ τοῦτο *δυσθεώρητον* ἐστὶ καὶ *δυσερμήνευτον*, τοῦτου χάριν καὶ ἑρμηνευταὶ διάφοροι τούτου πεφύκασιν, ὡς ἐξόν ἐστι τοῦτο καταμαθεῖν ἀπὸ τῶν ἐν ταῖς νομικαῖς δέλτοις παραγραφῶν, ὧν αἱ ἑρμηνεῖαι ὡς ἀκριβείας πεπληρωμέναι καὶ πάσης συνέσεως καὶ δικαιοσύνης καὶ τοῖς νομοτριβουμένοις τρίβον ὁδοποιοῦσαι γνώσεως ἔγκριτοι καὶ δεκταὶ τῇ πολιτείᾳ γεγόνασι· Θαλέλαιοι οὗτοι καὶ Στέφανοι καὶ Θεόδωροι καὶ Συμβάτιοι καὶ Θεόφιλοι καὶ ὁ λοιπὸς αὐτῶν ὁρμαθός, ἐν οἷς μεταχρόνως διέλαμψαν ὅ τε θαυμάσιος Γαριδᾶς, ὁ σοφώτατος Ἰταλὸς καὶ ὁ Ῥωμαῖος Εὐστάθιος, ἀνὴρ οὗτος λόγιος καὶ οὐχ ὅπως τῆς ἐγκυκλίου παιδείας εἰς ἄκρον μετε-

---

(Migne PG 36, col. 289 B) **183–184** cf. Psell., Synopsis, 124,1–3.

157–158 ἀνὴρ–νομοθεσίαν mg. E **158** τὴν addidi, cf. font. **161** εἴασαν E[pc] εἰ μηδὲ scripsi: εἰ μὴ δὲ M: εἰ δὲ μ et lac. 1 litt. E **167** περιστῆσαι E **170** ἐκρούεσθαι M[ac] **171** διὰ κατοχὴν M **173** διαπαραδρομὴν E **177** νούμων E **185** τοῦτο corr. Kambylis: τούτου ME

σχηκώς, ἀλλὰ καὶ τὴν νομικὴν ἀπλανῶς καὶ ἀμέμπτως ἀκριβωσάμενος.

9 Αὐτὸς οὖν οὗτος τὰ δύσληπτα καὶ ἀσαφῆ τῶν νόμων τῶν διαλαμβανόντων περὶ κληρονομίας ἀνιόντων καὶ κατιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου καὶ περὶ διαθηκῶν ὑπεξουσίων παίδων, ἀλλὰ δὴ καὶ περὶ δευτερογαμούντων ἀναπτύσσων καὶ διαλευκαίνων εἰς τὸ σαφέστερον, μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα περὶ τῶν δευτερογαμούντων διαγορεύει ῥητῶς·

Καὶ τοῦτο δὲ ὀφείλει νοεῖν ὁ ἀναγινώσκων, ὅτι, εἰ καὶ γέγραπται ἐπὶ τούτοις | τὸν δευτερογαμήσαντα μὴ κληρονομεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἀδελφούς, ὅμως ὁ πατήρ, ἕως οὗ ζῇ, τὴν χρῆσιν ἔχει, καί, ὅταν ἀποθάνῃ, τότε λαμβάνουσι τὰ πράγματα οἱ κληρονομήσαντες ἀδελφοί. Εἰ γὰρ καὶ ζῶντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων ὁ πατὴρ εἶχε τὴν χρῆσιν, πῶς τελευτήσαντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ αὐτίκα ἡ χρῆσις δοθήσεται; Οὐκ ἔχει νοῦν || τοῦτο· ὥστε τύπον ποιεῖ ἡ νεαρά, οὐ μέντοι καὶ τὰ πράγματα δίδωσιν αὐτίκα.

Τί ταύτης τῆς ἑρμηνείας σαφέστερόν τε καὶ τηλαυγέστερον, ὡς καθαρῶς εἰς αὐτὸ τὸ δίκαιον καὶ εἰς τὴν τοῦ νομοθέτου βαπτούσης διάνοιαν;

10 Εἰ δὲ καὶ ταύτην ὁ δικαστὴς οὗτος διαγράφει τοῦ κύκλου τῶν τοῦ νόμου σοφωτάτων ἑρμηνευτῶν (καὶ ταῦτα πολιαῖς βίβλοις νομικαῖς ἐκφερομένην, αἵτινες καὶ ἡμῖν ἐκ τῆς μεγαλοπόλεως προσεγένοντο), λείπεται νοεῖν, ὅτι πάντας ἡττᾶσθαι θέλει καὶ πείθεσθαι τοῖς δοκοῦσιν αὐτῷ, ἵνα καὶ τὴν τῶν Πυθαγορικῶν δόξαν ἕλκειν πρὸς ἑαυτόν, οἷς τὸ *αὐτὸς ἔφα* ταχεῖα πρὸς ἀπολογίαν συμπλήρωσις. Ἀλλ᾽ ἡμᾶς γε οὐ πείσει, ἀναποσπάστως τοῦ τε φύσει δικαίου καὶ τῆς τῶν νόμων ἐχομένους παρατηρήσεως καὶ ἐπὶ πράξεων ὑπομνημάτων περὶ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως χρησαμένους ἀπλανέσι διδασκάλοις, σοφῶν διαφόροις δικαστῶν ἀποφάσεσιν.

Ἔχοντες δὲ καὶ ἕτερα Θεοῦ χάριτι προτιθέναι τοῖς ἀνατεταγμένοις ἀκόλουθα, ὅμως ἐνταῦθα στῆναι δεῖν ἡγησάμεθα, *καὶ ἅμα τὸν κόρον τοῦ λόγου φεύγοντες*, ὃν *πολέμιον* ταῖς *ἀκοαῖς* εἶναι γινώσκομεν. Τῷ μέντοι ἐνθέῳ σου κράτει ἐγκαταλέλειπται ὅσα καὶ *Λυδίᾳ λίθῳ* τῇ γνώσει τῶν ἀπλανῶς ἐπεσκεμμένων τὰ νομικὰ ἑκατέρων τουτωνὶ τῶν ἀποφάσεων δοκιμάσαι, εἴτε τὸ καθαρὸν εἴτε τὸ κίβδηλον, καὶ μετέπειτα τὸ δόξαν ἐξενεγκεῖν τῷ φιλοχρίστῳ καὶ φιλοδικαίῳ τρόπῳ τῆς βασιλείας σου. |

199–206 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 282,270–277 **213** = CPG I, 216 nr. 19 et II, 16 nr. 94 **220–221** cf. Greg. Naz., Or. 40, ed. Moreschini, 198 (Migne PG 36, col. 360 B) **222** = CPG II, 186 nr. 75

---

197 ἀναπτύσσων corr. Pitra: ἀναπτύσων M **197–198** ἀναπτύσσων – δευτερογαμούντων om. E **200–202** κληρονομεῖν-οἱ om. E **201** οὗ correxi, cf. font.: οὖσα M **204** ὁ πατὴρ (203) – πραγμάτων post πραγμάτων iter. E **207** τῆς om. M **207–208** καθὼς M **212** ἡτᾶσθαι M^ac^E **213** τῶν Πυθαγαρικῶν: τοῦ θαγοριᾶ M^ac^: τοῦ Πυθαγοριᾶ M^pc^ **214–215** ἀνασπάστως E **220** ἐνενταῦθα E^ac^ **223** ἐπεσκεμμένων corr. Kambylis: ἐπι- ME

ΚΖ

Περὶ παλλακῆς ἐπιβουλευσαμένης τὴν νόμιμον γαμετὴν καὶ μετὰ θάνατον αὐτῆς τὴν προῖκα ταύτης κατέχειν ἐθέλοντος τοῦ ἀνδρὸς καὶ περὶ τοῦ πῶς καὶ ποῦ ἀνατρέφεσθαι δεῖ τὸν ὀρφανὸν καὶ ὅπως κολάζονται οἱ φαρμακοὶ καὶ τί σημαίνει κεφαλικὴ τιμωρία

1 Ἀνήνεγκας τῇ ἡμῶν μετριότητι, ἱερώτατε ἐπίσκοπε Ἰωαννίνων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ὡς ἀνήρ τίς τῶν ἐν τῇ κατὰ σὲ χώρᾳ οἰκούντων γυναῖκα νομίμως ἠγάγετο, ὑποδεξάμενος καὶ προῖκα προσώπῳ ταύτης, ὅσην τὰ μέσον ‖ αὐτοῦ καὶ τῆς γυναικὸς καὶ τῶν γονέων αὐτῆς προβάντα συμβόλαια περιέχουσιν. Ὁ τοιοῦτος δὲ ἀνὴρ μετὰ τὸν γάμον οὐκ ἠθέλησεν ἐν ἑνὶ τῶν πενθερικῶν αὐτοῦ οἰκημάτων οἰκεῖν, συμπεφωνημένον ὂν καὶ τοῦτο αὐτῷ, ἀλλ' ἑτέραν ἑαυτῷ οἰκίαν πλησίον πηξάμενος μένειν ἐν αὐτῇ ᾑρετίσατο. Πρὸ τοῦ συναλλάγματος δὲ τούτου δυσὶ συνὼν παλλακαῖς, ἠθέλησε μίαν αὐτῶν προσλαβέσθαι προφάσει τοῦ ἐξυπηρετεῖν ταῖς τε τῆς οἰκίας χρείαις καὶ τῇ αὐτοῦ γυναικί.

Τούτου δὲ γενομένου, ἤρξαντο εὑρίσκεσθαι σκευωρίαι τινὲς μαγικαὶ ταῖς τοῦ οἰκήματος γωνίαις παραδυόμεναι, ἤγουν ὄφεων κεφαλαὶ συνδεδεμέναι ἀνθρωπίναις θριξὶ καὶ ἄλλα τινὰ τοιαύταις μηχαναῖς κατεσκευασμένα, ἀκολούθως δὲ καὶ νόσου βολαὶ τῆς γυναικὸς καταπέτεσθαι καὶ κλινήρη ταύτην ποιεῖν. Ἐντεῦθεν ἔδοξε τῷ ἀνδρὶ πορρωτέρω οἰκῆσαι, τίνος χάριν, οὐκ οἴδασιν· ὅθεν καὶ ἕτερον οἴκημα κατασκευάσας, ἔγγιστα τῶν καταγωγίων, ἐν οἷς ταῖς εἰρημέναις συνῆν παλλακαῖς, εἷλκεν ἐκεῖσε καὶ τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, παρὰ τῶν γονέων αὐτῆς προσληφθεῖσαν μετὰ τὰς νόσου βολάς. Οἱ γονεῖς δὲ πτοούμενοι, μή τι καὶ πλέον κακὸν ταύτῃ σκαιωρηθῇ, ἠγωνίων μὲν καὶ | ἐδυσχέραινον τὴν ταύτης ἀπόλυσιν, ὡς δὲ ἤκουσαν τοῦ ἀνδρὸς ἀπειλησαμένου μεθ' ὅρκου, ὡς, εἰ μὴ ἀπολύουσιν αὐτῷ τὴν γυναῖκα, μόνον τὸ ταύτης δέρμα παραδώσει τοῖς γονεῦσιν αὐτῆς, ἀφῆκαν αὐτὴν πορευθῆναι πρὸς αὐτὸν δεόμενοι τοῦ Θεοῦ, μὴ καὶ ἐπέκεινα τὴν συμφορὰν προελθεῖν. Ἔκτοτε δὲ ἑπτὰ διαλιπουσῶν ἡμερῶν, διεμηνύθησαν ἐλθεῖν καὶ λαβεῖν τὴν θυγατέρα αὐτῶν, ὡς δῆθεν ἐπιμεληθῆναι ἀσθενούσης αὐτῆς· ἡμιπληξίας δὲ πάθει κατεχομένην ταύτην λαβόντες ἐκεῖθεν, μετὰ τρεῖς ἡμέρας καὶ ὅλην νεκρωθεῖσαν ἰδόντες, ἐλεεινῶς τάφῳ παρέδωκαν.

Οὕτω δὴ θανούσης τῆς γυναικός, μένει ἔκτοτε ἡ προὶξ αὐτῆς ἅπασα παρὰ τῷ ἀνδρί, ὃς αὖθις παλλακῇ συνὼν δαπανᾷ ταύτην, μηδεμίαν ποι-

---

5 Ἰωαννίνων corr. D*: Ἰωαννίων ME **12** αὐτῇ corr. Kambylis: αὐτῷ ME πηξάμενον E **13–14** προσλαβέσθαι corr. Kambylis: προλαβέσθαι ME **17** ἤως E **17–18** συνδεδεμέναι corr. Pitra: -δεμέναις ME **18–19** κατασκευασμένα E **22** καταγωγίδων M οἷς correxi: αἷς ME **23** προσληφθεῖσαν correxi: προληφ- ME **25** δυσχέραινον M

ούμενος πρόνοιαν τοῦ γεννηθέντος || τούτῳ παιδὸς ἐκ τῆς θανούσης ἐκείνης γυναικός, διετοῦς ἤδη ὄντος καὶ τρεφομένου παρά τινος γυναικὸς ἐξ ἐλεημοσύνης τῶν φιλοχρίστων ἐρανιζομένης τὴν τούτου τροφήν.

2 Ταῦτα οὖν ἀνενεγκοῦσα ἡ ἱερότης σου ἠξίωσε μαθεῖν δι' ἡμετέρου γράμματος παρ' ἡμῶν διὰ πλείω βεβαίωσιν, τί τοῖς θείοις νόμοις καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι δοκεῖ περί τε τῆς δεινῆς ἀποβιώσεως τῆς γυναικὸς καὶ περὶ τῆς προικὸς αὐτῆς καὶ τῆς τοῦ παιδὸς ταύτης ἀνατροφῆς.

Ἡμεῖς οὖν, πληροῦντες τὴν αἴτησιν τῆς σῆς ἱερότητος, πρὸς τὰ ἀνενεχθέντα φαμὲν ταῦτα, ὡς ὁ πρὸ τοῦ γάμου παλλακισμὸς τοῦ εἰρημένου ἀνδρὸς καὶ τὸ μετὰ τὸν γάμον | προσλαβέσθαι αὐτὸν μίαν τῶν παλλακῶν, ναὶ μὴν καὶ τὸ εὑρεθῆναι μηχανορραφίας μαγικὰς ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ πρόληψιν νέμουσιν, ὡς αἱ παλλακαὶ τῇ ζωῇ τῆς γυναικὸς ἐπεβούλευσαν, τὸ δὲ καὶ τὸν ἄνδρα προέσθαι τὴν ἀναπεφωνημένην κατὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ ἀπειλήν, ἀλλὰ τοῦτο καὶ αὐτὸν τοῖς κατ' αὐτῆς γινομένοις συναινοῦντα ἐμφαίνει καὶ ἐφηδόμενον.

3 Ἀλλ' ἡ μὲν ἐκκλησιαστικὴ συνήθεια κανονικαῖς αὐστηρίαις δι' ἐπιτιμίων τὰ τοιαῦτα μετέρχεται ἀτοπήματα, καθὰ δὴ καὶ ἡ σὴ ἱερότης ἐπίσταται, ὁ πολιτικὸς δὲ νόμος ἄλλως ἐπάγει τὴν κόλασιν. Φησὶ γὰρ ἐν μὲν γ' κεφαλαίῳ τοῦ λθ' ⟨τίτλ.⟩ τοῦ ξ' βιβλ., ὅτι *τῷ περὶ φονέων νόμῳ κατέχεται ὁ διὰ τὸ φονεῦσαι ἄνθρωπον ποιῶν φάρμακον ἢ πιπράσκων ἢ ἔχων* καὶ ὅτι *μετὰ δημεύσεως ἐξορίζονται οἱ τὰ φίλτρα ποιοῦντες*, ἐν δὲ τῷ κα' κεφαλ. ταῦτα ῥητῶς·

Πλέον ἐστὶ τὸ φονεῦσαι φαρμάκοις τοῦ ξίφει ἀνελεῖν· τὴν αὐτὴν οὖν ἔχουσιν ἑκάτεροι τιμωρίαν, ἐν δὲ τῷ κδ' κεφαλαίῳ ταῦτα· *Ἡ διάταξις φησὶ τὸν ἐπιτηδευσάμενον γοητείαν ἕλκουσαν εἰς ἔρωτα τοὺς σώφρονας λογισμοὺς ἢ κατὰ σωτηρίας ἀνθρώπων μηχανησάμενον, δημεύσει καὶ ἐξορίᾳ τιμωρεῖσθαι*, ἐν δὲ τῷ κϛ' κεφαλ.· *Οἱ εἰς βλάβην ἀνθρώπων δαίμονας, ἐπικαλούμενοι, ξίφει τιμωρείσθωσαν.*

Τὴν τοῦ ξίφους δὲ *τιμωρίαν* οἱ τῶν νόμων ἑρμηνευταὶ *τύφλωσιν* καὶ *χειρὸς ἐκτομὴν* || καὶ ῥινῶν λέγουσι καὶ *τὰ λοιπὰ* τοιαῦτα, *ὅσα* καὶ *ἐπιστροφῆς καιρὸν διδόασι τῷ τιμωρουμένῳ καὶ τοῦ ἐπταισμένου ἀπόστασιν, διὰ τὸ ἐπιπολὺ τιμωρεῖσθαι.* Ἀλλὰ ταῦτα μὲν περὶ τῆς ἐκδικήσεως τῆς κατὰ τῆς γυναικὸς ἐπιβουλῆς.

54–56 cf. Bas. 60,39,3 (BT 3004,7–10), Syn. Φ, II,1 et Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 199 **58–59** cf. Bas. 60,39,22 et Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles, I, 189 (cum eadem numerat. cap.) **59–62** = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 189, cf. Bas. 60,39,25 **62–63** = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 192 (cum eadem numeratione capit.) et Bas. 60,39,27 **64–67** cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 190

---

39 ἀνενεγκοῦσα ἡ M^{pc}: ἀνενεγκοῦσαν M^{ac}E **45** προσλαβέσθαι corr. Kambylis: προλαβέσθαι ME **45–46** παλλακῶν: $\overset{\text{παλλα}}{\text{γυναικῶν}}$ M: παλλαγυναικῶν E **49** τοῖς: τῆς M **51** αὐστηρίαι E **54** τίτλ. add. Pitra **56** φίλτατα E **59** ἡ διάταξις φησὶν ante ἡ, e dittograph. ortum, delevi **60** γοητείαν correxi, cf. font.: γοητεία ME

Περὶ δέ γε τοῦ ἀνήβου ταύτης παιδὸς φησὶ βιβλ. λη′ ἐν τίτλ. β′ κεφ. α′ ταῦτα ῥητῶς· *Ὁ πραίτωρ ἀπὸ τοῦ προσώπου καὶ τῆς αἱρέσεως καὶ τοῦ χρόνου ὀφείλει ὁρίζειν, ποῦ χωρὶς ὑποψίας ἀνάγεσθαι δεῖ τὸν ὀρ-|φανόν, καὶ οὐ πάντως ἐπὶ τούτου τῇ γνώμῃ τοῦ πατρὸς ἀκολουθεῖ· γίνεται δὲ ζήτησις παρόντων τῶν συγγενῶν*, ἐν κεφαλ. δὲ ε′ ταῦτα· *Μετὰ διαγνώσεως ὁρίζεται, ποῦ ἀνάγεσθαι καὶ τρέφεσθαι δεῖ τὸν ἄνηβον· ὕποπτοι γὰρ εἰσὶν οἱ τῇ σωφροσύνῃ αὐτοῦ ἐπιβουλεύειν δυνάμενοι*, ἐν δὲ τῷ ζ′ κεφ. ταῦτα· *Οὐδὲν μέν ἐστιν ἀσφαλέστερον τῇ ἀναγωγῇ τῶν ἀνήβων τῆς μητρός, εἰ μὴ ἐδευτερογάμησε*, καὶ βιβλ. μ′ ἐν τίτλ. ε′ κεφαλ. 〈ζ′〉· *Οὐ μόνον τὰ πρὸς ἀποτροφὴν χορηγεῖται τῷ ἀνήβῳ, ἀλλὰ καὶ τὰ πρὸς μάθησιν καὶ λοιπὰ ἀναγκαῖα πρὸς τὴν οὐσίαν.*

4 Οὕτω τοῦ πολιτικοῦ νόμου διακελευομένου, ἐπὶ μὲν τοῖς ἀναφανησομένοις ἐπιβούλοις τῆς γυναικὸς μετὰ ἐξέτασιν ἀκριβῆ γενήσεται τὰ ἄνωθεν διηγορευμένα, εἴ γε δόξει τὴν τοῦ ἀτοπήματος ἐπεξέλευσιν γενέσθαι μὴ κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικήν, ἀλλὰ κατὰ τὴν τούτου διαταγήν, τῷ δέ γε ἀνήβῳ ἀποκληρωθήσεται ἥ τε μητρῴα τούτου προὶξ καὶ τὰ πατρῷα πράγματα, ἤγουν ἡ προγαμιαία δωρεά, ὥστε κατὰ καιρὸν ἀποκαταστῆναι αὐτὸν τούτοις κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν· ἀπόλλυσι γὰρ προφανῶς ὁ πατὴρ αὐτοῦ τὴν προγαμιαίαν δωρεὰν καὶ πᾶν δίκαιον κληρονομίας ἁρμόζον αὐτῷ ἀπὸ τῆς τελευτῆς τῆς μητρὸς αὐτοῦ, εἰ εὑρίσκεται εἰδὼς τὴν κατὰ τῆς ζωῆς ἐκείνης ἐπιβουλήν.

Διαφόρων γὰρ *αἰτιῶν* κειμένων, *ὑπὲρ ὧν εὐλόγως δύναται τῷ ἀνδρὶ παρὰ τῆς γυναικὸς πέμπεσθαι διαζύγιον καὶ ἐξ ὧν δύναται καὶ τὴν προῖκα λαμβάνειν* ἡ γυνὴ *καὶ τὴν διὰ τοὺς γάμους ἀπαιτεῖν δωρεάν, ὁμοίως τοῖς παισὶ φυλαχθησομένης τῆς ἐπὶ τῇ δωρεᾷ δεσποτείας,* ‖ *ἢ παίδων μὴ ὑπόντων ἔχειν αὐτὴν καὶ τὴν ταύτης δεσποτείαν*, καθὰ δὴ περὶ τούτων διαλαμβάνει ἡ ριζ′ Ἰουστινιάνειος νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν βιβλ. τῶν Βασιλικῶν κη′ τίτλ. ζ′ κεφαλ. α′. Μία τούτων ἐστὶ κατὰ τὴν αὐτὴν νεαρὰν καὶ τό·

Ἐὰν οἱῳδήποτε ὁ ἀνὴρ τρό-|πῳ ἐπιβουλεύσῃ τῇ ζωῇ τῆς γυναικὸς ἢ ἄλλων τοῦτο βουλομένων εἰδὼς μὴ φανερώσῃ τῇ γυναικὶ καὶ σπουδάσῃ κατὰ νόμους ἐκδικῆσαι.

71–74 = Syn. A, XLV,6, cf. Bas. 38,2,1 (BT 1699,5–8) **74–76** cf. Bas. 38,2,5 **77–78** = Bas. 38,2,7 (BT 1701,1–2) **78–80** = Syn. A, XLV,8, cf. Bas. 40,5,6 (BT 1805,26–27) **91–95** cf. Bas. 28,7,1 (BT 1359,14–17) **99–101** cf. Syn. Γ, IV,1 (p. 143) et Bas. 28,7,1 (BT 1359,20–22)

---

72 δεῖ corr. Pitra: δὴ ΜΕ **77–78** εἰ μὴ: ἀμὴ Μ **78** ζ' addidi, cf. font. (Syn.) **79** ἀποτροφὴν corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 144, cf. font.: ἀποστροφὴν ΜΕ **81** πολικοῦ Μ **83** ἀτομήματος Μ **84** διαγωγὴν Ε **86** ἤως Ε **87** ἀπόλλυσι correxi: ἀπόλυσι ΜΕ **97** αὐτὴν corr. Kambylis: ἑαυτὴν ΜΕ

Ὁ μέντοι παῖς καὶ τὰ οὕτως ἁρμόσαντα αὐτῷ πατρῷα τέ καὶ μητρῷα πράγματα ἐπιτρόποις καὶ κουράτορσι κατὰ νόμους ἀνατεθήσονται καὶ ἔσονται διακυβερνώμενα μέχρι τῆς ἐννόμου ἡλικίας αὐτοῦ, καθ' ἣν ἐν τούτοις ἀποκατασταθήσεται· ἐξ αὐτῶν γὰρ καὶ ἡ ἀνατροφὴ τούτου καὶ ἡ ἀναγωγὴ ὁρισθήσεται, καθὼς ἄνωθεν ὁ νόμος διακελεύεται.

5 Ἡμεῖς μὲν ταῦτα δεδηλώκαμεν τῇ σῇ | ἱερότητι, εὐπειθεῖς αὐτῇ τὰς ἀκοὰς παρασχόμενοι διὰ τὴν ἀγάπην τοῦ Πνεύματος, ἡ σὴ δὲ ἱερότης τὰς ἀφορμὰς ἐντεῦθεν λαβοῦσα, εὖ οἶδα, ὅτι σοφωτέρως ταῦτα οἰκονομήσει καὶ ἐν κρίσει δικαιοτάτῃ καὶ συνετῇ· *Δίδου*, γάρ φησι, *σοφῷ ἀφορμήν, καὶ σοφώτερος ἔσται.*

Ὁ τῶν γνώσεων δὲ Κύριος, ὁ καὶ δικαιοσύνας ἀγαπῶν καὶ εὐθύτητας, καὶ σὲ ἱκανώσαι εἰς τὸ οἰκονομεῖν τοὺς λόγους τῶν συμφερόντων τῷ ὑπὸ σὲ ποιμνίῳ καὶ ἡμᾶς διατηρήσαι πάσης ἐναντίας προσβολῆς ἀνωτέρους διὰ τῶν σῶν ἁγίων εὐχῶν. |

ΚΗ

Περὶ δευτερογαμούντων καὶ μὴ δευτερογαμούντων καὶ περὶ τριγάμων

1 Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας τῷ τιμιωτάτῳ ἱερομονάχῳ κυρῷ Χαρίτωνι, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῷ ἡμῖν τέκνῳ, χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ τὸν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀσπασμόν.

Ἀνήνεγκας τῇ ἡμῶν μετριότητι, ὡς ὁ κατὰ πνεῦμά σοι παῖς, ὁ πανευγενέστατος κῦρ Ἀνδρόνικος ὁ Κομνηνός, ταῖς τῆς νεότητος ἀνάγκαις ἑλκόμενος ἐθέλει μὲν γάμου ζυγὸν ὑπελθεῖν, ὡς μὴ τὴν κατὰ Χριστὸν πολιτείαν παρανομεῖν, εἰς παλλακισμὸν ἴσως ἢ εἰς ἀνειμένην πορνείαν ἐκπίπτων, εὑρίσκει δὲ λογισμόν τινα τῇ τοιαύτῃ τούτου βουλῇ ‖ ἀντιβαίνοντα, ὅτι δηλαδὴ πρώτῳ γάμῳ καὶ δευτέρῳ μετ' ἐκεῖνον ὁμιλήσας ἐν τῷ θανάτου νόμῳ ἀποβαλεῖν τὰς γυναῖκας, αἷς γαμικῶς συνήφθη τὸ πρότερον, ἄρτι τρίτον ἐκείνοις ἐπεισκυκλοῖ καὶ ὅτι οἶδεν, ὡς ὁ τῆς ἐκκλησίας θεσμὸς ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ τὴν τριγαμίαν ἀπόβλητον τίθησι, καὶ διὰ ταῦτα ζητεῖ μαθεῖν, | εἰ ἔξεστιν αὐτῷ καὶ τρίτον συναλλάξαι γάμον ἐκ

110–111 = Prov. 9,9

113 ἱκανώσαι scripsi: ἱκανῶσαι ME **114** διατηρήσαι scripsi: διατηρῆσαι ME
1 τῶν post περὶ^{1} add. E τραγάμων E^{ac} **5** ἀσπασμὸς M **9** ἀνείμενον M **12** αἳ E
14 τὸ s.l. E τὴν τριγαμίαν corr. Pitra: τῆς τριγαμίαν M: τῆς τριγαμίας E

γενετῇς ἔτι τριακοστὸν ἔτος ἀμείβοντι καὶ ἀτέκνῳ ἐκ τῶν προλαβόντων συνοικεσίων τυγχάνοντι. Ἃ μὲν οὖν παρὰ τῆς σῆς τιμιότητος ἡμῖν ἀνηνέχθησαν, ἔχουσιν οὕτως.

2 Ἡμεῖς δὲ πρὸς ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς ὁ *νόμος* μὲν *τριγαμίας οὐκ ἔστι* κατὰ τὸν μέγαν ἐν πατράσι Βασίλειον, ἡ ἐν κρίσει δὲ τῶν πατέρων οἰκονομία, τῷ φιλανθρώπῳ ἔθει τῆς ἐκκλησίας ἀκολουθοῦσα καὶ τῇ ἀνθρωπίνῃ ἀσθενείᾳ συγκαταβαίνουσα, συγχωρεῖ μὲν καὶ τὸν τρίτον γάμον, οὐ δημοσιεύει δὲ τοῦτον, οὐδὲ ἀνακηρύττει ὡς τὸν πρὸ αὐτοῦ, ἀλλ' ἐν σιωπῇ προβαίνειν διακελεύεται *ὡς τῆς ἀνειμένης πορνείας*, φησίν, *αἱρετώτερον*. Διά τοι τοῦτο καὶ χρονικαῖς διαστίξεσι τὴν τούτου ὁροθετεῖ ποίησιν καὶ ἐπιτιμίοις καθαίρει προσήκουσιν, ὡς τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας καθαρᾶς οὔσης καὶ μὴ ἀνεχομένης σπῖλον ἢ ῥυτίδα ποθὲν ταύτῃ προσπλάττεσθαι. Περὶ τριγαμίας δὲ ἀριδη-|λότερον ὁ τῆς ἑνώσεως τόμος ὁ γεγονὼς ἐπὶ Κωνσταντίνου τοῦ Πορφυρογεννήτου καὶ Ῥωμανοῦ, ῥητῶς ταῦτα διακελεύεται·

Καὶ εἴ τις δὲ τριακονταετὴς ὢν καὶ τέκνα ἔχων ἐκ τῶν προλαβόντων γάμων τρίτῃ γυναικὶ συνάπτοιτο, καὶ οὗτος ἀσυγχωρήτως μέχρι τετάρτου ἔτους τῆς κοινωνίας τῶν ἁγιασμάτων ἀμέτοχος ἔσται· διότι δῆλος ἐστὶ ἐξ οὐδενὸς ἑτέρου, ἀλλ' ἢ ὑπὸ ἀκρασίας κινούμενος καὶ τοῦ δοῦλος εἶναι σαρκικῆς ἐπιθυμίας ἐπὶ τὸν τοιοῦτον γάμον ἐλθεῖν. Καὶ μετὰ τὸ τυχεῖν δὲ τῆς μεταλήψεως τῶν μυστηρίων, τρὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ μόνον ἀξιωθήσεται τῆς ἀπολαύσεως· ἅπαξ μὲν ἐν τῇ σωτηρίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν ἀναστάσει, δεύτερον δὲ ἐν τῇ κοιμήσει τῆς ἀχράντου δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου, καὶ τρίτον ἐν τῇ γενεθλίῳ ἡμέρᾳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν || *διὰ τὸ ἐν ταύταις προηγεῖσθαι νηστείαν καὶ τὸ ἐκ τούτων ὄφελος. Εἰ παῖδες δὲ μὴ περίεισιν, ἐπειδὴ τὸ τεκνογονίας ἐπιθυμεῖν οὐκ ἀσύγγνωστον, τὸ τηνικαῦτα* | *συγγνώμης ἀξιωθήσεται ὁ τοιοῦτος γάμος, καὶ μόνῳ τῷ ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν κρατήσαντι ἐπιτιμίῳ θεραπευθήσεται.*

3 Οὕτω τοίνυν τοῦ τόμου θεσπίζοντος, καὶ ὁ ἀναπεφωνημένος εὐγενέστατος κῦρ Ἀνδρόνικος ὁ Κομνηνὸς διὰ μὲν τὸ νέον τῆς ἡλικίας συγχωρηθήσεται πρὸς τρίτον γάμον ἐλθεῖν (οὐκέτι γὰρ αἰσχρός ἐστιν ὁ τοιοῦτος γάμος ὡς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καλῶς συγχωρούμενος), διὰ δὲ τὴν κάθαρσιν, εἰ μὲν εὑρίσκεται παῖδας ἔχων ἐκ τῶν προλαβόντων συνοικεσίων, τῆς ἀναγεγραμμένης τετραετίας τηρήσει τὸ ἐπιτίμιον, εἰ δὲ ἄτεκνος ἐξ ἐκείνων ἐστί, συγγνώμης κατὰ τοὺς πατέρας ἀξιωθήσεται καί, ἐν μό-

---

19–20 cf. can. 50 Basil. magni, ed. Joannou II, 139 **24–25** cf. ibidem **31–44** cf. Tomum unionis (= Grumel nr. 715 [669]), ed. Rhalles-Potles V, 8 / Zepoi I, 195–196

---

16 γενετῇς correxi: γεννετῇς ME **23** τὸν corr. Pitra: τοῦ ME **33** ἔτους om. M **36** τρὶς correxi, cf. font.: τρεῖς ME **46** τὸν M **46–47** συγχωρηθήσεται corr. Pitra: – ρησθήσεται ME **47** αἰσχρὸν M **48** ὡς παρὰ correxi: ὥσπερ ME **51** ἐν: ἐκ M

νοις τρισὶν ἔτεσιν ἀκοινώνητος τῶν ἁγιασμάτων γενόμενος, εἰς τὸ ἑξῆς ἐλεύθερος ἔσται τῶν τοιούτων ἐπιτιμίων, αὐτὸς ἑαυτὸν μόνον ὀφείλων ὑποκινεῖν εἰς τὸ ἀναπτύσσειν τὸν οἰκεῖον μνήμονα, ὥστε τὸ τοιοῦτον συνοικέσιον θεωρεῖν καὶ προϊστάνειν τούτου ἀγαθοῖς ἔργοις τὸ θεῖον ἵλεων. |

ΚΘ

Περὶ τῆς χρήσεως τῆς ἀνηκούσης τοῖς δευτερογαμοῦσι καὶ περὶ καντρεσίων καὶ ἰδιοκτήτων καὶ περὶ δεσποτείας καὶ ἐκπτώσεως τῶν καταλειφθέντων παρὰ τῆς γυναικὸς τῷ ἀνδρὶ καὶ περὶ ὑποταγῆς παίδων καὶ ὅπως κολάζονται οἱ μὴ ὑποτασσόμενοι, καὶ ὅτι ἀναγκάζονται παρὰ τῶν ἀρχόντων οἱ γονεῖς ἐγγαμίζειν τὰ ἑαυτῶν τέκνα ὑπερβαίνοντα τὴν νομίμην ἡλικίαν, καὶ ὅτι καλοῦνται οἱ ἀδελφόπαιδες μετὰ τῶν ἀδελφῶν εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τοῦ θείου αὐτῶν, καὶ περὶ γνησίων καὶ νόθων καὶ παλλακῆς

1 Πανσέβαστε σεβαστέ, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸν ἡμῖν τέκνον, κῦρ Ἰωάννη Πλυτέ, ὁ τὴν ἐπιτροπὴν τῶν τοῦ κοινοῦ πραγμάτων κεχειρισμένος φύλαξ ἐστί, προστάτης, ἀντιλήπτωρ, κηδεμών, καταφυγή, ζυγός, ἀποτρο-|πή, τιμωρία, φόβος, ἔπαινος καὶ ὅσα τούτοις σύστοιχα καὶ ‖ ὁμότιμα· φύλαξ τῶν πατρίων ἐθῶν καὶ τοῦ πολιτευομένου νόμου, προστάτης τῶν ἀδικουμένων, ἀντιλήπτωρ καταπονουμένων καὶ δεομένων χειραγωγίας, | κηδεμὼν ὀρφανῶν καὶ χηρῶν, ὧν καθάπαξ ἐκλέλοιπε τὸ δύνασθαι ἀποτρέπειν τοὺς συνεπιτιθεμένους αὐτοῖς, καταφυγὴ τῶν διωκομένων ὑπὸ τῶν δυνατωτέρων, ζυγὸς δικαιοσύνης τῆς φυσικῆς καὶ νομικῆς, ἀποτροπὴ ἀδικίας, τιμωρία τῶν ἀτάκτων καὶ ἀπαιδεύτων, φόβος ἁρμόδιος τῶν κακοποιῶν, ἔπαινος εὔλογος τῶν ἀγαθοποιῶν. Θέλεις μὴ φοβεῖσθαι τὴν ἐξουσίαν, τὸ ἀγαθὸν ποίει καὶ ἕξεις ἔπαινον ἐξ αὐτῆς.

Τούτων οὕτω προτεθειμένων, ἐπειδήπερ ὁ Θεὸς διὰ τοῦ κραταιοῦ Κομνηνοῦ τὴν ἐπιτροπὴν τῶν κατὰ Βέρροιαν πραγμάτων σὲ περιέζωσεν ὡς βεβηκὸς Θεοῦ χάριτι τὸ φρόνημα κεκτημένον καὶ πάσης συνέσεως ἱκανώσει καὶ εὐσεβείᾳ κοσμούμενον, δέξαι τὸν ἡμέτερον τοῦτον λόγον προσάγοντά σοι τὸν παρόντα νεανίσκον δεόμενον τῆς παρὰ σοῦ ἀντιλήψεως.

1–2 καντρεσίων correxi: καντρεῖων ΜΕ **5** ἐγκαμίζειν Μ νόμιμον Ε **6** καὶ post καλοῦνται add. Ε **6–7** ἐξαδιαθέτου Μ **7** νόθων: νόθων καὶ παίδων Ε **10** κεχειριμένος Μ **12** φύβος Μ **13** ἐθνῶν Ε **14** καὶ post χειραγωγίας pr. scr., deinde cancell. Ε **19** ἁρμόδιον Μ **22** κατὰ s. a. ΜΕ **24** εὐσεβείοις Ε

2 Βερροίας οὗτος θρέμμα καὶ κάτοικος, Μελίας τὸ ὄνομα, Βασιλικὸς τὸ ἐπίκλημα (οὐκ ἠγνόει μὲν γὰρ ὁ ἄνθρωπος τὸ τῆς σῆς ἐξουσίας φιλοδίκαιόν τε καὶ εὐθύτατον, ὅμως ἀσφαλεστέραν τὴν ἑαυτοῦ πρὸς τὴν σὴν χρηστότητα πρόσοδον θέσθαι βουλόμενος) προσῆλθε τῇ ἡμῶν μετριότητι καὶ γράμμασιν ἡμετέροις ὀχυρωθῆναι ἠξίωσεν, ἵνα δηλαδὴ καὶ δι' ἡμᾶς ὡς παρὰ σοῦ στεργομένους τὴν γλῶσσαν σχοίη εὐπαρρησίαστον ἐφ' οἷς ἂν ἐνώπιόν σου λαλήσῃ ὡς ἀδικεῖσθαι οἰόμενος.

Ἀλλ' αὐτὸς μὲν λαλήσει, ἃ καὶ πρὸς ἡμᾶς ἐξηρεύξατο, ὅτι δηλαδή, τῆς μητρὸς αὐτοῦ ἐπ' αὐτῷ μόνῳ εἰς δεῦρο ζῶντι τελευτησάσης τὸν βίον, οὗτος μὲν κατὰ τὸν νόμον ἔτι ἐν βίῳ περιόντι ὑποτάσσεται τῷ πατρί, ὁ πατὴρ δὲ τῇ τῆς μητρὸς τούτου εὐνῇ παλλακὴν ἐπεισαγαγὼν καὶ ἤδη καὶ παιδοποιησάμενος ἐξ αὐτῆς, τοῦτον μὲν παρορᾶται καὶ ἀποστρέφεται καὶ μισεῖ, ὡς καὶ τὴν πρὸς αὐτὸν σχεδὸν ἀπαρνεῖσθαι πατρότητα καὶ μηδὲ τὰ ἀναγκαῖα τούτῳ παντάπασι χορηγεῖν, τροφὰς δηλαδὴ καὶ σκεπάσματα, τὴν | παλλακὴν δὲ ὅτι μάλιστα στέργει καὶ τοὺς ἐκ ταύτης παῖδας αὐτοῦ, ἐπεί, || φησί, πολὺ τὸ δριμὺ τῶν πρὸς ἐκείνην ἐρώτων τούτῳ ἐντέτηκε. Καὶ ὅτι τὸν πατέρα καθικετεύων, ὡς ἂν γυναικὶ τοῦτον ἁρμόσηται κατὰ νόμους, ὡσεὶ λήρους συμπλέκων ἐκείνῳ λογίζεται, οὗ χάριν καὶ δέδοικε, μήποτε καὶ ἐπιβουλὴν εἰς τὴν ἑαυτοῦ πάθῃ ζωὴν ἐκ τοῦ μέρους τῆς παλλακῆς.

3 Ταῦτα μὲν οὖν, ὡς εἴπομεν, οὗτος λαλήσει καὶ τῆς σῆς δεήσεται ἀντιλήψεως· σὺ δὲ καὶ ἐρῶν καὶ προϊστάμενος τοῦ δικαίου, εὖ οἴδαμεν, καὶ προσδέξῃ τοῦτον καὶ τὰ λεγόμενα ἐξετάσεις, εἰ οὕτως ἔχουσι, καὶ καταπονουμένῳ τούτῳ καὶ ἀδικουμένῳ προσσχὼν ἀντιστηρίξεις τὲ τὴν σὴν χεῖρα καὶ δικαιοδοτήσεις καὶ οὐκ ἐάσεις τὸν νόμον εἰκαῖόν τι χρῆμα λογίζεσθαι τοῖς τὰς οἰκείας ὀρέξεις πληροῦν ἐθέλουσιν.

Ἔξεστι γὰρ νοεῖν τῷ μὴ παρέργως τὰς νομικὰς ἀνελίσσοντι δέλτους, ὡς δίδωσι μὲν ὁ νόμος *τῷ πατρί*, εἴ γε μὴ δευτερογαμήσει, *πρὸς τῇ χρήσει πάντων τῶν εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων, εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς, εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας, εἴτε ἀλλαχόθεν, ὑπεξῃρημένων τῶν κανστρεσίων καὶ ὡσανεὶ καστρεσίων πεκουλίων*, καὶ τὴν δεσποτείαν τῶν παρὰ τῆς γυναικὸς τῷ ἀνδρὶ καταλιμπανομένων, ἅπερ εἰσιν, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τὰ ἀπὸ συμφώνου κέρδη τῆς προικός· ἀποστερεῖ δὲ τοῦτον αὖθις τῆς τοιαύτης φιλοτιμίας, εἰ δευτέραν ἐπεισαγάγῃ γαμετὴν τοῖς παισί, τὴν χρῆσιν μόνην καταλείπων αὐτῷ, μέχρι ἂν περιῇ.

54–56 cf. infra, lin. 65–66 **56–57** cf. infra, lin. 77

37 τῇ: τῆς E **42** πρὸς ἐκείνην corr. Darmarius (C): προεκείνην ME **50** προσσχὼν corr. Kambylis: προσχὼν ME **51** ἢ μάταιον supra εἰκαῖόν scr. alt. m. M **57** καναστρεσίων[1] correxi, cf. font.: καναστρισίων scr. i. t., καναστρείων mg. M: καναστρυίων E καναστρεσίων[2] correxi, cf. font.: καναστρεῖων ME **60** εἰ correxi: εἰς ME

4 Χρὴ δὲ καὶ αὐτῶν ἐπὶ λέξεων ἀπομνημονεῦσαι τῶν νεαρῶν νομοθεσιῶν, ὧν ἡ μὲν περὶ τῶν ὡς ἀπὸ τοῦ πατρικοῦ δικαίου τῷ πατρὶ περιερχομένων οὕτω φησί·

«Πάντων ὁ πατὴρ ⟨τῶν⟩ εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων, εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν, τὴν χρῆσιν ἔχει, κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθῃ γάμους. Τὴν | γὰρ χρῆσιν, μέχρι ἂν περιῇ, καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν νόμοι μένειν ἀδιάπτωτον αὐτῷ βούλονται καὶ ἐπὶ τοῖς μητρῴοις καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασι, καὶ ἡμεῖς σύμφαμεν. Ὁ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων καὶ οἱονεὶ ἰδιοκτήτων πεκουλίων ὑπεξῃρήσθω λόγος καὶ ἑτέρων τινῶν». Καὶ ἡ ἔξωθεν τοῦ κεφαλαίου τούτου παραγραφὴ ‖ ὡσανεὶ πεκούλιον τὰ ἐκ βασιλικῆς δωρεᾶς καὶ τὰ ἀπὸ διαδοχῆς ἀδελφῶν καὶ τὰ ἐκ τοῦ γάμου τοῦ πρὸ τοῦ πενθίμου παρὰ τῆς μητρὸς δοθέντα ὑπὲρ ἀτιμίας φησὶν εἶναι.

Καὶ ὁ παλαιός· *Τῶν ἁρμοζόντων τοῖς παισὶ καθ' οἱονδήποτε τρόπον προσκτήσεως ἡ μὲν χρῆσις τῷ πατρὶ αὐτῶν ἀνήκει καὶ δευτερογαμοῦντι, ὑπεξῃρημένων τῶν καστρεσίων καὶ ὡσανεὶ καστρεσίων, ἡ δὲ δεσποτεία αὐτοῖς τοῖς υἱοῖς φυλάττεται.*

Καὶ οὕτω μὲν αὕτη ἡ νεαρά, ἡ ἑτέρα δὲ ἡ τὴν δευτερογαμίαν κολάζουσα καὶ περὶ δεσποτείας τῶν πραγμάτων τῶν παρὰ τῆς γυναικὸς τῷ ἀνδρὶ καταλιμπανομένων καὶ περὶ ἐκπτώσεως αὐτῆς διεξιοῦσα ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς·

Ταῦτα δὲ κοινὰ γυναικός τε καὶ ἀνδρὸς ἐπιτίμια κείσθω. Εἰ γὰρ δὴ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγοι γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπολαύσει κερδῶν κατὰ δεσποτείας λόγον, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην λαβὼν παρὰ τῆς γυναικὸς ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρᾶσθαι καὶ καρποῦσθαι, μέχρι περιῇ, μόνον. Κἀνταῦθα γὰρ οἱ παῖδες, εἰ καὶ ὑπεξούσιοι καθεστήκοιεν, ἀλλ' οὖν κύριοι κατὰ δεσποτείαν τῶν τοιούτων ἔσονται.

5 Ὅτι γοῦν ὁ τοῦ Μελίου πατὴρ οὐ γνησίαν γαμετὴν ἐπεισήγαγεν αὐτῷ, ἀλλὰ τὸ ἀτιμότερον, ὡς αὐτὸς λέγει, παλλακήν, καὶ γνήσιον ὄντα παῖδα τοῦτον παραγκωνίζεται, ἵνα αὐτὸς μὲν τῶν μητρικῶν τούτου πραγμάτων κατατρυφᾷ, οὗτος δὲ περιάγῃ πλανήτης καὶ αὐτῶν τῶν ἀναγκαίων στερούμενος, ἄδικον τοῦτο καὶ πάντη πάντως θηριῶδες καὶ

---

65 – 71 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,202 – 207 et Bas. 28,14,8 et Nov. 22, 34 **71 – 74** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,208 – 209 **75 – 78** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,212 – 215 et Schol. ad Bas. 28,14,8 **83 – 89** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 280,237 – 242, Bas. 28,14,1 (BT 1416,15 – 1417,2) et Nov. 22,23

---

65 τῶν addidi, cf. font. et supra, lin. 55 **68** περίη E **69** καὶ[2] om. E ἡμᾶς E[ac] **70** ὑπεξῃρήσθω correxi, cf. infra nr. 38, lin. 117: ὑπεξερέσθω M: ὑπεξαιρείσθω E **72** βασιλικῆς corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 144, cf. font.: βασιλικοῦ ME **76** προσκτήσεως correxi, cf. font.: προκτήσεως ME **77** καστρεσίων correxi (bis), cf. font.: καστρεΐων ME **91** παλλαμήν E (et aliam verborum ordinem supra lin. indicavit: παλλαμήν, ὡς αὐτὸς λέγει,) **93** κατατρυφᾷ corr. Kambylis: -τρυφῶν ME

ἀφιλάνθρωπον | καὶ πόρρῳ που τῆς τῶν φιλευσεβῶν νόμων διαταγῆς.

Ἐπειδὴ δὲ τὴν νόμιμον ὁ Μελίας ἔφθασεν ἡλικίαν (ἤδη γὰρ ὑπὲρ τὰ εἴκοσι πρὸς τοῖς πέντε ἔτη ἐστίν, ὡς αὐτὸς διατείνεται), καθ’ ἣν οὐ μόνον γάμος ἁρμόζει αὐτῷ, ἀλλὰ καὶ διοίκησις τῶν διαφερόντων αὐτῷ πραγμάτων αὐτοτελής, ὁ πατὴρ δὲ ῥαστώνῃ χρῆται περὶ τοῦτον, ὡς εἴρηται, ἁρμόδιόν ἐστιν ἐξετάσαι τὴν αὐθεντίαν σου, δι’ ἣν αἰτίαν ὁ Μελίας τυγχάνων ἐστὶν οὕτως ἀμελούμενός τε καὶ παρορώμενος.

6 Εἰ μὲν γάρ, ὅτι ὑβριστὴς πέφηνε τοῦ πατρὸς καὶ παντάπασιν ἀνυπότακτος, χείριστον τοῦτο καὶ ἀτοπώτατον καὶ δεῖ τῆς || ἐκ τῶν νόμων ἐπεξελεύσεως, ἵνα παιδευθῇ καὶ σωφρονισθῇ, ὥστε μαθεῖν τῷ πατρὶ καλῶς ὑποτάσσεσθαι· *Καὶ στρατιώτης ⟨υἱός,⟩* γάρ φησι, *τὴν εὐσέβειαν χρεωστεῖ τῷ πατρὶ καὶ ἁμαρτάνων εἰς αὐτὸν κολάζεται πρὸς τὸ μέτρον τοῦ ἁμαρτήματος*, καὶ πάλιν· *Ὁ πατέρα ἢ μητέρα τύπτων, οὓς προσκυνεῖν ὀφείλει, κατὰ τὸ μέτρον τοῦ ἁμαρτήματος τιμωρείσθω· πρὸς γὰρ τὴν δημοσίαν εὐσέβειαν ἀναφέρεται.* Εἰ δ’ αὐτὸς μὲν οὐδαμῶς ἐμπαροινεῖ τῷ πατρί, ὁ πατὴρ δὲ δουλοπαθείας τινὸς ἁλώσιμος εἶναι καταλαμβάνεται καὶ διὰ τοῦτο τοῦ γνησίου υἱοῦ αὐτοῦ ἀμελεῖ, μὴ προνοούμενος τούτου κατὰ τὴν νομικὴν αὐτοῦ παρατήρησιν, ἐξουσιαστικῆς δεῖ ἐμβριμήσεως καὶ χειρὸς καταναγκαζούσης τὸν πατέρα πρόνοιαν κατὰ νόμους ποιήσασθαι τοῦ υἱοῦ.

Ὃ δὴ καὶ ποιήσει ἡ τῆς αὐθεντίας σου χεὶρ ὡς ἔχουσα καὶ τὸν νόμον εἰς τοῦτο πάνυ συνεπιλαμβανόμενον· ἐν γὰρ τῷ θʹ κεφαλ. τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν οὕτω φησίν·

Ὁ δίχα τινὸς εὐλόγου καὶ δικαίας αἰτίας τοὺς ὑπεξουσίους αὐτοῦ παῖδας κωλύων, τοὺς μὲν υἱοὺς λαμβάνειν γαμετάς, τὰς δὲ θυγατέρας ἀνδράσι συνάπτεσθαι, ἢ καὶ μὴ βουλόμενος προῖκα διδόναι, διὰ τῶν ἀρχόντων ἀναγκάζεται ἐγ-|γαμίζειν καὶ προικίζειν. Κωλύειν δὲ δοκεῖ ὁ μὴ ζητῶν μνηστείαν.

7 Τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων, προσθήσει ἡ αὐθεντία σου δοκιμάσαι καὶ ἑτέραν ὑπόθεσιν καὶ ἐξαγαγεῖν εἰς δικαίωσιν, ἣν καὶ αὐτὴν ὁ αὐτὸς Μελίας προστίθησιν, ὅτι τοι τῷ πρὸς μητρὸς πάππῳ αὐτοῦ Θεοδοσίῳ, τῷ ἐπονομαζομένῳ Βασιλικῷ, τριῶν γεννηθέντων υἱῶν καὶ μιᾶς θυγατρός, δηλαδὴ τῆς τοῦ Μελίου μητρός, καὶ τῶν μὲν δύο γάμοις νομίμως χρησαμένων, τοῦ δὲ τρίτου ἄζυγον τὸν βίον ἐκλελοιπότος, ἀποδιώκεται

105–107 cf. Bas. 31,2,1 **107–109** cf. ibid. **118–122** cf. Syn. Γ, I, 5 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 28,4,11

94 θερούμενος M **95–96** νόμων – τὴν om. E **100** αὐθεντίαν σου corr. Pitra: αὐθεντίας σου M: hab. lac. fere 5 litt. E **105** υἱὸς addidi, cf. font. **107** τύπων M **110** δὲ: τὴν δὲ M **115** ποιήσειν M ἡ om. M αὐθεντεία M **117** κηʹ correxi, cf. font.: κβʹ ME **118** δίχα: δίδα E **120** ἢ correxi, cf. font.: εἰ ME βουλόμενος corr. Pitra: -ον ME **125** πάππα E **127** γάμεις E^{ac}

οὗτος παρὰ τῶν θείων αὐτοῦ τῆς κληρονομίας ἐξ ἀδιαθέτου δεδραγμένων τοῦ τελευτήσαντος, μὴ θελόντων συγκληρονόμον καὶ τοῦτον καὶ ἀδελφόπαιδα κατὰ τοὺς νόμους λαβεῖν.

Εἰ γοῦν καὶ ταύτην εὑρήσεις οὕτως ἔχουσαν τὴν ὑ||πόθεσιν, ἀντιστήσεις τὴν τοῦ νόμου δύναμιν τοῖς ἀπωθουμένοις τὸν Μελίαν καὶ καταναγκάσεις καὶ αὐτοὺς ποιῆσαι κατὰ τὴν τούτου περίληψιν· διακελεύεται γὰρ οὑτωσί·

Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας μηδὲ ἀνιόντας μηδὲ κατιόντας καταλείψει, πρώτους πρὸς τὴν κληρονομίαν ⟨καλοῦμεν⟩ τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας, ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας, οὓς καὶ μετὰ τῶν πατέρων πρὸς τὴν κληρονομίαν ἐκαλέσαμεν. (*Καὶ οἱ ἀδελφόπαιδες* γὰρ *τὴν μοῖραν τοῦ ἰδίου γονέως λαμβάνουσιν.*)

Καὶ ταῦτα μὲν καὶ περὶ τούτου.

8 Ὅπως δὲ ἁρμόζει τῷ Μελίᾳ πρὸς τοῖς μητρικοῖς αὐτοῦ πράγμασι καὶ ἐκ τῶν πατρῴων μερίς, μαθεῖν ἔξεστι ἐκ τῆς ἀκριβείας τῶν νόμων. Εἰ μὲν γὰρ γνησίαν γαμετὴν ἀποδείξει ὁ πατὴρ τοῦ Μελίου τὴν παλλα-|κὴν κατά τε τὴν νομικὴν παρατήρησιν καὶ κατὰ τὸ ἔθος τῆς καθ' ἡμᾶς πολιτείας, ὥστε καὶ ταύτην δευτέραν ὁμευνέτιδα καὶ τοὺς ἐκ ταύτης παῖδας γνησίους λογίζεσθαι, μοῖραν ἑνὸς παιδὸς καὶ αὐτὸς λήψεται, ὅσην ἂν ὁ πατὴρ ὁρίσῃ (ἐφεῖται γὰρ τοῖς πατράσι προτιμᾶν τοὺς ἐκ τῶν δευτέρων συνοικεσίων παῖδας τῶν προτέρων, καθόσον ὁ νόμος ἐφίησιν), εἰ δὲ παλλακὴν αὐτὴν ὁ πατὴρ αὐτοῦ ἕως τέλους σχοίη, ἄλλως χρήσεται τοῖς τοῦ νόμου θεσπίσμασιν, οἷς κἀκεῖνος ἀναγκαίως ἕψεται. Φησὶ γὰρ ἐν τῷ δʹ κεφαλ. τοῦ βʹ τίτλου τοῦ λβʹ βιβλίου ταῦτα·

Ὅτι εἰ παῖδας ἔχοι τίς νομίμους, μὴ δύνασθαι αὐτὸν τοῖς φυσικοῖς παισί, μήτε τοῖς ἐκ παλλακῆς περαιτέρω μιᾶς οὐγγίας καὶ τῇ μητρὶ αὐτῶν καταλιμπάνειν ἢ δωρεῖσθαι. Εἰ δὲ παλλακὴ μόνη εἴη, ταύτῃ τὸ ἡμιούγγιον καταλιμπάνεσθαι ἢ δωρεῖσθαι.

9 Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν δεόμενον τῆς σῆς βοηθείας καὶ ἀντιλήψεως τὸν Μελίαν τῇ σῇ προσαγαγόντες χρηστότητι, τῶν νομίμων παραδόσεων αὐτὴν κατά τινα λόγον διεγέρσεως ἐξ ἀγάπης πνευματικῆς ὑπεμνήσαμεν· λυσιτελούσας γὰρ καὶ τὰς ὑποφωνήσεις τοῖς ἀγωνιστικῶς τρέχουσιν οἴδαμεν.

136–140 cf. Bas. 45,3,8 (BT 2101,14–18) **140–141** cf. Bas. 45,3,8 (BT 2101,4–5) **154–157** = Syn. K, XV,2, cf. Bas. 32,2,1 (BT 1541,9–15)

---

129 ἐξαδιαθέτου Μ **133** ἀπωθουμένοις corr. Kambylis: ἀποθεμένοις prop. Pitra (b): ἀποθομένοις Μ: ἀποθουμένοις Ε **137** καλοῦμεν addidi, cf. font. et supra, nr. 4, lin. 72 **137–138** καὶ – ἀδελφὰς om. Μ **139–140** οὓς – ἀδελφόπαιδες om. Μ **147** ὁμευνέδα Μ[ac] **148** λήψεσθαι Μ[ac] **149** πατέρα in comp. Μ **154** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ΜΕ **155** παραιτέρω Μ **158** δυόμενον Μ **160** αὐτὴν: αὐτῆς propos. Pitra

Σὺ δέ, τὰ προτεινόμενα ἐξετάσας καὶ τὴν ἀλήθειαν εὑρηκώς, ἐκεῖνο ποιήσεις τὸ τοῖς φι‖λευσεβέσι νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ δοκοῦν, ὡς ἂν καὶ τὸν τῆς δικαιοσύνης μισθὸν κομίσῃ παρὰ Θεοῦ, ὃς καὶ διατηροίη σε πάσης ἀνώτερον κακύνσεως καὶ κακώσεως. |

Λ

Περὶ τριγαμίας

1 Ἠρώτησας, ὁ πανυπερσέβαστος, εἰ ἔξεστι γυναικὶ δύο ἄνδρας ἀποβαλομένῃ, δηλονότι πρῶτον καὶ δεύτερον νομίμως αὐτῇ συνοικήσαντας, καὶ ὀκτωκαιδέκατον ἔτος ἔτι τῆς ἡλικίας αὐτῆς ἀγούσῃ, καὶ τρίτῳ συναφθῆναι ἀνδρί. Τὴν τριγαμίαν γάρ τινες ὡς πολυγαμίαν εὐλαβούμενοι τὸ τοιοῦτον συνοικέσιον ἀποτρέπονται.

Μανθανέτω γοῦν ἡ σὴ σύνεσις, ὡς καλὴ μὲν ἡ τοιαύτη εὐλάβεια, ὅτι δὲ ὕποπτον ἔχει τὸ ἀποτέλεσμα, τούτου χάριν περιφρονεῖται κατὰ τοὺς τῶν πατέρων θεσμοὺς τοῖς περιποιουμένοις ἑαυτοῖς τὸ ἀκίνδυνον· ἐπειδὴ δὲ καλὸν μὲν ἡ ἀγαμία, ὅτι δ' ἐγγὺς αὐτῆς ὁ τῆς πορνείας ὑποβοθρεύεται κίνδυνος, διὰ τοῦτο τοῖς μὴ τὴν πύρωσιν δυναμένοις φέρειν τοῦ σώματος ὁ νόμιμος γάμος ἀκίνδυνον καταφύγιον.

2 Ὁ μὲν οὖν ἐν πατράσι μέγας Βασίλειος τῇ ἀνθρωπίνῃ ἀσθενείᾳ συγκαταβαίνων *τριγαμίας* μὲν *οὐδαμῶς εἶναι νόμον* τρανῶς ἀπεφήνατο, συνεχώρησε δὲ γίνεσθαι ταύτην *ὡς τῆς ἀνειμένης πορνείας αἱρετωτέραν*· διά τοι τοῦτο καὶ *ὡς ῥύπασμα* ταύτην ἐν γωνίᾳ οἰκίας, τουτέστι τῆς ἐκκλησίας, ἡγήσατο κείμενόν τε καὶ παρορώμενον. Οἵ δέ γε μετὰ ταῦτα θεοφόροι πατέρες, ἐν τῷ παρ' αὐτῶν γεγονότι τόμῳ τῷ λεγομένῳ τῆς ἑνώσεως πολλὰ περὶ γάμον διεξιόντες, ὅροις ἀσφαλέσι καὶ τὴν τριγαμίαν ἐμπεριέλαβον καὶ διαιτητὴν ταύτης τὸν χρόνον προστησάμενοι τὸ μὲν τῆς ἡλικίας αὐτῆς ἔξωρον παντάπασιν ἐχαλιναγώγησαν, ὥστε μένειν τὸν τοιοῦτον γάμον ἀμέθεκτον, τὸ δέ γε νέον καὶ σφαλερώτερον καὶ τὸν τοιόνδε γάμον συναλλάτ-|τειν ἀφῆκε λόγῳ σοφωτάτης κρίσεώς τε καὶ διακρίσεως.

3 Καὶ ἵνα γνῷς ἀκριβέστερον τὴν τῶν ‖ πατέρων οἰκονομίαν, αὐτὰ τοῦ τόμου τούτου τὰ ῥήματα παρρησιαζέσθωσαν ἐκ μέρους, οὕτως ἐπὶ τῶν λέξεων ἔχοντα·

14–16 cf. can. 50 Basil. magni, ed. Joannou II,139

2 ἐρώτησας E **4** ἀγούσῃ corr. Kambylis: ἀγούσης ME **10** δὲ om. E ὑποβοθρεύεται corr. Kambylis, cf. K. Manasses v. 4563: ὑπομοθρεύεται ME **16** ῥύπουσμα M οἰκείας M **17** ταύτην (16) – κείμενον τε post γε pr. iter., deinde cancell. M **26** νόμου M

Καὶ εἴ τις δὲ τριακονταετὴς ὢν καὶ τέκνα ἔχων ἐκ τῶν προλαβόντων γάμων τρίτῃ γυναικὶ συνάπτοιτο, καὶ οὗτος ἀσυγχωρήτως μέχρι τετάρτου ἔτους τῆς κοινωνίας τῶν ἁγιασμάτων ἀμέτοχος ἔσται· διότι δῆλος ἐστὶν ἐξ οὐδενὸς ἑτέρου, ἀλλ' ἢ ὑπὸ ἀκρασίας κινούμενος καὶ τοῦ δοῦλος εἶναι τῆς σαρκικῆς ἐπιθυμίας ἐπὶ τὸν τοιοῦτον γάμον ἐλθεῖν. Καὶ μετὰ τὸ τυχεῖν δὲ τῆς μεταλήψεως τῶν μυστηρίων, τρὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ μόνον ἀξιωθήσεται τῆς ἀπολαύσεως· ἅπαξ μὲν ἐν τῇ σωτηρίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν ἀναστάσει, δεύτερον δὲ ἐν τῇ κοιμήσει τῆς ἀχράντου δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου καὶ τρίτον ἐν τῇ γενεθλίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ Θεοῦ ἡμῶν διὰ τὸ ἐν ταύταις προηγεῖσθαι νηστείαν καὶ τὸ ἐκ ταύτης ὄφελος. Εἰ δὲ παῖδες μὴ περίεισιν, ἐπειδὴ τὸ τεκνογονίας ἐπιθυμεῖν οὐκ ἀσύγγνωστον, τὸ τηνικαῦτα συγγνώμης ἀξιωθήσεται ὁ τοιοῦτος γάμος, καὶ μόνῳ τῷ ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν κρατήσαντι ἐπιτιμίῳ θεραπευθήσεται.

4 Ταῦτα ἐκ τῆς κανονικῆς βίβλου ἀναλεξάμενοι, τὴν παροῦσαν ἡμετέραν ἀπόκρισιν δι' αὐτῶν συγκροτηθεῖσαν πρὸς τὴν σὴν ποιούμεθα σύνεσιν, σὺ δέ, ἱκανὸς ὢν Θεοῦ χάριτι εἰς γνῶσιν, δύνασαι ἐντεῦθεν τὸ τῆς σῆς ἐρωτήσεως λῦσαι ἀμφίβολον.

Ἔρρωσο, ὑπὸ Κυρίου φρουρούμενος ψυχῇ τε καὶ σώματι. |

ΛΑ

Ὅτι οὐ προσήκει τοῖς παισί, ζώντων τῶν γονέων κινεῖν κατά τινος περὶ διαφερόντων τούτοις ἄνευ ἐπιτροπῆς αὐτῶν, καὶ ὅτι χρὴ ζητεῖσθαι τὰς ἀποδείξεις τῶν δικαιωμάτων ἐκ τῶν προενεγκόντων καὶ μετὰ ταῦτα ἐκ τῶν λεγόντων πλαστὰ ταῦτα εἶναι

1 Οἱ ἀπὸ τῆς νήσου Κερκύρας ὁρμώμενοι αὐτάδελφοι, ὅ τε Σέργιος καὶ ὁ Νικηφόρος οἱ Πριμμικηρόπουλοι, ὁροθεσίῳ τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν αὐθέντου τοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ τῷ ‖ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ δικαστηρίῳ παραστάντες τὴν σήμερον, κατὰ τοῦ συνεποίκου αὐτῶν Θεοδώρου τοῦ ἐπιλεγομένου Κοσαίου ἐνήγαγον.

28–41 cf. Tomum unionis (= Grumel nr. 715 [669]), ed. Rhalles-Potles V,8/Zepoi, I, 195–196

---

30 διότι correxi, cf. font. et supra nr. 28, lin. 33: ὅτι ΜΕ **34** τῇ: τῷ Μ **38** τεκνογονίας Ε^{pc} **39** ἀσύγγνωστον scripsi: ἀσύγνωστον ΜΕ **40** τῷ correxi, cf. font.: τὸ ΜΕ **44** ὢ Μ δύνασαι corr. Kambylis: δύνασθαι ΜΕ **45** λῦσαι corr. Pitra: λύσαι ΜΕ
3 ἐκ ante τῶν^{1} add. Μ **4** πλαστὰ: καὶ Μ **6** ὁροθεσίῳ corr. Hoeck/Loenertz, Nikolaos-Nektarios, 164 n. 42: ὁροθεσίων ΜΕ

Εἶπον γάρ, ὡς, τοῦ πρὸς μητρὸς θείου αὐτῶν τοῦ ἀποιχομένου Μιχαὴλ τοῦ Γυμνοῦ ἐπὶ δυσὶν ἀνήβοις παισὶ τὸν βίον ἐκλελοιπότος, ἡ μήτηρ αὐτῶν ἡ σύνευνος ἐκείνου ἡ Θεοδώρα δευτέροις ⟨γάμοις⟩ ὡμίλησε σὺν τῷ εἰρημένῳ ἀνδρὶ τῷ Κοσαίῳ, ἀφ’ οὗ καὶ παῖδας ἀπέτεκεν. Ἐπεὶ δὲ οἵ τε παῖδες, οἱ ἐκ τῆς ὀσφύος δηλαδὴ τοῦ θείου αὐτῶν, καὶ ἡ τούτους γεννησαμένη Θεοδώρα μετὰ ταῦτα τῷ χρεὼν ἐλειτούργησαν, φιλονεικεῖ νῦν ὁ Κοσαῖος κατέχειν λόγῳ τινὶ κληρονομίας τὰ τοῖς τοιούτοις παισὶ διαφέροντα πράγματα, ἃ δὴ αὐτοῖς μᾶλλον ἁρμόζειν οἴονται καὶ προσφόροις καὶ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμοις αὐτῶν.

2 Ὅτι γοῦν καὶ ὁ ἄδικος ὁ Κοσαῖος παρίστατο καὶ ἠκροᾶτο τῶν λεγομένων, ἐν πρώτοις μὲν ἤρετο, εἰ κατὰ γνώμην καὶ τῆς ἑαυτῶν μητρὸς τὴν ἀγωγὴν ταύτην κινοῦσιν οἱ εἰρημένοι αὐτάδελφοι (κἀκείνῃ γὰρ τὰ τοιαύτης ἀγωγῆς προσήκειν ἔλεγε)· μήποτε, φησί, τὰ παρὰ τούτων ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ ὑποθέσει πραχθέντα ἐκείνῃ ἀπᾴδοντα δόξωσι, καὶ πράγματα σχοίη οὗτος, ἰδίᾳ πάλιν παρ’ ἐκείνης διάξιμος ἐπὶ ταύτῃ γινόμενος. Καὶ ἐπειδὴ εὔ-|λογα προστιθέναι ἔδοξεν ὁ Κοσαῖος, ἀπῃτήθησαν οἱ διαληφθέντες Πριμμικηρόπουλοι ἀποδεῖξαι, εἰ κατὰ γνώμην καὶ τῆς σφῶν μητρὸς τῷ δικαστηρίῳ παρίστανται, καὶ δὴ ἐξενεγκόντες ἐνταλτήριον γράμμα, παρὰ τῆς μητρὸς αὐτῶν τῆς Ζωῆς τῆς συμβίου τοῦ Πριμμικηροπούλου ἐκείνου ἐκτεθέν, δεδώκασιν εἰς ἀνάγνωσιν. Ὃ καὶ ἐφαίνετο συντεθειμένον μὲν νομίμως, οἷα προταγὴν τὲ τῆς τοιαύτης μητρὸς αὐτῶν καὶ ὑποσημάνσεις ἀξιοπίστων μαρτύρων ἐπιφερόμενον ἑδραζούσας τοῦτο εἰς τὸ ἀπερικλόνητόν τε καὶ βέβαιον, ἀνατιθέμενον δὲ τοῖς εἰρημένοις αὐταδέλφοις, συνελόντα εἰπεῖν, πᾶν ἁρμόζον τῇ παρούσῃ ἀγωγῇ κατὰ νόμους παρακολούθημα, δικαίῳ κἀκείνης ἐνεργηθησόμενον περὶ αὐτῶν εἰς διεξαγωγὴν ταύτης καὶ διεκ‖βίβασιν.

Ἀρκεσθεὶς οὖν ὁ Κοσαῖος ἐπὶ τῷ ἐνταλτηρίῳ οὕτω προκομισθέντι τὸ τῆς ἀπολογίας εὐθὺς γυμνάσιον εἰσελήλυθε καὶ δὴ ἐνεφάνισε γραμματεῖον, ἀντιγραφὲν μέν, ὡς εἶπεν, ἀπὸ πρωτοτύπου διαθήκης, γεγονυίας παρὰ τοῦ μνημονευθέντος ἐκείνου Μιχαὴλ τοῦ Γυμνοῦ, οὐκ ἐπιφερόμενον δὲ ὑποσήμανσιν οὐ μόνου ἀνδρὸς τινὸς ἐπισήμου τῶν εἰωθότων πιστοῦσθαι δι’ οἰκείων ὑπογραφῶν τὰ ἐκ πρωτοτύπων ἀντιγραφόμενα, δέον ὄν, εἰ μὴ τὸ πρωτότυπον, ἶσον γοῦν πεπιστωμένον συνήθως ἐμφανισθῆναι.

3 Ὁ μὲν Κοσαῖος ἰσχυρογνωμονῶν ἦν, ὡς ἀπαραλλάκτως ἀπὸ τοῦ πρωτοτύπου τὸ γραμματεῖον, ὃ προεκόμιζεν, ἀντιγέγραπται, ἀλλ’ οἱ ἐνάγοντες αὐτάδελφοι ἀπὸ τοῦ κόλπου | ἑαυτῶν χάρτην ἐξενεγκόντες

---

12 γάμοις add. Kambylis **13** σὺν corr. Pitra: σύνα M: συνᾶ E **14** ἡ corr. D*: οἱ ME **15** τῷ correxi: τῶν ME **24** an est διώξιμος scribendum? Sed cf. Balsam., Commentarius, ed. Rhalles-Potles III, 237 vel 242, et infra nr. 45, lin. 48 **26** τῆς om. M **34** ἐνερνηθησόμενον E **38** πρωτοτύπου scripsi: ἀ τῦ′ ME **39** Κομνοῦ E^{ac} **40** μόνου correxi: μόνον ME **42** ὄν: ἂν E

προεκόμισαν εἰς ἀνάγνωσιν, ὁ δὲ χάρτης ἦν ἡ πρωτότυπος διαθήκη τοῦ θείου αὐτῶν τοῦ Γυμνοῦ, ἣ καὶ ἀναπτυχθεῖσα κατελαμβάνετο ἀμέμπτως συστᾶσα καὶ κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν, φέρουσα δὲ καὶ συντελεστὴν τὸν μάρτιον μῆνα τῆς η′ ἰνδικτ. τοῦ ,ϛψιγ′ ἔτους.

Ἔφαινε μέντοι ἀριδήλως παραλλαγὴν τοῦ προκομιζομένου, ὡς διείληπται, παρὰ τοῦ Κοσαίου ἀντιγράφου αὐτῆς ἐπὶ τῇ κληρονομίᾳ τῶν παίδων καὶ τῆς τούτων μητρός. Περὶ τούτου γὰρ τοῦ κεφαλαίου ταῦτα ῥητῶς τὸ τοιοῦτον διάταγμα διελάμβανε·

„Καὶ δὴ θέλω, βούλομαι καὶ διορίζομαι, ἵνα τὴν ἅπασάν μου τῶν ἀκινήτων ⟨περιουσίαν⟩ κληρονομῇ ὅ τε περιὼν ἔτι ἄνηβός μου υἱὸς ὁ Κωνσταντῖνος καὶ τὸ μέλλον τεχθῆναι παιδίον μου, ἅμα τῇ μητρὶ αὐτῶν κυρᾷ Θεοδώρᾳ, εἴπερ ἑτέρῳ οὐ συναφθῇ ἀνδρί. Εἰ δὲ πρὸς δεύτερον ἔλθῃ γάμον, μόνοι οἱ παῖδές μου ἔστωσαν κληρονόμοι καὶ διάδοχοί μου. Εἰ δὲ συμβῇ τὰ τέκνα μου τὸ κοινὸν χρέος ἀποδοῦναι, τοῦ θανάτου φημί, ἔστω κατὰ χρῆσιν ἡ μήτηρ αὐτῶν εἰς τὸ τρίτον μέρος τῶν ἀκινήτων μου, ὡς τοῦ διμοίρου γενήσεται τὸ τοῖς νόμοις δοκοῦν. Οὐ δεσπόσει δὲ τὸ τρίτον τῶν ἀκινήτων μου ἡ μήτηρ τῶν παίδων μου, κυρὰ Θεοδώρα, ἐὰν οἱ παῖδές μου, ὡς ἄνωθεν εἴρηται, προτελευτήσωσιν, εἴπερ ἑτέρῳ συναφθῇ ἀνδρί.“

Οὕτω δὲ τὸ ψιλὸν γράμμα, τῷ πρωτοτύπῳ ‖ ἀντιβαλλόμενον διατάγματι, ἐλέγχιστον προφανῶς ἀπεδείκνυτο, κἀντεῦθεν οὐκ ἦν ὅλως συγκρίνεσθαι τὸ ἀβέβαιον τῷ πάντη καὶ πάντως πιστῷ καὶ βεβαίῳ· ἀκόλουθον δὲ ἦν τὸ μὲν πιστὸν καὶ βέβαιον προσλαμβάνεσθαι, τὸ δὲ μὴ τοιοῦτον παντάπασιν ἀπορρίπτεσθαι.

4 Πάλιν δὲ ὁ Κοσαῖος (οὕτως ἔχειν, ὡς ἄνωθεν ἔλεγε, τὰ τοῦ ψιλοῦ γράμματος ἐνιστάμενος) δῆλος ἦν εἴτε τοῦ ἐλέγχου αἰσχύνην συγκαλύπτειν ἐθέλων, εἴτε | ἀλογίστῳ ἐνστάσει χρώμενος κατὰ τοὺς ⟨τὸ⟩ πικρὸν γλυκὺ ἢ τὸ σκότος φῶς εἶναι φάσκοντας. Ἐπεὶ δὲ ἐξέρρηξε καὶ ὃν εἶχε λόγον ὁ Κοσαῖος, ὅτι πεπλάστευται τὸ προκομιζόμενον παρὰ τῶν Πριμμικηροπούλων διάταγμα καὶ οὐκ ἔστιν αὐτὸ ἐκεῖνο, ἀφ' οὗ τὸ παρ' αὐτοῦ ἐμφανιζόμενον γραμματεῖον ἀντιγέγραπται, καὶ εὐχερῶς ἔχειν ἔλεγε κατὰ καιρὸν κινῆσαι κατ' αὐτοῦ τὸ πλαστὸν καὶ ἀποδεῖξαι τοῦτο διεφθαρμένον, ὡς καὶ τὸν ἐπίτροπον τῆς διαθήκης (καὶ ταύτης ῥᾳδίως ἔχειν) παραστῆσαι εἰς τὸ καθομολογῆσαι τὴν πλάστευσιν, εὐθὺς οἱ ἐνάγοντες τῷ οὕτω παρὰ τοῦ Κοσαίου προτεθέντι ἀντιτιθέμενοι χάρτην τινὰ ἐνεφάνισαν, ταῦτα οὕτως αὐτολεξεὶ περιέχοντα·

„Τιμιώτατε κῦρ Βαρλαὰμ Προφῆτα, οἱ ἄρχοντες καὶ αὐτάδελφοι οἱ Πριμμικηρόπουλοι διαφόρως ἐζήτησαν ἡμᾶς μηνύσαι σοι σχεδὸν μετ'

---

50 mens. Martii, indict. 8, a. m. 6713 (= a. d. 1205)

---

48 ἣ correxi: ἢ ΜΕ καταλαμβάνετο Μ ἀπέμπτως Ε **56** περιουσίαν addidi, cf. infra, lin. 140 ἔτη Ε **73** τὸ add. Kambylis **75–76** πεπλάστευται – καὶ om. Μ

ἐπιτιμίου καὶ μαθεῖν πᾶσαν ἀλήθειαν ἀπὸ σοῦ περὶ τοῦ θειϊκοῦ αὐτῶν διατάγματος, διὸ ἔχουσι συντυχίας αὐτοί τε καὶ ὁ Κοσαῖος κῦρ Θεόδωρος· ὡς γὰρ λέγουσι, διαβάλλει τὴν τοιαύτην διαθήκην καὶ τελείως νοθεύει ὁ Κοσαῖος. Ἀπόκριναι οὖν ἡμῖν μετὰ ἀληθείας, ἐὰν παρὰ σοῦ ἐγράφη τὸ διάταγμα καί, λεπτομερῶς ἐπελθὼν αὐτό, ἐπεὶ ἐμφανισθήσεταί σοι, συντήρησον, ἐὰν ἐνοθεύθη ἴσως παρά τινος ἢ καὶ ὁπωσδήποτε ἐρρᾳδιουργήθη.

Ἐρρωμένος φυλάττοιο ψυχῇ τε καὶ σώματι. Μηνὶ μαΐῳ ἰνδικτ. η′." Ἡ ὑπογραφή· „Ὁ Κερκύρας Γεώργιος."

5 Καὶ ὑποκάτωθεν ταύτης εὐθύς· „Ἀπεκομίσθη μοι τῷ δούλῳ σου ἡ παροῦσα τιμία δεσποτική μου γραφή σου, παναγιώτατε δέσποτά μου, ἐπισκήπτουσά μοι δηλῶσαι τῇ ἁγιότητί σου περὶ τῆς διαθήκης τοῦ Γυμνοῦ ἐκείνου ‖ κυροῦ Μιχαὴλ μετὰ ἀληθείας, εἴπερ παρ' ἐμοῦ ἐγράφη καὶ εἰ ἀνόθευτός ἐστι. Καὶ ἐμοί, δέσποτά μου ἅγιε, πρέπον ἦν ἀνενόχλητον μένειν ἀπὸ τῶν κοσμικῶν θορύβων καὶ ὀχλήσεων, ἅπαξ ἀποθανόντι τῷ κόσμῳ, ἐπεὶ δὲ τὸ δεσποτικόν μου συνώθει με κέλευσμα, ἐπῆλθον τὸ διά-| ταγμα τοῦ Γυμνοῦ ἐξ ἀρχῆς μέχρι τέλους καὶ ἀνόθευτον εὗρον αὐτὸ καὶ αὐτὸ ἐκεῖνο ὁμολογῶ εἶναι, ὅπερ πεποίηκεν ὁ Γυμνός. Ἐμοῦ μὲν τὸ τηνικαῦτα κλινήρους ὄντος ἀπὸ τοῦ ῥεύματος, τοῦ δὲ υἱοῦ μου ἐκ προτροπῆς ἐμῆς ἀποσταλέντος δικαίῳ ἐμοῦ καὶ γράψαντος αὐτὸ ὡς ταβουλαρίου ὄντος, παραπόδας δὲ ἀποκομισθὲν κἀμοὶ μεμαρτυρημένον, παρ' ὧν ὑπεγράφη μαρτύρων, καὶ ὑπογραφὲν καὶ παρ' ἐμοῦ, οὔτε οὖν δόλον οὔτε οὖν νόθευσιν οὔτε ῥᾳδιουργίαν εὑρίσκω ἐν τῇ τοιαύτῃ διαθήκῃ.

Ὡς δοῦλος σου ἔγραψα." Ἡ ὑπογραφή· „Ὁ δοῦλος καὶ εὐχέτης σου καὶ πάντων μοναχῶν εὐτελέστερος Βαρλαὰμ ἱερομόναχος ὁ Προφήτης." Εἶχε καὶ κάτω διὰ νεαρᾶς σφραγῖδος τυποῦσαν τὴν ὑπεραγίαν Θεοτόκον.

Προσέθεντο δὲ οἱ Πριμμικηρόπουλοι μετὰ τὴν οὕτω γεγραμμένων ἀνάγνωσιν ἐρωτῆσαι τὸν Κοσαῖον, εἰ ἐνηργήθησαν ἐν τῇ διαθήκῃ πάντα, καθὰ παρὰ τοῦ διαθεμένου ταῦτα ὡρίσθησαν. Τοῦ δὲ ὁμολογήσαντος ἐνεργηθῆναι ταῦτα ἐξ ἅπαντος, εἶπον αὖθις οὗτοι· „Καὶ πῶς ἐνεργουμένης τῆς διαθήκης καὶ χρόνου τὸ ἀπ' ἐκείνου παρῳχηκότος ἱκανοῦ ἤδη, τὸ πλαστὸν ἢ ἑτέρα τίς μέμψις κατ' αὐτῆς οὐ κεκίνηται, ἢ πῶς ὁ ἐπίτροπος, τὰ ἐν αὐτῇ τότε διενεργήσας, νῦν πεπλαστευμένην αὐτὴν εἶναι ὁμολογήσειεν;"

6 Οὕτω τῶν μερῶν ἀντικρινομένων ἀλλήλοις, ἡ μετριότης ἡμῶν μετά γε τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Κερκύρας, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητοῦ ἡμῖν ἀδελφοῦ καὶ συλλειτουργοῦ κυροῦ Γεωργίου (παρῆν γὰρ καὶ οὗτος ὁρι-

85 αὐτῷ M **88** ἀπόκριναι scr. Kambylis, cf. infra nr. 35, lin. 75: ἀπόκρινε ME **103** κλινήρους corr. Kambylis: κλινήρου ME **104** ταβουλαρίου corr. Pitra: ταββουλαρίου ME **109** μοναχοῦ M: μοναχῶν in comp. E ἱερομονάχου M ὁ om. M **110** ὑπέραγνον E **111** διὰ (110) – τυποῦσαν post οὕτω pr. iter., deinde cancell. M **120** ἀγαπητῷ M **121** ἀδελφοῦ om. M συλλειτουργῷ κῦρ Γεῶρ M

σμῷ τοῦ κραταιοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ τῇ τοιαύτῃ ὑποθέσει διαιτῶν σὺν τῇ ἡμῶν μετριότητι), ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν συνεδριαζόντων ἡμῖν ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος ‖ διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα τοὺς μὲν ἐνάγοντας αὐταδέλφους τοὺς Πριμμικηροπούλους νομίμως καὶ ἀμέμπτως συστησαμένους τὴν ἀγωγήν, ἣν κατὰ τοῦ Κοσαίου περὶ τῆς ἁρμοζούσης| κληρονομίας αὐτοῖς κεκινήκασιν, αὐτὸν δὲ τὸν Κοσαῖον μηδέν τι στερρὸν ἢ ὑγιὲς ἢ ἐχόμενον λόγου δυνάμενον ἀντεπενεγκεῖν εἰς ἀποτροπὴν τῆς κατ' αὐτοῦ ἐπιφερομένης αἰτιάσεως (καὶ αὐτὸ γάρ, ὃ λέγει κινῆσαι πλαστὸν κατὰ τῆς διαθήκης, προελήλεκται ἤδη ἀπό τε τῆς μαρτυρίας τοῦ ἀναγεγραμμένου ἱερομονάχου Βαρλαάμ, μετ' ἐπιτιμίου τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Κερκύρων γεγενημένης, ἀλλὰ δὴ καὶ ἀπὸ τοῦ ἀδύνατον εἶναι τὸν ἐπίτροπον προσμαρτυρῆσαι τὸ πλαστὸν τῇ διαθήκῃ, ἣν φθάσας οὗτος πρὸ ἐτῶν ἤδη πεντεκαίδεκα διενήργησεν· οὐδέποτε γὰρ νοῦν ἔχων αὐτὸς ἑαυτὸν τῷ τοῦ πλαστοῦ ἐγκλήματι καὶ ταῖς ἐντεῦθεν νομίμοις ποιναῖς καθυποβαλεῖ, αἵτινές εἰσι *περιορισμὸς καὶ τελεία δήμευσις* κατὰ τὴν τοῦ νόμου διάταξιν), διέγνω καὶ ἀπεφήνατο αὐτοὺς μὲν τοὺς Πριμμικηροπούλους μετὰ τῆς μητρὸς αὐτῶν ἀπεντεῦθεν κατὰ τὴν περίληψιν τοῦ διατάγματος τοῦ θείου αὐτῶν τοῦ Γυμνοῦ ἐγκρατεῖς γενέσθαι τῆς περιουσίας ἁπάσης τῆς εἰς κλῆρον ἐλθούσης τῶν παίδων ἐκείνου ἀπὸ τῆς αὐτῆς τάξεως, τὸν Κοσαῖον δὲ ὡς μηδέν τι μηδαμοῦ δίκαιον ἔχοντα ἐν τοῖς τοιούτοις πράγμασι μήτε ἀπὸ κληρονομίας τῆς γυναικὸς αὐτοῦ, τῆς πρώην δηλονότι συμβίου τοῦ Γυμνοῦ, μήτέ ποθεν ἄλλοθεν, ὑπεκστῆναι αὐτὸν τούτοις παντάπασιν, ὡς τῆς εἰρημένης διαθήκης πάσης ἀπολογίας θύραν ἐπιζυγούσης αὐτῷ.

7 Εἴπερ μέντοι μετὰ ταῦτα ἴσως κινῆσαι οὗτος ἐθελήσειε μέμψιν τινὰ κατ' αὐτῆς, ἢ δηλονότι ὡς ἀκαθηκούσης ἢ ὡς παρανόμου ἢ ὡς ἀκύρου καὶ ῥηγνυμένης ἢ ὡς πεπλαστευμένης, ἐξέσται μὲν αὐτῷ τοῦτο ποιῆσαι, ὅτε καὶ βούλεται τοῦ ὡρισμένου τοῖς νόμοις χρόνου ἐντός, ἐπεὶ καὶ παντὶ ἔξεστι κατὰ νόμους κινεῖν τὴν δοκοῦσαν αὐτῷ ἀγωγήν, πλὴν ὅσον πρὸς τὸ τοῦ πλαστοῦ ἔγκλημα. Νόμιμον ἀντεπιφορὰν οἱ ‖ εἰρημένοι αὐτάδελφοι προεξενεγκόντες, ἤδη τὴν σύσ-|τασιν τῆς τοῦ θείου αὐτῶν διαθήκης εἰργάσαντο· σαφῶς γὰρ καὶ κατὰ τὴν τῶν φιλευσεβῶν νόμων περίληψιν τὰ ἀνόπιν τοῦ λόγου γεγραμμένα προέθεντο. Φησὶν γὰρ τὸ παρατέλευτον θέμα τοῦ ⟨ν⟩ζʹ κεφαλ. τοῦ μαʹ τίτλ. τοῦ ξʹ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς·

Ἐπὶ παντὸς συμβολαίου ζητοῦμεν πρότερον τὰς ἀποδείξεις ἐκ τοῦ προενεγκόντος· καὶ μετὰ ταῦτα ἐκ τοῦ λέγοντος πλαστὸν εἶναι τὸ σύμβολον.

---

136 cf. Bas. 60,41,1 (BT 3014_{13}) **156–158** cf. Syn. Π, XVII, 6 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 60,41,58

---

125 Πριμμικηρόπυλον Ε **126** τῆς: τοῖς Ε **127** στερρὸν scripsi: στερὸν ΜΕ **138** ἀπετεῦθεν Μ **144** αὐτὸν correxi: αὐτῶν ΜΕ **146** μετὰ ταῦτα: μεταῦτα Ε **155** νζʹ correxi, cf. font. Syn.: ζʹ ΜΕ **156** ἀποδείξης E^{ac}

8 Τότε γε μὴν τὰ ἐνάγοντα πρό-|σωπα, ἤγουν οἱ Πριμμικηρόπουλοι, παύσονται τῆς νομῆς καὶ δεσποτείας τῶν ἀνακαλουμένων παρ᾽ αὐτῶν πραγμάτων, ὁπηνίκα δηλονότι συσταίη ἢ τὸ τῆς πλαστογραφίας ἢ ἑτέρας οἱασοῦν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψεως ἔγκλημα. Πρὸ συστάσεως δὲ τοῦ τοιοῦδέ τινος ἐγκλήματος οὗτοι, ὡς αὐτοῖς διαφερόντων τῶν εἰρημένων πραγμάτων, ἀντιποιήσονται καὶ τῆς κατοχῆς αὐτῶν καὶ νομῆς κύριοι ἔσονται. |

ΛΒ

Περὶ νόθων καὶ γνησίων παίδων καὶ περὶ ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου καὶ περὶ τῶν πιπρασκόντων τὰ ἀλλότρια

1 Προσῆλθε τῇ ἡμῶν μετριότητι νεανίσκος τίς τοὔνομα Ῥωμανὸς ὁ τοῦ Νεκτάνου, ἐν τῷ χωρίῳ Χωροπανίῳ οἰκῶν τῷ ὑπὸ τὸν Πρίλαπον, καὶ τὰ καθ᾽ ἑαυτὸν ἐξηγήσατο εἰπών, ὡς ἔστιν ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ ὑπόστασις ἐκ μητρῴας διαδοχῆς αὐτῷ διαφέρουσα, ταύτην δὲ φιλονεικεῖ διαπωλῆσαι Βλαδιμηρός τις, ὁ ἐκ πορνείας γεννηθεὶς τῷ πρὸς μητρὸς πάππῳ αὐτοῦ τῷ ἀποιχομένῳ ἱερεῖ Βλαδιμηρῷ, ὡς ἐπευκαιρήσας τῇ τε δευτερογαμίᾳ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ Νεκτάνου καὶ τῷ ἀτελεῖ τῆς ἡλικίας αὐτοῦ καὶ ὡς οἰόμενος διακατοχὴν ἔχειν ἀπὸ τοῦ γεννησαμένου τοῦτον ἐκ πορνείας, ὡς εἴρηται, τοῦ ἱερέως ἐκείνου δηλονότι Βλαδιμηροῦ, καὶ ἐπὶ τούτοις ᾐτήσατο μαθεῖν, εἰ πρόσεστι τῷ εἰρημένῳ Βλαδιμηρῷ κληρονομικόν τι δίκαιον ἐπὶ τῇ μητρῴᾳ ὑποστάσει τοῦ αὐτοῦ Ῥωμανοῦ καὶ εἰ εὐλόγως ποιεῖται τὴν πρᾶσιν ταύτης καὶ εἰ ἀποτρέπεται ἐκεῖνος παρὰ τοῦ νόμου λαβεῖν αὐτὸν τὴν ἐκ τοῦ νόμου βοήθειαν, ὥστε ἐν κατοχῇ ‖ γενέσθαι τοῦ δικαίου τοῦ μητρόθεν αὐτῷ διαφέροντος.

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν τὴν τοῦ Ῥωμανοῦ προσηκαμένη αἴτησιν, ἅτε καὶ ὀρφανοῦ καὶ ἀπροστατεύτου καὶ χρῄζοντος τῆς ἀπὸ | τῶν νόμων βοηθείας καὶ ἀντιλήψεως, τὰ τοῖς νόμοις δοκοῦντα πρὸς τὴν αὐτοῦ ἀφήγησιν ἀποκρίνεται· ἄτοπον γὰρ καὶ πάνυ θεοστυγές, εὐσεβείας καὶ χριστιανισμοῦ πολιτείας ὀφειλούσης ἐμπρέπειν ἡμῖν, ὀρφανοὺς πλεονεκτεῖσθαι καὶ τῶν οἰκείων ἐξωθεῖσθαι δικαίων, μή τινος ὑπάρχοντος τοῦ κωλύοντος. Ἔχουσι μέντοι τὰ τῆς ἀποκρίσεως οὕτως·

Οἱ θεῖοι καὶ φιλευσεβεῖς νόμοι τοὺς εὐγενεῖς καὶ νομίμους παῖδας ἀπὸ τῶν φυσικῶν ἤτοι νόθων διώρισαν καὶ τοῖς μὲν νομίμοις εἰς τὰς τῶν

---

159 ἥως E **160** παρ᾽ αὐτῶν correxi: παρὰ τῶν ME **161** ἢ[1] – πλαστογραφίας post πλαστογραφίας iter. E **162** πρὸ correxi: πρὸς ME

1 καὶ[1] alt. m. mg. M **8** τε alt. m. mg. M **18** ἀποστρατεύτου E **20** ὑποκρίνεται M **25** διόρισαν M

γονέων διαδοχὰς τὸ κράτος δεδώκασι, τοὺς δὲ νόθους τοσοῦτον ἠξίωσαν λόγου, ὅσον ἀποτρέφεσθαι τούτους μόνον παρὰ τῶν γνησίων κατὰ τὴν φύσιν τοῦ πρέποντος, ἥτις τὰ πρὸς τὴν χρείαν χορηγεῖ καὶ τοῖς πένησιν, εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου δὲ κληρονομίαν πάντων τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου τοὺς κατιόντας, ἤγουν τοὺς παῖδας, προετιμήσαντο.

3 Καὶ βεβαιοῦσι τοὺς λόγους τούτους τὰ τῶν τοιούτων νόμων θεσπίσματα, ὧν δὴ τὸ μὲν λβʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ἐν τίτλ. βʹ κεφαλαίῳ δʹ ταῦτα οὕτω ἐν μέρει φησίν·

Εἰ δὲ γνησίων ὑπόντων καταλίποι καὶ νόθους, ἐξ ἀδιαθέτου μὲν αὐ-|τοῖς οὐδὲν ὑπάρχειν, ἀποτρέφεσθαι δὲ μόνον παρὰ τῶν γνησίων κατὰ τὸ πρέπον καὶ πρὸς τὸ τῆς οὐσίας μέτρον, τὸ δέ γε μεʹ βιβλ. ἐν τίτλ. γʹ κεφαλ. ηʹ ταῦτα διακελεύεται· *Ἐπειδὴ πᾶσα ἡ τοῦ γένους ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχὴ τρισὶ γνωρίζεται τάξεσι, τουτέστι τῇ τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν κατιόντων καὶ τῇ τῶν ἐκ πλαγίου, πρώτην εἶναι διατυποῦμεν τὴν τῶν κατιόντων διαδοχήν. Εἴ τις τοίνυν ὑπείη τῶν κατιόντων τῷ ἀδιαθέτως τελευτήσαντι οἱασδήποτε φύσεως ἢ βαθμοῦ, εἴτε ἐξ ἀρρενογονίας εἴτε ἐκ θηλυγονίας καταγόμενος, καὶ εἴτε αὐτεξούσιος εἴτε ὑπεξούσιος εἴη, πάντων τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν προτιμάσθω. Κἂν γὰρ ὁ τελευτήσας ἑτέρου ὑπεξούσιος ἦν, ὅμως τοὺς αὐτοῦ ‖ παῖδας, οἱασδήποτε ἂν ὦσι φύσεως ἢ βαθμοῦ, καὶ αὐτῶν τῶν γονέων προτιμᾶσθαι κελεύομεν, ὧν ὑπεξούσιος ἦν ὁ τελευτήσας, ἐπ' ἐκείνοις δηλαδὴ τοῖς πράγμασιν, ἅτινα κατὰ τοὺς ἄλλους ἡμῶν νόμους τοῖς πατράσιν οὐ προσπορίζεται.*

4 Οὕτω τῶν νόμων διακελευομένων, τοῦ ἔχειν τί δίκαιον ὁ Βλαδιμηρὸς ἐν τῇ μητρῴᾳ ὑποστάσει τοῦ Ῥωμανοῦ ἐντεῦθεν παντελῶς ἀποσκορακίζεται τοῦτο μέν, ὅτι νόθος ἐστὶν ὡς ἐκ πορνείας γεννηθεὶς τῷ πάππῳ τοῦ Ῥωμανοῦ, τοῖς νόθοις δὲ οὐδεμία, καθὼς ἀνόπιν | ὁ νόμος διέξεισιν, ἐξ ἀδιαθέτου ἁρμόζει διαδοχή, τοῦτο δέ, ὅτι ὁ Ῥωμανὸς πάντων τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν προτιμᾶται εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τῆς οἰκείας μητρός. Καὶ ὅτι ἐκ νομίμου μὲν θυγατρὸς τοῦ ἱερέως ἐκείνου Βλαδιμηροῦ ὁ Ῥωμανὸς τυγχάνων ἐστίν, ἐκ παλλακῆς δὲ ἐκείνου οὑτοσὶ ὁ Βλαδιμηρός, κἀντεῦθεν δὲ οὐδὲ ὡς νόθος ἀδελφὸς αὐτὸς ἀποτρέφεσθαι δικαιοῦται παρὰ τοῦ Ῥωμανοῦ κατὰ τὴν τοῦ νόμου διάταξιν.

5 Καὶ διὰ τοῦτο αὐτὸς μὲν ὁ Ῥωμανὸς δίκαιον ἄμαχον κέκτηται τὴν μητρῴαν αὐτοῦ κατέχειν ὑπόστασιν ὡς μηδὲ παρὰ χρόνου ἐμποδιζόμε-

---

34–36 = Syn. K, XV, 2 et cf. Bas. 32,2,1 (BT 1542,28–32) **37–48** cf. Bas. 45,3,8 (BT 2099,7–17)

---

30 ἤως E **34** καταλίποι scripsi, cf. font.: καταλείπει ME **39** πρώτην: πράτην E **41** correxi sec. font.: ἐξαρρενογονίας M: ἐξ ἀρρενογενείας E **46** ἐπ': lac. hab. E **48** προσπορίζεται corr. Kambylis, cf. font.: προπορίζεται ME **50–51** τῇ – τοῦτο om. E **57** Βλα et lac. fere 5 litt. hab. E **58–60** Ῥωμανοῦ – δίκαιον om. E

νος, ἀλλ᾽ ὑπὸ τῆς ἡλικίας αὐτοῦ βοηθούμενος, ἐπεὶ μηδὲ τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον φθάνων ἔτι καταλαμβάνεται.

Ὅ γε μὴν Βλαδιμηρὸς ἀφέξεται τοῦ λοιποῦ πρᾶσιν ποιήσασθαι πράγματος, ἐν ᾧ τινὰ μετουσίαν οὐ κέκτηται. Εἰ δὲ καὶ πέπρακε τοῦτο, εὖ ἴσθωσαν, ὅτι αὐτὸς μὲν ἀντιστρέψει τὸ τίμημα ὡς μάτην τοῦτο λαβών, οἱ δὲ ἀγοράσαντες κενόσπουδοι εὑρεθήσονται καὶ οὐδὲν ἐκ τῆς ἀγορασίας ταύτης ὠφεληθήσονται, ἀλλ᾽ ὑπὸ τῶν νόμων ἀναγκασθήσονται καὶ ἄκοντες ἀπολῦσαι τὸ ἀλλότριον, ὥστε καλῶς εἰς τὸν οἰκεῖον δεσπότην ἐπανελθεῖν. |

ΛΓ

Περὶ νόθων καὶ τῶν ἀπὸ γνησίων παίδων

1 Χρύσος, ὁ νόθος υἱὸς τοῦ ποτὲ ἐν διακόνοις Μιχαὴλ ἐκείνου τοῦ ἐπονομαζομένου Χρυσοβέργη, κληρονομικὸν ἑαυτῷ ἀνακαλούμενος δίκαιον ἐπὶ τῇ ὑποστάσει τῇ νῦν κατεχομένῃ παρὰ ‖ Κωνσταντίνου, τοῦ ἐκγόνου τοῦ ἀποιχομένου Χρυσοβέργη Κωνσταντίνου τοῦ ἐπ᾽ ἀδελφῇ γεγονότος γαμβροῦ τοῦ εἰρημένου διακόνου, καὶ ἐν τῷ χωρίῳ Ἀρμε-|νοχωρίῳ διακειμένῃ, ὡς ἀπὸ διαθήκης δηλαδὴ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, ἀγωγὴν ἐνεστήσατο κατὰ τοῦ αὐτοῦ Κωνσταντίνου ἐνώπιον τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τὴν σήμερον.

Καὶ ἐπειδὴ παρῆν ὁ Κωνσταντῖνος, ἀπελογεῖτο λέγων αὐτῷ διαφέρειν μάλιστα τὴν ὑπόστασιν ὡς ἀπὸ τοῦ ἀναγεγραμμένου | διακόνου Μιχαήλ, τοῦ αὐταδέλφου μὲν τῆς μάμμης αὐτοῦ, μεγάλου δὲ θείου αὐτοῦ. Ἐπεὶ καὶ τὸ δίκαιον τῆς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας τοῦ αὐτοῦ διακόνου τῷ πατρὶ τούτου προσήρμοσε, καὶ δὴ καὶ ἡ νομὴ τῆς τοιαύτης ὑποστάσεως διηνεκὴς παρὰ τούτῳ γέγονε καὶ μετὰ θάνατον αὐτοῦ εἰς τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν τοιοῦτον Κωνσταντῖνον κατῆλθε καὶ νῦν κατὰ διαδοχὴν τούτῳ πρόσεστι μετὰ παντὸς τοῦ προσήκοντος αὐτῇ τέλους καὶ βάρους· προσετίθει γάρ, ὡς οὐδὲ διάταγμα ἐπιτελεύτιον τοῦ εἰρημένου διακόνου Μιχαὴλ πρόσεστι τῷ τοιούτῳ νόθῳ υἱῷ αὐτοῦ τῷ Χρύσῳ.

2 Ὡς οὖν ἐγνώσθη, ὅτι ὁ Χρύσος νόθος υἱὸς ἦν τοῦ ἀναπεφωνημένου Χρυσοβέργη καὶ ὅτι ἀδιάθετος ἐκεῖνος τέθνηκεν (οὐδὲ γὰρ προεκομίζετο διαθήκη ἐκείνου παρὰ τοῦ Χρύσου, ἀμφότερα γὰρ ἐπὶ τοῦ δεσποτικοῦ δικαστηρίου εὑρέθησαν ἀναμφίλεκτα, τό τε δηλαδὴ νόθον τοῦ Χρύσου

65 ἐν ᾧ – κέκτηται post κέκτηται iter. E

1 ὑπὸ M[ac] **11** αὐτῷ corr. Pitra: αὐτὸ ME **14** κληρομίας M **17** κατὰ s. a. M **24** ἀνφίλεκτα M

καὶ τὸ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ ἀδιάθετον, ἐκ τοῦ μὴ διαθήκην αὐτοῦ ἐμφανίζεσθαι), αὐτὰ δὴ ταῦτα κατὰ τὰς διατάξεις τῶν νόθων τὴν ἀμφισβήτησιν ἔλυσαν· φησὶ γὰρ τὸ δʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ λβʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ἐν μέρει ταῦτα ῥητῶς·

Ἀδιαθέτων δὲ τελευτώντων τῶν τοὺς φυσικοὺς ἤτοι νόθους παῖδας ἐχόντων, δύο μόνας οὐγγίας ἔχειν τοὺς παῖδας ἅμα τῇ μητρὶ μεριζομένας, ὥστε ἑνὸς παιδὸς μερίδα καὶ τὴν μητέρα λαμβάνειν· ταῦτα δὲ φα-|μέν, εἰ μιᾷ παλλακῇ συνοικῶν παῖδας ἐξ αὐτῆς ἔχοι· εἰ γὰρ ἐκκεχυμένα τὰ τῆς ἐπιθυμίας αὐτῷ γένηται καὶ ἄλλας ἐπ' ἄλλαις ἐπεισαγάγοι πορνευομένας, πόρρω τοῦ νόμου‖ καθάπαξ αὐτὰς ἀπελαύνεσθαι.

3 Οὕτως οὖν ἐχόντων τῶν φιλευσεβῶν νομικῶν ῥημάτων (εἰ μὲν παλλακῇ μιᾷ ὁ Χρυσοβέργης συνῴκησεν, αἱ δύο οὐγγίαι, ἤγουν τὸ ἕκτον τῆς εἰρημένης ὑποστάσεως, ἁρμόζουσι τῷ Χρύσῳ μετὰ τῆς οἰκείας μητρός, εἰ δὲ διαφόροις πόρναις ἐκεῖνος ἐχρήσατο, τὸ δωδέκατον λαβεῖν οὗτος δίκαιος ἐστὶν ὡς τοῦ λοιποῦ μέρους τῆς ὑποστάσεως, τοῖς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμοις τοῦ Χρυσοβέργη προσηκούσης κατὰ τοὺς νόμους, τοῖς ἐγγυτέρου βαθμοῦ δηλονότι τυγχάνουσι), καὶ ἐπειδὴ ὁ πατὴρ τοῦ Κωνσταντίνου κατὰ νόμους τοῦ ἁρμόζοντος αὐτῷ ἐξ ἀδιαθέτου δικαίου ἐπὶ τῇ ὑποστάσει τοῦ πρὸς πατρὸς θείου αὐτοῦ τοῦ διακόνου Μιχαὴλ ἐπελάβετο, καλῶς καὶ εἰς τοὺς ἐξ ἐκείνου κατὰ διαδοχὴν ἡ κατοχὴ καὶ νομὴ τῆς τοιαύτης ὑποστάσεως κάτεισι. Καὶ διὰ τοῦτο καὶ ὁ Κωνσταντῖνος οὐδαμῶς τῆς τοιαύτης κατοχῆς καὶ νομῆς παρασαλευθήσεται ὡς ἀληθὴς κληρονόμος τοῦ πατρὸς αὐτοῦ καὶ διάδοχος.

4 Ταῦτα οὕτως τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος ἀκολούθως τοῖς νόμοις ἀποφηναμένης, ἡ παροῦσα παρ' ἡμῶν ὁρισμῷ δεσποτικῷ προέβη σημείωσις. |

ΛΔ

Περὶ μητρικῶν πραγμάτων καὶ τῆς χρήσεως τούτων καὶ περὶ δευτερογαμουσῶν καὶ μή

1 Ὤιετο μὲν ὁ Δεσίσλαβος ὁ ἐν τῷ κάστρῳ τῆς Ἀχρίδας τὰς οἰκήσεις ποιούμενος, κινήσας κατὰ τοῦ χρηματίσαντος ἐπὶ θυγατρὸς γαμβροῦ

29–34 cf. Syn. K, XV,2 et Bas. 32,2,1 (BT 1541,26–1542,17)

---

25 διαθήκης M^ac^E **26** νόθον E^ac^ **28** μέρη E **31** δὲ: γὰρ M **32** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **33** ἐπεισαγάγοι correxi, cf. infra nr. 40, lin. 97 et font.: ἐπεισαγάγει ME **46** καὶ post ὡς pr. scr., deinde cancell. M **49** ἀποφαναμένης E^ac^
1 τῶν post περὶ[1] add. E **2** δευτερογαμουσῶν post μὴ add. E **3** Ὤιετο scripsi: ᾤετο ME

αὐτοῦ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου | Γεωργίου τοῦ ἐπονομαζομένου Ξαϊκοῦ, πρὸς ἑαυτοῦ τὸν τῆς δίκης ἀγῶνα ποιήσασθαι, εὗρε δὲ ἀντικείμενα τούτῳ τὰ εὐσεβῆ νομικὰ διατάγματα καὶ μὴ ἐῶντα τὴν αὐτοῦ | ἀγωγὴν συμβῆναι τοῖς δοκοῦσιν αὐτῷ, καθὰ δὴ τὰ τοῦ λόγου ἐφεξῆς παραστήσουσι.

Τεθνηκυίας γὰρ τῆς τοῦ Δεσισλάβου θυγατρὸς τῆς συνεύνου τοῦ εἰρημένου διακόνου ἐπὶ παιδὶ ἄρρενι, αὐτὸς μὲν ἐνήγαγεν, ἵνα καὶ τὸν παῖδα ἔχῃ παρ' ἑαυτῷ καὶ ‖ τὰ μητρῷα τούτου καρπίζηται πράγματα, ὅσα εἰς λόγον προικὸς τῆς μητρὸς αὐτοῦ τῷ γαμηλίῳ ⟨συμφώνῳ⟩ ἐμφέρονται, τῷ λόγῳ δήπουθεν τῆς τοῦ παιδὸς ἀναγωγῆς καὶ ἀνατροφῆς.

2 Ὅτι δὲ ὁ νόμος ἕτερα θεσπίζει περὶ τῶν μητρικῶν τῶν παίδων ὑπάρξεων, τιθεὶς ὑπὸ τὴν τοῦ πατρὸς ἐξουσίαν καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὴν μητρῴαν αὐτῶν περιουσίαν, ναὶ μὴν καὶ κληρονόμον ταύτης αὐτὸν ἀποκαθιστῶν, εἴ γε δηλαδὴ αὐτὸς μὲν δευτέρων γάμων ἀπόσχοιτο, οἱ παῖδες δὲ ἄπαιδες τὸν βίον πρὸ αὐτοῦ τελευτήσουσι, τούτου γε χάριν οὐδὲ ἀπολογήσασθαι αὐτοστοματὶ τὸν διαληφθέντα διάκονον ἐδέησεν, ὡς ἀρκούντων αὐτῶν τῶν τοῦ νόμου ῥημάτων αὐτοτελῆ τῷ Δεσισλάβῳ τὴν ἀπολογίαν ποιήσασθαι.

Τὸ μὲν γὰρ α′ κεφαλ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν, ταῦτα διαγορεύει ῥητῶς·

Τὰ πράγματα τὰ μητρῷα εἰς τοὺς παῖδας περιελθόντα τοὺς ὄντας ὑπεξουσίους τοῦ ἰδίου πατρὸς διαφερέτωσαν τῷ πατρί, ὥστε αὐτὸν μόνην ἔχειν τὴν χρῆσιν, τὴν δεσποτείαν αὐτῶν τοῖς παισὶ διαφέρειν, πᾶσαν δὲ σπουδὴν καὶ ἐπιμέλειαν ποιεῖσθαι περὶ τὸ πρᾶγμα τοὺς πατέρας καὶ τὰς ἀγωγὰς τῶν παίδων ἐκβιβάζειν ἐν δικαστηρίῳ καὶ δι' ἑαυτῶν καὶ διὰ ἐντολέων ἐπὶ τῷ δαπανᾶν ἐκ τῶν καρπῶν, τὸ δέ γε δ′ κεφαλ. ταῦτα· *Πᾶσαν ἀμφισβητήσεως σύγχυσιν περιαιροῦντες τούτῳ τῷ φανερῷ καὶ συντόμῳ νόμῳ θεσπίζομεν εἰς τὴν χρῆσιν τῶν μητρῴων πραγμάτων μηδεμίαν εἶναι διαφοράν, εἴτε ἐν τῷ α′ γάμῳ ὁ πατήρ, ἐξ οὗ τοὺς υἱοὺς ἔσχε, διαμένειν ἠβουλήθη εἴτε μητρυιὰν τοῖς παισὶν ὑπεισήγαγε· τῶν νόμων, οἵτινες περὶ μητρῴων πραγμάτων ⟨ἐξηνέχθησαν, τὴν ἰδίαν ἐχόντων ἰσχύν. Οἱ πατέρες τοίνυν τὴν χρῆσιν τῶν μητρῴων πραγμάτων⟩, εἰ καὶ εἰς δευτέρους μετέβησαν γάμους, ἀναμφιβόλως ἔχειν ὀφείλουσι· καὶ | οὐδεμίαν τοῖς παισὶν ἤ τισι δήποτε ἐκ προσώπου αὐτῶν κατὰ τῶν πατέρων ἀναίσχυντον φωνὴν ἢ αἰτίασιν τινὰ δύνασθαι ἁρμόζειν.*

Τό γε μὴν α′ κεφαλ. καὶ τὸ β′ τοῦ δωδεκάτου τίτλου τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα θεσπίζει αὐτολεξεί·

25–30 cf. Bas. 45,4,1 **31–40** cf. Bas. 54,4,4

12 ἔχει E^{ac} **13** συμφώνῳ addidi, cf. supra nr. 25, lin. 100 **15** δεσπίζει E **17** αὐτὸν correxi: αὐτῶν ME **28** σπουζὴν E^{ac} **29** ἀνωγὰς M **35–37** ἐξηνέχθησαν–πραγμάτων addidi, cf. font., propter homoeoteleuton excidit, ut videtur

Ἐπειδὴ δὲ καὶ τὰς γυναῖκας || *τὰς εἰς δεύτερον γάμον οὐκ ἐρχομένας προτιμήσεως τινὸς ἀξίας παρὰ τὰς δευτερογαμούσας εἶναι νομίζομεν, θεσπίζομεν, εἴ τις ἀποβαλλομένη τὸν ἄνδρα ἑτέρων ἀπόσχοιτο γάμων, ἔχειν μὲν αὐτὴν τὴν χρῆσιν τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς, ⟨καθὰ⟩ καὶ πρότερον ἐθεσπίσαμεν, ἔχειν δὲ αὐτὴν καὶ δεσποτείας τοσοῦτον ὅσον ἡ πρὸς τοὺς παῖδας ἀναλογία ποιεῖ, ἵνα κατὰ τὸν τῆς δεσποτείας λόγον ἑνὸς καὶ αὐτὴ παιδὸς πρόσωπον ἔχειν δοκῇ. Ταῦτα δὲ κρατεῖν οὐκ ἐπὶ μητέρων μόνον, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πατέρων καὶ τῶν ἄλλων ἀνιόντων βουλόμεθα {καὶ} τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων. Καὶ ἔσονται ταῦτα αὐτοῖς οἰκεῖα οὐδὲν σχεδὸν τῆς ἄλλης αὐτῶν διαφέροντα κτήσεως*, καὶ ὅσα ἑξῆς ἡ *νεαρὰ* αὕτη διέξεισι τούτοις ἀκόλουθα.

3 Οὕτω τῆς ἀγωγῆς ταύτης κινηθείσης ἐνώπιον τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ τῶν ἀναγεγραμμένων νομικῶν κεφαλαίων εἰς μέσον ἀναγνωσθέντων, διεγνώσθη παρὰ τῆς τούτου μεγαλειότητος ἀκολούθως αὐτοῖς, τὸν μὲν εὐλαβέστατον διάκονον Γεώργιον ὡς πατέρα καὶ ὡς ὑπεξούσιον ἔχοντα τὸν παῖδα, ὃν ὑπὸ τῇ θυγατρί, ὡς εἴρηται, τοῦ Δεσισλάβου ἐγείνατο, τὴν χρῆσιν ἔχειν ἁπάσης τῆς μητρικῆς τούτου ὑπάρξεως καὶ ἐν τῷ καιρῷ τῆς αὐτοῦ ἐνηλικιώσεως μοῖραν καὶ αὐτὸν ἐκ τούτων κατὰ δεσποτείαν λαβεῖν, ὡς ἡ νομικὴ παρατήρησις βούλεται (ἐπειδὴ πρὸς δευτέρους γάμους αὐτὸν ἀπιδεῖν διὰ τὴν τῆς ἱερωσύνης ἀξίαν ἔστιν ἀνένδεκτον, οὗ δὴ χάριν, καὶ εἰ συμβῇ τὸν εἰρημένον αὐτοῦ παῖδα προτελευτῆσαι αὐτοῦ, καθόλου αὐτοῦ ἁρμόσει ἡ τούτου κληρονομία κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν· *τῷ οἴκτῳ*, γάρ φησιν, *οἱ γονεῖς κληρονομοῦσι τῶν παίδων*), τὸν δέ γε | Δεσίσλαβον παύσασθαι τὸ λοιπὸν τοῦ ἐπιφύεσθαι τῷ γαμβρῷ αὐτοῦ, ὡς μηδεμίαν παρὰ τῶν νόμων συγχωρούμενον ἔχειν πάροδον εἰς ἀναζήτησιν τῆς προικὸς τῆς ἑαυτοῦ | θυγατρός, οἷα κληρονόμων ταύτης ὑπόντων τοῦ τε υἱοῦ αὐτῆς καὶ τοῦ ἀνδρός, ὡς διείληπται. |

ΛΕ

|| Ὅτι ὀφείλει ἡ γυνὴ ⟨αἰτῆσαι⟩ ἐπίτροπον τοῦ τεχθέντος αὐτῇ παιδὸς μετὰ θάνατον τοῦ ταύτης ἀνδρὸς καὶ ὅτι μήτηρ καὶ ἀπελεύθεροι, μὴ αἰτοῦντες ἐπίτροπον τῷ ἀφήλικι, ἐκπίπτουσι τοῦ διαφέροντος αὐτοῖς

42–51 cf. Bas. 28,12,1 (BT 1405,11–20) **64–65** cf. Bas. 45,1,7 (BT 2073,9–10)

44 ἥτις i. t., corr. alt. m. mg. Μ **45** ἔχει Μ καθὰ addidi, cf. font. **46** (ἔχει)ν superscr. Μ **49** καὶ ante τῶν^{2} delevi, cf. font.: hab. ΜΕ **50** δευτέρας Μ^{ac}Ε **58** ἐγείνατο Μ^{pc}: ἐγείννατο Ε
1 αἰτῆσαι add. Kambylis **2** ἡ ante μήτηρ add. Ε **3** αὐτοῖς corr. Kambylis: αὐτῆς ΜΕ

κλήρου ἐξ ἀδιαθέτου τοῦ παιδὸς καὶ ὅτι, εἰ μὲν ἄνηβος τελευτήσει, οὐ κληρονομεῖ αὐτὸν ἡ μήτηρ μὴ αἰτήσασα τούτου ἐπίτροπον, εἰ δὲ ἔφηβος, κληρονομεῖ αὐτόν, καὶ περὶ κληρονομίας τῶν μὴ δευτερογαμουσῶν καὶ περὶ χρήσεως τῶν δευτερογαμουσῶν καὶ ὅτι τὰ ἱερὰ οὐδ' ὅλως κατὰ τιναοῦν αἰτίαν δεσπόζονται, ἀλλὰ μόνῃ τῇ χειρὶ τοῦ ἀρχιερέως ὑπόκεινται

1 Ὁ εὐλαβέστατος ἀναγνώστης καὶ κληρικὸς τῆς ἁγιωτάτης τῶν Σκοπίων ἐπισκοπῆς, Κωνσταντῖνος ὁ Σουχάλιτρος, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, τοιάνδε τὴν ἀφήγησιν ⟨ἐποιήσατο⟩, ὡς τοῦ πρὸς μητρὸς θείου αὐτοῦ Νικολάου τοῦ Οἰνομεροῦ ἐπὶ τέκνῳ ἔτι κυοφορουμένῳ τῇ τῆς γαμετῆς αὐτοῦ νηδύι τὸν βίον ἐκλελοιπότος, πρὸ τοῦ τόκου δὲ τοῦ τοιούτου παιδὸς καὶ μετὰ τὸν τόκον ἐγκρατὴς ἡ τοιαύτη γαμετὴ ἐκείνου τῆς τε ἄλλης οὐσίας καὶ αὐτῆς τῆς ἐν τῷ κάστρῳ αὐλῆς ἐκείνου γεγένηται, τελευτήσαντος δὲ καὶ τοῦ τοιούτου παιδὸς δευτέροις γάμοις ὡμίλησεν, ἀποβαλομένη δὲ θανάτῳ καὶ τὸν δεύτερον ἄνδρα, καὶ πρὸς τρίτον ἰδοὺ ἀφορᾷ, κατέχουσα καὶ νεμομένη τά τε ἄλλα καὶ τὴν εἰρημένην τοῦ θείου τούτου αὐλὴν μετὰ τοῦ ἐν ταύτῃ ἱδρυμένου ἱεροῦ καὶ θείου ναοῦ.

Ταῦτα δὲ ὁ εἰρημένος ἀναγνώστης ἀφηγησάμενος, ἐζήτει μαθεῖν, εἰ εὐλόγως νέμεται | τὰ τοῦ θείου αὐτοῦ ἡ τοιαύτη γυνή, ἕλκουσα καὶ τὸν τοιοῦτον θεῖον ναὸν ὑπὸ τὴν ἑαυτῆς δεσποτείαν καὶ κυριότητα.

2 Ἤκουσε δὲ παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων ταύτῃ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ὡς ἡ ῥηθεῖσα σύνευνος τοῦ θείου αὐτοῦ, εἴπερ μετὰ τὸν τοῦ παιδὸς τόκον οὐκ ᾐτήσατο ἐπίτροπον τούτου κατὰ νόμους, ἄνευ δὲ ἐπιτρόπου τοῦ τοιούτου παιδὸς δευτέροις γάμοις ἐπέρριψεν ἑαυτήν, ἐκπίπτει τῆς τοῦ παιδὸς αὐτῆς κληρονομίας· τὸ γὰρ || μήτε ἐπίτροπον τῷ παιδὶ αἰτήσασθαι καὶ τὸ τῇ εὐνῇ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς δεύτερον ἐπεισαγαγεῖν τῆς κληρονομίας ταύτης ἐκβάλλουσι.

Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν β′ θέματι τοῦ α′ κεφαλ. τοῦ ϛ′ τίτλ. τοῦ λζ′ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς·

Ὅτι μήτηρ καὶ ἀπελεύθεροι ἐξ ἀνάγκης ζητοῦσιν ἐπίτροπον τῷ ἀφήλικι· ἡ μὲν γὰρ μήτηρ ἐκπίπτει τοῦ κλήρου τοῦ παιδὸς ἀδιαθέτου τελευτήσαντος, ἐὰν μὴ αἰτήσῃ· οἱ δὲ ἀπελεύθεροι διὰ | κακίαν ἢ ἀμέλειαν μὴ αἰτήσαντες, κατηγοροῦνται καὶ σφοδρῶς κολάζονται, ὡσαύτως καὶ ἐν τῷ λβ′ κεφαλ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς· *Ἡ μήτηρ μὴ*

34–37 cf. Bas. 37,6,2 **38–40** = Syn. K, XVI,15 (cum eadem numerat. capituli) et Basil. 45,1,36

6 καὶ^{2} – δευτερογαμουσῶν om. E **7** ὅτι: ὅλως M **13** ἐποιήσατο addidi, cf. nr. 63, lin. 6: παρένεγκε tempt. Pitra **16** τε om. M **17** ἐκείνου om. M **31** ἐκβάλουσι E **32** λξ′ M^{ac}E **38** μὴ scr. s. l. alt. m. M

αἰτήσασα ἐπίτροπον τῷ παιδὶ οὐ κληρονομεῖ αὐτόν, ἐὰν ἄνηβος τελευτήσῃ· εἰ δὲ ἔφηβος γενόμενος τότε τελευτήσει, καλῶς αὐτὸν κληρονομεῖ, ἐν δὲ τῷ λδʹ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ βίβλ. καὶ τίτλου ταῦτα· *Ὁσάκις μήτηρ κληρονομήσει υἱὸν ἴδιον ἢ θυγατέρα ἐξ ἀδιαθέτου, εἰ μὲν μὴ δευτερογαμήσει μετὰ τὴν τοῦ παιδὸς τελευτήν, μενέτω τέλειον ἔχουσα τὸ εἰς αὐτὴν περιελθὸν κέρδος· ἐὰν δὲ δευτερογαμήσῃ, τὰ μὲν ἔξωθεν εἰς τὸν υἱὸν περιελθόντα πράγματα ἐχέτω, ὅσα δὲ ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας εἰς τὸν υἱὸν ἦλθον, τούτων τὴν χρῆσιν ἐχέτω, τὴν δὲ δεσποτείαν φυλαττέτω τοῖς ἀδελφοῖς καὶ ταῖς ἀδελφαῖς τοῦ τελευτήσαντος παιδός. Τοῦτο γὰρ κρατεῖ καὶ ἐπὶ ἄλλων πραγμάτων, ἅπερ ἐκέρδανε παρὰ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἡ δευτερογαμήσασα γυνή.*

Ἀλλὰ καὶ ἐν τῷ μβʹ κεφαλ. ταῦτα φησί·

Πᾶς καλούμενος εἰς κληρονομίαν ἀνήβου, ἐὰν εὑρεθῇ ⟨μὴ⟩ αἰτήσας αὐτῷ ἐπίτροπον ἐντὸς ἐνιαυτοῦ, οὐ δύναται αὐτὸν ἄνηβον τελευτῶντα κληρονομῆσαι, εἴτε ἐξ ἀδιαθέτου βούλεται ἐλθεῖν, εἴτε ὡς ἀπὸ ὑποκαταστάσεως τῆς κατὰ ἀνηβότητα.

Καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῆς τοῦ παιδὸς κληρονομίας.

3 Περὶ δέ γε τοῦ θείου *ναοῦ* φαμέν, ὡς τὰ ἱερὰ οὐδ' ὅλως δεσπόζονται οὔτε διὰ πράσεως οὔτε διὰ δωρεᾶς οὔτε δι' ἑτέρας τινὸς | παραπομπῆς, ἐλευθερίᾳ δὲ πάσῃ τετίμηνται καὶ μόνῃ τῇ χειρὶ τοῦ κατὰ τόπον ἀρχιερέως ὑπόκεινται. Οὐ καλῶς οὖν ποιεῖ οὐδὲ νομίμως ἡ διαληφθεῖσα γυνή, εἴπερ εἰς δεσποτείαν ἕλκει ἑαυτῆς τὸν τοιοῦτον *ναόν*· φησὶ γὰρ || ὁ νόμος ἐν κεφαλ. αʹ τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ μϛʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα·

Τὰ ἱερὰ θείου δικαίου εἰσὶ καὶ ὑπ' οὐδενὸς δεσπόζονται, ἱερὸν δὲ πρᾶγμα ἐστὶ τὸ ἀνιερωθὲν δημοσίᾳ· τὰ γὰρ ἰδιωτικὰ οὐκ εἰσὶν ἱερά, ἀλλὰ βέβηλα. Εἰ δὲ καταπέσῃ τὸ οἰκοδόμημα, μένει ὁ τόπος ἱερός, ἀδιάτμητον δέ ἐστι τὸ ἱερόν.

Ὡσαύτως καὶ τὸ θʹ κεφαλ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλίου φησί·

Διὰ χρονίας νομῆς δεσπόζονται τὰ σωματικά, χωρὶς ἱερῶν ἢ ἁγίων ἢ δημοσίων ἢ δήμου Ῥωμαίων ἢ πόλεως ἢ ἐλευθέρων ἀνθρώπων.

Ζήτει καὶ θέμα δʹ τοῦ ρλζʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μγʹ βιβλίου λέγον·

Ἀνισχύρως ἐπερωτῶμαι ὑπὸ αἵρεσιν ὑπὸ νόμου κεκωλυμένην, οἷον δίδως ἐὰν Πέτρος πωλήσῃ τὸ ἱερὸν ἢ τὸ μνημεῖον ἢ τὸ τῇ δημοσίᾳ χρήσει ἀφωρισμένον, εἰ καὶ δυνατόν ἐστι τὸ δίκαιον τῶν τοιούτων ἐναλλαγῆναι πραγμάτων.

41–49 = Bas. 45,1,38, sed Chomat. hab. eandem numerat. capituli quam Syn. Δ, VI,9 et K, XVI,17 **51–54** cf. Syn. K, XVI, 21 et Bas., 45,1,46 **62–65** cf. Nomokanon XIV tit., ed. Rhalles-Potles I, 89 et Bas. 46,3,1 **67–68** = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 94,8–10 et cf. Bas. 50,3,8 **70–73** cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 96,22–26 et Bas. 43,1,137

42–43 δευτερογαμήαν E^{pc} **44** δὲ om. M **48** τοῦτο (47) – ἀνδρὸς post ἀνδρὸς iter. E **51** μὴ add. Pitra post ἐὰν, sed. cf. font. **59** τῇ χειρὶ κατὰ τόπον ἀρ post καλῶς pr. scr., deinde cancell. E **61** μϛʹ correxi, cf. font: μβʹ ME **69** λζʹ M **72** ἀφορισμένον M

4 Ἀλλ' ἡ μὲν μετριότης ἡμῶν ταῦτα πρὸς τὴν ἀναγεγραμμένην ἀφήγησιν ἀπεκρίνατο, ὁ δέ γε κατὰ τόπον διαιτήσων κατὰ παρουσίαν καὶ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν τῇ τοιαύτῃ ὑποθέσει, τὴν ἀλήθειαν πάντη καὶ πάντως ζητήσει τὲ καὶ εὑρήσει καὶ τὸ μέρος δικαιώσει, πρὸς ὃ ἀπονεύσει τὸ δίκαιον ταῖς ἀναγεγραμμέναις νομικαῖς διατάξεσιν συγκροτούμενον. |

ΛϚ

Ὅτι καὶ ἡ ἄγραφος βούλησις τὴν αὐτὴν τῇ διαθήκῃ κέκτηται δύναμιν, τῶν ἀκουσάντων μαρτύρων βεβαιούντων ταύτην γραφικῇ καὶ ἰδίᾳ ὑπογραφῇ καὶ δι' ὅρκου ταύτην συνιστώντων, καὶ περὶ δευτερογαμούντων ἐπὶ παισὶ καὶ τῶν λεγάτων καὶ περὶ ἱερωμένων προσώπων καὶ περὶ χρήσεως καὶ δεσποτείας τῶν τεθνηκότων παίδων

1 Δύο τινὰς ἄνδρας εἰς τὸ καθ' ἡμᾶς ἱερὸν συνέδριον ὁ κύριος ἡμῶν ὁ κράτιστος καὶ μέγας Κομνηνὸς ἐξαποστείλας τὴν σήμερον δοκιμασθῆναι παρ' ἡμῖν τὴν μέσον αὐτῶν δίκην ἐκέλευσε καὶ εἰς ἀπόφασιν ἐνεχθῆναι τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ἀκόλουθον. Καὶ δὴ παραστάντες οὗτοι τὴν πόλιν τὲ εἶπον, ὅθεν ὥρμηνται (ἔστι δὲ ἡ λιπαρὰ Κέρκυρα), καὶ τὰ ὀνόματα σύν γε ‖ τοῖς ἐπικλήμασιν (ὁ μὲν γὰρ ἐκαλεῖτο Θεόδωρος ὁ Πανοικιώτης, ὁ δὲ Μιχαὴλ ὁ Παλαιοσιτάρης), τὴν δίκην δὲ σφίσι περὶ κληρονομιαίων εἶναι τινῶν πραγμάτων ἐφθέγγοντο, ἥτις τὸν μὲν Πανοικιώτην ἐνάγοντα, τὸν δὲ Παλαιοσιτάρην ἐναγόμενον ἔφαινεν.

2 Ἐνάγων οὖν ὁ Πανοικιώτης ἔλεγεν, ὡς ἡ αὐταδέλφη τούτου Εἰρήνη, νόμῳ γάμου συζυγεῖσα τῷ Παλαιοσιτάρῃ καὶ παῖδας ἐκ τούτου σχοῦσα δύο, ὧν τὸν ἕνα πρὸ αὐτῆς ὁ θάνατος ἥρπασεν, ἐν τῷ μέλλειν τελευτᾶν ἄγραφον ἐκτίθησι βούλησιν, δι' ἧς μερίζει πᾶσαν τὴν περιουσίαν ἑαυτῆς εἰς κληρονομίαν προσώποις τρισί, τῇ μητρὶ δηλαδὴ καὶ τῷ παιδὶ ἑαυτῆς, ἀλλὰ δὴ καὶ τἀνδρί (ἐν τούτῳ δὲ διάταξιν ἔθετο οὕτως εἰποῦσα· „Ἐὰν ὁ ἀνήρ μου προσμένῃ μετὰ τῆς μητρός μου καὶ οὐκ ἔλθῃ πρὸς δεύτερον συνοικέσιον"), χάριν δὲ λεγάτου δίδωσι τῷ αὐταδέλφῳ αὐτῆς, τῷ εἰρημένῳ Θεοδώρῳ, τὴν ἀνήκουσαν | αὐτῇ μερίδα ἀπὸ τοῦ ἀμπέλου τοῦ ἐπιλεγομένου Πλουσιανοῦ· ἐνίστησι δὲ ἐπιτρόπους τῇ τῶν τοιούτων πραγμάτων οἰκονομίᾳ καὶ ταῖς ψυχικαῖς αὐτῆς διαδόσεσιν, οἳ καὶ ἄριστα τῶν διατεταγμένων ἀντεποιήσαντο, ἐπεὶ καὶ δικαστηρίοις ἐνιαχοῦ παρέ-

2 ταύτην corr. Pitra (b): ταύτη ME **3** ταύτην scripsi, cf. infra lin. 60: ταῦ' M: ταύτη E περὶ mg. E **14** Παλαιοσῖτρ' M: Παλαισίταρον E **16** Παλαιοσῖτρ' M: Παλαιοσίταρον E **20** διάταξιν correxi: διάσταξιν ME **25** οἰκονομίᾳ corr. D*: οἰκονομίοις ME ψυχαῖς E[ac] διαδόσευσιν M

λαβον ἑαυτοὺς καὶ τοῖς ὁπωσοῦν εἰς περιτροπὴν αὐτῶν ἀντιλέγουσιν ἀντεκατέστησαν εἰς τὴν αὐτῶν τούτων σύστασιν.

Ἕως μὲν οὖν, φησίν, ὁ Παλαιοσιτάρης τῆς πρώτης συνοικήσεως τὴν κοίτην ἐπρέσβευεν, ἔστεργε τῷ μερισμῷ τῶν ἑκάστῳ προσώπῳ ἐκ τῆς κοινῆς ἀνηκόντων κληρονομίας· ἀφ᾽ οὗ δὲ τεθνήκασι πρότερον μὲν ὁ παῖς, ἔπειτα δὲ ἡ τούτου μάμμη, ἡ τῆς Εἰρήνης δηλαδὴ μήτηρ, αὐτὸς δὲ δευτέροις γάμοις ὡμίλησε, τὸ ἐξ ἐκείνου πάσης τῆς περιουσίας τῆς Εἰρήνης ἐφιλονίκησεν ἐπιδράξασθαι, τὰ μὲν διατεταγμένα διαβάλλων ὡς ἀνυπόστατα, τοὺς δὲ ἐπιτρόπους ὡς πλαστοὺς ἀθετῶν καί, τὸ σύμπαν εἰπεῖν, δεσπότην καὶ κληρονόμον τῶν τῆς Εἰρήνης πραγμάτων ἑαυτὸν καθιστῶν. Ὅθεν καὶ οἴεσθαι ἔλεγεν ὁ ἀναγεγραμμένος Θεόδωρος μὴ εὐλόγως ἀθετεῖν τὸν Παλαιοσιτάρην τὰ διατεταγμένα παρὰ τῆς αὐταδέλφης αὐτοῦ καὶ οὕτω κα-||θολικῶς τῶν πραγμάτων αὐτῆς ἐπιδράττεσθαι, καὶ ταῦτα εἰς δευτέρους γάμους ἐλάσαντα.

3 Προεκόμιζε δὲ καὶ χάρτην τὰ παρὰ | τῆς τοιαύτης αὐταδέλφης αὐτοῦ διατεταγμένα διαλαμβάνοντα καὶ ἀγράφου βουλήσεως κατὰ νόμους τάξιν ἐπέχοντα, φέροντα δὲ καὶ αὐτοπιστίαν ἐξ ἐπισημάνσεως τοῦ τηνικαῦτα τῆς χώρας ἐπιτρόπου, τοῦ σεβαστοῦ δηλονότι Δημητρίου τοῦ κατὰ Φλῶρον. Ἀλλ᾽ ἐνταῦθα μὲν ὁ ἀναπεφωνημένος Θεόδωρος τὰ τῆς ἑαυτοῦ προτάσεως ἔστησεν.

4 Ἀπολογούμενος δὲ ὁ Παλαιοσιτάρης ἀντετίθει πρὸς ταῦτα, ὡς τὰ παρὰ τῆς Εἰρήνης διατεταγμένα τὸ ἀνίσχυρον ἔχουσιν ἔκ τε τοῦ μὴ ἐπιφέρεσθαι τῆς διαθεμένης σιγνογραφίαν καὶ ἐκ τοῦ μὴ ὑποσημήνασθαι ἐν τῷ χάρτῃ τὸν ἐγχώριον ταβουλάριον, ναὶ μὴν καὶ ἐκ τοῦ μετὰ θάνατον τῆς Εἰρήνης τὰ διατεταγμένα γραφῆναι καὶ μηδὲ τῇ τοῦ κατ᾽ ἐκεῖνο καιροῦ μητροπολίτου Κερκύρας, τοῦ μακαρίτου δηλαδὴ κυροῦ Βασιλείου τοῦ Πεδιαδίτου, ἐπισημάνσει τὸν χάρτην βεβαίωσιν ἀπενέγκασθαι.

Αὐτίκα δὲ ὁ Παλαιοσιτάρης πρὸς ταῦτα παρ᾽ ἡμῶν μὲν ἐδιδάσκετο, ὡς καὶ ἡ ἄγραφος βούλησις τὴν αὐτὴν ἴσχει τῇ διαθήκῃ δύναμιν καὶ ἔθος ταύτῃ πρόσεστι τὸ μήτε προταγὴν ἢ σιγνογραφίαν τοῦ διατιθεμένου κατάρχειν αὐτῆς, μήτε μὴν ἐπάναγκες εἶναι καὶ ταβουλάριον ἐν ταύτῃ ὑποσημήνασθαι, τοὺς μάρτυρας δὲ μόνους τὰς τοῦ διατιθεμένου φωνάς, ὧν αὐτήκοοι γεγόνασι, διαλαμβάνειν γραφῇ καὶ ταῖς ἰδίαις γραφαῖς βεβαιοῦν, ἃς καὶ ὅρκῳ δύνανται συνιστᾶν, εἴ γε τούτου δεήσειεν, ἀδιάφορον καὶ διὰ τοῦτο ἀνεπιτίμητον καὶ τό, εἴτε ἐμπνέοντος ἔτι τοῦ διατιθεμένου εἴτε καὶ μετὰ τὸ ἐκπνεῦσαι τὸ τοιοῦτον γραμματεῖον παρὰ τῶν μαρτύρων ἐκτίθεσθαι. Καὶ οὕτω μὲν ἐδιδάχθη ταῦτα παρ᾽ ἡμῶν ὁ Παλαιοσιτάρης.

---

29 Παλαιοσῖ^{τρ}ʹ M: Παλαιοσίταρος E **31** κληρομίας E **36** κληρονόμων E **38** Παλαιοσῖ^{τρ}ʹ M: Παλιοσίταρον E **39** καθολικῶν E **41** αὐταδέλφης correxi, cf. supra lin. 15 et 38: -φου ME **47** Παλαιοσῖ^{τρ}ʹ ME τὰ alt. m. mg. M **50** ταβουλλάριον M **51** τῇ alt. m. mg. M **54** Παλαιοσῖ^{τρ}ʹ M: Παλαιοσίταρος E **57** ταβουλάριον scripsi: ταβοῦ^{λαρ}ʹ M: ταβουλαρίου E **63–64** cf. ad. lin. 54

Ἤκουε δὲ παρὰ τοῦ Πανοικιώτου, ὡς ἐν τῷ καιρῷ τοῦ τῆς Εἰρήνης θανάτου ὁ μὲν μακαρίτης Κερκύρας εἰς τὴν πρεσβυτέραν Ῥώμην ἐπεποίητο τὸν ἀπόδημον, ὁ τῆς χώρας δὲ ταβελλίων μετὰ τῶν τεθνεώτων ἦν, καὶ ἀνδρὸς τοιούτου ἡ ἐκείνου στατιὼν ἐχή||ρευε.

Τούτοις ὁ Παλαιοσιτάρης μηδὲν μηδαμῶς μήτε ἔχων | μήτε δυνάμενος ἀντιτιθέναι (τὴν γὰρ ἥττονα δίκην ἑώρα τῆς σφετέρας κορυφῆς ὑπερτελοῦσαν), εὐθὺς ἑτέραν ἐτράπετο, ζητῶν ἱκανωθῆναι ἀπὸ τῆς οὐσίας τῆς Εἰρήνης, εἰς ἅπερ αὐτὸς μὲν ἰδίοις κόποις ἐκτήσατο, εἰς διαφόρους δὲ περιπετείας τοῦ οἴκου ἀνάλωσε, χρέα τὲ ἀναδοὺς καὶ ὑποτεθειμένα ἐξαγοράσας πράγματα καὶ χρείας δι᾽ αὐτῶν ἀναγκαίας ἐν τῷ οἴκῳ εἰσποιησάμενος.

Ταῦτα δὲ προθέμενος τῷ μὲν δικαστηρίῳ εὔλογα λέγειν ἔδοξε, τὴν τοῦ Θεοδώρου δὲ γλῶσσαν ἐκίνησεν ἀντιφθέγγεσθαι τούτῳ, μάταια εἶναι καὶ ψευδῆ λέγουσαν τὰ παρ᾽ αὐτοῦ προβαλλόμενα.

5 Τῷ μέντοι δικαστηρίῳ οὐκ ἦν εὐχερές, οὔτε τὸν Παλαιοσιτάρην ὡς διαψευδόμενον ἀποπέμπεσθαι, οἷα μὴ ἐλεγχθέντα, οὔτε τὸν Πανοικιώτην ὡς ἀληθεύοντα δέχεσθαι, ψευδηγορίαν τούτου καταγινώσκοντα ὡς ἀμάρτυρα παρὰ τούτου φθεγγόμενον.

Ὅθεν ἐνταῦθα τῆς δίκης γενομένης καὶ μηκέτι πρόσω χωρεῖν δυναμένης, ἡ μετριότης ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, περὶ μὲν τῶν τῆς Εἰρήνης πραγμάτων διέγνω, ὡς οὐκ εὐλόγως οὐδὲ δικαίως ὁ Παλαιοσιτάρης δράττεται· ἀποτειχίζεται γὰρ παρὰ τῆς ἀγράφου ἐκείνης βουλήσεως, ὡς τῶν φιλευσεβῶν νόμων τὰς τῶν τελευτώντων γνώμας διακελευομένων φυλάττεσθαι πανταχοῦ, ἡ τῆς Εἰρήνης δὲ βούλησις τὸ ἀπερίτρεπτον πάντη καὶ πάντως αὐχεῖ ὡς προβᾶσα κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν. Εἰ μὲν γὰρ ἀδιάθετος αὕτη τὸν βίον ἐξέλιπεν, εἶχεν ἂν οὗτος διὰ τὸν τοῦ παιδὸς μετὰ ταῦτα θάνατον κατὰ τὰ νομικὰ θεσπίσματα, μένων μὲν δευτέρων γάμων ἀμέθεκτος, εἰς κληρονομίαν καθολικὴν τούτου ἐλθεῖν, δευτερογαμῶν δὲ τὰ δοκοῦντα τῷ νόμῳ κερδᾶναι. Ἐπεὶ δὲ τὸ αὐτεξούσιον ἔχουσα ἡ Εἰρήνη βούλησιν ἄγραφον κατὰ νόμους ἐξέθετο, ἀνάγκη πᾶσα ἐστὶ φυλαχθῆναι τὰ ἐκείνῃ δόξαντα.

6 Διά τοι τοῦτο ὁ μὲν Παλαιοσιτάρης διὰ τὸν δεύτερον γάμον | τῆς φιλοτιμίας || τῆς γυναικὸς αὐτοῦ ἐκπεσεῖται, ἣν ἡ εἰρημένη βούλησις αὐτῆς περιέχει, ὁ Θεόδωρος δέ, καὶ εἴ τις ἄλλος παρὰ τοῦ νόμου καλεῖται, κληρονομήσει ταύτης ἀδελφικῷ διακαίῳ, ὥσπερ καὶ τῆς ἑτέρας τῆς ἀνηκούσης τῇ τούτου μητρί, εἴτε κατὰ τὸ ἁρμόζον αὐτῷ ἐξ ἀδιαθέτου δίκαιον εἴτε ἐκ διαθήκης γενομένης, ὡς αὐτός φησι, παρὰ τῆς τοιαύτης

---

67 τῶν non legi potest M   τεθνεώτων corr. D*: τε(θνεώτων) pr. scr., deinde expunxit M: θνεώτων E   **69** cf. ad lin. 54   **79** δικαστηρίῳ scr. Pitra: δικαστῆ΄ M: δικαστήριον E   Παλαιοσῖ^τρ΄ ME   **80** διὰ ψευδόμενον M   ἐλεχθέντα ME^ac   **86** cf. ad. lin. 54   **88** γνώμης E^ac   **97** cf. ad lin. 54   **100** ἀδελφικῷ correxi: ἀδελφικῆς ME: ἀδελφῆς propos. Pitra

μητρὸς αὐτοῦ, τὴν μέντοι ἁρμόζουσαν τῷ τεθνηκότι παιδὶ τοσοῦτον ὁ Παλαιοσιτάρης καθέξει, ὅσον ἡ νομικὴ ἀκρίβεια βούλεται.

7 Χρεὼν δὲ τὰ περὶ τούτων ἐκφωνηθέντα θεσπίσματα νομικὰ ῥήμασιν αὐτοῖς παραστῆσαι, ὡς ἂν εὑρεθῶσι τὰ παρ᾽ ἡμῶν γνωματευθέντα ἐκείνοις συμβαίνοντα. Περὶ μὲν οὖν τῆς βουλήσεως τῆς Εἰρήνης φησὶ κεφάλ. ιϛʹ τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ἐκ μέρους ῥητῶς·

Οὐδὲ γὰρ βουλόμεθα τὰς τῶν τελευτώντων οὐδὲν ἄτοπον ἐχούσας βουλὰς διαπίπτειν. Εἰ μὲν γὰρ ἐφάσκομεν δεῖν τὴν γυναῖκα πάντως τοῦ ἀνδρὸς ἐπιτάξαντος μὴ γαμεῖν, τοῦτο φυλάττειν, εἶχεν ἄν τι πικρὸν ἴσως ὁ νόμος· νῦν δὲ δευτέρου προσόντος τοῦ, εἴπερ βουληθείη γαμεῖν, μὴ λαβεῖν τὸ καταλελειμμένον, τῆς εἰς ἔσχατον ἀτοπίας ἐστὶν παριδεῖν τὴν γνώμην τοῦ τελευτήσαντος οὕτω κινδυνεύουσαν, ὥστε αὐτῇ δοῦναι παρρησίαν καὶ γαμεῖσθαι καὶ λαμβάνειν τὸ καταλελειμμένον, καὶ διὰ πάντων λυπεῖν τὸν πρότερον συνοικήσαντα. Ὥστε θεσπίζομεν, εἴ τις κωλύσειε τὴν γαμετὴν πρὸς ἕτερον ἐλθεῖν συνοικέσιον, ἢ καὶ ἡ γαμετὴ τὸν ἄνδρα (ταὐτὸν γάρ ἐστιν ἑκάτερον) καὶ ὑπὲρ τούτου τὶ καταλίποιεν, ὡς ἐκ δυοῖν αἵρεσιν ἔχειν τῶν συνοικούντων τὸν ἕτερον, ἢ πρὸς γάμον ἐλθεῖν καὶ ἀποτάξασθαι τῇ λήψει, ἢ εἴπερ τοῦτο οὐ βούλοιτο, ἀλλὰ τιμᾷ τὸν τελευτήσαντα, πάντως ἀποσχέσθαι τῶν ἑξῆς γάμων. Ἀλλ᾽ ἵνα μὴ τὸ πρᾶγμα μετέωρον ᾖ καὶ μετὰ χρόνους ἴσως μακροὺς ἐπανίῃ πάλιν ἡ εἴσ|πραξις, διὰ τοῦτο καλῶς ἡμῖν ἔδοξεν ἔχειν ὁρίσαι τὸ πρᾶγμα, καὶ εἴσω μὲν ἐνιαυτοῦ μὴ εἶναι παντελῶς ἀπαίτησιν τοῦ καταλελειμμένου, πλὴν εἰ μὴ τρόπος ἱερωσύνης ἐπιγενόμενος θατέρῳ τῶν προσώπων εὐθὺς δοίη τὴν λῆψιν, ὡς οὐκέτι γάμων ‖ οὔσης ἐλπίδος. Εἰ μέντοι διαδραμεῖν συμβαίη τὸν ἐνιαυσιαῖον χρόνον, δίδομεν τῷ προσώπῳ τούτῳ λαβεῖν τὸ καταλελειμμένον, οὐχ ἁπλῶς δὲ ⟨οὐδὲ⟩ οὕτως. Ἀλλ᾽ εἰ μὲν ἀκίνητον εἴη τὸ πρᾶγμα, μὴ ἄλλως τοῦτο λαμβάνειν, πλὴν εἰ μὴ διωμοσίαν ἔκθοιτο καὶ ὑποθήκην ὑπόθοιτο τὰ ἑαυτοῦ πράγματα (τοῦτο ὅπερ καὶ σιωπηρῶς ἐκ τοῦδε τοῦ νόμου δίδομεν), ὡς εἰ πρὸς δεύτερον ἔλθῃ γάμον, ἀποδώσει τὸ δεδομένον τοιοῦτον ὁποῖον παρείληφεν, ἀποδιδοὺς καὶ οὓς ἔλαβεν ἐν μέσῳ καρπούς. Εἰ δὲ κινητὸν εἴη τὸ πρᾶγμα, εἰ μὲν εὐπόρως ἔχοι τὰ τῆς περιουσίας τῷ προσώπῳ τῷ βουλομένῳ λαβεῖν, δίδοσθαι τὸ καταλειφθὲν ἐπὶ τῇ αὐτῇ ἀσφαλείᾳ καὶ ταῖς αὐταῖς ὑποθήκαις. Ἀλλ᾽ εἰ μὲν ἕτερόν τι τῶν κινουμένων εἴη, {τὸ} τοιοῦτον ἀποδίδοσθαι ὁποῖον εἴληφεν, ἢ τὸ τῆς ἐλαττώσεως θεραπεύειν μέρος· εἰ δὲ χρήματα εἴη καὶ μετὰ τόκων ἀποδιδόναι ὧν ἐκεῖθεν λαβεῖν ἰσχύσειεν, ὅρκῳ τοῦ ἀναδιδοῦντος τούτου κρινομένου.

109–139 cf. Bas. 28,14,16 (BT 1429,9–1430,8)

---

104 cf. ad lin. 54 **108** κηʹ correxi, cf. font.: κβʹ ME **118** ἑκάτερον correxi, cf. font.: ἑκατέροις ME **119** πρὸς s. l. alt. m. M **125** θατέρῳ correxi, cf. font.: θατέρων ME **128** οὐδὲ addidi, cf. font. **133** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **135** κατειληφθὲν E^{ac} **136** τὸ post εἴη delevi, cf. font. **137** θεραπεύειν correxi, cf. font.: θεραπεύει ME **139** τούτου correxi,

8 Ὁποῖον δὲ τῷ Παλαιοσιτάρῃ δευτερο⟨γαμή⟩σαντι ἁρμόζει δίκαιον ὡς πατρὶ ἐπὶ τῇ μερίδι τοῦ τεθνηκότος παιδὸς αὐτοῦ, ἡ κβʹ νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν δηλοῖ, μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα θεσπίζουσα·

Πάντων ὁ πατὴρ τῶν εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων, εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν, τὴν χρῆσιν ἔχει, κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθῃ γάμους. Τὴν γὰρ χρῆσιν, ἄχρις ἂν περιῇ, καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν νόμοι μένειν ἀδιάπτωτον αὐτῷ βούλονται καὶ ἐπὶ τοῖς μητρῴοις καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασι, καὶ ἡμεῖς σύμφαμεν.

Καὶ ὁ Συμβάτιος οὕτω περὶ τῆς νεαρᾶς ταύτης φησί·

«Τὰ ὁπωσοῦν | *περιποιηθέντα τοῖς ὑπεξουσίοις, εἴτε ἐκ μητρῴας διαθήκης εἴτε καθ᾽ ἕτερον τρόπον τὴν χρῆσιν ἐχέτωσαν καὶ δευτερογαμοῦντες οἱ τούτων πατέρες ὑπεξῃρημένων καναστρεσίων καὶ ὡσανεὶ κανστρεσίων πεκουλίων».*

Ὁ δέ γε Ῥωμαῖος Εὐστάθιος, οὗπερ ἐν τῇ νομικῇ τὸ κλέος πολύ, ἑρμηνεύων τὰ τῆς νεαρᾶς ταύτης, καὶ ταῦτα προστίθησιν·

Ὅτι, εἰ καὶ γέγραπται ἐπὶ τούτοις τὸν δευτερογαμήσαντα μὴ κληρονομεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἀδελφούς, ὅμως ὁ πατήρ, ἕως ζῇ ‖, *τὴν χρῆσιν ἔχει, καί, ὅτε ἀποθάνῃ, τότε λαμβάνουσι τὰ πράγματα οἱ κληρονομήσαντες ἀδελφοί. Εἰ γὰρ ζῶντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων ὁ πατὴρ εἶχε τὴν χρῆσιν, πῶς τελευτήσαντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ αὐτίκα ἡ χρῆσις δοθήσεται; Οὐκ ἔχει νοῦν τοῦτο· ὥστε τύπον ποιεῖ ἡ νεαρά, οὐ μέντοι καὶ τὰ πράγματα δίδωσιν αὐτίκα.*

Καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῶν τῆς Εἰρήνης πραγμάτων καὶ τῆς ἀγράφου βουλήσεως.

9 Περὶ δέ γε τῶν τοῦ Παλαιοσιτάρου ἀνα-|λωμάτων, ὧν τὴν ἱκάνωσιν ἀπὸ τῆς οὐσίας τῆς Εἰρήνης οὗτος ζητεῖ, διέγνω μὲν κατὰ χώραν τὰ περὶ τοῦ τοιούτου κεφαλαίου δοκιμασθῆναι, ὥστε καὶ ἀμφότερα τὰ μέρη ἀκριβέστερον ἐκεῖθεν εὐπορῆσαι τῶν συντεινόντων ἑκάστῳ πρὸς τὴν τῶν οἰκείων ἀπολογιῶν σύστασιν, εἴτε δηλονότι ἐγγράφων εἴτε μαρτύρων εἴτε τινῶν ἑτέρων ὁποιωνοῦν· ἐνταῦθα γὰρ τοιούτων τινῶν καὶ ἄμφω τὰ μέρη ἐπίσης ἀποροῦντα ἐτύγχανον. Πάντως οὖν, εἰ δυνήσεται ὁ Παλαιοσιτάρης παραστῆσαι διὰ νομίμων ἀποδείξεων καὶ μαρτυριῶν τὰ ἐξ ἰδίων κόπων παρ᾽ αὐτοῦ ἀναλωθέντα εἰς διαφόρους χρείας συντελούσας

144–148 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,202–206 et Bas. 28,14,8   **149–153** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,217–280,220   **156–162** cf. ibid., 282,270–277

---

cf. font.: τούτους ΜΕ   **140** Παλαιοσιτάρῃ: cf. ad lin. 47   δευτερογαμήσαντι correxi: δευτερόσαντι ΜΕ   **142** ιδʹ correxi, cf. font.: δʹ ΜΕ   (δηλ)οῖ in comp. ΜΕ   **152** κανστρεσίων[1] correxi, cf. font.: κανστρεΐων ΜΕ   κανστρεσίων[2] E^{pc}: κανστρεΐων ME^{ac} **162** ποιεῖ correxi, cf. font.: ποιεῖν ΜΕ   **164–166** βουλήσεως–οὐσίας om. Ε   **167** κεφαλαίου in comp. ΜΕ   **171–172** Παλαιο^στάρ^ Μ: Παλαιοσίταρος Ε   **175** ὅσον Ε   **178** συμπαρανθέντα Ε

τῷ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ οἴκῳ, ἱκανωθήσεται τὰ τοιαῦτα ἀναλώματα ἀπὸ τῆς οὐσίας ἐκείνης, καθ' ὅσην ἂν ποσότητα φανείη τὰς δαπάνας πεποιηκώς.

10 Ταῦτα οὕτω λαληθέντα καὶ δοκιμασθέντα καὶ τῇ ἀναγεγραμμένῃ διαγνώσει συμπερανθέντα τῷ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. |

ΛΖ

Περὶ κινητῶν πραγμάτων καὶ ἐπικοίνων καὶ περὶ μέμψεως διαθήκης καὶ περὶ τῶν ἐκ γ′ συνοικεσίου παίδων

1 Ἀμέμπτως ἄρα καὶ ἁρμοδίως καὶ ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Βαγενιτίας ὁρμώμενος Θεόδωρος, ᾧ Γλυκὺς ἡ ἐπίκλησις, τὸν εἰς ὁπλοποιοῦ φοιτῶντα καὶ τὰ συντείνοντά οἱ ὅπλα ἐκεῖθεν ἀποφερόμενον ἐξῃκόνισε, κατειληφὼς ἄρτι τὸ καθ' ἡμᾶς ἱερὸν συνέδριον καὶ ἐπὶ ταῖς κατ' αὐτοῦ κινήσεσι τῶν ἀντιθετούντων αὐτῷ ἀποίσεσθαι ἀντιβολήσας ἐντεῦθεν ἀπόφασιν, τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς νομικοῖς θεσπίσμασι συνῳδόν.

Καὶ ὥσπερ οὐκ ἄν τις οὔτε τὸν ὁπλοποιὸν οὔτε ‖ τὸν | χρήζοντα ὅπλων εὐλογίστως αἰτιάσαιτο, ὅτι μονομερῶς ὁ μὲν αἰτεῖται, ὁ δὲ δίδωσιν (οὔτε γὰρ ὁ τεχνικὸς συγχαλκεύει τὴν νίκην τοῖς ὅπλοις οὔτε μὴν ὁποριζόμενος ταῦτα δι' αὐτῶν ταῦτα μνηστεύεται· μόνη γὰρ ἡ τῆς ἔριδος ῥοπὴ ταλαντεύειν οἶδε τὰ κατ' αὐτήν), οὕτω δὴ καὶ τῷ προσιόντι τοῖς πρεσβεύουσι τὰ τῆς Θέμιδος οὐ μέμψιν ἄν τις προστρίψειε, μαθεῖν ἐκζητοῦντι μοναδικῶς τὰ τούτῳ συνοίσοντα, ἐπειδὴ καὶ ἡ ἀπόφασις τῶν οὕτω ψηφιζομένων, μετέωρον καὶ | ἠρτημένον τὸ τοῦ ἀγῶνος κράτος τοῖς μαχομένοις ἐπαφιεῖσα, διὰ μέσων αὐτῶν διέρχεται ἀνεπίληπτος. Ἀλλ' ἡ μὲν πρόσοδος τοῦ ἀναγεγραμμένου ἀνδρὸς ἐπὶ τοιούτῳ σκοπῷ πρὸς τὴν καθ' ἡμᾶς ἱερὰν σύνοδον γέγονεν, ἡμεῖς δὲ τοῦτον ὡς τεμόντα μακρὰν καὶ τραχεῖαν ὁδὸν οὐκ ἀποσεισάμενοι, ἀλλὰ τὴν αὐτοῦ παράκλησιν προσηκάμενοι ἐπιεικῶς τῶν παρ' αὐτοῦ λεγομένων ἠκροασάμεθα, ὧδέ πως ἐχόντων.

2 Ὁ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ, φησίν, τοῦ ἀποιχομένου Νικολάου τοῦ Καλογνώμου, πατήρ, υἱοὺς καὶ θυγατέρας γεννήσας, τὰς μὲν θυγατέρας, ἁπάσας μετὰ τῆς αὐτοῦ γαμετῆς προικὶ συνασπίσας καὶ γάμους αὐτῶν ἐξαρτύσας, εἰς ἀνδρῶν ⟨γάμους⟩ ἀπελθεῖν ἀφῆκεν, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἕνα

---

1 ἐπικοίνων correxi, cf. infra lin. 91: ἐπικοίνου ΜΕ **3** Βαγενιτίας correxi, cf. infra nr. 44, lin. 2: Βαγενίτας ΜΕ **5** συντείνοντά scr. Kambylis: συντείνοντα ΜΕ οἱ: ⌊ἤγουν αὐτῷ⌋ οἱ hab. i. t. et add. σχόλιον τοῦ οἱ mg. alt. m. Μ: ἤως αὐτῷ οἱ Ε **8** θεσπίμασι Μ **9** ὁπλοποιὸν – τὸν[2] om. Ε **17** διὰ μέσων correxi: διαμέσον ΜΕ **26** γάμους add. Kambylis

τῶν υἱῶν ἐξοδίῳ γάμῳ συνήρμοσεν· οἱ δὲ περιλειφθέντες δύο, ὅ τε διαληφθεὶς Καλόγνωμος καὶ ὁ Μανουὴλ ἀφήλικες ὄντες, ἐπειδὴ τοῦ πατρὸς τεθνηκότος ἐστερήθησαν καὶ προστασίαν ἠμοίρησαν, ἐπὶ μακροῖς ξενιτεύοντες διετέλεσαν.

Ὀψὲ δὲ χρόνου ἐπανελθόντες καὶ ἠρημωμένην τὴν πατρῴαν ἑστίαν καταλαβόντες, καὶ τὰ ὑπ’ αὐτὴν ἁπαξάπαντα διὰ μόχθων πολλῶν καὶ ἀναλωμάτων, ἔτι δὲ καὶ διὰ συγκροτήσεως τοῦ πρώτου αὐταδέλφου αὐτῶν ἀναστῆσαι ταῦτα καὶ βελτιῶσαι μόγις ἴσχυσαν, καὶ τὸ ἀπ’ ἐκείνου κατέχοντες ταῦτα ἐτύγχανον καὶ νεμόμενοι. Ἐν τοσούτῳ δὲ θανόντος τοῦ Μανουὴλ ἄπαιδος, τοῦ ὅλου πατρικοῦ ἀκινήτου τοῦ ἁρμόσαντος αὐτοῖς ἐγκρατὴς ὁ Καλόγνωμος γίνεται· καὶ ἦν τοῦτο νεμόμενος μέχρι τοῦ θανάτου αὐτοῦ, μηδενὸς τῶν ζώντων αὐταδέλφων διὰ πάσης αὐτοῦ ζωῆς λόγον ποιησαμένου ποτὲ ἢ περὶ κληρονομίας ἀδελφικῆς ἢ περὶ ἀποκαταστάσεως γονικῆς || ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ ἀκινήτου. Θνήσκων δὲ ὁ τοιοῦτος Καλόγνωμος διαθήκας γράφει καὶ ἀποκαθίστησιν ἐν τῷ ἀκινήτῳ τούς τε δύο υἱοὺς αὐτοῦ, τὸν Κωνσταντῖνον καὶ τὸν Νικηφόρον, καὶ τὴν θυγατέρα Ζωὴν τὴν συνοικοῦσαν νῦν τῷ Γλυκεῖ.

Ἄρτι δὲ ὁ τῆς αὐταδέλφης τοῦ Καλογνώμου | ἔκγονος τῆς ἐν κόσμῳ μὲν Ἑλένης, ἐν τῷ μοναχικῷ δὲ σχήματι Εὐφροσύνης ὀνομαζομένης, συναινέσει αὐτῆς ζητεῖ δίκαιον διακατοχῆς ἀπὸ τοῦ εἰρημένου ἀκινήτου, ὃ ἐγχωρίως ὀνομάζεται Σούτρουπα.

3 Καὶ ἐπὶ τούτοις ἐζήτει μαθεῖν ὁ Γλυκύς, εἰ εὐλόγως ἡ διαληφθεῖσα μοναχὴ μετὰ τοῦ ἐκγόνου αὐτῆς κινεῖ περὶ ἀποκαταστάσεως, καὶ ταῦτα, ὥς φησιν, ἐπὶ τεσσαρακονταετηρίδα, καὶ ἔτι, πρὸς τὴν τοῦ βίου ἤδη ὁδὸν τρίψασα, μετὰ θάνατον τοῦ ταύτης ἀνδρὸς καὶ μηδέν τι μηδαμῶς περὶ ἀκινήτου γονικοῦ λαλήσασα πώποτε. Ἐνεφάνιζε δὲ ὁ Γλυκὺς καὶ δύο σημειώδη γραμματεῖα τῶν ἱερωτάτων ἐπισκόπων, τοῦ τε Βελᾶς καὶ τοῦ Δρυϊνουπόλεως, περιέχοντα ὁμολογίαν ἀνὰ μέρος, τὸ μὲν Νικολάου τοῦ Παπαβασιλοπούλου καὶ τοῦ ἱερέως Ἰωάννου τοῦ Πλανιτζοβίτου, τὸ δὲ τῆς αὐταδέλφης τοῦ Καλογνώμου ἐκείνου, Εὐνοστίας, ὡς δηλαδὴ μόνοι οἱ δύο αὐτάδελφοι, ὁ Καλόγνωμος καὶ ὁ Μανουήλ, ἐν τῷ διαληφθέντι ἀκινήτῳ κληρονόμοι ἀποκατέστησαν, ὡς τῶν λοιπῶν ἀδελφῶν ἄλλως παρὰ τοῦ πατρὸς καὶ τῆς μητρός, ὡς ἐκείνοις εὐηρέστηται, οἰκονομηθέντων τὲ καὶ διοικηθέντων. Τὰ αὐτὰ δὲ τούτῳ παρίστα καὶ σημείωμα ἕτερον παρὰ τοῦ χαρτοφύλακος τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βοθρώτου προβάν, ὃ καὶ αὐτὸ παρὰ τοῦ Γλυκέως προεκομίζετο.

---

27 περιλειφθέντες correxi: -ληφθέντες ME **28** Καλόγνωσος M^{ac} **30** διετέλεσαν corr. D*: διετέτεσαν ME **36** τοῦ[1] om. E **37** τοῦτον M **39** περὶ alt. m. mg. M ἀδελφικῆς corr. Kambylis: ἀδελφικοῦ ME **46** διακατοχῆς correxi: διὰ κατοχῆς ME **48** εἰ corr. Pitra: ἡ ME **55** Παπαβασιλοπούλου scripsi: παπὰ βασιλοπούλου M: παπαβασιλόπουλον E **59** ἐκείνοις corr. Matses, 75: ἐκείνης ME **62** Γλυκέως scripsi: Γλυκέος ME

Πρὸς ἐπὶ τούτοις ἐζήτει μαθεῖν ὁ Γλυκύς, καὶ εἰ καλῶς ὁ τῆς ἀναπεφωνημένης μοναχῆς Εὐφροσύνης ἔκγονος Ἰωάννης φησί, γνωματεύων μηδαμῶς δίκαιον εἶναι μετασχεῖν τήν τε Ζωὴν καὶ τὸν αὐτάδελφον αὐτῆς Νικηφόρον τῆς ἀποκληρωθείσης αὐτοῖς παρὰ τοῦ Καλογνώμου ἀποκαταστάσεως διά τὸ ἐκ τρίτου συνοικεσίου ἐκείνῳ γεννηθῆναι αὐτούς. Τὰ μὲν οὖν τῆς ἐρωτήσεως τοῦ Γλυκέως ἦσαν ἐν τούτοις.

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τὰ τοῦ πράγ‖ματος διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα ψηφίζεται· ὡς, εἴπερ οὕτως ἔχουσιν, ἅπερ ὁ Γλυκὺς ἐξηγήσατο, | μάτην καὶ ἀνευλόγως ἡ αὐταδέλφη τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ, ἡ διαληφθεῖσα μοναχὴ Εὐφροσύνη, διὰ τοῦ ἐκγόνου αὐτῆς Ἰωάννου κινεῖ περὶ διακατοχῆς ἀγωγήν· ἐμποδοστατοῦντα γὰρ εὑρίσκει οὐ μόνον τὸν χρόνον τοσοῦτον δραμόντα εἰς μῆκος, ὅσον ὑπερσχεῖν τὴν αὐτῆς ἀγωγήν, ἀλλὰ καὶ τὴν ὁμολογίαν τῶν προσώπων τῶν ἐμφερομένων τοῖς ἀναπεφωνημένοις ἀρχιερατικοῖς ὑπομνήμασι, μαρτυρουμένων μηδεμίαν μετουσίαν ἔχειν τὴν τοιαύτην μοναχὴν ἐπὶ τῷ ἀναπεφωνημένῳ ἀκινήτῳ, ὡς εἰς γάμον ἐκδοθεῖσαν ἐξώπροικον, ἐκ περιουσίας δὲ καὶ τὴν τοῦ αὐταδέλφου αὐτῆς διαθήκην τοῖς δυσὶν υἱέσιν, ὡς διείληπται, καὶ τῇ θυγατρὶ Ζωῇ τὴν τοῦ ἀκινήτου ἀποκατάστασιν κληρῶσαι.

5 Διὰ ταῦτα καὶ πᾶσα θύρα δικαστηρίου αὐτῇ ἐπιζυγωθήσεται καὶ ὡς ἀνεύλογα προτεινομένη αὕτη ἀποπεμφθήσεται, τοῦ νόμου τὰς εἰσόδους αὐτῇ γενναίως κωλύοντος, ὃς ἔν τε ἄλλοις καὶ ἐν τῷ β′ καὶ γ′ κεφαλαίῳ τοῦ ιβ′ τίτλ. τοῦ ν′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα φησίν·

Ἐπὶ τῶν κινητῶν πραγμάτων τρακταϊζομένης τῆς διὰ τριῶν ἐνιαυτῶν ἐκ τοῦ χρᾶσθαι δεσποτείας, περιττόν ἐστι τὸ ζητεῖν περὶ χρονίας παραγραφῆς. Ἐάν τις τὸ ἐπίκοινον πρᾶγμα νεμηθῇ ἐξ ὁλοκλήρου ἐπὶ δέκα ἢ εἴκοσιν ἐνιαυτοῖς, οὐκ ἔχει μακροῦ χρόνου παραγραφήν· οὐδὲ γὰρ τὸ ἐπὶ τῆς διαιρέσεως τῶν τῆς φαμιλίας πραγμάτων δικαστήριον, οὐδὲ ⟨ἡ⟩ ἐπὶ τῇ διαιρέσει τῶν ἐπικοίνων πραγμάτων ἀγωγὴ ἐκβάλλεται διὰ τῆς τῶν δέκα ἢ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν παραγραφῆς· τῇ τριακονταετηρίδι δὲ μόνῃ ἀποκλεί-|ονται.

Ὅτι οὐδὲ ἐγκαίρως ἡ πολλάκις ῥηθεῖσα μοναχὴ τῆς τοῦ αὐταδέλφου διαθήκης μέμψιν ἐκίνησεν, εὑρίσκει κἀνταῦθα τὸν νόμον αὐτῇ προσιστάμενον, ὃς ἐν τῷ κγ′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλ. ταῦτα ἐν μέρει φησί·

Τοῖς μὲν τελείοις ‖ πενταετίαν ἀναιρεῖται ἡ κατὰ τῆς διαθήκης μέμψις, τοῖς δὲ ἐλάττοσιν, εἰ μὴ πληρώσωσι τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον, οὐ τρέχει ἡ πενταετία.

86–87 = Bas. 50,12,2 **87–93** cf. Bas. 50,12,3 **97–99** cf. Bas. 10,23,2

---

64 Ἰωάννης correxi, cf. infra lin. 73: Ἰωάννου M: Ἰω̄ E **74** (εὑρίσ)κ(ει) s. l. alt. m. M **79** ἐκδοθεῖσαν corr. Matses, 75: ἐκδοθείση ME **81** κληρῶσαι correxi: κληρώσασαν ME **83** ἀποπεφθήσεται E **90** ἡ addidi, cf. font. **91** ἀγωγῇ M **94** ἡ post πολλάκις pr. scr., deinde erasit M

6 Ὁ τρίτος μέντοι γάμος τῷ τε πολιτικῷ νόμῳ σαφῶς ἐπιγινωσκόμενος, ναὶ μὴν καὶ τῷ ἐκκλησιαστικῷ, κατ' οὐδὲν τοῦ εὐπρεποῦς καὶ τιμίου ἐστέρηται· διὸ καὶ οἱ ἐκ τούτου τικτόμενοι τῆς ἐννόμου τῶν παίδων τυγχάνουσι μοίρας καὶ τάξεως. Καὶ εἴ τις ἀμφιγνωμονῶν ἴσως τὰ περὶ τούτου μαθεῖν εἰς πλάτος αἱρεῖται, ἐπελθέτω ἀκριβῶς θέμα ϛ' τοῦ ξγ' κεφαλ. τοῦ η' τίτλ. τοῦ κη' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν καὶ κεφαλ. δ' τοῦ ιδ' τίτλου τοῦ αὐτοῦ βιβλίου καὶ τὸν μεταγενέστερον τόμον τὸν λεγόμενον τῆς ἑνώσεως τὸν ἐπὶ τοῦ πορφυρογεννήτου καὶ βασιλέως κυροῦ Κωνσταντίνου γενόμενον καὶ ῥᾳδίως τὸ κατ' αὐτὸν θεραπεύσει ἀμφίγνωμον. Ἐπεὶ γοῦν, ⟨ὡς⟩ ἡ ἀφήγησις, ὅ τε ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου παῖς Κωνσταντῖνος καὶ οἱ ἐκ τοῦ γ', ἤγουν ὁ Νικηφόρος καὶ ἡ Ζωή, κοινὸν μὲν πατέρα τὸν Καλόγνωμον ἔσχον, μητέρας δὲ διαφόρους τὰς προαγαγούσας αὐτούς, εἰς μὲν τὴν πατρῴαν κληρονομίαν κοινῶς ἅπαντες εἰσελθεῖν δίκαιον ἔχουσιν, ἕκαστος δὲ τὰ τῆς ἰδίας μητρὸς ἀνὰ μέρος εἰσποιήσεται κατὰ τὴν ⟨τοῦ⟩ νόμου παράδοσιν διὰ τὸ ἰδιάζον τῆς τούτων προαγωγῆς. |

ΛΗ

Περὶ ἰδιοκτήτων καὶ καναστρεσίων καὶ ἀπροσπορίστων καὶ τῶν ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης καὶ περὶ δευτερογαμούντων

1 Ὁ μεγαλεπιφανέστατος κῦρ Κωνσταντῖνος ὁ Λαμπέτης γράμμα δεητήριον τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προεκόμισεν, οὕτως ἔχον ἐπὶ τῶν λέξεων·

„Παναγιώτατέ μου δέσποτα ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας καὶ ὑμεῖς, οἱ συμπαρόντες πανιερώτατοι ἀρχιερεῖς καὶ δεσπόται μου, παρακαλῶ δοθῆναί μοι ἀπόκρισιν παρὰ τῆς ὑμῶν ἁγιότητος ἀκολούθως τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς τῶν θείων νόμων θεσπίσμασι, λύουσάν μοι τὸ ἄπορον.

Ὁ ἀποιχόμενος πατήρ μου, ὁ Λαμπέτης κῦρ Θεόδωρος, ἡρμόσατο νόμῳ γάμου τὴν ἐμὴν αὐταδέλφην τὴν ὀνομα||ζομένην Καλὴν τῷ Θεσσαλονικεῖ ἄρχοντι κυρῷ Θεοδώρῳ τῷ Χαμαιδράκοντι, ἐπιδοὺς ταύτῃ τὴν προῖκα, κινητόν τε καὶ ἀκίνητον, ὅσην τὰ τηνικαῦτα συμβόλαια περι-

---

100 τῶν M[ac] **102** τῆς corr. Pitra: τοῖς ME **109** ὡς addidi, cf. infra nr. 53, lin. 68 **109–110** Κωνσταντῖνος correxi: Κωνσταντίνου ME **110** οἱ correxi: ἡ ME ἥως E **112** τὴν ante μὲν pr. scr., deinde cancell. M **113** ἀνὰ μέρος corr. D*: ἀναμέρος ME **114** τοῦ add. Kambylis

1 καναστρεσίων correxi, cf. supra nr. 29, passim: καναστρεῖων M: ἀπροσπορίστων καὶ καναστρεῖων E **3–4** δεητήριον correxi, cf. infra nr. 61, lin. 3 et nr. 106, lin. 170: δεκτήριον ME **12** κυροῦ Θεοδώρου E ταύτῃ τὴν corr. Pitra: ταῦ' τῆ M: ταύτα τῃ E

ἔχουσι. Τῆς αὐταδέλφης μου δὲ συμβιωσάσης τῷ τοιούτῳ Χαμαιδράκοντι εἶτα ἀποιχομένης, ὁ τοιοῦτος Χαμαιδράκων, εἰς δεύτερον ἐλθὼν συνοικέσιον, ἐγκρατής ἐστι τῶν πραγμάτων ἁπάντων τῆς ἀδελφῆς μου, τῷ τῆς κληρονομίας τε δικαίῳ ἐπερειδόμενος καὶ ὅτι μετὰ θάνατον τοῦ παιδὸς τὸν δεύτερον γάμον συνήλλαξε.

Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ ἔχει καθολικὴν κληρονομίαν εἰς τὰ μητρῷα τοῦ παιδὸς πράγματα δευτερογαμήσας, καὶ εἰ συμβάλλεται τούτῳ ἡ μετὰ θάνατον τοῦ παιδὸς δευτερογαμία, καὶ εἰ ἔξεστιν ἐμοὶ περὶ τούτων κινῆσαι, ὡς τοῦ δικαίου τῆς τοῦ παιδὸς κατὰ δεσποτείαν κληρονομίας μεταπίπτοντος εἰς ἐμέ, ὡς ὑπολαμβάνω, διὰ τὴν δευ-|τερογαμίαν τοῦ Χαμαιδράκοντος· μανθάνω γὰρ παρὰ τῶν ἀκριβῶς γινωσκόντων τοὺς νόμους, ὡς οὐ τὴν αὐτὴν ἔχουσι κληρονομίαν οἱ ἐλθόντες εἰς δεύτερον γάμον καὶ οἱ ἐς τοῦτον ἑαυτοὺς ἐπιρρίψαντες.“

Καὶ τὰ μὲν τῆς τοῦ Λαμπέτου ἀναφορᾶς ἦσαν ἐν τούτοις.

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, ταύτην προσηκαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, (οὐδὲ γὰρ θεμιτὸν ἦν ἀπώσασθαι ἄνδρα ζητοῦντα μαθεῖν τὸ παρ᾿ αὐτοῦ ἀγνοούμενον) καὶ τὰ τοῦ πράγματος ἀκριβῶς συνδιασκεψαμένη καὶ ἐκ τῶν νομικῶν ἀναλεξαμένη δέλτων, ὅσα τῇ ἀναγεγραμμένῃ ἐρωτήσει ἁρμόζουσαν ἀρτύουσι τὴν ἀπόκρισιν, ταῦτα οὕτω ψηφηφορεῖ·

Τὸ ὄνομα τῆς κληρονομίας ἁπλῶς μὲν λεγόμενον μονοειδές εἶναί τι δοκεῖ, ἐν διαφόροις δὲ διαιρέσεσι θεωρούμενον πολυσήμαντόν ἐστι καὶ οἷον πολύμορφον, καὶ γινώσκουσι τὸν λόγον οἱ τὰ βάθη τῆς νομικῆς ἐκζητοῦντες καὶ ἐπιστημονικῶς ἐξετάζοντες, ὃν ἄρτι λεπτομερῶς ἐπελθεῖν μακρὸν ἂν εἴη καὶ πολυστίχου δεόμενον εἰς οὐδὲν δέον γραφῆς. Ἐπεὶ δὲ μία σχίζα τοῦ διαιροῦντος λόγου τὸ κληρονομικὸν δίκαιον δείκνυσι καὶ τὸν πατέρα, τελευτώντων τῶν ὑπεξουσίων ἑαυτοῦ τέκνων, διάδοχον, διαιρεῖται πάλιν καὶ αὕτη εἴς τε τὴν καθόλου τούτων κληρονομίαν, τὴν κατὰ δεσποτείαν φημί, ὅταν ‖ δηλαδὴ τὴν δευτερογαμίαν | ἀποστέρξῃ παντάπασι, καὶ εἰς τὴν καιρικήν, ἤγουν τὴν κατὰ χρῆσιν, ὅταν τὸν δεύτερον γάμον ἀσπάσηται· ἐνταῦθα δὲ τῶν μὲν ἀπροσπορίστων, ἤγουν *τῶν μητρῴων* πραγμάτων *καὶ τῶν ἀπὸ γαμικοῦ κέρδους καὶ τῶν ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης καὶ καμάτων τοῦ παιδός*, ἔχει μόνην τὴν χρῆσιν, μέχρι ἂν περιῇ, ἀπὸ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων καὶ ὡσανεὶ ἰδιοκτήτων πεκουλίων μερίδα κατὰ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν ἀποφέρεται ὡς ἐξ ἀδιαθέτου καὶ αὐτὸς μετὰ τῶν ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων τοῦ ἀπελθόντος

46–47 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,191–193

---

18 συνήλαξε E **20** πράγματα alt. m. mg. dextra M δευτερογαμία M^{ac}: δευτογαμῆ′ E καὶ – δευτερογαμία (21) alt. m. mg. sinistra M **23** ἐμὰ E **26** ἐς: ἴσως ἐς alt. m. mg. M: ἐκ i. t. ME **33** ἀρτύουσι correxi: ἀρτυοῦσι ME **40** λόγου M^{pc}: λόγον E **44** ἤως E **45** ἤως E **46** τῶν^{3} corr. Pitra: τὸν ME **49** καὶ post μερίδα add. E

καλούμενος. Ὡσανεὶ δὲ ἰδιόκτητα *τὰ ἐκ βασιλικῆς δωρεᾶς καὶ τὰ ἀπὸ διαδοχῆς ἀδελφῶν καὶ τὰ ἐκ τοῦ πρὸ τοῦ πενθίμου δευτερογαμῆσαι παρὰ τῆς μητρὸς δοθέντα ὑπὲρ ἀτιμίας* αἱ παρακείμεναι τοῖς νομικοῖς κεφαλαίοις τῶν παλαιῶν παραγραφαὶ εἶναι διδάσκουσιν.

3 Ἐπειδὴ τοίνυν καὶ ὁ Χαμαιδράκων, ὡς ἡ ἀνόπιν κειμένη περιέχει τοῦ Λαμπέτου ἐρώτησις, εἰς κληρονομίαν καλεῖται τοῦ ἰδίου παιδὸς τελευτήσαντος, εἰ μὲν τοὺς δευτέρους ἀπείπατο γάμους, τῷ πρώτῳ συνοικεσίῳ τὸ ὀφειλόμενον σέβας τετηρηκώς, ἔσχεν ἂν πάντη καὶ πάντως πρὸς αὐτὸν ἀφορῶσαν τὴν καθόλου κατὰ δεσποτείαν κληρονομίαν τοῦ τοιούτου παιδός. Ὅτι δὲ τῇ μητρῴᾳ ἐκείνου κοίτῃ δευτέραν γαμετὴν ἐπεισήγαγε καὶ τὴν ἐμφερομένην τοῖς νόμοις ἀτιμίαν ἐπ’ αὐτῆς ἀνεστήλωσεν, ἡ μὲν κατὰ δεσποτείαν κληρονομία ἐπί τε τῇ μητρῴᾳ ὑπάρξει καὶ τοῖς λοιποῖς ἀπροσπορίστοις, εἴπέρ εἰσι, τὰς ὄψεις αὐτῆς ἀπὸ τούτου ἀπέστρεψεν, οἷα εἰκὸς οὐκ ἀνεχομένη τῆς ἀτιμίας, ἡ κατὰ χρῆσιν δὲ τοῦτον ὁρᾷ, μέχρι ἂν περιῇ· πλὴν εἴ γε ἔξωθεν τῷ παιδὶ περιῆλθον τινὰ πράγματα κατὰ λόγον τῶν ὡσανεὶ πεκουλίων, ἀλλ’ ἐπὶ τούτοις κληρονομικὸν κατὰ δεσποτείαν νομίμως ἀποίσεται δίκαιον. Οὐ λυσιτελεῖ μέντοι τῷ περιόντι γονεῖ ἡ μετὰ θάνατον τοῦ παιδὸς δευτερογαμία τούτου, ὡς τοῦ θανάτου δῆθεν | τὴν ἀτιμίαν ἐκείνου καλύψαντος· οὐδεμίαν γὰρ ἐπὶ τούτου διαφορὰν οἱ νόμοι ἐπιγινώσκουσιν, ἕως ἂν || καὶ τὰς εἰς τοὺς τεθνηκότας γενομένας ὕβρεις προσηκούσαις κολάσεσιν ἀναστέλλωσιν.

4 Αὐτοὶ δὲ παρέστωσαν οἱ θεῖοι νόμοι καὶ τοὺς λόγους βεβαίους ποιείτωσαν, ἐπιρρήδην τὰ ἑαυτῶν θεσπίσματα προτιθέμενοι. Ἡ τοίνυν κβʹ νεαρά, ἡ κειμένη ἐν τῷ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν, πολλὰ περὶ δευτερογαμούντων γονέων διαλαμβάνουσα καὶ τυποῦσα, ὅπως κληρονομεῖ τὸν τελευτῶντα παῖδα ὁ πατήρ, ἐν μέρει ταῦτα διέξεισι·

Εἰ δὲ ὑπείη γονὴ καί παῖδας ὁ νόμος ἐντεῦθεν ἀτιμασθέντας ἴδοι, τηνικαῦτα πάσης φιλοτιμίας παρὰ τοῦ ἀνδρὸς εἰς αὐτὴν ἐλθούσης κατὰ τὸ τῆς δεσποτείας ἀφαιρεῖται μέρος, μόνην αὐτῇ καταλιπὼν τὴν χρῆσιν τὲ καὶ ἐπικαρπίαν. Καὶ ταῦτα νενομοθετήσθω καὶ ἐπὶ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ ἐπὶ πάσης ἑτέρας φιλοτιμίας εἴτε ἐν τῇ ζωῇ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς εἰς αὐτὴν γενομένης ἢ ἐκ διαθήκης ἢ θανάτου αἰτίᾳ δωρεᾶς, εἴτε ἐνστάσεως εἴη μέρος εἴτε πρεσβεῖον, καὶ μετ’ ὀλίγον· *Καὶ ταῦτα κοινὰ γυναικός τε καὶ ἀνδρὸς ἐπιτίμια κείσθω· εἰ γὰρ δὴ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγοι γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπολαύσει κερδῶν*

51–53 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 278,208–210 **77–83** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1416,6–12) **83–88** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1416,15–1417,1)

---

54 παραγραφαὶ scripsi, cf. Fögen/Simon, Tractatus, 301 n. 58: παραγραφῶν i. t. ΜΕ: παραγράφεων alt. m. mg. Μ **58** ἔσχεν correxi: ἔσχον ΜΕ **60** ἐκεῖʹ Ε **67** κατὰ alt. m. s. l. Μ **74** κηʹ correxi, cf. font.: κβʹ ΜΕ τῶν om. Μ **77** γονὴ corr. Pitra (b): γονεῖ ΜΕ ἴδοι correxi, cf. font: ἴδῃ ΜΕ **85** ἐπεισαγάγοι correxi, cf. font. et infra nr. 151, lin. 171: ἐπεισαγάγει ΜΕ

κατὰ δεσποτείας λόγον, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην παρὰ τῆς γυναικὸς λαβὼν ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρῆσθαι καὶ καρποῦσθαι μέχρι ἂν περιῇ μόνον.

5 Καὶ ταῦτα μέν, παίδων περιόντων, οὕτω νομοθετεῖ, ἀπελθόντων δὲ τούτων, ἐκεῖνα διαλαμβάνει·

Ἀλλ' ἐντεῦθεν τίς ἡμᾶς πρώην εἰσῆλθεν ἔννοια λεπτή τε καὶ μεμεριμνημένη καὶ τὸ μέσον αὐτοῖν τοῖν θεμάτοιν περιεργαζομένη. Ἐπειδὴ γὰρ πάντων μὲν ὑπόντων τῶν παίδων καὶ προτελευτήσαντος τοῦ γεγεννηκότος οὐδὲν ὑπολέλειπτο μέρος αὐτῷ ἐκ τῶν κερδανθέντων, πάντων δὲ τελευτησάντων ὅλον εἰς αὐτὸν ἐπανῄει, διεσκεψάμεθα μέσην τι-|νὰ τῷ πράγματι τάξιν ἐπινοῆσαι· ὥστε εἰ πλειόνων ὄντων παίδων τελευτήσειεν εἷς, εἰ μὲν ἔχοι παῖδας, ἐπ' ἐκείνους φέρεσθαι τὸν κλῆρον (τοῦτο ὅπερ πολλάκις εἰρήκαμεν)· εἰ δὲ οὐκ ἔχοι παῖδας, μὴ πάντως εἰς τοὺς ἀδελφοὺς τὸ πᾶν ἔρχεσθαι, ἀλλ' ὅσον ἐκ τοῦ συμφώνου τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἐγένετο τῷ γεγεννηκότι, τοῦτο αὐτὸν κερδαίνειν, ‖ τὸ λοιπὸν δὲ συγχωρεῖν ἔρχεσθαι ἐπὶ τοὺς τοῦ παιδὸς διαδόχους, εἴτε ἀδελφοὶ καθεστήκοιεν εἴτε ἐξωτικοὶ τυχόν (ὅπερ μάλιστα ἐπὶ μητρὸς συμβαίη), εἴτε διάθοιντο τὰς αὐτῶν περιουσίας εἴτε ἀδιάθετοι τελευτήσαιεν, καὶ μετ' ὀλίγον·

Ὥστε κἀνταῦθα, εἴπερ ἐκποιήσειεν ὁ γονεὺς πρὶν εἰς δευτέρους ἀφικέσθαι γάμους, εἶτα τελευτήσειε τῶν παίδων εἷς, κατὰ τοσοῦτον ἔρρωται τὰ ἐκποιηθέντα μόνον, καθ' ὅσον εἰς τὸν ἐκποιήσαντα κατὰ τὸ ἐξ ἀπαιδίας περιέρχεται σύμφωνον· ἐπείτοιγε κατὰ τὰ ἄλλα μέρη, ὁπόσα εἰς τοὺς τοῦ παιδὸς κληρονόμους χωρεῖ, παντοίως ἄκυρον ἔσται, καὶ μεθ' ἕτερα·

Ἐπειδὴ δὲ ὅλως εἰς μνήμην τῶν περὶ χρήσεως νόμων ἀφικόμεθα, κἀκεῖνο προσαναμῖξαι τῷ νόμῳ καλόν, ὅπέρ τισι τῶν ἔμπροσθεν εἴρηται διατάξεων, ὡς πάντων ὁ πατὴρ τῶν εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν τὴν χρῆσιν ἔχει, κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθοι γάμους. Τὴν γὰρ χρῆσιν αὐτῶν, μέχρι ἂν περιῇ, μένειν ἀδιάπτωτον αὐτῷ καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν ἅπαντες βούλονται ⟨νόμοι⟩ καὶ ἐπὶ τοῖς μητρῴοις καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασι, καὶ ἡμεῖς σύμφαμεν. Ὁ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων καὶ οἱονεὶ ἰδιοκτήτων πεκουλίων ὑπεξῃρήσθω λόγος.

91–103 cf. Bas. 28,14,2 (BT 1418,17–1419,5) **104–108** = Bas. 28,14,2 (BT 1419,7–11), sed cf. Fögen/Simon, Tractatus, 303 n. 74 **109–117** cf. Bas. 28,14,8

87 ταύτην om. M **93–94** γεγεννηκότος correxi, cf. font.: γεννηθέντος ME **94** κερδαθέντων M **97** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **98** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **100** γεγεννηκότι τοῦτο correxi, cf. font. et supra nr. 26, lin. 94: γενηθέντι τοῦτον ME **102** διαδόχους (101) – ἐξωτικοὶ post μητρὸς pr. iter., deinde cancell. M **106** τὸν: τὸ M **109** ἀφικόμεθα corr. Pitra (b): ἀφικομένας ME **115** νόμοι addidi, cf. font.

6 Τὸ μέντοι ιη′ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. σαφέστερον περὶ δευτερογαμούσης μητρὸς διαλαμβάνον, γενικῶς παραδίδωσιν, ὡς ἀπὸ μὲν τοῦ πατρῴου τῶν τελευτώντων παίδων κλήρου οὐδεὶς τῶν δευτερογαμούντων γονέων ἐξ ἀδιαθέτου λήψεταί τι κατὰ δεσποτείαν, ἐπὶ δὲ τοῖς ἔξωθεν προσγενομένοις | ἐκείνοις ἐπίσης τοῖς ἀδελφοῖς καὶ λοιποῖς κληρονόμοις τοῦ τελευτήσαντος καὶ τὸ δευτερογαμῆσαν κληθήσεται πρόσωπον. Καὶ ἡ τοῦ τοιούτου κεφαλ. παραγραφή·

Καὶ τοῦτο ὀφείλει νοεῖν ὁ ἀναγινώσκων, ὅτι, εἰ καὶ γέγραπται ἐπὶ τούτοις τὸν δευτερογαμήσαντα μὴ κληρονομεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἀδελφούς, ὅμως ὁ πατήρ, ἕως ζῇ, τὴν χρῆσιν ἔχει, καί, ὅταν ἀποθάνῃ, τότε λαμβάνουσι τὰ πράγματα οἱ κληρονομήσαντες ⟨ἀδελφοί.⟩ Εἰ γὰρ ζῶντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων, ὁ πατὴρ εἶχε τὴν χρῆσιν, πῶς τελευτήσαντος ‖ τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων, τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ αὐτίκα ἡ χρῆσις δοθήσεται; Οὐκ ἔχει νοῦν τοῦτο· ὥστε τύπον ποιεῖ ἡ νεαρά, οὐ μέντοι καὶ τὰ πράγματα δίδωσιν αὐτίκα.

Ὅ γε μὴν Θαλέλαιος, ἡ τοῦ νόμου γλῶσσα, ὁ τὰ ἐν βάθει τούτου διαλευκαίνων καὶ διασαφῶν ἄριστα, ἐν τῇ ια′ διατάξει τοῦ θ′ τίτλ. τοῦ ε′ βιβλ. τοῦ κώδικος ὑποθετικῶς ἑρμηνεύων, ὅ τί ποτε πάλαι ἦν τὸ ἐξ ἀπαιδίας σύμφωνον, καὶ παριστῶν μετατιθεμένην ἀπὸ τῶν δευτερογαμούντων γονέων τὴν κληρονομίαν εἰς τοὺς τοῦ παιδὸς κληρονόμους, ταῦτα ῥητῶς οὕτω φησίν·

Οἷον λόγου χάριν συνεφώνησεν ἐξ ἀπαιδίας, τὸ ἥμισυ ἐξ ἑνὸς παιδὸς τὸ δίμοιρον, ἐκ δύο τὸ πᾶν· διελύθη ὁ γάμος, δύο παίδων ὄντων; ἔλαβε τὴν πᾶσαν προῖκα· ἐτελεύτησαν οἱ δύο παῖδες, ἐδευτερογάμησεν; οὐ μείνει λοιπὸν εἰς τὴν προῖκα πᾶσαν ἐξουσία, ἀλλ’ εἰς μόνον τὸ ἐξ ἀπαιδίας μέρος· τὸ δὲ ἕτερον φυλάξει τοῖς τῶν παίδων κληρονόμοις.

7 Οὕτω τῶν νομικῶν παρατηρημάτων ἐχόντων, ἀριδήλως ἀναφαίνεται, ὡς ὁ δευτερογαμῶν ἐπὶ τέκνῳ αὐτοῦ τεθνηκότι τὸν οὐσούφρουκτον μέν, ἤτοι τὴν χρῆσιν, ἔχει ἐπὶ τοῖς ἐκείνῳ μητρόθεν ἁρμόσασι, τὴν δεσποτείαν δὲ τούτων ἀπόλλυσιν ὡς μετὰ τὴν τελευτὴν αὐτοῦ πρὸς τοὺς κληρονόμους τοῦ παιδὸς ἀνατρέχειν κατὰ τοὺς νόμους ἐπειγομένην.

Ἐπεὶ δὲ νῦν ὁ ἐξ ἀπαιδίας κάσος χώραν ἐν τοῖς συμφώνοις οὐκ ἔχει, ὡς ἐν ταῖς τῶν γαμικῶν συμβολαίων συνθήκαις οὕτω κρατῆ-|σαν ἔθος

119–123 cf. Bas. 28,14,18 (BT 1433,23–1434,10) et Matses, 32 s. **125–132** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 282,270–277 **139–143** hoc scholium Thalelaei hic tantum traditum est, cf. Matses, 33 et Simon, Juristenkontroverse, 657 n. 10

---

118 τὸ: ὁ E **119** διαλαμβάνων E **119–120** ἢ μητρῴου post πατρῴου add. M **121** ἐξ ἀδιαθέτου scripsi: ἐξαδιαθέτου ME ἐπὶ corr. Matses, 32: ἐπεὶ ME **122** προσγενομένοις corr. Matses, 32: προγενομένοις ME **123** τὸ alt. m. mg. M **128** ἀδελφοὶ addidi, cf. font. et nr. 36, lin. 159 **130** κληρόμοις M **134** διατάξει corr. Pitra: διατάσει ME **135** κώδικος: κω et lac. fere 3 litt. hab. E **136** παριστᾶν E **139–143** τὸ ἥμισυ–ἀπαιδίας om. E **142** ἐξουσία corr. Kambylis: ἐξουσίαν ME **147** ἀπόλλυσιν corr. Kambylis: ἀπόλυσιν ME

ῥητῶς τοῦτον ἀπαγορεύεσθαι, εἰ μὲν καὶ ὁ Χαμαιδράκων ἐξ ἀπαιδίας τί κέρδος ἑαυτῷ ῥητῶς συνεφώνησε, λήψεται τοῦτο ἐκ τῆς τοῦ παιδὸς οὐσίας τοῦ τεθνηκότος κατὰ τὴν τοῦ συμφώνου περίληψιν· εἰ δὲ τῷ νῦν κρατοῦντι ἔθει παρηκολούθησε, κέρ-|δος μὲν τοιοῦτόν τι οὐδ᾽ ὅλως ἕξει, μόνης δὲ ἀπολαύσει τῆς χρήσεως, μέχρι ἂν ἐν τοῖς ζῶσι περίεστι, τὴν δεσποτείαν φυλάττων τοῖς τοῦ παιδὸς κληρονόμοις κατὰ τὸ τοῦ νόμου διάταγμα.

Ταῦτα πρὸς τὴν τοῦ Λαμπέτου ἀφήγησιν. |

ΛΘ

Περὶ τῶν ἐκ νομίμων γυναικῶν καὶ τῶν ἐκ παλλακῶν καὶ τῶν ἐκ μόνης μνηστείας παίδων καὶ ὅπως τοὺς οἰκείους γονεῖς διαδέχονται ||

1 Τὸ μέρος τοῦ ἀπὸ τοῦ θέματος Βερροίας κυροῦ Κωνσταντίνου ἐκείνου τοῦ Τζιμπίνου ἀφηγήσατο ἡμῖν, ὡς ὁ αὐτὸς Τζιμπῖνος, γυναῖκα ἑαυτῷ ἁρμόσασθαι βουληθείς, μνηστείαν μεθ᾽ ἱερᾶς εὐχῆς συνεστήσατο μετὰ τῆς κατὰ πρῶτον γάμον ἀνδρὶ νομίμῳ συνοικησάσης, τῷ Σκουταριώτῃ ἐκείνῳ κυρῷ Γεωργίῳ, κυρᾶς Μαρίας τῆς Ἀρτινῆς· ᾗτινι καὶ πρὸ τοῦ γάμου οὗτος συνευνασθεὶς καὶ παιδίον ἐκ ταύτης ἀποτεκών, τὸν ἐνταῦθα βίον μετὰ τοῦτο κατέλυσε, μήτε καὶ τελείαν ἱερολογίαν γάμου μετὰ τῆς αὐτῆς δεξάμενος γυναικός. Καὶ τὰ νῦν ἡ ῥηθεῖσα τούτου μνηστὴ τῆς ἐκείνου κληρονομίας ἀντιποιεῖται ὀνόματι τοῦ ἐκ συναφείας τοῦ αὐτοῦ Τζιμπίνου ἀποτεχθέντος ταύτῃ παιδός, ὡς δεδήλωται. Καὶ τὰ τοιαῦτα τὸ τοῦ Τζιμπίνου μέρος ἀφηγησάμενον, μαθεῖν ἐζήτησεν ἐξ ἡμῶν, τί τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ ὑποθέσει δοκεῖ καὶ εἰ εὐλόγως καὶ διακαίως ἡ ῥηθεῖσα μνηστὴ τοῦ Τζιμπίνου τῶν ἐκείνου πραγμάτων ἀντιποιεῖται, ὡς εἴρηται.

2 Ἡμεῖς οὖν πρὸς ταῦτα ἐκ τῶν νόμων ἀποκρινόμενοι καὶ ψηφηφοροῦντες φαμέν, ὡς οἱ νόμοι ἐκείνους νομίμους παῖδας ὁρίζονται καὶ κληρονόμους τῶν γεγεννηκότων αὐτοὺς τοὺς ἐξ ἐννόμων γάμων ἀποτικτομένους | τισί. Γάμου δὲ χωρὶς οὐκ ἄν ποτε νόμιμος κληθήσεται παῖς ὁ ἐκ συναφείας τινὸς ἀπογεννώμενος γυναικὸς οὐδὲ κληρονόμος ἔσται τοῦ γεγεννηκότος τοῦτον δῆθεν πατρός, εἰ καὶ μνηστείαν ὁ φυτεύσας αὐτὸν

---

152 ῥητῶς mg. alt. m. M ἐσυμφώνησε E **156** χρήσεως post κληρονόμοις pr. scr., deinde cancell. M

1 μόνη E **3** ἀπὸ τοῦ s. l. alt. m. M **5** ἑαυτῶν E **6** τῷ: τοῦ M **7** καὶ post Γεωργίῳ add. E **12** Τζιμπίου M^{ac} **13–15** μέρος – Τζιμπίνου om. E **15** εἰ alt. m. mg. M **20** parvam lacunam cum punctis hab. ante τισί M **21–22** γεννηκότος E

μετὰ τῆς αὐτῆς γυναικὸς συνεστήσατο· ἡ γὰρ μνηστεία γάμος οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ προκαταβολή τις γάμου καὶ προϋπόσχεσις, τὸ ἄλυτον ἐχουσα μόνον διὰ τὴν ἐπ' αὐτῇ προβαίνουσαν ἱερολογίαν, οὐ μὴν δὲ καὶ γάμον ἀπαρτίζειν τέλειον δυναμένη, εἰ γὰρ ἂν οὐκ ἐπηκολούθει ταύτῃ καὶ γάμος.

3 Ἐπεὶ δὲ μόνη αὕτη οὐκ ἐξαρκεῖ πρὸς ἐντελῆ τῶν συναπτομένων συναρμογήν, ἐξ ἀνάγκης δ' ὁ γάμος μετ' αὐτὴν προβαίνων εὑρίσκεται καὶ ἰδικαῖς ἱεροτελεστίαις 〈καὶ〉 θείαις εὐχαῖς, πρόδηλον, ὡς καὶ οἱ πρὸ τελείου γάμου ἐκ μνηστείας καὶ μόνης ἀλλήλοις εἰς συνάφειαν συνερχόμενοι εἰς ἁμαρτίαν συνέρχονται, καὶ τὰ ἐκ τούτων τικτόμενα οὐ νόμιμοι παῖδες οὐδὲ κληρονόμοι ‖ τῶν αὐτοὺς γεγεννηκότων, ὅσον εἰς πατρῴαν ἥκει διαδοχήν, ἀπὸ τῶν νόμων γνωρίζονται διὰ τὸ τοὺς ἐκ παρανόμων καὶ πορνικῶν συμπλοκῶν τικτομένους πατέρας ἐκ τῶν νόμων μὴ ἔχειν μηδὲ πατρῴας ἀξιοῦσθαι διαδοχῆς, καθὼς τὰ περὶ τούτων πάντων ἐκ διαφόρων κεφαλαίων ἐν τῷ τῶν νόμων ἐδάφει κατεστρωμένων ἀρι-|δήλως παρίσταται.

Ἐπεὶ οὖν καὶ ἐπὶ τῆς περὶ ἧς ἡ ἐρώτησις ὑποθέσεως μνηστεία μόνον, οὐ μὴν δὲ καὶ γάμος εὑρίσκεται τελεσθεὶς μέσον τοῦ τε Τζιμπίνου κυροῦ Κωνσταντίνου καὶ τῆς κυρᾶς Μαρίας, ὁ ἐξ ὀσφύος τούτου ταύτῃ πρὸ τοῦ γάμου ἀποτεχθεὶς οὐ νόμιμος παῖς ἐστὶ τοῦ Τζιμπίνου οὐδὲ πρὸς τὴν ἐκείνου ἀπὸ τῶν νόμων καλεῖται διαδοχήν. Καὶ διὰ τοῦτο οὐκ εὐλόγως οὐδὲ δικαίως ἡ μήτηρ αὐτοῦ προφάσει καὶ ὀνόματι τούτου τῶν τοῦ Τζιμπίνου πραγμάτων ἀντιποιεῖται, οἷα τοῦ διαληφθέντος παιδὸς αὐτῆς μηδέν τι δίκαιον ἐκ τῶν νόμων ἢ τινὰ μετουσίαν ἔχοντος ἐπ' αὐτοῖς.

4 Ἢ γοῦν εὑρίσκεται ὁ διαληφθεὶς Τζιμπῖνος ἐπιτελεύτιον τινὰ βεβαίαν καὶ ὁμολογουμένην κατὰ νόμους διατύπωσιν ποιησάμενος ἐν τῷ τελευτᾶν, καὶ γενήσεται κατὰ τὴν ταύτης περίληψιν· ἢ οὐδέν τι τοιοῦτον εὑρίσκεται, καὶ τὰ πράγματα τούτου τοῖς ἐξ ἀδιαθέτου ἀπὸ τῶν νόμων ἐπεγνωσμένοις κληρονόμοις αὐτοῦ προσαρμόζουσι καί, εἰ μὲν ἔχοι ἀνιόντας, ἤτοι γονεῖς ἢ ἀδελφοὺς καὶ ἀδελφόπαιδας, πρῶτοι οὗτοι εἰς τὴν αὐτοῦ κληρονομίαν κληθήσονται. Φησὶ γὰρ ἡ ἐν βιβλ. μεʹ τίτλ. γʹ κεφαλ. ιʹ κειμένη Ἰουστινιάνειος νεαρὰ ἔν τινι μὲν μέρει αὐτῆς οὕτω ῥητῶς·

Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας κατιόντας μὲν μὴ καταλίποι κλη-|ρονόμους, πατὴρ δὲ ἢ μήτηρ ἢ ἄλλοι γονεῖς αὐτῷ ἐπιζήσουσι, πάντων τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν τούτους προτιμᾶσθαι θεσπίζομεν, ἐξῃρημένων μόνων

55–59 = Bas. 45,3,8 (= Nov. 118; BT 2100,11–15)

---

23 μνηστεία corr. Pitra: μνήστα ME **24** προκαταβολή corr. Pitra (b): προκαταβουλή ME **26** εἰ correxi: ἢ ME ἐπικολουθʹ ME: ἐπακολουθεῖ scr. Pitra **30** ἱεροτελεστίαις καὶ corr. et add. Kambylis: ἱεροτελεσταῖς ME **31** μόνης corr. Christophilopulos, Παρατηρήσεις, 144: μόνοις ME **31–32** συνερχόμενοι corr. Pitra (b): συνερχομένοις ME **32** νόμιμοι ME[ac]: νόμιμα E[pc] **33** εἰς: οἱ E **37** κεφαλαίων: κελέων E **46** ἔχοντος corr. Pitra: ἔχοντα ME **49** τι alt. m. mg. M **55** καταλίποι scripsi, cf. font.: καταλιπʹ M: καταλίου E

ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων ἐξ ἑκατέρου γονέως συναπτομένων τῷ τελευτήσαντι, ὡς διὰ τῶν ἑξῆς δηλωθήσεται, ἐν ἑτέρῳ δὲ μέρει ταύτης οὕτω διέξεισιν· *Εἰ δὲ μετὰ τῶν ἀνιόντων εὑρεθῶσιν ἀδελφοὶ ἢ ἀδελφαὶ ἢ καὶ ἀδελφόπαιδες ἐξ ἑκατέρων γονέων συναπτόμενοι τῷ τελευτήσαντι, μετὰ τῶν ἐγγυτέρων τῷ βαθμῷ ἀνιόντων κληθήσονται, εἰ καὶ πατὴρ* || *ἢ μήτηρ εἴησαν, διαιρουμένης εἰς αὐτοὺς δηλαδὴ τῆς κληρονομίας κατὰ τὸν τῶν προσώπων ἀριθμὸν* καὶ τὰ ἑξῆς.

Εἰ δὲ οὔτε γονεῖς οὔτε ἀδελφοὶ οὔτε ἀδελφόπαιδες ὕπεισι τοῦ Τζιμπίνου, ⟨πᾶσα ἡ ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγένεια⟩ πρὸς τὴν κληρονομίαν τούτου κληθήσεται κατὰ ἀκολουθίαν τῶν προσεχεστέρων, ὀφειλόντων προτιμᾶσθαι τῶν μετ' αὐτοὺς καὶ μακρότερον. Φησὶ γὰρ ἡ αὐτὴ νεαρὰ ἐν ἑτέρῳ μέρει αὐτῆς οὕτως·

Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου ⟨βαθμοῦ⟩ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται.

Ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα. |

Μ

Περὶ γνησίων παίδων, ἑτεροθαλῶν, φυσικῶν, ἤγουν νόθων, καὶ παλλακῶν, καὶ περὶ νομῆς αὐτῶν

1 Σοφῶς ἄρα καὶ συνετῶς καὶ ἐπιστημόνως καὶ κατ' αὐτὴν τὴν ἀκραιφνῆ τοῦ δικαίου ἀκρίβειαν εἰς τρεῖς τάξεις τοὺς σαρκικοὺς παῖδας οἱ πάλαι φιλευσεβεῖς νόμοι διείλοντο, τοὺς μὲν γνησίους τῆς πρώτης θέμενοι καὶ | ἐκ τούτων τοὺς ἑτεροθαλεῖς τῆς δευτέρας, τῆς δέ γε τρίτης τοὺς φυσικούς, οὓς καὶ νόθους οἶδεν ὁ λόγος καλεῖν, καὶ διὰ τῶν τοιούτων τάξεων μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τὰς ἁρμοζούσας τούτοις διακατοχὰς τεθεσπίκα|σιν, ἵνα τῇ νομίμῳ διαιρέσει τῶν κλήρων ὥσπέρ τινι χαλινῷ ἀγόμενοι μὴ ἐκτρέπωνται κατὰ πλεονεξίαν πρὸς τὰ μὴ τούτοις ἀνήκοντα, ἀλλὰ μένωσιν ἐν οἷς παρὰ τῶν νόμων ἐδικαιώθησαν.

2 Τῆς γνησίας τοίνυν τάξεως ὢν καὶ Κώνστας, ὁ τοῦ Κόντου μὲν Ἰωάννου υἱός, ἔκγονος δὲ τῆς αὐταδέλφης τοῦ ἀποιχομένου Γεωργίου,

---

60–64 = Bas. 45,3,8 (BT 2100,21–2101,3) **70–73** = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22)

---

66 πᾶσα – συγγένεια add. Kambylis, cf. infra lin. 70 **68** νεαρὰ: hab. lac. fere 4 litt. E **71** καταλείψει correxi, cf. font.: καταλήψει ME **72** βαθμοῦ addidi, cf. font.

1 καὶ post παίδων add. M ἤως E **2** περὶ post καὶ om. E νομιῆς E αὐτῶν alt. m. mg. M **10** ἐκτρόπωνται E τά: τὸ E

τοῦ τοῦ Δεσισλάβου, τοῦ ποτὲ οἰκέτου ἐν τῷ κάστρῳ Ἀχρίδας, τῷ δικαστηρίῳ τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ αὐθέντου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τὴν σήμερον προσεχώρησεν, δίκῃ λαγχάνων τῇ ἐκ παλλακῆς ἐγγόνῃ τοῦ εἰρημένου Γεωργίτζη, τῇ καλουμένῃ Καλῇ, περὶ διακατοχῆς τῆς ἐκείνου ὑποστάσεως, εἰς ἣν οἴεται κληρονομικὸν ἐξ ἀδιαθέτου δίκαιον ἁρμόζειν αὐτῷ.

Καὶ δή, παρούσης καὶ τῆς τοιαύτης Καλῆς, ἔλεγεν ‖ ὁ Κόντος οὑτωσὶ ἐκτιθέμενος·

„Ὡς πρὸς πατρὸς μείζων θεῖος μου ὁ ἀναγεγραμμένος Γεωργίτζης, γνήσιον σχὼν υἱὸν τὸν λεγόμενον Κώνσταν, τὸν κληρονόμον τῆς οὐσίας αὐτοῦ, ἐκτήσατο καὶ ἀπὸ διαφόρων παλλακῶν νόθους παῖδας, ὧν ἀπόγονός ἐστι καὶ ἡ διαληφθεῖσα γυνὴ ἡ Καλή, ἧς δὴ ὁ πατήρ, ὁ ἀπελθὼν δηλαδὴ Καλὸς ὁ Ἀρμένιος, ἐπευκαιρήσας, τῷ θανάτῳ τοῦ ἐμοῦ πατρός, ναὶ μὴν καὶ τῇ ἐμῇ ἀφηλικιώσει καὶ ὀρφανίᾳ, ἐδράξατο τῆς ἀναπεφωνημένης ὑποστάσεως τοῦ Γεωργίτζη (ὡς τῶν διαδόχων ἐκείνου, τοῦ τε δηλονότι υἱοῦ Κώνστα καὶ τοῦ ἐξ αὐτοῦ ἐκγόνου αὐτοῦ, ἐπ’ οὐδενὶ ἑτέρῳ ἐκ τῆς ὀσφύος αὐτῶν διαδόχῳ τὸν βίον τελευτησάντων) καὶ δὴ καὶ παρέπεμψε τὴν αὐτὴν ὑπόστασιν· τῷ ἐξ ἀδιαθέτου δικαίῳ, ὡς τὰ τοῦ ἐμοῦ πατρὸς κληρωσάμενος δίκαια, τὴν περὶ τούτου κινῶ ἀγωγὴν καὶ ζητῶ μαθεῖν, εἰ, ὑπόντων γνησίων διαδόχων τῶν τελευτώντων, προτιμῶνται οἱ τῶν νόθων παίδων ἀπόγονοι εἰς τὴν τῆς ὑποστάσεως αὐτῶν διακατοχήν.“

Τούτων δὴ οὕτω παρὰ τοῦ Κόντου λεχθέντων, δυσὶν ἀντιθέσεσιν ἀντιτάξασθαι τῷ Κόντῳ | ἡ Καλὴ ἐπεβάλλετο, μιᾷ μὲν τῇ ἀπὸ τοῦ χρόνου· „Ἔτος που“ γὰρ ἔλεγεν „εἰκοστὸν καὶ τί πλέον καὶ ὁ ἐμὸς πατὴρ τὴν ὑπόστασιν κατέχων ἦν καὶ νεμόμενος“, ἑτέρᾳ δὲ ἐν τῷ λέγειν ὅτι· „Τὴν σειρὰν τῆς γονῆς ἀπὸ τοῦ Γεωργίτζη ἐκείνου ἔχουσα, ὑπολαμβάνω τὴν τῆς ὑποστάσεως ταύτης κληρονομίαν ἁρμόζειν μᾶλλον ἐμοί.“

3 Ἐν τοιαύταις δὲ ἀντιλογίαις τοῦ ἀγῶνος ἑκατέρων τῶν μερῶν προβαίνοντος, ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ ἀκολούθως ταῖς νομικαῖς διατάξεσι γνοῦσα, ὡς τῷ μὲν Κόντῳ ἡ τοῦ ἀγῶνος νίκη προσμειδιᾷ, πρὸς τὴν ἧττονα δὲ ψῆφον τὴν Καλὴν παραπέμπει, διέγνω αὐτὸν μὲν τὸν Κόντον ἀμάχως τὲ καὶ ἀναντιρρήτως ἐν κατοχῇ γενέσθαι κατὰ δεσποτείαν τῆς ἐπιδίκου ταύτης ὑποστάσεως ὡς καὶ τὸ δίκαιον ἐν ταύτῃ τοῦ οἰκείου γονέως ἀπὸ τῆς τῶν νόμων διατάξεως καὶ τὸν χρόνον τῆς ἐνηλικιώσεως αὐτοῦ ἀντιβαίνοντα ἔχοντα τῷ χρόνῳ, ὃν ἡ Καλὴ ἀνόπιν τοῦ λόγου προέθετο, τήν γε μὴν Καλὴν ἀπεντεῦθεν ὑπεκστῆναι ‖ αὐτῷ τῆς ὑποστάσεως, ὅτι τὲ ἐκ νόθου σπέρματος τοῦ Γεωργίτζη κατάγεται καὶ ὅτι θνήσκων ἐκεῖνος καὶ διαθήκας γράφων καὶ τῇ μητρὶ τῆς Καλῆς, καὶ τοῖς ἐξ ἑτέρων παλλακῶν ἄλλοις παισὶν

---

23 καὶ post τὸν^{2} add. M **27–28** ἀλαπεφωνημένης E^{ac} **30** διαδόδω E **32** κληρωσάμενος correxi: κληρωσαμένῳ ME **42** ἀγκῶνος M^{ac}

αὐτοῦ μερίδας τινὰς ἐκ τῆς οὐσίας αὐτοῦ ἀπεκλήρωσε, κἂν οὐ δοκεῖ τοῦτο καθόλου τοῖς τῶν νόμων θεσπίσμασι. Καὶ τὰ περὶ τούτου βεβαίως ἐμαρτύρουν οἱ παρὰ τοῦ Κόντου παραχθέντες μάρτυρες, ὧν πρῶτος ἦν ὁ κνέτζης Λέων ὁ Ἀργυρός, ἀφορισμὸν τὸν ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας καθ' ἑαυτοῦ προστησάμενος, εἰ ἑτέρως ἔχον τὸ πρᾶγμα, ἄλλως τοῦτο διὰ τῆς οἰκείας μαρτυρίας αὐτὸς συνίστησιν.

4 Εἰς βεβαίωσιν μέντοι ταύτης τῆς ἀποφάσεως παρίτωσαν οἱ θεῖοι νόμοι καὶ ἐπὶ τῶν λέξεων τὰ ἑαυτῶν θεσπίσματα προτιθέσθωσαν.

Ἐν μὲν οὖν τῷ η' κεφαλ. τοῦ γ' τίτλ. τοῦ μδ' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω διαγορεύουσιν·

Ὅθεν ἀκόλουθόν ἐστιν, ἵνα | εἰ τυχὸν ὁ προτελευτήσας ἀδελφός, οὗ οἱ παῖδες περίεισι δι' ἑκατέρου γονέως, τῷ νῦν τελευτήσαντι προσώπῳ συνήπτετο, οἱ δὲ περιόντες ἀδελφοὶ διὰ τοῦ πατρὸς μόνου τυχὸν ἢ τῆς μητρὸς αὐτῷ συνήπτοντο, προτιμηθῶσιν οἱ τούτου παῖδες τῶν ἰδίων θείων, κἂν τρίτου ὦσι βαθμοῦ (εἴτε πρὸς πατρὸς εἴησαν οἱ θεῖοι εἴτε πρὸς μητρός, καὶ εἴτε ἄρρενες, εἴτε θήλειαι), ὥσπερ ὁ αὐτῶν γονεὺς προετιμᾶτο, εἰ περιῆν. Καὶ ἐκ τῶν ἐναντίων· εἰ ὁ μὲν περιὼν ἀδελφὸς ἐξ ἑκατέρου γονέως συνήπτετο τῷ τελευτήσαντι, ὁ δὲ προτελευτήσας δι' ἑνὸς γονέως συνήπτετο, τοὺς τούτου παῖδας τῆς κληρονομίας ἀποκλείομεν, ὥσπερ καὶ αὐτός, εἰ περιῆν, ἐξεκλείετο. Τὸ δὲ τοιοῦτον προνόμιον ἐν ταύτῃ τῇ τάξει τῆς συγγενείας μόνοις παρέχομεν τοῖς τῶν ἀδελφῶν ἀρρένων ἢ θηλειῶν υἱοῖς ἢ θυγατράσιν, ἵνα εἰς τὰ τῶν ἰδίων γονέων δίκαια ὑπεισέλθωσιν, οὐδενὶ δὲ ἄλλῳ παντελῶς προσώπῳ ἐκ ταύτης τῆς τάξεως ἐρχομένῳ τοῦτο τὸ δίκαιον συγχωροῦμεν. Ὁπότε τοίνυν τοῖς τοῦ ἀδελφοῦ καὶ τῆς ἀδελφῆς παισὶ τοιοῦτο προνόμιον δεδώκαμεν, ἵνα τὸν τῶν γονέων ὑπεισιόντες τόπον μόνοι τρίτου ὄντες βαθμοῦ μετὰ τῶν ἐκ πρώτου καὶ δευτέρου βαθμοῦ πρὸς τὴν κληρονομίαν ⟨καλῶνται, ἐκεῖνο πρόδηλόν ἐστιν, ὅτι τῶν θείων τοῦ τελευτήσαντος ἀρρένων τε καὶ θηλειῶν, εἴτε πρὸς πατρὸς εἴτε πρὸς μητρὸς εἴησαν, προτιμῶνται, εἰ καὶ ἐκεῖνοι τρίτον ὁμοίως συγγενείας βαθμὸν ἔχοιεν. Εἰ δὲ μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν⟩ καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ‖ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶν-|ται.

Ἐν δέ γε τῷ δ' κεφαλ. τοῦ β' τίτλ. τοῦ λβ' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν, ταῦτα οὕτω διακελεύονται·

64–86 cf. Syn. K, XVI, 39 (p. 370) et Bas. 45,3,8 (BT 2102,1–22)

---

56 παραχθέντες corr. Kambylis: πραχθέντες ME **57** κνέντζης E Ἀργυρός scripsi, cf. infra nr. 53, lin. 52–53 et Actes de Lavra, ed. P. Lemerle et alii, I, Paris 1970, nr. 59, lin. 40–41: Ἀρβ^γρ' ME **65** τελευτήσαντι: (τελευτή)σας ἀδελφὸς (64) οὗ οἱ παῖδες περίεισι pr. iter., deinde cancell. et scr. σαντι E **66–67** οἱ δὲ – συνήπτοντο alt. m. mg. M **80–85** καλῶνται – κληρονομίαν addidi, cf. font., haec pars excidit propter homoeoteleuton, ut videtur **87** τοῦ^{2}: τῶν E

Εἰ παῖδας ἔχοι τίς ⟨νομίμους⟩, μὴ δύνασθαι αὐτὸν τοῖς φυσικοῖς παισί, μήτε τοῖς ἐκ παλλακῆς περαιτέρω μιᾶς οὐγγίας καὶ τῇ μητρὶ αὐτῶν καταλιμπάνειν ἢ δωρεῖσθαι. Εἰ δὲ παλλακὴ μόνη εἴη, ταύτῃ τὸ ἡμιούγγιον καταλιμπάνεσθαι ἢ δωρεῖσθαι, καὶ μετά τινα· *Ἀδιαθέτων δὲ τελευτώντων τῶν τοὺς φυσικοὺς παῖδας ἐχόντων, δύο μόνας οὐγγίας ἔχειν τοὺς παῖδας ἅμα τῇ μητρὶ μεριζομένας, ὥστε ἑνὸς παιδὸς μερίδα καὶ τὴν μητέρα λαμβάνειν. Ταῦτα δὲ φαμέν, εἰ μιᾷ παλλακῇ συνοικῶν παῖδας ἐξ αὐτῆς ἔχοι· εἰ γὰρ ἐκκεχυμένα τὰ τῆς ἐπιθυμίας αὐτῷ γένηται, καὶ ἄλλας ἐπ' ἄλλαις ἐπεισαγάγοι πορνευομένας, πόρρω τοῦ νόμου καθάπαξ αὐτὰς ἀπελαύνεσθαι.*

5 Ταῦτα οὕτω τῶν φιλευσεβῶν νόμων διακελευομένων, οὐδεμία τοῦ λοιποῦ διακατοχὴ τῇ Καλῇ ἁρμόζει εἰς τὴν τοῦ Γεωργίτζη ὑπόστασιν· καὶ αὐτὸ γὰρ τὸ ἀπομερισθὲν τῇ μητρὶ αὐτῆς ἀπὸ διαθήκης ἐκείνου, εἰ μὴ εἰς λεγάτον καταλογισθῇ, τῷ νόμῳ τυγχάνει ἀπόβλητον, ὅτι δηλαδὴ ἑαυτὸν ἐκεῖνος παλλακαῖς διαφόροις ἐπέτρεψε καὶ τὴν ἰδίαν γονὴν ἀσώτως διέσπειρε καὶ τὰ ἐκεῖθεν ἔκγονα μισητὰ καὶ ἀπρονόητα τοῖς νόμοις πεποίηκε, καθὰ δὴ καὶ τὰ ῥήματα τούτων ἀνωτέρω ἐτράνωσαν. |

ΜΑ

Περὶ μητρικῆς ὑπάρξεως καὶ δευτερογαμούντων καὶ παίδων διαφορᾶς καὶ περὶ τριγαμίας καὶ περὶ ἀποκαταστάσεως καὶ περὶ διηνεκοῦς παραγραφῆς καὶ περὶ τῶν ἀπὸ ἐξισωτοῦ ἀλλότρια ἀναδεξαμένων δίκαια

1 Ἔοικεν ὁ Νικόλαος, ᾧ τὸ μὲν ἐπωνύμιον Καβαλούρης, πατρὶς δὲ Κέρκυρα ἡ περίκλυτος, ἀνάγκην ὑποστῆναι ἀτίνακτον, καὶ οὕτω τῷ πανσεβάστῳ σεβαστῷ κυρῷ Ἀλεξίῳ τῷ | Πεδιαδίτῃ χρήσασθαι, ἵνα δι' αὐτοῦ ἕως εἰς ἡμᾶς τὸ συνταράσσον αὐτὸν ἄπορον ‖ διαπορθμευθείη καὶ λύσις αἰτηθείη τούτου παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος.

Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν | τὴν τοιαύτην αἴτησιν προσηκάμενοι ἐπὶ συνελεύσει ἱερωτάτων ἐπισκόπων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλει-

---

89–92 = Syn. K, XV,2 et cf. Bas. 32,2,1 (BT 1541,9–15) **92–98** cf. Syn. K, XV, 2 et Bas. 32,2,1 (BT 1541,26–1542,17)

---

89 ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME νομίμους addidi, cf. font. et supra nr. 4,29 (et alibi) **90** παραιτέρω E **91** τὸ ἡμέτερον οὔγγιον καὶ τῇ μητρὶ … (cf. lin. 90) – εἴη (91) post ταύτῃ pr. iter., deinde cancell. M **92** ἀδιαδεθέτων E^{ac} **102** ἀπόβλητον corr. D*: ὑπόβλητον M: ὠπόβλητον E
2 τριγαμιαίας M^{ac} διηνκοῦς M^{ac} **3** ἀλλοτρίους E **5** Κέρκερα M **6** Πεδιάτῃ E^{pc}

τουργῶν, οἷα μὴ θεμιτὸν ὂν εἰς οὐδὲν δέον τοὺς δεομένους ἡμῶν ἀποπέμπεσθαι πρὸς τῇ ἀφηγήσει τοῦ ἀπόρου τούτου, τάς τε ἀκοὰς τόν τε νοῦν ὡς εἰκὸς ἔσχομεν. Ἡ γλῶσσα δὲ τοῦ εἰρημένου πανσεβάστου ἀνδρὸς τὰ περὶ αὐτοῦ ἐγγράφως διεξῄει τῇ ἡμῶν μετριότητι οὕτω πως ἔχοντα·

2 „Τῆς μητρὸς τοῦ διαληφθέντος Νικολάου ἐπὶ ἀνήβοις αὐτῷ τε καὶ λοιποῖς ἀδελφοῖς αὐτοῦ τελευτησάσης τὸν βίον, ὁ πατὴρ αὐτῶν δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισήγαγε γαμετήν. Παιδοποιησάμενος δὲ ἐκεῖνος καὶ μετ' αὐτῆς, ἠθέλησε δι' ἐπινοίας τινὸς τὸν ἁρμόζοντα τούτοις κλῆρον τῆς μητρικῆς αὐτῶν ὑπάρξεως μεθοδεῦσαι εἰς τὸ γενέσθαι αὐτὸν κοινὸν καὶ τοῖς ἐκ δευτέρου γάμου παισί· καὶ δή, γεγονυίας τηνικάδε καιροῦ κατὰ βασιλικὴν πρόσταξιν ἐν πάσῃ τῇ νήσῳ ἀπογραφῆς καὶ ἐξισώσεως τῶν τοῦ δημοσίου λειτουργιῶν, εἴτουν συντελειῶν, πρόσεισι τῷ ἐξισωτῇ καὶ εἰς οἰκεῖον ὄνομα τὰ μητρῷα τούτων ἐν τῷ κήνσῳ ὑπομνηματίζει ἀκίνητα· καὶ κοινωνοὺς τούτων τοῖς ἐκ πρώτου γάμου τοὺς ἐκ τοῦ δευτέρου παῖδας γενέσθαι φιλονεικεῖ.

Ἐν τοσούτῳ δὲ θνήσκει μὲν αὐτός, καὶ οἱ περὶ τὸν Νικόλαον εὐθὺς τῆς διαφερούσης αὐτοῖς μητρῴας οὐσίας ἐπιλαμβάνονται, διανίστανται δὲ οἱ ἑτεροθαλεῖς αὐτῶν ἀδελφοὶ καὶ τῆς πατρικῆς μεθόδου καὶ μετὰ θάνατον ἐκείνου πειρῶνται ἀντέχεσθαι τῇ τε νομῇ ἐκείνου καὶ τῷ κήνσῳ ἐπερειδόμενοι. Οὗτοι δὲ τὸν τρέχοντα χρόνον εἰς παραγραφὴν αὐτῶν προλαμβάνοντες, οἷα τῆς ἄνευ λόγου καὶ βιαίας ταύτης κοινωνίας μὴ ἀνασχόμενοι, τὴν βασιλίδα πόλιν καταλαμβάνουσι, διεξίασί τε παρὰ τοῦ βήλου θεσπεσίοις κριταῖς τὰ καθ' ἑαυτοὺς καὶ ψήφισμα ἐκεῖθεν κομίζονται, γνωματεῦον νομίμως μηδέν τι μετὸν εἶναι τοῖς ἐκ τοῦ β' γάμου παισὶν εἰς κληρονομίαν || τῆς μητρικῆς τού-|των ὑπάρξεως· καὶ δὴ τυγχάνουσι τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου παρὰ τῷ τηνικαῦτα τῆς νήσου ἐπιτροπεύοντι, ἀποκαταστάντες εὐθέως δικαστικῇ ἀποφάσει εἰς τὰ τούτοις μητρόθεν ἁρμόζοντα.

Ἔκτοτε τοίνυν εἰς δεῦρο μακροῦ χρόνου καὶ εἰς τὰ ἐπέκεινα τῆς τριακονταετηρίδος διολισθήσαντος, καθὸ δὴ χρονικὸν μῆκος, καὶ αὐτοὶ τὴν τούτων κατάσχεσιν καὶ νομὴν ἀδήριτόν τε καὶ ἄμαχον ἴσχουσιν. Ἄρτι φιλονεικοῦσιν οἱ ἀναπεφωνημένοι ἑτεροθαλεῖς αὐτῶν ἀδελφοὶ τὴν πάλαι νεκρωθεῖσαν ταύτην δίκην ἀναζωῶσαι καὶ τὸν τοῖς νόμοις καταργηθέντα μερισμὸν τῆς μητρῴας αὐτῶν οὐσίας αὖθις ἀνανεώσασθαι. Ταῦτ' ἄρα καὶ ἀντιβολοῦσι μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ταύτην ἐκεῖνοι κινοῦσι τὴν ἀγωγὴν καὶ εἰ συμβάλλεται αὐτοῖς ἡ εἰς ὄνομα τοῦ πατρὸς αὐτῶν ἐν τῷ κήνσῳ ἀπογραφὴ τῶν μητρῴων αὐτῶν ἀκινήτων, ἔτι γε μὴν καὶ εἰ δεῖ τὰ κατὰ νόμους κριθέντα καὶ ἀποφάσει δικαστικῇ καθάπαξ τμηθέντα καὶ χρόνῳ

---

13 πανσεβάστου correxi, cf. lin. 6: πανισιοτάτου ΜΕ **14** αὐτοῦ correxi: ἑαυτοῦ ΜΕ διεξῄει scripsi: διεξίει ΜΕ **20** γονήας Ε **22** εἴτουν scripsi: ἢ τοῦν Μ: εἴτ' οὖν Ε **29** τῇ post τε add. Μ **29–30** ἐνερειδόμενοι Ε **30** παραγραφὴν correxi: περιγραφὴν ΜΕ **32** διεξίασί corr. Kambylis: διεξιᾶσι ΜΕ **34** ad μετὸν annotavit mg. alt. m. ἤως μετουσίας ὂν Μ τοῖς: τῆς Μ **37** ἐνθέως Ε

μακρῷ ἤδη βεβαιωθέντα κατενεχθῆναι πάλιν εἰς δίκην καὶ ἀποφάσει ἑτέρᾳ καινοτομηθῆναι αὐτὰ ὁπωσοῦν."

Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συμπαρόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ περὶ τούτων διασκεψαμένη, τοιάνδε γνώμην πρὸς ταῦτα ἐξήνεγκεν, ὡς, εἰ οὕτως ἔχουσι ταῦτα, τολμηρόν τι φαίνονται ποιοῦντες οἱ ἐκ τοῦ δευτέρου γάμου παῖδες, τοῖς ἑτεροθαλέσιν ἀδελφοῖς αὐτῶν συγκρούοντες πεφραγμένοις ἀσφαλῶς νομίμοις παρατηρήσεσιν ἐπὶ τῇ τῶν μητρῴων αὐτῶν πραγμάτων κατοχῇ καὶ νομῇ, καί που καὶ ἀνοηταίνοντες δοκοῦσιν, ὡσπερανεί τινες γυμνοὶ καὶ παντάπασιν ἄοπλοι ἀνδράσι ῥωμαλέοις καὶ ποικίλως καθωπλισμένοις ἀντεπεξάγοιντο, ὃ δὴ θρασύτητα καλεῖν ὁ ἀληθὴς λόγος ἐπίσταται· εἴτε γὰρ ἐκ τῶν ὄπισθεν προβαλεῖν αὐτοὺς ἐθελήσουσι, νόμοις θωρακιζομένους τούτους εὑρήσουσιν, εἴτε δὲ ἐκ τῶν ἔμπροσθεν, πολλῷ πλέον καταφράκτοις καὶ πεφυλαγμένοις τούτοις προσμίξουσιν.

4 Αὐτίκα γὰρ τὰ μὲν ἔμπροσθεν, δηλαδὴ μετὰ | ⟨τὴν⟩ τῆς μητρὸς αὐτῶν ἀπο‖βίωσιν, καὶ τὰ κατὰ τὴν ἐν τῷ κήνσῳ τῆς μητρικῆς αὐτῶν περιουσίας ἀπογραφήν, ἣν ἡ ἄνωθεν ῥηθεῖσα τοῦ πατρὸς αὐτῶν εἰργάσατο μέθοδος, νόμοι τηροῦσι καὶ διεκδικοῦσι καὶ ἀσφαλίζονται, οὓς αἱ τῆς πολιτείας φέρουσι δέλτοι, ἐν μέρει διεξιόντες οὕτως·

Ὥσπερ τὰ ἀπὸ μητρικῆς συγγενείας ἁρμόζοντα τοῖς παισὶ τοῖς ὑπεξουσίοις οὐ προσπορίζονται τοῖς πατράσιν, οὕτω καὶ τὰ ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας κερδαινόμενα ἀπὸ τῶν ὑπεξουσίων οὐ προσπορίζονται αὐτοῖς, ἀλλὰ μένει ἡ δεσποτεία αὐτῶν παρὰ τοῖς παισί, καὶ πάλιν· *Ταῦτα δὲ κοινὰ γυναικός τε καὶ ἀνδρὸς ἐπιτίμια κείσθω· εἰ γὰρ δὴ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγοι γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπολαύσει κερδῶν ⟨κατὰ δεσποτείας λόγον⟩, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην παρὰ τῆς γυναικὸς λαβὼν ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρῆσθαι καὶ καρποῦσθαι μέχρι περιῇ μόνον. Κἀνταῦθα γὰρ οἱ παῖδες, εἰ ⟨καὶ⟩ ὑπεξούσιοι καθεστήκοιεν, ἀλλ' οὖν κύριοι κατὰ δεσποτείαν τῶν τοιούτων ἔσονται, παραγινομένων εὐθὺς εἰς αὐτοὺς ἅμα τῇ τῆς δευτέρας γαμετῆς συναφείᾳ*, καὶ μετ' ὀλίγα· *Ὅτιπερ οὐδὲ ἐκποίησιν οὐδεμίαν ἐφίησι τοῖς γονεῦσιν ⟨ἐπὶ τοῖς τοιούτοις⟩ οὐδὲ ὑποθήκην. Ἀλλὰ κἂν εἴ τι πράξαιεν οἱ γονεῖς, εὐθὺς τὴν αὐτῶν ὑποτίθησιν αὐτοῖς περιουσίαν, οὐχ ὥστε κωλύειν τοὺς γονεῖς ἐπ' αὐτοῖς τί πράττειν ὧν βούλονται (αἰσχύνεται γὰρ ὁ νόμος*

68–71 = Bas. 45,4,5 **71–78** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1416,15–1417,3) **79–93** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,9–22)

---

57 ὡσπερανεί corr. Kambylis: ὥσπερ ἂν οἵ(τινες) ME γυμνὸς E^{ac} **58** ποικίλως corr. Kambylis: ποικίλοις ME **59–61** προβαλεῖν–ἔμπροσθεν om. E **63** ἔπροσθεν E τὴν add. Kambylis **73** ἐπεισαγάγοι correxi, cf. font.: ἐπεισαγάγει ME **74** κατὰ–λόγον addidi, cf. font. et supra nr. 38, lin. 86 **75** ταύτην correxi, cf. font. et nr. 29, lin. 86: ταῦτα ME **76** καὶ post εἰ addidi, cf. font. et nr. 29, lin. 88 **80** ἐπὶ – τοιούτοις addidi, cf. font. et infra nr. 42, lin. 102

σωφρονιστὰς τοὺς παῖδας τοῖς γεννήτορσιν ἐπιστῆσαι), ἀλλ᾽ ἐκείνους μὲν ἐρυθριᾷ, διαπειλεῖ δὲ τοῖς λαμβάνουσιν, ὡς οὐδὲν αὐτοὺς τὸ ληφθὲν ὠφελήσει· καὶ ἴστωσάν γε ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου, ὡς κἂν εἴ τινα παρὰ τῶν τοιούτων γονέων ἀγορασίαν ποιήσαιντο κἂν εἰ λάβοιεν δωρεὰν κἂν εἴ τι τῶν πάντων πράξαιεν, ἐν ἴσῳ τοῖς μήτε πεπραγμένοις μήτε γεγραμμένοις ἔσται τὸ γινόμενον. Ἐκδικοῦσι γὰρ αὐτὰ πάντως οἱ παῖδες κληρονόμοι τὲ αὐτῶν καὶ διάδοχοι παρά τε κληρονόμων ἐκείνων καὶ διαδόχων οὐκ ἄλλως ἀποκλειόμενοι, πλὴν εἰ μὴ τριακονταε-|τὴς παρέλθῃ χρόνος καὶ ἡ κατοχὴ κυρίους τοὺς λαβόντας καταστήσει· ἀρχομένου τοῖς παισὶ τοῦ χρόνου τρέχειν ἐξ οὗπερ αὐτεξούσιοι φανεῖεν ὄντες ἢ γενόμενοι, πλὴν εἰ μή τις ‖ ἄνηβος ἡλικία προσβοηθήσειεν ἔτι, καὶ αὖθις· *Ἐκ δὲ τῆς τῶν πραγμάτων ἀκολουθίας ταὐτὸ καὶ ἐπὶ πατέρων ἔστω δευτερογαμούντων, καὶ φυλαττέσθω τοῖς μὲν ἐκ τοῦ πρώτου γάμου παισὶ διὰ τὴν δευτερογαμίαν ἡ κερδανθεῖσα προίξ, τοῖς δὲ δευτέροις τὰ ἐκ τῶν δευτέρων, κἂν εἰ μὴ πρὸς τρίτους ὁ πατὴρ ἀφίκοιτο γάμους. Τὰ δὲ λοιπά, ὁπόσα ἐκ τῶν τοιούτων ἐκέρδανεν ὁ πατὴρ ἢ ἡ μήτηρ ἐκ τῆς δευτερογαμίας ἢ κατὰ λεγάτον τυχὸν ἢ φιδικόμισσον, οὐ μὴν εἰς τρίτους ἐληλύθασι γάμους, τὰ αὐτὰ συνανακραθέντα τῇ αὐτῶν περιουσίᾳ καὶ ὑπὸ τρίτων οὐ σαλευθέντα γάμων μενέτω παρ᾽ αὐτοῖς ἀκίνητα καὶ εἰς τὰς αὐτῶν ὡς οἰκεῖα διαδοχὰς ἀφικνείσθω καὶ περιόντων ὃν βούλονται διοικείσθω τρόπον,* καὶ ἡ ἔξωθεν τοῦ κεφαλαίου τούτου παραγραφή· *Οἱ ἀπὸ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου γάμου τεχθέντες παῖδες τὸν μὲν κοινὸν γονέα ἀδιάθετον τελευτῶντα κληρονομοῦσιν· ἕκαστος δὲ αὐτῶν τὰ ἐκ τοῦ κάσου τῆς προικὸς περιγενόμενα κέρδη τῷ ἰδίῳ γονεῖ κατ᾽ ἐξαίρετον λήψεται, κἂν μὴ τρίτοις γάμοις οἱ δεύτεροι ἐνυβρίσθησαν παῖδες. Ὅσα δὲ ἕτερα μετὰ τὴν προῖκα περιήλθοσαν πράγματα ἢ τὴν προγαμιαίαν δωρεὰν κατὰ πρεσβεῖον ἢ ἔνστασιν ἢ λεγάτον ἐκ τῆς δευτέρας συναφείας εἰς τὸ δευτερογαμῆσαν πρόσωπον, ταῦτα κοινῶς ἀναδέξονται οἱ ἀπὸ προτέρου καὶ δευτέρου γάμου παῖδες τοῦ κοινοῦ γονέως τρίτῳ μὴ ὁμιλήσαντος γάμῳ.*

Φησὶ δὲ καὶ ὁ Θαλέλαιος ἐν μέρει ταῦτα· *Ὥσπερ τοῦ ἀνδρὸς προτελευτῶντος, ἡ γυνὴ δευτέρῳ ἀνδρὶ συναφθεῖσα φυλάττει τοῖς ἐξ ἐκείνου παισίν, ὅσα εἰς αὐτὴν ἐκ τῆς ἐκείνου περιουσίας περιῆλθον, οὕτω καὶ ὁ ἀνὴρ προαποθανούσης τῆς πρώτης αὐτοῦ γυναικὸς φυλάττειν ὀφείλει τοῖς ἐξ αὐτῆς | παισὶ πάντα τὰ εἰς αὐτὸν περιελθόντα ἐκ τῶν αὐτῆς πραγμάτων.*

---

93 – 103 cf. Bas. 28,14,3 (BT 1422,14 – 22) **103 – 112** cf. Athanas. Emes., Syntagma nov., 10. 2. 28 (322,9 – 17) **113 – 117** hoc scholium Thalelaei modo hic traditum est, cf. Matses, 34

---

84 αὐτοὺς correxi, cf. font. et infra nr. 42, lin. 107: αὐτοῖς ΜΕ **86** ποιήσαιντο correxi, cf. font. et infra nr. 42, lin. 109: ποιήσωνται ΜΕ **90** πλὴν correxi, cf. font. et infra nr. 42, lin. 113: πρὶν ΜΕ **96** κερδαθεῖσα $Μ^{ac}$ **100** συνανακρανθέντα ΜΕ **109** κατὰ s. a. Μ **113** Θαλέος Ε

Καὶ οὕτω μὲν τοῖς περὶ τὸν Καβαλούρην τὰ ἔμπροσθεν ἔχουσι φυλακῆς.

5 Τὰ δὲ ὄπισθεν, δηλαδὴ κατὰ τὴν ἀπὸ δικαστικῆς διαγνώσεως ἐν τοῖς μητρῴοις πράγμασι τούτων ἀποκατάστασιν καὶ τὴν ἔκτοτε εἰς δεῦρο τοῦ μακροῦ χρόνου ῥοήν, ἕτερα *νόμων* θεσπίσματα περιέπουσιν, ὥστε μένειν ταῦτα παντά||πασιν ἄτρωτα· στηρίζοντα γὰρ ἐκεῖνα τὰς ψήφῳ δικαστικῇ τμηθείσας καθάπαξ ἀμφιβολίας κατὰ *νομικὴν* παρατήρησιν ταῦτα φασίν·

Οὔτε τὴν προηγησαμένην ἀπόφασιν οὔτε τὴν ἰδίαν δύνασθαί τινα ἀνακαλεῖσθαι εἰς ἀμφιβολίαν οὐ φέρεται· μηδὲ ἐκ τῆς τοιαύτης ἀποφάσεως προτιθέναι ἔκκλητον φανεροῦ νομίμου ἐστίν, ἀλλὰ καὶ ἐν τῷ μζʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ ηʹ βίβλ. ταῦτα φησί· *Τὴν ἀποφάσει τμηθεῖσαν δίκην μηδὲ βασιλέως ἀνακαλείτω ἀντιγραφή.*

Ὡσαύτως δὲ καὶ τὰ μακρῷ περικλεισθέντα ⟨καὶ⟩ ἐρείδοντα ἀνεκμόχλευτον τὴν τούτου θύραν, οἷς ἂν ταύτην ἐπιζυγώσῃ, μένειν διακελεύονται καὶ τὴν διηνεκῆ παραγραφὴν τὴν τριακονταε⟨τη⟩ρίδι συνισταμένην καὶ σβεννῦσαν τὴν περὶ κληρονομίας ἢ λεγάτου ἀγωγὴν τοῖς χρήζουσιν αὐτοῖς ἐπίκουρον *νέμουσι*.

6 Τοσαύτην τοίνυν καὶ τοιαύτην περικείμενοι *νομικὴν* πανοπλίαν τε καὶ συγκρότησιν, οἱ περὶ τὸν Καβαλούρην τὰς ἐκ τῶν ἀντιτεταγμένων αὐτοῖς βολάς τε καὶ τρώσεις οὐ φοβηθήσονται· οὔτε γὰρ ἡ ἐν τῷ κήνσῳ ἀπογραφὴ τῶν μητρικῶν ἀκινήτων αὐτῶν ἐφ᾽ ὁποσονοῦν καταβλάπτει τούτους, τοῦ | *νόμου* διαπειλουμένου, ὡς ἀνατέτακται, καὶ διαρρήδην βοῶντος, ὡς οὐ κατ᾽ οὐδὲν τὸ ληφθὲν ὠφελήσει τοὺς οἱῳδήποτε τρόπῳ παρὰ τῶν δευτερογαμούντων γονέων τὰ τῶν ὑπεξουσίων κτωμένους πράγματα (*ἐν ἴσῳ*, γάρ φησι, *τοῖς μήτε πεπραγμένοις μήτε γεγραμμένοις τὸ γενόμενον ἔσεται*), ναὶ μὴν καὶ ἐφιέντος κἂν *ἀπὸ ἐξισωτοῦ* λάβῃ τίς ἀλλοτρίαν γῆν, *ἐκδικεῖν ταύτην* τοὺς ἔχοντας *τὴν ἁρμοδίαν* περὶ αὐτῆς *ἀγωγήν*, ὡς τὰ περὶ τούτου τὸ ςʹ θέμα τοῦ αʹ κεφαλ. τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ *νς*ʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν διαγορεύει σαφέστατα.

7 Ἀλλ᾽ οὐδὲ δευτέρα τίς ἀπόφασις ἰσχύσει τὴν γεγονυῖαν ἐπὶ τοῖς μητρῴοις αὐτῶν πράγμασιν ἀποκατάστασιν περιτρέψαι αὐτοῖς, οἷα δικαστικῆς *νομίμου* πρώτης ἀποφάσεως ταύτην ἐργασαμένης καὶ τῆς διηνεκοῦς παραγραφῆς, τῆς τριακονταετίας δηλαδή, ὅσα καὶ ἀσφαλοῦς θυρεοῦ τηρούσης αὐτὴν καὶ πρὸς τοῖς ἄλλοις καὶ αὐτὴν ἔκκλητον ἀποκρουομένης, καθάπερ βέλος ἰσχυροτέρῳ τινὶ προσ||πεσόν.

126–128 cf. Bas. 9,1,92 **129–130** = Syn. Ψ,III,1 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 8,1,42 **143–144** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,16–17) et supra lin. 87–88 **144–146** cf. Bas. 56,14,1

---

118 ἔπροσθεν E **118–119** φυλλακῆς E **120** ἀπὸ s. a. ME **124** ἀμφιμβολίας E **131** καὶ addidi **133** τριακονταετηρίδι corr. Pitra: τριακονταερίδι ME **134** σβεννύουσαν E **138** τε om. E **146** τίτλ. om. M

Ἔστιν οὖν ἐν κεφαλαίῳ εἰπεῖν, ὡς οἱ ἑτεροθαλεῖς οὗτοι αὐτάδελφοι τὸν μὲν κοινὸν γονέα, ἤγουν τὸν ἑαυτῶν πατέρα, κοινῶς τε καὶ ἐπίσης ἀδιάθετον τελευτῶντα κληρονομήσουσιν, ἰδίᾳ δὲ ἕκαστος αὐτῶν τὰ μητρῷα κατ' ἐξαίρετον λήψεται, ἐπεὶ καὶ δύνανται διεκδικεῖν ταῦτα ἐντὸς τοῦ νενομισμένου χρόνου, εἰ ὁπωσδήποτε αὐτῶν ταῦτα διὰ τοῦ τοιούτου πατρὸς αὐτῶν ἀπηλλοτριώθησαν· οὕτω γὰρ τὰ περὶ τούτων τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ δοκεῖ. |

ΜΒ

Περὶ ἀνήβων καὶ τῶν διαφερόντων αὐτοῖς καὶ περὶ προτιμήσεως πλησιασμοῦ καὶ περὶ τῶν ἀνεπιφωνήτως ἀγοραζόντων καὶ ὅτι ὁ σιωπῶν ὡς συναινῶν λογίζεται καὶ περὶ μητρικῶν ὑπάρξεων καὶ ἐκνομίου ἡλικίας καὶ περὶ τῶν ἀπὸ δευτερογαμησάντων ἀγορασθέντων μητρικῶν

1 Οὐκ ἠμέλησεν ὁ Μελίας, Βερροίαθεν ὁρμηθείς, πατῆσαι τὸ τῆς Ἀχρίδας ἔδαφος, ἵνα καὶ τῇ ἡμῶν μετριότητι ἐποφθείη καὶ τοῦ ἀπόρου λύσιν αἰτήσηται, ὃ οἴκοι σφόδρα νύττον αὐτὸν μακρὰν ταύτην τὴν ὁδὸν καὶ ἀργαλέαν ἀνύσαι πέπεικεν. Ἀλλ' ὁ μὲν συνοδικῶς προκαθημένῃ τὴν σήμερον παρέστη τῇ ἡμῶν μετριότητι, ὁ λόγος δὲ ὁ περὶ τοῦ ἐνοχλοῦντος τούτῳ ἀπόρου ἐκ τοῦ στόματος αὐτοῦ προϊὼν τοιόσδέ τις ἠκούετο·

2 Τῇ πρὸς μητρὸς μάμμῃ αὐτοῦ, τῇ ἀποιχομένῃ Μαρίᾳ, περίβολός τις ὑπῆν φυτοῖς παντοίοις κατάκομος· τούτου ἐκείνη τὸ μὲν ἥμισυ τῇ τῆς ἰδίας θυγατρὸς προικὶ συνηρίθμησε, τῆς τοῦ Μελίου δηλονότι μητρός, τὸ δὲ ἕτερον ἥμισυ, κατέχουσα καὶ καρπιζομένη, εἶτα οὐ πολὺ πρὸ τοῦ τέλους τῆς ἑαυτῆς ζωῆς ἀπέδοτο τιμῆς τῆς ἐκείνῃ δοξάσης. Ὡς τὸ εἰκὸς ὁ τούτου ἀγοραστὴς ξένος ὤν, εἴτουν μὴ συμπαρακείμενος τῷ τοπίῳ, διαμαρτυρίαν τὴν δοκοῦσαν τοῖς νόμοις οὐδαμῶς ἔθετο πρότερον πρὸς τοὺς τὴν προτίμησιν τῆς ἐξωνήσεως ἔχοντας, ἵνα προδήλως, τούτων τὴν ἐξώνησιν παραιτησαμένων, αὐτὸς ταύτην ἀμάχως ποιήσηται. Ἔσπευσε δὲ ἀγνοίᾳ τε τούτων καὶ λάθρια τισὶ μηχανήμασιν ἐπηλυγάσαι τὸ πεπραγμένον.

Τῆς μητρὸς δὲ τοῦ Μελίου πρὸ τῆς τοιαύτης πράσεως ‖ τὸν βίον λιπούσης, κληρονόμος μὲν οὗτος τῆς οὐσίας αὐτῆς γέγονεν, οὔπω δὲ τὸν χρόνον εἶχε συγκροτοῦντα αὐτὸν εἰς τὸ δράξασθαι τῶν μητρόθεν δια-|

152–153 ἀποκροουμένης Μ **154** ἔστι νοῦν Ε **155** ἤως Ε
1 ἀνηλίκων Ε **3** ἐκνομίου correxi: ἐκνομίμου ΜΕ **7** αἰτήσαται Ε[ac] τὴν om. Ε **10** ἀπόρρου Ε **11** μάμμοι Ε **14** πρὸς Ε **17** διαμαρτυρίαν scr. recte Pitra (a): διὰ μαρτυρίαν ΜΕ Pitra (b) **20** λάθρια scripsi: λαθρία ΜΕ: λαθρίᾳ Pitra **22–23** πρὸ – αὐτῆς om. Ε **23** οὔπω: οὕτω Ε

φερόντων αὐτῷ καὶ διεξάγειν ταῦτα ὡς βούλεται· τῷ ἰδίῳ γὰρ πατρὶ καὶ ὡς ὑπεξούσιος καὶ ὡς ἐλλείπων τῷ τῆς νομίμου ἡλικίας χρόνῳ ὑποτασσόμενος ἦν. Ὅθεν καὶ ὁ τοιοῦτος πατὴρ αὐτοῦ μετὰ τὸ ἐπιγνῶναι τὸν ἀγοραστὴν (οὐδὲ γὰρ ἦν ἕως τέλους τοῦτον λαθεῖν) ᾐτήσατο αὐτὸν κατὰ διαφόρους καιρούς, ὅπως χωρὶς προφωνήσεως, ξένος ὤν, ὡς εἴρηται, τὴν τοιαύτην ἀγορασίαν ἔθετο.

Οὗτος δὲ τὰς μὲν αἰτήσεις ταύτας προφάσεσί τισιν ὑπερθετικαῖς συνεσκίαζεν, ἄρτι δὲ σημειῶδες ἐμφανίζει ὑπόμνημα δηλοῦν, ὡς ἐπεφωνήθη παρ᾽ αὐτοῦ ὁ τοῦ Μελίου πατήρ, ἵνα ἀντιστρέψῃ τούτῳ τὸ τίμημα, καὶ ὡς ἐπὶ τῇ ἐπιφωνήσει αὗτος σιωπὴν καθόλου ἠσπάσατο, μηδέν τι ἀκόλουθον διαπραξάμενος τῷ ἐπιφωνήματι. Τοῦ τοιοῦδε ὑπομνήματος νῦν ὁ τοῦ Μελίου πατὴρ ἀκροώμενος παντάπασιν ἔξαρνος γίνεται, διισχυριζόμενος, ἦ μὴν μηδέποτε μηδαμῶς τοιαύτην παρὰ τοῦ ἀγοραστοῦ ἐπιφώνησιν δέξασθαι μήτε μὴν χώραν τῇ συγκαταθέσει δοῦναι διὰ τῆς σιωπῆς, ὡς ὑπολάβῃ ἂν ὁ κρύφιος οὗτος ἀγοραστής.

3 Ὅτι τοίνυν αὐτῷ μὲν ἔννατον ἔτος που ἤδη ἐστίν, ἐξότου κατέσχε τὸν τόπον, τῷ Μελίᾳ δὲ τριακοστὸν τρίτον ἀνύεται τῆς ἡλικίας αὐτοῦ, ὡς εὑρίσκεσθαι τοῦτον, ὑπεξαιρουμένων τῶν εἰρημένων ἐννέα ἐτῶν, εἴκοσι καὶ τεσσάρων εἶναι ἐνιαυτῶν, ὁπηνίκα ἡ ἐπίδικος αὕτη πρᾶσις γεγένηται, κατὰ δὲ τὸν προσεχῆ αὔγουστον τῆς ι´ ἰνδικτιῶνος τὴν εἰς τὰ μητρῷα πράγματα | τούτου παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ ἀποκατάστασιν εἴληφεν οὗτος, ὡς κήδεσθαι τούτων ὡς ἁρμόδιος δεσπότης καὶ αὐτεξούσιος, τούτου χάριν ζητεῖ μαθεῖν, εἰ ἔξεστιν αὐτῷ καὶ τὴν ἑτέραν τοῦ ἀναγεγραμμένου τόπου ἡμίσειαν ἀνακαλέσασθαι, εἰ καὶ πέπραται, ὡς διείληπται, οἷα τῷ τῆς προτιμήσεως λόγῳ κατ᾽ ἐξώνησιν αὐτῷ διαφέρουσαν καὶ εἰ τὸ ἐμφανιζόμενον παρὰ τοῦ πράτου ὑπόμνημα προκρίνει κατά τι αὐτῷ εἰς τὴν περὶ τούτου ἐναγωγήν, εἰ ὁ πατὴρ αὐτοῦ ἀγνοεῖν αὐτὸ παντάπασιν ἰσχυρίζεται.

Ἀλλὰ τὰ μὲν ‖ τῆς ἀφηγήσεως καὶ αἰτήσεως τοῦ Μελίου ἦσαν ἐν τούτοις.

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς ἀδελφότητος τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ τοῖς νομικοῖς δελταρίοις ἀπλανέσιν ὁδηγοῖς χρησαμένη, τοιάνδε τὴν γνώμην πρὸς ταῦτα ἐξήνεγκεν· ὡς πολυτρόπως οἱ νόμοι τῷ Μελίᾳ συγκρότησιν νέμουσιν εἰς τὴν τοῦ διαφέροντος αὐτῷ δικαίου ἐκνίκησιν, ὅτι τέ, δηλαδὴ τῆς ἐξωνήσεως τοῦ διαληφθέντος τοπίου γινομένης, ἐν ὑπεξουσιότητι οὗτος καὶ ἀτελεῖ ἔτι ἡλικίᾳ ἐτύγχανεν ὢν καὶ ὅτι ἀπροφωνήτως καὶ ἐν κρυφῇ ἡ πρᾶσις

---

26 ὑπεξούσισε E **28** μαθεῖν M^{ac} **29** κατὰ s. a. M **31** αἰτήσεις correxi, cf. lin. 28: αἰτιάσεις ME **37** μὴν s. a. M **38** τῇ iter. propter mutat. fol. E **41** τριακοπὸν E^{ac} **48** ἡμίσειαν correxi: ἡμίση ME πέπραται correxi: πέπρακται ME **49** προτιμήσθως E **49–51** διαφέρουσαν – αὐτῷ alt. m. mg. M **50** πράτου: πρώτου E **55** δὲ post γε add. alt. m. mg. M **60** γενομένης M^{ac}

προέβη, ἔτι δὲ καὶ ὡς οὐκ εἶχε τὸ παρακεῖσθαι τῷ περιβόλῳ, ἀλλὰ ξένος παντάπασιν ἦν ὁ ἀγοραστής, ταῦτα δὲ πάντη καὶ πάντως εἰσὶν ἱκανὰ τῆς κατοχῆς τοῦ ἠγορασμένου τοῦτον ἐκκρούσασθαι.

Χρεὼν δὲ παρελθεῖν εἰς μέσον καὶ αὐτὰ τῆς νομοθεσίας τὰ ῥήματα, ἣν Ῥωμανὸς ὁ ἀοίδιμος ἐν βασιλεῦσιν ἐξέθετο πρὸς τὴν τῶν γνωματευομένων βεβαίωσιν, ἅπερ ἐν μέρει ἀναγινωσκόμενα ταῦτα θεσπίζουσι·

Πολλῶν δὲ πέριξ τοῦ πιπρασκομένου παρακειμένων ἢ τοῦ ἐκχωρουμένου κτήματος ὁμορούντων κατὰ τὴν αὐτὴν τάξιν ἑκάστῳ ἡ περὶ προτιμήσεως διαμαρτυρία τελείσθω, ἵνα τῶν προτιμωμένων ἴσως παραιτουμένων οἱ ἐφεξῆς καλούμενοι, εἴ γε βούλοιντο, συναλλάξαιεν, καὶ μετά τινα· *Ὅσοι δὲ μὴ ἐμπροθέσμως τὴν ἐπιβάλλου-|σαν αὐτοῖς παράσχοιεν ἀποτίμησιν, οὐκέτι δίκαιον ἕξουσι προτιμήσεως, πλὴν εἰ μή τις αὐτῶν αἰχμάλωτός ἐστιν ἢ περιωρισμένος ἢ ἐξόριστος ἢ ἐν δημοσίαις ἢ καὶ ἰδίαις χρείαις ἀδόλως ἀπολιμπάνεται ἢ οὔπω τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον τῆς ἰδίας ἤνυσεν ἡλικίας*, καὶ ὅσα ἑξῆς περί τε ἄλλων καὶ περὶ τοῦ ξένους ἀγοραστὰς τελείως ἐξωθεῖσθαι διαλαμβάνουσι.

5 Τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων, κατ' οὐδὲν τῷ τοῦ Μελίου ἀντιδίκῳ συντελέσει καὶ τὸ ὑπόμνημα, ὃ ἐμφανίζει πρὸς ἑαυτοῦ δήπου ἀσφάλειαν· τότε γὰρ ἂν ἔσχεν ὁ ἐπιφωνούμενος τὴν τῆς σιωπῆς παραγραφὴν εἰς οἰκείαν βοήθειαν, ὅτε καὶ τὴν τοῦ νομίμου χρόνου, δηλαδὴ τῆς δεκαετίας, παραδρομὴν εἶχε τούτῳ συντρέχουσαν· οὔπω δὲ ταύτης ὀλισθησάσης, ἡ σιωπὴ μόνη τὴν ἀγωγὴν σβέσαι οὐ δύναται. Εἰ δὲ || καὶ κλοιὸν καταδίκης ὁπωσοῦν τῷ τοῦ Μελίου πατρὶ τὴν σιωπὴν ἐπαρτήσομεν (δοτέον γὰρ καὶ τοῦτο πρὸς γυμνασίαν τῆς δίκης καὶ τοῦ δικαίου φανέρωσιν ἐκ τοῦ πλείονος, ὅτι καὶ ὁ σιωπῶν ἀντὶ συναινοῦντος τῷ νόμῳ λαμβάνεται), ἀλλ' οὐδαμῶς ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς καταδίκης εἰς τὰ μητρῷα δίκαια ὁ Μελίας παραβλαβήσεται.

Δίδωσι μὲν γὰρ ἀληθῶς καὶ δευτερογαμήσασι τοῖς πατράσιν ὁ νόμος ἄδειαν ἐπὶ τοῖς μητρόθεν τοῖς ὑπεξουσίοις διαφέρουσι πράγμασι πράττειν, ἃ βούλονται, (ὅτι αἰσχύνεται σωφρονιστὰς τῶν πατέρων τοὺς παῖδας ποιεῖν), οὐ μέντοι γε στέργει ὅλως τὰ ὁπωσοῦν παρὰ τῶν πατέρων πεπραγμένα, ἀλλὰ τούτων μὲν καταψηφίζεται τὸ ἀνέδραστον καὶ ἀνίσχυρον, ἄμαχον δὲ μετὰ ταῦτα νέμει δύναμιν τοῖς παισὶν εἰς τὴν τούτων ἐκνίκησιν, ὁπηνίκα, δηλαδὴ τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον τῆς ἡλικίας αὐτῶν παραμείψαντες, τὴν ἐξουσίαν τοῦ τὰ οἰκεῖα οἰκονομεῖν καὶ διεκδικεῖν ἀναδήσονται.

6 Αὐταὶ δὲ αἱ τοῦ νόμου συλλαβαὶ παρρησιαζέσθωσαν καὶ τὴν ἀλήθειαν τῷ λόγῳ προσυμμαρτυρείτωσαν, ἐκ τῆς κβ' Ἰουστινιανείου νεαρᾶς

68–71 cf. Nov. Romani Lacapeni, ed. Zepoi I, 202 **72–76** = Nov. Romani Lacapeni, ed. Zepoi I, 202

68–69 ἐγχωρουμένου M **72** ἐπροθέσμως E ἐπιβάλουσαν E **79–80** ὃ – ἀνέσχεν (sic) ὁ ἐπιφωνούμενος alt. m. mg. M **84** ἐπαρτήσομεν corr. Kambylis: ἐπαντήσομεν ME

ὁρμώμεναι καὶ ἐν τῷ β′ κεφαλ. | τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ κη′ βίβλ. τῶν Βασιλικῶν κείμεναι καὶ ἐν μέρει ταῦτα διαλαμβάνουσαι·

Ὅτιπερ οὐδὲ ἐκποίησιν οὐδεμίαν ἐφίησι τοῖς γονεῦσιν ἐπὶ τοῖς τοιούτοις οὐδὲ ὑποθήκην. Ἀλλὰ κἂν εἴ τι πράξαιεν οἱ γονεῖς, εὐθὺς τὴν αὐτῶν ὑποτίθησιν αὐτοῖς περιουσίαν, οὐχ ὥστε κωλύειν τοὺς γονεῖς ἐπ᾽ αὐτοῖς τί πράττειν ὧν βούλονται (αἰσχύνεται γὰρ ὁ νόμος σωφρονιστὰς τοὺς παῖδας τοῖς γεννήτορσιν ἐπιστῆσαι), ἀλλ᾽ ἐκείνους μὲν ἐρυθριᾷ, διαπειλεῖ δὲ τοῖς λαμβάνουσιν, ὡς οὐδὲν αὐτοὺς τὸ ληφθὲν ὠφελήσει· καὶ ἴστωσάν γε ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου, ὡς κἂν εἴ τινα παρὰ τῶν τοιούτων γονέων ἀγορασίαν ποιήσαιντο κἂν εἰ λάβοιεν δωρεὰν κἂν εἴ τι τῶν πάντων πράξαιεν, ἐν ἴσῳ τοῖς μήτε πεπραγμένοις μήτε γεγραμμένοις ἔσται τὸ γινόμενον. Ἐκδικοῦσι γὰρ αὐτὰ πάντως οἱ παῖδες κληρονόμοι τὲ αὐτῶν καὶ διάδοχοι παρά τε κληρονόμων ἐκείνων καὶ διαδόχων οὐκ ἄλλως ἀποκλειόμενοι, πλὴν εἰ μὴ τριακονταετὴς παρέλθῃ ‖ χρόνος, καὶ ἡ κατοχὴ κυρίους τοὺς λαμβάνοντας καταστήσει· ἀρχομένου τοῖς παισὶ τοῦ χρόνου τρέχειν ἐξ οὗπερ αὐτεξούσιοι φανεῖεν ὄντες ἢ γενόμενοι, | πλὴν εἰ μή τις ἄνηβος ἡλικία προσβοηθήσειεν ἔτι.

Φησὶ δὲ καὶ ἡ ἔξωθεν τοῦ τοιούτου κεφαλαίου παραγραφή, ἐκ τῶν ἐν τῇ Πείρᾳ τοῦ ʽΡωμαίου τυγχάνουσα καὶ τὰ τῆς νεαρᾶς ἑρμηνεύουσα ταῦτα ῥητῶς·

Κἂν πατὴρ ἢ μήτηρ ἐκποιήσηταί τί ἔχων παῖδας καὶ τελευτήσῃ, εἰ μὲν ἄνηβος εἴη ὁ παῖς, ἔχει τριάκοντα χρόνους .... Εἰ δὲ οὐκ ἦν ἄνηβος ὁ παῖς, ἔχει δεκαετίαν ἢ εἰκοσαετίαν μετὰ τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον· ταῦτα δὲ κινεῖ ὁ παῖς ἐπὶ τοῖς διαφέρουσιν αὐτῷ, τυχὸν πωλησάσης τῆς μητρὸς τὸ πατρῷον τοῦ υἱοῦ ἢ τοῦ πατρὸς τὸ μητρῷον. Ὁ γὰρ ὑπεξούσιος υἱὸς συμπωλῶν τῷ πατρὶ τὰ προσποριζόμενα μετὰ τὴν αὐτεξουσιότητα, οὐκ ἀποκαθίσταται· ὁποῖα τὰ προσποριζόμενα; Προσποριζόμενα δέ ἐστι τὰ ἐξ ὑποστάσεως τοῦ πατρὸς τυχὸν προσγινόμενα τῷ υἱῷ.

7 Ἀνισχύρως τοιγαροῦν ὁ παρὰ τοῦ Μελίου διεγκαλούμενος διανίσταται, τὸ ἀλλότριον δίκαιον βουλόμενος οἰκειώσασθαι· πολυτρόπως γὰρ ὁ νόμος αὐτόν, ὡς εἴρηται, διακρούεται, οἷα τὸ δίκαιον περιθάλπων τῷ φυσικῶς καὶ ἀδιαστάτως ἔχοντι τοῦτο Μελίᾳ καὶ τὴν ἀπὸ τοῦ χρόνου παραγραφὴν ἀποσκορακίζοντι. |

102–116 cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,9–22) **120–124** cf. Peira 8,13 **124–128** cf. Peira 1,2

---

105 αἰσχύνωται E **108** κἂν correxi, cf. font. et supra nr. 41, lin. 85: οὐκ ἂν ME **109** ποιήσαιτο E[ac] **113** παρελ^θ′ M **114** καταστήσει: (κα) lac. 2 litt. (σει) E **115** ad ἢ annotavit alt. m. mg. ἴσως οἱ M **120** τελευτήσῃ scripsi, cf. font. et infra nr. 85, lin. 100: τελευτῆ′ ME: τελευτήσας Pitra **121** puncta inserui, cf. font. et infra nr. 85, lin. 101–103 **122** εἰκοσαετίαν corr. D*: εἰκασαετίαν ME **124** πατρῷον: πρω̄τον M **129–130** διανίσταται correxi, cf. supra nr. 41, lin. 27: διενίσταται ME

ΜΓ

Περὶ κληρονομίας καὶ χρήσεως προικὸς καὶ περὶ ὑπεξουσίων καὶ περὶ μητρυιῶν καὶ πατρωῶν καὶ περὶ τῆς ἐπιμελείας τῶν παίδων καὶ τῶν πραγμάτων αὐτῶν

1 Ὥσπερ τὰ προγυμνάσματα τοῖς ἀθλητικοῖς ἢ τὰ προφυλακτικὰ τῶν φαρμάκων τοῖς ὑγείας ὀρεγομένοις ἢ αἱ εἰσαγωγαὶ τοῖς ἐπειγομένοις ἐπὶ τὰ τέλεια, οὕτω δὴ καὶ τοῖς ἐρίζουσι δικηγορικῶς ἐπωφελὴς πρὸ τῆς ἔριδος ἡ μελέτη τῶν ὑποθέσεων.

2 Ταῦτ᾽ ἄρα καὶ ὁ | μεγαλοδοξότατος κῦρ Ἰωάννης ὁ Πέρδης οὐκ ἀναπέπτωκεν εἰς νοῦν βαλλόμενος, ὡς ἐπιφυήσονταί τινες αὐτῷ εἰς τὸ μέλλον καὶ δίκην ἐνστήσονται κατ᾽ αὐτοῦ, τοῖς συμβεβηκόσιν αὐτῷ κατὰ τὸν βίον ὁδηγοῖς ὥσπερ χρησάμενοι, ἀλλ᾽ ἑαυτὸν ἐγύμνασεν ὡς | οἷόν τε πρὸς ἀποτροπὴν τῶν ἐπεμβησομένων αὐτῷ. Καὶ δὴ κἀκ τῆς ἡμῶν μετριότητος μαθεῖν ‖ ἠξίωσεν, εἰ καλῶς τὲ καὶ ἄριστα ἑαυτὸν προπαρασκευάζει καὶ εἰ τὸν πολιτικὸν νόμον τὸν τοῦ δικαίου σύμμαχον δύναται καιροῦ καλοῦντος εἰς ἐπικουρίαν ἑαυτοῦ προσκαλέσασθαι· καὶ τοίνυν εὗρε τὴν ἡμῶν μετριότητα πρὸς ἅπερ ἐξηγήσατο προτιθεμένην αὐτῷ τὰ τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἀκόλουθα καὶ χάριτι Θεοῦ ὁδηγοῦσαν τοῦτον εἰς τὰ καθήκοντα, ἐπειδὴ οὐδὲ ὅσιον ἦν ἀποπέμψασθαι ταύτην ἄνδρα ζητοῦντα μαθεῖν τὴν ἀλήθειαν καὶ μὴ παρασπλαγχνισθῆναι ταύτης καὶ λίαν σπουδάζοντα.

Ἀλλὰ γὰρ αὐτὸς μὲν τὰ τῆς ὑποθέσεως ἔχειν ἔλεγεν οὑτωσί· γυναικί, φησί, συνεζεύχθη νομίμως Ἄννῃ, τῇ θυγατρὶ δηλαδὴ τοῦ μεγαλοδοξοτάτου κυροῦ Δημητρίου τοῦ Βουσιώτου, ἥτις καὶ συνοικήσασα τούτῳ χρόνον ἱκανὸν ἐπὶ παισὶ δυσὶ τὸν βίον ἐξέλιπεν, ἡ πᾶσα δὲ ἐκείνης προίξ, ὡς τὸ γαμικὸν διαλαμβάνει συμβόλαιον, εἰς μόνην περιίσταται οὐσίαν ἀκίνητον, καὶ ἐπὶ τούτοις ἠρώτα μαθεῖν, εἰ ἀπὸ τοῦ νόμου πρόσεστι τούτῳ ἢ μὴ δίκαιόν τι δεσποτείας ἐκ τῶν τοιούτων ἀκινήτων τῆς προικός, εἴτε δηλονότι ἐπὶ τῶν προτέρων σταίη γάμων εἴτε καὶ δευτέροις αὐτὸν ἐπιρρίψειεν.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τὰ τῆς ἐρωτήσεως ταύτης διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, καὶ τοῖς νομικοῖς ταῦτα παραβαλοῦσα θεσπίσμασι, τοιάνδε τὴν ἀπόκρισιν ἐποιήσατο, ὡς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι ἄλλοις μὲν προνομίοις τιμῶσι τοὺς τὴν προτέραν τετιμηκότας εὐνήν, ἑτέροις δὲ τοὺς δεύτερον γάμον ἐπεισαγαγόντας αὐτῇ. Τοίνυν καὶ ὁ

---

2 μητρωῶν M **6** τὰ alt. m. mg. M **8** Πέρδης scripsi, cf. lin. 97 (E): Περ^{δ}ʹ semper hab. M: περ et lac. 3 litt. hab. E **11** ὡς om. M **13** καὶ mg. alt. m. M **14** εἰ corr. Kambylis: εἰς ME **16** προτιθεμένην correxi: προτιθεμένων ME **19** περισπλαγχνισθῆναι proponit Kambylis: παρα- ME **22** συνεζεύχθησαν M^{ac} **32–33** παραβαλοῦσα corr. Kambylis: παραβαλλοῦσα E: παραλαβοῦσα M **35** ὁ om. E

Πέρδης, εἰ μὲν οὐκ ἀπονεύσει πρὸς δεύτερον συνοικέσιον, πρὸς τῇ χρήσει τῶν προικιμαίων πραγμάτων τῆς ἀποιχομένης γυναικὸς αὐ-|τοῦ καὶ μοῖραν κατὰ δεσποτείαν ἑνὸς παιδὸς λήψεται, ὥστε χρήσασθαι ταύτῃ, καθὼς ἄρα καὶ βούλεται. Εἰ δὲ δευτέροις ὁμιλήσειε γάμοις, τὴν μὲν χρῆσιν ἕξει βεβαίαν, μέχρι ἂν περιῇ, ὡς ἔχων ὑπεξουσίους τοὺς παῖδας, μοῖραν δὲ κατὰ δεσποτείαν οὐδ᾽ ὅλως ἀποίσεται· ἀρκεῖν γὰρ αὐτῷ μόνην τὴν χρῆσιν καὶ τοὺς ἐκ ταύτης ‖ καρποὺς οἱ νομοθέται δεῖν ἐλογίσαντο, ὡς δεσποτείας μὴ προσηκούσης αὐτῷ διὰ τὴν τῆς δευτέρας γαμετῆς ἐπεισαγωγήν.

4 Οἱ νόμοι δὲ αὐτοὶ παρρησιαζέσθωσαν καὶ αὐτολεξεὶ ἐπὶ τούτοις τὰ ἑαυτῶν δόγματα ἐμφαινέτωσαν. Ἀλλὰ περὶ μὲν τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων φησὶ κεφ. β′ τοῦ ιβ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν οὑτωσί·

Ἐπειδὴ δὲ καὶ τὰς γυναῖκας τὰς εἰς δεύτερον γάμον οὐκ ἐρχομένας, προτιμήσεως τινὸς ἀξίας παρὰ τὰς δευτερογαμούσας εἶναι νομίζομεν, θεσπίζομεν, εἴ τις ἀποβαλλομένη τὸν ἄνδρα ἑτέρων ἀπόσχοιτο γάμων, ἔχειν μὲν αὐτὴν τὴν χρῆσιν τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς, καθὰ καὶ πρότερον ἐθεσπίσαμεν, ἔχειν δὲ αὐτὴν καὶ δεσποτείας τοσοῦτον ὅσον ἡ πρὸς τοὺς παῖδας ἀναλογία ποιεῖ, ἵνα κατὰ τὸν τῆς δεσποτείας λόγον ἑνὸς καὶ αὐτὴ παιδὸς πρόσωπον ἔχειν δοκῇ. Ταῦτα δὲ κρατεῖν οὐκ ἐπὶ μητέρων μόνον κελεύομεν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πατέρων καὶ τῶν ⟨ἄλλων⟩ ἀνιόντων βουλόμεθα τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων. Καὶ ἔσονται ταῦτα αὐτοῖς οἰκεῖα οὐδὲν σχεδὸν τῆς ἄλλης αὐτῶν διαφέροντα κτήσεως· καὶ πᾶσαν ἄδειαν ἕξουσιν εἰς τὸ ἐκποιεῖν ταῦτα καὶ ἔτι περιόντες καὶ τελευτῶντες, καθ᾽ ὃν βουληθεῖεν τρόπον.

5 Περὶ δέ γε τῶν δευτερογαμούντων φησὶ τὸ α′ κεφ. τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα·

Καὶ ταῦτα κοινὰ καὶ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἐπιτίμια κείσθω· εἰ γὰρ δὴ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγῃ γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπο-|λαύσει κερδῶν κατὰ δεσποτείας λόγον, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην παρὰ τῆς γυναικὸς λαβὼν ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρῆσθαι καὶ καρποῦσθαι μέχρι παρείη μόνον. Κἀνταῦθα γὰρ οἱ παῖδες, εἰ καὶ ὑπεξούσιοι καθεστήκοιεν, ἀλλ᾽ οὖν κύριοι τῶν τοιούτων κατὰ δεσποτείαν ἔσονται, παραγινομένων εὐθὺς εἰς αὐτοὺς μόνον ἅμα τῇ τῆς δευτέρας γυναικὸς συναφείᾳ. Ἀλλὰ καὶ ἐάν τι ἐκ τῶν τοιούτων πραγμάτων

49–60 cf. Syn. Δ, VI, 1 et Bas. 28,12,1 (BT 1405,11–1406,3) **63–76** cf. Syn. Δ, VI,2, p. 179 et Bas. 28,14,1 (BT 1416,15–1417,3 et 10–22)

---

41 αὐτῶν M **46** ἐκφαινέτωσαν E **51** ἀποβαλλομένη corr. Pitra, cf. font.: ἀποβαλομένη ME **52** πρὸ γάμου corr. Pitra (b) cf. font.: προγάμου ME **53** αὐτὴν corr. Pitra (b), cf. font.: αὐτῆς ME ὅσον alt. m. mg. M **54** αὐτῇ M **56** ἄλλων addidi, cf. font. et supra nr. 34, lin. 49 **61** α′ correxi, cf. font.: γ′ ME **63** κοινὰ correxi, cf. font.: κοινῶς ME **64** ἐπεισαγάγει M[ac]E **69** τῇ om. M

ἐκποιηθῇ παρὰ τῶν δευτερογαμούντων γονέων, ἐκδικηθήσεται παρὰ τῶν παίδων καὶ τῶν ‖ κληρονόμων αὐτῶν καὶ διαδόχων, οὐκ ἄλλως ἀποκλειομένων, πλὴν εἰ μὴ τριακονταετὴς παρῆλθε χρόνος καὶ ἡ κατοχὴ κυρίους τοὺς λαβόντας καταστήσει, ἀρχομένου τοῖς παισὶ τοῦ χρόνου τρέχειν, ἐξ οὗπερ αὐτεξούσιοι φανεῖεν ὄντες ἢ γενόμενοι, πλὴν εἰ μή τις ἄνηβος ἡλικία προσβοηθήσειεν ἔτι.

Τὸ δέ γε δʹ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. ταῦτα φησίν·

Ὅτι οὐ δύνανται οὔτε εἰς μητρυιὰν οἱ πατέρες, οὔτε ἐς τὸν πατρωὸν αἱ μητέρες κατὰ τὸν τῆς ζωῆς χρόνον τὴν οἱανοῦν ποιεῖσθαι φιλοτιμίαν, ἢ ἐν τελευτῇ καταλιμπάνειν πλείω ἑνὸς παιδὸς τοῦ τὸ ἔλαττον ἔχοντος ἐκ τῆς ἐκείνων περιουσίας, δηλαδὴ τῆς πρώην μὲν τετάρτης, νυνὶ δὲ τρίτης ἢ ἡμισείας κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον πάντως τοῖς παισὶ καταλιμπανομένης ἢ δεδομένης μοίρας, εἰ μὴ πάλιν ὁ τῆς ἀχαριστίας ἐναντιοῦται λόγος, ὡσαύτως δὲ καὶ τὸ ηʹ κεφ. ταῦτα· *Ὁ πατὴρ πάντων ⟨τῶν⟩ εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν | τὴν χρῆσιν ἔχει κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθῃ γάμους, ἄχρις οὗ περίεστιν, ἀδιάπτωτον· ὁ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων πεκουλίων ὑπεξῃρήσθω λόγος.*

Τὸ μέντοι αʹ κεφ. τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διέξεισι·

Τὰ πράγματα τὰ μητρῷα εἰς τοὺς παῖδας περιελθόντα τοὺς ὄντας ὑπεξουσίους τοῦ ἰδίου πατρὸς διαφερέτωσαν τῷ πατρί, ὥστε αὐτὸν μόνην ἔχειν τὴν χρῆσιν, τὴν δὲ δεσποτείαν αὐτῶν τοῖς παισὶ διαφέρειν, πᾶσαν δὲ σπουδὴν καὶ ἐπιμέλειαν ποιεῖσθαι περὶ τὸ πρᾶγμα τοὺς πατέρας καὶ τὰς ἀγωγὰς τῶν παίδων ἐκβιβάζειν ἐν δικαστηρίῳ καὶ δι᾽ ἑαυτῶν καὶ διὰ ἐντολέων ἐπὶ τῷ δαπανᾶν ἐκ τῶν καρπῶν.

6 Ταῦτα τῶν φιλευσεβῶν νόμων διακελευομένων, εἰ μὲν ὁ Πέρδης τῇ πρώτῃ ἐμμείνῃ κοίτῃ, ὡς εἴρηται, ἕξει μετὰ τῆς χρήσεως καὶ μοῖραν παιδὸς ἑνὸς κατὰ δεσποτείαν ἀπὸ τῆς μητρικῆς ὑπάρξεως τῆς ἁρμοζούσης τοῖς τούτου παισίν, εἰ δὲ πρὸς δευτέραν εὐνὴν πτερύξεται, τὴν μὲν δεσποτείαν ἀπολέσει, μόνης δὲ τῆς χρήσεως κατὰ τοὺς νόμους ‖ ἀντιποιήσεται, προσέτι γε μὴν καὶ ἀπὸ τῆς οἰκείας περιουσίας κατὰ φιλοτιμίαν ἐν τελευτῇ οὐ πλείονα παιδὸς ἑνὸς τῇ μητρυιᾷ τούτων καταλείψει φιλοτιμίαν, ὡς ἂν δηλαδὴ ἀνακρωτηρίαστος μείνῃ τοῖς παισὶν ὁ Φαλκίδιος κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν· τοῦτο γὰρ καὶ ἡ ἀνατεταγμένη διάταξις, ἡ τῷ δʹ κεφ. τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. ἐγκειμένη, ἐπισημαίνεται. |

78–84 cf. Syn. Δ, VI, 3 et Bas. 28,14,3 (BT 1420,8–19) **84–88** cf. Syn. Δ, VI,5 et Bas. 28,14,8 (BT 1424,17–23) **91–96** cf. Bas. 45,4,1

---

71 ἐκδικηθήσεται correxi, cf. font.: ἐκδικηθήσονται ME **80** τοῦ τὸ correxi, cf. font.: τοῦτον M: τοῦτο E **84** τῶν addidi, cf. font. et infra nr. 46, lin. 107 **92** αὐτὸν E[pc] **95** δικαστηρίων M[ac] **102** κατὰ s. a. M **103–104** ἐν τελευτῇ – φιλοτιμίαν om. propter homoeoteleuton E

ΜΔ

Περὶ νόθων καὶ γνησίων παίδων

1 Οἱ ἀπὸ τοῦ θέματος Βαγενιτίας, τῆς ἀρχοντίας τοῦ Σοπωτοῦ, ὁρμώμενοι δισέκγονοι τοῦ ἀποιχομένου Χρυσοϊωάννου, τοῦ διὰ τοῦ ἁγίου καὶ εὐαγγελικοῦ σχήματος με-|τονομασθέντος Ἰωσήφ, ὅ τε δηλαδὴ Ἀλδουῖνος καὶ ἡ ..., ἀνήνεγκαν τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς διὰ τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ κυροῦ Βασιλείου τοῦ | Λιζικοῦ, ὡς ὁ εἰρημένος πρόπαππος αὐτῶν, νόσῳ κατασχεθείς, διάταγμα ἐπιτελεύτιον ἔθετο, ἐν ᾧ διωρίσατο κληρονόμον γενέσθαι τῆς οὐσίας αὐτοῦ τὸν γνήσιον υἱὸν ἐκεῖνον Καλόν, μέρος τί ἐκ ταύτης καταλιπὼν τῷ πορνογενεῖ ἐκείνου υἱῷ Ἰωάννῃ, ὃν ἔτι ζώσης τῆς ἑαυτοῦ γαμετῆς τὴν νόμιμον κοίτην παρανομήσας ἐκ φθορᾶς λαθραίας ἐγείνατο· ἐπεὶ δὲ τῆς νόσου ἀνέσφηλε καὶ εἰς τὴν μοναδικὴν μετὰ ταῦτα πολιτείαν παρήγγειλε, μέλλων τελευτᾶν, τὴν *Θέμιν* κατὰ τὸν εἰπόντα σοφὸν *ἀνεκύπωσε*, τὴν μὲν πρώτην ἀνατρέψας διαθήκην, ἐναλλὰξ δὲ τοὺς κλήρους τῷ τε γνησίῳ υἱῷ καὶ τῷ ἐκ πορνείας γεγενημένῳ διανειμάμενος. Προσέθεντο δὲ καί, ὡς ἡ μὲν πρώτη διαθήκη μαρτύρων τὲ ὑποσημάνσεσι καὶ τοῖς λοιποῖς νομίμοις παρατηρήμασι τὸ πιστὸν καὶ βέβαιον ἀποφέρεται, ἡ δευτέρα δὲ πάντων τούτων ἐστέρηται. Ὅθεν καὶ μαθεῖν ἐζήτουν, εἰ εὐλόγως τε καὶ νομίμως τὴν δευτέραν ἔθετο διαθήκην ὁ αὐτῶν πρόπαππος καὶ εἰ χρὴ κληρονομεῖν τοὺς γονεῖς τοὺς ἐκ πορνείας παῖδας, ὑπόντων γνησίων· νῦν, γάρ φησιν, περὶ τούτου μετὰ τῶν καταγομένων ἐκ τοῦ πορνογενοῦς Ἰωάννου παίδων οὐ τὴν τυχοῦσαν διαφορὰν ‖ κέκτηνται, οἷα ἐπερειδομένων ἐκείνων ταῖς τελευταίαις τοῦ Χρυσοϊωάννου διατυπώσεσιν.

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τῇ ἀφηγήσει ταύτῃ προσσχοῦσα μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἐπισκόπων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, ἀνελίξασα δὲ τὰς νομικὰς δέλτους καὶ ταῖς περὶ τοιούτων ὑποθέσεων διαιρετικαῖς μεθόδοις αὐτῶν ἐπιστήσασα, τοιάνδε πρὸς τὰ λαληθέντα τὴν ψῆφον ἐξήνεγκεν, ὡς ἡ μὲν πρεσβυγενὴς νομοθεσία, διαθέσει μόνῃ χωρὶς ἱερολογίας συνιστῶσα τὰς μνηστείας τὲ καὶ τοὺς γάμους, τοιῷδέ τινι σκοπῷ διωρίσατο καὶ τὸ λογίζεσθαι τηνικαῦτα γνησίους τοὺς ἐκ παλλακῶν παῖδας, ὁπηνίκα ὁ πατὴρ τούτων

---

13 cf. Lycophron., Alexandra, 137 **24–59** cf. supra nr. 21, lin. 54–90 et fontes ibi et hic indicatos

---

2 Βαγενιτίας correxi, infra nr. 133, lin. 3: Βαγενητίας ME ἀρχοντίας correxi, cf. nr. 25, lin. 54: ἀρχόντας ME **5** lac. fere 7 (M) vel 4 (E) litt. post ἡ habb. ME **6** ὁ om. M **9** πορνογενεῖ corr. D*: πορνογεννεῖ ME **11** ἐγείναντο E **15** γεγεννημένῳ E **16** νομίμοι E **21** πορνογενοῦς corr. D*: πορνογεννοῦς ME **24** προσσχοῦσα corr. Kambylis: προσχοῦσα ME

εἴπῃ ἐν συμβολαίῳ ἢ ἀγοραίῳ ἢ ἰδίᾳ χειρὶ συγγεγραμμένῳ καὶ | *ἔχοντι ὑπογραφὴν τριῶν μαρτύρων ἀξιοπίστων, εἴτε ἐν διαθήκῃ εἴτε ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων, ὡς οὗτος ἢ αὕτη υἱός ἐστιν αὐτοῦ ἢ θυγάτηρ, μὴ προσθεὶς φυσικὸς ἤγουν νόθος ἢ φυσική*, ἐξεῖναι δὲ καὶ *τῷ ἔχοντι συνήθειαν πρὸς γυναῖκα* ἐλευθέραν καὶ παιδοποιησαμένῳ ἐκ ταύτης νόμιμον αὐτὴν ποιεῖν γαμετὴν ἀπὸ μόνης τῆς διαθέσεως· ἀφ’ οὗ δὲ τὸ ⟨κατὰ⟩ τὸν Χριστὸν ἐπονομαζόμενον πολίτευμα, Θεοῦ χάριτι πλατυνθὲν καὶ πᾶσαν πληρῶσαν τὴν γῆν, δεῖν ἔγνω μὴ τὴν διάθεσιν μόνην αὐτάρκη πρὸς γάμου σύστασιν εἶναι, ἀλλὰ καὶ ἱερῶν εὐχῶν ἐπηχήσεις αὐτῇ ἐπακολουθεῖν (τοῦτο δ’ αὐτὸ καὶ νεαρὰ νομοθεσία ἄλλων τὲ μακαριστῶν βασιλέων καὶ δὴ καὶ τοῦ σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος, ἔτι δὲ καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου καλῶς ἐπεστήριξαν), ἔκτοτε καὶ εἰς δεῦρο τοὺς νόθους παῖδας οὐκ ἄλλως ἡ πολιτεία, ναὶ δὲ καὶ ὁ ἐκκλησιαστικὸς θεσμὸς εἰς γνησιότητα δέχεται, εἰ μὴ στόμα ἱερέως τοῖς γονεῦσιν αὐτῶν ἐπάσει τὰς νενομισμένας καὶ εὐχὰς καὶ ᾠδάς.

3 Εἴπερ τοίνυν καὶ ὁ Χρυσοϊωάννης μετὰ τῆς παλλακῆς αὐτοῦ τὴν συνήθη οὐκ ἐδέξατο ἱερολογίαν, μάτην τὸν ἐξ ἐκείνης παῖδα τῆς περιουσίας αὐτοῦ κληρονόμον ἀποκατέστησεν· ὃ γὰρ οἱ νόμοι τοῖς ἐκ παλλακῶν παισὶ τοὺς πατέρας δια||τιθεμένους, παίδων ὑπόντων γνησίων, καταλιμπάνειν διακελεύονται, πᾶσιν τοῖς εἰδόσι νόμους δῆλον καθέστηκε.

Πλὴν εἰς πλείονα πληροφορίαν καὶ αὐτὰ τὰ τῆς νομοθεσίας παρρησιαζέσθωσαν ῥήματα τὰ ἐν τῷ δʹ κεφ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ λβʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν κείμενα καὶ οὕτω θεσπίζοντα·

Ὅτι εἰ παῖδας ἔχοι τις νομίμους, μὴ δύνασθαι αὐτὸν τοῖς φυσικοῖς παισὶ μήτε τοῖς ἐκ παλλακῆς περαιτέρω μιᾶς οὐγγίας καὶ τῇ μητρὶ αὐτῶν καταλιμπάνειν ἢ δωρεῖσθαι, ἀλλὰ δὴ καὶ τὰ ἐν τῷ ιθʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μςʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διαγορεύοντα· *Ὁ μὲν ἐξ ἐννόμου γάμου τικτόμενος ἕπεται τῷ πατρί, ὁ δὲ πορνογέννητος τῇ μητρί.*

4 Τούτων οὕτως ἐχόντων, ἡ μὲν προγενεσ|τέρα τοῦ Χρυσοϊωάννου διαθήκη τὸ ἐνεργὸν ἕξει καὶ ἀπερίτρεπτον, εἴπερ ἀκόλουθον τῇ τοῦ ἀναγεγραμμένου νόμου περιλήψει τὴν περὶ τοῦ πορνογενοῦς Ἰωάννου μνήμην ποιεῖται, τὴν δωδεκάτην δηλαδὴ μερίδα τῆς οὐσίας τοῦ Χρυσοϊωάννου τῷ πορνογενεῖ Ἰωάννῃ μετὰ τῆς αὐτοῦ μητρὸς ἀπονέμουσα (ταύτην γὰρ τὴν μερίδα οὐγγίαν ὁ νόμος οἶδεν ὀνομάζειν διὰ τὴν τοῦ λόγου σαφήνειαν), ἡ δευτέρα δὲ ὡς παρανόμως ἐκτεθειμένη ἀπρακτήσει παντά-

---

32–35 cf. Bas. 28,4,54 (49) **35–36** cf. Bas. 28,4,53 (48) (BT 1340,6–8), Bas. 32,1,1 et Matses, 39 **55–57** = Syn. K, XV,2, cf. Bas. 32,2,1 (BT 1541,9–15) **58–59** = Bas. 46,1,16 (15), sed Chomat. hab. eandem numerat. capituli quam testimonium Balsamonis, editoribus ibi indicatum

---

35 ἤγουν: ἤως E **37** κατὰ addidi, cf. infra nr. 136, lin. 13 **52** τὰ om. M **55** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **56** παραιτέρω M **60** προσγενεστέρα E **62** πορνογενοῦς corr. D*: πορνογεννοῦς ME **64** πορνογενεῖ corr. D*: πορνογεννεῖ ME **65** ὀνομάζην E

πασι· κἂν γὰρ ἴσως | καὶ μάρτυσι καὶ τοῖς λοιποῖς παρακολουθήμασιν, ἃ βεβαιοῦσι τὰ ἐκμαρτύρια, συνησπίζετο, ἀλλ', ὅτι παρὰ τὸν νόμον ἐγράφη, τὸ παράπαν οὐκ ὠφελήσει τὸν ταύτῃ ἐπερειδόμενον. Ἐκείνας γὰρ δεκτὰς ὁ νόμος ἡγεῖται τὰς διαθήκας, ὅσαι τοῖς νομικοῖς ἀκολουθοῦσι παρατηρήμασιν.

Ὅθεν καὶ οἱ ἐξ ἀμφοτέρων τῶν υἱῶν τοῦ Χρυσοϊωάννου καταγόμενοι τοῖς νομικοῖς ἕψονται διατάγμασι· τὰ γὰρ δικαιοῦντα τοὺς προγόνους αὐτῶν ἐξ ἀνάγκης καὶ αὐτοῖς προσαρμόσουσιν. |

ΜΕ

Περὶ μερίδος μητρὸς μὴ δευτερογαμούσης καὶ περὶ πλαστῶν καὶ προικὸς καὶ ἐπιτρόπων καὶ περινενοημένων ἀποστάσεων καὶ περὶ συνεισφορᾶς καὶ περὶ Φαλκιδίου

1 Ἤρεσε τῇ αἰδεσιμωτάτῃ γυναικὶ τῇ καλουμένῃ Ζωῇ (ἣν κάτοικον μὲν ἡ περίκλυτος Βέρροια κέκτηται, χηρείαν δὲ ἀπὸ τοῦ θανάτου τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς παραλαβοῦσα εἰς δεῦρο ἄγει ἐν τῇ τοῦ βίου ὁδῷ), τὰ περιι||στάμενα ταύτην δυσχερῆ τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ ἀκροατηρίῳ ἀνενεγκεῖν, ὥστε λύσιν τούτων κομίσασθαι καὶ συμβουλίας νομίμου τυχεῖν εἰς χρηστοτέραν τῶν κατ' αὐτὴν διεξαγωγήν. Καὶ μὲν δὴ τὴν ταύτης πρόσοδον, ἣν διά τε τοῦ ἐπὶ θυγατρὸς γαμβροῦ ταύτης Ἰωάννου τοῦ ἐπιλεγομένου Ἰαγατικοῦ καὶ διὰ γράμματος δεητηρίου αὐτῆς ἐποιήσατο, {καὶ} προσηκαμένη, ὡς εἰκός, ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῆς ἐνδημούσης ἱερᾶς ἀδελφότητος (οὐδὲ γὰρ ἦν ὅσιον οὐδὲ τῆς εὐαγγελικῆς ἀγωγῆς ἄξιον ἀποπέμψασθαι γυναῖκα *βοῶσαν ὄπισθεν ἡμῶν* καὶ ἀντιβολοῦσαν ἐφ' οἷς προτείνεται νόμου καὶ δικαίου τυχεῖν) τὴν μὲν τοῦ συνεδρίου ἀκρόασιν εὐθὺς ἀνῆκεν αὐτῇ, τῷ δ' ὑπὲρ αὐτῆς πονουμένῳ Ἰαγατικῷ τὰ ἐκείνης καὶ ὅσα ἐκείνῃ δοκεῖ λέγειν ἐπέτρεψεν. Οὗτος οὖν δεητήριον τῆς Ζωῆς | ἐμφανίσας καὶ τοῖς ἐμφερομένοις αὐτῷ τὴν γλῶσσαν σύνδρομον θέμενος ἐξηγεῖτο τὰ κατ' ἐκείνην ἔχοντα οὑτωσί.

14 = Matth. 15,23

68–69 τὰ ἐκμαρτύρια – ὠφελήσει om. E **68** παρὰ corr. Pitra: περὶ M

1 καὶ post προικὸς om. M **2** περινενοημένων corr. Kambylis, cf. infra lin. 98: περὶ νενοη- ME **5** κέκτητοι E χηρείαν correxi: χηρεία ME **7** ἀκροατηρίῳ corr. Christophilopulos, 748: ἀκροτηρίῳ ME **10** θυγατριὸς E **11** δεητηρίου correxi, cf. infra nr. 61, lin. 3 et nr. 106, lin. 170: δεκτηρίου ME αὐτῆς correxi: αὐτοῖς ME **12** καὶ delev. Kambylis προσηκαμένη M[pc] **17** δεητήριον correxi, cf. supra lin. 11: δεκτήριον ME

2 Ἡ διαληφθεῖσα Ζωὴ κατά τε νόμους καὶ κατὰ πρώτην συναρμογὴν ἀνδρὶ συνοικήσασα, τῷ ἀποιχομένῳ δομεστίκῳ τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βερροίας, ᾧ τοὔνομα Μανουήλ, Ὁρυζειάτης τὸ ἐπωνύμιον, θυγατέρας τρεῖς ὑπ' ἐκείνῳ ἐγείνατο, ὧν ἡ μὲν πρώτη ἐπὶ τῆς ἐκείνου ζωῆς ἀνδρί τε συνηρμόσθη νομίμως καὶ προῖκα ἤνεγκεν, ὅσην τὲ ἐχρῆν παρασχεθῆναι αὐτῇ καὶ οἵαν ἔχειν μήτε ψέγεσθαι καὶ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς στέργεσθαι, ἡ δέ γε δευτέρα καὶ ἡ λοιπὴ μὴ φθά⟨σα⟩σαι τὴν ἐκείνου ζωὴν ἐς τοσοῦτον, ὡς καὶ φροντίδων ὡσαύτως γαμηλίων τυχεῖν πατρικῶν διά τε τὴν αὐτῶν ἀνηβότητα, τῇ μητρικῇ ἐπιτροπῇ καὶ κηδεμονίᾳ ἐναπελείφθησαν· τοῦτο, γάρ φησιν, καὶ τῷ πατρὶ αὐτῶν τὸν βίον ἐκλείποντι δέδεκται.

Ὡς οὖν ἡ μήτηρ αὐτίκα καὶ δευτέρων γάμων ἀπέσχετο καὶ τὴν κηδεμονίαν τῶν τέκνων κατά τε νόμους κατά τε τὸ δόξαν τῷ πατρὶ ἀνεδέξατο, συνῆψεν ἀνδράσι {καὶ} ἀμφοτέρας τὰς θυγατέρας | κατὰ τοὺς προσήκοντας ἑκάστῃ τούτων καιροὺς καὶ προῖκας αὐταῖς ἐπιδέδωκεν ἔκ τε τῆς πατρῴας οὐσίας κἀκ τῶν ἰδίων πραγμάτων τὰς κατὰ νόμους ἁρμοζούσας αὐταῖς (τὴν μὲν γὰρ || μίαν τούτων, δηλαδὴ τὴν Εἰρήνην, Ἰωάννῃ τῷ ἐπονομαζομένῳ Πυρρῷ, τὴν δὲ ἑτέραν, ἤγουν τὴν Ἀρετήν, τῷ ἀναγεγραμμένῳ Ἰαγατικῷ συνηρμόσατο), ἐκ τῶν πατρῴων δὲ πραγμάτων αὐτῶν καὶ ἑαυτῇ κατὰ νόμους μίαν μοῖραν ἐταμιεύσατο, ὅτι τὲ εἰς δευτέρου ἀνδρὸς οὐκ ἐφοίτησε καὶ ὅτι τῆς τῶν παίδων τιμῆς, ἣν ὁ νόμος περὶ πολλοῦ ποιεῖται, προεμηθεύσατο.

3 Χρόνος τὸ ἀπ' ἐκείνου ἤδη συχνὸς καὶ ὁ τῆς Εἰρήνης ἀνήρ, ὁ Πυρρός, τὸν μερισμὸν ἀπαναινόμενος τῆς πατρῴας οὐσίας αὐτῶν καὶ σκηπτόμενος ἀδικεῖσθαι ὡς δῆθεν ἐλάττω λαβὼν τῶν παρασχεθέντων τῷ Ἰαγατικῷ, συνεισφορὰν πρὸ μικροῦ γενέσθαι ἠνάγκασε καὶ διὰ κηρύγματος λογάδων ἀνδρῶν καὶ ἀξιοπίστων τῇ πενθερᾷ αὐτοῦ Ζωῇ περὶ τούτου ἠνώχλησε. Καὶ δὴ ⟨ἡ Ζωή⟩, ἐν τῷ σεβαστῷ τοῦ τῆς χώρας ἐπιτρόπου δικαστηρίῳ διάξιμον τὸν Πυρρὸν θεμένη, τὰ δοκοῦντα αὐτῷ περὶ ὧν προτείνεται περὶ ἀνισότητος ὁμαλῶς εἰπεῖν προὐκαλέσατο. Ὁ Πυρρὸς δέ, παραστὰς καὶ τινὰ περινενοημένην καὶ μετέωρον ἀπολογίαν θέμενος, ἀπηλλάγη καὶ δῆλος ἐντεῦθεν γέγονεν ἄλλά τινα εἰς τὸ μέλλον περὶ τῆς προκειμένης ὑποθέσεως μελετῶν.

Τὰ οὑτωσὶ δὲ συνενεχθέντα ὑπομνήματι δικαστικῷ διελήφθησαν, ὃ καὶ ἐνεφάνισεν ὁ Ἰαγατικὸς φέρον ὑποσήμανσιν μὲν τοῦ πανσεβάστου σεβα-

---

20 καὶ om. M **22** Μανοὴλ E^{ac} Ὁρυζειάτης scripsi, cf. infra nr. 68, lin. 4: Ὀρυζειάτη ME ἐπωνύμιον: ἐπε et lac. fere 8 litt. hab. E **23** ἐγείνατο correxi: ἐγείννατο ME **23–24** ζωῆς – συν(ηρμόσθη) om. et lac. fere 10 litt. hab. E **26** φθάσασαι corr. Kambylis: φθάσαι ME **27** γαμηλίων corr. Kambylis: γαμήλων ME **32** τε post κατα[1] om. M **33** καὶ secl. Kambylis **37** ἤως E **47** ἠνώχλησε correxi: ἠνόχλησε ME ἡ Ζωὴ addidi **48** Πυρὸν M διάξιμον: cf. supra nr. 31, app. ad. lin. 24 **50** ἀπολογίαν corr. Pitra: ἀπολογίσας ME **51** ἀλλά τινα E **54** φέρον correxi: φέρων ME

στοῦ καὶ οἰκείου μεσάζοντος τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν αὐθέντου τοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ, τοῦ Πλυτοῦ κυροῦ Ἰωάννου, ἐπιβεβαίωσιν δὲ τοῦ πανιερωτάτου ἐπισκόπου Βερροίας, ὡς καὶ αὐτοῦ τῷ δικαστηρίῳ παρουσιάζοντος, καὶ δηλοῦν, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τὰ τῆς παραστάσεως τοῦ Πυρροῦ καὶ τὰ τῆς περινενοημένης καὶ κακομηχάνου ἀπολογίας αὐτοῦ, ἔτι δὲ καὶ τὰ τῆς δικαιώσεως τῆς Ζωῆς, ἣν παρὰ τῆς τῶν νόμων διαταγῆς | ἀποφέρεται.

Τῶν πραγμάτων οὖν οὕτως ἐχόντων, ζητεῖ μαθεῖν ἡ Ζωή, εἰ ἔξεστι τῷ Πυρρῷ πρὸς ἀνατροπὴν χωρῆσαι τῶν συμπεφωνημένων αὐτῷ ἐπὶ τῇ προικὶ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς καὶ εἰ πρόσεστιν αὐτῇ δίκαιον ἱκανωθῆναι τὴν προῖκα ἑαυτῆς ἀπὸ τῆς περιουσίας τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, λαβεῖν δὲ καὶ μοῖραν ἐκ ταύτης διὰ τὸ μὴ δευτέροις ὁμιλῆσαι γάμοις, ἣν ‖ ἐφίησιν.

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἐπισκόπων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, πρὸς τοὺς νομικοὺς κανόνας τὴν περὶ τούτων ἀπόκρισιν ἀπευθύνασα, οὑτωσὶ τὰ ὑποτεταγμένα ἐξήνεγκεν, ὡς ἐξεταστέον, εἰ τὸ γεγονὸς μέσον τοῦ Πυρροῦ καὶ τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ Ζωῆς *σύμφωνον ἄνευ δόλου* προέβη *καὶ οὔτε τοῖς νόμοις ἐναντιοῦται οὔτε εἰς περιγραφὴν αὐτῶν* γέγονε· τὰ γὰρ οὕτω συνιστάμενα σύμφωνα πάντη καὶ πάντως ἐρρῶσθαι καὶ τὸ πάγιον ἔχειν οἱ νόμοι διακελεύονται. Ἐναντίον δὲ τοῖς νόμοις καὶ εἰς περιγραφὴν αὐτῶν τὸ εἰρημένον σύμφωνον λογισθήσεται, εἰ, τῆς οὐσίας τοῦ Ὀρυζειάτου μεριζομένης εἴς τε τὰς ἀνηκούσας ταῖς ἀνήβοις ἐκείνου θυγατράσι μοίρας καὶ εἰς τὴν ἁρμόζουσαν κατὰ ἀναλογίαν τῇ μητρὶ αὐτῶν, εὑρίσκεται ὁ Πυρρὸς δικαίῳ τῆς αὐτοῦ γαμετῆς ἐπ᾽ ἔλαττον τὴν οἰκείαν μοῖραν ἀποφερόμενος.

Εἰ γοῦν τοιοῦτός τις μολυσμὸς οὐκ ἐντρίβεται τῷ συμφώνῳ, μάτην ὁ Πυρρὸς πειρᾶται πρὸς ἀνατροπὴν τούτου χωρεῖν· ἑκατέρωθεν γὰρ κωλύεται πρὸς τὴν ἐπιχείρησιν, ὅτι τε δηλαδὴ σύμφωνόν ἐστι νομίμως προβὰν καὶ εἰς ἐπερώτησιν κατηνέχθη καὶ ὅτι τάξιν ἐπέχει πράξεως ἐπιτροπικῆς, ἐπειδή, ὡς ἡ ἀφήγησις περιέχει, ἐπίτροπος ἡ Ζωὴ τῶν ἰδίων παίδων γνώμῃ τὲ τοῦ πατρὸς καὶ τῷ τοῦ νόμου δόγματι, ὡς δευτέρων γάμων καταφρονήσασα, γέγονεν. Ὅτι δὲ *τὰ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων* νομίμως *ἐνεργούμενα βέβαια εἰσὶ* καὶ ὅτι *ἐξ ἐλευθέρου προσώπου ἀγωγὴ* τινὶ ἢ περιγραφὴ *οὐ προσ-*|*πορίζεται*, ἐλεύθερον δὲ πρόσωπον τὸν ἐπίτρο-

72–73 cf. Bas. 11,1,7 (BT 627,9–10) **86–87** cf. Bas. 37,7,12 **87–88** cf. Bas. 29,1,113

57–58 παρθυσιάζοντος E **58** φάναι corr. D*: φᾶναι ME **59** περινενοημένης corr. Kambylis, cf. lin. 50 et 98: περινενομισμένης ME **62** ζητεῖν M **73** περιγραφὴν corr. Matses, 40, cf. font.: παραγραφὴν ME **75** περιγραφὴν corr. Kambylis: παραγραφὴν ME **77** ἀνηκούσας corr. Kambylis: ἀνηκούσης ME **79** ἐπέλαττον M **86** καταφρονήσασα corr. Pitra (b): καταφρονήσασαν ME **87** ἀγωγῇ E **88** περιγραφὴ corr. Kambylis: παραγραφὴ ME προσπορίζεται correxi, cf. font.: προπορίζεται ME

πον ὁ *νόμος* οἶδε καλεῖν, σαφῶς οἱ τὰς ὄψεις ταῖς *νομικαῖς* ἐνερείδοντες δέλτοις πρὸς ἀκριβῆ καὶ ἀπλανεστάτην *γνῶσιν* ἐπίστανται.

5 Διά τοι τοῦτο καὶ δεῖ ἐν δικαστηρίῳ πυρωθῆναι τὴν *γνώμην* τοῦ Πυρροῦ καὶ δοκιμασθῆναι, ἵνα κεκαθαρισμένα ψαλμικῶς εἰπεῖν *ἑπταπλασίως* τὰ τῆς εἰρημένης ὑποθέσεως *γένωνται*. Ἀλλ' αὐτὸς μὲν ἴσως ἀναβολὴν περινοήσει τοῦ πέρατος τῆς ὑποθέσεως, καθὰ δὴ πέφηνε τοιούτοις ‖ χρησάμενος λογισμοῖς, ὡς τὸ ἀνωτέρω δηλούμενον δικαστικὸν ὑπόμνημα παριστᾷ· χρὴ δὲ αὐτὸν ἅπαξ καὶ δὶς πρὸς τὴν δίκην κληθῆναι κατὰ τὸ *νεαρὸν* τοῦ σοφωτάτου ἐν βασιλεῦσι κυροῦ Λέοντος θέσπισμα, ὃ δὴ τὰς κακομηχάνους καὶ περινενοημένας τῶν εἰς τὰ δικαστήρια καλουμένων ἀποστάσεις ἢ ἀπαντήσεις μετερχόμενον μετὰ πρώτην καὶ δευτέραν καὶ τρίτην πρόκλησιν, εἰ μὴ ἀπαντήσαιεν ἢ ἀπαντήσαντες σαφῆ οὐκ ἀπολογήσονται, εἰς τὴν ἥττονα ψῆφον ἀποσκορακίζει παντάπασι.

Σαφηνείας δὲ χάριν καὶ αὐτὰ δὴ τὰ τοῦ θεσπίσματος ῥήματα παρρησιαζέσθωσαν, ἐν μέρει οὕτω διαγορεύοντα·

Ταύτην δὲ τὴν ψῆφον ὁρίζομεν ἐφ' ἑκατέρου προσώπου, εἴτέ τις προκληθεὶς κατολιγωρήσει τῆς ἀπαντήσεως, εἴτέ τις ἔγκλησιν ποιήσει καὶ τῷ βήματι παραστήσει τὸ διαμφισβητοῦν μέρος, εἴτε μετὰ τὴν προβολὴν τοῦ ἐγκλήματος κακομηχάνως ἀποστῇ, ταλαιπωρίαν ἐκ τούτου τῷ ἀντικρινομένῳ περινοῶν καὶ ἀναβολὴν τοῦ πέρατος τοῦ ζητήματος. Καὶ οὗτος γὰρ παρὰ τοῦ δικαστοῦ προκαλούμενος ἕως τρίτου καὶ μὴ πειθαρχῶν κατακεκρίσεται καὶ μὴ παρών, μηδεμιᾶς, ὥσπερ εἶπον, ἀφορμῆς εἰς δικαίαν ὑπούσης παραίτησιν, ᾗ δυνήσεται ὑπὲρ τοῦ μὴ ἀπαντήσαντος τὰ εἰκότα διαπολογήσασθαι.

6 Ταῦτα τῆς *νεαρᾶς* ἐγκελευομένης, ἂν μὲν καὶ ὁ Πυρρὸς προκληθεὶς ἀπαντήσῃ καὶ τὰ δοκοῦντα αὐτῷ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου ὀρθῇ προενέγκῃ γνώμῃ, καθὰ δὴ καὶ τὴν προβολὴν | πρώτως τῆς ἀγωγῆς ἔθετο, τεύξεται πάντως τῆς δίκης ἀκολούθως ταῖς *νομίμοις* παρατηρήσεσιν, εἰ δὲ μὴ οὕτω ποιήσει, καταχορεύσει τῆς αὐτοῦ πονηρίας τὸ ἀπ' ἐκείνου πάντως ἡ τοῦ ἀναγεγραμμένου *νεαροῦ* θεσπίσματος ἐπεξέλευσις. Ἄνευ μέντοι δόλου καὶ ῥᾳδιουργίας τῷ δικαστηρίῳ παρουσιάζων, ὁ τοιοῦτος Πυρρός, εἰ τῷ εἰρημένῳ γαμικῷ αὐτοῦ συμφώνῳ κατὰ *νόμους* φανείη ἐναντιούμενος, ὅτι δηλαδὴ μὴ σῷος τῇ αὐτοῦ γαμετῇ παρὰ τῆς μητρὸς ἐν τῷ γαμικῷ συμβολαίῳ γέγραπται ὁ Φαλκίδιος (*τὰ γὰρ ἰδιωτικὰ συμβόλαια*, ὡς οἱ *νόμοι* φασίν, *οὐ προκρίνουσι τῷ κοινῷ νομίμῳ*), δίκαιον ἕξει

92–93 cf. Ps. 78,12 **93–94** cf. infra lin. 108 **104–112** cf. Noailles/Dain, Novelles, nr. 108, p. 353,22–355,6 **122–123** = Bas. 45,1,26

100 πρόκλησιν corr. Kambylis, cf. infra lin. 104/5 et 109: πρόσκλησιν ΜΕ ἀπαντήσαντες corr. Kambylis: ἀπαντήσοντες ΜΕ **101** ἀπολογήσονται scr. Kambylis: ἀπολογίσονται ΜΕ **105** ἔουκλῆσιν (sic) Ε **106** διαμφισβητοῦν corr. alt. m. mg. Μ: διασφιβητοῦν i. t. Μ εἴτε corr. Kambylis: εἶτα ΜΕ **111** ὑπούσης correxi, cf. font.: εἰπούσης ΜΕ ᾗ correxi, cf. font.: ἢ ΜΕ **113** μερᾶς Ε **118** *νεαροῦ* Μ^{pc} in comp. Ε: *νεαρᾶς* Μ^{ac} **122** διωτικὰ Μ

συνει||σενεγκεῖν τῇ γυναικαδέλφῃ αὐτοῦ, τῇ συνεύνῳ δηλαδὴ τοῦ Ἰαγατικοῦ· κατὰ γὰρ ἀναλογίαν τινὰ τὰ τῆς συνεισφορᾶς ἐνταῦθα παρρησιάσεται.

Ὡς γὰρ οὐκ ἄλλως *οἱ αὐτεξούσιοι τοῖς ὑπεξουσίοις συνεισφέρουσιν*, εἰ μὴ αἰτήσονται *τὴν κατὰ τοῦ πατρῴου διατάγματος ἐναντίωσιν*, οὕτω δὴ κἀνταῦθα, εἰ μὴ ἐναντιωθείη τῷ συμφώνῳ, οὐδαμῶς οὐδέποτε ὁ Πυρρὸς συνεισφορᾷ δυνήσεται χρήσασθαι, τῆς συνεισφορᾶς δὲ χώραν οὕτω λαβούσης· ἐν πρώτοις ἡ προὶξ τῆς μητρὸς καὶ τὰ ἕδνα πρὸς αὐτὴν ὡς κυρίαν αὐτῶν ἀνακάμψουσι καί, εἴ γε μὴ εὑρίσκονται ἀκέραια, ἐκ τῆς οὐσίας ἀνασωθήσονται τοῦ ταύτης ἀνδρός. Ὁποίαν δὲ τῆς προικὸς πρόνοιαν οἱ νόμοι ποιοῦνται καὶ ὅπως αὐτὴν ἀπαιτεῖσθαι θεσπίζουσι καὶ ἀποκαθίστασθαι, οὐδὲ τοῖς ὀλίγα τούτων γευσαμένοις ἠγνόηται.

7 Ἐπεὶ δὲ τῷ τῆς ἐπιτροπῆς λόγῳ ἡ διαληφθεῖσα Ζωὴ τὴν τῶν ἀνήβων αὐτῆς θυγατέρων εἰς τὴν τῆς πατρῴας οὐσίας ἀποκατάστασιν ἀναδεξαμένη ἐγνώσθη, ὡς ἀνατέτακται, ὅπως καὶ ὅθεν αὐτῇ μὲν τὰ τῆς οἰκείας προικὸς καὶ εἴ τι ἄλλο κέρδος ἁρμόζει, ταῖς εἰρημέναις δὲ θυγατράσιν αὐτῆς τὰ τοῦ νομίμου μέρους ἐκ τῆς πατρῴας αὐτῶν οὐσίας ἀποκατασταθήσεται, ἀπὸ τοῦ β′ κεφ. τοῦ ιε′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ἔστιν ἐξὸν καταλεπτὸν ἀκριβώσασθαι· θεσπίζουσι γὰρ οὕτως ἐπὶ | τῶν λέξεων·

Τουτὶ δὲ καινίζομεν μόνον, ἵνα εἴ τὸ λοιπὸν ἀποκατάστασιν ποιοῖτο τῶν ἑαυτοῦ πραγμάτων, πρῶτον μὲν φυλάττοι τῷ παιδὶ τὸ νόμιμον μέρος, οὐ τὸ τέταρτον (τοῦτο γὰρ ἐπηνωρθώσαμεν πενίαν πολλὴν αὐτοῦ καταγνόντες), ἀλλὰ τὸ τρίτον πάντως ἢ τὸ ἥμισυ κατὰ τὸν τῶν παίδων ἀριθμόν· ἔπειτα καὶ εἰς τὸ λειπόμενον τῆς οὐσίας μέρος, ἐν ᾧ μὴ ἀρκοίη τὸ νόμιμον μέρος πρὸς προικὸς ἢ προγαμιαίας δωρεᾶς ἐπίδοσιν εὐσχημόνως καὶ πρὸς τὴν τῶν προσώπων ποιότητα συμμετρουμένης, ὑπεξαιρεῖσθαι καὶ ἀπὸ τῆς ὑποκαταστάσεως, καθ' ὅσον προστιθέμενον τῷ νομίμῳ μέρει τὴν προῖκα ἢ τὴν πρὸ γάμου δωρεὰν ποιεῖ. Θεσπίζομεν γὰρ κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον ἐξαι||ρεῖσθαι παντοίως τῆς ἀποκαταστάσεως τὰ γαμικὰ συμβόλαια καὶ τὰς ἐπὶ τούτοις ἐκποιήσεις ἢ ὑποθήκας· κἂν εἰ βεβαρημένον εἴη τὸ πρόσωπον ἢ τοῦ ἀνδρὸς ἢ τῆς γυναικὸς ἀποκαταστάσει τοιαύτῃ, ἐξέστω καὶ οὕτω τὴν καλουμένην προγαμιαίαν ἢ διὰ γάμον δωρεὰν ἐπιδιδόναι, μηδὲν τό γε ἐπὶ τοῖς πράγμασιν ἐκείνοις τῆς ἀποκαταστάσεως δρώσης· εἴτε γυνὴ τῇ ἀποκαταστάσει βαρύνοιτο, μὴ ἐμποδὼν γίνεσθαι πρὸς τὴν τῆς προικὸς ἐπίδοσιν. Τὰ γὰρ κοινῇ πᾶσι

127–128 cf. Bas. 41,7,4 (BT 1880,15–17) et Bas. 41,7,5 (4) **144–161** cf. Bas. 28,15,1 (BT 1439,16–1440,3)

---

132 ἀκέραια corr. Darmarius (mg. C): ἀκαίρεα ME **135** οὐδὲ – τούτων post τούτων iter. E **138** ἀναδεξαμένη corr. Pitra (b): ἀνεδεξαμένη ME **147** τὸν om. E **151** ὑποκαταστάσεως: ὑπὸ καταστάσεως M **153–154** ἀποκαταστάσεως correxi, cf. font.: ὑποκαταστάσεως ME

συμφέροντα τῶν ἰδίᾳ τισὶ λυσιτελούντων προτίθεμεν. Καὶ ἔσται τοῦτο ταῖς γαμικαῖς ἐπιδόσεσι καὶ ταῖς ἐντεῦθεν ἀπαιτήσεσι προνόμιον.

Καὶ ὁ ἔξωθεν δὲ τοῦ τοιούτου κεφαλαίου παλαιὸς οὕτω φησί· *Μετὰ τὴν προῖκα καὶ τὰ ἕδνα ὁ Φαλκίδιος τρακταΐζεται.* |

8 Οὕτω τοίνυν τούτων ἐχόντων, εἰ διαπεσεῖν ἡ ἐπιτροπικὴ πρᾶξις τῆς Ζωῆς κινδυνεύσειε, χώραν τὰ τοῦ ἀναγεγραμμένου νόμου τὸ λοιπὸν ἕξουσιν, ὥστε δηλαδὴ καὶ τὴν προῖκα τηρηθῆναι τῇ Ζωῇ ἀκεραίαν καὶ ταῖς θυγατράσιν αὐτῆς τὸν ἁρμόζοντα ταύταις Φαλκίδιον. Λόγου μέντοι χάριν ἐξεταστέον ἐπὶ πράγματος τὰ τῆς διατάξεως. Ὑποκείσθω ἡ τοῦ Ὀρυζειάτου περιουσία ποσουμένη εἰς οὐγγίας δώδεκα· ἐκ ταύτης ἁρμόζει ταῖς θυγατράσιν ἐκείνου σὺν τῇ μητρὶ αὐτῶν τῇ Ζωῇ ὡς μὴ δευτερογαμησάσῃ τὸ τρίτον κατὰ τὸ τοῦ Φαλκιδίου γνώρισμα, ἤγουν οὐγγίαι τέσσαρες, ἐκ τῶν καταλοίπων δὲ ὀκτὼ οὐγγιῶν ἡ τῆς προικὸς τῆς Ζωῆς ἱκάνωσις γενήσεται, καθ' ὅσον εἴτε ἐξ ὁλοκλήρου τυχὸν παρὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς δεδαπάνηται ἢ ἐκ μέρους μὲν σώζεται, ἐκ μέρους δὲ κατανάλωται. Ὥσπερ δὲ προστεθῆναι δεῖ τῇ τῶν τεσσάρων οὐγγιῶν κληρονομίᾳ τὸ περιττεῦσαν ἐκ τῶν ὀκτὼ οὐγγιῶν, οὕτως, εἴπέρ τις ἐλλείψει ἐκ τούτων, ὑπεξαιρεθῆναι τῶν τεσσάρων χρὴ καὶ ταῖς ὀκτὼ προστεθῆναι πρὸς ἀναπλήρωσιν τῆς προικός, ἵνα μὴ ἐλάττωσιν ἡ προὶξ ὑποστῇ, καθὰ δὴ τῷ νόμῳ καὶ τῷ δικαίῳ δοκεῖ, ἐκείνου μόνου τηρουμένου τοῦ μὴ δύνασθαι τὴν Ζωὴν αὔξειν τὴν προῖκα πρὸς περιγραφὴν τῆς ἀποκαταστάσεως ὡς ἐκ τῆς εὑρισκομένης τοῦ ἀνδρὸς οὐσίας κατὰ || τὸ ἐπιβάλλον, μήτε τοὺς παῖδας ⟨τῆς⟩ κληρονομίας μήτε τὴν γυναῖκα τῆς προικὸς καὶ τοῦ ἁρμόζοντος αὐτῇ κέρδους στερηθῆναι παντάπασιν. |

Μς

Περὶ κληρονομίας καὶ διακατοχῆς παίδων παρὰ τῶν γονέων καὶ περὶ ἀτελῶν καὶ περὶ δευτερογαμούντων

1 Ὁ ἐν τῇ περικλύτῳ πόλει τοῦ Δυρραχίου οἰκῶν μεγαλεπιφανέστατος ἄρχων κῦρ Ἀλέξιος ὁ Ὕπατος ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ὡς ἀνδρί τινι τῶν προσγενῶν αὐτοῦ νόμῳ γάμου ἡρ-

---

162–163 = Schol. 5 ad Bas. 28,15,1 (BS 1984)

---

160 τελούντων M **161** ἀπαιτήσουσι M **163** ἔδηα E **169** οὐγγίαν E **171** ἤως E **182** τῆς addidi

1 διακατοχῆς: διὰ κατοχῆς M **3** περικύκλῳ M **4** ἄρκων E **5** προσγενῶν correxi: προγενῶν ME αὐτοῦ correxi: αὐτῷ ME

μόσθη γυνὴ κατὰ πρῶτον συνάλλαγμα καὶ παιδίον ἐκ ταύτης τούτῳ γέγονε καὶ ἡ μὲν μήτηρ ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ τοῦ τόκου τὸν βίον ἐξέλιπε, πρὸ τῆς φυσικῆς προθεσμίας τῶν ὠδίνων πεπειραμένη, τὸ δέ γε παιδίον, τῆς τρίτης ἐπιτελλομένης ἡμέρας μόνον ἐμπνέον, εἶτα ἐπηκολούθησε τῇ μητρί. Ἐπὶ τούτοις ὁ μὲν ἀνὴρ εἰς τὴν κληρονομίαν ἐλθεῖν ἐπείγεται τοῦ παιδός· ἀντιλέγει δὲ τὸ μέρος τῆς γυναικὸς καὶ οὐ συγχωρεῖ, τὴν γενέθλην τοῦ παιδὸς ὡς ἀτελῆ καὶ τὸν θάνατον προβαλλόμενον. Ἐντεῦθεν ὁ εἰρημένος ἄρχων ζητεῖ τὴν παροῦσαν ἀμφισβήτησιν λύσιν λαβεῖν τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ἀκόλουθον.

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τῶν εὐαγγελικῶν θείων παραγγελμάτων ἐξεχομένη, *παντὶ τῷ αἰτοῦντί σε δίδου* διακελευομένων, ἐπειδήπερ οὐ μόνον ἄρτου ἢ ἱματίου καὶ τῶν ἄλλων ἀναγκαίων, ἀλλὰ καὶ λόγου λυσιτελοῦς μετάδοσις ἐν τοῖς παραγγέλμασι τούτοις συνεξακούεται, ὅτι καὶ *λιμὸς οὐ* μόνον *ἄρτου, ἀλλὰ* καὶ *λόγου θείου* ταῖς ἱεραῖς δέλτοις ἐμφέρεται, καὶ δὴ μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, τοιάνδέ τινα πρὸς τὴν ἀναγεγραμμένην ἀναφορὰν ψηφηφορεῖ τὴν ἀπόκρισιν·

Ὡς ὁ τῆς κληρονομίας καὶ τῶν διακα-|τοχῶν λόγος ποικίλος παρὰ τοῖς νόμοις ἐστὶ καὶ πολυειδὴς καὶ ἐπειδὴ κατὰ λεπτὸν διεξιέναι περὶ τούτου οὐ μόνον ἐργῶδες, ἀλλ᾽ οὐδὲ τοῦ παρόντος τυγχάνει καιροῦ, μόνῃ ζητουμένῃ, ὡς ἀνατέτακται, καὶ ἀντιλεγομένῃ κληρονομίᾳ τὸν ἡμέτερον λόγον νῦν ἐφαρμόζοντες ‖ λέγομεν δίκαιον τὸν ἀναπεφωνημένον ἄνδρα κληρονομῆσαι τῆς ἰδίας γονῆς· οὐδὲ γὰρ ἐμποδοστατήσει τοῦτον τὸ τοῦ παιδὸς ἠλιτόμηνον (δεκτοὶ γὰρ τοῖς νόμοις εἰσὶ καὶ οἱ ἀτελεῖς, ὡς τὰ θεσπίσματα τούτων κατωτέρω δηλώσουσιν). Εἴτε τοίνυν ἐπὶ τοῦ προτέρου σταίη γάμου εἴτε καὶ δευτέρῳ προσομιλήσειεν, ὅμως τὴν διακατοχὴν τῆς μητρικῆς τοῦ παιδὸς ὑπάρξεως τῆς ἐν συμβολαίοις κειμένης ἕξει οὗτος ἀδήριτον.

3 Ἐπεὶ δὲ διὰ τὴν τοῦ πρώτου γάμου συντήρησιν καὶ τὴν πρὸς τοῦτον αἰδῶ τοῖς ἀνδράσι τὲ καὶ ταῖς γυναιξὶν οἱ θεῖοι νόμοι τὴν ὑπερέχουσαν ἀποκληροῦσι τιμήν, τοῖς δευτερογαμοῦσι δὲ τὴν ἐλάττω καὶ ὑποδεεστέραν παρέχουσιν ὡς τοῖς ἐφεξῆς συνοικεσίοις τὴν προτέραν εὐνὴν συνθολώσασι καὶ καλύψασιν· εἰ μὲν καὶ ὁ πατὴρ οὗτος, περὶ οὗ ὁ λόγος, δευτέρων ἀπόσχοιτο γάμων, καθολικὸς κληρονόμος ἐσεῖται τῆς διαληφθείσης μητρῴας τοῦ παιδὸς οὐσίας κατὰ δεσποτείαν ἄμαχόν τε καὶ ἀναντίρρητον καὶ χρήσεται ταύτῃ κατὰ τοὺς κυρίους δεσπότας, ὡς ἄρα καὶ βούλεται, εἰ δὲ πρὸς δευτέραν ὀλισθήσει συνοίκησιν, τὴν μὲν χρῆσιν

---

16 cf. Luc. 6,30 **19** cf. Am. 8, 11

---

16 σε s.l. alt. m. M **17** ἱματίου scr. Pitra: ἱμα͞τ′ ME **25** κατὰ s.a. M **32** προσομιλήσειεν scripsi: προσομιλῆ͞σ′ ME: προσομιλήσας Pitra

ἕξει τῆς τοιαύτης οὐσίας, μέχρι ἂν τοῖς ζῶσι συνεξετάζηται, τῆς δεσποτείας | δὲ στερηθήσεται διὰ τὸ τῆς δευτερογαμίας ἐλάττωμα. Μετὰ γὰρ τὸν αὐτοῦ θάνατον εἰς τοὺς κληρονόμους τοῦ παιδὸς ἡ τοιαύτη οὐσία τούτου ἐπανελεύσεται, μόνον τῶν ἀπὸ τῆς εἰσόδου τῆς χρήσεως προσκτηθέντων αὐτῷ καὶ τῶν τούτου ἀναποσπάστων ἐξ αὐτοῦ τηρηθησομένων ὡς κατὰ δεσποτείαν ἁρμοζόντων αὐτῷ καὶ τῷ τούτου ὑποκειμένων θελήματι.

4 Παρίτωσαν δὲ οἱ νόμοι καὶ τά τε τῆς κατὰ δεσποτείαν καὶ τὰ τῆς κατὰ χρῆσιν κληρονομίας ἀνὰ μέρος διεξιέτωσαν· περὶ μὲν οὖν τῶν τηρησάντων ἕως τέλους τὸ τοῦ πρώτου γάμου τίμιον καὶ εἰς τὴν κληρονομίαν τῶν ὑπεξουσίων ἐρχομένων ἐν μὲν τῷ α′ καὶ β′ κεφαλ. τοῦ ιβ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διαγορεύουσιν·

Ἐπειδὴ δὲ καὶ τὰς γυναῖκας τὰς εἰς δεύτερον γάμον οὐκ ἐρχομένας προτιμήσεως τινὸς ἀξίας παρὰ τὰς δευτερογαμούσας εἶναι νομίζομεν, θεσπίζομεν, ‖ εἴ τις ἀποβαλλομένη τὸν ἄνδρα ἑτέρων ἀπόσχοιτο γάμων, ἔχειν μὲν αὐτὴν τὴν χρῆσιν τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς, καθὰ καὶ πρότερον ἐθεσπίσαμεν, ἔχειν δὲ αὐτὴν καὶ δεσποτείας τοσοῦτον ὅσον ἡ πρὸς τοὺς παῖδας ἀναλογία ποιεῖ, ἵνα κατὰ τὸν τῆς δεσποτείας λόγον ἑνὸς καὶ αὐτὴ παιδὸς πρόσωπον ἔχειν δοκῇ. Ταῦτα δὲ κρατεῖν οὐκ ἐπὶ μητέρων μόνον κελεύομεν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πατέρων καὶ τῶν ἄλλων ἀνιόντων βουλόμεθα τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων. Καὶ ἔσονται ταῦτα αὐτοῖς οἰκεῖα οὐδὲν σχεδὸν τῆς ἄλλης αὐτῶν διαφέροντα κτήσεως, καὶ πᾶσαν ἄδειαν ἕξουσιν εἰς τὸ ἐκποιεῖν ταῦτα καὶ ἔτι περιόντες καὶ τελευτῶντες καθ᾽ ὃν βουληθεῖεν τρόπον.

Ἐν δὲ τῷ ζ′ κεφαλαίῳ τοῦ α′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω διακελεύουσι·

Τῷ λόγῳ τοῦ οἴκτου κληρονομοῦσιν οἱ γονεῖς τῶν παίδων, οἱ δὲ παῖδες τῶν γονέων καὶ τῷ φυσικῷ λόγῳ καὶ τῇ εὐχῇ τῶν γονέων, ἐν δὲ τῷ λς′ κεφαλ. τοῦ β′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα ῥητῶς· *Πρώτη τῶν ἐξ | ἀδιαθέτου κλῆσις ἐστὶν ἡ τῶν κατιόντων, δευτέρα ἡ τῶν ἀνιόντων, τρίτη ἡ τῶν ἐκ πλαγίου* καὶ ὅσα ἑξῆς, ἐν δὲ τῷ η′ κεφαλ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα ἐν μέρει· *Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας κατιόντας μὲν μὴ καταλίποι κληρονόμους, πατὴρ δὲ ἢ μήτηρ ἢ ἄλλοι γονεῖς αὐτοῦ ἐπιζήσουσι, πάντων τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν τούτους προτιμᾶσθαι*

56–67 cf. Syn. Δ, VI,1 et Bas. 28,12,1 (BT 1405,11–1406,3) **70–71** = Bas. 45,1,7 (BT 2073,9–11) **72–74** = Syn. K, XVI,38 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 45,2,28 **75–79** = Syn. K, XVI,39, p. 369, cf. Bas. 45,3,8 (BT 2100,11–15)

47–48 προσκτηθέντων correxi: προκτηθέντων ME **52** ἀνὰ μέρος corr. D*: ἀναμέρος ME **54** τοῦ[2] add. D*: om. ME **59** πρὸ γάμου corr. Pitra (b): προγάμου ME **60** αὐτὴν corr. Pitra (b): αὐτῆς ME **65** διαφέροντα corr. Pitra (b), cf. font.: διαφέροντες ME

θεσπίζομεν, ἐξῃρημένων μόνων ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων ἐξ ἑκατέρου γονέως συναπτομένων τῷ τελευτήσαντι, ὡς διὰ τῶν ἑξῆς δηλωθήσεται.

Καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῶν αἰδεσθέντων τοῦ πρώτου γάμου τὸ τίμιον.

5 Περὶ δέ γε τῶν δευτερογαμούντων ἐν μὲν τῷ α′ κεφαλ. τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. ταῦτα ἐκ μέρους διαλαμβάνουσιν·

Εἰ γὰρ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγοι γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπολαύσει κερδῶν κατὰ δεσποτείας λόγον, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην παρὰ τῆς γυναικὸς λαβὼν ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρῆσθαι καὶ καρποῦσθαι μέχρι παρείη μόνον. Κἀνταῦθα ‖ γὰρ οἱ παῖδες, εἰ καὶ ὑπεξούσιοι καθεστήκοιεν, ἀλλ' οὖν κύριοι τῶν τοιούτων κατὰ δεσποτείαν ἔσονται παραγινομένων εὐθὺς εἰς αὐτοὺς μόνον ἅμα τῇ τῆς γυναικὸς τῆς δευτέρας συναφείᾳ. Ἀλλὰ καὶ ἐάν τι ἐκ τῶν τοιούτων πραγμάτων ἐκποιηθῇ παρὰ τῶν δευτερογαμούντων γονέων, ἐκδικηθήσεται παρὰ τῶν παίδων καὶ ⟨τῶν⟩ κληρονόμων αὐτῶν καὶ διαδόχων, καὶ μετά τινα· *Καὶ ὅτι εἰ πλειόνων ὄντων παίδων τελευτήσειεν εἷς, εἰ μὲν ἔχοι παῖδας, ἐπ' ἐκείνους φέρεσθαι τὸν κλῆρον τοῦτον· εἰ δὲ οὐκ ἔχοι παῖδας, μὴ πάντως εἰς τοὺς ἀδελφοὺς τὸ πᾶν ἔρχεσθαι, ἀλλ' ὅσον* {τὸ} *ἐκ τοῦ συμφώνου τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἐγένετο τῷ γεγεννηκότι, τοῦτο αὐτὸν κερδαίνειν, τὸ λοιπὸν δὲ συγχωρεῖν ἔρχεσθαι ἐπὶ τοὺς τοῦ παιδὸς διαδόχους, εἴτε ἀδελφοὶ καθεστήκοιεν, εἴτε ἐξωτικοὶ τυχόν* (ὅρα δὲ καὶ τὴν τοῦ κεφαλαίου τούτου παραγραφήν· *Καὶ τοῦτο δὲ ὀφείλει νοεῖν ὁ | ἀναγινώσκων, ὅτι, εἰ καὶ γέγραπται ἐπὶ τούτοις τὸν δευτερογαμοῦντα μὴ κληρονομεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἀδελφοὺς ἢ τοὺς ἄλλους κληρονόμους, ὅμως ὁ πατήρ, ἕως ζῇ, τὴν χρῆσιν ἔχει, καί, ὅταν ἀποθάνῃ, τότε λαμβάνουσι τὰ πράγματα οἱ κληρονομήσαντες ἀδελφοί. Εἰ γὰρ ζῶντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων ὁ πατὴρ εἶχε τὴν χρῆσιν, πῶς τελευτήσαντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ αὐτίκα ἡ χρῆσις δοθήσεται; Οὐκ ἔχει νοῦν τοῦτο· ὥστε τύπον ποιεῖ ἡ νεαρά, οὐ μέντοι καὶ τὰ πράγματα δίδωσιν αὐτίκα*), ἐν δὲ τῷ η′ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου ταῦτα· *Ὁ πατὴρ πάντων τῶν εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν τὴν χρῆσιν ἔχει, κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθοι γάμους, ἄχρις οὗ περίεστιν, ἀδιάπτωτον. Ὁ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων πεκουλίων ἐξῃρήσθω λόγος.*

Συνῳδὰ δὲ τούτοις καὶ τὸ δ′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. ταῦτα διακελεύεται.

83–91 cf. Syn. Δ, VI,2, p. 179 et Bas. 28,14,1 (BT 1416,15–1417,3 et 10–19) **92–97** cf. Syn. Δ, VI,2, p. 180 et Bas. 28,14,2 (BT 1418,21–1419,4) **98–106** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 282,270–277 **106–110** cf. Syn. Δ, VI,5 et Bas. 28,14,8 (BT 1424,17–23)

---

78 μόνων correxi, cf. font.: μόνον ΜΕ **82** κη′ correxi, cf. font.: κβ′ ΜΕ **84** κατὰ s. a. Μ **88** κατὰ s. a. Μ **91** τῶν addidi, cf. font. **93** ἔχοι (bis) correxi, cf. font.: ἔχει ΜΕ ἐκείνους correxi, cf. font.: ἐκείνοις ΜΕ **94** τὸ post ὅσον delevi, cf. font. **95** τοῦτο correxi, cf. font.: τοῦτον ΜΕ **101** ἕως ζῇ post ξῇ pr. scr., deinde cancell. Μ **106** τίλου Μ^{ac} **111** τοῦ δ′ om. Ε

6 Τὸ μέντοι ι′ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου περὶ τῶν ἐκ τῆς χρήσεως προσγενομένων τῷ πατρὶ ταῦτα ἐν μέρει διέξεισιν·

Ἐχέτω δὲ ὁ πατὴρ εἰς τὰ ἄλλα πράγματα, ἅπερ ἀνωτέρω ἠριθμήσαμεν, τελειοτάτην ἐξουσίαν τοῦ χρῆσθαι καὶ ἀπολαύειν καὶ διοικεῖν τὰ || *πράγματα κατὰ τὸν εἰρημένον τρόπον κτηθέντα. Καὶ εἴ τι ἀπὸ τῆς χρήσεως αὐτῶν ὁ πατὴρ ἢ ὁ πάππος ἢ ὁ πρόπαππος συναγάγῃ, ἐχέτω ἐξουσίαν, ὃν τρόπον ἐπιθυμεῖ τοῦτο διατιθέναι καὶ εἰς ἄλλους κλη-*|*ρονόμους παραπέμπειν, ἢ ἐὰν ἐκ τῶν καρπῶν τούτων τῶν πραγμάτων κινητὰ ἢ ἀκίνητα ἢ αὐτοκίνητα κτήσηται, καὶ ταῦτα οἵῳ τρόπῳ βουληθῇ ἐχέτω καὶ παραπεμπέτω καὶ εἰς ἄλλους μεταφερέτω εἴτε ἐξωτικοὺς εἴτε παῖδας ἰδίους εἴτε οἱονδήποτε πρόσωπον.*

7 Τούτων οὕτως ἐχόντων, ὑπόλοιπόν ἐστιν, ἵνα καὶ τὸ περὶ τῶν ἀτελῶν τοῦ νόμου βούλημα ἐξετάσωμεν· φησὶν οὖν τὸ ια′ κεφ. τοῦ η′ τίτλ. τοῦ λε′ βιβλ. περὶ τούτων ταῦτα ῥητῶς·

Ὁ τικτόμενος ὑπεξούσιος, εἰ καὶ ἀτελὴς ᾖ, ἀναπνέων μέντοι, καὶ ὁ ἐξ ἀνατομῆς ῥήσσει τὴν διαθήκην.

Ἀτελῆ δέ φασι τὸν ἑπταμηνιαῖον οἱ τῶν νόμων ἑρμηνευταί, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἡ περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς νομικὴ δέλτος ταῦτα περὶ τούτων ἀκολούθως διαλαμβάνει·

Ὁ ἑπταμηνιαῖος γεννηθεὶς τέλειός ἐστι καὶ γνήσιος τοῖς γονεῦσιν.

Εἰ τοίνυν τὸ τεχθὲν παιδίον ἑπταμηνιαῖον ἦν ἀκριβῶς καὶ ἐμπνέον τὰς μητρῴας ὠδῖνας ἔλυσε, χώραν τῷ πατρὶ αὐτοῦ δώσει πρὸς τὴν τούτου κληρονομίαν· κατὰ δεσποτείαν μέν, εἰ τὸν πρῶτον γάμον εὐλαβηθείη, κατὰ χρῆσιν δέ, εἰ δεύτερον συνοικέσιον τούτῳ ἐπεισκυκλήσειεν, ὡς ἄνωθεν ἡ τῶν νόμων περίληψις διετράνωσε.

8 Ταῦτα οὕτω γνωματευθέντα καὶ ψηφισθέντα τῷ παρόντι σημειώματι διελήφθησαν, ἃ καὶ παρεκβληθέντα καὶ τῇ ὑπογραφῇ τοῦ θεοφιλεστάτου μεγάλου σκευοφύλακος ὁρισμῷ δεσποτικῷ ὑποσημανθέντα καὶ τῇ δεσποτικῇ σφραγῖδι βεβαιωθέντα ἐδόθη. |

115–123 cf. Syn. K, XVI, 47 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 45,4,9 (BT 2109,3–11) **127–128** Syn. Δ, XVII,2 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,8,12 **132** = Rhopae 126

113–114 προσγενομένων corr. Kambylis: προγενομένων ME **116** ἀπολαύειν scripsi, cf. font.: ἀπολάβειν ME **120** τῶν om. M **121** κτήσηται correxi, cf. font.: κτήσεται ME **130** νομικῆς M **141** ἐδόθη scr. D*: ἐδο^{θ}′ ME

ΜΖ

Περὶ δαπανημάτων προβαινόντων ἀπὸ τῆς προικὸς παρὰ τοῦ ἀνδρὸς καὶ περὶ συναινέσεως καὶ ὅτι δημευομένου τοῦ ἀνδρὸς οὐ συνδημεύεται καὶ ἡ προὶξ καὶ περὶ ἐπιμελείας τῶν προικιμαίων

1 ‖ Ἡ ἐν τῷ κάστρῳ Βερροίας οἰκοῦσα Μαρία ἡ τοῦ Ἀλωποφόνου ἐρώτησιν ἔθετο πρὸς ἡμᾶς διὰ τοῦ εὐλαβεστάτου ἀναγνώστου Γεωργίου τοῦ Ζάδα, ταῦτα διηγησαμένη, ὡς φθάνει συζεύξασα τὴν θυγατέρα αὐτῆς Ἄνναν νόμῳ γάμου ἀνδρὶ τῷ εὐλαβεστάτῳ ἀναγνώστῃ Γεωργίῳ τῷ Ζάδᾳ καὶ προῖκα ὑπὲρ αὐτῆς ἐπιδοῦσα τούτῳ, ὅσην τὰ μέσον αὐτῶν συμβάντα συμβόλαια περιέχουσιν. Ἐπεὶ δὲ καὶ τελευτῆς ἄμφω τὰ μέρη ἐμνήσθησαν, συμπεφώνηται αὐτοῖς, ἵνα, εἰ συμβῇ μετὰ τὸν γάμον θάτερον προτελευτῆσαι τῶν μερῶν ἐπὶ ἀτεκνίᾳ καὶ ἀδιάθετον, κερδάνῃ τὸ ἐναπομεῖναν, ὁ μὲν ἀνὴρ τὸ γʹ τῆς προικὸς μέρος, ἡ δὲ γυνὴ ἐκ τῆς γαμικῆς δωρεᾶς τὰ ἡμίση· τὰ δὲ λοιπὰ εἰς τοὺς κληρονόμους τοῦ μέρους τοῦ τελευτήσαντος ἐπανέλθωσιν. Ἄπαιδος οὖν καὶ ἀδιαθέτου τῆς τοιαύτης θυγατρὸς αὐτῆς τελευτησάσης τὸν βίον, ἀπαιτούμενος νῦν ὁ Ζάδας κατὰ τὸ σύμφωνον τὸ δίμοιρον τῆς προικός, προβάλλεται εἰς ἀπολογίαν τὰς δαπάνας, ἃς ἐκ τῆς προικὸς ὑπὲρ ἑαυτοῦ κατεβάλετο εἰς περιστάσεις περιπεσόντος, ζώσης τῆς αὐτοῦ γυναικός. Ὅτι δέ, φησίν, εὐπορῶν ἐστὶ καὶ οὐ πενόμενος ὁ Ζάδας καὶ ὅτι τὰ μὲν ἰδιόκτητα τούτου ἀκίνητα εὖ ἔχουσιν, ἐργασίας ὡς πᾶσαν ἐπιμέλειαν ἐνδεικνυμένου ἐπ᾽ αὐτοῖς, τὰ δὲ ἀπὸ τῆς προικὸς κεχερσωμένα τυγχάνουσι καὶ ἀτημέλητα πάντη, τοῦτο γνώριμον ἐστὶν ἅπασι.

Ταῦτα ἀφηγησαμένη ἡ διαληφθεῖσα γυνὴ ἐζήτει παρ᾽ ἡμῶν μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ὁ Ζάδας τὰς ὑπὲρ ἑαυτοῦ γενομένας ἀπὸ τῆς προικὸς δαπάνας προΐσ-|χεται, μήτε τῆς γυναικὸς αὐτοῦ ἐν τῷ ἔτι ζῆν συναινεσάσης (καὶ τοῦτο γὰρ προσετίθει) μήτε τῆς τοιαύτης πενθερᾶς αὐτοῦ, καὶ εἰ ἐπάναγκες ἔχει ἀποκαταστῆσαι αὐτῇ τὰ τῆς προικὸς ἀκίνητα, καθὰ ταῦτα παρέλαβεν.

2 Ἡμεῖς δὲ πρὸς ταῦτα φαμέν, ὡς πολλὴν οἱ νομοθέται φροντίδα περὶ τῆς φυλακῆς τῆς προικὸς ἐν πάσαις ταῖς περὶ αὐτῆς διατάξεσιν ἑαυτῶν ἐποιήσαντο, ἵνα δηλαδὴ σῶα παρὰ τοῦ ἀνδρὸς τηροῖτο τῇ γυναικί, μνησθέντες δὲ καὶ δαπανημάτων, προβαινόντων ἀπὸ τῆς προικὸς παρὰ τοῦ ἀνδρός, ‖ οὐδὲ τὰ περὶ τούτων ἀλογοπράγητα εἴασαν, ἄλλὰ καὶ ταῦτα ῥηταῖς αἰτίαις ἐμπεριέλαβον, ὡς πᾶν τὸ ἐκτὸς τούτων γινόμενον δαπάνημα τῇ προικὶ μὴ λογίζεσθαι.

Ἐπὶ τῶν ἀναλωθέντων οὖν ἀπὸ τῆς προικὸς παρὰ τοῦ Ζάδα εἰς ἀνάρρυσιν ἑαυτοῦ περιπεσόντος δειναῖς περιστάσεσι δύο ταῦτα ζητῆσαι

---

3 ἡ: οἱ M^{ac}E **6** Ζάδα scripsi, cf. infra lin. 15 et saepius: Ζα^{δ}ʹ ME **8** Ζάδᾳ scripsi, cf. lin. 6: Ζα^{δ}ʹ ME **11** κερδάνῃ corr. Kambylis, cf. lin. 10 (ἵνα): κερδάνει ME **21** τοῦτον M **36** cf. ad lin. 6

χρεών· συναίνεσιν τῆς γυναικὸς καὶ τῆς μητρὸς αὐτῆς οὐκ ἀμάρτυρον καὶ πενίαν τοῦ Ζάδα, δι’ ἣν ἀνάγκη προὔκειτο δαπάνην ἐκ τῆς προικὸς γεγονέναι ὑπὲρ τῆς σωτηρίας αὐτοῦ. Ἔξεστι γὰρ τῇ γυναικί, κἂν αὐτεξουσία ἐστὶ κἂν ὑπεξουσία, καὶ συνεστῶτος τοῦ γάμου λαμβάνειν τὴν οἰκείαν προῖκα καὶ καταβάλλειν αὐτὴν εἴς τε ἄλλας αἰτίας, ὧν ῥητῶς ὁ νόμος μέμνηται, καὶ εἰς τὸ προνοήσασθαι παίδων ἐξ ἑτέρου γάμου καὶ διαθρέψαι ἢ πατέρα ἐξόριστον ἢ ἄνδρα, ἢ ἀδελφοὺς πενομένους.

Φησὶ γὰρ τὸ κ′ κεφαλ. τοῦ η′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. ῥητῶς οὑτωσί· *Ἡ προὶξ τῇ γυ-|ναικὶ καὶ συνεστῶτος τοῦ γάμου καλῶς καταβάλλεται ἐπὶ τὸ καταβαλεῖν δανεισταῖς αὐτῆς ἢ ἀγροὺς εὐπορωτέρους ἀγοράσαι ἢ ἐπὶ τῷ προνοήσασθαι παίδων ἐξ ἑτέρου γάμου ἢ ἀδελφῶν ἢ γονέων πενομένων ἢ ἐπὶ τῷ ἀναρρύσασθαι τούτους ἀπὸ τῆς αἰχμαλωσίας. Τὸ αὐτὸ καὶ περὶ ὑπεξουσίας. Εἰ δὲ καὶ συγγενεῖς τῆς γυναικὸς ὁ ἀνὴρ ἀναρρύσεται ἢ παράσχῃ τῇ γυναικὶ ἐπὶ τῷ δεσμῶν ἢ λῃστῶν ἀπολῦσαι συγγενῆ, καταλογίζεται, εἴτε πᾶσαν τὴν προῖκα εἴτε μέρος ἔδωκεν*, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ ξη′ κεφάλ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ κθ′ βιβλ. ταῦτα διεξιόν· *Τῇ μὴ ἀπολλυούσῃ γαμετῇ δύναται ἡ προὶξ ἐκ τούτων καταβάλλεσθαι τῶν αἰτιῶν, οἷον ἵνα ἑαυτὴν καὶ τοὺς ἰδίους θρέψῃ, ἵνα ἀγρὸν ἐπιτήδειον ἀγοράσῃ, ἵνα τὸν ἐξόριστον πατέρα θρέψῃ ἢ τὸν ἄνδρα ἢ τοὺς ἀδελφοὺς πενομένους.*

3 Εἰ μὲν οὖν ὡς πενόμενος καὶ ἀπόρως ἔχων ὁ Ζάδας ὑπὲρ ἀναρρύσεως καὶ σωτηρίας αὐτοῦ ἢ τροφῆς ἐκ τῆς προικὸς μέρος ἱκανὸν ἢ ἐλάχιστον δεδαπάνηκε, συναινούσης δηλαδὴ καὶ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς καὶ τῆς πενθερᾶς, οὐχ ἑλκυσθήσεται εἰς τὴν τοῦ καταβληθέντος ἀνάδοσιν, ἀλλὰ μένει τοῦτο τὸ μέρος ἀκαταζήτητος· ‖ καλῶς γὰρ καὶ ἡ γυνὴ πεποίηκε συναινέσασα, καὶ αὐτὸς ὡς ἀπορῶν καὶ πενόμενος ὑπὲρ ἑαυτοῦ περιστατουμένου καταβαλόμενος.

Εἰ δ’ οὔτ’ ἐκείνη συνῄνεσε καὶ ὁ Ζάδας τῶν εὐπόρων ἐστίν, οὐκ εὐλόγως οὐδὲ κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν οὗτος σπεύδει κολοβῶσαι τὴν ἀνάδοσιν τῆς προικός. Τὸ συμπεφωνημένον δὲ ποσὸν ἐκ ταύτης παρακατασχὼν εἰς κέρδος οἰκεῖον, τὸ λοιπὸν ὀφείλει ἀντιστρέψαι πρὸς τοὺς κληρονόμους τῆς γυναικὸς ἐν τῷ ἐπανασώσασθαι τῇ παρ’ αὐτοῦ ὀφειλομένῃ ἀπὸ τῆς προικὸς ποσότητι τὸ ἐκεῖθεν ὑπὲρ ἑαυτοῦ περιστατουμένου καταβληθέν, ὥσπερ ἂν εἰ δάνειον ποθὲν λαβὼν καὶ ⟨εἰς⟩ οἰκεῖον λειτούρ-

---

46–49 = Bas. 28,8,20 **49–52** cf. Bas. 28,8,21 **53–57** = Bas. 29,1,69 (BT 1462,2–3), sed ibi citatum testim. Syn. Π,XXIX,47 hab. eandem numerat. capit. quam Chomat.

---

39 cf. ad lin. 6 **40** γεγοναι M^{ac} **47** καταβαλεῖν correxi, cf. font.: καταβαλλεῖν ME **48** (ἀδελ)φῶν in comp. E **51** παράσχῃ correxi, cf. font.: παράσχει ME **53** μὴ corr. Pitra (b), cf. font.: μὲν ME **54** ἀπολλυούσῃ corr. Pitra (b), cf. font: ἀπολλύσῃ ME καταβάλλεται M^{ac} **62** ἡ om. M **67–68** παρακατασχὼν: παρὰ κατασχὼν M **71** εἰς addidi

γημα τούτῳ χρησάμενος ἀνάγκην εἶχεν ἐκ τῆς οἰκείας περιουσίας ἀναδοῦναι τοῦτο δανεισταῖς.

Εἰ τοίνυν παρ’ εὐγνώμοσι δικασ-|ταῖς καὶ ἀπαραλογίστοις νομίμως τὰ περὶ τούτων τρακταϊσθήσονται, ἀποφάσει δίκαια εὐλυτωθήσονται. Εἰ γὰρ κατὰ τὸ ιβ′ κεφ. καὶ τὸ ιδ′ τοῦ εἰρημένου η′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. εἰς τὴν ἀνάδοσιν τῆς προικὸς *μέχρι εὐπορίας καταδικάζεται ὁ ἀνὴρ* καὶ εἰ *ἐν τῷ καιρῷ τῆς ψήφου σκοπεῖται ἡ εὐπορία τοῦ ἀνδρός*, εὔδηλον, ὅτι καὶ ὁ Ζάδας ἢ ὡς ἀπορῶν ἄχρι τῶν ἀναγκαίων ἑλκυσθήσεται καὶ οὕτως ἀνένοχος καὶ ἀκαταζήτητος διατηρηθήσεται (τὰ γὰρ ἀναγκαῖα οὐκ ἀπαιτοῦνται ἀπὸ τοῦ ἀνδρός, ὡς οἱ τῶν νόμων διασαφοῦσιν ἑρμηνευταί) ἢ ὡς εὐπορῶν καὶ μὴ πενόμενος εἰς τὸ ὁλόκληρον μεθ’ ὑπεξαίρεσιν τοῦ συμφωνηθέντος ἐκεῖθεν κέρδους αὐτοῦ καταδικασθήσεται.

4 Σκοπηθήσεται δὲ καί, εἰ συνῄνεσεν ἡ γυνὴ καὶ εἰ ἐννόμως συνῄνεσε καὶ οὐ κατὰ ἀπάτην ἢ ἀκούσιον γνώμην· καὶ τῶν γυναικῶν γὰρ ὡς ἁπαλωτέρων καὶ εὐεξαπατήτων ὁ νόμος πρόνοιαν ἐποιήσατο καὶ προνόμια ταύταις εἰς βοήθειαν δέδωκεν. Οἷς δὴ συναριθμοῦνται καὶ τὸ μὴ κατέχεσθαι τὴν γυναῖκα ἐκ τῶν τοῦ ἀνδρὸς συναλλαγμάτων, τὸ μὴ συναινεῖν ἐπὶ παραγραφῇ καὶ μειώσει τῆς προικὸς ἑαυτῆς ἀδιαστίκτως καὶ τὸ μὴ συνυπάγεσθαι τῇ τοῦ ἀνδρὸς δημεύσει τὰ ταύτης πράγματα κατὰ τὸν κείμενον νόμον ἐν κε′ βιβλ. τίτλ. δ′ κεφαλ. α′ ‖ καὶ β′ καὶ γ′, ἐν οἷς φησίν·

Ὅτι οὐ κατέχεται ἡ γυνὴ ἐκ τῶν τοῦ ἀνδρὸς συναλλαγμάτων, κἂν ἐγγυήσηται αὐτόν, ὡς ἐκ τοῦ Βελλιανείου δόγματος βοηθουμένη. Καὶ οὐδὲ δημευομένου τοῦ ἀνδρὸς συνυπάγονται τῇ δημεύσει τὰ πράγματα τῆς γυναικός. Οὐδὲ τὰ ἐξώπροικα ὑπόκεινται ταῖς τοῦ ἀνδρὸς λειτουργίαις, ἀλλὰ δὴ καὶ ἐν βιβλ. κγ′ τίτλ. β′ κεφαλ. γ′, οὕτω θεσπίζοντι· *Εἴ τις γυνὴ ἢ ἐν δανειακῷ γραμματείῳ συναινέσει τῷ οἰκείῳ ἀνδρὶ ἢ ὑπογράψει καὶ τὴν οἰκείαν περιουσίαν ἢ ἑαυτὴν ἔνοχον ποιήσει, κελεύομεν μηδὲν τοιοῦτον ἰσχύειν ἢ κρατεῖν, εἴτε ἅπαξ εἴτε πολλάκις τοιοῦτό τι ὑπὲρ τοῦ αὐτοῦ πράγματος γέ-|νηται, εἴτε ἰδιωτικὸν εἴτε δημόσιον εἴη τὸ ὄφλημα, ἀλλ’ οὕτως εἶναι ὡσανεὶ μηδὲ γεγραμμένον ἦν, εἰ μὴ φανερῶς ἀποδειχθῇ, ὅτι τὰ χρήματα εἰς ἰδίας αὐτῆς τῆς γυναικὸς χρείας ἐδαπανήθη.*

5 Ἔστιν οὖν ἐντεῦθεν καταλαβεῖν, ὡς ἐκεῖ συναινεῖν δύναται ἡ γυνὴ περὶ τῆς προικὸς αὐτῆς, ἔνθα ὁ νόμος ταύτῃ ἐφίησιν. Εἰ γὰρ μηδέν τι τοιοῦτον αἴτιον, ἀφ’ ὧν ἀπαριθμεῖται ὁ νόμος, πρόκειται, πάντῃ καὶ πάντως ἄκυρος ἡ συναίνεσις· ἄλλως γὰρ δαπανᾶσθαι τὴν προῖκα οὐκ

77 cf. Bas. 28,8,12 **77–78** cf. Bas. 28,8,15 **80–81** schol. ignoti auctoris, sed. cf. Matses, 36 **93–97** = Syn. Γ,IX,5, cf. Bas. 24,4,1–3 **97–103** cf. Bas. 23,2,4

77 εἰ correxi: ὁ ME **78** ψη(φου) s.l. M **79** οὕτως correxi: οὗτος ME **81** τῶν: τῷ E **89** ἐπὶ s.a. M **91** κε′ correxi, cf. font. (Bas.) et ibi citatum testim. Tipuk. III, 7, 26: ιε′ ME **94** Βελλιανείου correxi, cf. font.: Βελιανείου ME **97** ἐν om. E **107** σύναισις M

ἔξεστιν. Ἐπεί τοι γε, εἴ τις ἀκριβέστερον τὰ περὶ τοῦ τοιούτου θέματος ἐξετάζειν θελήσειε, καὶ *συνισταμένων ἔτι τῶν γάμων, ἐὰν ἄπορον ὁρᾷ τὸν ἄνδρα, ἡ γυνὴ δύναται ὑπὲρ προικὸς καὶ προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ ἐξωπροίκων διακρατῆσαι τὴν αὐτοῦ οὐσίαν ὡς ἀπὸ ὑποθήκης*, καθὰ περὶ τούτου τὸ ριγʹ κεφάλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ κθʹ βιβλ. διέξεισιν. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν περὶ τούτου. |

6 Περὶ δὲ τῆς φυλακῆς τῶν προικιμαίων πραγμάτων καὶ ὅτι ἐπιμέλειαν χρεωστεῖ περὶ ταῦτα ὁ ἀνήρ, φησὶ τὸ ιεʹ κεφ. τοῦ ιʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλίου ταῦτα αὐτολεξεί·

Τότε τὰ ἀναγκαῖα μειοῦσι τὴν προῖκα, ὅταν ἔξωθεν τῆς ἀναγκαίας φυλακῆς τῆς προικὸς εἰς αὐτὴν δαπανηθῇ. Φυλάττειν γὰρ ὁ ἀνὴρ ὀφείλει τὴν προῖκα δαπανήμασιν ἰδίοις, ὥσπερ καὶ τρέφειν τοὺς προικιμαίους δούλους, καὶ μέτρια δαπανᾶν εἰς ἀνανέωσιν καὶ ἐπιμέλειαν τῶν ἀγρῶν, ὡσαύτως δὲ καὶ τὸ ιγʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ κθʹ βιβλ. ἐπὶ ‖ τοῖς προικιμαίοις πράγμασι· *Χρεωστεῖ ὁ ἀνὴρ δόλον καὶ ῥᾳθυμίαν καὶ ἐπιμέλειαν ἔχειν, οἵαν ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν.*

Ἀλλ' οἱ μὲν φιλευσεβεῖς νόμοι ταῦτα, ἡμεῖς δὲ πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα τούτοις ἐξακόλουθον τὴν ἀπόκρισιν πεποιήκαμεν. |

ΜΗ

Ὅτι καλῶς κληρονομεῖ ὁ πατὴρ τὴν μητρῴαν ὕπαρξιν τῆς ἰδίας γονῆς, εἰ συνεισενέγκοι ἐν τῇ ἀρχῇ τοῦ γάμου προγαμιαίαν δωρεὰν καὶ μὴ ἄπορος ἦν, καὶ περὶ παντὸς προσώπου, καλουμένου ἐξ ἀδιαθέτου εἰς κληρονομίαν, καὶ ὅπως καλεῖται

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς ὁ ἀπὸ Βερροίας ὁρμώμενος Νικηφόρος ὁ Κουνάλης καὶ τὰ δοκοῦντα αὐτῷ ἄπορα εἰς μέσον προτέθεικε καὶ λύσιν τούτων λαβεῖν μετὰ θερμῆς ᾐτήσατο παρακλήσεως παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος, τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἀκόλουθον. Εἶχον δὲ οὑτωσὶ τὰ τῆς αὐτοῦ ἀφηγήσεως·

Κατὰ δευτέραν, φησί, γάμου συναρμογὴν συνήφθη νομίμως Ἑλένῃ τῇ γνησίᾳ θυγατρὶ τοῦ ἀποιχομένου Βερροιαίου ἄρχοντος | Γεωργίου τοῦ Πακουριάνου πρὸ τοῦ τὸ κάστρον, δηλαδὴ τὴν Βέρροιαν, ὑποταγῆναι

109–111 cf. Syn. Π,XXIX,49 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 29,1,116 (BT 1472,21–1473,1) **117–120** cf. Bas. 28,10,15 **122–123** = Syn. Π, XXIX,5, cf. Bas. 29,1,13

---

111 αὐτοῦ E^{pc} **112** τοῦ^{2} om. M **115** τοῦ^{2} om. E
2 συνεσενέγκει M^{pc} **3** περὶ: παρὰ M **6** Κουνάτης E

τῇ Βουλγαρικῇ ἐξουσίᾳ. Συνεισήνεγκε δὲ καὶ αὐτὸς τῷ τοιούτῳ συναλλάγματι πράγματα, ἤγουν προγαμιαίαν δωρεάν, ὅσην τὰ μέσον αὐτῶν προβάντα δηλοῦσι συμβόλαια· τῇ προικὶ δὲ τῆς συναφθείσης αὐτῷ Ἑλένης συμπεριελαμβάνοντο καὶ οἰκήματα ἐκ γονικοῦ κλήρου αὐτῇ διαφέροντα καὶ ναὸς δὲ εἰς ὄνομα τῆς ὑπεράγνου δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου τῆς Ἐλεούσης τιμώμενος. Οὕτω δὲ αὐτοῖς συνοικήμασι γέγονε καὶ παιδίον ἄρ-|ρεν ὁ Συμεών.

2 Ἡ γοῦν Ἑλένη μετὰ δύο ἔτη τῆς τοῦ Συμεὼν γεννήσεως ἀποθνήσκουσα διάταγμα ἐπιτελεύτιον ἔθετο, ἐν ᾧ κινητῶν μὲν πραγμάτων αὐτῆς οὐδαμῶς ἐμνημόνευσε διὰ τὸ φθάσαι ταῦτα τὲ καὶ ὅσα ὁ Κουνάλης ὑπὲρ προγαμιαίας, ὡς εἴρηται, συνεισήνεγκε δωρεᾶς πολλὰ καὶ τίμια ὄντα δαπανηθῆναι ἐν τῇ τούτων ἀπαγωγῇ, ἣν ἐπὶ τῆς τῶν Βουλγάρων ἐξουσίας ὑπέστησαν, δυστυχῶς ἀποικισθέντες εἰς τοὺς παρὰ τὸν ποταμὸν ‖ τὸν Δανούβιον τέρμονας· ἀπὸ τῶν διαφερόντων δὲ αὐτῇ ἀκινήτων, ἃ μὲν τῷ εἰρημένῳ ναῷ ἀφιέρωσεν εἴς τε λυχνοκαΐαν αὐτοῦ καὶ οἰκονομίαν τοῦ μέλλοντος προσανέχειν τούτῳ ἱερουργοῦ, ἃ δὲ ἀφώρισεν εἰς λεγάτον τῇ αὐταδέλφῃ αὐτῆς τῇ Σκουταριωτίσσῃ, ἔστι δέ, ἃ καὶ εἰς δαπάνας τῶν μνημοσύνων αὐτῆς ἀπεμέρισε. Τὸν δέ γε Συμεὼν κληρονόμον κατέστησεν ἔνστατον τῶν λοιπῶν πραγμάτων αὐτῆς, ἃ δὴ κατ' εἶδος περιέχει τὸ τοιοῦτον διάταγμα, ἐπίτροπον δὲ καὶ ἐπιμελητὴν αὐτοῦ τὲ τοῦ παιδὸς καὶ τῶν παρ' αὐτῆς διατεταγμένων τὸν εἰρημένον Κουνάλην καὶ ἕτερον τὸ δόξαν ἐκείνῃ πρόσωπον ἐνεστήσατο.

3 Ἐπὶ τούτοις Συμεὼν ὁ παῖς, ἐπιβιοὺς θανούσῃ τῇ μητρὶ χρόνον οὐχὶ συχνόν, εἶτα καὶ αὐτὸς τῷ χρεὼν ἐλειτούργησεν, ὁ δυστυχὴς δὲ οὗτος πατὴρ αὐτοῦ ὁ Κουνάλης τὴν τῶν ἐκείνῳ διαφερόντων κληρονομίαν ὑπεισῆλθε κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν.

Τοῦ κάστρου δὲ Βερροίας ὀργῇ θεηλάτῳ καταστραφέντος, σεισμῶν σφοδροτάτων κοσκινηδὸν ἐπιβρισάντων αὐτῷ καταπέπτωκε, καὶ εἰς χοῦν ἐλεπτύνθη καὶ τὸ εἰρημένον τῆς Θεομήτορος τέμενος. Ὁ δὴ οὗτος ἐσέπειτα σὺν πόνῳ πολλῷ καὶ ἀναλώμασι τοῖς ἐκ τῶν ὑστερημάτων αὐτοῦ ἐκ θεμελίων ἀνεγείρας αὐτόν, ἱερομόναχον αὐτῷ ἐγκατέστησεν, ὥστε προσανέχειν τούτῳ διηνεκῶς καὶ τὴν θείαν ὑμνῳδίαν καὶ πᾶσαν ἱερουργίαν ἐκτελεῖν ἐπὶ σκοπῷ τοῦ ἀποτελεσθῆναι τοῦτον ταῖς κατὰ μικρὸν προόδοις ἀνδρῴαν μονὴν εἰς μνημόσυνον τῆς τε συζύγου αὐτοῦ καὶ τῶν γονέων αὐτῆς καὶ τοῦ | παιδὸς Συμεών, ἀπὸ τῆς μητρῴας αὐτοῦ διαθήκης ἁρμόσας τὰ πράγματα, ὡς διείληπται, ἵν' ἐκεῖθεν ἥ τε οἰκονομία τοῦ ναοῦ γίνηται καὶ ὁ ἀπαρτισμὸς τῆς τούτου ὡς ἱεροῦ φροντιστηρίου συστάσεως.

---

14 ἤως E **16** συμπεριελαμβάνοντο corr. Kambylis: συμπεριλαμβάνοντο ME **29** Σκουταριωτίσσῃ corr. Pitra, cf. lin. 140: Σκουταριωτίσῃ M^{pc}E **32** ἐπιμελετὴν M^{ac}E **33** Κουνᾶ' ME **37** Κουνᾶ' ME τῶν om. M **38** ἐπεισῆλθε M **40** σφο(δροτάτων) s. l. M **45** ἐπὶ s. a. M **48** ἁρμόσας τὰ corr. Kambylis: ἁρμόσαντα ME **49** ναοῦ E^{pc} καὶ s. l. M ἀπαρτισμοῦ E

Νῦν οὖν ἡ ἀναπεφωνημένη γυναικαδέλφη αὐτοῦ ἡ Σκουταριώτισσα τὴν πρᾶξιν ταύτην αὐτοῦ ἐμποδοστατοῦσα τῆς χρήσεως μὲν τῶν τῷ παιδὶ αὐτῷ μητρόθεν διαφερόντων παραχωρεῖ τῷ Κουνάλῃ μέχρι περίεστι, τὴν δεσποτείαν δὲ τούτων ἑαυτῇ ἀποταμιεύει ὡς οἰομένῃ διαφέρον εἰς τὴν τούτων ἔχειν κληρονομίαν. ||

Ταῦτα ὁ Κουνάλης προθέμενος, ὡς ἀνατέτακται, μαθεῖν ἐξήτει, εἰ εὐλόγως ἡ γυναικαδέλφη αὐτοῦ τὰ περὶ τῆς χρήσεως καὶ τῆς δεσποτείας προΐσχεται καὶ ἁρμόζει ταύτῃ κληρονομίας δίκαιον τοῦ Κουνάλου παρὰ τοῦ νόμου εἰς τὴν κληρονομίαν τῆς ἰδίας καλουμένου γονῆς.

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τὴν τούτου δεξαμένη παράκλησιν καὶ τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἐπισκόπων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰ παρὰ τοῦ αὐτοῦ Κουνάλου προκομιζόμενα ἔγγραφα, τό τε γαμήλιον συμβόλαιον, ὃ πρὸς αὐτὸν ἐξ ἀμοιβῆς ἡ μνημονευθεῖσα Ἑλένη ἔθετο, καὶ τὸ ἐπιτελεύτιον ἐκείνης διάταγμα καὶ σύμφωνον τούτοις τὴν ἀναφορὰν τοῦ Κουνάλου εὑροῦσα, τοιάνδε πρὸς τὰ ἀνηνεγμένα τὴν ἀπόκρισιν ἔθετο·

Ὡς, ἐπειδὴ ὁ Κουνάλης πατὴρ νόμιμος ἐστὶ τοῦ Συμεών, εἰσήνεγκε δὲ καὶ προγαμιαίαν δωρεὰν πλείστην ὅσην οὖσαν καὶ τιμίαν, ὡς τὰ προβάντα μέσον αὐτῶν γαμικὰ παριστῶσι συμβόλαια (ἥτις δὴ καὶ ἐδαπανήθη ἐν τῇ τούτων ἀπαγωγῇ, ὡς μαρτυρεῖ τὸ τῆς Ἑλένης διάταγμα), καλῶς κληρονομεῖ τὴν ἰδίαν γονήν, δηλονότι τὸν Συμεών, καὶ οὐκ ἔσται ὃς ἂν μέμψαιτο τούτῳ ὡς παρὰ τὴν νομικὴν ποιοῦντι ἀκρίβειαν. Οὔτε γὰρ ὡς *ἄπορον καὶ μὴ ἐπιδιδόντα τὴν διὰ γάμον δωρεὰν λαβεῖν τί ἐκ τῆς οὐσίας* | *τῆς γυναικὸς* ἡ τοῦ νόμου κωλύσει τοῦτον ἐμβρίθεια, εἴ γε τυχὸν αἱρήσειν αὐτὸν τινὲς ἐντεῦθεν νομίσουσιν, ὡς δηλουμένης τῆς τοιαύτης δωρεᾶς ἐν τοῖς γαμηλίοις ἀριδηλότατα, οὔτε μὴν ἴσως τὸ μὴ γενέσθαι ἴνβεντα, τουτέστιν ἀπογραφήν, πρὸ τοῦ τὴν κληρονομίαν τοῦ Κουνάλου ὑπεισελθεῖν, ἀντιτεθήσονται τούτῳ πρὸς παραγκωνισμόν· τοῦ διατάγματος γὰρ τῆς συζύγου αὐτοῦ κατὰ λεπτὸν τὴν ἐκείνης περιουσίαν δηλοῦντος, χρεία τούτῳ οὐδεμία οὔτε ἀπογραφῆς οὔτε μὴν διασκέψεως ὡς ὀρθῇ ὁδῷ καὶ ἐλπίδι φανερωτάτῃ δεξαμένῳ τὴν κληρονομίαν, καθὰ δὴ τὸ τοῦ νόμου θέσπισμα βούλεται.

Ὥσπερ τοίνυν *ἀναγκάζει τὸν πατέρα* ὁ νόμος *τρέφειν τὸν παῖδα πενόμενον καὶ μὴ δυνάμενον κάμνειν*, καὶ *μὴ μόνον τρέφειν, ἀλλὰ καὶ* || *τὰ λοιπὰ βάρη αὐτῷ χορηγεῖν, ἐσθῆτα* δηλονότι *καὶ οἴκησιν*, ὡς ἐν τῷ ϛʹ

74–75 cf. Bas. 28,12,2 (BT 1408,9–10) **84–86** cf. Bas. 31,6,5 (BT 1531,2–3 et 8–9)

---

51 Σκουταριώτισσα corr. Pitra, cf. lin. 140: Σκουταριώτισα ME **61** μεγά M **65** ἐπιτεύτιον M **71** διάταγκα E^{ac} **72** κληρονομεῖ corr. Matses, 70 n. 2: κληρονομεῖν ME **74** εὔπορον pro ἄπορον propos. Matses, 70 n. 2, sed cf. font. **75** τοῦτον corr. Kambylis, cf. lin. 74 ἄπορον: τοῦτο ME ἐμβρίθεια M^{pc} **78** πρὸς M **81** δηλοῦντος corr. Kambylis: δηλούσης ME **82** καὶ alt. m. mg. M

τίτλ. τοῦ λα′ βιβλ. τοῦτο παρίστησιν, οὕτως ἀνάλογον θεσπίζει καὶ κληρονομεῖν αὐτὸν ἐξ ἀδιαθέτου ἐπὶ εὐπορίᾳ τὸν υἱὸν ἐκλείποντα, ἵνα μὴ μάταιον ἐν ἀμφοῖν εὑρίσκηται τούτῳ τὸ τῆς πατρότητος ὄνομα, μήτε δηλαδὴ εὐσπλαγχνίᾳ χρωμένῳ πρὸς δυσπραγοῦντα υἱόν, μήτε μὴν τεκμήριον γονικῆς γνησιότητος καὶ ἀνατροφῆς καὶ ἀναγωγῆς, ἔτι γε μὴν καὶ παραμυθίαν τῆς τοῦ θανάτου ξυμφορᾶς τὴν τοῦ ἐκλελοιπότος υἱοῦ κληρονομίαν ἀπέχοντι. Κληρονομῶν τοίνυν εὐλόγως καὶ κατὰ νόμους ὁ Κουνάλης τῶν τῷ ἰδίῳ διαφερόντων υἱῷ, ἄδειαν ἔχει διαθέσθαι ταῦτα, καθὼς ἄρα καὶ βούλεται, ὡς δεσποτείαν ἐν αὐτοῖς κληρωσάμενος.

5 Ὅτι γοῦν εὐσεβεῖ τρόπῳ ταῦτα διῴκησεν, ὡς ἀνήνεγκε, προσαφιερώσας αὐτὰ τῷ ἄνωθεν εἰρημένῳ τῆς Θεοτόκου ναῷ κατὰ τὴν γεγονυῖαν παρ’ αὐτοῦ ἔγγραφον ὑποτύπωσιν, ἥτις καὶ αὐτὴ ἐπεγνώσθη τῇ ἡμῶν μετριότητι ἀσφαλῶς καὶ ἐπὶ μαρτύρων ἀξιοπίστων γεγενημένη καὶ ἀκόλουθος οὖσα τῷ σκοπῷ τῆς ποτὲ συζύγου αὐτοῦ τῆς εἰρημένης Ἑλένης, οὐδεμίαν παρ’ οὐδενὸς οὐδέποτε οὐδαμοῦ μέμψιν ἢ εὐθύνην ὑφέξει ἢ ὑπὲρ τούτων ὁπωστιοῦν | ἐναχθήσεται· πάσης γὰρ ἀγωγῆς θύρα ἐπιζυγοῦται τῷ τοῦτον ἴσως διάξοντι.

Ἄξια δὲ ἐπαίνου καὶ ἀνεπίληπτα ὅ τε κόπος αὐτοῦ, ὃν ὑπὲρ ἀνεγέρσεως τοῦ καταπεπτωκότος ⟨τῆς⟩ Θεομήτορος τεμένους ἐπιεικῶς κατεβάλετο, καὶ ἡ τῶν πραγμάτων διοίκησις, ὡς ἀποκληρωθεῖσα παρ’ αὐτοῦ τῷ Θεῷ. Ὅθεν καὶ ἕξει τὸ ἐνεργὸν ἡ παρ’ αὐτοῦ γενομένη, ὡς διείληπται, ὑποτύπωσις ἐπὶ σκοπῷ τοῦ ἀποκαταστῆναι εἰς μονὴν τὸν διαληφθέντα ναὸν καὶ ὑπ’ αὐτὸν τελεῖν τὰ ὁσιωθέντα τούτῳ ἀκίνητα.

6 Ὅπως δὲ κληρονομοῦσιν οἱ γονεῖς τῶν οἰκείων παίδων καὶ ποίαν τάξιν εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν εἰλήχασιν οἱ ἀνιόντες καὶ οἱ κατιόντες καὶ οἱ ἐκ πλαγίου, ἐν οἷς εἰσὶ καὶ οἱ πρὸς πατρὸς ἢ πρὸς μητρὸς θεῖοι καὶ αἱ θεῖαι τοῦ τελευτήσαντος, σαφῶς ἔστι μανθάνειν τὸν ἐντρανίζοντα καθαρῶς τῷ τῶν νόμων ἐδάφει κἀκεῖθεν ἀκριβῆ ἀναλεγομένῳ τὴν τοῦ δικαίου ἰσότητα· φησὶ γὰρ βιβλ. ‖ τῶν Βασιλικῶν με′ ἐν μὲν τίτλ. α′ κεφ. ζ′ ταῦτα ῥητῶς·

Τῷ λόγῳ τοῦ οἴκτου κληρονομοῦσιν οἱ γονεῖς τῶν παίδων, οἱ δὲ παῖδες τῶν γονέων καὶ τῷ φυσικῷ λόγῳ καὶ τῇ εὐχῇ τῶν γονέων, ἐν δὲ β′ τίτλ. κεφαλ. λϛ′ ταῦτα· *Πρώτη τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κλῆσις ἐστὶν ἡ τῶν κατιόντων, δευτέρα ἡ τῶν ἀνιόντων, τρίτη ἡ τῶν ἐκ πλαγίου, τετάρτη ἡ τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικός, εἴτε μὴ ἔστι διαθήκη, ἢ ἔστι μέν, οὐκ ᾐτήθη δὲ ἐξ αὐτῆς ἢ καὶ κατ’ αὐτῆς διακατοχή*, ἐν δὲ γ′ τίτλ. ταῦτα· *Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας κατιόντας μὲν μὴ καταλίποι κληρονόμους, πατὴρ*

117–118 = Bas. 45,1,7 **119–122** = Syn. K, XVI,38 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 45,2,28 **122–126** = Syn. K, XVI,39, p. 369, cf. Bas. 45,3,8 (BT 2100,11–15)

---

88 υἱὸν corr. Kambylis: βίον ME **93** κληρονομίαν ἀπέχοντι om. E **99** μαρτύρων in comp. ME **105** τῆς add. Kambylis **123** καταλίποι correxi, cf. font.: καταλίπει M: καταλείπει E

δὲ ἢ μήτηρ ἢ ἄλλοι γονεῖς αὐτοῦ ἐπιζήσουσι, πάντων τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν τούτους προτιμᾶσθαι θεσπίζομεν, ἐξῃρημένων μόνον ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων ἐξ ἑκατέρου γονέως συναπτομένων τῷ τελευτήσαντι, καὶ μεθ' ἕτερα· *Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας μηδὲ κατιόντας μηδὲ ἀνιόντας καταλείψει, πρώτους πρὸς τὴν κλη-|ρονομίαν καλοῦμεν τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας, ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας, οὓς καὶ μετὰ τῶν πατέρων ⟨πρὸς τὴν⟩ κληρονομίαν ἐκαλέσαμεν. Τούτων δὲ μὴ ὑπόντων ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐκείνους τοὺς ἀδελφοὺς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν, οἵτινες ἐξ ἑνὸς γονέως συνάπτονται τῷ τελευτήσαντι, εἴτε διὰ πατρὸς μόνου, εἴτε διὰ μητρός· καὶ εἴ γε τῷ τελευτήσαντι ἀδελφοὶ ὑπείησαν καὶ ἑτέρου ἀδελφοῦ ἢ ἀδελφῆς προτελευτησάντων παῖδες, κληθήσονται πρὸς τὴν κληρονομίαν οὗτοι μετὰ τῶν πρὸς πατρὸς καὶ πρὸς μητρὸς θείων ἀρρένων τὲ καὶ θηλειῶν, καὶ ὅσοι δήποτε ἂν ὦσι, τοσοῦτον ἐκ τῆς κληρονομίας λήψονται μέρος, ὅσον ὁ αὐτῶν γονεὺς ἔμελλε διαλαμβάνειν, εἰ ἔζησεν.*

7 Οὕτω τοῦ νόμου τάξιν ἑκάστῳ τιθέντος εἰς τὴν κλῆσιν τῆς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας, οὐδ' ὅλως οὔτε νῦν οὔτε μετέπειτα ἡ Σκουταριώτισσα τὴν ἁρμόζουσαν ὡς πα-|τρὶ τῷ Κουνάλῃ κληρονομίαν εἰς ἑαυτὴν μεθελκύσειε· διείργεται γὰρ τοῖς ὁρίσμασιν, ὧν ἐντὸς αὐτὴν ὁ νόμος κατησφαλίσατο, καὶ ὅτι οὐδ' ἀμνημόνευτον αὐτὴν εἴασεν ἡ αὐταδέλφη αὐτῆς ἐν τῷ ἑαυτῆς διατάγματι, ὡς διείληπται. Εἰ δὲ καὶ τὸ ἀποστολικὸν θεῖον παράγγελμα μεταλαβεῖν χρεὼν εἰς ταύτην τὴν ἔννοιαν διὰ τὴν ‖ αὐτὴν ὠφέλειαν, καλῶς καὶ παρὰ τούτου συνετισθήσεται πρὸς κατανόησιν τοῦ καθήκοντος ἡ τοιαύτη Σκουταριώτισσα, *ἀδελφοί*, ἀκούουσα λέγοντος, *ἕκαστος ἐν ᾗ ἐκλήθη τάξει, ἐν ταύτῃ μενέτω.* Πατρὸς οὖν ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐνταῦθα πρὸς τὴν κληρονομίαν καλουμένου, ἡ πρὸς μητρὸς θεία τοῦ τελευτήσαντος Συμεὼν ἐν τῇ τετάρτῃ τάξει μενέτω, ἐν ᾗ ταύτην τὸ νομικὸν ἐθεμελίωσε θέσπισμα. Ἣν καὶ οὐχ ὑπερβήσεται· πανταχοῦ γὰρ αἱ ὑπερβασίαι σφαλεραὶ καὶ ἐπιβλαβεῖς καὶ νόμων αὐστηρίας ὑπεύθυνοι. |

127–138 cf. Syn. K, XVI,39, p. 369–370, et Bas. 45,3,8 (BT 2101,14–2102,1) **147–148** cf. 1. Cor. 7,24 et 7,20

---

128 καταλείψει correxi, cf. font.: καταλείψη M: καταλάψη E **129** τοῦ: τῶν M^{ac} **130–131** πρὸς τὴν add. Pitra, cf. font. et supra nr. 4, lin. 70 **131** τάξει corr. Pitra, cf. font: τάσει ME **134** ἀδελφοὶ correxi, cf. font.: ἀδελφῷ ME ὑπείησαν corr. Pitra (b): ὑπείεσαν ME **137** κληρονομίας correxi, cf. font.: κλήσεως ME$^{in\ comp.}$ **141** τοῦ Κουνα̂λ' M **145** τὴν[1] alt. m. mg. M **147** Σκουταριώτησσα M^{pc}: Σκουταριώτησα M^{ac}: Σκουταριώτισα E **148** πατρὸς: πρὸς E **150** ταύτην corr. Kambylis: ταύτη ME **152** αὐστηρίας corr. Kambylis: αὐστηρίαις ME

ΜΘ

Περὶ θεωρέτρου καὶ ἀρραβώνων καὶ λοιπῶν πρὸ γάμου δωρεῶν καὶ λεγάτων καὶ φιλοτιμιῶν καὶ περὶ μερισμοῦ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν

1 Εἰκὸς μὲν ἦν τὴν ἡμῶν μετριότητα μηδαμῶς τὰς ἀκοὰς ὑποσχεῖν τῷ ἀπὸ τῆς περιπύστου νησιώτιδος πόλεως ὁρμωμένῳ Ἰωάννῃ τῷ Κρατερῷ, ἅτε κατὰ μίαν μοῖραν ἡμῖν προσιόντι καὶ αἰτουμένῳ ἀπόφασιν ἐφ' οἷς δίκη λαγχάνει τισίν, οὓς οἴεται ἀδίκως δράττεσθαι τῶν ἀνηκόντων αὐτῷ, ἵνα δηλαδὴ μὴ τοῖς ψεγομένοις ἐρημοδικίοις τὰς ἡμετέρας, ψήφους εὑρεθῶμεν παραμιγνύντες καὶ κατὰ τοῦτο τῆς Ἑλληνίδος γνώμης ἐκείνης ἡττώμενοι, ἣν ὁ τῆς ἱστορίας λόγος Ἀλεξάνδρῳ ἐφαρμόττει λέγων, ὡς οὐ παρεῖχεν ἐκεῖνος ἀνέτους τὰς δύο ἀκοὰς τοῖς κατηγοροῦσιν, ἀλλ' ἀ-| κεραίαν τῷ ἀπολογησομένῳ τὴν ἑτέραν ἐφύλαττεν. Ὅτι δὲ κατεδυσώπησεν ἡμᾶς ἡ δολιχὴ καὶ ἀργαλέα ὁδός, ἣν οὗτος ἕως εἰς ἡμᾶς ἀνύσαι προέθετο (*πολλὰ* γὰρ τὰ *μεταξύ*, κατὰ τὸν εἰπόντα, *οὔρεά τε σκιόεντα* καὶ *θάλασσά τε ἠχήεσσα*), ἅμα δὲ καὶ ὡς οὐ ψηφηφορήσομεν ἀπὸ δίκης δοκιμασθείσης, ἀλλ' ἐξ ἐρωτήσεως προτεθείσης καὶ ἀπόκρισιν προκαλουμένης ἐξηρτημένην τῆς ἀμφιβόλου σημασίας, καθ' ἥν, ὡς τὰ πολλὰ καὶ νόμοι καὶ κανόνες τὰς ἀποφάσεις ἐξάγειν εἰώθασιν, ἐάν τις λόγου χάριν θεσπίζοντος τὸ καὶ τὸ δράσῃ, ὀφείλει ταύτας ἢ ἐκείνας ὑποσχεῖν τὰς εὐθύνας, τούτου ἕνεκα | προσηκάμεθα τὸν Κρατερὸν καὶ τῶν παρ' αὐτοῦ προτεινομένων ἠκροασάμεθα καὶ ἀπόκρισιν πρὸς ταῦτα τούτῳ ἀποδεδώκαμεν, τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ συνᾴδουσαν. ||

Ἰτέον λοιπὸν ἡμῖν μὲν πρὸς αὐτὴν τὲ τοῦ Κρατεροῦ ἀφήγησιν καὶ τὴν ἀκόλουθον ταύτῃ ἡμετέραν ἀπόκρισιν.

2 Ὁ ἀποιχόμενος, φησί, Νικηφόρος, ᾧ τὸ ἐπωνύμιον Κρατερός, κατὰ πρώτην γάμου συναρμογὴν γυναικὶ ὁμιλήσας, ἔσχεν υἱὸν ἐκ ταύτης, τὸν Κωνσταντῖνον, καὶ μετὰ θάνατον δὲ ἐκείνης, δευτέραν γαμετὴν ἀγόμενος, τοῦτον τὸν Ἰωάννην ὑπ' ἐκείνης ἐγείνατο. Ἐν τῷ πρὸς αὐτὴν δὲ γεγονότι γαμικῷ συμβολαίῳ αὐτοῦ τελευτᾷ τὸν βίον ὁ Νικηφόρος, μηδαμῶς διαθήκας ἐκθέμενος, καὶ ἡ οὐσία ἐκείνου πρὸς ἀμφοτέρους τούτους ὡς κατὰ νόμους αὐτοῦ κληρονόμους τὸ ἀπ' ἐκείνου ὁρᾷ. Ἀλλ' ὅσα μὲν κινητὰ ταύτης καὶ ἑτεροκίνητα, ἐπίσης αὐτίκα τούτοις διεμερίσθησαν, τὰ ἀκίνητα δὲ κοινῶς καὶ ἀμερίστως ἀμφοῖν ἐτύγχανον κατεχόμενά τε καὶ ἰδιαζόμενα.

10–11 fons ignotus, sed cf. testimonium Theognosti, ed. Munitiz, 199,70–80 **13–14** = Homer., Il. 1, 156–157

1 ἀρραβωνικῶν E **4** ὁρμωμένῳ corr. Pitra: ὁρμωμένως ME **10** οὐ alt. m. mg. M: om. E **10–11** ἀκεστραίαν M **19** προσήκαμθα E **22** Κρατεροῦ: κρατεῖ E **30** κληρονόμους correxi: κληρονόμος ME **32** ἐτύχανον E **33** (ἴσως) ἰδιαζόμενα corr. alt. m. mg. M: εἰς διαζόμενα M[it]: εἰς διααζόμενα E

Τοῦ Κωνσταντίνου δὲ τῷ χρεὼν λειτουργήσαντος, ἐκείνου ἡ πρὸς πατρὸς μάμμη λόγῳ κληρονομίας, εἴτε ἐξ ἀδιαθέτου εἴτε ὡς ἀπὸ διαθήκης (λέγεται, γάρ φησιν, ὡς ἐκτέθειται παρ᾽ ἐκείνου ἐπιτελεύτιον βούλημα) διάδοχος ἐκείνου ἐπὶ τῇ ἀναλογούσῃ αὐτῷ κατοχῇ τῶν ἀκινήτων γεγένηται. Ζητῶν οὖν ὁ Ἰωάννης ἀποδιαιρεθῆναι τῆς ἀκινήτου οὐσίας τοῦ Κρατεροῦ τὴν ἀποκληρωθεῖσαν χάριν θεωρέτρου μερίδα τῇ τούτου μητρὶ ὡσεὶ φληνάφους ἢ λήρους προσφέρων δοκεῖ τοῖς ἀντικειμένοις αὐτῷ.

Ταῦτα ὁ Ἰωάννης εἰπὼν ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ἁρμόζει αὐτῷ κατὰ δεσποτείαν ἡ τοῦ θεωρέτρου τῆς μητρὸς αὐτοῦ διακατοχὴ καὶ εἰ καλῶς λέγει τὸ ἀντιθετοῦν αὐτῷ μέρος συνδιαιρεθῆναι τοῦτο ταῖς ἡμισείαις ταῖς ἀνὰ μέρος ἁρμοζούσαις αὐτῷ τὲ τῷ Ἰωάννῃ καὶ τῷ ἀποιχομένῳ αὐταδέλφῳ αὐτοῦ τῷ Κωνσταντίνῳ.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων καὶ | ⟨συλλειτουργῶν⟩ τὰ οὕτω παρὰ τοῦ Ἰωάννου προτεθέντα διασκεψαμένη, τοιάνδε τὴν ἀπόκρισιν πρὸς ταῦτα πεποίηκε γνωματεύσασα, ὡς τὰ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς εἰς τὴν γυναῖκα φοιτῶντα κέρδη καὶ φιλοτιμήματα οἱ καιροὶ συνιστῶσιν, οὓς οἱ νομοθέται τοῖς γαμικοῖς ἐπέστησαν συναλλάγμασιν· διὸ τὰς μέν, ἔτι συνεστῶτος τοῦ γάμου, μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς γινομένας δωρεὰς ἀκύρους εἶναι παντάπασι διωρίσαντο, τὰς δέ γε, ἐν τῇ τῶν γάμων εἰσόδῳ καὶ ἐν τῇ τούτων ἐξόδῳ προβαινούσας‖, καὶ πάνυ κρατύνουσι καὶ βεβαίας μένειν θεσπίζουσιν. Ἐπεὶ τοίνυν ὁ μὲν ἀρραβὼν καὶ τὸ θεώρετρον καὶ ἄλλαι τινὲς φιλοτιμίαι ἐπιτελεύτιοι, τούτου χάριν διαιτητὰς ὥσπερ τούτων, ὡς εἴπομεν, οἱ νομοθέται τοὺς καιροὺς ἐπιστήσαντες, τοῦ μὲν ἀρραβῶνος καὶ τοῦ θεωρέτρου καὶ εἴ τις ἄλλη πρὸ γάμου φιλοτιμία ὡς ἂν ἁπλῶν τινῶν δωρεῶν καὶ ἀδιαστίκτων κυρίαν εὐθὺς τούτων γίνεσθαι τὴν γυναῖκα ἐθέσπισαν, ὡς τοῦ μὲν τοῦ ἀρραβῶνος ἅμα τῇ μνηστείᾳ, τοῦ δὲ τοῦ θεωρέτρου ἅμα τῇ τελείᾳ ἱερολογίᾳ τοῦ γάμου τὴν πῆξιν λαβόντων βάσιμον καὶ ἐφαρμοσάντων ἀμάχως τῇ γυναικί, τῶν δὲ ἐπιτελευτίων δωρεῶν ὡς θανάτου αἰτίᾳ προβαινουσῶν μετὰ θάνατον τοῦ ἀνδρὸς ἐπιλαμβάνεσθαι ταύτην θεσπίζουσι.

4 Τούτων δὴ οὕτως ἐχόντων, ἀκολούθως ταῖς νομικαῖς παρατηρήσεσι ψηφιζόμεθα, ὡς εἴπερ ἀληθεύει ὁ Ἰωάννης, ἁρμόζει κατὰ δεσποτείαν τῇ τούτου μητρὶ τὸ τοῖς γαμηλίοις συμβόλοις ἐμφερόμενον ἀπὸ συμφωνίας τοῦ Κρατεροῦ χάριν θεωρέτρου αὐτῆς ἀκίνητον ὡς μηδὲν διαλλάττον τῆς ἄλλης περιουσίας αὐτῆς. Ὅθεν καὶ διαιρεθήσεται τοῦτο ἐκ τῶν ἀκινήτων τοῦ Κρατεροῦ Νικηφόρου κατὰ τὴν τῶν συμβολαίων περίληψιν καὶ εἰς κληρονομίαν χωρήσει τοῦ Ἰωάννου ὡς μέρος λογιζόμενον τῶν μητρι-

---

35 κληρονομίας in comp. ME διαθήκη E **37** τῶν: τὴν M **37–38** γεγενήτηται E^{ac} **41** εἰ: ἡ E^{ac} **47** συλλειτουργῶν add. Kambylis **48** παποίηκε E^{ac} **53** καὶ alt. m. mg. M **58** φιλοτιμία corr. Darmarius (C): φιλοτί$^{\mu}$ M: φιλοτίμου E ἁπλῶν corr. alt. m. mg., ἁπλανῶν hab. i. t. M

κῶν τούτου ὑπάρξεων, μεθ’ ὑπεξαίρεσιν δὲ τούτου ἡ ἀνήκουσα τούτῳ ἡμίσεια ἐκ τῶν τοιούτων ἀκινήτων ἀμάχως αὐτῷ προσχωρήσει ὡς | κατὰ κληρονομίαν αὐτῷ διαφέρουσα.

5 Ἐπεὶ δὲ καὶ ὑποπτεύειν εἶπεν ὁ Ἰωάννης, μήποτε οἱ τούτου διάδικοι ὡς ἰσχυρὰν ἀντίθεσιν προενέγκωσιν, ἀναπλάσαντες τὸ ζητεῖν τὴν γενομένην παρὰ τοῦ πενθεροῦ τοῦ Κρατεροῦ πρὸς τὸν αὐτὸν Κρατερὸν δωρεάν, ἣν ἡ πεδινὰ λαλοῦσα γλῶσσα γαμβρίκιον ὀνομάζει, λέγοντες, μὴ καταβληθῆναι αὐτήν, καὶ οὕτω τὴν τοῦ θεωρέτρου διαίρεσιν γενέσθαι κωλύοντες, καὶ ἐζήτει μαθεῖν καὶ τὸ περὶ τούτου τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις δοκοῦν, ἤκουσε παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἀδελφότητος, ὡς πρῶτα μὲν ἡ τοιαύτης δωρεᾶς | ἀπαίτησις οὐχ ἁρμόζει αὐτοῖς, κληρο‖νόμοις εὑρισκομένοις οὐχὶ τοῦ Κρατεροῦ Νικηφόρου, ἀλλὰ τοῦ υἱοῦ ἐκείνου τοῦ Κωνσταντίνου, καὶ διὰ τοῦτο μακρυνομένοις κατὰ πολὺ τοῦ τοιαύτην ἐνιστᾶν ἀγωγήν· ἔπειτα δὲ τίς ἡ ἀπόδειξις, τοῦ Κρατεροῦ πάλαι τεθνηκότος, ὅτι οὐ παρεσχέθη ἐκείνῳ ἡ δωρεά, ἣν ὡς εἰκὸς μηδὲ λαβεῖν ἂν ἐκεῖνος ἠξίωσε, τυχὸν τῷ πενθερῷ χαριζόμενος; Ὅθεν καὶ ὡς ἀνυπόστατος ἡ τοιαύτη ζήτησις παροφθήσεται τοῖς κατὰ νόμους εἰδόσι κρίνειν καὶ πᾶσαν πρότασιν ἀποπεμπομένοις κενόσπουδον. |

N

Περὶ προικιμαίου πράγματος καὶ ὅτι οὐ συνυπάγεται ταῖς τοῦ ἀνδρὸς λειτουργίαις ἢ ἐνοχαῖς καὶ ὅτι δύναται ἡ γυνή, καὶ συνισταμένου τοῦ γάμου, ἀνακαλεῖσθαι ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς τὴν προῖκα αὐτῆς, ἀλλ’ οὐδὲ ἐκδίδοσθαι ταύτην ἢ ἐκποιεῖσθαι δύναται ὁ ἀνήρ, καὶ περὶ παντοίων δωρεῶν καὶ ἐκ ποίων αἰτιῶν ἀνατρέπονται

1 Πρόθυμον καὶ ἀνδρικὸν ἔχουσα τὸ πνεῦμα ἡ ἀπὸ τῆς νήσου Κερκύρας ὁρμωμένη Μαρία ἡ τοῦ Ὀψικιάνου οὐδαμῶς ἐμποδὼν εὗρε τὸ τοῦ

---

6 (cf. app.crit.) die 7 mens. Iunii, ind. 3 (= a. d. 1230)

72 ὑπεξαίρεσιν corr. Kambylis: ὑπεραίνεσιν ME **76** ἀναπλάπαντες E **80** καὶ[3] alt. m. mg. M **82** ἡ corr. Pitra: οἱ ME **86** παρεσχέθη corr. D*: παρεσχέσθη M^{pc}E

PME **1–5** om. P **1** συνυπάγεται: συνυπάγονται ὅλως E **2** καὶ ὅτι om. E καὶ post γυνὴ om. E **6** ante Πρόθυμον verba Μηνὶ Ἰουνίου ζ′, ἡμέρᾳ ϛ′, ἰνδικτιῶνος γ′, προκαθημένου Δημητρίου τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας ἐν τῷ προτεμενίσματι τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Σθλανίτζης, συνεδριαζόντων τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ αὐτοῦ ἱερωτάτων ἐπισκόπων Μιχαὴλ Σθλανίτζης καὶ Θεοδώρου Γρεβενοῦ, παρισταμένων καὶ θεοφιλεστάτων δεσποτικῶν ἀρχόντων, τοῦ τε ὁδεῖνος καὶ τοῦ δεῖνος καὶ ἑτέρων add. P

θήλεος ἀσθενὲς πρὸς τὸν κόπον, ὃν ἀνεδέξατο πέλαγός τε θαλάττιον πλεύσασα καὶ γῆν τεμοῦσα μακράν, ὥστε τὴν καθ' ἡμᾶς ταύτην καταλαβεῖν καὶ παραστῆναι τῇ ἡμῶν μετριότητι καὶ ἀνενεγκεῖν τὰ δοκοῦντα αὐτῇ. Τούτου δὴ χάριν καὶ ἐδέχθη ἡ ταύτης πρόσοδος τῇ ἡμῶν μετριότητι τὴν σήμερον προκαθημένῃ συνοδικῶς καὶ πρός γε τὰ παρ' αὐτῆς ἀνενεχθέντα συνοδικὸν ἡμέτερον ἐδέξατο ψηφηφόρημα.

Ἦσαν οὖν τὰ τῆς ἀναφορᾶς αὐτῆς αἰτίασις τὲ κατὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, Θεοδώρου δηλαδὴ τοῦ Μακρεμβολίτου, ὅτι τοι μὴ κατὰ γνώμην καὶ θέλησιν αὐτῆς προικῷον συμβόλαιον ἐξέθετο, ἀποδημούσης αὐτῆς, καὶ | τῶν διαφερόντων αὐτῇ ἀκινήτων τὰ ἡμίση ἀνάγραπτα εἰς προῖκα τῇ αὐταδέλφῃ αὐτῆς καὶ γυναικαδέλφῃ αὐτοῦ τῇ καλουμένῃ Ἑλένῃ ἔθετο (καὶ ταῦτα ξένος καὶ ἔπηλυς ἐν τῇ χώρᾳ ταύτης γνωσθείς), καὶ ἐρώτησις, εἰ δηλαδὴ τὸ τοιοῦτον προικῷον συμβόλαιον, μὴ συναινούσης αὐτῆς γεγονός, ἰσχὺν || ἔχει βοηθεῖν τῇ πορισαμένῃ τοῦτο αὐταδέλφῃ αὐτῆς.

2 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ τῆς Μαρίας ἀνὴρ ὁ Μακρεμβολίτης, καθωμολόγει μέν, ὡς ἐξέθετο οὑτωσὶ τὸ συμβόλαιον, οἰόμενος, ὡς τῇ πράξει ταύτῃ συνέπαινος καὶ ἡ τούτου γενήσεται σύμβιος διά τε τὸ ἀδελφικὸν σπλάγχνον καὶ διὰ τὴν ἀπαιδίαν, ἥτις αὐτοῖς καὶ εἰς γῆρας ἤδη παρομαρτεῖ, καὶ μέντοι καὶ ὅτι ἡ οὕτως εὐεργετηθεῖσα γυναικαδέλφη αὐτοῦ σὺν τῷ ταύτης ἀνδρὶ εὐγνώμονες πρὸς αὐτοὺς ἔσονται καὶ τὴν χά-|ριν ὁμολογήσουσι καὶ δὴ καὶ ἀντιχάριτας διαπραττόμενοι φανήσονται, καθὰ δὴ καὶ ὑπέσχοντο, ἀλλ' αὐτοὶ οὗτοι οὐ μόνον ἀχαριστίαις, ἀλλὰ καὶ ὕβρεσιν, ἅς τε χεὶρ ἐπάγει καὶ ἃς προφέρει στόμα, τὴν εὐεργεσίαν ἠμείψαντο· οὗ δὴ ἕνεκα καὶ αὐτός, φησιν, ἑαυτῷ μέμφεται, ὅτι καὶ τὰ μὴ δοκοῦντα τῇ συζύγῳ αὐτοῦ δέδρακε καὶ πρὸς ἀχαρίστους καὶ πονηροὺς τὴν εὐεργεσίαν πεποίηκεν. Ἃ μὲν οὖν ἐξελάλησαν τὰ ἀναγεγραμμένα τῶν ὁμοζύγων πρόσωπα, ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ τὰς νομικὰς ἀνελίξασα βίβλους, πρὸς ταῦτα τοιάνδε τὴν ἀπόφασιν ἐξενήνοχεν, ὡς αἱ τῶν φιλευσεβῶν νόμων διατάξεις περὶ πολλοῦ ποιοῦνται τὴν τῶν προικιμαίων πραγμάτων φυλακὴν καὶ συντήρησιν καὶ οὔτε συγχωροῦσιν συνυπάγεσθαι ταῦτα ταῖς τοῦ ἀνδρὸς λειτουργίαις καὶ ὁποιαισοῦν ἐνοχαῖς, καὶ εἰς ἀπορίαν δὲ τούτου, ὅσον οὐκ ἤδη λήγοντος ἀνακαλεῖσθαι ταῦτα παρὰ τῆς προικοφό-

---

8 θαλάττιον om. P **9** πνεύσασα M τεμοῦσαν PM **15** Μακρεβολίτου M **17** τὰ ἡμίση om. P **18** (αὐταδ)έλφῃ in comp. P (γυναικαδ)έλφῃ in comp. codd. καλουμένῃ om. P **21** ἔχειν P **25–26** παρομαρτυρεῖ M: παραμαρτεῖ E **26** καὶ: ναὶ ME **30** προφέρῃ P **31** αὐτῷ ME **32** ἑαυτοῦ ME **33** (ἀν)α(γε)γ(ραμμένα) τῶ(ν): litterae partim vel omnino humiditate deletae P **39** περιπολλοῦ ME τὴν om. P αυ post τὴν pr. scr., deinde cancell. E **40** ταύτας P **42** λήγοντα P **42–43** προικηφόρου ME

ρου γυναικός, διορίζονται, ὡς ἐν πᾶσι ταῦτα διατηρεῖσθαι καθόλου ἀμείωτα, οὐ μὴν ἀλλ᾽ οὐδ᾽ ὁπωσοῦν ἐκδίδοσθαι τὰ τῆς προικὸς ἐξ ὁλοκλήρου ἢ κατὰ μέρος ἢ ἐκποιεῖσθαι ἀνέχονται παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἄνευ νομίμου γνώμης τῆς γυναικός.

4 Τούτων δὲ οὕτως ὁμολογουμένων ἐν ταῖς νομικαῖς διατάξεσιν, ἀπρακτήσει καθόλου καὶ ἀντ᾽ οὐδενὸς λογισθήσεται καὶ τὸ προικῷον συμβόλαιον, ὅπερ ὁ εἰρημένος Μακρεμβολίτης ἄνευ γνώμης τῆς οἰκείας ὁμευνέτιδος εἰς τὴν ἑαυτοῦ ‖ γυναικαδέλφην ἐποίησε. Μετὰ τῶν ἄλλων γὰρ ὁ νόμος καὶ ἐν βιβλ. κθʹ τίτλ. ϛʹ κεφαλ. δʹ ταῦτα φησίν·

Οὔτε ὁ ἀνὴρ οὔτε ὁ μνηστὴρ δύναται τὸν ἀδιατίμητον ἀγρὸν ἐκποιεῖν | *ἢ ὑποτίθεσθαι*, καὶ ἐν τῷ ζʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα· *Ὅτι εἰ καὶ συναινέσουσιν αἱ γυναῖκες τῇ ἐκποιήσει καὶ μετὰ δύο ἔτη δευτέραν συναίνεσιν ποιήσουσιν, οὐ προκρίνονται, ἐὰν μὴ ἐκ τῶν λοιπῶν πραγμάτων τοῦ ἀνδρὸς δύνανται τὸ ἱκανὸν εὑρεῖν*, ναὶ μὴν ἐν βιβλ. νʹ τίτλ. γʹ κεφαλ. μβʹ ταῦτα οὕτω φησί· *Τὸ προικιμαῖον οὐδὲ ἀγνοοῦντι καλῶς παρὰ τοῦ ἀνδρὸς πιπράσκεται· εἰ δὲ κερδάνῃ ὁ ἀνὴρ τὴν προῖκα, βεβαιοῦται ἡ πρᾶσις, ὥσπερ καὶ εἰ τὸ κλοπιμαῖον ἀγοράσας τίς κληρονομήσει τοῦ δεσπότου.*

Ἐξ ἐπιμέτρου δέ· ὥσπερ καὶ ἡ ὕβρις καὶ ἡ ἀθέτησις τῶν ὑπεσχημένων ἔκπτωσιν τῆς δωρεᾶς τῶν λαβόντων ταύτην καταψηφίζονται κατὰ τὴν περίληψιν τοῦ ιʹ κεφαλ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ μζʹ βιβλ., ταῦτα οὕτω διακελευομένου· *Πᾶσα δωρεὰ τελεία γενομένη οὐκ ἀνατρέπεται, εἰ μὴ ἐξ ἀχαριστίας, οἷον ἐὰν σφοδρῶς ὑβρίσῃ ἢ χεῖρας ἐπιβάλῃ ἢ ζημίαν μεγίστην ἐπενέγκῃ ἢ εἰς τὴν ζωὴν ἐπιβουλεύσῃ ἢ τινὰ σύνθηται ποιῆσαι καὶ μὴ ποιήσῃ· ἐκ τούτων τῶν αἰτιῶν ἀνατρέπονται*, οὕτω, πανταχόθεν τῆς πράξεως τοῦ Μακρεμβολίτου σαλευομένης ὡς μηδέν τι ἐχούσης κατὰ νόμον βέβαιον, εὐλόγως ἡ ἀναπεφωνημένη σύζυγος τούτου, ἡ Μαρία, τῶν οἰκείων πραγμάτων ἐπιδράξεται, τῶν δηλόνοτι κατὰ λόγον προικὸς δεδωρημένων τῇ αὐταδέλφῃ αὐτῆς, καὶ τὴν αὐτῶν αὖθις κατοχὴν καὶ νομὴν ἀδήριτον ἕξει καὶ ἀστασίαστον καθὰ καὶ τὸ πρότερον, ἐπείπερ οὐδὲ τὸ ἱκανὸν εὑρεῖν ἐκ τῶν πραγμάτων τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς δύναται, καθὼς

52–53 = Bas. 29,6,4 **53–56** cf. Syn. Π, XXX,4 **57–60** cf. Syn., Π, XXIX, 21 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,3,40 **64–67** = Bas. 47,2,10

---

43 ταύτην P **43–44** ἀμείωτον P **44** τὰ τῆς προικὸς: ταύτην P **47** ὁμολογουμένων: κειμένων ὁμολογουμένως ME **50** ἑαυτῶν M (γυναικαδ)έλφην in comp. P **51** ταὐτὸ P **52** ἀ(διατίμητον) alt. m. mg. M **54** ματὰ E^{ac} **55** προκριματίζονται ME **56** δύναται P **57** γʹ om. P οὕτω φησί: οὑτωσί M **59** εἰ om. P **61** ὑπεσχομένων ME **62** καὶ post καταψηφίζονται add. ME **64** γενομένη om. ME **65** σφοδροδρῶς M^{ac} χεῖρα ME ἐπιβάλλῃ ME **67** ποιήσει ME αἰτιῶν: ἐναντιῶν ME ἀνατρέπωνται P **68** πράξεως in comp. P **68–69** νόμους ME **69** ἡ post τούτου om. ME **71** τῇ alt. m. mg. M

ὁ νόμος ἀνόπιν διακελεύεται, ὡς παροίκου καὶ παρεπιδήμου γεγονότος ἐν τῇ Κερκύρᾳ μετὰ τὴν ἅλωσιν τῆς πατρίδος αὐτοῦ, τῆς περιωνύμου δηλαδὴ Κωνσταντινοπόλεως, καὶ μηδέν τι μηδαμῶς ἔχοντος. |

ΝΑ

Ὅτι ὁ ἀνήρ, εἰ γραφῇ κληρονόμος παρὰ τῶν γονέων τῆς γυναικός, οὐκ ἐκβάλλεται τῆς κληρονομίας, καὶ περὶ ἀδιατιμήτου προικὸς καὶ περὶ τῶν αὐτοκινήτων καὶ περὶ τῶν ἄνευ δόλου ‖ γινομένων συμφώνων καὶ περὶ μερισμοῦ κληρονομίας καὶ ὅτι δύο ὄντων τῶν κληρονόμων, εἰ προτελευτήσειεν εἷς, ὁ ἕτερος τὸ διαφέρον τούτῳ κληρονομεῖ καὶ ὅτι ὁ ἑαυτῷ ἀγοράζων καὶ οὐχ ἑτέρῳ κύριός ἐστι τῶν ἀγορασθέντων

1 Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Στανοῦ ὁρμώμενος Κωνσταντῖνος ὁ τὴν ἐπωνυμίαν Γουδέλης, λύσιν τοῦ κατ' αὐτὸν ἀπόρου ζητῶν, οὐκ ὤκνησε τὴν Ἀχρίδα καταλαβεῖν καὶ τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ παραστῆναι τὴν σήμερον καὶ τὸ ἄπορον εἰς μέσον προθεῖναι καὶ αἰτήσασθαι ἀπόκρισιν περιαιροῦσαν αὐτῷ προσιστάμενον πρόσκομμα. Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν τήν τε τοῦ ἀνδρὸς τούτου προσήκατο πρόσοδον, εἰκὸς γὰρ ἦν, καὶ τὰ κατ' αὐτὸν λέγειν ἐπέτρεψεν, ἃ δὴ καὶ ἐξετίθετο, οὑτωσί πως διεξιών·

2 „Ἡρμόσθην“, φησί, „γυναικὶ κατὰ νόμους, Εἰρήνῃ τῇ θυγατρὶ τοῦ ἀποιχομένου Στανιώτου Βουρούγου, γεγονότων μέσον ἡμῶν γαμηλίων ἀμοιβαίων ἐγγράφων, ἐν οἷς συμπεφώνηται, ἵνα μετὰ τὴν ἱερολογίαν καὶ τὸν γάμον εἰσέλθω ἐσώγαμβρος εἰς τὴν οἰκίαν τῶν πενθερῶν μου πρὸς τὸ εἶναί με τούτοις ὁμοδίαιτον, ὁμόστεγον, ὁμοτράπεζον, καὶ κατὰ πάντα ἀχώριστον, καὶ εἰ μὲν γηροβοσκήσομεν ἐγώ τε καὶ ἡ συναφθεῖσα μοι Εἰρήνη τοὺς αὐτῆς μὲν γονεῖς, ἐμοὺς δὲ πενθερούς, καὶ ἀποθάνωσιν εἰς τὰς χεῖρας ἡμῶν, γενώμεθα εἰς πάντα τὰ ἐναπομείναντα ἐκείνων πράγματα κληρονόμοι καθολικοί, εἰ δὲ βουληθῶμεν, ζώντων τῶν τοιούτων γονέων ἡμῶν, χωρισθῆναι ἀπ' αὐτῶν καὶ ἰδιοστατῆσαι, ἀκωλύτως τοῦτο ποι-

---

74 παρεδήμου M^{ac} **75** Κερκύρων ΜΕ **76** post ἔχοντος verba Ταῦτα παρεκβληθέντα ἀπὸ τῶν συνοδικῶν παρασημειώσεων καὶ τῇ ὑπογραφῇ τοῦ θεοφιλεστάτου ὑπομνηματογράφου ὑποσημανθέντα, ἔτι δὲ καὶ τῇ δεσποτικῇ σφραγῖδι βεβαιωθέντα ἐδόθη μηνὶ καὶ ἰνδικτιῶνι τοῖς προγεγραμμένοις. Ὁ ὑπομνηματογράφος τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Βουλγαρίας Μιχαὴλ ὁ Γλυκύς. Καὶ ἐν τῇ μολυβδίνῃ βούλλᾳ γράμματα ταῦτα· Σωτηρίου πλῆσόν με χαρᾶς, Παρθένε, Δημήτριον γῆς Βουλγάρων ἀρχιθύτην add. P

ΜΕ **1** γραφεῖ Ε **3** γενομένων Μ **5** ὁ ante εἷς add. Ε **9** συνετρίῳ Μ **11** περιαιροῦραν Ε **12** εἰγὸς M^{ac} **14** ἡρμόσθην corr. Pitra: ἡρμόσθη ΜΕ **15** Βουρούγου correxi, cf. infra lin. 40 et 48: Βορούγου ΜΕ **20** μὲν corr. Kambylis: δὲ ΜΕ **23** τούτῳ hab. i. t., corr. alt. m. mg. Μ

ὦμεν καὶ χωρὶς ἀντιλογίας τινὸς λαμ-|βάνοντες τὰ μὲν ῥοῦχα σῶα καὶ ἀνελλιπῆ, ἀπὸ δὲ τῶν κινητῶν, ἀκινήτων καὶ αὐτοκινήτων τὰ τρίτα, καὶ διάγωμεν καθ' ἑαυτούς, ὡς ἡμῖν βουλητόν. Καὶ δὴ ἐποιήσαμεν, καθὰ δὴ καὶ συνεφωνήσαμεν, ὁμοζήσαντες τοῖς εἰρημένοις γονεῦσιν ἡμῶν καὶ γηροτροφήσαντες τούτους μέχρι τῆς τελευταίας τούτων ἀναπνοῆς καὶ τοῦ ἐνταφιασμοῦ. Ἐγὼ δὲ ἐποίησα μετὰ τῆς γυναικός μου τῆς Εἰρήνης παῖδα μίαν καὶ μόνην τὴν περιοῦσαν Δέσαν, ὡς τῆς μητρὸς αὐτῆς ὀλιγοβίου γεγενημένης· εἰς μέτρον δὲ νομίμου ἡλικίας τὴν τοιαύτην θυγατέρα μου φθάσασαν ‖ ἀνδρὶ τὲ συνῆψα καὶ πάσης τῆς πενθερικῆς μου περιουσίας, ἧς ἡ κληρονομία ἐμοὶ τὲ καὶ τῇ συμβίῳ μου Εἰρήνῃ προσήρμοσε κατὰ τὴν τοῦ συμφώνου περίληψιν, τὴν ἡμίσειαν αὐτῇ προσεκλήρωσα, συνεισαγαγὼν ταύτῃ καὶ τὸν ἐκ τῆς τοιαύτης περιουσίας ἀμπελῶνα, ὃν ὁ μὲν πενθερός μου πρός τινας αὐτοῦ συγγενεῖς χάριν λεγάτου παρέπεμψεν, ἐγὼ δὲ ἐξωνησάμην ὡς ἀπεμπολούντων ἐκείνων αὐτόν.

3 Καὶ ἐπειδὴ δευτέρᾳ συνεζεύχθην γυναικὶ καὶ παῖδας ἐκ ταύτης ἐποίησα, διανίσταται νῦν ὁ πρὸς μητρὸς θεῖος τῆς διαληφθείσης θυγατρός μου, τῆς Δέσης, ὁ Βουροῦγος Βασίλειος, καὶ καταναγκάζει με πᾶσαν τὴν ῥηθεῖσαν πενθερικήν μου περιουσίαν ἀποκαταστῆσαι αὐτῇ διὰ τὴν δευτερογαμίαν, μηδέν τι παρακρατήσαντα· καὶ διὰ τοῦτο ζητῶ | μαθεῖν, εἰ διαφέρει μοι μέρος κληρονομίας ἀπὸ τῆς εἰρημένης περιουσίας τῶν πενθερῶν μου κατὰ τὸ σύμφωνον καὶ εἰ ὀφειλέτης εἰμὶ (καθὼς ὑπὸ τοῦ Βουρούγου Βασιλείου, ὡς εἶπον, καταναγκάζομαι) ἀποκαταστῆσαι τῇ θυγατρί μου καὶ τὰ αὐτοκίνητα, ὧν τὰ μὲν πάλαι ἀπέθανον, τὰ δὲ ἐν ταῖς συμβάσαις κοσμικαῖς συμφοραῖς ἀπηλάθησαν· προσεπιτούτοις καὶ εἰ εὐλόγως ὁ αὐτὸς Βουροῦγος καταναγκάζει με τοὺς παρ' ἐμοῦ ἐξωνηθέντας μετὰ θάνατον τῆς μητρὸς τῆς Δέσης ἀμπελῶνας μερίσασθαι μετ' αὐτῆς. Ἔτι δὲ ζητῶ μαθεῖν καί, εἰ συμβῇ τὴν εἰρημένην θυγατέρα μου προτελευτῆσαι ἐμοῦ ἄπαιδα καὶ ἀδιάθετον, τίνι προσέσται ἡ ταύτης κληρονομία."

Ἀλλὰ ταῦτα μὲν Κωνσταντῖνος ὁ Γουδέλης ἀφηγήσατο· ἐνεφάνισε δὲ καί, ὅπερ ἡ ἀφήγησις αὐτοῦ περιέχει, γαμήλιον συμβόλαιον, ὃ καὶ ἀναπτυχθὲν ἐφαίνετο συντετελεσμένον συνθήκῃ τῇ δοκούσῃ τῇ τῶν νόμων παρατηρήσει καὶ πανταχόθεν ἔχον τὸ ἄμεμπτον, περιέχον δὲ καὶ τὴν συμφωνίαν ἀπαραλλάκτως, ἣν ἄνωθεν ὁ Γουδέλης ἐξηγήσατο. Ἐνεφάνισε δὲ ἐπιτελεύτιον διάταγμα τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ Θεοδούλης, μεμνημένον τῶν ἀμπελώνων τῶν ἐμφερομένων τῷ γαμηλίῳ ἐγγράφῳ καὶ διοριζόμενον κατέχειν ταῦτα τὸν Γουδέλην.

---

25 τρία E **29** ἐποίη E **33** τῷ M^{ac} **39–40** ἐποίησα – τῆς alt. m. mg. M **42** τοῦ post διὰ add. E **44–45** Βουρούγου correxi: Βουγούρου ME **45** ἀποκρατῆσαι hab. i. t., corr. alt. m. mg. M **51** ἀδεάθετον E **53** γαμήλιον scr. Pitra: γαμῆ^{λ}' ME συμβόλαιον corr. D*: συμβολαίου ME **54** συντελεσμένον M^{ac}E **56** ἀπαραλάκτως E **58** τῶν[2]: τῷ E **59** Γουδέλην scr. Darmarius (C): Γουδε^{λ}' ME

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ κατέναντι τῶν νομικῶν διατάξεων τὰ περὶ τούτων θεμένη, || πρὸς ταῦτα οὕτως ἐπιψηφίζεται, ὡς τὰ ἀναγεγραμμένα ἔγγραφα, εἴπερ μὴ διὰ μεταγενεστέρας πράξεως ἀνετράπησαν, ἰσχὺν ἄμαχον ἔχουσι, βεβαιοῦν τὸ ἐπιβάλλον τῷ Γουδέλῃ μέρος ἀπὸ τῆς περιουσίας τῶν αὐτοῦ πενθερῶν, ὥστε κληρονομικῷ δικαίῳ τοῦτον κατέχειν αὐτό. Ἐπεὶ γὰρ καὶ τὸ γαμήλιον συμβόλαιον ἀγαθῇ χάριτι γεγενημένον εὑρίσκεται καὶ οὐδ' ὅλως ἐναντιούμενον οὔτε τρόποις χρηστοῖς οὔτε τοῖς νόμοις αὐτοῖς, ἐπακολουθεῖ δὲ τούτῳ κατὰ | πόδας καὶ τὸ τῆς πενθερᾶς τούτου διάταγμα, πᾶσα ἀνάγκη γενέσθαι τὸ ἀποτέλεσμα κατὰ τὴν τούτων περίληψιν.

Ὅθεν ὁ Γουδέλης ἐγκρατῶς ἐπιλήψεται τῆς ἐπιβαλούσης μερίδος ἀπὸ τῆς πολλάκις ῥηθείσης περιουσίας τῶν αὐτοῦ πενθερῶν καὶ κατὰ δεσποτείαν ταύτην καθέξει ὡς ὑπέρτερος τῶν τοῖς δευτερογαμοῦσιν ἐπηρμένων διαστίξεων ἢ κολάσεων· ἀναιρεῖ ταύτας καθόλου τὸ κληρονομικὸν τούτῳ δίκαιον, ἐπειδὴ καὶ ὁ νόμος τοῖς κληρονόμοις τὴν ἁρμόζουσαν αὐτοῖς τῶν κληρονομιαίων πραγμάτων κατοχὴν καὶ δεσποτείαν ἀδήριτόν τε καὶ ἀστασίαστον ἀπεργάζεται.

5 Τούτου δὲ οὕτως ἔχοντος, οὐδὲ ἡ περὶ τῶν αὐτοκινήτων κατανάγκη, ἣν ἡ ἀφήγησις περιέχει, τούτῳ ποσῶς ἀντιστήσεται τὸ μέν, ὅτι κληρονόμος πέφηνε, τὸ δέ, ὅτι ἀδιατίμητα τὰ χάριν προικὸς προσκληρωθέντα τῇ ἀποιχομένῃ τούτου γυναικί, τῇ Εἰρήνῃ, εὑρίσκονται πράγματα· νόμοις γὰρ δοκεῖ τὴν ἀδιατίμητον προῖκα τῇ γυναικὶ ἐγκινδυνεύεσθαι, ὡς εἰς αὐτὴν ὁρώσης καὶ τῆς τῶν ζώων τελευτῆς καὶ προνομῆς καὶ τῆς κατατριβῆς τοῦ ἱματισμοῦ. Τούτοις ἀκόλουθον καὶ τὸ περὶ τῆς κληρονομίας τῆς Δέσης, εἴπερ δηλαδὴ ἄπαις καὶ ἀδιάθετος πρὸ τοῦ πατρὸς αὐτῆς τοῦ Γουδέλου τεθνήξεται· ἐπεὶ γὰρ συγκληρονόμος ταύτης κατὰ τὰς περιλήψεις τῶν προεκκειμένων ἐγγράφων εὑρίσκεται, ἀμφοτέρωθεν, τούτῳ ἡ κατοχὴ καὶ δεσποτεία τῶν διαφερόντων αὐτῇ προσγενήσεται, ὅτι τὲ δηλαδὴ πατὴρ καὶ ὅτι συγκληρονόμος αὐτῆς ἐστὶν ἀπερίτρεπτος. Τὰ αὐτῷ δὲ ὁθενοῦν εὐλόγως προσήκοντα μετὰ θάνατον αὐτοῦ τοῖς διαδόχοις αὐτοῦ πάντη καὶ πάντως ἁρμόσουσι· τοῦτο γὰρ καὶ τὸ φυσικὸν || δίκαιον ⟨καὶ⟩ τὰ τῶν νόμων διατάγματα βούλονται.

Ἡ ἐξώνησις μέντοι τῶν ἀμπελώνων, οὓς ἡ τοῦ Γουδέλου ἀφήγησις περιλαμβάνει, οὐδεμίαν εὔλογον τίκτει δικαιολογίαν τοῖς καταναγκάζουσι τοῦτον μετὰ τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ τούτους μερίσασθαι· ἐπεὶ γὰρ μετὰ θάνατον τῆς Εἰρήνης παρ' | αὐτοῦ ἠγοράσθησαν, κενόσπουδος ὁ

82–83 cf. Bas. 29,1,6 (BT 1446,14–15)

73 ἐπηρμένων corr. Kambylis: ἐπηρμένην ME **74** ἀναιρεῖ correxi: ἀναιρεῖν ME καθόλου corr. Kambylis: καθόλον ME **78–79** κανάγκη E **80–81** προσκληρωθέντα correxi: προκληρωθέντα ME **81** ἀποιχομένῃ corr. Pitra: ἀποιχουμένῃ ME **92** καὶ add. Kambylis

περὶ τούτων κινῶν ἀποβήσεται. Οὐδεμίαν γὰρ κοινωνίαν ἔχουσιν οἱ τοιοῦτοι ἀμπελῶνες μετὰ τῆς περιουσίας τῶν ἀποιχομένων τοῦ Γουδέλου πενθερῶν, ὧν ὁ λόγος πολλάκις ἀπεμνημόνευσεν· ὁ γὰρ ἑαυτῷ ἀγοράζων καὶ οὐχ ἑτέρῳ ἀναντιρρήτως κύριός ἐστι τῶν ἀγορασθέντων.

6 Ἵνα δὲ τὰ οὕτως ἐψηφισμένα μὴ ἀμάρτυρα δόξωσιν, παρίτωσαν εἰς μέσον οἱ νόμοι καὶ ταῦτα τοῖς ἰδίοις διατάγμασι βεβαιούτωσαν.

Περὶ μὲν οὖν τῶν ἀνατεταγμένων ἐγγράφων, τὸ ζʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ ιαʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω διακελεύεται·

Τὰ χωρὶς δόλου σύμφωνα καὶ μὴ τοῖς νόμοις ἐναντιούμενα ἢ εἰς περιγραφὴν αὐτῶν γινόμενα ἔρρωται (τοῖς νόμοις δὲ εἶπεν ἐναντιούμενα, τοῖς δηλαδὴ τὸ κοινὸν ὠφελοῦσι καὶ τὴν δημοσίαν ἀποτρέπουσι βλάβην, ἐπὶ δὲ τοῖς ἰδιωτικοῖς συμφώνοις, ὡς βούλεταί τις, σύμφωνα), ναὶ μὴν καὶ τὸ ηʹ κεφάλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ κδʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν οὕτω φησί·

Τὴν ἀγαθὴν πίστιν χρὴ ζητεῖν ἐν τοῖς συναλλάγμασιν. Ὥσπερ δὲ ἐξ ἀρχῆς ἐξουσίαν ἕκαστος ἔχει τοῦ ποιεῖν ἢ μὴ ποιεῖν συναλλάγματα, οὕτω μετὰ τὸ γενέσθαι ἀπαγορεύειν τῇ ἅπαξ συστάσῃ ἐνοχῇ τοῦ διαδίκου μὴ συναινοῦντος οὐδεὶς δύναται.

Περὶ δὲ τῆς κληρονομίας τὸ θʹ κεφ. τοῦ θʹ τίτλ. τοῦ λεʹ βιβλ. ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς·

Οἱ κληρονόμοι δικαίου εἰσὶ διάδοχοι, καὶ ἐὰν μὴ διέλῃ εἰς αὐτοὺς ὁ διαθέμενος, ἐξ ἴσου καλοῦνται, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ μεʹ κεφ. θέμα δʹ τοῦ αὐτοῦ βιβλίου καὶ τίτλου· *Ὁ ἐν οἱῳδήποτε βαθμῷ γραφεὶς ἔνστατος ἢ ὑποκατάστατος τὸ μέρος αὐτοῦ πᾶσι πρὸς τὰ κληρονομιαῖα προσαύξει, εἰ μή τινι ἦν συνημ-|μένος· τότε γὰρ τῷ συνημμένῳ προσαύξει.*

Καὶ παραγραφὴ ἔξωθεν ἑρμηνεύει τοῦτο τὸ αʹ κεφάλ. οὑτωσί·

Λόγου χάριν, ἐὰν ὁ Πέτρος ἅμα τῷ Νικολάῳ καταλειφθῶσι κληρονόμοι εἰς τὸ κτῆμα τὸ δεῖνα ἢ τὸ πρᾶγμα, εἴτε ἀπὸ ἐνστάσεως εἴτε ἀπὸ ὑποκαταστάσεως, ‖ καὶ τελευτήσῃ εἷς ἐξ αὐτῶν, τῷ συνημμένῳ μετ᾽ αὐτοῦ δίδωσι τὴν ἰδίαν κληρονομίαν.

7 Οὕτω δὴ τῶν νομικῶν θεσπισμάτων ἐχόντων, ἐπειδὴ καὶ τὸ συνάλλαγμα τοῦ Γουδέλου ἀγαθὴ πίστις κατήρτισε καὶ τοῖς παρ᾽ αὐτοῦ ἐμφα-

---

105–106 = Syn. Σ, VIII,7, cf. Bas. 11,1,7 (BT 627,9–10) **106–108** cf. Schol. 33 ad Bas. 11,1,7 (BS 203, 14–16) **110–113** cf. Syn. Σ, VIII,16–17 (cum eadem numerat. tit.) et Bas. 24,3,8–9 **116–117** = Bas. 35, 9, 9 **118–120** cf. Syn. K, XIV, 9 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 35,9,60 **122–125** fons ignotus, cf. Matses, 36

---

101 τὰ post οὕτως pr. scr., deinde expunxit M: hab. E δόξω et lac. fere 4 litt. hab. E **105–106** ἢ – ἐναντιούμενα alt. m. mg. M **108** σύμφωνα scripsi: συμφωνεῖ propos. Matses, 36: σύμφῶ ME **110–111** ἐξ ἀρχῆς: ἐξαρχῆς ME **112** συστάσῃ corr. Pitra (b): συστάσει ME **112–113** διαδίκου correxi, cf. font: ἀδίκου ME **118–119** ὑποκατάστατος correxi, cf. font: ὑπόστατος ME **120** τότε: τό γε M[ac] **121** παραγραφὴ corr. Pitra; περιγραφὴ M[ac]: παριγραφὴ M[pc]: περὶ γραφὴ E **123** δεῖνα in comp. E: δεῖτα in comp. M **124** τελευτήσῃ scripsi: τελευτῆ^σ ME: τελευτήσας Pitra

νισθεῖσιν ἐγγράφοις νόμιμος ἐπηκολούθησε παρατήρησις, μήτε δόλου μήτε περιγραφῆς νομίμου μεσολαβησάσης ἐν τούτοις μήτε μὴν τῆς ὑποκειμένης αἱρέσεως τούτου παρανόμου εὑρισκομένης (παρανόμου γὰρ αἱρέσεως τὸ βλάπτεσθαι *τὴν εὐσέβειαν ἢ ὑπόληψιν ἡμῶν ἢ τὴν αἰδῶ καὶ ἅπαν ἁπλῶς τὸ παρὰ τοὺς ἀγαθοὺς τρόπους* γινόμενον· οὕτω γὰρ ὁ νόμος ἐν τῷ περὶ αἱρετικῶν ἐνστάσεων βιβλίῳ διατυποῖ), κληρονόμος ἔσται οὗτος τῆς ἡμισείας τῶν πενθερικῶν τούτου πραγμάτων ἐς ἀναμφίβολον, ἀλλὰ δὴ καὶ τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ ὕστερον τῆς Δέσης, εἰ δηλαδὴ συμβαίη ταύτην τούτου προαπελθεῖν. Ὡς δεσπότης δὲ ἀληθὴς καὶ τοὺς παρ' αὐτοῦ ἀγορασθέντας ἀμπελῶνας καθέξει, ἐπειδὴ αὐτὸς ὀνόματι ἰδίῳ καὶ τὴν ἀγορασίαν πεποίηκε καὶ τὸ τίμημα κατεβάλλετο καὶ οὐχ ὅπως οὐδὲ *εἰκονικῶς τὸ τῆς* πρώτης αὐτοῦ *γυναικὸς ὄνομα ἐτέθη* (καὶ τοῦτο γὰρ ἀνίσχυρον), ἀλλ' ὅτι καὶ μετὰ θάνατον ἐκείνης ἡ ἀγορασία τῶν τοιούτων ἀμπελώνων προβέβηκεν, ὡς τὸ ϛ' κεφαλ. τοῦ ιε' τίτλ. τοῦ ιθ' βιβλ. φησί. |

ΝΒ

Περὶ χρέους προικὸς καὶ χρέους δημοσίου καὶ περὶ μακροῦ χρόνου καὶ διηνεκοῦς

1 Ἡ ἐν τῇ χώρᾳ τῶν Κορυτῶν οἰκοῦσα Βολεσλάβα, ἡ θυγάτηρ τοῦ ἀποιχομένου Κανδίδου, συμπόνῳ χρησαμένη τῷ αὐταδέλφῳ αὐτῆς τῷ μεγαλεπιφανεστάτῳ βασιλικῷ ὑποταγάτῃ, κυρῷ Κομάνῳ, ἐδεήθη δι' αὐτοῦ τῆς ἡμῶν μετριότητος, ὥστε προτεθῆναι ἐπὶ συνοδικῆς αὐτῆς ἀκροάσεως τὸ δοκοῦν αὐτῇ ἄπορον καὶ λύσιν τούτου κομίσασθαι νομίμῳ ψήφῳ ἀκόλουθον. Ὡς οὖν παρέστη ὁ εἰρημένος αὐτάδελφος αὐτῆς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς καὶ ἐνεφάνισεν ἑαυτὸν παρόντα δικαίῳ τῆς τοιαύτης τούτου ὁμαίμονος, ἐξελάλησε τὰ ὑποτεταγ‖μένα ἔχοντα οὑτωσί·

2 Τῷ πρὸς πατρὸς πάππῳ αὐτῶν ἦν, φησίν, αὐτάδελφος τοὔνομα Σλάβος, κατέχων καὶ νεμόμενος ἰδίαν ὑπόστασιν· γεννήσας δὲ δύο θυγατέρας, ἀνδράσι ταύτας ἡρμόσατο, κινητοῖς μόνοις τὰς τούτων προῖκας

130–132 cf. Bas. 35,12,15 **136–139** cf. Bas. 19,15,6

---

129 περιγραφῆς correxi, cf. supra lin. 105–106 et Schol. 33 ad Bas. 11,1,7: παραγραφῆς ΜΕ **132** ἁπλανῶς hab. i. t., corr. alt. m. mg. Μ **136** ὁ post ὡς add. Μ **141** τι' (= τίτλ[ου]) s. l. alt. m. mg. Μ

3 ἡ: ὁ Ε Βοσλε͂ Ε **6** ἐπὶ συνοδικῆς corr. Pitra (b), cf. etiam nr. 71, lin. 10: ἐπισυνοδικῶς ΜΕ **10** ἐξαλάλησε Ε[ac] **12** πατρὸς om. Μ

συγκροτήσας πράγμασι καὶ μετ' αὐτῶν εἰς τὰς τῶν ἀνδρῶν αὐτῶν οἰκίας ταύτας παραπεμψάμενος. Ἐπεὶ δὲ μετὰ ταῦτα τῷ χρεὼν ἐλειτούργησε, ἡ γυνὴ ἐκείνου δεύτερον ἐπεισαγαγοῦσα ἄνδρα, ἤγουν τὸν Ῥαδομηρὸν ἐκεῖνον, δύο τέκνα ὑπ' ἐκείνῳ ἀπέτεκεν, ἄρσεν μὲν τὸ ἕν, θῆλυ δὲ θάτερον· ὃ δὴ καὶ παρεπέμφθη ἐς ἀνδρὸς κατὰ νόμον γάμον καὶ αὐτὸ ἀκινήτων πραγμάτων χωρίς, τὸ ἐναπολειφθὲν δὲ ἄρρεν, ἤγουν τὸν Λέοντα, ὁ τῆς Βολεσλάβας πατήρ, ἤγουν ὁ Κάνδιδος, τῇ θυγατρὶ τούτου κατὰ γάμον συνήρμοσεν, αὐτῇ τῇ Βολεσλάβᾳ δηλαδή. Ὁ Λέων δὲ οὗτος ἐν τοῖς τοῦ πατρὸς αὐτοῦ τοῦ Ῥαδομηροῦ ἀκινήτοις, οἷς μέρος τί συνηνωμένον ἦν καὶ τῆς τοῦ Σλάβου ὑποστάσεως, τῇ Βολεσλάβᾳ συμβιοτεύσας χρόνους συχνούς, ἐπὶ τῆς τῶν Βουλγάρων ἀποστασίας ἄπαις τὴν ἑαυ-|τοῦ ζωὴν ἐξεμέτρησε, παρ' ἐκείνων δηλονότι ἀποκτανθείς.

Ὅτι δὲ τηνικαῦτα τὰ κοσμικὰ δεινὰ ἐπεκράτησαν καὶ τούτων ἕνεκα τῶν οἰκείων πατρίδων οἱ ἰθαγενεῖς ἀπηλλοτριώθησαν, ὅσους δηλαδὴ τὸ τῆς αἰχμαλωσίας κακὸν οὐκ ἔφθασεν, ἄποικος καὶ ἡ Βολεσλάβα τοῦ πατρίου ἐδάφους γέγονεν, ἐν Βερροίᾳ σὺν τῷ ἀδελφῷ παροικήσασα. Τῆς ἐξουσίας δὲ τῶν Βουλγάρων τῶν Ῥωμαϊκῶν χωρῶν δραξαμένης καὶ ῥάονος πρὸς τὰ πράγματα γεγονυίας, διαναστᾶσα ⟨ἡ⟩ Μυροσλάβα, ἡ ἀνδραδέλφη τῆς Βολεσλάβας, τὸ τρίτον τῆς διαληφθείσης ὑποστάσεως τῆς κατεχομένης παρὰ τοῦ Λέοντος διεπώλησεν. Ὡς δὲ καὶ ἡ Βολεσλάβα ⟨τῆς⟩ πρὸς τὰ οἰκεῖα ἐπανόδου ἐμνήσθη μετὰ καιρὸν καὶ τὴν τοιαύτην οὕτω γεγονυῖαν εὗρε διάπρασιν, ⟨δίκην⟩ παρὰ τῷ τῶν Βουλγάρων ἀρχηγῷ περὶ ταύτης ἐκίνησε, προθεμένη τῆς προικὸς ἱκάνωσιν καὶ τῶν γαμικῶν κερδῶν ἑαυτῆς, καὶ τυχοῦσα δικαίου τήν τε πρᾶσιν ἔλυσε καὶ τὸ πεπραμένον ‖ μέρος πρὸς ἑαυτῆς ἐποιήσατο, οὗ δὴ καὶ ἐν κατοχῇ καὶ νομῇ τυγχάνει μέχρι τοῦ νῦν.

3 Ἀνίστανται δὲ ἄρτι ὅ τε ἀγοραστὴς καὶ οἱ δισέγγονοι τοῦ αὐταδέλφου τοῦ πάππου αὐτῶν καὶ ⟨ἐπιφύονται αὐτῇ⟩ ὁ μὲν ἀγοραστὴς ὡς δικαιοῦσθαι οἰομένῃ ἐπὶ τῇ κατοχῇ καὶ νομῇ τῶν παρὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς κατεχομένων ἀκινήτων τί μὲν ὡς γαμικὰ κέρδη χρεωστουμένῃ, τί δὲ ὡς καὶ τῆς προικὸς αὐτῆς ζητούσῃ ἱκάνωσιν (ἥτις δὴ προὶξ ἀνάλωται παρὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς δαπανηθεῖσα εἴς τε ἄλλας ἐξόδους αὐτοῦ καὶ δὴ εἰς χρέα δημόσια, οἷς ἐνίσχετο ὁ ἐπὶ ἀμφιθαλεῖ ἀδελφῇ αὐτοῦ γαμβρὸς ὁ Κουρὴς ὁ ἐν τῇ Στρουμίτζῃ οἰκῶν), οἱ δὲ κληρονόμοι ὡς μὴ πᾶσαν τὴν τοῦ προπάππου αὐτῶν ὑπόστα-|σιν κατεχούσῃ, μέρος δέ τι ταύτης, ὡς

17 ἤως E **19** παρεπέμφη M[pc]E: corr. D* γάμον corr. Kambylis: γάμου ME **20** ἤως E **21** ἤως E **22** Βολέσβα M[ac]E **24** Σλάβου corr. alt. m. mg. ME: Λέσβου i. t. M **32** ἡ add. Kambylis **35** τῆς add. Kambylis **36** δίκην add. Kambylis **39** πεπραγμένον E **42** ἐπιφύονται αὐτῇ addidi, cf. nr. 81, lin. 34 (possis etiam addere et corrigere δίκην κινοῦσιν κατ' αὐτῆς … ὡς …οἰομένης …, …χρεωστουμένης, …ζητούσης …, …κατεχούσης, cf. nr. 66, lin. 35–37) **43** οἰομένῃ scripsi: οἰομένη ME αὐτῆ E **44** χρεωστουμένῃ scripsi: – μένη ME **45** ζητούσῃ scripsi: ζητοῦσα ME **49** κατεχούσῃ scripsi: κατέχουσα ME

εἴρηται, τὸ καὶ ἀπὸ τῆς τοῦ χρόνου νομῆς τῇ τοῦ Ῥαδομηροῦ ὑποστάσει προκυρωθέν.

Ζητεῖ οὖν, φησίν, ἐπὶ τούτοις ἡ Βολεσλάβα μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ζητεῖ τὴν ἱκάνωσιν τῆς προικὸς αὐτῆς καὶ τὰ ἁρμόζοντα αὐτῇ γαμικὰ κέρδη καὶ εἰ εἶχε δίκαιον ἡ ἀνδραδέλφη αὐτῆς πιπράσκειν τί τῆς ἀναγεγραμμένης ὑποστάσεως καὶ εἰ ἔχει δίκαιον ὁ ἀγοραστὴς ἀντιποιεῖσθαι τῆς ἀγορασίας αὐτοῦ ἢ οἱ δισέγγονοι τοῦ αὐταδέλφου τοῦ πάππου αὐτῆς κληρονομικὸν ἀνακαλούμενοι δίκαιον ἐπ' αὐτῇ.

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τοῖς ἀφηγηθεῖσι μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, ἐπεσκεμμένως προσεσχηκυῖα, τοιόνδε πρὸς ταῦτα ποιεῖται τὸ ψηφηφόρημα· ὡς, ἐπειδὴ τῆς προικὸς παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἀναλωθείσης εἰς ἀντισήκωσιν ταύτης ἡ περιουσία τούτου κατὰ νόμους ὑπόκειται, εὐλόγως ἄρα καὶ ἡ Βολεσλάβα τοῦ ἐπιδίκου τούτου ἀκινήτου ἐδράξατο χάριν ἐπιλαβομένη τοῦ πεπραμένου ὡς αὐτῆς τε κεκτημένης τὴν ἐπὶ τούτῳ προτίμησιν καὶ τῆς πράσεως οἴκοθεν ἐχούσης τὸ ἀνυπόστατον· οὐδὲν γὰρ ὅλως μετὸν ἦν τῇ αὐταδέλφῃ τοῦ Λέοντος ἢ μερίζεσθαι ἢ πιπράσκειν, ἅτινα τῷ τῆς προικὸς χρέει ἐξ ἀνάγκης ὑπέκειντο.

Εἴπερ οὖν οὕτως ἔχειν ὁμολογεῖται τὸ πρᾶγμα καὶ ἡ προίξ, ὡς ἡ ἀφήγησις, κατανάλωται, ἐξ ‖ ἀκολούθου καὶ ἡ τῆς Μυροσλάβας πρᾶσις ὡς ἀνυπόστατος λογισθήσεται καὶ ὁ ἀγοραστὴς οὐδέν τι τῆς ἀγορασίας αὐτοῦ ἀπολαύσει, κἂν ἴσως ἐν ἀγνοίᾳ ὠνήσατο τὸ ἀλλότριον.

Πάντων γὰρ τῶν προγενεστέρων χρεῶν ἄνευ μόνου τοῦ δημοσίου τὸ τῆς προικὸς προτιμᾶται κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν, ἥτις ἐν μὲν τῷ μʹ κεφαλαίῳ τοῦ εʹ τίτλ. τοῦ κεʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα κατὰ ῥῆμα διέξεισι·

Καὶ ἐν ταῖς ὑποθήκαις προτιμᾶται ἡ προὶξ τῶν προγενεστέρων δανειστῶν, κἂν ἀναλωθῶσι | τὰ πράγματα τῆς γυναικός, κἂν παῖδας μὴ ποιήσῃ, ἐξῃρημένης προτέρας προικός. Ἐνταῦθα γὰρ ἡ προτέρα προτιμᾶται.

Ἐν δὲ τῷ κʹ κεφαλαίῳ τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα πάλιν οὕτω θεσπίζει ῥητῶς·

Ἐάν τις τὸ ὑποκείμενον πρᾶγμα πωλήσῃ, ὡς κλοπιμαῖον οὐ δύναται τὸ πρᾶγμα διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσποθῆναι.

5 Καὶ οὕτω μὲν ὁ ἀγοραστὴς ἀποσοβεῖται τοῦ ἀντιλαμβάνεσθαι τῆς ἀγορασίας αὐτοῦ, τούς γε μὴν κληρονομικὸν ἀνακαλουμένους δίκαιον ἐπὶ τῷ διαφέροντι μέρει, τῇ ὑποστάσει τοῦ Σλάβου, γενναίως ἀποτρέπουσιν

76–79 cf. Syn. X, III,17 et Bas. 25,5,40 (39) (BT 1222,4–7) **82–83** = Bas. 50,4,20 (19)

54 ἀνδραδέλφη correxi, cf. lin. 32–33: αὐταδέλφη ME **58–59** ἡ – αὐτῇ alt. m. mg. M **58** συνεδριαζόνων M **60** ἐπεσκεμμένος M^{ac} **63** καὶ alt. m. mg. M **77** κἂν correxi, cf. font.: καὶ ME

ἥ τε πολυετὴς νομὴ τῆς Βολεσλάβας καὶ ζῶντος τοῦ ἀνδρὸς ταύτης καὶ τεθνηκότος, εἴπερ εἰς ἐξηκονταετηρίδα, ὡς καὶ τοῦτο τῇ ἀφηγήσει συμπλέκεται, ὁ τοῦ χρόνου ἀριθμὸς ἀνατρέχει, ναὶ μὴν καὶ τὰ τοῦ γάμου κέρδη μετὰ τῆς ἱκανώσεως τῆς προικός. Εἰ δὲ καὶ ταξατίωνος κατὰ τοὺς νόμους γεγενημένου ἐπὶ τῇ ποσότητι τῆς προικός, εἴπερ δηλαδὴ κατά τι αἴτιον τὸ προικῷον συμβόλαιον οὐκ ἐμφανισθῇ καὶ ὅρκου μεσολαβήσαντος πρὸς σύστασιν εὑρεθείη τί περιττεῦον ἐκ τῆς ὑποστάσεως, οὐδ' οὕτως ἔσται πάροδος τοῖς τὸ κληρονομικὸν ἀνακαλουμένοις δίκαιον κατά τι αὐτοῦ μετασχεῖν. Κἀνταῦθα γὰρ ὁ χρόνος ἐμποδοστατῶν αὐτοὺς εὑρεθήσεται· τὸ γὰρ τῆς κληρονομίας δίκαιον, μέχρι τῆς τριακονταετίας ἔχει τὴν ζήτησιν. Τοῦ χρόνου δὲ τὸ τοιοῦτον ὅριον ὑπερδραμόντος *ἀκίχητα* τὸ δὴ λεγόμενον *διώκων* ὁ κατόπιν τρέχων εὑρίσκεται.

Παρίτωσαν δὲ τὰ τοῦ νόμου θεσπίσματα καὶ βέβαιον τὸν λόγον ποιείτωσαν. Φησὶ γὰρ τὸ δʹ κεφ. τοῦ ιβʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω ῥητῶς·

Ἡ τῆς κληρονομίας ‖ *ἀπαίτησις οὐκ ἐκβάλλεται διὰ τῆς τοῦ μακροῦ χρόνου παραγραφῆς* (δῆλον δὲ ὡς διὰ τῆς διηνεκοῦς). *Ἐὰν δέ τις νεμηθεὶς πρᾶγμα ἐξ ἄλλου τίτλου νομῆς διὰ χρονίας νομῆς δεσπόσῃ, ἔχει τὸ ἀσφαλές· οὐδὲ γὰρ ἐνάγεται τῇ περὶ ἀπαιτήσεως κληρονομίας ἀγωγῇ.*

6 Μακροῦ δὲ χρόνου παραγραφὴν οἱ τῶν νόμων ἑρμηνευταὶ τὴν δεκαετίαν λέ-|γουσιν ἢ εἰκοσαετίαν, ἥτις ψηφίζεται τοῖς νέοις μετὰ τὸν κεʹ χρόνον τῆς ἐνηλικιώσεως, διηνεκῆ δὲ παραγραφὴν τὴν τριακονταετίαν εἶναί φασιν, μετὰ τὴν ἥβην δηλονότι ἀριθμουμένην, ἐξότου καὶ κουράτωρ τοῖς νέοις δίδοται.

Εἰ γοῦν μετὰ τὴν ἥβην καὶ τοῖς νῦν τὴν ἀναγεγραμμένην κληρονομίαν ἀνακαλουμένοις τὸ ⟨τῆς⟩ τριακονταετίας διηνεκὲς διωλίσθησε, κληρονομίας ἀπαιτήσεως χώρα τούτοις οὐκ ἔστιν· οὐ μὴν ἀλλ', εἰ καὶ χώρα | τούτοις ἀνεῖται, ἀλλ' ἑτέρωθεν ἐμποδίζεται αὐτοῖς ἡ προχώρησις. Ἐξ ἄλλου γὰρ τίτλου νομῆς, ἤγουν ἐκ τοῦ δικαίου τῆς ἱκανώσεως τῆς προικός, τὸ διαληφθὲν ἀκίνητον νεμηθεῖσα ἡ Βολεσλάβα καὶ διὰ τῆς χρονίας νομῆς τούτου δεσπόσασα ἔχει τὸ ἀσφαλὲς κατὰ τὴν τοῦ νόμου περίληψιν καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ τῇ περὶ ἀπαιτήσεως κληρονομίας ἀγωγῇ οὐδ' ὅλως ἐνάγεται. |

97–98 cf. CPG I, 345, nr. 13 **102–105** cf. Bas. 50,12,4 **106–110** fons ignotus, cf. Matses, 36 s.

---

92 ἐφανισθῇ E^{ac} ὅρκου corr. D*: ὅρκον ME **92–93** μεσολαβήσαντα M^{ac} **98** διώκον E **102** ἐκβάλλεται correxi, cf. font.: ἐμβάλλεται ME **103** νεμηθεὶς correxi, cf. font.: νεμηθῇ ME **111** τὴν mg. alt. m. M **112** τῆς addidi, cf. supra lin. 108 **113–114** οὐκ – τούτοις om. propter homoeoteleuton E **115** ἤως E

ΝΓ

Περὶ χρήσεως προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ τοῦ ἐκ τελευτῆς τοῦ παιδὸς κέρδους καὶ τῶν διδομένων ἐκ μέρους κατὰ δεσποτείαν ἀντὶ τῆς χρήσεως καὶ περὶ τῶν ἐκ κοινῶν ἐξόδων ἠγορασμένων καὶ περὶ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσου καὶ παροραθείσης συμφωνίας

1 Ἐλπίδες μὲν ἦγον τοὺς αὐταδέλφους, τόν τε εὐλαβέστατον διάκονον Ἰωάννην καὶ τὸν Βασίλειον, τοὺς τοῦ Κουρτζούλου ἐπιλεγομένους, σὺν τούτοις δὲ καὶ τὸν εὐλαβέστατον ἱερέα καὶ περιοδευτὴν Λέοντα ἐξ ἐντολῆς τῆς ἑαυτοῦ γαμετῆς καὶ αὐταδέλφης αὐτῶν τὴν αὐτὴν τούτοις ὁδεύοντα, προθεμένους δίκην συνάψαι Καλῇ, τῇ ποτε συνεύνῳ τοῦ ἀποιχομένου αὐταδέλφου αὐτῶν Κωνσταντίνου, περὶ κληρονομίας ἀκινήτου τινὸς τὴν μείζω ψῆφον ἀποίσεσθαι. Ἐλάνθανε δὲ παρομαρτοῦσα ταῖς τοιαύταις ἐλπίσι νομικῆς || ἀκριβείας καὶ παρατηρήσεως ἄγνοια, ἣ δὴ καὶ ἐξ ἀφανοῦς ἐπιπεσοῦσα κατῄσχυνε ταύτας καὶ εἰς τὴν ἥττονα ψῆφον τοὺς ἀγομένους ὑπ' αὐτῶν ἀντιπεριέσπασεν. Ἀλλὰ γὰρ ἐπ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων ὁ λόγος σαφὴς εὑρεθήσεται.

Ὁ γὰρ ἀναγεγραμμένος Κωνσταντῖνος, κατὰ δευτέραν συνοίκησιν νομίμως τῇ Καλῇ συζευγνύμενος, γράφει συμβόλαιον καὶ προγαμιαίαν δωρεὰν συμφωνεῖ καὶ ἰδίᾳ χάριν θεωρέτρου τῆς Καλῆς καὶ ἐπιτελευτίου φιλο-|τιμίας ἐκ προτελευτῆς αὐτοῦ ἀδιαθέτου καὶ ἄπαιδος νομίσματα τρικέφαλα ο'. Γεννᾶται μετὰ τοὺς γάμους παῖς τῷ Κωνσταντίνῳ ἐκ τῆς Καλῆς, θνήσκει ἐκ πολεμίου ξίφους ὁ Κωνσταντῖνος ἀδιάθετος, θνήσκει δὲ καὶ ὁ παῖς παρὰ τῇ μητρὶ ἔφηβος ἤδη γενόμενος. Ἐπὶ τούτοις ἀνίστανται οἱ πρὸς πατρὸς τοῦ παιδὸς θεῖοι, οὓς ἄνωθεν ὁ λόγος ἐδήλωσε, καὶ τὴν τοῦ παιδὸς ἐξ ἀδιαθέτου ζητοῦσι διαδοχὴν ὡς τῆς μητρὸς αὐτοῦ ἤδη πρὸς δευτέρους γάμους ἀποκλινάσης. Καὶ δὴ λαμβάνουσι σχεδὸν ἅπαντα, ὅσα ἐκ πατρῴας κληρονομίας ἥρμοζον τῷ ἀποιχομένῳ ἐκείνῳ παιδί, μεθ' ὧν εἰσὶν ἥ τε αὐλὴ καὶ οἱ τρεῖς πρὸς τῷ ἡμίσει ἀμπελῶνες οἱ ἐν τῷ συμβολαίῳ δηλούμενοι, παρακρατήσαντες καὶ αὐτὸ τὸ θεώρετρον. Ἐπεὶ δὲ ὑπελείφθη εἷς ἀμπελὼν ὁ παρὰ τῆς Καλῆς κατεχόμενος, ἐπιχειροῦσιν ἄρτι καὶ τοῦτον ἑλκύσαι πρὸς ἑαυτοὺς καὶ πρὸς τὴν περὶ τούτου ἔριν ἐπαποδύονται ὡς οἰόμενοι καὶ τοῦτον ἁρμόζειν αὐτοῖς οἷα κληρονόμοις τοῦ ἀναπεφωνημένου παιδός.

2 Τῆς δίκης γοῦν ταύτης | κροτηθείσης τὴν σήμερον ἐνώπιον τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας, οἱ τῆς Καλῆς ὑπερπονούμενοι ἀπ' ἐντολῆς ταύτης, ὅ τε δηλαδὴ πατὴρ

---

2 δεδομένων Μ **6** τοὺς om. Μ Κουρτζούκλου Ε **10** αὐτῶν correxi, cf. lin. 8: αὐτοῦ ΜΕ **16** κατὰ: καὶ Ε **19** νομίσματα correxi: νομίσαντα ΜΕ **19–20** τρικέφαλα in comp. ΜΕ **22** (ἔφη)β(ος) in ras. Ε **29** ὑπερείφθη Ε **32** ἀνεπεφωνημένου Ε **35** ὑπερπονούμενοι correxi: ὑπερπολούμενοι ΜΕ

αὐτῆς ὁ εὐλαβέστατος μοναχὸς Ἰωαννίκιος καὶ Ἀλέξιος ὁ ἐπ᾽ ἀδελφῇ ταύτης γαμβρός, ἀντεπεξήγοντο τοῖς αὐταδέλφοις λέγοντες, ὡς ἠδίκηται παρ᾽ αὐτῶν ἡ Καλή, ἀφαιρεθεῖσα τὴν παρὰ τῶν νόμων χορηγουμένην αὐτῇ χρῆσιν τὲ καὶ ἐπικαρπίαν τῶν ἀνδρῴων ταύτης πραγμάτων, καὶ ἐζήτουν μάλιστα ἀποκαταστῆναι αὐτῇ καὶ τὰς ἐκ τῆς τοιαύτης χρήσεως προσόδους || ὑπὲρ τῶν ἐτῶν, ὧν εὑρίσκονται οὗτοι ἐκ ταύτης τὰ τοιαῦτα πράγματα παρασπάσαντες καὶ αὐτὸ δὴ τὸ θεώρετρον.

Περὶ μέντοι τοῦ νῦν παρ᾽ αὐτῶν ζητουμένου ἀμπελῶνος μάτην ἔλεγον τούτους κινεῖν ὁλόκληρον ἀνακαλουμένους αὐτόν· ἐξ ἀγορασίας γάρ, φασί, περιῆλθε τοῖς ὁμοζύγοις ὁ ἀμπελὼν οἷα καταβληθέντων καὶ ἀπὸ τῆς προικὸς αὐτῆς νομισμάτων εἰς τὴν τούτου ἐξώνησιν. Ἐζητήθη δέ, εἰ προέβη πρατήριον, ἵν᾽ ἐκεῖθεν γνωσθῇ τὸ τῆς ἐξωνήσεως ἀκριβές· ἀπολέσθαι δὲ τοῦτο εἰπόντες ἐν ταῖς κοσμικαῖς δυσπραγίαις, οἱ τοῦ μέρους τῆς Καλῆς παρῆγον μάρτυρας εἰδότας, ὅπως γεγόνασι τὰ τῆς πράσεως, ἤγουν τὸν θεοσεβέστατον δευτερεύοντα καὶ ἐπὶ τῶν κατηχήσεων τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Νικηφόρον τὸν Γρίζην, τὸν εὐλαβέστατον χαρτουλάριον Μιχαὴλ τὸν Σβεριλβὸν καὶ τὸν ἄρχοντα Λέοντα τὸν Ἀργυρὸν καὶ ἑτέρους, οἳ καὶ ἐρωτηθέντες διεμαρτύραντο, ὡς ἐκ κοινῶν νομισμάτων ἡ τοιαύτη πρᾶσις προβέβηκε.

3 Τούτων οὕτω παρ᾽ ἑκατέρων τῶν μερῶν λαληθέντων, ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἐπισκόπων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰς τῶν φιλευσεβῶν νόμων διατάξεις, αἳ δὴ περὶ τῶν τοιούτων θεσπίζουσιν, ὅσα αἱ νομικαὶ δέλτοι φέρουσι, καὶ γνοῦσα τῇ μὲν Καλῇ ἁρμόζειν χρῆσιν μὲν μόνην τῆς ὅλης οὐσίας τοῦ πρώτου ταύ-|της ἀνδρὸς τῆς ἐν τῷ γαμηλίῳ ἐμφερομένης, μέχρι ἂν περιῇ, μέρος δὲ τῆς τοιαύτης οὐσίας κατὰ δεσποτείαν ἐκ τῆς τελευτῆς ⟨τῆς⟩ ταύτης παιδός, ὅσον ὁ ἐξ ἀπαιδίας κάσος αὐτῇ χαρίζεται, τοῖς δέ γε ἐνάγουσιν αὐταδέλφοις προσήκειν τὴν διαδοχὴν τοῦ ἀνεψιοῦ αὐτῶν μετὰ τὸν θάνατον τῆς Καλῆς, βίαιον δέ τι τούτους διαπράξασθαι καὶ παρὰ τὰς νομικὰς παρατηρήσεις τὸ πρὸ τοῦ καιροῦ ἐκείνου τῆς τοιαύτης διαδοχῆς τούτους ἀντιποιήσασθαι, αὐτίκα μὲν διέγνω ἀντιστραφῆναι τῇ Καλῇ, ὅσα ἐκ ταύτης παρέσπασαν ἐκ τῆς οὐσίας ὄντα τοῦ ταύτης ἀνδρὸς οἱ ἀναγεγραμμένοι αὐτάδελφοι μετὰ τῶν ἐκεῖθεν ἔκτοτε εἰσοδιασθέντων παρ᾽ αὐτῶν ἐπικαρπιῶν ||, ὥστε ἀκέραιον ταύτῃ τὸν τῆς χρήσεως λόγον τηρηθῆναι κατὰ τοὺς νόμους.

Ἐπεὶ δὲ ἀντιβολοῦντες ἦσαν οἱ ὑπερπονούμενοι τῆς Καλῆς, μέρος τί ἐαθῆναι αὐτῇ κατὰ δεσποτείαν ἀντὶ τῆς ἐπιχορηγουμένης αὐτῇ χρήσεως παρ᾽ ὅλην αὐτῆς τὴν ζωήν, ἔδοξε μὲν καὶ τοῦτο αὐτὸ νομικῆς ἀκολουθίας

---

36 ἀδελφῇ corr. Kambylis: ἀδελφοῦ ME **39** αὐτῇ M[pc] χρῆσιν M: χρῆσι E **43** αὐτῶν correxi: αὐτοῦ ME **47** ἵνα E **50** ἥως E **60** ταύτας E **62** τῆς add. Kambylis **66** διέγνω corr. D*: διώγνω ME **69** ἐπικαρπιῶν παρ᾽ αὐτῶν M[ac]E[ac] ἀκαίραιον E[ac] **72** κατὰ s. a. M

ἐχόμενον, καὶ αὐτίκα ἡ δεσποτικὴ διάγνωσις, *πρύμναν*, ὃ λέγεται, *κρουσαμένη*, διαίρεσιν ἐποιήσατο τῶν τε ἐτῶν τῆς Καλῆς ἀνάλογον τῇ ἐπιχορηγουμένῃ αὐτῇ κατὰ μέρος δεσποτείᾳ ἀντὶ τῆς καθόλου χρήσεως καὶ τῆς οὐσίας τοῦ ἀποιχομένου ταύτης ἀνδρὸς καὶ τὸ ἁρμόζον ταύτῃ ἐντεῦθεν μέρος δῆλον ἔθετο. Ἀλλ' οἱ ἀντίδικοι τῆς Καλῆς, τοῦτο οὐδόλως ἠθέλησαν, ὑπέσχοντο δὲ καὶ τὰ ἀκίνητα ἀποκαταστῆσαι τῇ γυναικὶ καὶ τὰς εἰσόδους αὐτῶν, ἐφ' ὅσα δηλαδὴ ἔτη εἰς δεῦρο κατασχόντες αὐτὰ ἐκαρπίζοντο, ὥστε χρῆσθαι τούτοις τὴν Καλὴν κατὰ νόμους μέχρι ἂν περιῇ, ἔπειτα δὲ τούτους δράξασθαι τούτων, μετὰ τὸν ταύτης θάνατον δηλαδή.

4 Τοῖς οὕτω δὲ λεγομένοις παρὰ τῶν ἐναγόντων συνέπαινοι γεγόνασι καὶ οἱ ἐναγόμενοι, ὅθεν καὶ ἀπῄτησαν οὗτοι ἐκείνους θέσθαι προθεσμίαν, δι' ἧς ἡ τοιαύτη αὐτῶν ὑπόσχεσις πληρωθήσεται, ἵνα μὴ τὰ ἀκίνητα κατέχοντες καὶ τὸν καιρὸν ἐξεπίτηδες ἴσως ὑπερτιθέμενοι τῇ Κα-|λῇ στέρησιν ἠρέμα ἐμποιῶσι τῆς χρήσεως. Κατανεύσαντες δὲ καὶ εἰς τοῦτο οἱ ἐνάγοντες τριακονθημέρου ἑνὸς προθεσμίαν ἀπὸ τῆς σήμερον ἔθεντο καταθέμενοι καὶ ὁμολογήσαντες, ὡς, εἰ μὴ ἐμπροθέσμως καὶ τὰ ἀκίνητα καὶ τὰς ἐπικαρπίας ἀποκαταστήσουσι τῇ Καλῇ, αὐτοὺς μὲν ἐκπίπτειν τῆς μερίδος τοῦ νῦν παρὰ τῆς Καλῆς κατεχομένου ἀμπελῶνος, ὅπερ ἥρμοζεν αὐτοῖς μετὰ θάνατον τῆς Καλῆς, τὴν Καλὴν δὲ κατὰ νόμους εἰς δεσποτείαν ἀναφαίρετον ἀντὶ τῆς ἀνηκούσης αὐτῇ χρήσεως αὐτὸ κατασχεῖν, ὡς ὁ λόγος διασαφήσει (ἐπειδὴ γὰρ μεμαρτύρηται, ὡς ὁ τοιοῦτος ἀμπελὼν ἐκ κοινῶν ἐξόδων τῶν ὁμοζύγων ἠγοράσθη καὶ ἡ μὲν ἡμίσεια τούτου ἁρμόζει κατὰ δεσποτείαν τῇ Καλῇ ὡς μέρος τῆς οὐσίας ταύτης, ἡ δὲ ἑτέρα ‖ ἡμίσεια τῷ ἀποιχομένῳ ταύτης ἀνδρὶ τῷ Κωνσταντίνῳ ἀνήκει, παρευδοκιμήθη δὲ ἡ Καλὴ πολλὰ ἤδη ἔτη ἐπὶ τῇ χρήσει τῶν ἀκινήτων εἰς τὸν ἑξῆς τῆς ζωῆς αὐτῆς χρόνον, εἰ καὶ ἐνδέουσα ἡ τοιαύτη μερὶς πρὸς τὴν νενομισμένην τοῦ χρόνου ποσότητα ἐξ ἀκριβείας πάμπαν εὑρίσκεται), τὸ δὲ ἕτερον ἥμισυ ὡς ἐκ τοῦ τῆς ἀπαιδίας κάσου ταύτῃ ἁρμόζον δεσποτικῶς καὶ αὐτὸ παρὰ ταύτης κατασχεθῆναι· κἂν γὰρ τὸ γαμήλιον σύμβολον τὴν περὶ τούτου συμφωνίαν ἀπέβαλε καὶ ῥητῶς μὴ ἀνέχεσθαι περὶ τούτου ἐν ἐκείνῳ, συνωμολόγησαν τὰ μέρη ἑκάτερα, ἀλλ', ἐπειδὴ ἑτέρα συμφωνία παρωράθη, δηλαδὴ ἡ τοῦ θεωρέτρου, τοῦτο ἐκείνης ἀντέκτισις τεθεώρηται, καὶ κατὰ τοῦτο καὶ ὁ ἐξ ἀπαιδίας κάσος ἐνταῦθα ὑπόστασιν ἔλαβεν.

5 Ὅτι δὲ ἡ τῶν τοῦ Κωνσταντίνου ἀκινήτων χρῆσις ἥρμοζε τῇ Καλῇ καὶ ἐκ ταύτης μέρος, ὅσον ⟨ὁ⟩ ἐξ ἀπαιδίας δίδωσι κάσος, ὁ νόμος αὐτὸς μαρτυρεῖ ἐν μὲν τῷ ιη′ κεφαλ. τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. ταῦτα διοριζόμενος·

74–75 cf. CPG II, 623 nr. 77 et Karathanasis nr. 175

85 ἀναγόμενοι E^{ac} **95** διασαφήσει scripsi: διασαφῆ$^{\sigma}$′ ME **96** ὁμοζύγον E **106** τοῦ: τᾶ E **108** ἔλαβον E^{ac} **110** ὁ add. Kambylis ἐξαπαιδίας M

Εἰ δὲ ἀδιάθετος ὁ παῖς τελευτήσει ἤδη πρὸς δευτέρους ἐλθούσης γάμους τῆς μητρὸς ἢ καὶ ὕστερον ἐρχομένης, καλείσθω μὲν καὶ αὐτὴ μετὰ τῶν τοῦ παιδὸς ἢ τῆς παιδὸς ἀδελφῶν ἢ ἀδελφοπαίδων προσωπικῶς δη-|λονότι κατὰ τὴν ἡμετέραν διάταξιν ἐξ ἀδιαθέτου πρὸς τὴν ἐκείνου διαδοχήν. Ἀλλ' ὅσα μὲν ἐκ πατρῴας οὐσίας εἰς τὸν παῖδα περιῆλθον, τούτων μόνην ἐχέτω τὴν χρῆσιν εἰς δευτέρους ὅλως ἢ πρῶτον ἢ ὕστερον ἀφικομένη γάμους· εἰς δὲ τὰ λοιπὰ πάντα πράγματα, ὁπόσα ἔξωθεν ἦν τῷ παιδὶ παρὰ τὴν τοῦ πατρὸς διαδοχήν, ἐρχέσθω κατὰ τὴν κλῆσιν τὴν ἡμετέραν, ἣν αὐτίκα ἐροῦμεν, ἐν δὲ τῷ λδʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλ. ταῦτα· *Ὁσάκις μήτηρ υἱὸν κληρονομήσει ἴδιον ἢ θυγατέρα ἐξ ἀδιαθέτου, εἰ μὲν μὴ ⟨δευτερογαμήσει μετὰ τὴν τοῦ παιδὸς τελευτήν, μενέτω τέλειον ἔχουσα τὸ εἰς αὐτὴν περιελθὸν κέρδος· ἐὰν δὲ⟩ δευτερογαμήσῃ, τὰ μὲν ἔξωθεν εἰς τὸν υἱὸν περιελθόντα πράγματα ἐχέτω, ὅσα δὲ ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας εἰς τὸν υἱὸν ἦλθον, τούτων τὴν χρῆσιν ἐχέτω, τὴν δὲ δεσποτείαν φυλαττέτω τοῖς ἀδελφοῖς καὶ ταῖς ἀδελφαῖς τοῦ τελευτήσαντος παιδός. Τοῦτο κρατείτω καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων πραγμάτων, ‖ ἅπερ ἐκέρδανε παρὰ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἡ δευτερογαμήσασα γυνή*, ἐν δὲ τῷ αʹ κεφ. τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς· *Ὥστε εἰ πλειόνων ὄντων παίδων τελευτήσειεν εἷς, εἰ μὲν ἔχοι παῖδας, ἐπ' ἐκείνους φέρεσθαι τὸν κλῆρον (τοῦτο ὅπερ πολλάκις εἰρήκαμεν)· εἰ δὲ οὐκ ἔχοι παῖδας, μὴ πάντως εἰς τοὺς ἀδελφοὺς τὸ πᾶν ἔρχεσθαι, ἀλλ' ὅσον ἐκ τοῦ συμφώνου τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἐγένετο τῷ γεγεννηκότι, τοῦτο αὐτὸν κερδαίνειν, τὸ λοιπὸν δὲ συγχωρεῖν ἔρχεσθαι ἐπὶ τοὺς τοῦ παιδὸς διαδόχους, εἴτε ἀδελφοὶ καθεστήκοιεν, εἴτε ἐξωτικοὶ τυχόν (ὅπερ μάλιστα ἐπὶ μητρὸς συμβαίνει), εἴτε καὶ ἀδιάθετοι τελευτήσαιεν, εἴτε διάθοιντο*, ἐν δὲ τῷ ιζʹκεφαλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. καὶ τίτλου ταῦτα· *Θεσπίζομεν (τοῦτο ὅπερ ἔμπροσθεν ἡμῖν ἐπί τινος εἴρηται διατάξεως), ἵνα εἴ τις ἐπιδοίη πράγματα κατὰ προγαμιαίαν δωρεάν, εἰ μὲν ἅπαντα ἀκίνητα καθεστήκοι, μείνῃ ἡ τούτων χρῆσις παρὰ τῇ μητρὶ πρὸς δευτέρους ἐλθούσῃ γάμους, καὶ αὐτὴ ταῦτα ἐκλέγοι καὶ μὴ παραιτοῖτο μήτε ἀπαιτοίη τοὺς παῖδας ὑπὲρ τῆς τούτων ἀποτιμήσεως τόκον, ἀλλ' ἐπιμελοῖτο τὲ αὐτῶν, καθ' ὅσον ὁ | νόμος δίδωσι τοῖς τῆς χρήσεως οὖσι κυρίοις φυλάττοι τὲ ταῦτα κατὰ νόμους τοῖς*

113–121 cf. Bas. 28,14,18 (BT 1433,23–1434,7) **122–129** cf. Syn. Δ, VI,9 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 45,1,38 **130–137** cf. Syn. Δ, VI,2 (p. 180, cum eadem numerat. capit.) et Bas. 28,14,2 (TB 1418,21–1419,5) **138–147** cf. Bas. 28,14,17 (BT 1431,21–1432,4)

115 ἢ ἀδελ post ἀδελφῶν pr. scr., deinde cancell. M **120** ἐρχέσθω corr. Pitra (b): ἐρχέτω ME **123–124** δευτερογαμήσει – δὲ addidi, cf. font. **125** δὲ om. E **127** φυλαττέτω corr. D*: φυλατέττω M: φυλα(lac. 1 litt.)τέττω E[pc] **129** ἐκέρδα E **130** πλειόνω E **132** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει ME **133** πάντων E[ac] **134** γεγενηκότι M **136** καθεστήκοιεν correxi, cf. font.: καθεστήκειεν ME **136–137** εἴτε (135) – συμβαίνει post συμβαίνει pr. iter., deinde alt. m. uncis secl. M διάθετοι E **140** μείνῃ correxi, cf. font.: μόνη ME **142** ἐκλέγοι correxi, cf. font.: ἐκλέγει ME

περιοῦσι παισίν, ἢ εἰ πάντες τελευτήσαιεν, κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον τοῦ μὲν ἐξ ἀπαιδίας κάσου τῇ μητρί, τοῦ δὲ λειπομένου τοῖς τῶν παίδων κληρονόμοις φυλαττομένου.

6 Ἐπεὶ δὲ ἀμφίβολον καὶ περὶ τοῦ ἄνωθεν εἰρημένου θεωρέτρου μέσον ἀνέκυψε τῶν μερῶν, τῶν μὲν ἐναγόντων λεγόντων λαβεῖν τοῦτο τὴν | Καλήν, τῶν δὲ ἐναγομένων διισχυριζομένων μὴ λαβεῖν, τετύπωται ἐντὸς τῆς προθεσμίας τοῦ ἀναγεγραμμένου τριακονθημέρου ἢ δι᾽ ὅρκου ἢ ἄλλως ἀποδεῖξαι τοὺς ἐνάγοντας, ὅτι εἴληφεν ἡ Καλὴ τὸ θεώρετρον· εἰ δὲ μηδὲ πρὸς τοῦτο εὐτόνως διαγωνίσονται, μεῖναι καὶ τὰ περὶ τῆς τούτου ἀποφάσεως βέβαια. |

ΝΔ

Περὶ τοῦ, εἰ χρὴ συγκοινωνεῖν τοῖς περιτραπεῖσιν ἐν καιρῷ δυσχερείας καὶ προσελθοῦσιν Λατίνοις καὶ τοῖς τούτων || ἔθεσι κοινωνήσασιν

1 Ἄξιος ἐπαίνων ὁ μοναχὸς Γρηγόριος ὁ τὴν ἐπωνυμίαν Οἰκοδομόπουλος, ὁ τῆς εὐσεβείας καὶ τοῦ τῆς ἐκκλησίας θεσμοῦ συντηρήσεως ἕνεκεν μακρᾶς τε ὁδοῦ καὶ γήρως καταπεφρονηκὼς τὴν καθ᾽ ἡμᾶς ἱερὰν καὶ θείαν κατέλαβε σύνοδον· ζῆλος δὲ θεῖος οὕτω κινεῖν τὰς εὐσεβεῖς ψυχὰς πάντῃ καὶ πάντως εἴωθεν, ἵνα δηλαδὴ καὶ τὸ καλὸν κατορθοῖτο καὶ τὰ τῆς ἀρετῆς αὐτῶν ἐκδηλότερα γίγνοιντο. Παραστὰς τοίνυν ὁ ῥηθεὶς μοναχὸς τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ταῦτα σὺν κατανύξει προέθετο·

Ὡς ἐν τῷ ὄρει τῷ καλουμένῳ Ἄθῳ μετὰ τῶν ἄλλων ἵδρυται καὶ μονή, δυσὶ διαλέκτοις μεμερισμένον ἔχουσα τὸ τῶν ἐν αὐτῇ μοναχῶν ἀσκουμένων ἄθροισμα, Γραικοὶ οὗτοι καὶ Ἴβηρες· οὕτω γὰρ δέδοκτο, φησί, τῷ ἐξ ἀρχῆς πηξαμένῳ τὴν τοιαύτην μονήν. Μέχρι μὲν οὖν τῆς τῶν Ἰταλῶν κατὰ {τῆς} τῶν Ῥωμαίων ἐπιδρομῆς τῶν μὲν ἄλλων πάντων ἐκοινώνουν ἀλλήλοις μετιόντες τὴν ἀσκητικὴν διαγωγὴν οἱ Γραικοί τε καὶ Ἴβηρες, τοῦ τῆς μονῆς πατρὸς τοῖς τύποις ἑπόμενοι, μόναις δὲ ταῖς γλώσσαις μεμερισμένοι ἐτύγχανον, ἀφ᾽ οὗ δὲ ἡ Λατίνη ἐξουσία καὶ τὸ διαληφθὲν ὑφ᾽ ἑαυτὴν ἐποιή-|σατο, τὰ τῆς κοινωνίας αὐτῶν συνεσχέθησαν. Πολλὴν μὲν γὰρ προέθεντο βίαν οἱ τῆς Ἰταλικῆς ἱερατείας προϊστάμενοι, ἵνα τὸ καθ᾽ ἡμᾶς ἅπαν ἱερατικόν τε καὶ τὸ μοναχικὸν ὑποκλίνωσι

---

149 λεγόντων corr. Christophilopulos, 749: λαβόντων ΜΕ **150** διισχυριζομένων propos. Christophilopulos, 749: διισχυρομένων ΜΕ

1–2 Περὶ – κοινωνήσασιν: lac. hab. Ε **11** Ἄθῳ: Ἄθος τὸ νῦν ἅγιον ὄρος ὀνομαζόμενον Ε **13** οὗτοι corr. Kambylis: αὗται ΜΕ **14** τὸ Μ **15** τῆς del. Kambylis

τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ πάππα τῆς Ῥώμης, ὥστε καὶ ἀναφέρειν ἐκεῖνον ἐν τοῖς καιροῖς, καθ' οὓς εἰώθασι μνήμην τῶν ἀρχιερέων οἱ τοῦ βήματος τίθεσθαι, καὶ τοῖς ἔθεσι τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας ἀκολουθεῖν. Πλὴν ὀλίγους εὗρον λίαν πάνυ πεισθέντας τοῖς αὐτῶν ἐπιτάγμασιν, ὅθεν καὶ τοὺς μὴ πειθομένους αἰκίαις τὲ καὶ παντοίαις κακώσεσι καὶ ταῖς εἰς περιουσίαν ζημίαις ἀνιλεῶς καθυπέβαλον. Ἀλλ' οἵ γε Ἴβηρες μοναχοί, τῇ βίᾳ μὴ ἀντιστάντες, ὡς θέμις, μηδὲ μικρόν τι μελήσαντες, εἴξαντες δὲ ἀγεννῶς τῷ τῶν Ἰταλῶν ἐπιτάγματι καὶ τῷ τοῦ πάππα καρδιναλίῳ προσελθόντες ἐν Θεσσαλονίκῃ || διάγοντι, ὅλους ἑαυτοὺς τῷ θελήματι τοῦ πάππα παρέδωκαν καὶ τοῖς Λατινικοῖς ἠκολούθησαν ἔθεσιν· αὐτίκα δὲ καὶ τὸ τῆς κοινωνίας σημεῖον ἔφηναν, τὴν τῶν χειρῶν ἑαυτῶν δηλαδὴ πρὸς τὰς ἐκείνων χεῖρας ἑκούσιον ἐμβολήν, καὶ οὕτω τὴν μετὰ τῶν Γραικῶν μοναχῶν διαγωγὴν συνέχεάν τε καὶ συνεθόλωσαν. |

Ταῦτα περιπαθῶς ὁ μοναχὸς Γρηγόριος ἀφηγησάμενος ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ἀνεπιτίμητόν ἐστι τὸ κοινωνεῖν αὐτῷ (καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ καὶ τοῖς κατ' αὐτὸν) τοῖς Ἴβηρσι μοναχοῖς τοῖς τὴν πρόσοδον πρὸς τὸν καρδινάλιον καὶ δι' αὐτοῦ πρὸς τὸν πάππαν ποιησαμένοις, ὡς εἴρηται· θράττειν γὰρ ἔλεγε τὰς καρδίας αὐτῶν, εἰ τὸ προσελθεῖν καὶ κοινωνῆσαι τοῖς Ἰταλοῖς ταυτίζεται τῷ μὴ προσελθεῖν, ὡς καὶ εἰς μάταιον ἀποτελευτῆσαι τό τε ἀντιστῆναι καὶ τὸ ζημίαν τῶν ὑπαρχόντων ἐντεῦθεν παθεῖν τοῖς γε μὴ πειθαρχήσασιν.

2 Ἤκουσε δὲ παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς ὁμηγύρεως, ὡς κοινὰ μὲν ἡμῖν καὶ Ἰταλοῖς τό τε βάπτισμα καὶ ἡ τῆς ἁγίας Τριάδος ὁμολογία, τὰ δ' ἄλλα τούτων διδάγματα καὶ θρησκεύματα πρὸς τὰ καθ' ἡμᾶς πολὺ τὸ διάφορον ἴσχουσιν, ὧν δὴ τὰ μέγιστα καὶ ἀποβολῆς ἄξια ἥ τε περὶ τὴν τοῦ ἁγίου Πνεύματος ἐκπόρευσιν ἀτοπία τῆς δόξης αὐτῶν καὶ ἡ τῶν ἀζύμων προσαγωγή, ὧν ἕνεκα πάλαι τοῦ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάππα οἱ λοιποὶ δ′ πατριαρχικοὶ θρόνοι διέστησαν καὶ ἕως ἄρτι τὴν διάστασιν ἔχουσιν. Ἆρα τοίνυν ὁ κοινωνῶν ἐκείνοις ἔν τε δόγμασι καὶ διδάγμασιν, ἅπερ ἡ ἡμετέρα μερὶς ἀπεβάλετο, ἐν οὐδενὶ πράγματι κοινωνήσει ἡμῖν οὐδὲ ἔσται εἷς ἐξ ἡμῶν, ὡς ἀλλότριος λογιζόμενος· *ᾧ* γὰρ *παριστάνετε ἑαυτοὺς* 〈*δούλους εἰς ὑπακοήν,*〉 *δοῦλοί ἐστε ᾧ ὑπακούετε, ἤ ἁμαρτίας εἰς θάνατον ἢ ὑπακοῆς εἰς δικαιοσύνην*, τοῦ θείου Παύλου βοῶντος, ἀκούομεν.

Ὁποίαν δὲ τὴν δύναμιν εἰς λόγον ἑνώσεως ἡ τῶν τινῶν χειρῶν εἰς ἑτέρων χεῖρας ἐμβολὴ καὶ ἀντεμβολὴ κέκτηται, ἡ πρὸς Γαλάτας τοῦ μεγά-

---

53–55 cf. Rom. 6,16

36 τοῖς[1] correxi: τοὺς ME τοῖς[2] correxi: τοὺς ME **45** τὰ δ': τάδε M διδάγματα corr. alt. m. mg., διατάγματα i. t. M **50** ὁ: οἱ M **51** ἔν τε: ἔνθε E **53–54** δούλους – ὑπακοήν addidi, cf. font. ὑπακούεται E **57–58** ἡ – φάσκουσα om. E

λου κήρυκος τούτου σαφηνίζει ἐπιστολή, τόδε δὴ φάσκουσα· *Δεξιὰς ἔδωκαν ἐμοὶ καὶ* ‖ *Βαρνάβᾳ κοινωνίας*, τουτέστι κοινωνοὺς ἡμᾶς αὐτοῖς οἱ περὶ Πέτρον ἐποιήσαντο εἰς τὸ κήρυγμα· διὰ τοῦτο γὰρ | καὶ δεξιὰς ἔδωκαν σαφῶς παριστῶντες, ὡς ἀρέσκονται ἐπὶ τῷ τούτων κηρύγματι μηδεμίαν πρὸς τῷ ἐκείνων διαφορὰν ἔχοντι, ἀλλὰ καθολικὴν τὴν ταυτότητα φέροντι. Εἰ τοίνυν ἡ τῶν δεξιῶν ἐπὶ τῶν ἀποστόλων ἀντεμβολὴ τὸ κοινὸν ἐδήλου καὶ ταὐτὸν τοῦ κηρύγματος, ἆρά γε ὁ κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον ἑαυτὸν τινὶ παρατιθέμενος δῆλός ἐστιν, ὡς τὰ καθ’ αὑτὸν τοῖς ἐκείνου καὶ τρόποις καὶ δόγμασι καὶ διδάγμασιν ἀπαράλλακτον ἐμόρφωσεν.

3 Ὅθεν φαμέν, ὡς μακαριστοὶ καὶ πολλῶν ἄξιοι ἐγκωμίων, οἳ τῇ ἀθέσμῳ βίᾳ τῆς Λατινικῆς ἐξουσίας εἴς γε τὴν μετάθεσιν τῶν καθ’ ἡμᾶς ἱερῶν ἐθῶν οὐδαμῶς ὑπετάγησαν, ἀλλὰ τὰ ἑαυτῶν προδόντες εἰς κάκωσιν σώματα καὶ τὰ αὐτοῖς ὑπάρχοντα διαπτύσαντες, ἵνα τῶν πατρίων ἐθῶν προδόται μὴ γένωνται, μάρτυρες τῇ προαιρέσει λαμπροὶ λαμπρῶς ἀνεφάνησαν, οἷς, εὖ οἴδαμεν, οὕτω θεαρέστως ἠγωνισμένοις καὶ *τὴν πίστιν τετηρηκόσιν ὁ τῆς δικαιοσύνης πλακήσεται στέφανος*. Οὗτω μὲν οὖν, ὡς εἴπομεν, οὗτοι μακάριοι, κατάκριτοι δὲ τὸ ἔμπαλιν καὶ ἀπόβλητοι οἱ τοῦ καιροῦ τούτου γεγονότες ἥττονες καὶ τὸν Ἰούδαν ζηλώσαντες, ὃς τὴν τοῦ Χριστοῦ μαθητείαν καὶ οἰκειότητα καὶ τὴν διὰ τοῦ Πνεύματος τῶν θαυμάτων ἐνέργειαν σὺν αὐτῷ γε τῷ διδασκάλῳ μικρᾶς καὶ φθειρομένης ὕλης ἀπέδοτο, ἔτι γε μὴν καὶ τὸν εὐαγγελικὸν εἰκονίσαντες σπόρον, ὃς *ἐπὶ τὸ πετρῶδες πεσὼν* ἡλιακαῖς *ἐκαυματίσθη* βολαῖς· καὶ διὰ τὸ μὴ ἔχειν ῥίζαν ἐξήρανται καὶ ἄκαρπος ἔμεινε, τοῦ λόγου δηλοῦντος τοὺς *ἐν καιροῖς πειρασμῶν* τε καὶ διωγμῶν τὴν τῆς πίστεως ἀποβαλλομένους ἰσχὺν καὶ πρὸς τὰ δυσχερῆ τὴν ὑπομονὴν μηδόλως ἱστῶντας, ἀλλὰ ῥᾷστα τοῖς καιροῖς ὑποπίπτοντας.

4 Καὶ τοίνυν ἀποφαινόμεθα, ὡς οὐκ ἐξόν ἐστιν ἐν οὐδενὶ κοινωνεῖν τοὺς Γραικοὺς τοῖς Ἴβηρσι μοναχοῖς, καὶ ὅσοι τούτοις ὁμόφρο-|νες, ὡς ἀναμαξαμένοις ‖ τῶν Ἰταλικῶν ἐθῶν τε καὶ θρησκευμάτων, ὅσα τῆς καθ’ ἡμᾶς ἁγίας ἐκκλησίας γεγόνασιν ἔκβλητα· οὔτε γὰρ ἐν προσευχαῖς οὐδέποτε οὐδαμῶς τούτοις συστήσονται οὔτε ἀλλήλοις ἢ τῶν θείων ἁγιασμάτων ἢ προβολῆς ἡγουμενικῆς καὶ ἑτεροίων τοιῶνδέ τινων μεταδώσουσιν, ἅπερ ἂν ἴσως ἦσαν πρώην κοινὰ τούτοις ἐκ συνηθείας μακρᾶς ἐκφερομένης τοῖς κατ’ αὐτοὺς τυπωτικοῖς παραγγέλμασιν, εἰ μή | ποτε (δεῖ γὰρ καὶ τοῦτο προσθεῖναι διὰ τὸ φιλάνθρωπον ἔθος τῆς ἐκκλησίας) μετανοήσαν-

---

58–59 = Galat. 2,9 **73–74** cf. 2. Tim. 4,8 **80** cf. Matth. 13,5–7 et Marc. 4,5–6 **81–82** cf. Luc. 8,13

---

58 τόδε corr. Kambylis: τότε ME δεξιὰς corr. Pitra: δεξιᾶς ME **59** κοινωνίαν E **60** δεξιὰς corr. Pitra: δεξιᾶς ME **63** ἀντεβολὴ M^{ac} **70** ὑπετάγησον E^{ac} **72–73** ἀνεφάνησαν corr. Kambylis: ἀνεφώνησαν ME **80** ἐκαυματίσθη correxi, cf. font.: ἐκκαυματίσθη ME **88** ἐκκλησίας om. M **90** τοιῶνδέ τινων scripsi: τοιωνδέτινων ME

τες οἱ οὕτω παρανομήσαντες καὶ νηστείαις καὶ δάκρυσι καὶ ταῖς εἰς τὸ θεῖον δεήσεσι τῶν ἐκεῖθεν κηλίδων καλῶς καθηράμενοι καὶ οἷς ἐμολύνθησαν ἀπὸ καρδίας ἀποταξάμενοι, πρὸς τὰ ἔθη τε καὶ διδάγματα τῆς καθ’ ἡμᾶς ἁγίας ἐκκλησίας παλινδρομήσουσιν. |

ΝΕ

Περὶ προικός, θεωρέτρου καὶ ὑποβόλου καὶ τῶν λοιπῶν κερδῶν καὶ τῶν ἀμνημονεύτων καὶ περὶ τῶν καρπῶν

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς ὁ ἀπὸ τῆς Βερροίας ὁρμώμενος Δημήτριος, ᾧ ἡ ἐπίκλησις Προκοπᾶς, ἀπ’ ἐντολῆς τῆς γνησίας αὐταδέλφης αὐτοῦ Ἄννης καὶ λύσιν λαβεῖν ᾐτήσατο τῶν ἀμφιβόλων, ἃ μεταξὺ τῆς τε τοιαύτης αὐταδέλφης αὐτοῦ καὶ τῶν συγγενῶν τοῦ ἀποβεβιωκότος ἀνδρὸς αὐτῆς Νικολάου ἀνέκυψαν. Καὶ ἐπειδὴ κατὰ τὸ εἰκὸς προσεδέχθη ἡ τούτου πρόσοδος (*τῶν* γὰρ *πατέρων ἐστὶ καὶ τῶν πρεσβυτέρων ἐπερωτωμένων ἀπαγγέλλειν τοῖς μαθητιῶσι,* ἃ μαθεῖν χρῄζουσι, κατὰ τὸ θεῖον παράγγελμα), τὰ δοκοῦντά οἱ προσφέρειν ἐπὶ τῆς καθ’ ἡμᾶς ἀκροάσεως ἐπιτέτραπται.

Καὶ δὴ ἐξετίθετο, ὡς ἡ αὐταδέλφη αὐτοῦ Ἄννα, νόμῳ γάμου τῷ ἀναγεγραμμένῳ Νικολάῳ συνοικήσασα, παιδίον ὑπ’ αὐτῷ ἄρρεν ἐγείνατο τριετὲς ἤδη ὄν, Κωνσταντῖνος τούτῳ τοὔνομα. Θνήσκων δὲ ὁ τούτου πατὴρ διαθήκας γράφει καὶ τῷ μὲν υἱῷ καταλιμπάνει μέρος τῆς οὐσίας αὐτοῦ, ὅσον ἡ τούτου διαθήκη παρίστησι, τῇ γυναικὶ δὲ αὐτοῦ ‖ Ἄννῃ μόνην ψιλὴν τὴν ἱκάνωσιν τῆς προικὸς αὐτῆς ἀπὸ τῶν πραγμάτων αὐ-|τοῦ γενέσθαι διακελεύεται, μηδαμῶς μνησθεὶς μήτε ὑποβόλου μήτε θεωρέτρου μήτε ἄλλου τινὸς τῶν ταῖς γυναιξὶν ἀπὸ τελευτῆς τῶν ἀνδρῶν διαφερόντων κερδῶν γαμικῶν.

2 Ταῦτα εἰπὼν ἐνεφάνισεν ἶσον τοῦ τε διατάγματος, πεπιστωμένον παρὰ τοῦ ἱερωτάτου ἐπισκόπου Βερροίας, καὶ τὸ γαμήλιον συμβόλαιον, ὃ δὴ καὶ ἀναπτυχθὲν ἐφαίνετο μετὰ τῶν ἄλλων καὶ θανάτου μεμνημένον καὶ τῶν εἰωθότων ἐπὶ τούτῳ συμφωνεῖσθαι, ὧν τὸ τελευταῖον ἐπ’ αὐτῶν τῶν λέξεων ταῦτα διεγόρευεν οὑτωσί·

8–9 cf. Deuteron. 32,7 (partim) et Matth. 28,8

---

4 Προκοπαῖς M^{ar}E **9** μαθητιῶσι scripsi: μαθητειῶσι ME^{pc} **10** δοκοῦντά οἱ scripsi: δοκοῦντα ἤγουν αὐτῷ οἱ ante οἱ pr. habebat i. t., deinde verba ἤγουν αὐτῷ alt. m. uncis saepsit et mg. σχόλιον scr. M: ἤως αὐτῷ ante οἱ add. E **13** ἐγείνατο scripsi: ἐγείννατο ME **14** τρίετης M^{ac}: τρίετες E **19** ἀπὸ s. a. M **21** ἐνεφάνισαν E^{ac} **23** μεμνημένον corr. Kambylis: –μένων ME **25** διεγόρευεν corr. Kambylis: διαγόρευεν ME

„Εἰ δὲ ἐπὶ παιδίῳ τίς ἐξ αὐτῶν τοῦ ἑτέρου προαπέλθῃ, κληρονόμος ὁ ἀπολειφθεὶς ἔσται τοῦ τελευτήσαντος, κατὰ τὴν τῶν *νόμων* διατύπωσιν διατιθέμενοι τὰ ἑαυτῶν, καθὼς θελήσεως ἔχουσι.“

Καὶ ἐπὶ τούτοις ἐζήτει μαθεῖν ὁ εἰρημένος Δημήτριος, εἰ ἁρμόζει τῇ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ τό τε ὑπόβολον καὶ τὸ θεώρετρον καὶ εἰ παρεμποδίζεται ὑπὸ τῆς διαθήκης εἰς τὴν αὐτῶν διακατοχὴν ἐκ τοῦ ⟨μὴ⟩ μεμνῆσθαι τούτων διαθέμενον τὸν ἄνδρα αὐτῆς καὶ ἐφ᾽ ὅσῃ ποσότητι ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ ἀνδρὸς τὸ θεώρετρον θεωρεῖται, ναὶ μὴν καί, ἐὰν εὑρίσ-|κωνται πράγματα ἐκείνου ἔξω τῆς διαθήκης μὴ ἐγκαταγραφέντα αὐτῇ, εἰ προσήκει τῷ υἱῷ αὐτοῦ, τῷ ἀναπεφωνημένῳ Κωνσταντίνῳ, ἐπ᾽ αὐτοῖς διακατοχή, καὶ πρός γε, εἰ διαφέρουσι ταύτῃ καὶ οἱ καρποὶ τῶν τῆς προικὸς αὐτῆς ἀκινήτων τοῦ τελευταίου χρόνου, ἐπειδὴ ἔγκαρπα τὴν ἀρχὴν ταῦτα παρέλαβεν ὁ ἀνήρ. Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως τοῦ ἀναγεγραμμένου Δημητρίου ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, τοιάνδε πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα τὴν ἀπόκρισιν ἐποιήσατο, ὡς ἔδει τὸν ἀπελθόντα ἐκεῖνον Νικόλαον διαθήκας γράφοντα μνησθῆναι καὶ τῶν ἐν τῷ συμβόλῳ συμπεφωνημένων αὐτῷ καὶ ἀκολούθως ‖ πρὸς ταῦτα ἰθύναι τὸν λόγον τῶν οἰκείων διαθηκῶν. Ἐπεὶ δὲ παρεγκεκλιμένως διέθετο, τὸ γαμικὸν αὐτοῦ συμβόλαιον ἀθετήσας, τὰ μὲν ἄλλα τῆς τοιαύτης διαθήκης ἔσονται οὕτως, ὡς ἄρα καὶ διετάχθησαν, εἰς μέντοι τὰ ἁρμόζοντα τῇ Ἄννῃ γαμικὰ κέρδη ἀμάχως τὰ τοῖς *νόμοις* δοκοῦντα γενήσονται. Μεθ᾽ ὑπεξαίρεσιν γὰρ τῆς ἱκανώσεως τῆς προικός, τοῦ ἀρραβῶνός τε καὶ τοῦ θεωρέτρου ἀποκαταστήσεται αὕτη εἰς μὲν τὸ συμπεφωνημένον ὑπόβολον ὡς παρὰ τοῦ *νόμου* αὐτῇ χρεωστούμενον, ὥστε τὴν χρῆσιν τούτου ἔχειν καί, εἰ μή γε δευτέροις ὁμιλήσῃ γάμοις, καὶ τὴν δεσποτείαν, ἐφ᾽ ὅσον δηλαδὴ ἑνὸς μοίρας παιδὸς ἀνάλογον ποιεῖ, διά γε τὴν παιδοποιίαν αὐτῆς· εἰς δὲ τὸν ἀρραβῶνα καὶ τὸ θεώρετρον ὡς κατὰ δεσποτείαν ταύτῃ προσήκοντα, ἐπειδήπερ *τοῦ μὲν ἀρραβῶνος καὶ τοῦ θεωρέτρου κυρίαν εἶναι τὴν γυναῖκα τοῦ συναλλάγματος καταβολῆς οἱ νόμοι* διακελεύονται, ὡς τοῦ μὲν τοῦ ἀρραβῶνος δηλονότι ἅμα τῇ μνηστείᾳ ταύτῃ ἐφαρμόσαντος, τοῦ δὲ θεωρέτρου ἅμα τῇ τελείᾳ ἱερολογίᾳ τοῦ γάμου καὶ μηδὲν ἀμφοτέρων | διαφερόντων τῆς οἰκείας περιουσίας αὐτῆς, *τήν γε μὴν ἀπαίτησιν τοῦ ὑποβόλου τότε χώραν ἔχειν, ὁπηνίκα προτελευτήσῃ τῆς γυναικὸς ὁ ἀνήρ*.

Τούτων δὲ οὕτως ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ ἀνδρὸς ὑπεξαιρεθέντων, αἱ λοιπαὶ ἀποκαταστάσεις καὶ τὰ λεγάτα κατὰ τὰ διατεταγμένα τούτῳ γενήσεται.

---

27 ἀπολειφθεὶς correxi: ἀποληφθεὶς ME **31** μὴ addidi, cf. supra lin. 18 **38** ταῦτα corr. Kambylis: ταύτης ME ὁ ἀνὴρ παρέλαβεν inv. E^{ac} **48** εἰς: εἰ E **53** ὁμιλήσῃ scripsi: ὁμιλῆ′ ME: ὁμιλήσας Pitra **55** κατὰ s. a. M **57** μὲν: μένειν M

4 Καὶ εἰς βεβαίωσιν τοῦ λόγου γυμνῶν αὐτῶν τοῦ νόμου ῥημάτων ἀκούειν ἐστὶν ἐξόν· φησὶ γὰρ ἐν τῷ α′ κεφαλ. τοῦ δ′ τίτλου τοῦ κθ′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα αὐτολεξεί·

Τὴν διὰ τοὺς γάμους δωρεὰν συνάλλαγμα ἰδικὸν εἶναί τε καὶ κρίνεσθαι καὶ μὴ ταῖς ἄλλαις δωρεαῖς αὐτὴν ἀριθμεῖσθαι διὰ τοῦ παρόντος νόμου θεσπίζομεν, ἐπειδὴ ἀντ' αὐτῆς ἰσότης προικὸς δίδοται. Εἴτε τοίνυν γένηται ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων ἐμφανὴς εἴτε μή, κελεύομεν αὐτὴν διὰ πάντων τὴν ἰδίαν ἔχειν ἰσχὺν ὅσον πρὸς τὴν γυναῖκα, εἴτε παρ' αὐτοῦ τοῦ ἀνδρὸς εἴτε παρ' ἑτέρου τινὸς τῇ γυναικὶ ἐπιδίδοται εἴτε καταγράφεται, ἤγουν εἰς τὸ τοῦ ἀνδρὸς πρόσωπον ‖ ἡ δωρεὰ γίνεται ἐφ' ᾧ τὰ αὐτὰ πράγματα εἰς γαμικὴν καταγράψαι δωρεάν.

5 Ἡ ποσότης δὲ τοῦ θεωρέτρου ἐκφωνουμένη μὲν παρὰ τῶν συναλλασσόντων τοσαύτη δίδοται, μὴ ἐκφωνουμένη δὲ τῷ ὑποβόλῳ φύσιν ἔχει συνεξακούεσθαι, ἣν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ ἀνδρὸς ἀναλεγόμενοι οἱ νομοτριβούμενοι τοιῶσδε τὸν περὶ ταύτης λόγον προφέρουσιν. Ἔστω, φασί, λόγου χάριν *ἡ προὶξ τιμωμένη* νομισμάτων *λίτρας μιᾶς· τῷ ἡμίσει ταύτης* κατὰ νόμους ἐξισούμενον εὑρίσκεται *τὸ ὑπόβολον· τὸ ἕκτον* γοῦν *τοῦ τοιούτου ἡμίσεως* λογίζεται εἰς *θεώρετρον*, ὅπερ ἐστι *νομίσματα ἕξ.*

6 Εἴπερ δὲ κατελείφθησαν ἀμνημόνευτα πράγματα τοῦ πολλάκις ῥηθέντος Νικολάου, ἐπειδὴ κληρονόμον ἡ τούτου διαθήκη τὸν υἱὸν αὐτοῦ Κωνσταντῖνον ἔνστατον ἐξεφώνησε, *καὶ τῶν ἀμνημονεύτων* αὐτὸς οὗτος *ἀντιποιήσεται*, καθὰ δὴ *κληρονόμος· τῷ γὰρ ἀσωμάτῳ τῆς κληρονομίας ταῦτα σαφῶς ἐνεπάγησαν.*

7 Περὶ τῶν καρπῶν μέντοι φησὶ τὸ δ′ κεφάλ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ κθ′ βιβλ. ταῦτα | ῥητῶς·

Ὁ ἀνὴρ τοὺς καρποὺς τῆς προικὸς λαμβάνει διὰ τὰ βάρη τοῦ γάμου· οἱ μέντοι πρὸ γάμου ληφθέντες τῆς προικὸς γίνονται, εἰ μὴ τὸ ἐναντίον συνεφωνήθη· τότε γὰρ ὡς δωρεᾶς γινομένης οὐκ ἀποδίδονται· καὶ ὅτι ἡ προὶξ ἐν συνεστῶτι τῷ γάμῳ τοῦ ἀνδρὸς γίνεται.

Σκοπεῖν γοῦν χρεὼν ἐκ τῶν ῥημάτων τούτων τοῦ νόμου, ὡς, τοῦ γάμου | συνεστῶτος, οἱ καρποὶ τῆς προικὸς τοῦ ἀνδρὸς γίνονται, λυθέντος δέ, πρὸς τὴν γυναῖκα ὁρῶσιν. Εἰ γοῦν καὶ ὁ Νικόλαος πρὸ τῆς εἰσόδου τῶν καρπῶν τέθνηκεν, ἄρα οἱ καρποὶ μέρος τῆς προικὸς ἔσονται, καθάπερ δὴ καὶ *οἱ πρὸ γάμου ληφθέντες*, ὡς ὁ νόμος ἐθέσπισεν. |

67–74 cf. Syn. Γ, V, 1 et Bas. 29,4,1 (BT 1487,1–11) **78–81** (ἔστω – ἕξ) cf. Peira 25,62, p. 108, lin. 8 (ab infra) ὅτι ἐπὶ προικὸς – τὸ δὲ ιβ′ θεώρετρον, et p. 109, lin. 3 ὥστε – θεώρετρον, cf. etiam Matses, 54 **84–86** cf. Peira 14,1 **89–92** cf. Syn. Π, XXIX, 2 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 29,1,3 **97** cf. supra lin. 90

64–65 καὶ – ἐξόν om. E **67** κρίνεσθαι corr. Kambylis, cf. font.: κρίνασθαι ME **75** ἡ ποσότης: ὑποσότης M^{ac}E ἐκφωνουμένη corr. Kambylis: ἐκφωνημένη ME **75–76** (θεω)ρέτρου–ἐκ(φωνημένη) alt. m. mg. M **76** ἐκφωνουμένη corr. Kambylis: ἐκφωνημένη ME **85** ἀντεποιήσεται M **91** ὡς correxi, cf. font.: καὶ ME ἀποδίδονται correxi, cf. font.: ἀποδίδοντι ME **97** πρὸ γάμου corr. Pitra: προγάμου ME

ΝϚ

Περὶ ἀλληλοκληρονομίας καὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου καλουμένων κλήσεων καὶ τοῦ ἐξ ἀπαιδίας κάσου

1 Ὁ Δεαβονίτης Νικόλαος τοιάνδέ τινα πρὸς ἡμᾶς ἀφήγησιν ἔθετο, ὡς τῷ πενθερῷ αὐτοῦ τῷ Βασιλείῳ δύο θυγατέρες γενόμεναι, ἡ μὲν πρώτη συνεζύγη νομίμως αὐτῷ, ἐκπροικισθεῖσα παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτῆς, ἤγουν τοῦ Βασιλείου, ἡ δευτέρα δέ, κληρονόμος ‖ τῶν ἐκείνου ἀποκαταστᾶσα, συνήφθη ἀνδρὶ τῷ Ἰωάννῃ· αὕτη δή, ὑπὸ τούτῳ παίδων μήτηρ γενομένη τριῶν, εἶδεν αὐτοὺς ἔτι νέους ὄντας καὶ ἁπαλοὺς πρὸ αὐτῆς ἅπαντας θνήξαντας καὶ οὕτως ἀθρόον ἄτεκνος γέγονεν, ὕστερον δὲ τούτοις ἐπαπῆλθε καὶ αὐτή. Νῦν οὖν ὁ ἐκείνης ἀνὴρ ὁ Ἰωάννης πειρᾶται κληρονομῆσαι τὰ ἐκείνης ἅπαντα, μὴ πειθόμενος ὑπεκστῆναι τῆς διακατοχῆς αὐτῶν τῇ αὐταδέλφῃ ἐκείνης, ἤγουν τοῦ Νικολάου ὁμευνέτιδι, ὡς κληρονόμῳ αὐτῆς. Οὔτε δὲ συμβόλαια προέβησαν γαμικά, ὅτε τὸ μέσον αὐτῶν συνάλλαγμα γέγονεν, οὔτέ τις ἀπὸ συμφωνίας ἐπηρωτήθη ποσότης κέρδους τινὸς ἑνὶ τούτων μετὰ θάνατον θατέρου ἁρμόζειν ὀφείλοντος, ἀλλ᾽ οὐδὲ ἐκείνη τελευτῶσα διετάξατό τι περὶ τῶν ἑαυτῆς· ὥσπερ δὲ ἄπαις, οὕτω καὶ ἀδιάθετος τὸν βίον κατέλυσε. Πρὸς ταῦτα τοίνυν ὁ Δεαβονίτης Νικόλαος διαπορούμε-|νος ἐζήτει παρ᾽ ἡμῶν δι᾽ ἀποκρίσεως νομίμου λύσιν τῆς ἀπορίας ταύτης εὑρεῖν.

2 Ἡμεῖς δὲ προσσχόντες τῇ ἀφηγήσει αὐτοῦ ταῦτα οὕτως ἀποκρινόμεθα, ὡς ἡ ἐπελθοῦσα τοῖς εἰρημένοις παισὶ πρὸ τῶν γονέων αὐτῶν τοῦ θανάτου δρεπάνη ἀτεκνίαν τὲ αὐτοῖς ἐνειργάσατο καὶ τὸ ἕνεκα τῶν τέκνων ἁρμόζον θατέρῳ τούτων κληρονομικὸν δίκαιον συνεξέτεμε, τῆς μητρὸς οὖν οὕτω ἐπ᾽ ἀτεκνίᾳ θανούσης, τῶν παίδων ἡ κληρονομία τῷ πατρὶ ἄπρακτος πέφηνε. Τότε γὰρ ὁ πατὴρ κληρονομεῖ τελευτώντων τῶν ἀνήβων αὐτοῦ παίδων ἢ ὑπεξουσίων, ὅτε τούτων ἡ μήτηρ πρὸ αὐτῶν τῷ χρεὼν λειτουργήσειεν. Εἰ δὲ πρὸ τῆς μητρὸς ⟨οἱ⟩ παῖδες ἀπέλθωσιν, ἡ μὲν ἀτεκνία παρρησιάζεται, διὰ δὲ τὴν ἀτεκνίαν ἡ κληρονομία τῆς μητρὸς ἀδιαθέτου τελευτησάσης ἁρμόζει τοῖς ἐκ τοῦ νόμου καλουμένοις εἰς ταύτην προσώποις κατὰ τὴν τάξιν αὐτῶν. Εἰ δὲ καὶ ἑαυτῷ τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τῆς γυναικὸς αὐτοῦ ἁρμόζειν ὁ Ἰωάννης οἴεται, ἀλλ᾽ οὐχ ἁπλῶς, οὐδὲ τοῦτο νενομοθέτηται γίνεσθαι· ‖ τότε γὰρ ἀλλήλους ὁ ἀνὴρ καὶ ἡ γυνὴ κληρονομοῦσιν, ὅταν οὐκέτι ὦσιν οἱ πρὸ αὐτῶν παρὰ τοῦ νόμου καλούμενοι.

---

3 Δεαβονίτης: δὲ Ἀβονίτης M   τοιανδέτινα M   **5** ἐκπροσκισθεῖσα M   ἥως E   **12** ἅπαντα (11) – ἐκείνης post ἐκείνης pr. iter., deinde alt. m. uncis saepsit scribens mg. παρέλκει M   ἥως E   **20** προσσχόντες correxi: προσχόντες ME   **27** οἱ add. Kambylis   **32** τοῦτον M

3 Καὶ ὅτι ταῦθ' οὕτως | ἔχει, ἔξεστιν ἀριδήλως ἀπὸ τοῦ νόμου μαθεῖν· φησὶ γὰρ ἐν βιβλ. τῶν Βασιλικῶν με' τίτλ. β' κεφ. λϛ' ταῦτα ῥητῶς·

Πρώτη τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κλῆσις ἐστὶν ἡ τῶν κατιόντων, δευτέρα ἡ τῶν ἀνιόντων, τρίτη ἡ τῶν ἐκ πλαγίου, τετάρτη ἡ τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικός, εἴτε μὴ ἔστι διαθήκη ἢ ἔστι μέν, οὐκ ἠτήθη δὲ ἐξ αὐτῆς ἢ καὶ κατ' αὐτῆς διακατοχή, ἐν δὲ τῷ ε' τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. φησίν· *Ἀνὴρ καὶ γυνὴ ἐξ ἀδιαθέτου ἀμοιβαδὸν ἑαυτοῖς εἰς ὁλόκληρον κατὰ τὸ ἀρχαῖον νόμιμον ὑπεισερχέσθωσαν, ὁσάκις ἀργεῖ πᾶσα ἀνιόντων ἢ κατιόντων ἢ συγγενῶν νόμιμος ἢ φυσικὴ διαδοχή, τοῦ δημοσίου ἀποκλειομένου.*

Ζήτει καὶ κεφ. ξη' τοῦ η' τίτλ. τοῦ κη' βιβλ., οὕτω διοριζόμενον·

Ἐὰν γυνὴ παρὰ πολεμίοις ἐστίν, ⟨εἰ μὲν ἔτι περίεστιν,⟩ οὐ δύναται ὁ ἀδελφὸς αὐτῆς ἀπαιτῆσαι τὴν προῖκα. Ἐὰν δὲ ἐτελεύτησε, καλῶς ὁ ἀδελφὸς ὡς κληρονόμος τὴν προῖκα αὐτῆς λαμβάνει.

4 Ἐπεὶ γοῦν τῇ ἀποιχομένῃ συζύγῳ τοῦ διαληφθέντος Ἰωάννου ἐστὶν ἀδελφὴ ἡ σύνευνος τοῦ ἀναπεφωνημένου Νικολάου, καλῶς αὐτὴ μὲν κατὰ τὸν νόμον εἰς τὴν διαδοχὴν τῶν ἀδελφικῶν αὐτῆς πραγμάτων ἐξ ἀδιαθέτου ἐλεύσεται, ὁ δὲ Ἰωάννης ταύτης ἀποκλεισθήσεται, εἰς μόνον δὲ τὸν ἀπὸ τελευτῆς κάσον δικαιωθήσεται, κἂν σύμφωνον περὶ τούτου, ὡς ἡ ἀφήγησις περιέχει, οὐ γέγονεν. Εἰ γὰρ καὶ συμφώνου χωρὶς κάσος οὐκ εἴωθε γίνεσθαι, ἀλλ' οὐ παρὰ τοῦτο καὶ ὁ Ἰωάννης ἔκπτωτος τούτου κριθήσεται· συγγνωστὸν γὰρ τὸ κατὰ χώραν ἀσύνηθες. Εἴη δ' ἂν ποσότης τοῦ ἀπὸ τελευτῆς κάσου | τοῦ μέλλοντος κερδανθῆναι παρὰ τοῦ Ἰωάννου τὸ τρίτον τῆς προικὸς μέρος, ὃ καὶ λήψεται οὗτος. Καὶ περὶ τούτου λαβεῖν οὐδ' ὅλως συγχωρηθήσεται τῶν περιελθόντων αὐτῷ ὁθενοῦν, εἴτε καὶ ἐν ζωῇ τῆς γυναικὸς εἴτε καὶ μετὰ θάνατον, ἤτοι ἐκ δωρεᾶς ἢ ἀπὸ λεγάτου ἢ ἐξ ἰδίων ἀναλωμάτων καὶ κόπων, οὐκ ὀφειλόντων εἰς τὸν τῆς προικὸς λογίζεσθαι ‖ μερισμόν.

5 Ὅτι δὲ τριῶν κάσων ὄντων τοῦ ἀπὸ τελευτῆς, τοῦ ἐξ ἀπαιδίας καὶ τοῦ ἀπὸ διαζυγίου, ὁ ἀπὸ τελευτῆς ἁρμόζει τῷ Ἰωάννῃ ἐκ τῶν προικιμαίων πραγμάτων τῆς συζύγου αὐτοῦ, παρίσταται τοῦτο ἀπὸ τοῦ νδ' κεφ. τοῦ η' τίτλ. τοῦ κη' βιβλ., φάσκοντος οὕτω ῥητῶς·

Ἐὰν γενικῶς ἐπερωτήσω σε τὴν προῖκα, ὅτε ὁπωσοῦν συνοικεῖν σοι παύσεται Μαρία, καὶ αἰχμαλωτισθῇ ἢ περιορισθῇ, βεβαιοῦται ἡ ἐπερώτησις· τὰ δὲ ἐκ τελευτῆς, οὐ μὴν τὰ ἀπὸ διαζυγίου σύμφωνα χώραν λαμβάνει.

Φασὶ δὲ καὶ οἱ παλαιοὶ τουτί τὸ κεφάλαιον ἑρμηνεύοντες, ὡς ἐὰν ἀνὴρ συμφωνήσῃ κερδαίνειν κάσον, εἰ μὲν ῥητῶς εἴπῃ τὸν ἀπὸ τελευτῆς ἢ τὸν

37–40 = Syn. K, XVI, 38 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 45,2,28 **40–43** = Bas. 45,5,2 **45–47** cf. Bas. 28,8,69 **66–69** = Bas. 28,8,54

---

37 τῶν[1] correxi, cf. font. et infra nr. 58, lin. 35: μὲν ME **45** εἰ μὲν ἔτι περίεστιν addidi, cf. font. **64** τοῦτο post τοῦτο pr. iter., deinde expunxit M **66** ἐπερωτίσω E **70** καὶ alt. m. mg. M **71** κερδάνειν M

ἐξ ἀπαιδίας ἢ τὸν ἀπὸ διαζυγίου, ἐκεῖνος νοεῖται. Εἰ δὲ γενικῶς εἴπῃ, ἵνα κερδήσῃ κάσον, ἕτερος τούτῳ οὐ νοεῖται, εἰ μὴ ὁ ἀπὸ τελευτῆς· ἡ αἰχμαλωσία δὲ καὶ ὁ περιορισμὸς εἰς ἴσον ἥκουσι τῷ θανάτῳ.

Ἐνταῦθα γοῦν, ἐπεὶ διὰ μὲν τὸ ἀσύνηθες οὐ συμπεφώνηται κάσος ἤτοι κέρδος, διὰ δὲ τὸ φύσει δίκαιον ἔξεστι τῷ Ἰωάννῃ κερδῆσαί τι ἀπὸ τῆς προικός, ἁρμόσει αὐτῷ κατὰ τὸν νόμον ὁ ἀπὸ τελευτῆς κάσος, ἤγουν τὸ τρίτον, ὡς εἴρηται, μέρος αὐτῆς, κἂν οὔτε ῥητῶς οὔτε γενικῶς συμπεφώνηται. |

ΝΖ

Περὶ δευτερογαμούσης καὶ τῆς ἀνηκούσης αὐτῇ δεσποτείας καὶ χρήσεως καὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμων

1 Ὁ ἐν μοναχοῖς εὐλαβέστατος Δοσίθεος ὁ Κουρτίκης, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ἐρώτησιν ἔθετο δικαίῳ τῆς χρηματισάσης συζύγου αὐτοῦ Μαρίας τῆς θυγατρὸς τοῦ Κορτζηνοῦ, εἰ ἁρμόζει ταύτῃ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομία ἐπὶ τῇ θυγατρὶ τοῦ ἀποιχομένου αὐταδέλφου αὐτῆς Λέοντος, τῇ Ἄννῃ δηλονότι θανούσῃ, τῆς μητρὸς αὐτῆς πρὸ τοῦ θανάτου αὐτῆς ἐλθούσης εἰς δεύτερον συνοικέσιον.

2 Καὶ ἤκουσε παρά γε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ὡς αἱ τῶν φιλευσεβῶν νόμων διατάξεις πολλαχῶς καὶ ποικίλως τὰ περὶ τῶν τοιούτων λεπτολογήσασαι ταῦτα ὥσπερ || ἐν πίνακι καὶ περὶ μητρός, εἰς δεύτερον ἐλθούσης γάμον, ἐστηλογράφησαν ἀκριβέστατα· ἐν γὰρ τῷ ιη′ κεφ. τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ἐν μέρει φασίν·

Εἰ δὲ ἀδιάθετος ὁ παῖς τελευτήσει ἤδη πρὸς δευτέρους ἐλθούσης γάμους τῆς μητρὸς ἢ καὶ ὕστερον ἐρχομένης, καλείσθω μὲν καὶ αὐτὴ μετὰ τῶν τοῦ παιδὸς ἢ τῆς παιδὸς ἀδελφῶν ἢ ἀδελφοπαίδων προσωπικῶς δηλονότι κατὰ τὴν ἡμετέραν διάταξιν ἐξ ἀδιαθέτου πρὸς τὴν ἐκείνου διαδοχήν. Ἀλλ᾽ ὅσα μὲν ἐκ πατρῴας οὐσίας εἰς τὸν παῖδα περιῆλθον, τούτων μόνην ἐχέτω τὴν χρῆσιν, εἰς δευτέρους ὅλως ἢ πρῶτον ἢ ὕστερον ἀφικομένη γάμους· εἰς δὲ τὰ λοιπὰ πάντα πράγματα, ὁπόσα ἔξωθεν ἦν τῷ παιδὶ παρὰ τὴν τοῦ πατρὸς διαδοχήν, ἐρχέσθω κατὰ τὴν κλῆσιν τὴν ἡμετέραν, ἣν αὐτίκα ἐροῦμεν, τινὸς ἐπανορθώσεως καὶ αὐτὴν

16–31 cf. Bas. 28,14,18 (BT 1433,23–1434,14)

73 τούτῳ corr. Kambylis: τοῦτο ME **75** συμπεφώνηται corr. Kambylis: συμπεφώνηκε ME **77** ἤως E τὸ om. M

14 τοῦ[2]: τῶν E **20** τὸν παῖδα correxi, cf. font.: τοὺς παῖδας ME

δεομένην. Καὶ ταῦτα φαμὲν | *ἐπὶ τοῖς πράγμασι τοῖς ἔξω τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς· τὰ γὰρ ἐπ' ἐκείνοις νενομοθετημένα παρ' ἡμῶν καὶ πρός γε παρὰ τῆς Λέοντος τοῦ τῆς εὐσεβοῦς λήξεως διατάξεως ἀκέραια φυλάττομεν, ἐφ' οἷς μόνην ἡ μήτηρ ἕξει τὴν χρῆσιν καὶ ἐπικαρπίαν. Ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἄλλοις πράγμασι ταῦτα νομοθετοῦμεν καὶ τῷ ἑξῆς παραδιδόαμεν χρόνῳ, ὅσα μετὰ προγαμιαίαν δωρεάν ἐστιν ἐκ πατρὸς ἀφικόμενα τῷ παιδὶ ἢ ἐξ ἄλλων αἰτιῶν ἐπί τε τῶν ἐκ διαθήκης ἐπί τε τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κλήσεων,* ἐν δὲ τῷ λδ' κεφ. τοῦ α' τίτλου τοῦ με' βιβλίου ταῦτα· *Ὁσάκις μήτηρ υἱὸν κληρονομήσει ἴδιον ἢ θυγατέρα ἐξ ἀδιαθέτου, εἰ μὲν μὴ δευτερογαμήσει μετὰ τὴν τοῦ παιδὸς τελευτήν, μενέτω τέλειον ἔχουσα τὸ εἰς αὐτὴν περιελθὸν κέρδος. Ἐὰν δὲ δευτερογαμήσῃ, τὰ μὲν ἔξωθεν εἰς τὸν υἱὸν περιελθόντα πράγματα ἐχέτω, ὅσα δὲ ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας εἰς τὸν υἱὸν ἦλθον, τούτων τὴν χρῆσιν ἐχέτω, τὴν δεσποτείαν δὲ φυλαττέτω τοῖς ἀδελφοῖς καὶ ταῖς ἀδελφαῖς τοῦ τελευτήσαντος παιδός. Τοῦτο γὰρ κρατεῖ καὶ ἐπὶ ⟨τῶν⟩ ἄλλων πραγμάτων, ἅπερ ἐκέρδανε παρὰ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἡ δευτερογαμήσασα γυνή.*

3 Ταῦτα τοῦ νόμου ‖ διακελευομένου, ἐπειδὴ ἡ δηλωθεῖσα Ἄννα κατὰ τὴν τοῦ εἰρημένου μοναχοῦ ἀφήγησιν καὶ ἀνδρὶ συνεζεύχθη ὡς ιε' ἔτος ἄγουσα τῆς ἡλικίας αὐτῆς καὶ οὔτε ἐπὶ ἀδελφοῖς τοῦ αὐτοῦ πατρὸς ἢ ἀδελφόπαισιν οὔτε μὴν ἐπὶ διατάγματι τὸν βίον ἐξέλιπε, τὴν μὲν χρῆσιν τῶν ἐκ πατρῴας οὐσίας ἀνηκόντων ἐκείνῃ κα-|θέξει κατὰ τὸν νόμον ἡ γεννησαμένη ταύτην, μέχρι περίεστιν, ὡς τῆς δεσποτείας τούτων διὰ τὴν δευτερογαμίαν ἐκπίπτουσα, οἷα ἔκτοτε ἐπανελθεῖν ὀφειλόντων αὐτῶν εἰς τοὺς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμους, ὧν τὴν κλῆσιν κατὰ τάξιν ἡ νομικὴ ἀκρίβεια παραδί-|δωσι, τῶν λοιπῶν δὲ πάντων πραγμάτων, ὅσα ἔξωθεν τῇ τοιαύτῃ θυγατρὶ ταύτης προσήρμοσαν, καὶ κατὰ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν ἐγκρατὴς γενήσεται κατὰ τὴν τοῦ νόμου διάταξιν. |

ΝΗ

Περὶ τοῦ, εἰ ἁρμόζει τοῖς παισὶ καὶ τοῖς ἀδελφόπαισιν ἡ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομία ἐπίσης

1 Παρέστη ἡ ἀπὸ τοῦ Πολόγου ὁρμωμένη χήρα γυνή, ἧς τοὔνομα Μαρία, καὶ ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς δι'

32–40 cf. Syn. Δ, VI, 9 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 45,1,38

25 φαμὲν alt. m. mg. M **31** κλήσεων in comp. ME **34** αὐτὴν correxi, cf. font.: αὐτὸν ME **35** δευτερογαμήσει M[ac] **39** τῶν addidi, cf. font. **44** ἐπὶ alt. m. mg. M **49** παραδίδωσι corr. alt. m. mg., περίδωσι hab. i. t. M: πεδίδωσι E

ἐγγράφου δεητηρίου αὐτῆς, ὡς ὁ πενθερὸς αὐτῆς δύο σχὼν υἱούς, τόν τε συζευχθέντα αὐτῇ καὶ τὸν λοιπόν, εἰς τρεῖς μοίρας τὴν ὑπόστασιν αὐτοῦ διεμέρισε καὶ τὰς μὲν δύο ἀνὰ μέρος τοῖς δυσὶν αὐτοῦ παισὶν ἀπεκλήρωσε, τὴν δὲ τρίτην ἑαυτῷ παρακατέσχεν, ὥστε, εἰ μὲν ἐν τοῖς ζῶσιν οὗτος περίεστιν, ὑπεῖναι ταύτην αὐτῷ, μετὰ θάνατον δὲ αὐτοῦ καὶ ταύτην ἐπιμερίζεσθαι τοῖς εἰρημένοις τούτου παισίν. Ἀποθανόντος γοῦν, φησί, τοῦ εἰρημένου πενθεροῦ αὐτῆς, κατέσχεν ὁ ἀνδράδελφος αὐτῆς ἐξ ὁλοκλήρου τὴν τοιαύτην μερίδα, μὴ παραχωρῶν τοῦ ἡμίσεως ταύτης αὐτῇ τὲ καὶ τοῖς ἐξ αὐτῆς τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ τέκνοις· ἤδη δὲ καὶ πρὸς τοὺς γυναικαδέλφους αὐτοῦ ὁ τοιοῦτος ἀνδράδελφος αὐτῆς τὴν τοιαύτην μερίδα παραπέμπει ὡς ἄτεκνος εὑρισκόμενος.

Ταῦτα ἡ εἰρημένη χήρα γυνὴ ἀνενεγκοῦσα μαθεῖν καθικέτευεν, εἰ ἔχει δίκαιον τὸ ἐπιβάλλον αὐτῇ τὲ καὶ τοῖς τέκνοις αὐτῆς ἀπὸ τῆς εἰρημένης πενθερικῆς αὐτῆς μερίδος || ἀνακαλεῖσθαι καὶ ὅπως εἰς τοῦτο αὐτὸ τὴν παρὰ τοῦ νόμου ἐπισπᾶται βοήθειαν.

2 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὴν αἴτησιν τῆς γυναικὸς προσηκαμένη καὶ τὰ κατ᾽ αὐτὴν διασκεψαμένη, τοιάνδε ψῆφον | πρὸς τὴν ἀναφορὰν ταύτης ἐξήνεγκεν·

Ὥσπερ ὁ πενθερὸς αὐτῆς δι᾽ ἐγγράφου δωρεᾶς, εἴτε ἐν τῇ ζωῇ αὐτοῦ εἴτε ἐν ἐσχάταις ἀναπνοαῖς δι᾽ ἐπιτελευτίου αὐτοῦ διατάγματος οὐ παρέπεμψε τὴν παρακατασχεθεῖσαν, ὡς ἀνατέτακται, παρ᾽ αὐτοῦ μερίδα τῷ ἀνδραδέλφῳ αὐτῆς, ἀλλὰ μηδέν τι περὶ ταύτης εἰπὼν τὸν βίον ἐξέλιπεν, οὐκ ἔχει δίκαιον ὁ τοιοῦτος ταύτης ἀνδράδελφος ἐξ ὁλοκλήρου τῆς τοιαύτης μερίδος κληρονομῆσαι, ἀλλ᾽ ὀφείλει ταύτην ἐπίσης μετὰ τῶν παίδων τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ καὶ τῆς μητρὸς τούτων μερίσασθαι· ἡ γὰρ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομία ἐπίσης τοῖς παισὶν ἁρμόζει τοῦ τελευτήσαντος.

3 Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν μὲν ζʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλίου ταῦτα·

Τῷ λόγῳ τοῦ οἴκτου κληρονομοῦσιν οἱ γονεῖς τῶν παίδων, οἱ δὲ παῖδες τῶν γονέων καὶ τῷ φυσικῷ λόγῳ καὶ τῇ εὐχῇ τῶν γονέων, ἐν δὲ τῷ λςʹ κεφ. τοῦ βʹ τίτλου τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα· *Πρώτη τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κλῆσις ἐστὶν ἡ τῶν κατιόντων, δευτέρα ἡ τῶν ἀνιόντων, τρίτη ἡ τῶν ἐκ πλαγίου, τετάρτη ἡ τοῦ ἀνδρὸς καὶ τῆς γυναικός, εἴτε μὴ ἔστι διαθήκη, ἢ ἔστι μέν, οὐκ ἠτήθη δὲ ἐξ αὐτῆς ἢ καὶ κατ᾽ αὐτῆς διακατοχή*, ἐν δὲ τῷ ηʹ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα· *Ἐπειδὴ πᾶσα ἡ τοῦ γένους ⟨ἐξ ἀδιαθέτου⟩ διαδοχὴ τρισὶ γνωρίζεται τάξεσι, τουτέστι*

33–34 cf. Bas. 45,1,7 **35–38** = Syn. K, XVI,38 et Bas. 45,2,28 **39–42** = Bas. 45,3,8 (BT 2099,7–10) **43–49** cf. Syn. K, XVI,39 (p. 368–369) et Bas. 45,3,8 (BT 2099,22–2100,4)

5 δεητηρίου corr. Pitra (b): δεκτηρίου ME **33** τοῦ: τῷ E **35** αὐτοῦ post αὐτοῦ pr. iter., deinde expunxit M **37** εἴτε correxi, cf. font.: εἴ γε ME ἐστι M **38–39** ἢ ἔστι – τίτλ. om. E **40** ἐξ ἀδιαθέτου addidi, cf. font. διαδοχὴ correxi, cf. font: διακατοχὴ ME

τῇ τε τῶν ἀνιόντων καὶ τῇ τῶν κατιόντων καὶ τῇ τῶν ἐκ πλαγίου, | *πρώτην εἶναι διατυποῦμεν τὴν τῶν κατιόντων διαδοχήν*, καὶ μεθ' ἕτερα· *Οὕτω μέντοι γε, ὥστε εἴ τινα τούτων τῶν κατιόντων παῖδας καταλιπόντα τελευτῆσαι συμβαίη, τοὺς ἐκείνου υἱοὺς ἢ θυγατέρας ἢ τοὺς ἄλλους κατιόντας εἰς τὸν τοῦ ἰδίου γονέως τόπον ὑπεισιέναι, εἴτε ὑπεξούσιοι τῷ τελευτήσαντι εἴτε αὐτεξούσιοι εὑρεθεῖεν, τοσοῦτον ἐκ τῆς κληρονομίας τοῦ τελευτήσαντος* || *λαμβάνοντας μέρος, ὁσοιδήποτε ἂν ὦσιν, ὅσον ἑαυτῶν ὁ γονεὺς εἰ περιῆν ἐκομίζετο, ἥντινα διαδοχὴν κατὰ σειρὰν ἐξ ἴσης ἡ ἀρχαιότης ἐκάλεσε.*

4 Ταῦτα τοῦ νόμου θεσπίζοντος, εὐλόγως | ἡ εἰρημένη γυνὴ μετὰ τῶν παίδων αὐτῆς τὸ ἥμισυ τῆς μερίδος τοῦ πάππου αὐτῶν ἀνακαλέσεται ὡς τῷ πατρὶ αὐτῶν ἀνῆκον κατὰ τὴν 〈τοῦ〉 νόμου περίληψιν· οὐκ ὠφεληθήσονται μέντοι ἐκ τῆς τοῦ γαμβροῦ αὐτῶν παραπομπῆς οἱ τοῦ ἀνδραδέλφου αὐτῆς γυναικάδελφοι, τὴν τοιαύτην μερίδα πρὸς αὐτοὺς παραπέμποντος. Ἀνίσχυρος γάρ ἐστιν ἡ τοιαύτη παραπομπὴ καί, εἴπερ συσταίη, εὐτόνως παρὰ τοῦ νόμου ἀνατραπήσεται τοῦ βοηθοῦντος τοῖς ὀρφανοῖς ἐντὸς τοῦ ὡρισμένου χρόνου εἰς τὴν τῶν ἀνηκόντων αὐτοῖς κληρονομιαίων πραγμάτων διακατοχήν. |

ΝΘ

Περὶ τοῦ τῆς παραγραφῆς χρόνου τῶν ἀφηλίκων καὶ τῆς διαδοχῆς τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν καὶ ὅτι οὐ συμβάλλεται ἡ χρονία νομὴ τοῖς κακῇ πίστει, ἤγουν ἐξ ἁρπαγῆς καὶ δόλου, νεμομένοις οὐδὲ τοῖς διαδόχοις αὐτῶν

1 Ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Σκοπίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸς ἡμῖν ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, θεῖον καὶ προσκυνητὸν ὁρισμὸν ἐνεφάνισε, τάδε κατὰ ῥῆμα διαλαμβάνοντα·

„Πανιερώτατε ἐπίσκοπε Σκοπίων, τήρησον καὶ κρῖνε δικαίως τὴν μέσον τοῦ ἡμετέρου ἀνθρώπου τοῦ Λιτοβόου καὶ τῆς πενθερᾶς τοῦ Χρύσου ὑπόθεσιν καί, ὅπερ διακρίνεις δίκαιον, ποίησον τοῦτο δῆλον διὰ σημειώματος καὶ στεῖλον πρός με καὶ ποίησον τὸ ἡμέτερον πρόσταγμα. Μηνὶ ἀπριλλίῳ ἰνδικτ. η′."

Ed.: Nikov = editio P. Nikov, cf. prolegomena, p. 358*, nr. 7

52 τοῦ add. Kambylis **54** γυναικαδέλφου E **56** εὐτόνως corr. Pitra: εὐστόνως ME
3 ἤγουν scripsi, cf. pin.: ἢ M: ἤως E **3–4** οὐδὲ τοῖς διαδόχοις αὐτῶν om. M **8** κρῖνε scr. Kambylis: κρίνε ME **12** ἀπριλίῳ E

Εἶχε τὸ „Θεόδωρος ὁ Δοῦκας“ διὰ τῆς κομνηνικῆς θείας χειρός.

Ἐπεὶ γοῦν ἠθέλησεν ὁ διαληφθεὶς ἱερώτατος Σκοπίων ἐπίσκοπος δοκιμασθῆναι ἐνώπιον τῆς ἡμῶν μετριότητος τὴν τῷ ἀναγεγραμμένῳ προστάγματι ἐκφερομένην ὑπόθεσιν (παρῆσαν δὲ τὴν σήμερον καὶ ἄμφω τὰ μέρη, τό τε δηλαδὴ ἐνάγον καὶ τὸ ἐναγόμενον), ἐγένετο | τοῦτο.

2 Τοίνυν καὶ ὁ μὲν Λιτοβόης Γεώργιος οἷα ἐνάγων ἔλεγεν, ὡς τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, δευτέρᾳ συνοικήσαντος γαμετῇ καὶ ἐκ ταύτης τοῦτον τὲ καὶ τὸν αὐτάδελφον αὐτοῦ τὸν Μανουὴλ τεκόντος || καὶ ἀνήβους ὄντας παραθεμένου αὐτοὺς τῇ ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου γεγονυίᾳ ἐκείνου θυγατρὶ τῇ Ἑλένῃ καὶ αὐτίκα τῷ χρεὼν λειτουργήσαντος, καὶ χρόνον μέν τινα συνδιήγαγον οὗτοι μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς αὐτῶν τῇ τοιαύτῃ ἑτεροθαλεῖ αὐταδέλφῃ αὐτῶν, εἶτα, κἀκείνης ἄπαιδος καὶ ἀδιαθέτου τὴν αὐτὴν τῷ πατρὶ βαδισάσης εἰς θάνατον, ἔτι τῶν εἰρημένων αὐταδέλφων ὄντων ἀφηλίκων, τά τε ἐκπροικισθέντα τῇ εἰρημένῃ αὐταδέλφῃ αὐτῶν ἐκ πατρῴας καὶ μητρῴας οὐσίας, τά τε ἐναπολειφθέντα εἰς κλῆρον αὐτῆς διαρπαγέντα κατεσχέθησαν καὶ διεμερίσθησαν παρὰ τῶν τηνικαῦτα ἐν τῷ θέματι Σκοπίων προεχόν-|των ἀρχοντικῶς, τοῦ τε δηλαδὴ Ἰωάννου τοῦ Τειχομοιροῦ καὶ τοῦ Βασιλικοῦ Κωνσταντίνου. Διὰ ταῦτα ἔλεγεν ὁ Λιτοβόης οἴεσθαι δίκαιον ἔχειν ἀνακαλεῖσθαι τὰ τοιαῦτα ἀκίνητα ὡς ἁρμόζοντα τούτῳ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας γονικῆς τὲ καὶ ἀδελφικῆς.

Ἀντέλεγε δὲ ὁ ἐναγόμενος μοναχὸς Θεοδώρητος, υἱὸς ὢν τοῦ εἰρημένου ἄρχοντος ἐκείνου Ἰωάννου τοῦ Τειχομοιροῦ, εἰς τοὺς παῖδας ἐκείνου κατελθεῖν, ἃ δὴ καὶ εἰς τοὺς ἐξ ἐκείνων φύντας διῆλθε κατὰ διαδοχήν, καὶ εἰς ἀσφάλειαν τῆς κατοχῆς αὐτῶν καὶ νομῆς τὴν τοῦ μακροῦ χρόνου προετίθει παραγραφήν.

3 Ὁ Λιτοβόης δέ, παριστῶν μὴ εἶναι τούτῳ ἀντίθετον τὴν τοιαύτην τοῦ χρόνου παραγραφήν, ἐνεφάνιζε ἔγγραφα ἐμμάρτυρα· ἓν μέν, ὅπερ ἐφαίνετο εἶναι γαμήλιον σύμβολον, γεγονὸς μέσον τοῦ τε πατρὸς τοῦ αὐτοῦ Λιτοβόου καὶ τῆς κατὰ δεύτερον συνοικέσιον συζευχθείσης ἐκείνῳ γυναικός, ἀφ᾿ ἧς οὗτός τε καὶ ὁ αὐτάδελφος αὐτοῦ ὁ Μανουὴλ ἐτέχθησαν, ὡς διείληπται, ἕτερον δέ, ὅπερ ἦν ἀποληπτικὴ ἀπόδειξις τῶν κινητῶν τε καὶ ἀκινήτων πραγμάτων τῶν ἐκπροικισθέντων τῇ διαληφθείσῃ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ. Ἐξ ὧν δὴ ἐγγράφων ἠριθμοῦντο εἰς δεῦρο εἶναι ἔτη ἐκ τοῦ γαμηλίου μὲν πεντηκοντατρία, ἐκ τῆς ἀποδείξεως δὲ πεντηκονταδύο.

Ἕτερον δέ, ὅπερ ἦν σημείωμα, γεγονὸς παρὰ τοῦ ἀποιχομένου πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ δουκὸς Σκοπίων, τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Κωνσταντί-

13 Δοῦκας scripsi, cf. supra nr. 22, ad lin. 164: Δοῦᵏ΄ ME **18** Λιβόης E **20** Μανουὴλ scripsi: Μνᶯλ ME **24** ἀδιαθέτου corr. Pitra: διαθέτου ME **36** κατελθεῖν, ἃ δὴ temptavi sensus causa: κατελθών, ἤδη ME διδιαδοχὴν E **39** Λιτοβώης E **40** ἔγραφᾳ M **43** cf. ad. lin. 20 **45** διαλειφθείσῃ M **46** δεῦρον M[ac] **47** γαμηλίου scripsi: γαμῆλι ME: γαμήλου Pitra πεντηκοτατρία M

νου || τοῦ Ἀσπιέτου, καὶ δηλοῦν, ὡς ἐξ ἐναγωγῆς τοῦ διαληφθέντος Λιτοβόου καὶ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ ἀποκατέστη αὐτοῖς παρὰ τοῦ αὐτοῦ Ἀσπιέτου εἷς τῶν γονικῶν αὐτῶν ἀμπελώνων κατεχόμενος ὢν παρὰ τῆς πρὸς πατρὸς θείας αὐτῶν τῆς Μυροσλάβας τῆς συμβίου τοῦ ἄρχοντος τοῦ Βουλξάνου τοῦ Προδανικοῦ· ἠριθμοῦντο καὶ ἀπὸ τοῦ τοιούτου σημειώματος ἔτη εἶναι μέχρι τοῦ νῦν ἑπτὰ πρὸς τοῖς εἴκοσι.

Καὶ ἕτερον, ψήφισμα ὃν πολιτικῶν δικαστῶν ἐπὶ τῇ νῦν κινουμένῃ παρὰ τοῦ αὐτοῦ Λιτοβόου ὑποθέσει, ἐξ | ἀναφορᾶς τούτου ἐξενεχθὲν καὶ ἐπὶ τῆς βασιλείας τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως Κομνηνοῦ, κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Ἀγγέλου.

4 Ἀπὸ τούτων δὲ τῶν ἐγγράφων ἐφαίνετο μὴ τρέχειν τὸν χρόνον τῷ Λιτοβόῃ εἰς παραγραφὴν αὐτοῦ, ὅτι τὲ οὐ παρῆλθεν αὐτῷ ἐν συναπτῇ σιωπῇ ἡ τῶν λʹ ἐτῶν ποσότης ἡ μετὰ τὴν ἥβην τοῖς ὀρφανοῖς χορηγουμένη εἰς ἐκνίκησιν τῶν διαφερόντων αὐτοῖς πραγμάτων (διὰ τὸ φαίνεσθαι τοῦτον ἀπὸ τῆς περιλήψεως τῶν τοιούτων ἐγγράφων προκάταρξιν ποιήσασθαι ἀγωγῆς περὶ τῶν εἰρημένων ἀκινήτων μετὰ τὸν εἰκοστὸν πέμπτον χρόνον τῆς ἡλικίας αὐτοῦ καὶ δικαστικὸν πορίσασθαι ψήφισμα) καὶ ὅτι, τῆς κοσμικῆς τῶν πραγμάτων συγχύσεως ἐπικρατησάσης ἐπιπολύ, καιρὸν οὐκ ἔσχεν ὁ Λιτοβόης (καὶ τοῦτο γὰρ ἔλεγεν ἐλευθέρᾳ γλώττῃ τῆς ἁρμοζούσης αὐτῷ ἀγωγῆς περὶ τῶν διαληφθέντων ἀντιποιήσασθαι· βαρβάρων ὄντων τῶν ἐξουσιαζόντων καὶ Ῥωμαίων νόμους ἀγνοούντων παντάπασιν, ὧν καὶ δόγμα, φησίν, ἦν μεγαλοφώνως λελαλημένον, τὰς ἐπὶ τῆς βασιλείας Ῥωμαίων κινηθείσας ἀγωγὰς ἐπὶ τῶν ἡμερῶν αὐτῶν μὴ λαμβάνειν πέρας, ἀλλὰ μένειν τὰς διακατοχὰς ἀσαλεύτους παρὰ τοῖς ἔχουσιν αὐτάς, καθὼς ἐπὶ τῆς ἐξουσίας ἐκείνων εὑρέθησαν), προσέτι γε μὴν καὶ ὅτι, ὡς καὶ τοῦτο προσετίθει ὁ Λιτοβόης, μετὰ τὸ ἐκνικηθῆναι παρ᾽ αὐτοῦ τὲ καὶ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ τὸν ἀμπελῶνα τὸν παρὰ τῆς Μυροσλάβας, ὡς διείληπται, κατεχόμενον ἀφῃρέθησαν καὶ || αὐτὸν παρὰ τῶν εἰρημένων ἀρχόντων τῶν καὶ τὰ λοιπὰ τούτων ἀκίνητα κατασχόντων, ὃ δὴ καὶ αὐτῷ πρόληψιν παρεῖχεν, ὡς κακῇ πίστει τὰ ὀρφανικὰ καὶ οἱ διαληφθέντες ἄρχοντες κατέσχον ἀκίνητα, καὶ ὅτι τὴν ἐκείνων δυναστείαν ἡ Βουλγαρικὴ τῶν βαρβάρων ἐξουσία διαδεξαμένη, καὶ ἄκοντας σιωπᾶν τούτους ἠνάγκασεν.

Οὕτω δὲ τοῦ Λιτοβόου τὴν τοῦ μακροῦ χρόνου παραγραφὴν διακρουσαμένου προλήψει τὲ παριστῶντος, ὡς ἀναισχύντως καὶ οὐ καλῇ πίστει τὰ ἀνα-|καλούμενα παρ᾽ αὐτοῦ ἀκίνητα ἤρξαντο νέμεσθαι οἱ τούτου ἀντίδικοι, ἀπῃτεῖτο ὁ μοναχὸς Θεοδώρητος ἄλλό τι προθέσθαι, συντεῖνον αὐτῷ πρὸς τὴν παροῦσαν ὑπόθεσιν. Ὁ δέ, μὴ ἔχων ἕτερον εἰπεῖν ἢ ἔγγραφον ἐμφανίσαι τούτῳ λυσιτελοῦν, τὴν ἀπολογίαν εἰς τὴν παρ-

51 ἀναγωγῆς M **80** κατασχόντων corr. Nikov: κατεσχόντων ME αὐτῷ correxi: αὐτὸ ME πρόληψιν M^{pc} **85** προλήψει correxi, cf. lin. 80: προσλήψει ME **87** ἀπῃτεῖτο corr. Kambylis: ἀπαιτεῖτο ME θεοδώριτος M^{ac}E

ουσίαν ἀνήρτησε τῶν συγγενικῶν αὐτοῦ προσώπων, ἃ σήμερον τὰ παρὰ τοῦ Λιτοβόου ἀνακαλούμενα ἀκίνητα κατέχοντα φαίνονται.

5 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, διέγνω τὰ μὲν τῆς τελείας ἀπολογίας κατὰ τὴν τοῦ μοναχοῦ Θεοδωρήτου αἴτησιν ἀναρτηθῆναι εἰς τὴν παρουσίαν τῶν προσώπων, ἅπερ αὐτὸς ἄνωθεν εἴρηκεν· εἴπερ δὲ τὰ τοιαῦτα πρόσωπα μὴ ἀποδείξουσιν εὐλόγως ἢ δηλονότι ἐξ ἀγορασίας ἀδόλου ἢ δωρεᾶς, εἴτε ἁπλῆς εἴτε θανάτου αἰτίᾳ γεγενημένης, ἢ ἐκ λεγάτου ἢ ἐκ διαλύσεως ἢ ὁπωσοῦν ἄλλως δικαίως ἁρμόσαι τοῖς γονεῦσιν αὐτῶν τὰ ἀκίνητα, ἅπερ δι' ἐγγράφων πεπιστωμένων ὁ Λιτοβόης ἀνακαλεῖται ὡς ἀπὸ γονικῆς, καθὼς εἴρηται, κληρονομίας τούτῳ ἁρμόζοντα, ἐν κατοχῇ γενέσθαι τούτων τὸν αὐτὸν Λιτοβόην ὡς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμον ἀναφαινόμενον τῶν τε πατρῴων καὶ μητρῴων πραγμάτων αὐτοῦ, ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν ἐκπροικισθέντων τῇ ἑτεροθαλεῖ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ κατὰ τὴν νεαρὰν νομοθεσίαν τὴν κειμένην ἐν τῷ παρατελεύτῳ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν καὶ ἐν μέρει ταῦτα διεξιοῦσαν ῥητῶς· ||

Ὑπόλοιπόν ἐστιν, ἵνα καὶ τὴν τρίτην ὁρίσωμεν τάξιν, ἥτις ἐκ πλαγίου καλεῖται, ἵνα καὶ τούτου τοῦ μέρους διατυπωθέντος πανταχόθεν ὁ νόμος τέλειος εὑρεθείη. Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας μηδὲ κατιόντας μηδὲ ἀνιόντας καταλείψει, πρώτους πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας, ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας, οὓς καὶ μετὰ τῶν πατέρων | πρὸς τὴν κληρονομίαν ἐκαλέσαμεν. ⟨Τούτων δὲ μὴ ὑπόντων ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐκείνους τοὺς ἀδελφοὺς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν,⟩ οἵτινες ἐξ ἑνὸς γονέως συνάπτονται τῷ τελευτήσαντι, εἴτε διὰ τοῦ πατρὸς μόνου, εἴτε διὰ τῆς μητρός.

6 Τὴν διηνεκῆ μέντοι παραγραφὴν ἀλυσιτελῆ τοῖς ἀντιδίκοις τοῦ Λιτοβόου ποιεῖται καὶ ἡ παρ' αὐτῶν γενομένη ἁρπαγὴ τοῦ ἀμπελῶνος, ὃν ὁ Λιτοβόης μετὰ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ ἐνάγοντες, ὡς εἴρηται, ἐξενίκησαν. Τοῦτο δὲ ἀληθὲς φανεῖται, εἰ μὴ τὰ σήμερον κατέχοντα τὰ τοιαῦτα ἀκίνητα πρόσωπα παραστήσουσιν, ὡς οἱ γονεῖς αὐτῶν καλῇ πίστει τῆς νομῆς τούτων ἤρξαντο.

Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν νηʹ κεφ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς·

Ἐάν τις ἀναισχύντως ⟨ἄρξηται⟩ νέμεσθαι τὸ ἀλλότριον, οὐδέποτε δύναται διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν οὔτε δίκαιον τίτλον νομῆς ἑαυτῷ

107–116 = Bas. 45,3,8 (BT 2101,12–20) **124–127** = Bas. 50,2,59 (58)

---

97 ἀδόλους E **107** πλαγίου E^{pc} **108** τοῦ alt. m. mg. M **110** καταλείψει correxi, cf. font.: καταλείψῃ ME **111** τοῦ corr. Pitra: τοὺς ME **113–114** τούτων – καλοῦμεν addidi, cf. font. **118** παρ' corr. Nikov: περὶ ME **124** ἄρξηται add. Pitra (b) νέμεσθαι M^{ac}E: νέμεται M^{pc}

κατασκευάζειν, ἐπειδὴ οὐδεὶς δύναται ἑαυτῷ τὸν τίτλον τῆς νομῆς ἐναλλάσσειν, ἐν δὲ τῷ ξα′ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου ταῦτα· *Νομή ἐστι φυσικῶς ἡ τοῦ πράγματος κατοχή, κατὰ δὲ τοὺς νόμους νομή ἐστι ψυχῇ δεσπόζοντος κατοχή. Τότε οὖν λέγομέν τινα νέμεσθαι, καὶ ἔχειν τὰ τῆς νομῆς ἀποτελέσματα, ὅτε μηδεὶς διάδικος αὐτῷ παρενοχλήσει, ἀλλὰ πάντων σιωπώντων βεβαιωθῇ ἡ νομή· τινῶν δὲ ἀντιλεγόντων, εἰ καὶ σώματι νέμεται, ἀλλ᾽ ἀφ᾽ οὗ γένηται προκάταρξις, ὅμως κατὰ τὸν νόμον οὐ νέμεται, καὶ οὐκ ἔστιν ἀσφαλὴς ἡ νομή*, ἐν δὲ τῷ ε′ κεφ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα· *Ὁ κληρονόμος τοῦ κακῇ πίστει νεμηθέντος, κἂν αὐτὸς καλῇ πίστει νεμηθῇ, οὐ δύναται διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν· τὰ γὰρ ἐλαττώματα τοῦ τελευτήσαντος διαβαίνουσιν ἐπὶ τὸν κληρονόμον. Καὶ ἐπὶ κληρονομίας διὰ τοῦ χρᾶσθαι δεσποτεία οὐκ ἔστιν, οὐδὲ δύναταί τις εἰπεῖν, ὅτι ῾ὡς ‖ τῆς κληρονομίας ὑπάρχον τὸ πρᾶγμα διὰ τῆς χρήσεως ἐδέσποσα᾿, ἐπειδὴ δοκεῖ καὶ αὐτὸς κακῇ πίστει νέμεσθαι*, ἐν δὲ τῷ β′ κεφαλ. τοῦ ια′ τίτλου τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα· *Ἡ χρονία νομὴ συμβάλλεται τοῖς* | *πίστει καλῇ νεμηθεῖσι καὶ μηδεμίαν προκάταρξιν ὑπομείνασι*, καὶ ἐν τῷ ϛ′ κεφ. ταῦτα· *Τὴν γενομένην κατὰ δόλον ἀγορασίαν χρονία νομὴ οὐ δύναται βεβαιῶσαι, ἐπειδὴ πίστει κακῇ ἄρχεταί τις τῆς νομῆς.*

7 Ταῦτα καὶ τοιαῦθ᾽ ἕτερα τοῦ νόμου θεσπίζοντος, ἐπειδὴ τῇ μὲν προκατάρξει ἡ διηνεκὴς τῷ Λιτοβόῃ διερράγη παραγραφή, τῇ δυναστείᾳ δὲ τῶν ἐναγομένων, πρὸς δὲ καὶ τῇ ἐναλλαγῇ τῆς κοσμικῆς ἐξουσίας ἡ τῶν δικαστικῶν ἀγώνων αὐτῷ ἀνεκόπη κίνησις, ἥτις καὶ πολιτικῶν δικαστῶν ὠχυροῦτο ψη-|φίσματι (δῆλα δὲ καὶ ἄμφω ταῦτα εἰσίν, ἡ δυναστεία μὲν δηλαδὴ ἀπὸ τῆς τοῦ ἀμπελῶνος ἁρπαγῆς τῆς μετὰ τὸ σημείωμα τοῦ Ἀσπιέτου γεγενημένης, ἡ ἐναλλαγὴ δὲ τῆς ἐξουσίας ἀπὸ τῶν πραγμάτων αὐτῶν), εἰ μή ⟨, ὡς⟩ ἄνωθεν εἴρηται, ἄλλό τι, νομίμως προβοηθοῦν αὐτοῖς, οἱ ἀντίδικοι τοῦ Λιτοβόου προθήσουσιν (οὐ περιττὸν γὰρ τὰ αὐτὰ καὶ πάλιν εἰπεῖν δι᾽ ἐκδηλοτέραν τοῦ πράγματος διασάφησιν), ἀπό γε τῆς χρονίας νομῆς οὐκ ὠφεληθήσονται. |

127–133 = Syn. Δ, IV, 26, cf. Bas. 50,2,62 (61) **134–139** = Syn. Δ, IV, 36–37, cf. Bas. 50,5,5 **140–142** = Bas. 50,11,2 **142–144** = Bas. 50,11,6

127 φυσικῶς correxi, cf. font.: φύσεως ME **128** ψυχῇ corr. Pitra (b): ψυχὴ ME **134** τοῦ correxi, cf. font.: αὐτοῦ ME **135** χρονίας corr. alt. m. mg., χρείας i. t. M **139** ἐδέσποσαν E **143** ἄρχωταί E **152** ὡς addidi **154–155** διεσάφησιν E

Ξ

Περὶ ἀλληλοκληρονομίας καὶ τίνες προτιμῶνται εἰς κληρονομίαν (ζώντων γὰρ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονόμων ἀργεῖ καθόλου ἡ ἀλληλοκληρονομία, κἂν καὶ σύμφωνα καὶ ὁμολογίαι προβῶσιν) καὶ περὶ τῶν πρὸ τοῦ πενθίμου χρόνου γαμουσῶν καὶ περὶ νομῆς ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας γινομένης

1 Ὁ ἐκ τῆς περιλαλήτου Κερκύρας ὁρμώμενος, τὴν κλῆσιν Μαρῖνος, Καλούπωλος τὸ ἐπίκλημα, τῷ καθ᾽ ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ τὴν σήμερον παραστάς, δέησιν ἀνετείνατο πρός τε τὴν ἡμῶν μετριότητα καὶ τοὺς ἐνδημοῦντας ἱερωτάτους ἀρχιερεῖς ἐκλιπαρῶν ὅπλοις ὀχυρωθῆναι δι᾽ ἡμῶν ἐκ τῆς τῶν νομικῶν ὁπλοθήκης δέλτων, ἃ Θέμις χαλκεύει, τοῖς ὑπὸ τῆς ἀδικίας τυραννουμένοις μέγιστον παρεχομένη συνασπισμόν. Ἔριν γὰρ δίκης ἔλεγεν ἀναδέξασθαι, || ἣν ὁ μὲν πενθερὸς αὐτοῦ ὁ ἀποιχόμενος Νικόλαος ὁ Ἀκροναρᾶς, ἔτι τῷ βίῳ περιών, ἐνέσεισε τῇ γαμετῇ τοῦ αὐτανεψίου ἐκείνου τοῦ ὀνομαζομένου Νικολακίου, ἀτέλεστον δὲ εἴασεν ὡς θανάτῳ προαρπαγείς, ἔκτοτε δὲ οὗτος ἀναλαβὼν καὶ εἰς δεῦρο μαχόμενος περιγενέσθαι τῶν ἀντιτεταγμένων ἀδυνατεῖ, οἷα χειρὶ | παλαμναίᾳ χρωμένων καὶ τὸ δίκαιον οἰομένων φέρειν ἐν τῇ δυνάμει αὐτῆς.

Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, δέησιν οὕτως εὔλογον καὶ οἰκτρὰν οὐχ ἡγησαμένη δεῖν ἀποπέμψασθαι, συνεχώρησε τῷ ἀνδρὶ γυμνὰ καὶ ὡς ἄρα ἔχουσι τὰ καθ᾽ ἑαυτὸν ἐξηγεῖσθαι, τόν τε τῆς ἔριδος τρόπον παριστᾶν ὁποῖος, καὶ τὰς κατ᾽ αὐτοῦ τῶν ἀντιθετούντων αὐτῷ ἐπινοίας τε καὶ ἐπιχειρήσεις, ὡς ἂν κατάλληλον τούτοις τὸν ἐκ τοῦ νόμου ὁπλισμὸν ἀπενέγκηται.

2 Καὶ τοίνυν ἔλεγεν ὁ ἀναγεγραμμένος Μαρῖνος, ὡς τοῦ Νικολακίου ἐκείνου ἀδιαθέτου καὶ ἄπαιδος τὸν βίον λιπόντος, ἐπειδὴ ἡ σύζυγος ἐκείνου ἡ καλουμένη Καλὴ ἔγνω τὸν ἀναγεγραμμένον Νικόλαον τὸν Ἀκροναρᾶν, τὸν τοῦ Μαρίνου δηλαδὴ πενθερόν, τῇ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίᾳ τοῦ Νικολακίου προσήκοντα, οἷα μήτε πατέρων | μήτε αὐταδέλφων ἢ ἀδελφοπαίδων ὑπολειφθέντων ἐκείνῳ, καταφρονήσασα τῆς τοῦ πενθίμου χρόνου παραδρομῆς, μετὰ μῆνας ἓξ πλεῖον ἢ ἔλαττον συνεζεύχθη ἀνδρὶ ἐθνικῷ, ἑνὶ δηλονότι τῶν Ἰγκλίνων, ⟨καὶ τῶν⟩ τοῦ Νικολακίου πραγμάτων τὸ ἀπ᾽ ἐκείνου καθίστατο, τὸν βίον δὲ τελευτήσαντος τοῦ Ἰγκλίνου, ἀνδρὶ ἑτέρῳ συνάπτεται, ἀπὸ ξένης μὲν ὄντι, παραδυναστεύοντι δὲ τοῖς κατὰ καιροὺς δουξὶ τῆς πόλεως ταύτης καὶ ἐξουσίαν περικειμένῳ τὴν ἐκπροσωπικήν, καί, τούτου δὲ παρ᾽ αὐτῇ ἀπαλλάξαντος, ἐπεισάγει καὶ τέταρτον, ἐντόπιον μέν, ἰσχύοντα δὲ καὶ αὐτόν, ἑλομένη μάλι-

3 συμφωνίαι E ὁμολογίας M **4** γινομένης αἰτίας M **6** συνετρίω M **12** περιελὼν M^{ac} ἐνέσησε M **13** Νικολακίου correxi, cf. infra lin. 23–24 et 113: Νικολάου ME ἀτέλευστον M^{ac} **30** Ἰκλίνων E καὶ τῶν add. Kambylis

στα παρανομεῖν, ἵνα τῇ ἐκ τῶν εἰρημένων γάμων δυναστείᾳ κερδήσῃ τὰ ἀλλότρια πράγματα. Τούτῳ δὲ τῷ τετάρτῳ συμπλακεὶς ὁ Ἀκροναρᾶς καὶ περὶ τῶν πραγμάτων τοῦ ἐξαδέλφου αὐτοῦ δικασάμενος, ὡς τῆς κληρονομίας ἐξ ἀδιαθέτου διαφερούσης αὐτῷ, ‖ τοσοῦτον ἐκεῖνον ἔκλινεν, ὅσον γνῶναι ἑαυτὸν ὑπὲρ ἀλλοτρίων μάτην μαχόμενον, αὐτίκα δὲ καὶ συμβάσεις ἐπικαλέσασθαι. Τῆς ἀμφισβητήσεως δὲ οὔπω πέρας δεξαμένης, τοὺς μαχομένους τότε ἀλλήλοις ἐκείνους καὶ ἄμφω τὸ τοῦ βίου πέρας κατέλαβε. Μετὰ ταῦτα δὲ ἡ Καλὴ ἀτονήσασα πρὸς τὸ ἑτέροις ἀνδράσι συνάπτεσθαι, ὥστε διὰ τῆς ἐκείνων ἐπικουρίας κυριεύειν τῶν τοῦ Νικολακίου πραγμάτων (ὡς φευγόντων ἤδη ταύτην τῶν νομίμων ἀνδρῶν διὰ τὸ πρόδηλον τῆς παρανομίας), τὸν ἀπὸ τοῦ τετάρτου γάμου παῖδα αὐτῆς, τὸν περιόντα Θεόδωρον τὸν Σαλερινόν, κληρονόμον τῶν τοιούτων πραγμάτων κατέστησεν, ὃς δὴ καὶ δωδέκατον ἔτος ἤδη ἀνύει, ταῦτα κατέχων τε καὶ νεμόμενος. Ὁ Μαρῖνος δέ, τὸν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ ἀγῶνα διαδεξάμενος δικαίῳ τῆς ἐκείνου θυγατρὸς καὶ συμβίου αὐτοῦ καὶ πολλάκις κινήσας περὶ τῶν εἰρημένων πραγμάτων, προεκλήθη μὲν εἰς τὸ συμβῆναι τοῖς ἀντιδίκοις καὶ διαλύσασθαι ἐν τῷ λαβεῖν παρ’ ἐκείνων νομίσματα, αὐτὸς δέ, τῶν κληρονομιαίων ἀκινήτων ἀντεχόμενος, παρῆκε τὴν σύμβασιν ὡς παραπο-|λὺ ζημιοῦσαν αὐτόν· τὰ ἀκίνητα δὲ ἀνακαλούμενος ἀπρὶξ ἀθετεῖται καὶ ἀποπέμπεται.

Ταῦτα ὁ Μαρῖνος εἰπὼν ἐζήτει μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ἡ Καλὴ τῷ ἐκ τοῦ τετάρτου ἀνδρὸς αὐτῆς παιδὶ τὴν κληρονομίαν τῶν ἀνδρῴων αὐτῆς πραγμάτων παρέπεμψε καὶ εἰ ἠδύνατο ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομῆσαι τὸν ἄνδρα αὐτῆς, ἔτι γε μὴν καὶ εἰ ἁρμόζει διακατοχὴ ἀπὸ τῆς κληρονομίας τοῦ Νικολακίου ἀντ’ αὐτῶν ⟨τῷ⟩ πρώτῳ ἐξαδέλφῳ ἐκείνου καὶ δευτέρῳ, καὶ ὁποτέρῳ τῶν τοιούτων βαθμῶν ἡ τῆς κληρονομίας ταύτης ἁρμόζει προτίμησις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων καὶ συλλειτουργῶν τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰς νομικὰς βίβλους, αἳ τὰς τοιαύτας ἀμφισβητήσεις λύειν εἰώθασι, τοιάνδε τὴν ψῆφον πρὸς τὰς τοῦ Μαρίνου προτάσεις ἐξήνεγκεν·

Ὡς, εἴπερ ἀδιάθετος καὶ ἐν ἀπαιδίᾳ τέθνηκεν ὁ Νικολάκιος, οὐκ εὐλόγως ‖ οὐδὲ ἐκ νομικῶν παρατηρημάτων τὴν κληρονομίαν ἐκείνου ὑπέδυ Καλὴ ἡ ἐκείνου ὁμόζυγος· ἥρμοζε μὲν γὰρ ἐκείνῃ ἐκ τῆς προτελευτῆς τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς κάσος ἀπὸ τῶν ἐκείνου πραγμάτων, ὅσος ἄρα συνεφωνήθη, καὶ λοιπὰ κέρδη, ὅσα διαιρῶν ὁ νόμος λεπτολογεῖ, καθολικὴ δὲ κληρονομία οὐδόλως ταύτῃ διέφερεν, ὡς τοῦ νόμου τὴν ἀλληλοκληρονο-

---

41 συμβάσης E **60** ἀντ’ correxi: κατ’ ME αὐτῶν correxi: αὐτὸν ME τῷ addidi πρώτη M ἐξ ἀδέλφω E **68** Νικολάκιος corr. Kambylis, cf. lin. 23–25 et 70: Ἀκροναρᾶς ME

μίαν ἀποβάλλοντος, ὁπηνίκα ἐκ τῶν καλουμένων εἰς τὰς ἐξ ἀδιαθέτου διακατοχὰς βαθμῶν περισώζονταί τινα πρόσωπα, κἂν εἰ σύμφωνον τυχὸν αὐτοῖς περὶ τούτου προέβη· εἰ δὲ καὶ τῇ πενθάδι παραδρομῇ τοῦ νενομισμένου χρόνου ἐμπεπαρῴνηκεν ἡ Καλή, παντάπασι μὴ ὅτι γε κληρονομίας τῶν τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς πραγμάτων, ἀλλὰ καὶ κέρδους παντὸς ἐκπέπτωκεν.

4 Εἰ τοίνυν διὰ ταῦτα οὐδεμία τῇ Καλῇ μετουσία ἐν τοῖς ἀνδρῴοις αὐτῆς πράγμασιν ὑπολέλειπται, μάτην αὐτὴ τὲ τούτων ἀντείχετο πρότερον, πολυγαμίᾳ ἑαυτὴν παραβάλλουσα, ἣν *κτηνώδη* τὰ θεῖα τῶν πατέρων καλοῦσι | θεσμά, καὶ ὕστερον τῷ παιδὶ ἑαυτῆς τῷ Σαλερινῷ Θεοδώρῳ ταῦτα παρέπεμψε. Κἂν γὰρ καὶ ἐκ νομίμου γάμου τὸν τοιοῦτον παῖδα γενέσθαι δοίημεν, ἀλλ' οὐδ' οὕτως ἐντεῦθεν εὔλογον τίτλον νομῆς ἐπὶ τοῖς τοιούτοις πράγμασι σχεῖν αὐτὸς ἰσχυρίσεται· μητρῴων γὰρ καὶ πατρῴων αὐτοῦ πραγμάτων κληρονομεῖν αὐτὸς δίκαιος ἂν εἴη, τὰ τοῦ Νικολακίου δὲ πράγματα ἐξ οὐδενὸς δικαίου τούτῳ ἁρμόζουσι. Οὐδὲν γὰρ κοινὸν τῷ Νικολακίῳ καὶ τῷ Σαλερινῷ, ὅτι ὁ μὲν πρῶτος ἀνὴρ τῆς Καλῆς ἐχρημάτισεν, ὁ δὲ ἐκ τετάρτης κοίτης ἐκείνης ἐβλάστησεν. Οὐ μὴν ἀλλ' οὐδὲ χρονία νομὴ τῷ Σαλερινῷ συμβαλεῖται οἷα ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας κτησαμένῳ τῶν τοῦ Νικολακίου πραγμάτων κατοχήν, ὡς ἀπὸ τῆς κληρονομίας γὰρ τούτῳ πρὸς ταύτην ἥκοντι ὁ νόμος προσίσταται, οὐκ ἐῶν αὐτὸν διὰ τῆς χρονίας δεσπόζειν νομῆς, ἅτε τοῦ τελευτήσαντος τῶν ἁμαρτημάτων διαβαίνειν εἰωθότων εἰς τοὺς κληρονόμους αὐτοῦ.

5 Μάρτυρες δὲ τῶν οὕτως ἐψηφισμένων τὰ τῶν θείων νόμων θεσπίσματα. Φησὶ γὰρ τὸ λε' κεφ. τοῦ ε' τίτλ. τοῦ κθ' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Ἐὰν ὁ ἀνὴρ συμφωνήσῃ πρὸς τὴν γυναῖκα, ἵνα τελευτῶσαν αὐτὴν κληρονομήσῃ, τὸ σύμφωνον || *τοῦτο ἄχρηστόν ἐστιν. Οὐδὲ γὰρ δυνατὸν διὰ συμφώνου τυποῦσθαι τὰ περὶ τῆς ἡμετέρας κληρονομίας· ἐξωτικὸς γὰρ ἄνθρωπος διαθήκης χωρὶς ἕτερον οὐ δύναται κληρονομῆσαι*, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ δ' κεφ. τοῦ ϛ' τίτλ. τοῦ μγ' βιβλ. ταῦτα· *Ἐὰν συμφωνήσωσί τινες, ὥστε τὸν προτελευτῶντα τῷ ἑτέρῳ διδόναι τὴν οὐσίαν, ἄχρηστον τὸ γεγονὸς κατὰ τῶν καλῶν τρόπων ὄν· οὔτε γὰρ σύμφωνον οὔτε ἐπερώτησις οὕτω γενομένη ἰσχύει.*

Τῷ β' δὲ κεφ. καὶ τῷ ε' 〈τίτλῳ〉 τοῦ με' βιβλ. καὶ ταῦτα μετὰ τῶν ἄλλων ἐμφέρονται·

---

82 cf. Can. 80 Basil. magni, ed. Joannou II,154 **99–102** = Bas. 29,5,35 **103–106** = Syn. A, XXXVII,1, cf. Bas. 43,6,4

---

78 παντὸς om. E **83–84** Θεοδώρα E **85** τίτλον scripsi: $\overset{ί}{\text{τ}}$ M: τίτλου E **88–89** δὲ – Νικολακίῳ (cod.: Ἀκροναρᾷ) alt. m. mg. M **88** Νικολακίου corr. Kambylis: Ἀκροναρᾶ M: Ἀκροναροῦ E οὐδὲν: οὐδὲ M^{mg} **89** Νικολακίῳ corr. Kambylis: Ἀκροναρᾷ M^{mg}: $\text{Ἀκρονα}^{ρ}$˜ E **90** τετάρτης correxi: τετάρτου ME **92** Νικολακίου corr. Kambylis: Ἀκροναρᾶ ME **97** κθ' correxi, cf. font.: κε' ME **107** κεφ. correxi: τίτλ. ME τίτλῳ addidi

Ἀνὴρ καὶ γυνὴ ἐξ ἀδιαθέτου ἀμοιβαδὸν ἑαυτοῖς εἰς ὁλόκληρον κατὰ τὸ ἀρχαῖον νόμιμον ὑπεισερχέσθωσαν, ὁσάκις ἀργεῖ πᾶσα ἀνιόντων ἢ | κατιόντων ἢ συγγενῶν νόμιμος ἢ φυσικὴ διαδοχή, τοῦ δημοσίου ἀποκλειομένου.

6 Διὰ ταῦτα μὲν οὖν τῆς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας τοῦ Νικολακίου ἡ Καλὴ ὀλισθαίνει, οἷα συγγενῶν εἰς διαδοχὴν ἐκείνου ὑπόντων.

Διὰ δέ γε τὸ μὴ ἐκμετρῆσαι τὸν πένθιμον χρόνον τοῦ ἀπὸ τελευτῆς κάσου καὶ τῶν οἱωνοῦν γαμικῶν κερδῶν ἀποκλείεται· καὶ τοῦτο σαφῶς ὁ νόμος παρίστησιν, ὃς μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα θεσμοθετεῖ·

Γυναιξὶ δὲ μόνον ἐπικείσεται δέος τὸ μὴ πρὸ τοῦ ἐνιαυσιαίου χρόνου πρὸς δεύτερον ἐλθεῖν συνοικέσιον, ἢ γινώσκειν, ὡς εἴ τι τοιοῦτον πράξαιεν καὶ ἀώρους συναλλάξαιεν γάμους, ὑφέξουσι ποινάς, ἄλλας μέν, εἴπερ ἄπαιδες ἐκ τῶν προτέρων εἰσὶ συνοικεσίων, μείζους δέ, εἰ καὶ παῖδες ὑπεῖεν. Εἰ μὲν γὰρ οὐχ ὕπεστι γονή, τὸ τῆς ἀτιμίας εὐθὺς ἐπακολουθήσει, καὶ ἔσται παντοίως ἡ γυνὴ διὰ τὴν τῶν γάμων σπουδὴν ἠτιμασμένη καὶ οὐδὲ λήψεταί τι τῶν παρὰ τοῦ προτέρου καταλελειμμένων αὐτῇ συνοικεσίου οὔτε ἀπολαύσει τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς οὐδὲ τῷ συνοικοῦντι κατὰ τὸν δεύτερον γάμον περαιτέρω τῆς τρίτης τῆς οἰκείας περιουσίας ἐπιδώσει μοίρας. Οὐ μὴν οὐδὲ τῆς ἔξωθεν αἰσθήσεται φιλοτιμίας οὐδὲ λήψεται παντελῶς παρ’ οὐδενὸς τῶν ἔξωθεν, οὐ κλῆρον, οὐ λεγάτον, οὐ θανάτου αἰτίᾳ δωρεάν, ἀλλὰ ταῦτα ἐλεύσεται, εἰ μὲν εἶεν, παρὰ τοῖς κληρονόμοις τοῦ τελευτήσαντος καὶ || συγκληρονόμοις αὐτῆς, εἴ γε ἠδύνατο κληρονομεῖν ὅλως, οἷα ταύτης οὐδ’ ὁτιοῦν ὄφελος, ἐχούσης. Ἀλλ’ εἰ γεγραμμένοι καὶ ἕτεροι τύχοιεν κληρονόμοι, εἴτε καὶ ἐξ ἀδιαθέτου καλοῖντο, πρὸς ἐκείνους ἐλεύσεται τὰ τῇ τοιαύτῃ γυναικὶ καταλελειμμένα. Οὐ γὰρ τὸ δημόσιον αὐτὰ οἰκειώσεται.

7 Ταῦτα τῶν φιλευσεβῶν νόμων διακελευομένων, ἁμαρτήσασα μὲν ἡ Καλὴ φαίνεται, ὅτι τὲ πρὸ τοῦ πενθίμου ⟨χρόνου τέλους⟩ δευτέρους εἵλετο γάμους, οὗ ἕνεκα καὶ ταῖς ἀναπεφωνημέναις ποιναῖς ὑπεύθυνος ἦν, καὶ ὅτι ἐφέσει τοῦ τὰ ἀλλότρια κερδᾶναι πολυγαμίαν ἠσπάσατο | καὶ δυναστείᾳ κατὰ τούτων ἐχρήσατο, ὅ γε μὴν ταύτης υἱὸς ὁ Σαλερινὸς διά ταῦτα μάτην τῇ διαδοχῇ τῆς μητρὸς ὡς ἀπὸ κληρονομίας ἐρείδεται· τὰ γὰρ τῆς μητρὸς ἐλαττώματα οὐδαμῶς τοῦτον καταλιμπάνουσι.

109–112 = Bas. 45,5,2 **118–134** cf. Syn. Δ, VI, 2 (p. 177–178) et Bas. 28,14,1 (BT 1413,11–1414,11)

---

109 (ἴσως) ἑαυτοῖς corr. alt. m. mg. M: ἑαυτῆς M^{it} E **111** φυσικὴ διαδοχὴ: φυσιδιαδοχὴ E **122** ὕπεστι correxi, cf. font.: ὑπέστη ME **124** τοῦ correxi, cf. font.: τῶν ME **127** μοίρας correxi, cf. font.: μοίραν ME **128** οὐ^{1} alt. m. mg. M **129** αἰτίαν M^{ac}E εἰ μὲν om. E **130** συκληρονόμοις M τοῦ τελευτήσαντος post συγκληρονόμοις pr. iter., deinde cancell. E **130–131** ἠδύνατο correxi, cf. font.: ἠδύναντο ME **133** τῇ mg. E **136** χρόνου τέλους addidi, cf. supra lin. 115 **140** ἀπὸ κληρονομίας corr. Darmarius (C): ἀποκληρονομίας ME

Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν μὲν τῷ νβʹ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλ. ταῦτ᾿ ἐπὶ λέξεων·

Οὐδὲ ἀπὸ θείας ἀντιγραφῆς τὴν βιαίως ληφθεῖσαν παρ᾿ αὐτοῦ νομὴν βεβαιοῖ τίς, ἐν δὲ τῷ εʹ κεφαλ. τοῦ εʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ.· *Ὁ κληρονόμος τοῦ κακῇ πίστει νεμηθέντος, κἂν αὐτὸς καλῇ πίστει νεμηθῇ, οὐ δύναται διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν· τὰ γὰρ ἐλαττώματα τοῦ* {γε} *τελευτήσαντος διαβαίνουσιν ἐπὶ τὸν κληρονόμον. Καὶ ἐπὶ κληρονομίας διὰ τοῦ χρᾶσθαι δεσποτεία οὐκ ἔστιν, οὐδὲ δύναταί τις εἰπεῖν, ὅτι ʽὡς τῆς κληρονομίας ὑπάρχον τὸ πρᾶγμα, διὰ τῆς χρήσεως ἐδέσποσαʼ, ἐπειδὴ δοκεῖ καὶ αὐτὸς πίστει κακῇ νέμεσθαι*, ἐν δὲ τῷ γʹ κεφ. τοῦ ιʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα· *Ὁ κακῇ πίστει νεμόμενος οὐ δύναται διὰ* ⟨*τῆς*⟩ *χρονίας νομῆς δεσπόζειν· ἀλλὰ καὶ οἱ κληρονόμοι αὐτοῦ τὸ αὐτὸ πρᾶγμα νεμηθέντες, κἂν καλῇ πίστει νέμωνται, διὰ τὸ τῆς ἀρχῆς ἐλάττωμα διὰ χρήσεως οὐ δεσπόζου-|σιν αὐτό.*

8 Ὅτι δὲ οἱ πρῶτοι ἐξάδελφοι, ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ τυγχάνοντες, τῶν λοιπῶν προτιμῶνται εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν, δῆλον ἐκ τῆς τοῦ νόμου διασαφήσεως. Φησὶ γὰρ κεφάλ. ιδʹ τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλ.·

Βαθμηδὸν οἱ συγγενεῖς καλοῦνται, καὶ οἱ τοῦ αὐτοῦ ὄντες βαθμοῦ, ἅμα πάντες.

Λέγει δὲ καὶ κεφ. ηʹ τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα ἐν μέρει·

|| *Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται.*

Εἰ τοίνυν πρῶτος ἐξάδελφος ὁ Ἀκροναρᾶς τοῦ Νικολακίου γνωρίζεται, ὡς ἐγγύτερος τῷ βαθμῷ μετὰ καὶ τῶν τοῦ αὐτοῦ βαθμοῦ μετεχόντων εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν κληθήσεται. Τῶν δισεξαδέλφων γὰρ οὗτοι προτιμῶνται, εἰ μήποτε οἰκείᾳ προαιρέσει καὶ τοὺς δισεξαδέλφους ἐκείνου συγκληρονόμους ἑαυτῶν θέσθαι θελήσουσι· τοῦτο γὰρ τῆς γνώμης αὐτῶν ἤρτηται. |

144–145 = Syn. B, VI, 6 vel Δ, IV,29 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,3,50 **145–151** = Bas. 50,5,5 **152–155** = Bas. 50,10,3 **160–161** = Syn. K, XVI, 25 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 45,2,6 (BT 2091,2–3) **163–166** = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22)

---

147 γε post τοῦ delevi, cf. font. **151** ιʹ correxi, cf. font.: θʹ ΜΕ τίτλ. corr. Pitra: κεφ. ΜΕ **152** τῆς addidi, cf. font. **155** αὐτό correxi, cf. font.: αὐτοῦ ΜΕ **164** καταλείψει correxi, cf. font.: καταλήψει ΜΕ

ΞΑ

Περὶ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας καὶ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν

1 Ὁ ἐν Βερροίᾳ τὰς οἰκήσεις ποιούμενος Δημήτριος, ᾧ ἡ ἐπίκλησις ὁ Καμπίτης, γράμμα δεητήριον διά τινος τῶν ἐπιτηδείων αὐτῷ διέπεμψε πρὸς τὴν ἡμῶν μετριότητα· ἧς δὴ καὶ προκαθημένης τὴν σήμερον συνοδικῶς, ἀνεγνώσθη τοῦτο ταῦτα ἐπιρρήδην διεξιόν·

„Δέσποτά μου ἅγιε καὶ αὐθέντα παναγιώτατε καὶ ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, ἡ ἐνσκήψασα τοῖς ἐμοῖς ποσὶ νόσος, ἣν οἱ τῶν ἰατρῶν παῖδες φερωνύμως ποδά-|γραν καλοῦσιν, ἐμποδὼν γέγονέ μοι τοῦ προσφοιτῆσαι δι' ἑαυτοῦ τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ σου καὶ οἰκείῳ στόματι δεηθῆναι αὐτῆς λῦσαι τὴν ἐνισταμένην μοι ἀπορίαν. Διά τοι τοῦτο καὶ πρὸς τὸ παρὸν ἐξ ἀποτυχίας ἀπεῖδον γράμμα, ᾧ δὴ καὶ ὁπόσα στόματι χρώμενος τὴν ἐρώτησιν ταύτην προτίθημι καὶ παρακαλῶ γενέσθαι μοι πρὸς ταύτην τὴν ἀπόκρισιν τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις συμβαίνουσαν. Ἔχουσι δὲ τὰ τῆς ἐρωτήσεως οὕτως· |

Ἦν ἐμοὶ αὐταδέλφη τοὔνομα Ἄννα· ταύτην μετὰ θάνατον τοῦ πατρός μου ἡ ἐμὴ μήτηρ καὶ ἐγὼ συνήψαμεν κατὰ πρώτην συζυγίαν ἀνδρὶ Κωνσταντίνῳ ἐκείνῳ τῷ ἐπικαλουμένῳ Κρητικῷ ἐν τῷ ἀποδοῦναι πρὸς αὐτὸν καὶ πᾶσαν τὴν ὑπεσχημένην προῖκα ἐν κινητοῖς καὶ ἀκινήτοις εἴδεσι θεωρουμένην. || Μήτηρ δὲ παιδὸς ἑνὸς ὑπὸ τῷ αὐτῷ Κρητικῷ γενομένη ἡ αὐταδέλφη μου, ἐπ' αὐτῷ δὴ τῷ παιδὶ καὶ τὸν βίον ἐξέλιπεν. Ὁ Κρητικὸς δὲ πρὸς δεύτερον τραπεὶς συνοικέσιον, θυγατέρα ἐντεῦθεν ἐκτήσατο, ἤδη τοῦ ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου παιδὸς ἀκολούθως τῇ μητρὶ καὶ αὐτοῦ τελευτήσαντος. Ὡς δὲ καὶ δευτέραν ὁ Κρητικὸς ἀπεβάλετο σύνευνον φυσικῶς θανοῦσαν, οὐδὲ τρίτην ὤκνησεν ἀγαγέσθαι· πλὴν ἀλλ' ἐνταῦθα καὶ αὐτὸς τῷ χρεὼν ἀδιάθετος ἐλειτούργησεν.

Ἐρωτῶ οὖν, ἵνα μάθω, τίνι διαφέρει ἡ κληρονομία τῶν τῆς ἀδελφῆς μου πραγμάτων. Ἀνθίσταται γὰρ ἡ ἐκ τοῦ δευτέρου συνοικεσίου θυγάτηρ τοῦ Κρητικοῦ λέγουσα, ὅτι, ἐπειδὴ κληρονόμος ὁ πατὴρ αὐτῆς τοῦ ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου παιδὸς αὐτοῦ γέγονεν, αὐτὸς δὲ νῦν ἀδιάθετος τέθνηκε, καὶ τὸ τοιοῦτον δίκαιον ταύτῃ ἁρμόζει ὡς ἐξ ἀδιαθέτου πάντα κληρονομούσῃ τὰ τοῦ ἰδίου πατρός. Καὶ τοῦ λοιποῦ ἡ περὶ τούτου ἀπόφασις τῇ εὐθυδικίᾳ ἐγκαταλέλειπται τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου."

2 Ταῦτα τοῦ γραμματείου περιέχοντος, ἡ μετριότης ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, προσσχοῦσα τοῖς ἐν αὐτῷ γεγραμμέ-

---

3 Καμπίτης scripsi, cf. nr. 26, lin. 7: Καμπε̄ʹ M: Καμ̄ʹ E **4–5** συνοδικῶς τὴν σήμερον a. c. ME **10** λῦσαι corr. Pitra: λύσαι ME **28** τοῦ^{2} om. E **31** κληρομούσῃ M **36** προσσχοῦσα correxi: προσχοῦσα ME

νοις, τοιάνδε πρὸς ταῦτα τὴν ἀπόκρισιν ἐξενήνοχεν, ὡς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι, τὸ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομικὸν δίκαιον ἄριστα διελόντες καὶ κατὰ τὸν τοῦ δικαίου λόγον εὐσεβῶς τοῦτο τάξαντες καὶ ῥυθμίσαντες, βαθμοὺς τοῖς καλουμένοις εἰς τοῦτο προσώποις ὑπέθεντο, ἵνα δηλαδὴ οἱ εὑρισκόμενοι ὄντες τοῦ ἐγγυτέρου βαθμοῦ ἀμάχως τοῦ δικαίου τούτου | καταπολαύωσι. Τὸ τοίνυν λέγειν τὴν ἀναγεγραμμένην Ἄνναν δικαιοῦσθαι, ὡς ἀπὸ τοῦ πατρὸς αὐτῆς εἰσελθεῖν εἰς τὴν κληρονομίαν τοῦ ἑτεροθαλοῦς αὐτῆς ἀδελφοῦ, ἀνένδεκτόν ἐστι καὶ τῆς νομικῆς παρατηρήσεως ἔξωθεν.

3 Ὁ γάρ τοι πατὴρ αὐτῆς τοσοῦτον κληρονόμος ἦν τῆς ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου γονῆς αὐτοῦ, ὅσον χρᾶσθαι μόνον καὶ καρποῦσθαι τὴν ‖ μητρῴαν ταύτης περιουσίαν διὰ τὴν δευτερογαμίαν, μέχρι ἂν περιῇ, ὥστε, τούτου τεθνηκότος, ἐὰν ἑτεροθαλὴς ἀδελφὸς τῷ ἀπελθόντι ἐκείνῳ παιδὶ οὐχ ὑπῆρξεν, εἶχον ἂν τὰ ἐκείνου ἅπαντα πράγματα εἰς τοὺς προσήκοντας ἐκείνῳ πρὸς μητρὸς κληρονόμους ἀναντιρρήτως ἐπανελθεῖν· οὐ γὰρ ἴσα τὰ γέρα τῷ τε μονογάμῳ καὶ τῷ διγάμῳ, τά γε πρὸς τὴν κληρονομίαν τῶν μητρῴων ὑπάρξεων τῶν ἐξ αὐτῶν φύντων παίδων, ὡς αἱ διατάξεις τῶν νόμων διακελεύονται. Οὕτως τῇ Ἄννῃ ἐκ τοῦ ταύτης πατρὸς ⟨ἡ ὁδὸς⟩ οὐκ ἀνοίγεται εἰς κληρονομίαν τῶν πραγμάτων τοῦ ἑτεροθαλοῦς αὐτῆς ἀδελφοῦ. Τὰ μὲν γὰρ τοῦ πατρὸς αὐτῆς μόνη ἔχει δίκαιον ἅπαντα ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομεῖν· εἰ δὲ τὰ τοῦ ἑτεροθαλοῦς ἀδελφοῦ, ἀπὸ μὲν δικαίου πατρῴου οὐδαμῶς, ἀπὸ δὲ τῆς τῶν νόμων περιλήψεως τῶν περὶ τοῦ δικαίου τῆς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας διεξιόντων, ὅσα δὴ καὶ διεξίασι, δίκαιον ἔχει καλῶς εἰσελθεῖν, οὐ μέντοι γε μόνη, ἀλλὰ μετὰ τῶν προσώπων, ὧν τὴν κλῆσιν οἱ νόμοι ῥητῶς περιέχουσιν.

4 Αὐτὰ δὲ τὰ ῥήματα τούτων σαφῆ τὸν λόγον ποιήσουσι. Φησὶ γὰρ τὸ η′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ἐν μέρει αὐτολεξεί·

Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας μηδὲ κατιόντας μηδὲ ἀνιόντας καταλείψει, πρώτους πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας, ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας, οὓς καὶ μετὰ τῶν πατέρων πρὸς τὴν κληρονομίαν ἐκαλέσαμεν. Τούτων δὲ μὴ ὑπόντων ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐκείνους τοὺς ἀδελφοὺς | πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν, οἵτινες ἐξ ἑνὸς γονέως συνάπτονται τῷ τελευτήσαντι, εἴτε διὰ πατρὸς μόνου εἴτε διὰ μητρός· καὶ εἴ γε τῷ τελευτήσαντι ἀδελφοὶ ὑπείησαν καὶ ἑτέρου ἀδελφοῦ ἢ ἀδελφῆς προτελευτησάντων παῖδες, κληθήσονται πρὸς τὴν κληρονομίαν οὗτοι μετὰ τῶν πρὸς πατρὸς καὶ πρὸς μητρὸς θείων ἀρρένων τὲ καὶ θηλειῶν. |

64–73 cf. Bas. 45,3,8 (BT 2101,14–23)

41–42 καταπολαύωσι corr. Kambylis: καταπολαύουσι ME **44** παρατήσεως E **50–51** ἐπελθεῖν M **54** ἡ ὁδὸς add. Kambylis, excidit propter homoeoteleuton, ut videtur **59** διεξίασι scr. Kambylis: διεξιᾶσι ME **71** ἀδελφοὶ correxi, cf. font.: ἀδελφῷ ME

Ἐντεῦθεν λοιπὸν δῆλον ἐστίν, ὡς ἡ εἰρημένη Ἄννα μετὰ τοῦ Βενετίκου, θείου ὄντος πρὸς μητρὸς τοῦ ἀποιχομένου παιδὸς ‖ τοῦ ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου τοῦ Κρητικοῦ, ἐπίσης εἰς τὴν κληρονομίαν αὐτοῦ εἰσελεύσονται κατὰ τὴν τοῦ ἀναπεφωνημένου νόμου περίληψιν, καὶ οὐδεὶς ἔσται ὁ ἐμποδίσων, εἰ μὴ ὁ προφανῶς ἐθέλων παρανομεῖν. |

ΞΒ

Περὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν

1 Ὁ ἐν Πελαγονίᾳ οἰκῶν Βασίλειος ὁ Ἁρμενόπουλος, παραστὰς τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ καὶ αὐθέντῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, τοιάνδέ τινα προέθετο πρὸς τὴν αὐτοῦ μεγάλην ἁγιωσύνην ἀφήγησιν.

Ὁ ἀποιχόμενος, φησίν, Ἰωάννης, ᾧ τὸ ἐπίκλην Λογγιβαρδίτης, συναφθεὶς γυναικὶ νομίμως κατὰ πρῶτον συνάλλαγμα, παῖδας ἐποίησε τρεῖς, τὸν Βάρδαν, ἐκεῖνον τὸν παπᾶ Βασίλειον καὶ τὴν Καλήν, ἧς δὴ θυγατέρα ὁ αὐτὸς ἔγημεν Ἁρμενόπουλος· ἀποβαλὼν δὲ θανάτῳ τὴν ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου δευτέραν ἠγάγετο γαμετὴν καὶ δὴ καὶ μετ’ αὐτῆς ἑτέρους παῖδας ἐποίησε τρεῖς, ἐπεὶ δὲ ἡ δευτέρα τέθνηκεν, ὡσεὶ πέντε ἐτῶν ἤδη γενόμενος, καὶ τρίτην ἐπεισήγαγε, καὶ μετ’ ἐκείνης ὁμοίως ἐτεκνογόνησε. Τῷ ἐκ τοῦ πρώτου δὲ συνοικεσίου υἱῷ τοῦ Λογγιβαρδίτου, δηλαδὴ τῷ παπᾶ Βασιλείῳ, θυγάτηρ γεννηθεῖσα κληρονόμος ἐκείνου γέγονεν. Ἡ τοιαύτη δὲ αὐτοῦ θυγάτηρ, συζευχθεῖσα ἀνδρί, μετ’ οὐ πολὺ καὶ αὐτὴ ἄπαις, καὶ ἀδιάθετος τὸν βίον ἐξέλιπε.

Καὶ ἐπὶ τῇ ἀφηγήσει ταύτῃ ὁ εἰρημένος Ἁρμενόπουλος καθικέτευε μαθεῖν παρὰ τῆς δεσποτικῆς καὶ θείας μεγαλειότητος, εἰ πᾶσιν ἁρμόζει τοῖς ἐκ τῶν τριῶν συνοικεσίων συγγενέσι τῆς τεθνηκυίας θυγατρὸς τοῦ παπᾶ Βασιλείου τὸ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομικὸν | δίκαιον ἐπὶ τοῖς ἐκείνῃ ἀπὸ γονικοῦ κλήρου διαφέρουσι· πάντες γὰρ φιλονεικοῦσι, φησίν, τοῦ τοιούτου δικαίου ἀντιποιεῖσθαι.

2 Ἤκουσε δὲ ἐκεῖθεν, ὡς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι ἐπὶ ταῖς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαις βαθμοὺς καὶ τάξεις διετυπώσαντο, ὥστε εὐτάκτως καὶ εὐλόγως τὰς τοιαύτας κληρονομίας προβαίνειν καὶ μὴ συγκεχυμένως καὶ

---

75 μητρὸς correxi, cf. Matses, 66 n. 2: πατρὸς ME
2 Ἁρπενόπουλος E **6** Λωγγιβαρδίτης E **7** νομίμως M^{pc} **8** Βάρδαν scripsi: Βαρ^{δ}′ ME τὸν^{2} om. M παπὰ (sed scr. πα^{π}` hic et infra usque ad lin. 19) M θυγατέρα corr. Matses, 68 n. 1: θυγατρὸς ME ὁ ἀ (lac. fere 10 litt.) post θυγατρὸς add. E **9** Ἁρπενόπουλος E **10–11** δευτέραν – ἡ alt. m. mg. M **10** ἀνηγάγετο M^{mg}

ἀνωμάλως. Ὅτι οὖν ἡ θυγάτηρ τοῦ ἀναπεφωνημένου παπᾶ Βασιλείου ἄπαις καὶ ἀδιάθετος, ὡς ἡ ἀφήγησις, τέθνηκε, περίεισι δὲ ἀδελφό‖παιδες ἐξ ἑκατέρου γονέως τῷ παπᾶ Βασιλείῳ συναπτόμενοι, ἥ τε δηλαδὴ σύνευνος τοῦ Ἁρμενοπούλου καὶ ὁ ἱερεὺς Ἰωάννης, εὐλόγως καὶ κατὰ νομικὴν παρατήρησιν ὡς ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ τῶν παίδων προτιμηθήσονται τῶν ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν· αὐτοῖς γὰρ ἁρμόζει ἡ τοιαύτη κληρονομία κατὰ τὸ η′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν, ἐν μέρει ταῦτα διεξιόν·

Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται.

3 Ἐπεὶ οὖν ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ κατὰ τον νόμον εὑρίσκονται οἱ τοῦ παπᾶ Βασιλείου | ἀδελφόπαιδες ὡς τῶν γονέων αὐτῶν ἐξ ἑκατέρου γονέως συναπτομένων ἐκείνῳ, ὡς ἀνατέτακται, εὐλόγως ἄρα ⟨καὶ⟩ δικαίως ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομήσουσι τὴν ἀποιχομένην ἐξαδέλφην αὐτῶν ὡς προτιμώμενοι τῶν ἄλλων ἐξαδέλφων, τῶν ἐκ τῶν ἑτεροθαλῶν φύντων ἀδελφῶν τοῦ αὐτοῦ παπᾶ Βασιλείου. Ἐπειδὴ γὰρ πρώτους μὲν πρὸς τὴν κληρονομίαν ὁ νόμος καλεῖ *τοὺς ἀδελφοὺς* | *καὶ τὰς ἀδελφὰς τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πατρὸς καὶ τῆς αὐτῆς μητρὸς τεχθέντας*, τούτων δὲ μὴ ὑπόντων ἐν δευτέρᾳ τάξει ἐκείνους τοὺς ἀδελφοὺς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλεῖ, *οἵτινες ἐξ ἑνὸς γονέως συνάπτονται τῷ τελευτήσαντι*, ἀκόλουθόν ἐστι τοὺς τῆς πρώτης τάξεως τῶν τῆς δευτέρας προτιμηθῆναι ὡς ἐγγυτέρους τῷ βαθμῷ κατὰ τὴν τοῦ ἀναγεγραμμένου νόμου περίληψιν. |

ΞΓ

Εἰ ἔξεστιν ἀδελφῷ κληρονομίαν ζητεῖν ἀπὸ μερίδος ἀδελφοῦ τελευτήσαντος, παίδων καὶ ἐκγόνων ἀνηλίκων ἐκείνῳ ὑπόντων καὶ ὑπὸ ἐπιτρόπους τελούντων

1 Ὁ ἀπὸ τῶν Σκοπίων ὁρμώμενος Συμεὼν ἱερεύς, ὁ υἱὸς τοῦ παπᾶ Ἰωάννου, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συν-

---

34–37 = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22) **44–45** = ibid. (BT 2101,15–16) **47** = ibid. (BT 2101,19–20)

---

26 παπᾶ (sed scr. πα͞π` hic et infra) M **27** τέθνηκε corr. Kambylis: τέθεικε ME **37** τῶν λοιπῶν correxi, cf. font.: τὸ λοιπὸν ME **39–41** ἑκατέρου – ἐξ om. E **40** καὶ add. Pitra **46** ἐν alt. m. mg. M

2 καὶ post ἀνηλίκων add. M ἐκείνῳ correxi, cf. lin. 29: ἐκείνων M: ἐκείνου E **4** παπᾶ E: πα͞π` M

οδικῶς, τοιάνδέ τινα τὴν ἀφήγησιν ἐποιήσατο φάμενος ‖, ὡς ὁ πατὴρ αὐτοῦ τρεῖς θυγατέρας γεννήσας καὶ δύο υἱούς, αὐτὸν τὲ δηλαδὴ καὶ τὸν ἀποιχόμενον ἱερέα Γεώργιον, τὰς μὲν τρεῖς θυγατέρας αὐτοῦ, συζεύξας ἀνδράσι καὶ προῖκας αὐταῖς παρασχόμενος τὰς ἐπιβαλλούσας ἑκάστῃ αὐτῶν, πρὸς τὰς τῶν σφετέρων ἀνδρῶν οἰκίας παρέπεμψε, τοὺς δέ γε διαλειφθέντας δύο υἱοὺς κληρονόμους ἀποκατέστησε τῆς τε οἰκίας αὐτοῦ καὶ πάσης τῆς ὑποστάσεως. Τοῦ ἱερέως δὲ Γεωργίου ἐπὶ θυγατρὶ καὶ υἱῷ τὸν βίον ἐκλελοιπότος, ἡρμόσθη γαμικῶς ἀνδρὶ ἡ θυγάτηρ ἐκείνου Βασιλείῳ τινί· ἥτις καὶ ἐτύγχανε συζῶσα τῷ ἱερεῖ Συμεὼν μετὰ τοῦ αὐταδέλφου αὐτῆς κατὰ τὸ τοῦ πάππου αὐτῶν τοῦ παπᾶ Ἰωάννου διάταγμα, ὡς τὸ τοῦ πατρὸς αὐτῆς τοῦ ἱερέως Γεωργίου ὑποδυομένη πρόσωπον καὶ τῆς κοινῆς κληρονομίας μετέχουσα, τέκνον δὲ καὶ αὐτὴ θῆλυ τεκοῦσα, τῷ δευτέρῳ τούτου ἔτει τὸν βίον ἐξέλιπεν. Ἐναπελείφθη οὖν τὸ τοιοῦτον παιδίον εἰς τὴν ἀνήκουσαν | τῷ πάππῳ αὐτοῦ τῷ ἱερεῖ Γεωργίῳ μερίδα μετὰ τοῦ θείου αὐτοῦ.

Τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων, μία τῶν ἀναγεγραμμένων θυγάτηρ τοῦ παπᾶ Ἰωάννου, αὐταδέλφη δηλαδὴ τοῦ ἱερέως Συμεών, ἄρτι διαναστᾶσα, ζητεῖ κληρονομίαν ἀπὸ ὑποστάσεως, ἣν κοινήν, ὡς ἐρρέθη, τοῖς δυσὶν αὐταδέλφοις καὶ ἱερεῦσι, τῷ τε Γεωργίῳ καὶ τῷ Συμεών, καταλέλοιπε, καὶ δι' ὄχλου γίνεται τούτῳ, συγκληρονόμος γενέσθαι ζητοῦσα τοῖς διαδόχοις καὶ κληρονόμοις τοῦ ἀποιχομένου αὐταδέλφου αὐτῆς.

Ταῦτα ὁ ἀναπεφωνημένος ἱερεὺς Συμεὼν ἀφηγησάμενος ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ἔξεστι τῇ διαληφθείσῃ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ κληρονομίαν ζητεῖν ἀπὸ τῆς μερίδος τοῦ αὐταδέλφου αὐτῆς, παιδὸς καὶ ἐκγόνου ὑπόντων ἐκείνῳ, καὶ εἰ εὐλόγως τῷ ἱερεῖ Συμεὼν ἐπιφύεται κηδεμόνι τούτων ὡς ἀνηλίκων τυγχάνοντι.

2 Ἤκουσε δὲ παρά γε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς ἀδελφότητος, ὡς μάτην καὶ οὐ κατὰ νομικὴν παρατήρησιν ἐπιφύεται τῷ ἱερεῖ Συμεὼν ἡ αὐταδέλφη αὐτοῦ, κληρονομικὸν ἀνακαλουμένη ‖ δίκαιον ἐκ τῆς μερίδος τοῦ τελευτήσαντος αὐταδέλφου αὐτῆς· εἰ γὰρ παῖς ἐκείνου καὶ ἔκγονος κληρονόμοι καὶ | διακάτοχοι τῶν ἐκείνου ἐναπελείφθησαν, αὕτη δέ, ὡς ἀνόπιν παρίστησιν ἡ ἀφήγησις, μετὰ τῆς ἀνηκούσης ταύτῃ προικὸς ἐξεπέμφθη τοῦ οἴκου τοῦ πατρικοῦ, παντάπασι κληρονομίαν ἐκ τῶν τοῦ αὐταδέλφου ἀναζητεῖν οὐκ ἔστιν οὐδοπωσοῦν οὐδ' ὅλως ταύτῃ ἐξόν·

3 Τοῦτο δὲ καὶ ἀπὸ τῆς νομικῆς διατάξεως δῆλον καθίσταται· φησὶ γὰρ ἐν τῷ ⟨η′⟩ κεφαλ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω ῥητῶς·

---

8 μὲν alt. m. mg. M **9** ἐπιβαλλούσας corr. Kambylis: ἐπιβαλούσας ME **15** παπᾶ scripsi: πα̃ (π suprascr.) M: παποῦ E **18** ἔτει correxi: ἔτι ME **22** cf. ad lin. 15 **28** εἰ M[pc]: ἡ E **33** ἱεροῦ E **38** ἐξεπέμφθη corr. D*: ἐξεπέμφη ME **42** η′ addidi

Ἐπειδὴ πᾶσα ἡ τοῦ γένους ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχὴ τρισὶ γνωρίζεται τάξεσι, τουτέστι τῇ τε τῶν ἀνιόντων καὶ τῇ τῶν κατιόντων καὶ τῇ τῶν ἐκ πλαγίου, πρώτην εἶναι διατυποῦμεν τὴν τῶν κατιόντων διαδοχήν. Εἴ τις τοίνυν ὑπείη τῶν κατιόντων τῷ αδιαθέτως τελευτήσαντι οἱασδήποτε φύσεως ἢ βαθμοῦ, ⟨εἴτε ἐξ ἀρρενογονίας εἴτε ἐκ θηλυγονίας καταγόμενος, καὶ εἴτε αὐτεξούσιος εἴτε ὑπεξούσιος εἴη, πάντων τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν προτιμάσθω. Κἂν γὰρ ὁ τελευτήσας ἑτέρου ὑπεξούσιος ἦν, ὅμως τοὺς αὐτοῦ παῖδας, οἱασδήποτε ἂν ὦσι φύσεως ἢ βαθμοῦ,⟩ καὶ αὐτῶν τῶν γονέων προτιμᾶσ-|θαι κελεύομεν, ὧν ὑπεξούσιος ἦν ὁ τελευτήσας.

Ταῦτα τοῦ νόμου διακελευομένου καὶ τοὺς παῖδας τῶν τελευτώντων εἰς τὴν πρώτην τάξιν τιθέντος τῆς ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχῆς καὶ αὐτῶν τῶν γονέων προτιμᾶσθαι, ὧν ἴσως ὑπεξούσιος ἦν ὁ τελευτήσας αὐτῶν πατήρ, διαρρήδην θεσπίζοντος, οὐδὲν οὐδέποτε οὐδαμοῦ δίκαιον ἁρμόζει τῇ πολλάκις εἰρημένῃ αὐταδέλφῃ τοῦ ἱερέως Γεωργίου κληρονομίαν τινὰ ἕλκειν εἰς ἑαυτὴν ἀπὸ τῆς μερίδος τοῦ τοιούτου αὐταδέλφου αὐτῆς· οἱ ἐξ ἐκείνου γὰρ κατιόντες πάσης τῆς ἐκείνου περιουσίας κληρονόμοι παρὰ τοῦ νόμου καθίστανται.

4 Ταῦτα πρὸς τὴν ἀφήγησιν τοῦ ἱερέως Συμεὼν συνοδικῶς γνωματευθέντα παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος τῷ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. |

ΞΔ

Περὶ ἑτεροθαλῶν ἀδελφῶν καὶ εἰ ἐπίσης καλοῦνται πρὸς τὴν τοῦ κοινοῦ πατρὸς κληρονομίαν, καὶ ὅτι οὐ χρὴ τοὺς πατέρας τοῖς μὲν τῶν παίδων πλείονας καταλιμπάνειν μερίδας, τοῖς δὲ ἐλάττονας

1 ‖ Ὁ μὴ ἀποκρινόμενος ἐν τῷ ἐρωτᾶσθαι δυνάμενός γε πάντως ἀκούειν, εἰ μὲν ἐξ ὑπεροψίας, ἀπωθεῖται προφανῶς τὸ φιλάδελφον, εἰ δὲ ἐξεπίτηδες, ἀμαθίας πρόληψιν δίδωσιν· εἰ δὲ τυχὸν ἐκ ῥᾳστώνης ἢ δειλίας, ἀλλὰ τοῦτο εὐήθειαν ἄντικρυς ἐκείνου κατηγορεῖ. Τίς γὰρ δειλία ἢ ῥᾳστώνη περὶ πρᾶγμα μὴ ἔγκοπον ἐκ τοῦ παραυτὰ ἢ γοῦν ἀλλ’ ἐν ὑπο-

44 – 53 = Bas. 45,3,8 (BT 2099,7 – 15)

47 ἀδιαθέτως corr. Pitra (b): διαθέσεως ΜΕ **48 – 52** εἴτε — βαθμοῦ addidi, cf. font.: propter homoeoteleuton om. ΜΕ **62 – 63** πρὸς – γνωματευθέντα post γνωματευθέντα iter. Ε
1 κοινοῦ Μ[pc] **3** (μερίδ)α in comp. Μ ἐλάττονας correxi: ἐλάττονα ΜΕ **7** δηλία Ε[ac]

σχέσει κεφαλαίου τινὸς ἢ ἀνάνευσιν ἢ κατάνευσιν, ἢ τὸ ναὶ ἢ τὸ οὐχὶ προφέρειν δυνάμενον;

Ἵν᾽ οὖν μὴ καὶ ἡμεῖς μήτε τὸ ἀφιλάδελφον ὡς ἀπηνές, μήτε τὸ νόμους ἀγνοεῖν ὡς ἀπότιμον (Ῥωμαῖοι γὰρ ἐσμὲν) μήτε μὴν εὐήθειαν ἐγκληθείημεν | ὡς ἀκαίρως ῥᾳστωνευόμενοι ἢ *δειλιῶντες ἔνθα φόβος οὐκ ἔστι*, κατὰ τὸν ψάλλοντα ⟨***⟩.

2 Ὁ ἐν Βερροίᾳ οἰκῶν Ἰωάννης, ᾧ τὸ ἐπώνυμον Ταντούρης, διακόνῳ τῶν οἰκείων λόγων χρησάμενος τῷ συγκατοίκῳ αὐτοῦ Στεφάνῳ τῷ Καππαδόκῃ, ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ὡς συνῴκησε γαμικῶς Καλῇ τῇ τοῦ Σιλιγνᾶ θυγατρὶ ἐχούσῃ παῖδα ἐκ πρώτου συνοικεσίου, τὸν περιόντα Μιχαὴλ τηνικάδε καιροῦ τριετίζοντα· ὑπεδέξατο καὶ προῖκα, ὅσην δηλοῦσι τὰ μέσον αὐτῶν προβάντα συμβόλαια, ἐν οἷς ἀνάγραπτος ἐτύγχανεν ὢν καὶ ὁ ἀμπελὼν ὁ ἐνεργηθεὶς ἐπὶ τῆς ζωῆς τοῦ πρώτου | τῆς Καλῆς ἀνδρὸς ἐξ ἀναλωμάτων ἀπὸ τῆς εἰσόδου τοῦ προσόντος ἐκείνῃ ἑτέρου γονικοῦ προικιμαίου αὐτῆς ἀμπελῶνος, ὁ καὶ μέτρον μοδίων ὡσεὶ ἓξ περιοριζόμενος. Ἀλλ᾽ ἐκείνη μέν, ὑπὸ τῷ Ἰωάννῃ θυγατέρας τεκοῦσα τέσσαρας, τὸν βίον ἐπ᾽ αὐταῖς ἐξεμέτρησεν ἐν ἀτελεῖ ἔτι τῇ ἡλικίᾳ βλεπούσαις τὸν ἥλιον, ὁ Ἰωάννης δέ, τὴν ἀνατροφὴν καὶ κηδεμονίαν αὐτῶν τὲ καὶ τοῦ προγονοῦ αὐτοῦ Μιχαὴλ τὸ ἀπ᾽ ἐκείνου ἀναδεξάμενος, ἀπάρτι μὲν καὶ συζεῦξαι τὸν Μιχαὴλ βούλεται γυναικὶ ὡς τὸν εἰκοστὸν ἤδη τῆς ἡλικίας αὐτοῦ ἐνιαυτὸν παραμείβοντα. Αὐτὸς δὲ ὁ Μιχαὴλ (οὐκ οἶδε, δι᾽ ἣν αἰτίαν) διαστῆναι τούτου ἑλόμενος, ἀπαιτεῖται τὰ ἐκ τῆς γονικῆς οὐσίας αὐτῷ ἐπιβάλλοντα. Ταῦτα ὁ Ἰωάννης, ⟨ὡς⟩ εἴρηται, διὰ τοῦ Καππαδόκου διηγησάμενος, ‖ ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ἔστι τίς διαφορὰ τοῖς ἑτεροθαλέσιν αὐταδέλφοις τά γε εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τῶν προικιμαίων πραγμάτων τῆς κοινῆς τούτων μητρὸς καὶ εἰ ἐπίσης ἢ κατὰ τὸ μᾶλλον καὶ ἧττον, τούτους ὁ νόμος εἰς ταύτην καλεῖ.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τῇ νομικῇ βασάνῳ τὰ τῆς ἐρωτήσεως ταυτησὶ παρατρίψασα, πρὸς ταῦτα τοιάνδε τίθησι τὴν ἀπόκρισιν, ὡς, εἴπερ ἡ ἀναγεγραμμένη Καλή, δευτέρους συναλλάττουσα γάμους, τοῖς προικιμαίοις αὐτῆς πράγμασιν οὐδ᾽ ὅλως κατέμιξε τὴν προγαμιαίαν δωρεὰν τοῦ πρώτου ταύτης ἀνδρός, τὰ συμβόλαια δὲ μόνα τὰ οἰκεῖα αὐτῆς πράγματα περιέχουσιν,

13 cf. Ps. 13,5

9 ἢ ἀνάνευσιν om. E **12** ἀπότιμον temptavi: ἐπίτιμον ME **14** post ψάλλοντα lacuna statuenda: λέγειν τοῖς ἡμῖν παρισταμένοις τὰ δοκοῦντα ἐπιτρέπομεν καὶ ἀπόκρισιν αὐτοῖς τοῖς τῶν θείων καὶ φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσμασιν συνῳδὸν διδόαμεν propos. supplere exempli gratia Kambylis, cf. etiam infra nr. 67, lin. 7 **20–21** συμβ(lac.)α E **24** ὁ scr. Pitra: ὃ ME ὡσὰ M **28** τὸν corr. Pitra: τῷ ME **32** ὡς add. Kambylis εἴρηκε M^{pc} **37** ἄλλων post τῶν pr. scr., deinde cancell. M **40** αὐτῆς corr. Kambylis: αὐτοῖς ME

ἀμάχως καὶ ἀναντιρρήτως οἱ πάντες αὐτῆς παῖδες κατ᾿ ἶσον αὐτὴν διαδέξονται· τῆς μητρὸς γὰρ ἐπὶ δευτερογαμίᾳ θνησκούσης, μόνοις τοῖς ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου παισὶν αὐτῆς τὴν κληρονομίαν τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς τοῦ πατρὸς αὐτῶν ἡ τοῦ νόμου εὐθύτης χαρίζεται, | εἰς τὴν τῶν προικιμαίων δὲ κληρονομίαν πάντας ἐπίσης καλεῖ.

4 Τοῦτο δὲ καὶ νόμῳ δοκεῖ τῷ λέγοντι·

Τῆς μητρὸς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομοῦσι πάντες οἱ παῖδες, καὶ εἰ ἐκ διαφόρων εἰσὶ γάμων, καὶ νεαρὰ δὲ νομοθεσία κειμένη ἐν τίτλ. ιδʹ τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν καὶ θεσπίζουσα· *Μητρὸς ἀδιαθέτου θανούσης ἐπὶ παισὶν ἐκ δύο γάμων, τὰ μὲν οἰκεῖα αὐτῆς πράγματα τοὺς ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γάμων παῖδας κληρονομεῖν, τὴν μέντοι πρὸ γάμου δωρεὰν ἑκατέραν γονὴν τὴν τοῦ οἰκείου λαμβάνειν πατρός.*

Ὅπως δὲ ἡ ἀνατεταγμένη νεαρὰ ἐν κεφαλαίῳ λεʹ τοῦ εἰρημένου τίτλου παραινεῖ τοῖς δευτερογαμοῦσι γονεῦσιν ἐπίσης καὶ οὐ κατὰ τὸ μᾶλλον καὶ ἧττον τὴν ἀγάπην ὀφείλειν τοῖς ἐξ ἀμφοτέρων τῶν συνοικεσίων παισίν, ἐκ τῶν αὐτῆς ῥημάτων καταμαθεῖν ἔστιν ἐξόν· φησί γὰρ μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα·

Εἰ γὰρ ἀδιαθέτων αὐτῶν τελευτώντων ὁ νόμος ἅπαντας ἐξ ἴσου καλεῖ, προσῆκον ἐστὶν αὐτοὺς μιμουμένους τὸν νόμον μὴ σφόδρα μεγάλαις αὐτοὺς συστέλλειν || ταῖς ἐλαττώσεσιν, αἰδουμένους τὸν νόμον. Οὕτω γὰρ ἔσονται πατέρες ἀγαθοὶ καὶ τῆς ἡμετέρας ἄξιοι νομοθεσίας, καὶ δίκαιοι μὲν ἔσονται μόνον τὸν νόμον φυλάττοντες· εἰ δέ γε καὶ ὑπὲρ τὸν νόμον καταλίποιεν, ἔσονται δίκαιοί τε ἅμα καὶ φιλάνθρωποι πατέρες.

5 Οὕτω τούτων ἐχόντων, ἀκολούθως καὶ οἱ τῆς Καλῆς παῖδες, οἱ ἐξ ἑκατέρων δηλαδὴ τῶν συνοικεσίων, τὰ μὲν οἰκεῖα αὐτῆς πράγματα ἐξ ἀδιαθέτου κοινῶς καὶ ἐπίσης διαμερίσονται, ὅτι τὲ κοινὴ ἡ ἐξαγαγοῦσα τούτους γαστὴρ καὶ ὡς οὐκ ἔστι τίς παραλλαγὴ διὰ τὸ ἑτεροθαλὲς εἰς τὸ ἐν αὐτοῖς ἀδελφικὸν καὶ καθῆκον καὶ ὅσιον· μόνος δὲ ὁ Μιχαὴλ τὴν προγαμιαίαν δωρεάν, ἤγουν τὰ πατρῷα αὐτοῦ, ἰδιαζόντως λήψεται καὶ δεσπόσει τούτων ὡς κύριος αὐτῶν παρὰ τοῦ νόμου γινόμενος. |

49–50 = Bas. 45,1,29 **51–54** cf. Peira 48,9 et Bas. 28,14,4 (BT 1422,1–5) **60–65** cf. Bas. 28,14,20 (BT 1837,4–10)

51 τῶν om. M θεσπίζουσα scripsi: θεσπιζούση ME **63** πατέρες ἀγαθοὶ post ἀγαθοὶ pr. scr., deinde cancell. M **69** τὸ om. E **71** ἤως E

ΞΕ

Ὅτι τότε ῥήγνυται ἡ πρώτη ἀτελὴς διαθήκη, ὅτε ἡ δευτέρα τελεία γένηται, καὶ ὅτι αἱ ἐκ τοῦ παρήκοντος μαρτυρίαι οὐδενὶ λόγῳ ὀφείλουσι κρατεῖν καὶ ὅτι οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ προτιμῶνται εἰς διαδοχήν

1 Γρηγόριός τις τὴν κλῆσιν, Χαμηλὸς τὴν ἐπίκλησιν, πολλοὺς ἔχων *ἀπὸ ὕψους πολεμοῦντας* αὐτόν, τοῦτο δὴ καὶ τὸ Δαυιτικόν, δεῖν ἔγνω, φησί, τὴν ἀπὸ τῶν φιλευσεβῶν νόμων ἐπικουρίαν λαβεῖν, ἣν συνοδικὴ διάγνωσις οἶδε ψηφηφορεῖν, πρὸς ἀποτροπὴν τῶν συνεπιτιθεμένων αὐτῷ· καὶ μὲν δὴ περιφρονήσας μῆκος καὶ ὑγρᾶς καὶ ξηρᾶς καὶ τὸν ἐν τῷ μεταξὺ κάματον τῆς ὁδοιπορίας (ἀπὸ γὰρ τῆς περιφήμου Κερκύρας ὥρμητο) τὴν καθ' ἡμᾶς κατειλήφει μεσόγεων καὶ τῇ ἡμῶν μετριότητι, τὴν σήμερον προκαθημένῃ συνοδικῶς, παραστὰς τὰ καθ' ἑαυτὸν διά τινος γραμματείου παρ' αὐτοῦ ἐκτεθέντος ἐγνώρισεν, ἐπιρρήδην οὕτω διεξιόντος·

2 „Παναγιώτατέ μου δέσποτα καὶ αὐθέντα, ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, ἐξάκουστός ἐστι πανταχοῦ ἡ εὐθυδικία τοῦ δικαστηρίου τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου καὶ τῆς κατ' αὐτὴν θείας καὶ ἱερᾶς συνόδου, καὶ διὰ τοῦτο προσέρχομαι καὶ ἐγὼ τῷ κατ' ‖ αὐτὴν φιλοδικαίῳ συνεδρίῳ καὶ ζητῶ ἐφ' οἷς ἀναφέρω ἀπόκρισιν τοῖς θείοις καὶ φιλευσεβέσι νόμοις συνᾴδουσαν. Τὰ δὲ τῆς ἐμῆς ἀναφορᾶς εἰσὶ ταῦτα·

Ὁ ἀποιχόμενος πενθερός μου, ὁ Ζακινθινὸς Νικόλαος, μετὰ τὸ διοικῆσαι τὰς θυγατέρας αὐτοῦ δύο οὔσας, ὧν τῇ μιᾷ συνεζεύχθην ἐγώ, ἔγραψε διαθήκην καὶ τὰ εὑρεθέντα αὐτῷ πράγματα διένειμε ταῖς εἰρημέναις δυσὶ θυγατράσιν αὐτοῦ, ἐπλεόνασε δὲ τὴν φιλοτιμίαν αὐτοῦ πρὸς τὴν ἐμὴν σύζυγον, ὡς ἠβούλετο. Μετά τινα δὲ χρόνον τελευ-|τήσαντος ἐκείνου περιέπεσε νόσῳ τινὶ καὶ ἡ πενθερά μου ⟨καὶ⟩ ἑτέραν διαθήκην ἐξέδοτο ἐγγράφως ἀκόλουθα τῇ διαθήκῃ τοῦ ταύτης ἀνδρὸς περιέχουσαν, ἐπειδὴ ὁ εἰρημένος πενθερός μου τῇ συμβίῳ αὐτοῦ καὶ πενθερᾷ μου τὸ ἑαυτοῦ ἅπαν ἀνέθετο θέλημα ἐφ' οἷς διετάξατο.

Νῦν οὖν ὁ σύγγαμβρός μου Βασίλειος ὁ Πέτζικος, διαναστὰς μετὰ καί τινων ἄλλων, λέγει, ὅτι ὁ πενθερὸς ἡμῶν ὁ Ζακινθινὸς ἐκεῖνος παρήγγειλεν, ἵνα τὰ πάντα ἔχωσιν ἐπίσης αἱ δύο αὐτάδελφαι. Παράγουσι δὲ καὶ τινὰς μαρτυροῦντας τοῦτο αὐτό, οἵτινες αὐτόθεν ἐλέγχονται μηδὲν λέγοντες ἀληθές· καὶ γὰρ δυνατὸν ἦν τῷ Ζακινθινῷ ἐκείνῳ ἐναλλάξαι τὴν διαθήκην αὐτοῦ, εἴ γε ἠβούλετο, καὶ ὁ ταβουλάριος γὰρ γείτων ἦν ἐκείνου, καὶ αὐτὸς δὲ ὁ Ζακινθινὸς οὐκ ἦν ἰδιώτης καὶ ἄγροικος, ὥστε ἀγνοεῖν

---

5 cf. Ps. 55,3

---

2 μάρτυρος E **5** Δαβιτικὸν M[pc] **10** καταλήφει E **25** καὶ add. Kambylis **27** πενθερᾷ μου: πεν (lac. 3 litt.) E **29** σύγγαμβρός scr. Pitra: σύγαμβρός ME **34** γάτων E[ac]

τὴν τοῦ καθήκοντος πρᾶξιν ἐπὶ τούτοις, καὶ ὁ πανσέβαστος σεβαστὸς κῦρ Ἀλέξιος ὁ Πεδιαδίτης μετὰ καὶ ἄλλων {καὶ} πολλῶν παρῆν τῷ Ζακινθινῷ ἐκείνῳ ἐκλείποντι καὶ παρέμεινε καὶ αὐτός, μέχρι ἂν καὶ ἐκάρη κατὰ μοναχοὺς ἐκεῖνος, καὶ διενίσταται μαρτυρῶν μηδ' ὅλως ἀκοῦσαι παρ' ἐκείνου ῥήματος τινός, τὴν προγεγονυῖαν μὲν ἀναιροῦντος διαθήκην, ἑτέραν δὲ καθιστῶντος.

Διὰ ταῦτα οὖν ἐρωτῶ καὶ δέομαι μαθεῖν, εἰ τὴν ἀναγεγραμμένην διαθήκην δύναται ψιλὴ μαρτυρία ἀνδρῶν μὴ προκληθέντων, ἀλλὰ κατὰ συγκυρίαν παρατυχόντων ἐν τῷ θανάτῳ τοῦ Ζακινθινοῦ εἰς τὸ ἄκυρον περιστῆσαι.

3 Προσεπιτούτοις ἀναφέρω, ὅτι τῷ πα-|τρὶ τῆς πενθερᾶς μου τῷ Προβατᾷ Γεωργίῳ πέντε παῖδες γεγόνασιν, ὧν μία ‖ ἐστὶν ἡ ἐμὴ πενθερά, ἡ ὀνομαζομένη Μαρία· ἐκ τῶν λοιπῶν οὖν τεσσάρων ἡ λεγομένη Νίκαια ἀνδρὶ συζευχθεῖσα τῷ Εὐφημίῳ καὶ ἐξ αὐτοῦ θυγατέρα μίαν τεκοῦσα τὴν Εὐδοκίαν τὸν βίον ἐξέλιπεν. Ἡ Εὐδοκία δέ, συζευχθεῖσα ἀνδρὶ καὶ τριετῆ χρόνον αὐτῷ συνοικήσασα καὶ μηδ' ὅλως παιδοποιησαμένη, ἔπειτα καὶ αὐτὴ τῷ χρεὼν ἐλειτούργησε. Καὶ ὁ μὲν Θεόδωρος ὁ ταύτης ἀνδράδελφος τὰ διαφέροντα τῷ αὐταδέλφῳ αὐτοῦ Εὐφημίῳ, ἐπεὶ καὶ αὐτὸς ἀδιάθετος τέθνηκεν, ἐξ ἀδιαθέτου ἐκληρονόμησεν. Ἡ Μαρία δέ, ἤγουν ἡ ἐμὴ πενθερά, τὰ τῆς Εὐδοκίας ὁμοίως ἐκληρονόμησε κατὰ τὸν ταύτῃ ἁρμόζοντα ἐξ ἀδιαθέτου βαθμόν.

Ἄρτι δὲ οἱ παῖδες τῶν ἀναγεγραμμένων ὑπολοίπων τεσσάρων αὐταδέλφων τῆς πενθερᾶς μου, ἤγουν οἱ ἐξάδελφοι τῆς Εὐδοκίας, φιλονεικοῦσιν εἰς κληρονομίαν τῆς Εὐδοκίας ἐπίσης εἰσελθεῖν μετὰ τῆς ἐμῆς πενθερᾶς, καὶ διὰ τοῦτο ζητῶ μαθεῖν, εἰ εὔλογός ἐστιν ἡ περὶ τούτου ἐκείνων φιλονεικία."

4 Ταῦτα τοῦ γραμματείου διασαφήσαντος, ἡ μετριότης ἡμῶν, μετά γε τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ τῶν ἀρχιερέων ἱερᾶς ὁμηγύρεως τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ τὰς τῶν θείων νόμων διαταγὰς κατὰ τὴν τοῦ δικαίου ὁδὸν ὁδηγοὺς λαβοῦσα πρὸς τὴν τοῦ καθήκοντος γνῶσιν, πρὸς ταῦτα οὕτω ψηφηφορεῖ, ὡς ἡ τοῦ Ζακινθινοῦ διαθήκη οὐκ ἂν πάθοι περιτροπὴν ἐκ τῶν λεγόντων καὶ μαρτυρούντων, ὅτι ἐν ταῖς τελευταίαις αὐτοῦ ἀναπνοαῖς ἑτέραν βούλησιν ἔθετο, ἀναιροῦσαν τὰ πρότερον παρ' αὐτοῦ διατεταγμένα. Τότε γὰρ ἡ πρώτη ῥήγνυται διαθήκη, ὅταν ἡ δευτέρα τελεία γένηται. Τοῦ διατάγματος δὲ τοῦ Ζακινθινοῦ ἐπ' ἀσφαλοῦς κειμένου κἀκ τοῦ πλείονος παρὰ τῆς μεταγενεστέρας διαθήκης τῆς συμβίου ἐκείνου βεβαιουμένου, πῶς μαρτυρία ψιλὴ καὶ ἀτελὴς τῶν ἀντικαθισταμένων τῷ Χαμηλῷ κατὰ τοῦ τοι-|ούτου διατάγματος στήσεται καὶ

---

37 Πεδιάτης hab. i. t., corr. mg. M καὶ delev. Kambylis **38** ὁ Πεδιαδίτης (37) – ἐκλ(είποντι) post καὶ^{1} pr. iter., deinde cancell. E **46** προσεπιτούτοις scripsi: πρὸς ἐπὶ τούτοις ME **52** αὐτὴ corr. Pitra (b): αὐτῇ ME **54** ἤως E **58** ἤως E **66** πάθη M^{ac}

ἀνατρέψαι τοῦτο δυνήσεται; Εἰ δὲ καὶ ἐκ τοῦ παρήκοντος οἱ τοιοῦτοι μάρτυρες τοὺς ἑαυτῶν λόγους προτίθενται, εἰς ἔτι πλέον ματαιάζειν καταλαμβάνονται. Δεῖ γὰρ προκαλεῖσθαι ‖ τοὺς περί τινος μαρτυρῆσαι μέλλοντας καὶ μὴ δι' ἑτέραν τινὰ χρείαν παρατυγχάνοντας ἀκούειν τινὸς λέγοντος τὰ παρ' αὐτῶν δήπουθεν μαρτυρούμενα.

5 Παρίτωσαν δὲ καὶ οἱ θεῖοι νόμοι, τοὺς λόγους τούτους πιστούμενοι. Τὸ μὲν γὰρ ιζ′ κεφ. τοῦ β′ τίτλ. τοῦ λε′ βιβλίου ταῦτα ἐν μέρει διαλαμβάνει·

Εἰ δέ τις ποιήσας πρώτην διαθήκην, 〈δευτέραν ποιῆσαι βουληθῇ, μὴ ἄλλως ἀφανιζέσθω ἡ προτέρα, εἰ μή γε πρότερον νομίμως ἡ δευτέρα γένηται διαθήκη,〉 καὶ ἡ ἔξωθεν τοῦ κεφαλαίου τούτου παραγραφή· *Ὅτε δηλονότι τῆς προτέρας ἀτελοῦς οὔσης, ἡ δευτέρα γένηται τελεία.*

Τὸ δέ γε β′ κεφ. τοῦ κ′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα ῥητῶς οὕτω διέξεισιν·

Εἰ μὴ τελείαν τις ποιήσει βούλησιν, οὐκ ἀκυροῖ τὴν πρώτην· ᾧ {δὲ} γε ἐξῆν διαρρῆξαι τὸ γενόμενον καὶ ἑτέραν ποιήσασθαι βούλησιν δηλοῦσαν τὴν τελευταίαν αὐτοῦ γνώμην.

Τὸ μ′ μέντοι δ′ κεφ. τοῦ α′ τίτλου τοῦ κα′ βιβλ. περὶ μαρτυριῶν ἐκ μέρους ταῦτα οὕτω νομοθετεῖ·

Τὰς δὲ ματαίας ταύτας καὶ ἐκ τοῦ παρήκοντος γενομένας μαρτυρίας μηδενὶ παντάπασι λόγῳ κρατεῖν, καὶ τοιαύτας τινὰς ἀναπλάττειν μαρτυρίας, ὡς δι' ἄλλην τινὰ χρείαν παρατυχὼν ἀκούσοι τοῦδε λέγοντος εἰληφέναι παρὰ τοῦδε χρυσίον ἢ ὀφείλειν τῷδε· αὗται γὰρ σαφῶς ἡμῖν ὕποπτοι καθεστᾶσι καὶ οὐδενὸς ἡμῖν ἄξιαι λόγου.

6 Ἔτι τοίνυν ἀτελὴς καταλαμβάνεται, ἣν λέγουσι δευτέραν βούλησιν τοῦ Ζακινθινοῦ οἱ τῷ Χαμηλῷ ἀντικείμενοι· πάλιν δὲ αὐτοὶ ἑαυτοῖς περιπίπτουσιν ὡς μὴ προκληθέντες παρὰ τοῦ Ζακινθινοῦ, ἀλλ' ἐκ τοῦ παρήκοντος εὑρεθέντες ἐν τῷ μέλλειν ἐκεῖνον ἀποβιοῦν. Τούτου ἕνεκεν ἡ τοῦ Ζακινθινοῦ διαθήκη τὸ πάγιον ἔχει καὶ ἀπερίτρεπτον. Οὐ γὰρ ἄν ποτε τὸ ἀτελὲς καταπαλαίσῃ τὸ τέλειον καὶ τὸ ἀπαγὲς περιτρέψῃ τὸ πάγιον· ᾧ, γάρ φησι, τρόπῳ τί συνίσταται, | τούτῳ καὶ ἀναλύεται. Ἡ μέν γε Μαρία, ἡ τοῦ Χαμηλοῦ πενθερά, καλῶς καὶ νομίμως τὴν ἀνεψιὰν αὐτῆς

82–84 = Syn. Δ, XIII, 26 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,2,18 (BT 1567,11–13) **84–85** Schol. ignoti auct., cf. Matses, 37 **88–90** cf. Syn. Δ, XIII, 37 et Bas. 35,20,2 **93–97** cf. Syn. Μ, VI, 30 (p. 415) (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 21,1,47 (BT 1026,8–12) **104** ᾧ, γάρ – ἀναλύεται: fontem non inveni, proverbium esse videtur

---

76 περιόντας pr. scr., deinde -όντας cancell. M **79** παρίτωσαν correxi, cf. supra nr. 40, lin. 60 et nr. 46, lin. 51: παρίστωσαν ME **82–84** δευτέραν – διαθήκη addidi, cf. font.: om. propter homoeoteleuton ME **84** παραγραφὴ corr. Matses, 37: περιγραφὴ ME **88** δὲ post ᾧ delevi, cf. font. **97** ὕποπτοι correxi, cf. font.: ὑποπίπτοι M[pc]E **103** καταπαλέσῃ M **105** ἀνεψιὰν correxi, cf. lin. 116 s. et Matses, 66 n. 1: ἀδελφὴν ME

Εὐδοκίαν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομεῖ ὡς τὸν ἐκ πλαγίου ἐγγύτερον τρίτον βαθμὸν τῶν ἐξ ἀδιαθέτου καλουμένων προσώπων καλῶς ἀποσώζουσα καὶ τὸν νόμον αὐτῇ ‖ συνασπίζοντα κεκτημένη, ταῦτα ἐν μέρει θεσπίζοντα·

Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύ-|τεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται.

Ἐπεὶ γοῦν ὁ τῆς θείας βαθμὸς τοῦ τῶν ἐξαδέλφων ἐγγύτερός ἐστι, προτιμηθήσεται τούτων αὕτη ἀμάχως εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν τῆς εἰρημένης ἀνεψιᾶς αὐτῆς Εὐδοκίας, καὶ παύσονται οἱ ἐξάδελφοι φιλονεικοῦντες περὶ τῆς τοιαύτης κληρονομίας, *φυλακὴν* ψαλμικῶς *τῷ στόματι* θέμενοι· ἀποκλείονται γὰρ παρὰ τοῦ νόμου, ὡς τῆς θείας, δηλαδὴ τῆς Μαρίας, κληρωσαμένης παρ' αὐτοῦ τὴν προτίμησιν.

Ταῦτα πρὸς τὰ ἀνενεχθέντα. |

ΞϚ

Περὶ διαθηκῶν καὶ χρονίας νομῆς καὶ χρόνου νομῆς κινητῶν καὶ αὐτοκινήτων καὶ ἀκινήτων καὶ περὶ προτιμήσεως

1 Ἔοικεν ἄρα ταὐτόν τι πάσχειν τῷ ὑπὸ θηρὸς ἀγρίου ἢ ἀκαθέκτου ταῖς ὁρμαῖς πολεμίου διωκομένῳ καὶ κρησφύγετόν τι ἐπειγομένῳ καταλαβεῖν ὁ ὑπ' ἀνάγκης ἐλαυνόμενος, ὁποίας οἶδεν ὁ παρὼν βίος ἀπογεννᾶν· πάντως γὰρ ἑκάτερος τούτων σωτήριον τὸ καταφύγιον εὑρηκὼς τῆς λύμης τοῦ διώκοντος ἀπαλλάττεται καὶ τῆς συντονίας ἑαυτὸν ἐπαινεῖ, ἣν περὶ τὸν δρόμον ἔθετο τὸν εἰς τὸ ὀχύρωμα φέροντα, ὥσπερ ἂν εἶχε μέμφεσθαι, εἰ διὰ ῥᾳθυμίαν τῷ διώκοντι γέγονεν.

Ὑπὸ τοιαύτης οὖν ἀνάγκης ὁ εὐλαβέστατος διάκονος καὶ κληρικὸς τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Ἰωαννίνων Θεόδωρος, ᾧ τὸ ἐπωνύμιον Καντακουζηνός, ἐλαυνόμενος δεῖν ἐνενόησε καταφρονῆσαι μήκους τε ὁδοῦ καὶ τραχύτητος καὶ κόπου καὶ τῶν ἐντεῦθεν δυσχερειῶν καὶ τὴν Ἀχρίδαν καταλαβεῖν, ὥστε τῷ συνοδικῷ δικαστηρίῳ τῆς ἡμῶν μετριότητος ὡς καταφυγῇ ‖ χρήσασθαι καὶ τὴν ἐνθένδε ἀσφάλειαν εἰς ἀποτροπὴν θέσθαι τοῦ

110–113 = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22) **117–118** cf. Ps. 38,2 et 140,3

106 τὸν correxi: τῶν ME **107** τὸν E **114** τοῦ τῶν scr. Kambylis: τούτων ME
1–2 αὐτοκινήτω E **2** περὶ om. E **14** τῆς (…) μετριότητος correxi, cf. supra nr. 40, lin. 15 et nr. 65, lin. 15–16: τῇ (…) μετριότητι ME

τῆς ἀνάγκης ὁρμήματος· τοῦτο δὴ καὶ ποιήσας, παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριό-|τητι προκαθημένῃ συνοδικῶς καὶ τὰ καθ' ἑαυτὴν ἐξηγήσατο, οὕτως εἰπών·

2 „Γυναικί", φησιν „συνηρμόσθην, τῇ θυγατρὶ τῆς περιούσης Μαρίας τῆς τοῦ ἀρχιδιακόνου, τῇ καλουμένῃ Ἀναστασίᾳ, ἣν εἰς δεύτερον ἡ Μαρία ἐλθοῦσα συνοικέσιον ἔτεκεν· αὕτη δὲ φθάσασα πρῶτον ἄνδρα λαβεῖν τὸν ἀποιχόμενον ἀναγνώστην Στάνον τὸν τοῦ σακελλίου θῆλυ παιδίον μετ' ἐκείνου ἐποίησεν, ὅπερ δὴ καὶ μετ' ἐκεῖνον τῷ χρεὼν ἐλειτούργησεν. Ἐπεὶ δὲ καὶ αὐτὸς εἰς θάνατον κατήντησεν, ἔγραψε διαθήκην καὶ κληρονόμον τῆς περιουσίας αὐτοῦ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ τὴν εἰρημένην Μαρίαν ἐποίησε, μνησθεὶς καὶ τοῦ ἐν γαστρὶ ταύτης φερομένου ἐμβρύου. Ὡς γοῦν, ἐκείνου ἀποθανόντος, ἐγκρατὴς τῆς περιουσίας αὐτοῦ ὡς ἀπὸ κληρονομίας κατὰ τὴν διαθήκην ἡ Μαρία ἐγένετο, μετὰ δὲ τὸ τεκεῖν τὸ κυοφορούμενον ἦλθεν εἰς δεύτερον γάμον, ἀπέθανε δὲ μετὰ ταῦτα καὶ αὐτὸ τὸ παιδίον, μετὰ τοῦ δευτέρου δὲ αὐτῆς ἀνδρὸς ἐποίησε θυγατέρας τρεῖς, ὧν τὴν μίαν, ἤγουν τὴν Ἀναστασίαν, | συναρμόζουσα ἐμοὶ χάριν προικὸς αὐτῆς τὸ ἥμισυ τῆς διαληφθείσης περιουσίας τοῦ πρώτου ταύτης ἀνδρὸς ἐμοὶ παραδέδωκεν, ὡς γοῦν τοῦτο ἐγένετο, ἀνέστη τις γυνὴ ἐκ τῆς σειρᾶς οὖσα τοῦ γένους τοῦ αὐτοῦ Στάνου, ᾗ ὄνομα Ζωή, καὶ διὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς τοῦ ἀναγνώστου Ἰωάννου τοῦ Καλουδᾶ δίκην ἐκίνησε κατ' ἐμοῦ τε καὶ τῆς πενθερᾶς μου, ἀνακαλουμένη τὴν ἀναγεγραμμένην περιουσίαν τοῦ Στάνου ὡς οἰομένη ταύτην αὐτῇ διαφέρειν κατὰ κληρονομίαν συγγενικήν.

Ἔστι δὲ ὁ χρόνος ἐξότου ἡ διαθήκη γέγονεν ἕως νῦν ἔτη ἑπτὰ πρὸς τοῖς εἴκοσιν, ἐν οἷς οὔτε θεῖοι οὔτε πρῶτοι ἐξάδελφοι οὔτε δεύτεροι τὸ οἱονοῦν περὶ τῆς τοιαύτης κληρονομίας ἐλάλησαν, ἐξ ὧν καὶ ζῶσιν τινὲς μέχρι τοῦ νῦν, ἥ τε δηλονότι Ἀναστασία πρώτη ἐξαδέλφη οὖσα τῆς ⟨τοῦ⟩ Στάνου μητρὸς Ἑλένης καὶ οἱ τῆς αὐτῆς ‖ Ἀναστασίας παῖδες, ὁ Ἰωάννης καὶ ὁ Μιχαήλ, δεύτεροι ἐξάδελφοι τοῦ Στάνου τυγχάνοντες· αὐτῶν δὲ σιωπώντων ὡς τὴν διαθήκην στεργόντων, μόνη ἡ διαληφθεῖσα Ζωὴ καλεῖ καὶ ταῦτα εὑρίσκ⟨εται περὶ τῆς κληρονομίας ἐνιστ⟩αμένη τοῦ μετὰ θάνατον τοῦ Στάνου τεχθέντος θήλεος παιδίου καὶ ἀποθανόντος, ὡς εἴρηται, οὗ δὴ τάχα πρὸς τὴν διαδοχὴν ἐλθεῖν ὡς ἐξ ἀδιαθέτου φιλονεικεῖ. Διὰ ταῦτα ζητῶ μαθεῖν, εἰ εὐλόγως κινεῖ ἡ Ζωὴ εἰς ἑαυτὴν τὴν τοιαύτην κληρονομίαν μεθέλκουσα."

Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως τοῦ ἀναπεφωνημένου διακόνου τοῦ Καντακουζηνοῦ ἦσαν ἐν τούτοις.

---

23 μετ' ἐκείνου correxi, cf. ad lin. 28–30 et 46–47: πρὸ ἐκείνου ME **31** ἥως E **35** αὐτῆς corr. Kambylis: αὐτῇ ME **40** θεῖος M^{ac} **43** τοῦ addidi **46** λαλεῖ E εὑρίσκ⟨εται – ἐνιστ⟩αμένη add. et corr. Kambylis, cf. infra lin. 64 et 81: εὑρισκομένη ME **51–52** Κανταζηνοῦ E

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τούτοις προσσχοῦσα, ἐπεὶ μηδὲ ὅσιον ἦν μήτε καθῆκον ἀποπέμψασθαι ἡμᾶς ἄνδρα δυσχεραίνοντα καὶ ζητοῦντα μαθεῖν ἐφ᾽ οἷς ἐρωτᾷ τὸ συμβαῖνον τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ καὶ διὰ τοῦτο τεμόντα μακρὰν καὶ ἀργαλέαν ὁδόν, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὴν τοῦ ἀναγνώστου ἐκείνου Στάνου διαθήκην, παρὰ τοῦ Καντακουζηνοῦ ἐμφανιζομένην, ἥτις τὴν Μαρίαν ἔνστατον καὶ ὑποκατάστατον κληρονόμον ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ καὶ πᾶσι τοῖς ὑπ᾽ | αὐτὸν κινητοῖς τε καὶ αὐτοκινήτοις πράγμασιν ἀποκαθίστησιν ἐν τῷ μνημονεύειν καὶ τοῦ ἐν γαστρὶ αὐτῆς κυοφορουμένου, καὶ γνοῦσα ταύτην ἀμέμπτως προβᾶσαν ὡς νομικὴν τηροῦσαν ἀκολουθίαν, ἀκολούθως τοῖς τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσμασι τοιάνδε ψηφηφορεῖ τὴν ἀπόκρισιν, ὡς οὐκ εὐλόγως οὐδὲ νομίμως ἡ Ζωὴ κινεῖ τὴν περὶ κληρονομίας ἀγωγὴν κατὰ τῆς γυναικὸς τοῦ Καντακουζηνοῦ, δηλαδὴ τῆς Ἀναστασίας.

4 Ἔχει γὰρ ἰσχυρῶς ἀντιβαίνοντα ταύτῃ καὶ ἐπιστομίζοντα τὴν αὐτῆς ἀγωγὴν τήν τε τοῦ Στάνου διαθήκην, κληρονόμον ἀποτελοῦσαν τὴν Μαρίαν ἁπάσης τῆς περιουσίας αὐτοῦ μετὰ τοῦ τηνικάδε ἐν γαστρὶ ταύτης ἐμβρυοφορουμένου σπέρματος αὐτοῦ κατὰ τοὺς νομικοὺς ὅρους τῆς τε ἐνστάσεως καὶ ὑποκαταστάσεως, καὶ τὴν χρονίαν νομήν, ἣν ἔσχεν αὕτη ἐπὶ τῇ κατοχῇ καὶ δεσποτείᾳ τῆς τοιαύτης περιουσίας, ναὶ μὴν ὥσπερ ἐξ ἐπιμέτρου καὶ τὴν ‖ σιωπὴν τῶν ἐγγυτέρου βαθμοῦ τυγχανόντων προσώπων, ἅπερ ὁ νόμος (εἰ χώραν ἐν αὐτοῖς ⟨ἔχοι⟩ τὸ ἐξ ἀδιαθέτου δίκαιον) κατὰ τὸν προσήκοντα τούτοις βαθμὸν εἰς τὴν κληρονομίαν εἶχε καλεῖν τῆς τεθνηκυίας αὐτῶν συγγενίδος, ἣν κυοφορουμένην ἐν τῷ θανάτῳ τοῦ Στάνου ἡ διαθήκη παρέστησεν. Αὐτῶν γὰρ σιωπώντων, κἀντεῦθεν καταλαμβανομένων στέργειν τὴν διαθήκην ὡς ἐκ ταύτης εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν ἀποτειχιζομένων, ματαία λογίζεται καὶ πάντη ἀνεύλογος ἡ τοῦ ὄντος κατωτέρου βαθμοῦ προσώπου περὶ τούτου λογομαχία· εὑρίσκεται γὰρ ἐνιστάμενον περὶ τῶν μηδέν τι ἁρμοζόντων αὐτῷ καὶ διὰ τοῦτο παρὰ τῆς τῶν νόμων ἀκριβείας ἀποπεμπόμενον ἄπρακτον.

5 Σφραγὶς δὲ καὶ βεβαίωσις τοῦ λόγου τὰ τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα· περὶ μὲν γὰρ τῆς διαθήκης, ἐγκελευόμενα δηλαδή, ἕκαστον ἔχειν ἐξουσίαν διατίθεσθαι καὶ κατὰ νόμους τὰ οἰκεῖα εὖ τίθεσθαι, ὑπὸ μηδενὸς νόμου ἢ δόγματος κωλυόμενον, ἐν τῷ α′ κεφ. τοῦ α′ τιτλ. τοῦ λε′ βιβλ. τῶν | Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω φασί·

Διαθήκη ἐστὶ δικαία βούλησις ὧν τις θέλει μετὰ θάνατον αὐτοῦ γενέσθαι.

89–90 = Bas. 35,1,1

---

54 προσσχοῦσα correxi: προσχοῦσα ME **59** κληρόμον E **68** διαθήκη M^{ac}: διαθίκη E **74** ἔχοι add. Kambylis **78** διαθήκη E παρέστησεν post διαθήκη pr. scr., deinde cancell. E **81** τῶν corr. Kambylis: τῷ ME **87** νόμου alt. m. mg. M **89** δικαία correxi, cf. font.: δικαίου ME

Περὶ δέ γε τῆς χρονίας νομῆς ἐν μὲν τῷ δʹ κεφαλ. τοῦ εʹ τίτλ. τοῦ νʹ βιβλ. ταῦτα θεσπίζουσιν·

Ὁ ἔχων τὴν ἀπὸ τῆς διαθήκης βοήθειαν δύναται ὡς κληρονόμος διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν.

Ἐν δὲ τῷ γʹ κεφ. τοῦ θʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα διαγορεύουσι·

Ἡ διάταξις κελεύει πάντα τὰ πράγματα, εἰ μὲν κινητὰ ἢ αὐτοκίνητα εἴησαν, διὰ τριετίας τῇ χρονίᾳ νομῇ δεσπόζεσθαι, εἰ δὲ ἀκίνητα, διὰ δέκα καὶ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν τῇ χρονίᾳ νομῇ δεσπόζεσθαι, δέκα μὲν ὅτε πάρεισιν οἱ δεσπόται, εἴκοσι δὲ ὅτε ἄπεισιν.

Ἐν δὲ τῷ βʹ κεφαλ. τοῦ ιαʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα διατάττονται·

Ἡ χρονία νομὴ συμβάλλεται τοῖς πίστει καλῇ νεμηθεῖσι καὶ μηδεμίαν προκάταρξιν ὑπομείνασιν.

Ἐν δὲ τῷ ιαʹ κεφ. τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα ἐν μέρει διορίζονται·

Θεσπίζομεν, εἴ τις κακῇ πίστει πράγματα νεμόμενος ἢ κατὰ πρᾶσιν ἢ κατὰ δωρεὰν ἢ ἄλλως ταῦτα ἐκποιήσει, ὁ δὲ νομίζων τὰ ‖ *αὐτὰ πράγματα προσήκειν ἑαυτῷ τοῦτο γινώσκων ἐντὸς δέκα ἐνιαυτῶν μεταξὺ παρόντων καὶ εἴκοσι μεταξὺ ἀπόντων μὴ διαμαρτύρηται κατὰ τοὺς νόμους τὸν ἀγοραστὴν ἢ τὸν τὴν δωρεὰν δεχόμενον ἢ ἐκεῖνον, εἰς ὃν τὰ πράγματα ἄλλῳ οἱῳδήποτε τρόπῳ μετενεχθείη, τὸν τὰ τοιαῦτα πράγματα κομιζόμενον βεβαίως ταῦτα ἔχειν, μετὰ τὴν τῆς δεκαετίας δηλονότι ἐπὶ τῶν παρόντων καὶ τῆς εἰκοσαετίας ἐπὶ τῶν ἀπόντων παραδρομήν.*

Περὶ μέντοι τῆς τῶν συγγενικῶν βαθμῶν τάξεως ἐν τῷ ηʹ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλ. ταῦτα διακελεύονται·

Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται. |

6 Ταῦτα τῶν θείων νόμων θεσπιζόντων, πανταχόθεν ἡ Ζωὴ ἀποκλείεται κινεῖν περὶ τῆς τοῦ Στάνου περιουσίας, εἴτε ἐξ ὁλοκλήρου εἴτε ἐκ μέρους· νομίμως γὰρ ἐκεῖνος διαταξάμενος καὶ μηδὲ τὸ κυοφορούμενον σπέρμα τούτου ἀμνημόνευτον καταλελοιπώς, καλῶς τὴν κληρονομίαν τῶν πραγμάτων αὐτοῦ κατὰ ἔνστασιν καὶ ὑπόστασιν ὀρφανικήν τε καὶ ἰδιωτικὴν ἀμφοτέροις καὶ ἀμέμπτως παρέπεμψε, τῇ γαμετῇ δηλαδὴ καὶ

93–94 = Bas. 50,5,4 **96–99** cf. Syn. Δ, IV,49 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,10,4 **102–103** = Bas. 50,11,2 **106–113** = Bas. 50,14,11 (BT 2385–2386) **116–119** = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22)

---

91 δʹ: λʹ E **96** ἡ correxi, cf. font. et infra nr. 81, lin. 159: καὶ ME **97** νομῇ: μῇ E **106** πρᾶσιν: πᾶσιν E **108** γινώσκων correxi, cf. font.: γινωσ̊δʹ ὡς M: γινώσκοι ὡς E μεταξὺ correxi, cf. font.: μετὰ δὲ ME **109** διαμαρτύρηται correxi, cf. font.: διαμαρτυρῆται ME **113** τῆς M[pc]: τὰς M[ac]E **122** ἐκεῖνος corr. Kambylis: ἐκεῖνο ME

τῷ σπέρματι. Ἐντεῦθεν ἄρα καὶ ἡ Μαρία κατὰ νόμους τοιαύτην περιουσίαν κληρονομήσασα, εὐλόγως οἷς ἐβούλετο ταύτην ἐμέρισε.

Τῆς εἰρημένης δὲ διαθήκης ἕνεκεν λοιπὸν ἐνταῦθα ἀργεῖ καὶ πᾶσα ἐξ ἀδιαθέτου περὶ διακατοχῆς ἀγωγή, ἐπείτοιγε, καὶ εἰ μὴ καὶ τοῦ κυοφορουμένου ἡ τοῦ Στάνου διαθήκη ἐμέμνητο, ἠδύνατο ἡ χρονία νομὴ τῆς Μαρίας ἀπορραπίσαι τοὺς τὸ ἐξ ἀδιαθέτου προϊσχομένους δίκαιον καὶ τῆς κληρονομίας ἐκείνου δράττεσθαι θέλοντας, ὅτιπερ οὔτε κακῇ πίστει τῶν τοῦ Στάνου πραγμάτων ἐγκρατὴς ἡ Μαρία ἐγένετο καί, παρόντων καὶ ὁρώντων καὶ γινωσκόντων ἐκ πλαγίου συγγενῶν ἐκείνου, οἷς ἠθέλεσε ταῦτα ἐκληροδότησε. Τὸ δὲ καί, τῶν δισεξαδέλφων καὶ τῶν λοιπῶν τῶν ἐγγυτέρου ὄντων || βαθμοῦ τὴν διαθήκην ἀσπασαμένων ὡς ἐπιγνόντων τὸ ταύτης ἰσχυρόν τε καὶ βέβαιον, τρισεξαδέλφην προτιθέναι τὸ ἐξ ἀδιαθέτου δίκαιον καὶ περὶ τούτου φιλονεικεῖν, ἀλλὰ τοῦτο καὶ μυκτῆρα ἐπισπᾶται καὶ κόρυζαν κατὰ τοῦ φιλονεικοῦντος προσώπου φαίνεται προκαλούμενον.

7 Ὅθεν χρὴ μὲν τὸ τοιοῦτον πρόσωπον ἐγκαλυψάμενον τοῦ λοιποῦ σιωπᾶν ὡς ἀποτρεπόμενον παρὰ τῆς τῶν νόμων παρατηρήσεως, τὸν Καντακουζηνὸν δὲ καὶ ὅσοις ἄλλοις παρὰ τῆς Μαρίας διεμερίσθησαν τὰ εἰς κλῆρον ἐλθόντα τοῦ Στάνου πράγματα κατέχειν τὰς λαχούσας αὐτοῖς μερίδας ὡς εὐλόγως ἁρμοζούσας αὐτοῖς κατὰ τὸ ἄμαχόν τε καὶ ἀστασίαστον.

Ταῦτα οὕτω γνωματευθέντα ⟨...⟩. |

ΞΖ

Περὶ κληρονομίας τέκνων καὶ γονέων καὶ ἀλληλοκληρονομίας

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι, προκαθημένῃ συνοδικῶς, ὁ ἀπὸ τῆς Βερροίας ὁρμώμενος τοὔνομα Βασίλειος, Παδοκωμίτης τὸ ἐπωνύμιον, καὶ τὴν ὑποκειμένην ἀφήγησιν ἐκθέμενος ἠντιβόλει λαβεῖν παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ἀπόκρισιν τῇ προτάσει τε τῆς τοιαύτης ἀφηγήσεως ἀκόλουθον καὶ τοῖς τῶν θείων καὶ φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσμασι συνῳδόν. Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, ἀνεῖσα τούτῳ τὰς ἀκοάς (οὐδὲ γὰρ φιλάνθρωπον ἦν οὐδὲ τῆς θείας ἐχόμενον ἐντολῆς ἀποπέμψασθαι ἄνθρωπον ζητοῦντα λύσιν τοῦ ἀπορουμένου αὐτῷ, δι' ὃ καὶ μακρὰν ὁδὸν ἤνυσε καὶ πολὺν

---

136 διαθήκη E **139** φινεικοῦντος M **147** clausula imperfecta, cf. supra nr. 46 vel 63 in fine
3 Παδοκωμίτης scripsi: Παδοκωμήτης (Παδοκωμήτοις E^{ac}) ME^{pc} **10** δι' ὃ scr. Kambylis: διὸ ME

κόπον ὑπέμεινε), λέγειν αὐτῷ τὰ δοκοῦντα ἐπέτρεψεν. Ἐξηγεῖτο οὖν οὑτωσί·

2 „Ἀδελφὴν εἶχον καλουμένην Μαρίαν. Ταύτην ὁ κοινὸς πατὴρ ἡμῶν παρθένον οὖσαν ἀνδρὶ συνήρμοσε κατὰ γαμικὴν ἀκολουθίαν τῷ τουρκογενεῖ Θεοδώρῳ τῷ ἐπονομαζομένῳ Σαφᾷ, καταγραψάμενος καὶ προῖκα ταύτῃ, ὅσην τηνικάδε προβάντα τὰ γαμικὰ συμβόλαια παριστῶσιν. Αὕτη δὲ ἡ ἀδελφή μου, συμβιωτεύσασα τῷ Σαφᾷ καὶ τρεῖς παῖδας ὑπ' ἐκείνῳ τεκοῦσα, τοὺς μὲν δύο ἔτι ‖ ζῶσα τῇ τοῦ θανάτου τομῇ ἀπεβάλετο, τῷ λοιπῷ δέ, ἤγουν τῷ Θεοδώρῳ, αὐτὴ ἐπιτέθνηκε, κληρονόμον λιποῦσα τοῦτον τῆς περιουσίας αὐτῆς. Ὁ Σαφᾶς δέ, ἀπιδὼν μετὰ ταῦτα πρὸς ἕτερον συνοικέσιον, συνήφθη γυναικὶ κατὰ τετάρτην συναρμογήν, ὡς ὕστερον ἔγνωμεν, τρίτου γὰρ ὄντος αὐτῷ τοῦ μετὰ τῆς ἐμῆς ἀδελφῆς συναλλάγματος· ὁ δὲ ὡς δεύτερον αὐτὸ ἐξετέλεσε τὸν ἐμὸν ἐξαπατήσας πατέρα. Μετὰ ταῦτα τέθνηκεν ὁ Σαφᾶς, ἐν | πολέμῳ ληφθείς. Διαλιπόντος δὲ χρόνου ὀλίγου, καὶ ὁ Θεόδωρος τὸν βίον ἐξέλιπε, λῃστρικαῖς χερσὶ συλληφθείς.

Ἄρτι γοῦν ἡ ἐσχάτη αὕτη γυνὴ τοῦ Σαφᾶ φιλονεικεῖ κατέχειν τὰ πράγματα τῆς ἐμῆς ἀδελφῆς προβαλλομένη, ὡς παρὰ τοῦ Σαφᾶ ταύτῃ προσηνέχθησαν αὐτὰ λόγῳ προγαμιαίας δωρεᾶς ὡς ἐκείνῳ τάχα ἐκ τῆς ἐμῆς αὐταδέλφης διενεγκόντα.

Ζητῶ τοίνυν μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ἡ γυνὴ αὕτη ἀντιποιεῖται τῶν ἀλλοτρίων πραγμάτων καὶ εἰ συμβάλλεται ταύτῃ ἡ διαδοχὴ τοῦ Σαφᾶ εἰς τὸ κληρονομῆσαι τὰ τῆς ἐμῆς ἀδελφῆς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ κληρονόμου αὐτῆς πράγματα."

Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως καὶ αἰτήσεως τοῦ Βασιλείου ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς ἀδελφότητος τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, τοιάνδε τῷ Βασιλείῳ πρὸς τὰ παρ' αὐτοῦ ἀφηγηθέντα τὴν ἀπόκρισιν δέδωκεν, ὡς οἱ θεῖοι καὶ φιλευσεβεῖς νόμοι κληρονόμους ἀληθεῖς ἐνιστῶσι *τούς* γε *γονεῖς τῶν* οἰκείων *τέκνων τῷ λόγῳ τοῦ οἴκτου* καὶ *τὰ τέκνα τῶν γονέων* αὐτῶν *τῷ φυσικῷ λόγῳ καὶ τῇ τούτων εὐχῇ*, εἰσκυκλοῦσι δὲ καὶ τοὺς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς βαθμηδόν, ὅταν μήτε ἀνιόντες μήτε κατιόντες εὑρίσκωνται καὶ μεσολαβήσῃ τὸ ἀδιάθετον· τότε δὲ τὴν ἀλλήλων κληρονομίαν τοῖς γαμικῶς συναφθεῖσι θεσπίζουσιν, ὁπηνίκα δηλονότι ἀργῇ πᾶσα *κλῆσις ἀνιόντων καὶ κατιόντων* καὶ *ἐκ πλαγίου* συγγενῶν τῶν βαθμιδουμένων τοῖς τούτων θεσπίσμασιν εἰς τὴν *ἐξ ἀδιαθέτου* κληρονομίαν.

40–42 cf. Bas. 45,1,7 (BT 2073,9–11) **45–47** cf. Bas. 45,2,28 (BT 2095,12–14)

---

19 τῶν λοιπῶν M ἥως E **27–28** φιλονεικεῖ – Σαφᾶ om. E **31** εἰ scr. Pitra: εἰ ἡ M^{pc}: ἡ M^{ac}E αὕτη alt. m. mg. M **32** συμβάλεται E **43** εὑρίσκονται (?) M

4 Ἐπεὶ γοῦν πρὸς μητρὸς θεῖοι τοῦ υἱοῦ || κληρονόμου τῆς εἰρημένης Μαρίας καὶ ἄλλοι συγγενεῖς ὕπεισι, μάτην | ἡ τελευταία γυνὴ τοῦ Σαφᾶ τὴν τούτων οὐσίαν κληρονομῆσαι φιλονεικεῖ. Εἰ δὲ καὶ ὁ Σαφᾶς ἐκεῖνος ἐγγράφως ταύτην ὡς οἰκείαν ἴσως προσήγαγεν, οὐ δυνήσεται ἡ τοιαύτη γυνὴ ὡς ἐπ' ἀσφαλεῖ τινὶ ἑδραιώματι τῷ γραμματείῳ στῆναι καὶ ἀπερείσασθαι· μάταιον γὰρ καὶ εὐπερίτρεπτόν ἐστιν. Κατέχειν μὲν γὰρ τὴν τῆς Μαρίας ὕπαρξιν, μέχρι ἂν περιῇ, δίκαιος ἦν ὁ Σαφᾶς κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν, τὸ δὲ καὶ ὡς οἰκείαν ταύτην καταγράφειν τῇ μετὰ τὴν Μαρίαν ἁρμοζομένῃ αὐτῷ τῆς τῶν νόμων πολιτείας ἀλλοτρίως ἐποίει καὶ λόγου πρέποντος ἄνευθεν.

Διὰ ταῦτα τοίνυν κληρονόμοι μὲν τῆς οὐσίας τῆς Μαρίας καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτῆς οἱ αὐτάδελφοι ταύτης ἀμάχως γενήσονται, τῷ ἐξ ἀδιαθέτου δικαιώματι ἑδραζόμενοι. Ἡ γυνὴ δὲ ἡ τὴν τοιαύτην οὐσίαν πρὸς ἑαυτὴν μεθέλκουσα παντάπασιν ἀποσκορακισθήσεται ὡς παράνομα καὶ ἐννοουμένη καὶ σπεύδουσα καὶ μηδεμίαν ἐπὶ τούτοις παρὰ τῶν νόμων κεκτημένη βοήθειαν.

5 Πολλῶν δὲ ὄντων τῶν νομικῶν κεφαλαίων τῶν ἀποτειχιζόντων αὐτήν, ἐκεῖνα δὴ μόνα παρρησιασάσθωσαν πρὸς τὴν τῆς παρούσης ψήφου βεβαίωσιν. Ἡ μὲν κβ' νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν τῷ ιδ' τίτλ. τοῦ κη' βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ἐν μέρει ταῦτα διέξεισιν·

Ὡς πάντων ὁ πατὴρ τῶν εἰς τοὺς παῖδας ἀφικνουμένων εἴτε ἐκ μητρῴας σειρᾶς εἴτε ἐκ γαμικῆς τῶν παίδων αἰτίας εἴτε ἀλλαχόθεν τὴν χρῆσιν ἔχει, κἂν εἰ πρὸς δευτέρους ἔλθοι γάμους. Τὴν γὰρ χρῆσιν αὐτῶν, μέχρι ἂν περιῇ, μένειν ἀδιάπτωτον αὐτῷ καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν ἅπαντες βούλονται νόμοι, καὶ ἐπὶ τοῖς μητρῴοις καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἅπασι καὶ | ἡμεῖς σύμφαμεν. Ὁ δὲ τῶν ἰδιοκτήτων καὶ οἱονεὶ ἰδιοκτήτων πεκουλίων ὑπεξῃρήσθω λόγος.

Τὸ δὲ α' κεφ. τοῦ δ'τίτλ. τοῦ με' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν, περὶ μητρικῶν ὑπάρξεων τῶν ἀπὸ μητρικῆς συγγενείας καταγομένων διεξιόν, ταῦτα φησί·

Τὰ πράγματα τὰ μητρῷα εἰς τοὺς παῖδας περιελθόντα τοὺς ὄντας ὑπεξουσίους τοῦ ἰδίου πατρὸς διαφερέτωσαν τῷ πατρί, ὥστε αὐτὸν μόνην ἔχειν τὴν χρῆσιν, τὴν δὲ δεσποτείαν || αὐτῶν τοῖς παισὶ διαφέρειν.

Τὸ μέντοι η' κεφάλ. τοῦ γ' τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα κατὰ ῥῆμα περὶ τὸ τέλος διαλαμβάνει·

68–74 cf. Bas. 28,14,8 **78–80** = Fögen/Simon, Tractatus, 266,31–33, cf. Bas. 45,4,1

52–53 ἀ(περείσασθαι) haud legi potest propter correct. M **66** κη' correxi, cf. font.: κβ' ME **70** ἔχει correxi, cf. font.: ἔχειν ME **71** (πρὸ)ς pr. scr., deinde scr. s.l. ἡ(μῶν) E **80** μόνην correxi, cf. font.: μόνον ME

Εἰ δὲ μήτε ἀδελφοὺς μήτε παῖδας ἀδελφῶν, ὡς εἰρήκαμεν, ὁ τελευτήσας καταλείψει, πάντας τοὺς ἐφεξῆς ἐκ πλαγίου συγγενεῖς πρὸς τὴν κληρονομίαν καλοῦμεν κατὰ τὴν ἑνὸς ἑκάστου βαθμοῦ προτίμησιν, ἵνα οἱ ἐγγύτεροι τῷ βαθμῷ αὐτοὶ τῶν λοιπῶν προτιμῶνται.

6 Δῆλον οὖν ἐντεῦθεν ἐστίν, ὡς, ἐπειδὴ ὁ ἀναπεφωνημένος Θεόδωρος διάδοχος τῆς μητρὸς αὐτοῦ Μαρίας γέγονε καὶ κληρονόμος τῆς οὐσίας αὐτῆς, οὐκ ἄλλους ἕξει κληρονόμους πάλιν αὐτός, ἐπειδὴ τὸν βίον ἐξέλιπε, μήτε γάμοις ὁμιλήσας καὶ παίδων πατὴρ γεγονὼς μήτε μὴν διαθέμενος, ἢ τοὺς ἐκ πλαγίου αὐτοῦ συγγενεῖς, οὓς τὸ ἀναγεγραμμένον τοὔνομα κεφάλαιον εἰς τὴν τούτου κληρονομίαν ἐξ ἀδιαθέτου καλεῖ. Εἰ δ' ἴσως ἐκ τῆς τελευτῆς τοῦ Σαφᾶ τῇ ἐσχάτῃ τούτου γυναικὶ ἁρμόζει τί ἐκ τῆς περιουσίας αὐτοῦ, ἔξεστιν αὐτῇ τὸ διαφέρον ἐκεῖθεν ἀναζητεῖν, οὐ μὴν ἐκ τῆς τοῦ Θεοδώρου περιουσίας· ἄλλοις γὰρ ἡ κληρονομία ταύτης ἀνεῖται παρὰ τῶν νόμων, ὡς ἀνατέτακται. |

ΞΗ

Εἰ δύναται ὁ πράτης μετὰ τὴν πρᾶσιν ἀλλαχοῦ μεθέλκειν τὸ πεπραμένον ἐκ τοῦ μὴ τὸ τίμημα ἐξ ὁλοκλήρου καταβληθῆναι

1 Ὁ εὐλαβέστατος δομέστικος τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βερροίας, κῦρ Μανουὴλ ὁ Ὀρυζειάτης, τοιάνδέ τινα διήγησιν πρὸς ἡμᾶς ἐποιήσατο φάμενος, ὡς ἔφθασεν ἀγράφως κατὰ συναίνεσιν γενέσθαι πρᾶσις ἀκινήτων τριῶν πρὸς αὐτὸν παρὰ τοῦ ἐπ' ἀδελφῆς γαμβροῦ αὐτοῦ κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Πετζῆ, ὑπὲρ ὧν δὴ ὁ τοιοῦτος δομέστικος καὶ μέρος τὶ τοῦ ὑπὲρ ἑκάστου αὐτῶν συμφωνηθέντος τιμήματος παρέσχεν αὐτῷ, ἤγουν τραχέα χιλιάδας ἓξ λαμβανόμενα εἰς ποσὸν ὑπερπύρων ιβ', ἐπὶ ὑποσχέσει καὶ τῆς ὁλοκλήρου τοῦ τιμήματος διὰ μετρίου καιροῦ ἀποδόσεως· εἰσὶ δὲ τὰ μὲν ἀκίνητα ταῦτα, ἡ δὲ τυπωθεῖσα μέσον αὐτῶν ὑπὲρ ἑκάστου τούτων τιμὴ αὕτη. Παραδοθέντων οὖν αὐτῷ τῶν οὕτω πραθέντων πρὸς αὐτὸν ἀκινήτων, ὁ ῥηθεὶς || Πετζῆς τὸν μονήρη μετὰ ταῦτα βίον ἑλόμενος, ἓν τούτων, τὸν ἀμπελῶνα δηλαδή, τῇ μονῇ, ἐν ᾗ ἀποθρίξασθαι κέκρικε, προσαγωγὴν ἐποιήσατο.

83–86 = Bas. 45,3,8 (BT 2102,19–22)

---

89 ἄλλους corr. Kambylis (cf. lin. 91 ἢ τοὺς ...): ἄλλως ΜΕ

1 μεθέλκων Μ πεπραμένον corr. Kambylis: πεπραγμένον ΜΕ **2** ἐξ ὁλοκλήρου: ἐξοκλήρου Ε **4** Ὀρυζιάτης Μ **6** τριῶν correxi, cf. infra lin. 11 et 54: τινῶν ΜΕ **8** τὶ: τίτλου E^{ac} **9** ἤως Ε τ(ραχέα) in comp. ΜE^{mg}: τῶν i. t. Ε ὑπερπύρων in comp. ΜΕ **10** τῆς corr. Kambylis: τοῦ ΜΕ

Ταῦτα ὁ ῥηθεὶς δομέστικος ἀφηγησάμενος, ἐζήτει μαθεῖν παρ' ἡμῶν ἐξ ἀποκρίσεως νομικῆς, εἰ εὐλόγως ἐξ ὧν αὐτὸς ἐξωνήσατο ἡ πρὸς τὴν μονὴν προσένεξις παρὰ τοῦ Πετζῆ γέγονε, καὶ εἰ δικαιοῦται εἰς τοῦτο ἐκεῖνος ἐκ τοῦ μὴ τὸ συμφωνηθὲν τίμημα ἐξ ὁλοκλήρου παρὰ τούτου καταβληθῆναι αὐτῷ καὶ εἰ δύναται ὁ πράτης μετὰ τὴν πρᾶσιν ἀλλαχοῦ μεθέλκειν τὸ πεπραμένον.

2 Ἡμεῖς δὲ πρὸς ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὅτι ὁ νόμος καὶ ἔγγραφον καὶ ἄγραφον πρᾶσιν προσίεται καὶ τὴν μὲν ἔγγραφον βεβαιοῖ, ὅτε πληρωθῇ ἢ ἀπολυθῇ τὸ περὶ αὐτῆς συμβόλαιον, τὴν δὲ ἄγραφον δέχεται, ὅτε | ἢ μόνον τὸ τίμημα καταβληθῇ ἢ τὸ πρᾶγμα παραδοθῇ ἢ ἱκανοδοσία προβῇ ἢ χωρὶς ἱκανοδοσίας καταπιστευθῇ τῷ ἀγοραστῇ, καὶ ὅτι τὸ μὲν πραθέν, εἰ πρὸ τῆς τοῦ τιμήματος καταβολῆς παραδιδόμενον, ἰσχυρὰν τὴν πρᾶσιν ποιεῖ καὶ οὐκ ἀναιρεῖ αὐτήν, τὸ δὲ δωρηθέν, εἰ μὴ παραδοθῇ, οὐ μεταπίπτει τοῦ δωρησαμένου.

Εἰ οὖν καὶ ὁ δομέστικος κατὰ τὴν αὐτοῦ ἀφήγησιν τῶν μὲν ἄλλων ἐπιδραττόμενος φαίνεται κατὰ τὸ τῆς ἐξωνήσεως δίκαιον, τοῦ δὲ ἀμπελῶνος στερεῖται, ὃν καὶ αὐτὸν ἡ μέσον ἑκατέρων τῶν μερῶν ἐπὶ τῇ πράσει συμφωνία συμπεριέλαβε καὶ ἀναλογοῦσα ἐξ ἀρεσκείας ποσότης τιμήματος ἐπεσφράγισεν, οὐκ εὐλόγως ἄρα οὐδὲ νομίμως ὁ πεπρακὼς καταλαμβάνεται ἀναλῦσαι τὴν περὶ τούτου συμφωνίαν αὐτοῦ, οὔτε μὴν ἡ προσένεξιν λαβοῦσα τοῦτον μονὴ καλῶς καθέξει καὶ ἰσχυρῶς, ἀλλ' ἐκνικήσει τοῦτον αὐτὸς ὡς ἀδίκως ἀπὸ τούτου μεθελκυσθέντα καὶ οὐκ εὐλόγως ἀπορραγέντα τῶν συμπραθέντων αὐτῷ.

3 Βεβαίωσις δὲ τῆς παρούσης γνώμης ὁ νόμος αὐτός, ὃς ἐν μὲν τῷ ιε' κεφαλ. τοῦ α' τίτλ. τοῦ ιθ' βιβλ. ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς·

Ὅπερ ἐπώλησα οὐ γίνεται τοῦ λαβόντος, εἰ μὴ δοθῇ τὸ τίμημα ἢ ἱκανοδοσία, ἢ χωρὶς ἱκανοδοσίας καταπιστεύσω τῷ ἀγοραστῇ, ἐν δὲ ις' κεφαλ. τοῦ ε' τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ἐν μέρει οὑτωσὶ διορίζεται· *Ἡ πρᾶσις ἐκ τοῦ μὴ καταβληθῆναι τὸ τίμημα* ‖ *οὐκ ἀνατρέπεται, εἰ μὴ ἄρα ἐξ ἀρχῆς κατὰ δωρεὰν ἐγένετο. Καὶ ὅτι ἡ τῆς ἀγορασίας πίστις ἐπὶ τῆς πράσεως χωρὶς ποσότητος οὐδεμία ἐστίν. Ἐκ δὲ τοῦ ἀρέσαντος τιμήματος μὴ* | *ἀριθμηθέντος, ἀλλὰ μόνης τῆς νομῆς αὐτῷ παραδοθείσης τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα οὐκ ἔστιν ἄκυρον, οὐδὲ διὰ τοῦτο ὁ ἀγοράσας κακῶς νέμεται, ὅτι μὴ κατεβλήθη ἡ ποσότης, ἣν δοθῆναι συνεφωνήθη*, ἐν δὲ τῷ ν' κεφαλ. τοῦ α' τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα διαγορεύων ἐστίν·

41–42 cf. Syn. A, III,5 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,1,19, (ubi textus corrigendi sunt: lege χωρὶς, non χάριν vel ἄνευ.) **43–49** cf. Syn. A, VII, 2 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,5,18–19

---

23 πρᾶσιν corr. Kambylis: πᾶσιν ΜΕ **26** καταπιστωθῇ E^{ac} **27** πραθέν corr. Kambylis: πραχθὲν ΜΕ εἰ correxi: ἢ ΜΕ **30** ὁ: ἡ Ε **33** ἐναλογοῦσα Μ **40** κεφάλεον Ε **43** κεφάλεον Ε **50** fortasse α' corrigendum est in η', cf. font.

Ὁ πράτης κατὰ τοῦ ἀγοραστοῦ τὴν περὶ τοῦ τιμήματος ἀγωγὴν κινεῖ· τὴν γὰρ περὶ πράγματος ἀγωγὴν μετὰ τὴν τοῦ πράγματος παράδοσιν ἔχειν οὐ δύναται.

4 Ἐπεὶ τοίνυν καὶ ἡ νομὴ τῶν ἀναγεγραμμένων τριῶν ἀκινήτων νομίμως ἐνεπιστεύθη τῷ δομεστίκῳ καὶ αὐτὸς δὲ ἀπὸ τοῦ ὑπὲρ τούτων συμπεφωνημένου τιμήματος, καθὼς | ἄνωθεν εἴρηκε, κατεβάλετο τὸ δεδηλωμένον ποσόν, ἄδεια ἔσται τούτῳ ἐκνικῆσαι ἰσχυρῶς τὸν ἀμπελῶνα ὡς ἀγορασθέντα μετὰ τῶν λοιπῶν καλῶς παρ' αὐτοῦ, καὶ οὔτε τὸ ἄγραφον τῆς πράσεως οὔτε μὴν τὸ μὴ ἐξ ὁλοκλήρου {τοῦ} τὸ τίμημα καταβαλεῖν κατά τι αὐτῷ ἐναντιωθήσεται. Περὶ τούτων γὰρ ὁ νόμος, ὡς προέκκειται, τὸ ἀσφαλὲς καὶ ἀφρόντιστον τούτῳ προενοήσατο· μόνον γὰρ περὶ τῆς τοῦ τιμήματος καταβολῆς τῷ πεπρακότι ταῦτα ἐνάγειν ἁρμόζει κατὰ τὴν τοῦ νόμου περίληψιν, περὶ δὲ τῶν πραγμάτων αὐτῶν οὐδεμία προσήκει τούτῳ παντάπασιν ἀγωγή.

Ταῦτα πρὸς τὰ διηγηθέντα. |

ΞΘ

Περὶ τοῦ ἀγοράσαντος ἀλλότριον πρᾶγμα ἐν εἰδήσει ἢ ἐν ἀγνοίᾳ καὶ παρὰ τίνος τὸ τίμημα ἀντιστρέφεται

1 Ἀνήνεγκας ἡμῖν, ἱερώτατε ἐπίσκοπε Σερβίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ὡς ἐπώλησέ τις ἀλλότριον πρᾶγμα, εἶτα τὸν βίον ἐξέλιπεν, ἀνίσταται δὲ νῦν ὁ τοῦ τοιούτου πράγματος κληρονόμος, τοῦτο ἀνακαλούμενος ὡς δικαιούμενος ἀποκαταστῆναι ἐν αὐτῷ, καὶ ἠθέλησας μαθεῖν παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος, παρὰ τίνος ὀφείλει τῷ ἀγοραστῇ ἀντιστραφῆναι τὸ τίμημα. Ὅτι μὲν ‖ οὖν ἐστιν ἡ τοιαύτη ὑπόθεσις δυσδιαίρετος, οὐδεὶς τῶν νομοτριβουμένων ἀμφιγνοεῖ· ὅμως διὰ βραχέων πειρασόμεθά σοι παραστῆσαι τὴν ταύτης ἀνάπτυξιν.

2 Διάφορα εἰσὶν αἴτια, ἐξ ὧν περιέρχονται τισὶν ἀλλότρια πράγματα· ἢ γὰρ δόλος καὶ ἁρπαγὴ τὴν κατοχὴν τούτων ἐκείνοις προξενεῖ ἢ ἄγνοια, ὅτι διαφέρουσι κατὰ δεσποτείαν τινί, ἢ πρᾶσις ἢ δωρεὰ ἢ ὑποθήκη, ἤγουν ἐνέχυρον.

Ὁ τοίνυν δόλῳ πρᾶγμα κατέχων ἀλλότριον, εἶτα καὶ εἰς πρᾶσιν | τοῦτο καταγαγών, ἐπειδὴ ἐν εἰδήσει τοῦτο ποιεῖ, ἐκνικωμένου ⟨οὐ⟩ νομί-

---

51–53 cf. Syn. A, X,15 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,8,56

59 τοῦ delev. Kambylis **63–64** οὐδεμία προσήκει: οὐδὲ et lac. 7 litt. hab. E
1 ἐν post ἢ om. E **2** παρὰ τίνος scripsi, cf. lin. 7: παρά τινος M: περὶ τίνος E **7** ἀφείλει E **9** ὅμω M **14** ἤως E **16** οὐ addidi

μως τοῦ τοιούτου πράγματος, διπλοῦν τὸ τίμημα ἀναδίδωσιν· οὐ καταβλάπτει γὰρ τὸν ἀγοραστὴν ὁ δόλος τοῦ πράτου ὡς νομίζοντα εἶναι δεσπότην αὐτὸν καὶ οὕτω καλῇ πίστει τὴν ἀγορασίαν ποιούμενον κατὰ τὸν νόμον τὸν λέγοντα· *Ὁ δόλος τοῦ πράτου τὸν πίστει ἀγαθῇ ἀγοράσαντα οὐδέποτε καταβλάπτει.* Εἰ δὲ ἀγνοῶν, ὅτι ἔστιν ἀλλότριον, πιπράσκει τοῦτο, εἰ μὲν συνεφώνησε μὴ ἀναδοῦναι τὸ τίμημα, ἐκνικῶντος τὸ πρᾶγμα ἑτέρου, κρατεῖ τὸ σύμφωνον, καὶ οὕτως ὁ μὲν πράτης κερδαίνει τὸ τίμημα διὰ τὴν ἄγνοιαν, ὁ δὲ ἀγοραστὴς τὸ πρᾶγμα ἀπόλλυσι μετὰ τοῦ τιμήματος ὡς περὶ ἀμφιβόλου πράγματος σύμφωνον θέμενος (αὐτὸ γὰρ τὸ συμφωνεῖν τὸν πράτην μὴ ἀναδοῦναι τὸ τίμημα δῆλον καθίστησιν, ὡς οὐκ ἀσφαλῆ τὴν τοῦ πράγματος κέκτηται κατοχήν, κἂν ἀγνοῇ τοῦτο εἶναι ἀλλότριον), εἰ δέ τι τοιοῦτον συνεφώ-|νησε διά γε τὴν ἄγνοιαν ἁπλοῦν, μόνον ὁ πράτης τὸ τίμημα ἀναδίδωσι.

3 Βεβαίωσις δὲ τούτων τὰ τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα· ἐν μὲν γὰρ τῷ ϛʹ κεφαλ. τοῦ ηʹ τίτλ. τοῦ ιθʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διαγορεύουσιν·

Ὁ πωλῶν ἐν εἰδήσει ἀλλότριον ἢ ὑποκείμενον ἐνέχεται, κἂν συμφωνήσῃ μηδὲν ἐκ τούτου παρασχεῖν, ἐν δὲ τῷ ιαʹ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου ταῦτα ἐν μέρει· *Ἐν τῷ περὶ νομῆς δικαστηρίῳ διδοὺς ὁ πράτης τὸ διπλοῦν οὐδὲν ἀπαιτεῖται προφάσει τῶν ἄλλων τῶν ἐξ ἔθους ⟨ἐν⟩ τῇ πράσει συμφωνουμένων· καὶ ὅτι ἐὰν πωλήσω σοι ἐφ' ᾧ μήτε ἐμὲ μήτε τὸν κληρονόμον μου ἢ τὰ φερόμενα εἰς ἐμὲ πρόσωπα ἐμποδίσαι σοι ἔχειν, καὶ || ἄλλος ἐκνικήσει τὸ πραθέν, οὐκ ἐνέχομαι τῇ ἀγωγῇ τῇ περὶ τῆς μελλούσης ζημίας οὔτε τῇ ἀγωγῇ τῇ τὸ πρᾶγμα ἀπαιτούσῃ εἰς τὸ διαφέρον, ἀλλ' εἰς τὴν ἀνάδοσιν τοῦ τιμήματος, εἰ μὴ ἄρα συνεφώνησα μηδὲν παρασχεῖν ἐκνικωμένου τοῦ πράγματος ἐν ἀγνοίᾳ τοῦ πιπράσκειν ἀλλότριον· ὁ γὰρ εἰδὼς καὶ τοῦ συμφώνου ὄντος ἐνέχεται τῇ ἀγωγῇ τῇ ἀπαιτούσῃ τὸ πρᾶγμα, οὐ μὴν ὁ ἀγνοήσας. Ἐνδέχεται γὰρ τὸν πράτην κερδᾶναι τὸ τίμημα καὶ τὸν ἀγοραστὴν μὴ σχεῖν τὸ πρᾶγμα, ὡς ἐπὶ ἁλείας καὶ θήρας· κἂν γὰρ μηδὲν κρατηθῇ, δίδωσιν ὁ ἀγοραστὴς τὸ τίμημα*, ἐν δὲ τῷ κζʹ κεφαλ. ἐν μέρει ταῦτα· *Ὁ ἐν εἰδήσει τῷ ἀγνοοῦντι πιπράσκων ἀλλότριον καὶ πρὸ ἐκνικήσεως ἐνάγεται τῇ περὶ πράσεως ἀγωγῇ εἰς ὃ διαφέρει τῷ ἀγοραστῇ αὐτοῦ εἶναι τὸ πρᾶγμα, καὶ μάλιστα εἰ βούλεται ὁ ἀγοραστὴς ἐλευθερῶσαι ἢ ἐνεχυράσαι τὸ ἀγορασθέν. Ὁ δὲ μὴ ἐν εἰδήσει πωλῶν ἀλλότριον οὐκ ἐνέχεται ἐπὶ τῷ ποιῆσαι δεσπότην τὸν ἀγορα-*

20–21 = Syn. A, VIII,7, cf. Bas. 19,6,16 **33–34** = Bas. 19,8,6 (BT 942,7–8) **35–46** cf. Syn. A, X, 5 et Bas. 19,8,11 (BT 942,30–32 et 943,3–12) **47–52** = Syn. A, X,12 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,8,30

---

24 ἀπόλυσι M **31** κεφάλαιον E **35** τῷ correxi, cf. font.: τῇ ME **36** ἐν addidi, cf. font. **39** ἐνέχομαι correxi, cf. font.: ἀνέχομαι ME τῇ^{2} om. M **44** ὁ om. M **47** πιπράσκων correxi, cf. font.: πράσων M: πράσκων E

στήν, ἀλλ᾽ ἐπὶ τῷ ἐξεῖναι αὐτῷ ἔχειν (καὶ ἡ τούτου παραγραφή· *Τουτέστιν ἐπὶ τῷ παραδοῦναι μόνον τὸ πραθὲν καὶ μὴ εὐθύνεσθαι ἐν τῇ ἐκνικήσει*), ἐν δὲ τῷ ξϛʹ κεφαλ. ταῦτα ῥητῶς· *Ὁ μὲν ἐν εἰδήσει ἀλλότριον ἀγοράσας οὐδέποτε αὐτοῦ γίνεται δεσπότης· ὁ δὲ ἐν | ἀγνοίᾳ ἀγοράσας αὐτὸς μὲν διὰ χρήσεως κυριεύει, λοιπὸν δὲ ὁ πεπρακὼς αὐτὸ κατέχεται τῷ δεσπότῃ.*

4 Ἐπεὶ δέ, ὡς εἴρηται, καὶ ἐκ πράσεως καὶ ἐκ δωρεᾶς καὶ ἐξ ἄλλων αἰτίων ἁρμόζουσι τισὶ τὰ ἀλλότρια, ἐπὶ μὲν ἄλλων θεμάτων, ἄλλως τὰ περὶ τούτων διεκβιβάζονται, ἐπὶ δὲ τῶν ὀρφανικῶν ἑτέρως· εἰ γὰρ ἀγοράσει τίς πρᾶγμα διαφέρον ἀφήλικι, αὐτὸς δὲ ἑτέρῳ τοῦτο πωλήσειε, ζητεῖται αὐτίκα παρὰ τοῦ ἐκνικῶντος τοῦτο, εἰ μετὰ δεκρέτου, τουτέστιν ἀποφάσεως δικαστοῦ, ἡ τοῦ ὀρφανικοῦ τούτου πρᾶσις γέγονε. Καὶ εἰ μὲν μετὰ τοιαύτης ὑποθέσεως γέγονεν, ἔρρωται ἡ πρᾶσις καὶ οὐκ ἔχει ἀγωγὴν ἀποκαταστάσεως ὁ τοῦτο ἀνακαλούμενος. Εἰ δὲ χωρὶς μὲν δεκρέτου ἢ πρᾶσις γέγονε τούτου ἢ τυχὸν δωρεά, μετέβη δὲ εἰς ἕτερον πρόσωπον ἡ κατοχὴ τούτου ὡσαύτως, εἴτε δηλαδὴ διὰ δωρεᾶς εἴτε διὰ πράσεως, εἰ μὲν ἔρρευσεν ὁ χρόνος τῷ ἀφήλικι ‖ ὁ βοηθῶν αὐτῷ εἰς τὴν τούτου ἀποκατάστασιν, ἀποκλείει τοῦτον παντάπασιν, εἰ δὲ οὐκ ἀντίκειται τούτῳ ἡ τοῦ μακροῦ χρόνου παραγραφή, τὸ μὲν πρᾶγμα ἐκνικᾷ ὁ ἀφῆλιξ κατὰ καιρὸν περὶ τούτου κινῶν, ἡ καταβληθεῖσα δὲ ὑπὲρ τούτου τιμὴ ἀποδίδοται τῷ ἀγοραστῇ παρὰ τοῦ πράτου, ὅτι ὁ μὲν πράτης, ἄνευ δεκρέτου τὸ ὀρφανικὸν ὠνήσατο πρᾶγμα, ὁ δὲ ἀγοραστὴς καλῇ πίστει τοῦτο ἠγόρασεν. Ὁ γὰρ ἐν τούτῳ ἀποκαθιστάμενος οὔτε ζημιωθῆναι οὔτε κερδῆσαι ἐκεῖθεν ὀφείλει κατὰ τὸν νόμον τὸν λέγοντα·

Ὁ ἀποκαθιστάμενος κατά τινος πράγματος οὔτε ζημιοῦσθαι οὔτε κερδαίνειν ἐξ αὐτοῦ ὀφείλει.

5 Ὅπως δὲ ἀποκαθίστανται οἱ ἀφήλικες ἐς τὰ αὐτοῖς διαφέροντα καὶ ὅπως ἀποκλείεται αὐτοῖς ἡ ἀποκατάστασις, ἐκ πολλῶν μὲν καὶ ἄλλων νομικῶν θεσπισμάτων, ναὶ δὲ καὶ ἐκ τῶν ὑποτεταγμένων ἐξὸν ἐστὶ μαθεῖν. Φησὶ γὰρ τὸ κβʹ κεφάλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ ιθʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Ὁ ἐξ οἱουδήποτε ἀγοράζων νομίζων αὐτὸν δεσ-|πότην καλῇ πίστει ἀγοράζει, οὐ μὴν ὁ ἀγοράζων παρὰ ἀνήβου χωρὶς αὐθεντίας τοῦ ἐπιτρόπου ἢ ἐν εἰδήσει, σὺν αὐθεντίᾳ τοῦ πλαστοῦ ἐπιτρόπου, καὶ τὸ ξδʹ κε-

---

52–54 schol. ignoti auct., cf. Matses, 37 **54–57** = Syn. A, X,20 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,8,71 (73) **76–77** cf. Bas. 10,30,1 **83–85** cf. Syn. A, III,6 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,1,27

---

59 ἄλλως M^{pc}: ἄλλων M^{ac}(?) E **68** (ἀφή)λι(κι) s. l. alt. m. M **74–76** οὔτε – ἀποκαθιστάμενος alt. m. mg. M **75** ἐχεῖθεν M^{mg} **76** ἀποκαθιστόμενος E **78** ἐς τὰ: αὐτὰ E **83** καλῇ corr. Pitra: καλεῖ ME **84** αὐθεντείας corr. alt. m. mg. M: αὐθέντας M^{ac}E **85** αὐθεντίᾳ scripsi: αὐθεν̄ʹ M: αὐ (lac. fere 5 litt.) E

φάλ. τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ ιʹ βιβλίου ταῦτα· *Ἐὰν ἡ πρᾶσις χωρὶς ἀποφάσεως γέγονε καὶ μηδὲ μείζων γενόμενος ἐβεβαίωσε τὴν πρᾶσιν ὁ ἀφῆλιξ, μηδὲ διὰ χρονίας χρήσεως κυρίως ἐκτήσατο τὸ πρᾶγμα ὁ ἀγοραστὴς καλῇ πίστει ἀγοράσας, ἀποδίδωσιν αὐτὸ μετὰ τῶν καρπῶν.*

6 Λέγει δὲ καὶ τὸ ξεʹ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου καὶ τίτλου οὕτως αὐτολεξεί·

Εἴτε ἀνήβου εἴτε ἀφήλικος ἢ κουρατωρευομένου ἢ αἰτήσαντος ἤδη συγγνώμην ἡλικίας πρᾶγμα ἐξεποιήθη κἀκεῖνος ἐπὶ πολὺν χρόνον ἐσιώπησε, βεβαιοῦται μὲν ἡ πρᾶσις δη-|λονότι, ὁρίζει δὲ χρόνον ἡ διάταξις, ὃν σιωπήσας ὁ ἀφῆλιξ μετὰ τὴν τελείαν ἡλικίαν βεβαιοῖ τὴν πρᾶσιν ἢ τὴν ὑποθήκην· κελεύει γάρ, ἵνα ἐὰν πέντε ἐνιαυτοὺς συναπτοὺς μετὰ τοὺς εἰκοσιπέντε ἐνιαυτοὺς μὴ μέμψηται ἢ αὐτὸς ἢ κληρονόμος αὐτοῦ, ἰσχύει. Ἐπειδὴ δὲ δωρεῖσθαι οὐδὲ μετὰ ἀποφάσεως ἔξεστι τοῖς ἐλάττοσιν, εἰ μὴ ἄρα προγαμιαίαν δωρεάν, νομοθετεῖ, ἐὰν ὁ ἐλάττων συγγνώμην ἡλικίας αἰτήσας ἤδη δωρήσηται τινί, μὴ ἐρρῶσθαι ‖ τὴν δωρεάν, εἰ μὴ μετὰ ⟨τοὺς⟩ εἰκοσιπέντε ἐνιαυτοὺς δέκα ἢ εἴκοσι ἐνιαυτοὶ διαδράμωσιν· εἰ δὲ ἐν τῷ μεταξὺ ὁ ἀφῆλιξ τελευτήσει, ζητοῦμεν, ἵνα τὸ λεῖπον τοῦ χρόνου διάστημα δράμῃ τοῦ κληρονόμου αὐτοῦ σιωπῶντος. |

Ο

Περὶ τῶν ἀνὰ μέρος ἀγορασάντων τὸ αὐτὸ πρᾶγμα

1 Χάριν ὁμολογοῦμεν τῷ Κυρίῳ, πανίερε ἀδελφέ, τῷ τὴν παροῦσαν ἡμῖν προθεμένῳ ὑπόθεσιν, ὅτι ἐντεῦθεν προσφθέγξασθαι τὴν σὴν ἡμῖν προσγίνεται ἱερότητα, εὐχερῶς τούτου τυγχάνειν οὐκ ἔχουσιν, ὁσάκις βουλόμεθα· ὅσα γὰρ μεταξὺ *Φρυγῶν καὶ Μυσῶν* ὁ παλαίφατος εἰσάγει λόγος *ὁρίσματα*, τοσαῦτα καὶ τὸ μέσον ἡμῶν τοῦ τόπου διάστημα. Χαίροις τοίνυν, καὶ ἀρχιερέων καὶ τῶν ἐμοὶ κατὰ πνεῦμα στεργομένων τὰ κάλλιστα καὶ θαυμασιώτατα, εὐεκτοίης καὶ τὰ εἰς σῶμα, ἵνα ἐν εὐρωστίᾳ τοῦ κατὰ διδαχὴν ἀντέχῃ πιστοῦ λόγου, καὶ ἅμα σοῦ, τοῦ καλοῦ ποιμέ-

---

86–89 cf. Syn. A, LXX,21 (cum eadem numerat. capit.) = Bas. 10,4,65 **92–103** cf. Syn. A, LXX,22 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 10,4,66
5–6 cf. CPG I, 465 nr. 35 (not.) et II, 130 nr. 16 et 730 nr. 45; Karathanasis nr. 55

---

88 καλῇ: corr. Pitra: καλεῖ ΜΕ **94** πράσις corr. D*: πράξις Μ: πρᾶξις Ε **97** ἰσχύει correxi, cf. font.: ἰσχύειν ΜΕ **100** νομοθετεῖ (99) – συγγνώμην post δωρεάν pr. iter., deinde cancell. Μ **101** τοὺς addidi, cf. font. ἤδη (100) δωρήσηται τινὶ post δέκα pr. iter. i. t., deinde alt. m. cancell. δη – τινὶ et scr. mg. εἴκοσι ἐνιαυτοὶ Μ **103** διάστημα correxi, cf. font.: διάταγμα ΜΕ
3 προσφθέγξασθαι correxi: προφθέγξασθαι ΜΕ **8** εὐρρωστίᾳ Ε

νος, ἀπολαύσῃ τὸ σὸν ποίμνιον εἰς μακραίωνας, μνημονεύοις δὲ καὶ ἡμῶν τῶν σὲ ποθούντων καὶ ταῖς κύρβεσι τῆς ἐν ἡμῖν μνήμης ἐγγεγραμμένον περιφερόντων σε.

2 Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν τὰ | τῆς προσαγορεύσεως ἔστωσαν, τὰ δὲ τῆς ὑποθέσεως ἔχουσιν οὕτως·

Ἀνὴρ οὗτος, ἀξίας μεταλαγχάνων τῶν ἱερατευόντων Θεῷ κἀκ τῆς ἀγέλης τοῦ ὑπὸ σὲ ποιμνίου τυγχάνων, προσῆλθε τῇ κραταιᾷ κυρίᾳ ἡμῶν, τῇ μεγάλῃ Κομνηνῇ, μεσιτείας τῆς παρὰ τοῦ κράτους αὐτῆς δεόμενος πρὸς τὴν σὴν ἱερότητα ἐν τῷ καὶ ἐπάγεσθαι τὸ κῆδος ἐπίκουρον, ὃ πρὸς τὴν τροφὴν τῶν πανευγενεστάτων δεσποτικῶν βλαστῶν κέκτηται. Λέγει γάρ, ὡς ἀφορισμῷ καθυπεβλήθη οὗτος παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος, ὅτι οὐκ ἀποδίδωσι τὸ πρατήριον ἔγγραφον, ὅπερ αὐτῷ παρέθετό τις εἰς φυλακήν, ἀλλὰ παρακατέχει δίκην ἐνιστῶν κατὰ τοῦ ἐκθεμένου τὸ τοιοῦτον πρατήριον, οἷα κακῶς ἐκθεμένου αὐτὸ πρὸς ἕτερον πρόσωπον, διὰ τὸ φθάσαι τοῦτον τὸ ἀκίνητον, ὅπερ τῷ | τοιούτῳ ἐγγράφῳ ἐμφέρεται.

Ἀλλ' ὅτι μὲν οὗτος ζητούμενος τὸ παρακατατεθὲν οὐκ εὐθὺς ἀποδέδωκε τοῦτο, ἐκρίθη καὶ παρ' ἡμῶν || ἄξιος μέμψεως οὐ μόνον διὰ τὴν πεισμονήν, ἀλλὰ καὶ διὰ τὴν ἀγροικίαν. Ποίαν γὰρ ἐκ τῆς παρακατασχέσεως τοῦ ἐγγράφου ἀποίσεται τὴν βοήθειαν εἰς τὴν παρ' αὐτοῦ κινουμένην περὶ τῆς τοῦ ἀκινήτου ἐκνικήσεως ἀγωγήν; Αὐτὸ γὰρ τὸ διαπραθῆναι πρὸς ἕτερον τὸ παρὰ τούτου προαγορασθὲν καὶ τὴν τῆς πρώτης πράσεως ὡσανεὶ ἀναίρεσιν ἔκδηλον καθίστησι καὶ τὴν κατὰ τοῦ πράτου ἀγωγὴν τοῦτο συνίστησιν.

Ὅτι δὲ ἀφωρίσθη παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος καὶ ὅτι ἁρμόζει τούτῳ ἡ κατὰ τοῦ πράτου ἀγωγὴ κατὰ νομικὴν παρατήρησιν, καὶ δεῖται τῆς σῆς ἱερότητος τῆς τε τοῦ δεσμοῦ λύσεως καὶ νόμων καὶ δικαίων, ἐφ' οἷς ἐνάγει, τυχεῖν.

3 Ἡ μὲν κραταιὰ κυρία ἡμῶν τὸν περὶ τούτου λόγον πρὸς τὴν σὴν ἱερότητα οὐκ ἠθέλησεν ἀναδέξασθαι, οἷα πρὸς τοὺς ἀρχιερεῖς καὶ εἰς αὐτὰ τὰ ὑπόδικα *οὐδ' ἴκταρ*, ὃ λέγεται, *βάλλειν* ἐθέλουσα καὶ τὴν πρὸς αὐτοὺς ἐνοῦσαν ταύτῃ εὐλάβειαν ὁλοσχερῶς τηρεῖν ἀπαρέγκλιτον σπεύδουσα, ἡμῖν δὲ τὴν μεσιτείαν ἐπέτρεψεν ὡς τῇ σῇ μάλιστα διὰ τὸ τῆς ἱεραρχικῆς ἀξίας σύγκληρον προσήκουσαν ἱερότητι.

Καὶ αὐτῷ δὲ τῷ πράγματι μεσιτεύομεν τοίνυν, ἵνα ἡ σὴ τελειότης διὰ μὲν τὴν ἀγροικίαν τοῦ ἱερέως καὶ τὸ δάκρυον, ἔτι δὲ καὶ τὴν τροφὴν τῶν

---

39 cf. CPG I, 143 nr. 55 et II, 43 nr. 46 et 581, nr. 32; Karathanasis Nr. 158

---

10 ἀπολαύσῃ corr. Kambylis: ἀπολαύσει M: ἀπολαύσοι E τόσον E **11** ταῖς corr. Kambylis: τοῖς ME **19** τραφὴν E **29–30** διαπραθῆναι: διὰ πραθῆναι M **31** πράτου corr. Simon: πρώτου ME **33** ἀφωρίσθη scripsi: ἀφορίσθη ME **41** τῇ σῇ corr. Kambylis: τὴν σὴν ME **42** προσήκουσαν corr. Kambylis: προσήκοντας ME ἱερότητι scr. Kambylis: ἱερο͂^{ττ}' ME: ἱερώτατον Pitra **43** αὐτῷ correxi: αὐτὸ ME **44** τὴν[1] corr. alt. m. mg. M: τῆς M^{ac}E

δεσπο-|τικῶν παίδων, λύσῃ αὐτὸν τοῦ παρ᾽ αὐτῆς ἐπενεχθέντος τούτῳ δεσμοῦ, διὰ δὲ τὴν ἁρμόζουσαν αὐτῷ δίκην περὶ τοῦ ἀκινήτου προσδέξηται τοῦτον ἐνάγοντα καί, δοκιμάσασα τὰ τῆς ὑποθέσεως μεταξὺ αὐτοῦ καὶ τοῦ ἀντιδίκου αὐτοῦ, ἀποφάσει ἐκπεράνῃ ταῦτα τῷ δικαίῳ καὶ τοῖς νομικοῖς δοκούσῃ θεσπίσμασιν.

4 Οὐκ ἀγνοεῖ γὰρ ἡ σὴ ἀγχίνοια, ὡς ὁ νόμος ἐν βιβλ. ιε΄ τίτλ. α΄ κεφ. ϛε΄ φησίν·

Ἐὰν δύο τινὲς τὸν αὐτὸν ἀγρὸν ἀγοράσωσιν ἐξ ὁλοκλήρου, ὁ πρώτως αὐτὸν λαβὼν ἔσται βελτίων, εἰ καὶ τὸ τίμημα οὐ κατέβαλε, κἂν τὰ μάλιστα μὴ ἔλαβε τὰ δικαιώματα τοῦ ἀγροῦ· ὁμοίως καὶ ἐπὶ δωρεᾶς, καὶ πάλιν ἐν τίτλ. β΄ κεφαλ. θ΄ θέματι γ΄· *Ἐὰν δύο τισὶ τὸ αὐτὸ πρᾶγμα κεχωρισμένως πραθῇ καλῇ πίστει, εἰ μὲν ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ, κρείττων ἐστὶν ὁ πρώτως λαβών· εἰ δὲ παρὰ διαφόρων μὴ δεσποζόντων,* || *κρείττων ἐστὶν ὁ νεμόμενος.*

Ταῦτα δὲ καὶ ἕτερα τούτοις ὅμοια τοῦ νόμου διακελευομένου, δύναταί σου ἡ ἱερότης τὴν τοῦ ἀκινήτου ἐκνίκησιν τούτῳ ἁρμόσαι, εἴ γε τὸ ἐπ᾽ αὐτῷ δίκαιον τούτῳ προσμειδιᾷ, καὶ τὴν κυρίαν ἡμῶν θεραπεῦσαι κηδομένην τῆς εἰρημένης τροφῆς καὶ τῶν *δακρύων αὐτῆς μὴ παρασιωπῆσαι* κατὰ τὸ λόγιον θέλουσαν.

5 Ἀλλὰ τῆς μὲν περὶ τούτων ὁμιλίας ἡμῖν ἅλις, σὺ δὲ εἴης μοι ὑπὸ Κυρίου φρουρούμενος καὶ ἡμῶν ὑπερευχόμενος πάντοτε. |

ΟΑ

Περὶ τοῦ μὴ ἀγοράζειν τοὺς ἄρχοντας ἢ στρατευομένους ἐν ᾗ χώρᾳ ἐνεργοῦσιν ἢ στρατεύουσι, καὶ περὶ πλησιασμοῦ καὶ δόλου διατιμήσεως

1 Οὐκ ἄν τις τῷ Κερκυραίῳ Κωνσταντίνῳ τῷ ἐπονομαζομένῳ Κρατερῷ καὶ τῇ αὐτοῦ θείᾳ τῇ καλουμένῃ Καλῇ καλῶς μέμψαιτο, σαρκὸς ἀσθενείᾳ μὴ δυνηθεῖσι πέλαγός τε | διαπλεῦσαι θαλάττιον καὶ ὁδὸν μακρὰν τὲ καὶ τραχεῖαν τεμεῖν τὴν εἰς ⟨τὴν⟩ καθ᾽ ἡμᾶς μεσόγεων φέρουσαν, διακόνῳ δὲ τοῦ θελήματος αὐτῶν χρησαμένοις τῷ εὐλαβεστάτῳ ἀνα-|

52–54 = Syn. A, XX,1, cf. Bas. 15,1,95 **55–58** cf. Syn. A, XX,2 et Bas. 15,2,9 (BT 786,24–27) **62** cf. Ps. 38,13

48 αὐτοῦ^{2}: αὐτᾶ E **49** δοκούσῃ corr. Kambylis: δοκοῦσι ME **56** πραθῇ corr. Pitra (b): πραχθῇ ME **61** προσμείδια E **62** τροφῆς corr. Kambylis, cf. lin. 19: τροφοῦ ME
2 πλησιασμοῦ corr. Kambylis: πλησιαστοῦ ME **3** Κωνσταντίνῳ: κυρῷ scr. in lin., deinde τω suprascr. E **6** τὴν add. Kambylis

γνώστῃ καὶ ἐκδίκῳ Γεωργίῳ τῷ Τριακονταφύλλῳ καὶ τούτῳ ἐντειλαμένοις δικαίῳ αὐτῶν τὸν τῆς ὁδοῦ κόπον ἀναδεξαμένῳ τῷ καθ' ἡμᾶς παραστῆναι ἱερῷ συνεδρίῳ καὶ ἐπὶ τῆς αὐτοῦ ἀκροάσεως ἐκλαλῆσαι τὰ σφίσιν αὐτοῖς βουλητέα καὶ τῶν ἐν αὐτοῖς ἀμφιβόλων λύσιν αἰτήσασθαι. Ὁ τῆς ἀνάγκης γὰρ λόγος καὶ προβάλλειν οἶδεν ὡς τὰ πολλὰ τῶν προηγουμένων τὰ δεύτερα, ἐκείνων δηλαδὴ ἀτονούντων πρὸς τὰς προσδοκωμένας ἐκβάσεις, καὶ δεκτὰ ταῦτα ποιεῖν, ὥσπερ δὴ τὰ εἰκονίζοντα τὰ πρωτότυπα.

Οὕτω τοιγαροῦν ὁ ἀναγνώστης Τριακοντάφυλλος ἀπ' ἐντολῆς τῶν εἰρημένων προσώπων παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς τὰ ἐντεταλμένα τὲ ἐξηγήσατο καὶ γραμματεῖον ἐξενέγκων, παρὰ τῶν εἰρημένων, τοῦ Κρατεροῦ καὶ τῆς Καλῆς, ξυντεθέν, προεκόμισεν, ὃ καὶ ἀναγνωσθὲν ταῦτα λέξεσιν αὐταῖς διελάμβανε·

2 „Τολμήσαντες καὶ ἡμεῖς οἱ ἀπὸ τοῦ κάστρου Κορυφῶν ὁρμώμενοι ||, ὅ τε Κωνσταντῖνος ὁ Κρατερὸς καὶ ἡ τούτου θεία Καλή, προσερχόμεθα τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ σου, παναγιώτατε δέσποτα ἡμῶν καὶ ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, ἐξαιτούμενοι ἐφ' οἷς μαθεῖν θέλομεν ἀπόκρισιν λαβεῖν παρὰ τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου, τὸ ἄπορον ἡμῖν ἐπιλύουσαν.

Ὁ νῦν ἐνεργῶν ἐν τῇ καθ' ἡμᾶς νήσῳ τῶν Κορυφῶν, θέλων ἐξωνήσασθαι κτήματα ἐν τῇ νήσῳ ταύτῃ, εὐθέτου καιροῦ τῆς ἐνταῦθα δουκικῆς αὐτοῦ ἐξουσίας δραξάμενος, ἐξωνήσατο ἀπό τινος συγγενοῦς ἡμῶν, τοῦ Σερριώτου Μιχαήλ, κτῆμα μέσον τῶν ἡμετέρων κτημάτων κείμενον, μηδεμίαν ἔχων μετοχὴν οὔτε ἀπὸ πλησιασμοῦ οὔτε ἐξ ἑτέρου τινὸς κατὰ τόπον δικαίου· ποιούμενος δὲ τὴν τοιαύτην ἐξώνησιν, οὔτε ἐπιφώνησιν ἔθετο κατὰ νόμους πρὸς ἡμᾶς τοὺς πλησιάζοντας τῷ ἀγοραζομένῳ παρ' αὐτοῦ κτήματι καὶ τὴν τιμὴν αὐτοῦ κατὰ ῥᾳδιουργίαν ὑπερεκορύφωσεν, ὡς ἂν δηλονότι ἀνίσ-|χυροι εὑρεθῶμεν ἡμεῖς οἱ πλησιασταί, ὥστε αὐτὸ ἐξωνήσασθαι. Τῆς πράσεως δὲ ταύτης γινομένης καὶ τοῦ πρατηρίου συντελουμένου, ἡμεῖς οὐκ ἐτολμῶμεν λαλεῖν, οἷα τὴν ἐξουσίαν φοβούμενοι· ὅτι γὰρ καὶ ὑπεψιθυρίσαμεν πρός τινας λέγοντες ἀδικεῖσθαι πρὸς τὸν πλησιασμὸν ἡμῶν καὶ ἐνωτίσατο τοῦτο ὁ πράκτωρ, τὰ πάνδεινα πάσχειν ἐκινδυνεύσαμεν.

Δεύτερον δὲ τοῦτο ἰδοὺ ἔτος καὶ αὐτὸς τὴν δουκικὴν διέπων ἀρχήν, στενοχωρεῖ καὶ ἐκτρίβει ἡμᾶς καὶ τῶν ἡμετέρων ἤδη τοπίων ἁπτόμενος.

Ὁ πρὸς μητρὸς δέ μου θεῖος, ὁ κῦρ Θεόχαρις ἐκεῖνος, ἀδελφικῷ σπλάγχνῳ κινούμενος, ἀπεχαρίσατο τῇ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ, μητρὶ δὲ ἐμῇ, τὸ κτῆμα τὸ παρ' ἐμοῦ σήμερον κατεχόμενον καὶ νεμόμενον. Ἐγὼ δέ, μεμνημένος τῆς τοῦ θείου μου ἐκείνου χάριτος, ἠθέλησα ποιῆσαι ἀντίχαριν πρὸς τὴν θυγατέρα ἐκείνου καὶ ἐξαδέλφην μου κυρίαν Μαρίαν, αἰτη-

---

8 τούτου M **13** προδοκωμένας M **14** ἐκείνων (13) – ἀτονούντων post ποιεῖν pr. iter., deinde cancell. M **17** προσώπων om. E **22** ὅ τε om. M **35** γενομένης E πρακτηρίου M **37** πρὸς: εἰς E **40** διέπον M

σαμένην διαπωλῆσαι πρὸς αὐτὴν τὸ ἥμισυ τοῦ πατρῴου μὲν ταύτης κτήματος, ἐμοὶ δὲ ἁρμόσαντος ἐκ τῆς διαδοχῆς τῆς μητρός μου, ὡς εἴρηται, ἣν δὴ χάριν καὶ ἐποίησα, πεπρα‖κὼς πρὸς αὐτὴν διὰ τοῦ γαμβροῦ μου καὶ ἀνδρὸς αὐτῆς, κυροῦ Δημητρίου τοῦ Βαρδάνη, τὴν τοιαύτην ἡμίσειαν.

Ἐπὶ τούτοις ὁ αὐτὸς πράκτωρ ἡμῶν, μὴ ἀρκούμενος ταῖς προλαβούσαις καθ’ ἡμῶν ἐπηρείαις αὐτοῦ, προστίθησι καὶ ταύτην· ἀπωθεῖται γὰρ τὴν εἰρημένην ἐξαδέλφην μου ἐκ τῆς τοιαύτης πράσεως, δίκαιον προτιμήσεως δῆθεν ἀπὸ πλησιασμοῦ τοῦ κτήματος τοῦ Σερριώτου προβαλλόμενος, εἰπεῖν δὲ τἀληθές, δυναστείᾳ ἐκ τῆς δουκικῆς ἐξουσίας προσχρώμενος.

Ζητοῦμεν οὖν διὰ ταῦτα μαθεῖν, εἰ εὐλόγως οἰόμεθα ἀδικεῖσθαι, ἀνεπιφωνήτως τοῦ δουκὸς ἡμῶν τὸ διαφέρον ἡμῖν δίκαιον τῆς ἐπὶ πλησιασμῷ προτιμήσεως ἀφελομένου καὶ καταναγκάζοντος ἡμᾶς ἀποδοῦναι ὅρκον, εἰ δηλαδὴ εὐχερῶς εἴχομεν καταβάλλεσθαι τὴν ποσότητα τοῦ τιμήματος, ἣν αὐτὸς κατεβάλετο, τὸ πλησιάζον | ἡμῖν τοῦ Σερριώτου κτῆμα ἐξωνησάμενος, εἰ δ’ ἂν ἀποδέχεσθαι δι’ ἡμᾶς εἶχε τῆς ἐξωνήσεως· καὶ εἰ ἁρμόζει τούτῳ πλησιασμοῦ δίκαιον εἰς τὸ παρ’ ἐμοῦ πραθὲν κτῆμα τῇ ἐξαδέλφῃ μου.“

3 Ταῦτα τῆς ἀναφορᾶς τοῦ Κρατεροῦ καὶ τῆς Καλῆς διαλαμβανούσης, ἡ μετριότης ἡμῶν τῇ τούτων αἰτήσει προσσχεῖν καὶ μὴ παριδεῖν αὐτοὺς ζητοῦντας μαθεῖν τὰ ἐφ’ οἷς προτείνονται τῷ νόμῳ καὶ τῷ δικαίῳ συμβαίνοντα θεμιτόν τε καὶ ὅσιον κέκρικε· *πατέρας* γὰρ *καὶ πρεσβυτέρους ἀποκρίνεσθαι τοῖς ἐπερωτῶσι* θειογραφούμενόν ἐστι κέλευσμα. Ὅθεν καὶ κοινὴν τοῖς συνεδριάζουσιν ἡμῖν ἱερωτάτοις ἀρχιερεῦσιν, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητοῖς ἡμῖν ἀδελφοῖς καὶ συλλειτουργοῖς, τὴν περὶ τούτων διάσκεψιν θέμενοι, ταῦτα πρὸς τὴν ἀναγεγραμμένην ἐρώτησιν ψηφηφοροῦντες ἀποκρινόμεθα·

Ὡς οἱ θεῖοι νόμοι καὶ τῶν εὐσεβῶν βασιλέων αἱ νεαραὶ διατάξεις μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τῆς πράσεως τῶν εὐλόγως διαφερόντων τοῖς ἀνθρώποις κτημάτων ὁλοσχερῆ ἔθεντο πρόνοιαν, ὥστε δηλαδὴ μὴ προβαίνειν ταύτην, ἑτέρων ἀδικουμένων ἢ ζημιουμένων· διὸ δὴ τὰς πιπρασκομένας κτήσεις πρὸς ἀποτροπὴν τῆς ἀδικίας τῷ τε δικαίῳ τῆς ἐπὶ τῷ πλησιασμῷ ‖ προτιμήσεως καὶ τῇ ἀπαγορεύσει τῆς ἀρχοντικῆς καὶ στρατιωτικῆς χειρὸς λίαν πάνυ περιετείχισαν. Ἐντεῦθεν λοιπὸν καὶ ὁ τὴν δουκικὴν διεζωσμένος ἀρχὴν ἐν τῇ ἀναπεφωνημένῃ νήσῳ, ὡς τὸν νομικὸν τοῦτον ὑπερ-

69–70 cf. Deuteron. 32,7

47 τὸ: τὴν i. t., corr. mg. M: τοῦ E **54** ἐξαδέλφην M^ac **59** διαφέρον correxi: διάφορον ME **63** ἀποδέχεσθαι scr. D*: ἀποδεχέσθαι E: ἀποσχέσθαι M **67** προσσχεῖν corr. Kambylis: προσχεῖν ME **75** νοεραὶ M **76** πράσεως correxi, cf. lin. 78 sqq.: προφάσεως ME **77** προβαίνειν correxi: προσβαίνειν ME

βὰς τειχισμὸν διὰ τῆς ἀρχοντικῆς δυναστείας, τοῖς ἀγορασθεῖσιν οὐκ ἐπιτερφθήσεται, ἀλλ’ ὡς ἐν ὀνείροις ἀπολαύσει τῆς δεσποτείας αὐτῶν· ἀνατρέπει γὰρ καθόλου τὴν ἀγορασίαν αὐτοῦ τό τε δίκαιον τῆς προτιμήσεως τὸ ἁρμόζον τῷ Κρατερῷ ἐπὶ τῷ κτήματι τοῦ Σερριώτου καὶ τὸ τῆς δουκικῆς τούτου ἀξίας ὀφφίκιον, ναὶ μὴν καὶ τὸ ἀμάρτυρον καὶ ἀκήρυκτον τῆς τοιαύτης ἀγορασίας πρὸς τὸν πλησιάζοντα Κρατερόν.

4 Καὶ δὴ παρίτωσαν οἱ νόμοι καὶ τοῖς ἑαυ-|τῶν θεσπίσμασι τὸν λόγον ἐκφαινέτωσαν βέβαιον·

Οὐδεὶς ἐκ τοῦ παρ’ αὐτοῦ χειριζομένου ὀφφικίου ἀγοράζειν τί δύναται δι’ ἑτέρου ἢ δι’ ἑαυτοῦ· ἐπεὶ καὶ τοῦ πράγματος ἐκπίπτει καὶ εἰς τὸ τετραπλοῦν ἐνάγεται. Ὑπεξαιροῦνται δὲ οἱ ῥητῶς ἐπιτετραμμένοι.

Ταῦτα τὸ λθʹ διαλαμβάνει κεφάλ. τοῦ αʹ τίτλου τοῦ ιθʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν, οὗ ἡ παραγραφὴ ἑρμηνεύουσα τὴν ὑπεξαίρεσιν τῶν ῥητῶς ἐπιτετραμμένων, οὕτω φησίν·

Ἐὰν ὁ ἄρχων ἔχῃ τί πατρῷον ἐν τῇ χώρᾳ ᾗ ἄρχει, ἐπιτέτραπται ἀγοράζειν αὐτὸ φθάσαν ποτὲ πρὸς ἕτερον διαπραθῆναι ἢ μέλλον.

Συνῳδὰ δὲ τούτῳ καὶ τὸ ναʹ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. φθεγγόμενον ταῦτα διακελεύεται·

Ὁ πράττων ὀφφίκιον ἐν ἐπαρχίᾳ ἢ στρατευόμενος οὐ δύναται ἀκίνητον ἀγοράζειν ἐν αὐτῇ, εἰ μὴ πατρῷον παρὰ τοῦ δημοσίου.

Ἐπὶ τούτοις τὸ μαʹ κεφάλ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ νςʹ βιβλίου ταῦτα φησίν·

Ἐὰν ὁ ἄρχων ἐπαρχίας ἢ ἄλλως διοικῶν αὐτὴν ἀγοράσῃ τί ἐν αὐτῇ, κἂν διὰ μέσου τῆς πράσεως ἀκυρουμένης ἐκδικεῖται τὸ πρᾶγμα καὶ ἡ τιμὴ τῷ δημοσίῳ εἰσκομίζεται· τῷ δὲ διοικοῦντι οὐδὲ πλοῖον ἔξεστιν ἐν αὐτῇ κατασκευάζειν.

Περὶ στρατιωτῶν δὲ καὶ τὸ ιηʹ κεφάλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ νζʹ βιβλίου διαλαμβάνει διοριζόμενον·

Τὸν στρατιώτην, ἔνθα στρατεύεται, μὴ ἀγοράζειν χωρίον, εἴ μὴ πατρῷον παρὰ τοῦ δημοσίου, ὡς τοῦ παρανόμως ἀγορασθέντος, παρὰ ‖ *τοῦ δημοσίου ἐκδικουμένου.*

5 Ἡ μέντοι νεαρὰ τοῦ εὐσεβοῦς λήξεως βασιλέως κυροῦ Ῥωμανοῦ τοῦ γέροντος, περὶ προτιμήσεως πολλὰ καὶ ποικίλα διεξιοῦσα, ταῦτα ἐν μέρει φησί·

Θεσπίζομεν ἀπὸ τοῦ νῦν ἐν πάσῃ πόλει καὶ χώρᾳ καὶ ἐπαρχίᾳ, ἵνα εἴ τινες τυχὸν ὡς ἀπὸ συγγενείας διῃρημένως ἢ ἀδιαιρέτως ἢ ἐκ κοινῆς

91–93 = Syn. A, III,12 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,1,46 **97–98** schol. ignoti auct., cf. Matses, 37 **101–102** = Syn. A, III,13 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 19,1,62 **104–107** cf. Syn. A, III,22 et Bas. 56,2,46 **110–112** cf. Syn. Σ, IV,11 et Bas. 57,1,9 **116–128** cf. Nov. Romani Lacapeni, ed. Zepoi I, 201–202

83–84 ἐπιτερφθήσονται E **87** ναὶ: καὶ E **99** τὸ ναʹ: τὸν αʹ E **103** κεφάλ. om. E **105** διὰ s. a. M **111** παρανόμως corr. Kambylis, cf. font.: παρανόμου ME **113** τοῦ[1] correxi: τῆς ME λέξεως E **117** διηρημένος M

ἀγορασίας ἢ ἄλλης τοιουτοτρόπου κτήσεως ἢ οἱ μὲν ἐκ συγγενείας, οἱ δὲ ἐξ ἐπικτήσεως ἐπίκοινον οἰκίαν ἢ ἀγρὸν ἀμπελῶνος ἢ ἕτερον οἱονοῦν ἀκίνητον ἔχοντες, ἢ ἄλλως καὶ οὐχ ὡς ἐξ ἐπικοίνου τοῖς ἐγγίζουσι κτή|μασι κατά τι μέρος ἀναμεμιγμένοι ἢ συμπαρακείμενοι ὁμοτελεῖς ἢ ἁπλῶς πλησιάζοντες βουληθεῖεν ἐκποιῆσαι τὰ ἴδια κατὰ πρᾶσιν ἢ ἐμφύτευσιν ἢ μίσθωσιν, μὴ πρότερον ἑτέρῳ τινὶ ταῦτα ἐκποιῶσιν, ἐὰν μὴ πρὸς ἐκείνους διαμαρτύρωνται, οὓς καλοῦμεν κατὰ τάξιν πρὸς τὴν προτίμησιν, ἵνα πρῶτοι κληθῶσιν οἱ ἀναμὶξ συγκείμενοι συγγενεῖς, εἶτα οἱ οὕτως συμπεπλεγμένοι κοινωνοί, μεθ' οὓς οἱ μόνον ἀναμεμιγμένοι, εἰ καὶ ξένοι πάντη τῷ ἐγχωροῦντι τυγχάνοιεν, ἔπειτα οἱ συμπαρακείμενοι ὁμοτελεῖς, μετέπειτα οἱ ἁπλῶς ἔν τινι μέρει συναπτῶς ἡνωμένοι, ⟨καὶ⟩ μετά τινα· *Πολλῶν δὲ πέριξ τοῦ ἐκχωρουμένου κτήματος ὁμορούντων κατὰ τὴν αὐτὴν τάξιν ἑκάστῳ ἡ προτίμησις διὰ μαρτυρίας τελειωθῇ, ἵνα τῶν προτιμωμένων ἴσως παραιτουμένων οἱ ἐφεξῆς καλούμενοι, εἴ γε βούλοιντο, συναλλάξαιεν.*

Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν τὰ τῆς προτιμήσεως.

6 Τὸ ἐπάγειν δὲ ὅρκον τῷ Κρατερῷ τὸν ἀγοράσαντα τὸ κτῆμα τοῦ Σερριώτου, οἷον ἡ ἀναγεγραμμένη τούτου περιέχει ἀναφορά, τῇ τε τῶν πραγμάτων φύσει καὶ ταῖς θείαις συλλαβαῖς τῆς διαληφθείσης νεαρᾶς πάντη καὶ πάντως ἐστὶν ἀσύμβατον· ἡ τοῦ δικαίου γὰρ ἀκολουθία καὶ τὸ διάταγμα τῆς αὐτῆς νεαρᾶς αὐτῷ μάλιστα τῷ πιπράσκοντι καὶ τῷ ἀγοράζοντι ὅρκον ἐπικλῶσι τὸν ἔνδικον ὡς ὑποπτευομένοις, μή ποτε ἄλλο μέντοι πράττειν ἐντός, ἄλλο δὲ ἐκτὸς χρωματίζειν τεχνάζωνται ἐπὶ ἀπάτῃ ἢ ζημίᾳ τῶν τὸ δίκαιον ἐχόντων τῆς προτιμήσεως.

Φησὶ γὰρ καὶ περὶ τούτων οὕτως ἡ νεαρά·

Διὰ ταῦτα γὰρ καὶ ὅρκον τοῦ τε διδόντος καὶ τοῦ λαμβάνοντος οἱ τὸ προνόμιον τῆς προτιμήσεως ἔχοντες δύνανται ἀπαιτεῖν. Εἰ δέ γε οἱ ἐκ||ποιοῦντες πρὸς περιγραφὴν τῆς ἡμετέρας νομοθεσίας ἄλλο τι πρᾶξαι τολμήσουσι καὶ ἄλλό τι ἐκ τοῦ φανεροῦ προσ-|ποιήσονται, εἰ μὲν μετὰ τὸν ὅρκον ἐλεγχθῶσιν, αὐτοί τὲ καὶ οἱ οὕτω δολερῶς αὐτοῖς συναλλάξαντες τάς τε τῆς ἐπιορκίας ποινὰς ὑφέξουσι καὶ ὁ μὲν τοῦ κτήματος, ὁ δὲ τοῦ λάθρα καταβληθέντος τιμήματος ἐκπεσεῖται, καὶ ἀμφότερα τῷ δημοσίῳ εἰσκομισθήσονται, ἵνα ἐκ τοῦ δημοσίου εἰς τοὺς πλησιάζοντας διαπραθῇ, εἰ δὲ πρὸ τοῦ ὅρκου φωραθεῖεν τοιοῦτόν τι διαπραξάμενοι, καὶ τὸ πραθὲν ἄκυρον ἔσται, καὶ τὸ κτῆμα ὁ ἅπαξ πειραθεὶς κακῶς ἐκποιῆσαι καὶ ἄκων ἀπεμπολῆσαι ἀναγκασθήσεται εἰς ἐκείνους, οἷς δεδώκαμεν τὴν προτίμησιν.

128–132 cf. Nov. Romani Lacapeni, ed. Zepoi I, 202 **143–154** cf. ibidem, 203

119–120 οἰκίαν – ἐπικοίνου alt. m. mg. M **125** συγκείμενοι: συν (lac. 2 litt.) μενοι E **128** καὶ addidi **129** ἐκχωρουμένου correxi, cf. font.: ἐγχωρουμένου ME ὁμαρούντων E **130** διὰ s. a. M **135** ἡ: οἱ M **142** τούτων: τ (lac. 2 litt.) των E **144** εἰ correxi, cf. font.: οἱ ME **148** ὁ[1] correxi, cf. font.: οἱ ME

7 Τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων, οὐδὲ ὁ Κρατερὸς ὑποσχεῖν ὅρκον, οἷον ἀπαιτεῖται, ὅλως ἀναγκασθήσεται ὡς παρανόμως εἰς τοῦτον ἑλκόμενος, ἀπαιτήσει δὲ μᾶλλον ὅρκον, ὡς τὸ ἀναγεγραμμένον νεαρὸν θέσπισμα βούλεται.

Τῆς ἀγορασίας δὲ τοῦ δουκὸς ἀναιρουμένης ὑπὸ τῶν αἰτίων, ἅπερ ὁ λόγος ἀνόπιν ἐδήλωσεν, ἔτι γε μὴν καὶ ὑπὸ τῆς συγγενικῆς πρὸς τὸν Κρατερὸν οἰκειότητος τῆς ἐξαδέλφης αὐτοῦ καὶ πρός γε ὑπὸ τοῦ πατρικοῦ δικαίου, ὅπερ αὕτη πρὸς τὸ παρ' αὐτῆς ἐξωνηθὲν μέρος ἀπὸ τοῦ κτήματος τούτου κέκτηται, συναιρεῖται ταύτῃ καθόλου καὶ ἡ προτίμησις, ἣν ἔχειν ἀπὸ τοῦ κτήματος τοῦ Σερριώτου οἴεται. Εἰ γὰρ αὐτὸς ὁ παρὰ τῶν νόμων ἀποτρεπόμενος ἀγοράζειν τὸ πατρῷον μόνον ἐπιτρέπεται ἐξωνεῖσθαι, πολλῷ δὴ πλέον τὸ πρόσωπον τὸ συγκεχωρημένον πωλεῖν τε καὶ ἀγοράζειν ἄδειαν ἔχει τὸ πατρῷον ἀνεμποδίστως ἐξωνεῖσθαι καὶ κρεῖττον διὰ τοῦτο τῶν ἐχόντων τὴν προτίμησιν γίνεσθαι· οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων αἰτίων χωρὶς αὐτὸ μόνον τὸ ἐξωνεῖσθαι τὴν Μαρίαν τὸ πατρῷον δύναται ἰσχυρὰν τὴν ἀγορασίαν ταύτης ποιεῖν καὶ ἐκ τῶν ἐχόντων προτίμησιν πάντη ἀνεπηρέαστόν τε καὶ ἀπερίτρεπτον. |

ΟΒ

Περὶ τῶν ἀγαθῇ χάριτι ὠνουμένων καὶ τῶν διαφερόντων τῷ δημοσίῳ

1 Δεινὸν ἀνὴρ γλωσσώδης τε καὶ παλίμφημος καὶ σκορπίου κέντρον ‖ ἤ, γραφικῶς εἰπεῖν, *ὅπλα καὶ βέλη φέρων τοὺς ὀδόντας αὐτοῦ*· τὴν γὰρ ψαλμικὴν *φυλακὴν* καθάπαξ ἐκ τοῦ ἰδίου περιελόμενος στόματος ἀχάλινος φέρεται κατὰ παντὸς καὶ πράγματος καὶ ὀνόματος ἐν τῷ μηδενὸς πονηροῦ φείδεσθαι ῥήματος.

2 Τοιοῦτός τις πέφηνεν ἄρτι καὶ Ἰωάννης ὁ ἐπιλεγόμενος μὲν Ἱερακάρης, γαμβρὸς δὲ τοῦ Βλαστηνοῦ Βρατωνᾶ ⟨τοῦ⟩ τοῦ Ῥάδου, τὸ δὲ γένος ἕλκων ἐκ Μακεδόνων· παρὰ διαφόροις γὰρ δικαστηρίοις καὶ δικασταῖς τῷ τοῦ Γρίδου Δράζῃ ἐπιφυείς, ὃς τὰς οἰκήσεις ἐν Ἀχριδιωτικῷ χωρίῳ ποιεῖται τῷ καλουμένῳ Ῥακίτα, περὶ ἀμπελῶνος ἐξωνηθέντος μὲν παρὰ τοῦ αὐτοῦ Δράζη, ἀνακαλουμένου δὲ παρὰ τοῦ Ἰωάννου, καὶ πανταχόθεν τὴν ἥττονα ψῆφον ἀπενεγκάμενος, τελευταῖον αὐτοῦ δὴ τοῦ βασιλικοῦ μετεποιήσατο βήματος, εἴ πως ἐκεῖθεν γοῦν τὴν δοκοῦσαν αὐτῷ ψῆφον κομίσηται.

---

3 cf. Ps. 56,5 **4** cf. Ps. 38,2 et 140,3

---

159 τᾶς E **170** ποιεῖν alt. m. mg. M
8 Βρατωνᾶ correxi, cf. infra: Βρατωνοῦ ME τοῦ addidi, cf. infra lin. 10 et 59 s.

Πλὴν οὐδ᾽ οὕτω τοῦ οἰκείου περισπασμοῦ τὶ ἀπώνατο· ἡ γὰρ βασίλειος θεία περιωπὴ τῆς τοῦ δικαίου ἐπιστήμης ἀρρεπῶς τὲ καὶ ἀπαρεγκλίτως καὶ ὡς φίλον Θεῷ προστατεύουσα, ἐπειδὴ ἐπέγνω τὸν Δράζην ἐπὶ τῇ ἀγορασίᾳ τοῦ ἀμπελῶνος δίκαιον ἀναμφίλεκτον ἔχοντα, οἷα ἐπελθοῦσα καὶ τὸ προσὸν τούτῳ πρατήριον ἀναντίρρητον τυγχάνον τούτου συνήγορον, ἀπεντεῦθεν αὐτῷ καὶ τὴν τῆς δικαιώσεως ψῆφον ἐξήνεγκεν. Ἐνσημήνασα δὲ ταύτην καὶ θείῳ γράμματι, τῷ Δράζῃ τούτῳ πρὸς ἀσφάλειαν, ἐπεβράβευσε τὴν τοῦ ἀμπελῶνος κατοχὴν καὶ νομὴν αὐτῷ προσκληρώσασα· πλὴν ἀλλ᾽ ὁ Ἰωάννης πάντολμος ἔοικεν ὢν οὐδὲ τὴν βασιλικὴν ἠθέλησεν αἰδεσθῆναι ἀπόφασιν, ἀλλὰ | πάλιν, τὰ τῆς καρδίας αὐτοῦ κινήματα τῇ ἑαυτοῦ ἐπιτρέψας γλώσσῃ, κατελάλει τοῦ Δράζη, μὴ δὲ παράμουσα καὶ οἷα μὴ ἔχειν προφέρεσθαι εὐλαβούμενος φθέγγεσθαι.

3 Τί τὸ ἐπὶ τούτοις; Παραστῆναι καὶ ἄμφω τὰ μέρη ἐδέησε τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας τῇ κατὰ τὰς Ἐζερίανες σεμνῇ μονῇ τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου ἐνσκηνουμένῳ, οὐ μᾶλλον ἵνα τὰ τῆς ὑποθέσεως ταύτης ἐνώπιον τῆς αὐτοῦ δοκιμασθῶσιν θεί⟨ας μεγαλει⟩ότητος ἢ ἵνα ἐλεγχθῇ ὁ Ἱερακάρης γλωσ||σαλγῶν καὶ τῇ βασιλικῇ ψήφῳ ἐμπαροινῶν. Καὶ δὴ παρὰ τοῦ Δράζη πρῶτα μὲν προεκομίσθη τὸ τοῦ εἰρημένου ἀμπελῶνος πρατήριον, ἔπειτα τὸ ἀκολούθως τούτῳ προβὰν προσκυνητὸν πρόσταγμα τὴν βασιλικὴν φέρον ἀπόφασιν, τὸ ἐπὶ τῷ ἀμπελῶνι δίκαιον προσδικάζουσαν τῷ Δράζῃ, ὡς εἴρηται, ἀδήριτόν τε καὶ ἀστασίαστον.

Ὡς οὖν ἀνεγνώσθησαν καὶ ἀμφότερα, τοὺς μὲν παρόντας ἅπαντας θάμβος ἔσχεν, ὅτι ἐφ᾽ οὕτω γραμματείοις αἰδεσίμοις, ἀμέμπτοις καὶ βεβαίοις ὁ Ἱερακάρης γλωσσαλγεῖ, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης μέμψιν τούτῳ προσέτριψε, ναὶ δὲ καὶ τραχυτέροις λόγοις ἐπέπληξε καὶ βασιλικῆς ὀργῆς ἄξιον τοῦτον κέκρικεν, ἐφ᾽ οἷς *τοῖς* οἰκείοις *χείλεσιν* οὐκ *ἐπιτίθησι χαλινόν*.

4 Εἰς μέντοι πλείονα τούτου ἔλεγχον, ὥσπερ ἐξ ἐπιμέτρου, πυθέσθαι ἠθέλησε καὶ τῶν παρὰ τοῦ Δράζη παραχθέντων μαρτύρων, ὥστε εἰπεῖν περὶ τοῦ ἐπιδίκου τούτου ἀμπελῶνος, ὅ τι συνοίδασιν· ἐκ τούτων δὲ οἱ πλείους ἦσαν ἐκ τῶν ἐν τῷ πρατηρίῳ ὑποσημηναμένων εἰς τούτου βεβαίωσιν.

Ἐρωτηθέντες οὖν, ὅ τε δηλαδὴ γέρων ἱερεὺς Κωνσ-|ταντῖνος ἀπὸ χώρας Βλαστοῦς, ἀνὴρ αἰδέσιμος καὶ τὸ αὐτόπιστον ἔχων ἔκ τε τοῦ χρόνου ἔκ τε τῆς κατ᾽ αὐτὸν εὐλαβείας, ὁ ἐκ τοῦ αὐτοῦ χωρίου γέρων Δοβροσλά-

---

42–43 cf. Regn. IV 19,28

---

28 παραστῆναι corr. Kambylis: παραθῆναι ME **30** τὰς Ἐζερίανες correxi, cf. infra lin. 53: τὴν Ἐζέριαν δὲ ME σεμνῇ: σῇ (μν supra lin.) M **32** (θεί)ας μεγαλειότητος addidi et correxi: θειότητος M: θειοτάτητος E ἐλεγχθῇ corr. D*: ἐλεχθῇ M[ac]: ἐλεγχῆθη E **49–50** (χώρ)ας in comp. M: χώρα E **51** (χωρ)ίου in comp. ME Δοβροσλάβος scripsi: Δροβοσλάβος ME

βος ὁ Ἐλινάσος, ὁ ἀπὸ χωρίου Ἑλοῦ γέρων ὁ Δραγόραδος καὶ ὁ γέρων Δόβρος ἀπὸ χωρίου Ἐζερίανες, καὶ τοῦ οἰκείου λόγου τὸν Θεὸν προστησάμενοι (ἐπειδὴ καὶ παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος ἀφορισμῷ προσετιμήθησαν, εἴ τι δηλαδὴ ψεύσασθαι βουληθεῖεν), ἐξεῖπον, ὡς ὁ ἀμπελών, περὶ οὗ διαμάχεται ὁ Ἱερακάρης, οὐκ ἔστιν οὐδόλως οὐδαμοῦ μέρος τῆς ὑποστάσεως, ἣν ὡς γονικὴν ὁ πενθερὸς αὐτοῦ Βρατωνᾶς νέμεται σήμερον, ὡς ἐκ τοῦ Ῥάδου καὶ τοῦ Σαρακηνοῦ, τῶν δύο αὐταδέλφων, καταχθεῖσαν εἰς τοῦτον· ὧν ὁ μὲν Ῥάδος, φασί, πατὴρ τοῦ Βρατωνᾶ ἦν, θεῖος δὲ ὁ Σαρακηνός. Ὁ μὲν γὰρ Σαρακηνός, Στάνναν σχὼν θυγατέρα, ἤγουν ἐξαδέλφην τοῦ Βρατωνᾶ, καὶ ἀνδρὶ ταύτην ἁρμοσάμενος Βελκάνῳ τινὶ ἀπὸ τοῦ χωρίου ὁρμωμένῳ Ῥομποῦς, τὴν ἀνήκουσαν ἑαυτῷ ἡμίσειαν ἀπὸ || τῆς εἰρημένης ὑποστάσεως πρὸς τὴν θυγατέρα αὐτοῦ τὴν Στάνναν παρέπεμψεν. Ἦν καὶ νεμόμενος ἦν ὁ Βελκάνος χρόνους τινάς, μετὰ ταῦτα τόπον τινὰ ἐκ τοῦ χωρίου Βλαστοῦς ἀδέσποτον ὠνησάμενος καὶ οἰνοφύτοις αὐτὸν καταπυκνώσας ἀμπελῶνα τοῦτον δόκιμον ἀπετέλεσεν, συμπιεσθεὶς δὲ βάρεσι δημοσιακοῖς καὶ τὴν εἰς τὸ χωρίον Βλαστοῦς διὰ ταῦτα κατοίκησιν ἀπαρνησάμενος, μέτοικος ἐκεῖθεν τελευταῖον εἰς τὸ χωρίον Γριντζαρίους γεγένηται. Πλὴν καὶ ἐκεῖσε παροικῶν ὡς οἰκεῖον ἐμπόνημα τὴν φυτείαν ἐνέμετο, οἷα τὴν μὲν πενθερικὴν αὐτοῦ ἡμίσειαν τοῖς ἐγχωρίοις Βλαστηνοῖς καταλελοιπώς, ἤγουν τοῖς δικαιουμένοις ἀπὸ γονικοῦ δικαίου, εἰς τὸ κατέχειν αὐτήν, μόνην δὲ τὴν ἀγορασίαν αὐτοῦ παρακατασχών. Ἔκτοτε τῇ θυγατρὶ αὐτοῦ Εἰρήνῃ τὴν τοιαύτην ἐκπροικίσας φυτείαν, ἐκεῖνος μὲν τὸν βίον ἐξέλιπεν, ἡ Εἰρήνη δὲ τῷ συναφθέντι αὐτῇ ἀνδρὶ Κωνσταντίνῳ συμβιοτεύσασα τῷ χρεὼν | καὶ αὐτὴ ἐλειτούργησεν, υἱὸν καταλιποῦσα Βασίλειον. Ὁ Βασίλειος δὲ σὺν τῷ πατρὶ αὐτοῦ Κωνσταντίνῳ δυστυχίᾳ χρησάμενοι καὶ μὴ δυνάμενοι τὸν ἀμπελῶνα ἐργάζεσθαι, ὥστε εὐθαλῆ τοῦτον σώζεσθαι, κεχερσωμένον τοῦτον πρὸς τὸν Δράζην πεπράκασιν. Ὁ Δράζης δὲ πόνοις ἰδίοις καὶ ἀναλώμασιν ἀνορθώσας τοῦτον οὕτω πονηθέντα εἰς τὴν πρώτην ὄψιν ἀποκατέστησεν.

Ἀλλ᾽ οἱ μὲν μαρτύρων λόγοι ἦσαν ἐν τούτοις.

5 Ἐπεὶ δὲ παρῆσαν καὶ οἱ ἄρχοντες, ἤγουν ὁ Τζαχηνὸς κῦρ Νικόλαος καὶ ὁ Κομητόπουλος κῦρ Μανουήλ, ὁ μὲν Τζαχηνὸς ἐρωτηθείς, ὅτου χάριν φθάνει πρὸ ὀλίγων κατασχὼν τὸν τοιοῦτον ἀμπελῶνα καὶ δικαίῳ τῆς ἐν τῇ Πρέσπῃ βασιλικῆς αὐλῆς τοῦτον ἐργασάμενος καὶ εἰσοδιάσας, καθὰ δὴ περὶ τούτου αὐτοῦ καὶ τὸ διαληφθὲν προσκυνητὸν πρόσταγμα διαλαμβάνει, ἐξεῖπεν, ὡς ἀπὸ συναρπαγῆς τοῦτο πεποίηκε, μὴ φθάσας ἐντελῆ πληροφορίαν λαβεῖν, ὅτι καλῇ πίστει τοῦτον ὁ Δράζης ὠνήσατο·

---

52 (χωρ)ίου in comp. ME **53** (χώρ)ας in comp. E **54** θείας alt. m. mg. M **61** ἤως E **62** ὁρμωμένῳ corr. Kambylis: ὁρμώμενος ME **64** αὐτοῦ correxi, cf. lin. 60: τούτου ME **71** ἤως E **83** ἤως E **85** πρὸς E **86** Πρέσπῃ correxi, cf. nr. 142 et 143: Πρεέσπῃ ME

ὁ δέ γε κῦρ Μανουὴλ ὅρκοις ἐμπεδώσας ἑαυτὸν ἀπεφθέγξατο, ὡς οὐδεμίαν μετουσίαν ἐν τῇ φυτείᾳ ταύτῃ οὔτε ὁ Ἰωάννης οὔτε ὁ πενθερὸς αὐτοῦ κέκτηται, οἷα μηδαμῶς || οὔσῃ ἐκ τῆς ὑποστάσεως τῶν ἀναπεφωνημένων δύο αὐταδέλφων τοῦ Ῥάδου τε καὶ τοῦ Σαρακηνοῦ.

6 Ὡς οὖν ἠλέγχθη βατταρίζων ὁ Ἰωάννης μὴ ἔχων τοῦ λοιποῦ, ὅποι καταφύγῃ καὶ ἀπερείσεται ταῖς περὶ τοῦ ἀμπελῶνος εὑρεσιλογίαις, τὴν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ ἀπουσίαν ἐσκήψατο, πλὴν ἀλλὰ κἂν τούτῳ μάταια προφασιζόμενος κατελαμβάνετο· ἀναπτυσσόμενον γὰρ τὸ πρατήριον εὑρίσκετο καὶ τὴν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ σιγνογραφίαν, δηλονότι τοῦ Βρατωνᾶ, σὺν ταῖς τῶν λοιπῶν μαρτύρων ἐπιφερόμενον. Εἰ γοῦν προσεμαρτύρει τῇ πράσει τῆς φυτείας ὁ Βρατωνᾶς πρὸ τρισκαίδεκα ἤδη ἐτῶν, πῶς νῦν ἔχει λαλεῖν τὰ εἰς ἀνατροπὴν ταύτης ἢ εἰς δικαστήριον παραδέχεσθαι, ἀπῳδὰ καὶ ἀσύμφωνα ἑαυτῷ προτεινάμενος;

7 Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν θεία μεγαλειότης, τὰ | τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα παντάπασι τὸν Δράζην ἐπὶ τῇ κατοχῇ καὶ νομῇ τοῦ πολλάκις εἰρημένου ἀμπελῶνος δικαιούμενον ὡς καὶ ἀγαθῇ χάριτι τοῦτον ἐξωνησάμενον καὶ μηδὲ τῷ δημοσίῳ λυμαινόμενον ὡς μὴ κατέχοντα τί τῶν αὐτῷ διαφερόντων (ἔξωθεν γὰρ τῆς δημοσιακῆς ὑποστάσεως τῆς καὶ τελέσμασιν ὑποκειμένης καὶ παρὰ τοῦ Βρατωνᾶ κατεχομένης | ὁ αὐτὸς ἀμπελὼν τυγχάνων εὑρίσκεται, ὡς ἄνωθεν μεμαρτύρηται), τὸν μὲν Δράζην δίκαιον κέκρικεν εἰς τὸ ἀμάχως κατέχειν τὸν ἀμπελῶνα ὡς εὐλόγως τούτῳ ἁρμόσαντα, τοὺς ἀνακαλουμένους δὲ τοῦτον ἀπέχεσθαι τὸ λοιπὸν τοῦ μηδ᾽ ὅλως αὐτῷ ἐπιφύεσθαι ὡς μηδέν τι ἐπὶ τῷ ἀμπελῶνι δίκαιον ἔχοντας. |

ΟΓ

Περὶ τῶν ⟨ἐν⟩ εἰδήσει ἀγοραζόντων τὰ ἀλλότρια

1 Ἰωάννης, ὁ υἱὸς τοῦ ἀποιχομένου ἱερέως καὶ κληρικοῦ τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βουλγαρίας Ἰωάννου τοῦ Τειχωτίτζη, ἐλάλησεν ἐνώπιον τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ αὐθέντου τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας τὴν σήμερον, ὡς μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, ἀτονησάσης τῆς τούτου μητρὸς καὶ ταῖς τῆς χηρείας δεινοτάταις δυσχερείαις πιεζομένης καὶ αὐτοῦ δὲ οὔπω τὸν παναφήλικα || διαμείψαντος, ἐναπελείφθησαν ἀπροστάτευτα τά τε ἐν τῇ περιοχῇ τοῦ κάστρου καὶ τὰ

---

90 κυροῦ M^{ac}E ἀπεφθέγξατο M^{ac} recte: ἀπεμφθέγξατο M^{pc}E **96** ἐσκέψατο M **108** καὶ scr. alt. (?) m. s. l. M

1 ἐν addidi, cf. infra lin. 35 et font. τὰ om. E **3** ἐλάλησεν correxi, cf. infra nr. 103, lin. 5: ἔλαβεν ME **6** χηρείας: χηλίας E

ἐν τῇ χώρᾳ διαφέροντα τούτοις ἀκίνητα. Ἐνηβήσας δὲ ἤδη καὶ τὸν κε′ ἐνιαυτὸν τῆς ἡλικίας αὐτοῦ διανύων καὶ τὰ γονικὰ ἑαυτοῦ δίκαια ἐπιγνούς, εὗρε τὸν ἐν τῷ κάστρῳ Ἀχρίδας οἰκοῦντα κτίστην Ἀθανάσιον κατέχοντα ἕνα τῶν ἀμπελώνων αὐτοῦ, τὸν διακείμενον ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῆς Βρύσεως· ᾧ καὶ διαφόρως συνάψας δίκην περὶ τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος, συμπαρέστη τούτῳ καὶ νῦν, ἵνα καὶ ἐπὶ τοῦ δεσποτικοῦ δικαστηρίου κροτήσῃ τὴν τοιαύτην ὑπόθεσιν καὶ τὰς τοῦ Ἀθανασίου ἀντιλογίας ἐπιγνῷ, εἰ εὐλόγως καὶ κατὰ μοῖραν προτείνονται.

2 Ἐπεὶ οὖν παρῆν καὶ Ἀθανάσιος, εἵλκετο πρὸς τὰς δοκούσας αὐτῷ ἀποκρίσεις καὶ διεξεῖπεν, ὡς τὸν εἰρημένον ἀμπελῶνα παρὰ | τῶν ἐν τῷ κάστρῳ Ἀχρίδας οἰκούντων ἐντοπίων φθάνει ἐξωνησάμενος, καὶ ἐπὶ τούτῳ καὶ πράσεως ἔγγραφον προσεκόμιζε, σιγνογραφίας τῶν τοιούτων καστρηνῶν φέρον ἄνωθεν.

Ἐντεῦθεν μετηνέχθη ὁ τῆς ἀγωγῆς λόγος πρὸς τοὺς αὐτοὺς καστρηνούς, καὶ δὴ ἠρωτῶντο εἰπεῖν τὴν αἰτίαν, δι' ἣν τὸ ὀρφανικὸν τοῦτο πρᾶγμα πεπράκασιν· οἱ δὲ ἀπεκρίθησαν, ὡς διὰ τέλη καὶ βάρη δημοσιακὰ τὴν πρᾶσιν τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος εἰργάσαντο. Ἀντετίθει δὲ ὁ Ἰωάννης, ὡς οὐ κατὰ πρᾶσιν, ἀλλὰ κατὰ ἀνταλλαγὴν εἰς τὸν Ἀθανάσιον ἦλθεν ὁ ἀμπελών, τοῦ πρατηρίου εἰς ἐπικάλυψιν γινομένου τῆς ἀνταλλαγῆς, ἵνα δηλαδὴ βεβαιωθῇ ἐντεῦθεν ἡ δεσποτεία τοῦ ἀμπελῶνος τοῦ Ἀθανασίου εἰς τὸν λαβόντα τοῦτον, ὡς τῶν καστρηνῶν ἀντιδόντων τῷ Ἀθανασίῳ τὸν ἀμπελῶνα τοῦ Ἰωάννου ὡς δῆθεν ἐξηλειμμένον τὲ καὶ ἀδέσποτον.

3 Τούτων οὕτω παρ' ἀμφοτέρων τῶν μερῶν λαληθέντων, ὁ μὲν περὶ τῆς ἀνταλλαγῆς λόγος ἀνήρτηται εἰς τὸ γνωσθῆναι ἀκριβῶς, εἰ οὕτως ἔχει, ὁ δέ γε τῆς πράσεως διέγνωσται παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος τὸ ἀνίσχυρον ἔχειν παντάπασιν· ἐπεὶ γὰρ ἐν εἰδήσει καὶ οἱ πράται καὶ ὁ ἀγοραστὴς τὸ ἀλλότριον οἱ μὲν ἐπίπρασκον, ὁ δὲ ἠγόραζε, τὸν νόμον εὑρίσκουσι κρα-|ταιῶς αὐτοῖς || ἀνθιστάμενον. Ὁρῶντες γὰρ καὶ ἀμφότεροι τὸν τοῦ πράγματος κύριον ζῶντα τὲ καὶ τούτοις μετὰ τῆς μητρὸς αὐτοῦ συναναστρεφόμενον, οἱ μὲν ἠδίκησαν, ὁ δὲ μάτην ἠγόρασεν.

Εἰς βεβαίωσιν δὲ τοῦ λό-|γου αὐτὸς ὁ νόμος διὰ τῶν ἑαυτοῦ ῥημάτων παρρησιαζέσθω, οὕτως ἔχων ἐπὶ τῶν λέξεων·

Ὁ ἐν εἰδήσει τὸ ἀλλότριον ἀγοράσας οὐδέποτε αὐτοῦ γίνεται δεσπότης. |

43–44 cf. Bas. 19,8,71(73)

9 ἢ καὶ post δὲ pr. scr., deinde cancell. E **15–16** ἐπιγνῷ scripsi: ἐπιγνῶ ME **19** ἐξωνησάμενος corr. Kambylis: -ωνησμένος ME **20** πράσεως correxi: πράως ME ἴσως φίαν (ad [σιγνογρα]φίας) mg. alt. m. M **27** πρατηρίου corr. Kambylis: πράτωρος M^{ac}: πράκτωρος M^{pc}E **33** γνωστῆναι M **34** διάγνωσται E **36** ἠγόραζε corr. Pitra, cf. lin. 39–40: ἀγόραζε ME

ΟΔ

Περὶ φθορᾶς κόρης καὶ ὅπως ὁ φθορεὺς κολάζεται, καὶ περὶ τῶν πορνευόντων ἐχόντων τε {καὶ} γυναῖκα καὶ μὴ ἐχόντων

1 Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Δεαβόλεως ὁρμώμενος Ἰωάννης, ὁ υἱὸς τοῦ Ῥάδου, παραγενόμενος πρὸς ἡμᾶς, ἠξίωσε μαθεῖν δι' ἐγγράφου ἀποκρίσεως ἡμῶν, εἰ ὀφειλέτης ἐστὶ κολάσεως ὁ φθείρας τὴν αὐταδέλφην αὐτοῦ Στάνναν ἀμνήστευτον καὶ παρθένον τυγχάνουσαν προαιρέσει μὲν αὐτῆς, ἀγνοοῦντος δὲ τοῦ αὐταδέλφου αὐτῆς, δηλονότι τοῦ Ἰωάννου· ὃς δὴ φθορεὺς καὶ γυναῖκα, φησίν, ἔχων εὑρίσκεται.

Ἡμεῖς δὲ τὰς νομικάς τε καὶ κανονικὰς ἀναπτύξαντες δέλτους, ἐκ τῆς αὐτῶν περιλήψεως ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς παρὰ μὲν τοῦ πολιτικοῦ νόμου ἄλλως μὲν τιμωρεῖται ὁ βιασάμενος ἐπὶ φθορᾷ κόρην ἀμνήστευτον καὶ ἄλλως ὁ μεμνηστευμένην καὶ ἄλλως ὁ ἄνηβον καὶ ἑτέρως μὲν ὁ ἁρπάσας ἀμνήστευτον, ἑτέρως δὲ ὁ μεμνηστευμένην καὶ ἑτέρως ὁ φθείρας ἀμνήστευτον παρθένον προαιρέσει αὐτῆς, παρὰ δὲ τῶν θείων κανόνων ἅπαντες οὗτοι ἐπιτιμίοις τοῖς δεδογμένοις λαμβάνουσι τὸν σωφρονισμόν.

2 Ἐπεὶ γοῦν καὶ ἡ αὐταδέλφη τοῦ Ἰωάννου συγκαταθέσει οἰκείᾳ ἐφθάρη, εἰς μὲν λόγον συναλλάγματος μετ' αὐτῆς ὁ φθορεὺς αὐτῆς οὐκ ἐλεύσεται διὰ τὸ ἔχειν αὐτὸν γυναῖκα, ἔνοχος δὲ ἐσεῖται ταῖς ἐγκειμέναις τῷ νόμῳ ποιναῖς, ὃς ἐν τῷ ογ′ κεφαλ. τοῦ λζ′ τίτλου τοῦ ξ′ βιβλίου ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς·

Ὁ παρθένῳ κόρῃ μιγνύμενος ἐκείνης μὲν προ-|αιρέσει, ἀγνοούντων δὲ τῶν γονέων, τῆς πράξεως διαγινωσκομένης εἰ μὲν θέλει αὐτὴν λαβεῖν εἰς γυναῖκα καὶ συναινοῦσι καὶ || οἱ γονεῖς, γινέσθω τὸ συνάλλαγμα· εἰ δὲ ἓν μέρος τῶν γονέων, τουτέστιν ἑκατέρου προσώπου, οὐ θελήσει, εἰ μὲν εὔπορός ἐστιν ὁ φθορεύς, τῇ φθαρείσῃ κόρῃ διδότω χρυσίου λίτραν μίαν· εἰ δὲ ἐνδεέστερος εἴη, τὸ ἥμισυ τῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως· εἰ δὲ παντελῶς εἴη ἄπορος, τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος ἐξοριζέσθω, ἐν δὲ τῷ ος′ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. ταῦτα· *Ὁ ἔχων γυναῖκα καὶ πορνεύων διὰ δώδεκα ἀλλακτῶν σωφρονιζέσθω· καὶ ὁ μὴ ἔχων δὲ καὶ τῇ αὐτῇ περιπίπτων ἁμαρτίᾳ, δι' ἓξ ἀλλακτῶν σωφρονιζέσθω. Ὁ μέντοι γυναῖκα ἔχων καὶ τῇ ἰδίᾳ δούλῃ μιγνύμενος αὐτὸς μὲν τυπτόμενος σωφρονιζέσθω· ἡ δὲ δούλη ὑπὲρ ἐπαρχίᾳ πιπρασκέσθω τῆς τιμῆς αὐτῆς τῷ μέρει τοῦ δημοσίου εἰσκομιζομένης.*

21–27 cf. Syn. Φ, III,6 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 60,37,78 **28–33** cf. Syn. Φ, III, 10 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 60,37,82

---

2 καὶ post τε delevi, cf. infra lin. 28 γυναῖκας E καὶ^2 om. E **3** Δεαβόλεως correxi, cf. infra nr. 129, lin. 53: Δεαβόλως ME **5** φθείσας E^{ac}, corr. marg. alt. m. **14** παρθέναν E **27** κουριευόμενος M^{ac} **29** αὐτῇ correxi, cf. font.: ἑαυτοῦ ME **31** ὁ μέντοι (30) – σωφρονιζέσθω· ὁ μέντοι γυναῖκα ἔχων καὶ τῇ post σωφρονιζέσθω (31) pr. iter., deinde cancell. M

3 Ἀλλ᾽ ὁ μὲν πολιτικὸς νόμος τοιαύτην θεσπίζει τὴν ἐπεξέλευσιν κατὰ τῶν ἐχόντων γυναῖκας καὶ πορνευόντων, ἡ δέ γε ἐκκλησιαστικὴ μετέλευσις ἄλλως ἐπάγει τῷ οὕτως ἁλόντι τὸν σωφρονισμόν. Φησὶ γὰρ ὁ κα′ κανὼν τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου τοῦ μεγάλου οὕτως αὐτολεξεί·

Ἐὰν ὁ ἀνὴρ γυναικὶ συνοικῶν, ἐπειδὰν μὴ ἀρκεσθεὶς τῷ γάμῳ εἰς πορνείαν ἐκπέσῃ, πόρνον κρίνομεν τὸν τοιοῦτον καὶ πλεῖον αὐτὸν παρατείνομεν τοῖς ἐπιτιμίοις. Οὐ μέντοι ἔχο-|μεν κανόνα τῷ τῆς μοιχείας αὐτὸν ὑπαγαγεῖν ἐγκλήματι, ἐὰν εἰς ἐλευθέραν γάμου ἡ ἁμαρτία γένηται. Διότι ἡ μοιχαλὶς μὲν ʽμιαινομένη, φησί, μιανθήσεται, καὶ οὐκ ἀναστρέψει πρὸς τὸν ἄνδρα αὐτῆςʼ καὶ ʽὁ κατασχὼν μοιχαλίδα, ἄφρων καὶ ἀσεβήςʼ, ὁ μέντοι πορνεύσας οὐκ ἀποκλεισθήσεται τῆς πρὸς τὴν γυναῖκα αὐτοῦ συνοικήσεως· ὥστε ἡ μὲν γυνὴ ἀπὸ πορνείας ἐπανιόντα τὸν ἄνδρα αὐτῆς παραδέξεται, ὁ δὲ ἀνὴρ τὴν μιανθεῖσαν τῶν οἴκων αὐτοῦ ἀποπέμψει.

Καὶ τούτων δὲ ὁ λόγος οὐ ῥᾴδιος, ἡ δὲ συνήθεια οὕτω κεκράτηκε.

4 Τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων, καὶ ὁ τῆς Στάννας φθορεύς, εἰ μὲν εὔπορός ἐστι, δόσει | ὑποπεσεῖται τῶν κατὰ χώραν ἐμπολιτευομένων καὶ πραττομένων νομισμάτων, ὅσην ὁ νόμος δηλοῖ, ‖ πρὸς αὐτήν, εἰ δὲ ἐνδεέστερος εἴη, τῇ ἡμισείᾳ τῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως. Ἐπιγνώσεται δὲ ὡς πόρνος παρὰ τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως καὶ τὸ τῶν πορνευόντων ἐπιτίμιον ἐπιτεταγμένος, ὃ δηλοῦται ἐν τῷ νθ′ κανόνι τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου *Ὁ πόρνος* λέγοντι *ἐν ἑπτὰ ἔτεσιν ἀκοινώνητος ἔσται τῶν ἁγιασμάτων, δύο προσκλαίων καὶ δύο προσακροώμενος καὶ δύο ὑποπίπτων καὶ ἑνὶ συνεστὼς μόνον, τῷ ὀγδόῳ δεχθήσεται εἰς κοινωνίαν.*

Ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα. |

ΟΕ

Περὶ ἀναγνώστου ἀκουσίως φονεύσαντος καὶ περὶ διακόνου ἀντιταξαμένου πολεμίοις καὶ πολλοὺς ἐκ τούτων κατασφάξαντος

1 Πανιερώτατε ἀρχιερεῦ Ἀνακτοροπόλεως, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ἔγνωμεν ἄρτι ἐξ ἐναργῶν τεκμηρίων, ὅπερ πρώην ἐξ ἀκοῆς μόνης εἴχομεν, τὸ δηλαδὴ κοσμῆσθαι τὴν σὴν ἱερότητα

39 – 47 cf. can. 21 Basil. magni, ed. Joannou II, 123 s. **55 – 57** cf. can. 59 Basil. magni, ed. Joannou II, 146

43 ἡ: οἱ M^{ac} **51** νομισμάτων per symbol. ME ὅσον M **54** ἐπιτεταγμένος correxi: ἐπιτεταμμένως ME νθ′ correxi, cf. font.: θ′ ME **57** ἐν post καὶ add. E
1 ἑκουσίως E

παντοίαις ἀρεταῖς, ναὶ δὲ καὶ τῷ διπλῷ γήρᾳ, τῷ τε ἀπὸ τοῦ χρόνου καὶ τῷ ἀπὸ τῆς συνέσεως. Ὡς γὰρ τὸ γράμμα τῆς σῆς ἱερότητος ἐδεξάμεθα καὶ τὴν τῶν δεδηλωμένων ἡμῖν ἐκεῖθεν ἀνελεξάμεθα δύναμιν, τοῦτο δὴ τὸ τοῦ εὐαγγελίου *ἐκ τοῦ καρποῦ τὸ δένδρον ἐγνώκαμεν*, κἀντεῦθεν ἐν σοὶ πολιτείαν ἐνθαλαμεύεσθαι, δι' ἧς οἱ πάλαι τῷ Θεῷ εὐηρέστησαν, ἀπλάνως ἐγνωρίσαμεν· ὅθεν καὶ εὐχαριστοῦμεν τῷ ἁγίῳ Θεῷ τῷ καὶ τὴν καθ' ἡμᾶς γενεὰν βίοις ἀρίστων ἀνδρῶν ὡραΐζοντι. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

Ἐπεὶ μαθεῖν ἠθέλησεν ἡ σὴ ἱερότης τὸ | δοκοῦν ἡμῖν ἐπί τισι σφάλμασι συνενεχθεῖσιν εἴς τινας τῶν τοῦ κλήρου τῆς κατὰ σὲ ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς, ἰδοὺ παραδηλοῦμεν, ὅσα οἱ τῶν θεοφόρων πατέρων ἡμῶν θεσμοὶ περὶ τῶν τοιούτων ἐξενεχθέντες διαλαμβάνουσι. Καὶ λέγομεν, ὡς ὁ ἀναγνώστης καὶ ὁ διάκονος, ὧν ὁ μέν, ἤγουν ὁ ἀναγνώστης, λίθον ἀκοντίσας κατὰ τῶν κυνῶν τῶν κατ' αὐτοῦ ὑλακτούντων, ἔλαθεν ἐν ἀποκρύφῳ καθήμενον πλήξας ἄνθρωπον καὶ διὰ τῆς τοῦ λίθου βολῆς τοῦ ζῆν ἀποστερήσας αὐτόν, ὁ δέ, ἤγουν ὁ διάκονος, πολεμίων || τὴν καθ' ὑμᾶς κυκλωσάντων πολίχνην τόξον καὶ βέλη μεταχειρισάμενος οὐκ ὀλίγους τῶν ἀντικειμένων ἄνωθεν ἐκ τοῦ τείχους κατέσφαξεν, ἄμφω δὴ οὗτοι τῷ τῶν φονευτῶν ἐγκρινόμενοι τάγματι τῆς ἱερατικῆς ἀξίας ἐκπίπτουσιν· | ὅ τε γὰρ ἀναγνώστης τὴν αὐτὴν ἤδη ἀπώλεσεν ἄνοδον καὶ ὁ διάκονος τὴν ἐκ ταύτης κάθοδον παθεῖν κεκινδύνευκεν.

2 Καὶ εἴ τις ἐθέλει τὰ περὶ τῶν τοιούτων μαθεῖν ἀκριβῶς, τὸν ὄγδοον κανόνα τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν μεγάλου Βασιλείου ἐπελθέτω μετὰ συνέσεως καὶ γνώσεται σαφῶς, ὁποῖα εἰσὶ τὰ τῶν φονέων γνωρίσματα. Ὅ γε μὴν ἀναγνώστης ὁ συντάξας ἑαυτὸν τοῖς προθεμένοις λῃστρικῶς κατὰ τῶν γειτόνων ἐπελθεῖν, κἂν μὴ καὶ ἡ αὐτοῦ χεὶρ εἰς τὴν ἀπώλειαν τῶν ἐκ τῆς ἐφόδου ἐκείνης πεσόντων ἐνήργησεν, ἀλλά γε τὰ τῆς γνώμης οὐδόλως ἀνεύθυνα· τοιοῦτος γὰρ ἐστὶν ἕκαστος οἷς συνεῖναι καὶ συντρέχειν ἀσπάζεται. Διὰ γὰρ τοῦτο καὶ Δαυὶδ καὶ Σολομὼν τὰ τῆς τοιαύτης ὁρμῆς ἀποτελέσματα προορώμενοι ὁ μὲν *ἐκ* πάσης *ὁδοῦ πονηρᾶς* κωλύειν τοὺς πόδας ἐσπούδαζεν, ὁ δὲ τοῦ συναναμίγνυσθαι τοῖς *τρέχουσιν αἷμα ἐκχέειν*, καὶ | *κοινὸν* ἔχειν *βαλάντιον* ἐκ τῶν ἁρπαγησομένων ἀπεῖργε τὸν παρ' αὐτοῦ νουθετούμενον. Πῶς οὖν ὁ τοιούτῳ βίῳ μολύνας ἑαυτὸν εἰς τὸ ἱερᾶσθαι Θεῷ προαχθήσεται;

Οὔτε οὖν οὗτος οὔτε οἱ ἀναγεγραμμένοι μερίδα ἔχουσιν ἐν τῷ βήματι, στήσονται δὲ εἰς τὸν ἔξω τούτου τόπον καὶ ἐν τούτῳ τὴν ἑαυτῶν ζωὴν ἐκμετρήσουσι, διὰ βίου παντὸς ἑαυτοὺς πολιτείᾳ θεαρέστῳ σεμνύναντες· οἵτινες οὐδὲ τῆς ἁρμοζούσης ἑκάστῳ αὐτῶν ἐν τῷ κλήρῳ στάσεώς τε

---

9 cf. Matth. 12,33 **35** cf. Prov. 4,27 **36–37** cf. Prov. 1,14 et 16

---

15 συνεχθεῖσιν M^{ac} **18** ἤως E **19** λακτούντων M ἐν om. M **21** ἤως E **22** μεταχειρησάμενος M^{ac} **25** τὴν^{2} corr. Pitra: τῆς ME

καὶ ἐξκουσσείας καὶ τῶν προσόδων, ναὶ δὲ καὶ τῶν ἑκάστοτε διαρίων στερηθήσονται, ἀλλ’ ἀπολαύσουσι τούτων παρ’ ὅλην αὐτῶν τὴν ζωήν, κἂν τοῦ μείζονος ἐστερήθησαν.

3 Ἀλλ’ ἡμεῖς μὲν ταῦτα πρὸς ἅπερ παρὰ τῆς σῆς ἐμάθομεν ἱερότητος, σὺ δὲ οἶδας, ὃ ποιήσεις ἐπὶ τοῖς οὕτω πταίσασιν. Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ καὶ μεθ’ ἡμῶν δι’ εὐχῶν σου. |

ΟϚ

Περὶ ἀφορισμοῦ καὶ καθαιρέσεως ἐπισκόπων καὶ ἱερέων καὶ τῶν λοιπῶν

1 ‖ Ἱερώτατε ἐπίσκοπε Σκοπίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ὁ παρὼν ἱερεὺς Δραγομηρὸς ὁρμώμενος, ὡς εἶπεν, ἀπὸ τοῦ Σκοπιωτικοῦ χωρίου τῆς Νεαχόβου ἐν τῇ Ἀχρίδᾳ γενόμενος καὶ ἡμῖν παραστάς, ἐξεῖπεν, ὡς πρὸ πέντε ἤδη μηνῶν πλέον συνηνέχθη φόνου ὑπόθεσις μέσον τινῶν δουλευτῶν τοῦ πανευτυχεστάτου σεβαστοκράτορος καί τινων κατοίκων τοῦ εἰρημένου χωρίου (καὶ τινὲς μέν, φησί, συμπλέκουσι καὶ αὐτὸν τῇ αὐτῇ ὑποθέσει, αὐτὸς δὲ οἴεται ἀνένοχος εἶναι ἐν τῷ ἐλευθέραν καὶ ἀκατάκριτον φέρειν ἐπὶ τῷ πράγματι τὴν οἰκείαν συνείδησιν, διεκόμισε δὲ ἡμῖν καὶ γραφὴν τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ | κυροῦ Πρίμπου ἀφηγουμένην, ὅπως συνέβησαν τὰ τῆς ὑποθέσεως) καὶ ὅτι μετὰ τὸ δημευθῆναι τὴν τοῦ ἱερέως πᾶσαν περιουσίαν παρὰ τοῦ δημοσίου ἕνεκεν τοῦ τοιούτου πλημμελήματος ἐπηνέχθη αὐτῷ παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος ἐπιτίμιον, οὐ μόνον κωλῦον αὐτὸν τοῦ ἱερατικὸν τί ἐνεργεῖν, ἀλλὰ καὶ ἀποκόπτον καὶ ἀφορίζον πάσης συνάξεως χριστιανικῆς, ἔτι δὲ καὶ ὅτι πολλάκις διά τε ἑαυτοῦ καὶ διὰ τοῦ σεβαστοῦ δεηθεὶς τῆς σῆς ἱερότητος, ὥστε λυθῆναι τοῦ τοιούτου δεσμοῦ, ἤκουσεν ἀδυνάτως ἔχειν ταύτην πρὸς τοῦτο ὡς εἰς τὴν συνοδικὴν ἀκρόασιν τὰ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως ἀναρτῶσαν. Καὶ ὁ μὲν ἱερεὺς τοιαῦτα ἐξεῖπεν ἡμῖν. |

2 Ἡμεῖς δὲ ὠκνήσαμεν πιστεῦσαι τοῖς λεγομένοις οἷα μὴ ἔχοντες συμβιβάζειν ταῦτα εἰς τὴν ὁδὸν τοῦ καθήκοντος καὶ διὰ τοῦτο μηδὲ προσήκοντα εἶναι ἡγούμενοι τῇ γνώσει τῆς σῆς ἱερότητος· ἢ γὰρ εὐλόγως καὶ κατὰ τοὺς κανόνας καθῃρέθη ὁ ἱερεύς, συναχθέντων δηλονότι μετὰ τῆς σῆς ἱερότητος ἑτέρων πέντε ἀρχιερέων πλησιοχώρων καὶ συμψηφισαμένων αὐτῇ τὴν τούτου καθαίρεσιν, καὶ τίς ὁ λόγος λοιπόν, εἰς τὴν συνοδικὴν πάλιν ἀκρόασιν τὰ τῆς ὑποθέσεως ἀναρτᾶσθαι, ἢ οὐχ οὕτως

---

44 ἐξκουσσείας correxi: ἐξακουσείας ΜΕ

1 καὶ^{2} om. Ε **4** νεαχόβου Μ **10** πανευσεβεστάτου Μ **14** κωλῦον scripsi: κωλύον Μ^{pc}Ε: κωλύειν Μ^{ac} **22–24** ἢ – ἱερότητος om. Ε **26** ὑποθέσεως correxi, cf. supra lin. 19: ἀποφάσεως ΜΕ

καθῃρέθη καὶ διὰ τὸ ἀμφιβάλλεσθαι, εἴτε ὑπεύθυνός ἐστιν οὗτος ἢ ἀνεύθυνος, εἰς τὴν συνοδικὴν ἀπόφασιν τὰ κατ' αὐτὸν ταμιεύονται, καὶ τίνος χάριν καὶ τοῦ ἱερουργεῖν ἐπεσχέθη καὶ ἀπόβλητος γέγονε. ‖

Μέντοι γε δεῖν ἔγνωμεν περὶ τούτου παραδηλῶσαι τῇ σῇ ἱερότητι, ὡς, εἴπερ οὕτως ἔχουσι τὰ εἰς τὸν ἱερέα γεγονότα καὶ ἐταμιεύθησαν τὰ περὶ τούτου εἰς τὴν συνοδικὴν ἀκρόασιν παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος, τὴν μὲν ἀνάρτησιν ἐπαινοῦμεν, συμβουλεύομεν δὲ καὶ πατρικῶς παραινοῦμεν, λυθῆναι τὸν ἱερέα τοῦ ἐπενεχθέντος αὐτῷ παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος ἀφορισμοῦ.

3 Ἔξω γάρ ἐστι τοῦ φιλανθρώπου τῆς ἐκκλησίας ἔθους καὶ τῆς τῶν θείων κανόνων περιλήψεως τὸ πρὸ τῆς κυρίας καὶ ἐντελοῦς καταδίκης ἐξωθεῖσθαι τῆς ἐκκλησίας τὸν τῷ ἱερῷ καταλόγῳ συντεταγμένον, διοριζομένων ἀκεραίαν ἔχειν τὸν κατακρινόμενον τὴν οἰκείαν κατάστασιν, μέχρι ἂν ἐντελῶς τὰ κατ' αὐτὸν γυμνασθῶσιν, ὧν εἷς ἐστὶ καὶ ὁ τέταρτος κανὼν τῆς ἐν Σαρδικῇ συνόδου ἀκριβῶς τὰ περὶ τῶν τοιούτων διαλαμβάνων | καὶ τὸν ϛʹ καὶ τὸν ιεʹ κανόνα τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ συνόδου προφανῶς ἀναιρῶν ὡς μὴ ἀφορῶντας πρὸς τὸ φιλάνθρωπον. Τοῦ καθαιρεῖσθαι μέντοι ἅμα καὶ ἀφορίζεσθαι ἐπισκόπους καὶ κληρικοὺς τὰς αἰτίας ἰδικῶς οἱ θεῖοι ἀποστολικοὶ κανόνες, ὅ τε κηʹ καὶ ὁ κθʹ καὶ ὁ λʹ καὶ ὁ ξδʹ διαλαμβάνουσι, καὶ ⟨ὁ⟩ ἐν τοιαύταις αἰτίαις ἁλισκόμενος τὴν ἐντεῦθεν πάντως ἐπιγνώσεται ἐπεξέλευσιν, ὁ δέ γε μὴ ἁλισκόμενος οὐ πάντως ὡς ἐξ ὑποδειγμάτων, εἴπερ ἑτέραν ἁμαρτίαν ἁμάρτῃ, καθαιρεθήσεται ἅμα καὶ ἀφορισθήσεται· τὴν τοιαύτην γὰρ ψῆφον καὶ ἄλλοι μὲν κανόνες, ἐξαιρέτως δὲ οἱ τοῦ μεγάλου Βασιλείου, ὅ τε γʹ καὶ ὁ λβʹ, ναὶ μὴν καὶ ὁ ναʹ ἐπέχουσι, *μίαν* λέγοντες *ἐπὶ τοῖς παραπεσοῦσιν ὁρίζεσθαι τιμωρίαν, τὴν ἔκπτωσιν τῆς ὑπηρεσίας, εἴτε ἐν βαθμῷ τυγχάνοιεν, εἴτε καὶ ἀχειροτονήτῳ ὑπηρεσίᾳ προσκαρτεροῖεν.*

4 Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν ταῦτα γράφομεν πρὸς τὴν σὴν ἱερότητα, ὑπομιμνήσκοντες αὐτὴν τῆς τῶν ἱερῶν κανόνων ἀκολουθίας· ζηλοῦμεν γὰρ τὸν κατὰ Θεὸν ζῆλον, ἵνα δῆλος δὴ ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς ἀρχιερεῦσιν αὕτη κατευθύνηται, ὡς ἐντεῦθεν μὴ πάσχειν ἐν μέσῳ τινὰς ἐννόμου καταδίκης χωρίς. Σὸν δ' ἂν εἴη καὶ τὸν ἡμέτερον λόγον δέξασθαι, καὶ ἐπὶ τῷ πράγματι διατεθῆναι, ὡς τὸ κανονικὸν δίκαιον καὶ ὅσιον ἀπαιτεῖ· ἐντεῦθεν γὰρ ‖ πρόκειται ἢ στεφανωθῆναι, ὡς τὸ κανονικὸν δίκαιον καὶ ὅσιον ἀπαιτεῖ, ἢ κατακριθῆναι τὴν σὴν ἱερότητα τὴν διάκρισιν καὶ τὸ ἀδιάκριτον ἀνὰ μέρος ἢ μισήσασαν ἢ ἀγαπήσασαν.

Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ. |

38–39 cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles III, 238,37–38 **51–53** cf. can. 51 Basil. magni, ed. Joannou II, 142

---

38 καταλόγῳ: λόγῳ M **43** τὸ: τὸν E **46** ὁ add. Kambylis, cf. lin. 47 **60** ὡς – ἀπαιτεῖ om. E ἐντεῦθεν (59) – στεφανωθῆναι post ἀπαιτεῖ pr. iter., deinde alt. m. haec verba uncis secl., scribens mg. παρέλκει M **62** ἢ μισήσασαν: ἡμισήσασαν E

ΟΖ

Περὶ ἡγουμένων καὶ μοναχῶν καὶ ὅτι πᾶσαι αἱ ἐκκλησίαι καὶ τὰ μοναστήρια τῷ κατὰ χώραν ὑπόκεινται ἀρχιερεῖ

1 Δημήτριος, ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας, τῷ ἱερωτάτῳ ἐπισκόπῳ Σερβίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῷ ἡμῖν ἀδελφῷ καὶ συλλειτουργῷ, χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ τὸν ἐν ἁγίῳ Πνεύματι ἀσπασμόν.

Ἀνήνεγκας διὰ γράμματός σου τῇ ἡμῶν μετριότητι, ὡς τὰ ὑπὸ τὴν κατὰ σὲ ἁγιωτάτην ἐπισκοπὴν ἱερὰ φροντιστήρια, δυνάμενα ἔχειν ἀδελφοὺς ἀσκουμένους ἐν αὐτοῖς ἀνενδεῶς, μόνους ἔχουσιν ἡγουμένους, μάταιον καὶ κενὸν πραγμάτων τὸ τῆς ἡγουμενείας περιφέροντας ὄνομα, οἵτινες καὶ εἰσποιούμενοι τὰς τῶν τοιούτων μοναστηρίων εἰσόδους, ταύτας μὲν καταναλίσκουσιν, ἔνθα καὶ ὅπως ἄρα καὶ βούλονται, τῶν δὲ ἐν τούτοις κελλίων καὶ τῶν λοιπῶν καταγωγίων, σχεδὸν δὲ καὶ αὐτῶν τῶν θείων ναῶν τοσοῦτον καταμελοῦσιν, ὡς κινδυνεύειν ταῦτα καὶ ἀχρειοῦσθαι καὶ καταπίπτειν καὶ εἰς παντελῆ ἐρήμωσιν ἀφορᾶν. Ἀνακρινόμενοι δὲ οὗτοι παρὰ τῆς σῆς ἱερότητος καὶ νουθετούμενοι πατρικῶς, ὥστε καὶ τῆς τῶν μοναστηρίων φροντίζειν συστάσεως καὶ ἀδελφοὺς ἔχειν μεθ' ἑαυτῶν, ὅσους ἂν ἕκαστον αὐτῶν πρὸς ἰσχύος ἔχῃ ἀπὸ ὀρθῆς συνειδήσεως, καὶ τρέφειν καὶ ἐνδύειν μοναδικῶς, οὐ μόνον μισοῦσί σε τοιαῦτα διδάσκοντα, ἀλλὰ καὶ ἀναιδείᾳ χρώμενοι ἀπᾴδοντά τινα ῥήματα πρὸς τὴν σὴν προφέρουσιν ἱερότητα, λέγοντες ὡς·

„Οὐκ ἔχεις ἐξουσίαν ἀνακρίνειν ἡμᾶς, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐσφραγισμένοι ἐσμὲν ἡγούμενοι, εἷς τυγχάνεις καὶ σὺ ἐξ ἡμῶν ἀδελφός. Σφραγὶς δὲ οὐδέποτε ἀνακρίνεται".

Τοιούτοις δὲ λόγοις οἱ αὐτοὶ καθηγούμενοι ἑαυτοὺς δῆθεν | ἀσφαλιζόμενοι, κατέλιπον μὲν τὰ κύρια μοναστήρια, ἐντὸς δὲ τοῦ κάστρου ἕτερα δομησάμενοι, ταῦτα μὲν || εἰς καθολικὰς καθέδρας ἑαυτῶν ἀπέταξαν διὰ τὸ καὶ ταῖς ἐκ τῆς πόλεως συγκροτεῖσθαι ταῦτα τροφαῖς καὶ ἀνέσεσιν, ἐκεῖνα δὲ ἀντὶ μοναστηρίων κτησείδια θέμενοι, ὅσα καὶ προαστείων τινῶν εἰσόδους τὰ ἐκεῖθεν καρπίζονται.

2 Ἠθέλησεν οὖν μαθεῖν ἡ σὴ ἱερότης παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος, εἰ εὔλογα εἰσὶ καὶ κανόσι καὶ νόμοις ἀκόλουθα τὰ οὕτω παρὰ τῶν ἀναγεγραμμένων ἡγουμένων προτεινόμενα καὶ πραττόμενα, οὐκ ἀγνοοῦσα μέν, ὡς εὖ οἴδαμεν, τὰς παραλήψεις καὶ δυνάμεις αὐτῶν, ὅμως ἐθέλουσα βεβαιότερον ἐντεῦθεν τὸν ἑαυτῆς λόγον τιθέναι καὶ εὐπαράδεκτον. Ὅθεν καὶ παραδηλοῦμεν αὐτῇ, ὡς ἡ διαγωγὴ τῶν μοναχῶν, περὶ ὧν γράφεις, καὶ οἱ λόγοι, οὓς προφέρουσιν ἀπαναιδευόμενοι, οὐκ εἰσὶν ἀνδρῶν εὐλαβῶν καὶ ἀσκητικήν, ἤγουν ἀγγελικὴν πολιτείαν μετερχομένων, ἀλλὰ

---

13 κελίων E **37** ἀπαναιδευόμενοι: ἀπανιστευόμενοι E **38** ἤως E

ἀτάκτων τὲ καὶ ἀνυποτάκτων καὶ λῃστῶν εἰπεῖν ἄντικρυς. Εἰ γὰρ τὴν τοῦ Χριστοῦ πτωχείαν καὶ πραότητα καὶ ταπείνωσιν, ἔτι δὲ καὶ τὴν τῆξιν τοῦ σώματος καὶ τὸ ἐν τῷ κόσμῳ ἄδοξόν τε καὶ ἐν ἅπασιν ἀφιλότιμον ἡ μοναδικὴ πολιτεία ἐνδύεται, πῶς ἄρα οἱ τοῦ τοιούτου θείου καὶ σωτηρίου ἐνδύματος γυμνοὶ εὑρισκόμενοι μοναχοὶ τὴν τῶν κατὰ ἀλήθειαν μοναστῶν προσηγορίαν ἁρμόδιον ἕξουσι;

3 Καὶ τοίνυν μαθέτωσαν οἱ τοιοῦτοι, ὡς μάτην εἰσὶν ἢ λέγονται μοναχοί, μάτην δὲ καὶ ἐπερείδονται τοῖς λόγοις, οὓς οὐκ οἶδα ἐκ ποίων κανονικῶν ἢ καὶ νομικῶν δέλτων ἔχουσιν ἄρα καὶ ἀναλέγεσθαι | κἀντεῦθεν παρὰ φαῦλον ἡγεῖσθαι τὴν σὴν διδαχὴν καὶ παραίνεσιν· προδήλως γὰρ ἀπατῶσιν ἑαυτοὺς δικαιοῦσθαι ἐντεῦθεν οἰόμενοι. Ταῦτα γὰρ *προφάσεις* μὲν εἰσὶν *ἐν* προλαβούσαις *ἁμαρτίαις*, κατὰ τὸ θεῖον μελῴδημα, ἀφορμαὶ δὲ καὶ αἰτίαι ἐν *ἐπακολουθούσαις*, κατὰ τὸν θεῖον ἀπόστολον.

Μαθέτωσαν δὲ οἷα, ὡς ἔοικε, τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων ἀμύητοί τε καὶ ἀμελέτητοι, ὡς πᾶσαι αἱ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαι καὶ τὰ μοναστήρια κατὰ τὰς κανονικὰς καὶ νομικὰς παρατηρήσεις ὑπὸ τὴν πνευματικὴν ἐξουσίαν τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως τυγχάνουσι ‖ καὶ ὅτι ἀνεῖται τούτῳ ἐκεῖθεν οὐ μόνον ἡ ἀνάκρισις τῶν ψυχικῶν σφαλμάτων, ἀλλὰ καὶ αὐτὴ ἡ ἐπιτήρησις τῶν διοικούντων τὰ μοναστήρια, μήποτε παρὰ τὴν τῶν πατέρων παράδοσιν πρὸς τὰ μὴ καθήκοντα ὀλισθαίνοι ἡ τούτων διοίκησις.

4 Περὶ τούτου δὲ διαφόρων κανόνων κεῖνται θεσπίσματα, ὧν ὁ μὲν δ′ τῆς ἐν Χαλκηδόνι συνόδου ταῦτα διέξεισιν·

Οἱ ἀληθῶς καὶ εἰλικρινῶς τὸν μονήρη βίον μετιόντες τῆς προσηκούσης ἀξιούσθωσαν τιμῆς. Ἐπειδὴ δέ τινες τῷ μοναχικῷ κεχρημένοι προσχήματι, τάς τε ἐκκλησίας καὶ τὰ πολιτικὰ διαταράττουσι πράγματα, περιιόντες ἀδιαφόρως ἐν ταῖς πόλεσιν, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ μοναστήρια ἑαυτοῖς συνιστᾶν ἐπιτηδεύοντες, ἔδοξε μηδένα μὲν μηδαμοῦ οἰκοδομεῖν μηδὲ συνιστᾶν μοναστήριον ἢ εὐκτήριον οἶκον παρὰ γνώμην τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου. Τοὺς δὲ καθ' ἑκάστην πόλιν καὶ χώραν μονάζοντας ὑποτετάχθαι τῷ ἐπισκόπῳ, καὶ τὴν ἡσυχίαν ἀσπάζεσθαι καὶ προσέχειν μόνῃ τῇ νηστείᾳ καὶ τῇ προσευχῇ, ἐν οἷς τόποις ἀπετάξαντο προσκαρτεροῦντες, μήτε δὲ ἐκκλησιαστικοῖς μήτε βιωτικοῖς παρενοχλεῖν πράγμασιν ἢ ἐπικοινωνεῖν καταλιμπάνοντας τὰ ἴδια μοναστήρια, εἰ μή ποτε ἄρα ἐπιτραπεῖεν διὰ χρείαν ἀναγκαίαν ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου. Μηδένα δὲ προσδέχεσθαι ἐν τοῖς μοναστηρίοις δοῦλον ἐπὶ τῷ μονάσαι παρὰ γνώμην τοῦ ἰδίου δεσπότου. Τὸν δὲ παραβαίνοντα τοῦτον ἡμῶν τὸν ὅρον ὡρίσαμεν ἀκοινώνητον εἶναι, ἵνα μὴ τὸ ὄνομα τοῦ Θεοῦ | βλασφημῆται. Τὸν μέντοι ἐπίσκοπον τῆς πόλεως χρὴ τὴν δέουσαν πρόνοιαν ποιεῖσθαι

49–50 cf. Ps. 140,4 **61–77** cf. can. 4 concil. oecumen. IV, ed. Joannou I,1, 72–74

---

49 γὰρ alt. m. mg. Μ προφάσεσιν Μ **56** αὐτὴ ἡ: αὐτὴν Ε **62** τῶν μοναχικῶν Μ[ac] **66** γνώμης Μ[ac]Ε **75** βλασφημεῖται Ε **76** τὴν mg. Ε

τῶν μοναστηρίων, ὁ δέ γε ὄγδοος ταῦτα ῥητῶς· *Οἱ κληρικοὶ τῶν πτωχείων καὶ μοναστηρίων καὶ μαρτυρίων ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει ἐπισκόπων κατὰ τὴν τῶν ἁγίων πατέρων παράδοσιν διαμενέτωσαν καὶ μὴ κατὰ αὐθάδειαν ἀφηνιάτωσαν τοῦ ἐπισκόπου. Οἱ δὲ τολμῶντες ἀνατρέπειν τὴν τοιαύτην διατύπωσιν, εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν, τοῖς τῶν κανόνων ὑποκείσθωσαν ἐπιτιμίοις, εἰ δὲ μονάζοντες ἢ λαϊκοί, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι.*

Ὁ δὲ μʹ κανὼν || τῆς οἰκουμενικῆς ἕκτης συνόδου ταῦτα μετὰ τῶν ἄλλων διαλαμβάνει·

Ἔστω τοίνυν ὁ μέλλων τὸν μοναχικὸν ὑπέρχεσθαι ζυγὸν οὐχ ἧττων ἢ δεκαετὴς ἐν τῷ προέδρῳ κειμένης καὶ τῆς ἐπὶ τούτῳ δοκιμασίας, εἰ τὸν χρόνον αὐξηθῆναι λυσιτελέστερον ἡγεῖται πρὸς τὴν ἐν τῷ μονήρει βίῳ εἰσαγωγὴν καὶ κατάστασιν.

5 Ὅ γε μὴν τῆς λεγομένης πρώτης καὶ δευτέρας συνόδου αʹ κανὼν ταῦτα ἐν μέρει θεσπίζει·

Ὥρισεν οὖν διὰ ταῦτα ἡ ἁγία σύνοδος, μηδενὶ ἐξεῖναι μοναστήριον οἰκοδομεῖν ἄνευ ⟨τῆς⟩ τοῦ ἐπισκόπου γνώμης καὶ βουλῆς. Ἐκείνου δὲ συνειδότος καὶ ἐπιτρέποντος, καὶ τὴν ὀφειλομένην ἐπιτελοῦντος εὐχήν, ὡς τοῖς πάλαι θεοφιλῶς νενομοθέτηται, οἰκοδομεῖσθαι μὲν τὸ μοναστήριον, πάντα δὲ τὰ αὐτῷ προσήκοντα σὺν αὐτῷ ἐκείνῳ, βρεβίῳ ἐναπογράφεσθαι, καὶ τοῖς ἐπισκοπικοῖς ἀρχείοις ἐναποτίθεσθαι, μηδαμῶς ἄδειαν ἔχοντος τοῦ ἀφιεροῦντος, παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου ἑαυτὸν ἡγούμενον, ἢ ἀνθ’ ἑαυτοῦ ἕτερον καθιστᾶν.

Περὶ δὲ τοῦ ἐποπτεύειν τοὺς διοικητὰς τὸν κατὰ τόπον ἀρχιερέα τὸ ζʹ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ εʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν περὶ τὸ τέλος ταῦτα ῥητῶς διορίζεται·

Τῶν κατὰ τόπον ἐπισκόπων ἐποπτευόντων, εἰ καλῶς ἡ διοίκησις προβαίνει.

6 Οὐκοῦν, εἰ ἄνευ τῆς ἐπισκοπικῆς γνώμης καὶ βουλῆς καὶ δοκιμασίας οὔτε ἀποκάρσεις | γίνονται μοναχῶν, οὔτε προβλήσεις ἡγουμένων, οὔτε μὴν οἰκοδομὴ μοναστηρίου ἢ εὐκτηρίου οἴκου συνίσταται, ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν δὲ τῶν ἑκάστῃ πόλει ἐπισκόπων καὶ ταῦτα εἰσίν, ἐφεῖται δὲ αὐτῶν καὶ ἡ πρόνοια τούτων καὶ ἡ τῶν διοικούντων αὐτὰ ἐπιτήρησις. Πῶς ἄρα εὔλογα λέγοντες δόξουσιν οἱ ἀναπεφωνημένοι ἡγούμενοι ἢ ἐκθήσονται πορεύεσθαι ὀπίσω τῶν ἀκανονίστων αὐτῶν ἐπιθυμιῶν καὶ

77–83 cf. can. 8 concil. oecumen. IV, ed. Joannou I,1, 75–76 **86–89** cf. can. 40 concil. oecumen. in Trullo, ed. Joannou I,1, 175,18–176,6 **92–99** cf. can. 1 primae secundae synodi, ed. Joannou I,2, 449,1–16 **103–104** cf. Bas. 5,3,11 (BT 144,21–22; ibi citatum testim. Balsamonis hab. eandem numerat. capit. quam Chomat.)

---

80 ἀφηνιάτωσαν corr. Pitra: ἀφηνιάτως ME **86** ἧττων correxi, cf. font.: ἧττον ME **93** τῆς addidi, cf. font. **103** ἐποπτευόντων correxi, cf. font.: ἐποπτευομένων ME **105** ἐπισκοπῆς M^{ac}E **107** ἢ εὐκτηρίου om. E **109** ἡ^{1}: οἱ M **110–111** ἐαθήσονται E

οὐχὶ διὰ τὴν ἀνυπότακτον αὐτῶν γνώμην καὶ ἀκοινώνητοι, ἤγουν ἀφωρισμένοι, γενήσονται καὶ ἐφ' ἱκανὸν ἀπὸ τοῦ τοιούτου ἐπιτιμίου σωφρονισθήσονται;

7 Μάλιστα, ὅτι, ὃν οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες ὑπερφέροντα τούτων τῷ ἀρχιερατικῷ ἀξιώματι καὶ ἐπιστάτην τῶν ψυχῶν αὐτῶν ἐργάζονται ‖, αὐτοὶ ἀπεριμερίμνως οὕτω καὶ ἀναιδῶς ἰσάδελφον ἑαυτοῖς εἶναι καὶ καλεῖσθαι διατυποῦσιν αὐτόν, διά τοι τοῦτο καὶ ὀφείλει ἡ σὴ ἱερότης εἰς ἐπήκοον αὐτῶν ἀναγνῶναι τοὺς ἀναγεγραμμένους θείους καὶ ἱεροὺς κανόνας καὶ διδάξαι καὶ παραινέσαι αὐτοῖς, τὰς μὲν ἐν τῇ πόλει διατριβὰς ὡς ἀναρμόστους τοῖς μοναχοῖς καὶ ἐπιβλαβεῖς χαίρειν ἐᾶσαι, καταπτύσαι δὲ καὶ τῶν ῥημάτων, ἃ πρὸς τὴν σὴν ἱερότητα ἐπὶ βλάβῃ τῆς ἑαυτῶν ψυχῆς παραπτύουσι, προσκαρτερεῖν δὲ τοῖς τόποις, ἐν οἷς ἀπετάξαντο, καὶ προσέχειν μόνῃ τῇ νηστείᾳ καὶ τῇ προσευχῇ καὶ παντὶ τῷ τύπῳ τῆς μοναχικῆς ἀγωγῆς ἐν τῷ καλῶς εἰδέναι, ὅτι, ὥσπερ ἡ στήλη τὸν στηλογραφούμενον ζωγραφεῖ καὶ τὰ κατ' αὐτὸν εἰς πρόοπτον τίθησιν, οὕτως ἡ μοναδικὴ πολιτεία τὴν ἐν μετανοίᾳ ζωὴν κατὰ τοὺς θείους πατέρας ὑπογράφει τοῦ | μοναχοῦ, ἐπιμελεῖσθαι δὲ καὶ τῆς εὐκοσμίας καὶ βελτιώσεως τῶν παλαιῶν ἱερῶν σεμνείων, ὧν προΐστανται, καὶ μὴ ἐᾶν παντάπασιν ἀτημέλητα καὶ λογίζεσθαι ταῦτα προάστεια, ἀσπάζεσθαί τε τὸ συνοικεῖν μετὰ ἀσκητῶν ἀδελφῶν, εἰ μὴ πλειόνων, τὸ ἔλαττον οὖν τριῶν. Πάσης γὰρ οἰκοδομῆς μοναστηρίου σκοπός, εἰ καὶ λίαν ἐλάττων ἐστίν, ὅμως εἰς ἀπαρτισμὸν ναοῦ καὶ οἰκονομίαν αὐτοῦ τε καὶ τριῶν μοναχῶν τὰ ἀρκοῦντα ἐκ παντὸς τρόπου προκαταβάλλεται, ὡς ἡ ιδʹ νεαρὰ τοῦ ἐν βασιλεῦσι φιλοσόφου κυροῦ Λέοντος μετὰ τῶν ἄλλων καὶ ταῦτα διαλαμβάνει·

Φαμὲν οὖν, ὡς ἐπεὶ τὸ θεῖον εἶπε στόμα· «Ὅπου εἰσὶ δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι ἐπὶ τῷ ὀνόματί μου, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν μέσῳ αὐτῶν» χρῆναι τὸ ἐλάχιστον τρισὶν ἐπαρκεῖν τὸ μοναστηρίου κλῆσιν ὑποδυόμενον ἔργον.

8 Κἂν μὲν οἱ τοιοῦτοι μοναχοὶ ἐν συνέσει γένωνται τῶν σῶν διδαχῶν τε καὶ παραινέσεων καί, μεταβαλόντες τὴν ἐν τῇ μοναδικῇ πολιτείᾳ καὶ καταστάσει ἀνατροφὴν ἑαυτῶν, πρὸς τὰς περιλήψεις τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων καὶ πρὸς τοὺς λοιποὺς τύπους τῶν θεοφόρων πατέρων ἀπευθύνουσι, χάρις τῷ Θεῷ καὶ αὐτοῖς ἐκεῖθεν εἰρήνη τέ καὶ εὐλογία· εἰ δὲ μή, τὸ ἐκ τῶν κανόνων ἐπηρτημένον αὐτοῖς ἐπιγνώτωσαν ἐπιτίμιον, ὡς ἂν ‖ μάθωσιν, ὡς οὐ τῇ σῇ ἱερότητι, ἀλλὰ ταῖς κανονικαῖς καὶ νομικαῖς συγκρούουσι διατάξεσιν, ἐντεῦθεν δὲ πάντως καὶ θραυσθήσονται, εἰ μή γε θᾶττον ἀναφρονήσουσι καὶ ἐν συναισθήσει γένωνται, ὡς κινδυνώδους πράγματος ἐγχειρήματι ἑαυτοὺς ἐπιρρίπτουσιν. |

136–138 cf. nov. 14 Leonis VI, ed. Noailles/Dain, Novelles, p. 57,6–8

112 ἤως E **116** ἐπιστάτην corr. Kambylis: ἐπιστάτη ME **122** ἐπὶ s. a. M **140** μεταβαλόντες scripsi: μεταβαλλόντες ME **146** κανονικαῖς pr. iter., deinde expunxit κανονικαῖς[1] M καὶ νομικαῖς om. M

ΟΗ

Πρᾶξις γενομένη ἐπὶ ψήφῳ καὶ χειροτονίᾳ ἑτέρας ἐπαρχίας ἀρχιερέως, γινομένῃ ὑπ' αὐτοῦ μηνὶ μαΐῳ ιβʹ ἰνδ. ιαʹ

1 Εἴπερ τις ἄλλη, καὶ ἡ τῶν Σερβιωτῶν ἁγιωτάτη ἐπισκοπὴ τῆς κοσμικῆς μετέσχε συγχύσεως· ἐς τοσοῦτον γὰρ ἤλασεν ἐρημώσεως ὡς καὶ τὴν κλῆσιν αὐτὴν ἀπολωλεκέναι καὶ Ἰεβοῦς γενέσθαι ἀνθ' Ἱερουσαλήμ. Ἐπεὶ δὲ *ἤγειρε κέρας σωτηρίας ἡμῖν* ὁ Θεός, μνησθεὶς ἐλέους τοῦ πρὸς ἡμᾶς, τὸν εὐσεβέστατον δὴ καὶ τρισαριστέα Κομνηνόν, κῦρ Θεόδωρον τὸν Δοῦκαν, ἀντιστήσας τοῦτον τοῖς ⟨τὰ⟩ καθ' ἡμᾶς ἐρημώσασιν ἔθνεσιν, κἀκείνοις μὲν *σκανδάλου πέτραν* εἰς πτῶσιν ἀνέγερτον, ἡμῖν δε στήριγμα εἰς ἀνόρθωσιν αὐτὸν θέμενος, ὥσπερ δὴ τῆς καταπτώσεώς τε καὶ ἐρημώσεως οὕτω καὶ τῆς ἀναστάσεως ἡ ἀναπεφωνημένη ἐπισκοπὴ ταῖς λοιπαῖς κεκοινώνηκε· *κατέφαγε* γάρ, εἰπεῖν γραφικῶς, *ὁ* περὶ ταύτης τοῦ Θεοῦ *ζῆλος* τὴν καρδίαν τοῦ κραταιοῦ τούτου ἀνδρὸς καὶ ἡμᾶς συνάρασθαι τῇ περὶ τὴν ἀνόρθωσιν αὐτῆς τούτου σπουδῇ κατὰ βάθους ἔνυξε. Τίς γὰρ ἂν οὐκ ᾤκτειρε ποίμνιον ἐκ τῆς Χριστοῦ ἀγέλης ὁρμώμενον, τῇ κοσμικῇ ἑλκυσμένον ζάλῃ καὶ εἰς πολλὰς διεσπασμένον καὶ νομὰς καὶ ὁδούς, καὶ τὸ μὲν αὐτοῦ εἰς κρημνοὺς ἀπονεῦον, τὸ δὲ εἰς ἐρήμους καὶ ἀβάτους καὶ ἀνύδρους ἀποπλανώμενον, ἔστι δὲ ὃ καὶ θηρίων γινόμενον πάρεργον (εἶεν δ' ἂν ὁδοὶ τὰ τῶν ψυχῶν ὁρμήματα καὶ κινήματα ἢ *εἰς πάθη φθοροποιά*, ὅσα καὶ *πετρῶν σχισμὰς* ταύτας ὠθοῦντα, ἢ εἰς ἐρήμους ἀρετῶν ἐλαύνοντα ἢ εἰς ὀδόντας *τῶν νοητῶν θηρίων* ἐκφέροντα);

2 Ὅθεν οὐδὲ παρηκόους εὗρεν ἡμᾶς ὁ ζηλωτὴς οὗτος καὶ θεοκυβέρνητος Κομνηνὸς πρὸς τὴν προκειμένην αὐτῷ περὶ τῆς ἐκκλησίας ταύ-|της σπουδήν, ἀλλὰ τὸν λόγον προθέμενος ἔσχεν ‖ ἡμᾶς ὡς εὐλόγῳ καθήκοντι τούτῳ συντρέχοντας· οὐδὲ γὰρ εἶχεν ἰδεῖν πρός τε τὸν τῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην, τὸν θεσπέσιον δηλονότι Θεσσαλονίκης, καὶ τοὺς ὑπ' αὐτὸν ἱερωτάτους ἀρχιερεῖς, πάλαι τῶν κατ' αὐτοὺς ἁγίων ἀπεληλαμένους ἐκκλησιῶν, ἔστι δὲ οὓς καὶ ἐν αὐτῷ τῷ διωγμῷ δυστυχῶς ἀπαλλάξαντας.

Καὶ τοίνυν συνιδόντες αὐτοί, ὡς οὐκ ἄν τις ἡμᾶς ἐπιβασίας γράψαιτο, προαγαγόντας ἱεράρχην εἰς τὴν ἐρημωμένην ταύτην ἐπισκοπήν, ὅτι οὔτε οἰκεῖον ἄρτι ἀνακαλούμενοι δίκαιον, οὔτε τὸ ἁρμόσαν ἑτέρῳ παρασπῶν-

---

2 die 12 mens. Maii ind. 11 (a. m. 6731 = a. d. 1223)

M **5** cf. Jud. 19,10 **6** cf. Luc. 1,69 **9** cf. Rom. 9,33 **12–13** cf. Ps. 68,10 et Joh. 2,17 **19–20** cf. Areth. Caes., Comment. in apocal., ed. Migne PG 106, col. 593 A; Is. 2,19 vel 2,21 **21** cf. Symeon. N. Theol., Hymnen, ed. Kambylis, Berlin–New York 1976, Nr. XXI, 183,414 (vel ed. Koder, II, Paris 1971, 162,415).

---

8 τοῖς corr. Pitra: τῆς M τὰ addidi (scil. πράγματα), cf. infra nr. 146, lin. 105

τες, οὕτω ποιῆσαι προεθυμήθημεν, ἀλλὰ πρὸς ἓν μόνον ὁρῶντες τὸ ἀνορθῶσαι πεπτωκυίαν ἱερὰν καὶ θείαν σκηνὴν καὶ ποίμνην διεσκορπισμένην συναγαγεῖν, ἐπειδὴ καὶ *πᾶς ὁ πεσὼν* οὐ τῶν καθ' αἷμα προσηκόντων αὐτῷ μόνον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἀλλοτρίων δεῖται πρὸς σύναρσιν ἀνεγέρσεως, ψήφους ἐπὶ τῇ εἰρημένῃ τῶν Σερβιωτῶν ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ ἐν ἁγίῳ Πνεύματι θέμενοι καὶ ἄνδρα ἐκλεξάμενοι, προστατεῦσαι ταύτης ἱκάνωσιν ἔχοντα εἰς τὴν τῆς ἀρχιερωσύνης ἀξίαν κατ' ἐπιταγὴν τοῦ ἐν ἡμῖν κρατοῦντος εὐσεβοῦς Κομνηνοῦ, ἣν ζῆλος ἐκίνει Θεοῦ, προηγάγομεν. Ὧι δὴ καὶ πνευματικῶς ἐπεσκήψαμεν, τοῦ ἐπαρχεύ⟨ον⟩τος μητροπολίτου, δηλαδὴ τοῦ Θεσσαλονίκης, τοῦτον ποιεῖσθαι ἀναφοράν, ὥστε ἀδιαλώβητον ἐν ταύτῃ σῴζεσθαι τὸ τῆς μητροπόλεως δίκαιον· ὡς γὰρ διὰ τὴν τῶν πραγμάτων ἀνωμαλίαν τῆς κανονικῆς ἀκριβείας τὴν οἰκονομίαν διὰ τὴν τῆς ἐκκλησίας ἀνόρ-|θωσιν προεθέμεθα, ὑπερορίως δηλονότι χειροτονήσαντες, οὕτω διὰ τὴν τῶν κανόνων συντήρησιν σῴζεσθαι ἀκέραιον τὸ τῆς μητροπόλεως δίκαιον διὰ τῆς ἀναφορᾶς προεμηθευσάμεθα.

3 Μαθέτω τοιγαροῦν πρότερον *τὸν λίθον ἄγειν ποτὶ τὰν σπάρταν* καὶ τὸν | *ξυρὸν πρὸς ἀκόνην* ὁ προθέμενος ὑπὲρ τῆς εἰρημένης ἱερᾶς πράξεως ἡμᾶς αἰτιάσασθαι, εἰ δὲ τοὺς καιροὺς τοῖς πράγμασιν ἐφαρμόσειε, καὶ ταύτῃ τῇ ἱεροπραξίᾳ ἐπιψηφιεῖται παντάπασι τὸ ἀνεύθυνον. |

ΟΘ

Περὶ μοναχῶν κτητορικὸν δίκαιον ἀνακαλουμένων

1 Ὁ εὐλαβέστατος ἀρχιμανδρίτης τῶν κατὰ Πελαγονίαν ἱερῶν φροντι||στηρίων καὶ καθηγούμενος τῆς ἁγίας μονῆς τῶν ἁγίων καὶ ἐνδόξων πανευφήμων Ἀποστόλων, ὁ ἱερομόναχος Μεθόδιος, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ἀνήνεγκεν, ὡς τῶν κληρικῶν τίς τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πελαγονίας, ᾧ τοὔνομα Βασίλειος, τὸ ἐπωνύμιον Παραδεισσιώτης, νόσῳ δεινῇ καὶ ἀπειλούσῃ θάνατον περιπεπτωκὼς καὶ εἰς μνήμην ἐλθὼν τῆς κατὰ μοναχοὺς μετασχηματίσεως, μετεκαλέσατο τὸν εἰρημένον ἀρχιμανδρίτην ἐπὶ τῷ τυχεῖν δι' αὐτοῦ τοῦ σχήματος τοῦ ἀγγελικοῦ. Καὶ ὅς, τὸ παρ' αὐτὰ γεγονὼς ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ καὶ εὑρὼν αὐτὸν ἀμφίβολον ἔχοντα τὸ πρὸς ὑγείαν

---

35 = Luc. 20,18 **48** cf. CPG II,775 nr. 15 et Karathanasis nr. 145 **49** cf. CPG I,284 nr. 91 et Karathanasis nr. 201

---

41 ἐπαρχεύοντος correxi: ἐπαρχεύτου M **49** ξυρὸν correxi, cf. font.: ξηρὸν M
1 δίκαιον post μοναχῶν pr. scr., deinde cancell. M **7** (Παραδει)σ(σιώτης) scr. s. l. alt. m. M

ἐπανελθεῖν, ἀπέκειρε τὲ τοῦτον καὶ εἰς τὴν κατ' αὐτὸν μονὴν ἤγαγε. Καὶ ἐπειδὴ ἤρξατο ῥᾴων ἡ νόσος γίνεσθαι καὶ ὁ νοσῶν χρηστοτέρων ἐλπίδων, ᾐτήσατο οὗτος οἴκαδε ἀπελθεῖν, ὥστε ἐπιμελείας τυχεῖν. Ὡς οὖν καὶ ὑγιὴς γέγονεν, ἐπελάθετο μὲν καὶ τῶν ὑποσχέσεων, ἃς ἔτι νοσῶν ἔθετο, τοῦ τε δηλαδὴ τυγχάνειν ἐν ὑποταγῇ καὶ τοῦ προσενεγκεῖν τῇ μονῇ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ, ἃ τηνικάδε τούτῳ καὶ ἔδοξαν, ἐπειδὴ καὶ διατροφὰς καὶ σκεπάσματα ἐκεῖθεν ἀποφέρεσθαι ἔμελλεν, ἀναγκάζειν δὲ ἤρξατο γενέσθαι αὐτὸν εὐθὺς οἰκονόμον τῆς μονῆς, προβαλλόμενός τι καὶ δίκαιον κληρονομικὸν ἐπὶ | τῇ μονῇ, καὶ οὐ τοῦτο μόνον, ἀλλὰ καὶ τὴν μὴ κατὰ νόμον γάμου συνοικοῦσαν αὐτῷ προσοικῆσαι παρὰ θύραν τοῦ φροντιστηρίου μετὰ τῶν παίδων αὐτοῦ. Ἐπὶ τούτοις ἐλεγχόμενος, ὅτι αἰτεῖται παράλογα, καὶ νουθετούμενος ἀποσχέσθαι τοιούτων αἰτήσεων ὡς ἔξω τυγχανουσῶν τῆς μοναδικῆς καταστάσεως, οὐ μόνον οὐ πείθεται, ἀλλὰ καὶ βάρη ἐπινοεῖται καὶ θλίψεις ἐπάγεσθαι ὁθενοῦν κατὰ τῆς μονῆς, ὅτι ἀποτυγχάνει τοῦ ἐφετοῦ.

Ταῦτα εἰπών, ὁ ἀρχιμανδρίτης ἐζήτει μαθεῖν, εἰ χρεὼν εἶξαι τῇ αἰτήσει τοῦ ἀναγεγραμμένου ἀνδρὸς ἢ ἀποπροσποιήσασθαι ταύτην παντάπασι καὶ εἰ τοῦτο ἀναχαίτισιν ἐκείνου γενέσθαι διὰ συνοδικῆς ἐπιπλήξεως, ἐπειδή, φησι, καὶ τῶν τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως λόγων ἀνεπίστροφος γίνεται.

2 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, τὰ τοῦ πράγματος ‖ διασκεψαμένη μετά γε τῆς ἐνδημούσης ἱερᾶς ἀδελφότητος, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὸ παρὰ τούτου ἀρχιμανδρίτου ἐμφανισθὲν τοῦ κτήτορος τυπικόν, ταῦτα ἐκφέρει πρὸς τὴν τοῦ εἰρημένου ἀρχιμανδρίτου ἀναφοράν, ὡς, εἴπερ ⟨οὕτως⟩ ἔχουσι τὰ περὶ τούτου, ἔοικεν, ὅτι τὴν ἀπόκαρσιν ὁ ἀποκαρεὶς οὐ πρὸς σωτηρίαν τῆς ἑαυτοῦ ψυχῆς, ἀλλ' εἰς ἀφορμὴν κέρδους ἐπινενόηκε. Τὸ δὲ πρὶν ἢ τῇ ὑποταγῇ ἐντριβῆναι καὶ ἐν ταύτῃ τῶν τοῦ κόσμου κηλίδων καθήρασθαι πραγμάτων | οἰκονομίαν αἰτεῖσθαι, τί ἄλλό ἐστιν ἢ πρὸς τὰς τοῦ κόσμου φροντίδας πάλιν ἐπιστροφὴ καὶ πρὸς τὰς πρώην κηλίδας ἀνάκαμψις, ὁπότε καὶ χεῖρον τὸ κακὸν διὰ τὸ μοναχικὸν σχῆμα φανήσεται;

3 Ὅτι οὖν ἀπεμφαίνοντα αἰτεῖται ὁ νεωστὶ ἀποκαρεὶς καὶ ἀπᾴδοντα ταῖς συνθήκαις τῶν εἰς τὸν μονάδα βίον παραγγελλόντων, γνωματεύομεν τὰς μὲν εἰρημένας αἰτήσεις αὐτοῦ μηδαμῶς παραδεχθῆναι, ὡς ἀλογίστους, αὐτὸν δὲ τὸν τῆς ὑποταγῆς καὶ ὑπακοῆς τύπον ἐπανελέσθαι καὶ διάγειν ἐν τῇ μονῇ κατὰ τὴν πολιτείαν τῶν μοναχῶν καὶ κατὰ τὴν περίληψιν τοῦ διαληφθέντος κτητορικοῦ τυπικοῦ καί, εἰ μὲν αἱρεῖται διατροφὰς ἔχειν καὶ σκεπάσματα ἀπὸ τῆς μονῆς, προσενεγκεῖν ταύτῃ, ἅπερ ὑπέσχετο ἐκ τῶν ἐνόντων αὐτῷ, εἰ δὲ μὴ τοῦτο βούλοιτο, ἀποκληρωθή-

---

32 τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως λόγων post ἡμῶν pr. iter., deinde cancell. M μεγὰ M **35** οὕτως add. Kambylis, cf. infra nr. 80, lin. 36 **44** παραγγελλόντων corr. Kambylis: παραγγελόντων M

ναι αὐτῷ κελλίον ἓν τῶν ἐν τῇ μονῇ, ὥστε διάγειν καθ' ἑαυτὸν καὶ διατρέφεσθαι, ὅθεν οἶδεν αὐτός, ἕως ἂν ὁ τῆς ὑποταγῆς λόγος συμπληρωθῇ ἐν αὐτῷ. Ἐπεὶ γὰρ ἔτι τὴν τοῦ κόσμου σχέσιν ἐπάγεται, δεῖ τοῦτον κατὰ μικρὸν ταύτης ἀπορραγῆναι τῇ μοναδικῇ ἀγωγῇ καὶ οὕτως ἀποκαταστῆναι εἰς τὸν κατὰ ἀλήθειαν μοναχόν. Τὸ μέντοι τῆς μονῆς ἔγγιστα οἰκῆσαι τήν ποτε τούτου σύνοι-|κον μηδ' εἰς ἀκοὴν ὠτίου ὅλως παραδεχθῆναι. Εἰ γὰρ ὡς τὰ τῆς ἀσκήσεως τακτικὰ τοσοῦτον ἀπέχειν δεῖ τὴν μονὴν γυναικῶν, ὅσον μηδὲ φωνὴν ἔξωθεν τούτων ἐν ταύτῃ ἀκούεσθαι, πῶς ἡ πλησίον οἴκησις τούτων συγχωρηθήσεται, ναὶ δὲ καὶ τὸ παροιμιασθῆναι τὸ *τῆς κυνὸς* ἐν τῷ τοιούτῳ νεοκαρεῖ μοναχῷ, ἥτις δηλαδὴ *ἐπὶ τὸ ἴδιον ἐξέραμα ἐπανέρχεται*;

4 Ἀπόβλητον δὲ ποιοῦσι παντάπασιν || οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες τὸ περιτίθεσθαί τινας προσηγορίαν κληρονομίας ἐπὶ ταῖς σεβασμίαις μοναῖς, ἃς εἴτε αὐτοὶ Θεῷ καθηγίασαν, εἴτε γονεῖς τούτων ἢ οἱ ἐγγύθεν ἢ οἱ πόρρωθεν. Τὰ περὶ τούτων δὲ εἰς πλάτος διεξιὼν ὁ πρῶτος κανὼν τῆς ἐν τῇ Κωνσταντινουπόλει συστάσης πρώτης καὶ δευτέρας συνόδου, συνελὼν περὶ τὸ τέλος ταῦτα φησίν·

Εἰ γὰρ ἅπερ τίς ἀνθρώπῳ χαρίζεται, τούτων οὐκέτι κύριος δύναται εἶναι, πῶς ἅπερ τίς καθαγιάζει Θεῷ καὶ ἀνατίθησι, τούτων ὑφαρπάζειν τὴν κυριότητα παραχωρηθήσεται;

Εἰ μὲν οὖν πεισθείη ἀπάρτι ὁ μοναχὸς οὗτος οὕτω ποιῆσαι, Θεῷ χάρις, εἰ δὲ μή, ἀφορισμῷ τῷ ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἔσται ὑπόδικος, ἕως ἂν ἐπακολουθῇ τοῖς ἰδίοις θελήμασιν. |

Π

Περὶ ὅρων ἐκκλησιαστικῶν καὶ ἐπαρχιῶν καὶ προνομίων καὶ σταυροπηγίων καὶ περὶ μὴ δεῖν, ἐν μοναστηρίῳ γάμους ἢ βαπτίσματα γίνεσθαι, καὶ περὶ δολερᾶς ἀναφορᾶς καὶ ὅτι οὐκ ἀποκλείονται χρόνῳ τὰ ἐκκλησιαστικὰ προνόμια

1 Σαφῶς ἄρα εἰδὼς ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Βοθρωτοῦ Δημήτριος, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸς ἡμῖν ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, ὡς οὐκ ἔστιν οὐδέν τι οὔτε τῶν ἐγκωμίων οὔτε μὴν τῶν πνευματικῶν, ὃ συστῆναι δύναται |

60–61 cf. 2 Petr. 2,22 et Karathanasis nr. 232 **68–70** = can. 1 synod. primae – secundae, ed. Joannou I,2, 449,16–21

53–54 κατὰ μικρὸν scr. Kambylis: καταμικρὸν M **64** ἐγγύθεν scripsi: ἔγγυθεν M **66** συστάσης mg. alt. m., συστάσεως M^{it}
2 τοῦ ante μὴ propos. addere Papadop.-Kerameus, cf. BZ 11 (1902) 74

δίχα γε τοῦ συναντιλαμβανομένου καὶ ὑπερείδοντος, ἄριστα βεβούλευται τῇ καθ’ ἡμᾶς ἱερᾷ συνόδῳ κοινὰ θέσθαι τὰ συγκυρήσαντα αὐτῷ δυσχερῆ καὶ λαβεῖν ἐντεῦθεν συμβουλὴν τὲ τῶν δεόντων καὶ ἐπικουρίαν κανο-|νικὴν πρὸς ἀνατροπὴν καὶ λύσιν τῶν αὐτοῦ περιπετειῶν. Ὅθεν, ἀδικεῖσθαι οἰόμενος παρὰ τοῦ μέρους τῆς ὑπὸ τὴν ἐνορίαν αὐτοῦ μονῆς τῆς ἐπιλεγομένης τοῦ Χοτεαχόβου ἐπὶ δικαιοδοσίᾳ τινὶ ἁρμοζούσῃ κανονικῶς τῇ κατ’ αὐτὸν ἁγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ καὶ οὕτω χρῄζων κατὰ τῶν ἀδικούντων συναντιλήψεως (αὐτάρκη γὰρ ἑαυτὸν οὐχ ἡγήσατο πρὸς τὴν κατ’ αὐτῶν συμβουλήν), διὰ γράμματος αὐτοῦ πρὸς τὴν ἡμῶν ἀπηντήκει μετριότητα καὶ τὰ αὐτῷ προσιστάμενα ἐξηγήσατο, ἐπιρρήδην οὕτω διεξιών·

2 „Παναγιώτατέ μου δέσποτα, ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, καὶ ὑμεῖς πανιερώτατοι ‖ τῆς κατ’ αὐτὸν ἐπαρχίας ἀρχιερεῖς.

Ἐπεὶ ἰσχυροτέρα τῆς ἁπλῆς ἡ διπλῆ συναντίληψις, οὐκ ἄκαιρόν τι ποιῶ προστρέχων τῇ καθ’ ὑμᾶς ἁγίᾳ συνόδῳ, καὶ πρὸς τῇ ἐπικουρίᾳ τοῦ ἐμοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Ναυπάκτου καὶ τῆς κατ’ αὐτὸν ἱερᾶς συνόδου, καὶ τὴν ἐκ τῆς ὑμῶν ἁγιότητος, ἐφ’ οἷς δέομαι, προσλαβεῖν προκαλούμενος· ἐν τοῖς δυτικοῖς γὰρ μέρεσι κατὰ τὴν ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγίαν σύνοδον τὸ καθ’ ὑμᾶς ἐναπελείφθη ἱερὸν ἄθροισμα, διαφορὰς λύειν καὶ ζητήμασιν ἐκκλησιαστικοῖς διαιτᾶν ἱκάνωσιν ἔχον τῇ τοῦ Πνεύματος χάριτι, ὡς ἐκείνης διασκορπισθείσης τὲ καὶ διαχεθείσης ἐκ τῆς γεγονυίας κατὰ τῆς Ῥωμανίας δεινῆς ἐφόδου τῶν νῦν Ἰταλῶν.

Προσέρχομαι οὖν τῇ ὑμῶν ἁγιότητι διὰ τῆσδε μου τῆς γραφῆς, ὡς μὴ δυνηθεὶς διὰ τὴν ἀσθένειαν τοῦ ἐμοῦ σώματος *δολιχὴν* τεμεῖν *καὶ ἀργαλέαν ὁδόν,* τὴν φέρουσαν δηλαδὴ πρὸς τὴν ὑμῶν ἁγιότητα, καὶ τὰ προσιστάμενά μοι καὶ ἀπορίαν ἐμποιοῦντα τῆς ὑμετέρας ἀκροάσεως ἐξαρτῶ καὶ ζητῶ συνοδικὸν ἐπὶ τούτοις τῆς ὑμῶν ἁγιότητος ψηφηφόρημα, λῦον μοι νομίμως τὲ καὶ κανονικῶς τὰ ἀμφιβαλλόμενα, ἃ δὴ καὶ ὡς μὴ τὸν λόγον μηκύνειν ἔχουσιν οὕτω.

3 Βλάχοι τινὲς εἰς γῆν προσκαθήμενοι χω-|ρίου τινός, ὑπὸ τὴν ἐμὴν ἐνορίαν ὄντος, τῷ ἐν τῷ τοιούτῳ χωρίῳ θείῳ τεμένει τὰ δῶρα τὲ προσέφερον ἑαυτῶν, τῶν θείων μετελάμβανον μυστηρίων καὶ τἆλλα πάντα, ὅσα εἰς χριστιανικὴν ἄγει κατάστασιν, ἐτελοῦντο τὲ καὶ ἐτέλουν· περιῆλθε τὸ χωρίον τῇ πλησίον οὔσῃ μονῇ τῇ τοῦ Χοτεαχόβου μὲν λεγομένῃ, ἐπὶ δὲ πατριαρχικῷ σταυροπηγίῳ ἀνεγερθείσῃ. Τοῦ ἱερέως γοῦν,

---

31–32 cf. Hom., Od. 4,393

---

13 Χοτεαχόβου scr. recte Pitra, cf. infra lin. 41: Χοτεαβό M **16** συμβουλήν correxi, cf. supra lin. 10: συμβολὴν M **22** ὑμᾶς corr. Pitra (b): ἡμᾶς M **24** ἁγιότητος correxi, cf. infra lin. 34: ἁγιω M: ἁγιωτάτης Pitra προσλαβεῖν correxi: προλαβεῖν M **25** δυτικοῖς corr. Kambylis: δυττικοῖς M **25–26** Κωνσταντινουπόλει scr. Pitra: Κωνσταντίνου πόλει M **26** ὑμᾶς correxi: ἡμᾶς M **33** προσιστάμενά μοι corr. Pitra: προστισάμενά μοι M **37** προσκαθήμενοι propos. F. Dölger in BZ 43 (1950) 250: προκαθήμενοι M

ὅστις ἐν τῷ χωρίῳ τῆς θείας ἱεροτελεστείας Θεῷ ἀναφέρων ἦν, τὸν βίον ἀπολιπόντος, ὁ τῆς μονῆς προεστὼς εἰς τὸν ἐντὸς τῆς μονῆς ναὸν τοὺς Βλάχους ἐκκλησιάζεσθαι ὅπως δήποτε εἵλκυσεν. Ἐχειροτονήθησαν μετὰ ταῦτα παρ' ἐμοῦ ἱερεῖς ἐν τῷ δηλωθέντι χωρίῳ, τοῦ δικαίῳ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἐν τῇ ἀρχοντίᾳ περιπατοῦντος (ἔκδικον τοῦτον ἡ συνήθεια οἶδε καλεῖν, *βοῦν ἐπὶ γλώττης* τὸ παροιμιαζόμενον φέροντα), οὐκ ἐδικαιοῦντο ἐπὶ τοῖς Βλάχοις οἱ ἱερεῖς.

4 Ἄρτι δὲ ‖ τὰ τοῦ πράγματος, ὅπως ἔχει, μαθὼν δίκαιον εἶναι λέγω ἐν ἐκείνῳ τῷ ἱερῷ τεμένει τοὺς Βλάχους συνάγεσθαι, ἐν ᾧ καὶ οἱ γονεῖς αὐτῶν καὶ αὐτοὶ πρώην συνήγοντο, ἐν τῷ κατὰ τὸ χωρίον δηλαδή, διὰ δύο ταῦτα· ὅτι τε {τοῦ} ὑπὸ τὴν πνευματικὴν ἐξουσίαν τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως ὀφείλουσιν εἶναι οἱ λαϊκοὶ πάντες, ὁποίου ἄρα καὶ γένους εἰσί, καὶ ὅτι ἄσεμνόν ἐστιν, ἐν σεμνείῳ γυναῖκας εἰσέρχεσθαι, προφάσει δῆθεν τοῦ τῶν ὀρθρινῶν καὶ ἑσπερίων θείων ᾀσμάτων κατακροᾶσθαι καὶ τοῦ μὴ τῆς θείας λειτουργίας ἀπολιμπάνεσθαι.

Ὁ τῆς μονῆς προεστὼς ἀντιπίπτει πρὸς ταῦτα καὶ δίκαιον εἶναι λέγει εἰς τὸν τῆς μονῆς ναὸν τοὺς Βλάχους εἰσέρχεσθαι διά τε τὸ ὑπὸ τὴν μονὴν τὸ χωρίον γενέσθαι καὶ ὅτι συνήθεια ἐπεκράτησεν ἐπὶ ιε' ἤδη ἐνιαυτοῖς εἰς τὸ ἐντὸς τῆς μονῆς θεῖον ἐκκλησιάζεσθαι τέμενος.

5 Τῇ αὐτῇ δὲ πατριαρχικῇ μονῇ καὶ μέρος τι προσκεκύρωται γῆς ἀφ' ἑτέρου χωρίου ἀποσπασθέν, Χοτεάχοβον | τὸ χωρίον καλεῖται, τελεῖ δὲ καὶ αὐτὸ ὑπὸ τὴν ἐμὴν ἐνορίαν. Ἐν ᾧ δὴ μέρει τῆς προσκυρωθείσης γῆς καὶ ἡ μονὴ τὴν ἀρχὴν ἀνεγήγερται καὶ διὰ τοῦτο καὶ τοῦ Χοτεαχόβου κατονομάζεται. Οἱ γοῦν προσκαθήμενοι ἐν τῷ χωρίῳ Χοτεαχόβῳ ἀθροίζονται ἐν τῷ κατὰ τὸ χωρίον ναῷ καὶ εἰσὶν ὑποκείμενοι τῇ ἐκκλησίᾳ μου κατὰ πάντα. Τοὺς δὲ προσκαθημένους ἐν τῇ γῇ τῇ ἀποσπασθείσῃ ἀπὸ τοῦ χωρίου καὶ προσκυρωθείσῃ τῇ μονῇ ἕλκουσιν οἱ κατὰ καιροὺς ἡγούμενοι, ὡς καὶ ὁ νῦν καθηγουμενεύων, εἰς τὴν ἔνδον τῆς μονῆς ἐκκλησίαν συνάγεσθαι, κἀκεῖσε ἱερολογεῖσθαι καὶ βαπτίζειν τὰ ἀποτικτόμενα ἐξ αὐτῶν καὶ μήτε κανονικὰ διδόναι τῇ ἐκκλησίᾳ μου, μήτε παρ' ἐμοῦ ἀνακρίνεσθαι, εἴ τι που σφαλῶσι τοῦ δέοντος.

Ζητοῦντα δέ με διορθωθῆναι ταῦτα, καὶ ἀποκλείεσθαι ἀπὸ τοῦ χρόνου λέγει ὁ καθηγούμενος. Ἐγὼ δέ φημι δίκαιον εἶναι, ἢ ἐν τῷ κατὰ τὸ χωρίον ναῷ καὶ τούτους ἀθροίζεσθαι ἢ ἐν ἑτέρῳ εὐκτηρίῳ ἐκ καινῆς ἀνοικοδομηθησομένῳ ἐν τῇ ἀποσπασθείσῃ ἀπὸ τοῦ χωρίου γῇ καὶ προσκυρω-

---

48–49 cf. CPG I, 51 et Karathanasis nr. 223

---

47 ἀρχοντίᾳ scripsi, cf. nr. 25, lin. 54: ἀρχοντεῖ´ M **53** τοῦ seclusi **54** ὀφείλουσιν scr. recte Murnu (cf. prolegomena, p. 356*), 6: ὀφείλουσαν M **62** προσκεκύρωται scr. Pitra, cf. etiam infra lin. 69: προκεκύρωται M **66** προσκαθήμενοι correxi, cf. supra lin. 37: προκαθήμενοι M Χοτεαχόβῳ correxi, cf. supra lin. 63: Χοτεαχόβου M **67** κατὰ mg. alt. m. M **68** προσκαθημένους correxi, cf. supra lin. 37: προκαθημένους M **69** προσκυρωθείσῃ corr. Pitra, cf. infra lin. 77–78: προσκυρωθείαι M **76–77** ἀνοικοδομησομένῳ a. c. M

θείσῃ τῇ μονῇ, καὶ παρ' ἐμοῦ ‖ λαμβάνειν πιττάκια ἱερολογιῶν καὶ τἄλλα πρὸς τὸ μέρος τῆς ἐκκλησίας μου καταβάλλεσθαι, ὅσα καὶ οἱ ἐν τῇ λοιπῇ ἐνορίᾳ μου καταβάλλονται, μὴ ἀποκλείεσθαι δέ με ἀπὸ τοῦ χρόνου τῶν κακῶς καὶ παρὰ τοὺς ἱεροὺς κανόνας γεγονότων ζητοῦντα διόρθωσιν. Ζητῶ τοίνυν μαθεῖν, εἰ εὔλογα τὰ παρὰ τοῦ ἡγουμένου εἰσὶ πρὸς ἀπολογίαν προτεινόμενα καὶ εἰ ἀδικοῦμαι αὐτὸς τὴν ἁρμόζουσάν μοι δικαιοδοσίαν κολοβούμενος.

6 Ἐπὶ τούτοις ἀναφέρω καὶ περὶ τούτου. Ἐν ἑτέρῳ χωρίῳ ὑπὸ τὴν ἀρχοντίαν ὄντι τοῦ Χοτεαχόβου, Τζερμενίκῳ δὲ λεγομένῳ, ναὸς ἦν ἀνεγηγερμένος ἐξ ἀμνημονεύτων ἐτῶν ἐπὶ σταυροπηγίῳ τινὸς τῶν πρὸ ἐμοῦ ἀρχιερέων εἰς ὄνομα τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Νικολάου. Ταρωνᾶς δέ τις, ἄρχων ἐγχώριος, | θέλων μὴ παρεισέρχεσθαι τὸ μέρος τῆς κατ' ἐμὲ ἐκκλησίας ἐν τῷ τοιούτῳ χωρίῳ ὡς καὶ ἐν αὐτῷ τὰς οἰκήσεις ποιούμενος, ναὸν ἕτερον ἐπὶ σταυροπηγίῳ πατριαρχικῷ (εἰς ὄνομα καὶ τοῦτον τοῦ ἁγίου Νικολάου) ἀνήγειρεν ἔγγιστά που τῶν θεμελίων τοῦ παλαιοῦ ναοῦ. Ζητῶ τοίνυν καὶ περὶ τούτου γνώμην τῆς ὑμῶν ἁγιότητος."

7 Προσηκαμένῃ τοίνυν ἀσμένως τῇ ἡμῶν μετριότητι τὴν τοῦ ἱερωτάτου Βοθρωτοῦ ἀφήγησιν (οὐδὲ γὰρ ὅσιον ἦν ἀποπεμφθῆναι ἀδελφοῦ πρόσοδον εὔλογον), προσεσχηκυίᾳ τε τοῖς γεγραμμένοις τὸν νοῦν καὶ τὰ περὶ τούτων ἐπιστατικῶς διασκεψαμένῃ μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων παρέστη ἀπόφασις, ἣν αὐτίκα ὁ λόγος δηλώσει.

Σκοπητέον δὲ οὑτωσί, ὡς ἀρχῆθεν μὲν πατέρων θεσμοὶ καὶ βασιλικαὶ διατάξεις, ἑκάστῳ ἐπισκόπῳ παροικίας λαῶν ὑποτάξαντες καὶ ὅροις ἑδραίοις ταύτας ἀσφαλισάμενοι, ἐντὸς μένειν τούτων τοὺς λαχόντας διέπειν ταύτας ἀρχιερεῖς διετάξαντο καὶ διὰ τοῦτο καὶ τοῖς πόδα κινοῦσιν ὑπερβάθμιον καὶ τοὺς οἰκείους ὅρους παρερχομένοις καὶ ἐν τοῖς μὴ ὑποκειμένοις αὐτοῖς ἐνεργεῖν ἐθέλουσι τί ἱερατικὸν κανονικὰς αὐστηρίας ἐπήρτησαν, ἵνα μὴ *ἀναμέσον τῶν* τῆς ἀγάπης καὶ τῆς εἰρήνης *κηρύκων μάχαι* καὶ ἔριδες ἀναφύωνται. Ἀλλ' ὁ χρόνος ‖ ἰσχὺν ἔχων ἐξευρίσκειν ταῖς ἑαυτοῦ παρόδοις καινότερα, προσέθετο τοῖς αὐτοκεφάλοις τῶν θρόνων καὶ τοῦτο δὴ τὸ προνόμιον, τὸ δηλαδὴ ἐπὶ σταυροπηγίοις αὐτῶν σεμνεῖα τὲ καὶ θείους ναοὺς κατοικιδίους τὲ καὶ ἑτεροίους ἱδρύεσθαι. Καὶ τὸ μὲν προνόμιον τοῦτο, μακρᾷ ἤδη συνηθείᾳ βεβαιωθὲν καὶ θεσπίσμασι συνοδικοῖς τε καὶ βασιλικοῖς κρατυνθέν, ἐς τήμερον ἐνεργὸν ἐστὶ καὶ ἀπαρεγχείρητον.

106–107 cf. Gen. 13,7

---

78 ἱερογιῶν a. c. M **86** ἀρχοντίαν scripsi, cf. supra lin. 47: ἀρχοντεῖαν M τὸ post τοῦ pr. scr., deinde expunxit M ἦν mg. alt. m. M **87** τῶν correxi, cf. infra lin. 253: τοῦ M **88** ἀρχιερέων correxi, cf. infra lin. 254: ἀρχιερέως M Ταρωνᾶς scripsi, cf. infra lin. 252: Ταρωνὰς M **93** ὑμῶν corr. Pitra: ἡμῶν M **107** ἀναφύονται a. c. M

8 Καὶ ὁ περὶ τούτου λόγος τοῖς ἐπιστημόνως ἐφιστῶσιν αὐτῷ οὐκ ἔξω διανοίας καθηκού-|σης τὲ καὶ ἐχομένης κανονικῆς παρατηρήσεως. Ἐπεὶ γὰρ οἱ θεῖοι κανόνες, ὅ τε ϛ′ καὶ ὁ ζ′ τῆς πρώτης συνόδου καὶ ὁ τῆς β′ ⟨β′⟩ καὶ γ′, καὶ ὁ τῆς γ′ ὄγδοος, ἔτι γε μὴν καὶ ἡ ρλα′ Ἰουστινιάνειος νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν βιβλ. ε′ τῶν Βασιλικῶν τίτλ. γ′ κεφ. α′ θέματι δευτέρῳ τοῖς πέντε πατριάρχαις, πρὸς δὲ καὶ τοῖς μετ᾽ αὐτοὺς δυσὶν αὐτοκεφάλοις ἀρχιεπισκόποις, τῷ τε Βουλγαρίας δηλαδὴ καὶ τῷ Κύπρου, τὰς ἐνορίας τῶν τεσσάρων κλιμάτων τῆς οἰκουμένης ὑπέταξαν, διελόντες τὰς ἐπαρχίας ὀνομαστὶ καὶ τὰς προσηκούσας ἑκάστῳ αὐτῶν προσαρμόσαντες, εἰκότως οὖν τῷ δικαίῳ τῆς ἐν ταύταις τούτων ἀναφορᾶς καὶ τὸ τῶν σταυροπηγίων παρηκολούθησεν.

9 Ἀλλὰ γὰρ ὥσπερ ἡ ἀναφορὰ τούτων οὔτε παρασπᾷ οὔτε μὴν ἐναλλάσσει τῶν ὑπ᾽ αὐτοὺς μητροπόλεων καὶ ἐπισκοπῶν παροικικὸν δίκαιον καὶ οἱονδήτι ἱεραρχικὸν προνόμιον, οὕτω δὴ καὶ τὸ σταυροπήγιον οὐδέν τι τοιοῦτον ποιεῖν δύναμιν εἴληφε· τῷ τόπῳ γὰρ ἐκείνῳ καὶ μόνῳ, ἔνθα καὶ πήγνυται, τὸ πατριαρχικὸν ἢ ἀρχιεπισκοπικὸν εἴωθεν ἐμπεριγράφειν δικαιοδότημα, ὡς ἀλώβητα ἐντεῦθεν ἀμφότερα δύνασθαι διασώζεσθαι, τό τε δηλαδὴ τοῦ αὐτοκεφάλου προνόμιον καὶ τὸ τοῦ ἐγχωρίου ἀρχιερέως δίκαιον τὸ παρὰ τῶν θείων κανόνων δεδωρημένον αὐτῷ.

Πλὴν ἀλλὰ πολλοὶ τῶν σκαιῶν τε καὶ ἀπαιδεύτων κἀνταῦθα τοῦ πλέονος ἀλογίστως δραττόμενοι καὶ ὁδοποιοῦντες τρίβον ταῖς ἰδίαις ὀρέξεσι, τὴν ἐν ἑνὶ δή που θείῳ ναῷ ἀποκληρωθεῖσαν διὰ τοῦ σταυροπηγίου πατριαρχικὴν μνήμην ‖ καὶ εἰς τοὺς λοιποὺς ναοὺς μεταφέρειν ἀπαναιδεύονται, φθάσαντες δηλονότι ὑποκεῖσθαι κατά τινα δικαιοδοσίαν τῷ πατριαρχικῷ ἐκείνῳ ναῷ, κἀντεῦθεν καὶ παροικίας ὅλας οὐκ ἐρυθριῶσι καθυπάγειν τῷ τοιούτῳ ναῷ, τὸ σταυροπή-|γιον πρόφασιν προβαλλόμενοι, καὶ οὕτω, τὴν τοῦ ἐγχωρίου ἀρχιερέως τυραννοῦντες ἐξουσίαν, τῆς ἐκεῖθεν δικαιοδοσίας ἐκκρούουσι, καὶ τὸ πρᾶγμα λίαν ἐστὶν ἄτοπον καὶ αὐτῷ φύσει δικαίῳ καὶ τῇ πρεπούσῃ ταῖς ἁγίαις τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαις τάξει τὲ καὶ εἰρήνῃ πολέμιον.

10 Ἐχρῆν γὰρ συνιδεῖν τοὺς οὐχ ὑγιῶς ἐνταῦθα φρονοῦντας, ὡς ἱεραρχικαὶ εὐλογίαι μόνην ἐν παντὶ πράγματι τὴν ἄνωθεν ῥοπὴν καὶ ἀντίληψιν μνημονεύουσι τοῖς πιστοῖς, οὐμενοῦν δὲ καὶ ἐναλλαγὴν ἢ μετάθεσιν ἀπεργάζονται πραγμάτων ἢ χρημάτων, ἃ ταῖς ἐξουσίαις τῶν κεκτημένων ὑπόκειται· καὶ γάρ τοι καὶ γάμοι ἀρχιερέων εὐλογίαις τὰ νενομισμένα ἐπιθειαζόντων συνίστανται, καὶ οὐκ ἤδη ταῖς ἱερολογίαις αὐτῶν ἕδνα καί προῖκες, καὶ ὅσα συνεισφέρειν ὁ ἔννομος γάμος φιλεῖ τοῖς συναπτομένοις, τοῖς κελεύσμασι τῶν εὐλογούντων ὑπόκειται. Ἀλλ᾽ ἡ μὲν

---

117 β′ ⟨β′⟩ καὶ γ′ scripsi (vel addidi) sensus causa, cf. Joannou I,1, 45–47: β^{ας} καὶ γ^{ης} M **143** καὶ scr. s. l. M **146** οὐμενοῦν scr. Pitra: οὔμενουν M **148** γάρμοι scr. i. t., alt. m. mg. γάμοι M **150** ὁ mg. M ἤγουν συνήθειαν ἔχει post γάμος scr. i. t., deinde alt. m. uncis secl. et add. mg. παρέλκει M

εὐλογία τὸ μόνιμον τῷ γάμῳ ἐντίθησι, τὰ κεκληρωμένα δὲ τούτῳ τῆς ἐξουσίας τῶν συναφθέντων ἐξήρτηνται, καὶ αὐτοὶ οὗτοι τοῖς παροῦσιν ἐφεξῆς ὡς ἂν εἰ βουλομένοις αὐτοῖς ἀποκέχρηνται. Εὐλογεῖται δὲ ταῖς ἐπιδημίαις αὐτῶν καὶ οἶκος εὐσεβῶν εἰς αὔξησιν αὐτῶν καὶ εὐημερίαν καὶ ἀποτροπὴν πάσης κακώσεως κοσμικῆς τε καὶ σατανικῆς. Ἀλλὰ τὰ ἐν τῷ οἴκῳ τοὺς οἰκοδεσπότας, ἀλλ' οὐ τοὺς εὐλογοῦντας ἐπιγινώσκουσι.

11 Κατὰ ταύτην γοῦν τὴν εἰκόνα καὶ ἡ τοῦ πατριαρχικοῦ σταυροπηγίου δόσις εὐλογεῖ μὲν τὴν οἰκοδομὴν τοῦ ναοῦ (τοῦτο γὰρ τοῖς θείοις κανόσι δοκεῖ), ἵνα μένῃ στερρός τε καὶ πάγιος καὶ ἵν' ἔχῃ τὴν πῆξιν ἀρξαμένην ἐξ εὐλογίας καὶ εὐδοκίας ἀρχιερατικῆς, καὶ τὴν μνήμην τοῦ πατριάρχου κατεγγυᾶται τῷ τοιούτῳ ναῷ, τὴν ‖ τοῦ κατὰ χώραν δὲ ἱεράρχου δικαιοδοσίαν παραιρεῖται οὐδέποτε οὐδαμῶς, ὡς ἐκ τῶν πατέρων ἀπονενεμημένην αὐτῷ.

Τὴν τοῦ κακοῦ μέντοι ῥύμην | γενναίως ἀνέστειλαν πρὸ ἡμῶν πράξεις συνοδικαί, ἄλλαι τὲ καὶ δὴ καὶ αἱ προβᾶσαι ἐπὶ τῆς ἐφημερίας τῶν τῆς ὁσίας μνήμης ἁγιωτάτων πατριαρχῶν Κωνσταντινουπόλεως, τοῦ τε κυροῦ Μιχαὴλ {καὶ} τοῦ Ἀγχιάλου καὶ τοῦ Ξιφιλίνου κυροῦ Γεωργίου, ὧν αἱ περιλήψεις ἐκ μέρους ἄρτι πρὸς ἔκφανσιν τῆς ἀναστολῆς τοῦ τοιούτου κακοῦ παρρησιαζέσθωσαν, ῥητῶς ἔχουσαι οὑτωσί·

12 *Ἐπεὶ δὲ εἰς τὸν περίοπτον τοῦτον ἀνήχθη θρόνον τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Κωνσταντινουπόλεως, Νέας Ῥώμης, καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῶς διηγουμένων τῶν αὐτῶν καὶ πάλιν ἐντελῆ πληροφορίαν ἔλαβεν ἡ μετριότης ἡμῶν περὶ τῶν πολλάκις καὶ πρότερον παρὰ τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων διηγουμένων, ὡς ἀνωτέρω διείληπται, εὐδόκησε γνώμῃ τῶν ἐνδημούντων ἀρχιερέων ὑπόμνημα συνοδικῶς ἐκτεθῆναι περιαιροῦν τοῦ λοιποῦ τὴν αὐθαιρέτῳ γνώμῃ τολμωμένην παρά τινων ἀνεύλογον ταύτην πρᾶξιν· ἐν μόνοις γὰρ τοῖς ἐπὶ σταυροπηγίοις πατριαρχικοῖς ἀνεγειρομένοις ἱεροῖς τεμένεσιν ἀναφέρεσθαι τὸ τοῦ κατὰ καιροὺς ἁγιωτάτου πατριάρχου ὄνομα προστάττει καὶ διορίζεται· ἀλλὰ καὶ τοὺς ἱερᾶσθαι μέλλοντας καὶ τὴν θείαν ἱεροτελεστίαν τελεῖν ἐν τοῖς ἄνευ σταυροπηγίου πατριαρχικοῦ ἀνεγειρομένοις εὐκτηρίοις παρὰ τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως χειροτονεῖσθαι, καὶ τὸ αὐτοῦ ἐν τούτοις ἀναφέρειν ὄνομα καὶ τὰ παρ' αὐτῶν ὀφειλόμενα δίδοσθαι κανονικὰ κατὰ τὴν κρατήσασαν συνήθειαν ἀπαραιτήτως τούτῳ διδόναι καὶ ὡς οἰκείῳ ἀρχιερεῖ τούτῳ ὑπείκειν καὶ ὑποτάσσεσθαι· ἀλλὰ μὴ προφάσει τοῦ ὑπὸ τὰ πατριαρχικὰ σεμνεῖα εἶναι τὰ παραύλια καὶ τὰ προάστεια, ἐν οἷς τὰ εὐκτήρια, ὡς εἴρηται, ἀνεγείρονται, ὑπερφρονεῖν τῶν ἐπισκόπων, ταῦτα τὲ καὶ ἑαυτοὺς*

171–223 cf. decretum (praxis) synod. patr. Georgii II Xiphilini a. 1191 (= Grumel nr. 1179), ed. Papadopulos-Kerameus in BZ 11 (1902) 76–78

---

161 ἐξ alt. m. mg. M **162** πατριάρχου correxi: πατριαρχίου M **168** καὶ delevi, cf. infra lin. 204 **171** ἀνήχθη correxi, cf. font.: ἀνήχθην M **175** διηγουμένων correxi, cf. font.: διηγουμένω M **181** ἱεροτελεστείαν M

πατριαρχικοὺς ὀνομάζοντας. Εἴπερ μέντοι τινὲς τῶν ἐλεγχθησομένων ταῦτα καὶ τὰ τούτοις ὅμοια διαπράττεσθαι παρακλητεύουσι, μὴ ἄδειαν | || *ἔχειν τοὺς ἀρχιερεῖς ἐπὶ κοινοῦ ταῦτα προτίθεσθαι ἔν τισι τούτων τὴν τοῦ χρόνου παραδρομὴν κωλύειν τούτους ἀπισχυριζόμενοι οὐδεμίαν οὐδὲ οὗτοι ἕξουσιν ὠφέλειαν ἀπὸ τῆς τοιαύτης τούτων δικαιολογίας, ὅτι μηδὲ χρόνῳ τὰ τοιαῦτα εἴωθε κλείεσθαι. Εἰ γοῦν ἐπὶ πᾶσι τούτοις εὑρίσκονται τινὲς τῇ τοιαύτῃ δικαιοκρισίᾳ τῆς ἡμῶν μετριότητος συνοδικῶς ὑποτυπωθείσῃ ἀπαρεσκόμενοι καὶ ἀπειθοῦντες, 〈γινωσκέτωσαν,〉 ὡς ἀφορισμῷ συνοδικῶς ἐκφωνηθέντι εἰσὶν ὑπόδικοι, πρὸς τῷ καὶ οὕτως τὸ κῦρος ἔχειν καὶ κρατεῖν τὰ παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος ὑποτυπωθέντα καὶ ὁρισθέντα συνοδικῶς. Καὶ τὰ μὲν μέχρι τοῦδε ὁρισθέντα συνοδικῶς τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον καὶ ὀφείλουσιν ἀπαράθραυστα συντηρεῖσθαι μέχρι παντός.*

13 *Ἐπεὶ δὲ καὶ παρὰ τοῦ ἱερωτάτου μητροπολίτου Πυργίου Κωνσταντίνου τοῦ Σπανοπούλου λύσις τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου ἐκείνου κυροῦ Μιχαὴλ τοῦ Ἀγχιάλου προεκομίσθη, ἐξενεχθεῖσα ἐπὶ ὑπομνήσει αὐτοῦ ὄντος ἐπισκόπου, καὶ δῆτα καὶ ὑπανεγνώσθη ἐπὶ κοινοῦ ὁρισμῷ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ εὑρέθη ἔχουσα ἐν τῇ ἀρχῇ καὶ ἐν αὐτῷ τῷ τέλει ῥητὰ τινὰ συνᾴδοντα τῷ σκοπῷ τῆς ἡμῶν μετριότητος, ὥρισε καταστρωθῆναι καὶ ταῦτα, ἃ καὶ ἔχουσιν αὐτολεξεὶ οὑτωσί·*

«Ὅσοι μὲν ἐπὶ παλαιοῖς θεμελίοις ναῶν ὑποκειμένων τῇ κατὰ σὲ ἁγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ ἔφθασαν οἰκοδομῆσαι ναούς, οὐδὲν ὠφελήσονται οὗτοι εἰς τὸ μὴ ὑποκεῖσθαί σοι, αὐτοί τε καὶ οἱ ἀνοικοδομηθέντες ναοί, κἂν σταυροπήγια πατριαρχικὰ ἐκ ψευδοῦς ἀναφορᾶς ἔλαβον, ἢ ἐὰν φθάσαντες οἰκοδομῆσαι ναοὺς μετὰ ταῦτα σταυροπήγια γενέσθαι αὐτοῖς ᾐτήσαντο ὡς ἐπὶ μέλλουσιν ἀνοικοδομηθῆναι ναοῖς· ἀλλὰ καὶ οὗτοι ὡς ὑποκείμενοι τῇ σῇ ἐνορίᾳ κατὰ τοὺς θείους κανόνας ἔσονται παρὰ σοῦ διεξαγόμενοι», καὶ μετ᾽ ὀλίγα πάλιν ταῦτα· «Καὶ οἱ λαϊκοὶ ὡς ὄντες τῆς | *σῆς ἐνορίας ὑπὸ τῆς σῆς θεοφιλίας σωφρονισθήσονται καὶ τὸ δέον μεταδιδαχθήσονται, καὶ οὐ πρόφασις ἔσται αὐτοῖς εἰς τὸ μὴ ὑπακούειν σου, ὅτι τὴν ἀθεμιτοπραξίαν εἰργάσαντο ἐν τοῖς ἡμῖν ὑποκειμένοις ναοῖς, ἢ ὅτι ὑπὸ τῶν ἐν αὐτοῖς ἱεροπρακτούντων* || *ἱερέων τὸ πρᾶγμα γέγονεν. Ἔσο οὖν καθ᾽ ἱερὰν ἐξουσίαν αὐτὸς σὺ καὶ τὰ ἱερολογηθησόμενα συνοικέσια ἐπιτάττων καὶ τἄλλα ὅσα φέρει εἰς χριστιανικὴν κατάστασίν τε καὶ σεμνοπρέπειαν».*

14 Οὕτως ἐχουσῶν τῶν συνοδικῶν διαγνώσεων, ἀκολούθως καὶ ἡ μετριότης ἡμῶν τῷ τε φύσει δικαίῳ καὶ τοῖς ὑπ᾽ αὐτῶν ὁροθετηθεῖσιν ἄδικα πάσχειν καταλαμβάνουσα τὸν ἱερώτατον Βοθρωτοῦ, διαγινώσκει

---

189 πατριαρχικοὺς scripsi, cf. font.: πατριαρχικὰ Μ ἐλεγχθησομένων scr. Pitra: ἐλεχθησομένων Μ **196–197** γινωσκέτωσαν addidi, cf. font. **213** μετὰ correxi, cf. font.: μὲ Μ **214** ἐπὶ μέλλουσιν scripsi, cf. font.: ἐπιμέλλουσιν Μ **219** ἡμῖν correxi, cf. font.: ὑμῖν Μ **220** αὐτοῖς correxi, cf. font.: τοῖς Μ

σὺν ἅμα τῇ κατ' αὐτὸν ἱερᾷ ἀρχιερέων ὁμηγύρει, τὸ μὲν πατριαρχικὸν προνόμιον ἐν ἐκείνῳ μόνῳ τῷ ναῷ περιγράφεσθαι, ὃς δηλαδὴ ἐπὶ σταυροπηγίῳ τῷ ἐκεῖθεν ἀνῳκοδόμηται, εἰς τὰ ἔξωθεν δὲ τούτου τεμένη, κἂν ὁπωσοῦν εὑρίσκωνται ὑποκείμενα τῷ τοιούτῳ ναῷ, τὴν τοῦ Βοθρωτοῦ ἀρχιερατικὴν δικαιοδοσίαν τὴν τοῖς ἱεροῖς κανόσι δοκοῦσαν παρρησιάζεσθαι τόν τε ἐκεῖσε λαὸν ἄγεσθαί τε καὶ ποιμαίνεσθαι ἐπισκοπικῶς παρ' αὐτοῦ καὶ τὴν συνήθη ἐτήσιον ἐξ αὐτῶν καρποφορίαν τὴν κατ' αὐτὸν ἁγιωτάτην ἐπισκοπὴν ἀποφέρεσθαι, ναὶ μὴν καὶ τοὺς Βλάχους ἐν ἐκείνῳ τῷ ἱερῷ τεμένει συνάγεσθαι, ἐν ᾧ καὶ οἱ γονεῖς αὐτῶν καὶ αὐτοὶ πρώην συνήγοντο, τῷ κατὰ τὸ χωρίον δηλαδή, ὡς ἡ ἀνατεταγμένη περιέχει ἀναφορά, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐκεῖσε ἱερουργοῦντας ἱερεῖς αὐτῷ ὑποτάσσεσθαι, ἔτι δὲ καὶ τοὺς βουλομένους εἰς ἱερωσύνην προάγεσθαι κἀκεῖσε ἱερουργεῖν, ὑπ' αὐτοῦ τὴν χειροτονίαν δέχεσθαι καὶ μὴ τῇ τοῦ πατριαρχικοῦ σταυροπηγίου προφάσει τῆς τούτου ἀφηνιάζειν χειρός. |

15 Ἀφορισμῷ μέντοι τῷ ἄνωθεν ἐκφωνηθέντι συνοδικῶς προσήκοντα κρίνει καὶ ἡ μετριότης ἡμῶν τὸν τοῦ Χοτεαχόβου ἡγούμενον, εἴπερ δηλαδὴ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ἐπιμείνῃ τῇ οἰκείᾳ μονοτονίᾳ, ὅτι τὸν τοῦ Βοθρωτοῦ ὑποκείμενον λαὸν ἐν τῇ κατ' αὐτὸν ἐκκλησιάζει μονῇ καὶ ἰδιοποιεῖται τοῦτον τῷ λόγῳ τοῦ πατριαρχικοῦ σταυροπηγίου καὶ γάμους ἐντὸς τῆς μονῆς συνίστησιν καὶ βαπτίσματα ἐπιτελεῖ καὶ ἄλλα, ὅσα τῷ κόσμῳ καὶ τοῖς ἐν κόσμῳ ἁρμόζουσιν, ἵνα δηλονότι καὶ τὴν τοῦ ἀρχιερέως ἐξουσίαν κολούῃ ἐντεῦθεν ὁλοσχερῶς, κἀκ τοῦ ἐκκαρποῦσθαι τὸν λαὸν τὴν μοναδικὴν περιτρέπει καταστάσιν· ‖ πῶς γὰρ ἡ ἀκρίβεια τοῦ μονάδος βίου συντηρηθήσεται, τοῦ σεμνείου ἐπιμιξίας κοσμικὰς δεχομένου καὶ ἀλογίστῳ φορᾷ μιγνύειν φιλονεικοῦντος τὰ ἄμικτα;

16 Πρόδηλον δέ ἐστιν, ὡς ὁ Ταρωνᾶς οὐχ ὑγιαίνοντι λογισμῷ καὶ ἀδόλῳ σύνεγγυς τῶν θεμελίων τοῦ παλαιοῦ ⟨ναοῦ⟩ τοῦ ἐπὶ σταυροπηγίου ἑνὸς τῶν πρὸ σοῦ ἀρχιερέων ἀνεγερθέντος ἐπ' ὀνόματι τοῦ μεγάλου πατρὸς ἡμῶν Νικολάου κατὰ τὸ χωρίον Τζερμένικον, ναὸν ἕτερον ἐπὶ σταυροπηγίῳ πατριαρχικῷ καὶ ἐπὶ τῇ αὐτῇ τοῦ ἁγίου κλήσει ἱδρύσατο, ἀλλ' ἵνα δηλαδὴ τὴν τοῦ ἐγχωρίου ἀρχιερέως ἐκεῖσε δικαιοδοσίαν παραγκωνίσηται.

Ὅθεν καὶ κατὰ τὸ ἀναπεφωνημένον πατριαρχικὸν ψηφηφόρημα τό τε οὕτω συστὰν ἐκ δολερᾶς ἀναφορᾶς πατριαρχικὸν σταυροπήγιον ἀπρακτήσει, καὶ ὁ τοιοῦτος ναὸς τῇ τοῦ Βοθρωτοῦ ὑποκείμενος ἔσεται ἐνορίᾳ, καὶ οἱ ἐν αὐτῷ συναγόμενοι λαοὶ παρὰ τῆς αὐτοῦ ἔσονται ἱερότητος κατὰ τοὺς θείους κανόνας διεξαγόμενοι, ἐπεὶ οὐδὲ ὁ χρόνος, κατά τι προστήσεται αὐτῷ, οἷα μηδὲ ἰσχὺν ἔχων τρέχειν ἐν τοῖς τοιούτοις καὶ τὸ ἁρμόζον τινὶ δίκαιον ἀποκλείειν ταῖς ὁροθετηθείσαις τούτου παραδρομαῖς. | ‖

---

228 μόνῳ alt. m. mg. M **230** εὑρίσκωνται scripsi: εὑρίσκονται M **253** ναοῦ addidi, cf. supra lin. 93 **255** Τζερμένικον scripsi, cf. supra lin. 86: Τωρμενικὸν M **259–260** ὅθεν –δολερᾶς alt. m. mg. M **264–265** ἁρμόζον correxi: ἁρμόζοντι M

ΠΑ

Ὅτι οὐκ ἔξεστι τῇ μητρὶ διαλύεσθαι ἐπὶ τοῖς πατρῴοις πράγμασιν ἢ πιπράσκειν αὐτά, καὶ ὅτι τὰ ἀνατραπέντα ἔγγραφα διὰ μεταγενεστέρων νομίμων πράξεων ἢ ἀπὸ δικαστικῆς ἀποφάσεως ἢ βουλήσεως τῶν ἐκθεμένων αὐτὰ ἀνίσχυρα καὶ ἀβέβαια μένωσι, καὶ ὅτι ὁ κακῇ πίστει νομεὺς οὐ δύναται τοῦτο διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόσαι οὔτε ὁ κληρονόμος αὐτοῦ, καὶ διὰ πόσων χρόνων δεσπόζονται τὰ καλῇ πίστει νεμόμενα κινητά τε καὶ αὐτοκίνητα {καί διὰ πόσων τὰ ἀκίνητα δεσπόζονται τὰ καλῇ πίστει νεμόμενα} ἐπί τε τῶν παρόντων καὶ ἀπόντων, καὶ ὅτι τὰ ἀσαφῆ ῥητὰ τῶν διαθηκῶν καὶ τῶν συμφώνων φιλανθρώπως ὀφείλουσιν ἑρμηνεύεσθαι, καὶ ὅτι οὐ πᾶσιν ἀνεῖται ἡ κατὰ τῆς διαθήκης μέμψις καὶ ὅτι ὁ ἅπαξ διαλυσάμενος οὐ δύναται ἀνατρέψαι τὴν διάλυσιν μετὰ ταῦτα, εἰ μὴ κατὰ δόλον γέγονε, καὶ ὅτι ἡ παρὰ βαρβάρων γενομένη πρᾶξις ἀπαράδεκτος τοῖς νόμοις ἐστί, καὶ ὅτι τὸ κεκωλυμένον τῇ φύσει τῶν πραγμάτων οὐδενὶ βοηθεῖται νόμῳ

1 Ὁ ἀπὸ τοῦ κάστρου Βερροίας ὁρμώμενος Μανουὴλ ὁ υἱὸς ⟨τοῦ⟩ ἀποιχομένου Λέοντος διακόνου καὶ κανστρισίου τοῦ ἐπονομαζομένου Σβηνίλου, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, γράμμα ἐρωτήσεις περιέχον αὐτοῦ προκεκόμικεν, ὃ καὶ εἶχεν ἐπὶ τῶν λέξεων οὑτωσί·

„Παναγιώτατέ μου δέσποτα καὶ αὐθέντα ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, ὀρφανὸς ὢν καὶ ἀπροστάτευτος καὶ διὰ τοῦτο βοηθείας καὶ ἀντιλήψεως δεόμενος, προστρέχω τῇ σῇ παναγιότητι καὶ ζητῶ λύσιν, ἐφ' οἷς διαπορουμαι καὶ οἴομαι ἀδικεῖσθαι.

2 Διάταγμα ἐπιτελεύτιον κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν ἔθετο ὁ πατήρ μου πρὸ χρόνων ἤδη δώδεκα, ἐν ᾧ καὶ ἐπιτρόπους | μὲν ἐνεστήσατο τοὺς ἐκείνῳ δόξαντας, τῇ μητρὶ δέ μου τήν τε προῖκα αὐτῆς ἀποκατέστησε καὶ ἀπὸ τῶν οἰκείων πραγμάτων εἴασεν, ὅσα δηλοῖ τὸ διάταγμα. Ἐμοὶ δὲ μετὰ τῶν ἄλλων ἀφῆκε χωράφια τὰ ἀπὸ ἀγορασίας ἐκείνῳ ἁρμόσαντα, τῆς γενομένης κοινῶς παρ' ἐκείνου τὲ καὶ τοῦ ἐπ' ἀδελφῇ γαμβροῦ ἐκείνου τοῦ Καππάδουκα || ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῇ λεγομένῃ τοῦ Κοβάτζη.

Ed.: Nikov = editio P. Nikov, cf. prolegomena, p. 358*, nr. 7
Laiou = editio A. Laiou, cf. ibidem, p. 359*, nr. 14

---

1 πατρῴοις propos. Pitra (b), cf. etiam pinac.: πρώτοις Μ **2** μεταγενεστέρων scr. Pitra: μετὰ γενεστέρων Μ **4** αὐτὰ correxi, cf. infra lin. 119: αὐτὸν Μ **7** καὶ – νεμόμενα post αὐτοκίνητα scr. vel iter. sine correctione: delevi, cf. pin. **16** τοῦ addidi

Νῦν οὖν διανιστάμενος ὁ πρῶτος ἐξάδελφος τοῦ πατρός μου, ὁ Σβηνίλος Θεόδωρος, ἐπιφύεταί μοι καὶ ἀποσπᾷ ἐξ ἐμοῦ καθόλου τὰ εἰρημένα χωράφια, ἐμφανίζων διαλύσεως ἔγγραφον παρά τε τῆς μητρός μου καὶ τοῦ θείου μου τοῦ διαληφθέντος Καππάδουκα καὶ δηλοῦν τὴν ἀναστροφὴν τῶν τοιούτων | χωραφίων πρὸς αὐτὸν σὺν τῷ πρατηρίῳ, μηδεμίαν μετουσίαν εἰς ἐπιτροπικὸν δίκαιον τῆς μητρός μου ἐχούσης· εἰ δὲ καὶ ὁ Καππάδουκας εἷς τῶν ἐπιτρόπων τῆς τοῦ πατρός μου διαθήκης ἐστίν, ἀλλὰ τὴν διάλυσιν ὑπὲρ ἑαυτοῦ ἐποιήσατο.

Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ δίκαιον εἶχεν ἡ μήτηρ μου, ἐμοῦ ἀφήλικος ὄντος, χωρὶς ἀρχοντικῆς ἀποφάσεως ἢ συναινέσεως τῶν ἐπιτρόπων, ποιήσασθαι ἀντιστροφὴν τῶν τῷ πατρί μου ἀπὸ κοινῆς ἀγορασίας ἀνηκόντων χωραφίων τῶν καταλειφθέντων παρ’ ἐκείνου ἐμοὶ καὶ διαλύσασθαι ἐπ’ αὐτοῖς.

3 Φθάνει γενέσθαι πρᾶξις παρὰ τοῦ πατρός μου ἐπί τινι χωραφίῳ τὴν δεσποτείαν πρὸς τοὺς διαμαχομένους ὑπὲρ αὐτοῦ ἀμφίβολον ἔχοντι· ἡ πρᾶξις ἦν σταυροδιαβασία, οἱ διαμαχούμενοι αὐτὸς τὲ ὁ πατήρ μου καὶ ὁ ῥηθεὶς Σβηνίλος Θεόδωρος. Ἡ δὲ τοιαύτη πρᾶξις παρόντος γέγονε τοῦ Σβηνίλου καὶ σημειώματι διελήφθη ἐκκλησιαστικῷ συνιστῶντι ταύτην, ὅτι καλῶς γέγονε, καὶ ἀποκαθιστῶντι τῷ πατρί μου τὴν δεσποτείαν αὐτοῦ. Νῦν οὖν ὁ Σβηνίλος τὴν πρᾶξιν παντάπασιν ἀθετεῖ καὶ χωρὶς εὐλόγου προφάσεως ἐξωθεῖ με τῆς κατοχῆς τοῦ τοιούτου χωραφίου, λέγων κακῶς γενέσθαι τὴν πρᾶξιν.

Δέομαι οὖν μαθεῖν, εἰ μετὰ χρόνους ἤδη δεκατέσσαρας πλεῖον ἢ ἔλαττον, ἐξότου δηλονότι ἡ πρᾶξις αὕτη γέγονεν, εὐλόγως ἀναπαλαίει ταύτην ὁ εἰρημένος Σβηνίλος ἐμοῦ καὶ τὸ τοιοῦτον νεμομένου χωράφιον, καθὰ δὴ ἐνέμετο τοῦτο καὶ ὁ πατήρ μου μετὰ γεγονυῖαν ἐπ’ αὐτῷ σταυροδιαβασίαν, ὡς εἴρηται.

4 Ἔτι ἐρωτῶ· τούτου αὐτοῦ Σβηνίλου ὁ πατήρ μου μνημονεύσας ἐν τῷ αὐτοῦ διατάγματι, ἔγραψεν οὕτως· «Τῷ ἐξαδέλφῳ μου τῷ ἀναγνώστῃ κυρῷ Θεοδώρῳ ἀφίημι ἀπὸ τῶν γονικῶν ἡμῶν χωραφίων, τῶν ἐν τῷ Βάλτῳ, τὰ || ἡμίση». Ἐπι-|δραττόμενος οὖν οὗτος τοῦ ῥητοῦ τούτου καὶ πρὸς τὸν οἰκεῖον σκοπὸν ἑρμηνεύων αὐτό, θέλει κατασχεῖν ἅπασαν τὴν ἐκεῖσε τῷ πατρί μου ἁρμόσασαν μερίδα, δηλαδὴ τὴν ἡμίσειαν. Γνώριμον δέ ἐστιν ἀπὸ τῆς ἐννοίας τοῦ ῥητοῦ τούτου, ὅτι τὸ ἥμισυ τῆς, ὡς εἴρηται, αὐτῷ ἀνηκούσης ἡμισείας, ἀφῆκεν ὁ πατήρ μου αὐτῷ καὶ οὐχ ὁλόκληρον τὴν ἡμίσειαν, ὡς ἐναπολιμπάνεσθαι ἡμῖν, τοῖς κληρονό-

33 τοῦ alt. m. mg. M   Σβηνι^λ′ M   **36** Καππάδουκα ex Καππαδόκου corr. M   **37** πρατηρίῳ correxi, cf. etiam Laiou: πρακτηρίῳ M   **39** Καππάδουκας scripsi, cf. infra lin. 127: Καππα^δκ′ M   **44** καταλειφθέντων scripsi: –ληφθέντων M   **52** Σβηλίλος M[ac]   **57** Σβηνίλος scr. Pitra: Σβενι^λ′ M   **58** τ̣ὴν ante γεγονυῖα add. Laiou, sed littera τ est pars compendii verbi μετὰ   **60** Σβηνίλου scr. Pitra: Σβενι^λ′ M   **62** γονικῶν corr. Pitra: χονικῶν M   **63** Βάλτῳ scripsi, cf. infra lin. 180: Βάλλῳ M   ἡμίση correxi, cf. infra lin. 70 et lin. 182: ἡμίσεια M

μοις ἐκείνου, τὸ τέταρτον τῆς τῶν ὀνομασθέντων γονικῶν χωραφίων ὁλότητος· ἐπεὶ γὰρ τὰ ἡμίση τούτων ἥρμοζον τῷ Σβηνίλῳ, τὰ δὲ ἡμίση τῷ πατρί μου, ἀπὸ τούτων δὲ αὖθις τὸ ἥμισυ τῷ Σβηνίλῳ παρ' ἐκείνου εἰάθη, πάντως τὸ καταλειφθὲν ἥμισυ, ἤγουν ἐξ ἁπάσης τῆς ὁλότητος τὸ τέταρτον, τοῖς κληρονόμοις ἐκείνου ἁρμόζει.

Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ καλῶς διανίσταται ὁ Σβηνίλος, ἕλκων εἰς ἑαυτὸν ἀπὸ τῆς διαθήκης τὸ πᾶν, καὶ εἰ δεκτὸς ἐστὶν ὁ αὐτός, ἐνταῦθα στέργων τὴν διαθήκην, ἀλλαχοῦ δὲ ταύτην μεμφόμενος.

5 Ἔτι ἐρωτῶ· περιῆλθε τῷ πατρί μου κηποπερίβολον ἐντὸς τοῦ κάστρου Βερροίας ἀπὸ τῆς θείας ἐκείνου κυρᾶς Εὐδοκίας, τῆς θυγατρὸς τοῦ Μαξίμου, τῆς ὕστερον διὰ τοῦ μοναχικοῦ σχήματος μετονομασθείσης Εὐπραξίας. Ὃ δὴ κηπίον ἀφῆκεν ἐμοὶ διὰ τοῦ εἰρημένου αὐτοῦ διατάγματος. Νῦν δὲ ὁ Παναγιώτης ἀνακαλεῖται αὐτὸ μήτε τὴν διάταξιν τοῦ πατρός μου δεχόμενος μήτε τὴν διάλυσιν αὐτοῦ, ἣν περὶ τὴν διαληφθεῖσαν κυρὰν Εὐδοκίαν ἔθετο, τὴν καὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ κηπίου δηλοῦσαν. Ἐμφανίζει δὲ δικαιώματα κατὰ πολὺ προγενέστερα τῆς τε τοῦ πατρός μου διαθήκης καὶ τῆς διαλύσεως αὐτοῦ καὶ τοῦ διαθηκίου τῆς Εὐπραξίας, δι' ὧν ἐκλαμβάνεται πρὸς τὸν οἰκεῖον σκοπὸν τὰ τῆς διαλύσεως ἐμφερόμενα ῥητά, λέγων ἀνήκειν αὐτῷ καὶ ἀπὸ τῆς | περιλήψεως τῶν προσόντων παλαιγενῶν δικαιωμάτων τὴν ἡμίσειαν τοῦ ὅλου κηπίου ἐπέκεινα τοῦ μέτρου τῶν ἀπὸ τῆς διαλύσεως ἁρμοσάντων αὐτῷ τοπίων. ‖ Ἐμφανίζει δὲ καὶ σημείωμα Βουλγάρου τινὸς προστάντος τῆς ἐπισκοπῆς Βερροίας ἐν τῷ καιρῷ τῆς Δρουγουβιτῶν τυραννίδος, δηλοῦν ὅ τι ἐλάλησεν ὁ Παναγιώτης περὶ τῆς προκειμένης ὑποθέσεως.

Παρακαλῶ τοίνυν μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ὁ Παναγιώτης κινεῖ περὶ τοῦ τοιούτου κηπίου καὶ εἰ δικαιοῦται ἀπὸ τῶν ἐμφανιζομένων παρ' αὐτοῦ δικαιωμάτων, προγενεστέρων ὄντων, ὡς εἴρηται, καὶ εἰ δεκτὸν ἐστὶ τὸ ἐπὶ τῶν Βουλγάρων γεγονὸς σημείωμα.

6 Πρὸς τούτοις ἐρωτῶ καὶ περὶ τούτου· συνεφώνησε τίς μετὰ τοῦ πατρός μου ἀνεγεῖραι ἐκ κοινῶν ἀναλωμάτων ὑδρομυλικὰ ἐργαστήρια ἔν τι⟨νι⟩ τόπῳ διαφέροντι τῷ πατρί μου, καὶ ἐπειδὴ οὐκ ἔφθασαν, οὕτω συμβάν, τὰ τοιαῦτα πηχθῆναι αὐτούργια, νῦν οὗτος ἐπιφύεταί μοι, λέγων ἀνήκειν αὐτῷ ἐκ τοῦ τοιούτου τοπίου μοῖραν εἰς κέρδος, ὅτι, φησί, πρόσταγμα ἐπορίσατο ἐπὶ δεφενδεύσει τῶν τοιούτων αὐτουργίων καὶ δαπάνας ὑπὲρ τοῦ πορίσασθαι αὐτὸ καταβάλλετο.

Δέομαι οὖν ἀναδιδαχθῆναι, εἰ ἀνήκει τῷ ἀνθρώπῳ τούτῳ μερὶς ἀπὸ τοῦ τοιούτου τοπίου εὐλόγως καὶ εἰ καλῶς κινεῖ μετὰ δεκαεπτὰ ἤδη ἔτη, ἐξ ὧν εἰσὶ ιβ' τὰ μετὰ θάνατον τοῦ πατρός μου.

---

71 τὸ scripsi: τῷ M **74** διανίσταται correxi, cf. supra lin. 33: διενίσταται M Σβηνίλος scr. Pitra: Σβενι^λ' M **81** παναγιώτατος pr. scr., deinde -τατος cancell. et scr. της M αὐτὸ correxi, cf. infra lin. 216: αὐτῷ M **82** περὶ correxi: πρὶν M: πρὸς scr. Laiou **98** ὑδρομυλικὰ scripsi, cf. etiam Laiou: ὑδρομη^λϊ M **99** τινι corr. Pitra: τι M **102** αὐτουργίων scripsi, cf. supra lin. 100: αὐτουργιῶν M

Ἀλλὰ ταῦτα μὲν τὰ ἡμέτερα ἐρωτήματα, ἐναπολιμπάνονται δὲ τούτοις αἱ παρὰ τῆς σῆς παναγιότητος λύσεις, αἱ τοῖς θείοις νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ συνᾴδουσαι."

Εἶχεν ὄπισθεν· „Δέησις Μανουὴλ ὀρφανοῦ Βερροιαίου τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀποιχομένου καναστρισίου Λέοντος τοῦ Σβηνίλου."

Ταῦτα τοῦ δεητηρίου περιέχοντος ἐνεφάνισεν ὁ αὐτὸς Μανουὴλ καὶ τὰ ἔγγραφα, ὧν αἱ τούτου ἐρωτήσεις ἐμέμνηντο.

7 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετὰ τῶν ἐνδημούντων ἱερωτάτων ἐπισκόπων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουρ-|γῶν τὰ ἀφηγηθέντα διασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰ ἀναπεφωνημένα ἔγγραφα, πρὸς ταῦτα οὑτωσὶ ἀπεκρίνατο, ὡς, εἴπερ μὴ ἀνετράπησαν τὰ τοιαῦτα ἔγγραφα διὰ μεταγενεστέρων νομίμων πράξεων, ἢ ἀπὸ δικαστικῆς δηλαδὴ ἀποφάσεως ἢ ἀπὸ ἑτέρας βουλήσεως τῶν ἐκθεμένων αὐτά, ‖ μένουσι δὲ ἐπὶ τῆς καταστάσεως, καθ' ἣν καὶ τὴν ἀρχὴν συνέστησαν, οὐ καλῶς νῦν οὐδὲ εὐλόγως τὰ ἀναγεγραμμένα πρόσωπα τῷ ὀρφανῷ Μανουὴλ ἐπιφύονται.

8 Τῷ μὲν γὰρ Σβηνίλῳ λυσιτελεῖ ἡ ἐμφανιζομένη παρ' αὐτοῦ διάλυσις, ὅσον πρὸς τὸν Καππάδουκα καὶ τοὺς κληρονόμους ἐκείνου καὶ διαδόχους, πρὸς δέ γε τὸν Μανουὴλ παντάπασιν ἀπρακτεῖ, ὅτι οὐδὲ ἔγκειται τῇ διαλύσει ῥητῶς, ὅτι καὶ κατ' ἐπιτροπικὸν δίκαιον ἐν τοῖς ἀνήκουσι τῷ Μανουὴλ ὁ Καππάδουκας τὴν διάλυσιν ἔθετο (κἂν μηδὲ τοῦτο αὐτὸ αὔταρκες ἦν πρὸς τὴν ὑπὲρ τοῦ Μανουὴλ διάλυσιν, μὴ τῶν λοιπῶν ἐπιτρόπων συναινεσάντων)· ἐπεὶ γὰρ τὸ τοῦ καναστρισίου διάταγμα μόνον ἀνατρέφεσθαι καὶ ἐπιμελείας τυγχάνειν παρὰ τῆς μητρὸς τοὺς παῖδας αὐτοῦ διωρίσατο, τὴν τῶν πραγμάτων ἐκείνου δὲ οἰκονομίαν ἐπιτρόποις ἀνήκειν, οὐ καλῶς ἄρα οὐδὲ νομίμως ἡ μήτηρ τοῦ Μανουὴλ τὴν διάλυσιν ἐποιήσατο, οἷα μήτε ἐπιτροπικὸν δίκαιον ἔχουσα, μήτε μὴν συγχωρήσει τῶν ἐπιτρόπων ἢ ἀρχοντικῇ ἀποφάσει τὴν τοιαύτην πρᾶξιν ποιησαμένη. Ὅθεν καὶ οὐκ ἀπόλλυσιν ὁ Μανουὴλ τὸ ἐπὶ τοῖς χωραφίοις τοῖς καταλειφθεῖσιν αὐτῷ παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ ἁρμόζον αὐτῷ δίκαιον ἀπὸ τῆς διαλύσεως τῆς μητρὸς αὐτοῦ, ὅτι τὲ μὴ προσῆκεν αὐτῇ ἡ τοιαύτη πρᾶξις καὶ ὅτι ἐκεῖνα εἰσὶ βέβαια τὰ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων γινόμενα.

9 Φησὶ γὰρ τὸ παρατέλευτον θέμα τοῦ η' κεφ. τοῦ ε' τίτλου τοῦ κβ' βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Τὰ μεταξὺ τινῶν γινόμενα ἑτέρους βλάπτει, καὶ θέμα γ' τοῦ ια' κεφ. τοῦ ζ' τίτλου τοῦ λζ' βιβλ. | ταῦτα ἐν μέρει· *Τὰ παρὰ τοῦ ἐπιτρόπου*

---

142 cf. Syn. O, II,6 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 22,5,10 **143-145** = Syn. E, XXXVIII,25 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 37,7,12

---

113 ἐμέμνηντο corr. Laiou: ἐμέμνητο M **127** μηδὲ scripsi: μὴ δὲ M **132** ἀνήκειν corr. Laiou: ἀνῆκεν M **135** ἀπόλλυσιν correxi, cf. etiam Laiou: ἀπόλυσιν M **140** κβ' correxi, cf. font.: κη' M

γινόμενα βέβαια εἰσὶ καὶ τὸ παρ᾽ αὐτοῦ νομίμως πραθέν, εἴτε εὐπορεῖ, εἴτε μή, οὐκ ἐκδικεῖ ὁ νέος.

Οὐ παραβλαβήσεται τοίνυν κατά τι ὁ Μανουὴλ ἀπὸ τῆς γενομένης 〈παρὰ〉 τῆς μητρὸς αὐτοῦ διαλύσεως, οἷα μὴ νομίμως τό γε εἰς τοῦτον γεγενημένης.

10 Τῷ αὐτῷ δὲ Σβηνίλῳ ἐπὶ τῇ πράξει, ἤγουν τῇ τοῦ τιμίου σταυροῦ διαβάσει τῇ γενομένῃ παρὰ τοῦ πατρὸς τοῦ Μανουήλ, ὡς ἡ ἀφήγησις περιέχει, ἀντίκειται ἡ τοῦ μακροῦ χρόνου παραγραφή, καὶ οὐ δύναται κατὰ τῆς τοιαύτης ἀνάγειν πράξεως ‖ ὡς τῇ νομίμῳ δεκαετίᾳ ἀποκλειόμενος, ᾗ καὶ ἑτέρων ἐνιαυτῶν τετρὰς ἐπακολουθεῖ, καθὰ δὴ παριστῶσι τὰ παρὰ τοῦ Μανουὴλ ἐμφανιζόμενα ἐκμαρτύρια ἔγγραφα.

Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν βιβλίῳ ν′ τίτλῳ ι′ κεφαλ. γ′ ταῦτα ῥητῶς·

Ὁ κακῇ πίστει νεμόμενος οὐ δύναται διὰ χρονίας νομῆς δεσπόζειν· ἀλλὰ καὶ οἱ κληρονόμοι αὐτοῦ τὸ αὐτὸ πρᾶγμα νεμηθέντες, κἂν καλῇ πίστει νέμωνται, διὰ τὸ τῆς ἀρχῆς ἐλάττωμα διὰ χρήσεως οὐ δεσπόζουσιν αὐτό. Ἡ διάταξις κελεύει πάντα τὰ πράγματα, εἰ μὲν κινητὰ ἢ αὐτοκίνητα εἴησαν, διὰ τριετίας χρονίᾳ νομῇ δεσπόζεσθαι, εἰ δὲ ἀκίνητα, διὰ δέκα καὶ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν τῇ χρονίᾳ νομῇ δεσπόζεσθαι, δέκα μὲν ὅτε πάρεισιν οἱ δεσπόται, εἴκοσιν δὲ ὅτε ἄπεισιν.

Ἐπεὶ γοῦν φαίνεται γενέσθαι τὴν πρᾶξιν ἀπὸ δικαστικῆς διαγνώσεως, ἣν παρίστησι καὶ βεβαιοῖ καὶ γραφὴ σημειώδης ἐκκλησιαστική, ἄρα καὶ ἡ ἀρχὴ τῆς νομῆς τῷ πατρὶ τοῦ Μανουὴλ οὐδέν τι ἔχει ἐλάττωμα, καλῇ γὰρ πίστει γέγονε, καὶ ὁ κληρονόμος τῆς τοιαύτης νομῆς, ἤγουν ὁ Μανουήλ, καλῶς ταύτης μεταποιεῖται ἔχων ἤδη καὶ τὸν χρόνον ἐπίκουρον.

11 Ἡ ἑρμηνεία δὲ τοῦ ῥητοῦ τῆς πατρικῆς τοῦ Μανουὴλ διαθήκης περὶ τῶν γονικῶν χωραφίων ἀφιλανθρώπως παρὰ τοῦ εἰρημένου Σβηνίλου ἐκφέρεται. Εἰ γὰρ καὶ δοκεῖ ἀσάφειαν ἔχειν τὸ τῆς διαθήκης ῥητόν, ἀλλὰ χρὴ ἀγαθοθελῶς τὴν ἔννοιαν ἐξετάσαι τοῦ | διαθεμένου, μᾶλλον δὲ καὶ αὐτὴν τὴν φύσιν τοῦ πράγματος· εἰ γὰρ ἀπὸ γονικοῦ κλήρου τὰ ἡμίση μὲν τῶν διαληφθέντων χωραφίων τῷ πατρὶ τοῦ Μανουὴλ ἥρμοζον, τὰ δέ γε ἡμίση τῷ ἐξαδέλφῳ αὐτοῦ τῷ Σβηνίλῳ, ἄρα ὁ πατὴρ τοῦ Μανουὴλ διατιθέμενος ἐπὶ τοῖς αὐτῷ διαφέρουσιν ὤφειλε διατίθεσθαι, καὶ ἐπειδὴ τὰ ἡμίση τούτῳ διέφερον, οὐ πάντως πρὸς ἀντιδιαστολὴν τῶν διαφερόντων τῷ ἐξαδέλφῳ αὐτοῦ τοῦτο εἴρηκεν, ὥστε νοεῖσθαι ἡμίση τά, ὡς εἰπεῖν, ἀντιδιαιρούμενα τῇ ἡμισείᾳ τῇ τῷ Σβηνίλῳ ὑποκειμένῃ. Εἰ μὲν γὰρ εἶχε προσθεὶς εἰπεῖν ὁ διατιθέμενος *ἀπὸ τῶν γονικῶν ἡμῶν χωραφίων τῶν ἐν τῷ Βάλτῳ τὰ ἡμίση τὰ ἐμοὶ διαφέροντα*, καλῶς ἂν εἷλκεν

156–162 = Syn. Δ, 4,48 (cum eadem numerat. capit., cf. Bas. 50,10,3–4

---

144 εὐπορεῖ correxi, cf. font.: ἀπορεῖ Μ **147** παρὰ add. Kambylis, cf. lin. 150 **149** Σβηνίλῳ scr. Pitra: Σβενὶ^λ′ Μ **150** διαβάσει correxi, cf. supra lin. 58–59: διαβιβάσει Μ **153** ᾗ scripsi, cf. font.: ἢ Μ

εἰς ἑαυτὸν ‖ ὁ Σβηνίλος ἐξ ὁλοκλήρου τὴν τοιαύτην ἡμίσειαν, ἐπεὶ δὲ *τὰ ἡμίση* μόνον εἶπεν, ἄρα νοεῖται, ὅτι τὰ ἡμίση τῶν ἀνηκόντων αὐτῷ τούτῳ εἴασεν, ὡς ἐναπολιμπάνεσθαι τοῖς κληρονόμοις ἐκείνου, καθὰ δὴ καὶ ἡ ἀναφορὰ περιέχει, ἐξ ἁπάσης τῆς τῶν γονικῶν ὁλοκληρίας τὸ τέταρτον. Χρὴ οὖν τὸν Σβηνίλον φιλανθρώπως τὰ ἀσαφῆ καὶ ἀμφίβολα ἑρμηνεύειν καὶ μὴ διὰ τῆς ἀσαφείας τῶν διαθηκώων ῥημάτων τῶν ὀρφανικῶν πραγμάτων ἀφιλανθρώπως καὶ ὠμῶς ἐπιδράττεσθαι.

Φησὶ γὰρ ὁ νόμος ἐν μὲν τῷ ι′ κεφαλ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ β′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα·

Ἐπὶ τῶν ἀσαφῶν τὸ ἧττον ἐπιλεγόμεθα (ἧττον δέ φασιν οἱ ἑρμηνευταὶ τὸ κουφότερον), ἐν δὲ τῷ ⟨ν⟩ζ′ κεφ.· *Ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις τὸ φιλάνθρωπον κρατεῖ*, ἐν τῷ ρξδ′ κεφ.· *Ἐν τοῖς ἀσαφέσι τὸ φιλάγαθον ἑρμηνεύομεν*, ἐν δὲ τῷ ρπη′ κεφαλ.· *Ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις τὸ καλοθελὲς δεχόμεθα.*

12 Εἴπερ μέντοι ὁ αὐτὸς Σβηνίλος ἐν μέρει μὲν στέργει τὴν διαθήκην τοῦ καστρισίου, ἐν μέρει δὲ μέμψιν κινεῖ κατ' αὐτῇ, γενναίως παρὰ τῆς τοῦ νόμου διαταγῆς ἀποτρέπεται, ἐκπίπτει δὲ καὶ τῶν ἀνηκόντων αὐτῷ ἐκεῖθεν λεγάτων· ὅπως μὲν γὰρ οὐ πᾶσιν | ἀνεῖται ἡ κατὰ τῆς διαθήκης μέμψις, ἀλλὰ προσώποις ῥητοῖς, παρίστησιν ὁ νόμος, ἐν μὲν τῷ α′κεφαλ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ λθ′ βιβλίου οὑτωσὶ διακελευόμενος·

Γονεῖς καὶ παῖδες καὶ ἀδελφοὶ κινοῦσι τὴν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψιν, οὐ μὴν καὶ οἱ λοιποὶ συγγενεῖς, ἐν δὲ μγ′ κεφαλ.· *Οἱ ἀδελφόπαιδες οὐ κινοῦσι κατὰ τῆς τῶν θείων διαθήκης μέμψιν· οὐδεὶς γὰρ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν ὑπεξῃρημένου ἀδελφοῦ καὶ ἀδελφῆς τὴν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψιν κινεῖ· ὡς πλαστὴν δὲ καὶ οὗτοι δύνανται διαβάλλειν τὴν διαθήκην.*

Ὅπως δὲ τῶν λεγάτων ἐκπίπτει ὁ κατὰ τῆς διαθήκης κινῶν, διασαφεῖ τὸ α′ κεφ. τοῦ κγ′ τίτλ. τοῦ μδ′ βιβλίου οὕτω διεξιόν·

Οὐ μόνον λεγάτων ἐκπίπτει ὁ κινῶν κατὰ τῆς διαθήκης, ἀλλὰ καὶ πάντων τῶν ἀπὸ γνώμης τοῦ τελευτήσαντος καὶ τῆς δι' ἀνηβότητα τοῦ ἀδελφοῦ ὑποκαταστάσεως.

Καλῶς οὖν καὶ συνετῶς ‖ ὁ Σβηνίλος ποιήσει ἀποσχόμενος τοῦ μέμψεσθαι τὴν τοῦ καστρισίου διαθήκην, ὡς μήτε κινεῖν κατ' αὐτῆς μέμψιν παρὰ τοῦ νόμου παραχωρούμενος (ἐκ πλαγίου γάρ ἐστιν συγγενής) καὶ

---

190 = Syn. K, II,19 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,10 **190–191** fons ignotus est, cf. Matses, 37 **191–192** cf. Syn. K, II, 22 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,56 **192** = Syn. K, II,26 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,168 **193** = Syn. K, II, 28 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,192 **200–201** = Bas. 39,1,1 **201–204** = Syn. Δ, XXII,13 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 39,1,48 **207–209** = Syn. Λ,I,133 et cf. Bas. 44,23,1

---

191 νζ′ correxi, cf. font.: ζ′ M **192** κρατεῖ correxi, cf. font.: κρατεῖν M **194** Σβηνίλος scr. Pitra: Σβενίλος M **195** κινεῖ corr. Kambylis, cf. etiam Laiou: κινεῖν M **196** ἐκπίπτει correxi, cf. infra lin. 205: ἐπίπτει M **201** οὐ[1] – καὶ correxi sec. font.: καὶ οὐδεὶς τῶν ἐκ πλαγίων συγγενῶν ἢ (cf. lin. 202–203) M **209** ὑποκαταστάσεως correxi, cf. font.: ἀποκατα- M **210** Σβηνίλος scr. Pitra: Σβενὶ^λ′ M

ἔκπτωσιν τῶν ἐκεῖθεν ἀνηκόντων λεγάτων αὐτῷ ὑφορώμενος, προσέτι δὲ ἀποτρεπόμενος καὶ τῇ τοῦ χρόνου παραγραφῇ· *πενταετίᾳ* γὰρ *ἀναιρεῖσθαι τὴν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψιν* ὁ νόμος διακελεύεται.

13 Ὁ Παναγιώτης δὲ τὸ ἐν τῇ ἀναφορᾷ δηλούμενον κηπίον ἀνακαλούμενος οὐδαμῶς ὠφελεῖται προκομίζων παλαιὰ δικαιώματα, ἃ δὴ μεταγενέστεραι πράξεις ἀπέδειξαν ἄπρακτα· τῆς περὶ αὐτοῦ γὰρ γενομένης διαλύσεως καὶ τῶν διαταγμάτων τῆς τε Εὐπραξίας καὶ τοῦ καντρισίου ὡς θριγγίου ἀσφαλοῦς περιφραγνύντων αὐτό, ἄβατον γίνεται ἀλλοτρίοις ποσί. Ἵσταται δὲ καὶ φυλάττει ἰσχυρῶς τοῦτο ὁ νόμος, τήν τε τοῦ χρόνου παραγραφὴν ἀντὶ ῥομφαίας κατέχων καὶ ἀντὶ πετροβόλου ὀργάνου τὴν καλῇ πίστει νομήν, ἀντὶ δόρατος δὲ τὴν τῶν εἰρημένων διαθηκῶν καὶ τῆς διαλύσεως βε-|βαιότητα. Ὅπως μὲν γὰρ αἱ νομίμως συνιστάμεναι διαθῆκαι καὶ διαλύσεις παρὰ τῶν νόμων κρατύνονται καὶ ὡς κατὰ τούτων οὐδὲ βασιλικαὶ ἀντιγραφαὶ ἰσχύουσι, σαφῶς ἴσασιν οἱ νομοτριβούμενοι.

Ὅπως δὲ ἡ τοῦ χρόνου παραγραφὴ τοῖς καλῇ πίστει νεμομένοις προσβοηθεῖ, τά τε ἄνωθεν καταστρωθέντα νόμιμα κεφάλαια δηλοῦσι καὶ αὐτὸ δὲ τὸ α′ θέμα τοῦ κβ′ κεφαλ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ ν′ βιβλ. θεσπίζον ῥητῶς οὑτωσί·

⟨Ὁ⟩ ἀπὸ αἰτίας διαλύσεως πρᾶγμα λαβὼν ἀλλότριον καλῇ πίστει ὡς ἀπὸ εὐλόγου αἰτίας ἔχων, διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζει.

Ιβ′ τοίνυν ἐτῶν, ὡς ἀνόπιν διείληπται, διερρυκότων ἤδη μετὰ τὴν τοῦ καντρισίου διάταξιν, ἀνισχύρως ὁ Παναγιώτης ἐνάγει περὶ τοῦ τοιούτου κήπου· ἐπεὶ γὰρ ἀπὸ αἰτίας διαλύσεως ἥρμοσε τοῦτο τῇ Εὐπραξίᾳ, ἐκ ταύτης δὲ κατῆλθεν εἰς τὸν καντρίσιον, παγιοῦται νῦν ἡ τοῦ Μανουὴλ δεσποτεία || διὰ τῆς χρονίας νομῆς, ὅτι καὶ ἡ ἀρχὴ τούτου οὐδέν τι ἔχει ἐλάττωμα ὡς καλῇ πίστει χρησαμένη, τῇ διαλύσει δηλαδή.

14 Εἰ δ' ἴσως συναρπαγὴν προβαλλόμενος ὁ Παναγιώτης λύειν ἐθέλει τὴν διάλυσιν, καὶ οὕτω παντάπασιν ἀποτρέπεται. Φησὶν γὰρ κεφ. κζ′ τοῦ β′ τίτλ. τοῦ ια′ βιβλίου οὑτωσὶ διακελευόμενον·

Διαλυσάμενος τίς καὶ βουλόμενος ἀντιστρέψαι τὴν διάλυσιν ἔλεγε· μὴ ἔχων τὰ δικαιώματα, ὅτε διελυσάμην, συνηρπάγην ὑπὸ τοῦ ἐμοῦ ἀντιδίκου· νῦν δὲ εὗρον τὰ ἐμὰ δικαιώματα, καὶ παρακαλῶ τὴν διάλυσιν ἀνατρέψαι. Ἀλλ' ὁ βασιλεὺς ταύτην αὐτοῦ τὴν δικαιολογίαν οὐ προσεδέξατο· λέγει δέ, ὡς ἐὰν ἀποδείξῃς, ὅτι ὁ διάδικός σου ἢ δι' ἑαυτοῦ ἢ δι' ἑτέρου ὑφείλετο τὰ δικαιώματά σου, δι' ὧν ἡ ἀλήθεια ἐπεδείκνυτο, καὶ

214–215 cf. Bas. 10,23,2 (BT 589,14–15) **224–226** cf. Bas. 11,2,33 et Bas. 35,2,9 **232–233** = Bas. 50,4,22 **243–254** cf. Syn. Δ, XXVII,16 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 11,2,36

---

221 ἰσχυρῶς τοῦτο correxi sensus causa: ἰσχυρὸς τούτου M **232** Ὁ addidi, cf. font. **237** ἡ correxi: τῇ M **242** τίτλ. correxi, cf. font.: βιβλίου M βιβλίου correxi, cf. font.: τ^{ι}′ M

οὕτω τὴν πρὸς σὲ διάλυσιν ἐποιήσατο, εἰ μὲν ἔτι σώζεταί σοι ἡ ἀγωγὴ (μέχρι γὰρ ψιλῶν συμφώνων διελύσατο), ἐπιτρέπω σοι κινῆσαι καὶ μετὰ τὴν διάλυσιν τὴν σὴν ἀγωγήν, καὶ ἐὰν ἐκεῖνος ἀντιθήσῃ σοι | τὴν τοῦ συμφώνου παραγραφήν, δίδωμί σοι δόλου ἀντιπαραγραφήν· εἰ δὲ τελείως ἀνῃρέθη σου ἡ ἀγωγὴ διὰ τῆς διαλύσεως, δίδωμί σοι κατ' αὐτοῦ τὴν περὶ δόλου ἀγωγὴν εἴσω τῶν ὡρισμένων αὐτῇ χρόνων.

Ἐπεὶ γοῦν οὐ ψιλῷ συμφώνῳ, ἀλλὰ νομίμως ἀπηρτισμένῳ φαίνεται γεγονυῖα ἡ τοῦ Παναγιώτου διάλυσις, ἄρα οὐ σώζεται τούτῳ ἡ κατ' αὐτῆς ἀγωγή, προσέτι γε μὴν οὐδὲ ἡ τοῦ δόλου ἀγωγή, εἴπερ ἐντὸς τῆς νεμομένης διετίας αὐτὴν οὐ κεκίνηκε. Φησὶ γὰρ βιβλίον ι' τίτλ. γ' ἐν κεφαλαίῳ μὲν α' ταῦτα·

Δόλος κακὸς ἐστὶ πανουργία καὶ ἀπάτη καὶ μηχανὴ πρὸς περιγραφὴν ἑτέρου γινομένη. Ἔστι {δὲ} καὶ καλὸς δόλος, καὶ μάλιστα ὁ κατὰ τῶν πολεμίων καὶ λῃστῶν, ἐν δὲ τῷ μγ' κεφαλ.· *Εἴσω δύο ἐνιαυτῶν κινεῖται ἡ περὶ δόλου ἀγωγή.*

15 Εἰ δὲ καὶ ἐπέκεινα τοῦ μέτρου τῶν ἀπὸ τῆς διαλύσεως διαφερόντων αὐτῷ τοπίων ὁ Παναγιώτης καὶ τοῦ ἡμίσεως κηπίου ἐπιλαμβάνεται, παλαιοῖς τισι || δικαιώμασιν ἐπερειδόμενος, ἄδικον πάντη ποιεῖ ὡς αὐθεκάστῳ χειρὶ τῶν μὴ ἀνηκόντων αὐτῷ ἐπιδραττόμενος.

Ἐπεὶ γὰρ εἰς τὸ αὐτὸ καὶ ἓν πρᾶγμα αἱ μεταγενέστεραι πράξεις ἀκυροῦσι τὰς προλαβούσας, πῶς ἔσται ἐκ τῶν ἤδη ἀκυρωθέντων δικαιοῦσθαι τινά; Καὶ αὐτὸ δὲ τὸ παρὰ τοῦ προστάντος τῆς ἐν τῇ Βερροίᾳ ἐκκλησίας Βουλγάρου γεγονὸς σημείωμα, τίς νοῦν ἔχων ὡς ἔννομον δέξεται; Εἰ γὰρ βάρβαροι πάντως οἱ Βούλγαροι, νόμοι δὲ Ῥωμαίων Βουλγάροις χρῆμα εἰκαῖον καὶ μηδενὸς ἀξιούμενον λόγου (νόμος δὲ βαρβάροις τὸ ἴδιον θέλημα), πῶς εἶχε πρᾶξις γενέσθαι παρὰ τοῦ βαρβάρου τοῖς καθ' ἡμᾶς εὐσεβέσι νόμοις ἀκόλουθος, εἰ μήποτε καὶ τὴν τοιαύτην πρᾶξιν ἢ τυραννικήν τις ὑπολήψεται ὡς τῇ ἐξουσίᾳ τούτων ἀκόλουθον ἢ ῥᾳδιουργηθεῖσαν εἰς ἔπειτα παρὰ τῶν προφερόντων αὐτὴν καὶ εἰς τὴν ἐκείνων ἐξουσίαν πλαστῶς τὴν ἑαυτῆς ἔκθεσιν ἀναφέρουσαν (οὐδὲν γὰρ Βουλ-|γάροις καὶ πράξεις ἐκ νομικῶν ἀρχῶν ἔχουσαι τὴν σύστασιν);

260–262 cf. Bas. 10,3,1 **262–263** cf. Syn. Δ, XXXVII, 11 et Bas. 10,3,43 (BT 545,26–27)

---

249 σοι correxi, cf. font.: σου M **250** ἐπιτρέπω correxi, cf. font.: ἐπιτρέπομέν M **251** σὴν ἀγωγήν correxi, cf. font.: συναγωγὴν M **252** ἀντιπαραγραφὴν correxi, cf. font.: παραγραφὴν M **261** γινομένη correxi, cf. font.: γενομένη M δὲ delevi, cf. font. καλὸς correxi, cf. font.: κακὸς M **266–267** αὐθεκάστῳ M: ἀνθεκάστῳ legit et correctionem ἀνηκέστῳ propos. Laiou **271** Βουλγάρου corr. Laiou, cf. supra lin. 90: Βουλγάρων M **271** γεγονὼς M[ac] **272** νόμοι corr. Laiou (νόμος propos. Nikov: νόμους propos. Barišić/Ferjančić, Vesti, 45 not. 17, sed. cf. traductionem eorum): νόμοις M **272–273** Βουλγάροις corr. Nikov: Βουλγάρους M **276** εἰ μήποτε (275) – πρᾶξιν post ἀκόλουθον pr. iter., deinde cancell. M **279** πράξεις correxi: πράξεσιν M ἔχουσαι correxi: ἐχούσαις M

Ὅθεν καὶ οὕτω πανταχόθεν ὁ Παναγιώτης ἀποτρεπόμενος καλῶς ποιήσει ἡσυχάσας, ἵνα μήτε εἰκῇ καὶ μάτην παλαίων καταλαμβάνηται, μήτε σκώπτηται παρὰ νουνεχῶν ὡς *εἰς ἀέρα δαίρων* κατὰ τὸ λόγιον.

16 Ὁ μέντοι συμφωνήσας μετὰ τοῦ πατρὸς τοῦ Μανουὴλ ἀνεγερεῖν μυλικὰ ἐργαστήρια εὐλόγως μὲν τὰς γεγονυίας παρ' αὐτοῦ δαπάνας ἐπὶ τῷ πορίσασθαι πρόσταγμα διὰ τὰ τοιαῦτα αὐτούργια προβάλλεται, εἴπερ μὴ ὁ χρόνος αὐτὸν ἐμποδοστατεῖ. Ὅτι δὲ οὔτε τὰ αὐτούργια ὅλως οὐδαμῶς συνέστησαν, οὔτε μήν, ὡς τὸ σύμφωνον δηλοῖ, ταῖς συμπεφωνημέναις κοιναῖς δαπάναις καὶ ἡ διὰ τὸν ὁρισμὸν συνεισάγεται, ἀλλ' ἰδικὴ ἐστὶ καὶ μόνου τοῦ θελήματος ἀνηρτημένη τοῦ κοινωνοῦ, ἐγχειρίσαι μὲν τῇ ἀνεγέρσει τῶν αὐτουργίων δίκαιον κέκτηται (ἐπειδὴ καὶ ὁ κληρονόμος περίεστι τοῦ μετ' αὐτοῦ συμφωνήσαντος, ἤγουν ὁ Μανουήλ), οὕτω δὲ καὶ τὸ πρόσταγμα ἕξει τὸ ἐνεργόν, ἄνευ δὲ τῆς τούτων ἀνεγέρσεως ζητεῖν αὐτὸν ἀπὸ τοῦ τόπου κέρδος, || μὴ καὶ ἀβέλτερον εἴη καὶ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων μαχόμενον, ὥσπερ ἂν εἴ τις θεμελίους μὴ προκαταβαλλόμενος, μηδὲ κίονας ὑποστήσας αὐτάρκη πρὸς θαλάμου πῆξιν μόνον ἡγεῖτο τὸν ὄροφον.

17 Τὸ τοῦ πράγματος δὲ τούτου ἀνυπόστατον καὶ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων ἀνακόλουθον καὶ ἀνοίκειον καὶ κανόνες νομικοὶ παριστῶσιν, οἱ ἐν τῷ γ' τίτλ. τοῦ β' βιβλίου τῶν Βασιλικῶν κείμενοι· ὁ μὲν γάρ φησιν, ὅτι·

Τὸ ἔτι ἠρτημένον οὐ δοκεῖ εἶναι, ἕτερος δέ· *Οὐδενὶ νόμῳ βεβαιοῦται τὸ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων κεκωλυμένον.*

Θεμετίσας δέ τις τῶν παλαιῶν ἔξωθεν τοῦ τοιούτου κεφαλ. οὕτω φησίν·

Ἐὰν ὑπόσχωμαι τὸ τῇ δούλῃ μου κυοφορούμενον, τότε ἀπαιτοῦμαι αὐτό, ὅταν καὶ γεννηθῇ, οὐ μὴν δὲ πρὸ τοῦ τοκετοῦ· τοῦτο γὰρ ἡ φύσις τῶν πραγμάτων οὐκ ἀπαιτεῖ. |

Τότε τοίνυν καὶ αἱ διὰ τὸ πρόσταγμα δαπάναι τῷ κοινωνῷ τοῦ πατρὸς τοῦ Μανουὴλ ἐκθεραπευθήσονται, ὅταν ἐνεργηθῶσι τὰ μυλικὰ ἐργαστήρια· ἔτι γὰρ ἠρτημένη ἐστὶν ἡ τούτων ἀνέγερσις καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ εἶναι δοκεῖ. Τὸ δὲ ζητεῖν κέρδος, μὴ ὑποστάντων τῶν αὐτουργίων, *κεκωλυμένον τῇ φύσει τῶν πραγμάτων* ἐστὶ ⟨κατὰ⟩ τὸ τοῦ νόμου γνωμάτευμα.

18 Ταῦτα πρὸς τὴν τοῦ ἀναπεφωνημένου | ὀρφανοῦ Μανουὴλ ἀναφορὰν γνωματευθέντα καὶ ψηφισθέντα τῷ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. Γένοιτο δὲ *ἀποκαλυφθῆναι* παρὰ Θεοῦ κατὰ τὴν ψαλμικὴν ἱκεσίαν

282 cf. Karathanasis nr. 155 **301** = Syn. K,II,73 et Bas. 2,3,169 **301–302** = Syn. K, II,80 et Bas. 2,3,188 **304–306** fons ignotus est, cf. Matses, 37 et infra nr. 101, lin. 48–51 **311** cf. supra ad lin. 302 **315–316** cf. Ps. 118,18

282 δαίρων correxi, cf. font.: δέρων M **290** αὐτουργίων scripsi: αὐτουργιῶν M **310** αὐτουργίων scripsi: αὐτουργιῶν M **311** κατὰ add. Kambylis

τοὺς ὀφθαλμοὺς τῶν τε ἀντικρινομένων ἀλλήλοις ἐν ταῖς ἀνατεταγμέναις ὑποθέσεσι τῶν τε δικαζόντων εἰς τὸ κατανοῆσαι τὸ τοῦ νόμου δίκαιον καὶ φυγεῖν τὸ ἐκ τῆς πλεονεξίας κατάκριμα. |

ΠΒ

Περὶ ἀνήβων

1 Εἰ καὶ τροφῆς ἔτυχε καὶ ἀναγωγῆς καὶ ἄλλης πάσης ἐπιμελείας ἐκ βρέφους ἕως καὶ εἰς ἄνδρας ὁ Βαρούσης, ᾧ τὸ ἐπίκλην Ἀπέργιος, παρὰ τὰς χεῖρας τοῦ εὐλαβεστάτου ἀναγνώστου καὶ χαρτουλαρίου τῆς μικρᾶς σακέλλης καὶ ἐπ' ἀδελφῇ γαμβροῦ αὐτοῦ Μιχαὴλ τοῦ Βερισλάβου, ἀλλά γε τὸ τῆς ἡλικίας τούτου ἐκ τῆς ‖ νομικῆς ἀκριβείας ἐμπρόθεσμον πέπεικε τοῦτον ἀπερυθριάσαι πρὸς τὸν Βερίσλαβον καὶ ἀποκατάστασιν αἰτήσασθαι παρ' αὐτοῦ εἰς τὴν ἀνήκουσαν αὐτῷ ἐκ πατρῴας κληρονομίας διακατοχήν.

2 Ἔλεγε γάρ, ὡς τοῦ πατρὸς αὐτοῦ τοῦ ἀποιχομένου Μιχαὴλ τοῦ Ἀπεργίου τὸ τοῦ θανάτου χρέος ἀποδιδόντος καὶ τὴν οἰκείαν περιουσίαν κατὰ τὴν σφετέραν βούλησιν πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ διαμερίζοντος παῖδας, ἐπεὶ τηνικάδε καιροῦ βρέφος ἐτύγχανεν ὢν ὁ Βαρούσης (δύο γὰρ χρόνων διάστημα τοῦτον εἶχεν, ἐξότου τῆς μητρῴας γαστρὸς ἐξωλίσθησε), παρετέθη εἰς χεῖρας τοῦ ἀναγεγραμμένου Βερισλάβου παρὰ τοῦ Ἀπεργίου, ἵνα ὑπὸ τούτῳ τραφῇ τε καὶ ἀναχθῇ, ἅτε καὶ ἄπαιδι ὄντι καὶ ζητοῦντι τοῦτον ἐκθρέψασθαι διά τε τὸ συγ-|γενικὸν σπλάγχνος καὶ διὰ τὸ κολακεῦσαι τὴν τῆς τεκνογονίας ἐπιθυμίαν. Συμπαρετέθη δὲ αὐτῷ ἐκεῖσε καὶ ἡ λαχοῦσα τοῦτον ἐκ τῆς πατρικῆς οὐσίας μερίς, ἤγουν νομίσματα τρικέφαλα ἀγγελάτα λίτραι δύο καὶ δακτύλιον χρυσοῦν, ὡσεὶ ἑξάγια ἕξ, καὶ τόπος χωραφιαῖος καὶ ἕτερα νομίσματα τρικέφαλα πραττόμενα κʹ, δι' ὧν ἐπέσκηψεν ὁ πατὴρ εἰς ἀμπελῶνα καταστῆναι τὸ τοιοῦτον χωραφιαῖον τόπιον συνεργείᾳ καὶ συνδρομῇ τοῦ αὐτοῦ Βερισλάβου. Διά τοι τοῦτο καὶ ἐζήτει ὁ εἰρημένος Βαρούσης ἀποκαταστῆσαι αὐτῷ τὰ ἐκ πατρῴας, ὡς διείληπται, ἁρμόσαντα τούτῳ διανεμήσεως.

3 Ἐπεὶ γοῦν ⟨παρῆν⟩ καὶ ὁ Βερίσλαβος καὶ ἠκροᾶτο τῶν λεγομένων, ἐπεχείρει μὲν λόγοις τισὶν ἀνεύθυνον ἑαυτὸν τῆς δίκης ταύτης ὑπεξελέσθαι. Ὅτι δὲ εἰς ἀνήνυτον ἀπετελεύτα αὐτῷ τὸ ἀπομάχεσθαι τῇ ἀληθείᾳ,

---

19 νομίσματα scripsi: symb. hab. M **19–20** τρικέφαλα scripsi: γʹ et comp. hab. M **20** λίτραι scripsi: symb. hab. M ἑξάγια scripsi: symb. hab. M **21** νομίσματα scripsi: symb. hab. M τρικέφαλα scripsi, cf. ad lin. 19–20 **23** Βερισλάβου corr. Pitra, cf. supra: Βεριλάβου M **26** παρῆν addidi, cf. supra nr. 73, lin. 17

τούτου χάριν, εὐθὺς μεταβουλευσάμενος, τὰ τῷ δικαίῳ καὶ τῇ ἀληθείᾳ συμβαίνοντα καὶ εἶπε καὶ διεπράξατο. Διὸ καὶ ὡμολόγησε μὲν λαβεῖν μετὰ τοῦ Βαρούση βρέφους ὄντος καὶ τὰ ἄνωθεν ἀπηριθμημένα πράγματα, τούτων δὲ τὰ μὲν δοῦναι τῷ Βαρούσῃ, τὰ | δὲ χρεωστεῖν ὡμολόγησε. Καὶ δοῦναι μὲν εἶπε τὸ τόπιον, ὃ εἰς ἀμπελῶνα παρ' αὐτοῦ ἀποκατέστη κατὰ τὸ τοῦ πατρὸς ἔνταλμα, ἤγουν τὸ συγκείμενον τῷ ἀμπελῶνι || τοῦ Ἀπεργίου Θεοδώρου τοῦ αὐταδέλφου τοῦ Βαρούση, τὰ νομίσματα δὲ καὶ τὸ δακτύλιον χρεωστῶν καὶ μὴ εὐπορῶν ἀποδοῦναι ταῦτα κατέθετο τῆς Τζακοστίνης τὸ χωράφιον αὐτοῦ, τὸ πλησίον ὂν χωράφιον Μιχαὴλ τοῦ Θεοδωροπούλου, ἐν δὲ τῇ τοποθεσίᾳ τῆς Τρεαβουνῆς ἀμπέλιον τὸ συγκείμενον τοῖς ἀμπελῶσι τοῦ τε Κωνσταντίνου τοῦ Βραχίονος καὶ Κωνσταντίνου τοῦ Λάκωνος, ὅσον δηλαδὴ καὶ οἷον ἐστί.

4 Καὶ ὁ μὲν Βαρούσης, εἰ καὶ μὴ ἀπέσωζον τὰ τοιαῦτα ἀκίνητα τὸ ἱκανὸν αὐτῷ, ὅμως ἠρκέσθη ἐν τούτοις καὶ κατέθετο ἀντὶ τῶν κεχρεωστημένων ταῦτα λογίσασθαι, οἷα | χώραν διδοὺς καὶ τῇ πρὸς τὸν Βερίσλαβον εὐλαβείᾳ τὲ καὶ αἰδοῖ. Διά τοι τοῦτο καί, αἰτησαμένου τοῦ τοιούτου Βερισλάβου τὸ μὲν τρίτον τοῦ εἰρημένου ἀμπελῶνος τὸν Βαρούση ἀπάρτι καρπίζεσθαι, τὸ δὲ δίμοιρον τὸν Βερίσλαβον, ἕως ἂν ἐν τοῖς ζῶσι περίεστι, μετὰ δὲ θάνατον αὐτοῦ ἐξ ὁλοκλήρου τὸν Βαρούση ἐν κατοχῇ γενέσθαι τοῦ ἀμπελῶνος, οὐ γέγονεν ἀπειθὴς ὁ Βαρούσης, ἀλλ' εἶξε τῇ τοιαύτῃ αἰτήσει τοῦ γέροντος.

7 Ὡς οὖν ἠρκέσθησαν καὶ ἄμφω τὰ μέρη ἐν τούτοις καὶ κατέθεντο ἐμμένειν τοῖς οὕτω διδομένοις καὶ τυπωθεῖσιν ἐνώπιον τῆς δεσποτικῆς καὶ θείας μεγαλειότητος καὶ οὐχ ὑπελείφθη τίς ἀμφιβολία ἐν μέσῳ αὐτῶν, ἡ παροῦσα παρ' ἡμῶν ὁρισμῷ δεσποτικῷ προέβη σημείωσις. |

ΠΓ

Περὶ διηνεκοῦς παραγραφῆς καὶ ἀνήβων παίδων καὶ δικαίου πλησιασμοῦ αὐτῶν παρ' ἑτέρου κακῇ πίστει νεμομένου

1 *Ἐψεύσατο ἡ ἀδικία ἑαυτήν*, Δαυὶδ ὁ πανεύφημός φησί που ψάλλων ἐν Πνεύματι. Ἀρχὴν γὰρ ἑαυτῆς ἡ ἀδικία τιθεμένη τὸ ψεῦδος, εἰ *καὶ σκεπάζεσθαι τούτῳ* καθ' Ἡσαΐαν πέποιθεν, ἀλλά γε ψεύδεται ἑαυτὴν ἐφ' οἷς

---

3 cf. Ps. 26,12 **4–5** cf. Is. 28,15

35–36 νομίσματα scripsi: symb. hab. M **40** Λάκονος M **44** τοῦτο correxi, cf. supra lin. 23: τούτου M **48** εἶξε corr. Kambylis: εἶξαι M **50** ἠρκέσθησαν correxi, cf. lin. 42: ἠρέθησαν M

3 καὶ post Δαυὶδ pr. scr., deinde expunct. M

τὸ μηδὲν ἀτεχνῶς εἰς σκέπην ἑαυτῆς τίθεται· ἀντιπνέουσα γὰρ ἡ ἀλήθεια μετὰ τῆς τοῦ δικαίου δυνάμεως τὸ πονηρόν τε περιαιρεῖ τοῦτο περίβλημα καὶ γυμνὴν τὴν ἀδικίαν τίθησιν, ὡς καὶ αἰσχύνεσθαι ταύτην καὶ αὐτίκα ὑποχωρεῖν μηδὲν ‖ ὀναμένην τοῦ προκαλύμματος.

2 Ταύτην δὴ τὴν ἀδικίαν μετὰ τοῦ σκεπάσματος αὐτῆς, ἤγουν τοῦ ψεύδους, ἐπενδυσάμενος ὁ Γαναδαῖος Ἰωάννης· κατασχὼν ἣν τοὺς ἑαυτοῦ προσγενεῖς, ἤγουν τοὺς αὐταδέλφους Λούβρους, τόν τε δηλονότι Γεώρ-|γιον Νικόλαον, τὸν Ἰωάννην καὶ τὸν λοιπὸν Σαμουήλ, οἷα τὰ διαφέροντα τούτοις ἐκ πατρῴου κλήρου κατέχων ἀκίνητα καὶ μηδ᾽ ὅλως τούτων ἀποστρεφόμενος, στερουμένων τῶν τοιούτων ἀκινήτων καὶ κινδυνευόντων ὡς ἀλλοτρίαν τὴν ἰδίαν οἰκεῖν.

3 Ἀλλ᾽ οὗτοι μὲν ἐπὶ τῷ προσόντι τούτοις δικαίῳ, ναὶ μὴν καὶ τῷ φιλοδικαίῳ τεθαρρηκότες τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν αὐτοκράτορος {καὶ} προσελθόντες τῷ ἐνθέῳ κράτει αὐτοῦ καὶ πρόσταγμα θεῖον αὐτοῦ πορισάμενοι, ἐνεφάνισαν ⟨τοῦτο καὶ ἐνήγαγον⟩ κατὰ τοῦ συγγενοῦς καὶ ἀντιδίκου αὐτῶν, δηλονότι τοῦ Γαναδαίου, κατὰ τόπον καὶ τῆς δίκης νομίμως ἐκράτησαν· καὶ ἐπὶ τῇ καταδίκῃ τοῦ τοιούτου Γαναδαίου καὶ ὑπομνήματα ἐκομίσαντο τοῦ τε ἱερωτάτου ἐπισκόπου Βελᾶς, | κυροῦ Μανουήλ, καὶ τοῦ μεγαλοδοξοτάτου δουκὸς τοῦ τόπου, κυροῦ Νικηφόρου τοῦ Μύκαρι (παρ᾽ αὐτοῖς γὰρ δικάσασθαι κατασυστάδην τὰ διαληφθέντα μέρη τὸ πρόσταγμα διωρίσατο οἷς ἐμέλησεν, ὡς ἐδήλουν τὰ ὑπομνήματα), καὶ προγεγονυίας πράξεις καὶ διάφορα ἔγγραφα, προσόντα τοῖς Λούβροις καὶ δικαιοῦντα τούτους εἰς τὰ ἀκίνητα, περὶ ὧν ἐκίνουν, ἐπελθεῖν ἐσκεμμένως κἀκεῖθεν τὴν τοῦ δικαίου ἀκρίβειαν ἀναλέξασθαι.

4 Ὅ γε μὴν Γαναδαῖος μὴ θελήσας αἰδεσθῆναι μήτε τὰ προγενέστερα, μήτε μὴν τὰ νεαρὰ δικαιώματα τῶν Λούβρων, ἀλλὰ περιφρονήσας τούτων καὶ ὡς ἕωλα ἡγησάμενος, οἷα κακῶς λογισάμενος καὶ κατὰ τοὺς ἔξω ἑαυτῶν γινόμενος, τὴν ἀνακτορικὴν θείαν περιωπὴν ἀνεζήτησε καὶ ὡς ἐκκλητάριος κατὰ τῆς τῶν χθιζῶν δικαστῶν ἐχώρησεν ἀποφάσεως καὶ εἰς δίκην αὖθις κατήνεγκε τὰ τῆς ὑποθέσεως.

Καὶ τοίνυν ὁ κραταιὸς αὐτοκράτωρ, τὰ τῆς τοιαύτης κρίσεως τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ ἀρχιε‖πισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας ἀναθέμενος, διωρίσατο τηρηθῆναι ταῦτα, ὥστε γνωσθῆναι, εἰ καλῶς ἡ τοῦ Γαναδαίου ἔκκλητος γέγονε.

5 Καὶ δὴ παραστάντων ἑκατέρων τῶν μερῶν τῇ τούτου μεγαλειότητι καὶ τὰς οἰκείας προτάσεις συναψάντων εἰς ἔριν, εὑρέθησαν καὶ αὖθις οἱ Λοῦβροι κατὰ κράτος τοῦ ἀγῶνος περιγενόμενοι· συνησπίζοντο γὰρ

---

11 κατασχὼν scr. Kambylis: κατάσχων M **19** καὶ secl. Kambylis **20** τοῦτο καὶ ἐνήγαγον addidi, cf. etiam Simon, Provinzialjustiz, 328 n. 75 **21** δηλονότι correxi: δῆλον ὡς M **24** μεγαλουδοξοτάτου M[ac] **25** fortasse scribendum Μυκάρη **31** νεαρὰ alt. m. mg., νοερὰ i. t. M **34** ἐκκλητάριος scripsi: ἐκκλητάριον Pitra: ἐκκλητα^ρ´ M ἐχώρησεν correxi: ἐχώρησαν M

τοῖς προσοῦσιν αὐτοῖς ἐγγράφοις ὑπομνήμασι, παλαιοῖς τε καὶ νέοις οὖσιν, ὡς ἀνατέτακται, καὶ δὴ καὶ τῇ ἀποφάσει τῶν ἐγγύθεν δι-|καστῶν, οὓς ἀνόπιν ὁ λόγος ἐδήλωσεν, ἐπείπερ καὶ αὕτη ἀμέμπτως ἐξενεχθεῖσα ἐφαίνετο καὶ κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν· ἢ ἀκολούθως οὐδὲ παραδρομὴν χρόνου τῷ Γαναδαίῳ βοηθοῦσα εὑρίσκετο, ὡς τῆς τῶν Λούβρων ἀνηβότητος καὶ τοῦ ἀπορφανισμοῦ μὴ ἐασάντων ῥεῦσαι τούτοις τὸν χρόνον, ὃν αἱ νομικαὶ δέλτοι διηνεκῆ παραγραφὴν ὀνομάζουσιν. Ὁ Γαναδαῖος δὲ τὴν ἥττονα ψῆφον ἐπενεγκάμενος, ἄπρακτος καὶ κατακεκριμένος τοῦ δικαστηρίου ἐξελήλυθεν, οἷα μήτε ἐξ ἐγγράφων δικαιωμάτων, μήτε ἐκ μαρτυρίων μήτε μὴν ὁθενοῦν ἄλλοθεν δικαιολογιῶν προσβοηθοῦντα τούτῳ ἔρανον ἔχων ὁποσονοῦν, πλημμελῆ δέ τινα καὶ μηδὲ συγγραφῆς ἄξια προϊσχόμενος.

6 Ὅθεν καὶ ἐδικαιώθησαν οἱ Λοῦβροι κατέχειν καὶ νέμεσθαι τοῦ λοιποῦ τὰ ἀκίνητα ἀπὸ γονικοῦ κλήρου αὐτοῖς διαφέροντα περὶ ὧν ἐνήγαγον, καθὰ δὴ τὰ περὶ τούτου καὶ τὰ προσόντα αὐτοῖς διαλαμβάνουσιν ἔγγραφα καὶ ὡς ἡ τοπικὴ τῶν διαληφθέντων δικαστῶν ἀπόφασις ἐξενήνεκται. Ἐπεὶ δὲ εἰς δικαιολογίαν πατρῴων ἀγορασιῶν καὶ φυτειῶν ἐξ ἀπορίας τελευτῶν ὁ Γαναδαῖος κατέφυγε, τετύπωται μετὰ νομίμους καὶ καθαρὰς ἀποδείξεις ἐκείνων τῶν πατρικῶν ἀγορασιῶν ἐν κατοχῇ γενέσθαι τὸν Γαναδαῖον, ὡς οὐ κωλύει, εἴτε πλησιασμοῦ εἴτε ἄλλου τινὸς τρόπου δίκαιον ἁρμόζον τοῖς γονικοῖς ἀκινήτοις τῶν Λούβρων· οὐδὲ γὰρ συνοίσει τῷ Γαναδαίῳ, εἰ ἐντεῦθεν ἐκτήσατό τι ὁ τούτου πατήρ, τῶν Λούβρων ἀνήβων ὄντων καὶ διεσκορπισμένων, ὡς ἀναγέγραπται. | ||

ΠΔ

Περὶ ἀποκαταστάσεως τῶν ὀρφανῶν καὶ περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων καὶ κηδεμόνων καὶ περὶ δεκρέτου καὶ περὶ συγγνώμης ἡλικίας καὶ περὶ δωρεῶν παντοίων παρὰ τῶν ἀνήβων γινομένων

1 Δεινὸν ἡ τῶν νέων ὀρφανία καὶ ἡ τροχηλατοῦσα ἐν βίῳ τὰ κατ' αὐτοὺς περιπέτεια· σὺν τοῖς ἄλλοις γὰρ καὶ ὁ χρόνος ἐπίβουλος τούτοις ἐφίσταται, τῷ ἀτελεῖ δηλαδὴ τῆς ἡλικίας τούτων ἐπευκαιρῶν καὶ οἰκείοις καὶ ἀλλοτρίοις διασκορπίζων τὰ τούτοις ἁρμόζοντα. Κἂν μὲν ὁ νόμος ὁθενοῦν αὐτοῖς ἀντιλήπτωρ ἀναφανείη κατὰ καιρόν, εἰ μή γε πάσας, τὰς πλείστας γοῦν ἀποσοβεῖ τῶν ἐπερχομένων τούτοις δυσχερειῶν καὶ ἐν

Ed.: Laiou = editio A. Laiou, cf. prolegomena, p. 359*, nr. 14

---

47 Λούβρων corr. Pitra: Λούρρων M **52** ὁθενοῦν scripsi: ὅθεν οὖν M προσβοηθοῦντα correxi: προβοηθοῦντα M **53** ἔρρανον M^{ac}

καλῷ ἀσυλίας τὰ κατ’ αὐτοὺς τίθησιν, ἐπιτρόπους δηλονότι καὶ κουράτορας καὶ λοιποὺς κηδεμόνας αὐτοῖς ἐφιστὰς καὶ ὅσα οἶδεν ἄλλα προβάλλειν εἰς φυλακὴν αὔτων ἀμυντήρια· εἰ δέ γε τυχὸν τῆς ἐκεῖθεν ἐπικουρίας ἀμοιρῆσαι παντάπασι κινδυνεύουσιν, οὐδὲν τὸ μεσολαβοῦν εἰς τὸ μὴ φθάσαι τούτους τῆς ἀπορίας τὸ ἔσχατον. Ἀλλ’ ἐν τούτοις μὲν τὸ τῶν προοιμίων κείσθω προλάλημα, τὰ ἐφεξῆς δὲ διασαφήσουσιν ὅτου χάριν ταῦτα προτέθεινται.

2 Ὁ γὰρ ἀπὸ τῆς Βερροίας ὁρμώμενος Ἰωαννάκιος, Ἀχυραΐτης τὸ ἐπωνύμιον, τὴν σήμερον παραστὰς τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, δεχθῆναι τὲ τὰ ἐγγράφως ἀναφερόμενα παρ’ αὐτοῦ καὶ αὐτὸν ἀπόκρισιν πρὸς ταῦτα παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος ⟨καὶ τῶν⟩ συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ἀποίσεσθαι καθικέτευσεν· ὡς οὖν τῇ αἰτήσει τούτου προσσχεῖν ἐκρίναμεν ἄξιον, ἀνεπτύχθη ἐπὶ τοῦ μέσου τὸ τῆς δεήσεως ταύτης βιβλίον, ἔχον οὕτως ἐπὶ τῶν λέξεων·

3 „Παναγιώτατέ μου δέσποτα καὶ αὐθέντα | θεοτίμητε, ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, ἐπειδὴ ὁ Θεὸς τοὺς κατὰ σὲ μεγάλους ἀρχιερεῖς τῶν ὀρφανῶν καὶ ἀδικουμένων καὶ ἀπροστατεύτων καταφύγιον ἔθετο, καταφεύγω καὶ ἐγὼ ὁ ὀρφανὸς καὶ ἀπροστάτευτος τῷ ἐλέει τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου καὶ δέομαι τυχεῖν βοηθείας ἐφ’ οἷς ἀδικεῖσθαι ὑπολαμβάνω. Ἔχουσι δὲ τὰ κατ’ ἐμὲ οὕτως·

Τέσσαρα τέκνα τῷ ‖ ἀποιχομένῳ πατρί μου κυρῷ Νικήτᾳ τῷ Ἀχυραΐτῃ καὶ τῇ συνεύνῳ ἐκείνου καὶ μητρί μου κυρᾷ Μαρίᾳ γεγόνασιν· ὧν τὸ μὲν ἓν τέθνηκεν, ἔτι δὲ ἐν βίῳ τὰ λοιπὰ τρία περίεισι. Τούτων τὸ τελευταῖον εἰμὶ ἐγὼ ὁ Ἰωαννάκις. Ἀλλ’ ὁ μὲν πατὴρ ἡμῶν τελευτήσας τὸν βίον, ἐπίτροπον πάντων τῶν πραγμάτων αὐτοῦ καὶ ἡμῶν τὴν μητέρα κατέλιπε, θνήσκουσα δὲ αὕτη μετέπειτα, διαθήκας γράφει καὶ μετὰ τῶν ἄλλων πραγμάτων ἀποκληροῖ ἡμῖν κἀν τῇ τοποθεσίᾳ τῇ ἐγχωρίως ὀνομαζομένῃ τοῦ Ἀσημούτζη, ἀμπελῶνας ὡσεὶ μοδίων ξʹ πρὸς τοῖς δʹ. Ἐνίστησι δὲ καὶ ἐπίτροπον τῶν παρ’ αὐτῆς διατεταγμένων τὸν πρῶτον μου ἀδελφόν, Κωνσταντῖνον, ἐπισκήψασα τούτῳ καὶ περὶ ἡμῶν ταῦτα ῥητῶς·

4 «Ὁ δέ γε τοιοῦτος υἱός μου κῦρ Κωνσταντῖνος ὀφείλει διέπειν καὶ παντοίως περιποιεῖσθαι τὰ παρ’ ἐμοῦ ἐαθέντα τοῖς αὐταδέλφοις αὐτοῦ καὶ παισί μου πράγματα, προνοούμενος αὐτῶν ἐπὶ πᾶσι καὶ παντοίως περιποιούμενος τὰ ἀκίνητα πράγματα αὐτῶν μέχρι τῆς τελείας αὐτῶν ἐνηλικιώσεως, ὡς ἔκτοτε παραδιδόναι ἑνὶ ἑκάστῳ αὐτῶν τὸ διαφέρον αὐτῷ τῆς οὐσίας καὶ | ἰδιοστατεῖν κατὰ τὸ αὐτοῖς θελητόν· οὐ γὰρ καταφρονῆσαι ἔχει τινὸς ἐξ αὐτῶν, ἀλλ’ οὐδ’ ἀμέλειαν τινὰ ἐνδείξασθαι ἐπί τινι τῶν διαφερόντων αὐτοῖς. Ὅπερ ἀκριβῶς εἰδυῖα, προσεπεφιλοτιμησάμην αὐτῷ τὴν ἀνωτέρω κειμένην κατεπέκεινα δωρεάν.»

---

15 προλάλημα scripsi, cf. etiam Laiou: προλάληλα M **20** καὶ τῶν addidi, cf. (exempli causa) supra nr. 67, lin. 7 **22** προσσχεῖν correxi: προσχεῖν M

5 Ἀλλ' οὗτος μὲν τὰ καθ' ἑαυτὸν μᾶλλον ἑλόμενος εὖ διατίθεσθαι καὶ πρὸς τὸ στρατεύεσθαι ἀποκλίνας, οὐ μόνον ἡμῶν κατημέλησε καὶ τῆς μητρικῆς περὶ ἡμῶν καταπεφρόνηκεν ἐπισκήψεως, ἀλλὰ καὶ πολλὰ τῶν γονικῶν ἡμῶν πραγμάτων, ἐξ ὧν ἥρμοζον καὶ ἡμῖν μερίδες, κατεδαπάνησεν. Ἡμεῖς δὲ διὰ τὸ τῆς ἡλικίας ἀτελὲς τοῖς ἐκ τῆς ὀρφανίας δεινοῖς ἀντιφέρεσθαι μὴ δυνάμενοι, εἰς προστάτας ἑτέρους καὶ κηδεμόνας ἀπείδομεν· ὁ μὲν γὰρ δεύτερός μου αὐτάδελφος ὁ Λέων, τρισκαίδεκα ἐτῶν ἐν τῷ τῆς μητρὸς θανάτῳ ἐτύγχανεν ὤν, ἐγὼ δὲ τὸν ἔννατον ἤνυον.

6 Καθόλου μὲν οὖν ἐμὲ ὡς ἀτελέστερον καί τινα τῆς ἀνηκούσης μερίδος ἀπὸ τῶν τῇ μητρῴᾳ μου διαθήκῃ || ἐμφερομένων ὁ ἐπὶ ἐξαδέλφῃ μου γαμβρὸς ὁ Κράσινος κῦρ Βασίλειος ἰδίῳ θελήματι ἀνεδέξατο, παρέλαβε δὲ εἰς φυλακὴν καὶ τὰ τοῦ αὐταδέλφου μου Λέοντος, αὐτὸν δὲ ἑτέρων φροντιστῶν θύρας ἐκτρίβειν εἴασεν. Ἃ δὲ παρέλαβεν ἐμά, ταῦτα εἰσί· χρυσίου ἐξάγια λ', τῆς τιμῆς τῆς εἰκόνος νομίσματα ζ', τοῦ ὁλοκροκωτοῦ ἱματίου νομίσματα ι', ἀπὸ τῆς τιμῆς τοῦ χρυσίου τῆς αὐταδέλφης ἡμῶν νομίσματα ι', ἀπὸ τῆς τιμῆς τοῦ μανδύου αὐτῆς καὶ τοῦ ὁλοκροκωτοῦ ἱματίου νομίσματα ϛ', ἀπὸ ἑτέρου μανδύου καὶ τοῦ σκιαδηψίου νομίσματα δ'ϛ'', τῆς τιμῆς τῶν τοῦ καταβατοῦ μαργάρων νομίσματα γ', τῆς τιμῆς τοῦ ὀνικοῦ νομίσματα β'ϛ'', πανὶν αἰγυπτιακὸν πήχεις κ', ἕτερον πανὶν πήχεις κ', ἕτερον ⟨κου⟩κουλάρικον πήχεις κ', σκέπαι β', κάιαι χρυσαῖ κλαπωταὶ β', γυρίων σινδονίων ζυγὴν α', σάβανον, κομοεκμάγια γ', κουρτζουβάκιον α'. Διεκόμισα δὲ κἀγὼ ἐν τῷ ὀσπητίῳ αὐτοῦ σιταρίου μοδίους δ', βρίζης μοδίους δ' καὶ οἴνου μέτρα ν'. Παραλαβὼν δὲ καὶ τὰ ἀμπέλια ὅλα τὰ εἰς τὸν Ἀσημούτζη, ἅτινα ἦσαν πρωτόχερσα, ἀλλὰ δὴ καὶ τὰ τῆς | ἐμῆς ἰδικῶς μερίδος τά τε εἰς τὴν Τούμπαν καὶ τὰ εἰς τὸ Δρακοντοσπήλαιον, ἃ καὶ ἦσαν σῶα καὶ εὐθαλῆ, ἐτρύγησε ταῦτα ὁ αὐτὸς κῦρ Βασίλειος καὶ τὸν μὲν πρῶτον χρόνον εἰσωδίασεν οἴνου μέτρα τ', τὸν δὲ β' σταφυλῶν κορύτας η', τὸν δὲ γ' σταφυλῶν πλήρη ληνὸν καὶ τὸν μετ' αὐτὸν κορύτας ε'.

7 Ἐγὼ δὲ ἀποστελλόμενος παρ' αὐτοῦ μετὰ τῶν κοινωνῶν αὐτοῦ καὶ μακρὰς καὶ πολυημέρους ἀνύων ὁδούς, τὰ ἐκ τῶν πραγματειῶν αὐτοῦ κέρδη ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ συνεκόμιζον καὶ τοσοῦτον τῆς κηδεμονίας καὶ προμηθείας τούτου ἀπέλαυον, ὅσον μόλις ἔχειν με αὐτὰ μόνα τὰ ἀναγ-

---

52 ἐπισκήψεως correxi, cf. lin. 39: ἐπισκέψεως M **53** ἡμῖν corr. Laiou: ἡμῶν M **60** Κράσινος correxi, cf. infra: Κάρσινος M **63** ἐξάγια scr. per symb. M νομίσματα scr. hic et infra semper per symb. M ὁλοκροκωτοῦ propos. Laiou (Mariage, 159 n. 52): ὁλοκλήρου propos. Pitra (b): ὁλο^{κρ} M hic et infra **64** ἱματίου corr. Laiou: ἱμάτια M **65–67** τοῦ μανδύου (μανδύου scripsi : μαν^{δ} hic et infra M) – δ' ϛ'' alt. m. mg. M **68** ὀνικοῦ scr. Laiou: ὀνιζοῦ M **69** κουκουλάρικον scripsi, cf. Andriotes, Ἐτυμ. λεξ., s. v.: κουλάρικον M ad κάιαι: cf. etiam Laiou, Mariage, 159 n. 53 **70** σινδονίων scripsi, cf. Kukules, II,2, p. 74: σινδόνι M **70–71** κομοεκμάγια correxi sec. Trapp, Lex.: κομοεκλάσια M **71** ὀσπη^{τ} M **72** σι^{τρ} M βρι^{ζ} M **73** Ἀσημούτζη scripsi, cf. supra et infra: Ἀσιμου^{τζ} M **77** σταφυ^{λ} hic et infra M λι^{τ} post σταφυ^{λ} pr. scripsit, deinde cancell. M

καῖα, καὶ αὐτὰ σμικρολογικῶς πάνυ καὶ μετὰ μυρίων ὀνειδισμῶν καὶ ἐξουδενώσεων.

8 Νῦν οὖν ἐγώ τε καὶ ὁ αὐτάδελφός μου ὁ Λέων εἰς ἡλικίαν φθάσαντες, καθ’ ἣν δεῖ ἡμᾶς τὰ οἰκεῖα ἀνακαλεῖσθαι, καὶ τὰς ἐν τῷ Ἀσημούτζῃ ἀνηκούσας ἡμῖν τῶν ἀμπελώνων μερίδας, ὡς εἴρηται, ἀναζητοῦντες, εὑρίσκομεν τὸν αὐτὸν Κράσινον κῦρ Βασίλειον ἀντιθετοῦντα ἡμῖν· ἐμφανίζει γὰρ ἔγγραφον, σιγνογραφίας μὲν φέρον ἡμῶν τῶν γ′ αὐταδέλφων, δωρεὰν δὲ διαγράφον κα‖θόλου τῶν τοιούτων ἀμπελίων γεγονυῖαν δῆθεν παρ’ ἡμῶν πρὸς αὐτόν, ἐκ μέρους δὲ καὶ ἀνταλλαγὴν ὡς ἀντιδόντος τάχα τοῦ Κρασίνου ἡμῖν ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῆς Τούμπας ἀμπελῶνα δυσὶ μοδίοις μετρούμενον, ὃν οὐδὲ ἐγνωρίσαμεν ὅπως τε αὐτῷ διαφέρει καὶ εἰ κατὰ ἀνταλλαγὴν ἡμῖν τοῦτον δέδωκε. Καὶ οὕτω φιλονεικεῖ διά τε τῆς δωρεᾶς, διά τε τῆς μερικῆς ταύτης ἀντιδόσεως κατακυριεῦσαι τῶν τοσούτων ἀμπελώνων ἡμῶν. Ἡμεῖς δὲ τὰ τῆς τοιαύτης πράξεως μὴ εἰδότες οἷα τὴν ἡλικίαν ἀτελῆ περιφέροντες, ὅτε γέγονεν, οὐδαμῶς αὐτῇ προστιθέμεθα, εἰ καὶ ὁ πρῶτος ἡμῖν ἀδελφὸς ὁμολογεῖ ταύτην καὶ στέργει, ὅπως οὐκ οἴδαμεν. Ὁ μὲν γὰρ Λέων τὸν κα′ ἐνιαυτόν, ἐγὼ δὲ τὸν ιζ′ ἤμειβον, ὅτε ἡ πρᾶξις τῆς δωρεᾶς ταύτης γέγονεν, ὡς ἡ ἐν ταύτῃ τοῦ ἔτους ἐπισημασία δηλοῖ. |

9 Παρακαλῶ τοίνυν μαθεῖν, εἰ βοηθεῖται ὁ Κράσινος ἐκ τῆς εἰρημένης πράξεως καὶ εἰ εὐλόγως ἡμεῖς κινοῦμεν τὰ διαφέροντα ἡμῖν ἐκ τούτου ἀναζητοῦντες καὶ εἰ ἔχει δίκαιον οὗτος μερίδα ἐκ τῶν ἀμπελώνων ἡμῶν λαβεῖν προβαλλόμενος, ὅτι χερσωθέντας τούτους ἐβελτίωσε, καὶ ταῦτα τὰς προσηκούσας ἐμοὶ ⟨ἢ⟩ τῷ Λέοντι προσόδους ἐκ τῶν ἡμῶν τοὺς τοσούτους χρόνους καρπιζόμενος. Ὡς δοῦλος τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου ταῦτα ἀνήνεγκα.“

10 Ἀναγνωσθέντων οὖν τούτων εἰς ἐπήκοον τοῦ καθ’ ἡμᾶς ἱεροῦ συνεδρίου, ἡ μετριότης ἡμῶν, μετά γε τῆς ἐνδημούσης ἱερᾶς ἀδελφότητος, πρὸς αὐτοῖς τὸν νοῦν σχοῦσα καὶ μετ’ ἐπιστασίας νομικῶς ταῦτα διασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὴν μητρῴαν τῶν ἀναπεφωνημένων αὐταδέλφων διαθήκην ὡς καὶ ταύτην παρὰ τοῦ Ἰωαννακίου προκομισθεῖσαν, τοιάνδε πρὸς ταῦτα τίθησιν τὴν ἀπόκρισιν, ὡς πολλὴν καὶ πολυειδῆ πρόνοιαν οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι ποιοῦνται τῶν ὀρφανῶν· περί τε γὰρ τῆς ἀποκαταστάσεως τούτων ἐκτάδην ἐν τοῖς θεσμοφόροις δέλτοις διεξιῶσι, ναὶ δὲ καὶ περὶ τῆς φυλακῆς τῶν ἁρμοζόντων αὐτοῖς μεγίστην ἀσφάλειαν τίθενται· *Τοιαύτην*, γάρ φησιν, *ἐπιμέλειαν οἱ ἐπίτροποι ‖ καὶ οἱ κουράτορες χρεωστοῦσιν, οἵαν ἐπιμελὴς οἰκοδεσπότης ἐν τοῖς ἰδίοις καλῇ πίστει ποιεῖται.*

118–120 = Bas. 37,7,33

106 ἢ addidi sensus causa: καὶ addere proponit Kambylis   Λέοντι scr. Pitra (b): λ^{στι} M   ἡμῶν correxi sensus causa: ἐμῶν M   **112** μητρῴαν scr. Kambylis, cf. infra lin. 203: μητρῴην M   **114** πολλὴν corr. Kambylis, cf. etiam Laiou: πολὺν M   **118** οἱ[1] alt. m. mg. M

11 Εὐλόγως μὲν οὖν καὶ κατὰ καιρὸν οἱ ῥηθέντες *νέοι* κινοῦσι περὶ τῆς ἑαυτῶν ἀποκαταστάσεως καί γε ἐνδυνάμως τῇ περὶ ταύτης ἀγωγῇ χρήσονται. Ὅ γε μὴν ἐπίτροπος ὁ καὶ αὐτάδελφος αὐτῶν Κωνσταντῖνος καὶ ὁ τάξιν κηδεμόνος ἐπὶ τῷ Λέοντι ⟨καὶ Ἰωαννακίῳ⟩ εἰληχώς, ὁ Κράσινος δηλονότι Βασίλειος, ἄξιοι καταδίκης τῆς παρὰ τῷ *νόμῳ* κειμένης εἰσίν, ὅτι οὐ μόνον τούτων ἠμέλησαν καὶ ἀνὰ μέρος ἐκ τῶν διαφερόντων αὐτοῖς ἐνοσφίσαντο, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ περιγραφῇ αὐτῶν γραμματεῖον δωρεᾶς ἀνταλλαγῇ μεμιγμένης εἰργάσαντο.

12 Ὅθεν οὐδὲ ὀφελήσει ὅλως τὸν Κράσινον ἡ πρᾶξις | τῆς δωρεᾶς ταύτης, κἂν ὡς ἐπίτροπος ἢ ὡς αὐτάδελφος ὁ Κωνσταντῖνος στέργῃ ταύτην καὶ βεβαιοῖ·

Ὡς μὲν γὰρ ἐπίτροπος ἀποτρόπαιος τῷ *νόμῳ* λογίζεται ὡς τῇ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων ἀγωγῇ ἐνεχόμενος, καὶ μαρτυρεῖ τὸ α′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ λη′ βιβλίου ταῦτα οὕτω διεξιόν· *Εἴτε ποιήσει ἅπερ οὐκ ἐχρῆν ὁ ἐπίτροπος, εἴτε μὴ ποιήσει ἅπερ ἔδει, ἐνέχεται τῇ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων ἀγωγῇ· χρεωστεῖ δὲ ῥᾳθυμίαν καὶ δόλον καὶ ἐπιμέλειαν οἵαν ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν. Ἐνέχεται δὲ συναινῶν τῷ ὀρφανῷ ποιοῦντι ἁπλῆν δωρεὰν ἢ θανάτου αἰτίᾳ*, ναὶ μὴν καὶ τὸ ἐν τῷ ζ′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλίου κείμενον θεσμοθέτημα περὶ ἀφηλίκων μετὰ τῶν ἄλλων διαλαμβάνον, *ὅτι καὶ αὐτοὶ ἐν οἷς ἂν περιγραφῶσιν, εἰ καὶ παρόντων τῶν ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων αὐτῶν ἔπραξαν, ἀποκαθίστανται.*

Ὡς δὲ αὐτάδελφος εὑρίσκει πάλιν ἀνθεστηκότα τούτῳ τὸν *νόμον* καὶ τὴν πρᾶξιν αὐτοῦ καταισχύνοντα, ἐν οἷς φάσκει *μὴ ὑφίστασθαι περιγραφὴν τὸν ἀφήλικα ἐξ ὧν οἱ λοιποὶ τούτου ἔπραξαν ἀδελφοί.*

13 Οὐκοῦν, ἐπειδὴ οἱ ἀνατεταγμένοι *νέοι* οὔτε παρὰ βασιλέως, ⟨ἕως⟩ πληρουμένων κατὰ τὸν *νόμον* τῶν εἴκοσιν ἐτῶν τῆς ἡλικίας αὐτῶν, συγγνώμην ἔλαβον, ὥστε *τὰ ἴδια διοικεῖν*, ὃ καὶ σπάνιον κατὰ τὸ γ′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλ., οὔτε μὴν μετὰ δεκρέτου, τουτέστι μετὰ ἀποφάσεως δικαστοῦ, τὴν ἀναγε‖γραμμένην δωρεὰν καὶ ἀνταλλαγὴν ἐποιήσαντο, ἀναντιρρήτως ἐν τοῖς ἀμπελῶσιν αὐτῶν ἀποκατασταθήσονται, ἀκυρουμένης καθόλου τῆς περὶ τούτων πρὸς τὸν Κράσινον πράξεως ὡς κατὰ ῥᾳδιουργίαν καὶ ἐπὶ περιγραφῇ γεγενημένης αὐτῶν, ὅτι καὶ τὸν κε′ ἤδη ἐνιαυτὸν ὑπερβάντες, τὴν τοιαύτην πρᾶξιν οὐδ’ ὅλως ἐδέξαντο. Φησὶ γὰρ ὁ *νόμος* ἐν κη′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλίου περὶ τῶν ἐλαττόνων, ὡς *ἐὰν*

---

134 – 138 = Syn. E, XXXVIII,49, cf. Bas. 38,3,1 **139 – 141** cf. Syn. A, LXX,25 et Bas. 10,7,2 **143 – 144** fons ignotus (forsitan Peira 48,9), cf. Matses, 42 **145 – 147** cf. Bas. 10,4,3 (BT 549, 10 – 11) **154 – 156** cf. Syn. A, LXX,47 et Bas. 10,28,2

---

124 καὶ Ἰωαννακίῳ addidi, cf. supra lin. 60 – 61 **137** συναινῶν corr. Pitra (b): συνενῶν M **138** τὸ correxi, cf. etiam Laiou: τῷ M **144** ἔπραξαν correxi, cf. font.: ἔγραψαν M **145** ἕως addidi sensus causa, cf. Bas. 10,4,1 **151** τούτων corr. Laiou: τοῦτον M **152** καὶ[1] alt. m. mg. M περιγραφὴν correxi, cf. supra lin. 143 – 144: παραγραφὴν M

δεκτὰ ἡγήσωνται, μετὰ τὸν κεʹ ἐνιαυτόν, τὰ ἐν ἐλάττονι ἡλικίᾳ πεπραγμένα οὐκ ἀποκαθίστανται. |

14 Ἄρα οὖν οὗτοι ἐκ τοῦ ἀναντιρρήτου ἀποκατασταθήσονται, ὅτι δεκτὰ τούτοις, ὡς διείληπται, οὐδ' ὅλως λογίζονται, ἀλλ' ἐν μὲν ταῖς ἄλλαις ἐκποιήσεσιν, ὅταν συγγνώμην ἡλικίας λάβωσιν οἱ ἐλάττονες, τὸ ἰσχυρὸν καὶ πάγιον αἱ πράξεις αὐτῶν ἔχουσιν, ἐπὶ δέ γε ταῖς δωρεαῖς οὐδαμῶς. Καὶ εἰς τοῦτο παρρησιάζεται νόμος, ὃς τὴν τάξιν ἐν ξεʹ κεφ. τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ ιʹ βιβλίου εἰληχὼς ἐν μέρει ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς·

Ἐπειδὴ δωρεῖσθαι οὐδὲ μετὰ ἀποφάσεως ἔξεστι τοῖς ἐλάττοσιν, εἰ μὴ ἄρα προγαμιαίαν δωρεάν, νομοθετεῖ, ἐὰν ὁ ἐλάττων συγγνώμην ἡλικίας αἰτήσας ἤδη δωρήσηται τινί, μὴ ἐρρῶσθαι τὴν δωρεάν, εἰ μὴ μετὰ τοὺς κεʹ ἐνιαυτοὺς δέκα ἢ εἴκοσιν ἐνιαυτοὶ διαδράμωσιν· εἰ δὲ ἐν τῷ μεταξὺ ὁ ἀφῆλιξ τελευτήσει, ζητοῦμεν, ἵνα τὸ λεῖπον τοῦ χρόνου διάστημα δράμῃ τοῦ κληρονόμου αὐτοῦ σιωπῶντος.

Ἀκόλουθα θεσμοθετεῖ καὶ τὸ αʹ κεφ. τοῦ θʹ τίτλ. τοῦ ληʹ βιβλ. φάσκον·

Τὰ ἀκίνητα τοῦ νέου, κἂν πράσιμα ἦσαν παρὰ τῷ πατρὶ αὐτοῦ οὐκ ἐκποιεῖται, εἰ μὴ ῥητῶς ὁ πατὴρ ἐν διαθήκῃ ἢ κωδικέλλοις τὴν ἐκποίησιν ἐπέτρεψεν.

Ὡσαύτως δὲ καὶ τὸ λʹ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. καὶ βιβλ. ἐν δευτέρῳ καὶ τρίτῳ αὐτοῦ θέματι διέξεισιν οὑτωσί·

Ἁπλῶς οὖν ὡς ἐν κεφαλαίῳ μὴ μόνον οἱ ἀγροί, ἀλλὰ καὶ οἱ οἶκοι καὶ πάντα τὰ ἀκίνητα φυλαττέσθωσαν τοῖς ἐλάττοσι. … Μηδεὶς οὖν τῶν κηδεμόνων ἐκποιείτω πράγματα ἀφηλίκων δίχα ἀποφάσεως κριτοῦ, ὑπεξῃρημένης ἐσθῆτος παλαιᾶς καὶ φυλαχθῆναι μὴ δυναμένης καὶ ζώων ‖ *περιττῶν τῇ χρείᾳ τῶν ὀρφανῶν.*

15 Οὕτω τῶν φιλευσεβῶν νόμων πανταχόθεν τοὺς νέους ἀσφαλιζομένων καὶ ἀσυλίᾳ περιεπόντων τὰ τούτοις ἁρμόζοντα πράγματα, οὐ καλῶς οὐδὲ εὐλόγως, ἀλλ' ἐπιβούλως καὶ δολερῶς ἐποίησαν· ὁ μὲν Κρασινος, ὅτι ὀνόματι ἢ σχήματι δωρεᾶς καὶ ἀντιδόσει δήπουθεν φαύλου καὶ μικροῦ ἀμπελῶνος ὀρφανικῶν πολυπλέθρων ἀμπελώνων ἐδράξατο καὶ οὕτω τοὺς νέους ἠπάτησε, τὸ | ἁπαλὸν τούτων καὶ ἀπροστάτευτον ὡς ἕρμαιον ἡγησάμενος, ὅτι καὶ τοὺς τῶν παίδων ἀπειροκάκους σταφίσιν ἰσχναῖς καὶ ἐρεβίνθοις οἱ πανουργότεροι δελεάζουσιν, ἵνα πρός τινα οἰκεῖον σκοπὸν ἐλάσωσιν, ὁ δέ γε ἐπίτροπος, ὁ Κωνσταντῖνος δηλαδή,

---

163–168 cf. Syn. A, LXX,22 (vel Syn. Δ, XLI,30) et Bas. 10,4,66 **170–172** = Syn. E, XXXVIII,59, cf. Bas. 38,9,1 **175–179** cf. Syn. E, XXXVIII,60 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 38,9,36 (BT 1733,17–18; 1734,9–10)

---

162 ιʹ correxi, cf. font.: δʹ M **165** δωρήσηται correxi, cf. font.: δωρήσεται M **167** λεῖπον (sicut M[ac]) scripsi, cf. font.: λοιπὸν M[pc] **176** puncta inserui, cf. font **181** ἀσυλίᾳ corr. Laiou: ἀσυλίαν καὶ M **187** ἐρεβίνθοις corr. Pitra: ἐρεβίνθους M

ὅτι τοιαύτῃ πράξει συνῄνεσε, ῥᾳθυμίᾳ μὲν καὶ δόλῳ περὶ τοὺς αὐταδέλφους χρησάμενος, ἀθετήσας δὲ τὰς περὶ τούτων ἐντολὰς τῆς μητρός.

16 Ὅθεν ἀπεντεῦθεν ὁ μὲν Κράσινος ἐκπεσεῖται τῆς τῶν διειλημμένων ἀμπελώνων κατοχῆς καὶ νομῆς, τὸν οἰκεῖον μόνον ἀμπελῶνα παραλαβών, ὃν ἀντάλλαγμα, ὡς ἀνατέτακται, δέδωκεν. Ὁ δέ γε Κωνσταντῖνος ὡς ἀμελήσας τῆς τῶν αὐταδέλφων κηδεμονίας, ἣν ἡ μήτηρ αὐτῷ μετὰ φιλοτιμίας ἀνέθετο, ἐπὶ περιγραφῇ δὲ αὐτῶν καὶ τῇ ἀδώρῳ δωρεᾷ συναινέσας, ἔκπτωτος τῆς προσηκούσης αὐτῷ ἐκ τῶν τοιούτων ἀμπελώνων τρίτης μερίδος εὐλόγως γενήσεται.

Καὶ βεβαιοῖ νόμος τὴν καταδίκην οὕτω διαλαμβάνων·

Ἐὰν μὴ πιστῶς διοικήσωσιν οἱ ἐπίτροποι, καταδικάζονται, κἂν εἴπῃ ⟨ὁ πατὴρ⟩ ἀλογοθετήτους αὐτοὺς εἶναι, διὰ γὰρ τῶν τοιούτων οὐκ ἐναλλάσσεται τὸ κοινὸν νόμιμον. Οὐκ ἄλλως μέντοι τῆς τοιαύτης μερίδος ἀξιωθήσεται, καὶ τοῦτο κατ᾽ ἐπιείκειαν, εἰ μὴ ἀποκαταστήσει τοῖς ἀδελφοῖς, ὅσα δὴ καὶ ὡς ἄρα ἡ μητρῴα τούτων διαλαμβάνει διάταξις.

17 Τὸν γε μὴν παρὰ τοῦ Κρασίνου προβαλλόμενον λόγον, ὅτι ἀποχερσωθέντας τοὺς τοιούτους ἀμπελῶνας παραλαβὼν βελτίους εἰργάσατο, ἄπρακτον παντελῶς ἀπεργάζονται αἵ τε ἐξ αὐτῶν ἐτήσιοι πρόσοδοι καὶ ἐκ τῶν λοιπῶν τοῦ Ἰωαννακίου πραγμάτων, ἃ περίεχει || τὸ τῆς ἀναφορᾶς αὐτοῦ γραμματεῖον, καὶ οἱ τοῦ αὐτοῦ Ἰωαννακίου κόποι καὶ πόνοι, οὓς κατεβάλλετο δίκην ὑπηρέτου ταῖς τε πραγματείαις αὐτοῦ καὶ ταῖς ἄλλαις δουλείαις ταλαιπωρούμενος. Ἐξ ὧν εἰκάζειν ἐστὶ τὸν ὀρθῶς κρίνοντα, ὡς οὐ μόνον τοὺς ἀμπελῶνας εἰκὸς ἦν ἀπὸ χειρόνων κρείττονας γενέσθαι εὐθαλεῖς, ἀλλὰ καὶ | κέρδος ἱκανὸν εἰς τὸν τοῦ Κρασίνου κόλπον ῥυήσασθαι.

18 Ὅθεν καὶ κατὰ τὰς διατάξεις τῶν νόμων ἐν τούτοις οἱ πολλάκις εἰρημένοι αὐτάδελφοι ἀμάχως ἀποκατασταθήσονται, μηδὲ ἀπόφασιν δεδοικότες δικαστικὴν τὴν ἀποκατάστασιν τυχὸν αὐτῶν ἀκρωτηριάζου-|σαν, *ὅτι {καὶ τὰ} κατὰ ἀποφάσεως δικαστοῦ ἀποκατάστασις τοῖς ἀφήλιξι δίδοται·* νόμου καὶ τοῦτο ῥῆμα ἐν κϛʹ τίτλ. τοῦ ιʹ βιβλ. κείμενον.

Ταῦτα οὕτω ψηφισθέντα πρὸς τὰ ἀνενεχθέντα τῷ παρόντι διελήφθησαν σημειώματι. |

199–201 = Bas. 37,7,5 **217–218** = Syn. A, LXX,44, cf. Bas. 10,26,1

192 ἀμπελώνων alt. m. mg. M **200** ὁ πατὴρ addidi, cf. font. **208** Ἰωαννακίου correxi, cf. supra: Ἰωαννικίου M **217** καὶ τὰ delevi, cf. font. ἀποκατάστασις correxi, cf. font.: ἀποκαταστάσεως M

ΠΕ

Περὶ ὀρφανικῶν ἄνευ δεκρέτου πιπρασκομένων καὶ περὶ τῶν ἐν εἰδήσει ἢ ἀγνοίᾳ ταῦτα ἀγοραζόντων καὶ περὶ χρονίας χρήσεως καὶ χρόνων βοηθούντων τοῖς ἀφήλιξι

1 Συμφορὰν ὀρφανίας ἐνεγκεῖν μὲν τὸν νέον ἐπιεικῶς χαλεπόν, ἀποσκευάσασθαι δὲ καὶ παντελῶς ἀπολέσθαι παγχάλεπον καὶ μάλιστα τηνικάδε, ὅτε μὴ εὐμενεῖ τῇ τύχῃ χρησάμενος προμηθείας κηδεμόνων ἅμα καὶ νόμων ἐκεῖνος ἐστέρηται· καὶ γὰρ ἡ τῶν πραγμάτων φορὰ καὶ περίστασις πολυειδεῖς τίκτειν εἰωθυῖα τὰς δυσχερείας, μικροῦ καὶ τῆς τῶν νόμων προμηθείας φιλονεικεῖ περιγίνεσθαι ὡς καὶ τὸ τοῦ ἔπους ἐκεῖνος ἐνθάδε ἀληθεῦον εὑρίσκεσθαι ἀεὶ *νικᾶν τὰ χερείονα* φράζοντος. Ἀλλ' ἔργον τούτοις ἀντιμέτωπον εὐγνωμόνων καὶ θεοφιλῶν δικαστῶν, ὡς οἷόν τε τοῖς οὕτω κινδυνεύουσι βοηθεῖν καὶ τὸ ἔμπρακτον τοῖς θεσπίσμασι τῶν νόμων χαρίζεσθαι.

2 Τοιαύτης δὴ περιπετείας πάρεργον πέφηνε καὶ ὁ τὴν κλῆσιν πρώην μὲν Ἰσραὴλ διὰ τὸν παλαιὸν Ἰσραὴλ (ἐκεῖθεν γὰρ καὶ τὸ γένος ἕλκων καὶ τὴν θρησκείαν ἐτύγχανεν), ὕστερον δὲ Μανουὴλ διὰ τὸν Ἐμμανουὴλ ‖ (εἰς τοῦτον γὰρ μετετάξατο διὰ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος), οὐ μὴν ἀλλ' οὐκ εἰς τέλος οὗτος ἔμεινεν ἀβοήθητος, *τοῦ πατρὸς τῶν ὀρφανῶν καὶ κριτοῦ τῶν χηρῶν*, ὡς τὸ λόγιον, καὶ νόμους θείους καὶ προσήκοντας αὐτοῖς δικαστὰς κεκινηκότος εἰς τὴν τούτου ἀντίληψιν.

3 Ἡ μὲν γὰρ μήτηρ αὐτοῦ, μετὰ θάνατον | τοῦ πατρὸς τούτου τοῦ καλουμένου Ἀβραὰμ δευτέροις ὁμιλήσασα γάμοις καὶ συναφθεῖσα τῷ Ἰουδαίῳ Μωσεῖ, τοῦ Μανουὴλ μὴ παραλλάξαντος ἔτι τὸν παναφήλικα, φθάνει μετὰ τοῦ αὐτοῦ Μωσέως ἀπεμπολήσασα πατρῷον τοῦ Μανουὴλ ἀμπελῶνα, τὸν κατὰ τὴν Καστορίαν, δηλονότι ἐν τῷ χωρίῳ Βραστιανῶν, διακείμενον, ἀφ' οὗπερ ἐλπὶς ἦν τὴν ὀρφανίαν τούτου παραμυθίαν εὑρεῖν. Οὐ μετὰ μικρὸν δὲ καὶ αὐτὴ τούτου ἡ μήτηρ, τὸν βίον ἀπολείπουσα, τὸν Μανουήλ τῷ πατρωῷ παρέθετο Μωυσεῖ, ὥστε διαίτης καὶ ἀνατροφῆς καὶ παντοίας ἐπιμελείας τυγχάνειν τῆς παρ' αὐτοῦ, ἐπειδὴ καί τινα ἑτεροκίνητα πράγματα πατρόθεν τούτῳ ἁρμόζοντα ἐν παρακαταθήκῃ αὐτοῦ ἔκειντο. Ἄλλ' ὁ πατρωὸς Μωυσῆς μηδέν τι μηδαμῶς κηδεμονικὸν τῷ προγονῷ Μανουὴλ ἐνδεξάμενος, οὐ μόνον αὐτὸν παντάπασιν ἀτημέλητον εἴασεν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῖς, ὡς εἴρηται, παρα-

---

10 cf. Hom., Il. 1,576 **18–19** = Ps. 67,6

8 εἰωθυῖα scripsi: εἰωθυία M **23** τοῦ correxi: τὸν M **27–28** ἀπολείπουσα correxi: ἀπολιποῦσα M **31** αὐτοῦ corr. Kambylis, cf. infra lin. 33–34: που M πατρωὸς s. a. M **32** προ(γονῷ) s. l. alt. m. M **33–34** παρακατατεθεῖσιν corr. Kambylis: παρακατεθεῖσιν M

κατ⟨ατ⟩εθεῖσιν πράγμασιν ἐπαρίστερα καὶ παρεγκεκλιμένα ἐννοησάμενος, καὶ τούτων αὐτὸν ἀφῄρηκεν.

4 Ἐντεῦθεν λοιπὸν ἡ πλάνη παραλαβοῦσα τὸν Μανουήλ, ἐνέπλησε τῶν ἑαυτῆς παντοδαπῶν δυσχερῶν ξενιτεύοντα δηλαδή, γυμνιτεύοντα, προσαιτοῦντα, μισθοῦ δουλεύοντα, κακουχούμενον καὶ θλιβόμενον, ἕως οὗ καὶ ἡ καπνηρὰ τέχνη καὶ πλήρης ἀσβόλης, ἡ μαγειρικὴ δηλονότι, με-|ταδεξαμένη τοῦτον ἑαυτῆς ὑποδρηστῆρα εἰργάσατο. Τί τὸ ἐπὶ τούτοις; Ἀπὸ τῆς τέχνης ταύτης ἐν ἅπασι τὴν ἑαυτοῦ παραμυθησάμενος ἔνδειαν καὶ εἰς ἑαυτόν, ὡς εἰπεῖν, ἐπανελθών, μιμνήσκεται τοῦ πατρίου ἐδάφους καὶ τῶν πραγμάτων τῶν πατρικῶν, γίνεται κατὰ τόπον, εὑρίσκει τούτων τὰ μὲν ἀπεμποληθέντα παρά τε τῆς μητρὸς καὶ τοῦ πατρωοῦ, ‖ τὰ δὲ ἀπὸ δυσνοίας ἀναλωθέντα, ὡς ἀνατέτακται, συνάπτει δίκην τῷ πατρῴῳ καὶ ἐξ εὐθείας γίνεται τοῦ ἀγῶνος ἐπικρατὴς ὡς ὑπὸ τοῦ δικαίου καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων συνασπιζόμενος καὶ τελευταῖον ἐπὶ πράξεως ὑπομνήματος ἀπόφασιν τούτοις ἀκόλουθον κομίζεται τοῦ δικάσαντος (ὁ δὲ ἦν ὁ ἱερώτατος Καστορίας ἀρχιερεὺς καὶ πρωτόθρονος τῶν καθ’ ἡμᾶς ἁγιωτάτων ἐκκλησιῶν, ἀνὴρ οὗτος δικαιοσύνης ἀγωνιστής, ὡς καὶ τὴν ἱερατικὴν γραφικῶς *δικαιοσύνην ἐνδεδυμένος* καὶ παντοδαπῇ σοφίᾳ κοσμούμενος).

5 Ὃ δὴ ὑπόμνημα καὶ προεκομίσθη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι, προκαθημένῃ συνοδικῶς, καὶ ἀνεγνώσθη ἐν μέσῳ καὶ ἐπεγνώσθη καλῶς ἐκτεθειμένον καὶ ἑπομένως ταῖς τῶν νόμων παρατηρήσεσιν ἐπὶ δικαιώσει τοῦ Μανουήλ. Μὴ γάρ τοι ῥᾳθυμήσας οὗτος καὶ ἀναπεσών, ἀλλὰ καὶ λίαν γρηγορήσας, ἴσχυσεν ἀνακόψαι τὸ ῥεῦμα τῆς τοῦ χρόνου παραδρομῆς, ἥτις χειμάρρου δίκην παρασύρειν οἶδε τὸ τῇ ἀποκαταστάσει τῶν νέων ἁρμόζον δίκαιον· μετὰ γὰρ τὸ ιδʹ ἔτος τῆς τῶν ἀνήβων ἡλικίας ἀριθμεῖσθαι τούτοις τὴν τῆς τριακονταετίας παραδρομὴν οἱ νόμοι διακελεύονται, μεθ’ ἣν οὐχ ὑπολείπεται τούτοις κίνησις ἀγωγῆς περὶ ἀνακλήσεως καὶ ἀποκαταστάσεως τῶν διαφερόντων αὐτοῖς.

6 Ὅτι δὲ εὑρέθη ὁ Μανουὴλ νῦν ἄρτι τριακοστὸν καὶ ἕβδομον ἔτος ἀνύων τῆς ἡλικίας αὐτοῦ, ἀφ’ ὧν εἰσὶ τὰ ιδʹ τῆς αὐτοῦ ἀνηβότητος, καὶ δέουσι τούτῳ πρὸς τὴν μετὰ τὴν ἥβην τριακονταετηρίδα ἔτη ζʹ, τούτου χάριν ὡς ἐγκαίρως κινήσας δίκαιος πέφηνεν, ἀμάχως καὶ ἀστασιάστως ἐν τῷ πατρῴῳ αὐτοῦ ἀμπελῶνι | λαβεῖν τὴν ἀποκατάστασιν· ἀνευλόγως γὰρ καὶ παρὰ τὰς τῶν νόμων διατυπώσεις παρὰ μὲν τῆς μητρὸς αὐτοῦ καὶ τοῦ πατρωοῦ ὁ τοιοῦτος ἀμπελὼν ἐκπεποίηται, παρὰ δέ γε τοῦ ἀγοραστοῦ εἰσπεποίηται. Ἐκεῖνοι μὲν γὰρ δεκρέτου χωρίς, εἴτουν

---

51 cf. Ps. 131,9 **59–61** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,14–22)

35 ἀπήρηκεν M^{ac} **39** ἀσβόλως M^{ac} **51** παντοδαπῇ scr. Kambylis: παντοδαπεῖ M **53** ἐνδεδυμένος (51) – ὑπόμνημα post σήμερον pr. iter., deinde expunxit M **58** χειμάρρου scripsi: χειμάρου M

δικαστικῆς ἀποφάσεως, ἀπέδοντο τὸ ὀρφανικόν, || ὁ δὲ ἐν εἰδήσει καὶ οὐκ ἐν ἀγνοίᾳ τὸ ἀλλότριον ἐξωνήσατο, καὶ ταῦτα τοῦ Μανουὴλ μὴ δὲ τὴν μητέρα κληρονομήσαντος, ὡς τὸ παρ’ αὐτῆς ἐκτεθὲν πρατήριον διελάμβανε, τὴν ἀπορίαν αὐτῆς προφανῶς παριστῶν, εἰ μή τις ἂν κομψευόμενος φαίη, αὐτῆς τῆς μητρῴας αὐτοῦ ἀπορίας κληρονόμον γενέσθαι τὸν Μανουήλ.

7 Παρίτωσαν δὲ οἱ θεῖοι νόμοι καὶ τὰ ἐπὶ τούτοις δοκοῦντα αὐτοῖς εἰσαγέτωσαν, πρὸς τὴν τῶν γνωματευθέντων βεβαίωσιν· ἐν μὲν γὰρ τῷ ϟδʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ ιεʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διαγορεύουσιν·

Ἐάν τις παρὰ γυναικὸς ἀγοράσῃ πρᾶγμα διαφέρον τῷ ταύτης παιδί, καλῶς ἐνάγεται τῇ ἐπ’ αὐτῷ ἀγωγῇ. (Δῆλον, ὡς αὐτὸς ὁ ἀγοραστής). *Ἐὰν δὲ ὁ παῖς κληρονομήσῃ τὴν μητέρα εἰς ὅσον αὐτὴν ἐκληρονόμησεν, ἀναγκάζεται ἐφησυχάζειν, ἐκβαλλόμενος διὰ δόλου παραγραφῆς*, ἐν δὲ τῷ ξϛʹ κεφαλ. τοῦ ηʹ τίτλ. τοῦ ιθʹ βιβλίου ταῦτα θεσπίζουσιν· *Ὁ μὲν ἐν εἰδήσει ἀλλότριον ἀγοράσας οὐδέποτε αὐτοῦ γίνεται δεσπότης· ὁ δὲ ἐν ἀγνοίᾳ ἀγοράσας, αὐτὸς μὲν διὰ χρήσεως κυριεύει, λοιπὸν δὲ ὁ πεπρακὼς ⟨αὐτὸ⟩ κατέχεται τῷ δεσπότῃ*, ἐν δὲ τῷ ξδʹ κεφαλ. τοῦ δʹ τίτλ. τοῦ ιʹ βιβλίου ταῦτα διακελεύονται· *Ἐὰν ἡ πρᾶσις χωρὶς ἀποφάσεως γέγονε, καὶ μηδὲ μείζων γενόμενος ἐβεβαίωσε τὴν πρᾶσιν ὁ ἀφῆλιξ μηδὲ διὰ χρονίας χρήσεως κυρίως ἐκτήσατο τὸ πρᾶγμα ὁ ἀγοραστὴς ὡς καλῇ πίστει ἀγοράσας, ἀποδίδωσιν αὐτὸ μετὰ τῶν καρπῶν* (χρονίαν δὲ λέγει χρῆσιν τὴν μετὰ τὸν κεʹ ἐνιαυτὸν τοῦ νέου παραδρομὴν τῆς δεκαετίας ἢ εἰκοσαετίας τῆς αὐτῆς τούτῳ δυνάμεως), κἀκεῖνο τὸ νόμιμον· *Ὅτι, ὅτε χωρὶς* | *δεκρέτου τὰ τῶν ἀφηλίκων ἀκίνητα ἐκποιεῖται, οὐδὲ οἱ προσλαμβανόμενοι ἐγγυηταὶ εὐθύνονται, ἀλλὰ καὶ χωρὶς ἀποκαταστικοῦ δικαίου οἱ ἀφήλικες βοηθοῦνται.*

Ἐπὶ τούτοις, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, καὶ ἐν τῷ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. σαφῶς διορίζονται·

Ὡς ἐὰν πατὴρ ἢ μήτηρ ἐκποιήσηταί τι ἔχων παῖδα καὶ τελευτήσῃ, εἰ μὲν ἄνηβος εἴη ὁ παῖς, ἔχει τριάκοντα χρόνους μετὰ τὴν ἥβην, ἤγουν μετὰ || *τὸ ιδʹ ἔτος ἐπὶ τῶν ἀρρένων, ἐπὶ δὲ τῶν θηλειῶν μετὰ τὸ δωδέ-*

81–84 = Bas. 15,1,94 (sed δῆλον – ἀγοραστὴς hic vel in alio fonte non invenitur, fortasse est annotatio) **85–88** = Syn. A, X,21 (cum eadem numerat. capituli) et Bas. 19,8,71 (73) **89–92** cf. Syn. A, LXX,21 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 10,4,65 **94–97** = Peira 17,21 **100–106** cf. Peira 8,13

---

73 πρατήριον correxi: πρακτήριον M **74** κομψευόμενος scripsi: κοψευόμενος M **78** μὲν iter. M γὰρ add. alt. m. M **82** δῆλον scripsi: δῆλος M ὁ alt. m. mg. M **83** ἐκληρονόμησαν M[ac] **88** αὐτὸ addidi, cf. font. δʹ τίτλ. correxi, cf. font.: ιδʹ τίτλ. M **91** καλῇ correxi, cf. font.: κακῇ M **92** αὐτὸ correxi, cf. font.: αὐτῷ M **95** ἐκποεῖται corr. Matses, 38 nr. 1, cf. etiam font.: ἐκπεσεῖται M **95–96** προσλαμβανόμενοι corr. Matses, 38, n. 1, cf. etiam font.: προλαβόμενοι hab. i. t., προλαμβανόμενοι alt. m. mg. M

κατον. Εἰ δὲ οὐκ ἔστιν ἄνηβος, ἔχει δεκαετίαν ἢ εἰκοσαετίαν μετὰ ⟨τὸν⟩ κε΄ ἐνιαυτὸν εἰς παρα-|γραφήν. Ταύτην δὲ κινεῖ ὁ παῖς ἐφ᾽ οἷς αὐτῷ διαφέρει, τυχὸν τῆς μητρὸς πωλησάσης τὸ πατρῷον τοῦ υἱοῦ ἢ τοῦ πατρὸς πωλήσαντος τὸ μητρῷον αὐτοῦ.

8 Ὅτι τοίνυν καὶ ὁ Μανουὴλ καὶ ἀφῆλιξ ἦν, ὅτε ὁ πατρόθεν διαφέρων τούτῳ πέπραται ἀμπελών, καὶ οὐδὲ τὴν μητέρα θανοῦσαν ἐκληρονόμησε, καὶ ὁ ἀγοραστὴς δὲ ἐν εἰδήσει ὠνήσατο τὸ ἀλλότριον, ἀναμφίβολόν ἐστι καὶ πάντη καὶ πάντως ἀναντίρρητον ἐγκρατῆ τοῦτον γενέσθαι τοῦ ἁρμόζοντος αὐτῷ δικαίου ἐπὶ τῷ ἀμπελῶνι ὡς ἰσχυρῶς παρὰ τῶν νομικῶν διατάξεων βοηθούμενον. |

ΠϚ

Περὶ ἐπαρχιῶν καὶ τῶν ὑπερορίως καὶ χειροτονούντων καὶ χειροτονουμένων

1 Δημήτριος, ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας, καὶ ἡ τῶν ἀρχιερέων τῶν ὑπὸ τὴν κατ᾽ αὐτὸν ἐπαρχίαν ἱερὰ καὶ θεία ὁμήγυρις τῷ τιμιωτάτῳ ἐν μοναχοῖς καὶ υἱῷ τοῦ μεγάλου ζουπάνου Σερβίας κυρῷ Σάββᾳ χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ τὸν ἐν ἁγίῳ Πνεύματι ἀσπασμόν.

2 Ἐκ πολλοῦ μὲν εἶχεν ἡμᾶς ἡ ἀκοὴ περὶ τῆς σῆς τιμιότητος ὡς ἄρα καταλιπὼν τὴν γῆν σου καὶ τὴν συγγένειαν καὶ πάντα τὸν πατρῷον κλῆρον καί, ἁπλῶς εἰπεῖν, τὸν κόσμον καὶ τὰ ἐν τῷ κόσμῳ, τὸν παρὰ τὴν θάλασσαν Ἄθων, τὸ Ἅγιον Ὄρος (διὰ τοὺς ἐν αὐτῷ υἱοὺς ἀσκητὰς Ἅγιον Ὄρος καὶ ὄντα καὶ λεγόμενον), ἐκ νεαρᾶς ἡλικίας κατέλαβες, ἔνθα δὴ καὶ ἀποθριξάμενος τὸν μονάδα βίον εἵλου καὶ τοῖς ἐκεῖσε ἀσκοῦσιν ἀνδράσι καὶ κατὰ τοῦ ἀντιπάλου Σατὰν γενναίως παγκρατιάζουσιν ἐφάμιλλος γέγονας. Ἤδη δὲ καὶ μέχρι ὑπερορίας προῆλθες | δόκιμος ἐν μοναχοῖς φημιζόμενος.

3 Καὶ ὡς ὕστερον (πῶς, εἰπεῖν οὐκ ἔχομεν) παλινῳδίαν ᾖσεν ἡ φήμη καὶ τὸ περὶ {τοῦ} σοῦ μεγαλεῖον τοῦ κηρύγματος ἀνεσκεύασεν, ὡς δηλαδὴ ὁ ἀσκητὴς Σάββας, τὸν Ἄθων καταλιπὼν || καὶ τὰς ἐκεῖσε διατρι-

---

Ed.: Ostrog. = editio G. Ostrogorsky, cf. prolegomena, 358 f.*, nr. 10
Dölger = correctiones in BZ 39 (1939) 499 f.

---

103 τὸν addidi, cf. font. **108** πέπραται correxi: πέπρακται M **109** ὁ alt. m. mg. M
1 χειροτονουμένων corr. Pitra: χειροτομένων M **6** κυρῷ corr. Pitra: κυροῦ in comp. M
18 τοῦ[1] secl. Kambylis

βάς, *ἐστράφη εἰς τὰ ὀπίσω* κατὰ τοὺς μεταβουλευσαμένους κακῶς, καθ’ ὧν δὴ καὶ σχετλιάζει τὸ ἱερὸν εὐαγγέλιον, καὶ σχεδόν τι γέγονεν ὡς τὸ ἀπαρχῆς (οἱ τῆς πατρίδος γὰρ ἔρωτες αὐτὸν ᾐχμαλώτευσαν ἐκ τῆς ἀκροπόλεως τοῦ Ἁγίου Ὄρους τοῦτον σκυλεύσαντες) καὶ πάλιν τὴν Σερβίαν κατῴκησε καὶ τὸν ἀσκητὴν μετήμειψεν εἰς πραγμάτων τῶν ἐν μέσῳ διοικητὴν καὶ ἐπίτροπον καὶ εἰς πρεσβευτὴν τῶν περὶ κύκλῳ χειροτόνηκε δυναστῶν καὶ οὕτω τὸ ἀπαρρησίαστον, ὃ ἐκτήσατο κατὰ μοναχούς, εἰς λαϊκὴν ἐπιμιξίαν ἀπέδοτο καὶ ὅλως τῶν ἐν κόσμῳ φροντίδων καὶ τῆς ἐν τούτῳ δοξοκομπίας γεγένηται, συσσίτια συνιστῶν καὶ | ἵπποις ἐποχούμενος, εὐγενεστάταις τὴν φύτλην, τὸ εἶδος καλαῖς, τὸ βάνδον ἐπαινεταῖς, καὶ θεραπείαν ὅτι πολλὴν ἐπαγόμενος καὶ ἐν προόδοις σοβαρευόμενος καὶ πολυτελῶς καὶ πολυτρόπως δορυφορούμενος, ἐντεῦθεν ὁδῷ προβαίνων καὶ ἀξίας ἱεραρχικῆς ἐπεθύμησε καὶ δὴ ἀπελθὼν (οὐκ οἴδαμεν, ὅποι) καὶ τυχὼν τῆς ἀξίας ταύτης ἀθρόον ἐπανῆλθεν εἰς τὴν πατρίδα, Σερβίας ἀρχιερεὺς μεγαλωστὶ κηρυττόμενος· ἔνθα δὴ καὶ πολλοὺς ἀρχιερεῖς προὐχειρίσατο, εἴτε δηλαδὴ ἀπολελυμένως, εἴτε καὶ ἐν ὡρισμένοις τόποις (τίσιν, οὐ γινώσκομεν) καί, τὸ ὅλον εἰπεῖν, οὐ μόνον ταῖς μοναχικαῖς ἐπαγγελίαις ἐμπεπαρῴνηκεν, ἀλλὰ καὶ αὐτὴν τὴν τῶν ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων κατάστασιν ἀνεκύκησε.

4 Ταῦτα καὶ τοιαῦθ’ ἕτερα περὶ σοῦ, τὰ μὲν πρῴην, τὰ δὲ τὸν ἄρτι καιρὸν ἀκούσαντες, οὐκ εἰς ἅπαν αὐτοῖς πεπιστεύκαμεν· φιλοψευδῆ γὰρ ἐπὶ πλεῖστον εἶναι τὴν φήμην ἐμάθομεν.

Ὅθεν τὸ μὲν ἐξετάζειν, ὅπως ἀπὸ τοῦ Ἁγίου Ὄρους εἰς τὴν σὴν ἐπανῆλθες πατρίδα καὶ πῶς τοῖς ἐν μέσῳ ἐχρήσω πράγμασιν, οὐχ ἡμέτερον ἡγησάμεθα· ἐρευνᾶν γὰρ βίους ἑτέρων, ὥστε ψόγον καταψηφίζεσθαι τούτων, οὐδαμῶς δεδιδάγμεθα, ἐπεὶ καὶ παντάπασιν τοῦτο παρὰ τῆς θείας ἐντολῆς ἀπηγόρευται· *Μὴ κρίνετε*, γὰρ φησί, *καὶ οὐ μὴ κριθῆτε*, καί· *Μὴ πρὸ καιροῦ τί κρίνετε*, καὶ ὅσα τοῦ αὐτοῦ στίχου ‖ τὰ ἱερὰ παραδιδόασι λόγια.

Εἰ μέντοι προεχειρίσθης ἀρχιερεὺς (καὶ ὅπως, καὶ ποίας ἐκκλησίας;), ἀλλὰ τοῦτο ζητεῖν προσῆκον ἡμῖν καὶ λίαν ἐλογισάμεθα, τοῖς θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσιν εἰς τοῦτο καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ὁδηγοῖς χρώμενοι.

5 Εἰ τοίνυν ἀρχιερεύς, ὦ μακάριε, γέγονας, ὡς ἡ φήμη παρέστησε, θέλομεν μαθεῖν ποῦ, καὶ εἰ ἐν Σερβίᾳ, λέγομεν πῶς, καὶ εἰ παρὰ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινοπόλεως, | διατί;

---

20 = Io. 20,14 **46** = Lc. 6,37 **47** = 1. Cor. 4,5

---

24 μετήλλειψεν M^{ac} **25** περὶ κύκλῳ scripsi: περὶ κύκλων M: (ἴσως) περικλύτων mg. alt. m. M **29** τὸ^{2} correxi: τὸν M **34–35** προὐχειρίσατο scripsi: προυχειρίσατο M **35–36** τίσιν corr. Pitra: τισίν M **37** ἐμπεπαρῴνηκεν: παρήκοος γέγονε ἢ κατὰ φρόνησιν add. mg. alt. m. M **38** ἀνεκύκησε: ἤγουν διέσεισε καὶ ἐτάραξε add. mg. alt. m. M **47** τί M: τι corr. Pitra **54** διὰ τί Pitra

Εἰ μὲν γὰρ κατὰ τὴν ἔκπαλαι τοῖς βασιλεῦσιν ἀνειμένην δικαιοδοσίαν, τὴν πόλεις καινίζουσαν καὶ ἀπὸ τιμῆς ἐλάττονος, ἐπισκοπῆς δηλονότι, εἰς μείζω ταύτας ἀνάγουσαν μητροπολιτικὴν ἢ ἀρχιεπισκοπήν, μητροπολίτης ἐγένου, ⟨ὡς⟩ οἱ τῆς ἐν Χαλκηδόνι συνόδου κανόνες, ὁ ιβʹ καὶ ὁ ιζʹ, καὶ ὁ ληʹ τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συστάσης συνόδου διαλαμβάνουσιν, ἀλλ' ἐχρῆν ἐπίσκοπον τυγχάνειν σε πρότερον, εἶτα ἐκ τοῦ ὑπὸ δέους προελθεῖν εἰς τὸ τιμιώτερόν τε καὶ ὑψηλότερον. Σὺ δὲ οὔτε ἐπίσκοπος ὑπῆρξας καὶ τὴν βασιλικὴν δικαιοδοσίαν οὐδ' ὅλως ἔχεις, τὴν σὴν συγκροτοῦσαν προχείρισιν. Ποῦ δὲ καὶ βασιλεία νῦν, ἧς τά τε ἄλλα καὶ τὸ τοιούτων προνομίων σέμνωμα, πολλῶν ἄρτι κατὰ τόπους ἐξουσιαζόντων καὶ μηδενὸς ἀποσῴζοντος ἀκέραιον τὸ τῆς βασιλείας ἀξίωμα; Καὶ εἰ οὐκ ἔστιν ἀληθινὴ βασιλεία, οἴχεταί σοι πάντη καὶ πάντως τὸ εὔλογον.

6 Εἰ δὲ ὡς ἂν εἰς τὸ ἀνεπισκόπητον τὴν Σερβίαν ἐκαινουργήθης ἀρχιερεύς, ἀλλ' εὑρίσκεις οὐδ' ὅλως ἀγνοῶν καθὰ δὴ καὶ τῶν ἁπάντων οὐδείς, ὡς ἡ Σερβία ὑπὸ τὴν ἐπαρχίαν τοῦ θρόνου τῆς Βουλγαρίας τελεῖ, ἥτις δὴ Σερβία ἐπίσκοπον ἔλαχε τὸν ῾Ράσου ἀρχιερέα παρὰ τοῦ ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας χειροτονούμενον. Καὶ οὕτω παρὰ κανόνας τὴν τῆς ἀρχιερωσύνης ἀξίαν ἐνδέδυσαι καὶ ἐπιβήτωρ ἐνορίας ἀλλοτρίας πεφώρασαι καὶ ἔλαθες σεαυτὸν ἐξ ἀπονοίας, ὡς ἔοικε, ταῖς τῶν θείων κανόνων ἐπεξελεύσεσι καταστήσας ὑπεύθυνον ὡς τοὺς καλῶς τεθέντας παρὰ τῶν πατέρων ὅρους οὐδὲν δέον μετακινήσας ἢ συγχέας, εἰπεῖν οἰκειότερον. Κἀντεῦθεν τὴν ‖ *ἀρὰν* ἐκείνων *ἐνεδύσω* ψαλμικῶς *ὡς ἱμάτιον.*

7 Εἰ δὲ χρὴ τὸ ἀληθὲς εἰπεῖν, εἴπερ διὰ ζήλου τοῦ εὐαγγελίου τῆς χάριτος, ὦ πάτερ, τὴν ἀρχιερωσύνην εἵλου, ἔδει σὲ κατὰ | τὸν μέγαν θεοκήρυκα Παῦλον, *οὐχ ὅπου ὁ Χριστὸς ὠνομάσθη εὐαγγελίσασθαι, ἵνα μὴ ἐπ' ἀλλότριον θεμέλιον οἰκοδομῇς, ἀλλὰ καθὼς γέγραπται· οἷς οὐκ ἀνηγγέλη περὶ αὐτοῦ ὄψονται, καὶ οἳ οὐκ ἀκηκόασι συνήσουσι*, καὶ οὐκ ἄν τις εὐσεβεῖ διοικούμενος λογισμῷ τὴν σὴν χειροτονίαν ἐκάκισεν ὡς *πεπλησμένην ζήλου* σαφῶς ἀποστολικοῦ. Εἰ δ' οὐκ ἔστι τόπος, ὅπου τὸ τῶν ἀποστόλων οὐκ ἀπέδραμε κήρυγμα (*εἰς πᾶσαν* γὰρ *τὴν γῆν ἐξῆλθεν ὁ φθόγγος αὐτῶν*, ὡς μανθάνεις), ἡ Σερβία δὲ Θεοῦ χάριτι εὐσεβῶς διάγει καὶ χριστιανικῶς ἐπὶ τῷ θεμελίῳ ἡδρασμένη τῶν ἀποστόλων καὶ ἐπισκο-

55–56 cf. can. 17 concil. oecum. IV, ed. Joannou I,1, 83, 15–16 **77** cf. Ps. 108,18 **80–81** cf. Rom. 15,20 **81–82** = Rom. 15,21 **84** cf. Act. 5,17 **85–86** = Ps. 18,5

56 ἐπισκοπῆς corr. Ostrog. (1970): ἐπισκοπῇ M **58** ὡς add. Ostrog. (1970) **59** συστάσης corr. Dölger: συστάσεως M **61** ὑπὸ δέους scr. Kambylis: ὑποδέους M **63** συγκροτοῦσαν: συγκρατοῦσαν falso scr. Ostrog. (1938), quod Dölger 'corr.' in συγκυροῦσαν **64** τοιούτων προνομίων correxi: τοιοῦτον προνόμενον M: τοιοῦτον προνόμιον prop. Dölger **68** ἐκαινουργήθης corr. Dölger: ἐκκενουργήθης M **81** μὴ correxi, cf. font.: μὲν M **82** ἀνηγγέλη scripsi, cf. font: ἀνηγγέλει M συνήσουσι correxi, cf. font.: συνοίσουσι M **84** πεπλησμένην correxi, cf. font.: πεπληγμένην M

πουμένη παρὰ τοῦ δεδομένου ταύτῃ παρὰ τῶν πατέρων ἀρχιερέως, ἄρα οὐ διὰ ζῆλον τοῦ εὐαγγελίου, ἀλλὰ διὰ δοξομανίαν τῷ τῆς ἀρχιερωσύνης ἀξιώματι ἐπεπήδησας καὶ εἰς κρίμα ἑαυτοῦ καὶ κίνδυνον τοῦτο ἀνέλαβες κατ' ἐκεῖνα τῶν ζώων, ἅπερ ἐθέλουσιν ὁρμαῖς ⟨καὶ⟩ ἑαυτὰ κατὰ τομωτάτων ὠθοῦσι ξιφῶν· ὁρᾷς, ὅπως τὰ τῆς σῆς ἱερατείας ἀπάγονται εἰς τὸ ἄτοπον.

8 Καὶ μάλιστα εἰ κἀκεῖνο ἐστὶν ἀληθές, ὅτι εὑρὼν καθεστῶτα ἐπίσκοπον κανονικῶς, δηλονότι τὸν Πρισδριάνων, αὐτὸν μὲν τυραννικῶς τοῦ ἐπισκοπείου ἐξέβαλες, παραιτήσασθαι καταναγκάσας τὸν δείλαιον, ἵνα δῆθεν καὶ ἀνεύθυνον τὸ κακὸν λογίζηται τῷ τῆς παραιτήσεως σχήματι, ἀνθ' ἑτέρου δὲ τὸν σοὶ δοκοῦντα ἐκεῖσε κατέστησας, καὶ οὕτως ἐπλεόνασας ἐφ' ἑαυτὸν τὴν τῶν κανόνων ἀγανάκτησιν, μᾶλλον δὲ τὴν τοῦ Θεοῦ διὰ τὴν τῶν κανόνων παράβασιν.

9 Εἰ δὲ καὶ χώραν δοῦναι τῇ σῇ ἐπιθυμίᾳ ἴσως ἐχρῆν, ἔδει σε, ὦ βέλτιστε, οὐχ ἑτέρῳ τινί, ἀλλὰ τῷ τῆς Βουλγαρικῆς ἐπαρχίας προκαθημένῳ ὡς αὐτοκεφάλῳ καὶ τοῖς κατ' αὐτὸν ἐπαρχεώταις ἱεράρχαις προσδραμεῖν καὶ αἰτήσασθαι τὸ ἀξίωμα, καὶ πάντως ἂν ἔτυχες τούτου μετὰ οἰκονομίας πρεπού-|σης δοκιμασίᾳ κανονικῇ· τὸ δὲ λαβεῖν σε παρ' ἑτέρου χειροτονίαν εἰς τόπον αὐτοκεφάλου ‖ ἀρχιερέως, ὅσον τὸ ἄτοπον, οἴδασιν οἱ τὰς τῶν νόμων καὶ κανόνων δέλτους ἀκριβωσάμενοι.

10 Ἵνα δὲ τοῦτο ἐμφανῶς ἀποδείξωμεν, αὐτὰς περιλήψεις τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων ῥητῶς ἀναπτύξομεν, ὧν ὁ μὲν λε′ τῶν ἁγίων ἀποστόλων κανὼν ταῦτα φησίν·

Ἐπίσκοπον μὴ τολμᾶν ἔξω τῶν ἑαυτοῦ ὅρων χειροτονίας ποιεῖσθαι εἰς τὰς μὴ ὑποκειμένας αὐτῷ πόλεις καὶ χώρας· εἰ δὲ ἐλεγχθείη τοῦτο πεποιηκὼς παρὰ τὴν τῶν κατεχόντων τὰς πόλεις ἐκείνας ἢ τὰς χώρας γνώμην, καθαιρείσθω καὶ αὐτὸς καὶ οὓς ἐχειροτόνησεν.

11 Ὁ δὲ τῆς β′ οἰκουμενικῆς συνόδου κανὼν ⟨β′⟩ ταῦτα διακελεύεται·

Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας, ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νίκαιαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς

111–114 can. 35 Apost., ed. Joannou I,2, 24–25 **116–129** cf. can. 2 concil. oecumen. II, ed. Joannou I,1, 46–47

---

91 καὶ add. Kambylis **92** ἀπάγονται corr. Dölger: ἀπάγοντα M **95** Πρισδριάνων corr. Gelzer, Bistümerverzeichnisse II,54, cf. et infra nr. 103, lin. 2: Πρισδριάνον M **107** ἀκριβωσάμενοι corr. Kambylis: ἠκριβωσάμενοι M **112** ὑποκειμένω pr. scr., deinde ω eras. et superscr. -ας in comp. M τοῦτο correxi, cf. font.: οὕτω M **115** β′ post κανὼν add. Pitra **119** διοικεῖν corr. Pitra: διοκεῖν M **119–120** τοῖς κανόσι scr. mg. alt. m. M **120** κατὰ Νίκαιαν distinxit et corr. Pitra: κατανίκαιαν M

τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσιανὴν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾴκης μόνον οἰκονομεῖν· ἀκλήτους δὲ ἐπισκόπους ὑπὲρ διοίκησιν μὴ ὑπερβαίνειν ἐπὶ χειροτονίᾳ ἢ τισὶν ἄλλαις οἰκονομίαις ἐκκλησιαστικαῖς. Φυλαττομένου δὲ τοῦ προγεγραμμένου περὶ διοικήσεων {καὶ} κανόνος εὔδηλον, ὡς τὰ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἡ τῆς ἐπαρχίας σύνοδος διοικήσει κατὰ τὰ ὡρισμένα ἐν Νικαίᾳ. Τὰς δὲ ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἔθνεσι τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας οἰκονομεῖσθαι χρὴ κατὰ τὴν κρατήσασαν συνήθειαν τῶν πατέρων.

12 Ὁ δὲ τῆς ἐν Ἐφέσῳ συνόδου κανὼν η' ταῦτα θεσπίζει·

Πρᾶγμα παρὰ τοὺς ἐκ-|κλησιαστικοὺς θεσμοὺς καὶ ⟨τοὺς⟩ κανόνας τῶν ἁγίων πατέρων καινοτομούμενον καὶ τῆς πάντων ἐλευθερίας ἁπτόμενον προσήγγειλεν ὁ θεοφιλέστατος ἐπίσκοπος Ῥηγῖνος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ εὐλαβέστατοι ἐπίσκοποι τῆς Κυπρίων ἐπαρχίας Ζήνων καὶ Εὐάγριος. Ὅθεν ἐπειδὴ τὰ κοινὰ πάθη μείζονος δεῖται τῆς θεραπείας, ὡς καὶ μείζονα τὴν βλάβην φέροντα, ‖ καὶ μάλιστα, εἰ μηδὲ ἔθος ἀρχαῖον παρηκολούθησεν, ὥστε τὸν ἐπίσκοπον τῆς Ἀντιοχέων πόλεως ἐν Κύπρῳ ποιεῖσθαι χειροτονίας, καθὼς διὰ τῶν λιβέλλων καὶ τῶν οἰκείων φωνῶν ἐδίδαξαν οἱ εὐλαβέστατοι ἄνδρες οἱ τὴν πρόσοδον τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ ποιησάμενοι, ἕξουσι τὸ ἀνεπηρέαστον καὶ ἀβίαστον οἱ τῶν ἁγίων ἐκκλησιῶν τῶν κατὰ τὴν Κύπρον προεστῶτες, κατὰ τοὺς κανόνας τῶν ἁγίων πατέρων καὶ τὴν ἀρχαίαν συνήθειαν δι' αὐτῶν τὰς χειροτονίας τῶν εὐλαβεστάτων ἐπισκόπων ποιούμενοι. Τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων διοικήσεων καὶ τῶν ἁπανταχοῦ ἐπαρχιῶν παραφυλαχθήσεται, ὥστε μηδένα τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων ἐπαρχίαν ἑτέραν οὐκ οὖσαν ἄνωθεν καὶ ἐξ ἀρχῆς ὑπὸ τὴν αὐτοῦ ἤγουν τῶν πρὸ αὐτοῦ χεῖρα καταλαμβάνειν· ἀλλ' εἰ καί τις κατέλαβε καὶ ὑφ' ἑαυτὸν ἐπεποίητο βιασάμενος, ταύτην ἀποδοῦναι, ἵνα μὴ τῶν πατέρων οἱ κανόνες παραβαίνωνται, μηδὲ ἐν ἱερουργίας προσχήματι ἐξουσίας τῦφος κοσμικῆς παρεισδύηται, μηδὲ λάθωμεν τὴν ἐλευθερίαν κατὰ μικρὸν ἀπολέσαντες, ἣν ἡμῖν ἐδωρήσατο τῷ οἰκείῳ αἵματι ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ πάντων τῶν χριστιανῶν ἐλευθερωτής. Ἔδοξε τοίνυν τῇ ἁγίᾳ καὶ οἰκουμενικῇ συνόδῳ σώζεσθαι ἑκάστῃ ἐπαρχίᾳ καθαρὰ καὶ ἀβίαστα τὰ αὐτῇ προσόντα δίκαια ἐξ ἀρχῆς καὶ ἄνωθεν κατὰ τὸ πάλαι κρατῆσαν ἔθος, ἄδειαν ἔχοντος ἑκάστου μητροπολίτου τὰ ἴσα τῶν πεπραγμένων πρὸς τὸ οἰκεῖον ἀσφαλὲς ἐκλαβεῖν. Εἰ δέ

131–157 cf. can. 8 concil. oecum. III, ed. Joannou I,1, 63–65

---

121 Ἀσιανὴν corr. Ostrog. sec. font.: Ἀσιανὰν M **123** μόνον corr. Ostrog. sec. font.: μόνας M **125** καὶ secl. Kambylis **131** τοὺς addidi, cf. font. **133** Ῥηγῖνος scr. Ostrog. sec. font.: Ῥιγῖνος M **135** ὡς corr. Ostrog. sec. font.: δέον M **138** λιβέλλων scripsi, cf. font.: λιβέλων M **148** ἱερουργίας correxi, cf. font.: ἱερολογίας M **154** κατὰ corr. Ostrog. sec. font.: καὶ M **155** ἴσα scr. Pitra: ἶσα M

τις μαχόμενον τύπον τοῖς νῦν ὡρισμένοις προκο-|μίσει, ἄκυρον τοῦτο 〈εἶναι〉 ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ πάσῃ καὶ οἰκουμενικῇ συνόδῳ.

13 Ὁ δὲ ιγʹ τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ συνόδου κανὼν οὑτωσὶ διορίζεται·

Μηδένα ἐπίσκοπον τολμᾶν ἀφ' ἑτέρας ἐπαρχίας εἰς ἑτέραν μεταβαίνειν καὶ χειροτονεῖν ἐν ἐκκλησίᾳ τινὰς εἰς προαγωγὴν λειτουργίας, μηδὲ εἰ συνεπάγοιτο ἑαυτῷ ἑτέρους, εἰ μὴ παρακληθεὶς ἀφίκοιτο διὰ γραμμάτων τοῦ τε μητροπολίτου καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῷ ἐπισκόπων, ὧν εἰς τὴν χώραν παρέρχεται. Εἰ δὲ ‖ μηδενὸς καλοῦντος ἐπέλθοι ἀτάκτως ἐπὶ χειροθεσίᾳ τινῶν καὶ καταστάσει ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων, μὴ προσηκόντων αὐτῷ, ἄκυρα μὲν τὰ ὑπ' αὐτοῦ πραττόμενα τυγχάνειν, καὶ αὐτὸν 〈δὲ〉 ὑπέχειν τῆς ἀ〈τα〉ξίας αὐτοῦ καὶ τῆς παραλόγου ἐπιχειρήσεως τὴν προσήκουσαν δίκην, καθῃρημένον ἐντεῦθεν ἤδη ὑπὸ τῆς ἁγίας συνόδου.

Ὁ δέ γε τῆς αὐτῆς συνόδου κβʹ κανὼν ταῦτα διέξεισιν·

Ἐπίσκοπον μὴ ἐπιβαίνειν ἀλλοτρίᾳ πόλει τῇ μὴ ὑποκειμένῃ αὐτῷ μηδὲ χώρᾳ τῇ αὐτῷ μὴ διαφερούσῃ ἐπὶ χειροτονίᾳ τινός, μηδὲ καθιστᾶν πρεσβύτερον ἢ διάκονον εἰς τόπους ἑτέρῳ ἐπισκόπῳ ὑποκειμένους, εἰ μὴ ἄρα μετὰ γνώμης τοῦ οἰκείου τῆς χώρας ἐπισκόπου. Εἰ δὲ τολμήσειέ τις τοιοῦτον, ἄκυρον εἶναι τὴν χειροτονίαν καὶ αὐτὸν ἐπιτιμίας ὑπὸ τῆς συνόδου τυγχάνειν.

14 Ὁ δέ γε ιβʹ τῆς ἐν Χαλκηδόνι συνόδου κανὼν ταῦτα διαλαμβάνει·

Ἦλθεν εἰς ἡμᾶς, ὡς τινὲς παρὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς θεσμοὺς προσδραμόντες δυναστείαις διὰ πραγματικῶν τὴν μίαν ἐπαρχίαν εἰς δύο κατέτεμον, ὡς ἐκ τούτου δύο μητροπολίτας εἶναι ἐν τῇ αὐτῇ ἐπαρχίᾳ. Ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία σύνοδος τοῦ λοιποῦ μηδὲν τοιοῦτον τολμᾶσθαι παρὰ ἐπισκόπου, ἐπειδὴ τὸν τοιοῦτό τι ἐπιχειροῦντα ἐκπίπτειν τοῦ ἰδίου βαθμοῦ. Ὅσαι δὲ πόλεις διὰ γραμμάτων βασιλικῶν τῷ τῆς μητροπόλεως ἐτιμήθησαν ὀνόματι, μόνης ἀπολαυέτωσαν τῆς τιμῆς, καὶ ὁ τὴν ἐκκλησίαν αὐτῆς διοικῶν ἐπίσκοπος, σωζομένων δηλονότι τῇ κατὰ ἀλήθειαν μητροπόλει τῶν οἰκείων δικαίων.

15 Ταῦτα τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων διακελευομένων, ἐπειδὴ οὐκ ἔδει ἡμᾶς ἐν σιωπῇ 〈πρὸς〉 τὰ τοῦ πράγματος γενέσθαι οὕτω προφανὲς δεικνύντος τὸ ἄτοπον, ἰδοὺ συνοδικῶς παραδηλοῦμεν τῇ σῇ τιμιότητι, ὡς, εἰ μὲν ὑπεκστῇς ἡμῖν τῶν ἀνέκαθεν ἁρμοζόντων τῇ καθ' ἡμᾶς ἐπαρχίᾳ

159–168 cf. can. 13 concil. Antioch., ed. Joannou, I,2, 114–115 **170–175** cf. can. 22 eiusdem concil., ed. Ioannou, I,2, 121–122 **177–185** cf. can. 12 concil. oecum. IV, ed. Joannou I,1, 79–80.

---

157 εἶναι add. Ostrog. sec. font. **163** ἐπέλθοι correxi, cf. font.: ἐπέλθη M **166** δὲ addidi, cf. font. ἀταξίας corr. Ostrog. sec. font.: ἀξίας M **167** ὑπὸ correxi, cf. font.: ἀπὸ M **177–178** προσδραμόντες correxi, cf. font.: προδραμόντες M **181** τοιοῦτό τι correxi, cf. font.: τοιοῦτόν τι M **183** ἀπολαυέτωσαν corr. Pitra: -λαβέτωσαν M **187** πρὸς add. Kambylis

δικαίων, ἃ κατέχεις νῦν ἐπιβατικῶς, εὖ ποιήσεις καὶ ἐπαναθήσῃ ὡς ἀναφρονήσας καὶ ἐν συναισθήσει τῆς ἀκανονίστου ταύτης ἐπιχειρήσεως γεγονὼς καὶ εἰς τὴν ὁδὸν ἐπανελθών, ἣν ἀνέκαθεν οἱ σοὶ πατέρες ἐβάδισαν, καὶ τάχ᾽ ἂν καὶ συγγνώμης τεύξῃ διὰ τὴν σύνεσιν, ‖ εἰ δὲ τολμήματι στέρξεις ἀμεταθέτως καὶ τῆς ἰδίας μονοτονίας ἀνθέξῃ, τῆς ἡμετέρας ταύτης καταφρονήσας γραφῆς, ὑπόδικον αὐτὸς σε-|αυτὸν ποιήσεις ἐπεξελεύσει κανονικῇ, ἣν δεῖ καὶ ἐνδίκως ἐπανατείνεσθαί σοι· μετὰ τῆς τοῦ δικαίου δυνάμεως ἀφορισμῷ ἀπὸ τῆς ἁγίας καὶ ζωαρχικῆς Τριάδος καθυποβάλλομέν σε καὶ τῆς τῶν πιστῶν κοινωνίας ἐκκόπτομεν ὡς παραβάτην τῆς τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων διαταγῆς καὶ ὡς τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν, ἣν ἀρχῆθεν οἱ ἅγιοι πατέρες ὡρίσαντο, συνταράξαντα καὶ συγχέαντα. Ἐντεῦθεν δὲ καὶ οἱ κοινωνοῦντες σοι ταῖς αὐταῖς εὐθύναις ὑπόδικοι ἔσονται, εἴτε τοῦ βήματος εἰσίν, εἴτε τῆς λαϊκῆς τάξεώς τε καὶ καταστάσεως.

16 Διαγωγέα δὲ τῆς παρούσης συνοδικῆς ἡμετέρας γραφῆς τὸν ἱερώτατον ἐπίσκοπον Σκοπίων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸν ἡμῖν ἀδελφὸν καὶ συλλειτουργὸν κῦρ Ἰωάννην ἐχειροτονήσαμεν, ὡς ἂν καὶ διὰ ζώσης φωνῆς τὰ ἀναγεγραμμένα διασαφήσῃ τῇ σῇ τιμιότητι. Μηνὶ μαΐῳ ἰνδ. η΄. |

ΠΖ

Περὶ ἐπαφῆς πεπυρακτωμένου σιδήρου καὶ ὅτι οὐ λογίζεται νόμοις ἀντὶ ὅρκου

1 Ἱερώτατε ἐπίσκοπε Ἰωαννίνων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὲ ἡμῖν ἀδελφὲ καὶ συλλειτουργέ, ἀνήνεγκας τῇ ἡμῶν μετριότητι διὰ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου καὶ κληρικοῦ τῆς κατὰ σὲ ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς, Θεοδώρου τοῦ Καντακουζηνοῦ, περί τινος διακόνου καὶ ταβουλαρίου χρηματικὴν ἀγωγὴν κινήσαντος κατά τινος λαϊκοῦ, θέλων μαθεῖν, εἰ χρὴ τοῦτον τῆς ἱερατικῆς ἀξίας ἀντιποιεῖσθαι καὶ τῆς κατ᾽ αὐτὸν ταβουλαρικῆς στατίωνος μένειν ἀμετακίνητον ὡς συκοφάντην ἐκφανθέντα, ἐπεὶ ὁ παρ᾽ αὐτοῦ κατηγορηθεὶς κρίσει τοῦ κατὰ τόπον ἄρχοντος πεπυρακτωμένον ἔλαβε σίδηρον εἰς ἀθῴωσιν ἑαυτοῦ καὶ ἀλύμαντος ἐκ τούτου τετήρηται.

---

207 mens. Maii ind. 8 (= a. 1220)

196 δεῖ correxi: δὴ M   ἐπανατείνεσθαί correxi: ἐπανατείνονταί M: ἐπανατείνοντές propos. Dölger   **197–198** καθυποβάλλομέν corr. Pitra: καθυποβάλομέν M
1 σιδήρου mg. alt. m. M

2 Ἀποκρινόμεθα οὖν τῇ σῇ ἱερότητι, ὡς ἡ τοῦ πεπυρακτωμένου σιδήρου ἐπαφή, ἡ τοῖς πολλοῖς ἀντὶ ὅρκου λογιζομένη καὶ δοκοῦσα | φανερὸν ποιεῖν τὸ λανθάνον τὲ καὶ ἀμφίβολον τῆς γυμναζομένης ὑποθέσεως, ‖ παντάπασιν οὐ μόνον τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ἀλλὰ καὶ τοῖς πολιτικοῖς νόμοις ἠγνόηται, τί μέν, ὅτι ἐκ τοῦ βαρβαρικοῦ ἔθνους ὥρμηται, τί δέ, ὅτι καὶ ὑποπτεύεται· πολλοὶ γὰρ ὑπεύθυνοι ὄντες καὶ ἅψασθαι τοῦ τοιούτου σιδήρου δικαιωθέντες, διά τινων γοητειῶν καὶ ἐπῳδῶν τὸν ἐντεῦθεν ἐξέκλιναν ἔλεγχον.

3 Ὅτι τοίνυν οὐκ ἀναστρέφεται τὸ τοιοῦτον ἔθος παρὰ τῇ πολιτείᾳ Ῥωμαίων, οὐδ' ἡμεῖς ἔχομέν τι γνωμοδοτεῖν ἐπὶ τῇ ὑποθέσει, περὶ ἧς ἡμῖν ἡ σὴ ἱερότης ἀνήνεγκεν· οὔτε γὰρ τὸν κατηγορήσαντα συκοφάντην καλέσαι δυνάμεθα, οὔτε τὸν κατηγορηθέντα ἀθῶον κατὰ τοὺς τῶν Ῥωμαίων νόμους ἡγήσασθαι, κἂν τὸ θαῦμα ἴσως τοῦτον ἀθῶον ποιῇ. Τριῶν γὰρ ὄντων | τῶν τρόπων, οἳ τὸν συκοφάντην δῆλον ποιοῦσιν, εἷς τούτων ἐστὶ καὶ τὸ φυγοδικεῖν αὐτὸν ἀναχωροῦντα τῆς κατηγορίας ἢ μὴ θέλοντα τὸν συκοφαντικὸν ὅρκον ἀποτελέσαι.

4 Οὔτε οὖν ὁ εἰρημένος διάκονος συκοφάντης ἀπεδείχθη, ἐπειδὴ ὁ ἐπηρεαστικὸς ὅρκος αὐτῷ οὐκ ἐπηρτήθη, οὔτε μὴν ὁ τοῦ ἐμπύρου σιδήρου ἁψάμενος δοκεῖ ὅσον πρὸς τὴν νομικὴν παρατήρησιν ἠθωῶσθαι, ἐπειδὴ ἡ ἐπαφὴ τοῦ σιδήρου οὐ καθαρῶς εἰκονίζει τὸν τέλειον, κἂν τὰ μάλιστα δεκτὴ τοῖς νόμοις, ὡς εἴρηται· χωρὶς γὰρ συκοφαντικοῦ τέλειος ὅρκος οὐ γίνεται, ὡς ἐκείνου προηγεῖσθαι ὀφείλοντος κατὰ τὴν τῶν νόμων παράδοσιν. Διὰ τοῦτο καὶ ὁ νόμος οὕτω περὶ τούτων φησίν·

Οὐ πάντως δὲ συκο-|φάντης ἐστὶν ὁ μὴ ἀποδεικνὺς ὅπερ κατηγόρησεν, ἀλλ' ἐν τῇ κρίσει τοῦ δικαστοῦ ⟨ἐστι⟩ μετὰ τὸ ἐλευθερῶσαι τὸν κατηγορούμενον ζητῆσαι περὶ τούτου, καὶ ὅσα ἑξῆς.

5 Ὥστε δῆλον ἐκ τῶν ῥημάτων τούτων ἐστὶν τῶν νομικῶν, ὡς δεῖ πρότερον κατὰ νόμους τὴν κρίσιν γενέσθαι καὶ διὰ συκοφαντικοῦ καὶ τελείου ὅρκου τμηθῆναι τὴν δίκην καὶ μετέπειτα ⟨κατὰ⟩ τὴν γνῶσιν τοῦ δικαστοῦ τὴν τοῦ συκοφάντου ποιήσασθαι ζήτησιν.

Ταῦτα ἐκ τῶν νόμων καὶ τῶν ἱερῶν κανόνων εἰδότες, τοιάνδε τὴν ἀπόκρισιν ποιοῦμεν πρὸς τὴν σὴν ἱερότητα· τούτων γὰρ ἐπέκεινα εἰπεῖν τί οὐκ ἔχομεν. Ἡ χάρις τοῦ Θεοῦ μετὰ σοῦ. |

32–33 cf. Bas. 22,5,37 **35–37** = Bas. 60,1,10 (BT 2738,8–10)

18 ἐπῳδῶν correxi: ἐποδῶν M **36** ἐστι addidi, cf. font. **40** κατὰ addidi, cf. lin. 39

ΠΗ

Περὶ κλοπῆς καὶ ἐπιορκίας ἱερωμένου προσώπου

1 Ἐπειδή, ὦ ἱερομόναχε Σωφρόνιε, ἐξ ἀβουλίας ἐνέπεσες εἰς πταίσματα δύο, τὴν σὴν μοναδικὴν πολιτείαν καὶ τὴν ἱερωσύνην μολύνοντα, κλοπὴν δηλονότι καὶ ψευδορκίαν (κλέψας γὰρ καὶ ὑποπτευθεὶς καὶ ἀσφαλῶς ἐρωτηθεὶς καθόλου ἠρνήσω καί, ἵνα βεβαιώσῃς τὴν ἄρνησιν, σωματικὸν ἀπετέλεσας ὅρκον, ἐνδυσάμενος τὴν ἱερατικήν σου στολὴν ἅπασαν, εἶτα ἐπιγνωσθεὶς ἐξ ἐλέγχων προδήλων, ὅτι ἀληθῶς ἔκλεψας καὶ ψευδῶς ὤμοσας), καὶ συναίσθησιν ὀψέ ποτε λαβὼν τῶν ἁμαρτημάτων τούτων προσῆλθες ἡμῖν καὶ ἐξωμολογήσω, ὅτι ἔπταισας, καὶ ἠθέλησας λαβεῖν παρ' ἡμῶν τὰ λυσιτελήσοντά σοι εἰς τῶν τοιούτων ἁμαρτημάτων συγχώρησιν, ἰδοὺ τὸ παρὸν ἐπὶ τούτῳ γραμματεῖον συντάσσοντες, ταῦτα ἐκ τῶν κανονικῶν καὶ νόμων θείων δέλτων ἀναλεγόμενοι, ἐκτιθέμεθα. |

2 Φαμὲν οὖν, ὡς τὴν κλοπὴν μὲν ἐπὶ τῶν λαϊκῶν, τὴν μὴ ἑκουσίως ὁμολογηθεῖσαν, ἀλλὰ ἐλεγχθεῖσαν, ὁ ξα' κανὼν τοῦ μεγάλου πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου ἐπὶ *δυσὶν ἔτεσιν* ἀκοινωνησίᾳ κολάζει. Τὴν ἐπιορκίαν δὲ ὁ ξδ' κανὼν τοῦ αὐτοῦ πατρὸς ἐπὶ δεκαετίᾳ τῷ αὐτῷ καθυποβάλλει ἐπιτιμίῳ. Ὅ γε μὴν κε' τῶν ἁγίων ἀποστόλων κανὼν τὸν ἐπιορκήσαντα ἱερέα καθαιρέσει καθυποβάλλει. Ὧι ἀκολούθως καὶ ⟨ἡ⟩ ος' νεαρὰ τοῦ ἐν βασιλεῦσι σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος θεσπίζουσα, τὴν αὐτὴν ἐπάγει τοῖς ἱερωμένοις τιμωρίαν, ὁπηνίκα τοῖς ψευδέσι τούτων λόγοις καὶ ὅρκον εἰς βεβαίωσιν δῆθεν αὐτῶν ἐπακολουθήσῃ.

3 Ὅπως μὲν οὖν ἐγκρατείᾳ καὶ σκληραγωγίᾳ ἑαυτὸν καθαρίσῃς ἀπὸ τοῦ μολυσμοῦ τούτου, αὐτάρκης ἔσται σοι διδάσκαλος αὐτὴ ἡ ἀκριβὴς τῶν ἐρημικῶν καὶ μοναδικῶν ἀνδρῶν ἄσκησις, ᾗτινι σεαυτὸν πα-|ραβαλὼν (καὶ μὴ στραφῇς εἰς τὰ ὀπίσω διὰ τὸ ταύτης ἐπίπονον) δυνήσῃ τοῦ ἐφετοῦ σοι τυχεῖν· τὸ χρέος γὰρ φιλοτιμίαν ποιήσεις, ἐπειδὴ ἐκεῖνοι μὲν τὴν ἄσκησιν ὡς χρέος ἀπαραίτητον ἔχουσι, σὺ δὲ ταύτην ἐνθάδε ὡς φιλοτίμημα θήσεις ὑπὲρ τῶν ἡμαρτημένων σοι. |

4 Περὶ δὲ τοῦ ἐλθεῖν σε εἰς τὸ ‖ ἱερατεύειν οὐκ ἔχω σοι εἰπεῖν ἐγὼ μόνος· τοῦτο γὰρ συνοδικῶς δεῖται σκέψεώς τε καὶ ἀποφάσεως, ὡς τῶν εἰρημένων θεσπισμάτων τοῦ τε ἀποστολικοῦ κανόνος καὶ τῆς νεαρᾶς ἀντικαθισταμένων τῇ ἀποφάσει τῆς συγχωρήσεως. |

13–15 cf. can. 61 Basil. magni, ed. Joannou II,147 **15–17** cf. can. 64 Basil. magni, ed. Joannou II,147,24–25 **17–18** cf. can. 25 Apost., ed. Joannou I,2,19 **19–21** cf. Noailles/-Dain, Novelles, nr. 76, 267,4–6

---

4 ὑποπτευθεὶς corr. Pitra: ὑποπτευσθεὶς M **9** ἐξωμολογήσω scripsi: ἐξομολογήσω corr. alt. m. mg., ἐξομήλω i. t. M **18** ἡ add. Pitra

ΠΘ

Περὶ προχρονισμοῦ καὶ ὅτι οὐ δεῖ ἀνατρέπειν τὴν ὅρκῳ τμηθεῖσαν δίκην οὐδὲ προσχήματι ἐπιορκίας ταύτην ἀναζητεῖσθαι

1 Καλῶς ἔδοξε τῷ κραταιῷ καὶ ἁγίῳ ἡμῶν αὐθέντῃ, τῷ μεγάλῳ Κομνηνῷ, ἐν Πελαγονίᾳ διάγοντι καὶ διωρισμένῳ τηρηθῆναι, παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος τὴν ὑποτεταγμένην ὑπόθεσιν καὶ διαιτηθῆναι ταύτην κατὰ τὸ ἔννομόν τε καὶ δίκαιον.

2 Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς ὁ τὴν ἀγωγὴν τῆς τοιαύτης ποιούμενος ὑποθέσεως, ἤγουν ὁ Βερροιαῖος ὁ Κορυφηνός, καὶ τὸν Καππαδόκην ᾐτήσατο Λέοντα σὺν τῷ ἐπ' ἀνεψιᾷ γαμβρῷ αὐτοῦ Κωνσταντίνῳ τῷ Πλυτῷ παρουσιάζοντα τῷ δικαστηρίῳ καὶ ὑπερπονούμενον τοῦ γαμβροῦ αὐτοῦ Ἀνδρονίκου τοῦ Θρᾳκησίου, τοῦ καὶ Κομάνου ἐπονομαζομένου, λέγων, ὡς κατὰ τὸν φεβρουάριον μῆνα τῆς παρούσης ἐπινεμήσεως κατέσχε παρὰ πάντα δίκαιον λόγον ὁ διαληφθεὶς Καππαδόκης δικαίῳ τοῦ εἰρημένου γαμβροῦ αὐτοῦ τοῦ Κομάνου τὸν ἀμπελῶνα τοῦ διαληφθέντος Κορυφηνοῦ, τὸν ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῇ Λοζίτζῃ διακείμενον καὶ ἐξ ἀγορασίας τούτῳ ἁρμόσαντα, πειρώμενος πλησιασμοῦ δικαιότητι ἐξωθῆσαι αὐτὸν τῆς κατοχῆς τούτου καὶ κυριότητος. Παρίστα δὲ ὁ Κορυφηνὸς καὶ δι' ἐμφανείας διαφόρων γραμματείων, ὧν μὲν σημειωδῶν ὡς κατὰ καιροὺς ἐκτεθειμένων παρά τε τοῦ μέρους | τῆς ἐκκλησίας καὶ τοῦ δημοσίου, ὧν δὲ ἀγοραίων ἐκμαρτυρίων, ὅτι πολλάκις τὰ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως ἐπὶ δικαστηρίων ἐδοκιμάσθησαν καὶ ἐτρακταΐσθησαν καὶ πέρας ἔλαβον τῇ νομικῇ παρατηρήσει ἀκόλουθον, κατέχων δὲ καὶ τὸ ἐνταλτήριον, δι' οὗ τῷ Καππαδόκῃ ἐξῆν ἀντιδικεῖν τῷ Κορυφηνῷ δικαίῳ τοῦ ἀναγεγραμμένου ⟨γαμβροῦ⟩ αὐτοῦ, ἀριδηλότερον διεσάφει, ὡς τὴν ‖ νικῶσαν ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ ὑποθέσει ὁ Κορυφηνὸς ἀπενεγκάμενος ἔλαβε τοῦτο παρὰ τοῦ ἀντιδίκου αὐτοῦ ὡς καταθεμένου οἷον τὸ ὅπλον, ᾧ κατὰ τούτου ἐκέχρητο.

3 Πρὸς ταῦτα ὁ Καππαδόκης ἀπελογίσατο φάμενος, ὡς τὸ παρὰ τοῦ Κορυφηνοῦ προκομιζόμενον ἐκμαρτύριον, τὸ περὶ τῆς ἀγορασίας τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος διεξιόν, οὐ καλῶς οὐδὲ κατὰ νόμους ἐκτέθειται· προχρονισμὸν γὰρ περιφέρων τὸν τῷ νόμῳ ἀπόβλητον, αὐτόθεν δῆλον καθίστησιν, ὡς ἐκ δόλου καὶ ῥᾳδιουργίας συνίσταται. Ἔλεγε δὲ τοιόνδέ τινα φαίνεσθαι τὸν προχρονισμόν·

Ὁ χαλκοματᾶς Νικηφόρος πράτης τοῦ ἀμπελῶνος εὑρίσκεται, ἀγοραστὴς δὲ ὁ Κορυφηνός, συντελεστὴς τοῦ πρατηρίου ὁ μάρτιος μὴν τῆς α'

35–36 mense Martii, a. m. 6721 = a. d. 1213

1 προ(χρονισμοῦ) mg. alt. m. M **12–13** φεβρουαρίῳ scripsi: φευρουαρίῳ M **18** ἐμφανείας correxi: ἐμβανείας M **24** γαμβροῦ addidi, cf. lin. 11 et 14 **27** τούτου correxi: τοῦτον M **35** πρατηρίου correxi, cf. infra lin. 53: πράτορος M μάρτιος scripsi: μαρ$^{\tau'}$ M: μάρτυς Pitra

ἐπινεμήσεως τοῦ ,ϛψκα′ ἔτους ἀναφαίνεται, τὴν κατοχὴν τοῦ ἀμπελῶνος τῷ χαλκοματᾷ Νικηφόρῳ διαλυτέον ἔγγρα-|φον ἐπεστήριξε, γεγονὸς κατὰ τὴν ιε′ τοῦ ἰουνίου μηνὸς τῆς αὐτῆς ἰνδικτ. τοῦ αὐτοῦ ἔτους. Συμπεραίνεται γοῦν ἐντεῦθεν ἀπό τινος ῥᾳδιουργίας προχρονισμός· ἐχρῆν γὰρ προηγήσασθαι τὴν διάλυσιν, εἶτα ἐπανακολουθῆσαι τὴν πρᾶσιν. Ἐνταῦθα δὲ τὸ ἔμπαλιν ἀναφαίνεται καὶ οὕτω διαβολῇ τῶν γεγραμμένων καταπετάννυται ὡς τῇ φύσει τῶν πραγμάτων ἀκόλουθον μὴ δεικνύντων τὴν ἔκβασιν· ἀνεπτύσσοντο δὲ καὶ τὰ ἔγγραφα καὶ κατελαμβάνοντο διαβεβλημένην, ὅσον ἐκ τῶν φαινομένων, τὴν ἔκθεσιν περιφέροντα.

4 Ἀλλ᾽ ὁ Κορυφηνὸς ἐξ ἐφόδου οἷον ἀπαντῶν πρὸς τὴν τοιαύτην ἀντίθεσιν, ἐκμαρτύρια δύο ἐξεφάνιζεν ἔγγραφα, γεγονότα μὲν κατὰ μῆνα φεβρουάριον τῆς παρούσης ἰνδικτ. η′ (τὸ ἓν παρὰ τοῦ μεγαλοδοξοτάτου δουκὸς Βερροίας, κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Πηγονίτου, θάτερον δὲ παρὰ ἀνδρῶν τῷ πλήθει μὲν πολλῶν, λογάδων δὲ τοῦ κάστρου Βερροίας ἔκ τε τῆς ἱερατικῆς μοίρας καὶ τῆς κατὰ κόσμον), παριστῶντα δὲ τὸν ὅρκον τοῦ ταβουλαρίου, τὸν παρ᾽ αὐτοῦ ἐνώπιον αὐτῶν ἐκτελεσθέντα ἐπὶ πληροφορίᾳ, ὡς χωρὶς δόλου καὶ ῥᾳδιουργίας ἁπάσης τὰ || εἰς διαβολὴν πίπτοντα ἐκμαρτύρια ἔγγραφα, τό τε δηλαδὴ πρατήριον καὶ τὸ διαλυτέον παρ᾽ αὐτοῦ, συνεγράφησαν. Εἰς μετάχρονον τὸ διαλυτέον φαίνεται γεγονός· ἀνάγκης γάρ, φησι, κατεπειξάσης τὸν πεπρακότα, πρὸς τὴν τοῦ ἀμπελῶνος διάπρασιν γενέσθαι, ὥσπερ ἂν εἰ καὶ μὴ πρότερον πέπραται, καὶ οὕτως ἤρκεσε πρὸς ἀπαρτισμὸν τῆς διαλύσεως νόμιμον ὁ πραθεὶς ἀμπελὼν τῷ τὴν πρᾶσιν ποιήσαντι, τοῦ ἐνισταμένου τότε καιροῦ τὰ πρῶτα ὕστερον πείθοντος γίνεσθαι.

5 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, πολλῶν ἐν μέσῳ παρ᾽ ἑκατέρων τῶν μερῶν λαληθέντων κατὰ ἀντιλογίαν δικηγορικήν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη μετὰ τῶν συμπαρόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλει-|τουργῶν, καὶ γνοῦσα τὸν μὲν Καππαδόκην μάτην ἐπιφυόμενον τῷ Κορυφηνῷ, ὡς τῆς ἀγωγῆς, ἣν κινεῖ ἐν διαφόροις δικαστηρίοις, δοκιμασθείσης καὶ ἀποφάσεσι νομίμοις τμηθείσης, τὰ προκομισθέντα δέ, ὡς διείληπται, ἐκμαρτύρια ἔγγραφα παρὰ τοῦ Κορυφηνοῦ ἀναλύοντα τῷ ἐνδίκῳ ὅρκῳ τοῦ ταβελλίωνος τὸν προχρονισμόν, ὃν ὁ Καππαδόκης εἰς αἰτίασιν τοῦ εἰρημένου πρατηρίου προΐσχεται (καὶ γὰρ ἐχρῆν τὸν τοιοῦτον ταβουλάριον, οὕτω ἑαυτὸν ἀθωῶσαι, ὅτι καὶ τῷ νόμῳ τοῦτο δοκεῖ), διέγνω τὸν μὲν Καππαδόκην ὑπεκστῆναι δικαίῳ τοῦ γαμβροῦ αὐτοῦ τῷ Κορυφηνῷ τῆς κατοχῆς καὶ δεσποτείας τοῦ εἰρημένου ἀμπελῶνος ὡς τὴν ἀγορασίαν τούτου κατὰ

---

43 ἀνεπτύσσοντο correxi: ἀνεκπτύσσοντος M **47** φεβρουάριον correxi, cf. supra lin. 12–13: φέροντα M **55** ἀνάγκης correxi: ἀνάγκην M **56–57** πέπρακται M^{ac} **59** πείθοντος correxi, cf. τοῦ … καιροῦ: πείθοντο M **66** προκομισθέντα corr. Kambylis: προκεκομισθέντα M **67** ταβελλίωνος scr. Pitra: ταβελίωνος M **71** τῷ Κορυφηνῷ correxi sensus causa (cf. lin. 73 ποιησαμένῳ): τοῦ Κορυφηνοῦ M

νόμιμον ἀκολουθίαν ποιησαμένῳ καὶ κατὰ μηδὲν εἰς λόγον πλησιασμοῦ αὐτὸν ἀδικήσαντι, αὐτὸν δὲ Κορυφηνὸν ἐν κατοχῇ ἀμάχῳ γενέσθαι τοῦ ἀμπελῶνος καὶ τὴν νομὴν ἔχειν τούτου κατὰ τὴν τοῦ προσόντος αὐτῷ πρατηρίου περίληψιν, μηδένα τοῦ λοιποῦ λόγον ἀντιδικίας παρά τινος ὑφορώμενον ἐπ' αὐτῷ ὡς εὐλόγως τοῦτον κτησάμενον καὶ μετὰ βασάνων πολυημέρων δικαστικῶν, ὧν σφραγὶς ὁ ἀναγεγραμμένος ὅρκος γεγένηται. Τοῦτον δὲ τοῦ λοιποῦ ἀνατρέπειν οὐ χρὴ κατὰ τὸν θεῖον νόμον τὸν ἐν κεφαλ. μγʹ τοῦ εʹ τίτλ. ‖ τοῦ κβʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν κείμενον καὶ ταῦτα ῥητῶς λέγοντα·

Δίκη ὅρκου κατὰ συναίνεσιν ἑκατέρου μέρους ἢ τοῦ διαδίκου ἐπιφέροντος ἐπενεχθέντος καὶ παρασχεθέντος ἢ συγχωρηθέντος τμηθεῖσα οὐδὲ τῷ προσχήματι τῆς ἐπιορκίας ἀναζητεῖσθαι δύναται, εἰ μὴ ἄρα ἰδικῶς τοῦτο νόμῳ ὑπεξαιρεῖται.

6 Τετύπωται μέντοι ἀντιστραφῆναι τῷ Καππαδόκῃ πρὸς τοῦ Κορυφηνοῦ πᾶν τὸ ἀπὸ ἐξετάσεως ἀκριβοῦς ἀναφανησόμενον δαπανηθῆναι παρὰ τοῦ Καππαδόκῃ τὸν ἄρτι καιρὸν εἰς τὴν τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος καλλιεργίαν, ὡς τοῦ Καππαδόκῃ οὐκ ἀνάρχως, ἀλλ', ὡς αὐτὸς ᾤετο, ἐξ εὐλόγου αἰτίας ἐπιδραξαμένου τοῦ ἀμπελῶνος. |

ϟ

Περὶ τοῦ ἐκ συναινέσεως ὅρκου καὶ περὶ τῶν παρὰ τοῦ βασιλέως κρινομένων

1 Ἀντίληψις καὶ βοήθεια πενομένων μὲν γνώμη συμπαθὴς καὶ χεὶρ ἰσχύουσα εὖ ποιεῖν ἐνδεεῖς, ἀδικουμένων δὲ νόμος καὶ κρίσις ἀδέκαστος. Ταύτης δὲ τῆς τοῦ νόμου βοηθείας καὶ ἀντιλήψεως δεόμενος καὶ ὁ ἀπὸ τῆς περικλύτου Κερκύρας νήσου ὁρμώμενος τοὔνομα Κωνσταντάς, κατεφρόνησε τόπου καὶ ὁδοιπορίας μακρᾶς, ἵνα τὴν καθ' ἡμᾶς ἤπειρον καταλάβῃ καὶ παραστῇ τῇ ἡμῶν μετριότητι καὶ ἐφ' οἷς οἴεται ἀδικεῖσθαι τὴν νομικὴν ἐπικουρίαν αἰτήσηται, εἴ γε δηλαδὴ τῇ κατ' αὐτὸν περιστάσει εὑρεθείη προσήκουσα· καὶ τοίνυν παρέστη ὁ ἄνθρωπος τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς καὶ τὰ καθ' ἑαυτὸν ἐξελάλησεν οὕτως εἰπών·

2 „Τοῖς πρὸς μητρὸς ἐμοῦ πάπποις," φησί, „δύο παῖδες γεγόνασιν, ὅ τε λεγόμενος Μακρονικόλαος καὶ ἡ ἐμὴ μήτηρ. Ἀλλ' ὁ μὲν Μακρονικό-

---

82–85 = Bas. 22,5,43

---

78 ὅρκος correxi, cf. supra lin. 50: ὅρος M
3 (ἀντί)λη(ψις) s. l. alt. m. M **4** εὖ ποιεῖν scr. Kambylis: εὐποιεῖν M

λαος, γενόμενος ἔφηβος, τὸν θητευτικὸν εἵλετο βίον διαφόροις δεσπόταις ἑαυτὸν θέμενος ὑποχείριον καὶ οὕτως ἐπὶ μακροῖς ἔτεσι τὴν πλανωμένην ἔτριψεν ἐκδημίαν, τὴν ἐμὴν δὲ μητέρα οἱ γεννήσαντες, ἔτι αὐτοῦ ἐν τῇ πατρῴᾳ ἑστίᾳ διάγοντος, ἀνδρὶ νομίμως συζεύξαντες, μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τὴν ἡμίσειαν τῆς αὐτῶν ὑποστάσεως αὐτῇ προσεκ||λήρωσαν. Ταύτης δὲ ἐπὶ παισὶν ἀφήλιξιν, ἐμοί τὲ δηλονότι καὶ τοῖς λοιποῖς τρισί, τὸν βίον τελευτησάσης, μετ᾽ ὀλίγον δὲ καὶ τοῦ ἡμετέρου πατρὸς τὴν αὐτὴν τοῦ θανάτου ὁδὸν βαδίσαντος, πᾶσα ἡ τούτων περιουσία ὑπὸ τὴν τῶν πάππων κηδεμονίαν γέγονε σὺν ἡμῖν αὐτοῖς τοῖς ἀφήλιξιν. Ἐνηλικιωθέντες δὲ ἡμεῖς, τῶν | διαφερόντων τῇ μητρὶ ἡμῶν ἀκινήτων γεγόναμεν ἐγκρατεῖς, ἔτι ζώσης τῆς μάμμης ἡμῶν, καὶ δὴ καὶ ἐνεμόμεθα ταῦτα, παρόντος καὶ τοῦ θείου ἡμῶν τοῦ Μακρονικολάου (ἐπανῆλθε γὰρ καὶ τῆς ἁρμοζούσης αὐτῷ ἡμισείας ἐδράξατο), ἐπὶ δυσὶ καὶ εἴκοσιν ἔτεσιν. Μὴ θελήσας δὲ ἀρκεσθῆναι τῇ ἁρμοζούσῃ τούτῳ ἡμισείᾳ, κατέσχεν ἐξ ὁλοκλήρου τὸ κάλλιστον μέρος τῶν τοιούτων ἀκινήτων, τὸ ἐπιλεγόμενον Πιπεράδες, καὶ δυναστείᾳ χρησάμενος οἰνοφύτοις τοῦτο ἐπύκνωσε καὶ ἀμπελῶνα ἐτέλεσεν, ἡμῶν δὲ προφανῶς ἀδικουμένων εἰς τὸ τούτου ἥμισυ καὶ τὴν ἀδικίαν αὐτῷ ἐγκαλούντων· τὴν μὲν γὰρ ἀγαθὴν συνείδησιν ἀπεδύσατο, πονηρὰν δὲ μηχανὴν ἐφεῦρε, δι᾽ ἧς ἐπενόησε μὴ μόνον τῆς τοῦ εἰρημένου τοπίου, ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων ἀκινήτων τῆς ἡμισείας καθόλου ἡμᾶς ἐκβαλεῖν.

3 Ἡμεῖς δὲ ἀναδραμόντες εἰς τὸ τοῦ κραταιοῦ δεσπότου καὶ βασιλέως ἡμῶν δικαστήριον, ἔγκλησιν ἐθέμεθα κατὰ τοῦ ἀδικοῦντος ἡμᾶς, παρόντος δὴ καὶ αὐτοῦ. Ἀπαιτηθεὶς δὲ οὗτος παρὰ τοῦ δεσποτικοῦ δικαστηρίου ἀπολογίαν ἀντέθετο, ὡς ἡ μήτηρ ἡμῶν ἐξώπροικος γέγονε καὶ διὰ τοῦτο οὐδέν τι τῶν ἀκινήτων συνεγράφη τῇ ταύτης προικί, καὶ ἐπὶ τούτῳ ἐζήτει ἐμφανισθῆναι τὸ προικῷον συμβόλαιον τῆς μητρὸς ἡμῶν, ὥστε δῆλον ἐντεῦθεν γενέσθαι, εἰ καὶ ἀκίνητα οἱ γονεῖς ἐκείνῃ κληροδότησαν. Μακροῦ δὲ χρόνου καὶ τῆς ἡμετέρας ὀρφανίας ἰσχυσάντων διαφθεῖραι, καὶ εἴ τι τοιοῦτον χαρτῷον δικαίωμα συντελοῦν προσῆν ἡμῖν, ἡτοιμαζόμεθα, εἰ ὅρκος ἐπαχθῇ ἡμῖν, ἀποτελέσθαι τοῦτον εἰς τὸ τοὺς ἡμετέρους λόγους | πιστώσασθαι. Τοῦ πρὸς πατρὸς δὲ θείου ἡμῶν τοῦ Καλοῦ παρόντος, ἀνδρὸς γηραιοῦ καὶ ἀκριβῶς εἰδότος τὰ τοῦ πράγματος καὶ ἀνειπόντος ἀντὶ τῶν ἀνεψιῶν αὐτοῦ, || δηλονότι ἡμῶν, ἀποδοῦναι τὸν ἐπαγόμενον αὐτοῖς ὅρκον, αὐτίκα ὁ Μακρονικόλαος καὶ τοῦ λόγου ἅμα καὶ τῶν ἱματίων αὐτοῦ δραξάμενος, ἀνεβόησε πρὸς τὸν βασιλέα ὡς· «Εἰ οὗτος ὁ γέρων ὁ Καλὸς τὸν τοιοῦτον ὅρκον ἀποτελέσει, ἀρκεσθήσομαι τούτῳ εἰς λύσιν τῆς ἀμφισβητήσεως».

---

15 θητευτικὸν: ἤγουν τὸν μισθοτικὸν add. mg. alt. m. M **16** (π)λ(ανωμένην) scr. s.l. alt. m. M **17** γεννήσαντες corr. Matses, 76 n. 1: γεννηθέντες M **24** τῶν corr. Pitra: τὸν M

4 Ὡς οὖν ὁ δεσπότης καὶ βασιλεὺς τὸν λόγον ἐδέξατο καὶ ἐπῄνησεν, αὐτίκα καὶ ἀπόφασις ἐπὶ τῷ τοιούτῳ ὅρκῳ παρὰ τοῦ κράτους αὐτοῦ ἐξηνέχθη· καὶ βασιλικὸς θεῖος τύπος ἐξετέθη, διοριζόμενος τῷ κατὰ χώραν ἐνεργοῦντι λαβόντι τὸ ὁρκωμοτικόν, ὅπερ τετύπωται γραφῆναι παρὰ τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Κερκύρας, διεξαγαγεῖν εἰς ἔργον τὴν βασιλικὴν ταύτην ἀπόφασιν. Καὶ ἐπειδὴ ἐνώπιον τοῦ τε δουκὸς καὶ πολλῶν ἀξιοπίστων προσώπων καὶ αὐτοῦ τοῦ ἀντιδίκου ἡμῶν Μακρονικολάου ὁ εἰρημένος ὅρκος ἐτελεσιουργήθη ἐν τῷ ναῷ τοῦ ἁγίου Νικολάου, ἔκτοτε μὲν ἐπὶ δυσὶν ἤδη ἔτεσιν ἡσύχασεν ὁ Μακρονικόλαος, καὶ ἡμεῖς ἀμάχως τὰ μητρῷα ἡμῶν ἀκίνητα ἐνεμόμεθα, τῇ βασιλικῇ κρίσει καὶ τῷ δικαίῳ ἐπερειδόμενοι. Νῦν δὲ ὁ ἀντίδικος ἡμῶν, χρησάμενος ἑτέρῳ τινὶ δικαστῇ ἀποφαινομένῳ, μὴ καλῶς γενέσθαι τὸν ὅρκον, πάλιν ἡμῖν ἐπιφύεται καὶ φιλονεικεῖ τῶν μητρόθεν διαφερόντων ἡμῖν ἐξωθῆσαι ἡμᾶς.

Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ὁ νέος οὗτος δικαστὴς ἀναψηλαφῶν, ἄπρακτον ἀποφαίνει τὸν ἀποτελεσθέντα ὅρκον ἐξ ἐπαγωγῆς μὲν τοῦ ἀντιδίκου ἡμῶν, ἐξ ἀποφάσεως δὲ καὶ συνέσεως τοῦ κρατίστου βασιλέως ἡμῶν.“

Ἀλλ᾽ ὁ μὲν Κωνσταντὰς οὕτω ⟨τὰ⟩ καθ᾽ ἑαυτὸν ἐξηγήσατο.

5 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλ-|λειτουργῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ καταλαβομένη δεκτὰς τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις τὰς φωνὰς εἶναι τοῦ Κωνσταντᾶ, ταῦτα γνωματεύει πρὸς τὴν τούτου ἀφήγησιν·

Ὡς αὐτάρκης μὲν ἦν τῷ Κωνσταντίνῳ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς αὐτοῦ εἰς βεβαίωσιν καὶ δικαίωσιν ἡ ἐπὶ ἔτεσιν εἴκοσιν καὶ δύο κατοχὴ καὶ νομὴ τῆς μητρόθεν διαφερούσης αὐτοῖς τῶν ἀκινήτων ‖ ἡμισείας, ἐπειδή, παρόντος ἐν τοσούτῳ καὶ τοῦ θείου αὐτῶν τοῦ Μακρονικολάου καὶ νεμομένου τὴν ἁρμόζουσαν αὐτῷ ἑτέραν ἡμίσειαν, τῆς τοιαύτης κατοχῆς καὶ νομῆς κύριοι ὄντες ἐτύγχανον· δεκαετία μὲν γὰρ ἐπὶ τῶν παρόντων, εἰκοσαετία δὲ ἐπὶ τῶν ἀπόντων πᾶσιν ἀποκλείει τὰς ἀγωγάς, οἷς ἔξεστιν ἀνακαλεῖσθαι τὰ σφίσιν ἁρμόζοντα, ὁπηνίκα ὑπ᾽ ἀλλοτρίαν γένωνται κατοχὴν ἢ διὰ δουλείας ἢ δι᾽ ὁποιασοῦν ἑτέρας τοιαύτης αἰτίας.

6 Ὅτι δὲ καὶ εἰς βασιλικὸν δικαστήριον τὰ τῆς ὑποθέσεως ταύτης ἐκροτήθησαν καὶ ἀποφάσει ὅρκου ἐτμήθησαν, ὡς ἀφήγησις περιέχει, ἐπὶ πλέον τὸ δικαίωμα τῶν ἀναγεγραμμένων παίδων ἐκρατύνθη καὶ στερρότερον γέγονε παραπλήσιον, ὡς εἰ καὶ στερρὸς θεμέλιος ἐπιβολαῖς ἐρεισμάτων ἀνεπιχείρητον πάντη λαμβάνει καὶ ἀκατάσειστον τὸ στερέμνιον. Καλῶς δὲ καὶ κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν ἡ τοῦ ὅρκου ἀπόφασις

---

58 ἐνόπιον M[ac] **68** συνέσως scr. Kambylis: συναίσεως M **70** τὰ addidi, cf. supra lin. 11 ἐξηγήσατο correxi: ἐξηνήσατο M **83** τὰ corr. Pitra: τὰς M ὑπ᾽ ἀλλοτρίαν scripsi: ὑπαλλοτρίαν M **89** γνώμη scr. mg. alt. m. M

ἐξηνέχθη· ἐπὶ πάσης γὰρ δικανικῆς ἔριδος, ἔνθα ἐγγράφων ἢ ἑτεροίων ἀποδείξεων ἀπορία τυγχάνει, ὅρκος ἐπιφέρεται εἰς τομὴν τῶν προκειμένων ἀμφισβητήσεων.

7 Καὶ τοῦτο αὐτὸ δηλῶν ὁ νόμος, ἐν μὲν α′ κεφαλ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ κβ′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ῥητῶς οὕτω φησίν·

Ὅρκος ἐπιφερόμενος εἴτε παρὰ τοῦ ἀντιδίκου εἴτε παρὰ τοῦ δικαστοῦ, τέμνει τὴν ἀμφισβήτησιν· ἔοικε γὰρ διαλύσει, καὶ μείζων ἐστὶ ψήφου, ἐν δὲ μ′ κεφ. ταῦτα· *Ἡ δίκη ὅρκου κατὰ συναίνεσιν ἑκατέρου μέρους ἢ τοῦ ἀντιδίκου ἐπιφέροντος ἐπε-|νεχθέντος καὶ παρασχεθέντος ἢ συγχωρηθέντος τμηθεῖσα, οὐδὲ τῷ προσχήματι τῆς ἐπιορκίας ἀναψηλαφᾶσθαι δύναται*, ἐν μέντοι τῷ ν′ κεφ. περὶ τὰ μέσα ταῦτα θεσπίζει· *Ἀποφάσεως ἅπαξ ἐξενεχθείσης καὶ ἐκκλήτου μὴ ἐπιδοθείσης ἢ γενομένης ⟨μὲν⟩ ἐκκλήτου, βεβαιωθείσης δὲ τῆς πρώτης ἀποφάσεως ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῆς ἐκκλήτου, οὐκέτι ἔξεστι μεταμελεῖσθαι τῷ ἐπενεγκόντι τὸν ὅρκον καὶ μεταπηδᾶν πρὸς ἑτέρας ἀποδείξεις, ἵνα μὴ ἄνωθεν δικαζόμενος τὸ τέλος τῆς πρώτης ὑποθέσεως ἀρχὴν δευτέρου δικαστηρίου ποιήσηται.*

8 Ὅτι τοίνυν καὶ ἀπόφασις τοῦ κρα||τίστου δεσπότου ἡμῶν καὶ βασιλέως τὸν γεγενημένον ὅρκον κατὰ νόμους ἐκράτυνε, σφόδρα ἐστὶ τολμηρὸν καὶ μηδ’ ὅλως βάπτον εἰς νοῦν συνετὸν καὶ νομοτριβούμενον, ναὶ δὲ καὶ τοῖς νόμοις ἀνένδεκτον, ὁπωσοῦν τινα πρᾶξαι ἢ ἐννοῆσαι τοῦ ἐπὶ τῇ παρούσῃ δίκῃ ἐκτελεσθέντος ὅρκου ἀναψηλάφησιν καὶ κατάλυσιν. Παντὶ γὰρ ἀνάγκῃ καὶ πάντοτε | νόμῳ τοῦτο δοκοῦν· *ὑπομνήματι τῆς βασιλικῆς θειότητος ἐντυγχάνοντα τὸ σέβας τούτῳ* ἐξ ἀνάγκης *ἀπονέμειν καὶ τὴν προσκύνησιν. Τὸ γὰρ ἐπὶ τῇ βασιλικῇ κρινόμενον ἐξουσίᾳ τῆς ἔξωθεν οὐκ ἄν ποτε δεηθείη διατυπώσεως*, ἐπεὶ καὶ τὰ τῆς ἐκκλήτου χώραν ἐν ταύτῃ οὐδ’ ὅλως ἔχουσι· δραπετεύουσι γὰρ τῇ βασιλικῇ ὑποχωροῦντα μεγαλειότητι. Τὸ τῆς βασιλικῆς δὲ θειότητος μεγαλεῖον καὶ νόμος παριστῶν ταῦτα φησίν·

Ὅταν ἕτερόν τι τὸ νόμιμον βούληται, ἕτερον δὲ τὸ δίκαιον, μόνος ὁ βασιλεὺς τὴν περὶ τούτου τέμνει ζήτησιν, ἐπειδὴ αὐτῷ μόνῳ πρέπει τὰ τοιαῦτα τέμνειν.

9 Οὕτως ἐχούσης τῆς νομικῆς παρατηρήσεως, φαίνεται προφανῶς ὁ Κωνσταντάς ἀδικούμενος καὶ τὸ βασιλικὸν καὶ φοβερὸν ὕψος περιφρο-

---

96–97 cf. Syn. O, II,1–2 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 22,5,1–2 **98–101** cf. Syn. O, II,18 (cum eadem numerat. capit.), Peira 68,2 et Bas. 22,5,43 **101–106** cf. Syn. O, II,21 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 22,5,53 (BT 1087,2–8) **112–114** cf. Peira 74,2 **114–115** = Peira 74,2, cf. Bas. 2,6,23 (BT 79,6–7) et 7,1,17 **119–121** cf. Peira 74,1 et Bas. 2,6,6

---

94 ε′ correxi, cf. font. ad lin. 96–97: α′ M **97** τέμνει correxi, cf. font.: τέμνειν M **98** (ὅρ)κου s. l. alt. m. M **102** μὲν addidi, cf. font. **106** δευτέρου correxi, cf. font.: ἑτέρου M **112** ἀνάγκῃ scripsi: ἀνάγκη M δοκοῦν corr. Pitra: δικοῦν M

νούμενον, ᾧ δὴ πάντως καὶ μελήσει τοῦ καὶ τὴν οἰκείαν πρᾶξιν διὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας βεβαίαν ποιῆσαι καὶ τὸν ἀδικούμενον τοῦτον ἐξελέσθαι *ἐκ χειρὸς παρανομοῦντος καὶ ἀδικοῦντος*, τὸ ψαλτῳδούμενον. |

ϞΑ

Περὶ ὀρφανικῶν ἀκινήτων πατρικῶν ἐκποιουμένων παρὰ τῆς μητρός

1 Ἐνθέως ἄρα καὶ ἄριστα τὸν χρόνον ὁ νόμος τοῖς ἀνήβοις ἐφήπλωσεν, ἵνα τῇ ἐντεῦθεν σκέπῃ τὰς ἐκ τῆς ὀρφανίας ἐπερχομένας τούτοις ἀνωμαλίας εὐχερῶς διαφεύγωσιν. Εἰ γὰρ τῆς ἐκ τούτων βοηθείας ἐστέροντο, οὐδὲν ἂν εἶχόν τι πλέον τῶν αἰχμαλώτων, ἐγγὺς δὲ εἰπεῖν καὶ *τῶν καταβαινόντων εἰς λάκκον*, κατὰ τὸ λόγιον.

2 Τοιαύτης ἄρτι βοηθείας τετύχηκε καὶ ὁ ἐν τῷ κάστρῳ τῆς Ἀχρίδας τὰς οἰκήσεις ποιούμενος Γεώργιος, ᾧ Κουρίτζης τὸ ἐπωνύμιον, ὅς, τῷ τοῦ ἰδίου πατρὸς θανάτῳ ἄνηβος ἐναπολειφθεὶς καὶ μετὰ τῆς ὀρφανίας τῇ μητρὶ συναπολαύων τῶν ἐκ τῆς χηρείας δεινῶν, τήν γε πατρῴαν αὐτοῦ ἀκίνητον | οὐσίαν || κεκινδύνευκεν ἀπολέσαι ὡς ἐκ μέρους μὲν ἀποχερσωθεῖσαν, ἐκ μέρους δὲ καὶ διαπραθεῖσαν, βίας κατεπειγούσης.

Ὅτι γοῦν *εἰς μέτρον* ἦλθεν *ἡλικίας*, καθ᾽ ἣν ἐφιᾶσιν οἱ νόμοι τοῖς νέοις ἀνακαλεῖσθαι τὰ εὐλόγως αὐτοῖς διαφέροντα καὶ ἐν τούτοις ἀποκαθίστασθαι, ἐν τοσούτῳ δὲ καὶ τὴν ἀποδημίαν ἔλυσεν, ἣν στέρξαι τοῦτον ἡ ὀρφανία πέπεικεν. Ἐν τῇ σφετέρᾳ, δηλαδὴ πατρίδι, καλῶς ἀποκαταστάς, τὸν ἐν τῷ χωρίῳ Βιδοβίστῃ οἰκοῦντα τοὔνομα Σίλβεστρον παρὰ τῷ δεσποτικῷ θείῳ δικαστηρίῳ τὴν σήμερον ᾐτιάσατο φάμενος, ἀνευλόγως οἴεσθαι κατέχειν αὐτὸν ἕνα τῶν ἀμπελώνων τούτου τῶν πατρικῶν, τὸν ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῆς | Σουσίτζης διακείμενον καὶ τοῖς ἀμπελῶσι τοῦ τε θεοσεβεστάτου δευτερεύοντος τῶν ἱερέων, Νικηφόρου τοῦ Γρίτζη, καὶ τοῦ εὐλαβεστάτου ἱερέως Ἰωάννου τοῦ Χαϊτᾶ συγκείμενον.

3 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ Σίλβεστρος, οὐκ ἀμελέτητος δὲ τῷ δικαστηρίῳ παρεβάλετο, παραυτὰ τὰς ἀντιρρήσεις ἐτίθετο καὶ ἀκολούθως ἐκμαρτύριον ἔγγραφον προεκόμιζεν· ὃ δὴ ἀναπτυχθὲν παριστῶν ἐφαίνετο πρὸς αὐτὸν τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος διάπρασιν καὶ τῆς πράξεως ταύτης κατάρξαντας τοὺς καὶ ἄνωθεν τοῦ ἐγγράφου δι᾽ ἐπισημάνσεως τιμίων σίγνων ὀνομαστὶ δηλουμένους, τήν τε δηλαδὴ μητέρα τοῦ Γεωργίου καὶ

---

126 = Ps. 70,4
6 cf. Ps. 27,1 **13** cf. Ephes. 4, 13

---

126 κατὰ ante τὸ addiderim, cf. supra nr. 8, lin. 41 s. et nr. 11, lin. 13
8 τὰς corr. Pitra: τὰ M ᾧ correxi: ὁ M **9** ἐναπολειφθεὶς correxi: -ληφθεὶς M **24** παρεβάλετο correxi: παρέβαλε τὸ M παραυτὰ scripsi: παρ᾽ αὐτὰ M

αὐτὸν τὸν Γεώργιον, ἔτι γε μὴν καὶ συντελεστὴν τούτου χρόνον, εἴτ' οὖν ἔτος ,ϛψιβ'.

Τῷ Σιλβέστρῳ δὲ ὁ Γεώργιος ἀντιταξάμενος παρεγράφετο τὴν διάπρασιν οὐ μόνον ἐκ τοῦ χρόνου τῆς ἡλικίας αὐτοῦ (δεκαετὴς γὰρ κατελαμβάνετο εἶναι, ὅτε τὸ πρατήριον συνετάσσετο), ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ μὴ ἐξεῖναι τῇ μητρὶ αὐτοῦ διαπιπράσκειν τί τῶν πραγμάτων τούτου τῶν πατρικῶν.

4 Ὡς οὖν διέπεσεν ἐνταῦθα τὸν Σίλβεστρον τὸ πρατήριον (οὐδὲ γὰρ εἶχεν ἀντιτιθέναι τί ταῖς τοῦ Γεωργίου νομίμοις παραγραφαῖς τὸ ἀποτρέπον αὐτάς), διεγνώσθη τῷ δεσποτικῷ θείῳ δικαστηρίῳ τὸ μὲν πρατήριον καθόλου ἄπρακτον εἶναι ὡς ἐπὶ ζημίᾳ καὶ ἀριφακίᾳ τοῦ ὀρφανοῦ γεγονός, ὅτι τὲ δηλαδὴ οὗτος ἄνηβος ἐτύγχανεν ὤν, τούτου προβαίνοντος, καὶ | ὅτι ὁ τριακονταετὴς χρόνος οὐκ ἐρρύη αὐτῷ ἐκ τῆς ἀνηβότητος καὶ ‖ ὅτι μάτην ἡ τούτου μήτηρ τὴν τοῦ εἰρημένου ἀμπελῶνος πρᾶσιν ἐτίθετο κατὰ τὴν νεαρὰν νομοθεσίαν τὴν κειμένην ἐν ιδ' τίτλ. τοῦ κη' βιβλίου τῶν Βασιλικῶν καὶ ταῦτα ἐν μέρει διεξιοῦσαν ῥητῶς· *Καὶ ἴστωσάν γε ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου, ὡς κἂν εἴ τινα παρὰ τῶν τοιούτων γονέων ἀγορασίαν ποιήσαιντο, κἂν εἰ λάβοιεν δωρεὰν κἂν εἴ τι τῶν πάντων πράξαιεν, ἐν ἴσῳ τοῖς μήτε πεπραγμένοις μήτε γεγραμμένοις ἔσται τὸ γινόμενον. Ἐκδιδοῦσι γὰρ αὐτὰ πάντως οἱ παῖδες κληρονόμοι τὲ αὐτῶν καὶ διάδοχοι παρά τε κληρονόμων ἐκείνων καὶ διαδόχων οὐκ ἄλλως ἀποκλειόμενοι, πλὴν εἰ μὴ τριακονταετὴς παρέλθῃ χρόνος*, τὸν Γεώργιον δὲ ἐν κατοχῇ τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος γενέσθαι καὶ κυριότητι ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ὡς παρὰ τῆς ἡλικίας τῆς ἐν τῇ ἀνηβότητι κατὰ τὴν τοῦ νόμου περίληψιν βοηθούμενον.

5 Ἐπεὶ δὲ μεμαρτύρηται, ὡς κεχερσωμένον ἐπὶ διετίᾳ ὁ Σίλβεστρος τὸν τοιοῦτον ἀμπελῶνα παρέλαβε, τετύπωται τρίτην ἐξ αὐτοῦ μοῖραν αὐτὸν ἀπενέγκασθαι χάριν τῶν κόπων καὶ τῶν ἐξόδων αὐτοῦ, ὧν ὑπὲρ βελτιώσεως αὐτοῦ κατεβάλετο, ἔτι γε μὴν καὶ τοῦ δοθέντος παρ' αὐτοῦ ὑπὲρ τούτου τιμήματος. |

---

30 a. m. 6712 = a. d. 1203/1204

45–50 cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,14–20)

43 νεαρὰν correxi, cf. supra nr. 1, lin. 48, nr. 13, lin. 90 etc.: νοερὰν M **45** τινα correxi, cf. font. et supra nr. 41, lin. 85 et nr. 42, lin. 108: τινες M **57** κατεβάλετο corr. Kambylis: κατεβάλλετο M

ϞΒ

Ὅτι τὰ κατὰ βίαν γινόμενα οὐκ ἔρρωνται οὐδὲ ἀπὸ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς βεβαιοῦνται, καὶ περὶ πλαστοῦ, καὶ ὅτι τὸ ἐξ ἀρχῆς ἀνυπόστατον οὐδὲ τῇ χρονίᾳ νομῇ βεβαιοῦται

1 Ἔδει τὸν εὐλαβέστατον ἱερέα Κωνσταντῖνον, τὸν ἐπονομαζόμενον Καλλοβελόνην, Βερροίαθεν ὁρμηθέντα τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ παραβαλεῖν ἐπὶ ἐναγωγῇ τινὸς | κατ' αὐτὸν ὑποθέσεως συνεπάγεσθαι καὶ τὸν παρ' αὐτοῦ ἐναγόμενον, ἵνα ἥ τε ἀκοὴ τοῦ δικαστηρίου τὰς ἀμφοτέρων τῶν ἀντιδίκων προτάσεις δέξηται ἀπλανῶς καὶ ἡ | ἀπόφασις μετ' αὐτοῦ ἑκατέρων πορεύηται ἀκλινῶς, ὡς μηδὲ δόξαι ταύτην τισὶν ὥσπέρ τι ἐρημοδίκιον. Ἐπεὶ δὲ ὁ διαληφθεὶς ἱερεὺς οὐ μόνον τὴν τοῦ φόρου παραγραφήν, ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ τῆς ὁδοῦ μῆκος κωλύοντα εἶχεν αὐτὸν εἰς τὸ καὶ τὸν ἀντίδικον αὐτοῦ συνεπάγεσθαι, πέπειθεν ἡμᾶς || ἱκετικοῖς λόγοις κατὰ μίαν μοῖραν αὐτοῦ ἀκροάσασθαι καὶ τῆς αὐτοῦ ἀφηγήσεως ἐξηρτημένην θέσθαι ἀπόκρισιν, ὥστε δηλαδή, εἰ ἀληθὴς αὕτη κατὰ χώραν ἐξεταζομένη εὑρεθείη παρὰ τοῦ τὰ ἐκεῖσε ἁρμόζοντος, δικαιωθῆναι τοῦτον ἐκ τῆς τοιαύτης ἀποκρίσεως ὡς ταῖς τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου παρατηρήσεσι συνῳδοῦ.

Παραστὰς τοίνυν ὁ τοιοῦτος ἱερεὺς τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ταῦτα οὕτως ἀποστομάτισε·

2 Νομισμάτων, φησί, γέγονεν ἐνδεὴς καὶ δὴ προσῆλθεν ἑνὶ τῶν τὴν αὐτὴν τούτῳ πόλιν οἰκούντων, Κωνσταντῖνος ἐκείνῳ τὸ ὄνομα, Κοστομίρης τὸ ἐπώνυμον, καὶ αἰτήσας δύο χρυσίνους δανειακῶς οὐ πρότερον αὐτὸς ἔλαβε παρ' ἐκείνου, πρὶν ἢ συνεφώνησεν ἀντὶ τούτων δοῦναι αὐτῷ ἐν τῷ τοῦ θέρους καιρῷ μετὰ τρεῖς μῆνας μέλλοντι ἐπιστῆναι σίτου μοδίους δέκα ἐν τῷ ὑποθέσθαι αὐτῷ καὶ τὸν ἀμπελῶνα αὐτοῦ καὶ συμφωνῆσαι, ὥστε καιροῦ ἐπιστάντος, εἴ γε συμβαίη κατά τι μὴ ἀναδοῦναι αὐτὸν τὸ συμπεφωνημένον τοῦ σίτου ποσόν, ἱκανωθῆναι τὸν δανειστὴν ἀπὸ τοῦ καρποῦ τοῦ τοιούτου ἀμπελῶνος, εἰ δὲ μὴ ἀποχρῶν τυχὸν αὐτὸς εὑρεθείη, τὸ λεῖπον εἰς τὴν ἱκάνωσιν ἀνασωθῆναι αὐτῷ ἐκ τῆς λοιπῆς περιουσίας τοῦ ἱερέως. Συντέθειται δὲ οὕτω ταῦτα καὶ συμπεφώνηται μεταξὺ ἀμφοτέρων καὶ ἐπὶ πράξεως ἐκμαρτυρίων ἀσφαλῆ καὶ δῆλα γεγόνασιν.

3 Ἐπέστη λοιπὸν ὁ προσδοκώμενος τοῦ θέρους καιρός, εὑρέθη κατῃσχυμμένη ἡ ἐλπὶς τῶν καρπῶν (ἐγγίζοντος γάρ, φησιν, τηνικαῦτα τοῦ καιροῦ τοῦ λιμοῦ, δέδωκεν οὐδαμῶς ἡ γῆ τὸν ἑαυτῆς καρπὸν τοῖς

---

6 παραβαλεῖν correxi, cf. infra nr. 100, lin. 4: παραλαβεῖν M **13** μοῖραν scripsi: μοίραν M **14** ἀληθὲς M^{ac} **29** τοῖς M^{ac} **31** πράξεως correxi: πλάξεως M **34** κατῃσχυμμένη correxi: κατησχυμένη M^{pc}

προσδοκῶσιν αὐτόν), ἐζητήθη ὁ συμ-|φωνηθεὶς σῖτος παρὰ τοῦ δανειστοῦ, εἵλκετο ὁ ἱερεὺς εἰς τὴν τούτου ἀπόδοσιν· μὴ ἔχων δὲ τὸν σῖτον διὰ τὴν ἀφορίαν, χρυσίνους ἓξ ἀντὶ τούτου παρεῖχε τῷ δανειστῇ. Ἐκεῖνος δὲ μηδαμῶς ἀνασχόμενος τούτους λαβεῖν, τὸ ἐκμαρτύριον προεκόμιζε, τοῦτο δὲ ἀναγινωσκόμενον, ἄλλά τινα διελάμβανε παρὰ τὰ κοινῇ δόξαντα ἀμφοτέροις, ὡς ἄνωθεν εἴρηται, τὰ δὲ ἦσαν· ἵνα, τοῦ χρέους ‖ ἐγκαίρως μὴ ἀναδοθέντος, καταλογισθῇ ἀντὶ τούτου τῷ Κοστομίρῃ σύμπας ὁ ἀμπελών, ὡς καὶ δεσπόζεσθαι παρὰ τούτου εἰς τὸ ἑξῆς.

4 Ἠρνεῖτο τὸ σύγγραμμα ὡς νόθον ὁ ἱερεύς, ὁ Κοστομίρης ἀπρὶξ εἴχετο τούτου, τὸ χρέος ζητῶν, καὶ τέλος κατασύρει τοῦτον εἰς τὸ πρακτορικὸν δικαστήριον καὶ ἐναγαγὼν κατ᾽ αὐτοῦ, ἐμφανίζει τὸ ἔγγραφον καὶ αὐτίκα τῆς δίκης μὲν αὐτὸς κρατεῖ, μὴ περιεργαζομένου τοῦ δικαστοῦ, εἴτε γνήσιόν ἐστιν, εἴτε νόθον τὸ ἐκμαρτύριον, ὁ ἱερεὺς δὲ ἐγκλείεται φυλακῇ, τὸ χρέος ἀσυμπαθῶς ἀπαιτούμενος. Ἐντεῦθεν οὗτος βίᾳ καὶ φόβῳ συσχεθείς, βίᾳ μὲν ἀπὸ τοῦ δανειστοῦ, φόβῳ δὲ ἀπό τε τῆς ἐξουσίας καὶ τοῦ λιμοῦ, ἐκπληροῖ καὶ ἄκων, ὅπερ ὁ Κοστομίρης ἐβούλετο, καὶ προχαράξας ἐν χάρτῃ μετὰ τοῦ τιμίου σταυροῦ τὴν οἰκείαν ὀνομασίαν, δι᾽ ἐγγράφου ὁμολογίας ὑποτάττει τῷ Κοστομίρῃ τὸν ἀμπελῶνα, ὥστε τοῦ λοιποῦ κατέχεσθαι τοῦτον παρ᾽ αὐτοῦ καὶ δεσπόζεσθαι. Τούτου δὴ οὕτω γενομένου, τῆς φυλακῆς αὐτὸς ἀπολύεται. Ὡς ἀμήχανον ὂν ἄλλως ἐκεῖθεν αὐτὸν ἐξελθεῖν καὶ τηνικαῦτα διά τε τὴν στέρησιν τοῦ ἀμπελῶνος, διά τε τὴν τῶν ζωαρκῶν ἔνδειαν, ἀπόδημος τῆς πατρίδος ἐπὶ ἑπτὰ ἔτεσι γίνεται· ἐπανελθὼν δὲ ἤδη δίκης συνῆψε τῷ Κοστομίρῃ, τὸν ἀμπελῶνα ἀνακαλούμενος.

Ταῦτα ὁ ἀναγεγραμμένος ἱερεὺς Κώνστας ἀφηγησάμενος, ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ὁ Κοστομίρης ἰσχυρὰν ἐκληρώσατο τὴν νομὴν τοῦ ἀμπελῶνος, τῷ ἀναπεφωνημένῳ ἐγγράφῳ πλαστῷ ὄντι χρησάμενος, καὶ εἰ τὸ παρ᾽ αὐτοῦ γεγονὸς ὕστερον ἔγγραφον τὸ ἑδραῖον ἔχει καὶ ἀπε-|ρίτρεπτον, βίᾳ καὶ φόβῳ παρ᾽ αὐτοῦ ἐκτεθέν, ὡς διείληπται.

5 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, πρὸς τὴν τοῦ ἱερέως ἀφήγησιν ταῦτα ψηφίζεται·

Ὁ ἀγὼν πρόκειται γενναῖος τῷ ἱερεῖ, ἀποδεῖξαι τὰ τῇ ἀφηγήσει αὐτοῦ ἐμφερόμενα ἐκμαρτύρια, τὸ μέν, δηλαδὴ τὸ πρῶτον τῇ τοῦ πλαστοῦ ῥᾳδιουργίᾳ νενοθευμένον, τὸ δέ, ἤτοι τὸ ὕστερον, βίᾳ καὶ φόβῳ παρ᾽ αὐτοῦ ἐκτεθέν. Εἰ γάρ τοι δυνηθείη τοῦ ἀγῶνος ‖ κρατῆσαι ἢ μαρτύρων ἀξιοπίστων φωναῖς ἢ ὅρκοις ἢ τρόπῳ τινὶ ἑτέρῳ νομίμως ἀποφανθέντι παρὰ τοῦ κατὰ τόπον δικάζοντος, ἀμάχως αὐτίκα καὶ σὺν οὐδενὶ τῷ κωλύοντι εἰς τὴν τοῦ οἰκείου ἀμπελῶνος νομήν, ἧς ἐξεκρούσθη,

42 καταλογισθῇ corr. Kambylis καταλογιστῇ M **44** σύγγραμμα corr. Pitra: σύγκραμα M
64 γεγονὸς ὕστερον post αὐτοῦ pr. iter., deinde cancell. M

ἀποκατασταθήσεται, τῶν ἐγγράφων περιτραπέντων ὡς ἀνισχύρων παντάπασιν· ὅτι μὲν γὰρ μεμίσηνται καὶ παρὰ τῆς θείας γραφῆς *αἱ ἄδικοι συγγραφαὶ* καὶ *τὰ βίαια συναλλάγματα*, καὶ ἡ ἐκεῖθεν ἀπειλὴ (*τοὺς ἐκκλίνοντας εἰς τὰς στραγγαλιὰς ἀπάγειν* βοᾷ τὸν Κύριον *μετὰ τῶν ἐργαζομένων τὴν ἀνομίαν*), γνώριμόν ἐστι πᾶσι τοῖς νουνεχῶς ἐφιστῶσιν αὐταῖς, οὐδὲν δὲ ἧττον καὶ ὁ πολιτικὸς νόμος· οὐχ ὅπως κωλύει τὰς τοιαύτας πράξεις, ἀλλὰ καὶ ἰσχυρῶς τιμωρεῖται τοὺς μετιόντας αὐτάς, τοῖς ἀδικουμένοις νέμων ἐκδίκησιν.

6 Χρὴ δὲ πρὸς τὴν τοῦ λόγου πίστωσιν, αὐτὰς τὰς τοῦ νόμου διατάξεις ἐπιρρήδην παρρησιάσασθαι· ἐν μὲν γὰρ τῷ ρις′ κεφαλ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ β′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα φασίν·

Οὐδὲν οὕτως ἐναντίον τῇ | ἀγαθῇ πίστει ὡς ἡ βία καὶ ὁ φόβος.

Ἐν δὲ τῷ ρνβ′ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα φασίν·

Ὁ ποιήσας βίαν ἢ τῷ περὶ βίας δημοσίας ἢ τῷ περὶ βίας ἰδιωτικῆς ὑποπίπτει νόμῳ.

Ἐν δὲ τῷ νβ′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ ν′ βιβλίου ταῦτα διακελεύονται·

Οὐδὲ ἀπὸ θείας ἀντιγραφῆς τὴν βιαίως ληφθεῖσαν παρ᾽ αὐτοῦ νομὴν βεβαιοῖ τίς.

Ἐν δὲ τῷ νγ′ κεφαλ. τοῦ μα′ τίτλ. τοῦ ξ′ βιβλίου ταῦτα διαγορεύουσιν·

Ἀπὸ πλαστοῦ νομὴν οὐδεὶς δύναται ἑαυτῷ κατασκευάσαι. Διὰ τοῦτο κατὰ τῶν λεγόντων ἑαυτοὺς εἶναι δεσπότας δύναταί τις τὴν περὶ τοῦ πλαστοῦ κατηγορίαν κινῆσαι λέγων αὐτοὺς ἀπὸ πλαστῶν δικαιωμάτων κατασκευάζειν ἑαυτοῖς τὴν δεσποτείαν τοῦ πράγματος.

7 Ταῦτα τοῦ νόμου θεσπίζοντος, ὁ μὲν Κοστομίρης ὡς μὴ ἀγαθῇ χάριτι τὸν τοῦ χρέους ἑαυτοῦ ἀντέλλογον ποιησάμενος, πρῶτα μὲν ἐκ τοῦ νενοθευμένου ἐγγράφου, ἔπειτα δὲ ἐκ τοῦ φόβου τὲ καὶ τῆς βίας καταδικασθήσεται εἰς τὸ ἀποκαταστῆσαι τῷ ἱερεῖ τὸν ἀμπελῶνα αὐτοῦ, εἴ γε φανείη ἐκ πονηρᾶς οὕτω καὶ περιέργου μεθόδου τοῦτον εἰσποιησάμενος (αὐτίκα γὰρ καὶ παρὰ νόμους ποινὰς ὑποστήσεται), ὁ δέ γε ἱερεὺς εἰς τὸ οἰκεῖον || ἀπεντεῦθεν ἀποκατασταθήσεται, μηδὲ χρονίᾳ τυχὸν παραδρομῇ ἀπειργόμενος· κανὼν γὰρ καὶ τοῦτο νόμιμος, ὅτι *τὸ ἐξ ἀρχῆς ἀνυπόστατον οὐ βεβαιοῦται τῇ χρονίᾳ παραδρομῇ*. Ἀνυπόστατον δὲ πάντῃ πάντως ἐστὶ τὸ παράνομον καὶ τοῖς ἀγαθοῖς τρόποις ἐναντιούμενον. |

76–77 cf. Is. 58,6 **77–79** cf. Ps. 124,5 **86** cf. Bas. 2,3,116 **88–89** = Bas. 2,3,152 **91–92** = Syn. B, VI,2 vel Δ, IV,29 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,3,50 **95–98** = Bas. 60,41,53 **106–107** = Bas. 2,3,29

87 φῆσὶν M^{pc} **90** νβ′ correxi, cf. font. et supra nr. 60, lin. 142: να′ M **93** ν(γ)′ dilutum est et difficile lectu M **103** εἰσπονησάμενος M^{ac}

ϞΔ

Ὅτι τὰ οὐκ ἐξ εὐλόγου, ἀλλ' ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας τὴν ἀρχὴν τῆς νομῆς δεξάμενα σὺν πονήμασι καὶ οἰκοδομαῖς εἰς τοὺς δεσπότας ἀποκαθίστανται

1 Καλῶς ὁ νόμος τὰς ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας διακατοχὰς ἀστηρίκτους μένειν διακελεύεται, οἷα εὐσεβεῖ τρόπῳ βουλόμενος μὴ λαμβάνειν χώραν τὴν ἀδικίαν καὶ τὸ καταδυναστεύειν τῶν ἀδυνάτων τοὺς ἰσχυρούς. Τοιαύτη τοίνυν ὑπόθεσις παρὰ τῷ δεσποτικῷ ἀρχιεπισκοπικῷ θείῳ δικαστηρίῳ ἐδοκιμάσθη τὴν σήμερον.

2 Ὁ γὰρ ἀπὸ τοῦ Ἄνω Πολόγου ὁρμώμενος καὶ ἐν τῇ σεβασμίᾳ μονῇ τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου τῇ ἐν Κτεατόβῃ ἀσκούμενος μοναχὸς Γεράσιμος μετὰ τοῦ παρ' αὐτοῦ ἐναγομένου καὶ ἐκεῖθεν ὁρμωμένου καὶ ἐν τῷ χωρίῳ Βανίστῃ οἰκοῦντος Δόβρου ἱερέως τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, παραστάς, κατὰ τοῦ τοιούτου ἱερέως ἐνῆγε λέγων·

3 Ὡς ὁ ἀποιχόμενος πενθερὸς αὐτοῦ, ἱερεὺς ὁ Μόσχος, τοῦ εἰρημένου χωρίου ἐξάρχων καὶ τῇ ἀρχῇ βαρείᾳ χρώμενος καὶ τοὺς ἐκεῖσε κατοίκους πιέζων, φθάνει τρόπῳ τοιούτῳ καὶ τὸν πενθερὸν τοῦ διαληφθέντος Γερασίμου τὸν Δράζην συσφίγξας καὶ τόπον ἐκ γονικοῦ δικαίου ἐκείνῳ διαφέροντα κατασχὼν καὶ εἰς ἀμπελῶνα καταφυτεύσας. Ἐπειδὴ ὀψέ ποτε καιροῦ δραξάμενος ὁ τοιοῦτος Δράζης ἐξελάλησε τὴν ἀδικίαν καὶ εἰς δικαστήριον τὸν ἀδικήσαντα εἵλκυσε, δίκαιος ἐγνώσθη λαβεῖν παρὰ τοῦ ἀντιδίκου αὐτοῦ τοῦ Μόσχου ἀνθέτερον τόπιον, ὃ δὴ καὶ ἔλαβε μετρηθὲν πρὸς ἰσότητα τοῦ οἰκείου καὶ τούτῳ παραδοθέν· ἐνεμήθη δὲ τοῦτο καὶ ἐπὶ τρισὶν ἔτεσιν, πλέον ἢ ἔλαττον.

Ἀλλ' ὁ δυνάστης, τὴν ἀδικίαν ἀεὶ ἀσπαζόμενος, | τοῖς κεκριμένοις οὐκ ἐφησύχασε, καιροῦ δὲ τυχὼν τῷ τούτου τρόπῳ προσήκοντος, ὅτε δηλονότι καὶ τῆς τοῦ Πολόγου χώρας ἡ Δρουγουβιτικὴ || κατεχόρευσεν ἐξουσία, τὸ ἀντιδοθέν, ὡς εἴρηται, τόπιον μεθείλκυσεν αὖθις εἰς ἑαυτόν. Ἐκείνου δὲ τοῦ πλεονέκτου πονηρῷ θανάτῳ τὴν ζωὴν ἐκμετρήσαντος, μετῆλθεν εἰς τὸν ἐκείνου διάδοχον τὸν ἀναγεγραμμένον ἱερέα Δόβρον ἡ τοῦ τοιούτου τοπίου κατοχὴ καὶ νομή. Νῦν οὖν τῶν πραγμάτων εἰς τὸ καθεστὸς ἐπανελθόντων, νεύσει Θεοῦ, δικαιοῦσθαι ἔλεγεν οἴεσθαι ὁ Γεράσιμος εἰς τὸ ἐκνικῆσαι τόπιον. Ἀλλ' ὁ μὲν ταῦτα προέθετο.

4 Ὁ ἱερεὺς δὲ Δόβρος, σαφῶς εἰδὼς τὰ τοῦ πράγματος καὶ μὴ θέλων πιθανολογίαις τισὶ καὶ ἀπάταις τὴν ἀλήθειαν κρύπτειν, τὰ ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους παρὰ τοῦ μοναχοῦ Γερασίμου προτεθέντα οὕτως ἔχειν καθωμολόγει καὶ ὅτι ἡ γεγονυῖα κρίσις μέσον τῶν πενθερῶν ἀμφοτέρων τὸν

6–7 τοιαύτη … ὑπόθεσις corr. Kambylis: τοιαύτην … ὑπόθεσιν Μ **16** τῆς M^{ac}

τοῦ Γερασίμου πενθερὸν ἐδικαίωσεν εἰς τὸ λαβεῖν παρὰ τοῦ ἀντιδίκου αὐτοῦ τόπον ἀνθέτερον.

5 Ὅτι τοίνυν ὁμαλῶς ἀμφοτέροις τοῖς μέρεσιν ἡ δίκη ἐχώρησε καὶ εὑρέθη ὁ μοναχὸς Γεράσιμος δίκην ἔχων εἰς τὴν τοῦ διαληφθέντος τοπίου κατάσχεσιν, ἐκρίθη παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος, τὸν μὲν ἱερέα Δόβρον παραχωρῆσαι τοῦ τοιούτου τοπίου τῷ μοναχῷ, αὐτὸν δὲ ἀποσχέσθαι τοῦ λοιποῦ τοῦ μήτε τὸ τοιοῦτον τόπιον ὡς γονικῷ τινὶ δικαίῳ διαφέρον τούτῳ ἀνακαλεῖσθαι μήτε τῷ μοναχῷ Γερασίμῳ χάριν αὐτοῦ ἐπιφύεσθαι, οἷα μηδέν τι ἐν τούτῳ δίκαιον ἔχοντα. |

Ἐπεὶ δὲ ὁ ἱερεὺς Δόβρος ἐκ μέρους εἰς τὸ τοιοῦτον τόπιον ἐφύτευσε κλήματα, ὡς ἀρξάμενος ⟨εἰς⟩ ἀμπελῶνα τοῦτο ἀποκαταστῆσαι, οὐκ ὀφείλει οὗτος τὸ ἀπὸ τοῦδε ποιεῖσθαι λόγον τινὰ περὶ τῆς τοιαύτης φυτείας ὡς δῆθεν διαφερούσης τῷ κόπῳ αὐτοῦ. Ἐπεὶ γὰρ οὐκ ἐξ εὐλόγου, ἀλλ' ἐκ μεμολυσμένης αἰτίας | τὸ τοιοῦτον κατέχων ἐτύγχανε τόπιον, ἄρα καὶ τὸ πόνημα τούτου σὺν αὐτῷ τῷ τοποθεσίῳ εἰς τὴν δικαιουμένην ἐν αὐτῷ δεσποτείαν καθυπαχθήσεται (καὶ νόμιμος γάρ ἐστι κανὼν διαγορεύων *εἴκειν τὰ ἐπικείμενα τοῖς ὑποκειμένοις*), ὅταν δηλαδὴ ἐπ' ἀλλοτρίοις τόποις πόνους εἴη καταβαλλόμενος. |

‖ ϞΕ

Ὅτι ὁ ἀναισχύντως ἀρξάμενος νέμεσθαι τὸ ἀλλότριον οὐδέποτε δεσπόζει αὐτοῦ οὔτε ὁ κληρονόμος αὐτοῦ

1 Ἀγῶνα δίκης οὐχ ὅπως ῥᾷστον, ἀλλὰ καὶ λίαν ἐργώδη Νικόλαος ὁ Πυρρὸς κατὰ τοῦ Μαλακινοῦ Γεωργίου ἐν τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ τὴν σήμερον ἐνεστήσατο· ἔφη γάρ, ὡς ὁ τοῦ Μαλακινοῦ πάππος, ὁ ἀποιχόμενος Γεώργιος, πλεονεξίᾳ τὴν χεῖρα ὁπλίσας κατὰ τοῦ προπάππου τοῦ Πυρροῦ καὶ δυστυχίᾳ ἐκείνου ἐπευκαιρήσας ἐν κατασχέσει γέγονε ⟨τῆς ἐκ⟩ γονικου δικαίου διαφερούσης αὐτῷ ὑποστάσεως. Ὅθεν ἄρτι κατὰ τῆς προγονικῆς τοῦ Μαλακινοῦ δυναστείας στῆναι δεῖν ἐννοήσας αὐτὸς καὶ τὴν περὶ ἐκνικήσεως κινῶν ἀγωγήν, εὐλόγως ἀντιποιεῖσθαι τοῦ δικαίου τοῦ ἐντεῦθεν αὐτῷ ἁρμόζοντος οἴεται.

---

54 = Bas. 15,1,82

---

48 εἰς addidi sensus causa, cf. supra nr. 72, lin. 80–81

1 νέμεσθαι M^{pc} **2** αὐτοῦ^{2} alt. m. M **6** κατὰ correxi sensus causa: καὶ M **8** τῆς ἐκ γονικοῦ δικαίου addidi vel correxi, cf. supra nr. 94, lin. 18: γονικοῦ δικαίας M **10** ἐκνικήσεως M^{pc}

2 Ἐπεὶ γοῦν καὶ ὁ Μαλακινὸς παρὼν εἰς ἀνταγωνιστὴν τοῦ Πυρροῦ ἑαυτὸν διεσκεύασεν, ὥσπερ στερρὸν ὅπλον τὴν ἐκ τοῦ χρόνου παραγραφὴν περιέθετο διηνεκῆ, καὶ ἀμεσολάβητον τὴν νομὴν ἔχειν ἐπὶ τῇ τοιαύτῃ ὑποστάσει ἰσχυριζόμενος, ἔτι ἐκ προγόνων κατὰ διαδοχῆς κλῆρον φθάσασαν εἰς αὐτὸν καὶ εἰς δεῦρο μείνασαν ἀπερίτρεπτον. Ἐχρῆν μὲν οὖν τὸν Πυρρὸν πρὸς τοιοῦτον ἀγῶνα μὴ εἰσδύναι ψιλόν τε καὶ ἄφρακτον καὶ ἀσθενέσι βέλεσι τῆς μάχης ἀντιποιούμενον· καὶ γὰρ ἀπετόξευε μὲν λόγους κατὰ τοῦ Μαλακινοῦ, ἐκ μεμολυσμένης ἀρχῆς τὴν | τῆς εἰρημένης ὑποστάσεως νομὴν πρὸς τὸν Μαλακινὸν κατιέναι φάσκοντας, οὐκ εἶχε δὲ καὶ δράττεσθαι τούτου δι' αὐτῶν, οἷα τὴν ἔφεσιν ἐχόντων ἀνίσχυρον, εἴτ' οὖν ἀμάρτυρον καὶ διὰ τοῦτο βαλλόντων κωφά, ἐπείπερ οὐδὲ διεκόπη διά τινος προκατάρξεως ὁ τῆς νομῆς τοῦ Μαλακινοῦ χρόνος, ἢ τοῦ πάππου δηλαδὴ ἢ τοῦ πατρὸς τοῦ Πυρροῦ παρὰ δικαστηρίῳ τινὶ περὶ ταύτης κινήσαντος. Ὃ δὴ καὶ αὐτὸς ὁ Πυρρὸς ὡμολόγει, ἀδυναμίαν εἰς τοῦτο τῶν γονέων αὐτοῦ προβαλλόμενος.

3 Ἐπεὶ δὲ κατὰ τόπον συμπλακῆναι δύνασθαι εἶπεν ὁ Πυρρὸς τῷ Μαλακινῷ, ἔνθα καὶ μαρτύρων πίστεσι δυνατὸν ἔλεγεν ἔχειν τὰς ἑαυτοῦ συνασπίσαι προτάσεις (πόρρω γὰρ ἀλλήλων Βαγενιτία τὲ καὶ Πελαγονία, ὡσανεὶ καὶ *Φρυγῶν καὶ Μυσῶν* κατὰ τὴν παροιμίαν *ὁρίσματα*, ὡς ἐκεῖθεν μὲν τοῦ ἐπιδίκου τούτου πράγματος δια||κειμένου καὶ ἐκεῖθεν ὁρμωμένων καὶ ἀμφοτέρων, ἐνταῦθα δὲ δοκιμαζομένης τῆς περὶ τούτου δίκης), διεγνώσθη παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς ὁμηγύρεως, τὸν μὲν Μαλακινὸν ἀμετακίνητον μένειν τῆς νομῆς τῆς εἰρημένης ὑποστάσεως ὡς ἕως ἄρτι ἐν αὐτῇ τὴν διηνέκειαν ἀπαρασάλευτον ἔχοντα, κατὰ τὸν νομικὸν κανόνα, τὸν ἐν τῷ | ρκε′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ β′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν κείμενον καὶ ταῦτα οὕτω διαγορεύοντα· *Ἐν ἴσῃ αἰτίᾳ κρείσσων ἐστὶν ὁ νεμόμενος*, τὸν δέ γε Πυρρὸν περισπούδαστον θέσθαι, εἴ γε βούλεται, τὸ ἀποδεῖξαι κατὰ χώραν, ὅταν ἐκεῖσε γένηται, τὴν τοῦ Μαλακινοῦ νομὴν μὴ καλῇ πίστει, ἀλλ' ἐκ πονηρᾶς ἀρχῆς καὶ ἀπηγορευμένης τῷ νόμῳ τὴν σύστασιν ἔχουσαν.

4 Τότε γὰρ καὶ ἐκνικηθήσεται παρ' αὐτοῦ τὸ ἀκίνητον τὸ παρὰ τούτου ἀνακαλούμενον, καθὰ δὴ τὸ νη′ κεφ. τοῦ β′ τίτλ. τοῦ ν′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν διέξεισιν, *Ἐάν τίς*, λέγον, *ἀναισχύντως ἄρξηται νέμεσθαι τὸ ἀλλότριον, οὐδέποτε δύναται διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν οὔ-|τε δίκαιον τίτλον νομῆς ἑαυτῷ κατασκευάζειν, ἐπειδὴ οὐδεὶς δύναται ἑαυτῷ τὸν τίτλον τῆς νομῆς ἐναλλάσσειν*, ὡσαύτως δὲ καὶ τὸ ε′ κεφάλ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα·

30 cf. CPG II, 130 nr. 16 et 730 nr. 45 (= Karathanasis nr. 55) **38** = Syn. K, II,96 (cum eadem num. capit.) et Bas. 2,3,128 **44–47** = Bas. 50,2,59 (58)

15 κατὰ διαδοχῆς scr. Kambylis: καταδιαδοχῆς M **29–31** καὶ – τοῦ alt. m. mg. M **31** καὶ mg. alt. m. M **32** δοκιμαζομένης correxi: δοκιμαζομένῳ M **46** τίτλον scripsi: ∸′ M

Ὁ κληρονόμος τοῦ κακῇ πίστει νεμηθέντος, κἂν αὐτὸς καλῇ πίστει νεμηθῇ, οὐ δύναται διὰ τῆς χρονίας νομῆς δεσπόζειν· τὰ γὰρ ἐλαττώματα τοῦ τελευτήσαντος διαβαίνουσιν ἐπὶ τὸν κληρονόμον. Καὶ ἐπὶ κληρονομίας διὰ τοῦ χρᾶσθαι δεσποτείᾳ, οὐκ ἔστιν, οὐδὲ δύναταί τις εἰπεῖν, ὅτι 'ὡς τῆς κληρονομίας ὑπάρχον τὸ πρᾶγμα διὰ τῆς χρήσεως ἐδέσποσα', ἐπειδὴ δοκεῖ καὶ αὐτὸς πίστει κακῇ νέμεσθαι.

Ταῦτα παρεκβληθέντα 〈...〉. |

ϞϚ

Περὶ βιαίων καὶ ἀδίκων συγγραφῶν

1 Κωνσταντῖνος ὁ εὐλαβέστατος διάκονος καὶ χαρτοφύλαξ τῆς ἐν τῷ κάστρῳ τῆς Δράμας καθολικῆς ἐκκλησίας τῆς ἐπιλεγομένης τῶν Ῥωμαίων, ᾧ τὸ ἐπωνύμιον Πασπαλᾶς, παραστὰς τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, τοιάνδε τινα τὴν ὑπόθεσιν περιπαθῶς ἀφηγήσατο ἐξειπών, ὡς ὁ στρατιώτης Γεώργιος, ὁ τὴν ἐπίκ‖λησιν Κίνναμος, ὁρισμῷ θείῳ βασιλικῷ ἐπίτροπος τῆς χώρας τῆς Δράμας γενόμενος, οὐ τὰ τῶν ἀγαθῶν ἐπιτρόπων ἐπεδείξατο ἐν αὐτῇ, ἀλλὰ τὰ τῶν κακοτρόπων τὲ καὶ σκαιῶν· τῷ τῆς πλεονεξίας γὰρ πάθει ἑαλωκώς, ἀντὶ ἁρμοστοῦ συκοφάντην ἑαυτὸν ἐν τῇ χώρᾳ ταύτῃ ἀνέδειξεν. Ὅθεν καὶ αἰτίας πονηρῶν ἐγκλημάτων πλασάμενος, πολλούς τε ἄλλους καὶ δὴ καὶ τὸν εἰρημένον συνέλαβε Πασπαλᾶν καὶ ποινῇ δόσεως χρυσῶν νομισμάτων οὐκ ὀλίγων αὐτοὺς ὑπεδίκασε, τῶν ἄλλων δὲ πλέον τὸν Πασπαλᾶν διὰ τὴν ῥηθησομένην αἰτίαν ἐκάκωσεν· ἐνίοτε μὲν γάρ, φησι, κάτω κάρᾳ τοῦτον ἐξαρτήσας δένδρου τινὸς | βαρέως ἐμάστιξεν, ἐνίοτε δέ, τὰς τούτου χεῖρας εἰς τοὐπίσω περιαγαγὼν καὶ συστρέψας αὐτὸν εἰς σφίγμα πονηρὸν καὶ ἐπώδυνον, ὡς καὶ γενέσθαι τοῦτον καὶ θανάτου ἐγγύς, ἀσυμπαθῶς ἀπῃτεῖτο τὰ ζητούμενα κέρματα.

2 Ἐκτείνας δ' οὗτος τὴν ἀριστερὰν χεῖρα, καὶ τοὺς τύλους ἔφαινε τοὺς ἐκ τῶν σφιγμάτων καὶ τὸ ἐντεῦθεν τῆς χειρὸς αὐτοῦ ἀνενέργητον, ὃ ταύτῃ ἐπισυμβέβηκε ἐκ τῆς τῶν νεύρων κακώσεως. Ταῦτα δέ, φησιν, οὕτως ἔπασχεν, ὅτι ὁ δεινὸς Κίνναμος, τῷ ἀμπελῶνι τούτου ἐποφθαλμίσας, ὅτι εὐθαλής, ὅτι καρποφόρος, ὅτι μεγέθει μέγιστος εἰς πλάτος τὲ καὶ μῆκος ἐτύγχανεν, ἐκ πολλοῦ ἐμηχανᾶτο αὐτὸν ἰδιώσασθαι· ὅθεν ἔτι τῶν ποδῶν αὐτοῦ ἠσφαλισμένων σιδήρῳ, ἔτι τῶν χειρῶν χειροπέδαις πιεζο-

---

49–54 = Bas. 50,5,5

---

55 clausula imperfecta, cf. supra nr. 50 ad lin. 76
3 τῆς Δράμας correxi, cf. nr. 91, lin. 7: τῇ Δράμᾳ M **10** ἑαυτῶν M[ac]

μένων καὶ ἑτεροίων ὀργάνων κολαστηρίων προτιθεμένων, ὁ Κίνναμος εἰς πρᾶσιν αὐτὸν τοῦ ἀμπελῶνος ἐξεκαλέσατο. Ὁ δὲ μὴ μόνον τοῦ ἀμπελῶνος, ἀλλὰ καὶ αὐτῶν τῶν φιλτάτων ἐπιλαθόμενος καὶ πρὸς μόνον τὸν τοῦ θα-|νάτου κίνδυνον ἀφορῶν, ἐπειδὴ τοῦ δεσμοῦ λύσιν τὴν συγκατάθεσιν κατελάμβανεν ὥσπερ τοὐναντίον ἀπώλειαν τὴν ἀνάνευσιν, αὐτίκα τὲ πρὸς τὴν τοῦ ἀμπελῶνος πρᾶσιν κατένευσε καὶ τιμὴν αὐτοῦ τῆς ἐκείνου γλώττης ἐξήρτησε· τοιαῦτα γὰρ ὁ φόβος ὑποτίθησι ποιεῖν. Οὕτω δὲ τυχὼν ὁ Κίνναμος, οὗ ἐφίετο, ἔστησέ τε τὴν τιμὴν τοῦ ἀμπελῶνος εἰς νομίσματα ὑπέρπυρα κʹ καὶ τὸν δεσμώτην εὐθύωρον ἀπολέλυκε. ‖ Τὰ νομίσματα δέ, φησιν, οὔτε κατεβλήθησαν πρὸς αὐτὸν ὅλως, οὔτε μὴν συνηριθμήθησαν τῇ ποσότητι τῶν ζητουμένων παρὰ τῶν πρὸς τοῦ Κιννάμου κατασχεθέντων ἀνδρῶν, ὡς διείληπται, ἀλλ' αὐτὰ μέν, καθὼς ἐζητοῦντο, κοινῇ παρὰ πάντων κατὰ τὸ ὁλόκληρον ἀπεδόθησαν, τά γε μὴν εἴκοσι, τὰ τῆς πράσεως δηλαδή, μόνῃ τῇ προφάσει τῆς συναριθμήσεως σχηματισθέντα παρὰ τῷ βιαίῳ τούτῳ δικαστῇ μεμενήκασι.

Ταῦτα μετ' ὀδύνης ὁ Πασπαλᾶς ἐξηγήσατο καὶ ζητεῖ μαθεῖν, εἰ τὰ τῆς πράσεως ταύτης δεκτὰ εἰσὶ καὶ τοῖς ἀμέμπτοις καὶ ἀσφαλέσι παρόμοια καὶ εἰ τὸ ἐκτεθὲν ἐπὶ τούτοις συμβόλαιον τὸ ἰσχυρὸν ἕξει καὶ ἀπερίτρεπτον, ὡς καὶ τὴν αὐτοῦ προταγὴν φέρον, ἣν δέσμιος ὢν οὗτος, ὡς εἴρηται, αὐτοχειρίᾳ ἐνεσημήνατο.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ταῦτα πρὸς τὰ ἀφηγηθέντα ψηφηφορεῖ, ὡς τὰ *βίαια συναλλάγματα* καὶ *τὰς ἀδίκους συγγραφὰς* ἥ τε γραφικὴ ἀρὰ πόρρω ἀπελαύνει τῆς κατὰ Θεὸν πολιτείας καὶ τὸ οὐαὶ τοῖς τοιούτων ἐργάταις ἀποκληροῖ, ἀλλὰ καὶ τὰ τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα καθόλου τὸν τοιοῦτον ἐκφυλλοφοροῦσι τρόπον ὡς πονηρὸν καὶ ἐξάγιστον· διὸ δὴ καὶ μηδένα λόγον βεβαιώσεως ἔχειν τοῦτον | παραχωροῦντες, τὰς ἐντεῦθεν γινομένας πράξεις, ὡσεὶ μηδὲ ὅλως γεγόνασι, λογίζεσθαι διατάττονται.

4 Αὐτὰ δὲ παρίτωσαν ῥητῶς τὰ τούτων κελεύματα καὶ πιστὸν τὸν λόγον ποιείτωσαν· ἐν μὲν γὰρ τῷ βʹ κεφαλ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ βʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα οὕτω φασίν·

Ὅτι βία ἐστὶ μεγάλου πράγματος ἐπέλευσις, ἣν οὐ δυνατὸν ἀπωθεῖσθαι, ἐν δὲ τῷ ιδʹ κεφ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου καὶ τίτλου· *Καὶ ὁ καλῇ πίστει ἀγοράσας παρὰ τοῦ βιασαμένου ἢ κατὰ δωρεὰν ἢ λεγάτον λαβὼν ἐνέχεται, καὶ ὅτι ὁ ποιήσας τὴν βίαν, ἀναγκάζεται ἀποκαταστῆσαι, εἰ καὶ*

48–49 cf. Is. 58,6 **58–59** = Syn. B, VI,1 (Ms. Lips.!, cum eadem numerat. libri) et Bas. 10,2,2 **59–64** cf. Syn. B, VI,3 (Ms. Lips., cum eadem numerat. libri) et Bas. 10,2,14

34 ὑπέρπυρα in comp. M **36** (συνηριθμή)σ(θησαν) add. s. l. alt. m. M **40** δικαστῇ: ἀραγορᾶ[στῆ] (sic, sed legendum: ἄρ' ἀγοραστῇ) add. mg. alt. m. M **51** ἐκφυλλοφοροῦσι scripsi: ἐκφυλοφοροῦσι M **56** βιβλίου corr. Pitra: κεφαλ. in comp. M

ἕτερος ἔχει τὸ πρᾶγμα, καὶ ὁ τὸ ἀφαιρεθὲν βιαίως ἔχων ἀποκαθίστησι, κἂν ἕτερος τὸν φόβον ἐπήγαγε. Καὶ τὸ διαφέρον τετραπλασιάζεται, τουτέστι μετὰ τῶν καρπῶν καὶ πάσης αἰτίας, ἐν δὲ τῷ ριγʹ κεφ. τοῦ *γʹ* τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ.· ‖ *Οὐδὲν οὕτως ὑπεναντίον τῇ ἀγαθῇ πίστει ὡς ἡ βία καὶ ὁ φόβος,* ἐν δὲ τῷ *νβʹ* κεφαλ. τοῦ *γʹ* τίτλου τοῦ *νʹ* βίβλίου· *Οὐδὲ ἀπὸ θείας ἀντιγραφῆς τὴν βιαίως ληφθεῖσαν παρ᾽ αὐτοῦ νομὴν βεβαιοῖ τίς,* ἐν δὲ τῷ ηʹ κεφαλ. τοῦ ιζʹ τίτλ. τοῦ ξʹ βιβλίου· *Ὁ βίᾳ ἐκβληθείς, ὅπερ ἐνέμετο λαμβάνει· δεῖ γὰρ εἰς τὸ ἀρχαῖον ἀποκαταστῆσαι τὸ πρᾶγμα, εἰς ὃ ἦν, εἰ μὴ ἐβιάσθη.*

5 Ταῦτα τῶν θείων νόμων κελευομένων καὶ οὕτω τὴν βίαν ὡς διαβεβλημένον χρῆμα καὶ πονηρὸν ἐκβαλλόντων, οὐδὲ τὸ κατὰ βίαν καὶ φόβον παρὰ τοῦ Πασπαλᾶ γεγονὸς ἔγγραφον ἐπὶ τῇ τοῦ οἰκείου ἀμπελῶνος πράσει ὡς καλῶς καὶ ἀμέμπτως γραφὲν λογισθήσεται, ἀλλ᾽ ὡς τυραννικῶς καὶ κατὰ βίαν καὶ φόβον προβάν, ἣν ἀπωθεῖσθαι οὐκ ἦν δυνατόν, βδελυχθήσεται καὶ ἀπορριφήσεται καὶ ὁ ἀμπελὼν ὑπὸ τὴν χεῖρα τοῦ οἰκείου δεσπότου κατὰ τὰς τῶν νόμων διατάξεις ἐπανελεύσεται. |

ϞΗ

Ὅτι ὁ νόμος οὐ πρὸς τὴν τοῦ τελευτήσαντος βούλησιν, ἀλλὰ πρὸς τὸ ἀποτέλεσμα ἐθέλει τὰ πράγματα κρίνεσθαι

1 Ὁ εὐλαβέστατος ἀναγνώστης ὁ Τριακοντάφυλλος πρὸς τὸν πενθερὸν αὐτοῦ, τὸν θεοσεβέστατον ἱερέα Θεοφάνην, διενεχθεὶς περὶ προικιμαίων τινῶν ἀκινήτων, παρέστη τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας καὶ περὶ τούτων τὸν εἰρημένον πενθερὸν αὐτοῦ ᾐτιᾶτο λέγων, ὡς ἐν τοῖς γαμικοῖς συμβόλοις τοῖς γενομένοις μέσον αὐτῶν παρὰ μὲν τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ συμπεφώνηται χάριν προικὸς μετὰ τῶν ἄλλων προσέσεσθαι τῇ συμβίῳ αὐτοῦ τὸ τρίτον τῆς ὑποστάσεως τῆς παρὰ τοῦ τοιούτου πενθεροῦ αὐτοῦ κατεχομένης, παρὰ δὲ τοῦ ἀποιχομένου Ἰωάννου ἱερέως, τοῦ πάππου αὐτῆς, τὸ τρίτον τῆς τε γονικῆς ἐκείνου ὑποστάσεως καὶ τῶν παρ᾽ ἐκείνου προσεπιτιθέντων, καὶ ὡς τὴν μὲν τριτομοιρίαν τὴν παρὰ τοῦ πενθεροῦ

65–66 = Syn. K, II,31 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,116 **66–68** = Syn. B, VI,6 vel Δ, IV,29 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,3,50 **68–70** cf. Syn. B, VI,13 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 60,17,7 (BT 2873,4–5)

62 ἕτερος ἔχει correxi, cf. font.: ἕτερον ἔχοι M **66** ἐν δὲ corr. Pitra: ἐδὲ M *νβʹ* correxi, cf. font. (Syn.) et supra nr. 92, lin. 90: *ναʹ* M **75** ἀπωθεῖσθαι scr. Kambylis: ἀποθεῖσθαι M
3 Τριακοντάφυλλος scripsi, cf. nr. 71, lin. 8 et 16: Τριακοντάφῦ M

αὐτοῦ καταγραφεῖσαν ἤδη ἐπέχει κατὰ τὸ σύμφωνον, τὴν δέ γε παρὰ τοῦ πάππου τυπωθεῖσαν οὐ παραχωρεῖται κατέχειν παρὰ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ Θεοφάνους· ὅθεν καὶ ὡς ἀδικεῖσθαι οἰόμενος ἀγωγὴν περὶ αὐτῆς νῦν ἐνιστᾶ.

2 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ πενθερὸς αὐτοῦ ἱερεὺς Θεοφάνης ||, ὡμολόγει μὲν καὶ οὐκ ἀπηρνεῖτο τὴν τοῦ πάππου γραφὴν περὶ τῆς παρ’ ἐκείνου προσεπιφιλοτιμηθείσης μερίδος τῇ ἐκγόνῃ αὐτοῦ, ἐνεφάνιζε δὲ διαθήκην τοῦ αὐτοῦ πάππου, ἕτερα βουλομένην παρὰ τὰ ἐν τῷ γαμηλίῳ γεγραμμένα· ἀπεκλήρου γὰρ τὸ διάταγμα τῆς γονικῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως, ἔτι γε μὴν καὶ τῶν προσεπιτιθέντων αὐτῷ ἐξ εὐλόγων αἰτίων, τὴν μὲν ἡμίσειαν τῷ γαμβρῷ αὐτοῦ τῷ ἱερεῖ Θεοφάνῃ, τὴν δὲ ἑτέραν ἡμίσειαν τῷ υἱῷ αὐτοῦ Μιχαήλ, τῆς δὲ πρὸς τὴν | ἐκγόνην αὐτοῦ γενομένης παρ’ αὐτοῦ φιλοτιμίας παντελῶς ἐλανθάνετο. Καὶ τοῖς οὕτω γεγραμμένοις ὁ Θεοφάνης ἐπερειδόμενος, ἄμοιρον ἐκεῖθεν ἐβούλετο ἐκβαίνειν τὸν Μανουήλ.

3 Ταῖς οἰκείαις τοίνυν ἐνστάσεσι τῶν μερῶν χρωμένων καὶ ἑκατέρου τὸ προσὸν αὐτῷ ἔγγραφον εἰς δικαίωσιν αὐτοῦ προϊσχομένου (τὸ μὲν γὰρ παρὰ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ ⟨, τὸ δὲ τοῦ ἱερέως Ἰωάννου παρ’ αὐτοῦ⟩, ὃς καὶ πάππος τῆς γυναικὸς τοῦ Μανουὴλ ἀνόπιν τοῦ λόγου δεδήλωται), ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης, ἐκ νομικῆς παρατηρήσεως ἀφορμὰς λαβοῦσα, ἤρετο, εἰ ἐν τῷ θανάτῳ τοῦ ἱερέως Ἰωάννου καὶ πάππου ἡ αὐτὴ κατάστασις τῆς περιουσίας αὐτοῦ ἐθεωρεῖτο, ἥτις δηλαδὴ ἐτύγχανεν οὖσα, ὁπότε τὴν τῷ γαμηλίῳ ἐμφερομένην φιλοτιμίαν πρὸς τὴν ἐκγόνην αὐτοῦ ἐπεποίητο, εἰπόντων δὲ τοῦ τε Θεοφάνους καὶ πάντων τῶν παρεστώτων, οἵτινες ἀκριβῶς τὰ κατὰ τὸν ἱερέα ἐκεῖνον τὸν Ἰωάννην ἐγίνωσκον, ὡς οὐ κατά τι ἐνήλλακται ἡ τῆς περιουσίας ἐκείνου κατάστασις παρ’ ὅλην αὐτοῦ τὴν ζωήν, διέγνω ἀληθῶς ἀδικεῖσθαι τὸν Μανουήλ.

4 Εἰ μὲν γὰρ οὐκ ἔμεινεν ὁ πάππος αὐτῶν ἄχρι τέλους ἐπὶ τῆς αὐτῆς εὐπορίας καὶ τύχης, ἀλλὰ περιπετείαις τισὶ κατὰ βίον ἐχρήσατο, ἐξ εὐπόρου ἄπορον καθιστώσαις αὐτόν, εἶχεν ἂν εὔλογον ἐναλλάξαι τὰ πρώην αὐτῷ δόξαντα· ἐπεὶ οὐδέν τι τοιοῦτον πέπονθεν, οὐ καλῶς οὐδὲ εὐλόγως ἐν τῇ τελευταίᾳ βουλήσει τὴν ἐκγόνην αὐτοῦ τῆς γραφείσης παρ’ αὐτοῦ φιλοτιμίας ἐστέρησεν. Ὁ γὰρ νόμος οὐ πρὸς τὴν τοῦ τελευτήσαντος βούλησιν ἐθέλει τὸ πρᾶγμα κρίνεσθαι, ἀλλὰ πρὸς τὸ *καλούμενον ἀποτέλεσμα,* ὃ τὸν Θεὸν μόνον ἔχον κυ||βερνήτην | ἐξ ἀδηλίας εἰς δήλωσιν ἔρχεται. Φησὶ γὰρ ἐν μέρει ταῦτα ῥητῶς·

47–49 cf. Bas. 28,14,3 (BT 1421,24–25)

14 ἐπέχει corr. Kambylis: ἀπέχει M **30** τὸ^{2} correxi sensus causa: ὁ M **31–32** τὸ δὲ τοῦ ἱερέως Ἰωάννου παρ’ αὐτοῦ add. Kambylis, excidisse videtur propter homoeoteleuton M **36** ἐμφερομένην scripsi: ἐμφαιρομένην M^{pc} **43** περιπετείαις corr. Pitra: περιπετείας M

Γράφουσι μὲν γὰρ ἄνθρωποι καὶ ὧν ἔχουσι πλείονα, γράφουσι δὲ καὶ ἥττονα· αἱ δὲ ἐπισυμβαίνουσαι τύχαι τὰς ἐναντίας ἐκβάσεις ὡς ἐπίπαν ἐργάζονται.

Ἐντεῦθεν λοιπὸν προσεμειδία ἡ δίκη τῷ Μανουὴλ δικαιοῦσα τοῦτον εἰς τὴν παρ' αὐτοῦ ἀνακαλουμένην τριτομοιρίαν ἐκ τῆς παππικῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως, ἐπείπερ οὐκέτι συμβᾶσα τύχη τίς τῇ τοῦ πάππου αὐτοῦ περουσίᾳ ἐναντίαν εἰργάσατο ἔκβασιν.

5 Ἀλλ' ὁ Θεοφάνης, τὴν ἥττονα ψῆφον ἐπερχομένην αὐτῷ ἐπιγνούς, λιπαρῶς ἠντιβόλησεν ἄλλό τι γενέσθαι παρὰ τὸ πρὸς Μανουὴλ προτεινόμενον, τὴν ἔκβασιν ἔχον ὡς ἐκ περιόδου τινὸς εἰς τὸ αὐτοῦ βούλημα· τὸ δὲ ἦν, λαβεῖν μὲν πρός γε τὸ παρὸν καὶ αὐτίκα τὸν | Μανουὴλ μερίδα τετάρτην ἀπὸ τῆς παππικῆς αὐτοῦ ὑποστάσεως, μετὰ θάνατον δὲ τοῦ πενθεροῦ αὐτοῦ Θεοφάνους τὸ τρίτον ἀπενέγκασθαι τοῦ ἀμπελῶνος, τοῦ παρὰ τοῦ τοιούτου πενθεροῦ αὐτοῦ ἐν τῷ χωρίῳ Ἀνακολιτικῷ ἀγορασθέντος παρὰ Ἰωάννου τοῦ Βρατιάνου.

6 Ὅτι γοῦν εὔλογον ἦν καὶ οὐκ ἀπᾷδον δοθῆναι τόπον, τῇ παρακλήσει τοῦ Θεοφάνους γέγονε τοῦτο, καὶ ὁ Μανουὴλ κατένευσεν ὑπακοῦσαι ὡς πατρὶ τῷ Θεοφάνει πεισθεὶς καὶ ἀρέσκοντα τὰ αὐτῷ δόξαντα ἡγησάμενος. Ὅθεν καὶ ἑκάτερα τὰ μέρη ἐνώπιον τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος τοῖς οὕτω τυπωθεῖσιν ἐμμένειν ἀσφαλῶς ὡμολόγησαν, ἐπήρτησαν δὲ ἑαυτοῖς καὶ τὸν ἐκ ταύτης ἀφορισμόν, εἰ παραβῆναί ποτε τὰ τυπωθέντα θελήσουσιν. |

ϞΘ

Περὶ τῶν αἰτιῶν τῆς ἀχαριστίας τῶν τέκνων πρὸς τοὺς γονεῖς καὶ περὶ μέμψεως διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων παίδων καὶ περὶ Φαλκιδίου

1 Οὐδὲ τὸν Συρόπουλον Νικηφόρον ἡ στέρησις τῆς διαφερούσης αὐτῷ διακατοχῆς ἀπὸ τῆς γονικῆς αὐτῷ περιουσίας εἴασεν ἡσυχάζειν καὶ οὕτως ἐνδείᾳ πιέζεσθαι καὶ ἅμα πᾶσι λόγον ὑπέχειν τῆς τοῦ τοιούτου κλήρου ἐκπτώσεως· ὅθεν καὶ τοῦ πατρίου ἐδάφους, δηλαδὴ τῆς Βερροίας, αὐτὸν ἐξεγείρασα ἐπὶ ἀναζητήσει νομίμου συνασπισμοῦ || πρὸς τὴν ἀποκατάστασιν, ὧν ἐστέρηται, τῷ καθ' ἡμᾶς τὴν σήμερον ἱερῷ δικαστηρίῳ παρέστησε μαθεῖν ἱκετηριάζοντα, εἰ ἔξεστιν αὐτῷ κινῆσαι περὶ τῆς τοιαύ-

---

51–53 cf. Bas. 28,14,3 (BT 1421,19–20)

64 Ἀνακολιτικῷ mg. alt. m., Ἀνατολικῷ i. t. M
1 ἀχαριστίας correxi, cf. infra lin. 67: ἀχαρίστου M **7** συνασπισμοῦ correxi: συναπισμοῦ M

της ἀποκαταστάσεως καὶ εἰ τὴν τοῦ νόμου βοήθειαν παρισταμένην ἔχει τούτῳ καὶ συνασπίζουσαν. |

Τῆς ἡμῶν δὲ μετριότητος τὴν αὐτοῦ προσέλευσιν προσηκαμένης, ὡς τὸ εἰκός, καὶ τὰ δοκοῦντα οἱ λέγειν τοῦτον προτρεψαμένης, ἐξελάλει αὐτὸς ταῦτα οὑτωσὶ ἐκτιθέμενος·

2 „Τῷ ἀποιχομένῳ", φησί, „γραμματικῷ Θεοδώρῳ τῷ Συροπούλῳ καὶ τῇ Ἄννῃ τοῦ Χρυσοβαλαντίτου, κατὰ δεύτερον γάμον ἐκείνῳ συνοικησάσῃ, παῖδες γεγόνασι γνήσιοι τρεῖς μὲν ἄρρενες, τέτταρες δὲ θήλειαι. Τούτων δὲ ἡ μία, ἔτι ζώσης τῆς μητρὸς ἡμῶν, συνήφθη ἀνδρὶ καὶ ἐξεπροικίσθη. Μετὰ ταῦτα δὲ τῆς μητρὸς τελευτησάσης τὸν βίον, αἱ μὲν λοιπαὶ θήλειαι ποσῶς τί τῆς τοῦ πατρὸς ἡμῶν κηδεμονίας ἐτύγχανον, ἡμεῖς δὲ | οἱ ἄρρενες τῆς ἐκεῖθεν προμηθείας παντάπασιν ἐξεπίπτομεν· ἦν γὰρ ἐκεῖνος τά γε εἰς ἡμᾶς τοὺς ἄρρενας ἄκρατον ἔχων τὸ ἀφιλότεκνον. Διὸ καὶ ἐξ ἀπορίας οἱ μὲν δύο ἐπὶ πορισμῷ ζωῆς καὶ τῶν λοιπῶν ἀναγκαίων ἀπόδημοι γεγόναμεν ἐν ἀλλοδαπαῖς, ὁ δὲ λοιπός, ὁ καὶ πρῶτος, οἴκοι μένειν προείλετο, οὐκ ἔχων μὲν πατρόθεν οἰκονομίαν καὶ διὰ τοῦτο στενοχωρούμενος, στέργων δὲ ὅμως τὸ μονάζειν ἐν δώματι καὶ οὕτω τὴν ἐκ τοῦ πλανᾶσθαι ἀπὸ τόπου εἰς τόπον ἐκκλίνειν δυσπάθειαν. Ἐν τοσούτῳ θνῄσκει ἡ μία τῶν αὐταδέλφων, ἡ λοιπὴ δέ, ἤως ἡ Θεοδώρα, καιροῦ προϊόντος ἀνδρὶ ἁρμόζεται παρὰ τοῦ πατρός.

Ἐγγίσαντος δὲ καὶ τοῦ τέλους αὐτοῦ τῆς ζωῆς, διαθήκας γράφει καί, ὅπως μὲν τὰ τῆς βουλήσεως αὐτοῦ ἐξετέθησαν, λέγει (τοῦ νῦν οὐκ ἔστι καιροῦ μέντοι γε τὸ πᾶν εἰπεῖν)· ἡμῶν τῶν δύο ἀποδήμων αὐταδέλφων τοσοῦτον ἐν τῇ διαθήκῃ ἀπεμνημόνευσεν, ὅσον εἰπεῖν, ὅτι· «Οἱ δύο μου υἱοί, ὁ Ἰωσὴφ καὶ ὁ Νικηφόρος, ἔτι ζώσης τῆς μητρὸς αὐτῶν καὶ ἐμοῦ, ὑπεχώρησαν, καὶ ἔστωσαν οὗτοι, καθὼς ᾐρετίσαντο. Ἵνα δὲ μὴ ἐάσω αὐτοὺς ἀνυστερήτους τῆς εὐχῆς μου, ἐῶ αὐτοῖς ταύτην.» Προσέθετο δὲ καὶ φιλο||τιμίαν δῆθεν κατὰ λόγον λεγάτου, μικράν τινα καὶ οὐτιδανήν.

Ἡμεῖς δέ, μάρτυς τοῦ λόγου Θεός, οὐκ ἀπεδημήσαμεν, ζώσης τῆς μητρὸς ἡμῶν, μὴ γένοιτο, μετὰ θάνατον δὲ ταύτης τοῦτο πεποιήκαμεν ὡς ἐξαπορηθέντες, καθὼς ἄνωθεν εἴπομεν. Ἐπὶ τούτοις θνῄσκει ἐν τῇ ἀποδημίᾳ ὁ Ἰωσὴφ καὶ μόνος ἐγὼ τῷ πελάγει ταύτης ἐγκυβιστᾶν ὑπολέλειμμαι. Ἡ περιουσία δέ, ἥ τε πατρῴα ἡμῶν καὶ μητρῴα, εἰς τὴν περιοῦσαν αὐταδέλφην μου Θεοδώραν κατήντησεν ἅπασα.

Ζητῶ οὖν μαθεῖν, εἰ εὐλόγως ἡμᾶς ἀποκλήρους ὁ πατὴρ ἔθετο καὶ εἰ ἀρκεῖ μόνον τὸ τῆς ἀποδημίας ῥῆμα καταδικάσαι ἡμᾶς εἰς τὸ στερηθῆναι τοῦ ἡμῖν ἐκεῖθεν ἁρμό-|ζοντος."

---

10 εἰ corr. Pitra: εἰς M παρισταμένην M[pc] **13** οἱ: alt. m. scr. s.l. ἤγουν αὐτῷ M **23** πορισμῷ correxi: παρισμῷ M **28–29** partem textus deesse suspicor, cf. supra lin. 17–18 (Theodoro Syropulo erant quattuor filiae) **31** λέγει corr. Kambylis: λέγειν M **41** μόνος corr. Pitra: μόμος M **41–42** ὑπολέλειμμαι correxi: ὑπολέλειμαι M

Καὶ τοιαῦτα μὲν ὁ {μὲν} Συρόπουλος πρὸς τὴν ἡμῶν ἀνατείνατο μετριότητα.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, πρὸς ταῦτα τοῖς θείοις νόμοις ἀκολούθως τὰ παρόντα ψηφίζεται, ὡς πρωτοτύπως μὲν ἡ φύσις αὐτὴ τοὺς πατέρας πείθει τῶν τέκνων ἐκ παντὸς τρόπου κήδεσθαι καὶ τῶν τούτοις λυσιτελούντων φροντίζειν ἐπιεικῶς, ταύτῃ δ' ἑπομένως καὶ τὰ τοῦ νόμου θεσπίσματα τούτους καταναγκάζουσι μὴ μόνον τῆς ἀνατροφῆς, ἀλλὰ καὶ τῆς παιδεύσεως καὶ ἀναγωγῆς αὐτῶν ἐπιμέλεσθαι, ὅτι καὶ τὰ ἱερὰ τοῦτο βούλονται λόγια, *ἐν παιδείᾳ καὶ νουθεσίᾳ* τοὺς γεννήτορας ἀνάγειν τοὺς ἑαυτῶν παῖδας ἐγκελευόμενα.

Εἴπερ οὖν καὶ ὁ Συρόπουλος ἐκεῖνος Θεόδωρος, ὡς ἡ ἀφήγησις, οὐ μόνον τῆς ὀφειλομένης παρ' αὐτοῦ κηδεμονίας τοὺς ἐκ τῆς ὀσφύος αὐτοῦ ἄρρενας οὐκ ἠξίωσεν, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐξ ἀνάγκης ἀποδημήσαντας ἐξ οὐδεμιᾶς εὐλόγου καὶ νομίμου αἰτίας ἀποκλήρους ἐποίησεν, οὐ καλῶς οὐδὲ ὡς πρέπει πατράσιν ἀγαθοῖς διεπράξατο. Διὸ τὸ παρ' ἐκείνου γεγραμμένον ἐν τῇ διαθήκῃ περὶ αὐτῶν ἰσχὺν ἕξει, ὥστε εἰς τέλος προστρίψαι βλάβην αὐτοῖς, ἀλλ' ὡς προσκρούων τοῖς νόμοις ἀνίσχυρον ἔσται καὶ ἄκυρον.

4 Ἐπεὶ γὰρ ιε′ τὰ εἴδη τῶν αἰτιῶν τῆς τῶν παίδων κατὰ τῶν πατέρων ἀχαριστίας ὁ νόμος ‖ ἀπαριθμεῖται, ὧν ἕνεκα τῆς τῶν γονέων διαδοχῆς οἱ εὑρισκόμενοι τούτοις ἐνέχεσθαι παῖδες καθολικῶς διεκπίπτουσι, καθὰ περὶ τούτων ὁ λη′ τίτλ. τοῦ λε′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν διαλαμβάνει ἀριδηλότερον, οὐδαμῶς δὲ αὐτοῖς καὶ τὸ τῆς ἁπλῶς καὶ ὡς ἔτυχεν ἀποδημίας ἐγκεκριμένον εὑρίσκεται, οὔκουν οὐδὲ ὁ Νικηφόρος τοῦ ἀνήκοντος αὐτῷ Φαλκιδίου ἀπὸ τῆς γονικῆς περιουσίας αὐτοῦ ἀποτεύξεται· παριστάμενον γὰρ αὐτῷ τὸν νόμον καὶ συναιρό-|μενον κέκτηται εἰς τὸ καὶ μέμψασθαι τῇ διαθήκῃ γενναίως καὶ τὴν ἁρμόζουσαν αὐτῷ ἐκ τῶν πατρῴων τὲ καὶ μητρικῶν πραγμάτων ἐκνικῆσαι διακατοχήν·

5 *Γονεῖς*, γάρ φησι, *παῖδες καὶ ἀδελφοὶ κινοῦσι τὴν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψιν, οὐ μὴν καὶ οἱ λοιποὶ συγγενεῖς.*

Τὸ λη′ δὲ κεφάλ. τοῦ η′ τίτλ. τοῦ λε′ βιβλίου ταῦτα φησί·

Θεσπίζομεν μὴ ἐξεῖναι παντελῶς πατρὶ ἢ μητρὶ ἢ πάππῳ ἢ μάμμῃ ἢ προπάππῳ ἢ προμάμμῃ τὸν ἴδιον υἱὸν ἢ θυγατέρα ἢ τοὺς λοιποὺς παῖδας ἀμνημονεύτους καταλιμπάνειν ἢ ἀποκληρονόμους ἐν τῇ ἰδίᾳ ποιεῖν διαθήκῃ, εἰ μὴ ὀνομαστὶ τὰς τῆς ἀχαριστίας αἰτίας ἐγγράψοιεν.

56–57 cf. Ephes. 6,4 **76–77** cf. Bas. 39,1,1 **79–82** = Syn. K, XII,3 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,8,41 (BT 1582,21–24)

---

47 μὲν post ὁ delevi **52** (ἴσως) παντὸς alt. m. mg.: πατρὸς i. t. M **73** παριστάμενον correxi: περιστάμενον M

Τὸ μέντοι η′ κεφάλ. τοῦ δ′ τίτλου τοῦ μα′ βιβλίου, περὶ Φαλκιδίου εἰς πλάτος διεξιόν, ἐν μέρει ταῦτα οὕτω φησίν·

Εἰ δὲ καὶ ὑπὲρ τοὺς τέσσαρας ἔχει παῖδας, τὴν ἡμίσειαν τῆς πάσης περιουσίας αὐτοῖς καταλιμπάνεσθαι μοῖραν, ὥστε ἑξαούγγιον εἶναι πάντως τὸ ὀφειλόμενον, ἑκάστῳ κατ' ἴσον τὸ τετραούγγιον τυχὸν ἢ τὸ ἑξαούγγιον διαιρούμενον. Καὶ τοῦτο οὐκ ἐν ἀδίκῳ περιστάσει πραγμάτων (εἰκὸς | γὰρ κἀνταῦθα τοὺς ἄλλους ἀδικηθῆναι τῶν μὲν τὰ καλλίονα, τῶν δὲ τὰ χείρονα λαμβανόντων)· ἀλλὰ τοῦτο δὴ τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστῳ διὰ πάντων ἴσον εἶναι ἐν ποιότητι καὶ ποσότητι, εἴτέ τις αὐτὸ κατὰ τρόπον ἐνστάσεως εἴτε κατὰ πρεσβείου καταλιμπάνει πρόφασιν. Πάρεστι γὰρ αὐτῷ τὸ λοιπὸν ὀκταούγγιον τυχὸν ⟨ἢ τὸ ἑξαούγγιον⟩ ἔχειν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καθ' ὅσον ἂν βουληθείη ἢ τοῖς παισὶν αὐτοῖς ἢ τισὶ τῶν ἔξωθεν, καὶ τῆς φύσεως πρότερον θεραπευθείσης τὰ εἰκότα οὕτως ἐπὶ τὰς ἔξω φιλοτιμίας χωρεῖν. Τοῦ νομίμου δὲ τού⟨του⟩ μέρους, ὅπερ || νῦν ἀφωρίσαμεν, πάντως καὶ τὴν χρῆσιν καὶ τὴν ἐπικαρπίαν πρὸς τῇ δεσποτείᾳ καταλιμπανέτω, εἰ βούλεται παίδων οὐκ εὐθὺς ⟨λιμῷ⟩ τελευτώντων, ἀλλὰ καὶ ζῆν δυναμένων καλεῖσθαι πατήρ.

6 Διὰ ταῦτα τοίνυν καὶ ὁ ἀναπεφωνημένος Νικηφόρος ὁ Συρόπουλος ἰσχυρῶς τε τὴν κατὰ τῆς πατρῴας διαθήκης μέμψιν κινήσει καὶ τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ ἐκ τῆς γονικῆς αὐτοῦ περιουσίας μέρος κατὰ τοῦ νόμου παράγγελμα χωρὶς τινὸς κωλύμης ἀποίσεται ὡς εὐλόγως ἁρμόζον αὐτῷ. |

Ρ

Περὶ διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων παίδων, περὶ δικορρητόρων καὶ γαμηλίων συμβολαίων καὶ συνεισφορᾶς καὶ ἐκποιήσεως ἐπικοίνων καὶ ἐκνικήσεως αὐτῶν καὶ περὶ ἐπιτρόπων

1 Παραβαλὼν τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς ὁ μεγαλοδοξότατος κῦρ Γεώργιος ὁ Ἀλυάτης ἠθέλησε πυθέσθαι ἡμῶν περί τινων καθισταμένων αὐτῷ εἰς ἄπορον. Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν οὐκ ἀποσεισαμένη τὴν τούτου αἴτησιν, τὰ δοκοῦντα οἱ λέγειν ἐπέτρεψεν.

85–99 cf. Syn. Φ, I,19 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 41,4,2 (BT 1867,18–1868,4 et 20–22)

---

87 ἴσον scripsi hic et infra lin. 91, cf. font.: ἶσον M **91** αὐτὸ correxi, cf. font.: αὐτῷ M **93** ἢ τὸ ἑξαούγγιον addidi, cf. font. et supra nr. 24, lin. 58 **96** τούτου scripsi et addidi, cf. font.: τοῦ M **98** λιμῷ addidi, cf. font. et supra nr. 24, lin. 68

1 δικορρητόρων scr. Pitra (b): δικορρητόρρων pr. scr., deinde -ρ[1]- deletum alt.(?) m. M **4** παραβαλὼν correxi, cf. pin.: παραλαβὼν M **7** ad οἱ scr. alt. m. mg. ἤγουν αὐτῷ M

Ἐξηγεῖτο τοίνυν, ὡς ὁ τοῦ πενθεροῦ αὐ-|τοῦ, δηλαδὴ τοῦ Τανούση, πατήρ, ὁ ἀποιχόμενος Γιόνης, ἑπτὰ παίδων πατὴρ γεγονώς, τὰ πρῶτα μὲν τοὺς τέσσαρας τούτων γάμοις ὑποζεύξας νομίμοις, ἐκ τῆς ἑαυτοῦ περιουσίας κλήροις προσήκουσιν ἐδωρήσατο, σὺν αὐτοῖς δὲ καὶ ἑτέρους δύο, τόν τε δηλαδὴ Τανούσην καὶ τὸν Θωμᾶν, γυναιξὶν ἁρμοζόμενος, γαμήλια γράφει συμβόλαια | καὶ συμφωνεῖ δοῦναι ἑκατέρῳ τούτων μοῖραν ἀδελφικήν, φθάνει δὲ καὶ δεδωκὼς ἑκάστῳ αὐτῶν μέρος τί τῆς οὐσίας αὐτοῦ. Μετὰ παρέλευσιν δὲ ὀκτὼ πλέον ἐτῶν καὶ τὸν ἕβδομον γυναικὶ συνάπτων, τὸν Καβάσιλα δηλονότι, συμβολαιογραφεῖ καὶ τούτῳ τρίτην μοῖραν ἀπὸ τῆς εὑρισκομένης ἐκείνῳ τηνικαῦτα περιουσίας, οὔπω μέντοι καὶ ἀπεκλήρωσεν ἐκείνην αὐτῷ ἢ τί μέρος ἐκ ταύτης.

2 Τί τὸ μετὰ ταῦτα; Θνήσκων ὁ Γίνης διαθήκας γράφει καὶ ἐπιτρόπους τῶν πραγμάτων αὐτοῦ τήν τε σύζυγον καὶ τὸν υἱὸν Τανούσην ἐφίστησι. Μετὰ βραχὺ δὲ συμφοραί τινὲς || καὶ ἀνωμαλίαι περὶ τὸν βίον τῷ Τανούσῃ συμπεσοῦσαι, πάροικον αὐτὸν ἐν ταῖς Δέβραις καὶ παρεπίδημον πεποιήκασιν. Ἐντεῦθεν λοιπὸν ἐπὶ τοῖς εἰρημένοις τρισὶν αὐταδέλφοις ἡ πατρῴα οὐσία κεκινδύνευκε μεῖναι ἀμέριστος. Ἀλλ᾽ ὁ μὲν Θωμᾶς ἀναμένων ἦν τὴν τοῦ Τανούση ἀνάκλησιν καὶ ἐπάνοδον, ἵν᾽ ἅμα καὶ ὡς ἐπίτροπος καὶ ὡς πρῶτος ἀδελφὸς ποιήσῃ τὸν μερισμόν, ὁ Καβάσιλας δὲ τὰ κατὰ τὸν Τανούσην θέμενος παρ᾽ οὐδὲν καὶ πάντων τῶν κτημάτων δεξάμενος, ὅσα εἶχον οἱ γονεῖς ἐκείνου, ὅτε τὸ γαμήλιον αὐτοῦ ἐξέθεντο σύμφωνον, τὰ μὲν διαπέπρακε, τὰ δὲ οὐ καταλιπών, ἀλλὰ κατασχὼν τῇ γυναικὶ καὶ τοῖς ἰδίοις παισὶ ἐν τῷ ἀποθνήσκειν καταλέλοιπεν.

3 Ὅτι οὖν οὕτω ταῦτα συνηνέχθησαν, ἐζήτει μαθεῖν ὁ διαληφθεὶς Ἀλυάτης, εἰ ἔξεστι τῷ Τανούσῃ καὶ τῷ Θωμᾷ τὰς ἁρμοζούσας αὐτοῖς ἀδελφικὰς μοίρας κατὰ τὴν πατρῴαν αὐτῶν ἀνακαλεῖσθαι γραφήν. Πρὸς τούτοις ἠξίου γνῶναι καί, εἰ ἀμέμπτως ἐποίησεν ἡ τοῦ Τανούση μήτηρ ἡ ἐπονομαζομένη Καβασιλίνα ἐντὸς τοῦ κάστρου Δυρραχίου, μὴ παρόντων τῶν παίδων αὐτῆς, διαθεμένη καὶ καθόλου μὲν τῶν οἰκείων παίδων ἐν ταύταις ἀμνημονήσασα, τὰ δὲ ἀκίνητα αὐτῆς πράγματα, οὐκ ὀλίγα δὲ καὶ ἐκ τῶν ἀνδρῴων, πρὸς ἐξωτικὰ πρόσωπα καὶ δὴ καὶ | πρὸς τὸν Φιλάρετον Νικόλαον, ὃν καὶ ἐπίτροπον ἔθετο, παραπέμψασα, ἔτι γε μὴν καί, εἰ ἀνεύθυνός ἐστιν ὁ τοιοῦτος Φιλάρετος, μηδόλως ἔννομον ποιήσας ἀπογραφήν, καὶ ἐπὶ τούτοις, εἰ ἁρμόζει τοῖς παισὶ τῆς Καβασιλίνης ἀγωγὴ κατὰ τῆς διαθήκης ἐκείνης ὡς ἀμνημονεύτοις ἐν ταύτῃ μείνασιν, ὡς διείληπται. Ταῖς τοιαύταις δὲ πεύσεσι κἀκεῖνο ὁ Ἀλυάτης προσέθετο, εἰ ἀπᾷδον τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ δοκεῖ τῶν ἀντικρινομένων ἀλλήλοις μερῶν, θάτερον θατέρου τῷ πλήθει τὲ καὶ τῇ τέχνῃ, πλείονας ἔχειν τοὺς δικορρήτορας.

---

9 γεγονώς corr. Pitra: γεγονὸς M **12** Θωμᾶν scr. Pitra: Θωμὰν M **19** Γίνης (non correxi, cf. supra nr. 1, lin. 8 seq. et saepius) = Γιόνης **22** συμπεσοῦται M[ac]

4 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τὰ τῶν ἀναπεφωνημένων προτάσεων διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, καὶ τὰς νομικὰς ‖ διφθέρας ἐπιστατικῶς ἀνελίξασα, τοιάνδε πρὸς ταῦτα τὴν ἀπόκρισιν ἔθετο·

Ὡς, εἰ μὲν ἡ διαθήκη τοῦ Γιόνη ἢ εὑρεθείη ἀπολεσθεῖσα ἢ ἐμφανισθείη ὡς παρά τισι τυχὸν κεκρυμμένη, ἐκεῖνα πάντη καὶ πάντως γενήσονται, ἅπερ ἐπὶ τοῖς ἐκείνου πράγμασι κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν αὕτη καὶ γνωματεύει καὶ διατίθεται, εἰ δὲ ἀφανὴς μείνει παντάπασιν, ἀνάγκη ἐστὶν ἀκόλουθα γενέσθαι τοῖς παρ' ἐκείνου τυπωθεῖσιν ἐν τοῖς γαμηλίοις συμβολαίοις τῶν τριῶν παίδων αὐτοῦ· φαίνονται γὰρ τὰ τοιαῦτα συμβόλαια ἐννόμως τοῖς τοιούτοις παισὶ τὸν μερισμὸν τῆς οὐσίας ἐκείνου ποιούμενα, οἷα ἐπίσης τοῦτον αὐτοῖς γενέσθαι διαλαμβάνοντα. Ὅμοιον γὰρ ἐπὶ τῷ παρόντι φάκτῳ ταὐτόν ἐστίν, ἀδελφικήν τε εἰπεῖν μοῖραν καὶ τρίτην μερίδα· ἐπεὶ γὰρ τρεῖς εἰσὶν ἀδελφοί, ἁρμόζει ἑκάστῳ τούτων ἐπίσης κατὰ ἀδελφικὸν μερισμὸν τρίτη μερίς.

5 Ἐντεῦθεν λοιπὸν χρεὼν ἀκριβῆ προβῆναι ἐξέτασιν καί, εἴ γε μὴ ἐξισούμεναι ἀλλήλαις εὑρίσκονται αἱ μερίδες, αἳ νῦν παρ' ἑκάστου τῶν τριῶν αὐταδέλφων κατέχονται, γενέσθαι κατὰ τοὺς νόμους συνεισφοράν, ὥστε ἐν ᾧ ἂν τὸ πλέον εὑρεθῇ τῆς | τοιαύτης οὐσίας, ἐκ τούτου ἀναπληρωθῆναι τὸ τοιοῦτον ὑστέρημα τοῦτο ἔλαττον ἔχοντα· εἰ γὰρ καὶ καθ' ἕτερον τρόπον τὸ τῆς συνεισφορᾶς ἰδίωμα τὸν μερισμὸν ποιεῖν εἴωθεν, ἐπειδὴ οὐκ ἐξ ἐναντιώσεως κατὰ διαθήκης γεγονυίας ἐνταῦθα τὰ τῆς συνεισφορᾶς ἀρχὴν λαμβάνουσιν, ἀλλ' ἀπὸ τῶν συμφώνων, δι' ὧν φαίνεται ὁ πατὴρ ἑκάστῳ τῶν παίδων ῥητὴν καὶ ἴσην ποσότητα ἐκ τῆς οἰκείας οὐσίας εἰς κλῆρον ἁρμόζων, ἐχόμενόν ἐστι κατὰ τὴν τῶν συμφώνων περίληψιν προβῆναι τὸν μερισμόν.

6 Ὅτι δὲ καὶ ἡ τοῦ νόμου περίληψις ἡ κειμένη ἐν τῷ α' κεφαλ. τοῦ κ' τίτλ. τοῦ λε' βιβλ. τῶν Βασιλικῶν καὶ τοῖς πατράσι κελεύουσα τὰς τῶν οἰκείων *πραγμάτων νεμήσεις* πρὸς τοὺς παῖδας ποιεῖν, οὐκ *ἐν διαθήκῃ* μόνον ἀνάγκην ἔχειν ταῦτα διαιρεῖν τούτους θεσπίζει, ἀλλὰ καὶ καθ' ἕτερον σχῆμα τὸ παρ' αὐτῆς τῆς διατάξεως εἰσαγόμενον, ὃ *κύριόν τε καὶ ἰσχυρὸν* εἶναι βούλεται, ᾧ ἄντικρυς καὶ τὰ ἀναγεγραμμένα ἐοίκασι σύμφωνα, διά τοι τοῦτο ‖ καὶ δεῖ κατ' ἐκεῖνα γενέσθαι τὸν μερισμόν, ὡς διείληπται.

7 Ἐπεὶ δὲ φθάνει καὶ ἐκποιησάμενος ὁ Καβάσιλας ἐκ τῶν τοιούτων ἀκινήτων τινά, ὡς ἡ ἀφήγησις περιέχει, ἀνάγκη ἐστὶ τὰ ἐκποιηθέντα εἰς τὸν ἐκείνου κλῆρον πεσεῖν, ἐπεὶ γὰρ πρὸ τοῦ μερισμοῦ τὴν πρᾶσιν

74–78 cf. Bas. 35,20,1

---

50 ἀνελίξασα corr. Kambylis: ἀναλίξασα M **51** εἰ μὲν ἡ correxi: ἡ μὲν ἡ pr. scr., deinde ἡ^{2} expunxit M **58** ὅμοιον correxi: ὅσιον M **83** πρὸ propos. Pitra (b): πρὸς M

εποίηκεν. Ἔξεστι δὲ κατὰ νόμους καὶ πιπράσκειν τινὰ τὸ διαφέρον αὐτῷ ἐκ τῶν ἐπικοίνων· ὥσπερ οὐκ ἔχουσιν αἱ τοιαῦται πράσεις ἀνατροπὴν ὡς καλῇ πίστει γεγονυῖαι καὶ εἰς μερίδα τοῦ πιπράσκοντος πίπτουσαι, οὕτως οὐδέ, τοῦ μερισμοῦ προβαίνοντος ὕστερον, λαχεῖν ἑτέραν τοῦτον μερίδα χρεὼν ἢ ἐκείνην, ἣν πέπρακεν. Εἰ δὲ καὶ ἐξ αὐτῶν τῶν πραθέντων ἁρμόζει μέρος τοῖς λοιποῖς ἀδελφοῖς, ἔξεστι τούτοις αὐτὸ ἐκδικεῖν, ὡς βιβλ. ιθʹ τίτλ. ηʹ κεφ. ογʹ καὶ οδʹ καὶ οεʹ καὶ οςʹ, ἐν οἷς φησιν·

Οὐ δύναται ὁ κοινωνὸς τὸ κοινὸν πρᾶγμα μονομερῶς ἐκποιεῖν· ἐὰν δὲ ἐκποιήσῃ, ὁ ἕτερος κοινωνὸς τὸ ἴδιον μόνον μέρος | *ἐκδικεῖ, οὐ μὴν καὶ τὸ τοῦ πεπρακότος, κἂν στρατιώτης εἴη.*

8 Περὶ δέ γε τῆς γεγονυίας διαθήκης παρὰ τῆς Καβασιλίνης, ἐν ᾗ οἱ παῖδες αὐτῆς ἔμειναν ἀμνημόνευτοι, ταῦτα ῥητῶς ὁ νόμος ἐν κεφ. ληʹ τοῦ ηʹ τίτλ. τοῦ λεʹ βιβλίου διακελεύεται·

Θεσπίζομεν μὴ ἐξεῖναι παντελῶς πατρὶ ἢ μητρὶ ἢ πάππῳ ἢ μάμμῃ ἢ προπάππῳ ἢ προμάμμῃ τὸν ἴδιον υἱὸν ἢ θυγατέρα ἢ τοὺς λοιποὺς παῖδας ἀμνημονεύτους καταλιμπάνειν ἢ ἀποκληρονόμους ἐν τῇ ἰδίᾳ ποιεῖν διαθήκῃ, εἰ μὴ ὀνομαστὶ τὰς τῆς ἀχαριστίας αἰτίας ἐγγράψαιεν, ἀλλὰ δὴ καὶ ἐν τῷ αʹ κεφ. τοῦ βʹ τίτλου τοῦ λθʹ βιβλίου ταῦτα ἐπὶ τῶν λέξεων· *Παράνομος λέγεται διαθήκη, ὅτε μὴ κατὰ νόμους γένηται, ⟨ἢ ἀντὶ μηδενός, ὅταν ἀμνημόνευτος γένηται ὁ ὑπεξούσιος, ῥήγνυται, ὅτε δευτέρα γένηται,⟩ ἐξ ἧς ἠδύνατό τις κληρονομῆσαι ἢ ὑπεξούσιος ἐπιτεχθῇ· ἄκυρος δέ ἐστιν, ὅτε μὴ κληρονομεῖται ἡ κληρονομία*, τουτέστιν, ὅταν ἐξωτικοῖς καταληφθῇ ἡ κληρονομία.

9 Εἴπερ τοίνυν καὶ ἡ Καβασιλίνα γράψασα διαθήκας τῶν μὲν οἰκείων παίδων οὐκ ἐμνημόνευσεν, ἐξωτικοῖς δὲ τὴν ἑαυτῆς οὐσίαν ἐμέρισεν, ἄκυρα τὰ παρ᾽ αὐτῆς διατεταγμένα κατὰ τὸν νόμον εἰσί, καὶ δύνανται ἐντεῦθεν οἱ παῖδες τὴν ἁρμόζουσαν αὐτοῖς ἐκδικῆσαι κληρονομίαν ὡς παρὰ τοῦ νόμου || συνασπιζόμενοι καὶ τὸν ἐπίτροπον δὲ τῆς τοιαύτης διαθήκης ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν τῆς Καβασιλίνης πραγμάτων ταῖς νομίμοις εὐθύναις ὑπαγαγεῖν, εἰ δηλαδὴ ἀπογραφὴν οὐκ ἐποίησε, κατὰ τὸ εʹ κεφ. τοῦ ζʹ τίτλ. τοῦ λζʹ βιβλίου, ταῦτα θεσπίζον ῥητῶς·

Ἐὰν χωρὶς εὐλόγου αἰτίας ὁ ἐπίτροπος μὴ ποιήσῃ καταγραφήν, ὡς δόλον ἁμαρτάνων ὑπόκειται τῷ ἐνδίκῳ ὅρκῳ εἰς τὸ διαφέρον· πρὸ τῆς ποιήσεως οὖν αὐτῆς διοικεῖν οὐδὲν ὀφείλει εἰ μὴ τὰ μηδὲ μετρίας ὑπερθέσεως ἀνεχόμενα, καὶ κατὰ τὸ λςʹ κεφ. τοῦ γʹ τίτλ. τοῦ ληʹ βιβλίου ταῦτα

91–93 = Syn. Κ, XXII,9 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 19,8,82 **97–100**= Syn. Κ, XIV,3 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,8,41 **102–106** cf. Syn. Δ, XVIII,1 et Bas. 39,2,1 **115–118** = Syn. Ε, XXXVIII,12 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 37,7,7

---

91 (δύν)αται alt. m. mg. Μ **102–104** ἢ – γένηται addidi, cf. font. **114** θεσπίζον corr. Pitra: θεσπίζων Μ **116** ἐκδίκῳ M^{ac}

διοριζόμενον· *Μὴ ἁπτέσθω δὲ τῶν πραγμάτων ὁ ἐπίτροπος, εἰ μὴ πρότερον ἀπογραφὴ γένηται, εἰ μή τοι γε ἄρα οἱ τὴν οὐσίαν παραπέμψαντες εἰς* | *τοὺς ἀνήβους αὐτοὶ τὴν ἀπογραφὴν ἐκώλυσαν γενέσθαι· ὁ δὲ μὴ ποιήσας ἀπογραφὴν καὶ ὡς ὕποπτος ἀποκινείσθω καὶ ἀτιμούσθω μηδὲ ἀπὸ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς συγγνωσθῆναι δυνάμενος.*

10 Χρὴ δὲ καὶ περὶ τῶν δικηγόρων εἰπεῖν, ὡς ἐξ ἴσου νέμει τούτους ὁ νόμος τοῖς διαδικαζομένοις. Ἐν κβʹ κελεύει κεφ. τοῦ αʹ τίτλου τοῦ ηʹ βιβλίου, φάσκων ταυτί·

Ὁ ἄρχων ἐξ ἴσου τοὺς δικολόγους τοῖς μέρεσι διδότω, ὡς ἂν μὴ εὑρεθεῖεν εἰς ἓν μέρος οἱ ἀπαίδευτοι καὶ ἀτριβεῖς ἔτι.

11 Ταῦτα οὕτω θεσ-|πίζων, τὴν ἑαυτοῦ διάνοιαν ὁ νομοθέτης παραγυμνοῖ, ὡς δηλαδή, εἰ ἐξ ἀνίσων τῶν δικολόγων ἐν τῷ δικαστηρίῳ παράστασις γένηται, κινδυνεύουσιν ἐξ ἀνεπιστημοσύνης τῶν ἀτριβῶν καί, εἴ τι ἀκριβῶς τὰ δικανικὰ μὴ πεπαιδευμένων, ἑτερορρεπῆ γενέσθαι τὰ τῆς δίκης ζυγὰ καὶ τὸ τοῦ δικαίου κράτος παραρρυήσεται καὶ ὁ Θεὸς ἄνωθεν ὀργισθήσεται, ὁ καὶ *δίκαιος καὶ δικαιοσύνας ἀγαπῶν* γραφικῶς καὶ πρὸ *προσώπου ἑαυτοῦ γινώσκων εὐθύτητας.* |

ΡΑ

Ὅτι τὰ φύσει τῶν πραγμάτων κεκωλυμένα οὐ βιάζονται ἐκτελεῖσθαι, καὶ περὶ εὐσεβῶν βουλήσεων καὶ ὅτι οἱ ἀρχιερεῖς ὀφείλουσιν ἀναγκάζειν ἐκπληροῦσθαι ταύτας

1 Ὁ μεγαλοδοξότατος κῦρ Ἀλέξιος Ἀρραβωνίτης ἀνήνεγκε || τῇ ἡμῶν μετριότητι, προκαθημένῃ συνοδικῶς, τὰ ὑποτεταγμένα γράμματι ταῦτα ἐμπεριλαβὼν ἔχοντι ἐπὶ τῶν λέξεων οὑτωσί·

„Παναγιώτατέ μου δέσποτα, θεοτίμητε ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας, καὶ ὑμεῖς, οἱ τῆς ἐπαρχίας αὐτοῦ θεσπέσιοι ἀρχιερεῖς, προσδέξασθέ μου, δέομαι, τὴν παροῦσαν ἀφήγησιν καὶ δότε μοι πρὸς ταύτην ἀπόκρισιν, τῷ νόμῳ καὶ τῷ δικαίῳ συνᾴδουσαν.

Ἡ μεγάλη τῆς ἐμῆς συζύγου θεία, ἤγουν ἡ αὐταδέλφη τῆς πρὸς μητρὸς μάμμης αὐτῆς, ἡ ὀνομαζομένη Εἰρήνη, ἀνδρὶ συζευχθεῖσα νομίμως τῷ περιόντι Σαλερινῷ Μιχαὴλ καὶ τὸν πάντα ἑαυτῆς βίον ἄπαις διατελέ-

---

119–123 = Syn. E, XXXVIII,13 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 38,3,38 **127–128** = Syn. Σ, X,6 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 8,1,16 **134–135** cf. Ps. 10,7

---

123 ἀπὸ s. a. M συγγνωσθῆναι correxi, cf. font.: συγγνωθῆναι M **132** πε(παιδευμένων) alt. m. s. l. M
7 δέσποτα alt. m. mg. M

σασα, ἐπειδὴ τῷ θανάτῳ προσήγγισε, διαθήκας γράφει καὶ τῷ μὲν ὁμευνέτῃ αὐτῆς τῷ Σαλερινῷ παρ' ὅλην αὐτοῦ τὴν ζωὴν τὴν χρῆσιν καὶ ἐπικαρπίαν τῶν διαφερόντων αὐτῇ ἀκινήτων ἀποχαρίζεται, μετὰ δὲ θάνατον τούτου μέρος μὲν τῶν τοιούτων ἀκινήτων, ὅσων ῥητῶς ἡ διαθήκη | περιέχει, ἤγουν τὸ ἀμπέλιον τὸ λεγόμενον Ἀναστάματα καὶ τὸ κτῆμα τὸ καλούμενον τοῦ Μαυρικατζοῦ, προσκληρωθῆναι διακελεύεται τῷ ναῷ τοῦ ἁγίου Νικολάου, τῷ παρ' ἐκείνης ἀνεγερθέντι ἐν τῷ ἀποκαταστῆναι τὸν τοιοῦτον ναὸν εἰς μοναστήριον, εἰ δὲ οὐ φθάσει γενέσθαι μοναστήριον, διαπραθῆναι ταῦτα καὶ εἰς ψυχικὰς διαδόσεις αὐτῆς διανεμηθῆναι, τὰ κατάλοιπα δὲ τούτων κληρονομηθῆναι παρὰ τῶν ἀνεψιῶν αὐτῆς, τῶν τε δηλαδὴ παίδων τοῦ Μαυρωνᾶ, τῶν τῆς Εὐνοστίας καὶ τῆς Καλῆς.

2 Ὁ Σαλερινὸς τοίνυν, οὐκ ἐμμείνας τοῖς διατεταγμένοις, ξενίζουσαν τινὰ καὶ πρόωρον καὶ καινότροπον ἀγορασίαν τῶν τοιούτων ἀκινήτων θέσθαι ἠθέλησε· τῷ γὰρ ἀποιχομένῳ ἁγιωτάτῳ μητροπολίτῃ Κερκύρας, τῷ Πεδιαδίτῃ, προσελθὼν καὶ γνώμην, οὐκ οἶδ' ὅπως, παρ' ἐκείνου λαβὼν ἔγγραφον, ὥστε πρὸ καιροῦ διαπραθῆναι τὰ εἰρημένα ἀκίνητα, τὰ μετὰ θάνατον, δηλαδὴ τοῦ Σαλερινοῦ, ὀφείλοντα τῷ τοῦ ἁγίου Νικολάου ναῷ προσκληρωθῆναι, ὡς εἴρηται, εὑρέθη τούτων εὐθὺς ἀγοραστὴς αὐ-|τὸς ὁ Σαλερινός, καὶ οὕτω τὰ τῆς βουλήσεως τῆς εἰρημένης Εἰρήνης ἠπράκτησαν. Διὰ τοῦτο τοίνυν ‖ παρακαλῶ μαθεῖν, εἰ ἐξὸν ἦν πρὸ τοῦ θανάτου τοῦ Σαλερινοῦ διάγνωσιν γενέσθαι διαπραθῆναι τὰ εἰρημένα ἀκίνητα, πρὶν ἢ λαβεῖν τοὺς ἀνεψιοὺς τῆς Εἰρήνης τὰ παρ' ἐκείνης κληροδοτηθέντα αὐτοῖς, καὶ εἰ εὔλογον ἦν τὸν Σαλερινὸν ἐξωνεῖσθαι ζῶντα, ἃ μετὰ θάνατον αὐτοῦ τυχὸν ἴσχυσαν ἂν τῷ ἀναπεφωνημένῳ ναῷ προσκληρωθῆναι ἤ, εἰ μὴ τοῦτο, ἐξ ἀνάγκης διαπραθῆναι." Καὶ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως τοῦ Ἀρραβωνίτου ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν πρὸς τὴν τοιαύτην ἀφήγησιν μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ἀκολούθως τοῖς τε θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσι καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ταῦτα οὕτως ψηφοφορεῖ, ὡς ἐκεῖνα τὸν νουνεχῆ χρὴ καὶ λέγειν καὶ πράττειν, ὅσα τῶν πραγμάτων ἡ φύσις ἐφίησι (διὰ τοῦτο γὰρ καὶ ὁ νομικὸς κανὼν ὁ ἐν τῷ ρπδʹ κεφαλ. τοῦ γʹ τίτλου τοῦ βʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν φησὶ ῥητῶς οὑτωσί· *Οὐδενὶ νόμῳ βεβαιοῦται τὸ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων κεκωλυμένον*), καὶ ὡς ἐπὶ θέματος τινὸς παραστῆσαι σαφηνείας χάριν τὸ εἰρημένον· *Ἐὰν ὑπόσχηταί τις δοῦναι τὸ τῇ δούλῃ αὐτοῦ κυοφορούμενον, τότε ἀπαιτεῖ αὐτό,*

46–47 = Syn. K, II, 80, cf. Bas. 2,3,188 **48–51** fons ignotus est, v. app. ad nr. 81, lin. 304–306

---

29 πεδιαδῖ′ M **31** τῷ corr. mg. alt. m., i. t. τὰ M **32** προσκληρωθῆναι correxi, cf. supra lin. 19: προκυρωθῆναι M[ac]: προσκυρωθῆναι M[pc] **40** Ἀρραβωνίτου scripsi, cf. supra lin. 4: Ἀρραβωήτου M

ὅταν καὶ γεννηθῇ, οὐ μὴν δὲ πρὸ τοῦ τοκετοῦ· τοῦτο γὰρ ἡ φύσις τῶν πραγμάτων οὐκ ἀπαιτεῖ.

4 Ἔδει τοίνυν καὶ τὰ διατεταγμένα τῇ ἀναπεφωνημένῃ Εἰρήνῃ μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦ Σαλερινοῦ ἀρχὴν λαβεῖν τοῦ ἐκτελεῖσθαι κατὰ τὴν ἐκείνης βούλησιν. Τὸ δὲ πρὸ τοῦ θανάτου τοῦ τοιούτου Σαλερινοῦ τό τε μέρος τῆς μητροπόλεως ἀντιποιήσασθαι τῶν εἰς ἀνέγερσιν μοναστηρίου ἀποκληρωθέντων ἀκινήτων καὶ αὐτὸν δὲ τὸν Σαλερινὸν ἀγοραστὴν τούτων γενέσθαι, ἅπερ, τούτου δηλαδὴ κειμένου νεκροῦ, διαπραθῆναι ἐχρῆν (νεκρὸς δέ, ὥσπερ οὔτε στεφανοῦται, οὕτως οὐδὲ ἀγοραστὴς γίνεται), οὐ μόνον τῇ φύσει τῶν πραγμάτων ἐναντιοῦται, ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς εὑρίσκεται τοῖς | ἀγαθοῖς τρόποις μαχόμενον καὶ διὰ τοῦτο ἀνυπόστατον καὶ ὂν καὶ κρινόμενον κατὰ τὸ ρξϛʹ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. καὶ τίτλ.· *Τὸ ἔτι ἠρτημένον οὐ δοκεῖ εἶναι.*

5 Ὅθεν καὶ ἄκυρος ἔσται ἡ παρὰ τοῦ Σαλερινοῦ γενομένη ἀγορασία καὶ ὡς μηδὲ ὅλως γεγονυῖα λογισθήσεται ||, καί, ἔτι ζῶντος αὐτοῦ, μετεώρου τυγχανούσης καὶ ἠρτημένης τῆς τῶν διατεταγμένων παρὰ τῆς Εἰρήνης, ὡς εἴρηται, περιλήψεως καὶ ἐλπίδων ὑποκειμένων, ὡς μετὰ θάνατον τούτου καὶ εἰς μοναστήριον ὁ διαληφθεὶς ναὸς ἀποτελεσθήσεται· πολλάκις γὰρ τὰ σήμερον δοκοῦντα ἀδύνατα, δυνατὰ τὴν αὔριον γίνονται, τῶν καιρῶν ἄλλο τε ἄλλως κινούντων καὶ ἐναλασσόντων τὰ πράγματα.

6 Εἰ δὲ καὶ ⟨αἱ⟩ εὐσεβεῖς παλαιῶν νόμων καὶ νεαρῶν διατάξεις τοῖς κατὰ τόπον ἐπισκόποις ἀνατιθέασιν ἀναγκάζειν πληροῦσθαι τὰ διατυπωθέντα παρὰ τῶν δωρησαμένων πρᾶγμα κινητὸν ἢ ἀκίνητον ἢ αὐτοκίνητον ἐπὶ οἰκοδομῇ ναῶν ἢ ξενώνων ἢ γηροκομείων ἢ ὀρφανοτροφείων ἢ νοσοκομείων ἢ πτωχείων ἢ ὑπὲρ ἀναρρύσεως αἰχμαλώτων, ἀλλ’ οὐκ ἐκχωρεῖ τοῖς τοιούτοις ἀρχιερεῦσιν ἐπὶ τοῖς δεδωρημένοις τὰ δοκοῦντα ἑαυτοῖς ποιεῖν, ἀλλ’ ἐκεῖνα καταναγκάζει πληροῦσθαι, ὅσα οἱ τελευτήσαντες διωρίσαντο.

Περὶ τούτου γὰρ ἡ ρλαʹ Ἰουστινιάνειος νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν βιβλ. εʹ τῶν Βασιλικῶν τίτλῳ γʹ κεφαλ. ⟨ι⟩βʹ ἐν μέρει ταῦτα φησίν·

Ἐν πάσαις ταῖς τοιαύταις εὐσεβέσι βουλήσεσι τοὺς ὁσιωτάτους τῶν τόπων ἐπισκόπους βουλόμεθα προνοεῖν, ὥστε πάντα κατὰ τὴν τοῦ τελευτήσαντος βούλησιν προβαίνειν.

Πῶς οὖν οὐκ ἀποίσεται τὸ διαπίπτον ἡ γενομένη πρᾶσις κατὰ γνώμην τοῦ μέρους τῆς μητροπόλεως, ὅτι ἔξω τῆς φύσεως τῶν πραγμάτων γέ-

---

61–62 = Syn. K, II,73 et Bas. 2,3,169 **71–78** cf. Bas. 5,3,11 et 12 **81–83** = Bas. 5,3,12 (BT 145,11–14)

50–52 πρὸ — ἔδει alt. m. mg. M **55** ἀντιποιήσασθαι corr. Pitra: ἀντιποιήσεσθαι M **57** διαπραθῆναι correxi, cf. lin. 22, 30 et 89: διαπραχθῆναι M **61** κρινόμενον corr. Pitra: κρινόμενος M **67** καὶ mg. alt. m. M **71** αἱ post καὶ addidi **77** καταναγκάζει correxi: καταναγκάζειν M **80** ιβʹ correxi, cf. font.: βʹ

γονεν, ἐπειδὴ τῇ περιλήψει τῶν διαθηκῶν τῆς Εἰρήνης οὐκ ἠκολούθησε; Τὰ μὲν γὰρ τῆς βουλήσεως μετὰ θάνατον τοῦ Σαλερινοῦ λαβεῖν τὸ ἐνεργὸν ἐτυπώθησαν, τὰ ἀκίνητα δὲ καὶ πρὸ τοῦ θανάτου τοῦ Σαλερινοῦ καὶ μὴ κατὰ τὰ | διατεταγμένα διαπραθέντα, σαφῶς κατηγοροῦσιν ῥᾳδιουργίαν τῆς πράσεως καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὸ ταύτης ἀνυπόστατον διελέγχουσιν.

7 Ὅτι τοίνυν καὶ ἡ πρᾶσις παράνομος γέγονεν, οἷα μηδενὶ νόμῳ βοηθουμένη διὰ τὸ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων κατὰ τὸν νόμον κωλύεσθαι, καὶ μὴ κατὰ βούλησιν τῆς διαθεμένης μοναστηρίου ἀνέγερσις γέγονεν | (οὐ γὰρ πάντη ἀνέλπιστος ἡ τούτου ἵδρυσις ἦν, ὡς ἀνόπιν δεδήλωται, μήπω ἐπι‖στάντος τοῦ καιροῦ τῆς τούτου οἰκοδομῆς), ἡ μὲν πρᾶσις ἀπρακτήσει καθόλου, τὰ διατεταγμένα δὲ παρὰ τῆς Εἰρήνης εἰς τὸν καιρὸν αὐτῶν, ὃν ἡ διαθήκη ταύτης ὁρίζει, βέβαια καὶ ἀπαρεγχείρητα ἔσονται. |

ΡΒ

Ὅτι αἱ νόμιμοι διαλύσεις οὐδὲ διὰ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς ἀνατρέπονται, εἰ καὶ παραχρῆμα μετάμελος εἰσέλθοι τὸν συμφωνήσαντα καὶ ἄγραφος γένηται ἡ διάλυσις

1 Ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς ὁ ἐν Βερροίᾳ οἰκῶν Ἰωάννης τὴν ἐπωνυμίαν Πεπαγωμένος, ὡς πρὸ ἐνιαυτῶν κʹ καὶ αʹ ἤδη συνεζύγη νομίμως Ἄννῃ, τῇ γνησίᾳ θυγατρὶ τῶν Βερροιαίων κατοίκων ὁμοζύγων, τοῦ τε ἀποιχομένου Συροπούλου Μιχαὴλ καὶ τῆς ἔτι περιούσης Μαρίας τῆς Παυλοπουλίνας, προγαμιαίαν τὲ δωρεὰν εἰσενεγκὼν ἱκανήν, ἔτι δὲ καὶ θεώρετρον δοὺς καὶ προῖκα ὑποδεξάμενος, ὧν τὴν ποσότητά τε καὶ ποιότητα παριστῶσιν ἀριδήλως τὰ τηνικάδε καιροῦ προβάντα κατὰ νόμους συμβόλαια.

2 Ἐπεὶ δὲ ἀνεγράφησαν παρὰ τῶν πενθερῶν αὐτοῦ εἰς τὰ τῆς προικὸς καὶ τὰ ἡμίση τῶν ζευγηλατείων αὐτῶν, τοῦ τε κατὰ Σθλάνιτζαν ὄντος ἐν τῇ Νεμελτζίστῃ καὶ τοῦ ἐν τῷ χωρίῳ Βανιάνες μετὰ τῶν διαφερόντων αὐτοῖς οἰκημάτων, χωραφίων, ἀμπελίων καὶ πάντων τῶν ἐν αὐτοῖς, γενομένου μερισμοῦ παρέλαβε μετὰ τῶν λοιπῶν ἀκινήτων προικιμαίων καὶ

---

88 πρὸ corr. Pitra: πρὸς M **90** πράσεως correxi: πράξεως M **92** πρᾶσις scripsi hic et infra: πράσις M

2 παραχρῆμα corr. Kambylis, cf. infra lin. 118: παρὰ χρῆμα M εἰσέλθοι scripsi, cf. pin. et infra lin. 118: εἰσέλ^θ M: εἰσέλθῃ Pitra **6** Βερροιαίων scripsi, cf. supra nr. 48, lin. 11: Βερροιέων M **13** ἡμίση correxi: ἥμιση M Σθλάνιτζαν correxi: Κολάνιτζαν hab. i. t., deinde Σθλάνισταν corr. mg. alt. m. M

τὰ ἡμίση τοῦ ζευγηλατείου τῆς Βανιάνες, παρουσίᾳ καὶ αὐτῶν τῶν δημοσιακῶν ἐποπτῶν τοῦ εἰρημένου χωρίου. Παρέλαβε δὲ ταῦτα καθ' ὁμάδα μὲν οὔκουν, κατὰ ἄρουραν δέ, ἑκάστης δηλαδὴ ἰσομοιρίᾳ μεριζομένης καὶ ἐξ ἡμισείας ἀποκαθισταμένης | ἀνὰ μέρος ἑκατέροις, τῷ τε Πεπαγωμένῳ καὶ τοῖς αὐτοῦ πενθεροῖς, καὶ τὸ ἀπ' ἐκείνου ἐφ' ἱκανοῖς ἔτεσι νεμόμενος ἦν τὰ τοιαῦτα ἀκίνητα, ἕως οὗ ἡ κοσμικὴ θύελλα καὶ τὰ κατὰ Βέρροιαν συνέσεισέ τε καὶ συνετάραξε καὶ αὐτὸς ἐκεῖθεν φυγὰς γενονώς, πλανήτην βίον ἔτριβε καὶ ταλαίπωρον.

3 Ἄρτι δὲ καὶ εἰς τὰ ἴδια ὑποστρέψας, εὑρίσκει Γεώργιον, τὸν ἑαυτοῦ γυναικάδελφον, ἐπὶ τοῖς ἀναγεγραμμένοις κατὰ τὴν Βανιάνες ἀκινήτοις ἀντιξοοῦντα τούτῳ παντάπασι καὶ μόνην νομὴν παραχωροῦντα τούτῳ ἐκεῖσε || ζευγαρίου ἑνός, οἷα προβαλλόμενον, ὡς, τῷ πάππῳ αὐτῶν, τῷ ἀποιχομένῳ Βασιλείῳ τῷ Παυλοπούλῳ καὶ διὰ τοῦ μοναδικοῦ σχήματος μετονομασθέντος Βαρσανουφίῳ, δύο ὑποστάσεων γονικῶν ὑπουσῶν ἐν τῷ τοιούτῳ χωρίῳ, ἡ μὲν μία ἥρμοσε τοῖς γονεῦσιν αὐτοῦ, ἤγουν τοῖς πενθεροῖς τοῦ Πεπαγωμένου, προικοδοτηθεῖσα δηλονότι αὐτοῖς, ἡ ἑτέρα δὲ παρ' ἐκείνου κατεχομένη ἐτύγχανεν. Ὅτι γοῦν, φησί, γαμικὸν συμβόλαιον οἱ τούτου γονεῖς ἐκτιθέμενοι, τὸ ἥμισυ τοῦ εἰρημένου ζευγηλατείου αὐτῶν εἰς προῖκα τῇ αὐταδέλφῃ αὐτοῦ ἀνετάξαντο, δῆλον, ὡς τοῦ ἡμίσεος τοῦ ἁρμόζοντος τούτοις ἐμνήσθησαν, ἀκεραίου δηλαδὴ τοῦ παρὰ τῷ Παυλο-|πούλῳ κατεχομένου μείναντος· εἰ γὰρ περὶ τούτου ἐδήλου τὸ σύμφωνον, εἶχεν ἄν, φησι, καὶ ὁ Παυλόπουλος, τῇ ἐκδόσει τούτου συνέπαινος φαίνεσθαι, τὴν οἰκείαν ὀνομασίαν τοῦ γαμηλίου συμβόλου κατὰ τὸ σύνηθες προγραψάμενος, ὅπερ οὐχ εὑρίσκεται ἐν τούτῳ φαινόμενον.

4 Ταῦτα δὲ εἰπὼν ὁ Πεπαγωμένος ἐνεφάνισε τῇ ἡμῶν μετριότητι αὐτό τὲ τὸ γαμήλιον σύμφωνον καὶ ὁμολογίαν ἔγγραφον καὶ ἐνυπόγραφον τῶν σεβασμιωτάτων ἀρχιερέων, τοῦ τε ἐν ἁγίοις κλῆρον εὑρόντος Θεοδώρου τοῦ προστατεύσαντος θαυμαστῶς τῆς τῶν Γρεβενιτῶν ἐκκλησίας καὶ Εὐδοξίου τοῦ ἐπισκόπου Δεβρῶν, ἀνδρὸς ἱεροῦ καὶ πίστει χάρισι τοῖς τοῦ Πνεύματος λάμποντος.

Ἥτις δὴ ὁμολογία παρίστα, ὡς ἐνώπιον αὐτῶν τὰ μέσῳ τοῦ Πεπαγωμένου καὶ τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ, ἀλλὰ δὴ καὶ τοῦ διαληφθέντος μοναχοῦ Βαρσανουφίου τοῦ Παυλοπούλου ἀνακύψαντα σκάνδαλα περιῄρηνται καὶ ὡς διελύσαντο τὰ οὕτω μαχόμενα μέρη τοῦ μὲν Πεπαγωμένου ἐκχωρηθέντος παρὰ τῶν πενθερῶν αὐτοῦ ἀμάχως νέμεσθαι καθὼς τὸ πρότε-

---

17 ζευγηλατείου correxi, cf. supra lin. 13: ζευγηλάτου M   Βανιάνες scripsi, cf. supra lin. 14 et infra: Βανίανες M   **18** ἐποπτῶν correxi: ἐπόμων M: ἐφόρων propos. Chionides, Βέροια, 94, n. 1   **24–25** πλανητὴν – ὑποστρέψας alt. m. mg. M   **27** μόνην νομὴν correxi sensus causa: μόνοις νόμοις M   **28** ζευγαρίου correxi, cf. infra lin. 107: ξερίου M   **34** ζευγηλατείου correxi, cf. supra lin. 13: ζευγηλάτου M   **36** ἀκετραίου M[ac]   **39** συμβολαίου scr. Pitra: συμβολ′ M   **48** παρίστα corr. alt. m. mg., πέριστα i. t. M

ρον τὰ παραδοθέντα αὐτῷ τόπια, ἤγουν τὰ ἡμίση πάντων τῶν ἀκινήτων, ὧν τὸ μέρος τοῦ Παυλοπούλου κατεῖχον ἔν τε τῇ Βανιάνες καὶ ἐν τῇ Νεμελτζίστῃ, αὐτοῦ δὲ τοῦ Πεπαγωμένου καὶ τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ ἐξ αἰτήσεως τοῦ Παυλοπούλου ἀποτεμόντων γῆν ὡσεὶ μοδίων ἑκατὸν ἀπὸ τῆς ὁλότητος τῆς ἀνηκούσης ἀμφοῖν εἰς τὴν Βανιάνες καὶ ἀφορισάντων ταύτην ‖ τῷ τοιούτῳ Παυλοπούλῳ, ὥστε κατὰ δεσποτείαν κατέχειν αὐτὴν ἐκεῖνον καὶ νέμεσθαι καὶ ἄδειαν ἔχειν παραπέμπειν ταύτην, ἔνθα καὶ βούλεται, ναὶ μέντοι καὶ ὡς ἐπαύσαντο τοῦ προβάλλεσθαι ὥς τι ἄμαχον δικαίωμα τὸ μὴ καὶ τὸν γέροντα τὸν Παυλόπουλον ἐν τῷ προικῴῳ προσημήνασθαι διὰ τὸ ἀπελέγχεσθαι ἐκεῖνον παρὰ τοῦ Γρεβενοῦ, ὃς ἀπελογίσατο τότε τούτου προθέμενος αἴτιον τὴν ἐκ τοῦ κόσμου φυγὴν διὰ τὴν μοναδικὴν ἀγωγήν.

5 Πρὸς τούτοις ἐνεφάνισεν ὁ αὐτὸς Πεπαγωμένος καὶ συμφω-|νίας καὶ ἀσφαλείας ἔγγραφον γεγονὸς πρὸς αὐτὸν παρὰ τῆς αὐτοῦ πενθερᾶς ἐπὶ ὁμολογίᾳ τοῦ κατέχειν αὐτὸν τὸ εἰς τὴν Βανιάνες προικιμαῖον αὐτοῦ ζευγηλατεῖον ἀκωλύτως καὶ ἀνενοχλήτως καὶ ἀπαρεμποδίστως ἐργάζεσθαί τε ἀφ' ὅλων τῶν χωραφίων, ὧν τε εἶχον κοινῶς καὶ ἐνέμοντο καὶ ἐδέσποζον καὶ ὧν καθέξουσι μετὰ ταῦτα τὰ ἡμίση, ὁπηνίκα δηλαδὴ τῆς Λατινικῆς χειρὸς καὶ ἐξουσίας καὶ τὸ τοιοῦτον χωρίον ἐλεύθερον γένηται.

Μετὰ τοίνυν τὸ ἐμφανίσαι τὰ ἀναγεγραμμένα χαρτία καθικέτευε θερμῶς ὁ Πεπαγωμένος ἀπόκρισιν λαβεῖν παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος πρός τε τὰ παρ' αὐτοῦ ἀφηγηθέντα καὶ πρὸς τὴν περίληψιν τῶν χαρτίων αὐτοῦ, τοῖς θείοις νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ συνᾴδουσαν.

6 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, τῇ παρακλήσει τούτου καμφθεῖσα καὶ τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, τοιάνδε τὴν ἀπόκρισιν πρὸς ταῦτα ἐξήνεγκεν, ὡς, εἴπερ 〈ἡ〉 παράδοσις προέβη πρὸς τὸν Πεπαγωμένον τῶν προικοδοτηθέντων αὐτῷ ἀκινήτων κατὰ τὸν μερισμόν, ὃν αὐτὸς ἀφηγεῖται, καὶ εἰ τὰ ἐμφανισθέντα παρ' αὐτοῦ ἔγγραφα ἐκ μεταγενεστέρων τινῶν νομίμων οὐκ ἀνετράπησαν πράξεων, ἀλλὰ μένουσιν ἀπερίτρεπτα, οὐκ εὐλόγως οὐδὲ δικαίως ἐπιφύεται τούτῳ Γεώργιος ὁ αὐτοῦ γυναικάδελφος· ἥ τε γὰρ παράδοσις βεβαιοῖ τούτῳ τὴν τοιούτων ἀκινήτων κατοχὴν καὶ νομήν, καὶ ἡ τῶν ἡγιασμένων ἀρχιερέων ὁμολογία ἀσφαλῆ πάντα τὰ πεπραγμένα καθίστησι.

---

55 Νεμελτζίστῃ correxi, cf. supra lin. 14: Νεμελτίτζῃ M **57** ἀνηκούσης corr. Kambylis: ἐνηκούσης M Βανιάνες scripsi, cf. supra: Βανίανες M **59** παραπέμπειν corr. Pitra: παρὰ πέμπειν M **60** προβάλλεσθαι corr. Pitra: προβάλεσθαι M **61** ἄμαχον corr. Pitra: ἄμμαχον M καὶ s. l. alt. m. M **62** προσημήνασθαι scripsi: προσημείνασθαι M παρὰ correxi sensus causa: περὶ M **63** ὃς correxi: ὡς M προθέμενος corr. alt. m. mg., προθέμιος i. t. M **67** Βανιάνες scripsi, cf. supra lin. 14: Βανίανες M **70** ἡμίση scripsi: ἥμιση M **78** ἡ add. Kambylis **79** (προικοδο)τη(θέντων) s. l. M **82** εὐλόγως correxi: ἀλόγως M **85** ἁγιασμένων M^{ac}

7 Ταύτης γὰρ μέρος καὶ τὸ ὁμολογεῖν τὸν μοναχὸν Βαρσανούφιον τὸν Παυλόπουλον μὴ ἔχειν τὶ ἴδιον αὐτόν, ‖ ἀλλὰ πάντα τῇ θυγατρὶ αὐτοῦ, ἤγουν τῇ πενθερᾷ τοῦ Πεπαγωμένου, ἀποδοῦναι μετὰ τὸ κείρασθαι κατὰ μοναχούς, οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ τὸ τῆς συμφωνίας τῆς πενθερᾶς αὐτοῦ ἔγγραφον, μεταγενέστερον ὄν, εἰς τὰ αὐτὰ φέρει τῆς τῶν ἀρχιερέων ὁμολογίας. Καὶ αὐτὸ δὲ τὸ αἰτήσασθαι τὸν μοναχὸν Βαρσανούφιον | ἀποχαρισθῆναι οἱ παρ' ἀμφοῖν, τῆς τε θυγατρὸς αὐτοῦ καὶ τοῦ Πεπαγωμένου, γῆν ζευγαρίου ἑνός, ὡς καὶ τοῦτο ἡ ὁμολογία τῶν ἀρχιερέων παρίστησι, *δῆλον*, ὃ λέγεται, *καὶ τυφλῷ* τίθησιν, ὡς τῇ θυγατρὶ αὐτοῦ ἀνῆκε πάντα τὰ ἑαυτοῦ ἀκίνητα ὁ Παυλόπουλος. Αὐτὴ δὲ τὸ ἥμισυ τούτων τῷ Πεπαγωμένῳ ὡς μέρος τῆς προικὸς τῆς θυγατρὸς αὐτῆς παραδέδωκεν.

8 Ἄρα λοιπὸν οὐ συντείνει τῷ Γεωργίῳ προΐσχεσθαι εἰς δικαίωσιν αὐτοῦ, ὅτι ὁ πάππος αὐτοῦ ὁ Παυλόπουλος οὐ προεσημήνατο ἐν τῷ συμβολαίῳ τῷ τὴν προῖκα τῆς αὐταδέλφης αὐτοῦ Ἄννης ἀνάγραπτον φέροντι· ἡ μὲν γὰρ παράδοσις τῆς ἡμισείας τῶν ἀκινήτων καὶ ἡ τούτων κατοχὴ καὶ νομὴ δηλοῖ, ὡς ἐκ τῆς ὁλότητος τῶν τοῦ Παυλοπούλου ἀκινήτων γεγένηται, ἡ τοῦ Παυλοπούλου δὲ ὁμολογία, τὴν τοιαύτην παράδοσιν βεβαιοῦσα, σαφὲς ποιεῖ, ὡς οὐκ ἐξὸν ἦν αὐτῷ πράττειν ἐπὶ τῷ συναλλάγματι τῆς ἐκγόνης αὐτοῦ, ἅτε τὴν μοναχικὴν μετενδυσαμένῳ στολήν, καὶ τὰ ἁρμόζοντα τούτῳ ἀκίνητα τῇ ἑαυτοῦ θυγατρὶ καταλείποντι, οὗ χάριν καὶ γῆν ζευγαρίου ἑνὸς ἐζήτει, ὡς ἀνατέτακται. Ἐπιστομίζει δὲ τὸν Γεώργιον καὶ ἡ τῆς μητρὸς αὐτοῦ συμφωνία τε καὶ ἀσφάλεια ἡ γεγονυῖα πρὸς τὸν Πεπαγωμένον, οὐ μόνον δὲ ἀλλὰ καὶ ἡ διάλυσις, ἧς τὸ εἰρημένον ἀρχιερατικὸν γραμματεῖον μέμνηται.

9 Ταύτην δὲ αὐτὸς | ἀνατρέψαι, κἂν ἀγράφως προέβη, οὐ δύναται ὁπωσοῦν οὐδέποτε οὐδαμῶς, ὡς ἐν τοῖς θείοις τῶν νόμων θεσπίσμασι καθάπερ *ὄρεσι τοὺς ἑαυτῆς θεμελίους* κατὰ τὸ ψαλτῳδούμενον ἔχουσα, ἅπερ ἐν μὲν τῷ κδʹ κεφ. τοῦ βʹ τίτλ. τοῦ ιαʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν *Τὰς ὑποθέσεις*, φησίν, *αὐτὰς ἤτοι τὰς δίκας τὰς διαλύσεσιν νομίμοις περαιωθείσας οὐδὲ διὰ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς ἀνατρέπεσθαι χρή*, ἐν δὲ τῷ μζʹ κεφ. ταῦτα ῥητῶς ἐν μέρει θεσπίζουσιν· *Εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἐκεῖνον τὸν συμφωνήσαντα* ‖ *παραχρῆμα μετάμελος εἰσέλθοι, ὅμως ἡ διάλυσις ἀνασχισθῆναι καὶ ἡ δίκη ἀνανεωθῆναι οὐ δύναται.*

---

95 cf. CPG II, 156 nr. 29 et Karathanasis nr. 91 **113** cf. Ps. 86,1 **114–116** = Syn. Δ, XXVII, 14 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 11,2,33 **117–119** cf. Syn. Δ, XXVII,25 (cum eadem numerat. capit.) = Bas. 11,2,56

91–92 τῆς ... ὁμολογίας correxi: τῇ ... ὁμολογία M **94** ζευγαρίου correxi, cf. infra lin. 107: ξεράν M **95** τῇ θυγατρὶ correxi: τῆς θυγατρὸς M **96** ἥμισυ corr. Pitra: ἥμιση M **100** (συμ)βο(λαίῳ) s. l. alt. m. M **109** γεμονυῖα M^{ac} **115** νομίμοις corr. Pitra (b): νομίμως M^{pc} **116** διὰ βασιλικῆς corr. alt. m. mg., διαβολικῆς i. t. M **117** θεσμίζουσιν M^{ac} **118** εἰσέλθοι correxi, cf. font.: εἰσέλθει M **118–119** ἀνασχισθῆναι corr. Pitra (b) sec. font.: ἀνασχιθῆναι M **119** ἀνανεωθῆναι corr. Pitra (b): ἀνεωθῆναι M

Ὅτι δὲ καὶ ἀγράφως διάλυσις γίνεται, δηλοῖ τοῦτο σαφῶς τὸ λϛʹ κεφ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου καὶ τίτλου ταῦτα διαγορεῦον·

Ἡ διάταξις ἐν ἀρχῇ κανόνα θαυμάσιον ἐκτίθεται τὸν λέγοντα, ὅτι καὶ ἡ ἐν ὑπομνήμασι καὶ χωρὶς ὑπομνημάτων καὶ ἡ ἐγγράφως καὶ ἀγράφως γενομένη διάλυσις βεβαία ἐστίν.

10 Οὐκ ἔστι τοίνυν ὅπως εἰς τὸ ἄπρακτον τῷ Πεπαγωμένῳ προσόντα καὶ ἡμῖν ἐμφανισθέντα ἔγγραφα περιστήσονται, καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ Γεώργιος ἐμφρόνως αὐτοῖς ἀντεπενεχθήσεται, ὥστε διασαλεύειν ταῦτα καὶ ἀνατρέπειν, εἰ *μή γε ὀφλῆσαι* θελήσει *γέλωτα* τοῖς ἐχέφροσιν, ὡς ἂν εἰ καὶ δακτύλῳ σαλεύειν ὄρη πειρώμενος. |

ΡΓ

Περὶ μοιχῶν καὶ περὶ ἐθίμων ἐθνικῶν

1 Ὁ ἐν τῇ χώρᾳ τῶν Πρισδριάνων οἰκῶν Βασίλειος, ὁ ἐπιλεγόμενος Δοβρέσινος, ἐν τῇ Ἀχρίδᾳ παραγενόμενος καὶ τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ καὶ αὐθέντῃ, τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, τὴν σήμερον παραστάς, ἐλάλησε κατὰ τοῦ συγάμβρου αὐτοῦ Γεωργίου λέγων ὅτι·

Λαβὼν γυναῖκα νομίμως ἐκ πρώτου συνοικεσίου τὴν θυγατέρα τοῦ Ῥαδοσλάβου | τοῦ οἰκοῦντος ἐν τῷ Κάτω Πολόγῳ, τὴν καλουμένην Ὀμπράδα, ὕστερον ἐχωρίσθῃ ταύτης ἐνώπιον τοῦ ἀποιχομένου ἐπισκόπου Πρισδριάνων Νικηφόρου καὶ τῶν γονέων ταύτης καὶ συγγενῶν καὶ μετὰ ταῦτα συνεζεύχθη τῇ γυναικαδέλφῃ τοῦ Δοβρεσίνου τῇ ὀνομαζομένῃ Τζερνοκόσῃ, δωδέκατον ἔτος ἀγούσῃ τῆς ἡλικίας αὐτῆς, μεθ' ἧς καὶ διήγαγεν ἔτη ιηʹ, καὶ ηʹ παιδία ἐποίησεν. Ἡ | πρώτη δὲ τούτου γυνή, ἡ Ὀμπράδα, μετὰ τὸ συζευχθῆναι αὐτὸν τῇ Τζερνοκόσῃ συνήφθη ἑτέρῳ ἀνδρί, μεθ' οὗ καὶ αὐτὴ παῖδας ἀπέτεκε. Νῦν δὲ ὁ Γεώργιος καταλείψας τὴν Τζερνοκόσαν, ἐπανέρχεται εἰς τὴν εἰρημένην πρώτην γυναῖκα αὐτοῦ Ὀμπράδαν, θέλων πάλιν αὐτῇ συνοικεῖν διὰ τὸ ἀποθανεῖν τὸν ἄνδρα αὐτῆς.

2 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ Γεώργιος, συνωμολόγει μὲν ταῦτα οὕτως ἔχειν, ἔλεγε δέ, ὅτι τὸ ἀθετῆσαι μὲν αὐτὸν τὴν μετὰ τῆς Ὀμπράδας συνοίκησιν,

---

Ed.: Laiou = editio A. Laiou, cf. prolegomena, p. 359*, nr. 12

122–124 cf. Syn. Δ, XXVII,18 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 11,2,45 **128** cf. Aristoph., Nubes, 1035

---

9 Ὀμπράδα scr. Pitra, cf. lin. 14: $Ὀμπρα^{δ}$ʹ M

συζευχθῆναι δὲ τῇ Τζερνοκόσῃ οὐκ ἄλλως ‖ ἐξεγένετο τούτῳ ἢ ὅτι παρετράπη τὸν νοῦν ἀπὸ μαγικῆς περιποιήσεως τῆς γενομένης ἀπὸ τοῦ μέρους τῆς Τζερνοκόσης.

Ἡ ὁμολογία δὲ αὕτη, τὸ ἀμάρτυρον ἔχουσα καὶ ἀνυπόστατον ἠλέγχετο ὑπό τε τοῦ χρονικοῦ διαστήματος ὅλου, καθ' ὃ συνοικῶν ἦν ὁ Γεώργιος τῇ Τζερνοκόσῃ καὶ μετ' αὐτῆς ἐπαιδοποίησε, ναὶ μὴν καὶ ὑπὸ τοῦ ὁρᾶν αὐτὸν τὴν Ὀμπράδαν συναλλάξασαν γάμον μεθ' ἑτέρου ἀνδρὸς καὶ μήτε κωλύειν τὸν γάμον, μήτε μιμνήσκεσθαι τῆς πρὸς ταύτην ἐπανελεύσεως.

3 Ὁ Δοβρέσινος δὲ προεκόμισε καὶ χάρτην τὸν περιέχοντα τὸ διαζύγιον τοῦ Γεωργίου ἀπὸ τῆς Ὀμπράδας, ὅπερ κατὰ ἐθνικὸν ἔθος ἐγχώριον σιγνογραφίας μὲν περιέφερε τῶν τῆς Ὀμπράδας γονέων καὶ αὐτοῦ τοῦ Γεωργίου, συνθήκας δὲ ὅρκοις βεβαιουμένας, ὥστε μήτε τὸν Γεώργιον ἀναζητῆσαί ποτε τὴν Ὀμπράδαν ὡς γενομένην τούτου γυναῖκα, μήτε τοὺς γονεῖς αὐτῆς τὸν Γεώργιον ὡς γενόμενον τούτων γαμβρόν. Τὰς τοιαύτας δὲ συνθήκας ἐβεβαίου παρουσίᾳ τε προσώπων ἀξιοπίστων καὶ ὑποσήμανσις τοῦ ἀναγεγραμμένου ἐπισκόπου Πρισδριάνων Νικηφόρου.

4 Ὅτι γοῦν οὕτω ταῦτα ἐλαλήθησαν καὶ ὁ τοῦ διαζυγίου χάρτης ἐνεφανίσθη, διεγνώσθη παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος ἐκ τοῦ λογισθῆναι τὸ τοιοῦτον διαζύγιον ὡς ἀνυπόστατον διὰ τὸ μὴ προ|βῆναι κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν, ἐνόχους εἶναι καθαρῶς κολάσεως ἕνεκεν τοῦ γεγονότος μεταξὺ ἁμαρτήματος τῆς μοιχείας ὡς αἰτίους τούτου τούς τε γονεῖς τῆς Ὀμπράδας καὶ αὐτὸν τὸν Γεώργιον (οὐκ ἂν γὰρ τὰς γυναῖκας μοιχαλίδας τίς ὀνομάσειε διὰ τὸ τὴν μὲν Ὀμπράδαν εἶξαι καὶ ἄκουσαν τῷ θελήματι τῶν γονέων αὐτῆς ἐπὶ τῷ γεγονότι διαζυγίῳ, τὴν δὲ Τζερνοκόσαν ὑπελθεῖν τὸν μετὰ τοῦ Γεωργίου γάμον διὰ τὸ τοιοῦτον διαζύγιον ὡς κατὰ ἔθος ἐγχώριον γεγονός, ὡς διείληπται· ἐκείνας γὰρ ὀνομάζει μοιχαλίδας ὁ μέγας ἐν πατράσι Βασίλειος τὰς οἴκοθεν καὶ αὐθαιρέτως προσλαμβανομένας ἀλλοτρίους ἄνδρας, ὡς ἐξόν ἐστι τοῦτο καταμαθεῖν ἐκ τοῦ θʹ αὐτοῦ κανόνος, ταῦτα περὶ τὸ τέλος διαγορεύοντος· *Εἰ μέντοι ὁ ἀνὴρ ἀποστὰς τῆς γυναικὸς ἐπ' ἄλλην ἦλθε καὶ αὐτὸς μοιχός ἐστι, διότι ποιεῖ αὐτὴν ‖ μοιχευθῆναι καὶ ἡ συνοικοῦσα αὐτῷ μοιχαλίς, διότι ἀλλότριον ἄνδρα πρὸς ἑαυτὴν μετέστησεν*), ὡς ἐντεῦθεν κυρίως ἀναφαίνεσθαι τοὺς ἄνδρας μοιχούς, τόν τε τῇ Ὀμπράδᾳ μετὰ τὸ διαζύγιον συζευχθέντα καὶ τὸν τῇ Τζερνοκόσῃ συνελθόντα Γεώργιον, αὐτὸν

52–54 cf. can. 9 Basil. magni, ed. Joannou II, 109,19–25

22 ἀπὸ s. a. M **25** ὃ corr. Laiou: ὃν M **27** (ἴσως) συναλλάξασαν scr. mg. alt. m., συνάλλαξαν i. t. M **30** Δοβρέσινος corr. Pitra: Δοβρόσινος M **32** σιγνογραφίας corr. Pitra (b): συγγνωγραφίας M **36–37** τε – ἐπισκόπου alt. m. mg. M **52** ἄλλων M^{ac} **53** ἡ corr. Pitra sec. font.: οἱ M **54** ἄνδρα post ἄνδρα pr. scr., deinde expunct. M

μέντοι τὸν Γεώργιον μὴ ἔχειν ἐπ' ἀδείας τοῦ λοιποῦ εἰς τὴν Ὀμπράδαν ἐπανελθεῖν, ὥστε συνοικεῖν ταύτῃ καθὰ καὶ τὸ πρότερον.

5 Εἰ γὰρ ὁ νόμος ὁ κείμενος ἐν θ′ κεφαλ. τοῦ ζ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ἄδειαν δίδωσι τοῖς ἐπιχειροῦσι λύειν τὸν γάμον παρὰ τὰς νομίμους αἰτίας πάλιν ἑαυτοὺς συζευγνύναι, εἰ βούλονται, πρὸ τοῦ ἐμβληθῆναι εἰς μοναστήρια (τοῦτο γάρ ἐστιν ἡ ποινὴ τῶν παρανόμως λυόντων τὰ συνοικέσια), ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνταῦθα καὶ ὁ Γεώργιος ἑτέρᾳ συνήφθη γυναικὶ καὶ πολλὰ ἔτη μετ' αὐτῆς διήγαγε καὶ ἡ Ὀμπράδα ἑτέρῳ ἀνδρὶ συνῴκησε καὶ ἑκάτεροι ἐπαιδοποιήσαντο, κἀντεῦθεν ἀναφανδὸν τὸ τῆς μοιχείας ἐγνωρίσθη ἀνοσιούργημα, ὅπερ ἐξ αἰτίας ἐπράχθη τοῦ Γεωργίου, ὡς ἀνωτέρω διείληπται, πῶς ἐξὸν ἔστι τούτῳ εἰς τὴν προτέραν συνοίκησιν ἐπαναδραμεῖν, ἐνόχῳ γε-|γονότι τῶν ἀπὸ τοῦ νόμου ποινῶν διά τε τὸ παράνομον διαζύγιον καὶ διὰ τὸ τῆς μοιχείας ἔγκλημα, οὗπερ αὐτὸς αἴτιος γέγονεν;

6 Εἰ δὲ δεῖ καὶ ἔθεσιν ἐθνικοῖς χώραν ἔστιν ὅτε διδόναι, ὥστε δεχθῆναι ὡς ἔννομον τὸ διαληφθὲν ἐθνικὸν διαζύγιον ὡς καὶ ἀρχιερατικῇ γνώμῃ τὸ κῦρος δεξάμενον, ἕξει ὁ Γεώργιος ἀκατηγόρητον καὶ εἰς τὸ ἑξῆς τὸ μετὰ τῆς Τζερνοκόσης συνοικέσιον | καὶ οὐχ ὑποπεσεῖται νομίμοις κολάσεσιν ὡς παρανόμως τῆς Ὀμπράδας διαζευχθείς, τοῦ πολλάκις ῥηθέντος διαζυγίου δεκτοῦ γεγονότος διὰ τὸ ἐθνικὸν ἔθος, ὡς ἀνατέτακται.

Εἰ δὲ αὐτὸς οὗτος παράνομον τοῦτο λογίζεται, ἔνοχον ἐκ τοῦ ἀκολούθου αὐτὸς ἑαυτὸν ποιήσει ταῖς ἀπὸ τῶν φιλευσεβῶν ⟨νόμων⟩ ἐπηρτημέναις τοῖς μοιχοῖς ποιναῖς ἢ τοῖς ἀπὸ τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων ἐπιτιμίοις. |

ΡΔ

Περὶ νομῆς ἐπικοίνων πραγμάτων καὶ χρονίας παραγραφῆς καὶ περὶ προσωπικῶν καὶ ἰδικῶν ἀγωγῶν

1 ‖ Ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος τῆς Βαγενιτίας ὁρμώμενος κῦρ Θεόδωρος ὁ Μάνδουκας, τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ καὶ αὐθέντῃ πάσης Βουλγαρίας παραστάς, ᾐτήσατο ἐπὶ τῆς ἀκροάσεως τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης αὐτοῦ προθέσθαί τινα ἐρώτησιν καὶ δέξασθαι ἀπόκρισιν κατὰ τὴν τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου ἀκολουθίαν ταύτῃ προσήκουσαν. Ὡς οὖν ἔτυχε τῆς αἰτήσεως, τοιαῦτά τινα ἐξελάλησεν·

60–61 cf. Bas. 28,7,6 (BT 1365,12–14)

---

57 ἐπ' ἀδείας scripsi: ἐπαδείας M Ὀμπράδαν scr. Pitra, cf. supra: Ὀμπράδα M **59** κη′ correxi, cf. font.: κβ′ M **78** νόμων add. Pitra

3 Βαγενιτίας scripsi, cf. supra nr. 44, lin. 2 et nr. 95, lin. 29: Βαγενιτείας M **4** τῷ ἀρχιεπισκόπῳ post αὐθέντῃ add. Pitra, sed cf. infra nr. 143, lin. 4 **8** αἰ(τήσεως) s.l. M

Ὡς ὁ πάππος αὐτοῦ Ἰωάννης ἐκεῖνος ὁ Τριακοντάφυλλος, ὁ διὰ τοῦ ἀγγελικοῦ σχήματος Ἀκίνδυνος μετονομασθείς, νομίμους παῖδας ποιήσας, διεμέρισεν αὐτοῖς τὴν οὐσίαν αὐτοῦ, ἑκάστῳ προσκληρώσας μέρος ἀνάλογον. Ἐπεὶ δὲ καὶ ἡ μήτηρ αὐτοῦ, ἡ ἀποιχομένη Ζωή, θυγάτηρ ἐκείνου ἐτύγχανε, τὸν τόπον τὸν λεγόμενον Ῥάην, τὸν διακείμενον ἐν τῷ θέματι Βαγενιτίας κατὰ τὴν ἀρχοντίαν τοῦ Βριτεποῦ καὶ τῶν Μ⟨αι⟩ανδρίων, ἀπόμοιραν ταύτῃ τῆς τοιαύτης οὐσίας αὐτοῦ ἐπιδέδωκεν. Ἐκεῖθεν δὲ κατὰ διαδοχὴν ὁ τοιοῦτος τόπος κατῆλθεν εἰς κλῆρον τῶν παίδων τῶν τῆς Ζωῆς, ὁ χρόνος δὲ τῆς ζωῆς τῆς τοιαύτης μητρὸς αὐτοῦ Ζωῆς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς παρετάθη | εἰς ἔτη που ὡσεὶ ἑβδομήκοντα.

Θνῄσκων μέντοι ὁ πατὴρ αὐτοῦ Γεώργιος ὁ Μάνδουκας καὶ διαθήκας γράψας, ἐπίτροπον ἀνεστήσατο τῶν διατεταγμένων αὐτῷ τὸν κατὰ δεύτερον γάμον συνοικήσαντα τῇ Μαρίᾳ τῇ τῆς μητρὸς αὐτοῦ τῆς Ζωῆς ἀδελφιδῇ, τὸν ἀποιχόμενον Ματζούκλην. Καὶ νῦν, φησίν, ἀνίσταται ἡ τοιαύτη Μαρία λέγουσα διαφέρειν αὐτῇ τὸ ἥμισυ τοῦ εἰρημένου ἀκινήτου τῆς Ῥάης ὡς ἀπὸ διαδοχῆς δῆθεν τοῦ πατρὸς αὐτῆς Δημητρίου, ὅστις, ὡς λέγει ἡ Μαρία, κοινὸν εἶχεν αὐτὸ μετὰ τῆς αὐταδέλφης αὐτοῦ τῆς Ζωῆς.

2 Ἐπὶ τούτοις τοίνυν ὁ Μάνδουκας ἐρωτᾷ, εἰ ἐξόν ἐστι τῇ διαληφθείσῃ ἐξαδέλφῃ αὐτοῦ τῇ Μαρίᾳ ἐνάγειν περὶ πράγματος, πολυετῶς ἤδη παρὰ τῶν γονέων μὲν αὐτοῦ πρότερον, νῦν δὲ παρὰ τῶν παίδων αὐτῶν κατεχομένου καὶ νεμομένου, καὶ εἰ ἐπιστομίζεται οὐ μόνον παρὰ τοῦ χρόνου, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ τὸν δεύτερον αὐτῆς ἄνδρα τὸν Ματζούκλην ἐπίτροπον γενέσθαι τῆς διαθήκης τοῦ ἀναγεγραμμένου πατρὸς αὐτοῦ, οὗπερ ζῶντος ἔδει μάλιστα ταύτην περὶ τοῦ ἀκινήτου λαλῆσαι, ἐπειδή, φησιν, καὶ ἡ μήτηρ αὐτοῦ ἡ Ζωὴ τηνικαῦτα || ἐν τοῖς ζῶσιν ἐξητάζετο ὡς μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς | αὐτοῦ ζήσασα ἔτη ὡσεὶ εἴκοσι πλέον ἢ ἔλαττον· αὕτη δὲ οὐδὲν οὐδαμῶς ἐπὶ τῆς ζωῆς τῶν τοιούτων προσώπων περὶ τοῦ ἀκινήτου τούτου προέθετο εἰς ἐκνίκησιν τούτου αὐτῇ συμβαλλόμενον. Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἐρωτήσεως τοῦ Μάνδουκα ἦσαν ἐν τούτοις.

3 Ἡ δεσποτικὴ δὲ θεία μεγαλειότης τὴν ἐρώτησιν ταύτην προσηκαμένη καὶ τὰ περὶ αὐτῆς νομίμως διασκεψαμένη, τοιάνδε τὴν ἀπόκρισιν ἐποιήσατο, ὡς οἱ νομοθέται, τὰ κατὰ βίον πράγματα καθιστῶντες εἰς τὸ εὔτακτον καὶ ἀδήριτον, διαιτητὴν τῆς κατασχέσεως καὶ νομῆς αὐτῶν ἄριστα τὸν χρόνον ἐπέστησαν καὶ διὰ τοῦτο ἐπὶ μὲν τῶν παρόντων τὴν τῆς δεκαετίας παραδρομήν, ἐπὶ δὲ τῶν ἀπόντων τὴν τῆς εἰκοσαετίας εἰς δικαίωσιν τῶν εὐλόγως καὶ οὐκ ἔκ τινος ῥυπαρᾶς αἰτίας νεμομένων τί

14 cf. supra ad lin. 3 τὴν ἀρχοντίαν scripsi, cf. supra nr. 25, lin. 54: τὴν ἀρχον(τ)' Μ **15** Μαιανδρίων propos. Lascaris, Vagenitia, 429: Μανδρίων Μ **17** τῶν alt. m. mg. Μ **22** Ματζούκλην scr. Pitra: Ματζο(κλ)ῦ' Μ **27** διαληφθείσῃ corr. Pitra: διαληφθήσῃ Μ **35** πατρὸς corr. Pitra: πνεύματος Μ ζήσασα correxi, cf. supra lin. 34 ἡ Ζωὴ: ζησάσης Μ **42** ἀδήριτον corr. Pitra (b): ἀδήρρητον Μ

πρᾶγμα ὡρίσαντο, τήν γε μὴν τριακονταετίαν, τὴν καὶ διηνεκῆ παραγραφὴν παρὰ τοῖς νόμοις ὀνομαζομένην, καὶ ἐπὶ τῶν εὐλόγως νεμομένων καὶ ἀνευλόγως ἐπιτειχισμὸν ἰσχυρὸν ἔστησαν, ὁπηνίκα δηλαδὴ ἀδιακόπως διολισθήσει καὶ χωρὶς ἐνοχλήσεως. Εἴπερ οὖν καὶ ἐπὶ τῆς παρούσης ὑποθέσεως τοσοῦτος ἐρρύη χρόνος, ὅσον παρίστησιν ἡ τοῦ ἐρωτῶντος ἀφήγησις, τοὺς νεμομένους δηλαδὴ τὸ εἰρημένον ἀκίνητον, ἡσυχάζοντας παραδραμὼν καὶ πρὸς δικαστικὸν ἀσκύλτους γυμνάσιον, μάτην ἡ Μαρία νῦν περὶ τούτου κινεῖ· εἰ γὰρ ἡ διηνεκὴς τριακονταετία, ναὶ μὴν καὶ ἡ τεσσαρακονταετία κατὰ τοὺς νόμους ἀποκλείει πᾶσαν αὐτῆς περὶ τούτου δικαιολογίαν, πόσῳ μᾶλλον τὸ ἐπέκεινα τούτων διάστημα παντελῶς ἐπιστομίσει ταύτην καὶ διακρούσεται.

4 Τὰ τῶν νόμων δὲ θεῖα καὶ εὐσεβῆ διατάγματα τὸν λόγον ποιήσουσι βέβαιον. Τὸ γὰρ ν′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ἐν τῷ γ′ κεφ. τοῦ ιβ′ τίτλ. ταῦτα οὕτω φησίν·

Ἐάν τις τὸ ἐπίκοινον πρᾶγμα νεμηθῇ ἐξ ὁλοκλήρου ἐπὶ δέκα ἢ εἴκοσιν ἐνιαυτοῖς, οὐκ ἔχει μακροῦ χρόνου παραγραφήν· οὐδὲ γὰρ τὸ ἐπὶ τῆς διαιρέσεως ⟨τῶν⟩ τῆς φαμιλίας πραγμάτων δικασ-|τήριον, οὐδὲ ἡ ἐπὶ τῇ διαιρέσει τῶν ἐπικοίνων πραγμάτων ἀγωγὴ ἐκβάλλεται διὰ τῆς τῶν || δέκα ἢ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν παραγραφῆς· τῇ τριακονταετηρίδι δὲ μόνῃ ἀποκλείονται, ἐν δὲ τῷ ε′ κεφαλ. τοῦ ιδ′ τίτλου τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα ἐν μέρει διαλαμβάνει· *Ὥσπερ αἱ ἀγωγαὶ αἱ ἰδικαί, οὕτως αἱ περὶ ὁμάδα καὶ αἱ προσωπικαὶ ἀγωγαὶ ὑπὲρ τριάκοντα ἐνιαυτῶν διάστημα μηδαμῶς ἐκτεινέσθωσαν. Ἀλλ᾽ ἐάν τίποτε πρᾶγμα ἢ δίκαιον τίποτε ἀπαιτῆται ἢ πρόσωπον οἱᾳδήποτε ἀγωγῇ ἢ μεθοδείᾳ συνωθῆται, οὐδὲν ἧττον ἔσται τῷ ἐνάγοντι τριάκοντα ἐνιαυτῶν ⟨παραγραφὴ ποιητέα· τούτου ἰσχύοντος καὶ εἰς τὸ ἐκείνου πρόσωπον, ὅστις ἐνέχυρον ἢ ὑποθήκην οὐκ ἀπὸ τοῦ ἰδίου χρεωστοῦ, ἀλλ᾽ ἀπὸ ἄλλου ἐπὶ πολὺν χρόνον νεμομένου σπουδάζει διεκδικῆσαι. Αἵτινες οὖν οὐκ ἐκινήθησαν πρότερον ἀγωγαί, λ′ ἐνιαυτῶν⟩ συναπτῇ σιωπῇ, ἐξ οὗ ἁρμόσαι νομίμως ἤρξαντο, τοῦ ζητεῖν περαιτέρω μὴ ἐχέτωσαν εὐχέρειαν. Μηδὲ ἀρκείτω δεήσεων προενεχθεισῶν ἰδικήν τινα ἢ κατὰ σημείωσιν ἀξιῶσαι ἀπόκρισιν ἢ ἐν δικαστηρίοις δικαιολογήσασθαι, εἰ μὴ ἄρα δικαιολογηθείσης τῆς θείας ἀντιγραφῆς ἢ ἐν δικαστηρίῳ μονομερὴς αἴτησις παρηκολούθησε δι᾽ ἐκβιβαστοῦ ὀχλήσεως. Οὐ φύσεως ἀσθενείας οὐκ ἀπουσίας, οὐ στρατείας κατὰ τοῦ νόμου τούτου ἀσφαλιζομένης, ἀλλὰ τῆς ἀνήβου ἡλικίας μόνον*, ἐν δὲ τῷ ϛ′ κεφ.

60–65 cf. Bas. 50,12,3 et Syn. Δ, IV,55 (cum eadem numerat. capit. quam Chomat.) **66–80** cf. Syn. Δ, IV,62 et Bas. 50,14,5

---

48 καὶ post ἀνευλόγως pr. scr., deinde expunxit M **53** ἡ^{1} M^{pc} **60** ἐξολοκλήρου M **62** τῶν addidi, cf. font. et supra nr. 37, lin. 90 **68** (δίκαι)ον s. l. alt. m. M **69** συνωθῆται scripsi, cf. font.: συνωθεῖται M ἧττον correxi, cf. font.: ἧττων M **70–74** παραγραφὴ – ἐνιαυτῶν addidi, cf. font. **75–76** προενεχθεισῶν correxi, cf. font.: προενεχθεὶς M **77** ἢ correxi, cf. font.: ἡ M **78** μονομερὴς correxi, cf. font.: μονομερὶς M

ταῦτα θεσπίζει ῥητῶς· *Ἡ διάταξις βεβαιοῖ μὲν πάσας τὰς παραγραφάς, κελεύει δὲ καὶ πᾶσαν ἄλλην ἀγωγὴν μὴ σβεννυμένην ⟨τῇ⟩ τριακονταετερίδι, ἀλλὰ παρερμηνευομένην, τεσσαράκοντα ἐνιαυτῶν παρατρεχόντων ἀπόλλυσθαι, μηδενὸς προσώπου ταύτης τῆς παραγραφῆς ὑπεξαιρουμένου, εἴτε ἰδικοῦ εἴτε δημοσίου*, καὶ περὶ τὸ τέλος ταῦτα φησί· *Καὶ διὰ τοῦτο κελεύομεν ἐκείνους, οἵτινες πρᾶγμα τίποτε ἐπὶ συναπτῶν ἐνιαυτῶν τεσσαράκοντα δρόμον χωρὶς τινὸς νομίμου ἐνοχλήσεως ἐνεμήθησαν, ἀπὸ μὲν τῆς νομῆς τοῦ πράγματος καὶ τῆς δεσποτείας μηδαμῶς μετακινεῖσθαι, τὰς δὲ συντελείας ἢ τὸν πολιτικὸν κανόνα ἢ ἄλλην τινὰ πολιτικὴν εἰσφορὰν ἐπικειμένην αὐτῷ καταβάλλειν ἀναγκάζεσθαι καὶ οὐδὲ τούτῳ τῷ μέρει οἱουδήποτε χρόνου παραγραφὴν ἀντικειμένην δέξασθαι.* |

5 Ταῦτα τῶν ἀναγεγραμμένων νομικῶν κεφαλαίων καὶ λοιπῶν ἑτέρων ταὐτὰ τούτοις διακελευομένων, εἴπερ ἡ νομὴ τοῦ ἀναπεφωνημένου ἀκινήτου τῆς Ῥάης παρά τε τῇ Ζωῇ καὶ τοῖς παισὶν αὐτῆς ἐπὶ συναπτοῖς τριάκοντα, πολλῷ δὲ πλέον καὶ τεσσαράκοντα || ἔτεσιν ἀπαρασάλευτος ἔμεινε, μηδεμίαν δηλαδὴ προκάταρξιν μείνασα εἰς τὴν τοῦ τοιούτου χρόνου περικοπήν, ἄμα-|χον καὶ ἀναμφίλεκτον παντάπασι τὸ τοιούτου ἀκινήτου δίκαιον τοῖς τῆς Ζωῆς ἐφαρμόσει παισίν. Τὴν δέ γε Μαρίαν φανερῶς ἀποδείξει μάτην περὶ τούτου κινοῦσαν, ὡς τοῦ χρόνου πᾶσαν ἐφεύρεσιν δικαιολογίας ἀποτρέποντος καὶ παντὸς δικαστηρίου θύραν ἐπιζυγοῦντος αὐτῇ.

Εἰς δήλωσιν οὖν ταῦτα ἐξέθεντο. |

ΡΕ

Περὶ ἐπιτρόπων καὶ τῶν γινομένων παρ' αὐτῶν καὶ μητρῴων ἐπιτρόπων

1 Ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι, προκαθημένῃ συνοδικῶς, ⟨ὁ⟩ ἐν τῷ κάστρῳ τῶν Βοδινῶν τὰς οἰκήσεις ποιούμενος Λέων ὁ Κοντός ⟨, ὡς⟩ ἐξωνησάμενος ἀμπελῶνας πάνυ πεπονηκότας καὶ χερσωθέντας, τοὺς καὶ

81–85 = Syn. Δ, IV,63, cf. Bas. 50,14,6 **85–91** cf. Syn. Δ, IV,64 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 50,14,7

81 διάταξις scr. Pitra (b): Δ^{τ} Μ **82** τῇ addidi, cf. font. **82–83** τριακονταετερίδι scripsi, cf. font.: -ετερι$^{\delta}$' Μ **84** ἀπόλλυσθαι correxi, cf. font.: ἀπόλυσθαι Μ **85** εἴτε^{2} alt. m. mg. Μ **86** ἐπὶ συναπτῶν scripsi, cf. font.: ἐπισυναπτῶν Μ **94** ἐπὶ συναπτοῖς scripsi, cf. lin. 86: ἐπισυναπτοῖς Μ **97** ἀναμφίλεκτον corr. Pitra (b): ἀναφίλεκτον Μ
3 ὁ addidi **4** ὡς ante ἐξωνησάμενος addidi, cf. supra nr. 12, lin. 3, nr. 27, lin. 6, nr. 28, lin. 8, nr. 44, lin. 6 etc.

ἐν δυσὶ τμήμασι θεωρουμένους, παρὰ τῆς ἐν Βερροίᾳ οἰκούσης Ἄννης τῆς τοῦ Κόμητος, συζύγου δὲ γενομένης τοῦ ἀποβεβηκότος ἀναγνώστου Ἰωάννου τοῦ Κουκούμη, ναὶ μὴν καὶ παρὰ τοῦ υἱοῦ αὐτῆς Κωνσταντίνου, οἷα μεγίστην πενίαν συνελαθέντων καὶ τῶν ἀναγκαίων ἐνδείᾳ πιεζομένων, διὰ χρόνου τὲ καὶ πολλῶν ἀναλωμάτων τούτους ἀνέστησεν, εὐθαλεῖς ἀπειργάσατο.

Ἡ Ἄννα δέ, μὴ θελήσασα ἐμμεῖναι τῇ πράσει ὡς νομίμως προβάσῃ, ἀλλὰ τῇ βελτιώσει τῶν ἀμπελώνων ἐνηδυνθεῖσα, ἐφιλονίκησεν ἀθετῆσαι τὰ πεπραγμένα, ὥστε εἰς ἑαυτὴν ἀντιπερισπάσαι τοὺς ἀμπελῶνας καὶ ἀπονητὶ τούτους καρπίζεσθαι. Ἐντεῦθεν εἰς δικαστήριον εἵλκυσε τὸν Κοντὸν καὶ δίκην τούτῳ ἐνέσεισε, προθεμένη κατ' αὐτοῦ τὰ ταύτῃ δόξαντα, ἃ δὴ καὶ τρακταϊσθέντα ταύτην μὲν ἐξ ἀποτελέσματος εἰς τὴν ἥττονα ψῆφον ἀπέρριψαν, τὸ κράτος δὲ τῆς δίκης τῷ Κοντῷ ἐχορήγησαν. Ἀλλ' αὐτὴ πάλιν τοῖς δεδεγμένοις τῷ δικαστηρίῳ τούτῳ μὴ ἐφησυχάσασα, ἑτέρου δικαστηρίου θύραν ἐξέτριψε· κἀκεῖθεν αὖθις | ἀπεπέμφθη ὡς ἄδικα προφασιζομένη τὲ καὶ ἐνάγουσα. Μετὰ ταῦτά, φησι, δύναμιν χειρὸς ἡ Ἄννα ἐνδυσαμένη αὐθέκαστον καὶ τὴν τοῦ Κοντοῦ ἰσχὺν ὑπερπαίουσαν ἄνευ ἀγωγῆς, ἄνευ δίκης, ἄνευ ‖ ἀκολουθίας δικαστηρίου τῶν ἀμπελώνων ἐγκρατὴς γέγονε καὶ ἐνιαυτὸν ἰδοὺ συμπληροῖ τούτους κατέχουσα.

2 Ἐπὶ τούτοις ὁ Κοντὸς καὶ τὸ πρατήριον ἐνεφάνισε καὶ τὰς ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων δύο κατὰ διαφόρους καιροὺς ἐνσημανθείσας τῶν δικαστῶν ἀποφάσεις, αἳ τὴν Ἄνναν καταδικάζουσι· καὶ ἦν ἡ μὲν μία τοῦ πανυπερσεβάστου καὶ οἰκείου τῷ κραταιῷ καὶ ἁγίῳ ἡμῶν βασιλεῖ, τοῦ κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Πλυτοῦ, ἡ δὲ ἑτέρα τοῦ μεγαλοδοξοτάτου κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Βεστάρχου ὡς ἀμφοτέρων ἐν ἰδίοις καιροῖς τὴν δουκικὴν τῆς Βερροίας ἐνεργησάντων ἐπιτροπήν.

Καὶ ἐζήτει μαθεῖν ὁ αὐτὸς Κοντός, εἰ ἔχει δίκαιον ἡ Ἄννα, ἐπίτροπος γενομένη τῶν οἰκείων παίδων, ἤγουν τοῦ εἰρημένου Κωνσταντίνου καὶ τοῦ λοιποῦ Λέοντος, ὡς μὴ δευτέροις ὁμιλήσασα γάμοις καὶ χάριν διαθρέψαι ἑαυτὴν τὲ καὶ τοὺς παῖδας αὐτῆς λιμώττοντας τὸ πατρικὸν αὐτῶν κτῆμα, κεχερσωμένον ὂν πάντῃ, ὡς εἴρηται, ἀπεμπολήσασα, τὴν πρᾶσιν ἀνατρέψαι ἐν τῷ προβάλλεσθαι τὴν τῶν οἰκείων παίδων ἀφη-| λικίωσιν καὶ τὸ πατρῷα εἶναι αὐτῶν τὰ ἀπεμποληθέντα τμήματα, καὶ εἰ καλῶς καὶ νομίμως οἱ ἀναγεγραμμένοι τὴν δίκην ταύτην ἐδίκασαν. Ἀλλ' οὕτω μὲν ὁ Κοντὸς ταῦτα ἀνήνεγκεν.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, πρός γε τὰ ἀνενεχθέντα καὶ πρὸς τὰ ἐμφανισθέντα δικαστικὰ ὑπομνήματα, ἔτι γε μὴν καὶ τὸ εἰρημένον πρατήριον ταῦτα οὕτω ψηφηφορεῖ, ὡς ἱκανὰ τυγχάνουσι καὶ μόνα τὰ ἀναπεφωνημένα ἔγγραφα ἐπιστομίσαι τὴν Ἄνναν καὶ τοὺς υἱοὺς αὐτῆς, ὥστε μηδεμίαν κινεῖν ἀγωγὴν κατὰ τοῦ Κοντοῦ περὶ τῶν

πεπραμένων παρ᾽ αὐτῶν τμημάτων τῶν ἀμπελώνων· οὐδεμίαν γὰρ ἔκ τινος νομίμου ἀντιπνοίας ὑποστῆναι ταῦτα περιτροπὴν ὑποπτεύονται.

4 Ἥ τε γὰρ μήτηρ (ὡς κηδεμὼν τῶν παίδων καὶ κοινωνὸς αὐτοῖς κατὰ δεσποτείαν τῶν πατρῴων καὶ τῆς ζωῆς αὐτῶν κινδυνευούσης προνοουμένη καλῶς) τὴν πρᾶσιν πεποίηκεν, οἵ τε παῖδες ὀφειλέται εἰσὶν ἐξ ἀνάγκης τῇ τῆς μητρὸς πράξει ἀκολουθεῖν ὡς ἐπιτρόπου, ὡς μητρὸς μονογάμου καὶ ὡς διὰ τοῦτο συγκληρονόμου αὐτοῖς, ἐπεὶ καὶ ‖ ὁ νόμος τὰ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων γινόμενα βέβαια εἶναι διακελεύεται· | φησὶ γὰρ ἐν τῷ γʹ θέματι τοῦ ιαʹ κεφ. τοῦ ζʹ τίτλου τοῦ λζʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Τὰ παρὰ τοῦ ἐπιτρόπου γινόμενα βέβαια εἰσί καὶ τὸ παρ᾽ αὐτοῦ νομίμως πραθέν, εἴτε εὐπορεῖ εἴτε μή, οὐκ ἐκδικεῖ ὁ νέος.

Ὅτι δὲ *ἐπιτροπεύουσιν αἱ μητέρες τῶν παίδων ἀκωλύτως*, μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τοῦ αὐτοῦ βιβλ. σαφῶς παρίστησι τίτλ. ιβʹ, καὶ οἴδασι τὸν λόγον οἱ ἄριστα, ὡς πρέπει, τὴν νομικὴν μετερχόμενοι.

5 Εὐλόγως τοίνυν καὶ νομίμως ὁ Κοντὸς καθέξει τοὺς εἰρημένους ἀμπελῶνας ὡς καλῇ πίστει παρ᾽ αὐτοῦ ἀγορασθέντας καὶ ὡς ἐπὶ ἀποτροφῇ τῶν ἐχόντων αὐτοὺς πραθέντας, κινδυνευόντων περὶ τὸ ζῆν, ναὶ μὴν καὶ ὡς θριγγίοις ἀσφαλέσι τοῖς ἀνατεταγμένοις ἐγγράφοις περιπεφραγμένους καὶ ἰσχὺν ἔχουσιν ἀποτρέπειν πάντα ἐπίβουλον. Εἰ δ᾽ ἴσως ὁ Κοντὸς τὸ τῆς Ἄννης ἐκκλίνων ἐπηρεαστικὸν καὶ παλίμφημον ἑκὼν ἐθελήσει παραχωρῆσαι τῶν εἰρημένων τμημάτων αὐτῇ τὲ καὶ τοῖς τέκνοις αὐτῆς, τὸ μὲν τρίτον τούτων ὡς αὐτῇ κατὰ νόμους διαφέρον αὐτὸς ἀμάχως καθέξει, οἷα καλῇ πίστει ἀγορασθέν, ὑπὲρ τοῦ διμοίρου δέ, ταξατίωνος κατὰ νόμους γενομένου, λήψεται τὸ ἁρμόζον αὐτῷ τίμημα κατὰ τὸ ἀπαράλειπτον ὡς ἀναλώμασιν ἰδίοις τὴν τούτου ἀνόρθωσιν περιποιησάμενος. |

58–59 = Syn. E, XXXVIII,25 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 37,7,12 **60** cf. Bas. 37,12 (Titul.) et Syn. E, XXXIX,3

---

48 πεπραμένων correxi: πεπραγμένων Μ **53** ἐπιτρόπου scr. Pitra: ἐπὶ τρόπου Μ **66** ad θριγγίοις scr. mg. alt. m. ἤγουν φράκτης ἐξακαθῶν (ἐξ ἀκανθῶν corr. Pitra [b]) ἰσχυρῶν Μ

ΡϚ

Περὶ μαρτυρίας ἀρχιερέων καὶ ἰλλουστρίων, ἤγουν ἀξιωματικῶν, καὶ περὶ τῶν παρὰ βασιλέως κρινομένων καὶ περὶ κυρίως φόβου καὶ τοῦ τυχόντος καὶ περὶ χρόνου παραγραφῆς φόβου ἢ βίας καὶ περὶ ἔθους καὶ περὶ συμφώνου φήμης καὶ περὶ μαρτύρων

1 Ὁ ἀπὸ τῆς περικλύτου πόλεως Θεσσαλονίκης ὁρμώμενος Δημήτριος, ᾧ Κραμβοφω-|κᾶς τὸ ἐπωνύμιον, τῷ καθ' ἡμᾶς ἱερῷ συνεδρίῳ παραβαλὼν καὶ δακρύων πλήσας | τοὺς ὀφθαλμούς, ἐξεῖπεν ὀδυνηρῶς, ὡς ἐκ μακροῦ πόρρω τῆς κατ' αὐτὸν οἰκίας καὶ πόλεως παρεγκεκλιμένῃ, 〈ὡς〉 οἴεται, ψήφῳ τῆς κατὰ χώραν ἐξουσίας γενόμενος, δεῖν ἔγνω ‖ τὴν καθ' ἡμᾶς ταύτην καταλαβεῖν, ἵν' ἅμα καὶ γνώῃ, εἰ εὐλόγως κατεδικάσθη ἐπὶ τῇ κινηθείσῃ κατ' αὐτοῦ ἀγωγῇ καὶ τὴν ἕνεκα ταύτης ζημίαν ὑπέστη, καὶ οὕτω στήσῃ τὸ κατ' αὐτὸν πλάνον, ὡς τοῦ λοιποῦ μὴ ἐννοίαις ἀλλοπροσάλλοις εἰς μάτην φέρεσθαι. Ταῦτα δὲ εἰπὼν καὶ γραμματεῖον ἐπιδέδωκεν εἰς ἀνάγνωσιν, οὕτως ἔχον ἐπὶ τῶν λέξεων·

2 „Παναγιώτατέ μου δέσποτα ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας καὶ ὑμεῖς πανιερώτατοι ἀρχιερεῖς, παρακαλῶ προσδεχθῆναι τὴν ἡμετέραν ἀφήγησιν παρὰ τῆς ὑμῶν ἁγιότητος καὶ ἀπόκρισιν πρὸς ταύτην ἐξενεχθῆναι, τοῖς νόμοις καὶ τῷ δικαίῳ ἀκόλουθον.

Ἡ ἐμὴ πενθερά, ἡ λεγομένη Ὡραία, πατέρα ἔσχε τὸν ἀποιχόμενον Ῥωμανόν, τὸν ἐπονομαζόμενον Λογαρᾶν. Οὗτος δὲ μετὰ θάνατον τῆς μητρὸς τῆς Ὡραίας δευτέρᾳ συνῴκησε γυναικὶ Καλῇ, τῇ ἐπικαλουμένῃ Σαχλικίνῃ· ζῶν δὲ ἔτι ἀνδρὶ συνήρμοσε τὴν Ὡραίαν Δημητρίῳ, τῷ ἐπιλεγομένῳ Χαρσιανίτῃ, ἐπιδοὺς ταύτῃ καὶ προῖκα, ἧς μέρος ἐτύγχανε καὶ ὁ ἀμπελὼν ἐν τῇ περιοχῇ τοῦ τόπου τοῦ ἐπιλεγομένου Ἀγρίδι, μηκέτι μὲν παραδοθεὶς παρ' ἐκείνου, χρεωστούμενος δέ.

3 Ἐπεὶ δὲ ἐπὶ τούτοις αἰφνιδίῳ θανάτῳ ἡρπάγη ὁ Λογαρᾶς, μήτε διαθήκην μήτε ἔγγραφον βούλησιν ἐπιτελεύτιον θέμενος, καὶ ἡ τούτου κληρονομία τὴν Ὡραίαν ἑώρα, ἐπειδὴ ἄπαις ἀπὸ τῆς Σαχλικίνης εὑρέθη, μετὰ τὰ ἔννατα τῆς ἐκείνου τελευτῆς λόγους ἡ αὐτὴ Ὡραία πρὸς τὴν Σαχλικίναν ἐποιήσατο, ζητοῦσα τὴν ἁρμόζουσαν αὐτῇ κατὰ νόμους πατρῴαν διαδοχήν. Ὅτι δὲ καὶ ἡ Σαχλικίνα λόγους ἀντετίθει τῆς ἱκα-|νώσεως τῆς προικὸς αὐτῆς, ἣν εἰσήνεγκε τῷ Λογαρᾷ, ναὶ μὴν καὶ τῶν γαμικῶν κερδῶν, κατέληξαν ἀμφοτέρων οἱ λόγοι, μεσολαβησάντων

Ed.: Simon = editio D. Simon, cf. prolegomena, p. 359*, nr. 13

---

2 φόβον M^{ac} **4** συμφώνου correxi, cf. infra lin. 380: συμφήμου M **6** Κραμβοφωκᾶς scripsi, cf. infra lin. 171 et 181: Κραβοφωκᾶς M **6–7** παραβαλὼν corr. Simon: παραλαβὼν M **8–9** παρεγκεκλιμένῃ ὡς corr. et add. Simon: παρεγκεκλιμένης M **20** Λογαρᾶν scripsi, cf. infra lin. 26 et 43: Λογαρὰν M **24** Ἀγρίδι proposui, cf. prolegomena, p. 209*, n. 78: Ἀγρ$^{\tilde{\delta}}$' M **30** ζητοῦσαν M^{ac}

αὐτοῖς προσώπων συγγενικῶν καὶ ἀνδρῶν ἐντίμων εἰρηνοποιῶν, ὧν εἷς ἦν τότε καὶ ὁ νῦν ἱερώτατος ἐπίσκοπος Ἱερισσοῦ κῦρ Νεόφυτος, εἰς τὸ διαλύσασθαι κατὰ νόμους καὶ ἡσυχάσαι, ὃ δὴ καὶ γέγονε. Καὶ συνέβησαν ἀλλήλοις τὰ οὕτω μαχόμενα πρόσωπα, καὶ τῇ διαλύσει αὐτῶν καὶ λῆψις, ὡς ἔθος, ἐπηκολούθησεν· ἔλαβε γὰρ ἡ Ὡραία ἀπὸ τῆς πατρικῆς οὐσίας αὐτῆς τόν τε || χρεωστούμενον αὐτῇ ἀμπελῶνα καὶ οἰκήματά τινα, πρὸς δὲ καὶ νομίσματα. Καὶ ἡ διάλυσις ἔγγραφος γέγονεν κατὰ πᾶσαν νομικὴν παρατήρησιν, περιέχουσα καὶ αὐτὰ τὰ παρὰ τῆς Ὡραίας ληφθέντα τῆς συμβάσεως ἕνεκα καὶ συντελεσθεῖσα κατὰ μῆνα μάιον τῆς α′ ἰνδικτ. τοῦ ,ϛψκα′ ἔτους, τῆς λοιπῆς ἁπάσης περιουσίας τοῦ Λογαρᾶ περιττῆς οὔσης καὶ ἱκανῆς ἐναπομεινάσης εἰς κέρδος τῇ Σαχλικίνῃ ἀντὶ πάσης τῆς προικὸς καὶ τῶν γαμικῶν ταύτης κερδῶν. Ἡ Ὡραία δὲ θυγατέρα ἔχουσα καλουμένην Μαρίαν, κατηγγυήσατο ταύτην ἐμοὶ κατὰ νόμους καὶ τὸν ἀναγεγραμμένον Ἀγριδιωτικὸν ἀμπελῶνα μετὰ τῶν ἄλλων εἰς προῖκα παρέσχεν αὐτῇ.

Οὕτω μὲν οὖν εἶχον τὰ ἐν ἡμῖν πράγματα, καὶ ἡ Σαχλικίνα ἐν τοσαύταις ἐτῶν περιόδοις τούτοις καλῶς ἐφησύχαζε.

4 Τὸν ἄρτι δὲ χρόνον, οὐκ οἶδ᾽ ὅ τι παθοῦσα, διανέστη καὶ τὴν περὶ τῆς προικὸς αὐτῆς ἀγωγὴν πάλαι τεθνηκυῖαν ἔστησε καὶ εἰς δικαστήριον τὴν χήραν Ὡραίαν ἐν ἀωρίᾳ καθείλκυσε καὶ παραγραφὴν κατὰ τῆς διαλύσεως φόβον καὶ βίαν προέθετο καὶ τὴν ἱκάνωσιν τῆς προικὸς αὐτῆς ἀνελλιπῆ ἐκ τῆς οὐσίας τῆς ἡμετέρας ἐζήτησεν.

Καὶ δὴ ἐπὶ τῇ ἀγωγῇ ταύτῃ τρία συνέστησαν δικαστήρια· τὸ μὲν πρῶτον παρὰ τῷ παναγιωτάτῳ μητροπολίτῃ Θεσσαλονίκης καὶ | πατρὶ καὶ δεσπότῃ ἡμῶν κυρῷ Ἰωσήφ, πρὸ τῆς εἰς τὸ ἱεραρχικὸν δηλαδὴ μεγαλεῖον τούτου προαγωγῆς (ὑποψήφιος γὰρ τηνικαῦτα ἐτύγχανεν ὤν), τὸ δεύτερον δὲ παρὰ τῷ μεγαλυπερόχῳ δουκὶ Θεσσαλονίκης κυρῷ Ἀλεξίῳ τῷ Πηγονίτῃ, συνδικάζοντα ἔχοντι ἀρχιερατικά τε καὶ ἀρχοντικὰ πρόσωπα, οὗ δὴ καὶ διχῇ διαιρεθέντος ἐν τῷ διαφωνῆσαι τοὺς δικαστάς, τὸ μὲν ἓν μέρος, δηλονότι τὸ ⟨τοῦ⟩ δουκός, ὁμαλῶς καὶ κατὰ νομικὴν ἀκολουθίαν τὴν δικαστικὴν ὁδὸν πορευθέν, εἰς μίαν καὶ τὴν αὐτὴν τῷ προλαβόντι ἀπόφασιν ἔληξε, τὴν δικαιοῦσαν μὲν ἡμᾶς, οἷα συνασπιζομένους ἀσφαλῶς καὶ ἀμέμπτως τῷ ἐγγράφῳ τῆς διαλύσεως, ἀποτρέπουσαν δὲ τοὺς ἀντιθετοῦντας ὡς μάτην διοχλοῦντας ἡμῖν, θάτερον δὲ ἀσύμφωνα τούτοις καὶ καθ᾽ ἡμῶν || φερόμενα, ἐγνωμάτευσε. Τό γε μὴν τρίτον, παρὰ τῷ βήματι τοῦ ἐν ἡμῖν κρατοῦντος κρατίστου δεσπότου καὶ βασιλέως κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Δούκα κροτηθέν, ῥαγδαῖον ἐχώρησε καθ᾽ ἡμῶν, ὡς ὑποφθαρὲν κακοπράγμοσιν ὁμιλίαις τῶν φρονούντων τὰ

---

42 mens. Maii ind. 1, a. m. 6721 (= a. d. 1213)

---

47 Ἀγριδιωτικὸν scripsi, cf. infra lin. 136: ἀγραδιωτικὸν M **57–58** πατρὶ corr. Pitra: μητρὶ M **61** Πηγονίτῃ scripsi, cf. ind. nom.: Πηγονήτη M **66–67** ἀποπρέπουσαν M^{ac}

καθ’ ἡμῶν (καθὰ δὴ τοῦτο δῆλον ὕστερον γέγονεν, ὡς καὶ αὐτὸς οἶδεν ὁ παναγιώτατός μου δεσπότης ὁ μητροπολίτης Θεσσαλονίκης) καὶ τοῖς καθ’ ἡμῶν, ὡς εἴρηται, ψήφους ἀδίκους ἐξαγαγοῦσι προθέμενον καὶ τούτοις καὶ τὴν τῶν ὑπομνημάτων ἔκθεσιν καὶ τὴν ἐκβίβασιν σχεδὸν τῆς ἀποφάσεως αὐτοῦ ἀναθέμενον.

5 Ἐντεῦθεν ἄδικον ἅπαν ἡμῖν ἐπέβρισεν ἀφειδῶς· τῶν γὰρ προσόντων ἡμῖν δικαιωμάτων ἀπραξία καθόλου κατεψηφίσθη, μηδὲ ἀναγνωσθέντων ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου, ὅτι δηλαδὴ ἐπὶ τῆς τῶν Λατίνων ἐφημερίας γεγόνασι. Τὸ τῆς διαλύσεως ἔγγραφον τῇ τοῦ φόβου καὶ τῆς βίας περιετράπη παραγραφῇ, ἣν οἱ ἀντιθετοῦντες ἡμῖν ψιλοῖς λόγοις προέθεντο, καὶ τὸ δὴ βαρύτατον ἀφαίρεσις τῆς περιουσίας ἡμῶν ἁπάσης ἐπηκολούθησεν.

Ἡ Σαχλικίνα δὲ ἐνεδυναμώθη ἀνενδότως ζητεῖν τὴν ἱκάνωσιν τῆς οἰκείας προι-|κός, πολλὴν εἶναι ταύτην λέγουσα καὶ πολυτελῆ, καὶ πρὸς ὅρκους χωρῆσαι πιστουμένους τὴν ποσότητα τῆς προικὸς αὐτῆς καὶ ποιότητα, ἐπειδὴ ζητηθεῖσα τὸ γαμήλιον ἑαυτῆς συμβόλαιον, ἀπολωλεκέναι τοῦτο ἐσκήψατο. Ἡ Ὡραία δὲ ἐπιφωνηθεῖσα, ὥστε παρουσιάσαι ἐπὶ τῇ τοῦ ὅρκου τελεσιουργίᾳ, καὶ μὴ ⟨ἔχειν δίκαιον παρ⟩έχειν ὅρκον εἰποῦσα τὴν Σαχλικίναν νῦν περὶ ὑποθέσεως, ἧς ἕνεκα πρὸ ἐτῶν εἴκοσι δύο ἤδη καλῶς καὶ νομίμως καὶ δίχα βίας ἡστινοσοῦν διελύσατο, καὶ οὕτω τὴν ἀπόφασιν ὥσπερ ἐκκαλουμένη τοπαράπαν οὐ προσεδέχθη, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ζητήσασα εἰς διάσκεψιν τό τε κατάστιχον τῆς προικὸς καὶ τὸ τοῦ ὅρκου γραμματεῖον (ἑώρα γὰρ τὴν βίαν ἀνένδοτον) τοσοῦτον ἀπερραπίσθη, ὡς τηνικαῦτα ἐμὲ μὲν ἐξ ἐπιτροπῆς τῶν ἐκβιβαστῶν τῆς ὑποθέσεως ταύτης κατασχεθῆναι καὶ βληθῆναι ἐν τῇ φυλακῇ, τὴν δὲ πενθεράν μου περιορισθῆναι παραδοθεῖσαν εἰς μοναστήριον.

6 Ἀλλ’ ἐγὼ μέν, ὡς ἠδυνήθην, ἐξέφυγον, καὶ τοῦ πατρίου ἐδάφους ἐ-‖πὶ τριμήνῳ καιρῷ, καὶ ταῦτα χειμῶνος δριμυτάτου ἐνισταμένου, ἀπεπλανώμην μακράν. Ἡ πενθερά μου δέ, μετὰ παρέλευσιν τινῶν ἡμερῶν τῆς μονῆς ἐκβληθεῖσα, ἤχθη συρομένη ἐν τῷ μεγάλῳ τῆς Θεοτόκου ναῷ, ὥστε καὶ ἄκουσα δείξασθαι τοὺς ὅρκους τῆς Σαχλικίνης. Ὡς δὲ οὐκ ἠθέλησεν εἰσελθεῖν, ἀλλὰ πρὸ τῶν πυλῶν κατὰ γῆς ἐξ ἀνάγκης ἔρριψεν ἑαυτὴν ὡς ἀδικουμένη τὲ καὶ βιαζομένη καὶ ἀδικίαν ἀναβοῶσα, ὁ μὲν ὅρκος ἀφείθη, καταδίκης δὲ καθ’ ἡμῶν ἐξετέθη σημείωμα, καὶ ὁ καστροφύλαξ μετὰ τῶν τοῦ καστελλίου τζακόνων εἰς τὴν οἰκίαν ἐμοῦ ἐξεπέμφθη. Ὃς δὴ αὐτίκα τῇ Σαχλικίνῃ παρέδωκεν, αὐτὴν τὲ τὴν οἰκίαν καὶ τὸν ἀμπελῶνα, ἅτινα κατὰ διάλυσιν αὕτη τῇ Ὡραίᾳ ἀποκατέστησεν ὡς πατρῷα ταύτης τυγχάνοντα, καὶ πάντα τὰ ἐνόντα ἡμῖν τιμῆς νομισμάτων εὑρεθέντα τριακοσίων ἐπέκεινα. |

---

87 ὥστε παρουσιάσαι post ζητηθεῖσα pr. scr., deinde cancell. M **89** ἔχειν δίκαιον παρ(έχειν) addidi sensus causa **102** Σαχλικίνης corr. Pitra: Σαχλινίκης M **106** οἰκίαν scr. Pitra: οἰκεῖαν M^{pc} **109–110** εὑρεθέντα corr. Kambylis: εὑρεθέντων M

7 Μετὰ δέ τινα καιρὸν ὁ κρατῶν, ὑπομνησθεὶς παρ' αὐτοῦ τε τοῦ ἁγιωτάτου δεσπότου μου τοῦ μητροπολίτου καὶ παρ' ἑτέρων τῶν τὸν Θεὸν φοβουμένων περὶ τῆς τοιαύτης ἀδικίας, ἐπειδὴ καὶ τὰ προσόντα τῇ Ὡραίᾳ δικαιώματα δῆλα τούτῳ γεγόνασιν, καὶ ἐπέγνω καὶ αὐτός, ὡς ἠδικήθημεν, καὶ οὕτω χρηστὸς ἡμῖν καὶ εὔσπλαγχνος γέγονε, διωρίσατο ἀπρακτῆσαι μὲν τὴν τελευταίαν κρίσιν, ἄνωθεν δὲ τὰ τῆς ὑποθέσεως κινηθῆναι καὶ ἀνανεωθῆναι τὴν δίκην παρὰ τῷ δικαστηρίῳ τοῦ διαληφθέντος ἁγιωτάτου μητροπολίτου ὡς τῇ ἀρχιερατικῇ ἤδη Θεοῦ χάριτι προεδρίᾳ τετιμημένου καὶ τὸ δικάζειν ἐν τῇ περιφανεῖ ταύτῃ καὶ λαμπρᾷ πόλει αὐτοκέλευστον ἔχοντος.

8 Τὰ μέντοι κεφάλαια, ὧν ἕνεκα τὸ ἀπότομον δικαστήριον τὴν καθ' ἡμῶν καταδίκην ἐξήνεγκεν, εἰσίν, ὅτι φόβῳ τῆς Λατινικῆς ἐξουσίας συνέστη τὸ διαλυτέον.

Καὶ σημεῖον τοῦ φόβου τούτου, φησίν, ἡ κατάσχεσις τῆς οἰκίας τοῦ Λογαρᾶ μετὰ θάνατον ἐκείνου, ἥτις γέγονε παρὰ τοῦ τηνικαῦτα ἐξουσιάζοντος τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Θεσσαλονίκης Λατίνου τοῦ λεγομένου Γαρίνου, ἀναλαβομένου, φησίν, ἐξ οἰκίας χάριν κέρδους αὐτοῦ ὑπέρπυρα ρʹ, καὶ τὸ διαναστῆναι τότε τὸν ἐμὸν πενθερὸν ‖ τὸν Χαρσιανίτην καὶ διαφημίζειν, ὡς ὁ Λογαρᾶς ξʹ ὑπέρπυρα νομίσματα καὶ ἄλλην ἱκανὴν περιουσίαν ἐκέκτητο. Καὶ οὕτω, φησί, διὰ τὴν τοιαύτην φήμην φόβῳ κατασεισθῆναι τὴν Σαχλικίναν, κἀντεῦθεν βιασθῆναι ἐκθέσθαι τὸ τῆς διαλύσεως ἔγγραφον. (Καὶ μάρτυρα τούτου αὐτοῦ εἰσάγει τὸ τῆς καταδίκης σημείωμα, τὸν ἱερώτατον ἐπίσκοπον Ἱερισσοῦ δι' ἐνυπογράφου χάρτου αὐτοῦ συνιστῶντα τὴν ἀνάγκην καὶ τὸν φόβον, ὃν ὑπέστη ἀπὸ τοῦ διαφημισμοῦ τοῦ Χαρσιανίτου). Καὶ τοιοῦτον μὲν τοῦτο τὸ κεφάλαιον.

Ἕτερον δέ, ὅτι τὸ πλέον τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος ἀπὸ νομισμάτων κατεφυτεύθη, ἅτινα ἡ Σαχλικίνα ἐπέκεινα τῆς προικὸς αὐτῆς τῷ Λογαρᾷ ἐκείνῳ προσήνεγκε. |

9 Τὰ τοιαῦτα δὲ κεφάλαια οὐδεμιᾶς ἔχονται ἀληθείας. Τὸ μὲν γὰρ φόβου ἐλέγχεται ὑπ' αὐτοῦ τοῦ καιροῦ ἐκείνου, ἀφ' οὗ γέγονεν ἡ διάλυσις· *δῆλον* γάρ, ὃ λέγεται, *καὶ τυφλῷ*, ὅτι, ὅτε ὁ Λογαρᾶς ἐτελεύτησεν, ἡ ἐξουσία ὑπῆρχε τῆς δεσποίνης κυρᾶς Μαρίας, τῆς χρηματισάσης γυναικὸς τοῦ μακαρίτου βασιλέως κυροῦ Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου, χηρευούσης τῷ τότε καὶ προβεβλημένον εἰς τὴν δουκικὴν ἐχούσης ἀρχὴν τῆς Θεσσαλονίκης τὸν Φραγγόπουλον ἐκεῖνον κῦρ Γεώργιον καὶ πάντας τοὺς κατὰ χώραν ἀρχιερεῖς ἐπὶ ταῖς πολιτικαῖς δίκαις συνέδρους αὐτῷ καὶ συνδικαστὰς εἶναι διακελευσαμένης (ἤγουν τὸν νῦν Κίτρους, τὸν αὐτάδελφον

141 = CPG II, 156 nr. 29 et Karathanasis nr. 91

127 ἀναλαβομένου scripsi, cf. infra lin. 154: ἀναβαλομένου (-λα alt. m.) M   ἐξ οἰκίας scripsi: ἐξ (in rasura [?], haud legi potest) ᵒⁱκεῖαν M[pc]: οἰκίαν Pitra   **127–128** ὑπέρπυρα in comp. M **129** ὑπέρπυρα in comp. M   νομίσματα in comp. M   **147** (δια)κε(λευσαμένης) s. l. alt. m. M

τούτου ⟨τὸν⟩ Βερροίας ἐκεῖνον καὶ τοὺς λοιποὺς ἐκείνους, τὸν Κασσανδρείας τὸν Στρυμβάκωνα, τὸν Καμπανείας καὶ τὸν Ἀρδαμέρεως τὸν Φιλάγριον), οἵτινες καθ' ἑκάστην ἐν τῷ μεγάλῳ ναῷ τῆς Θεοτόκου συνήγοντο καὶ τὰς κρίσεις ἐποίουν, μή τινος ὅλως ἀδικουμένου ἢ φοβουμένου.

Καὶ ὁ Γαρῖνος δὲ οὔτε κατὰ βίαν, ἀλλὰ κατὰ τὸ παρὰ τοῖς Λατίνοις ἐκκλησι⟨αστι⟩κὸν ἔθος ἀπὸ τῆς οἰκίας τοῦ Λογαρᾶ ἀνελάβετο οὐχ ἑκατὸν ὑπέρπυρα, μὴ γένοιτο, ἀλλ' ἑαυτῷ μὲν δέκα, τῷ δὲ ἐξυπηρετουμένῳ αὐτῷ ἕτερα δύο· θνησκόντων γὰρ τῶν ὑπ' αὐτοὺς ἐκκλησιαστικῶν προσώπων, ἔθος αὐτοῖς κερδαίνειν ἀπὸ τῆς οἰκίας ἐκείνων τὸ τούτοις δοκοῦν.

Ὅ γε μὴν Χαρσιανίτης οὐ περὶ ‖ νομισμάτων τὸν ⟨τοῦ⟩ πενθεροῦ αὐτοῦ τοῦ Λογαρᾶ διαφημισμὸν ἐποιεῖτο· περὶ τῆς ἁρμοζούσης δὲ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ τῇ Ὡραίᾳ πατρῴας κληρονομίας ἐμμόνως ἐλάλει καὶ παρηνόχλει, τὴν παραδρομὴν τοῦ ὡρισμένου καιροῦ τῶν διακατοχῶν εὐλαβούμενος. Τὸ ψεῦδος δὲ τὸ περὶ τοῦ Ἀγρι⟨δι⟩ωτικοῦ ἀμπελῶνος, λαμπρῶς ἐλέγχει ἡ σύμφωνος μαρτυρία, ἣν διατρανοῖ τὸ πρωτεκδι⟨κι⟩κὸν σημείωμα, ὅπερ ἔχω ἐμφανίσαι τῇ μεγάλῃ ἁγιωσύνῃ σου.

10 Διά τοι τοῦτο καὶ παρακαλῶ διάγνωσιν ταύτης δέξασθαι συνοδικὴν ψηφηφοροῦσαν, εἴτε εὐλόγως καὶ κατὰ νόμους εἴτε μὴ γέ-|γονεν ἡ κατὰ τῆς ἐμῆς πενθερᾶς καὶ ἐμοῦ ἐξενεχθεῖσα ἀπόφασις· ὡς δοῦλος τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης σου ἀνήνεγκα."

11 Ταῦτα ⟨τοῦ⟩ δεητηρίου γράμματος περιέχοντος, ἐνεφάνισεν ὁ Κραμβοφωκᾶς καὶ τὸ ἐν τῷ τοιούτῳ γράμματι δηλούμενον τῆς διαλύσεως ἔγγραφον, ὃ δὴ καὶ ἀναπτυχθὲν ἐπεγνώσθη κατὰ πᾶσαν αὐτοῦ τὴν περίληψιν ἐσκεμμένως προβὰν καὶ ἀμέμπτως καὶ καθὼς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι τὰς ἐπὶ διαλύσεσιν ὁμολογίας καὶ ἐπερωτήσεις προβαίνειν διακελεύονται. Ἐνεφάνισε δὲ σὺν αὐτῷ καὶ σημείωμα ἐνυπόγραφον πρωτότυπον Κωνσταντίνου, τοῦ θεοφιλεστάτου πρωτεκδίκου τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Θεσσαλονίκης, τοῦ Ἁγιοαναστασίτου, συντελεσθὲν μὲν κατὰ μῆνα ἰούνιον τῆς ἐνισταμένης ἐπινεμήσεως, ἐπὶ συνελεύσει δὲ γεγονὸς πολλῶν προσώπων ἐντιμοτάτων ἐκκλησιαστικῶν καὶ δηλοῦν, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τήν τε εἰς τὴν ἁγιωτάτην ἐκκλησίαν προσσυνέλευσιν τοῦ

---

148 τὸν addidi **149** Καμπανίας scr. Simon: Καμπανείας M Ἀρδαμέρεως corr. Simon: Ἀνδρα- M **154** ἐκκλησιαστικὸν scr. Pitra: ἐκκλησικὸν M **155** ὑπέρπυρα in comp. M **159** τὸν corr. Kambylis, cf. supra lin. 134–135: τῶν M τοῦ πενθεροῦ addidi et correxi: πενθερῶν M **163** Ἀγριδιωτικοῦ correxi, cf. supra lin. 136: ἀγριωτικοῦ M **164** σύμφωνος corr. Simon, cf. infra lin. 371 et 380: σύμφημος M **164–165** πρωτεκδικικὸν corr. Simon, cf. infra lin. 332 et 369: πρωτεκδικὸν M **170** τοῦ post ταῦτα add. Kambylis, cf. supra lin. 13 **173** ἀναπτυχθὲν (172) – περίληψιν post καὶ[1] pr. iter., deinde expunxit M **180** φάναι corr. Simon: φᾶναι M προσσυνέλευσιν correxi: προσέλευσιν corr. Simon: πρὸς συνέλευσιν corr. Pitra: προς συνέλεσιν M

Κραμβοφωκᾶ καὶ τὴν ἀναφώνησιν, ὡς ἠδίκηται παρὰ τῆς τοῦ χθιζοῦ δικαστηρίου ἀποφάσεως καὶ ὅτι τὰ περὶ τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος προστιθέμενα παρὰ τῆς Σαχλικίνης πόρρω τῆς ἀληθείας εἰσὶ καὶ πρός γε τὴν παρ’ αὐτοῦ γενομένην τῶν ἀξιοπίστων προσώπων παραγωγὴν τὸ πεπλασμένον αὐτῶν καὶ μάταιον διελέγχουσαν. Καὶ τὰ μὲν προτεθέντα παρὰ τοῦ Κραμβοφωκᾶ ἦσαν ἐν τούτοις.

12 Ἡ μετριότης || δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῶν ἡμῖν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ συνιδοῦσα καθῆκον εἶναι καὶ ὅσιον μὴ ἀποπέμψασθαι ἄνδρα ὀδυνώμενον καὶ μακρὰν ἕως εἰς ἡμᾶς καὶ ἀργαλέαν τεμόντα ὁδὸν καὶ τοῖς τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσμασι τὴν ἑαυτῆς ἀπόκρισιν ἐφαρμόσασα, πρὸς ταῦτα τὰ ὑποτεταγμένα ψηφηφορεῖ, φράζουσα οὑτωσί· |

Ἡ πολύστροφος καὶ ποικίλη καὶ πολυπερίστατος καί, ὡς ἄν τις εἴπῃ, λαβυρινθώδης τῶν πραγμάτων φορά, πολυμόρφους ἀποτελοῦσα δίκας καὶ ἀποφάσεων ἰδέας ἐνίοτε παραδόξους ἀπογεννᾷ, ὥστε τὰς μὲν οὐκ ἀμεμφεῖς οὐδὲ ἀνεπιλήπτους ἐκφαίνεσθαι, τοὺς δ’ ἐξενεγκαμένους τὴν κρίσιν συγγνώμης τυγχάνειν, ὅτε δηλαδὴ ἁπλουστέρᾳ καὶ μὴ κακούργῳ γνώμῃ δικαιωμάτων ἀνάγνωσιν ἢ ἀπλανῆ τῶν νόμων ἑρμηνείαν παρελθόντες ἢ τῆς ἀκριβείας διαπεσόντες (ἥτις οὐ τοῖς πολλοῖς ἐστὶ περιληπτή), τομὴν παρασεσυρμένην ἢ συγκεχυμένην τοῖς ἀμφισβητουμένοις ἐπήνεγκαν. Διά τοι τοῦτο καὶ τὰς ἐκκλήτους ταῖς ἀποφάσεσι ταῖς ὑποκειμέναις ταύταις οἱ θεῖοι νόμοι ἐπέστησαν, ἵνα ἢ *τὴν ἀδικίαν ἢ τὴν ἀπειρίαν* ἢ τὴν ἄγνοιαν τῶν δικαστῶν διορθώσει νομικῇ θεραπεύωσιν.

13 Ἔδει τοίνυν τοὺς ἀμφιπονουμένους τὸ τοῦ κρατίστου δεσπότου καὶ βασιλέως τοῦ Δούκα κυροῦ Μανουὴλ δικαστήριον, μὴ τῇ ἐξουσίᾳ, τῷ Θεῷ δὲ καὶ τῷ φύσει δικαίῳ κατὰ τοὺς νόμους χαρίσασθαι τὴν τῆς προκειμένης ὑποθέσεως διεξαγωγήν, ἅτε παρ’ αὐτοῦ τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου ἀπαιτουμένους τῇ τε κρίσει ταύτης ἄνωθεν καὶ ἐξαρχῆς καὶ τῇ τῶν ἀναγεγραμμένων δικαστῶν διαφωνίᾳ διαιτῆσαι καλῶς. Οἱ δὲ τοῦ διαλυτέου ἐγγράφου καὶ τὴν ἀνάγνωσιν ἅμα καὶ τὴν δύναμιν παραβλεψάμενοι, ἀνεξέταστον δὲ καὶ τὸν φόβον ἐάσαντες, ὃν εἰς παραγραφὴν τῆς τούτου ἐκθέσεως τὸ ἀντίθετον μέρος προέτεινεν (εἰ δεκτὸς δηλονότι τῷ νόμῳ ἐστί), σχολὴν ἀπηλεγέως τοῦ τοιούτου ἐγγράφου κατεψηφίσαντο καὶ τὴν συγγραφὴν τῆς ἀποφάσεως αὐτῶν θατέρῳ || μέρει τῶν διαφωνούντων δικαστῶν τῷ ἀντιλέγοντι κατὰ τῆς Ὡραίας ἐπέτρεψαν. Κάν-

203–204 cf. Bas. 9,1,1

186 (Κρα)μ(βοφωκᾶ) scr. s. l. alt. m. M **190** ἀποπέμψασθαι corr. Pitra: ἀποπέψασθαι M **194** ὡς ἄν scripsi: ὡςάν M **205** καὶ ante τοῦ pr. scr., deinde expunxit M **212** ἀνεξέταστον corr. Simon: –οι M **214** ἤγουν ἀποτόμως, σκληρῶς, ἀπηνῶς ad ἀπηλεγέως scr. mg. alt. m. M

τεῦθεν ὕποπτον ἐξ ἀμφοῖν καὶ τὴν ἀπόφασιν καὶ τὴν πρᾶξιν τοῦ ὑπομνήματος ἔθετο· τῇ μὲν γὰρ ἀποφάσει μαρτύρων ἱκανῶν ἔδει παραγωγῆς, | ἄξιον λόγου τὸν φόβον παραστησόντων, ὥστε ταύτην ἀμέμπτως τὲ καὶ καλῶς καὶ κατὰ νόμους προενεχθῆναι, τῇ δὲ πράξει τοῦ ὑπομνήματος συγγραφέως ἑτέρου μὴ δή τινα ἔχοντος ἐν τῇ παρούσῃ δίκῃ λαβήν.

14 Τὸ δὲ ἐκ μαρτυρίας προσώπου ἑνός, εἰ καὶ ἀρχιερατικὸν τοῦτο ἦν, ἀπόφασιν τοιαύτην ἐξενεχθῆναι, πάντη καὶ πάντως τοῦ νόμου ἀλλότριον. Οἱ γὰρ ἀρχιερεῖς, ὡς ὁ νόμος διαγορεύει, καθὰ δὴ καὶ οἱ ἰλλούστριοι καὶ ὑπερβεβηκότες αὐτούς, οὔτε ἑκόντες οὔτε ἄκοντες μαρτυροῦσι (τοῦτο γὰρ τὸ προνόμιον παρὰ τῶν νόμων τούτοις κεχάρισται), ἀλλ' *εἴπερ ὅλως δεηθεῖεν τινὲς τῆς αὐτῶν μαρτυρίας*, ἐν τῷ δικαστηρίῳ μὲν οὐδ' ὅλως παρουσιάζουσιν, ἐν τοῖς ἐπισκοπείοις δὲ τούτων, προκειμένων τῶν θείων εὐαγγελίων, ἐρωτῶνται καὶ ἀποκρίνονται ἅπερ γινώσκουσι. Καὶ περὶ τούτου φησὶν ὁ νόμος ἐν ιγʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ γʹ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα ῥητῶς·

Οὐδενὶ δὲ τῶν ἀρχόντων ἐξέσται τοὺς θεοφιλεστάτους ἐπισκόπους ἀναγκάζειν εἰς δικαστήριον παραγενέσθαι ὑπὲρ τοῦ νεῖμαι μαρτυρίαν, ἀλλ' ὁ δικαστὴς πεμπέτω πρὸς αὐτοὺς τινὰς ἐκ τῶν προσώπων τῶν ὑπηρετουμένων αὐτῷ, ἵνα προκειμένων τῶν ἁγίων εὐαγγελίων κατὰ τὸ πρέπον ἱερεῦσιν εἴπωσιν ἅπερ γινώσκουσιν.

15 Ὅτι γοῦν οὐδὲ ἐπέμφθησαν παρὰ τοῦ δικαστηρίου πρὸς τὸν εἰρημένον ἐπίσκοπον τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις πρόσωπα, οὐδέ, προκειμένων τῶν ἁγίων εὐαγγελίων, ἡ ἐρώτησις τῶν ὑπευθύνων καὶ ἡ ἐκείνου ἀπόκρισις γέγονε, πῶς ἄρα ἡ τούτου μαρτυρία ἔσται δεκτή; Εἰ δὲ καὶ ταῦτα ἴσως προέβησαν, ἀλλ' ἑτέρωθεν ὁ νόμος ἀνανεύει τὴν τοῦ ἑνὸς μαρτυρίαν οὐδαμῶς προσιέμενος· φησὶ γὰρ ἐν λʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ καʹ βιβλ. περὶ τὰ μέσα ταῦτα αὐτολεξεί·

Δεῖ τοὺς μάρτυρας πρότερον ὀμνύναι, πρὶν ἢ μαρτυρήσουσι. Δεῖ δὲ τοῖς τιμιωτέροις μᾶλλον πιστεύειν. Ἑνὸς δὲ μαρτυρία οὐκ ἔσται δεκτὴ ἐν οἱᾳδήποτε δίκῃ, κἂν συγκλητικὸς εἴη.

Ὥσπερ οὖν οἱ ἀρχιερεῖς κατ' ἶσον τοῖς || | συγκλητικοῖς οὔτε ἑκόντες οὔτε ἄκοντες μαρτυροῦσι, τά τε ἄλλα καὶ ἵνα τὸ ὑπερέχον αὐτῶν καὶ σεβάσμιον μὴ κατευτελίζηται καὶ ὑβρίζηται (κακογνώμοσιν ἔστιν ὅτε καὶ κακομηχάνοις δικηγόροις προσομιλοῦν), οὕτως οὐδὲ ἑνὸς ἀρχιερέως μαρτυρία δεκτή, ἔτι οὐδὲ συγκλητικοῦ· τὸ αὐτὸ γὰρ ἀμφοῖν, ὡς εἴπομεν, τὸ προνόμιον.

224–225 cf. Bas. 21,1,40 **227** cf. Peira 30, 12 et Schol. 7 ad Bas. 21,1,1 (BS 1222,18) **232–236** = Bas. 3,1,13 **244–246** cf. Syn. M, VI,23 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 21,1,33

221 μὴ δήτινα scripsi: μηδήτινα M **224–225** ἰλλούστριοι corr. Pitra, cf. font.: ἰλούστριοι M **229** τῶν θείων s. l. alt. m. M **232** θεο(φιλεστάτους) mg. alt. m. M **239** ὑ(πευθύνων) s. l. alt. m. M **247** κατ' ἶσον scr. Simon: κατῖσον M **251** ἔτι correxi: ὅτι M

16 Εἰ δέ τις ἴσως τὴν τοῦ κρατίστου δεσπότου ἀπόφασιν ὡς βασιλικὴν ἀξιοῖ μένειν ἀπαρεγχείρητον (*Τὸ γὰρ ἐπὶ βασιλικῆς κρινόμενον ἐξουσίας,* καθὰ διδασκόμεθα, *τῆς ἔξωθεν οὐκ ἄν ποτε δεηθείη διατυπώσεως*), ἀλλ' ἀκούσεται ὁ τοιοῦτος, ὡς τότε ἀκαταγώνιστος ἡ βασιλικὴ τηρεῖται ἀπόφασις, ὁπότε ἐκ τῶν ἐξουσιαστικῶν δογμάτων τοῦ νόμου κέκτηται τὸ ἐνδόσιμον.

Πᾶσα γὰρ ἡ πολιτικὴ νομοθεσία εἰς δύο διῄρηται δίκαια, τὸ δικαιωτικὸν δηλαδὴ καὶ τὸ ἐξουσιαστικόν (ᾗ γὰρ ἀπονεμητικὸν τοῦ δικαίου ἐστὶ καὶ λέγοιτ' ἂν δικαιωτικόν, ὅπερ οὐ τῇ φύσει, ἀλλὰ τῷ ἐνδεχομένῳ ἀκόλουθον;).

Δικαιωτικὰ μὲν οὖν εἰσὶ νομοθετήματα, ὅσα τῷ φυσικῷ δικαίῳ κατακολουθοῦντες οἱ νομοθέται πρὸς τὰς τῶν δικαζομένων δικαιολογίας ἢ τὰς τῶν συναλλαγμάτων δυνάμεις ἢ τὰ συμβαίνοντα φάκτα ἀκριβωσάμενοι, ἀπεφήναντο, ἀπονέμοντες ἑκάστῳ τὸ ἴδιον δίκαιον καὶ τὰς ἀναφυομένας ἀμφιβολίας λύοντες, ἵνα μὴ κερδαίνῃ τίς ἀνευλόγως τὸ διαφέρον ἑτέρῳ, μηδὲ ζημιῶτο ἀδίκως ὁ ἀφαιρούμενος τὸ οἰκεῖον.

Τίνα δὲ πάλιν εἰσὶν ἐξουσιαστικά, ἡμῖν μὲν ⟨εἰπεῖν⟩ ἡ παροῦσα ὥρα οὐ συγχωρεῖ, ἡ γνῶσις δὲ τούτων τοῖς νομοτριβουμένοις ἐφήπλωται.

Ἐντεῦθεν, λοιπόν, τῶν μὲν ἐξουσιαστικῶν νόμων ὁ βασιλεὺς καθόλου ὑπέρκειται. Τῆς ἐξουσίας γὰρ αὐτὸς τὸ ὑπέρτατον καὶ κατ' ἐξουσίαν καὶ λέγειν καὶ πράττειν κέκτηται δύναμιν, καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ νόμοι τῇ τούτου αὐθεντίᾳ ἐκεῖνο τὸ νόμιμον, τὸ *Ὁ βασιλεὺς νόμοις οὐχ ὑπόκειται,* ἀπεκλήρωσαν καὶ τὸ δόξαν αὐτῷ ἀρεστὸν ὡς νόμου τυγχάνειν ἐθέσπισαν. Τοῖς δικαιωτικοῖς δὲ διατάγμασι τοῦτον ἀκολουθεῖν | ἐδικαίωσαν καί, ἵνα μὴ τῆς ὁδοῦ τούτων ἐκτρέπηται, τὸ *Καὶ κατὰ τοῦ βασιλέως οἱ γενικοὶ* || *κρατείτωσαν νόμοι* καὶ τὸ *Πᾶσα παράνομος ἐκβαλλέσθω ἀντιγραφὴ* καὶ τὸ *Μηδὲν παρὰ τὴν τῶν νόμων ἔννοιαν πραχθὲν ἐρρώσθω, ἀλλ' ἄχρηστον ἔστω, κἂν μὴ τοῦτο ἰδικῶς ὁ νομοθέτης ἐπήγαγε* τρανῶς ἐξεφώνησαν. Καὶ τοῦτο ἔστι τὸ λεγόμενον· ὀφείλει ὁ βασιλεὺς *κατὰ νόμους πολιτεύεσθαι.*

17 Ὅτι γοῦν εἰς τὴν δικαιωτικὴν ἀνάγεται νομοθεσίαν καὶ ἡ παροῦσα ὑπόθεσις (ἑκάτερον γὰρ μέρος παρ' ἑκατέρου ζημιοῦσθαι ἀναβοᾷ), οὐκ ἄρα ἔσται ἀκαταγώνιστος ἡ τοῦ δεσπότου ἀπόφασις, τὴν φυσικὴν εἴτ'

254–256 cf. Peira 26,25 et 74,2 **274** cf. Bas. 2,6,1 **275–276** cf. Bas. 2,6,2 **277–279** cf. Bas. 2,6,9 **279–280** = Bas. 2,6,10 **281–282** cf. Theophil., Inst. 2.17, in: Ζεποι III, 110; cf. etiam Simon, Princeps, 486 seq.

---

259 πολιτικὴ corr. Pitra: πολιτικὴν M **260** ᾗ correxi: ἢ M (defendit Kambylis, in: Βυζαντιακά 10 [1990] 251 seq.): τὸ propos. Karayannopulos, ibid., 250, vide etiam ad lin. 261. **261** post δικαιωτικόν add. τὸ δέ, ἐξουσιαστικόν Karayannopulos, sed ᾗ ἐξουσιαστικόν Kambylis, in: Βυζαντιακά 10 (1990) 250 et 252 **269** Τίνα scripsi: ἐκεῖνα M εἰπεῖν addidi **274** αὐθεντίᾳ corr. Simon: αὐθέντου M **278** ἐκβαλλέσθω correxi, cf. font.: ἐκβαλέσθω M

οὖν δικαιωτικὴν παραδραμοῦσα νομοθεσίαν, καὶ διὰ τῆς αὐθεντικῆς κινηθεῖσα τὲ καὶ ὁδεύσασα, ἐπειδὴ φόβον οὐκ ἄξιον λόγου, ἀλλὰ τὸν τυχόντα ἐνέκρινε καὶ τὰς ἐπὶ τῆς ἐξουσίας τῶν Λατίνων προβάσας κρίσεις καὶ συναλλαγὰς καὶ διαλύσεις κατὰ τὸ ἐνδαπὸν τῆς πόλεως ἔθος Λατινικὰς ἐλογίσατο καὶ εἰς παραγραφὴν προσεδέξατο καὶ οὕτω καὶ τὸ τηνικαῦτα γεγονὸς ἐπὶ τῇ παρούσῃ ὑποθέσει τῆς διαλύσεως ἀνέτρεψεν ἔγγραφον. Εἰ δὲ καὶ αὐτός, ὡς ἡ ἀφήγησις, ναὶ μὴν καὶ τὸ πρωτεκδι⟨κι⟩κὸν σημείωμα, οἴκοθεν κινούμενος πρὸς συμπάθειαν ἔνευσε καὶ ἀνασχεθῆναι τὴν ἑαυτοῦ ψῆφον καὶ ἄνωθεν κινηθῆναι τὴν δίκην διεκελεύσατο, ἄριστον τοῦτο καὶ ἀξιέπαινον, καὶ τῆς αὐτοῦ εὐσεβείας πεποίηκεν ἄξιον, ἐπεὶ καὶ *βασιλεὺς* ἔστιν ὅτε καὶ *κατὰ τῆς ἰδίας ψήφου* χωρῶν καὶ ἀποκαθιστάνων ἐπιγινώσκεται, ὡς ὁ περὶ ἀποκαταστάσεων κείμενος νόμος διδάσκει ἡμᾶς. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν περὶ τούτων.

18 Περὶ δέ γε τοῦ φόβου ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς, ὅπερ εἰσὶν αἱ νόσοι τοῖς σώμασι, τοῦτο ταῖς ἀγωγαῖς αἱ παραγραφαί, καὶ ὥσπερ οὐ πᾶσα νόσος ἔστι πρὸς θάνατον, ἀλλὰ ταῖς ἰασίμοις τούτων ἀντιτίθεται ἰατρικὴ τέχνη | καὶ μέθοδος, οὕτως οὐδὲ πᾶσα παραγραφὴ κατὰ πάσης ἰσχύει ἐναγωγῆς· ἀντιξοοῦσι γὰρ τούτων ἐνίαις ἀντιπαραγραφαὶ κατὰ τὰς μεθόδους τῆς νομικῆς. Θεωρητέον οὐκοῦν κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὴν τοῦ προκειμένου φόβου παραγραφὴν τὴν κατὰ τοῦ ἀναγεγραμμένου τῆς διαλύσεως ἐγγράφου προτιθεμένην, εἰ δηλαδὴ ἱκανή ἐστι τοῦτο διασαλεῦσαι. ‖ Λεκτέον δέ ὧδε· τὸν φόβον ὁ νόμος ἐκεῖνος ἐγκρίνει τὸν μὴ δοκοῦντα, ἀλλὰ τὸν ὄντα. Τὸν γὰρ δοκοῦντα καὶ ὁ θεῖος χρησμὸς ὡς μὴ ὄντα λογίζεται· *Ἐκεῖ,* γάρ φησιν, *ἐφοβήθησαν φόβον, οὗ οὐκ ἦν φόβος.* Τὸν ὄντα δὲ φόβον εἴς τε τὸν ἐμποίνιμον καὶ θανατηφόρον καὶ εἰς τὸν ἀνειμένον καὶ ἀκίνδυνον ἡ νομικὴ διαιρεῖ.

19 Καὶ μαρτύρια τούτου τὰ θεῖα ταύτης θεσπίσματα· φασὶ γὰρ ἐν μὲν τῷ ε′ κεφ. τοῦ β′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλ. ταῦθ’ οὑτωσί·

Ὅτι φόβον, οὐ τὸν τυχόντα δεχόμεθα, ἀλλὰ τὸν ἀπὸ μεγάλης κακοθελείας. Καὶ τὸν δυνάμενον ἄνδρα τίμιον, οὐ μὴν μάταιον καταπτοῆσαι, ἐν δὲ τῷ κα′ κεφ. τοῦ β′ τίτλου τοῦ ια′ βιβλίου ταῦτα· *Τὰς παρεντεθείσας φόβου ἕνεκεν διαλύσεις βεβαίας μὴ εἶναι τῷ διηνεκεῖ δόγματι περιέχεται· οὐχ ὁμοίως δὲ οἱοσδήποτε φόβος εἰς ἀνάσχισιν ἐκείνων τῶν κατὰ συν-*

296 cf. Bas. 10,4,18 **309** cf. Ps. 13,5 **314–315** = Syn. Φ, V,1–2, cf. Bas. 10,2,5–6 **316–320** = Syn. Φ, V, 7, cf. Bas. 11,2,30

289 συναλλαγὰς corr. Pitra: συναλαγὰς M **292** πρωτεκδικικὸν corr. Simon, cf. infra lin. 332 et 369: πρωτεκδικὸν M **293** ἀνασχεθῆναι correxi (mscr. 1980, 146 nr. 118): ἀνασχιθῆναι M^{pc} **296** ἔστιν corr. Simon: ἐστὶν M **301** ἀντι(τίθεται) alt. m. mg. M **315** καταπτοῆσαι corr. Simon, cf. font.: καταπτοῆσθαι M **316** παρεντεθείσας corr. Simon, cf. font.: παρεντενθείσας M **318–319** περιέχεται (317) – συναίνεσιν post συναίνεσιν pr. iter., deinde expunxit M

αἴνεσιν περαιωθέντων ἀρκεῖ, ἀλλὰ τοιοῦτον φόβον ἀποδείκνυσθαι χρή, ὅστις τὸν ἐπὶ σωτηρίᾳ κίνδυνον ἢ τὰς τοῦ σώματος τιμωρίας περιέχει.

20 Καὶ τὴν Σαχλικίναν τοίνυν, εἰ μὲν θανάτου ἢ δεινῶν βασάνων φόβος συνετάραξε καὶ ἀληθῆ τεκμήρια τούτων πρὸς ταύτην πεφήνασι, καλῶς καὶ εὐλόγως τὴν τοῦ φόβου παραγραφὴν κατὰ τοῦ ἐγγράφου προΐσχεται, καὶ δεῖ κατὰ τὸ ἀκόλουθον καὶ ἀποδείξεως γενναίας, παριστώσης τὴν τοῦ τοιούτου φόβου ποιότητα. Εἰ δὲ μόνος, ὡς εἰπεῖν, φαντασιώδης φόβος περιέσχεν αὐτήν, παρὰ τὸν νόμον ἄρα τῷ φόβῳ τούτῳ ἐχρήσατο πρὸς τὸ κατασεῖσαι τὸ ἔγγραφον. Ἀνίσ-|χυρος γὰρ ἡ ἐκ τοῦ τοιούτου φόβου παραγραφή, ἐπεὶ καὶ ἡ Ὡραία δύναται ἀντιπαραγραφὴν ἀνθυπενεγκεῖν κατὰ τῆς τοῦ ἐπισκόπου μαρτυρίας ὡς ὄντος ἑνὸς καὶ ὅτι εἷς ἦν καὶ αὐτὸς τῶν προσώπων τῶν μεσολαβησάντων εἰς τὸ διαλύσασθαι τὴν Ὡραίαν μετὰ τῆς Σαχλικίνης, ὡς αὐτό τε τὸ διαλυτέον ἔγγραφον καὶ τὸ πρωτεκδικικὸν σημείωμα παριστάνουσι, ναὶ μὴν καὶ ὅτι, μετὰ παρέλευσιν τῆς Λατινικῆς ἐξουσίας δέκα πλέον ἤδη ῥυέντων ἐνιαυτῶν καὶ ἐξουσιαζόντων τοῦ τε βεβασιλευκότος κυροῦ Θεοδώρου || τοῦ Δούκα καὶ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ, τοῦ κρατίστου δεσπότου κυροῦ Μανουήλ, ἐν τῷ δεκάτῳ ἔτει, τὴν παροῦσαν ἀγωγὴν ἡ Σαχλικίνα κεκίνηκε, τοῦ νόμου κελεύοντος τὴν δόλῳ ἢ φόβῳ ἢ κακονοίᾳ τινὶ γενομένην διάλυσιν εἴσω διετίας τούτου τρανῶς δεικνυμένου ἀνατρέπεσθαι.

21 Ὅτι γοῦν δέκα, ὡς λέλεκται, παριππευσάντων ἐνιαυτῶν ἐν τῷ τῆς ἀφοβίας τάχα καιρῷ, οὐχὶ ἐγκαίρως ἡ Σαχλικίνα ἐλάλησεν (οὔτε φόβον οὔτε βίαν κινεῖν ἐπὶ ἀναλύσει τῆς διαλύσεως ἐξὸν ἦν αὐτῇ μετὰ τοσούτους ἐνιαυτούς), οὔτε βίαν ἢ κακουργίαν ὀνομάζειν δυνάμεθα τὴν προσήκουσαν τῇ Ὡραίᾳ ὡς κληρονόμῳ ἀγωγὴν ἐπὶ τῇ ἐξ ἀδιαθέτου διαδοχῇ τῶν πατρῴων, ἀρχικῷ δηλονότι δικαίῳ· οἱ γὰρ ἐνισχημένοι περὶ χρεῶν ἢ κληρονομιαίων πραγμάτων ἐγκλήσεσιν, εἰ μὴ διοχλοῖντο καὶ περιέλκοιντο, καὶ τέλος βιάζοιντο, οὐκ ἄν ποτε ἢ τὰ ὀφειλόμενα ἐκτίσαιεν, ἢ τοῖς ἀληθέσι κληρονόμοις κατὰ τοὺς νόμους τῶν κληρονομιαίων πραγμάτων παραχωρήσαιεν. Ὅθεν καὶ ἀμέμπτως ἡ Ὡραία εὐθὺς μετὰ τὸν τοῦ πατρὸς ⟨θάνατον⟩ περὶ τῆς τούτου κληρονομίας ἐλάλησε, δεδοικυῖα εὐλόγως μήποτε ὁ ἐπὶ τούτοις ὡρισμένος περὶ διακατοχῆς χρόνος παραδραμὼν παντὸς δικαστηρίου θύραν ταύτῃ ἐπιζυγώσειε.

22 Τὸ μέντοι τοῦ Γαρίνου πρὸς φόβον ἄξιον λόγου | καὶ λίαν ἐστὶν ἀπροσφυές, εἰ δηλαδὴ ἐκεῖνος ἔθει Λατινικῷ κατ’ αὐτοὺς ἐκκλησιαστικῷ ἐχρῶτο ⟨καὶ⟩ ἐκ τῆς οἰκίας τοῦ τηνικαῦτα τεθνεῶτος ἐκκλησιαστικοῦ προσώπου ἀνείλετο θανάτου αἰτίᾳ νομίσματα ὁσαδήποτε· οὐδὲν γὰρ ⟨γέγονε⟩ ἔθει ὁπωσοῦν κρατοῦντι ὁπουδήποτε καὶ φόβῳ μεγάλῳ

---

323 (ἐγγρά)φου alt. m. mg. M **328–329** ἀντιπαραγραφὴν corr. Pitra: ἀνταπαραγραφὴν M **330** με(σολαβησάντων) alt. m. M **331** αὐτό τὲ M **339** παριππευσάντων corr. Simon: περιππευσάντων M: περιιπ- Pitra **349** θάνατον addidi, cf. supra lin. 125 et infra lin. 362 **354** ἐχρῶτο corr. Kambylis: χρῶτο M καὶ addidi **356** γέγονε addidi

δῆθεν διὰ τὸ τοιοῦτον ἔθος. Ἔνθα γὰρ οὐκ ἔστιν ἔθος, ἐκεῖ φόβος παρεισέρχεται διὰ τὸ ἀσύνηθες. Ἔνθα δὲ ἔθος παρρησιάζεται, ἐνταῦθα οὐ προσήκων ὁ φόβος, ἀλλὰ ἀλλότριος διὰ τὸ γνώριμον τοῦ ἔθους καὶ σύνηθες.

Ἀπορραπίζει δὲ τὸν τοιοῦτον φόβον καὶ ἡ τῆς ἐν τῇ ἀφηγήσει περιειλημμένης ⟨δεσποίνης⟩ ἐξουσία, ἐφ᾿ ἧς καὶ ὁ τοῦ Λογαρᾶ θάνατος γέγονε, καὶ μετ᾿ αὐτὸν προσεχῶς ἡ διάλυσις. Εἰ γὰρ ἄνθρωπος ἐκείνης ῾Ρωμαῖος τὴν δουκικὴν τῆς Θεσσαλονίκης διεῖπεν ἀρχὴν καὶ ἐπὶ συνεδρίου τῶν τηνικάδε ἐπιδημούντων ‖ τῇ πόλει ταύτῃ ἀρχιερέων τὰς πολιτικὰς διεξῆγε δίκας, ἄρα γε τότε οὐδὲ φόβος θανάτου ἢ κολάσεων κατὰ τῶν ἀθώων εἶχε παρρησιάζεσθαι· εἰς τοῦτο γὰρ κατὰ τὸ εἰκὸς καὶ ἡ τῶν ἀρχιερέων συνεδρία παρελαμβάνετο.

23 Αὐτάρκης μέντοι ἐστὶν ἡ διειλημμένη πρωτεκδικικὴ σημείωσις παραστῆσαι καὶ τὴν περὶ τοῦ Ἀγριδιωτικοῦ ἀμπελῶνος ἀλήθειαν, τὴν σύμφωνον περὶ τούτου φήμην διαλαμβάνουσα·

Εἰ καὶ μὴ πάντοτε, ἀλλ᾿ οὖν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον καὶ χωρὶς δημοσίων ὑπομνημάτων ἡ ἀλήθεια δείκνυται, ποτὲ μὲν διὰ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν μαρτύρων, ποτὲ δὲ διὰ τῆς ἀξίας τούτων καὶ αὐθεντίας, ἄλλοτε δὲ διὰ τῆς συμφώνου φήμης. Καὶ ἁπλῶς τῆς τοῦ δικαστοῦ γνώμης ἤρτηται πιστεῦσαι καὶ μή.

Οὕτως γάρ φησιν, ὡς ἀνόπιν εἴρηται, ὁ νόμος ἐν γʹ κεφαλ. τοῦ αʹ τίτλου τοῦ καʹ βιβλίου περὶ τὰ μέσα. Οἱ τῶν νόμων ἑρμηνευταὶ τὴν *ἀξίαν* καὶ τὴν *αὐθεντίαν* εἰς τιμὴν καὶ ὑπόληψιν ἐκλαμβάνονται, τὴν δὲ *σύμφωνον φήμην* τὴν παρά πάντων θρυλλουμένην φασίν. |

ΡΖ

Ἐπιστολὴ πρὸς τὸν γεγονότα μητροπολίτην Κερκύρων, κῦρ Γεώργιον τὸν Βαρδάνην

1 Πολλοῖς ὀνόμασι περιβαλεῖν ἡμῖν ἐξεγένετο τὸ σὸν ἡδύτατον καὶ σοφώτατον γράμμα δεξαμένοις τοῦτο πόθῳ πολλῷ, κύδιστόν μοι κάρα καὶ ποθεινότατον· ἐποίει γὰρ ἡμῖν τοῦτο τροπολογεῖν εἴς τε ὄρνιν εὐκέλαδον, ποικιλόδειρον, μολπάζοντα ἡμῖν μυστικῶς τὰ κατὰ σὲ τὸν ποθού-

372–376 cf. Bas. 21,1,3 (BT 1015,2–6)

359 καὶ post ἀλλὰ pr. scr., deinde expunxit M τοῦ corr. Pitra: τοὺς M **361–362** περιειλημμένης corr. Simon: περιειλημένης M **362** δεσποίνης addidi, cf. supra lin. 142 ἐφ᾿ pr. iter., deinde ἐφ᾿[1] cancell. M **363** αὐτὸν correxi (mscr. 1980, 148 n. 121): αὐτῶν M **375** συμφώνου corr. Simon, cf. font.: συμφήμου M **380** deest finis, cf. Simon, Witwe Sachlikina, 348 et 371 seq.

μενον, οὗ δὴ καὶ τὸ πτέρωμα, τὸ τῆς συνθήκης φημὶ καὶ τοῦ ῥυθμοῦ τεχνικόν, κέχρωστο εὐγενῶς καὶ πεποίκιλτο {καὶ} εἰς ἀλάβαστρον *μύρου* πολυτελοῦς, ἐν ᾧ *ἐκκενωθέν* (ᾀσματικῶς εἰπεῖν) τὸ *σὸν ὄνομα* ἧκεν ἡμῖν τερψίθυμον εὐωδίασμα· οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ εἰς σωλῆνα καλῶς ἡμῖν ὑδραγωγοῦντα τὴν τῶν σῶν λογίων λαμυρὰν ⟨συνθήκην⟩ καὶ ἐμπιπλῶντα πολλῆς ἡμᾶς τῆς ἀγαλλιάσεως, ναὶ μὴν καὶ εἰς Μούσας, ἐξ ὧν ποιητικῶς Ἑλικῶνες ἐκεῖνοι καὶ Πιερίαι κυδαίνονται, τῆς σῆς ἡδίστης ὄψεως ἡμᾶς τὰς ἐλπίδας ψωμιζούσας· προσέτι δὲ καὶ εἰς ἀμπέλου καρπὸν ἐριστάφυλον, ὃν ἡ σὴ γνῶσις || ἡ τοῖς μαθήμασι τῆς τοῦ λόγου παιδείας εὐκληματοῦσα καὶ περιττὴ τὰ κατὰ φιλίαν προῆκεν ἡμῖν εἰς εὐφροσύνης καρπισμόν. Ἀραρότως δ' ἂν ἡμῖν τοῦτο ληφθείη καὶ εἰς πινάκιον ζωγραφικόν, εἰκονίζον ἡμῖν σὲ τὸν κάλλιστον, ὡς ἐξ ἀρχετύπου σκιαγραφηθὲν καὶ ἡμῖν ἐκπεμφθὲν εἰς ἀνάμνησιν τῆς ὡραιότητος τῆς ἀγάπης, ἣν ἀναπάλειπτον αὐτὸς τηρεῖς πρὸς ἡμᾶς.

2 Οὕτω τοίνυν πολυειδῶς τοῦ σοῦ γράμματος ἀπολαύσαντες (τολμᾷ τὶ νεανικὸν ὁ λόγος), ὥσπερ ποτὲ τὸ θειογραφούμενον περὶ τοὺς θείους μαθητὰς πάγγλωσσον ἐκεῖνο ἀκροατήριον, ὃ ποικίλως ἐνηχεῖτο, *μιᾶς* δηλαδὴ *φωνῆς* ἐκ τῶν ἀποστολικῶν προϊούσης | χειλέων, ἀνθομολογούμεθά σοι διὰ τῆς παρούσης ἡμετέρας ἀντιγραφῆς καὶ εὐχόμεθα τοιούτου σοῦ τυγχάνειν ἡμᾶς ἀεὶ καὶ οὕτω τῶν ἐν σοὶ χαρίτων καὶ ὁρωμένῳ καὶ ἀπόπτῳ γινομένῳ κατατρυφᾶν· τοῖος γάρ τοι *πέπνυσαι*, κατὰ τὸν εἰπόντα σοφόν. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

3 Ἡμεῖς δὲ τοὺς σοὺς πρὸς ἡμᾶς ἐπαίνους περιθέμενοι καθάπερ ἂν εἰ καὶ πιθηκὶς περιρρέοντά τινα καὶ εὐπάρυφα, γουναζόμεθα τὴν σὴν ἁγιότητα μὴ παραθεωρεῖν τὰ καθ' ἡμᾶς εἰς τὸ πᾶν, μήποτε καὶ γελοῖοι ἀντὶ ἐπαίνων ⟨ἄξιοι⟩ δόξωμεν ἐφ' οἷς, ὑπὲρ ὃ ἐσμέν, ἀφηγούμεθα· οὐδὲ γὰρ οὐδ' ὁ Θερσίτης, *λιγὺς ἀγορητὴς ἢ ἔπεα νιφάδεσιν ἐοικότα* προϊέναι ῥηθείς, ἐδέξατο ἄν, οἶμαι, οὐκ ἀηδῶς, ἀλλ' εἶχεν ἀποστραφῆναι, μὴ καὶ συγκρούσῃ τοῖς ἐγκωμίοις τῶν ἐξαιρομένων τῷ ῥαψῳδήματι. Τί γὰρ ἡμῖν καὶ τοῖς περὶ λόγους ἐσπουδακόσι καὶ βίον τῷ λόγῳ κτησαμένοις ὁμόστολον; Ἄνδρες ἡμεῖς (εἰρήσθω γὰρ τἀληθές) βίου μὲν ἐνθέου μακρὰν πορευόμενοι, λόγοις δὲ ὡμιληκότες μὲν ἀμωσγέπως, ἀποκλύσαντες δὲ πάντη καὶ πάντως τὸ τούτων γλυκὺ ἐφ' οἷς ἁλμυρᾷ θαλάσσῃ συμφορῶν ἐν τοῖς ἄρτι καιροῖς ἐβαπτίσθημεν καὶ *βαρβάροις παρεχρονίσαμεν.*

8–9 cf. Cant. 1,3 **23–24** cf. Act. 24, 21 **27** cf. Hom., Il. 24,376–377 **33** cf. Hom., Il. 2,246 et 3,222 **40** cf. Eurip., Orest., 485

---

8 καὶ secl. Kambylis **11** συνθήκην add. Kambylis **12** ἀλλιάσεως M[ac] Μούσας (cf. in lin. ἐξ ὧν et infra lin. 14) scripsi: μοῦσαν M **13** κυδαίνονται propos. Pitra (b): κυδάζονται M **14** ψωμιζούσας scripsi: ψωμίζουσαν M **16** εὐφροσύνης correxi: εὐφροσύνην M **19** ἐκπεμφθὲν scr. Pitra: ἐκπεφθὲν M **22** θείας M[ac] **23** πάγγλωσσον scr. Pitra: πάγλωσσον M **24–25** ἀνθομολογούμεθα corr. Pitra: ἀνθρομολο- M **27** πέπνυσαι correxi, cf. font.: πέπυνσε M **32** ἄξιοι add. Kambylis

4 Διὸ καὶ εὔχου μᾶλλον ὑπὲρ ἡμῶν, καλέ μου δέσποτα, πρὸς Θεόν, ἵνα τοῦ ἐκεῖθεν ἐλέους τυγχάνωμεν· εὐχῶν γάρ, ἀλλ᾽ οὐκ ἐπαίνων ἄξια τὰ ἡμέτερα. Προσκυνῶ καὶ καταφιλῶ σε τῷ ἐνθέῳ καὶ ἀδελφικῷ φιλήματι, ἄριστε φίλων καὶ λογίων καὶ παντὸς ἐπαίνου χωρίον ἐπιεικῶς ‖ χαριέστατον, καὶ ἐπεύχομαί σοι ἀπὸ καρδίας ζωὴν ἀταλαίπωρόν τε καὶ πολυχρόνιον. |

ΡΗ

Ἑτέρα πρός τινα φιλικὴ ἐπὶ τῶν γονάτων

1 Θεοφιλέστατε ἐπὶ τῶν γονάτων τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βερροίας καὶ ἐν Κυρίῳ ἐκθύμως ἠγαπημένε μοι δέσποτα καὶ ἀδελφέ· εἰ καὶ τοῖς τεθνεῶσι καὶ τοῖς ἀποδημοῦσι συνοίχεσθαι καὶ τὴν φιλίαν διαρρέειν λόγος δημοτικός, ἀλλ᾽ οὐ βάπτουσιν εἰς τοῦτον οἱ κατὰ Χριστὸν ζῶντες καὶ πολιτευόμενοι· τοῖς τε γὰρ κατοιχομένοις ἐν πίνακι μνημοσύνων στηλογραφοῦσι τὰ τῆς φιλίας καὶ τοῖς ἀποδημοῦσι νοερῶς μὲν τὰς τῆς καρδίας πλάκας, ἰνδαλματικῶς δὲ καὶ ὡς ἐν αἰνίγματι τὰ γράμματα εἰς γλύμμα τῆς πνευματικῆς ἀγάπης εἰσφέρουσι καὶ οὕτως ἐκείνοις τὲ καὶ τούτοις ἀκραιφνῆ τὸν φίλιον ἀποσώζουσι. Τῷ τοι καὶ ἡμεῖς· εἰ καὶ ἀλλήλων διέστημεν οὕτω δόξαν Θεῷ, ἀλλ᾽ οὐχὶ καὶ τὰ τῆς ἀγάπης συνδιεστήσαμεν, συνδιάγομεν δὲ ὑμῖν τοῖς ἐν Κυρίῳ πεποθημένοις τῷ πνεύματι, κἂν παρασάγγαι καὶ πλέθρα γῆς ἱκανὰ ἐπιπροσθῶσι τῷ σώματι. Ἰδοὺ δὲ καὶ ὡς ἐν κατόπτρῳ τῷ παρόντι γράμματι καθορῶμεν ὑμᾶς καί γε εὐχόμεθα ἐν ὑγιείᾳ καὶ ἀταράχῳ βίῳ διάγειν ὑμᾶς.

2 Τὰ καθ᾽ ἡμᾶς δὲ ἔχουσιν, ὡς ὁ Θεὸς ἐπεμέτρησε, καὶ ἄγοιντο διὰ τῶν σῶν εὐχῶν ἄμεινον. Ἀκούω δὲ σφόδρα διαλοιδορεῖσθαι καὶ ἐνυβρίζειν ἐς ἡμᾶς τὸν πανιερώτατον Βερροίας ἐπίσκοπον· καὶ μάρτυρες ὑμεῖς, πρὸ ὑμῶν δὲ ὁ Θεός, εἰ κατά τι τῷ ἀρχιερεῖ ἐμπεπαρωνήκαμεν καὶ εἰ αἰσχρῶς καὶ οὐχ, ὡς πρέπει ἀνδρὶ ἐκκλησιαστικῷ, ἀνεστράφημεν ἐν τῇ καθ᾽ ὑμᾶς ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ κατά γε τὸ ἡμῖν δυνατὸν καὶ τὸ προσῆκον τῷ κατέχοντι τότε καιρῷ.

3 Ἀλλ᾽ εἰ μὲν σι-|γήσει, πάντως ἐπαινεθήσεται καὶ ἐγγραφήσεται εἰς ἀντίμιμον Μωσέως καὶ Δαυὶδ τῶν πρaοτάτων καὶ αὐτοῦ δὲ τοῦ σωτῆρος Ἰησοῦ Χριστοῦ, τοῦ ποιμένος τὲ καὶ ἀμνοῦ, ὃς διδάσκων μέν *Μάθετε ἀπ᾽*

25–26 = Matth. 11,29

---

8 (αἰ)νί(γματι) s. l. M **13** πλέθρα correxi: πλάθρα M **14** καθορῶμεν correxi: καθαρῶμεν M **20** ὑμᾶς ex ἡμᾶς scripsisse videtur M **24** (ἀντί)μι(μον) s. l. alt. m. M

ἐμοῦ ἔλεγεν, *ὅτι πρᾶος εἰμί*, ἀγόμενος δὲ τοῦ ὑπὲρ ἡμῶν θύεσθαι, ὥσπερ τοὺς κεραυνοὺς κατάγειν κατὰ τῶν ὑβριστῶν, οὕτω καὶ τοῦ ἐρίζειν καὶ κραυγάζειν *ἠμέλει* προφητικῶς· εἰ δὲ καὶ ἔτι ‖ τὰς καθ’ ἡμῶν ὕβρεις ἀποπτύειν ἐπιτρέπει τῷ στόματι καὶ *ἐξ ἁμάξης*, ὅ φασι, πέμπει τὰς λοιδορίας ἡμῖν (εἰ μὲν ὡς γέρων καὶ ἤδη που καὶ κορυζῶν παραπαίει ἢ καὶ ὡς νοσήματι κάτοχος, ὃ τοῖς ὑποχονδρίοις παῖδες ἰατρῶν ὑφιζάνειν φιλοσοφοῦσι λήρους ὅλους ἀφίησι, τάχα διὰ τοῦτο ἀμεληθήσεται, εἰ δὲ ἐν συναισθήσει τὴν γλῶτταν ἠκόνησεν ὡσεὶ ὄφεως, ἔχω οὐκ εἰς μακρὰν κατὰ αὐτοῦ τὴν εὐαγγελικὴν δύναμιν *ἐπάνω ὄφεων καὶ σκορπίων* διακελευομένην *πατεῖν*), ἔχω τὸν θειογραφούμενον ἐκεῖνον συνασπισμόν, *Ἰδοὺ ἐγὼ ἐπὶ σὲ* φάσκοντα *τὴν ὑβρίστριαν*, καὶ παίδευσιν καὶ διάνοιαν καὶ στηλιτεύσω τὸν *δωρεάν με μισήσαντα* καὶ καταρρητορεύσω τῆς τούτου οἰήσεως, ὡς ἂν μὴ ὡς ἀσκὸς πνεύματος πεπλησμένος ἐπαίρηται καὶ τάχιστα γνῷ μάτην τοῖς ἑαυτοῦ ἐπερειδόμενος μαθηταῖς ὡς ἐλλογίμοις, αὐτὸς ἀνόητος ὢν καὶ *Κοροίβου* καὶ *Μελιτίδου* τῶν περιᾳδομένων ἐκείνων ἀσυνετώτερος· ἐπιγνῶσι δὲ καὶ οἱ νουνεχέστεροι, οἷον κάθαρμα τῇ Βερροιαίων θαυμασιωτάτῃ πόλει ἐπεισεκώμασεν.

4 Εἰ μὲν οὖν μεταβαλεῖ, μεταβαλοῦμεν καὶ αὐτοὶ καὶ σεβασθησόμεθα τοῦτον ὡς ἀρχιερέα καὶ γέ-|ροντα· εἰ δ’ οὐ μεταβαλεῖ, ἀλλ’ οὐδ’ ἡμεῖς ἀνήσομεν τοῖς αὐτοῖς βέλεσι βάλλοντες κατὰ τὸν Βρασίδαν ἐκεῖνον, οἷσπερ βαλλόμεθα· *μετὰ* γὰρ *ὁσίου ὅσιος ἔσῃ*, φησί, *καὶ μετὰ στρεβλοῦ διαστρέψεις*· οὐδὲ γὰρ ἐγώ, θαρρῶν ἐν τῷ Χριστῷ μου φημί, τοῦ Καμψορύμου καταδεέστερος, ἵνα μετρίως εἴπω τά | τε ἄλλα καὶ εἰς τοὺς λόγους αὐτούς.

Ταῦτα μακρότερον μὲν ἢ κατ’ ἐπιστολήν, μέντοι γε ἐκ ψυχῆς ἐμβριμωμένης, ἐφ’ οἷς μάρτυς ὁ Κύριος, *μάτην ὠνείδισται*, οὐδὲ *** μέμνησο ἡμῶν ἔν τε ἄλλοις καὶ ἐν ἀντιγραφαῖς. Εἴης μοι πολυχρόνιος. |

28 cf. Ier. 4,17 vel 38,32 **29** cf. Demosth. XVIII, 122 **34–35** = Luc. 10,19 **35–36** = Ier. 27,31 **37** cf. Ps. 34,19 vel. 68,5 **40** cf. Karathanasis nr. 52 **45–46** cf. Plut., De Sera Num. Vind. (548 B–C), ed. Pohlenz/Sieveking, 395 **46–47** cf. Ps. 17,26 et 27 **51** cf. Ps. 34,7

29 λοιδορίας: λοιπὰς M^{ac} **33** ἠκόνησεν scripsi: ἠκόνισεν M **36** παίδευσιν corr. Kambylis: πάλευσιν M **39** τῆς M^{ac} **44** μεταβαλοῦμεν (43) – τοῦτον post μεταβαλεῖ pr. scr., deinde cancell. M **45** τοῖς corr. Pitra: τῆς M **51** ὠνείδισται correxi, cf. font.: ὠνάδισται M post οὐδὲ lacunam suspicatur Kambylis

ΡΘ

Ἑρμηνεία εἰς τὸ τοῦ Θεολόγου ῥητόν, ἤγουν τὸ *Τὰ ἐκ διαμέτρου κακά*, καὶ εἰς τὸ ψαλμικὸν ῥητὸν τὸ *Ἄνθρωπος, ὡσεὶ χόρτος αἱ ἡμέραι αὐτοῦ* καὶ τὰ λοιπά

1 Ἠθέλησας μαθεῖν παρ' ἡμῶν, ὦ φίλων ἄριστε καὶ θαυμασιώτατέ μοι, || κῦρ Γεώργιε, τί δήποτε βούλεται σημαίνειν ἡ λεγομένη ἐκ διαμέτρου διάστασις, καθ' ἣν δὴ καὶ ὁ ἐν θεολογίᾳ περίπυστος καὶ μέγας Γρηγόριος, ἐλέγχων τὴν κακίστην Ἀρείου διαίρεσιν καὶ τὴν χείρονα Σαβελλίου συναίρεσιν, *Τὰ ἐκ διαμέτρου*, φησί, *κακὰ καὶ ὁμότιμα τὴν ἀσέβειαν*. Συνῆψας δὲ τῇ πεύσει ταύτῃ καὶ τὸ ψαλμικὸν ἐκεῖνο κρουμάτιον, *Ἄνθρωπος* φάσκον, *ὡσεὶ χόρτος αἱ ἡμέραι αὐτοῦ* καὶ *ὡσεὶ ἄνθος τοῦ ἀγροῦ, οὕτως ἐξανθήσει, ὅτι πνεῦμα διῆλθεν ἐν αὐτῷ, καὶ οὐχ ὑπάρξει, καὶ οὐκ ἐπιγνώσεται ἔτι τὸν τόπον αὐτοῦ* καὶ τὰ ἑξῆς· καὶ δὴ ἠξίωσας καὶ τὴν τούτου ἀνάπτυξιν, εἴτ' οὖν διασάφησιν παρ' ἡμῶν ἀκριβώσασθαι.

2 Ἡμεῖς δὲ εἰδότες, ὡς τὸ μὲν πρῶτον πῦσμα καὶ φιλοσόφων ἀνδρῶν ἀποκρίσει προσῆκον ἐστὶν (ἀπὸ γὰρ γεωμετρικῶν ἀρχῶν τὴν σύστασιν εἴληχε), τὸ δὲ δεύτερον οὐ μόνον φιλοσόφων, ἀλλὰ καὶ τὰ θεῖα σοφῶν (ἀπὸ γὰρ θεοπνεύστων κρουμάτων τὴν ἁρμονίαν εἴληφε), τὰ μὲν πρῶτα ὠκνοῦμεν σοι τὴν ἀπόκρισιν· οἷα δὴ μηδὲ εἰς βάθος μαθηματικῆς ἐπιστήμης μετεσχηκότες καὶ τοὺς μὲν Πυθαγόρας γινώσκοντες σχήματι, | κατ' ἐκείνους εἰπεῖν, καὶ βήματι πρότερον καταρτιζομένους, εἴτ' οὖν προτελουμένους ἐν τῷ προβιβάζεσθαι ἠρέμα τοῖς γεωμετρικοῖς θεωρήμασι, τὸν Πλάτωνα δέ, ἐντὸς ἀπορρήτων θυρῶν τὴν πρώτην φιλοσοφίαν στήσαντα καὶ *μηδένα εἰσιέναι ἀγεωμέτρητον* ἐπιτάσσοντα, εἴτ' οὖν, φημί, γεωμετρικῆς ἐπιστήμης ἀμέθεκτον, ὅτι δὲ νενίκηκεν ἡμᾶς ἡ πρὸς σὲ ἡμετέρα πνευματικὴ διάθεσις, καὶ οὕτω καὶ ἄκοντας τὰ δυνατά σοι ἀποκρίνασθαι πέπεικεν ἐς τοσοῦτον, ὡς μηδὲ μελετῆσαι σχεδὸν τὴν ἀπόκρισιν, ἀλλ' ἐξ αὐτομάτου σοι ταύτην {πε}ποιήσασθαι.

3 Ἰδοὺ τὸ μὲν πρῶτον οὑτωσὶ σὺν Θεῷ ἐξηγούμεθα· ὁ τῶν γεωμετρικῶν σχημάτων καὶ μεγεθῶν στοιχειωτὴς Εὐκλείδης ἐκεῖνος ὁ πάνσοφος,

---

1 cf. Greg. Naz., Or. 39, ed. Moreschini, 172,24 = Migne PG 36, col. 348 A **2** = Ps. 102, 15 **8–9** cf. Greg. Naz., Or. 39, ed. Moreschini, 172,24–25 **10–12** = Ps. 102,15–16 **23** cf. Eliae in Aristot. Categorias comment., Prooemium, ed. Busse, 118, 18–19

M **R_1 T_2** (Titul. et lin. 63–132) **1** Δημητρίου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ add. ante ἑρμηνεία R_1 T_2 τοῦ θεολόγου post τὸ^2 pr. iter., deinde cancell. M **1–2** εἰς – καὶ^1 om. R_1 T_2 **3** τὰ om. M **6** ἣν corr. Pitra (b): ἓν M **18** ὠκνοῦμεν scr. Kambylis: ὀκνοῦμεν M **19** Πυθαγόρας scr. Kambylis: -γόρους M **27** ποιήσασθαι corr. Kambylis: πεποιήσασθαι M

τὸν μὲν κύκλον ὁριζόμενος, *Κύκλος*, φησίν, *ἐστὶ σχῆμα ἐπίπεδον ὑπὸ μιᾶς γραμμῆς περιεχόμενον, ἣ καλεῖται περιφέρεια*, τὴν δέ γε διάμετρον ὅρῳ περιλαμβάνων, *Διάμετρος*, φησί, *τοῦ κύκλου ἐστὶν εὐθεῖα τίς διὰ τοῦ κέντρου ἠγμένη καὶ περατουμένη ἐφ' ἑκάτερα τὰ μέρη ὑπὸ* ‖ *τῆς τοῦ κύκλου περιφερείας, ἥτις καὶ δίχα τέμνει τὸν κύκλον*, καὶ πάλιν· *Ἐν κύκλῳ μεγίστη μὲν ἐστὶν ἡ διάμετρος, τῶν δ' ἄλλων ἀεὶ* ⟨*ἡ*⟩ *ἔγγιον τοῦ κέντρου τῆς ἀπώτερον μείζων* | *ἐστίν*.

Ἐπεὶ γοῦν τῶν ὁπωσοῦν ἐντὸς τοῦ κύκλου εὐθειῶν ἡ τέμνουσα δίχα τὸν κύκλον μείζων ἐστίν, εἰκότως κέκληται καὶ διάμετρος· ἡ **διὰ** γὰρ πρόθεσις, ὅταν ἐπὶ τομῆς τινος λαμβάνηται, οὐ μερικήν, ἀλλὰ καθολικὴν σημαίνειν οἶδε διαίρεσιν, ὡς τὸ **διαμπερὲς** καὶ **διάνδιχα** καὶ **διάζευξις** καὶ τὸ **διαπὰξ** καὶ τὸ **διήλασε** καὶ ὅσα τοῦ τοιούτου στοίχου ἐστί. Καὶ ἔστιν ἐντεῦθεν νοεῖν ἐκ διαμέτρου διάστασιν ἐπὶ τῶν μεγάλῃ διαιρέσει διαφορὰν ἐχόντων πρὸς ἄλληλα· ὥσπερ γὰρ ἡ διάμετρος διὰ τοῦ κέντρου ἠγμένη ἡμικύκλιον ἐργάζεται καὶ ἕνα ὄντα τὸν κύκλον εἰς δύο διΐστησιν, οὕτω καὶ πᾶν τὸ ἐξ ἑνοειδοῦς συστάσεως διαιρεθὲν καὶ ἀποκριθὲν εἰς διάστασιν ὡς ἔκ τινος διαμέτρου τεμνόμενον λέγεται.

4 Οὐ μόνον δὲ ἐπὶ τοῦ κυκλικοῦ σχήματος ἡ διάμετρος θεωρεῖται, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ παραλληλογράμμου· *Τῶν* γὰρ *παραλληλογράμμων χωρίων αἱ ἀπεναντίον πλευραί τε καὶ γωνίαι*, κατὰ τὸν αὐτὸν Εὐκλείδην, *ἴσαι ἀλλήλαις εἰσί, καὶ ἡ διάμετρος αὐτὰ δίχα τέμνει*. Καὶ τῆς σφαίρας δὲ λόγον ποιούμενος ὁ αὐτός, συστατικήν πως αὐτῆς τίθησι τὴν διάμετρον, *Σφαῖρα λέγων ἐστίν, ὅταν ἡμικυκλίου μενούσης τῆς διαμέτρου περιενεχθὲν τὸ ἡμικύκλιον εἰς τὸ αὐτὸ πάλιν ἀποκατασταθήσεται, ὅθεν ἤρξατο φέρεσθαι, τὸ περιληφθὲν σχῆμα*.

Ἐντεῦθεν οὖν Ἄρειος καὶ Σαβέλλιος, ὁ μὲν τὴν μίαν τῆς Τριάδος οὐσίαν εἰς ἐμφύτους φύσεις κατατέμνων, ὁ δὲ συναλείφων τὰς τρεῖς ὑποστάσεις εἰς ἕν τι μονοειδὲς πρόσωπον, ἄμφω δὴ οὗτοι κατὰ τοῦτο τὸ σημαινόμενον ἐκ διαμέτρου κακά, ἤτοι διῃρημένα, παρὰ τοῦ μεγάλου πατρὸς Γρηγορίου προσηγορεύθησαν ἐφ' οἷς ἀλόγιστος μὲν ἦν ἡ διαίρεσις τοῦ ἑνός, ἀλογιστοτέρα δὲ ἡ θατέρου συναίρεσις. Καὶ οὕτω μὲν τὸ πρῶτόν σοι δεδώκαμεν τὴν ἀπόκρισιν.

5 Πρὸς δὲ τὸ δεύτερον ταῦτα φαμέν· ὡς | αἱ τῆς θεοπνεύστου γραφῆς ῥήσεις, τοῖς πνευματικῶς ταῦτα διαχειριζομένοις πολυμερῶς καὶ πολυσχιδῶς ἀναπτύσσονται· ἐν ταῖς ὀλίγαις γὰρ ‖ συλλαβαῖς πολὺν ἐντεθησαυρισμένον περιφέρουσι νοῦν, ὧν δύνανται μερίσασθαι ἑαυταῖς καὶ

30–31 = Eucl., Elementa, ed. Heiberg/Stamatis, I, 2,9–13 **32–34** = ibid., 3,15–18 **34–36** cf. ibid., 115,14–15 **48–50** = ibid., 46,20–22 **52–54** cf. Eucl., Elementa, ed. Heiberg/Stamatis, IV, 2,20–22

35 ἡ addidi, cf. font. **38** διέμετρος M **39** ἐπὶ τομῆς corr. Kambylis: ἐπιτομῆς M **56** κατατέμνων corr. Pitra: κατὰ τέμνων M **64** ὀλίγοις M

ἱστορία καὶ σύγκρισις καὶ παράδειγμα καὶ ἤθους παιδαγωγία καὶ φυσική τις θεωρία καὶ ἐπαναβαίνουσα ἔννοια.

Ἔστιν οὖν τὴν προκειμένην ῥῆσιν διττῶς ὧδε διαλευκάναι, παραδειγματικῶς τε, φημί, καὶ συγκριτικῶς, καὶ κατ' ἐπιβολήν τινα φυσιολογικήν.

6 Καὶ συγκριτικῶς μὲν ἐν τῷ εἰπεῖν, ὡς ὁ ψαλμῳδὸς τὸ κατὰ τὴν ἀνθρωπίνην ζωὴν παροδικόν τε καὶ ἐπίκηρον συγκρίνων πρὸς τὴν θείαν ἀϊδιότητα, καὶ τὴν ἐκεῖθεν κηδεμονικῶς πηγάζουσαν ἐπὶ τοὺς φοβουμένους ἑκάστοτε τὸ θεῖον ἐλεημοσύνην, *χόρτῳ* παρῄκασε τὸ ἀνθρώπινον καὶ *ἄνθει ἀγροῦ.* Ὥσπερ γὰρ τὸ ἄνθος οἶδεν ἐκπίπτειν ταχύ, πνεύματος ἤτοι ἀνέμου διελθόντος ἐν αὐτῷ καὶ διασαλεύσαντος τοῦτο εἰς τὸ καταρρυῆναι, μεθὸ δὲ ἀποπέσῃ, οὐκέτι ἐπιγινώσκει τὸν τόπον, ὅθεν ἐρρύηκεν, οὕτω καὶ ὁ ἄνθρωπος, ῥεύσας διὰ θανάτου εἰς γῆν, οὐκ ἐπιγνώσεται τὸν αὐτοῦ τῆς ζωῆς καὶ τρόπον καὶ τόπον, ὃν ἐν τῷ παρόντι φθαρτῷ βίῳ ἐκέκτητο· ἄλλος γὰρ μετὰ θάνατον κόσμος αὐτὸν ἀναμένει, ὁ καὶ ἄφθαρτος καὶ αἰώνιος καὶ ζωὴν ἔχων τῶν ἐνταῦθα φυσικῶν ἀπηλλαγμένην δυνάμεων. Ἐν κεφαλαίῳ οὖν τοῦτο φησὶ τὸ ψαλτῴδημα, ὡς ὁ θεῖος ἔλεος οὐ συγκαταλήγει τῇ φθαρτῇ τοῦ ἀνθρώπου ζωῇ καὶ ταύτῃ συναποσβέννυται, ἀλλὰ *διαμένει εἰς τὸν αἰῶνα,* καθὸ κἀκεῖνος αἰώνιος φθάνων κηδεμονικῶς τοὺς καθ' ἑκάστην, ὡς εἰπεῖν, γενεὰν εὐαρεστοῦντας αὐτῷ. Καὶ οὕτω μὲν τὸ κατὰ σύγκρισιν εἴρηται.

7 Ῥητέον δὲ καὶ τὸ κατ' ἐπιβολὴν φυσιολογικήν. Τρισὶ τούτοις τὸ καθ' ἡμᾶς σῶμα συμπέπλεκται, στερροῖς καὶ ὑγροῖς καὶ πνεύμασι· καὶ τὰ μὲν στερρὰ ὑπόκεινται κατά | τινα ὑφίζησιν, τὰ πνεύματα δὲ ἐποχεῖται διὰ λεπτότητα, τὰ δὲ ὑγρὰ μέσα τούτων ὄντα ἀμφοτέρων ἔχονται. Εἰσὶ δὲ ἐν ἡμῖν πνεύματα, ἓν μὲν τὸ ἔμφυτον, ὅπερ ἀρχῆθεν ἡμῖν ἐν ταῖς σπερματικαῖς καταβολαῖς πατρόθεν καὶ μητρόθεν συνεισενήνεκται, τοῦτο δὲ τῆς ἐν ἡμῖν θερμότητος αἴτιον, ἕτερον δὲ τὸ ἔξωθεν ἐπεισερχόμενον· ἐπεὶ γὰρ δεόμεθα καὶ τοῦ ἐμψύχοντος, ἔμπνουν ἡμῖν καὶ ἔκπνουν ἡ φύσις τὸ σῶμα εἰργάσατο. || Διὸ καὶ αὐλίσκον τινὰ δεκτικὸν τοῦ ἐκτὸς ἐτεχνήσατο πνεύματος, ὃς δή, μεταξὺ φάρυγγος καὶ πνεύμονος κείμενος, διὰ τῆς ἑλκτικῆς καὶ ἐμφύτου τούτῳ δυνάμεως τήν τε εἰσαγωγὴν καὶ ἐξαγωγὴν τοῦ ἐμψύχοντος κοινοεργεῖ πνεύματος. Τῆς τοίνυν λογικῆς ἡμῶν καὶ θείας ψυχῆς ἐν τῷ θανάτῳ χωριζομένης τοῦ σώματος, τὸ πνεῦμα τοῦτο, εἴτε τὸ ἔμφυτον καὶ θερμὸν εἴτε, εἰ βούλει, τὸ ἐκτὸς ἐπεισερχόμενον (φθαρτὸν γάρ ἐστι πᾶν τὸ σπῶν ἀέρα διαυλωνίζοντα), διόλλυται· οὐ γὰρ δεῖται αὐτοῦ ἡ ψυχὴ τὸ ὄργανον καταλείψασα. Ἀλλ' οὐδὲν ἀπομένει τῷ σώματι, οὐκέτι διοικουμένῳ ζωῇ φυσικῇ.

73–74 cf. Ps. 102,15–16 **83** cf. Ps. 60,8

---

73 παρῄκασε scripsi: παρείκασε codd. ἀνθρωπίνον T_2 **74** καὶ post τάχυ add. R_1T_2 **75** εἰς τὸ om. M **76** μεθ' ὃ R_1T_2 **78** φθαρτῷ om. R_1T_2 **79** ὃ T_2 M **87** συμπλέκεται R_1T_2 **88** στερὰ M **89** διαλεπτότητα MT_2 **93** ἔκπλουν M^{ac} **96** τούτου M τε om. R_1T_2 **97** ἐμψύχοντος M: ἐξάγοντος R_1T_2 **98** τὸ s.l. alt. m.(?) M **100** (σπ)ον s. l. falso corr. ex σπῶν M

8 Ἔστι δὲ καὶ ἄλλως εἰπεῖν· ἐν ταῖς συνελεύσεσι τὰ ἐναντία διά τινων μεσοτήτων πρὸς ἄλληλα συνέρχεταί τε καὶ διαπλέκεται. Πῶς γὰρ ἂν τὰ ταῖς οὐσίαις διεστηκότα εἰς μίαν ποτὲ συνδράμωσι σύμπνοιαν, μή τινος μέσου καταλλήλως πρὸς ἄμφω ἔχοντος καὶ ὥσπερ χειρῶν ἐπιβολαῖς εἰς ἑαυτὰ συνάγοντος καὶ ἀδιάσπαστον ἐργαζομένου τὴν συνάφειαν καὶ ψυχῆς τοιγαροῦν καὶ σώματος ἐναντίων πάντη καθεστηκότων πρὸς ἄλληλα, πῶς ἂν σύνοδος ἀμφοῖν προσεγένετο ἢ πῶς τὸ ἀθάνατον προσεπλάκη τῷ θνητῷ σώματι ἢ τὸ ἀμερὲς τῷ πολυμερεῖ ἢ τὸ ἀδιάστατον τῷ διαστατῷ, εἰ μή τις ἑτέρα φύσις, μέσον τούτων τυγχάνουσα, ἐκεῖνα συνήγαγεν;

9 Ἐπεὶ γοῦν μετὰ τῶν ἄλλων οἱ τοῦτο κατανοήσαντες τὴν φύσιν καὶ τὴν φαντασίαν μεσότητας καὶ συν|δέσμους τῶν οὕτω διεστώτων ἐμβεβλήκασιν, εἴτε τὴν φύσιν παρεισάξεις, ἐνταῦθα δι' αὐτῆς εὑρήσεις τὴν λύσιν τοῦ ζητουμένου, εἴτε τὴν φαντασίαν, οὐκ ἀπορήσεις τῆς τούτου διευκρινήσεως. Τὴν μὲν γὰρ φύσιν οἱ ἀκριβέστατοι τῶν φιλοσόφων θερμὸν πνεῦμα ὁρίζονται καὶ ὑγρὸν δημιουργικὸν τῆς τοῦ σώματος διαπλάσεως· δυνάμεις γάρ τινας αὕτη ἔχουσα, ὅσα δὴ καὶ θεραπαινίδας ἢ ὡσεὶ χειρῶν ἐπιβολάς, τὰ μὲν ἀλλοιοῖ, τὰ δὲ διαπλάττει, τὰ δὲ ἕλκει, τὰ δὲ κατέχει, τὰ δὲ ἀποκρίνει καὶ τῶν σωμάτων ἀχώριστος πεφυκυῖα, μεθ' ὧν συνίσταται, ἐκείνοις καὶ συναπόλλυται. Διελθὸν οὖν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ τὸ πνεῦμα τῆς φύσεως καὶ διερρυηκὸς θανάτῳ, οὐχ ὑπάρξει καὶ οὐκ ἐπιγνώσεται ἔτι τὸν τόπον αὐτοῦ· οὐ γὰρ μετὰ θάνατον πάλιν ἐπανελεύσεται ||, ὥστε ταῖς οἰκείαις δυνάμεσι χρήσασθαι πρὸς σύστασιν τῆς ζωικῆς ἐνταῦθα βιώσεως.

Τὴν δέ γε φαντασίαν ὄχημα τῶν τῆς ψυχῆς ἐν τῷ σώματι ἐνεργειῶν, τῶν κατ' αἴσθησιν ὁρισάμενοι, πνεῦμα ὠνόμασαν καὶ ὄργανον αὐτοῦ τὴν ἐμπρόσθιον κοιλίαν τοῦ ἐγκεφάλου ἐγνώρισαν. Τοῦτο οὖν τὸ πνεῦμα, φθειρομένου τοῦ ζώου, ἀπορρεῖ τὲ καὶ ἀπόλλυται καὶ οὐχ ὑφέστηκε, τῆς ψυχῆς καταλιπούσης τὸ ὄργανον.

10 Ταῦτά σοι πρὸς τὰ προτεθέντα ἔκ τε οἰκείων θησαυρισμάτων καὶ ἐκ διδασκαλικῶν, οἷς τὸ οὖς ὑπεκλίναμεν, ἀπεκρινάμεθα ἐν στενῷ καὶ κατηπειγμένως, φίλτατε ἡμῖν κῦρ Γεώργιε, τοῦ κατὰ ψυχὴν γεωργοῦ φερώνυμε· ὃ συγκομίζεις διὰ βίου, *σπείρων* κατὰ τὸ γεγραμμένον *ἐν δάκρυσι* καὶ ἐν κατανύξει καρδίας τὰ τῆς πίστεως ἔργα καὶ γεωργῶν τοὺς τῆς σωτηρίας ἀστάχυας καὶ εἰς τὰς ἐκεῖθεν ἀποθήκας συγκομίζων αὐτοὺς ἑαυτῷ, σὺ δὲ καὶ ταῦτα δέξαι καὶ ἄλλοις τελεωτέροις τήν τε θείαν ἐπιστή-

---

128 cf. Simplic., In libros Aristot. de Anima comment., ed. Hayduck, 17, 13–17 **135** cf. Ps. 125,5

---

106 καταλλήλου T$_2^{ac}$ **109–110** προσεπλάκη-ἀδιάστατον mg. alt. m. M **117** τῶν iter. M **119** θεραπενίδας T$_2$ **125** πρὸς σύστασιν R$_1$T$_2$: προσύστασιν M **128** ὀνόμασαν M **130** ἀπορρεῖ τε MT$_2^{pc}$: ἀπορρεῖται R$_1$T$_2^{ac}$ **133** ὑπεκλίναμεν corr. Kambylis: ὑπο- codd. **134** γεωργοῦ scripsi: γεωρ^{γ}' M: Γεώργιε Pitra

μην καὶ τὴν κατὰ κόσμον φιλοσοφίαν ἀναθέμενος τὰ τοιαῦτα σου πύσματα καὶ ἀκριβεσ-|τέραν τούτων διασάφησιν αἰτησάμενος, κομίσῃ, εὖ οἶδα, συντετελεσμένην τὴν γνῶσιν τῶν ζητουμένων σοι καὶ οὕτω θησαυρίσεις ἑαυτῷ πλοῦτον πνευματικόν, ἄσυλον διὰ βίου σοι καὶ ἀνεπιβούλευτον.

Ὁ Θεὸς δὲ | *διδάσκων ἄνθρωπον γνῶσιν* κατὰ τὸ λόγιον, δοίη καὶ σοὶ γνῶσιν τῶν συμφερόντων καὶ σύνεσιν, πάσης σε διατηρῶν ἀνώτερον κακύνσεως καὶ κακώσεως. |

ΡΙ

Περὶ τῶν παρὰ βασιλέως γινομένων ποινῶν καὶ ὅπως αἱ ὑπὲρ ὠφελείας τοῦ κοινοῦ γινόμεναι οὐ λογίζονται αὐτῷ εἰς ἁμαρτίαν

1 Ἅγιέ μου αὐθέντα, κράτιστε καὶ θεοκυβέρνητε Κομνηνέ, καὶ πρὸ τοῦ δέξασθαί με τὸ προσκυνητόν μοι γράμμα τοῦ κράτους σου κατὰ νοῦν ἔστρεφον, ὡς εἰκός, ἃς ποιεῖς περιόδους καὶ οὓς ὑφίστασαι κόπους καὶ πόνους ὑπὲρ συντηρήσεως τῶν παρὰ Θεοῦ σοι ἐμπεπιστευμένων χωρῶν, ἐγγὺς δὲ εἰπεῖν, καὶ τῆς εὐσεβείας αὐτῆς, ἀποσοβῶν τοὺς ὁρμοῦντας κατὰ τούτων *λύκους βαρεῖς* καὶ ποτὲ μὲν ὧδε, || ποτὲ δὲ ἐκεῖσε περιτρέχων καὶ παντοῖος γινόμενος, ἵν' ἐκείνοις μὲν *λίθος προσκόμματος* γένῃ καὶ σκάνδαλον πτώσεως, τοῖς σοῖς δὲ φυλακή τε καὶ στήριγμα καὶ συντήρησις, καὶ οὕτω τὰ τῶν σῶν μόχθων ἀναλογιζόμενος περιαλγὴς ἐγενόμην καὶ προσήκοντα οἶκτον ἐλάμβανον.

2 Ὅτι δὲ τὰ περὶ τούτων ἐκδηλότερον ἀπὸ τοῦ θείου σου γράμματος ἔμαθον, μάρτυς ὁ Θεός, ἐπὶ πλέον ἔπαθον τὴν καρδίαν ἐπιδὼν πρὸς τὸ τῶν σῶν κόπων ἀπέραντον καὶ τὴν μηδέποτε λήγουσαν ἐκστρατείαν καὶ ὅσα ταύτῃ ἀκόλουθα. Πλὴν ἀλλὰ τὴν τῆς σῆς καρδίας διάθεσιν καὶ ἀναλογισάμενος (ἐκ τῆς ἑκάστου γὰρ διαθέσεως αἵ τε ἀρεταὶ καὶ αἱ κακίαι οἴδασι κρίνεσθαι) καὶ πρὸς τὴν ἀποκειμένην σοι παρὰ Θεοῦ μισθαποδοσίαν ἀποσκοπεύσας τοῦ ἄλγους, ἀνήνεγκα καὶ περιχαρὴς γέγονα, ὅτι δηλαδὴ σὺ οὐ δόξης ἐρῶν, οὐ | χρημάτων, οὐ κτημάτων, οὐ τρυφῆς, οὐ χλιδῆς, οὐδέ τινος ἄλλου, ὧν δεσμοῦνται οἱ χαμαὶ συρόμενοι καὶ ταῖς τοῦ βίου τούτου ἀπάταις δελεαζόμενοι, τῆς προκειμένης στρατηγίας τὲ

---

144 = Ps. 93,10
8 cf. Act. 20,29 **9** cf. 1. Petr. 2,8

M **5** ὑφίστασαι correxi: ὑφίσταται M **8** περιτρέχων corr. Kambylis: περιτρέχειν M **11** μόχθων corr. Kambylis: μόχλων M **15** τὸν M^{ac}

καὶ δημαγωγίας ἀντιποιῇ, ἀλλὰ ζῆλον ἔνθεον ζηλοῖς ὑπὲρ τῆς πατρίδος σου καὶ τῶν ὁμοφύλων.

Καὶ οὕτω δυσπαθείαις τὲ καὶ ταλαιπωρίαις ἑαυτὸν παραβάλλεις ἑκάστοτε, καὶ οὐκ ἔστι σοι καιρὸς ἐν τούτοις ἀνέσεως οὐδέποτε οὐδαμοῦ. Κἀντεῦθεν καὶ Μωσῆν ἐκεῖνον τὸν μέγαν, τὸν δημαγωγόν τε καὶ στρατηγὸν εἰκονίζεις, τοῦτό γε τὸ μέρος τρανότατα· ἐκεῖνος γάρ, *ἑλόμενος συγκακουχεῖσθαι τοῖς ὁμοφύλοις μᾶλλον ἢ τῶν τῆς Αἰγύπτου θησαυρῶν ἀπολαύειν, πρὸς τὴν μισθαποδοσίαν ἀπέβλεπε*, καθὰ διδασκόμεθα.

3 Καὶ τοίνυν θάρρει, κύριέ μου, ὡς ἀπόκειταί σοι ὑπὲρ τῶν παρόντων πόνων ἀντίδοσις, καὶ ὁ λόγος ἔστω σοι βέβαιος, κἂν ἁμαρτωλὸς ἐστὶν ὁ τοῦτον σοι ἐγγυῶν. Διὸ καὶ πρὸς ἐκείνην ὁρῶν, τοὺς σοὺς κόπους κολάκευε καὶ τὴν ἐντεῦθεν βαρυθυμίαν ἐπιεικῶς καταλέαινε (εὖ γὰρ μετὰ Παύλου τοῦ μεγαλοθεοκήρυκος πέπεισμαι, μὴ εἶναι *ἄξια τὰ παθήματα*, ἃ νῦν ὑπομένεις, *πρὸς τὴν μέλλουσαν ἀποκαλυφθῆναι* σοι ἀνταπόδοσιν) καὶ *ἔντεινε καὶ κατευοδοῦ* ψαλμι-|κῶς καὶ *ἐν μέσῳ τῶν ἐχθρῶν σου* || *κατακυρίευε*, τῇ ἄνωθεν ῥοπῇ κραταιούμενος. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

Πάνυ δὲ χαίρω, τὴν σύνεσιν βλέπων ἐν Κυρίῳ προκόπτουσαν, καὶ σημεῖον τούτου αὐτοῦ ἐναργὲς τίθεμαι, ὅτι καὶ τὴν τῶν ἁμαρτημάτων κουφότητα βαρέα νομίζεις καὶ τὰς ὑπὲρ τούτων εὐθύνας φοβῇ καὶ ζητεῖς τούτων ἐξάλειψιν, ὅπερ βάσιν ἀρετῆς ὁ καθ’ ἡμᾶς λόγος ποιεῖται, εἴπερ σκοπὸς ἀρετῆς ἡ τῆς ψυχῆς σωτηρία, *ἀρχὴ* δὲ σωτηρίας *φόβος Κυρίου* καὶ ἑκάστου ἑαυτοῦ κατάγνωσις, κατὰ τό· *Λέγε σὺ πρῶτος τὰς ἁμαρτίας σου, ἵνα δικαιωθῇς*· καὶ εἴης μοι τὴν ὁδὸν ταύτην ἀπρόσκοπτα πορευόμενος ὡς εἰς αὐτὰ τὰ *ἀγαπητὰ σκηνώματα* τῆς ἐκεῖθεν μακαριότητος φέρουσαν.

4 Τὸ μέντοι γεγονὸς εἰς τὸν περιβόητον λῃστὴν τὸν Πετρῖλον, ὡς ὁ τὴν καθ’ ἡμᾶς πολιτείαν ἰθύνων λόγος ἐξακριβοῦται, εὖ λογίζεται φόνος, ἀλλὰ τῶν μὲν προλαβόντων φόνων καὶ κακώσεων ἔκτισις, τῶν παρ’ αὐτοῦ δηλαδὴ εἰργασμένων εἰς ἄπειρα πλήθη ἀνδρῶν, τῶν ἐφεξῆς δὲ κωλύμη καὶ τῶν μελλόντων παθεῖν ἀπολύτρωσις· εἰ γὰρ ἔτι ζῆν εἶχεν ὁ κάκιστος, πόσοι ἔμελλον ὑπὸ ταῖς ἐκείνου χερσὶν ἀπολέσαι τὸ ζῆν; Ἀλλ’ ἐκεῖνος μὲν σὺν τοῖς υἱέσι κείσθωσαν κακοὶ κακῶς, *ῥίζα πικρίας* σὺν κλάδοις ὁμοίοις, οἷα κατάλληλον τὸ τέλος εὑρόντες τῇ σφετέρᾳ διαγωγῇ, σὺ δὲ ἀπόθου μοι τὸν ἐντεῦθεν θόρυβον τῆς ψυχῆς· οὐ γὰρ εἰς ἁμαρτίαν λογισθήσεται ἡ ἐκείνου ἀπώλεια, ἐπείπερ εἰς κοινὸν ὄφελος γέγονεν. Εἰ ἔστι δέ σοι μικρά τις ἄδεια, βραχέα περὶ τούτου φιλοσοφοῦντι μοι πρόσ-

---

28–30 cf. Hebr. 11,25–26 **35–36** cf. Rom. 8,18 **37** cf. Ps. 44,5 **37–38** Ps. 109,3 **43** cf. Prov. 1,7 et 9,10 **44–45** cf. Is. 43,26 **46** cf. Ps. 83,2 **54** cf. Hebr. 12,15

37–38 κατακυρίευε correxi cf. font.: κατακυρίευη M **39** βλέπων M^{pc} **40** τὴν corr. Pitra (b): τὰ M **41** τὰς corr. Pitra (b): τοὺς M **43** σωτηρίας: an corrigendum in σοφίας sec. font.? **49** εὖ λογίζεται scr. Kambylis: εὐλογίζεται M **58–59** πρόσσχες correxi: πρόσχες M

σχες, ἵν' ὁ λόγος διὰ τὸ σαφέστερον γένηται τῷ κράτει σου εὐπαράδεκτος.

5 Διαφόροις μεμέρισται βίοις ὁ ἄνθρωπος· οἱ μὲν γὰρ τὴν ἔξω κόσμου φιλοσοφίαν ἀσκοῦσι, οἱ δὲ τὴν καλουμένην πολιτ⟨ικ⟩ὴν μεταδιώκουσιν ἀρετήν, ἄλλοι δὲ βασιλείαν ἢ στρατηγίαν ἰθύνουσιν. Ἡ βασιλεία δὲ χρῆμά | ἐστι παρὰ Θεοῦ τεταγμένον πρὸς κοινὸν τοῦ λαοῦ ὄφελος, θυμῷ δὲ καὶ ἱλαρό⟨τη⟩τι τοὺς ἀγαθοποιοὺς εὐεργεσίαις ἀμείβεται, ἔστι δ' ὅτε καὶ ἄμφω ταῦτα κιρνῶν ἀλλήλοις πρὸς ἕν τι κοινὸν καὶ κοινωφελὲς ἀποτέλεσμα. Ἕκαστος οὖν ἐξετάζεται πρὸς τὴν πολιτείαν, ἣν εὑρίσκεται ‖ μετερχόμενος, καὶ ἐξ ὧν πράττει, ἢ δικαιοῦται ἢ κατακρίνεται. Τὸν βασιλέα τοίνυν ὁ λόγος οὐκ ἀπαιτεῖ οὔτε ἀποστολικὴν οὔτε φιλόσοφον, εἴτ' σὖν ἀσκητ⟨ικ⟩ὴν τελειότητα, ἀλλὰ τὴν βασιλεῦσιν ἁρμόζουσαν, ἔτι γε μὴν οὔτε πολι⟨τι⟩κήν, ἤγουν ἰδιωτεύουσαν. Οἱ μὲν ἀπόστολοι κατ' ἐκείνους φιλόσοφοι μετὰ τοῦ ἀχάλκου καὶ ἀρράβδου καὶ μονοχίτωνος καὶ γυμνοποδεῖν ἐκελεύσθησαν, οἱ δὲ ἰδιωτεύοντες μετὰ τοῦ σεμνῶς ζῆν τὸ εἰδέναι ἄρχεσθαι ⟨καὶ⟩ ἀρετὴν ἔχειν ἐντέλλονται.

6 Ὁ βασιλεὺς δὲ καὶ ῥομφαίαν περιζώννυται καὶ μάχαιραν φορεῖ καὶ πλούτῳ κομᾷ καὶ τἄλλα πάντα κέκτηται πρὸς τὴν τοῦ κοινοῦ λυσιτέλειαν. Ἔστι τοίνυν ὁ βασιλεύς, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, *ἀλλότριον ἀγαθόν*· καὶ γὰρ ὁ βασιλικῶς κρατῶν ἄλλοις, ἤγουν τῷ κοινῷ, καὶ οὐχ ἑαυτῷ κολάζει, οὓς ἂν κολάζει· καὶ οὓς ἂν φονεύει, τῷ κοινῷ τούτους φονεύει, ἵνα καὶ τὸ κακὸν ἀνακόψῃ καὶ εὐεργετήσῃ τοὺς ὑπηκόους· καὶ πλουτῶν δέ, ἄλλοις πλουτεῖ, καὶ τὰ λοιπὰ κατὰ τὸ ἀκόλουθον. Καὶ δὴ οὕτω μὲν τὴν τῆς βασιλείας πολιτείαν κυβερνῶν οὐ μόνον ἀνεύθυνος, ἀλλὰ καὶ ἐπαίνου ἄξιος κρίνεται.

Ὅταν δὲ βλαβῇ οἰκειακὴν βλάβην παρά τινος καὶ ἐξενεχθείη πρὸς ἄμυναν τούτου, εἰ μὲν τὴν ἐντολὴν ἀναλογισάμενος, τὴν *κακὸν ἀντὶ κακοῦ μὴ ἀποδιδόναι*, μηδὲ φονεύειν κελεύουσαν, σβέσει τε τὴν ὀργὴν καὶ ἀφήσει τῷ βλάψαντι τὸ ἁμάρτημα, ἰδοὺ ἄριστα διεπράξατο τηρήσας τὴν ἐντολήν. Εἰ δέ γε τρίβον τῇ ἑαυτοῦ ὁδοποιήσει ὀργῇ καὶ τῷ κατὰ τοῦ βλάψαντος ἐντρυφήσει ἀνταποδόματι, παραβάτης προφανῶς τοῦ εὐαγγελίου εὑρίσκεται· οὐδὲ | γὰρ εἰς οἰκείαν ἐκδίκησιν, ἀλλὰ εἰς τὴν τοῦ κοινοῦ *φορεῖν τὴν μάχαιραν* τέτακται. Ταύτῃ δὲ κοινωφελῶς χρώμενος, οὔτε τὴν ἐντολὴν παραβαίνει, οὔτε ὅλως ἁμαρτάνειν λεχθήσεται· Θεοῦ γὰρ ὁ βασιλεὺς ἐστὶν ἀντίμιμος, τὴν ἐπίγειον ἰθύνων ἀρχήν. Καὶ ὥσπερ ὁ Θεὸς κολάζων, κοινωφελῶς κολάζει καὶ οὐκ ἰδιοπαθῶς καὶ οὐ δή που

62–63 cf. Suidae Lex., ed. Adler, I,1,346,20, 23. **77** cf. Aristot., Eth. nicomach. 1130^a 2 vel 1134^b 5 et Plat., Respubl., 343 c **85–86** cf. 1. Petr. 3,9 et Rom. 12,17 **91** cf. Rom. 13,4

---

62 πολιτικὴν correxi, cf. font.: πολίτην M **65** ἱλαρότητι corr. Pitra: ἱλαρότι M **70** ἀσκητικὴν corr. Simon, Gewissensbisse, 269, n. 13: ἀσκητὴν M **71** πολιτικὴν correxi: πολίτην M **74** καὶ add. Kambylis **93** ἀντίμιμος corr. Kambylis: ἀντίτιμος M

παραβαίνει τοὺς ὑπ’ αὐτοῦ τεθέντας νόμους *τοῦ τῆς εἰρήνης εὐαγγελίου*, οὕτω καὶ ὁ βασιλεύς, εἴπερ κολάζει, καθὸ βασιλεύς ἐστί, κοινωφελῶς κολάζει καί, ὡς εἰπεῖν, θεομιμήτως, καὶ οὐ παραβαίνει ‖ τὸ εὐαγγέλιον.

Εἰ δὲ ὡς ἰδιώτης ἀμύνεται, πάθος δηλονότι θεραπεύων ἴδιον κολάζει καὶ οὐ τῷ κοινῷ, καὶ διὰ τοῦτο παρανομεῖ, καθὰ εἴρηται. Τὸ αὐτὸ τοῦτο καὶ ἐπὶ τοῦ πλούτου σκοπεῖν χρεών· οὐ γὰρ ἑαυτοῦ τοῦτον ἔχει ὁ βασιλεύς, ἀλλὰ τῇ τοῦ ὑπηκόου λυσιτελείᾳ, καὶ ἁπλῶς πᾶς ὁ εἰς τὴν ἀρχὴν τεταγμένος τὸν πλοῦτον οὐχ ἑαυτῷ, ἀλλὰ τοῖς ὑπ’ αὐτοῦ ἀρχομένοις ἔχειν ὀφειλέτης ἐστίν, ἵν’ ἐκεῖθεν εἰς αὐτοὺς ἢ ὑπὲρ αὐτῶν κατὰ καιρὸν πηγάζῃ.

7 Τὰ λυσιτελῆ τε καὶ σύμφορα καὶ τὸ σὸν οὐκοῦν κράτος μετελθόν, τὸν κακοῦργον ἐκεῖνον τὸν περιλάλητον οὐχ ἑαυτῷ ἐκεῖνον ἀπέκτεινεν, ἀλλὰ τοῖς ὑπ’ ἐκείνου κακῶς πάσχουσι. Τί γὰρ ἐκεῖνος σέ ποτε ἰδίᾳ ἔβλαψεν ἢ ἠδίκησεν, ἵν’ εἴπῃ τίς, ὡς κατὰ ἰδιοπάθειαν διέθου ἐκεῖνον κακῶς; Καὶ διὰ τοῦτο μένεις ἀνεύθυνος. Ἔχεις δὲ καὶ τῆς πολιτείας νόμους, τὴν κατὰ τῶν τοιούτων σοι διδόντας ἀνενδοίαστον ἐπεξέλευσιν· θεσπίζουσι γὰρ ἐν βιβλ. ξ′ τίτλ. να′ κεφ. λ′ θέματι β′ ταῦτα ῥητῶς·

Οἱ περιβόητοι λῃσταί, ἐν οἷς ἐλῄστευσαν τόποις φουρκίζονται.

8 Εἰ δὲ καὶ σεαυτὸν πρῶτον ὁ ζῆλος τῶν κατ’ ἐκείνου κατάρξαι | πληγῶν ἠρέθισε καὶ δὴ καὶ τοῦτο αὐτὸ ἁμαρτία λογίζεταί σοι, εὖ μέν σοι τῆς κατανύξεως καὶ τῆς καρδιακῆς συντριβῆς, ὅτι φροντίζεις καὶ μέχρι τῶν ἐλαφρῶν τῆς συντηρήσεως τοῦ τῆς ψυχῆς σωτηρίας καθήκοντος· πλὴν ἐπεὶ σὺ καθ’ ἑαυτὸν ἢ καθ’ ἑαυτοῦ τὸ πεπραγμένον ἁμαρτίαν λογίζῃ καὶ ἀντὶ δοκοῦ τὸ κάρφος νομίζεις, εὖ ἴσθι· διὰ τὴν ἐξομολόγησιν συνεχώρησέ σοι ὁ Θεὸς τὸ τοιοῦτον ἁμάρτημα, εἴ γε καὶ δοίημεν τηλικοῦτον τοῦτο εἶναι, ἡλίκον ἐνώπιον ἐκείνου ἵστασθαι καὶ θριαμβεύειν σε τὸν τοῦτο διαπραξάμενον κατ’ ἐκείνην τὴν ἁμαρτίαν, ἧς μεμνημένος ὁ Δαυὶδ ἔλεγε· *Σοὶ μόνῳ ἥμαρτον, καὶ τὸ πονηρὸν ἐνώπιόν σου ἐποίησα.* Εἰ δὲ ἐκείνην τὴν μεγάλην τὴν κατὰ ἰδιοπάθειαν τῷ Δαυὶδ πεπραγμένην ἁμαρτίαν διὰ τοῦ προφήτου ἐκείνῳ Θεὸς συνεχώρησεν, εἰπόντος μετὰ τὴν ἐκείνου ἐξαγόρευσιν· *Καὶ κύριος παρεβίβασε τὸ ἁμάρτημά σου* (τὸ δὲ ἦν ὁ τοῦ Οὐρίου φόνος, ὃς διὰ σαρκικὴν ἡδονὴν γέγονε), πῶς ἄρα σοι τὴν παροῦσαν ἁμαρτίαν ‖ οὐ συγχωρήσει διὰ τῆς ἐξομολογήσεως, ἥτις οὐδὲ ὡς ἁμαρτία λογίζεται;

9 Πρᾶξις δέ ἐστιν ἔλλογός τε καὶ ἔννομος ὡς ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ γεγονυῖα συμφέροντος. Εἴπερ τοίνυν εἰσί τινὲς ἴσως τὴν ἔξω μετιόντες διαγωγήν,

---

95 cf. Ephes. 6,15 **112** = Syn. Λ, IV,1 (cum eadem numerat. capit.), cf. Bas. 60,51,26 (BT 3080,7) **118** cf. Matth. 7,3–4 vel Luc. 6,41–42 **122** = Ps. 50,6 **125** = Regn. II, 12,13

---

100 χρεῶν M **101** πᾶς corr. Pitra: παῖς M **120** ἡλίκον corr. Kambylis: ἡλίκου M **121** τοῦτο (scil. τὸ ἁμάρτημα) corr. Kambylis: τοῦτον M **126** διὰ s. a. M **129** ἔλογός M^{ac}

οἳ φονικοῖς ἁμαρτήμασι τοῦτο ἐγγράφουσιν, ἀλλά γε ἡμεῖς ἐκεῖθεν αὐτὸ διαγράφοντες ἀκολούθως τοῖς θείοις νομίμοις λέγομεν· ὁ Θεὸς συγχωρήσαι σοι καὶ ἐν τῷ νῦν αἰῶνι καὶ ἐν τῷ μέλλοντι. Τὸ γὰρ πεπραγμένον ἀνεύθυνον ἡγούμεθα, ὡς καὶ τὸν πάνυ φιλόσοφον Ἠλιοῦ τὸν ἔξω κόσμου τῇ ἀσκήσει γενόμενον ἡμῖν συντρέχοντα ἔχοντες, ὃς κατὰ ζῆλον θεῖον *τῶν τῆς αἰσχύνης ἱερέων* ἀνδροφόνος γεγένηται καὶ ὑπὲρ τούτου ἀοίδιμον κλέος ἠνέγκατο. |

ΡΙΑ

Περὶ τῶν τελευτώντων ἀφωτίστων παίδων 〈καὶ〉 χριστιανικῶν βρεφῶν, εἰ τῆς τῶν χριστιανῶν λήξεως ἐπιτυγχάνουσι καὶ ὁποίοις καθαίρονται ἐπιτιμίοις οἱ τοῦ φωτισμοῦ τούτων ἀμελήσαντες

1 Δημήτριος, ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας, τῷ ἐν Κυρίῳ ἀγαπητῷ ἡμῖν τέκνῳ τῷ νοταρίῳ Συμεών, χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ σωτηρίαν ψυχῆς.

Ἀνήνεγκας τῇ ἡμῶν μετριότητι διὰ τοῦ ἐλλογιμωτάτου καὶ ἀγαπητοῦ ἐν Κυρίῳ υἱοῦ κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Ἀλυάτου, ὡς ἐκ νομίμου συναφείας παιδίον ἄρρεν σοι γέγονεν, ὃ δὴ καὶ εἰάθη παρὰ σοῦ ἀφώτιστον ἕως τριῶν ἐτῶν καὶ ἡμίσεος, ἐν τούτῳ δὲ τῷ χρόνῳ, νόσῳ περιπεσὸν καὶ ἀδοκίμῳ τὴν τέχνην χρησάμενον ἰατρῷ, τὸν βίον ἐξέλιπε. Καὶ ἠθέλησας μαθεῖν, τί τὲ περὶ τοῦ θανόντος παιδὸς τούτου λογίζεσθαι χρή, εἰ δηλονότι οὕτως ἀβάπτιστον ἀπελθὸν χριστιανικῆς λήξεως ἔτυχεν οἷα σπέρμα χριστιανόν, καὶ τί σὺ δρᾶσαι ὀφείλεις εἰς ἐξιλέωσιν τῆς ἀμελείας, ὅτι τοσοῦτον καιρὸν τὸ παιδίον ἀφώτιστον εἴασας.

2 Μάνθανε οὖν, ὡς τὸ μὲν τοιοῦτον παιδίον οὕτως ἀπαλλάξαν, τοῦ θείου ἐστερημένον λουτροῦ, διὰ μὲν τὴν ἡλικίαν ἐν τοῖς ἐκεῖ δικαιωτηρίοις ἔσται ἀνεύθυνον, διὰ δὲ τὸ ἀφώτιστον καὶ ὅτι μόνῃ μὲν *τῇ φθορᾷ* ἐγεννήθη, *τὴν ἀφθαρσίαν* δ' οὐκ ἠμφιάσατο, τῆς μονῆς καὶ τῆς τάξεως τῶν τὸ βάπτισμα ἐνδυσαμένων οὐκ ἀξιωθήσεται. Οὕτω γὰρ ἄλλοι τὲ τῶν πατέρων καὶ αὐτὸς ὁ μέγας ἐν θεολογίᾳ ‖ Γρηγόριος ἐγνωμάτευσεν· ἐν γὰρ τῷ τοῦ βαπτίσματος λόγῳ μεμνημένος καὶ τῶν νηπίων, φησὶ περὶ αὐτῶν ταῦτα·

---

136 cf. Regn. III, 18,19 vel 25
18–19 cf. 1. Cor. 15,42

132–133 συγχωρήσαι scr. Kambylis: συγχωρῆσαι M
1 καὶ add. Kambylis **17** δικαιωτηρίοις corr. Pitra: δικαιητηρίοις M **21** ἐγνωμάτευσεν correxi: ἐγνωματάτευσεν M

Τοῦ μὲν βίου τὰς εὐθύνας τηνικαῦτα ὑπέχειν ἄρχονται, ἡνίκα ἂν ὅ τε λόγος συμπληρωθῇ καὶ τὸ μυστήριον μά-|θωσι (τῶν γὰρ ἐξ ἀγνοίας ἁμαρτημάτων παρὰ τῆς ἡλικίας αὐτοῖς τὸ ἀνεύθυνον)· τετειχίσθαι δὲ τῷ λουτρῷ, παντὶ λόγῳ λυσιτελέστερον διὰ τὰς ἐξαίφνης συμπιπτούσας ἡμῖν προβολὰς τῶν κινδύνων καὶ βοηθείας ἰσχυροτέρας.

3 Τὸ τοῦ ἰατροῦ δὲ περὶ τὴν τέχνην ἀδόκιμον οὐκ αἰτιασόμεθα τῆς {τοῦ θανάτου} ἀποβιώσεως· ἐπεὶ γὰρ εἰσὶ καὶ κινδύνων προβολαὶ ἰσχυρότεραι βοηθείας, καθὼς ἀνατέτακται, ἄδηλον, εἰ τὸ τοῦ ἰατροῦ ἄτεχνον, ἀλλὰ μὴ τὸ τοῦ κινδύνου σφοδρὸν ἐπήγαγε τῷ παιδὶ τὸν θάνατον.

Σὺ δὲ ταῖς τῆς ἀμελείας ὑποπίπτεις εὐθύναις, ὅτι τοσοῦτον χρόνον τῷ παιδὶ τοῦ φωτισμοῦ τὰς πύλας οὐκ ἤνοιξας, ἀλλ' ἔξωθεν τοῦτον ἀθύρειν εἴασας. Ὁ αὐτὸς γὰρ πάλιν μέγας πατὴρ οὕτω φησί·

Νήπιον ἔστι σοι; Μὴ λαβέτω καιρὸν ἡ κακία, ἐκ βρέφους ἁγιασθήτω, ἐξ ὀνύχων καθιερωθήτω τῷ Πνεύματι, καὶ πάλιν· *Κρεῖσσον ἀναισθήτως ἁγιασθῆναι, ἢ ἀπελθεῖν ἀσφράγιστα καὶ ἀτέλεστα.*

4 Ὀφείλεις οὖν ὑπὲρ τῆς τοιαύτης ἀμελείας σου τὸ θεῖον ἐξιλεώσασθαι, καὶ διὰ τοῦτο τηρηθήτωσάν σοι ἐπιτίμια ταῦτα, ἤγουν τὸ ἐφ' ὅλῳ ἐνιαυτῷ ἀποσχέσθαι σε τῶν ἁγιασμάτων, τὸ πᾶσαν δευτέραν, τετράδα, παρασκευὴν ἐν ξηροφαγίᾳ διαγαγεῖν, τὸ ἑκάστης ἡμέρας τεσσαρακοντάκις γονυκλιτεῖν καὶ τὸ τὰς τεταγμένας νηστείας ἐπέκεινα τῆς μεγάλης τεσσαρακοστῆς κατὰ τοὺς μοναχοὺς ἐκτελεῖν. Οὕτω δὲ τὸ εἰρημένον ἔτος ἐν μετανοίᾳ καὶ συντριβῇ καρδίας διαγαγόντι *ἵλεως* ἔσται *σοι* Κύριος καὶ τὸ τοιοῦτον *ἀφελεῖ σου ἁμάρτημα.* |

ΡΙΒ

Πρὸς τὸν χειροτονηθέντα ἐν τῇ Νικαίᾳ πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως κῦρ Γερμανόν

1 Τῷ παναγιωτάτῳ δεσπότῃ καὶ πνευματικῷ κυρίῳ μου καὶ πατρί, τῷ θεοτιμήτῳ Κωνσταντινουπόλεως Νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ, Δημήτριος ἐλέῳ Θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς

24–28 = Greg. Naz., Or. 40, ed. Moreschini, 262 seq. (28,15–21) = Migne PG 36, col. 400 B **36–37** = ibid., 232 (17,15–16) = Migne PG 36, col. 380 D **37–38** cf. ibid., 262 (28,5–6) = Migne PG 36, col. 400 A **45** cf. Is. 54,10 **46** cf. Sir. 47,11

26 αὐτοῖς correxi, cf. font.: αὐτῆς M τετειχίσθαι correxi, cf. font.: τετειχίσται M **30** τοῦ θανάτου ut glossema secl. Kambylis **31** εἱς M^{ac} **32–34** τὸν θάνατον – τῷ παιδὶ alt. m. mg. M

1 πατριάρχην corr. Pitra: πατριάρχου M

καὶ πάσης Βουλγαρίας, χάριν ἀπὸ Θεοῦ καὶ εἰρήνην καὶ τὸν ἐν ἁγίῳ Πνεύματι ἀσπασμόν.

Εὐλογητὸς ὁ Θεὸς ὁ δοὺς ἡμῖν ἄρτι διὰ γράμματος προσκυνῆσαι τὸ μεγαλεῖον ‖ τῆς σῆς ἁγιότητος καὶ προσφθέγξασθαι τὰ ὅσια καὶ καθήκοντα, καίτοι γε πάλαι ἐν ἑαυτοῖς τὴν ἔφεσιν ταύτην ἐθάλπομεν καὶ εἰς ἔργον ἀγαγεῖν ἱμειρόμεθα· *τί* γὰρ *καλόν*, Δαυιτικῶς εἰπεῖν, *ἢ τί τερπνόν*, ἀλλ' ἢ τὸ καὶ ὁράσει καὶ γράμμασι βλέπειν ἀλλήλους, οὓς ⟨ἡ⟩ ἱερωσύνη καὶ ἡ ὀρθοτομία τῆς πίστεως ἐκάλεσεν εἰς ἑνότητα;

Ἀλλ' ὅτι προηγουμένως μὲν ἀντέστησαν αἱ ἁμαρτίαι ἡμῶν, ἀκολούθως δὲ διὰ ταύτας ὥσπερ σκιὰ ἡ κοσμικὴ τῶν πραγμάτων ἀνωμαλία καὶ σύγχυσις ἡμᾶς ἐπεκάλυψε, τούτου χάριν τά γε πρὸς τὸ σὸν ἁγιώτατον ὕψος καὶ ἡ ὅρασις καὶ τὰ γράμματα τὸ ἐνεργὸν αὐτῶν ἐν ἡμῖν ἀπεβάλοντο, κἀν τούτῳ τῆς τοῦ Θεοῦ παιδεύσεως τὰ ἑαυτῆς γνωρισάσης, ἵνα δηλαδὴ πατρικῶν καὶ ὄψεων καὶ φωνῶν καὶ ἡμετέρων πρὸς τοὺς θείους πατέρας ἡμῶν στερηθῶμεν ὁμιλιῶν. Νῦν μέντοι, καιροῦ λαβόμενοι προσήκοντος ὡς γράμμασι γοῦν ἡμᾶς τὸ πρὸς τὸ σὸν μεγαλεῖον ἡμέτερον σέβας ἀφοσιώσασθαι, εὐχόμεθα καὶ τὸ γράμμα τόδε καὶ τὸν τούτου διαγωγέα σωθῆναι καὶ ἕως εἰς τὸ σὸν παραγγεῖλαι βῆμα τὸ ἱερόν. Ἀλλ' οὕτω μὲν ἔχομεν περὶ τούτων.

2 Σὺ δέ, ὦ θεία καὶ ἱερὰ κεφαλή, δέξαι ἡμᾶς | διὰ τῶν πενιχρῶν τουτωνὶ συλλαβῶν νοερῶς τὸ σὸν μεγαλεῖον ἀσπαζομένους, τῶν σῶν τιμίων ἁπτομένους ἰχνῶν καί σοι τὴν ἁρμόζουσαν προσκύνησιν ἀπονέμοντας καὶ ἅμα δεομένους ἐλθεῖν ἐφ' ἡμᾶς τὴν σὴν εἰρήνην καὶ εὐλογίαν· ἱκάνωσιν γὰρ ἔχεις τῇ τοῦ Πνεύματος χάριτι ὡς τοῦ Χριστοῦ μιμητὴς διδόναι ταύτην, ὥσπερ ἐκεῖνος πάλαι τοῖς μαθηταῖς. Οἶδα δέ, ὡς ἡ ἐντακεῖσά σοι μέριμνα πασῶν τῶν ἀποστολικῶν ἐκκλησιῶν πείθει σε ζητεῖν, ὅπως ἔχει καὶ τὰ ἡμέτερα.

3 Ἔχουσι γοῦν διὰ τῶν σῶν ἁγίων εὐχῶν εἰς δεῦρο καλῶς καί, ὡς ὁ τῆς εὐσεβείας νόμος καὶ λόγος βούλεται, τοῦ ἐν ἡμῖν κρατίστου καὶ θεοστεφοῦς αὐτοκράτορος εἰς τὴν πρώτην ὄψιν ἐπαναγαγόντος διὰ πολλῶν ἱδρώτων στρατηγικῶν καὶ πόνων καὶ μεριμνῶν καὶ ἀγρυπνιῶν· δι' αὐτῶν καὶ γὰρ οὗτος δὴ ὁ γεννάδας τοὺς δίκην τῶν ᾀσματικῶν *ἀλωπέκων, τῶν συντριβόντων ἀμπελῶνας*, ἐνταυθοῖ ἐμφωλεύσαντας τῶν φωλεῶν πολέμου νόμοις ἐξήλασε καὶ ἠφάνισεν. Ἐντεῦθεν τὰ ἱερὰ ἐπισκοπεῖα ποιμέσιν ἐπεκοσμήθησαν (δίχα δηλονότι τῆς ἐμῆς ταπεινότητος) ‖ ἀρε-

11 cf. Ps. 132,1 **37–38** cf. Cant. 2,15

6 τὸν corr. Kambylis: τοῦ M **9** προσφθέγξασθαι corr. Kambylis: προφθέγξασθαι M **12** ἡ addidi **16** τὸ correxi: τὸν M **17–18** ἀπεβάλοντο corr. Kambylis: ἀπεβάλλοντο M **30** ἡ corr. ex. οἱ M **31** τῶν ἀποστολικῶν invert. Kambylis: ἀποστολικῶν τῶν M **34–35** θεοστεφοῦς corr. Pitra (b): θεοστιφοῦς M **40** ἐπεκοσμήθησαν correxi, cf. Snegarov, Istorija I, 116: ἐπεσκομίθησαν M

ταῖς διαλάμπουσιν, ὀρθοδοξίᾳ σεμνυνομένοις, τὰ θεῖα σοφοῖς, τὸ πᾶν εἰπεῖν, τὴν τῆς δικαιοσύνης ἱερωσύνην ἐνδεδυμένοις, τὰ εὐαγῆ σεμνεῖα, ὡς ἡ τοῦ φωσφόρου λαμπάς, ταῖς τῶν μονοτρόπων ἀσκήσεσιν ἠγλαΐσθησαν, ἡ χριστιανικὴ πολιτεία ἔστη ἐν τῇ τάξει αὐτῆς, κἂν ἡ κοσμικὴ θύελλα σαλεῦσαι ταύτην ἐφιλονίκησε, καί, ὡς τὸ πᾶν εἰπεῖν κατὰ σύλληψιν, οὐδὲν τῶν ἐνταῦθα κατ' εὐσέβειαν ὑπ' αὐτοῦ πεπραγμένων διὰ τὴν ἐνοῦσαν τούτῳ εὐσέβειαν τῷ μώμῳ | παρεῖκε παρείσδυσιν.

4 Διὰ ταῦτα γοῦν εὐχαριστοῦντες τῷ ἁγίῳ Θεῷ, γλιχόμεθα καὶ τὴν ἑῴαν μοῖραν ταύτῃ συμβῆναι τῇ δυσμικῇ καὶ τοὺς ἐν ἀμφοῖν κρατοῦντας ὁμονοίας δεσμοῖς συνδεθῆναι, ἵνα καὶ ἡ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἕνωσις παντὶ ψόγῳ μείνῃ ἀνεπιχείρητος καὶ οἱ κατάλοιποι τῶν ὑπεναντίων εἰς τέλος ἀφανισθῶσιν, ἔκβλητοι γεγονότες ὡσεὶ *κόπρος τῆς γῆς*.

Ὁ τῆς εἰρήνης δὲ Θεὸς καὶ τῆς ὁμονοίας, ὁ τὰ διεστῶτα συνάγων εἰς ἓν καὶ οὓς δι' ὀργὴν παραδίδωσιν ἐξαιρούμενος διὰ ἔλεος, τοὺς μὲν κρατοῦντας εἰρηνεύσαι καὶ καρ-|δίαν μίαν εὐδοκήσαι αὐτοῖς γενέσθαι καὶ δι' αὐτῶν, συνασπιζόντων ἀλλήλοις, *τὸ κατέχον* ἀποστολικῶς *ἐκ μέσου* ποιήσαι, τὴν Ἰταλικὴν ἐξουσίαν φημί, καὶ τοὺς εἰς ἔτι πεπεδημένους καὶ τεθραυμένους ἐν ἀφέσει *ἐξαποστείλαι* κατὰ τὸ ἱερὸν εὐαγγέλιον, τῶν σῶν δὲ ἁγίων εὐχῶν καὶ πνευματικῶν ἐπισκέψεων καὶ ἡμᾶς τοὺς δυτικοὺς ἀξιώσαι, ναὶ δὲ καὶ τῶν τῆς σῆς ἁγιότητος ἐν καιρῷ δεκτῷ θείων ὁμιλιῶν ἐμφανῶς ὡς καὶ τὸν ἥλιον καινόν τι τοῦτο ἰδεῖν καὶ ἡμᾶς *ᾆσαι* ψαλμικῶς *ᾆσμα καινὸν τῷ Θεῷ*. |

ΡΙΓ, cf. prolegomena, p. 255*.

ΡΙΔ

Πρὸς τὴν ἄνω ἀντιγραφὴν τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου ἐπιστολὴ τοῦ αὐτοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας τοῦ Χωματιανοῦ

1 Ἔδει μὲν ἡμᾶς, ὦ θεία καὶ ἱερὰ κεφαλή, μὴ ἀντιφθέγξασθαι πρὸς τὰ ἔναγχος γραφέντα ἡμῖν παρὰ τοῦ μεγαλείου τῆς σῆς ἁγιότητος, οὐχ ὅτι γλῶσσαν οὐκ ἔχομεν φθέγγεσθαι δυναμένην ἢ ὅτι ἐφιμώθημεν τῇ δυνάμει

52 cf. Ps. 82,11 **56** cf. 2. Thess. 2,7 **58** cf. Luc. 4,18 **61–62** cf. Ps. 95,1

46 σύλληψιν corr. Pitra: σύλλησιν Μ **47** ἐνοῦσαν correxi: ἑνοῦσαν Μ τούτῳ corr. Pitra (b): τούτων Μ παρεῖκε corr. Kambylis: παρῆκε Μ **49** καὶ τοὺς post τοὺς iter., deinde καὶ τοὺς[1] expunxit Μ **52** ἔβλητοι Μ^{ac} ὡσεὶ κόπρος post κόπρος iter., deinde ὡσεὶ κόπρος[1] expunxit Μ **55–58** εἰρηνεύσαι … εὐδοκήσαι … ποιήσαι … ἐξαποστείλαι scripsi: εἰρηνεῦσαι … εὐδοκῆσαι … ποιῆσαι … ἐξαποστεῖλαι Μ **59** δυτικοὺς corr. Kambylis: δυττικοὺς Μ **60** ἀξιώσαι corr. Kambylis: ἀξιῶσαι Μ

Μ Ο **1–2** οὗ αὐτοῦ πρὸς τὰ τοιαῦτα ἀντιγραφὴ τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας Δημητρίου Ο **3** Ἤδει (sic) Ο

τῶν γεγραμμένων, ἀλλ' ὅτι ἄλλα μὲν ἡμεῖς προλαβόντες ἐλαλήσαμεν πρὸς τὸ ὕψος τῆς σῆς ἁγιότητος, παρηλλαγμένα δὲ πρὸς ταῦτα ἠκούσαμεν, ὡς ἐντεῦθεν τὰς *ἄμας* καὶ τὰς *σκάφας* παροιμιασθῆναι καὶ ἐν ἡμῖν, ἐκείνας μὲν ἀπαιτουμένας, ταύτας δὲ προτιθεμένας εἰς ἀνόμοιον ἄρνησιν· ἡμεῖς μὲν γὰρ ἀδελφικὸν καὶ κοινωνικὸν ὅσιον καὶ καθῆκον πρὸς τὴν σὴν τελειότητα ἐνδεικνύμενοι, δι' ἐπιστολῆς ἀποδοῦναι ταύτῃ προσφώνησιν καὶ προσκύνησιν προεθέμεθα, ἡ δὲ πρὸς τὰ παρ' ἡμῶν γραφέντα οὐχ ὅπως οὐκ ἀντεφώνησεν ὅμοια, ἀλλ' ἐκ τοῦ πλείονος καὶ ὀνείδεσι καὶ τοῖς *ἐξ ἁμάξης*, τὸ δὴ λεγόμενον, ἡμᾶς ἐξουδενώμασιν ἔβαλεν. Οὗ χάριν καὶ τὸ πάλαι περὶ τοῦ Λυδοῦ ἀνδρὸς εἰρημένον, ὅς *πράγματ' οὐκ ἔχων, ἀπελθὼν ἐπρίατο*, πείσεσθαι καὶ ἡμεῖς ἄντικρυς ἄρτι κεκινδυνεύκαμεν· οὐδὲν γὰρ ἡμῖν καὶ τῇ ὑμῶν τελειότητι πλὴν μόνης τῆς εὐσεβείας καὶ τῶν || ὀρθῶν δογμάτων τῆς πίστεως. Ἵνα δὲ μὴ ἀναπολόγητοι δόξωμεν κατὰ τοὺς κατηγορουμένους καὶ μηδέν τι εὔλογον προτείνειν ἰσχύοντας, τὰς κατ' αὐτῶν κολοῦον κατηγορίας, ταῦτα δὴ πρὸς τὰς συλλαβὰς τοῦ μεγέθους τῆς σῆς ἁγιότητος ἀντιγράφομεν.

2 Ὠνείδισας ἡμᾶς καὶ ἀξίους *ἐπιτιμήσεων* ἔκρινας, ὅτι ἐχρίσαμεν εἰς βασιλέα τὸν ἐν ἡμῖν κραταιὸν αὐτοκράτορα, κῦρ Θεόδω-|ρον τὸν Δοῦκαν, καὶ τὸ πρᾶγμα εἰς μεγίστην τόλμαν ἀνέγραψας, ὅτι τὲ δηλαδὴ οὐκ ἔδει τοῦτον χρισθῆναι καὶ ὅτι τὸ σὸν ἀναιδῶς ἡρπάσαμεν δίκαιον καὶ ὡς οὐδέ ποτέ τινες ὑπὸ χειρὶ τελεταρχούσῃ τῆς Βουλγαρίας ἐστεφηφόρησαν.

Καὶ προηγουμένως μὲν λέγομεν, ὡς οὐ προσῆκεν εἶναι τὸ γράμμα πατριαρχικῆς διακρίσεως καὶ *γνώμης* καὶ *συνθήκης* ἐκφόριον, εἰ μή ποτε (ὑπολαμβάνειν γὰρ ἡμᾶς οὕτω πᾶσα ἀνάγκη) τὸ πάλαι περὶ τοῦ πατριάρχου Ἰακὼβ ἱερογραφικῶς ἱστορούμενον ἐναλλὰξ ἐπληρώσατο, ὡς εἶναι δηλαδὴ τὴν μὲν *φωνὴν* φωνὴν τῆς ἐνισταμένης ἐξουσίας, τὴν δὲ γράψασαν χεῖρα χεῖρα τοῦ ὑπογραμματέως τῆς σῆς ἁγιότητος· ἔπειτα δὲ φαμέν, ὡς οὐ τοσοῦτον ἡμεῖς ἀναιδεῖς καὶ ἀπαίδευτοι, ὡς ἀπροόπτως κατατολμᾶν τῶν μὴ προσηκόντων ἡμῖν, οὐδὲ αὐτοτελεῖς ἐθῶν καταλύται καλῶς κειμένων καὶ ὁθενοῦν μὴ σειομένων καὶ λυομένων.

---

8 cf. CPG I, 28 nr. 83 et 353 nr. 45, CPG II, 98 nr. 42 et Karathanasis nr. 126 **14** cf. Demosth. XVIII, 122 **15–16** cf. CPG I, 29 nr. 87, CPG II, 7 nr. 42 et Karathanasis nr. 57 **22** cf. German. II, Antigraphe, 35,35 **25–27** cf. German. II, Antigraphe, 34,19–21 **32** cf. Gen. 27,12

---

6 τῶν iter. O περλαβόντες scr. i. t., προ- corr. alt. m. mg. M **7** παρηλαγμένα O **8–10** ὡς – μὲν textus difficile lectu O **13** τοῖς: τῆς O **15** πράγματ' οὐκ scripsi: πρᾶγμα τ' οὐκ M **16** ἐπριᾶτο O **17** ἡμῶν O **20** αὐτὸν M κολύον O **24** ἐνέγραψας O **26** οὐδὲ: δὲ O **28** προηγουμένως correxi: προηγουμένους MO **31** ἐπληρώσατο propos. Pitra (b): ἐκληρώσατο MO **33** ὑπογραμματέως correxi: ὑπὸ γραμματέως MO **34** δὲ om. M ὡς – τοσοῦ(τον) textus humiditate corruptus O **34–37** καὶ – σύγχυσις textus humiditate ita corruptus est, ut vix vel nequaquam legi possit O

3 Ἀλλ᾽ ἐπειδὴ τῶν κοσμικῶν πραγμάτων γέγονε σύγχυσις, ὁποῖα, ὡς ἐγῷμαι, οὐδέπω καὶ νῦν ἐς τὴν Ῥωμαίων ἐκώμασεν, ὡς κινδυνεῦσαι καὶ αὐτὴν ἀκρωτηριασθῆναι τὴν ἀμώμητον πίστιν ἡμῶν δόγμασί τε καὶ ἔθεσι τῶν τὴν μεγίστην τῶν Ῥωμαίων ἀρχὴν λυμηναμένων ἐθνῶν, ἐκφύλοις οὖσι καὶ ἀπεμφαίνουσι, σκέψις γέγονε κοινὴ τῶν ἐν τῇ δύσει περιλειφθέντων ἀπό τε τῆς συγκλήτου βουλῆς καὶ τῆς ἱεραρχικῆς τάξεως, ναὶ δὲ καὶ σύμπαντος τοῦ στρατιωτικοῦ μυριοπληθοῦς ὄντος, τῇ χάριτι τοῦ Θεοῦ προβληθῆναι εἰς βασιλέα τὸν ἀναγεγραμμένον Δοῦκαν κῦρ Θεόδωρον, ἅμα δὲ καὶ χρισθῆναι διὰ τὰ | παραστάντα τηνικαῦτα ἐνταυθοῖ περιστατικά, ὅτι τὲ ἀλλαχόθεν συνασπισμοῦ προσδοκίᾳ οὐκ ἦν (ἡ γὰρ ἑῴα λῆξις μόγις ἔχει ἐπαρκεῖν ἑαυτῇ, ὡς πολλῶν καὶ ταύτην δυσχερειῶν ἑκάστοτε περικυκλουσῶν) καὶ ἵνα καὶ οἱ κύκλωθεν ἡμῶν δυσμενεῖς, || οἱ καθ᾽ ἑκάστην ἡμῶν καταχάσκοντες, ἐντεῦθεν συστέλλωνται, τῷ βασιλικῷ ὑποχωροῦντες ὀνόματί τε καὶ ἀξιώματι, οὓς ὁ κραταιὸς οὗτος καὶ ἅγιος ἡμῶν βασιλεὺς ἐκ τῆς περιχώρου ταύτης ἀμυθήτοις ἱδρῶσι καὶ πόνοις ἀπήλασε, καὶ πρός γε ἵνα καὶ τὸ ὑπήκοον καὶ μάλιστα τὸ στρατευόμενον τὴν πρὸς τὸν δημαγωγὸν τοῦτον γνώμην σταθηρὰν σχῇ καὶ ἀρέμβαστον ὡς οὐκέτι δηλαδὴ ὑπὸ ψιλῷ στρατηγῷ καὶ εὐκαταφρονήτῳ, ἀλλ᾽ ὑπὸ βασιλεῖ κραταιοτάτῳ ταττόμενον καὶ ἀγόμενον· οἶδε γὰρ τὸ τῆς βασιλείας φοβερὸν καὶ αἰδέσιμον οὐ μόνον θαρρύνειν καὶ ἀγάλλειν τοὺς ὑπηκόους, ἀλλὰ καὶ ὑπεναντία καταστέλλειν φρονήματα.

4 Τῆς κοινῆς τοίνυν ταύτης σκέψεως καὶ ὁμοβουλίας ἔργον γέγονεν ἡ χρῖσις τούτου τοῦ ἐν ἡμῖν αὐτοκράτορος, ἣν δὴ καὶ προεκρίθημεν ἡμεῖς γνώμῃ πάντων ἱερουργῆσαι ὡς τὴν ὑπεροχὴν ἔχοντες ἀπὸ τῆς τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς θρόνου μεγαλειότητος. Οὕτως οὐχ ἡμεῖς μόνοι, θεσπέσιε δέσποτα, τὸν βασιλέα ἐχρίσαμεν, οὐ πληροῦντες ὄρεξιν ἀνθρωπίνην ἢ ἀλλότρια δίκαια παρασπῶντες, ἀλλὰ τοῖς καιροῖς ἀκολουθοῦντες, οἵτινες πείθουσιν, ὡς τὰ πολλὰ τὴν οἰκονομίαν ὡς λυσιτελεστέραν προτιμᾶσθαι τῆς ἀκριβείας, ἔθη τὲ καλῶς λύουσι τὰ μὴ δυνάμενα πράγμασι δυσκόλοις ἀντεπεξάγεσθαι.

Ἐπὶ τούτοις φαμέν, ὡς, ὅπερ διεπραξάμεθα, οὐκ οἴκοθεν, ἀλλ᾽ ὡς ἐκ παραδείγματος τοῦτο διεπραξάμεθα· ὃ γὰρ προλαβοῦσα πεποίηκεν ἡ ἀνατολή, προάγουσαν πάντῃ καὶ πάντως ἔχουσα τὴν δυσχέρειαν, τοῦθ᾽ ὕστερον ἡ δύσις εἰργάσατο κατὰ μίμησιν. Ὥσπερ γὰρ ἐπὶ παραλύσει τῶν ἐν Κωνσταντινουπόλει ἀρχαίων ἐθῶν καὶ | βασιλεὺς ἀνηγορεύθη καὶ πατριάρχης προεβλήθη ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ τῶν Βιθυνῶν (τοῦτο γὰρ ἡ τοῦ καιροῦ περίστασις τυραννήσασα ἐπεισήγαγε· πότε γὰρ ἠκούσθη τὸν

---

41 κοινῇ M **49** καταχάσκοντες M^{pc} **51–52** ἡμῶν – πόνοις om. O **53–54** τὴν – ἀρέμβαστον om. propter homoeoteleuton O **56** ἐδέσιμον O **59** χρῖσις scr. Pitra: χρῆσις M: χρίσις O **59–63** ἣν δὴ – ἀκολουθοῦντες textus humiditate ita corruptus est, ut vix vel nequaquam legi possit O **60** γνώμῃ scr. Pitra (b): γνώμη M **64** τὰ s. a. M **67** ἐκ: ἐν O **68** παραδείγματι O^{ac} **70** παραλήψει M

αὐτὸν μητρόπολιν Νικαίας ποιμαίνειν καὶ πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως λέγεσθαι;), οὕτω δὴ καὶ ἐν τῇ δύσει ταὐτὸ τοῦτο συμβέβηκε. Καὶ οὐκ ἂν εἴπῃ τίς, ὡς τῆς συγκλήτου βουλῆς καὶ τῶν ἀρχιερέων συμπνευσάντων γέγονεν αὐτόθι, ὃ γέγονε. Μετὰ γὰρ τὴν ἅλωσιν τῆς μεγαλοπόλεως, ὅσοι τῆς συγκλήτου βουλῆς ζῶντες ἐναπελεί||φθησαν, οἱ μὲν πρὸς τὴν ἀνατολὴν ἀπεῖδον, οἱ δὲ πρὸς τὴν δύσιν ἐμάκρυναν φυγαδεύοντες, καὶ οὕτως οὐδ' ἡ ἐνταῦθα βασιλικὴ πρόβλησις συγκλήτου βουλῆς ἠμοίρησε καὶ ἀρχιερατικῆς συμπνοίας καὶ συνδρομῆς, καὶ οἶμαι, ὡς, εἰ μὴ τὸ πλέον, ἀλλά γε τὸ ἥμισυ τῆς ὑπὸ τὸν τῆς Κωνσταντινουπόλεως θρόνον ἐπαρχίας ἐν τῇ δύσει τυγχάνον ἐστίν.

5 Ὁρᾷς, ὦ θειότατε καὶ μέγιστε ἀρχιερεῦ, ὅπως, τοῦ καιροῦ καὶ τῆς τῶν πραγμάτων φορᾶς ἐπιτασσόντων, περιστατικὰ γεγόνασι τά τε καθ' ὑμᾶς, τά τε ἡμέτερα καὶ τὰ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἀρχαῖα ἔθη εἴς τε προβλήσεις βασιλέων καὶ προχειρίσεις πατριαρχῶν καὶ λοιπῶν ἀξιωμάτων ἱερῶν τε καὶ κοσμικῶν τῇ ἁλώσει τῆς περικλύτου Βυζαντίδος, ὡς ἂν τις φαίη, ἐξαναλώθησαν. Ἐκεῖνος μέμψεται τοῖς τε αὐτόθι πεπραγμένοις καὶ τοῖς ἐνταυθοῖ, ὅστις οὐκ οἶδε καλῶς καὶ εὐθυβόλως, ναὶ δὲ καὶ μεγαλεπηβόλως κρίνειν καιροὺς καὶ τὸν *λίθον*, ὅ φασιν, *ἄγειν πρὸς τὴν σπάρταν*, ἁρμοδίως δηλαδὴ τοῖς πράγμασι προσφερόμενος. Καὶ εἴ τις ἀναθλίψει τὸν νοῦν εἰς τοὺς ἀνέκαθεν μὴ μόνον τὰ κοσμικὰ κυβερνήσαντας πράγματα, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐν τῇ παλαιᾷ καὶ τῇ νέᾳ χάριτι τὴν εὐσέβειαν καὶ τὴν κατὰ Θεὸν πολιτείαν κηρύξαντας, *ἐν κρίσει τοὺς λόγους* τῶν προκεχειρισμένων αὐτοῖς ἔργων *οἰκο-*|*νομήσαντας* εὑρήσει κατὰ τὸ λόγιον. Οὐδὲν δέ τι κατὰ τὸν ἐμὸν λόγον ἡ γραφικὴ αὕτη κρίσις ἄλλ' ἢ τὸ τοὺς καιροὺς ἐφιστᾶν τῶν κατὰ βίον πραγμάτων διαιτητάς, τῶν ὀρθοδόξων δογμάτων τῆς πίστεως ἀκεραίων δηλονότι συντηρουμένων καὶ τῶν εὐαγγελικῶν καὶ ἀποστολικῶν παραδόσεων τῶν ταύτην συνιστώντων ἑδραίων μενόντων καὶ ἡμᾶς ἐχόντων τούτοις ἐμμένοντας, ἐπειδὴ καὶ *ψυχὰς τῶν πραγμάτων τοὺς καιροὺς* εἶναι σοφαὶ πάλαι φρένες ἐγνωμολόγησαν ὡς εἰρήνης μὲν βραβευούσης τὴν ἀκρίβειαν εἰς μέσον παράγοντας, ἀνωμαλίας δὲ ἐνσκηπτούσης καὶ τὴν ἀκρίβειαν συγχεούσης καὶ ἀπρακτεῖν ταύτην ποιούσης, τοὺς τῆς οἰκονομίας λόγους καλῶς ἀντεισάγοντας, ἵνα δηλονότι ἐντεῦθεν τὸ τῆς ἀκριβείας ἄπρακτον δι' ἄλλης ὁδοῦ τὴν εἰς τὸ ἔμ||πρακτον λαμβάνῃ ἀποκατάστασιν, ὅμοιον, ὥσπερ ἂν εἴ τις διὰ τῆς λεωφόρου πρός τι κατάλυμα λυσιτελοῦν ἐπειγόμενος, εἰ

91–92 cf. Karathanasis nr. 145 **95–96** cf. Ps. 111,5 **102** cf. CPG II, 471 nr. 42

74–75 Κωνσταντίνου πόλεως M **76** ἀρχιερέων: ἀρχαίων O **77** γέγονεν M **82** ἥμισυ scr. per symb. O τὸν: τῶν O **86** τὰ[2] alt. m. mg. M Κωνσταντίνου πόλει M ἀρχαῖα ἔθη: haec verba humiditate corrupta O **87–88** (ἀξιω)μάτων – κοσ(μικῶν): textus humiditate corruptus est et vix legi potest O **88–89** (Βυ)ζαντίδος – τις textus difficile lectu O **92** πράγμασιν O **96** τὸ alt. m. mg. M **97** γραφὴ O ἄλλ' ἢ scripsi sensus causa: ἀλλ' ἢ M: ἀλλ' ἢ O **98** ἐφιστὰν M κατὰ s. a. O

ἀδιόδευτον ταύτην γνοίη διά τινα ἐν μέσῳ φυέντα σκῶλα τὲ καὶ προσκόμματα, μικρόν τι ταύτης παρεκτραπεὶς καὶ παρὰ μέρος ἄλλην τεμὼν ἀστιβῆ, ἐκ περιόδου εἰς τὸ αὐτὸ καταντήσει κατάλυμα.

6 Καὶ εἰ οὕτως ἔθους ἢ ἐθῶν λύσις ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει γίνεσθαι, ἀκατηγόρητον ἂν εἴη τὸ πρᾶγμα παρὰ τοῖς ταῖς ἐκκλησιαστικαῖς ἱστορίαις ἐγγυμνασθεῖσι καὶ μαθοῦσιν, ὡς οὐ πᾶν ἔθος λυόμενον παρανόμους ἢ ἀκοινωνήτους τινὰς ἰσχύει ἐργάζεσθαι, ἀλλὰ τὸ πρὸς διαφορὰν ἄγον δόγματος.

Ταῦτ᾽ ἄρα καὶ ἐχρῆν μάλιστα τὴν σὴν ἁγιότητα μὴ ὀνειδίζειν ἡμᾶς, ἀλλὰ καὶ φίλους ἡγεῖσθαι καὶ ἀγαπᾶν διὰ τὴν ἐν ἀμφοτέροις, ὑμῖν τε δηλαδὴ καὶ ἡμῖν, τῆς περιστάσεως ἐς ἀκριβὲς ὁμοιότητα, καθότι καὶ ὁ ἐκ Σταγείρας σοφὸς τὴν πρώτην *φιλίαν ἐξ ὁμοιότητος* ἀκριβοῦς ἡρμόσθαι φιλοσοφεῖ.

7 Τίνα δὲ διὰ τῆς χρίσεως εἰς τὴν βασίλειον περιωπὴν προηγάγομεν; Ἆρά γε τῶν ἀδοξούντων καὶ ἀνωνύμων ὥς εἴ τινα Σαούλ, υἱὸν Κίς, ὄνους νέμοντα πατρικὰς καὶ πονηρῷ πνεύματι ἐνεργούμενον, ἢ Ἱεροβοὰμ | δυσγενῆ καὶ ἀγνώμονα οἷα δοῦλον καὶ ἀποστάτην, ἢ Ἐφραΐμ, κατὰ *δάμαλιν παροιστρήσαντα* καὶ μετὰ τῶν ἀλλοφύλων τῷ Ἰσραὴλ συνεπιτιθέμενον; Πάντως τὸν προσήκοντα τῷ ὕψει τῆς βασιλείας οὐ μόνον ἐκ τῆς τοῦ γένους εἰρεσιώνης ἀλυσιδούσης τὴν αὐτοκρατορίαν ἀπό τε τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἐκ πλαγίου τούτῳ λαμπρῶς, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ τῶν κατορθωμάτων μεγέθους, ὧν τῆς ἀκοῆς οὐ μόνον ἡ ἐκ γειτόνων ἡμῖν πλήρης, ἀλλ᾽ ἤδη καὶ πᾶσα ἡ ὑπερόριος.

8 Τίς δὲ τοὺς προηγησαμένους τῶν κατορθωμάτων τούτων πόνους καὶ μόχθους αὐτοῦ διηγήσεται (μηδαμῶς ἐνταῦθα διπλόης τινὸς τὸν *θῶπα λόγον* δυναμένης ἐπεισκυκλεῖν, ἀλλ᾽ ἐγκαλυπτομένης καὶ ὑποχωρούσης ὡς εὐλαβουμένης τὴν τῶν πραγμάτων ἐνάργειαν); Πᾶσι γάρ, ἁπαξαπλῶς εἰπεῖν, ἄλγεσιν ἀφειδῶς ἑαυτὸν πεποίηκεν ἔκδοτον καὶ οὐχ ὅπως ἀγρυπνίαις ‖ καὶ ἀσιτίαις καὶ ἄλλαις ἑκουσίαις δυσπαθείαις τεταλαιπώρηκεν, ἀλλὰ καὶ ταῖς ἐξ ἀέρος χειμεριναῖς δηλαδὴ συστροφαῖς παγετοῖς, ψύχεσιν οἷς συνέπνεον καὶ *κελάδοντες* κατὰ τὴν ποίησιν ἄνεμοι, ναὶ μὴν καὶ θερινοῖς καύσωσι καὶ ἡλίου σφοδροτάταις βολαῖς *ἐν τόποις ἐρήμοις καὶ ἀβάτοις καὶ ἀνύδροις*, ὡς τὰ θειογραφούμενα λόγια. Ἵνα τί

---

120 cf. Aristot., Eth. nicomach., 1156^{b} 20 **123–124** cf. Reg. I, 16,14 et pass. **125–126** cf. Hos. 4,16–17 **134** cf. Plat., Theaet. 175 e **139** cf. Hom., Od. 2,421 **140–141** cf. Ps. 62,2

109–110 πρὸς κόματα O **111** εἰστιβῆ M^{ac} καντατήσει O **112** καὶ – ἔθους textus humiditate corruptus O **114** ἐγγυμνασθῶσι M^{ac} **119** ἐς ἀκριβὲς: ἐπακριβὲς O **123** ἀδοξούντων humiditate corruptum O **124** μέμοντα M **126** παροιστρήσαντα O^{pc} **128** ἀλυσιδούσης scripsi: ἀλυσειδούσης MO **131** ὑπερίορος M **137** ἑκουσίοις M^{ac} **138–142** ἀλλὰ – κατορθώσῃ: textus humiditate ita corruptus, ut nequaquam vel modo difficile legi possit O **140** καύσεσι O καὶ^{2} om. O

κατορθώσῃ; Ἵνα τοὺς εἰσκωμάσαντας ἐνταῦθα θῆρας, τοὺς μὲν ἀπελάσῃ, τοὺς δὲ ἀναλώσῃ καὶ τὴν μερίδα ταύτην τῆς Ῥωμαΐδος τῆς τούτων κακίας ἐλευθέραν ἐργάσηται, ὃ δή, Θεοῦ συνεργοῦντος, εὖ ποιοῦν καὶ συνέδραμε.

Τί γοῦν καινὸν καὶ ἀλλόκοτον, εἰ τὸν ἐξ αἵματος ὄντα βασιλικοῦ, εἰ τὸν υἱὸν τοῦ ἐστεμμένου περικλύτου σεβαστοκράτορος, εἰ τὸν τῆς πορφυρογεννήτου ἔκγονον, εἰ τὸν τοῦ ἀοιδίμου καὶ μεγάλου βασιλέως τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου δισέκγονον, εἰ τὸν κληρονόμον τῆς βασιλείας, εἰ τὸν τοιοῦτον ἀριστέα, εἰ τὸν ἐκ νεότητος καὶ ἕως ἄρτι στρατηγικοῖς μόχθοις ἐγγυμνασάμενον νῦν τοῦ ὀνόματος ἠξιώσαμεν, τὸν πολλῷ πρότερον ἐν πράγματι βασιλεύ-|οντα καὶ φύσει τῆς βασιλείας μετέχοντα, ὅτι τοι καὶ *θεσμὸς Ἀδραστείας* ἐστὶν ἀπερίτρεπτος, τὸν λέοντα σκύμνον εἶναι λέοντος καὶ τὸν ἀετὸν ἀετοῦ νεοττόν; Ἀλλ' οὕτω μὲν ἔχομεν περὶ τούτων.

9 Τὴν τοῦ μύρου δὲ τελετήν, οὐκ οἶδ' ὅπως ἡ σὴ τελειότης μόνῃ ἑαυτῇ ἀπεκλήρωσε, καὶ ταῦτα *ὁμοταγῆ καὶ ἰσοδύναμον οὖσαν τῇ τῶν θείων ἁγιασμάτων*, ὡς ὁ θεωρὸς καὶ ἐξηγητὴς τῶν οὐρανίων τάξεων καὶ τῶν θείων ἱερουργιῶν τε καὶ ἱεραρχιῶν Διονύσιος ὁ μέγας διδάσκει τρανῶς· εἰ γὰρ τὸ μυστήριον τῆς συνάξεως, εἴτ' οὖν κοινωνίας, παντὶ ἱεράρχῃ ἀνεῖται, ὁμοταγὲς δὲ τούτῳ καὶ ἰσοδύναμον, ὡς διείληπται, τὸ τῆς τοῦ μύρου τελετῆς *καὶ χρῆται τούτῳ πρὸς πᾶσαν ἱεραρχικὴν τελεσιουργίαν* ὁ ἱεράρχης κατὰ τὸν αὐτὸν Διονύσιον, πῶς εἰς μὲν τὸ μεῖζον, τὸ βάπτισμα δηλαδή, ἀνεξέταστον τοῦτο ἀφίεται παρὰ τοῦ μεγαλείου τῆς σῆς ἁγιότητος, εἰς δὲ τὸ δεύτερον τούτου τὴν βασιλικὴν χρῖσιν ἐξετάζεται καὶ ὡς ἀθέσμως προσφερόμενον κρίνεται, ὅτι μὴ || ἀπὸ τῆς τοῦ Κωνσταντινουπόλεως ἀποστάζει χειρός; Ὅτι μὲν γὰρ ἡ βασιλικὴ χρῖσις μέρος ἐστὶ τῆς τελετουργίας τῆς ἱεραρχικῆς, οὐδεὶς ἀγνοεῖ, τὸ δὲ χρίεσθαι τοῦτον ὑπὸ τοῦ πατριάρχου οὐκ ἄλλό τι ἀφώρισεν ἢ τὸ τῆς βασιλικῆς ἀξίας μεγαλοπρεπὲς καί τι περιούσιον, ὡς ἂν δηλαδὴ προσήκων εἴη ὁ χρίστης τῷ χριομένῳ κατὰ τὸ μέγεθος. Οὐκ ἂν μέν γε ἀνένδεκτον καὶ παράνομον λογισθείη, εἰ μὴ παρόντος τοῦ πατριάρχου, συμβὰν οὕτω, παρά τινος

---

153 cf. Plat., Phaedr. 248 c **157–158** cf. Dionys. Areopag., De eccles. hierarch., Migne PG 3, col. 476 C; ed. Heil/Ritter, 97, 21–22 **162** cf. Dionys. Areopag., De eccles. hierarch., Migne PG 3, col. 473 A et 484 A; ed. Heil/Ritter, 95, 16–17

---

142 θῆρας τοὺς verba legi nequeunt, cf. lin. 140–141 seqq. O ἀπελλάσῃ M **143** τούτων: τοῦ O **148** τοῦ αοιδ post τὸν pr. iter., deinde cancell. O **150** τοσοῦτον O **160** εἴ O^{pc} **161** ὁμοταγαῖς O τούτῳ: οὕτω O **162** καὶ χρῆται: κεχρῆται O **163** μὲν τὸ post τὸ[1] iter. M **165–169** εἰς – πατριάρχου textus humiditate ita corruptus, ut nequaquam vel modo difficile legi possit O **165** δεύτερον scripsi: β′ M **165** καὶ post χρῖσιν pr. scr., deinde expunct. M **166–167** Κωσταντίνου πόλεως M **169–172** οὐκ ἄλλό – πατριάρχου propter homoeoteleuton om. M **169** ἀφώρισεν scripsi: ἀφόρησεν O **171** καί correxi: τε O

τῶν εὐθὺς μετ' ἐκεῖνον ἀρχιερέων ἡ βασιλικὴ χρῖσις ἐκτελεσθείη, ταύτην τοῦ καιροῦ ἀπαιτοῦντος καὶ κατεπείγοντος, ἐπὶ ἑδραίοις καὶ ἀπεριτρέπτοις τοῖς τῆς εὐσεβείας ἔθεσί τε καὶ δόγμασιν, ἄλλως τε δέ, οὐδὲ τοῦ ἐπικρατοῦντος ἔθους ἐστὶ μύρῳ χρίεσθαι τὸν εἰς τὴν βασίλειον ἀνάρρησιν προκαλούμενον, ἐλαίῳ δὲ ἱεροῖς ἁγιαζομένῳ ἐπᾴσμασι. Πῶς οὖν, ᾧπερ οὐκ ἐχρησάμεθα, πρὸς κατηγορίαν ἡμῶν προέτεινας καὶ διὰ τοῦτο, οὐκ οἶδα εἴτε ἀστείως, εἴτε χλευαστικῶς *μυροβλύτας* ἡμᾶς *Δημητρίους* ὠνόμασας;

10 Καίτοι γε, εἰ ἐξὸν ἦν μύρῳ χρίεσθαι βασιλεῖς, εἴπερ τυχὸν οὐ προσῆν ἡμῖν σκευαστὸν εἴτ' οὖν σύνθετον (ἵνά τι καὶ καινότερον φαίημεν), ἀπέχρησεν ἂν ἡμῖν εἰς τὴν | τελετὴν ταύτην ἡ τιμία λάρναξ Δημητρίου τοῦ ἐνδόξου ἀθλονίκου μεγαλομάρτυρος, ποταμηδὸν τὰ μύρα προχέουσα, παντοίαις τοὺς χριομένους τούτοις ὀλβίζοντα χάρισιν. Οὐκ ἄρα σοῦ μόνου τὸ μύρον, ὡς γράφεις, οὔτε δηλονότι τὸ σκευαστὸν καὶ ἐκ πολλῶν μυριπνόων συντεθειμένον εἰδῶν (παντὶ γὰρ εὐσεβεῖ καὶ ὀρθοδόξῳ ἱεράρχῃ ἡ τούτου ἀνεῖται κατασκευή, ὡς ὁ ϛʹ διαγορεύει τῆς ἐν Καρθαγένῃ συνόδου θεῖος κανὼν) οὔτε μὴν τὸ ἁπλοῦν, ὃ μόναις εὐχαῖς ἀπαρτίζεται, καὶ βασιλεῖς τελειοῦν καὶ τῷ βαπτίσματι συναιρόμενον. Εἶεν.

11 Εἰ δὲ θέλεις ἐπεξελθεῖν ἡμᾶς εἰς τὸ παραστῆσαι, ὅπως καὶ εἰς τὸ χρίειν βασιλεῖς ὁ καθ' ἡμᾶς θρόνος κέκτηται δύναμιν, οὐκ ἂν οὐδέ τὸν περὶ τούτου λόγον ὀκνήσομεν. Εἰ δὲ τὸ δυνάμει τούτῳ προσὸν οὐδέπω καὶ νῦν εἰς ἐνέργειαν προεχώρησεν, οὐ καινόν, ὅτι μηδὲ τῇ περικλύτῳ Κωνσταντινουπόλει εἰς δεῦρο κατὰ ταὐτὸν τὰ διπλᾶ καὶ περιώσια λύχνα ἐσβέσθησαν, τῆς βασιλείας φημὶ καὶ τῆς ἱεραρχίας, ἅπερ κατὰ ἔθος ἀρχαῖον ὑπ' ἀλλήλων ἀνήπτοντο. Ἔχει δὲ ὧδε· ὁ ἐν βασιλεῦσι || μέγας καὶ περιβόητος Ἰουστινιανὸς ὁ καὶ τὸν τῆς Κωνσταντινουπόλεως θρόνον λαμπροτάταις οἰκοδομαῖς καὶ ἐκκλησιαστικῶν τάξεων τύποις ἀναδείξας περιφανέστερον, τῶν πρεσβυτάτων καὶ μεγάλων ἱεραρχῶν τὰς προεδρίας καὶ ὑφεδρίας ὑποτυπῶν καὶ *πρῶτον εἶναι πάντων τῶν ἱερέων* εἰπὼν *τὸν ἁγιώτατον πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης*, ἔπειτα δεύτερον

---

179 cf. German. II, Antigraphe, 34,27 **202 – 206 et 210 – 215** cf. Balsamon., Comment., ed. Rhalles-Potles I, 44 – 45 et Bas. 5,3,3 – 5; cf. etiam Tiftixoglu, Genese, 521

---

173 ἐκείνων O μέρος (167) ἐστὶ τῆς τελετουργίας post χρίσις (sic) pr. iter., deinde expunxit M **176** τὴν O[pc] **179** μυροβλήτους M **179 – 180** ὠνομάσας M **184** ἀθλονίνου M **185** τούτοις om. M **186** σκεβαστὸν O **187 – 188** εὐσεβεῖ – ὀρθοδόξῳ om. O **188** κατασκεβή O **189** Καθαργένη M[ac]O θεῖος om. M **190** τὸ O **192** καὶ om. M **192 – 193** τὸ χρίειν: τὴν χρίσιν O **193 – 198** textus humiditate corruptus vix vel nequaquam legi potest O **196** Κωνσταντινουπόλει scr. Pitra: Κωνσταντίνου πόλει M περιώσια: πολυώλια O **199** ὁ – τῆς verba humiditate corrupta vix vel nequaquam legi possunt O Κωνσταντίνου πόλεως M **201** τῶν: ὧν O **201 – 202** προέδρας M **203** εἰπεῖν O Ῥώμης vox humiditate corrupta non legi potest O

μετ’ αὐτὸν *τὸν μακαριώτατον Κωνσταντινουπόλεως*, μετὰ τοῦτον εὐθὺς τοῦ ἀρχιεπισκοπικοῦ θρόνου τῆς Βουλγαρίας μέμνηται, ὃν καὶ Ἰουστινιανὴν ὀνομάζει, ὅτι τε ἐκεῖθεν τὸ γένος εἷλκε καὶ ὅτι μόχθοις ἰδίοις καὶ ἱδρῶσι στρατηγικοῖς τὴν Βουλγαρικὴν ταύτην περίχωρον τοῖς ὅροις τῆς Ῥωμαΐδος προσήρμοσεν. Ὧι δὴ θρόνῳ καὶ ἐπαρχίας διαφόρους ὑποθέμενος, περὶ ὧν ἡ ρλα′ αὐτοῦ νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν βιβλίῳ τῶν Βασιλικῶν ε′, τίτλ. γ′ κεφαλ. α′, θέματι β′, εἰς πλάτος διέξεισιν, | ἔπειτα καὶ *τοῖς προνομίοις* αὐτὸν *τοῦ ἀποστολικοῦ Ῥώμης θρόνου ἐν ταῖς ὑπ’ αὐτὸν ἐπαρχίαις* ἐκόσμησε καὶ *τὸ δίκαιον τοῦ ἀρχιεπισκόπου Ἰουστινιανῆς Καρχηδόνος τῆς Ἀφρικῆς διοικήσεως* τούτῳ ἀπεχαρίσατο καὶ *τὰ ὁρισθέντα ὑπὸ τοῦ ἁγίου πάπα Βιγιλίου* περὶ τούτων τὸ ἐνεργὸν καὶ ἀπερίτρεπτον ἔχειν ἐθέσπισεν.

12 Ἃ δὴ καὶ εἰσὶ παρ’ ἡμῖν ὥσπερ στήλη τίς λαμπρὰ καὶ περιφανής, τὸ τοῦ θρόνου τούτου ὑψηλὸν καὶ μακάριον πᾶσι προφαίνουσα, κἂν ἐταπείνωσαν τοῦτο οἱ ἀπὸ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας τῆς τοῦ Θεοῦ Λόγου Σοφίας κατὰ καιροὺς προβαλλόμενοι ἀρχιεπίσκοποι, ἐφ’ οἷς τρόφιμοι ταύτης ὄντες καὶ τὴν σύμφυτον τούτοις ὑποταγὴν πρὸς τοὺς πατριάρχας Κωνσταντινουπόλεως καὶ μετὰ τὴν ἀρχιερωσύνην τηροῦντες ἀνόθευτον συνεταπείνωσαν ἑαυτοῖς τὸ τοῦ θρόνου τῆς Βουλγαρίας ὕψος καὶ εὐκαταφρόνητον ἐν τῷ τῆς Κωνσταντινουπόλεως θρόνῳ εἰργάσαντο. Εἰ γοῦν τὰ προνόμια τοῦ πάπα ἐν τῇ καθ’ ἡμᾶς ἐπαρχίᾳ κεκτήμεθα, τί καινόν, εἰ καὶ ἡμεῖς βασιλέα ἐχρίσαμεν, ὃ δὴ καὶ ὁ πάπας ποιεῖ; Οὐ μὴν ἀλλὰ τὶ καὶ νεανικὸν ἐπὶ τούτοις ὁ λόγος τολμᾷ ζήλῳ *Στέντορος ἀναβοῆσαι* ‖, τὴν ἀδικίαν προθέμενος.

13 Σὺ δὲ ἀνέχου τοῦ μακροθυμεῖν ὡς καὶ τῶν ἄλλων ἀρετῶν εἰκὼν πᾶσι προκείμενος, οὐκ ἐξ ἡμῶν, ὦ πάτερ καὶ δέσποτα, τὸ τοιαῦτα ποιεῖν, ἅπερ ἄμεμπτα μὲν εἰσί, δοκοῦσι δὲ παρ’ ὑμῖν ἐπιλήψιμα, ἐκ τῶν αὐτόθι δὲ παραδειγμάτων, ἃ χρεὼν πάντως εὐθύτητος εἶναι κανονικῆς καὶ πάσης ἀγαθουργίας ἀρχετυπίαν. Αὐτόθεν γάρ, ἵνα τὸ ἀπόρρητον εἴπω, ἐπὶ ἀδικίᾳ ἡμετέρᾳ Σάββας ἐχειροτονήθη ἀρχιεπίσκοπος Σερβίας, ἣν εὐσέβεια κοσμεῖ καὶ εὐαγγελικὴ πολιτεία καὶ παντὸς ἀγαθοῦ τρόπου εὐπρέπεια καὶ ἣν ποιμαίνουσιν ἱεράρχαι καὶ ἰθύνουσι πρὸς τὰ φίλα Θεῷ καὶ καθήκοντα, ἄνωθεν καὶ | ἐξ ἀρχῆς τῇ ἐπαρχίᾳ τοῦ θρόνου τῆς Βουλγα-

---

226–227 cf. Karathanasis nr. 28

---

206 καὶ[2] om. M **210** γ′ om. M **212** Ἰουστινιανῆς correxi, cf. font.: Ἰουστινιανοῦ MO **214** πάππα M Βιγιλίου correxi, cf. font.: Βιγίλλου MO **219** κατὰ O **220–221** οἱ ἀπὸ (218) – ὑποταγὴν post πατριάρχας iter. (sed textus humiditate corruptus vix legi potest) O **221–222** Κωνσταντινουπόλεως – ἀνόθευ(τον): textus humiditate corruptus vix vel nequaquam legi potest O **222** ὕψος καὶ verba humiditate corrupta non legi possunt O **223** ἐν om. O **224** πάππα M **225** πάππας M **226** ἐπὶ τούτοις om. O **233** Σάββας correxi, cf. supra nr. 86 et prolegomena, p. 342*, n. 44: Σερβίας MO

ρίας ὑποκείμενοι κατὰ τὸ ἀναπεφωνημένον Ἰουστινιάνειον θέσπισμα. Τίς οὖν ἦν λόγος, ἵνα, ἀρχιερέων ὄντων ἐν τῷ τόπῳ καὶ ἀρχιεπισκόπου ἐπαρχεώτου, τοῦ Βουλγαρίας δηλονότι, αὐτοῖς ἐπενθρονιζομένου, παρεμβόλιμος ἐπικηρυχθείη τούτοις ἀρχιεπίσκοπος καί, ὥσπερ οἱ κατά τινα παιδιὰν χορεύοντες καὶ ἐπωμαδίους χορευτὰς ἐν ἑαυτοῖς αἴροντες, ἱεράρχαι ἐπιστοιβασθῶσιν ἐν ἱεράρχαις καὶ καινή τις κτίσις ἱεραρχικῆς γένηται καταστάσεως, ὡς ἂν οὐκ οἶδα, εἴτε *πύργος* τίς νέος *Χαλάνης* ἀνατειχισθῇ, εἴτε καθαιρεθῶσι, φεῦ, ὅσια κανονικὰ καὶ καθήκοντα; Εἰ τοίνυν κανονικὰ ταῦτα καὶ ἄμεμπτα καὶ ἀδικίας ἀμέτοχα, οὐδὲ τὰ ἡμέτερα πάντη καὶ πάντως ἐπίψογα, εἰ δὲ ἀνακόλουθα ταῖς τῶν κανόνων διαταγαῖς, ἀλλὰ καὶ οὕτως πάλιν ἄμεμπτα τὰ ἡμέτερα· ἐκ τῶν αὐτόθι γὰρ παραδειγμάτων, ὡς εἴπομεν, ἡμῖν ἡ τῶν καθηκόντων ἀθέτησις.

14 Εἰ δὲ καὶ τὴν προχείρισιν τῆς ἱεραρχικῆς κεφαλῆς τῆς αὐτόθεν δεδομένης τῇ Ζαγορᾷ εἰς μέσον προθήσομεν, εὑρήσομεν καὶ ταύτην ἐπισφραγίσασαν τοὺς ἐκεῖσε πάλαι προηγμένους ἀκανονίστως, οὓς μοιχοὺς καὶ ἐπιβήτορας ὁ τῆς ἐκκλησίας ὀρθὸς λόγος οἶδε καλεῖν, οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ ἡμέτερον δίκαιον παρασπάσασαν· μέρος γάρ τῆς καθ' ἡμᾶς ἐπαρχίας ὁ Τέρνοβος.

Ἀλλ' ἐῶμεν ἄρτι οὐ μόνον τοὺς περὶ τούτων λόγους, ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων ‖ τῶν ὁμοίων αὐτοῖς, οἷα τὸν καιρὸν ἡμῖν οὐκ ἔχοντες σύνδρομον.

15 Ὁρᾷς, ὅπως ἡμᾶς, θειότατε μεγαποίμην, ἐλθεῖν εἰς τοὺς λόγους τούτους συνώθησας, οὓς ἀπορρήτους μὲν εἴχομεν, ὡς ἐπιστομιζούσης ἡμᾶς τῆς τῶν πραγμάτων ἀνωμαλίας, ἐξηρευξάμεθα δὲ νῦν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ γράμματος τῆς σῆς ἁγιότητος. Οἵτινες εἰ μὲν δόξουσιν εὐλόγως ἐκτοξευθέντες, χάρις ἔσται τῇ διακρίσει, εἰ | δὲ εἰς λήρους ἐγγραφήσονται ἢ ἐκτιναχθήσονται ὥς τινες ἀποφώλιοι, ἀλλ' *οὐ φροντίς*, ὅ φασιν, *Ἱπποκλείδῃ*· οἴδαμεν γὰρ αὐτοί, ὅπως ἑαυτοὺς κυβερνῶμεν ἐν τοῖς παροῦσι | καιροῖς καὶ ὅπως ἀποδώσομεν λόγον, εἴτε ἐν τῷ νῦν αἰῶνι τοῖς ἡμᾶς ἀνακρίνουσιν, εἴτε ἐν τῷ ἐρχομένῳ τῷ κοινῷ κριτῇ καὶ *ἀποδοῦναι* μέλλοντι *ἑκάστῳ κατὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ.* |

---

243 cf. Is. 10,9 **262–263** = CPG I, 132 nr. 31 et CPG II, 594 nr. 70 **265–266** cf. Rom. 2,6 vel Apoc. 22,12

---

238 τῷ om. O **240** ἀρχιεπίσκοπ Μ **342** ἐπιστιβαστῶσιν O^{pc} ἐν om. Μ **243** πῦργος Μ ἀνατεισχισθῇ O **244–246** (καθαιρε)θῶσι – διαταγαῖς textus humiditate corruptus difficile lectu O **253** γὰρ: μὲν O **259** δὲ: δὴ Μ **261** εὐτοξευθέντες Μ **261–262** ἐγγραφήσονται: ἀναθήσονται Μ **265** κοινῷ O^{pc}

ΡΙΕ

Περὶ ἐξωμοσίας παραλόγου καὶ ἐπιψόγου

1 Πανυπερτιμότατε, περιπόθητέ μου ἐξάδελφε, κῦρ Κωνσταντῖνε, ἀνήνεγκας ἡμῖν, ὡς ἀνήρ τίς, εὐξάμενος εἴτ' οὖν ἐπαγγειλάμενος πρὸς Θεὸν ἀπέχεσθαι κρεῶν κατὰ τὴν δευτέραν τῶν τῆς ἑβδομάδος ἡμερῶν, ἀδυνατεῖ πρὸς τὴν τῆς ἐπαγγελίας ἐκπλήρωσιν, οἷα σώματι κεχρημένος προλαβούσαις παλαμναίαις νόσοις προσπαλαίσαντι καὶ τὸ εὔτονον πρὸς ἀποχὴν βρωμάτων στερεὸν ἀπολέσαντι, καὶ διὰ τοῦτο ζητεῖ συγχωρηθῆναι αὐτῷ τὴν τῆς εὐχῆς ταύτης ἀθέτησιν.

Καὶ αὖθις ἕτερος, γυναικὸς ἔρωτι κατόχιμος γεγονώς, ὤμοσεν, ἦ μὴν ἀγαγέσθαι ταύτην καὶ κατὰ νόμους αὐτῇ συνοικῆσαι, εἰ δὲ συμβῇ ἀστοχῆσαι αὐτὸν τῆς συζεύξεως, μηδέποτε μεθ' ἑτέρας γυναικὸς γαμικὸν θέσθαι συνάλλαγμα, καὶ διὰ τοῦτο ζητεῖ μαθεῖν, εἰ ἀνεπιτίμητος ἔσται αὐτῷ ἡ τῆς τοιαύτης ὁρκωμοσίας περιφρόνησις.

2 Ἡμεῖς οὖν πρὸς ταῦτα λέγομεν, ὅτι τὰς τοιαύτας ἐξωμοσίας καὶ ἐπαγγελίας, εἰ καὶ ἐπιψόγους καὶ καταγελάστους τὰ τῶν θείων κανόνων καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων διατάγματα κρίνουσιν, ἀλλ' οὐ πάμπαν ἐῶσιν ἀθεραπεύτους αὐτάς. Θεραπεία δὲ τούτων, | πρώτη μὲν τό τε διδάσκεσθαι αὐτοὺς μὴ ὀμνύειν προχείρως, καὶ τὸ πάμπαν ἀποσχέσθαι τούτους τοιούτων ἐπιχειρήσεων, δευτέρα δὲ τήρησις ἐπιτιμίων προσήκουσα. ||

3 Ὅθεν ὁ μὲν εὐξάμενος τῶν κρεῶν, ὡς εἴρηται, ἀποχήν, ὀφείλει ἐκτιμᾶσθαι τὰ εἰς βρῶσιν τούτου ἑτοιμαζόμενα ὁποιαδήτινα κρέα κατὰ τὴν ἡμέραν ἐκείνην καὶ τὴν τούτων ἀξίαν καὶ Θεῷ ἀκατάγνωστον τιμὴν διδόναι τοῖς πένησιν· οὕτω γὰρ καὶ τὸν Θεόν, πρὸς ὃν ἡ ὑπόσχεσις, καὶ τὸ οἰκεῖον σῶμα θεραπεύσει, οὗ ἕνεκεν ἡ τῆς ἀπαγορευθείσης κρεωδαισίας συγχώρησις.

Ὁ δέ γε τῶν ἐρώτων κινούντων ἐπομοσάμενος, ὡς διείληπται, διαγαγεῖν ὀφείλει ὅλον ἐνιαυτὸν τῶν ἁγιασμάτων παντάπασιν ἀκοινώνητος, ἐξιλάσεται δὲ τὸν Θεὸν καὶ δι' ἱερουργίας ἑκατὸν ἱερέων, καὶ ὀρφανὰς καὶ ἀπόρους νεάνιδας δύο ἢ καὶ τρεῖς συζεύξει ἀνδράσι, παρασχόμενος ἐκ τῆς περιουσίας αὐτοῦ τὰ τοὺς γάμους αὐτῶν, εἰς ὅσον χρὴ ἐξαρτύσοντα· οὕτω γὰρ καὶ αὐτὸς τὸ θεῖον ἵλεων ἕξει, ὡς πρόχειρον καὶ κατεγνωσμένον ὅρκον τετελεκώς. |

M **2** πανυπερτιμότατε: an scribendum πανυπερεντιμότατε? Cf. prolegomena, p. 4*–5*.
7 στερεὸν M: στερεῶν propos. Pitra (b) **9** ἦ correxi: ἢ M **21** ὀφείλει scr. Pitra: ὀφείλ M
22 βρώμασιν M^{ac} **25** ἀπορευθείσης M^{ac}

ΡΙϚ

Περὶ ἀκουσίου φονέως καὶ ὁποίοις ἐπιτιμίοις καθαίρεται

1 Πανιερώτατε Πελαγονίας ἀρχιερεῦ, ὁ ἀπὸ τοῦ Πριλάπου ὁρμώμενος Ῥαδοσλάβος τῇ ἁγιωτάτῃ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ προσδραμών, ἔστη ἐνώπιον τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου ⟨τοῦ⟩ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας, καὶ ἐξηγήσατο ταῦτα, οὕτως εἰπών·

Ὡς ἀνήρ τίς τοὔνομα Κώνστας, βόσκων χοίρους, εἰσήλασε τούτους ἐν τῷ χωραφίῳ αὐτοῦ, οἵτινες καὶ ἐλυμαίνοντο τὸν ἐν τούτῳ καρπόν. Ὁ Ῥαδοσλάβος δέ, ζηλώσας ὑπὲρ τοῦ οἰκείου πόνου, δραμὼν ἐκεῖσε, τούς τε χοίρους ἀπήλασε καὶ τὸν χοιροβοσκὸν ὕβρεσι βαλών, ναὶ μὴν καὶ τῶν τριχῶν τῆς κεφαλῆς αὐτοῦ δραξάμενος, περιαγαγὼν αὐτόν, μετρίας καὶ κουφοτάτας μάστιγας διὰ τοῦ ξυλαρίου, ὃ ἐπεφέρετο, τῆς ῥάχεως ἐκείνου κατήνεγκεν. Ἀλλ' ὁ μὲν Κώνστας, οὕτω παιδευθεὶς διὰ τὴν τοῦ χωραφίου λύμην, ἐκεῖθεν ἐμάκρυνεν, ἡμερῶν δὲ τὸ ἀπ' ἐκείνου διαγενομένων ὡσεὶ δεκατεσσάρων, κλινήρης ὁ αὐτὸς ἐκ τῆς συνήθους αὐτῷ νόσου γενόμενος, μεθ' ἡμέρας ὀκτὼ τῷ χρεὼν ἐλειτούργησε.

Καὶ τὰ μὲν τῆς ἀφηγήσεως ἦσαν ἐν τούτοις. ‖ Ἐζήτει δὲ ὁ Ῥαδοσλάβος μαθεῖν, εἰ ἐνέχεται τῇ αἰτίᾳ τοῦ θανάτου τοῦ εἰρημένου Κώνστα, ὥστε ὡς φονέα ἐκείνου λογίζεσθαι.

2 Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν θεία μεγαλειότης μετά γε τοῦ συνεδριάζοντος αὐτῇ ἐπισκόπου Σθλανίτζης τὰ τῆς ἀφηγήσεως ταύτης διασκεψαμένη, διέγνω κατά τε τὸν ια' κανόνα τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου καὶ κατὰ τὸ β' θέμα τοῦ λθ' τίτλ. τοῦ ξ' βιβλίου τῶν Βασιλικῶν, μὴ ἐνέχεσθαι τὸν Ῥαδοσλάβον τῇ αἰτίᾳ τοῦ θανάτου τοῦ Κώνστα, | εἴπερ οὕτως ἔχουσι τὰ τοῦ πράγματος, ὡς αὐτὸς ἐξηγήσατο. Ὁ μὲν γὰρ κανὼν ταῦτα ῥητῶς ἐν μέρει διέξεισι·

Δῆλον γὰρ ὅτι ἐπὶ τῶν πληγέντων τὰ Μωσέως παρατηρήσομεν, καὶ τὸν κατακλιθέντα μὲν ἐπὶ τῶν πληγῶν ἃς ἔλαβε, βαδίσαντα δὲ πάλιν ἐπὶ τῇ ῥάβδῳ αὐτοῦ, οὐ λογιζόμεθα πεφονεῦσθαι.

Ὁ δέ γε πολιτικὸς νόμος φησίν·

Ὁ σκοπὸν ἐσχηκὼς τοῦ φονεῦσαι, κἂν μὴ φονεύσῃ, ἀλλὰ τραυματίσῃ, φονεύς ἐστι, καὶ ὁ μὴ θελήσας φονεῦσαι, ἐὰν φονεύσῃ, οὐκ ἔστι φονεύς· ἡ δὲ διάθεσις ἐκ τοῦ πλήξαντος ὀργάνου ἐλέγχεται.

3 Ὅτι γοῦν ὁ Ῥαδοσλάβος μὴ σκοπὸν ἐσχηκέναι τοῦ φονεῦσαι, ἀλλὰ σωφρονίσαι καὶ ἀποτρέψαι τὸν Κώνσταν καταλαμβάνεται, κἀκεῖνος δὲ

26–28 cf. can. 11 Basil. magni, ed. Joannou II, 112 **30–32** = Bas. 60,39,1

---

4 τοῦ addidi, cf. nr. 120, lin. 4 et nr. 121, lin. 6 **9** ναὶ correxi: καὶ M **17** Κώνστα correxi, cf. infra lin. 23: Κώνσταν M **20** ἐπισκόπου scripsi: ἐπισκόπων Pitra: ἐπισκο^π' M Σθλανίτζης correxi, cf. supra nr. 50, app. ad. lin. 6 et nr. 102, lin. 13: θλανι^τζ' M **22–23** ἐνέχεσθαι corr. Kambylis: ἀνέχεσθαι M **31** ἔστι scripsi, cf. font.: ἔσται M

μετὰ τὸν σωφρονισμὸν πάλιν περιεπάτει καὶ τῆς οἰκείας θητείας ἀντελαμβάνετο, καὶ ἡ ῥάβδος δέ, δι᾽ ἧς οὗτος τὰς μάστιγας ἔλαβεν, οὐ σκληρὰ ἦν, οὐδὲ βαρεῖα, ὡς ἡ ἀφήγησις, καὶ διὰ τοῦτο κατὰ τὴν δεσποτικὴν διάγνωσιν ἀνένοχος ὁ ῾Ραδοσλάβος λογίζεται, γράφομεν τῇ σῇ ἱερότητι, ἵνα τὰ τοῦ πράγματος ἀκριβῶς ἐξετάσῃς· ὑπὸ γὰρ τὴν σὴν ἐνορίαν τυγχάνειν τὸν ἀναγεγραμμένον ῾Ραδοσλάβον μανθάνομεν. Καὶ εἰ μὲν εὑρήσεις ἐκ τῶν πληγῶν τούτου εἴς τε ἀνέγερτον κατακλιθῆναι τὸν Κώνσταν καὶ τελευταῖον τεθνηκέναι, τοῖς τῶν φονέων ἐπιτιμίοις κατὰ τοὺς ἱεροὺς καὶ θείους κανόνας τοῦτον ὑποβαλεῖν, εἰ δὲ ἀληθεύουσαν ἐπιγνῷς τὴν τούτου ἀφήγησιν, ἀθωῶσαι τοῦτον τῆς ἐνοχῆς, ἐπεὶ καὶ ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία μετὰ τῆς δεσποτικῆς διαγνώσεως ἀθῶον | αὐτὸν καὶ ἀνενόχλητον, ὡς εἴρηται, κέκρικε.

4 Διά τοι τοῦτο καὶ ἀφορισμὸν ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία ἐπανατείνει τοῖς τε || κατὰ χώραν τὰ τοῦ δημοσίου ἐνεργοῦσι καὶ πᾶσι τοῖς ἐντοπίοις ἄρχουσι καὶ λοιποῖς, μηδέποτε μηδαμῶς χεῖρα ἐπιβαλεῖν, ὥστε κάκωσίν τινα ἢ ζημίαν τῷ ῾Ραδοσλάβῳ ἐπα-|γαγεῖν τοῦ θανάτου ἕνεκα τοῦ εἰρημένου ἀνδρός. Οὔτε γὰρ οὗτος πεφονεῦσθαι λογίζεται, οὔτε μὴν ὁ ῾Ραδοσλάβος ἀνδροφόνος κρίνεται τούτου, καθάπερ διείληπται· διὰ γὰρ τοῦτο καὶ ἐπεβραβεύθη αὐτῷ τὸ παρὸν ἐκκλησιαστικὸν γράμμα, ἵν᾽ εἴη αὐτῷ εἰς ἀσφάλειαν. |

ΡΙΖ

Περὶ δευτερογαμούντων καὶ ποῖα τῶν πραγμάτων τῶν ἐκ τοῦ α′ γάμου τεχθέντων αὐτοῖς παίδων κατὰ δεσποτείαν κληρονομοῦσι, ποῖα δὲ κατὰ χρῆσιν

1 Τολμηρῶς ἀναφέρω, δέσποτά μου ἅγιε· ἐπὶ τῶν ἡμερῶν ⟨τοῦ⟩ προβεβασιλευκότος αὐταδέλφου τῆς βασιλείας σου καὶ αὐθέντου μου, κυροῦ Θεοδώρου, προέβη παρ᾽ ἡμῶν συνοδικὸν ψηφηφόρημα ἐξ ἀναφορᾶς τοῦ Λαμπέτου κυροῦ Κωνσταντίνου ἐπὶ τῇ δευτερογαμίᾳ τοῦ ἐπ᾽ ἀδελφῇ γαμβροῦ αὐτοῦ, τοῦ Χαμαιδράκοντος, γνωματεῦον κατὰ τοὺς νόμους τὸν Χαμαιδράκοντα τὴν χρῆσιν ἔχειν τῶν μητρῴων πραγμάτων τοῦ τεθνηκότος παιδὸς τοῦ ἐκ τοῦ πρώτου συνοικεσίου γεγονότος αὐτῷ, μέχρι ἂν ζῇ, μετὰ δὲ θάνατον αὐτοῦ τὰ τοιαῦτα μητρῷα πράγματα

8–12 cf. supra nr. 38, lin. 60–65 et 144–147

---

42 τελευταῖον (adv.) corr. Kambylis, cf. infra nr. 142, lin. 24: τελευτῶν M φόνων M^{ac} **43** ἐπιγνῷς scripsi: ἐπιγνῶς M: ἐπέγνως propos. Pitra (b)

1 ποῖα scr. Pitra: ποία M **2** κατὰ δεσποτείαν scr. Pitra: καταδεσποτείαν M **2–3** κατὰ χρῆσιν scr. Pitra: καταχρῆσιν M **4** τοῦ addidi **6** ες M^{ac}

γυμνὰ εἰς τοὺς τοῦ παιδὸς κληρονόμους ἐπανελθεῖν. Ὁ γὰρ δευτερογαμῶν τῆς μὲν κατὰ δεσποτείαν κληρονομίας τῶν μητρῴων πραγμάτων τοῦ τεθνηκότος ὑπεξουσίου παιδὸς ἐκπίπτει παντάπασι (τοῦτο γάρ τὸ τοῦ β′ γάμου ἐλάττωμα), τὴν χρῆσιν δὲ τούτων μόνην ἔχει διὰ πάσης αὐτοῦ τῆς ζωῆς. Κατὰ δεσποτείαν δὲ κληρονομεῖ τὰ ἰδιόκτητα ἐκείνου πεκούλια μετὰ τῶν αὐταδέλφων ἐκείνου, εἴ γε ὕπεισι, καὶ ἀδελφιδῶν, ἀδιαθέτου δηλαδὴ ἐπ' αὐτοῖς τελευτήσαν-|τος, ναὶ μὴν καὶ τὰ ἐκ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ τῷ ὑπεξουσίῳ αὐτοῦ προσγενόμενα. Ἀποφέρεται δὲ εἰς οἰκεῖον κέρδος δεσποτικῶς καὶ τὰ ἐκ τῆς χρήσεως τῶν μητρῴων προσκτηθέντα αὐτῷ.

2 Τῷ τοιούτῳ δὲ ψηφηφορήματι ἠναντιώθησαν τινὲς ἀποφηνάμενοι, ‖ ὅτι οὐ καλῶς ἐξενήνεκται. Ἡμεῖς δὲ τὴν περίληψιν γνόντες τῆς ἀποφάσεως ταύτης, ἀντίρρησιν ἐξεθέμεθα, συγκροτήσαντες ταύτην ἐκ νομικῶν θεσπισμάτων, ἃ κεφαλαιωδῶς μὲν ἐν τῷ συνοδικῷ ἐκείνῳ σημειώματι ἀνετάξαμεν, εἰς πλάτος δὲ ἐν τῇ τοιαύτῃ ἀντιρρήσει κατεστρώσαμεν διελόμενοι, ποῖα μὲν τῶν πραγμάτων τῶν τοῖς ὑπεξουσίοις ἁρμοζόντων τοῖς τὸν πρῶτον γάμον τετιμηκόσιν εἰς κληρονομίαν κατὰ δεσποτείαν ἀνήκουσι, ποῖα δὲ τοῖς δευτερογαμοῦσι ἁρμόζουσιν.

3 Ἐπεὶ γοῦν τὸ τῆς ἁγίας βασιλείας σου παλάτιον οὐκ ἀμοιρεῖ Θεοῦ χάριτι ἀνδρῶν παντοδαπῇ σοφίᾳ κεκοσμημένων, αἰτῶ δοκιμασθῆναι παρ' αὐτοῖς τὰ ἐπὶ τῇ παρούσῃ ὑποθέσει δεδογμένα ἡμῖν καί, εἴπερ εὑρεθῶσι κατὰ μοῖραν, εἴτ' οὖν κατὰ νόμους | ἐξενηνεγμένα, δοθῆναι τούτοις τὸ κῦρος παρὰ τοῦ κράτους σου, ὥστε καὶ τὸ δίκαιον φανερὸν γενέσθαι καὶ τὸν Λαμπέτην μὴ ἐκπεσεῖν τῆς προσηκούσης αὐτῷ διακατοχῆς. Πέπεισμαι δὲ καὶ οἶμαι πλάνης ἐκτός, ὡς, κἂν ἐν τοῖς ἀνωτερικοῖς μέρεσι, κἂν ἐν τοῖς κατωτερικοῖς, κἂν ὁποιδήποτ' ἂν τριβὴ νόμων ἐμπολιτεύηται, τὰ παρ' ἡμῶν ἐψη-|φισμένα ἐμφανῆ γένωνται, οὐκ ἂν εὑρεθείη τί ἐν αὐτοῖς ἐπιλήψιμον.

4 Σὺ δέ, κράτιστε δέσποτά μου, συγγνώμων ἡμῖν γίνου ἐφ' οἷς οὐ δυνάμεθα τὸ προσκυνητὸν καθῆκον εἰς τὴν ἁγίαν βασιλείαν σου ἐκτελεῖν· τῶν γὰρ ἄλλων ἡμῖν ἐμποδίων ἐπικρατεστέρα ἡ νόσος, ᾗ ταλαιπωρεῖν οἱ τλήμονες κατεκρίθημεν. |

16–19 cf. supra nr. 38, lin. 65–67 **19–21** cf. supra nr. 38, lin. 154–155

---

12 τοὺς: τοῦ M[ac] **13** μητρῴων correxi: πατρώων Μ **17** (πε)κούλια in comp. Μ **20** μητρῴων scr. Pitra: μρῶν Μ **35** Λαμπέτην corr. Kambylis: Λαμπέτη Μ **37** τριβὴ correxi: τριβὴν Μ

ΡΙΗ

Περὶ ἑκουσίου φόνου καὶ ὅπως ἐπιτιμᾶται

1 Δεινόν τι χρῆμα θυμός, ὁ βριθὺς ὁπλίτης ἢ στρατηγός· εἰ δὲ καὶ ξίφος ταῖς ὁρμαῖς τούτου ὑπηρετεῖ, διπλοῦν ὡς ἀληθῶς τὸ κακόν, εἰ δὲ καὶ κόρος συντρέχει, ὃς μάτηρ ὕβρεως ὀνομάζεται, κατὰ τὸ *Ἔφαγεν Ἰακὼβ καὶ ἐνεπλήσθη, καὶ ἀπελάκτισεν ὁ ἠγαπημένος*, εἰς ἔτι πλέον τὸ κακὸν πολλαπλάσιον. Ταῦτα δή, ταῦτα εἰς ἔργον ἐκβεβηκότα ὁ ἐφεξῆς λόγος δηλώσει σαφέστερον.

2 Ὁ γὰρ ἐκ τοῦ ἀνατολικοῦ μὲν ὁρμώμενος κλίματος, νῦν δὲ ἐν τῷ θέματι Ἀχελῴου τὰς οἰκήσεις ποιούμενος Θεόδωρος ὁ Δεμνίτης τῇ ἁγιωτάτῃ ‖ τοῦ Θεοῦ προσδραμὼν ἐκκλησίᾳ καὶ τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ καὶ αὐθέντῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας τὴν σήμερον παραστάς, ἐξαγόρευσιν τοῦ πλημμελήματος, οὗ γέγονεν ἁλώσιμος ἐξ ἐπηρείας τοῦ πονηροῦ, μεθ᾿ ὅτι πολλῆς κατανύξεως ἐποιήσατο, κἀντεῦθεν καὶ τοὺς ἀκροωμένους πρὸς οἶκτον καὶ δάκρυα παρεκίνησεν, ὡς καὶ θρήνων διαπραξάμενος ἄξια καὶ πρὸ τῶν λόγων ἔχων τὰ δάκρυα τρέχοντα καὶ *καρδίᾳ συντετριμμένῃ καὶ τεταπεινωμένῃ* κεχρημένος, κατὰ τὸ λόγιον.

3 Ἔλεγεν οὖν, ὡς οἱ τῶν τοῦ δημοσίου εἰσφορῶν ἐν τῷ εἰρημένῳ θέματι προϊστάμενοι, | παρενώχλουν ἀνδράσι τισίν, ἐκ δεσποτικῆς δωρεᾶς πρὸς ὑπηρεσίαν τὴν κατὰ βίον ὑποκειμένοις αὐτῷ. Ἐν μιᾷ τοίνυν τῶν ἡμερῶν ἀγγελθὲν αὐτῷ, ὡς ἐπηρεάζονται πάλιν ἐκεῖθεν οἱ ἄνδρες ἐκεῖνοι, θυμοῦ τὲ ἐπλήσθη εὐθὺς καὶ ξίφος προεχειρίσατο καὶ εἰς ἐκδίκησιν τούτων ἐξέδραμεν. Ἦν δέ, φησι, μετὰ ἄριστον ἡ ὥρα, ὅτε καὶ τὸν κόρον ὁ θυμὸς ἐπίκουρον ἔσχεν· ἐντεῦθεν οἱ τοῦ δημοσίου, μετὰ τοιᾶσδε παρασκευῆς ἥκοντος τοῦ Δεμνίτου αἰσθόμενοι, ῥοπάλοις τὲ καὶ λίθοις καὶ τοῖς παρατυχοῦσι πρὸς ἄμυναν ὥπλισαν ἑαυτοὺς καὶ πρὸς ἀντίθεσιν ἀντιπαρεσκεύασαν. Ὡς δὲ καὶ συνεπλάκησαν ἀλλήλοις, πρότερον μὲν τραχυτέροις λόγοις, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς ἀνὰ μέρος κατεχομένοις παρ᾿ αὐτῶν ἀμυντηρίοις ὀργάνοις, φθάνει τῶν ἀντιτεταγμένων ἑνί, ὃς δὴ Σγοῦρος ὠνομάζετο, πληγὴν ὁ Δεμνίτης κατὰ τῆς κεφαλῆς ἐνεγκὼν καὶ παραλύσας εὐθὺς αὐτῆς τὸ ἡμίκρανον. Καὶ ἐπειδὴ τοιαύτη γέγονεν ἡ πληγή, εὐθυωρὸν ταύτην ὁ θάνατος διεδέξατο.

Ταῦτα οὕτω μετὰ θρήνων καὶ στεναγμῶν ὁ εἰρημένος Δεμνίτης ἐξομολογησάμενος, ἐπιμελείας ἐδεῖτο ἐκκλησιαστικῆς εἰς ἴασιν τοῦ ἐντακέντος αὐτῷ κατὰ ψυχὴν οὕτω τραύματος.

---

4 cf. Pind., Olymp. 13,10 **4–5** = Deuteron. 32,15 **16–17** cf. Ps. 50,17

4 μάτηρ correxi, cf. font.: πῆρ M τὸ mg. alt. m. M **8** κλίματος correxi: κλίμακος M **10–11** ἡμῶν – τῷ alt. m. mg. M **13** μεθ᾿ ὅτι scripsi: μεθότι M **19** παρενώχλουν scripsi: παρενόχλουν M **28** ἀνὰ μέρος corr. Kambylis: ἀναμέρος M

4 Ὡς οὖν παραμυθίας ῥήμασι | τὴν τοῦ ἀνδρὸς ἀθυμίαν ἡ δεσποτικὴ μεγαλειότης ἐφάρμαξε καὶ μὴ ἀπογνῶναι τῆς ἑαυτοῦ σωτηρίας τοῦτον ἐπιεικῶς νενουθέτηκεν, εἰς ἔκτισιν τοῦ ἁμαρτήματος αὐτοῦ καὶ προσήκουσιν ἐπιτιμίοις αὐτὸν καθυπέ||βαλε, τῇ μοίρᾳ τῶν ἑκουσίως γινομένων φονέων τοῦτον ἐντάξασα, συμμέτρως τε στοχασαμένη τῆς πρὸς τήρησιν τῶν ἐπιτιμίων ἰσχύος αὐτοῦ καὶ ἀπιδοῦσα πρὸς τὸ αὐτοῦ ἐπιτήδευμα· στρατιωτικοῖς γὰρ εὑρίσκεται πόνοις ἐγγυμναζόμενος.

5 Εἰσὶ δὲ τὰ ἐπιτίμια ταῦτα· ἐν ιβʹ ἔτεσιν, ἀπὸ τῆς σήμερον ἀριθμεῖσθαι ὀφείλουσι, τῶν ἁγιασμάτων μενεῖ ἀκοινώνητος. Ταῦτα δὲ οὕτως οἰκονομηθήσεται ἐπ᾽ αὐτῷ· τρία μὲν ἔτη ἔξω ἔσται τῶν προσευχῶν, πρὸ τῶν θυρῶν τοῦ θείου ναοῦ ἱστάμενος καὶ τῶν εἰσερχομένων καὶ ἐξερχομένων πιστῶν δεόμενος εὐχὴν ποιεῖσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ (ἐν οἷς δὴ ἔτεσι καὶ κρέατος καὶ τυροῦ καὶ ᾠοῦ ἀποχὴν τελείαν ποιήσεται), τέσσαρα δὲ ἔτη μετὰ τῶν ἀκροωμένων | θείων γραφῶν δεχθήσεται καὶ μετ᾽ αὐτῶν ἐξελεύσεται, τὰ δὲ λοιπὰ πέντε συστήσεται μὲν ⟨τοῖς πιστοῖς⟩ καὶ συνεύξεται, οὐ μέντοι τῆς κοινωνίας τῶν θείων ἁγιασμάτων ἀξιωθήσεται πρὸ τῆς αὐτῶν συμπληρώσεως. Ἀλλὰ μὴν καὶ δευτέραν, τετράδα καὶ παρασκευὴν διατελέσει ξηροφαγῶν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὀσπρίοις καὶ λαχάνοις ἀνελαίοις εἰς τροφὴν ἑαυτοῦ χρώμενος. Ὅταν ἐκτὸς ἐστὶ τῶν στρατιωτικῶν ἐργομοχθημάτων καὶ ἐν ἠρεμίᾳ διάγῃ, πεντηκοντάκις ἑκάστης ἡμέρας γονυκλιτήσει, τὸ *Κύριε, ἐλέησον, Κύριε συγχώρησόν μοι ἁμαρτωλῷ* ἐκ κατωδύνου καρδίας βοῶν, ἄνευ δηλονότι σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν, ἐν αἷς γόνυ κλίνειν οὐ προστετάγμεθα.

Εἰ δὲ ἐπαρκεῖν ἰσχύει καὶ τοῖς ἐνδεέσι ἐκ τῶν ἐνόντων καὶ εἰς ἐλεημοσύνην ἐκτενεῖ τὰς χεῖρας αὐτοῦ, ἃς εἰς τὸν ἀναγεγραμμένον φόνον ἐξέτεινε καὶ ἐμόλυνε, καὶ καθαριεῖ ἐντεῦθεν ἑαυτὸν καὶ ἵλεων ἕξει καὶ συμπαθῆ τὸν φιλάνθρωπον Κύριον. |

ΡΙΘ

Ἐξομολόγησις τινὸς μοναχοῦ καὶ ὅπως δεῖ αὐτὸν καθαρθῆναι

1 Προσῆλθες ἡμῖν, μοναχὲ Νήφων Γερβενίτα, καὶ μετὰ δακρύων τὰ σὰ ἐξήγγειλας παραπτώματα, εἰς ἃ δηλαδὴ μετὰ τὴν ἀπόκαρσιν ὠλίσθησας ἐπηρείᾳ τοῦ δαίμονος (τάδε ἦσαν μοιχεία, πορνεία καὶ φόνος τὸ τελευταῖον) καὶ ἐζήτησας μαθεῖν· τί δεῖ ποιῆσαι πρὸς ἐξάλειψιν || τῶν τοιούτων παραπτωμάτων καὶ σωτηρίαν τῆς σῆς ψυχῆς.

---

41 ἰσχῦος M **50** τοῖς πιστοῖς supplevi, cf. infra nr. 131, lin. 36: σὺν πιστοῖς propos. Pitra (b): lac. hab. M **54** ἐκτὸς corr. Kambylis: ἀυτὸς (sic) M **60** τὸν corr. Kambylis: τὸ M **61** καὶ καθαριεῖ invert. Kambylis: καθαριεῖ καὶ M

3 ἀπόκαρσιν correxi: ἀπόκρισιν M **6** σωτηρίας M^{ac}

2 Ἐπεὶ γοῦν ἠριθμήθη ὁ χρόνος τῆς σῆς ἀποφάσεως εἰς ἔτη τριάκοντα πρὸς τοῖς ἓξ καὶ εὑρέθης μηδὲν ὠφεληθείς ἀπὸ τοῦ τοσούτου χρονικοῦ μήκους, ἀλλ' ἐπορεύθης ὀπίσω τῶν θελημάτων τῆς σῆς καρδίας καὶ | τῶν σαρκικῶν ὀρέξεων, εἰ θέλεις σωθῆναι, ὀφείλεις ἐν στερρότητι καρδίας καὶ λογισμοῦ σταθερότητι ἀναλῦσαι τὰ αἴτια, ἐξ ὧν εἰς τὰ ἀναγεγραμμένα ὠλίσθησας παραπτώματα, καὶ ἐπανελθεῖν εἰς τὴν προτέραν ὑπόσχεσιν, ἣν ἐνώπιον τοῦ Θεοῦ καὶ τῶν ἁγίων ἀγγέλων αὐτοῦ ἐποιήσω καταρχάς, τὸν μονάδα βίον αἱρούμενος.

3 Ἔστι δὲ τὸ ταύτης κεφάλαιον ἡ παντελὴς τοῦ κόσμου ἀποταγή. Κόσμος δέ ἐστιν ἡ ἐκπλήρωσις τῶν πονηρῶν θελημάτων, ποτὲ μὲν κοινῶς τῆς τε ψυχῆς καὶ τοῦ σώματος, ποτὲ δὲ ἀνὰ μέρος ἑκατέρου. Ἔστι δὲ ὧδέ πως | εἰπεῖν· ἀπόταξαι τῇ ἀνθρωπίνῃ δόξῃ, ἤγουν τῷ τιμᾶσθαι, τῷ δοξάζεσθαι παρ' ἀνθρώπων καὶ ὅσα τούτοις ἑπόμενα, τοῦτο τῆς ψυχῆς μόνης, ἀπόταξαι πολυτελείᾳ τροφῆς καὶ πάσῃ τρυφῇ, τοῦτο τοῦ σώματος μόνου, ἀπόταξαι ταῖς σαρκικαῖς ἡδοναῖς καὶ ἐπιθυμίαις, ἀπόταξαι θυμῷ, ἀπόταξαι φιλοχρηματίᾳ καὶ ὅσα τούτοις ἀκόλουθα, ταῦτα κοινὰ ψυχῆς τε καὶ σώματος. Ἐπεὶ γοῦν, ἐν κεφαλαίῳ εἰπεῖν, τοιαύτη ἐστὶν ἀληθὴς ἀποταγή, παντὶ τρόπῳ σπούδασον ἐπανελθεῖν εἰς αὐτήν, ὡς ἂν ἐκ ταύτης, ὥσπερ ἔκ τινος ὁρμητηρίου, δυνηθῇς συνεργίᾳ Θεοῦ διὰ τοῦ τοῖς μοναδικοῖς ὀφειλομένου ἀσκητικοῦ βίου ὁδεῦσαι καὶ σωτηρίαν εὑρεῖν.

4 Ἄρνησαι παῖδας καὶ τὴν τῶν παίδων στοργήν· ἕνεκεν γὰρ τούτων, ὡς ἐξηγόρευσας, εἰς τὸ τοῦ φόνου μῖσος ἐμπέπτωκας. Τὴν τοιαύτην στοργὴν *ὀφθαλμὸν* καὶ *δεξιὰν* ἡ κυριακὴ φωνὴ ἐν εὐαγγελίοις καλεῖ καὶ διὰ τοῦτο *ἐκκόπτειν* καὶ *βάλλειν* ἡμᾶς ταῦτα διακελεύεται *ἀφ' ἡμῶν*, ὡς ἂν *μονόφθαλμοι* καὶ μονόχειρες *εἰς τὴν τῶν οὐρανῶν βασιλείαν εἰσέλθωμεν* καὶ μή, *δύο ἔχοντες ὀφθαλμοὺς* ἢ χεῖρας, *ἐμβληθῶμεν εἰς τὴν γέενναν τοῦ πυρός*. Τὸ μεῖζον τούτων, ἄρνησαι ἑαυτὸν καὶ τῷ Χριστῷ ἀκολούθησον· *Ὅστις*, γάρ φησιν, *ἐθέλει ὀπίσω μου ἐλθεῖν, ἀπαρνησάσθω ἑαυτὸν καὶ* || *ἀράτω τὸν σταυρὸν αὐτοῦ καὶ ἀκολουθείτω μοι.*

5 Δύνασαι δὲ καταμαθεῖν τὸ τῆς ἀρνήσεως σημαινόμενον ἐκ τῆς τῶν ἀλλοτρίων ἀρνήσεως· ὥσπερ γάρ, ἐάν τις καθάπαξ ἕτερον ἀρνήσηται, τὰ εἰς ἐκεῖνον κακῶς γινόμενα οὐ λογίζεται (εἴτε γὰρ τύπτεται, εἴτε εἱρκτῇ παραδίδοται, εἴτε ζημιοῦται, εἴτε αἰχμαλωτίζεται, εἴτε ἄλλό τι πάσχει τῶν ἀνηκέστων, ὁ ἀρνησάμενος οὐδένα τούτων ποιεῖται λόγον,

---

30–31 cf. Matth. 5,29–30 **32** cf. Matth. 18,3 **32–34** cf. Matth. 18,8–9 **35–36** = Marc. 8,34 (app.), cf. Matth. 16,24 et Luc. 9,23

---

8 εὑρέθης correxi, cf. lin. 9: εὑρέθη M **11** τὰ mg. alt. m. M **15** κεφάλαιον compendiose scriptum M: κελεύσεως Pitra ἡ παντελὴς ex ἁπαντελὴς M **23** τοιαύτη scr. Pitra: τοιαύτην M **33** γέενναν correxi, cf. font.: γέαιναν M **37** τὸ correxi: τὸν M **38** ἀρνήσηται corr. Kambylis: ἀγονήσηται M^{pc}: ἀγορήσηται M^{ac}

οὐδέ τινα αἴσθησιν ἐν τῇ αὐτοῦ λαμβάνει ψυχῇ), οὕτω δὴ καὶ ὁ *ἑαυτὸν* κατὰ τὴν θείαν *ἀρνούμενος* ἐντολὴν ὀφείλει παντάπασιν ἀφροντιστεῖν τῶν εἰς αὐτὸν ἐπερ-|χομένων ἀνιαρῶν διὰ τὴν κατὰ Θεὸν ἄσκησιν. Τούτων δέ ἐστι καὶ τὸ πεινῆσαι καὶ τὸ διψῆσαι καὶ τὸ γυμνιτεῦσαι καὶ πασχόντων τῶν φιλτάτων οὐδαμῶς ἐπιστρέφεσθαι· καρδία γὰρ τῶν γεννησαμένων οἱ παῖδες εἰσί.

6 Καλῶς δὲ ποιήσεις, εἰ καὶ τὸν τόπον καταλείψεις, ἐν ᾧ πεπαγίδευκέ σε ὁ πονηρός, καὶ ἔν τινι ἀναχωρητικῷ τόπῳ κατὰ μόνας τὸ λοιπὸν τῆς σῆς ζωῆς διαγάγῃς· ἐντεῦθεν γὰρ καὶ οἱ ὀφθαλμοί σου καὶ ἡ γλῶσσα σου, τῆς θέας καὶ τῆς ὁμιλίας τῶν τε παίδων τῶν τε συνήθων σοι καὶ φίλων ἀποδιαστάντες, ἑαυτῶν μόνων καὶ τοῦ Θεοῦ γενήσονται καί, τὴν εἰς ἐκείνους συνήθειαν ἀποβαλλόμενοι, καθαρῶς καὶ ἀμέμπτως τῇ μοναχικῇ πολιτείᾳ προσμίξουσιν. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐν τούτοις.

7 Ἐπεὶ δὲ διὰ τὰ ἀναπεφωνημένα πλημμελήματα πάντῃ καὶ πάντως τῆς ἱερωσύνης ἐκπίπτεις, οὐδαμῶς {γὰρ} ὀφείλεις ἀπό γε τοῦ *νῦν* λειτουργῆσαι Θεῷ καὶ ἱερουργῆσαι τὸ ἄχραντον τούτου σῶμα καὶ τὸ τίμιον αἷμα, ἀλλ' ἔσῃ παντάπασι τοῦ βήματος ἔξωθεν. Εἰ καὶ ἀρκεῖν οἱ θεῖοι πατέρες ἡγοῦνται πρὸς τιμωρίαν τὴν τῆς ἱερωσύνης ἔκπτωσιν τῷ ταύτης κατὰ τοὺς θείους ἐκβεβλημένῳ θεσμούς, ἀλλ' ὅτι ἐν μοναχικῇ πολιτείᾳ καὶ μοιχείαν καὶ πορνείαν καὶ φόνον εἰργάσω, δίκαιον κρίνομεν ἐπέκεινα ταῦτα τηρῆσαί σε, ἤγουν ἔτος ὁλόκληρον ἓν τὸ ἀποστῆναι σε τῆς κοινωνίας τῶν ἁγιασμάτων καὶ τὸ ἀποσχέσθαι τοῦ τυροῦ καὶ ᾠοῦ καὶ ξηροφαγεῖν τὰς πέντε τῆς ἑβδομάδος ἡμέρας, σαββάτου δὲ καὶ κυριακῆς ἐλαίου ἅπτεσθαι καὶ ἰχθύων εἰς βρῶσιν κατὰ τὸ ἐγχωροῦν.

8 Ὅπως δὲ χρή σε διὰ πάσης σου ζωῆς τῆς κατὰ μοναχοὺς ἀντιποιεῖσθαι ἀσκητικῆς ‖ ἀγωγῆς, αὐτοί σε διδάξουσι τῶν θεοφόρων πατέρων, οἷς τὰ ἱερὰ καὶ κατὰ Θεὸν πολιτευόμενα ἰθύνοντες φροντιστήρια, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ αὐτὸς ὁ τοὺς λογισμοὺς ἀρχῆθεν ἀναδεξάμενος ὁσιώτατος πατήρ, ὃν | αὐτὸς εἶπας μοι· ἱκανὸς γάρ ἐστι τῇ χάριτι τοῦ Θεοῦ (γινώσκω γὰρ καὶ αὐτὸς τοῦτον) εἰς τὸ ὁδηγῆσαί σε πρὸς τὴν τῆς σωτηρίας ἀνεύρεσιν.

9 Ὁ Θεὸς δὲ λογισμὸν κατανύξεως καὶ ἐπιστροφῆς καὶ ἰσχὺν καὶ σύνεσιν ⟨δοίη σοι⟩ εἰς τὸ δια-|πράξασθαι, ἃ καὶ ἡμεῖς παραινοῦμεν σοι καὶ ἅπερ αὐτὸς προσεπινοήσεις ψυχικῶς σοι συμφέροντα, καταξιῶσαι δέ σε κεκαθαρμένον καὶ ἡγιασμένον διὰ μετανοίας παραστάντα αὐτῷ καὶ τῆς τῶν ἐκλεκτῶν αὐτοῦ τάξεώς τε καὶ στάσεως. |

---

48 (πεπαγίδευ)κε s. l. alt. m. M **49** κατὰ μόνας scr. Kambylis: καταμόνας M **55** ἐπεὶ corr. Kambylis: ἐπὶ M **61** μοιχείαν corr. Pitra: μοιχεία M **73** λο(γισμὸν) s. l. alt. m. M **74** δοίη σοι add. Kambylis **75** καταξιῶσαι corr. Kambylis: καταδεξιῶσαι M

ΡΚ

Περὶ τῶν Ῥουσαλίων

1 Οἱ ἀπὸ τοῦ θέματος Μολισκοῦ ὁρμώμενοι, ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα, τῇ ἁγιωτάτῃ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ προσδραμόντες καὶ τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας ἐμφανεῖς γενόμενοι, τοιόνδέ τι ἁμάρτημα ἐξηγόρευσαν, εἰπόντες, ὅτι παλαιοῦ ἔθους ἐν τῇ χώρᾳ τούτων κρατοῦντος, ὃ δὴ Ῥουσάλια ὀνομάζεται, τῇ μετὰ τὴν πεντηκοστὴν ἑβδομάδι σύνταγμα γίνεσθαι νεωτέρων καὶ τὰς κατὰ χώραν κώμας αὐτοὺς περιέρχεσθαι καὶ παιγνίοις τισὶ καὶ ὀρχήμασι καὶ βεβακχευμένοις ἅλμασι καὶ σκηνικαῖς ἀσχημοσύναις ἐκκαλεῖσθαι δῶρα παρὰ τῶν ἐνοικούντων εἰς κέρδος αὐτῶν, ἐξῆλθον καὶ οὗτοι κατὰ τὸ παρὸν ἔτος, συντάξαντες ἑαυτοὺς καὶ παρασκευάσαντες, ἵν᾽ οὕτω κατὰ χώραν σκηνοβατήσωσιν. Ἐν τῷ παράγειν δὲ δύο ἐξ αὐτῶν εἰς μάνδραν προβάτων ἀπέδραμον ὁρωμένην ἀπέναντι, ἔνθα γενόμενοι τυροὺς ἀπήτουν τὸν τῆς μάνδρας ἐκείνης προϊστάμενον. Ἐκείνου δὲ πρὸς τὴν δόσιν σκληρύνοντος, ἐπεχείρουν αὐτοὶ αὐθεκάστῳ λαμβάνειν χειρί. Ἐντεῦθεν φιλονεικία ἠγέρθη μέσον αὐτῶν, ἣ δὴ καὶ εἰς μάστιγας προεχώρησε· θατέρου γὰρ τῶν παιγνημόνων τούτων, ᾧ τοὔνομα Χρύσηλος, ξύλῳ τινὶ τὸν ποιμένα ῥαπίσαντος, ἐκεῖνος αὐτίκα || μάχαιραν εἵλκυσε καὶ εἰσωθεῖ ταύτην κατὰ τῶν σπλάγχνων τοῦ τύψαντος. Ὅθεν οὐδὲ χρό-|νου τί μέρος μέσον τοῦ θανάτου καὶ τῆς μαχαίρας γέγονεν· εὐθυωρὸν γὰρ ὁ ἄνθρωπος τέθνηκε.

Ταῦτα οἱ ἀναγεγραμμένοι ἄνδρες ἀφηγησάμενοι, ἐζήτουν μαθεῖν, εἰ προστρίβεταί τις καὶ τούτοις εὐθύνη ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος, ὡς ἀνατέτακται, ἁμαρτήματος καί, εἰ ὑπεύθυνοι κρίνονται, δέξασθαι καθικέτευον ἐκκλησιαστικὰ ἐπιτίμια πρὸς κάθαρσιν τῶν ψυχῶν αὐτῶν.

2 Ἡ ἁγία δὲ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία τὴν προσέλευσιν αὐτῶν δεξαμένη, διὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος κανονικῶς τὰ κατ᾽ αὐτοὺς ᾠκονόμησεν. Ὅθεν ἐργάτας μὲν φόνου τούτους οὐδαμῶς κρίνεσθαι διέγνω· τὸ μὲν γὰρ ἔργον τοῦ φόνου ἑτέρᾳ χειρὶ ἐξειργάσατο, ὁ τούτων δὲ σκοπός, τῷ κατὰ χώραν ἔθει ἀκολουθῶν, οὐ πρὸς χύσιν ἀπέβλεπεν αἱμάτων, ἀλλὰ παίγνια. Ὅτι δὲ τὰ παίγνια ταῦτα τοῖς θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσιν ἀπηγορευμένα τυγχάνουσιν ὡς ἐκ τῆς ἑλληνικῆς πλάνης καὶ μέθης ὁρμώ-

---

Ed.: Nikov = editio P. Nikov, cf. prolegomena, p. 358* nr. 6

---

5 τινα M[ac] **5–7** post μετὰ (6) primum iter. verba παλαιοῦ (5) – ὀνομάζεται (6), quae expunxit alt. m., quae etiam add. mg. τὴν (6) – γίνεσθαι (7) M. Post verba iterata et expuncta in textu (παλαιοῦ – ὀνομάζεται) sequuntur iterum verba τῇ μετὰ (6) – γίνεσθαι (7), sed iterata verba τῇ μετὰ non recepi in textum **12** μάνδραν corr. Kambylis: μάνδρα M **24** εἰ corr. Nikov: οἱ M **32–33** ὁρμώμενα corr. Pitra: ὁρμώμενος M

μενα, ὁποῖα δὴ τὰ λεγόμενα Βοτὰ καὶ Βρουμάλια καὶ αὐτὰ δὴ τὰ Ῥουσάλια καὶ ἕτερα τούτοις παραπλήσια, καὶ τούτου ἕνεκεν ὑπεύθυνοι κρίνονται ὡς ἔργον ἀνόσιον μετιόντες τοῦ τῶν χριστιανῶν βίου ἀλλότριον, διὰ τοῦτο ἀποσχέσθαι μὲν τῶν τοιούτων παιγνίων καθόλου τούτοις παρηγγυήσατο, ἐπιτιμίοις δὲ | αὐτοὺς καθυπέβαλε πρὸς τὴν τοῦ ἐντεῦθεν μολυσμοῦ κάθαρσίν τε καὶ καρδίας ἀνάνηψιν καὶ ἀπαλλαγὴν τοῦ τοιούτου παραπτώματος.

3 Καὶ κελεύομεν, αὐτοὺς ἐπὶ τρισὶν ἔτεσιν ἀκοινωνήτους αὐτοὺς τῶν ἁγιασμάτων γενέσθαι, τὸ ἐφ᾽ ἑνὶ τούτων ἀποσχέσθαι μόνον τοῦ κρέατος, τὸ πᾶσαν τετράδα καὶ παρασκευὴν ξηροφαγεῖν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι καὶ ὀσπρίοις καὶ λαχάνοις ἀρκουμένους, καὶ τὸ ἑκάστης ἡμέρας τεσσαρακοντάκις γονυκλιτεῖν, ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν. Καὶ εἴπερ μέντοι τίς ἐξ αὐτῶν ἐν τῷ μεταξὺ τῶν εἰρημένων τριῶν ἐτῶν νόσῳ περιπέσοι, θάνατον ἀπειλούσῃ, τῆς μεταλήψεως τῶν ἁγιασμάτων ἀξιωθήσεται καὶ οὐδαμῶς ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ταύτης εἰρχθήσεται.

4 Ὅτι δὲ τὸ ἀναπε||φωνημένον ἔργον βδελυκτόν ἐστιν καὶ ἀπόβλητον τῆς τῶν χριστιανῶν καταστάσεως, καθὰ δὴ τοῖς τε ἱεροῖς κανόσι καὶ τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις δοκεῖ, τούτου χάριν ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία διὰ τοῦ παρόντος γράμματος ἀφορισμὸν ἀπὸ τῆς ἁγίας καὶ ζωαρχικῆς Τριάδος ἐπανατείνει τοῖς τε τὴν δημοσιακὴν ἐξουσίαν ἐν τῇ χώρᾳ τοῦ Μολισκοῦ διαζωννυμένοις καὶ πᾶσι τοῖς ἐντοπίοις ἢ ἐξ ἄλλων χωρῶν | ὡρμωμένοις καὶ ἐν αὐτῇ κατοικοῦσιν, ὥστε μηκέτι τοῦ λοιποῦ μήτε μετέρχεσθαι τὸ τοιοῦτον θεοστυγὲς ἔργον, μήτε διεγείρειν εἰς τοῦτο τοὺς ἁπλουστέρους τὲ καὶ ὑποδεεῖς ἐν τῷ συνεργίαν τούτοις παρέχειν· εἰδέναι γὰρ ὀφείλουσιν ἅπαντες, ὡς ἀλλότριοι ἔσονται τοῦ Θεοῦ καὶ τῆς ἁγίας αὐτοῦ ἐκκλησίας. *Τίς* γὰρ *κοινωνία φωτὶ πρὸς σκότος*, ὥς φησὶν ἀπόστολος, *τίς δὲ συμφώνησις Χριστοῦ πρὸς Βελίαρ*;

5 Ὅθεν καὶ οἱ ἀναγεγραμμένοι ἄνδρες ὡς ἐξομολογησάμενοι τὸ κακὸν μετὰ κατανύξεως καὶ ἤδη Θεοῦ χάριτι διὰ τῶν δεδομένων αὐτοῖς ἐκκλησιαστικῶν ἐπιτιμίων καθηράμενοι, πάσης χειρὸς ἐξουσιαστικῆς, τιμωρῆσαι τούτους ἐπιβαλλομένης ἢ ζημιῶσαι, πάντη ἐλεύθεροι ἔσονται, γινώσκειν ὀφείλοντος τοῦ ὁπωσδήποτε τούτοις ἐπηρεάσαι ἐπιχειρήσαντος, ὡς ἀφωρισμένος ἔσται ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας, οἷα τοὺς πρόσφυγας αὐτῆς κακώσεσιν ὑποβάλλειν ἐπιχειρῶν.

---

59 = 2. Cor. 6,14 **60** = 2. Cor. 6,15

---

40 κελεύομεν correxi: κωλύομεν M **41** (ἁγιασ)μάτων alt. m. s. l. M τὸ correxi: τῷ M τῷ ἐφ᾽ ἑνὶ – κρέατος post κρέατος pr. iter., deinde expunxit M **42** τὸ correxi: τῷ M **46** ἀπειλούσῃ scr. Pitra: ἀπειλλούσῃ M **56** (θεο)στυ(γὲς) s. l. alt. m. M **57** συνεργίαν corr. Nikov: συνεργίῳ M **66** ἀφωρισμένος corr. Kambylis, cf. nr. 124, lin. 40: ἀφορισμένος M **67** πρόσφυγας corr. Nikov: πρόφυγας M

6 Ἐγράφη ταῦτα καὶ συνήθως βεβαιωθέντα ἐδόθη τοῖς ἀναγεγραμμένοις ἀνδράσιν, ἵν' ὦσιν αὐτοῖς εἰς ἀσφάλειαν, προκομισθῆναι ὀφείλοντα τῷ κατὰ χώραν ἀρχιερεῖ, ὡς ἂν ἐπ' ἐκκλησίας ἀναγνωσθῶσιν καὶ ἐπιγνωσθῶσιν τοῖς ἐγχωρίοις ἐξουσιασταῖς τε καὶ οἰκήτορσιν. |

ΡΚΑ

Περὶ γυναικὸς ἐπιβουλευσαμένης τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα διὰ δηλητηρίου φαρμάκου· καὶ διαζύγιον πρὸς ταῦτα γεγονός

1 Τοῦ νόμου τὴν κατὰ τοῦ ἀνδρὸς τῆς γυναικὸς ἐπιβουλὴν ταῖς ἄλλαις συναριθμοῦντος αἰτίαις, αἳ διαλύειν τοὺς γάμους εἰώθασιν, ἡ τοῦ Σπαθᾶ Γεωργίου ἀνεψιὰ Χρυσῆ, περὶ τοιαύτης ὑποθέσεως ἐξεταζομένη παρὰ τῷ δικαστηρίῳ τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου τοῦ ἀρχιεπισκόπου ‖ πάσης Βουλγαρίας τὴν σήμερον, εὑρέθη οὐ μόνον | τῇ ζωῇ τοῦ ταύτης ἀνδρὸς Μανουὴλ ἐπιβουλευσαμένη, ἀλλὰ καὶ καθ' ἑαυτῆς αὐτόχρημα τὴν ἐπιβουλὴν σκευωρήσασα.

2 Τὸ εἶδος δὲ τῆς τοιαύτης ἐπιβουλῆς ἦν, ὡς αὐτὴ τὲ ὡμολόγησε καὶ πολλοὶ συνειδότες ἐτύγχανον, δηλητηρίου ποτήριον, ὃ πρῶτα μὲν τῷ συνεύνῳ κιρνᾷ, ἔπειτα δὲ ἑαυτῇ ὡς τοῦ κατὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐγχειρήματος ἀστοχήσα-|σα· οὐκ ἔβλαψε γὰρ αὐτὸν οὐδαμῶς τὸ τοιοῦτον τοῦ θανάτου ποτήριον. Καὶ τὸ αἴτιον οὐκέτι στέγειν ἠδύνατο· πολλὰ πάσχουσα παρὰ τοῦ τοιού⟨του⟩ ἀνδρὸς τὰ ἀνήκεστα, οὗ ἕνεκα καὶ τὴν ἀπ' αὐτοῦ διάστασιν ἐνενόησεν, ἐπίσης ἑαυτῇ τε καὶ τούτῳ τὸν τοῦ θανάτου κυκεῶνα κεράσασα, ὡς, ἂν δηλαδὴ ἀπ' ἐκείνου ὅπωσοῦν τὸ ποτήριον παρέλθῃ, ἀλλ' ἐν ταύτῃ ἐνεργόν, ὡς ᾤετο, γένηται.

3 Ὅτι τοίνυν ἡ Χρυσῆ τῇ γε προαιρέσει οὕτω πεφώραται ἀνδροφόνος τοῦ τε ὁμευνέτου καὶ ἑαυτῆς, εἰ καὶ ἄπρακτα τὰ πο-|τήρια, Θεοῦ προνοίᾳ, πεφήνασι (παρῆν γὰρ ὁ εἰρημένος Μανουὴλ καὶ ταῦτα οὕτως ἔχειν διωμολόγει), διαζύγιον εὐθὺς κατεψηφίσθη τῶν τοιούτων ὁμοζύγων παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος. Καὶ ἡ μὲν Χρυσῆ, τοῖς τῶν φονέων ἐπιτιμίοις καθυποβληθεῖσα, τὸ παρ' αὐτὰ καὶ εἰς τὴν σεβασμίαν γυναικείαν μονὴν τῶν ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων παρήγγειλεν, ὁ Μανουὴλ δὲ ἐπετράπη τὰ καθ' ἑαυτὸν διεξαγαγεῖν, ὡς ἄρα καὶ βούλεται. |

---

71 οἰκήτορσιν M[pc]
10 αὐτὴ correxi: αὐτοὶ M καὶ post τὲ pr. scr., deinde cancell. M **12** κιρνᾷ M **13** ἀστοχήσασα M: ἀστοχησάσῃ propos. Pitra **15** τοιούτου scr. Pitra: τοιού M

ΡΚΒ

Περὶ τοῦ μνηστευσαμένου κόρην ἑξαετῆ

1 Ἑξαετές κοράσιον μνηστευσάμενος Ἰάδονας ὁ τοῦ Πικρίδους, ἔγνω μάταια καὶ μνηστευσάμενος καὶ δι' ἐγγράφων συμφωνήσας πρὸς τοὺς τοῦ κορασίου γεννήτορας· αὐτὰ γὰρ τὰ πράγματα τοῦτον ἐδίδαξαν, ὡς ὁ τοῖς νόμοις ἐμπαροινῶν οὐδαμῶς κατευθύνεται. Συμφωνήσας γὰρ μετὰ τῶν ἄλλων, θητεύειν παρὰ τῷ οἴκῳ τῆς κόρης τὸν ἐλλείποντα χρόνον τῇ τῆς μνηστῆς ἡλικίᾳ, κομίζεσθαι δὲ ἐκεῖθεν τὰ ἀρκοῦντα τούτῳ εἰς διατροφὰς καὶ σκεπάσματα, οὐ μόνον οὐδὲν ὤνατο τῶν συμφωνιῶν κενόσπουδος ἀπεκβαίνων, ἀλλ' ἐκινδύνευε καὶ εἰς αὐτὴν τὴν ψυχὴν αὐτοῦ ζημίαν παθεῖν· συνόμιλος γὰρ ἀεὶ τῶν ἐν τῷ ‖ οἴκῳ τυγχάνων, ἐπεμάνη κατὰ τῆς μητρὸς τῆς κόρης ἐρωτικῶς. Ἐντεῦθεν γνοὺς κατ' ἀμφότερα ζημίαν ἐπεμπηδῶσαν αὐτῷ, πρὶν ἢ καὶ εἰς πεῖραν ἐλάσαι τῆς ψυχῆς, ἀπέστη τε τοῦ οἴκου καί, τὴν σήμερον παραστὰς τῇ δεσποτικῇ θείᾳ μεγαλειότητι, τὰ καθ' ἑαυτὸν ἐξελάλει καὶ τὴν μνηστείαν ἠθέτει, ἣν ἔγγραφοι μόναι ἀρέσκειαι, ἐπερωτήσεσι κατησφαλισμέ-|ναι, ἠρτύσαντο.

2 Ὡς οὖν παρέστη καὶ ὁ τῆς κόρης πατήρ, ἤγουν ὁ Χωδίνας, καὶ τὴν ἀπόστασιν ἑώρα τοῦ μνήστορος, ἀντέλεγε μὲν πρὸς τὰ παρ' αὐτοῦ εἰσαγόμενα καί, τὰ ἔγγραφα ἐμφανίζων καὶ τὸ πρόστιμον τὸ ἐκ παραβασίας προφέρων, ἄγχι ᾤετο τὸν Ἰάδοναν καὶ ἐγκρατῶς αὐτῷ ὑποκλίνειν. Ἀλλὰ γὰρ οὗτος τοῦ ἀποστασίου ἀπρὶξ εἴχετο καὶ τοῖς τοῦ Χωδίνου λόγοις οὐδόλως ἐκάμπτετο.

3 Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν θεία μεγαλειότης, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα τὴν παροῦσαν μνηστείαν γενομένην παρά τε τὴν πρεσβυτέραν νομοθεσίαν, ὡς τῆς κόρης οὔσης ἑξαετοῦς, καὶ παρὰ τὰς νεαρὰς νομοθεσίας τῶν ἀοιδίμων βασιλέων, τοῦ τε σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου, μαθοῦσα δὲ καὶ τὸν ψυχικὸν τοῦ μνήστορος κίνδυνον, ὃς δὴ κἂν εἰς πρόφασιν τυχὸν προετέθη ἐνταῦθα, ὅμως καὶ χωρὶς τούτου ὕποπτος ἦν (πολλὰ γὰρ τοιαῦτα συμβαίνειν χώραν ἔχουσιν, ἔνθα τὸ τοῦ νόμου ἀκριβὲς τόπον οὐ κέκτηται), ἄ-|πρακτον μεῖναι τὴν τοιαύτην μνηστείαν παντάπασιν ἀπεφήνατο, τοῦ ἐπερωτηθέντος προστίμου παρὰ τοῦ Ἰαδόνου δοθῆναι οὐδ' ὅλως ὀφείλοντος διὰ τὸ ἀπρακτεῖν καὶ τὰ σύμφωνα ὡς μὴ ἐγκαίρως καὶ κατὰ νόμους | γενόμενα. Καιρὸς δὲ τούτοις ἦν ἐπιτήδειος, εἴπερ κατὰ τὴν παλαιὰν νομοθεσίαν, ἣν καὶ αἱ νεαραὶ βεβαιοῦσιν, ἑπταετὴς ἡ κόρη οὖσα ἐτύγχανεν, ὅτε ταῦτα ἐγράφοντο. |

---

1 ἑξα- scripsi hic et infra: ἐξα- M **2** ἑξαετές propos. Pitra (b), cf. etiam lin. 24: ἐξάετες M **5** ἐμπαροινῶν correxi: ἐμπαροικῶν M **11** ἐρωτικῶς propos. Pitra: ἐρωτικῆς M **12** ἐπεμπηδῶσαν correxi: ἐμπεπιδῶσαν M: ἐμπηδῶσαι propos. Pitra (b) ψυχῆς propos. Pitra: ψυχικῆς M **24** ἐξαετοῦς M **25** νεαρὰς corr. Pitra: νοερᾶς M **35** ἐγράφοντο corr. Kambylis: ἐγγράφοντο M

ΡΚΓ

Περὶ ἠλιθιότητος καὶ ὅτι μετὰ τριετῆ χρόνον διὰ ταῦτα λύονται τὰ συνοικέσια

1 Ὁ ἐν τῷ χωρίῳ Τζερνισοβίστῃ κατοικῶν Μαῦρος παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι καὶ ἐξελάλησεν, ὡς τέταρτον ἤδη ἔτος ἑαυτῷ οὐκ ἐξεγένετο ἐνδείξασθαι τὰ τῶν ἀνδρῶν εἰς τὴν συζευχθεῖσαν τούτῳ ‖ γυναῖκα τὴν Ἄνναν καὶ οὕτω, μένων εἰς ἄρτι πρὸς ταύτην ἀκίνητος, ζητεῖ τοῦ μετ᾽ αὐτῆς συνοικεσίου ἀποστάσιον, μή ποτέ, φησιν, ἡ τοιαύτη γυνὴ καὶ εἰς δεδημοσιευμένην πορνείαν ἐκκλίνειεν ὡς ὑποπτευομένη πρὸς τὸν τοιοῦτόν τινα ὄλισθον.

2 Ἐπειδὴ δὲ παρῆν καὶ ἡ γυνὴ καὶ ἠρωτᾶτο τὰ περὶ τούτου καὶ δὴ καὶ ὡμολόγει τὰ τοῦ πράγματος οὕτως ἔχειν, καὶ οὐκέτι δύναται διακαρτερεῖν ἀνδρὶ συνοικοῦσα, οὕτως εἰπεῖν, ἀνεπιγνώστῳ αὐτῇ, δεῖν ἔγνω ἡ μετριότης ἡμῶν καὶ τῶν γειτονούντων αὐτοῖς ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ πυθέσθαι, εἰ ἄρα καὶ αὐτοὶ οὕτως ἔχειν τὰ περὶ τούτου συνοίδασι. Καὶ ἐπειδὴ παρῆσαν καὶ ἐκ τῶν τοιούτων οὐκ ὀλίγοι, συνῳδὰ καὶ αὐτοὶ τοῖς ὁμόζυξι τούτοις ἅμα καὶ ἄζυξι συνεφθέγγοντο. |

3 Ἡ μετριότης οὖν ἡμῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ διαγνοῦσα, μὴ χρῆναι περαιτέρω προελθεῖν τὴν τῶν ὁμοζύγων τούτων συνοίκησιν, διαζύγιον ταύτης κατεψηφίσατο κατὰ τὴν νεαρὰν διάταξιν τὴν κειμένην ἐν κη′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν τίτλ. ζ′ καὶ ἐν μέρει οὕτω διεξιοῦσαν ῥητῶς·

Καὶ κατὰ πρόφασιν δὲ ἀναγκαίαν τὲ καὶ εὔλογον διαλύεται γάμος, ὅτάν τις οὐχ οἷός τε εἴη συνιέναι τῇ γυναικὶ καὶ τὰ παρὰ τῆς φύσεως ἀνδράσι δεδομένα πράττειν ἄχρι τριῶν τελείων ἐνιαυτῶν ἐκ τοῦ τῶν γάμων καιροῦ. Πάρεστι γὰρ τῇ γυναικὶ ⟨ἢ τοῖς γε⟩ αὐτῆς πατράσι διαζευγνύναι τὸ συνοικέσιον, εἰ μὴ καὶ βούλοιτο τοῦτο ὁ συνοικῶν. Κἀνταῦθα ἡ μὲν προίξ, ἥτις ἐστὶν ὅλως ἐπιδεδομένη, ἀκολουθήσει τῇ γυναικί, καὶ ἀποδώσει ταύτην ὁ ἀνήρ, εἴ γε τύχοι λαβών, ἡ δὲ διὰ τὸν γάμον ἤτοι πρὸ τῶν γάμων δωρεὰ μενεῖ παρὰ τῷ ἀνδρὶ οὐδὲν οἴκοθεν ζημιουμένῳ.

Γέγονε τοίνυν οὕτω τὸ διαζύγιον. |

22–30 cf. Syn. Γ, IV,4 (p. 146) et Bas. 28,7,4 (BT 1363,7–15)

---

3 Τζερνισοβίστῃ scr. Pitra: Τζερνισοβι^στ′ M **4** τέταρτον corr. Pitra: τέταρον M ἑαυτῷ correxi: καὶ αὐτὸ M **25** ἢ τοῖς γε suppl. Pitra (b), cf. font.: hab. lac. ca. 8 litt. M **25–26** πατράσι διαζευγνύναι correxi, cf. font.: πράσιν διαζευχθῆναι M **26** τοῦτο mg. alt. m. M **28** τὸν γάμον scripsi, cf. font.: τῶν γάμων M

ΡΚΔ

Περὶ τῶν μὴ κατὰ συναίνεσιν ἀμφοτέρων τῶν συναπτομένων γινομένων συναλλαγμάτων, καὶ πότε λέγεται νόμιμος γαμετή, καὶ περὶ βίας καὶ φόβου καὶ εὐχῆς μνηστείας

1 Ὁ μεγαλεπιφανέστατος κῦρ Γεώργιος ὁ Σκώρης ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς, ὡς κατὰ τὸν σεπτέβριον μῆνα τῆς παρούσης ἐπινεμήσεως συνήφθη γυναικὶ γαμικῶς τῇ ‖ ἀνεψιᾷ τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ κυροῦ Μαύρου τοῦ Βογδανοπούλου ἐν τῷ θέματι τῶν Δεβρῶν. Ὅτι γοῦν οὔτε ἑκούσιος γνώμη αὐτοῦ, οὔτε διάθεσις, οὔτε συναίνεσις κατὰ νόμιμον ἀκολουθίαν τοῦ τοιούτου συνοικεσίου προηγήσαντο, ἀνάγκη δὲ μάλιστα, εἴ γε ἀνάγκη πᾶσα κελεύσμασιν ὑπείκειν, ἃ τηνικαῦτα παραιτεῖσθαι αὐτὸς οὐδ᾽ ὅλως ἔλεγε δύνασθαι, ἀνακύπτει δὲ καὶ πρόσκομμα ἕτερον, ὅτι ἀτελὴς ἡ κόρη τὴν ἡλικίαν ἐστί (δέκατον γὰρ ἀνύει ἔτος ἤδη ἐκ γενετῆς, οὗ χάριν οὐδὲ τὴν ὁμιλίαν ἔγνω αὐτοῦ), διὰ τοῦτο διαζυγῆναι ταύτης ἐθέλει, οἷα πάντη ἀβουλήτως καὶ ἀηδῶς ἔχων πρὸς τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα.

Ταῦτα τοῦ Σκώρη εἰπόντος, ἐπεὶ παρῆν καὶ ὁ ῥηθεὶς πανσέβαστος Βογδανόπουλος, ἀπελογεῖτο λέγων, ἀμέμπτως προβῆναι τὸ εἰρημένον συνάλλαγμα καὶ προφάσεις εἶναι τὰ παρὰ τοῦ Σκώρη προτιθέμενα, οἷα φεύγειν ἀνευλόγως ἐθέλοντος τὴν μετὰ τῆς κόρης συνοίκησιν.

2 Ὡς οὖν μεταξὺ τῶν μερῶν ἀμφοτέρων ἱκανοὶ λόγοι ἐλέγχθησαν, ἀπισχυρίζετο δὲ ὁ Σκώρης καὶ δι᾽ ὅρκου πιστώσασθαι, ὡς ἀτελὴς τὴν ἡλικίαν ἡ κόρη ἐστί, συνιδὼν ὁ πανσέβαστος Βογδανόπουλος, μήποτέ τι καὶ παρακεκινδυνευμένον μεταξὺ συμβαίη, ἀπεκάλυψε τὸ ἀπόρρητον εἰπών, ὡς, κηδόμενος τῆς ἀνεψιᾶς αὐτοῦ οἷα ὀρφανῆς καὶ ἀπροστατεύτου καὶ θέλων ἀνδρὶ | ταύτην ἁρμόσασθαι, τὸ τῆς ἡλικίας αὐτῆς ἐνδέον πρὸς τὸν νόμιμον ὅρον ἐντελὲς εἶναι καθωμολόγησεν, ὅτε συνῆπτε ταύτην τῷ Σκώρῃ, ἵνα τὸ κατὰ σκοπὸν ἐξανύσειεν. Ἐπεὶ δέ, φησιν, ὁ αὐτὸς Σκώρης τήν τε τῆς κόρης ἀφηλικίωσιν καὶ τὸ ἀκούσιον τῆς ἑαυτοῦ γνώμης προτίθησι καὶ πειθανάγκην δέ τινα ἑτέραν, ὧν ἕνεκεν ἀηδῶς διατίθεσθαι λέγει τὸ περὶ τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα καὶ μηδ᾽ ἂν μηδέποτε θέσθαι τοῦτο ἀπισχυρίζεται, ἀποφάσει νομίμῳ λυθῆναι δεῖ λοιπὸν τὸ ἀμφίβολον.

3 Οὕτως οὖν καὶ τοῦ Βογδανοπούλου εἰπόντος, ἡ μετριότης ἡμῶν, τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη μετά γε τῶν συμπαρόντων ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὰς θείας δέλτους, τάς τε κανονικὰς καὶ τὰς

---

2 πότε correxi, cf. pin.: τότε M **12** πρόσκομμα scr. Pitra: πρόσκομα M **18** Σκώρη scripsi, cf. supra/infra: Σκόρη M **27** κατὰ σκοπὸν scr. Pitra: κατασκοπὸν M **28** ἀκούσιον correxi, cf. lin. 8: ἑκούσιον M **31** τοῦτο correxi: τούτω M

νομικάς, καὶ ἀκριβῶς γνοῦσα, μὴ ἐν *πέτρᾳ στερεᾷ* τοῖς νομίμοις παρατηρήμασι τε||θεμελιῶσθαι τὸ ἀναπεφωνημένον συνάλλαγμα, ὡς ἐν ψάμμῳ δὲ τῷ ἀπερισκέπτῳ καὶ ἀπροβουλεύτῳ τοῦ ἐγχειρήματος (θεμέλιος γὰρ ἀσφαλὴς γαμικῶν συναλλαγμάτων διάθεσίς τε ἀμοιβαία καὶ χρόνος ὁ τῷ νόμῳ διωρισμένος, καὶ συναίνεσις τῶν συναλλασσόντων ἀπὸ γνώμης ἑκουσίου καὶ πάσης ἀνάγκης καὶ βίας ὑπερκειμένης), διαζύγιον τοῦ τοιούτου κατεψηφίσατο συναλλάγματος.

4 Περὶ μὲν γὰρ βίας καὶ φόβου φησὶν ὁ νόμος ἐν κεφαλ. α′ τοῦ β′ τίτλ. τοῦ ι′ βιβλ. ταῦτα ῥητῶς·

Τὸ κατὰ φόβον γινόμενον οὐκ ἔρρωται. Ἔνεστι δὲ τῷ φόβῳ καὶ ἡ βία, ἐν δὲ τῷ ριγ′ κεφ. τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ β′ βιβλίου ταῦτα· *Οὐδὲν οὕτως ὑπεναντίον τῇ ἀγαθῇ πίστει ὡς ἡ βία καὶ ὁ φόβος.* |

Περὶ δὲ συναινέσεως καὶ διαθέσεως φησὶ τὸ β′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλίου ταῦτα·

Οὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσιν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αὐτοὺς ὑπεξουσίους, καὶ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. νβ′· *Τὸν γάμον διάθεσις ἀμοιβαία ποιεῖ τῆς τῶν προικῴων οὐκ ἀεὶ ἐπιδεομένη προσθήκης.*

Εἰς τὴν αὐτὴν δὲ φέρειν ἐοίκασιν ἔννοιαν καὶ οἱ κανόνες τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου, ἐν οἷς θεσπίζουσιν, ὅ τε δηλονότι μα′ καὶ μβ′, τῇ ἐπινεύσει τῶν ἐχόντων τὸ κράτος τοῦ βούλεσθαι, τὸ τοῦ γάμου δεικνύοντες βέβαιον, ὡς *τοὺς ἄνευ τούτων γινομένους γάμους πορνείας* κατονομάζοντες.

5 Ἐπεὶ τοίνυν καὶ ὁ τοῦ παρόντος γάμου θεμέλιος οὐκ ἀσφαλὴς ἦν ἐξ ἀρχῆς οὐδὲ ἔννομος τά τε ἄλλα καὶ ὅτι καὶ ἡ κόρη ἥττων ἦν τῶν δώδεκα ἐτῶν, ὅτε τῷ Σκώρῃ ἡρμόζετο, τούτου ἕνεκεν ὁ τοιοῦτος γάμος, ὡς ἀνόπιν ἐρρέθη, διασπασθήσεται διὰ τὸ ἀνυπόστατον αὐτοῦ καὶ οὐκ ἔννομον κατά τε τοὺς νομικοὺς κανόνας τοὺς λέγοντας τὸ μέν, ὅτι *οὐ δοκεῖ τὸ ἐξ ἀρχῆς ἀνυπόστατον ἐκ τῶν μετὰ ταῦτα συμβαινόντων βεβαιωθῆναι,* τὸ δέ, ὅτι *θέμα περιιστᾶν εἰς τάξιν, ἐξ ἧς τὴν ἀρχὴν οὐκ ἠδύνατο συστῆναι ἄκυρόν ἐστι,* καὶ κατὰ τὸ να′ κεφ. τοῦ δ′ τίτλου τοῦ κη′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν οὕτω διεξιόν·

Ἐννόμους γάμους μεταξὺ ἀλλήλων συνιστῶσι Ῥωμαῖοι, ἡνίκα τὰ περὶ τῶν γάμων τοῖς νόμοις διηγορευμένα φυλάσσωσι. Δεῖ δὲ τοὺς μὲν ἄρρενας ἐφήβους εἶναι, τὰς δὲ θηλείας || ἀνδρὸς δεκτικάς, τουτέστιν τοὺς μὲν ὑπερβεβηκέναι τὸ ιδ′ ἔτος, τὰς δὲ μείζονας εἶναι τῶν ιβ′ ἐνιαυτῶν.

---

36 = cf. Is. 5,28 vel 51,1 **45** = Bas. 10,2,1 **46–47** = Syn. K, II,31 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 2,3,11 **50–51** = Bas. 28,4,2 **51–52** = Bas. 28,4,51 **56** cf. can. 42 Basil. magni, ed. Joannou II, 135 **62–63** cf. Bas. 2,3,29 et 2,3,85 **64–65** = Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 279, cf. Bas. 60,3,16 **67–70** cf. Bas. 28,4,50

---

55 τοῦ γάμου corr. Pitra: τὸν γάμον M **62** τὸ[1] correxi: τὸν M **63** τὸ correxi: τὸν M **64** περιιστᾶν correxi, cf. font.: παριστὰν M

6 Εἰ δὲ τῷ τοῦ συναλλάγματος τούτου ἀνυποστάτῳ καὶ ἡ συνήθης ἱερολογία ἐπηκολούθησεν, ἀλλ᾿ οὐκ ἐντεῦθεν λογισθήσεται βέβαιον, ὡς ὁ ἀνατεταγμένος διαγορεύει κανών, ἐπείπερ οὐδοτιοῦν τῶν τοῖς νόμοις διαγορευομένων ἐν τούτῳ πεφύλακται. Αἱ ἱεραὶ δὲ εὐ-|χαί, ὡς ἀνυπότακτα καὶ ἀπόβλητα πολλάκις πράγματα ἐκφωνούμεναι, οὐ βεβαιοῦσιν αὐτά, οἷον ἐστὶ τὸ τῆς ἀδελφοποιίας καὶ τὸ τῶν γάμων τῶν τε ἀθεμίτων καὶ τῶν παρ᾿ ἀξίαν προβαινόντων, περὶ ὧν τὸ β′ θέμα τοῦ ζ′ κεφ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλίου οὕτω φησίν·

Οὐκ ἔρρωται ὁ γάμος τῆς θυγατρὸς ἢ ἐκγόνης τοῦ ἀξιωματικοῦ πρὸς ἀπελεύθερον ἢ σκηνικὸν ἢ υἱὸν σκηνικοῦ ἢ σκηνικῆς.

Ἔστι δ᾿ ὅτε καὶ ἐξ ἀρχῆς ἱεραὶ εὐχαί, βεβαιοῦσαι τὸν γάμον ὡς ἀμέμπτως προβάντα ἐκ τῶν ὕστερον συμβαινόντων εἰς τὸ ἄκυρον περιίστανται, ὡς ἐπὶ τῶν ἐξ ἁμαρτημάτων κατὰ νόμους γινομένων διαζυγίων, καὶ οὐκ ἔστιν ἀπισχυρίσασθαί τινα, μεῖναι ἄλυτον τὸ παράνομον, εἰ ταῖς θείαις δήπουθεν ἐπῳδαῖς συγκεκρότηται· αὗται μὲν γὰρ φυσικῶς ἔχουσι τὸ σεβάσμιον, τὸ δὲ παράνομον ἀπόβλητον γίνεται ὡς αὐτὸ τοῦτο παράνομον.

7 Αἱ νεαραὶ μέντοι νομοθεσίαι τῶν ἀοιδίμων βασιλέων, τοῦ τε σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου, ἀριδηλοτέραν τὴν τῶν γάμων παραδίδονται σύστασιν· ὅπερ ἡ πρεσβυτέρα νομοθεσία ἐθέσπισεν εἰποῦσα, τὴν ἥττονα τῶν δώδεκα ἐτῶν γαμηθεῖσαν τότε γίνεσθαι νόμιμον γαμετήν, ὅτε παρὰ τῷ ἀνδρὶ αὐτῆς ἐκπληρώσῃ τὰ ιβ′ ἔτη, ὡς δηλονότι ψιλῆς τότε συναινέσεως μόνης ἀρκούσης πρὸς σύστασιν γαμικήν, τοῦτο αὗται πρὸς τὸ ἀσφαλέστερόν τε καὶ εὐπρεπέστερον ἄγουσαι διωρίσαντο, πρὸς τῇ συναινέσει καὶ διαθέσει τῶν συναπτομένων καὶ ἱερῶν εὐχῶν ἐπῳδαῖς τὸν γάμον συνίστασθαι, τοῖς αὐτοῖς χρονικοῖς ὅροις περιγραφόμενον, ἵνα δηλαδὴ τὴν πῆξιν βάσιμον λαμβάνῃ καὶ ἀπερίτρεπτον.

Καὶ ὥσπερ ἐκείνη τὴν πρὸ τῶν ιβ′ ἐτῶν γαμηθεῖσαν τῷ γήμαντι συνοικοῦσαν μὴ λογίζεσθαι νόμιμον γαμετήν, ἕως ἂν παρ᾿ αὐτῷ διανύσῃ τὴν δωδεκαετηρίδα, νενομοθέτηκεν, ‖ | οὕτως αἱ νεαραὶ αὗται τὸν γάμον, τὸν μὴ μετὰ τὸν ⟨νε⟩νομοθετημένον χρόνον, ἀλλ᾿ ἐντὸς τούτου προβάντα, κἂν εὐχαὶ ἐπακολουθήσωσιν, ὡς μηδὲ γεγονότα λογίζεσθαι τεθεσπίκασιν, *εἰ μήποτέ,* φησι, *βασιλεύς,* πράττων *οἰκονομίαν τινά,* καινοτομηθῆναι τὸν χρόνον διορίσεται διὰ τὸ πάντως λυσιτελοῦν τῷ κοινῷ.

79–80 = Bas. 28,5,7 **91–93** cf. Bas. 28,4,3 **104** cf. Nov. (IV 31) Alex. Comn. (a. 1092), ed. Zepoi I, 323

82 ἀμέπτως M^ac **85** συγκεκρόταται M^ac **90** παραδίδονται correxi: παραδίδοσθαι M **95** ἄκουσαι M^ac **96** συνίστασθαι correxi: συνίσταται M **102** νενομοθετημένον corr. Kambylis, cf. lin. 101: νομο- M

8 Διὰ ταῦτα οὖν καὶ τὸ εἰρημένον συνάλλαγμα ἡ μετριότης ἡμῶν συνοδικῶς γινώσκει διασπασθῆναι ὡς μὴ κατὰ τὴν νομικὴν καὶ κανονικὴν γεγονὸς παρατήρησιν. Ἐκεῖνό γε μὴν τοῖς διασπασθεῖσι τούτοις προσώποις πρὸ ὀφθαλμῶν κείσεται τῷ προφρόνως φυλάξαι τὰ τεθεσπισμένα *τῷ νόμῳ, ὃς κεκωλυμένων προσώπων ἀπαρίθμησιν ἐποιήσατο, μὴ ἐφιεὶς ταῦτα εἰς τὴν ἀποζευχθεῖσαν ⟨μνηστὴν⟩ τοῦ ἐγγίζοντος προσώ-|που εἰσέρχεσθαι·* τοῦτο γὰρ καὶ ἡ τοῦ διαληφθέντος ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου νεαρὰ ἐπεκύρωσε. Λέγει γὰρ ὁ νόμος ῥητῶς οὑτωσί·

Οὐ δύναμαι λαμβάνειν … θυγατέρα τῆς ἀποζευχθείσης μου γυναικὸς τὴν μετὰ τὴν ἀπόζευξιν τεχθεῖσαν ἐξ ἑτέρου ἀνδρός. Τὴν τοῦ πατρός μου ἢ τοῦ ἀδελφοῦ μου μνηστὴν οὐ δύναμαι λαμβάνειν, κἂν γαμεταὶ αὐτῶν οὐ γεγόνασιν· ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς, ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει. Ὁ θετὸς υἱὸς καὶ αὐτεξούσιος γενόμενος οὐ δύναται τὴν γενομένην τοῦ θετοῦ πατρὸς γαμετὴν λαμβάνειν πρὸς γάμον, ὥσπερ οὐδὲ τὴν αὐτοῦ τοῦ υἱοῦ γαμετὴν ὁ αὐτεξούσιον αὐτὸν ποιήσας θετὸς πατήρ, κἂν ἡ θέσις ἐλύθη, εἰ καὶ μὴ ἅπτεται τοῦ γένους αὐτῶν· ἡ μὲν γὰρ μητρυιᾶς, ἡ δὲ νύμφης τάξιν ἐπέχει. |

ΡΚΕ

Περὶ κεκωλυμένων βαθμῶν καὶ αἱμομικτῶν καὶ τιμωρίας αὐτῶν

1 Ἀνήνεγκε τῇ ἡμῶν μετριότητι ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Σοσκοῦ ὁρμώμενος Γεώργιος ὁ Ἀνδροῦτζος, ὡς φθάσας μνηστεύσασθαι Μαρίαν τὴν θυγατέρα τοῦ ἀποιχομένου ἱερέως Βασιλείου τοῦ Τζαούση, συνεφθάρη πρὸ τοῦ γάμου πορνικῶς γυναικὶ τινί, δισεξαδέλφῃ εὑρισκομένῃ τῆς μητρὸς τοῦ εἰρημένου πενθεροῦ αὐτοῦ, τοῦ ἱερέως Βασιλείου, καὶ ταῦτα εἰπὼν ἐζήτει μαθεῖν, εἰ ἔξεστι διὰ τὴν τοιαύτην μίξιν χωρισθῆναι ‖ αὐτὸν τῆς εἰρημένης μνηστῆς αὐτοῦ.

2 Ἤκουσε δὲ πρὸς ταῦτα παρά τε τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων, ὡς ἐπὶ ὀγδόου βαθμοῦ εὑρίσκεται οὖσα ἡ τούτου μνηστὴ μετὰ τῆς δισεξαδέλφης τῆς προπενθερᾶς αὐτοῦ καὶ διὰ τοῦτο οὐκ ἔστιν ὅλως ἐνταῦθα ὑποπτεύειν αἱμομιξίαν, ὡς

110–112 cf. Nov. (IV 24) Alex. Comn. (a. 1084), ed. Zepoi I, 309,3–4 **114–117** cf. Bas. 28,5,2 (BT 1345,2–3 et 9–14) **117–122** = Bas. 28,5,3

---

111 μνηστὴν addidi, cf. font.: om. M **113** ἐπεκύρωσε corr. Pitra: ἐπεκήρωσε M **114** puncta inserui, cf. font.: λαμβάνειν θυγατέρα M **119** αὐτοῦ correxi, cf. font.: αὐτὴν M **120** τοῦ υἱοῦ γαμετὴν post γαμετὴν pr. scr., deinde expunxit M

5 δισεξαδέλφῃ scripsi hic et infra: δυσεξαδέλφῃ M **10** ἐπὶ correxi, cf. infra lin. 45: ἐπεὶ M

καὶ ἐπὶ | τῶν ἐξ αἵματος συγγενῶν μὴ κωλυομένου παρὰ τοῦ νόμου εἰς γαμικὸν συνάλλαγμα, ἀλλὰ συγχωρουμένου τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ, ἄρα οὐδὲ ὁ τοιοῦτος Γεώργιος τῆς ἑαυτοῦ μνηστῆς, τῆς διαληφθείσης δηλονότι Μαρίας, ὅλως διασπασθήσεται, ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς μνηστὴν αὐτὴν ἕξει καὶ τὸν γάμον μετ' αὐτῆς ὡς ἄμεμπτον διαπράξεται.

3 Ῥητῶς γὰρ ὁ νόμος μέμνηται τῶν προσώπων, ἐν οἷς ἡ αἱμομιξία καὶ ἡ ἀθεμιτογαμία εὑρισκομένη καὶ τιμωρίαν τοῖς ἁλισκομένοις ἐπάγει καὶ τῶν ἐκ τοιαύτης ἀγωγῆς γινομένων συναλλαγμάτων ποιεῖται διάσπασιν. Φησὶ γὰρ τὸ ος' κεφ. τοῦ λζ' τίτλ. τοῦ ξ' βιβλ. ταῦτα·

Οἱ αἱμομίκται, εἴτε γονεῖς πρὸς τέκνα ἢ τέκνα πρὸς γονεῖς ἢ ἀδελφοὶ πρὸς ἀδελφάς, ξίφει τιμωρείσθωσαν. Οἱ δὲ κατὰ ἄλλην συγγένειαν πρὸς ἀλλήλους | συμφθειρόμενοι, τουτέστιν πατὴρ εἰς γυναῖκα υἱοῦ ἢ υἱὸς εἰς γυναῖκα πατρὸς ἤγουν μητρυιὰν ἢ πατρωὸς εἰς προγονὴν ἢ ἀδελφὸς εἰς γυναῖκα ἀδελφοῦ ἢ θεῖος εἰς ἀνεψιὰν ἢ ἀνεψιὸς εἰς θείαν ἢ εἰς δύο ἀδελφὰς ἢ εἰς μητέρα ξένην καὶ τὴν αὐτῆς θυγατέρα ἐν εἰδήσει μιγνύμενοι, οἱ τοιοῦτοι τυπτόμενοι ῥινοκοπείσθωσαν αὐτοὶ τὲ καὶ αἷς αὐτοὶ συνεφθάρησαν.

Ὡσαύτως καὶ τὸ οζ' κεφαλ. λέγει·

Οἱ πρὸς γάμον συναπτόμενοι ἢ ἄλλως σαρκικῶς συμπλεκόμενοι ἐξάδελφοι καὶ οἱ ἐξ αὐτῶν τικτόμενοι παῖδες καὶ μόνον, ἢ πατὴρ καὶ {ὁ} υἱὸς πρὸς μητέρα καὶ θυγατέρα ἢ δύο ἀδελφοὶ εἰς δύο ἀδελφὰς ἢ δύο ἀδελφοὶ εἰς μητέρα καὶ θυγατέρα ἢ ἀνεψιὸς εἰς ⟨τὴν⟩ γεγενημένην τοῦ θείου γυναῖκα εἴτε θεῖος εἰς τὴν γεγενημένην τοῦ ἀνεψιοῦ γυναῖκα πρὸς τῷ χωρισμῷ καὶ τυπτέσ-|θωσαν.

4 Ἐπεὶ γοῦν ἐν οὐδενὶ τῶν ἀπαριθμημένων προσώπων παρὰ τοῦ νόμου τὸ πραχθὲν παρὰ τοῦ ἀναπεφωνημένου Γεωργίου εὑρίσκεται ἐξεταζόμενον, τὸ μὲν συνάλλαγμα αὐτοῦ, ὡς καὶ τὸν ὄγδοον ὑπερ||βαῖνον βαθμόν, διατηρηθήσεται, ὅσον ἀπὸ τῆς τοιαύτης αἰτίας παντάπασιν ἀδιάσπαστον, αὐτὸς δὲ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίοις παρὰ τοῦ κατὰ χώραν ἀρχιερέως σωφρονισθήσεται· καὶ πρὸ τοῦ γάμου γὰρ καὶ μετὰ τὸν γάμον πορνεία τὸ παρ' αὐτοῦ πεπραγμένον, οὐκ αἱμομιξία κριθήσεται. Ὁ νόμος γάρ, ὡς διείληπται, καὶ ἐν τοῖς ἐξ αἵματος καὶ ἐν τοῖς κατὰ ἀγχιστείαν μιγνυμένοις προσώποις ἐπὶ τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ, πολλῷ δὲ μᾶλλον καὶ ἐπὶ τοῦ ἐπέκεινα τούτου, αἱμομιξίαν οὐδ' ὅλως καταλαμβάνει. |

22–29 = Syn. A, XXXII,1 (cum alia numerat. capit.), cf. Bas. 60,37,74 **31–36** cf. Bas. 60,37,75 et Syn. A, XXXII,2

---

15 διαληφθείσης corr. Pitra: διαλειφθείσης Μ **32** ὁ delevi, cf. font. **34** τὴν addidi, cf. font. **35** τοῦ ἀνεψιοῦ correxi, cf. font.: αὐτοῦ ἀνεψιᾶ Μ **37** ἐν scr. Pitra: ἐκ Μ προσώπων scr. Pitra: προσσώπων Μ **42** πρὸ mg. alt. m. Μ **46** τούτου correxi: τοῦτον Μ

ΡΚϚ

Περὶ τῶν παρανόμως ἐπὶ μακρὸν ἀναχωρούντων τῶν οἰκείων μνηστῶν

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, Πέτρος ὁ ἀπὸ τοῦ χωρίου Ῥασίνης ὁρμώμενος καὶ ἀνήνεγκεν, ὡς κατηγγυήσατο τὴν θυγατέρα αὐτοῦ Στάναν ἀνδρὶ ὀνομαζομένῳ Πρεάβῳ, ἔννατον ἔτος ἄγουσαν τῆς ἡλικίας αὐτῆς, ἐπακολουθησάσης τηνικαῦτα καὶ εὐχῆς μνηστείας δόξαν οὕτω τοῖς συναλλάξασιν. Ἐπεὶ γοῦν ὁ τοιοῦτος μνήστωρ μετὰ τοὺς ἀρραβῶνας ἀπόδημος γέγονε, διαλιπόντων ἐτῶν ὀκτὼ ἐν τῷ ἀναψηλαφᾶσθαι παρὰ τοῦ εἰρημένου Πέτρου, εὑρέθη καὶ ἐπανήχθη, ὥστε συνοικεῖν τῇ μνηστῇ, ἐκεῖνος δὲ αὖθις {ἔκτοτε} ἀποδημίας μνησθείς, ἔκτοτε μέχρι τοῦ νῦν ἄφαντος γέγονεν. Ἐζήτει γοῦν ὁ ῥηθεὶς Πέτρος μαθεῖν τὸ ποιητέον ἐπὶ τῇ θυγατρὶ αὐτοῦ· ὑπερβῆναι γὰρ αὐτὴν ἔλεγε τὴν ἡλικίαν τὴν ἔφηβον. |

2 Ὁ τοίνυν παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης, τοῖς λελαλημένοις προσσχὼν καὶ ἀπιδὼν μὲν πρὸς τὸ διάστημα τοῦ χρόνου τῆς ἀποδημίας τοῦ διαληφθέντος Πρεάβου, ἐξετάσας δὲ ἀκριβέστερον καὶ τὰ περὶ τῆς ἡλικίας τῆς μνηστῆς αὐτοῦ Στάνας καὶ μαθὼν ἀληθῶς ἔκ τε ἄλλων τῶν εἰδότων τὰ περὶ ταύτης καὶ δὴ καὶ ἐκ τοῦ ἱερέως Στεφάνου, ὡς ἐννέα ἐτῶν οὖσα ἐτύγχανεν ἡ ἀναγεγραμμένη Στάνα, ὅτε τῷ Πρεάβῳ μεμνήστευται, διέγνω τὴν μὲν γενομένην οὕτω μνηστείαν λογισθῆναι ἀσύστατον διὰ τὸ μὴ συνᾴδειν ταῖς περὶ τῶν μνηστειῶν ἐξενεχθείσαις νεαραῖς νομοθεσίαις τῶν ἀοιδίμων βασιλέων ‖ τοῦ τε σοφωτάτου κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ Κομνηνοῦ κυροῦ Ἀλεξίου, τῇ Στάνᾳ δὲ ἐξεῖναι συναφθῆναι κατὰ νόμους ἑτέρῳ ἀνδρὶ μηδέν τι πρόκριμα ἐντεῦθεν ὑφορωμένῃ· ἡ γὰρ χρονία νομὴ τοῦ μνηστευθέντος αὐτῇ | καὶ τὸ τῆς προβάσης ἐπ' αὐτῇ μνηστείας ἀσύστατον, ὡς εἴρηται, πᾶσαν κατ' αὐτῆς | γραφὴν μέμψεως ἀποτρέπουσιν. Εἰς δήλωσιν οὖν τούτων ⟨...⟩. |

ΡΚΖ

Περὶ τῶν ἐπὶ μοιχῶν παραγενομένων μαρτύρων, ὃ δεῖ αὐτοὺς ὀμνύειν, καὶ ὅτι, ⟨εἰ⟩ οὐκ ἀποδείξει ὁ ἀνὴρ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ μοιχείαν, δύναται διαζυγῆναι αὐτοῦ

1 Ὁ ἀπὸ τοῦ κάστρου Βερροίας ὁρμώμενος Μιχαὴλ ὁ Γουναρόπουλος, τῷ δεσποτικῷ βήματι παραστάς, μοιχείας ἔγκλημα κατὰ τοῦ μεγα-

8 διαλιπόντων corr. Kambylis: διαλειπόντων **10** ἔκτοτε secl. Kambylis **26** puncta addidi, cf. clausulam textus nr. 9, lin. 57

1 μοιχῶν scr. Pitra: μυͯ M **2** εἰ add. Pitra

λοδοξοτάτου κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Πηγονίτου τὴν σήμερον ἐνεστήσατο. Εἶπε γάρ, ὡς ὁ τοιοῦτος Πηγονίτης, πρὸ ὀλίγων τὰ ἐν Βερροίᾳ ὁρισμῷ δεσποτικῷ διεξαγαγὼν ἐν τῷ τὴν δουκικὴν ἐκεῖσε διεζῶσθαι ἀρχήν, τοὺς ὀφθαλμοὺς αὐτοῦ διὰ πονηρῶν ἐρώτων ἐπαφῆκε κατὰ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς καὶ δὴ καὶ τὰ τῆς ἐπιθυμίας αὐτοῦ ἐξετέλεσε, μοιχεύσας αὐτήν. Ἐπεὶ γοῦν παρῆν καὶ ὁ ἐγκαλούμενος Πηγονίτης, μηδ᾽ ὅλως εἰδέναι τὰ παρὰ τοῦ Γουναροπούλου κατ᾽ αὐτοῦ εἰσαγόμενα διενίστατο καί, ἐξ ὧν ἔλεγε, πανταχόθεν ἑαυτὸν εἰς τὸ ἀνεύθυνον ἠσφαλίζετο.

2 Συνεδριάζων δὲ ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Βερροίας γράμμα τοῦ αὐταδέλφου τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν αὐθέντου, τοῦ πανευτυχεστάτου κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Δούκα, τῷ κραταιῷ Κομνηνῷ ἐνεχείρισεν, ὃ καὶ ἀναγνωσθὲν παρεδήλου, ὡς ἐν τύπῳ φάναι, τῷ κράτει αὐτοῦ, ὅτι τε κατὰ πρόσταξιν αὐτοῦ ἐν Βερροίᾳ γενόμενος τὰ τῆς αὐτῆς ἐτήρησεν ὑποθέσεως, ἀπόντος οὕτω συμβὰν τοῦ Πηγονίτου, καὶ ὅτι ⟨οἱ⟩ παρὰ τοῦ Γουναροπούλου παραχθέντες μάρτυρες ἀκοῇ μόνῃ εἰδέναι τὴν λεγομένην ταύτην μοιχείαν διεμαρτύροντο καὶ ὅτι ἐξ ἀπορίας μαρτύρων, τῶν ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ τὴν μοιχείαν ἀκριβωσαμένων καὶ δυναμένων φανερὸν θέσθαι τὸν ἔλεγχον, ἐζήτησεν ὁ Γουναρόπουλος δι᾽ ἐπαφῆς | πεπυρακτωμένου σιδήρου τοὺς οἰκείους λόγους συστήσασθαι, καὶ ὅτι ἐπὶ τούτοις ὁ πανευγενέστατος Δοῦκας τὰ τῆς τοιαύτης ὑποθέσεως τῆς δεσποτικῆς ἐξήρτησε διαγνώσεως. ||

3 Ταῦτα τοῦ γράμματος περιέχοντος, μετὰ τὴν τούτου ἀνάγνωσιν ἐξενεγκὼν ὁ Γουναρόπουλος διάφορα σημειώδη γραμματεῖα εἰς τὸ ἀναγνωσθῆναι καὶ ταῦτα δέδωκεν. Ἃ δὴ καὶ ἀναγνωσθέντα, συνελόντι φάναι, σαφὲς οὐδέν τι περὶ τοῦ Πηγονίτου παρέστησαν· ἀφηγήσεις μὲν γὰρ περιεῖχον ἐοικυίας, ὡς εἰπεῖν, *σκιαῖς* τισι *καὶ αἰνίγμασι*, μαρτυρίας δὲ προεβάλλοντο μέχρι ἀκοῆς ἱσταμένας, αὐτῶν δὲ πραγμάτων ἀμοίρους παντάπασι καὶ τὸν μοιχὸν οὐδ᾽ ὅλως οὐδαμοῦ στηλογραφούσας εἰς πρόοπτον.

Ἀποδοκιμασθέντων δ᾽ οὕτω τῶν γραμματείων διὰ τὸ σκοτεινὸν αὐτῶν καὶ ἀξυμφανές, ἀπῃτεῖτο αὖθις ὁ Γουναρόπουλος μάρτυρας παραγαγεῖν, ἀποχρῶντας κατὰ νόμον τὸ δικαστήριον καὶ δι᾽ ὅρκου πληροφορήσοντας, ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ ἁλῶναι τὸν Πηγονίτην μοιχὸν τῆς αὐτοῦ ὁμευνέτιδος· τοιούτους δὲ μάρτυρας παραστῆσαι οὐκ εὐπορῶν, ἀρκεῖν εἰς πληροφορίαν ᾤετο τὰ ἐξ ἀκοῆς μόνης μαρτυρηθέντα, ὡς εἴρηται.

---

31 cf. Io. Chrysostom., Interpret. in Danielem prophet., Migne PG 56, col. 233,4–5 vel Greg. Nyss., De occursu Domini, Migne PG 46, col. 1180 A

---

10 τῆς mg. alt. m. M **17** φάναι scripsi: φᾶναι M **19** οἱ add. Kambylis **21–22** ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ scr. Pitra: ἐπαυτοφώρω M **24–25** πανευτυχέστατος expectandum esset, cf. supra lin. 15 et infra lin. 45 **29** συνελόντι correxi: συνελόντα M

4 Ὁ τοίνυν παναγιώτατος ἡμῶν δεσπότης, ὁ ἀρχιεπίσκοπος πάσης Βουλγαρίας, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῷ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψάμενος καὶ γνοὺς τὸν Γουναρόπουλον πρὸς φανερὸν ἔλεγχον καὶ ἀπόδειξιν νόμιμον τοῦ εἰσαγομένου | παρ' αὐτοῦ ἐγκλήματος τοπικῶς τε, δηλαδὴ ἐν Βερροίᾳ, τοῦ πανευτυχεστάτου κρίνοντος Δούκα, καὶ ἐνταῦθα παντάπασιν ἀτονήσαντα, σιδήρου μὲν ἐπαφὴν πεπυρακτωμένου ὡς βαρβάροις μᾶλλον προσήκουσαν καὶ ἔξω τῶν φιλευσεβῶν νόμων καὶ τῶν ἱερῶν κανόνων οὖσαν γενέσθαι οὐδόλως ἐπέτρεψε, πρὸς τὸ συμπαθὲς δὲ ἀπιδὼν καὶ φιλάν-|θρωπον, ἐμμένειν τὸν Γουναρόπουλον τῇ τῆς γυναικὸς συζυγίᾳ παρηγγυήσατο, οἷα χώραν ἐνταῦθα τοῦ διαζυγίου μὴ ἔχοντος διὰ τὸ μεῖναι τὸ ἔγκλημα ἀναπόδεικτον, εἰ μή ποτε τῷ ἀνεξελέγκτῳ τούτου ἴσως ἐπευκαιρήσασα ἡ τούτου γυνή θελήσει αὐτῷ πέμψαι ῥεπούδιον· ἐφεῖται γὰρ ταύτῃ τοῦτο παρὰ τοῦ νόμου. |

ΡΚΗ

Περὶ τῶν ἀναισθήτως ἀποκειρομένων, εἶτα ἐν συναισθήσει γενομένων καὶ ἀποδυσαμένων τὰ μοναδικὰ ἐνδύματα ||

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι προκαθημένῃ συνοδικῶς Λέων, ὁ ἐπονομαζόμενος Χρῦσος, καὶ τοιάνδε τινα ἐξομολόγησιν ἐποιήσατο. Εἶπε γάρ, ὡς νόσῳ δεινοτάτῃ περιπεσὼν τοσοῦτον ὑπ' αὐτῆς ἐκακώθη, ὡς εἰς ἀναισθησίαν ἐλάσαι καὶ νεκροῖς γενέσθαι παρόμοιος. Ἡ σύνοικος δὲ τούτῳ γυνή, ἅτε πρὸς ἀλλοτρίους ἔρωτας ἀπιδοῦσα καὶ διάστασιν ἀπὸ τούτου ἐννοουμένη, τοῦ καιροῦ τὲ τῆς τοιαύτης νόσου ἐδράξατο καὶ καρῆναι κατὰ μοναχοὺς τοῦτον ἐσπούδασε καὶ τὸ τοῖς μοναχοῖς νενομισμένον ἱερὸν περιβόλαιον ἀμφιάσασθαι. Ἀλλ' ἡ μὲν γυνὴ τοιαῦτα, φησί, καὶ ἐβουλεύσατο καὶ ἐσπούδασε καὶ εἰς ἔργον προήγαγεν, αὐτὸς δέ γε, ῥᾳόνως ὀψέ ποτε τῆς νόσου τούτῳ γεγενημένης, ἐπέγνω τὲ τὸ πραχθὲν ὡς κακούργως καὶ ⟨οὐκ⟩ ἀπὸ γνώμης τούτου ἐξειργασμένον καὶ αὐτίκα τήν τε μοναδικὴν στολὴν ἀπεδύσατο καὶ πρὸς τὴν συνήθη κοσμικὴν αὖθις ἐλήλυθε δίαιταν. Διέζευξε δὲ ἑαυτὸν καὶ τῆς γυναικὸς ὡς ἀντιβοηθοῦ ἐπιβούλου τό γε εἰς αὐτὴν ἧκον γεγενημένης αὐτῷ καὶ τῶν αὐτῆς νομίμων πόθων ἀλλαξαμένης τοὺς πορνικούς.

2 Ταῦτα ὁ ῥηθεὶς Χρύσος ἐξομολογησάμενος, θερμῶς | καθικέτευε συγχωρηθῆναι αὐτῷ καὶ παρὰ τῆς ἁγίας συνόδου τὸ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς κοσμικῶς διάγειν αὐτὸν καὶ μὴ ἀναγκασθῆναι κατὰ τὴν κανονικὴν παρατήρησιν τὰ μοναχικὰ φορεῖν ἄμφια· παλαμναιοτάτοις γὰρ ὅρκοις καὶ τῷ ἀπὸ

---

48 καὶ τῶν corr. Pitra: κατὰ τὸν M **49** ἀπιδὼν corr. Pitra: ἀπιδὸν M
12 ῥᾳόνως corr. Pitra (b): ῥαόνος M **13** καὶ s.l. alt. m. M οὐκ addidi, cf. infra lin. 28

τῆς ἁγίας συνόδου κανονικῷ ἑαυτὸν κατενεπέδου ἀφορισμῷ, ὡς οὐκ ἀνέβη ὅλως εἰς νοῦν αὐτῷ, ὅτε τῇ νόσῳ τρυχόμενος ἦν, τὸ μοναχικὸν περιθέσθαι σχῆμα καὶ παραγγεῖλαι εἰς πολιτείαν μοναδικήν.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῆς συνεδριαζούσης αὐτῇ ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων ὁμηγύρεως τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ἐπειδὴ μετὰ πολλὰς παραινέσεις τὸ τοῦ Χρύσου βούλημα πρὸς τὸν μονάδα βίον ἐπέγνω ἀνένδοτον (ἐπερειδόμενος γὰρ οὗτος ὡρᾶτο τῷ μὴ κατὰ γνώμην γενέσθαι αὐτῷ τὴν ἀπόκαρσιν, κἀντεῦθεν κατελαμβάνετο καὶ πρός τι ἀποβλέπων τῶν ἐπαγαγεῖν αὐτῷ δυναμένων κίνδυνον ψυχικὸν), διέγνω τὴν μέσην βαδίσαι ὁδὸν || καὶ τὰ κατ' αὐτὸν οὑτωσὶ διοικονομήσασθαι.

Ὅθεν καὶ ἀπεφήνατο ἀπέχεσθαι μὲν αὐτὸν κρέατος κατὰ μοναχούς, τὸ περιαυχένιον ῥάκος ὑπὸ τὸν χιτωνίσκον αὐτοῦ περιφέρειν, μελανει-|μονεῖν τε ἔκ τε ἐριυφῶν ἐσθημάτων καὶ λινοεργῶν (καὶ σηρικῶν δέ, εἰ βούλοιτο), καλύπτειν δὲ πίλῳ τὴν κεφαλὴν ἀπερίττῳ μέλανι καὶ αὐτῷ, μεταποιεῖσθαι δὲ προσευχῆς πρὸς Θεὸν καὶ δεήσεως καὶ μὴ ἀφίστασθαι τούτων ἐν καιροῖς τοῖς καθήκουσι. Καὶ οὕτως ἐν τοιᾷδε πολιτείᾳ πρός γε τὸ παρὸν τὴν τοῦ βίου τρίβειν ὁδὸν καὶ μνή-|μην ποιεῖσθαι ἀεί ποτε τῆς πρὸς τὸν ἀκριβῆ μοναδικὸν βίον ἐπαναζεύξεως.

4 Αὐτὸς δὲ ὁ Χρῦσος, τούτων ἀκούσας, κατέθετο ταῦτα φυλάττειν καὶ ὑπόσχεσιν δέδωκε παλινστρεφής, μὴ διὰ μακροῦ γενέσθαι πρὸς τὸ τῆς καθόλου μοναδικῆς πολιτείας καλόν· ὃ δὴ καὶ ἡμεῖς ἐπηυξάμεθα. |

ΡΚΘ

Περὶ διὰ σωφρονισμὸν ἀκρωτηριαζόντων, καὶ εἰ συμβῇ ἐκ τοιαύτης αἰτίας τινὰ ἀποθανεῖν

1 Ἡ ἀπὸ τοῦ θέματος Κολωνείας ὁρμωμένη γυνή, τοὔνομα Ζωή, ἡ θυγάτηρ τοῦ ἀποιχομένου Νικολάου τοῦ Πετζικοπούλου, τὴν ἁγιωτάτην τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαν καταλαβοῦσα καὶ τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας παραστᾶσα, εἶτα καὶ κατὰ γῆς ἑαυτὴν ῥίψασα, τὸ πλημμέλημα ἐξηγόρευε μετὰ δακρύων καὶ στεναγμῶν ὅτι πολλῶν, ἐν ᾧ ταύτην εἷλε ὁ ἀρχέκακος Σατὰν καὶ μισάνθρωπος.

2 Ἔλεγε γάρ, ὡς πρὸ ἓξ ἤδη ἐνιαυτῶν τίς τῶν ἐξυπηρετουμένων ἐν τῷ οἴκῳ αὐτῆς, ὅλον χωρήσας τὸν Σατανάν, οὐδ' ἔλειπε κατατρίβων

---

29 ἀπόκαρσιν scr. Pitra: ἀπόκαρον M^{pc} **33–34** μελανειμονῆν M^{ac} **34** ἐριυφῶν correxi, cf. infra nr. 136, lin. 24–25: ἐρυφῶν M σηρικῶν corr. Pitra: συρικῶν M
3 Κολωνείας scripsi, cf. supra nr. 9, lin. 9: Κολωνίας M **7** πλημμέλημα corr. Pitra: πλημέλημα M

τὸν οἶκον αὐτῆς ὁτὲ μὲν φανεραῖς δαπάναις ὁτὲ δὲ καὶ κρυφαίαις, κλέπτων δηλονότι καὶ ἀφανίζων τὰ ἐν τούτῳ ὑπάρχοντα. Ὃς δὴ καὶ ἐλεγχόμενος καὶ ἀποτρεπόμενος τοῦ μὴ τοιαῦτα ποιεῖν, ἔστι δὲ ὅτε καὶ προσηκόντως πληγαῖς σωφρονιζόμενος, τῆς ἐργασίας τοῦ τοιούτου κακοῦ οὐκ ἀφίστατο. Ἔνθεν τι καὶ ὁδῷ προβαίνων, καὶ εἰς τὰ τῶν οἰκημάτων ἐνδότερα (τὰ τοῖς πολλοῖς τῶν ὑπηρετῶν {τὰ} ἄβατα) προεχώρησε ‖ καὶ ἔκλο⟨πο⟩φόρει, ἀπάγων τὰ εὑρισκόμενα. Ἐπεὶ γοῦν ἑάλω καὶ ἅπαξ καὶ δὶς μετὰ τῶν κλοπίμων | νυκτὸς καὶ μάχαιραν ἐπανατείνων κατὰ τῆς κυρίας αὐτοῦ, ἐπὶ τῆς οἰκείας κειμένης εὐνῆς, καὶ οὐκ ἦν δυνατὸν ἔτι στέγειν αὐτὴν τὴν ἀφροσύνην αὐτοῦ, δεῖν ἔγνω αὐτή τὲ ἡ κυρία τοῦ οἴκου καὶ πάντες οἱ ὑπ’ αὐτὴν τὸν τοιοῦτον ἀκρωτηριάσαι εἴς τινα μέρη τοῦ σώματος καὶ οὕτω ῥυσθῆναι τῆς ἐπηρείας αὐτοῦ. Συλληφθεὶς οὖν ὑπὸ τῶν ὑπὸ χεῖρα, ἐξεκόπη καὶ ἄμφω τὼ χεῖρε, μή τινος δὲ παρακολουθησάσης ἐπιμελείας, ὥστε τὰς τομὰς ἰαθῆναι, τὸν βίον ἐντεῦθεν ὁ ἄθλιος ἐκεῖνος ἀπέστρεψε.

3 Ταῦτα ἡ ἀναγεγραμμένη γυνὴ ἐξαγγείλασα μετ’ ὀδύνης, ἀνηγόρευε τὲ ἑαυτὴν συναιτίαν τοῦ θανάτου τοῦ ἀνθρώπου ἐκείνου καὶ ἐζήτει ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας τῷ κατὰ ψυχὴν αὐτῆς τοιούτῳ τραύματι κατάλληλα φάρμακα. Ὅτι γοῦν ὡράθη αὕτη μετὰ συντριβῆς καρδίας καὶ ταπεινώσεως πνεύματος ποιησαμένη τὴν ἐξαγόρευσιν καὶ σημεῖα ἐδίδου τῆς ἐν αὐτῇ κατανύξεως οὐ τὰ δάκρυα μόνον καὶ τὸν στεναγμόν, ἀλλὰ καὶ τὸ δι’ ἡμερῶν ἓξ ἀπὸ τῆς οἰκίας αὐτῆς πεζῇ βαδίσαι ἕως ἐνταῦθα, καταφρονήσασα ἑαυτῆς τὲ καὶ κόπου καὶ | τραχυτάτης ὁδοῦ, ἐδέχθη τὲ προφρόνως ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ καὶ λόγοις παραμυθητικοῖς εἰς τὸ μὴ ἀπογνῶναι τῆς σωτηρίας αὐτῆς ἐνήχθη παρὰ τοῦ ἁγιωτάτου δεσπότου διδασκαλικῶς.

4 Ἐδέξατο δὲ καὶ ἐπιτίμια εἰς ἔκτισιν τοῦ πλημμελήματος ἀνάλογον τῇ τε γυναικείᾳ τῇ κατ’ αὐτὴν ἀσθενείᾳ, τῷ τε ἀπαραμυθήτῳ τοῦ τόπου, ὡς μανθάνομεν, ἐν ᾧ κατοικεῖ, καὶ τῇ κατανύξει αὐτῆς, ταῦτα· τὸ ἐφ’ ὅλοις τρισὶν ἔτεσιν, ἀρχομένοις ἀπὸ τῆς σήμερον, ἀκοινώνητον αὐτὴν γενέσθαι τῶν ἁγιασμάτων, τὸ πᾶσαν δευτέραν, τετράδα, παρασκευὴν τῆς ἑβδομάδος ξηροφαγεῖν, ἐν ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι τὴν ἀνάγκην τῆς φύσεως θεραπεύουσαν, τὸ σαββάτου καὶ κυριακῆς κρέατος ἐσθίειν, τρίτης δὲ καὶ πέμπτης ἰχθυοφαγεῖν, τὸ ἑκάστης ἡμέρας πεντηκοντάκις γονυκλιτεῖν, ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν, ἐν αἷς ‖ γόνυ κλίνειν οὐ προστετάγμεθα, τὸ τὰς ἑκάστου ἔτους νενομισμένας τοῖς χριστιανοῖς νηστείας ἐξ ὁλοκλήρου τηρεῖν καὶ τὸ δι’ | εὐποιίας καὶ ἱερουργίας τῶν ἱερέων τὸ θεῖον ἐξιλεοῦσθαι.

---

17 τὰ secl. Kambylis **18** ἐκλοποφόρει scripsi: ἐκλοφόρει M **20** τοῖς M[ac] **24–25** παρακολουθησάσης corr. Kambylis: παρη- M **41** τῆς σήμερον propos. Kambylis, cf. infra nr. 130, lin. 30: τὴν – M **47** προστετάγμεθα correxi, cf. nr. 118, lin. 58 et nr. 144, lin. 30: προτετάγμεθα M **48** ἐξ ὁλοκλήρου scr. Kambylis: ἐξολοκλήρου M

5 Ἐπεὶ δὲ μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τοῦτο ἐξήγγειλεν ἡ ἀναγεγραμμένη γυνή, ὡς φθάνει καὶ ἐπὶ δυσὶν ἤδη ἔτεσιν ἀκοινώνητος μεῖναι τῶν ἁγιασμάτων {ἕνεκεν} ἐξ ἐπιταγῆς τοῦ πνευματικοῦ πατρὸς αὐτῆς, ὀφείλεις, πανιερώτατε ἐπίσκοπε Διαβόλεως, ἐξετάσαι τὰ περὶ τούτου καί, εἰ εὑρήσεις οὕτως ἔχουσαν τὴν ἀλήθειαν, ἐγκρῖναι τοῖς εἰς τὸ ἑξῆς τρισὶν ἔτεσι καὶ τὰ προλαβόντα τοιαῦτα δύο ἔτη, ὥστε ἐπισυναχθῆναι εἰς πενταετηρίδα περιισταμένην τὴν ἐπινοηθεῖσαν τῷ πταίσματι ταύτης ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἴασιν. Μετὰ μέντοι τὴν συμπλήρωσιν τῶν τοιούτων ἐτῶν ἔσται λελυμένη τῶν δοθέντων ταύτῃ ἐπιτιμίων καὶ τῶν ἁγιασμάτων τῇ τοῦ Θεοῦ μετέχουσα χάριτι· ὧν δή, καὶ εἴπερ συμβῇ αὐτῇ μεταξὺ τῶν τοιούτων ἐτῶν νόσος θάνατον ἀπειλοῦσα, οὐ κωλυθήσεται, μεταλήψεται δὲ τούτων εἰς ἐφόδιον αἰωνίου ζωῆς.

Ταῦτα ἐδόθη μηνὶ ἰουνίῳ κʹ, ταύτῃ, ἰνδ. ζʹ τοῦ ,ςψκζʹ ἔτους. |

ΡΛ

Περὶ τοῦ ἐξ ὀλιγωρίας εἰς Θεὸν βλασφημήσαντος

1 Ἀνήρ τίς τοὔνομα Ἀλισέριος ἐκ γένους μὲν ὢν τουρκικοῦ, ἐκ νεότητος δὲ τῷ θείῳ *λουτρῷ ἀναγεννηθεὶς* καὶ καθαρὸς τῆς καθ' ἡμᾶς ἀμωμήτου γενόμενος πίστεως, παρέστη τὴν σήμερον τῇ ἡμῶν μετριότητι, προκαθημένῃ συνοδικῶς, καὶ τὸ πτῶμα σὺν δάκρυσιν ἐξηγόρευεν, ὃ πέπονθεν ἐπηρείᾳ τοῦ δαίμονος· εἶπε γάρ, ὡς μετὰ τὸ βάπτισμα ἔτη διαγαγὼν ἱκανὰ ἐν εὐημερίᾳ καὶ εὐθηνίᾳ τῇ κατὰ βίον, εἶτα καὶ δυσκληρίᾳ ἐχρήσατο καὶ τοσοῦτον ἐξηπορήθη, ὡς μήτε τροφὴν ἔχειν ἐφήμερον, μήτε σαρκὸς σκέπασμα. Καὶ δὴ ἐν τούτοις ὄντι ἐπῆλθε τού-|τῳ, φεῦ, καθὰ κακὸς ὁδοιπόρος ἡ ὀλιγωρία καὶ ἡ πρὸς Θεὸν βλασφημία, ῥήμασιν ἀσέμνοις συγκροτουμένη, καὶ τὸ τὸν τίμιον καὶ ζωοποιὸν καταπατῆσαι σταυρόν.

Ὅτι γοῦν οὐ διὰ μακροῦ, ὡς ἔφη, ἐν συναισθήσει γέγονε τοῦ κακοῦ καὶ ἐταλάνισεν ἑαυτὸν ὡς παίγνιον ῥᾳδίως τοῦ ἀντικειμένου γενόμενον, || δεῖν ἔγνω τῇ ἁγιωτάτῃ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ προσδραμεῖν καὶ τὸ ἁμάρτημα ἐξαγγεῖλαι καὶ αἰτήσασθαι τοῦ κατὰ ψυχὴν τούτου συντρίμματος ἴασιν.

---

62 die 20 mens. Iunii, ind. 7, a. m. 6727 (= a. d. 1219)

---

3 cf. Tit. 3,5

---

52 ἕνεκεν secl. Kambylis **53** Διαβόλεως scripsi: Διαβολέως M ταύτῃ certe diem indicat (cf. nr. 50, ad lin. 6), sed corrigerim in τῇ αὐτῇ, cf. ex. gr. Hunger/Kresten, Register I, 532, 1
1 βλασφημήσαντος corr. Pitra: βλασφημήσαντα M **7** εὐθηνίᾳ scr. Kambylis: εὐθυνία M
14 (ἐκκλ)η(σίᾳ) scr. s. l. M

2 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, μετὰ τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἐπισκόπων | τὴν τοῦ εἰρημένου ἀνδρὸς ἐξαγόρευσιν δεξαμένη, πρῶτα μὲν ⟨λόγοις⟩ παραμυθητικοῖς τὴν ἀθυμίαν τούτου ἀνεκαλέσατο, ὡς μὴ ἀπογνῶναι τῆς ἑαυτοῦ σωτηρίας, ἀλλὰ θαρρεῖν ἠνεῳγμένα τὰ τοῦ Θεοῦ σπλάγχνα εὑρεῖν διὰ μετανοίας καὶ ἐξομολογήσεως, ἔπειτα δὲ καὶ προσηκούσαις νουθεσίαις ἐμμένειν αὐτὸν τῇ καθ' ἡμᾶς ὀρθοδόξῳ πίστει ἀμεταθέτως ἐστήριξε, συνεζευγμένον εἶναι τὸ τοῦ Χριστοῦ εὐαγγέλιον πειρασμοῖς τε καὶ *θλίψεσι καὶ στενοχωρίαις* αὐτῷ παραστήσασα καὶ ὅτι διὰ πολλῶν θλίψεων δεῖ ἡμᾶς *εἰσελθεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν* καὶ ὅτι ὑπομονῆς καὶ καρτερίας χρεία τοῖς ἑλομένοις ἀκολουθεῖν τῷ Χριστῷ.

3 Ἐπὶ τούτοις δέδωκεν αὐτῷ καὶ ἐπιτίμια εἰς ἔκτισιν τοῦ εἰρημένου | πλημμελήματος ταῦτα· ἤγουν τὸ ἐφ' ὅλῳ ἐνιαυτῷ ἑνί, ἀρχομένῳ ἀπὸ τῆς σήμερον, ἀκοινώνητον αὐτὸν γενέσθαι τῶν ἁγιασμάτων, τὸ πᾶσαν τετράδα καὶ παρασκευὴν ἐν ξηροφαγίᾳ διάγειν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι χρώμενον εἰς διατροφὴν τοῦ σώματος, τὸ ἑκάστης ἡμέρας πεντηκοντάκις γονυκλιτεῖν καὶ τὸ τὰς νενομισμένας χριστιανοῖς νηστείας μετὰ τὴν μεγάλην τεσσαρακοστήν, ἤγουν τὴν πρὸ τῆς ἑορτῆς τῶν ἁγίων ἀποστόλων, τὴν πρὸ τῆς κοιμήσεως τῆς ὑπερενδόξου δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου καὶ τὴν πρὸ τῆς τοῦ Χριστοῦ γεννήσεως τοῦ Θεοῦ ἡμῶν, ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους κατὰ μοναχοὺς τελεῖν καὶ ἐν κατανύξει καρδίας τὸν Θεὸν ἱλάσκεσθαι. |

ΡΛΑ

Περὶ τοῦ ἀκουσίως τὸν οἰκεῖον παῖδα ἀνελόντος, καὶ ὁποίοις ἐπιτιμίοις τὸν Θεὸν ἐξιλεώσηται

1 Δάκρυσι καὶ θρήνῳ προσήκουσαν ἐξαγόρευσιν ἔθετο σήμερον Δραγάνος ὁ ἀπὸ τοῦ Προσάκου ὁρμώμενος τὴν ἁγιωτάτην τοῦ Θεοῦ μεγάλην ἐκκλησίαν καταλαβὼν καὶ πρὸ τῶν ἱερῶν πυλῶν στὰς τοῦ θείου ναοῦ καὶ σχηματίσας ἑαυτὸν τοῖς ὁρῶσιν αὐτὸν εἰς πλήρη συμφορᾶς ἄνθρωπον. Ἔλεγε γάρ, ὡς ἡμέρα τίς ἦν τῶν ἐπισήμων, καὶ αὐτὸς ‖ εἶχε τὸ ὑπ' αὐτὸν νεμόμενον ποίμνιον, οἷα προβάτων ποιμένα ἐκεῖσε προβεβλημένον. Εἶχε δὲ σὺν αὐτῷ καὶ παιδίον ὀκτώετες, ὃ φίλος τούτου υἱὸς

---

24 cf. Rom. 8,35 **25** cf. Matth. 5,20; 7,21 (et saepius) et Io. 3,5

---

19 λόγοις add. Pitra, cf. nr. 131, lin. 26 **20** ἠνεῳγμένα M[pc] **37** κατὰ μοναχοὺς scr. Pitra: καταμοναχοὺς M
1 ἀνελόντως M[ac] ὁ(ποίοις) s.l. alt. m. M **7** ἀυτὸς corr. Kambylis: αὐτὸν M **8** αὐτὸν corr. Kambylis: αὐτῶν M

ἐτύγχανεν ὄν· καὶ δὴ παρώρμησε τοῦτον τὸ τῆς ἡμέρας ἐκείνης ἑόρτιον πρός τινα παιδιάν. Ἦν δὲ ἡ παιδιὰ τόξον ἐντείνειν, βέλη ἑτοιμάζειν ἐν τούτῳ καὶ τὸν ὁροθετηθέντα σκοπὸν φιλονεικεῖν βάλλειν ἢ ὑπερβάλλειν ταῖς ἀφέσεσι τῶν βελῶν. Ὑπερέσχεν οὖν ὁ Δραγάνος τῷ προκειμένῳ τῆς παιδιᾶς ταύτης σκοπῷ τοὺς συντοξότας τὲ καὶ συμποίμενας, ἡ δὲ ἐντεῦθεν χαρὰ καὶ δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ | χρήσασθαι τοξουλκίᾳ τοῦτον κεκίνηκεν.

Ἀλλὰ γὰρ ὁ σκότιος τοξευτὴς ἐκ τοῦ ἀφανοῦς τῇ ἑαυτοῦ φαρέτρᾳ σκεύη θανάτου ἡτοίμασε καὶ τὴν χαρὰν εὐθὺς εἰς πένθος μετεχρωμάτισε· τοῦ γάρ τι Δραγάνου βέλος αὖθις ἀφέντος ἐκ τῆς νευρᾶς, ἐπειδὴ κατ' αὐτὸ ἐκ τῆς τῶν προβάτων ἀγέλης ὁ ἀγαπητὸς τούτου υἱὸς ἔτυχεν ἐκπηδήσας πρὸς συναγωγὴν τῶν προαφεθέντων βελῶν, φθάνει τοῦτον ἐξ ἀνελπίστων, φεῦ, τὸ βέλος τὸ πατρικόν καὶ αὐθημερὸν εἰς ᾅδην παραπέμπει τὸν φίλτατον, τὸν ἐγκάρδιον, καὶ οὕτω τοῦ παιδὸς ἀνδροφόνος ἀθρόον ὁ πατὴρ ἀναπέφηνεν. Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἐξομολογήσεως τοῦ ἀναγεγραμμένου ἀνδρὸς ἦσαν ἐν τούτοις.

2 Τὸ κοινὸν δὲ καταφύγιον, ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία, ἐδέξατο τοῦτον καὶ λόγοις παραμυθητικοῖς δι' ἡμῶν ἀθυμοῦντα τοῦτον ἀναλωφῆσαι ἐποίησεν καὶ μὴ ἀπογνῶναι τῆς ἑαυτοῦ σωτηρίας αὐτὸν νενουθέτηκεν, εἰς ἔκτισιν δὲ τοῦ πλημμελήματος αὐτοῦ | καὶ ἐπιτιμίοις τοῖς ὑποτεταγμένοις αὐτὸν καθυπέβαλεν· ἤγουν τῷ ἐπὶ τέταρσιν ἔτεσιν, ἀρχομένοις ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς τῆς παρούσης ἐπινεμήσεως, ἀκοινώνητον αὐτὸν γενέσθαι τῶν ἁγιασμάτων, τῷ ἐπὶ τοῖς δυσὶ τούτων ἔξω ἵστασθαι τοῦ θείου ναοῦ, τῶν πιστῶν ἐντὸς εὐχομένων, καὶ ἐξαγορεύειν τὸ ἁμάρτημα καὶ δεῖσθαι τῶν εἰσιόντων καὶ ἐξιόντων εὐχὴν ποιεῖσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ, ἀπέχεσθαι δὲ ἐν τούτοις καὶ κρέατος καὶ τυροῦ καὶ ᾠοῦ, τῷ ἐν τῷ τρίτῳ ἔτει μετὰ τῶν ἀκροωμένων ἵστασθαι καὶ μετὰ τούτων ἐξέρχεσθαι, ἐν δὲ τῷ δʹ συνίστασθαι μὲν τοῖς πιστοῖς καὶ συνεύχεσθαι, τῆς ⟨δὲ⟩ θείας || κοινωνίας ἀπέχεσθαι, τῷ πᾶσαν τετράδα καὶ παρασκευὴν ξηροφαγεῖν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι τὸ σῶμα παραμυθούμενον, καὶ τῷ ἑκάστης ἡμέρας πεντηκοντάκις γονυκλιτεῖν ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν. Εἴπερ μέντοι ἐν τῷ μεταξὺ τῶν ἀπη|ριθμημένων ἐτῶν νόσῳ περιπέσει θάνατον ἀπειλούσῃ, μεταλήψεται τῶν ἁγιασμάτων καὶ τῆς αὐτῶν κοινωνίας οὐ στερηθήσεται. Καὶ τὰ μὲν ἐπιτίμια ἔχουσιν οὕτως.

3 Σὺ δέ, πανιερώτατε Στρουμίτζης ἀρχιερεῦ, ὑφ' ὃν τελεῖ, ὡς μανθάνομεν, τὸ χωρίον, ἔνθα ὁ ἄνθρωπος οὗτος ἐστὶ κατοικῶν, τὰ τῆς ἐξομολογήσεως τούτου ἐξετάσας, εἰ μὲν οὕτως ἔχοντα ταῦτα εὑρήσεις, ὁδήγησον αὐτὸν εἰς τὴν τῶν ἀναπεφωνημένων ἐπιτιμίων τήρησιν, εἰ δὲ ἄλλως,

---

16 ἑαυτοῦ corr. Kambylis: ἑαυτῇ M **19** αὐτὸ correxi: αὐτὸν M ἔτυχεν scripsi: ἐτύγχανε Pitra: ἔτυγχεν M **34** ἀπέχεσθαι scr. Pitra: ἀπέσχεσθαι M **36** δὲ addidi **38** τὸ corr. Pitra: τῷ M τῷ corr. Pitra: τὸ M **41** περιπέσει corr. Kambylis: περιπέσῃ M **47** ἄλλος M^{ac}

οἰκονόμησον αὐτόν, καθὼς ἂν συνίδῃς δέον ἀκολούθως τοῖς τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων θεσπίσμασιν. Οὐδεὶς δὲ τῶν ἀρχοντικὴν ἢ δουκικὴν περιεζωσμένων ἐξουσίαν χεῖρα ἐπιβαλεῖ εἰς τὸ κακῶσαι τὸν Δραγάνον ἢ ζημίαν τούτῳ ἐπαγαγεῖν τοῦ εἰρημένου πλημμελήματος ἕνεκεν, εἰ μὴ βούλεται ὑπεύθυνος εἶναι τῷ ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἀφορισμῷ ὡς τὸν ταύτης τιμωρούμενος πρόσφυγα. |

ΡΛΒ

Περὶ τῶν ἐξ ἠλιθιότητος γινομένων διαζυγίων

1 Προσῆλθε Σβίνα, ἡ θυγάτηρ τοῦ ἀποιχομένου Γεωργίου τοῦ Νέστορος, καὶ περὶ διαζυγίου ἐν τῷ δεσποτικῷ δικαστήριῳ ἐνήγαγεν εἰποῦσα, ὡς πέμπτον ἤδη ἔτος ἡνύσθη ταύτῃ μετὰ Γεώργιον τὸν Σερβόπουλον ⟨καὶ⟩ οὐκ ἐπέγνω τὰ τῶν ἀνδρῶν ἐν ταύτῃ διαπραξάμενον. Οὗ χάριν καὶ τὸ διαζύγιον εἰς νοῦν, φησίν, ἦλθεν αὐτῇ δεδοικυῖᾳ, ὡς εἰκός, μήποτε ἡ νεότης εἰς ἄθεσμον μίξιν ἐπιρρίψῃ αὐτήν.

2 Ἐπεὶ γοῦν παρῆν καὶ ὁ ταύτης ἀνήρ, ὁ εἰρημένος Γεώργιος, καὶ ἠκροᾶτο τῶν λεγομένων, τὰ πρῶτα μὲν μὴ ἀληθῆ λέγειν τὴν Σβίναν ἀπισχυρίζετο, ὡς δὲ εἰς ἐξέτασιν τὴν δοκοῦσαν τοῖς νόμοις παραπεμπομένην | εἶδε τὴν Σβίναν παρὰ τοῦ δεσποτικοῦ δικαστηρίου, ἐξ ἧς ἀνάγκη φανῆναι προέκειτο, εἰ σώζονται τὰ τῆς παρθενίας αὐτῇ, μεταβαλὼν ὁ εἰρημένος Γεώργιος καθωμολόγησεν οὕτως ἔχειν τὸ πρᾶγμα, ὡς ἡ Σβίνα διέξεισι· ⟨μὴ⟩ πεπυρῶσθαι ‖ γὰρ ἐν ἑαυτῷ τὰ τῆς φύσεως ἔλεγε πρὸς τὴν συναφθεῖσαν αὐτῷ Σβίναν, ὡς γνωσθῆναι αὐτὸν ἄνδρα ταύτης ἀπὸ τῆς μίξεως.

3 Ἐν τοιαύτῃ τοίνυν ὁμολογίᾳ τὰ τοῦ πράγματος καταστάντα, ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης τὰ τοιαῦτα ἐπιγνοῦσα διαζύγιον κατὰ νόμους τοῦ συνοικεσίου τούτου κατεψηφίσατο, ὡς τοῦ λοιποῦ, μηδεμιᾶς ζημίας ἑκατέροις τοῖς μέρεσι συμβαινούσης, | ἄδειαν ἔχειν τὴν μὲν Σβίναν, λαβοῦσαν σῶαν τὴν προῖκα ἑαυτῆς, ἑτέρῳ, εἰ βούλοιτο, συναφθῆναι ἀνδρί, τὸν δὲ Γεώργιον ὁμοίως τὰ ἑαυτοῦ λαβόντα, ἤγουν τὴν εἰσενεχθεῖσαν παρ' αὐτοῦ προγαμιαίαν δωρεάν, διαθέσθαι | τὰ καθ' αὐτόν, ὡς ἄρα καὶ βούλεται· οὐδὲ γὰρ ἐχρῆν τὴν διαληφθεῖσαν κόρην περαιτέρῳ στέγειν τὸ ἄνανδρον, τῆς νομίμου τριετίας εἰς πενταετίαν ἤδη ἐκτεταμένης. |

---

48 καθὼς: corr. Simon, Bußbescheide, 254: κακὸς M **49** δουκικὴν correxi, cf. supra nr. 71, lin. 40: δουλικὴν M **53** τιμωρούμενος correxi, cf. infra nr. 144, lin. 36–37: τιμωρούμενον M
3 διαζυγίου scripsi: διὰ ζυγίου M **4** Σερβόπουλον scripsi, cf. Snegarov, Istorija I, 313: Σερβόλουλον M **5** καὶ add. Kambylis **6** εἰκὸς corr. Pitra: οἰκὸς M **14** μὴ addidi

ΡΛΓ

Περὶ τοῦ συμφθαρέντος πορνικῶς τῇ γυναικὶ τοῦ θείου αὐτοῦ

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, τῷ ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, ὁ ἀπὸ τοῦ θέματος Βαγενιτίας ὁρμώμενος Σταῦρος καὶ ἐξωμολογήσατο περιπαθῶς, ὡς, τοῦ πρὸς πατρὸς θείου αὐτοῦ τῷ χρεὼν λειτουργήσαντος, συνεφθάρη οὗτος πορνικῶς τῇ ἐκείνου γυναικὶ καὶ θείᾳ αὐτοῦ, εἶτα, ⟨ἐν⟩ συναισθήσει γενόμενος τοῦ κακοῦ καὶ πρὸς τὴν ὁδὸν τῆς μετανοίας τραπείς, δεῖν ἔγνω τὴν ἁγιωτάτην τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαν καταλαβεῖν καὶ τὰ πρὸς σωτηρίαν αἰτήσασθαι φάρμακα.

2 Οὕτως οὖν τὸν εἰρημένον ἄνδρα ἐξομολογησάμενον καὶ οἶκτον παρὰ τῶν συμπαθεστέρων ψυχῶν ἐπὶ τῇ ἐξαγορεύσει ἐπισπασάμενον ἐδέξατο ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης καὶ ἐπιτιμίοις προσήκουσιν εἰς διόρθωσιν τοῦ τοιούτου σφάλματος αὐτὸν καθυπέβαλεν, ἃ καὶ ἔχουσιν οὕτως· ἐν ἑπτὰ ἔτεσιν, ἀρχομένοις ἀπὸ τῆς σήμερον, ἀκοινώνητος ἔσται τῶν ἁγιασμάτων. Ταῦτα δὲ οὕτως οἰκονομηθήσονται ἐπ' αὐτῷ· τρία μὲν ἔτη προσκλαίων τῇ θύρᾳ τῶν | εὐκτηρίων οἴκων παρεστὼς καὶ δεόμενος τοῦ λαοῦ εἰσιόντος ἐπὶ τὴν προσευχήν, ὥστε ἕκαστον μετὰ συμπαθείας ὑπὲρ αὐτοῦ ἐκτενεῖς ποιεῖσθαι πρὸς Κύριον τὰς δεήσεις, μετὰ δὲ ταῦτα ἐπὶ δυσὶν ἔτεσιν εἰς ἀκρόασιν μόνην παραδεχθήσεται καί, ἀκούων τῶν εὐχῶν καὶ τῆς διδασκαλίας, μετὰ τῶν κατηχουμένων ἐξελεύσεται || καὶ οὐκ ἀξιωθήσεται προσευχῆς, ἔπειτα ἐν τοῖς λοιποῖς δυσὶν ἔτεσιν δεχθήσεται εἰς τὸ συνίστασθαι τοῖς πιστοῖς καὶ συνεύχεσθαι χωρὶς κοινωνίας, μετὰ δὲ τὴν συμπλήρωσιν τούτων τῆς τοῦ ἀγαθοῦ κοινωνίας ἀξιωθήσεται. Τὸ πρῶτον ἔτος κρέατος μόνου ἀποχὴν ποιήσεται, πᾶσαν τετράδα, παρασκευὴν ξηροφαγῶν ἔσται καὶ ἑκάστης ἡμέρας πεντηκοντάκις γονυκλιτῶν, ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν.

3 Καὶ διὰ τοῦτο ἐξεδόθη αὐτῷ καὶ τὸ παρόν ⟨...⟩.

Τὸ αὐτὸ δὲ ἐπιτίμιον ἐδόθη καὶ Μιχαὴλ τῷ υἱῷ τοῦ Βούλκου, ⟨διὰ τὸ⟩ μιγῆναι πορνικῶς μετὰ θάνατον τῆς νομίμου γυναικὸς αὐτοῦ τῇ αὐταδέλφῃ ἐκείνης τῇ γυναικαδέλφῃ αὐτοῦ. |

---

4 ἐξωμολογήσατο scr. Pitra: ἐξομολογήσατο M **6** ἐν addidi, cf. infra nr. 135, lin. 8 **23** τοῦ alt. m. mg. M **27** partem textus ante καὶ omissam esse suspicatur Simon, Bußbescheide, 259 n. 77 puncta addidi, clausula est imperfecta, ut suspicor **28** τοῦ alt. m. s. l. M **28–29** διὰ τὸ (αὐτὸν) add. Pitra (b)

ΡΛΔ

Περὶ τῶν ἀπὸ βίας συναλλαγμάτων διάλεξις

1 Ὁ πανσέβαστος σεβαστὸς κῦρ Λέων ὁ Μοσχόπουλος, παραστὰς τὴν σήμερον τῷ | παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, ἐζήτει διασπασθῆναι τὸ | μέσον αὐτοῦ καὶ τῆς θυγατρὸς τοῦ ἀποιχομένου πανσεβάστου σεβαστοῦ κυροῦ Στεφάνου τοῦ Γαβρᾶ γεγονὸς γαμικὸν συνάλλαγμα προτιθέμενος, ὅτι τὲ καιρικῇ τινὶ δυσκολίᾳ καὶ βίᾳ τοῦ τηνικαῦτα κρατοῦντος τῶν ἐνταῦθα χωρῶν, τοῦ ἀποιχομένου Στρεάζου, καθυπείξας τοῦτο πεποίηκε καὶ ὅτι ἀτελὴς ἦν τὴν νόμιμον ἡλικίαν ἡ κόρη, ὅτε τὴν τῆς μνηστείας εὐχὴν μετὰ τούτου ἐδέξατο.

2 Ἐπεὶ γοῦν παρῆν καὶ τὸ μέρος τῆς εἰρημένης κόρης δικαίῳ αὐτῆς τὲ καὶ τῆς μητρὸς αὐτῆς, οἱ μεγαλεπιφανέστατοι, ἤγουν ὁ Βουροῦγος κῦρ Βασίλειος, ὁ κῦρ Μανουὴλ ὁ τοῦ Δέσκου, ὁ Γαβρᾶς κῦρ Γρηγόριος καὶ ὁ κῦρ Βερωτᾶς, καὶ ἐν ἀκροάσει τῶν προτιθεμένων παρὰ τοῦ πανσεβάστου Μοσχοπούλου ἐγένετο, ἐν ἀρχαῖς μὲν ἀντείχοντο τῆς τοῦ συναλλάγματος συστάσεως, λέγοντες μήτε βίαν προβῆναι, μήτε τὴν κόρην εἶναι ἀτελῆ ἐν τῷ τῆς μνηστείας καιρῷ. Ἐπεὶ δὲ ὁ Μοσχόπουλος ὁ πανσέβαστος εὐτόνως ἀντεποιεῖτο τῶν οἰκείων προτάσεων ‖ καὶ μάρτυσιν ἀξιοπίστοις τὰ περὶ τούτων ἦν διαβεβαιούμενος, μὴ ἔχοντες τί | λέγειν οἱ τοῦ μέρους τῆς εἰρημένης κόρης δυνάμενον καταπαλαίειν τοὺς λόγους τοῦ Μοσχοπούλου, καθωμολόγησαν ὕστερον καὶ αὐτοὶ τήν τε βίαν καὶ τὸ τῆς κόρης ἀτελὲς περὶ τὴν ἡλικίαν αὐτῆς.

3 Ἡ τοίνυν δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα *τὸ* μὲν *κατὰ βίαν γινόμενον μὴ ἐρρῶσθαι* κατὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν, τὰς δὲ ⟨μὴ⟩ γινομένας μνηστείας *ἐντὸς τοῦ δοκοῦντος τοῖς νόμοις καιροῦ* ἀσυστάτως κρίνεσθαι παρὰ τῶν νεαρῶν νομοθεσιῶν τοῦ τε σοφωτάτου ἐν βασιλεῦσι κυροῦ Λέοντος καὶ τοῦ ἀοιδίμου κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, διέγνω διασπασθῆναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα ὡς ἀσύστατον καὶ τοῖς νόμοις ἀπρόσδεκτον, διασπασμοῦ δὲ γεναμένου, τὸν μὲν Μοσχόπουλον τὰ οἰκεῖα, ἤγουν τὴν προγαμιαίαν δωρεάν, ἀπενέγκασθαι, τὴν κόρην δὲ τὴν οἰκείαν προῖκα λαβεῖν, ὅσην δηλαδὴ προσώπῳ αὐτῆς ὁ Μοσχόπουλος ἀνελάβετο, καὶ οὕτως ἕκαστον τῶν μερῶν τὰ δοκοῦντα τοῖς οἰκείοις θελήμασι διαπράττεσθαι. |

---

24 cf. Bas. 10,2,1 **25–26** cf. Nov. (IV 31) Alexii Comneni (a. 1092), ed. Zepoi, I, 324, 13

---

6 καρικῇ pr. scr., deinde alt. m. scr. και s.l. M **9** μνηστείας corr. Pitra: μνηθείας M **20** καὶ[1] post καὶ pr. iter., deinde cancell. M **25** μὴ addidi, cf. supra lin. 8 μνηστείας scr. Pitra: μνη^σθείας M **26** νομοθεσίων M **31** προσώπῳ scripsi, cf. Dölger, Schatzkammern, nr. 65,12: προσ^πω′ M: προσώπου Pitra

ΡΛΕ

Περὶ παλλακῆς καὶ τῶν ἐξ αὐτῆς παίδων καὶ εἰ δεῖ εἰσακούεσθαι τὰς παλλακὰς ζητούσας ἱερολογίας

1 Παρέστησαν τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, πάσης Βουλγαρίας ἀρχιεπισκόπῳ, Ἰωάννης ὁ τοῦ ἱερομονάχου Βαρνάβα καὶ γυνή τίς ὀνομαζομένη Δραγόστη, βρέφος ἀγκαλοφοροῦσα τῶν αὐτῆς ὠδίνων καρπόν, καὶ τὴν μεταξὺ αὐτῶν διαφορὰν εἰς μέσον προέθεντο. Καὶ ὁ μὲν Ἰωάννης ἔλεγεν, ὡς, χρησάμενος κατὰ παλλακισμὸν τῇ εἰρημένῃ Δραγόστῃ ἀκαθέκτοις ὁρμαῖς νεότητος καὶ νῦν ἐν συναισθήσει τοῦ κακοῦ | γενόμενος, ἀπωθεῖται αὐτήν, φιλονεικοῦσαν ἀεὶ αὐτῷ συνοικεῖν.

2 Ἡ δέ γε Δραγόστη, τὸν παλλακισμὸν συνομολογοῦσα, ᾤετο δίκαιον ἔχειν μηδέποτε μηδαμῶς διασπασθῆναι τοῦ Ἰωάννου, τό τε μῆκος τοῦ χρόνου εἰς συνασπισμὸν προβαλλομένη ἑαυτῆς, ἔτος που ἤδη πέμπτον καὶ μικρὸν τί πρὸς καὶ δὴ καὶ τὴν ἐκ τοῦ Ἰωάννοου ‖ παιδοποιίαν (τὸ βρέφος γάρ, ὃ ἐπεφέρετο ἐπὶ δυσὶν ἑτέροις προτελευτη-|κόσιν, ὑπὸ τοῦ Ἰωάννου ἐγείνατο) καὶ διὰ τοῦτο οὖν καὶ τὴν διηνεκῆ μετ' αὐτοῦ συνοίκησιν ἤθελε καὶ ἱερολογίαν ἐπεζήτει τὴν ἔθιμον.

3 Τούτων οὕτω προτεθέντων παρ' ἀμφοτέρων τῶν μερῶν, ἡ μὲν δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης παρῄνει τῷ Ἰωάννῃ ἁρμοσθῆναι καὶ κατὰ νόμους τῇ Δραγόστῃ, δηλαδὴ μεθ' ἱερολογίας, καὶ εἰς τὸ ἑξῆς ταύτῃ ὡς νομίμῳ γυναικὶ συνοικεῖν. Ὅτι δὲ ἀπεδυσπέτει ὁ Ἰωάννης καὶ οὐδ' ὅλως οὐδαμοῦ ἤρεσκεν αὐτῷ τὸ μετὰ τῆς Δραγόστης συν-|οικέσιον, παντάπασιν εἰς τοῦτο αὐτὸς σκληρὸς καὶ ἀνένδοτος κατεφαίνετο, δέδοκται καὶ τετύπωται ἀπό τε τῆς δεσποτικῆς διαγνώσεως καὶ ἀπὸ ἀρεσκείας καὶ συγκαταθέσεως {καὶ} ἀμφοτέρων τῶν μερῶν, λαβεῖν τὴν Δραγόστην παρὰ τοῦ Ἰωάννου χάριν αὐτῆς τε καὶ τοῦ νηπίου τὴν προσοῦσαν αὐτῷ ἀγελαίαν βοῦν καὶ ἀπὸ τῆς ἐνισταμένης εἰσόδου τῶν σπορίμων καρπῶν ἀναλογοῦσαν μερίδα, πράττειν δὲ τὰ ἑαυτοῦ ἕκαστον τῶν μερῶν, ὡς ἄρα καὶ βούλεται. |

---

1 παλλακῆς scr. Pitra: παλακῆς M **2** παλλακὰς scr. Pitra: παλακὰς M ἱερολογίας scripsi, cf. pin.: ἱερολο(γ)′ M: ἱερολογίαν Pitra **4** ἀρχιεπισκόπῳ scr. Pitra: ἀρχιεπισ(κ)′ M **10** παλλακισμὸν scr. Pitra: παλακισμὸν M **15** τοῦ correxi: τῷ M **19** Δραγόστῃ correxi: Στραγόστῃ M **24** καὶ delevi

ΡΛϚ

Περὶ τῶν ἐχόντων γυναῖκας καὶ πορνευόντων

1 Δι᾽ ἀπορίαν τῶν ἀναγκαίων ἐν τοῖς καιροῖς τοῦ λιμοῦ τὴν πατρίδα Καστορίαν καταλιπὼν ἅμα δὲ καὶ τὴν νομίμως συνεζευγμένην αὐτῷ γυναῖκα Χρύσος ὁ χυτροπλάστης καὶ τὴν Ἀχρίδαν καταλαβών, συνῴκησεν ἐνταῦθα *γυναικαρίῳ* τινί, ἕλκοντι μὲν ἐκ Βλάχων τὸ γένος, ὄνομα δὲ περιφέροντι Τζόλα, ἐκ τοῦ κόμματος δὲ ὄντι *τῶν σεσωρευμένων*, κατὰ Παῦλον εἰπεῖν, *ἁμαρτίαις* καὶ δυναμένων ἕλκειν εἰς ἑαυτὰς ὀφθαλμοὺς καὶ καρδίας ἀρρένων πονηροῖς τισι μηχανήμασι, καὶ ἦν τῷ τοιούτῳ γυναίῳ συνὼν κατὰ παλλακισμόν. Ἐπεὶ δὲ ὀψέ ποτε τὰ κατ᾽ αὐτὸν μαθοῦσα ἡ νόμιμος σύζυγος ἐπορεύθη ὀπίσω αὐτοῦ καὶ τοῦτον κατέλαβε συνοικοῦντα τῇ παλλακῇ, αὐτὸν μὲν εἰ καὶ μόγις, ὅμως δ᾽ οὖν τῶν πορνικῶν ἐκείνης ἀπέσπασεν ἀγκαλῶν καὶ δεσμῶν τῷ τε νόμῳ βοηθουμένη καὶ τῇ ἰσχύι τοῦ κατὰ Χριστὸν πολιτεύματος, ἐκείνην δὲ κατὰ κράτος ἀ‖πώσατο σὺν αὐτοῖς τοῖς βεβήλοις αὐτῆς μηχανήμασιν, ἐπεὶ οὐδὲ εἶχεν ἡ κακία νομίμῳ καὶ ἀγαθῷ πράγματι ὁπωσοῦν ἀντιτίθεσθαι.

2 Ὅτι δὲ ἡ Τζόλα προέ-|θετο σήμερον δικαιολόγημά τι συντεῖνον αὐτῇ, ὡς τὰ ἐνόντα δηλαδὴ τῷ Χρύσῳ σήμερον κοινοῖς κόποις καὶ μόχθοις δι᾽ ὅλου τοῦ καιροῦ, καθ᾽ ὃν τούτῳ συνῴκησεν, ἐπεκτήθησαν (καὶ οὐκ ἀπεικότα λέγειν ἔδοξεν ἡ τοιαύτη γυνή), ἠρωτήθη ὁ Χρῦσος περὶ τούτου αὐτοῦ καὶ καθωμολόγησεν, ὡς τὰ προσόντα αὐτῷ καὶ τοῦ κόπου τῆς Τζόλας μετέχουσι.

3 Διά τοι τοῦτο καὶ ἐδικαιώθη λαβεῖν ἡ Τζόλα ἐκ τούτων ἀγελάδα μετὰ μοσχαρίου διετοῦς, χοίρους δύο, σίμβλον ἤτοι κυβέρτιον ἕν, ὕφασμα λινοῦν τριάκοντα πήχεων, ὄνον θήλεαν μετὰ τοῦ πώλου αὐτῆς καὶ ἐριυφὲς κατάστρωμα τὸ λεγόμενον βαρβαρικῶς τζέργαν· ἐν οἷς δὴ καὶ ἀρεσθεῖσα ἡ Τζόλα καὶ ἀρκεσθεῖσα κατέθετο, τοῦ λοιποῦ μὴ ἐνοχλῆσαι τῷ Χρύσῳ ἢ ἐπιφυῆναι περὶ ζητήσεως ἐπέκεινα τούτων τοιούτου τινὸς πράγματος, ἀλλ᾽ ἡσυχάσαι καθόλου τὰ πρὸς τὸν Χρῦσον καὶ τὰ καθ᾽ ἑαυτὴν ὡς βούλεται διαπράττεσθαι. Τετύπωται δέ, ὡς, εἰ γέ ποτε εὑρεθείη ἡ Τζόλα ἢ πρὸς σαρκικὴν μίξιν ἕλκουσα πάλιν τὸν Χρῦσον διά τινων μηχανῶν εἴτε φανερῶν εἴτε ἀφανῶν, ἢ ἐνο-|χλοῦσα τούτῳ περὶ πραγμάτων, οὐ μόνον μαστίζεσθαι ταύτην παρὰ τῆς ἐξουσίας προσηκόντως εἰς σωφρονισμὸν αὐτῆς, ἀλλὰ καὶ | ἀφαιρεῖσθαι τῶν ἀντιγεγραμμένων πραγμάτων, ὧν παρὰ τοῦ Χρύσου ἀπείληφεν. |

5–7 cf. 2. Tim. 3,6

6 σε(σωρευμένων) s. l. alt. m. M **12** ἀγκαλῶν correxi: ἐγκαλῶν M **16** δικαιολόγημά τι corr. Pitra: δικαιολογήματι M **22** Τζόλα p. c. M **23** μοσχαρίου corr. Pitra (sed hab. i. t. eius editionis μοισχαρίου): μοσχάριον M πίμβλον M[ac] κυ(βέρτιον) s. l. M

ΡΛΖ

Περὶ τῶν ἐπ’ αὐτοφώρῳ καταληφθεισῶν μοιχαλίδων καὶ ὅτι, ⟨εἰ καὶ⟩ ἡ γυνὴ ὁμολογεῖ τὴν μοιχείαν, οὐ χρὴ παραδέχεσθαι παραχρῆμα τὴν ὁμολογίαν αὐτῆς καὶ ὅτι ἡ μοιχευθεῖσα εἰς μοναστήριον εἰσάγεται

1 Οὐ μάτην ἀπέδυ τὸν κατὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ Κράσνης ἀγῶνα Δημήτριος ὁ υἱὸς τοῦ ῾Ράδου, μοιχείαν ταύτῃ ἐπεγκαλῶν· οὐ μόνον γὰρ ταῖς ἔξωθεν μαρτυρίαις, ἀλλὰ δὴ καὶ αὐτῇ τῇ ὁμολογίᾳ τῆς γυναικὸς τὴν ἀγωγὴν ἐβεβαίωσεν. Ἀλλ’ αὐτὸς μέν, ὅπως μετὰ πολλοὺς μόχθους ἑλεῖν ἠδυνήθη τὴν Κράσναν ἐπ’ αὐτοφώρῳ μεμοιχευμένην, ἐκτάδην ἀφη||γήσατο τῷ δικαστηρίῳ παραστὰς τοῦ παναγιωτάτου δεσπότου ἡμῶν, ἡ δέ γε Κράσνα, οὐκ αἰσχυνθεῖσα, εὐθὺς ἐπὶ τοῦ ἐδάφους ἔρριψεν ἑαυτὴν καὶ τὴν ἁμαρτίαν καθωμολόγει, ἀλλὰ κατὰ τὸν ἀκριβῆ τῆς νομικῆς παρατηρήσεως λόγον οὐ παραχρῆμα καὶ ἐπιστεύετο· τῶν γάρ τοι μαρτύρων φήμῃ μόνῃ, οὐκ ὄψει τὰ τῆς μοιχείας αὐτῆς διατεινομένων εἰδέναι, ὅρκῳ εἰς τὸ πιστευθῆναι ἡ Κράσνα βεβάρηται. Ἡ δὲ πάσῃ | προθυμίᾳ μὴ μόνον ἐπομόσασθαι, ἀλλὰ καί, εἴ τι ἂν ἄλλο ἐπιταχθείη πρὸς πληροφορίαν τοῦ γεγονότος, ποιῆσαι ἐπισχυρίσατο.

2 Ὅτι γοῦν δῆλα τὰ τῆς μοιχείας ταύτης γεγόνασιν, ἀπόφασις διαζυγίου κατὰ τοῦ κεχρησμένου τούτου συνοικεσίου παρὰ τῆς δεσποτικῆς θείας μεγαλειότητος ἐξενήνεκται. Ὅθεν καὶ τετύπωται τὸ ἀπὸ τοῦδε, τὸν μὲν ἄνδρα, ἤγουν τὸν Δημήτριον, πράττειν τὰ ἑαυτοῦ καθὼς ἄρα καὶ βούλεται, τὴν δὲ γυναῖκα τούτου, ἤγουν τὴν Κράσναν, εἰσελθεῖν κατὰ νόμους ἐν μοναστηρίῳ καὶ καρῆναι μοναχικῶς, εἴ γε μετὰ τὸν νόμιμον χρόνον μὴ θελήσῃ ταύτην μεταμεληθεὶς ὁ Δημήτριος ἑλκύσαι πρὸς ἑαυτόν. Πραγμάτων δὲ μὴ εὑρισκομένων αὐτοῖς, οὐδὲ λόγον γενέσθαι περὶ τούτων ἐδέησεν.

Εἰς δήλωσιν οὖν ⟨…⟩. |

---

1 ἐπ’ αὐτοφώρῳ scr. Pitra: ἐπαυτοφώρω M καταληφθεισῶν corr. Pitra: καταλειφθεισῶν M εἰ καὶ add. Pitra, cf. etiam pin. **2** τὴν μοιχείαν corr. Pitra: τὸν μοιχὸν M παραχρῆμα scr. Pitra: παρὰ χρῆμα M **12–13** μαρτύρων scr. in comp. M **14** ὅρκῳ correxi: ὅρκων M πιστευθῆναι corr. Kambylis: πιστευθῇ M προθυμίᾳ corr. Pitra (b): προσθυμία M **17–18** διαζυγίου corr. Pitra (b): διὰ ζυγίου M **18** κεχρησμένου corr. Kambylis: κεχρασμένου M **21** Κράσναν correxi: Κρασίναν M **23** θελήσῃ scripsi: θελήσας Pitra: θελῆ^{σ}' M **26** puncta addidi, cf. clausulas textus nr. 9, lin. 57, nr. 19, lin. 95–97 vel nr. 104, lin. 102

ΡΛΗ

Περὶ τοῦ σκοπεῖν ἀκριβῶς καὶ τὸ εἶδος τοῦ ὅρκου καὶ τὴν διάθεσιν καὶ τὰ ῥήματα τοῦ ὅρκου καὶ πῶς δεῖ οἰκονομεῖν τοὺς ποιοῦντας ὑποσχέσεις δι’ ὅρκου πρὸς τὸν Θεόν

1 Φόβοι δύο, οὕτως εἰπεῖν, ἐκ διαμέτρου ἀγαθοὶ καὶ τὴν σύνεσιν ὁμότιμοι περισχόντες τὸν πανευγενέστατον Κομνηνὸν κῦρ | Γεώργιον καὶ τοῦτον εἰς ἑαυτὸν ἑκάτερος ἕλκοντες, δραμεῖν κατηνάγκασαν πρός τε τὴν ἡμῶν μετριότητα καὶ τὴν καθ’ ἡμᾶς | ἱερὰν ἀδελφότητα, ὡς ἂν τὸν ἐντεῦθεν κατευνάσειε τάραχον. Ἀλλ’ αὐτὸς μὲν δι’ ἑαυτοῦ τὸν δρόμον οὐκ ἔθετο πρὸς ἡμᾶς, οἷα φροντίδας ἀναγκαίας τῆς τῶν Σκοπίων ἐπιτροπῆς τε καὶ φυλακῆς περικείμενος, τὴν περὶ τούτων δ’ ἀναφορὰν διά τε τοῦ ἱερωτάτου ἐπισκόπου ‖ Μογλένων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητοῦ ἡμῖν ἀδελφοῦ καὶ συλλειτουργοῦ, καὶ τοῦ ἐπιτηδείου αὐτῷ Νικηφόρου τοῦ Παραδεισιώτου πεποίηκεν. Ἦσαν δὲ τὰ τῆς ἀναφορᾶς ἔχοντα οὑτωσί·

2 «Νόσῳ», φησί, «περισχεθείς, ἰατροῦ χερσὶν ἔτρεψα ἐμαυτὸν καὶ ἴασιν ἐκεῖθεν ἔσεσθαί μοι προσδοκῶν, ὁ δέ, ἄτεχνος ὢν καὶ τὴν εἰς ᾅδου κάθοδον ταχεῖαν μοι ἔσεσθαι διαγνούς, τὴν ἀπὸ τῆς νόσου ἐπάνοδον ἀκολούθως ἀπείπατο. Ὅτι γοῦν οὕτως ὁ θάνατος ἐμηνύθη καὶ ἐν στενῷ τὰ κατ’ ἐμὲ τότε γεγόνασιν, τινὲς τῶν παρεστηκότων μοι συγγενῶν γνώμην αὐτίκα εἰσήγαγον, οἷα περὶ τῇ ἐμῇ μεταστάσει δείσαντες, μεθ’ ὅρκου πρὸς τὸν Θεὸν ἐπαγγείλασθαι, εἰ ἐκ τῆς νοσερᾶς δηλαδὴ ἀναστήσομαι κλίνης, μετὰ τὸν ὄγδοον ἐξ ἐκείνου ἐνιαυτὸν καρέντα με παραγγεῖλαι εἰς μοναχοὺς καὶ τὴν ἀγγελικὴν τοῦ μονάδος βίου ἑλέσθαι διαγωγήν. Τῷ τοιούτῳ θελχθεὶς αὐτὸς λογισμῷ, τὴν ἐπαγγελίαν ταύτην οὕτω τηνικαῦτα ἐθέμην πρὸς τὸν Θεόν.

Ἐπεὶ τοίνυν ἰδοὺ τὸ τέλος ἐγγίζει τῆς ὀγδοάδος τῶν τοιούτων ἐτῶν, εἷς μὲν φόβος μοι συναντᾷ τὴν τοῦ Θεοῦ ἀπειλῶν ὀργήν, εἰ ἐμπαροινήσω ταῖς ὑποσχέσεσιν, ἕτερος δὲ ἀντιπερισπᾷ με τήν τε κατ’ ἐμὲ προβάλλων νεότητα καὶ τὸ πρὸς τὰ χείρω ταύτης εὐόλισθον καὶ ἐχομένως τὴν διὰ ταύτην τῶν μοναχικῶν παράβασιν ὑποσχέσεων, ναὶ μὴν καὶ τὴν τῆς ὁμοζύγου μνήμην, νέας οὔσης καὶ τὸ εἶδος καλῆς, καὶ τὸν τῶν φιλτάτων διάπυρον πόθον. Καὶ τούτων αὐτῶν ἕνεκεν ψυχικόν μοι προδιαγράφω ἔσεσθαι κίνδυνον διὰ τὸ τῆς μοναδικῆς πολιτείας ἐργῶδες τὲ καὶ ἐπί-|πονον, διὸ δὴ καὶ δέομαι τὸν ἐκ τοῦ διπλοῦ τούτου φόβου κατευνασθῆναί μοι κλύδωνα.»

---

9 φροντίδης M^{ac} **11** ἀγαπητῷ M^{ac} **12** αὐτῷ correxi: αὐτῶν M **17** οὕτως corr. Kambylis: οὗτος M στενῷ scripsi: σθενῷ M^{pc}: θενῷ M^{ac} **25** ὀγδοάδος corr. Pitra: ὀγδάδος M **26** εἷς corr. Pitra: εἰς M **28** τὸ correxi: τὰ M **31** προδιαγράφω corr. Kambylis: – ων M

Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν τὰ τῆς ἀναφορᾶς ἦσαν τοῦ εὐγενοῦς τούτου ἀνδρός.

3 Ἡ μετριότης δὲ ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη, ἐπελθοῦσα δὲ καὶ τὸν δέκατον κανόνα τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Βασιλείου τὸν διαγορεύοντα, δέον εἶναι *σκοπεῖν καὶ τὸ εἶδος τοῦ ὅρκου καὶ τὰ ῥήματα καὶ τὴν διάθεσιν, ἀφ' ἧς ὀμωμόκασι, καὶ τὰς κατὰ λεπτὸν ἐν τοῖς ῥήμασι προσθήκας*, καὶ γνοῦσα παραμυθίαν εὑρίσκειν τὸν εἰρημένον Κομνηνὸν κῦρ ‖ Γεώργιον τήν τε τοῦ ἰατροῦ ἄτεχνον ἀπαγόρευσιν καὶ τὸ ἐξ ἀνάγκης καὶ οὐκ ἀπὸ γνώμης αὐτοκινήτου τὴν ἐπαγγελίαν τοῦτον ποιήσασθαι, ἔτι δὲ καὶ τὰς ὀργώσας ὁρμὰς τῆς νεότητος μοναχῶν διαίτῃ μὴ συντρεχούσας, ὡς ἂν εἰ καὶ λεόντων γαυρίαμα προβάτων ἡσυχίῳ καὶ ἱλαρῷ καταστήματι, τὸ μὲν μονάσαι τοῦτον κατὰ τὴν ἔνορκον ἐπαγγελίαν αὐτοῦ οὐκ ἐνδεδώκαμεν, οἷα τῇ ἀνθρωπίνῃ συγκεχωρηκότες ὀλιγωρίᾳ διὰ τὰς εἰρημένας αἰτίας, αἳ προφανῶς δηλοῦσαι τὸ μὴ οἴκοθεν καὶ ἀπὸ <με>μεριμνημένου σκοποῦ τὴν ὑπόσχεσιν θέσθαι τὸν Κομνηνόν, τὴν ταύτης ἐκπλήρωσιν εἰς κίνδυνον ἀπορρίπτουσι, θεραπείαν δὲ τῆς παρορκίας ταύτης ἐπενοήσαμεν, ἣν ὁ λόγος τὲ διασαφήσει ἑξῆς. Καὶ ὁ Θεός, ὡς ἐλπίζομεν, δέξεται καὶ ἵλεως ἔσται τῷ ταύτης ἁλωσίμῳ γεγονότι ἀνδρί.

4 Τὸ μὲν γὰρ νῦν ἔτος τῆς δεκάτης ἐπινεμήσεως ἕκτας καθιερώσει Θεῷ ἀπὸ πάσης περιουσίας αὐτοῦ, μοναστηρίοις ἐνδεέσι καὶ ναοῖς θείοις καὶ πτωχοῖς ἀδελφοῖς μερίσας αὐτά, μετὰ τοῦτο δὲ διὰ βίου παντὸς ἑκάστου ἔτους δεκάτας ἀποδώσει Θεῷ, μηδὲν μηδέποτε μηδαμοῦ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ φειδόμενος πρὸς τὴν τοιαύτην ἐκβίωσιν· *** ἑκάστης ἡμέρας τριακοντάκις γονυκλιτήσει, τετράδα καὶ | παρασκευὴν εἰς τροφὴν ἄρτον μόνον σὺν ὀσπρίοις καὶ λαχάνοις προσοίσεται, ναὶ δὲ καὶ οἶνον εἰς πόσιν διὰ τὸ στρατιωτικοῖς πόνοις αὐτὸν ἀεὶ γυμνάζεσθαι, καὶ πρὸς τούτοις τὰς νενομισμένας ἑκάστου ἔτους τοῖς χριστιανοῖς νηστείας κατὰ μοναχοὺς ἐκτελέσει, μηδεμίαν ἀναβολὴν ὅλως ποιούμενος. Καὶ αὐτὸς μὲν οὕτω ποιήσει, ὡς ἂν τὸ θεῖον ἐξιλεώσηται.

5 Ἐπεὶ δὲ καὶ τὴν σύζυγον αὐτοῦ, τὴν πανευγενεστάτην Κομνηνὴν κυρὰν Θεοδώραν, ὑποσχέσθαι τότε καὶ αὐτὴν μεμαθήκαμεν, ὡς οὐκ ἀπολειφθήσεται τοῦ συνεύνου, εἰ αὐτὸς πρὸς τὸν μοναχικὸν βίον πορεύσε-

---

54 Ind. 10 (= a. 1222, cf. prolegomena, p. 255*s.)

40–41 = can. 10 Basil. magni, ed. Joannou II, 110

---

39 δέκατον correxi: δεκτὸν M **41** κατὰ λεπτὸν scripsi, cf. font.: καταλεπτὸν M **46** γαυρίαμα scripsi: γαβρίαμα M **49** μεμεριμνημένου corr. Kambylis: μεριμνημένου M **58** lacuna fere 6 litterarum inter ἐκβίωσιν et ἑκάστης M: fortasse ἐκβίωσιν [αὐτοῦ·] scribendum, ut proponit Kambylis **62** νενομιμένας M[ac] **66** Θεωδῶραν M **67** τοῦ corr. Kambylis: τῆς M εἰ αὐτὸς scripsi: εἰαυτὸς M

ται, | ἀλλὰ μελενδυτήσει καὶ αὐτὴ κατὰ μοναχοὺς πρὸς πολιτείαν μονότροπον, τυποῦμεν τηρεῖν καὶ ταύτην τὰ τῷ ἀνδρὶ αὐτῆς δεδομένα ἐπιτίμια διά τε τὴν τῆς ὑποσχέσεως ὁμοιότητα, καὶ ἅμα χρὴ ταύτην, ὥσπερ ἐν τοῖς ἄλλοις, οὕτω δὴ κἀν τούτῳ βοηθὸν εὑρίσκεσθαι τῷ ἀνδρί.

6 Οὕτω τὰ τῆς ἀναφορᾶς τοῦ Κομνηνοῦ ἐξετάσαντες ῥήματα καὶ τὸν σκοπὸν γνόντες ‖ αὐτοῦ, τὴν παροῦσαν πρᾶξιν ταῖς κανονικαῖς παρατηρήσεσιν ἐχομένην ἐθέμεθα, ἐπειδὴ κατὰ τὸν μέγαν ἐν πατράσι Βασίλειον *οὐκ ἐσμὲν καρδιῶν κριταί, ἀλλ᾽ ἐξ ὧν ἀκούομεν κρίνομεν.* |

ΡΛΘ

Ὅτι ἔξεστι τῷ ἀνδρὶ λαμβάνειν αὖθις τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα κατηγορηθεῖσαν ἐπὶ μοιχείᾳ

1 Ὁ ἐν τῷ Μόκρῳ τὰς οἰκήσεις ποιούμενος Ῥάδος ὁ στρατιώτης τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ, ἀρχιεπισκόπῳ πάσης Βουλγαρίας, τὴν σήμερον παραστάς, μοιχείας ἔγκλημα κατὰ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ Σλάβας ἐνετείνατο φάμενος, ὡς ἐν τῷ ἀποδημεῖν αὐτὸν ἐν τῷ στρατοπέδῳ ἡ ἐξυπηρετουμένη τῷ οἴκῳ αὐτοῦ Καλή, προαγωγὸς τινὸς ἀνδρὸς πρακτορικαῖς μὲν δουλείαις προσανέχοντος, θετοῦ δὲ ἀδελφοῦ γενομένου αὐτῆς, καὶ τὴν εἰρημένην Σλάβαν ἐξαπατήσασα, μοιχευθῆναι ταύτην παρ᾽ αὐτοῦ κα⟨τε⟩σκεύασε. Μετὰ τὴν ἀτοπίαν δὲ ταύτην ἡ τοιαύτη Καλὴ φοβηθεῖσα, μήποτε καὶ φωραθείη καὶ πάθοι παρὰ τοῦ Ῥάδου δεινά, τῇ τούτου ζωῇ ἐπεβούλευσε, δηλητήρια σκευασαμένη καὶ τῇ τροφῇ ταῦτα τούτου συμμίξασα, κἂν οὐκ ἴσχυσαν ταῦτα καὶ ὄλεθρον τούτῳ ἐπαγαγεῖν. Καὶ ταῦτα μὲν εἶπεν ὁ Ῥάδος. |

2 Ἐπεὶ δὲ παρῆν ἥ τε γυνὴ αὐτοῦ ἡ εἰρημένη Σλάβα σύν τε τῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτῆς, ἀπῃτεῖτο λέγειν πρὸς ταῦτα τὰ δοκοῦντα αὐτῇ. Ἡ δὲ τὰς ὄψεις τῷ ἐδάφει ἀτενῶς ἐνερείσασα καὶ ἐπὶ πολὺ ἄφωνος μείνασα, ὀψέ ποτε οἰκτρὰν μετὰ δακρύων προΐει φωνήν, ὡς ἀπάτῃ τοῦ τε δαίμονος καὶ ἐπηρείᾳ τῆς κακίστης Καλῆς τὴν τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς κοίτην ἐμίανε, πολλὴν ὑποστᾶσα βίαν εἰς τοῦτο αὐτό, καὶ ταχὺ τὸν λόγον συγκλείσασα καθωμολόγησεν, ὡς ἅπαντα τὰ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς λαληθέντα, ὡς ἀνατέτακται, οὕτως ἔχουσι, καθὰ παρ᾽ αὐτοῦ ἐλαλήθησαν.

---

75 = can. 10 Basil. magni, ed. Joannou II, 112

---

68 μελενδυτήσει corr. Kambylis: μελαν- M **71** εὑρίσκεσθαι corr. Pitra: εὑρίσθεσθαι M **74** ἐν corr. Pitra: ἐ M

3 Ῥάδος s. l. alt. m. M **5** Σλάβας corr. Pitra, cf. infra: Λάσβας M **10** κατεσκεύασε correxi: κασκεύασε M

3 Δεῆσαν δὲ καὶ τοὺς γονεῖς ταύτης περὶ τούτου ἐρωτηθῆναι (ἔδει γὰρ αὐτοὺς πάντως ὑπερπονεῖσθαι τῆς θυγατρός, οὕτω κατηγορουμένης καὶ περὶ τὴν τοιαύτην ὁμολογίαν ὑποπτευομένης, μήποτε δηλαδὴ κατά τινα τρόπον καθ' ἑαυτῆς ἐπιστηρίζῃ τὸ ἔγκλημα, ὥστε τοῦ ἀνδρὸς | αὐτῆς τοῦ ῾Ράδου ἴσως διαζυγῆναι), οἱ δὲ ἐρωτηθέντες εἶπον, ὡς αὐτοὶ μὲν οὔτε χειρί, οὔτε ὄψει τοῦ λεγομένου τούτου μύσους || κατάληψιν ἔσχον, διδασκάλους δὲ τούτου τήν τε γλῶσσαν τῆς θυγατρὸς καὶ τὴν ἔξωθεν φήμην ἔχουσι.

4 Τούτων οὖν οὕτω παρ' ἀμφοτέρων τῶν μερῶν λαληθέντων, προσέθετο τὸ δεσποτικὸν δικαστήριον ἐρωτῆσαι τὴν Σλάβαν, εἰ ἀγαπᾷ τὸν ἄνδρα αὐτῆς τὸν ῾Ράδον καὶ θέλει καὶ αὖθις τούτῳ συμβιωτεύειν. Ἐξεῖπε δὲ αὕτη, ὡς καὶ μάλα θέλει τοῦτον καὶ ἀποδέχεται, εἰ θελήσει ταύτην ὁ ἀνὴρ αὐτῆς εἰσοικίσασθαι καὶ ἀμνημοσύνην θέσθαι τοῦ πταίσματος.

5 Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν θεία μεγαλειότης, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα τὴν μοιχείαν οὖσαν ἀληθῆ, οὐ μόνον παρὰ τῆς Σλάβας τῆς ὁμολογίας, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ ζητεῖν πάλιν αὐτὴν τὴν μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ταύτης συνοίκησιν (ἐντεῦθεν οὐκέτι ὕποπτος ὁ λόγος ὑποκαθήμενος τῇ ὁμολογίᾳ τῆς Σλάβας περιαιρεῖται· ἥ γάρ, {ἂν} εἰ ἐπόθει τὴν ἀπόστασιν, οὐκ ἂν ἀντεποιεῖτο τῆς συνοικήσεως) τὴν μὲν Σλάβαν συγγνώμης ἠξίωσεν, ὥστε δηλαδὴ τὰς παρὰ τοῦ νόμου ἐπηρτημένας αὐτῇ ποινὰς ἐκφυγεῖν, διά τε τὴν ἐξομολόγησιν αὐτῆς καὶ τὸ ἄσχετον δάκρυον καὶ ὅτι ὡς νεωτέρα ἐξηπατήθη καὶ ἁπαλή (τὸ γὰρ δωδέκατον ἔτος τῆς ἡλικίας αὐτῆς ἤδη πα-|ραμείβουσα ὡμολόγηται), τὸ διαζυγῆναι δὲ ταύτης τὸν ῾Ράδον, εἴτε μή, τῆς βουλήσεως τούτου ἐξήρτησε. Δίδοται γὰρ αὐτῷ ἐξουσία παρὰ τοῦ νόμου εἴσω διετίας ἀναλαβεῖν αὐτήν, εἴ γε καὶ βούλεται, καὶ συνοικεῖν αὐτῇ, μηδένα κίνδυνον εὐλαβουμένῳ, μήτε διὰ τῶν ἐν μέσῳ γενομένων καταβλαπτομένου τοῦ γάμου. Καὶ ταῦτα μὲν ἦσαν γεγονότα κατὰ τὴν κα' ἰουνίου μηνός.

6 Ἐζήτησαν οὖν καὶ οἱ τῆς Σλάβας γονεῖς ἀσφάλειαν τοῦ ῾Ράδου, ὥστε ἀφόβως αὐτῷ ταύτην συνοικεῖν, καθὰ δὴ καὶ αὐτός, ὡς ἔδοξεν, ὑποσχόμενος ἦν. Ὁ δὲ ἀνανεύσας πάντη πρὸς τὸ θέσθαι τοιαύτην ἀσφάλειαν, ψιλῇ μόνῃ καταθέσει τὴν μετ' αὐτῆς ἔλεγε συνοίκησιν ἀγαπᾶν· ὡς δὲ καὶ αὖθις πρὸς τὴν τοιαύτην ἀσφάλειαν κατετείνετο, τὴν σκηνήν τε αὐτίκα λέλυκε καὶ τὸ σκέμμα κατάφωρον ἔθετο, κακῶς χρήσασθαι τῇ Σλάβᾳ καὶ ἐπιβουλευόμενον.

7 Ὡς δὲ διέγνω ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης τὴν τοῦ ῾Ράδου κατάνευσιν || οὖσαν μᾶλλον ἐπιβουλὴν κατὰ τῆς Σλάβας ἢ ἀγάπησιν, διαζύγιον τούτων κατεψηφίσατο. Εἴσω δὲ διετίας ἐξέστω τῷ ῾Ράδῳ παρὰ

---

24 θυγατρὸς corr. Pitra: θυγαστρὸς M **28** μύσους corr. Kambylis: μίσους M **41** ἥ scripsi: ἠ M ἂν delevi **43** (ἐπη)ρ(τημένας) s.l. alt. m. M **48** διετίας scr. Pitra: διαιτίας M **57** σκέμμα corr. Pitra (b): σκέμα M **61** διε(αι)τίας M

τοῦ νόμου τὸν γάμον μετὰ τῆς Σλάβας ἀνανεώσασθαι, εἴτε στέρξαι τὸ διαζύγιον· τὸ γὰρ μετεώρου τῆς γνώμης αὐτοῦ τυγχανούσης συνοικεῖν τούτῳ τὴν Σλάβαν, διὰ τὴν φωραθεῖσαν κατ' αὐτῆς ἐπιβουλὴν τούτου παντάπασιν ἀπηγόρευται. |

ΡΜ

Περὶ τῶν ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδεχομένων καὶ μέχρι πόσων βαθμῶν κωλύονται συνάπτεσθαι

1 Ἔοικε πᾶσα ἐρώτησις καθεύδουσαν ὥσπερ διανιστᾶν τὴν ἀπόκρισιν, καὶ δεῦρο ἀκολούθει μοι ταύτῃ ἐπεμβοᾶν· ἀληθῶς καὶ γὰρ φιλεῖ τῇ ἐρωτήσει ἐκ παντὸς τρόπου ἀκο-|λουθεῖν ἡ ἀπόκρισις. Εἰ δὲ καὶ ἐρωτώμενός τις οὐκ ἀποκρίνεται δήπουθεν, εἰ μή γε σκέπτεται τί βαθύτερον, ὡς τηνικαῦτα γενέσθαι κρείττονα τοῦ λόγου τὴν σιωπήν, | πάντως που δυοῖν θάτερον ἐγκληθήσεται, ἢ ἀγροικίαν δηλαδὴ ἢ ἀπόνοιαν.

2 Ὅτι τοίνυν ἡ πρὸς τὴν ἡμῶν μετριότητα νῦν ἐλθοῦσα ἐρώτησις, ἣν ἀνὴρ περιφανὴς καὶ τῶν εὖ γεγονότων συνέπλεξε, χρείαν ἔσχε χωρὶς τινὸς εὐλόγου ἀναβολῆς τῆς παρ' ἡμῶν ἀποκρίσεως, ἐξάγομεν νῦν, ἰδού, μηδαμῶς ἐπιζυγοῦντες *θύραν περιοχῆς περὶ τὰ χείλη ἡμῶν*, μήπως ἢ ἀμφοτέροις ἢ ἑνὶ γοῦν τῶν ἀνόπιν τοῦ λόγου δεδηλωμένων ἐγκλημάτων προφανῶς ὑποπέσωμεν, καὶ ἅμα, ψυχωφελοῦς οὔσης τῆς ἐρωτήσεως ταύτης, οὐκ ἀνεύθυνον ἡμῖν παρὰ Θεῷ τὸ μὴ ἀποκρίνασθαι.

Ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς ἐρωτήσεως ἔχουσιν οὑτωσί· προγονὸν ἔχων τίς, ἐδέξατο ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος παῖδα τινά, ἔχοντα αὐταδέλφην τῶν αὐτῶν γονέων τούτῳ μεταλαγχάνουσαν. Ταύτῃ δὴ νομίμῳ γάμῳ ζητεῖ συζευχθῆναι ὁ προγονὸς καὶ ἐρωτᾷ, εἰ ἀνέγκλητον ἐστὶ τὸ συνάλλαγμα.

3 Ἡ μετριότης τοίνυν ἡμῶν, μετά γε τῶν συνεδριαζόντων αὐτῇ ἱερωτάτων ἀρχιερέων τὰ τῆς ἐρωτήσεως ταύτης διασκεψαμένη, ἀκόλουθον ταύτῃ τήνδε τὴν ἀπόκρισιν τίθησιν, ὡς οἱ θεῖοι καὶ ἱεροὶ κανόνες καὶ οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι, μετὰ τῶν ἄλλων καὶ τῆς κατὰ πνεῦμα συγγενείας || ἐσπουδασμένως φροντίσαντες, τὰ κατ' αὐτὴν εὐπρεπῶς καὶ κοσμίως διέθεντο, συγγένειαν δὲ πνευματικὴν ὀνομάζουσι καὶ εἰς λόγον τίθενται τήν τε ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἀναδοχὴν καὶ τὴν υἱοθεσίαν, ἣν ἱερῶν εὐχῶν συνίστησι τελετή.

---

12 cf. Ps. 140,3

---

14 ψυχωφελοῦς correxi: ψυχωφελῆς M **16** ταύτης post ἐρωτήσεως pr. scr., deinde expunxit M

4 Ἐπεὶ γοῦν ὁ μὲν νγʹ κανὼν τῶν κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συνελθόντων ἁγίων πατέρων στενῶς πως τὰ περὶ τῆς οἰκειότητος τῆς ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος διαλαμβάνει, τὸ δὲ ἕκτον θέμα τοῦ ιʹ κεφ. τοῦ εʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν πλατύτερον τὰ περὶ ταύτης διεξιόν, ἐκ μόνης τῆς τῶν ἀνιόντων καὶ κατιόντων τάξεως ῥητῶς ἐμνήσθη προσώπων, ἃ καὶ διεκώλυσε συνάπτεσθαι γαμικῶς, φαμὲν ἀν-|ενδοιάστως, ὡς ὁ προγονὸς τοῦ ἀπὸ ἁγίου βαπτίσματος τὸν εἰρημένον παῖδα λαβόντος ἀκωλύτως πρὸς τὴν τοῦ ἀναδεχθέντος αὐταδέλφην γαμικὸν συνάψει συνάλλαγμα. Ὅτι τὲ τὰ συναπτόμενα πρόσωπα παρ' ἑκάτερα τυγχάνουσι, τοῦ τε δηλαδὴ ἀναδόχου καὶ τοῦ ἀναδεχθέντος, καὶ οὐκ εἰς ἀνιόντων ἢ κατιόντων τούτοις μοῖραν εὑρίσκονται καὶ ὅτι κατὰ τὴν ἐξ αἵματος οἰκείωσιν ὁ πατρωὸς τῷ προγονῷ οὐ συγκέκραται, ἀλλὰ κατὰ τὸ συμβάν, ὅπέρ ἐστιν ὁ τῆς αὐτοῦ μητρὸς δεύτερος γάμος, ὅθεν οὐδὲ καθαρὰν τὴν τοῦ υἱοῦ προσηγορίαν οὗτος πρὸς τὸν πατρωόν, ἀλλὰ κεκολασμένην πως, δηλαδὴ τὴν τοῦ προγονοῦ, ἐκληρώσατο.

5 Ἴσμεν δὲ ἀκριβέστατα καὶ πράξεις συνοδικὰς ἐπὶ κωλύμῃ γαμικῶν ἐξενηνεγμένας συναλλαγμάτων, θελόντων ἐκ τῆς τοιαύτης συγγενείας ξυνίστασθαι, καὶ τὰς ψήφους τῆς κωλύσεως οὐκ ἐκ τῶν βαθμῶν, οἳ τὴν ἀγχιστείαν ὁροθετοῦσιν, ἀλλ' ἐκ τῶν τὰ συγγενικὰ καὶ ἐξ αἵματος πρόσωπα περιλαμβανόντων ἐξαγαγούσας, ὧν μία τυγχάνει καὶ ἡ προβᾶσα ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ τῆς ὁσίας μνήμης ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως κυροῦ Νικολάου, ἥτις πέμπτον βαθμὸν ἐκ τοιαύτης πνευματικῆς ἐγγύτητος κατὰ τοὺς ἐξ αἵματος διεκώλυσεν.

6 Ὅθεν καὶ τῶν εἰρημένων τοῦ τε κανόνος καὶ τοῦ νόμου περὶ τοῦ ἀναδόχου καὶ τῆς παρ' αὐτοῦ ἀναδεχομένης, ναὶ μὴν καὶ τῆς μητρὸς αὐτῆς, ἔτι δὲ καὶ τοῦ υἱοῦ ἐκείνου τὰς γαμικὰς συνελεύσεις ἀπειρηκότων, || καὶ τῆς διαληφθείσης δὲ συνοδικῆς πράξεως μόνοις τοῖς ἐξ ἀμφοτέρων τῶν γενεῶν κατιοῦσι καὶ τάξιν ἐπέχουσι τὴν ἐξ αἵματος τὸν πέμπτον κωλυσάσης βαθμόν, ἀκατηγόρητον προδήλως ὁ ἀναπεφωνημένος προγονὸς πρὸς τὴν αὐταδέλφην τοῦ ἀναδεχθέντος παρὰ τοῦ πατρωοῦ αὐτοῦ ἐκτελέσει συνάλλαγμα, οἷα μήτε παρὰ τοῦ κανόνος ἢ τοῦ νόμου ῥητῶς κωλυόμενος, μήτε τοῖς ἐξ αἵματος δεσμοῖς πρὸς τὸν πατρωὸν αὐτοῦ συσφιγγόμενος καὶ πρός γε τούτοις μηδὲ βαθμῷ τινὶ τῶν | ἐξ ἀγχιστείας συλλαμβανόμενος, οὓς ὁ νομικὸς ὅρος ἀδυνατεῖ συνιστᾶν, ὅταν διαφό-|ρων γενῶν εἴς τι γαμικὸν συνάλλαγμα συνέλευσις γένηται. |

---

31 cf. Bas. 28,5,15 (14) **50-51** cf. Grumel nr. 957 (964)

---

28 Κωνσταντινούπολιν scripsi: Κωνσταντίνου πόλιν Μ **30** πως scripsi: πῶς Μ **33** ῥητῶς correxi: ῥητῶν Μ **42** κεκολασμένην correxi: κεκολασμένον Μ πως scripsi: πῶς Μ **46** οἳ correxi: ἢ Μ **49** ὁσίας correxi: οὐσίας Μ **52** περὶ correxi: μέχρι Μ **60** τὸν s.l. Μ **61** συσφιγγόμενος scr. Pitra: συσφιγγίμενος Μ

ΡΜΑ

Περὶ γυναικός, μὴ εἰς συγγενικόν, ἀλλ’ εἰς ἀλλότριον οἶκον ποιησάσης μονὴν καὶ διὰ τοῦτο διαζυγῆναι ὀφειλούσης

1 Νεανίσκος τίς τοὔνομα Θεόδωρος ὁ Χλωροπόδης, αὐτουργὸν μετερχόμενος βίον, προσαίτην ὡς ἐπιπολὺ γάμον συνάψας Εἰρήνῃ τῇ θυγατρὶ τοῦ Βοδηνιάτου Μιχαήλ, τὸν αὐτὸν καὶ αὐτοῦ βίον μετιόντος, τῇ δεσποτικῇ θείᾳ μεγαλειότητι παρέστη τὴν σήμερον, τὴν τοῦ συναλλάγματος αὐτοῦ δυστυχίαν ἀποκλαιόμενος. Ἔλεγε, ὡς ἡ συζευχθεῖσα τούτῳ τέλειον μῖσος αὐτὸν μισοῦσα εὑρίσκεται· φεύγει γὰρ αὐτόν, ἀποδυσπετεῖ καὶ τὴν μετ’ αὐτοῦ συνοίκησιν, ὡσεὶ καὶ ὄφεως ἀποστρέφεται. Καὶ μέχρι τούτων ⟨τῶν⟩ ῥημάτων τὸν λόγον στήσας, τοῦ γυναικείου τούτου μίσους, μᾶλλον δὲ τὴν τῆς συμφορᾶς λύσιν ἐζήτει, ἀποκαθιστῶσαν τούτῳ τὴν ὁμευνέτιδα· στέργειν γὰρ ἔλεγε τὸ μετ’ αὐτῆς συνοικέσιον.

2 Ἐπεὶ δὲ καὶ ἡ Εἰρήνη παρῆν σὺν τοῖς γονεῦσιν αὐτῆς, αὐτὴ μὲν τοὺς λόγους ἀπαιτουμένη ⟨τοῦ⟩ πρὸς τὸν ἄνδρα μίσους αὐτῆς, οὐδὲν ἄλλό τι προέτεινεν ἢ ὅτι, εἰ μὴ τούτου διαζυγείη, καὶ βαθέα ὕδατα καὶ κρημνοὺς καὶ ἀγχόνην ἀναζητήσει κατὰ τῆς οἰκείας ζωῆς· μὴ θέλειν γὰρ ἔλεγεν ὅλως τὴν μετὰ τοῦ Θεοδώρου συμβίωσιν. Οἵ γε μὴν γονεῖς αὐτῆς ἐφαίνοντο παθαινόμενοι καὶ αὐτοὶ ἐπὶ τῷ οὕτω μέσον τῶν νέων τούτων ὁμοζύγων συμβάντι κακῷ καὶ ἔλεγον, ὡς πολλάκις τὰ μὲν διὰ παραινέσεως, τὰ δὲ καὶ διὰ βίας, ἔστι δ’ ὅτε καὶ μαστίγων τὴν Εἰρήνην τῷ ἀνδρὶ ταύτης ‖ ἀποκατέστησαν φεύγουσαν. Ἡ δὲ μίαν καὶ δευτέραν ἢ καὶ τρίτην τὸ πλεῖστον ἡμέραν τῷ ταύτης ἀνδρὶ συνοι-|κήσασα, τὸν ἀπ’ ἐκείνου δρασμὸν ἐνενόει καί, φεύγουσα καὶ ἐν ἀλλοτρίαις οἰκίαις καταλήγουσα, τὰ πολλὰ ἐκεῖσε ἐχρονοτρίβει.

3 Τοῦ λόγου δ’ οὕτως, ναὶ μὴν καὶ περιεργότερον, ἐξεταζομένου καὶ τῆς Εἰρήνης ἀναγκαζομένης ἑλέσθαι ἀπαραιτήτως τὴν εἰς τὸν οἰκεῖον ἄνδρα ἐπάνοδον, αὐτῆς δὲ ἀπρὶξ ἀπαναινομένης τὸ συνεῖναι αὐτῷ, ἡ αὐταδέλφη τοῦ Θεοδώρου Μαρία, συμπαρισταμένη τῷ ἀδελφῷ, τὸ ἀπόρρητον ἐξεκάλυψεν εἰποῦσα, ὡς ἡ Εἰρήνη, τὸν Χολαύρην Γεώργιον ποθήσασα καὶ τοῖς ἐκείνου ἱμέροις ἀπρὶξ ἑλκομένη, τήν τε εὐνὴν τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς ἐκκλίνει καὶ ἐν ἀλλοτρίαις οἰκίαις μονὰς ποιουμένη, οὐχ ἡμερῶν μόνον, ἀλλὰ καὶ μηνῶν ἑβδομάδας ἐν ταύταις διάγει, κἀντεῦθεν δήλη ἐστὶ πόθους ἀλλοτρίους ἀλλαξαμένη τῶν τοῦ οἰκείου ἀνδρός.

Οἱ δὲ εἶπον, {καὶ} οἱ γονεῖς, ὡς ἐγνώκασι μὲν τὸ θυγάτριον αὐτῶν πρὸ τοῦ συνοικῆσαι τῷ Θεοδώρῳ ῥέπον εἰς τὴν μετὰ τοῦ Χολαύρου

---

1 συγγενικόν correxi: συγγενικὴν M **8** ἀποδυσπετεῖ scr. Pitra: ἀπὸ δυσπετεῖ M **10** τῶν add. Kambylis **12** αὐτῆς correxi, cf. lin. 17: αὐτοῦ M **13** ἡ s. l. alt. m. M παρῆν s. l. alt. m. M προγονεῦσιν M[ac] **14** τοῦ add. Kambylis **22** τὸν correxi: τὸ M **33** πόθους corr. Kambylis: πάθους M **34** καὶ secl. Kambylis

συμβίωσιν, αὐτοὶ δὲ τοῦτον μὴ θέλοντες ἄκουσαν τῷ Θεοδώρῳ συνήρμοσαν. Συνωμολόγουν δὲ καὶ αὐτοί, ὡς πολλάκις καὶ ἑπτάμηνος ὅλη ἔσχε τὴν Εἰρήνην τὸν Θεόδωρον φεύγουσαν καὶ ἐν ἀλλοτρίαις οἰκίαις προσμένουσαν. Περὶ μέντοι τοῦ Χολαύρου, εἰ ποθεῖ τοῦτον, ἐρωτηθεῖσα καὶ ἡ Εἰρήνη, ἀνερυθριάστως τοῦτο καθωμολόγησεν.

4 Ἡ δεσποτικὴ τοίνυν θεία μεγαλειότης τὰ περὶ τούτου διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα ἐκ τῶν ἐξεταζομένων σαφῆ μοιχείαν εἶναι τὸ πρᾶγμα (τὸ γὰρ ἀνομολογεῖσθαι τοὺς τοῦ | Χολαύρου ἱμέρους ἐν τῇ καρδίᾳ προσηλῶσθαι τῆς Εἰρήνης καὶ τὸ ἔξω τῆς τε πρώτης ἑστίας καὶ τῶν συγγενικῶν πολυημέρους αὐτὴν ποιεῖσθαι μονὰς πρόδηλον τὸ μῖσος ἐργάζονται), διαζύγιον τοῦ τοιούτου συνοικεσίου κατεψηφίσατο καὶ τῷ μὲν Θεοδώρῳ, εἰ βούλοιτο, ἑτέρᾳ συνοικῆσαι γυναικὶ ἄδειαν δέδωκε, μηδέν τι πρόκριμα ἐντεῦθεν ὑφορωμένῳ, τὴν δὲ Εἰρήνην ὡς μοιχαλίδα ὑπεύ-|θυνον εἶναι ταῖς περὶ μοιχείας ἐκπεφωνημέναις κανονικαῖς ἐπεξελεύσεσιν ἀπεφήνατο. Τῆς πενίας μέντοι μεσολαβούσης ‖ οὔτε περὶ ζημίας οὔτε περὶ ποινῆς οὔτε περὶ ἄλλης τινὸς τιμωρίας, περὶ ὧν οἱ πολιτικοὶ ἐπὶ τοῖς τοιούτοις διεξιᾶσι νόμοι, λόγος τίς γέγονεν, ὡς ἀρκούσης τῷ γυναικείῳ μέρει ἀντὶ ποινῆς τῆς πενίας καὶ τῆς ἐντεῦθεν ταλαιπωρίας καὶ ἀθλιότητος. |

ΡΜΒ

Ὅτι δύναται ἡ γυνὴ νόμιμον αἰτεῖν διαζύγιον, ὅτε ὁ ἀνὴρ αὐτῆς οὐκ ἀποδείξει τὴν περὶ μοιχείας ⟨ἀγωγήν⟩

1 Ἐπεβάλετο μὲν ὁ στρατιώτης Ῥάδος ὁ τοῦ Μοτζίλου μοιχείας ἔγκλημα κινῆσαι κατὰ τῆς ὁμοζύγου αὐτοῦ Ζωῆς παρὰ τῷ δικαστηρίῳ τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ αὐθέντου, τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας, εὐμαρῶς δὲ οὐκ ἠδυνήθη διανῦσαι τὸν ἀγῶνα τῶν ἀποδείξεων, ἅτε τῶν παραχθέντων παρ᾽ αὐτοῦ μαρτύρων ὀφθαλμοῖς μὲν οὐδαμῶς, ἀκοῇ δὲ μόνῃ παραλαβεῖν εἰπόντων τὸ κατὰ τῆς εἰρημένης γυναικὸς κινούμενον κατηγόρημα. Τὸ λοιπὸν ὁ μὲν Ῥάδος ἐζήτει δι᾽ ἑαυτοῦ συστῆσαι τὸ ἔγκλημα ἐν τῷ βεβαιῶσαι δηλαδὴ ὅρκῳ, ὡς αὐτόπτης γέγονε τῆς μοιχείας τῆς ἀναγεγραμμένης Ζωῆς· ἥ γε μὴν Ζωὴ ἴσοις μέτροις καὶ αὐτὴ ἀπισχυρίζετο ἐπομόσασθαι, ὡς οὐδὲν οὐδαμῶς σύνοιδεν, ἀφ᾽ ὧν ἐνάγει κατ᾽ αὐτῆς ὁ ταύτης ἀνήρ.

2 Καὶ ἐπὶ τούτοις ἐμέσαζε πρὸς καταλλαγὴν τὸ ἀνένδοτον τῆς αὐτῶν ἔριδος ἀγαθῶν καὶ εὐσεβῶν ἀνδρῶν νουθεσίᾳ, τὸ *εἰρηνοποιεῖν* πρεσβευ-

---

15 cf. Matth. 5,9

---

43 τοὺς correxi: τοῦ Μ **47** ἑτέρᾳ corr. Pitra: ἕτερα Μ
2 ἀγωγήν add. Pitra, cf. pin. **11** ἥ correxi: εἴ Μ

όντων κατὰ τὴν δεσποτικήν, ἀλλ' ὦ τῆς ἐκ διαμέτρου συμφωνίας (δεῖ γὰρ οὕτως εἰπεῖν) τῶν διαμαχομένων τουτωνὶ ὁμοζύγων· ἄμφω δὴ πρὸς καταλλαγὴν καὶ σύμβασιν ἐπίσης ἀνένευσαν. Ὁ μὲν γὰρ Ῥάδος ἀδυνάτως ἔλεγεν ἔχειν | τοῖς οἰκείοις ὀφθαλμοῖς ἀπιστεῖν, οἷς μάρτυσι τοῦ πεπραγμένου ἐχρήσατο, καὶ ἀπρὶξ ἐζήτει ἐκχωρηθῆναι αὐτῷ τὴν ὑπὲρ τούτου ἀπόδειξιν ὁρκωμοσίαν, ἡ δὲ ἡ Ζωὴ τῆς ἐκ μαρτύρων νομίμου συστάσεως ἀποροῦντα ὁρῶσα τὸν Ῥάδον καὶ διὰ τοῦτο ἐπικλῶσα τὸ αἴτιον τοῦ μώμου, ὃν ὑπέστη κατηγορηθεῖσα χωρὶς ἀποδείξεων, ἀπαρεγκλίτως ἐζήτει τὸ διαζύγιον, ὃ δὴ τελευταῖον καὶ προέβη, ἴσαις ὁρμαῖς καὶ γνώμαις διαστάντων ἀλλήλων τούτων δὴ τῶν || συνεύνων.

3 Ἀλλ' ἡ μὲν διάζευξις τούτων οὕτω δὴ γέγονε· κριθὲν δὲ καὶ τυπωθέν, ὡς οἱ νόμοι διακελεύονται, ἀντεστράφη πρὸς τὴν Ζωὴν παρὰ τοῦ Ῥάδου ἡ προὶξ αὐτῆς ἅπασα καὶ ἐπέκεινα ταύτης προσεπεδόθη αὐτῇ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων τοῦ Ῥάδου, ὅσα τούτων ἐν τῇ Πρέσπῃ ἐξεπονήθησαν ἀκίνητα. Τὴν ἀντιστροφὴν δὲ τῆς προικὸς καὶ τὴν ἀπόδοσιν τῶν ἐκ τῆς περιουσίας τοῦ Ῥάδου ἀπόδειξις ἔγγραφος πεπιστωμένη δηλοποιήσασα, ἐνεφανίσθη καὶ τῇ δεσποτικῇ θείᾳ μεγαλειότητι, ἐν ᾗ καὶ διελύσαντο ἄμφω τὰ μέρη ἐπὶ καταθέσει τε καὶ ὁμολογίᾳ, ὥστε τοῦ λοιποῦ μηδέποτε μηδαμῶς πρὸς ἀνατροπὴν χωρῆσαι τῆς ἑαυτῶν διαλύσεως, | μήτε μὴν περὶ πραγμάτων κινῆσαι ἐκ μέρους ἢ καθ' ὁλόκληρον ἀπεναντίας τῇ ἀπο-|δείξει, ἥτις ἐξ ἀρεσκείας ἀμφοτέρων, ὡς εἴρηται, γέγονεν. |

ΡΜΓ

Ὅτι γίνεται διαζύγιον, ὁπότε ἡ γυνὴ εἰς ἀλλότριον καταμείνῃ οἶκον καὶ ἐπιβουλεύει τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα

1 Παρέστη τὴν σήμερον τῷ παναγιωτάτῳ ἡμῶν δεσπότῃ καὶ αὐθέντῃ πάσης Βουλγαρίας ἡ ἀπὸ τῆς Πρέσπης ὁρμωμένη γυνή, τοὔνομα Ἄννα, σὺν ἅμα τῷ ἐπ' ἀδελφῇ γαμβρῷ αὐτῆς Μίχῳ τῷ τοῦ Τζούρκου καὶ ἐξελάλησεν, ὅτι, συνοικήσασα νομίμῳ ἀνδρὶ τῷ καλουμένῳ Νίκῳ καὶ χρόνον οὐκ ὀλίγον μετ' αὐτοῦ διαγαγοῦσα, ἔπειτα τέλειον μῖσος τοῦτον ἐμίσησεν, οὕτω δὲ διατεθεῖσα πρὸς αὐτόν, ὥστε μὴ φέρειν τοῦτον ὅλως ὁρᾶν, ⟨καὶ⟩ διαφόρως φυγῇ χρησαμένη, {καὶ} εἰς ἀλλοτρίας χώρας ἄποικος γέγονε, τῷ τοιούτῳ δὲ μίσει κινουμένη, καὶ ἐπιβουλὴν κατὰ τῆς

Ed.: Laiou = editio A. Laiou, cf. prolegomena, p. 357*, nr. 12

---

24 ἴσαις correxi: ἴσοις M **33** ἐπὶ καταθέσει scripsi: ἐπικαταθέσει M
4 Pitra indicat omissionem verborum καὶ (melius: τῷ) ἀρχιεπισκόπῳ post αὐθέντῃ, sed cf. etiam supra nr. 135, lin. 3–4 **5** ἀδελφῇ corr. Laiou: ἀδελφοῦ M **7** ὀλίγην M^{ac} **9** καὶ^{1} addidi καὶ^{2} secl. Laiou

οἰκείας ζωῆς ἐνενόησε καὶ κρημνῷ ἢ ῥεύματι ποταμοῦ ἢ ἀγχόνῃ τὸν βίον ἐκλιπεῖν ἐβουλεύσατο. Ἵνα οὖν, φησί, μὴ τῷ τοιούτῳ πάθει τοῦ μίσους κατὰ κράτος ἡττηθεῖσα, εἰς ἔργον προαγάγῃ τὸ ἔχθιστον τουτοῒ διαβούλιον, ὁλοσχερῶς ἐδεῖτο διαζυγῆναι τοῦ εἰρημένου ταύτης ἀνδρός, ὡς ἂν δηλαδὴ τῇ ἀποστάσει καὶ ἡ τοῦ μίσους φλεγμονὴ καταστορεσθῇ καὶ ἄπρακτον μείνῃ τὸ διαβούλιον. Ἀλλ' ἡ μὲν Ἄννα τοιαῦτα προέθετο.

2 Ἐπεὶ δὲ παρῆν καὶ ὁ ταύτης ἀνὴρ ὁ Νίκος, ἠρωτᾶτο περὶ ὧν αὕτη ἐλάλησεν, εἰ ἄρα οὕτως ἔχει ‖ ταῦτα. Ὁ δέ, ἀπὸ τῆς τοῦ προσώπου στυγνότητος καὶ κατηφείας περιπαθῶς ἔχειν τὴν ἑαυτοῦ καρδίαν ἐμφαίνων, ἐν ὀλίγοις λόγοις τὴν ἀπόκρισιν | περιλαβών, οὕτως ἔχειν ἐξεῖπε τὸ πρᾶγμα, ὡς ἡ τῆς Ἄννης ἀφήγησις παριστᾷ. Καὶ ἐπὶ τούτῳ παρεκάλει καὶ αὐτὸς δεόμενος, διαζυγίῳ ἀποστῆναι τῆς Ἄννης, ἐπειδή, φησιν, οὐ δύναται φέρειν ἔτι τὸ μῖσος αὐτῆς καὶ τόπον ἐκ τόπου ἀμείβειν εἰς ἀναζήτησιν ταύτης καὶ καρπὸν ἐντεῦθεν ἀποφέρεσθαι οὐ μόνον τὸ τληπαθὲς καὶ τὴν δυστυχῆ βιοτήν, ἀλλὰ καὶ τὸν ἐξ ἀνθρώπων ὀνειδισμόν.

3 Ταῦτα δὲ καὶ τοῦ Νίκου εἰπόντος, ἡ δεσποτικὴ θεία μεγαλειότης τὰ τοῦ πράγματος διασκεψαμένη καὶ γνοῦσα βαρεῖαν μὲν καὶ τὴν τοῦ μίσους αἰτίαν, ναὶ δὴ καὶ ὕποπτον εἰς τὸ ἀποτεκεῖν τί ἐπικίνδυνον, βαρυτέραν δὲ τὴν ξενηλασίαν τῆς Ἄννης, ὡς ἀθέσμου μίξεως εἰσάγουσαν πρόληψιν (διὰ τοῦτο γὰρ καὶ οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι ἐξὸν εἶναι διακελεύονται τῷ ἀνδρὶ ἀπολύειν τὴν φωραθεῖσαν *ἔξω τῆς οἰκίας* τῆς ἑαυτοῦ ἄνευ γνώμης αὐτοῦ μὴ ἐν συγγενεῖ, ἀλλ' ἐν ἀλλοτρίῳ μεῖναι οἰκήματι), διέγνω διαζύγιον γενέσθαι μέσον τοῦ Νίκου τε καὶ τῆς Ἄννης διὰ τὰς ἀναγεγραμμένας αἰτίας καὶ τὰ ἀνακύπτοντα ἐξ αὐτῶν ἀνοσιουργήματα. Ὅθεν ὀφείλουσιν ἀπάρτι τὰ τοιαῦτα πρόσωπα, οὕτω διαζευχθέντα, τοῦ λοιποῦ ἑκάτερον πράττειν τὰ ἑαυτοῦ, ὡς ἄρα καὶ βούλεται. |

ΡΜΔ

Ὅπως ἐπιτιμᾶται ὁ τῇ πρώτῃ ἐξαδέλφῃ τῆς γυναικὸς τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ μιγείς

1 Προσῆλθε τῇ ἡμῶν μετριότητι ὁ ἐν τῷ Πριλάπῳ οἰκῶν Κώνστας, ὁ αὐτάδελφος τοῦ Μπάλου, καὶ ἐξηγόρευσε τὸ ἁμάρτημα, εἰς ὃ ἐξ ἀγνοίας καὶ ἀγροικίας ἐνέπεσε, καὶ ἐζήτησεν οἰκονομηθῆναι κανονικῶς τὴν ἀπὸ τοῦ τοιούτου πταίσματος ἀνάκλησιν καὶ σωτηρίαν τῆς ψυχῆς αὐτοῦ. Ἐξεῖπεν οὖν, ὅτι ἐμίγη σαρκικῶς ἐξ ἀγνοίας τῇ πρώτῃ ἐξαδέλφῃ τῆς

30–31 cf. Bas. 26,7,1 (BT 1359,7–8)

---

25 τὸν corr. Pitra: τῶν M **26** τὰ alt. m. mg. M
6 ἀνάκλησιν scripsi: ἀνάκλισις M

γυναικὸς τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ Μπάλου, τῇ Μαρίᾳ, καί, ὡς ἐπέγνω ὕστερον τὴν συγγένειαν, δεῖν ἔγνω τῇ ἁγιωτάτῃ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ προσδραμεῖν καὶ τοῦ τοιούτου μιάσματος καθαρθῆναι δι' ἐπιτιμίων ‖ ἐκκλησιαστικῶν.

2 Ἐπεὶ οὖν προσεδέχθη τῇ ἁγίᾳ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίᾳ ὁ τοιοῦτος Κώνστας (καταφύγιον γάρ ἐστι πάντων, ἐξαιρέτως δὲ τῶν εἰς ἁμαρτήματα ἐμπιπτόντων καὶ δεομένων καθαρσίων πνευματικῶν), ἐδέξατο καὶ ἐπιτίμια εἰς ἔκτισιν τοῦ τοιούτου πλημμελήματος ταῦτα· ἤγουν τὸ ἐφ' ὅλοις ἓξ ἔτεσιν ἀκοινώνητον αὐτὸν γενέσθαι τῶν ἁγιασμάτων.

3 Ταῦτα δὲ οὕτως οἰκονομηθήσονται ἐπ' αὐτῷ· τὸ πρῶτον μὲν ἔτος εἰς τοὺς προσκλαίοντας δεχθήσεται, παρὰ θύραν δηλαδὴ τοῦ ναοῦ ἱστάμενος καὶ τῶν εἰσερχομένων καὶ ἐξερχομένων πιστῶν δεόμενος, εὐχὴν ποιεῖσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ (ἐν ᾧ δὴ ἔτει κρέατος καὶ τυροῦ καὶ ᾠοῦ ἀποχὴν τελείαν ποιήσεται), τὸ δεύτερον ἔτος εἰς τοὺς ἀκροωμένους τῶν θείων γραφῶν δεχθήσεται καὶ μετ' αὐτῶν ἐξελεύσεται, τοῦ ἱεροῦ δηλονότι κήρυκος τὸ *Ὅσοι* | *κατηχούμενοι προέλθετε* μεγαλοφωνοῦντος, τὰ δὲ λοιπὰ τέσσαρα ἔτη συστήσεται μὲν τοῖς πιστοῖς καὶ συμμετάσχῃ τῶν προσευχῶν, τῆς τοῦ ἀγαθοῦ δὲ κοινωνίας οὐκ ἀξιωθήσεται μέχρι τῆς τῶν ἀπηριθμημένων ἓξ ἐτῶν συμπληρώσεως, τὸ πᾶσαν τετράδα καὶ παρασκευὴν ξηροφαγεῖν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι καὶ ὀσπρίοις καὶ λαχάνοις εἰς παραμυθίαν τοῦ σώματος χρώμενον, καὶ τὸ ἑκάστης ἡμέρας τεσσαρακοντάκις γονυκλιτεῖν ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν, ἐν αἷς γόνυ κλίνειν οὐ προστετάγμεθα.

4 Εἴπερ μέντοι ἐν μεταξὺ τῶν εἰρημένων ἐτῶν νόσῳ περιπέσοι θάνατον ἀπειλούσῃ, τῆς τῶν ἁγιασμάτων μεταλήψεως οὐκ εἰρχθήσεται, ἀλλὰ μεταλήψεται τούτων εἰς ἄφεσιν τῶν τούτου ἁμαρτιῶν. Οὐδεὶς μέντοι τῶν ἐπ' ἐξουσίας τολμήσει χεῖρα ἐπιβαλεῖν εἰς κάκωσιν αὐτοῦ καὶ ζημίαν, εἰ μὴ βούλεται, ὃς ἂν καὶ εἴη, τὸν ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ἀφορισμὸν ἐπισπάσασθαι ὡς τὸν τῆς ἐκκλησίας πρόσφυγα τιμωρούμενος· ἀρκοῦσι γὰρ αὐτῷ ἀντὶ πάσης ποινῆς τὰ δεδομένα αὐτῷ ἐπιτίμια.

5 Ἀλλ' οὐδὲ τῷ γάμῳ τοῦ αὐταδέλφου αὐτοῦ Μπάλου μῶμος τίς προστριβήσεται διὰ τὴν αθέμιτον πορνείαν τοῦ ἀδελφοῦ. Τίμιος γάρ ἐστιν ὁ τοιοῦτος γάμος καὶ ἄμεμπτος διὰ τὸ ἐννόμως προβῆναι, ἐπειδὴ καὶ κανόνι νομικῷ διηγόρευται τὰ *ἐξ ἀρχῆς βέβαια ἐκ τῶν μετὰ ταῦτα συμ‖βαινόντων* | *μὴ ἀκυροῦσθαι.*

Ὅθεν καὶ ἐπεδόθη αὐτῷ ⟨…⟩. |

---

23 = Euchologion sive rituale Graecorum, ed. J. Goar, 57 T (Divina missa 104) **41 – 42** cf. Bas. 2,3,85

---

13 – 15 εἰς – ἐπιτίμια alt. m. mg. M **14** καθαρσίων correxi: καθαρσίμων alt. m. mg. M **28** (τε)σσα(ρακοντάκις) s. l. alt. m. M **35** ὃς correxi: ὡς M **40** ἄμεμπτος scr. Pitra: ἄμεπτος M **43** clausula imperfecta, post αὐτῷ fortasse verba ταῦτα τὰ γραφέντα πρὸς ὑπόμνησιν τῶν δεδομένων αὐτῷ ἐπιτιμίων addenda sunt, cf. lin. 37 et infra nr. 147, lin. 43

ΡΜΕ

Περὶ τοῦ δι' ἀπόκαρσιν διαζυγίου

1 *Ταῖς δὲ εἰρημέναις αἰτίαις συνείδομεν καὶ ταύτας προσθεῖναι ὀνομαστί, ἐξ ὧν τοὺς γάμους δίχα ποινῆς ἔξεστι διαλύειν. Διαλύεται γὰρ γάμος κατὰ πρόφασιν ἄμεμπτον, ὅταν ἄσκησιν θάτερον ἕληται τῶν μερῶν πρὸς τὴν ἐπὶ τὰ κρείττω μεταβαῖνον ὁδὸν καὶ τὸν ἐν ἁγνείᾳ βίον αἱρούμενον.*

Τηνικαῦτα κελεύομεν παρρησίαν εἶναι καὶ ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ πρὸς τὰ καλλίω μεθισταμένῳ διαλύειν τὸ συνοικέσιον καὶ ἀναχωρεῖν μετά τινος βραχείας ὑπολελειμμένης τῷ καταλελειμμένῳ παραμυθίας. Ὅπερ γὰρ ἂν συμφωνήσειαν οἱ συμβάλλοντες ἀπὸ τελευτῆς γίνεσθαι κέρδος, τοῦτο ἔχειν δεῖ τὸν καταλελειμμένον παρὰ θατέρου, εἴτε ἀνὴρ εἴτε γυνὴ καθεστήκοι, διότι καὶ οὗτος τό γε ἐπὶ τῷ συνοικήσαντι δοκεῖ τελευτᾶν ἑτέραν ἀνθ' ἑτέρας βίου πορείαν ἑλόμενος.

Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὁ νόμος διακελεύεται.

2 Τὸ λέγειν δὲ τινὰς συγκρούειν τῷ ἀποστολικῷ διατάγματι τοὺς δι' ἔρωτα τοῦ μοναδικοῦ βίου διαζευγνυμένους τῷ λέγοντι *Δέδεσαι γυναικί, μὴ ζήτει λύσιν*, ἀπρόσφορόν ἐστι πρὸς ἐναντίωσιν τοῦ γεγραμμένου νόμου. Πᾶν γὰρ τὸ δι' ἄσκησιν γιγνόμενον παντάπασίν ἐστιν ἀνεπιτίμητον, καὶ μάρτυρες τούτου αὐτοὶ τὲ οἱ ἐν ἀσκήσει λάμψαντες ἅγιοι, ὧν ἡ ἀναχώρησις ἐκ μέσων αὐτῶν παστάδων καὶ γάμων καὶ τρυφερᾶς βιοτῆς γέγονεν, καὶ ὁ *νγ'* κανὼν τῶν ἁγίων καὶ πανευφή-|μων ἀποστόλων, τὴν ἄσκησιν πρὸς διορισμὸν τῆς οἰκείας νομοθεσίας ποιούμενος·

Εἴ τις, γάρ φησιν, *ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἐν ταῖς ἡμέραις τῶν ἑορτῶν οὐ μεταλαμβάνει κρεῶν καὶ οἴνου, βδελυσσόμενος καὶ οὐ δι' ἄσκησιν, καθαιρείσθω, ὡς 'κεκαυτηριασμένος τὴν οἰκείαν συνείδησιν' καὶ αἴτιος σκανδάλου πολλοῖς γινόμενος.*

3 Ἀπλανῶς τοίνυν ἐξόν ἐστι νοεῖν, ὡς ὁ θεῖος ἀπόστολος οὐκ ἐπιτιμᾷ τοῖς δι' ἄσκησιν ζητοῦσι λύσιν τοῦ γάμου, ἀλλὰ τοῖς δι' ἔρωτα ἑτέρου συνοικεσίου, τυχὸν δὲ καὶ διὰ βίον ἄσωτον καὶ ἐκλελυμένον, τὸ συνιστάμενον ἀθετοῦσι καὶ λύουσιν· ὁ αὐτὸς γὰρ κἀκείνην τὴν νομοθεσίαν ‖ καὶ τὴν παροῦσαν ἐξέθετο. Καὶ δεῖ τὰς τούτων ἑρμηνείας ἀνεπιλήπτως ἐκφέρεσθαι· οὐ γὰρ ἐκεῖ χρεὼν σκοπεῖν, ὅτι κωλύμη τῷ ἀποστόλῳ πεπραγμάτευται τοῦ ἀνέδην τοὺς ἀνθρώπους φέρεσθαι πρὸς τὰ συνοικέσια, ὅπερ ἦν τῆς κατὰ Μωσέα παλαιᾶς παραδόσεως. Οὕτως ἐνταῦθα, ὅτι τὸ νομο-

---

2–3 cf. Bas. 28,7,3 (BT 1362,21–23) **3–12** cf. Syn. Γ, IV,4 et Bas. 28,7,4 **15–16** = 1. Cor. 7,27 **22–25** cf. can. 53 Apost., ed. Joannou I,2, 36–37

---

4 ἄμεμπτον scr. Pita: ἄμεπτον M **5** ἁγνείᾳ corr. Pitra, cf. font.: ἁγνοία M **10–11** καθεστήκοι correxi, cf. font.: καθεστήκει M **12** ἑτέρας correxi, cf. font.: ἑτέρου M **15** δέδεσαι corr. Pitra, cf. font.: δέδεσθαι M **16** ζῇ^{τ}' M **17** δι' ἄσκησιν scr. Pitra: διάσκησιν M **19** βιοτῆς corr. Kambylis: βιωτῆς M **24** κεκαυτηριασμένος corr. Pitra: κεκαυστηριασμένος M

θετηθὲν περὶ τῆς τῶν κρεῶν καὶ τοῦ οἴνου μεταλήψεως οὐκ ἀπροσδιορίστως ἐξενήνεκται, ἀλλὰ τῷ τῆς ἀσκήσεως λόγῳ διέσταλται, ὡς ἐντεῦθεν μηδὲ τὸν ἀποστολικὸν νόμον μεσολαβοῦσαν τὴν ἄσκησιν ἔχοντα ἐναντία θεσπίζειν εἰληφέναι τῷ ἀποστολικῷ διατάγματι. |

ΡΜϚ

Πρᾶξις συνοδικὴ γενομένη ἐπὶ τῇ χειροτονίᾳ τῶν ἱερέων καὶ τῶν διακόνων, τῇ γενομένῃ παρὰ τῶν ἀπὸ τῆς Ζαγορᾶς ἐξελθόντων βουλγαροεπισκόπων, καὶ ὅτι ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις δεῖ νεύειν πρὸς τὸ φιλάνθρωπον καὶ ὅτι τοὺς χειροτονηθέντας παρὰ ἀκανονίστων ἀρχιερέων ἡ ἐκκλησία δέχεται

1 Ἄριστόν τι χρῆμα καὶ ὅσιον ἡ βουλή· τῶν γὰρ ἀσθενῶν καὶ ἐπισφαλῶν ἀνθρωπίνων λογισμῶν ἕδρα τυγχάνει καὶ στήριγμα. Διά τοι τοῦτο καὶ τὸ θειογραφούμενον λόγιον *μετὰ βουλῆς ποιεῖν πάντα* διακελεύεται, ὡς ἐντεῦθεν βάσιμον ἔχειν τὰ πρακτέα τὴν καταρχὴν καὶ μὴ κατ’ ἐκείνας τῶν ῥιζῶν, αἵ καθ’ ὕδατος ὀχοῦνται διὰ τὸ μὴ ἔχειν πῆξιν σαλεύεσθαί τε καὶ παραφέρεσθαι, εἴπερ τοίνυν ἄλλό τι καὶ τὴν περὶ τῶν χειροτονηθέντων πρεσβυτέρων καὶ διακόνων παρὰ τῶν Ζαγαρηνῶν βουλγαροεπισκόπων ἀμφιλογίαν ἐλθεῖν ἡμῖν εἰς τρακτάτον ἐδέησεν ἐν κοινοβουλίῳ καθισταμένοις τὴν σήμερον, ὡς ἐκ κοινῆς σκέψεως ἡ περὶ τούτων ψῆφος βεβηκυῖα ἐξενεχθείη καὶ ἑδρασμένη τοῖς κανονικοῖς καὶ νομίμοις παρατηρήμασιν.

2 Ἔχει δὲ ὧδε τὰ κατ’ αὐτήν· ἔτη συχνὰ ἤδη καὶ οἱ ἐν τῇ χώρᾳ τοῦ Ζυγοῦ κατοικοῦντες κατὰ τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐξουσίας τραχηλιάσαντες ὡς τὸν ζυγὸν ταύτης ἀναιδῶς ἀπαυχενισάμενοι καὶ τῇ ἑαυτῶν τυραννίδι πολὺν κύκλον περιλαβόντες χωρῶν, σχεδόν τι τῆς ἑσπερίου λήξεως ὅσα τοὺς τέρμονας εἰς θάλασσαν ἴσχουσι τῆς σφε‖τέρας ἐξουσίας ἔσωθεν ἔθεντο. Ἐντεῦθεν ἐπαρθέντες ἐρυθροβαφέσι τὲ ἐσθήμασι καὶ λοιποῖς ἐξανθήμασιν, ἃ τὴν βασίλειον περιωπὴν παρασημαίνειν εἰώθασιν, | ἔτι γε μὴν καὶ αὐτῇ τῆς βασιλείας προσηγορίᾳ τὴν τυραννίδα ἐξ ἀπονοίας μετέχρωσαν. Οὐκ ἐνταῦθα δὲ τὸ πάντολμον ἔστησαν, ἀλλὰ καὶ εἰς αὐτὸ

Ed.: Nikov = editio P. Nikov, cf. prolegomena, p. 355* s., nr. 6.

---

8 cf. Prov. 31,4

---

35 κρεῶν (34) – μεταλήψεως post ἀσκήσεως pr. iter., deinde expunxit M
3 τὸ corr. Pitra: τὸν M **12** Ζαγορηνῶν propos. Nikov, sed cf. e. g. M. Vasmer, Die Slaven in Griechenland, Berlin 1941, 119 de forma Ζαγαρά **23** βασίλειον scr. Nikov: βασῖλ’ M

τὸ μέγα τῆς ἱεραρχίας ἀξίωμα τὴν ἑαυτῶν ἀκρατῶς ἐξέτειναν ἔφεσιν· ἤθελον γὰρ τῇ βασιλικῇ ἀξίᾳ παραζεῦξαι καὶ πατριαρχικήν, ὡς μὴ χωλεύῃ δήπουθεν τὰ τῆς ἐξουσίας αὐτῆς τῇ ἑτέρᾳ ἐλλείποντα.

3 Καὶ τοίνυν ἱερέα τινὰ (τῶν ἐννόμων δὲ οὗτος ἦν) εἰς ἐπισκοπικὸν ἀξίωμα διὰ χειρὸς Ῥωμαίου ἀρχιερέως, τοῦ μακαρίτου δηλονότι Βιδίνης, προαγαγόντες, ἔπειτα καὶ τὴν τοῦ πάππα τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης χεῖρα δι' ἀποστολῆς καρδιναλίου ἐκεῖθεν ἑλκύσαντες, πατριαρχικῇ προσηγορίᾳ δι' ἐκείνης τοῦτον ἐτίμησαν. Ἐντεῦθεν σειρᾶς δίκην παρὰ μὲν τοῦ καινοτομηθέντος τούτου πατριάρχου ἐπίσκοποι Βούλγαροι κατὰ πάσης τῆς Βουλγαρίας ἐκκλησίας ἐπεκηρύχθησαν ἐν τῷ τοὺς κανονικοὺς καὶ ἐννόμους ἀρχιερεῖς τοὺς μὲν φυγῇ διὰ τὴν κοσμικὴν ταύτην θύελλαν ἑαυτοὺς ἐπιτρέψαι, τοὺς δὲ καὶ ἐν αὐτῇ τοῦ καιροῦ δυσκολίᾳ δυστυχῶς ⟨τελειωθῆναι⟩. Παρ' αὐτῶν δὲ τῶν βουλγαροεπισκόπων πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι πανταχοῦ ἐχειροτονήθησαν, ὧν δὴ καὶ ἡ ἀπ' αὐτῶν ἀγωγὴ μετὰ ταῦτα τοῖς ἐννόμοις ἀρχιερεῦσιν ἀμφισβητήσιμος γέγονεν. Ἔνθεν τοι καὶ σκέψεως συνοδικῆς ἐξ ἀνάγ-|κης ἡμᾶς ἐδέησεν, εἰ δεῖ δεχθῆναι παρ' ἡμῶν εἰς ἱεραρχικὴν κοινωνίαν τοὺς εἰρημένους ἐπισκόπους, ἀλλὰ δὴ καὶ τοὺς παρ' αὐτῶν χειροτονηθέντας.

4 Καὶ μὲν δὴ συνοδικῶς προκαθημένης τῆς ἡμῶν μετριότητος, δοκιμασία συνέστη περὶ τούτου αὐτοῦ ἐν μέσῳ τῆς καθ' ἡμᾶς ἱερᾶς ὁμηγύρεως. Ἐν ᾗ δὴ καὶ τῶν ἀδελφῶν οἱ μὲν τῆς κανονικῆς ἀκριβείας καὶ τοῦ ἱεροῦ ἐκκλησιαστικοῦ ἔθους ἐχόμενοι, ὧν ἡγεῖτο ὁ ἱερώτατος Καστορίας καὶ πρωτόθρονος, ἀποβλήτους ἐτίθεντο τοὺς διαληφθέντας ἐπισκόπους καὶ τοὺς παρ' αὐτῶν χειροτονηθέντας, ὡς προτιθέμενοι ἄλλα τε εὔλογα καὶ δὴ κἀκεῖνα, ὡς, εἰ ὁ *ἐκκλησιαστικὴν παράδοσιν παραβαίνων καθαιρεῖται*, ὡς ἐν τῷ ‖ τέλει τοῦ ζʹ κανόνος τῆς οἰκουμενικῆς ἑβδόμης συνόδου δηλοῦται, πῶς οὐχὶ καὶ οἱ βουλγαροεπίσκοποι καὶ ἀκολούθως καὶ οἱ παρ' αὐτῶν χειροτονηθέντες ἀπόβλητοι ἔσονται, παρὰ τὰς ἐγγράφους καὶ κανονικὰς παραδόσεις νεωτερικῶς τὰς χειροτονίας τῇ συνεργίᾳ τῆς Βουλγαρικῆς ἐξουσίας δεξάμενοι κἀν τούτῳ τῷ κυνικῷ Μαξίμῳ παρομοιούμενοι, οὗπερ ὁ τέταρτος τῆς οἰκουμενικῆς δευτέρας συνόδου κανὼν μέμνηται, καὶ τὸ διὰ προστασίας δὲ ἀρχοντικῆς καὶ ἐπιβατικῶς γενέσθαί τινα ἐπίσκοπον ὑπὸ τὸ τῆς καθαιρέσεως οἱ κανόνες ἄγουσιν ἐπιτίμιον; Πρὸς τούτοις καί, εἰ *ἐπὶ παντὸς πράγματος τὸ μὴ ἀποδοχῆς ἄξιον εἰς ἔργον ἐκβαῖνον ὑπεύθυνον*, ὡς ὁ ἐν ἁγίοις πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως

50–64 cf. supra nr. 8, lin. 152–163 **50** cf. can. 7 conc. oecum. VII, ed. Joannou I,1,261,13–14 **59–60** cf. Tomum patr. Sisin. II a. 997 (= Grumel nr. 804), ed. Rhalles-Potles V,17

---

35 ἐπεκηρύχθησαν corr. Kambylis, cf. infra lin. 136: ἐπι- M **38** τελειωθῆναι supplere proposui, cf. supra nr. 8, lin. 105: τὸν βίον ἀπολιπεῖν propos. Kambylis, cf. infra lin. 96 seq.: τεθνηκότας ὀλέσθαι propos. Pitra: hab. lac. fere 10 litt. M **41** συνοδικῆς prop. Pitra: συνοδικῶς M **50** παράδοσιν corr. Nikov, cf. font. et supra nr. 8, lin. 152: παράβασιν M **57** ἐπιβατικῶς corr. Nikov: ἐπιβατικῆς M

Σισίνιος φησίν, ⟨πῶς οὐχ ὑπεύθυνον καὶ τὸ ἁρπάσαι τὴν θείαν χάριν τυραννικῶς⟩, ἥτις οὐχ ὡς ἅρπαγμά τι λαμβάνεται, ἀλλ᾽ ὡς θεία δωρεὰ μετὰ δοκιμασίας καὶ ἑτέρων ἐκκλησιαστικῶν παρατηρημάτων παρέχεται, οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ τὸ ζώντων ἀρχιερέων ἐπιβῆναι ἐκείνους τῶν θρόνων αὐτῶν μοιχικῶς ὑπευθύνους αὐτοὺς ἀπεργάζεται; Οἱ μὲν οὖν οὕτω καὶ διὰ τοιοῦτόν τινων τὴν οἰκείαν γνώμην προέφερον. |

5 Οἱ δὲ τὴν τοῦ καιροῦ καὶ τῶν πραγμάτων δυσκολίαν προτιθέμενοι καὶ πρὸς τὸ φιλάνθρωπον τῆς ἐκκλησίας ἔθος ἐπιεικῶς ἀπονεύοντες, ὧν ἦρχεν ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Μογλένων, ἔλεγον, ὡς τῆς ῾Ρωμαϊκῆς βασιλείας καὶ τῆς κατ᾽ αὐτὴν ἱεραρχίας τῇ τυραννίδι τῶν ἐπεισφρησάντων τῇ ῾Ρωμανίᾳ ἐθνῶν σαλευθείσης, ἀνάγκη ἦν καὶ αὐτὸ τὸ ἔθος τῆς τῶν ἱερᾶσθαι λαγχανόντων προαγωγῆς καινοτομηθῆναί πως καὶ παραλλαγήν τινα δέξασθαι· πολλά τε γὰρ ἄλλα παρὰ τὸ τοιοῦτον ἱερὸν ἔθος ἐν τοῖς καιροῖς τούτοις γεγόνασι, καὶ δὴ καὶ χειροτονίαι τῶν ὑποκειμένων τῷ θρόνῳ τῆς Κωνσταντινουπόλεως ἐν τῷ κατὰ δύσιν κλίματι μητροπολιτῶν ἄνευ παρρησίας, ἤγουν εἰδήσεως καὶ ἐπιτροπῆς τοῦ ἐν αὐτοῖς πρωτεύοντος, τοῦ πατριάρχου δηλονότι, προέβησαν, ὃ πάντη καὶ πάντως τοῖς ἱεροῖς τῶν κανόνων θεσπίσμασιν ἀπηγόρευται.

Καὶ διὰ τοῦτο δεῖ συγκαταβῆναι τῷ γεγονότι ἐνδόντας τί τῆς ἀκριβείας, ἵνα μή τι παρακεκιν||δυνευμένον κἂν τοῖς καιρίοις καὶ ἀπαραιτήτοις συμβῇ· τῇ χειροτονίᾳ γὰρ τούτων, ὡς εἰκός, καὶ τὸ παρ᾽ αὐτῶν γεγονὸς βάπτισμα καὶ αἱ εὐχαὶ καὶ αἱ προσφοραὶ καὶ αἱ λοιπαὶ ἱεροτελεστίαι αἱ τὴν χριστιανικὴν πολιτείαν οὐσιοῦσαι τὲ καὶ συνέχουσαι συνανατραπήσονται, καὶ πάντως τοὺς παρ᾽ αὐτῶν τῷ βαπτίσματι τελεσθέντας, εἰ μὲν ζῶσιν, ἀναβαπτισθῆναι δεήσει, εἰ δὲ τῶν τῇδε μετέστησαν, ἀφωτίστους ἀνάγκη λογίζεσθαι. Καὶ ὅτι οὐ χρὴ *τὰ ἐπί τινων ἐκφωνηθέντα* προσωπικῶς καὶ ὡς ὁ κατ᾽ ἐκείνους ἀπῄτει καιρὸς *μεθέλκειν ἐπ᾽ ἄλλους* καθολικῶς· τὸν κύνα γὰρ Μάξιμον οὐ μόνον ὡς διὰ χρημάτων σπεύσαντα τῆς ἱεραρχικῆς ἀξίας τυχεῖν, ⟨ἀλλὰ⟩ καὶ πολλῆς ταραχῆς καὶ στάσεως τὴν ἐκκλησίαν μεστώσαντα, τῆς ἱεραρχικῆς ἀξίας καὶ κλήσεως οἱ πατέρες γυμνώσαντες ἀπεκήρυξαν, ὡς ἡ κατ᾽ αὐτὸν ἱστορία διέξεισι. Πρὸς ἐπὶ τούτοις καί, ὡς | οὐδὲ χρεὼν αὐτοὺς μοιχοὺς καὶ ἐπιβήτορας ὀνομάζεσθαι· ἐπειδὴ γὰρ ἐκ τῆς εὐδαίμονος ποτὲ Κωνσταντινουπόλεως

86–88 cf. Demetr. Syncell., ed. Rhalles-Potles V, 356,31–32 et 364,1–2 **92–110** cf. supra nr. 8, lin. 116–134

61–62 πῶς – τυραννικῶς add. Nikov, cf. supra nr. 8, lin. 160–161 **69** Μογλένων corr. Nikov, cf. supra nr. 138, lin. 11: Μολγένων M **75** κλίματι correxi: κλήματι M **76** παρρησίας scr. Nikov: παρησίας M **79** συγκαταβῆναι corr. Pitra: συγκαβῆναι M **80** παρακεκινδυνευμένον scr. Pitra: παρακεκινκινδυνευμένον scr. propter mut. fol. M **80–81** ἀπαραιτήτοις propos. Nikov: ἀπαραιτήτως M **85** ποιήσει pr. scr., deinde scr. s.l. (alt. m.?) δεήσει M **89** ἀλλὰ add. Nikov **91** ἡ: οἱ M^{ac} **93** Κωνσταντινουπόλεως scr. Pitra: Κωνσταντίνου πόλεως M

τῇ τῶν ἐθνῶν ἐπιδρομῇ, ὡς διείληπται, ἡ τῆς βασιλείας τὲ καὶ ἱεραρχίας σεμνότης ἠφάντωται καὶ διεσπάρησαν ἄλλος ἀλλαχοῦ οἱ ἀρχιερεῖς, ὧν καὶ οἱ πλείους καὶ ἐν αὐτῇ τῇ ὑπερορίᾳ τὸν βίον ἀπέλιπον, ἡ ἐξουσία δὲ τῆς βασιλείας κατὰ δύσιν σχεδόν τι πᾶσα ἐν τοῖς Βουλγάροις περιέστη κατ' ἐκεῖνο καιροῦ, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὁ βασιλεὺς Ῥωμαίων, φυγὰς ἐκ τῆς Κωνσταντινουπόλεως γεγονώς, ἐκείνοις προσέδραμε καὶ ὁ τηνικάδε Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχης (Ἰωάννης ἐκεῖνος ἦν ὁ Καματερὸς) εἰς ὁμιλίαν τῷ βασιλεῖ τῶν Βουλγάρων, ἀλλὰ δὴ καὶ αὐτῷ τῷ Βουλγαρικῷ πατριάρχῃ ἐλήλυθεν, οὐκ ἦν ἀπεικὸς ἐννοῆσαι τὴν τοιαύτην ἡγεμονίαν καὶ ἀρχιερεῖς ἔχειν ἐν ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις ἐν τῷ ἀπογνῶναι τῆς ἀνακλήσεως τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς. Τότε δ' ἂν ὡς ἐπιβήτορες ἐλογίσθησαν, ὅταν, τῶν πραγμάτων ἠρεμούντων καὶ ἐν τῷ καθεστῶτι μενόντων, ὡς ἐπὶ τοῦ κυνικοῦ αὐτοὶ θρασυνόμενοι κατ' ἐκεῖνον ἐπέβησαν καὶ τοὺς καθεστῶτας ἀρχιερεῖς ἀπελάσαντες ἅρπαγμα τὴν τῆς θείας χάριτος δωρεὰν ἐποιήσαντο. Ἐπεὶ δὲ ὡς χηρευούσαις ταῖς ἐκκλησίαις ἐπεκηρύχθησαν, || οὐ πρόκριμα ὑπίδοιντο ἂν ἐν τῇ σφετέρᾳ χειροτονίᾳ, οὐδ' ἡ τῶν μοιχῶν προσηγορία ἴσως τούτοις ἁρμόσειεν.

Ἀλλ' ἐν τούτοις μὲν καὶ τοιούτοις τὰ τῆς προκειμένης δοκιμασίας ἐθεωροῦντο τὲ καὶ ἐμερίζοντο, καὶ ἀμφιρρεπῆ ἐν τοσούτῳ τὰ τῆς γνώμης τοῦ καθ' ἡμᾶς ἱεροῦ δικαστηρίου ἐτύγχανον.

6 Ἐπεὶ δὲ χρεὼν ἦν καὶ ὁμογνωμονῆσαι ἡμᾶς ἑλομένους τεμεῖν τὴν μέσην ὁδὸν καὶ βασιλικήν, ἵνα μήτε παντάπασι τὴν ἀκρίβειαν τῶν ἱερῶν κανόνων περιφρονήσωμεν, μήτε τοῖς τούτων καταφρονηταῖς χώραν δῶμεν ἐκ παραδείγματος ὡς ἔννομα καὶ κανονικὰ πράττειν τὰ μὴ καθήκοντα, τοῦτο δὴ οὖν, τοῦτο εὖ ποιοῦν καὶ συνέδραμε, βραβευσάσης | ἐν ἡμῖν τῆς τοῦ Πνεύματος χάριτος. Καὶ τοίνυν ὡδοποίησαν τρίβον τῇ ἡμετέρᾳ συνοδικῇ γνώμῃ ἥ τε ιβ′ καὶ ιγ′ πρᾶξις τῆς ἐν Χαλκηδόνι θείας καὶ ἱερᾶς συνόδου, ἐν αἷς τὰ κατὰ Βασιανὸν καὶ Στέφανον τοὺς γεγονότας ἐπισκόπους Ἐφέσου ἐδοκιμάσθησαν, ὁπότε δὴ καὶ διέγνωσται, ὅτι καὶ Βασιανὸς ἐφόδῳ βιαίᾳ τὴν ἐπισκοπὴν ἑαυτῷ περιεποιήσατο καὶ Στέφανος ἐκ συνωμοσιῶν καὶ περινοίας τοιαύτης, καὶ αὐτίκα ἐκρίθη ἀμφοτέρους μὲν ἀποκινηθῆναι τῆς κατ' Ἔφεσον ἐκκλησίας, ἔχειν δὲ τὴν ἀξίαν τοῦ ἐπισκόπου, χειροτονηθῆναι δὲ κανονικῶς ἀντὶ τούτων ἐπίσκοπον ἕτερον.

7 Ἀλλὰ δὴ καὶ τὸ μήνυμα τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου κυρίου ἡμῶν, τοῦ κρατίστου μεγάλου Κομνηνοῦ κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Δούκα, τὸ γενόμενον πρὸς ἡμᾶς διὰ τοῦ ἱερωτάτου ἐπισκόπου Ἰλλυριῶν, ἤτοι Κανίνων, ἐν Κυρίῳ ἀγαπητοῦ ἡμῖν ἀδελφοῦ καὶ συλλειτουργοῦ, παρακινοῦν ἡμᾶς καὶ συγκαταβάσει χρήσασθαι πρὸς τὴν προκειμένην ὑπόθεσιν,

---

95 ἄλλος correxi: ἄλλως M **99** cf. ad lin. 93 **100** Καματηρὸς corr. Nikov: Καματερὸς M **103** ἔχειν corr. Nikov, cf. supra nr. 8, lin. 126: αὐχεῖν M **110** προσηγορία corr. Pitra: προσηγορίαν M **112** ἀμφιρρεπῆ scr. Pitra (b): ἀμφιρεπῆ M **117** (ἐ)κ scr. s.l. alt. m. M **124** συνωμοσιῶν scripsi: συνομοσιῶν Nikov: συναμοσιῶν M **130** Μανίνων M[ac]

δι’ αὐτὸ τὲ τὸ φύσει καὶ φιλάνθρωπον καὶ τὸ τῶν πραγμάτων ἀνώμαλον, ἀμέλει καὶ τοιάνδε τὴν ψῆφον συνοδικῇ ὁμογνωμοσύνῃ καὶ διαγνώσει ἐξενηνόχαμεν· ὥστε δηλαδὴ τοὺς μὲν ἐν τῇ Ζαγορᾷ χειροτονηθέντας βουλγαροεπισκόπους ἀποκεκινημένους εἶναι τὸ ἀπὸ τοῦδε καθόλου τῶν ἐκκλησιῶν, ἐν αἷς ἐπεκηρύχθησαν, ὡς παρὰ τὴν κανονικὴν προαχθέντας ἀκρίβειαν καὶ παράδοσιν καὶ ἀρχοντικῇ μάλιστα ἐξουσίᾳ τὸ ἐπισκοπικὸν περιθεμένους || ἀξίωμα, καὶ μή τινα τοῦ λοιποῦ ἀνακλήσεως ἐλπίδα τούτοις ἐνθάλπεσθαι, ὡς τῶν μὲν ζώντων ἐννόμων ἀρχιερέων ἀποκαταστάντων ἤδη εἰς τὰς λαχούσας αὐτούς, ἐν αἷς οὗτοι ἔφθασαν ἐπικηρυχθῆναι, ἑτέρων δὲ ἀντὶ τούτων κηρυχθησομένων, ἐν αἷς οὐ περίεισιν οἱ πρὸ αὐτῶν κανονικῶς ἀρχιερατεύσαντες, τοὺς δέ γε παρ’ αὐτῶν χειροτονηθέντας ὑποδιακόνους καὶ διακόνους καὶ ἱερεῖς δεκτοὺς γενέσθαι τῷ βήματι καὶ συλλειτουργεῖν τῷ λοιπῷ ἱερατικῷ πληρώματι ὡς | παρὰ ὀρθοδόξων καὶ κατὰ τὸ ἱερατικὸν τῆς ἐκκλησίας ἔθος τὴν χειροτονίαν δεξαμένους, ὅτι μηδ’ οἱ παρὰ Βασιανοῦ καὶ Στεφάνου χειροτονηθέντες ἀπεβλήθησαν.

8 Καὶ ἅμα προσήκει καὶ τούτοις τὸ φιλάνθρωπον ἔθος τῆς ἐκκλησίας, ὃ διαρκῆ πρὸς πάντας ἔχει τὸν ἔλεον, καὶ μάλιστα ἐν οἷς ἀμφιβολία μεσολαβεῖ, ἐπεὶ καὶ γενικὸν νόμιμόν ἐστι θέσπισμα *ἐν τοῖς ἀμφιβόλοις νεύειν πρὸς τὸ φιλάνθρωπον·* εἰ γὰρ καὶ παρὰ τῶν ἤδη ἀποβλήτων ἐπισκόπων τὴν χειροτονίαν ἐδέξαντο, ἀλλ’ οὐ προσίσταται ταύτῃ ἡ ἐκείνων προαγωγὴ παρὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν γεγενημένη παράδοσιν, ὅτι καὶ ὀρθοδόξους παρὰ αἱρετικῶν τῶν καὶ προδήλως καταγνωσθέντων καὶ ἀποβληθέντων χειροτονηθέντας ἡ ἐκκλησία καὶ ἐδέξατό τε καὶ δέχεται.

Μάρτυρες δὲ τούτου πλεῖστοι τὲ ὅσοι, οὓς μνῆμαι καὶ ἱστορίας δέλτοι φέρουσι, καὶ δὴ Ἀνατόλιος ὁ τῆς μακαρίας μνήμης Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχης, τὴν χειροτονίαν δεξάμενος παρὰ Διοσκόρου τοῦ πάππα Ἀλεξανδρείας, αἱρετικοῦ ὄντος καὶ αὐτόχειρος γεγονότος τοῦ ἐν ἁγίοις Φλαβιανοῦ, εἴ τι προσέχειν τῇ κατ’ αὐτὸν ἱστορίᾳ χρεών. Ἡ τῆς χάριτος γὰρ τοῦ ἁγίου Πνεύματος ἐπίκλησις ἐκείνους προεχειρίσατο, ἐπεὶ μηδὲ τῶν οἰκείων ἐλαττωμάτων ἢ τῶν ψυ-|χικῶν ἢ τῶν σωματικῶν ὁ χειροτονῶν τῷ παρ’ αὐτοῦ χειροτονουμένῳ μεταδίδωσιν, ἀλλὰ μόνης τῆς τοῦ ἁγίου Πνεύματος δωρεᾶς τῆς τελειοποιούσης τὸν προαγόμενον· τῶν θείων γάρ ἐστιν χαρίτων ὁ ἱεράρχης διάκονος, καὶ ἡ χάρις τοῦ Πνεύματος ἐνεργεῖ δι’ αὐτοῦ.

9 Εἰς μνήμην μέντοι διαρκεστέραν τοῦ πράγματος τετύπωται ἐπιτιμίῳ τούτοις τοιῷδε καθήρασθαι, ἵνα, δηλαδὴ ἐπὶ μησὶ τέσσαρσι, δευτέρᾳ

149–150 cf. Bas. 2,3,56

---

136 ἐκκλησιῶν corr. Nikov, cf. supra lin. 108: ἐκκλησιαστικῶν M **143** ὑποδιακόνους scr. Pitra: ὑπὸ διακόνους M **155** ἱστορίας corr. Nikov: ἱστορίαι M **156** μακαρίας scripsi: μακαρῖ^α′ M^pc: μακαρῖ^τ′ M^ac: μακαρίστης Pitra **160** ἐπίκλησις corr. Pitra: ἐπίκλισις M **167** τέσσαρσι scr. Pitra: τέσαρσι M

μὲν καὶ πέμπτῃ ἀποχὴν ποιῶνται κρέατος καὶ τυροῦ καὶ || ᾠοῦ, τετράδος δὲ καὶ παρασκευῆς ξηροφαγῶσιν, ἄρτῳ μόνῳ καὶ ὕδατι χρώμενοι, καὶ ἑκάστης ἡμέρας τεσσαρακοντάκις γονυκλιτῶσιν, ἄνευ σαββάτου καὶ κυριακῆς καὶ τῶν δεσποτικῶν ἑορτῶν, ἐν αἷς γόνυ κλίνειν οὐ προστετάγμεθα.

Πεποίθαμεν δέ, ὡς ὁ φιλάνθρωπος Κύριος, παρ᾽ οὗ *πᾶσα δόσις ἀγαθὴ* καὶ ⟨ὃς⟩ πρυτανεύεται καὶ ἱλασμὸν τῶν ἀνθρωπίνων ἀγνοημάτων, ἐπισφραγίσει τὴν συνοδικὴν ταύτην ἡμῶν πρᾶξιν διὰ τῆς αὐτοῦ εὐλογίας καὶ χάριτος καὶ ἵλεως πᾶσι γενήσεται νῦν τε καὶ εἰς τὴν τελευταίαν ἡμέραν τῆς κρίσεως.

10 Ταῦτα οὕτω πραχθέντα συνοδικῶς καὶ ἀναγνωσθέντα τοῖς κωδικίοις τοῦ ἱεροῦ χαρτοφύλακος τῆς καθ᾽ ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς ἐγκατεστρώθησαν, ἵν᾽ ἐντεῦθεν εἰς εἴδησιν τοῖς βουλομένοις μεταλαμβάνωνται. |

ΡΜΖ

Ἔνταλμα πρὸς ἡγούμενον

1 Ἐπειδή σε ἡ τοῦ Θεοῦ χάρις διὰ τῆς ἡμετέρας χειρὸς καθηγούμενον προεβάλετο τῆς κατὰ Γλαβήνιτζαν ὑφ᾽ ἡμᾶς σεβασμίας μονῆς τῆς ἐπ᾽ ὀνόματι τοῦ ἁγίου Δημητρίου τιμωμένης, δεῖ τὴν σὴν τιμιότητα προηγουμένην μὲν τῆς εἰς τὸ θεῖον ἐπιμε-|λεῖσθαι δοξολογίας κατὰ τοὺς τῶν ἁγίων καὶ θεοφόρων πατέρων ἡμῶν τύπους, οἵτινες τὰς τῶν μοναχῶν προσευχάς τὲ καὶ ψαλμῳδίας ἐν καιροῖς τεταγμένοις ῥυθμίζουσι γίνεσθαι, ἔπειτα δὲ καὶ φροντίζειν τῆς διαγωγῆς αὐτῶν καὶ πολιτείας καὶ κα-|ταστάσεως, ὅπως δηλαδὴ ἡ τούτων ἐν βίῳ ἀναστροφὴ ἀεὶ πρὸς τὴν τῶν ἀρετῶν ἀποβλέπῃ κατόρθωσιν.

2 Οὗ ἕνεκα καὶ τὰς μετὰ τῶν κοσμικῶν ἐπιμιξίας αὐτῶν καὶ ἀκαίρους συνάξεις, ναὶ μὴν καὶ ἀδελφοποιΐας καὶ πᾶν ἄλλο τοιοῦτο πρὸς τὴν τοῦ κόσμου σχέσιν καθέλκον κωλύσεις παντάπασιν. Ἀλλ᾽ οὐδὲ πεκούλια τούτους ἔχειν συγχωρήσαις ἂν ποσῶς, τὰ τὴν ἀκτημοσύνην μὲν καταστρέφοντα τὴν πρέπουσαν μοναχοῖς, ἀφορμὰς δὲ φιλοχρηματίας εἰσάγοντα

---

173 = Iac. 1,17

---

168 ποιῶνται corr. Pitra: ποιῆται M **171–172** προστετάγμεθα corr. Pitra, cf. etiam supra nr. 118, lin. 58 et nr. 144, lin. 30: προτετάγμεθα M **174** ὃς add. Kambylis

3 προεβάλετο corr. Kambylis: προεβάλλετο M κατὰ Γλαβήνιτζαν scr. Pitra: καταγλαβήνιτζαν M **13** πεκούλια correxi sensus causa: πεκουλίων M **15** φιλο(χρηματίας) s. l. alt. m. M

καὶ εἰς τὸν κόσμον πάλιν τὸν ταῦτα μετερχόμενον ἀποστρέφοντα, καὶ τῆς τῶν οὐρανῶν βασιλείας ἀπομακρύνοντα.

3 Ὅτι δὲ καὶ ἐργάζεσθαι διὰ πορισμὸν τροφῆς καὶ σκεπασμάτων καὶ τῶν ἄλλων χρειῶν τοῦ σώματος ἀνάγκην ἔχομεν (εἰς τοῦτο γὰρ καὶ ὁ τοῦ μεγάλου Παύλου θεσμὸς ἡμᾶς διανίστησιν· *Ταῖς χρείαις μου*‖ φάσκων *καὶ τοῖς οὖσι μετ' ἐμοῦ ὑπηρέτησαν αἱ χεῖρες αὗται*), δεῖ τὴν σὴν τιμιότητα τῶν τῆς μονῆς πραγμάτων προσηκόντως ἀντιλαμβάνεσθαι καὶ τὰ μὲν καθεστῶτα τούτων συντηρεῖν, τὰ δὲ κινδυνεύοντα καταπίπτειν, ὡς δύναμις, ἀνορθοῦν καὶ τὰς δουλείας ἐπιτηρεῖν, ἐξ ὧν ὁ πορισμὸς τῶν ζωαρκῶν ἐπεισέρχεται, ὅπως καλῶς τε καὶ ἐπιμελῶς γίνωνται, τάς τε τῆς μονῆς εἰσόδους εἰς κοινὸν ταμιεῖον ἀποτί-|θεσθαι σπεύδειν καὶ γνωρίμους πᾶσι τοῖς ἀδελφοῖς γίνεσθαι, ὡς ἂν τὸ ἀσκανδάλιστον συντηρῆται μέσον τῆς ἀδελφότητος. Ἐπεὶ γὰρ καὶ ἀκτημοσύνη ἐστὶν ὁ βίος τοῦ μοναχοῦ, πῶς οὐκ ἔστιν ἐνδεχόμενον, καὶ εἰς τὸ μέσον τίθεσθαι καὶ πᾶσι γίνεσθαι γνώριμον τῶν τῆς μονῆς πραγμάτων τὴν εἴσοδόν τε καὶ ἔξοδον;

4 Ὡς ἂν δὲ ἐν ἅπασι μέσον ὑμῶν φυλαχθείη τὸ ἀσκανδάλιστον, ἐνδέχεται καὶ ἐν τοῖς βρώμασιν ὑμῶν καὶ ἐν τοῖς πόμασιν εἶναι ἰσοτιμίαν καὶ μήτε σὲ τὸν καθηγούμενον διὰ τὴν ὑπεροχὴν πολυτελέστερά τε καὶ τιμιώτερα προσίεσθαι, μήτε τοῖς ἄλλοις μοναχοῖς διὰ τὸ ὑποδεὲς εὐτελέστερα παρατίθεσθαι· χρὴ γὰρ τὸν λαχόντα προστασίαν ἀνδρῶν ἐν ἀρεταῖς μὲν σπουδάζειν ἔχειν τὸ ὑπερέχον, ὡς ἂν καὶ τοῖς ὑπ' αὐτὸν ἐν αὐταῖς ὑπόδειγμα γίνηται, ἐν τοῖς ἄλλοις δὲ τὴν ἰσοτιμίαν ἀσπάζεσθαι καὶ τοῖς ταπεινοῖς συναπάγεσθαι. ⟨Εἶεν⟩ ἂν οὕτω ταῦτα.

5 Σὺ μὲν ὁ τιμιώτατος καθηγούμενος φυλάξῃς ὑπὸ σὲ τὴν προσήκουσαν ὑποταγήν, καὶ τιμὴν εἰς σὲ συντηρήσωσιν. Εὖ ⟨δὲ⟩ καὶ κατὰ Θεὸν ἀμφότεροι πράξετε καὶ μετὰ τῶν εὐαρεστησάντων Θεῷ *εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν εἰσελεύσεσθε.*

Ἐγράφη ταῦτα καὶ ἐπεδόθη πρὸς ὑπόμνησιν τῶν ἐν⟨τε⟩ταλμένων σοι. |

20–21 = Act. 20,34 **41–42** cf. Matth. 7,21 et saep.

18 διὰ πορισμὸν scripsi: διαπορισμὸν M **23** καθεστῶτα corr. Kambylis: καθιστῶτα M **23–24** τὰ δὲ – ἐπιτηρεῖν alt. m. mg. (sed scr. κατὰ πίπτειν) M **27** συντηρῆται scr. Kambylis: συντηρεῖται M **38** εἶεν add. Pitra **40** δὲ addidi, cf. μὲν in lin. 39 **42** εἰσελεύσεσθαι M[ac] **43** ἐντεταλμένων corr. Kambylis: ἐνταλμένων M

ΡΜΗ

Περὶ παρεισπράξεως βιαίας, παρεισελθούσης ἐν ἐνορίᾳ ἐκκλησίας

1 Καλὸν μὲν αἱ εἰς τὸν ἅγιον τοῦ Θεοῦ ναὸν γινόμεναι ὁποιαδήτινες εἰσφοραί, τρόποις εὐσεβέσιν ἑκουσίῳ τὲ γνώμῃ καὶ χερσὶν ὁσίαις καρποφορούμεναι· Θεῷ γὰρ φίλον καὶ τὸ βραχὺ καὶ εὐτελὲς οὕτω συνεισφερόμενον, ἐπειδὴ καὶ *ἡ* πάλαι *τοῦ μαρτυρίου σκηνὴ* οὐδὲ τὰ φαυλότατα ἐξηθέριζε προσαγόμενα, *τρίχας αἰγείας*, φημί, *καὶ δέρ-*|*ματα κριῶν ἠρυθροδανωμένα*, συγκροτοῦντα *τὰ κάτεργα ἐκείνης*, κατὰ τὸ θεῖον διάταγμα. Καλὸν δὲ καὶ τὸ μὴ βιαστάς, ἀλλ' αὐτεπαγγέλτους καὶ τῆς προαιρέσεως ἠρτημένους || τῶν προσαγόντων τὰς τοιαύτας προσαγωγὰς γίνεσθαι, ἵνα καὶ τοῖς προσάγουσιν ὡς ἀρετὴ καὶ μὴ βία εἴη τὸ κατορθούμενον, καὶ ὁ Θεὸς προσδεχόμενος | τοῦτο τῷ μέτρῳ τῆς προαιρέσεως ἶσον ἢ καὶ ὑπερεχόμενον, ὡς ἡ ὑπόσχεσις, ἀντιπαράγῃ τὸ μέτρον τῆς ἀντιδόσεως· εἰ γὰρ καὶ *βιαστὴν εἶναι τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν* τὸ ἱερὸν φησὶν εὐαγγέλιον καὶ *βιαστὰς* εἶναι τοὺς *ταύτην ἁρπάζοντας*, ἀλλὰ τὴν προαιρετικὴν καὶ οἴκοθεν ἐνταῦθα βίαν, οὐ τὴν τυραννικὴν καὶ ἔξωθεν ὑποβάλλει νοεῖν.

Ἐπειδήπερ καὶ ὁ ἀσκητικὸς βίος βιαστὸς μὲν ἐστὶ διὰ τὸ κατ' αὐτὸν ἐπίπονον, ἀλλ' ἑκούσιος, βιαστὸς δὲ καὶ ὁ ἁρπακτικός, ἀλλὰ τυραννικὸς καὶ ἐπίβουλος, διά τοι τοῦτο καὶ μὴ μόνον πόρρω ἀμοιβῶν ὁ τοιοῦτος βίος καθέστηκεν, ἀλλὰ καὶ τῆς κληρονομίας παντάπασι τῆς τῶν οὐρανῶν βασιλείας ἐκκήρυκτος. Τούτων δὲ οὕτως ἡμῖν προϋποτεθειμένων, χρεὼν ἐστὶ τοῦ λοιποῦ προτεθῆναι καὶ δι' ἃ ταῦτα προϋπετέθησαν.

2 Τῶν ὑποκειμένων τῇ ἁγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ Πελαγονίας ἱερέων πάλαι ἦν ἐτήσιον καρποφόρημα πρὸς τὴν τοιαύτην ἁγιωτάτην ἐπισκοπήν, κηρὸς δηλαδή, σῖτος καὶ κριθαὶ καὶ ἀρνακίδες καὶ λῖνον καὶ κατοικίδιοι ὄρνιθες, καὶ δὴ εἰσεκομίζετο τοῦτο καθ' ἑκούσιόν τινα ὀφειλὴν καὶ ἦν δώρημα χρηστῆς ἐκφόριον προαιρέσεως.

Ἀλλὰ τὸ λίχνον καὶ ἄπληστον {τῶν} τινῶν τῶν ἐξυπηρετουμένων τοῖς ἐνταῦθα ἀρχιερεῦσιν ἀνδρῶν ἑκάστου εἴδους τῶν ἀπηριθμημένων ηὔξησε καὶ ὑπερεξέτεινε τὴν ποσότητα, καὶ ἐν τῷ μὴ ἀναμένειν τὴν ἑκούσιον τῶν οὕτως ὀφειλόντων προσαγωγὴν εἰς εἴσπραξιν βιαίαν τὲ καὶ τυραννικὴν

5 cf. Exod. 27,21 (et saep. in LXX), Act. 7,44 et Apoc. 15,5 **6–7** = Exod. 35,6 (et cf. 35,23 et 39,20) **13–14** cf. Matth. 11,12 et Antioch. Pand., Hom. 130, ed. Migne PG 89, col. 1841 B

6–7 ἠρυθροδανωμένα scripsi, cf. font.: ἠρυθροδανόμενα M **9** ἠρτημένους corr. Kambylis: ἠρτημένας M **12** ὑπερεχόμενον corr. Kambylis: ὑπερχυνόμενον M: ὑπερχηνόμενον Pitra **18** τυραννικὸς corr. Pitra: τυραννικῶς M **21** ἐκκήρυκτον M^{ac} **22** προτεθεῖναι M καὶ ante καὶ pr. scr., deinde expunxit M δι' ἃ scr. et corr. Kambylis: διὰ M **25** ἀρνακίδες corr. Pitra: ἀργακίδες M **28** {τῶν} τινῶν secl. et. scr. Kambylis: τῶν τι$\tilde{\nu}^{\nu}$ M

αὐτὴν περιέστησεν, ἧς κατ' ἴχνη καὶ ἄλλο χεῖρον ἐπηκολούθησε τὰ ῾Ρωμαϊκῶς μὲν λεγόμενα σπόρτουλα, ἐγχωρίως δὲ ποδοκόπια. Καὶ οὕτω τὸ καλὸν τὸ ἐκ προαιρέσεως ἀχρειωθὲν τοῖς προσάγουσιν ἐπήρεια γέγονεν.

3 Ὅτι τοίνυν εὗρε τοῦτο οὕτως ἔχον ἡ ἐμὴ μετριότης καὶ ἀπῳδὸν ἐλογίσατο καὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱλαρότητος καὶ φιλανθρωπίας ἀνάξιον, μᾶλλον δὲ πόρρωθεν τῶν ταύ-|της ὁρίων παρὰ τοῦ κατ' αὐτὴν ὁσίου ἔθους ἀπελαυνόμενον ὡς ἐθνικῆς θηριωδίας καὶ ἀ||γριότητος μέτοχον, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὰ τῶν ἱερέων δάκρυα καὶ οἱ στεναγμοὶ οὐκ ἀνασχετὸν ὅλως ἡγεῖσθαι τοῦτο δὴ τὸ κακὸν ἡμᾶς ἔπεισαν, διὰ ταῦτα ἔγνω περιλαλεῖν αὐτὸ καθὰ δήπου, ψαλμικῶς εἰπεῖν, *ὄνειδός* τι *καὶ ἐξουδένωσιν* καὶ τὴν μὲν ἀπὸ τῶν εἰρημένων ἱερέων συνεισφορὰν εἰς δήλην περιστῆσαι ποσότητα, ὥστε ταύτην καὶ κατάλληλον εἶναι τῇ δυνάμει καὶ προαιρέσει αὐτῶν, καὶ τὸν τεθειμένον ταύτῃ ὅρον βέβαιον μένειν καὶ ὅλως ἀμετακίνητον, τὰ ἐπέκεινα δὲ ταύτης ὡς περιττὰ καὶ φαῦλα καὶ τῷ ἅρπαγι τρόπῳ προσήκοντα καὶ *ἐκ τοῦ πονηροῦ* ὄντα, κατὰ τὸ γράμμα τὸ ἱερόν, ὡς ἄκανθαν ἐκτεμεῖν τοῖς ἱερεῦσιν ἐμπαγεῖσαν εἰς αὐτὸ παρενόχλημα.

4 Τοίνυν καὶ διορίζεται ἡ μετριότης ἡμῶν τὸν μὲν ζευγαράτον ἱερέα σίτου μὲν διδόναι κρίνας τρεῖς, κριθῆς δὲ τρεῖς, τὸν δέ γε βοϊδάτον ἐξ ὑφέσεως τὸ ἀνάλογον, ἀρνακίδας τρεῖς, λίνου κατειργασμένου δράγματα πεντήκοντα καὶ κηρίου λίτραν μίαν, τοῦ λεγομένου μέντοι ποδοκοπίου μηδὲ ἕνα φόλλιν ἤ τι τούτου λεπτότερον· παντάπασι γὰρ ταύτην τὴν εἴσπραξιν μετὰ τῶν ἄλλων περιττῶν καὶ αὐτοῦ τοῦ ἀπαισίου ὀνόματος αὐτῶν ἡ μετριότης ἡμῶν ἀπὸ τῶν τοιούτων ἱερέων ἐξέκοψεν. Ἀλλ' οὐδὲ ἐπέκεινα τῶν συνήθων κατοικιδίων ὀρνίθων καὶ τοῦ συνήθους μετρητικοῦ τῶν γεννημάτων οἱ τοιοῦτοι ἱερεῖς ἑλκυσθήσονται, ἀλλὰ διαμενοῦσιν ἀπό γε τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς, τὰ μὲν ἀναγεγραμμένα εἴδη τῇ ἁγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ τῆς Πελαγονίας, καθὰ δὴ καὶ πεπόσωνται, συνεισφέροντες, τῶν δὲ ἐπέκεινα τούτων ⟨οἷς⟩ ἕως νῦν ἐβαρύνοντο, ἀνώτεροι φυλαττόμενοι, ὡς ἂν καὶ αὐτοί, μετὰ τῆς προαιρετικῆς αὐτῶν καὶ ἱλαρᾶς εἰσφορᾶς *ἐν τῷ ναῷ* τῆς Θεομήτορος γινόμενοι, τρανῶς *λέγουσι δόξαν* κατὰ τὸν ψάλλοντα.

5 Παρεγ-|γυώμεθα δὲ καὶ τοῖς ἐνταῦθα ἐσομένοις ἁγιωτάτοις ἀρχιερεῦσι καὶ ἐν ἁγίῳ ἐπισκήπτομεν Πνεύματι στέρξαι καὶ ἐμμεῖναι τοῖς παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος οὕτω τετυπωμένοις καὶ ὁρισθεῖσιν, ὡς εὐσεβῶς

42–43 cf. Ps. 118,22 **47** = Luc. 6,45 **63** cf. Ps. 28,9

---

32 ἄλλο correxi: ἄλλον M **43–44** περιστῆσαι corr. Kambylis: παριστῆσαι M **50** ζευγαράτον scripsi, cf. Trapp, Lex.: ζευγαρᾶτον corr. Christophilopulos, 749, cf. etiam Angelov, Prinos, 163: ζευγαρὰ τὸν M **51–52** ἐξ ὑφέσεως scr. Pitra: ἐξυφέσεως M **54** φόλλιν correxi: φόλιν M ἤ τι τούτου correxi: εἴ τι τοῦτον M **61** οἷς addidi

αὐτῇ | δεδογμένοις, ⟨ἵν’⟩ ἀκριβεῖς φύλακες εὑρεθῶσι καὶ τῶν ἐντεῦθεν ἀμοίβῶν εἰς τὴν ἐκεῖ κατάπαυσιν τύχωσιν, ‖ ἀλλὰ μὴ κατακριθῶσιν ὡς τοὺς *τῶν πατέρων* αὐτῶν *λόγους ἐξωριάζοντες.* |

ΡΜΘ

Σιγίλλιον πρωτοπαπαδικόν

1 Ὁ πρωτοπρεσβύτερος, εἴτουν πρωτοπαπάς, οὐδὲν ἄλλο ἢ παντὸς ἔργου ἀγαθοῦ καὶ τῆς κατὰ τὴν ἱερωσύνην δικαιοσύνης ὑπογραμμὸς καὶ πρωτοτυπία καθέστηκεν, ἣν δῆτα *δικαιοσύνην* καὶ ὁ μακάριος Δαυίδ, ὡς ἔνδυμα θεοπρεπὲς θεωρῶν, ὡς ἱερατικὴν στολὴν *τοὺς ἱερεῖς ἐνδύεσθαι* ταύτην θεσπιῳδεῖ.

2 Δεῖ σε τοίνυν, θεοσεβέστατε ἱερεῦ, ἐπειδὴ τὸ τοῦ πρωτοπαπᾶ περιέθου ἀξίωμα, πρωτοπ⟨ρ⟩ε⟨σβύ⟩τ⟨ε⟩ρος προβληθεὶς τῶν ἐν τῷ Πριλάπῳ ἱερέων, ἐν πρώτοις μὲν ὡς πρωτότυπον σεαυτὸν προστήσασθαι πίνακα, ὥστε παρὰ σοῦ ἄλλους ἀφορμὰς λαμβάνειν ἄλλου τὲ παντὸς ἀγαθοῦ καὶ δὴ καὶ τῆς ἱερατικῆς δικαιοσύνης καὶ καταστάσεως (τοῦτο γάρ, ὡς εἴπομεν, τὸ κατὰ σὲ ἀξίωμα βούλεται), ἔπειτα δὲ τοὺς ἐν αὐτοῖς σφάλλοντας ἀνορθοῦν κατὰ δύναμιν καὶ τὰ σκάνδαλα, ἐν οἷς προσκόπτοντες εὑρίσκονται, παντὶ τρόπῳ περιαιρεῖν, συνεργὸν ⟨τὴν⟩ τοῦ σοῦ ἀρχιερέως προσλαμβάνοντα δύναμιν, τῆς τοῦ λαοῦ ψυχικῆς σωτηρίας κήδεσθαι, συχναῖς νουθεσίαις καὶ παραινέσεσι χρώμενον, ἵν’ ἐντεῦθεν ψαλμικῶς *ἐκκλίνωσι* μὲν *ἀπὸ* τοῦ *κακοῦ*, τὸ *ἀγαθὸν* δὲ πᾶσι τρόποις ἐργάζωνται, ἐπὶ τούτοις διὰ φροντίδος ποιεῖσθαι, τὰς ἐκκλησιαστικὰς προσόδους, τὰς ἐτησίως ἐπιγινωσκομένας τῇ ἁγιωτάτῃ ἐπισκοπῇ τῆς Πελαγονίας, ἀπα-|ρατρώτους διατηρεῖσθαι καὶ ἀνοθεύτους, καὶ μήτε ἐπιβαρεῖς ταύτας γίνεσθαι τοῖς ἐξ ὧν ἐπιγίνονται, ἵνα μὴ τελωνικὴ τούτων ἀποτελοῖτο συλλογή, μήτε μὴν ἀμελεῖσθαι, ὡς ἢ κακῶς σκορπίζεσθαι καὶ παρανοσφίζεσθαι ἢ συνάγεσθαι κατὰ πολὺ τοῦ ὀφειλομένου, ἢ δέοντος ἔλαττον, καὶ ἁπλῶς εἰπεῖν τὴν ἑαυτοῦ ἀναστροφὴν ἐν πᾶσι θέσθαι σοι ἄμεμπτον· οὕτω γὰρ τὸν πρωτοπαπὰ ἑαυτοῦ προστήσεις, τῇ κλήσει τὰ

---

70 cf. Aeschyl., Prom. Vinct., 17
4–6 cf. Ps. 131,9 **17** cf. Ps. 33,14

---

68 δεδογμένοις, ⟨ἵν’⟩ corr. et add. Kambylis: δεδογμένης Μ
3 ἔργου corr. Kambylis: ἔργον Μ **8** πρωτοπ⟨ρ⟩ε⟨σβύ⟩τ⟨ε⟩ρος correxi, cf. supra lin. 2: πρωτοπέτρος Μ **13–14** προσκόπτοντες corr. Kambylis: προκόπτ- Μ **14** τὴν add. Kambylis **15** προσλαμβάνοντα scr. Pitra: προσλαβάνοντα Μ **16** συχναῖς corr. Kambylis: συχνοῖς Μ χρώμενον corr. Kambylis, cf. supra lin. 7 δεῖ σε: χρώμενος Μ **18** ἐργάζωνται scripsi: ἐργάζονται Μ **21** τελωτικὴ Μ^{ac} **25** κλήσει correxi: κλίσει Μ

πράγματα σύνδρομα φέροντα, καὶ τὸν μισθὸν κομίσῃ τὸν τοῖς καλῶς διακονήσουσιν ἀποκείμενον.

3 Ὅθεν δὴ καὶ ὀφείλουσιν οἵ τε ἱερεῖς καὶ ὁ λαὸς καὶ οἱ τῆς κοσμικῆς ἐξουσίας τηρεῖν εἰς σὲ ‖ τιμὴν τὴν προσήκουσαν καὶ σέβας καὶ ὑπακοὴν ἀπονέμειν σοι τῷ σῷ κατάλληλον ἀξιώματι. Ὑμέτερον δ' ἂν εἴη τὸ λοιπόν, ὦ οἱ λοιποὶ ἱεροὶ Πριλάπου ποιμένες καὶ τῇ ἡμῶν συμποίμενες μετριότητι, μὴ *ἐξωριάσαι λόγους πατρός*, ἀλλὰ καὶ δέξασθαι τούτους καὶ ἀποδέξασθαι καὶ ἀκεραίους φυλάξαι καὶ ἀμετατρέπτους, ὡς ἂν καὶ τὰς ἡμετέρας πράξεις οἱ μεθ' ἡμᾶς ἀπαρεγχειρήτους τηρήσωσιν· εὖ γὰρ οἴδατε, ὅτι ὥσπερ οὐκ ἄμισθον παρὰ Θεῷ τὸ τοῖς ὅροις τῶν πατέρων ἐμμένειν, οὓς ἐκεῖνοι καλῶς ἔθεντο καὶ ἀμέμπτως, οὕτω δὴ καὶ τὸ μετατιθέναι τούτους οὐκ ἀτιμώρητον. |

ΡΝ

Λόγος ἀπολογητικὸς πρὸς τὸν ἁγιώτατον πατριάρχην κῦρ Γερμανὸν Κωνσταντινουπόλεως καὶ τὴν ὑπ' αὐτὸν σύνοδον, γεγονὼς ὡς ἐκ προσώπου τοῦ ἐπισκόπου Σερβίων, ὑπὸ τὴν ἐπαρχίαν τελοῦντος τῆς μητροπόλεως Θεσσαλονίκης, χειροτονηθέντος δὲ κατὰ περίστασιν ὑπ' αὐτοῦ διὰ τὸ τὴν μὲν Θεσσαλονίκην κατέχεσθαι ⟨ὑπὸ τῶν Λατίνων⟩, τὸν μητροπολίτην ⟨δὲ⟩ ὑπερόριον εἶναι

1 Καιρὸς ἄρτι με τὸ τῆς θείας γραφῆς εἰπεῖν μικρὸν παραξέσαντα· *εὑρέθην τοῖς ἐμὲ ζητοῦσιν, ἐμφανὴς ἐγενόμην τοῖς ἐμὲ ἐπερωτῶσιν* ἢ ἀνακρίνουσιν· ἀνάγκη καὶ γὰρ τὸν ἀνακρινόμενον καὶ παρρησιάζεσθαι, καὶ εὐθύνας ὑπέχειν τοῖς αὐτοῦ λογισταῖς, ὑπὲρ ὧν ἀνακρίνεται. Ἰδοὺ τοίνυν ἐγώ, καὶ δέξασθε, οἱ ἐμοὶ κριταί, τὴν ἡμετέραν ἀπολογίαν, ἵνα, εἰ μὲν ἔγκριτος γένηται, τῆς εὐθύνης ἡμᾶς ἀπολύσετε, εἰ δ' ἴσως ἀποφώλιος λογισθείη, τὸ δοκοῦν τῇ τῆς θέμιδος ὀρθοτομίᾳ ψηφίσεσθε.

2 Ἔγωγε τοίνυν (ὁ Θεὸς οἶδεν), ὦ θεῖον ἀκροατήριον καὶ ἡ προκαθεζομένη τοῦ κυκλώματος τούτου πάνσεπτος καὶ ἀγγέλοις αἰδέσιμος κεφαλή, ἀνατροφῆς καὶ παιδεύσεως ἱκανῆς μετασχὼν ἐν οἴκῳ Θεοῦ καὶ ἐκκλησιαστικοῖς εἰς ὅσον εἰκὸς ἐγγυμνασάμενος ἔθεσιν, ὁδοὺς βωμολόχων

---

32 cf. Aeschyl., Prom. Vinct., 17
8 cf. Rom. 10,20

---

33 ἀκεραίους scripsi: ἀκαιρέους M
1 ἀπολοτικὸς M[ac] **3** τελοῦντος correxi, cf. Pitra (b): τελοῦντα M τῆς: τοῖς M[ac] **4** χειροτονηθέντος correxi, cf. Pitra (b): χειροτονηθέντα M **5** ὑπὸ τῶν Λατίνων add. Pitra sec. pin. **6** δὲ add. Pitra sec. pin. **8** εὑρέθην scripsi, cf. font.: εὕρε͞θ': εὑρέθη Pitra **14** ἀκροατήριον correxi, cf. Meliarakes, Ἱστορία, 217: ἀκροτήριον M

καὶ νεωτεροποιῶν καὶ φιλοδόξων, εἰ καὶ φορτικὸς ὁ λόγος διὰ τὸ φίλαυτον, πάμπαν ἠγνόησα· ἐμαυτῷ γὰρ ἔσπευδον ζῆν κατὰ τοὺς ἀγαθῇ χάριτι στρεφομένους εἰς ἑαυτοὺς καὶ ὑφ' ᾧ ἐταττόμην ἱεράρχῃ, φέρων ἐπαυχένιον τὸν ζυγὸν τῆς ὑπακοῆς. ‖ Τῆς Λατινικῆς δὲ χειρὸς σχεδόν τι πάντα περιλαβούσης τὰ πρὸς | ἥλιον δύνοντα τῆς Βουλγαρικῆς ἄνευθεν λήξεως καὶ τῶν ἐννόμων ἀρχιερέων τῶν ὑπ' αὐτοὺς ἐπισκοπείων ἀπελαθέντων καὶ ⟨εἰς⟩ τὴν ὑπερορίαν τῶν μὲν τέλος τοῦ βίου εὑρόντων, τῶν δὲ ἀρχὴν ὀδυνηρᾶς βιοτῆς, οὐδὲ ἡ τῶν Σερβιωτῶν ἐκκλησία τοῦ κοινοῦ τούτου κακοῦ διέμεινεν ἀπείραστος ἐς τὸ πᾶν, ἀλλ' ἡ μὲν ἱεραρχικὴ κεφαλὴ ταύτης ᾤχετο κατὰ τοὺς λοιποὺς (τὴν γὰρ πρὸς θάνατον ὥδευσεν), ὁ δέ γε λαὸς τῇ σιδηρᾷ ῥάβδῳ τῆς ἐφισταμένης ἐξουσίας ἐτρύχετο, καὶ ὁ ταύτης θηριώδης θυμός, ὁ ἀνδροφόνος δηλαδὴ τῶν ἰθαγενῶν, οὐδὲ ἦν τηνικάδε πρὸς τὴν τυραννουμένην μετάθεσιν τῶν καθ' ἡμᾶς ἐκκλησιαστικῶν ἐθῶν καὶ πατερικῶν παραδόσεων, ᾗ δὴ καὶ πολλοὶ δυστυχῶς ἠκολούθησαν, τί μὲν ἑκόντες ὡς ἀρχαϊκοί τε καὶ ἀμαθεῖς, τί δὲ ὡς μὴ δεδυνημένοι ἕως τέλους ἀντιστῆναι τῇ τυραννίδι καὶ τοῖς ἐκ ταύτης ἀνιαροῖς.

3 Ὅτι δὲ τηνικαῦτα τοῦ ὑπολελειμμένου κατὰ δύσιν μέρους ⟨τῆς⟩ τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίας τὴν ἀρχὴν διεζώννυτο Θεόδωρος ὁ ἐκ Δουκῶν καὶ Ἀγγέλων καὶ Κομνηνῶν καὶ ταῖς Λατινικαῖς ὁρμαῖς κραταιῶς ἀνθιστάμενος ὑπέσπα πολλὰς ἑκάσ|τοτε τῶν ὑπ' αὐτοὺς χωρῶν καὶ πρὸς ἑαυτοῦ ταύτας ποιούμενος ἦν, τὰς μὲν δηλαδὴ πολέμου *νόμῳ*, τὰς δὲ μεθόδοις στρατηγικαῖς, φθάνει λοιπὸν καὶ τὴν τῶν Σερβίων ἐλευθερίαν ἔργον ἀόπλου μηχανῆς ποιησάμενος, καὶ ἀπελαύνει μὲν τοὺς κατέχοντας τυράννους, λυτροῦται δὲ τοὺς ἀθλίως κατεχομένους καὶ τὸ τῆς χώρας αὐτῶν ὄνομα τῆς σφετέρας ἐξουσίας τοῖς ὅροις ἐγγράφεται.

Τί τὸ ἐπὶ τούτοις; Χρῄζει ἀρχιερατικῆς τὸ σῶμα τοῦ λαοῦ κεφαλῆς, ἵνα τὸ σεσαλευμένον στηρίξῃ καὶ τὸ ἀπωσμένον καὶ πεπλανημένον ἀνασώσηται καὶ τὸ μεμολυσμένον τῆς Λατίνων βδελυγμίας ἀποκαθάρῃ περιρραντηρίοις προσήκουσι· περὶ τούτου δεῖται τοῦ ἐλευθερωτοῦ καὶ ἀντιβολεῖ λιπαρῶς καὶ τὴν τῆς αἰτήσεως ἀποτυχίαν ἡγεῖται ἀνύποιστον.

4 Ὁ δὲ ἀφορᾷ πρὸς τὸν χρίστην τὸν πρόσφορον καὶ ἀναζητεῖ τοῦτον ἐπιμελῶς, ἐκεῖνος δὲ οὐδ' ὅλως παρῆν ‖ (καὶ γὰρ ὑπερόριος ἦν). Ἀποβλέπει πρὸς τὰ λείψανα τῆς ὑπερορίας, δηλαδὴ τοὺς ὑπ' ἐκεῖνον ἀρχιερεῖς, οἱ δέ, τὸ τῆς θείας γραφῆς προσφόρως εἰπεῖν, *ἔθεντο σκότος ἀποκρυφὴν*

53–54 cf. Ps. 17, 12

---

20 ἱεράρχῃ scripsi: ἱεράρχης scr. Pitra: ἱεραρ^χ M **24** εἰς addidi, cf. nr. 146, lin. 96 **26** τὸ s. a. M **27** κεφαλὴ post κεφαλὴ pr. scr., deinde expunxit M **31** πατερικῶν scripsi, cf. etiam infra lin. 64: πρικῶν M: πατρικῶν Pitra **35** τῆς add. Kambylis **37** ἀρμαῖς M^{ac} **40** λοιπὸν scripsi: λοιπῶν M **46–47** (περι)Ρ(αντηρίοις) in ras. M

ἑαυτῶν, τῆς Θεσσαλονίκης ἐν παραβύστοις ἐγγωνιάζοντες καὶ τὴν ἐνισταμένην, ὡς ἐξὸν ἦν, κακίαν ἀποκρυπτόμενοι. Ἀναθλίβει τὸν νοῦν πρὸς παλαιὰς ἐκκλησιαστικὰς ἱστορίας καὶ περιστατικῶν ἀναμιμνήσκεται πράξεων, αἳ δὴ πρὸς μὲν τὴν κανονικὴν ἀκρίβειαν ἐπλαγίασαν, πρὸς τὴν δυσχέρειαν δὲ καὶ τὴν παρ' αὐτῆς ἀπαιτουμένην οἰκονομίαν κατ' εὐθυωρίαν ἀπιδοῦσαι τὸ τῆς ἀκριβείας χωλεῦον ἀνώρθωσαν. Πρόσεισιν ὑπερορίῳ συνόδῳ καὶ τῷ προκαθημένῳ ταύτης, τῇ τῶν Ἰλλυριῶν ἱεραρχῶν δηλαδή, τῇ καὶ τὴν τῶν Βουλγάρων ὕστερον ⟨κε⟩κληρωμένῃ ἐπίκλησιν (ἀσάλευτα γὰρ ἐς δεῦρο ἔκειτο ταύτῃ), καὶ κοινὸν τούτοις τὸν λόγον ποιεῖται καὶ τὴν μὲν πρώτην ἀστοχεῖ τοῦ προκειμένου βουλεύματος (ᾔδη γὰρ ἡ ἱερὰ | σύνοδος αὕτη τὰς παραδόσεις τῶν πατέρων παρανομήσουσα, εἰ δηλαδὴ ταῖς τοῦ κρατοῦντος ἐπικαμφθείη δεήσεσιν), ἐπεὶ δ' οὐκ ἀνέηκεν οὗτος, τὰ μὲν ἱκετεύων, τὰ δὲ βιάζων, τὰ δὲ ὁδοποιῶν εὐλογίας ταῖς οἰκείαις προτάσεσιν, ὧν μία ἦν ἡ κοσμικὴ σύγχυσις καὶ τὸ τῶν πραγμάτων ἀνώμαλον, εἶξεν ὀψὲ γοῦν καὶ μόλις ὁ ἱερὸς οὗτος σύλλογος ταῖς αὐτοῦ παρακλήσεσι καὶ ὁρῶν τὴν ἀκρίβειαν βαπτιζομένην τοῖς κύμασι τῆς τῶν πραγμάτων μεταβολῆς, ἐγκινδυνευόμενα δὲ ταύτῃ τά τε τῆς ἐκκλησίας ἔθη καὶ *τὸ σωτήριον τοῦ λαοῦ*, τὸ μὲν ὑποπτευόμενον ὑπὲρ διοίκησιν ὅρμημα καὶ τὸ ἐπηρτημένον ἐπιτίμιον τοῖς ἐπιοῦσιν ἐν ὑπερορίοις ἐκκλησίαις τῷ τέως παρεῖδε διά τε τὸν τοῦ καλοῦ ζῆλον, διά τε τὸν τῆς οἰκονομίας λόγον καὶ διὰ τὴν ἐνεστῶσαν δυσχέρειαν (ὧν δὴ καὶ οἱ θεῖοι κανόνες, ὅ τε δηλαδὴ τέταρτος τῆς πρώτης συνόδου καὶ ⟨ὁ⟩ λζʹ τῆς ἕκτης τρανότατα μέμνηνται), ψηφίζεται δὲ τὸν προστησόμενον τῆς ἐκκλησίας ταύτης καὶ οὕτω προάγει κατὰ τὸ ἔθος τὸ ἱερόν, τὴν χεῖρα δοὺς τῇ τούτου κεφαλῇ ‖ καὶ τῷ Πνεύματι.

5 Αὐτὸς δὲ ἤμην ἐγώ, ὃς δὴ καὶ παρίσταμαι σήμερον καὶ λόγον ὑπέχω τῆς ἐμῆς ταύτης προαγωγῆς καὶ συνίστημι ταύτην ὑπὸ μάρτυρι τῷ παμβασιλεῖ Θεῷ καὶ τῷ τυράννῳ τούτῳ καιρῷ, ὃν οὐκ ἄν τις ὡς ψευδομάρτυρα παραγράψαιτο, εἰ μή ποτέ τ' ἂν εἴη ἐκεῖνος ψυχὴ τίς καὶ γλῶσσα καὶ αἴσθησις ἔμπληκτος καὶ παράφορος. Ἐντεῦθεν λοιπὸν οὔτε ἐγὼ νεωτεριστὴς ἂν κριθείην καὶ ἐφοδοποιὸς κατὰ Βασιανόν τε καὶ Στέφανον, οὓς αἱ πράξεις τῆς θείας καὶ ἱερᾶς οἰκουμενικῆς τετάρτης συνόδου τοιούτους ἀναγράφουσι καὶ ἀμφοτέρων ⟨καταδικάζουσιν⟩ τὴν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ προεδρίαν, εἰς ἣν ἑκάτερος ἀτάκτως τὴν οἰκείαν προαγωγὴν ἐνεώχμωσεν, οὔτε μὴν ἡ ὑποβαλομένη με σύνοδος ἐγκληθείη ἂν κίνημα

71 cf. Levit. 9,18

54 παραβύστοις scr. Pitra: παρβύστοις M ἐγγωνιάζοντες corr. Drinov, O trudach II, 8 n. 2: ἐγκωνιάζοντες M **56** περιστατῶν M[ac] **59** ἀπιδοῦσαι corr. Kambylis: ἀπιδοῦσαν M ἀνόρθωσαν M **61** κεκληρωμένῃ scr. Kambylis **64** ᾔδη scripsi: ἤδη M **66** ἀνέηκεν corr. Kambylis: ἀνοῆκεν M ὁδοποιῶν correxi: ὁδοιποιῶν M **76** ὁ add. Kambylis, cf. lin. 75 **82** μή ποτέ scripsi: μήποτε M **84** κατὰ s. a. M **86** καταδικάζουσιν suppl. Kambylis: hab. lac. litt. fere 14 M **88** ὑποβαλομένη correxi: ὑποβαλλομένη M

χειρὸς μὲν αὐθέκαστον, | ποδὸς δὲ ὑπερβάθμιον, ἁρπάσαι ἀλλότριον δίκαιον καὶ ἁρμόζον ἑτέρᾳ ἐπαρχίᾳ προνομεῦσαι προνόμιον· πόρρω γὰρ τοιαύτης γνώμης καὶ τὰ τῆς συνόδου ταύτης καὶ τὰ ἡμέτερα.

6 Εἰ δ᾽ ὅ τί ποτε βούλεται τῆς οἰκονομίας ὁ λόγος, δῆλόν ἐστι τῷ ἐπιστατικῶς ἐξετάζοντι, τί ἄρα καινόν, εἰ καὶ τὰ καθ᾽ ἡμᾶς ὁ λόγος οὗτος παραλαβὼν καὶ τὰς ἀφορμὰς ἐκ τῶν πρώτων ὑποδειγμάτων λαβών, ὡς ἄρα καὶ ἔχουσιν ἄρτι, ταῦτα διέθετο; ἐπιμνησθῆναι τούτων ἐκ μέρους ἡμᾶς ἐπὶ τῆς ὑμετέρας μεγαλειότητος, ἐπιεικῶς ἄν, ὦ θεῖον συνέδριον, δοίητε, οὐχ ἵνα δηλονότι διδάξωμεν (τοῦτο γὰρ ἄτοπον καὶ ἡμῖν πάντη καὶ πάντως ἀπρόσφορον, ἐπειδὴ τῆς οἰκουμένης ὑμεῖς φωστῆρες τὲ καὶ διδάσκαλοι), ἀλλ᾽ ἵνα μόνον δείξωμεν, ὁποίοις ἴχνεσιν ἐκ περιστάσεως ἠκολούθησαν τὰ ἡμέτερα· τῇ μὲν γὰρ ἀνάγκῃ κατὰ τὸν ἀληθῆ λόγον ἀπολογίαν περιλείπεσθαι, κατηγορίαν δὲ ἀκολουθεῖν τῷ αὐθαιρέτῳ πειθόμεθα.

Οἰκονομία μὲν οὖν ἐστίν, ὡς ἐμὲ θεωρεῖν καὶ αὐτὰ τὰ πράγματα μαρτυρεῖ, προηγησαμένου κακοῦ καθ᾽ ἑτέραν ἐπιβολὴν ἐπανόρθωσις, ὁπηνίκα, δηλαδὴ περιστάσει τινί, ὁ ποὺς ἐκείνου σφαλῇ.

7 Καὶ ἐκ τῶν ἀνωτάτω μὲν πείθει με τρανῶς ἡ τοῦ Θεοῦ σοφία, τῷ μυστηρίῳ τῆς ἐνσάρκου οἰκονομίας τὴν πτῶσιν ‖ τοῦ πάλαι Ἀδὰμ ἀνορθώσασα καὶ διὰ θανάτου τὸ θνητὸν αὐτοῦ πρὸς τὸ ἀθάνατον, ἐν ᾧ πρώην τοῦτον ἔκτισε, μεταστοιχειώσασα καὶ τὴν κακίαν τῆς ὑπερηφάνου καὶ ἀποστάτιδος φάλαγγος φαρμάκῳ χρησαμένη πρὸς ἀρετὴν τοῖς γε τεχνικῶς ταύτην λαμβάνουσιν· ἐκ γε μὴν τῶν κάτω Πέτρος καὶ Παῦλος με πείθουσιν, οἱ κορυφαῖοι ἀπόστολοι οἱ κωλυθέντες ὑπὸ τῆς τοῦ σωτῆρος νομοθεσίας *κακὸν ἀντὶ κακοῦ μὴ ἀποδιδόναι* καὶ τοῖς πονηροῖς μὴ ἀνθίστασθαι, ἀλλ᾽ ἐμπαρέχειν ἑαυτοὺς ἀφελῶς τοῖς ἐπηρεάζουσιν· ὕστερον | δῆλοι γεγόνασιν, ὅπως διὰ τὸν τῆς οἰκονομίας λόγον Πέτρος μὲν Ἀνανίᾳ καὶ Σαπφείρᾳ ἐχρήσατο, Παῦλος δὲ τῷ Ἐλλύμᾳ καὶ τοῖς περὶ Ἑρμογένην καὶ Φύγελλον.

8 Καὶ πρός γε πείθει με τούτων αὐτῶν ἡ ἀρίστη ὑποστολὴ καὶ ὑπόκρισις, ἣν καιροῖς ἰδίοις οἰκονομικῶς διὰ τοὺς ἐκ περιτομῆς ἄμφω ὑπέδυσαν, ὡς ἂν δηλονότι *μὴ σκανδαλίσωσιν* ὡς ἀρτιπαγεῖς τοὺς πιστεύσαντας· *Πέτρος* μὲν γὰρ *τῆς περιτομῆς ἀπόστολος ὤν*, ὡς εἶδεν *ἠνεῳγμένην καὶ τοῖς ἔθνεσι τὴν θύραν τῆς πίστεως*, ἀναφανδὸν μὲν οὐκ ἔστεργε τὴν μετ᾽ αὐτῶν συνουσίαν καὶ συνεστίασιν (ἐκρύπτετο γὰρ ἐν τούτῳ τοὺς ἐκ περιτομῆς), ἀπόντων δὲ τούτων ἐκείνοις συνῆν καὶ συνήσθιε. Καὶ διδά-

---

113 cf. 1. Petr. 3,9 **120** cf. Io. 16,1 **121** = Gal. 2,7 **121–122** cf. Act. 14,27

---

89 ὑπερβάθμιον correxi: ὑπερβάθμων M **90** ἁρμόζων M[ac] **103–104** μαρτυρεῖ corr. Kambylis: μαρτυρεῖν M **104** κακοῦ corr. Kambylis: καλοῦ M **109** τὴν κακίαν corr. Kambylis: τῇ κακίᾳ M **124** ἐκ περιτομῆς corr. Pitra: ἐπεριτομῆς M συνήσθιε corr. Pitra: συνέσθιε M

σκουσιν ἡμᾶς αἱ πρὸς Γαλάτας θεῖαι τοῦ Παύλου ξυσμαί, περὶ τοῦ Πέτρου ταῦτα διαλαμβάνουσαι· *Πρὸ τοῦ ἐλθεῖν τινὰς ἀπὸ Ἰακώβου μετὰ ἐθνῶν* ὁ Πέτρος *συνήσθιεν· ὅτε δὲ ἦλθον, ὑπέστελλε καὶ ἀφώριζεν ἑαυτὸν φοβούμενος τοὺς ἐκ περιτομῆς.*

Ὁ Παῦλος δέ γε *τὴν τῆς ἀκροβυστίας πεπιστευμένος ἀποστολὴν* καὶ τομῶς χωρῶν κατὰ ⟨τῶν⟩ τοῦ νόμου ἐθῶν, ἀλλ᾽ ὅμως διὰ τὸν τῆς οἰκονομίας λόγον τόν τε Τιμόθεον περιέτεμε καὶ αὐτός, ἀνελθὼν εἰς Ἱεροσόλυμα, καὶ ἁγνισμῷ καὶ ξυρῷ καὶ δαπανήματι τῶν ἐφ᾽ ἑαυτοὺς ἐχόντων εὐχὴν κατὰ τὸν νόμον ἐχρήσατο καὶ ἐπὶ τούτοις, τὸ κατ᾽ αὐτοῦ συστὰν ὕστερον ἐκ Φαρισαίων καὶ Σαδδουκαίων συνέδριον διασχών, ὡς ἑνὶ τούτων θέμενος καὶ Φαρισαῖον ἑαυτὸν ἀποκαλέσας, θατέρῳ μέρει θάτερον ἐπανέστησε καὶ ἐπὶ τοῦ Φήστου ‖ *ἐπεκαλέσατο Καίσαρα,* ὡς ἂν ἐκεῖ μὲν ἐκφύγῃ ψῆφον πονηρὰν καὶ ἀπάνθρωπον, ἐνταῦθα δὲ ἐπιβουλὴν καὶ σκευωρίαν θανάσιμον.

Καὶ ταῦτα καὶ τοιαῦθ᾽ ἕτερα οἱ τῶν μυστηρίων οἰκονόμοι ἐποίουν, οἱ τὴν τοῦ εὐαγγελίου *ἀκρίβειαν* εἰδότες, τοῖς Μωσαϊκοῖς δὲ ἀνθιστάμενοι ἔθεσι πρὸς τοὺς ἐνισταμένους, ὁρῶντες δηλονότι καιροὺς καὶ τὰ πρό-|σωπα. Τοῦτο γὰρ ἡ οἰκονομία· πρὸς τὸ συμφέρον ἑκάστοις ἁρμόζεσθαι καὶ τὸ ἶσον φυλάττειν ἐν ἀνισότητι, ἐκεῖνο μὲν διὰ τὸν ἀγαθὸν σκοπὸν ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν ἀεὶ ὄντα, τοῦτο δὲ διὰ τὸ τῆς οἰκονομίας πολυειδὲς ταῖς ποικίλαις τῶν καιρῶν καὶ τῶν πραγμάτων συμμορφαζόμενον.

9 Πείθουσί με Βασίλειος μὲν πρότερον, Κύριλλος δὲ ὕστερον, οἱ μεγάλοι φωστῆρες τῆς οἰκουμένης καὶ τῶν ἀποστολικῶν δογμάτων ὑπερμαχοῦντες λαμπρῶς, ἐφ᾽ οἷς ὁ μέν, εἰδὼς Θεὸν τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον ἀπλανῶς, ὅμως τὴν κυρίαν τούτου φωνὴν ὑπερετίθετο δι᾽ οἰκονομίαν, ἣν ὁ τηνικάδε ἀπῄτει καιρός, καὶ τὸ τῆς παρρησίας ἀνέμενεν, ἵνα τὴν γλῶσσαν τούτῳ χαρίσηται, Κύριλλος δέ, ἐπιστολιμαίᾳ προσφωνῶν Γενναδίῳ πρεσβυτέρῳ τῷ ἀρχιμανδρίτῃ, *ἐπαινεῖ* μὲν ἐκεῖνον *σφόδρα,* οἷα *μετὰ* τῆς ἐκκλησιαστικῆς *ἀκριβείας ἐθέλοντα ζῆν,* πλὴν *ἀλλὰ* τὴν τῶν *πραγμάτων οἰκονομίαν* τούτῳ παρίστησιν, *ἔσθ᾽ ὅτε παραβιαζομένην, βραχὺ τοῦ δέοντος ἔξω φέρεσθαί τινας, ἵνά τι μεῖζον κερδάνωσι,* καὶ παράγει πρὸς ὑπόδειγμα τοὺς *ναυτίλους, οἳ χειμῶνος ἐπικειμένου καὶ κινδυνευούσης τῆς νηός, ἀλύοντες ἀποφορτίζονταί τινα τοῦ σῶσαι* τὰ πλείονα· τὸν αὐτὸν γὰρ τρόπον δή, φησί *καὶ ἡμεῖς ἐν τοῖς πράγμασιν, ὅταν μὴ ἐξῇ τὸ λίαν ἀκριβὲς ἀποσώζειν, παρορῶμεν τί μέρος, ἵνα μὴ ζημιωθῶμεν τὸ πᾶν.*

126–128 cf. Gal. 2,12 **129** cf. Gal. 2,7–8 **136** cf. Act. 25,12 **140** cf. Act. 22,3 **152–159** cf. Cyrill. Alex., Ep. ad Gennadium presb. et archim., ed. Joannou II, 286,9–22

---

127 ἀφώριζεν scripsi, cf. font.: ἀφόριζεν M **130** τῶν add. Kambylis **135** θέ(μενος) s. l. alt. m. M **138** (σκευ)ο(ρίαν) s. l. alt. m. M **141–142** πρόσωπα corr. Pitra: πρόσωμα M **142** ἑκάστοις corr. Kambylis: ἑκάστης M **144** ἕνα corr. Kambylis: ἵνα M **150** τὸ corr. Pitra: τὸν M **158** τὸ s. a. M

10 Πείθει με ἡ ἐπὶ τῇ ἑνώσει τῆς διαστάσεως ἣν ὅτε τῶν πατέρων οἰκονομία ἡ καὶ τάξεως ἐκκλησιαστικῆς ἐναλλαγὴν στέρξασα καὶ ὑπερορίους χειροτονίας μηδαμῶς ἀποστέρξασα, καὶ τοῦ κατ' αὐτὴν ἐκ τοῦ πρώτου περὶ εἰρήνης λόγου τοῦ μεγάλου πατρὸς Γρηγορίου τοῦ Θεολόγου τοῖς βουλομένοις ἔξεστιν ἀναλέγεσθαι·

Ἡμεῖς τε γάρ, | φησι, *τὰς δοθείσας τῷ τμήματι κεφαλάς* ⟨*ὡς*⟩ *ὑπὲρ εὐσεβείας καινοτομηθείσας καὶ εἰς βοήθειαν τοῦ ὀρθοῦ λόγου κάμνοντος ἐν χάριτι* ‖ *προσηκάμεθα καὶ οὐχ ὡς ἐχθροὺς ἀπεστράφημεν, ἀλλ' ὡς ἀδελφοὺς περιεπτυξάμεθα, μικρὸν ὑπὲρ κλήρου στασιάσαντας ἀδελφικῶς, ἀλλ' οὐ πονηρῶς· καὶ τῆς μὲν ἔχθρας οὐκ ἐπῃνέσαμεν, τοῦ ζήλου δὲ ἀπεδεξάμεθα· κρείσσων γὰρ ἐμπαθοῦς ὁμονοίας ἡ ὑπὲρ εὐσεβείας διάστασις· καὶ διὰ τοῦτο προσθήκην ἑαυτῶν τὴν ἀφαίρεσιν πεποιήμεθα, κλέψαντες ἀγάπῃ τὴν καθ' ἡμῶν ἐπίνοιαν καὶ τοσοῦτον τῆς τάξεως ἐπαναλλάξαντες, ὅσον μὴ τῇ ψήφῳ τὴν χάριν ἀκολουθῆσαι, τὴν δὲ ψῆφον τῇ χάριτι, καὶ χερσὶν ἀλλοτρίαις εἰς ταύτην προσχρήσασθαι, μικρόν τι προληφθέντες ὑπὸ τοῦ Πνεύματος· ὑμεῖς τε, τὴν κατὰ τοῦ γράμματος ἀφέντες ὑπόνοιαν, τῷ Πνεύματι προσεδράμετε, τῆς μὲν ἁπλότητος οὐκ ἐπαινέσαντες ἐπὶ τῷ φαινομένῳ τῶν ῥημάτων, ἀσέβειαν δὲ οὐκ ἐννοήσαντες.*

11 Πείθει με ἡ τὰ κατὰ τὸν μέγαν Εὐσέβιον ἐκτεθειμένη ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία, τὸν ἱεράρχην Σαμοσάτων τὸν γεννάδαν τόνδε *τοῖς* ἀθλητικοῖς *ἱδρῶσι περιρρεόμενον·*

Οὗτος γάρ, φησι, *πολλὰς τῶν ἐκκλησιῶν ἐρήμους εἶναι ποιμένων μαθών,* τὴν μὲν ἀκρίβειαν ὡς τηνικαῦτα μὴ λυσιτελοῦσαν ἀπέθετο, ζῆλον δὲ ἀποστολικὸν ἐνεδύσατο, καὶ ὅσα τοῦ ζήλου τούτου εἰργάσατο· *στρατηγικὸν γὰρ ἀμπεχόμενος σχῆμα καὶ περικαλύπτων τὴν κεφαλήν, τὴν Συρίαν καὶ τὴν Φοινίκην καὶ τὴν Παλαιστίνην διήρχετο καὶ πρεσβυτέρους ἐχειροτόνει καὶ διακόνους καὶ τἆλλα τάγματα τῆς ἐκκλησίας ἀναπληρῶν ἦν, εἰ δέ ποτε καὶ ἐπισκόπων ὁμογνωμόνων ἐπέτυχε, καὶ προέδρους ταῖς δεομέναις τούτων ἐκκλησίαις προβάλλετο.* |

12 Πείθει με ἡ τοῦ μεγάλου Μελετίου οἰκονομία, τὸ δύσκολον τοῦ ἐνισταμένου τότε καιροῦ θεραπεύουσα καὶ τὸν ἀντίθρονον Παυλῖνον καταμαλθάσσουσα· Εὐζωΐου γὰρ τοῦ συγκαθαιρεθέντος Ἀρείῳ καταστάντος ἐπισκόπου Ἀντιοχείας παρὰ τῶν ὁμοδόξων αὐτῶν, κἀντεῦθεν τῶν ὀρθο-

---

165–177 cf. Greg. Naz., Or. 6, ed. Calvet-Sebasti, 148, 27–150, 18 (Migne PG 35, col. 736 A–B) **179–182 et 184–198** cf. Theodoret. Cyr., Hist. eccles., IV, 12,4, ed. Scheidweiler, 233,16–21

---

160 ἦν correxi: ἥν M **163–164** τοῦ Θεολόγου alt. m. mg. M **165** ὡς addidi, cf. font. **166** καινοτομηθείσας scr. Pitra: καὶ νοτομηθείσας M καὶ alt. m. mg. M **167** ἀπεστράφημεν corr. Pitra: ἀπεστράφηκεν M **174** προσχρήσασθαι correxi, cf. font.: προχρήσασθει M **174–175** προληφθέντες correxi, cf. font.: προληφθέντας M **179** Σαμωσάτων M^{pc}: Σανωσάτων M^{ac} δὲ secl. Kambylis **184** ἀμπεχόμενος correxi, cf. font.: ἀπεχόμενος M **188** προβάλλετο pro προὐβάλλετο hab. etiam cod. B fontis

δόξων ἀποστάντων αὐτοῦ καὶ εἰς δύο διαιρεθέντων, τῶν μὲν Παυλῖνος, τῶν δὲ Μελέτιος προειστήκεισαν. Τοῦ Εὐζωΐου δὲ τεθνηκότος, ἐπειδὴ καὶ νόμῳ βασιλικῷ αἱ ἐκκλησίαι τοῖς ὀρθοδόξοις ἀποκατέστησαν, στάσις ἠγέρθη, ἣν ‖ καταστέλλων ὁ θεῖος Μελέτιος τῷ τῆς οἰκονομίας λόγῳ ἐχρήσατο. Μετὰ τῶν ἄλλων ἡ κατ' αὐτὸν ἱστορία καὶ ταῦτα διέξεισι·

Μελέτιος δὲ ὁ πάντων ἀνθρώπων πραότατος, φιλοφρόνως ἅμα καὶ ἠπίως ἔφη πρὸς τὸν Παυλῖνον· «Ἐπειδὴ καὶ ἐμοὶ τῶνδε τῶν προβάτων τὴν ἐπιμέλειαν ὁ τούτων ἐνεχείρισε κύριος, καὶ σὺ τῶν ἄλλων ἀναδέδεξαι τὴν φροντίδα, κοινωνεῖ δὲ ἀλλήλοις τῆς εὐσεβείας τὰ θρέμματα, συνάψωμεν, ὦ φιλότης, τὰ ποίμνια καὶ τὴν περὶ τῆς ἡγεμονίας καταλύσωμεν διαμάχην· κοινῇ δὲ τὰ πρόβατα νέμοντες κοινὴν αὐτοῖς καὶ τὴν θεραπείαν προσφέρωμεν. Εἰ δὲ ὁ μέσος θῶκος τὴν ἔριν γεννᾷ, ἐγὼ καὶ ταύτην ἐξελάσαι πειράσομαι. Ἐν γὰρ τούτῳ τοῦ θείου τεθέντος εὐαγγελίου, ἑκατέρωθεν ἡμᾶς καθῆσθαι παρεγγυῶ. Καὶ εἰ μὲν πρῶτος ἐγὼ δεξαίμην τοῦ βίου τούτου τὸ πέρας, μόνος σχήσεις, ὦ φιλότης, τὴν τοιαύτην ἡγεμονίαν· εἰ δὲ σὺ τοῦτο πρότερος πάθῃς, ἐγὼ πάλιν εἰς δύναμιν τῶν προβάτων ἐπιμελήσομαι».

Οὕτως ἡ τῶν πραγμάτων μεταβολὴ τὰ μὴ δοκοῦντα τῇ ἀκριβείᾳ ἐξ ἀνάγκης οἶδε καινοτομεῖν, καὶ οὕτω τὰ τῆς οἰκονομίας ἐν τοῖς τοιούτοις ὡσαύτως παρρησιάζονται· οὐ μὴν ἀλλὰ καί τινα τὸν μὲν τῆς οἰκονομίας παρατρέχοντα | λόγον, πρὸς ἔριν δὲ ἀπευθυνόμενα καὶ οἰκειακῶν θελημάτων ἐκπλήρωσιν, εὑρήσει τίς ἀνελίττων τὰς δέλτους τῶν τῆς ἐκκλησίας ἱστοριῶν.

13 Καὶ πείθει με Δαμάσου τοῦ μεγάλου ἱεράρχου τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας καὶ τῶν σὺν αὐτῷ καὶ μετ' ἐκεῖνον ὀρθοδόξων ἱερέων ἡ τὴν Εὐαγρίου προαγωγὴν βεβαιοῦσα ψηφηφορία, κανονικαῖς μὲν παραδόσεσιν οὐδαμῶς ἑπομένη, συνιστῶσα δὲ γνώμην ἰδίου θελήματος. Τὸ γάρ τοι ψήφῳ κοινῇ τὸν Φλαβιανὸν *τὴν* τοῦ μεγάλου Μελετίου *διαδέξασθαι προεδρίαν* πολλὴν *δυσμένειαν* τῶν Ἑσπερίων *πρὸς τὴν Ἕω* καὶ *μακροτάτην εἰργάσατο· οὐδὲ γάρ,* οὐδὲ *τῷ* τοῦ *Παυλίνου θανάτῳ συγκατελύθη τὸ ἔχθος, ἀλλὰ καὶ μετ' ἐκεῖνον Εὐαγρίου τὸν ἐκείνου παρειληφότος θρόνον, διέμειναν* οἱ δυτικοὶ *τῷ μεγάλῳ Φλαβιανῷ χαλεπαίνοντες* καὶ τῇ *τοῦ Εὐαγρίου* χειροτονίᾳ τιθέμενοι, *καὶ ταῦτα παρὰ τὸν ἐκκλησια‖στικὸν* γεγενημένα *θεσμόν. Μόνος γὰρ αὐτὸν ὁ Παυλῖνος προὐβάλετο, πολλοὺς*

198–209 cf. ibid., V, 3,13–15, ed. Scheidweiler, 281,19–282,4 **220–232** cf. ibid., V, 23,2–4, ed. Scheidweiler, 321,17–18 et 25–322,10

195 αἱ correxi: καὶ M **201–202** συνάψωμεν corr. Pitra: συνάψωμε M **204–205** ἐξελάσαι correxi, cf. font.: ἐξαλλάσαι M **208** πρότερος correxi, cf. font.: πρότερον M προβάτων correxi, cf. font.: πραγμάτων M **222** Παυλίνου corr. Pitra: Παυλίνῳ M **224** δυτικοὶ corr. Pitra: δυττικοὶ M **225–226** γεγενημένα corr. Kambylis: γεγενημένη M **226** προὐβάλετο correxi, cf. font.: προὐβάλλετο M

κανόνας κατὰ ταὐτὸν παραβάς. Οὔτε γὰρ ἀνθ' ἑαυτοῦ τῷ τελευτῶντι χειροτονεῖν ἐπιτρέπουσι καὶ πάντας συγκαλεῖσθαι τῆς ἐπαρχίας τοὺς ἐπισκόπους κελεύουσι, καὶ αὖ πάλιν δίχα τριῶν ἐπισκόπων ἐπισκόπου χειροτονίαν ἀπαγορεύουσι γίνεσθαι. Ἀλλ' ὅμως τούτων οὐδὲν αἰδεσθῆναι θελήσαντες, τὴν Εὐαγρίου μὲν κοινωνίαν ἠσπάζοντο, κατὰ Φλαβιανοῦ δὲ τὰς βασιλικὰς ἐκίνησαν ἀκοάς, τυραννικὴν ἀποκαλοῦντες τὴν τούτου προαγωγήν, τοῦ βασιλέως δὲ ὑπερμαχοῦντος Φλαβιανοῦ, μᾶλλον δὲ αὐτοῦ τοῦ φύσει δικαίου καὶ τὸ τῆς τυραννίδος εἶδος ἀπαιτοῦντες προτεθῆναι εἰς μέσον.

14 Ἐπειδὴ κατὰ πάθος προφέρεσθαι διεγνώσθη τὸ ἔγκλημα, *λυθῆναι τὴν ἔριν* ἀγαθῇ χάριτι καὶ *τὴν ἀνόητον σβεσθῆναι φιλονεικίαν* ἡ βασιλικὴ | ἐπιείκεια παρηγγύησε·

«Παυλῖνος τε γάρ, φησιν, *ἐτελεύτησε καὶ Εὐάγριος οὐκ ἐννόμως προβέβληται, καὶ τῆς Ἑώας αἱ ἐκκλησίαι τῆς Φλαβιανοῦ προεδρίας ἀντέχονται. Πρὸς δὲ τῇ Ἑώᾳ καὶ τὴν Ἀσιανὴν ἅπασαν καὶ τὴν Ποντικὴν καὶ μέντοι καὶ τὴν Θρᾳκικὴν κοινωνοὺς ἔχει καὶ συνημμένας· καὶ τὸ Ἰλλυρικὸν δὲ ἅπαν ἐκεῖνον οἶδε τῶν κατὰ τὴν Ἀνατολὴν ἐπισκόπων ἡγούμενον.» Ταύταις εἴξαντες ταῖς παραινέσεσιν οἱ τῆς Ἑσπέρας ἐπίσκοποι κατέλυσαν τὴν δυσμένειαν καὶ τοὺς πεμφθησομένους ὑπέσχοντο δέξασθαι πρεσβευτάς.*

Τοιαύτῃ ἀλυσιτελεῖ φιλονεικίᾳ ὁ θεῖος Ἐπιφάνιος φερόμενος χειροτονίας καὶ συνάξεις παρὰ τὴν Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου γνώμην ἐποίησε· τὸν τόπον τὸν λεγόμενον τοῦ Ἑβδόμου καταλαβών, καὶ τοῦ Ἰωάννου τούτῳ συγχωρῆσαι θελήσαντος καὶ προτρεψαμένου τοῦτον συνδιαιτηθῆναι αὐτῷ ἐν τῷ τοῦ ἐπισκοπείου καταγωγίῳ, τοῦτο ἐκεῖνος ποιῆσαι οὐχ εἵλετο· ταῖς γὰρ ὑπὸ Θεοφίλου καινοτομηθείσαις κατὰ Ἰωάννου διαβολαῖς προκατείληπτο. Καὶ οὕτως τὸ ἐν μέσῳ φιλόνεικον ὡς ἀνόνητον οὔτε τὴν Ἰωάννου δόξαν τοῦ μεγάλου ἐλυμήνατο καὶ τὸν μέγαν Ἐπιφάνιον ἀκατηγόρητον ἔφηνεν ὡς παθόντα τι ἀνθρώπινον.

15 Τοιούτων δὴ μυρίων ἐκ τοῦ ἐδαφίου ‖ ἀνακυπτόντων τῶν ἐκκλησιαστικῶν διφθερῶν, ὧν τὰ μὲν τῷ τῆς οἰκονομίας καὶ διακρί-|σεως λόγῳ κεκόσμηνται, τὰ δὲ ζήλῳ καὶ ἔριδι καὶ ἰδιορρυθμίᾳ παρασημαίνονται, ἀρκεῖν ἡγούμεθα τῇ ἡμετέρᾳ ταύτῃ ἀπολογίᾳ τὸ κῦρος χαρίσασθαι· οἷς ἀκόλουθα τολμᾷ τι νεανικὸν ὁ λόγος καὶ τὰ νέα καὶ πρόσφατα τῷ δυσκόλῳ τούτῳ καινοτομηθέντα καιρῷ.

236–246 cf. Theodoret. Cyr., Hist. eccles., V, 23,9–11, ed. Scheidweiler, 323,9–17

---

227 τελευτῶντι correxi, cf. font.: τελευτήσαντι Pitra: τελευτῖ M **231–232** Φλαβιανοῦ scr. Pitra: Βλαβιανοῦ M **232** ἐκίνησαν corr. Pitra: ἐκίνησας M τυραννικὴν corr. Kambylis: τυραννικὸν M **234** ἀπαιτοῦντες corr. Kambylis: ἀπαιτοῦντος M **242** συνημμένας correxi, cf. font.: συνημμένους M **243** οἶδε correxi, cf. font.: εἶδε M **247** ἀλυσιτελεῖ scripsi: ἀλυσιτελῆ M **251** ἐκεῖνος corr. Kambylis: ἐκεῖνο M **258** ἰδιορρυθμίᾳ scripsi: ἰδιορυθμία M

Οἷς γὰρ ἡ τοῦ Βύζαντος πρὶν ἐλαμπρύνετο καὶ διὰ τοῦτο καὶ πανευδαίμων ἐπωνομάζετο, τούτοις νῦν ἡ Βιθυνῶν ἐναβρύνεται, τῆς βασιλείας δηλαδὴ καὶ τῆς ἱεραρχίας τὰς ἀκρότητας φέρουσα, καὶ φέρει φεῦ, ὁ ἔνδοξος Βύζας τὸν εὐτελῆ Βιθυνὸν ὁρῶν τὴν ἑαυτοῦ δόξαν μεταμπισχόμενον, καὶ τὴν τῶν πραγμάτων μεταβολὴν τῇ τοῦ κόσμου κυβείᾳ ἐπιγραφόμενον.

16 Εἰ τοίνυν πᾶσαν μέμψιν ταῦτα ὑπερεκπίπτουσιν, ἆρα γε, ὡς ἐμαυτὸν πείθω, ἀκατηγόρητα καὶ τὰ καθ' ἡμᾶς ὡς ἐκ τῆς δυσχερείας τὸν τῆς ἀρίστης οἰκονομίας λόγον ἀνακύψαντα κληρωσάμενα. Ἀλλ' ἡμεῖς μὲν ἐνταῦθα τὸν λόγον στήσαντες, ἡσυχάζομεν (οὐ γὰρ θέμις ὑπὲρ τὸ νενομισμένον μέτρον ῥέειν τοὺς λόγους τῶν νουνεχῶν), ὥρα δὲ ἤδη διεκφαίνεσθαι τὴν ἀπόφασιν, εἴτε λευκὴν ἡμῖν, εἴτε μέλαιναν· ὁποτέρα δ' ἂν ἐπανατελεῖ ἡμῖν· αὐτὸ δ' ἂν οἱ ἑκατέρων εἰδείητε κύριοι, οἱ καὶ εἰς νοῦν λαμβάνοντες τὸ τῆς ἐσχάτης ἡμέρας κριτήριον τὸ ἀδέκαστον, τὸ ἀπαραλόγιστον· *ἐν ᾧ ἂν κρίματι κρίνων* ἐκείνῳ καταλαμβάνεται. |

ΡΝΑ

Τοῦ αὐτοῦ μελέτη περὶ α′ γάμου καὶ β′, ἅμα δὲ καὶ ἀντίρρησις πρὸς τοὺς λέγοντας ἰσοστατεῖν τὸν β′ γάμον τῷ πρώτῳ εἰς τὴν κληρονομίαν τῶν λεγομένων ἀπροσπορίστων, τεθνηκότος τοῦ παιδὸς ἢ τῶν παίδων, οἷς ἡ δεσποτεία τῶν τοιούτων ἀπροσπορίστων πραγμάτων ἐμπέπηκται

1 Πρὸς τοὺς δικανικοὺς ψηφηφόρους ὁ λόγος, οἵτινες ἀρχιερατικοῦ ψηφίσματος ἀπραξίαν κατεψηφίσαντο τοῦ τοὺς διγάμους μὴ ἀξιοῦντος, ὡς οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι διακελεύονται, τοῖς ἐν τῷ πρώτῳ ‖ γάμῳ μεμενηκόσιν ἰσοστατεῖν ἔν τε ἄλλοις καὶ ἐν αὐτῇ τῇ τῶν ὑπεξουσίων παίδων ἐξ ἀδιαθέτου κατὰ δεσποτείαν ἐν τοῖς λεγομένοις ἀπροσπορίστοις κληρονομίᾳ, ἀλλὰ τὰ δευτερεῖα φέρειν κατὰ τὰς τῶν νόμων ὑποτυπώσεις, καὶ ἵνα τὴν τοῦ λόγου καταρχὴν ἀπὸ τοῦ θείου ποιήσωμαι γράμματος· *Ἰδοὺ ἐγὼ ἐπὶ σὲ τὴν ὑβρίστριαν* καὶ ἀντίθεσιν καὶ ἀπόφασιν.

276 cf. Matth. 7,2
13 = Ier. 27,31

263 Βιθυνῶν scripsi: Βυθινῶν M ἐναβρύνεται corr. Meliarakes, Ἱστορία, 219: ἐναμβρύνεται M[pc] **264** ἀκρότητας corr. Meliarakes, Ἱστορία, 219: ἀκροτάτας M **266** τῇ … κυβείᾳ scripsi et correxi: τὴν … κυβῖ(α) M **271** τὸ correxi: τὸν M **273–274** ἐπανατελεῖ scripsi: ἐπανατελῆ M **274** αὐτὸ correxi: αὐτὸν M
12 ποιήσωμαι scripsi, cf. infra lin. 27–29: ποιήσομαι M **13** ὑβρίστριαν correxi, cf. font.: ὑβρίστιαν M

Ἆρα γὰρ οὐχ ὕβρις νόμων τὸ παρερμηνεύειν νόμους καὶ τὰς τούτων διαιρέσεις μὴ ὀρθοτομεῖν, ἀλλὰ πλαγίως ταύτας διαχειρίζεσθαι καὶ πρὸς τὸν οἰκεῖον ἐφαρμόζειν σκοπόν; Ἆρ᾽ οὐχ ὕβρις ἱεραρχικῶν κεφαλῶν τὸ λέγειν τούτους ἀγνοεῖν νόμους, οὓς οὐκ ἐξὸν ὅλως ἄνδρα Ῥωμαῖον ἀγνοεῖν, ὡς καὶ τῆς ἀγνοίας διὰ τοῦτο ταύτης κομιζομένης τὸ πάντη ἀσύγγνωστον; Ναὶ πάντως. Ἀλλὰ γὰρ ὅπως τὸ τῆς ὕβρεως ταύτης ἀπαίσιον ἐξ αὐτῶν τῶν πραγμάτων ἀποδειχθῇ, χρηστέον ὧδέ πως τῷ λόγῳ.

2 Τῆς κληρονομίας τὸ ὄνομα πολύτροπόν ἐστι καὶ πολυμερές, ἐπειδὴ καὶ ἡ τῆς περιουσίας | κτῆσις τοιαύτη. Ὅτι τοίνυν καὶ ἡ γαμικὴ συναρμογὴ ἐξ ἑκατέρων τῶν μερῶν καὶ περιουσίαν συνίστησι καὶ παῖδας προάγει, ὧν δὴ ἕνεκεν ἐκ τοῦ πλείονος εἰς τὰ συνοικέσια φοιτᾶν σπεύδουσιν ἄνθρωποι, ἔπειτα καὶ ἀπαλλάτουσι, τῷ τῆς φύσεως ἐπικήρῳ ὑπείκοντες, πολλὴν οἱ νόμοι πρόνοιαν ἔθεντο, ἵνα μὴ τῶν συνοικησάντων αἱ περιουσίαι τῷ τῆς τύχης ῥεύματι παρασύρωνται καὶ ἀτάκτου διασκορπισμοῦ πάρεργον γίνωνται· τῷ τοι καὶ κληρονομίας ὅροις ταῦτα ἐμπεριέγραψαν καὶ αὐτὴν δὴ τὴν κληρονομίαν διαστίξεων ὑποτυπώσεσιν ἐβεβαίωσαν, τῷ φύσει τε δικαίῳ καὶ τοῖς ἀγαθοῖς τρόποις ἑπόμενοι. Ἐντεῦθεν τὸν μὲν πρῶτον γάμον ὑπερετίμησαν καὶ τοὺς ἐν τούτῳ μεμενηκότας ἐπὶ παισὶ καὶ μὴ πρὸς δεύτερον ὀλισθήσαντας προνομίοις ἐξαιρέτοις καὶ σεμνοῖς ἐχαρίσαντο, τὸν δεύτερον δὲ ὑπεβίβασαν καὶ ἐκόλασαν ὡς τὰ πρῶτα χράναντα λέκτρα καὶ τὴν τοῦ ἀπελθόντος ψυχὴν λυπήσαντα καὶ τοὺς παῖδας ἐπιεικῶς ἀτιμάσαντα.

Ὑπερέχει τοίνυν τιμώμενος ὁ τὸν πρῶτον γάμον τετιμηκώς, ἐφ᾽ οἷς ζῶντος μὲν τοῦ παιδός, ὑπεξουσίου δηλαδὴ ὄντος, τὴν χρῆσιν ἔχει τῶν τούτῳ διαφερόντων πραγμάτων, τῶν τε ἀπὸ μη||τρικῆς κληρονομίας καὶ τῶν ὑπὸ κληρονομίας πάππων καὶ προπάππων μητρόθεν, | ναὶ μὴν καὶ τῶν ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης καὶ καμάτων ἰδίων κτωμένων αὐτῷ καὶ πρός γε τῶν ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας τούτῳ προσγινομένων (καὶ ταῦτα γὰρ σὺν τοῖς εἰρημένοις ἀπροσπόριστα ὀνομάζονται, ἐφ᾽ οἷς οὔτε ὁ πατήρ, ζῶντος τοῦ παιδός, οὔτε ὁ παῖς, ζῶντος τοῦ πατρός, δύναται διατίθεσθαι, ὡς ἐπὶ μόνοις τοῖς στρατιωτικοῖς πεκουλίοις, τουτέστι τοῖς καστρεσίοις καὶ ὡσανεὶ καστρεσίοις, ἀνειμένου τοῖς ὑπεξουσίοις τοῦ διατίθεσθαι), τεθνηκότος δὲ τοῦ τοιούτου παιδός, κληρονομεῖ καθόλου τῶν διαφερόντων αὐτῷ καὶ κατὰ δεσποτείαν καὶ διοικεῖ ταῦτα, ὅπως ἂν αὐτῷ βουλομένῳ παρασταίη, καὶ ἐπὶ τούτοις, εἴπερ ἐν τῷ ζῆν ὁ παῖς αὐτεξούσιος γένηται, λαμβάνει μοῖραν ἑνὸς παιδὸς ἐκ τῶν ἀπροσποριστων δεσποτικῶς.

---

22 cf. supra nr. 38, lin. 35–37

---

19 ἀσύγνωστον M^{ac} **34** ὑπεβίβασαν corr. Kambylis, cf. infra lin. 509: ὑπεβίασαν Μ **41** καμάτων corr. Pitra: καμμάτων Μ **42** μὲν post ταῦτα pr. scr., deinde cancell. Μ

3 Τοιούτων δὲ προνομίων τῷ μὴ τὸν πρῶτον γάμον ὑπερβάντι δεδομένων, χρὴ τοὺς νόμους εἰς μέσον παρεισελθεῖν, ἵνα καὶ αὐτοὺς ἑρμηνεύσωσι καὶ τὸ περὶ αὐτοὺς εἴτε πλάνον, εἴτε περίεργον τῶν πολλῶν θριαμβεύσωσιν. Ἰδίᾳ μὲν οὖν περὶ τοῦ α′ γάμου ἐν πρώτῳ κεφαλ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ με′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ταῦτα διαγορεύουσι·

Τὰ πράγματα τὰ μητρῷα εἰς τοὺς παῖδας περιελθόντα τοὺς ὄντας ὑπεξουσίους τοῦ ἰδίου πατρὸς διαφερέτωσαν τῷ πατρί, ὥστε αὐτὸν ἔχειν μόνην τὴν χρῆσιν, τὴν δὲ δεσποτείαν αὐτῶν τοῖς παισὶ διαφέρειν.

Καὶ ὁ Θαλέλαιος ἐν ταῖς παραγραφαῖς τούτου τοῦ κεφαλαίου φησὶν οὕτως·

«Αὕτη ἡ διάταξις, ὡς τὸ παλαιὸν τῶν πραγμάτων πάντων προσποριζομένων καὶ κατὰ δεσποτείαν, λέγει νῦν, τὰ μητρῷα πράγματα ἀπροσπόριστα εἶναι.»

Ἐν δὲ *τῷ β′ κεφαλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλου φησὶν οὕτως·*

Εἴ τις πάππος ἢ μάμμη ἢ πρόπαππος ἢ προμάμμη ἀπὸ μητρικῆς συγγενείας ἐρχόμενοι τῷ ἐκγόνῳ ἢ τῇ ἐκγόνῃ ἢ τῷ προεκγόνῳ ἢ τῇ προεκγόνῃ ἐν διαθήκῃ κατὰ ἀποκατάστασιν ἢ λεγάτον ἢ δωρεὰν ἢ ἄλλο οἱονδήποτε κεφάλαιον φι-|λοτιμίας ἢ καὶ ἀδιάθετοι τελευτῶντες ἀπὸ κληρονομίας εἰσαγάγωσιν, ὁ πατὴρ τῷ παιδὶ ἢ τῇ θυγατρὶ ἀκέραια καὶ ἀμείωτα φυλάττει, ἵνα πιπράσκειν, δωρεῖσθαι, καταλιμπάνειν ἑτέρῳ, ‖ ὑποτίθεσθαι, ὥσπερ οὐδὲ τὰ μητρῷα πράγματα, μὴ δύνηται μόνης τῆς χρήσεως ἀνηκούσης αὐτῷ, οὕτως ἵνα, ὥσπερ αὐτὸς τὴν περὶ τούτων ἄδειαν πάσης τῆς ἐξουσίας ἀπόλλυσιν, ἤγουν τοῦ πιπράσκειν καὶ τοῦ δωρεῖσθαι καὶ τῶν λοιπῶν, οὕτω, *τελευτῶντος τοῦ παιδὸς ἢ τῆς θυγατρὸς κατ' ἐξαίρετον αὐτῷ λογίζωνται καὶ μὴ ἔκ τινων, οἵτινες ἀπὸ τοῦ πατρὸς εἰσὶ συγκληρονόμοι, διεκδικῶνται.*

4 Ὃ δὲ τὸ νομικὸν τοῦτο κεφάλαιον λέγει σαφηνείας χάριν, τοιοῦτόν ἐστιν· *ὥσπερ*, γάρ φησιν, *αὐτὸς* ὁ πατὴρ *τὴν ἄδειαν τῆς ἐξουσίας ἀπόλλυσι τοῦ πιπράσκειν, τοῦ δωρεῖσθαι καὶ τῶν λοιπῶν* πρακτέων τῶν ἀνειμένων αὐτῷ ὡς πατρὶ τοῦ παιδὸς ἢ τῆς θυγατρός, αὐτεξουσίων γεγενημένων, *οὕτω* δή, *τελευτώντων, κατ' ἐξαίρετον αὐτῷ* ταῦτα *λογίζονται καὶ οὐδαμῶς παρά τινων ἐκδικοῦνται* τῶν ἀπὸ πατρικῆς σειρᾶς εἰς τὸ συγκληρονομεῖν ἐρχομένων.

57–64 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 266,31–268,37 (**57–59** = Bas. 45,4,1; **62–64** cf. Schol. 3 ad Bas. 45,4,1) **66–77** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 268,45–54 et Bas. 45,4,2 **79–83** cf. supra lin. 74–77

---

55 ἰδίᾳ scripsi: ἰδῖ′ M: ἴδια Pitra **60** Θαλέλειος M^{ac} παραγραφαῖς corr. Christophilopulos, 749, sed nondum cognoverat Tract. fontem: περιγραφαῖς M **62** διάταξις correxi, cf. font.: διάτασις M **68** ἄλλο corr. Pitra (b), cf. font.: ἄλλον M **69** οἱονδήποτε scripsi: οἷον δήποτε M **71** καταλιμάνειν M^{ac} **74** ἀπόλλυσι corr. Pitra (b), cf. font.: ἀπόλυσι M **76** αὐτῷ correxi, cf. font. et infra lin. 82: ἀυτὸν M λογίζωνται scripsi, cf. font.: λογίζονται M **79–80** ἀπόλλυσι corr. Pitra (b): ἀπόλυσι M

Καὶ περὶ μὲν τῶν ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας προσγινομένων τοῖς ὑπεξουσίοις τὸ ε′ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ. φησίν·

«Ὥσπερ τὰ ἀπὸ μητρικῆς συγγενείας ἁρμόζοντα τοῖς παισὶ τοῖς ὑπεξουσίοις οὐ προσπορίζονται τοῖς πατράσιν, οὕτω καὶ τὰ ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας κερδαινόμενα ὑπὸ τῶν ὑπεξουσίων οὐ προσπορίζονται αὐτοῖς, ἀλλὰ μένει ἡ δεσποτεία αὐτῶν παρὰ τοῖς παισίν», ὁμοίως *καὶ τὸ ζ′ κεφ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ.· «Ὅσα ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας κερδαίνουσιν οἱ ὑπεξούσιοι, ταῦτα τελευτώντων αὐτῶν ἐπὶ παισὶ τοῖς παισὶν αὐτῶν ἁρμόζουσι, καὶ οὐδὲ προσπορίζονται ἐξ αὐτῶν τοῖς πάπποις, τουτέστι τοῖς πατράσι τῶν τελευτησάντων. Ἐὰν δὲ τελευτήσωσιν ἐπὶ πατρὶ καὶ πάππῳ, ὁ πατὴρ αὐτῶν τοῦ πάππου προτιμᾶται καὶ αὐτὸς τὰ μητρῷα αὐτῶν καὶ τὰ ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας κέρδη κληρονο-|μεῖ, τῆς χρήσεως καὶ ἐν τούτοις τοῖς θέμασι τῷ πάππῳ, ἐν ὅσῳ περίεστι, φυλαττομένης».*

Περὶ δὲ *τῶν ἀπὸ* τῆς *τύχης ἢ καμάτων ἰδίων προσκτωμένων τοῖς ὑπεξουσίοις τὸ θ′ κεφάλ. τοῦ αὐτοῦ τίτλ.* ταῦτα *φησίν·*

«Εἴ τις τοίνυν ὑπεξούσιος ἢ ἐν τῇ τοῦ ἰδίου πατρὸς ἢ ἐν τῇ τοῦ πάππου ἢ τοῦ προπάππου ὑπεξουσιότητι τυγχάνων, τί ποτε ἑαυτῷ προσεκτήσατο ‖ μὴ ἐκ τῆς ὑποστάσεως, οὗτινος ἐστὶν ὑπεξούσιος, ἀλλ᾽ ἐξ ἄλλων οἱωνδήποτε αἰτιῶν, αἵτινες ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης ἢ ἀπὸ καμάτων ἰδίων εἰς αὐτὸν φέρονται, ταῦτα τοῖς ἰδίοις γονεῦσιν οὐκ εἰς ὁλόκληρον θεσπίζομεν, ἀλλ᾽ ἕως μόνης τῆς χρήσεως προσποριζέτω, καὶ τούτων ἡ μὲν χρῆσις παρὰ τῷ πατρὶ ἢ τῷ πάππῳ ἢ τῷ προπάππῳ, ὧν ἐν τῇ ὑπεξουσιότητι ἐστί, διαμενέτω, ἡ δεσποτεία δὲ τοῖς ὑπεξουσίοις ἐμπεπήχθω κατὰ μίμησιν τοῦτο μὲν τῶν μητρῴων πραγμάτων, τοῦτο δὲ καὶ τῶν ἀπὸ γαμικῆς αἰτίας τοῖς ὑπεξουσίοις προσποριζομένων πραγμάτων», καὶ μετ᾽ ὀλίγον· *«Ὑπεξῃρημένων τῶν στρατιωτικῶν πεκουλίων, ὧν οὐδὲ τὴν χρῆσιν τὸν πατέρα ἢ τὸν πάππον ἢ πρόπαππον ἔχειν οἱ παλαιοὶ συγχωροῦσι».*

5 Τοῦ αὐτοῦ τούτου παραφυλαττομένου καὶ ἐν τούτοις τοῖς πεκουλίοις, ἅτινα οἱονεὶ στρατιωτικὰ εἰσὶ πεκούλια κατὰ μίμησιν τῶν στρατιωτικῶν πεκουλίων, ἐντεῦθεν οὖν *γνώριμον* καὶ *δῆλον*, ὅ φασι, *καὶ τυφλῷ*, ὡς τῶν μητρῴων πραγμάτων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοῖς ἀπροσπορίστοις συντεταγμένων, ὡς ἀνόπιν ὁ λόγος ἐδήλωσεν, ἡ μὲν χρῆσις τῷ πατρὶ ἀνεῖται ἀδιαστίκτως, ἡ δεσποτεία δὲ μεταξὺ αὐτοῦ τε καὶ τοῦ παιδὸς

85–97 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 268,55–67 (**87–90** = Syn. K, XVI,43, cf. Bas. 45,4,5; **91–97** = Bas. 45,4,7) **98–112** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 270,69–70, 77–86 et 89–90 (**100–110** cf. Bas. 45,4,9 [BT 2107,20–2108,9]; **110–112** = Bas. 45,4,9 [BT 2108,13–14]) **115** cf. CPG II, 156 nr. 29 et Karathanasis nr. 91

---

89 κερδαινόμενα corr. Pitra (b), cf. font.: κερδανόμενα M **98** προσκτωμένων correxi, cf. font.: προκτωμένων M **100** τῇ[1] correxi, cf. font.: τῷ M **109** ἀπὸ s. a. M **114** κατὰ s. a. M

μετέωρος φέρεται, ἵνα δηλαδὴ ἐς ὕστερον μετὰ θάνατον τοῦ ἑνὸς μέρους τῷ ζῶντι καταπτᾶσα συναρμοσθῇ.

Τοῦτο δ' αὐτῷ παριστῶν καὶ τὸ ζʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλ. ταῦτα φησί·

Τῷ λόγῳ τοῦ οἴκτου κληρονομοῦσιν οἱ γονεῖς τῶν παίδων, οἱ δὲ παῖδες τῶν γο-|νέων καὶ τῷ φυσικῷ λόγῳ καὶ τῇ εὐχῇ τῶν γονέων.

Καὶ ἔστιν ἐντεῦθεν καταμαθεῖν, ὡς ὁ νομοθέτης ἐν τῷ εἰπεῖν, δι' οἶκτον μὲν τοὺς γονέας τῶν παίδων, διὰ δὲ φυσικὸν λόγον τοὺς παῖδας τῶν γονέων κληρονομεῖν, ἐδήλωσε, τοῦ τὸν πρῶτον γάμον τιμήσαντος ἐκ τοῦ δευτέρου γαμοῦντος, διὰ τοῦτο τὸν οἶκτον εἰσήγαγε· δι' οἶκτον γὰρ καὶ τιμὴν τῶν τε παίδων καὶ τῆς εὐνῆς ἅμα καὶ τῆς ψυχῆς τῆς ἐκείνων μητρὸς τὸν βʹ γάμον ἐξέκλινεν καὶ οὕτω καὶ κληρονόμος τοῦ παιδὸς ἐχρημάτισε.

6 Περὶ μέντοι τοῦ λαμβάνειν μοῖραν ἑνὸς παιδὸς κατὰ δεσποτείαν τοὺς μὴ ‖ δευτερογαμήσαντας διαλαμβάνει τὸ αʹ καὶ βʹ κεφ. τοῦ ιβʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλίου ταῦτα ἐν μέρει·

Ἐπειδὴ δὲ καὶ τὰς γυναῖκας τὰς εἰς δεύτερον γάμον οὐκ ἐρχομένας προτιμήσεως τινὸς ἀξίας παρὰ τὰς δευτερογαμούσας εἶναι νομίζομεν, θεσπίζομεν, εἴ τις ἀποβαλλομένη τὸν ἄνδρα ἑτέρων ἀπόσχοιτο γάμων, ἔχειν μὲν αὐτὴν τὴν χρῆσιν τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς, καθὰ καὶ πρότερον ἐθεσπίσαμεν, ἔχειν δὲ αὐτὴν καὶ δεσποτείας τοσοῦτον, ὅσον ἡ πρὸς τοὺς παῖδας ἀναλογία ποιεῖ, ἵνα κατὰ τὸν τῆς δεσποτείας λόγον ἑνὸς καὶ αὐτὴ παιδὸς πρόσωπον ἔχειν δοκῇ. Ταῦτα δὲ κρατεῖν οὐκ ἐπὶ μητέρων μόνον κελεύομεν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πατέρων καὶ τῶν ἄλλων ἀνιόντων βουλόμεθα τῶν εἰς δευτέρους γάμους οὐκ ἐρχομένων. Καὶ ἔσονται ταῦτα αὐτοῖς οἰκεῖα οὐδὲν σχεδὸν τῆς ἄλλης αὐτῶν διαφέροντα κτήσεως, καὶ πᾶσαν ἄδειαν ἕξουσιν εἰς τὸ ἐκποιεῖν ταῦτα καὶ ἔτι περιόντες καὶ τελευτῶντες, καθ' ὃν βούλονται τρόπον.

7 Ἐπισφραγίζει δὲ ταύτην τὴν νομοθεσίαν καὶ νεαρὸν τοῦ ἐν βασιλεῦσι σοφωτάτου Λέοντος θέσπισμα, ὑπερβαλλούσης τιμῆς ἀξιοῦν τοὺς ἄθικτον τὸν πρῶτον γάμον τηρήσαντας. Ἀλλὰ τοιαῦτα μὲν οἱ νόμοι τὰ γέρα τῷ πρώτῳ γάμῳ χαρίζονται, λείαν καὶ εὔπορον αὐτῷ τὴν ὁδὸν ὑποστρώσαντες | καὶ καθαρεύουσαν ἀπὸ παντὸς προσκόμματος ἀντιλογίας καὶ διαστίξεως, τόν γε μὴν δεύτερον ὑποβιβάσαντες, ἄλλως τούτῳ προφέρονται, καθὰ διὰ τῶν οἰκείων πάλιν θεσπισμάτων αὐτοὶ παραστήσουσιν.

123–124 = Bas. 45,1,7 **135–146** cf. Syn. K, VI,1 et Bas. 28,12,1 (BT 1405,11–20)

139 δεσποτείας corr. Pitra, cf. font. et supra nr. 34, lin. 48: δεσποτεῖαν M **141** δοκῇ corr. Pitra (b), cf. font. et supra nr. 43, lin. 55 et nr. 46, lin. 62: δοκεῖ M **142** ἀνιόντων corr. Pitra (b): ἀμιόντων M **147** ἐπισφραγίζει correxi: ἐπεὶ σφραγίζει M

Ἔστιν οὖν ἀκούειν τῆς κβʹ νεαρᾶς τῆς κειμένης ἐν τῷ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν οὕτω θεσπιζούσης ἐπὶ τῶν λέξεων·

Εἰ δὲ ἀναμείνειε μὲν τὸν χρόνον ἡ γυνὴ καὶ ταύτῃ διαφύγοι τὰς εἰρημένας ποινάς, ἐπὶ δεύτερον δὲ ἀφίκοιτο συνοικέσιον τῶν προτέρων ἀμελήσασα γάμων, εἰ μὲν οὐκ ἔχει παῖδας (εἰρήσθω γὰρ καὶ αὖθις), ἀκίνδυνον ἅπαν τὸ ἐντεῦθεν. Εἰ δὲ ὑπείη γονὴ καὶ παῖδας ἐντεῦθεν ὁ νόμος ἀτιμασθέντας ἴδοι, τηνικαῦτα πάσης φιλοτιμίας παρὰ τοῦ ἀνδρὸς εἰς αὐτὴν ἐλθούσης κατὰ τὸ τῆς δεσποτείας ἀφαιρεῖται μέρος, μόνην αὐτῇ καταλιπὼν τὴν χρῆσίν τε καὶ ἐπικαρπίαν. Καὶ ταῦτα νενομοθε‖τήσθω καὶ ἐπὶ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς καὶ ἐπὶ πάσης ἑτέρας φιλοτιμίας, εἴτε ἐν ζωῇ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς εἰς αὐτὴν γενομένης ἢ ἐκ διαθήκης ἢ θανάτου αἰτίᾳ δωρεᾶς, εἴτε ἐνστάσεως εἴη μέρος εἴτε πρεσβεῖον. Καὶ γενικῶς εἰπεῖν ἅπας αὐτὴν ἐπιλείψει δεσποτείας τρόπος ἐπὶ τοῖς παρὰ τοῦ προτέρου ἀνδρὸς εἰς αὐτὴν ἀφιγμένοις, καὶ οἱ παῖδες αὐτὰ λήψονται καὶ τῆς δεσποτείας ἔσονται κύριοι κατὰ καιρὸν εὐθύς, καθ' ὃν ἡ μήτηρ συνῴκησεν ἄλλῳ. Καὶ ταῦτα κοινὰ ἀνδρός τε καὶ γυναικὸς ἐπιτίμια κείσθω· εἰ γὰρ δὴ κἀκεῖνος παῖδας ἔχων δευτέραν αὐτοῖς ἐπεισαγάγοι γαμετήν, οὐ τῶν ἐκ τῆς προικὸς ἀπολαύσει κερδῶν κατὰ δεσποτείας λόγον, οὐ φιλοτιμίαν ἄλλην παρὰ τῆς γυναικὸς λαβὼν ταύτην ἕξει βεβαίως, πλὴν ὅσον χρῆσθαι καὶ καρποῦσθαι μέχρι περιῇ μόνον, καὶ ὅσα ἑξῆς.

8 Καὶ μετά τινα·

Καὶ οὕτως ἀσφαλὴς τῶν τοιούτων αὐτοῖς ὁ νόμος γενήσεται φύλαξ, ὅτιπερ οὐδὲ ἐκποίησιν οὐδεμίαν ἐφίησι τοῖς γονεῦσιν ἐπὶ τοῖς τοιούτοις οὐδὲ ὑποθήκην. Ἀλλὰ κἂν εἴ τι πράξαιεν οἱ γονεῖς, εὐθὺς τὴν αὐτῶν ὑποτίθησιν αὐτοῖς περι-|ουσίαν, οὐχ ὥστε κωλύειν τοὺς γονεῖς ἐπ' αὐτοῖς τί πράττειν ὧν βούλονται (αἰσχύνεται γὰρ ὁ νόμος σωφρονιστὰς τοὺς παῖδας τοῖς γεννήτορσιν ἐπιστῆσαι), ἀλλ' ἐκείνους μὲν ἐρυθριᾷ, διαπειλεῖ δὲ τοῖς λαμβάνουσιν, ὡς οὐδὲν αὐτοὺς τὸ ληφθὲν ὠφελήσεται· καὶ ἴστωσάν γε ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου, ὡς κἂν εἴ τινα παρὰ τῶν τοιούτων γονέων ἀγορασίαν ποιήσαιντο κἂν εἰ λάβοιεν δωρεάν, κἂν εἴ τι τῶν πάντων πράξαιεν, ἐν ἴσῳ τοῖς μήτε πεπραγμένοις τοῖς μήτε γεγραμμένοις ἔσται ⟨τὸ γενόμενον. Ἐκδικήσουσι γὰρ αὐτὰ πάντως οἱ παῖδες κληρονόμοι τε αὐτῶν καὶ διάδοχοι παρά τε⟩ κληρονόμων αὐτῶν καὶ διαδόχων οὐκ ἄλλως ἀποκλειόμενοι, πλὴν εἰ μὴ τριακονταετὴς παρέλθῃ χρόνος καὶ ἡ κατοχὴ κυρίους τοὺς λαβόντας καταστήσει, καὶ πάλιν μετά τινα· *Ὥστε*

---

157 – 174 cf. Bas. 28,14,1 (BT 1416,3 – 1417,1) **176 – 189** cf. Bas. 28,14,1 (BT 1417,8 – 20) **189 – 201** cf. Bas. 28,14,2 (BT 1418,21 – 1419,5 et 7 – 11)

---

157 ἀναμείνειε correxi, cf. font.: ἀναμείνοιε M **161** ἴδοι correxi, cf. font.: ἴδῃ M **163** νενομοθετήσθω correxi, cf. font. et supra nr. 38, lin. 80: -τείσθω M **171** παῖδας correxi, cf. font.: παῖδα M τῶν corr. Pitra, cf. font.: τὴν M **186 – 187** τὸ γενόμενον – παρά τε correxi et addidi, cf. fontem: ἐκ τῶν M **188** τριακονταετὴς corr. Pitra (b): τριακοντὴς M

⟨εἰ⟩ πλειόνων ὄντων παίδων τελευτήσειεν εἷς, εἰ μὲν ἔχοι παῖδας, ἐπ' ἐκείνους φέρεσθαι τὸν κλῆρον (τοῦτο ὅπερ πολλάκις εἰρήκαμεν)· εἰ δὲ οὐκ ἔχοι παῖδας, μὴ πάντως εἰς τοὺς ἀδελφοὺς τὸ πᾶν ἔρχεσθαι, ἀλλ' ὅσον ἐκ τοῦ συμφώνου τοῦ ἐξ ἀπαιδίας ἐ||γένετο τῷ γεγεννηκότι, τοῦτο αὐτὸν κερδαίνειν, τὸ λοιπὸν δὲ συγχωρεῖν ἔρχεσθαι ἐπὶ τοὺς τοῦ παιδὸς διαδόχους, εἴτε ἀδελφοὶ καθεστήκοιεν, εἴτε ἐξωτικοὶ τυχόν (ὅπερ μάλιστα ἐπὶ μητρὸς συμβαίνει), εἴτε διάθοιντο τὰς αὐτῶν περιουσίας, εἴτε ἀδιάθετοι τελευτήσαιεν. ... Ὥστε κἀνταῦθα, εἴπερ ἐκποιήσειεν ὁ γονεὺς πρὶν εἰς δευτέρους ἀφικέσθαι γάμους, εἶτα τελευτήσειε τῶν παίδων εἷς, κατὰ τοσοῦτον ἔρρωνται τὰ ἐκποιηθέντα μόνον καθ' ὅσον εἰς τὸν ἐκποιήσαντα κατὰ τὸ ἐξ ἀπαιδίας περιέρχεται σύφωνον· ἐπείτοιγε κατὰ τὰ ἄλλα μέρη, ὁπόσον εἰς τοὺς τοῦ παιδὸς κληρονόμους χωρεῖ, παντοίως ἄκυρον ἔσται.

9 Τοῦ δὲ αὐτοῦ τίτλ. καὶ τὸ ιζʹ κεφ. ταῦτα φησί·

Θεσπίζομεν (τοῦτο ὅπερ ἔμπροσθεν ἡμῖν ἐπί τινος εἴρηται διατάξεως), ἵνα εἴ τις ἐπιδοίη πράγματα κατὰ προγαμιαίαν δωρεάν, εἰ μὲν ἅπαντα ἀκίνητα καθεστήκοι, μείνῃ ἡ τούτων χρῆσις παρὰ τῇ μητρὶ πρὸς δευτέρους ἐλθούσῃ γάμους, καὶ αὐτὴ ταῦτα | ἐκλέγοι καὶ μὴ παραιτοῖτο μήτε ἀπαιτοίη τοὺς παῖδας ὑπὲρ τῆς τούτων ἀποτιμήσεως τόκον, ἀλλ' ἐπιμελοῖτο τὲ αὐτῶν καθ' ὅσον ὁ νόμος δίδωσι τοῖς τῆς χρήσεως οὖσι κυρίοις φυλάττοι τὲ ταῦτα κατὰ νόμους τοῖς περιοῦσι παισίν, ἢ εἰ πάντες τελευτήσαιεν, κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον τοῦ μὲν ἐξ ἀπαιδίας κάσου τῇ μητρί, τοῦ δὲ λειπομένου τοῖς τῶν παίδων κληρονόμοις φυλαττομένου.

10 Τούτῳ συνᾴδει καὶ τὸ ιηʹ κεφ. περὶ τὰ μέσα ταῦτα οὕτω διαγορεῦον·

Εἰ δὲ ἀδιάθετος ὁ παῖς τελευτήσει ἤδη πρὸς δευτέρους ἐλθούσης γάμους τῆς μητρὸς ἢ καὶ ὕστερον ἐρχομένης, καλείσθω μὲν καὶ αὐτὴ μετὰ τῶν τοῦ παιδὸς ἢ τῆς παιδὸς ἀδελφῶν ἢ ἀδελφοπαίδων προσωπικῶς δηλονότι κατὰ τὴν ἡμετέραν διάταξιν ἐξ ἀδιαθέτου πρὸς τὴν ἐκείνου διαδοχήν. Ἀλλ' ὅσα μὲν ἐκ πατρῴας οὐσίας εἰς τὸν παῖδα περιῆλθον, τούτων μόνην ἐχέτω τὴν χρῆσιν εἰς δευτέρους ὅλως ἢ πρῶτον ἢ ὕστερον ἀφικομένη γάμους· εἰς δὲ τὰ λοιπὰ πάντα πράγματα, ὁπόσα ἔξωθεν ἦν τῷ παιδὶ παρὰ τὴν τοῦ πατρὸς διαδοχήν, ἐρχέσθω || κατὰ τὴν κλῆσιν τὴν ἡμετέραν, ἣν αὐτίκα ἐροῦμεν ... Καὶ ταῦτα φαμὲν ἐπὶ τοῖς πράγμασι τοῖς ἔξω τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς· τὰ γὰρ ἐπ' ἐκείνοις νενομοθετημένα παρ' ἡμῶν καὶ πρός γε παρὰ τῆς τοῦ Λέοντος τοῦ τῆς εὐσεβοῦς λήξεως διατάξεως ἀκέραια φυλάττομεν, ἐφ' οἷς μόνην ἡ μήτηρ ἕξει τὴν χρῆσιν

203–211 cf. Bas. 28,14,17 (BT 1431,21–1432,4) **214–229** cf. Bas. 28,14,18 (BT 1433,23–1434,14)

---

190 εἰ addidi, cf. font. ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει M **192** ἔχοι correxi, cf. font.: ἔχει M **197** puncta inseruit Pitra (b), cf. font. **214** παῖς corr. Pitra: πᾶς M **219** ὅλως correxi, cf. font. et supra nr. 57, lin. 21: ὅλους M **222** puncta inseruit Pitra (b), cf. font.

τὲ καὶ ἐπικαρπίαν. Ἀλλ’ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις πράγμασι ταῦτα νομοθετοῦμεν καὶ τῷ ἑξῆς παραδίδομεν χρόνῳ, ὅσα μετὰ τὴν προγαμιαίαν δωρεὰν ἐστὶν ἐκ πατρὸς ἀφικόμενα τῷ παιδὶ ἢ ἐξ ἄλλων αἰτιῶν, ἐπί τε τῶν ἐκ διαθήκης ἐπί τε τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κλήσεων.

Ἐπὶ τούτοις τὸ λδʹ κεφ. τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλίου ταῦτα φησίν·

Ὁσάκις μήτηρ υἱὸν κληρονομήσει ἴδιον ἢ θυγατέρα ἐξ ἀδιαθέτου, εἰ μὲν μὴ δευτερογαμήσει μετὰ τὴν τοῦ παιδὸς τελευτήν, μενέτω τέλειον ἔχουσα τὸ εἰς αὐτὴν περιελθὸν κέρδος· ἐὰν | ⟨δὲ⟩ δευτερογαμήσῃ, τὰ μὲν ἔξωθεν εἰς τὸν υἱὸν περιελθόντα πράγματα ἐχέτω, ὅσα δὲ ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας εἰς τὸν υἱὸν ἦλθον, τούτων τὴν χρῆσιν ἐχέτω, τὴν δὲ δεσποτείαν φυλαττέτω τοῖς ἀδελφοῖς καὶ ταῖς ἀδελφαῖς τοῦ τελευτήσαντος παιδός. Τοῦτο γὰρ κρατείτω καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων πραγμάτων, ἅπερ ἐκέρδανε παρὰ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἡ δευτερογαμήσασα γυνή.

11 Τούτων οὕτως ἐχόντων, ἔγνω πάντως ὁ εὐγνωμόνως τὰ βάθη τῆς νομικῆς ἐρευνῶν, ὅπως ὁ μὲν πρῶτος γάμος ὑπερτετίμηται, ὁ δεύτερος δὲ ὑποβέβηκεν· ἐφ’ οἷς ὁ μὲν πρῶτος μετὰ τῆς χρήσεως καὶ δεσποτείαν ἐκληρώσατο τῶν ἀπροσπορίστων ἢ καθόλου, τεθνεῶτος δηλαδὴ τοῦ ὑπεξουσίου παιδός, ἢ ἐκ μέρους, γεγονότος ἐφήβου ἢ αὐτεξουσίου αὐτοῦ, καὶ τὸ πᾶν εἰπεῖν, κληρονόμος αὐτὸς ἀδιαστίκτως τοῦ παιδὸς εἰσενήνεκται, ὁ δέ γε δεύτερος καὶ τὴν δεσποτείαν ἀφῄρηται τῶν κερδῶν καὶ τὴν χρῆσιν ὡρισμένην ἔλαβε καὶ ἀνατροπὴ τῶν παρ’ αὐτοῦ γενομένων πράσεων ἢ ὑποθηκῶν ἐκ τῶν τοῦ παιδὸς πραγμάτων ὑποδεδίκασται καὶ τῆς καθόλου κληρονομίας ἀπεῖρκται καὶ οὕτω καὶ κληρονόμοις καὶ διαδόχοις ἑτέροις || τῶν παίδων εὖ μάλα κατήσχυνται. Εἰ γὰρ αὐτὸς κληρονόμος ἦν κύριος, οὐκ ἂν ὁ νόμος, ζῶντος αὐτοῦ, ἑτέρων κληρονόμων ἐμνήσθη· ἀνένδεκτον γὰρ καὶ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων οὐδ’ ὅλως ἀκόλουθον, τὸν αὐτὸν ἐκποιεῖσθαι ὡς πατέρα καὶ τὰς σφετέρας πράσεις ἀνατρέπειν ὡς κληρονόμον τοῦ τεθνηκότος παιδός.

12 Οὕτω μὲν οὖν οἱ θεῖοι νόμοι τὰ περί τε τοῦ πρώτου γάμου καὶ τὰ περὶ τοῦ δευτέρου διακριδὸν διετάξαντο, κοινὰ δὲ ἀμφοτέροις εἰς κληρονομίαν ἀφώρισαν, ἅπερ τὰ τούτων θεσπίσματα περιέχουσιν, ἤγουν τὸ δεσποτικῶς ἀποφέρεσθαι τὰ τῷ ὑπεξουσίῳ κτηθέντα ἐκ τῆς ὑποστάσεως, οὗ τινος ἐστὶν ὑπεξούσιος, καὶ τὸ τὰ τῆς ἐκ τῆς χρήσεως αὐτοῖς προσκτηθέντα ὡσαύτως κερδαίνειν, ἔτι γε μὴν καὶ τὸ ἐξ ἀδιαθέτου κατὰ δεσποτείαν κληρονομεῖν καὶ αὐτὰ | τὰ τὴν φύσιν τοῦ πατρὸς ἢ τοῦ πάππου φεύγοντα στρατιωτικὰ καὶ ὡσανεὶ στρατιωτικὰ πεκούλια.

---

231 – 238 = Syn. Δ, VI,9, cf. Bas. 45,1,38

---

230 μεʹ correxi, cf. font.: μηʹ M **231** κληρονομήσει scripsi, cf. font.: κληρονομῆʹ M **233** δὲ addidi, cf. font. μετὰ (232) – αὐτὴν post δευτερογαμήσει pr. scr., deinde expunxit M **239** ἔγνω scripsi: ἔγνως vel ἔγνωι (ultima littera incerta) M **242** ἐκληρώσατο corr. Pitra: ἐκκληρώσατο M **250** κληρονόμος scr. Pitra: κληρόνας in linea, sed alt. m. scr. s. l. μο M

Καὶ περὶ μὲν τῶν ἐκ τῆς ὑποστάσεως κτηθέντων τὸ ἀνωτέρω καταστρωθὲν θʹ κεφάλ. τῆς διατάξεως διαλαμβάνει σαφῶς, περὶ δὲ τῶν τῆς χρήσεως κερδῶν τὸ αὐτὸ θʹ κεφ. οὕτω περὶ τὰ μέσα διαγορεύει·

Ἀλλ’ ἐχέτω ὁ πατὴρ εἰς τὰ ἄλλα πράγματα, ἅτινα ἀνωτέρω ἠριθμήσαμεν, τελειοτάτην ἐξουσίαν τοῦ καὶ χρῆσθαι καὶ ἀπολαύειν καὶ διοικεῖν τὰ πράγματα κατὰ τὸν εἰρημένον τρόπον κτηθέντα. Καὶ εἴ τι ὁ πατὴρ ἢ ὁ πάππος ἐκ τῆς χρήσεως αὐτῶν εἰσαγάγῃ, ἐχέτω ἐξουσίαν ὃν τρόπον ἐπιθυμεῖ, τοῦτο διατιθέναι καὶ εἰς ἄλλους κληρονόμους παραπέμπειν, εἴτε κινητὸν ἢ ἀκίνητον ἢ αὐτοκίνητον κτήσεται, εἴς τε παῖδας ἰδίους ἢ ἐξωτικοὺς εἴς τε οἱονδήποτε πρόσωπον.

13 Περὶ δέ γε τῆς κληρονομίας τῶν στρατιωτικῶν καὶ ὡσανεὶ στρατιωτικῶν πεκουλίων, μετὰ τῶν ἄνωθεν καταστρωμένων κεφαλαίων, τοῦ τε ιηʹ τοῦ ιδʹ τίτλ. τοῦ κηʹ βιβλ. καὶ τοῦ ιδʹ τοῦ αʹ τίτλ. τοῦ μεʹ βιβλίου, καὶ ⟨ἡ⟩ ριηʹ νεαρὰ ἡ κειμένη ἐν γʹ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν διαλαμβάνει πλατύτερον.

Αὕτη γάρ, *διαιροῦσα τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας τῶν συγγενῶν καὶ* τὰς τάξεις τούτων ὑποτυποῦσα, *πρώτην ποιεῖται* ‖ *τάξιν τῶν κατιόντων καὶ λέγει, ὅτι, ἐὰν ὑπεξούσιος τελευτήσῃ ἔχων παῖδας, προτιμῶνται οἱ τούτου παῖδες εἰς τὰ πράγματα τούτου. Καὶ* δίδωσι νοεῖν ἡ *νεαρὰ περὶ τούτων τῶν πραγμάτων* ⟨καὶ⟩ λέγει, *ἅτινά εἰσι κανστρέσια καὶ ὡσανεὶ κανστρέσια, ἐπὶ δὲ τῶν ἄλλων πραγμάτων τοῦ τελευτήσαντος παιδός, ὧν ἡ χρῆσις τοῖς πατράσι προσπορίζεται, ⟨οὐ⟩ βουλομένη κρατεῖν τοὺς τοιούτους νόμους. Ἀφ’ οὗ ὑπεξεῖλε τὰ τοιαῦτα πράγματα καὶ πρόσωπα, ἐπιφέρει καὶ τὴν τῶν ἀνιόντων κληρονομίαν καὶ λέγει, ὅτι μετὰ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ πάππου κληρονομοῦσι τὸν τελευτήσαντα παῖδα καὶ οἱ ἀδελφοὶ καὶ οἱ ἀδελφόπαιδες, καὶ τὸ ἐκ τῆς* | *τοιαύτης κληρονομίας ἐπερχόμενον τοῖς ἀδελφοῖς δεσπόζεσθαι παρ’ αὐτῶν καὶ κατὰ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν, εἰ καὶ ὑπεξούσιοί εἰσι. Καὶ ὀφείλει νοεῖν* ὁ κατ’ ἐπιστήμην τὰς διαιρέσεις τῶν νόμων εἰδὼς *καλῶς εἰρῆσθαι τοῦτο περὶ τῶν κανστρεσίων καὶ ὡσανεὶ κανστρεσίων πραγμάτων τοῦ τελευτήσαντος. Εἰ γὰρ παίδων ὑπόντων τῷ τελευτήσαντι ἡ χρῆσις τῷ πατρὶ φυλάττεται τῶν ἀπροσπορίστων, πῶς οἱ ἀδελφοὶ καὶ οἱ ἀδελφόπαιδες ὑπεξούσιοι ὄντες λήψονται ταῦτα, οὐδὲ χρῆσιν δώσουσι τῷ πατρί; Ἀνεπίδεκτον τοῦτο.*

265–271 cf. Fögen/Simon, Tractatus, 270,94–100 et Bas. 45,4,9 (BT 2109,3–11) **277–351** ibid. (Tract.), 272,124–276,166 et 276,168–278,193 (**304–313** cf. Bas. 45,3,8 [BT 2099,10–19]; **315–319** cf. Athanas. Emes., Syntagma Nov., 9.10.2; **321–323** cf. Schol. 2 ad Bas. 45,3,8; **325–329** cf. Bas. 45,3,8 [BT 2100,11–15]; **329–339** cf. Bas. 45,3,8 [BT 2100,21–2101,8])

---

266 ἀπολαύειν scripsi: ἀπολάβειν M **268** εἰσαγάγῃ correxi, cf. font.: εἰσαγάγοι M **281** νεαρὰ correxi, cf. supra lin. 275: νοερὰ M **281–282** ⟨καὶ⟩ λέγει add. et corr. Kambylis: λέγειν (et cetera usque ad πραγμάτων) alt. m. mg. M **283** οὐ addidi sec. font.

14 *Ἀλλ᾽ ὁ νομοθέτης, ἀφ᾽ οὗ διεῖλε, ποῖα οἱ παῖδες τῶν τελευτησάντων ὑπεξουσίων λαμβάνουσι καὶ τίνων τὴν χρῆσιν καταλιμπάνουσι τῷ πάππῳ, καὶ τυπώσας τὴν πρώτην τῆς διαδοχῆς τάξιν τῶν κατιόντων, μεταβαίνει καὶ εἰς τὴν δευτέραν τῶν ἀνιόντων καὶ καλεῖ μετ᾽ αὐτῶν τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τοὺς ἀδελφόπαιδας εἰς τὰ αὐτὰ πράγματα, ἃ καὶ οἱ παῖδες τῶν τελευτησάντων ὑπεξουσίων ὤφειλον ἔχειν καὶ κατὰ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν*, δηλαδὴ τὰ καναστρέσια καὶ ὡσανεὶ καναστρέσια. *Ἔχει γὰρ ἡ νεαρὰ οὕτως·*

«Εἴ τις τοίνυν ὑπείη τῶν κατιόντων τῷ ἀδιαθέτως τελευτήσαντι οἱασδήποτε φύσεως ἢ βαθμοῦ, εἴτε ἐξ ἀρρενογονίας εἴτε ἐκ θηλυγονίας καταγόμενος καὶ εἴτε αὐτεξούσιος ἢ ὑπεξούσιος εἴη, ἐκ τῶν ἀνιόντων καὶ ἐκ πλαγίου συγγενῶν προτιμάσθω. Κἂν γὰρ ὁ τελευτήσας ἑτέρου ὑπεξούσιος ἦν, τοὺς αὐτοῦ παῖδας, οἱασδήποτε ἂν ὦσι φύσεως ἢ βαθμοῦ, καὶ αὐτῶν τῶν γονέων προτιμᾶσθαι κελεύομεν, ὧν ὑπεξούσιος ἦν ὁ τελευτήσας· ἐπ᾽ ἐκείνοις δηλαδὴ τοῖς πράγμασιν, ἅτινα κατὰ τοὺς ἄλλους ἡμῶν νόμους τοῖς πατράσιν οὐ προσπορίζονται. Ἐπὶ γὰρ τῇ χρήσει τῶν πραγ||μάτων τούτων, ἃ ὀφείλουσι προσπορίζεσθαι ἢ φυλάττεσθαι, τοὺς περὶ τούτων ἡμῶν νόμους τοῖς γονεῦσι φυλάττομεν».

Ταῦτα τὰ ῥητὰ συντέμνει καὶ Συμβάτιος οὕτως·

«Τελευτήσαντος τινὸς οἱ κατιόντες | αὐτοῦ ἐξ ἄρρενος ἢ θήλεος προσώπου αὐτεξούσιοί τε καὶ ὑπεξούσιοι καλοῦνται εἰς τὴν αὐτοῦ διαδοχήν, προτιμώμενοι τῶν ἀνιόντων αὐτοῦ, εἰ καὶ ὑπεξούσιος αὐτῶν ἐτύγχανεν ὁ τελευτήσας καὶ ἥρμοζεν αὐτοῖς ἡ χρῆσις, μὴ καινιζομένων τῶν περὶ τῆς χρήσεως τῶν ἀπροσπορίστων κειμένων νόμων».

Καὶ ὁ Θεόδωρος δὲ οὕτω φησίν·

«Ἐὰν εἷς τῶν παίδων κληρονομήσῃ τοῦ ἰδίου γονέως, προσπορίζει τῷ ἑαυτοῦ πάππῳ τὸν οὐσούφρουκτον τῶν ἀπροσπορίστων. Τὰ γὰρ περὶ τῆς χρήσεως τῶν ἀπροσπορίστων παλαιὰ νόμιμα οὐ κεκαίνισται».

15 *Καὶ πάλιν φησὶν ἡ νεαρά·*

«Εἰ τοίνυν ὁ τελευτήσας κατιόντας ⟨μὲν⟩ μὴ καταλίπῃ κληρονόμους, πατὴρ δὲ ἢ μήτηρ ἢ ἄλλοι γονεῖς αὐτοῦ ἐπιζήσουσι, πάντων τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν προτιμᾶσθαι τούτους θεσπίζομεν, ἐξῃρημένων ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων ἐξ ἑκατέρου γονέως συναπτομένων τῷ τελευτήσαντι», καὶ περὶ τὰ μέσα· «Εἰ δὲ μετὰ τῶν ἀνιόντων ἀδελφοὶ εὑρεθῶσι

304–313 cf. supra indicia ad lineas 277–351 **315–319** cf. ibidem **321–323** cf. ibid. **325–329** cf. ibid.

297–298 τὴν – τῶν alt. m. mg. M **298** τυπώσας correxi: τυποῦσας M^{mg} **303** νεαρὰ correxi: νοερὰ M **307** κἂν correxi, cf. font.: καὶ M **308** ἦν correxi, cf. font.: ὢν M **311** χρήσει correxi, cf. font.: φύσει M **321** κληρονομήσῃ scripsi, cf. font.: κληρονομῆ′ M **322** οὐσούφρουκτον scr. Pitra: οὐσόνφρονκτον M **324** νεαρά corr. Pitra: νοερὰ M **325** μὲν addidi, cf. font. καταλίπῃ scripsi, cf. font. (Tract.): καταλῖ′ M **328** συναπτομένην M^{ac}

καὶ ἀδελφαὶ ἢ ἀδελφόπαιδες ἐξ ἑκατέρων γονέων συναπτόμενοι τῷ τελευτήσαντι, μετὰ τῶν ἐγγυτέρων τῷ βαθμῷ ἀνιόντων κληθήσονται, εἰ καὶ πατὴρ ἢ μήτηρ εἴησαν, διαιρουμένης εἰς αὐτοὺς τῆς κληρονομίας κατὰ τὸν τῶν προσώπων ἀριθμόν, ἵνα καὶ τῶν ἀνιόντων καὶ τῶν ἀδελφῶν ἕκαστος ἴσην ἑκάτεροι ἔχοιεν μοῖραν (ἀλλὰ καὶ οἱ ἀδελφόπαιδες τὴν μοῖραν τοῦ ἰδίου γονέως λαμβάνουσιν), οὐδεμίαν χρῆσιν ἐκ τῆς τῶν υἱῶν ἢ θυγατέρων μοίρας ἐν τούτῳ τῷ θέματι δυναμένου τοῦ πατρὸς ἑαυτῷ παντελῶς ἐκδικεῖν, ἐπειδὴ ἀντὶ ταύτης τῆς χρήσεως μέρος αὐτῷ τῆς κληρονομίας καὶ κατὰ δεσποτείας δίκαιον διὰ τοῦ παρόντος δεδώκαμεν νόμου».

16 *Οὕτω τοίνυν τῆς νεαρᾶς ἐχούσης,* χρεὼν τοῖς τεθεσπισμένοις ἀκολουθεῖν καὶ μὴ θαυμάζειν, *εἰ καὶ τοῖς παισὶ τῶν τελευτησάν-|των ὑπεξουσίων καὶ ἀδελφοῖς καὶ ἀδελφόπαισιν τὰ διδόμενα καὶ κατὰ ‖ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν δίδονται. Ἃ μὲν γὰρ εἶχεν ὁ πατὴρ αὐτῶν ἢ ὁ ἀδελφὸς καὶ ἠδύνατο εἰς αὐτὰ διατίθεσθαι, μηδεμίαν μέμψιν εὐλαβούμενος, τουτέστι τὰ καστρέσια καὶ ὡσανεὶ καστρέσια πεκούλια, καλῶς καὶ αὐτοὶ κατὰ χρῆσιν καὶ κατὰ δεσποτείαν διαδέχονται ταῦτα καὶ κληρονομοῦσι. Τῷ μέντοι πατρὶ ἀρκεῖ, ὅτι καὶ ἐν τούτοις ἐξ ἀδιαθέτου ἐκλήθη μετὰ τῶν υἱῶν τοῦ τελευτήσαντος καὶ μετὰ τῶν ἀδελφῶν, διότι οὗτος ἐκτὸς τούτων ἔχει τὴν χρῆσιν τῶν μητρῴων καὶ τῶν γαμικῶν κερδῶν καὶ τῶν ἀπὸ φιλοτιμίας τῆς τύχης καὶ καμάτων τοῦ παιδὸς κατὰ τὰς προεκτεθειμένας διατάξεις.*

Ἐντεῦθεν λοιπὸν ἀρίδηλόν ἐστι καὶ τηλεφανές, ὡς ἡ ἀναγεγραμμένη ριη′ νεαρὰ ἡ τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας τυποῦσα, ὡς εἴρηται, μόνων τῶν καστρεσίων καὶ ὡσανεὶ καστρεσίων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τούτοις ὁμοίων πραγμάτων μνείαν εἰς κληρονομίαν ποιεῖται, τὴν χρῆσιν δὲ τῶν μητρῴων καὶ τῶν κατὰ μίμησιν τούτων λεγομένων ἀπροσπορίστων τῷ πατρὶ ἢ τῷ πάππῳ τοῦ τελευτήσαντος ὑπεξουσίου συντηρεῖ ἀπερίτρεπτον.

17 Ἥτις δὴ χρῆσις τῷ μὲν τὸν πρῶτον γάμον τετιμηκότι πατρὶ ἢ πάππῳ καὶ κατὰ δεσποτείαν, ὡς ἄνωθεν ὁ λόγος, ἐμπήγνυται (ἐν τούτῳ γὰρ ἡ τοῦ πρώτου γάμου ὑπεροχή), τῷ γε μὴν δευτερογαμήσαντι παρ' ὅλην αὐτοῦ τὴν ζωὴν ἐμφιλοχωρήσασα, μετὰ θάνατον τούτου εἰς τοὺς κληρονόμους μεταχωρεῖ τοῦ διαληφθέντος ὑπεξουσίου παιδός, εἴτε ἀδελφοὶ εἰσίν, εἴτε ἄλλοι ἐκείνῳ προσήκοντες, ἐπειδὴ καὶ περιόντος αὐτοῦ δὴ τοῦ δευτερογαμήσαντος τῶν τοιούτων κληρονόμων οἱ νόμοι ἐμνήσθησαν, καθὰ δὴ ἀνόπιν τὰ τούτων θεσπίσματα διετράνωσαν· τοῦτο γὰρ τοῦ δευτέρου γάμου τὸ πρόστιμον.

329–339 cf. ibid. (supra ad lineas 277–351) **340–351** cf. ibid.

---

346 κατὰ s. a. M **366** ἄνοπιν M

Ταῦτα δὲ καὶ ὁ θαυμάσιος Εὐστάθιος ὁ Ῥωμαῖος ἑρμηνεύων τε καὶ διευκρινῶν, ὁ | *τὴν καρδίαν καὶ τοὺς νεφροὺς* τῆς νομικῆς, τὸ τῆς γραφῆς εἰπεῖν, δικαίως *ἐτάζων*, ἐν τῇ περὶ τούτων μελέτῃ οὕτω φησί·

Καὶ τοῦτο δὲ ὀφείλει νοεῖν ὁ ἀναγινώσκων, ὅτι, εἰ καὶ γέγραπται ἐπὶ τούτοις τὸν δευτερογαμήσαντα μὴ κληρονομεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἀδελφοὺς ἢ ἄλλους, ὅμως ὁ πατήρ, ἕως || *ζῇ, τὴν χρῆσιν ἔχει, καὶ ὅταν ἀποθάνῃ, τότε λαμβάνουσι τὰ πράγματα οἱ κληρονομήσαντες ⟨ἀδελφοί⟩. Εἰ γὰρ ζῶντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων ὁ πατὴρ εἶχε τὴν χρῆσιν, πῶς τελευτήσαντος τοῦ κυρίου τῶν πραγμάτων τοῖς κληρονόμοις αὐτοῦ αὐτίκα ἡ χρῆσις δοθήσεται; Οὐκ ἔχει νοῦν τοῦτο· ὥστε τύπον ποιεῖ ἡ νεαρά, οὐ μέντοι καὶ τὰ πράγματα δίδωσιν αὐτίκα.*

18 Ἀλλ᾽ οὕτω μὲν αἱ παλαιαὶ διατάξεις καὶ τὰ νεαρὰ θεσπίσματα, ἵνα τὸν λόγον ἐπαναλάβωμεν, τὸν μὲν πρῶτον γάμον ἐτίμησαν, τὸν δεύτερον δὲ ὑπεβίβασαν· ἔστι δὲ ὅποι καὶ κοινὰ προνόμια ἐχαρίσαντο, οἵ γε μὴν σεμνοὶ δικασταὶ τὴν καθήκουσαν τούτων διαίρεσιν χαίρειν ἐάσαντες φύρδην τε καὶ συγκεχυμένως προενεγκόντες τὰ νομικὰ διατάγματα, πρὸς μὲν τὰ ἑπομένως αὐτῇ ψηφισθέντα λίαν ἀντεῖπον ἀπηλεγέως καὶ καθὼς ἄρα ἦν αὐτοῖς βουλομένοις, ἀπόφασιν δὲ ἀπετόξευσαν, ἣν ἀκριβὴς μὲν νομικὸς ἀνὴρ *οὐκ ἐπρίοι ἂν* κατὰ τὸν τραγῳδόν, καθὰ δὴ καὶ καθαρὸς Ἕλλην τὸν ἑτερόγλωσσον, ἡμίγραικος δέ τις ἢ μιξέλλην, ὡς οὕτως εἰπεῖν, ἐκκωφηθείη τὴν ἀκοὴν τῇ παραβόλῳ προενέξει τῶν νομικῶν κεφαλαίων πληττόμενος.

Καὶ οὕτω πεφήνασιν οἱ βέλτιστοι τοῦ κανόνος μὲν εὐθύτεροι, τοῦ νόμου δὲ νομιμώτεροι, καὶ τοῦ δικαίου μὲν δικαιότεροι, σοφώτεροι δὲ τοῦ σοφοῦ. Ταῦτα δὴ τὰ τῷ σοφῷ Σολομῶντι καὶ μισούμενα καὶ ἀποτρεπόμενα, ταὐτὸν δὲ εἰπεῖν, ἔξω τοῦ καλοῦ καὶ τῆς ἀρετῆς δι᾽ ὑπερβολῆς πίπτοντα· *Μὴ γίνου*, γὰρ φησί, | *δίκαιος πολύ, μηδὲ σοφίζου περισσά.* Τὸ γὰρ αὐτὸ πάθος περὶ δικαιοσύνην τε καὶ περὶ σοφίαν, ὅπέρ ἐστι φιλαυτία καὶ οἴησις.

19 Ἢ τί; Καὶ γὰρ ἄλλο βούλεται τούτοις, τὸ τὰ μέν, τὰ τῶν νομικῶν θεσπισμάτων, ἐξαθερίζειν (καὶ ταῦτα τοῖς Βασιλικοῖς ἐγκεκριμένα καὶ τὸ πολίτευμα διεξάγοντα), τὰ δὲ γενικὰ τιθέναι καὶ ὀνομάζειν καὶ καθολικὰ καὶ ἐπικρατέστερα, ἵνα τοῖς αὐτῶν ἐκείνων λόγοις χρησώμεθα, πάντων τῶν ἐναντιολογημάτων τῶν ὁπουδήποτέ, φησιν, ἐν ἄλλοις νομικοῖς κεφαλαίοις συναναμεμιγμένων καὶ *ἄκροις χείλεσιν*, ὡς εἰπεῖν, ἐκπεφωνημένων καὶ πεφεισμένως πως καὶ βραχυλογικῶς καὶ οἷον σμικρολόγως || (καὶ

369–370 cf. Ps. 7,10 **371–378** cf. Fögen/Simon, Tractatus, 282,270–277 **386** cf. Sophocl., Ajax, 477 vel Antigone, 1171 **394** cf. Eccl. 7,16 **402** cf. Lucian., Apol., 6

---

374 ἀδελφοί addidi, cf. font. et supra nr. 26, lin. 202 et nr. 36, lin. 159 **378** νεαρὰ corr. Pitra: νοερὰ M **379** παλαιαὶ correxi: παλαιοὶ M νεαρὰ corr. Pitra: νοερὰ M **402** ἄκρας in textu, alt. m. scr. ἴσως ἄκροις mg. M **403** (σμικρολό)γως in comp. M

ὅσα ἑξῆς ἀταμιεύτως ἡ τούτων γλῶσσα ἐξήνεγκε), πάντως ἵνα τὸ τοῦ οἰκείου σκοποῦ συστήσωσι βούλημα.

Τοῦ νόμου δὲ διαρρήδην βοῶντος ἐν θέματι ϛ′ τοῦ μα′ κεφ. τοῦ α′ τίτλ. τοῦ δευτέρου βιβλίου τῶν Βασιλικῶν· *Ὥσπερ ἡ θέσις τοῦ νόμου ἔγγραφος καὶ ἄγραφος ἐστίν, οὕτως καὶ ἡ ἀναίρεσις αὐτοῦ ἢ δι' ἐγγράφου γίνεται νόμου ἢ δι' ἀγράφου, τουτέστι τῆς ἀχρησίας*, καὶ τῶν τούτου τοῦ κεφαλαίου παλαιῶν ἐκείνης ἀχρησίας μεμνημένων τῆς μηδὲν ἐναντίον τῷ ἐγγράφῳ πραττούσης (*δυνατὸν μὲν γάρ*, φασιν, *ἐκ τῆς ἀσυνηθείας μὴ κεχρῆσθαι νομίμῳ, οὐ μὴν καὶ ἐναντίως κεχρῆσθαι*), ἀνάγκη πᾶσα τούτους πρὸς ἀναίρεσιν τῶν νόμων, οὓς ἀποκρίνουσιν, ἢ ἔγγραφον προκομίσαι νεαρὸν θέσπισμα ἢ παραδεῖξαι τὴν ἀχρησίαν μηδὲν ἐναντίον τῷ ἐγγράφῳ πράττουσαν, ἢ μὴ οὕτω προκομίσαντας μηδὲ παραδείξαντας αὐτονομίας ἀμάχως γραφὴν ἀπενέγκασθαι ἐν τῷ τὸν νόμον μὲν ἕτερα βούλεσθαι, αὐτοὺς δὲ ἕτερα κρίνειν καὶ ἀποφαίνεσθαι.

20 Εἰ βούλει δέ, οὕτως· εἰ κατὰ νόμον ποιεῖν σχηματίζοιντο ἢ ἀπισχυρίζοιντο, ἢ δεῖξαι συνηγοροῦντας τοῖς αὐτῶν λόγοις τοὺς | νόμους ἢ τοῦτο μὴ δεικνύντας δόξαι προφανῶς ἢ ὡς ἐναντιουμένους νόμῳ ἢ ὡς περιγράφοντας νόμον ἢ καὶ ὡς ἀμφότερα ἁμαρτάνοντας, τό γε μὴν λέγειν *ἄκροις χείλεσι* καὶ πεφεισμένως ἐκφωνηθῆναι νόμους, μὴ ἀσαφὴς ὕβρις εἴη τῶν θείων ἐκείνων νομοθετῶν, ὡς μὴ κατὰ τοὺς τῆς δικαιοσύνης νόμους ἀκριβῶς τὰ ἑαυτῶν ἐξαγαγόντων ξύμπαντα διατάγματα.

Ἀλλὰ τὰ μέν, ὡς εἰπεῖν, ἐκ βαθέων καὶ ἀπὸ καρδίας κατὰ τοὺς νήφοντας, τὰ δὲ ἐπιπολῆς καὶ παρεγκεκλιμένως, καὶ τοῦτο δὴ τὸ παρ' αὐτῶν λεγόμενον *ἄκροις χείλεσι*, κατὰ τοὺς ἀπὸ κάρου πολλάκις ταῖς ἑαυτῶν ὁμιλίαις ἐπινυστάζοντας καὶ τῷ βάρει τοῦ νυσταγμοῦ παρακεκομμένα καὶ ἀσαφῆ τοῖς χείλεσιν ὑποψάλλοντας, οἷς ἀκολούθως ἐξόν ἐστιν εἰπεῖν, ὡς, εἰ μὲν περιττὰ καὶ ἀνόνητα ταῦτα, τίνος ἕνεκα τοῖς Βασιλικοῖς ἐνεκρίθησαν, εἰ δὲ συμφέροντα καὶ λυσιτελῆ τῇ πολιτείᾳ, τίνος χάριν ἐξαθερίζονται; Μήτε δηλαδὴ νόμον ἐγγράφου θεωρέτρου, μήτε μὴν ἀγράφου τῆς ἀχρησίας ‖ ἀργίαν παντελῆ καταψηφιζομένων αὐτῶν, ὡς ἐντεῦθεν καὶ μῶμον προστρίβεσθαι *τῷ τὴν ἀνακάθαρσιν τῶν* παλαιγενῶν καὶ νεαρῶν *νομοθεσιῶν* ἐπιστατικῶς *ποιησαμένῳ* τῷ ἀοιδίμῳ καὶ μακαριστῷ *βασιλεῖ* καὶ κατ' ἐκλογὴν τὴν συντελοῦσαν τῇ πολιτείᾳ εἰς ἑξήκοντα βιβλία τὴν τοιαύτην ἀνακάθαρσιν πήξαντι καὶ στηρίξαντι, ὡς δηλαδὴ νόμους ἐν τῷ αὐτῷ καὶ ἑνὶ συντάγματι, τοὺς μὲν ἀσφαλῶς πήξαντι καὶ

407–409 = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 39, cf. Bas. 2,1,41 **411–412** = Balsamon, Commentarius, ed. Rhalles-Potles, I, 40 **422** cf. Lucian., Apol., 6 **427** cf. Lucian., Apol., 6 **434–436** cf. Balsamon., Commentarius, ed. Rhalles-Potles I, 38

408 καὶ ἄγραφος alt. m. mg. M **411** ἐγγράφῳ corr. Pitra: ἐγγράφως M **428** παρακεκομμένα correxi: παρακεκομένα M **429** ὑποψάλλοντας temptavi: ὑποψελλίζοντας propos. Pitra (b): -ψήλλοντας M **434** τῷ alt. m. mg. M **435** μακαριστῷ scripsi: μακαρίστῳ M

στήριξαντι, τοὺς δὲ κατὰ τοὺς πλανήτας πλημμελῶς ἐάσαντι φέρεσθαι καὶ οὕτω διὰ τὸ πλάνον αὐτῶν μηδενὶ μηδαμῶς δεκτοὺς γίνεσθαι, ὃ δὴ καὶ βαλεῖν εἰς νοῦν ἄνδρα συνετὸν οὐκ ἂν γένοιτο, κἂν εἰ μόνῳ λιχανῷ, φασί, τῆς νομικῆς ἀπεγεύσατο.

21 Τοὺς μὲν οὖν κατὰ λεπτὸν ἐλέγχους τοῦ τῶν εἰρημένων δικαστῶν ἰδιοτρόπου σκοποῦ αὐταῖς παρήσομεν ταῖς τοῦ νόμου κατατομαῖς, ἃς οἱ τούτων τρίβωνες ἴσασιν, ἡμεῖς δὲ εἰς μέσον ἕνα τούτων προθέμενοι, διὰ | τούτου ὡς ἐκ μέρους τὸ πᾶν, τῶν δικαστῶν τούτων τὸ πλάγιον παραστήσομεν· τὸ γὰρ ιη′ κεφ. τοῦ ιδ′ τίτλ. τοῦ κη′ βιβλίου τῶν Βασιλικῶν, ὅπερ ἄνωθεν τέτακται. Οἱ θαυμάσιοι οὗτοι, προχειρισάμενοι πρὸς ἐπιστομισμὸν τοῦ ψηφίσματος τὸ λέγον· *Εἰ δὲ ἀδιάθετος ὁ παῖς τελευτήσειεν ἤδη πρὸς δευτέρους τῆς μητρὸς ἐλθούσης γάμους ἢ καὶ ὕστερον ἐρχομένης, καλείσθω μὲν καὶ αὐτὴ μετὰ τῶν ⟨τοῦ⟩ παιδὸς ἀδελφῶν καὶ ἀδελφοπαίδων προσωπικῶς δηλονότι κατὰ τὴν ἡμετέραν διάταξιν ἐξ ἀδιαθέτου πρὸς τὴν ἐκείνου διαδοχήν*, καὶ τούτου δὴ τοῦ ῥήματος *τῆς διαδοχῆς* ἐγκρατῶς δραξάμενοι (κἀνταῦθα τὴν ῥύμην τοῦ κεφαλαίου τούτου στήσαντες), τὰ δὲ ἑξῆς τούτου μάτην ῥέειν ἐάσαντες, τὰ δὴ μάλιστα τὴν τοῦ νομοθέτου διάνοιαν ἐναργῶς παριστῶντα, εἶτα γνωματεύσαντες παχυλῶς τε καὶ ἀπεριεργάστως, οὕτω ῥητῶς ταῦτα τοιαῦτα καὶ τὰ τοῦ παρόντος νόμου ἀριδηλότατα καὶ σαφέστατα διοριζόμενα, καὶ τὰς διγάμους κληρονόμους εἶναι τῶν οἰκείων τέκνων τελευτώντων ἀδιαθέτων καὶ ἀτέκνων τῷ ἐξ ἀδιαθέτου δικαίῳ, ἔδοξαν μὲν ἐπικρατεῖς τοῦ ἀγῶνος γενέσθαι, τὸ ἀναπεφωνημένον ‖ ῥῆμα *τῆς διαδοχῆς* ὥσπερ ὅπλον ἰσχυρὸν περιθέμενοι.

Ἐλέγχονται δὲ *συκίνην* τοῦτο *ἐπικουρίαν*, ὃ δὴ λέγεται, προβληματισάμενοι· τὸ *τῆς διαδοχῆς* γὰρ ταύτης ῥητὸν ἡ μετ' αὐτὸ συνεχὴς τοῦ κεφαλαίου ὑφή, ὅπως ἔχει, διερμηνεύει σαφέστατα καί, συλληπτικῶς εἰπεῖν, τῶν μὲν ἀπροσπορίστων τὴν χρῆσιν τοῖς γονεῦσι προσποριζομένων τὴν δεσποτείαν ἐξ ἀδιαθέτου ταύτῃ χαρίζεται μετὰ τῶν αὐταδέλφων τοῦ τελευτήσαντος· οὕτω γὰρ καὶ ⟨ἡ⟩ ριη′ νεαρά, ἧς ἀνωτέρω ἐμνήσθημεν, τὰ περὶ τούτων διατυποῖ.

22 Εἰ δὲ καὶ τῶν δεδομένων τῷ τοιούτῳ κεφαλαίῳ περὶ κληρονομίας τὸ μὲν προσλαμβάνεται, τὸ δὲ φυλοκρινεῖται παρὰ τῶν αὐτῶν δικαστῶν ὡς μὴ συνᾷδον τῷ τούτων σκοπῷ, ἀλλ' ἡμεῖς γε ὅλως οὐκ ἀφε-|ξόμεθα

448 cf. supra ad lin. 214–229 **449–453** = Syn. Δ, VI,8, cf. Bas. 28,14,18 (BT 1433,23–1434,3) **461** cf. supra lin. 453 **463** = CPG II, 210 nr. 83 et Karathanasis nr. 210 **464** cf. supra lin. 453 **473–475** cf. Peira 51,32 et Bas. 2,1,33

441 βαλεῖν correxi: βαλλεῖν M **448–449** ἐπιστομισμὸν corr. Pitra (b): ἐπιστοσμισμὸν M **449** λέγον corr. Kambylis: λέγειν M τελευτήσειεν correxi, cf. font.: τελευτήσαιεν M **450** ἤδη corr. Pitra: εἴδη M **451** τοῦ addidi, cf. font. **468** ἡ add. Kambylis **471** φυλοκρινεῖται correxi: φυλοχωρεῖται M **472** συνᾷδον scr. Kambylis: συνάδον M

τοῦ πείθεσθαι τούτοις καὶ ἀκολούθως αὐτοῖς ψηφίζεσθαι, οὐδὲ *ἀναχωρήσομεν* ὅλως *τῆς σημασίας τῶν* νομικῶν *λέξεων* (νόμος γὰρ καὶ τοῦτο κελεύει), οὐδὲ μεταποιήσομεν *τὰ* τὴν *ἑρμηνείαν πρόδηλον ἔχοντα*. Οὐδ' ἄν ποτε φωνῆς ἁπλῆς ἀρχαϊκῶς καὶ ἀνεπιστημόνως δραξάμενοι, εἴτε δηλαδὴ κληρονομίας ἢ διαδοχῆς ἢ ἄλλης τοιαύτης ὁποιασοῦν, καὶ περιεργασάμενοι ταύτην, τῷ οἰκείῳ σκοπῷ παρὰ τὴν νομικὴν παρατήρησιν ἐφαρμόσαιμεν, ἵνα μὴ ἕνωσιν ἀντικειμένην καὶ σύγχυσιν ἐργασώμεθα· παραπλήσιον ὡς ἂν εἴ τις εἰπὼν *μακάριος ἀνὴρ* ἢ *μακάριος ἄνθρωπος* ἢ *μακάριοι οἱ δεδιωγμένοι* καὶ μή τι ἐπαγαγὼν ἁρμόδιον τῷ μακαρισμῷ δῆλος γένοι⟨το⟩ μακαρίζων πονηρούς τε ἅμα καὶ ἀγαθούς. Ὁ μέντοι ἐπαγαγὼν τό *ὃς οὐκ ἐπορεύθη ἐν βουλῇ ἀσεβῶν* ἢ τὸ *ὁ φοβούμενος τὸν Κύριον* ἢ τὸ *ἕνεκεν δικαιοσύνης*, ταῦτα δὴ τὰ τοῦ μουσικοῦ προφήτου καὶ τοῦ ἡμετέρου δεσπότου Χριστοῦ, ἄριστα ἂν κριθείη, καὶ νουνεχῶς διαστέλλων τοὺς πονηροὺς ἐκ τῶν ἀγαθῶν, κἀκ τῶν εὖ ἐχόντων τὰ ὡς ἑτέρως ἔχοντα, καὶ ὡς αὐτῇ τῇ ἀληθείᾳ δοκεῖ ποιούμενος τὸ τοῦ οἰκείου λόγου συμπέρασμα.

Ἐπεὶ καὶ τοῦ *τῆς διαδοχῆς* ῥήματος ἐπὶ τῆς τῶν ἀπροσπορίστων κληρονομίας διχῇ θεωρουμένου, κατά τε χρῆσιν ἅμα καὶ δεσποτείαν καὶ κατὰ μόνην χρῆσιν, ἐκείνην μὲν ὡς βραβεῖον τοῖς τὸν πρῶτον γάμον τετιμηκόσι, ταύτην δὲ ὡς εὔθυναν τοῖς δευτερογαμήσασιν ||, οἱ νόμοι ἀφώρισαν, ὅτι καὶ τῶν ἀηττήτων, οὐχὶ τῶν ἡττηθέντων οἱ στέφανοι.

23 Ἃ μὲν οὖν ἐχρῆν λαλῆσαι ἡμᾶς πρὸς τοὺς ἀντειπόντας (οὐκ οἶδα, τοῖς νόμοις εἴτε τῷ ἀρχιερατικῷ περὶ τῶν διγάμων ψηφίσματι) ταῦτά ἐστιν, εἰ καὶ προσθεῖναι πλείονα ηὐλαβήθην, ἵνα μὴ διὰ τὸν κόρον ἀηδῆ τὸν λόγον ποιήσωμεν (τὸν *κόρον* γάρ, σοφὴ γνώμη φησίν, *ἀκοαῖς* εἶναι *πολέμιον)*, ἡμεῖς | δὲ τὰ ἀναγεγραμμένα ἐν κεφαλαίῳ περιλαβόντες καὶ ὡς ἐν τύπῳ τὴν ἡμετέραν περὶ τῆς προκειμένης ὑποθέσεως γνώμην τοῖς νόμοις ἀκόλουθον παραστήσαντες, τὴν δοκιμὴν ταύτην τοῖς εὖ εἰδόσι τὰ τῆς νομικῆς ἐπιστήμης ἀφήσομεν, ὡς οἱ πιστεύοντες τῷ μὲν κελτικῷ Ῥήνῳ τῶν γνησίων ἢ τῶν νόθων γόνων τὸν διορισμόν, ἐπὶ δὲ τῶν τιμωμένων ὑλῶν τῇ *Λυδίᾳ λίθῳ* τοῦ καθαροῦ ἢ τοῦ κιβδήλου τὴν βάσανον.

24 Λέγομεν τοίνυν, ὡς οἱ θεῖοι νομοθέται, ἀνὰ μέσον τοῦ τιμήεντος καὶ τοῦ ἐπιτίμου καὶ τοῦ μοναδικοῦ καὶ τοῦ χυδαίου διακρίνοντες, τὸν μὲν

---

480 (cum 483) = Ps. 1,1 **480** (cum 483–484) cf. Ps. 111,1 **481** (cum 484) = Matth. 5,10 **489** cf. supra lin. 453 **497–498** cf. Greg. Naz., Or. 40, ed. Moreschini 198,9–10 (Migne PG 36, col. 360 B) **501–502** fontem principalem non inveni, sed cf. Io. Tzetzam, Hist. IV,135, ed. Leone, 140, 343–344 **503–504** cf. CPG I, 357 nr. 93 (not.) et II, 186 nr. 75 (et not.)

---

481 ἁρμόδιον M^{pc} **482** γένοι⟨το⟩ corr. Kambylis: γένοι M **487** τὸ corr. Pitra: τῷ M **502** Ῥήνῳ correxi, cf. font.: Ῥίνω M

πρῶτον γάμον διὰ τὸ μοναδικὸν καὶ τὸ πρὸς ἑαυτὸν στρέφεσθαι καλῶς προετίμησαν, τὸν δέ γε δεύτερον διὰ τὸ δυαδικὸν καὶ ἐκκεχυμένον τοσοῦτον ὑπεβίβασαν, ὅσον καὶ κόλασιν τούτῳ ἐπενεγκεῖν, ὅτιπερ τῇ προτέρᾳ εὐνῇ καὶ τοῖς ἐκεῖθεν παισί, ναὶ μὴν καὶ τῇ τοῦ ἀπελθόντος ψυχῇ, λύπης καὶ ἀθυμίας αἴτιος γέγονεν, οἷα μηδένα τούτων οἶκτον λαβών· τοῖς πάλαι οἶμαι σοφοῖς (ἵνά τι καὶ κομψευόμενοι φαίημεν ἐν τῷ μεταξύ) κατακολουθήσαντες, οἳ τὴν δυάδα ἐκακηγόρησαν, *τόλμαν* αὐτὴν ὀνομάσαντες, καθότι πρώτη τὴν μονάδα τὴν ἀρχικὴν καὶ ἁπλῆν ἐν ἑαυτῇ συνθεῖναι τετόλμηκεν, μάλιστα μὲν οὖν, τἀληθὲς εἰπεῖν, τοῖς θείοις πατράσιν, οἳ κανονικαῖς εὐθύναις τὸν γάμον τοῦτον ἐπέβαλον, καὶ ἴσασι ταύτας οἱ μὴ παρέργως ἀναγινώσκοντες τοὺς ἱεροὺς τῶν ἁγίων συνόδων κανόνας, τόν τε δηλαδὴ ιθʹ τῆς ἐν Ἀγκύρᾳ τῆς Γαλατίας, τῆς ἐν Νεοκαισαρείᾳ τὸν ζʹ, τῆς ἐν Λαοδικείᾳ τὸν αʹ, καὶ τοῦ μεγάλου καὶ φωστῆρος ἱεροῦ Βασιλείου καὶ πατρὸς τὸν δʹ, ὅθεν τῷ μὲν ἐπὶ τοῦ πρώτου γάμου στάντι, παίδων μὲν ὑπόντων, ἔτι ὄντων ὑπεξουσίων, ‖ τὴν χρῆσιν τῶν λεγομένων ἀπροσπορίστων πραγμάτων ἀνῆκαν ἀδήριτόν τε καὶ ἀστασίαστον, εἰς αὐτεξουσιότητα δὲ προελθόντων μοῖραν ἑνὸς παιδὸς ἐκεῖθεν αὐτῷ κατὰ | δεσποτείαν ἀφώρισαν, τεθνηκότων δὲ ἀδιαθέτων τὲ καὶ ἀτέκνων, καθολικὸν κληρονόμον τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς τοῦτον ἐπέστησαν· τῷ γε μὴν δευτερογαμήσαντι τὴν αὐτὴν μὲν χρῆσιν τῶν ἀπροσπορίστων δεδώκασι, μέχρι ἂν περιῇ, τῆς δεσποτείας δὲ τοῦ ἑνὸς παιδὸς ἀνάλογον μοίρας, ναὶ μὴν καὶ τῆς ἐξ ἀδιαθέτου ἐπὶ τούτοις, τεθνηκότων τῶν παίδων ἀπαίδων, κληρονομίας αὐτὸν ἀπεστέρησαν.

25 Τοῦτο γάρ, ὡς εἴπομεν, τῆς δευτερογαμίας ἡ εὔθυνα, καὶ διὰ τοῦτο καὶ κληρονόμων ἄλλων τῶν παίδων ἐπὶ μόνης τῆς δευτερογαμίας οἱ νομοθέται ἐμνήσθησαν, ἵνα δηλαδὴ πρὸς ἐκείνους μετὰ θάνατον τῶν δευτερογαμούντων τὰ πατρῷα ἢ μητρῷα τῶν τοιούτων παίδων ἐπανατρέχωσι πράγματα· καὶ τούτου μάρτυρες ἀπαράγραπτοι τὰ ἄνω καταστρωθέντα νομικὰ διατάγματα. Κοινωνίαν δὲ ἀμφοῖν ἐχορήγησαν ἐπὶ τῇ δεσποτείᾳ τῶν τε τῷ ὑπεξουσίῳ προσκτηθέντων ἐκ τῆς ὑποστάσεως οὗτινος ἐστὶν ὑπεξούσιος, καὶ τῶν ἀπὸ τῆς χρήσεως τῶν ἀπροσπορίστων, ναὶ μὴν καὶ τῶν καναστρεσίων καὶ ὡσανεὶ καστρεσίων, εἴπερ ἐπὶ τούτοις οἱ ὑπεξούσιοι ἀδιάθετοι τελευτήσουσιν· ἐπ' αὐτοῖς γὰρ μόνοις ἐξὸν ἐστὶν αὐτοῖς διατίθεσθαι. Τὸ μέντοι λέγειν τινὰς μέχρι τῆς τῶν παίδων ζωῆς τὰ κοινὰ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἐπιτίμια ἔχειν τὸ ἐνεργόν,

511–516 (τοῖς πάλαι – ἐπέβαλον) cf. supra nr. 26, lin. 38–43 **513** cf. Iamblich., Theologumena arithmeticae, ed. Falco, 9, 5–6

509 ὑπεβίβασαν corr. Kambylis: ὑπεβίασαν Μ **513** αὐτὴν scr. Pitra: αὐτὸ (sic) Μ **516** ἴσασι corr. Kambylis: ἴσσια Μ **520** (γά)μου alt. m. mg. Μ **518** Γαλατίας correxi: Γαλάττας Μ: κατὰ ante Γαλάττας add. Pitra **522** πραγμάτων alt. m. mg. Μ **528** τῆς correxi, cf. lin. 529 (κληρονομίας): τοῖς Μ **532** (πρὸ)ς alt. m. mg. Μ

ἀπρακτεῖν δὲ μετὰ τὴν αὐτῶν τελευτήν, ὡς τοῦ τῆς κληρονομίας λόγου παρεισερχομένου καὶ τὰ ἐπιτίμια λύοντος, ἀπῳδόν ἐστι καὶ ἀνένδεκτον· ἔστι γὰρ ἀνθυπενεγκεῖν ἐν πρώτοις μέν, ὅτι ἡ κολάζουσα τὴν δευτερογαμίαν κβʹ νεαρὰ τοιούτου τινὸς οὐκ ἐμνημόνευσεν ἐπὶ λύσει τῆς ἐπενεχθείσης ταύτῃ ποινῆς. Εἰ γὰρ τοιοῦτος ἐνῆν τῇ νεαρᾷ ταύτῃ σκοπός, ἐμνήσθη ἂν καὶ τῆς τοιαύτης λύσεως, καθὰ δὴ καὶ ἐπὶ τῆς ἐμπαροινησάσης τῷ πενθίμῳ χρόνῳ καὶ ἀτιμίᾳ καὶ ποινῇ παραπολὺ χείρονι καθυποβληθείσης τοῦτο πεποίηκε, τὴν λύσιν τῆς ἀτιμίας βασιλικῆς κελεύσεως ἐξαρτήσασα καὶ ‖ ἄλλως μὲν παίδων | μὴ ὄντων, ἑτέρως δὲ παίδων ὑπόντων, τὴν τοιαύτην λύσιν ὡς εἰκὸς μεθοδεύσασα.

26 Ἔπειτα, ὅτι αὐτὸς ὁ νομοθέτης ἑαυτὸν ἑρμηνεύει σαφῶς, ἐπὶ μὲν τοῦ πρώτου δηλαδὴ γάμου ἀδιάστικτον τὴν χρῆσιν τῶν ἀπροσπορίστων ὑποστρωννύς, μὴ προστιθεὶς δηλονότι τὸ *μέχρι ἂν περιῇ*, οἷα ἐκ τῶν οἰκείων τύπων εἰδώς, τὸν μὴ ὑπερβάντα τὸν πρῶτον γάμον μετὰ τῆς χρήσεως δικαιούμενον καὶ εἰς δεσποτείαν ἐλθεῖν ἢ καθολικήν, ὡς ἄνωθεν εἴπομεν, ἢ μερικήν· ἐπὶ δέ γε τῶν δευτερογαμούντων τῇ ζωῇ τούτων τὴν χρῆσιν ἐμπεριέγραψεν, ἵνα δηλαδὴ τούτοις ἡ δεσποτεία παντάπασι τῶν ἀπροσπορίστων ἀποκλεισθῇ, καὶ τούτου χάριν καὶ ὑποθήκαις ὑποπίπτειν τὰ πράγματα τούτων ἀντὶ τῶν ὑποτεθέντων παρ᾽ αὐτῶν ἢ ἐκποιηθέντων πραγμάτων τῶν παίδων διεκελεύσατο. Ὅπερ γνώριμον ποιεῖ, ὡς οὐδεμιᾶς δεσποτείας ἴχνος καὶ θανόντων τῶν ὑπεξουσίων παίδων αὐτοῖς ἐναπολιμπάνεται· εἰ γὰρ προσήρμοσεν αὐτοῖς δεσποτείαν, οὐκ ἂν διαδόχοις ἑτέροις τῶν παίδων ἐκνικᾶν ἀπὸ τῶν λαβόντων τὰ ἐκποιηθέντα μεγίστην ἐνέθηκε δύναμιν, ἐπειδὴ καὶ γενικῶς, ἀλλ᾽ οὐχὶ μέρει τινὸς ἢ ποτὲ τὸ ἐπιλείπειν τοὺς δευτερογαμοῦντας δεσποτείας ἅπαντα τρόπον ἐπὶ τοῖς ἀπροσπορίστοις ἔντρανον ἐξεφώνησε.

27 Πῶς δὲ καὶ ἑλκυσθήσεται ἡ ριηʹ νεαρά, ἡ τὰς ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας τυποῦσα εἰς τὸ λῦσαι τὰ τῶν δευτερογαμούντων ἐπιτίμια καὶ ταῦτα δήλας τὰς ἑαυτῆς ἐννοίας ποιοῦσα, τοῖς ἐπιστατικῶς ταύτην ἀναγινώσκουσιν; Οὐ γὰρ περὶ τῶν ἀπροσπορίστων ποιεῖται λόγον εἰς τὴν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίαν, ἀλλὰ περὶ τῶν ἔξωθεν τῷ τεθνηκότι προσγενομένων, ἐν οἷς δηλαδὴ ἠδύνατο μὲν δικαίῳ δεσποτικῷ διαθέσθαι, φθάνει δὲ ἀποβεβιωκὼς ἀδιάθετος· τῶν γὰρ ἀπροσπορίστων ἀμάχως ὁ πατὴρ ἔχει τὴν χρῆσιν, ὡς μηδὲ διαθήκαις ὑποπιπτόντων. Τῶν ἔξωθεν δὲ τούτων μετὰ τῶν ἀδελφῶν ἢ ἀδελφοπαίδων κληρονομεῖ κατὰ χρῆσιν ἅμα | καὶ δεσποτείαν, λογιζόμενος καὶ αὐτὸς ὡς εἷς ἀδελφός. Δῆλον τοίνυν ἐστίν, ὡς ἐπὶ τῶν ὑπεξουσίων τὸ μὲν ἐξ ἀδυνάτου ἀδιάθετον ‖ εἰς τὰ μητρῷα ζῶντος τοῦ πατρός, τὸ δὲ ἐκ περιστάσεως ἀδιάθετον εἰς τὰ καστρέσια καὶ ὡσανεὶ καστρέσια ἐκλαμβάνεται καί, συλλήβδην εἰπεῖν,

---

548 χρόνῳ alt. m. mg. M **561** διεκελεύσατο corr. Kambylis: δια- M **562** οὐδεμιᾶς scripsi: οὐδὲ μιᾶς M **563** δεσποτείαν corr. Kambylis: δεσποτεία M **578** τὰ alt. m. mg. M **580** ἐκλαμβάνεται corr. Pitra: ἐκλαβάνεται M συλλήβδην corr. Pitra: συλλήδην M

ὡς ἡ ἀναγεγραμμένη νεαρὰ ἐκείνων τῶν πραγμάτων ποιεῖται μνείαν, τῶν εἰς τὴν δεσποτείαν τῶν παίδων ἀναντιρρήτως πηχθέντων, εἴτε τῶν ἀπροσπορίστων μετὰ θάνατον δηλαδὴ τῶν γονέων, εἴτε τῶν καναστρεσίων καὶ ὡσανεὶ καναστρεσίων.

Καὶ οὐκ ἄν τις εὖ φρονῶν εἴπῃ δύο κυρίους νόμους ἐναντιοῦσθαι ἀλλήλοις ὡς τοῦ μὲν τὴν δευτερογαμίαν κολάζοντος, τοῦ δὲ ἀντιτιθεμένου καὶ τὸ ἐπιτίμιον λύοντος, ὡς κινδυνεύειν ἐντεῦθεν μηδὲ εὑρίσκεσθαι ἔν τίνι ἀμφοτέρων τῶν γάμων ἐστὶ τὸ διάφορον, εἰ καὶ κατὰ δεσποτείαν δοίημεν τῶν ἀπροσπορίστων ἑκατέρους κληρονομεῖν καὶ οὕτως ἔχειν τὸ ἰσοστάσιον. Ἀλλ' οὕτω μὲν ἔχομεν περὶ τούτων.

28 Ἵνα δὲ καὶ ὥσπερ ἱμάντα τοῖς εἰρημένοις ἐγκαταθήσωμεν, καὶ ταῦτα προστίθεμεν. Ὁ πρώτως τὸν νόμον ὁρισάμενος καὶ εἰπὼν εἶναι τοῦτον *δόγμα φρονίμων ἀνδρῶν* καὶ θεῖον *εὕρημα* καὶ *πόλεως εὐσυνθεσίαν κοινήν*, θαυμαστὸν ὑποβάλλει δίδαγμα, ἵνα φυλάττωνται πάντες ὑπονοεῖν δύο νόμους ἀλλήλοις ἐναντίους ἅμα καὶ κυρίους εἶναι· τοῦτο γὰρ καὶ νομοθετῶν ἐστὶν ἀνάξιον καὶ οὐ μόνον οὐχὶ φρονίμων ἀνδρῶν ἐπιτήδευμα, οὐδὲ θεῖον δῶρον, οὐδ' εὐσυνθεσία πόλεως, ἀλλὰ καὶ λίαν τοῖς πολιτευομένοις ἀσύμφορον καὶ ἐπίβουλον. Καὶ διὰ τοῦτο ἐναντίος μὲν οὐδεὶς ἑτέρῳ κεῖται τῶν κυρίων, ἐναντιοφανεῖς δὲ πολλοὺς ἐστὶν εὑρεῖν καὶ δυσφράστους ἢ κατ' ἔννοιαν ἢ κατὰ λέξιν, | οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἀμφιβολίας πολλὰς ἔχοντας οὐ παρὰ τὴν τῶν ἐκδεδωκότων ἀμαθίαν, ἀλλὰ παρὰ τὴν τῶν ἀναγινωσκόντων δύναμιν. Καὶ τοὺς τοιούτους ἅπαντας νόμους πῶς δεῖ νοεῖσθαι καὶ μελετᾶσθαι, τοῖς νόμοις ἐπιμελῶς πεπραγμάτευται· καὶ περὶ μὲν τῶν σαφῶν *μὴ δεῖν μεταποιεῖν τὰ πρόδηλον ἑρμηνείαν ἔχοντα, μήτ' εὐχερῶς ἀναχωρεῖν τῆς σημασίας τῶν λέξεων* γνωματεύουσι, περὶ δὲ τῶν ἀμφιβόλων καὶ ἀσαφῶν τὴν ἀνεπίληπτον ἑρμηνείαν προσίενται, ἐργαζόμενοι ταύτην κατὰ τὴν καλλίστην διαίρεσιν, εἰ βούλεται ‖ τὰ ἀσαφῆ ἐκ τῶν σαφῶς εἰρημένων καταλαμβάνεσθαι. Οἷστισι δὴ νόμοις ἑπόμενοι, καὶ οἱ τῶν νόμων ἐξηγηταὶ τὰς φαινομένας μέν, μὴ οὔσας δὲ ἐναντιωτάτας διαλύουσι πολλάκις, καὶ θεματισμοὺς παρ' ἑαυτῶν τοῖς νόμοις προσάπτοντες, ἵνα τὰς συγκρούσεις καὶ τὰς ὑπονοουμένας ἐναντιώσεις ἐξεύρωσιν.

29 Ἡμεῖς τοίνυν τῶν μὲν σαφῶς ἐξενηνεγμένων νόμων τὴν γνῶσιν οἴκοθεν ἔχοντες, τῶν δὲ ἀσαφῶς ῥηθέντων ἐκ τῶν παλαιῶν ἐξηγημάτων λαμβάνοντες (Θαλέλαιοι οὗτοι καὶ Θεόδωροι καὶ Συμβάτιοι καὶ Θεόφιλοι

593–594 cf. Demosth., XXV, 774 et Bas. 2,1,13 **604–605** cf. Peira 51,32 et Bas. 2,1,33

---

595 τί ἐστι νόμος add. mg. alt. m. M **600** δυσφράστους propos. Pitra (b): δυσφράκτους M **605** τῆς corr. Pitra, cf. etiam supra lin. 474 et font.: τοῖς M **611** συγκρούσας M^{ac} **614** τῶν δὲ ἀσαφῶς ῥηθέντων ἐκ τῶν παλαιῶν ἐξηγημάτων τὴν γνῶσιν οἴκοθεν ἔχοντες post ἔχοντες scr. m. prima in textu, deinde m. alt. textum uncis (post secundum uncum sequitur textus in lin. 614 seq.) seclusit et scr. mg. περιττόν M

καὶ ὁ λοιπὸς τῶν τοιούτων ἔγκριτος, ἐν οἷς μεταχρόνως διέλαμψεν ὅ τε σοφώτατος Γαριδᾶς καὶ ὁ θαυμάσιος Ἰταλός, ναὶ μὴν καὶ ὁ ἀξιάγαθος καὶ μεγαλεπήβολος Εὐστάθιος ὁ Ῥωμαῖος), ταῦτα τούτοις ἀκολούθως καὶ νοοῦμεν καὶ γνωματεύομεν. Οἵ γε μὴν τὴν ἐναντίαν ὁδεύοντες, ὁδευέτωσαν ταύτην, ὡς βούλονται, εἰ δὲ καὶ προσκομμάτων χωρίς, ὀξειῶν δηλονότι λιθάκων καὶ ἀκανθῶν, πεισθείην οὐκ ἄν, ἕως ἂν οἱ νόμοι τοῖς πρὸς αὐτοὺς ἀτενίζουσι δι᾿ ἑαυτῶν τὲ καὶ τῶν ἑρμηνευόντων αὐτοὺς ἀπλανῶς ἑαυτούς, ὅπως ἔχουσιν ἐννοίας τε καὶ συνθήκης, ἀνακαλύπτουσιν. |

ΡΝΒ

Περὶ συνεισφορᾶς καὶ Φαλκιδίου διοικηθέντων καὶ ἀδιοικήτων παίδων καὶ περὶ κωφοῦ καὶ ἀλάλου, εἰ ἔξεστιν αὐτῷ συναφθῆναι γυναικὶ καὶ εἰ διαθέσθαι συγχωρηθήσεται

1 Ἤρετό τις ἡμᾶς περὶ τριῶν αὐταδέλφων γυναικῶν, ὡς ἡ μὲν πρώτη παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτῶν ἔτι περιόντος διῳκήθη πρὸς γαμικὴν συζυγίαν, προῖκα λαβοῦσα ὅσην ὁ πατὴρ αὐτῇ προσεκλήρωσεν, αἱ δὲ λοιπαὶ δύο, μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς ἀνδράσι συζευχθεῖσαι, τὰ κατάλοιπα τῆς πατρῴας οὐσίας εἰς κλῆρον εἰλήφασιν. Ἡ μήτηρ δὲ τούτων, τὴν οἰκείαν κατέχουσα καὶ νεμομένη περιουσίαν καὶ ταῖς θυγατράσιν ἐπιβιοῦσα χρόνον τινά, ὕστερον ἀδιάθετος τὸν βίον ἐξέλιπεν. Ἐρχόμεναι αἱ τοιαῦται τρεῖς αὐτάδελφαι εἰς τὴν τῆς μητρὸς κληρονομίαν, ἀνωμάλως ‖ ταύτῃ προσβάλλουσιν. Αἱ μὲν γὰρ δύο τὴν πρώτην αὐτῶν αὐταδέλφην ἀπωθοῦνται παντάπασι, δίκαιον κρίνουσαι μηδέν τι ταύτην λαβεῖν ἀπὸ τῶν μητρῴων πραγμάτων, ἐφ᾿ οἷς ἐκ τῶν πατρῴων κατὰ πολὺ πλείονα τούτων ἔλαβεν. Εἰ δὲ λαβεῖν ἐθέλει, φασὶ συνεισενεγκεῖν, ἃ παρὰ τοῦ πατρὸς αὐτῇ ἐδωρήθησαν, καὶ οὕτω κοινῶν γεγονότων τῶν τε πατρῴων καὶ τῶν μητρῴων πραγμάτων, ἔκτοτε καὶ αὐτὴν ἀπενέγκασθαι κατὰ ἰσοκληρίαν τὸ ἐξ ἑκατέρων τῶν περιουσιῶν ἐπιβάλλον αὐτῇ· ἐκείνη δέ, δίκαιον αὖθις κρίνουσα μὴ περιεργάζεσθαι ταύτας τὴν πρὸς αὐτὴν δεδομένην τοῦ πατρὸς δωρεάν, τὸ ἁρμόζον αὐτῇ ἐκ τῶν μητρῴων ἐξ ἀδιαθέτου εὐλόγως οἴεται ἀπαιτεῖν, καὶ ἠθέλησε μαθεῖν ὁ τὴν πεῦσιν ταύτην προθέμενος, ὁποῖον τῶν μερῶν τουτωνὶ προτεινόμενον εὔλογα φαίνεται.

Φαμὲν οὖν, ὡς ἐξουσία μὲν δίδοται καὶ πατρὶ καὶ μητρί, καθὰ βούλονται, κληροδοτεῖν τοῖς παισί, τοῖς κεχαρισμένοις αὐτοῖς | καὶ μὴ εἰς ἀχαριστίαν ὠλισθηκόσι, πλὴν οὐκ ἐπὶ ζημίᾳ τούτων τινός, καὶ περιγραφῇ τοῦ

---

9 ἐπιβιοῦσα correxi: ἐπιβιῷσα M **12** προσβάλλουσιν corr. Kambylis: προβάλλουσιν M **17–18** ἰσοσκληρίαν M[ac] **22** ὁποῖον corr. Kambylis: ὁποίων M

νομικοῦ διατάγματος, ὃ μέχρι μὲν τριῶν ἢ τεσσάρων παίδων ἀφορίζει τοῖς κληροδοτουμένοις τὸ τετραούγγιον, ὑπὲρ δὲ τοὺς τέσσαρας τὴν ἡμίσειαν τῆς πάσης περιουσίας, ἤγουν τὸ ἑξαούγγιον.

2 Ὅθεν καὶ ἐπὶ τῆς προκειμένης ὑποθέσεως εἰς μὲν τὰ μητρῷα πράγματα κατὰ τὸ ἐξ ἀδιαθέτου δίκαιον ἐπίσης αἱ εἰρημέναι τρεῖς αὐτάδελφαι ἀμάχως ἐλεύσονται καὶ ἑκάστη λήψεται τὸ κατὰ ἰσοκληρίαν ἐκεῖθεν διαφέρον αὐτῇ, ὡς ἡ περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομιῶν διακελεύεται νομικὴ διατύπωσις, εἰς δὲ τὰ πατρῷα ὁ μὲν τοῦ Φαλκιδίου λόγος κατὰ τοὺς νόμους παρρησιάζεται, ὁ δέ γε τῆς συνεισφορᾶς οὐδαμῶς, ἐπειδὴ οὔτε κατὰ διαθήκης ἐναντίωσις, ὡς μηδὲ προβάσης, οὔτε μὴν περὶ κληρονομικοῦ δικαίου ἀμφισβήτησις ὕπεστι (ταῦτα γὰρ τὰ αἴτια τῆς συνεισφορᾶς), ἀλλὰ περὶ ἀμέτρου φιλοτιμίας, ὅτιπερ ὁ πατὴρ ἔτι ζῶν τοὺς κλήρους ταῖς ἑαυτοῦ θυγατράσιν διένειμεν, ὡς ἐβούλετο, τὴν μὲν πρώτην ἀνδρὶ συναρμόσας, ἀπαλλάξας δὲ πρὶν ἢ καὶ τὰς λοιπὰς τῇ ζεύγλῃ τοῦ γάμου ὑπαγαγεῖν.

Ἐπεὶ δὲ ‖ αὗται νῦν σχετλιάζουσιν ἐλαττονηθῆναι αὐταῖς τοὺς κλήρους οἰόμεναι τῇ περιττῇ πρὸς τὴν τούτων πρώτην αὐταδέλφην φιλοτιμίαν, ἀνάγκη πᾶσα ἐστὶ γενέσθαι ἁπάσης τῆς πατρῴας τούτων οὐσίας καθολικῶς ἀπαρίθμησιν, τῆς ἐγνωσμένης δηλαδὴ πρὸ τῆς ὁδευσάσης εἰς ἐκείνην φιλοτιμίας. Καὶ εἰ μὲν κατὰ τὸν τύπον τοῦ Φαλκιδίου εὑρεθῶσιν αὗται ἐκεῖθεν ἔχουσαι ἀμείωτον τὸ ἁρμόζον αὐταῖς, | ὀφείλουσιν ἡσυχάσαι καὶ μηκέτι δι᾽ ὄχλου τῇ αὐτῶν αὐταδέλφῃ γίνεσθαι ὡς περιτρέπειν φιλονεικοῦσαι τὸ φθάσαν αὐτὴν πατρικὸν φιλοτίμημα, εἰ δέ γε φανῶσιν ἐπ᾽ ἔλαττον τοῦ ἀνήκοντος ταύταις Φαλκιδίου κληροδοτηθεῖσαι, αὗται μὲν παρὰ τῆς εἰρημένης αὐταδέλφης αὐτῶν ἐκ τῶν πρὸς αὐτὴν ἀνίσως ἐπελθόντων τὸ ἐλλεῖπον ἱκανωθήσονται ὡς τῆς ἐπικουρίας τῆς νομικῆς τελεσφόρημα. Τὸ δὲ ἐπέκεινα ἐκείνῃ προσέσται ὡς πατρῷον ἀστασίαστον δώρημα.

3 Βεβαιοῖ ταῦτα καὶ ὁ νόμος, ὁ τὰ περὶ τοῦ Φαλκιδίου διεξιών, οὗτινος τὸ η′ κεφάλ. τοῦ δ′ τίτλ. τοῦ μα′ βιβλ. τῶν Βασιλικῶν ἐν καταρχῇ θεσπίζον, ἐπὶ μὲν τριῶν ἢ τεσσάρων παίδων τοὺς γονέας *τὴν τρίτην μοῖραν τῆς ἑαυτῶν περιουσίας, τουτέστιν οὐγγίας τέσσαρας, εἰ δὲ ὑπὲρ τοὺς τέσσαρας εἰσὶν οἱ παῖδες, τὴν ἡμίσειαν* τουτέστι τὸ ἑξαούγγιον ἀφορίζειν εἰς κλῆρον αὐτῶν, περὶ τὰ μέσα ταῦτα διαλαμβάνει ῥητῶς·

Πάρεστι γὰρ αὐτῷ τὸ λοιπόν, ὀκταούγγιον τυχὸν ἢ ἑξαούγγιον, ἔχειν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καθ᾽ ὅσον ἂν βουληθείη ἢ τοῖς παισὶν αὐτοῖς ἢ

56–58 cf. Syn. Φ, I,19 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 41,4,2 (BT 1867,15–21) **60–63** cf. Syn. Φ, I,19 (cf. supra) = Bas. 41,4,2 (BT 1868,1–4)

27 τετράγγιον pr. scr., deinde alt. m. scr. ου s. l. M **28** ἑξάγγιον pr. scr., deinde alt. m. scr. ου s. l. M **30** αἱ alt. m. mg. M **44** ἐγνωσμένης corr. Kambylis: ἐγνωμένης M **51** ἱκανωσθήσονται M^{ar} **58** ἑξάγγιον pr. scr., deinde alt. m. scr. ου s. l. M

τισὶ τῶν ἔξωθεν, καὶ τῆς φύσεως πρότερον θεραπευθείσης τὰ εἰκότα οὕτως ἐπὶ τὰς ἔξω φιλοτιμίας χωρεῖν.

Τὸ δέ γε α′ κεφάλ. τοῦ ε′ τίτλ. τοῦ αὐτοῦ βιβλίου ταῦτα θεσπίζει· *Θεσπίζομεν, ὥστε εἴ τις δωρεὰν ἄμετρον εἴς τινα ἢ τινὰς τῶν παίδων ποιήσαιτο, ἀνάγκην ἔχειν ἐν τῇ διανομῇ τοῦ κλήρου τοσοῦτον ἑκάστῳ τῶν παίδων φυλάττειν τὸ ἐκ τοῦ νόμου μέρος, ὅσον ἦν, πρὶν τὴν δωρεὰν ὁ πατὴρ εἰς τὸν παῖδα ἢ τοὺς παῖδας τοὺς ταύτῃ τετιμημένους ποιήσαιτο. Οὕτω γὰρ οὐδὲν ἐπὶ ταῖς δωρεαῖς ἐγκα||λέσουσιν ἔχοντες μὲν ἐπὶ πάσῃ τῇ οὐσίᾳ τοῦ πατρὸς τὸ ἀπὸ τῶν νόμων, κατὰ τοσοῦτον δὲ αὐξανομένου τοῦ μέτρου, καθ' ὅσον καὶ τὰ πράγματα εἶχε τοῦ πατρός, πρὶν ταῖς δωρεαῖς ἐναντληθείη. Οὐ δυναμένων τῶν ταῖς δωρεαῖς τετιμημένων παίδων φάσκειν ἀρκεῖσθαι μὲν ταῖς ἀμέτροις ταύταις δωρεαῖς, δοκεῖν δὲ ἀφίστασθαι τοῦ πα-|τρῴου κλήρου, ἀλλ' οὐκ ἀναγκαζομένων μέν, εἰ ἀρκοῦνται ταῖς δωρεαῖς καταδέχεσθαι τὸν κλῆρον, ἀνάγκην δὲ ἐχόντων πᾶσι τρόποις ἐπανισοῦν τοῖς ἀδελφοῖς τὸ ἐντεῦθεν διαφέρον, καθ' ὅσον εἰρήκαμεν μέτρον, ὥστε μὴ ἔλαττον αὐτοὺς ἔχειν τὸ ἐκ τῶν νόμων αὐτοῖς ὀφειλόμενον διὰ τὴν γεγενημένην ἐπὶ ταῖς δωρεαῖς ἀμετρίαν.*

Ἀλλὰ ταῦτα μὲν περὶ τῆς ἀναγεγραμμένης ἐρωτήσεως ἀκολούθως τοῖς φιλευσεβέσι νόμοις ἀποκρινόμεθα.

4 Περὶ δὲ τοῦ κωφοῦ καὶ ἀλάλου, εἰ ἔξεστιν αὐτῷ δηλαδὴ συναφθῆναι γυναικὶ κατὰ νόμους, εἰ βούλεται, καὶ εἰ διαθέσθαι συγχωρεῖται παρὰ τοῦ νόμου, ταῦτα ἀποκρινόμεθα, ὡς, εἰ νουνεχὴς ἐστὶν οὗτος καὶ παντὸς πρακτοῦ σύνεσιν ἔχων καὶ παρατροπῆς φρενῶν τυγχάνει ἐλεύθερος, κατὰ τὴν ἐρώτησιν οὐδαμῶς γήμασθαι κωλυθήσεται· ἐλπὶς γὰρ ἐστὶν ἐντεῦθεν καρπογονίας καὶ κληρονομίας τῆς ἁρμοζούσης τούτῳ οὐσίας καὶ μάλιστα, ὅτι μητρῷα τούτου ἐστίν, εἰς τοὺς ἐξ αὐτοῦ κατιούσης κατὰ τοὺς νόμους.

Ὅθεν οὐδὲ ἐμποδὼν ἔσται αὐτῷ εἰς τοῦτο ἡ τελευταία τοῦ πατρὸς αὐτοῦ βούλησις, μετὰ θάνατον τοῦ τοιούτου υἱοῦ αὐτοῦ, εἰς ψυχικὰς διαδόσεις ὁδεῦσαι τὴν τοιαύτην οὐσίαν κελεύουσα· ἆρα γάρ, εἰ μὴ νομίμως συναρμοσθῇ γυναικί, οὐκ εἰς ἀνειμένην ὀλισθήσει πορνείαν καὶ τὴν οὐσίαν κατασπαθήσει, ἀσώτως καὶ ἀσέμνως βιῶν καὶ οὕτω δυστυχῶς καὶ τὴν ἑαυτοῦ ψυχὴν μακρὰν ἀποστήσει τῆς σωτηρίας, κἀντεῦθεν οὐδὲ ἐσεῖται τυχὸν τὸ ὑπολειφθησόμενον, ἵνα πρὸς ψυχικὰς διαδόσεις χωρήσῃ κατὰ τὴν διατύπωσιν; Ναὶ πάντως, καὶ τίς λοιπὸν ἡ ἀνάγκη, τοῦτον τοῦ σεμνοῦ καὶ τιμήεντος βίου τὸν κατεγνωσμένον ἀνθελέσθαι καὶ ἄτιμον;

65–78 cf. Bas. 41,5,1

---

70 τὸ correxi, cf. font.: τοῦ M **74** ἀναγκἀναγκαζομένων pr. scr., deinde alt. m. expunxit ἀναγκ- M **77** αὐτοὺς correxi, cf. font.: αὐτὰς M **81** ἀλάλου corr. Pitra: ἀλλάλου M

5 Περὶ μέντοι τοῦ διαθέσθαι αὐτοὺς ὀφείλει προβῆναι ἐξέτασις, εἴτε κατὰ φύσιν ἐστὶ τὸ κατ᾽ αὐτὸν κωφεύειν τοῦτον καὶ ‖ μὴ λαλεῖν, εἴτε ἀπό τινος πάθους τοιοῦτος γέγονε, καὶ οὕτω γενέσθαι τὸ τῷ νόμῳ δοκοῦν, ὃς ἐν κεφ. ι′ τοῦ γ′ τίτλ. τοῦ λε′ βι-|βλίου τῶν Βασιλικῶν ταῦτα θεσπίζει αὐτολεξεί·

Ὁ κατ᾽ αὐτὸν κωφὸς καὶ ἄλαλος ὢν κατὰ φύσιν μηδὲ ἐν τελευταίᾳ διατυπούτω βουλήσει μηδὲ θανάτου αἰτίᾳ δωρείσθω· οὔτε δὲ ἐλευθερίαν καθ᾽ οἱονδήποτε τρόπον ἐπιτίθησιν. Ὁ δὲ ἐκ πάθους τοιοῦτος γενόμενος γράμματα εἰδὼς δι᾽ αὐτῶν ⟨δια⟩τυπούτω ὅσα καὶ βούλεται. Εἰ μέντοι μόνον ἐστὶ κωφὸς κατὰ φύσιν, μηδὲ ἓν κωλυέσθω τῶν τελευταίων διατυποῦν, καὶ πολλῷ πλέον ὁ μὴ | κατὰ φύσιν, ἀλλὰ ἀπὸ πάθους κωφός. Ὁ δὲ μὴ κωφὸς μέν, ἄλαλος δὲ μόνον ὢν κατὰ φύσιν, εἰ καὶ ἀπὸ πάθους, ἐὰν γράμματα εἰδὼς διαθήκην γράψῃ ἢ ἕτερόν τι διατυπώσῃ, ἐρρώσθω τὸ γινόμενον. Τὰ αὐτὰ καὶ ἐπὶ θηλειῶν κρατείτω.

Ταῦτα οἱ φιλευσεβεῖς νόμοι καὶ ἀκολούθως αὐτοῖς ἡ ἡμετέρα ἀπόκρισις πρὸς τὰς ἀνατεταγμένας πεύσεις τοῦ προσελθόντος ἡμῖν. |

104–112 cf. Syn. Δ, XIII,34 (cum eadem numerat. capit.) et Bas. 35,3,8

---

107 αὐτῶν correxi, cf. font.: αὐτὸν Μ διατυπούτω correxi, cf. font.: τυπούτω Μ **110** ἄλλος Μ^{ac} εἰ correxi, cf. font.: ἢ Μ

INDICES

INDEX NOMINUM PROPRIORUM

Numeri ad acta (vel libellos) et lineam spectant.
Nota: v. = vide

Ἀβραάμ: pater Israelis (1) sive Manuelis (6) **85** 22

Ἄγγελοι: gens nobilis **150** 37 (progenies eius Theodorus [6])

Ἄγγελος, Ἀλέξιος: Alexius (III) Angelus, imperator **59** 59–60 (cognomine Κομνηνός)

Ἄγγελος, Ἰσαάκιος: Isaacius (II) Angelus, imperator, maritus primus Mariae (18) **106** 143

Ἁγιοαναστασίτης, Κωνσταντῖνος: protecdicus metropolitae Thessalonicensis **106** 176–177

Ἅγιον Ὄρος: Mons Sacer (Athos) **86** 11,12, 23,42; v. etiam Ἄθως

Ἄγκυρα: urbs et sedes metropolitae **151** 518 (synodus)

Ἀγρίδι: vicus **106** 24 (cf. prolegomena, p. 209*, n.78)

Ἀγριδιωτικός (ἀμπελών): (vinea) ad vicum Agridi pertinens **106** 136,163,182,370

Ἀγχίαλος: v. Μιχαὴλ (ὁ) τοῦ Ἀγχιάλου

Ἀδάμ: persona biblica **150** 107

Ἀθανάσιος: architecton, incola Achridae **73** 11,15,17,26,29,30

Ἄθως: paeninsula, mons sacer **54** 11; **86** 11, 19; v. etiam Ἅγιον Ὄρος

Αἴγυπτος: **86** 118; **110** 29 (thesauri Aegyptus)

Ἀκίνδυνος: nomen monachale Ioannis Triacontaphylli **104** 10

Ἀκροναρᾶς, Νικόλαος: socer Marini Calupoli **60** 12,25,26,37,167

Ἀλδουῖνος: incola Bagenitiae, pronepos Chrysoioannis/Iosephi (1) **44** 4

Ἀλεξάνδρεια: urbs et sedes patriarchalis **14** 66; **86** 117; **146** 158

Ἀλέξανδρος: v. Νεοκαστρίτης

Ἀλέξανδρος: rex Macedoniae **49** 9

Ἀλέξιος: v. Ἄγγελος, Ἀρραβωνίτης, Κομνηνός, Πεδιαδίτης, Πηγονίτης, Ὕπατος

Ἀλέξιος (1): Alexius Studita, patriarcha C/politanus **8** 183

Ἀλέξιος (2): affinis Calae (6) **53** 36

Ἀλισέριος: Turcus baptizatus **130** 2

Ἀλμυριώτης, Νικόλαος: maritus Mariae (3) **17** 4,11,25

Ἀλυάτης, Γεώργιος: κῦρ, gener Tanusae **100** 5,32,43

Ἀλυάτης, Θεόδωρος: κῦρ, incola Dyrrhachii (?), pater pueri sine baptismati defuncti **111** 8

Ἀλωποφόνος v. Maria (7)

Ἀνακολιτικόν: vicus **98** 64

Ἀνακτορόπολις: oppidum et sedes episcopalis **75** 3 (episcopus)

Ἀνανίας: persona biblica **150** 116

Ἀναστάματα: vinea **101** 18

Ἀναστασία (1): uxor Theodori Cantacuzeni, filia Mariae (12) **66** 20,31,65

Ἀναστασία (2): filia sororis vel fratris Helenae (7), mater Ioannis (11) et Michaelis (4) **66** 42, 43

Ἀνατολή: Oriens (dioecesis imperii Romani **86** 118–119; **150** 243

Ἀνατόλιος: patriarcha C/politanus **146** 156

Ἀνδριανή, Εὐδοκία: pristina uxor Michaelis Ataliotae **20** 4 (εὐγενεστάτη),86,92

Ἀνδριανός: v. Αὐτωρειανός

Ἀνδρόνικος: v. Θρᾳκήσιος, Κομνηνός, Σκουταριώτης

Ἀνδροῦτζος, Γεώργιος: incola thematis Sosci, sponsus Mariae (19) **125** 3,15,38

Ἄννα (1): uxor Ioannis Perdae, filia Demetrii Busiotae **43** 22

Ἄννα (2): filia Mariae (7), uxor Georgii Zadae **47** 7

Ἄννα (3): soror Demetrii Procopae, uxor Nicolai (2), mater Constantini (2) **55** 5,12,16, 48

Ἄννα (4): filia Leonis Cortzeni **57** 7,41

Ἄννα (5): soror Demetrii Benetici Campitae, uxor prima Constantini Creti ci **61** 15

Ἄννα (6): filia Constantini Cretici ex uxore secunda **61** 42,53,71

Ἄννα (7): filia (?) Chrysobalantitae, uxor Theodori Syropuli, mater Nicephori et Josephi Syropulorum et Theodorae (3) **99** 16

Ἄννα (8): filia Michaelis Syropuli et Mariae Paulopulinae, soror Georgii Syropuli, uxor Ioannis Pepagomeni **102** 6,100
Ἄννα (9): incola Berrhoeae, filia (?) Cometis, vidua Ioannis Cucumae, mater Constantini et Leonis Cucumarum **105** 6,12,22,28,33,46, 68
Ἄννα (10): uxor Mauri **123** 6
Ἄννα (11): incola Prespae, uxor Nici **143** 6, 16,21,22,29,33
Ἀντιόχεια: urbs et sedes patriarchae **8** 177; **76** 42; **86** 158 (synodus); **150** 192
Ἀντιοχεῖς: Antiochenses **86** 120 (ecclesia eorum),137 (urbs eorum)
Ἄνω Πόλογος: regio **94** 9; v. etiam Πόλογος
Ἀπέργιος, Βαρούσης: filius Michaelis Apergii, affinis Michaelis Berislabi **82** 3,13,24,31, 32,35,41,47,48
Ἀπέργιος, Θεόδωρος: filius Michaelis Apergii **82** 35
Ἀπέργιος, Μιχαήλ: pater Barusae et Theodori Apergiorum **82** 10,15
Ἀπόστολοι: apostoli, monasterium eis dedicatum **121** 25
Ἄπρως: urbs et sedes metropolitae **18** 67
Ἄρβανον: Arbanum, regio **1** 8
Ἀργυρός, Λέων: κνέτζης, archon **40** 57; **53** 52
Ἀρδάμερις: oppidum et sedes episcopalis **106** 149
Ἄρειος: haeresiarcha **109** 7,55; **150** 191
Ἀρετή: filia Manuelis Horyzeiatae, uxor Ioannis Iagatici **45** 37
Ἀριστοτέλης: philosophus **8** 30
Ἀρμένιος, Καλός: pater Calae (5), gener Georgii (2) **40** 26
Ἁρμενόπουλος, Βασίλειος: incola Pelagoniae, maritus filiae Calae (8) **62** 2,9,17,29 (uxor Harmenopuli)
Ἀρμενοχώριον: vicus (cf. Kravari, Villes, 232) **33** 6
Ἀρραβωνίτης, Ἀλέξιος: κῦρ, incola Corcyrae **101** 4,40
Ἀρτάβασδος, Ῥωμανός: metropolita Apri **18** 68
Ἀρτέμιος: v. Εὐριπιώτης
Ἀρτινή, Μαρία: κυρά, vidua Georgii Scutariotae, sponsa Constantini Tzimpini **39** 7,41
Ἀρχίλοχος: poeta lyricus **8** 29
Ἀσημούτζη, τοῦ: campus/vineae **84** 37,68,86
Ἀσιανή (διοίκησις): imperii Romani dioecesis Asiae **86** 121; **150** 241
Ἀσπιέτης (Κομνηνός), Κωνσταντῖνος: Aspieta (Comnenus), Alexius, sebastus et dux Scopiorum **59** 50,53,151; v. etiam Κομνηνός
Ἀταλιώτης, Μιχαήλ: monachus, pristinus maritus Eudociae Andrianae **20** 16
Αὐτωρειανός, Ἀνδριανός: archon τῶν ἐκκλησιῶν **23** 29
Ἀφρική (διοίκησις): imperii Romani dioecesis Africae **114** 213
Ἀχελῷος: provincia/thema **118** 9
Ἀχρίδα/Ἀχρίς: castrum/urbs et sedes archiepiscopatus Bulgariae **10** 42 (acc.: Ἀχρίδα [nom.: Ἀχρίς]; **34** 3 (castrum); **40** 14 (castrum); **42** 6; **51** 9 (acc. quam supra); **66** 13; **73** 11 (castrum),19 castrum); **76** 4; **91** 7 (castrum); **103** 3 ; **136** 4
Ἀχριδιωτικός: ad Achridam pertinens **72** 10 vicus Racita)
Ἀχυραΐτης, Ἰωαννάκιος: incola Berrhoeae, filius Nicetae Achyraitae et Mariae (15), frater Constantini et Leonis Achyraitarum **84** 17,33 (Ἰωαννάκις),113,124,207,208
(Ἀχυραΐτης), Κωνσταντῖνος: filius Nicetae Achyraitae et Mariae (15), frater Leonis et Ioannacii Achyraitarum **84** 39,41,123,130, 188,193
(Ἀχυραΐτης), Λέων: filius Nicetae Achyraitae et Mariae (15), frater Constantini et Ioannacii Achyraitarum **84** 56,61,85,99,106,124
Ἀχυραΐτης, Νικήτας: maritus Mariae (15), pater Constantini, Leonis et Ioannacii Achyraitarum **84** 30

Βαγενιτία: provincia/thema Epiri Veteris **37** 3; **44** 2 (cum archontia Sopoti); **95** 29; **104** 3,14 (cum archontia Britepi et Maiandriorum); **133** 3
Βαλσαμών: (Theodorus) Balsamon, patriarcha Antiochiae **8** 177
Βάλτος: (vicus) **81** 63,180
Βανιάνες, ἡ: vicus in regione Berrhoeae **102** 14,17,26,54,57,67
Βάνιστα: vicus in regione Pologi **94** 12
Βαρδάνης, Γεώργιος: metropolita Corcyrae **107** 1, v. etiam Georgius (1)
Βαρδάνης, Δημήτριος: incola Corcyrae, maritus Mariae (14) **71** 50
Βάρδας: v. Λογγιβαρδίτης
Βαρλαάμ: v. Προφήτης
Βαρνάβας (1): apostolus **54** 59

Βαρνάβας (2): pater Ioannis (14), hieromonachus **135** 4

Βαρούσης: v. Ἀπέργιος

Βαρσανούφιος: nomen monachale Basilii Paulopuli **102** 30,50,87,92

Βασιανός: episcopus Ephesi **146** 121,123,146; **150** 84

Βασίλειος: v. Ἁρμενόπουλος, Βουροῦγος, Δοβρέσινος, Δρουγούβιλος, Εὐριπιώτης, Καλόγνωμος, Κορόμηλος, Κράσινος, Λιζικός, Λογγιβαρδίτης, Παδοκωμίτης, Παραδεισιώτης, Παυλόπουλος, Πεδιαδίτης, Πέτζικος, Τζαμᾶς, Τζαούσης

Βασίλειος (1): Basilius (Caesariensis) magnus, pater ecclesiae **1** 141; **10** 30; **14** 55; **18** 19, 47,89; **24** 93; **28** 20; **30** 13; **88** 15; **103** 49; **116** 21; **124** 54; **138** 39,74; **150** 146; **151** 519

Βασίλειος (2): incola castri (Prilapi ?), filius Boleslabae (1) **23** 3

Βασίλειος (3): filius (?) Curtzuli, frater Ioannis (5) et Constantini (1), affinis Leonis (2) et Calae (6) **53** 6

Βασίλειος (4): socer Nicolai Deabonitae **56** 4

Βασίλειος (5): maritus filiae Georgii (3) **63** 14

Βασίλειος (6): filius Constantini (4) et Irenae (6) **72** 76,77

Βασιλικά, τά: Basilica, collectio legum, **2** 230 et passim usque ad **151** 318,407,430

Βασιλικός, Θεοδόσιος: avus Meliae Basilici **29** 125

Βασιλικός, Κωνσταντῖνος: archon in themate Scopiorum **59** 30

Βασιλικός, Μελίας: incola Berrhoeae, nepos Theodosii Basilici **29** 27,90,96,100,125,127, 133,145,158

Βάσος: miles, frater Chydri **5** 6

Βελά: oppidum et sedes episcopalis **37** 53 (episcopus); **83** 23 (episcopus, dux)

Βελίαρ: diabolus **120** 60

Βελκάνος: incola vici Rompus, maritus Stannae (1), gener Saraceni **72** 62,64

Βενέτικος (Καμπίτης), Δημήτριος: incola Berrhoeae, frater Annae (5), affinis Constantini Cretici **26** 6,53,170,174,179; **61** 2,74

Βερίσλαβος, Μιχαήλ: affinis Barusae Apergii **82** 5,7,15,23,26,43,45,46

Βέρροια: Berrhoea (Macedonensis), urbs et sedes episcopalis; provincia/thema. **20** 4; **25** 6,10,12,70; **26** 6; **29** 22,27; **39** 3 (thema); **42** 5; **45** 5,22,57 (domesticus episcopalis); **47** 4; **48** 4,22; **52** 30; **55** 4,22 (episcop.); **61** 2; **64** 15; **67** 3; **68** 3 (domest. episcop.); **81** 16,78, 90,270 (Bulgarus episcopus); **84** 17; **89** 48 (dux),49; **92** 5 (Βερροίαθεν); **99** 6; **102** 4,23; **105** 6,32 (duces); **106** 148 (episcop.); **108** 2 (epi ton gonaton episcop.), 18 (episcopus); **127** 4 (episcop.), 7 (dux), 14 (episcop.), 18, 45

Βερροιαῖος: Berrhoeensis, incola(e) Berrhoeae **48** 11; **81** 110; **89** 9; **102** 6 (incolae B.); **108** 41 (urbs eorum)

Βερωτᾶς: κῦρ **134** 13

Βεστάρχης, Θεόδωρος: dux Berrhoeae **105** 31

Βιγίλιος: Vigilius, papa **114** 214

Βιδίνη: Bydine/Bidinum, urbs et sedes episcopalis **8** 103; **146** 30

Βιδόβιστα: vicus in regione Achridae **91** 17

Βιθυνοί: incolae Bithyniae **114** 72 (dioecesis eorum); **150** 263 (urbs eorum – v. etiam Νίκαια (2), 265

Βλαδιμηρός (1): presbyter, avus Romani (3) **32** 8,11,56

Βλαδιμηρός (2): nothus filius Bladimiri (1) **32** 7,12,49,57,64

Βλάζνος, Γεώργιος: incola Pelagoniae, lector, maritus Mariae (1) **12** 5,9,23

Βλαστηνός: incola vici Βλαστοῦς **72** 8 (Βρατωνᾶς), 71

Βλαστοῦς: vicus in regione Prespae **72** 50,65, 68

Βλάχοι: **80** 37,45,49,51,59,234; **136** 5

Βογδανόπουλος, Μαῦρος: sebastus, incola thematis Debrarum (?), avunculus vel patruus uxoris Georgii Scorae **124** 7,17,22,33

Βόδανες: vicus in regione Prilapi **23** 15

Βοδηνιάτης, Μιχαήλ: pater Irenae (8) **141** 5

Βοδινά: oppidum Macedoniae (hod. Edessa) **105** 4

Βοθρωτός: urbs et sedes episcopalis **37** 61 (sed hic: Βοθρώτου; **80** 5 (episcopus), 95 (episcop.), 226 (episcop.), 230, 243 (populus), 261 (dioecesis)

Βολεσλάβα (1): mater vel patrona Basilii (2) **23** 3

Βολεσλάβα (2): incola Corytarum, filia Candidi, soror Comani (1), uxor Leonis (3) **52** 3,21,22,29, 33,34,52,63,87,116

Βοτά, τά: Vota, dies festus Romanorum mensis Ianuarii **120** 33

Βουλγαρία: archiepiscopatus vel archidioecesis Bulgariae/Achridae **1** 5; **19** 10; **33** 9; **38** 6; **40** 16; **50** 6 (app.),76 (app.); **53** 34; **61** 7;

62 4; **65** 15; **72** 29; **73** 3,5; **77** 4; **80** 19,120; **81** 21; **83** 37; **84** 25; **86** 4,70,72; **94** 13; **98** 6; **101** 7; **103** 4; **104** 4; **106** 15; **111** 5; **112** 6; **114** 2,26,205,222,236,239; **116** 5; **120** 4; **121** 7; **126** 3; **127** 42; **129** 6; **133** 3; **134** 4; **135** 4; **139** 4; **142** 6; **143** 4; **146** 35; v. etiam Πρώτη Ἰουστινιανή

Βουλγαρικός: bulgariensis, bulgaricus **8** 74 (potestas),79 (episcopi),156; **48** 13; **59** 82; **86** 102 (praeses autocephalus dioecesis Bulgaricae); **114** 207; **146** 44,101; **150** 22

Βούλγαρος: 1. Bulgarus imperii Tirnoviensis **8** 105,125,148; **48** 24; **52** 25,31,36; **146** 34 (episcopi),97,101.- 2. Incola archiepiscopatus Bulgariae/Achridae **8** 18; **50** 76 (app.); **150** 61.- 3. Bulgarus/-i tempore „tyrannidis Drugubitarum" in Berrhoea **81** 90 (episcopus),96,271 (episcop.),272,273,279

Βοῦλκος: pater Michaelis (6) **133** 28

Βούλξανος: v. Προδάνικος

Βουροῦγος: maritus Theodulae, pater Irenae (5), socer Constantini Gudelae **51** 15

Βουροῦγος, Βασίλειος: frater Irenae (5), avunculus Desae **51** 40,45,48; κῦρ **134** 11

Βουσιώτης, Δημήτριος: pater Annae (1), socer Ioannis Perdae **43** 23

Βρασίδας: Spartanus **108** 45

Βραστιαναί: vicus prope Castoriam **85** 25

Βρατιάνος, Ἰωάννης: **98** 65

Βρατωνᾶς: filius Radi (1), socer Ioannis Hieracarae **72** 8,57,59,61,98,100,108

Βραχίων, Κωνσταντῖνος: possessor vineae **82** 39

Βριτεπὸν καὶ Μαιάνδρια: archontia Bagenitiae **104** 14

Βρουμάλια, τά: Brumalia, dies festus brumae, celebratus in honorem Bacchi: **120** 33

Βρυένιος, Ἰωάννης: pater Eudociae (2), socer Nicolai Theologitae, concubinus Mariae (4) **21** 21,33,36,41,45,49,53,76,91,96,108

Βρύσις: campus **73** 13

Βυζαντίς: urbs **114** 88

Βύζας: heros eponymus **150** 262 (urbs eius), 265

Γαβαδωνίτης, Κωνσταντῖνος: κῦρ, avus Helenae (2) **25** 49

Γαβρᾶς, Γρηγόριος: antistes vici Βόδανες **23** 18; κῦρ **134** 12

Γαβρᾶς, Στέφανος: sebastus, socer Leonis Moschopuli **134** 5

Γαβριήλ: v. Λάρυγξ

Γάδειρα: Gades **2** 237

Γαλάται: incolae Galatiae **54** 57; **150** 125

Γαλατία: provincia **151** 518

Γαναδαῖος, Ἰωάννης: cognatus fratrum Lubrorum **83** 11,21,22,30,39,47,49,60,62,64

Γαριδᾶς: iuris consultus **26** 191; **151** 617

Γαρῖνος: metropolita latinus Thessalonicae **106** 126,153,352

Γεννάδιος: presbyter **150** 151

Γεράσιμος: monachus monasterii Deiparae in Cteatoba, gener Drazae (2) **94** 11,17,33,36, 38 (socer eius),41,45

Γερβενίτης, Νήφων: hieromonachus **119** 2

Γερμανός: Germanus II, patriarcha C/politanus **112** 2; **150** 1

Γεώργιος: v. Ἀλυάτης, Ἀνδροῦτζος, Βαρδάνης, Βλάζνος, Δαιμονοϊωάννης, Εὐριπιώτης, Ζάδας, Κίνναμος, Κομνηνός, Κουρίτζης, Λιτοβόης, Λοῦβρος, Μαλακινός, Μάνδουκας, Νέστωρ, Ξαϊκός, Ξιφιλῖνος, Πακουριάνος, Πεδιαδίτης, Προβατᾶς, Σερβόπουλος, Σκουταριώτης, Σκώρης, Σπαθᾶς, Συρόπουλος, Τριακοντάφυλλος, Φραγγόπουλος, Χολαύρης

Γεώργιος (1): Georgius (Bardanes), metropolita Corcyrae **31** 93 (litterae eius),121; **109** 5, 135; v. etiam Βαρδάνης

Γεώργιος (2) vel Γεωργίτζης: incola Achridae, filius Desislabi, avus Calae (5) et patruus magnus Constae Conti **40** 13,17,22,28,40, 52,100

Γεώργιος (3): presbyter, filius Ioannis (10), frater Symeonis (2) **63** 8,12,16,20,24,58 (soror eius)

Γεώργιος (4): avus Malacini **95** 6

Γεώργιος (5): maritus Ompradae et postea Tzernocosae, affinis Basilii Dobresini **103** 5, 15,19,26,31,44,47,56,57,63, 67,73

Γεώργιος (6): sanctus **22** 197 ecclesia ei dedicata in dioecesi Mainae; γειτονία τοῦ Γεωργίου τοῦ τροπαιοφόρου in Berrhoea **25** 61

Γεωργίτζης: v. Γεώργιος (2)

Γίνης: v. Πρόγονος

Γιόνης (etiam Γίνης): maritus Cabasilinae, pater Tanusae, Thomae et Cabasilae **100** 9,19 (Γίνης),51

Γλαβήνιτζα: oppidum et sedes episcopali **147** 3 (monasterium s. Demetrii)

Γλυκύς, Θεόδωρος: incola thematis Bagenitiae, maritus Zoae (3), gener Nicolai Calognomi **37** 4,43,48,52,62,63,68,71

Γλυκύς, Μιχαήλ: hypomnematographus archidioecesis Bulgariae (Achridae) **50** 76 (app.)

Γουδέλης, Κωνσταντῖνος: incola thematis Stani, maritus Irenae (5), gener Burugi et Theodulae, pater Desae **51** 7,52,56,59,64, 71,86,93,98, 127

Γουναρόπουλος, Μιχαήλ: incola Berrhoeae, **127** 4,12,20,23,28,36,49

Γραικοί: monachi graeci communitatis monasterii Athonensis Iberorum **54** 13,16,33,86

Γρεβενῖται: incolae Grebeni **102** 45 (episcopus)

Γρεβενόν: urbs et sedes episcopalis **50** 6 (app.: episcopus); **102** 62

Γρηγόριος: v. Γαβρᾶς, Καμωνᾶς, Οἰκοδομόπουλος, Χαμηλός

Γρηγόριος: Gregorius (Nazianzenus), pater ecclesiae **26** 150; **109** 1,7,58; **111** 21; **150** 163 (ὁ θεολόγος)

Γρίδος (vel Γρίδης): pater Drazae (1) **72** 10

Γρί(τ)ζης, Νικηφόρος: δευτερεύων et ἐπὶ τῶν κατηχήσεων archiepisopatus Bulgariae/ Achridae **53** 51; **91** 21 (Γρίτζη)

Γριντζαρίους: vicus in regione Prespae **72** 69

(Γυμνός), Κωνσταντῖνος: filius Michaelis Gymni **31** 57

Γυμνός, Μιχαήλ: frater Zoae (2), avunculus Primmiceropulorum, maritus primus Theodorae (2) **31** 10,39,48 (testamentum eius), 96,101,102,139,143

Δαιμονοϊωάννης, Γεώργιος: protopansebastohypertatus, pater sponsae Michaelis Chamareti, postea socer Ioannis Chamareti **22** 58,116,120,196,263

Δάμασος: papa **150** 216

Δανούβιος: flumen Danubius **48** 26

Δαυίδ: persona biblica **75** 34; **83** 3; **108** 24; **110** 122,123; **149** 4

Δαυιτικόν, τό: vox Davidis **65** 5

Δαυιτικῶς **112** 11

Δεάβολις: provincia/thema **74** 3 (v. etiam Διάβολις)

Δεαβονίτης, Νικόλαος: gener Basilii (4) **56** 3, 12,17,49

Δέβραι: oppidum et sedes episcopalis; provincia/thema. **100** 22 (accola Tanusa); **102** 46 (episcopus); **124** 8 (thema)

Δεμνίτης, Θεόδωρος: incola thematis Acheloi **118** 9,25,30,33

Δέσα: filia Constantini Gudelae et Irenae (5), Basilius Burugus avunculus eius **51** 30,40, 49,85,135

Δεσίσλαβος: incola castri Achridae, socer Georgii Xaici **34** 3,10,21,57,65; pater vel patronus Georgii (2) **40** 14

Δέσκος: pater vel patronus Manuelis (5) **134** 12

Δημήτριος: v. Βαρδάνης, Βενέτικος (Καμπίτης), Βουσιώτης, Κατὰ Φλῶρον, Κραμβοφοκᾶς, Πρόγονος, Προκοπᾶς, Χαρσιανίτης, Χωματηνός

Δημήτριος (1): martyr, sanctus **15** 6,29; **114** 179,183; monasterium ei dedicatum in Glabenitza **147** 4

Δημήτριος (2): episcopus Bothroti **80** 5

Δημήτριος (3): pater Mariae (16), frater Zoae (6) **104** 24

Δημήτριος (4): filius Radi (2), maritus Crasnae **137** 5,20,23

Δημοσθένης: orator Atticus **8** 29

Διάβολις: oppidum et sedes episcopalis **129** 53 (episcopus); v. etiam Δεάβολις

Δίκη: dea iustitiae **15** 15; **98** 54

Διόκλεια: v. Σερβία

Διονύσιος: (Pseudo-Dionysius Areopagita), pater ecclesiae **114** 159,163

Διόσκορος: patriarcha Alexandriae **146** 157

Δοβρέσινος, Βασίλειος: incola regionis Prisdrianorum, affinis Georgii (5) **103** 2,11,30

Δόβρος (1): antistes vici Ezerianarum, testis Drazae (1) **72** 53

Δόβρος (2): incola Banistae, presbyter, gener Moschi **94** 12,30,34,43,47

Δοβρόσλαβος: v. Ἐλινάσος

Δοσίθεος: v. Κουρτίκης

Δοῦκαι: gens nobilis **150** 36 (progenies eius Theodorus [6])

Δοῦκας, Θεόδωρος: princeps (vel imperator) Epiri **22** 164; **59** 13; **106** 334 (imperavit); **114** 23,44 (imperator); **117** 6 (frater Theodori); **146** 128 (magnus Comnenus, κῦρ Th. D.); v. Θεόδωρος (6) et Κομνηνός

Δοῦκας, Μανουήλ: paneutychestatus vel paneugenestatus, despota vel/et imperator, frater Theodori Ducae **106** 69–70 (imperator), 206 (imperator), 335 (frater Theod. Ducae); **117** 4–5 (maiestas eius, sine mentione nominis; frater Theodori) **127** 16 (litterae eius ad fratrem Comnenum),25,45–46

Δράγανος: incola Prosaci (vel regionis eius), ovium pastor **131** 3,9 (filius eius),13,18,50

Δραγομηρός: presbyter vici Neachobi **76** 3
Δραγόραδος: antistes vici Helu, testis Drazae (1) **72** 52
Δραγόστη: concubina Ioannis (14) **135** 5,8, 10,19,21,24
Δράζης (1): filius Gridi **72** 10,12,18,22,26,34, 37,45,79,89,104,110
Δράζης (2): socer Gerasimi **94** 18,20
Δρακοντοσπήλαιον: pagus regionis Berrhoeae **84** 75
Δράμα: oppidum et sedes episcopalis **96** 3,7
Δρουγούβιλος, Βασίλειος: sponsus Calae (1) **19** 15,19,22,26,35,45,55,56,58,66,73,75,77, 87,89,94
Δρουγουβῖται: Drugubitae, olim populus Slavorum meridianorum **81** 91 (tyrannis Drugubitarum)
Δρουγουβιτικός (adi.): drugubiticus, ad Drugubitas pertinens **94** 27 (potestas drugubitica)
Δρυϊνούπολις: oppidum et sedes episcopalis **37** 54
Δυρράχιον: urbs et sedes metropolitae **46** 3; **100** 35

Ἕβδομον: suburbium Constantinopolis **150** 249
Ἐζερίανες, αἱ: vicus (prope lacum Prespae), apud quem monasterium Deiparae dedicatum situm est **72** 30,53
Εἰρήνη (1): affinis Nicolai Tzacheni, vidua Ioannis Lacapeni vel Lampeni, mater Calae (1) **19** 13,16,60,69
Εἰρήνη (2): uxor Ioannnis (2) **23** 4,32,38,43
Εἰρήνη (3): soror Theodori Panoeciotae, prima uxor Michaelis Palaeositarae **36** 15,32,33,36, 48,51,65,72,85,89,95,107,163,165
Εἰρήνη (4): filia Zoae (4), uxor Ioannis Pyrrhi **45** 36,42
Εἰρήνη (5): filia Burugi et Theodulae, uxor Constantini Gudelae, mater Desae **51** 14,20, 29,33,81,96
Εἰρήνη (6): filia Belcani, uxor Constantini (4), mater Basilii (6) **72** 73, 75
Εἰρήνη (7): matertera magna uxoris Alexii Arrabonitae, soror Eunostiae (2) et Calae (11) **101** 12,33,36 (ἀνεψιοί Irenae),52,66,86,97
Εἰρήνη (8): filia Michaelis Bodeniatae, uxor Theodori Chloropodae **141** 4,13,20,26,29, 38,40,44,48
Ἑλένη (1): mater Romani (1) **7** 8,12,41
Ἑλένη (2): κυρά, vidua Georgii Euripiotae, soror Calae (3) **25** 24,37,56,73,94
Ἑλένη (3): soror (Nicolai) Calognomi, Manuelis (1) et Eunostiae; v. etiam Εὐφροσύνη **37** 45,64,73
Ἑλένη (4): filia Georgii Pacuriani, uxor Nicephori Cunalae, soror Scutariotissae **48** 10, 15,20,65,71,100
Ἑλένη (5): soror Mariae (8) **50** 18
Ἑλένη (6): soror eodem patre nata Georgii et Manuelis Litoboarum **59** 22
Ἑλένη (7): mater Stani **66** 43
Ἑλικών: mons Musarum **107** 13
Ἐλινάσος, Δοβροσλάβος: antistes vici Blastūs, testis Drazae (1) **72** 51
Ἕλληνες: Graeci **26** 17
Ἑλληνίς (γνώμη): graeca sententia **49** 8
Ἐλλύμας: persona biblica **150** 116
Ἑλοῦ: vicus in regione Prespae **72** 52
Ἐμμανουήλ: persona biblica **85** 16
Ἐπιφάνιος: pater ecclesiae **150** 247, 254
Ἑρμογένης: persona biblica **150** 117
Ἑσπέρα, ἡ: occidens **150** 244
Ἑσπέριοι, οἱ: occidentales **150** 221
Εὐάγριος (1): episcopus insulae Cypri **86** 134
Εὐάγριος (2): episcopus Antiochiae **150** 217, 223,225,231,239
Εὐδοκία: v. Ἀνδριανή, Τζιμπίνισα
Εὐδοκία (1): κυρά, uxor Stephani (II) Neemanae **10** 47,49
Εὐδοκία (2): filia Ioannis Bryenii, uxor Nicolai Theologitae **21** 35,38,50
Εὐδοκία (3): filia Nicaeae (1) et Euphemii, soror Theodori (4) **65** 50,55,57,59,116
Εὐδοκία (4): filia Maximi, amita vel matertera Leonis Sbenilae **81** 78, 83; v. etiam Εὐπραξία
Εὐδόξιος: episcopus Debrarum **102** 46
Εὐζώιος: episcopus arianus Antiochiae **150** 191,194
Εὐκλείδης: mathematicus **109** 29,49
Εὐνοστία (1): soror (Nicolai) Calognomi, Manuelis (1) et Helenae (3) **37** 56
Εὐνοστία (2): soror Irenae (7) et Calae (11) **101** 24 (liberi eius)
Εὐπραξία: nomen monachale Eudociae (4) **81** 80,85,219,236
(Εὐριπιώτης), Ἀρτέμιος: κῦρ, frater Basilii et Georgii Euripiotarum, Calae (2), Mariae (5) et Eudociae Tzimpinis(s)ae **25** 64
Εὐριπιώτης, Βασίλειος: archon Berrhoeae, frater Artemii et Georgii E., Calae (2), Ma-

riae (5) et Eudociae Tzimpinis(s)ae **25** 8,32, 67
Εὐριπιώτης, Γεώργιος: κῦρ, maritus Helenae (2), frater Artemii et Basilii E., Calae (2), Mariae (5) et Eudociae Tzimpinis(s)ae **25** 23,29,31,41,44 (testamentum eius),75,77,83
Εὐσέβιος: episcopus Caesareae, historicus **150** 178
Εὐστάθιος: v. Ῥωμαῖος
Εὐφήμιος: maritus Nicaeae (1), pater Eudociae (3), gener Georgii Probatae **65** 49,53
Εὐφροσύνη: nomen monachale Helenae (3)
Ἔφεσος: urbs et sedes metropolitae **86** 130; **146** 122,125
Ἐφραΐμ: persona biblica **114** 125

Ζαγαρηνοί: incolae Zagorae, i. e. Bulgari imperii Tirnoviensis **146** 12
Ζαγορά: regio regni Bulgariae **8** 3,122; **114** 250; **146** 2,134
Ζάδας, Γεώργιος: lector, viduus Annae (2) **47** 5,7,15,19,24,36,39,58,65,79
Ζακινθινός, Νικόλαος: socer Gregorii Chameli et Basilii Petzici, maritus Mariae (11) **65** 20,30,33,35,37,44,66,77,99,100,1 02
Ζήνων (1): philosophus Stoicus **8** 30
Ζήνων (2): episcopus Cypri **86** 134
Ζυγός: regio montana Haemi **146** 18
Ζωή (1): incola thematis Coloniae, filia Nicolai Petzicopuli **9** 9,29; **129** 3
Ζωή (2): mater Primmiceropulorum, soror Michaelis Gymni **31** 28
Ζωή (3): filia (Nicolai) Calognomi, uxor Theodori Glyceos **37** 43,65,81,110
Ζωή (4): incola Berrhoeae, vidua Manuelis Horyzeiatae **45** 4,18,20,46,47,60,62,72,84, 136,165,166,170,172,180
Ζωή (5): consanguinea Stani, uxor Ioannis Caludae **66** 34,36,49,64,120
Ζωή (6): filia Ioannis Triacontaphylli, uxor Georgii Manducae, soror Demetrii (3) **104** 12,17,18,21,26,34,94,98
Ζωή (7): uxor Radi (4) **142** 4,11,21,27
Ζωναρᾶς: (Ioannes) Zonara, drungarius viglae et protoasecretis **8** 177

Ἠλίας/Ἠλιοῦ: propheta **11** 18; **110** 134
Ἠσαΐας: propheta **83** 5

Θαλέλαιος: iuris consultus **26** 189; **38** 133; **41** 113; **151** 60,615
Θέμις: dea iustititae **37** 14
Θεοδόσιος: v. Βασιλικός
Θεοδόσιος: Theodosius I Boradiota, patriarcha C/politanus **18** 64
Θεοδούλη: uxor Burugi, mater Irenae (5), socrus Constantini Gudelae **51** 57
Θεοδώρα: v. Κομνηνή
Θεοδώρα (1): κυρά, filia Michaelis Comneni **10** 45
Θεοδώρα (2): uxor pristina Michaelis Gymni, postea Theodori Cossaei, uxor avunculi Primmiceropulorum **31** 12, 15, 58, 63
Θεοδώρα (3): filia Theodori Syropuli et Annae (7), soror Nicephori et Iosephi Syropulorum **99** 28,43
Θεοδώρητος: monachus, filius Ioannis Teichomerae **59** 34,87,94
Θεοδωρόπουλος, Μιχαήλ: **82** 38
Θεόδωρος: v. Ἀλυάτης, Ἀπέργιος, Βεστάρχης, Γλυκύς, Δεμνίτης, Δοῦκας, Καντακουζηνός, Κομνηνός, Κοσαῖος, Λαμπέτης, Μακρεμβολίτης, Μάνδουκας, Πανοικιώτης, Πετζῆς, Σαλερινός, Σαφᾶς, Σβηνίλος, Συρόπουλος, Χαμαιδράκων
Θεόδωρος (1): Theodorus (scholasticus Hermupolitanus), iuris consultus **20** 78; **26** 189; **151** 320,615
Θεόδωρος (2): presbyter et protecdicus (ecclesiae Prilapi) **23** 11
Θεόδωρος (3): episcopus Grebeni **50** 6 (app.); **102** 44 (mortuus)
Θεόδωρος (4): frater Eudociae (3), filius Nicaeae (1) et Euphemii **65** 52
Θεόδωρος (5): filius Mariae (13) et Theodori Saphae **67** 19,25,67,95
Θεόδωρος (6) progenies Angelorum, Comnenorum et Ducarum **150** 36–37; v. Δοῦκας, Θεόδωρος
Θεολογίτης, Νικήτας: diaconus et castrensis dioecesis Serbiorum **21** 8
Θεομήτωρ: Deipara; ecclesia ei dedicata in Berrhoea **48** 41,105; in Pelagonia **148** 63
Θεοτόκος ἡ Ἐλεοῦσα: Deipara misericors; ecclesia ei dedicata in Berrhoea **48** 17,97
Θεοτόκος: Deipara **28** 39, **30** 36, **31** 110 (effigies sigilli); monasterium ei dedicatum apud Ezerianes **72** 30; monasterium ei dedicatum in Cteatoba **94** 10; ecclesia ei dedicata in Thessalonica **106** 101,150; assumptio **130** 35
Θεοφάνης: presbyter, socer Manuelis Triacontaphylli **98** 4,16,18,24,27,37,58,63,67,68
Θεόφιλος (1): iuris consultus **26** 190; **151** 615

Θεόφιλος (2): archiepiscopus Alexandriae **150** 252
Θεόχαρις: avunculus Constantini Crateri **71** 42
Θερσίτης: persona mythica **107** 33
Θεσσαλονικεύς: Thessalonicensis **11** 24 (urbs Th/ium); **38** 11 (archon)
Θεσσαλονίκη: urbs et sedes metropolitae **15** 8; **54** 30; **78** 26,42 (metropolit.); **106** 5 (urbs), 57 (metropolita), 60 (dux),73 (metropol.),126 (metropolita lat.),144 (dux),177 protecdicus),364 (dux); **150** 4,5,54, v. supra
Θρᾴκη: Thracia, dioecesis imperii Romani **86** 122,123
Θρᾳκήσιος, Ἀνδρόνικος: cum cognomine Κόμανος, affinis Leonis Cappadocae **89** 11
Θρᾳκική (διοίκησις): **150** 242; v. Θρᾴκη
Θωμᾶς: filius Gionae et Cabasilinae, frater Tanusae et Cabasilae **100** 12,24,32

Ἰαγατικός, Ἰωάννης: maritus Aretae, gener Zoae Horyzeiatae **45** 10, 16, 38, 44, 54
Ἰάδονας: filius (?) Picridis, gener in spe Chodinae **122** 2,19,31
Ἰακώβ: persona biblica **114** 31
Ἰάκωβος: persona biblica **150** 126
Ἴβηρες: monachi Iberi communitatis monasterii Athonensis Iberorum **54** 13,17,27,37, 86
Ἴγκλινοι: incolae Britanniae **60** 30,32
Ἰεβοῦς: postea Ierusalem **78** 5
Ἱερακάρης, Ἰωάννης: Macedo, gener Blasteni Bratonae **72** 7,12,24,32,40,56,91,94
Ἱερισσός: urbs et sedes episcopalis **106** 35,133
Ἱεροβοάμ: persona biblica **114** 124
Ἱερουσαλήμ: urbs sacra **78** 5; **150** 131
Ἰλλυρικόν: regio praefecturae Illyrici (orientalis) **150** 242
Ἰλλυριοί: Illyrici **146** 129 (episcopus eorum; v. Κάνινα); **150** 60 (episcopi)
Ἱμέριος: v. Τειχομηρός
Ἰουδαῖος: Iudaeus **22** 2 (Iudaei); **85** 23 v. Μωσῆς (2)
Ἰούδας: discipulus Christi **54** 76
Ἰουστινιάνειος: v. indicem verborum ad res Byzantinas spectantium, sub voce θέσπισμα et νεαρά
Ἰουστινιανή: Iustiniana (Prima), urbs occasa, sedes archiepiscopalis (ut dicitur) Bulgariae **114** 205–208 (nominata I., quia [Iustinianus] originem stirpis sui ab ea duxit et regionem Bulgaricam ei circumiacentem ad imperium Romanum adiunxit); v. etiam Πρώτη Ἰουστινιανή
Ἰουστινιανὴ Καρχηδόνος: Carthago Iustiniana, urbs et sedes archiepiscopi dioecesis Africae **114** 212
Ἰουστινιανός: Iustinianus (I), imperator **22** 20; **114** 199 (magnus et inclitus), v. etiam Ἰουστινιανή
Ἱπποκλείδης: olim archon Athenarum **114** 263
Ἰσαάκιος: v. Ἄγγελος
Ἰσραήλ (1): pristinum nomen Manuelis (3) **85** 15
Ἰσραήλ (2): populus **85** 15; **114** 126
Ἰταλικός adi.: **54** 20 (antistes cleri Italici), 87 (mores Italicae)
Ἰταλοί: Itali, i. e. Latini **22** 63,93; **54** 15,29,39, 44; **80** 29; **112** 57
Ἰταλός: iuris consultus **26** 191; **151** 617
Ἰωαννάκιος: v. Ἀχυραΐτης
Ἰωάννης: v. Βρατιάνος, Βρυένιος, Γαναδαῖος, Ἰαγατικός, Ἱερακάρης, Καλουδᾶς, Καματηρός, Κόντος, Κουκούμης, Κρατερός, Λακαπηνός (vel Λαμπέτης), Λογγιβαρδίτης, Λοῦβρος, Πεπαγωμένος, Πέρδης, Πλανιζοβίτης, Πλυτός, Πυρρός, Ταντούρης, Τειχομηρός, Τειχωτίτζης, Τριακοντάφυλλος, Χαΐτᾶς, Χαμάρετος, Χρύσηλος
Ἰωάννης (1): Ioannes (II) Camaterus, archiepiscopus Bulgariae (Achridae) **10** 43
Ἰωάννης (2): maritus Irenae (2) **23** 2,11,24
Ἰωάννης (3): nepos Helenae (3) **37** 64,73
Ἰωάννης (4): nothus filius Chrysoioannis **44** 10,21,62,64
Ἰωάννης (5): filius (?) Curtzuli, diaconus, frater Basilii (3) et Constantini (1), affinis Leonis (2) et Calae (6) **53** 6
Ἰωάννης (6): presbyter, avus uxoris Manuelis Triacontaphylli **98** 11,31,34,39
Ἰωάννης (7): ὁ Χρυσόστομος, pater ecclesiae **150** 248,249,252,254
Ἰωάννης (8): gener secundus Basilii (4) **56** 7, 10,31,48,51,54,63,76
Ἰωάννης (9): presbyter, filius Bardae Longibarditae (?) **62** 6,29
Ἰωάννης (10): presbyter, pater Symeonis (2) et Georgii (3) **63** 5,15,22 (filia eius)
Ἰωάννης (11): filius Anastasiae (2) **66** 44
Ἰωάννης (12): incola thematis Deabolis, filius Radi (5), frater Stannae (2) **74** 3,7,16 (soror Ioannis)

Ἰωάννης (13): episcopus Scopiorum **86** 206; litterae Theodori Ducae ad eum missae (sine mentione nominis eius) **59** 5,8, cf. prolegomena p. 141*
Ἰωάννης (14): filius hieromonachi Barnabae, concubinus Dragostae **135** 4,7,11,13,15,18, 20,25
Ἰωαννίκιος: pater Calae (6), monachus **53** 36
Ἰωάννινα, τά: urbs et sedes episcopalis **27** 5; **66** 11; **87** 3 (episcopus),5 (clericus Theod. Cantacuzenus)
Ἰωαννίτζιστα: vicus, archontia **25** 55
Ἰωσήφ: v. Συρόπουλος
Ἰωσήφ (1): nomen monachale Chrysoioannis **44** 4
Ἰωσήφ (2): metropolita Thessalonicae **106** 58

Καβαλούρης, Νικόλαος: incola Corcyrae **41** 4,15,26,118,137
Καβάσιλας: septimus filius Gionae et Cabasilinae **100** 16,26,1
Καβασιλίνα: incola Dyrrhachii, uxor Gionae, mater Tanusae, Thomae et Cabasilae **100** 35,41 (filii Cabasilinae),94,107,112
Καλή: v. Σαχλικίνα
Καλή (1): filia Irenae (1), sponsa Basilii Drugubili **19** 14,17,18,56
Καλή (2): κυρά, soror Artemii, Basilii et Georgii Euripiotarum et Eudociae Tzimpinis(s)ae **25** 35
Καλή (3): κυρά, soror Helenae (2) **25** 51
Καλή (4): filia Theodori Lampetae, uxor Theodori Chamaedraconis **38** 11
Καλή (5): neptis Georgii (2), filia Cali Armenii **40** 17,20,25,37,45,50,53,100
Καλή (6): filia Ioannicii, secunda uxor Constantini (1), affinis fratrum Ioannis (5) et Basilii (3) **53** 9,17,18,20,29,35,38,49,59,64, 67,71,75,78,81,87,91,92,93,97,99,109,150, 152
Καλή (7): uxor Nicolacii **60** 25,43,56,70,77,80, 90,114,136
Καλή (8): filia Ioannis Longibarditae, socrus Basilii Harmenopuli **62** 8
Καλή (9): filia Silignae, mater Michaelis (3), uxor Ioannis Tanturae **64** 18,22 (primus maritus Calae), 40,66 (filii Calae)
Καλή (10): amita aut matertera Constantini Crateri **71** 4,19,22,66
Καλή (11): soror Irenae (7) et Eunostiae (2) **101** 25 (liberi eius, ἀνεψιοί Irenae)
Καλή (12): famula Radi (3) et Slabae **139** 7,11, 19
Καλλοβελόνης, Κωνσταντῖνος: incola Berrhoeae, presbyter **92** 4,60 (Κώνστας)
Καλόγνωμος: v. Καλόγνωμος, Νικόλαος
Καλόγνωμος, Βασίλειος: chartophylax dioecesis Berroeae **25** 71
(Καλόγνωμος), Κωνσταντῖνος: filius (Nicolai) Calognomi **37** 42,107,109
(Καλόγνωμος), Νικηφόρος: filius (Nicolai) Calognomi **37** 42,65,110
Καλόγνωμος, Νικόλαος: frater Manuelis (1), Helenae (3) et Eunostiae, pater Nicephori et Zoae (3) **37** 24,37,41,44,56,57,66,111
Καλός: v. Ἀρμένιος
Καλός (1): incola thematis Scopiorum, filius Tzantzae **24** 5,27,34,35,37,70,86,88,95
Καλός (2): filius Chrysoioannis **44** 9
Καλός (3): patruus Constantae **90** 46,51
Καλουδᾶς, Ἰωάννης: lector, maritus Zoae (5) **66** 35
Καλούπωλος, Μαρῖνος: incola Corcyrae, gener Nicolai Acronarae **60** 5s., 23,26,49,56, 66
Καματηρός, Ἰωάννης: Ioannes X Camaterus, patriarcha C/politanus **146** 100
Καμπάνεια: urbs et sedes episcopalis **106** 149
Καμπίτης: v. Βενέτικος
Καμψορύμης: clericus dioec. Philippopolis (ca. a. 1147) **108** 48
Καμωνᾶς, Γρηγόριος: sebastus, maritus divorsus filiae Ginae Progoni, deinde maritus Comnenae (1) **1** 2,113,120,126,129,137,140, 147,155,232; **3** 26,30,31,32,42,54,63,67,73, 96,105,125,149
Κάνδιδος: pater Boleslabae (2) et Comani (1) **52** 4,21
Κάνινα: urbs et sedes episcopalis **146** 130
Καντακουζηνός, Θεόδωρος: clericus et diaconus dioecesis Ioanninorum, maritus Anastasiae (1), gener Mariae (12) **66** 11,51,58,65, 143; **87** 5
Καππαδόκης, Λέων: certe incola Berrhoeae, avunculus vel patruus uxoris Constantini Plyti, affinis Andronici Thracesii sive Comani (2) **89** 9,14,23,28,64,68,70,86,88,89
Καππαδόκης, Στέφανος: incola Berrhoeae **64** 17,32
Καππάδουκας: frater uxoris Leonis Sbenilae, avunculus Manuelis Sbenilae **81** 31,36,39, 124,127
Καρχηδών: v. Ἰουστινιανὴ Καρχηδόνος
Κασσάνδρεια: urbs et sedes episcopalis **106** 148

Καστορία: urbs et sedes episcopalis **85** 25,49 (hypomnema episcopi); **136** 3; **146** 47 (episcopus)
Κατὰ Φλῶρον, Δημήτριος: dux Corcyrae **36** 44
Κάτω Πόλογος: regio **103** 8, v. etiam Πόλογος
Κελτικός (adi.) v. Ῥῆνος
Κέρκυρα: insula vel/et urbs, etiam sedes metropolitae **8** 1,62; **31** 5,32,93,120; **36** 10,52, 66; **41** 5; **49** 6,75 (νησιῶτις πόλις); **50** 7, 75; **60** 5; **65** 9; **90** 6,57; **101** 38 (metropolita); **107** 1
Κερκυραία, ἡ: (insula) Corcyra **8** 62
Κερκυραῖος: de Corcyra, Corcyraeus **71** 3
Κίνναμος, Γεώργιος: miles et gubernator regionis Dramae **96** 6,22,26,33,36
Κίς: pater Sauli regis **114** 123
Κίτρος, τό: urbs et sedes episcopalis **106** 147
Κοβάτζη, τοῦ: ager **81** 32
Κολώνεια: urbs et provincia/thema **9** 9; **129** 3
Κόμανος (1): ὑποταγάτης imperialis, frater Boleslabae (2), filius Candidi **52** 5
Κόμανος (2): cognomen Andronici Thracesii **89** 12,15
Κόμης: pater Annae (9) **105** 7
Κομητόπουλος, Μανουήλ: archon **72** 84,90
Κομνηνή (1): Comnena, Stephani (II Neemanae) filia, cuius praenomen nescimus. Vidua Demetrii Progoni, uxor secunda Gregorii Camonae **1** 10,126,129,147; **3** 26,63,67,74, 96,125,149
Κομνηνή (2): κραταιὰ κυρία, μεγάλη Κ., uxor Theodori Ducae Comneni, i. e. Maria Ducaena Comnena **70** 17
Κομνηνή, Θεοδώρα (1): κυρά, filia Michaelis Comneni **10** 34,45
Κομνηνή, Θεοδώρα (2): κυρά, uxor Georgii Comneni **138** 65
Κομνηνή, Μαρία: κυρά, filia Michaelis Comneni **10** 13,22
Κομνηνικός (adi.): comnenicus, v. indicem verborum ad res byzantinas spectantium sub vocibus ἀκρόασις et χείρ
Κομνηνοί: familia imperialis **150** 37 (progenies eius Theodorus [6])
Κομνηνός: nomen gentile, praecipue domini vel principis Epiri (= Theodorus Ducas), hic saepe iunctum adiectivis μέγας et κραταιός vel ἅγιος et ceteris **11** 1 (Κ. κῦρ Theodorus Ducas),4–5; **19** 92 (magnus; iussio eius); **20** 21 (magnus); **22** 43 (magnus; iussiones eius),104,110,175,180 (litterae et homines eius),198; **29** 21; **31** 6–7 (sanctus, magnus; iussio eius),187 (magnus; iussio eius); **36** 7 (magnus); **45** 55 (sanctus,magnus; litterae eius); **78** 7–8 (Κ., κῦρ Theodorus Ducas),23,40; **89** 3 (sanctus,magnus); **110** 3 (sanctus); **127** 16 (epistula fratris eius ad eum); **146** 128 (magnus; μήνυμα eius); cf. Ἄγγελοι, Δοῦκαι, Κομνηνοί vel Δοῦκας, Θεόδωρος; v. etiam Ἀσπιέτης
Κομνηνός, Ἀλέξιος: Alexius (I) Comnenus, imperator **9** 28; **13** 46; **14** 39; **19** 45; **21** 72; **22** 247; **44** 42; **114** 149; **122** 26; **124** 89,113; **126** 22; **134** 27
Κομνηνός, Ἀνδρόνικος: κῦρ, filius spiritualis Charitonis **28** 7,46
Κομνηνός, Γεώργιος: κῦρ, gubernator Scopiorum, maritus Theodorae (2) Comnenae **138** 5,42,50,72
Κομνηνός, Μανουήλ (1): Manuel (I) Comnenus, imperator **1** 49; **6** 28; **18** 7
(Κομνηνός), Μανουήλ (2): κῦρ, frater Michaelis Comneni, affinis Stephani Neemanae **10** 22
Κομνηνός, Μιχαήλ: κῦρ, pater Mariae et Theodorae (1) Comnenarum, frater Manuelis (2) Comneni **10** 14,21,22, solum Comnenus 35,45
Κόντος: v. Κόντος, Κώνστας
Κόντος, Ἰωάννης: pater Constantini Conti, filius vel gener sororis Georgii (2) **40** 13
Κόντος, Κώνστας: filius Ioannis Conti **40** 12, 20,36, dehinc modo sub nomine Contus 37, 44,46,56
Κοντός, Λέων: incola Bodinorum **105** 4,16,18, 22,26,33,41,47,63,67
Κορόμηλος, Βασίλειος: incola Serbiorum, **15** 4,23
Κορτζηνός: pater Mariae (9) **57** 6
(Κορτζηνός), Λέων: frater Mariae (9), pater Annae (4) **57** 7
Κορύται (cf. Andriotes, Ετυμολ. λεξικό..., p. 166): regio (prope Scopia) **52** 3
Κορυφηνός: „Corcyrensis", hic incola Berrhoeae **89** 9,15,18,24,26,29,35,45,64,67,71, 74,86
Κορυφοί: castrum vel insula Corcyra **71** 21,26 (insula), v. Κέρκυρα
Κοσαῖος, Θεόδωρος: secundus maritus Theodorae (2), viduae avunculi Primmiceropulo-

rum, pater Constantini **31** 8,12,16,19,25,36, 44,52,71,75,81,86,88,113,126,127,141

(Κοσαῖος), Κωνσταντῖνος: filius Theodori Cosaei **31** 57

Κοστομίρης, Κωνσταντῖνος: incola Berroeae (?) **92** 20,42,44,51,53,85,61,99

Κουβαρᾶς, Μανουήλ: sebastus **22** 225

Κουκούμης, Ἰωάννης: lector in Berrhoea, maritus Annae (9), pater Constantini et Leonis Cucumarum **105** 8

(Κουκούμης), Κωνσταντῖνος: filius Ioannis Cucumae et Annae (9), frater Leonis Cucumae **105** 8, 34

(Κουκούμης), Λέων: filius Ioannis Cucumae et Annae (9), frater Constantini Cucumae **105** 35

Κουνάλης, Νικηφόρος: incola Berrhoeae, viduus Helenae (4), pater Symeonis (1), affinis Scutariotissae **48** 6,22,33,37,53,56,58,63,66, 68,78,94,141

Κούρης: affinis Leonis (3) **52** 48

Κουρίτζης, Γεώργιος: incola Achridae **91** 8,29 (mater Georgii et ipse),31,37,51

Κούρτζουλος: pater vel patronus fratrum Basilii (3), Constantini (1) et Ioannis (5) **53** 6

Κουρτίκης, Δοσίθεος: monachus, pristinus maritus Mariae (9) **57** 3

Κραμβοφωκᾶς, Δημήτριος: incola Thessalonicae, maritus Mariae (17), gener Horaeae **106** 5,171,181,187

Κράσινος, Βασίλειος: affinis et tutor Ioannacii Achyraitae **84** 60,76,88,92,102,124,129,151, 182,191,204,212

Κράσνα: uxor Demetrii (4) **137** 4,8,10,14,21

Κρατερός, Ἰωάννης: incola Corcyrae, filius iunior Nicephori Crateri **49** 4,19,22,27,38,41, 44,47,66,71,75

Κρατερός, Κωνσταντῖνος: incola Corcyrae (cf. infra, certe idem) **71** 3,19,22,66,86,88,134, 155,161

(Κρατερός), Κωνσταντῖνος: filius natu maximus Nicephori Crateri **49** 26,34,45,84; ἀνεψιός Calae (10), v. supra

Κρατερός, Νικηφόρος: pater Constantini et Ioannis Crateri **49** 24,28,39,68,70,77,83,86

Κρητικός, Κωνσταντῖνος: socer Constantini Mariani **26** 9,46,54,56,60,62,74,176,178; affinis Demetrii Benetici Campitae **61** 17,19, 21,23,28 (filia eius),76

Κρόαι: castrum et sedes episcopalis **3** 1,2 (episcopus)

Κτεάτοβα: vicus, apud quem monasterium Deiparae dedicatum situm est **94** 10

Κύκλωψ: figura mythica **22** 98

Κύπρος: insula, archiepiscopatus autocephalus **80** 120; **86** 137,141

Κύπριοι: incolae Cypri **86** 134

Κύριλλος: patriarcha Alexandriae, pater ecclesiae **150** 146,151

Κωνσταντάς: incola Corcyrae, filius sororis Macronicolai **90** 6,70,74,76 (Κωνσταντῖνος),123

Κωνσταντῖνος: v. Ἁγιοαναστασίτης, Ἀσπιέτης, Ἀχυραΐτης, Βασιλικός, Βραχίων, Γαβαδωνίτης, Γουδέλης, Γυμνός, Καλλοβελόνης, Καλόγνωμος, Κοσαῖος, Κοστομίρης, Κουκούμης, Κρατερός, Κρητικός, Λάκων, Λαμπέτης, Μαριανός, Πασπαλᾶς, Πηγονίτης, Πλυτός, Σουχάλιτρος, Σπανόπουλος, Τζιμπῖνος, Χρυσοβέργης

Κωνσταντῖνος (1): ὁ τοῦ Κουρτζούλου, frater Basilii (3) et Ioannis (5), maritus Calae (6), affinis Leonis (2) **53** 10,16,20,21,98,109

Κωνσταντῖνος (2): filius Annae (3) et Nicolai (2) **55** 14,35,84

Κωνσταντῖνος (3): presbyter vici Blastus, testis Drazae (1) **72** 49

Κωνσταντῖνος (4): maritus Irenae (6), pater Basilii (6) **72** 75,77

Κωνσταντῖνος (5): ἐξάδελφος Demetrii Chomateni **115** 2

Κωνσταντῖνος (6): episcopus Strumitzae **14** app. ad titulum

Κωνσταντῖνος ὁ Πορφυρογέννητος: Constantinus (VII) Porphyrogenitus, imperator **28** 29

Κωνσταντινούπολις: caput imperii, sedes patriarchalis **8** 93,118,123; **11** 53; **13** 72; **18** 63, 65; **41** 32 (βασιλὶς πόλις); **50** 76; **79** 66; **80** 25,167,172 (Nova Roma); **86** 54; **112** 1,4 (Nova Roma); **114** 71,74,82,86,166,196,199, 204,221,223; **140** 28,50; **146** 60,75,93,99,99, 156; **150** 2; v. etiam Βύζας

Κώνστας (1): v. Κόντος, Κώνστας

Κώνστας (2): filius Georgii/"Georgitzae" (2) **40** 23,29

Κώνστας (3): subulcus **116** 6,12,17,23,34,1

Κώνστας (4): incola Prilapi, frater Mpali et amator Mariae (21) **144** 3,13

Λακαπηνός (vel Λαμπέτης), Ἰωάννης: maritus Irenae (1), pater Calae (1) **19** 17

Λάκων, Κωνσταντῖνος: possessor vineae **82** 40
Λαμπέτης, Θεόδωρος: κῦρ, pater Constantini et Calae Lampetae **38** 10
Λαμπέτης, Κωνσταντῖνος: κῦρ, filius Theodori Lampetae, affinis Theodori Chamaedraconis **38** 3 (litterae eius),27,56,158; **117** 7,35
Λαοδίκεια: urbs et sedes metropolitae **151** 519 (synodus)
Λάρυγξ, Γαβριήλ: archon **22** 177,184,193
Λατινικός/Λατῖνος: **22** 78,189; **54** 18,31,69; **102** 71; **106** 122,126,289,333,353; **150** 21,37
Λατῖνοι: **22** 53,72,77,78,83,175,178; **54** 2,18; **106** 79,153,288; **150** 5,46
Λέων: v. Ἀργυρός, Ἀχυραΐτης, Καππαδόκης, Κοντός, Κορτζηνός, Κουκούμης, Μοσχόπουλος, Σβηνίλος, Χρῦσος/Χρύσος
Λέων (1): Leo (VI) Sapiens **9** 27; **13** 46; **14** 39; **19** 44; **20** 67; **21** 72; **44** 42; **45** 97; **88** 19; **122** 26; **124** 89; **126** 21; **134** 27; **151** 148,224
Λέων (2): presbyter et periodeuta, affinis fratrum Basilii (3), Ioannis (5) et Constantini (1) **23** 31; **53** 7
Λέων (3): filius Radomeri (2), maritus Boleslavae (2), affinis Curae **52** 20,22,34,66
Λίβανος: regio montana **22** 8
Λιζικός, Βασίλειος: sebastus **44** 6
Λιτοβόης, Γεώργιος: homo Theodori Ducae, frater eodem patre natus Manuelis Litoboae et Helenae (6) **59** 9,18,31,39,42 (pater Litoboae),51,58,62,69,76,84,91,101,117,119,146, 153
(Λιτοβόης), Μανουήλ: frater eodem patre natus Georgii Litoboae, frater eodem patre natus Helenae (6) **59** 20,43
Λογαρᾶς, Ῥωμανός: incola Thessalonicae, pater Horaeae, maritus Calae Sachlicinae, socer Demetrii Charsianitae **106** 20,26,32, 44,125,129,138,141,154,160,354s. (clericus), 362
(Λογγιβαρδίτης), Βάρδας: filius Ioannis Longibarditae, pater Ioannis (9) **62** 8
(Λογγιβαρδίτης), Βασίλειος: presbyter, filius Ioannis Longibarditae **62** 8,14,20 (defuncta filia eius),6 (filia eius), 28 et 39 (liberi fratrum eius),43 (fratres ex noverca eius)
Λογγιβαρδίτης, Ἰωάννης: pater Bardae et Basilii Longibarditarum et Calae (8) **62** 6,13
Λοζίτζα: ager vel campus **89** 16
Λοῦβροι: fratres Georgius, Ioannes, Nicolaus et Samuel Lubri, cognati Ioannis Ganadaei **83** 12s.,28,31,42,47,55,63,65
Λοῦβρος, Γεώργιος: frater Nicolai, Ioannis et Samuelis **83** 13
Λοῦβρος, Ἰωάννης: frater Georgii, Nicolai et Samuelis **83** 13
Λοῦβρος, Νικόλαος: frater Georgii, Ioannis et Samuelis **83** 13
Λοῦβρος, Σαμουήλ: frater Georgii, Nicolai et Ioannis **83** 13
Λουκᾶς: Lucas Chrysoberga, patriarcha C/politanus **1** 46;**6** 27; **8** 185

Μαιάνδρια: v. Βριτεπόν
Μαΐνη: sedes episcopalis in Peloponneso meridiana **22** 193
Μακεδόνες: Macedones (cf. prolegomena p. 155*, n. 59) **72** 9
Μακρεμβολίτης, Θεόδωρος: profugus (e Constantinopoli) in Corcyra, maritus Mariae (8), affinis Helenae (5) **50** 15,22,49,68, 76
Μακρονικόλαος: avunculus Constantae **90** 14, 26,49,59,61,89
Μαλακινός, Γεώργιος: incola Bagenitiae **95** 4, 5 (avus eius Georgius [4]),9,12,19,20,23,27, 34,40
Μάνδουκας, Γεώργιος: gener Ioannis Triacontaphylli, maritus Zoae (6), pater Theodori Manducae **104** 19
Μάνδουκας, Θεόδωρος: κῦρ, incola thematis Bagenitiae, filius Georgii Manducae et Zoae (6), nepos Ioannis Triacontaphylli **104** 3,27, 38
Μανουήλ: v. Δοῦκας, Κομητόπουλος, Κομνηνός, Κουβαρᾶς, Λιτοβόης, Ὀρυζειάτης, Σβηνίλος, Στάσης, Τριακοντάφυλλος
Μανουήλ (1): frater (Nicolai) Calognomi, Helenae (3) et Eunostiae **37** 28,36,57
Μανουήλ (2): episcopus Belae **83** 24
Μανουήλ (3): nomen baptizati Israelis (1), filius Abraham, privignus Mosis **85** 16,23,24, 28,32,36,56,63,72,75,107
Μανουήλ (4): maritus Chrysae **121** 8,21,26
Μανουήλ (5): filius (?) Desci **134** 12
Μάξιμος: pater Eudociae (4) **81** 79
Μάξιμος ὁ κυνικός: philosophus cynicus, usurpator sedis archiepiscopalis Constantinopolis **8** 89,129; **146** 55,88
Μαρία: v. Ἀρτινή, Κομνηνή, Παυλοπουλίνα

Μαρία (1): filia Bardae et uxor Georgii Blazni **12** 6,10,11,25,44
Μαρία (2): sponsa anonymi clerici **13** 80,81, 82
Μαρία (3): filia Ioannnis Chryseli, uxor Nicolai Halmyriotae **17** 5,24,32,34,38,58
Μαρία (4): concubina Ioannis Bryenii **21** 11, 23,51,77,104,110
Μαρία (5): soror Artemii, Basilii et Georgii Euripiotarum, Calae (2) et Eudociae Tzimpinis(s)ae **25** 34
Μαρία (6): avia Meliae **42** 11
Μαρία (7): incola Berrhoeae, filia (?) Alopophoni, mater Annae (2), socrus Georgii Zadae **47** 4
Μαρία (8): incola Corcyrae, filia Opsiciani, uxor Theodori Macrembolitae, soror Helenae (5) **50** 7,22,69
Μαρία (9): filia Cortzeni, soror Leonis Cortzeni, uxor pristina Dosithei Curticae, amita Annae (4) **57** 5
Μαρία (10): vidua ex regione Pologi **58** 4
Μαρία (11): uxor Nicolai Zacinthini, filia Georgii Probatae, socrus Gregorii Chameli et Basilii Petzici, soror Nicaeae (1) **65** 48, 54,105,119
Μαρία (12): filia archidiaconi, uxor Stani τοῦ σακελλίου, mater Anastasiae (1) **66** 19,20, 25,28,58,69,126,131,133,143
Μαρία (13): soror Basilii Padocomitae, uxor Theodori Saphae, mater Theodori (5) **67** 13, 49,54,56,58,98
Μαρία (14): filia Theocharidis, uxor Demetrii Bardanae **71** 46,170
Μαρία (15): uxor Nicetae Achyraitae, mater Constantini, Leonis et Ioannacii Achyraitarum **84** 31
Μαρία (16): filia Demetrii (3), uxor Matzuclae **104** 21,23,25,28,52,98
Μαρία (17): filia Horaeae, uxor Demetrii Crambophocae **106** 46
Μαρία (18): pristina imperatrix, vidua Isaacii II Angeli, (vidua Bonifatii Montisferrati), dominatrix regni Thessalonicensis **106** 142
Μαρία (19): filia defuncti sacerdotis Basilii Tzausae, sponsa Georgii Andrutzi **125** 3, 16
Μαρία (20): soror Theodori Chloropodae **141** 28
Μαρία (21): ἐξαδέλφη prima uxoris Bali, amatrix Constantis (4) **144** 7–8
Μαριανός, Κωνσταντῖνος: gener Constantini Cretici **26** 8
Μαρῖνος: v. Καλούπωλος
Ματζούκλης: secundus maritus Mariae (16), persecutor testamenti **104** 22,31
Μαυρικατζοῦ, τοῦ: praedium **101** 19
Μαῦρος: v. Βογδανόπουλος
Μαῦρος: maritus Annae (10) **123** 3
Μαυρωνᾶς: **101** 24 (liberi; nepotes Irenae [7])
Μεθόδιος: abbas monasterii Apostolorum Pelagoniae, archimandrita **79** 4
Μελέτιος: episcopus Antiochiae **150** 189,194, 196,198,220
Μελίας: v. Βασιλικός
Μελίας: incola Berrhoeae, **42** 5,13,22,33,36,41, 53,58,78,84,86,129,132
Μιχαήλ: v. Ἀπέργιος, Ἀταλιώτης, Βερίσλαβος, Βοδηνιάτης, Γλυκύς, Γουναρόπουλος, Γυμνός, Θεοδωρόπουλος, Κομνηνός, Παλαιοσιτάρης, Σαλερινός, Σβέριλος (vel Σβεριλβός), Σερριώτης, Συρόπουλος, Χαμάρετος, Χοῦμνος, Χρυσοβέργης
Μιχαήλ (1): Michael (I) Cerul(l)arius, patriarcha C/politanus **1** 172; **6** 40; **7** 21
Μιχαήλ (2): episcopus Sthlanitzae **50** 6 (app.)
Μιχαήλ (3): filius Calae (9), privignus Ioannis Tanturae **64** 19,27,28,30,70
Μιχαήλ (4): filius Anastasiae (2) **66** 44
Μιχαήλ (5): filius Ioannis (6) **98** 25
Μιχαήλ (6): filius Bulci **133** 28
Μιχαὴλ (ὁ) τοῦ Ἀγχιάλου: Michael (III), nepos episcopi Anchiali, patriarcha C/politanus **80** 168,204
Μίχος: filius (?) Tzurci, maritus sororis Annae (11) **143** 5
Μόγλενα, τὰ: urbs et sedes episcopalis **138** 11 (episcopus); **146** 69 (episcop.)
Μόκρος: oppidum **139** 3
Μολισκός: oppidum et provincia/thema **120** 2,53
Μοσχόπουλος, Λέων: sebastus, maritus sive sponsus filiae Stephani Gabrae **134** 2,14,16, 20,30,32
Μόσχος: presbyter, socer Dobri (2), exarchon vici Banistae **94** 15,22
Μότζιλος: pater vel patronus Radi (4) **142** 3
Μπάλος: frater Constantis (4) **144** 4,8,38
Μύκαρις, Νικηφόρος: dux (Belae?) **83** 24s.
Μυροσλάβα (1): filia Radomeri **52** 32,69
Μυροσλάβα (2): uxor Prodanici, amita Litoboarum fratrum **59** 54,78
Μυσοί: **70** 5; **95** 30

Μωσῆς (1): propheta **22** 22; **108** 24; **110** 27 (Theodorum Ducam cum eo comparat); **116** 26; **145** 33

Μωσῆς (2): vitricus Israel (1) sive Manuelis(3) **85** 23,24,28,31

Ναύπακτος: urbs et sedes metropolitae **80** 23

Νέα Ῥώμη: v. Κωνσταντινούπολις

Νεάχοβος, ἡ: vicus prope Scopia **76** 4

Νεεμάνης, Στέφανος: Stephanus (II) Neemana, magnus iupanus Serbiae, maritus Eudociae (1), pater Comnenae (1), affinis Manuelis Comneni (2) **1** 11 (sine nomine patris); **10** 3

Νεκτάνος: pater Romani (3) **32** 3

Νεμέλτζιστα: vicus **102** 14,55

Νεοκαισάρεια: urbs **151** 518 (synodus)

Νεοκαστρίτης, Ἀλέξανδρος: miles, frater adoptivus Chydri **5** 3

Νεόφυτος: episcopus Hierissi **106** 35

Νέστωρ, Γεώργιος: pater Sbinae, socer Georgii Serbopuli **132** 2

Νήφων: v. Γερβενίτης

Νίκαια (1): filia Georgii Probatae, soror Mariae (11), uxor Euphemii, mater Eudociae (3) **65** 48

Νίκαια (2): urbs et sedes metropolitae; aliquamdiu sedes patriarcharum C/politanorum **86** 120,127 (synodus);**112** 1;**114** 74; v. etiam Βιθυνοί

Νικήτας: v. Ἀχυραΐτης, Θεολογίτης

Νικήτας: protosyncellus et chartophylax sedis patriarchalis **1** 173;**7** 22

Νικηφόρος: v. Γρίτζης, Καλόγνωμος, Κουνάλης, Κρατερός, Μύκαρις, Παραδεισιώτης, Πριμμικηρόπουλος, Συρόπουλος

Νικηφόρος (1): faber aerarius **89** 34,37

Νικηφόρος (2): episcopus Prisdrianorum **103** 10, 37

Νικολάκιος: maritus Calae (7) **60** 13,23,27,30, 44,45,68,88,89,92,113,167

Νικόλαος: v. Ἀκροναρᾶς, Ἁλμυριώτης, Δεαβονίτης, Ζακινθινός, Καβαλούρης, Καλόγνωμος, Λοῦβρος, Οἰνομέρης, Παπαβασιλόπουλος, Πετζικόπουλος, Πυρρός, Τζαχηνός, Φιλάρετος

Νικόλαος (1): Nicolaus (III) Grammaticus, patriarcha C/politanus **13** 72; **140** 50

Νικόλαος (2): maritus Annae (3), pater Constantini (2) **55** 7,13,43,83,95

Νικόλαος (3): episcopus Bothroti, decessor Demetrii (4) **80** 88

Νικόλαος (4): sanctus; ecclesiae ei dedicatae in Tzermenico **80** 92,255; in Corcyra **90** 60; **101** 20,31

Νίκος: maritus Annae (11) **143** 6,17,26,33

Ξαϊκός, Γεώργιος: gener Georgii Desislabi, diaconus **34** 5,56

Ξιφιλῖνος, Γεώργιος: Georgius (II) Xiphilinus, patriarcha C/politanus **80** 168

Ὀδυσσεύς: Ulixes **22** 99

Οἰκοδομόπουλος, Γρηγόριος: monachus Athonensis **54** 3,35

Οἰνομερός, Νικόλαος: avunculus vel patruus Constantini Suchalitri **35** 13

Ὀμπράδα: filia Radoslabi (1), prima uxor Georgii (5) **103** 9,14,17,20,27,31,32,34,44 (parentes),45,55,57,64,75

Ὀρυζειάτης, Μανουήλ: maritus Zoae (4), pater Aretae et Irenae (4), domesticus dioecesis Berrhoeae **45** 22,76,169; **68** 4

Οὔριος: persona biblica **110** 126

Ὀψικιάνος: pater Mariae (8) **50** 7

Παδοκωμίτης, Βασίλειος: incola Berrhoeae, frater Mariae (13), avunculus Theodori (5) **67** 3,35,38

Πακουριάνος, Γεώργιος: archon Berrhoeae, pater Helenae (4) **48** 11–12

Παλαιοσιτάρης, Μιχαήλ: incola Corcyrae, maritus Irenae (3), affinis Theodori Panoeciotae **36** 12,14,16,29,38,47,54,63,69,79,86, 97,104,140,165,171

Παλαιστίνη: Palaestina **150** 185

Παναγιώτης: **81** 81,92,93,216,235,240,256, 265,280

Πανοικιώτης, Θεόδωρος: incola Corcyrae, frater Irenae (3), affinis Michaelis Palaeositarae **36** 11,13,15,23,37,45,65,77,80,99

Παπαβασιλόπουλος, Νικόλαος: **37** 54

Παραδεισιώτης, Νικηφόρος: familiaris Georgii Comneni **138** 12–13

Παραδεισσιώτης, Βασίλειος: clericus dioecesis Pelagoniae **79** 6

Πασπαλᾶς, Κωνσταντῖνος: diaconus et chartophylax ecclesiae Romanorum in Drama **96** 2,4,12,13,41,73

Παυλῖνος: episcopus Antiochiae **150** 190,193, 199,222,226,239

Παυλοπουλίνα, Μαρία: filia Basilii Paulopuli sive Barsanuphii, uxor Michaelis Syropuli, mater Annae (8) et Georgii Syropuli, socrus Ioannis Pepagomeni **102** 8

Παυλόπουλος, Βασίλειος: pater Mariae Paulopulinae, socer Michaelis Syropuli, avus Georgii Syropuli et Annae (8) **102** 29,37,38, 50,54,56,58,61,88,96,99,102,103; v. etiam Βαρσανούφιος
Παῦλος: apostolus **12** 30; **17** 49; **54** 55; **86** 80; **110** 34; **136** 6; **147** 20; **150** 111,116,125,129
Πεδιαδίτης, Ἀλέξιος: sebastus **41** 6 (litterae eius); **65** 37
Πεδιαδίτης, Βασίλειος: metropolita Corcyrae **8** 1 (sine praenomine); **36** 52; **101** 29
Πεδιαδίτης, Γεώργιος: sebastus, affinis Georgii Euripiotae **25** 6,22,27,104
Πελαγονία: urbs et sedes episcopalis **12** 1,2 (episcopus); **17** 2 (episcopus); **22** 215 (episcopus); **62** 2; **79** 2 (monasteria), 6; **89** 4; **95** 29; **116** 2 (episcopus),39 (dioecesis eius); **148** 23, 60; **149** 20
Πελαγονίτης: incola Pelagoniae **12** 5
Πελοποννησιακός: ad Peloponnesum pertinens **22** 128 (liberatio regionis),151 (consanguinitas, quae ibi est), 219(terra),228 (regio)
Πέλοπος, ἡ τοῦ: insula Pelopis sive Peloponnesus paeninsula **22** 51,148,174
Πεπαγωμένος, Ἰωάννης: incola Berrhoeae, maritus Annae (8), gener Michaelis Syropuli et Mariae Paulopulinae, affinis Georgii Syropuli **102** 5,19,32,42,48,51,55,65,73,79,89, 93,96,109,125
Πέρδης, Ἰωάννης: κῦρ, viduus Annae (1) **43** 8,36,97
Πετζῆς, Θεόδωρος: maritus sororis Manuelis Horyzeiatae, monachus **68** 7,13,18
Πετζικόπουλος, Νικόλαος: pater Zoae (1) **9** 10; **129** 4
Πέτζικος, Βασίλειος: gener Nicolai Zacinthini, affinis Gregorii Chameli **65** 29
Πετρῖλος: latro **110** 48
Πέτρος (1): apostolus **54** 60; **150** 111,115,121, 125,127
Πέτρος (2): incola vici Rasinae, pater Stanae **126** 3,9,11
Πηγονίτης, Ἀλέξιος: dux Thessalonicae **106** 61
Πηγονίτης, Κωνσταντῖνος: dux Berrhoeae **89** 48; **127** 6,7,11,19,30,38
Πιέρια: terra **107** 13
Πικρίδης: pater vel patronus Iadonae **122** 2
Πιπεράδες: ager Constantae **90** 30
Πλανιτζοβίτης, Ἰωάννης: presbyter **37** 55
Πλάτων: philosophus **109** 22
Πλουσιανοῦ: vinea Irenae (3) **36** 24
Πλυτός, Ἰωάννης: sebastus **2** 1,5; **3** 42; archon Berrhoeae **25** 8; sebastus (et dux Berrhoeae) **29** 9; sebastus et οἰκεῖος μεσάζων magni Comneni **45** 56; panhypersebastus et οἰκεῖος imperatoris, antea dux Berrhoeae **105** 30–32
Πλυτός, Κωνσταντῖνος: maritus filiae sororis Leonis Cappadocae **89** 10
Πόλογος: regio **58** 3; **94** 27; v. etiam Ἄνω Πόλογος et Κάτω Πόλογος
Ποντική: Pontica dioecesis imperii Romani **86** 122; **150** 241
Πρέαβος: sponsus Stanae, filiae Petri (2) **126** 5,15,18
Πρέσπα: oppidi (vel lacus) Prespae regio **72** 86 (praedium imperatoris); **142** 29; **143** 4
Πρίλαπος: oppidum **17** 5; **23** 5,10,13,32; **32** 4; **116** 2; **144** 3; **149** 8 (protopresbyter, sacerdotes),31 (pastores)
Πριμμικηρόπουλοι: incolae Corcyrae, filii Zoae (2) **31** 6,26,75 (in marg.),84,112,125, 137,159
Πριμμικηρόπουλος, Νικηφόρος: filius Zoae (2) **31** 6
Πριμμικηρόπουλος, Σέργιος: filius Zoae (2) **31** 5
Πρίμπος: sebastus **76** 11 (cf. etiam prolegomena, p. 161*)
Πρισδρίανα, τά: urbs et sedes episcopalis **86** 95 (episcopus); **103** 2,10,37 (episcopus)
Προβατᾶς, Γεώργιος: pater Mariae (11) et Nicaeae (1) **65** 46
Πρόγονος, Γίνης: archon (princeps) Arbani et frater Demetrii **1** 8,12,127,138,148,156; **3** 31,33,62,71,108
Πρόγονος, Δημήτριος: frater Ginae Progoni, maritus primus Comnenae (1) **1** 12,127; **3** 61,74,108
Προδανικός, Βούλξανος: archon, maritus Myroslabae (2) **59** 55
Προκοπᾶς, Δημήτριος: incola Berrhoeae, frater Annae (3), affinis Nicolai (2), avunculus Constantini (2) **55** 4,29,39
Πρόσακος: locus, i. e. castrum ad Axium situm **131** 3
Προφήτης, Βαρλαάμ: hieromonachus **31** 83, 109,131
Πρώτη Ἰουστινιανὴ καὶ πᾶσα Βουλγαρία: appellatio archidioecesis in titulo pleno archiepiscopi Bulgariae (Achridensis) **10** 4; **28** 2; **86** 3; **111** 4; **112** 5; **118** 11; v. etiam Ἰουστινιανή

Πυθαγόρας: philosophus **109** 19
Πυθαγορικός: Pythagoreus **26** 213
Πύργιον: urbs et sedes metropolitae **80** 202
Πυρρός, Ἰωάννης: maritus Irenae Horyzeiatae, gener Zoae Horyzeiatae **45** 36,42,48,49, 63,71,78,81,92,113,119,129
Πυρρός, Νικόλαος: incola Bagenitiae **95** 3,7 (proavus),12,17,24 (avus vel pater eius),25, 27,38

Ῥαδομηρός (1): filius vicarii imperatoris **16** 12 (cf. prolegomena, p. 77*, n.19)
Ῥαδομηρός (2): secundus maritus viduae Slabi, pater Leonis (3), socer Boleslabae (2) **52** 17,23,50
Ῥάδος (1): pater Bratonae, frater Saraceni **72** 8,58,59,93
Ῥάδος (2): pater Demetrii (4) **137** 5
Ῥάδος (3): incola Mocri, miles, maritus Slabae **139** 3,11,14,27,33,46,52,59,61
Ῥάδος (4): filius (?) Motzili, miles, maritus Zoae (7) **142** 3,9,18,22,28,29,31
Ῥάδος (5): pater Ioannis (12) et Stannae (2) **74** 3
Ῥαδοσλάβος (1): pater Ompradae, socer Georgii (5) **103** 8
Ῥαδοσλάβος (2): incola Prilapi, **116** 3,8,16, 23,33,38,40,50,51
Ῥάη: pagus in Bagenitia **104** 13,24,94
Ῥακίτα: vicus prope Achridam **72** 11
Ῥασίνη: vicus in regione Prespae **126** 3
Ῥάσον: sedes (episcopalis) in regno Serbiae **86** 71
Ῥῆνος: flumen Rhenus **151** 502
Ῥηγῖνος: episcopus **86** 133
Ῥομπουῦς: vicus **72** 62
Ῥουσάλια, τά: Rusalia, panegyris pagana post Pascha celebrari solita **120** 1,6,33
Ῥωμαϊκός (adi.), vel Ῥωμαϊκῶς (adv.) Romanus (i. e. Byzantinus) **26** 136; **52** 31; **146** 18, 69; **148** 32 (adv.)
Ῥωμαῖοι/Ῥωμαῖος: 1. Romani (Byzantini) **8** 103,123,127; **11** 7,10; **22** 193; **35** 68; **54** 15, 24; **59** 71,73; **64** 12; **81** 272; **87** 21,23; **96** 3; **106** 364; **114** 38,40; **146** 30,70,98,104; **150** 36; **151** 17. – 2. Romani (incolae Romae) **150** 216
Ῥωμαῖος, Εὐστάθιος: iuris consultus **6** 80 (solum cognomen), **26** 191; **36** 154; **42** 118; **151** 368,618
Ῥωμαΐς: pars Romana vel Byzantino-Graeca **26** 15; **114** 143,208
Ῥωμανία: Imperium Romanum (Byzantinum) **8** 106; **22** 57,105,276; **80** 29; **146** 71
Ῥωμανός: v. Ἀρτάβασδος, Λογαρᾶς
Ῥωμανός (1): filius Helenae (1) **7** 7
Ῥωμανός (2): presbyter et ἱερολόγος ecclesiae Prilapi **23** 11
Ῥωμανός (3): filius Nectani **32** 4,13,17,50,52, 53,56,58,60
Ῥωμανός (4): Romanus (I) Lacapenus, imperator **28** 29; **42** 66; **71** 113
Ῥώμη: urbs et sedes patriarchalis **5** 13; **8** 101; **36** 66; **54** 22,49 (papa veteris Romae); **114** 203 (papa),211 (privilegia sedis apostolicae); **146** 31 (papa); v. etiam Νέα Ῥώμη

Σάββας: filius magni iupani Serbiae, monachus, archiepiscopus Serbiae **86** 6,19; **114** 233
Σαβέλλιος: haereticus **109** 7,55
Σαδδουκαῖοι: **150** 134
Σαλερινός, Θεόδωρος: filius Calae (7) **60** 47, 83,89,91,139
Σαλερινός, Μιχαήλ: maritus Irenae (7) **101** 13,15,26,31,33,35,37,53,54,56,63,87,88
Σαμαρεῖτις (γυνή): persona biblica **9**, 3
Σαμόσατα: urbs et sedes archiepiscopi **150** 179
Σαμουήλ: v. Λοῦβρος
Σαούλ: persona biblica **114** 123
Σαπφείρα: persona biblica **150** 116
Σαρακηνός: frater Radi (1), pater Stannae (1), socer Belcani **72** 58,60,93
Σαρδική: Serdica, urbs et sedes episcopalis **76** 41 (synodus)
Σατάν/Σατανάς: **86** 14; **129** 8,11
Σαφᾶς, Θεόδωρος: maritus Mariae (13), pater Theodori (5) **67** 15,17,20,24,27,28,32,49,50, 54,93
Σαχλικίνα, Καλή: incola Thessalonicae, secunda uxor Romani Logarae **106** 21,28,30, 31,44,49,84,90,102,107,131,137,183,321, 331,336,340
Σβέριλος (vel Σβεριλβός), Μιχαήλ: primicerius lectorum sinistri chori, chartularius **23** 31; **53** 52
Σβηνίλος, Θεόδωρος: lector, patruelis Leonis Sbenili **81** 33,49,50,52,57,60,62,70,71,123, 149,169,174,178,181,185,194,210
Σβηνίλος, Λέων: pater Manuelis Sbenili, diaconus et castrensis **81** 17,111
(Σβηνίλος,) Μανουήλ: incola Berrhoeae, filius Leonis Sbenili, affinis Cappaducae **81** 16,

110,112,121,125,127,128, 132 (mater), 135, 146,150 (pater), 154,165 (pater), 165,168,173 (pater), 174s. (pater), 237, 283 (pater), 292, 309 (pater), 313
Σβίνα: filia Georgii Nestoris, uxor Georgii Serbopuli **132** 2,9,11,13,15,20
Σγοῦρος: exactor vectigalium **118** 29
Σερβία, ἡ: terra magni iupani, postea regnum **1** 11; **3** 27; **13** 4; **86** 6,23,33 (episcopus),53, 68,70,71,86; **114** 233 (archiepiscopus)
Σερβία, πᾶσα, καὶ Διόκλεια: circumscriptio regni magni iupani in titulo eius **10** 2
Σέρβια, τά: urbs et sedes episcopalis **15** 3; **21** 8; **69** 3 (episcopus); **77** 4 (episcopus); **150** 3 (episcopus),40 (libertas)
Σερβιώτης/-ῶται: incola(e) Serbiorum **15** 4; **21** 30; **78** 3,37; **150** 25
Σερβόπουλος, Γεώργιος: maritus Sbinae, gener Georgii Nestoris **132** 4,8,13,22
Σέργιος: v. Πριμμικηρόπουλος
Σερριώτης, Μιχαήλ: cognatus Constantini Crateri et Calae (10) **71** 29,55,62,86,135,164
Σθλάνιτζα, ἡ: oppidum et sedes episcopalis **50** 6 (app.; episcopus); **102** 13; **116** 20 (episcopus)
Σίλβεστρος: incola Bidobistae **91** 17,23,31,36, 54
Σιλιγνᾶς: pater Calae (9) **64** 18
Σισίνιος: Sisin(n)ius (II), patriarcha C/politanus **1** 81; **6** 38,61,101; **8** 159; **11** 52; **146** 61
Σκόπια, τά: urbs et sedes episcopalis; provincia/thema. **24** 5 (thema); **35** 11; **59** 5,8,14 (episcop.),29 (thema),50 (dux); **63** 4; **76** 2 (episcop.); **86** 205 (episcop.); **138** 9
Σκοπιωτικός (adi.): ad Scopia referens **76** 4 (vicus Neachobus)
Σκουταριώτης, Ἀνδρόνικος: archon Berrhoeae, affinis Helenae (2) **25** 8,36,72,96,105
Σκουταριώτης, Γεώργιος: κῦρ, maritus primus Mariae Artinae **39** 6
Σκουταριώτισσα: soror Helenae (4), matertera Symeonis (1) **48** 29,51,140,47
Σκώρης, Γεώργιος: **124** 4,16,18,21,27,28,60
Σλάβα: uxor Radi (3) **139** 5,9,15,32,38,41,42, 52 (parentes),58,60,62,64
Σλάβος: frater avi Boleslabae (2) et Comani (1) **52** 13,24,86
Σόδομα, τά: urbs biblica **17** 51 (Gen 13, 10 ff.)
Σολομών: persona biblica, rex Israel **75** 34; **151** 392
Σοπωτόν: archontia thematis Bagenitiae **44** 2
Σοσκός: provincia/thema **125** 2
Σούσιτζα: ager, campus **91** 20
Σούτρουπα: ager **37** 47
Σουχάλιτρος, Κωνσταντῖνος: filius sororis Nicolai Oenomerae, lector et clericus dioecesis Scopiensis **35** 11
Σοφία, (Ἁγία): magna ecclesia Constantinopolitana **114** 219
Σπαθᾶς, Γεώργιος: avunculus vel patruus Chrysae **121** 4
Σπανόπουλος, Κωνσταντῖνος: metropolita Pyrgi **80** 203
Στάγειρα: urbs **114** 120 (sapiens ex Stagira)
Στάνα: filia Petri (2), sponsa Preabi **126** 4,16, 18,22
Στάννα (1): filia Saraceni, ἐξαδέλφη Bratonae, uxor Belcani **72** 60,64
Στάννα (2): filia Radi (5), soror Ioannis (12) **74** 5,29
Στανόν: provincia/thema **51** 7
Στάνος: filius (?) sacellarii, lector et maritus Mariae (12) **66** 22,34,37,43,44,47,57,68,77, 121,130,133,144
Στάσης, Μανουήλ: ὑποταγάτης vel homo despotae Theodori Ducae **22** 117,168,183, 189,194,205,206,228,260
Σταῦρος: incola thematis Bagenitiae **133** 4
Στέντωρ: persona mythica **114** 226
Στέφανος: v. Γαβρᾶς, Καππαδόκης, Νεεμάνης, Χωματηνός
Στέφανος (1): iuris consultus **26** 189
Στέφανος (2): sacerdos et testis **126** 17
Στέφανος (3): episcopus Ephesi **146** 121,123, 146; **150** 84
Στρέαζος: dominus Prosaci **134** 8 (cf. etiam prolegomena p. 251*, n. 100)
Στρούμιτζα: urbs et sedes episcopalis **14** 4,6 (episcopus); **52** 48; **131** 44 (episcopus)
Στρυμβάκων: episcopus Cassandreae **106** 149
Συμβάτιος: iuris consultus **26** 189; **36** 149; **151** 314
Συμεών (1): filiolus Nicephori Cunalae **48** 19, 20,30,35,47,68,72,150
Συμεών (2): incola Scopiorum, presbyter, filius Ioannis (10), frater Georgii (3) **63** 4,14,22, 24,27,30,34,62
Συμεών (3): notarius **111** 5
Συρία: provincia, terra **150** 185
Συρόπουλος, Γεώργιος: frater Annae (8), filius Michaelis Syropuli et Mariae Paulopulinae, nepos Basilii Paulopuli sive Barsanuphii, affinis Ioannis Pepagomeni **102** 25,83, 98,108,127

Συρόπουλος, Θεόδωρος: maritus Annae (7), pater Theodorae (3), Nicephori et Iosephi Syropulorum **99** 15,58

(Συρόπουλος), Ἰωσήφ: filius Theodori Syropuli et Annae (7), frater Nicephori Syropuli et Theodorae (3) **99** 34,41

Συρόπουλος, Μιχαήλ: maritus Mariae Paulopulinae, pater Annae (7) et Georgii (5), socer Ioannis Pepagomeni **102** 7

Συρόπουλος, Νικηφόρος: incola Berrhoeae, filius Theodori Syropuli et Annae (7), frater Theodorae (3) et Iosephi Syropuli **99** 3,34, 47 (cognomen solum),71,100

Σωφρόνιος: hieromonachus **88** 2

Τανούσης: filius Gionae et Cabasilinae, frater Thomae et Cabasilae, socer Georgii Alyatae **100** 8,12,20,21s. (accola Debrarum), 25,27, 32,34 (mater)

Ταντούρης, Ἰωάννης: incola Berrhoeae, maritus Calae (9), vitricus Michaelis (3) **64** 15, 25,26,31

Ταρωνᾶς: archon, incola Tzermenici **80** 88, 252

Τειχομηρός, Ἱμέριος: κῦρ, frater Canacii **7** 2

(Τειχομηρός), Κανάκιος: frater Himerii **7** 6

Τειχομοιρός, Ἰωάννης: archon, pater monachi Theodoreti **59** 30,35

Τειχωτίτζης, Ἰωάννης (1): presbyter et clericus dioecesis Bulgariae, pater Ioannis Teichotitzae (2) **73** 3

Τειχωτίτζης, Ἰωάννης (2): filius Ioannis Teichotitzae (1) **73** 2,26,30

Τέρνοβος, ὁ: urbs et sedes episcopalis sive patriarchalis (caput imperii Bulgarorum) **114** 254 (dioecesis)

Τζακοστίνης, τῆς: ager, campus **82** 37

Τζαμᾶς, Βασίλειος: dux Berrhoeae, gener imperatoris **25** 10

Τζάντζης: pater Cali (1) **24** 5

Τζαούσης, Βασίλειος: sacerdos, pater Mariae (19) **125** 4,6

Τζαχηνός, Νικόλαος: archon, affinis Irenae (1) **19** 12; **72** 83,84

Τζερμένικον: vicus archontiae Choteachobi **80** 86,90 (ibi habitat Taronas), 252-255 (Taronas ecclesiam novam sancti Nicolai stauropegio patriarchali ibi aedificavit)

Τζερνισόβιστα: vicus **123** 3

Τζερνοκόσα: soror uxoris Basilii Dobresini, secunda uxor Georgii (5) **103** 12,14,16,21, 23,26,47,56,74

Τζιμπίνισα, Εὐδοκία: κυρά, socrus Ioannis Plyti, soror Artemii, Basilii et Georgii Euripiotarum, Calae (2) et Mariae (5) **25** 31

Τζιμπῖνος, Κωνσταντῖνος: κῦρ, incola thematis Berrhoeae, sponsus Mariae Artinae **39** 3, 12,13,15,40,42,45,47,65

Τζόλα: concubina Chrysi (3) **136** 6,16,21,22, 26,30

Τζοῦρκος: pater vel patronus Michi **143** 5

Τιμόθεος (1): Timotheus (I), patriarcha Alexandrinus **14** 66

Τιμόθεος (2): discipulus Pauli apostoli **150** 131

Τούμπα, ἡ: ager, campus **84** 74,92

Τρεαβουνή: ager, campus **82** 38

Τριακοντάφυλλος, Γεώργιος: lector et ecdicus **71** 8,16

Τριακοντάφυλλος, Ἰωάννης: pater Zoae (6), socer Georgii Manducae, avus Theodori Manducae **104** 9 (10); v. etiam Ἀκίνδυνος

Τριακοντάφυλλος, Μανουήλ: lector, gener Theophanis presbyteri **98** 3,27,32 (avus uxoris eius),41,54,59,61,67

Τροῦλλος: exedra palatii Constantinopolitani **86** 59 (synodus)

Ὕπατος, Ἀλέξιος: archon Dyrrhachii **46** 4

Φαλκίδιος: pars secundum legem Falcidiam **24** 2,28,39,71,79; **43** 104; **45** 122,167,171; **99** 72,83; **152** 1,33,45,49,54

Φαρισαῖοι: Pharisaei **150** 134,135

Φῆστος: procurator Iudaeae **150** 136

Φιλάγριος: episcopus Ἀρδαμέρεως **106** 149

Φιλάρετος, Νικόλαος: incola Dyrrhachii **100** 39,40

Φινεές: Phineas, persona biblica **11** 18

Φλαβιανός (1): Flavianus, patriarcha C/politanus **146** 159

Φλαβιανός (2): episcopus Antiochiae **150** 220, 224,231,233,240

Φοινίκη: Phoenica, terra **150** 185

Φραγγόπουλος, Γεώργιος: dux Thessalonicae **106** 145

Φρῦγες **70** 5; **95** 30

Φύγελλος: **150** 117

Χαϊτᾶς, Ἰωάννης: presbyter **91** 22

Χαλάνη: turris **114** 243

Χαλκηδών: urbs Constantinopoli opposita **77** 60; **86** 58 (synodus),176 (id.); **146** 120

Χαμαιδράκων, Θεόδωρος: archon Thessalonicae, maritus Calae Lampetae **38** 12,14,15, 23,55,150; **117** 8,9

Χαμάρετος, Ἰωάννης: despota in Peloponneso, gener Georgii Daemonoioannis, filius fratris (vel sororis) Michaelis Chamareti **22** 46,48,62,68,69,79,80,85,93,96,103,123,136, 159,165,200,201,207,210,218,220,229,233, 243,260,275

Χαμάρετος, Μιχαήλ: patruus Ioannis Chamareti, sponsus filiae Georgii Daemonoioannis **22** 62,67

Χαμηλός, Γρηγόριος: incola Corcyrae, gener Nicolai Zacinthini, affinis Basilii Petzici **65** 4,73,99,105 (socrus Chameli)

Χαρίτων: hieromonachus **28** 3

Χαρσιανίτης, Δημήτριος: maritus Horaeae, gener Romani Logarae **106** 22,128,135,159

Χίλων: unus e septem sapientium **8** 13

Χλωροπόδης, Θεόδωρος: frater Mariae (20), maritus Irenae (8) **141** 3,17,28,35,36,38,46

Χολαύρης, Γεώργιος: amator Irenae (8) **141** 29,35,39,43

Χοτεάχοβον: vicus et archontia **80** 63, 65,66, 86

Χοτεαχόβου, τοῦ, μονή: monasterium Choteachobi **80** 13,41,242

Χοῦμνος, Μιχαήλ: nomophylax et chartophylax, postea metropolita Thessalonicensis **6** 106

Χριστός, Ἰησοῦς: Iesus Christus **21** 67; **22** 7; **28** 37,39; **30** 34,36; **54** 77; **78** 15; **86** 151; **108** 5,25,47; **112** 29; **119** 34; **120** 60; **130** 23, 27,36; **136** 13

Χρυσῆ: uxor Manuelis (4), filia fratris sive sororis Georgii Spathae **121** 5,19,23

Χρύσηλος: incola provinciae/thematis Molisci **120** 17

Χρύσηλος, Ἰωάννης: diaconus et chartophylax, pater Mariae (3) **17** 6

Χρυσοβαλαντίτης: pater Annae (7) **99** 16

Χρυσοβέργης, Κωνσταντῖνος (1): avus Constantini Chrysobergae (2) et affinis Michaelis Chrysobergae **33** 5

Χρυσοβέργης, Κωνσταντῖνος (2): nepos Constantini Chrysobergae (1) **33** 4,8,11,17, 42,45

Χρυσοβέργης, Μιχαήλ: pater Chrysi (1), diaconus **33** 2,12,20,22,36,43

Χρυσοϊωάννης: proavus Alduini, pater Cali (2) et Ioannis (4) **44** 3,23,47,60,63,72; v. etiam Ἰωσήφ (1)

Χρύσος (1): nothus filius diaconi Michaelis Chrysobergae **33** 2,20,21,23,24,37

Χρύσος (2): socrus eius litem habet cum Georgio Litoboa **59** 9

Χρῦσος/Χρύσος (3): quondam incola Castoriae, nunc Achridae, figulus, concubinus Tzolae **136** 4,17,19,27,28,34

Χρῦσος/Χρύσος, Λέων: monachus contra voluntatem **128** 4,18,27,40

Χύδρος: miles **5** 5,7,8

Χωδίνας: pater sponsae Iadonae **122** 16,20

Χωματηνός, Δημήτριος: chartophylax archidioecesis Bulgariae/Achridae **1** 5 (solum hic nomen paternum eius invenitur); archiepiscopus (Primae Iustinianae et) totius Bulgariae **10** 3; **28** 2; **50** 6 (app.), 76 (app.); **77** 3; **86** 3; **111** 4; **112** 5; (frater) **18** 3

(Χωματηνός), Στέφανος: frater Demetrii Chomateni **18** 3

Χωροπάνιον: vicus prope Prilapum **32** 4

Ψελλός: (Michael) Psellus **26** 145

Ὡραία: incola Thessalonicae, filia Romani Logarae, socrus Demetrii Crambophocae **106** 19,21,22,28,29,41,45,53,88,108,114,161, 216,328,331,343,348

INDEX VERBORUM AD RES BYZANTINAS SPECTANTIUM

Numeri ad acta (vel libellos) et lineam spectant, exceptis titulis et verbis laudatis.
Nota: v. = vide

ἀβάπτιστος: non baptizatus **111** 13
ἄβατον: adytum, clausura **129** 17
ἀγαθοεργία: beneficientia **13** 7,17
ἀγαθόν: v. κοινωνία
ἀγάπη πνευματική: amor spiritualis **29** 160; **108** 9
ἀγγελάτος: v. νόμισμα
ἀγγελικός: v. πολιτεία
ἄγγελος: v. κεφαλή
ἁγιάζω: v. ἀρχιερεύς, ἔλαιον
ἁγίασμα: sacramentum ecclesiae **9** 55; **28** 52; **111** 41; **115** 42; **115** 42; **118** 44; **129** 42,51,59; **130** 30; **131** 31,41; **133** 16; **144** 16,32. θεῖον ~ **9** 46. **54** 89. **114** 158. **118** 51. **120** 41,46; v. etiam κοινωνία
ἅγιος (adi.): v. ἀρχιεπισκοπή, ἀρχιεπίσκοπος, αὐτοκράτωρ, βάπτισμα, βασιλεία, βασιλεύς, βούλευσις, δέσποινα, δεσπότης, ἐκκλησία, εὐαγγέλιον, εὐχή, μητροπολίτης, μονή, ναός, πάπας, πατριάρχης, πνεῦμα, σύνοδος, σχῆμα, τριάς, τύπος
ἅγιος, ὁ: sanctus **1** 80; **15** 9,11,33; **80** 256; **102** 44; **145** 18; **146** 158; v. etiam πατήρ, πολιτεία
ἀγκαλοφορέω: in manibus gesto **135** 5
ἁγιότης: sanctitas (appellatio episcopi) **3** 24,37,157; **38** 10,164,181,171,190; **38** 8; **80** 24,30,32,34,93; **106** 17; **107** 30; **112** 9,60; **114** 4,7,21,33,117,165,260
ἁγιωσύνη μεγάλη: sanctitas magna (appellatio archiepiscopi Achridae) **61** 9,32; **62** 5; **71** 23,25; **84** 27,107; **104** 5; **106** 164,165; v. δικαστήριον
ἁγιώτατος: v. ἐπισκοπή, μεγάλη ἐκκλησία, μητρόπολις, πάπας, ὕψος
ἁγνισμός: purificatio **150** 132
ἄγραφος: v. βούλησις, νόμος, πρᾶσις
ἀγράφως: non scripto **102** 111,120
ἀγρυπνία: pervigilatio **112** 36; **114** 137
ἀγωγή: vita. ἀσκητικὴ ~ **119** 67. εὐαγγελικὴ ~ **45** 13. μοναδικὴ ~ **79** 54. **102** 64. ~ μοναχικὴ **77** 124
ἀδελφικός: v. ὅσιον, φίλημα
ἀδελφοθεσία: adoptio in fratrem **5** 16
ἀδελφός: frater. θετὸς ~ **139** 8; v. συλλειτουργός
ἀδελφοί: episcopi. ἱερώτατοι ~ **22** 231
ἀδελφοποιΐα: adoptio in fratrem **147** 12
ἀδελφότης: 1. congregatio/sodalitas vel synodus episcoporum **147** 28. ἐνδημοῦσα ἱερὰ ~ **45** 13. ἱερὰ ~ **20** 85; **42** 55; **138** 7. συνεδριάζουσα ~ **49** 82. συνεδριάζουσα ἱερὰ ~ **63** 33; **67** 37.
2. fraternitas. διὰ θέσεως ~ **5** 5 (adoptio in fratrem). ἡ θέσις τῆς ἀδελφότητος **5** 11
ᾅδης: infernum **131** 21; **138** 15
ἀδύνατος: invalidus **94** 6
ἄδωρος: v. δωρεά
ἄζυμα: azyma (panes non fermentati) **54** 48
ἀθάνατον, τό: immortalitas **109** 109; **150** 108
ἀθεμιτογαμία: matrimonium illicitum **125** 19
ἀθεμιτογαμῶν, ὁ / ἀθεμιτογαμέω: contraho illicitum matrimonium **1** 234
ἄθροισμα: congregatio. ἱερὸν ~ **80** 26
αἰδέσιμος: v. κεφαλή
ἀϊδιότης: aeternitas. θεία ~ **109** 72
αἷμα: sanguis. ~ βασιλικόν **114** 146
αἵρεσις: haeresis **8** 115
αἱρετικός: haereticus **8** 114,147,144; **146** 153,158
αἰτία νόμιμος: causa legalis. **99** 61; **103** 61
αἰχμαλωσία: captivitas **52** 29; **56** 74
αἰχμάλωτος: captivus **91** 5; **101** 75
αἰώνιος: aeternus **109** 80,83; v. ζωή
ἄκαιρος: v. σύναξις
ἀκανόνιστος: canonibus non conformis, contra canones **77** 111; **86** 191
ἀκανονίστως: **114** 399
ἀκοή: auditus. ~ χριστιανική **15** 206
ἀκοινωνησία: excommunicatio **9** 48
ἀκοινώνητος: communione privatus, excommunicatus **77** 112; **115** 28; **118** 44; **120** 40; **129** 41,51; **130** 30; **131** 30; **133** 14; **144** 16

ἀκολουθία: obtemperatio vel consequentia. νομικὴ ~ **66** 62; **106** 64. ~ νόμιμος **89** 73; **124** 9; v. etiam δικαστήριον
ἀκρίβεια: (accurata) observantia, disciplina stricta **1** 206; **17** 64; **22** 269,271,274; **29** 140; **53** 102; **114** 65,103,104,106; **146** 79s.,137; **53** 102; **146** 137; **150** 59,69,210. τοῦ δικαίου ~ **40**,4; **83** 24. ἐκκλησιαστικὴ ~ **150** 152s. εὐαγγελίου ~ **150** 140. κανονικὴ ~ **78** 44; **146** 46; **150** 57. νομικὴ (vel τοῦ νόμου) ~ **17** 20; **19** 37,46; **22** 267,272; **25** 117; **36** 104; **48** 73; **57** 49; **82** 6; **106** 316. νομικὴ ~ καὶ παρατήρησις **53** 12; v. παράδοσις
ἀκριβολογία: disciplina. ἐκκλησιαστικὴ ~ **13** 57
ἀκρόασις: audientia **20** 14; **22** 39; **45** 14; **55** 11; **71** 10; **80** 33; **104** 5; **133** 19; **134** 13. δεσποτικὴ κομνηνικὴ θεία ~ **19** 88. συνοδικὴ ~ **52** 7; **76** 18,26,32
ἀκροατήριον: auditorium vel audientia. θεῖον ~ **150** 14. ἱερὸν ~ **45** 7
ἀκρότης: summitas. τῆς βασιλείας … καὶ τῆς ἱεραρχίας αἱ ἀκρότητες **150** 264
ἀκτημοσύνη: paupertas **147** 14,28
ἀλλότριος: v. δίκαιον, χώρα
ἁλουργίς: vestis purpurea. βασιλικὴ ~ **13** 11
ἅλωσις: expugnatio **50** 75; **114** 78,88
ἁμαρτάνω: pecco **88** 28; **110** 92
ἁμάρτημα: peccatum, delictum **88** 8,10; **110** 40,87,119; **118** 38; **120** 5,24; **130** 14; **144**,13. φονικὸν ~ **110** 131
ἁμαρτία: peccatum **76** 50; **77** 48; **110** 114,117,121,124,128; **112** 14; **137** 7; **144** 33
ἁμαρτωλός: peccator **110** 32
ἀμνημοσύνη: oblivio **139** 35
ἄμφιον: indumentum sacerdotale. ~ μοναχικόν **128** 21
ἀναβαπτίζω: rebaptizo **146** 85
ἀναγνώστης: lector (officium ecclesiae) **12** 5; **35** 22; **66** 22,35,57; **71** 16; **75** 17,25; **81** 61; **105** 7. εὐλαβέστατος ~ **47** 5,7; **98** 3
ἀναγνώστης καὶ ἔκδικος: lector et defensor. εὐλαβέστατος ~ **71** 7
ἀναγνώστης καὶ κληρικός: lector et clericus. εὐλαβέστατος ~ **35** 10
ἀναγνώστης καὶ χαρτουλάριος τῆς μικρῆς σακέλλης: lector et chartularius parvi sacelli. εὐλαβέστατος ~ **82** 4
ἀναγορεύω: proclamo vel pronuntio **129** 27; v. etiam βασιλεύς
ἀνάγραπτος: relatus, descriptus **9** 21; **50** 17
ἀναγράφω: refero **14** 77; **16** 54; **116** 40; **129** 27
ἀναδοχή: receptio. ἀπὸ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ~ **140** 26
ἀνακάθαρσις: repurgatio **151** 437. ~ τῶν παλαιγενῶν καὶ νεαρῶν νομοθεσιῶν **151** 434
ἀνακτορικός: v. περιωπή
ἀνάρρησις: proclamatio. βασίλειος ~ **114** 176
ἀνατολή: pars orientalis imperii **114** 69,79
ἀνατολικός: v. κλίμα
ἀναχειροτονέω: reordino **8** 149
ἀναχώρησις: recessus, renuntiatio **20** 19; **145** 19
ἀναχωρητικός: v. τόπος
ἀνδροφόνος: homicida **116** 52; **121** 19; **131** 22. ~ τῶν ἰθαγενῶν **150** 29
ἀνεπισκόπητος: sine episcopo **86** 68
ἀνεπιτίμητος: a poenis exemptus **7** 42; **54** 36; **115** 12; **145** 17
ἀνήρ: vir. ἀκριβὴς…νομικὸς ~ **151** 386. ~ ἐκ δεσποτικῆς δωρεᾶς πρὸς ὑπηρεσίαν τὴν κατὰ βίον ὑποκείμενος **118** 19. ~ ἱερός **102** 46. ~ ἐκκλησιαστικός **108** 20. ~ ἔντιμος καὶ εἰρηνοποιός **106** 34. ~ περιφανὴς καὶ τῶν εὖ γεγονότων **140** 10. ~ Ῥωμαῖος **151** 17. ἐρημικὸς καὶ μοναχικὸς ~ **88** 24. ~ κραταιὸς **78** 13 (hic Theodorus Comnenus); v. etiam προστασία
ἄνθρωπος: 1. homo principis vel imperatoris **22** 180; **59** 3; **106** 363. ~ τῆς βασιλείας **13** 86. δεσποτικὸς ~ **22** 227.
2. vir **109** 77,123,145; **110** 61; **143** 25; **120** 20; **131** 7,45.
3. servus **129** 28
ἀνόρθωσις: rectificatio, emendatio **78** 45; **105** 73
ἀνοσιούργημα: delictum **103** 66; **143** 34
ἀντίγραμμα: responsum **22** 203
ἀντιγραφή: responsum, rescriptum **107** 25; **108** 52. βασιλικὴ ~ **81** 226
ἀντίγραφον: rescriptum **31** 52
ἀντιγράφω: rescribo **31** 38,41,45,77; **114** 21
ἀντίθρονος: episcopi contrarii sedes **150** 190
ἀντικείμενος, ὁ: adversarius (hic diabolus) **130** 13
ἀντιλογία: refutatio. δικηγορικὴ ~ **89** 61
ἀντίμιμος: aemulator. Θεοῦ…ὁ βασιλεὺς…~ **110** 92s.
ἀντίπνοια: ventus adversus. νόμιμος ~ **105** 49
ἀντιπρόσωπος: vicarius. πανυπερένδοξος ~ **16** 3

ἀνωμαλία: inaequalitas **114** 104,259; **112** 15; v. etiam σύγχυσις
ἀνώμαλον, τό: inaequalitas. τῶν πραγμάτων ~ **150** 68; **78** 44
ἀξία: dignitas, potestas. τῆς ἀρχιερωσύνης **78** 39; **86** 72. ~ τοῦ ἐπισκόπου **146** 138. ~ ἱερατική **14** 31; **75** 24; **87** 8. βασιλική ~. βασιλική ~ **13** 12; **114** 169. βασιλική ~ …καὶ πατριαρχική **146** 27. δουκική ~ **71** 87. ἱεραρχική ~ **70** 42; **86** 32,33; **146** 89. ἱεραρχική ~ τοῦ ἐπισκόπου **146** 138. ἱεραρχική ~ καὶ κλῆσις **146** 90
ἀξίωμα: dignitas vel auctoritas **13** 17; **86** 104; **149** 12,30. ~ ἱερόν τε καὶ κοσμικὸν **114** 87. ~ πατριαρχικὸν **8** 101. ἀρχιερατικὸν ~ **77** 116. τῆς ἀρχιερωσύνης ~ **86** 90. τῆς βασλείας ~ **86** 72. βασιλικὸν ὄνομα καὶ ~ **114** 50. ἐπισκοπικὸν ~ **146** 30,138; μέγα τῆς ἱεραρχίας ~ **146** 26. τοῦ πρωτοπαπᾶ ~ **149** 7
ἀοίδιμος: sempiternae memoriae commendatus **9** 28; **10** 14; v. etiam βασιλεύς
ἀπαγορεύω: v. κρεωδαισία
ἀπαρτισμός: completio, consignatio (?). ~ νόμιμος **89** 57
ἀπογραφή: inventarium vel recensio **41** 21; **48** 78. ἐν τῷ κήνσῳ ~ **41** 45,65,133. ἔννομος ~ **100** 41
ἀπόδειξις: relatio. ~ νόμιμος **127** 44. ἔγγραφος **90** 92; **142** 31. νόμιμος καὶ καθαρὰ ~ **83** 61
ἀποδημέω: absum **99** 60,37; **139** 6
ἀποδημία: absentia **99** 40,45,71; **126** 10,14
ἀπόδημος: absens **92** 57; **99** 32,24; **126** 7
ἀποθρίζω (vel ἀποθερίζω): tonsuro **68** 14; **86** 13
ἄποικος: migratus **143** 9
ἀπόκαρσις: tonsura **77** 106; **79** 43; **119** 3; **128** 29
ἀποκείρομαι/ἀποκείρω: tonsuram recipio/tonsuro **20** 33,37,91; **79** 12,43,36
ἀποκρισιάριος: legatus (principis Serbiae) **10** 49
ἀπόκρισις: relatio. νομικὴ ~ **68** 17. ἔγγραφος ~ **74** 4
ἀπορφανισμός: orbitas **83** 48
ἀποστασία: rebellio. ~ τῶν Βουλγάρων **52** 25
ἀποστολικός: ad apostolum Christi pertinens. **8** 46; v. etiam διάταγμα, δόγμα, ἐκκλησία, ζῆλος, νόμος, παράγγελμα, παράδοσις, τελειότης, χεῖλος
ἀπόστολος: apostolus (Christi) **8** 147; **54** 63; **86** 85,87; **110** 71; **145** 31. θεῖος ~ **12** 30; **77** 51; **145** 26. κορυφαῖος ~ **150** 112; v. etiam κανών
ἀποταγή: renuntiatio, abnegatio **119** 24. κόσμου ~ **119** 15
ἀπόφασις: sententia **8** 136; **14** 28,32,77; **19** 88; **21** 12; **26** 13,19,138,140,217,223; **36** 8; **37** 8,15; **40** 60; **41** 48,150; **47** 75; **49** 5,17; **50** 38; **53** 154; **61** 32; **70** 48; **80** 98; **83** 34,44,58; **84** 148; **88** 30,32; **90** 54,68,107; **92** 8; **105** 27; **106** 76,92,168,182,202,215,217,223,285; **119** 7; **150** 273; **151** 13,385. ~ δικαστικὴ **41** 32,47,150; **81** 119; **84** 215; **85** 71. ~ διαζυγίου; **137** 17. ἀρχοντικὴ ~ **81** 42,119. βασιλικὴ ~ **72** 25,36; **90** 54; **106** 253,257. νόμιμος ~ **89** 65; **124** 31. τοῦ ὅρκου ~ **90** 90,85. συνοδικὴ ~ **8** 186; **18** 85; **76** 28
ἀποχή: abstinentia **118** 48; **133** 24; **144** 20; **146** 168
ἀπροσπόριστα: adventitia bona **26** 114; **38** 45,63; **151** 50,118,242,356,466,489,522,536, 553,559,567,571,574,583,589
ἀρέσκεια. ἔγγραφος ~ : satisfactio **122** 15
ἀρετή: virtus **147** 35; **148** 10; πολιτικὴ ~ **110** 63; **54** 48
ἁρμόζω: apto. ὁ τὰ ἐκεῖσε ἁρμόζων (i. e. dux Berrhoeae) **92** 15
ἁρμοστής: gubernator **96** 10
ἀρραβών: arr(h)a, donum sponsi (vel symbolum sponsalium, i. e. sponsalia) **13** 32,36,37,39,41; **20** 34,36; **22** 63,67; **49** 55,57,60; **55** 50,54,57,56; **126** 7
ἀρχαῖος: v. ἔθος
ἀρχή: potestas **8** 127; **11** 7; **94** 16; **110** 101; **114** 23; **146** 104; **150** 25. ἐπίγειος ~ **110** 93. δουκικὴ ~ **71** 65,40; **106** 144,364; **127** 9. μεγίστη τῶν Ῥωμαίων ~ **114** 40. νομικὴ ~ **81** 279
ἀρχιδιάκονος: archidiaconus **66** 20
ἀρχιεπισκοπή: archiepiscopatus, archidioecesis. ἁγιωτάτη ~ Βουλγαρίας **1** 4; **86** 57. ἁγιωτάτη ~ **53** 51; **146** 179
ἀρχιεπισκοπικός: v. δικαιοδότημα, δικαστήριον
ἀρχιεπίσκοπος: archiepiscopus **10** 4,50; **19** 9; **28** 1; **86** 71; **114** 219,238. ἁγιώτατος ~ **10** 42. ~ ἐπαρχεώτης **114** 239. ~ τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας **77** 3; **86** 3; **111** 4. μέγας…~ **84** 26; παναγιώτατος…δεσπότης, ὁ ~ πάσης

Βουλγαρίας **19** 9; **33** 9; **38** 6; **50** 5 (app.); **53** 34; **71** 23; **72** 29; **80** 19; **83** 37; **94** 13; **98** 6; **106** 15; **116** 4; **120** 4; **126** 2s.; **127** 41; **129** 6; **133** 2; **134** 3; **135** 4; **139** 4. παναγιώτατος…δεσπότης καὶ αὐθέντης ~ πάσης Βουλγαρίας **40** 15s.; **62** 3; **65** 14; **73** 4; **81** 21. παναγιώτατος…δεσπότης καὶ αὐθέντης, ὁ ~ τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας **118** 11. παναγιώτατος…δεσπότης καὶ αὐθέντης θεοτίμητος ~ πάσης Βουλγαρίας **84** 24; παναγιώτατος…δεσπότης, θεοτίμητος ~ πάσης Βουλγαρίας **101** 7; παρεμβόλιμος ~ **114** 239s. οἱ δύο αὐτοκέφαλοι **80** 120; v. δεσπότης, δικαστήριον

ἀρχιερατεύω: episcopale ministerium exerceo. κανονικῶς ~ **146** 142

ἀρχιερατικός: v. ἀξίωμα, γραμματεῖον, δικαιοδοσία, δίκαιον, κεφαλή, πρόσωπον, συνδρομή, ὑπόμνημα, ψήφισμα

ἀρχιερεύς: (archi-)episcopus, metropolita vel patriarcha **3** 4; **8** 75,79,83,120,126,130; **26** 12; **35** 57; **54** 23; **70** 7,38; **76** 24,56; **77** 100; **79** 30; **80** 88,98,103,148,227; **86** 4,34,49,52, 68,71; **100** 48 (metr .); **102** 85,91; **73** (metr.); **106** 224,250,247 (metr.); **108** 19,44 (metr.); **114** 94,173,238 (patr.); **146** 30,95,103,107; **148** 29,65; **149** 15; **150** 52. ἁγιώτατος ~ **148** 65s. ~ τῇ πόλει… ἐνδημῶν (sc. Thess/nicae) **106** 365. αὐτοκέφαλος ~ **86** 106. ἐγχώριος ~ **80** 131, 140,257. ἐνδημῶν ἱερώτατος **60** 8. ἔννομοι ἀρχιερεῖς **146** 40,226; **150** 23. ἡγιασμένος ~ **102** 85. θειότατος καὶ μέγιστος ~ **114** 84 (patr.). θεσπέσιος ~ **101** 8. ἱερώτατος ~ **17** 2; **20** 9,31; **21** 55; **22** 45,171; **31** 123; **35** 26; **36** 84; **37** 70; **38** 29; **41** 51s.; **43** 31; **46** 20; **49** 46; **50** 35; **51** 60s.; **52** 59; **55** 40s.; **57** 11; **58** 20; **59** 92; **60** 63s.; **61** 35; **64** 37s.; **66** 53s.; **67** 5s.; **71** 71; **78** 27; **84** 21; **85** 49; **89** 62; **90** 71; **92** 65s.; **96** 46s.; **99** 49s.; **101** 64; **102** 77s.; **105** 42s.; **106** 187s.; **124** 34; **125** 10; **127** 42; **134** 23; **138** 37s.; **139** 37; **140** 208. κανονικοὶ καὶ ἔννομοι ἀρχιερεῖς **146** 26. κατὰ χώραν ~ **74** 53; **77** 55; **80** 53s.; **106** 145s.; **120** 70; **125** 42-43. πανιερώτατος ~ **75** 3; **80** 20; **106** 16; **116** 2; **131** 44. σεβασμιώτατος ~ **102** 44; v. etiam δεσπότης, ἐξουσία, ὁμήγυρις, συνεδρία

ἀρχιερωσύνη: summum sacerdotium **8** 102 (patr. Bulgariae); **86** 72 (archiep. Serbiae); **114** 221 (archiep. Achridae); v. etiam ἀξία, ἀξίωμα

ἀρχιθύτης: i. e. archiepiscopus **50** 76 (app.)

ἀρχιμανδρίτης: archimandrita **79** 9,27,34,35. εὐλαβέστατος ~ **79** 2

ἀρχοντία: provinciae/thematis regio, cui archon praeest **25** 54; **44** 2; **80** 47,86; **104** 14

ἀρχοντικός: v. ἀπόφασις, δυναστεία, ἐξουσία, προστασία, πρόσωπον, χείρ

ἀρχοντικῶς: dignitate archontis. προέχων ~ **59** 29

ἄρχων: 1. officialis profanus, qui munus publicus exercet **11** 26; **22** 177; **25** 19; **31** 83; **38** 12; **46** 13; **48** 11; **53** 52; **59** 35,54,79,83; **72** 83; **87** 10. ~ ἐγχώριος **80** 89. ἐντόπιος ~ **116** 48. μεγαλεπιφανέστατος ~ **19** 12; **46** 3; μεγαλοδοξότατος ~ **25** 7.
2. officialis archiepiscopi Achridensis. θεοφιλέστατος δεσποτικὸς ~ **50** 6 (app.)
3. princeps. μεγαλοδοξότατος ~ **1** 8 (τοῦ Ἀρβάνου)

ἄρχων τῶν ἐκκλησιῶν: clericus. θεοφιλέστατος ~ **23** 28

ἄσεμνος: inhonestus **80** 55; **130** 10

ἀσέμνως: inhoneste **152** 93

ἀσκέομαι/ἀσκέω: exerceo **77** 9; **86** 13; **94** 10

ἄσκησις: ascesis, vita ascetica **79** 57; **88** 24,27; **112** 43; **119** 44; **145** 17,18,27,35, 36; v. etiam κόσμος

ἀσκητής: asceta, monachus **77** 131; **86** 11,19,24; **110** 70

ἀσκητικός: v. ἀγωγή, βίος, διαγωγή, πολιτεία

ᾆσμα: hymnus. ὀρθρινὰ καὶ ἑσπέρια θεῖα ᾄσματα **80** 56

ἀσυλία: asylum **84** 10,181

ἀσφάλεια: confirmatio, cautela **22** 207; **42** 79; **116** 54; **120** 69; **139** 52,54,56; v. etiam ἔγγραφον, συμφωνία

ἀσχημοσύνη: turpitudo. σκηνικὴ ~ **120** 9

ἀτιμία: turpitudo, dedecus **151** 548,549

ἀτιμώρητος: impunitus **149** 37

αὐθέντης: dominus vel potestatem habens **16** 3; **117** 5. ἅγιος ~ **19** 92; **110** 3. κραταιὸς καὶ ἅγιος ἡμῶν ~ **31** 7; **45** 55; **89** 3; **127** 15; v. etiam ἀρχιεπίσκοπος, δεσπότης

αὐθεντία: auctoritas, potestas **29** 115 (appellatio); **106** 274.

αὐθεντικός: ad dominum pertinens **106** 286

αὐλή: 1. palatium vel villa principis Epiri **22** 149.

2. villa praedii imperatoris: βασιλικὴ ~ **72** 86.
3. domus (vel villa?) **23** 2; **35** 17,20
αὐστηρία: severitas, rigor. κανονικὴ ~ **27** 51; **80** 105
αὐτοκέφαλον, τό: autocephalitas. προνόμιον τοῦ αὐτοκεφάλου **80** 131
αὐτοκέφαλος (adi.): v. ἀρχιεπίσκοπος, ἀρχιερεύς, θρόνος, προκάθημαι
αὐτοκρατορία: imperatoris potestas **114** 128
αὐτοκράτωρ: imperator **114** 59. κραταιὸς καὶ ἅγιος ἡμῶν ~ **83** 18; κραταιὸς ~ **83** 36; **114** 23. κράτιστος ~ **26** 25; κράτιστος καὶ θεοστεφὴς ~ **112** 35
αὐτονομία: v. γραφή
αὐτούργιον: opificium vel officina (molarum) **21** 38; **81** 100,102,285,286,290,310
ἀφιλανθρώπως: inhumane **81** 169,187
ἀφοβία: securitas **106** 340
ἀφορίζω: separo vel excommunico **70** 33; **76** 15,44,48s.; **77** 112s.; **120** 66
ἀφορισμός: excommunicatio **22** 170,255; **70** 20; **72** 54; **76** 34; **80** 241; **116** 47. ἀπὸ τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ~ **12** 43; **40** 57; **79** 72; **80** 241; **131** 52s.; **144** 36. ~ ἀπὸ τῆς ἁγίας καὶ ζωαρχικῆς Τριάδος **86** 197; **120** 52. ἀπὸ τῆς ἁγίας συνόδου κανονικὸς ~ **128** 22. ὁ ἐκ ταύτης (= τῆς δεσποτ. θείας μεγαλειότητος) ~ **98** 71
ἀφώτιστος: non baptizatus **111** 9,15,18; **146** 86

βάνδον: vexillum, turma **86** 29
βαπτίζω: 1. baptizo: **8** 146; **80** 71; **107** 40.
2. immergo: **150** 69
βάπτισμα: baptisma **16** 18; **54** 44; **80** 246; **111** 20,22; **114** 163,190; **130** 6; **146** 82,84. ἅγιον ~ **5** 21; **16** 11,16,38,40,51; **85** 17; **140** 17,26,30; v. ἀναδοχή
βαρβαρικός: barbaricus vel non graecus **17** 18; v. ἔθνος
βαρβαρικῶς: barbarice vel non graece **136** 25
βάρβαρον: barbaricum, regio barbarica **8** 19
βάρβαρος: **26** 15; **59** 71,82; **81** 272,273,274; **127** 47
βάρος: molestia **79** 25. δημοσιακὸν ~ **72** 67
βαρύνω: onero **148** 61
βάσανος: 1. tormentum **106** 321.
2. quaestio. ~ δικαστικός **89** 77. νομικὴ ~ **64** 38
βασιλεία: imperium vel maiestas (appellatio regis/imperatoris) **8** 12,119; **13** 5,9,19,29, 32,62,85,94; **25** 10; **26** 225; **59** 59; **86** 63,66; **110** 63; **114** 56,197; **117** 5; **146** 69s.,97. ἁγία ~ **16** 10; **117** 30. ~ ἐπὶ γῆς **13** 17; **148** 21. ~ Ῥωμαίων **59** 73. κραταιὰ καὶ ἁγία ~ **26** 5; v. ἀκρότης, ἀξίωμα, ἐξουσία, παλάτιον, πολιτεία, προσηγορία, ὕψος
βασίλειος: v. ἀνάρρησις, περιωπή
βασιλεύς: 1. imperator Bulgarorum **8** 125; **146** 101.
2. imperator Romanorum (imp. Byzantinus): **1** 48; **8** 123; **13** 46; **16** 12,23,27,33; **18** 7; **37** 107; **71** 113; **86** 55; **90** 53; **106** 271,281; **110** 68,70,77,93,96; **114** 181,193; **150** 233. ἅγιος ~ **25** 10. ἀοίδιμος ~ **14** 38; **19** 45; **22** 20; **59** 59; **122** 25; **124** 112; **126** 21; **134** 27. ἀοίδιμος ἐν βασιλεῦσι **1** 48; **6** 27; **22** 247; **42** 66. ἀοίδιμος καὶ μακαριστὸς ~ **151** 436. ἀοίδιμος καὶ μέγας ~ **114** 148. ~ ἀναγορεύεται **114** 71. βασιλεῖς εὐσεβεῖς **22** 14; **71** 75. ~ κραταιότατος **114** 55. δεσπότης καὶ ~ **90** 53. ὁ ἐν βασιλεῦσι μέγας καὶ περιβόητος **114** 198. ἐν βασιλεῦσιν σοφώτατος (vel ~...σοφώτατος) **9** 27; **13** 45; **19** 44; **44** 41s.; **45** 97; **88** 19; **134** 27; **151** 147s. ἐν βασιλεῦσιν φιλόσοφος **77** 134. κραταιὸς καὶ ἅγιος ~ **114** 50. κραταιὸς καὶ ἅγιος ἡμῶν ~ **16** 8; **105** 29. κράτιστος ~ **90** 68. κράτιστος δεσπότης. ...καὶ ~ **90** 107; **106** 206. μακαριστοὶ ~ **21** 71; **44** 41. ~ εὐσεβεῖς **22** 14; **71** 75. μακαρίτης ~ **106** 143. προβάλλω εἰς βασιλέα **114** 44; v. ἀντίμιμος, βῆμα, δικαστήριον, πρόβλησις, τελειότης, χρίω
βασιλεύω: regno, impero **106** 334; **114** 152
βασιλικός: v. αἷμα, ἁλουργίς, ἀντιγραφή, ἀξία, ἀξίωμα, ἀπόφασις, αὐλή, βῆμα, διάταξις, δικαιοδοσία, δικαστήριον, δωρεά, ἐξουσία, θειότης, θέσπισμα, κρίσις, μεγαλειότης, νόμος, ὀργή, ὁρισμός, παλάτιον, πρᾶξις, πρόβλησις, πρόσταξις, τύπος, ὕψος, ψῆφος
βασιλικῶς: v. κρατέω
βασιλίς: v. πόλις
βδελυγμία: fastidium. ~ Λατίνων **150** 46
βῆλον: v. κριτής
βῆμα: 1. sanctuarium, altare **8** 82; **75** 40; **119** 58; **146** 143. οἱ τοῦ βήματος **22** 190; **54** 23; **86** 202; ~ ἱερὸν **112** 23.
2. tribunal βασιλικὸν ~ **72** 1; ~ τοῦ ... κρατοῦντος κρατίστου δεσπότου καὶ βασιλέως **106** 69. δεσποτικὸν ~ **127** 5

βία: vis, coactio **106** 31,94,341; **134** 7; **139** 20; **141** 20; **148** 15. ~ καὶ φόβος **92** 50,70,101 **96** 72; **106** 54,80; **124** 43. οὔτε ~ οὔτε φόβος **106** 341. προαιρετικὴ καὶ οἴκοθεν ἐνταῦθα ~, οὐ ἡ τυραννικὴ καὶ ἔξωθεν **148** 15

βίαιος: v. δικαστής, εἴσπραξις

βιβλίον: libellus. τῆς δεήσεως ~ **84** 23; v. ἐκλογή

βίβλος: liber, scriptura. ἱερὰ ~ **13** 13. κανονικὴ ~ **30** 42. κανονικὴ καὶ νομικὴ ~ **13** 92. νομικὴ ~ **26** 210; **50** 37; **60** 65

βίος: vita. ὁ (ἀκριβὴς) μοναδικὸς ~ **128** 39; **145** 15. ἀσκητικὸς ~ **119** 26; **148** 17. ~ μονήρης **68** 14. ~ ἔνθεος **107** 37. μονὰς ~ **79** 44; **80** 249; **86** 13; **119** 14; **128** 27; **138** 22. μοναχικὸς ~ **138** 67. σεμνὸς καὶ τιμήεις ~ **152** 97. ὁ τῶν χριστιανῶν ~ **120** 35.
2. vita sancti **8** 8

βλαστός: stirps, progenies. πανευγενέστατος δεσποτικός ~ **70** 19

βλασφημία: blasphemia **130** 10

βοϊδάτος: v. ἱερεύς

Βουλγαρικός: v. ἐξουσία et indicem nom. propr.

βουλγαροεπίσκοπος: episcopus Bulgarorum (imperii Tirnoviensis) **8** 86,154. **146** 38, 52,135

βουλή: 1. voluntas, consensus. ἐπισκοπικὴ ~ **77** 105.
2. consilium. σύγκλητος ~ **114** 42,76,78,80

βούλημα: voluntas. ἐπιτελεύτιον ~ **49** 36

βούλησις: voluntas. ἄγραφος ~ **36** 42,55, 87,164. ἔγγραφος ~ **106** 27

βοῦλλα: bulla. μολυβδίνη ~ **50** 76 (app.)

γαμβρίκιον: donum pro genero futuro **49** 78

γαμβρός: gener. τοῦ...βασιλέως περιπόθητος ~ **25** 9

γαμήλιον: contractus matrimonialis **53** 60; **59** 41; **98** 21

γαμήλιος: v. ἔγγραφον, συμβόλαιον, σύμφωνον

γαμικός: v. δωρεά, συμβόλαιον, σύμβολον

γάμος: matrimonium, conubium. νόμιμος ~ **100** 10

γέννησις: dies natalis. ἡ τοῦ Χριστοῦ ~ **130** 36

γέρων: senior, i. e. magister pagi **72** 49,51,52; **82** 49; **102** 61; **108** 44

γηροκομεῖον: hospitium vel domicilium pro senibus **101** 74

γινώσκω: discerno. συνοδικῶς ~ **124** 107

γλῶσσα: sermo. πεδινὰ λαλοῦσα ~ **49** 78

γνωμάτευμα: decretum legale. ~ τοῦ νόμου **81** 311. νομικὸν ~ **24** 25

γνωματεύω: iudicio, iudico **20** 86; **66** 147; **79** 44; **81** 314; **90** 74; **100** 54; **106** 68; **111** 21; **117** 8; **151** 456,605,619. συνοδικῶς ~ **63** 62

γνώμη: opinio, iudicium, responsum **8** 135,167; **11** 40; **22** 183; **26** 22; **41** 52; **42** 57; **45** 115; **80** 93; **101** 29; **142** 25; **143** 31; **146** 66,112; **150** 91,219,248; **151** 499. ἀρχιερατικὴ ~ **103** 72. ~ ἔγγραφος **8** 178; **101** 34. ἑκούσιος ~ **148** 3. ἑλληνὶς ~ **49** 8. ἐπισκοπικὴ ~ **77** 105. συνοδικὴ ~ **146** 120; v. διάκρισις

γνωμικός: v. παρατήρησις

γνωμοδοτέω: interpretor (leges vel causas) **13** 71; **87** 21.

γοητεία: incantatio. γοητεῖαι καὶ ἐπῳδοί **87** 18

γονικός: patrimonialis **81** 62; **83** 63; **84** 53; **94** 18,44; **95** 8; **98** 12,22; **99** 4,72,102; **102** 30

γονυκλιτέω: genu flecto **9** 51; **111** 43; **118** 56; **120** 44; **130** 33; **131** 39; **133** 25; **138** 59; **144** 29; **146** 170

γράμμα: 1. epistula, litterae, scriptum **1** 2,15; **3** 5,18; **4** 39; **8** 9; **10** 11,33; **14** 11,13; **17** 3; **18** 4; **22** 115,157,180,194; **23** 24; **26** 24; **27** 40; **29** 31; **31** 66,72; **50** 76 (App.); **61** 11; **75** 7; **77** 7; **80** 16; **81** 19; **101** 5; **106** 171; **107** 4,21; **108** 8,14; **112** 8,12, 17,21; **114** 28,260; **120** 52; **127** 14,27. ~ δεητήριον **38** 3; **45** 11; **61** 3; **106** 170. ~ ἐνυπόγραφον **8** 166. ~ ἱερόν **148** 47. ἐνταλτήριον ~ **25** 38; **31** 27. θεῖον ~ **151** 12. νομικὸν ~ **22** 9.
2. litterae principis/imperatoris. δεσποτικὸν ~ **22** 265; θεῖον ~ **72** 22 (imperat.); **110** 13. προσκυνητὸν ~ **110** 4

γραμματεῖον: documentum (tabulae) **19** 57; **23** 9s.; **31** 37,45,77; **36** 62; **61** 34; **65** 12,62; **67** 52; **71** 18; **72** 39; **84** 208; **88** 11; **106** 13; **127** 35. ἀρχιερατικὸν ~ **102** 110. σημειῶδες ~ **37** 53; **89** 18; **127** 27; v. δωρεά, ὅρκος

γραμματίδιον: litterae **3** 38

γραμματικός: grammateus **99** 15

γραφή: 1. litterae **7** 3; **8** 51; **13** 93; **16** 3; **17** 23,60; **22** 167,168; **36** 59; **38** 39; **76** 10; **80** 30; **86** 195; **98** 19; **100** 33; **126** 25. αὐτονομίας ~ **151** 416. ~ σημειώδης ἐκκλησιαστική **81** 164. δεσποτικὴ ~ **22** 166 (litt.

principis); **31** 95 (litt. metropolitae). συνοδική ~ **86** 204.
2. Sacra Scriptura **151** 369. θεία ~ **8** 97s.; **13** 8; **92** 76; **118** 49 **144** 22; **150** 7,53. θεόπνευστος ~ **109** 62
γραφικός: v. κρίσις, ῥῆμα
γραφικῶς: biblice, secundum Sacram Scripturam **72** 3; **78** 12; **100** 134
γράφω: scribo **12** 20; **14** 21; **15** 25; **16** 64,65; **21** 37; **31** 97,104; **36** 51; **37** 41; **40** 52; **44** 69; **45** 122; **53** 17; **55** 15,44; **61** 36s.; **65** 21; **66** 24; **76** 54; **77** 36; **78** 30. τὰ γεγραμμένα **80** 90; **81** 61; **84** 35; **89** 41; **90** 56; **96** 74; **98** 21,26,46; **99** 30,62; **100** 13,19; **101** 14; **104** 20; **114** 4,6,12,186; **116** 38; **120** 68; **147** 43
γυμνάσιον: discussio. δικαστικὸν ~ **104** 52
γυναικεῖος: v. μονή

δαίμων: diabolus **119** 4; **130** 6; **139** 18
δακτύλιον: anulus **82** 36. ~ χρυσοῦν **82** 20
δέησις: preces, supplicatio **81** 110; v. βιβλίον
δεητήριον, τό: preces, supplicatio/libellus supplex **45** 17; **81** 113. ἔγγραφον ~ **58** 5
δεητήριος: v. γράμμα, ἔγγραφον
δέκρετον: decretum **69** 62,65; **84** 148; **85** 70
δελτάριον: liber parvus. νομικὸν ~ **42** 56
δέλτος: liber **2** 235; **8** 98,167. αἱ δέλτοι τῶν τῆς ἐκκλησίας ἱστοριῶν **150** 214. δεσμοφόρος ~ **84** 116. θεῖαι δέλτοι, αἵ τε κανονικαὶ καὶ αἱ νομικαὶ **124** 35. ἱερὰ ~ **46** 19. ἱστορίας δέλτοι **146** 155. αἱ κανονικαὶ καὶ θείων νόμων δέλτοι **88** 12. κανονικὴ ἢ καὶ νομικὴ ~ **77** 47. νομικὴ ~ **21** 56; **26** 186; **29** 53; **38** 32; **44** 20; **53** 59; **60** 9; **83** 49. νομικὴ καὶ κανονικὴ ~ **74** 9. τῆς πολιτείας ~ **41** 67; **45** 90; v. νομοτριβούμενοι II
δέσποινα: 1. regnatrix (Maria r. Thessalonicae) **106** 142, 362
2. Regina (i. e. Maria, Mater Dei) ἡ ἁγία ἡμῶν ~ **16** 10. ἡ ὑπέραγνος ~ **48** 17. ὑπεραγία ~ **94** 10; v. κοίμησις
δεσπότης: dominus. 1. appellatio imperatoris **106** 285. κράτιστος ~ **106** 253,335; **117** 40. ἅγιος ~ **26** 6; **117** 4.
2. despota, titulus palatiae imperialis **22** 48,123,140 et passim; **90** 15; **107** 41. πανευτυχέστατος ~ **22** 46.
3. appellatio principis Serbiae. ~ ὑψηλότατος **13** 4.
4. appellatio archivistae archiepiscopatus Bulgariae. τιμιώτατος ~ **1** 4;
5. appellatio (archi-)episcopi vel metropolitae. ~ καὶ ἀδελφός **108** 3. ἅγιος ~ **3** 17; **8** 17; **31** 98. ἁγιώτατος ~ **129** 37. ~ ἅγιος καὶ αὐθέντης παναγιώτατος καὶ ἀρχιεπίσκοπος πάσης Βουλγαρίας **61** 6. παναγιώτατος ~ **19** 9; **31** 95; **34** 54; **126** 13. παναγιώτατος… ~ καὶ αὐθέντης πάσης Βουλγαρίας **104** 4; **143** 3. πανιερώτατος ἀρχιερεὺς καὶ ~ **38** 8.
6. appellatio patriarchae. πατὴρ καὶ ~ **114** 229. θεσπέσιος ~ **114** 61.
7. ἡμέτερος ~ (Christus) **151** 485; v. etiam ἀρχιεπίσκοπος, βασιλεύς, βῆμα, δικαστήριον, κύριος, μητροπολίτης
δεσποτικός: ad dominum (profanum vel ecclesiasticum) vel ad Dominum (Iesum Christum) pertinens. κατὰ τὴν δεσποτικὴν **142** 16 (Christus); v. ἀκρόασις, ἄνθρωπος, ἀνήρ, ἄρχων, βῆμα, βλαστός, γράμμα, γραφή, διάγνωσις, δικαστήριον, ἑορτή, κέλευσμα, μεγαλειότης, ὁρισμός, παῖς, παράγγελμα, συλλαβή
δευτερεύων καὶ ἐπὶ τῶν κατηχήσεων: officium ecclesiae, presbyter. θεοσεβέστατος ~ **53** 50
δευτερεύων τῶν ἱερέων: officium ecclesiae, presbyter. θεοσεβέστατος ~ **91** 21
δημοσιακός: v. βάρος, ἐξουσία, ἐπόπτης, τέλος, ὑπόστασις
δημόσιον, τό: fiscus **41** 22; **52** 72; **72** 106; **76** 13; **89** 20; **118** 24; v. ἐνεργῶν, προΐστημι/προΐσταμαι
δημόσιος: v. χρέος
δημοσιόω: v. πορνεία
δημοτικός: v. λόγος
διάβασις: inspectio (sc. finium agrorum). τοῦ τιμίου σταυροῦ ~ **81** 150 (staurodiabasis)
διαγιγνώσκω: discerno **19** 54,95; **23** 37; **80** 226; **103** 40; **116** 21; **120** 28; **126** 18; **139** 59; **143** 32. συνοδικῶς ~ **10** 57
διάγνωσις: decisio, diiudicatio, sententia. **6** 122; **36** 178; **101** 35. δεσποτικὴ ~ **53** 74; **116** 38,45; **127** 26; **135** 23. δικαστικὴ ~ **41** 120; **81** 163. συνοδικὴ ~ **1** 45s.,235,240; **8** 137,165,174; **11** 61; **12** 6; **13** 73,85; **65** 7; **80** 224. συνοδικὴ ὁμογνωμοσύνη καὶ ~ **146** 133s.
διαγράφω: assigno **84** 90; **110** 132
διαγωγή: vita. ἀσκητικὴ ~ **54** 16
διάδοσις: legatio (sc. pro anima). ψυχικὴ ~ **36** 25; **101** 22; **152** 91,95

διαζύγιον: divortium. **12** 27,37,39. ~ νόμιμον **14** 43. ἐθνικὸν ~ **103** 72. παράνομον ~ **103** 69; v. ἀπόφασις, χάρτης
διαθήκη: testamentum **4** 37; **21** 37,42,93; **24** 40,42; **25** 44,72,80; **31** 38,79,87 et passim; **33** 7,23,25; **36** 102; **37** 41,95; **40** 52,101; **44** 14,16,61,70; **48** 48; **49** 29,35; **55** 15,16,31 et passim; **65** 22,25,26 et passim; **66** 24,28,39 et passim; **81** 24,39,75 et passim; **84** 35, 39,113; **98** 20; **99** 30,37,63,74,101; **100** 29,51,75,94,107,112; **101** 14,17,86,98; **104** 19,32; **106** 27; **151** 575; **152** 35. ~ πρωτότυπος **31** 38
διαθήκιον: testamentum breve **81** 85
δίαιτα: vitae ratio. ~ μοναχῶν **138** 45. συνήθης κοσμική…~ **128** 15
διαιτέω: arbiter sum. ὁ κατὰ τόπον διαιτήσων **35** 75
διακονέω: ministro **149** 26
διάκονος: diaconus, officium ecclesiae. **8** 80; **22** 191; **33** 2,6,12,14,19; **34** 5,11,20; **64** 15; **66** 51; **75** 18,21,25; **87** 28; **146** 12,39,143,164. εὐλαβέστατος ~ **34** 5,56; **53** 5
διάκονος καὶ καναστρίσιος: diacon. et castrensis **81** 17. εὐλαβέστατος ~ **21** 7s.
διάκονος καὶ κληρικός: diac. et clericus. εὐλαβέστατος ~ **66** 10; **87** 5
διάκονος καὶ ταβουλάριος: diac. et tabullarius **87** 6
διάκονος καὶ χαρτοφύλαξ: diac. et archivista. εὐλαβέστατος ~ **17** 5; **96** 2
διάκρισις: diiudicatio, sententia **150** 257. πατριαρχικὴ ~ καὶ γνώμη καὶ συνθήκη **114** 29
διάλεκτος: lingua **8** 99; **54** 12
διάλυσις: transactio, conventio **81** 35,82,85 et passim; **89** 40,57; **102** 27,100; **106** 37,53,74 et passim; **142** 34. ~ ἔγγραφος **106** 40; v. ἔγγραφον
διαλυτέον: ad transactionem pertinens **89** 53,528; **106** 122; v. ἔγγραφον
διάριον: diarium **75** 44
διαταγή: dispositio **65** 64; **81** 196. ἐκκλησιαστικὴ ~ **27** 84. τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων ~ **86** 199. τῶν κανόνων ~ **114** 246
διάταγμα: 1. testamentum **24** 8; **25** 68,97; **31** 54,66,76,86,89,139; **48** 21,32,80,144 **55** 21; **57** 44; **65** 69,73; **81** 28,61,129,219; **98** 22. ἐπιτελεύτιον ~ **25** 42; **33** 19; **44** 7; **48** 65; **58** 24; **81** 25.
2. praeceptum **151** 424. ἀποστολικὸν ~ **145** 14,37. ~ τῶν νόμων **51** 92. τὸ δικαιωτικὸν ~ **106** 276. εὐσεβὲς νομικὸν ~ **34** 7. θεῖον ~ **148** 7. τὰ τῶν θείων κανόνων καὶ τῶν φιλευσεβῶν νόμων διατάγματα **115** 16. νομικὸν ~ **2** 26; **44** 73; **151** 383,535; **152** 26. τοῦ νόμου θεῖον καὶ εὐσεβὲς ~ **104** 57; v. διατεταγμένα
διάταξις: 1. lex **26** 82; **38** 134;**40** 44,49; **43** 105; **53** 58; **81** 235; **84** 203,214; **92** 83; **96** 77; **100** 77. βασιλικὴ ~ **80** 101. εὐσεβὴς ~ **101** 71. κανονικὴ καὶ νομικὴ ~ **77** 146. νεαρὰ ~ **71** 75; **123** 19. νομικὴ ~ **50** 47; **51** 62; **85** 112. παλαιὰ ~ **151** 379. φιλευσεβεῖς διατάξεις **26** 21. τῶν φιλευσεβῶν νόμων ~ **50** 39.
2. testamentum **36** 20; **45** 168; **81** 81
διατεταγμένα: testamentum **36** 26,34,38,48, 51,42; **65** 69; **84** 37; **100** 109; **101** 26,52, 65,97,89; **104** 20
διατύπωσις: dispositio **152** 96. νομικὴ ~ **152** 33. τῶν νόμων ~ **85** 68
δίδαγμα: institutio **54** 45,51,66; v. ἔθος
διδασκαλία: institutio **133** 20
διδασκαλικόν, τό: institutio **109** 134
διδάσκαλος: v. οἰκουμένη
διδαχή: institutio **77** 139
δικάζω: iudico, iudicium fero **26** 82,172; **92** 73
δικαιοδοσία: iurisdictio vel distributio iuris **80** 137,141,163,257; **86** 55. ἀρχιερατικὴ ~ **80** 231. βασιλικὴ ~ **86** 62
δικαιοδότημα: distributio iuris, potestas. πατριαρχικὸν ἢ ἀρχιεπισκοπικὸν ~ **80** 130
δικαιολόγημα: defensio **136** 16
δίκαιον, τό: ius **151** 391. ἀρχιερατικὸν ~ **25** 71. ~ ἀλλότριον **150** 89. ~ δικαιωτικόν **106** 259. ~ ἐξουσιαστικόν **106** 259. δικαστικὸν ~ **25** 16. κανονικὸν ~ καὶ ὅσιον **76** 59,60. παροικικὸν ~ **80** 126; v. ἀκρίβεια, παρατήρησις
δικαιοσύνη: iustitia **151** 395; δικαιοσύνης νόμος **151** 423. ἱερατικὴ ~ **149** 11; v. ἱερωσύνη
δικαίωμα: ius **81** 84,88,95,217,266; **83** 31; **102** 61; **106** 78,199. ἔγγραφον ~ **83** 51. χαρτῷον ~ **90** 44.
δικαιωτήριον: tribunal **111** 17
δικαιωτικός: ad iurisdictionem pertinens **106** 259; v. διάταγμα, δίκαιον, νομοθεσία, νομοθέτημα
δικαστήριον: tribunal, forum **17** 8; **19** 8; **21** 17; **23** 14,26; **31** 27; **36** 26,76; **37** 82; **45** 57,91,98,114,119; **72** 9,101; **83** 51; **89** 10,21,65; **91** 23; **92** 7; **94** 20; **95** 24; **100** 130;

105 15,19,20; **106** 52,56,78,182,227,351; **127** 37. ἀκουλουθία δικαστηρίου **105** 23. ἀρχιεπισκοπικὸν θεῖον ~ **94** 7. βασιλικὸν ~ **90** 85. δεσποτικὸν ~ **33** 24; **73** 14; **90** 39s.; **132** 3,11; **139** 31. δεσποτικὸν θεῖον ~ **19** 14; **23** 27; **91** 18,38. ~ τοῦ...ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας **40** 14; **121** 6. ~ τῆς μεγάλης ἁγιωσύνης **65** 15. ~ τοῦ παναγιωτάτου δεσπότου ἡμῶν **137** 9. ~ τοῦ παναγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ αὐθέντου, τοῦ ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας **142** 4. ἱερὸν ~ **31** 8; **99** 8; **146** 113. τὸ τοῦ κραταιοῦ δεσπότου καὶ βασιλέως... ~ **90** 37. πρακτορικὸν ~ **92** 46. τὸ σεβαστὸν τοῦ τῆς χώρας ἐπιτρόπου ~ **45** 57. συνοδικὸν ~ τῆς ἡμῶν μετριότητος **66** 14

δικαστής: iudex **21** 14; **26** 14,24,209,217; **47** 74; **72** 9; **83** 29.44,58; **84** 149; **85** 20; **87** 41; **90** 66; **105** 278; **106** 62,204; **151** 443,446,471. βίαιος ~ **96** 40. εὐγνώμων καὶ θεοφιλὴς ~ **85** 11. ἱερὸς ~ **8** 135. μέγας ~ **26** 139. πολιτικὸς ~ **8** 175; **59** 57,148. σεμνὸς ~ **151** 382. κατὰ χώραν ~ **21** 12

δικαστικός: v. ἀπόφασις, βάσανος, γυμνάσιον, διάγνωσις, δίκαιον, θρόνος, ὁδός, ὑπόμνημα, ψῆφος

δίκη: ius. πολιτικὴ ~ **106** 146,366

δικηγορικός: v. ἀντιλογία

δικηγόρος: advocatus **100** 124; **106** 250

δικολόγος: advocatus **100** 130

δικορρήτωρ: advocatus **100** 46

διόρθωσις: correctio, instauratio. ~ νομική **106** 204

διορίζομαι: determino **19** 93; **21** 60; **89** 4; **90** 55; **148** 50: **151** 458

διφθέρα: liber, codex. ἐκκλησιαστικὴ ~ **150** 257. νομικὴ ~ **100** 49

διωγμός: persecutio **8** 121; **54** 82; **78** 28

δόγμα: doctrina, dogma **54** 51,66; **59** 72; **66** 87; **114** 116. ἀποστολικὸν ~ **150** 147. ~ τῆς...πίστεως **8** 32,96; **114** 18. δόγματά τε καὶ ἔθη **114** 39. ἐξουσιαστικὸν ~ **106** 257. ὀρθόδοξον ~ τῆς πίστεως **114** 99; v. εὐσέβεια

δοκιμασία: probatio, approbatio, exploratio **146** 44,63,111. ἐπισκοπικὴ ~ **77** 105. κανονικὴ ~ **86** 105

δομέστικος: domesticus (officium ecclesiae). ~ τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βερροίας **45** 21; **68** 3 (εὐλαβέστατος),7,16,30,55.

δόξα: gloria. ~ Θεῷ **108** 11

δοξοκομπία: ambitio **86** 28

δοξολογία: laudes. εἰς τὸ θεῖον...~ **147** 5

δοξομανία: gloriae nimia cupiditas **86** 89

δουκικός: v. ἀξία, ἀρχή, ἐξουσία, ἐπιτροπή

δουλεία: opus, negotium **84** 210; **90** 84; **147** 24. πρακτορικὴ ~ **139** 8

δουλευτής: famulus **76** 6

δουλεύω: servio, in opere sum **85** 38

δοῦλος: servus **31** 94,108; **84** 107; **106** 168

δούξ: dux. (Berrhoeae) **25** 10,12,15,19. (Scopiorum) **59** 50; **60** 33; **71** 59,159. (Corcyrae) **90** 57; **106** 63. μεγαλοδοξότατος ~ (Berrhoeae) **89** 48. μεγαλοδοξότατος ~ τοῦ τόπου (Belae) **83** 24. μεγαλυπέροχος ~ (Thessalonicae) **106** 60

δράγμα: fascis. ~ λίνου κατειργασμένου **148** 52

δρουγγάριος τῆς βίγλης: drungarius Viglae (officium militare) **8** 176

δύναμις: potestas. εὐαγγελικὴ ~ **108** 34

δυναστεία: 1. coactio **71** 56; **90** 30.
2. auctoritas ἀρχοντικὴ ~ **71** 83. προγονικὴ ~ **95** 9

δυνάστης: dynasta, potens **86** 26; **94** 25

δυνατώτερος, ὁ: potentior **29** 17

δύσις: pars occidentalis imperii **8** 121; **114** 70,75,79,83; **146** 97; v. κλίμα

δυσμικός: v. μοίρα

δύσφημος: infamis **22** 198

δυτικός: occidentalis **112** 59 (subst.); v. μέρος

δωδεκαετηρίς: aetas duodecim annorum. νόμιμος ~ **9** 16

δωρεά: donum, donatio **84** 89,95,160,183. ἄδωρος ~ **84** 195. γαμικὴ ~ **47** 13. γραμματεῖον δωρεᾶς **84** 127. ~ τοῦ ἁγίου πνεύματος **146** 163. ἔγγραφος ~ **58** 23. θεία ~ **146** 62. πρᾶξις τῆς δωρεᾶς **84** 100,129. προγαμιαία ~ **4** 57; **27** 88; **48** 14,23,69; **53** 17; **64** 46,71; **67** 29; **102** 8; **132** 23; **134** 30; v. ἀνήρ

δῶρον: donum. θεῖον ~ **151** 597;

ἐγγράμματος: perscriptus **14** 4

ἔγγραφον, τό: tabella, contractus, scriptum **48** 63; **51** 63,87,128; **59** 40,46,61,65,89,99; **70** 24,28; **73** 20; **81** 113,116,118,154; **83** 27,58; **84** 89; **89** 43; **91** 27; **92** 62,75,101; **96** 73; **98** 30; **102** 126; **105** 46; **106** 66,291,323,327; **122** 3,18; **151** 411,415. γαμήλιον ~ **51** 14,43,58,102. διαλυτέον ~ **89** 37; **106** 211,332. ~ (τῆς) διαλύσεως **81** 35; **106**

66,80,172,291,305. ~ τῆς συμφωνίας **102** 91. ἐκμαρτύριον ~ **89** 46,53,66; **91** 25. ~ πλαστόν **92** 62. πρατήριον ~ **70** 32; **89** 85. συμφωνίας καὶ ἀσφαλείας ~ **102** 101
ἔγγραφος: v. ἀπόδειξις, ἀπόκρισις, ἀρέσκεια, βούλησις, δεητήριον, διάλυσις, δικαίωμα, δωρεά, θέσπισμα, θεώρετρον, ὁμολογία, παράδοσις, πρᾶσις, ὑπόμνημα, ὑποτύπωσις
ἐγγράφω: conscribo, inscribo **108** 23; **110** 131; **122** 35
ἐγγύτης: proximitas, cognatio. πνευματικὴ ~ **140** 51
ἐγκαταστρώννυμι: consigno, refero **146** 180
ἐγκύκλιος: v. παιδεία
ἐγχώριος: v. ἀρχιερεύς, ἔθος, ἐξουσιαστής, ταβουλάριος
ἐδάφιον: fundamentum; νόμιμον ~ **1** 25
ἕδνον: donum (munum) nuptiale **80** 150
ἐθνικός: gentilis, alienigenus. ἀνήρ ~ **60** 30; v. ἀγριότης, διαζύγιον, ἔθος
ἔθνος: gens, natio **22** 57,274;**78** 88; **114** 40; **146** 71,94. βαρβαρικὸν ~ **87** 16.
ἔθος: mos, consuetudo **87** 20; **106** 157,357, 358,359; **114** 35,112,114,175. ἀρχαῖον ~ **114** 71,86,197. ἐθνικὸν ~ ἐγχώριον **103** 31. ~ Λατινικὸν…ἐκκλησιαστικόν **106** 353. ~ καὶ δίδαγμα τῆς καθ᾽ ἡμᾶς ἁγίας ἐκκλησίας **54** 96. ~ κρατοῦν **106** 356. ~ ἐγχώριον **103** 48. ~ ἐθνικόν **103** 71,76. ~ τῆς ἐκκλησίας **13** 20; **150** 71. ~ τε καὶ θρήσκευμα τῶν Ἰταλῶν **54** 87. ~ τῆς καθ᾽ ἡμᾶς πολιτείας **29** 146. ἐνδαπὸν τῆς πόλεως ~ **106** 289. κατ᾽ αὐτὴν (sc. τὴν ἐκκλησίαν) ὅσιον ~ **148** 39. ἐκκλησιαστικὸν ~ **8** 133; **106** 154; **150** 17,31. τὰ καθ᾽ ἡμᾶς ἱερὰ ἔθη **54** 70. ἱερατικὸν τῆς ἐκκλησίας ~ **146** 145. ἱερὸν ~ **146** 73; **150** 77. ἱερὸν ἐκκλησιαστικὸν ~ **146** 47. Μωσαϊκὸν …~ **150** 140. κατὰ τῶν τοῦ νόμου ἐθῶν **150** 130. πάτριον ~ **54** 13,29,71. τὸ φιλάνθρωπον ~ τῆς ἐκκλησίας **54** 93; **76** 36; **146** 68,147. κατὰ χώραν ~ **120** 30; v. εὐσέβεια
εἰκών: imago, forma, modus **80** 158 (modus) **84** 63; **114** 228
εἰρηνεύω: paco **112** 55
εἰρήνη: pax **112** 6,28; **114** 103. ~ … καὶ ὁμόνοια **112** 53; v. νόμος, τάξις
εἰσοδιάζομαι/-ω: accipio, recipio **24** 13; **72** 86
εἴσοδος: proventus, reditus, fructus **77** 11,30; **147** 26
εἴσπραξις: exactio. **148** 55. ~ βιαία τε καὶ τυραννική **148** 31
εἰσφορά: illatio. προαιρετικὴ … καὶ ἱλαρὰ ~ **148** 62
ἐκβίβασις: exsecutio **106** 75
ἐκβιβαστής: exsecutor **106** 95
ἔκδικος: ecdicus, defensor **80** 47; v. ἀναγνώστης
ἐκκλησία: ecclesia (templum vel institutio) **8** 76,94,126,132; **9** 22; **28** 21; **30** 16; **54** 4,24; **76** 36; **78** 28,45; **80** 46,67,70,72,79,90,142; **81** 271; **86** 49; **89** 20; **102** 45; **114** 252; **120** 70; **146** 35,90,120,130,154; **150** 25,73,195. ἁγία ~ **17** 6; **54** 88; **78** 28. ἡ ἁγία τοῦ Θεοῦ ~ **9** 22; **12** 43; **28** 26; **120** 26,51,59,66; **129** 29,57; **131** 25. ἡ ἁγιωτάτη ~ **21** 30; **78** 37; **85** 50; **106** 180; **108** 21. ἡ ἁγιωτάτη τοῦ Θεοῦ ~ **118** 10; **120** 3; **129** 5,35; **130** 14; **133** 8; **144** 9,12. ἡ ἁγιωτάτη τοῦ Θεοῦ μεγάλη ~ **131** 5. ἀποστολικὴ ~ **112** 31. ἡ τοῦ Θεοῦ ~ **17** 54; **77** 53. ἡ…καθολικὴ ~ **96** 3 (Dramae). ἡ τοῦ Χριστοῦ ~ **22** 18; v. ἀφορισμός, δέλτος, ἔθος, ἕνωσις, θεσμός, μεγάλη ~, προεδρία, προΐστημι, πρόσφυξ
ἐκκλησιάζω/-ζομαι: sacris liturgiis intersum **80** 45,61,244
ἐκκλησιαστικός: v. ἀκρίβεια, ἀκριβολογία, ἀνήρ, γραφή, διαταγή, διφθέρα, ἔθος, ἐπιμέλεια, ἐπιτίμιον, ζήτημα, θεσμός, ἱστορία, κατάστασις, μετέλευσις, νόμος, παράδοσις, παρατήρημα, πρᾶγμα, πρόσοδος, πρόσωπον, σημείωμα, συνήθεια, τάξις, φιλανθρωπία, ψῆφος
ἐκλογή: ecloga, electio. ~ ἡ συντελοῦσα τῇ πολιτείᾳ εἰς ἑξήκοντα βιβλία **151** 436
ἐκμαρτύριον: declaratio attestata **89** 29; **92** 31,39,69. νόθον ~ **92** 74
ἐκμαρτύριος: v. ἔγγραφον
ἑκούσιος: v. γνώμη, ὀφειλή
ἐκπόρευσις: processio. ~ τοῦ ἁγίου πνεύματος **54** 478
ἐκπροικίζω: filiae dotem do, filiam doto **72**, 74; **99** 29
ἐκπροσωπικός: v. ἐξουσία
ἐκφεύγω: effugio **106** 98
ἔκφυλος: externus **114** 40
ἔλαιον: oleum. ~… ἁγιαζόμενον **114** 177
ἐλεημοσύνη: misericordia **109** 73; **118** 59
ἔλεος: misericordia **146** 148. ~ Θεοῦ **111** 4. θεῖος ~ **109** 82
ἐλευθερία: libertas **150** 40

ἐλευθερωτής: liberator **150** 47
ἑλληνικός: paganus **120** 32
ἑλληνίς: v. γνώμη
ἐλλόγιμος: doctus **8** 173
ἐλλογιμώτατος: doctissimus **6** 81; **111** 7
ἐμπολιτεύομαι: v. νόμισμα
ἔμπυρος: v. σίδηρος
ἐναντιολόγημα contradictio **151** 401
ἐνδαπός: v. ἔθος
ἐνδημέω: v. ἀδελφότης, ἀρχιερεύς, ἐπίσκοπος, ὁμήγυρις, συλλειτουργός
ἔνδικος: v. ὅρκος
ἔνδυμα: indumentum, habitus. ~ θεοπρεπὲς **149** 5. θεῖον καὶ σωτήριον ~ **77** 43
ἐνέργεια: efficientia **109** 128
ἐνεργέω: administro **80** 105; **105** 32; **146** 165
ἐνεργῶν, ὁ: administrator **71** 26; κατὰ χώραν ~ **90** 56; κατὰ χώραν τὰ τοῦ δημοσίου ~ **116** 48 (practor sum)
ἔνθεος: v. βίος, ζῆλος, κράτος, φίλημα
ἔννομον, τὸ: iustum **25** 13; **89** 8
ἔννομος: legitimus **8** 164; **9** 32,40; **15** 5. ἔννομον καὶ κανονικόν **146** 117; v. ἀπογραφή, ἀρχιερεύς, πρᾶξις
ἐννόμως: legitime **100** 57; **144** 40
ἐνορία: dioecesis, provincia episcopi **80** 12,381,64,80,121,261; **86** 73; **116** 39
ἔνορκος: v. ἐπαγγελία
ἑνότης: unitas, consensus **112** 13
ἔνσαρκος: v. οἰκονομία
ἐνσημαίνω: subscribo **96** 45; **105** 27
ἔνταλμα: mandatum **82** 34
ἐνταλτήριον: mandatum **89** 23
ἐνταλτήριος: v. γράμμα
ἐντέλλομαι: mando **147** 43
ἔντιμος: v. ἀνήρ
ἐντιμότατος: v. πρόσωπον
ἐντολή: mandatum **10** 67; **55** 5; **71** 16; **84** 190; **110** 92,88. θεία ~ **10** 9; **67** 9; **86** 46; **119** 43
ἐνυπόγραφος: v. γράμμα, ὁμολογία, σημείωμα
ἐντόπιος: v. ἄρχων
ἕνωσις: unitas. τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας ~ **112** 51
ἐξάγιον: sextula (ponderis species) **82** 20; **84** 63
ἐξαγόρευσις: confessio **129** 31; **130** 18; **131** 3; **133** 11
ἐξαγορεύω: confiteor **129** 7; **130** 5; **132** 32; **144** 4
ἐξαούγγιον: sexta pars unciae = 6/12, i. e. dimidium **152** 28,58
ἐξαπορέω: pauper sum **130** 8
ἔξαρχος: exarcha (officium ecclesaie). θεοσεβέστατος ~ **4** 6
ἐξάρχω: exarcha sum **94** 16.
ἐξίσωσις: exaequatio **41** 21
ἐξισωτής: inspector vel peraequator de aequabilitate inter tributarios **41** 22
ἐξκουσσεία: exemptio **75** 44
ἐξομολογέω: confiteor **15** 22; **133** 4,10
ἐξομολόγησις: confessio **9** 53; **15** 25; **110** 118; **128** 4; **130** 21; **131** 23,45; **139** 44
ἐξουσία: 1. auctoritas/permissio **77** 22; **80** 140, 147,153.
2. regnum/potestas (regni vel muneris): **8** 83,113; **13** 15; **22** 73; **29** 20,28; **59** 75;**71** 36; **81** 276,278; **92** 50; **106** 142,205,362; **136** 32; **146** 21,28; **150** 28,43. ἀρχοντικὴ ~ **146** 137; ἀρχοντικὴ ἢ δουκικὴ ~ **131** 50; βασιλικὴ ~ **90** 125. ἡ Βουλγαρικὴ τῶν βαρβάρων ~ **59** 82. ἡ τῶν Βουλγάρων ~ **48** 25; **52** 31. δημοσιακὴ ~ **120** 53. ἡ Δρουγουβιτικὴ … ~ **94** 27. δουκικὴ ~ **71** 28,56. ἐκπροσωπικὴ ~ **60** 34. ~ τοῦ ἀρχιερέως **80** 247. ~ … τῆς βασιλείας **146** 96–97. ~ Βουλγαρικὴ **8** 74,156–157; **48** 13; **146** 86. ~ τοῦ πάπα τῆς Ῥώμης **54** 22. ὁ ἐπ' ἐξουσίας **144** 34. Ἰταλικὴ ~ **112** 57. ὁ τῆς κοσμικῆς ἐξουσίας **149** 29,44. Λατίνη / Λατινικὴ ~ **22** 73,188; **54** 18,69; **106** 333. Λατινικὴ χεὶρ καὶ ~ **102** 71. τῶν Λατίνων ~ **106** 288. πνευματικὴ ~ **77** 54; **80** 53. Ῥωμαϊκὴ ~ **146** 18. κατὰ χώραν ~ **106** 9; v. καταβολή
ἐξουσιάζω: dominor **59** 71; **86** 65; **106** 9
ἐξουσιαστής: potestatem habens. ἐγχώριος ~ καὶ οἰκήτωρ **120** 71
ἐξουσιαστικός: vi vel potestate agens **29** 112; **106** 260. v. δίκαιον, δόγμα, νόμος, χείρ
ἐξυπηρετέομαι: servio, famulor **129** 10; **139** 7; **148** 28
ἐξωμοσία: negatio iure iurando **115** 14
ἐξώπροικος: quae parapherna sumpsit **37** 79; **90** 39
ἑορτή: dies festus. δεσποτικὴ ~ **9** 52; **118** 58; **120** 44–45; **129** 46; **131** 39–40; **133** 26; **144** 29; **146** 171. ~ τῶν ἁγίων ἀποστόλων **130** 34
ἑόρτιος: festus **131** 10

ἐπαγγελία: 1. promissio **115** 5,15; **138** 44. ἔνορκος ~ **138** 47.
2. professio. μοναχικὴ ~ **86** 36–37
ἐπαρχεύω: praefectus sum **78** 41
ἐπαρχεώτης: v. ἱεράρχης
ἐπαρχία: districtus (dioecesis) metropolitae **78** 25; **80** 20,122; **86** 4–5,70,189; **101** 8; **114** 72,83,208,211,224,236,253; **150** 90. Βουλγαρικὴ ~ **86** 162
ἔπᾳσμα: cantatio. ἱερὸν ~ **114** 177
ἐπαφή: v. σίδηρος
ἐπενθρονίζομαι: in sedem (archiepiscopalem) positus sum **114** 239
ἐπεξέλευσις: poena. ~ τῶν θείων κανόνων **86** 74–75. ~ κανονικὴ **86** 195–196; **141** 49
ἐπεύχομαι: precor **128** 42
ἐπηρεάζω: insulto, iniuria afficio **120** 65
ἐπηρεαστικός: v. ὅρκος
ἐπήρεια: vexatio (fiscalis) **71** 53; **118** 13; **119** 4; **129** 23; **130** 6; **139** 19; **148** 34
ἐπὶ τῶν γονάτων, ὁ: officium eclesiae. θεοφιλέστατος ~ **108** 2
ἐπὶ τῶν κατηχήσεων, ὁ: officium ecclesiae; v. δευτερεύων καὶ ~
ἐπιβατικῶς: per usurpationem **8** 92; **86** 190; **146** 57
ἐπιβεβαίωσις: confirmatio **45** 56
ἐπιβήτωρ: usurpator **8** 88; **86** 73; **146** 92,104
ἐπίγειος: v. ἀρχή
ἐπίκλησις: invocatio. τῆς χάριτος…τοῦ ἁγίου πνεύματος ~ **146** 160
ἐπικουρία: subsidium **80** 22. κανονικὴ ~ **80** 10–11. νομικὴ ~ **90** 9; **152** 51
ἐπιμέλεια: cura, curatio. ἐκκλησιαστικὴ ~ **118** 34
ἐπιμιξία: consuetudo. ~ κοσμικὴ **80** 250. ~ λαϊκὴ **86** 27
ἐπινέμησις: indictio. **89** 13,36; **106** 178; **124** 6; **131** 30; **138** 54
ἐπιορκία: periurium. **88** 15
ἐπίπληξις: admonestatio. συνοδικὴ ~ **79** 29
ἐπισήμανσις: significatio. **36** 53; **91** 27
ἐπίσκεψις: custodia. πνευματικὴ ~ **112** 59
ἐπισκοπεῖον: episcopium, aedes episcopalis **86** 96; **106** 228; **150** 23,251. ἱερὸν ~ **112** 39
ἐπισκοπή: episcopatus, sedes episcopalis **78** 11,17,31; **80** 126; **81** 90; **86** 56; **146** 123. ἁγιωτάτη ~ **21** 8; **25** 70; **35** 10; **45** 21; **50** 6 (app.); **66** 11; **68** 3; **73** 2–3; **75** 15–16; **77** 8; **78** 3; **79** 6; **80** 14,234; **87** 5; **108** 2; **148** 23,24,59; **149** 19
ἐπισκοπικός: v. ἀξίωμα, βουλή, γνώμη, δοκιμασία
ἐπισκοπικῶς: more episcopi **80** 232
ἐπίσκοπος: episcopus **8** 158,102,103; **22** 193; **76** 44; **77** 108; **80** 101; **86** 60,62,71,94; **101** 72; **102** 46; **103** 9–10,37; **106** 238,329; **116** 20; **146** 42,48,58,122,126; **150** 187. ἐπίσκοποι Βούλγαροι **146** 34. ἱερώτατος ~ **12** 2; **15** 3; **22** 215; **37** 53; **41** 10; **44** 25; **45** 68; **48** 61–61; **50** 6 (app.); **53** 56; **55** 22; **59** 5,14; **69** 3; **76** 2; **77** 4; **80** 5; **81** 114; **83** 23; **86** 204; **87** 3; **106** 133; **127** 14; **130** 17; **138** 11; **146** 69,129,150. πανιερώτατος ~ **45** 57; **59** 8; **108** 18; **129** 53; v. ἀξία
ἐπιστήμη: scientia, sapientia **14** 34; θεία ~ **109** 138. μαθηματικὴ ~ **109** 19; v. νομοτριβούμενος II
ἐπιστημόνως: intelligenter, sapienter **80** 114
ἐπιστολή: epistula. **3** 35; **108** 50; **114** 11
ἐπιταγή: mandatum. ~ τοῦ … Κομνηνοῦ **78** 39
ἐπιτελεύτιος: v. βούλημα, βούλησις, διάταγμα
ἐπιτήδειος: idoneus, aptus **138** 12
ἐπιτίμησις: reprehensio. καθολικὴ ~ **1** 84. νομικὴ καὶ κανονικὴ ~ **7** 44
ἐπιτίμιον: poena **8** 158,188; **9** 34,55; **15** 28; **26** 63; **27** 51; **28** 50,53; **31** 85,131; **74** 15,53; **76** 14; **77** 145; **88** 17; **103** 79; **111** 40; **115** 19; **116** 42; **118** 39,41,43; **120** 37; **121** 24; **125** 41; **129** 38,58; **130** 28; **131** 28,42,47; **133** 28; **138** 69; **144** 15,37; **146** 57, 166; **150** 72; **151** 541,543,569,587. ἐκκλησιαστικὸν ~ **18** 89; **120** 25,63; **144** 10. κανονικὸν ~ **26** 42
ἐπιτροπεύω: tutelam gerere (i. e. guberno) τῆς νήσου ἐπιτροπεύων **41** 36
ἐπιτροπή: administratio, procuratio. δουκικὴ … ~ **105** 31–32. ~ καὶ φυλακὴ **138**
ἐπίτροπος: tutor, curator. **27** 103; **35** 27,28; **36** 24,35; **45** 86,88s.; **48** 32; **81** 26,29,39, 42,129,131,134,138; **84** 10,34,38,123,130, 132,133,188; **86** 25; **100** 19,25s.; **104** 20,31; **105** 33,55. ~ τῆς διαθήκης **31** 79. τῆς χώρας ~ (i. e. dux) **36** 44; **45** 47; **96** 7; v. ἐπιτροπεύω
ἐπόπτης: inspector. δημοσιακὸς ~ **102** 17
ἐπῳδός: v. γοητεία
ἐργαστήριον: officina. ὑδρομυλικὰ ἐργαστήρια **81** 98. μυλικὰ ἐργαστήρια **81** 284,308
ἐργομόχθημα: negotium, virium contentio. στρατιωτικὸν ~ **118** 55

ἐρημικός: v. ἀνήρ
ἐρημοδίκιον: iudicium per contumaciam. **22** 261; **49** 7; **92** 10
ἐριυφής: textus **128** 34; **136** 24
ἑρμηνεία: interpretatio **151** 606. τῶν νόμων ~ **106** 199
ἑρμηνευτής: intrepres. τῶν νόμων ~ **52** 106; **106** 378
ἐρυθροβαφής: v. ἔσθημα
ἔσθημα: indumentum **128** 34. ἐρυθροβαφὲς ~ **146** 22
ἑσπέριος: v. ᾆσμα, λῆξις
εὖ γεγονώς: v. ἀνήρ
εὐαγγελικός: evangelicus. εὐαγγελικὰ ῥήματα καὶ διδάγματα **8** 32; v. ἀγωγή, δύναμις, παράγγελμα, παράδοσις, πολιτεία, σπόρος, σχῆμα
εὐαγγελιογραφούμενος: scriptus in evangeliis **2** 151; **9** 3
εὐαγγέλιον: evangelium. **8** 3; **75** 9; **86** 78; **110** 97; **119** 30. ἅγιον ~ **106** 239. θεῖον ~ **106** 229; ἱερὸν ~ **86** 21; **112** 58; **148** 13. τὸ τοῦ Χριστοῦ ~ **130** 23; v. ἀκρίβεια, ζῆλος, νόμος, παραβάτης
εὐαγής: v. σεμνεῖον
εὐγένεια: nobilitas, claritas **10** 7,11,13 et passim (hic: appellatio); **22** 155
εὐγενής: nobilis, illustris **32** 24; **138** 35
εὐγενέστατος: valde nobilis, nobilissimus. ἵπποι…εὐγενέσταται **86** 28; v. etiam indicem nom. propriorum s. v. Ἀνδριανή, Εὐδοκία et s. v. Κομνηνή; hic v. etiam μέγας ζουπάνος
εὐγνώμων: v. δικαστής
εὐδοκία: v. εὐλογία
εὐθύνα/εὐθύνη: 1. culpa, accusatio **120** 23 (εὐθύνη);
2. poena **86** 201; **151** 530 (εὐθύνα). κανονικὴ ~ **151** 516
εὐθύτης: rectitudo, probitas. ~ κανονικὴ **114** 231.
εὐκτήριον: oratorium **80** 76
εὐκτήριος: v. οἶκος
εὐλάβεια: reverentia **72** 51
εὐλαβέστατος: v. ἀναγνώστης, ἀναγνώστης καὶ χαρτουλάριος, ἀρχιμανδρίτης, διάκονος, διάκονος καὶ χαρτοφύλαξ, δομέστικος, ἱερεύς, ἱερεύς καὶ περιοδευτής, μοναχός, πριμικήριος τῶν ἀναγνωστῶν, χαρτουλάριος
εὐλαβής: reverens, pius **22** 192; **77** 37s.
εὐλογέω: benedico **80** 151,154,157,159
εὐλογία: benedictio **77** 144; **80** 148,152; **112** 28. ἱεραρχικαὶ εὐλογίαι **80** 145. ~ καὶ εὐδοκία ἀρχιερατική **80** 161. (κυρίου) ~ καὶ χάρις καὶ ἵλεως **146** 176
εὐσέβεια: pietas in deum **32** 20; **54** 4; **106** 295; **110** 7; **112** 46,47; **114** 17,34,233. εὐσεβείας ἔθος καὶ δόγμα **114** 175. εὐσεβείας νόμος **112** 34
εὐσεβέστατος: piissimus. ~ Κομνηνός (v. indicem nom. propr.); v. κύριος
εὐσεβής: pius **1** 158,207; **13** 5; **22** 29; **48** 96; **80** 155; **142** 15; v. διάταξις, ἱεράρχης, μέγας Κομνηνός (v. indicem nom. propr.), λῆξις, λογισμός, τρόπος
εὐσεβῶς: pie **61** 39; **148** 67. ~ καὶ χριστιανικῶς **86** 86
εὐσυνθεσία: v. πόλις **151** 597
εὐτελής: v. ἱερομόναχος
εὐχαριστέω: gratiam ago **112** 48
εὐχέτης: precator **31** 108
εὐχή: preces, precatio **22** 121; **44** 46; **75** 49; **99** 36; **107** 42; **108** 17; **114** 189; **115** 8; **118** 47; **124** 74; **133** 19; **134** 9; **144** 19; **146** 82; **150** 133. ἡ ἁγία ~ **3** 161; **8** 194; **13** 58; **21** 75; **27** 78; **112** 33,59. ~ μνηστείας **126** 6. θεία ~ **12** 7; **39** 30. ἱερὰ ~ **13** 22,53; **21** 70; **39** 5; **44** 40; **140** 26
εὔχομαι: precor **107** 41; **108** 15; **115** 21
ἑῷος: v. λῆξις, μοίρα

ζάλη: tempestas. κοσμικὴ ~ **78** 16
ζάω: v. πολιτεύομαι
ζευγαράτος: v. ἱερεύς
ζευγάριον: iugum **102** 28,94,107
ζευγηλατεῖον: praedium parvum (iugo bovium aratum) **102** 13,17,34,68
ζῆλος: studium. ~ ἀποστολικός **86** 84. ~ ἔνθεος **110** 23. ~ τοῦ εὐαγγελίου **86** 89. ~ θεῖος **110** 135
ζημία: poena **116** 50; **122** 10,12; **131** 51; **132** 20; **141** 50; **144** 34
ζήτημα: ἐκκλησιαστικὸν ~ **80** 27
ζουπάνος: v. μέγας ~
ζωαρχικός: v. τριάς
ζωγραφικός: v. πινάκιον
ζωή: vita. αἰώνιος ~ **129** 61; v. κόσμος
ζωοποιός: v. σταυρός

ἡγεμονία: 1. dominatio **146** 102.
2. imperium. ~ τῶν Ῥωμαίων **8** 126; **150** 36

ἡγουμενικός: v. προβολή
ἡγούμενος: praefectus monasterio, abbas **77** 9,23,33,106,110; **80** 70,82,242
ἡμέρα: v. κρίσις
ἡμίγραικος: semigraecus **151** 387

θάνατος: mors, letum **109** 77,79,98,123,124; **111** 30,32; **116** 17,23,50; **118** 32; **120** 46; **129** 27,60; **131** 17,41; **133** 29; **138** 17; **144** 31; **150** 27,108; **151** 119,362,532,583; **152** 7; v. κόσμος, κυκεών, ποτήριον
θαῦμα: miraculum **54** 78
θαυμάσιος: v. Εὐστάθιος ὁ Ῥωμαῖος, Ἰταλός (ind. nom. propr.)
θαυμασιώτατος: v. πόλις
θεάρεστος: v. πολιτεία
θειογραφούμενος: v. indicem verb. memorab.
θεῖον, τό: divinum **11** 9; **15** 28; **54** 95; **109** 16,73 **111** 39; **112** 41; **115** 32; **129** 49; **138** 64; v. δοξολογία
θεῖος: divinus **28** 55; v. ἁγίασμα, ἀϊδιότης, ἀκρόασις, ἀπόστολος, γράμμα, γραφή, δέλτος, διάταγμα, δικαστήριον, δωρεά, δῶρον, ἔλεος, ἔνδυμα, ἐντολή, ἐπιστήμη, εὐαγγέλιον, εὐχή, ζῆλος, θεσμός, θέσπισμα, ἱεροτελεστεία, ἱερουργία, κανών, κέλευσις, κεφαλή, λειτουργία, λόγος, μαθητής, μεγαλειότης, μελῴδημα, μυστήριον, ναός, νόμιμον, νομοθέτης, νόμος, ὁμιλία, ὁρισμός, παράγγελμα, πατήρ, περιωπή, πρόσταγμα, ῥῆμα, σκηνή, συλλαβή, συνέδριον, τέμενος, τύπος, ὑμνῳδία, χείρ, χρησμοδότημα, χρησμός, ψυχή
θειότατος: v. ἀρχιερεύς, μεγαποίμην et indicem nom. propr. s. v. Ἐπιφάνιος
θειότης: divinitas (appellatio). βασιλικὴ ~ **90** 117
θέμα: thema (provincia) **118** 18. (Acheloos) **118** 9. (Bagenitia) **37** 3; **44** 2; **104** 3,14; **133** 3. (Berrhoea) **39** 3. (Deabolis) **74** 3. (Debrae) **124** 8. (Coloneia) **9** 9; **129** 3. (Moliscus) **120** 2. (Scopia) **24** 5; **59** 29. (Soscus) **125** 2. (Stanum) **51** 7
θεοδώρητος: a deo donatus **11** 35
θεοειδής: deo similis **8** 191
θεοκῆρυξ: praedicator dei. μέγας ~ **86** 80
θεοκυβέρνητος: a deo gubernatus **11** 5. ~ Κομνηνός (v. indicem nom. propr.). κράτιστος καὶ ~ **110** 3; v. κράτος
θεολογία: theologia. **109** 6. ὁ μέγας ἐν θεολογίᾳ **111** 21
θεολόγος: v. πατήρ
θεομιμήτως: imitando deum **110** 97
θεόπνευστος: a deo inspiratus **109** 17; v. γραφή
θεοπρεπής: v. ἔνδυμα
θεοσεβέστατος: v. ἔξαρχος, δευτερεύων καὶ ἐπὶ τῶν κατηχήσεων, δευτερεύω τῶν ἱερέων, ἱερεύς
θεοστεφής: v. αὐτοκράτωρ
θεοτίμητος: v. ἀρχιεπίσκοπος, πατριάρχης
θεοφιλέστατος: v. ἄρχων, ἄρχων τῶν ἐκκλησιῶν, δεσποτικός, ἐπὶ τῶν γονάτων, μέγας σκευοφύλαξ, πρωτέκδικος, ὑπομνηματογράφος
θεοφιλής: v. δικαστής
θεοφόρος: v. πατήρ
θεραπεία: famuli **86** 30
θέσις: v. ἀδελφότης
θεσμοθεσία: legislatio **18** 30
θεσμοθέτημα: decretum **84** 139
θεσμός: institutio, constitutio, lex **147** 20. ἐκκλησιαστικὸς ~ **21** 74; **44** 44. τῆς ἐκκλησίας ~ **28** 14. θεῖος ~ **22** 2; **119** 60. θεοφόρων πατέρων ~ **75** 24. ~ πατέρων **80** 158. τῆς πολιτείας ~ **22** 184
θεσμόν, τό: lex **26** 164
θεσμοφόρος: v. δέλτος
θεσπέσιος: v. ἀρχιερεύς, δεσπότης, κριτής
θέσπισμα: decretum, statutum **11** 71,77,89; **67** 47; **88** 31. βασιλικὸν θεῖον ~ **1** 78. γενικὸν νόμιμον … ~ **146** 149. ἔγγραφον … νεαρὸν ~ **151** 414. θεῖον ~ **10** 16; **106** 312. θεῖα τῶν νόμων θεσπίσματα **102** 112. ~ βασιλικὸν **1** 90; **8** 186; **11** 61. θεσπίσματα βασιλικὰ καὶ συνοδικὰ **3** 136. ~ νεαρὸν **1** 48; **6** 28; **9** 27,31; **45** 97,118; **71** 157; **151** 148,379. θεσπίσματα νομικὰ καὶ κανονικὰ **8** 113. θεσπίσματα συνοδικά τε καὶ βασιλικά **1** 112; **2** 231; **80** 111. τὰ τῶν νόμων θεσπίσματα **20** 27. τῶν θείων νόμων ~ **60** 96. τῶν φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα **66** 20,27,63,84; **69** 30; **96** 51; **106** 191. τῶν θείων καὶ φιλευσεβῶν νόμων θεσπίσματα **67** 7. ἱερὰ τῶν κανόνων θεσπίσματα **146** 78. ἱεροῦ καὶ θείου κανόνος ~ **131** 49. Ἰουστινιάνειον ~ **114** 237. κανόνων ~ **77** 59. νομικὸν ~ **36** 92,105; **37** 8; **43** 33; **48** 151; **51** 126; **69** 80; **70** 49; **117** 24; **151** 398. τὸ τοῦ νόμου ~ **29** 152; **38** 9; **40** 55,61; **41** 122; **46** 31; **48** 83; **52** 39; **85** 12; **99** 54
θετός: v. ἀδελφός
θεώρετρον: donum antenuptiale sponsi **20** 35,37; **49** 39,55,57,60,68,79; **53** 18,28,42,

106,148,152; **55** 18,30,33 et passim; **102** 9. ἔγγραφον ~ **151** 432
θεωρετροϋπόβολον: theoretrohypobolum (donatio antenuptiale sponsi) **25** 58,93
θηριωδία: v. ἀγριότης
θρῆνος: lamentatio **131** 3
θρήσκευμα: cultus **54** 46; v. ἔθος
θρόνος: 1. sedes (archi-)episcopalis (generaliter) **146** 65.
2. sedes episcopalis C/tinopoleos **8** 92; **114** 82,193,223; **146** 75.
3. sedes patriarchatuum orientalium. πατριαρχικοὶ θρόνοι **54** 50.
4. sedes autocephala (generaliter). οἱ αὐτοκέφαλοι τῶν θρόνων **80** 108.
3. sedes autocephala Bulgariae (Achridae) **114** 208,217. ἀρχιεπισκοπικός ~ **114** 205. ὁ καθ' ἡμᾶς ~ **114** 193. ~ τῆς Βουλγαρίας **86** 70; **114** 222,236.
5. sedes iudicialis. ~ δικαστικός **26** 137.
θύελλα: procella. κοσμικὴ ~ **146** 36

ἰάομαι: curo **129** 25
ἰατρός: medicus **8** 111; **61** 7; **111** 11,29,31; **138** 14,43. παῖδες ἰατρῶν **108** 31
ἰδιόκτητος: proprius vel peculiaris **47** 19 (ὡσανεὶ) ~ **38** 48; v. πεκούλιον
ἰδιορρυθμία: vita proprio arbitrio regulata **150** 258
ἰδιωτεύω: privatim vivere **110** 71; v. τελειότης
ἱεράομαι: sacerdotium exerceo **75** 39; **88** 20; **146** 72
ἱεράρχης: (archi-)episcopus (vel metropolita, patriarcha, papa) **3** 12; **78** 31; **114** 160, 163,235,242; **146** 164; **150** 20,60,179. ἐπαρχεώτης ~ **86** 103. εὐσεβὴς καὶ ὀρθόδοξος ~ **114** 188. μέγας ~ **150** 216. πρεσβύτατος καὶ μέγας ~ **114** 201. κατὰ χώραν ~ **80** 162
ἱεραρχία: hierarchia, episcopatus **8** 119; **114** 159,197; **146** 70,94; v. ἀκρότης, ἀξίωμα
ἱεραρχικός: v. ἀξία, εὐλογία, κατάστασις, κεφαλή, κοινωνία, μεγαλεῖον, προνόμιον, πρόσωπον, προχείρισις, τάξις, τελετουργία
ἱεραρχικῶς: ut episcopo decet **21** 30
ἱερατεία: 1. ordo sacerdotalis **54** 20.
2. sacerdotium **86** 92; v. προϊστάμενος
ἱεροτελεστεία: liturgia. θεία ~ **80** 43
ἱερατεύω: sacerdotium exerceo **70** 15; **88** 29
ἱερατικόν, τό: ordo sacerdotalis **54** 21
ἱερατικός: sacerdotalis **76** 14; **80** 105; v. ἀξία, δικαιοσύνη, μοίρα, πλήρωμα, στολή
ἱερατικοί, οἱ: in ordines maiores (sacerdotales) constituti, clerici ordinati **8** 81
ἱερεύς: sacerdos, presbyter **11** 20; **21** 75; **22** 191,195,203; **32** 8,11,56; **44** 45; **62** 29; **63** 4,8,12 et passim; **70** 44; **72** 49; **76** 3,12,29 et passim; **80** 42,46,49,237; **88** 18; **92** 4,10,18 et passim; **94** 12,14,15 et passim; **98** 4,11,18 et passim; **115** 29; **125** 4,6; **126** 17; **129** 49; **146** 29,143; **148** 40,43,48,50,56; **149** 7,28. βοϊδάτος ~ **148** 51. εὐλαβέστατος ~ **23** 10; **91** 21; **92** 4. ζευγαράτος ~ **148** 50. θεοσεβέστατος ~ **98** 4; **149** 7. ὀρθόδοξος ~ **150** 217; v. δευτερεύων τῶν ἱερέων
ἱερεὺς καὶ κληρικός: sacerdos et clericus (officium ecclesiae) **73** 2
ἱερεὺς καὶ περιοδευτής: sacerdos et visitator (officium ecclesiae). εὐλαβέστατος ~ **23** 31; **53** 7
ἱερογραφικῶς: secundum Sacram Scripturam **114** 31
ἱερολογέομαι: celebror **80** 71
ἱερολογία: ritualis benedictio, celebratio **12** 7; **13** 70,86; **15** 13; **20** 37; **21** 34,59,77; **44** 29,48; **49** 61; **51** 16; **55** 59; **80** 149; **135** 16,19. πιττάκια ἱερολογιῶν **80** 78
ἱερολόγος: presbyter **23** 11
ἱερομόναχος: hieromonachus (sacerdos et monachus) **31** 131; **48** 43; **79** 4; **88** 2; **135** 4. εὐτελέστερος... ~ **31** 109. τιμιώτατος ~ **28** 3
ἱερόν, τό: sanctum **35** 56
ἱεροπραξία: actio vel celebratio sacra **78** 51
ἱερός: v. ἀδελφοί, ἀδελφότης, ἄθροισμα, ἀκροατήριον, ἀνήρ, ἀξίωμα, ἀρχιερεύς, βῆμα, δέλτος, δικαστής, ἔθος, ἐπισκοπεῖον, ἐπίσκοπος, εὐαγγέλιον, εὐχή, κανών, κατάλογος, κεφαλή, κῆρυξ, λειτούργημα, λόγιον, ὁμήγυρις, πατήρ, περιβόλαιον, πρᾶξις, πύλη, σεμνεῖον, σκηνή, σύλλογος, συνέδριον, σύνοδος, τέμενος, φροντιστήριον
ἱεροτελεστία: ceremonia sacra **39** 30; **80** 43; **146** 82
ἱερότης: sanctitas (appellatio episcopi) **12** 17,27,42; **14** 24,32,79; **15** 26; **17** 8,19,23,58; **27** 39,43,52,107,108; **70** 4,17,20 et passim; **75** 5,7,14,47; **76** 14,17,22 et passim; **77** 16,21,31,118,122,145; **80** 262; **87** 12,22,43; **116** 38

ἱερουργέω: missam celebro **76** 29; **80** 237,238; **114** 60; **119** 57
ἱερουργία: sacrificium missae **48** 45; **115** 29; **129** 48. θεία ~ **114** 159
ἱερουργός: missam celebrans, sacrificator **48** 28
ἱερωσύνη: sacerdotium **8** 106; **14** 24,32,37 et passim; **34** 61; **80** 238; **88** 3; **112** 12; **119** 56,59. τῆς δικαιοσύνης ~ **112** 43. τῆς κατὰ τὴν ἱερωσύνην δικαιοσύνης **149** 3
ἱερώτατος: sanctissimus (appellatio) **80** 94,226; **146** 47; v. ἀρχιερεύς, ἐπίσκοπος, συλλειτουργός
ἰθαγενής: v. ἀνδροφόνος
ἱλαρότης: v. φιλανθρωπία
ἵλεως: v. εὐλογία
ἰλλούστριος: illustris **106** 224
ἴνβεντον, τό: inventarium **48** 78
ἰνδικτιών: indictio **42** 44; **50** 76 (app.); **59** 12; **106** 43
ἶσον, τό: isographum, exemplum **22** 118
ἰσοτιμία: aequalitas dignitatis **147** 32,37
ἱστορία: historia; **150** 197. ἐκκλησιαστικὴ ~ **114** 114; **150** 56,179; v. δέλτος
ἰσχυρογνωμονέω: obstino **17** 24; **31** 44

καθαγιάζω: consecror **79** 64
καθαιρέομαι: deponor **76** 27,43,48
καθαίρεσις: depositio **8** 158; **76** 25; **88** 18; **146** 58
καθαίρω: purifico **146** 167
καθαρός: v. ἀπόδειξις
καθάρσιον: remedium. ~ πνευματικόν **144** 14
καθέδρα: sedes, cathedra. καθολικὴ ~ **77** 27
καθηγούμενος: abbas **77** 25; **79** 3; **80** 75;**147** 2,33. τιμιώτατος ~ **147** 39
καθηγουμενεύω: abbas sum **80** 70
καθῆκον, τό: officium debitum. προσκυνητὸν ~ **117** 41
καθιερόω: consecro **138** 54
καθολικός: v. ἐκκλησία, καθέδρα
καιρός: tempus. νόμιμος ~ **13** 23. τύραννος…~ **150** 81
κακόν: malum **12** 18; **133** 6; **135** 9; **148** 4. κοινὸν ~ **150** 26
κάκωσις: afflic(ta)tio, vexatio **116** 49. ~ κοσμική τε καὶ σατανικὴ **80** 156
κανονικόν, τό: quod canonice debetur episcopo **80** 72
κανονικός: regularis, canonibus conformis **114** 244; v. ἀκρίβεια, ἀρχιερεύς, αὐστηρία, ἀφορισμός, βίβλος, δέλτος, διάταξις, δίκαιον, δοκιμασία, ἔννομον, ἐπικουρία, ἐπιτίμησις, ἐπιτίμιον, εὐθύνη, εὐθύτης, θέσπισμα, ὅσιον, παράδοσις, παρατήρημα, παρατήρησις
κανονικῶς: canonice **86** 95; **120** 27; **146** 126. v. ἀρχιερατεύω, νομίμως, οἰκονομέω
καναστρέσιος: castrensis **151** 46, 302, 354, 538, 584; v. πεκούλιον, πρᾶγμα
καναστρίσιος: castrensis (officium ecclesiae) **21** 8,36,44,47; **81** 111,129,195,211,219; v. διάκονος
κανών: regula **1** 143; **8** 83,142,153,158; **14** 55; **24** 93; **49** 17; **74** 37; **75** 28; **76** 23,41,42,49; **77** 32,144; **78** 46; **86** 72; **116** 21,24; **140** 52,59; **146** 51,56,58; **151** 390. ἀποστολικὸς ~ **76** 45; **88** 31. θεῖος ~ **74** 14; **76** 37; **80** 116,132,160,263; **86** 74; **114** 189. οἱ ἱεροὶ τῶν ἁγίων συνόδων κανόνες **151** 517. ἱερὸς ~ **2** 226,228; **5** 22; **13** 97; **16** 16; **18** 59; **22** 47; **27** 41; **76** 55; **80** 81,231; **120** 50; **127** 48; **146** 116. ἱερὸς καὶ θεῖος (vel θεῖος καὶ ἱερὸς) ~ **1** 7,163; **22** 271; **77** 52,115,119, 142; **79** 62; **86** 51,109,186; **101** 43; **103** 79; **116** 43; **120** 31; **140** 22. ~ τῶν ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων **145** 20. νομικὸς ~ **8** 142; **17** 41; **21** 109; **45** 69; **81** 298; **95** 36; **101** 45; **124** 62; **144** 41. ~ νόμιμος **24** 30; **92** 106; **94** 53; v. διαταγή, διάταγμα, θέσπισμα, νόμος, νομοτριβύμενος II, παράβασις
καρδινάλιος: cardinalis **54** 29; **146** 32
καρποφόρημα: fructuum oblatio. ἐτήσιον ~ **148** 24
καρποφορία: fructuum oblatio. ἡ συνήθη ἐτήσιος ~ **80** 233
καστέλλιον: castellum **106** 106
καστρηνός: castellanus, oppidanus. **23** 3; **73** 21,22,29
κάστρον: castrum (oppidum). **34** 3; **35** 17; **40** 14; **47** 4; **48** 12,39; **71** 21; **73** 8,11,19; **77** 26; **81** 17,78; **89** 49; **91** 7; **96** 3; **100** 35; **105** 4; **127** 4
καστροφύλαξ: castri custos **106** 105
καταγράφω: describo **67** 15,55; **98** 14
καταδυναστεύω: dominor **94** 6
κατάλογος: catalogus, ordo. ἱερὸς ~ **76** 38
κατάπαυσις: requies. ἡ ἐκεῖ ~ **148** 69
κατάστασις: status, conditio. ἐκκλησιαστικὴ ~ **8** 97; **86** 199. ἱεραρχικὴ ~ **114** 243. μοναδικὴ ~ **79** 24; **80** 249. χριστιανικὴ ~ **80**

40. τῶν χριστιανῶν ~ **120** 50; v. λαϊκός, πολιτεία

καταφύγιον: perfugium **144** 13. κοινὸν ~ **131** 25

καταψηφίζομαι: decerno **19** 47; **121** 22; **123** 19; **132** 19; **139** 61; **141** 46

κατηχούμενος: catechumenus **133** 20

κείρομαι: tondeor **4** 44; **65** 38. ~ μοναχικῶς **137** 22. v. μοναχός

κέλευσις: iussum/iussio **22** 261. βασιλικὴ ~ **151** 549. θεία ~ **22** 42

κέλευσμα: iussum/iussio, mandatum. δεσποτικὸν ~ **31** 100. θειογραφούμενον ~ **71** 70

κελλίον: cella **77** 13; **79** 51

κεφάλαιον: capitulum. νομικὸν ~ **38** 54; **104** 92; **151** 388

κεφαλή: caput (ecclesiae). 1. generaliter **151** 16. ἀρχιερατικὴ ~ **150** 44. ἱεραρχικὴ ~ **150** 26s.
2. appellatio patriarchae **150** 78. θεία καὶ ἱερὰ ~ **112** 25; **114** 3. προκαθεζομένη τοῦ κυκλώματος… πάνσεπτος καὶ ἀγγέλοις αἰδέσιμος ~ **150** 15; v. προχείρισις

κῆνσος: census. **41** 23,29,64; v. ἀπογραφή

κηποπερίβολον: hortus. **81** 77

κηρίον: v. λίτρα

κήρυγμα: praedicatio. **54** 64; **86** 85

κῆρυξ: ἱερὸς ~ **144** 22

κίνδυνος: periculum. ~ ψυχικός **128** 30; **138** 32

κληρικός: clericus **76** 44; **79** 6. v. ἀναγνώστης, διάκονος, ἱερεύς

κλῆρος: clerus **75** 43

κλῆσις: v. ἀξία

κλίμα: regio, territorium iurisdictionis. ἀνατολικὸν ~ **118** 8. κατὰ δύσιν ~ **146** 75

κνέτζης: v. indicem verb. memorabilium

κοίμησις: dormitio. ~ τῆς ὑπερενδόξου δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου **131** 35

κοινοβούλιον: consilium commune **22** 135

κοινόβουλος: collega in consilio **22** 133

κοινοεργέω: communiter efficio **109** 97

κοινόν, τό: communitas **110** 76,78,91,99. τὰ τοῦ κοινοῦ πράγματα **29** 10

κοινός (adi.): v. κακόν, καταφύγιον, ὄφελος, συμφέρον

κοινωνία: communio **131** 42; **133** 22. θεία ~ **131** 37. ἱεραρχικὴ ~ **146** 42. ~ τοῦ ἀγαθοῦ **133** 23; **144** 25. ~ τῶν ἁγιασμάτων **119** 63. ~ πνευματική **16** 33. τῶν πιστῶν ~ **86** 198

κοινωνικός: v. ὅσιον

κοινωφελῶς: omnibus utile **110** 91,94,97

κόλασις: punitio. νομίμη ~ **103** 74

Κομνηνικός: v. ἀκρόασις, χείρ

κορυφαῖος: v. ἀπόστολος

κοσμικός, ὁ: profanus, laicus **147** 11; (adi.) v. ἀξίωμα, δίαιτα, ἐξουσία, ἐπιμιξία, ζάλη, θύελλα, κάκωσις, σύγχυσις

κόσμος: mundus, saeculum vel vita profana/saecularis **147** 13,16; **150** 266. ἄλλος μετὰ θάνατον ~ **109** 79. ἔξω κόσμου τῇ ἀσκήσει γίγνεσθαι **110** 134; v. ἀποταγή, μοίρα, φιλοσοφία, φυγή

κουράτωρ: curator **27** 103; **52** 109; **84** 10

κραταιός: potens, fortis. ~ Κομνηνός **22** 104,110,175,180,198; **29** 21; **127** 16. ~ καὶ μέγας Κομνηνός **31** 122 (v. indicem nom. propr.); v. ἀνήρ, αὐθέντης, βασιλεία, βασιλεύς, κυρία

κραταιῶς: potenter, fortiter **150** 37

κρατέω: teneo, dominor **20** 21; **78** 39; **112** 49,55; **150** 65. ~ βασιλικῶς **110** 78. κρατῶν τῶν…χωρῶν **134** 7; v. βῆμα

κράτιστος: v. αὐτοκράτωρ, βασιλεύς, βῆμα, δεσπότης, θεοκυβέρνητος, Κομνηνός (v. ind. nom. propr.), κύριος

κράτος: 1. potestas. τοῦ δικαίου ~ **100** 133.
2. potestas (i. e. – in appellatione – maiestas) principis vel imperatoris **11** 38; **22** 112; **70** 17 (uxor principis); **90** 54; **110** 4,59,105; **117** 34; **127** 17. ἔνθεον ~ **11** 40; **26** 222; **83** 19. θεοκυβέρνητον ~ **11** 83

κρεωδαισία: consumptio carnis. ἀπαγορευθείση ~ **115** 25

κρίνη: mensura frumenti **148** 51

κρίσις: iudicium. βασιλικὴ ~ **90** 62. γραφικὴ ~ **114** 97. τελευταία ἡμέρα τῆς κρίσεως **146** 177

κριτής: iudex **150** 11. τοῦ βήλου θεσπέσιος ~ **41** 33

κτήτωρ: v. τυπικόν

κυβέρτιον: alveus **136** 23

κυκεών: potus. θανάτου ~ **121** 16

κῦρ: dominus. μεγαλοδοξότατος ~ **18** 3; **43** 8,23; **100** 5; **101** 4; **105** 30; **127** 6. μεγαλεπιφανέστατος ~ **7** 2; **23** 18; **38** 3; **124** 4; **134** 11. πανευγενέστατος… ~ **138** 5. πανευτυχέστατος ~ **127** 16; v. etiam indicem nom. propr.

κυρά: domina πανευγενεστάτη … ~ **138** 66; v. etiam indicem nom. propr.

κυρία: domina **129** 20,21. κραταιὰ ~ **70** 16,37; v. etiam indicem nom. propr.
κυριακή: dies dominicus **118** 57; **119** 64; **120** 44; **129** 44; **131** 39; **133** 26; **144** 29; **146** 170
κύριος: dominus. 1. princeps: εὐσεβέστατος καὶ φιλόχριστος ~ **146** 127. κράτιστος ~ **22** 43.
2. patriarcha: παναγιώτατος δεσπότης καὶ πνευματικὸς ~ **112** 3; v. μοναστήριον, νόμος, φωνή
κωδίκιον: registrum **146** 178
κωλύμη: impedimentum **1** 31
κώμη: vicus, pagus **120** 8

λαϊκός: laicus. **80** 54; **87** 7; **88** 13. οἱ … τῆς λαϊκῆς τάξεώς τε καὶ καταστάσεως **86** 202. v. ἐπιμιξία
λαλῶ: v. γλῶσσα
λαός: populus **149** 15,28; **150** 28. σῶμα τοῦ λαοῦ **150** 44. v. ὄφελος, σωτήριον
λάρναξ: arca. μυροχεύμων ~ **15** 9. τιμία ~ **114** 183
λεγάτον: legatum. **25** 100; **36** 22; **41** 134; **48** 28; **51** 36; **81** 197,205,213; **99** 37
λειτουργέω: sacris ministrare **119** 54
λειτούργημα: ministerium (sacerdotale), liturgia. ἱερὸν ~ **8** 82
λειτουργία: liturgia, celebratio missae. θεία ~ **80** 57
λῆξις: 1. pars, regio. Βουλγαρικὴ…~ **150** 23. ἑσπέριος ~ **146** 20. ἑῴα ~ **114** 47.
2. memoria. εὐσεβὴς ~ **71** 113. χριστιανικὴ ~ **111** 13.
ληστής: latro **110** 48
ληστρικός: v. χείρ
λιμός: fames **92** 35,51
λιμώττω: esurio **105** 36
λινοεργής: linteus **128** 34
λίνον: v. δρᾶγμα
λίτρα: libra (pondo). **24** 76. κηρίου ~ **148** 830
λογαριαστεύων: logariasta, computator apud ducem **25** 9. πανεντιμότατος ~ **25** 126
λογάς: electus, procer **89** 49
λόγιον: verbum (dei). ἱερὸν ~ **86** 48; **99** 56
λόγιος: eruditus **3** 3
λογισμός: cogitatio. εὐσεβὴς ~ **86** 83
λόγος: locus (communis). ~ δημοτικός **108** 4
λουτρόν: baptisma sanctum. θεῖον ~ **111** 17
λύσις: solutio **81** 108
λυχνοκαΐα: lucernarum accensio **48** 27

μαγικός: v. περιποίησις
μαθηματικός: v. ἐπιστήμη
μαθητής: apostolus. θεῖος ~ **107** 23
μακάριον, τό: beatitudo **114** 217
μακάριος: beatus **54** 75; **86** 52; v. βασιλεύς, μνήμη, πατήρ
μακαριότης: beatitudo **110** 46
μακαρισμός: beatitudinis praedicatio; **10** 63,151,481
μακαριστός: beatus **54** 68; v. βασιλεύς, λῆξις, μνήμη
μακαρίτης: beatae memoriae **10** 14,21,35, 43,45; **36** 52,66; **146** 30; v. βασιλεύς
μακαριώτατος: beatissimus **114** 204
μάνδρα: stabulum **120** 12; v. προΐστημι
μαστίζω: verbero **136** 32
μεγαλεῖον: magnificentia **112** 9,21,26; **114** 4,164. ἱεραρχικὸν…~ **106** 59
μεγαλειότης: 1. magnitudo (generaliter). τοῦ-…θρόνου ~ **114** 61.
2. appellatio archiepiscopi Bulgariae (Achridae) **16** 11; **22** 126; **34** 55; **83** 40; **150** 96. δεσποτικὴ ~ **19** 41; **118** 37. δεσποτικὴ θεία ~ **19** 41; **23** 9; **33** 48; **40** 43; **53** 56; **72** 32,54,103; **73** 34; **98** 33,69; **103** 40; **116** 19; **120** 27; **121** 23; **122** 22; **132** 18; **133** 12; **134** 22; **135** 18; **137** 19; **139** 36,59; **141** 6,41; **142** 32; **143** 26. δεσποτικὴ καὶ θεία ~ **62** 18; **82** 52. θεία ~ **72** 32.
3. appellatio imperatoris. βασιλικὴ…~ **90** 117; v. ἀφορισμός
μεγαλεπήβολος: v. Εὐστάθιος ὁ ῾Ρωμαῖος
μεγαλεπιφανέστατος: v. ἄρχων, κῦρ, ὑποταγάτης
μεγάλη ἐκκλησία: 1. Hag. Sophia C/poleos **1** 174; **114** 218.
2. Hag. Sophia Achridae. ἁγιωτάτη ~ **116** 3; v. ἐκκλησία
μεγαλοδοξότατος; v. ἄρχων, δούξ, κῦρ
μεγαλομάρτυς: megalomartyr **15** 6,29; **114** 184
μεγαλόπολις: megalopolis (i.e. C/polis) **26** 211; **114** 77
μεγαλοπρέπεια: magnificentia (appellatio) **16** 4,11,27,64
μεγαλυπέροχος: v. δούξ
μεγαποίμην: pastor magnus. θειότατος ~ **114** 257
μέγας: v. ἁγιωσύνη, ἀξίωμα, ἀρχιεπίσκοπος, Βασίλειος (v. indicem nom. propr.), βασιλεύς, Γρηγόριος (v. ibid.), Διονύσιος (v. ibid.),᾿Επιφάνιος (v. ibid.), ἱεράρχης, Κο-

μνηνός, Κομνηνή (v. ibid.), Μελέτιος, πατήρ, τεσσαρακοστή
μέγας ζουπάνος: iupanus/zupanus magnus **1** 10,120; **3** 24; **86** 5. εὐγενέστατος ~ Σερβίας **1** 10. πανευγενέστατος ~ **10** 2
μέγας σκευοφύλαξ: megas skeuophylax (officium ecclesiae). θεοφιλέστατος ~ **46** 140
μέγιστος: maximus; v. ἀρχή, ἀρχιερεύς
μέθοδος: via. νομικὴ ~ **20** 98
μελανειμονέω: vestem nigram mihi induo **128** 33
μελενδυτέω: vestem nigram mihi induo **138** 68
μελέτη: meditatio **8** 138; **151** 370. νομική **1** 261
μελῴδημα: psalmus vel hymnus. θεῖον ~ **77** 50
μέρος: pars (i. e. regio). δυτικὰ μέρη **80** 25
μεσάζων: „mediator“ (principis), officium palatii. σεβαστὸς καὶ οἰκεῖος ~ **45** 55
μεταβολή: mutatio. τῶν πραγμάτων ~ **150** 210,266
μεταγλωττίζω: transfero, reddo **8** 99
μετανάστασις: immigratio **8** 78
μετάνοια: poenitentia **77** 127; **111** 45; **119** 76; **130** 21; **133** 7
μετασχημάτισις: habitus mutatio **79** 13
μετέλευσις: persecutio. ἐκκλησιαστικὴ ~ **74** 35
μετονομάζω: mutato nomine appello **81** 79
μετριότης: mediocritas (appellatio propria archiepiscopi Bulgariae [Achridae]). ἡ ἐμὴ ~ **148** 36. ~ ἡμῶν **9** 25; **12** 3,4,16; **17** 3; **20** 8,30,84; **21** 11,17,54; **22** 44,231; **28** 6; **29** 30; **31** 119,123; **32** 3, 17; **35** 13,85,74; **36** 84; **37** 69; **38** 3,28; **41** 8,14,51; **42** 6,9,55; **43** 12,16,30; **44** 5,24; **45** 12,66; **46** 15; **48** 5,8,60,94; **49** 3,46,81; **50** 19,11,35; **51** 11,60; **52** 6,9,58; **54** 9,43; **55** 40; **57** 4,10; **58** 4,20; **59** 15,92; **60** 7,17; **61** 4,34; **63** 5,32,63; **64** 17,37; **65** 10,62; **66** 14,17,53; **67** 2,5,8,37; **69** 7; **71** 17,67; **77** 7,31; **79** 5,32; **80** 17, 94,225,242; **81** 18,114; **84** 18,20,110; **85** 53; **87** 4; **89** 5,7,60; **90** 8,10,60,71; **92** 18,65; **95** 33; **96** 5,46; **99** 12,48,49; **100** 4,6,47; **101** 5,41; **102** 4,42,73,76; **106** 187; **111** 7; **122** 22; **123** 4,17; **124** 5,33,106; **125** 2,9; **128** 3,25; **130** 4,17; **138** 7,37; **140** 9,20; **144** 3; **146** 44; **148** 36,50,67; **149** 31
μήνυμα: nuntiatio, notificatio **146** 127
μητρόπολις: 1. metropolis (generaliter) **80** 126.
2. Thessalonica **78** 47. ἁγιωτάτη ~ **106** 176.
3. Corcyra **101** 55,85.
3. Nicaea **114** 74
μητροπολίτης: metropolita **6** 105; **36** 52; **78** 26,41; **86** 57; **146** 75. ἁγιώτατος ~ **31** 120, 132; **101** 27. θεσπέσιος ~ **78** 26. παναγιώτατος … δεσπότης, ὁ ~ Θεσσαλονίκης **106** 73. παναγιώτατος ~ Θεσσαλονίκης καὶ πατὴρ καὶ δεσπότης **106** 57
μητροπολιτικός: metropolitanus **86** 57
μιξέλλην: semigraecus **151** 387
μῖσος: odium **141** 1,14,45; **143** 15,23,27. τέλειον ~ **141** 8; **143** 7
μνήμη: memoria **24** 9; **54** 23; **146** 155,166. μακαρία ~ **146** 156. ὁσία ~ **80** 167. πατριαρχικὴ ~ **80** 136. ~ τοῦ πατριάρχου **80** 161
μνημόσυνον: ritus memorialis **48** 30,46; **108** 6
μνηστεία: v. εὐχή
μόδιος: modius **64** 24; **84** 72; **92** 24; **102** 56
μοῖρα: 1. status. ἱερατικὴ ~ καὶ ἡ κατὰ κόσμον **89** 50.
2. pars. ~ δυσμικὴ **112** 49. ~ ἑῴα **112** 49 (imperium Nicaenum)
μοιχαλίς: adultera **26** 165
μοιχάς: adultera **12** 46
μοιχεία: adulterium **12** 45; **22** 6; **119** 4,61; **127** 21,22; **137** 5,13,17
μοιχικῶς: more adulterorum **146** 65
μοιχός: adulter **146** 92,110
μολύβδινος: v. βοῦλλα
μοναδικός, ὁ: monachus **119** 26
μοναδικός: v. ἀγωγή, κατάστασις, πολιτεία, στολή, σχῆμα
μοναδικῶς: more monachorum **77** 19
μονάζω: vitam solitariam (angelicam) agere **138** 47
μοναστήριον: monasterium **4** 44; **24** 9,37,72; **77** 11,17,29 et passim; **101** 21,22,55,67,94; **103** 62; **106** 97; **137** 22; **138** 55. κύριον ~ **77** 26
μοναστής: solitarius, monachus **77** 44
μοναχή: monacha **37** 49,64,78
μοναχικόν, τό: multitudo monachorum (et monacharum) **54** 21
μοναχικός: v. ἄμφιον, ἀνήρ, βίος, ἐπαγγελία, πολιτεία, σχῆμα, στολή, ὑπόσχεσις
μοναχικῶς: v. κείρω
μοναχός: monachus **31** 109; **54** 3,12,27,33, 35,37,86; **57** 42; **59** 87,94; **65** 39; **77** 36,43, 45; **79** 8,47,55,60; **86** 15,26; **94** 11,36,41,43, 45; **102** 49,87,90, 144; **111** 44; **119** 2,66; **128**

32; **130** 37; **138** 45,62,68; **147** 6,15,29,34. εὐλαβέστατος ~ **53** 36. κείρομαι εἰς μοναχούς **138** 22. κείρομαι κατὰ μοναχούς **102** 90; **128** 9. ὁ ἐν μοναχοῖς εὐλαβέστατος **57** 3. ὁ ἐν μοναχοῖς τιμιώτατος **86** 5; v. δίαιτα, περιβόλαιον, πολιτεία

μονή: monasterium **24** 13; **48** 108; **54** 11,17; **68** 14,18; **79** 12,17,19,27,33; **80** 41,44,59 et passim; **106** 101; **147** 22,26,30. ἁγία ~ (τῶν ἁγίων καὶ ἐνδόξων ἀποστόλων) **79** 3. ἀνδρῴα ~ **48** 46. πατριαρχικὴ ~ **80** 62. σεβασμία ~ **79** 63; **94** 9; **147** 3. σεβασμία γυναικεία ~ **121** 25. σεμνὴ ~ **72** 30; v. οἰκονόμος, προεστώς

μονήρης: v. βίος

μονότροπος: solitarius **112** 43; v. πολιτεία

μυλικός: v. αὐτούργημα, ἐργαστήριον

μυροβλύτης: sudator chrismatis **114** 179;

μύρον: sanctum chrisma **114** 156,162,176, 181,184,186

μυροχεύμων: v. λάρναξ

μυστήριον: sacramentum, θεῖον ~ **80** 39; v. οἰκονομία, οἰκονόμος

μωσαϊκόν: v. ἔθος

ναός: templum **22** 197; **48** 17,49,97,109; **77** 133; **80** 44,59,62 et passim; **101** 20,21,32,38, 67,74; **144** 18; **148** 13. ἅγιος τοῦ Θεοῦ ~ **148** 2. θεῖος ~ **22** 192; **35** 21,56; **77** 14; **80** 110,135; **118** 46; **131** 6,32; **138** 55. ἱερὸς καὶ θεῖος ~ **35** 21. μέγας τῆς Θεοτόκου ~ **106** 101,150. πατριαρχικὸς ~ **80** 135.

νεαρά, ἡ: novella **1** 40,68,76,95,108; **20** 58,66,90; **22** 244,247; **26** 57,122,135,141, 146; **27** 96; **29** 79; **34** 51; **36** 141; **38** 74; **42** 118; **45** 113; **64** 50; **71** 136,138,142; **77** 134; **88** 18,31; **101** 71; **114** 209; **122** 34; **124** 101; **151** 155,275 et passim. Ἰουστινιάνειος ~ **27** 96; **39** 54; **42** 99; **80** 118; **101** 79

νεαρός: v. διάταξις, νομοθεσία

νηστεία: ieiunium **9** 46; **77** 124; **111** 43; **129** 48; **130** 33; **138** 62

νόθευσις: corruptio **31** 107

νοθεύω: corrumpare **31** 87,90; **92** 70,101

νόθος: spurius; v. ἐκμαρτύριον, σύγγραμμα

νομική, ἡ: iuris prudentia **106** 311; **26** 113; **151** 369,442; v. νομοτριβούμενος II

νομικός: legalis, legitimus; v. ἀκολουθία, ἀκρίβεια, ἀνήρ, ἀπόκρισις, βάσανος, βίβλος, γνωμάτευμα, γράμμα, διατύπωσις, δελτάριον, δέλτος, διάταξις, διφθέρα, διόρθωσις, ἐδάφιον, ἐπικουρία, ἐπιτίμησις, θέσπισμα, κανών, κεφάλαιον, μέθοδος, νομοτριβούμενος II, παιδεία, παρατήρημα, παρατήρησις, τειχισμός

νομικῶς: legitime **84** 111

νόμιμον, τό: legalitas, convenientia legum **14** 26; **26** 162; **106** 274. θεῖον ~ **110** 132. τὰ κράτιστα...πολιτευόμενα νόμιμα **26** 151

νόμιμος (adi.): legitimus **9** 16; **21** 66; **24** 98; **26** 177; **151** 391; v. αἰτία, ἀκολουθία, ἀντίπνοια, ἀπαρτισμός, ἀπόδειξις, ἀπόφασις, γάμος, διαζύγιον, δωδεκαετηρίς, καιρός, κανών, κόλασις, ὅρος, παῖς, παραγραφή, παρατήρημα, παρατήρησις, πρᾶξις, πόθος, συμβουλία, συνασπισμός, συνάφεια, συνοίκησις, σύστασις, χρόνος,

νομίμως: legaliter, legitime **21** 101; **25** 17; **45** 82; **66** 122; **68** 34; **69** 16; **81** 132,147,224, 255; **83** 22; **90** 18; **92** 72; **101** 12; **102** 6; **103** 7; **104** 40; **105** 12,40,63; **106** 91. ~ καὶ κανονικῶς **80** 35; v. ἀντίπνοια

νόμισμα: numisma **19** 65; **25** 47,48; **53** 46,53; **55** 79,81; **60** 52; **84** 63,64,65,66,67,68; **92** 20; **96** 35; **106** 40,159,355. ~ τρικέφαλον ἀγγελάτον **82** 19s. ~ τρικέφαλον **19** 73; **53** 19. ~ τρικέφαλον πραττόμενον **19** 64; **82** 21. τὸ κατὰ χώραν ἐμπολιτευόμενον καὶ πραττόμενον ~ **74** 50s. χρυσοῦν ~ **96** 12. ~ ὑπέρπυρον **96** 34

νομοθεσία: legislatio **8** 168; **13** 21,55,61,82,84; **44** 52; **145** 21,29; **151** 147. δικαιωτικὴ ~ **106** 283,286. νέα ~ **13** 54. νεαρὰ ~ **1** 40; **13** 90; **14** 38; **19** 43; **21** 71; **29** 62; **44** 41; **64** 50; **122** 25; **126** 20; **134** 26. νεωτέρα ~ **13** 45. πάλαι ~ **13** 55. παλαιὰ ~ **122** 34. παλαιοτέρα ~ **13** 40. πολιτικὴ ~ **106** 259. πρεσβυγενὴς ~ **44** 29. πρεσβυτέρα ~ **21** 59; **122** 24. τοῦ σωτῆρος ~ **150** 113; v. ἀνακάθαρσις

νομοθετέω: legem condo **124** 101,102

νομοθέτημα: actus legislatorius **3** 131. δικαιωτικὸν ~ **106** 263

νομοθέτης: legislator **2** 32,83; **3** 121; **16** 47; **20** 32; **22** 22; **24** 76; **26** 118,142,208; **43** 42; **47** 29; **49** 56; **100** 129; **104** 41; **106** 264; **151** 125,454,552. θεῖος ~ **151** 423,505

νομοκάνονον: liber canonum, nomocanon **8** 172

νόμος: lex. ἄγραφος ~ **26** 131. ἀποστολικὸς ~ **145** 36. ἐκκλησιαστικὸς ~ **37** 101. ἐκκλησιαστικὸς ...καὶ πολιτικὸς ~ **87** 15. ἐξουσιαστικὸς ~ **106** 271. εὐσεβεῖς νόμοι **13** 21; **81** 275. θεῖος ~ **15** 34; **18** 4; **22** 47; **26** 25,64; **27** 40; **40** 61; **46** 36; **60** 96; **65** 64,79; **71** 75; **81** 108; **85** 19, 77; **89** 79; **96**

71; **102** 75; **106** 203; **151** 254. θεῖος καὶ φιλευσεβὴς ~ **10** 15; **65** 19; **67** 40. κύριος ~ **151** 585, 595. ~ βασιλικός **150** 195. ~ τοῦ τῆς εἰρήνης εὐαγγελίου **110** 95. ~ καὶ ὁ ἱερὸς κανών **87** 42. ~ Ρωμαίων **81** 272. παλαιὸς κατὰ Μωσέα ~ **22** 22. τῆς πολιτείας ~ **110** 109. πολιτευόμενος ~ **26** 167; **29** 13. πολιτικός ~ **6** 30; **12** 32; **17** 17; **26** 154; **27** 53,81; **37** 100; **43** 14; **74** 10, 34; **92** 80; **141** 52. φιλευσεβὴς ~ **1** 6; **5** 17,22; **15** 30; **16** 16; **20** 6; **21** 21, 94; **29** 164; **31** 153; **32** 24; **36** 9,88; **40** 5,99; **43** 34,97; **46** 14; **47** 124; **49** 80; **50** 38; **53** 57; **60** 135; **61** 13, 38; **62** 23; **65** 6; **77** 142; **84** 115,180; **85** 47; **86** 51; **90** 74; **101** 43; **103** 78; **106** 174; **120** 51; **127** 48; **140** 23; **143** 30; **151** 8; **152** 80,113; v. γνωμάτευμα, δέλτος, διάταγμα (τὸ νομικὸν ~), διάταξις, διατύπωσις, ἑρμηνεία, εὐσέβεια, θέσπισμα, παράδοσις, παρατήρησις, πολιτεία, τριβή

νομοτριβούμενος, ὁ: legum peritus **1** 242; **22** 267; **26** 187; **55** 77; **69** 9; **81** 226; **106** 270. νοῦς…~ (part./adi.) **90** 109

νομοτριβούμενος II: (haec vox diversis verbis explicata est). ὁ …νομικαῖς τοῦτο μελέταις ἐπιστατικῶς τρακταΐσας **1** 25. ὁ…τὸν νόμον εἰς πάθος ἠκριβωκώς **6** 80–82; **26** 34. ὁ μὴ παρέργως τὰς νομικὰς ἀνελίσσων δέλτους **29** 53. ὁ τὰ ἐν βάθει τούτου [sc. τοῦ νόμου] διαλευκαίνων καὶ διασαφῶν ἄριστα **38** 134. ὁ κατ' ἐπιστήμην τὰς διαιρέσεις τῶν νόμων εἰδώς **151** 290. ὁ εὐγνωμόνως τὰ βάθη τῆς νομικῆς ἐρευνῶν **151** 239. οἱ τῶν νομικῶν διαιρέσεων τρίβωνες **26** 34. οἱ ἀκριβῶς γινώσκοντες τοὺς νόμους **38** 24. οἱ τὰ βάθη τῆς νομικῆς ἐκζητοῦντες καὶ ἐπιστημονικῶς ἐξετάζοντες **38** 37. οἱ τὰς τῶν νόμων καὶ κανόνων δέλτους ἀκριβωσάμενοι **86** 107. οἱ ἄριστα… τὴν νομικὴν μετερχόμενοι **105** 62. οἱ εὖ εἰδότες τὰ τῆς νομικῆς ἐπιστήμης **151** 500.

νομοφύλαξ: legum custos. ~ καὶ χαρτοφύλαξ **6** 105

νοσοκομεῖον: valetudinarium **101** 75

νοτάριος: notarius **111** 5

ξενηλασία: expulsio **143** 29

ξενιτεύω: peregrinor **85** 37

ξενών: hospitale **101** 74

ξηροφαγέω: sicca manduco **9** 49; **118** 53; **119** 64; **120** 42; **129** 43; **131** 37; **133** 25; **144** 27; **146** 169

ξηροφαγία: manducatio siccorum cibium **111** 42; **130** 31

ὁδός: via. δικαστικὴ ~ **106** 64. μέση ~ καὶ βασιλικὴ **146** 115

οἰκεῖος, ὁ: familiaris **1** 3; v. πανυπερσεβέστατος

οἰκεῖος: v. μεσάζων

οἰκειότης: familiaritas **7** 45

οἰκήτωρ: v. ἐξουσιαστής

οἰκονομέω: dispensationem gero **144** 17. ~ κανονικῶς **144** 5

οἰκονομία: 1. dispensatio, indulgentia, condescendentia **8** 183; **17** 63; **22** 15,28; **28** 21; **30** 25; **36** 25; **48** 48; **77** 107; **78** 44; **79** 39; **81** 131; **86** 104; **114** 64,105; **150** 58,74,88,92, 113,143. τὸ μυστήριον τῆς ἐνσάρκου οἰκονομίας **150** 107.
2. administratio: βιωτικὴ ~ **25** 53

οἰκονομικῶς: indulgenter **150** 119

οἰκονόμος: administrator. τῶν μυστηρίων ~ **150** 139. ~ τῆς μονῆς **79** 19

οἶκος: domus. εὐκτήριος ~ **77** 107; **133** 16. ~ Θεοῦ **150** 16

οἰκουμένη: terrarum orbis **22** 8; **80** 121. μεγάλοι φωστῆρες τῆς οἰκουμένης **150** 147. οἰκουμένης…φωστῆρες τὲ καὶ διδάσκαλοι **150** 98

οἰκουμενικός: oecumenicus, universalis; v. πατριάρχης, σύνοδος

ὁμήγυρις: concilium, conventus. ἐνδημοῦσα ἱερὰ…~ **9** 26. ἱερὰ ~ **146** 45. ἱερὰ ἀρχιερέων ~ **80** 227. ἱερὰ καὶ θεία ~ **86** 5. συνεδριάζουσα … τῶν ἀρχιερέων ἱερὰ ~ **65** 63; **128** 26. συνεδριάζουσα … ἱερὰ ~ **54** 44; **95** 34

ὁμιλία: sermo. θεία ~ **112** 60

ὁμόδοξος: eiusdem doctrinae, fidei **150** 192

ὁμολογία: consensus, consentio, assentio, adhaesio **102** 67,85,91,94,103; **103** 24; **106** 174. ἔγγραφος ~ **92** 53. ἔγγραφος καὶ ἐνυπόγραφος ~ **102** 43

ὄνομα: v. ἀξίωμα

ὀργή: ira. βασιλικὴ ~ **72** 42. τοῦ Θεοῦ ~ **138** 26

ὀρθοδοξία: vera doctrina **112** 41

ὀρθόδοξον: vera doctrina **8** 114

ὀρθόδοξος: orthodoxus **8** 149,151; **146** 144; **150** 192,195; v. δόγμα, ἱεράρχης, ἱερεύς, πίστις

ὀρθρινός: v. ᾆσμα

ὁρίζω: constituo **148** 67

ὁρισμός: 1. iussio, iussum, statutum **81** 288. 2. mandatum archiepiscopi. ~ δεσποτικός **19** 96; **33** 49; **46** 140; **82** 53. 3. iussum/iussio imperatoris (vel principis) **31** 121; **127** 8. ϑεῖος καὶ προσκυνητὸς ~ **59** 6. ~ ϑεῖος βασιλικός **96** 7
ὅρκιον: iuramentum **22** 95
ὅρκος: iuramentum **22** 78,83,212,255; **27** 26; **36** 60; **71** 60,134,139,151,155; **72** 90; **87** 13; **88** 20; **89** 50,78; **90** 45,49,51,54 et passim; **92** 72; **103** 33 **106** 86,89; **115** 33; **124** 21; **127** 37; **137** 14; **138** 20; **142** 10. ἔνδικος ~ **89** 77. ἐπηρεαστικὸς ~ **87** 27. παλαμναιότατος ~ **128** 21. συκοφαντικὸς ~ **87** 27,39. σωματικὸς... ~ **88** 6. τέλειος ~ **87** 32,40; v. ἀπόφασις
ὁρκωμοσία: iuratio, iusiurandum **115** 13; **142** 21
ὁροϑέσιον: delimitatio **31** 6
ὁροϑετέω: delimitare **140** 47
ὅρος: 1. decretum **30** 19; **80** 101,104; **149** 35; **151** 29. νομικὸς ~ **3** 50; **140** 62. ~ ὁ νομικός **3** 110. νόμιμος ~ **12** 19; **124** 26. 2. finis: **114** 207; **150** 43. 3. summa definita **148** 45
ὀρφανή: pupilla **115** 29; **124** 24
ὀρφανία: orbitas **84** 4,54; **85** 3,26; **90** 43; **91** 3,9,16
ὀρφανικόν: pupillaris, orbus **85** 71
ὀρφανός: pupillus, orbus **58** 52; **81** 22,121,312; **84** 27,115
ὀρφανοτροφεῖον: pupillorum hospitium **101** 74
ὄρχημα: saltatio **120** 8
ὅσιον, τό: respectus **64** 70; **112** 9. ἀδελφικὸν καὶ κοινωνικὸν ~ **114** 10. ~ κανονικόν **114** 244
ὅσιος: v. δίκαιον, ἔϑος, πατήρ, πρωτοσύγγελος, χείρ
ὁσιώτατος: v. πατήρ
οὐράνιος: v. τάξις
οὐρανός: coelum **10** 61. τῶν οὐρανῶν βασιλεία **147** 17; **148** 20
οὐσία: substantia **109** 106. ἡ μία τῆς τριάδος ~ **109** 55
οὐσούφρουκτον: usus fructus **38** 145
ὀφειλή: debitum. ἑκούσιος… ~ **148** 26
ὄφελος: utilitas. κοινὸν ~ **110** 57. κοινὸν τοῦ λαοῦ ~ **110** 64
ὀφφίκιον: officium **71** 87

παίγνιον: ludus **120** 8,31,36
παιδεία: institutio. ἐγκύκλιος ~ **26** 192. νομικὴ ~ **26** 193
παίδευσις: institutio **108** 36. τοῦ Θεοῦ ~ **112** 18
παῖς: puer, filius. δεσποτικοὶ παῖδες **70** 45. ~ νόμιμος **21** 108; **104** 10. ~ κατὰ πνεῦμα **28** 6; v. ἰατρός
παλαιός: v. νόμος
παλαμναιότατος: v. ὅρκος
παλάτιον: palatium. τὸ τῆς ἁγίας βασιλείας σου ~ **117** 30. v. πατήρ, σύνοδος ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου
παλινῳδία: recantatio **86** 17
παλλακή: concubina **4** 48; **21** 22,26,32 et passim; **27** 1,13,22 et passim; **29** 37,41,46, 91,145; **32** 56; **33** 32; **40** 17,24,58,91; **44** 31,47,49; **136** 11
παλλακισμός: concubinatus **4** 19; **16** 13; **27** 44; **28** 9; **135** 7,10; **136** 9
παμβασιλεύς: dominus omnium **150** 81
πανάγιος: sanctus. ~ πνεῦμα **8** 109
παναγιότης: sanctitas [plena] (appellatio archiepiscopi) **81** 21,93
παναγιώτατος: v. ἀρχιεπίσκοπος, δεσπότης, κύριος, μητροπολίτης
πανεντιμότατος: v. λογαριαστεύων
πανευγενέστατος: nobilissimus/illustrissimus **3** 26; **10** 2; **28** 6; **127** 24; v. βλαστός, κῦρ, κυρά
πανευδαίμων: felicisissimus **150** 262
πανευτυχέστατος: felicisissimus **127** 24 (app.), 45; v. δεσπότης, κῦρ, σεβαστοκράτωρ
πανίερος: sanctissimus **70** 2
πανιερώτατος: v. ἀρχιερεύς, δεσπότης, ἐπίσκοπος
πανσέβαστος: reverendissimus **2** 238 **25** 22 **41** 13. ~ Βογδανόπουλος (v. indicem nom. propr.) **124** 16,22. ~ Καμωνᾶς (v. indicem nom. propr.) **1** 113,120,128,129,137,140, 232; **3** 41. ~ Μοσχόπουλος (v. indicem nom. propr.) **134** 13. ~ Πλυτὸς (v. indicem. nom. propr.) **3** 42; v. σεβαστός
πάνσεπτος: v. κεφαλή
πανυπερένδοξος: v. ἀντιπρόσωπος
πανυπερσέβαστος: titulus (omnino reverendissimus) **30** 2. ~ καὶ οἰκεῖος **105** 29
πανυπερτιμότατος: honorabilissimus **115** 2
πάπας (vel πάππας): 1. papa, patriarcha Romae **8** 101; **114** 224,225. ἅγιος ~ **114** 214. ἁγιώτατος ~ **114** 203. ~ τῆς ῾Ρώμης **54** 22. τῆς πρεσβυτέρας ῾Ρώμης ~ **54** 49; **146** 31.

2. patriarcha Alexandriae. ~ τῆς Ἀλεξανδρείας **146** 167
παπᾶς: presbyter **62** 8,14,19 et passim; **63** 4
πάππας: v. πάπας
παραβασία: transgressio **122** 18
παράβασις: transgressio. τῶν κανόνων ~ **86** 100
παραβάτης: violator. ~ τοῦ εὐαγγελίου **110** 89
παράγγελμα: praeceptum **46** 15. ἀποστολικὸν θεῖον ~ **48** 145. δεσποτικὸν ~ **20** 11. εὐαγγελικὸν θεῖον ~ **46** 15. θεῖον ~ **55** 10. τυπωτικὸν ~ **54** 92
παραγραφή: praescriptio **151** 60. διηνεκὴς ~ **104** 46. νόμιμος ~ **91** 57. τοῦ φόβου ~ **106** 305,323,328. τοῦ φόρου ~ **92** 10. τοῦ χρόνου ~ **95** 213
παράδοσις: traditio. ἔγγραφος ~ **8** 155. ἔγγραφος καὶ κανονικὴ ~ **146** 53. ἐκκλησιαστικὴ ~ **146** 152. εὐαγγελικὴ καὶ ἀποστολικὴ ~ **114** 100. κανονικὴ ~ **150** 218. κανονικὴ ἀκρίβεια καὶ ~ **146** 137. τοῦ νόμου ~ **37** 114; **87** 33. πατερικὴ ~ **150** 31
παραδυναστεύω: coadministro **60** 32
παρανομέω: contra leges facio **150** 31
παρανομία: transgressio legis **16** 59; **22** 252
παράνομος: v. πρᾶσις
παρανόμως: illegitime **44** 66; **47** 111; **103** 75
παράπτωμα: delictum **119** 12; **120** 39
παρατήρημα: observatio. ἐκκλησιαστικὸν ~ **146** 63. ἐκκλησιαστικὸν καὶ κανονικὸν ~ **8** 162. κανονικὸν καὶ νόμιμον ~ **146** 15. νομικὸν ~ **11** 63; **21** 94; **38** 144; **44** 71; νόμιμος ~ **124** 36
παρατήρησις: observatio. γνωμικὴ καὶ κανονικὴ ~ **3** 40. κανονικὴ ~ **80** 115; **128** 20; **138** 20. κανονικὴ καὶ νομικὴ ~ **77** 54; **124** 108. νομικὴ ~ **26** 130; **27** 87; **29** 112,146; **31** 49; **34** 60; **36** 90; **41** 124; **43** 105; **47** 66; **48** 38; **49** 65; **51** 128; **52** 73; **53** 65; **61** 44; **62** 30; **63** 33; **67** 55; **70** 34; **81** 25; **83** 46; **87** 30; **89** 22; **90** 90,122; **98** 33; **100** 53; **103** 42; **106** 41; **134** 24; **137** 11. νόμιμος ~ **21** 16; **25** 68; **41** 55; **44** 17; **45** 116. τῶν νόμων ~ **26** 215; **85** 55; **66** 141. ~ τοῦ νόμου καὶ τοῦ δικαίου **92** 17; v. ἀκρίβεια
παρεγκλίνω: declino **106** 8
παρεκβάλλω: excerpo, extraho **46** 139; **50** 76 (app.); **95** 55
παρεμβόλιμος: v. ἀρχιεπίσκοπος
παρενόχλημα: molestia **148** 48
παρεπίδημος: hospes **100** 22
παρερμηνεύω: male interpretor **151** 14
παροικέω: accola sum, sedeo **52** 30; **72** 64
παροικία: paroecia, dioecesis **80** 101,138
παροικικός: v. δίκαιον
πάροικος: incola, accola **50** 74; **100** 22
παρορκία: periurium **138** 51
πατερικός: v. παράδοσις
πατήρ: pater (ecclesiae) **8** 114; **77** 57; **80** 163; **111** 21; **146** 91; **148** 70; **149** 35; **150** 160. ἅγιος ~ **28** 51; **86** 200. ἅγιος καὶ θεοφόρος ~ **17** 62. ἐν ἁγίοις ~ **74** 37,54; **75** 28; **116** 21 **124** 54; **138** 39. θεῖος ~ **14** 66; **77** 127; **112** 19; **119** 59; **151** 515. θεοφόρος ~ **30** 18; **75** 16; **119** 67. οἱ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συνελθόντες ἅγιοι πατέρες **140** 29. μακάριος ~ **18** 55. μέγας ~ **24** 93; **26** 161; **80** 254; **109** 58; **111** 35; **150** 163; **28** 20. μέγας ἐν πατράσι **30** 13; **103** 49; **138** 74. μέγας ἐν πατράσι καὶ ἐν θεολόγοις **26** 150. μέγας καὶ θεοφόρος ~ **18** 48. ὅσιος καὶ ἱερὸς ~ **22** 14.
2. pater spiritualis. πνευματικὸς ~ **13** 27; **17** 9; **129** 52. ὁσιώτατος ~ **119** 69; v. δεσπότης, θεσμός, μητροπολίτης, τύπος
πατριάρχης. patriarcha (generaliter). πέντε πατριάρχαι **80** 119.
1. patriarcha Antiochiae **8** 177.
2. patriarcha Constantinopolitanus **1** 46,80, 98; **8** 124; **80** 162; **114** 30,74,169,172 et passim; **146** 60. ἐν ἁγίοις ~ Κ/πόλεως **146** 60. ἁγιώτατος ~ **6** 26,38,40; **8** 159,183, 185; **11** 53; **18** 65; **86** 54; **140** 49. ἁγιώτατος καὶ οἰκουμενικὸς ~ **1** 173; **7** 21. θεοτίμητος...καὶ οἰκουμενικὸς ~ **112** 4. ~ προβάλλεται **114** 72.
3. patriarcha (Bulgarorum) **8** 103; **146** 34,102; v. μνήμη, προχείρισις
πατριαρχικός: v. ἀξία, ἀξίωμα, διάκρισις, δικαιοδότημα, μονή, προνόμιον, προσηγορία, σταυροπήγιον, ψηφηφόρημα
πάτριος: v. ἔδαφος, ἔθος
πατρίς: patria **20** 16,23; **41** 4; **50** 75; **52** 28; **86** 22,33,43; **91** 16; **92** 57; **110** 23; **136** 2
πεκούλιον: peculium **21** 42; **25** 82; **147** 13; **151** 110. ἰδιόκτητον ~ **117** 17. ἰδιόκτητον καὶ ὡσανεὶ ἰδιόκτητον ~ **38** 48. καναστρέσιον καὶ ὡσανεὶ καναστρέσιον ~ **151** 348. οἱονεὶ στρατιωτικὸν...~ **151** 114. ~ καναστρέσιον καὶ ὡσανεὶ καναστρέσιον **29** 57. στρατιωτικὸν ~ **151** 115. στρατιωτικὸν καὶ ὡσανεὶ στρατιωτικὸν ~ **151** 261,272.

στρατιωτικόν, τουτέστι καναστρέσιον καὶ ὡσανεὶ καναστρέσιον ~ **151** 45. ὡσανεὶ ~ **38** 66.
πένης: pauper **32** 28; **115** 24
πένθιμος: v. χρόνος
πένθος: lamentatio **131** 17
πενία: paupertas **105** 9; **141** 50,54
πένομαι: laboro **90** 3
πεντηκοστή: Pentecoste **120** 6
περιβόλαιον: pallium. τοῖς μοναχοῖς νενομισμένον ἱερὸν ~ **128** 10
περίκλυτος: v. πόλις, σεβαστοκράτωρ
περιοδευτής: v. ἱερεὺς καὶ ~
περιπόθητος: desideratus **18** 3; **115** 2; v. γαμβρὸς τοῦ...βασιλέως
περιποίησις: vindicatio. μαγικὴ ~ **103** 22
περιρραντήριον: adspegillum **150** 47
περιφανής: v. ἀνήρ
περίχωρον: regio vicina **114** 207
περιωπή: circumspectio. ἀνακτορικὴ θεία ~ **83** 33. βασίλειος ~ **114** 122; **146** 23 βασίλειος θεία ~ **72** 25
πῆχυς: cubitum **136** 24
πῖλος: pilleus. ~ ἀπέριττος μέλας **128** 35.
πινάκιον: (tabella) tabula. ~ ζωγραφικόν **107** 17
πίστις: fides **54** 82; **102** 46; **109** 137; **112** 13; **114** 39; **130** 4. ὀρθόδοξος ~ **130** 35; v. δόγμα
πιστός: fidelis **118** 50**;** **131** 32,36; **133** 22; **144** 19,24; v. κοινωνία
πιττάκιον: v. ἱερολογία
πλάσσω: depravo, vitio **106** 185
πλάστευσις: fictio, falsificatio **31** 80
πλαστεύω: depravo, vitio **31** 75,117,148
πλαστογραφία: falsum **31** 251
πλαστόν: falsum **31** 78,116,129,133,135,151; **92** 69
πλαστός: falsus **36** 35; v. ἔγγραφον
πλαστῶς: false **81** 278
πλημμέλημα: peccatum **129** 7,38; **130** 29; **131** 28,31; **144** 15
πλήρωμα: multitudo. ἱερατικὸν ~ **146** 144
πλησιασμός: proximitas **71** 2,30,59,64,79; **83** 62; **89** 17,73
πλοῦτος: divitiae. πνευματικὸς ~ **109** 142
πνεῦμα: spiritus **70** 7; **108** 12,38; **109** 74,90,95 et passim. ἅγιον ~ **13** 8; **77** 6; **78** 38; **86** 7; **150** 148. πανάγιον ~ **8** 109; v. δωρεά, παῖς
πνευματικός: spiritualis **80** 7; **109** 25; v. ἀγάπη, ἐγγύτης, ἐπίσκεψις, καθάρσιμον, κύριος, κοινωνία, πατήρ, πλοῦτος, συγγένεια
πνευματικῶς: spiritualiter **78** 41
ποδοκόπιον: sportula **148** 33,53
πόθος: desiderium **141** 33. τῶν...νομίμων πόθων ἀλλαξαμένης τοὺς πορνικούς **128** 17
ποιμήν: 1. pastor spiritualis (generaliter). ἱερὸς ~ καὶ συμποίμην **149** 31.
2. episcopus **15** 26; **70** 9; **112** 40.
3. pastor ovum: **120** 18; **131** 8
ποινή: poena **74** 19; **92** 104; **96** 12; **103** 62,68,79; **139** 43; **141** 50,53; **144** 37 **151** 546, 54 8
πόλεμος: bellum. πολέμῳ ληφθείς **67** 24. πολέμου νόμος **112** 39; **150** 39
πόλις: urbs, oppidum **36** 10; **60** 33; **77** 28,108,120; **86** 56; **92** 21. περίπυστος νησιῶτις ~ **49** 4 (Corcyra). περίκλυτος ~ **106** 5,8 (Thess/nica). βασιλίς ~ **41** 32 (C/polis). εὐσυνθεσία πόλεως **151** 597. ~ θαυμασιωτάτη **108** 42 (Berrhoea); v. ἀρχιερεύς, ἔθος
πολιτεία: civitas, communitas **6** 7; **8** 99; **21** 73; **22** 13; **26** 188; **32** 21; **44** 44; **110** 49,67; **128** 37; **147** 8; **151** 687. τῆς βασιλείας ~ **110** 67. ἡ κατὰ θεὸν ~ **8** 60; **96** 49; **114** 95. ~ τῶν νόμων **67** 56. ~ Ῥωμαίων **87** 20. ~ τῶν χριστιανῶν **1** 81; **15** 14. κατὰ Χριστὸν ~ **22** 7; **28** 8. χριστιανικὴ ~ **22** 13; **112** 44; **146** 83.
2. vita. ἀσκητικὴ ἤγουν ἀγγελικὴ ~ **77** 38. εὐαγγελικὴ ~ **114** 234. θεάρεστος ~ **75** 42. μοναδικὴ ~ **20** 17; **44** 12; **77** 42,126; **88** 3; **128** 24,37; **138** 32. μοναδικὴ ~ καὶ κατάστασις **77** 140. μοναχικὴ ~ **119** 54,60. ~ καὶ βίος τῶν ἁγίων **8** 98. ~ τῶν μοναχῶν **79** 47. ~ μονότροπος **138** 68; v. δέλτος, ἔθος, ἐκλογή, θεσμός, νόμος
πολίτευμα: regimen, regnum, civitas **22** 25; **151** 399. Ῥωμαϊκὸν ~ **26** 136. χριστιανικὸν ~ **4** 17; **9** 32. τὸ κατὰ τὸν Χριστὸν ἐπονομαζόμενον ~ **21** 68; **44** 38. τὸ κατὰ Χριστὸν ~ **136** 13
πολιτεύομαι: vitam ago **3** 135; **151** 598. ὁ κατὰ Χριστὸν ζῶν καὶ πολιτευόμενος **108** 6; v. νόμιμος, νόμος, φροντιστήριον
πολίτης: urbanus/civis **110** 62,1 (app.)
πολιτικός: v. ἀρετή, δικαστής, δίκη, νομοθεσία, νόμος, τελειότης
πολίχνη: municipium **75** 22
πολλοί, οἱ: permulti **106** 200

πολυχρόνιος: diuturnus **108** 52
πονηρός: malus **118** 13; **119** 49
πόνος: labor. στρατιωτικὸς ~ **118** 42; **138** 61
πορνεία: impudicitia, fornicatio **12** 25,31,34; **16** 24; **22** 4; **28** 9,24; **32** 7,51; **44** 20; **119** 4,61; **124** 56 **125** 43; **144** 39; **152** 92. δεδημοσιευμένη ~ **123** 8
πορνεύω: impudus sum, stuprum facio, fornicationem patro **12** 44; **74** 28,53; **125** 41
πορνικός: impudicus **136** 11; v. πόθος
πορνικῶς: impudice **18** 86; **125** 5; **133** 5,29
πόρνος: fornicarius **74** 52
πορφυρογέννητος: porphyrogenitus **1** 48; **6** 27; **18** 7. ἡ ~ **114** 147
ποτήριον: calix. θανάτου ~ **121** 13
πρᾶγμα: obiectum, (pl.) res. ἐκκλησιαστικὰ πράγματα **86** 37. καναστρέσια καὶ ὡσανεὶ καναστρέσια πράγματα **151** 354s.; v. ἀνώμαλον, κοινόν, μεταβολή, σύγχυσις
πρακτορικός: v. δικαστήριον, δουλεία
πράκτωρ: exactor **71** 38,52; v. ἐνεργῶν
πρᾶξις: actio, actus **50** 23,88; **51** 63; **65** 36; **81** 36,46,48 et passim; **83** 27; **84** 96,100,103 et passim; **92** 31,81; **96** 53; **105** 26,53; **106** 217,220; **138** 73; **146** 120; **149** 34; **150** 57. ἐπιτροπικὴ ~ **45** 164. ἱερὰ ~ **78** 49. νομίμη ~ **81** 118. **102** 82. συνοδικὴ ~ **1** 90,172; **6** 26,39,76; **7** 20,40; **80** 165; **140** 44,55; **146** 175. συνοδικὴ καὶ βασιλικὴ ~ **1** 206 **6** 9. ~ ἢ βασιλικὴ ἢ συνοδικὴ **3** 152. ~ ἔννομος **110** 129; v. δωρεά, σύνοδος
πρᾶσις: venditio **42** 61; **71** 35,76; **73** 20; **91** 42; **101** 90; **105** 12,38,52. ἔγγραφος καὶ ἄγραφος ~ **68** 23. ~ παράνομος **101** 92
πρατήριον: contractus (documentum) venditionis **53** 47; **71** 35; **73** 27; **81** 37; **85** 73; **89** 35,68,76; **91** 33,36,38; **105** 26,45
πραττόμενος: v. νόμισμα
πρεσβευτής: legatus **86** 25
πρεσβυγενής: v. νομοθεσία
πρεσβύτερος, ὁ: sacerdos **8** 81; **55** 9; **146** 12,38
πρεσβύτερος: v. νομοθεσία
πρεσβύτατος: v. ἱεράρχης
πριμικήριος τῶν ἀναγνωστῶν τοῦ ἀριστεροῦ χοροῦ: officium ecclesiae **23** 29
προαγωγή: promotio. τυραννική... ~ **150** 232s.
προαιρετικός: v. βία, εἰσφορά
προάστειον: locus suburbanus, dependentia extra civitatem **77** 29,130
προβάλλω: v. βασιλεύς, πατριάρχης, πρωτοπρεσβύτερος
προβασιλεύω: antea impero **117** 4
πρόβλησις: investitio, institutio. βασιλικὴ ~ **114** 80. ~ βασιλέως **114** 87
προβολή: promotio. ἡγουμενικὴ ~ **54** 90
προγαμιαία, ἡ: donum antenuptiale sponsi **12** 38
προγαμιαῖος: v. δωρεά
προγονικός: v. δυναστεία
προεδρία: praesidentia **114** 201; **150** 87. ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ~ **150** 87
προεστώς: praeses, abbas. ~ τῆς μονῆς **80** 44,58
προέχω: v. ἀρχοντικῶς
προικῷον, τό: contractum dotale **102** 61
προικῷος: dotalis; v. συμβόλαιον
προίξ: dos **4** 54,56; **12** 39; **15** 39; **20** 24,32,88; **24** 16; **25** 46,88,89,93; **27** 34,42,92; **29** 59; **34** 13,67; **37** 25; **38** 13; **42** 13; **43** 24,27; **45** 24,34,64 et passim; **47** 8,12,16 et passim; **50** 17,44,70; **51** 80,82; **52** 14,37,45 et passim; **53** 46; **55** 17,36,50 et passim; **56** 77; **61** 18; **63** 9,38; **64** 20; **66** 31; **67** 15; **81** 27; **90** 40 **98** 9; **102** 9,35,97,100; **106** 23,32,45,52,54; **132** 86,94,37; **134** 31; **142** 28,30; **152** 6; v. ἕδνον
προΐστημι, προΐσταμαι: praesto. **23** 17. οἱ τῶν τοῦ δημοσίου εἰσφορῶν...προϊστάμενοι **118** 19. οἱ τῆς Ἰταλικῆς ἱερατείας προϊστάμενοι **54** 20. τῆς μάνδρας...προϊστάμενος **120** 14. προστὰς τῆς ἐπισκοπῆς Βερροίας **81** 90. προστὰς τῆς ἐν τῇ Βερροίᾳ ἐκκλησίας **81** 270. προστησόμενος τῆς ἐκκλησίας **150** 77 (Serbia); v. προεστώς
προκαθέζομαι: v. κεφαλή
προκάθημαι: praesidio **150** 60. συνοδικῶς ~ **12** 4; **21** 10; **35** 12; **42** 8; **44** 5; **48** 5; **50** 6 (app.), 12; **52** 9; **54** 9; **55** 3; **57** 4; **58** 4; **61** 4; **63** 5; **64** 17; **65** 11; **66** 17; **67** 2; **71** 17; **79** 5; **81** 18; **84** 18; **85** 54; **89** 7; **90** 11; **92** 19; **96** 5; **100** 4; **101** 5; **102** 4; **105** 3; **124** 5; **128** 3; **130** 4; **146** 44. ~ ὡς αὐτοκέφαλος **86** 102
προνόμιον: privilegium **80** 109,111; **86** 64; **106** 226,252; **114** 210,224; **150** 90; **151** 33,52, 381. ἱεραρχικὸν ~ **80** 127. πατριαρχικὸν ~ **80** 228; v. αὐτοκέφαλον
προοίμιον: praefatio **84** 15
προσευχή: praecatio **77** 124; **118** 45; **128** 36; **133** 17,21; **144** 24; **147** 7

προσηγορία: allocutio/appellatio. ~ τῆς βασιλείας **146** 24. πατριαρχικὴ ~ **146** 32
προσημαίνω: declaro **102** 62
προσκαθήμενος: colonus vel vicinus et subditus **23** 2; **80** 37,66
προσκλαίω: misericordiam imploro, (de)fleo **133** 16; **144** 18
προσκομιδή: oblatio **22** 191
προσκυνέω: veneror **10** 42; **107** 43; **112** 8
προσκύνησις: veneratio vel salutatio **15** 9,11; **112** 27; **114** 12
προσκυνητός: venerandus; v. καθῆκον, ὁρισμός, πρόσταγμα
πρόσοδος: reditus **75** 44. ἐκκλησιαστικὴ ~ **149** 19
πρόσταγμα: iussum, mandatum **59** 11,15; **81** 103,285,292,307,479; **83** 26. θεῖον ~ **83** 19. θεῖον καὶ προσκυνητὸν ~ **26** 11. προσκυνητὸν ~ **72** 35,87
πρόσταξις: praeceptum **127** 18. βασιλικὴ ~ **41** 21
προστασία: praesidium. ἀρχοντικὴ ~ **8** 157; **146** 57. ~ ἀνδρῶν **147** 35
προσφορά: missa, sanctum sacrificium **146** 82
πρόσφυξ: profugus, refuga **131** 53. ὁ τῆς ἐκκλησίας ~ **144** 36. ~ ἐκκλησίας **120** 67
προσφώνησις: appellatio **114** 11
πρόσωπον: persona. ἀρχιερατικὸν καὶ ἀρχοντικὸν ~ **106** 62. ἐκκλησιαστικὸν ~ **106** 157. ~...ἀρχιερατικόν. ~ ἐντιμότατον ἐκκλησιαστικόν **106** 179. ~ ἱεραρχικόν **14** 29.
προταγή: in tabulis vel documento praepositio nominum auctorum/datorum cum crucibus **31** 30; **36** 56; **96** 44
προτεμένισμα: (pronaos), vestibulum **50** 6 (app.)
προτίμησις: praerogativa, praelatio (hic ius emendi ante alios) **42** 18,49; **52** 65; **65** 119; **71** 54,60,80 et passim τοῦ πρωτογάμου ~ **26** 80
προφήτης: propheta **110** 124
προφητικῶς: more prophetae **108** 28
προχείρισις: electio vel designatio **86** 63. ~ τῆς ἱεραρχικῆς κεφαλῆς **114** 249. ~ πατριάρχου **114** 87
προχειρίζομαι: designo **86** 49
προχρονισμός: diei antescriptio **89** 30,39,68
πρωτεκδικικός: v. σημείωμα, σημείωσις
πρωτέκδικος: praefectus defensorum (officium ecclesiae) **23** 11. θεοφιλέστατος ~ **106** 176
πρωτεύω: primum locum teneo **146** 77
πρωτοασηκρῆτις: protoasecretis (officium palatii) **8** 176
πρωτόθρονος: episcopus primae sedis archiepiscopatus Bulgariae (Achridae) **85** 49; **146** 48
πρωτοπανσεβαστοϋπέρτατος: (dignitas palatii) **22** 120,130
πρωτοπαπάς: officium ecclesiae **149** 2,25; v. ἀξίωμα
πρωτοπρεσβύτερος: officium ecclesiae. **149** 2. ~ προβληθείς **149** 8
πρωτοσύγγελος: officium ecclesiae. ἁγιώτατος ~ καὶ χαρτοφύλαξ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας **1** 173; **7** 22
πρωτότυπον: archetypum **31** 38,41,42,47,66; **149** 9
πρωτότυπος: v. σημείωμα
πταῖσμα: peccatum **88** 2; **129** 56; **139** 35; **144** 6
πτωχεία: paupertas. ἡ τοῦ Χριστοῦ ~ **77** 40
πτωχεῖον: ptochium, hospitium pauperum **101** 75
πτωχός: pauper **138** 56
πύλη: porta. ἱερὰ ~ **131** 5
πυρακτόω: v. σίδηρος

ῥάκος: pannus. περιαυχένιον ~ **128** 33
ῥεπούδιον: repudium **127** 53
ῥῆμα: dictum vel verbum. γραφικὸν ~ **18** 47. γραφικὸν θεῖον ~ **18** 15. ~ νομικὸν **87** 38. φιλευσεβὲς νομικὸν ~ **33** 35
ῥήξ: rex **13** 4

σάββατον: sabbatum **118** 57; **119** 64; **120** 44; **129** 44; **131** 39; **133** 27; **144** 29; **146** 170
σατανικόν, τό: mens diabolica **17** 37
σατανικός: diabolicus **21** 26; v. κάκωσις
σέβας: reverentia **112** 22; **149** 29
σεβάσμιον: venerabilis **106** 249
σεβαστοκράτωρ: sebastocrator (dignitas palatii). 1. pater principis (vel imperatoris) Theod. Ducae: **22** 121. ἐστεμμένος περίκλυτος ~ **114** 147.
2. anonymus (Georgius Comnenus?, v. indicem nom. propr.) πανευτυχέστατος ~ **76** 6
σεβαστός, ὁ : sebastus (dignitas palatii) **36** 44; **76** 16. πανσέβαστος ~ **59** 50 (Const. Aspieta, v. indicem nom. propr.); **124** 7 (M. Bogdanopulus, v. ibid.); **1** 2; **2** 5; **3** 25 (Greg. Camona, v. ibid.); **22** 366 (Man.

Cubara, v. ibid.); **134** 5 (Steph. Gabra, v. ibid.); **44** 6 (Basil. Lizicus, v. ibid.); **134** 2 (Leo Moschopulus, v. ibid.); **41** 6; **65** 36 (Alex. Pediadita, v. ibid.); **25** 6 (Georg. Pediadita, v. ibid.); **29** 9; **45** 54 (Ioann. Plytus, v. ibid.); **76** 10 (Primpus, v. ibid.)
σεβαστός (adi.): v. δικαστήριον
σεμνεῖον: sanctuarium vel monasterium **80** 55,109,250. εὐαγὲς ~ **112** 42. ἱερὸν ~ **77** 129
σεμνός: v. βίος, δικαστής, μονή
σεμνότης: gravitas, dignitas **146** 95
σεμνύνω: veneror **112** 41
σημειώδης: v. γραμματεῖον, γραφή, ὑπόμνημα
σημείωμα: semeioma (actum) **18** 65; **25** 126; **36** 178; **37** 60; **46** 138; **59** 10,49,55,150; **63** 64; **81** 90,96,271,314; **84** 220. ἐκκλησιαστικὸν ~ **81** 50. πρωτεκδικικὸν ~ **106** 165,292,332. ~ ἐνυπόγραφον πρωτότυπον **106** 175
σημείωσις: actum **9** 57; **19** 96; **33** 50; **82** 53. πρωτεκδικικὴ ~ **106** 369
σηρικός: sericus **128** 34
σιγνογραφία: subscriptio **36** 49,56; **72** 98; **73** 20; **84** 89; **103** 32
σίγνον: signatio, signum. τίμιον ~ **91** 27
σίδηρος: ferrum **87** 18. ἔμπυρος ~ **87** 29. ἐπαφὴ τοῦ σιδήρου **87** 31. ἐπαφὴ πεπυρακτωμένου σιδήρου **87** 11; **127** 24,46
σκευοφύλαξ: v. μέγας ~
σκέψις: cognitio. ~ συνοδικὴ **146** 41
σκηνή: tabernaculum. ἱερὰ καὶ θεία ~ **78** 34
σκηνικός: v. ἀσχημοσύνη
σκηνοβατέω: in scenam prodeo **120** 12
σοφία: sapientia **13** 9,10,13; **117** 31; **151** 395. ἡ τοῦ Θεοῦ ~ **150** 106
σοφός: sapiens **13** 6; **26** 145; **151** 39. **151** 512 (subst.); v. indicem nom. propr. s. v. Λέων (1), Στάγειρα
σοφώτατος: v. βασιλεύς, κῦρ; v. indicem nom. propr. s. v. Γαριδᾶς, Ἴταλος, Ψελλός
σπέρμα: semen. χριστιανὸν ~ **111** 13
σπόρος: sementis. εὐαγγελικὸς ~ **54** 79
σπόρτουλον: sportula. **148** 33; v. ποδοκόπιον
στάσις: v. τάξις
στατίων: statio. ταβουλαρικὴ ~ **87** 8
σταυροδιαβασία: inspectio finium **81** 48,58; v. διάβασις
σταυροπήγιον: crucis defixio (in loco sancto) vel exemptio loci sacri ab ordinarii iurisdictione (stauropeg. patriarchae) **80** 87,109,124 et passim; πατριαρχικὸν ~ **80** 42,91,158 et passim
σταυρός: crux. τίμιος ~ **92** 52; τίμιος καὶ ζωοποιὸς ~ **130** 11; v. διάβασις
στεφηφορέω: coronam gesto **114** 26
στέφω: v. σεβαστοκράτωρ
στολή: stola. ἱερατικὴ ~ **88** 6; **149** 5. μοναδικὴ ~ **128** 14; μοναχικὴ ~ **102** 106
στρατεύομαι: milito **19** 93; **84** 51; v. ὑπήκοον
στρατηγία: imperium **110** 63
στρατηγικός: imperatorius, ad praetorem pertinens **112** 36; **114** 150,207; **150** 40
στρατηγός: imperator, praetor **114** 54; **118** 2
στρατιώτης: miles **5** 3,5,6; **71** 108; **96** 6; **139** 3
στρατιωτικόν, τό: acies, exercitus **114** 43
στρατιωτικός: v. ἐργομόχθημα, πεκούλιον, πόνος, χείρ
στρατόπεδον: castra **139** 6
συγγένεια: cognatio vel affinitas. κατὰ πνεῦμα ~ **140** 23. πνευματικὴ ~ **16** 17,20, 26 et passim. ~ ἡ ἐκ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος **16** 51
σύγγραμμα: litterae. ~ *νόθον* **92** 44
συγγράφω: perscribo **89** 54
συγκλητικός: senator **106** 247,251
σύγκλητος: v. βουλή
συγχέω: confundo **86** 200; **114** 104
σύγχυσις: confusio **1** 145. γένους ὀνομάτων ~ **1** 150. κοσμικὴ ~ **78** 4; **150** 67. κοσμικὴ ἀνωμαλία καὶ ~ **112** 16. κοσμικὴ ~ τῶν πραγμάτων **59** 68. κοσμικῶν πραγμάτων ~ **114** 37. ~ τῶν ὀνομάτων **1** 21; **10** 26; **11** 51. ~ τῶν ὀνομάτων τοῦ γένους **1** 136. ~ συγγενικῶν προσηγοριῶν **3** 135. ~ συγγενικῶν ὀνομάτων **7** 10. ~ τῶν τοῦ γένους προσηγοριῶν **7** 16
συγχωρέω: concedo **110** 119,128; **115** 7; **128** 18; **147** 14
συγχώρησις: concessio **88** 32; **115** 28
συκοφαντικός: v. ὅρκος
συλλαβή: comprehensio. δεσποτικὴ ~ **22** 262. τοῦ νόμου ~ **42** 98. θεῖαι συλλαβαί **71** 136
συλλειτουργέω: concelebro (missam) **146** 144
συλλειτουργός: concelebrator **12** 3; **15** 4; **17** 3; **20** 32; **21** 56; **22** 216,232; **31** 121; **38** 30; **41** 10; **43** 32; **44** 26; **45** 69; **50** 36; **52** 59; **55** 41; **59** 6; **60** 64; **61** 36; **69** 4; **71** 72; **75** 4; **76** 3; **77** 5; **80** 6; **81** 115; **86** 205; **87** 4; **89** 63;

90 72; **100** 49; **106** 188; **138** 12; **146** 130. ἐνδημῶν ἱερώτατος ἀδελφὸς...καὶ ~ **22** 232. ἐνδημῶν ἱερώτατος ἐπίσκοπος **81** 115
συλλογή: collectio. τελωνικὴ ~ **149** 22
σύλλογος: conventus. ἱερὸς...~ **150** 68
συμβολαιογραφέω: contractum perscribo **100** 16
συμβόλαιον: contractus **27** 9; **38** 13; **46** 33; **47** 9; **49** 70; **53** 17,27; **64** 20,42; **68** 24; **96** 43; **100** 56; **102** 11,100. ~ γαμικόν **21** 48,100; **38** 150; **43** 25; **45** 122; **48** 15,70; **49** 28; **55** 46; **56** 13; **67** 16; **102** 33. γαμήλιον ~ **48** 64; **49** 70; **51** 53,66; **53** 104; **55** 22,98; **56** 13; **100** 13,56; **106** 87. προικῷον ~ **50** 16,20,48; **52** 92; **90** 41
σύμβολον: contractus. γαμήλιον ~ **59** 41. γαμικὸν ~ **98** 7; **102** 39
συμβουλία: consultatio. νόμιμος ~ **45** 8
σύμπνοια: v. συνδρομή
συμποίμην: v. ποιμήν
συμφέρον: utilitas. κοινὸν ~ **110** 129s
συμφωνία: consensus **122** 8. ~ καὶ ἀσφάλεια **102** 108; v. ἔγγραφον
σύμφωνον: contractus **25** 104; **47** 16; **81** 287; **98** 14; **100** 69,71,78; **102** 38. γαμήλιον ~ **25** 100; **34** 13; **100** 28; **102** 43. γαμικὸν ~ **45** 120
σύναξις: conventus, congregatio **114** 160; **150** 248. ἄκαιρος ~ **147** 12. χριστιανικὴ ~ **76** 15
συναρπαγή: direptio **81** 240
συνασπισμός: adiumentum. νόμιμος ~ **99** 7
συνάφεια: coniunctio. νόμιμος ~ **111** 8
συνδικαστής: qui simul iudicat **106** 146
συνδρομή: concertatio. ἀρχιερατικὴ σύμπνοια καὶ ~ **114** 81
συνεδρία: consessus, consilium. τῶν ἀρχιερέων ~ **106** 364
συνεδριάζω: consido **20** 8; **21** 55; **22** 171; **31** 123; **35** 25; **36** 84; **37** 70; **38** 28; **43** 31; **45** 68; **46** 20; **48** 61; **49** 46; **50** 6 (app.); **51** 60; **52** 58; **53** 56; **55** 40; **57** 10; **59** 92; **60** 63; **61** 35; **64** 37; **66** 53; **67** 5; **71** 71; **80** 97; **84** 20; **90** 71; **96** 46; **99** 49; **100** 48; **101** 42; **102** 77; **105** 42; **106** 187; **116** 19; **125** 10; **127** 14,42; **128** 25; **130** 17; **134** 22; **138** 37; **139** 36; **140** 20; v. ἀδελφότης, ὁμήγυρις
συνέδριον: consessus, consilium **45** 15; **106** 364; **150** 134. θεῖον ~ **150** 96. ἱερὸν ~ **9** 8; **20** 7; **22** 206; **36** 6; **37** 6; **51** 9; **60** 6; **71** 10; **84** 109; **95** 4; **106** 6. φιλοδίκαιον ~ **65** 17
σύνεδρος: assessor **106** 145
συνεισφορά: collatio **45** 45,125; **100** 64,67,68; **148** 43; **152** 34,36
σύνεσις: prudentia **13** 15; **30** 7,43 (appellatio)
συνεύχομαι: precationis adiutor sum **131** 36; **133** 22
συνήθεια: consuetudo **80** 47,111. ἐκκλησιαστικὴ ~ **27** 51. ~ ἐτήσιος **80** 233
συνθήκη: v. διάκρισις
συνοδικός: v. ἀπόφασις, γινώσκω, γνώμη, γραφή, διάγνωσις, δικαστήριον, ἐπίπληξις, παρασημείωσις, πρᾶξις, σκέψις, τόμος, ψῆφος, ψηφηφόρημα
συνοδικῶς: synodale **8** 91,184; **14** 29; **80** 241; **88** 30; **146** 178; v. γνωματεύω, διαγιγνώσκω/διαγινώσκω, προκάθημαι
σύνοδος: synodus, concilium **76** 41,42; **77** 60; **86** 58,60; **150** 60,75,88. ἁγία **18** 64; **80** 9; **128** 22. ἱερὰ ~ **37** 19; **80** 9. ἱερὰ καὶ θεία ~ **54** 6. θεία καὶ ἱερὰ ~ **65** 1. λεγομένη πρώτη καὶ δευτέρα ~ **77** 90. ἡ ἐν Καρθαγένῃ ~ **114** 189. ἡ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγία ~ **80** 26. οἰκουμενικὴ ~ **8** 90,154; **18** 97; **146** 51,56. πράξεις τῆς θείας καὶ ἱερᾶς οἰκουμενικῆς τετάρτης συνόδου **150** 85. ~ ἐν τῷ Τρούλλῳ τοῦ βασιλικοῦ παλατίου συστάσα **1** 164; **2** 228; **86** 60. ὑπερόριος ~ **150** 60. ἡ ἐν Χαλκηδόνι θεία καὶ ἱερὰ ~ **146** 120; v. ἀφορισμός, κανών
συνταράττω: conturbo **86** 200
συντεκνία: affinitas spiritualis ex (com-)patrinatu **16** 20
σύστασις: consistentia (gradus poenitentiae). νόμιμος ~ **142** 22
σφραγίς: sigillum **31** 110; **77** 23; **89** 78. ~ τυποῦσα τὴν...Θεοτόκον **31** 110. δεσποτικὴ ~ **46** 141; **50** 76 (app.)
σχῆμα: habitus. ἅγιον καὶ εὐαγγελικὸν ~ **44** 4. ~ τὸ ἀγγελικόν **79** 10; **104** 10. μοναδικὸν ~ **102** 29. μοναχικὸν ~ **37** 45; **79** 41; **81** 79; **128** 24
σῶμα: v. λαός
σωτήρ: salvator **108** 24
σωτηρία: salus **109** 137; **110** 43; **119** 26,71; **130** 20; **131** 27; **133** 8; **152** 94. ψυχῆς ~ **110** 116; **111** 6; **119** 6; **144** 6. ψυχικὴ ~ **149** 15
σωτήριον, τό: salus. ~ τοῦ λαοῦ **150** 71
σωτήριος: v. ἔνδυμα
σωφρονίζομαι: moderor **125** 42; **129** 15

σωφρονισμός: moderatio **74** 15,36; **116** 35; **136** 33

ταβελλίων: tabellio **89** 67; **106** 36. τῆς χώρας ~ **36** 153
ταβουλάριος: tabularius **31** 104; **36** 50; **65** 34; **87** 6; **89** 51,69. ἐγχώριος ~ **36** 50; v. διάκονος, στατίων
τάγμα: status **75** 24
ταμιεῖον: cella penaria, aerarium. κοινὸν ~ **147** 26
ταξατίων: aestimatio, taxatio **52** 90; **105** 71
τάξις: ordo **111** 19; **112** 44; ἐκκλησιαστικὴ ~ **114** 200; **150** 161. ἱεραρχικὴ ~ **114** 42. οὐρανία ~ **114** 158. ~ καὶ εἰρήνη **80** 143. ~ καὶ στάσις **119**; v. λαϊκός
ταπεινός: humilis **147** 38
ταπεινότης: humilitas. ἡ ἐμὴ ~ **3** 161; **8** 196; **112** 40
τειχισμός: substructio, affirmatio. νομικὸς ~ **71** 83
τέκνον: filius (appellatio). ἐν Κυρίῳ ἀγαπητὸν ~ **13** 5
τέλειος: v. δήμευσις, ὅρκος
τελειότης: perfectio **70** 443; **114** 11,17,156. ἀποστολικὴ...φιλόσοφος...ἀσκητικὴ ~, ...βασιλεῦσιν ἁρμόζουσα..., πολιτικὴ... ἰδιωτεύουσα **110** 69-71
τελετουργία: celebratio. ~ ἱεραρχικὴ **114** 168
τέλος: tributum. τέλη καὶ βάρη δημοσιακὰ **73** 24
τελωνικός: v. συλλογή
τέμενος: templum **48** 41,104; **80** 229. θεῖον ~ **80** 38,61. ἱερὸν ~ **80** 51,235
τεσσαρακοστή: Quadragesima. μεγάλη ~ **111** 44; **130** 34
τετραγαμία: matrimonium quater factum **9** 32
τετραούγγιον: unciae quarta pars, i. e. 4/12 = tertia pars **24** 73,75,80; **152** 27
τιμήεις: v. βίος
τίμιος: v. λάρναξ
τιμιότης: honorabilitas **28** 17; **86** 8,188,207; **147** 4,21
τιμιώτατος: v. δεσπότης, ἱερομόναχος, καθηγούμενος, μοναχός
τιμωρία: poena **88** 20; **125** 19; **141** 51
τόμος: decretum **1** 84,89,235; **28** 45. ~ τῆς ἑνώσεως **4** 13,14; **28** 28; **30** 26; **37** 106. συνοδικὸς ~ **6** 38; **11** 52
τοποθεσία: situs pagi vel agri **73** 12; **82** 38; **84** 36,92; **89** 15; **91** 20; **94** 52
τόπος: locus. ἀναχωρητικὸς ~ **119** 49
τραῦμα: v. ψυχή
τραχύ: moneta **68** 9
τριάς: trinitas. ἁγία ~ **54** 45. ἁγία καὶ ζωαρχικὴ ~ **120** 52; v. οὐσία
τριβή: exercitatio, usus. ~ νόμων **117** 37
τριγαμία: trigamia, tertiae nuptiae **28** 14,19
τρικέφαλον, τό: moneta **19** 61,68
τρικέφαλος: v. νόμισμα, ὑπέρπυρον
τυπικόν: charta fundationis, vel regula liturgica. τοῦ κτήτορος ~ **79** 34,48
τύπος: canon, norma, regula, decretum **151** 555. τῶν ἁγίων καὶ θεοφόρων πατέρων ~ **147** 6. βασιλικὸς θεῖος ~ **90** 55. ~ τῶν θεοφόρων πατέρων **77** 142. ~ τοῦ Φαλκιδίου **152** 45
τυπόω: regulo, decerno **19** 95; **68** 11; **82** 51; **83** 60; **89** 86; **90** 56; **91** 53; **98** 15,70; **100** 55; **101** 88; **135** 23; **136** 29; **137** 19; **138** 71; **142** 26; **146** 166; **148** 67; **151** 353,569
τυπωτικός: v. παράγγελμα
τυραννέω: iniuste domino vel regno, usurpo **80** 140; **150** 30
τυραννικός: tyrannicus **81** 276; **148** 18; v. βία, εἴσπραξις, προαγωγή
τυραννικῶς, tyrannice **86** 95; **96** 74; **146** 62
τυραννίς: tyrannis, potentia tyrannica/illegitima **146** 19,24,70; **150** 33,234. ἡ Δρουγουβιτῶν ~ **81** 91
τύραννος: tyrannus **150** 62
τύραννος: (adi.) v. καιρός

υἱοθεσία: adoptio **5** 21; **140** 26
ὑμνῳδία: θεία ~ sacra incantatio **48** 44
ὑπεράγιος: v. δέσποινα, Θεοτόκος
ὑπέραγνος: v. δέσποινα, Θεοτόκος
ὑπερένδοξος: v. κοίμησις
ὑπερεύχομαι: deprecor pro **70** 65
ὑπερορία: regio extra fines, exilium **8** 84; **86** 15; **146** 96; **150** 24,52
ὑπερόριος: v. ἐκκλησία, σύνοδος, χειροτονία
ὑπέρπυρον: moneta **19** 61,68; **25** 49,47,50, 51,56; **68** 9; **106** 155; v. νόμισμα
ὑπήκοον: subiectus, subditus. τὸ ~ καὶ μάλιστα τὸ στρατευόμενον **114** 52
ὑπήκοος: oboediens, subditus **110** 80,101; **114** 57
ὑπηρεσία: v. ἀνήρ
ὑπηρέτης: servus, famulus **129** 17

ὑπόβολον: donatio antenuptialis **20** 24,39, 54,65; **55** 18,30,51,76
ὑπογραμματεύς: subscriptor, subscriba **114** 33
ὑπογραφή: subscriptio **22** 164; **31** 41,93,108; **46** 139; **50** 76 (app.)
ὑπογράφω: subscribo **77** 127
ὑποδιάκονος: subdiaconus **8** 80; **146** 143
ὑποδικάζω: damno **96** 13
ὑπόμνημα: documentum, memorandum **6** 82; **22** 253; **26** 216; **42** 35,50,79; **83** 23,26; **85** 48,53,81; **90** 82; **105** 27; **106** 75,217,220. ἀρχιερατικὸν ~ **37** 77. ἔγγραφον ~ **83** 43. σημειῶδες ~ **42** 32. ~ δικαστικόν **45** 53,95; **105** 44.
ὑπόμνησις: monitio **147** 43
ὑπομνηματίζω: memoriae trado, commentarium refero **26** 139; **41** 23
ὑπομνηματογράφος: scriptor documentorum (officium ecclesiae) **50** 76 (app.)
ὑποσημαίνομαι: subscribo **36** 49,58; **72** 47
ὑποσήμανσις: subscriptio **31** 31,40; **44** 16; **45** 54; **103** 37
ὑπόστασις: substantia **109** 56 (substantia divina). δημοσιακὴ ~ **72** 107
ὑπόσχεσις: professio. μοναχικὴ ~ **138** 29
ὑποταγάτης: principi (vel imperatori) subiectus, qui in officio eius agit. δεσποτικὸς ~ **22** 168. μεγαλεπιφανέστατος ~ **22** 117. βασιλικὸς ~ **52** 5
ὑποταγή: subiectio, oboedientia **114** 220; **147** 40
ὑποτυπόω: formo, decerno **114** 202
ὑποτύπωσις: regula, forma **48** 98,108; **151** 30
ὑποψήφιος: (metropolita) designatus **106** 59
ὑφεδρία: sedes vel sessio gradus inferioris **114** 202
ὑψηλότατος: v. δεσπότης
ὕψος: eminentia, praeminentia. ἁγιώτατον ~ **112** 17. ~ τῆς βασιλείας **114** 127. τοῦ θρόνου τῆς Βουλγαρίας ~ **114** 222. βασιλικὸν καὶ φοβερὸν ~ **90** 123

φάκτον: factum, casus **7** 20; **100** 59; **106** 265
φεύγω: fugio **141** 211,23,38
φθορά: interfectio, occisio **74** 11
φθορεύς: interfector **74** 8,17,49
φιλανθρωπία: humanitas. ἐκκλησιαστικὴ ἱλαρότης καὶ ~ **148** 37
φιλάνθρωπον, τό: humanitas, clementia **76** 43; **127** 49; **146** 132,147
φιλάνθρωπος: humanus, clemens **67** 8. ~ Κύριος **18** 101; **118** 62; **146** 173
φιλευσεβής: v. διάταξις, νομικὸν ῥῆμα, νόμος
φίλημα: osculum. ἔνθεον καὶ ἀδελφικὸν ~ **107** 43
φιλοδίκαιον, τό: amor iustitiae **83** 18
φιλοδίκαιος: v. συνέδριον
φιλομαθές, τὸ: cupiditas discendi **13** 6
φιλοσοφέω: philosophor **110** 58; **114** 121
φιλοσοφία: philosophia **109** 22. ἔξω κόσμου ~ **110** 62. κατὰ κόσμον ~ **109** 139
φιλόσοφος: philosophus **109** 14,117; **110** 69; v. βασιλεύς
φιλόσοφος (adi.): philosophicus **110** 134; v. τελειότης
φιλοχρηματία: avaritia **147** 15
φιλόχριστος: Christum amans, pius **26** 225; **146** 127
φιλόχριστος, ὁ: **27** 38
φοβερός: v. ὕψος
φόβος: metus, timor **106** 134,212,219 et passim; **138** 26,33. ~ τοῦ Θεοῦ **13** 9. ~ Κυρίου **110** 43; v. βία, παραγραφή
φόλλις: moneta **148** 54
φονεύς: interfector **116** 18,42; **118** 39; **121** 24
φονεύω: interficio **110** 79,86; **116** 33,51
φονικός: v. ἁμάρτημα
φόνος: homicidium **76** 5; **110** 49,50; **118** 60; **119** 4,29,61; **120** 28,29
φόρον: v. παραγραφή
φροντιστήριον: institutum, monasterium. ἱερὰ καὶ κατὰ Θεὸν πολιτευόμενα…φροντιστήρια **119** 68. ἱερὸν ~ **48** 49; **77** 8
φυγαδεύω: fugio **114** 79
φυγάς: profugus **8** 123; **102** 23; **146** 98
φυγή: fuga **143** 73; **146** 36. ~ ἐκ τοῦ κόσμου **102** 63
φυλακή: custodia **92** 49,55; v. ἐπιτροπή
φωνή: vox. κυρία… ~ **150** 149
φωστήρ: illuminator. ~ ἱερός **151** 519; v. οἰκουμένη
φωτισμός: illuminatio **111** 34

χάρις: gratia. θεία ~ **146** 107,158. ~ τοῦ Θεοῦ **86** 86; **114** 43; **117** 31; **119** 70; **120** 62; **129** 59; **147** 2. ~ τοῦ πνεύματος **112** 29; **146** 119,159; v. ἐπίκλησις, εὐλογία
χάρτης: charta, documentum **31** 46,47,81; **36** 41,50,53; **92** 52; **103** 30. ~ τοῦ διαζυγίου **103** 39. ἐνυπόγραφος ~ **106** 133
χαρτίον: scriptum, documentum **25** 105; **102** 72,74

χαρτοφύλαξ: chartophylax (archivi et chartarum ecclesiae custos). ~ τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Βουλγαρίας **1** 4; **17** 6; **37** 6. ἱερὸς ~ **146** 179; v. διάκονος καὶ ~, νομοφύλαξ καὶ ~, πρωτοσύγγελος
χαρτουλάριος: chartularius (qui chartulae conservat; officium ecclesiae), εὐλαβέστατος ~ **53** 52; v. ἀναγνώστης καὶ ~
χαρτῷον: v. δικαίωμα
χείρ: manus, potestas **150** 78. ἀρχοντικὴ καὶ στρατιωτικὴ ~ **71** 80. ἐξουσιαστικὴ ~ **120** 63. Κομνηνικὴ θεία ~ **59** 13. Λατινικὴ ~ **150** 21. λῃστρικὴ ~ **67** 25. ὁσία ~ **148** 3; v. ἐξουσία
χειροπέδη: manica **96** 25
χειροτονέω: ordino vel consecro **8** 104,107, 108 et passim; **22** 155,190; **78** 45; **80** 69; **86** 25,72,105; **114** 233; **146** 54,74,81 et passim
χειροτονία: ordinatio vel consecratio **8** 145,150,156; **80** 239; **86** 83; **146** 54,74,81 et passim; **150** 247. ὑπερόριος ~ **150** 162
χηρεία: viduitas **45** 5; **73** 6; **91** 10
χρέος: debitum. δημόσιον ~ **52** 71
χρησμοδότημα: vaticinium. θεῖον ~ **11** 31
χρησμός: vaticinium. θεῖος ~ **106** 308
χρηστότης: honestas (appellatio Ioannis Plyti, cf. indicem nom. propr.). ἡ σὴ ~ **2** 6
χρῖσις: consecratio, unctio. **114** 59,122. βασιλικὴ ~ **114** 165,167,173
χρίστης: unctor. **114** 170; **150** 50
χριστιανικός: v. ἀκοή, κατάστασις, λῆξις, πολιτεία, πολίτευμα, σύναξις
χριστιανικῶς: v. εὐσεβῶς
χριστιανισμός: christianitas **6** 9; **32** 20
χριστιανός, ὁ: christianus **1** 81; **129** 48; **130** 33; **138** 62; v. βίος, κατάστασις, πολιτεία
χριστιανός: v. σπέρμα
χρίω: chrismati ungo/unguo **114** 25,45,168 et passim. ~ (τὸν) βασιλέα **114** 36,181,225. ~ εἰς βασιλέα **114** 22
χρόνος: spatium temporis. νόμιμος ~ **15** 31; **25** 81; **42** 81. πένθιμος ~ **60** 115,138; **151** 548
χρύσινος: aureus (moneta) **92** 22,38
χρυσίον: aureum (moneta) **84** 63,64
χρυσοῦς: v. νόμισμα
χώρα: regio, pagus **72** 75 (χωρίον ?); **73** 9; **92** 14; **94** 27; **95** 39; **96** 7; **103** 2; **110** 6; **120** 6,7,53,54; **146** 17,20,103; **150** 38,42. ἀλλοτρία ~ **143** 9. ~ τοῦ Ζυγός **146** 17; v. ἀρχιερεύς, ἔθος, ἐνεργῶν, ἐξουσία, ἐπίτροπος, ἱεράρχης, κρατέω, νόμισμα, ταβελλίων
χωράφιον: arvum, ager vici **81** 37,46,53; **82** 38; **102** 15,69; **116** 7,12
χωρίον: vicus, pagus **23** 17; **32** 4; **33** 6; **72** 10,51,52 et passim; **76** 4,7; **80** 37,38,41; **85** 78; **91** 17; **94** 12; **98** 64; **102** 14,18,31,71; **123** 3,13; **126** 3; **131** 45

ψάλλω: canto **64** 4; **82** 4; **148** 64
ψαλμικός: ad psalmos pertinens **81** 315; **109** 9
ψαλμικῶς: more psalmorum **10** 62; **22** 8; **45** 92; **65** 117; **72** 4; **86** 77; **112** 61; **148** 42
ψαλμῳδία: cantus psalmorum **147** 7
ψαλμῳδός: psalmista, psalmorum componista **14** 9; **109** 70
ψαλτῳδούμενον, τό: verbum/verba psalmi **90** 126; **102** 113
ψαλτῷδημα: psalmus (vel verbum/verba psalmi) **8** 41; **11** 13; **109** 81
ψευδορκία: periurium **88** 4
ψηφηφορέω: suffragium fero, eligo **39** 17; **49** 14; **71** 73; **90** 77; **101** 43; **105** 45; **106** 167,192
ψηφηφόρημα: suffragii datio, electio, decretum **21** 18; **22** 47; **25** 9; **52** 61. συνοδικὸν ~ **50** 13; **80** 34; **117** 6,22. πατριαρχικὸν ~ **80** 259
ψηφηφορία: suffragii datio, decretum **150** 218
ψηφηφόρος: suffragium ferens, decernens. δικανικὸς ~ **151** 6
ψήφισμα: decretum, sententia **6** 106; **8** 175; **26** 15,21; **59** 57,149. ἀρχιερατικὸν ~ **151** 7,495. δικαστικὸν ~ **59** 67
ψῆφος: sententia, iudicium **14** 54; **44** 28; **45** 101; **49** 7; **58** 22; **60** 66; **67** 65; **72** 13,14,21; **98** 58; **106** 9,74,294; **140** 46; **146** 14,133; **150** 137,220. βασιλικὴ ~ **72** 33. δικαστικὴ **41** 124. ἐκκλησιαστικὴ ~ **1** 244. νόμιμος ~ **52** 8. συνοδικὴ ~ **1** 77
ψυχή: anima **109** 98,101,108,128,135; **110** 43,56; **118** 35; **119** 17,23,42; **120** 25; **122** 9,12; **130** 15; **151** 35,129,510; **152** 94. θεῖα ~ **109** 98. τὸ κατὰ ψυχὴν …τραῦμα **129** 29; v. σωτηρία
ψυχικός: v. διάδοσις, κίνδυνος, σωτηρία

ᾠδή: carmen, cantio, oda **21** 75; **44** 46

INDEX VERBORUM MEMORABILIUM

Numeri ad acta (vel libellos) et lineam spectant.
Nota: v. = vide

Vocabula signata
asterisco * in lexicis Liddell-Scott-Jones et Lampe non inveniuntur;
signo ° in lexico Lampe tantum apparent;
signo ✲ in lexico Ducange tantum existant.

* ἀγαθοθελῶς: **81** 171 benevolenter
* ἀγκαλοφορέω: **135** 5 in manibus gesto
* ἀδελφοθεσία, ἡ: **5** 16 adoptio in fratrem
° ἀδιατίμητος: **50** 52; **51** 2,80 non aestimatus
* ἀθεμιτοπραξία, ἡ: **80**, 219 scelus
* ἀθλόνικος: **114** 184 victoriosus
° αἱμομιξία, ἡ: **125** 18 incestus
° ἀκαταπρόδοτος: **22** 105 non proditus
* ἀκεπτιλατίων, ἡ: **19** 81 acceptilatio
* Ἀκουϊλιανός: **19** 81 Aquilianus; secundum legem Aquiliam
* ἀκτινοβόλιον, τό: **3** 21 fulgor
* ἁλατισμός, ὁ: **22** 131 conditio sale; salitura
* ἀλογοπράγητον, τό: **47** 33 exemptio, irresponsibilitas
* ἀλυσιδόω: **114** 128 affigo
* ἄμπελον, τό (vel ὁ ἄμπελος): **36** 23 vinea
* ἀμφίγνωμον, τό: **37** 108 dubitatio
* ἀνακρωτηρίαστος: **43** 104 integer, plenus
* ἀνακτορικός: **83** 33 imperialis
* ἀναπάλειπτος: **107** 19 indelebilis
* ἀναποίησις, ἡ: **2** 206 restitutio
* ἀνεκμόχλευτος: **41** 131 inconcussus
* ἀνεπεξεργάστως: **26** 148 imperfecte, illaborate
* ἀνεπιφωνήτως: **42** 2; **71** 58 sine reclamatione vel contradictione
* ἀνεψιόγαμβρος, ὁ: **3** 146 maritus filiae fratris/sororis
✲ ἀντεπιφορά, ἡ: **31** 151 libellus
* ἀντιβοηθός: **128** 16 impediens
* ἀντίγνωμος: **21** 5 contraria opinione, dissentiens
* ἀνωγεωκάτωγος: **25** 62 cum superiore et inferiore contignatione
* ἀξιάγαθος: **151** 617 honore dignus, honorabilis
* ἀπεριαιρέτως: **26** 63 sine abiectione
* ἀπερικλόνητος: **31** 32 inconcussus
* ἀποδυσχεραίνω: **2** 11 abhorreo aliquem
* ἀπολάμπρυσμα, τό: **3** 5 splendor
* ἀπορφανισμός: **83** 48 parentibus orbum fieri
* ἀπροδιορίστως: **26** 87 sine praeconstitutione
° ἀπροσπόριστα, τά: **26** 114; **38** 45 adventitia bona
* ἀπροφωνήτως: **42** 61 sine praenuntiatione
° ἀρέμβαστος: **114** 54 constans, continuus
* ἀριφακία, ἡ: **91** 39 incommodum ?
* ἀρτυσμός, ὁ: **22** 7 condimentum
* ἀρχίθετος: **11** 71; **22** 37 auctor generis
* αὐτοπιστία, ἡ: **36** 43 credibilitas, fides
* αὐτοστοματί: **34** 20 ipso teste
* αὐτούργιον, τό: v. ind. verb. ad res Byz.
* αὐτοφανῶς: **1** 132 ipse perspicue, manifeste
* ἀφηλικίωσις, ἡ: **13** 52,63 aetas pupillaris
* ἀφιλότεκνος: **99** 22 in liberos inimicus

* βαθμιδόω: **1** 221; **2** 212 in gradus dispono
* Βερροίαθεν: **42** 5 e Berrhoea
* βοϊδάτος: **148** 51 cum uno bove
* Βουλγαρικός: **8** 74,79 Bulgaricus
* βραχυλογικῶς: **151** 403 paucis verbis

* γαμβρίκιον, τό: **49** 78 donum pro genero futuro

* γενεσιογραφούμενος: **2** 175 in libro Genesi perscriptus
* γνωμάτευμα, τό: **24** 25; **81** 311 decretum

* δεητήριον, τό: v. ind. verb. ad res Byz. spect.
* δεητήριος: **38** 3 rogationis, precum
* δεφένδευσις, ἡ: **81** 102 defensio, cautio
* διαθήκιον, τό: **81** 85 testamentum breve
* διαφημίζω: **106** 129 calumnior, maledico
* διαφημισμός, ὁ: **106** 135 garrulitas, calumnia
* διεκβίβασις, ἡ: **31** 35 perfectio
* διενίσταμαι: **65** 39 persevero
* δικαιοδότημα, τό: **80** 130 distributio iuris
* δικαιολόγημα, τό: **136** 16 defensio
* δικαιωτικός: v. ind. verb. ad res Byz.
* δικηγορικός: **89** 61 ad defensionem pertinens
* δικηγορικῶς: **43** 6 more advocati
* δικορρήτωρ, ὁ: **100** 1,46 advocatus
* δισέγγονος, ὁ: **52** 41 pronepos
* δοξοκομπία, ἡ: **86** 28 ambitio, cupiditas honoris
° δουλοπάθεια, ἡ: **29** 110 servitudo cupiditatis

* ἐγγωνιάζω: **150** 54 me abdo in angulum
* ἐγκολυμβάω: **23** 22 innato, immergo
* ἐκβίβασις, ἡ: **106** 75 exsecutio
* ἐκκλητάριος, ὁ: **83** 39 iudex ad quem provocatio fit, ad quem provocatur
* ἐκπροσωπικός: **60** 34 vicarius
* ἐλευθερόφωνος: **14** 19 voce libera
* ἐμβρυοφορέω: **66** 70 praegnans vel frugiferens sum
* ἐναντιολόγημα, τό: **151** 401 contradictio
* ἐναπολιμπάνω: **81** 68,107 permitto, concedo, relinquo
* ἐνδαπός: **106** 289 indigenus
* ἐνηλικίωσις, ἡ: **34** 59; **40** 49 matura aetas, pubertas
* ἐνταλτήριος: **25** 38; **31** 27 more commendationis vel mandati
* ἐνταλτήριον, τό: **89** 23 commendatio, mandatum
* ἐξαούγγιον, τό: v. ind. verborum ad res Byz. sp.
* ἐξκουσσεία, ἡ: **75** 44 immunitas
° ἐξώνησις, ἡ: **42** 2,3,18,49 venditio
* ἐξώπροικος: **37** 79; **90** 39 quae parapherna sumpsit
* ἐπαρχεύω: **78** 41 praefectus sum
* ἐπενθρονίζομαι: **114** 239 in sede collocatus sum
* ἐπευκαιρέω: **32** 8; **40** 26; **84** 6; **95** 7; **127** 52 tempum opportunum habeo; me consecro
✲ ἐπιβατικῶς: **8** 92; **86** 190; **146** 57 violenter
* ἐπιστομισμός, ὁ: **151** 448 impedimentum
° ἐπιτελεύτιος: v. ind. verb. ad res Byz.
* ἐπιχαρίτωτος: **22** 61 gratiosus, placibilis
* ἐργομόχθημα, τό **118** 55 negotium
* ἐριυφής: **128** 34; **136** 24 laneus, e lana textilis
* ἐσώγαμβρος, ὁ: **51** 17 maritus apud socrum habitans
* εὐαγγελιογραφούμενος: **2** 151; **9** 3 in Sacris Euangeliis perscriptum
* εὐωδίασμα, τό: **107** 10 odor suavis

* ζευγαράτος: **148** 50 cum uno iugo iumentorum
* ζευγηλατεῖον, τό: **102** 13,17,34,68 praedium, rusticum, ager

* ἡμίγραικος, ὁ: **151** 387 semigraecus
* ἡμιπληξία, ἡ: **27** 31 hemiplexia, debilitas corporis dimidii

* θειογραφούμενος **1** 164; **2** 29; **71** 70; **114** 141; **117** 22; **146** 8 in Sacra Scriptura perscriptus
* θεληματαίνω: **26** 166 volo
° θεόσωστος **25** 6 a deo protectus
* θεώρετρον, τό: v. indicem verb. ad res Byz. spect.
* θεωρετροϋπόβολον, τό: **25** 58,93 theoretrohypobolon, donum antenuptiale
* θητευτικός: **90** 15 more mercede servientis

* ἰδιοστατέω: **84** 46 sui iuris vivere
* ἱεροπραξία, ἡ: **78** 51 actio sacra
° ἱκάνωσις, ἡ: **52** 53 compensatio
* ἱκετηριάζω: **99** 9 expeto, deprecor
✲ ἴνβεντον, τό: **48** 78 inventum, inventarium
* ἰνδαλματικῶς: **108** 8 allegorice, imagine
* ἰσοκληρία, ἡ: **152** 17,31 heredii aequalitas
* ἰσχυρογνωμονέω: **17** 24; **31** 44 pertinax vel obstinatus sum

* καζακᾶς, ὁ: **19** 63 amiculum
* καθεξάμιτον: **19** 73 e sex filis bombycinis pertextum
° καθυπάγω: **26** 142 expello, subicio
* κάια, ἡ: **84** 69 merx textilis quae restat
* καναστρέσιον: v. indicem verborum ad res Byz. spect.
* καπνηρός: **85** 39 fumeus
* καρδινάλιος, ὁ: **54** 29; **146** 32 cardinalis
✲ καστρηνός, ὁ: v. ind. verb. ad res Byz.
* καταβατόν, τό: **84** 67 torques
* καταλεπτόν: **45** 142 singularis
* κατάστιχον, τό: **106** 93 inventarium, index
* κατάψαλμα, τό: **8**, 44 psalmus contrarius
* κατεμπεδόω: **128** 22 obligo
* κηποπερίβολον, τό: **81** 77 hortus
* κλαπωτός: **84** 70 (acu) pictus
* κνέτζης, ὁ: **40** 45 vox slavica: archon (?), vid. etiam indicem nom. propr. s. v. Ἀργυρός, Λέων
° κοινοεργέω: **109**, 97 communiter efficio
* κομοεκμάγιον, τό: **84** 70 linteum exsiccando crines
* κοπτάνα, ἡ: **19** 61 pannus sectus
* κορύτα, ἡ: **84** 77 labrum vineale
* κουκουλάρικος: **84** 69 bombyx nymphalis
* κουρτζουβάκι(ον), τό: **84** 71 braca brevis

* ληνόν, τό: **84** 78 torculum vinarium
* λογαριαστεύων: **25** 9,126 logariasta

* μεγαλεπηβόλως: **114** 90 magna appetens
* μεγαλοθεοκῆρυξ, ὁ: **110** 35 magnus praedicator dei (i.e. Paulus apost.)
* μεγαλυπέροχος: **106** 60 magnus et egregius
* μεγαποίμην, ὁ: **114** 257 pastor magnus (appellatio patriarchae)
* μελενδυτέω: **138** 68 vestem nigram mihi induo
* μεταγλωττίζω: **8** 99 transfero
* μεταχρωματίζω: **131** 17 transmuto
* μηχανορραφία, ἡ: **27** 46 machinatus
* μονοκάρδιος: **2** 190 uno cum pectore
* μονοστόματος: **2** 190 una cum ore
* μυροχεύμων: **15** 9 unguentum effundens

* νεοκαρής: **79** 60 nuper tonsus, novicius

* ὁλοκρόκωτος: **84** 63 totus croceus
* ὁμοβουλία, ἡ: **114** 58 eadem voluntas
* ὁμοζῶ: **51** 27 in commune vivo (cum)
° ὀσπήτιον, τό: **84** 71 domus

* πάγγλωσσος: **107** 23 omnibus linguis peritus
° παλλακισμός, ὁ: v. ind. verb. ad res Byz.
* πανίν, τό: **84** 68 pannus, linteum
* παραγκωνισμός, ὁ: **48** 79 depulsio
* παρασπλαγχνίζομαι: **43** 19 misereor
* παρεγκεκλιμένως: **55** 46; **151** 426 inclinate
* παρείσπραξις, ἡ: **148** 1 exactio
° παρήκοος: **78** 22 inoboediens
* παρεμβόλιμος: **26** 127,143; **114** 239 interiectivus
* πιθηκίς, ἡ: **107** 30 simiolus
* πλάστευσις, ἡ: **31** 80 falsificatio
* πλαστεύω: **31** 75,117,148 falsificio
* ποδοκόπιον, τό: **148** 33 (plur.), 53 sportula
* πολυετῶς: **104** 28 per multos annos
* πολυπερίστατος: **106** 194 cum plurimis accidentiis
* πορνικῶς: v. ind. verb. ad res Byz.
* προβληματίζομαι: **151** 463 aliquid munimentum obicio
* προικοδοτέω: **102** 32,79 in dotem do
* προπενθερά, ἡ: **125** 11 mater soceri
* προσαποδέχομαι: **1** 247 insuper accipio
* προσαφιερόω: **48** 96 voveo
* προσεπιφιλοτιμέομαι: **98** 20 aliquid insuper (testamento) lego
* προταγή, ἡ: **31** 30; **36** 56; **96** 44 in tabulis vel documento praepositio nominum auctorum/datorum cum crucibus
* προφώνησις, ἡ: **42** 29 praenuntiatio
* προχρονισμός, ὁ: **89** 30,39,68 diei antescriptio
* πρωτόχερσος: **84** 73 ager primo cessans

* ῥᾳόνως: **128** 12 facile
* ῥοῦχα, τά: **51** 24 lintea

* σιγνογραφία, ἡ: v. ind. verb. ad res Byz.
* σκάλτζα, ἡ: **19** 86 tibiale
* σκιαδήψιον, τό: **84** 66 pileolus vel pileus (stramineus?)
* σμικρολογικῶς: **84** 83 tenaciter, humiliter
* Σοδομιτικός: **17** 47 sodomiticus
* σταυροδιαβασία, ἡ: **81** 48,58 inspectio finium
° σταυροπήγιον, τό: v. ind. verb. ad res Byz. spect.
* συμβολαιογραφέω: **100** 16 contractum perscribo

* συμμορφάζω: **150** 145 simul permitto
* σύμφημος: **106** 164 congruens
* συνδημεύω: **47** 2 simul confisco
* συνέποικος, ὁ: **31** 8 popularis
* συντραυματίζω: **2** 185 simul vulnero

* ταβουλαρικός: **87** 8 ad tabularium pertinens
* τελεσφόρημα, τό: **152** 52 exsecutio, peractio
* τερψίθυμος: **107** 10 animum serenans
* τετράριθμος: **9** 35 quater factus
* τζέργα, ἡ: **136** 25 tegumentum
* τζόχα, ἡ: **19** 66 pannus laneus
* τοξουλκία, ἡ: **131** 15 ars sagittaria
* τουρκογενής: **67** 14 natione turcicus
✲ τρικέφαλον, τό: **19** 61,69 moneta
* τρισεξαδέλφη, ἡ: **66** 137 cognata gradus tertii
* τρισεξάδελφος: **6** 23 gradus tertius cognitionis
* τρισεξάδελφος, ὁ: **1** 192 cognatus gradus tertii
* τριτομοιρία, ἡ: **98** 13,55 tertia pars

* ὑδρομυλικός: **81** 98 ad molas aquarias pertinens
* ὑπερκορυφόω: **71** 33 pretium nimium excedo
* ὑποβοθρεύω: **30** 10 suffodo
* ὑποδρηστεύω: **2** 14 servio
* ὑποσήμανσις, ἡ: **31** 31,40; **44** 168; **45** 54; **103** 37 subscriptio
* ὑποταγάτης, ὁ: **22** 117,168; **52** 5 principi (vel imperatori) subiectus, qui in officio eius agit

* φώταυγον, τό: **3** 23 splendor luminosus

* χαλκωματᾶς, ὁ: **89** 34 faber aerarius
* χρωματούργημα, τό: **8** 50 imago
* χυτροπλάστης, ὁ: **136** 4 figulus

* ψαλτῴδημα, τό: **8** 41; **11** 13; **109** 81 psalmus (vel verbum/verba psalmi)
* ψηφηφόρημα, τό: v. ind. verb. ad res Byz. spect.

INDEX LOCORUM

Numeri ad acta (vel libellos) et lineam spectant

A. SACRAE SCRIPTURAE

Vetus Testamentum

Genesis
1,26 **22** 34–35
2,24 **1** 155; **2** 3,22,98–100, 170,178–180, 202,207,209
13,7 **80** 106–107
27,12 **114** 32

Exodus
27,21 **148** 5
35,6 vel 23 **148** 6–7
39,20 **148** 6–7

Leviticus
9,18 **150** 71
18,6 **1** 152–153; **2** 29–30; **18** 16–17,47

Deuteronomium
32,7 **8** 70–71; **10** 9–10; **55** 8–9; **71** 69–79
32,15 **118** 4–5

Regnorum I
16,14 pass. **114** 123–124

Regnorum II
12,13 **110** 125

Regnorum III
18,19 vel 25 **110** 136

Regnorum IV
19,28 **72** 42–43

Iudith
19,10 **78** 5

Psalmi
1,1 **151** 480 et 483
7,10 **151** 369–370
10,7 **100** 134–135
13,5 **64** 13; **106** 309
17,12 **150** 53–54
17,26 et 27 **109** 46–47
18,5 **86** 85–86
26,12 **83** 3
27,1 **91** 6
28,9 **148** 62
30,13 **14** 8–9
31,9 **1** 54–55
33,14 **149** 17
34,7 **108** 51
34,19 **108** 37
38,2 **65** 117–118; **72** 4
38,13 **70** 62
43,15 **8** 44
44,3 **8** 41
44,4 **11** 15
44,5 **110** 37
44,6 **11** 5
50,6 **110** 122
55,3 **65** 5
56,5 **72** 3
50,19 **118** 16–17
60,8 **109** 83
62,2 **114** 140–141
62,9 **2** 174–175
67,6 **85** 18–19
68,10 **78** 12–13
70,4 **90** 126
72,28 **2** 174–175
76,19 **8** 63–64
77,65 **11** 13
78,12 **45** 92–93
82,11 **112** 52
83,2 **110** 46
86,1 **102** 113
87,13 **22** 101
91,13 **22** 7–8
93,10 **109** 145
95,1 **112** 61–62

102,15 **109** 2
102,15–16 **109** 10–12,74–75
108,18 **86** 77
109,3 **110** 37–38
110,10 **13** 7–8
111,1 **151** 480 et 483–484
111,5 **114** 95–96
118,18 **81** 315–316
118,22 **148** 42–43
118,101 **10** 61–63
124,5 **92** 77–79
125,5 **109** 136
131,9 **85** 51; **149** 4–5
132,1 **112** 11
136,4 **22** 143,145,160
140,3 **65** 117–118; **72** 4; **140** 12
140,4 **77** 49–50

Proverbia
1,7 **110** 43
1,14 et 16 **75** 36–37
4,27 **75** 35
9,9 **27** 110–111
9,10 **110** 43
31,4 **146** 8

Ecclesiastes
7,16 **151** 394

Canticum
1,3 **107** 8–9
2,15 **112** 37–38

Iob
28,28 **13** 13–14

Siracides
47,11 **111** 46

Hosea
4,16–17 **114** 125–126

Amos
8,11 **46** 19

Isaias
2,19 vel 21 **78** 19–20
5,28 vel 51,1 **124** 36
10,9 **114** 243
28,15 **83** 4–5
43,26 **110** 44–45
54,10 **111** 45
58,6 **92** 76–77; **96** 48–49

Ieremias
4,17 **108** 28
27,31 **108** 35–36; **151** 13
38,32 **108** 28

Novum Testamentum

Matthaeus
1,25 **12** 36
5,9 **142** 15
5,10 **151** 481 et 484
5,16 **3** 13–14
5,28 **2** 152
5,29–30 **119** 30–31
7,2 **150** 276
7,3–4 **110** 118
7,21 (et saep.) **13** 18; **147** 41–42
11,12 **148** 13–14
11,29 **108** 25–26
12,33 **75** 9
13,5–7 **54** 80
15,23 **45** 14
16,24 **119** 35–36
18,3 **119** 32
18,8–9 **119** 32–34
19,9 **22** 4–6
24,12 **8** 60–61
28,8 **55** 8–9

Marcus
4,5–6 **54** 80
8,34 **119** 35–36

Lucas
1,69 **78** 6
4,18 **112** 58
6,30 **20** 1; **46** 16
6,37 **86** 46
6,41–42 **110** 118
6,45 **148** 47
8,13 **54** 81–82
9,23 **119** 35–36
10,19 **108** 34–35
11,28 **10** 63–64
20,18 **78** 35

Ioannes
2,17 **78** 12–13
3,5 **130** 25
4,15 **9** 7
16,1 **150** 120
20,14 **86** 20

Actus Apostolorum
4,32 **2** 187
7,44 **148** 5
14,27 **150** 121–122
20,29 **110** 8
20,34 **147** 20–21
22,3 **150** 140
24,21 **10** 23–24
25,12 **150** 136

Ad Romanos
2,6 **114** 265–266
6,16 **54** 53–55
8,18 **110** 35–36
8,35 **130** 24
9,33 **78** 9
10,20 **150** 8
12,17 **110** 85–86
13,4 **110** 91
13,13 **17** 50,53
15,20–21 **86** 80–81,81–82

Ad Corinthios I
4,5 **86** 47
6,16 et 18 **2** 172–173
7,2 **12** 30–31
7,5 **12** 31–32
7,20 et 24 **48** 147–148
7,27 **145** 15–16
13,12 **1** 132–133
15,42 **111** 18–19

Ad Corinthios II
6,14 **120** 59
6,15 **120** 60

Ad Galatas
2,7 **150** 121
2,7–8 **150** 129
2,9 **54** 58–59
2,12 **150** 126–128

Ad Ephesios
4,13 **91** 13
6,4 **99** 56–57
6,15 **110** 95

Ad Thessalonicenses II
2,7 **112** 56

Ad Timotheum II
3,6 **136** 5–7
4,8 **54** 73–74

Ad Titum
3,5 **130** 3

Ad Hebraeos
11,25–26 **110** 28–30
12,15 **110** 54

Epistula Iacobi
1,17 **146** 173

Petri I
2,8 **110** 9
3,9 **110** 85–86; **150** 113

Petri II
2,21–22 **79** 60–61

Ioannis I
4,18 **8** 49,51

Apocalypsis
2,23 **151** 585
15,5 **148** 5
22,12 **114** 265–266

B. ALIORUM AUCTORUM

Aeschylus
Pr. 17 **148** 70; **149** 32

Antiochus Pandecta
Hom. 130 (ed. Migne PG)
89, col. 1841 B **148** 13–14

Arethas Caesariensis
Comment. in apocal.
933 A **78** 19–20

Aristoteles
Eth. nicomach.
1115^{b} 32 **8** 5,34
1115^{b} 33 **8** 14
1130^{a} 2 **110** 77
1134^{b} 5 **110** 77
1156^{b} 20 **114** 120

Aristophanes
Nub. 1035 **102** 128

Basilius Caesariensis (= Bas. magnus)
Homilia in ps. I (ed. Migne PG)
29, col. 217 A **24** 91–92

Demosthenes
18,122 **108** 29; **114** 14
25,774 **151** 593–594

Elias Philos.
In Aristot. Categorias comment.
118,18–19 **109** 24

Euclides
Elementa
I, 2,9–13 **109** 31–32
I, 3,1–4 **109** 33–35
I, 46,20–22 **109** 49–51
I, 115,14–15 **109** 35–37
IV, 2,20–22 **109** 53–55

Euripides
Orest. 485 **8** 18; **107** 40

Eustathius Thessalonicensis
Comment. ad Hom. Iliad.
III (ed. v.d. Valk)
27,5–7 **26** 38–42

Gregorius Nazianzenus
(ed. Calvet-Sebasti vel Moreschini)
Or. 6,148–150 **150** 165–177
Or. 37,282–284 **26** 155–159
Or. 39,172 **109** 1,8–9
Or. 40,198 **26** 220–221; **151** 497–498
Or. 40,232 **111** 36–37
Or. 40,262 **111** 24–28,37–38

Gregorius Nyssenus
De occursu Domini (ed. Migne, PG)
46, col. 1180 A **127** 31

Homerus
Ilias
1,156–157 **49** 13–14
1,576 **85** 10
3,222 **107** 33
2,246 **107** 33
24,377 **107** 27

Odyssea
2,421 **114** 139
4,393 **80** 31–32

Iamblichus
Theolog. arithm.
9,5–6 **26** 38–42
9,5–6 **151** 513

Io. Chrysostomus
Interpretatio in Danielem
(ed. Migne, PG)
56, col. 233,4–5 **127** 31

Liturgia S. Chrysostomi (ed. Goar)
57 **144** 23

Lucianus
Apologia
6 **151** 402,422,427

Lycophron
Alex. 137 **44** 13

Paroemiographi
Apost.
1,90 **14** 11
9,42 **114** 102
13,32 **70** 39
13,70 **114** 262–263
14,77 **53** 74–75
16,19 **2** 237
16,44 **14** 11
18,45 **70** 5–6; **95** 30

Diogen.
1,57 **14** 11
1,94 **26** 213
2,42 **114** 15–16
3,19 **26** 213
3,46 **70** 39
6,91 **78** 49

Greg. Cypr.
1,42 **2** 94–94; **114** 8
1,45 **2** 94–95; **114** 8
1,93 (not.) **151** 503–504
5,16 **70** 5–6; **95** 30

Macar.
3,29 **26** 102; **102** 95; **106** 141; **151** 115
5,75 **26** 222; **151** 503–504
7,83 **151** 463

Mantis. Prov.
1,43 **8** 13
3,15 **78** 48

Plut. Prov.
13 **3** 84; **20** 28; **52** 97–98
20 **3** 86

Zenob.
1,83 **2** 94–95; **114** 8
1,87 **114** 15–16
2,53 **8** 24
2,70 **80** 48–49
5,31 **114** 262–263
5,55 **70** 39

Append. ad CPG
398,24 **2** 244
433,88 **14** 12
465,33 (not. **70** 5–6

Philostratus
Vitae Sophist.
1.8.4 **26** 18

Pindarus
Ol. 13,10 **118** 4

Plato
Leges 636 c **13** 95
Phaedr. 248 c **114** 153
Resp. 346 c **110** 77
Theaet. 175 e **114** 134

Plutarchus
De Sera Num. Vind.
548 **108** 45–46

Vit. Parall.
Marcell. 23 **7** 40; **8** 40

Proverbia (non comprehensa in CPG, sec. Karathanasem)
nr. 28 **114** 226–227
nr. 52 **108** 40
nr. 145 **114** 91–92
nr. 155 **81** 282
nr. 232 **79** 60–61

Ps.-Dion. Areopagita
De eccles. hierarchia
(ed. Heil/Ritter)
97,21–22 **114** 157–158
95,16–17 **114** 162

Simplicius
In libros Aristot. de Anima comment.
17,13–17 **109** 128

Sophocles
Ajax 477 vel
Antig. 1171 **151** 386

Suidae Lex. (ed. Adler)
I, 1,346,20,23 **110** 62–63

Symeon Novus Theologus
Hymni
(ed. Kambylis/ed. Koder)
XXI,183,414s./
II 162,415 **78** 21

Theodoretus Cyrensis
Hist. eccles.
233,15–21 **150** 197–180,184–188
281,19–282,4 **150** 198–209
321,17–18 et
25–322,10 **150** 220–232
323,9–17 **150** 236–246

C. FONTIUM AD IUS CANONICUM ET PROFANUM PERTINENTIUM

Concilia oecumenica
II
can. 2 **86** 116–129
III
can. 8 **86** 131–157
IV
can. 4 **77** 61–77
can. 8 **77** 77–83
can. 12 **86** 177–185
can. 17 **86** 55–56
V/VI [in Trullo]
can. 40 **77** 86–89
can. 54 **1** 152–153,167–171; **2** 29–30; **18** 16–17,47,53–59
VII
can. 7 **8** 152–153; **146** 50

Synodus Antiochena a. 341
can. 13 **86** 159–168
can. 22 **86** 170–175

Synodi C/politanae et alia decreta patriarcharum C/politanorum

a. 861 (Prima-Secunda)
can. 1
449,1–16 **77** 92–99
449,16–21 **79** 68–70

a. 920, Tomus unionis (Grumel nr. 715 [669]) **28** 31–44
30 28–41

a. 997, Tomus Sisi(n)nii II. (Grumel nr. 804)
14–16 **1** 142–143; **10** 30–31
17 **8** 159–161; **146** 59–60

a. 1051–52, Litterae Michaelis Cerularii ad metrop. Corinthi (Grumel nr. 858)
41,3–5 **6** 31–32
42,15–42,32 **1** 177–191; **7** 25–39
42,15–43,1 et 43,30–44,14 **6** 41–75
44,7–8 **11** 54–55

a. 1092, decretum (Grumel nr. 957 [964] **140** 52

a. 1092, decretum (Grumel nr. 959 [966]) **13** 74–83

a. 1179, decretum (Grumel nr. 1152) **18** 67–84
(cf. etiam infra, Balsamon., Comment., ad can. Bas. 68 et eundem, Diagnosis [p. 562s.])

a. 1191, decretum (Grumel nr. 1179) **80** 171–223

a. 1227, Litterae Germani II ad Demetrium Chomatenum (Laurent Nr. 1244) (ed. Prinzing, Antigraphe)
34,19–21 **114** 25–27
34,27 **114** 179
35,35 **114** 22

Canones Apostolorum
can. 25 **88** 17–18
can. 35 **86** 111–114
can. 53 **145** 22–25

Canones Basilii magni
can. 9 **103** 52–54
can. 10 **138** 40–41,75
can. 11 **116** 26–28
can. 18 **14** 58–61,61–65
can. 21 **74** 39–47
can. 26 **18** 89
can. 42 **124** 56
can. 50 **28** 19–29,24–25; **30** 14–16
can. 51 **76** 51–53
can. 53 **145** 22–25
can. 59 **74** 55–57
can. 61 **88** 13–15
can. 64 **88** 15–17
can. 80 **4** 16; **60** 82
can. 87 **1** 141–143; **10** 30–31; **18** 16–17,47

Balsamon
Comment. ad Nomocan. XIV tit.
1.5 **114** 319–340
1.38 **151** 434–435
1.39 **151** 407–409
1.40 **151** 411–412
2.1 **35** 67–68,70–73
9.25 **27** 54–56,58–59,59–62, 62–63,64–67
13.2 **124** 64–65
13.4 **20** 66–69

Commentarius
ad canones Apostolorum
68 **8** 144–145,147–148

ad can. Concil. Sardicae
3 **31** 24
4 **76** 38–39
5 **31** 24

ad can. Basilii
68 **18** 68–85
79 **2** 36–37; **3** 155–156

Diagnosis
(ed. Rhalles-Potles IV)
559 **2** 237
560 **2** 63–77
562–563 **18** 68–85

Demetrius Chomatenus
Auctarium I
726 **5** 16–28

Michael Chumnus
Responsum **6** 108–121

Cyrillus Alexandrinus
Epist. ad Gennadium presb. et archimandritam
286,9–22 **150** 152–159
Nomocanon
XIV tit.2,1 **35** 62–65

Demetrius Syncellus
Melete
356,31–32 et 364,1–2 **8** 143–144; **146** 86–88

Timotheus I, patr. Alexandriae
Responsa canonica
nr. 18 **14** 60–69

***

Athanasius Emesenus
Syntagma novell.
9.10.2 **151** 315–319
10.2.28 **41** 103–112

Basilica (nota: SB = hic sine dubio Synopsis Bas. fundamentum textus Dem. Chomateni est; Ba = Balsamon, Tr = Tractatus de peculiis, Pe = Peira)
B. 2.1.13 **151** 593–594
B. 2.1.23 **17** 41
B. 2.1.33 **151** 473–475 (Pe)
B. 2.1.41 **151** 407–409 (Ba)
B. 2.1.43 **26** 131–133
B. 2.2.113 **24** 93–94
B. 2.2.116 **92** 86
B. 2.2.187 **24** 90–91
B. 2.3.10 **81** 190 (SB)
B. 2.3.11 **124** 46–47 (SB)
B. 2.3.29 **92** 106–107; **124** 62–63 (SB)
B. 2.3.56 **8** 143; **21** 108–109; **81** 190–191 (SB); **146** 149–150
B. 2.3.85 **124** 62–63; **144** 41–42
B. 2.3.116 **92** 86; **96** 65–66
B. 2.3.128 **95** 38 (SB)
B. 2.3.152 **92** 88–89
B. 2.3.168 **81** 192 (SB)
B. 2.3.169 **81** 301 (SB); **101** 61–62 (SB)
B. 2.3.188 **81** 301–302,311 (SB); **101** 46–47 (SB)
B. 2.3.192 **81** 193 (SB)
B. 2.3.195 **2** 36–37 (Ba); **3** 155–156
B. 2.6.1–2 **106** 274
B. 2.6.2 **106** 275–276
B. 2.6.6 **90** 119–121 (Pe)
B. 2.6.9 **106** 277–279
B. 2.6.10 **106** 279–280
B. 2.6.23 **90** 114–115 (Pe)
B. 3.1.13 **106** 232–236
B. 4.1.11 **20** 44–55
B. 5.3.3–5 **114** 202–206 et 210–215
B. 5.3.11 **77** 103–104; **101** 71–78
B. 5.3.12 **101** 71–78,81–83
B. 7.1.17 **90** 114–115 (Pe)
B. 7.6.8 **22** 269–270
B. 7.17.11 **25** 110–113,121
B. 8.1.16 **100** 127–128 (SB)
B. 8.1.42 **41** 126–138
B. 9.1.1 **106** 203–204
B. 9.1.92 **41**, 126–128
B. 10.2.1 **124** 45; **134** 24
B. 10.2.2. **96** 58–59 (SB)
B. 10.2.5–6 **106** 314–315 (SB)
B. 10.2.14 **96** 59–64 (SB)
B. 10.3.1 **81** 260–262
B. 10.3.43 **81** 262–263 (SB)
B. 10.4.3 **84** 145–147
B. 10.4.18 **106** 296
B. 10.4.65 **69** 86–89 (SB); **85** 89–92 (SB)
B. 10.4.66 **69** 92–103 (SB); **84** 163–168 (SB)
B. 10.7.2 **84** 139–141 (SB)
B. 10.23.2 **37** 97–9
B. 10.23.2 **81** 214–215 (SB)
B. 10.26.1 **84** 217–218 (SB)
B. 10.28.2 **84** 154–156 (SB)
B. 10.30.1 **69** 76–77
B. 11.1.7. **45** 72–73; **51** 105–106 (SB)
B. 11.2.30 **106** 316–320 (SB)
B. 11.2.33 **81** 224–226; **102** 114–116 (SB)
B. 11.2.36 **81** 243–254 (SB)
B. 11.2.45 **102** 122–124 (SB)
B. 11.2.56 **102** 117–119 (SB)
B. 15.1.82 **94** 54
B. 15.1.94 **85** 81–84
B. 15.1.95 **70** 52–54 (SB)
B. 15.2.9 **70** 55–58 (SB)
B. 19.1.19 **68** 41–42
B. 19.1.27 **69** 83–85 (SB)
B. 19.1.46 **71** 91–93 (SB)

B. 19.1.62 **71** 101–102 (SB)
B. 19.5.18–19 **68** 43–49
B. 19.6.16 **69** 20–21 (SB)
B. 19.8.6 **69** 33–34
B. 19.8.11 **69** 35–46 (SB)
B. 19.8.30 **69** 47–52 (SB)
B. 19.8.56 **68** 51–53
B. 19.8.71(73) **69** 54–57 (SB); **73** 43–44; **85** 85–88 (SB)
B. 19.8.82 **100** 91–93 (SB)
B. 19.15.6 **51** 136–139
B. 21.1.3 **106** 372–376
B. 21.1.33 **106** 244–246 (SB)
B. 21.1.40 **106** 224–225
B. 21.1.47 **65** 93–97 (SB)
B. 22.5.1–2 **90** 96–97 (SB)
B. 22.5.10 **81** 142 (SB)
B. 22.5.37 **87** 32–33
B. 22.5.43 **89** 82–85; **90** 98–101 (SB)
B. 22.5.53 **90** 101–106 (SB)
B. 23.2.4 **47** 97–103
B. 24.3.8–9 **51** 110–113 (SB)
B. 24.4.1–3 **47** 93–97 (SB)
B. 25.5.40(39) **52** 76–79 (SB)
B. 26.7.1 **143** 30–31
B. 28.4.2 **19** 52–53; **124** 50–51 (SB)
B. 28.4.3 **124** 91–93
B. 28.4.11 **29** 118–122 (SB)
B. 28.4.50 **124** 67–70 (SB)
B. 28.4.51(47) **2** 148–149; **124** 51–52
B. 28.4.53(48) **21** 65–67; **44** 32–35
B. 28.4.54(49) **21** 62–65; **44** 32–35
B. 28.5.2 **1** 34–3,58–59, 217–218; **124** 114–117 (SB)
B. 28.5.3(2) **1** 70–74; **3** 114–115; **124** 117–122 (SB)
B. 28.5.4(3) **1** 108–109; **3** 94–95
B. 28.5.5(4)–7(6) **3** 116–120
B. 28.5.7(6) **1** 56–57; **10** 28–29; **124** 79–80
B. 28.5.15(14) **16** 19,47–49; **140** 31
B. 28.7.1 **17** 43–44; **22** 245–246; **23** 41–43; **27** 91–95,99–101
B. 28.7.3 **20** 59–61; **145** 2–3
B. 28.7.4 **20** 61–63,71–77, 91–92; **123** 22–30 (SB); **145** 3–12 (SB)
B. 28.7.6 **103** 60–61
B. 28.8.20 **47** 46–49
B. 28.8.21 **47** 49–52
B. 28.8.12 **47** 77
B. 28.8.15 **47** 77–78
B. 28.8.54 **56** 66–69
B. 28.8.69 **56** 45–47
B. 28.10.15 **47** 117–120
B. 28.12.1 **34** 42–51; **43** 49–60 (SB); **46** 56–57 (SB); 151 135–146 (SB)
B. 28.12.2 **48** 74–75
B. 28.14.1 **29** 83–89 (Tr); **38** 77–83,83–88; **41** 71–78,79–93,143–144; **42** 102–116 (SB); **43** 63–76 (SB); **46** 83–91(SB),92–97 (SB); **60** 118–134 (SB); **85** 59–61; **91** 45–50; **151** 157–174,176–189
B. 28.14.2 **26** 91–96,97–101; **38** 91–103,104–108; **46** 92–97 (SB); **53** 130–137 (SB); **151** 189–201
B. 28.14.3 **41** 93–103; **43** 78–84 (SB); **98** 47–49,51–53
B. 28.14.4 **64** 51–54 (Pe)
B. 28.14.8 **29** 65–71 (Tr); **36** 144–148 (Tr); **38** 109–117; **43** 84–88 (SB); **46** 106–110 (SB); **67** 68–74
B. 28.14.16 **36** 109–139
B. 28.14.17 **53** 138–147; **151** 203–211
B. 28.14.18 **38** 119–123; **53** 113–121; **57** 16–31; **151** 214–229,448, 449–453,461 (SB)
B. 28.14.20 **64** 60–65
B. 28.15.1 **45** 144–161
B. 29.1.3 **55** 89–92,97 (SB)
B. 29.1.6 **51** 82–83
B. 29.1.13 **47** 122–123 (SB)
B. 29.1.69 **47** 53–57 (SB)
B. 29.1.113 **45** 87–88
B. 29.1.116 **47** 109–111 (SB)
B. 29.4.1 **55** 67–74 (SB)
B. 29.5.35 **1** 225–228; **2** 48–51; **60** 99–102

B. 29.6.4 **50** 52–53
B. 32.1.1 **21** 65–66; **44** 35–36
B. 31.6.5 **48** 84–86
B. 32.2.1. **4** 29–32,33–35 (SB); **21** 85–88 (SB); **29** 105–107,107–109, 154–157 (SB); **32** 34–36 (SB); **33** 29–34 (SB); **40** 89–92 (SB); **40** 92–98 (SB)**; 44** 55–57 (SB)
B. 35.1.1 **66** 89–90
B. 35.3.8 **152** 104–112 (SB)
B. 35.2.9 **81** 224–226
B. 35.2.18 **65** 82–84 (SB)
B. 35.3.12 **25** 81–82
B. 35.8.12 **46** 127–128 (SB)
B. 35.8.41 **99** 79–82 (SB); **100** 97–100 (SB)
B. 35.9.9 **51** 116–117
B. 35.9.60 **51** 118–120 (SB)
B. 35.12.15 **51** 130–132
B. 35.12.30 **6** 31–32
B. 35.13.17 **5** 13–15 (SB)
B. 35.20.1 **100** 74–78
B. 35.20.2 **65** 88–90 (SB)
B. 37.6.2 **35** 34–37
B. 37.7.5 **84** 199–201
B. 37.7.7 **100** 115–118 (SB)
B. 37.7.12 **45** 86–87; **81** 143–145 (SB); **105** 58–59 (SB)
B. 37.7.33 **84** 118–120
B. 37.12 (Titul.) **105** 60
B. 38.2.1 **27** 71–74 (SB)
B. 38.2.5 **27** 74–76
B. 38.2.7 **27** 77–78
B. 38,3,1 **84** 134–138 (SB)
B. 38.3.38 **100** 119–123 (SB)
B. 38.9.1 **84** 170–172 (SB)
B. 38.9.36 **84** 175–179 (SB)
B. 39.1.1 **81** 200–201; **99** 76–77
B. 39.1.48 **81** 200–204 (SB)
B. 39.2.1 **100** 102–106 (SB)
B. 40.5.6 **27** 78–80 (SB)
B. 41.4.2 **2** 149–151; **24** 25–26; **24** 51–69(SB); **99** 85–99(SB); **152** 56–58,60–63 (SB)
B. 41.5.1 **152** 65–78
B. 41.7.4 **45** 127–128
B. 41.7.5(4) **45** 127–128
B. 43.1.137 **35** 70–73
B. 43.6.4 **60** 103–106 (SB)
B. 44.23.1 **81** 207–209 (SB)
B. 45.1.7 **34** 64–65; **46** 70–71; **48** 117–118; **58** 33–34**; 67** 40–42; **151** 123–124
B. 45.1.26 **45** 122–123
B. 45.1.29 **64** 49–50
B. 45,1,36 **35** 38–40 (SB)
B. 45.1.38 **53** 22–129 (SB); **57** 32–40 (SB); **151** 231–238 (SB)
B. 45.1.46 **35** 51–54 (SB)
B. 45.2.6 **60** 160–161 (SB)
B. 45.2.28 **46** 72–74 (SB); **48** 119–122 (SB); **56** 37–40 (SB); **58** 35–38 (SB); **67** 45–47
B. 45.3.8 **4** 67–78,78–85; **29** 136–140,140–141; **32** 37–48; **39** 55–59, 60–64,70–73; **40** 64–86 (SB); **46** 75–79 (SB); **48** 122–126 (SB),127–138 (SB); **58** 39–42, 43–49 (SB); **59** 107–116; **60** 163–166; **61** 64–73 ; **62** 34–37,44–45,47; **63** 44–53; **65** 110–113; **66** 116–119; **67** 83–86; **151** 304–313,325–329, 329-339 (Tr)
B. 45.4.1 **34** 25–30; **43** 91–96; **67** 78–80 (SB); **151** 57–64 (Tr)
B. 45.4.2 **151** 66–77 (Tr)
B. 45.4.4 **34** 31–40
B. 45.4.5 **41** 68–71; **151** 87–90 (Tr-SB)
B. 45.4.7 **151** 91–97 (Tr)
B. 45.4.9 **26** 67–73 (Tr); **46** 115–123 (SB); **151** 100–110 (Tr),110–112 (Tr),265–271 (Tr)
B. 45.5.2 **56** 40–43; **60** 109–112
B. 46.1.16(15) **21** 89–90; **44** 58–59
B. 46.3.1 **35** 62–65
B. 47.2.10 **50** 64–67
B. 47.3.42 **24** 48–50 (SB)
B. 50.2.59(58) **59** 124–127; **95** 44–47
B. 50.2.62(61) **59** 127–133 (SB)

B. 50.3.8 **35** 67–68
B. 50.3.40 **50** 57–60 (SB)
B. 50.3.50 **60** 144–145 (SB); **92** 91–92 (SB); **96** 66–68 (SB)
B. 50.4.20(19) **52** 82–83
B. 50.4.22 **81** 232–233
B. 50.5.4 **66** 93–94
B. 50.5.5 **59** 134–139 (SB); **60** 145–151; **95** 49–54
B. 50.10.3 **60** 152–155; **81** 156–159 (SB)
B. 50.10.4 **66** 96–99 (SB); **81** 159–162 (SB)
B. 50.11.2 **59** 140–142; **66** 102–103
B. 50.11.6 **59** 142–144
B. 50.12.2 **37** 86–87
B. 50.12.3 **37** 87–93; **104** 60–65
B. 50.12.4 **52** 102–105
B. 50.14.5 **104** 66–80 (SB)
B. 50.14.6 **104** 81–85 (SB)
B. 50.14.7 **104** 85–91 (SB)
B. 50.14.11 **66** 106–113
B. 56.2.46 **71** 104–107
B. 56.14.1 **41** 144–146
B. 57.1.9 **71** 110–112 (SB)
B. 60.1.10 **87** 35–37
B. 60.3.16 **124** 64–65 (Ba)
B. 60.17.7 **96** 68–70 (SB)
B. 60.37.74 **125** 22–29 (SB)
B. 60.37.75 **125** 31–36
B. 60.37.79 **74** 21–27 (SB)
B. 60.37.83 **74** 28–33 (SB)
B. 60.39.1 **116** 30–32
B. 60.39.3 **27** 54–56
B. 60.39.22 **27** 58–59
B. 60.39.25 **27** 59–62
B. 60.39.27 **27** 62–63 (Ba)
B. 60.41.1 **31** 136
B. 60.41.53 **92** 95–98
B. 60.41.58 **31** 156–158 (SB)
B. 60.51.26 **110** 112 (SB)

Scholia ad Basilica
B. 11.1.7
schol. 33 **51** 106–108
B. 21.1.1
schol. 7 **106** 227 (Pe)
B. 28.7.3
schol. 8 **20** 78–81
B. 28.14.8
schol. 1 **29** 75–78
B. 28.15.1
schol. 5 **45** 162–163
B. 45.4.1
schol. 3 **151** 62–64 (Tr)

Synopsis Basilicorum
Α 3.5 **68** 41–42
Α 3.6 **69** 83–85
Α 3.12 **71** 91–93
Α 3.13 **71** 101–102
Α 3.22 **71** 104–107
Α 7.2 **68** 43–49
Α 8.7 **69** 20–21
Α 10.5 **69** 35–46
Α 10.12 **69** 47–52
Α 10.15 **68** 51–53
Α 10.20 **69** 54–57
Α 10.21 **85** 85–88
Α 20.1 **70** 52–54
Α 20.2 **70** 55–58
Α 28.1 **5** 13–15
Α 32.1 **125** 22–29; **60** 103–106
Α 45.6 **27** 71–74
Α 45.8 **27** 78–80
Α 59.9 **20** 99–100
Α 70.21 **69** 86–89; **85** 89–92
Α 70.22 **69** 92–103; **84** 163–168
Α 70.25 **84** 139–141
Α 70.44 **84** 217–218
Α 70.47 **84** 154–156
Β 6.1 **96** 58–59
Β 6.3 **96** 59–64
Β 6.6 **60** 144–145; **92** 91–92; **96** 66–68
Β 6.13 **96** 68–70
Γ 1.5 **29** 118–122
Γ 4.1 **27** 99–101
Γ 4.4 **145** 3–12; **123** 22–30
Γ 4.10 **20** 44–55
Γ 5.1 **55** 67–74
Γ 9.5 **47** 93–97
Δ 4.26 **59** 127–133
Δ 4.36–37 **59** 134–139
Δ 4.49 **66** 96–99
Δ 4.29 **60** 144–145; **92** 91–92; **96** 66–68
Δ 4.48 **81** 155–161
Δ 4.55 **104** 60–65
Δ 4.62 **104** 66–80
Δ 4.63 **104** 81–85

Δ 4.64 **104** 85–91
Δ 6.1 **43** 49–60; **46** 56–67
Δ 6.2 **43** 63–76; **46** 83–91,92–97; **53** 131–137; **60** 118–134
Δ 6.3 **43** 78–84
Δ 6.5 **43** 84–88; **46** 106–110
Δ 6.9 **35** 41–49; **53** 122–129; **57** 32–40; **151** 231–238
Δ 6.8 **151** 449–453
Δ 13.26 **65** 82–84
Δ 13.34 **152** 104–112
Δ 13.37 **65** 88–90
Δ 17,2 **46** 127–128
Δ 18.1 **100** 102–106
Δ 22.13 **81** 201–204
Δ 22.18 **102** 122–124
Δ 27.14 **102** 114–116
Δ 27.16 **81** 243–254
Δ 27.25 **102** 117–119
Δ 37.11 **81** 262–263
Δ 41.30 **84** 163–168
E 38.12 **100** 115–118
E 38.13 **100** 119–123
E 38.25 **81** 143–144; **105** 58–59
E 38.49 **84** 134–138
E 38.59 **84** 170–172
E 38.60 **84** 175–179
E 39.3 **105** 60
K 2.19 **81** 190
K 2.22 **81** 191–192
K 2.26 **81** 192
K 2.28 **81** 193
K 2.31 **96** 65–66; **124** 46–47
K 2.73 **81** 301; **101** 61–62
K 2.80 **81** 300–301,311; **101** 46–47
K 2.96 **95** 38
K 6.1 **151** 135–146
K 12.3 **99** 79–82
K 14.3 **100** 97–100
K 14.9 **51** 118–120
K 15.2 **4** 29–32,33–35; **21** 85–88; **29** 154–157; **32** 34–36; **33** 29–34; **40** 89–92,92–98; **44** 55–57
K 16.15 **35** 38–40
K 16.17 **35** 41–49
K 16.21 **35** 51–54
K 16.25 **60** 160–161
K 16.38 **46** 72–74; **48** 118–122; **56** 37–40; **58** 35–38
K 16.39 **40** 64–86; **46** 75–79; **48** 122–126,127–138; **58** 43–49
K 16.43 **151** 87–90(Tr)
K 16.47 **46** 115–123
K 22.9 **100** 91–93
Λ 1.133 **81** 206–208
Λ 4.1 **110** 112
M 6.23 **106** 244–246
M 6.30 **65** 93–97
O 2.1–2 **90** 96–97
O 2.6 **81** 142
O 2.18 **90** 98–101
O 2.21 **90** 101–106
Π 17.6 **31** 156–158
Π 29.2 **55** 89–92,97
Π 29.5 **47** 122–123
Π 29.21 **50** 57–60
Π 29.47 **47** 53–57
Π 29.49 **47** 109–111
Π 30.4 **50** 53–56
Σ 4.11 **71** 110–112
Σ 8.7 **51** 105–106
Σ 8.16–17 **51** 110–113
Σ 10.6 **100** 127–128
Φ 1.19 **24** 51–69,84–85; **99** 85–99; **152** 56–58,60–63
Φ 1.25 **24** 48–50
Φ 2.1 **27** 54–56
Φ 3.6. **74** 21–27
Φ 3.10. **74** 28–33
Φ 5.1–2 **106** 314–315
Φ 5.7 **106** 316–320
X 3.17 **52** 76–79
Ψ 3.1 **41** 129–130

Corpus Iuris Civilis
Novellae
N. 22.23 **29** 83–89
N. 22.26 **26** 91–96,97–101
N. 22.34 **29** 65–71
N. 115.3 **24** 42

Eustathius Rhomaius
Hypomnema (ed. Rhalles-Potles)
343 **11** 64–71
Hypomnema (1 b) (ed. Schminck)
230 **1** 239–241

Hypomnema incertum
6 82–104

Michael Psellus
Synopsis
124,1–3 **26** 183–184

Novellae vel diplomata imperatorum post Iustinianum
Leo VI
N. 14 **77** 136–138
N. 76 **88** 19–21
N. 108 **45** 93–94,104–112
N. 118 **39** 55–59

Romanus I Lacapenus
Dölger nr. 595 **42** 68–71,72–76; **71** 116–128,128–132, 143–154

Alexius I Comnenus
Dölger (– Wirth) nr. 1116 **124** 110–112,104
Dölger (– Wirth) nr. 1167 **134** 25–26

Rhopae
126 **46** 132
(ed. Sitzia)

Peira
1.2 **42** 124–128
8.13 **42** 120–124; **85** 100–106
14.1 **55** 84–86
17.21 **85** 94–97
26.15 **106** 254–256
25.62 **55** 78–81
30.12 **106** 227
48.9 **64** 51–54; **84** 143–144
51.32 **151** 473–475,604–605
68.2 **90** 98–101(SB)
74.1 **90** 119–121
74.2 **90** 112–114,114–115 **106** 254–256

Synopsis minor
Σ 13 **2** 84–85

Thalelaios
38 139–143
41 113–117

Theodorus Hermipolitensis
Breviarium nov.
22.4 **20** 82–83
123.77 **20** 56–57

Theophilus
Institutionum graeca paraphrasis
2,17 **106** 281–282

Tractatus de peculiis
(ed. Fögen/Simon)
266,31–33 **67** 78–80; **151** 57–64
268,45–54 **151** 66–77
268,55–67 **151** 85–97
270,69–70,77–86 et 88–90 **151** 98–112
270,94–272, 100 **26** 67–73
270,94–100 **151** 265–271
272,124–276,166 et 276,168–278, 193 **151** 277–351
278,191–193 **38** 46–47
278,202–206 **36** 144–148
278,202–207 **29** 54–56,65–71
278,208–209 **29** 71–74
278,208–210 **38** 51–53
278,212–215 **29** 56–57,75–78
278,217–280, 220 **36** 149–153
280,237–242 **29** 83–89
282,270–277 **26** 199–206; **36** 156–162; **38** 125–132; **46** 98–106; **151** 371–378

Fontes non inventi vel scholia ignota
20 64–65; **47** 80–81; **49** 10–11; **51** 122–125; **52** 106–110; **65** 84–85,104; **69** 52–54; **71** 97–98; **81** 189–190,304–306; **84** 143–144; **101** 48–51; **151** 501–502

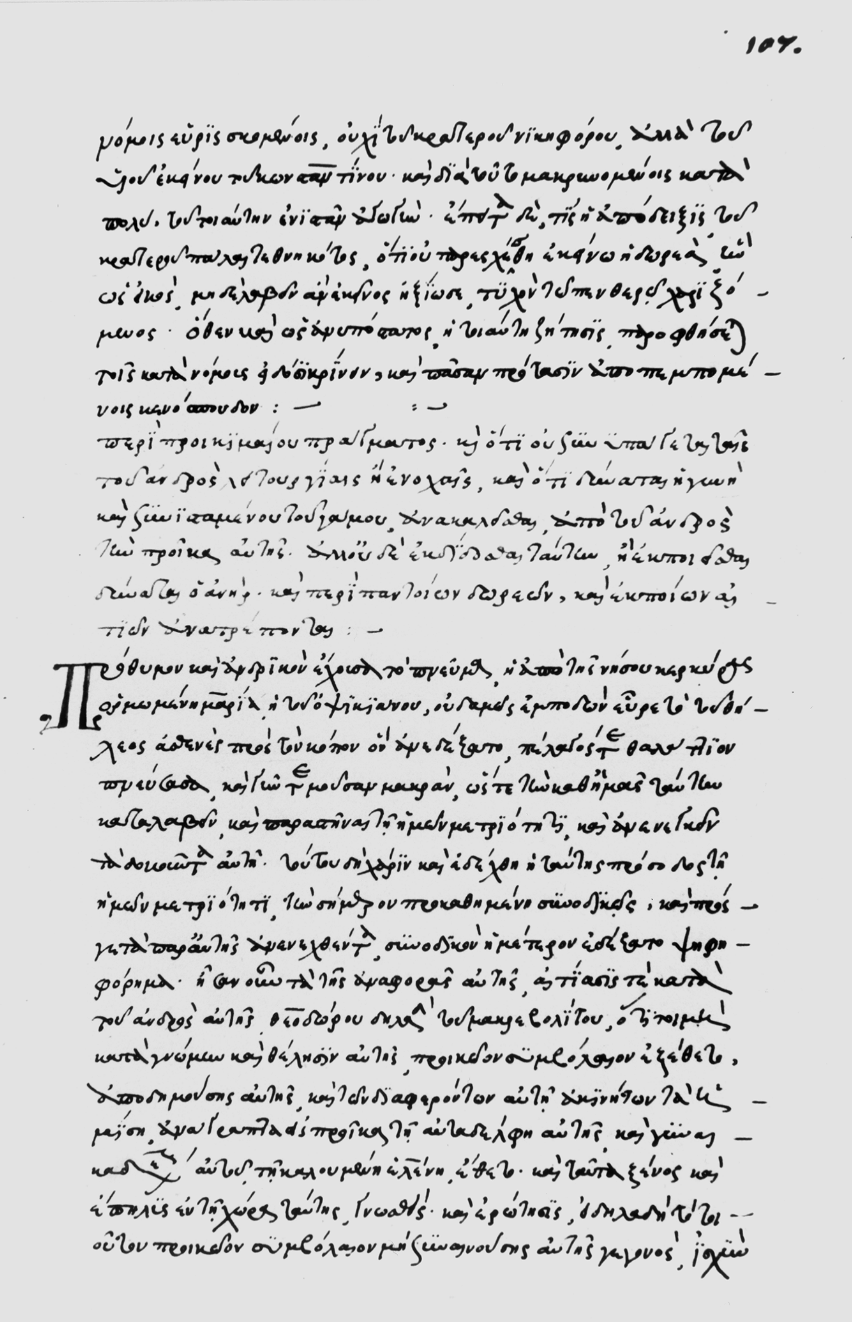

Cod. Monac. gr. 62, fol. 107r (Akten Nr. 49, Z. 83–90, und Nr. 50, Z. 1–21)

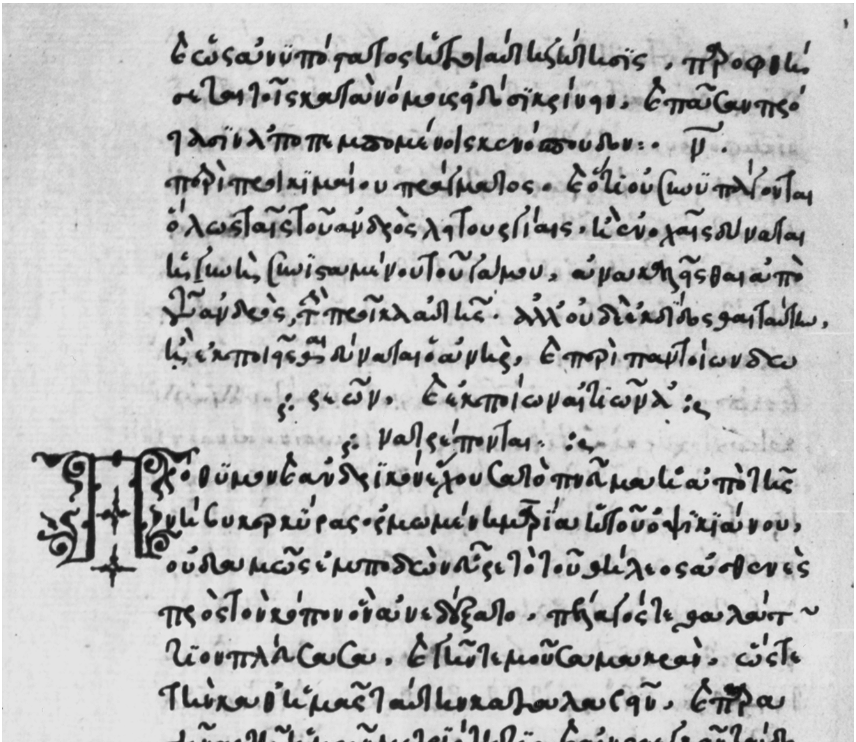

Cod. Scor. gr. 207 (Φ-II-10), fol. 302^{v} (Akten Nr. 49, Z. 88–90, und Nr. 50, Z. 1–17)

Cod. Petropol. gr. 250, fol. 71v (in der unteren Hälfte: Akte Nr. 50, Protokoll und Z. 6–33)